



<36601308100016

# Vollständiges Taschenbuch

der

## Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse etc. aller Länder und Handelsplätze.

---

**Zweite Abtheilung.**

Petersburg — Zwoll.

Nachträge. Alessandria — Zürich.



6

Vollständiges

# Taschenbuch

der

## Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse,

der

## Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze.

---

Nach den Bedürfnissen der Gegenwart bearbeitet

von

Christian Noback und Friedrich Noback.

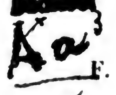
---

**Zweite Abtheilung.**

Petersburg — Zwoll.

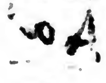
… Alessandria — Zürich.



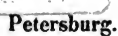


---

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1851.









# Petersburg,

*St. Petersburg*, Hauptstadt des Kaiserthums Russland, am Einflusse der Newa in den kronstädter Meerbusen; erst 1703 von Peter dem Grossen gegründet, jetzt die bedeutendste See- und Land-Handelsstadt des Staats und *neben Moskau* auch die industriereichste Stadt des russischen Reichs, mit 450'000 Einwohnern. Der Hafen Petersburgs ist das 4 bis 5 Meilen davon entfernte *Kronstadt* (siehe diesen Art.).

## Rechnungsart und Rechnungsmünzen. *(Silber-Zahlwerth derselben, diese Münzen als wirkliches Silbergeld betrachtet.).*

*Petersburg* und das *ganze russische Reich* rechnet gewöhnlich
*nach Rubel (Rubl oder Rubli) zu* 100 *Kopeken (Kopeiken),*
*und die russischen Rechnungsmünzen haben zu einander folgendes Verhältniss:*

| *Rubel oder Rubl (Rubal).* | *Poltinen (halbe Rubel) (1 Poltina oder 1 Poltinnik).* | *Griwen (1 Griwna oder 1 Griwennik).* | *Altinen (1 Altyn oder 1 Altynnik).* | *Kopeken oder Kopeiken (1 Kopeika).* | *Denuschken (Denisken, Dengas) (1 Denga od. 1 Denuschka).* | *Poluschken (Pol-Uschkaja) (1 Poluschka).* | Silberwerth im 14 Thalerfusse. | | | im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | *Tr* | *Sg* | *Pf.* | *Fl* | *Xr* | *Pf.* |
| 1 | 2 | 10 | $33\frac{1}{3}$ | 100 | 200 | 400 | 1 | 2 | 3,077 | 1 | 53 | 0,308 |
| | 1 | 5 | $16\frac{2}{3}$ | 50 | 100 | 200 | 0 | 16 | 1,846 | 0 | 56 | 2,154 |
| | | 1 | $3\frac{1}{3}$ | 10 | 20 | 40 | 0 | 3 | 2,769 | 0 | 11 | 1,231 |
| | | | 1 | 3 | 6 | 12 | 0 | 0 | 11,631 | 0 | 3 | 1,569 |
| | | | | 1 | 2 | 4 | 0 | 0 | 3,879 | 0 | 1 | 0,523 |
| | | | | | 1 | 2 | 0 | 0 | 1,938 | 0 | 0 | 2,262 |
| | | | | | | 1 | 0 | 0 | 0,969 | 0 | 0 | 1,131 |

NB. Auch *Grosz* oder *Groschen* kommen zuweilen *als Rechnungsmünze* vor, den Groschen zu 2 Kopeken, 50 Groschen auf den Rubel gerechnet.

## Russlands Silber- und Papiergeld-Währung.

Allgemeine Vorbemerkung. *Russlands früheres Pelzgeld (Pelzassignaten); ungemünztes Metallgeld aus Silberbarren; Kupfergeld und daraus folgendes Papiergeld, (Reichs-Bank-Assignationen), neuerlich Reichs-Credit-Billets, welche völlige Silberwährung repräsentiren. — Resultate in Betreff der jetzt bestehenden Circulationsmittel, das geprägte Geld einbegriffen.*

*Russland*, dies ungeheure, gegenwärtig ungefähr den 9ten Theil der bewohnten Erde und etwa den 28sten Theil der ganzen Erdfläche in sich fassende Reich, kannte in frühern Zeiten den Gebrauch des Metallgeldes wenig oder gar nicht, sondern bediente sich bis ins 15. Jahrhundert des sogenannten Pelzgeldes: zum Theil und besonders anfänglich der wirklichen Felle (Pelze) von Mardern und Eichhörnchen, wobei die Scheidemünze dieser Art in den Abschnitzeln *(Resanen)* bestand, deren kleinste von den Füsschen der Pelzthiere genommen und *Nogata* genannt, und die Felle selbst im Verkehr gegen Silber und Gold verglichen wurden, woher das eigentliche Geldstück einer *Mark (Griwna* oder *Griwna)* entstand. Bei weiterer Ausbildung dieser Anwendung des Pelzgeldes kamen statt der Eichhörnchenfelle sogenannte *Vekschen* oder *assignirte Eichhörnchen* vor, so zwar, dass diese ersten *Pelzassignaten* bald zum Scheidegelde herabsanken und sich nun *Stirnläppchen*, *Schnauzen*, *Oehrchen* (kleine Lederstückchen, farbig eingesprengt oder gefleckt) und *Zähne (Mordki, Uschki* und *Suby)* der genannten Pelzthiere bemerkbar machten. — Ja, die Russen damaliger Zeit wollten späterhin aus Politik keine Münzen schlagen, weil sie das klingende Metall zu verlieren fürchteten und bei dem Pelzgelde an Metall zu gewinnen glaubten, und um das Pelzgeld gegen das Metall aufrecht zu erhalten, änderte man eine Zeit hindurch öfters sowohl den Namen wie den Stoff, und schrieb den Stirnläppchen und Schnauzen nun sogar einen höhern Werth zu, als den ganzen Fellen; das heisst: die *Pelzassignaten*, wie man sie in der That nennen kann, wurden zuletzt für sich bestehendes *Pelzcreditgeld*. — Aber die Zeit, die mächtige Ueberwinderin aller irdischen Dinge, änderte auch diesen rohen Zustand des allgemeinen Tauschmittels allmälig, und noch während die Pelzmünzen neben den fremden Gold- und Silbermünzen sowohl im Handels- als im täglichen Verkehr im Umlauf waren, bediente man sich in Russland zu der Auszahlung grösserer Summen einer Art Silberbarren, angeblich von dem Gewichte eines halben, Viertel- u. Achtel-Pfundes, ohne doch darauf eine Inschrift oder einen Stempel anzubringen; was indessen dahin zu berichtigen sein dürfte; dass man von den vorkommenden Silberbarren von einer namhaf-

ten Feine, jedesmal so viel *abschlug* oder *abhieb* (und dann vermuthlich auch *abwog*), um einen gleichmässigen Silberwerth darzulegen. Dies *Abhauen*, von dem russischen Worte: „*rubat*“, woraus die Benennung *rub* — oder *rubl* entstand, hat nach einer öftern Handhabung die bleibende Benennung „*Rubl*“ oder *Rubel* herbeigeführt, und damit die Rechnungs- und Silbermünz-Einheit der russischen Währung begründet, indem man sich zu dieser nicht genau zu bestimmenden Zeit auf diese einfache Weise in wirklichem Silber oder ungemünztem Silbergelde im grossen Verkehre bezahlt machte.

Dies Alles mochte für den grossen und besonders auswärtigen, damals mehr oder minder beschränkten, Handelsverkehr eine Zeitlang vorhalten, für den innern Verkehr des grossen, wenn auch noch schwachbevölkerten Reiches war es nicht durchaus hinreichend, und wie man einmal von dem bisherigen Pelzgelde zu dem Metallgelde mehr und mehr überging, war auch neben den besonders seit 1664 bis 1742 geprägten russischen Gold- und Silbermünzen, wohl zum guten Theil aus edlen Metallen, welche der Handel ins Reich führte, bereits ein Zahlungsmittel dieser Art in der bedeutenden Ausbeute der russischen *Kupferbergwerke* gefunden, deren Kupfer früherhin oft goldhaltig war und unausgeschieden verblieb. — Aber auch dieses *Kupfergeld* brachte bei Zahlungen in einigermaassen entfernte Plätze des ausgedehnten Reiches grosse Schwierigkeiten u. Kosten; denn, um nur Einiges anzuführen, wie bedeutend war nicht schon das Gewicht einer mittelmässigen Geldsumme gegen das Jahr 1768, wo man vornehmlich darauf bedacht war, *das Kupfergeld nicht blos als Scheidemünze auszuprägen*, sondern, wie vormals in Schweden, aber nicht, wie dort, in grossen Platten, hier vielmehr in runden 5-Kopekenstücken von 3½ Loth preuss. oder kölnischem und zu 4 Loth russischem Gewicht auszubringen; da man zu jener Zeit *Kupfergeld* zu 16 Rubel aus dem Pud schlug. — Eine Baarzahlung in solchen 5-Kopekenstücken nach einem entfernten Platze des Reichs gemacht, auch wenn solche nur 500 Rubel betrug, hatte so ziemlich eine Last von 1250 russischen oder 1093¾ kölnischen oder preuss. Pfunden! — Obschon damals die jährliche Gesammtausbeute der russischen Kupferbergwerke auf 200'000 Pud, und zu 10 Rubel gerechnet, auf 2 Millionen Rubel geschätzt wurde, und im Jahre 1769 wirklich etwas über 2 Millionen Rubel blos in Kupfergelde geprägt worden sind, so musste man doch alles Ernstes darauf denken, dem Reichsschatze wie dem Verkehre, der Ausbreitung des Handels, Beförderung des Ackerbaues, der Handwerke und Manufakturen etc. eine angemessene Erleichterung in den zu vollziehenden Zahlungen aller Art, in die Nähe und in die Ferne zu gewähren, und bei den immer höher gestiegenen Kräften des Reichs war dies bald (zufolge der Ukase vom 29. December 1768 und vornehmlich in 1770 und weiterhin) *durch Errichtung von Reichsbanken* auf mehrern Punkten des Staats *mit auszugebenden Banknoten*, erst zu 100, 75, 50 und 25 Rubel, dann auch, zu grösserer Bequemlichkeit, zu 10 Rubel auf *roth Papier* und zu 5 Rubel auf *blau Papier*, erreicht, und die Anwendung dieses Zahlungsmittels, *allgemein* **Bankassignationen** *genannt*, so bequem, vortheilhaft und sicher gefunden worden, dass es in manchen Gegenden bald *ein Aufgeld* von 1 bis 5 Proc. *gegen Kupfergeld* gewann; denn „*alle Realisation dieses Papiergeldes war nur auf Kupfergeld, zu 16 Rubel aus dem Pud, gestellt*“. Für die Summe des seitdem *in Papier kursirenden Geldes* ward zur Sicherung od. Hypothek desselben *gemünztes Kupfergeld* in den Banken, welche die *Banknoten (Bankassignationen)* ausgaben, niedergelegt, und zur Ausführung dieses Planes musste damals nicht nur eine grössere Ausbeute der vorhandenen und neuanzulegenden *Kupferminen* des Reiches erstrebt, sondern auch mit Macht gemünzt werden, *um 100 Millionen Rubel in Papier* (eine *Papiergeldsumme*, welche nach dem späterhin gegebenen Manifeste der Kaiserin *Katharina II.*, vom 28. Juni 1786, nie und in keinem Falle überschritten werden sollte) *mit einer gleich grossen Summe Kupfergeld, oder mit 200 Millionen 5-Kopekenstücken, zu decken*. — Im Jahre 1771 wurden die Assignationen zu 75 Rubel abgeschafft, so wie überhaupt in 1786 der erste Umtausch der Bankassignationen erfolgte, die bisherigen Banknoten also eingezogen, und durch neue von 100, 50, 25 Rubeln *auf weissem Papier* ersetzt wurden, die schon erwähnten kleinern Assignationen von 10 Rubeln *auf rothem*, und von 5 Rubeln *auf blauem Papier*, welche beide Sorten zusammen *den zehnten Theil alles im Umlaufe befindlichen Papiergeldes ausmachen sollten*, erschienen erst zu dieser Zeit (nach dem Manifeste vom 28. Juni 1786). — Der zweite Umtausch der Bankassignationen durch Zettel von anderer Form und künstlicherer Ausfertigung ging vor sich nach den Manifesten vom 1. Mai und 20. October 1819, und zu den bisherigen Banknoten kamen auch noch dergleichen *auf weissem Papier zu 200 Rubeln*. **So wurden denn seit 1780 die Bankassignationen dasjenige Geld, in welchem ausschliesslich alle Einnahmen und Ausgaben des Staats gezahlt und überhaupt alle Rechnungen geführt worden sind, so wie es auch im innern Handelsverkehr das Hauptzahlungsmittel bildete.** *Für kleinere Beträge diente die Kupfermünze zu dem gleichen Zahlwerthe der Bankassignationen.* Bemerkenswerth bleibt hier, zufolge kaiserl. Ukas vom 8. October 1780, die Stelle jenes Manifestes, welche in Hinsicht des Papiergeldes fortdauernd befolgt worden ist und vom Auslande nicht übersehen werden darf, „*dass nämlich die russischen Bankassignationen keineswegs zur Beförderung des allgemeinen Umlaufs* **ausserhalb der Gränzen des Reiches** *angeordnet worden; daher diese Assignationen auch nicht anders angesehen werden könnten, als eigentliche russische Münzen, deren Aus- und Einfuhr durch wiederholte Befehle verboten sei, welche sich folglich auch auf diese, russische Münze vorstellende, Papiere erstreckten.*“ — Abgesehen von dem Verbot der Ein- und Ausfuhr russ. Münzen, welches in dieser Weise längst nicht mehr stattfindet, steht dessenungeachtet fest und **können nach dem bestehenden russ. Zolltarif** (wie dies noch im Sommer 1844 bestätigt wurde) **zwar alle russische Staatspapiere, als Commerz-Bank-Billets, Inscriptionen etc. zollfrei nach Russland eingeführt werden, es darf aber kaiserlich russisches und sonstiges Papiergeld nicht über die Grenze nach Russland wieder eingebracht werden, wi-**

**drigenfalls dasselbe dort confiscirt wird, da, wie bemerkt, das kaiserlich russische Papiergeld nur für den innern (heimathlichen), nicht für den auswärtigen Verkehr bestimmt ist.**

Das grosse Russland, dessen Umfang sich durch glücklich geführte Kriege und Eroberungen immer weiter ausdehnte, das aber auch im Innern des Reiches Städte zu gründen und zu heben, den Handelsbetrieb, die Schifffahrt, Fabriken und Manufakturen, wie den Ackerbau, den Bergbau und so vieles andere damit in Verbindung stehende zu beleben, zu erweitern und zu befestigen hatte, und hieran regsam fortarbeitete, bedurfte, ungeachtet der bedeutenden Erweiterung seines Bergbaues und der Auffindung reichhaltiger Gold- und Silberminen, Gold-, Silber- und Platinasand-Wäschereien etc., mit diesem erweiterten Betrieb erweiterter Circulationsmittel. Die 100 Millionen grosse Masse von Bankassignationen war mit der Zeit ganz unzureichend geworden, trotz dem, dass auch die Ausprägung von Gold-, Silber- und Kupfermünzen immer ansehnlicher wurde, und so kann es nicht in Verwunderung setzen, dass zufolge öffentlicher Mittheilungen und dem Gesetzbuch oder *Swod* der Finanz- und Münzverordnungen, nach grossen Glücksereignissen, aber auch nach erlittenen grossen Unfällen (wie der Krieg in 1812 u. ff.),

*am* 1. *Januar* 1833 *die Summe der in Umlauf gesetzten Bankassignationen:*
595'776'310 Rubel Banko,
und gleichzeitig *die Summe der Reichsschulden* war: . . . 863'249'849 – –

*Der Betrag der umlaufenden Bankassignationen blieb bis zum Jahre* 1843, *nach den öffentlichen Bekanntmachungen, derselbe*, hingegen war am 1. Januar 1834 der *Betrag der Reichsschulden:* 933'871'673$^3/_4$ Rubel *in Bankassignationen*, und belief sich *am* 1. *Januar* 1843 auf

290'434'155 Rubel Silber, oder, zu 3$^1/_2$ Bankrubel, auf 1016'519'542$^1/_2$ Rubel in Bankassignationen.

Der stete Wechsel der Dinge, bald glückliche, bald auch unglückliche Ereignisse, hatten den Stand oder Kurs dieser russischen Reichs-Bank-Assignationen, der **nothwendigen** *Erweiterung* des umlaufenden Papiergeldes ungeachtet, nicht auf dem *Pari* oder demselben nahe zu erhalten vermocht, obschon selbige bis in 1787 wirklich nur 1 bis 3 Procent verloren. Kriegsbegebenheiten und anderes Ungemach störten den ruhigen Stand der Dinge wie des Papiergeldes, welches 1790 bereits wie 115 zu 100 stand; das ist: 115 Bankrubel waren 100 Silberrubeln gleich; und in 1800 war der Kurs desselben 153 zu 100; in 1809 aber zwar 224 zu 100, jedoch 1810 schon 300 zu 100, in 1811 selbst 394 und in 1813 und 1814 (an lauter bedeutende Kriegsunruhen mahnend) 397, so dass es noch in 1814, zu verschiedenen Zeiten des Jahres, den hohen Verluststand von 400 und 405 zu 100 erreichte, welcher sogar in 1815 eine kurze Zeit bis auf 426 herankam, dann aber allmälig sich besser stellte, obschon immer noch von 1817 bis in 1832 einen sehr veränderlichen Stand zwischen 380, 375 und 370 einnahm, von 1832 an bis 1839 von 365, 360 bis 350 abwich (bei dem zu entrichtenden Zolle etc. war der Silberrubel schon mehre Jahre nach einander auf 360 Kopeken in Bankassignationen festgesetzt worden), bis in der kaiserl. Ukase vom 1. (13.) Juli 1839 der Stand dieser Bankassignationen eine feste Regelmässigkeit erhielt, die Finanzen des Reichs immer mehr empor blühten und es dadurch und durch die Weisheit der Regierung gelang, *den Kurs der Bankassignationen ein für allemal und für immer* auf 350 zu 100 festzustellen, so dass nun *andauernd* 3$^1/_2$ Rubel Papier oder in Bankassignationen 1 Silberrubel gelten, wovon auch nachher.

## Zinstragende Reichsschatzbillete und Silbergeld (Silberwerth) als Hauptzahlungsmittel.

Für ein so ausgedehntes, mächtig gewordenes Reich war die schon erwähnte, im Umlauf befindliche Summe von Papiergeld, bei den übrigen Zahlungsmitteln in wirklichem Metallgelde, so bedeutend sie auch scheinen mag, dennoch wohl kaum ausreichend zu gehöri-

ger Belebung des Handels und des innern Verkehrs überhaupt. Die kaiserliche Ukase vom 13. (25.) Juli 1831 veranlasste die Ausgabe von **zinstragenden Reichsschatzbilleten**, jedes Billet zu 250 Rubel in Bankassignationen und monatlich 90 Kopeken Zinsen tragend, was einen Zinsfuss von 4,32 = $4^{8}/_{25}$ Procent bildet; ein Zins, welcher nur für völlig abgelaufene 12 Monate zur Auszahlung kam. Zuerst auf eine Summe von 30 Millionen in Bankassignationen ausgehend, war der *Gesammtbetrag der bis in 1834 in Umlauf gesetzten Reichsschatzbillete* = 70 Millionen Rubel in Bankassignationen, in 7 Serien, jede zu 10 Millionen, wovon die drei ersten Serien, wie erwähnt, durch das Manifest vom 13. (25.) Juli 1831, die vier folgenden durch das Manifest vom 21. Januar 1834 ausgegeben worden sind. — Die zinstragenden Reichsschatzbillete wurden nach Maassgabe unerwarteter Staatsbedürfnisse creirt und ausgegeben; gewöhnlich aber in wenigen Jahren nachher wieder eingezogen und dann öffentlich verbrannt.

Durch die vorbin schon erwähnte kaiserliche Ukase vom 1. (13.) Juli 1839 war von diesem Tage an und in den entferntern Theilen des Reichs, vom 1. Januar 1840, „*im ganzen russischen Reiche die russische Silbermünze*, **als Hauptzahlungsmittel**, *nach den Grundlagen des Manifestes des Kaisers Alexander I., vom 20. Juni 1810, bestimmt, und sonach der Silberrubel nach dessen jetzigem Werthe und bestehenden Unterabtheilungen, als gesetzliche und unveränderliche* **Haupt-Münz-Einheit** *des im Reiche kursirenden Geldes festgesetzt; in Folge dessen aber bleiben* **die Reichsbank-Assignationen** (Bankrubel), *ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss*, **ein blosses Hilfszeichen des Werthes**, *wobei ihnen von jetzt an, ein für allemal und für immer, ein fester unveränderlicher Kurs in Bezug auf das Silber zugetheilt wird, und zwar der Silberrubel sowohl an sich, als in seinen Unterabtheilungen, zu 3 Rubel 50 Kopeken Bankassignationen.* Nach diesem bestimmten unveränderlichen Kurse sind vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtigen Manifestes alle Zahlungen und Verausgabungen zu bewerkstelligen, *und zwar nach Belieben in Silber oder Assignationen*" etc.

„*Alle Berechnungen, Verbindlichkeiten und überhaupt jede Art von Abmachung zwischen der Krone und Privatpersonen und dieser mit der Krone, so wie alle Geschäfte von Privatpersonen unter einander, sind von nun an einzig auf Silbermünze zu schliessen und abzumachen*, etc. — Die Norm der Darleihen aus den *Reichskreditanstalten* wird von nun an ebenfalls auf Silber bestimmt, und zwar zu 75, 60 und 45 Rubel Silber auf die nämliche Revisionsscala." — —

„Es wird auf das strengste verboten, *den Assignationen* irgend einen andern Kurs als den oben bestimmten beizulegen, eben so auf Silber und Assignationen, auf beide zugleich ein Aufgeld (Agio) in Form von Procenten zuzufügen oder sich fernerhin bei neuen Transactionen (Verhandlungen, Ausgleichungen) der sogenannten Berechnungsart auf Münze zu bedienen. *Der Wechselkurs an den Börsen, so wie alle Anzeigen in den Kurszetteln, Preiskuranten etc. sind von jetzt an in Silber anzumerken; eine Anzeige des Kurses der Assignationen soll aber in Zukunft an den Börsen gar nicht mehr stattfinden.*"

*Die Goldmünze* wird von der Krone und den Kreditanstalten um 3 Procent höher als die Silbermünze verausgabt und angenommen, und zwar *der Imperial* auf 10 Rubel 30 Kopeken, *der halbe Imperial* auf 5 Rubel 15 Kopeken Silber. —"

„Die jetzt im Umlaufe befindliche *Kupfermünze* soll, bis zu deren Umschlag in Silberwerth, ferner kursiren, *und zwar werden drei und ein halber Kopeken Kupfer einem Silberkopeken gleichgestellt*, sowohl in Ansehung der Kupfermünzen, welche auf dem Fusse von 36, als derjenigen, welche auf dem von 24 Rubeln aus dem Pud geschlagen worden. — Die Kupfermünze ist in den Kronkassen so wie früher bei den Steuern, Abgaben, Gefällen und andern Zahlungen, ohne Einschränkung der Quantität, in Zahlung zu nehmen, doch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die anzunehmende Menge von Kupfermünze contractmässig bestimmt ist; *die Kreditanstalten* sind nicht verbunden, mehr Kupfermünze als für 10 Rubel Silber anzunehmen; unter Privatpersonen hängt aber die Sache vom gemeinsamen Uebereinkommen ab."

## Depositenscheine und Depositenkasse für Silbergeld.

Gleichzeitig ward durch Ukase vom 1. (13.) Juli 1839 eine *Depositenkasse bei der Reichs-Commerzbank* zu errichten anbefohlen, welche Jedem *für Silbergeld Depositenscheine* ausstellt, *in dem Werthe von 3, 5, 10 und 25, und später nach Bedarf, von 1, 50 und 100 Rubel Silber. Diese Billets oder Depositenscheine*, von besonderer Form, *haben im ganzen Reiche, bei allen Zahlungen gleichen Werth mit Silber. Die Schaffung eines leicht beweglichen, der Silbermünze gleichgeltenden Werthzeichens ward durchaus unentbehrlich, sobald die Silberrubel, als Hauptzahlmittel, im Reiche hergestellt wurden*, während bei der ungeheuren Grösse des Reichs und dem Gewichte der Silbermünze ihre Versendung von einem Orte zum andern, besonders in weite Entfernungen, nicht unbedeutende Schwierigkeiten für den Reichsschatz wie für Privatpersonen darbietet, welchen Unannehmlichkeiten durch diese Depositenscheine vorläufig möglichst abgeholfen ward. — Die Eröffnung der Depositenkasse erfolgte sowohl in *St. Petersburg* als in *Moskau* am 8. Januar 1840, wo nun, ausser gemünztem Silber, auch die Eintragung von Gold- und Silberbarren, gegen Verabfolgung des dafür gebührenden Belaufs in Depositenbillets, ohne irgend einen Abzug für Münzkosten

ausgemittelt und solches mit dessen Stempel versehen wird. Die Scheine selbst sind *auf weissem Papier* in russischer Sprache, aber kurz und bündig abgefasst.

Seit Eröffnung der Depositenkasse, und namentlich vom 16. Januar 1840 bis zum 26. März 1842 wurden in derselben 38'331'094 Silberrubel und für 4'233'295 Rubel in Gold und Silberbarren, zusammen also für 42'564'389 Silberrubel deponirt und dagegen die entsprechenden Depositenscheine ausgegeben. Nach den zum Auswechseln gegen Silberrubel wieder eingetragenen 3'823'965 Rubel Silber, verblieben im Umlauf für 38'740'424 Rubel Billets Silberwerth.

## Neue Reichsschatzbillete zu 50 Rubel Silber; Kreditbillete von 50 Rubel Silber.

Zufolge kaiserl. *Ukase vom* 22. *April* 1840 wurden *neue Reichsschatzbillete* zu 50 Silberrubel, in einem Gesammtbelaufe von 12 Millionen Silberrubel in 4 Serien, in 8 Jahren zu tilgen, geschaffen, da die alten derartigen Billete eingezogen wurden. Diese Billets werden in den Renteien nur dann in Zahlung angenommen, wenn die zu bezahlende Summe nicht weniger beträgt, als das Billet mit den aufgelaufenen Zinsen, zu $4^{32}/_{100}$ Procent jährlich, 18 Kopeken monatlich.

Dem Manifest vom 1. Juli 1841 zufolge wurden *zur Erleichterung der Umsätze der Reichskreditanstalten und zur Vermehrung der leichtbeweglichen Werthzeichen*, die Depositenkassen der Findelhäuser und der Reichsbank ermächtigt: die Anleihen auf Hypothek unbeweglicher Güter **in Kreditbilleten von 50 Rubeln** auszuzahlen. *Die Summe der auszugebenden Billete ward auf* 30 *Millionen Silber festgesetzt*, wovon *auf die Depositenkasse zu Petersburg* 8 Millionen, *auf die zu Moskau* 15 Millionen und auf die *Leihbank* 7 Millionen kommen. *Sie erhalten mit der Silbermünze gleichen Kurs*, **ihre Aus- und Einfuhr ist aber gleich den Bankassignationen und den Billeten der Depositenkasse verboten.** — Der Umtausch der Kreditbillete gegen klingende Münze oder Assignationen geschieht ohne Beschränkung der Summe, je nach dem Wunsche der Vorzeiger in beiden Depositenkassen und in der Leihbank, und auch die Kreisrenteien sind angewiesen, einem jeden Vorzeiger die Verwechselung bis zu dem Belaufe von 100 Rubel Silber zu gewähren.

## Neue Kupfermünzen in Silberwährung u. Werth der ältern Kupfersorten in Silber.

Nach der Ukase vom 1. (13.) Juli 1839 sollten *Kupfermünzen im Silberwerth* geprägt werden, *und zwar das Pud Kupfer zu* 16 *Rubel Silber, in Stücken von* 3, 2, 1, ½ *u.* ¼ *Kopeken Silberwerth.*

Zufolge Ukase vom 18. (30.) October 1840 sollten diese Kupfersorten in öffentlichen Kurs gesetzt werden, wobei jedoch *die alten Kupfermünzen*, von 36 *und* 24 *Rubel aus dem Pud Kupfer*, vorläufig noch gültig bleiben, aber allmälig ausser Umlauf gesetzt werden sollen. Die neuen, auf den 16-Rubelfuss geprägten Kupfermünzen dürfen gleich denen auf den 36-Rubelfuss geprägten *ausgeführt* werden, doch die auf den 24-Rubelfuss geschlagenen *dürfen weder ausgeführt*, *noch durch Privatpersonen im Lande umgeschmolzen werden.*

Gemäss der Ukase vom 10. (22.) Juni 1842 sollte vom nächsten 1. (13.) Januar 1843 an *der auf Assignationen gestellten Kupfermünze früheren Gepräges*, bis sie nach und nach aus dem Umlauf gezogen und auf Silberwerth umgeprägt ist, *der Nennwerth auf Silber beigelegt werden* und demzufolge das 10-Kopekenstück für 3 Kopeken *Silber*, das 5-Kopekenstück für 1½, das 2-Kopekenstück für ½ und das einfache Kopekenstück für ¼ Kopeken *Silber* gerechnet werden.

## Allmälige Einziehung der Bankassignationen, an deren Stelle künftig ganz und gar die neuen Reichskreditbillete treten, welche eine eigentliche Silberwährung vorstellen.

Dem kaiserlichen, vom 1. (13.) Juni 1843 datirten Manifeste zufolge, ist *zur Vereinfachung der Umlaufszahlungsmittel und um die bereits eingeführte Einheit des Silberwerthes allgemeiner zu erreichen*, **die Einziehung der Bankassignationen** verordnet, *und soll dieses mit dem* 1. (13.) *November* 1843 *beginnen.*

An die Stelle der einzuziehenden 595'776'310 Rubel Bankassignationen soll in runder Summe der gleichgeltende Betrag von 170'221'800 Rubel Silber (oder, genau gerechnet, von 170'221'802 Rubel 85⁵⁄₇ Kopeken Silber)

**in zu nennenden Reichskreditbilleten, von 50, 25, 5, 3 und 1 Rubel (Silber)**

creirt werden *(in Zukunft, wenn das Bedürfniss es erheischt, auch dergleichen Billets zu* 100 *Rubel)*, *und diese Reichskreditbillete, die an die Stelle der Assignationsschuld treten, werden durch das gesammte Reichsvermögen garantirt;* — damit aber *beliebige Einwechselungen gegen klingende Münze* jederzeit geschehen können, wird ein separater Fonds gebildet, der 28½ Millionen Silberrubel betragen soll, wovon gleich bei Eröffnung einer zu nennenden *Expedition der Reichskreditbillete*, bei welcher 14½ Millionen in Silber- und Goldmünzen in Natur, aus den vorräthigen Reserven des Reichsschatzes eingetragen und der Rest ebenfalls aus dem Reichsschatze später ihr angewiesen werden soll.

„*Sobald die Emittirung der neuen Reichskreditbillete beginnt*, *hört die Annahme von klingender Münze gegen Depositenbillete auf:* die Depositenbillete können gegen das vorhandene unangetastet liegende Silber und Gold eingelöst werden *und die Depositenkasse wird nach und nach eingehen.*"

„*Von den Kreditbilleten* (30 Millionen von 1841) *der Findelhaus- und Leihbanken sollen* 10 *Millionen in Kurs im Betriebskapital dieser Anstalten bleiben;* über 20 Millionen aber, die zu der *Reserve* gezählt werden sollen, wird später, nach Beendigung der Einziehung der Assignationen entschieden, ob sie wieder voll oder theilweise Kurs erhalten."

Nach den Vorlagen, welche am 10. Juni 1844 dem Rathe der Reichskreditanstalten in Petersburg gemacht wurden, betrug die im Umlauf stehende Masse von Bankassignationen *am* 1. *Januar* 1843, und wie schon weiter oben bemerkt worden . . . . . . . . . . 595'776'310 Bankrubel — Kop.

Im Laufe des Jahres 1843 sind nach Anleitung des kaiserl. Manifestes vom 1. Juni 1843 davon *in Reichskreditbillete* umgewechselt worden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 33'418'000 - — -

Es blieben demnach auf 1844 in Umlauf an *Bankassignationen* . 562'358'310 Bankrubel — Kop.

also zu 3½ R°. Banco für 1 R°. Silber, ein *Silberwerthbelauf* von . 160'673'802 Rubel 85⅐ Kop., welcher Betrag von Reichsbankassignationen im Verlauf von 1844 neuerdings um eine so bedeutende Summe, *durch Umwechselung* (nach dem festen Kurse von 7 zu 2 in Silberwährung) *und Tilgung*, vermindert wurde, dass, nach der am 12. Juli 1845 abgehaltenen Jahressitzung des *Conseils der Reichs-Kreditanstalten* und der dabei stattgefundenen Rechnungsvorlage des Finanzministers, *an Bankassignationen zum Jahre* 1845 *im Umlauf blieben:* 321'955'160 *Bankrubel*, welche zu ²⁄₇ betragen: 91'987'188 Rubel 57⅐ Kopeken *Silberwerth*.

*Im December* 1844 wurde auf Befehl des Kaisers *ein baarer Belauf* von 70'464'245 Rubel 99 Kopeken *Silber, theils in Barren, theils in Gold- und Silbermünzen bestehend und zur Sicherheit der Reichskreditbillete dienend*, zugleich unter Aufsicht der aus 24 Mitgliedern bestehenden Börsendeputation, aus den Bankgewölben und den Fonds der Expedition der *Kreditbillets* und der *Depositenkasse*, in ein eigenes neu gewölbtes Gebäude in der petersburger Citadelle transportirt, dabei auch noch die Vornahme einer Nachzählung durch die Deputation der Kaufmannschaft für gut befunden, welche von den vielen Säcken Geldes einige, von der Deputation ausgewählte, nachzählte und auch einige ebenso bestimmte Barren einer Prüfung unterwarf. Am 12. Juli 1845 wurde neuerdings und auf gleiche Weise in das Vorrathsgewölbe der Peter-Pauls-Festung, *baar in Gold und Silber, als Fonds der Reichskreditbillete* übergeführt, der Belauf von 12'180'000 Rubel Silber; *so dass nun ein Gesammtbetrag von* 82'644'245 *Rubel* 99 *Kopeken Silber dort deponirt ist*, welches den Kredit der russischen Reichskreditbillete mächtig hebt.

**Resultate.**

*Die Circulationsmittel des russischen Reiches* möchten gegenwärtig, wenn man für den bestehenden Betrag der Bankassignationen, der Reichskreditbillete und übrigen noch im Umlauf befindlichen Zettel, zusammen ungefähr 200 Millionen Rubel Silber rechnet, und das baare, wirklich kursirende Geld zu 300 Millionen Rubel Silber anschlägt, überhaupt gegen 500 Millionen Rubel *Silberwerth* betragen, was für einen so ausgedehnten Staat kaum hinreichend sein mag.

Nach öffentlicher Bekanntmachung war von 1664 bis 1844 — also in 180 Jahren — im russischen Reiche überhaupt an Metallgelde geprägt worden, wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) *an Goldmünzen* (mit 3 Proc. Erhöhung) *im Silberwerthe*, für zusammen | | 197'253'653 | Rubel, |
| 2) *an Silbermünzen* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | - - | 344'638'092 | - |
| 3) *an Platinamünzen*, von 1828 bis 1844 . . . . . . . . . . . . | - - | 3'468'572 | - |
| 4) *an Kupfergelde*, von 1735 bis 1844, *zu dem jetzigen Silberwerthe berechnet* . . . . . . . . . . . . . . . . | - - | 50'805'983 | - |
| *Folglich Gesammtbelauf für* . . . | | 596'166'300 | Rub. *Silber* |

oder nahe an 600 Millionen Rubel Silberwerth. Der Gesammtbetrag alles von 1801 bis 1844 in Russland geprägten Metallgeldes (Gold-, Silber-, Kupfer-, nebst Platinamünzen) beläuft sich auf nahe an 400 Millionen (395 Mill.) Rubel Silberwerth, so dass die als noch in Umlauf befindliche Summe von etwa 300 Millionen Rubel Silber wohl nicht zu gross erscheint.

## Silber- und Zahlwerth der jetzigen russischen Geldwährung.

### 1) Silberwerth der russischen wirklichen Silberwährung.

Der streng gesetzlichen, vom Kaiser Alexander I. den 20. Juni 1810 verordneten, Ausmünzung gemäss, sollen 100 Silberrubel genau ein *Gewicht* von 5 Pfund 6 Solotnik $= 5^1/_{16}$ Pfund russisches Münz- und Handelsgewicht haben, bei der *Probe* von $83^1/_3 = \frac{83^1/_3}{96} = {}^{250}/_{288}$ oder 250 Grän oder 13 Loth 16 Grän fein, nach deutscher Bezeichnung. — Es bezeichnet nämlich die Probe von $83^1/_3$ *die Anzahl Solotnik an feinem Metall*, welche in dem russischen Pfunde von 96 Solotnik feinen Metalls enthalten sind. Da sich nun 96 russische Solotnik mit 288 deutschen Grän vergleichen, so ist 1 Solotnik = 3 Grän. — Da nun ferner, nach neuern genauen Bestimmungen 22'504,859 russische

*Doli* (Theile) = 1000 französischen Gramm, das russische Pfund (von 9216 Doli) also = 409,5115637 Gramm, folglich 1 russ. Pfund = 1,751130778206004 Vereinsmark (zu 233,8555 Gramm) und umgekehrt 1 köln. oder Vereinsmark = 0,5710595761582574 russischen Pfund; so gehören hiernach *streng gesetzlich* 12,9947779109 Stück Silberrubel seit 1810 auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber, wofür jedoch gewöhnlich in runder Zahl 13 Silberrubel angenommen werden und hieroben auch angenommen sind.

*Nach der eben erwähnten, streng gesetzlichen Ausmünzung ist der Silberwerth des Rubels Silber:*

*a*) in preussischem Kurant: 1,07735585 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 3,842 Pf., oder 1 Thlr. 1 gGr. 10,2785 Pf.

*b*) im 20 Guldenfusse: 1,53907979 Fl. = 1 Fl. 32 Xr. 1,379 Pf.

*c*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,88537274 Fl. = 1 Fl. 53 Xr. 0,489 Pf.

*Nach dem gesetzlich zugelassenen Remedium* in der von Kaiser Paul I., Alexander I. und Nicolaus I. nach der $83\frac{1}{3}$ Probe vorgeschriebenen Ausstückelung *der ganzen und halben Silberrubel, als der eigentlichen Bankmünze od. Handelssilbermünze*, soll zwar *der Feingehalt probemässig, das Gewicht* aber allenfalls zugelassen (geduldet) werden, wie folgt:

1) *von dem ganzen Rubel*, streng gesetzlich zu 466,56 Doli, *mit Remedium aber* 462 Doli.

2) *von dem halben Rubel*, streng gesetzlich zu 233,28 Doli, *mit Remedium jedoch* 230 Doli.

Hiernach gehen bei dem Feingehalt von $13\frac{8}{9}$ Loth, als der $83\frac{1}{3}$ Probe, *durchschnittlich genommen, auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber:* 13,1515664 Rubel, oder etwa $13\frac{3}{20}$ (13,15) Silberrubel; *wonach dieser Rubel einen Zahlwerth von* 1,06463878 Thlr. = 1 Thlr. 1 Sgr. 11,270 Pf. oder 1 Thlr. 1 gGr. 6,616 Pf. in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse, von 1,52091255 Fl. = 1 Fl. 31 Xr. 1,019 Pf. im 20 Guldenfusse, und von 1,86311787 Fl. = 1 Fl. 51 Xr. 3,148 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse hat.

*Nach dem fast durchgängig in Deutschland angenommenen Verhältniss von 13 Silberrubeln auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber hat der russische Silberrubel folgenden Silber- und Zahlwerth:*

*a*) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse: 1,076923077 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 3,692 Pf. oder 1 Thlr. 1 gGr. 10,154 Pf.

*b*) in Conventionskurant oder im 20 Guldenfusse: 1,53846154 Fl. = 1 Fl. 32 Xr. 1,231 Pf. oder 1 Thlr. — gGr. 7,385 Pf.

*c*) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,88461538 Fl. = 1 Fl. 53 Xr. 0,308 Pf.

*d*) in hamburger Bankgelde: 2,12500000 Mk. B°. = 2 Mk. 2 Schill. B°.

*e*) in hamburgischem oder lübischem Kurant: 2,61538462 Mk. Kur. = 2 Mk. 9 Schill. 10,154 Pf. Kurant.

*f*) in bremer Goldvaluta, Ld'or. zu 5 Thlr. (à $111\frac{1}{2}$ Proc.): 0,9658503 Thlr. Ld'or. = 69,54122 Grot ($69\frac{11}{20}$ Grot circa) Ld'or.

*g*) in dänischer Silberwährung (à $18\frac{3}{4}$ Rbkthlr.): 1,4423077 Rbkthlr. = 1 Rbkthlr. $42\frac{6}{13}$ Rbkschill.

*h*) in schwedischer Silbervaluta (à $9\frac{1}{4}$ Thlr. Bko.): 0,71153846 Bkthlr. = 34 Schill. 1,846 Pf. Bankgeld.

*i*) in polnischer Guldenwährung, *gesetzmässig:* $6\frac{2}{3}$ Fl. = 6 Fl. 20 Groschen poln.

*j*) in britischer Sterlingswährung (à $9\frac{3}{4}$ Doll. à $4\frac{1}{3}$ Schill.): $3\frac{1}{4}$ Schill. Sterl. = 39 Pence Sterling.

*k*) in belgischer und französischer Währung (à $52\frac{1}{2}$ Frcs.): 4,03846154 Frcs. = 4 Francs $3^{11}/_{13}$ Centimes.

*l*) in niederländischer Guldenwährung (à 25 Fl.): 1,923076923 Fl. = 1 Fl. $92^{4}/_{13}$ Cents niederländisch.

*m*) in spanischen Reales de Vellon (à $9^{3}/_{4}$ $ u. à 20 Rvn.): 15 Reales de Vellon oder $^{3}/_{4}$ spanische Piaster.

*n*) in der Silberwährung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (à $9^{4}/_{5}$ Dollars): 0,753846154 Dollars = $75^{5}/_{13}$ Cents.

*o*) in persischen Tomans (Tumans) [à $4^{16}/_{31}$ Tom.]: 0,34739154 Tomans = $2^{7}/_{9}$ pers. Rupien oder Realen circa, und = $3^{9}/_{19}$ Sachibkirans.

*p*) in Drachmen des Königreichs Griechenland (à $9^{3}/_{4}$ $ × 6 Dr.): $4\frac{1}{2}$ neugriechische Drachmen = 4 Dr. 50 Lepta.

*q*) in türkischen Piastern [*a*) seit 31. Oct. 1843 à 220]: 16,92307692 türk. Piaster = $16^{12}/_{13}$ Piast. od. 16 Piast. 36,923 Paras.
[*b*) ferner, wie früher, à 240]: 18,46153846 türk. Piaster = $18^{6}/_{13}$ Piast. od. 18 Piast. $18^{6}/_{13}$ Paras.

*r*) in chinesischen Thaels (7 Thaels = 13 Rubel): 0,53846154 Thaels = $^{7}/_{13}$ Thaels oder $538^{6}/_{13}$ Li oder Käsch.

*s*) in *britisch ostindischen* Compagnierupien (à 22): 1,69230769 Compagnierup. = $1^{9}/_{13}$ oder 1 Rupie 11 Annas $^{12}/_{13}$ Pice.

*t*) in *brasilischer Papiergeldwährung* (jetzt, in 1845, à 20'000 Reïs): $1538^{6}/_{13}$ Reïs = 1 Milreï $538^{6}/_{13}$ Reïs brasil. Papiergeld.

## 2) Silber- und Zahlungswerth der bisherigen russischen Papierwährung in Bankassignationen (Papier- oder Bankrubeln).

Diese, bis zum 1. = 13. Juli 1839 meist sehr veränderliche, dem bald fallenden, bald steigenden Kurse gegen klingendes Metall oder Silbergeld unterworfene Währung (Papier- oder Bankrubelwährung, Papiergeld, russisch: „*Bumaschnija Monetui*") *erhielt*, nach mancherlei Schicksalen und wie weiter oben schon erwähnt worden, bei dauernder Kursbesserung derselben, nach dem kaiserlichen Manifest vom 1. (13.) Juli 1839 *einen von nun an festen*, *unveränderlichen Standpunkt von* 350 *zu* 100, oder kürzer: von $3\frac{1}{2}$ Rubel in Bankassignationen für 1 Rubel in Silber, also in ganzen und kleinen Zahlen, ein Verhältniss des bisherigen Papiergeldes zum wirklichen Silbergelde wie 7 zu 2, *so dass demnach von jetzt an* $45\frac{1}{2}$ *Rubel* in Papiergeld *(„Bumaschnija Monetui") oder in Bankassignationen auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen sind.* Dieser, seit dem 1. = 13. Juli 1839, allgemein aber seit Anfangs 1840 geltende *Papiergeldwerth im Silberwerthe* ist nun ziemlich leicht auf alle vorhin angeführten auswärtigen Rechnungswährungen anzuwenden, wenn man, um den *Silber- und Zahlwerth des bisherigen russischen Rubels in Bankassignationen* darin zu bestimmen, die von *a*) bis *t*) aufgenommenen Reductionsverhältnisse, wie sie hier in Ganzen und Decimalen angegeben sind, mit $^{2}/_{7}$ multiplicirt. Sonach ist der *Silberwerth des Papier- od. Bankrubels:*

*a*) in preuss. Kurant oder im 14 Thalerfusse: 0,3076923 Thlr. = 9 Sgr. 2,769 Pf. oder 7 gGr. 4,615 Pf.
[denn die oben unter *a*) befindliche Reductionszahl für den Silberwerth des Silberrubels ist: 1,076923077 Thlr. pr. Kur. × $^{2}/_{7}$ = 0,707692307 u. s. w.]

*b*) im 20 Guldenfusse oder in Conventionskurant: 0,43956044 Fl. = 26 Xr. 1,495 Pf. oder 7 gGr. 0,396 Pf.

*c*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse oder in Vereinsgulden: 0,53846154 Fl. = 32 Xr. 1,234 Pf.

*d*) in hamburgischer Bankwährung: 0,60714286 Mk. B°. = 9 Schill. 8,571 Pf. B°.

*e*) in hamburg-lübischer Kurantvaluta: 0,74725275 Mk. Kur. = 11 Schill. 11,473 Pf. Kur.

*f*) in bremer Goldwährung, Ld'or. zu 5 Thlr.: 0,27595723 Thlr. Ld'or. = 19,86892 (circa $19\frac{7}{8}$) Grot Ld'or.

u. s. w. —;

*in poln. Gulden aber, nach der gesetzmässigen Ausbringung:* 1,9047619047619 Fl. = $1\frac{19}{21}$ Fl. oder 1 Fl. $27\frac{1}{7}$ Groschen polnisch.

## Verhältniss der Silber- und Papierrubel zu den Gulden polnisch und Einführung der russischen Währung etc. im Königreich Polen.

Es verdient hierbei bemerkt zu werden, dass man *im Betreff der bisherigen polnischen Silberwährung, in Gulden zu 30 Groschen polnisch* ($86\frac{88}{129}$ = 86,688 Gulden polnisch gesetzmässig auf die kölnische oder eigentlich auf die polnisch-kölnische Mark fein Silber gerechnet), *nach der gesetzlichen Anordnung der russischen Regierung, regelmässig* 20 *Gulden polnisch* = 3 *Silberrubel,* folglich auch *seit* 1840: 40 *Gulden polnisch gleich* 21 *Rubeln in Papier oder Bankassignationen* rechnet. Dies vorgeschriebene Münzverhältniss erweist sich streng richtig, wenn man den gesetzmässigen Silbergehalt der russischen Silberrubel wie der polnischen Gulden nebst dem angenommenen Verhältniss des russischen und polnischen Münzgewichts zum Grunde der Berechnung legt. Da nun, *nach russischen Angaben*, sich 7 polnisch-kölnische Mark mit 4 russischen Pfunden vergleichen sollen, sonach die polnisch-kölnische Mark 234,0066 (genauer: 234,00660783014532) Gramm wiegt (nach einer andern Angabe wiegt die polnisch-kölnische Mark $54\frac{7}{8}$ Solotnik, was nur 233,9950425 Gramm beträgt): so beträgt demnach *ein Gulden polnisch:* 0,149997070318222 oder nahe genug: 0,15 russische Silberrubel, so dass denn gleicherweise 20 Gulden 3 Silberrubel, *dem innern Silberwerthe nach*, ausmachen. (Oder, nach der zweiten Angabe: 0,149934603 Silberrubel, wonach 20 Gulden polnisch = 2,99869206 Silberrubel betragen.)

Es bleibt hier gleicherweise anmerkenswerth, dass nach den kaiserl. Ukasen vom 2. Februar 1841 u. vom 15. Septbr. 1841 (besonders in der letzteren Ukase) festgesetzt wird, *dass* 1) *im Königreiche Polen fortan* (und zwar vom 1. Januar 1842) *das russische Pfund die Normaleinheit des Münzgewichts und der Silberrubel die Normalmünzeinheit* für alle im Königreiche circulirende Münzen sein soll; *dass alle Münzen des Königreichs, die nicht das russische Gepräge haben, allmälig einzuziehen und in russische Münzen umzuprägen sind* (womit man sich in der Münze in *Warschau* Hälfte November 1841 bereits beschäftigte); 2) *dass alle Regierungsrechnungen und alle Rechnungen von Instituten, die unter dem Schutze der Regierung stehen, in Silberrubeln und Kopeken geführt,* und dass auch *alle gerichtliche Contracte* in diesen Geldsorten abgeschlossen werden sollen.

## Wirklich geprägte russische Nationalmünzen, in Gold, Platina, Silber und Kupfer,

*und einige erläuternde Anmerkungen in Betreff der Ausbringung derselben.*

### I. Russische Goldmünzen (russisch: *Solotija Monetui*).

### A. Goldmünzen unter Peter I.

*Dukaten* (sogenannte *Speciesdukaten*), *seit* 1701 (russisch: *Tscherwonzui*, die Röthlichen, oder auch *Gollandski*, die Holländischen), 93. Probe = $23\frac{1}{4}$ Karat fein, und aus dem russischen Pfunde 118 Stück; also das Stück gesetzlich zu $78\frac{6}{59}$ = 78,101695 Doli ($78\frac{1}{10}$ Doli circa).

*Dergleichen, einfache und doppelte*, von 1712, 94. Probe = $23\frac{1}{2}$ Karat fein; *Gewicht*, wie vorbin, 118 Stück einfache, 59 Stück doppelte Dukaten aus dem russ. Pfunde (circa $78\frac{1}{10}$ und $156\frac{1}{5}$ Doli das Stück). — Nach *Georgi* war der Zahlwerth des Dukaten anfänglich $2\frac{1}{4}$ Rubel, also des doppelten Dukaten zu $4\frac{1}{2}$ Rubel.

*Andreas-Dukaten oder goldene 2-Rubelstücke, von* 1718 *bis* 1730, gemäss Ukas vom 14. Febr. 1718, zu der 75. Probe = $18\frac{3}{4}$ Karat fein, bei einem gesetzlichen Gewicht von 100 Stück aus dem Pfunde, das Stück also zu 92,16 ($92\frac{4}{25}$) Doli. Diese Goldsorte erhielt den Namen „*Andreas-Dukaten*" von ihrem Gepräge, mit der Vorstellung des Apostels Andreas am Kreuze. Sie wurden 1755 für ungangbar erklärt.

*Anmerkung.* 1) Ueberhaupt war es *Peter I.*, welcher im Jahre 1701 *die ersten russischen Dukaten*, nach einem regelmässigern Münzfusse, zu 93 Solotnik fein und 118 Stück aus dem russischen Pfunde, prägen liess, wodurch sie zwar das *Gewicht der holländischen*, so häufig in Polen und Russland umlaufenden, *Dukaten* nicht ganz erreichten, aber doch nur um ein Weniges davon abwichen; hingegen war der *Feingehalt* um $\frac{1}{4}$ Karat oder um 1 Solotnik geringer, als bei den hol-

ländischen Dukaten. *Die russischen Dukaten seit* 1712 *haben aber diesen höhern Gehalt* und weichen daher nur noch *im gesetzlichen Gewicht* um eine Kleinigkeit von ihnen ab.

Unter *Peter I.* wurden *die Inschriften*, die bei den gröbern Münzsorten stattfanden, *nicht mehr in lateinischer Schrift und Sprache* angefertigt, *sondern lediglich in russischer Schrift und Sprache*, und *dies ward seitdem auch fortwährend beibehalten.*

*Unter den folgenden Regierungen* von **Katharina I.** (1725—1727), **Peter II.** (1727—1730), **Anna** (1730—1740) und **Iwan III.** (1740—1741) *blieb es, im Ganzen genommen und mit nicht sehr wesentlichen Veränderungen, bei dem bisherigen Münzfusse.*

2) *Früherhin*, namentlich unter *Iwan Wassiljewitsch* und unter *Feodor Iwanowitsch* (etwa von 1580 bis 1598) waren auch schon einfache und doppelte, so wie halbe, Viertel- und Drittel-*Dukaten*, aber nur in sehr geringer Anzahl, *wie es scheint, in Nachahmung ungarischer, österreichischer und holländischer Dukaten*, vornehmlich als Schaumünzen und meist als Belohnung für das Militär, geprägt worden, so dass deren wenige in Umlauf kamen u. diese wenigen Stücke bald verschwanden.

### B. Goldmünzen unter der Kaiserin Elisabeth, *vom* 6. *December* 1741 *bis* 25. *December* 1761 (5. Januar 1762).

Unter dieser Regierung kam *als eine neue Goldmünze*, die der *Imperialen*, *in ganzen und halben Stücken, zu* 10 *und zu* 5 *Rubel Gold*, zuerst in Gebrauch, und zwar in Folge der Ukase vom 12. November 1755.

Das gesetzmässige *Gewicht der ganzen Imperialen* war angeordnet zu 3 Solotnik 85 Doli, also $24^{264}/_{373}$ Stück aus dem russischen Pfunde, das *des halben Imperialen* zu 1 Solotnik 90 Doli, folglich $49^{17}/_{31}$ Stück aus dem Pfunde, bei einem *Feingehalte von* 22 *Karat* oder nach der 88. Probe (88 Solotnik aus dem Bruttopfunde).

*Ferner:*

Einfache u. doppelte *Dukaten*, aus dem Bruttopfunde zu 94 Solotnik fein (= $23^1/_2$ Karat), 118 Stück einfache u. 59 Stück doppelte Dukaten, wie unter *Peter I.*, seit 1712.

*Doppelte Goldrubel*, oder Stücke zu 2 Rubel Gold, zu dem gesetzlichen *Gewicht* von 73 Doli, 88. Probe = 22 Karat fein.

*Einfache dergleichen*, das Stück zu 1 Rubel Gold, zu dem gesetzlichen *Gewicht* von 36 Doli, 88. Probe = 22 Karat fein.

*Halbe dergleichen*, das Stück zu $^1/_2$ Rubel Gold, zu dem gesetzlichen *Gewicht* von 18 Doli, 88. Probe = 22 Karat fein.

Die ebenfalls zu dieser Zeit *als Spielmarken* gemünzten *Viertelrubel in Gold* kamen nicht in Umlauf.

Die Regierung des nachfolgenden, vom 25. December 1761 bis 9. Juli 1762 regierenden Kaisers, *Peter III.*, dauerte zu kurze Zeit, um die unter ihm veranlassten Münzveränderungen folgenreich zu machen.

### C. Goldmünzen unter Katharina II., *vom* 9. *Juli* 1762 *bis* 16. *November* 1796.

Unter dieser Regentin erschien die Hauptukase über den Münzfuss am 18. = 29. December 1763. Hiernach sollten an *Goldmünzen zu der bisherigen Probe* 88 (zu 22 Karat fein) geschlagen werden:

*Imperialen zu* 10 *Rubel Gold*, streng gesetzliches *Gewicht* eines Stücks: 3 Solotnik $6^6/_{11}$ Doli, *Gewicht* des Stücks *mit Remedium:* 3 Solotnik 4 Doli.

*Halbimperialen zu* 5 *Rubel Gold*, streng gesetzmässiges *Gewicht* eines Stücks: 1 Solotnik $51^3/_{11}$ Doli, *Gewicht* desselben *mit Remedium:* 1 Solotnik 49 Doli.

Also hiernach von den *Imperialen*, *streng gesetzmässig*, $31^{13}/_{35}$ Stück, und *nach dem Remedium* $31^{41}/_{73}$ Stück aus dem russischen Pfunde. Desgleichen von den *Halbimperialen*, *streng gesetzlich*, $62^{26}/_{35}$ Stück, und *nach dem Remedium* $63^{81}/_{145}$ Stück aus dem russischen Bruttopfunde.

Von Ausprägung der *Dukaten* erwähnt diese Ukase zwar nichts; so viel bekannt, sind dergleichen aber nach dem bisherigen Münzfusse auch fortgeprägt worden. Die ganzen und halben Imperialen blieben aber die Hauptgoldmünze.

### D. Goldmünzen unter Paul I., *vom* 17. *Novbr.* 1796 *bis zum* 23. *März* 1801.

*Dukaten*, angeblich $94\frac{2}{3}$ Probe ($23\frac{2}{3}$ Karat fein), $117\frac{1}{2}$ Stück aus dem russischen Pfunde (und also fast ganz nach dem deutschen Reichsfusse), zufolge Ukase vom 2. Decbr. 1796 und vom 10. Januar 1797. — *Ferner:*

*Goldene 5-Rubelstücke*, nach der Ukase vom 3. October 1797, ebenfalls $94\frac{2}{3}$ Probe und $67\frac{43}{135}$ Stück aus dem russischen Pfunde. Ueberhaupt Halbimperialen zu 5, und Imperialen zu 10 Rubel Gold.

### E. Goldmünzen unter Kaiser Alexander I., *vom* 24. *März* 1801 *bis* 13. = 25. *December* 1825.

*Stücke zu* 10 *und zu* 5 *Rubel* (*Imperialen* und *Halbimperialen*), wie unter der Regierung Kaiser *Paul I.*, zufolge Ukase vom 1. October 1801, Probe $94\frac{2}{3}$ (zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein), und aus dem russischen Bruttopfunde 336 Rubel $59\frac{7}{27}$ Kopeken (= $336\frac{16}{27}$ Rubel), wonach $33\frac{89}{135}$ Stück Imperialen und $67\frac{43}{135}$ Halbimperialen aus dem legirten Pfunde gestückelt werden; doch wurden nur in 1802 u. 1804 *ganze Imperialen* und späterhin *Halbimperialen* geschlagen, und vorschriftmässig *mit Remedium* $33\frac{15}{17}$ Stück *ganze* und $68\frac{4}{15}$ Stück *halbe Imperialen*. *Das gesetzmässige Gewicht des ganzen Imperialen* war hiernach 2 Solotnik $81\frac{57}{71}$ Doli, *mit Remedium* aber 2 Solotnik 80 Doli. Ebenso des *Halbimperialen* 1 Sol. $40\frac{64}{71}$ Doli und *mit Remedium* 1 Solotnik 39 Doli.

*Nach der Ukase vom* 14. *Februar* 1817 *wurde verordnet*, dass künftig vornehmlich *Halbimperialen* zu der 88. Probe (= 22 Karat fein) und $62\frac{26}{45}$ Stück aus dem legirten Pfunde (also wie unter der Kaiserin *Katharina II.* geschehen) geprägt werden sollten; *mit Remedium* jedoch $63\frac{9}{73}$ Stück aus demselben Pfunde. *Das gesetzmässige Gewicht des Halbimperialen zu* 5 *Rubel in Golde* (mit 3 Procent Erhöhung gegen Silber, also zu 5 Rubel 15 Kopeken Silbergeld) ist hiernach 1 Solotnik $51\frac{75}{275}$ ($\frac{3}{11}$) Doli), mit dem vorschriftmässigen *Remedium* aber 1 Solotnik 50 Doli.

*Anmerkung.* Der Kaiser Alexander liess, nach der Verfügung vom 19. Novbr. a. St. = 1. December n. St. 1815, ausser neuen Silbermünzen (königlichen *Gulden* etc.) *für das Königreich* **Polen** auch *neue Goldmünzen* zu 25 und zu 50 *Gulden polnisch* oder zu dem Werthe von $3\frac{3}{4}$ und von $7\frac{1}{2}$ *Silberrubel* prägen, zu dem gesetzlichen Gehalte von 88 Solotnik = 22 Karat fein, u. zu 52 Stücken von 25 Fl. und zu 26 Stücken von 50 Fl *gesetzmässig aus der kölnischen Mark rauh, als dem bestimmten Münzgewichte des Königreichs Polen*, welches dabei zu $54\frac{5}{6}$ Solotnik angegeben wird, also = 233,9050425 Gramm. (Vergleiche auch das darüber weiter oben Bemerkte.)

*Russische Dukaten unter Alexander I., in zweierlei Ausbringungen*, und zwar:

a) *Dukaten* von 1810 bis 1814 geprägt, zufolge des Manifestes an die Probekammer vom 29. August 1810, sind *gesetzlich* von der 94. Probe ($23\frac{1}{2}$ Karat fein), $117\frac{1}{2}$ Stück aus dem russ. legirten Pfunde ($78\frac{102}{235}$ Doli das Stück).

b) *Dukaten seit* 1814 *geprägt*, zwar von demselben *Gewicht*, aber von der Probe 92 = 23 Karat fein. — Man hat das Gewicht derselben meist zu 75 bis 77 Doli das Stück befunden.

### F. Goldmünzen unter Kaiser Nicolaus (Nicolai) I., seit 1826.

1) *Imperialen. Halbimperialen oder Pistolen.*

Die kaiserliche Ukase vom 11. Juli 1826 bestätigte das Gewicht und den Feingehalt der Goldmünzen, wie solches vom Kaiser *Alexander* unter dem 14. Febr. 1817 vorgeschrieben worden war, und die Ausprägung der *Halbimperialen* ward fortgesetzt. Am 26. Decbr. 1831 ward jedoch die bisherige Form des Adlers auf dem Münzbilde verändert, und man stellte ihn von jetzt an dar mit sehr emporgerichteten Flügeln und darauf angebrachten sechs Wappenschilden, nämlich mit den Wappen von Kasan, Astrachan, Sibirien, Polen, Taurien und Finland. Diese Veränderung (Typus) des Wappen- und Münzbildes ward auch seit 1832 auf den Silbermünzen ausgeführt.

2) *Neue Dukatensorte seit* 1834: *Imperialdukaten zu* 3 *Rubeln.*

Eine Ukase vom 1. Mai 1834 verordnete eine neue Goldmünze in dem Werthe von 3 Silberrubeln zu dem bisherigen Gehalte der Imperialen (22 Karat fein), von einem Bruttogewicht von 88 $^{4}/_{11}$ Doli das Stück, so dass dasselbe 81 Doli fein Gold enthalten sollte, mit ½ Dolä Remedium. Diese Goldsorte von 3 Rubli = 20 Zlote oder Gulden polnisch soll gleicherweise in Russland und Polen Umlauf haben und den Namen führen: Imperialen zu 3 Rubeln oder russische Dukaten, mit russischer und polnischer Inschrift.

3) *Russisch-holländische Dukaten, hauptsächlich zu dem Bedarf des grossen Handelsverkehrs bestimmt.*

Diese werden, angeblich ohne dass darüber eine Ukase angeführt werden könnte, unter der jetzigen Regierung, und nach besonderer Uebereinkunft mit der königlich niederländischen Regierung, aus russischem Golde ganz mit dem Prägebilde der bisherigen holländischen Dukaten und auch ganz nach dem Münzfusse dieser niederländischen Fabrikationsmünze, geprägt. (Siehe dieserhalb unter Amsterdam nach.) Diese in Russland geprägten Dukaten mit dem holländischen Typus sollen bereits in bedeutender Menge vorhanden, sehr beliebt sein und in den russischen Ostseeprovinzen, in Polen, Persien, am Kaukasus, in China und Mittelasien etc., wo nur holländische Dukaten angenommen werden, regen Umlauf haben. Es ist aber bei dieser Angabe nicht zu übersehen, dass früherhin oft sehr bedeutende Summen neu gemünzter holländischer Dukaten, auf ausdrückliche Bestellung des russischen Handelsstandes, *von Amsterdam* nach *Riga*, *Petersburg* etc. gesandt wurden, was immerhin auch jetzt noch aus russischem Golde vollführt werden könnte, wenn es nicht weit kürzer und minder kostspielig wäre, die Vermünzung einer Goldsorte, an die sich nun einmal die dortige Handelswelt gewöhnt hat, und die selbst in Arabien etc. gekannt und sehr beliebt ist, in Petersburg selbst zu vollziehen. Vergleiche deswegen und in Betreff der während der polnischen Revolution von 1831 in *Warschau* nachgeprägten holländischen Dukaten, was darüber *unter Warschau* bemerkt steht.

*Anmerkung.* 1) *Die sogenannten* **arabischen Dukaten** *betreffend.*

Zufolge Senatsukase vom 23. Juni 1834 kursirten damals (und kursiren vielleicht noch jetzt) *im Innern des Reichs, besonders in Moskau*, viele *unwichtige Dukaten*, die von dem gemeinen Manne „*arabische Dukaten*" genannt wurden. Nach den deshalb in Petersburg angestellten Untersuchungen waren diese Dukaten von der 94. Probe, also 23½ Karat fein, und vermuthlich meist holländische so wie allenfalls russische, von diesem Feingehalt. Das *Gewicht derselben* war aber ungemein verschieden, und zwar von 22½ bis zu 67¼ Doli das Stück, folglich ihr Werth von 81½ Kopeken Gold bis 243¾ Kopeken Gold, und diese Dukaten waren bei dem verminderten Gewicht von glanzloser Oberfläche und undeutlichem Gepräge, so dass wohl, ausser den gewöhnlichen Mitteln des Abreibens und Beschneidens, offenbar auch andere Kunstgriffe (wie durch Einwirkung von Säuren und andern chemischen Substanzen) in Anwendung kommen mögen, um das Gewicht dieser Goldstücke so sehr herunterzubringen, wogegen der Senat Vorkehrung traf. Das vorhin bemerkte russische Gewicht beträgt beinahe 1 bis 3 Gramm für den Dukaten, oder genau 0,999784 bis 2,988244 Gramm und 20,80143 bis 62,17316 holländische Asse, also einen *Verlust* von ungefähr $^{4}/_{9}$ bis $2^{4}/_{9}$ Gramm und von 9¼ bis 50% holl. Assen auf den einzelnen Dukaten.

2) **Gesetzliches Remedium bei den russischen Goldmünzen und Abgang beim Schmelzen und Probiren des Goldes und Silbers.**

Dies ist in der Regel auf das einzelne Münzstück 1 *Dolä*, demnach *auf einen Dukaten* etwas über 1¼ Procent, nämlich genau 1,291421608 oder ca. $1^{7}/_{24}$ Procent; *auf einen Halbimperial* aber 0,68365444 oder ca. $^{54}/_{79}$ oder allenfalls $^{41}/_{60}$ Procent, und überhaupt *auf ein Pfund Münzgold* 12 Doli oder $^{25}/_{192}$ Procent des Gewichts = 0,13020833 Procent. — *Der bei dem Schmelzen des Goldes und Silbers und bei dem Darstellen der gesetzlichen Probe stattfindende Abgang* beträgt (nach dem *Swod* der Finanzgesetze: Münzverordnungen, §. 117.) wie folgt:

a) *auf ein Pfund fein Gold:* . . . 16 *Doli fein Gold;*
b) *auf ein Pfund fein Silber:* . . 42 *Doli fein Silber.*

3) **Umprägung sämmtlicher Gold- und Silbermünzen des Königreichs Polen, die den frühern Stempel führen.**

Die Ukase vom 3. (15.) Septbr. 1841 verordnet die Umprägung sämmtlicher Gold- und Silbermünzen des bisherigen Königreichs Polen *in russische Gold- und Silbermünzen nach dem neuen Stempel;* jedoch bleiben hiervon diejenigen Münzen ausgenommen, welche zugleich russische und polnische Inschrift führen.

## II. Platinamünze (*russ.:* Platuinnija Denje) unter Kaiser Nicolaus I.

Das Platinmetall, in seinem reinsten und dichtesten Zustande, ein höchst geschmeidiges Metall von fast silberweisser Farbe und schwerer als andere bekannte Metalle, da sein *specifisches Gewicht* von 21½ bis 21¾ befunden worden, ist ungemein schwer schmelzbar und eigentlich nur durch eine Art *Schweissung* in die Gestalt zusammenliegender, schmiedbarer Massen zu bringen, was ein eigenthümliches Verfahren und nicht gemeine Mühe und Erfahrung erfordert. *Dies, nicht nach allen Erfordernissen zur Weltmünze geeignete Metall*, ist dennoch *seit* 1828 in Russland, wo es seit 1822

oder 1824 und nachher immer in reicherer Ausbeute aus der Bergkette des *Ural* gewonnen, zu wirklich geprägter Münze angewandt worden, dessen Annahme jedoch jedem freistand. Der Reiz der Neuheit mochte dieser neuen russischen Münze *in den ersten Jahren ihres Erscheinens* viele Verehrer zuführen, denn *die neuen Platinadukaten zu 3 Silberrubeln* wurden von den Kaufleuten aus dem Innern, wie selbst von den Bauern, bald eben so gern genommen, als die goldenen Dukaten und sie erhielten den Schmeichelnamen: „*Serinkie*“, oder „*die kleinen Grauen*“. Dies munterte wahrscheinlich die russ. Regierung zu fortgesetzter Ausprägung der Platinamünze auf, und so wurden bald nach einander folgende Platinasorten angeordnet u. auch wirklich in Umlauf gesetzt:

a) *Einfache Platinadukaten* zu 3 Silberrubel Nennwerth, nach der Ukase vom 24. April = 6. Mai 1828, von 2 Solotnik 41 Doli reiner Platina das Stück (= 233 Doli).

b) *Doppelte dergleichen oder Dublonen* zu 6 Silberrubel Nennwerth, von 4 Solotnik 82 Doli reiner Platina (= 466 Doli).

c) *Vierfache dergleichen oder Quadrupel* zu 12 Silberrubel Nennwerth, von 9 Solotnik 68 Doli reiner Platina (= 932 Doli);

wonach denn für 1 Silberrubel $77\frac{2}{3}$ Doli = $\frac{233}{288}$ (= 0,80902777...) Solotnik *reines Platinmetall* gerechnet wird, und das russische Pfund reiner Platinamünze nach diesem Nennwerthe zu $118\frac{154}{233}$ Silberrubel, folglich das *Pud* derselben zu $4746\frac{102}{233}$ = 4746,43776824 Silberrubel ausgebracht wird. *Andererseits kommt die kölnische oder Vereinsmark feine Platinamünze*, nach dem *Nennwerthe der Platinamünze* und ferner 13 Silberrubel = 14 Thaler preuss. Kurant gerechnet, auf 67,762468505 Silberrubel und auf 72,974966082 Thaler preuss. Kurant = 127,7061906437 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Die *Kosten*, um die rohe Platina zu reinigen und hämmerbar zu machen, die Platten zu schlagen, zu durchschneiden und zu prägen, einschliesslich des Verlustes bei dem Plattiren u. Schneiden der Platten, so wie bei dem Weissen, Poliren u. Prägen, ward von der Behörde selbst unter dem 29. Mai 1829 *so* angegeben, dass auf 100 Pfund *roher Platina* oder auf 70 Pfund (eigentlich nur $69\frac{5}{8}$ russische Pfund) reiner Platina 749 Rubel 70 Kopeken Silber oder 2698 Rubel 92 Kopeken Bankassignationen kommen, nach welcher Berechnung das russische Pfund reines Platinmetall 10,767684 Rubel Silber = 38,7636625 Rubel Bankassignationen (zu 360 Kopeken) *an Unkosten dieser Art* beträgt.

*Nach dem Swod der Finanzgesetze: Münzverordnungen* §. 137. *ist der Verlust am Metall auf* 10 *Pfund fertiger Platinamünze:*

*a*) bei der Bearbeitung der Platten: . . . . $1\frac{1}{2}$ Solotnik,
*b*) bei dem Prägen der Platinamünzen: . . $2\frac{1}{2}$ -

zusammen also: . . . . 4 Solotnik oder $\frac{5}{12}$ Procent.

Der *Marktpreis des russischen Platinmetalls* ward in 1839 in *Paris* zu 15 bis 16 Francs für die Unze poids de marc gestellt, während derselbe früher gegen 30 Francs für dieselbe Unze stand. Dies gibt (52 Francs = 13 Silberrubel gerechnet) bei dem Preise von 15 Francs: 50 Rubel $19\frac{1}{2}$ Kopeken Silber und bei dem Preise von 16 Francs: = 53 Rubel 54 Kopeken Silber für das russische Pfund Platinmetall; also zu diesem letztern Preise in Silber *mit den Unkosten* von 10 Rubel 77 Kopeken Silber, zusammen 64 Rubel 31 Kopeken Silber *das russische Pfund*, folglich für $2\frac{41}{96}$ Solotnik dieses Metalls in dem Platinadukaten, nahe genug den eigentlichen wahren Werth von 1 Rubel $62\frac{6}{10}$ Kopeken Silber, oder für voll gerechnet: 1 Rubel 63 Kopeken, wonach *der Gewinn auf diese Münze* sich auf 1 Rubel 37 Kopeken *Silbergeld*, folglich auf $45\frac{2}{3}$ Procent oder auf 54,1885 Rubel Silber auf das Pfund Platinamünze erhebt; indessen hat die Regierung einen weit höhern Platinwerth dabei angenommen, wogegen weiter nichts zu sagen ist.

Ein Herr *Sobolewsky* gab vor ungefähr 10 Jahren an, dass man in Russland bei dem Bearbeiten *von einem Pfunde geschmiedeter Platina* an 29 Rubel (in Bankassignationen) wegen *Unkosten* rechne, welches gegen die vorhin bemerkten 38 Rubel 76 Kopeken oder ca. 39 Rubel noch fast um 10 Rubel (Papiergeld) niedriger zu stehen käme, wie auch leicht denkbar ist, da sich der Prozess bei der Bearbeitung zur Ausprägung seit 1829 immer mehr vervollkommnet haben soll.

Auf die einfachen Platinadukaten wird (nach dem *Swod der Finanzgesetze: Münzverordnungen* §. 136.) ein *Gewichtsremedium* von 1 Dolä (das Stück), also statt 233 = 232 Doli Gewicht eines Stücks zugestanden, was ca. $\frac{3}{7}$ Procent des Gewichts beträgt.

*Der Grösse nach* kommen die drei Sorten Platinamünze zu 3, 6 u. 12 Silberrubel *den Silbermünzen* von 25, 50 u. 100 Kopeken ziemlich gleich; *dem Gewichte nach* aber den *Silbersorten* von $\frac{1}{2}$, 1 und 2 Rubel Silber.

Die bereits unterm 27. Juni 1843 aus Petersburg ergangene Nachricht, dass die Anwendung des Platins zur Münze künftig nicht mehr stattfinden würde, indem sich die Platinamünze seit einiger Zeit immer mehr in den kaiserlichen Kassen anhäufe, und, ausgeführt nach *Bochara* und *Chiwa*, von dort wieder nach Russland zurückströme, — hat sich seit Kurzem vollkommen bestätigt, und *unterm* 22. *Juni* 1845 erging folgende kaiserliche Ukase, die *Platinamünze* betreffend:

„*Um Unser Münzsystem in vollständige Gleichmässigkeit zu bringen, haben Wir, das Gutachten eines besondern Finanzcomité bestätigend, für zweckmässig erachtet*, **keine Platinamünze mehr prägen zu lassen** *und befehlen:* 1) *In allen Rentereien soll im Laufe von 6 Monaten, vom Tage des Empfanges dieser Ukase an gerechnet, Platinamünze, je nachdem sie hingebracht wird, gegen Gold- und Silbermünze und gegen Kreditbillets eingewechselt werden.* 2) *Nach Verlauf der genannten Frist ist die Annahme von Platinamünze, sowohl bei Kronszahlungen als zum Verwechseln, verboten. Uebrigens ist es Privatpersonen erlaubt, wenn später ein Theil dieser Münze noch in Circulation ist, sie nach gegenseitiger Abmachung anzunehmen.*“

Diese kaiserliche Verfügung ist seitdem in Wirksamkeit getreten, und so wird etwa bis zum 25. Januar (6. Febr.) 1846 die erwähnte russische Platinamünze aufhören, als solche die bisherige Gültigkeit zu behalten und als Münze zu kursiren. — Uebrigens haben sich die Platinamünzen, da sie von der Krone zu ihrem Nennwerthe bei Einzahlung der Abgaben angenommen wurden, auch im Innern des Reichs auf ihrem Nennwerthe erhalten und hatten nur in den Gränzprovinzen öfters einen etwas niedrigern Kurs, das 3-Rubelstück zu 290 Kopeken Silber. „Sie waren bisher in *Nischnei-Nowgorod*, *Kostroma* u. s. w. in grosser Menge im Umlauf, und zwar vorzüglich dadurch, dass die Familien *Demidow* und *Jakolew*, welche jährlich eine bedeutende Menge Platina aus ihren Wäschereien erzielen, diese meist in St. Petersburg prägen liessen und ihre Arbeiter u. Lieferanten damit auszahlten", was nun freilich künftig nicht mehr der Fall sein wird.

### Sonst erlaubte Ausfuhr der Platina-, Gold- und Silbermünzen. Später eingetretenes Verbot der Aus- und Einfuhr von Platinamünzen.

Die kaiserliche Ukase vom 4. October 1830 erlaubte *die Ausfuhr der Gold-, Silber- und Platinamünzen, frei von allem Ausgangszolle. In Betreff der Aus- und Einfuhr der Platina und der Platinamünzen* theilte dagegen das Departement des auswärtigen Handels, mittelst Cirkularbefehls *vom* 26. *März* 1845 *den Zollämtern folgenden*, in einer *Senatsukase vom* 21. *März* (1845) enthaltenen, *Allerhöchsten Befehl vom* 16. *Febr. d. J. mit:*

1) „*Die Ausfuhr der Platinamünze ist verboten.*"
2) „*Die Einfuhr der Platinamünze vom Auslande* soll noch während vier Monaten, vom Tage der Herausgabe des darauf bezüglichen Ukases des dirigirenden Senats an gerechnet, erlaubt, nach Verlauf derselben aber als *verboten* betrachtet werden."
3) „*Bei der Ausfuhr von Platina* in Körnern, Stücken, Barren, Platten und Verarbeitungen soll *ein Zoll von* 50 *Kopeken Silber per Solotnik* erhoben werden [also 48 Silberrubel vom russ. Pfunde, oder 54 Thlr. 24 Sgr. 7,819 Pf. oder etwa $54\frac{6}{7}$ Thlr. *preuss. Kurant* für das preussische Pfund], diese Ausfuhr über die europäische und asiatische Gränze aber nur durch die *Zollämter erster Klasse* erlaubt sein. — *Die Einfuhr von Platina,* in welcher Gestalt es auch sei, *ist verboten.*"

## III. Russische Silbermünzen (Serebrannuija Monetui *in russ. Sprache*).

### A. Silbermünzen unter Peter I., Katharina I. u. Peter II., *von* 1701, 1704 *bis* 1731.

Zwar wurden unter Peter I, dem Anordner eines endlich regelmässigern Münzfusses u. Münzgepräges, bereits im Jahre 1701 die ersten *Halbrubel (Poltina)*, so wie die ersten *Viertelrubel* und *Griwen* geprägt und in Umlauf gesetzt; aber *die ersten Rubel* (*ganze Rubel* zu 100 Kopeken) erschienen *erst* 1704, und zwar auf dem *Avers:* Peter I. Brustbild im Harnisch, mit seinem Namen und Titel; auf dem *Revers:* der russische Adler mit dem Werthe der Münze, dem Namen derselben und der *Jahrzahl: „maneta dobraja tzena Rubl"*, das ist: *gute Münze, Werth einen Rubel.* Der Rubel von 1704 wog nach *Schlözer's*, auf *Haven's* Bericht gegründeten, Angabe, $6\frac{59}{96}$ Solotnik, der *gute Halbrubel* (von diesem Jahre) $3\frac{49}{96}$, der *Quartrubel* $1\frac{64}{96}$, *Griwen*, das Stück $\frac{62}{96}$ Solotnik, *Altyne*, das Stück $\frac{19}{96}$ Solotnik, bei einem Gehalt von $82\frac{2}{3}$ (letztere, die Altyne, wie es heisst, nur $82\frac{1}{3}$) Solotnik fein Silber = 13 Loth 14 Grän fein. Diese Gewichtsangaben stehen aber im Widerspruch mit einander und weichen fast alle mehr oder weniger ab; denn zu $14\frac{40}{100}$ Rubel aus dem Bruttopfunde (eigentlich müssten es gegen $14\frac{7}{12}$ Rubel sein) muss der ganze Rubel wiegen: $6\frac{64}{96}$ Solotnik, der halbe: $3\frac{32}{96}$, der Viertelrubel: $1\frac{64}{96}$ (wie auch angegeben ist), das *Griwen*-Stück zu 10 Kopeken: $\frac{64}{96}$, das *Altyn*-Stück: $\frac{19\frac{1}{5}}{96}$ Solotnik, den *Feingehalt durchgängig* zu $82\frac{2}{3}$ Solotnik = 13 Loth 14 Grän gerechnet. — Es mögen aber dennoch zu damaliger Zeit mancherlei Abweichungen, besonders späterhin, eingetreten sein.

Noch unter Peter I. Regierung wurden, nach der Verordnung vom 14. Febr. 1718, *ganze Rubel* (*Rublewiki* heisst es in der Ukase), *halbe Rubel* und *Griwen*, nach der Probe 70 = $11\frac{2}{3}$ Loth fein (zufolge später gemachter Untersuchungen aber nur $67\frac{1}{2}$ Solotnik oder $11\frac{1}{4}$ Loth fein befunden), ferner *Altynen* und *Kopeken*, nach der Probe 38 = $6\frac{1}{3}$ Loth fein, zu prägen anbefohlen, und auf dieser neuen Silbermünze las man nun nicht mehr, wie vorher: „*maneta dobraja, gute Münze*", sondern von jetzt an stand darauf geprägt: „*maneta novaja, neue Münze*". Das gesetzmässige *Gewicht* der ganzen und halben Rubel dieser Art war 640 und 320 Doli, also aus dem russischen legirten Pfunde auch wieder $14\frac{2}{5}$ Rubel. *Das gesetzmässige Gewicht der Altynen und Kopeken* war angeblich $38\frac{58}{241}$ und $12\frac{16}{241}$ *Doli* das Stück.

Bemerkenswerth dürfte hierbei sein, dass (nach Herrn Staatsrath Dr. *L. von Pansner*, in Gemässheit der Angabe im russ. *Bergwerksjournal* vom Jahre 1832) im Sommer 1726 unter der Regierung *Katharina I.*, *Griwen oder* 10-*Kopekenstücke von der* 42. *Probe* = 7 *Loth fein*, $15\frac{21}{25}$ (15,84) Rubel aus dem Bruttopfunde, **mit Arsenik legirt**, gemünzt worden sind, welche, obgleich im Frühjahr 1728 wieder eingerufen und nachher wiederholt verrufen, doch noch geraume Zeit unter dem Namen: „*Menschikow'sche Griwen*" im Umlauf blieben. *Siehe auch hierüber weiter unten.*

### B. Silbermünzen unter Anna (*welche vom Febr.* 1730 *bis den* 17./28. *Octbr.* 1740 *regierte*).

Zufolge der im Jahre 1731 erlassenen Verordnung sollten die ganzen und halben Rubel von der 77. Probe = $12\frac{5}{6}$ Loth fein, das legirte Pfund zu 15,84 oder $15\frac{21}{25}$ Rubel ausgebracht werden, der

Rubel zu dem *Gewicht* von 6²/₃₃ Solotnik, wie *nachher* unter Elisabeth. Die Ausmünzung der *Dukaten* blieb wie unter Peter I. und das *Verhältniss des Goldes zum Silber* wurde wie 1 zu 14 angenommen.

**C. Silbermünzen unter Elisabeth** *(vom* 6. *Decbr.* 1741 *bis* 25. *Decbr.* 1761 = 5. *Jan.* 1762 *regierend.)*

Die Ausbringung der Rubel nebst Unterabtheilungen blieb, wie unter Anna, auf dem alten Fusse, nämlich nach der Probe 77 = 12⁵/₆ Loth fein, zu 15,84 Rubel aus dem legirten Pfunde.

Unter dieser Regierung erschien auch die Ukase vom 19. März 1757, die Ausprägung der sogenannten *Livonesen* betreffend, vornehmlich für den Umlauf in dem russischen *Lief-* und *Esthland* bestimmt, und zwar in 5 Sorten, zu 96, 48, 24, 4 und zu 2 Kopeken, die aber späterhin sämmtlich eingerufen und umgeschmolzen worden sind. Ihre eigentliche Ausbringungsart enthält die nachfolgende Münztafel nebst Berechnungen.

Ausser dieser *liefländischen Münze* liess die Kaiserin Elisabeth *im preussischen (siebenjährigen) Kriege*, namentlich von 1759 bis 1761, zum Theil auch noch in 1762, folgende Silbersorten für Preussen, nach einem sehr geringen Münzfusse, in *Moskau* und *Königsberg* schlagen, und zwar in *Moskau* angeblich 600 Pud Silber, in Münzstücken zu 6, 3, 2 und 1 *Groschen* (90 auf einen Reichsthaler Kurant); zu *Königsberg* aber 400 Pud Silber zu sogenannten *Tympfen*, *Gulden* und *halben Gulden*. Diese Tympfen oder 18-Groschenstücke sind nach russischen Angaben 26²/₃ Solotnik = 4⁴/₉ Loth fein, so auch die Stücken zu 1, 2, 3 und 6 Groschen, dann die *Guldenstücke* zu 48 Solotnik = 8 Loth fein. Das *Gewicht* dieser Sorten war verschieden und abweichend: die 6-Groschenstücke meist ⁹/₆₄ Loth, die Tympfe ²⁷/₆₄ Loth, die Guldenstücke ³³/₆₄ Loth kölnisch. Das *Gepräge* selbst war nicht eben gut zu nennen, zum Theil plump und schlecht. Die *Guldenstücke* unter andern hatten auf der *Vorderseite* das Bild der Kaiserin, mit der Umschrift: Elisab. I. D. G. Imp. tot. Russ., auf der *Rückseite:* den preussischen Adler, darunter die Jahrzahl 1761 und: „3. *ein. Rthlr. Cour.*"

**D. Silbermünzen unter der Kaiserin Katharina II.** *(vom* 9. *Juli* 1762 *bis* 16. *Novbr.* 1796 *regierend).*

In Gemässheit der Hauptukase dieser Regentin über den Münzfuss, vom 18./29. Decbr. 1763, wurden an Silbermünzen geprägt, *zu der Probe* 72 = 12 *Loth an Feingehalt, sowohl nach dem streng gesetzmässigen Gewicht, als nach der mit Remedium gestatteten Ausstückelung der Silbersorten dieser Zeit*, wie folgt:

| *Russische Silbersorten, seit* 1764. | *Streng gesetzmässiges Gewicht eines Stücks, in Doli.* | *Gewicht eines Stücks mit Remedium, in Doli.* | *Stück dieser Sorten auf ein russ. Bruttopfund:* | |
|---|---|---|---|---|
| | | | a) *ohne Remedium.* | b) *mit Remedium.* |
| a) *Ganze Rubel* zu 100 Kopeken . . . . . | 540 Doll (5⅝ Solotnik). | 531 Doll. | 17¹/₁₅ Stück. | 17²¹/₅₉ Stück. |
| b) *Halbe Rubel* zu 50 Kopeken . . . . . . | 270 Doll. | 264 - | 34²/₁₅ - | 34¹⁰/₁₁ - |
| c) *Viertelrubel* oder 25-*Kopekenstücke* . . | 133 - | 129 - | 69³⁹/₁₃₃ - | 71¹⁹/₄₃ - |
| d) 20-*Kopekenstücke* (Fünftelrubel) . . . | 106 - | 102 - | 86⁵⁰/₅₃ - | 90⁶/₁₇ - |
| e) 15-*Kopekenstücke* dieser Regierung . . | 79 - | 75 - | 116⁵²/₇₉ - | 122²²/₂₅ - |
| f) 10-*Kopekenstücke* (Zehntelrubel) . . . | 52 - | 48 - | 177³/₁₃ - | 192 — - |

**E. Silbermünzen unter Kaiser Paul I.** *(vom* 17. *Novbr.* 1796 *bis* 23. *März* 1801 *am Staatsruder).*

Dieser Regent, welcher bei dem Antritt seiner Regierung ein vervollkommnetes Münzsystem aufrichten und den Rubel nebst dessen Unterabtheilungen auf denselben Werth, wie er unter Peter dem Grossen bestanden, zurückführen wollte, verordnete in einer Ukase vom 20. Januar 1797, dass die Ausbringung der Rubel zu dem Feingehalt von 83½ Solotnik und zu 14¹⁶⁷/₄₀₀ = 14,4175 Stück aus dem legirten Pfunde erfolgen und der Rubel solcher Art 50 Stüber holländisch gelten sollte; die Unterabtheilungen des Rubels ganz nach Verhältniss. Es sollten alle umlaufenden frühern Münzen in die Münze gebracht, eingeschmolzen und nach diesem bessern Münzfuss umgeprägt werden. Dies neue Münzsystem konnte sich aber nicht lange halten und bereits unterm 3. Octbr. 1797 verordnete eine Ukase des Kaisers, dass zwar der Feingehalt von 83½ Solotnik beibehalten werden sollte, dagegen müsse nun das legirte Pfund zu 19⅔ Rubel ausgebracht werden, so dass dieser neue Rubel, wie unter der Kaiserin Katharina II., die Geltung von 36½ Stübern holl. Kurant erhalte. Der ganze Rubel mit sämmtlichen Unterabtheilungen bis auf die Silbersorte zu 5 Kopeken herab sollten ganz nach demselben Gewichts- und Gehaltsverhältniss ausgemünzt werden, und so wurden denn auch, während Kaiser Pauls kurzer Regierung, für mehr als 10 Millionen Rubel nach diesem letztern Münzfusse geprägt und in Umlauf gebracht. Den Goldarbeitern ward gleichzeitig befohlen, ihre Silberarbeiten von keinem niedrigern Gehalte als zu 84 Solotnik (= 14 Loth fein) anzufertigen.

**F. Silbermünzen unter Kaiser Alexander I.** *(welcher vom 24. März 1801 bis den 13./25. December 1825 regierte).*

Die Ukasen dieses Regenten vom 31. August und 1. October 1801 bestätigten sowohl das Gewicht als den Feingehalt des unter dem Kaiser Paul I. errichteten Münzfusses, so dass nur Bild und Ueberschrift der neu angefertigten Münzsorten die erforderliche Abänderung erlitten.

Die kaiserlichen Manifeste vom 20. Juni und vom 29. August 1810 bestimmten das künftig und mit dem Jahre 1811 eintretende, *neugeordnete allgemeine Münzsystem des Reichs* dahin, dass 1) *der Feingehalt* der auszuprägenden *Silbermünzen* unveränderlich 83⅓ Solotnik sein, 2) *das Gewicht* von 100 Rubeln Silber auf 5 Pfund 6 Solotnik (also 19⁶¹/₈₁ Rubel = 19 Rubel 75³⁵/₈₁ Kopeken aus dem legirten Pfunde) festgesetzt; 3) die künftig ausgehende russische *Metallmünze* aus folgenden drei Arten bestehen sollte: a) *Bankmünze oder Handels-Silbermünze* zu 1 und ½ Rubel; b) *Wechsel- oder Silber-Scheidemünze* zu 20, 10 und 5 Kopeken; c) *Kupfer-Scheidemünze* zu 2, 1 und ½ Kopeken. *Die Bank- oder Handels-Silbermünze* sollte zwar den *Gehalt von* 83⅓ *Solotnik* fein führen, dagegen die *Silber-Scheidemünze* zu 20, 10 und 5 Kopeken, obschon 100 Kopeken denselben Silberinhalt als die ganzen und halben Rubel haben sollten, doch zu einem Gehalt von 72 Solotnik fein, wie seit 1762 bis in 1797 der Fall bei diesen Sorten gewesen, ausgebracht werden. — d) *Die Münzkosten* wären dabei für Rechnung der Krone und der Preis des gemünzten Silbers sollte derselbe sein, als der des Silbers in Barren zu dem nämlichen Feingehalte. *Alle Personen, welche Silber von dem verordneten Gehalte, verarbeitet oder in Barren, in die Münze brächten, sollten dasselbe Gewicht in gemünztem Silbergelde, in Bank- oder Silber-Scheidemünze,* **kostenfrei** *zurückerhalten.*

Die Hindernisse und der Verzug, welchen die Ausmünzung der Silbersorten von verschiedenem Gehalt erzeugte, brachten jedoch unter dem 21. August 1813 die Ukase hervor, kraft welcher nun auch *die bisherige Silber-Scheidemünze nicht mehr in dem Gehalte von 72, sondern künftig ebenfalls von 83⅓ Solotnik fein, wie die Bankmünze,* ausgebracht werden sollte, was auch bis ans Ende von Alexanders Regierung ganz in dieser letztern Weise verblieben ist.

**Russisch-georgische Silbermünzen.**

Als *Georgien oder Grusien* (Hauptstadt *Tiflis*) im Jahre 1801 mit dem russischen Reiche vereinigt worden war, ward in der kaiserlichen Ukase vom 21. October 1802 verordnet, dass zu *Tiflis Silber- und Kupfermünzen* geprägt werden sollten, *lediglich zum Umlauf in dieser neuerworbenen Provinz bestimmt. Die Silbermünzen* bestanden in *Doppel-Abassis (Abazes)* zu 40 Kopeken, *in einfachen und halben Abassis oder Abazen* zu 20 u. zu 10 Kopeken Silber, in einem bisher in Georgien gebräuchlichen *hohen Feingehalt* von 88 Solotnik = 14⅔ Loth, zugleich mit georgischer Inschrift, welche den Werth der drei Sorten zu 40, 20 und 10 *Karthuli Thétri (Weisspfennigen)* angibt. Vom Monat Mai 1804 und 1805 bis in 1833 (obschon die *Münzstätte in Tiflis* bereits durch die Ukase vom 1. Juni 1832 aufgehoben worden ist) wurden 1'010'483 Rubel *in Doppel-Abassis*, 37'189 Rubel 80 Kop. *in einfachen* und 8'868 Rubel 30 Kop. *in halben Abassis; in Kupfermünze* aber, und zwar in *Groschen (Doppelkopeken), Kopeken* und *Denga's*, für den Belauf von 8'310 Rubel 89½ Kop.; *überhaupt also* für den Nennwerth von 1'062'220 Rubel 99½ Kopeken in Tiflis geschlagen. Die nachfolgenden übersichtlichen Münztafeln mit Berechnung enthalten Gewicht und Werth derselben in deutscher Bestimmung. *Die grusinische Kupfermünze* ward übrigens nach dem Fusse von 21 Rubeln aus dem Pud ausgebracht, „doch wurde sie nicht in Umlauf gesetzt, weil man es vortheilhafter fand, die Kupfermünze aus *Jekaterinburg (Katharinenburg)* zu beziehen".

**Polnische Silbermünzen, unter Alexander I. Regierung.**

Unter Kaiser *Alexander* erfolgte auch, nach der Errichtung des im Jahre 1815 unter seinen Schutz genommenen Königreichs *Polen*, zufolge der Ukase vom 19. Novbr. = 1 Decbr. 1815, die Herstellung eines Münzsystems, wie es in dem bisherigen Herzogthume *Warschau* gebräuchlich gewesen, wonach, von 1816 an, *Silbermünzen* zu 5, 2 u. 1 Gulden poln., in dem Feingehalte von 13⅞ Loth kölnisch = 83⅓ Solotnik fein in *Warschau* geprägt werden sollten; doch ward bald nachher für die 2- und 1-Guldenstücke nachgelassen, diesen beiden Sorten den Gehalt von 9½ Loth kölnisch = 57 Solotnik fein, zu geben, wozu dann noch im Jahre 1820 die Ausprägung von 10-Guldenstücken zu dem Gehalte von 13⅞ Loth = 83⅓ Solotnik fein, aus polnischen Silberminen, hinzukam. Die Anzahl der letztern Silberstücke (zu 10 Fl.) ist aber nur klein geblieben. Die Ukase von 1815 verordnete auch *Silber-Scheidemünze* in Stücken zu 10 und 5 Groschen polnisch, zu dem Gehalte von 3⅛ Loth = 18¾ Solotnik fein, welche auch in Menge geprägt und in Umlauf gebracht wurden (siehe unter Warschau); doch ist alles dies unter der jetzigen Regierung aufgehoben *und seit* 1841 *der russische Münzfuss mit der russischen Rechnungsweise in Polen eingeführt worden.* (Siehe auch weiter oben die Bemerkung unter den Goldmünzen.)

**G. Silbermünzen unter Kaiser Nicolaus (Nicolai) I.** *(regierend seit dem 13./25. Decbr. 1825).*

Der bisherige Münzfuss bestand fort unter dieser Regierung, und nur das Prägebild der Münzen erfuhr einige Veränderungen, nach der kaiserl. Verfügung vom 11. Juli 1826.

Mittelst Ukase vom 15. Decbr. 1826 ward die Ausprägung von *Viertelrubeln* zu 25 Kopeken angeordnet, zu dem *Feingehalt* der andern Silbermünzen von 83⅓ Solotnik, so wie zu dem bisheri-

gen *Gewicht* ($19\frac{61}{81}$ *ganze*, also $79\frac{1}{81}$ *Viertelrubel* aus dem legirten Pfunde, das Stück von 25 Kopeken zu $1\frac{49}{200}$ Solotnik oder $116\frac{16}{25}$ Doli).

*Vermöge der kaiserl. Ukase vom 26. Decbr.* 1831 *ward der Typus oder das Prägebild aller Silbermünzen verändert (verschönert), jedoch unter Beibehaltung des bisherigen Feingehalts und Gewichts.* Der russische Adler wird darauf dargestellt mit emporgerichteten (ausgebreiteten) Flügeln, auf denen sich die Wappenschilder von Kasan, Astrachan, Sibirien, von Polen, Finland, Taurien zeigen, auf der Brust des Adlers aber ist das Wappenschild des Grossherzogthums Moskau.

### Russisch-polnische Silbermünzen.

Eine Ukase vom 15. October 1832 verfügte die Ausmünzung von 15-*Kopekenstücken* in St. Petersburg, mit der Benennung des russischen und polnischen Werthes. (Russisch-polnische Silbermünze, folglich zu 15 *Kopeken und* 1 *Gulden polnisch.*) In einer andern Ukase vom 27. Jan. 1833 ward verordnet, Silbermünzen zu $1\frac{1}{2}$ *Rubel und gleichmässig zu* 10 *Gulden polnisch*, so wie dergleichen *zu* $\frac{3}{4}$ *Rubel und dem gleichkommenden Werthe von* 5 *Gulden polnisch*, mit demselben russischen Prägebilde, als die vorgehenden 15-Kopeken- oder Guldenstücke, zu prägen. *Gewicht und Gehalt* blieb derselbe, wie bei den andern Silbermünzen des russischen Münzfusses, demnach $19\frac{61}{81}$ *Rubel auf das russische Bruttopfund und* $22\frac{24}{25}$ *Rubel auf das russische Pfund* fein Silber; also *den Gehalt zu* $83\frac{1}{3}$ *Solotnik fein.* — Die Ukase vom 1. Mai 1834 ordnete auch die *Ausmünzung von* 30-*Kopekenstücken und gleichmässig* 2 *Zlote oder* 2 *Gulden polnisch*, in ähnlicher Prägung wie die 15-Kopeken- oder Guldenstücke an, so wie dass alle diese russisch-polnischen Silbersorten in Russland wie im Königreiche Polen gleichen Kurs haben sollten, auch sollte die Ausmünzung derselben gleicherweise in *Warschau* erfolgen, lediglich mit Abänderung desjenigen Zeichens, dessen sich der Münzmeister bedient.

*Die streng gesetzmässige, wie die nach den Remedien erlaubte Ausmünzung der russischen Münzen, bei dem unveränderlichen Feingehalte von* $83\frac{1}{3}$ *Solotnik* $= \frac{83\frac{1}{3}}{96}$ *oder* $\frac{125}{144} = 0{,}8680555\ldots$ *ist nun überhaupt folgende:*

| *Russische Silbersorten neuerer Zeit.* | *Streng gesetzliches Gewicht eines Stücks, in Doli.* | *Gewicht eines Stücks mit Remedium, in Doli.* | *Stück auf ein russisches Bruttopfund:* | |
|---|---|---|---|---|
| | | | *ohne Remedium.* | *mit Remedium.* |
| Ganze Rubel zu 100 Kopeken | 466,56 Doli. | 462 Doli. | $19\frac{61}{81}$ Stück. | $19\frac{73}{77}$ Stück. |
| Halbe Rubel zu 50 Kopeken | 233,28 - | 230 - | $39\frac{41}{81}$ - | $40\frac{8}{115}$ - |
| Viertelrubel oder 25-Kopekenstücke | 116,64 - | 114 - | $79\frac{1}{81}$ - | $80\frac{16}{19}$ - |
| Stücke zu 20 Kopeken | 93,312 - | 91 - | $98\frac{62}{81}$ - | $101\frac{25}{91}$ - |
| Stücke zu 10 Kopeken | 46,656 - | $44\frac{1}{2}$ - | $197\frac{43}{81}$ - | $207\frac{9}{89}$ - |
| Stücke zu 5 Kopeken | 23,328 - | $21\frac{1}{2}$ - | $395\frac{5}{81}$ - | $428\frac{28}{43}$ - |
| *Die kleinern Silbermünzstücke (Silber-Scheidemünze) unter Kaiser Alexander I., in den Jahren* 1810, 1811, 1812 *nach der Probe* 72 = 12 *Loth fein geprägt, sind in folgendem Verhältniss:* | | | | |
| Die 20-Kopekenstücke | 108 Doli. | 106 Doli. | $85\frac{1}{3}$ Stück. | $86\frac{50}{53}$ Stück |
| Die 10-Kopekenstücke | 54 - | $52\frac{1}{2}$ - | $170\frac{2}{3}$ | $175\frac{19}{35}$ - |
| Die 5-Kopekenstücke | 27 - | $25\frac{1}{2}$ - | $341\frac{1}{3}$ - | $361\frac{7}{17}$ - |

Bei dieser Ausbringung der kleinern Sorten oder der Silber-Scheidemünze von 1810, 1811 und 1812, zu 20, 10 und 5 Kopeken, ist *die streng gesetzliche Ausprägung dieser drei Sorten zu* 17[illegible] Rubel aus dem russischen Bruttopfunde, und zu 72 Solotnik = 12 Loth fein, ebenfalls zu $22\frac{24}{25}$ Rubel aus dem Pfunde *feines Silber* erfolgt, wie bei den gröbern Silbermünzen der damaligen Zeit und wie sie noch gegenwärtig auf das Pfund fein Silber fortbesteht.

### Gesetzlich zugestandenes Remedium bei den russischen Silbermünzen.

Auch bei den Silbermünzen soll das zugestandene *Remedium* oder der gesetzliche Nachlass *nur das Gewicht, nicht den Gehalt derselben* berühren, und dies *Remedium* ist, nach dem *Swod der Finanzgesetze*, Münzverordnungen §. 123., wie folgt:

*a*) auf den ganzen Rubel: . . . . . . . . . . . . . . . . . 4 Doli,
*b*) auf den halben Rubel: . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 -
*c*) auf den Viertelrubel od. das 25-Kopekenstück: . 2 -
*d*) auf das 20-Kopekenstück: . . . . . . . . . . . . . . 2 -
*e*) auf das Stück zu 10 Kopeken: . . . . . . . . . . . $1^1/_2$ -
*f*) auf das Stück zu 5 Kopeken: . . . . . . . . . . . . $1^1/_2$ -

Auf 100 Rubel in Münzen von allen Sorten (also gewissermaassen durchschnittlich) rechnet man überhaupt $1^1/_2$ Solotnik od. 144 Doli; auf 1000 Rubel aber 7 Solotnik = 672 Doli.

*Allgemeine Bemerkung, die Beinamen des ganzen russischen Rubels und der Theilstücke desselben, ferner die Menschikowschen Griwen u. den Rubel Kurant angehend.*

*Im Norden des russischen Reiches* gibt man gewöhnlich dem Silberrubel den Beinamen: „*Selkowo*" *(ein ganzer)*, *im Süden des Reiches* dagegen (oft auch in der Türkei): „*Karbowanetz*" *(Gepräge)*. — Ausserdem wird in Russland *der halbe Rubel (Halbrubel)* öfters nur *Poltina* oder *Poltinik* (abgeleitet von *polu* = halb), der *Viertelrubel Polupoltinnik* (*sonst* auch wohl „*Tschertwertak*" — eigentlich ein Rubel Papiergeld, da man, zumal in Südrussland (besonders in 1816 bis 1818), den Silberrubel zu 4 Rubel Papiergeld rechnete —), die *alten Silberrubel* meist an der Ostsee: „*starise*" oder „*Jekatharininskije*" zu nennen pflegt. — Ein Stück Kupfermünze von 5 Kopeken wird „*Pjätak*" oder „*Pjätatschok*", ehemals auch wohl „*pâtikopêschniki*" oder „*pât Kopêjek*" (fünf Kopeken), ein 2-Kopekenstück wird „*Grosch*", das *Halbkopekenstück* „*Denga*" od. „*Denuschka*" genannt.

**Die Griwen oder silbernen 10-Kopekenstücke des Fürsten Menschikow in 1726 und 1727,**
*nach Hrn. Staatsrath L. von Pansner.*

„Am 13. Julius 1726 ward verordnet, *Griwen von einer neuen Invention* zu machen, und zwar *von der* 42. *Probe* (= 7 Loth fein), 15 Rubel 84 Kop. aus einem Pfunde Ligatur (Metallmischung); aber es wurden davon (angeblich) nicht mehr als für den Belauf von 40'000 Rubel geschlagen, und auch diese, nach einer Ukase vom 10. April 1728, alle wieder eingewechselt. Von einer neuen Invention nannte man sie deshalb, weil man zur Ligatur (Versetzung) **Arsenik** nahm, *um dadurch dem Silber von einer niedrigen Probe ein solches Ansehen zu geben, wie man es bei Münzen von der* 70. *Probe findet.*" — — Es sind aber von diesen täuschenden Griwen *in dem Münzhofe zu St. Petersburg* in der That für den Belauf von 57'549 Rubel (statt der angegebenen 40'000 Rubel) ausgemünzt worden. Nach einer Ukase vom 4. Juni 1729 sollten für jede derartige eingelieferte *Griwe* 5 Kopeken gezahlt werden, welcher Befehl noch mit Ukase vom 23. März 1731 wiederholt wurde. Sie müssen indessen doch nicht so häufig eingebracht worden sein, da ihrer, als noch vorkommend, in einer Ukase vom 6. Juli 1734 unter dem Namen: „*Spitzbuben-Griwen*", wieder gedacht wird. „Diese *Griwen* heissen *Menschikowsche Griwen*, weil sie auf Anordnung des Fürsten *Menschikow* geschlagen wurden; und sie sind merkwürdig in der Münzgeschichte aller Länder Europas, als vielleicht das erste Beispiel, da man *gesetzlich* Silber mit unedlen Metallen hauptsächlich aus dem Grunde versetzte, um der sehr niedrigen Probe (42) das äussere Ansehen einer höhern Probe (70) zu geben, was freilich bald nachher auch gebührend abgewiesen und verrufen wurde."

**Rubel Kurant.**

Bis zum Jahre 1839 bestand hier zu Lande auch der, besonders *im südlichen Russland* häufig vorkommende, aber *durchaus ideale, Rubel Kurant, als eine im gewöhnlichen Verkehr gebräuchliche Rechnungsmünze,* welche in den Jahren 1817 und 1818 meist noch zu 4 Rubeln (400 Kopeken) für 1 Silberrubel gerechnet wurde, nachher aber in ein solches Verhältniss kam, *dass der Rubel Kurant zum Papierrubel* (dem Rubel *in Bankassignationen*) gemeiniglich wie 43 zu 40 stand, so, dass man für einen Gegenstand, für welchen z. B. der Werth von 43 *Rubel Kurant* gefordert und in Rechnung gestellt wurde, nur 40 Rubel *in Papier* bezahlte, was auch bei dem *Kurse* der Gold- und Silbermünzen eine fortdauernde, beschwerliche *Aufgeldrechnung* erzeugte, welche die Regierung nicht länger dulden konnte und daher durch ihre weisen Verfügungen im Herbst 1839 zu beseitigen suchte.

## IV. Russische Kupfermünzen (*russisch:* „Mednuija Monetui").

*Das Kupfer*, woran Russland von jeher sehr reich war, ward auch schon in dem frühern Zeitraume zu Münzen verwendet, und die ältesten bis jetzt bekannten *Kupfermünzen* sind aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

*Die russischen Kupfermünzen neuerer Zeit* bestehen gewöhnlich aus Stücken von 5 u. 2 Kopeken, 1, $^1/_2$ u. $^1/_4$ Kopeke, zuweilen auch in Stücken von 10 Kopeken Nennwerth (wie seit 1832), und in der Regel waren und sind die sogenannten *Dengen* (Dengas, Denuschken) und *Poluschken* ($^1/_2$- u. $^1/_4$-Kopeken) Kupfermünzen; in neuern Zeiten, besonders seit 1704, sind aber auch die *Kopeken* eine Kupfersorte.

Bis in 1700 waren die russischen *Kopeken* eine ziemlich feinhaltige Silbermünze von etwa $78^1/_2$ Solotnik = 13 bis $13^1/_{12}$ Loth fein, früher auch wohl etwas feinhaltiger (im 15., 16. und 17. Jahrhundert *angeblich* zu $88^1/_2$ Solotnik = $14^3/_4$ Loth, zu $92^1/_2$ Solotnik = $15^5/_{12}$ Loth, und zu $84^1/_6$ Solotnik = $14^1/_{36}$ Loth fein), doch *nie*, wie *Schlözer* meint, von ganz feinem Silber. Nach der Verordnung *Peter I.* im Jahre 1700 sollten die Kopeken aus einem Silber von der Probe 70 = $11^2/_3$ Loth fein und zu $14^2/_3$ Rubel aus dem legirten russischen Pfunde gemünzt werden, und nur die *Denuschken* (halbe Kopeken) und *Poluschken* (Viertelkopeken) sollten aus Kupfer, und zwar $12^4/_5$ Rubel

aus dem Pud, hervorgehen; während schon in 1701 dieselben beiden Sorten Kupfermünze zu 15⅗ Rubel aus dem Pud ausgebracht werden mussten. Erst im Jahre 1718 (nicht 1724) verbot *Peter I.* förmlich alle Ausprägung von silbernen Kopeken, weil man sie aus Zinn und Blei nachgefälscht hatte. Die Ausprägung der Kupfermünzen geschah von 1700 bis etwa 1726 oder 1727 immer in *Moskau*, und von 1704 bis 1718 wurden bereits 20, von 1718 bis 1730 aber sogar 40 Rubel aus dem Pud geschlagen. Als eine Ausnahme hiervon bemerkt man unter *Katharina I.*, von 1725 bis 1727, *die Ausgabe von viereckigen Kupferplatten*, völlig nach der Form der schwedischen ½-Daler-Münzplatten, *nach dem Fusse von 10 Rubel aus dem Pud.* Diese Platten, nur auf der einen Seite geprägt, in den 4 Ecken derselben den Reichsadler und in der Mitte die Angabe des Nennwerthes mit der Jahreszahl und dem Prägeorte: „*Jekaterinburch*" waren zu einer *Griwna* oder 10 Kopeken und von diesem Werthe gute zwei Zoll gross, 10⅝ Loth kölnisch schwer; dann von 5 Kopeken, halb so gross und schwer, auch viereckige 1-Kopekenstücke von 1$^1/_{16}$ Loth Gewicht. — Mit diesen Münzplatten sollen damals die Arbeiter an der neuen Festung *Katharinenburg* bezahlt worden sein.

Von 1730 bis 1754 wurden die Kupfersorten, zu 5, 2, ganzen und halben Kopeken, nach einem bessern Münzfusse, nämlich zu 10 Rubel aus dem Pud, geschlagen; von 1755 bis 1757 zu 8 Rubel aus dem Pud, von 1756 bis 1762 zu 16 Rubel, in 1762 zu 32 Rubel, von 1763 bis 1780 wieder zu 16 Rubel aus dem Pud Kupfer. Unter der Kaiserin *Katharina II.* wurde von 1764 bis 1781 — *und seitdem nicht mehr — eine sogenannte* **sibirische Kupfermünze** *zu 25 Rubel aus dem Pud*, meist auf dem im Jahre 1766 *in Susun auf den Kolywanschen Hütten angelegten Münzhofe ausgeprägt,* und zwar (nach *Schlözer*) für den Gesammtbelauf von 3'799'661 Rubel 93½ Kopeken. „*Diese neue Kupfermünze sollte aber blos in dem damaligen sibirischen Gouvernement Umlauf haben*, in allen übrigen Gouvernements dagegen ausser Kurs sein." Der Münzfuss dieser Kupferprägung war aus dem Grunde so sehr erhöht worden, weil man die grossen Unkosten, Beschwerden und Unbequemlichkeiten etc. der alljährlichen Ausschmelzung und Ausscheidung *des in diesem Kupfer enthaltenen Gold- und Silberantheils* vermeiden wollte. „Es wären namentlich, zufolge gemachter Proben, in jedem Pud dieses Kupfers 1$^{35}/_{96}$ Solotnik reines Gold und 31$^5/_{96}$ Solotnik reines Silber enthalten, und in der erwähnten Prägungssumme dieses sibirischen Kupfergeldes sollten sich 14 Pud 17 Pfd. 19 Solotnik *an Golde* und 228 Pud 8 Pfd. 42 Solotnik *an Silber* befinden." *Demzufolge und gemäss dem Münzfusse vom 18./29. Decbr. 1763 würden sich in einem Pud dieser Kupfermünze befinden:*

| | | | |
|---|---|---|---|
| *a*) 131 Doli fein Gold für den Werth von | 4 Rubel | 85¼ | Kopeken, |
| *b*) 2979 Doli fein Silber für den Werth von | 7 - | 35⅝ | - |
| zusammen 3110 Doli *Gold und Silber* für den Werth von | 12 Rubel | 20⅞ | Kopeken. |
| *c*) Die übrigen 365'530 Doli *an Kupfer* betragen zu 16 R°. das Pud: | 15 - | 86⅓ | - |
| *Es käme also hiernach das Pud dieser Kupfermünze* | 28 Rubel | 7¼ | Kopeken, |

und blieben folglich 3 Rubel 7¼ Kopeken *Ueberschuss für die erforderlichen Scheidungskosten für ein Pud.*

*Die fernere Ausbringung der Kupfermünzen* war folgende:
*von* 1781 *bis* 1810 *zu* 16 *Rubel*, *von* 1810 *bis* 1832 *zu* 24 *Rubel*, *von* 1832 *bis* 1839 *zu* 36 *Rubel aus dem Pud Kupfer*, nach folgender Ausmünzung:

*a*) von 1781 bis 1810 in Stücken von 5, 2, 1, ½ und ¼ Kopeken Nennwerth, zu dem *Gewicht* von 1152; 460,8; 230,4; 115,2 und 57,6 Doli;

*b*) von 1810 bis 1832 in Stücken von 2, 1 und ½ Kopeken Nennwerth, zu dem *Gewicht* von 307,2; 153,6 und 76,8 Doli;

*c*) von 1832 bis 1839 und 1840 in Stücken von 10, 5, 2 und 1 Kopeken Nennwerth, zu dem *Gewicht* von 1024; 512; 204,8 und von 102,4 Doli.

Seit Erscheinung der kaiserlichen Ukase vom 1./13. Juli 1839 ist auch in Betreff der künftigen *Kupfergeldausmünzung* die bedeutende Aenderung eingetreten, dass man darin grösstentheils zu dem frühern *Kupfermünzfusse der Kaiserin Katharina II.* von 1763 zurückgekehrt ist, **dass aber nun die Kupfermünzen im Silberwerth geprägt werden**, *das Pud oder* 40 *Pfund Kupfer zu* 16 *Silberrubel, in Kupfersorten* zu 3, 2 Kopeken, zu 1, ½ und ¼ Kopeke, welche Kupfermünzen zufolge Ukase vom 18./30. October 1840 in öffentlichen Umlauf gesetzt wurden. Hiernach ist nun gegenwärtig und

*d*) *von* 1840 *an, das Gewicht eines solchen Kupferstücks in russ. Doli, franz. Grammen und holländ. Assen*, wie folgt:

| | *Gewicht in russ. Doli.* | *Gewicht in fr. Gramm.* | *Gewicht in holl. Assen.* |
|---|---|---|---|
| Das Stück Kupfermünze zu 3 Kopeken Silberwerth: | 691,2 | 30,7134 | 639,020 |
| - - - - 2 - - | 460,8 | 20,4756 | 426,013 |
| - - - - 1 - - | 230,4 | 10,2378 | 213,007 |
| - - - - ½ - - | 115,2 | 5,1189 | 106,503 |
| - - - - ¼ - - | 57,6 | 2,55945 | 53,252 |

Der Ukase vom 10./22. Juni 1842 zufolge sollte vom 1./13. Januar 1843 an *den auf Bankassignationen gestellten Kupfermünzen frühern Gepräges, bis sie nach und nach aus dem Umlauf*

*gezogen und auf Silberwerth umgeprägt sind*, der Nennwerth auf Silber beigelegt und demgemäss das 10-*Kopekenstück* für 3 Kopeken Silber, das 5-Kopekenstück für $1\frac{1}{2}$, das 2-Kopekenstück für $\frac{1}{2}$, und das 1-Kopekenstück für $\frac{1}{4}$ Kopeke Silberwerth gerechnet und angenommen werden.

*Die neuen* (nach dem 16-Rubelfuss in Silber geprägten) *Kupfermünzen dürfen*, gleich den, nach dem 36-Rubelfusse früher geschlagenen Kupfersorten, *ausgeführt*; die nach dem 24-Rubelfusse geschlagenen aber, *weder ausgeführt*, *noch* durch Privatpersonen im Lande *umgeschmolzen werden*.

**Das Remedium** (der geduldete Nachlass) **bei der Ausbringung der Kupfermünzen** *ist der 50ste Theil* (2 Procent) *des Gewichts derselben*, oder sie dürfen um 1 Procent schwerer oder um 1 Procent leichter sein, als das vorgeschriebene Gewicht.

### Münz- oder Prägekosten des Kupfers in Russland.

Nach *Schlözers* Mittheilung, aus russischen Werken gezogen, waren ungefähr im Jahre 1770 die Kosten bei der Vermünzung des Kupfers zu *Katharinenburg*, in Sibirien, (nur die etwa dabei vorkommenden ausserordentlichen Reparaturen ausgenommen), sammt dem Landtransport, 100 Werste von Katharinenburg, $19\frac{1}{2}$ Kopeken (natürlich wohl Silbergeld) *für ein Pud Kupfer*. Da nun damals das Pud reines Kupfer zu 16 Rubel für das Pud ausgebracht wurde, so würden diese Prägungskosten $4\frac{11}{32}$ Procent betragen, was sehr wenig ist.

Nach einer wahrscheinlich aus amtlichen Quellen geflossenen Angabe (s. preuss. Staatszeitung) vom 7. Septbr. 1839 sollte in dieser Zeit *die Prägung eines Puds Kupfergeld in den Münzstätten der sibirischen Bergwerke* 4 *Rubel Kupfer od. Bankassignationen* zu stehen kommen, oder (7 Bankrubel seit 1839 = 2 Rubel Silber) auf $1\frac{1}{7}$ Rubel = 1 Rubel $14\frac{2}{7}$ Kopeken *Silber*. Das Pud Kupfer, nach der Anordnung vom 1./13. Juli 1839 zu dem Kupfergeld-Münzfusse von 16 Rubel Silber, *stellt diese Ausmünzungskosten für die gegenwärtige Zeit auf* $7\frac{1}{7}$ *Procent*, was noch immer unverhältnissmässig niedrig auskommt, da *die Kosten der Kupfermünzprägung in Preussen* jetzt etwa $13\frac{1}{3}$ Thaler preuss. Kurant für den Centner Kupfer betragen, *was das russische Pud*, *hiernach bemessen*, und 14 Thaler preuss. Kurant = 13 Silberrubel gerechnet, auf $3\frac{31}{33}$ = 3,9393... *Rubel Silber* und, im Verhältniss von $1\frac{1}{7}$ gegen $3\frac{31}{33}$, auf $62\frac{1}{2}$ Procent höher bringt, als letztere Angabe andeutet. — Da die Prägungskosten der Gold- und Silbermünzen jetzt in Russland meist höher angegeben werden, als in den übrigen grossen Münzstätten der europäischen Reiche, so ist dies allerdings sehr auffallend und scheint auf einem Missverständniss zu beruhen.

*Bei dem Reinigen des gold- und silberhaltigen Kupfers der katharinenburgischen Hüttenwerke* wird, ausser andern Unkosten für den Abgang an Gold, Silber und Kupfer, insbesondere „*für Material- und Arbeitslohn*, *auf jedes Pud Kupfer*, der Belauf von $45\frac{87}{100}$ Rubel in Bankassignationen" (= 13 Rubel $10\frac{1}{7}$ Kopeken *Silber*) berechnet.

## Gold- und Silberproben.

*Bei dem Anstellen der Proben* ward bisher *für jede Goldprobe* 1 Rubel in Bankassignationen (= $28\frac{4}{7}$ Kopeken Silber), *für die Probe des güldischen Silbers* 60 Kopeken (= $17\frac{1}{7}$ Kopeken Silber) *und des Silbers* (für jede Silberprobe) 20 Kopeken (= $5\frac{5}{7}$ Kopeken Silber), alles in Bankassignationen berechnet, erhoben.

## Gesetzliche Münz- oder Prägungskosten (*Schlagschatz*) auf Gold und Silber in Russland.

*Nach dem Swod der Finanzgesetze: Münzwesen* §. 70 *bis* 88., werden von dem Münzhofe zu *St. Petersburg die Münzkosten* bei Empfang von Gold oder Silber, es sei nun von Kron- od. Privatbergwerken oder von verschiedenen andern Kronbehörden oder Stellen, auf nachbemerkte Weise in Anschlag gebracht.

*Es bezahlt nämlich der Münzhof für einen Solotnik feinen Goldes, nach dem Münzwerthe*, $355\frac{5}{7}$ *Kopeken Gold*, *und auf gleiche Weise für einen Solotnik feinen Silbers* $23\frac{19}{27}$ *Kopeken Silber*. „Was unter einer Dolä ist, wird weder im legirten, noch im feinen Metall berechnet; eben so werden bei dem Feingehalt oder der Probe nur die Brüche von $\frac{1}{6}$ bis einschliesslich $\frac{5}{6}$ beachtet, geringere aber nicht berücksichtigt." Jener Münzpreis wird jedoch nur *nach Abzug der Münzkosten* bezahlt, welche auf folgende Art berechnet werden.

1) *Die bei dem Golde abzuziehenden Münzkosten sind (allezeit für das Pfund feines Metall angeschlagen):*

a) *Bei den Halbimperialen*, *nach der Probe* 88 = 22 Karat fein, *für ein Pfund feines Gold*, namentlich für den Abfall bei dem Schmelzen und Herstellen der Probe, für den Kupferantheil von $\frac{1}{11}$ Pfund, für Arbeitskosten, Prägeabfall, Werkzeuge und Arbeitslohn, alles zusammen genommen, auf ein Pfund fein Gold $294\frac{266}{297}$ = 294,(895622)... Kopeken Gold, folglich $\frac{2737}{3168}$ = 0,863952 Procent, oder circa $\frac{13}{15}$, etwas genauer $\frac{19}{22}$ Procent.

b) ***Bei den russischen Ducaten von der Probe*** 94 = 23½ ***Karat fein***, **betragen diese Münzkosten**, alles zusammengerechnet, auf ein Pfund fein Gold: $420^{680}/_{1269}$ = 420,535855 Kopeken, also circa $420^{15}/_{28}$ Kopeken Gold, und nach dem verhältnissmässigen Werthe des Imperialengoldes gerechnet, wonach *der Ducaten dieser Art* auf $2^{38}/_{45}$ = 2,8444 ... Rubel (2 Rubel 84⁴/₉ Kopeken) zu stehen kommt, betragen ***die Münzkosten auf diese Ducatenprägung***: 1,232038638 Procent, oder circa $1^{13}/_{56}$ (etwas genauer $1^{42}/_{181}$), oder allenfalls $1^{7}/_{30}$ und beinahe bis 1¼ Procent.

2) ***Die bei dem Silber, allemal auf ein Pfund feines Silber zu veranschlagenden und abzuziehenden Münzkosten*** sind, da die Silbermünzen durchgehends die Probe 83⅓ = 13⁸/₉ Loth fein haben, sowohl bei der groben oder Bankmünze als bei den kleinern Silbersorten, ***alles zusammen gerechnet, für ein Pfund fein Silber***: $69^{136639}/_{270000}$ = 69,50607037 Kopeken (circa $69^{41}/_{81}$, genauer $69^{125}/_{247}$ Kopeken) Silber, folglich $3^{334639}/_{6144000}$ = 3,05446598 Procent, also *nahebei* auf jede 100 Rubel Silber: $3^{3}/_{55}$ od. $3^{11}/_{202}$, od. genauer $3^{25}/_{459}$ Procent. — Der ehemalige russ. Münzmeister ***J. W. Schlatter*** schlug ***Ende Septbr.*** 1741 ***die Kosten des Münzlohnes*** (wohl ohne Läuterungskosten) auf $^{5}/_{12}$ Kopeken für 1 Solotnik fein Silber an, was für *damals* etwas über 1¾ (1,7578125) Procent beträgt.

### Preis des von Privatpersonen an den Münzhof zu St. Petersburg eingelieferten Goldes und Silbers.

Zufolge des Manifestes vom 10. August 1810 (Swod der Finanzgesetze, Münzwesen §. 89 bis 100.) wird den Privatpersonen das eingebrachte Gold und Silber, insofern es nicht unter der 64. Probe (= 16 Karat oder 10⅔ Loth fein) auskommt, nach dem wirklichen Gold- oder Silberwerthe „*ohne Abzug für Münzkosten, Probe und Reinigung*" bezahlt, nämlich *für jeden Solotnik fein Gold*, welcher in dem gemischten (legirten) Metall enthalten ist, 355 Kopeken *in Silber*- od. Goldmünze, also für 1 Pfund *fein Gold* 340 Rubel 80 Kopeken in Silber- oder Goldmünze, und so auch für jedes Pfund *feines Silber*, welches in dem Silbergemisch (in der Legirung) bis zu 10⅔ Loth fein enthalten ist, 22 Rubel 75 Kopeken Silbermünze. Wird die Zahlung *in Ducaten*, *statt in Halbimperialen*, geleistet, so werden 117½ Stück Ducaten auf ein *legirtes* Pfund von der 94. Probe, folglich 120 Stück Ducaten auf ein Pfund *fein Gold* gerechnet. „Die Bruchtheile des Ducaten werden *in Silbermünze* vergütet und dabei der ganze Ducaten zu 284 Kopeken Silbergeld gesetzt." — Ist das eingelieferte Gold oder Silber unter der Probe 64, also unter dem Feingehalte von 16 Karat oder 10⅔ Loth, so werden von dem innern oder feinen Metallwerthe nur noch die *Reinigungskosten* gekürzt.

## Verhältniss des Goldes zur Platina und zu dem Silber, wie auch zum Kupfer, nebst der gegenwärtigen gesetzlichen Ausbringung der Gold-, Silber-, Platina- und Kupfermünzen Russlands.

Da das Imperialgold (durchgehends 88 Solotnik fein im russischen Pfunde legirten Goldes) *gesetzlich* mit 3 Procent Erhöhung oder Aufgeld in Silber, der Halbimperial also zu 5 Rubel 15 Kopeken Silber gerechnet wird, so stellt sich in dieser Reichsgoldmünze das Verhältniss des Goldes zum Silber in der wirklichen Ausbringung der russischen Gold- und Silbermünzen (in groben Sorten) wie 1 zu $15^{9}/_{20}$ = 15,45 (ohne diese Erhöhung von 3 Procent natürlich nur wie 1 zu 15); und da auch die Platinamünze seit 1828 bis 1845 hinzugekommen ist, so ist das gesetzliche Münzverhältniss des Goldes zur Platina- und Silbermünze überhaupt wie folgt:

1 russisches Pfund *fein Gold*, *vermünzt*, = $2^{7799}/_{8100}$ = 2,9628395 russ. Pfund feine Platina, oder sehr nahe wie 1 zu $2^{26}/_{27}$;

1 russisches Pfund *fein Platin*, *vermünzt*, = $5^{50}/_{233}$ = 5,2145923 russ. Pfd. fein Silber oder fast wie 1 zu $5^{1}/_{5}$;

*und*, wie gesagt, 1 russisches Pfund *fein Gold*, *vermünzt*, = $15^{9}/_{20}$ = 15,45 russ. Pfund fein Silber.

Und da *bei der neuern gesetzmässigen Ausbringung der Kupfermünze* 16 *Rubel Silber* aus dem Pud reinen *Kupfers* gemünzt werden sollen, so vergleichen sich ferner:

$878^{14}/_{15}$ = 878,9333... Pfund *Kupfermünze (Kupfer)* mit 1 Pfunde feinem Golde,

$296^{152}/_{233}$ = 296,652360515 Pfund *Kupfermünze (Kupfer)* mit 1 Pfunde feinem Platin, so wie

$56^{8}/_{9}$ = 56,888... Pfund *Kupfer (Kupfermünze)* mit 1 Pfunde feinem Silber.

## Tabellarische Aufstellung und Berechnung sämmtlicher wirklich geprägter Gold- und Silbermünzen Russlands, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit, mit Hinzunahme der seit dem Jahre 1828 angeordneten und bis in 1845 vollführten Ausprägung russischer Platinamünzen.

| *Wirklich geprägte Gold-, Silber- auch Platinamünzen des russischen Reiches, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Karat.* | *Grän.* | | *in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.* | *in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.* |
| **I. Goldmünzen.** | | | | | | | | |
| A. *Goldmünzen* (Soletija Monetui) *der neuern Zeit, unter Nicolaus (Nicolai) I., wie sie auch bereits unter Alexand. I. stattgefunden, also von jetzt ab bis 1826 u. von 1825 bis 1801.* | | | | | | | | |
| *Imperial-Goldmünzen, 88. Probe = 22 Karat.* | | | | | | | | |
| Russ. Halbimperialen od. Pistolen, zu 5 R°. Gold = 5 R°. 15 Kop. Silber, seit dem 14. Febr. 1817 gesetzmässig . . | 35,735639 | 6,5440 | 136,155 | 22 | — | 38,984331 | 4,9724116 | 1,7428453 |
| Derselbe Halbimperial, mit gesetzl. Gewichtsremed. . . | 36,047158 | 6,4875 | 134,978 | 22 | — | 39,324172 | 4,929440 | 1,727784 |
| Imperialducaten zu 3 S.-R°. = 20 Zlote polski strenggesetzl., nach der Ukase vom 1. Mai 1834 . . . . . . . . . | 59,5593988 | 3,9264 | 81,692 | 22 | — | 64,9738896 | 2,983447 | 1,045707 |
| Dergleichen, mit ½ Doli gesetzl. Gewichtsremedium . . | 59,8983296 | 3,9042 | 81,2306 | 22 | — | 65,3436323 | 2,966565 | 1,039790 |
| Dergl., zufolge Untersuchung | 59,625000 | 3,9221 | 81,603 | 21 | 11,75 | 65,1071090 | 2,9773424 | 1,0435675 |
| Neuere Halbimperialen, seit 1836, zufolge Untersuchung . | 35,781250 | 6,5357 | 135,981 | 21 | 11,75 | 39,071090 | 4,9613705 | 1,7389753 |
| Dergleichen . . . . . . . . . | 35,7822307 | 6,5355 | 135,9775 | 21 | 11,75 | 39,072161 | 4,96123453 | 1,7389277 |
| *Ducaten, russ.-niederländische u. national-russische.* | | | | | | | | |
| Russ.-niederländ., neuere, mit niederländ. Prägebilde, angeblich . . . . . . . . . | 67. — | 3,4904 | 72,6206 | 23 | 6,00 | 68,425532 | 2,832951 | 0,9929579 |
| Russ. Nationalducaten, seit 1810. Probe 94, gesetzm. . . | 67,0995002 | 3,4852 | 72,5129 | 23 | 6,00 | 68,527149 | 2,8287497 | 0,9914853 |
| Dergl., seit 1814, Probe 92, gesetzmässig . . . . . . . . | 67,0995002 | 3,4852 | 72,5129 | 23 | — | 70,0168698 | 2,76856315 | 0,97038989 |
| Dergl., seit 1814, Probe 92, mit Remedium . . . . . . . | 67,9660377 | 3,44077 | 71,588 | 23 | — | 70,921083 | 2,73326557 | 0,95801781 |
| Dergl. Ducat., v. 1810—1814. Probe 94, mit Remedium . . | 67,9660377 | 3,44077 | 71,588 | 23 | 6,00 | 69,4121230 | 2,7926556 | 0,9788342 |
| Russ. Nationalduc., v. 1810-1814, Probe 94, im Allgem. . | 67,18698325 | 3,48067 | 72,4185 | 23 | 6,00 | 68,6164935 | 2,825066452 | 0,9901923 |
| Dergl., seit 1814, Probe 92, mit 12 Doli Remed. das Pfd. | 67,18698325 | 3,48067 | 72,4185 | 23 | — | 70,1081564 | 2,7649586553 | 0,96912636 |
| B. *Goldm. der Kaiser Paul I. u. Alexander I., also von 1797 bis 1801, u. von 1801 bis 1825, von Probe 94⅔ = 23⅔ Karat.* | | | | | | | | |
| Imperialen, ganze, zu 10 R°. Gold, streng gesetzm. . . . | 19,2214423 | 12,16639 | 253,1329 | 23 | 8,00 | 19,4921669 | 9,9448232 | 3,48569056 |

| *Wirklich geprägte Gold-, Silber- auch Platinamünzen des russischen Reiches, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Karat.* | *Grän.* | | *in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.* | *in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.* |
| Halbimperialen, zu 5 R°. Gold, streng gesetzmässig . . . . . | 38,4428847 | 6,0832 | 126,5664 | 23 | 8,00 | 38,9843337 | 4,9724116 | 1,74284528 |
| Ganze Imperialen, mit dem äussersten Remedium zu $1^{53}/_{71}$ Doli . . . . . . . . . . | 19,3488421 | 12,08628 | 251,46615 | 23 | 8,00 | 19,6213610 | 9,87934291 | 3,462739526 |
| Halbimperialen, desgleichen zu $1^{64}/_{71}$ Doli . . . . . . . . | 38,9843337 | 5,9987 | 124,8086 | 23 | 8,00 | 39,5334089 | 4,90335031 | 1,718639103 |
| Ducaten unter Paul I. (vom 2. Decbr. 1796 bis 10. Jan. 1797) zu 2 R°. 79½ K., 117½ Stück aus d. Pfunde, Probe 94⅔ . | 67,0995002 | 3,4852 | 72,5129 | 23 | 8,00 | 68,04456358 | 2,84881177 | 0,99851712 |
| Ducaten unter Paul I., von 1797, nach Proben . . . . . | 67,750000 | 3,45174 | 71,8167 | 23 | 7,75 | 68,76475771 | 2,818975306 | 0,98805935 |
| Imperialducaten unter Paul I. u. Alexander I. (v. 3. Octbr. 1797, bestätigt 1. Octbr. 1801) v. 1798 u. 1801 zu 5 Rubeln, Probe 94⅔ u. $67^{43}/_{111}$ solcher Ducaten aus dem Pfunde . . | 38,44289465 | 6,0832 | 126,5664 | 23 | 8,00 | 38,98433373 | 4,97241161 | 1,74284528 |
| Dergl., vom Jahre 1798, nach französ. Probe . . . . . . . . | 39,3110051 | 5,94886 | 123,7714 | 23 | 8,00 | 39,86468128 | 4,86260388 | 1,704357335 |
| C. *Goldmünzen der Kaiserin Katharina II., von der Probe 88 = 22 Karat. (Imperialmünzen.)* | | | | | | | | |
| Ganze Imperialen, zu 10 R°. Gold, seit 1764, streng gesetzmässig . . . . . . . . . . | 17,8678195 | 13,08808 | 272,3096 | 22 | — | 19,4921669 | 9,9448232 | 3,4856906 |
| Dergl., mit vollem Gewichtsremedium von $2^{6}/_{11}$ Doli . . | 18,02357895 | 12,97498 | 269,9563 | 22 | — | 19,66208613 | 9,8588803 | 3,4555673 |
| Halbimperialen, zu 5 R°. Gold, seit 1764, streng gesetzm. . . | 35,7356393 | 6,54404 | 136,1548 | 22 | — | 38,9843337 | 4,97241161 | 1,7428453 |
| Halbimperialen, mit vollem Gewichtsremedium von $2^{2}/_{11}$ Doli . . . . . . . . . . . . . . | 36,2957590 | 6,44305 | 134,0536 | 22 | — | 39,5953734 | 4,89567687 | 1,7159504 |
| *Ducatenprägung unter Katharina II.* | | | | | | | | |
| Ducaten seit 1764, 94. Probe, gesetzlich 118 Stück aus dem Pfunde . . . . . . . . . | 67,38502999 | 3,470437 | 72,2056 | 23 | 6,00 | 68,81875403 | 2,81676349 | 0,9872841 |
| Diese Ducaten seit 1764, nach französischer Probe . . . . . | 67,735886 | 3,45246 | 71,8316 | 23 | 6,00 | 69.177075 | 2,802173325 | 0,9821702 |
| *Frühere Goldausmünzung, unter Peter III., Elisabeth, Anna, Peter II. u. Peter I., demnach von 1762 bis zurück zu dem Jahre* 1701. | | | | | | | | |
| *Anmerkung.* Von diesen früher geprägten Goldmünzen befinden sich, ausser in den Münzkabineten u. den Münzsammlungen Einzelner, nur noch wenige; von den älteren Sorten aber fast gar keine mehr im Umlauf. Die | | | | | | | | |

| *Wirklich geprägte Gold-, Silber- auch Platinamünzen des russischen Reiches, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Karat* | *Grän.* | | *in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.* | *in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.* |
| bemerkenswerthesten sind folgende: | | | | | | | | |
| a) *Unter Elisabeth geprägte Goldmünzen, besonders von* 1757, 1756, 1755 *u. bis* 1749. | | | | | | | | |
| Ducaten von 1757, Probe 94, gesetzl. 118 Stück aus dem Pfunde . . . . . . . . . . . . | 67,38502999 | 3,470437 | 72,2056 | 23 | 6,00 | 68,81875403 | 2,81676349 | 0,9872841 |
| Goldene 2-Rubelstücke (Andreasducaten), gesetzl. seit 21. Juni 1756 . . . . . . . . . | 72,0943158 | 3,243744 | 67,4891 | 22 | — | 78,6483445 | 2,46472008 | 0,8638918 |
| Dergl. 1-Rubelstücke (½-Andreasducaten), desgl. . . . . | 146,1912515 | 1,59965 | 33,28228 | 22 | — | 159,48136527 | 1,215478395 | 0,42602886 |
| Dergl. ½-Rubelstücke (¼-Andreasducaten), desgl. . . | 292,382503 | 0,79983 | 16,64114 | 22 | — | 318,96273054 | 0,607739197 | 0,2130144 |
| Ganze Imperialen zu 10 Rubel (die ersten), gesetzl. seit d. 12. Novbr. 1755 . . . . . . . | 14,1096114 | 16,574198 | 344,84145 | 22 | — | 15,39230335 | 12,5937067 | 4,4141322 |
| Halbimperialen zu 5 R°. (die ersten dieser Art), desgl. . . | 28,295080935 | 8,284882 | 171,95847 | 22 | — | 30,86736102 | 6,2799717 | 2,20114904 |
| Ducaten, ganze u. halbe, nach dem Gesetz v. 7. Juli 1749, ganze Ducaten (halbe verhältnissmässig) . . . . . . . | 67,38602999 | 3,470437 | 72,2056 | 23 | 8,00 | 68,334115 | 2,83674064 | 0,99428612 |
| Imperialen, ganze, zu 10 R°., v. 1756, nach französ. Probe | 14,250000 | 16,410912 | 341,44413 | 22 | — | 15,545455 | 12,4696356 | 4,37064492 |
| Halbimperialen, zu 5 R°., v. 1756, nach französ. Probe . | 28,600000 | 8,176766 | 170,12513 | 22 | — | 31,200000 | 6,21301775 | 2,17768147 |
| Doppel-Goldrubel (Andreasducaten) v. 1756, nach Probebefund . . . . . . . . . . . | 72,575000 | 3,22226 | 67,0421 | 22 | — | 79,1727273 | 2,44839556 | 0,85817003 |
| Einfache Goldrubel (½-Andreasducaten) v. 1756, desgl. | 146,800000 | 1,59302 | 33,1443 | 22 | — | 160,1454545 | 1,21043806 | 0,42426219 |
| Halbe Goldrubel (¼-Andreasducaten) v. 1756, nach Verhältniss. | | | | | | | | |
| b) *Unter Anna geprägte Goldmünze, nach dem Gesetz v. 23. Decbr.* 1730. | | | | | | | | |
| Ducaten, nach Probe 93, 118 Stück aus dem Pfunde, gesetzmässig . . . . . . . . . | 67,38502999 | 3,47044 | 72,2056 | 23 | 3,00 | 69,558740635 | 2,78679792 | 0,97678108 |
| c) *Unter Peter I., nach dem Gesetz v. 14. Febr.* 1718. | | | | | | | | |
| Goldene 2-Rubelstücke od. Andreasducaten, 100 Stück a. d. Pfunde, Probe 75 . . . | 57,1059576 | 4,09512 | 85,2026 | 18 | 9,00 | 73,09562575 | 2,65195286 | 0,9295174 |
| *Ferner:* | | | | | | | | |
| Ducaten v. 1701, Probe 93, gesetzlich 118 Stück aus d. Pfunde . . . . . . . . . . . | 67,38502999 | 3,47044 | 72,2056 | 23 | 3,00 | 69,5587406 | 2,78679792 | 0,97678108 |
| Ducaten v. 1712, nach französischer Probe . . . . . . . | 67,735886 | 3,45246 | 71,8316 | 23 | 3,00 | 69,9209144 | 2,77236297 | 0,9717216 |

| *Wirklich geprägte Gold-, Silber- auch Platinamünzen des russischen Reiches, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks, das ist: Nennwerth des Stücks nach der russisch. hohen Feststellung, nicht nach dem innern Werthe der Platina.* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Karat* | *Grän.* | | *In preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.* | *Im 24½ Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.* |
| **II. Platinamünzen,** *Platuinnija Denji (Monetui), seit der kaiserl. Ukase vom 24. April = 6. Mai 1828 bis zu der Ukase vom 22. Juni = 4. Juli 1845, wonach ferner keine Platinamünze mehr geprägt werden soll.* | | | | | | | | |
| *a*) Russ. Platinaducaten zu 3 Silberrubel Nennw., seit der Ukase vom 24. April = 6. Mai 1828, zu dem gesetzm. Gewicht von 233 Doli das Stück. Werth = 3,23076927 Thlr. preuss. Kurant . . . . | 22,58748950 | 10,3533 | 215,41034 | 24 = 16 Loth | — | 22,58748950 | 3. 6. 11,077 | 5. 39. 0,923 |
| *a*[2]) Derselbe Platinaducaten, mit gesetzl. Gewichtsremedium von 1 Dolä, also zu 232 Doli das Stück. Werth = 3,21690327 Thlr. preuss. Kurant . . . . . . . . . . . | 22,68484937 | 10,30888 | 214,48583 | 16 | — | 22,68484937 | 3. 6. 6,085 | 5. 37. 3,099 |
| *b*) Russ. Platina-Doppelducaten od. Dublone zu 6 Silberrubel Nennw., nach der Ukase vom 30. Novbr. = 12. Decbr. 1829. Gewicht 466 Doli, gesetzmässig . . . | 11,29374475 | 20,70664 | 430,82068 | 16 | — | 11,29374475 | 6. 13. 10,154 | 11. 18. 1,840 |
| *c*) Russ. Platinaquadrupel od. vierfacher Platinaducaten zu 12 Silberrubel Nennw. nach der Ukase v. 12. = 24. September 1830. Gewicht 932 Doli, gesetzmässig . . . . . | 5,646872375 | 41,41328 | 861,641366 | 16 | — | 5,646872375 | 12. 27. 8,3077 | 22. 36. [illegible] |
| **III. Silbermünzen.** | | | | | | | | |
| A. *Silbermünzen (russ.: „Serebrannuija Monetui") der neuern Zeit unter Nicolaus (Nicolai) I. (nach dessen Manifest v. 11. Juli 1826 u. der Ukase v. 15. Decbr. 1826), wie selbige bereits unter Alexander I. eingeführt, u. zum Theil auch unter Paul I. (zufolge dessen Ukase v. 3. Oct. 1797) geprägt worden sind, nach der Probe 83⅓ = 13⅞ Loth fein; vornehmlich in Gemässheit der Münzgesetze Alexander I. vom 20. Juni u. 29. Aug. 1810 u. v. 21. Aug. 1813.* | | | | *Loth.* | *Grän.* | | | |
| a) *Sogenannte Bankmünze in ganzen u. halben Rubeln.* | | | | | | | | |
| Ganze R°. zu 100 Kop., streng gesetzm. seit 1810 u. 1813 . . | 11,28018916 | 20,73152 | 431,3384 | 13 | 16,00 | 12,99477791 | 1. 2. 3,848 | 1. 53. 0,4[illegible] |
| Halbe R°. zu 50 Kop., desgl. . | 22,56037832 | 10,36576 | 215,6692 | 13 | 16,00 | 25,98955582 | 0. 16. 1,924 | 0. 5[illegible]. 2,2[illegible] |

| *Wirklich geprägte Gold-, Silber- auch Platinamünzen des russischen Reiches, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* Gramm | *Gewicht eines Stücks in* holl. Assen. | *Feingehalt in der rauhen Mark.* Loth. | *Feingehalt in der rauhen Mark.* Grän. | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks in preuss. Kurant.* Thlr. | Sgr. | Pf. | *Werth eines Stücks im 24 1/2 Guldenfusse.* Fl. | Kr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| b) *Theilstücke des Rubels, streng gesetzmässig ganz nach Verhältniss.* | | | | | | | | | | | | |
| 1/4 - Rubel od. 25 - Kopekenstück, Gewicht 116,640 Doli . | 45,120756635 | 5,18288 | 107,8346 | 13 | 16,00 | 51,97911164 | 0. | 8. | 0,962 | 0. | 28. | 1,122 |
| 1/5 - Rubel od. 20 - Kopekenstück, Gewicht 93,112 Doli . | 56,40094579 | 4,14630 | 86,2677 | 13 | 16,00 | 64,973889554 | 0. | 6. | 5,570 | 0. | 22. | 2,498 |
| 1/10 - Rubel od. 10 - Kopekenstück, Gewicht 46,656 Doli . | 112,801891587 | 2,07315 | 43,1338 | 13 | 16,00 | 129,947779108 | 0. | 3. | 2,785 | 0. | 11. | 1,249 |
| 1/20 - Rubel od. 5 - Kopekenstück, Gewicht 23,328 Doli . | 225,60378317 | 1,036576 | 21,5669 | 13 | 16,00 | 259,895558216 | 0. | 1. | 7,392 | 0. | 5. | 2,624 |
| *Sogenannte Bankmünze und Theilstücke des Rubels der vorgenannten Art, unter Nicolai I., Alexander I. und Paul I., jede dieser Silbersorten nach dem gesetzlichen äussersten Remedium in Hinsicht des Gewichts derselben.* | | | | | | | | | | | | |
| Ganzer Rubel zu 100 Kopek., mit Gewichtsremedium zu 462 Doli . . . . . . . . . . | 11,391547736 | 20,52890 | 427,12265 | 13 | 16,00 | 13,12306299 | 1. | 2. | 0,0574 | 1. | 52. | 0,067 |
| Halber Rubel zu 50 Kopeken, desgl. zu 230 Doli . . . . . | 22,882152408 | 10,220015 | 212,6368 | 13 | 16,00 | 26,360239574 | 0. | 15. | 11,1974 | 0. | 55. | 3,064 |
| 1/4 - Rubel od. 25 - Kopekenstück, desgl. zu 114 Doli . . | 46,16574609 | 5,06557 | 105,3939 | 13 | 16,00 | 53,182939492 | 0. | 7. | 10,7674 | 0. | 27. | 2,562 |
| 1/5 - Rubel od. 20 - Kopekenstück, desgl. zu 91 Doli . . . | 57,834011581 | 4,04357 | 84,13022 | 13 | 16,00 | 66,12478134 | 0. | 6. | 3,6477 | 0. | 22. | 0,256 |
| 1/10 - Rubel od. 10 - Kopekenstück, desgl. zu 44 1/2 Doli . | 118,26730458 | 1,97735 | 41,14060 | 13 | 16,00 | 136,24393488 | 0. | 3. | 0,9925 | 0. | 10. | 3,158 |
| 1/20 - Rubel od. 5 - Kopekenstück, desgl. zu 21 1/2 Doli . | 244,78581646 | 0,95535 | 19,87692 | 13 | 16,00 | 281,99326056 | 0. | 1. | 5,8728 | 0. | 5. | 0,852 |
| *Anmerk.* Zufolge Ukase v. 26. Decbr. 1831 ward verordnet, das Prägebild (den Typus) aller Silbermünzen zu verändern, jedoch unter Beibehaltung des bisherig. Feingehalts und Gewichts. | | | | | | | | | | | | |
| c) *Russisch-polnische Silbermünzen.* | | | | | | | | | | | | |
| 15 - Kopekenstücke = 1 Gulden polnisch, gemäss Ukase v. 15. Octbr. 1832, zu 69,984 Doli Gewicht, gesetzm. . . . | 75,20126106 | 3,10973 | 64,70076 | 13 | 16,00 | 86,63185274 | 0. | 4. | 10,177 | 0. | 16. | 3,8734 |
| Stücke zu 1 1/2 R°. = 10 Zlote polski, Gew. 699,840 Doli . . | 7,52012611 | 31,097284 | 647,00761 | 13 | 16,00 | 8,66318527 | 1. | 18. | 5,772 | 2. | 49. | 2,734 |
| Stücke zu 3/4 R°. = 5 Zlote polski, Gew. 349,920 Doli . . | 15,04025221 | 15,548642 | 323,5038 | 13 | 16,00 | 17,32637055 | 0. | 24. | 2,886 | 1. | 24. | 3,367 |
| Beide letztere Sorten gemäss Ukase v. 27. Jan. 1833. | | | | | | | | | | | | |
| *Anmerk.* Nach der Ukase v. 1. Mai 1834 sollte man auch noch *Stücke zu 30 Kopeken n. diesem russ. Werthe entsprechend, zu 2 Gulden pol-* | | | | | | | | | | | | |

| *Wirklich geprägte Gold-, Silber- auch Platinamünzen des russischen Reiches, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Gramm.* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän.* | | *in preuss. Kurant.* *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.* *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| **nisch** *(2 Zlote polski)* **prägen dürfen; also bei der Probe $83\frac{1}{3}$ = 13 Loth 16 Grän fein, auf die köln. od. Vereinsmark rauh: 37,600630529 Stück, folglich auf dieselbe Mark fein Silber: 43,31592636934 Stück, in dem doppelten Werthe der 15-Kopekenstücke = 1 Gulden polnisch.** | | | | | | | | | | | | |
| **d)** ***Kleine Silbermünze (Silber-Scheidem.) unter Kaiser Alexander I., von*** **1810** ***bis in*** **1812,** ***nach der Ukase vom*** **29.** ***August*** **1810** ***in der Probe*** **72.** | | | | | | | | | | | | |
| **$a^1$) 20-Kopekenstücke dieser Art, strenggesetzmässig zu 108 Doli. . . . . . . . . . . .** | 48,7304172 | 4,798964 | 99,84685 | 12 | — | 64,9738896 | 0. | 6. | 5,570 | 0. | 22. | 2,498 |
| **$a^2$) 20-Kopekenstücke desgl. nach dem Remed., 106 Doli .** | 49,649859 | 4,710094 | 97,99784 | 12 | — | 66,1998120 | 0. | 6. | 4,133 | 0. | 22. | 0,822 |
| **$b^1$) 10-Kopekenstücke dieser Prägung, strenggesetzlich 54 Doli . . . . . . . . . . . . .** | 97,4608343 | 2,39948 | 49,92343 | 12 | — | 129,9477791 | 0. | 3. | 2,785 | 0. | 11. | 1,249 |
| **$b^2$) 10-Kopekenstücke desgl. nach d. Remed., $52\frac{1}{2}$ Doli . .** | 100,2454296 | 2,332833 | 48,53667 | 12 | — | 133,6605728 | 0. | 3. | 1,707 | 0. | 10. | 3,992 |
| **$c^1$) 5-Kopekenstücke dieser Art, strenggesetzm. 27 Doli .** | 194,9216687 | 1,19974 | 24,9617 | 12 | — | 259,8955582 | 0. | 1. | 7,392 | 0. | 5. | 2,624 |
| **$c^2$) 5-Kopekenstücke desgl. nach d. Remed., $25\frac{1}{2}$ Doli . .** | 206,3876492 | 1,133089 | 23,57495 | 12 | — | 275,18353223 | 0. | 1. | 6,315 | 0. | 5. | 1,368 |
| **e)** ***Silbermünzen für russisch Georgien od. Grusien (Hauptstadt u. Münzort Tiflis) unter Alexander I. und Nicolaus I., seit*** **1803** ***bis*** **1833.** ***Nach der Ukase Kaiser Alexander I. v.*** **21.** ***Octbr.*** **1802,** ***u. dem Swod der Finanzgesetze: Münzverordn.*** **§. 66.** ***u. nach der Probe*** **88 = 14** ***Loth*** **12** ***Grän fein.*** | | | | | | | | | | | | |
| **1) Doppelte Abassen zu 40 Kopeken (Karthuli Thetri), zu 142 Doli . . . . . . . . . . . .** | 37,0625708 | 6,30975 | 131,2801 | 14 | 12,00 | 40,43189542 | 0. | 10. | 4,654 | 0. | 36. | 1,430 |
| **2) Einfache Abassen zu 20 Kopeken (Karthuli Thetri), zu 71 Doli . . . . . . . . . . . .** | 74,1251416 | 3,154874 | 65,64006 | 14 | 12,00 | 80,86379084 | 0. | 5. | 2,327 | 0. | 18. | 0,715 |
| **3) Halbe Abassen zu 10 Kopeken (Karthuli Thetri), zu $35\frac{1}{2}$ Doli . . . . . . . . . .** | 148,2502832 | 1,577437 | 32,82003 | 14 | 12,00 | 161,73758168 | 0. | 2. | 7,164 | 0. | 9. | 0,357 |
| **f)** ***Silbermünzen unter Paul I. von*** **1797** ***bis*** **1798** ***zufolge der Ukase v.*** **20.** ***Jan.*** **1797** ***bis zur Aufheb. dieses Münzgesetzes mittelst Ukase v.*** **3.** ***Oct.*** **1797.** | | | | | | | | | | | | |
| **Ganze R°. zu 100 Kop., gesetzmässig zu 14 R°. aus d. russ. Pfunde, das Stück zu $658\frac{2}{7}$ Doli, Probe $83\frac{1}{3}$ . . . . . .** | 7,994834 | 29,2508 | 608,59034 | 13 | 16,00 | 9,21004884 | 1. | 15. | 7,228 | 2. | 39. | 2,433 |

| Wirklich geprägte Gold-, Silber- auch Platinamünzen des russischen Reiches, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit. | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto. | Gewicht eines Stücks in Gramm. | Gewicht eines Stücks in holl. Assen. | Feingehalt in der rauhen Mark. Loth. | Feingehalt Grän. | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall. | Werth eines Stücks in preuss. Kurant. Thlr. Sgr. Pf. | Werth eines Stücks im 24½ Guldenfusse. Fl. Kr. Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Halbe Rubel zu 50 Kop., gesetzm. zu $329^{1}/_{7}$ Doli . . . . | 15,9896681 | 14,6254 | 304,2952 | 13 | 16,00 | 18,4200977 | 0. 22. 9,614 | 1. 19. 3,2165 |
| ¼-Rubel zu 25 Kop., gesetzm. zu $164^{4}/_{7}$ Doli . . . . | 31,9793363 | 7,3127 | 152,1476 | 13 | 16,00 | 36,8401954 | 0. 11. 4,807 | 0. 39. 3,608 |
| 10-Kopekenstücke, gesetzm. zu $65^{27}/_{33}$ Doli . . . . . . . | 79,9483407 | 2,9251 | 60,85903 | 13 | 16,00 | 92,10048844 | 0. 4. 6,723 | 0. 15. 3,843 |
| 5-Kopekenstücke, gesetzm. zu $32^{30}/_{33}$ Doli . . . . . . . | 159,89668132 | 1,4625 | 30,4295 | 13 | 16,00 | 184,2009769 | 0. 2. 3,361 | 0. 7. 3,922 |
| Ganze Rubel zu 100 Kopeken, seit 1797, nach *Chaudoir*, $14^{167}/_{400}$ = 14,4175 Rubel aus dem Pfunde. . . . . . . . . | 8,23325144 | 28,40378 | 584,224 | 13 | 16,00 | 9,48470566 | 1. 14. 3,382 | 2. 34. 3,945 |
| Halbe, Viertel etc. nach Verhältniss. | | | | | | | | |
| Rubel, ganze, nach der Ukase v. 3. Oct. 1797, angeblich zu 19¾ R°. pr. Pfund . . . . . . | 11,27842663 | 20,734763 | 431,4058 | 13 | 16,00 | 12,9927475 | 1. 2. 3,909 | 1. 53. 0,560 |
| g) *Silbermünzen unter d. Kaiserin Katharina II., von* 1764 *bis* 1796, *von der Probe* 72 = 12 *Loth fein*. Vornehmlich in Gemässheit der Ukase v. 18. März u. v. 18. = 29. Decbr. 1763. [Die ersten Silbermünzen dieser Art, nach Probe 72 etc., sind geprägt in Gemässheit der Ukase v. 30. Januar 1762 u. seit dem 4. Februar 1762.] | | | | | | | | |
| Ganzer Rubel zu 100 Kop., Gewicht zu 540 Doli, strenggesetzmässig . . . . . . . . . | 9,7460834 | 23,9948 | 499,2343 | 12 | — | 12,9947779 | 1. 2. 3,848 | 1. 53. 0,489 |
| Dergl., Gew. 531 Doli, nach dem Remedium . . . . . . . | 9,9112713 | 23,5949 | 490,9137 | 12 | — | 13,2150284 | 1. 1. 9,384 | 1. 51. 0,948 |
| Halber Rubel zu 50 Kopek., Gewicht 270 Doli, strenggesetzmässig . . . . . . . . . | 19,49216687 | 11,9974 | 249,61713 | 12 | — | 25,98955582 | 0. 16. 1,924 | 0. 56. 2,245 |
| Dergl., Gew. 264 Doli, nach dem Remedium . . . . . . . | 19,93517066 | 11,7308 | 244,0701 | 12 | — | 26,5802275 | 0. 15. 9,615 | 0. 55. 1,217 |
| 25-Kopekenstück (¼-R°.), strenggesetzl. zu 133 Doli . . | 39,5705643 | 5,9098 | 122,95955 | 12 | — | 52,7607524 | 0. 7. 11,526 | 0. 27. 3,446 |
| Dergl. nach dem vollen Remedium, zu 129 Doli . . . . | 40,7975586 | 5,7321 | 119,2615 | 12 | — | 54,39674474 | 0. 7. 8,653 | 0. 27. 0,095 |
| 20-Kopekenstück (⅕-R°.), strenggesetzl. zu 106 Doli . . | 49,6498599 | 4,7101 | 97,9978 | 12 | — | 66,1998120 | 0. 6. 4,133 | 0. 22. 0,822 |
| Dergl. nach dem Remedium, zu 102 Doli . . . . . . . . . | 51,5969123 | 4,53235 | 94,2998 | 12 | — | 68,795883 | 0. 6. 1,260 | 0. 21. 1,470 |
| 15-Kopekenstück, strenggesetzm. zu 79 Doli . . . . | 66,61879815 | 3,51035 | 73,0361 | 12 | — | 86,8250642 | 0. 4. 8,741 | 0. 16. 2,198 |
| Dasselbe, nach d. vollen Remedium zu 75 Doli . . . . . | 70,1718007 | 3,33261 | 69,3381 | 12 | — | 93,562401 | 0. 4. 5,868 | 0. 15. 2,846 |
| 10-Kopekenstück ($^{1}/_{10}$-R°.), strenggesetzl. zu 52 Doli . . | 101,209328 | 2,31061 | 48,0744 | 12 | — | 134,9457706 | 0. 3. 1,348 | 0. 10. 3,573 |
| Dasselbe, nach d. gesetzl. Remedium zu 48 Doli . . . . . | 109,6434386 | 2,13287 | 44,3764 | 12 | — | 146,1912515 | 0. 2. 10,475 | 0. 10. 0,221 |

| *Wirklich geprägte Gold-, Silber- auch Platinamünzen des russischen Reiches, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | *in preuss. Kurant.* | | | *im 24½ Guldenfusse.* | | |
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän.* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| h) *Silbermünzen unter Elisabeth, nach den Ukasen vom* 25. *Mai u.* 4. *Juli* 1755. | | | | | | | | | | | | |
| 25-Kopekenstücke, 77. Probe, strenggesetzlich 16,94 Rubel pr. Pfund . . . . . . . . . . | 38,69499688 | 6,04356 | 125,7418 | 12 | 15,00 | 48,243113 | 0. | 8. | 8,471 | 0. | 30. | 1,883 |
| 5-Kopekenstücke, desgl. . . | 193,4749814 | 1,208712 | 25,1484 | 12 | 15,00 | 241,215565 | 0. | 1. | 8,894 | 0. | 6. | 0,377 |
| 10-Kopekenstücke, nach der Ukase v. 28. März 1746 (wie 1755), gesetzmässig . . . . . | 96,7374922 | 2,41742 | 50,29672 | 12 | 15,00 | 120,6077825 | 0. | 3. | 5,788 | 0. | 12. | 0,753 |
| Dergl., nach der Ukase v. 10. Juni 1741, Probe 72, u. 15,84 Rubel pr. Pfund . . . . . . . | 90,45583686 | 2,58530 | 53,78955 | 12 | — | 120,6077825 | 0. | 3. | 5,788 | 0. | 12. | 0,753 |
| Ganze, halbe u. Viertel-Rubel, v. 1741 bis 1755, wie die frühere Ausbring. dieser Sorten unt. *Anna*. S. diese unter i). | | | | | | | | | | | | |
| *Livonesen unter Elisabeth in* 1757, *lediglich für den Umlauf in Liefland u. Esthland geprägt, gemäss Ukase v.* 25. *Oct.* 1756. *(*19. *März* 1757.*)* | | | | | | | | | | | | |
| Livonesen (ganze) zu 96 Kop. 72. Probe, 14¹¹²⁄₁₂₅ pr. Pfd. . | 8,86569992 | 26,377556 | 548,80933 | 12 | — | 11,8209332 | 1. | 5. | 6,362 | 2. | 4. | 1,423 |
| Dergl. (½) zu 48 Kop., desgl. . | 17,73139984 | 13,188778 | 274,40466 | 12 | — | 23,6418665 | 0. | 17. | 9,181 | 1. | 2. | 0,711 |
| Dergl. (¼) zu 24 Kop., desgl. . | 35,591288084 | 6,57058 | 136,70702 | 12 | — | 47,4550508 | 0. | 8. | 10,206 | 0. | 30. | 3,907 |
| Dergl. (¹⁄₂₄) zu 4 Kop., 72. Pr., 15 Stück pr. Pfund . . . . . | 214,989653934 | 1,08775 | 22,6317 | 12 | — | 286,6528719 | 0. | 1. | 5,582 | 0. | 5. | 0,513 |
| Dergl. (¹⁄₄₈) zu 2 Kop., 36. Pr., 7,8045 pr. Pfund . . . . . . | 222,841723106 | 1,049424 | 21,8342 | 6 | — | 594,244595 | 0. | 0. | 8,481 | 0. | 2. | 1,895 |
| Ganze Livonesen zu 96 Kop. v. 1757, gemäss Probe, nach *Gerhardt sen.* . . . . . . . . | 9,1560000 | 25,54123 | 531,4068 | 12 | — | 12,208000 | 1. | 4. | 4,844 | 2. | 00. | 1,651 |
| Diese Münzen wurden bald nachher grösstentheils einberufen u. eingeschmolzen. | | | | | | | | | | | | |
| i) *Silberausmünzung unter Anna, zufolge der Ukasen v.* 22. *Januar u.* 23. *März* 1731. *Probe* 77. | | | | | | | | | | | | |
| Ganze Rubel zu 100 Kopeken, 15,84 Rubel aus dem Pfunde, gesetzmässig . . . . . . . . . | 9,0455837 | 25,8530 | 537,8955 | 12 | 15,00 | 11,2776108 | 1. | 7. | 2,903 | 2. | 10. | 1,387 |
| Halbe R⁰. zu 50 Kop., desgl. . | 18,0911674 | 12,9265 | 268,9478 | 12 | 15,00 | 22,5552217 | 0. | 18. | 7,452 | 1. | 5. | 0,691 |
| 10-Kopekenstücke (Griwen) von 1731 bis 1735, desgl. . . | 90,45583686 | 2,5853 | 53,78955 | 12 | 15,00 | 112,7761083 | 0. | 3. | 8,690 | 0. | 13. | 0,139 |
| 10-Kopekenstücke seit 1735, gesetzmässig . . . . . . . . . | 90,45583686 | 2,5853 | 53,78955 | 12 | — | 120,6077825 | 0. | 3. | 5,788 | 0. | 12. | 0,753 |
| k) *Unter Katharina I. (v.* 1725 *bis* 1727*) gemäss Ukase vom* 13. *Juli* 1726. | | | | | | | | | | | | |
| Griwen zu 10 Kop. (Menschikowsche Griwen) 1726, *mit Arsenik* legirt, 15,84 R⁰. gesetzlich aus dem Pfunde . . | 90,455837 | 2,5853 | 53,78955 | 7 | — | 206,7561985 | 0. | 2. | 0,3765 | 0. | 7. | 0,139 |

| *Wirklich geprägte Gold-, Silber- auch Platinamünzen des russischen Reiches, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins mark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | *in preuss. Kurant.* | | | *im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.* | | |
| | | *Gramm.* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän.* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| 1) *Silberausmünzung unter Peter I. (1700–1725).* | | | | | | | | | | | | |
| Peter I. Halbrubel zu 50 Kop., von 1701 (u. von 1702) . . . | 16,86822133 | 13,86367 | 288,4465 | 13 | 14,00 | 19,5889022 | 0. | 21. | 5,2885 | 1. | 15. | 0,170 |
| Dessen Viertelrubel von 25 Kop., im Durchschnitt . . . | 35,08590036 | 6,66523 | 138,6702 | 13 | 14,00 | 40,7449165 | 0. | 10. | 3,6964 | 0. | 36. | 0,3125 |
| Dessen alte Rubel von 1704 (zu 100 Kop.). — Die ersten: *Moneta dobraja* genannt . . | 8,3278335 | 28,0812 | 584,2551 | 13 | 14,00 | 9,6710324 | 1. | 13. | 5,144 | 2. | 32. | — |
| Die Rubel von 1704 bis 1714 einschliesslich, zu $14\frac{5}{6}$ Rubel aus dem Pfunde . . . . . | 8,47071705 | 27,60752 | 574,39988 | 13 | 14,00 | 9,83696173 | 1. | 12. | 8,354 | 2. | 29. | 1,746 |
| Kais. Peter I. neue Silberkopeken, gesetzl. seit 1700, Pr. 70, Gew. $14\frac{2}{5}$ R°. pr. Pfd. . | 822,3257867 | 0,28438 | 5,91685 | 11 | 12,00 | 1127,761083 | 0. | 00. | 4,469 | 0. | 1. | 1,214 |
| Dergl. Kopeken, nach späterer Untersuchung, etwa 1735 . . . . . . . . . . . . | 830. — | 0,28175 | 5,86214 | 11 | 4,50 | 1180,4444444 | 0. | 00. | 4,2696 | 0. | 1. | 0,981 |
| Ganze Rubel zu 100 Kopek., nach den Ukasen v. 20. Aug. u. 26. Oct. 1711, Probe 70, u. 14 R°. 40 Kop. aus d. Pfde. . | 8,22325789 | 28,4383 | 591,68506 | 11 | 12,00 | 11,27761083 | 1. | 7. | 2,903 | 2. | 10. | 1,387 |
| Halbe Rubel zu 50 Kop., seit 1711, nämliche Ausbringung, gesetzlich . . . . . . . . . . | 16,44651579 | 14,21915 | 295,84253 | 11 | 12,00 | 22,55522166 | 0. | 18. | 7,452 | 1. | 5. | 0,694 |
| Viertelrubel zu 25 Kopeken, nach Verhältniss. | | | | | | | | | | | | |
| Peter I. neuer Rubel zu 100 Kop., „*Moneta novaja*“, zum erstenmal gerändert, nach der Ukase v. 14. Febr. 1718, Probe 70, gesetzl. $14\frac{2}{5}$ Rubel pr. Pfund . . . . . . | 8,223258 | 28,4383 | 591,68506 | 11 | 12,00 | 11,27761083 | 1. | 7. | 2,903 | 2. | 10. | 1,387 |
| Halbe Rubel u. Griwen (à 10 Kop.) dieser Ausbringung, nach Verhältniss. | | | | | | | | | | | | |
| 5-Kopekenstücke, 38. Probe, zu 7,23 R°. aus d. Pfunde . . | 82,575215 | 2,83203 | 58,923 | 6 | 6,00 | 208,611069 | 0. | 2. | 0,160 | 0. | 7. | 0,186 |
| Altyn's od. 3-Kopekenstücke, desgleichen . . . . . . . . . | 137,625358 | 1,6992 | 35,3538 | 6 | 6,00 | 347,6851146 | 0. | 1. | 2,496 | 0. | 4. | 0,912 |
| Silberkopeken derselben gesetzmässigen Ausbringung . | 412,8760732 | 0,5664 | 11,7846 | 6 | 6,00 | 1043,055344 | 0. | 0. | 4,832 | 0. | 1. | 1,637 |
| Silberkopeken nach den Ukasen vom 24. Jan. u. 14. Febr. 1718, Probe 38, Gew. $7\frac{29}{125}$ Rubel aus d. Pfunde (nach *Chaudoir*) . . . . . . . . . | 404,83731184 | 0,57765 | 12,0186 | 6 | 6,00 | 1022,746893 | 0. | 0. | 4,928 | 0. | 1. | 1,749 |
| *Ehemalige (eigentlich holländische) Albertsthaler, in Kurland u. Liefland sonst u. bis in 1815 sehr stark im Umlauf.* | | | | | | | | | | | | |
| Holländische Kurant- oder Albertsthaler (ganze), im Durchschnitt . . . . . . . . . | 8,34243555 | 28,03204 | 583,2324 | 13 | 16,00 | 9,61048575 | 1. | 13. | 8,427 | 2. | 32. | 3,832 |
| Dieselben Thaler, nach gewöhnlicher Annahme . . . . | $8\frac{1}{3}$. | 28,06266 | 583,86946 | 13 | 16,00 | $9\frac{3}{5}$. | 1. | 13. | 9,000 | 2. | 33. | 0,500 |

| *Wirklich geprägte Gold-, Silber- auch Platinamünzen des russischen Reiches, von der gegenwärtigen und unlängst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | *in preuss. Kurant.* | | | *im 24½ Guldenfusse.* | | |
| | | *Gramm.* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän.* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| Dieselben Albertsthaler, nach der holländ. gesetzl. Bestimmung, mit Remedium . . . . | 8,32591578 | 28,08766 | 584,3896 | 13 | 16,00 | 9,59145498 | 1. | 13. | 9,468 | 2. | 33. | 1,046 |
| Dieselben Thaler, nach den genauern Gewichtsbestimmungen . . . . . . . . . . . | 8,328616527 | 28,0786 | 584,2000 | 13 | 16,00 | 9,59456624 | 1. | 13. | 9,297 | 2. | 33. | 0,847 |
| *Russische (gröbere) Silbermünzen aus verschied. Zeiträumen u. nach Probebefund.* | | | | | | | | | | | | |
| Russisch-polnische 1½-Rubel- oder 10 poln. Guldenstücke, von 1837 . . . . . . | 7,6000000 | 30,77046 | 640,20774 | 13 | 15,50 | 8,7727455 | 1. | 17. | 10,507 | 2. | 47. | 2,258 |
| Dergl. ¾-Rubel- od. 5-Guldenstücke poln., von 1837 . . | 15,2500000 | 15,3348 | 319,05435 | 13 | 16,00 | 17,568000 | 0. | 23. | 10 885 | 1. | 23. | 2,6994 |
| Neue Rubelst., seit 1810 etc. . | 11,375000 0 | 20,5587 | 427,7432 | 13 | 16,00 | 13,104000 | 1. | 2 | 0,6154 | 1. | 52 | 0,718 |
| Ganze Rubel zu 100 Kopek., von 1805 . . . . . . . . . . . | 11,250000 | 20,787156 | 432,4959 | 13 | 13.00 | 13,1174089 | 1. | 2. | 0,222 | 1. | 52. | 0,259 |
| Halbe Rubel zu 50 Kopek., von 1804 . . . . . . . . . . . | 23.000000 | 10,16763 | 211,5469 | 13 | 15,50 | 26,5490982 | 0. | 15. | 9,837 | 0. | 55. | 1,476 |
| Ganze Rubel zu 100 Kopek., von 1802 und 1799 . . . . . | 11,500000 | 20,33526 | 423,0938 | 13 | 16,00 | 13,248000 | 1. | 1. | 8,435 | 1. | 50. | 3,841 |
| Ganze Rubel zu 100 Kopek., von 1762 bis 1731 . . . . . . | 9,125000 | 25,62800 | 533,21412 | 12 | 15,00 | 11,37662338 | 1. | 6. | 11,014 | 2. | 9. | 0,849 |
| Ganze Rubel zu 100 Kopek., von 1718 bis 1731: „*Moneta novaja*" . . . . . . . . . . . | 8,250000 | 28,34612 | 589,76713 | 11 | 12,00 | 11.3142857 | 1. | 7. | 1,455 | 2. | 9. | 3,697 |
| Ganze Rubel zu 100 Kopek., von 1704 bis 1718: „*Moneta dobraja*" . . . . . . . . . . . | 8,500000 | 27,512412 | 572,4210 | 13 | 14,00 | 9,87096774 | 1. | 12. | 6,588 | 2. | 28. | 3,686 |

## Kursverhältnisse. Kurssystem von St. Petersburg (Moskau, Riga).

*Allgemeine Vorbemerkung.* Die russischen Haupthandelsplätze (mit Ausnahme von *Odessa*) unterhalten ihre *Kurse* regelmässig nur *auf Amsterdam*, *Hamburg*, *London u. Paris*, *und selten oder fast gar nicht mehr auf Wien*, wohin man vor etwa 40 Jahren noch öfters einen Kurs in Kreuzern Conventionskurant für 1 Rubel notirte; selbst auf *Berlin*, welches doch regelmässig einen Kurs auf *Petersburg* im Gange hält, fehlt eine öffentliche Kursnotiz. Auf die inländischen grossen Handelsplätze: *Archangel*, *Moskau*, *Odessa*, *Riga etc.* werden zwar fortwährend mehr oder weniger lebhafte Wechselgeschäfte getrieben, doch findet man den Kurs dafür eben so wenig öffentlich angegeben, als einen Kurs auf *Warschau*. — Eben so findet jetzt gewissermaassen nur ausnahmsweise *eine Kursangabe der Gold- und Silbersorten* statt, oder dieselbe ist doch nicht ausgefüllt, wovon man sonst früherhin den Kurs der *neuen und alten holländischen Ducaten* und der *Silberthaler* nur sehr selten vermisste, und auch den *Preis der ganzen und Halb-Imperialen in dem Kurse der Goldrubel* gewöhnlich mit angegeben fand, welches letztere meist überflüssig ist, da der kaiserliche Tarif die *Imperial n* (ganze und halbe) von 10 und 5 Rubel *Gold* mit einer *Erhöhung* oder einem *Aufgelde von 3 Procent*, also zu 10 Rubel 30 Kopeken und zu 5 Rubel 15 Kopeken *Silber*, bestimmt hat, zu dem sie auch wohl oft zu haben und zu lassen sind. *Die holländischen Kurant- od. Albertsthaler* kommen jetzt nur noch selten oder fast gar nicht mehr nach Russland, wohin bis etwa 1815 sie vornehmlich *Riga*, des *Eingangszolles* wegen, in bedeutenden Summen bezog, da derselbe gesetzlich und zum grössten Theile nur in solchen Thalern bezahlt werden durfte, was zum Vortheil dieser bedeutenden Handelsstadt nun längst aufgehört und dem russischen Silbergelde, wie im ganzen Reiche, vollständig Platz gemacht hat. — Uebrigens besteht für die vornehmsten, in Russland vorkommenden *fremden Gold- und Silbermünzen ein neuer kaiserlicher Tarif* (siehe hierunten), von dem die Annahme im Handel und Wandel wohl nur wenig abweichen dürfte; obschon *der grosse Handelsverkehr* sich nur selten nach solchen Würdigungen richtet und darin gewöhnlich seinen eigenen wohl erkannten Weg geht. — *Die Kursangabe des Silberrubels in russischen Bankassignationen*, für den Verkehr sonst so nothwendig u. unentbehrlich, hat bald nach Erscheinung des kaiserlichen

Manifestes vom 1./13. Juli 1839, und besonders seit 1840, ganz aufgehört, weil dadurch nicht nur dem bisher oft so nachtheiligen Schwanken des Papierwerthes gegen den Silberwerth ein Ende gemacht, *das bisherige Papiergeld* — in sogenannten *Bankrubeln* — *auf den unveränderlichen Werth von* 3 *Rubel* 50 *Kopeken Papier oder in Bankassignationen für* 1 *Silberrubel* (also 7 = 2) festgesetzt worden, sondern auch *seit dem neuern kaiserlichen Manifeste vom* 1./13. *Juni* 1843 *an die Stelle dieses alten Papiergeldes ein neues, sicherbegründetes Papiergeld im Silberwerthe* unter dem Namen: „**Staats-Kredit-Billets**" getreten ist, welches jenes frühere Papiergeld, die Bankassignationen, nach der schon erwähnten Reduction, *allmälig* zur Einziehung und gänzlichen Vernichtung bringen *und in kurzer Zeit eine vollständige Silberwährung* einführen wird. (Siehe auch weiter oben.) *Demzufolge sollen denn auch seit der Bekanntmachung des ersterwähnten kaiserl. Manifestes vom* 1./13. *Juli* 1839 *alle Wechselkurse an den Börsen so wie alle Anzeigen in den Kurszetteln, alle Waarenpreisnotirungen etc. in Silber gestellt werden*, womit auch der schon erwähnte Goldpreis von 3 Procent Erhöhung und *das Aufhören* aller Anzeigen eines Kurses der Assignationen ausdrücklich bemerkt ist; so wie *die bisher in Umlauf gebrachte Kupfermünze* ebenfalls zu 3½ Kopeken Kupfer gleich einer Silberkopeke gehalten und die neu zu prägende und seitdem geprägte und kursirende Kupfermünze ganz im Silberwerthe ausgebracht und in Umlauf gesetzt ist (wie auch weiter oben gehörigen Orts erwähnt worden).

Demnach sind *die Wechselkurse der Haupthandelsstädte Russlands* (namentlich *Petersburg's, Moskau's, Riga's etc.*) folgende, gegründet auf neuere Originalkurszettel.

| *Petersburg (auch Moskau, Riga, Archangel etc.) wechselt gegenwärtig auf:* | *Wechselfrist, jetzt gewöhnl.* 3 *Monate, sonst* 65, 70 *Tage u.* 3 *Monate.* | *Veränderlicher Kurs.* (±) | *Erklärung nebiger Kurse.* |
|---|---|---|---|
| *(Nach dem Petersburger Kurszettel vom* 1. *Decbr.* 1844 *u. v.* 17. *Juli* 1845.*)* | | *(Alles in Silbergelde.)* | |
| Amsterdam . . . . . . . . | à 65 Tage dato. | — — | Cents niederländisch Kurant für 1 Rubel Silber. |
| - (am 1. Decbr. 1844) . | à 3 Monate dato. | 191 | |
| - (am 17. Juli 1845) . . | do. do. | 194. 193¾ | |
| Hamburg . . . . . . . . . | à 65 Tage dato. | — — | Schillinge hamburger Bankgeld für 1 Silberrubel. |
| - (am 1. Decbr. 1844) . | à 3 Monate dato. | 34⅜. 11/32 | |
| - (am 17. Juli 1845) . . | do. do. | 34 27/32. 13/16 | |
| London (am 1. Dec. 1844) | do. do. | 37⅞. 29/32 | Pence Sterling für 1 Silberrubel. |
| - (am 17. Juli 1845) . . | do. do. | 37 27/32. 25/32 | |
| Paris . . . . . . . . . . . | à 70 Tage dato. | — — | Centimes französischer Währung für 1 Rubel Silber. |
| - (am 1. Decbr. 1844) . | à 3 Monate dato. | 402 | |
| - (am 17. Juli 1845) . . | do. do. | 407. 406 | *NB.* Alle diese Kurse verstanden sich bis gegen Ende 1839 für 1 R°. in Bankassignationen und waren dabei verhältnissmässig niedriger gestellt. |
| **Kurs der Geldsorten.** | | | |
| Ein holländ. Ducaten, neuen Schlages . . | | — — | ± 300 Kopeken Silbergeld für 1 Stück. |
| Ein dergleichen, ältern Schlages . . . . . | | — — | ± 297 Kopeken Silbergeld für 1 Stück. |
| **Anmerkung.** *Die holländischen Kurant- oder Albertsthaler* wurden *in Kurland* bei den Gehalten der Beamten in den Jahren 1810 u. 1811 zu 140 Kopeken Silber, seitdem aber zu 133 Kop. Silber gerechnet. Kraft eines Befehls vom 29. Juli 1815 soll der Albertsthaler in den Obligationen der Privatpersonen zu 126 Kopeken Silber gerechnet werden. | | | Am 7. Juli 1844 war in Petersburg der Kurs der neuen holländischen Ducaten das Stück zu 300 Kopeken Silber angegeben; gewöhnlich ist aber dieser Ducatenkurs unausgefüllt. |
| **Die Kurse auf die inländ. Plätze**, z. B. auf: *Archangel, Libau, Mitau, Moskau, Odessa, Riga etc.* so wie auf *Warschau*, sind jetzt gewöhnlich, nach Maassgabe der Wechselfrist . . . . . . . . . . . . . | | 99 à 99¾ | Silberrubel in Petersburg für 100 Rubel Silber in den verschiedenen hierneben bemerkten Plätzen. |

| *Petersburg (auch Moskau, Riga, Archangel etc.) wechselt gegenwärtig auf folgende Plätze:* | *Veränderlicher Kurs. (±)* | | *Erklärung nebiger Kurse.* |
|---|---|---|---|
| Die zuweilen hier vorkommenden Kurse auf einige **ausländische Plätze**, als *Berlin* und *Breslau*, *Konstantinopel* und *Smyrna*, *Leipzig*, *Wien* und *Augsburg*, sind veränderlich, wie folgt, anzunehmen: | | | |
| Auf Augsburg, Triest und Wien, in kurzer oder langer Sicht . . . . . . . . . . | ± | 154 | Gulden Conv.-Kurant für 100 Rubel Silber, oder ± 1 Fl. 32⅔ Xr. Conv.-Kurant für 1 Rubel Silber. |
| - - - oder auch . . . . . . . . . . . . | ± | 64. 95 | ± 64 Rubel 95 Kopeken Silber für 100 Gulden Conv.-Kur., auch wohl ± 65 Kop. Silber für 1 Fl. Conv.-Kurant. (Siehe auch die Kurse unter Odessa) |
| Auf Berlin und Breslau, auch Leipzig, in kurzer oder langer Sicht . . . . . . | ± | 107½ | Thaler preuss. Kurant oder im 14 Thalerfusse für 100 Rubel Silber. |
| - - - oder auch wohl . . . . . . . . . | ± | 93 | Rubel Silber für 100 Thaler im 14 Thalerfusse. |
| Auf Konstantinopel und Smyrna, in kurzer oder langer Sicht . . . . . . . . . . | ± | 17 | türkische Piaster für 1 Silberrubel. |
| - - - oder auch. . . . . . . . . . . . . | ± | 5. 88 | ± 5 Rubel 88 Kopeken Silber für 100 türkische Piaster. |

**Bemerkung, den Gold-Münzpreis in Petersburg betreffend.**

In der Regel legt man in *St. Petersburg*, *von Seiten der Goldarbeiter*, nicht den sonst dort so gebräuchlichen Ducaten, sondern jetzt immer den *Solotnik fein Gold* in dem Inhalte des *Halbimperials*, als Einheit, zum Grunde der Vergleichung und Berechnung. Aus diesem *Gehalt des Halbimperials an feinem Golde*, welcher *gesetzmässig* 1¹³/₃₂ Solotnik = 135 Doli (fein Gold) beträgt und den Halbimperial zu 5 Rubel Gold gerechnet, *hat ein Solotnik fein Gold den Werth* von 3⁵/₉ Rubel = 355⁵/₉ Kopeken *Gold*, was zu 3 Proc. Erhöhung: 3¹⁴⁹/₂₂₅ Rubel = 366²/₉ Kopeken Silber ausmacht. Doch steht der Halbimperial zuweilen noch über 3 Proc. Aufgeld, so dass derselbe statt (zu 3 Proc.) 5 Rubel 15 Kopeken in Silber nur zu 520 Kopeken = 5 Rubel 20 Kopeken Silber zu haben ist.

## **Neuer kaiserlicher Münztarif** *(auch gewissermaassen als Ergänzung der Geldsortenkurse dienend).*

In Gemässheit des mehrerwähnten kaiserlichen Manifestes vom 1./13. Juli 1839 erschien auch *ein neuer kaiserlicher Tarif*, welcher das gebührende *Gewicht*, den *Feingehalt* und den *Tarifwerth* folgender *ausländischen Gold- und Silbermünzen* festsetzt, um selbigen vorkommend Annahme zu gestatten.

| Ausländische Münzsorten. | Münzgewicht. | | | | Feingehalt. | | Tarifirter Werth in Silbergelde. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *Normalgewicht.* | | *Mindestens aber:* | | | | | |
| **A. Goldsorten.** | *Solotnik.* | *Doli.* | *Solotnik.* | *Doli.* | *Solotn.* = | *Karat.* | *Rubel.* | *Kopeken.* |
| Französische 40-Frankenstücke . | 3 | 2 | 3 | 1 | ⁸⁶/₉₆ | 21½ | 9 | 84 |
| Dergl. 20-Frankenstücke . . . . . | 1 | 49 | 1 | 48 | do. | do. | 4 | 92 |
| Sardinische 20-Lirestücke . . . . | 1 | 49 | 1 | 48 | do. | do. | 4 | 92 |
| Preussische 10-Thalerstücke . . . | 3 | 12 | 3 | 11 | do. | do. | 10 | 23½ |
| Dergl. 5-Thalerst. (Friedrd'or) . | 1 | 54 | 1 | 53 | do. | do. | 5 | 11¾ |
| Hannöversche 10-Thalerstücke . . | 3 | 10 | 3 | 9 | do. | do. | 10 | 17¼ |
| Dergl. 5-Thalerst. (Pistolen) . . . | 1 | 53 | 1 | 52 | do. | do. | 5 | 8⅝ |
| Sächsische 10-Thalerstücke . . . | 3 | 10 | 3 | 9 | do. | do. | 10 | 17¼ |
| Dergl. 5-Thalerst. (Friedrd'or) . | 1 | 53 | 1 | 52 | do. | do. | 5 | 8⅝ |

| Ausländische Münzsorten. | Münzgewicht. Normalgewicht. | | Mindestens aber: | | Feingehalt. | | Tarifirter Werth in Silbergelde. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Solotnik. | Doli. | Solotnik. | Doli. | Solotn. = | Karat. | Rubel. | Kopeken. |
| Spanische Dublonen (Quadrupel) . | 6 | 32 | 6 | 31 | $\frac{82\frac{1}{2}}{96}$ | $20\frac{5}{8}$ | 19 | $92\frac{1}{2}$ |
| Oesterreichische Souveraind'or. . | 2 | 58 | 2 | 57 | $\frac{87\frac{5}{8}}{96}$ | $21\frac{29}{32}$ | 8 | $69\frac{3}{4}$ |
| Holländische Ducaten. Siehe hierunten. | | | | | | | | |
| ***B.* Silbersorten.** | | | | | 96stel Pfd. (Sol.) = | Lth. Gr. | | |
| Holländische (niederländ.) Thaler (Albertsthaler) . . . . . . . . . . | 6 | 54 | — | — | $82\frac{1}{3}$ | 13 13 | 1 | $33\frac{1}{2}$ |
| Französische 5-Frankenstücke . . | 5 | 81 | — | — | 86 | 14 6 | 1 | 24 |
| Preussische Thaler (Kur.-Thlr.) . | 5 | 21 | — | — | 71 | 11 15 | 0 | $91\frac{1}{4}$ |
| Sächsische und baierische Thaler (Speciesthaler) . . . . . . . . . . | 6 | 53 | — | — | 79 | 13 3 | 1 | $27\frac{3}{4}$ |
| Schwedische Speciesthaler . . . . | 6 | 82 | — | — | $83\frac{2}{3}$ | 13 17 | 1 | $41\frac{1}{2}$ |
| Neuere schwed. Speciesthaler von 1832, zu 5 Sol. 90 Doli fein Silber (nach d. Verordn. v. 22. Apr. 1840) | 7 | 92 | — | — | $71\frac{2}{3}$ | 11 17 | 1 | $40\frac{3}{4}$ |
| Dänische Speciesthaler . . . . . . | 6 | 72 | — | — | 83 | 13 15 | 1 | $38\frac{1}{4}$ |
| Brabanter Thaler (Kronenthlr.) . . | 6 | 83 | — | — | 82 | 13 12 | 1 | 39 |
| Oesterr. Thaler (Speciesthaler) . . | 6 | 55 | — | — | 79 | 13 3 | 1 | $28\frac{1}{4}$ |
| Spanische Piaster . . . . . . . . . . Dieser (der Dollar) ist unterm 22. Januar 1840 auf 1 Rubel $35\frac{1}{2}$ Kopeken Silber gesetzt worden. | 6 | 29 | — | — | $85\frac{1}{2}$ | 14 $4\frac{1}{2}$ | 1 | 33 |
| 20-Kreuzerstücke . . . . . . . . . . | 1 | 48 | — | — | 48 | 8 — | 0 | $17\frac{3}{4}$ |

Nach der Ukase des dirigirenden Senats vom 22. Januar 1840 ward der vollwichtige *holländische Ducaten* auf 2 Rubel $84\frac{106}{135}$ [84,7(851)...] Kopeken *Gold* = 2 Rubel $93\frac{1}{3}$ Kopeken *Silber*, und nach dem festgesetzten Kurse von 350 Kopeken = 10 Rubel $26\frac{1}{2}$ Kopeken *in Bankassignationen* tarifirt. — Das gesetzmässige *Gewicht* des holländischen Ducatens *mit Gewichtsremedium* ist: 78,621 Doli, von der Probe 94 ($23\frac{1}{2}$ Karat fein); so dass derselbe wenigstens 78 bis $78\frac{1}{2}$ Doli wiegen muss.

## Wechselrecht des russisch. Reiches. — Wechseluso u. Respecttage.

Die früher eingeführte Wechselordnung des russischen Reiches war vom 16. Mai 1729; die neuere, jetzt bestehende, ist, zufolge kaiserlicher Bestätigung, vom 25. Juni 1832, aufgestellt in zwei Abtheilungen, zusammen genommen in 7 Kapiteln und 141 Paragraphen, nebst angefügten Formularen zur Wechselordnung, und enthält für unsern Zweck folgende wesentliche Punkte:

*Kapitel* 1. §. 21. Uebertrags-Indossamente *in blanco* sind sowohl bei eigenen als bei gezogenen (trassirten) Wechseln, nach freiwilliger Uebereinkunft der bei einer solchen Uebertragung Betheiligten und auf ihre Gefahr zulässig. — §. 23. Es ist verboten, Indossamente zu antedatiren, bei Gefahr der Nichtigkeit derselben und der Verantwortlichkeit für Verfälschung. — §. 25. Wird der Wechsel von dem in demselben bestimmten Bezogenen nicht acceptirt oder nicht bezahlt, so sind die Indossanten dem Wechselinhaber Alle für Einen und Einer für Alle gemeinschaftlich *(in solidum)* für die Zahlung, eben so wie der Wechselaussteller selbst verantwortlich. — §. 28. Ein Indossament mit dem Zusatz: *„ohne Rückkehr auf mich"*, setzt den Indossanten, welcher ein solches macht, ausser aller Verantwortlichkeit für Nichtbezahlung des Wechsels. — §. 31. *Der gezogene Wechsel muss binnen 24 Stunden, oder wenigstens den andern Tag nach Empfang desselben, an dem Wohnorte des Bezogenen ihm vorgezeigt werden*, welches Exemplar desselben auch eingegangen sein mag. *Hiervon sind nur die Sonntage und die in den Feiertagstabellen angezeigten Tage und bei den Hebräern die Sonnabende (Sabbattage) ausgenommen.* — §. 32. *Bei den Wechseln, welche auf Sicht oder in einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbar sind, kann der Wechselaussteller die Zeit festsetzen, im Laufe welcher dieselben, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, dem Bezogenen vorgezeigt werden müssen.* Ist dieses nicht im Wechsel angegeben, so muss die Vorzeigung wenigstens im Laufe von zwölf Monaten, von der Zeit seiner Ausstellung an, erfolgen, bei Gefahr des Verlustes des Wechselrechts; jedoch verliert ein solcher Wechsel bis zum Ablauf der landes-

üblichen Verjährung nicht die Kraft einer gewöhnlichen Schuldverschreibung. — §. 37. Der Bezogene ist verbunden, nach der Vorzeigung des gezogenen (trassirten) Wechsels, von wem er übrigens auch vorgezeigt werden mag, in 24 Stunden zu erklären, ob er denselben acceptirt oder nicht. — §. 41. Der Wechselacceptant kann in keinem Falle sein Accept zurücknehmen, es wäre denn, dass eine Verfälschung von Seiten des Vorzeigers entdeckt und auf der Stelle bewiesen würde. — §. 45. Der Protest wegen Nichtannahme (eines Wechsels) muss so zeitig aufgenommen werden, dass derselbe, oder wenigstens die Nachricht darüber, wenn auch nicht mit der ersten, doch wenigstens mit der folgenden Post an den abgesandt werden könne, von welchem der Wechsel an den Vorzeiger gelangt ist, oder wenn er ihm eigenthümlich zugehört, an denjenigen, den er in Anspruch zu nehmen gesonnen ist.

*Kapitel* 2. §. 57. *Die Verfallzeit* eines *auf Sicht* lautenden Wechsels tritt vierundzwanzig Stunden nach dessen Vorzeigung zum Accept ein. — §. 58. *Die Verfallzeit eines auf so und so viel Tage nach Sicht lautenden Wechsels* tritt nach Ablauf des letzten der in dem Wechsel angegebenen Tage ein, den Tag abgerechnet, an welchem er zum Accept präsentirt ist. — §. 59. *Die Verfallzeit eines auf einem Jahrmarkte (einer Messe) zahlbaren Wechsels* tritt am Vorabend des für die Beendigung des Jahrmarktes festgesetzten Tages ein, oder am Tage des Jahrmarktes selbst, wenn derselbe nur einen Tag währt. — §. 60. *Die Verfallzeit eines auf so und so viel Tage oder Monate à dato zahlbaren Wechsels tritt mit dem Ende des letzten Tages ein.* — §. 61. *Die Verfallzeit eines nach Wechselgebrauch (à Uso) zahlbaren Wechsels tritt nach Verlauf von* 15 *Tagen nach der Vorzeigung zum Accept ein.* — §. 62. Die Verfallzeit eines zwölfmonatlichen Wechsels tritt das folgende Jahr an demselben Tage desselben Monats ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden ist. Wenn das Jahr der Ausstellung ein Schaltjahr und der Wechsel am 29. Februar datirt ist, so tritt seine Verfallzeit am 28. Februar des folgenden Jahres ein. Es versteht sich von selbst, dass bei ausländischen Wechseln die Termine nach dem neuen, bei russischen aber nach dem alten Style gerechnet werden. — §. 63. Wenn der *Zahlungstag* auf einen *Sonntag* oder auf einen in der Feiertagstabelle festgesetzten Tag fällt, so wird er *bis zum folgenden Tage* ausgesetzt. Dasselbe versteht sich auch von den Sonnabenden (Sabbattagen) unter *Hebräern*. Treten mehrere Feiertage hinter einander ein, so wird die Zahlung nur bis auf den ersten zu feiernden Tag verschoben. — §. 64. Alle diese Terminbestimmungen beziehen sich sowohl auf eigene, als auf gezogene Wechsel. — §. 65. Von dem ersten Tage nach Ablauf des Termins, das heisst: mit dem Anfang des Morgens des folgenden Tages, fängt die Versäumung des Termins an. — §. 66. *Nach Ablauf des letzten Zahlungstages werden Discretions- oder Respecttage gestattet*, und namentlich: vom ersten Tage nach dem Termin, bei eigenen sowohl als gezogenen (trassirten) *auf Sicht* gestellten Wechseln, *drei Tage;* bei Wechseln, die auf eine bestimmte Frist lauten, *zehn Tage, auch die Feiertage mit inbegriffen, ausser dem letzten Respecttage, wenn er auf einen Feiertag, und bei Hebräern, wenn er auf einen Sonnabend fällt.* — §. 67. *Bei Jahrmarktswechseln, so wie auch bei Wechseln, die nicht acceptirt worden sind, finden keine Respecttage statt.* — §. 97. Der Wechselaussteller kann *wegen nicht empfangener Valuta* dem Bezogenen verbieten, seinen Wechsel zu acceptiren, sofern derselbe von ihm noch nicht angenommen worden ist; in diesem Falle aber verantwortet er den bei dem Wechsel Betheiligten für alle Folgen, und es kann dann keine Intervention weder für Accept noch für Zahlung mehr stattfinden.

## Wechselstempel.

Nach dem gegenwärtig bestehenden *Stempelgesetz* haben *Wechsel auf das Inland* folgende *Stempelgebühren* zu entrichten, *von denen aber Wechsel auf fremde Plätze nur die Hälfte bezahlen:*

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Auf einen Wechselbelauf von | 1 | bis | 150 | S.- | R°. | beträgt der Stempel: | — | Rubel | 30 | Kop. | *Silber.* |
| von | 151 | bis | 300 | - | - | desgl. | — | - | 90 | - | - |
| von | 301 | bis | 900 | - | - | desgl. | 1 | - | 80 | - | - |
| von | 901 | bis | 1500 | - | - | desgl. | 3 | - | — | - | - |
| von | 1501 | bis | 2000 | - | - | desgl. | 4 | - | 20 | - | - |
| von | 2001 | bis | 3000 | - | - | desgl. | 6 | - | — | - | - |
| von | 3001 | bis | 4500 | - | - | desgl. | 9 | - | — | - | - |
| von | 4501 | bis | 6000 | - | - | desgl. | 12 | - | — | - | - |
| von | 6001 | bis | 7500 | - | - | desgl. | 15 | - | — | - | - |
| von | 7501 | bis | 9000 | - | - | desgl. | 18 | - | — | - | - |
| von | 9001 | bis | 10000 | - | - | desgl. | 21 | - | — | - | - |
| von | 10001 | bis | 12000 | - | - | desgl. | 24 | - | — | - | - |
| von | 12001 | bis | 13000 | - | - | desgl. | 27 | - | — | - | - |
| von | 13001 | bis | 15000 | - | - | desgl. | 30 | - | — | - | - |

Der Stempel von *Secundâ-* wie von *Tertia-Wechseln* von irgend einer Summe, gleichviel von welcher Grösse, beträgt 15 Kopeken Silber. — *Der Protest der Wechsel* muss ebenfalls auf das hierzu verordnete Stempelpapier niedergeschrieben werden.

## Wechselcommission und Courtage.

*Die Wechselbesorgungsgebühr* (Commission) wird hier gewöhnlich mit ½ Procent berechnet; *die Mäklergebühr bei Wechselgeschäften* (Wechselcourtage) ist dagegen ¼ Procent, *bei Discontogeschäften* ⅛ Procent, *bei Tratten auf Moskau* ⅛ Procent, *meist jedoch* 1 *Promille*, und diese Gebühr hat der Mäkler, nach der Instruction desselben, sowohl von dem Trassanten als dem Remit-

tenten zu erheben. Seit einer Reihe von Jahren ist es jedoch Usanz geworden, dem Remittenten die Mäklergebühr nicht zu berechnen, und so ist es denn seit etwa 60 Jahren stillschweigende Uebereinkunft, die *Wechselcourtage* in Petersburg *nur vom Verkäufer (Trassanten etc.)* zu erheben und den Käufer (Remittenten) davon ganz frei zu lassen, womit sich die Wechselmäkler bisher auch begnügt haben.

## Russische Zeitrechnung nach dem alten julianischen Kalender.

Wie schon unter *Odessa* bemerkt worden ist, bedient man sich im ganzen russischen Reiche noch der Zeitrechnung nach dem *alten julianischen Kalender*, demzufolge bekanntlich diese Zeitrechnung im 18. Jahrhundert um 11, im jetztlaufenden 19. Jahrhundert um 12 Tage von dem bei uns gebräuchlichen sogenannten *neuen gregorianischen Kalender* zurücksteht, jene alte Zeitbestimmungsart daher die Rechnung nach dem **alten Styl**, die neuere verbesserte aber die Rechnung nach dem **neuen Styl** genannt und abgekürzt gewöhnlich mit *a. St.* und *n. St.* bezeichnet wird. Es ist daher der 1. Juli alten Styls gleich dem 13. Juli neuen Styls, was man öfters in Bruchart, also mit $\frac{1.}{13.}$ Juli angibt, oder im andern Falle gegen den nahen Ausgang eines Monats, z. B. für den 25. Juli alten Styls, mit $\frac{\text{25. Juli a. St.}}{\text{6. August n. St.}}$ u. s. w. — In dem heutigen *Griechenland* besteht auch noch die Zeitrechnung nach dem alten julianischen Kalender.

## Kurse der Staatspapiere.

| *Gattung und Name der Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Verfalltage der Zinscoupons.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|---|
| *Russland* | | *Alten Styls.* | | |
| Inscriptionen in Silber oder Metalliques . . . . . . . . . . . | 6 | 1. Jan. u. 1. Jul. | 128 | Silberrubel baar für 100 Silberrubel Nennwerth. |
| do. do., 1. Serie von 1820, bei Hope u. Comp. . . . . . . . | 5 | 1. Mz. u. 1. Sept | 110 ½ | |
| do. do., 2. Serie von 1822, bei Rothschild . . . . . . . . . . | 5 | do. do. | | |
| do. do., 3. Serie von 1831, bei Hope u. Comp. . . . . . . . | 5 | 1. Jun. u. 1. Dec | 104 | |
| do. do., 4. Serie von 1832, bei Hope u. Comp. . . . . . . . | 5 | 1. Mai u. 1. Nov. | | |
| do. do., 1. Serie von 1840, bei Hope u. Comp. . . . . . . . | 4 | 1. Feb. u. 1. Aug. | 94 ½ | |
| do. do., 2. u. 3. Serie von 1842 u. 1843, bei Stieglitz . . . . | 4 | do. do. | | |
| *Polen.* | | *Neuen Styls.* | | |
| Partialobligationen zu 300 polnischen Gulden . . . . . . . . | — | — — | 93 ½ | Silberrubel baar für ein Stück der nebenstehenden Obligationen. |
| do. do. zu 500 poln. Gulden . | — | — — | 88 ¼ | |
| Certificate Lit. A. zu 300 polnischen Gulden . . . . . . . . | — | — — | — | |
| do. Lit. B. zu 200 poln. Gulden . | — | — — | 26 ½ | |
| Schatzobligationen . . . . . . . | 4 | 1. Apr. u. 1. Oct. | — | Silberrubel baar für 100 Silberrubel Nennwerth. |
| *Preussen.* | | | | |
| Prämienscheine der Seehandlung . | — | — — | — | Silberrubel für einen Schein von 50 Thlr. preuss. Kur. Nennw. |

**Kurse der Actien.**

| *Name der Actiengesellschaften.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| Erste russische Feuer-Asseckuranzcompagnie | 459 1/2 | Silberrubel baar für eine Actie von 200 Bankrubel (in Assignationen) Nennwerth |
| Zweite do. do. | 88 1/4 | do. do. von 250 Bankrubel Nennw. |
| Russisch-amerikanische Compagnie | 236 | do. do. - 500 - - |
| Petersburg-Lübecker Dampfschifffahrtsgesellschaft | 75 1/2 | do. do. - 300 - - |
| Mineralwassergesellschaft | — | do. do. - 500 - - |
| Petersburger Gascompagnie | 60 1/2 | do. do. - 200 - - |
| Baumwollspinnereigesellschaft | 246 | do. do. - 500 - - |
| Baltische Dampfschifffahrtsgesellschaft | 12 | do. do - 140 - - |
| Zarskoe-Selo Eisenbahngesellschaft | 68 1/2 | do. do. - 200 - - |
| Zarewo-Manufakturgesellschaft | 199 | do. do. - 525 - - |
| Compagnie für Aufbewahrung und Versatz voluminöser Mobilien | 57 | do. do. - 200 - - |
| Compagnie zur Versicherung von Capitalien und Revenuen | 66 | do. do. - 200 - - |

*Fremde Staatspapiere* werden der Regel nach *nicht* notirt; auch die oben aufgeführten preussischen Prämienscheine nur selten. Das Staatspapiergeschäft ist überhaupt sehr gering.

Bei Geschäften in Staatspapieren und Actien hat der Käufer dem Verkäufer die *laufenden Zinsen* bis zum Tage der Uebergabe besonders zu vergüten.

**Russische Staatspapiere und Anleihen.**

*(Zugleich zum Verständniss des obigen Kurszettels.)*

Die im Inlande umlaufenden russischen Staatspapiere bestehen aus *Inscriptionen* oder Dokumenten über Eintragungen in das grosse Buch der Reichsschulden, welche fast sämmtlich auf Silberrubel lauten und dann auch Metalliques genannt werden; letzteres vorzüglich zum Unterschiede von den aus früherer Zeit noch existirenden Inscriptionen in Papier, d. h. solchen, welche auf Rubel Assignationen gestellt sind. Jenes grosse Buch der Reichsschulden, in welches alle verzinslichen Reichsschulden eingetragen werden, die dadurch als fundirt zu betrachten sind, wurde durch das Manifest vom 16. April 1817 eingeführt. Die Zinszahlung der Inscriptionen geschieht entweder an gewissen ausländischen Börsenplätzen, oder ausschliesslich im Kaiserthume selbst. Die Inscriptionen der erstern Art laufen mit der Blanco-Cession des ersten Inhabers als Papiere au porteur um und bedürfen keiner weiteren förmlichen Uebertragung; die der zweiten Art können nur durch jedesmalige schriftliche Cession, welche auch bei der Commerzbank angezeigt werden muss, übertragen werden. Eigene Zinscoupons haben nur die 5 proc. Inscriptionen der 2. Serie, d. h. die der englischen Anleihe von 1822, und die 4 proc. Inscriptionen der 2. Serie von 1842. Der Staat hat jedoch die Handelshäuser, mit welchen er die Anleihen abschloss, ermächtigt, *Certifikate au porteur* mit Zinscoupons auszugeben. Diese Certifikate laufen aber nur im Auslande um und werden von der Reichsschulden-Tilgungs-Commission nicht honorirt. Der Inhaber derselben muss, wenn er das betreffende Capital in Inscriptionen umwandeln

lassen will, die ihm in Russland Zinsen tragen sollen, die Certifikate in der Reichsschulden-Tilgungs-Commission in Petersburg einliefern, wogegen er auf seinen Namen gestellte Inscriptionen erhält, deren Zinsen er sich auf ein beliebig gewähltes Kreisrentamt anweisen lässt, welches die Zinsen halbjährlich gegen Vorzeigung der Dokumente ausbezahlt. Nur die 5proc. Original-Inscriptionen der 4. Serie werden, ohne der Umschreibung zu bedürfen, bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission in Petersburg verzinst. Die Zinszahlung der Certifikate mit Coupons erfolgt: in London bei Baring, in Paris bei Hottinguer, in Hamburg bei Parish, in Frankfurt a. M. bei Grunelius, in Berlin bei Anhalt und Wagener. — Eine besondere Art der Certifikate sind die *hamburger Certifikate* der 5proc. Inscriptionen (vergl. den hamburger Fondszettel, S. 326) zu 500 Silberrubel à 33 Schillinge hamburger Banco, welche von dem i. J. 1824 in Hamburg gegründeten Administrationscontor (unter Direction der Häuser Sillem, Benecke u. Comp. und H. J. Stresow) emittirt wurden. Diesem Contor kann der Besitzer solcher Inscriptionen dieselben zur Verwaltung übergeben, worauf dasselbe sie in Petersburg auf seinen (des Contors) Namen übertragen lässt. Dagegen erhält der vorherige Besitzer für jede Inscription ein Certifikat, welches mit Coupons auf je fünf Jahre und Talon versehen ist und u. a. die Bemerkung enthält, dass der Inhaber desselben Besitzer der betreffenden vom Contore verwalteten Obligation ist und dieselbe jederzeit zurückfordern darf. Das Contor berechnet für seine Mühwaltung $^3/_4$ Proc. Provision, ausserdem aber auch petersburger Porto und Spesen. Bei der Zinszahlung bringt dasselbe ferner 1 Proc. Provision, petersburger Porto und Unkosten, sowie Stempel u. dergl., in Abzug.

Abgesehen von den Bankassignationen und den an deren Stelle tretenden Reichscreditbillets, welche den Charakter des Papiergeldes tragen und von denen daher auch unter dieser Rubrik weiter oben die Rede gewesen ist und nachher noch näher gesprochen werden soll, sind die gegenwärtigen russischen Staatspapiere folgende:

1) *Sechsprocentige Inscriptionen in Silber* oder 6proc. Metalliques. Dieselben rühren von Anleihen aus den Jahren 1810, 1817 und 1818 her und sind an der Börse gewöhnlich nicht zu haben, da ihr ganzer Betrag sich schon i. J. 1836 auf ungefähr 37'000 Silberrubel Nennwerth beschränkte. Man findet daher nur selten einen Kurs derselben notirt, was auch von den meisten der übrigen Inscriptionen gilt. Die Obligationen sind grösstentheils 1000 Rubel gross. Zinstermine: 1. Januar und 1. Juli alten Styls (oder 13. Januar und 13. Juli neuen Styls).

2) *Sechsprocentige Inscriptionen in Papier.* Die noch existirenden Papiere dieser Art rühren aus den vorhin erwähnten Anleihen aus den Jahren 1817 u. 1818 her, indem man bei denselben gegen Einlagen in Bankassignationen Obligationen, die gleichfalls auf dieses Papiergeld lauteten, erhielt. Es waren von diesen Inscriptionen i. J. 1836 für den Nominalwerth von 38 Millionen Bankrubel im Umlauf. An der petersburger Börse werden sie jetzt nicht mehr notirt. Zinstermine: 1. Januar und 1. Juli alten Styls.

Bei beiden Gattungen der 6proc. Inscriptionen ist für *Amsterdam* die Bequemlichkeit eingeräumt worden, dass der Inhaber gegen einen vom dortigen russischen Consul darauf gedruckten Stempel ein Zins-Mandat ausgefertigt erhält, welches dann in Blanco indossirt und von jedem Inhaber eingezogen werden kann.

3) *Fünfprocentige Inscriptionen in Silber* oder 5proc. Metalliques. Dieselben zerfallen in vier Serien:

a) *Erste Serie.* Dieselbe entstand durch eine i. J. 1820 mit den Häusern Baring u. Comp. in London und Hope u. Comp. in Amsterdam zu 72 Proc. (mit 3 Proc. Provision ausserdem) abgeschlossene Anleihe, im Nominalbetrage von 40 Millionen Silberrubel. Der Silberrubel ward dabei zu $36\frac{1}{2}$ Stüber oder $1\frac{33}{40}$ Gulden niederländ. Kurant berechnet. Jährliche Tilgung: 2 Procent. Zinstermine: vom 1. bis 15. März und vom 1. bis 15. September alten Styls.

b) *Zweite Serie.* Sie gründet sich auf die sogenannte englisch-russische Anleihe, welche i. J. 1822 zu 82 Procent mit Rothschild in London negozirt wurde und einen Nominalbetrag von 43 Millionen Silberrubel hatte. Jährliche Tilgung: 1 Procent. Zinstermine: 1. März und 1. September alten Styls. Behufs der Zinserhebung sind den Obligationen Coupons beigegeben. Bei denjenigen Zinszahlungen, welche in London erfolgen, wird der Silberrubel zu 37 Pence Sterling berechnet.

c) *Dritte Serie.* Sie ruht auf der Anleihe von 20 Millionen Silberrubel Nominalbetrag, welche i. J. 1831 mit Hope u Comp. in Amsterdam contrahirt wurde. Die Obligationen lauten über je 500 Silberrubel. Zur Heimzahlung dieser Anleihe wurde ein besonderer, nicht mit den andern Anleihen zu vermengender Tilgungsfonds errichtet. Jährliche Tilgung: 1 Procent. Zinstermine: vom 1. bis 15. Juni und vom 1. bis 15. December alten Styls. Seit 1835 werden von diesen Inscriptionen alljährlich im August und September durch Verloosungen Einziehungen gemacht, wenn der Kurs derselben zu dieser Zeit über Pari steht. — Die Obligationen sind von vier verschiedenen Grössen: 1) Lit. A. zu 111 Pfund Sterling oder 720 Silberrubel, 2) Lit. B. zu 148 Pfund Sterling oder 960 Silberrubel, 3) Lit. C. zu 518 Pfund Sterling oder 3360 Silberrubel, 4) Lit. D. zu 1036 Pfund Sterling oder 6720 Silberrubel. Der Silberrubel wurde nämlich dabei zu 37 Pence (oder 3 Schillinge 1 Penny) Sterling gerechnet. Die Papiere sind an den Inhaber (au porteur) gestellt und die Besitzer derselben können sie bei der petersburger Administration auf den Namen umschreiben lassen.

d) *Vierte Serie.* Sie besteht in den Obligationen der i. J. 1832 mit Hope u. Comp. in Amsterdam abgeschlossenen Anleihe von 20 Millionen Silberrubel, welche diesem Hause zu 84½ Procent überlassen wurde, der Silberrubel aber zu 2 Gulden niederländ. Kurant gerechnet; nimmt man dagegen den wahren Werth des Silberrubels in der damaligen niederländ. Währung an (= 1⅞ Gulden), so erhöht sich der Submissionspreis auf 90²/₁₅ Procent. Die Obligationen lauten über je 500 Silberrubel. Jährliche Tilgung: 1 Procent, aus dem für diese Anleihe errichteten besondern Tilgungsfonds. Zinstermine: vom 1. bis 15. November und vom 1. bis 15. Mai alten Styls. Auch von diesen Inscriptionen finden seit 1835 jährliche Verloosungen statt, ganz wie bei der vorigen Serie. — Statt der Inscriptionen wurden auch *Certifikate*, nach der Wahl der Contrahenten, gegeben.

Eine fernere Gattung 5procent. Inscriptionen entstand durch die in den Jahren 1828 und 1829 mit Hope u. Comp. in Amsterdam abgeschlossene Anleihe von 42 Millionen Gulden niederländ. Kurant, wovon i. J. 1828 der Betrag von 18 Millionen Gulden und i. J. 1829 der Belauf von 24 Millionen Gulden realisirt wurde. Diese Anleihe ist nicht in Silberrubel, sondern in niederländ. Gulden in das Reichsschuldbuch eingetragen. Die Obligationen lauten über je 1000 Gulden. In 37 Jahren soll die Schuld heimgezahlt sein. Jährliche Tilgung: 1 Procent. Zinstermine: 1. März und 1. September neuen Styls. Die Zinszahlungen geschehen in Amsterdam, aber auch auf die Certifikate, welche von dieser Anleihe existiren, in Hamburg.

4) *Vierprocentige Inscriptionen in Silber* oder 4proc. Metalliques. Es existiren davon bis jetzt drei Serien:

a) *Erste Serie.* Dieselbe besteht in den Obligationen der i. J. 1840 mit Hope u. Comp. in Amsterdam contrahirten Anleihe von 25 Millionen Silberrubel. Der Negociationspreis war 86½ Procent, der Silberrubel aber zu 2 Gulden niederländ. Kurant gerechnet, so dass sich bei der Annahme des (damaligen u. jetzigen) wahren Werthes des Silberrubels (seit 1839 = reichlich 1⁹/₁₀ Gulden) jener Preis auf 90 Procent erhöht. Die Obligationen sind je 500 Silberrubel gross. Zur Heimzahlung dieser Anleihe wurde ein eigener Specialfond angewiesen, aus welchem von 1845 ab jährlich 2½ Procent vom Nominalbetrage der Papiere zur Tilgung verwendet werden. Zinstermine: 1. bis 15. Februar und 1. bis 15. August alten Styls. Das Administrations-Contor in *Amsterdam* steht unter der Direction der Häuser Hope

u. Comp., Ketwich & Voombergh und Witwe W. Borski. — Die Anleihe hatte den Zweck, „die Reservefonds des kaiserlichen Schatzes, welche während einiger Jahre zu verschiedenen Ausgaben benutzt worden waren, wieder zu ersetzen."

b) *Zweite Serie.* Es besteht diese aus den Papieren der i. J. 1842 mit Stieglitz u. Comp. in Petersburg abgeschlossenen Anleihe von 8 Millionen Silberrubel. Die Obligationen lauten über je 500 Silberrubel. Auch für die Rückzahlung dieser Anleihe ist ein Specialfonds gegründet, aus welchem in den beiden ersten Jahren von 1843 an jährlich 75'000 Silberrubel, in den darauf folgenden Jahren aber, von 1845 an, jährlich 200,000 Silberrubel, d. i. 2½ Procent vom Nominalbetrage des Capitals, getilgt werden. Zinstermine: vom 1. bis 15. Februar und vom 1. bis 15. August alten Styls. Die Zinserhebung erfolgt gegen beigefügte Coupons. Die Anleihe ist in das Reichsschuldenbuch unter der Benennung „Zweite vierprocentige Anleihe" eingetragen. — Diese Anleihe ist nur der erste Theil einer allgemeinen grössern, welche zur Deckung der Kosten der Petersburg-Moskauer Eisenbahn, die sich nach einer vorläufigen Berechnung auf 40 bis 50 Millionen Silberrubel belaufen werden, beschlossen ward. Die obige erste Abtheilung derselben war für die i. J. 1843 bevorstehenden Ausgaben des Baues bestimmt, wobei festgesetzt wurde, dass in den folgenden Jahren die Grösse der weiteren Abtheilungen nach Maassgabe des Bedarfs werde normirt werden. Ueber die durch die ganze Anleihe eingehenden Gelder wird, da sie einzig und allein für den Bau jener Eisenbahn bestimmt ist, eine besondere, von allen übrigen Einnahmen und Ausgaben des Reichs getrennte, Rechnung geführt. In der hierüber vom Finanzminister an das Haus Stieglitz u. Comp. erlassenen Instruction wird u. a. bemerkt, dass, wenn es vortheilhafter erscheinen sollte, für die späteren Theile der Anleihe einen andern Zinsfuss, nämlich 3½ oder 3 Procent festzusetzen oder sonst eine Veränderung vorzunehmen, das Haus Stieglitz u. Comp. seiner Zeit der kaiserlichen Regierung desfallsige Vorschläge einzureichen habe.

c) *Dritte Serie.* Sie besteht aus den Obligationen der i. J. 1843 mit Stieglitz u. Comp. in Petersburg negozirten Anleihe von 8 Millionen Silberrubeln. Diese Anleihe ist die erste Fortsetzung der vorigen, welche die 2. Serie der 4 proc. Inscriptionen bildet. Uebrigens gilt von ihr ganz das Nämliche, wie von dieser letztern. Tilgungsfonds für 1844: 75'000 Silberrubel, von 1845 an aber jährlich 200'000 Silberrubel, wie oben. Zinstermine: vom 1. Februar bis 1. April und vom 1. August bis 1. October. — Die Anleihe ist in das Reichsschuldenbuch unter der Benennung „Dritte vierprocentige Anleihe" eingetragen.

5) *Verzinsliche Reichsschatzbillets.* Die erste Verausgabung solcher, zur Deckung vorübergehender Finanzausfälle bestimmten, Papiere geschah in Folge des Manifestes vom 13. (25.) Juli 1831, auf vier Jahre, in einer Summe von 30 Millionen Bankrubeln, getheilt in drei Serien, jede zu 10 Millionen Bankrubeln. Die Billets waren je 250 Bankrubel gross und trugen monatlich 90 Kopeken Bankassignationen, jährlich also $10\frac{4}{5}$ Bankrubel Zinsen, was einen Zinsfuss von $4\frac{8}{25}$ oder 4,32 Procent ergibt. Hierzu kamen durch den Befehl vom 21. Januar (2. Februar) 1834 neue 40 Millionen Bankrubel, in vier Serien, jede zu 10 Millionen Bankrubel. Fernere 30 Millionen Bankrubel, in drei Serien, jede zu 10 Millionen Bankrubel, wurden, nach Ukase vom 29. März (10. April) 1839, auf sechs Jahre, mit Vorbehalt früherer Einlösung, ausgegeben und die älteren allmälig eingelöst und in neue Scheine umgetauscht. Zur Umwandlung dieser Billets vom Jahre 1834 geschah, in Folge der Ukase vom 12. (24.) April 1840, eine neue Verausgabung von Reichsschatzbillets im Belaufe von 12 Millionen Silberrubeln, in vier Serien, welche in 8 Jahren getilgt sein sollen. Die Billets lauten über 50 Silberrubel und tragen monatlich 18 Kopeken Silber, also jährlich 2 Rubel 16 Kopeken Silber, Zinsen, was einen Zinsfuss von $4\frac{8}{25}$ oder 4,32 Procent ergibt. Diese Billets werden in den Renteneien nur dann in Zahlung angenommen, wenn die zu bezahlende Summe nicht weniger beträgt, als

das Billet mit den aufgelaufenen Zinsen. In gleicher Weise fand, der Ukase vom 20. Februar (4. März) 1845 zufolge, Behufs des Umtausches der noch auf Assignationen gestellten Billets vom Jahre 1839, eine abermalige Emission von Reichsschatzbillets im Betrage von 9 Millionen Silberrubeln, in drei Serien, statt, welche in 8 Jahren getilgt sein sollen, während aber auch frühere Amortisation vorbehalten ist. Grösse der Billets, Verzinsung etc. wie bei den vorigen (von 1840).

6) $3^3/_5$ *procentige Inscriptionen der finnländischen Kanal-Anleihe.* Ein kaiserliches Rescript vom 9. (21.) September 1845 an den finnländischen Senat genehmigte das Projekt einer Kanal-Verbindung zwischen dem Saimsee und dem finnischen Meerbusen und befahl die Ausführung desselben. Nach der vorläufigen Veranschlagung werden sich die Kosten dieses wichtigen Unternehmens auf 3 Millionen Silberrubel belaufen, wovon jährlich 200'000 Rubel verabfolgt werden sollen; die Dauer der Arbeiten ist auf 15 Jahre berechnet. Zur Deckung der Hälfte der Ausführungskosten wurde die Finanz-Expedition des finnländischen Senats autorisirt, während der 15 Jahre von 1845 an jährlich eine Anleihe von 100'000 Silberrubel zu eröffnen und für dieselbe *Inscriptionen* zu 50 Silberrubel auszustellen, welche $3^3/_5$ Procent jährliche oder $^1/_2$ Kopeken Silber tägliche Zinsen tragen sollen. Nach Verlauf der 15 Jahre sollen diese Inscriptionen dergestalt eingelöst werden, dass die ganze Anleihe von 1'500'000 Silberrubel binnen 30 Jahren getilgt sein wird. — Zur Deckung der andern Hälfte des berechneten jährlichen Kostenbetrages von 100'000 Silberrubel wird das Nöthige aus der finnländischen Einnahme-Kasse abgelassen.

*Tilgungsfonds.* Zur allmäligen Rückzahlung der Schulden und zur Aufbringung der Zinsen werden seit dem 1. Januar 1817 jährlich 30 Millionen Bankrubel aus dem Reichsschatze verwendet und ausserdem weitere 30 Millionen Bankrubel zur Einziehung der Bankassignationen. Ueber die seitdem in Beziehung auf die Einziehung der letztern Papiere festgesetzte Modification ist oben unter der Rubrik *Papiergeld* bereits ausführlich gehandelt worden und wird auch bei der besonderen Betrachtung derselben, weiter unten, näher die Rede sein. Im Jahre 1842 belief sich die Grösse des Tilgungsfonds für die ersten 6 proc. und zweiten 5 proc. Anleihen auf 29'245'683 Rubel 95 Kopeken Silber, des Tilgungsfonds für die dritte 5 proc. Anleihe auf 411'581 Rubel 50 Kopeken Silber, des Tilgungsfonds für die vierte 5 proc. Anleihe auf 357'300 Rubel 47 Kopeken Silber. Das zurückgelegte Reservecapital besteht aus den in den Jahren 1822 und 1823 nicht verbrannten Bankassignationen und den nach der Anleihe von 1822 in London erhaltenen Metallen und beträgt 6'170'801 Rubel 62 Kopeken.

Von den speciell für die Bedürfnisse der *Ostseeprovinzen* creirten Staatspapieren wird unter dem Artikel *Riga*, von den für das Königreich *Polen* emittirten unter dem Artikel *Warschau* gehandelt werden.

## Russische Maasse und Gewichte.

Die im Jahre 1835 eingetretene Revision des russischen Maasswesens war in neuerer Zeit der erste Schritt zur Feststellung der seit langer Zeit unverändert bestehenden Grössen. Als Längenmaass war schon seit mehr als hundert Jahren der englische Fuss üblich gewesen und derselbe wurde durch eine Ukase Peter des Grossen für das ganze Reich angeordnet, nachdem dieser Kaiser ihn zuerst in der Marine eingeführt hatte; während aber im eigentlichen Russland die Einheiten durchgängig die nämlichen waren, bediente man sich bis in die neueste Zeit in den Ostseeprorinzen, im russischen Finnland, in Polen und in den neuerworbenen ehemals persischen Landestheilen abweichender provinzieller Maasse. Allmälig sind diese Verschiedenheiten auf gesetzlichem Wege aufgehoben worden und werden es auch faktisch bald ganz sein, indem bereits durch Ukase vom 6. Juli 1844 der dirigirende Senat allen Civilbehörden wiederholt in Erinnerung brachte, dass vom Jahre 1845 an *im ganzen Reiche nur die russischen Maasse und Gewichte* angewendet werden sollen, welche Vorschrift

in allen innern und auswärtigen Handelsangelegenheiten befolgt werden soll. Das ist sowohl in den Ostseeprovinzen, als in Polen und den übrigen Landestheilen erfolgt; wir haben jedoch unter den betreffenden Artikeln (*Riga*, *Reval*, *Mitau*, *Pernau*, *Narwa*, *Warschau*, *Abo*, *Tiflis etc.*) auch auf die bisherigen Verhältnisse Rücksicht genommen, weil dieselben in ihren Folgen bis in die Gegenwart hineinreichen.

Zur genauern Feststellung der Grundverhältnisse der russischen Maasse und Gewichte und der daraus abgeleiteten Grössen, so wie zu einer genauen Vergleichung der inländischen Maasse mit den wichtigeren fremden ward vom Finanzminister eine Commission ernannt, an deren Spitze der Generallieutenant Karnéef, Direktor des Bergwerksdepartements, stand, dem in beiden Stellungen später der Generalmajor Kowalewsky folgte, während die technischen und wissenschaftlichen Arbeiten von dem Akademiker *A. T. Kupffer* geleitet wurden. Nachdem dem Finanzministerium die erforderlichen genauen und gesetzlich beglaubigten Etalons der fremden Maasse und Gewichte zugegangen waren, deren Herbeischaffung mehrere Jahre in Anspruch nahm, begann im Frühjahr 1833 die Commission ihre Arbeiten und führte dieselben bei glänzender Unterstützung Seitens des Staates in ausgezeichneter Weise durch. Nach Vollendung derselben wurden die Grundbestimmungen, so weit sie das inländische Maass betrafen, durch Ukase vom 11. October 1835 zum Gesetz erhoben und im November des genannten Jahres veröffentlicht. In den ursprünglichen Verhältnissen selbst, so wie in denen der üblichen Theilstufen zu einander, hat die Commission Nichts abzuändern mit Recht für gut gefunden; es kam daher hauptsächlich auf eine genaue Untersuchung und Bestimmung des Vorhandenen und die Anfertigung scharfer Etalons an, was genügend erfolgt ist, sofern es von neuem nöthig war. Din Einheit der Längenmaasse ist die *Saschehn*, welche sieben jetzige englische Fuss enthält und unverändert bleibt, welche Alterationen auch die Engländer künftig in ihrem Maasswesen vornehmen sollten. Es wurde ein Exemplar derselben aus Platin und ein anderes aus Kupfer angefertigt. Damit die Saschehn immer wieder hergestellt werden könne, wenn sie verloren gehen sollte, soll die Länge des Sekundenpendels von Petersburg im Niveau des Meeres und im luftleeren Raume bestimmt und in Bruchtheilen der Saschehn ausgedrückt werden; bis jetzt ist dies jedoch noch nicht geschehen. Für die Gewichte bleibt das alte Pfund des Münzhofes vom Jahre 1747 Grund-Etalon, doch hat man für die täglichen Verificationen ein Exemplar aus Platin und ein zweites, vergoldetes, aus Messing angefertigt. Es sollen ausserdem noch mehrere Copien aus verschiedenen Metallen angefertigt werden, damit die Erfahrung in der Folge lehren könne, welchem derselben der Vorzug gegeben werden muss; bis jetzt ist jedoch noch Nichts darüber bekannt geworden. Von sämmtlichen übrigen Grössen wurden gleichfalls genaue Grundmaasse hergestellt. Für alle diese Etalons und die angewandten und zu ferneren Operationen nöthigen Instrumente und Maschinen wurde ein vortreffliches und schönes Gebäude aufgeführt, welches in jeder Beziehung nur für die Zwecke der Metrologie construirt ist. Endlich wurden, um die Maassverhältnisse allgemein zugänglich zu machen, genaue Copien der wichtigsten Maassgrössen an die vorzüglichsten Städte Russlands, so wie an die verschiedenen Etablissements und Administrationen des Staats, das Bergwerkscorps, das Corps der Communicationswege, das technologische Institut u. s. w., übermacht.

Die näheren Verhältnisse des Systems ergeben sich aus der folgenden Aufstellung.

## Längenmaass.

Die Grundlage ist die *Saschehn* (der Faden), welche 7 russische oder englische Fuss enthält = 2,13356 Meter = 6,568 paris. Fuss = 6,798 preuss. Fuss = 6,749 wiener Fuss.

Die Saschehn wird in 3 Arschin (Arschihn) oder auch in 7 Fuss getheilt. Die *Arschin* ist das im Handel gebräuchlichste Längenmaass, die russische Elle; sie wird in 16

Werschok getheilt und hat 28 russische oder englische Zoll = 0,71119 Meter = 315,266 paris. Lin. = 7/9 englische Yards.

100 *Arschin* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 118,531 | badische Ellen. | 125,874 | leipziger Ellen. |
| 85,375 | baiersche - | 71,119 | niederländ. - |
| 122,894 | bremer - | 123,470 | polnische Łoklec. |
| 113,299 | dänische - | 106,635 | preuss. Ellen. |
| 77,778 | engl. Yards. | 119,768 | schwed. - |
| 129,945 | frankf. Ellen. | 103,704 | türkische Pik. |
| 71,119 | französ. Meter. | 91,270 | wiener Ellen. |
| 124,085 | hamburger Ellen. | 115,784 | würtemb. - |

Der russische *Fuss* ist dem englischen Fusse völlig gleich, = 0,30479 Meter = 135,114 paris. Lin. Seine Vergleichung mit fremden Fussmaassen sehe man daher unter d. Art. LONDON nach. Er wird in 12 Zoll zu 10 Linien eingetheilt.

*Wegemaass.* Die *Werst* oder russische Meile hat 500 Saschehn oder 3500 Fuss = 1066,78 Meter. Auf einen Grad des Aequators gehen 104,1555 Werst, auf eine deutsche (geographische) Meile 6,9437 (oder nahebei 7) Werst.

100 *Werst* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 14,4015 | deutsche (geogr.) Meilen. | 70,0000 | gewöhnl. londner Meilen. |
| 106,6781 | französ. Kilometer. | 14,0613 | österreich. Postmeilen. |
| 57,6062 | - u. engl. Seemeilen. | 14,1624 | preuss. Meilen. |

## Feldmaass.

Einheit ist die *Dessätin.* Dieselbe hat 2400 Quadrat-Saschehn = 117'600 Quadrat-Fuss = 109,250 (oder 109 1/4) französ. Aren.

1 *Dessätin* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4,27890 | preuss. Morgen. | 1,89810 | wiener Joch. |

Früher unterschied man von dieser „Dessätin der Krone für die Felder und Wälder bei amtlichen Bestimmungen“ die grössere Dessätin der Landgüter in den russischen Gouvernements, welche 3200 Quadrat-Saschehn begriff, also mit 1 1/3 Kron-Dessätin überein-kam oder = 145,667 (oder 145 2/3) französ. Aren war. 3 Dessätin der Landgüter = 4 Kron-Dessätin. — Die halbe Dessätin hiess sonst auch *Tschetwert.*

## Brennholzmaass.

Das Brennholz wird entweder nach der Kubik-Saschehn verkauft oder in Haufen von 1 Saschehn Höhe und 1 Saschehn Breite, bei veränderlicher Scheitlänge, welche aber gewöhnlich 10 Werschok beträgt, so dass dann ein solcher Haufen 5 5/8 (oder 5,625) Kubik-Arschin = 5/24 (oder 0,20833) Kubik-Saschehn = 2,0234 Kubik-Meter oder Steren enthält. — Die Kubik-Saschehn Brennholz wird gesetzlich an Gewicht zu 320 Pud oder 12'800 Pfund gerechnet.

Das *gesetzliche* Brennholzmaass ist die *Kubik-Saschehn.* Um dem Betruge beim Holzverkauf von den Barken vorzubeugen, wurde im Sommer 1845 vom Minister des Innern Folgendes verordnet: 1) Das von Auswärtigen nach Petersburg gebrachte Brennholz soll nicht anders als nach dem gesetzlichen Maasse, nämlich nach (Kubik-) Saschehn, verkauft und gekauft werden; 2) der Verkauf von Brennholz *barkenweise* wird dem freien Willen der Käufer und Verkäufer anheimgestellt, jedoch unter der Bedingung, dass Letztere die Anzahl der auf jedem Fahrzeuge befindlichen Menge von (Kubik-) Saschehn angeben und für die Richtigkeit der Angabe einstehen; 3) der Verkauf des Brennholzes von den Barken soll ebenfalls unnachlässlich nach dem gesetzlichen Maasse, nach (Kubik-) Saschehn, erfolgen, wozu sich alle Holzhändler schriftlich zu verpflichten haben.

Bisher wurde das Brennholz auch nach der sogenannten dreibrändigen und einbrändigen Saschehn verkauft, welche aber in Moskau grösser ist, als in Petersburg. Die dreibrändige Saschehn hat 3 einbrändige Saschehn, und es ist

in *Petersburg:* die *dreibrändige Saschehn* = $^3/_4$ Kubik-Saschehn = 7,2841 Steren.
die *einbrändige Saschehn* = $^1/_4$ - - = 2,4280 -
in *Moskau:* die *dreibrändige Saschehn* = $^5/_6$ - - = 8,0935 -
die *einbrändige Saschehn* = $^5/_{18}$ - - = 2,6978 -

Diese letztern Holzmaasse sind daher in Moskau um 10 Procent grösser als in Petersburg, und es sind 9 dreibrändige und einbrändige Saschehn in Moskau = 10 dreibrändige und einbrändige Saschehn in Petersburg.

## Getreidemaass.

Einheit ist der *Tschetwerik.* Derselbe soll 64 russische Pfund reinen Wassers, bei + 13 $^1/_3$ ° Réaumur im luftleeren Raume gewogen, enthalten. Demnach ist derselbe = 1601,21185 russische oder englische Kubik-Zoll = 26,2377 Liter = 1322,708 paris. Kub.-Zoll. — Der *Tschetwerik* wird in 4 Tschetwerka zu 2 Garnitzi (Garnitzen) getheilt, hat also 8 Garnitzi. 8 Tschetwerik machen den *Tschetwert* aus. Dieser *Tschetwert* enthält daher 12809,6948 russ. oder engl. Kubik-Zoll = 2,0990 Hektoliter. — Das Verhältniss dieser Hauptmaasse zu den bisher auch noch gebräuchlichen Theilstufen ergibt sich aus folgender Aufstellung.

| *Tschetwert.* | *Osmina.* | *Poluosmina (halbe Osmina)* oder *Pajok.* | *Tschetwerik.* | *Polutschetwerik (halber Tschetwerik).* | *Tschetwerka.* | *Garnitz.* | *Becher.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 4 | 8 | 16 | 32 | 64 | 1920 |
| | 1 | 2 | 4 | 8 | 16 | 32 | 960 |
| | | 1 | 2 | 4 | 8 | 16 | 480 |
| | | | 1 | 2 | 4 | 8 | 240 |
| | | | | 1 | 2 | 4 | 120 |
| | | | | | 1 | 2 | 60 |
| | | | | | | 1 | 30 |

*Früher* bediente man sich auch des *Okaw* von 4 Tschetwert, welcher seines grossen Umfanges wegen ausser Gebrauch kam.

100 *Tschetwert* =

| | |
|---|---|
| 139,935 badische Malter. | 605,012 lübecker Scheffel. |
| 94,398 baiersche Schäffel. | 209,902 niederländ. Mudden. |
| 283,254 bremer Scheffel. | 163,986 polnische Korcy. |
| 150,877 dänische Korn-Tonnen. | 381,907 preuss. Scheffel. |
| 199,635 dresdner Scheffel. | 539,746 rostocker Korn-Scheffel. |
| 72,185 engl. Imp.-Quarters. | 127,304 schwed. Getreide-Tonnen. |
| 182,929 frankfurter Malter. | 139,935 schweizer Malter. |
| 209,902 französ. Hektoliter. | 383,033 span.-castil. Fanegas. |
| 381,907 hamburger Fass. | 341,279 wiener Metzen. |
| 595,196 konstantinop. Kiló. | 118,437 würtemb. Scheffel. |

Im *Handel* rechnet man an *Gewichtsinhalt* den *Tschetwert* beim Waizen zu 380 russ. Pfund, Roggen 354 Pfund, Gerste 290 Pfund, ungedörrten Hafer 240 Pfund.

Der *Kuhl* (Кулъ) oder Sack, welcher einen Tschetwert enthalten soll, wird nach *gesetzlichen* Bestimmungen an *Gewicht* folgendermaassen angenommen:

bei Roggenmehl mit dem Sack zu 300 russ. Pfund, ohne Sack zu 290 Pfund.
- Grütze - - - - - 320 - - - - - - 310 -
- Roggen zu 360 Pfund,
- Gerste - 260 -
- Hafer - 220 -
- ungedörrtem Hafer zu 237 Pfund,

} mit dem Sack.

### Maass für andere trockene Dinge, Kalk, Sand etc.

Der räumliche Inhalt sehr grosser Objekte wird gewöhnlich in *Kubik-Saschehn* ausgedrückt. Der *Kalk*, der *Sand*, die *Bausteine*, *Erde etc.* werden gleichfalls nach Kub.-Saschehn verkauft. Die *Kubik-Saschehn* hat 343 Kubik-Fuss und ist = 9,71215 Kubik-Meter = 283,341 paris. Kubik-Fuss. Der *Kalk* wird gewöhnlich nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach der *Kalk-Tonne* von 10 Pud oder 400 Pfund. Man nimmt dieselbe in der Regel an räumlichem Inhalt zu $^1/_{48}$ Kub.-Saschehn an. — Die Kub.-Saschehn *Heu* wird gesetzlich für 20 Pud oder 800 Pfund gerechnet.

In den Berg- und Hüttenwerken hält der *Korb Kohlen* von 24 Gitter an Gewicht 20 Pud oder 800 Pfund.

### Flüssigkeitsmaass.

Einheit ist der *Wedro* oder russische *Eimer*, welcher 30 russische Pfund reinen Wassers, bei einer Temperatur von + 13 $^1/_3$ ° Réaumur im luftleeren Raume gewogen, enthalten soll. Hiernach ist derselbe = 750,568 russische oder englische Kubik-Zoll = 12,2989 Liter = 620,020 pariser Kubik-Zoll. — Der *Wedro* wird in 10 Kruschka (Кружка) getheilt, welche Eintheilung die Regierung befolgt, während aber die geduldete andere Eintheilung in 8 Stoof (Штофъ) im Kleinhandel gebräuchlicher ist. Die Kruschka sowohl als der Stoof werden in Halbe getheilt (Polukruschka und Polustoof). Die Kruschka wird häufig auch Stoof genannt, ist aber von dem eigentlichen Stoof oder dem Achtel-Wedro wohl zu unterscheiden. — 40 Wedro machen eine *Botschka* (Бочка) oder ein Fass (Tonne) aus.

Aus folgender Aufstellung ergibt sich das Verhältniss dieser Hauptmaasse zu den bisher noch gebräuchlichen Theilstufen.

| *Botschka (Fass, Tonne).* | *Pipe.* | *Oxhoft.* | *Ohm od. Ahm.* | *Anker.* | *Steckan.* | *Wedro.* | *Viertel, russische Velte.* | *Stoof.* | *Kruschka.* | *Bierbouteille.* | *Weinbouteille.* | *Tscharka.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 1/9 | 2 2/9 | 3 1/3 | 13 1/3 | 26 2/3 | 40 | 66 2/3 | 320 | 400 | 533 1/3 | 640 | 4000 |
| | 1 | 2 | 3 | 12 | 24 | 36 | 60 | 288 | 360 | 480 | 576 | 3600 |
| | | 1 | 1 1/2 | 6 | 12 | 18 | 30 | 144 | 180 | 240 | 288 | 1800 |
| | | | 1 | 4 | 8 | 12 | 20 | 96 | 120 | 160 | 192 | 1200 |
| | | | | 1 | 2 | 3 | 5 | 24 | 30 | 40 | 48 | 300 |
| | | | | | 1 | 1 1/2 | 2 1/2 | 12 | 15 | 20 | 24 | 150 |
| | | | | | | 1 | 1 2/3 | 8 | 10 | 13 1/3 | 16 | 100 |
| | | | | | | | 1 | 4 4/5 | 6 | 8 | 9 3/5 | 60 |
| | | | | | | | | 1 | 1 1/4 | 1 2/3 | 2 | 12 1/2 |
| | | | | | | | | | 1 | 1 1/3 | 1 3/5 | 10 |
| | | | | | | | | | | 1 | 1 1/5 | 7 1/2 |
| | | | | | | | | | | | 1 | 6 1/4 |

100 *Kruschka* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 81,993 | badische Maass. | 33,811 | lübecker Stübchen. |
| 115,048 | baiersche - | 122,989 | niederländ. Kannen. |
| 38,178 | bremer Stübchen. | 122,989 | polnische Kwarty. |
| 127,302 | dänische Pott. | 107,411 | preuss. Quart. |
| 27,070 | engl. Imp.-Gallons. | 46,993 | schwed. Kannen. |
| 68,598 | frankf. Aichmaass. | 81,993 | schweizer Maass. |
| 122,989 | französ. Liter. | 86,910 | wiener - |
| 135,797 | hamburger Quartier. | 66,949 | würtemb. - |

100 *Wedro* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8,1993 | badische Ohm. | 16,2170 | leipziger Eimer. |
| 19,1747 | baiersche Schenk-Eimer. | 8,4528 | lübecker Ohm. |
| 8,4841 | bremer Ohm. | 9,0718 | mainzer - |
| 8,2131 | dänische - | 12,2989 | niederländ. Vat. |
| 18,2578 | dresdner Eimer. | 12,2989 | polnische Beczek. |
| 270,6955 | engl. Imp.-Gallons. | 17,9019 | preuss. Eimer. |
| 8,5748 | frankfurter Ohm. | 7,8322 | schwedische Ahm. |
| 12,2989 | französ. Hektoliter. | 21,1976 | wiener Wein-Eimer. |
| 5,6582 | hamburger Oxhoft. | 4,1843 | würtemb. Eimer. |

Das *Oel* wird im Grosshandel nach dem *Gewicht* verkauft.

## Gewicht.

Einheit ist das *Pfund* von 9216 Doli. Dasselbe bestimmt sich dadurch, dass der russische oder englische Kubik-Zoll reinen (destillirten) Wassers bei einer Temperatur von + 13⅓ ° Réaumur oder 62 ° Fahrenheit (der Normaltemperatur des englischen Längenmaasses) 368,361 Doli wiegt, wonach das russische Pfund dem Gewichte von 25,018935 russischen oder englischen Kubik-Zoll reinen Wassers gleichkommt. (Nimmt man das Wasser bei seiner grössten Dichtigkeit an, so beträgt ein russisches Pfund desselben ziemlich genau 25 russ. oder engl. Kubik-Zoll an räumlichem Inhalt.) Als russisches Normalpfund ist das i. J. 1747 angefertigte vergoldete messingene Pfund des petersburger Münzhofes, welches seit jener Zeit die Grundlage des russischen Münzsystems bildet, bestätigt worden, und hiernach sind die neuen Étalons angefertigt. Das Münzpfund und das Handelspfund ist ganz das nämliche. — Das *Pfund* wird in 96 Solotnik zu 96 Doli (Theile) getheilt und wiegt, nach den genauen Untersuchungen der Commission, 409,51156 Gramm = 8520,265 holländ. As = 6319,758 englische Troy-Grän.

## Handelsgewicht.

Das *Pud* hat 40 Pfund, und ist daher = 16,3805 Kilogramm = 35,0226 preussische Pfund = 29,2502 wiener Pfund = 36,1129 englische Pfund avoirdupois. In der Praxis rechnet man es gewöhnlich = 36 engl. Pfund avdp.

Der *Berkowetz* oder das russische *Schiffpfund* hat 10 Pud oder 400 Pfund, = 163,805 Kilogramm.

Der *Dwoinik* bedeutet 2 Pfund, der *Troinik* 3 Pfund, der *Paeterik* 5 Pfund, der *Desaeterik* 10 Pfund.

100 *russische Pfund* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 81,9023 | badische Pfund. | 81,9023 | darmstädt. Pfund. |
| 73,1271 | baiersche - | 90,2823 | engl. Pfund avdp. |
| 87,5565 | braunschw. - | 109,7180 | - - troy. |
| 82,1488 | bremer - | 81,0357 | frankf. schwere Pfund. |
| 81,9023 | dänische - | 87,5186 | - leichte - |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 40,9512 | französ. Kilogramm. | 100,9883 | polnische Pfund. |
| 84,5034 | hamburger Pfund. | 87,5565 | preuss. - |
| 87,5565 | hannöv. - | 81,9023 | sächs. neue - |
| 84,5674 | kassler schwere Pfund. | 96,3534 | schwed. Victualien-Pfund. |
| 87,5376 | - leichte - | 120,4417 | - stapelstädt. - |
| 32,0311 | konstantinop. Oke. | 81,9023 | schweizer Pfund. |
| 87,5727 | leipziger Pfund. | 73,1255 | wiener - |
| 84,1795 | lübecker - | 87,5534 | würtemb. - |
| 40,9512 | niederländ. - | 81,9023 | deutsche Zollpfund. |

In den Berg- und Hüttenwerken hält das *Fuder Erz* 20 Pud oder 800 Pfund, der *Korb Kohlen* von 24 Gitter gleichfalls 20 Pud. Die *Tonne Pottasche* enthält gesetzlich 20 bis 33 Pud; — die *Tonne Harz* und *Theer* gesetzlich mit dem Holze 8 Pud oder 320 Pfund, in den Waldungen der tscherkessischen Militär-Ansiedelungen aber 30 Pud od. 1200 Pfund.

Die *Schiffslasten* s. weiter unten.

Das *Heu* wurde früher nach Grista und Parms gewogen. Die *Grista* ist das halbe Pud (Polupud) oder 20 Pfund. Der *Parms* hat 480 Grista und ist also = 240 Pud.

## Gold-, Silber-, Probir- und Münzgewicht.

Das *Pfund* hat 96 Solotnik zu 96 Doli, mithin 9216 Doli, und ist dem Handelspfunde völlig gleich. (Beim Probirgewicht ist demnach z. B. eine Feinheit von 72 Doli beim Golde = 18 Karat, beim Silber = 12 Loth nach deutscher Bezeichnung.)

100 *russische Pfund* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 175,1454 | wahre köln. Mark. | 175,1131 | preuss. Mark. |
| 167,3163 | alte pariser - | 145,9185 | wiener - |

## Medizinal- und Apothekergewicht.

Dasselbe war ursprünglich das alte nürnberger und wird auch jetzt noch zuweilen nürnberger Gewicht genannt. Das neue Gesetz hat das *Medizinal-Pfund* für immer auf 8064 Doli oder $^7/_8$ russische (Handels-) Pfund bestimmt, so dass 8 Medizinal-Pfund = 7 Handelspfund sind. Demnach ist das Medizinal-Pfund = 358,3226 Gramm = 7455,232 holl. As = 5529,7885 engl. Troy-Grän. Es hat die in Deutschland übliche, unter dem Artikel Berlin angezeigte Eintheilung.

100 *russische Medizinal-Pfund* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 96,0033 | engl. Troy-Pfund. | 99,9477 | polnische Mediz.-Pfd. |
| 35,8323 | französ. Kilogramm. | 102,1493 | preuss. - - |
| 100,1310 | wahre alte nürnberger Mediz.-Pfd. | 85,3131 | wiener - - |

## Juwelengewicht.

Man bedient sich des *holländischen Karats*; s. Amsterdam.

## Artillerie-Skalengewicht.

Das *Skalenpfund der russischen Artillerie* ist das Gewicht einer Kanonenkugel aus russischem Gusseisen von 2 russ. oder engl. Zoll Durchmesser und wiegt, bei + $13^1/_3$ ° Réaumur in der Luft gewogen, 11008,56 Doli, so dass es = 489,1637 Gramm = 10177,50 holl. As = 7548,98 engl. Troy-Grän = 1,04587 preuss. Pfund = 0,87349 wiener Pfund.

## Petersburger Schiffslasten.

Bei *Schiffsbefrachtungen* wird in Petersburg die *Last* zum Theil nach dem Gewicht, zum Theil nach dem Maasse, zum Theil nach der Stückzahl bestimmt, aber höchst *ungleichartig*, weshalb es nöthig ist, die abweichenden Grössen derselben näher aufzuführen. Eine *Schiffslast* begreift:

120 Pud Brutto bei Kaviar, Oel aller Art, Pottasche, Salpeter, Schweinsborsten, Talg aller Sorten, Thran, rohem Zucker.
120 Pud Netto bei Eisen, Kupfer, Tauwerk aller Sorten.
100 Pud Brutto bei Colophonium, Pech, Theer, grüner Seife in Fässern, Waidasche in Fässern, Wachs in Matten.
100 Pud Netto bei Krebssteinen, Roggenmehl, Waizenmehl, weisser Seife in Blöcken.
88 Pud Netto bei Juchten nach Italien.
80 Pud Brutto bei Anis, Kabelgarn, Kümmel, Talglichtern, Wachslichtern.
80 Pud Netto bei Tabaksblättern in Matten, Wachs in Fässern.
60 Pud Brutto bei Baumwolle, Hausenblase, Leim, Pferdemähnen und -Schweifen, Rhabarber, Sternanis.
60 Pud Netto bei Flachs und Hanf aller Sorten, russischem Garn, Binnensohlleder, Tabaksblättern in Fässern.
40 Pud Netto bei Flachsheede und Hanfheede oder Torse.
30 Pud Brutto bei Hopfen.
30 Pud Netto bei Federn.
16 Tschetwert bei Waizen, Roggen, Gerste, Hanf-, Dedder- und Leinsamen. Hiernach beträgt bei diesen Getreidearten die Last *an räumlichem Inhalte* 118,608 russische oder englische Kubik-Fuss.
20 Kuhl bei Hafer.
60 Rollen bei Juchten, bei Verladungen nach Italien aber 88 Pud Netto, s. oben.
80 Stück bei Sohlleder, aber 60 Pud Netto bei Binnensohlleder, s. oben.
120 Stück bei Häuten; — 70 Stück aber bei Elendtshäuten.
400 Stück bei Bockfellen; — 3 Pack oder 3150 Stück bei Hasenfellen.
6 Pack (oder Tonnen) bei Pelzwerk.
126 Stück bei Bretern.
80 Stück bei flämischem Leinen; ebensoviel wird bei Verschiffungen nach London auf ein *englisches Ton* gerechnet, dagegen bei Verschiffungen nach Amsterdam 20 Stück auf das *Pack*.
80 Stück bei Sackleinwand.
80 Stück bei schwerem Raventuch; bei leichtem Raventuch nach London 90 Stück auf ein *englisches Ton*, bei desgl. nach Amsterdam 20 Stück auf das *Pack*.
60 Stück bei Segeltuch; ebensoviel bei Verschiffungen nach London auf ein *engl. Ton*, bei Verschiffungen nach Amsterdam aber 20 Stück auf das *Pack*.
3 Pack oder 150 halbe Stück Kalmank; bei Verschiffungen nach London werden davon 120 Stück auf ein *englisches Ton* gerechnet.
6 Pack oder 3000 Arschin bei Laken und Boi.
3 Pack oder 12'000 Arschin bei schmaler Leinwand, 3 Pack oder 9000 Arschin bei breiter Leinwand.
400 Stück bei dickrändigen Matten, 600 Stück bei dünnrändigen Matten.

Bei Verschiffungen nach *England etc.* bedingt man die Fracht für das *englische Schiffs-Ton* (welches eigentlich an Gewicht = 55,382 russische Pud) und rechnet darauf: 63 Pud Hanf, Flachs, Talg, Eisen, Kupfer und Asche; 44 Pud Borsten, Hausenblase, Leder und Wachs; 5 Standard-Dutzend Dielen (worüber gleich mehr); 3500 Hasenfelle; 8 Tschetwert Waizen und Leinsamen; 60 Stück Segeltuch. Bei *Dielen* und *Balken* aber bedingt man sie gewöhnlich für das *Standard-Hundert* von 720 laufenden Fuss Länge (hierüber das Nähere unter der Rubrik *Platzgebräuche* weiter unten).

Nach den gesetzlichen *Zollverordnungen* werden auf eine russische Schiffslast 60 türkische Getreide-Kiló gerechnet, so wie $1\frac{13}{20}$ griechische Tonnelaten.

Die *Schiffstonne* ist die Hälfte der Schiffslast.

**Stückgüter.**

Die gewöhnlichen zählenden Güter werden wie in Deutschland bestimmt. Das *Grosstausend* hat 1200 Stück, das *Grosshundert* 120 Stück, das *Gross* 144 Stück, der *Ring* 240 Stück, das *Wall* 80 Stück, die *Webe* 72 Stück, das *Schock* 60 Stück, das *Mandel* 15 Stück, das *Zimmer* 40 Stück, das *Band* 30 Stück, die *Steige* 20 Stück, das *Dutzend* 12 Stück, der *Decher* 10 Stück.

Der *Ballen Papier* hat 10 Ries, das Ries 20 Buch. Das *Ries* hat bei Druckpapier 500 Bogen, bei Velinpapier 448 Bogen, bei Schreibpapier 480 Bogen.

Beim *Hanf* hat der *Packen* oder *Ballen* Reinhanf 50 bis 60 Pud, Ausschuss 40 bis 50 Pud, halbreiner 30 bis 40 Pud an Gewicht. Das Bund wiegt bei den beiden ersten Sorten 12 bis 16 Pfund, bei der letzten 8 bis 12 Pfund.

Vom *Flachs* hat der wäsikowsche in jedem *Bund* 5 bis 6 Knocken, die gewöhnlich nicht über 4 Pfund wiegen. Er wird in Ballen von circa 20 Pud gebunden, beim nowgorodschen und pskowschen wiegt ein *Bobben* bei der ersten Sorte $3\frac{1}{4}$ Pud und hält 12 Köpfe zu 10 bis 11 Pfund, bei der zweiten Sorte 2 Pud in 9 Köpfen zu 9 Pfund, bei der dritten Sorte $1\frac{1}{2}$ Pud in 6 Köpfen zu 8 bis 10 Pfund; beim pernauschen wiegt das *Bund* 10 bis 12 Pfund, und der *Ballen* enthält 42 Bund.

Von *Flachs-* u. *Hanfheede* wiegt bei allen drei Sorten das *Bund* 10 bis 12 Pfund, der *Ballen* 20 bis 25 Pud.

Die *Rolle* Juchten enthält bei der ersten Sorte (Gave) immer 6 Felle, bei der geringern Sorte (Malje) aber 10 Felle. Der *Packen* enthält 10 bis 20 Rollen sortirte Juchten, nebst einer Deckrolle der schlechtesten Sorte (Domaschna).

Bei *Sohlleder* hat der *Packen* von gewöhnlichem schweren 20 Felle, im Gewicht von 17 bis 18 Pud Netto, vom leichtern Binnensohlleder 25 Felle, die etwas über 6 Pud wiegen.

Bei *Schweinsborsten* muss das *Bund* wiegen: von der besten genässten Sorte (Okatka) 1 bis 2 Pfund, von der ersten Sorte 4 bis 6 Pfund, von der gedörrten (Suschnaja) 4 bis 5 Pfund, von der zweiten Sorte 3 bis 4 Pfund.

Bei *Pferdemähnen und -Schweifen* wiegt das *Bund* von erster Sorte (12 bis 16 Werschok lang) 2 bis $3\frac{1}{2}$ Pfund, von zweiter Sorte (6 bis 12 Werschok lang) 1 bis $2\frac{1}{2}$ Pfund. Der *Packen* Mähnen wiegt 10 Pud, das *Fass* Schweife 20 Pud Netto.

Bei *Hasenfellen* hat das *Bündel* 10 Stück, der *Ballen* 100 Stück.

Bei *Segeltuch* und *Raventuch* hält der *Packen* 20 Rollen oder Stück zu 50 Arschin.

Bei *flämisch Leinen* hält der *Packen* gleichfalls 20 Stück, bei *Kalmank* 50 halbe Stück zu 30 bis 32 Arschin.

Der *Packen Sackleinen* oder *Kresch* hält 3000 bis 4000 Arschin.

Beim *Tuch* hat das *Stück* oder die *Polowinka* gesetzlich 18 bis 20 Schichten und enthält von rohem Tuch 40 Arschin, von fertigem 28 bis 30 Arschin, von farbigem 12 bis 20 Arschin. Die gesetzliche Breite des Tuches soll 30 Werschok, die des Karasei 19 Werschok betragen.

Bei den *Talglichtern* gehen von den bessern 4, auch 5, von den schlechtern 6 bis 12 auf das Pfund. Die *Kiste* enthält 1 bis 4 Pud, gewöhnlich aber 3 Pud.

Bei *Dielen* und *Balken* rechnet man 72 laufende Fuss, zu 3 Zoll Dicke und 11 Zoll Breite, auf ein *Standard-Dutzend*, und 10 solche Dutzend, also 720 laufende Fuss, auf ein *Standard-Hundert*. Auf das Letztere wird die Fracht bei Verladungen nach England bedungen.

**Platzgebräuche in Petersburg.**

Die *Preise* verstehen sich seit Anfang des Jahres 1840 in Rubeln und Kopeken *Silbergeld*. (Früher wurden sie in der Valuta der Bankassignationen notirt, was seitdem nicht mehr stattfinden darf.)

Die meisten Gewichtswaaren werden pr. *Pud* notirt, Alaun, Blei, Blauholz, Gelbholz, Flachs, Hanf, Pottasche, Strohasche und Talg aber pr. *Berkowetz* von 10 Pud oder 400 Pfund, Castoreum, ätherische Oele, Opium, Vanille und cabard. Moschus pr. 1 Pfund, orientalischer Moschus pr. 1 Medizinal-Unze.

Die Preise nachstehender Waaren verstehen sich wie folgt:

Kapern und Oliven pr. Fass von 100 Pfund. Weissblech pr. Kiste von 450 Platten. Heringe pr. Tonne. Porterbier und französische Weine pr. Oxhoft, spanische Weine pr. Pipe, Champagner pr. Bouteille, Rum und Franzbranntwein pr. Anker. Citronensaft pr. Pipe. Korke pr. 1000 Stück. Mahagonyholz pr. Quadrat-Fuss Fläche. Breter pr. 12 Stück oder 240 laufende Fuss. Häute und Pelzwerk pr. Stück, Zobel aber pr. 40 Stück, Grauwerk pr. Sack, aber auch pr. 1000 Stück, Hasenfelle und Hermelin pr. 1000 Stück. Tuch pr. Arschin, Kamelot pr. Stück. Leinwand und Serviettenzeug pr. 1000 Arschin, aber: flämische Leinwand, Segeltuch u. Raventuch pr. 50 Arschin, Kalmank pr. 1 Arschin. Baumwollenzeuge: engl. Metkal von $^9/_8$ Yards Breite pr. 24 Yards, von $^7/_8$ Yards Breite pr. 28 Yards, Calincor, Cambric pr. 12 Yards, Velveteens pr. 1 Arschin. Tauwerk pr. Saschehn.

Die *Ausfuhrwaaren* werden gewöhnlich *gegen baar* verkauft und sofort bezahlt, ohne dass der Verkäufer etwa eine Frist von 14 Tagen gestattete. Die *Käufe auf Zeit* (z. B. bei Talg, Leinsamen, Hanf, Häuten etc.) werden sehr häufig mit einem *Handgelde* abgeschlossen, z. B. beim Flachs gewöhnlich mit etwa 3 Rubel pr. Berkowetz Handgeld. Man stellt aber gewöhnlich bei voller Baarzahlung des Belaufes den Preis um 1 Procent für jeden Monat der Zahlungsfrist billiger.

Die Verkäufe von *Einfuhrwaaren* geschehen gewöhnlich auf 6 Monate 10 Tage ($6^1/_3$ Monate, die 10 Tage sind eine Art Respekttage, die aber die Käufer ohne Ausnahme benutzen und worauf bei Discontirungen auch der Disconto ausgedehnt wird) *Zeit*, überhaupt aber variirt der den Käufern auf Wechsel gewährte Credit zwischen 4 und 12 Monaten. Den petersburger *Kleinhändlern* werden Kolonial-, Farbe- u. Droguerie-Waaren gegen *wöchentliche* Abzahlungen verkauft, aber auch dann noch ein Credit von 10 Wochen (manchmal noch mehr) über die eigentliche schliessliche Zahlungszeit des Ganzen bewilligt.

Der *Disconto* bei früherer Zahlung creditirter Verkäufe kann durchschnittlich zu 7 Procent für das Jahr angenommen werden.

Bei *Waaren-Einkäufen* wird die *Commission* mit 2 Procent, *Extrakosten* auf alle Güter mit 1 Procent berechnet. Die *Waaren-Courtage* beträgt $^1/_2$ Procent und wird sowohl vom Käufer, als vom Verkäufer bezahlt. Die sämmtlichen Kosten für Commission und Courtage stellen sich für die Committenten bei den Ausfuhrwaaren fest auf 4 Procent, nämlich: Einkaufs-Courtage $^1/_2$ Proc., Commission und Extrakosten 3 Proc., Courtage und Stempel auf die Tratte $^1/_2$ Procent. — Bei *Waaren-Verkäufen* beträgt die *Commission* 3 Proc., die *Courtage* $^1/_2$ Proc., das *Delcredere* für langen Credit $^1/_3$ Proc., für kurzen Credit $^1/_2$ Proc. *monatlich*, daneben zahlt man *Disconto-Courtage* $^1/_4$ Procent. — Die *Fracht-Courtage* ist 1 Rubel pr. Last, bei Verladungen nach England 60 Kopeken pr. Ton.

Die Kaufleute berechnen ferner *Kosten auf den Eingangszoll* 4 Proc., auf den *Ausgangszoll* gleichfalls 4 Proc., *Commission für Besorgung von Frachten* nach dem Inlande 3 Proc., nach dem Auslande 2 Proc.; für *Klarirungen* von Schiffen von od. unter 25 Last 40 Rubel, von 25 bis 50 L. 60 R., 50—75 L. 80 R., 75—100 L. 100 R., 100—150 L. 150 R., 150 Last oder darüber 200 Rubel für jedes Schiff. An die Kirche zu zahlende Abgaben: 10 Rubel auf jedes Schiff. — Die *Commission* auf *Juwelen* beträgt 5 Proc., auf *einkassirte Fracht-* und *Havariegelder* 3 Procent.

*Tara.* Bei den *Einfuhrwaaren* wird dieselbe in den meisten Fällen wirklich ausgemittelt. Bei den *Ausfuhrwaaren* berechnet man die Tara nach dem Auslande gewöhnlich in folgenden Sätzen:

*Getreide* jeder Art, für den Kuhl 5 Pfund, für den Sack 3 bis 5 Pfund.

*Blättertabak* in Matten, für den Packen 3 Pfund.

*Flachs*, in Matten genäht, in Packen von 100 bis 600 Pfund, je nachdem diese mit Tauen umschnürt sind oder nicht, pr. Packen 2½ bis 12½ Pfund.

*Hanf* hat *keine* Tara, da er nur mit Tauen vom eigenen Faden umschnürt wird.

*Häute* und *Felle* aller Art die *wirkliche* Tara, da man die Taue, womit man sie umschnürt, stets vorher wägt.

*Talg* in Fässern 10 Procent.

*Thran*, *Hanföl* u. *Leinöl* die *wirkliche* Tara, welche durchschnittl. 17 Proc. beträgt.

*Pottasche* und *Waidasche* in Fässern 10 Procent.

*Gutgewicht* und andere Vergütungen auf das Gewicht, als *Refactie* u. dergl., werden *nicht* gewährt.

## Banken.

Die ersten Anstalten dieser Art in Russland waren die unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth am 23. Juni 1754 gegründeten *Reichsbanken* für den *Adel* zu Petersburg und Moskau, welche Darlehen gegen Verpfändung von Gütern gewährten und zur Erhaltung dieser Güter bei den Familien der adeligen Besitzer zunächst auf drei Jahre bestehen sollten, worauf der Termin der Rückzahlung im Jahre 1757 auf ein Jahr und im Jahre 1759 unbestimmt bis auf Weiteres verlängert wurde. Diese mit einem Capital von 750'000 Rubeln ausgestatteten Banken sollten insbesondere dem Wucher steuern, welcher den unbemittelten Adel belastete, doch erfüllten sie diesen Zweck nie gänzlich, obgleich späterhin Katharina II. jenes Capital nach und nach um 6 Millionen Rubel vermehrte, bis sie endlich durch die Reichs-Leihbank ersetzt wurden. Jene ursprünglich nur auf ein kurzes Bestehen berechneten Banken waren demnach bloss dem Vortheil eines bevorrechtigten Standes dienstbar.

### 1) Assignationsbank.

Von weit grösserer Bedeutung wurde die unter Katharina II. durch Ukase vom 29. December 1768 ins Leben gerufene *Assignationsbank*, welche in zwei Banken zerfiel, die in *Petersburg* und *Moskau* ihren Sitz hatten und dem Zwecke dienten, die Einwechselung der gleichzeitig creirten *Reichs-Assignationen* zu vermitteln. Der eigentliche Grund ihres Bestehens war überhaupt die nöthig gewordene Emission dieses Papiergeldes, welches an die Stelle des zu Zahlungen wenig tauglichen Kupfergeldes treten und im ganzen Reiche dem baaren Gelde gleich umlaufen sollte. Zu diesem Ende musste es bei allen Landesstellen und Kronkassen statt Metallgeldes angenommen, ja sogar bei Abgaben an die Krone ein Zwanzigstel oder 5 Procent in Assignationen eingeliefert werden. Beide Banken gaben selbstständig Assignationen aus und lösten auf Verlangen ihre eigenen Papiere dieser Art, nicht aber die der Schwesteranstalt, in baarem Gelde ein, so wie sie auf Verlangen Assignationen gegen inländisches Metallgeld, verarbeitetes und unverarbeitetes Gold und Silber und fremde Münzen verausgabten und grössere Scheine gegen kleinere umwechselten. Sie standen unter der Bankdirection in Petersburg, als ihrer gemeinschaftlichen Oberbehörde. Die ältesten Assignationen bestanden in Abschnitten zu 100, 75, 50 u. 25 Rubeln. In Folge mehrfacher Fälschungen wurden die Scheine zu 75 Rubeln im Jahre 1770 wieder eingezogen. Die Summe der damals umlaufenden Assignationen ist nicht genau bekannt geworden und wurde zwischen 20 und 50 Millionen Rubel angegeben. Weit wichtiger wurde das Verhältniss dieser Scheine und der Bank durch die Geldoperation, welche durch das Manifest vom 28. Juni 1786 begann. Dasselbe bezeichnet die circulirende

Menge jener Scheine als für das Bedürfniss und Verlangen des Publikums unzureichend, verspricht jedoch auf das „heilige kaiserliche Wort", für die Regentin und ihre Nachfolger, dass die Summe der Bankassignationen nie und in keinem Falle 100 Millionen Rubel übersteigen solle. Zugleich dehnte das Manifest die Befugnisse der Assignationsbank dahin aus, dass dieselbe in- und ausländische Wechsel *discontiren*, ihre erworbenen Capitalien in fremde Länder remittiren und dort anlegen, so wie Kupfer im Innern des Reiches aufkaufen und entweder in fremde Länder ausführen oder im Inlande vermünzen lassen könne; dass sie ferner Gold- und Silberbarren und Münzen aus dem Auslande einführen und endlich in Petersburg einen *Münzhof* zur Prägung von Gold-, Silber- und Kupfermünzen für ihre eigene Rechnung errichten könne. Zur Erleichterung des Geldumlaufes gab die Bank nun auch Assignationen zu 10 und zu 5 Rubel aus, welche ursprünglich zusammen ein Zehntel ihres Papiergeldes betragen sollten. Das nämliche Manifest befahl auch die Errichtung der neuen *Reichs-Leihbank*, welche mit der Assignationsbank innig zusammenhing und von welcher nachher die Rede sein wird. Beide Anstalten wurden zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet und sollten nur ein *einziges* Institut ausmachen. Die Assignationsbank erhielt von nun ab den Namen einer *Reichs*-Bank (Reichs-Assignationsbank). — Mit der Vermehrung des Papiergeldes und seines Umlaufes im Reiche stellte sich auch die Nothwendigkeit von *Bank-Contoren* zu seiner Auswechselung heraus und es wurden solche allmälig in den verschiedenen Hauptplätzen des Landes errichtet; im Jahre 1791 bestanden, ausser den beiden Hauptbanken, 21 dieser Contore. Die Masse der im Umlauf befindlichen Bankassignationen wurde i. J. 1788 schon auf 100 Millionen Rubel angeschlagen. — Wie die Assignationsbank Staatsanstalt, so sind die Assignationen derselben bisher das wahre *Staatspapiergeld* des russischen Reiches gewesen. Als solches haben sie in ihrer Bedeutung, ihrer allmäligen Entwerthung dem baaren Gelde gegenüber, ihrer spätern Fixirung in letzterer Rücksicht und in ihrer projektirten und bevorstehenden gänzlichen Einziehung und Vertretung durch ein neues, dem Silber pari umlaufendes Reichspapiergeld (die Reichscreditbillets) weiter oben unter der Rubrik *Papiergeldwährung* ausführliche Betrachtung gefunden. Ein Hauptzweck der Assignationsbank war bis in die neueste Zeit der, alte und schadhaft gewordene Assignationen gegen neue, und solche von grossen Beträgen gegen kleine und umgekehrt, umzuwechseln; seit dem 9. (21.) September 1844 aber ist dieses Prinzip ausser Kraft getreten, wogegen seit diesem Tage die Assignationen in der Expedition der Reichscreditbillets gegen dieses neue Papiergeld, so wie gegen Kupfergeld, umgetauscht werden können. Mit der gänzlichen Einziehung der Assignationen hört auch die eigentliche Wirksamkeit der Bank und somit diese selbst auf.

### 2) Reichs-Leihbank.

Das vorhin erwähnte Manifest vom 28. Juni 1786 verordnete die Begründung einer Reichs-Leihbank, welche mit der Assignationsbank in Verbindung gesetzt wurde und durch Vorschüsse den Geldbedürftigen, insbesondere aber dem Adel, zu Hilfe kommen sollte. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Zinsen von 6 Proc. auf 5 Proc. herabgesetzt. (Jetzt sind dieselben 6 Proc.) Die Reichs-Leihbank erhielt ihren Sitz zu *Petersburg* und ward mit einem Capital von 33 Millionen Rubeln ausgerüstet, wovon zwei Drittel oder 22 Mill. Rubel zu Darlehen an den *Adel*, und ein Drittel oder 11 Mill. R. zu Darlehen für die *Städte* bestimmt waren. Die Unterstützung der Letztern hatte insbesondere den Zweck, den innern Handel und Verkehr, vorzüglich aber den Handel mit China, Persien etc., zu heben und die Ausfuhr der russischen Produkte ins Ausland zu begünstigen. Die Leihbank wurde unter den unmittelbaren Schutz und das alleinige Patronat der Kaiserin gestellt und erhielt alle die i. J. 1768 der Assignationsbank gewährten Privilegien, mit welcher Letztern sie als eine *einzige* Anstalt zu betrachten sein sollte, so dass beide einander geschäftlich gegenseitige Hilfe leisten mussten. — Die Leihbank gibt ihre Darlehen nicht gegen

bewegliche Güter, sondern nur gegen Verpfändung von liegenden Gründen, Landgütern, Bauer- und steinernen Wohnhäusern, Fabriken etc., insofern diese gegen Feuersgefahr versichert sind. Sie leiht nicht unter 1000 Rubel und nur in Stufen von 1000 Rubeln (1000, 2000, 3000 Rubel u. s. w.; geringere Summen gewähren die Collegien der allgemeinen Fürsorge) Güter, die bei der Bank verpfändet sind, sind vor jeder Beschlagnahme sicher. Die Bank kann auch anderwärts verpfändete Güter, auf Ersuchen, einlösen. Auf ihre Vorschüsse bezieht die Leihbank 5 Procent jährliche Zinsen und ihre Darlehen erstrecken sich auf 15, 26 und 37 Jahre, wobei nach besondern Tabellen die Zinsen und ein Theil des Capitals jährlich abgetragen werden müssen. S. hierüber auch weiter unten, nach Rubrik 4. — Inländer und Ausländer können in der Bank ihre Capitalien auf beliebige Zeit *deponiren* und entweder durch Zinseszins sich vergrössern lassen oder jährlich die Zinsen mit 4 Proc. (früher 5 Proc.) beziehen. — Die Bank *discontirt* auch Wechsel zu höchstens ½ Proc. monatlichen Zinsen. — Zu Ende des Jahres 1844 betrug das gesammte *Capital* der Leihbank 12'510'930 Rubel, worunter ihr Reservecapital von 4'331'300 Rubel mitbegriffen ist; ihr *reiner Gewinn* 1'815'060 Rubel Silber. An *Einlagen* waren im Jahre 1844 im Umlauf: 187'358'600 Rubel, dazu kamen in dem genannten Jahre 38'383'810 Rubel; zurückgezahlt wurden während desselben 34'910'980 Rubel. An Zinsen wurden 1844 gezahlt und die nicht in Empfang genommenen zum Capital geschlagen: 8'131'880 Rubel. Demnach blieben zum Jahre 1845 in Umlauf: 198'262'020 Rubel. An *Darleihen* waren zum Jahre 1844 ausstehend: 195'051'992 Rubel. Im Laufe jenes Jahres wurden neue Darleihen gewährt und ältere verlängert: 16'446 600 Rubel. Einbezahlt wurden: 8'315'038 Rubel. Zum Jahre 1845 blieben an Darleihen in Bestand: 203'183'554 Rubel Silber.

### 3) Commerzbank.

Die Commerzbank ward unter Alexander I. i. J. 1817 in Petersburg gegründet und begann ihre Operationen i. J. 1818. Nachdem Paul I. i. J. 1791 mehre *Disconto-Contore* und i. J. 1799 eine *Hilfsbank* gegründet hatte, wurden diese Institute i. J. 1804 mit der *Leihbank* vereinigt, erhielten i. J. 1806 eine neue Einrichtung und wurden mit ihren Capitalien endlich der Commerzbank, bei der Gründung dieser Letztern, einverleibt. Diese Anstalt ist *Depositen-*, *Giro-*, *Disconto-* und *Leihbank.* Sie nimmt Gelder als *Depositen* gegen Ausstellung von *Bankbillets* an und verzinst das eingelegte Capital, wenn dasselbe 6 Monate in der Bank gelegen hat, mit 4 Proc. jährlich und nach 18 Monaten mit Zinseszins. Jene Bankbillets, vorzüglich die sechsmonatlichen, d. h. fälligen, circuliren mit einem Blanco-Indossament des Deponenten vorzugsweise unter den Kaufleuten und werden von denselben gern genommen, finden aber auch Annahme bei den Kronkassen, beim Zollamte u. a. öffentlichen Stellen. Bei der Zurücknahme aus der Bank muss eigentlich und statutenmässig bei Capitalien bis 10'000 Rubel eine 7tägige, bis 100'000 Rubel eine 2monatliche, bis 500'000 Rubel eine 3monatliche und bis 1 Million Rubel eine 4monatliche Kündigung vorangehen; doch macht die Bank von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch. Die Bank nimmt auch verarbeitetes Gold und Silber, so wie Gold und Silber in Barren als *Depositen* in Aufbewahrung und berechnet darauf ¼ Proc. Vergütung für 6 Monate. — Der *Giro*-Verkehr findet in der Art statt, dass den Kaufleuten gestattet ist, Geld in die Bank einzulegen und sich dafür in den Büchern der Bank in laufender Rechnung creditiren zu lassen. Ab- und Zuschriften auf den betreffenden Conten, doch nicht unter 500 Rubel, macht die Bank in ähnlicher Weise wie die hamburger Bank. Das eingelegte Geld kann theilweise oder ganz wieder aus der Bank herausgenommen werden. Uebrigens machen die Kaufleute verhältnissmässig wenig Gebrauch von diesem Zweige des Bankgeschäfts. — In allen Contoren der Bank (s. diese weiter unten) werden auch Gelder zum *Transfert* angenommen, um das empfangene Geld gegen ¼ Proc. Vergütung in einem vorgeschriebenen andern Contore, gegen Einlieferung des Transfertbillets mit ausge-

fülltem Indossament, wieder auszuzahlen. Diese für den Handelsstand sehr bequeme Einrichtung wird von demselben häufig benutzt, da durch dieselbe wesentlich erspart wird, indem die Versendung von Bankassignationen und baarem Gelde mit der Post, ausser dem Porto, für Postassekuranz bei einer Entfernung von 500 Werst $^1/_2$ Proc., bei einer grössern Entfernung 1 Proc. Kosten verursacht. — Die Bank *discontirt* Wechsel in- und ausländischer Kaufleute, die nicht unter 8 Tage und nicht über 6 Monate zu laufen haben, und berechnet den Disconto nach der Festsetzung des Finanzministers, die von dem petersburger Börsenkurse abhängt. — Die Bank gewährt *Vorschüsse* gegen Verpfändung verschiedener russischer Produkte auf höchstens 6 bis 9 Monate Zeit, gegen Berechnung eines Zinses, der 1 Proc. niedriger als der jedesmalige Wechseldisconto normirt wird. Die verpfändeten Waaren bleiben im Besitz des Eigenthümers, und die Bank, die daran einen Versatzzettel heften lässt, übt nur das Recht der Aufsicht und der monatlichen Revision aus. Sie nimmt dabei nur solche Waaren an, die in den Städten, wo sich Bank-Contore befinden, und zwar bei den Börsen, in den Kaufhöfen oder in den Anfuhrten lagern; in Petersburg werden auch in Kronstadt lagernde Güter angenommen. — Die bei der Bank angestellten Mäkler erhalten beim Waarenversatz $^1/_4$ Proc., bei Wechseldiscontirungen $^1/_8$ Proc. Courtage. — — Allmälig hat die Bank *Contore* in *Moskau*, *Archangel*, *Odessa*, *Riga*, *Astrachan*, *Kiew* u. *Wladew* errichtet, welche die nämlichen Geschäftszweige wie die Hauptbank betreiben. Sie unterhält ein solches während der Messe auch in *Nischnei-Nowgorod* (s. dies. Art.) von Moskau aus, Behufs der Wechseldiscontirungen. Das Contor von *Odessa* kauft auch Wechsel auf das Ausland. An einigen Orten sind Contore der Bank nur auf einige Jahre gegründet worden, so in *Charkow* (bis in 1846, neuerdings aber bis in 1849 verlängert) und in *Rybinsk* (bis 10. (22.) Juli 1844, dann aber bis 10. (22.) Juli 1845 und neuerdings bis 15. (27.) Juli 1846 bestätigt). — Als im Juli 1839 der Kurs des Bankrubels zum Silberrubel gesetzlich fixirt ward, suchte man ein der Silbermünze *gleichgeltendes* Werthzeichen zu schaffen und es ward, wie es später in vollständiger Weise durch die Creirung der Reichscreditbillets geschah, ein solches Papier emittirt, zu dessen Verwaltung bei der Commerzbank eine besondere *Depositen-Kasse* errichtet wurde. Die betreffenden Scheine derselben führen den Namen *Depositen-Billets* und werden bei allen öffentlichen Kassen angenommen. Sie sollten in Abschnitten zu 3, 5, 10 und 25 Silberrubeln und später, nach Bedarf, in solchen zu 1, 50 u. 100 Silberrubeln bestehen. Zum Jahre 1845 blieben von solchen Depositenbillets in Umlauf 17'813'354 Rubel. Wie alle übrigen Depositenkassen (s. gleich nachher, Rubrik 4) wird auch die der Commerzbank nach allmäliger Einlösung der Depositenbillets und deren Ersetzung durch Reichscreditbillets in Folge höhern Befehls eingehen. — Zu Ende des Jahres 1844 betrug das *eigene Capital* der Commerzbank 8'571'420 Rubel, das *Reservecapital* 1'981'580 Rubel. Ihr *reiner Gewinn* während jenes Jahres belief sich auf 244'089 Rubel. Die i. J. 1844 in die Bank *eingebrachten Summen* waren: *a*) zum Transfert: 33'831'140 Rubel, *b*) auf Zins gegebene Capitalien: 155'739'800 Rubel. An Transferirungen wurden *zurückgezahlt*: 10'847'490 Rubel, desgleichen an zinstragenden Capitalien: 32'675'910 Rubel. *Wechseldiscontirungen*: 14'046'480 Rubel. Auf *Unterpfand* von Waaren, Bankbillets, Obligationen, Hypothek etc. wurden *ausgeliehen*: 1'550'541 Rubel, auf Quittungen der altaischen Bergverwaltung: 3'518'450 Rubel Silber.

### 4) Leihkassen, Verwahrungskassen, Collegien der allgemeinen Fürsorge.

*Leihkassen* und *Verwahrungskassen* (Depositenkassen) wurden schon unter der Regierung der Kaiserin Katharina II. bei den kaiserlichen Findelhäusern in *Petersburg* und *Moskau* errichtet; die Ersteren leihen auf Faustpfänder, die Letzteren auf unbewegliche Güter, und Beide nehmen auch Capitalien auf, welche zu jeder Zeit zurückgefordert werden können. Bei der Zurücknahme beträchtlicher Summen sind die Verwahrungskassen in

gleicher Weise wie dies bei der Commerzbank geschehen soll (s. oben) vorher zu benachrichtigen. Die zum Jahre 1845 den *Verwahrungskassen* anvertrauten *Capitalien* betrugen 347'200'721 Rubel, ihr *reiner Gewinn* während des Jahres 1844 belief sich auf 1'258'958 Rubel. Die *Kronschuld* von verschiedenen Behörden u. Personen betrug 342'948'075 Rubel, die *eingebrachten Summen:* 68'861'782 Rubel, die *zurückgezahlten Summen* 69'944'257 Rubel. An *Darleihen* wurden ausgegeben: 36'255'198 Rubel. Zurückgezahlte Darleihen: 36'999'248 Rubel. *Eigenes Capital der Findelhäuser*, in Gebäuden und Geld: 44'246'619 Rubel; davon gehören den ihnen zugeordneten besondern Anstalten 11'334'562 Rubel Silber. Seit Einführung der neuen Reichscreditbillets (s. weiter oben) werden die, über die den Verwahrungskassen anvertrauten Gelder lautenden Verwahrungsscheine, so wie sie durch Einwechselung in die Kassen zurückkommen, nach erfolgter Revision vernichtet, und die Verwahrungskassen selbst werden, in Folge später zu erlassenden Befehls, *aufgehoben* werden. Seit dem Beginn der Ausgabe der Reichscreditbillets hat bereits die Annahme des geprägten und ungeprägten Silbers in den Verwahrungskassen der Banken aufgehört, mit der Ausnahme jedoch, dass, wenn Privaten Verwahrungsscheine gegen baares Geld einwechseln wollen, solches fortan wie bisher geschehen soll. — Eine selbstständige *Depositenkasse* ist mit der Commerzbank verbunden. Zum Jahre 1844 war der Betrag der bei derselben zum Umwechseln vorhandenen Depositenbillets 31'493'257 Rubel. Gegen solche Billets wurden von ihr baar verausgabt und in Creditbillets umgetauscht: 13'679'903 Rubel. Somit blieben zum Jahre 1845 in Umlauf: 17'813'354 Rubel Silber. — Die *Collegien (Kammern) der allgemeinen Fürsorge* gewähren besonders kleinere Vorschüsse und nehmen Gelder zur Verzinsung an. Im Laufe des Jahres 1844 wurden bei denselben *eingebracht:* 10'502'861 Rubel, *zurückgezahlt:* 8'792'748 Rubel; zum Jahre 1845 blieben zum Umsatz: 43'468'003 Rubel. Im Jahre 1844 waren neue *Darleihen* gewährt und ältere verlängert: 8'140'435 Rubel. An Capital wurde eingezahlt: 5'792'419 Rubel, an Procenten und andern Einkünften empfangen: 3'752'232 Rubel. Zur Unterhaltung der genannten Collegien und der ihnen zugeordneten Anstalten wurden verwendet: 3'312'206 Rubel. Der *reine Gewinn* betrug 373'172 Rubel. Das *eigene Capital* der Collegien betrug 14'286'423 Rubel Silber.

---

Aus den angeführten Resultaten der Banken und der verwandten Anstalten im Jahre 1844 ergibt sich, dass die *Leihbank*, die *Commerzbank*, die *Verwahrungskassen* und die *Collegien der allgemeinen Fürsorge zusammen* im Jahre 1845 besassen: an *eigenem Capital:* 79'167'065 Rubel, an *Einlagen:* 564'415'413 Rubel, an *Darleihen*, mit Einschluss des Wechsel- und Waarendisconto: 612'147'906 Rubel Silber.

## Zinsfuss bei den Banken und Kassen.

Ein im Januar 1830 erlassenes kaiserliches Manifest brachte ein neues *Reglement über die Einlagen und Anleihen bei den Bank-Instituten* und lautete im Wesentlichen folgendermaassen: In den Bankanstalten, und zwar in der *Commerz-* und *Leihbank*, in den *Depositenkassen von St. Petersburg* und den *Collegien der öffentlichen Fürsorge*, werden für die Zukunft die Procente für *Einlagen* zu 4, für *Anleihen* auf Hypothek liegender Gründe auf 5 Proc. jährlich bestimmt. — Die *Darleihen* aus den Bankanstalten sind zukünftig folgender Art: 1) Auf Hypothek von Häusern: statt 12 auf 15 Jahre, mit jährlicher Bezahlung von 5 Proc. Interessen und 5 Proc. Tilgung, übrigens auf den Fuss der bisherigen 12jährigen Darleihen. 2) Auf Landgüter: *a*) statt der jetzigen 24jährigen Darleihen auf 26 Jahre, nach Maassgabe der Tabelle, mit Bezahlung jährlich von 5 Proc. Interessen und 2 Proc. Tilgung, und ein- für allemal 1 Proc. Prämie; *b*) auf 37 Jahre nach der Berechnung mit jährlicher Bezahlung von 5 Proc. Interessen und nur 1 Proc. Tilgung, dabei ein- für allemal mit 1½ Proc. Prämie. Die früher contrahirten 8jährigen

Anleihen bleiben in ihrer Kraft, wenn der Schuldner solche nicht auf neue Termine umzulegen wünscht; fernerhin werden keine Darleihen der Art mehr zugelassen.

Alle den obigen Creditanstalten anvertrauten Capitalien sind keiner Sequestration, weder auf Staats-, noch auf Particularforderungen, unterworfen.

## 5) Bauern-Leihbanken.

Seit mehreren Jahren hat man in Russland für einzelne Dorfgemeinden Banken errichtet, um den Gemeindegliedern gegen mässige feste Zinsen auf ihre Ländereien *Geldvorschüsse* zu machen und dadurch dem Wucher zu steuern; auch gegenwärtig wird mit der Gründung dieser sogenannten Bauern-Leihbanken fortgefahren. Für die Sicherheit des Capitals haftet die ganze Gemeinde, dagegen hat aber jeder freie Ackerbauer derselben das Recht, von der Bank Anlehen von so vielen hundert Silberrubeln zu fordern, als er bestimmte Ländertheile im Besitz hat. Unbemittelte Ackerbauern erhalten die von ihnen verlangten Darlehen dieser Art vorzugsweise vor anderen. Die Darlehen werden auf drei bis zehn Jahre gewährt und gegen 6 Proc. Zinsen, die zu Anfang jeden Jahres entrichtet werden müssen. Wenn, nachdem die freien Ackerbauern ihre Anleihen gemacht haben, noch Geld in der Bank übrig ist, so kann dasselbe dann auch andern Personen als Darlehen gegeben werden, und zwar auch den Bewohnern anderer Dörfer, wenn die betreffende Dorfgemeinde das Anlehen übernimmt. Jede der Bank gegen ihren Vorschuss verpfändete Länderei kann vom Besitzer verkauft werden; es übernimmt aber in diesem Falle der Käufer die darauf noch rückständige Schuld.

---

Von den *übrigen Banken des russischen Reichs* ist die *polnische Nationalbank* die wichtigste, und es wird über dieselbe unter dem Artikel Warschau näher die Rede sein. In *Helsingsfors* besteht eine *finnländische Bank*, welche Depositenbillets und Obligationenscheine ausgibt; s. wegen der Noten dieser Bank den Artikel Riga. *Astrachan* erhielt schon im Jahre 1779 eine *Leihbank*.

---

In *Porchow* wurde am 15. August 1843 die *Schukowsche Bank* eröffnet, welche, nebst dem damit verbundenen Armenhause, den günstigsten Erfolg hat. Ausser dem vom Stifter dieser Anstalten dargebrachten Grundcapital von 10'000 Rubeln Silber waren bis zum 1. (13.) Februar 1844 noch circa 10'000 Rubel Silber auf Zinsen deponirt worden. Die Bank *nimmt* 1) *Capitalien* von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, gegen Verzinsung auf; sie beschäftigt sich 2) mit dem *Discontiren* von Wechseln von Kaufleuten und Bürgern der Stadt Porchow und des Fleckens Soltzy; sie gewährt 3) *Darleihen auf Hypothek* steinerner Häuser, Manufakturen und Fabriken, welche Bürgern der genannten Orte gehören; sie gibt 4) *Darleihen gegen Unterpfand* goldener, silberner u. anderer dem Verderben nicht unterworfener Sachen an Jedermann, vorzugsweise an Einwohnern von Porchow. Bis zum 1. Februar 1844 belief sich die Summe der discontirten Wechsel und der hypothekarischen Darlehen auf circa 13'000 Rubel Silber, worauf die Bank einen reinen Gewinn von 733 Rubel 36 Kopeken Silber hatte.

## Handelsanstalten.

*Börse.* Das petersburger Börsengebäude wurde von 1804 bis 1811 gebaut und i. J. 1816 eingeweiht. Seine Lage, dicht an der Newa, gestattet Schiffen von 17 Fuss Tiefgang das Anlegen dicht vor seinen Thüren. Fast den ganzen innern Raum nimmt der Börsensaal ein. Wer in eigener Person oder durch Bevollmächtigte Geschäfte an der Börse machen will, muss der Börsenkomität seine Dokumente über das Recht, Handel zu treiben, vorzeigen und den durch allgemeinen Beschluss der an der Börse handelnden Kaufmannschaft festgesetzten, zur Unterhaltung des Börsengebäudes und zur Bestreitung anderer ökonomischer Bedürfnisse bestimmten, jährlichen Beitrag von 7 Rubel 15 Kopeken Silber bezahlen. — Die hiesige Börse führt den Namen *Gollandskija Birscha*, d. h. holländische Börse, welche Bezeichnung der früheren Superiorität der holländischen Kaufleute in Petersburg ihr Entstehen verdankt.

*Brake.* Man versteht unter dieser Bezeichnung die in den russischen Seehäfen stattfindende Beaufsichtigung der Ausfuhrwaaren und einiger Einfuhrartikel (Alaun, Baumöl, Heringe), welche in Petersburg unter der Controle des Departements des auswärtigen Handels steht. Im März 1844 wurde der petersburger Kaufmannschaft freigestellt, auf drei Jahre, von der Schifffahrt des Jahres 1844 an gerechnet, *Hanf*, *Flachs* und *Heede* zu verkaufen, zu kaufen und zu verschiffen, *ohne* sie der gesetzlichen Brake zu unterwerfen, wenn Verkäufer und Käufer hierüber einig sind. Ein Gleiches geschah im Mai 1844 versuchsweise rücksichtlich des *Talgs*. Das dem Braker zukommende Braklohn ist gesetzlich normirt.

*Russisch amerikanische Compagnie.* Diese für den Betrieb der *Pelzjagd* in den russischen Colonien im *nordwestlichen Amerika* und des *Pelzhandels* bestimmte Actiengesellschaft wurde im Jahre 1799 in Petersburg mit einem Capital von 2'750'000 Rubeln und zwar vorläufig bis zum Jahre 1821 gegründet. Im letztern Jahre wurde ihr Privilegium auf 20 Jahre verlängert und eine gleiche Erneuerung erfolgte i. J. 1842 auf weitere 20 Jahre, nämlich bis Ende 1861. Sie besitzt das ausschliessliche Recht auf jenen Betrieb, hat ihren Hauptsitz (Centraldirektion) in Petersburg, Contore in Moskau, Kasan, Tomsk, Irkutsk, Jakutsk, Ochotsk und Kamtschatka, und hat eine förmliche Colonialverwaltung eingerichtet, deren Centralpunkt Neu-Archangelsk auf der Insel Sitka ist, wo sich auch das Colonial-Hauptcontor befindet, welches aus allen übrigen Distrikten regelmässige Nachrichten erhält, dorthin seine Befehle sendet und der Stapelplatz des erbeuteten Pelzwerks ist.

Von hier aus erfolgt auch die Verproviantirung der russisch-amerikanischen *Inseln* und der auf dem Festlande wohnenden Kenairen, Tschugatschen und Aläsker, welche ausschliesslich in den Händen der Gesellschaft ist. In Gemässheit der Privilegien der Compagnie müssen von der ganzen Bevölkerung jener Inseln (mit Ausnahme der kurilischen) alle Männer vom 18. bis 50. Lebensjahre ihr während drei Jahre dienen. Die Compagnie beschäftigt sie mit der Jagd und zahlt ihnen für jedes Fell einen festgesetzten Taxpreis in Waaren, nach der Auswahl der Jäger. Die Bewohner des Festlandes, mit Ausnahme der obengenannten Stämme, und die der Kurilen sind völlig frei und treiben mit der Compagnie nur einen freiwilligen Tauschhandel. Die Letztere ist auch bemüht, den *Schiffbau* in den genannten Colonien zu heben und zu befördern und hat ihr wichtigstes Werft in Ochotsk. Im Jahre 1843 hat die Compagnie auch begonnen, einen Handel mit Kamtschatka einzuleiten. Die Colonialwaaren werden regelmässig in der Art verkauft, dass ein Theil des Pelzwerks in Kiachta gegen Thee vertauscht wird, welcher später auf der Messe von Nischnei-Nowgorod und in Moskau zum Verkauf kommt, während der Rest der Rauchwaaren (so wie der Wallrosszähne, der Wallfischbarten und des Bibergeils) in Moskau und Petersburg verkauft wird. Seit d. J. 1842 verkauft man einige Waaren, namentlich Mammuthknochen und Bibergeil, auch in London. Aus den unterm 10. (22.) October 1844 vom Kaiser bestätigten *neuen Statuten* der Compagnie heben wir das Wesentliche rücksichtlich ihrer Rechte und Gerechtsame hier aus: — Die zur Beförderung des Handels auf dem nordwestlichen Festlande Amerikas und auf den kurilischen und aleutischen Inseln, wie auf dem ganzen nordwestlichen Theile des Oceans, errichtete russisch-amerikanische Compagnie steht unter dem allerhöchsten Schutze Seiner Majestät des Kaisers. — Die Grenze der Schifffahrt und des Gewerbes der Compagnie auf dem Festlande und den Inseln von Nordwest-Amerika geht zwischen den russischen, englischen und amerikanischen Besitzungen, von der äussersten Südspitze der Prince of Wales-Insel, welche unter 54° 40′ nördlicher Breite und zwischen dem 131. und 133. Grad westlicher Länge (vom Meridian von Greenwich an gerechnet) liegt, nach Norden längs der unter dem Namen Portland-Channel bekannten Meerenge bis zu dem Punkte des Festlandes, wo dasselbe den 56. Grad nördlicher Breite erreicht Von hier verfolgt die Grenze die in paralleler Richtung mit der Küste fortlaufende Bergkette bis zum 141. Grad westlicher Länge (desselben Meridians), von welchem Durchschnittspunkt an der Meridian des 141. Grades bis zum Eismeer die Grenze der russischen Besitzungen auf dem nordwestlichen Theile des amerikanischen Continents bildet. — In allen durch obige Begrenzungen zu Russland geschlagenen Gegenden hat die Compagnie ein vor allen russischen Unterthanen ausschliessliches Jagd- und Fischfangsrecht. — Die Compagnie hat das Recht, Alles, was sie bis jetzt in jenen Gegenden auf und im Innern der Erde entdeckt hat oder noch entdecken wird, zu benutzen, ohne dass sonst irgend Jemand darauf einen Anspruch machen dürfe. — Der Compagnie ist es erlaubt, in Zukunft, innerhalb der bezeichneten Grenzen, wo es ihr nothwendig und vortheilhaft dünkt, neue Niederlassungen und Befestigungen anzulegen, die schon existirenden zu erweitern und zu verbessern und nach diesen Plätzen Schiffe mit Waaren und Arbeitern zu senden, ohne dass ihr darin das geringste Hinderniss in den Weg gelegt werden dürfe. — Der Compagnie ist es auch erlaubt, ihre Schiffe zu allen benachbarten Völkerschaften zu schicken und mit ihnen Handel zu treiben, wenn die respectiven Regierungen ihre Einwilligung dazu geben. Auch ist es der Compagnie gestattet, ihre Schiffe, wenn sie es vortheilhaft findet, des Handels wegen nach den chinesischen Häfen von Kanton, Emoi, Futscho-Fu, Ninbofu und Schanghai zu senden, mit der Bedingung jedoch, dass diese ihre Schiffe, dem Artikel 2393 der Zollordnung (Band 6. des Swods der Reichsgesetze, Ausgabe von 1842) gemäss, unter keinerlei Vorwand Opium als Verkaufsartikel nach China führen. — Alle Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben die Oberverwaltung der russisch-amerikanischen Compagnie als eine für die Direction der Compagniegeschäfte niedergesetzte Behörde zu betrachten und mit ihr in allen an sie zu richtenden Requisitionen und Mittheilungen, als einer solchen, in Correspondenz zu treten. — Die Compagnie hat das Recht, im ganzen russischen Reiche freie Leute zu Arbeitern anzunehmen, denen die Gouvernementsverwaltungen verpflichtet sind, Pässe auf 7 Jahre auszustellen und für die sie während dieser Zeit alle Abgaben zu zahlen und selbige den Leuten auf Rechnung zu schreiben haben. — Wenn solche Leute, nach Ablauf ihrer Contraktzeit, in Amerika zu bleiben wünschen oder Schuldner der Compagnie sind, so soll diese nicht genöthigt werden können, sie nach Russland zurückzuschicken, sondern es müssen denselben neue Pässe ausgestellt werden, jedoch gegen Beibringung schriftlicher Zeugnisse: im erstern Falle über den freiwilligen Entschluss des Individuums, in der Colonie zu bleiben und über seine Beweggründe, von ihm selbst oder, wenn er des Schreibens unkundig, auf seine Bitte von einem Andern unterschrieben und von zwei Zeugenunterschriften bekräftigt; — im letztern Falle über die wirkliche Existenz der Schuld, vom Oberdirektor unterschrieben. — Weder die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, noch die denselben vorgesetzten Chefs haben das Recht, die von der Compagnie errichteten Colonien und Commissionsplätze zu Zahlungen, die Fälle mögen sein, welche sie wollen, zu nöthigen, ohne vorher von ihnen eine Erklärung angenommen zu haben, oder wenn die betreffenden Colonien und Commissionsplätze zu dergleichen Zahlungen von der Oberverwaltung nicht bevollmächtigt sind, sich an diese in solchen Fällen zu wenden. — Die Aktien der Compagnie werden bei Kronstellen zu ihrem halben Werthe in Pfand angenommen. Wenn derjenige, von dem sie angenommen worden, in Strafe verfällt und nicht im Stande ist, die Aktien einzulösen, so sollen sie öffentlich versteigert werden. Nach ihrem Verkauf, soll, nach Abzug der Summe, für welche sie verpfändet worden, der Rest dem Eigenthümer der Aktien zurückgegeben werden; wenn aber das letzte Gebot geringer als die Schuld ist, so kann die Kronkasse die Aktien für sich behalten, wenn sie es vortheilhaft findet, oder es kann die Compagnie der Kronkasse sogleich die Summe,

für welche die Aktien verpfändet waren, auszahlen und sie auf diese Art für sich erwerben. — Die Schiffe, welche die Compagnie von Kronstadt um die Welt, oder von Ochotsk und andern russischen Häfen nach den russischen Colonien schickt, dürfen sowohl mit russischen als ausländischen Waaren, für welche schon der Zoll bezahlt worden, beladen werden. Eben so sollen auch die von den Colonien mit dasigen Pelz- und andern Waaren und Erzeugnissen ankommenden Schiffe ohne Aufenthalt, auf eine von der Oberverwaltung vorzuweisende Angabe, im petersburger Zollamte, oder auf eine vom Contor zu Ochotsk dem dortigen Befehlshaber zu übergebende Erklärung, gelöscht werden. Da diese und jene Waaren von einem russischen Hafen nach einem andern russischen Hafen geschickt werden, so soll von ihnen kein Zoll erhoben werden, wenn nicht ein allgemeines Gesetz einen besondern innern Zoll für die Pelzwaaren verordnet. — In Betracht der Entfernung von Ochotsk, wo es sich manchmal trifft, dass die Schiffe der Compagnie ausgebessert, wohl auch neu erbaut werden müssen, hat die Compagnie die Freiheit, das Holz daselbst, an den Orten, wo sie es für gut befindet, ungehindert zu nehmen, nur muss das Contor von Ochotsk die dortige Forstverwaltung sogleich von dem Ort, wo das Holz gefällt wird, und von der Menge und Art desselben in Kenntniss setzen. — Zur Betreibung der Jagd, wie zur Bewaffnung ihrer Schiffe, Häfen und Redouten auf dem amerikanischen Continente und Inseln, kann die Compagnie, gegen baare Zahlung, aus den Magazinen von Kronstadt Pulver, Geschütz und sonstige Artilleriestücke, die in den Colonien nicht zu haben sind, beziehen. Alle diese Artikel werden der Compagnie zu den Preisen, welche die Seebehörde selbst bezahlt, mit Zuschlag von 10 Procent zum Unterhalt der Magazine, abgelassen. In Ermangelung einer Verbindung zwischen St. Petersburg und den Colonien soll die Compagnie, nach obiger Grundlage, vom Zeughause zu Irkutsk von 40 bis 80 Pud Pulver und von Nertschinsk bis zu 200 Pud Blei jährlich beziehen dürfen. — Alle Häuser der Compagnie, in denen sie ihre Faktoreien hat, sind von den Einquartierungen frei. — Da das Capital der Compagnie hinreichende Sicherheit für den Fall anhängig gemachter Privatprozesse darbietet, so sollen die in gewissen Fällen vorgeschriebenen Cautionen von der Compagnieverwaltung nicht verlangt werden. — Allen Civil- und Militairbehörden und Gerichtsstellen wird vorgeschrieben, der Compagnie im Genuss dieser ihr verliehenen Vorrechte nicht nur nicht hinderlich zu sein, sondern sie auch, wo es nöthig ist, vor allem Schaden und Verlust zu bewahren und ihr auf Requisition der Oberverwaltung und ihrer Contore und Commissionsplätze alle Hilfe, Schutz und Wehr angedeihen zu lassen. — Die der Compagnie verliehenen Rechte nnd Gerechtsame sind auf 20 Jahre, vom 1. Januar 1842 an gerechnet, giltig. — Sobald diese Statuten in Wirksamkeit getreten, hört die Bedeutung aller früheren, die Compagnie betreffenden Verordnungen auf, ausgenommen in Sachen, die vor Publikation der gegenwärtigen Statuten anhängig geworden sind. — — Am 1. Januar 1843 besass (nach ihrer vorletzten Abrechnung) die Compagnie ein *Capital* von 2'547'826 Rubel 79¾ Kopeken *Silber*, mit Einschluss von 1'691'169 Rubel Silber unantastbares und Reserve-Capital. Die Zahlung der *Dividende* geschah früher nur alle zwei Jahre, seit Ende 1843 aber erfolgt dieselbe alljährlich, falls nicht ein unvorhergesehenes Hinderniss dazwischen tritt. Die Anzahl der gegenwärtig existirenden Actien beträgt 7484 Stück. Der ursprüngliche Nennwerth jeder Actie war 500 Rubel Bankassignationen oder 142 Rubel 85⁵/₇ Kopeken Silber. Der gegenwärtige Nennwerth (durch die neuen Statuten bestimmt und durch Umtausch der alten Actien gegen neue bewirkt) ist 150 Rubel Silber, so dass die Gesammtheit der Actien ein Grundcapital von 1'122'600 Rubeln Silber repräsentirt. Nach der Dividendenzahlung des Jahres 1841 waren die Actien an der petersburger Börse für 212 Rubel Silber, später für 236 Rubel Silber zu haben. Die *Dividende* des Jahres 1842 wurde mit 15 Rubeln Silber für jede Actie ausbezahlt, und ebenso hoch die des Jahres 1843. Man sieht hieraus den günstigen Stand der Geschäfte Der im Februar 1845 den Actionären vorgelegte Geschäftsbericht für das Jahr 1843 weist folgende Resultate der Einnahme und Ausgabe nach:

| | *Einnahme.* | *Ausgabe.* |
|---|---|---|
| In Russland . . . . . . . . . . . . . . . . . | 811'761 Rubel 69 Kop. | 535'978 Rubel 13 Kop. |
| In den Colonien . . . . . . . . . . . . . . | 156'166 - 19 - | 309'204 - 22 - |
| | 967'927 Rubel 88 Kop. | |
| Nachgebliebener Rest vom Gewinn des Jahres 1842 . | 1'301 - 77 - | |
| Zusammen . . . . . . . | 969'229 Rubel 65 Kop. | 845'182 Rubel 35 Kop. |

Der *reine Gewinn* des Jahres 1843 betrug demnach 124'047 Rubel 30 Kopeken. Diese Summe wurde wie folgt verwendet:

| | |
|---|---|
| Zum Reservecapital der zehnte Theil des Gewinnes von 1843 . | 11'226 Rubel — Kop. |
| Zum Armeecapital, ¼ Procent . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 561 - 30 - |
| Dividende vom Jahre 1843, für 7484 Actien zu 15 R°. Silber . . | 112'260 - — - |
| Zusammen . . . | 124'047 Rubel 30 Kop. |

— Am 1. Januar 1843 besass die Compagnie zwanzig Fahrzeuge, von denen jedoch nur zehn zu Seefahrten tauglich waren.

*Versicherungs-Gesellschaften.* In Petersburg bestehen zwei Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr unter dem Namen der *ersten* u. der *zweiten russischen Feuer-Assekuranz-Compagnie*, ferner die *russische See- und Flussschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft*, die *russische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft* und die *Gesellschaft zur Versicherung von Capitalien und Revenuen.* — Die „*Vieh-Assekuranz-Gesellschaft in Russland*“.

*Dampfschifffahrts-Gesellschaften.* Die *Gesellschaft für die Dampfschifffahrt* (seit 1823) hat Boote auf der Wolga, der Kama und dem kaspischen Meere. — *Actiengesellschaft zum Bugsiren von Fahrzeugen auf der Wolga* mittelst Dampfbooten, mit Contoren an der Wolga. — *Ladogaer Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* — Die *St. Petersburg-Lübecker Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (3 Boote). — *Baltische Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* — *Contor der Dampfschifffahrt zwischen Petersburg und Riga* (Baird'sche Giesserei: 2 Boote). Die regelmässige Dampfschifffahrt *zwischen Petersburg und Kronstadt* vermittelt Herr Baird. — *Dampffährgesellschaft.* — *Contor der Dampfschifffahrt nach Stockholm.* — *Murtaja-Dampfschifffahrts-Gesellschaft* oder *Contor der finnländischen Dampfschiffe*, deren Transportboot Murtaja die Verbindung mit Finnland (Lovisa, Helsingfors, Eknäs und Åbo) unterhält. (Die *finnländische Dampfschifffahrts-Gesellschaft* zu *Åbo* unterhält die Verbindung zwischen Finnland, Petersburg, Reval und Stockholm.) — Direkte Dampfschifffahrt findet auch von *London* (Schiff Mermaid), *Havre* und *Dünkirchen* aus nach Petersburg statt. — Die im Jahre 1843 verordnete regelmässige Post-Dampfschifffahrt zwischen *Petersburg* u. *Stettin* wird hoffentlich i. J. 1846 ins Leben treten. — Die *Dampfschiff-Communikation auf der Newa innerhalb der Grenzen der Stadt Petersburg* ist ein neues Unternehmen des Capitäns Kutygin (4 Boote). — Die *südwestliche Schifffahrts-Gesellschaft* (seit 1824) hat die Vermehrung und Belebung der Schifffahrt auf den grossen Flüssen im Innern des Reiches, so wie auf dem schwarzen Meere u. auf der Ostsee zum Zweck.

*Eisenbahn-Gesellschaften.* Die *Zarskoe Selo-Eisenbahn-Gesellschaft* für die Bahn zwischen Petersburg und dem genannten Orte. — Die *Gesellschaft für die mit Pferden zu befahrende Eisenbahn zwischen der Wolga und dem Don* (noch im Bau). — (Die im Bau begriffene Bahn zwischen Petersburg und Moskau ist Staatsbahn.)

*Industrielle Gesellschaften etc.* In Petersburg haben ferner ihren Sitz: die Direktion der *Zarewoer Manufaktur-Gesellschaft.* — Die Direktion der *russischen Baumwollspinnerei-Manufaktur* (oder -Compagnie). — Comität der *Mineralwasser-Gesellschaft.* — Die Central-Direktion der *ersten Aktien-Gesellschaft für Goldwäschen und Leihkassen in Sibirien*, mit Contoren in Sibirien. — Die *zweite* desgl. — *Gasbeleuchtungs-Compagnie.* — Das *Nischegorod'sche Transport-Bureau.* Dasselbe besorgt Sendungen von Petersburg und Moskau nach Nischnei-Nowgorod, Kasan und andern auf dem Wege nach diesen Orten liegenden Plätzen, übernimmt aber keine Aufträge zu Sendungen *von* Nischnei-Nowgorod und Kasan, weil es in diesen Städten keine Bevollmächtigten zur Annahme von Frachten hat, ausser zur Messzeit, während welcher und für welche daselbst ein Contor eröffnet ist. — Gesellschaft des *transkaukasischen Handels-Depots.* — Gesellschaft für *Aufbewahrung und Versatz voluminöser Mobilien.* — Die *Gesellschaft für ein Depot von Fabrik-, Manufaktur-, Handwerks- und Kunst-Erzeugnissen.* Diese i. J. 1845 gestiftete Actien-Gesellschaft hat den Zweck, das Publikum mit den besten russischen Fabrikanten, Handwerkern und Künstlern bekannt zu machen, indem diesen Gelegenheit geboten wird, ihre Erzeugnisse ohne ihre Kräfte übersteigende Auslagen zu verfertigen und zu verkaufen, auf diesem Wege den Consumenten durch natürliche Preis-Ermässigung zugänglicher zu machen und nach Möglichkeit die Fabrik- und Manufaktur-Industrie in Russland zu heben. Um dies zu erreichen, sollen 1) in beiden Residenzen (Petersburg und Moskau) fortdauernde Ausstellungen vaterländischer Erzeugnisse veranstaltet, 2) diese Erzeugnisse zum Verkauf in Commission, gegen Berechnung von nicht mehr als 2 Procent, angenommen, und 3) den Verlangenden Vorschüsse, gegen ½ Procent monatliche Zinsen und gegen Unterpfand der zur Ausstellung gebrachten Waaren, bis zu deren Verkauf gewährt werden. Das Gründungs-Capital besteht vorläufig aus 500'000 Silber-Rubeln, vertreten durch 5000 Actien zu 100 S.-R°. In der Folge, wenn die Geschäfte der Gesellschaft an Umfang gewinnen, kann das Capital durch Ausgabe neuer Actien so weit vergrössert werden, als es die General-Versammlung der Actionäre für nöthig halten und die Regierung erlauben wird. — *Gesellschaft für die Verarbeitung von Gespinnstgewächsen* (Flachs und Hanf).

*Sparkasse.* — *Münzstätte.*

*Commerz-Collegium.* Dasselbe befasst sich mit allen den Handel des Reichs betreffenden Angelegenheiten und besteht aus einer Anzahl Direktoren mit einem Präsidenten. Es hat die Controle der Braker, Mäkler und der übrigen Handels-Departements und entscheidet in Streitigkeiten als *Handelsgericht.* Gegen seine Entscheidungen kann nur an den Senat appellirt werden, bei welchem dann 200 Silberrubel deponirt werden müssen, worüber, vor dem Beginne der Verhandlungen bei diesem höhern Gerichtshofe, ein Certificat Behufs Auslieferung der betreffenden Dokumente Seitens des Commerz-Collegiums an dieses Letztere eingeliefert werden muss. Solche Appellationen müssen aber innerhalb zweier Monate, und bei Fracht-, Wechsel- und Concurs-Angelegenheiten inner halb eines Monats eingelegt werden.

---

**Zusatz zu S. 899.** *Neue Reichsschatzbillete.*

Die im Jahre 1845 erfolgte abermalige Creirung einer Summe von 9 Millionen Silber-Rubel in Reichsschatzbilleten ist unter der Rubrik „*Russische Staatspapiere*" auf S. 924 u. f. näher angezeigt.

---

# Pforzheim,

die wichtigste Fabrikstadt des Grossherzogthums Baden, im Mittelrheinkreise, am Einflusse der Wurm und Nagold in die schiffbare Enz, mit 7000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, wie Karlsruhe.

**Maasse und Gewichte** sind jetzt gesetzlich die *neuen badischen*; s. Karlsruhe. Folgende sind die bisweilen noch vorkommenden

*alten pforzheimer Maasse und Gewichte.*

*Längenmaass.* Der *Fuss* = 0,27898 Meter = 123,671 paris. Lin. = 0,92994 neue badische Fuss. Die *Ruthe* hatte 16 Fuss. — Die *Elle*, der durlacher Elle gleich, = 0,5560 Meter = 246,473 paris. Lin. = 0,92667 neue bad. Ellen.

*Feldmaass.* Der *Morgen* hatte 4 Viertel zu 40 Quadrat-Ruthen, also 160 Quadrat-Ruthen, = 31,8794 Aren = 0,88554 neue bad. Morgen.

*Getreidemaass.* Das *Malter für glatte Frucht* hatte 8 Simri, das *Malter für rauhe Frucht* 9 eben solche Simri. Das *Simri* hatte 4 Vierling zu 4 Messlein und enthielt 16,5325 Liter = 833,444 paris. Kub.-Zoll = 1,102167 neue bad. Sester. — Demnach das *Malter für glatte Frucht* = 132,26 Liter = 6667,55 paris. Kub.-Zoll = 0,88173 neue bad. Malter, das *Malter für rauhe Frucht* = 148,79 Liter = 7501 paris. Kub.-Zoll = 0,99195 neue bad. Malter.

*Flüssigkeitsmaass.* Das *Fuder* hatte 10 Ohm. Die *Ohm* hatte 12 Viertel zu 6 Maass à 4 Schoppen. Die *Maass* = 1,5820 Liter = 79,7527 paris. Kub.-Zoll = 1,05467 neue bad. Maass. — Die *Ohm* = 113,904 Liter = 5742,20 paris. Kub.-Zoll = 0,75936 neue bad. Ohm. — — Die *Wirthsmaass*, welche im Kleinverkehr angewandt wurde, war $^{9}/_{10}$ der obigen alten Maass = 1,4238 Liter = 71,7775 paris. Kub.-Zoll = 0,9492 neue bad. Maass.

*Gewicht.* Der *Centner* hatte 104 Pfund. Das *Pfund* hatte 4 Vierling à 8 Loth, mithin 32 Loth, und war = 466,69 Gramm = 9709,9 holl. As = 0,93338 neue bad. Pfund. — Der *Centner* = 48,536 Kilogramm = 0,9707 neue bad. Centner.

---

# Philadelphia,

bedeutendste Stadt und wichtiger Seeplatz in dem nordamerikanischen Freistaate *Pennsylvanien*, auf einer schmalen Halbinsel zwischen dem Delaware und Schuylkill gelegen, mit beinahe 200'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen u. Kursverhältnisse**, s. New-York.

**Pennsylvanische Staatspapiere.**

Die am meisten vorkommenden 5 *proc. Obligationen* gehören der Hauptschuld des Staates Pennsylvanien, der sogenannten 5 proc. permanenten Anleihe, an, welche sich gegen Ende 1843 auf 32'683'189 Dollars 90 Cents belief (vergl. d. Art. New-York, S. 750). Ausserdem existiren *Obligationen der 6 proc.* permanenten Anleihe, die zu der genannten Zeit noch 1'946'944 Dollars 33 Cents betrug, und *Obligationen der* $4^1/_2$ *proc.* permanenten Anleihe, deren Betrag zu dieser Zeit 200'000 Dollars war. An sogenannten *Ergänzungs-* oder *Hilfsnoten* (Relief notes) waren gegen den Schluss des Jahres 1843 für 1'467'628 Dollars 86 Cents an 6 proc. und für 171'636 Dollars an 5 proc. in Umlauf. Der Stand der pennsylvanischen Schuld zu Anfang d. J. 1845 ergibt sich aus folgender Original-Aufstellung:

| | *Fundirte Schuld.* | *Ergänzungs-Anleihe* (Relief loan). | *Totalbetrag,* 1845. |
|---|---|---|---|
| 6 proc. Obligationen . | 4'370'916 D. 21 C. | 1'175'000 D. — C. | 5'545'916 D. 21 C. |
| 5 proc. - . | 34'721'534 - 46 - | 171'636 - — - | 34'893'170 - 46 - |
| $4^1/_2$ proc. - . | 200'000 - — - | 91'542 - — - | . . . . . . . . . . . |
| | 39'292'450 D. 67 C. | 1'438'178 D. — C. | 40'439'086 D. 67 C. |
| Schuld an einheimische Gläubiger (6 proc.) . | | 104'384 - 93 - | 104'384 - 93 - |
| | | *Gesammt-Schuld* . . . . | 40'543'471 D. 60 C. |

*Jährliche Zinsen*, zahlbar bei der Bank von Pennsylvanien, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| im Februar fällige . . . . . | 873'515 D. 6 C. | |
| im August fällige . . . . . . | 873'515 - 6 - | |
| | | 1'747'030 D. 12 C. |
| *Zinsen auf Zins-Certificate* (über rückständige Zinsen) . . . . | | 195'761 - 68 - |
| *Gesammt-Zinsbetrag, jährlich* . . . . | | 1'942'791 D. 80 C. |

Die pennsylvanischen Staatspapiere standen in der neuern Zeit sehr schlecht im Kurse; die 5proc. Obligationen wurden in New-York im November 1843 mit 47 Proc. notirt (vergl. den Fondszettel von New-York), im Januar 1844 mit 65, im Mai 1845 mit 73½. Die Ursache dieses niedrigen Kurses ist die bei dem bisherigen jährlichen Finanz-Deficit nur unvollständig erfolgende Zinszahlung in baarem Gelde, und wie der Staatshaushalt und die Zinszahlung in der neuesten Zeit regelmässiger geworden sind, hat sich auch der Preis der Papiere, wie aus vorstehenden Zahlen ersichtlich ist, gebessert.

**Maasse und Gewichte** s. unter New-York.

**Nationalbank, Bank von Pennsylvanien.**

Die erste Bank der Vereinigten Staaten wurde in Philadelphia am 17. Juli 1780 unter dem Namen „*Bank of Pennsylvania*" mit einem Baar-Capital von 300'000 Pfund Sterling eröffnet und ward vorzüglich gegründet, um die Armee mit Lebensmitteln versehen zu können. Sie scheint bis zur Gründung der „*Bank of North America*" bestanden zu haben, welche am 7. Januar 1782 ihre Operationen begann und die einzige Bank in Pennsylvanien war, bis die Nationalbank ihre Geschäfte anfing.

Die Staatsbank oder Nationalbank der Vereinigten Staaten — *United States Bank* —, eine Depositen-, Disconto- und Zettelbank, ward im Jahre 1791 (25. Februar) in Philadelphia auf 20 Jahre und auf Actien gegründet. Das Grundcapital betrug 10 Millionen Dollars, vertheilt in 25'000 Actien zu 400 Dollars, und der Staat selbst betheiligte sich dabei. Man errichtete acht Provinzial-Contore, in Boston, New-York, Charleston, Baltimore, Washington, Norfolk, Savannah und New-Orleans. Die Bank machte gute Geschäfte, ihre Dividenden betrugen 8 bis 9 Procent, einige Male sogar 10 Procent jährlich. Nach dem Ablaufe ihres Freibriefes im Jahre 1811 fand dessen Erneuerung so vielen Widerspruch, dass eine solche nicht sofort zu Stande kam und erst im Jahre 1816 wurde die neue Bank, abermals auf 20 Jahre, errichtet. Ihr Capital betrug 35 Millionen Dollars, repräsentirt durch 350'000 Actien zu 100 Dollars. Im Jahre 1830 hatte sie 27 Provinzial-Contore. Aber auch beim Erlöschen des Privilegiums dieser neuen Anstalt trat ihr eine so heftige Opposition entgegen, dass eine abermalige Unterbrechung ihrer Existenz erfolgte. Der Congress versagte seine Zustimmung zur Erneuerung des Freibriefes vorzüglich deswegen, weil sieben Zehntel des Capitals der vorigen Bank den Engländern angehörten; endlich aber erfolgte dieselbe doch (mit Majorität von nur Einer Stimme gutgeheissen) im Jahre 1816, und zwar wiederum für 20 Jahre. Aber schon i. J. 1817 fielen in Folge unvorsichtiger und unglücklicher Spekulationen ihre Actien von 156 Procent auf 90 Procent und die Missbräuche ihrer Verwaltung wurden immer grösser, ihre Gegner immer zahlreicher und entschiedener. Eine i. J. 1832 von beiden Häusern des Congresses angenommene Bill zu ihrer Erneuerung wurde durch das Veto des Präsidenten (Jackson) verworfen; allein die Majorität der Häuser vernichtete dieses Veto und das Privilegium der Bank, jedoch bloss als *Bank of Pennsylvania*, ward auf 30 Jahre (bis zum 3. März 1866) erneuert, unter folgenden Bedingungen: 1) die Bank zahlt 2 Millionen Dollars an den Staat Pennsylvanien; 2) sie leiht ihm 6 Millionen Dollars pari bis 1866; 3) sie leiht ihm ausserdem auf Verlangen 1 Million Dollars auf ein Jahr zu 4 Procent Zinsen; 4) sie betheiligt sich an der Unterzeichnung für verschiedene öffentliche Unternehmungen, und

zwar auf Verlangen bis zu 1/2 Million Dollars. Ihr Capital beträgt 35 Millionen Dollars, vertreten durch 350'000 Actien zu 100 Dollars. Von diesen Actien sind gegen 84'000 Stück in den Händen von Fremden und zwar meist von Engländern. Auch diese neue pennsylvanische Bank wird gewöhnlich United States Bank genannt und ihre Actien unter diesem Namen in den Kurszetteln notirt. Dass dieselbe bei den heftigen Geldkrisen, welche wir im Artikel *New-York* angedeutet haben, und bei manchen eigenen Missgriffen aufs Heftigste erschüttert wurde und ihre Zahlungen mehre Male eine Zeit lang einstellen musste (im Februar 1841 zum dritten Mal), war sehr natürlich und begreiflich; ihr Verlust dabei war ungeheuer; in der neuern Zeit sind ihre Geschäfte befriedigend, wie dies auch der Kurs ihrer Actien bezeugt (vergl. den Fondszettel unter New-York). Trotzdem hat sich ihr finanzieller Zustand noch nicht ganz erholen können; i. J. 1843 schuldete sie an auswärtige Gläubiger 14'744'190 Dollars, im Beginne von 1844 nur noch 12'604'190 Dollars. — Im Jahre 1840 machte die Bank eine *Anleihe* bei dem Hause Hope u. Comp. in Amsterdam von 5 1/2 Millionen Gulden niederländ. Kurant auf 5 Jahre, oder auch auf weniger Zeit, wenn die Bank sie früher tilgen würde. Als Unterpfand sollte das ganze Bank-Capital, so wie verschiedene Obligationen von Vereins-Staaten, die bei Hope u. Comp. deponirt wurden, im Betrage von 2'750'000 Dollars, haften. Die Obligationen wurden zu 90 Proc. negozirt und lauteten auf je 1000 Gulden. Die 5 Proc. Zinsen liefen vom 1. Januar 1840 an und wurden gegen Coupons halbjährlich (1. Jan. u. 1. Juli) bezahlt. — Die Bank hat mehre Zweigbanken.

### Uebrige Banken.

Ausser der eben näher berührten United States Bank bestehen in Philadelphia noch einige Actien-Banken und die Zahl derselben in *Pennsylvanien* überhaupt belief sich am 1. November 1843 auf 35, mit einem Capital von zusammen 18'794'230 Dollars.

### Handelsanstalten.

*Handelskammer.* — Mehre *Assekuranz-Gesellschaften* haben in Philadelphia ihren Sitz. — In Philadelphia befindet sich die *Haupt-Münzstätte* der Vereinigten Staaten.

---

## Philippinische Inseln,

***Philippinen, manilische Inseln***, eine im ostindischen Archipel, östlich vom hinterindischen Festlande, nordöstlich von Borneo gelegene, sehr grosse Anzahl meist kleiner und unbewohnter Inseln, deren Mehrzahl ***unter spanischer Hoheit*** steht. Die wichtigste ist die Insel **Luzon** oder **Manilla**, grossentheils den ***Spaniern*** gehörig, mit der befestigten Haupt- und Seestadt ***Manilla*** oder ***Manila***, an einer Bai der Westküste und am Flusse ***Passig*** gelegen, mit etwa 110 bis 140'000 Einwohnern. Ein bedeutender Fluss, aus einem Landsee entströmend, theilt ***Manilla*** in die kleine, aber schönere Kriegsstadt (mit 8000 Einwohnern, meist Spaniern) und in die grosse Handelsstadt ***Bidondo*** (mit mehr als 100'000, grossentheils chinesischen Einwohnern) und verbindet es mit dem Hafen für grosse Fahrzeuge, der ***nicht bei Manilla selbst, sondern 3 Meilen südlicher, bei der Handelsstadt Cavite*** (20'000 Einwohner, Schiffswerft), sich befindet.

### Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Der spanische und besonders mexikanische Piaster mit seinen Unterabtheilungen bildet hier nicht nur hauptsächlich die wirklich umlaufende, sondern auch diejenige Münze, nach welcher alles berechnet wird. Zwar wird der Dollar oder spanische Thaler hier, wie in Mexico, gewöhnlich in 8 Realen à 12 Granos eingetheilt, im grossen Handelsverkehr jedoch fast durchgängig *zu 100 Cents* gerechnet. Die Nordamerikaner bringen jetzt jährlich viel baares Geld in südamerikanischen und mexikanischen Piastern zur Ausgleichung ihrer Handelsgeschäfte hieher, *während in* Magindanao (siehe diesen Artikel) *die spanischen Thaler sehr selten sind*, wo übrigens auch ganz andere Münz- und Rechnungsverhältnisse stattfinden; doch wird in *Manilla*, nach dem öffentlich mitgetheilten Bericht des königl. dänischen General-Konsuls vom 29. August 1840, neben dem wirklich umlaufenden spanischen Piaster, *angeblich zu 20 Cuartos od. zu 100 Cents, auch nach einem*

*idealen oder eingebildeten Piaster zu 8 Realen à 12 Granos* gerechnet. Ob und was für ein Unterschied zwischen dem wirklichen und eingebildeten Piaster (Dollar) stattfindet, ist nicht angegeben, für den grossen Geschäftsverkehr auch von keiner Bedeutung.

*Der wirklich geprägte spanische und mexikanische Dollar oder Piaster* ($9^3/_4$ Stück = 1 kölnische Mark fein Silber) *hat den Silber- und Zahlwerth*, wie er unter Mexiko angegeben und dort nachzusehen ist, wonach denn auch der Werth desselben $5^5/_{13}$ = 5,384615 Francs oder 5 Francs $38^6/_{13}$ Centimes beträgt, wofür gewöhnlich 5 Francs 40 Centimes gerechnet werden.

## Kursverhältnisse und Handels- und Wechsel-Gesetze.

Man wechselt hier gewöhnlich nur *auf Bengalen (Kalkutta)* in spanischen Dollars (Piastern) für 100 dortige Rupien (sonst für 100 Kurant-Rupien, jetzt wohl für 100 Compagnie-Rupien), dann auf *China* oder *Kanton*, so wie *auf London*, in Schillingen und Pfennigen Sterling für 1 spanischen Dollar. Am 18. Januar 1839 war dieser Kurs 4 Schill. 5 bis 6 Pfenn. Sterling. Uebrigens hat der Stand der Wechselkurse in *Manilla*, mit Ausnahme des Kurses auf *China* oder *Kanton* (Dollars oder Piaster hier, für dieselbe Münze — procentweise — in *Kanton*) seit dem October 1841 bis dahin 1843 wenig Schwankungen erlitten.

So viel bekannt ist, gilt auch in dieser spanischen Besitzung *das spanische Wechselrecht* (siehe Madrid), da das am 30. Mai 1829 decretirte und am 1. Januar 1830 in Kraft getretene spanische Handelsgesetzbuch, als allgemeines Handelsrecht, auch für die auswärtigen Besitzungen und Colonien Spaniens Gesetzeskraft erhalten hat.

## Maasse und Gewichte der Philippinen.

Man bedient sich der *spanisch-kastilischen* (s. Madrid), beim Ellenmaasse auch des *englischen Yard* (s. London), beim Flüssigkeitsmaasse auch des *alten englischen Wein-Gallon* (s. London), beim Gewicht auch des *chinesischen Pikol* (s. Kanton).

Für *Ellenwaaren* dient im Kleinhandel die castilische *Vara*, im Grosshandel aber meist das *englische Yard*.

*Feldmaass* ist die *Cabelita*, deren Inhalt nicht näher angegeben wird.

*Reismaass* ist der *Caban*, welcher 5998 englische Kub.-Zoll enthält, = 98,28 Liter = $4954^3/_4$ paris. Kub.-Zoll = 1,7935 spanisch-castil. Fanegas. Derselbe enthält an Gewicht von gewöhnlichem Cargo-Reis 126 bis 128 span. Pfund. Im Grosshandel wird der Reis gewöhnlich nach dem Gewicht, und zwar nach dem *Pikol*, verkauft.

*Flüssige Waaren* werden meist nach dem *alten englischen Wein-Gallon* verkauft.

*Cocosnussöl* und *flüssigen Indigo* verkauft man nach der *Tinaja*, welche 12 Gallons enthält und beim Erstern an *Gewicht* = 67,6 spanische Pfund.

Beim *Handelsgewicht* gebraucht man im Grosshandel für die meisten Waaren den *Pico* oder *Pikol* von 100 Kättis à 16 Tehls, welcher Pikol aber hier schwerer ist als der genaue chinesische, indem er mit $5^1/_2$ spanischen Arrobas oder $137^1/_2$ span. Pfund gleichgerechnet wird = 63,2685 Kilogramm (während der *chinesische* Pikol nur $131^1/_3$ spanische Pfund wiegt). — Andere Waaren werden nach dem spanischen *Quintal* von 100 Pfund gewogen, namentlich der *Indigo*. — Für *Wachs* ist ein besonderer *schwerer Quiental* gebräuchlich, welcher 110 span. Pfund hat. — *Schildpadd* und *Vogelnester* werdn nach der *Libbra* (dem spansich-castilischen Pfunde) verkauft, aber auch nach dem *Kätti*. — (Vergl. weiter unten die Platzgebräuche.)

Ausserdem dient auf *Manilla* als *Gewicht* für kleinere Quantitäten: der *mexikanische Piaster*, welchen man an Gewicht = 1 spanische Onza (Unze) rechnet, während er in Wirklichkeit nur 0,9365 Onzas wiegt (indem seit 1772 gesetzlich $8^{108}/_{199}$ [also etwas mehr als 8, und zwar mehr als $8^1/_2$] mexikanische Piaster = 8 spanische Onzas oder 1 span. Marco an Gewicht sind). Demnach nimmt man 16 Piaster-Gewicht = 1 span. Libra (Pfund) an, und rechnet auf jener Grundlage weiter:

8 Onzas = 1 Marco Silber.
9 - = 1 Punto Gold- od. Silberfaden.
10 - = 1 Tehl (Tale) Goldgewicht.
11 - = 1 Tehl Seide.
22 - = 1 Kätti (Catty).

## Platzgebräuche in Manilla.

Es ist Usanz, dass bei Importen alle Zoll- und Landungskosten vom Verkäufer der eingeführten Waaren, dagegen beim Ankauf der Landesprodukte die Zoll- und Verschiffungskosten vom Käufer getragen werden.

Alle Verkäufe geschehen *contant*, aber diese Bedingung wird nur bei den Käufen von Erzeugnissen oder Waaren des Landes streng erfüllt. Die Chinesen, deren Geschicklichkeit und Einfluss im Handel sehr gross sind, sind fast ausschliesslich im Besitz des Handels zweiter Hand und kaufen zwar die europäischen Waaren *nominell* gegen baar, bezahlen sie aber nur in Quoten am Ende jeder Woche, so dass die Zahlung gewöhnlich erst nach sechs Wochen oder zwei Monaten vollständig geleistet ist.

*Commissionsgebühr und Delcredere.* Im Allgemeinen muss man für den Verkauf von Waaren und den Einkauf einer vollständigen Rückladung in Manilla auf 5 Proc. *Verkaufs-Commission*, 5 Proc. *Einkaufs-Commission* und 2½ Proc. *Delcredere* rechnen. Das *Delcredere* ist hier um so unerlässlicher, als die chinesischen Kaufleute nur auf das Wort handeln und Quittungen, Promessen u. s. w. weder jemals geben, noch nehmen. Es ist vorgekommen, dass ein englisches Haus einfachen chinesischen Kaufleuten einen Credit von mehr als 70'000 Piastern *ohne die mindeste schriftliche Garantie* eröffnet hat, und bemerkenswerth ist es, dass bis jetzt ein solches grosses Vertrauen nie getäuscht worden und ein Chinese seine Schuld jemals weder abgeleugnet, noch bestritten hat. — Die *amerikanischen Häuser* nehmen nur 2½ Proc. *Commission*, aber die Kosten der Magasinage und andere Spesen bringen die Consignations-Rechnungen ungefähr auf dieselbe Höhe wie oben.

*Verkaufs-Normen.* A. *Einfuhrwaaren:* Ellenwaaren zum Theil nach dem *Stück*, zum Theil nach dem *Kohrdsch* (Corge) von 20 Stück, zum Theil nach dem *englischen Yard*. Strümpfe, Unterhosen, Porzellan und Steingut, Spielkarten (in Packeten), feine französische Weine, Bier und Olivenöl in Flaschen nach dem *Dutzend*. Holländ Genever pr. 15 Flaschen; Anisette nach dem Korbe von 12 Bouteillen. Oliven in Flaschen oder Krügen. Xeres-Weine erster Qualität, gewöhnliche rothe Weine, Malaga u. spanischer Branntwein von 36 Grad pr. *Pipe*, französ. rothe Weine auch pr. Barrique, Pajarete- u. Muskatwein, span. Branntwein von 28 Grad pr. *Baril* (Fässchen), Priorato-Wein pr. *Quartaut* (Cuarto). Leinöl und Terpentinöl pr. *Gallon*. Schwarze, weisse und grüne Schiffsfarbe, Theer pr. *Fass*. Gesalzenes Ochsen- und Schweinefleisch pr. *Fass*. Messerwaaren, Kristall, Sonnenschirme in Papier, Parfümerien, ordinäre Seife, Vermeil, chinesisches Schreibpapier pr. *Kiste*. Europäisches Papier pr. *Ries*. Zinn in Tafeln, Opium, Quincaillerien pr. *Kiste*. Eisen, Blei (in Blöcken u. in Tafeln), Zink, Zinn, schwedischer Stahl, Salpeter, Pottasche, indianisches Rohr, Seile aus Cocosfasern, Pfeffer, Sago pr. *Pikol*. Kupfer in Tafeln, kupferne u. eiserne Nägel, Anker, Ketten, Kabel etc., Kalksteine pr. *span. Quintal*. Butter, Baumwollengarn, unächter Gold- u. Silberdraht pr. *Libbra* od. *span. Pfund*. Feiner Gold- u. Silberdraht pr. *Onza*. Trockene Gemüse (Hülsenfrüchte etc.) pr. *Arroba*. — — B. *Ausfuhrwaaren:* Zucker von Pampanga u. Pangasinan nach dem *Pilon* von 141 bis 145 span. Pfund; andere Sorten nach dem *Pikol*. Indigo nach dem *Quintal;* flüssiger Indigo (geringere Farbe) u. Cocosnussöl nach der *Tinaja*. Reis nach dem *Caban* (s. oben), welcher, je nach der Qualität und je nachdem der Reis enthülst ist oder nicht, 90 bis 133 span. Pfund an Gewicht enthält. Gelbes Wachs pr. 110 span. Pfund. Cigarren pr. Kiste von 1000 Stück. Schildpadd u. Vogelnester nach dem *Kätti*, aber auch nach der *Libbra* od. dem span. Pfunde. Goldstaub pr. *Tehl* u. pr. *Onza*. Segeltuch pr. Stück von 40 span. Varas. Damhirschfelle pr. 100 Stück

*Fracht-Usanzen.* A. *Nach London*, in Pfd. Sterling u. Schillingen: für Zucker, Sapanholz u. rohe Häute pr. *Ton* von 20 engl. Hundredweight, für Hanf pr. *Ton* von 50 engl Kubik-Fuss, für Cassia lignea pr. *Kiste* von ½ Pikol, für Cocosnussöl pr. engl. *Tun* von 252 Gallons. — B. *Nach Singapore*, in Reales: für Cigarren pr. 1000 Stück, für andere Waaren pr. Pikol Gewicht.

*Assekuranz-Prämien.* Dieselben stehen *in jeder Jahreszeit*, je nach der Natur der Ladungen, gewöhnlich wie folgt: nach Spanien 2½ bis 3 Proc., England, Verein. Staaten und Sydney 2 bis 2½ Proc., Singapore ¾ bis 1 Proc., China ½ bis 1 Proc.

## Bank.

In *Manilla* wurde im Jahre 1829 eine königliche Verordnung für die Errichtung einer *öffentlichen Bank* nach den Grundsätzen der englischen Joint Stock Banks publicirt.

**Handelsanstalten.** *Handelskammer* in Manilla.

## Entrepot.

Fremde Produkte, welche im Entrepot zugelassen werden, zahlen auf den Philippinen an Magazin- und Administrations-Gebühr beim Eingange 1 Procent vom Werthe, beim Ausgange ebenfalls 1 Procent; wenn sie über ein Jahr lagern, eine aditionelle Abgabe

nach Maassgabe der Zeitdauer. Ohne specielle Erlaubniss des Oberinspektors dürfen die Güter nicht über 2 Jahre, in keinem Falle aber über 3 Jahre im Entrepot bleiben. Während 40 Tage nach Ablieferung der Manifeste steht es den Capitänen oder Supercargos frei, ihre Ladung oder einen Theil derselben zum Transit zu deklariren; nach dieser Zeit muss die Ladung entweder zum Entrepot oder für die innere Consumtion declarirt werden; wenn keine Declaration gemacht wird, wird die Waare als zum Entrepot declarirt angesehen. Opium und Kriegsmunition (mit Ausnahme von Kanonen und Offizierdegen) können nur zur Wiederausfuhr declarirt werden.

**Handel der Ausländer.**

Alle Ausländer (Nicht-Spanier) dürfen nur mit den Provinzen *Manilla* und *Tondo* verkehren, der Handel mit allen übrigen Provinzen der Philippinen dagegen ist ihnen verboten, und zwar so streng, dass der Fremde diese Gegenden nicht ohne specielle Erlaubniss der Regierung betreten darf. Vom *Kleinhandel* sind die Ausländer überall, selbst in den Provinzen Manilla und Tondo, *ausgeschlossen.*

---

# Piacenza,

Stadt im Herzogthum *Parma* in Italien, unweit des Po, mit 20'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. PARMA.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass.* Der *Piede* oder *Fuss* ist = 0,46988 Meter = 208,30 paris. Lin. = 1,497 preuss. Fuss = 1,486 wiener Fuss. — Der *Cavezzo* hat 6 Piedi.

Der *Braccio* oder die *Elle* hat 12 Oncie und ist = 0,675 Meter = 299,2 paris. Lin. = 1,012 preuss. Ellen = 0,866 wiener Ellen.

*Feldmaass.* Die *Pertica* (Ruthe) hat 24 Tavole zu 4 Quadrat-Cavezzi, mithin 96 Quadrat-Cavezzi oder 3456 Quadrat-Piedi = 7,6304 französ. Aren.

*Getreidemaass.* Der *Stajo* hat 2 Mine und ist = 35 Liter = 1764 paris. Kub.-Zoll = 0,637 preuss. Scheffel = 0,569 wiener Metzen.

*Weinmaass.* Die *Brenta* hat 96 Boccali und ist = 76 Liter = 3831 paris. Kub.-Zoll = 1,106 preuss. Eimer = 1,310 wiener Wein-Eimer.

*Gewichte* (Handels- und Medizinalgewicht) sind unter dem Art. PARMA mit angezeigt. Ihre Eintheilung ist die nämliche wie in Parma. Nach dem unter diesem Artikel angegebenen Verhältniss sind 100 *Libbre* oder Handelspfund von *Piacenza* = 67,887 preuss. Pfund = 56,698 wiener Pfund. — *Gold-* und *Silbergewicht* ist, wie in Parma, der *mailänder Marco.*

---

PIEMONT, Fürstenthum im Königreich *Sardinien.* Siehe GENUA und TURIN.

---

# Pisa,

Stadt am *Arno*, im Grossherzogthum *Toskana*, mit etwa 20'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse, Maasse und Gewichte,** s. FLORENZ und LIVORNO.

---

# Plymouth.

wichtige Handels- und Seestadt in der englischen Grafschaft Devon, an der Mündung des Plym in den Kanal gelegen, der vorzüglichste Kriegshafen Grossbritanniens. Jetzt mit der Stadt verbunden und zu ihr gerechnet sind: *Devonport*, grösser und schöner als Plymouth selbst, mit Börse, und *Stonehouse.* Zusammen über 80'000 Einwohner.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Maasse, Gewichte etc.,** wie LONDON.

---

POLEN (das *Königreich*), s. WARSCHAU.

---

# Pondichery,

Stadt am Meerbusen von Bengalen, auf der Küste Koromandel in Vorderindien, und Hauptort der französisch-ostindischen Niederlassungen, mit etwa 22'000 Einwohnern. Weiter südlich an der Küste liegt die den Franzosen gehörige Hafenstadt Karikal, an der Mündung des Cavery, mit ungefähr 10'000 Seelen. An der Westküste von Vorderindien (Malabar) liegt der gleichfalls den Franzosen gehörige Hafenplatz Mahé, mit etwa 5000 Einw.

## Bisherige und gegenwärtige Rechnungsart.

### *a*) Frühere Rechnungsweise und Zahlwerth derselben.

*In Pondichery, dem Hauptorte der französischen Niederlassungen Ostindiens*, war die frühere und bisherige Rechnungsart *angeblich:*

1) *theils nach Pagoden zu 24 Fanons oder Fanams, à 60 Käsch;*
2) *theils nach Rupien zu 16 Annas à 30 Käsch;* wobei *der einen Angabe zufolge* die *Rupie* in 30 *Sous à 11 Deniers* (= 330 Deniers u. = 480 Käsch), *der andern Angabe zufolge aber* dieselbe *Rupie* in 8 *Fanons (Fanams) à 2 Annas (Aennäs)*, also ebenfalls in 16 *Annas* (Aennäs), nun aber weiter die *Anna* in 3 *Sous* à $3\frac{1}{3}$ *Dudus* à 3 *Käsch*, folglich die *Rupie in* 8 *Fanons* = 16 *Annas* = 48 *Sous* = 160 *Dudus* = 480 *Käsch* eingetheilt, *die Pagode (Rechnungs-Pagode)* aber angeblich zu 3 Rupien = 24 Fanons und 1440 Käsch gerechnet wurde.

*Der Silber- und Zahlwerth der frühern Rupie* war ungefähr 4 Procent (genauer $3\frac{19}{20}$ = 3,95 Procent) höher als gegenwärtig, indem die Ausbringung derselben so viel reicher an Silbergehalt war.

### *b*) Gegenwärtige Rechnungsweise nebst Zahlwerth derselben.

Nach neuern, auf Veranlassung der französischen Regierung im Jahre 1839 bekannt gemachten Nachrichten, wird jetzt hier hauptsächlich auf zweierlei Weise gerechnet:

1) *nach Pagoden (Sternpagoden) und Fanons;*
2) *nach Rupien (Pondichery-Rupien), Fanons und Käsch (Caches).*

*Die Sternpagode* wird hier und in *Karikal* jetzt *zu* $3\frac{1}{2}$ *Pondichery-Rupien und auch zu eben so viel britischen Compagnie-Rupien* (siehe diese unter Bombay und Kalkutta), *die Rupie aber zu* 8 *Fanons von* 18 *Käsch* (jeden Fanon) gerechnet. Die Sternpagode hat hier gewöhnlich den Werth von 8 Francs 40 Centimes, die hiesige Rupie aber den Werth von 2 Francs 40 Centimes, wonach genau $3\frac{1}{2}$ Rupien auf die Sternpagode zu stehen kommen. Hieraus ergibt sich demnach, dass gegenwärtig

a) *die Pagode (Sternpagode) in 28 Fanons oder Fanams* (= 504 Käsch);
b) *die hiesige Rupie aber in 8 Fanons zu 18 Käsch, die Rupie* also in 144 Käsch eingetheilt wird.

*Bei dieser Rupie*, zu 240 Centimes nach gewöhnlicher Annahme und zu 144 Käsch, wird daher jedes Käsch zu $1\frac{2}{3}$ Centimes gerechnet, und *dieselbe Rupie* ferner zu 180 *Dudus oder Käsch von Trankebar (ein Dudu* also zu $1\frac{1}{3}$ Centime).

Indessen ist diese *Eintheilung des Rechnungs-Fanon von Pondichery* oft abweichend und dabei sehr willkührlich, indem man, zur Bequemlichkeit der Rechnung, den hiesigen *Fanon* bald in mehr, bald in weniger *ideale oder eingebildete Käsch (Caches* im Französischen) abtheilt, und so z. B. *in der Regie Karikal* den *Fanon* zu 90 Käsch, *in der Administration desselben Etablissements* aber zu 130 (vielleicht 120?) *Käsch* rechnet, *statt der* 18 *Käsch, die der Fanon hier in Wirklichkeit hat.*

Es wird aber in dieser Colonie noch auf mancherlei andere Weise gerechnet.

*In Karikal* wird z. B. auch nach sogenannten *grossen* und *kleinen Fanons* (gros Fanons et petits Fanons) gerechnet und gewöhnlich zwei kleine Fanons einem grossen Fanon gleich gesetzt. *Die Rupie von Madras* gilt daher in *Karikal* 8 grosse Annas (französisch: ánás) und 16 kleine Annas, und jede *kleine Anna* gilt hier 12 Pa-issa's *(païssas).* Ferner gilt hier dieselbe *Madras-Rupie* $6\frac{2}{3}$ grosse Fanons, 8 Fanons von Pondichery und 9 Fanons von Trankebar.

*In Mahé* wird die Rechnung geführt *in ganzen, halben und Viertel-Rupien, so wie in Reïs*, indem man daselbst auf die Rupie 400 Reïs rechnet. — Noch etwas anders pflegen die Eingebornen in dem *Domänen-Bureau* (der *Domänen-Amtsstube*) *der Regie von Karikal* ihre Rechnungen zu

stellen, wie denn überhaupt in allen englischen und indischen *Domänen-Bureaux* oder *Domänen-Amtsstuben* (dans toutes les *cacheries* anglaises et indiennes) von den Eingebornen *nach Chacra's* (Schakra's) *Fanons* und *Käsch* gerechnet wird, und so hat man hier namentlich *Chacra's zu* 10 *grossen Fanons von Madras*, so wie *Chacra's von* 10 *grossen Fanons von Trankebar.*

Auch hier hat man an idealen oder Rechnungsmünzen ausserdem noch: *Lacks zu* 100'000 *Rupien*; *Karors* od. *Crore* zu 100 Lack-Rupien = 10 Millionen Rupien. — *Ein Anna (dnd) von Bengalen* (= $9\frac{5}{8}$ hiesige Käsch) wird zu 20 *Gandas* gerechnet. *Die Sicca-Rupie*, besonders in *Chandernagor* gebräuchlich, wird in 16 *Annas* (Aennās) eingetheilt.

*Der Zahlwerth der hiesigen Rupie* kann auf zweierlei Weise bestimmt werden; *einmal* nämlich nach dem dort angenommenen Werthe derselben zu 2 Francs 40 Centimes, wonach, *bei der gesetzmässigen Ausbringung der französischen Franken* (siehe Paris), 21,6532S7037 *Rupien von Pondichery*, und zu $3\frac{1}{2}$ dieser Rupien für die dortige Rechnungspagode, 6,1866(534391)... *Pagoden* auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gehen würden.

*Wenn dagegen zweitens die dermalige Ausbringung der hier häufig umlaufenden* **neuen britischen Compagnie-Rupien** *zum Grunde der Berechnung gelegt wird, als einer Silbermünze, welche die hiesige Behörde selbst den eigentlichen* **Pondichery-Rupien** *völlig gleich setzt, so sind im Durchschnitt 22 solcher Rupien, folglich auch $6\frac{2}{7}$ hiesige Pagoden* (in gesetzmässiger Ausbringung nur $21\frac{7}{8}$ dieser Rupien, also nur $6\frac{1}{4}$ hiesige Pagoden) *auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber zu rechnen, und dann stellt sich der* **Silber- und Zahlwerth** *der hiesigen Rupie, wie folgt:*

*a*) in preussischem Kurant: $\frac{7}{11}$ = 0,6363636 Thlr. = 19 Sgr. 1,091 Pf.
*b*) im 20 Guldenfusse: $\frac{10}{11}$ = 0,9090909 Fl. = 54 Xr. 2,182 Pf.
*c*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: $1\frac{5}{44}$ = 1,1136364 Fl. = 1 Fl. 6 Xr. 3,273 Pf.
*d*) in französischer Währung, und zwar:
1) streng gesetzmässig: 2,3621(76)... Frcs. = 2 Frcs. $36\frac{7}{22}$ Centimes circa.
2) gewöhnliche Annahme zu $52\frac{1}{2}$ Frcs.: 2,3863(63)... Frcs. = 2 Frcs. $38\frac{7}{11}$ Centimes.

*Die hiesige Rechnungs-Pagode* hat hiernach den *Werth* von $2\frac{5}{22}$ Thalern = 2 Thlr. 6 Sgr. $9\frac{9}{11}$ Pf. in preuss. Kurant, von $3\frac{19}{88}$ Fl. = 3 Fl. 53 Xr. 3,455 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, und von 8 Francs $26\frac{3}{4}$ (26,76187) Centimes nach gesetzmässiger, und von 8 Francs $85\frac{5}{22}$ Centimes nach gewöhnlicher Ausbringung.

*Der Fanon*, als der 8te Theil der Rupie, hat den *Zahlwerth* von 2 Sgr. 4,636 Pf. in preuss. Kurant, von 8 Xr. 1,409 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, so wie von $29\frac{1}{2}$ (29,5272) bis $29\frac{33}{40}$ (29,829545) Centimes in französischer Währung. — *Der Käsch, als Kupfermünze*, ist hiernach 1,591 Pfennige in preussischem Kurant (360 Pf. auf den Thaler), und 1,856 Pfennige im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, so wie 1,6404 bis 1,6572 Centimes französ. Währung; doch, zu der Annahme der Rupie von 2 Frcs. 40 Centimes, eigentlich $1\frac{2}{3}$ Centimes werth.

## Wirklich geprägte Pondichery-Münzen.

Die ehemals bestehende französisch-ostindische Handelsgesellschaft (die erste Gesellschaft dieser Art ward 1664 errichtet und dauerte bis 1769; eine neue derartige Compagnie ward 1785 gestiftet, aber 1791 schon wieder aufgehoben) liess unter Vergünstigung des Grossmoguls Gold- und Silbermünzen für diese Kolonie prägen, namentlich *goldene Pagoden, mit dem Monde* (Mondpagoden), von dem Prägebilde so genannt, und in Silber: *Rupien* und *Fanons*. — Die in *Pondichery* errichtete *Münzstätte* datirt vom Jahre 1736, und die daselbst in ziemlicher Menge geprägten Münzsorten bestanden und bestehen noch jetzt hauptsächlich in *Rupien* und *Fanons*, die aus *spanischen Silberpiastern* gefertigt wurden; auch wurden die hier beliebten *Käsch* in *Kupfer* ausgeprägt, welches alles, obschon mit einiger Unterbrechung, auch noch jetzt geschieht.

Die Silber-Rupie von Pondichery hat *gesetzmässig* ein Gewicht von $214\frac{33}{60}$ französischen Grän bei einem festgesetzten Feingehalte von $\frac{115}{120}$ fein = $\frac{23}{24}$ oder $15\frac{1}{3}$ Loth fein Silber, so dass hiernach 20,49497301 Stück auf die rauhe köln. oder Vereinsmark und 21,38605873 Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehen.

Die gesetzmässige Ausprägung des Fanon von Pondichery erfolgt zu $27\frac{855}{1000}$ französ. Grän, bei dem Feingehalte von $\frac{109}{120}$ = 14 Loth $9\frac{3}{5}$ Grän, so dass demnach auf die rauhe köln. oder Vereinsmark 158,06255852 Stück, und auf dieselbe Mark fein Silber 174,01382592 Stück Fanons gehören.

*Nach dieser gesetzmässigen Ausbringung ist* 1) *der Silberwerth der hiesigen Rupie*
*a*) in preussischem Kurant: 0,65463207 Thlr. = 19 Sgr. 7,6675 Pf.
*b*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,14560613 Fl. = 1 Fl. 8 Xr. 2,945 Pf.
*c*) in französ. Währung, streng gesetzl.: 2,42998906 Frcs = 2 Frcs. 43 Centimes ca.

2) *Der Silberwerth des Fanon, nach dieser gesetzmässigen Ausbringung:*
*a*) in preussischem Kurant: 0,08045338 Thlr. = 2 Sgr. 4,963 Pf.
*b*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 0,14079341 Fl. = 8 Xr. 1,790 Pf.
*c*) in französ. Währung, streng gesetzl.: 0,2986423 Frcs. = $29\frac{7}{8}$ Centimes ca.

Ausser den *Silber-Rupien*, den *Fanons* und *kupfernen Käsch* (deren Gewicht nicht angegeben wird), scheint hier keine anderweite Ausprägung stattzufinden, so dass die Ausmünzung goldener Pagoden oder anderer Goldsorten längst aufgegeben worden sein mag.

Da hier noch immer *frühere Pagoden von Pondichery (Mondpagoden), so wie andere Sorten ostindischer Pagoden, nebst Silber-Rupien von Madras und neue britische Compagnie-Rupien* im Umlauf sind, so folgt hier noch tabellarisch die Ausbringung dieser Münzen.

| **A. Goldmünzen,** *meist von früherer Ausmünzung, hier, in Madras und Ostindien überhaupt.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* *Karat.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* a) *in Thlrn. preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.* | b) *in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.* | c) *in französ. Franken, nach der streng gesetzm. Ausbring.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alte Pagoden von Pondichery, sogenannte französ. Mond-Pagoden . . . . . . . . . . . | 68,6597645 | 19 | 2,40 | 85,8247056 | 2,2586288 | 0,7916562 | 9,3854360 |
| Dergl. (neuere) nach den britisch-französ. Untersuchungen in 1819 u. 1820 . . . . . | 68,7420671 | 17 | — | 97,0476242 | 1,9974333 | 0,7001064 | 8,3000721 |
| Englische Sternpagoden, zu 52,56 engl. Troy-Grän . . . . | 68,6635945 | 19 | — | 86,73296143 | 2,23497677 | 0,78336611 | 9,2871531 |
| Sternpagoden, nach den britisch-französ. Untersuchungen, in 1819 u. 1820, à 53¾ Troy-Grän . . . . . . . . . | 68,4162754 | 19 | — | 86,42055835 | 2,24305602 | 0,7861979 | 9,3207252 |
| Dergl. nach französ. Probe . . | 68,7500000 | 19 | — | 86,84210526 | 2,23216783 | 0,78238156 | 9,2754808 |
| Porto-novo-Pagoden, ältere, etwa seit 1785, angeblich . . | 68,6000000 | 17 | 9,00 | 92,75492958 | 2,08987441 | 0,73250729 | 8,6841991 |
| Alte vor 1785, zu 19⅕ Karat fein, ganz wie die obigen alten Pagoden von Pondichery. | | | | | | | |
| Dergl. neuere, approximativ: 1) | 68,7500000 | 16 | 3,00 | 101,5384615 | 1,9090909 | 0,66914213 | 7,9329770 |
| - - desgl.: 2) . . . | 68,7500000 | 16 | — | 103,1250000 | 1,87972028 | 0,65884763 | 7,8109312 |
| - - desgl.: 3) nach der hier gewöhnl. Annahme zu 7 Francs . . . . . . . . . . | . . . . . . | . | . . | 115,0717540 | 1,68456765 | 0,59044606 | 7,0000000 |
| Sternpagoden, neuere, nach der hier gewöhnl. Annahme zu 8 Francs 40 Centimes . . | . . . . . . | . | . . | 95,8931283 | 2,021481177 | 0,70853526 | 8,4000000 |
| **B. Silbermünzen,** *in und ausserhalb Pondichery, in Ostindien geprägte Sorten.* | | *Loth.* | *Grän.* | | *In preuss. Kurant.* *Thlr. Sgr. Pf.* | *Im 24½ Guldenfusse.* *Fl. Xr. Pf.* | |
| Rupien von Pondichery, ältere, nach Gerhard (nach holländ. Probe in Batavia) . . . . . . | 20,3600000 | 15 | 4,00 | 21,40029197 | 0. 19. 7,511 | 1. 8. 2,763 | 2,4283729 |
| Pondichery-Rupien, neue, gesetzmässig . . . . . . . . . . . | 20,49497301 | 15 | 6,00 | 21,3860588 | 0. 19. 7,6675 | 1. 8. 2,945 | 2,4299691 |
| Dergl. neue, nach angeblichem Befund . . . . . . . . . . . . | 20,6927083 | 15 | 4,00 | 21,7500000 | 0. 19. 3,724 | 1. 7. 2,345 | 2,3893282 |
| *Zu Mysore geprägte, hier umlaufende Rupien.* | | | | | | | |
| Mysore- oder Neu-Holker-(Hohker-) Rupien, nach britisch-ostindischer Probe . . | 20,79372278 | 15 | 1,40 | 22,065556964 | 0. 19. 0,242 | 1. 6. 2,282 | 2,3551587 |
| Rajah-Pondichery-Rupien, desgleichen . . . . . . . . . . | 20,48682178 | 15 | 2,80 | 21,62831625 | 0. 19. 5,028 | 1. 7. 3,867 | 2,4027709 |
| Dergl., nach anderer Annahme (1732) . . . . . . . . . . | 20,86103194 | 15 | 3,00 | 22,0072425 | 0. 19. 1,016 | 1. 6. 3,185 | 2,3613991 |
| Britische Compagnie-Rupien, seit 1835 . . . . . . . . . . . | 20,0520833 | 14 | 12,00 | 21,8750000 | 0. 19. 2,400 | 1. 7. 0,800 | 2,4000000 |
| Dergl., befunden . . . . . . . | 20,1666667 | 14 | 12,00 | 22. — — | 0. 19. 1,091 | 1. 6. 3,273 | 2,3863636 |
| Sicca-Rupien von Kalkutta, neuerer Zeit . . . . . . . . . | 18,8048208 | 14 | 12,00 | 20,5143499645 | 0. 20. 5,682 | 1. 11. 2,629 | 2,5332457 |
| *Arcot-Rupien, ältere und neuere.* | | | | | | | |
| a) Alte dergl. von 1759 . . . . | 20,36083794 | 15 | 4,80 | 21,33886946 | 0. 19. 8,189 | 1. 8. 3,553 | 2,4353628 |
| b) Dergl., von 1759, batavische Probe . . . . . . . . . . | 20,36000000 | 15 | 2,00 | 21,55764706 | 0. 19. 5,792 | 1. 8. 0,757 | 2,4106475 |
| c) Dergl., von 1782 . . . . . . | 20,74114095 | 15 | 6,00 | 21,6429297 | 0. 19. 4,871 | 1. 7. 3,682 | 2,4011485 |

| *Arcot - Rupien, ältere und neuere.* ( Fortsetzung. ) | *Stück auf eine köln. oder Vereins mark brutto.* | *Fein-gehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* a) in preuss. Kurant. *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | b) im 24½ Guldenfusse. *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* | c) in französ. Franken, nach der streng gesetzm. Ausbring. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *d)* Alte dergl., von 1788 . . . . . | 20,30083794 | 15 | 6,00 | 21,24609176 | 0. | 19. | 9,206 | 1. | 9. | 0,740 | 2,4189975 |
| *e)* Dergl., von 1788, nach anderem Befunde . . . . . . . . | 20,74114095 | 15 | 3,00 | 21,75573114 | 0. | 19. | 2,339 | 1. | 7. | 0,739 | 2,3750491 |
| *f)* Dergl., von 1788, andere Annahme . . . . . . . . . . . . . | 20,62262014 | 15 | 4,00 | 21,67633066 | 0. | 19. | 4,512 | 1. | 7. | 3,264 | 2,3886990 |
| *g)* Neuere Arcot-Rupien . . . . | 20,45894856 | 15 | 1,80 | 21,6783561 | 0. | 19. | 4,731 | 1. | 7. | 3,519 | 2,3972246 |
| *h)* Dergl., von 1811, aus spanischen Piastern geprägt . . . . | 19,33025455 | 14 | 4,80 | 21,67879015 | 0. | 19. | 4,485 | 1. | 7. | 3,233 | 2,3971667 |
| *Fanams oder Fanons.* | | | | | | | | | | | |
| Neue Fanons von Pondichery, gesetzmässig . . . . . . . . . . | 158,06258852 | 14 | 9,60 | 174,01382626 | 0. | 2. | 4,963 | 0. | 8. | 1,790 | 0,2986423 |
| Dergl. einfache, nach Probe befunden . . . . . . . . . . . . . . | 168,84016493 | 14 | 6,00 | 188,47274225 | 0. | 2. | 2,741 | 0. | 7. | 3,198 | 0,2757316 |
| Doppelte Fanons, ganz nach Verhältniss. | | | | | | | | | | | |
| Doppelte Pondichery - Fanons, frühere, nach französ. Probe zu 52 Grän . . . . . . . . . . | 84,66985725 | 14 | 11,00 | 92,71832276 | 0 | 4. | 6,358 | 0. | 15. | 3,418 | 0,5604921 |
| Einfache dergl., desgl. zu 30 Grän | 146,76108694 | 15 | 3,00 | 154,82488182 | 0. | 2. | 8,553 | 0. | 9. | 1,978 | 0,3356559 |

## Kursverhältnisse und vornehmlich im Umlauf befindliche Gold- und Silber- (auch Kupfer-) Münzen. Handels- und Wechselrecht.

Obwohl hier dann u. wann auf einige der wichtigsten ostindischen Haupt-Handelsplätze Wechselbeziehungen und Kursnotirungen bestehen mögen, so wie auf die Hauptstadt des Mutterlandes *(Paris)*, zuweilen vielleicht auch auf einige französische Seeplätze, *wie Havre, Bordeaux, Marseille etc.*, so ist von diesen Verhältnissen doch bis jetzt wenig oder nichts bekannt, und die meisten Geschäfte werden wohl durch gegenseitige Waarensendungen (Retouren) abgemacht — Dagegen ist hier der **Geldwechsel** hinsichtlich der mancherlei Sorten umlaufender **ostindischer Gold- und Silbermünzen, ältern und neuern Gepräges**, erheblicher. Man gibt hier z. B. ± 350 bis 360 hiesige Rupien für 100 Stück *Pondichery-Pagoden*, so wie ± 210 bis 215 hiesige Rupien für 100 Stück *spanische Piaster oder Dollars*, welche hier auch noch oft kursiren, und noch immer kommen hier manche alte, längst nicht mehr geprägt werdende, Goldsorten vor, wie unter andern ***Mondpagoden*** (Pagoden mit dem wachsenden Monde, pagodes au croissant, zu ± $3\frac{13}{16}$ Rupien = 3 Rupien 7½ Fanons); ***Sternpagoden*** (pagodes à l'étoile, zu ± 3½ Rupien); ***Porto-novo-Pagoden***, welche in dem Bazar von *Karikal* gewöhnlich zu 18 grossen *Fanons von Madras* und zu $25\frac{3}{4}$ *Fanons von Trankebar*, sonst aber auch oft zu ± 122 bis 122½ *Porto-novo-Pagoden* für 100 *Sternpagoden* verwechselt werden, so dass die ***Porto-novo-Pagode*** nur auf $2\frac{13}{16}$, $2\frac{5}{6}$, $2\frac{6}{7}$ bis $2\frac{7}{8}$ hiesige Rupien zu stehen kommt; ***Bahadur-Pagoden*** (zu ± 4 Rupien), in *Mahé* gebräuchlich; ***Pagoden von Madras*** (zu ± 4 Rupien); ***Mohurs oder Aschrufi***, vornehmlich in *Karikal* im Umlauf (zu ± 15 Rupien); ***Portugaleser*** (Portugaises), in *Mahé* kursirend (zu ± 17 Rupien); dann aber auch noch ***holländische Dukaten*** (zu $4\frac{5}{6}$ Rupien) etc.

**Von ostindischen Silbermünzen** kommen vor: ***Sicca-Rupien***, hauptsächlich in *Chandernagor* (etwa zu 1 Rupie 9½ bis 10 Käsch); ***Rupien von Pondichery***, von Madras, von Arcot (Roupies d'Arcate) etc. — ***Einfache und Doppel-Fanons von Pondichery***, *grosse und kleine Fanons von Madras* (*dort* zu 160 und zu 80 Käsch, *hier* etwa zu 22 und zu 11 Käsch im Umlauf), und ***Fanons von Trankebar***, zu ± 16 hiesigen Käsch.

**Der Umlauf französischer Gold- und Silbermünzen ist hier sehr unbedeutend**; *zwar kommen zuweilen goldene 20-Frankenstücke und silberne 5-Frankenthaler vor, in der Regel aber nur selten und in geringer Zahl.*

*Die hier zu Lande umlaufenden* **Kupfermünzen** bestehen in dem ***Käsch von Pondichery***, *dem Käsch von Madras*, etwa zu 1/7 Käsch von Pondichery; *dem Käsch von Trankebar* (5 Käsch von Trankebar = 4 Käsch von Pondichery) und in ***Dabouds*** (Dabuhs), einer in *Fanaon* kursirenden Kupfermünze. Gewöhnlich rechnet man 46 bis 48 Dabouds auf 1 hiesige Rupie, so dass 1 solcher Daboud ziemlich genau 3 hiesigen Käsch gleichkommt.

**Handels- und Wechselrecht.**

Durch Lokalakt (par un acte local) vom 6. Januar 1819 ist in den französisch-ostindischen Kolonien, ausser einigen andern französischen Gesetzbüchern, auch *das französische Handelsgesetzbuch* (le Code de commerce) förmlich eingeführt und bekannt gemacht (promulgirt) worden. — Demzufolge bestehen hier seitdem ganz dieselben Bestimmungen in Hinsicht *des Uso, der Respekttage* (die jetzt wegfallen und nur auf 24 Stunden nach Verfall des Wechsels eingeschränkt sind) *und des Wechselrechts überhaupt*, wie in Frankreich selbst, und wie unter Paris zu ersehen ist.

**Maasse und Gewichte im französischen Ostindien.**

Die blinde Anhänglichkeit der Eingebornen an ihre Gebräuche und ihr Widerwille gegen jede Neuerung werden die Einführung des metrischen Systems in den französisch-ostindischen Colonien noch lange Zeit sehr schwierig machen. Folgende sind die jetzt gebräuchlichen Grössen, deren Namen wir nach der französischen Schreibart wiedergeben.

*Längenmaass.* Die *Spanne* (l'Empan) oder der *Fuss* hat 12 Finger (Zoll) und ist = 0,25987 Meter = 115,200 paris. Lin. — Die *Coudée* (Elbogenlänge, Elle) oder *Hât'h* hat 2 Spannen. — Der *Astame* od. *Guez* (Ges, Göss, ein Ellenmaass) hat 2 Coudées od. 4 Spannen. — Der *Vilcadé* hat 2 Astames oder 8 Spannen u. ist = 2,07898 Meter = 921,6035 paris. Lin.

Beim Vermessen der Ländereien dient der *Côle*, *Bân* od. *Bambus* (Bambou), welcher = 3,64767 Meter = 1617 paris. Lin. = 11,229 paris. Fuss.

*Wegemaass.* Der *Coupoudoutouram* hat 200 Vilcadés. Der *Najigué* hat 4 Coupoudoutourams oder 800 Vilcadés = 1663,18 Meter. Der *Courosame*, welcher die Wegestunde bildet, hat $2^1/_2$ Najigués oder 2000 Vilcadés = 4,158 Kilometer. — Der *Cadame* hat 3 Courosames oder 6000 Vilcadés = 1,2474 Myriameter. — Der *Yosané* hat 4 Courosames, od. 10 Najigués, od. 8000 Vilcadés = 1,6632 Myriameter. — Auf einen Grad des Aequators gehen 6,68 Yosanés, oder 8,91 Cadames, oder 26,72 Courosames.

*Garnmaass.* Der *Conjon* hat 120 Kettenfäden. Da die Breite der Leinenzeuge im Allgemeinen überein ist, so wird bei ihnen die Feinheit nach der Zahl der Conjons bestimmt.

*Feldmaass.* Der *Carré* (das Viereck) hat 3 Vélys zu 20 Mas oder Canis à 100 Cougis, mithin 6000 Cougis. Der *Cougi* ist der Quadrat-Côle, mithin = 13,3055 Quadrat-Meter. Demnach ist der *Mas* oder *Cani* = 13,3055 franzōs. Aren. – In den *Salinen* bedient man sich folgender Ackermaasse: Der *kleine Cani* ist = 53,51025 Aren. Der *grosse Cani* hat 4 Alams und ist = 59,23012 Aren. Der *Alam* enthält eine nach den Territorien veränderliche Anzahl *Pattys*, bald 20, bald 30, 40, 50 etc. Der *Patty* ist ein kleines Bassin mit Vorsprüngen zur Herausnahme des Salzes.

*Körpermaass.* Die *Kubik-Spanne* od. der *Kubik-Fuss* = 0,0175 Kubik-Meter od. Steren = 884,72 paris. Kubik-Zoll. — Der *kubische Cougi* ist *nicht* der Kubik-Côle, sondern der Flächen-Cougi oder Quadrat-Côle, multiplicirt mit einer Höhe von $^1/_4$ Côle; demnach ist er = $^1/_4$ Kubik-Côle = 12,1335 Kubik-Meter oder Steren.

*Hohlmaass.* Die *Pakka* hat 2 Maass. Sie ist vorzüglich in *Karikal* gebräuchlich und besteht aus einem Cylinder von 6 alten pariser Zoll Höhe und 4 Zoll Durchmesser, so dass sie an Inhalt = 75,398 paris. Kub.-Zoll = 1,4956 Liter. — Der *Markal* hat 2 Pakkas. Der *Gallon* hat 12 Markals oder 24 Pakkas, und ist = 35,895 Liter = 1809,557 paris. Kub.-Zoll. — Die *Garce* hat 125 Gallons = 44,869 Hektoliter. Man begreift darunter am gewöhnlichsten 64 Säcke Getreide. Beim *Salz* entspricht die Garce in Pondichery und Karikal einem Gewicht von 9000 Pfund, in Yanaon aber nur von 4500 Pfund. — Das Getreide wird auch *gewogen*; s. weiter unten, unter dem Gewicht *Serre*.

Bei *Oelsämereien* bedeutet der *Canam* 24 Markals; — bei *Oel* und *zerlassener Butter* der *Doba* 16 Markals.

Bei *Flüssigkeiten* enthält der *Legger* (franzōs. *Lègre*) 70 bis 75 alte paris. Veltes.

*Gewicht.* Der *Barre* oder *Candi* (Kändi) hat 20 Taulans (Tolam) oder Mands (Mahnds, Maunds) und wiegt 234,96279 Kilogramm. Er ist für Tauwerk und für die

Lebensmittel im Grosshandel gebräuchlich; der *Taulan* (Tolam) oder Mand für Zucker und Gewürze. Der *Taulan* (Tolam) = 11,74814 Kilogramm.

Der *Palom*, welcher für die *Goldarbeiter* dient, hat 10 Viraganidés zu 10 Panavadés à 16 Körner Neli (unenthülster Reis) und wiegt 33,993 Gramm oder 0,033993 Kilogramm = 707,26 holl. As.

Der *Serre* (Sihr, Seer) hat 8 Paloms und wiegt 271,94 Gramm = 5658,1 holl. As. Man bedient sich seiner für Kupfer, Blei, Fett und alle Arten Getreide.

Der *Touque* hat 50 Paloms und ist = 1,69967 Kilogramm = 35363,2 holl. As. Er ist für Gemüse, Safran und Gewürze im Gebrauch.

*Probirgewicht.* Das Ganze wird beim *Golde* in 10 Toques zu 128 Theile, beim *Silber* in 10 Toques zu 100 Theile getheilt.

*Perlengewicht.* Der *Calanchi* hat 20 Manchadis und wird in neueren französischen Berichten aus der Colonie zu 14 Centigramm oder 0,14 Gramm angegeben = 2,91 holl. As. (Diese letztere Angabe steht aber mit andern dort üblichen Annahmen in Widerspruch.)

**Stückgüter.**

Die *Courge* (Corge, Korsch; – Ballen) = 20 Stück. — Der *Cal* (das Stück) Leinwand von 2 Conjons (s. oben das Garnmaass) oder 240 Fäden bedeutet 36 Astames. Das Stück ungebleichte oder blaue Leinwand ist $^7/_8$ Astames breit und 14 Astames lang. Das Stück Charcelas oder Cambaye ist 3 Spannen (Empans) breit und 9 Astames lang. Das Stück Soucretons ist 5 Spannen breit und 9 Astames lang.

Im *Betel*-Handel bedeuten: *Souroutout* eine Anzahl von 3000 Blättern, *Adoucou* 48 Blätter.

Bei *Arecanuss* bedeutet der *Avanom* eine Anzahl von 2000 Nüssen.

Ferner: Die *Kiste Korallen* 24 englische Pfund avoirdupois = $10^8/_9$ Kilogramm, wenn die Korallen in Zweigen sind; aber 100 engl. Pfd. avdp. = $45^9/_{25}$ Kilogramm, wenn sie in Körnern sind; und 200 bis 250 engl. Pfd. avdp. = $90^3/_4$ bis $113^2/_5$ Kilogramm, wenn sie in kleinen Bruchstücken bestehen.

Das *Bällchen Gonny* 250 Säcke; — das *Pack Ochsenhäute* 100 Häute; — das *Pack indianisches Rohr* 25, 50, auch 100 Röhre.

**Zinsfuss.**

In *Pondichery* steht derselbe im Handel auf 6 bis 9 Procent jährlich; in *Karikal* ist er gewöhnlich 12 Procent für das Jahr. — Für die in das Leihhaus von Pondichery eingelegten Summen ist der Zinsfuss auf 7 Procent für das Jahr festgestellt.

---

# Port-au-Prince,

in neuester Zeit auch Port Républicain, Hauptstadt der unabhängigen, grossen westindischen Insel *Haïti* oder *St. Domingo*, im Hintergrunde der grossen Bai der Westküste gelegen, mit gutem Hafen und mit etwa 20'000 Einwohnern.

## I. Gegenwärtige Rechnungsart der Insel Haïti (St. Domingo) und Zahlwerth derselben.

1) Im grossen Geschäftsverkehr:

*Nach Gourdes, das ist: Dollars oder spanischen Piastern zu 100 Centimes, Cents oder Sous.*

Es gehören in dieser spanischen, mexikanischen u. nordamerikanischen Silbermünze im Durchschnitt $9^3/_4$ Gourdes oder Piaster auf die kölnische Mark fein Silber, und demnach ist der Silber- und Zahlwerth eines Gourde oder Piasters:

*a*) im 14 Thalerfusse oder in preussischem Kurant: 1,435897536 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pf.
*b*) im 20 Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: 2,05128205 Fl. = 2 Fl. 3 Xr. 0,308 Pf.
*c*) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 2,51282051 Fl. = 2 Fl. 30 Xr. 3,077 Pf.
*d*) in französischer und belgischer Währung: 5,38461538 Frcs. = 5 Frcs. $38^6/_{13}$ Centimes.
*e*) in britischer Valuta, durchschnittlich nur $4^1/_4$ Schillinge (51 Pence) Sterling; gewöhnlich aber $4^1/_3$ Schillinge (52 Pence) Sterling und neuerdings $4^1/_6$ Schill. = 50 Pce. Sterling.

Bei grossen Summen rechnet man hier auch öfters nach sogenannten *Dublonen* (vierfachen spanischen Goldpistolen oder Quadrupel), das Stück gewöhnlich zu 16 Piastern *(Gourdes)*.

## 2) Im gewöhnlichen oder innern Verkehr.

*Auch nach sogenannten Gourdes und Viertel-Gourdes oder Gourdins, nebst Unterabtheilungen.* Die Zahlung im Inlande besteht aber meist in herabgewürdigtem Papiergelde und in nicht viel bessern Silbermünzen der haïtischen Regierung, von welchen man nach den geschehenen Untersuchungen 32 bis 35 *hiesige Gourdes* oder 128 bis 140 *Gourdins* auf die kölnische Mark fein Silber rechnen kann, da die Ausbringung dieser Münzen gar verschiedenartig u. abweichend ist und daher nur annähernd bestimmt werden kann. In der Regel bildet daher der veränderliche Kurs der *spanischen Dublonen (Onza's oder Quadrupel)* die Basis der Werthberechnung der haïtischen Rechnungswährung; ein Kurs, der seit mehrern Jahren zwischen 40 bis 50 haïtischen Gourdes für die Dublone schwankt und gegenwärtig gegen 48 bis 50 Gourdes steht, *so dass man im Durchschnitt* 30 *haïtische Gourdes auf die kölnische Mark fein Silber im innern Verkehr* rechnen kann.

*Das bisher angenommene Verhältniss der Rechnungsmünzen im innern Verkehr war folgendes:*

1 *Dublone* = 16 *Gourdes* = 64 *Gourdins oder Viertelpiaster* = 128 *Escalins (Realen)* = 768 *Sous* (angeblich) = 1600 *Centimes oder Cents.*

Nach früherer Angabe und angeblich noch in 1825 rechnete man 165 Sous auf den Gourde, also 2640 solcher Sous auf 1 Dublone.

*Das dermalen bestehende, obschon wegen des schwankenden Preises der Dublone der Veränderung unterworfene Verhältniss der Rechnungsmünzen im innern Verkehr kann dennoch ziemlich bleibend, wie folgt, angenommen werden:*

| *Dublone (Quadrupel).* | *Piaster, Gourdes* oder *Dollars.* | *Gourdins, Viertelpiaster.* | *Escalins (Realen).* | *Centimes, Cents* od. *Sous.* | *Dermaliger Silber- und Zahlwerth* a) *im 14 Thalerfusse.* | | | b) *im $24^1/_2$ Guldenf.* | | | c) *in französ. Währung.* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | *Tr.* | *Sg.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* | *Frcs.* | *Centimes.* |
| 1 | 48 | 192 | 576 | 4800 | 22 | 29 | 2,769 | 40 | 12 | 1,231 | 86 | 15,385 |
| | 1 | 4 | 12 | 100. | 0 | 14 | 4,308 | 0 | 50 | 1,026 | 1 | 79,487 |
| | | 1 | 3 | 25 | 0 | 3 | 7,077 | 0 | 12 | 2,256 | 0 | 44,872 |
| | | | 1 | $8^1/_3$ | 0 | 1 | 2,359 | 0 | 4 | 0,752 | 0 | 14,957 |
| | | | | 1 | 0 | 0 | 1,723 | 0 | 0 | 2,010 | 0 | 01,795 |

## Wirklich geprägte Münzen der Insel Haïti.

**In Golde** sind keine einheimischen oder Landesmünzen geprägt worden.

**In Silber und Kupfer** sind hauptsächlich folgende Sorten zu bemerken:

1) Noch aus der letzten Zeit der französischen Herrschaft, vornehmlich der französischen Republik, hat man nachgenannte wenige Silbermünzen, die aber keine Jahrzahl führen:
   *Doppel-Escalins, einfache und halbe Escalins* (Schillinge), zu 30, 15 u. $7^1/_2$ Sous.
2) *Seit Errichtung der Republik Haïti, namentlich seit* 1807 *und* 1808, wurden *unter Alexander Pethion und Heinrich Christoph folgende Münzen geschlagen:*
   In Silber: Stücke zu $7^1/_2$, 15 und 30 Sous; also in dem Nennwerthe der sonstigen halben, ganzen und doppelten Escalins.
   In Kupfer: Stücke zu 1 und 2 Centimes.
3) *Heinrich Christoph*, der bisherige Präsident, nachdem derselbe unter dem Namen *Heinrich I.* sich *am 4. April* 1811 zum König von Haïti erhoben hatte, liess nicht nur sofort *Probethaler* schlagen (mit königl. Wappenschild etc. verziert), sondern auch im Jahre 1814 (An XI. de l'indépendance) neuerdings *Thaler (Dollars oder Gourdes)* ähnlicher Art; so dass man wohl von dieser Zeit an, also von 1811 oder 1814, wenn nicht bereits etwas früher, von 1807 oder 1808, *die neuere haïtische Rechnungsweise nach dortigen Dollars, Gourdes oder Piastern zu* 100 *Centimes*, datiren kann.
4) Von Seiten *Pethions*, welcher im südlichen Theile Haïti's als Präsident waltete, erschienen von 1813 bis 1818 hauptsächlich Silbermünzen zu 12 und 25 Centimes.
5) Unter dem nachherigen Präsidenten der Republik: *J. P. Boyer*, erschienen von 1818 bis in 1830 u. ff., besonders bis in 1829:
   *Silberstücke* zu 6, (12), 25 und 50 Centimes, und *in Kupfer:* 1- und 2-Centimesstücke.

*In* 1830 (An 27.) liess Boyer *in Silber* prägen: *Stücke zu* 1 *Dollar oder Gourde zu* 100 *Centimes, Grösse* 41 Millimètres, *Gewicht* $^3/_4$ Loth kölnisch.

*In Kupfer* auch wieder Centimes-Stücke; doch herrscht hier immer grosser Mangel an passenden Scheidemünzen.

Nach den deutschen und ausländischen Untersuchungen ergibt sich die ausserordentliche Verschiedenheit in der Ausbringung dieser Silbermünzen, dass von 9 bis 32 Gourdes zu 100 Centimes auf die kölnische *rauhe* Mark, in dem Feingehalt von 9 bis $14^1/_4$ Loth, und daher von 26 bis 54 Stück dieser Gourdes auf dieselbe Mark fein Silber erforderlich sind.

Das im Umlauf befindliche baare Geld soll ungefähr 2 *Millionen haïtischer Dollars* (Gourdes) betragen.

## Papiergeld neuerer Zeit.

Unter dem Präsidenten *Boyer* ward in 1825 die Anfertigung von *Papiergeld in Billets zu 1 Gourde, zu 2 und zu 10 Gourdes* (letztere in der grössern Anzahl) decretirt, angeblich in einem Gesammtbelauf von $3^1/_2$ Millionen haïtischer Dollars (Gourdes), welcher aber bis 1842 bis an 5 Millionen Gourdes herangewachsen sein soll, und jetzt wohl noch bedeutender sein möchte, obgleich zuweilen ein Theil des umlaufenden Papiergeldes eingezogen und verbrannt, ja im November 1842 alle Billets zu 10 Gourdes dem Schatze zu dem Preise von 50 Gourdes *für die Dublone* (von der Behörde gewöhnlich zu 16 Gourdes gerechnet) eingeliefert werden mussten. Durch diesen von der Regierung erzwungenen Rückkauf verloren die Besitzer solcher Billets reichlich zwei Drittheile des Werthes, und dennoch ist *dadurch* und durch die später noch schlechter gewordene Lage des Landes wesentlich nichts gebessert worden.

Nach den aus Port-au-Prince unter dem 18. Juni 1845 eingegangenen Berichten beabsichtigt die haïtische Regierung, demnächst für 800'000 Gourdes in Assignaten zu 4 Gourdes auszugeben, woraus nur auf eine üble Finanzlage zu schliessen sein dürfte.

## Haïtische Währung bei Erhebung von Einfuhrzöllen, seit Anfangs 1836.

Diese ist seit dem Gesetz vom 6. Juli 1835, welches für die Einfuhrzoll-Erhebung aller zulässigen und aus *Europa* kommenden Fabrik- und Manufakturwaaren und Produkte, vom 1. Januar 1836 in Kraft getreten, *durchaus* **in fremden Gold- und Silbermünzen**, *nach ihrem Werth und Gehalt, zufolge dem angefügten Münztarif*, zu berichtigen; angeblich aus dem Grunde, um damit *die Abzahlung der französischen Schuldforderung* zu bestreiten, und der *Ertrag dieser Eingangszölle* hatte dem Schatze in 1837 bis einschliesslich 1840 bereits gegen $3^1/_4$ Millionen Piaster oder Dollars baar eingeliefert, wovon während dieser 4 Jahre an Frankreich 2 Millionen spanischer Piaster bezahlt worden waren. — In diesem Münztarif, welcher 72 Würdigungen *britischer, französischer, holländischer (und ehemaliger niederländischer), hamburgischer, spanischer u. s. w. Gold- und Silbermünzen* enthält, sind z. B *holländische und kaiserliche (österreichische) Ducaten* zu $2^1/_4$ Piaster, *hamburgische Ducaten* zu 2 Piaster 20 Centimes, *spanische Dublonen* zu 16 Piaster, *halbe*, $^1/_4$ und $^1/_8$ nach Verhältniss, *Kronenthaler* zu 1 Piaster 7 Cents, *französische 5-Frankenstücke* zu $93^3/_4$ Centimes angesetzt. *Der spanische Piaster* (la piastre forte d'Espagne) *dient* bei dieser Schätzung anderer Münzen (wie es wörtlich heisst) *als Basis, so wie dieser selbst zu 100 Centimes haïtischer Währung* gerechnet wird. Auf diese Weise nimmt die haïtische Regierung *weder ihre eigenen Silbermünzen (ausser bei der Bezahlung des Ausgangszolles), noch ihr selbstgeschaffenes Papiergeld*, wäre es auch nur zu einem gewissen Theile des Zollbelaufs, *in Zahlung an*, und charakterisirt durch diese Maassregel den schlechten Zustand ihrer Ausmünzung, wie die Kreditlosigkeit ihres Papiergeldes, welches aller Garantie entbehrt und daher, unter ferner widrigen Umständen, bis auf Null sinken kann.

Uebrigens ist hiernach der *Silberwerth dieser Währung der Einfuhrzoll-Erhebung* genau derselbe, wie er weiter oben, *als im grossen Geschäftsverkehr geltend*, bestimmt worden ist.

**Anmerkung.** *Die Central-Regierungs-Junta der abgesondert bestehenden* **dominicanischen Republik dieser Insel** *untersagt* in ihrem Decret vom 27. Juli 1844, vom 1. August, und in den Häfen dieses Inseltheiles vom 16. August 1844 an zu rechnen, *die Erhebung des Eingangszolls in ausländischer harter Münze*, wie sie im westlichen Theile von Haïti fortbestehe, *und verordnet dagegen die Entrichtung jener Zölle, wie die der direkten und indirekten Steuern u. Abgaben*, **in der haïtischen Nationalmünze**, und zwar, *bis auf Weiteres, nach dem Gesetz und Zolltarif vom* 26. *Mai* 1827.

## Kursverhältnisse.

Von einer eigentlichen, regelmässigen Kursnotirung auf fremde Plätze (Europas und Amerikas) konnte bisher und kann wohl kaum noch jetzt die Rede sein. Dennoch sind hier bei einzelnen Ge-

legenheiten und lebhaftem Handel dann und wann Kurse auf Frankreich und England notirt worden, was vielleicht in ruhigern Zeiten und geordnetern Verhältnissen häufiger eintritt. Was davon zur öffentlichen Kenntniss gelangt ist, besteht in Folgendem:

1) Der Kurs von Port-au-Prince *auf Frankreich (Paris etc.)* war auf 6 Monate Sicht, am 24. Septbr. 1838, zu ± 156 Franken für 100 Gourdes von Haïti.

2) Der Kurs von hier *auf England (London)* war am 31. Januar 1840, auf 6 Monate Sicht, zu ± 17 (etwas später zu ± $16\frac{1}{2}$) Gourdes von Haïti für 1 Pfund Sterling behandelt worden.

Früher und später fand hier gewöhnlich nur ein Austausch von Waaren und Produkten statt, so dass die von hier zu machende Zahlung so viel möglich mit Retouren oder Rückladungen gedeckt und allenfalls ein kleiner Theil in spanischen Piastern und Dublonen gedeckt wurde. Dies ist meist noch gegenwärtig der Fall, und der Wechsel und des Wechselkredits wird man wenig bedürfen und bei den jetzigen Verhältnissen schwerlich erlangen können.

## Handels- und Wechselrecht von Haïti.

Das Handels- und Wechselrecht der Republik *Haïti*, fast durchgängig dem französischen Handelsrecht nachgebildet, ward am 28. März 1826 publicirt und trat in Wirksamkeit mit dem 1. Juli 1827. Es sind fast alle Gesetzesvorschriften des französischen Wechselrechts in das *haïtische* Wechselrecht aufgenommen, mit Ausnahme des französ. Artikels 133, in Betreff der auf Messen zahlbaren Wechsel, welcher hier weggeblieben. — Der Artikel 163 der haïtischen Wechselordnung bemerkt die hier abweichenden Fristen bei Wechseln, welche von Haïti aus trassirt und ausserhalb seines Gebietes zahlbar, protestirt worden sind.

*Uso und Respekttage*, welche letztere natürlich wegfallen, sind demnach, nebst allen übrigen Vorschriften, dieselben, wie in Frankreich. Siehe Paris.

*Ein Handelstribunal* sollte in den Städten *Port-au-Prince, Kap Haïti, Aux Cayes* und in *Santo Domingo* errichtet werden, was vermuthlich geschehen sein wird.

## II. Frühere, auf der Insel Sanct Domingo übliche, Rechnungsweise und Silberwerth derselben.

Auf *St. Domingo* (französischen Antheils), wie auf den *Antillen oder den französisch-westindischen Inseln überhaupt* ward sonst, bis zu dem Anfange des 19. Jahrhunderts, fast allgemein gerechnet:

*nach Livres zu 20 Sols (Sous), à 12 Deniers westindisch Kurant*,

und diese *Westindisch-Kurant-Währung* war damals *gesetzmässig* 50 Procent geringer geachtet, als die *französische Tournois-Valuta*, so dass also 3 Livres westindisch Kurant 2 Livres Tournois gleichstehen sollten, obschon dies angenommene Grundverhältniss durch den höhergehenden Stand der umlaufenden Münzen, hauptsächlich in spanischen Piastern und Theilstücken desselben, und in goldenen einfachen, doppelten und vierfachen spanischen Pistolen (Dublonen oder Quadrupel) bestehend, welche aber ausserordentlich stark beschnitten und unwichtig waren, oft überschritten wurde und sich für St Domingo nachtheiliger stellte. Das baare Geld verschwand mehr und mehr von der Insel und endlich ward auch damals noch *Papiergeld* eingeführt, so dass der Zustand des hiesigen Geldwesens schon in den Jahren 1770 bis 1780 beinahe dem jetzigen niedrigen Zustande nahe kam. Der spanische harte Piaster (Peso duro) galt damals wechselsweise $7\frac{1}{2}$ hiesige Livres oder 150 Sous, desgleichen 10 einfache Escalins, gewöhnlich zu 15 Sous gerechnet, bald darauf war der Preis des spanischen Piasters $8\frac{1}{4}$ Livres hiesig oder 165 Sous, oder 11 Escalins, wobei es lange verblieben ist. Die einfache spanische Pistole (und so verhältnissmässig die mehrfachen) galt, wenn auch bedeutend beschnitten und unwichtig, 30 Livres westindisch Kurant; der Portugaleser 66 hiesige Livres. So kam denn *der damalige Silberwerth* so zu stehen, dass man 80 Livres dieses westindischen Kurants auf die kölnische Mark fein Silber rechnen muss, ein solcher Livre also den Zahlwerth von $5\frac{1}{4}$ Sgr. preuss. Kur. = $18\frac{3}{8}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, von $13\frac{1}{3}$ Sous Tournois oder $65\frac{5}{8}$ Centimes hat, und da, dem innern Silberwerthe nach, auf die kölnische Mark fein Silber 30 jetzige Gourdes von Haïti, und 80 Livres sonstiges westindisches Kurant gehören, so vergleichen sich hiernach 3 Gourdes jetziger Zeit und Währung mit 8 Livres westindischem Kurant; oder 1 Gourde von Haïti ist werth $2\frac{2}{3}$ Livres dieses frühern westindischen Kurant, so wie 1 Livre des alten westindischen Kurant den Silberwerth von $37\frac{1}{2}$ Centimes jetziger Zeit und Währung hat.

## Staatspapiere und Anleihen der Republik.

Im Jahre 1825 schloss Haïti mit einer Gesellschaft der wichtigsten Bankiere von Paris seine erste 6 *procentige Anleihe* im Betrage von 30 Millionen Francs zu 80 Procent. Es wurden 30'000 Stück Obligationen oder sogenannte Annuitäten zu 1000 Francs ausgegeben, die an den Inhaber lauteten, und es sollten darauf die Zinsen vom 1. Juli 1826 an halbjährlich in Paris gegen Coupons (deren 50 Stück zu 30 Francs jeder Obligation beigegeben wurden) ausbezahlt, das ganze Capital aber vom 1. Januar 1827 an durch 25jährliche Partialzahlungen (bis Ende 1851) getilgt werden. Die Nummern der jedesmal zurückzuzahlenden 25 Serien sollten an jedem 1. October durchs Loos bestimmt werden und

die Zahlung derselben am nächsten 1. Januar erfolgen. Nachdem zwei Rückzahlungen erfolgt waren, hörten aber dieselben auf und ein Gleiches geschah mit der Zahlung der Zinsen. Da verpflichtete sich i. J. 1832 der Freistaat zur weitern Zahlung, hielt aber nicht Wort und erklärte endlich i. J. 1833, er werde keine weiteren Zahlungen leisten. Doch brachte es die französische Regierung bald dahin, dass die Republik ihre Verbindlichkeit anerkannte und die Anleihe möglichst schnell zu tilgen versprach. Im Jahre 1837 nahm man an, dass ungefähr 10'000 Obligationen zurückgezahlt seien. Der sehr gesunkene Kurs dieser Papiere ist seitdem allmälig gestiegen; man s. deswegen den Fondszettel von Paris. Im Jahre 1838 wurde der Zinsfuss der Obligationen auf 3 *Procent* herabgesetzt; zu dieser Zeit belief sich die rückständige Summe auf 14 Millionen Francs (14'000 Obligationen), und die Regierung wollte von da ab jährlich wenigstens 600'000 Francs (600 Obligationen) zurückzahlen. Diese Rückzahlung geschieht in der Art, dass die Regierung Obligationen zu dem reducirten Werthe von 600 Francs (statt der nominellen 1000 Francs) zurücknimmt. Sie fand bis einschliesslich 1842 statt, hörte dann aber auf und hat bis jetzt noch nicht regelmässig wieder stattgefunden; seit der nämlichen Zeit blieben auch die Zinszahlungen in Rückstand. — Die Obligationen dieser Anleihe haben besonders an den Börsen von Paris und Amsterdam Kurs.

Eine i. J. 1828 mit den beiden Häusern Perée & Gillot und Gisquet & Comp. in Paris abgeschlossene neue 5*procentige Anleihe* beläuft sich auf 37'500'000 Francs, in Actien zu 1000 und zu 500 Francs. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich in Paris. Als Bürgschaft dieser Anleihe sind die Einkünfte des Freistaates auf 30 Jahre verpfändet. Auf eben so lange Zeit ist den Besitzern von Obligationen das Recht zugestanden worden, ein Drittel jeder Art Zollgebühren so wie mehrer anderer Abgaben in solchen Papieren entrichten zu dürfen. Die in 30 Jahren (bis 1858) noch nicht getilgten Papiere sollen sofort nach Ablauf dieser Frist zurückbezahlt werden.

Zu Anfang des Jahres 1845 wurde eine neue 5*proc. Anleihe* der dominicanischen Republik mit dem Hause Gowan und Mäx in London zu 65 Proc. abgeschlossen. Sie belief sich auf 1 Million Pfund Sterling; da aber auch die Zinsen für die ersten beiden Jahre gleich im Voraus zurückbehalten wurden, so wird davon nicht viel mehr als eine halbe Million Pfund Sterling in die dominicanische Staatskasse geflossen sein.

**Maasse und Gewichte von Haïti** sind im Wesentlichen die *alten pariser*; s. Paris. Doch sind folgende Eigenthümlichkeiten und Ausnahmen zu bemerken:

*Längenmaass.* Der bei Länder-Vermessungen gebräuchliche *Schritt* (Pas) hat $3\frac{1}{2}$ alte pariser Fuss (Pieds) = 1,1369 Meter.

*Feldmaass.* Der *Carreau* hat 10'000 Quadrat-Schritt oder 122'500 alte pariser Quadrat-Fuss = 129,263 französ. Aren. Er kommt daher mit dem Carré von *Martinique* (s. dies. Art.) vollkommen überein. (Nach *A. von Humboldt.*) — Grössere Flächen drückt man, wie in den benachbarten spanischen Colonien, in *Caballerias* aus. Die *Caballeria* hat 10 Carreaux = 12,9263 Hektaren, und ist also hier etwas kleiner als auf Cuba (vergl. d. Art. Havaña).

*Flüssigkeitsmaass.* Man bedient sich hauptsächlich des *alten englischen Wein-Gallon*; s. London. Der *Tierçon* hat 60 Gallons. — Von kleinern Maassen hat man den *Pot* zu 2 (alten pariser) Pintes à 2 Chopines (wie in *Martinique*; vergl. dies. Art.), und rechnet 2 Pots = 1 Gallon, was ziemlich genau ist (da der *Pot* = 1,8626 Liter, also 2 Pots = 3,7252 Liter, während das *Gallon* = 3,7852 Liter).

**Platzgebräuche in Port-au-Prince.**

Die *Verkäufe* geschehen (oder geschahen doch vor mehren Jahren noch) hier und in Kap Haïti *auf Zeit*, und zwar auf unbestimmte Termine. Der Kleinhändler trägt seine Schuld ab, je nachdem er seine Verkäufe realisirt. — Alle *Einkäufe* von Erzeugnissen der

Insel dagegen geschehen *gegen baar* und man bedient sich dabei der Vermittlung der Mäkler, welche auf jede 100 Pfund Waare 25 Cents *Courtage* erhalten.

Die *Preise* verstehen sich bei Kaffee, Kakao, Baumwolle und Tabak für 100 Pfund, bei Farbhölzern aber für 1000 Pfund (pr. Millier).

*Kaffee* und *Kakao* werden in die Säcke des Käufers umgestürzt, so dass er das richtige Nettogewicht erhält. Bei *Baumwolle* wird der Sack als Waare mitgerechnet und bezahlt. Beim *Tabak* dagegen werden die Seronen nicht mitbezahlt und dafür noch 8 Proc. *Tara* abgerechnet. — *Farbhölzer* werden meist an der Zollhaus-Waage in Empfang genommen.

Die *Commission* ist für Waaren-*Einkäufe* 2½ Proc., für Waaren-*Verkäufe* 5 Proc., für Einkassirung von Frachtgeldern 5 Proc., für Besorgung von Frachten 5 Proc. — Die *Lagermiethe* wird mit 1 Proc. berechnet, gleichviel ob die Waaren kürzere oder längere Zeit lagern. Mehre Häuser rechnen angeblich gar keine Lagermiethe. Die übrigen Unkosten sind nicht sehr bedeutend und betragen höchstens 1 Procent. — Unverzollte Güter dürfen nur beim Zollamte lagern und zahlen dafür jährlich 1 Proc., ohne Vergütung für etwaigen Abgang oder Verlust zu geniessen. Waaren, welche in denselben Schiffen, welche sie brachten, wieder ausgeführt werden, zahlen, sofern sie gelandet werden, ½ Proc.

---

*Fremde Kaufleute* dürfen nur in *Port-au-Prince* sich niederlassen und bloss en gros, nicht aber en détail mit den Eingeborenen handeln.

*Credit* findet nicht statt, *Capitalien* sind sehr selten; man sendet die Zahlungen durch Expresse von einem Orte zum andern. Bei aussergewöhnlichen Darlehen werden 16 bis 20 Procent *Zinsen* gezahlt; es kommen aber auch Fälle vor, dass man Geld zu 3 Proc. *monatlichen* Zinsen verlangt. Der *Wucher* ist auf seinem Höhenpunkte.

---

# Porto

oder *Oporto*, in der Provinz Minho, zu beiden Seiten des Douro, ½ Stunde vom Meere gelegen, nächst *Lissabon* die wichtigste Stadt des Königreichs Portugal, mit sicherm Seehafen, bedeutendem See- und Landhandel (grossem Weinhandel — Portwein) und mit 75'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen u. Kursverhältnisse,** wie Lissabon.

*Die Noten der Handelsbank von Porto* (siehe diese weiter unten) sind von 10'000, 20'000, 30'000 und 100'000 Reïs, kursiren zwar in kaufmännischen Geschäftsangelegenheiten für voll (al pari), werden jedoch bei den Staatsämtern nicht angenommen, wogegen die Bankscheine der in Porto bestehenden Zweigbank von *Lissabon* bei allen Regierungsbehörden Annahme finden, obgleich sie nicht als ein gesetzlicher Maassstab oder als ein Regierungsgeld betrachtet werden.

*Das Staats-Papiergeld* ist hier ebenfalls, wie in Lissabon und im ganzen Königreiche im Umlauf (s. unter Lissabon).

**Kurse der Staatspapiere** wie in *Lissabon*; s. dies. Art.

**Maasse und Gewichte.**

Im Allgemeinen sind es die unter *Lissabon* angeführten portugiesischen, deren man sich namentlich bei den *Behörden* als der legalen Grössen bedient.

Im *Handel* sind die *Hohlmaasse* (Getreidemaass und Flüssigkeitsmaass) in Porto bei gleicher Benennung und Eintheilung *grösser* als in Lissabon, und man bedient sich dieser besondern Hohlmaasse bei allen commerciellen Geschäften. Ueber die beabsichtigte Ausgleichung dieser Verschiedenheit und die projektirte Einführung gleichförmiger Hohlmaasse

im ganzen Lande, s. den Art. Lissabon, S. 511. Die *Längen-* und *Feldmaasse*, so wie das *Gewicht* sind dagegen immer die nämlichen wie in Lissabon und im ganzen Königreiche. (Nach einer andern Angabe soll der Covado in Porto 3 Procent kürzer sein, als in Lissabon.)

*Getreidemaass* von Porto. Eintheilung wie in *Lissabon*; s. dies. Art. Man rechnet 79¼ Alqueires von Porto = 100 Alqueires von Lissabon. Demnach der *Alqueire von Porto* = 17,465 Liter = 880⅑ paris. Kub.-Zoll. Die *Fanga von Porto* zu 4 Alqueires = 69,86 Liter = 3521⅞ paris. Kub.-Zoll.

100 *Fangas von Porto* =

| | |
|---|---|
| 126,260 cadiz. Fanegas. | 69,860 französ. Hektoliter. |
| 127,482 castil. - | 127,107 preuss. Scheffel. |
| 24,025 engl. Imp.-Quarters. | 113,585 wiener Metzen. |

In der *Praxis* rechnet man: 5½ Alqueires = 1 französ. Hektoliter, 16 Alqueires = 1 engl. Imp.-Quarter.

*Salz* wird in Porto nach dem *Milheiro* von 336 Razas verkauft. Die *Raza* ist, nach älteren Angaben, = 44³⁄₁₀ Liter = 2222 paris. Kub.-Zoll, der Milheiro also = 148 Hektoliter.

*Flüssigkeitsmaass* von Porto. Eintheilung im Wesentlichen wie in *Lissabon*; s. dies. Art. Doch hat die *Wein-Pipa* in *Porto* 21 Almudas von Porto. (2 Wein-Pipas auch hier = 1 Tonelada oder Tonne.) Man rechnet 66 Almudas von Porto = 100 Almudas von Lissabon. Demnach die *Almuda von Porto* = 25,36 Liter = 1278,7 paris. Kub.-Zoll.

100 *Almudas von Porto* =

| | |
|---|---|
| 558,266 engl. Imp.-Gallons. | 340,440 paris. Veltes. |
| 25,365 französ. Hektoliter. | 36,920 preuss. Eimer. |
| 350,075 hamburg. Viertel. | 43,717 wiener Wein-Eimer. |

1 *Wein-Pipa von Porto* =

| | |
|---|---|
| 117,236 engl. Imp.-Gallons. | 71,492 paris. Veltes. |
| 5,327 französ. Hektoliter. | 7,753 preuss. Eimer. |
| 73,516 hamburg. Viertel. | 9,181 wiener Wein-Eimer. |

Nach der Wein-Pipa werden auch *Branntwein* und *Essig* verkauft.

Die hiesige *Pipa Wein* kommt in England angeblich zu circa 138 alten Wein-Gallons, in Hamburg zu 69 bis 73 Veltes (Viertel) aus. — 9 Wein-Pipen von Porto = 11 Wein-Pipen von Lissabon.

Beim *Oelmaass* hat die *Pipa* gleichfalls ungefähr 21 Almudas, aber bald einige Canadas mehr, bald einige Canadas weniger. Die hiesige *Almuda Oel* wiegt Netto circa 50 Arrateis oder Pfund.

*Schiffsfrachten* bestimmt man oft nach der *Tonne* von 70 Arrobas Netto, nach der Nord- und Ostsee auch pr. 45 Arrobas, bei Wein nach England nach der Tonne (Tonelada) von 2 Pipas.

**Platzgebräuche** im Wesentlichen wie in *Lissabon*; jedoch wird in Porto *kein Gutgewicht* auf Zucker bewilligt, wie es in Lissabon der Fall ist.

**Banken.**

Die *Nationalbank* von Lissabon (s. dies. Art.) hat hier eine *Zweigbank*, und die Noten beider werden bei allen Regierungsbehörden in Zahlung angenommen. Dieselben lauten auf 4800, 19'200, 48'000 und 96'000 Reïs.

Die *Handelsbank von Porto* — Banco commercial do Porto — ist im Sommer 1835 mit einem Capital von 2 Millionen Milreïs (oder 2000 Contos de Reïs) auf Actien zu 200 Milreïs gegründet, von denen vorläufig erst die Hälfte ausgegeben wurde. Sie *dis*

*contirt* Wechsel und gibt gleichfalls *Banknoten* aus, die in Abschnitten zu 10'000, 20'000, 30'000 und 100'000 Reïs bestehen, und zwar nicht bei den Behörden der Regierung angenommen werden, aber im Handel dem baaren Gelde gleich umlaufen. Für das erste *Halbjahr* 1841 betrug die *Dividende* der Actien $2\frac{1}{2}$ Procent oder 5 Milreïs für jede Actie. Der *Kurs* der Actien stand zu Anfang August 1841 in Porto auf 218 bis 219 Milreïs für die Actie.

**Handelsanstalten.**

*Wein-Compagnie.* Die *Douro-* oder *Porto-Wein-Compagnie* ward i. J. 1756 unter der Verwaltung des Marquis Pombal als Actiengesellschaft gegründet. Das Gründungs-Capital betrug 600 Contos (600 Millionen Reïs oder 600'000 Milreïs), vertreten durch 4000 Actien zu 150 Milreïs. Anfänglich wurde die Dauer der Gesellschaft auf zehn Jahre bestimmt, dann aber verlängert. Der Marquis Pombal beabsichtigte, durch dieselbe dem Monopol der englischen Association eine Coalition der Weinbauer entgegenzusetzen. Sie bildete eine Art Verein, welchen die Eigenthümer der Weingärten ausmachten, um sich die Mittel zu sichern, ihre Erzeugnisse auszuführen, ohne der Vermittlung der englischen Kaufleute zu bedürfen. Die Weinbauer konnten unter die Zahl der Actionäre eintreten, indem sie ihre Actien in natura (in Wein) bezahlten, wobei jede Pipe zu 25 Milreïs angeschlagen wurde. Pflicht und Zweck der Gesellschaft war, über die Erhaltung der Reinheit der Douro-Weine, so wie die Aufrechthaltung der Gleichmässigkeit der Preise zu wachen, so dass die Kaufleute und Producenten auf einen festgestellten Mittelwerth rechnen konnten, welche auch die Resultate der Ernten sein mochten. Die Fonds, über welche sie verfügte, dienten ihr, in den Jahren stockender Ausfuhr Einkäufe zu machen, welche den Producenten zu Hilfe kamen und das Herabsinken des Preises unter jene Mitte verhinderten. Sie gewährte den Producenten Darlehen zu 3 Proc. jährlichen Zinsen, und machte mehre Male dem Staate bedeutende Vorschüsse, ohne sie bis jetzt wiedererhalten zu haben. Durch ihren Freibrief ist ein gewisser Flächenraum am Douro bestimmt, auf welchem allein der zur Ausfuhr bestimmte Wein erzeugt werden darf und dessen ganzes Produkt der Verfügung der Compagnie anheimgegeben ist, sowie sie auch das Monopol des Douro-Branntwein-Handels besitzt. Sie bestimmt die den Erbauern zu bewilligenden Preise, bereitet den Wein zur Ausfuhr zu und setzt den Preis fest, welchen die Fremden dafür zu zahlen haben. Dass ein solches Monopol im Allgemeinen auf den Verkehr sowohl als auf das Produkt nicht günstig wirkt, ist einleuchtend. Die Compagnie normirt alljährlich zwei den Producenten zu zahlende Preisraten, die eine für den Wein zur Ausfuhr (vinho do feitoria), die andere für den Wein zur inländischen Consumtion und zur Branntweindestillation (vinho do ramo), abgesehen von der besondern Qualität der Weine; jene haben demnach keine Aufmunterung, der Cultur ihres Erzeugnisses eine besondere Sorgfalt zuzuwenden, sondern begnügen sich dabei, mit möglichst geringen Kosten möglichst viel vinho do feitoria zu erzielen. Den Branntwein verkauft die Compagnie mit 20 Procent Gewinn auf den von ihr selbst in Gemeinschaft mit der Regierung festgesetzten Preis, nicht auf den wirklichen Kostenpreis. Zu dem nach England zu exportirenden Wein hat der Weinkaufmann zu jeder Pipe 2 Almudas Branntwein zu nehmen, während er ihn nach andern Ländern mit dem Zusatz von bloss 1 Almuda ausführen darf. Unter der Finanzverwaltung des Silva Carvalho ward im Jahre 1838 die Wein-Compagnie aufgehoben, im Jahre 1843 aber ward sie unter dem Namen *Agricultur- u. Wein-Compagnie* wieder hergestellt. Ihre Erfolge waren sehr günstig gewesen, wie der Umstand beweist, dass, während ihr Grundfonds nur 600 Contos betragen hatte, sie im Jahre ihrer Auflösung (1838) ein Capital verschiedener Art von mehr als 7000 Contos (7 Millionen Milreïs oder 7000 Millionen Reïs) besass. Sie hat ihre Agenten und Beamten im Weindistrikt, und Jene besuchen im März die einzelnen Lagen und bestimmen die Qualitäten, welche zur Ausfuhr, und die, welche zum innern Consum kommen. Es darf in Porto kein Wein verschifft werden, der nicht mit

einem durch einen Agenten der Compagnie ausgestellten Certifikat begleitet ist. Die Inspections-Abgabe an die Compagnie beträgt 480 Reïs für jede Pipe. Nach neueren Nachrichten soll die Compagnie sich in den misslichsten Finanzumständen befinden.

*Assekuranz-Compagnie* — Companhia segurança —, auf Actien zu 1 Conto oder 1000 Milreïs gegründet.

*Börse.* — *Münzstätte.*

---

PORTORICO, s. PUERTO RICO.

PORTUGAL, s. LISSABON und PORTO.

---

# Portsmouth,

stark befestigte Seestadt und grösster und sicherster Seehafen Englands, in der Grafschaft *Hamp*, auf der durch einen schmalen Meeresarm vom festen Lande getrennten Insel, *Portsea*, im Kanal gelegen und eigentlich aus zwei Städten: *Portsmouth* und *Portsea*, mit zusammen 60'000 Einw., bestehend. — Ausser den Docks für Kauffahrer (darunter, seit 1815, einem grossen Dock für Dampfschiffe), findet man hier die bewunderungswürdigen Schiffswerfte, mit ihren Magazinen für Schiffs- und Kriegsvorräthe, die grössten in der Welt, wozu noch das ungeheure Arsenal mit allen Werkstätten zum Bau von Kriegsschiffen und zur Ausrüstung einer Flotte gehört, so dass überhaupt *der Hafen von Portsmouth* die Hauptstation der britischen Seemacht ist.

Wie LONDON.

---

# Posen,

Hauptstadt des preussischen Regierungsbezirks gleichen Namens und der gleichnamigen Provinz, am linken Ufer der Wartha, mit 40'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc.,** wie BERLIN.

Von den *posenschen Pfandbriefen*, welche jetzt nur noch $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen tragen, ist unter dem Art. BERLIN näher die Rede gewesen. Die Verwaltung dieser Schuld besorgt die hiesige General-Landschafts-Direction.

**Maasse und Gewichte** sind die *neuen preussischen*; s. BERLIN.

Von den *ältern posener Maassen und Gewichten* sind zu bemerken:

Die *posener Elle* = 0,59412 Meter = 263,37 paris. Lin. = 0,89082 preuss. Ellen.

Das *posener leichte Pfund* = 398,35 Gramm = 8288 holl. As = 0,8517 preuss. Pfd.

Das *posener schwere Pfund* = 417,81 Gramm = 8693 holl. As = 0,8933 preuss. Pfd.

**Bank.**

Seit mehren Jahren schon hat man sich bemüht, die Vergünstigung eines Contors der preussischen Bank zu erlangen, jedoch bis jetzt ohne den gewünschten Erfolg. Dagegen wurde, um den Bewohnern des Grossherzogthums Posen Gelegenheit zu geben, sich die für kürzere Zeiträume erforderlichen baaren Geldmittel gegen Verpfändung von zinstragenden inländischen Staats- oder landschaftlichen Papieren, insbesondere Pfandbriefen, so wie auch Seehandlungs-Prämienscheinen, oder durch deren Verkauf auf mindest kostspielige Weise zu verschaffen, auf den Antrag des Oberpräsidiums der Provinz von der berliner Hauptbank unterm 22. November 1838 die Einrichtung getroffen, dass die Regierungs-Hauptkasse zu Posen von da ab für Rechnung der königlichen Bank Darlehen auf die genannten Papiere auf die Dauer von 1 bis 3 Monaten gegen 5 Procent jährliche Zinsen bewilligt, auch dergleichen Papiere zur Besorgung des Verkaufs an der berliner Börse durch die königliche Bank, gegen eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent des baaren Verkaufs-Werthes und 1 pro Mille Courtage, annimmt und auf Verlangen darauf einen Vorschuss darlehnweise gewährt.

**Handelssaal.**

Unter diesem Namen wurde im Herbst 1845 ein Institut eröffnet, welches den Zweck hat, die *Handelsgeschäfte*, vorzüglich aber die mit *landwirthschaftlichen Erzeugnissen* (den *Getreidehandel*), zu erleichtern und auf kürzere und schnellere Weise durch Versammlungen der Käufer und Verkäufer und auf sonst geeignete Weise nach Art der Börsengesellschaften zu vermitteln. Der Handelssaal ist demnach eine Art Börse und insbesondere Getreidebörse. Die Veranlassung dieser besonders von dem Gutsbesitzer von Trapczynski vorbereiteten Anstalt liegt in der Unzuverlässigkeit, mit welcher bis auf die gegenwärtige Zeit sehr allgemein hier die commerciellen Geschäfte betrieben werden, und in dem daraus erwachsenden nachtheiligen Einflusse. Diese Unzuverlässigkeit macht sich mehr oder weniger in fast allen Zweigen des Handels fühlbar, ganz besonders aber im Getreidehandel, und in diesem soll derselben daher auch zunächst entgegengetreten werden. Der allgemeine Mangel an Credit machte diesen bisher im Einzelnen theuer, und diesem Zustande abzuhelfen, wird eine Hauptaufgabe des Handelssaals sein.

**Märkte.**

In Posen werden jährlich drei Märkte, sogenannte *Messen*, gehalten, von denen die *Johannis-Messe* (Johannis-Versur) die meiste Frequenz hat. — Alljährlich findet Anfangs Juni ein *Wollmarkt* statt, welcher drei Tage dauert.

---

# Potsdam,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks der preuss. Provinz Brandenburg, am rechten Ufer der Havel gelegen, welche hier gegenüber die Nuthe aufnimmt, mit 27'000 Einw.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Maasse u. Gewichte** wie Berlin.

**Handelsanstalten.**

Der *Verein für Handel und Gewerbe*, welcher im Sommer 1843 gegründet wurde, hat hauptsächlich das gewerbliche Interesse Potsdams im Auge; derselbe hat eine mit dem Jahre 1845 begonnene Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge ins Leben gerufen. — *Comité der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.*

---

# Prag,

Hauptstadt des Königreichs Böhmen, an beiden Seiten der schiffbaren Moldau gelegen, der Hauptsitz des böhmischen Handels und Fabrikwesens, mit 125'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Papiergeld und sonstige Eintheilung der Rechnungsmünzen.**

Prag und ganz Böhmen rechnet, wie das Kaiserthum Oesterreich überhaupt,

*nach Gulden (Reichsgulden) zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,*

*in dem Zahlwerthe des Conventions-20-Guldenfusses* (20 Fl. oder $13\frac{1}{3}$ Rthlr. auf die Mark fein Silber), welcher *Silber- und Zahlwerth* in mehren deutschen und ausländischen Rechnungswährungen unter Wien zu ersehen und hier nur zu bemerken ist, dass *der Gulden Conventions-Kurant*

*a)* in preuss. Kurant: 0,700000 Thlr. = 21 Sgr.,
*b)* im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,225000 Fl. = 1 Fl. $13\frac{1}{2}$ Xr.

nach dem gesetzlichen Silberwerthe beträgt. Andererseits aber, nämlich *im 20 Guldenfusse*, hat *der Thaler im 14 Thaler- oder 21 Guldenfusse den Werth von* $1\frac{3}{7}$ Fl.

= 1 Fl. 25 Xr. 2 6/7 Pf., und *der Gulden im* 24 1/2 *Guldenfusse den Werth von* 0,81632653 Fl. = 48 Xr. 3,918 Pf.

Zwar kursirt auch hier noch ein kleiner Theil jenes **österreichischen Papiergeldes** *(Einlösungs- und Anticipationsscheine)*, welches in den Kriegszeiten in 1811 und 1813 ausgegeben und nach dem allgemeinen Frieden, namentlich seit 1820, *auf Zweifünftel* (2/5) *des Nennwerthes* herabgesetzt wurde und unter dem Namen: *„Wiener Währung"* bekannt genug ist; doch verschwindet dasselbe durch andauernde allmälige Einziehung mehr und mehr, und **ein vollgiltiges Papiergeld** kursirt nun seit 1816 in Böhmen und Oesterreich *in den* Wiener oder eigentlich *österreichischen National-Banknoten von verschiedener Grösse*, wovon ebenfalls das Nähere unter Wien zu ersehen ist.

*Die früher und zum Theil noch jetzt in Böhmen gebräuchlichen Rechnungsmünzen sind folgende, nach ihrem Verhältniss zu einander:*

| *Schock böhmische Groschen (Kopy grossuw Czeskich).* | *Reichsthaler (Thaler Kurant).* | *Schock (Kopy missenky).* | *Gulden (Reichsgulden).* | *Böhmen oder Kaisergroschen.* | *Weisse Groschen (Bili Gross).* | *Kreuzer (Myley Gross).* | *Gröschel (auch wohl Fledermaus genannt).* | *Weisse Pfennige (Bili Peniz).* | *Pfennige (Gewöhnliche Pfennige).* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 2 4/7 | 3 | 60 | 77 1/7 | 180 | 240 | 540 | 720 |
| | 1 | 1 2/7 | 1 1/2 | 30 | 38 4/7 | 90 | 120 | 270 | 360 |
| | | 1 | 1 1/6 | 23 1/3 | 30 | 70 | 93 1/3 | 210 | 280 |
| | | | 1 | 20 | 25 5/7 | 60 | 80 | 180 | 240 |
| | | | | 1 | 1 2/7 | 3 | 4 | 9 | 12 |
| | | | | | 1 | 2 1/3 | 3 1/9 | 7 | 9 1/3 |
| | | | | | | 1 | 1 1/3 | 3 | 4 |
| | | | | | | | 1 | 2 1/4 | 3 |
| | | | | | | | | 1 | 1 1/3 |

*Ein Thaler Species (Species od. Conventions-Thaler)* wird zu 1 1/2 Thlr. Kur., 2 Fl., 40 Böhmen, 120 Xr., 160 Gröschel, 360 weisse Pfennige oder 480 (gewöhnliche) Pfennige gerechnet.

**Wirklich geprägte Nationalmünzen** *sind die österreichischen, unter* Wien *bemerkten Gold-, Silber- u. Kupfersorten; doch sind auch öfters* **von fremden Münzen** *und in ziemlicher Anzahl* **im Umlauf**: *Ganze, Drittel, Sechstel und Zwölftel preussische Kurant-Thaler*, zu veränderlichen Preisen, meist jedoch den Thaler preuss. Kurantgeld zu 1 Fl. 24, 25 bis 26 Xr. in Conventions-Kurant.

## Kursverhältnisse.

*Prag's Kursnotirungen erstrecken sich, in der Währung des 20 Guldenfusses und nach Wiener Kursnorm, gewöhnlich auf nachgenannte Plätze, wobei zu bemerken ist, dass Wien, ausser auf mehre andere Plätze als Prag, doch in der Regel auf Berlin und Breslau keinen Kurs unterhält.*

**Prag notirt Kurse auf:**

*Amsterdam*, à 6 Wochen dato; *Augsburg*, kurze Sicht und 2 à 3 Monate dato; *Berlin* und *Breslau*, kurze Sicht und à 2 Monate dato, zu ± 98 à 97 Thaler Conventions-Kurant für 100 Thlr. preuss. Kurant; *Frankf. a. M.*, kurze Sicht und 2 à 3 Monate dato; *Hamburg*, kurze Sicht u. 2 Monate dato; *Leipzig*, kurze Sicht u. à 2 Monate dato; *London*, à 2 u. 3 Monate dato; *Mailand*, à 2 Monate dato; *Paris*, à 2 Monate dato; *Triest*, kurze Sicht u. 2 Monate dato; *Wien*, kurze Sicht u. à 2 u. 3 Monate dato, zu ± 99 u. 98 1/2 Gulden Conventions-Kurant für 100 Gulden Conventions-Kurant in Wien.

**Die Geldkurse** *umfassen hier gewöhnlich folgende Sorten:*

*Ducaten, holländische*, zu 4 1/2 Fl. fest, mit veränderlichem Aufgelde in Procenten;

*Ducaten, kaiserliche*, desgleichen, eben so.

*Speciesthaler*, zu 2 Fl., öfters mit einem kleinen Aufgelde (1/8, 1/4 à 1/2 Procent).

*Kronenthaler, ganze*, das Stück veränderlich zu ± 2 Fl. 12 à 13 Xr.

*Preussisch Kurant:* ± 97 1/2 à 97 1/4 Thaler Conventions-Kurant für 100 Thlr. preuss. Kurant.

**Uso, Respekttage u. Wechselgesetze** sind hier dieselben, wie in Wien (siehe dort), da die am 1. October 1763 ergangene Wechselordnung gleichmässig *für die königlich boheimischen*, nieder- und inner-österreichischen Erbländer bestimmt war und noch heute giltig ist.

## Kurse der Staatspapiere.

| *Name der inländischen Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| Böhmische Aerarial-Obligationen . | 2½ | 66½ | Gulden baar für 100 Gulden Nennwerth in nebenbemerkten Obligationen. |
| do. do. do. . | 2 | 56½ | |
| Lotterie-Anlehen vom J. 1834 . | — | 159 | Gulden baar für 100 Gulden Nennwerth in nebenstehenden Obligationen. (Die Oblig. des Lott.-Anl. von 1834 sind zu 500 Fl., die des Lott.-Anl. von 1839 zu 250 Fl. Nennw. das Stück.) |
| do. do. - - 1839 . | (4) | 129 | |
| Metalliques-Obligationen . . . . . | 5 | 112½ | Gulden baar für 100 Gulden Nennwerth in solchen Obligationen. |
| do. do. . . . . . | 4 | 101¼ | |

Das Nähere über die sämmtlichen vorstehenden Papiere, so wie die ihnen zum Grunde liegenden Anleihen, s. unter dem Artikel Wien. Die Zinsen der Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen werden in Prag ausbezahlt. Im ganzen Kaiserstaate dürfen nur in *österreichischen* (im weitern Sinne) Staatspapieren und Actien Geschäfte gemacht werden.

## Maasse und Gewichte Böhmens.

Durch das Patent vom 14. Juli 1765 wurden in ganz Böhmen die *österreichischen* oder *wiener* Maasse und Gewichte eingeführt, welche unter Wien aufgeführt sind, und gleichzeitig die hauptsächlichen ältern Maasse des Königreichs Böhmen mit den wiener Maassen officiell verglichen und danach für künftige Reductionen bestimmt.

Die wichtigsten der *alten böhmischen* Maassgrössen, von denen einige zu gewissen Zwecken immer noch im Gebrauche, sind folgende:

*Längenmaass.* Der *böhmische Fuss* oder Schuh von 12 Zoll = 0,296407 Meter = 131,396 paris. Lin. = 0,93767 wiener Fuss. Grundverhältniss: 6000 böhmische Fuss = 5626 wiener Fuss, also: 3000 böhmische Fuss = 2813 wiener Fuss. Für die Praxis genügt das fast ganz genaue Verhältniss: 16 böhmische Fuss = 15 wiener Fuss (genau sind 16 böhmische Fuss = 15,0027 wiener Fuss). — Die *Klafter* hat 6 Fuss, und ist daher = 0,93767 wiener Klafter. 16 böhmische Klafter = 15 wiener Klafter.

Die *böhmische Elle*, welche noch im ganzen Lande gebräuchlich ist, = 0,59397 Meter = 263,306 paris. Lin. = 0,76227 wiener Ellen = 0,89060 preuss. Ellen. Grundverhältniss: 2465 böhmische Ellen = 1879 wiener Ellen. Für die Praxis genügt das fast ganz genaue Verhältniss: 21 böhmische Ellen = 16 wiener Ellen (genau sind 21 böhmische Ellen = 16,0077 wiener Ellen).

*Wegemaass.* Die *böhmische Meile* hatte 12′600 böhmische Ellen = 7484,05 Meter = 0,9865 österreichische Postmeilen = 0,9936 preussische Meilen = 1,0103 deutsche oder geogr. Meilen. 14,846 böhmische Meilen betrugen einen Grad des Aequators.

*Getreidemaass.* Der bisweilen noch übliche *Strich* hat 4 Viertel zu 4 Maassel à 12 Seidel und ist = 93,6098 Liter = 4719,10 paris. Kub.-Zoll = 1,522 wiener Metzen = 1,70319 preuss. Scheffel. Grundverhältniss: 10′000 Strich = 15′220 wiener Metzen, also: 1000 Strich = 1522 wiener Metzen. (Wo es auf strenge Genauigkeit nicht ankommt, z. B. bei Aussaaten etc., rechnet man in der Praxis gewöhnlich 2 böhmische Strich = 3 wiener Metzen; genau sind 2 böhm. Strich = 3,044 wiener Metzen.)

*Flüssigkeitsmaass* (Wein- und Biermaass) ist, nach dem Tranksteuer-Patent vom 16. August 1775, das *wiener*. — Der alte *böhmische Eimer* hatte 32 Pinten zu 4 Seidel. Das *Fass Wein* hatte 4 Eimer. Die *Pinte* war = 1,91043 Liter = 96,3093 paris. Kub.-Zoll = 1,35 (oder $1^7/_{20}$) wiener Maass. Demnach 20 Pinten genau = 27 wiener Maass. Der *böhmische Eimer* also = 61,13366 Liter = 3081,9 paris. Kub.-Zoll = 1,05366 wiener Wein-Eimer. Grundverhältniss: 1000 böhmische Pinten = 1350 wiener Maass.

*Handelsgewicht* ist das *wiener*. — Nur in den *Eisenwerken* und beim *Eisenhandel* bedient man sich noch des alten *böhmischen* Gewichts. Von diesem hat der *Centner* 6 Stein zu 20 Pfund, also 120 Pfund. Das *böhmische Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Sechzehntel (Sechzehntel-Loth) = 514,3542 Gramm = 10701,6 holl. As = 0,91847 wiener Pfund = 1,09973 preuss. Pfund. Der *böhmische Centner* = 61,7225 Kilogramm = 110,2164 wiener Pfund = 1,102164 wiener Centner = 131,967 preuss. Pfund = 1,1997 preuss. Centner. — Für die Praxis genügt das fast ganz genaue Verhältniss: 49 böhmische Centner = 54 wiener Centner (genau sind 49 böhmische Centner = 54,0060 wiener Centner oder 5400,60 wiener Pfund). — Grundverhältniss: 100'000 böhmische Pfund = 91'847 wiener Pfund.

*Gold- und Silbergewicht*. Das Pfund hatte 2 Mark zu 8 Unzen. Die *prager Mark* wog 255,7382 Gramm = 5320,87 holl. As = 0,911255 wiener Mark. Demnach war das Gold- und Silberpfund (= 511,4764 Gramm) dem Handelspfunde sehr nahe.

*Verarbeitetes Silber*. Die alte böhmische Probe war 12 Loth; jetzt aber darf, wie in Wien, nur 13löthiges Silber verarbeitet werden.

## Handelsanstalten.

*Wechsel- und Merkantilgericht*. — *Sparkasse*. — Die oft erbetene Errichtung einer *Filialbank* der wiener Nationalbank in Prag ist von der Direktion der Nationalbank stets abgeschlagen worden; dagegen projektirte man i. J. 1844 die Gründung einer mit der Sparkasse in Verbindung zu setzenden *Disconto-Anstalt* aus den Mitteln des prager Platzes und einer auf dem System der Pfandbrief-Institute ruhenden *Real-Hypotheken-Bank*. Zu Anfang d. J. 1846 war man mit einer nochmaligen Revision des schon mehrfach geprüften Entwurfs der Statuten dieser Bank beschäftigt, dessen Genehmigung man entgegensah. Bisher ist der hiesige Geldverkehr immer abhängig von der wiener Bank u. dem dortigen Geldmarkte geblieben.

Die „*prager Schifffahrts- und Assekuranz-Gesellschaft*“ wurde im Jahre 1839 auf Actien gegründet, beschränkt sich aber fast allein auf den Güterverkehr von Prag und Tetschen nach Magdeburg und Hamburg und vice versa. Sie bezweckt vorzüglich die Sicherung einer guten und regelmässigen Schifffahrt und eines grossartigen eigenen *Speditions-Contors in Tetschen*, welches guten Gewinn gewähren soll.

## Wolldepot.

Seit dem Jahre 1827 fand in Prag jährlich ein *Wollmarkt* statt, der am dritten Dienstage im Juni begann und, mit Einschluss der Zahltage, acht Tage dauerte. Derselbe konnte aber, trotz aller Bemühungen der Regierung und der böhmischen Landwirthschafts-Gesellschaft, so wenig Gedeihen finden, dass er im Jahre 1844 ganz aufhörte. Bei dem Bedürfniss einer entsprechenden Einrichtung zur Unterstützung des Wollhandels projektirte man an seiner Stelle ein allgemeines *Woll-Depot* unter dem Schutze und der Verwaltung der Stände Böhmens, in welchem eine Art beständigen Marktes stattfinden, mit welchem eine Sortir-Anstalt verbunden sein, und durch welches die Erzeuger der Wolle Vorschüsse auf die von ihnen daselbst niedergelegten Quantitäten erhalten sollten. Der Producent, welcher von diesem Institute Gebrauch machen will, sollte die gewöhnlichen Lager-, Assekuranz-, Sortir- u. a. Spesen zahlen, ferner 2 Procent für das Verkaufsgeschäft, und sollte nur den von den Ständen gegebenen Vorschuss verzinsen. Bis jetzt ist aber dieses Wolldepot noch nicht zu Stande gekommen.

# Pressburg,

ungarisch: *Posony*, am linken Ufer der Donau, vormalige Hauptstadt des Königreichs Ungarn, mit 40'000 meist deutschen Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth** wie Pesth.

**Maasse und Gewichte** sind unter Pesth angegeben.

Die *Preise* werden häufig in sogenannter *Wiener Währung* (s. Wien) gestellt.

**Handelsanstalten.**

*Wechselgericht.* — Die *pressburger Mühlthal-Actien-Gesellschaft*, seit Ende 1844, mit einem Capital von 320'000 Gulden, vertreten durch 1600 Actien zu 200 Gulden, und dem Zwecke, Mehl-Mahlmühlen nach neuem System zu erbauen und verschiedene Gewerke, wo möglich bedeutende Fabriken, anzulegen, zu welchem Ende zunächst das wasserreiche Waidritzer Thal (mit neun Landmühlen und einem Bade) für 137'000 Gulden angekauft wurde. — *Sparkasse.* — *Section des Industrie-Schutzvereins* (s. Pesth). — *Direktion der ungarischen Central-Eisenbahn* (Wien-Pressburg-Pesth u. s. w.).

---

PREUSSEN, siehe Berlin.

---

# Prince of Wales' Island,

(*Prinz-Wales-Insel*), früher *Pulo-Pinang* (d. i. Betelnuss-Eiland) genannt, die wichtigste der Mergui-Inseln und jetzt eine blühende britische Colonie, vor der Westküste Hinterindiens, am Eingange der Malakkastrasse gelegen und nur durch einen schmalen Kanal von der Halbinsel Malakka getrennt, (Bevölkerung der ganzen Insel an 60 bis 70'000 Einwohner), mit der Stadt *Georgetown*, mit Fort und Hafen und etwa 20'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth derselben.**

Früherhin und bis 1827 wurden hier die Rechnungen gewöhnlich geführt:

a) *von der Ostindischen Compagnie: in spanischen Piastern zu 10 Copangs à 10 Pice (Peihs);*

b) *von den Kaufleuten dieser Colonie aber: in Dollars oder spanischen Piastern zu 100 Cents oder 100 Pice (Peihs).*

*Der Zahlwerth der spanischen Piaster* ist derselbe wie unter *Port-au-Prince* (im grossen Verkehr).

Die Rechnungsmünzabtheilung der Pice (Peihs) bestand bisher aus einer wirklich geprägten, hier *aus Zinn* gefertigten *Scheidemünze*, etwa einen englischen Penny gross, wovon 100 Stück derselben gegen 4¾ Catty's reines Zinn enthielten, und die auf der einen Seite mit dem Stempel der Compagnie versehen waren. Ein Stück dieser Zinnmünze hatte also den gesetzmässigen Werth von 0,43077 Sgr. oder 5,169 Pfennigen preuss. Kur. und von 1,5077 Xr. = 1 Xr. 3,077 Pf. im 24½ Guldenfusse.

*Seit 1827 sind hier förmlich, als das nunmehrige Circulationsmittel und die Rechnungsmünze dieser Insel*, eingeführt worden und wohl allgemein in Gebrauch gekommen: *Sicca-Rupien*, *Annas* und *Pice*, wie in Kalkutta (siehe dort); doch dürften die seit 1835 für das britische Ostindien geprägten und in regen Umlauf gekommenen *Compagnie-Rupien* (siehe unter Bombay und Kalkutta) nachher an die Stelle der *Sicca-Rupien* getreten sein.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass.* Das *Hasta* oder die Elle (Cubit) wird in Halbe und Viertel getheilt und ist = 18 englische Zoll oder ½ englisches Yard = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Lin. Die Malaien und viele andere Eingeborne bedienen sich desselben zum Messen der Stoffe. Die chinesischen Kleinhändler im Bazar dagegen gebrauchen das *englische Yard*, welches also = 2 Hastas.

Bei Ländervermessungen sind folgende Längenmaasse gebräuchlich: Das *Dipa* (Depa) hat 4 Hastas = 2 engl. Yards; das *Dschömba* (Jumba) hat 2 Dipas oder 8 Hastas = 4 engl. Yards; das *Orlong* hat 20 Dschömbas od. 160 Hastas = 80 engl. Yards.

*Feldmaass.* Das *Orlong* als Ackermaass ist eine Fläche von 1 Längen-Orlong oder 80 engl. Yards im Geviert, also von 25'600 Quadrat-Hastas oder 6400 engl. Quadrat-Yards = 1,3223 engl. Acres = 53,510 französ. Aren.

*Getreide- und Flüssigkeitsmaass.* Das *Koyan* hat 800 Gantangs. Das *Gantang* hat 4 *Tschuhpahs* (Chupahs) und enthält 271,65 engl. Kubik-Zoll = 4,4513 Liter = 224,40 paris. Kub.-Zoll. Das *Koyan* also = 35,61 Hektoliter. Das *Tschuhpah* wird in Halbe und Viertel eingetheilt. — Hier sowohl als in den meisten benachbarten Gegenden bedient man sich noch eines Maasses Namens *Parra*, welches *nominell* 10 Gantangs hat, manchmal aber auch 5, 15 oder 20 Gantangs enthält. Nach diesem Parra, dessen Inhalt man zuerst festsetzt, werden *Reis*, *Salz* und einige andere Artikel gewöhnlich gemessen, und stets wird nach einem Maasse dieser Art die *Betelnuss* auf der Küste Pedir gekauft.

*Handelsgewicht.* Der *Pikol* hat 100 Kättis (Catties) zu 16 Tehls oder Tehlls (Tales, Tabils). Es sind aber im Bazar zweierlei Pikols, Kättis und Tehls, *malaiische* und *chinesische*, im Gebrauch. Das *malaiische Kätti* wiegt 24 spanische Silber-Piaster, das *chinesische Kätti* $22\frac{1}{2}$ solche Piaster, so dass hiernach 15 malaiische Kättis = 16 chinesische Kättis, und ebenso 15 malaiische Pikols = 16 chinesische Pikols sind. — Der *chinesische* Pikol (vergl. auch Kanton) wiegt $133\frac{1}{3}$ englische Pfund avoirdupois = 60,4787 Kilogramm, das *chinesische* Kätti $1\frac{1}{3}$ englische Pfund avoirdupois = 604,787 Gramm = 12583,15 holl. As. Hiernach ist der *malaiische* Pikol = $142\frac{2}{9}$ (od. 142,222) englische Pfund avoirdupois = 64,5106 Kilogramm, das *malaiische* Kätti = $1\frac{19}{45}$ od. 1,4222 englische Pfund avoirdupois = 645,106 Gramm = 13'422 holl. As. (Fast ganz genau ebenso kommen diese Gewichte aus, wenn man das obige Verhältniss derselben zum Gewicht des spanischen Piasters als Grundlage nimmt.)

Der *Bhahr* oder Behahr (Bhar, Bahar) hat 3 *malaiische* Pikols = 193,53 Kilogramm. — Der *Koyan* hat 40 *chinesische* Pikols = 2419,15 Kilogramm.

Nach dem *malaiischen* oder *grossen Pikol* kaufen die Kaufleute Pfeffer, Zinn etc. von den inländischen Schiffen, während sie nach dem *chinesischen* od. *Bazar-Pikol* verkaufen.

Ein *Sack Salz* wiegt 100 engl. Pfund avoirdupois = 45,359 Kilogramm, ein *Sack Reis* oder *Dholl* 164 engl. Pfd avdp. = 74,389 Kilogramm. Die beiden letztern Artikel werden gewöhnlich von Bengalen in Säcken zu 2 Bazar-Mahnds hieher gesandt. Der Sack Reis hält 20 Gantangs.

*Gewicht der Goldschmiede.* Das *Kätti* (Catty) hat 20 Bongkals zu 16 Mehams (Mayams) oder Miams à 12 Sehgas (Sagas). Das *Bongkal* wiegt 2 spanische Silber-Piaster = $53\frac{29}{30}$ oder 53,967 Gramm = 832,84 englische Troy-Grän = 1122,8 holl. As. Demnach ist das *Gold-Kätti* = $1079\frac{1}{3}$ (od. 1079,333) Gramm = 2,8918 engl. Troy-Pfund = 2,3795 engl. Pfund avoirdupois. Dasselbe ist bedeutend schwerer als die beiden *Handels*-Kättis, u. zwar ist ziemlich genau: 1 Gold-Kätti = $1\frac{2}{3}$ malaiische Kättis = $1\frac{7}{9}$ chinesische Kättis; ferner: 1 malaiisches Kätti = 12 Bongkals.

(Man vergleiche auch den Artikel Malakka.)

---

# Providence,

Hauptstadt und Handelsplatz nebst Hafen von Rhode-Island, an der Narragansett-Bai in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit 18'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc.** wie New-York.

---

# Puerto Cabello,

wichtiger Handels- und Hafenplatz des columbischen Freistaates *Venezuela*, in Südamerika, mit etwa 10'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen u. Kursverhältnisse** wie Caracas.

**Maasse und Gewichte** sind die *spanisch-castilischen*; s. Madrid.

**Platzgebräuche.**

Der *Cacao* wird nach denselben Normen verkauft wie in *Caracas*; s. dies. Art. *Kaffee*, *Tabak*, *Baumwolle* und *Häute* verkauft man pr. 100 Libras oder Pfund; Indigo u. Sassaparilla pr. 1 Libra; — *Ellenwaaren* meist nach dem *Stück*, Casserillos pr. $1/3$ Stück, einige auch pr. 100 Varas, einige andere pr. 1 Vara; Strümpfe, Madras-Tücher, leinene Taschentücher pr. Dutzend, Foulards pr. 7 Stück; Säcke pr. Stück.

Die *Waaren-Courtage* wird mit $1/2$ Procent, die *Einkaufs-Provision* mit 5 Procent berechnet.

---

# Puerto rico,

*Portorico*, die kleinste der vier grossen Antillen Westindiens, 182 Quadratmeilen gross, mit etwa 360'000 Einw. (darunter 42'000 Sklaven), eine der ältesten Colonien Spaniens in Amerika, mit der festen Haupt- u. Hafenstadt *San Juan de Puerto rico* (30'000 Einw.).

**Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen** grösstentheils wie Havana.

*Der spanische Piaster, als wirkliche und Haupt-Rechnungsmünze*, mit den Theilstücken desselben, wird hier allgemein *in 8 Realen zu 12 Dineros oder à 16 Quartos* eingetheilt, *doch wird der Piaster (Dollar) auch von vielen Geschäftsleuten ohne Weiteres zu 100 Cents gerechnet. Indessen wird der Preis der hiesigen Produkte meist in Dollars oder Piastern Macoquina bestimmt*; der Kurs dieser Währung ist aber sehr veränderlich, von 108 bis 130 Piaster dieser Art für 100 Piaster Gold oder Valuta von St. Thomas, 16 Piaster auf die Dublone gerechnet.

*Der Zahlwerth* des spanischen Piasters ist zwar *unter Havana*, doch nach neuerer Bestimmung *unter Port-au-Prince* (im grossen Geschäftsverkehr) angegeben und dort nachzusehen.

**Kursverhältnisse.**

Da die Ausfuhr der meisten hiesigen Produkte gewöhnlich von *St. Thomas* aus dirigirt wird, so finden *direkte Kursverhältnisse auf ausländische Plätze*, ausser auf St. Thomas, nicht immer statt. Doch sind neben den Notirungen *auf St. Thomas Kurse auf England und Frankreich* nicht mehr selten, und so können z. B. *folgende Kurse vom* 13. *Mai* 1841 bemerkt werden:

a) *auf St. Thomas*, à 30 Tage (nach Sicht) zu ± 3 Procent Prämie; Dollars gegen Dollars gerechnet.

b) *auf England (London)*, 4 $ 60 bis 70 Cents für 1 Pfund Sterling, zu 3 à 6 Monate Sicht.

c) *auf Frankreich (Paris)*, 5 Francs 27 $1/2$ bis 35 Centimes für den Dollar oder Piaster, à 6 Monate Sicht.

Das **Handels- und Wechselrecht** *Spaniens* gilt in der Regel auch für seine Colonien. Man sehe also dieserwegen unter Madrid nach.

**Maasse und Gewichte** wie Havana.

**Platzgebräuche.**

Der *Ausfuhrhandel* der Insel wird meist von *St. Thomas* aus dirigirt. Die Preise der Waaren werden in *Piastern Macoquina* gestellt. Zuweilen bestimmt man dieselben

aber auch in der *St. Thomas-Valuta*, frei an Bord (mit Ausschluss von Verpackungskosten und Provision) und nach dem *dänischen* Gewicht, wobei man dann 100 dänische Pfund = 109 castilische Pfund (Libras) rechnet, während genau 100 dänische Pfund = 108,664 oder fast ganz genau $108^2/_3$ castilische Pfund sind.

Die *Einkaufs-Provision* wird mit 5 Procent berechnet.

---

PULO PINANG, siehe PRINCE OF WALES' ISLAND.

PYRMONT, Stadt an der Emmer, im Fürstenthume *Waldeck*, mit 3000 Einwohnern. Siehe WALDECK.

---

# Quebeck,

feste Hauptstadt von Canada (Untercanada), im britischen Nordamerika, auf einer Landspitze an der eine Stunde breiten Mündung des St. Lorenzstromes, welcher hier einen schönen und geräumigen Hafen bildet, mit 35'000 Einwohnern.

## Gegenwärtige und frühere Rechnungsart, Rechnungs- und im Umlauf befindliche Münzen, Rechnungswährungen und jetziger wie sonstiger Zahlwerth derselben.

In sämmtlichen Provinzen des britischen Nordamerika, namentlich den vereinigten *Canada's* (Unter- und Obercanada), *Neubraunschweig*, *Neuschottland*, *Prinz-Edwards-Insel*, *Neufundland (Newfoundland) und dem Gebiete der Hudson-Compagnie*, wird fast allgemein gerechnet entweder

1) *in Pfunden, Schillingen und Pfennigen (Pounds, Shillings and Pence) Sterling, wie in Grossbritannien* (s. LONDON), welche Rechnungsweise hauptsächlich bei allen Regierungsbehörden und meist bei der Erhebung der Krongefälle in Anwendung kommt; oder

2) *in derselben Rechnungsweise, nach Pfunden zu* 20 *Schillingen à* 12 *Pfennige, aber in canadischer Provinzialwährung, Halifax-Valuta oder hiesigem Kurant (currency).* Diese Rechnungsführung ward sonst und wird noch jetzt vornehmlich von dem hiesigen Handelsstande, so wie bei Erhebung der Provinzial-Taxen gebraucht und gründet sich auf die Werthstellung des spanischen, mexikanischen, süd- u. nordamerikanischen Piasters, hier regelmässig *Dollar* genannt, welche Werthachtung in der hiesigen Provinzial- oder Kurant-Währung höher steht als in der wirklichen Sterlings-Valuta. Von 1808 bis etwa 1842 galt der erwähnte Dollar tarifmässig 5 Schillinge = 60 Pfennige Kurant und bis 1838 in wirklichem britischen *Sterlingsgelde* 4 Schillinge 4 Pfennige = 52 Pfennige Sterling, seitdem aber, und zwar nach dem Geheimen Raths-Befehl vom 14. Septbr. 1838, nur 4 Schillinge 2 Pfennige = 50 Pfennige Sterling, während nach der hernach weiter anzuführenden königl. Bestimmung, seit etwa 1842 derselbe Dollar verschiedener Ausprägung im britischen Nordamerika zu dem gesetzlichen Werthe von 5 Schillingen 1 Pfennig = 61 Pfennigen (statt der bisherigen 60 Pfennige) *Kurant (Halifax-Valuta)* im Handel und Wandel eingenommen und ausgegeben wird.

   Da nun die gewöhnlichen Silbermünzen, welche hier das bedeutendste Circulations- u. Zahlungsmittel bilden, in den vorhin erwähnten Dollars bestehen, so pflegen schon seit geraumer Zeit mehre hierländische Handelshäuser Buch und Rechnung zu führen

3) *in Dollars zu* 100 *Cents.*

*Die jetzt hier bestehende Rechnungswährung gründet sich*, wie vorhin schon im Allgemeinen bemerkt wurde, *auf das neue Münz-Regulativ (legal Tenders of Coins in Canada)*, welches durch die Königin *Victoria* in einem besondern Geldbestimmungsakte für das britische Nordamerika (*currency act*, 4 *th. and* 5 *th. Victoria*, *chapter* XCIII.) sanktionirt worden, und hier im Wesentlichen dargelegt werden soll.

*Da das britische Nordamerika keine eigenthümlichen Münzen (Gold- und Silbermünzen) hat, so muss es sich demzufolge durchgehends theils mit den Münzen des Mutterstaates (Grossbritanniens), hauptsächlich aber mit den Gold- und Silbermünzen Portugals, Spaniens, Frankreichs, Mexiko's, Süd- und Nordamerika's* (das heisst: der Vereinigten Staaten von Nordamerika) *behel*

*fen*, zu welchem Zwecke denn auch ein gesetzlicher Münztarif für dies Land von der höchsten Nothwendigkeit und ganz unentbehrlich ist, um gehörige Ordnung in die hiesigen Münzverhältnisse zu bringen. Zwar ist auch viel *Papiergeld* im Umlauf, wovon das Nähere weiter unten, doch gründet sich der Werth desselben natürlich ebenfalls vornehmlich auf die Währung klingender Münzen.

*Die neuesten gesetzlichen Geldnormen des britischen Nordamerika sind, nach dem erwähnten neuesten Münztarif der Königin Victoria, kürzlich folgende:*

## A. In Betreff der Goldmünzen.

1) *Der britische vollwichtige Sovereign*, in Grossbritannien und Irland bekanntlich in dem Preise von 20 Schillingen oder 1 Pfund Sterling, gilt jetzt *in hiesiger Landeswährung oder in canadischem Kurant (currency oder Halifax-Valuta)*: 1 Pfund, 4 Schillinge 4 Pfennige = 24⅓ Schillinge *Kurant*.

*Im Kleinverkehr* wird jedoch *der britische Sovereign* gewöhnlich etwas höher, nämlich zu 1 Pfd. 4 Schillinge 6 Pfennige = 24½ Schillinge *Kurant* angenommen.

*Hiernach bildet sich ein Verhältniss der britischen Sterlingsvaluta zur hiesigen Kurantwährung, wie* 20 *zu* 24⅓, *oder wie* 60 *zu* 73 = 100 *zu* 121⅔; nach dem Werthe des Sovereign im Kleinverkehr aber wie 20 zu 24½, oder wie 40 zu 49 = 100 zu 122½, so dass man hieraus *ein Durchschnitts-Verhältniss* von 100 zu 122 oder von 50 zu 61 aufstellen könnte, wie es sich in dem neuen Tarifpreise der Silberthaler oder Dollars zu 61 Pfennigen hiesig Kurant, neben dem seit 1838 bestehenden Werthe der Dollars zu 50 *Pfennigen Sterling* ohnehin vorfindet.

2) *Der Eagle (Goldadler) der Vereinigten Staaten von Nordamerika*, vor dem Monat Juli 1834 ausgeprägt, nebst den Vielfachen und Unterabtheilungen desselben, bei einem Gewicht von 11 Pennyweight 6 Grän Troy (= 270 Troy-Grän) soll nun gelten: 2½ Pfund Kurant = 50 Schillinge Kurant: ein Preis, der auch im Kleinverkehr festgehalten wird.

Wenn nicht mehr als 2 Troy-Grän *am vollen Gewichte* fehlen, so soll *für jedes fehlende Viertelgrän* ½ Penny Kurant, also auf 2 Troy-Grän 4 Pfennige Kurant, gekürzt werden.

*Bei Zahlungen, die den Belauf von* 50 *Pfund übersteigen*, können Empfänger und Geber darauf bestehen, diese und andere tarifmässig zugelassene Goldmünzen *nach dem Gewicht* zu geben und zu nehmen, wobei *das Gesammtgewicht* der gezahlten Summe ermittelt wird, um dann die gesetzliche Zahlungsnorm nach folgenden Verhältnissen zu bilden.

**Tarifpreis nachgenannter Goldmünzen, nach dem Gewicht derselben; allemal für die Troy-Unze verstanden, in Schillingen und Pfennigen Kurant.**

a) *Britische Goldmünzen* (wie bekannt, gesetzmässig 22 Karat fein), die Troy-Unze zu 94 Schillingen 10 Pfennigen Kurant.
b) *Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika*, zu 93 Schillingen Kurant.
c) *Französische Goldmünze* zu 40 Franken, mit den Theilstücken und Vielfachen, zu 93 Schillingen 1 Pfennig Kurant.
d) *Folgende spanische und südamerikanische Goldmünzen:*
   1) *Die alten spanischen Dublonen oder vierfachen Pistolen*,
   2) *Die Dublonen von Mexiko und Chili*,
   3) *Die Goldmünzen von La Plata und Colombia*,
   } die Troy-Unze derselben zu 89 Schillingen 5 Pfennigen Kurant.
e) *Die Goldmünzen von Portugal und Brasilien*, die Troy-Unze derselben zu 94 Schillingen 6 Pfennigen Kurant.

*NB.* Diese Tarifpreise verstehen sich für die bemerkten *fremden Goldmünzen* (also mit Ausschluss der britischen), *insofern selbige vor dem* 1. *Septbr.* 1841 *ausgemünzt worden sind.*

**B. In Betreff der Silbermünzen** gelten als gesetzliche Zahlungsmittel dieses Landes folgende Silbersorten:

a) *Der spanische Silberthaler*, spanische *Piaster* oder *Dollar;*
b) *Der Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Peru, von Chili, von Central-Amerika, von den südamerikanischen Staaten und von Mexiko;*
   *unter folgenden Voraussetzungen:*
   1) dass diese Silberthaler (Dollars) vor dem Jahre 1841 ausgeprägt sind, und
   2) dass jedes Stück derselben das Gewicht von 17 Pennyweight 4 Grän (= 412 Grän) Troy habe,
   *das Stück* jeder dieser vorgenannten verschiedenen Dollar-Sorten zu 5 Schill. 1 Pf. Kurant.
c) *Den halben Dollar* von diesen Ausmünzungen, bei verhältnissmässigem Gewicht, zu 2 Schillingen 6½ Pfennigen Kurant.
d) *Ferner: den Viertel-Dollar*, zu 1 Schilling 3 Pfennigen Kurant; *den Achtel-Dollar* zu 7½ Pfennigen; *den* 1/16-*Dollar* zu 3 Pfennigen Kurant, und zwar diese Theilstücke des Dollar (¼-, ⅛-, 1/16-Dollar) bis zu dem Zahlungsbelaufe von 2 Pfund 10 Schillingen Kurant, *insofern solche Münzen nicht mehr* als 1/25stel *ihres Gewichts* (also bis 4 Procent) *verloren haben.*

*Im grossen und kleinen Verkehr gelten tarifmässig:*

e) Französische 5-Frankenstücke, *vor* 1841 *geprägt*, das Stück: 4 Schillinge 8 Pfennige Kurant.
f) Die britische Krone (Crown, oder das britische 5-Schillingsstück, Sterlingsgeld): 6 Schillinge 1 Pfennig Kurant.
g) Die halbe Krone dieser Art (zu 2½ Schill. Sterl.): 3 Schillinge ½ Pfennig Kurant.

Von letztgenanntem britischem Silberkurant und andern im Mutterstaate gesetzmässig kursirenden Silbersorten, wenn selbige das gebührende Gewicht haben, bis zu dem Belaufe von $2^1/_4$ Pfund Kurant, *und nicht darüber*, in einer gesetzmässigen Zahlung.

Es werden ferner hier zu Lande gewöhnlich in Zahlung angenommen:

1) Die französische Krone (d. i. der französ. Neuthaler oder 6 Livres-Thaler) zu $5^1/_2$ Schillingen Kurant; 2) die französ. halbe Krone dieser Art, zu $2^3/_4$ Schillingen Kurant; 3) der *Pistareen* oder *die spanische Provinzial-Peseta*, zu 10 Pfennigen Kurant.

*Im Kleinverkehr* werden gewöhnlich, wie folgt, angenommen:

*a*) Der Schilling, genannt: „*trente Sous*“, zu $1^1/_4$ Schilling Kurant; *b*) das Sixpence-Stück, genannt: „*quinze Sous*“, zu $7^1/_2$ Pfennigen Kurant; *c*) ein nordamerikanischer *Dime* oder *10-Cents*-Stück, zu 6 Pfennigen Kurant; *d*) ein *Real* od. *York-Schilling*, zu $7^1/_2$ Pfenn. Kurant.

*In den Verkaufslokalen wird ein Schilling Sterling und ein Viertel-Dollar für gleichgeltend genommen.* — *Der Schilling Kurant* wird eingetheilt in 24 Kupfermünzen, *Coppers* genannt. *Ein Penny Kurant* ist *gleich* 2 *sogenannten Coppers.*

**Der General-Gouvernör kann übrigens durch öffentliche Proklamation die neuern Ausmünzungen jener Nationen, deren bisherige und besonders bis 1841 geprägte Münzen hieroben tarifmässig bemerkt stehen, nachdem deren Feingehalt durch Proben dargethan ist, unter die gesetzlichen Normen aufnehmen.**

## Silber- und Zahlwerth der jetzigen britisch-nordamerikanischen (gemeiniglich Halifax- oder canadischen) Währung.

*Der jetzige Silbermünzfuss dieses Landes* — mit dem oben erwähnten *Goldmünzfusse* (20 zu $24^1/_2$ = 60 zu 73, und *durchschnittlich* 100 zu 122 oder 50 zu 61) so nahe zusammentreffend — beruht, wie schon erwähnt, auf der neuen, gesetzmässigen Verwerthung (Annahme) *des Dollars* verschiedener Länder, das ganze Stück zu 61, das halbe Stück (den Half-Dollar) zu $30^1/_2$ Pfennigen hiesig Kurant, so dass diese neue Werthstellung des Dollars gegen die bisherige, seit 1808 zu 5 Schillingen oder 60 Pfennigen Kurant gesetzlich bestehende, nur um 1 Pfennig Kurant *erhöht* und dadurch *die hiesige Kurant-Währung* um so viel herabgesetzt worden ist. *Da nun von diesen verschiedenartigen Silberthalern, Dollars oder Piastern, durcheinandergerechnet*, wenigstens $9^4/_5$ = 9,8 (eigentlich wohl $9^{33}/_{40}$ bis $9^3/_4$) Stück ganze Thaler dieser Art und demgemäss $2^{481}/_{1200}$ = 2,401472064 *Pfund Kurant* (vorher und bis 1842 aber nur $2^9/_{20}$ = 2,45 Pfund Kurant) auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gehören (und gehörten); *so ist der Silber- und Zahlungs-Werth eines hiesigen Pfund Kurant (Pound currency)*, wie folgt:

*a*) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse: 5,6206089 Thlr. = 5 Thlr. 18 Sgr. 7,419 Pf.
*b*) im 20 Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: 8,0294413 Fl. = 8 Fl. 1 Xr. 3,066 Pf.
*c*) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 9,8360656 Fl. = 9 Fl. 50 Xr. 0,656 Pf.
*d*) in niederländischer Kurantwährung (à 25 Fl.): 10,0368016 Fl. = 10 Fl. $3^{27}/_{40}$ Cents circa.
*e*) in französischer und belgischer Frankenwährung (à $52^1/_2$ Frcs.): 21,0772834 Frcs. = 21 Frcs. $7^{19}/_{40}$ Centimes circa.
*f*) in sonstigem canadischem Sterlings-Nennwerthe, den Dollar zu $4^1/_2$ Schillingen Sterlings-Nennwerth: 17 Schillinge 8,459 Pfennige Sterlings-Nennwerth.
*g*) in wirklichem britischen Sterlingswerthe (1 Dollar à 50 Pf. Sterl.): 16 Schill. 4,721 Pf. Sterl.
*h*) in der Dollar-Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (zu $9^3/_5$ Dollars die köln. Mark fein): 3,93442623 Dollars = 3 Dollars $93^{27}/_{61}$ Cents.

### Anmerkung, das Verhältniss der jetzigen gegen die vorherige, bis 1842 bestehende, hiesige Kurantwährung betreffend.

1) Gegenwärtig sind, nach hieroben, in der kölnischen oder Vereinsmark fein Silber $2^{481}/_{1200}$ Pfund Kurant enthalten, vorher aber nur $2^9/_{20}$ Pfund hiesig Kurant, oder, was dasselbe ausdrückt, *der Dollar gilt jetzt* 5 *Schillinge* 1 *Pfennig* = 61 *Pfennige Kurant*, vorher aber und bis 1842 nur 5 Schillinge = 60 Pfennige hiesig Kurant; *das Verhältniss der neuen zur frühern oder bisherigen Kurant-Währung* ist demnach wie 61 zu 60 = 1 zu 0,983606557 *und umgekehrt ist das Verhältniss der bisherigen zur neuen Kurantwährung wie* 60 zu 61 = 1 zu 1,01666..., oder genau wie $101^2/_3$ ($1^2/_3$ Procent), so dass auch hiernach die vorige Kurantwährung in die jetzige, und umgekehrt, leicht zu verwandeln oder umzusetzen ist.

2) *In Hinsicht der frühern Rechnungsweise und Münzwährung* bleibt hier noch zu erwähnen, dass aus der Zeit der ehemaligen (bis 1759 od. 1763 bestehenden) französ. Herrschaft, noch hin u. wieder *nach dem sogenannten alten Kurant in Livres* zu 20 *Sous* à 12 *Deniers gerechnet ward* und vielleicht noch jetzt zum Theil gerechnet wird, wobei man (zumal *in Montreal etc.*) 5 Schillinge *canadisches oder Halifax-Kurant mit 6 Livres altem Kurant gleichrechnete, und früherhin bis gegen* 1842 *folgende Verhältnisse hiesiger Rechnungsmünzen stattfanden:*

| *Pfund Kurant (Halifax-Valuta).* | *Dollars, spanische, mexikanische etc.* | *Schillinge Kurant (Halifax-Valuta).* | *Livres alt-canadisches Kurant.* | *Pence Kurant (Halifax-Valuta).* | *Cents und Dollars.* | *Sous alt-canadisches Kurant.* | *Deniers alt canadisches Kurant.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 4 | 20 | 24 | 240 | 400 | 480 | 5760 |

*Der Zahlwerth des Pfundes Kurant* (Halifax-Valuta), *wie solcher bis* 1842 *bestanden hat, war:* a) *in preussischem Kurant:* 5 Thlr. 21 Sgr. 5,143 Pf.; b) *im* 20 *Guldenfusse:* 8 Fl. 9 Xr. 3,184 Pf.; c) *im* 24½ *Guldenfusse:* 10 Fl.; d) *in französischer Frankenwährung:* 21³/₇ Franken = 21 Francs 42⁶/₇ Centimes; e) *in canadischem Sterlings-Nennwerthe:* 18 Schillinge, und f) *in britischer Sterlings-Valuta:* 16⅔ Schillinge.

3) *Der Dollar* hatte hier sonst (und wenigstens bis 1839) *einen Zahlungswerth von* 4½ *Schillingen Sterling*, und da derselbe in *England* nur zu 4½ *Schillingen Sterling* gerechnet wurde, *in der Halifax-Kurant-Währung* aber bis 1842 zu 5 Schillingen: so ergibt sich hieraus ein *Verhältniss der canadischen Sterlings-Valuta* (zu 4½ Schillingen) *gegen die Halifax- oder Kurantwährung* (zu 5 Schillingen der Dollar) *von* 9 *zu* 10, *indem man hiernach* 90 *Pfund Sterlings-Nennwerth mit* 100 *Pfund Halifax-Währung, oder* 100 *Pfund der hiesigen Sterlings-Währung mit* 111⅑ *Pfund canadischem (Halifax-) Kurant verglich.* — *Anderseits* und seitdem (1838) der *Dollar* in England auf 4¼ Schillinge = 50 Pfennige Sterling gesetzt worden war, verglichen sich bei der hiesigen Verwerthung desselben zu 4½ Schillingen Sterlings-Nennwerth *nun* 25 (oder 100) Pfund britischer Sterlings-Valuta mit 27 (oder 108) Pfund canadischer Sterlings-Währung, so wie seitdem 5 (oder 100) Pfund dieses britischen Sterlingsgeldes mit 6 (oder 120) Pfund *Halifax-Kurant* (den Dollar bis 1842 zu 5 Schillingen Kurant gerechnet).

4) *In der Halifax-Valuta* war zwar in allen diesen Provinzen *der bisherige Tarifpreis des Dollars* 5 *Schillinge Kurant* (der des französ. 5-Frankenstücks in Ost- oder Untercanada, wie jetzt, 4 Schillinge 8 Pfennige Kurant), und nur in dem *Kurant der Prinz-Edwards-Insel* war der Werth *des Dollars* 6¼ Schillinge „*Island Currency*“; aber der Tarifpreis der übrigen Silbermünzen, besonders der Goldmünzen, war, im Vergleich mit dem in Untercanada, in den übrigen Provinzen meist verschieden und etwas höher, so z. B. *der Preis des brit. Sovereign*, in Untercanada 22¼ Schillinge Kurant, war in West- oder Obercanada 24½ (wie jetzt), in Neuschottland 25, in Neubraunschweig 22¼, auf der Prinz-Edwards-Insel ebenfalls 22¼ Schillinge *Halifax Currency und ebendaselbst* 30 Schillinge *Island Currency;* ein Unterschied, welcher meist 25, doch auch 36 Procent und darüber beträgt.

## Papiergeld.

*Papiergeld* kursirt in dem britischen Nordamerika in nicht unbedeutender Menge, *in dem Zahlwerthe des Halifax currency oder in hiesigem Kurant*, und es besteht dasselbe theils in sogenannten *Provinzial-* oder *Treasury-Noten (Schatzkammerscheinen)*, theils in dem Papiergelde der in den meisten dieser Provinzen bestehenden *Banken*, das ist: *in Banknoten* von bald grösserem, bald kleinerem Betrage, theils auch *in unverzinslichen Promissory Notes* (Anweisungen). — Während in 1834 *in Untercanada* der circulirende Belauf an Banknoten 271'284 Pfund Kurant ausmachte, betrug derselbe gleichzeitig *in Obercanada:* 10'198'408⅓ Pfund Kurant, weil in Obercanada überhaupt die Circulation der Zahlmittel vornehmlich in Banknoten, Wechseln u. Kreditgeschäften besteht. — *In Neuschottland* kursirten in der erwähnten Zeit nur *Schatznoten*, in dem Belaufe von 70'299 Pfund Kurant; in *Neubraunschweig* vornehmlich die Banknoten der Bank zu *St. John*, mit 45'000 Pfund Kurant, und *das Papiergeld der Prinz-Edwards-Insel* war in *Treasury*-Noten von 10 Schillingen, zu 1, 2 und 5 Pfund in 1834 bereits in dem Gesammtbetrage von 20'000 Pfund im Umlauf.

*Der Noten-Umlauf der britisch-nordamerikanischen Bank* war im Jahre 1843 von 127'126½ bis zu 157'201½ Pfund *Kurant (Halifax Currency)*, und die *Quebec Bank* hatte am 31. August 1844 *an unverzinslichen Promissory-Noten* 44'473¼ Pfund Kurant in Circulation

## Kursverhältnisse.

Man wechselt in den Haupthandelsstädten dieses Landes *hauptsächlich mit England*, entweder auf direktem Wege oder indirekt, *mittelst New-York und Boston*, auf welche Plätze fortdauernd Wechselverbindungen unterhalten werden, und theils wechselt man auf 30 und 60 Tage, theils auf 3 Tage Sicht auf *New-York* zu ± 3, 2½ und 1½ Procent; Wechsel, welche theils Privaten, theils die Banken abgeben oder auch das Gouvernement abgibt, besonders auf Plätze des Inlandes. — In 1841 war der *Wechselkurs von Montreal auf London* + 9¼ Procent, in Wechseln auf 60 Tage nach Sicht. Dieser Kurs ist in ähnlicher Weise zu verstehen, wie der Kurs von New-York auf London.

## Rechtliche Verhältnisse.

*Die Handelsgesetze in Untercanada sind* (wie das Criminalgesetz) *die englischen; in Obercanada*, wo für die Verwaltung der Justiz ein „*Court of King's (Queen's) Bench*“ besteht, sind, wie in England, auch in den hiesigen Distrikten Vierteljahressitzungen. — In *Untercanada* findet das Gerichtsverfahren in französischer und englischer Sprache statt, und es trifft sich nicht selten, dass die eine Hälfte der *Jury* aus Engländern, die andere aus Franzosen besteht; *in Obercanada* dagegen werden die Verhandlungen nur allein in englischer Sprache geführt. — *In Neuschottland* sind die geltenden *Gesetze* folgende: 1) das gemeine englische Recht; 2) *das „statute law“* (statutarische Gesetz) *von England;* 3) *das „statute law“ von Neuschottland.* — *Die Verfassung von Neubraunschweig* hat mit jener der übrigen nordamerikanischen Colonien Aehnlichkeit, weicht aber insofern von der in Unter- und Obercanada ab, dass der dem Vicegouvernör zur Seite stehende, aus 12 Mitgliedern gebildete, Vollziehungsrath auch eine legislative Funktion hat. — *Die Prinz-Edwards-Insel*, von dem Generalgouvernör ganz unabhängig, *hat englische Gesetze.* — *Neufundland* hat, ausser dem Versammlungshause, aus 15 von dem Volke erwählten Mitgliedern bestehend, noch einen Gesetzgebungs- und Vollziehungsrath, dessen Organisation jener auf Neuschottland gleicht. Die Gesetze werden in englischer Sprache von Bezirksgerichten gehandhabt.

**Canadische Anleihen und Staatspapiere.**

Die alte Schuld belief sich im Jahre 1842 auf 1'411'239 Pfund Sterling; in dem genannten Jahre wurde vom Parlament für die öffentlichen Bauten in Canada eine *neue 4 procentige Anleihe* von 1'500'000 Pfund Sterling bewilligt und garantirt, welche successive ausgeschrieben und wovon die letzten beiden Abtheilungen (200'000 Pfund Sterling und 60'000 Pfund Sterling) i. J. 1845 ausgegeben wurden. Der erste Theil dieser Anleihe wurde im December 1842 zu 108, der zweite Theil im Juli 1843 zu 110, der dritte (von 300'000 Pfund Sterling) im Mai 1844 (an das Haus Hammond & Comp. in London) zu $112^5/_8$ Proc. untergebracht. Im Jahre 1844 stand der Kurs dieser neuen Papiere an der londner Börse auf 112 Procent.

In *Neuschottland* (vergl. Halifax) sind *Provinzial-* oder *Schatz-Scheine* (Provincial or Treasury Notes) ausgegeben, deren Summe sich am 31. December 1833 auf 70·299 Pfund Halifax-Kurant belief. Die kleinsten derselben lauten über 10 Pfund. Eben solche Scheine, und zwar zu 5, 2 und 1 Pfund und zu 10 Schillingen, werden auf der *Prinz-Edwards-Insel* emittirt.

**Canadische Maasse und Gewichte.**

Während der früheren französischen Herrschaft und auch nach der Abtretung an England waren bis zum Jahre 1808 die *alten pariser* Maasse und Gewichte (s. Paris) gebräuchlich; in dem genannten Jahre aber wurden (in Unter-Canada) die *englischen* Grössen gesetzlich eingeführt (bei den Hohlmaassen also natürlich noch die sogenannten *alten* englischen, namentlich das Winchester Bushel und das alte Wein-Gallon). Doch sind beim *Fussmaasse*, beim *Feldmaasse* und beim *Getreidemaasse* die *alten pariser* Grössen vorherrschend im Gebrauch geblieben, wie die nachstehende Uebersicht zeigt.

*Längenmaass.* Für alle Längen-Dimensionen beim Bauwesen und der Länder-Vermessung dient, wenn nichts Anderes verabredet ist, der *alte pariser Fuss* (s. Paris). Nur wenn es ausdrücklich verabredet ist, bedient man sich bei Vermessung von Ländereien in neuerer Zeit auch des *englischen Fusses.*

Für *Ellenwaaren* dient das *englische Yard*, bisweilen auch die englische *Ell* (English ell, von $1^1/_4$ Yards oder 45 engl. Zoll), wenn diese Letztere ausdrücklich bedungen ist.

*Feldmaass.* Wenn man nicht ausdrücklich anders übereingekommen ist, bedient man sich des (alten pariser) *Arpent* von 32'400 alten pariser Quadratfuss = 34,18868 Aren = 0,84485 englische Acres. Man rechnet in der Praxis gewöhnlich 100 engl. Acres = 118 Arpents (während genau 100 engl. Acres = 118,364 Arpents sind).

*Getreidemaass.* Man bedient sich, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes verabredet worden ist (namentlich aber in Unter-Canada), des *canadischen* (alten pariser) *Minot* (von 3 Boisseaux), welcher = 39,025 Liter = 1967,34 paris. Kub.-Zoll = 13,421 engl. Imperial Quarters = 1,1075 alte engl. Winchester Bushels. Man rechnet im Getreidehandel 90 Minots = 100 Winchester Bushels, was für die Praxis genau genug ist (genau sind 90 Minots = 99,6743 oder reichlich $99^2/_3$ Winchester Bushels). — Nur auf besondere Verabredung wendet man das *alte englische Winchester Bushel* an (s. London), welches = 0,90294 canadische (alte pariser) Minots. — Uebrigens wird Getreide gewöhnlich *nach dem Gewicht* verkauft.

*Flüssigkeitsmaass* ist das *alte englische Wein-Gallon*; s. London.

*Gewichte* sind die *englischen*; s. London.

---

Die canadischen Maasse und Gewichte sind auch in *Neuschottland* und *Neubraunschweig* gebräuchlich.

---

**Canadische Banken.**

Eine Regierungs-Bank besteht in Canada nicht, wohl aber existiren in der Provinz mehre *Privat-Banken* (in Quebeck, Montreal, Kingston etc.). Die *Quebec Bank* hatte

am 31. August 1844 für 44'473 Pfund 5 Schill. Halifax-Kurant unverzinsliche Promissory Notes (Anweisungen, Banknoten) in Umlauf; ihre Gesammt-Verbindlichkeiten beliefen sich zu dieser Zeit auf 127'354 Pfund 11 Schill. 11 Pence, ihr Besitz an Geld, Papieren u. Forderungen auf 232'445 Pfund 14 Schill. 10 Pence Halifax-Kurant. Demnach war ihr Zustand sehr befriedigend. — Die *Bank des britischen Nordamerika* (Bank of British North America) hatte im Januar 1843 für 27'787 Pfd. 3 Sch. 9 P., im December 1843 für 37'094 Pfd. 9 Sch. 9 P. Noten in Umlauf. Ihre gesammten Verbindlichkeiten am Schlusse des Jahres 1843 betrugen 683'257 Pfd. 13 Sch. 7 P., ihr Besitz an Geld, Papieren u. Forderungen 1'714'680 Pfd. 11 Sch. 7 P. Halifax-Kurant. Man sieht hieraus ihr günstiges Befinden. — Ueberhaupt waren die Banken von Canada, wie ihre Rechenschafts-Berichte ausweisen, im Jahre 1843 sehr regelmässig in ihren Operationen und ihre Geschäfte zeigten eine sehr gesunde Lage.

Die Banken sind autorisirt, Banknoten von einem Dollar im Werthe bis zu einem beliebig höhern Betrage auszugeben, die auf Verlangen baar eingelöst werden müssen; jene Anstalten müssen so viel baares Geld in ihren Kassen vorräthig haben, als ein Drittel der circulirenden Banknoten-Summe ausmacht, und jede Bank muss alljährlich der Legislatur einen gedruckten Rechenschafts-Bericht vorlegen.

Ueber die Banken von *Neuschottland* s. den Artikel Halifax.

In *Neubraunschweig* bestehen drei Banken und zwar zu *St. John* (die „neubraunschweiger Bank", Grundcapital 50'000 £, Banknoten zu 5 Schillingen bis 20 £), zu *St. Andrews* (Grundcapital 15'000 £) und zu *Frederictown*. Die Noten dieser Banken bilden das Papiergeld von Neubraunschweig.

**Handelsanstalten.**

Die *North-West Company* zum Betriebe des Pelzhandels hat ihr Haupt-Etablissement in *Montreal*. Sie wurde i. J. 1783—84 durch Vereinigung der hauptsächlichsten Vertreter des canadischen Pelzhandels gegründet.

---

QUEDLINBURG, Stadt an der Bode im Regierungsbezirk Magdeburg, in der preussischen Provinz Sachsen, mit 15'000 Einwohnern. S. Berlin.

---

# Quito,

oder *Francisco de Quito*, Hauptstadt des südamerikanischen Freistaates *Ecuador (Aequator), in Columbien*, mit 75'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc.,** wie Caracas und Mexico.

**Anleihen und Staatspapiere von Ecuador.**

Von den durch die frühere Republik Columbien in London aufgenommenen beiden Anleihen hat Ecuador in dem Schuldvergleich von 1834 als Antheil übernommen:

1) von der Anleihe von 1822 . . . 430'000 Pfund Sterling;
2) - - - - 1824 . . . 993'630 - -

Das Nähere über diese Anleihen s. unter d. Art. Caracas. (Von der Anleihe von 1824 waren beim Abschlusse des erwähnten Schuld-Vergleichs im Ganzen 125'000 Pfund Sterling zurückgezahlt.)

**Maasse und Gewichte des Freistaats.**

Es sind die *spanisch-castilischen*; s. Madrid.

**Das projektirte neue Maass- und Gewichts-System für Columbien** s. unter d. Art. Bogota.

---

Vergleiche den Artikel Caracas.

# Raab,

königliche Freistadt des gleichnamigen Comitats in Ungarn, an der Mündung der Raab in einen Arm der Donau, mit 18'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen,** wie WIEN.

**Maasse und Gewichte** sind im Allgemeinen die unter *Pesth* angezeigten *ungarischen*. Das *Getreidemaass* ist das *pressburger*, u. beim *Handelsgewicht* bisweilen auch die *Okka* von $2\frac{1}{4}$ wiener Pfund gebräuchlich, worüber das Nähere unter den Artikeln *Pesth* und *Militärgränze*.

Die *Preise* werden gewöhnlich in sogenannter *Wiener Währung* (s. WIEN) gestellt.

**Handelsanstalten.**

*Actien-Verein zur Gründung einer Wollspinnerei und Tuchfabrik.*

---

RAGUSA, Stadt in der Intendanz Siragosa (Sirakus), auf der Insel Sicilien, mit 17'000 Einwohnern. S. PALERMO und NEAPEL.

---

# Ragusa,

feste Hafenstadt und vormalige Hauptstadt der gleichnamigen Republik, auf einer Halbinsel des adriatischen Meeres, im österreichischen Königreiche Dalmatien, mit 16'000 Einwohnern.

**Gegenwärtige Rechnungsart nebst Zahlwerth.**

Ragusa und ganz Dalmatien rechnet gegenwärtig und bereits seit mehren Jahren

*nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,*

*in dem Silber- und Zahlwerthe des Conventions-Kurant oder 20-Guldenfusses*, wovon die Reduction des Conventionsguldens in mehre ausländische Rechnungsmünzen unter WIEN angegeben und dort nachzusehen ist.

**Früher geprägte Münzen (Silbermünzen) der Republik Ragusa und damalige Rechnungsart nebst deren Zahlwerth.**

Der ehemalige kleine Freistaat in Dalmatien liess blos Silber- und Kupfermünzen ausprägen, allein die von ihm in verschiedenen Zeiten bis gegen 1800 ausgegangenen Silbermünzen sind bei denselben Silbersorten von Zeit zu Zeit von ziemlich abweichendem Gewicht und Feingehalt, wie die nachherigen und auch die gleichzeitigen Münzuntersuchungen ausgewiesen haben, in welchem Betracht folgende Ergebnisse kürzlich aufgestellt werden können.

| *Sonstige Silbermünzen der Republik Ragusa, nach Münzproben.* | *Stück auf die köln. Mark rauh.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | *Stück auf die köln. Mark fein Silber.* |
|---|---|---|---|
| Tallari (Thaler), Vislini, gewöhnlich auch Ragusine genannt, vom Jahre 1759, à 60 Grosseti . | 8,2142399 | 9 Loth 6 Grän | 14,0815541 |
| Dergleichen, vom Jahre 1774, desgleichen . . . . | 8,19894335 | 9 - 4 - | 14,2246728 |
| Dergl., andere Ausprägungsart, v. J. 1794, desgl. . | 8,03436602 | 9 - 10 - | 13,45289193 |
| Ragusinischer Thaler (nach deutscher Probe in 1821), vom Jahre 1794, desgleichen . . . . . . . | 8,04186354 | 9 - 12 - | 13,3106707 |
| Dergleichen Thaler (nach früherer französ. Probe (zu 534 französ. Grän Gewicht) . . . . . . . . | 8,24500483 | 9 - — - | 14,65778636 |
| Dergl. Thaler, nach *Schlettwein*, von den Jahren 1751, 1760 u. 1767, im Durchschnitt . . . . . . . | 8,15834682 | 9 3 - | 14,24002354 |
| Ducati, etwa bis 1774 etc., zu 40 Grosseti, nach *M. R. B. Gerhardt sen.* befunden . . . . . . . . | 12. — | 9 - — - | $21\frac{1}{3}$. |
| Ducati, nach französ. Proben, vom Jahre 1797 (die engl. Proben stimmen damit überein) . . . | 17,19856475 | 7 - 7 - | 37,24200500 |
| Ducati di Ragusa, nach Maassgabe des französischen Münztarifs im Jahre 1806 . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . . | $33\frac{7}{16}$, $33\frac{3}{4}$ bis 34 |
| Scudi zu 36 Grosseti, nach *Gerhardt des Aeltern* Angabe befunden . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 14. — | 9 - 8 - | 23,71764706 |

Halbe und Drittel-Scudi, zu 18 und 12 Grosseti, wovon die Drittel-Scudi auch *Pepero* oder *Perpera* genannt wurden, nach Verhältniss.

Ein *Artilucco vecchio* wurde zu 8 Grosseti, ein *Artilucco nuovo* zu 3, ein *Grosseto vecchio* zu 3 Grosseti, ein Halber oder *Mezzo Grosseto vecchio* zu $1\frac{1}{2}$, ein *Grosseto nuovo* zu 1 Grosseto gerechnet.

**In Kupfer** hatte man *Soldi-Stücke* und *Bagatini*, deren 5 auf einen Soldo gerechnet wurden.

*Anmerkung.* Die *Vislini*, *Tallari* oder *Ragusine* gingen ehemals stark nach der Levante und andern türkischen Provinzen, wo sie gewöhnlich 60 Para oder $1\frac{1}{2}$ türkische Piaster galten, und nach dem Maasse, als sie in der Türkei mehr oder minder dringend gesucht wurden, in Ragusa oft mit 64 bis 66 Grosseti bezahlt wurden.

## Die frühere Rechnungsweise der Republik Ragusa

*war gewöhnlich nach Ducati zu 40 Grosseti à 6 Soldi.*

*Der Silber- und Zahlwerth dieser Ducati* kann nur aus der Ausbringung der erwähnten Raguser National-Silbermünzen, *besonders der Tallari und Ducati*, ermittelt werden und ist hiernach ziemlich abweichend. Indessen gehen von den Ausprägungen der *Ducati*, mit Inbegriff der *Tallari*, bis zum Jahre 1797 *im Durchschnitt genommen*, $21\frac{3}{8}$ *Ducati und* $14\frac{1}{4}$ *Tallari* auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber, wonach denn der *Ducato, als Rechnungsmünze*, folgenden *Silberwerth* hat:

a) in preussischem Kurant: 0,65497076 Thlr. = 19 Sgr. 7,789 Pf.
b) im 20 Guldenfusse: 0,93567251 Fl. = 56 Xr. 0,561 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,14619883 Fl. = 1 Fl. 8 Xr. 3,088 Pf.

*Dieser Zahlwerth der Ducati von Ragusa ändert sich jedoch mit der hier oben bemerkten Ausbringung derselben im Jahre* 1797 *bedeutend ab und wird weit geringer. Es gehen nämlich hiernach gegen* $37\frac{1}{4}$ *Ducati von dieser Zeit an auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber*, so dass also das Verhältniss der frühern Rechnungs-Ducati gegen diese neuern von 1797 sich wie $21\frac{3}{8}$ zu $37\frac{1}{4}$, folglich in ganzen Zahlen wie 171 zu 298 = 100 zu $174\frac{46}{171}$ = 174,269005848 stellt; ein Unterschied von reichlich $74\frac{1}{4}$ Procent, um welche der erwähnte Zahlungswerth von dieser letzten Zeit an niedriger zu stehen kommt, wenn sonst kein Irrthum dabei obwaltet.

**Anmerkung, vornehmlich in Betreff der Rechnungsart von 1806 bis 1813 etc.**

Nach den von Hrn. Prof. *Franz Petter* in *Spalato* öffentlich bekannt gemachten Angaben rechnete das gemeine Volk in *Ragusa* bisher auch noch häufig *nach Piastern und Paras*, *in türkischer Rechnungsweise*, obschon nur zuweilen *türkische Para*, in dünner, schlecht legirter Silbermünze, vorkamen und *der Piaster* dieser Art nur *als Rechnungsmünze*, nach vorab zu bestimmender Reduktion, gebräuchlich war und es hier und da vielleicht noch ist.

*Von* 1806 *bis* 1813, *wo die Franzosen Herren des Landes waren, hatten diese auch das französische Münzsystem und die Rechnungsart nach Franken und Centimen hier eingeführt*, das im Umlauf befindliche *venetianische und österreichische Geld* nach dem für *Illyrien* bestimmten *Münztarife* festgesetzt, *den Ducato di Ragusa* in ihrem Tarife zu 1,535 Franken (also *hiernach* $33\frac{7}{16}$ od. $33\frac{1}{2}$ bis 34 Ducati di Ragusa auf 1 köln. Mark fein Silber) und so auch = $35\frac{3}{4}$ *Xr. Conv.-Kurant* oder = 2 Lire 19 Soldi 11,9 Denari *di Lira piccola veneta* angenommen, und in 1808 die Münzen des ehemaligen Freistaats ausser Kurs erklärt, bis in 1813 u. nach Oesterreichs Wiederbesitznahme die Guldenrechnung in Conv.-Kurant wiederkehrte. — *Grössere Zahlungen* wurden und werden auch jetzt noch oft *in spanischen Thalern, Colonnati genannt*, gemacht, die hier gewöhnlich von ± 2 Fl. 3 Xr. bis 2 Fl. 5 Xr. Conv.-Kurant gelten.

*Die* **gegenwärtig hier kursirenden Münzen** *sind die österreichischen Gold-, Silber- und Kupfersorten.*

*Bei* **Wechselgeschäften** *richtet man sich hier nach den Kursverhältnissen von Triest und Wien, so auch nach dem österreichischen Wechselrecht.* Siehe Wien.

## Maasse und Gewichte Dalmatiens.

*Gesetzlich* sind die *österreichischen* oder *wiener* Maass- und Gewichtsgrössen verordnet und *amtlich* werden auch nur diese angewandt. Die im gewöhnlichen *Verkehr* und *Handel* immerfort gebräuchlichen *dalmatinischen* Maasse und Gewichte dagegen stammen grösstentheils von den venetianischen ab, sind aber in den verschiedenen Plätzen abweichend, während sie in einem bequemen Verhältnisse zu den venetianischen Einheiten stehen. Es sind die folgenden.

*Längenmaass.* Mit Ausnahme des ehemaligen ragusaer Gebietes sind überall die *venetianischen* Grössen üblich. Das Nähere über die Fuss- und Ellenmaasse s. daher unter dem Artikel Venedig. Beim Ellenmaasse rechnet man in der *Praxis* 1000 Braccia da lana oder Wollen-Ellen = 877 wiener Ellen, und 100 Braccia da seta oder Seiden-

Ellen = 82 wiener Ellen. Durch Verordnung vom Jahre 1830 ist nur der Gebrauch des *Braccio da lana* oder der grossen Elle gestattet, doch kommt auch der kleinere *Braccio da seta* noch vor. — In *Ragusa* hat der *Braccio di Ragusa* oder die ragusner Elle $^3/_4$ venediger Braccia da lana = 0,51255 Meter = 227,210 paris. Lin. = 0,65778 wiener Ellen, und man rechnet in der Praxis 1000 Braccia di Ragusa = 658 wiener Ellen.

Der *Passo* oder Schritt hat 10 Quarte à $^1/_2$ Piede (Fuss), enthält also 5 venediger Fuss = 1,738674 Meter = 5,5002 wiener Fuss. In der Praxis rechnet man 12 Passi mit 11 wiener Klaftern (statt genau 11,0004 wiener Klaftern) gleich. — Der im ehemaligen Gebiete von *Ragusa* übliche *Passo di Ragusa* oder Passo Raguseo hat 4 Braccia di Ragusa (oder 3 venediger Braccia da lana) und ist daher = 2,05019 Meter = 6,4857 wiener Fuss.

Die beim Vermessen von Ländereien meist gebräuchliche *Pertica Veneta* oder venediger Ruthe hat 6 Piedi Veneti oder venediger Fuss und ist daher = 2,08641 Meter = 6,60024 wiener Fuss = 1,10004 wiener Klaftern. Es sind demnach 10 Pertiche Venete = 11,0004 wiener Klaftern, wofür man in der Praxis 11 wiener Klaftern rechnet, so wie man auch 10 venediger Fuss mit 11 wiener Fuss gleich rechnet, was genau genug ist. — In *Zara*, *Pago*, *Scardona* und auf den Inseln *Brazza* und *Arbe* hat die *Pertica* 7 venediger Fuss = 2,434144 Meter = 1,28338 wiener Klaftern. Die nämliche Grösse hat in *Spalato* und *Almissa* die *Rosca* oder *Rosga*. — In *Traù* hat die *Rosga* $6^2/_3$ venediger Fuss = 2,318232 Meter = 1,22227 wiener Klaftern. — In *Curzola* hat die *Poplata* $7^1/_4$ venediger Fuss = 2,521078 Meter = 7,97529 wiener Klaftern. — In *Sebenico*, *Dernis* und *Knin* hat die *Pertica* $3^1/_2$ venediger Fuss = 1,217072 Meter = 0,641690 wiener Klaftern.

*Wegemaass.* Der *Miglio* ist nach der *gewöhnlichen*, *landesüblichen* Annahme ein Maass, von dem 75 einen mittlern Meridiangrad ausmachen, und beträgt mithin $^1/_5$ deutsche (geographische) Meile = 0,19527 österreichische Postmeile = $1^{13}/_{27}$ od. 1,48148 Kilometer. *Amtlich* dagegen werden die Entfernungen nach einem grössern Miglio von 1000 wiener Klaftern gerechnet, welcher also = $^1/_4$ österreich. Postmeilen = 0,25605 deutsche (geogr.) Meilen = 1,896666 Kilometer. 58,582 solche amtliche Miglia = 1 Meridiangrad. — *Zur See* herrscht zwischen den Annahmen der Regierung und denen der Schiffer ein grosser Unterschied. Der amtlich angenommene Miglio wird *Miglio graduato* genannt. Während bei dem einen Falle 2 Miglia graduate mit 3 gewöhnlichen Miglien übereinkommen, ergeben sich in andern Fällen 5 Miglia graduate als 8 gewöhnliche.

*Feldmaass.* Die Feldmaasse sind sehr abweichend, ruhen aber meist auf der *Pertica quadrata Veneta* oder venediger Quadrat-Ruthe von 36 venediger Quadrat-Fuss, welche = 4,3531 Quadrat-Meter = 43,5632 wiener Quadrat-Fuss = 1,21009 wiener Quadrat-Klaftern. Demnach sind 100 Pertiche quadrate Venete = 121,009 wiener Quadrat-Klaftern, wofür man in der Praxis 121 wiener Quadrat-Klaftern rechnet (vergl. oben das Längenmaass). Folgende sind die einzelnen Grössen.

*Ragusa.* Der *Soldo* hat 400 Passi quadrati Ragusei (ragus. Quadrat-Passi) oder 6400 Quadrat-Braccia di Ragusa = 3600 venediger Quadrat-Wollen-Ellen = 16,813 französ. Aren = 0,2921 wiener Joch.

*Zara*, *Pago* und *Scardona.* Der *Gognale* hat 400 *hiesige* Pertiche quadrate (Quadrat-Pertiche zu 49 venediger Quadrat-Fuss), also 19'600 venediger Quadrat-Fuss = 23,700 französ. Aren = 0,4118 wiener Joch. Auch ist der sogenannte *Campo* (Acker) von *Padua* oder *Campo Padovano* gebräuchlich, welcher (während er in Padua selbst 840 Tavole od. Quadrat-Cavezzi zu 36 *paduaner* Quadrat-Fuss, mithin 30'240 *paduaner* Quadrat-Fuss enthält) *hier* aber 840 venediger Quadrat-Pertiche (zu 36 *venediger* Quadrat-Fuss) oder 30'240 *venediger* Quadrat-Fuss enthält, so dass er = 36,566 französ.

Aren = 1016,475 wiener Quadrat-Klaftern = 0,6353 wiener Joch = 0,94668 wirkliche Campi von Padua.

*Fortopus.* Der *Variciaco da semina* wird = $\frac{1}{7}$ Campo Padovano der ebengedachten Art gerechnet = 4320 venediger Quadrat-Fuss = 5,2237 französ. Aren = 0,09076 wiener Joch = 145,211 wiener Quadrat-Klaftern.

*Kreis Cattaro.* Man bestimmt hier die Felder nur nach der Fläche eines Acker-Tagewerks, *Giornata d'arare*, ohne streng festgesetzte genaue Maasse. Solcher Giornate oder Tagewerke pflegt man $2\frac{1}{4}$ auf den vorhin (bei Zara etc.) erwähnten dalmatinischen Campo Padovano zu rechnen, so dass also 4 hiesige Campi Padovani = 9 Giornate, wonach die *Giornata* = 13'440 venediger Quadrat-Fuss = 16,2516 französ. Aren = 0,28235 wiener Joch.

*Sebenico, Dernis, Knin.* Der *Gognale* hat 576 dasige Quadrat-Pertiche (zu $12\frac{1}{4}$ venediger Quadrat-Fuss) oder Sacchi, also 7056 venediger Quadrat-Fuss = 8,532 französ. Aren = 0,1482 wiener Joch.

*Spalato, Almissa.* Der *Vretene* hat 144 dasige Rosche quadrate (Quadrat-Rosche, zu 49 venediger Quadrat-Fuss), mithin 7056 venediger Quadrat-Fuss, und ist also mit dem eben angeführten Gognale von Sebenico etc. völlig übereinstimmend.

*Brazza.* Der *Vretene* hat 144 dasige Quadrat-Pertiche (zu 49 venediger Quadrat-Fuss), daher 7056 venediger Quadrat-Fuss, ist also mit dem eben angeführten Vretene von Spalato und Almissa und dem Gognale von Sebenico etc. völlig übereinstimmend.

*Traù.* Der *Vretene* hat 144 dasige Rosghe quadrate (Quadrat-Rosghe, zu $44\frac{4}{9}$ venediger Quadrat-Fuss), also 6400 venediger Quadrat-Fuss = 7,739 französ. Aren = 0,13445 wiener Joch.

*Macarsca.* Der *Vretene* hat 200 venediger Quadrat-Pertiche (zu 36 venediger Quadrat-Fuss) oder 7200 venediger Quadrat-Fuss = 8,706 französ. Aren = 0,15126 wiener Joch, und ist also genau = $1\frac{1}{8}$ Vretene von Traù.

*Curzola.* Der *Gognale* hat 144 Popplate quadrate (Quadrat-Popplate, zu $52\frac{9}{16}$ venediger Quadrat-Fuss), mithin 7569 venediger Quadrat-Fuss = 9,152 französ. Aren = 0,1590 wiener Joch.

*Lissa* und *Lesina.* Die *Opera* hat 100 venediger Quadrat-Pertiche oder 3600 venediger Quadrat-Fuss = 4,353 französ. Aren = 0,07563 wiener Joch = 121,009 wiener Quadrat-Klaftern, und ist daher genau die Hälfte des Vretene von Macarsca (s. oben).

*Arbe.* Die *Mina* hat 100 *dasige* Quadrat-Pertiche (zu 49 venediger Quadrat-Fuss), also 4900 venediger Quadrat-Fuss = 5,925 französ. Aren = 0,10294 wiener Joch, und ist mithin genau ein Viertel des Gognale von Zara etc. (s. oben).

*Brennholzmaass.* In *Ragusa* wird das Brennholz *nach dem Gewicht* verkauft. Man wägt nämlich Haufen für Haufen auf der Schnellwaage und addirt dann die Summe der das Gewicht ausdrückenden Zahlen, welche Oche bedeuten. Auch die *Holzkohlen*, welche in Menge von den türkischen Unterthanen auf den Markt gebracht werden, verkauft man nach dem Oca-Gewicht. — In *Cattaro* wird das Brennholz nach *Lasten* (Cariche) und *Bürden* (Fasci) verkauft. Man rechnet die wiener Holzklafter zu 27 Lasten od. 60 Bürden. — In *Zara* und *Spalato* verkauft man das Brennholz nach *Carri.* Der *Carro* ist ein Holzstoss, welcher $1\frac{1}{2}$ venediger Braccia da lana lang und eben so hoch und breit ist, also $3\frac{3}{8}$ (= 3,375) venediger Kubik-Braccia da lana enthält, = 1,0772 Kubik-Meter oder Steren. Wenn dagegen das Holz eine Länge von nur 30 wiener Zoll hat, so rechnet man gewöhnlich $3\frac{3}{4}$ Carri einer wiener Holzklafter gleich. — Auf den Inseln *Brazza* und *Curzola*, von welchen sehr viel Brennholz zu Markte gebracht wird, ist der *Carro* grösser, und zwar ein Würfel, dessen jede Seite $1\frac{3}{4}$ venediger Braccia da lana lang ist, so dass er einen Rauminhalt von $5\frac{23}{64}$ (= 5,359375) venediger Kubik-Braccia da lana hat, = 1,7105 französ. Steren.

*Getreidemaass.* Die sämmtlichen Getreidemaasse Dalmatiens stammen vom venediger Stajo oder Staro ab, welcher mit dem triestiner Stajo vollkommen übereinstimmt und = 83,3172 französ. Liter = 1,35465 wiener Metzen ist. In der *Praxis* rechnet man, der Bequemlichkeit wegen, 1000 solche Staja (Stari) = 1354 wiener Metzen. Bei Zehnt-Lieferungen wird der Stajo in 75 Decimen oder Zehntel getheilt. Folgende sind die einzelnen dalmatinischen Grössen.

*Ragusa.* Der *Stajo di Ragusa* hat 6 Cupelli oder 16 Bagas und enthält $1\frac{1}{3}$ venediger Stajo = 111,0896 Liter = 5600,30 paris. Kub.-Zoll = 1,8062 wiener Metzen. 3 Staja di Ragusa = 4 Staja di Venezia e Trieste (venediger und triestiner Staja).

*Kreis Cattaro.* Der *Cupello* hat 4 Quarterolli u. enthält $\frac{1}{4}$ venediger Stajo = 20,8293 Liter = 1050,06 paris. Kub.-Zoll = 0,3387 wiener Metzen.

*Zara, Obrovazzo.* Die *Quarta Zaratina* oder das zaraer Viertel hat 8 Poluciachi und enthält $1\frac{3}{5}$ (oder 1,6) venediger Staja = 133,3075 Liter = 6720,36 paris. Kub.-Zoll = 2,1674 wiener Metzen. 5 Quarte Zaratine = 8 venediger Staja.

*Sebenico, Scardona, Dernis, Knin, Verlica.* Die *Quarta Sebenzana* (das Viertel von Sebenico) hat 4 Variciachi und enthält $\frac{14}{33}$ (oder 0,42424) venediger Staja = 35,3467 Liter = 1781,91 paris. Kub.-Zoll = 0,5747 wiener Metzen.

*Traù.* Die *Quarta Traùrina* od. das Viertel von Traù enthält $\frac{277}{300}$ (od. 0,92333) venediger Staja = 76,9295 Liter = 3878,20 paris. Kub.-Zoll = 1,2508 wiener Metzen.

*Spalato, Sign.* Die *Quarta Spalatina* (das Viertel von Spalato) hat 8 Variciachi und enthält $\frac{307}{320}$ (oder 0,959375) venediger Staja = 79,9324 Liter = 4029,59 paris. Kub.-Zoll = 1,2996 wiener Metzen.

*Macarsca, Almissa, Imoschi.* Die *Quarta Macarana* (das Viertel von Macarsca) hat 4 Variciachi zu 6 Bucare u. enthält $\frac{16}{25}$ (od. 0,64) venediger Staja = 53,3230 Liter = 2688,14 paris. Kub.-Zoll = 0,8670 wiener Metzen. Demnach ist die Quarta Macarana = $\frac{2}{5}$ (oder 0,4) Quarte Zaratine.

*Brazza, Lesina, Lissa.* Die *Quarta Lesiniana* (das Viertel von Lesina) hat 4 Quartuzzi und enthält $\frac{2}{7}$ venediger Staja = 23,8049 Liter = 1200,06 paris. Kub.-Zoll = 0,3870 wiener Metzen.

*Curzola.* Die *Quarta Curzolana* oder das Viertel von Curzola hat 4 Quartaroli und enthält $\frac{1}{7}$ venediger Stajo = 11,90246 Liter = 600,03 paris. Kub.-Zoll = 0,1935 wiener Metzen.

*Arbe.* Die *Mina* hat 8 Dixizze und enthält $\frac{2}{13}$ venediger Staja = 12,8180 Liter = 646,19 paris. Kub.-Zoll = 0,2084 wiener Metzen.

*Pago.* Der *Moggio* hat 8 Mezzeni und enthält 4 venediger Staja = 333,2688 Liter = 16800,9 paris. Kub.-Zoll = 5,4186 wiener Metzen. Der *Mezzeno* enthält $\frac{1}{2}$ venediger Stajo.

*Flüssigkeitsmaass.* Sämmtliche Flüssigkeitsmaasse ruhen auf der venediger Barila. Diese *Barila Veneta* hat 6 Secchj und enthält 64,3859 Liter = 3245,85 paris. Kub.-Zoll = 45,4982 wiener Maass oder 1,1097 wiener Wein-Eimer (à 41 wiener Maass) = 1,13745 wiener kleine Eimer (à 40 wiener Maass). In der *Praxis* rechnet man, der grössern Bequemlichkeit wegen, 1000 Barile = 1136 wiener kleine Eimer (à 40 wiener Maass), was = $1108\frac{3}{10}$ wiener Wein-Eimer (à 41 wiener Maass) ist. Die Barila Veneta ist überall, mit Ausnahme der Plätze Spalato, Poglizzo, Macarsca und einiger kleinen Orte (s. darüber weiter unten), gebräuchlich; die Eintheilung in die kleinen Unterstufen oder Kleinmaasse aber ist sehr verschieden, und in den einzelnen Orten folgende:

*Ragusa.* Der Secchio hat 14 Cuttli, die Barila also 84 Cuttli, so dass hier der Cuttlo = 0,7665 Liter = 0,5416 wiener Maass.

*Stano.* Die Barila hat 104 Cuttli. Der Cuttlo = 0,6191 Liter = 0,4375 wiener Maass.

*Zara.* Der Secchio hat 15 Quartuzzi, die Barila also 90 Quartuzzi. Der Quartuzzo = 0,7154 Liter = 0,5055 wiener Maass.

*Sebenico, Scardona, Dernis, Knin, Verlica.* Der Secchio hat 14 Quartuzzi, die Barila daher 84 Quartuzzi. Demnach ist der Quartuzzo dem Cuttlo von Ragusa gleich (s. oben).

*Traù, Brazza, Lissa, Lesina.* Der Secchio hat 16 Quartuzzi, die Barila mithin 96 Quartuzzi. Der Quartuzzo = 0,6707 Liter = 0,4739 wiener Maass.

*Almissa, Fortopus.* Der Secchio hat 18 Quartuzzi, die Barila also 108 Quartuzzi. Der Quartuzzo = 0,5962 Liter = 0,4213 wiener Maass.

*Curzola, Cattaro.* Die Barila hat 75 Canate. Die Canata = 0,8585 Liter = 0,6066 wiener Maass.

Folgende sind die Grössen- und Theil-Verhältnisse der drei abweichenden Barilen:

*Spalato* und *Sign.* Die *Barila Spalatina* hat 108 Quartuzzi. Der Secchio hat 18 Quartuzzi. Diese Barila enthält $1^1/_{16}$ venediger Barila = 68,4100 Liter = 3448,71 paris. Kub.-Zoll = 48,3418 wiener Maass oder 1,1791 wiener Wein-Eimer (à 41 wiener Maass) = 1,2085 wiener kleine Eimer (à 40 wiener Maass). Der Quartuzzo = 3,80056 Liter = 2,68566 wiener Maass.

*Poglizzo.* Die *Barila Poglizana* enthält $1^1/_4$ Barile *Spalatine*, also $1^{21}/_{64}$ (oder 1,328125) Barile Venete = 85,5125 Liter = 4310,89 paris. Kub.-Zoll = 60,4273 wiener Maass oder 1,4738 wiener Wein-Eimer (à 41 wiener Maass) = 1,5107 wiener kleine Eimer (à 40 wiener Maass).

*Macarsca* und *Imoschi.* Die *Barila Macarana* hat 50 Oche und enthält $1^7/_{18}$ venediger Barile = 89,4249 Liter = 4508,12 paris. Kub.-Zoll = 63,1919 wiener Maass oder 1,5413 wiener Wein-Eimer (à 41 wiener Maass) oder 1,5798 wiener kleine Eimer (à 40 wiener Maass). 18 Barile Macarane = 25 Barile Venete, oder 72 Barile Macarane = 100 Barile Venete. Die Oca ist = $^1/_{36}$ venediger Barile oder = $^1/_6$ venediger Secchio = 1,7885 Liter = 1,2638 wiener Maass.

*Oelmaass.* Das Olivenöl wird in Dalmatien nach der *venediger Barila*, Barila Veneta, gemessen, welche in 6 Secchj und an den verschiedenen Orten in die nämlichen kleinen Verhältniss-Stufen wie das Weinmaass getheilt wird. Die Barila enthält an Gewicht, je nach der Reinheit des Oeles, 105 bis 107 wiener Pfund. — Uebrigens sind die entsprechenden Maasse in den einzelnen Orten nicht immer genau gleich, da die Anfertigung der Gebinde nicht kunstgerecht geschieht.

*Handelsgewicht.* Man bedient sich in Dalmatien grösstentheils des *venediger* Gewichts und zwar besonders des Schwergewichts (Peso grosso). Dieses Letztere wurde früher vorzüglich für alle inländischen Esswaaren (Fische, Fleisch etc.) angewandt, während man sich für Colonialwaaren, für Droguen, für Seife, Wachs etc. des Leichtgewichts (Peso sottile) bediente; eine Verordnung vom Jahre 1830 aber setzte für alle Artikel den Gebrauch des Schwergewichts fest; trotzdem kommt das Leichtgewicht im Verkehr noch vor. Die *Libbra grossa* oder das schwere Pfund wiegt 476,9987 Gramm = 9924,39 holl. As = 0,851765 wiener Pfund = 1,01986 preussische Pfund, die *Libbra sottile* oder das leichte Pfund aber 301,2297 Gramm = 6267,36 holl. As = 0,537899 wiener Pfund = 0,64405 preussische Pfund. Der bequemern Berechnung wegen setzt man in der *Praxis* gewöhnlich 1000 Libbre grosse = 852 wiener Pfund, und 1000 Libbre sottili = 538 wiener Pfund. Ferner rechnet man gewöhnlich 12 Libbre grosse = 19 Libbre sottili (statt genau = 19,0026 Libbre sottili), oder 1 Libbra grossa = 19 Once piccole (sottili), was für die Praxis genau genug ist; oder auch: 100 Libbre grosse = 158 Libbre sottili (statt genau = 158,355 Libbre sottili), was eine weniger genaue Annahme ist. Man wendet fast allgemein die *Schnellwaage* (Stadera) an, welche in der Regel auf der obern Seite des Hebelarms die Skala für das Peso grosso, auf der untern die für

das Peso sottile enthält. — Nur *Ragusa* u. *Zara* haben besondere Gewichte; von denen des letztern Ortes macht auch der Kreis *Spalato* zum Theil Gebrauch.

Die Gewichte von *Ragusa* waren ursprünglich türkische. Die dortige *Oca* hat 42 ragusaer Once (Unzen) od. $3\frac{1}{2}$ ragusaer Libbre (Pfund); die ragusaer *Libbra* (das Pfund) hat 12 ragusaer Once zu 10 Drachme. Die *Oca von Ragusa* enthält, vielfältiger Untersuchung zufolge, 32,78 venediger schwere Unzen oder 2,73167 venediger Pfund Schwergewicht = 1,30300 Kilogramm = 27110,1 holl. As = 2,32674 wiener Pfund. Demnach ist die *Libbra von Ragusa* = 0,780476 venediger schwere Pfund = 372,2861 Gramm = 7745,75 holl. As = 0,664782 wiener Pfund. Grösserer Bequemlichkeit wegen pflegt man in der *Praxis* auch 43 Oche von Ragusa = 100 wiener Pfund zu rechnen, was für den Verkehr genau genug ist, indem genau 100 wiener Pfund = 42,979 Oche von Ragusa sind. (43 Oche di Ragusa sind = 100,05 wiener Pfund.) — Die *Oncia* oder *Unze* von Ragusa rechnet man gewöhnlich mit 10 venediger Medizinal-Drachmen oder Drachmen Leichtgewicht gleich, während sie aber genau nur = 9,887 solche Drachmen ist.

In *Zara* hat die *Libbra* (Libbra Zaratina, das zaraer Pfund) 12 zaraer Once (Unzen) und enthält 14 venediger Unzen (oder $1\frac{1}{6}$ venediger Pfund) Schwergewicht = 556,4985 Gramm = 11578,5 holl. As = 0,993726 wiener Pfund. Ausserdem ist in den beiden Kreisen von *Zara* und *Spalato* auch noch ein zweifaches Okengewicht gebräuchlich, und zwar enthält die *Oca commune* oder gewöhnliche Oca 32 venediger Unzen (oder $2\frac{2}{3}$ Pfund) Schwergewicht = 1,27200 Kilogramm = 26465 holl. As = 2,27137 wiener Pfund, die *Oca grossa* oder schwere Oca aber 33 venediger Unzen (od. $2\frac{3}{4}$ Pfund) Schwergewicht = 1,31175 Kilogramm = 27292 holl. As = 2,34235 wiener Pfund. Demnach ist die Oca commune = $2\frac{2}{7}$ zaraer Libbre, die Oca grossa = $2\frac{5}{14}$ zaraer Libbre, oder es sind 7 Oche commune = 16 zaraer Libbre, 14 Oche grosse = 33 zaraer Libbre.

*Salz* u. *Tabak*, als Artikel des Staatsmonopols, werden nach *wiener* Gewicht verkauft.

*Gold-*, *Silber-* und *Probiergewicht* wie Venedig. Angeblich ist dasselbe in Ragusa 7 Procent leichter, als in Venedig, indem man 100 Marchi etc. von Ragusa = 93 Marchi etc. von Venedig rechnet. Hiernach wäre der Marco (die Mark) von Ragusa = 221,80 Gramm = 4615 holl. As = 0,790 wiener Mark.

*Medizinal-* und *Apothekergewicht* war bisher und ist zum Theil noch das *venediger.*

*Schiffsfrachten* bestimmt man immer noch nach der alten französischen Schiffslast oder *Tonne* von 2000 Pfund altes pariser Markgewicht; s. Paris (S. 856). Bei Getreideladungen rechnet man auf eine solche Tonne, wie in Triest, 17 venediger Staja (welche an räumlichem Inhalt = 1,4164 Kubik-Meter sind), oder man setzt 1000 venediger Staja = 59 Tonnen, was auch der räumlichen Bestimmung der alten französischen Schiffstonne sehr nahe kommt. Die Annahme der Tonne zu 17 Staja ist namentlich auch bei der Bestimmung der Lastigkeit der Schiffe gebräuchlich.

---

# Rangun,

*(Rangoon)*, wichtigste See- u. Handelsstadt, seit dem Jahre 1826 Freihafen u. britischer Stapelplatz am gleichnamigen Flusse, einem Mündungsarme des *Irawaddi*, in dem jetzt zum Kaiserthume *Birma* in Hinterindien gehörenden Lande *Pegu*, mit etwa 20'000 Einwohnern.

## Circulations- und Zahlungsmittel in zugewogenem Silber und Blei; Rechnungsweise und Zahlwerth derselben in Birma.

Der Handel ist hier meist Tauschhandel; bei wirklichen Zahlungen besteht aber bis jetzt im birmanischen Reiche, *wie in China und Tübet*, noch keine wirklich geprägte National-Münze in Gold oder Silber, sondern man bedient sich alsdann, vornehmlich im

grössern Handelsverkehr, *des Silbers von verschiedener Feinheit*, in Klumpen oder Kuchen zusammengeschmolzen, *in einer Schwere von 4 bis 20 Ticals*, das ist: von 66,224 bis 331,121 Gramm, oder von 4,531 bis 22,655 Loth preussisch; *indem das Gewicht des Silbers, unter gleichzeitiger, jedesmaliger Prüfung des Feingehalts, hauptsächlich das Zahlmittel bildet*, wobei dergleichen Silberkuchen, nach Erfordern, wieder in kleinere Stücke gehauen oder geschnitten werden.

*Bei kleinern Zahlungen und als einer Art von Scheidemünze bedient man sich hier des ebenfalls zugewogenen* **Bleimetalls**, welches, je nach dem veränderlichen Marktpreise desselben, *zu dem Silber* ungefähr und allgemein genommen in dem Verhältnisse von 500 zu 1 steht, so dass im Durchschnitt 500 Ticals Blei = 1 Tical Silber.

Obschon, wie erwähnt, das als Hauptzahlungsmittel dienende und jedesmal zugewogene und erprobte *Silber* von verschiedener Feinheit sein kann, so sind doch sowohl bei Zahlungen an das Staats-Oberhaupt, als in Handelsgeschäften und im gewöhnlichen Verkehr gewisse Gränzen, eine gewisse Stufenleiter in diesem abweichenden Silbergehalt anzunehmen, wobei gewöhnlich jede Scala dieser Art mit einem besondern Namen bezeichnet wird, und so hat man denn hauptsächlich dreierlei Feinheitsstufen, nämlich:

*a*) beinahe reines oder ganz feines Metall (Silber), oder doch nur mit einem geringen Zusatze von 2, $2\frac{1}{2}$ bis höchstens 5 Procent, = 98, $97\frac{1}{2}$ u. 95 Hunderttheile Probe oder Feingehalt, worin die Zahlungen an den König geleistet werden;

*b*) *die in Handelsgeschäften häufigste Silbersorte* führt 10 Procent Zusatz, hat also eine Feinheit von 9 Zehntel = 900 Tausendtheilen, wie Frankreichs Münzsilber;

*c*) *das im gewöhnlichen Verkehr gebräuchlichste Silber, als die beinahe niedrigste Feinheitsklasse*, enthält nicht weniger als 25 Procent Zusatz = 75 Procent Feingehalt, wie das Silber in den preussischen Thalern.

*Die Menge des Zusatzes bei dem hier vorkommenden Silber ist übrigens in verschiedenen Gegenden des Reiches verschieden*, und beträgt z. B. zu *Rangun* gewöhnlich 25 Procent, während in *Umerapure* meist *reines Silber*, oder, wie es hier genannt wird, „*geblümtes Silber*" (englisch: flowered silver) vorkommt. *Ueberhaupt sind die vorhin erwähnten, besondern Benennungen für die vorkommenden Silberklumpen oder Silberbarren, nach Maassgabe des Zusatzes* und nach Angabe englischer Bericht-Erstatter, *folgende:*

a) *Rauní* (Rouni), das ist: *reines* (geblümtes) *Silber*, ohne allen Zusatz oder ganz gereinigt;

b) *Raunika* (Rounika), Silber mit 5 Procent Zusatz;

c) *Raunisih* (Rounizee), Silber mit 10 Procent Zusatz;

d) *Rauässih* (Rouassee), Silber mit 20 Procent Zusatz;

e) *Muwadsu* (Moowadzoo), Silber mit 25 Procent Zusatz, und

f) *Wumbo* (Woombo), Silber mit 30 Procent Zusatz, als die hier angenommene niedrigste Stufe der Feinheit.

*Die Geldskalen und -Gewichte werden alle in der Hauptstadt verfertigt*, wo sie gestempelt und nachher durch das ganze Reich versandt werden; der Gebrauch aller andern ist verboten.

*Das hier gebräuchliche* **Gold- und Silbergewicht**, welches auch dem *Handelsgewicht* ganz gleichkommt (siehe dies auch unter dieser Ueberschrift unter den *Maassen und Gewichten*), *bildet in diesem Reiche, nach seiner Eintheilungsart, auch zugleich die hiesige Rechnungsweise bei grössern und kleinern Zahlungen*; und obschon der nur $255\frac{1}{2}$ englische Troy-Grän, = 16,556 Gramm, = 0,035398 preussische Pfund, 0,070796 Vereinsmark od. 1,132736 preussische Loth wiegende *Tical* od. *Takal (Keiat) die eigentliche Rechnungs-Einheit* darstellt, so wird bei grössern Summen wohl auch öfters das grössere Gewicht von 1 *Peththa (Pehktha) oder Wiss* von 100 Ticals in Anwendung

gebracht, *wonach sich überhaupt die hiesigen Rechnungs-Eintheilungen, wie folgt, gestalten:*

I. 1 *Wiss oder Pehtha* = 100 *Keiats oder Ticals* = 400 *Mat'hs* = 800 *Mjuhs (Mu-s)* = 1600 *Behs;*

II. 1 *Keiat oder Tical* also zu 4 *Mat'hs*, à 2 *Mjuhs (Mu-s)*, à 2 *Behs (Bais)*.

*Zur Bestimmung des Zahlwerthes des Silber-Ticals* veranlasst die, hier im Durchschnitt anzunehmende, dreifache Stufenleiter in der Feinheits-Angabe auch eine drei- bis vierfache Werthbestimmung des Ticals, und zwar sind *auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber* erforderlich, wie folgt:

$1^{a}$) zu dem Feingehalte od. der *Probe (Toques od. Touch)* von 0,97½ = 15,6 Loth: 14,48726389 Ticals;

$1^{b}$) zu dem Feingehalte dto. dto. von 0,95 = 15,2 Loth: 14,86850768 Ticals;

2) zu dem Feingehalte dto. dto. von 0,90 = 14,4 Loth: 15,69453588 Ticals;

3) zu dem Feingehalte dto. dto. von 0,75 = 12 Loth: 18,83344305 Ticals.

## Silber- und Zahlwerth eines birmanischen Silber-Ticals.

I. *Zu* 90 *Hunderttheilen fein (*90 *Toques oder Touch):*
- *a*) in preussischem Kurant: 0,8920302 Thlr. = 26 Sgr. 9,131 Pf.
- *b*) im 20 Guldenfusse: 1,27432886 Fl. = 1 Fl. 16 Xr. 1,839 Pf.
- *c*) im 24½ Guldenfusse: 1,56105285 Fl. = 1 Fl. 33 Xr. 2,653 Pf.
- *d*) in britischer Währung, zu 9¾ Dollars à 4¼ Schill.: 2,64025011 Schillinge Sterling = 2 Schillinge 7,683 Pence Sterling.
- *e*) in französ. Währung, zu 52½ Frcs.: 3,34511325 Frcs. = 3 Frcs. 34½ Centim. ca.

II. *Zu* 75 *Hunderttheilen fein (*75 *Toques oder Touch):*
- *a*) in preussischem Kurant: 0,7433585 Thlr. = 22 Sgr. 3,609 Pf.
- *b*) im 20 Guldenfusse: 1,0619407 Fl. = 1 Fl. 3 Xr. 2,866 Pf.
- *c*) im 24½ Guldenfusse: 1,3008774 Fl. = 1 Fl. 18 Xr. 0,211 Pf.
- *d*) in britischer Währung, zu 9¾ Dollars à 4¼ Schill.: 2,20020843 Schillinge Sterling = 2 Schillinge 2,4025 Pence Sterling.
- *e*) in französ. Währung, zu 52½ Frcs.: 2,787594375 Frcs. = 2 Frcs. 78¾ Centim. ca.

## Zahlungsunkosten in Birma, durch das jedesmalige Wiegen und Probiren des Silbers verursacht.

Das bei jeder einigermaassen bedeutenden Zahlung nothwendige Wiegen und Probiren der Metalle *(vornehmlich des Silbers)* gibt Veranlassung zu der Anwendung einer unentbehrlichen Klasse von Mittelspersonen, wie des Unterhändlers (Mäklers), Geld- oder eigentlich Metallwechslers und Probirers, in der Sprache der Birmanen unter dem Namen: „*Poé-za (Poe-sa)*" bekannt. — Jede neue *Silberprobe* kostet dem Eigenthümer 2½ Procent; indem 1½ Procent als Gebühr für den Metallprobirer und dann wieder 1 Procent *als Verlust* bei dieser Verrichtung festgesetzt sind, so dass eine vierzigmalige Wiederholung dieser Operation (des Wiegens und Probirens) oder eine vierzigmalige Zahlung den ursprünglichen Betrag gänzlich aufzehrt und auch schon durch den Verlust an Silber wahrhaft verwüstend einwirkt.

## Gold dient nur selten als Zahlungsmittel. — Verhältniss des Goldes zum Silber.

Das Gold wird in Birma in der Regel nicht als Zahlungsmittel gebraucht, sondern es bedienen sich desselben gewöhnlich die Juwelire in ihren Werkstätten, so wie es auch zur Ausschmückung und Vergoldung der Tempel angewandt wird. — *Der Feingehalt* der vorkommenden Goldstangen wird, wie bei dem Silber, durch *die Probe* ermittelt, *welche in einer zehntheiligen Scala oder Stufenleiter besteht.* Das feinste im Umlauf vorkommende Gold ist, nach dieser Scala, 9¾ (97½ Procent) *Probe (Toque, Touch)* oder $23\frac{2}{5}$ Karat fein, und geht gewöhnlich bis auf halbe Legirung oder auf 5 Zehntel = 12 Karat herab. *Im Durchschnitt genommen wird hier zu Lande das Gold* 17 *mal höher als Silber von gleicher Feinheit gerechnet*, wonach denn 0,852192 Ticals Gold zu 9¾ Probe = 23 Karat 4,80 Grän fein, auf die kölnische oder Vereinsmark gehen, so dass hiernach 1 Tical Gold von dem erwähnten Gehalte auf 16,428222875 Thaler preuss. Kurant oder auf 28,74939003 Fl. im 24½ Guldenfusse zu stehen kommt.

## Zahlwerth des Tical Blei, als gewöhnliche Scheidemünze.

Nach dem schon erwähnten Durchschnittsverhältnisse von 1 Tical Silber (zu 9 Zehntheilen fein in Handelsgeschäften gerechnet) gegen 500 Ticals Blei, kommt 1 *Tical Blei, als Scheidemünze,* auf 0,0017840604 Thaler = 0,642261744 Pfennige preuss. Kurant, und auf 0,74930537 Pfennige im 24½ Guldenfusse, *wofür man, obenhingenommen,* $\frac{2}{3}$ *Pfennige preuss. Kurant u.* $\frac{3}{4}$ ($\frac{4}{5}$) *Pfennige im* 24½ *Guldenfusse rechnen könnte.*

Da, nach dem bemerkten Gewichtsverhältnisse, etwas Weniges über $28\frac{1}{4}$ (= 28,250164582) Ticals auf ein preussisches Pfund gehen: so kommt zu $\frac{1}{500}$ Silber (im Bleiverhältniss) bei dem erwähnten Silbergehalte der Silberklumpen zu 9 Zehntel, *das preussische Pfund dieses Bleies im birmanischen Reiche, dem hiesigen Werthe nach*, auf etwa $1\frac{1}{2}$ Sgr. oder $5\frac{1}{4}$ Xr. (genau aber: auf 0,0504 Thlr. preuss. Kurant = 1,512 Sgr., und auf 5,292 Kreuzer) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

## In neuern Zeiten gemachter, aber misslungener Versuch, im birmanischen Reiche wirklich geprägte National-Silbermünze einzuführen.

Nach dem Bericht eines neuern englischen Reisenden (etwa von 1840) unternahm es zwar der vormalige König von Birma, in seinem Reiche eine Silbermünzprägung, mittelst britischer Münzmaschinen, einzuführen, bei dem übermässigen Werthe aber, den derselbe seiner Silbermünze beilegte, konnte dieser Zweck, selbst unter den heftigsten Maassregeln, nicht durchgeführt werden, so dass es im Handel und Verkehr bei dem einmal eingeführten Wiegen und Probiren der Silberklumpen verblieben ist.

## Angeblich früher bestehende, geprägte Scheidemünze im Königreich oder in der birmanischen Provinz Pegu.

Frühere und selbst neuere Schriftsteller über das Münzwesen (wie z. B. *Sam. Ricard, J. E. Kruse, M. R. B. Gerhardt senior*, und nach ihnen in 1810, 1819 und 1832 der Engländer *Kelly*) bemerken unter *Pegu* einer hier eingeführten Scheidemünze, **Ganza** genannt (angeblich Kupfer- u. Zinngemisch bedeutend und aus Zinn und Kupfer zusammengeschmolzen *und geprägt*), welche nach *Ricard* nur den Werth eines *Stübers* holländisch Kurant, nach *Kruse*, von 2 bis 3 französ. Sous, nach *Kelly*, den Werth von etwa $1\frac{1}{4}$ Penny Sterling habe, und dass sie, nach Letzterm, *aus Kupfer, Zinn u. Blei gemischt* sei, folglich hiernach, überhaupt genommen, ungefähr zu dem Werthe von einem Silbergroschen preuss. Kurant = $3\frac{1}{2}$ Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse angeschlagen werden kann. — „Jeder Privatmann durfte", wie es anderwärts heisst, „dergleichen Scheidemünze für eigene Rechnung ausprägen lassen, sofern er nur an den Landesherrn die bestimmten Gebühren dafür entrichtete, und man hatte von diesen *sogenannten Ganzas* nicht nur *ganze*, sondern auch *halbe* und *Viertelstücke* aus Kupfer- und Zinngemisch. Der Werth dieser Scheidemünze stieg und fiel, je nachdem dieselbe im Verkehr mehr oder minder begehrt war." (Siehe auch unter KANTON die dort erwähnten *Käsch oder Li* betreffend.)

*Neuere (besonders britische) Reisende, welche das birmanische Reich besuchten, erwähnen dieser Art geprägten Scheidemünze nicht mehr*, ausser, wie weiter oben bemerkt worden, dass das Blei in grössern und kleinern Stücken zugewogen, eine Art von Scheidemünze bilde, wobei aber durchaus von keinem Gepräge od. Stempeln desselben die Rede ist, *und man sonach fast schliessen sollte, dass die Angabe in Betreff der Ganzas, als Scheidemünze, auf einem Missverständniss beruhen möchte.* — Demungeachtet hat sich durch neuere Auffindungen und Untersuchungen (1837—1844), namentlich in England, herausgestellt, dass im birmanischen Reiche sonst wirklich eine Art geprägter Scheidemünze *aus Zinn oder einer Zinnmischung*, wie es scheint „*Käbihn (Kabéun)*" genannt, in regem Umlaufe gewesen sei, deren Gewicht und ungefährer Werth indess nicht angegeben, wohl aber erwähnt wird, dass darauf ein Thier nebst Inschriften in eigenthümlichen Lettern geprägt war, und dass diese, vornehmlich in den birmanischen Handelshäfen sehr häufig umlaufende Münze, *nicht gezählt, sondern* nach einer Art von Körben *(nach Körben voll — by basket fuls) gemessen* worden sei. Diese Angaben scheinen so weit mit den vorhin erwähnten *Ganzas* einigermaassen übereinzustimmen, was spätere Nachrichten vielleicht noch weiter aufhellen werden.

Ausserdem geben uns *die frühern Nachrichten über Pegu* zu erkennen, dass in den Handelshäfen des birmanischen Reiches, sonst wohl mehr als jetzt, *spanische und mexikanische Piaster, als fremde Silbermünze*, willige Annahme gefunden haben, und da deren Silbergehalt meist bekannt ist, auch *nach dem Gewicht derselben* in Zahlung gekommen sei. Man rechnete früherhin, *Ricard* zufolge, 100 *Stück spanische Piaster mit* 100 *Ticals Silber* (*damals von* $0{,}906\frac{1}{4}$ Feingehalt, *jetzt nur von* $0{,}865\frac{5}{6}$ *bis selbst* $0{,}891\frac{2}{3}$) ungefähr gleich. — Die neuern Reisenden erwähnen jetzt auch nichts von dem Vorkommen dieser so sehr verbreiteten Silbersorte in Birma, vielleicht, weil die Birmanen sie einschmelzen und als zugewogene u. probirte Silber-Barren oder Klumpen in Zahlung bringen.

## Birmanische Maasse und Gewichte.

Die nachstehenden *einheimischen* Maassgrössen sind auch in dem i. J. 1826 von Birma an England abgetretenen Küstenlande, d. i. in den Provinzen Arracan, Yeh, Tawoi, Mergui und Tenasserim gebräuchlich, obgleich hier auch die im britischen Ostindien gebräuchlichen englischen Maassgrössen gelegentlich angenommen wurden und bei den englischen Behörden im Gebrauch sind. Das Letztere geschah auch in Assam, welcher Staat seit 1822 unter birmanischer Herrschaft stand, aber i. J. 1826 befreit und unter englischen Schutz gestellt wurde.

*Längenmaass.* Das *Teong* (Taong), *Tehm* (Taim) oder die Elle, königliche Elle, ist die Einheit u. Richtschnur der Längenmaasse. Es wird eingetheilt in 2 T'hwehs (Thwas, Spannen) zu $1\frac{1}{2}$ Mehks (Maiks, Handbreiten) zu 8 T'bits (Fingerbreiten) à 4 Mo-jahs

(Mo-yaus) à 6 N'hons (Sesamkörner) à 10 Tscheh-k'heiis (Cha-k'hyis, Haarbreiten). — Das Tscheh-k'heii ist die Haarbreite, das N'hon das Sesam-Samenkorn. Das T'hit oder die Fingerbreite bedeutet als Maass die Breite des Zeigefingers am Mittelpunkte genommen. Das Mehk ist die Handbreite, wobei der ausgestreckte Daumen mitbegriffen ist. Das T'hweh bedeutet die Spanne. — Das *Teong* ist genau = 19 $^1/_{10}$ (oder 19,1) englische Zoll = 0,48513 Meter = 215,057 pariser Linien = 0,7274 preussische Ellen = 0,6226 wiener Ellen. (Hiernach ist das T'hit oder die birmanische Fingerbreite = 0,796 englische Zoll = 0,020214 Meter.)

Das *Lånn* (Lan) oder der Faden (die Klafter) hat 4 Teongs = 1,9405 Meter. Das *Teh* (Ta) oder Bambus hat 7 Teongs = 3,3959 Meter.

(Die Eintheilung und Grösse der birmanischen Längenmaasse sind denen der siamesischen sehr verwandt; vergl. d. Art. Bankok.)

Die gebräuchlichsten der vorstehenden Längenmaasse sind das *T'hit* (Fingerbreite), *Mehk* (Handbreite), *T'hweh* (Spanne), *Teong* (Elle) und *Teh* (Bambus).

Grössere Längenmaasse und *Wegemaasse*. Das *Ok-tha-pa* hat 20 Tehs oder 140 Teongs = 67,918 Meter. Das *Kosa* hat 20 Ok-tha-pas od. 2800 Teongs = 1358,37 Meter. Das *Gahot* (Gawot) hat 4 Kosas oder 11'200 Teongs = 5433,47 Meter oder 5,43347 Kilometer. Das *Judschehna* (Ujana) hat 40 Gahots oder 448'000 Teongs = 217,339 Kilometer. — Das Kosa und Judschehna sind nicht im gewöhnlichen Gebrauch.

Das *Tehng* (Taing) oder die birmanische Meile hat 7000 Teongs oder 1000 Tehs, und ist daher = 3395,92 Meter oder 3,39592 Kilometer = 2,2283 gewöhnl. londner Meilen = 0,45845 deutsche oder geogr. Meilen. 32,719 Tehngs gehen auf einen mittlern Meridian-Grad. Demnach sind 2,1813 Tehngs = 1 deutsche od. geographische Meile. — Die *Tagereise* rechnet man zu 10 Tehngs. — Das Judschehna = 64 Tehngs. — 8 Tehngs = 5 Gahots. — 1 Tehng = 2 $^1/_2$ Kosas = 50 Ok-tha-pas. — Das Tehng wird auch in Zehntel eingetheilt.

*Feldmaass.* Das *Peh* ist ein Quadrat, von welchem jede Seite 25 Tehs od. Bambus lang ist, so dass es 625 Quadrat-Tehs oder 30'625 Quadrat-Teongs hat, = 72,07664 französische Aren = 1,781117 englische Acres = 2,82297 preussische Morgen = 1,25226 wiener Joch.

*Getreidemaass.* Das *Tenn* (Ten) hat 4 Sehts (Saits) zu 2 Sårrots (Sarots) à 2 Peiis (Pyis) à 4 Salehs (Salés) à 2 Lamehs (Lamés) à 2 Lamiets (Lamyets). Das *Tenn* wird von den Engländern gewöhnlich *Basket* (Korb) genannt und enthält an *Gewicht* 16 Pehthas od. Wiss geschälten Reises = 26,49 Kilogramm = 58 $^2/_5$ (od. 58,4) englische Pfund avoirdupois; gewöhnlich hat man es im Handel zu $^1/_2$ engl. Hundredweight (d. i. zu 56 engl. Pfd. avdp.) angenommen.

Alle *Getreidearten*, *Hülsenfrüchte*, *mehre Früchte*, *Natron*, *Salz* und *Kalk* werden nach den vorstehenden *Maassen* gekauft und verkauft, — andere schüttbare und alle *flüssigen* Waaren nach dem *Gewicht*.

*Handelsgewicht.* Das *Pehtha* [eigentlich *Pehktha* (Paiktha)], welches von den Engländern *Wiss* (Vis) genannt wird *), hat 100 Keiats (Kyats, von den Engländern Ticals genannt) zu 4 Mat'hs à 2 Mjuhs (Mu-s) à 2 Behs (Bais) à 4 grosse Rwehs à 2 kleine Rwehs (Rwés). Das *kleine* Rweh (Rwé) ist das Korn von Arbrus precatorius, das *grosse* Rweh die Bohne von Adenanthera pavonina. (Das Erstere entspricht daher dem siamesi-

*) Das *k* in dem birmanischen Worte Pehktha wird nur in der Schrift ausgedrückt, aber nicht ausgesprochen, *p* und *w* aber werden in der Aussprache häufig vertauscht, der Laut *eh* ist nicht ganz rein und das *th* wird wie das scharfe englische *th* ausgesprochen; so ist es gekommen, dass die Europäer (Engländer), unter Weglassung des kurzen *a* am Ende, das Wort Pehktha in Wiss (engl. Vis oder Viss) verwandelt haben.

schen *Saga*, worüber unter BANKOK, S. 82, das Nähere, während aber die dortigen Eintheilungs-Verhältnisse mit den hiesigen auch dem Wesen nach differiren, indem dort der Tical 1024 Sagas hat, in Birma aber nur 128 kleine Rwebs, obgleich die Ticals in beiden Ländern einander sehr nahe stehen.) Das *Keiat* nennen die Europäer *Tical.* — Das *Pehtha* oder Wiss ist = 3,65 englische Pfund avoirdupois = 25'550 engl. Troy-Grän = 1,6556 Kilogramm = 3,5398 preussische Pfund = 2,9564 wiener Pfund. Das *Keiat* oder Tical = 255 1/2 engl. Troy-Grän = 16,556 Gramm = 344,46 holl. As. — Es wird auch ein grösseres Gewicht, *Kändi* (Candy) von 150 Pehthas, erwähnt, welches = 547 1/2 engl. Pfd. avdp. = 248,34 Kilogramm wäre.

Die wirklichen Gewichtsstücke bestehen aus Messing, sind gleichförmig u. gut regulirt.

*Gold- und Silbergewicht* ist dem Handelsgewicht völlig gleich; am häufigsten bedient man sich dabei des *Keiat* oder Tical und des *Pehtha* oder Wiss.

*Probirgewicht.* Man bezeichnet die Feinheit der edeln Metalle nach einer Skala, welche aus zehn Theilen oder *M'höss* (M'hus) besteht. Das feinste umlaufende Gold ist nach dieser Skala von 9 3/4 Probe oder 9 3/4 M'höss fein, d. h. es enthält 9 3/4 Zehntheile oder 39/40 feines Gold, so dass es nach der deutschen Bezeichnung 23 Karat 4 1/5 Grän fein hält.

### Zinsfuss und Geschäftsgewinn.

In Ana zahlt man gewöhnlich, wenn ein Pfand gegeben worden ist, 2 Procent *monatliche* Zinsen, wenn kein Pfand gegeben worden ist, bis zu 5 Proc. *monatlich.* Bei den *Gerichtshöfen* kann man schuldige Interessen nicht länger als auf zehn Monate Darlehnszeit rechtskräftig einfordern.

Als *mittlern Gewinn* auf jede Operation betrachtet man in Ana 25 Procent, als einen *guten* Gewinn 50 Procent. Dabei muss bemerkt werden, dass die commerciellen Transactionen der Birmanen fast alle dem Handel im Kleinen angehören, welchen hier auch Armenier, Mongolen und Araber treiben, während der grosse Handel im weitern Sinne grösstentheils in den Händen der Engländer ist.

---

## Ravenna,

unweit der Mündung des Montone ins adriatische Meer, Hauptstadt und sonst berühmte Seestadt in der gleichnamigen Delegation des Kirchenstaates, mit 25'000 Einwohnern.

### Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth u. Kursverhältnisse, wie ROM.

### Maasse und Gewichte.

*Längenmaass.* Der *Piede* od. Fuss hat 10 Pollici oder Zoll und ist = 0,5846077 Meter = 259,154 paris. Lin. — Der *Braccio* oder die Elle ist zweierlei: 1) der *Braccio da Panno* oder die Wollen-Elle = 0,64314 Meter = 285,101 pariser Lin. — 2) Der *Braccio da Legname* od. die Bauholz-Elle = 0,34756 Meter = 154,072 pariser Linien.

*Feldmaass.* Die *Tornatura* hat 100 Tavole zu 100 Quadrat-Piedi, mithin 10'000 Quadrat-Piedi = 34,1766 französ. Aren.

*Getreidemaass.* Der *Rubbio* hat 5 Staja zu 8 Ottavi (Achtel) und enthält 287,545 Liter = 14'496 paris. Kub.-Zoll.

*Weinmaass.* Der *Barile* hat 40 Boccali und enthält 53,771 Liter = 2710,7 pariser Kubik-Zoll.

*Gewicht.* Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Once oder Unzen und wiegt 347,832 ramm = 7237 holl. As.

---

# Regensburg,

(*Ratisbona*), am rechten Ufer der Donau, in der baierschen Provinz Ober-Pfalz und Regensburg, mit 27'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth etc.** *wie das Königreich Baiern überhaupt.* S. München.

**Maasse und Gewichte.**

Gesetzlich die *neuen baierschen*; s. München. Mitunter kommen noch die frühern lokalen Grössen vor, und folgende sind die

*alten regensburger Maasse und Gewichte.*

*Längenmaass.* Der *Fuss*, zugleich *Werkschuh* und *Bauschuh*, von 12 Zoll à 12 Linien war bei + 14° Réaumur = 139 paris. Lin. = 0,31356 Meter = 1,07436 neue baiersche Fuss. — Die *Elle* war 2 Fuss 7 Zoll oder 31 regensb. Zoll = $359\,^1/_{12}$ (oder 359,0833) paris. Lin. = 0,81003 Meter = 0,97241 baiersche Ellen. — Die *Klafter für Steine* hatte 6 Fuss, das *Brennholzmaass* (Längenmaass) 5 Fuss. — — Für geometrische Vermessungen und in den Forst-Aemtern bediente man sich lange schon der baierschen Maasse, s. München.

*Flächenmaass.* Bei der Vermessung von Ländereien, so wie bei den Forstämtern, wurden seit langer Zeit schon im ganzen ehemaligen Fürstenthum Regensburg die *baierschen* Grössen gebraucht (die das spätere baiersche Gesetz neu regelte); s. München.

*Brennholzmaass.* Das Maass für Brennholz war 5 Fuss (oder ein obiges Längen-Brennholzmaass) hoch und 5 Fuss breit, bei einer Scheitlänge von $3\,^1/_2$ *baierschen* Fuss oder 3,2577698 regensburger Fuss, enthielt mithin $81\,^4/_9$ regensburger Kubik-Fuss = 2,5109 französ. Steren = 0,80155 baiersche Holz-Klafter.

Das *Steinklafter* in den städtischen Steinbrüchen war der Kubus der oben bei den Längenmaassen angeführten Klafter, und zwar 6 Fuss (oder 1 Klafter) hoch, eben so breit und eben so tief, enthielt also 216 regensb. Kubikfuss = 6,6591 französ. Steren.

*Hohlmaasse.* Die Grundlage aller Hohlmaasse ist das *Köpfel*, ein Flüssigkeitsmaass (s. weiter unten), welches 42 pariser Kub.-Zoll = 0,83313 Liter enthielt.

*Getreidemaass.* Das *Schaff* war zweierlei: 1) für *Waizen*, *Roggen* u. *Gerste:* das *Schaff* hatte 4 Mäss oder Muth zu 4 Vierling à 2 Metzen, also 32 Metzen; — 2) für *Hafer:* das *Schaff* hatte 4 Mäss zu 2 Vierling à 7 Metzen, mithin 56 Metzen. — Der *Metzen*, welcher in Halbe, Viertel und Achtel, aber auch in Sechstel und Zwölftel eingetheilt wurde, war bei allen Getreidegattungen der *nämliche* und enthielt 22 Köpfel = 18,3288 Liter = 924 paris. Kub.-Zoll = 0,49458 baiersche Metzen. — Demnach das *Schaff für Waizen etc.* = 704 Köpfel = 586,522 Liter = 29'568 paris. Kub.-Zoll = 2,6377 baiersche Schäffel; — das *Schaff für Hafer* = 1232 Köpfel = 1026,413 Liter = 51'744 paris. Kub.-Zoll = 4,6160 baiersche Schäffel. — 7 Waizen-Schaff = 4 Hafer-Schaff; — 7 Waizen-Mäss = 4 Hafer-Mäss; — 7 Waizen-Vierling = 2 Hafer-Vierling.

Alle *trocknen Waaren*, mit Ausnahme des Mehls und des Salzes, wurden entweder mit dem Getreide-Metzen, oder noch gewöhnlicher mit dem Köpfel gemessen und danach verkauft.

*Mehlmaass* im Kleinhandel. Der *Strich* hatte 4 Mässl zu 2 halben Mässl à 2 Viertel-Mässl à 2 Achtel-Mässl. Das *Achtel-Mässl* wurde in reinen Halbirungen weiter eingetheilt und hatte 8 Achtel. Dieses *Achtel-Mässl* war genau das *Köpfel* (s. oben), und demnach hatte das *Mässl* 8 Köpfel = 6,66502 Liter = 336 paris. Kub.-Zoll = 0,17985 baiersche Metzen; der *Strich* 32 Köpfel = 26,6601 Liter = 1344 paris. Kub.-Zoll = 0,71938 baiersche Metzen. — Das Mehlmaass war im Kleinverkehr auch für die *Hülsenfrüchte* gebräuchlich.

*Salzmaass* im Kleinhandel. Der *Salzmetzen* hatte 4 Mässl (Salzmässl) und enthielt 16 Köpfel = 13,330 Liter = 672 paris. Kub.-Zoll = 0,35969 baiersche Metzen. Demnach enthielt beim Salzmaaase das Viertel-Mässl genau ein Köpfel, und der Salzmetzen war die Hälfte des Mehl-Strichs, so wie das Salz-Mässl die Hälfte des Mehl-Mässls.

*Kalkmaass.* Das *Kalk-Schaff* enthielt 12 Getreide-Metzen u. war also = 219,9457 Liter = 11'088 paris. Kub.-Zoll = 0,98915 baiersche Schäffel.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Eimer* (gemeine Eimer, für Wein u. Bier) hatte 60 Köpfel zu 2 Seidel zu 2 Quartl zu 2 Achterl und enthielt daher 49,98766 Liter = 2520 paris. Kub.-Zoll = 0,77933 baiersche Schenk-Eimer = 0,73062 baiersche Visir-Eimer. — Vom *Köpfel*, als der Einheit aller Hohlmaasse, ist schon weiter oben näher die Rede gewesen. Dasselbe war = 0,77933 baiersche Maass. — — Ausser jenem Eimer hatte man noch drei andere Eimermaasse zu besondern Zwecken: den *langen Wein-Eimer* zu 88 Köpfel, den *Berg-Eimer* für den *Most* zu 68 Köpfel (in den betreffenden Territorien auch zu 68 baierschen Maass) und den *Visir-Eimer* (für den Verkauf unter dem Reif, d. h. im Kleinen, und überhaupt der gebräuchlichste unter allen, dessen Inhalt durch ein stetes Aufmaass oder eine Zugabe von 4 Köpfel über den gemeinen Eimer entsteht) von 64 Köpfel. Der *Visir-Eimer* = 53,3202 Liter = 2688 paris. Kub.-Zoll = 0,83129 baiersche Schenk-Eimer = 0,77933 baiersche Visir-Eimer. — — Die sogenannte *alte Apotheker-Mensur* (Maasskanne der Apotheker) enthielt $^6/_7$ Köpfel, und an *Gewicht* 24 Unzen oder 2 Pfund nürnberger Medizinalgewicht destillirten Wassers.

*Handelsgewicht.* Das *Pfund* war zweierlei: 1) das *schwere* oder *Krampfund*, welches 566,917 Gramm wog, = 11795,2 holl. As = 1,01235 baiersche Pfund; — 2) das *leichte* oder *Silberpfund*, welches 492,299 Gramm wog = 10242,7 holl. As = 0,879105 baiersche Pfund. — Beide Pfunde wurden in reinen Halbirungen, und ausserdem nach der in ganz Deutschland üblichen Weise in 32 Loth zu 4 Quentchen eingetheilt, und das Quentchen noch weiter in 60 Gran. — Mit dem Kramgewicht wurde auch das Roggenbrod, mit dem Silbergewicht das Waizenbrod gewogen. — Der *Centner* hatte 100 Krampfund = 56,6917 Kilogramm = 1,01235 baiersche Centner.

*Gold- und Silbergewicht.* Die regensburger-*kölnische Mark* wog 233,846 Gramm = 4865,386 holl. As = 0,999556 baiersche-köln. Mark. Sie war demnach nur um $^4/_9$ Promille leichter als diese letztere Mark, was ein für die Praxis wenig bemerkenswerther Unterschied ist. — — Die *regensburger Mark* war das *halbe Silberpfund* (s. oben) und also = 246,149 Gramm = 5121,365 holl. As = 1,052145 baiersche-köln. Mark. Ursprünglich ist sie der holländischen Troy-Mark (von 5120 holl. As) gleich gewesen. — Im Handel und Verkehr rechnete man hier immer 19 regensburger Mark = 20 (regensburger-) kölnische Mark, was genau genug ist, indem genau 20 (regensburger-) kölnische Mark = 19,00035 regensburger Mark sind.

*Verarbeitetes Silber* soll 13 Loth fein sein und trägt als Stempel zwei Schlüssel.

*Juwelengewicht.* Das *Karat* (Juwelen-Karat), in reinen Halbirungen oder auch in 4 Grän eingetheilt, war ursprünglich das holländische. Es wog 0,20584 Gramm = 4,28271 holl. As = 0,99974 holländische Juwelen-Karat.

*Medizinal- und Apothekergewicht.* Das *Pfund* hatte die in Deutschland übliche, unter *Berlin* angezeigte Eintheilung und wog 355,965 Gramm = 7406,17 holl. As = 0,98879 baiersche Medizinalpfund.

**Handelsanstalten.**

*Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz.* — *Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Baiern.* — *Ausschuss der baierisch-würtembergischen Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* Wegen des Ueberganges dieser Unternehmung an den *Staat* finden gegenwärtig Unterhandlungen statt.

# Reggio,

an der sicilischen Meerenge, Haupt- und Hafenstadt der Provinz *Calabria oltra (ulteriore)* im Königreiche beider Sicilien, Messina gegenüber, mit 20'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Maasse u. Gewichte,** wie Neapel.

# Reggio,

*(Reggio di Modena)*, am Kanale *Tassoni*, unweit des *Crostolo*. Handels- und Messstadt im Herzogthume *Modena*, mit 18'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** wie Modena.

**Maasse und Gewichte** sind *gesetzlich* die *französischen metrischen*, wie sie unter *Mailand* aufgeführt sind; vergl. Modena.

Folgende sind die im *Verkehr* immer noch üblichen

*alten Maasse und Gewichte von Reggio.*

*Längenmaass.* Der *Fuss* von Reggio (Piede di Reggio) hat 12 Pollici oder Zoll u. ist = 0,5308981 Meter = 235,345 paris. Lin.

Das *Ellenmaass* ist zweierlei: 1) die *Kaufmanns-Elle* oder der Braccio da Mercante hat 12 Once und ist = 0,64107 Meter = 284,18 paris. Lin. — 2) Die *Holz-Elle* oder der Braccio da Legno ist = 0,53021 Meter = 235,04 paris. Lin.

*Flächenmaass.* Die *Biolca* hat 72 Tavole zu 144 Quadrat-Piedi, mithin 10'368 Quadrat-Piedi = 29,2225 französ. Aren.

*Getreidemaass.* Der *Sacco* hat 2 Staja zu 12 Quartarole und ist = 119,491 Liter = 6023,83 paris. Kub.-Zoll.

*Flüssigkeitsmaass.* Die *Brenta* hat 2 Mastelli zu 30 Boccali, also 60 Boccali, und ist = 75,898 Liter = 3826,2 paris. Kub.-Zoll.

*Handelsgewicht.* Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen) und wiegt 324,524 Gramm = 6752 holl. As.

**Messe.**

Eine sehr besuchte Messe, die zu den wichtigsten der italienischen gehört, beginnt alljährlich am 29. April, oder, falls dieser ein Sonntag oder Festtag ist, am darauf folgenden Werkeltage. Sie sollte gesetzlich nur acht Tage dauern, erstreckt sich aber häufig auf drei Wochen.

---

REICHENBERG, an der Neisse, im Bunzlauer Kreise des Königreichs *Böhmen*, nächst Prag die wichtigste Fabrikstadt Böhmens, mit etwa 12'000 Einw. S. Prag.

---

# Reims,

*Rheims*, an der *Vesle*, Handelsstadt im französischen Departement der *Marne*, mit 38'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse,** wie Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris. — Von den *ältern hiesigen Maassen* ist bemerkenswerth der für den *Wein u. Branntwein* gebräuchliche *Poinçon*, die *Pièce* (das Stück) oder *Demi-queue* (Demi-queue de Montagne, Berg-Stückfass) von 2 Quartauts zu 70 Pots à 2 Pintes. Dieser Poinçon hatte daher 140 Pots oder 280 Pintes. — Der Poinçon *ohne Hefen* (sans la lie) wurde zu 138 Pots = 276 Pintes gerechnet. — Wegen des Inhalts der *Pinte* s. den Art. Paris.

Hier und in Epernai enthält die *Pièce* oder das Stückfass *Champagnerwein* 220 Bouteillen.

Beim *Ellenmaasse* bediente man sich bisher noch der erlaubten *Aune usuelle* von $1\frac{1}{5}$ Meter oder 12 Decimeter; s. PARIS, S. 849.

**Platzgebräuche im Manufakturwaarenhandel.**

Die Käufe und Verkäufe werden entweder direkt zwischen den Interessenten od. durch Vermittlung sogenannter *Faktoren* (Facteurs) geschlossen. Im letztern Falle erhalten die Faktoren von beiden Theilen eine Vergütung oder „*Passe*". Sie sind dagegen gehalten, die Stücke bei sich aufs Lager zu nehmen, sie zum Verkauf auszubieten, sie an die vom Käufer bezeichneten Orte zu führen und den Eingang der Zahlung für Rechnung des Verkäufers zu besorgen. Einige Faktoren haben sich zu Commissionären gemacht u. überwachen die Appretur der Waare. — Es sind besondere *geschworene Messer* (Auneurs jurés) angestellt, welche die Streitigkeiten über das Maass der Stücke ausgleichen, welches Maass die bisherige Aune usuelle von 120 Centimetern oder $1\frac{1}{5}$ Meter (s. den Art. PARIS, S. 848 u. 849) zur Einheit hat. Das ehemalige Ellengeschenk (don d'aunage) ist nicht mehr gebräuchlich.

Die Merinos, Marokkos, Schleier, Borat und andere ungebleichte Stoffe werden gegen baar und ohne Disconto verkauft. Shawls werden entweder auf 90 Tage Zeit ohne Disconto, oder gegen baar mit 2 Proc. Disconto verkauft. Die anderen Waaren werden auf 6 bis 8 Monate Zeit verkauft, wogegen bei Zahlung in Wechseln von 30 oder 40 Tagen Verfallzeit 6 bis 8, und bei Zahlung in baarem Gelde selbst bis 9 Proc. Disconto gekürzt werden.

**Bank-Contor.**

Das von der Bank von Frankreich (s. PARIS) hier gegründete Bank- od. Disconto-Contor ist eine Zweigbank des pariser Hauptinstituts und begann seine Geschäfte am 1. Juni 1836; diese sind die nämlichen wie die der Hauptbank und bis jetzt sehr befriedigend. Das Contor discontirt die kaufmännischen Papiere gegen 4 Proc. jährliche Zinsen Netto. Es gibt Circulations-Billets od. *Noten* aus, die sowohl hier als bei der Bank von Frankreich bei Sicht zahlbar und deren Abschnitte 1000 Francs und 500 Francs gross sind.

**Handelsanstalten.**

*Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Rath der Sachverständigen* (Conseil de prud' hommes). *Industrielle Gesellschaft* (Société industrielle). *Sparkasse.*

---

REMSCHEID, höchst bedeutender Fabrikort und Mittelpunkt der wichtigen Stahl- u. Eisenfabrikation des Herzogthums *Berg*, unweit *Lennep*, im preussischen Regierungsbezirke *Düsseldorf*, Rheinprovinz, mit etwa 6000 Einwohnern. S. DÜSSELDORF u. ELBERFELD.

---

# Rendsburg,

an der Eider und am Ende des Eiderkanals, der die Nordsee mit der Ostsee verbindet, stark befestigte Handelsstadt im dänischen Herzogthume *Holstein*, mit 10'500 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth u. Kursverhältnisse**, wie KIEL.

**Maasse und Gewichte.**

Die *Elle* wie in HAMBURG und FLENSBURG; s. diese Artikel.

*Getreidemaass* ist gesetzlich das *dänische*; s. KOPENHAGEN.

*Flüssigkeitsmaass* wie HAMBURG.

*Handelsgewicht* ist das *lübische* Normalgewicht; s. LÜBECK.

**Handelsanstalten.**

Es befindet sich in *Rendsburg* ein *Contor der dänischen Nationalbank* (s. Kopenhagen), mit einer *Filiale zu Flensburg.*

---

# Rennes,

an der Vilaine, alte Hauptstadt der französischen Provinz Bretagne, im Departement der Ille und Vilaine, mit 35'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse,** wie Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen;* s. Paris. Von den *alten hiesigen Maassen* sind folgende die bemerkenswerthesten:

*Ellenmaass* war die *grosse Aune von Nantes;* s. dies. Art.

*Getreidemaass.* Der *Tonneau* (das Fass) wurde = 10 alte pariser Setiers (Waizen-Setiers) gerechnet, = 15,61 Hektoliter. — Die *Mine* = 8 alte paris. Boisseaux.

*Handelsgewicht.* Dasselbe war um 1 Proc. schwerer, als das alte paris. Markgewicht, indem 100 Livres de Rennes = 101 Livres poids de marc. Demnach war die *Livre* od. das *Pfund* von Rennes = 494,40 Gramm = 10286,5 holl. As.

**Handelsanstalten.**

*Handelsgericht. Berathende Manufakturen-Kammer* (Chambre consultative des manufactures).

---

# Reuss. Reussische Fürstenthümer,

*die an der Elster u. Saale gelegenen Fürstenthümer Reuss-Greiz, Schleiz u. Lobenstein-Ebersdorf, nebst der Herrschaft Gera,* in welchem Betreff *Gera* u. *Lobenstein* unter den gleichlautenden Artikeln bereits abgehandelt worden sind. Was über die reussischen Lande hinsichtlich des Münz-, Maass- u. Gewichtswesens noch zu bemerken bleibt, folgt hier.

**Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth der reussischen Lande.**

*Seit dem* 1. *Januar* 1841 *findet in diesen Fürstenthümern gesetzlich die Rechnung nach Thalern zu* 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige,*

*in dem Zahlwerthe des preussischen Kurant als des bekannten* 21 *Gulden- od.* 14 *Thalerfusses, wie in ganz Preussen, statt.* Siehe Berlin. — *Früherhin rechnete man hier den Thaler zu* 24 *guten Groschen à* 12 *Pfennige,* wie in Preussen u. Sachsen etc. sonst auch.

Der früher in diesen Landen *verschiedentlich bestehende meist abusive und Scheide-Münzfuss,* in dem geduldeten *Zahlwerthe* von 17, 18 bis $20^3/_8$ Thaler in der kölnischen Mark fein Silber (siehe auch unter Gera) hat nun grösstentheils ein glückliches Ende erreicht. — Auf die noch von der frühern Zeit hier umlaufenden und auch theilweise im Lande geprägten *Silbermünzen nach dem sogenannten Conventions-Kurant od.* 20 *Gulden- (*$13^1/_3$ *Thaler-) Fusse* ward hier, wie im Königreiche *Sachsen,* so lange deren vollgiltige Annahme stattfand, *ein Aufgeld* von $2^7/_9$ Procent festgesetzt, wonach denn $13^{23}/_{27}$ Thaler in dieser Conventions-Münze auf die kölnische Mark fein Silber zu stehen kommen, also *ein solcher Thaler* auf 1,0277778 Thlr. = 1 Thlr. 0 Sgr. 10 Pf. preuss. Kurant oder 1,468254 Fl. = 1 Fl. 28 Xr. 0,381 Pf. im 20 Guldenfusse und auf 1,7986111 Fl. = 1 Fl. 47 Xr. 3,667 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse.

## Landes-Silbermünzen.

Da früherhin (1764—1800) der gesetzmässige Zahlungsfuss in den Landen der Fürsten und Grafen Reuss, mit *Gera, Gräz oder Greiz, Schleitz, Lobenstein* und *Ebersdorf*, nach dem 20 Guldenfusse angeordnet war, so liessen auch die Fürsten und Herren dieser Länder damals nach diesem Münzfusse — freilich wohl nur in einem nicht sehr bedeutenden Betrage — ausprägen, wovon noch gar wenig vorhanden sein dürfte:

*Ganze Conventions-Speciesthaler, $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Stücke des Conventions-Kurant, wie in Sachsen.* Siehe Leipzig.

*Nach dem erfolgten Beitritte dieser Fürsten und Herren zu der Münz-Convention vom* 30. *Juli* 1838 *sind* seit dem Jahre 1840 geprägt worden:

a) *Vereinsmünzen od. Zweithalerstücke* = $3^1/_2$ *Gulden, wie in Preussen, Sachsen etc.* Siehe unter Berlin und Leipzig.

b) *Silber-Scheidemünze*, namentlich *ganze und halbe Silbergroschen zu* 12 *und* 6 *Pfennigen*, genau nach der Ausbringung derselben, wie sie in Preussen stattfindet und unter Berlin näher zu ersehen ist.

c) Wahrscheinlich auch *Kupfermünzen* in der Ausbringungsart der preussischen Kupfermünzen. Siehe Berlin.

## Maasse und Gewichte.

Die Maassgrössen von Gera sind unter diesem besondern Artikel angezeigt.

Das *Handelsgewicht* der reussischen Lande ist das *leipziger*. Das *Gold- u. Silbergewicht* ist die kölnische Mark. Das *Münzgewicht* ist jetzt die *Münzmark* der *deutschen Zollvereins-Staaten* oder die *preussische Mark*; s. Berlin u. Zollvereins-Staaten. Das *Medizinal- u. Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger*. Folgende sind die wichtigern besondern Maasse der Fürstenthümer:

### I. Aeltere Linie.

*A.* Maasse von Greiz.

*Längenmaass.* Der *Fuss* ist der *leipziger*. Die *Ruthe* hat 16 Fuss. — Die *Elle* = 0,5885 Meter = 260,88 paris. Lin.

*Feldmaass.* Der *Acker* oder *Scheffel* hat 160 Quadrat-Ruthen, also 40'960 Quadrat-Fuss = 32,69 französ. Aren.

*Brennholzmaass.* Die *Klafter* ist 3 Ellen hoch und eben so breit, bei einer Scheitlänge von $1^1/_2$ und $1^3/_4$ Ellen. Als Entschädigung für das Eintrocknen wird noch eine Reihe Scheite *über* das Maass aufgelegt, das sogenannte *Dorrscheit* oder *Dürrscheit*.

*B.* Maasse und Gewichte von Zeulenroda.

*Längenmaass.* Der *Fuss* hat 12 Zoll und ist = 0,290 Meter = 128,556 paris. Lin. — Die *Elle* hat 2 Fuss = 0,580 Meter = 257,112 paris. Lin.

*Feldmaass* wie Gera.

*Getreidemaass.* Der *Scheffel* hat 4 Viertel zu 4 Maass. Das *Viertel* enthält *ungefähr* 1630 paris. Kub.-Zoll = $32^1/_3$ Liter.

*Flüssigkeitsmaass.* Die *Kanne* = 0,80893 Liter = 40,78 paris. Kub.-Zoll. Der *Eimer* hatte *früher* 72 Kannen; da aber das Original der jetzigen Kanne etwas kleiner ist als das frühere, so hat der Eimer *jetzt ungefähr* 80 Kannen.

*Handelsgewicht* wie Leipzig. — 11 Pfund Handelsgewicht = 9 Pfund Fleischgewicht.

### II. Jüngere Linie.

1) *Reuss-Schleiz.*

*A.* Maasse von Schleiz.

*Längenmaass.* Der *Werkfuss* ist der *leipziger*. — Der *Vermessungsfuss* ist der *preussische*. — Die *Ruthe* hat 12 Vermessungsfuss, ist also die *preussische*.

*Feldmaass.* Der *Morgen* hat 160 (preussische) Quadrat-Ruthen, also 23'040 Quadrat-Vermessungsfuss = 22,695 französ. Aren. — 9 hiesige Morgen = 8 preussische Morgen.

*B.* Maasse und Gewichte von Hohenleuben.

*Längenmaass.* Der *Fuss* hat 12 Zoll u. ist = 0,2842 Meter = 126 paris. Lin. — Die *Elle* hat 2 Fuss = 0,5685 Meter = 252 paris. Lin.

*Feldmaass* wie *Schleiz.*

*Brennholzmaass.* Die *Klafter* ist 3 Ellen hoch und eben so breit, die Scheitlänge beträgt gewöhnlich 3 Fuss.

*Getreidemaass* und *Flüssigkeitsmaass* wie *Zeulenroda* (s. oben).

*Gewicht* wie Leipzig.

2) *Reuss-Lobenstein-Ebersdorf.*

*Längenmaass.* Der *Fuss* ist der *alte nürnberger.* Die *Ruthe* ist die alte nürnberger grosse Ruthe von 16 Fuss.

*Feldmaass.* Der *Acker* hat 160 Quadrat-Ruthen, mithin 40'960 Quadrat-Fuss = 37,847 französ. Aren.

# Reutlingen,

an der Echatz und am Fusse der Alp, Handelsstadt im Schwarzwaldkreise des Königreichs Würtemberg, mit 12'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Maasse u. Gewichte,** s. Stuttgart.

**Handelsanstalten.**

*Handelskammer. Handelsschiedsgericht.*

# Reval,

an einer Bucht des finnischen Meerbusens, feste Haupt- und Hafenstadt des russischen Gouvernements *Esthland*, mit 18'000 Einwohnern, grösstentheils Deutsche.

**Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse,** wie Petersburg und Riga.

**In frühern Zeiten rechnete man hier noch gewöhnlich nach Reichsthalern von 64 Witten,**

*nach folgendem Verhältniss gegen die russischen Rechnungsmünzen:*

1 *Rubel* = 1¼ *Reichsthaler* = 10 *Griwen* = 80 *Witten* = 100 *Kopeken.*

*Der frühere Reichsthaler hiesig ward also zu 80 russischen Kopeken gerechnet,* so dass 5 dieser *Reichsthaler* mit 4 *Rubeln* gleichstanden.

Ausserdem kamen vor Zeiten, jedoch nur zuweilen, bei alten Stadtabgaben vor: sogenannte *Carolin schwedisch*, von 20 Witten oder 25 Kopeken, also dem damaligen Viertelrubel gleich.

*Die Witten oder Weissen* bestanden in einer ehemals in *Esthland* sehr gewöhnlichen *alten Silbersorte*, die mit den in *Riga* gebräuchlichen *Ferdingen* gleich gerechnet wurden, und jede 4 Stück Witten = 5 russischen Kopeken standen.

*Reval wechselte sonst mit Amsterdam, Hamburg, London und Lübeck*, in russischer Währung, wie auch jetzt noch, nur mit Ausnahme des Kurses auf *Lübeck*, gleich dem Kurssystem von *Petersburg* und *Riga* stattfindet, wogegen nun ein Kurs auf *Paris* hinzukommt.

**Esthländische Staatspapiere.**

Das Nähere über die esthländischen Pfandbriefe s. unter dem Art. Riga.

**Maasse und Gewichte von Esthland.**

Gesetzlich sind es die *russischen* Grössen (s. Petersburg), und seit Anfang 1845 dürfen *nur diese* angewendet werden. Vor dieser Zeit waren die folgenden *einheimischen* Maasse und Gewichte gebräuchlich, die bei ihrer Geltung bis in die neueste Zeit noch alle Beachtung verdienen.

*Längenmaass.* Der *Eisenfaden* hat 7 Fuss und ist = 88,35 russische od. englische Zoll = 7,3625 russ. od. engl. Fuss = 1,0518 russische Saschehn = 2,244 Meter = 994,78 paris. Lin. — Der *Fuss* hat 12 Zoll und ist = 12,62 russ. od. engl. Zoll = 1,0518 russ. od. engl. Fuss = 0,3206 Meter = 142,11 paris. Lin. = 1,0214 preuss. Fuss = 1,0141 wiener Fuss.

Die *Elle* von Reval hat 4 Quartier u. ist = 21,165 russ. od. engl. Zoll = 0,75589 russ. Arschin = 0,587917 engl. Yards = 0,53758 Meter = 238,308 paris. Lin. = 0,80604 preussische Ellen = 0,68990 wiener Ellen = 0,999953 rigaer Ellen. Man kann sie daher der rigaer Elle gleich rechnen.

Die *Weber-Elle* von Reval ist = 22,394 russ. od. engl. Zoll = 0,7998 russ. Arschin = 0,62207 engl. Yards = 0,568807 Meter = 252,15 paris. Lin.

Der bei Vermessungen von Ländereien in Esthland gebräuchliche *Kubjas-Schritt* ist = 3 russ. od. engl. Fuss = 1 engl. Yard = 0,91438 Meter = 405,3425 paris. Lin. = 2,81488 alte pariser Fuss. Die *Stange* hat 5 Kubjas-Schritt = 15 russ. od. engl. Fuss = 4,57192 Meter = 14,0744 alte pariser Fuss.

Die *Meile* der Ostsee-Provinzen s. unter Riga.

*Feldmaass.* Die esthländische *Tonnstelle* hat 3 Loofstellen. Die *Loofstelle* hat, nach dem Bauern-Reglement von 1802 (§. 45.), 10 Stangen im Geviert, enthält also 100 Quadrat-Stangen = 22'500 russ. od. engl. Quadrat-Fuss = 459,1837 russ. Quadrat-Saschehn oder 0,19133 russ. Dessätin = 20,9024 französ. Aren. — *Hiernach* enthält die *Tonnstelle* 67'500 russ. od. engl. Quadrat-Fuss = 1377,551 russ. Quadrat-Saschehn od. 0,57398 russ. Dessätin = 62,7073 französ. Aren. [Nach dem Taxations-Reglement der esthländischen Credit-Kasse von 1803 (§. 53.) dagegen enthält die *Tonnstelle* nur 1200 russ. Quadrat-Saschehn = $^1/_2$ russ. Dessätin = 58'800 russ. od. engl. Quadrat-Fuss = 54,625 (oder $54^5/_8$) französ. Aren *).]

Der *esthländische Haken*, ein altes ursprünglich schwedisches Feldmaass, dient noch als Maass der von der esthländischen Credit-Kasse garantirten Güter, und der garantirte Werth des Hakens (Landhakens) ist 3000 Silber-Rubel, was einem jährlichen 6procent. Ertrage von 180 Silber-Rubeln gleichkommt. Nach seinen Erfahrungen und auf die letztere Annahme fussend, hat der ritterschaftliche Ausschuss am 6. December 1822 beschlossen, dass ein *Landhaken* sein solle: entweder 24 Tonnen (Tonnstellen) Acker (in jedem Felde, d. h. Roggen, Gerste und Hafer) mit 100 Schiffpfund (zu 2 Saden) Heu, — oder 20 Tonnen Acker mit 125 Schiffpfund Heu, — oder 16 Tonnen Acker mit 150 Schiffpfund Heu. — Der *Strandhaken* ist die Hälfte des Landhakens, indem sein Werth zu 1500 Silber-Rubeln angenommen wird, was einem jährlichen 6procent. Ertrage von 90 Silber-Rubeln gleichkommt.

*Brennholzmaass.* Der *Faden* einbrändiges Brennholz ist 1 Längen- oder Eisenfaden lang, eben so hoch und 1 Elle breit (tief, d. i. Scheitlänge). Demnach enthält derselbe 95,606555 russ. od. engl. Kubik-Fuss = 0,27874 russ. Kubik-Saschehn = 2,70713 französ. Steren.

*Steinmaass.* Der *Faden Bausteine* war zweierlei: entweder 1) 4 Ellen lang, eben so hoch und 3 Ellen breit, also im Inhalt von 48 Kubik-Ellen = 263,36 russ. od. engl. Kubik-Fuss = 0,7678 russ. Kubik-Saschehn = 7,4572 französische Steren; — oder 2) 1 russ. Saschehn lang, eben so hoch und $^3/_4$ Saschehn breit, also im Inhalt von $^3/_4$ Kubik-Saschehn = $257\,^1/_4$ russ. od. engl. Kubik-Fuss = 7,2841 französ. Steren.

*Kalkmaass.* Die *Tonne* ist die Getreide-Tonne. Die *Last* Kalk hat aber nur 12 Tonnen oder 36 Loof.

---

*) Nach öffentlichen Nachrichten soll diese letztere Angabe auf einer irrthümlichen Grundlage beruhen.

*Getreidemaass.* Das revalsche *Loof* hat 3 Külmit zu 12 Stoof, mithin 36 Stoof des Flüssigkeitsmasses, und enthält 2585,9 russ. od. engl. Kub.-Zoll = 1,615 russ. Tschetwerik = 42,373 Liter = 2136,1 paris. Kub.-Zoll = 0,77096 preuss. Scheffel = 0,68894 wiener Metzen. — Die *Tonne* hat 3 Loof, ist also = 0,6056 russ. Tschetwert = 127,12 Liter = 6408,4 paris. Kub.-Zoll. — Die *Last* (Getreidelast) hat 24 Tonnen oder 72 Loof.

Das Getreidemaass war auch für *Malz*, für *Lein-* u. *Hanfsamen*, für *Erbsen*, *Bohnen*, *Linsen*, *Kartoffeln* u. s. w. gebräuchlich. Jedoch hat beim *Leinsamen* die *Last* nur 12 Tonnen oder 36 Loof.

*Salzmaass.* Die *Salztonne* hat 4 Loof = 0,8075 russ. Tschetwert = 169,49 Liter = 8544,5 paris. Kub.-Zoll. Die *Last* Salz hat 18 Salztonnen oder 72 Loof, und ist demnach der Getreidelast an Inhalt vollkommen gleich. An *Gewicht* rechnet man die revalsche *Salztonne* gewöhnlich zu 400 russischen Pfunden oder 10 Pud. — Beim *Zollamte* bediente man sich zur Erhebung des Eingangszolles einer besondern, abweichenden Salztonne, welche um ein Drittel grösser war als die im Handel übliche; 3 Zoll-Salztonnen = 4 gewöhnliche Salztonnen.

*Flüssigkeitsmaass.* Das revalsche *Stoof* enthält 71,830 russ. od. engl. Kub.-Zoll = 0,9570 russ. Kruschki = 0,7656 eigentliche russ. Stoof od. Achtel-Wedro = 1,1770 Liter = 59,34 paris. Kub.-Zoll = 1,0279 preuss. Quart = 0,8317 wiener Maass. — Die *Kanne* hat 2 Stoof. — Der *Wein-Anker* hat 5 Wein-Viertel oder Velten, oder 32 Stoof = 2298,6 russ. od. engl. Kub.-Zoll = 30,624 russ. Kruschki = 1,0208 russ. Anker = 37,665 Liter = 1898,8 paris. Kub.-Zoll = 0,5482 preuss. Eimer = 0,6492 wiener Wein-Eimer. — Das *Wein-Viertel* oder die *Velte* hat demnach $6^2/_5$ revalsche Stoof. — Das *Fass Branntwein* hat 130 revalsche Stoof. — Die Flasche Bier enthält $^3/_4$ revalsche Stoof.

*Handelsgewicht.* Das *Schiffpfund* hat 400 Pfund. Das *Liespfund* hat 20 Pfund. Das Schiffpfund = 20 Liespfund. — Das revalsche *Handelspfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen und wiegt 9685,348 russ. Doli = 1,05093 russ. Pfund = 430,367 Gramm = 8954,2 holl. As = 0,9488 engl. Pfund avoirdupois = 0,9202 preuss. Pfund = 0,7685 wiener Pfund. — Das *Schiffpfund* = 420,371 russ. Pfund = 10,5093 russ. Pud = 172,147 Kilogramm.

*Silbergewicht.* Es ist dem Handelsgewicht gleich.

*Kämmereigewicht* oder *Waagegewicht.* Dieses auf der *Stadtwaage* zu Reval bisher gebräuchlich gewesene Gewicht war $2^1/_2$ Procent schwerer als das revalsche Handelsgewicht. Der *Centner* von 100 Pfund Kämmereigewicht nämlich wurde für $102^1/_2$ Pfund Handelsgewicht gerechnet. Demnach ist das revalsche *Kämmereipfund* = 9927,482 russ Doli = 1,07720 russ. Pfund = 441,126 Gramm = 9178 holl. As. — 40 Kämmereipfund = 41 Handelspfund.

Beim *Probirgewicht* wird das Ganze wie die Mark in Deutschland eingetheilt; siehe Berlin.

*Verarbeitetes Silber* ist 13 Loth fein und trägt als Stempel das Stadtwappen: ein aufrecht stehendes Kreuz.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger*. — Das bei den Apothekern für sonstige Zwecke üblich gewordene *Civilpfund* beträgt 14 Unzen oder $1^1/_6$ Pfund des (alten nürnberger) Medizinalgewichts.

*Maassgewicht des Heues.* Die *Sade* enthält in Esthland 10 Gristen oder 200 revalsche Pfund, mithin ein halbes revalsches Schiffpfund; die *Grist* daher 20 revalsche Pfund oder ein revalsches Liespfund.

*Handels-Lasten.* Die Last Roggen, Waizen, Gerste, Hafer, Malz hat 24 Tonnen (Getreide-Tonnen) oder 72 Loof. — Die Last Salz hat 18 Salztonnen oder 72 Loof,

ist also eben so gross wie die Getreidelast. — Die Last Leinsamen u. Kalk hat 12 Tonnen oder 36 Loof. — Die Last Heringe hat 12 Tonnen.

### Credit-Kasse und Depositen-Kasse.

In Reval besteht die *esthländische adelige Credit-Kasse*, welche gegen die von ihr gewährten Darlehen auf Landgüter Pfandbriefe ausgegeben hat, worüber (so wie über ihre Anleihen) das Nähere unter dem Artikel Riga. Die genannte Kasse wurde gegen Ende 1802 errichtet und von der Krone nach und nach mit einem Capital von 1'645'000 Silber-Rubeln ausgestattet, welches eine verschiedenartige Norm der Verzinsung u. Tilgung hat und im Jahre 1835 bis auf 1'081'708 Rubel 10 Kopeken zurückgezahlt war. Im Jahre 1804 errichtete die Kasse einen *Tilgungsfonds*, in welchem die Debitoren ihre Schuld durch jährliche gleichmässige Zahlung nach beliebigen Verhältnissen abtragen. Die geringste jährliche Abzahlung ist ¼ Procent, dagegen steht es jedem Schuldner frei, dieselbe bis auf 10 Procent und mehr zu erhöhen. Bei Gelegenheit der i. J. 1826 stattgefundenen ersten Zinsreduction der Pfandbriefe von 6 auf 5 Procent ward eine mit der Credit-Kasse in Verbindung stehende *Depositen-Kasse* errichtet, welche kleinere Beträge, deren Minimum 10 Silber-Rubel ist, mit 3 und 4 Procent verzinst und für die ihr eingezahlte Summe Pfandbriefe einlöst. — Um die bei der ersten Zinsreduction ausgestellten und in spätern Terminen zahlbaren Pfandbriefe früher einzuziehen, ward i. J. 1828 ein *besonderer Tilgungsfonds* errichtet, zu welchem jedes der Credit-Kasse verpfändete Gut 1 Silber-Rubel pr. Haken jährlich einzahlt. Dieser Beitrag wird dem Schuldner gutgeschrieben und mit Zinseszins verrentet. Hierdurch waren i. J. 1835 für 45'000 Silber-Rubel Pfandbriefe eingelöst. — Wegen des damaligen schnellen Sinkens des Bankrubels und der Entwerthung der Landesprodukte konnten von vielen Gütern die Zinsen im Termine nicht eingezahlt werden u. diese Güter wurden daher theils von der Credit-Kasse sequestrirt, theils von Privatgläubigern zum Verkauf gebracht. Es wurde daher i. J. 1829 eine *Vermittlungs-Commission* ins Leben gerufen, um das Interesse des Credit-Systems, des Schuldners u. des Privatgläubigers in solchen Fällen zu einigen. Durch diese Maassregel wurden fast alle sequestrirten Güter ausgelöst und ihren Besitzern erhalten. — Das auf einen Landhaken ertheilte Darlehen betrug bisher 1260 Rubel Silber. Der Betrag der i. J. 1834 in Umlauf befindlichen Pfandbriefe, sammt den auf steigenden Fonds gegebenen Capitalien und deren angewachsenen Zinsen, nach Abzug der vom Tilgungsfonds eingegangenen Summen, war 4'288'972 Rubel 50 Kop. Silber und 3'864'680 Rubel 35 Kop. Bank-Assignationen. Davon gehörten der Depositen-Kasse 28'783 Rubel 40 Kop. Silber und 178'546 Rubel 16 Kop. Bank-Assignationen.

---

RICHMOND, am James-Flusse und an einem schiffbaren Kanale, Haupt- und Handelsstadt in dem nordamerikanischen Vereins-Staate *Virginien*, mit 17'000 Einwohnern, worunter über 3000 Sklaven, und mit mehren Banken. S. New-York.

---

RHODE-ISLAND, eine der alten Provinzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, zwischen Connecticut, Massachusetts und dem Meere, zum Theil aus Inseln bestehend, darunter *Rhode* die grösste ist, mit der Haupt- und Hafenstadt *Newport* (10'000 Einw.), der Handelsstadt *Providence* (18'000 Einw.) etc. S. New-York.

---

## Riga,

am rechten Ufer der Düna, unweit ihrer Mündung in den rigaischen Busen der Ostsee, befestigte Hauptstadt des Gouvernements *Liefland*, in den russischen Ostseeprovinzen und nächst Petersburg der bedeutendste Handelshafen Russlands, mit mehr als 50'000 Einw. Mit Petersburg und Lübeck steht Riga seit 1832 in Dampfschifffahrts-Verbindung.

### Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse und Wechselgesetze, s. Petersburg.

**Von Papiergeld** *kursiren, ausser dem unter Petersburg erwähnten Reichs-Papiergelde,* **finnländische Bankzettel** *von* 20, 50, 75 *Kopeken Banko* (jetzt wohl in Silber reducirt); dann von 1, 2 und auch von 25 Rubel *Silber, und der Betrag der von der finnländischen* (finnischen) *Bank Ende* 1842 *ausgegebenen Depositen-Zettel war:* 3'675'316 *Silberrubel.* (Siehe auch unter Petersburg S. 950.)

Da die Bewohner der westlichen und der Ostseeprovinzen von Obrigkeitswegen angewiesen waren, sich von Ende 1844 bis dahin 1846 nach und nach *der ausländischen und polnischen Münzen von niedriger Probe* (geringem Gehalt) zu entledigen, so hat dies bis Anfangs November 1845 den hier zu Lande im Umlauf gewesenen polnischen 5- und 10-Groschenstücken plötzlich die Eigenschaft *einer gangbaren Scheidemünze* genommen, und sie zu einer blossen, im Preise sehr gefallenen, Handelswaare gestempelt.

## Wechsel-Commission und Courtage in Riga.

Die Wechsel-Commission war bis zum Jahre 1829 hier *gesetzlich* $\frac{1}{2}$ Procent, ist seit 1829 aber dem Ermessen eines Jeden freigestellt. — *Die Wechsel-Courtage* ist hier 1 Promille = $\frac{1}{10}$ Procent. *Der Wechselstempel* war bisher in *Riga* $\frac{1}{4}$ Procent, auf alle eingehende und ausgehende Wechsel.

Auf den Antrag des hiesigen Börsenkomités ist von der Behörde im März 1844 unter andern auch die Genehmigung ertheilt worden, dass die *Courtage für den Umsatz von Werthpapieren auf* 1 *Promille* bis zum Werthe von incl. 3000 Rubel Silber und $\frac{1}{2}$ *Promille* über den Werth von 3000 Rubel Silber erniedrigt werden soll.

## Frühere und bis etwa 1810 oder 1815 bestehende Rechnungsweise, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse.

*Diese frühere Rechnungsart war hier gewöhnlich:*

*nach Thalern Alberts u. Thalern Kurant, zu* 90 *Groschen Alberts u. Kurant, u. die hiesigen Rechnungsmünzen hatten überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:*

1 Thaler Alberts = $1\frac{1}{3}$ Thaler Kurant = 3 Gulden Alberts = 4 Ort Alberts = 15 Mark rigaisch (rigisch) = 40 Mark Ferding = 80 Ferding oder Viertung = 90 Groschen Alberts = 120 Groschen Kurant,

so dass sich hiernach *in ganzen Zahlen* verglichen:

3 Thaler oder Groschen Alberts mit 4 Thaler oder Groschen Kurant;
4 Thaler Kurant mit 9 Gulden Alberts oder 45 Mark rigaisch (rigisch);
3 Gulden Alberts mit 4 Ort oder 40 Mark Ferdings, u. s. w.

*Der Werth vorbemerkter rigaischer und liefländischer Rechnungsmünzen ward demnach* **entweder in Albertus- (Alberts-) oder in Kurant-Währung** *bezahlt; doch war erstere (die Alberts-Valuta) die gewöhnlichste und kam hauptsächlich im Gross- u. Wechselhandel in Anwendung, während die Kurant-Valuta bei dem Kleinhandel und den städtischen Ausgaben gebraucht wurde, und gesetzmässig* $33\frac{1}{3}$ *Procent schlechter stand, als das Albertsgeld* (also 3 Thaler Alberts der Regel nach gleich 4 Thaler Kurant), *obschon* diese *Kurantwährung* oft 40 Procent und darüber gegen Albertsgeld verlor.

I. *Der Silber- und Zahlwerth der Albertus- oder Alberts-Valuta beruhte vornehmlich auf den groben Sorten der wirklich geprägten holländischen, nach dem sogenannten burgundischen Münzfusse oder nach dem Fusse der Albertsthaler* (der sogenannten *silbernen Ducaten, als Fabrikations- und Handelsmünze) ausgebrachten Kuranthaler, oder niederländischen Thaler, in ganzen, halben und Viertelstücken* (wovon *die Viertelstücke in Riga* auch *Oerter*, oder *Ort*, genannt wurden). *Von diesen holländischen Thalerstücken (Albertsthalern) wurden, nach gewöhnlicher Annahme,* $9\frac{3}{5}$ *ganze Stück auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet* (siehe auch unter PETERSBURG), *so dass hiernach ein Stück Albertsthaler werth war:*

*a*) in preussischem Kurant: $1\frac{11}{24}$ = 1,4583333 Thlr. oder 1 Thlr. 13 Sgr. 9,000 Pf.
*b*) im 20 Guldenfusse: $2\frac{1}{12}$ = 2,0833333 Fl. oder 2 Fl. 5 Xr. — Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: $2\frac{53}{96}$ = 2,5520833 Fl. oder 2 Fl. 33 Xr. 0,500 Pf.
*d*) in russischer Silberwährung: $1\frac{17}{48}$ = 1,3541667 R°. oder 1 Rubel $35\frac{5}{12}$ Kopeken Silber.

*Ausserdem gehörten aber auch zu dieser Werthstellung der Alberts-Valuta sonst noch die alten spanischen Piaster (auch damalige neue schwedische und dänische Thaler,* wobei *die alten holländischen Thaler und die alten spanischen Thaler oder Piaster öfters beschnitten vorkamen und nach diesem Mindergewicht berechnet wurden), welche Sorten insgesammt durch obrigkeitliche Verordnung,* hier immerfort *Albertsthaler* genannt, *ein- für allemal auf* 40 *Mark oder* 80 *Ferding* in der desfallsigen Rechnung festgesetzt worden waren.

Nach den öffentlichen Mittheilungen russischer Schriftsteller ward am 18. Mai 1798 auf dem Kameralhofe zu *Mitau* eine *Abschätzung (Valvation) in Betreff der verschiedenen sogenannten Albertsthaler* angestellt, welcher hier, nach der dort erfolgten Bestimmung des Feingehalts und Gewichts, das desfallsige Ergebniss in köln. od. Vereinsmark rauh und fein, beigefügt werden soll.

| Sorten der Albertsthaler. | *Probe od. Feingehalt in Lothen fein der Mark brutto (od. 84ste Probe). Loth fein die Mark.* | *Gewicht von 14 Stück solcher Albertsthaler in Solotnik. (Solotnik-Gewicht.)* | Stück solcher Albertsthaler | |
|---|---|---|---|---|
| | | | 1) *auf die köln. od. Vereinsmark brutto.* | 2) *auf dieselbe Vereinsmark fein Silber.* |
| Neue schwedische (Thaler) . . . | 14 | 96 | 7,994834066 | 9,13695322 |
| - holländische (-) . . . . . . . | 14 | 92 | 8,342435547 | 9,534212054 |
| - dänische (-) . . . . . . . . . | | | | |
| - seeländische (-) . . . . . . . | 14 | 91 | 8,431110663 | 9,638983615 |
| Alte holländ. beschnittene (-) . | 14 | 90 | 8,527823004 | 9,746083433 |
| - spanische (-) . . . . . . . . . | | | | |
| - span. beschnittene (-) . . . | | | | |
| Halbe Albertsthaler ($\frac{1}{2}$ Stck.) . | 14 | $85\frac{1}{2}$ | 8,976655791 | 10,259035193 |
| Oerter (Viertel-dto.) ($\frac{1}{4}$ Stck.) . | 14 | $82\frac{1}{4}$ | 9,3313564785 | 10,664407404 |

*Der vollwichtige Albertsthaler* wurde bekanntlich *bei der Zolleinnahme zu 14 Stück mit dem Zugewicht auf das russische Pfund angenommen*, wie folgt: vom Jahre 1764 bis 1796 zu 125 Kopeken Silber; von 1797 bis 1802 zu 140 Kopeken Silber oder 220 Kopeken Bankassignationen; von 1803 an zu 210 Kopeken Bankassignationen und von 1810 (wahrscheinlich bis gegen das Jahr 1815, wo die Albertsthaler allmälig zu kursiren aufhörten) zu 400 Kopeken in Bankassignationen, deren Kurs gegen Silber in 1810: 300 war, und 1811 schon 394 etc.

Die nach dem niederländischen Münzgesetz vom 28. September 1816 zu prägen angeordnete Fabrikationsmünze *der niederländischen Thaler oder Silber-Ducaten* zu 250 Cents = $2\frac{1}{2}$ Fl. holländ. Kurant, *gesetzmässig* zu $13\frac{8}{9}$ Loth = 13 Loth 16 Grän *fein*, im *Gewicht* zu 18 Engels $8\frac{2209}{11200}$ Asse = $584\frac{2209}{11200}$ holl. Asse, oder zu 28,078 (genauer: 28,0784199) französ. Gramm, folglich 8,7641634 Stück auf die holländische Troy-Mark, kommen *in russischem genauem Gewicht* zu 631,9408807923 Doll das Stück, und folglich, *streng gesetzlich*, die 14 *Stück solcher neuen Albertsthaler* = 92,15221178 Solotnik, also *praktisch genommen*, etwa 92 Solotnik Gewicht.

Die Gold- und Silberarbeiter in *Riga* nahmen *bisher für alle Albertsthaler* den *Feingehalt* zu 14 Loth in der rauhen (köln.) Mark oder die Probe 84 an, und rechneten, *dem Gewichte nach*, 15 *Stück derselben auf ein rigaisches Pfund*. Da nun letzteres, nach neuern Untersuchungen, 9425,74 Doll wiegt, so kommen sonach 8,37528678 Stück auf die Vereinsmark brutto und 9,57175632 Stück auf dieselbe Mark *fein*, und es kommen zugleich, *dem Gewichte nach*, *auf jede 14 Stück Albertsthaler*: 91,63913888... Solotnik.

**II. Die sonstige rigaische Kurantwährung**, *wie sie überhaupt in Kurland und Liefland stattfand, bestand*, nach M. R. B. Gerhardt sen., *eigentlich in den, nach dem damaligen leipziger Scheidemünzfusse ausgeprägten sächsischen, brandenburgischen u. lüneburgischen Zwölftel-Thaler- oder 2 gute Groschenstücken, so wie in den alten polnischen oder herzoglich kurländischen, geringhaltigen Münzsorten, und in den frühern preussischen Dütchen, desgleichen in den Ferdingen oder schwedischen silbernen Oer-Stücken etc., ein Gemengsel von Silbersorten, von denen man durchschnittlich die kölnische Mark fein Silber zu $12\frac{3}{8}$ Reichsthaler Kurant oder zu $9\frac{7}{32}$ Speciesthaler* rechnete. *Es stehen demnach die Albertsthaler zu den Thalern Kurant in dem Verhältniss* wie 128 zu 165 = 1 zu $1\frac{37}{128}$ = 1,2890625, was noch nicht einmal 29 Procent Unterschied ausmacht, während doch *gesetzlich* $33\frac{1}{3}$ Procent festgesetzt worden waren, wonach nicht $12\frac{3}{8}$, sondern vielmehr $12\frac{4}{5}$ = 12,8 Thaler Kurant (wenigstens) auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen sind. *Hiernach* (zu $12\frac{4}{5}$ Thaler Kurant) *ist der Silber- und Zahlwerth eines Thalers Kurant* zu bestimmen, wie folgt:

**a) in preussischem Kurant: 1,0937500 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 9,750 Pf.**
**b) im 20 Guldenfusse: 1,5625000 Fl. = 1 Fl. 33 Xr. 3,000 Pf**
**c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 1,9140625 Fl. = 1 Fl. 54 Xr. 3,375 Pf.**
**d) in russischer Silberwährung: 1,0156250 R°. = 1 R°. $1\frac{9}{16}$ Kopeken Silber.**

***Man rechnete hier sonst auf einen Kurant-Thaler:***

1) 16 ***sogenannte Fünfer***, das ist: sächsische, braunschweig-lüneburgische, preussische (brandenburgische) 2 gute Groschenstücke, schwedische 5 Oer-Stücke;
2) 20 ***Sechser***, das ist: polnische oder herzoglich-kurländische Münzen, deren Nennwerth 6 polnische Groschen (6 Kopeken Silber), sogenannte Schestaken; Stücke von 3 Sechsern oder 18 polnische Groschen (18 Kopeken Silber) hiessen *Tympfe*;
3) 40 ***Marke***, das ist: preussische *Dütchen* und polnische oder herzoglich-kurländische Münzen von 3 poln. Groschen Nennwerth (3 Kopeken Silber), die krumm gebogen waren, um sie von den nicht viel kleinern Ferdingen zu unterscheiden;
4) 80 ***Ferdinge***, das ist: schwedische silberne Oer-Stücke oder herzoglich-kurländische, sehr geringhaltige silberne Scheidemünze ($1\frac{1}{2}$ Kopeken Silber);
5) 120 ***polnische Groschen*** zu 3 Schillingen, von geringhaltigem Silber (Billon);
6) 360 ***Schillinge, von Kupfer***, die kleinste Scheidemünze der kurländischen Herzöge.

Nach einem ungefähren Ueberschlage und einer, nach Maassgabe des verschiedenen Feingehalts dieser von 1 bis einschliessl. 4 bemerkten Silbersorten, gemachten Durchschnittsrechnung, geben etwa $12\frac{1}{4}$ bis $12\frac{7}{10}$ Thaler Kurant auf die köln. Mark fein Silber, wenn von jeder dieser vier Sorten *gleichviel* im Umlauf war, was aber keinesweges so stattfand. Von der einen Sorte gehen beinahe $12\frac{3}{5}$, von einer andern Sorte sogar $16\frac{17}{40}$ = 16,425 Stück auf die köln. Mark fein Silber, weshalb kein genaues Verhältniss mehr angegeben werden kann.

Die unter der russ. Kaiserin *Elisabeth* im Jahre 1757, *besonders für Lief- und Esthland geprägten ganzen, halben und Viertel*-**Livonesen** zu 96, 48 u. 24 Kopeken Silber, nebst geringhaltigern Silberstücken zu 4 u. 2 Kopeken, sind bereits unter *Petersburg*, rücksichtlich ihres Gewichts, Gehalts und Werthes, in Erwähnung gekommen und sind grösstentheils längst eingeschmolzen.

*Riga wechselte früherhin und bis etwa* 1810 *oder* 1812 *auf Amsterdam, Hamburg, so wie auf London*, und zwar: 1) in ± *Reichsthalern holl. Kur.* für 100 Thaler Alberts *in Amsterdam;* 2) in ± *Thalern Alberts* für 100 Thaler *Banko* in *Hamburg*, auf beide genannte Plätze (Amsterdam und Hamburg) in einer Wechselfrist von 36 und 65 Tagen nach dato; 3) in ± *Albertsgroschen* für 1 Pfd. Sterling, à 3 Monate dato *auf London* — *Die Kurse der neuen und alten Ducaten* (285 u. 282) so wie der *neuen Albertsthaler* (132) notirte man *in Riga im Februar* 1817 *in Kopeken Silbergeld*, und nur die *Wechselkurse* waren *in Bankassignationen* gestellt, und nun ganz in der Art notirt, wie gleichzeitig *in Petersburg*.

**Von Gold- und Silbersorten** enthielt der frühere Kurszettel *Rigas* folgende Münzen: a) *Holländische neue Rand-Ducaten*, so wie *alte* dergleichen, *nach dem Stück, in Thalern u. Groschen Alberts;* b) *Holländische Kuranthaler od. Albertsthaler, vollwichtig und gerändert*, zu 40 Mark oder 80 Ferdings; *waren sie ohne Rand*, wurden sie gewogen und mussten, um gewichtig zu sein, 9 Quent rigaisch Gewicht haben. Im August 1786 war ihr Preis ± 139 Kopeken Silber. — Ferner c) **Fünfer** ($\frac{1}{12}$-Thalerstücke, wie schon erwähnt) ± $2\frac{1}{2}$ Procent schlechter als Albertsthaler. — d) *Russisch (Silber-) Geld* ± damals gewöhnlich 39 Procent geringer gehalten als *Albertsthaler*.

## Kurse der Staatspapiere.

| *Gattung und Name der russischen Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| Inscriptionen in Bank-Assignationen | 6 | — | Bank-Rubel (Assignationen) für 100 Bank-Rubel Nennwerth in solchen Inscriptionen, zum festen Kurs (350 für 100) in Silber reducirt, — oder: eben so viele Silber-Rubel für 350 Bank-Rubel Nennwerth. |
| do. in Silber oder Metalliques | 6 | — | Silber-Rubel baar für 100 Silber-Rubel Nennwerth in nebenverzeichneten Obligationen. |
| do. do. 1. u. 2. Serie | 5 | $109\frac{1}{2}$ | |
| do. do. 3. u. 4. Serie | 5 | $102\frac{3}{4}$ | |
| do. do. bei Hope | 4 | 94 | |
| do. do. bei Stieglitz, 2., 3. u. 4. Serie | 4 | 94 | |
| Liefländische Pfandbriefe | 4 | $100\frac{1}{2}$ | Silber-Rubel baar für 100 Silber-Rubel Nennwerth in nebenstehenden Obligationen. Es gibt deren, welche auf Albertsthaler lauten; bei diesen werden feststehend 100 Albertsthaler = 126 Silber-Rubel gerechnet. |
| do. do., Stieglitzsche | 4 | — | |
| Kurländische Pfandbriefe, kündbare | 4 | $99\frac{1}{2}$ | |
| do. do., auf Termin | 4 | — | |
| Esthländische Pfandbriefe | 4 | $99\frac{1}{2}$ | Silber-Rubel baar für 100 Silber-Rubel Nennwerth in nebenstehenden Obligationen. |
| do. do., Stieglitzsche | 4 | — | |

Die *Staatspapier-Courtage* beträgt in Riga gesetzlich bis zum Werthe von inclusive 3000 Silber-Rubel 1 Promille, auf Objekte von grösserem Werthe aber nur $\frac{1}{2}$ Promille.

Das Nähere über die russischen Inscriptionen s. unter dem Artikel Petersburg.

## Staatspapiere der russischen Ostseeprovinzen.

*(Zugleich zum Verständniss des obigen Kurszettels.)*

Dieselben bestehen in *Pfandbriefen*, welche durch die Verpfändung von Landgütern garantirt sind, und zerfallen in liefländische, esthländische u. kurländische. — Die Pfandbriefe der *liefländischen* und der *esthländischen* adeligen Credit-Kasse sind auf den Werth der in ihnen namentlich bezeichneten Landgüter fundirt, und für ihre Sicherheit haftet die Gesammtheit der vereinigten Grundbesitzungen. Sie wurden am 15. October 1802 creirt und trugen bis zum Jahre 1826 jährlich 6 Procent Zinsen; in eben diesem Jahre aber (für die liefländischen kleinen Pfandbriefe schon früher) wurde der Zinsfuss auf 5 Proc. herabgesetzt, und i. J. 1834 eine abermalige Zinsreduction vorgenommen, indem seit dem 17. October 1834 alle liefländischen und esthländischen Pfandbriefe nur 4 Proc. jährliche Zinsen, in halbjährlichen Terminen, tragen, mit Ausnahme der *Termin*-Pfandbriefe. Die *liefländischen* Pfandbriefe bestehen in Abschnitten zu 100, 500 und 1000 Silber-Rubeln, zum Theil aber auch in solchen zu 1000 Albertsthalern od. 1260 Silber-Rubeln; bei den letztern wird nämlich unveränderlich der Albertsthaler = 1 Rubel 26 Kopeken Silber (oder 100 Albertsthaler = 126 Silber-Rubel) gerechnet. Die *esthländischen* Pfandbriefe sind Abschnitte zu 100, 200, 500 und 1000 Rubel Silber, aber auch von eben diesen Summen in Bank-Assignationen. Behufs der Zinsreduction dieser Papiere machten die Credit-Kassen in den Jahren 1826 u. 1834 Anleihen bei dem Hause Stieglitz in Petersburg, und die diesem Letztern dagegen übergebenen Pfandbriefe erscheinen in dem rigaer Kurszettel unter dem Namen *Stieglitzsche* Pfandbriefe. Dieselben unterscheiden sich von den übrigen nur dadurch, dass das Capital erst nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren aufkündbar wird, wodurch indessen eine Sicherstellung für die Aufrechthaltung des Zinsfusses während dieser Zeit nicht ausgesprochen ist. — Die Pfandbriefe des *kurländischen* adeligen Credit-Vereins wurden durch den kaiserlichen Befehl vom 24. Januar 1830 creirt. Sie bestehen aus Abschnitten zu 100 Silber-Rubeln, welche bis 1836 jährlich 4½ Proc. Zinsen trugen, und aus solchen zu 500, 1000 und 5000 Silber-Rubeln, welche bis 1836 mit jährlich 5 Proc. verzinst wurden. Durch einen Beschluss der Direction des Credit-Vereins vom 7. September 1835 wurde aber der Zinsfuss beider, vom 12. Juni 1836 ab, auf 4 Proc. herabgesetzt. — Die esthländischen und kurländischen Pfandbriefe haben an der hamburger Börse Kurs; s. Hamburg.

## Maasse und Gewichte von Liefland.

Gesetzlich sind es die unter *Petersburg* aufgeführten *russischen* Grössen, welche mit dem Beginn des Jahres 1845 auf höhere Verordnung eingeführt wurden und deren *ausschliessliche* Anwendung streng geboten ist. Bis zu der gedachten Zeit waren die *einheimischen* Maasse und Gewichte in Gebrauch, deren Kenntniss von Wichtigkeit ist, da sie bis in die neueste Zeit Geltung hatten. Es waren die folgenden.

*Längenmaass.* Bei Gebäuden, Zimmer- und Tischlerarbeit etc. wendete man den *rheinländischen Fuss* an, welcher in 12 Zoll zu 12 Linien eingetheilt wurde und dem preussischen Fuss gleich war; s. Berlin. Der *Faden* hatte 6 solche Fuss, war also der preussischen halben Ruthe oder dem preussischen (See-) Faden gleich. — Für alle übrigen Zwecke bediente man sich als Fussmaasses des *alten holländischen Palm*, welcher eigentlich ein Drittel des alten amsterdamer Fusses ist (= 0,094378 Meter = 41,8373 paris. Lin. = 3,7157 russ. oder engl. Zoll), aber in *Riga* ein wenig grösser war, nämlich = 3,717 russ. oder engl. Zoll = 0,094410 Meter = 41,8516 paris. Lin. Demnach sind nahebei 7 Palm = 26 russ. oder engl. Zoll (genau = 26,019 engl. Zoll). Das holländische Palm- und Fussmaass war durch die rigaische Handelsordnung vom 7. December 1765 vorgeschrieben.

Der *Durchmesser der Schiffsmasten* wird nach *russischen* oder *englischen Zollen* gemessen; der *Umfang* derselben nach den obigen *Palmen*.

Die rigaische *Elle* von 4 Quartier, deren Gebrauch durch die Handelsordnung vom 7. December 1765 vorgeschrieben war, = 21,166 russ. oder engl. Zoll = 0,75593 russ. Arschin = 0,58794 engl. Yards = 0,53761 Meter = 238,32 paris. Lin. = 0,80608 preussische Ellen = 0,68993 wiener Ellen.

In den Bezirksstädten war auch eine sogenannte *Weberelle* in Gebrauch, welche = 22,394 russ. oder engl. Zoll = 0,7998 russische Arschin = 0,62207 engl. Yards = 0,568807 Meter = 252,15 paris. Lin. Sie ist der Weberelle von *Reval* (s. dies. Art.) völlig gleich.

Die bei der Vermessung der liefländischen Landgüter übliche *Landmesser-Elle* (fälschlich auch *schwedische Elle* genannt) war vom J. 1804 bis zum J. 1822 bei einer Temperatur von 0° = 0,612 Meter = 271,297 paris. Lin. = 24,095 russ. od. engl. Zoll, also bei der Temperatur von + 13⅓° R. = 24,102 russ oder engl. Zoll = 2,0085 russ. oder engl. Fuss = 0,61219 Meter = 271,38 paris. Lin. — Seit d. J. 1822 aber war dieselbe gesetzlich = 2 russ. od. engl. Fuss = 0,609589 Meter = 270,228 paris. Lin. Die *Kette* enthielt 25 solche Ellen oder 50 russ. oder engl. Fuss.

*Wegemaass.* Die *Meile der Ostseeprovinzen* enthielt gesetzlich 7 russische Werst, war also = 7,4675 Kilometer = 4,9 gewöhnliche londner Meilen = 1,0081 deutsche (geogr.) Meilen. Auf einen mittlern Meridiangrad gehen daher 14,879 solche Meilen.

*Feldmaass.* Die *Tonnstelle* hat 35 Kappen zu 400 Quadrat-Landmesser-Ellen, also 14'000 Quadrat-Landmesser-Ellen. Die *Loofstelle* hat 25 Kappen, also 10'000 Quadrat-Landmesser-Ellen. Demnach sind 25 Tonnstellen = 35 Loofstellen, oder 5 Tonnstellen = 7 Loofstellen, oder 1 Tonnstelle = 1⅖ (oder 1,4) Loofstellen. — Nach der gesetzlichen Feststellung der Landmesser-Elle vom Jahre 1822 (s. oben) sind: *a*) die *Tonnstelle* = 56'000 russ. oder engl. Quadrat-Fuss = 0,47620 russ. Dessätin = 52,024 französ. Aren; — *b*) die *Loofstelle* = 40'000 russ. oder engl. Quadrat-Fuss = 0,34014 russ. Dessätin = 37,160 französ. Aren; — *c*) der *Kapp* 1600 russ. oder engl. Quadrat-Fuss = 1,4864 französ. Aren.

Der *liefländische Haken*, ein altes ursprünglich schwedisches Feldmaass, war zu verschiedenen Zeiten von abweichender Grösse und kam besonders bei der Taxation der Ländereien, Frohndienste und Abgaben vor, wobei namentlich auch auf die Art der Bodencultur Rücksicht genommen wurde, so dass auch kein bestimmtes Flächenmaass als sein Aequivalent angegeben werden kann. Der Maassstab für die Schätzung des *neuern* liefländischen Hakens bildet die Festsetzung seines *Werthes* auf 80 Albertsthaler (zu 90 Groschen); man bedient sich zur Ermittelung dieses Werthes der neuen Feld- und Getreidemaasse und reducirt die Summe der Thaler dann nach dem eben angegebenen Verhältnisse auf Haken, wobei jedoch zu bemerken ist, dass dabei der vierte Theil (also auf jeden Haken für 20 Albertsthaler) Gartenland und Heuschlag sein muss. Die mancherlei Fälle, welche auf den Flächeninhalt eines liefländischen Hakens einwirken, ergeben Unterschiede, welche den Haken von 80 bis auf 680 Tonnstellen ergeben.

*Brennholzmaass.* Die Scheitlänge sollte 1 russ. Arschin sein, ist aber nur 2 russ. oder engl. Fuss. Der *Faden* war hauptsächlich zweierlei: 1) der *gewöhnlich übliche Faden*, welcher 9 russ. oder engl. Fuss lang und 8 Fuss hoch war, also (bei der erwähnten Scheitlänge von 2 Fuss) 144 russ. od. engl. Kubik-Fuss enthielt, = 0,419825 russ. Kubik-Saschehn = 4,07740 französ. Steren; — 2) der *minder übliche Faden* (auf den Düna-Inseln in Gebrauch), welcher 10 russ. oder engl. Fuss lang und 9 Fuss hoch war, mithin 180 russ. oder engl. Kubik-Fuss enthielt, = 0,524781 russ. Kubik-Saschehn = 5,09676 französ. Steren. — Ausserdem wird noch ein dritter *Faden*, von 11 Fuss Höhe und 10 Fuss Breite, angegeben.

*Getreidemaass.* Die rigaische *Tonne* hat 2 Loof zu 6 Külmet à 9 Stoof, also 108 Stoof des Flüssigkeitsmaasses. Das *Loof* enthält 4202 $^1/_2$ russ. oder engl. Kubik-Zoll = 0,32807 russ. Tschetwert = 68,863 Liter = 3471,55 paris. Kub.-Zoll = 1,2529 preussische Scheffel = 1,1196 wiener Metzen; — die *Tonne* also 8405 russ. od. engl. Kub.-Zoll = 0,65614 russ. Tschetwert = 137,726 Liter = 6943,09 paris. Kub.-Zoll = 2,5059 preussische Scheffel = 2,2393 wiener Metzen. — Man rechnete in der Praxis häufig 3 Loof = 1 russ. Tschetwert (statt genau = 0,9842 Tschetwert). Das *Loof* wird auf dem Lande auch in 3 Külmet zu 18 Stoof eingetheilt, so dass 1 solcher Külmet = 2 *rigaer* Külmet ist. — In *Dorpat* wird das Loof in 4 Külmet zu 13 $^1/_2$ Stoof eingetheilt, so dass 1 Külmet von *Dorpat* = 1 $^1/_2$ *rigaer* Külmet ist. — Das Getreidemaass dient auch für *Leinsamen*, *Hanfsamen* und *Kalk*.

Die verschiedenen *Lasten* s. weiter unten, unter der Rubrik *Handelslasten*.

*Salzmaass.* Die rigaische *Salztonne von* 1760 enthielt 106 $^3/_4$ Stoof des rig. Flüssigkeitsmaasses = 8307,7 russ. oder engl. Kub.-Zoll = 0,64855 russ. Tschetwert = 136,13 Liter = 6862,7 paris. Kub.-Zoll. Die *Last* Salz hat 18 solche Salztonnen. — Nach einem Befehle des Finanzministers vom 5. April 1835 aber enthält dieselbe seitdem gesetzlich 106 $^1/_{16}$ rig. Stoof = 8254,2 russ. oder engl. Kub.-Zoll = 0,64437 russ. Tschetwert = 135,255 Liter = 6818,5 paris. Kub.-Zoll.

Die rigaische *Tonne Aepfel* und *Früchte* hat 92 Stoof.

*Steinkohlenmaass.* Die rigaische *Tonne Steinkohlen* enthält 412 Pegelstoof oder 494,4 neue rig. Stoof = 38'476 russ. oder engl. Kub.-Zoll = 3,0037 russ. Tschetwert = 6,3048 Hektoliter = 31'784 paris. Kub.-Zoll. — Die *Last* Steinkohlen hat 12 solche Tonnen.

*Kalkmaass* war die Getreide-Tonne.

Die rigaische *Tonne Heringe* hat 96 Stoof = 7471,1 russ. oder engl. Kub.-Zoll = 0,58324 russ. Tschetwert = 122,42 Liter = 6171,6 paris. Kub.-Zoll.

*Flüssigkeitsmaass.* Das Grundmaass war der Stoof, und zwar in der neueren Zeit der neue rigaer Stoof. Ueberhaupt müssen unterschieden werden: 1) Der *alte rigaer Stoof* von 1763, von welchem 52 $^3/_4$ ein Getreide-Loof (s. oben) ausmachten, welcher also = 79,668 (oder reichlich 79 $^2/_3$) russ. oder engl. Kub.-Zoll = 1,0614 russische Kruschki = 0,84914 eigentliche russische Stoof oder Achtel-Wedro = 1,3053 Liter = 65,811 paris. Kub.-Zoll = 1,0237 neue rigaer Stoof. — 2) Der *neue rigaer Stoof* von 1833 (von welchem 54 ein Getreide-Loof betragen), welcher = 77,824 russ. od. engl. Kub.-Zoll = 1,0369 russische Kruschki = 0,82950 eigentliche russische Stoof oder Achtel-Wedro = 1,2752 Liter = 64,288 paris. Kub.-Zoll = 1,1137 preussische Quart = 0,9011 wiener Maass. — 3) Der *neue Pegelstoof* oder *Visirstoof*, welcher 1 $^1/_5$ neue rigaer Stoof enthält = 93,389 russ. oder engl. Kub.-Zoll = 1,2442 russische Kruschki = 0,99539 eigentliche russische Stoof oder Achtel-Wedro = 1,5303 Liter = 77,145 paris. Kub.-Zoll. — 211 alte rigaer Stoof = 216 neue rigaer Stoof. — — Bei grossen Branntwein-Lieferungen rechnet man 120 neue Stoof = 12 $^1/_2$ russische Wedro, während genauer 12 $^1/_2$ Wedro = 120,555 oder 120 $^5/_9$ rigaer neue Stoof sind; oder 120 neue Stoof = 12,442 oder knapp 12 $^4/_9$ Wedro; indem 1 Wedro = 9,6444 neue rigaer Stoof.

Das *Oxhoft* (Wein) hat 1 $^1/_2$ Ohm zu 4 Anker à 5 Viertel oder Velten à 6 neue rigaer Stoof à 4 Quartier. Die *Kanne* hat 2 neue rigaer Stoof. Der *Anker* von 30 Stoof = 2334,7 russ. oder engl. Kub.-Zoll = 3,1106 russische Wedro = 1,0369 russische Anker = 38,257 Liter = 1928,6 paris. Kub.-Zoll = 0,55686 preussische Eimer = 0,65937 wiener Wein-Eimer (à 41 wiener Maass).

Der *mitau'sche Wein-Anker* hat 28 neue rigaer Stoof = $^{14}/_{15}$ rigaer Anker = 2179,1 russ. oder engl. Kub.-Zoll = 2,9032 russische Wedro = 0,9677 russ. Anker

= 35,707 Liter = 1800,06 paris. Kub.-Zoll = 0,51973 preussische Eimer = 0,61542 wiener Wein-Eimer.

Das *Fass Branntwein* hat 120 neue Stoof oder 100 Pegelstoof.

Die rigaer *Brautonne* hat 105 neue Stoof oder 87 1/2 Pegelstoof = 8171,5 russ. od. engl. Kub.-Zoll = 0,90726 russ. Ohm = 133,90 Liter = 6750,2 paris. Kub.-Zoll.

Die *mitauische Biertonne* hat 90 neue Stoof od. 75 Pegelstoof = 7004,2 russ. od. engl. Kub.-Zoll = 0,77765 russ. Ohm = 114,77 Liter = 5785,9 paris. Kub.-Zoll.

Die *Bierbouteille* soll gesetzlich 3/4 Stoof halten, hält aber, eben so wie die *Weinbouteille*, nur 5/8 Stoof oder 2 1/2 Quartier.

*Handelsgewicht.* Das *Schiffpfund* hat 20 Liespfund zu 20 Pfund, mithin 400 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen und wiegt 9425,743 russische Doli = 1,02276 russische Pfund = 418,8315 Gramm = 8714,2 holl. As = 0,92337 englische Pfund avoirdupois = 0,895492 preussische Pfund = 0,747897 wiener Pfund. — Das *Schiffpfund* = 409,103 russische Pfund oder 10,2276 russische Pud = 167,533 Kilogramm. — In der Praxis rechnete man gewöhnlich 39 rigaer Pfund = 1 russisches Pud oder 40 russische Pfund (statt genau = 39,8876 russische Pfund oder 0,99719 russ. Pud).

*Eisen* wurde schon bisher gewöhnlich nach *russischem* Gewicht verkauft u. gekauft. — Die in Riga ansässigen russischen Kaufleute verkauften überhaupt auch nach *russischem* Gewicht.

Beim *Probirgewicht* wird das Ganze wie die Mark in Deutschland eingetheilt; s. Berlin.

*Verarbeitetes Silber* hält 13 Loth fein. Den Stempel, das Stadtwappen: zwei über das Kreuz gelegte Schlüsseln, erhält es aber nur dann, wenn es 14löthig ist.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger.*

## Handelslasten in Riga.

Die *Last* Waizen, Gerste, Schlagleinsamen und Hanfsamen bedeutet 48 Loof.

Die *Last* Roggen 45 Loof.

Die *Last* Hafer, Malz und Erbsen 60 Loof.

Das *Gebräu* Gerste 24 Loof. — Die *Last* Säeleinsamen und Kalk 12 Tonnen oder 24 Loof. — Die *Last* Butter 48 Viertel oder 24 Loof.

Die *Last* Steinkohlen 12 Steinkohlen-Tonnen.

Die *Last* Grand, Asche, Theer hat gleichfalls 12 Tonnen; die Grösse dieser Tonnen ist aber nicht gesetzlich bestimmt. Die *Tonne Grand* soll der Heringstonne von 96 Stoof gleich sein; demnach die *Last* = 21 1/3 Loof.

Die *Last* Salz 18 *alte* rigaer Salztonnen zu 106 3/4 Stoof.

## Schiffslasten in Riga.

Die *Schiffslast* bedeutet bei folgenden Artikeln die beibemerkten Mengen.

Eisen und Kupfer Netto 12 Schiffpfund.

Grüne Seife in Fässern Brutto 10 Schiffpfund.

Anis in Säcken, Butter, Oel aller Art, Pottasche, weisse Seife in Blöcken, Schweinsborsten, Syrup, Tabaksblätter in Matten, Talg aller Sorten, Talglichter, Tauwerk aller Sorten, Thran, Wachs in Matten, Wachslichter Netto 8 Schiffpfund.

Amidam, Anis in Fässern, Flachs und Hanf aller Sorten, Kümmel, Tabaksblätter in Fässern, Tabaks-Wrack in Matten, Wachs in Fässern Netto 6 Schiffpfund.

Hausenblase, Pferdemähnen und -Schweife, Rhabarber Brutto 6 Schiffpfund.

Getrocknete Häute 4 1/3 Schiffpfund.

Flachsheede und Hanfheede oder Torse Netto 4 Schiffpfund.

Hopfen in Ballen Netto 3 1/2 Schiffpfund, in Säcken Netto 2 Schiffpfund.

Federn und Wolle Netto 2 1/2 Schiffpfund.

Hafer 50 Loof.

Buchwaizen, Gerste, Grütze aller Art, Hanf- u. Deddersamen, loser Leinsamen 48 Loof.
Roggen 45 Loof.
Waizen 40½ Loof.
Erbsen 36 Loof.
Säeleinsamen in Tonnen 12 Tonnen.
Roggenmehl und Waizenmehl 15 russische Kuhl (Säcke) oder 4500 russische Pfund.
Waidasche in Fässern 4 Fässer.
Branntwein 8 Oxhoft.
Flämisch Leinen und leichtes Raventuch 120 Stück, schweres Raventuch 80 Stück.
Segeltuch 60 Stück.
Dünnrändige Matten 800 Stück, dickrändige Matten 600 Stück.
Hasenfelle 3000 Stück.

### Stückgüter im Holzhandel.

Beim *Stab-* und *Fassholz* hat das *Grosstausend* 1200 Stück, das *ordinäre Tausend* 1000 Stück, der *Ring* 240 Stück, das *Grosshundert* 120 Stück, das *Kleinhundert* 100 Stück, das *Schock* 60 Stück, die *Steige* 20 Stück. Das *gewrackte Schock* hält 60 Stück, das *ungewrackte Schock* 62 Stück. — Bei Franz- und Klappholz, Fichtenbretern, Sparr- und Bohlhölzern hält das *gewrackte Schock* 60 Stück, das *ungewrackte Schock* 64 Stück. — Das *Schock eichene Bohlen* oder *Planken* hält 60 Kravelen. Eine *Kravele* ist bei 2½ Zoll Dicke 24 Fuss lang, bei 3 Zoll Dicke 15 Fuss lang, bei 3½ Zoll Dicke 12 Fuss lang, bei 4 Zoll Dicke 10 Fuss lang, bei 4½ Zoll Dicke 9 Fuss lang.

### Platzgebräuche.

Die *Preise* der Waaren verstanden sich bisher bei den meisten Gewichtswaaren für das *Schiffpfund* von 400 Pfund, bei folgenden Artikeln aber für die beibemerkten Quantitäten:

Schweinsborsten, Juchten, getrocknete Rinder- und Pferdehäute, Roggen- u. Waizenmehl, Zucker und Syrup pr. 100 Pfund. Butter pr. 1 russisches Pud. — Heu pr. 600 Pfund. — Kümmel, Gersten- und Buchwaizengrütze pr. Loof, Waizen und Gerste pr. 48 Loof (= 1 Last), Roggen pr. 45 Loof (= 1 Last), Hafer und Erbsen pr. 60 Loof (= 1 Last). — Leinsamen und Hanfsamen pr. Tonne. Oelkuchen pr. 100 Stück. — Kalbfelle, Bockfelle u. Ziegenfelle pr. 10 Stück, Schaffelle u. Hasenfelle pr. 100 Stück. — Federposen pr. 1000 Stück. — Matten pr. 1000 Stück. — Segeltuch, Raventuch, flämisch Leinen pr. 1 Stück. — Bootsmasten u. Wagenschoss pr. 1 Stück. Pipenstäbe pr. 60 Stück. Breter pr. 600 Fuss. Englische Brussen pr. 600 Fuss, holländische Brussen und Zimmerbrussen pr. 100 Fuss. Splittholz pr. 4 Fuss. Eichenes Schiffsholz, Planken, fichtene Balken, Masten pr. Kubik-Fuss. — Mahagonyholz pr. Quadrat-Fuss bei 1 Zoll Dicke. — Wolle pr. Pud von 40 russische Pfund.

Die *Waaren-Courtage* ist ½ Procent. Auf *Salz* beträgt dieselbe gesetzlich überhaupt 12 Kopeken Silber (bis in 1844 nur 6 Kop. S.) pr. Last, wovon die Hälfte (6 Kop. S.) der Käufer, die andere Hälfte der Verkäufer entrichtet. – Für die Besorgung von *Schiffsfrachten* wird 1 Rubel pr. Schiffslast *Courtage* berechnet. — — Die *Provision* wird, sowohl bei Einkäufen als bei Verkäufen, gewöhnlich mit 2 Procent, das *Delcredere* mit 1½ bis 2 Procent berechnet.

### Bank-Contor.

In Riga besteht ein *Contor der petersburger Commerz-Bank*, dessen Operationen im Jahre 1826 dahin erweitert wurden, dass ihm seitdem auch zustehen: 1) die Discontirung von Transfert-Wechseln auf Petersburg und Moskau; 2) die Discontirung von Billets der Commerz- und der Leihbank, so wie von Inscriptions-Scheinen der Amortisations-Commission; ferner die Gewährung von Darlehen auf solche Papiere bis zum Belaufe von 60 Proc. ihres Nennwerthes; 3) die Gewährung von Darlehen gegen Gold und Silber in Bar-

ren oder in Münzen, bis zum Belaufe von 80 Proc. des Werthes; 4) die Bewilligung von Darlehen gegen Deponirung von Gerste u. Hafer bis zur Höhe von 60 Proc. des Werthes.

### Handelsanstalten.

*Börse* und *Börsen-Comité.* — *Mitau-Rigaer Dampfschifffahrts-Gesellschaft*, mit einem Capital von 50'000 Silber-Rubeln, vertreten durch 500 Actien zu 100 Rubeln. Der Hauptzweck derselben ist der Güter-Transport. — *Gesellschaft der mechanischen Leinenfabrik.* — *Navigationsschule.*

### Wollmarkt.

Ein solcher findet in Riga alljährlich gegen Ende Juli (alten Styls, oder Anfang August neuen Styls) statt.

---

# Rio Janeiro,

*Rio de Janeiro*, oder auch nur *Rio*, Hauptstadt des Kaiserthums Brasilien, auf einer Anhöhe am Ufer des atlantischen Meeres, dessen geräumige Bai gleiches Namens hier einen der schönsten Häfen in Amerika bildet, der durch mehre Forts auf Inseln vor demselben vertheidigt wird; jetzt mit mehr als 200'000 Einwohnern.

### Rechnungsart.

*Rio Janeiro*, *Bahia*, *Pernambuco* und das ganze Kaiserthum Brasilien, als ehemalige portugiesische Colonie, rechnet wie das Königreich Portugal,

*nach Reïs (Rees oder Reas), hier ohne weitere Unterabtheilung,*

da diese Rechnungs-Einheit klein genug ist, um einer fernern Zerlegung in Unterabtheilungen zu bedürfen, *und ein solches Reïs (Reï od. Rea), dem sonstigen Silberwerthe nach noch nicht einmal einem unserer verschiedenartigen deutschen Pfennige oder einer französischen Centime ganz gleichkommt*, sondern an und für sich schon eine wahre Scheidemünze bildet, in der wirklichen *Einheit* daher nicht geprägt vorhanden ist (siehe unter den wirklichen Münzen, die Kupfermünzen), weshalb denn auch im grossen Geschäftsverkehr, wie selbst im Kleinhandel, gewöhnlich gerechnet wird:

*nach Milreïs (Millerees, Milreas) zu* 1000 *Reïs.*

Dieses Milreïs wird jetzt in der Regel mit dem sonst gebräuchlichen Piaster- oder Dollars-Zeichen: $ angedeutet, zuweilen auch wohl nur durch zwei dicht neben einander stehende senkrechte Strichelchen ‖, und grössere Summen von Reïs erhalten überhaupt, Kürze halber, besondere Benennungen, und so wie die Tausende von Reïs die Benennung von *Milreïs* führen, bezeichnet man 1000 Milreïs oder *eine Million Reïs* mit: „*Conto de Reïs*", wie dies auch bereits ausführlich unter Lissabon, nebst den für grössere Summen gebräuchlichen Zeichen etc., bemerkt worden ist — *Eben so bediente man sich auch früherhin in Brasilien*, wie noch jetzt in Portugal, hin und wieder *der Berechnung nach Crusados zu* 400 *Reïs*, *und der Testons zu* 100 *Reïs*, *was zuweilen auch noch jetzt, obschon seltener, geschieht, wobei noch zu bemerken ist, dass ohnehin der jetzt in ganz Brasilien stattfindende Silber- und Zahlwerth ganz* in Papiergeld *geleistet wird und dabei ein anderer und weit geringerer ist, als im ehemaligen Mutterlande*, so dass jetzt (1845) *ein brasilisches Reï in Kupfermünze oder Papiergeld* nicht mehr als $^1/_4$ Pfennig in preussischem Kurant — 360 Pf. auf den Thaler — oder $^7/_{24}$ = 0,291666... Pfennig im $24^1/_2$ Guldenfusse werth ist; wovon übrigens weiter unten.

### Wirklich geprägte Münzen des brasilischen Reiches, früherer und neuerer Zeit.

#### A. Goldmünzen.

1) *Nach den Untersuchungen in Philadelphia.*

| | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| | | *Karat.* | *Grän.* | |
| Moëda (Moneda) d'ouro, vom Jahre 1779, unter Maria u. Peter III., zu 4000 Reïs ausgeprägt . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 28,7566416 | 21 | 11,25 | 31,4602575 |
| Dergleichen, zu 4000 Reïs, von 1807 bis 1813, unter Johann VI. | 28,8716682 | 21 | 11,2[illegible] | 31,5860985 |
| Dergleichen, zu 4000 Reïs, vom Jahre 1819, unter Johann VI. . | 28,9876187 | 21 | 11,25 | 31,7129035 |

| **Goldmünzen.** (Fortsetzung.) | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto. | Feingehalt in der rauhen Mark. Karat | Grän. | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall. |
|---|---|---|---|---|
| 2) *Neuere Goldausmünzung, nach den Untersuchungen in Philadelphia.* | | | | |
| Ganze Johannes (Joao, hie u. da „halbe Johannes“ genannt) oder Meia Dobra, zu 6400 Reïs, von 1822 bis 1831, unter Kaiser Peter I. | 16,2932665 | 21 | 11,25 | 17,82511205 |
| Dergleichen, zu 6400 Reïs ausgeprägt, von 1833 bis 1838, unter Kaiser Peter II. | 16,2932665 | 21 | 11,50 | 17,80820018 |
| 3) *Nach den Untersuchungen in Deutschland.* | | | | |
| Moëda d'ouro zu 4000 Reïs, v. J. 1823, unter Kaiser Peter I. | 29,1250000 | 21 | 11,50 | 31,8330171 |
| Ganze Johannes (Joao) zu 6400 Reïs, v. 1823, unter demselben | 16,3333333 | 21 | 11,25 | 17,8689459 |
| 4) *Nach gesetzmässiger Ausmünzung, nach portugiesisch-brasilischem Münzfusse.* | | | | |
| Meia Dobra oder Johannes (Joao) zu 6400 Reïs; gesetzliches Gewicht: 288 Granos = 4 Oitavas | 16,30365142 | 22 | — | 17,785801545 |
| Moëda d'ouro zu 4000 Reïs ausgeprägt; gesetzliches Gewicht: 162 Granos oder 2¼ Oitavas | 28,9842692 | 22 | — | 31,61920275 |
| Dobra zu 12800 Reïs ausgeprägt; gesetzl. Gew.: 576 Granos | 8,1518257 | 22 | — | 8,89290077 |
| **B. Silbermünzen.** | | Loth. | Grän. | |
| 1) *Nach französischen Münzproben.* | | | | |
| a) Brasilische Doppel-Patacas zu 640 Reïs, von 1697, unter Peter III. | 12,36750724 | 14 | 12,00 | 13,49182608 |
| b) Dergl. zu 600 Reïs (für Minas), von 1755, unter Joseph I. | 13,30160899 | 14 | 10,00 | 14,62161599 |
| c) Dergl. zu 640 Reïs, von 1768, unter Joseph I. | 13,18213346 | 14 | 9,00 | 14,54580244 |
| d) Dergl. zu 640 Reïs, von 1801, unter Maria I. | 12,33286436 | 14 | 6,00 | 13,76691836 |
| Einfache Patacas zu 320, Halbe zu 160, Viertel zu 80 Reïs. | | | | |
| Ebenso: Einfache Patacas für Minas zu 300, Halbe zu 150, Viertel zu 75 Reïs nach Verhältniss jeder Ausbringung. | | | | |
| 2) *Vornehmlich nach dem brasilischen Tarif-Gesetz vom 18. October 1833 und nach eigenen Untersuchungen befunden.* | | | | |
| a) Umgestempelte spanische Piaster, nun als Doppel-Crusados oder dreifache Patacas, 960 Reïs geltend, unter Johann VI., von 1810 etc., zu dem Gewicht von 540 Granos und dem Feingehalt von 916⅔ Tausendtheilen angesetzt | 8,69528076 | 14 | 12,00 | 9,485760824 |
| b) Dergleichen, zu demselben Gewichte zwar, aber zu dem Feingehalt von 895⅚ Tausendtheilen | 8,69528076 | 14 | 6,00 | 9,706359913 |
| c) Dergleichen, nach gewöhnlicher Annahme, gemäss Probebefund in bedeutender Zahl | 8,6666667 | 14 | 6,00 | 9,674418605 |
| d) Dergleichen, zu 960 Reïs, überstempelter Säulenpiaster (in Potosi unter Ferdinand VII. geprägt), nur 26 Gramm schwer, vom Jahre 1817 | 8,9944423 | 14 | 6,00 | 10,04030769 |
| e) Dergleichen, zu 960 Reïs, umgestempelter Säulenpiaster, unter Carl IIII. in Potosi geprägt, v. J. 1801, 27,235 Gramm schwer | 8,58657977 | 14 | 6,00 | 9,58501928 |
| f) Brasilisches Silberstück zu 960 Reïs, unter Johann VI., vom Jahre 1821, Gewicht: 26,480 Gramm, und im Grunde ein völlig überprägter La Plata-Piaster | 8,83140106 | 14 | 6,00 | 9,85830816 |
| Halbe und Viertel-Stücke dieser Art, nach Verhältniss. | | | | |
| aa) Doppel-Patacas zu 640 Reïs und zu 360 Granos Gewicht, nach dem Tarifgesetz vom 18. October 1833 | 13,042921133 | 14 | 12,00 | 14,228641236 |
| bb) Dergleichen zu 640 Reïs, bei geringerm Gewicht u. dem eigentl. Feingehalt von 14⅓ Loth = 895⅚ Tausendtheilen | 13,1875000 | 14 | 6,00 | 14,72093023 |
| cc) Einfache Patacas zu 320 Reïs, Halbe u. Viertel zu 160 u. 80 Reïs, nach Verhältniss dieser Ausbringungen. | | | | |
| dd) Neue Crusados zu 480 Reïs, Gewicht: 297 Granos, zufolge Tarifgesetz | 15,80960137 | 14 | 12,00 | 17,24683786 |
| ee) Dergleichen zu 480 Reïs, nach anderm Befund u. dem Feingehalt von 14⅓ Loth | 16,0000000 | 14 | 6,00 | 17,86046512 |
| Halbe Crusaden zu 240 Reïs, ganz nach Verhältniss. | | | | |

| Silbermünzen. (Fortsetzung.) | Stück auf eine köln. oder Vereins mark brutto. | Feingehalt in der rauhen Mark. Loth. | Grän. | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall. |
|---|---|---|---|---|
| 3) *Nach den neuern Untersuchungen in Philadelphia.* | | | | |
| *a*) Doppel-Patacas zu 640 Reïs, von 1750 bis 1777, unter Joseph I. | 13,17138148 | 14 | 11,50 | 14,39604503 |
| Diese Münzstücke hatten im Gewicht sehr abweichend von 27,301 bis 28,338 Gramm; die neuesten waren die leichtesten. | | | | |
| *b*) Dergleichen zu 640 Reïs, von 1777 bis 1786, unter Maria I. und Peter III. | 13,5166986 | 14 | 8,00 | 14,97234306 |
| *c*) Einfache Patacas zu 320 Reïs, von 1777—1786, unter denselben | 27,34059489 | 14 | 8,00 | 30,28496665 |
| *d*) Doppel-Patacas zu 640 Reïs, von 1786—1787, unter Maria I. | 13,17138148 | 14 | 8,00 | 14,58983795 |
| *e*) Dergleichen zu 640 Reïs, von 1801—1804, unter Maria I. | 12,27536913 | 14 | 8,00 | 13,597331964 |
| *f*) Einfache Patacas zu 320 Reïs, von 1800—1801, unter Maria I. | 27,761219426 | 14 | 8,00 | 30,75038921 |
| *g*) Doppel-Patacas zu 640 Reïs, von 1804—1816, unter Johann, Regent | 12,70760044 | 14 | 8,00 | 14,076111258 |
| Das Gewicht dieser Stücke war ziemlich verschieden, von 27½ bis 29,050 Gramm. | | | | |
| *h*) Einfache Patacas zu 320 Reïs, von 1804—1816, unter Johann, Regent | 27,34059489 | 14 | 10,00 | 30,053783695 |
| *i*) Dreifache Patacas oder Doppel-Crusaden, umgestempelte spanische Piaster, zu 960 Reïs, von 1810 bis 1816, unter Johann, Regent | 8,73839837 | 14 | 7,20 | 9,709331518 |
| Diese 960-Reïsstücke von 1810 bis etwa 1826, überstempelt und überprägt, waren nichts anderes, als spanische u. mexikanische (hernach auch patriotische) Piaster, in einem neuen Gewande; nämlich unter schicklicher Behandlung mit einem andern Gepräge überdruckt, so dass man bei genauer Betrachtung die Säulen (der vorher damit geprägten Piaster) hervorschimmern sieht. Auf ähnliche Weise waren im Jahre 1804 in England die sogenannten Bank-Tokens auf dieselben Prägungen (spanischer Münzen) vollführt worden. | | | | |
| *k*) Dreifache Patacas oder Doppel-Crusaden zu 960 Reïs, umgestempelte span. Piaster, von 1816—1821, unter Johann VI. | 8,67538107 | 14 | 7,20 | 9,6393123006 |
| *l*) Doppel-Patacas zu 640 Reïs, von 1816—1821, unter Johann VI. | 13,12348556 | 14 | 10,00 | 14,4258161735 |
| *m*) Dergl. zu 640 Reïs, von 1822—1826, unter d. Kaiser Peter I. | 13,0759367 | 14 | 8,64 | 14,4485466144 |
| *n*) Dreifache Patacas zu 960 Reïs (umgestempelte Piaster), von 1822—1826, unter dem Kaiser von Brasilien, Peter I. | 8,67538107 | 14 | 7,20 | 9,6393123006 |
| 4) *Neuere brasilische Ausmünzung in Silber, unter dem Kaiser Peter II., ebenfalls nach den Untersuchungen in der Münze zu Philadelphia.* | | | | |
| *a*) Silberstücke zu 1200 Reïs, vom Jahre 1837 | 8,717291124 | 14 | 4,50 | 9,787835648 |
| *b*) Dergleichen zu 800 Reïs, vom Jahre 1838 | 13,0759367 | 14 | 4,50 | 14,681753472 |
| *c*) Dergleichen zu 400 Reïs, vom Jahre 1837 | 26,15187337 | 14 | 3,00 | 29,5362334555 |
| *d*) Dergleichen zu 200 Reïs, vom Jahre 1837 | 52,303746741 | 14 | 3,00 | 59,072466911 |
| *e*) Dergleichen zu 100 Reïs, vom Jahre 1837 | 104,607493883 | 14 | 3,00 | 118,144933822 |
| *f*) 1200-Reïsstücke, von 1837, durchschnittlich gerechnet | 8,7500000 | 14 | 4,50 | 9,8245614035 |
| 5) *Nach den Untersuchungen in der Münze zu Berlin.* | | | | |
| 1) Silberstücke zu 1200 Reïs, vom Jahre 1834 | 8,7500000 | 14 | 5,00 | 9,805447471 |
| 2) Dergleichen zu 400 Reïs, vom Jahre 1834 | 26,1875000 | 14 | 5,00 | 29,346303502 |
| 3) Dergleichen zu 100 Reïs, von den Jahren 1834 und 1835 | 105,6250000 | 14 | 5,00 | 118,3657587555 |

## C. Kupfermünzen.

*Brasiliens Kupfermünzen, in neuern Zeiten in dem goldreichen Brasilien eine so bedeutende Stelle einnehmend, bestanden bisher gewöhnlich und bestehen noch jetzt in folgenden Sorten:*

*in Stücken zu* 5, 10, 20, 40 *und* 80 *Reïs; das ist:*
*zu* ¼, ½, 1, 2 *und* 4 *Vintems;*

doch sind nur die Reïs mit den Zahlen 5, 10, 20, 40 u. 80, und ist nicht die Angabe nach Vintems aufgeprägt. Indessen sah man in neuern Zeiten auch *brasilische Kupfermünzen* zu 37½ und zu 75 Reïs, und zwar besonders von den Jahren 1818, 1821 und 1826, aber diese meist von schlechter Prägung u. unverhältnissmässig leichtem Gewicht; wenigstens sind uns keine andern dieses Nenn

werthes zu Gesicht gekommen und diese wohl von falscher Nachprägung. Ein solches Stück von 37½ Reïs wog verschiedentlich von 5,450 bis 5,660 Gramm, ein Stück von 75 Reïs von 14 bis 14,220 Gramm, so dass von diesen beiden (höchst wahrscheinlich nachgeprägten) Kupfersorten sonach *durchschnittlich* 1380 *Reïs* auf die kölnische oder Vereinsmark Kupfer gehören.

*Das gesetzmässige Gewicht der brasilischen Kupferausmünzung ist zwar unbekannt;* doch hat sich bei Untersuchung und sorgfältiger Nachwiegung einer ziemlich ansehnlichen Anzahl älterer und neuerer brasilischen Kupfermünzen Folgendes dargelegt:

1) Die älteren hiesigen Kupfersorten zu 5, 10, 20 und 40 Reïs, von 1735 bis 1776 und weiterhin bis 1782 brachten in ihrem befundenen Gewicht ein Ergebniss, wonach, *im Durchschnitt gerechnet*, 322⅘, 334 bis 390 Reïs, überhaupt also wohl gegen 350 Reïs aus dieser frühern Zeit auf die kölnische oder Vereinsmark *in Kupfer* zu stehen kommen.
2) Die neuern derartigen Kupfermünzen zu 5 Reïs (von denen aber nur wenige im Umlauf zu sein scheinen), zu 10, 20, 40 und 80 Reïs, namentlich aus den Jahren 1802, 1803, 1805, 1813—1816, 1820—1822, 1825—1827, 1829, 1831 und 1832, lieferten ein *Durchschnitts-Resultat*, wonach 780 bis 822 Reïs, *also allgemein genommen*, etwa 800 Reïs dieses Kupfergeldes auf die kölnische oder Vereinsmark von 233,8555 Gramm gehen.

Vor mehr als 15 Jahren ward bereits ein arges Spiel mit brasilischer Kupfermünze getrieben, wie sich bald näher herausstellen wird. — „*Durch eine Verfügung vom 18. April 1809 ward der Nennwerth des Kupfers auf das Vierfache des wirklichen Werthes bestimmt. Dom Pedro's* Minister gingen auf demselben Wege fort; — *um Mittel zu dem Kriege gegen Buenos-Ayres zu schaffen, liess Calmon Dupin, damals Finanzminister, in den Jahren 1828 und 1829 beinahe 6000 Contos* (wohl sehr geringes, unwichtiges) *Kupfergeld prägen. Die natürliche Folge davon blieb nicht aus; in ganzen Schiffsladungen kam aus Nordamerika Kupfermünze hier an*, und so musste sich endlich im September 1835 die Regierung entschliessen, dagegen entscheidende Schritte zu thun, indem sie *im Frühjahre* 1836 endlich eine neue Finanzmaassregel ergriff, wonach neue Staatsscheine (Apolices) und neue Kupfermünzen ausgegeben werden sollten. Das alte Papiergeld musste hiernach *al pari* eingewechselt werden und *wer altes* (bisher in Umlauf gekommenes) *Kupfergeld einlieferte, erhielt die eine Hälfte des Betrages in neuer Kupfermünze und die andere Hälfte in neuen Staatsscheinen. Das bisherige, sogenannte alte Kupfergeld ward, nach dieser Verordnung, wenn es sich als falsch auswies, zerbrochen und in diesem Zustande zurückgegeben, wenn es aber ächt war, neu gestempelt und für die Hälfte — in Goiaz und Matto Grosso zu einem Viertheil — des bisherigen Nennwerthes wieder in Umlauf gesetzt.*" Und so gross war die Masse des als falsch (unächt) befundenen Kupfergeldes, dass die zerbrochene oder zerschnittene Kupfermünze einige Zeit hindurch und noch in 1838 einen nicht unwichtigen *Ausfuhrartikel* bildete, der keine Rechte (Ausfuhrzölle) bezahlte, und am 1. Septbr. 1838 *in Rio Janeiro* zu 285 Reïs gewöhnlicher Währung das hiesige Pfund (459 Gramm) verkauft wurde, wo damals *der Kurs auf London* 27¾ Pence Sterling für 1000 Reïs stand. — Es kommt hiernach die kölnische oder deutsche Vereinsmark dieser zerschnittenen brasilischen Kupfermünze auf 145⅕ (145,2043935) Reïs zu stehen; der Verlust, den die Behörde darauf erlitt, musste also in der That sehr bedeutend sein. *Charles van Lede* gibt in seinem schon erwähnten Werke über *Brasilien* (Brüssel 1843) über diesen Gegenstand folgende bemerkenswerthe, zum Theil berichtigende Notizen:

„Im Jahre 1833 ward von der brasilischen Regierung bereits eine aus den ansehnlichsten Kaufleuten ernannte Commission niedergesetzt, um zweckmässige Mittel ausfindig zu machen, den öffentlichen Kredit wiederherzustellen und das Münzwesen, vornehmlich in Betreff des Kupfergeldes, zu verbessern. Die von dieser Commission in Hinsicht des Kupfergeldes gemachten, späterhin auch meist ausgeführten Vorschläge waren folgende:

| | | |
|---|---|---|
| 1) *Das gesetzmässig geprägte Kupfergeld* ward von der Commission geschätzt auf | | 16'600 Contos. |
| *Hiervon abgerechnet:* | | |
| 2) Das aus dem Umlauf zurückgezogene oder zurückzuziehende Kupfergeld, welches nach dem Gesetz vom 3. October 1833 durch Schatzscheine (bons du tresor) ersetzt wurde, an Belauf | | 10'125 - |
| *Es blieben folglich hiernach noch in Circulation* | | 6'475 Contos. |
| *Hierzu nun aber:* | | |
| 3) *Ungesetzmässig geschlagenes Kupfergeld*, der Schätzung nach betragend | | 8'300 - |
| *Gesammtbelauf also* | | 14'775 Contos. |
| *Hiervon kommen nun, wie folgt, in Abzug:* | | |
| 4) Von der Behörde konnten allemal nur Summen von 20 000 Reïs zur Umwechselung zugelassen werden. Theils aus diesem langsamen Verlaufe, theils u. hauptsächlich aus der dem Brasilier so natürlichen Gleichgültigkeit, zumal bei der nicht unbedeutenden Entfernung der Provinzen vom Auswechselungsorte, nahm man an, dass von der im Umlauf befindlichen Kupfergeldmenge, 5 Procent derselben nicht zur Umtauschung eingebracht werden würde; folglich im Belauf von | 738 Contos. | |
| 5) Die kursirende Menge falsches Kupfergeld schätzte man auf | 701 | |
| 6) Auf den hiernach überhaupt verbleibenden Betrag von 13'336 Contos waren in Abzug zu bringen: die nach dem Gesetz zur Deckung der Kosten dieser Operation bewilligten 5 Procent mit | 666 | |
| | | 2'105 - |
| *Also auszugleichender Gesammt-Betrag* | | 12'670 Contos. |

Von dieser Entschädigungssumme von 12'670 Contos war die eine Hälfte von 6'335 Contos *in neuer (besserer) Kupfermünze* zu erstatten, die andere Hälfte von 6'335 Contos = 6'335'000'000 Reis aber als reiner Verlust von der Regierung zu übernehmen. Obschon alles dies dem Staatsschatze sehr lästig fallen musste, so musste es dagegen auf diese Weise doch auch gelingen, den Staatskredit wieder zu befestigen und die Landeswohlfahrt zu heben."

An einer andern, vorausgehenden Stelle seines Werkes bemerkt Herr *Charles van Lede* unter der Ueberschrift: „*Inländische Staatsschuld*", dass der *Verlust auf das im Umlauf befindliche Kupfergeld, welches die Regierung habe zurückziehen müssen*, 19'000 *Contos betragen habe*, und sagt im weitern Verfolg dieses Gegenstandes, dass man *am Anfange des Jahres* 1837 *den in Circulation befindlichen Belauf der Kupfermünze, die bereits auf die Hälfte ihres Werthes herabgesetzt war, auf* 18'275 *Contos geschätzt habe.*

Nimmt man, wie es *gegenwärtig* der Fall ist, den Werth des Kupfergeldes für ganz gleichstehend mit dem Werthe des kursirenden Papiergeldes an, und dass ferner in diesem letztern Zahlungsmittel noch kürzlich 2100 Reis einen spanischen Piaster galten, von denen man 9¾ Stück auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber rechnen kann, so wie auf dieselbe feine Mark 14 Thaler preuss. Kurant und 24½ Gulden süddeutscher Währung gehören: so ergibt sich dafür nahebei ein Werth von 12'495'726½ Thaler in preuss. Kurant, so wie von 21'867'521¼ Fl. im 24½ Guldenfusse!

Ein neuerer Bericht aus den Vereinsstaaten von Nordamerika, vom Februar 1845, setzt den in 1844 in *Brasilien* kursirenden Belauf vom *Kupfergelde* auf die runde Summe von 6800 Contos (und wohl in dieser Summe viel zu niedrig), was nach der erwähnten Reduction 4'444'444⁴⁄₉ Thaler preuss. Kurant und 7'222'222²⁄₉ Fl. im 24½ Guldenfusse betragen würde.

*Das gestempelte, im Werthe meist auf die Hälfte herabgesetzte brasilische Kupfergeld* erhielt seit 1836 nun eine Zeitlang 10 bis 12 Procent *Aufgeld gegen Papiergeld*, bis es auf seinen alten Standpunkt, etwa 6 Procent *schlechter als Papiergeld*, zurückging. Kürzlich, nämlich den 23. Mai 1845, stand das brasilische Kupfergeld zu 2 bis 3 Procent *Rabatt*, am 20 Juni 1845 aber nur noch zu ½ Procent *Disconto, also fast ganz pari mit dem Papiergelde, dem es, wie gesagt, nun überhaupt wieder gleichzustellen sein wird.* — Früher, gegen Ausgang des Jahres 1829, genoss das damals kursirende brasilische *Kupfergeld gegen Papiergeld* eine Prämie (ein Aufgeld) von 35 Proc.; *Silbergeld* dagegen 58 Procent. *Spanische Piaster* galten damals 1730 bis 1770 Reis, und *der Kurs auf London* war gleichzeitig 30 Pence Sterling für 1000 Reis (Papiergeld).

## Allgemeine Bemerkungen in Betreff der vorstehenden brasil. Gold- und Silber-Ausmünzung.

### 1) *Brasilische Goldmünzen angehend.*

*Die jetzt gebräuchlichen brasilischen Goldmünzen bestehen,* wie auch aus obiger Münzaufstellung hervorgeht, *aus zwei Sorten*, den aus Portugal stammenden Goldstücken od. der *Meia Dobra*, hier gewöhnlich *Johannes* genannt, *zu dem früher aufgeprägten Nennwerthe von* 6400 *Reis*, und der ursprünglich brasilischen *Moeda d'ouro, zu dem frühern Nennwerthe von* 4000 *Reis.* — Nach dem frühern portugiesischen *Gold-Münzfusse, in Gemässheit des portug. Münzgesetzes vom* 29. *März* 1722, soll die *Halbe Dobra (Meia Dobra)*, auch *Portugaleser, halber oder ganzer Johannes* (von dem König Johann) *genannt, eine halbe portugiesische Unze* oder 4 *Oitavas* (der brasilischen Unze und Oitava ganz gleich), folglich 288 Granos wiegen und den *Goldgehalt* von 22 Karat fein haben. *Der Feingehalt der Moeda d'ouro*, von 4000 Reis frühern Nennwerthes, sollte ebenfalls 22 Karat sein, und so sollte man folgerecht schliessen, dass nach Maassgabe der Meia Dobra von 6400 Reis Nennwerth, das 4000-Reisstück (6400 Reis : 4000 Reis = 4 Oitavas : x) also 2½ Oitavas oder 180 Granos an Gewicht haben müsse, wonach denn 26,0838423 Stück Moëdas d'ouro auf die rauhe und 28,45728247 Stück derselben auf die feine Vereinsmark Gold gehen würden. *Dem ist aber nicht so.* Diese ächt brasilische Goldmünze zu 4000 Reis alten Nennwerthes, welche Hr. *Horace Say in Paris* mit Recht „*une monnaie coloniale ou monnaie faible*" nennt, wiegt, bei gleichem gesetzlichen Feingehalt von 22 Karat = 916⅔ Tausendtheilen, nur 2¼ Oitavas oder 162 Granos, und die in obiger Münzaufstellung angegebene Anzahl Stück auf die rauhe und feine Vereinsmark Gold, *als gesetzmässige Ausmünzung*, ist ganz sachgemäss.

*In dem brasilischen Münz-Tarifgesetz vom* 18. *October* 1833 sind *die Goldstücke von* 6400 *Reis Nennwerth* zu dem gesetzlichen *Gewicht* von 4 Oitavas, auf 10'000 Reis, *die Goldstücke von* 4000 *Reis Nennwerth* zu dem gesetzlichen *Gewicht* von 2 Oitavas 18 Granos, auf 5625 Reis des damaligen Papiergeld-Werthes, *der Preis der Oitave Standardgold von* 22 *Karat fein auf* 2500 *Reis, die Unze dieses Goldes also auf* 20'000 *Reis hiesiger Währung festgesetzt. Das Goldpari zwischen Brasilien und England* erhebt sich demnach auf 43⅕ (eigentlich nur 43¹⁄₁₀) Pence Sterling für 1000 Reis, und war früher, *vor* dem Jahre 1833, als die Unze 22karatiges Gold zu 12'800 Reis ausgeprägt ward, 67½ (eigentlich aber nur ca. 67¼) Pence Sterling für 1 Milreis; ein Wechsel- und Goldpari, welches *im Silberwerthe*, nach dem jetzigen Standpunkte des Kupfer- und Papiergeldes, nur auf etwa 24 bis 24⅛ Pence Sterling für 1000 Reis zu stehen kommt.

Eine sonderbare Erscheinung der Preisnotirung beider brasilischen Goldmünzen zu 6400 und 4000 Reis alten Gold-Nennwerthes ist noch der Erwähnung werth. Am 11 April 1836 war in Rio Janeiro der Kurs der Peças zu 6400 Reis, angeblich *ältere:* 12$600 Reis, der Kurs der *neuern* Goldstücke dieser Art, 11$400 à 11$500 Reis; so dass die neuen Goldstücke, Johannes oder Portugaleser dieser Art gegen 10 Procent niedriger stehen als die ältern derartigen Goldstücke, während doch durchaus keine so grosse Abweichung in der Ausbringung der neuern gegen die ältern derartigen Goldmünzen bekannt geworden.

Etwa 5 Jahre später, am 4. Mai 1841, war der Kurs der Goldstücke zu 6400 Reis *ältern Schlages* (Peças de 6$400 velhas) 14$550 à 14$600, der Kurs dieser Sorte, *neuern Gepräges* (novas) 14$000; also nur noch ein Unterschied von reichlich 4 Procent zu Gunsten der ältern Stücke dieser Art.

Neuerdings, Ende März 1845, war dieser Preisunterschied noch weit geringer und nur noch etwa 1 bis 1¼ Procent, indem die Moedas de 6$400 velhas 17$200 à 17$400; dagegen die Moedas de 6$400 novas 17$000 à 17$200 Reis notirt wurden, und es sonach mit dieser Würdigung im grossen Geldverkehr wohl eine ganz eigene Bewandtniss haben mag.

2) *Brasilische Silbermünzen und deren eigentlichen Münzfuss betreffend.*

Die brasilischen Silbermünzen bestanden sonst vornehmlich in *doppelten*, *einfachen*, *halben* und *Viertel-Pataken (patacas)* zu 640, 320, 160 und 80 Reis Silbergeld. Für die Provinz *Minas (Minas geraes*, im Innern des Reichs) wurden aber *Patacas*, eigentlich *Doppel-Pataken*, zu 600 Reis (auch einfache, halbe und Viertel, zu 300, 150 und 75 Reis) in der Münze zu *Bahia* und *Rio Janeiro*, zufolge der Verordnung vom 7. März 1752, geprägt, wovon die Ausbringung der 600-Reisstücke in obiger Aufstellung mit aufgenommen und dort nachzusehen ist.

*Besonders wichtig ist aber das Decret vom 7. August 1747, welches anordnet*, **dass die Silbermünze für das Königreich Portugal zu 7500 Reis, die portugiesische Mark Münzsilber, in dem gesetzmässigen Feingehalte von 11 Dinheiros (14⅔ Loth); für Amerika oder Brasilien aber dieselbe Mark Münzsilber zu 8250 Reis ausgeprägt werden sollte.** *Diese Verordnung*, welche nach der Versicherung des französischen Münzmeisters: *P. F. Bonneville*, fortdauernd befolgt worden ist, *setzt also die Ausbringung der brasilischen Silbermünzen um* 10 *Procent höher aus der Münzmark fest, als dies für Portugal vorgeschrieben worden*, und es ergibt sich hieraus, dass (mit allenfallsiger Ausnahme der brasilischen Kupfermünzen) die frühere Angabe eines *Kruse*, *Gerhardt etc.* (denen der Engländer *Kelly* dies ohne Untersuchung nachgeschrieben) irrig sein muss, welche behaupteten, der Nennwerth der brasilischen Silbermünzen habe gegen den der portugiesischen wie 4 zu 3 oder um ¼ höher gestanden, und sei daher in Portugal um so viel niedriger angenommen; ein Irrthum, der sich auch schon aus der oben angeführten Aufstellung und Berechnung der frühern brasilischen Silbersorten, im Vergleich der in Portugal ausgeprägten Silbermünzen (siehe unter Lissabon) leicht darthun lässt.

Dass übrigens *der gesetzmässige Feingehalt der brasilischen Silbermünzen* (von angeblich 11 Dinheiros oder 14 Loth 12 Grän kölnisch) nicht dauernd befolgt und meist nur zu 10¾ Dinheiros = 14 Loth 6 Grän kölnisch bestimmt worden ist, lehrt die Erfahrung u. die weiter oben, nach Münzproben, aufgeführte Berechnung, *wie denn auch nicht blos im Gehalt*, *sondern auch im Gewicht dieser Silbermünzen*, *bis in die neueste Zeit*, *viele Unregelmässigkeit obwaltet*.

*Seit dem Jahre* 1833 *ward in Brasilien eine ziemlich abgeänderte Ausprägung des Silbergeldes angeordnet und ausgeführt*, indem man von nun an nur *Silberstücke zu* 1200, 800, 400, 200 und 100 *Reis ausmünzt* und dabei den Münzfuss der spanischen und mexikanischen Piaster nebst Unterabtheilungen zum Grunde gelegt zu haben scheint, obschon mit einiger Abweichung im Gewicht und Feingehalt, welcher letztere in der Wirklichkeit nicht einmal 10¼ Dinheiros = 14⅓ Loth erreicht, wie aus dem Probebefund derselben in Philadelphia zu ersehen ist. — *Indessen ist sowohl diese neue brasilische Silberausmünzung als die neuere Goldausprägung bis jetzt nur in so geringer Quantität erfolgt*, *dass selbige auf die Geldcirculation nur geringen Einfluss ausüben kann*, um so mehr, da eine so grosse Masse Papiergeldes das Reich schon seit einer Reihe von Jahren überschwemmt (wovon das Nähere weiter unten, unter dem Artikel: *Papiergeld*), *so dass die Silbermünzen eben so wie die Goldmünzen, einer Waare gleich, zu veränderlichen Preisen im Handelsverkehr auftreten*, und daher z. B. ein 1200-Reisstück im October 1839 den *Papiergeld-Werth* von 1680 Reis hatte, und jetzt gewiss in dieser Papierwährung noch ungleich höher steht.

*Die Goldausprägung Brasiliens* soll in den 6 Jahren von 1833 bis einschliesslich 1838 überhaupt 377'700 Milreis, *die des Silbers aber nur bis* 33'000 *Milreis*, also im Ganzen genommen *im Durchschnitt jährlich* 68'450 Milreis = 68'450'000 Reis betragen haben.

Bemerkenswerth bleibt hier noch die Versorgung des brasilischen Reiches mit einer Silbermünze, welche, einem fremden Lande angehörig, theils nur mit dem Landesstempel und dem neubestimmten Landeswerthe versehen, theils auch gänzlich mit den brasilischen Sinnbildern, der Werthangabe und Jahrzahl überprägt wurde und so von 1810 bis in 1826 in die Circulation eintrat. Dies waren bekanntlich *die spanischen und mexikanischen Piaster*, wie es auch obige Münzaufstellung deutlich angibt, die von der Regierung (unter Johann VI., dann auch unter Peter I.) in bedeutender Menge angekauft *und jeder Piaster als ein 3-Pataken- oder 960-Reisstück* in den Umlauf kam. Zwar behauptet ein Herr *Charles van Lede* in seinem Werke über *Brasilien* (Brüssel, 1843), dass *der innere Werth des spanischen Piasters* (auf jeden Fall von falschen Vordersätzen ausgehend) nur 773 Reis gewesen und zu 960 Reis Ausbringung dem Lande 24 Procent Nachtheil gebracht; zwar bemerkt auch Hr. *Horace Sacy* (in 1839), dass man den spanischen Piaster zum Umstempeln zu dem Preise von 800 Reis (natürlich in Silberwährung) eingekauft und zu 960 Reis mit 20 Procent Vortheil wieder in Circulation gesetzt habe; allein diese Behauptungen sind irrig und der Piaster war in damaliger Zeit, *schon seinem innern Werthe nach*, gewiss nicht unter 900 bis 920 Reis zu beschaffen (*der wirkliche oder innere Silberwerth des spanischen u. mexikanischen Piasters* war *in portugiesischer Silberwährung*, die portug. Mark Münzsilber — ¹¹⁄₁₂ fein — zu 7500 Reis, wenigstens 860 Reis, *in brasilischer Silberwährung*, dieselbe Mark Münzsilber zu 8250 Reis gerechnet, wenigstens 940 Reis; also an 773 oder 800 Reis für den erwähnten Piaster in Silbermünze nicht zu den-

ken); der Vortheil der Regierung konnte also nur etwa 6³/₄ bis 4¹/₂ Proc. betragen, und dies Silbergeld gehört ohnehin mit zu der bekannten besten Silbersorte und verdient in keiner Weise mit *Ch van Lede's* Ausspruche als „*fausse monnaie*" bezeichnet zu werden. — Wenn den desfallsigen Angaben des Hrn. *Ch. van Lede* zu trauen ist, so war *der Gesammtbelauf der nach und nach* (also von 1810 bis 1826 einschliesslich) *in Umlauf gesetzten Münzstücke zu 960 Reis, mit Inbegriff aller derjenigen Silberstücke dieser Art, welche angeblich in ziemlich beträchtlicher Menge im Auslande angefertigt, also nachgefälscht und in bedeutender Menge heimlich eingeführt worden sein sollen, muthmaasslich gegen* 16'633²/₃ *Contos, oder*, nach dessen Berechnung, 117'600'000 *Francs*.

## Sonstige und bis in die neuere Zeit stattgehabte Circulation von Goldbarren, als Zahlungsmittel.

Nach dem in 1838 abgestatteten und hernach von der belgischen Regierung öffentlich bekannt gemachten Bericht des in Rio Janeiro stationirten belgischen Consuls, hatten damals auch noch (wie bereits in 1821 *Kelly* bemerkte) Goldbarren von verschiedener Grösse und von geprüftem Feingehalt, als Stellvertreter von Metallmünze, in Brasilien Umlauf. Jeder dieser Goldbarren musste mit einem Certificat seines Werthes begleitet sein, nach folgender denselben begleitenden nähern Bezeichnung: „Das Staubgold, welches die Ströme in dem angeschwemmten Lande absetzen, hat zwar Jeder das Recht, einzusammeln; aber es muss nach seiner Auffindung in die kaiserliche Münze gebracht werden, um vorab davon die kaiserliche Quint (ein Fünftel des Ganzen) in Natur zu erheben und den Rest in Barren zu schmelzen. Diese Barren werden gewogen, auf den Feingehalt geprüft, numerirt, gestempelt und nun, begleitet von einem von den dazu angestellten Münzofficianten unterzeichneten Scheine, dem Eigenthümer zurückgegeben. Dieses Certificat (Bescheinigung) enthält zugleich den Werth eines Barren, nach dem Preis der Oitava (von 72 Granos = 3,586 Gramm) zu 1500 Reis, bei einem Goldgehalt von ¹¹/₁₂ = 22 Karat fein, um nun in dieser Weise als Circulationsmittel zu dienen, dessen Ausfuhr streng verboten ist. Diese Barren werden zuletzt in die Münze zu Rio Janeiro gebracht und daselbst zu 1500 Reis die Oitava angenommen. Der Gegenwerth wird in gemünztem Golde, die Oitava desselben zu 1600 Reis bezahlt, indem die Behörde in dieser Gegenrechnung, ausser der schon erwähnten Quint oder von 20 Procent auf das Staubgold, eine Gebühr (ein Münzregal) von 6²/₃ Procent erhebt.

Es ist ungewiss und zweifelhaft, ob dergleichen Goldbarren hier noch in Circulation sind.

## Verhältniss des Goldes zum Silber, zufolge des schwankenden Preises der im grossen Verkehr vornehmlich vorkommenden Gold- und Silbermünzen, das ist: der spanischen Dublonen u. Piaster.

Aus dem Preise der brasilischen Gold- und Silbermünzen lässt sich aus dem Grunde kein brauchbares Verhältniss dieser Art darthun, weil, ausser andern, zum Theil erwähnten Umständen, die Menge und der Umlauf derselben nicht bedeutend genug ist, der brasilische grosse Handelsverkehr sich aber hauptsächlich der spanischen u. mexikanischen Dublonen (Quadrupel od. Onzas), *als Goldsorte*, so wie der spanischen, mexikanischen und patriotischen Piaster, *als vornehmste Silbermünze*, bedient, welche Sorten hier meist in bedeutender Anzahl vorkommen und im grossen Handel regelmässig Kurs haben.

Seit einiger Zeit kommen in Rio Janeiro auch öfters *englische Sovereigns* vor; doch sind die Kurse derselben oft in kurzer Zeit nach einander so sehr verschieden, und zwar binnen wenigen Tagen u. Wochen von 2¹/₂ Procent u. darüber abweichend, dass auf diese Goldsorte keine sichere Rechnung zu machen ist.

*Der Kurs der spanischen Dublonen war im Jahre* 1844, *im Durchschnitt gerechnet*, gegen 32'000 Reis (genau 31'985 Reis). Da nun jetzt 10¹/₁₀ Stück *Dublonen* auf die kölnische od. Vereinsmark *fein Gold*, so wie 9³/₄ Stück *spanische u. mexikanische Piaster* auf dieselbe Mark *fein Silber* zu rechnen sind: so kommt bei dem Durchschnittskurse *der Dublonen* zu 31'985, und dem Durchschnittskurse *der spanischen Piaster* von 1844 zu 2'020 Reis, *das Verhältniss des Goldes zum Silber wie* 1 *zu* 16²/₃ (1 zu 16,4025635) *zu stehen*.

*Ueberhaupt genommen, kann man das brasilische Verhältniss des Goldes zum Silber gegenwärtig etwa wie* 1 *zu* 16¹/₂ *annehmen;* doch war es in 1845 zuweilen auch höher und zwar wie 1 zu 17, und natürlich von Zeit zu Zeit so veränderlich, als der Kurs der spanischen Dublonen u. Piaster selbst.

## Papiergeld, *zugleich mit Rücksicht auf das damit zusammenhängende brasilische Bankwesen, ins Besondre der ersten Bank in Rio Janeiro.*

Um über die Entstehung und die bisherigen Schicksale des brasilischen Papiergeldes, *als der eigentlichen jetzt kursirenden Landesmünze (moëda corrente)*, eine einigermaassen vollständige Darstellung zu entwerfen, würde es nöthig sein, die Geschichte der ersten und ältesten Bank von Rio Janeiro zu liefern; eine Geschichtsdarstellung, welche ziemlich weitläufig ausfallen müsste, wenn sie genügen sollte, und doch würde sie nur ein trauriges Bild gräulicher Verirrungen, Missgriffe und Unrechtlichkeiten enthalten, wenig geeignet, den Blick des Geschäftsmannes zu fesseln. Es wird also hinreichen, hier nur einiges Wesentliche und dann besonders den gegenwärtigen Zustand zu berühren.

Das Erste, was die aus Portugal nach Brasilien versetzte königliche Regierung in Hinsicht des Geldwesens that, war, die bisherige Goldwährung in eine Silberwährung zu verwandeln, was in

so fern auch gar nicht getadelt werden konnte, als der Silbermünzfuss eine festere Grundlage darbot, als der bisherige Goldmünzfuss; obschon Brasilien ein goldreiches Land ist, dessen Minen aber meist im Besitz von Engländern sind. Anstatt selbst Silbermünzen auszuprägen, fing man hier zuerst damit an, von 1810 ab bereits geprägte Silberstücke eines fremden Landes in grosser Menge billig anzukaufen, *nämlich spanische und mexikanische Piaster*, wie schon unter den brasilischen Silbermünzen erwähnt worden, darauf den brasilischen Stempel und den brasilischen hohen Zahlungswerth von 960 Reïs zu schlagen und so in Umlauf zu setzen, späterhin aber die verschiedensten Piastersorten förmlich umzuprägen und ebenfalls als 960 - Reïsstücke auszugeben. Da noch im November 1820 der gute spanische Piaster zu *Rio Janeiro* im grossen Handelsverkehr 920 Reïs stand, so war der Zahlwerth jener 960 - Stücke noch um 4½ Procent höher, und dieser Unterschied wird noch bedeutender, wenn man erfährt, dass ausserdem aus Europa eine ziemlich bedeutende Menge nachgemachter 960 - Reïsstücke heimlich hier eingebracht wurde, die bei dem leichtesten *Gewicht* der sonst so guten Piaster - Silbermünze — wenn sonst keine geringhaltigere Nachprägung derselben stattgefunden — noch ausserdem einen Verlust von reichlich 2½ bis 3 Procent; und also mit der Wertherhöhung von wenigstens 4½ Procent, zusammen von 7 Procent verursachte; ein Verlust, der zuweilen, bei sonst ungünstigen Verhältnissen, noch ungleich höher zu stehen kam. — Der Kaufmann, welcher fast nur solche 960 - Reïsstücke in Zahlung erhielt, und sie bei dem Einkauf von Tratten auf Europa nur mit empfindlichem Verlust loswerden konnte, machte späterhin Schwierigkeiten, dergleichen Silbermünzen für voll anzunehmen, sie konnten also fast allenthalben nur mit Verlust angebracht werden, welcher bei den leichtern Stücken sich noch steigerte, und so einen fast allgemeinen Misskredit derselben zur endlichen Folge hatte. — Die Regierung konnte unter solchen Umständen nicht mehr daran denken, dergleichen Silbermünze ferner in Umlauf zu bringen; sie ward also der Circulation entzogen und an ihrer Statt ein *Papiergeld* eingeführt, bei dem man (nach dem Ausdrucke des Hrn. *Ch. van Lede*) der Nachwelt die Sorge überliess, dasselbe dereinst gegen baar einzulösen; denn der damalige so sehr zur Verschwendung geneigte brasilische Hof dachte nicht daran, diese Vorsorge jetzt gleich im Hintergrunde erblicken zu lassen.

Um den vorhabenden Zweck um so besser zu erreichen, ging man nun darauf aus, in *Rio Janeiro* eine *Bank* zu errichten, deren geringes Kapital (die Summe ist jedoch nicht genannt) auf Unterzeichnung von Theilnehmern, also durch *Privatmittel*, zusammengebracht werden sollte, und auch endlich, obschon nicht ohne grosse Mühe und Anlockungen zusammengebracht wurde, mit der dieser Bank ertheilten Befugniss, zur Erleichterung des Handels *Papiergeld* (Banknoten) auszugeben, *welches aber damals nur für die Provinz Rio Janeiro bestimmt war* und nur in dieser Provinz Umlauf haben sollte. Die Noten derselben waren von 4 bis zu 500 Milreïs, und wurden bald in übergrosser Menge ausgegeben, sollen auch nachgefälscht in Umlauf gekommen sein, welches alles ihren Kredit sehr schwächte und grosses Misstrauen erregte. — Leider war jedoch in den Bankstatuten ein Artikel aufgenommen, nach welchem die Regierung ermächtigt war, *jede beliebige Summe auf die Bank zu entnehmen*, wovon sie denn auch einen so nachhaltigen Gebrauch machte, dass sie im Jahre 1821 Bankschuldner von ungefähr 15'000 Contos war (was nach dem damaligen Wechselkurse 21'960'000 Thaler preussisch Kurant oder 38'430'000 Fl. im 24½ Guldenfusse beträgt), welche die Regierung im Grunde dem Publikum schuldete, *da der Belauf der in Circulation gesetzten Banknoten das ursprünglich baar eingelegte Capital um mehr als den zehnfachen Betrag überstieg*. — Obgleich zu dieser Zeit die Minen beinahe aufgehört hatten, Ausbeute zu geben, das gemünzte Gold verschwunden war und die erwähnten zu 960 Reïs ausgebrachten Piaster entwerthet und aus dem Geldumlaufe zurückgezogen waren, hatte sich dennoch der Anwachs kaufmännischer Geschäfte so rasch und so vortheilhaft gestaltet, seit wenig Jahren die Ernten in den Landesprodukten sich so ergiebig gezeigt, dass angeblich, trotz aller Abwesenheit von Metallgelde, doch kein Banknotenbesitzer an die Auswechselung seiner Noten dachte.

Dies gute Glück war jedoch nicht von langem Bestand, und wie die Ausgabe der Banknoten das Bedürfniss und gebührende Maass überschritt, sah man sich bald genöthigt, dem Papiergelde einen gezwungenen Kurs zu verschaffen, welches von da an der *Regulator des Wechselkurses* ward, und es auch seit 1819 bis auf diese Stunde verblieb. — Nur *die Kupfermünze* spielte neben dem übermächtig gewordenen Papiergelde noch eine ziemlich bedeutende Rolle, ward durch allerhand künstliche Maassregeln in *Pernambuco* aus dem Umlauf gezogen, mit einem neuen Gepräge versehen, für den doppelten Werth wieder in Circulation gesetzt und so eine bedeutende Summe für den Staatsschatz gewonnen, aber auch der Handelsverkehr der Provinz zu Grunde gerichtet und die Unordnung in den Finanzen auf den Gipfel gebracht, denn aus allen Provinzen des Reichs strömte die Kupfermünze nach der Provinz von Pernambuco, verschaffte den Spekulanten einen reinen Gewinn von 90 Procent, und die Nordamerikaner waren (wie schon bei der *Kupfermünze* angedeutet worden) die Vermittler dieses strafbaren Verfahrens. Diese Herbeiströmung alles Kupfergeldes nach einer Provinz des Reiches führte anderwärts einen grossen Mangel solcher Scheidemünze herbei, was wieder von Spekulanten benutzt wurde, um alles erreichbare *Kupfer in Platten* aufzukaufen, auch Kupferplatten aus Europa kommen zu lassen, wovon ihnen das Pfund etwa 400 Reïs kostete, und welches sie nach der erforderlichen Behandlung und Prägung als Kupfermünze wieder für 1280 Reïs ausbrachten, um es grösstentheils in jene Provinzen übergehen zu lassen, welche seit einiger Zeit daran, als an einem unentbehrlichen Tauschmittel, empfindlichen Mangel litten. Diese Kupferspekulanten bezogen den Gegenwerth dafür in Gold und gemünztem Silber, welches gegen Banknoten noch eine anderweite Prämie oder ein neues Aufgeld von 15 bis 20 Proc. davontrug.

*Die Kupfer - u. Papiergeldkurse* sind, so wie *die der vorkommenden Gold - u. Silbersorten* aus dieser Zeit kaum zu verstehen, ohne eine allgemeine Erläuterung dieser Zustände u. Missgriffe.

Im Jahre 1829, als das Privilegium der alten Bank von Rio Janeiro ablief, die aber bald nach ihrem Entstehen von dem aus Portugal nach Brasilien übergegangenen König *Johann VI.* den prunkenden Titel: „*Banco do Brasil — Bank von Brasilien*“ erhalten hatte, widersetzte sich die gesetzgebende Behörde der Erneuerung ihres Schutzbriefes beharrlich, wegen ihrer schlechten Verwaltung und strafbaren Nachgiebigkeit gegen alle Verfügungen des Hofes so wie gegen die Verschwendungen der Finanzminister, wodurch die grössten Schwierigkeiten in der Geldlage des Landes etc. entstanden wären. — Eine Commission von Seiten dieser Behörde ward ernannt, um in Verbindung mit der bisherigen Direction derselben die Liquidation der Bank zu vollziehen. Die Schuld der Regierung an die Bank betrug zu dieser Zeit (1829) 16'900 Contos de Reis, die Noten derselben wurden für erloschen erklärt und es traten an deren Stelle die Noten der Regierung; das in 1825 in die Kassen der Bank niedergelegte Gold und Silber ward herausgenommen und dagegen ein Theil ihrer Banknoten baar eingelöst, womit sich diese Liquidation endigte.

**Die jetzt bestehenden u. im Umlauf befindlichen Noten sind von 1, 2, 5, 10, 20, 60, 70, 80, 90, 100, 200, 400 u. von 500 Milreis;** *doch ist neuerdings* (nach Bericht vom 5. Aug. 1842) *in Vorschlag gekommen, auch kleinere Billets oder Noten von ½ Milreis = 500 Reis anfertigen und in Umlauf bringen zu lassen.* — Uebrigens blieben die Banknoten des Gouvernements ebenso ohne alle baare Einlösung, wie die Noten der sonstigen Bank von Brasilien, und *Banknoten wie Kupfergeld* machten in dieser Zeit die einzige monetarische Grundlage des Reiches, wie sie es noch gegenwärtig ausmachen, und *die Gold- und Silbermünzen bildeten damals* wie jetzt nur eine Waare, die fortwährend den grössten Preisveränderungen unterworfen ist.

Eine späterhin *in Rio Janeiro* errichtete **Commerzial-Bank**, *vornehmlich auf Disconto-Geschäfte basirt*, fand kurze Zeit nach ihrer Begründung für nöthig, ihre Statuten zu modificiren. Sie wandte sich deshalb an die Regierung, welche ihr durch ihr Decret vom 23. Juni 1842 alle verlangten Vergünstigungen, in Betracht der von der Bank dem Lande erwachsenden Vortheile, einräumte. Siehe das Weitere hierüber unter dem Artikel *Banken*.

Noch im Jahre 1837 gab es in einigen brasilischen Provinzen Papiergeld, welches blos für den Lokalbedarf, das ist: für den Umlauf in diesen Provinzen, bestimmt war, welches aber die Regierung bald darauf annullirte und durch Regierungs-Banknoten ersetzte, um, wie es hiess, ein gleichmässiges System in dem brasilischen Papiergeldwesen zu erhalten. — Im Jahre 1838 schätzte man den Betrag des in Umlauf gesetzten Papiergeldes auf die runde Summe von 35'000 Contos de Reis, welcher Belauf von der Regierung als Staatsschuld anerkannt und ein Gesetz im Betreff eines Special-Einkommens gegeben wurde, aus dessen Ertrag jährlich ungefähr 1200 Contos de Reis Papiergeld der Circulation entzogen und öffentlich verbrannt werden sollten. Demungeachtet ist des brasilischen Papiergeldes immer mehr geworden, denn nach öffentlich bekanntgemachten Angaben war der circulirende Belauf desselben am 31. Decbr. 1839: 36'756'645'000 Reis (also über 36'756 Contos); im Jahre 1840 wurden zwar für den Betrag von 1'791'759 Milreis verbrannt, doch auch fast eben so viel, nämlich für 1750 Contos oder 1'750'000 Milreis neu ausgegeben. Ende Decbr. 1842 befanden sich im Umlauf für: 39'297'471 Milreis und wurden ferner in 1843 neu ausgegeben für 2'202'529 Milreis, so dass der Gesammtbetrag des Papiergeldes Ende Decbr. 1843 war: 41'500 Contos. — Ausserdem fand sich die Finanzbehörde schon seit mehren Jahren veranlasst, durch die Ausgabe von **Schatzkammerscheinen** sich aus augenblicklichen Verlegenheiten zu ziehen, wie sie denn in 1837 *zinsentragende Schatzkammerscheine* in Umlauf brachte und die Ausgabe dieser Scheine oft monatlich erfolgte, je nach dem Bedürfniss, so dass Ende Mai 1838 über 3000 Contos, Anfangs August 1842 aber gegen 6000 Contos in Schatzkammerscheinen kursirten.

Nach den aus *Rio Janeiro* Hälfte und Ende August 1845 gegebenen Berichten nahm selbst der Finanzminister an, *dass zur Zeit die ganze im Umlauf befindliche Papiergeldsumme sich auf* 47'000 *Contos belaufen werde*, also in deutschem Gelde auf einen ungefähren Betrag von 32'136'752 Thaler preussisch Kurant oder 56'239'316¼ Fl. im 24½ Guldenfusse zu stehen kommt, wenn man dabei den Kurs des spanischen Piasters zu 2100 Reis Papiergeld rechnet, wie derselbe am 23. Mai u. 20. Juni 1845 wirklich stand.

*Das Budget für das nächste Jahr* (1846) ward auf 24'000 Contos für die *Einnahmen*, und auf 26'000 Contos für die *Ausgaben*, also immer noch mit einem Jahres-*Deficit* von 2000 Contos veranschlagt und zugleich angegeben, dass sich (Ende August 1845) **die Staatsschuld** *mit den neuen Emissionen von Renten auf* 120'000 *Contos* (etwa 82'051'282 Thlr. preuss. Kur. od. 143'589'743¾ Fl. im 24½ Guldenfusse nach der erwähnten Reduction) belaufe. — Der Finanzminister hatte einer dazu bestimmten Untersuchungscommission Vorschläge gemacht, *die Geldangelegenheiten Brasiliens mit Hilfe einer* **Nationalbank** zu verbessern, *binnen 20 Jahren das Papiergeld einzuziehen* und *Metallmünzen (Gold- und Silbersorten) als Circulationsmittel einzuführen*, welcher Entwurf aber, so preiswürdig die Absicht dabei auch immerhin ist, dennoch die Kräfte des Landes weit zu übersteigen scheint und daher wohl schwerlich zur Ausführung kommen wird.

Ungeachtet der theilweise sehr lobenswerthen Bestrebungen der Regierung und Finanzbehörde verhindert doch nur allzu oft der Drang und Druck unabweislicher grosser Finanzbedürfnisse die Ausführung der besten Maassregeln, wie denn unter andern Brasilien nur allein für die in England gemachten, nicht unbedeutenden Anleihen von Zeit zu Zeit starke Zinszahlungen zu machen hat, die man (obschon halbjährlich zu entrichten) *monatlich auf* 25'000 *Pfund Sterling* anschlägt

und wobei zu Erhaltung des Kredits der Zahlungstermin nicht verabsäumt werden darf, die allmälige Capitaltilgung ungerechnet. Dergleichen Verbindlichkeiten sind aber schon an und für sich geeignet, den Kurs auf das Ausland zu drücken u. nachtheilig für das Land zu stellen, besonders wenn die Staatswirthschaft nicht mit der grössten Ordnung und Klugheit gehandhabt wird. — Die Empörungen einiger Provinzen, z. B. die von *Para, Rio Grande* und *Bahia*, haben in drei Jahren, bis 1838, dem Staatsschatze ungefähr 15000 Contos gekostet und die Einkünfte von daher zurückgehalten. Die Wohlfahrt des Reiches so wie ein vortheilhafter Wechselkurs auf das Ausland ruhen nun vornehmlich auf gesegneten Ernten, besonders auf dem jetzt so wichtig gewordenen Ausfuhrartikel: *brasilischer Kaffee, und gute Preise desselben in Europa.*

**Falsches brasilisches Papiergeld.**

Was jedem Papiergelde sehr nachtheilig zu werden droht: *die Nachfälschung und Verbreitung desselben*, hat auch das brasilische Papiergeld hin und wieder bald mehr, bald minder hart betroffen und nicht unbedeutenden Schaden verursacht. *Im December* 1843 ward *in Rio Janeiro* vor Gericht die Einfuhr *falscher Noten und Geldsorten*, in der Stadt *Porto* in Portugal verfertigt, verhandelt. Nach den Zeugen-Aussagen war dort eine Gesellschaft mit dem Plane beschäftigt, *brasilisches Papiergeld und brasilische Münzen im Grossen nachzuahmen* und mittelst der vielfachen zwischen Portugal und Brasilien bestehenden Verbindungen in diesem Lande zu verbreiten. Die erste Sendung, in einer doppelten blechernen Büchse verschlossen und mit Leinwand umwickelt, befand sich in einer Weinpipe und bestand aus 2200 Noten von fünf Milreïs jede, also überhaupt aus 11 Contos oder 11 Millionen Reis. Einer Zeugen-Aussage nach waren auch die Modelle zu 20 und 50 Milreïs-Noten in *Porto* bereits fertig gewesen, und es habe nur noch an Papier gefehlt, sonst wäre die erste Papiergeldsendung weit bedeutender ausgefallen. Auch in *Bahia* bemächtigte sich die Polizei einer bedeutenden Banknotensendung, welche aus derselben Quelle floss. — Im Februar 1844 schrieb man klagend aus *Pernambuco*, dass in Brasilien eine Unmasse von Papiergeld kursire, von dem wenigstens ein Drittheil falsch sei. „Dieses falsche Papiergeld“, hiess es weiter, wohl mit einiger Uebertreibung: „wird hier beständig von Portugal eingeführt und man erwartet jetzt schon wieder ein Schiff mit einigen Millionen, zu dessen Empfang indess schon einige Kriegsschiffe abgeschickt sind, mit dem Befehl, es sogleich ohne Weiteres in den Grund zu bohren.“ — Im Sommer 1845 wurden von Europa aus Versuche gemacht, *falsches Papiergeld einzuführen*, was zwar in Rio bald entdeckt und vereitelt wurde, aber den Fälschern hernach dennoch, unter Mitwirkung des Kassenverwalters bei dem Schatzamte in *Maranhao* gelang, eine Summe von etwa 200 Contos (ungefähr von 140'000 Thalern preussisch Kurant) dort in Umlauf zu setzen. Die Regierung ist nun darauf bedacht, diesem Unfug zu wehren und so viel möglich für die Folge ganz zu steuern.

## Brasilischer Zahlwerth.

Da nach dem, was vorstehend über die wirklich kursirenden Metallmünzen, hauptsächlich aber über das hiesige Papiergeld bemerkt worden, fast gar keine Gold- und Silbermünze in Brasilien im gewöhnlichen Umlaufe mehr vorhanden ist und nur *Papiergeld* mit dem ihm ziemlich gleichgeltenden *Kupfergelde* das hiesige Zahlmittel bildet, dies Papiergeld aber fast täglich einer Werthveränderung, besonders gegen die im Grosshandel am meisten vorkommenden *spanischen Piaster*, unterworfen ist: so kann auch nur auf den *gegenwärtigen*, wenn auch sehr veränderlichen *Preis dieser Silberthaler, der jetzt anzunehmende Silber- und Zahlwerth des brasilischen Milreïs* (= 1000 Reïs) begründet werden. *Der Kurs des spanischen Silberpiasters* war aber am 23. Mai, so wie noch am 20 Juni 1845, derselbe, nämlich 2100 Reïs (in Papiergeld) das Stück, so dass demnach, wenn $9\frac{3}{4}$ Stück oder allenfalls $9\frac{16}{21}$ = 9,7619 Stück spanische Piaster auf die kölnische oder deutsche Vereinsmark fein Silber gehören, auch auf dieselbe Mark fein Silber 20500 Reïs brasilische Papiermünze gerechnet werden müssen. — *Hiernach ist der dermalige Silber- und Zahlwerth eines brasilischen Milreïs* (Tausendreïs) wie folgt:

*a*) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse: 0,68292683 Thlr. = 20 Sgr. 5,854 Pf.

*b*) im 20 Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: 0,97560976 Fl. = 58 Xr. 2,146 Pf.

*c*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse oder in süddeutscher Währung: 1,19512195 Fl. = 1 Fl. 11 Xr. 2,829 Pf.

*d*) in Bremer Goldwährung, den Louisd'or zu 5 Thlr. (à $111\frac{1}{2}$ Proc.): 0,61249043 Thlr. Ld'or. = 44,09931 Grot Ld'or.

*e*) in Hamburger Bankwährung:

1) zu $27\frac{5}{8}$ Mark Banco: 1,34756098 Mk. B°. = 1 Mk. 5 Schill. 6,732 Pf. B°.

2) zu $27\frac{3}{4}$ Mark Banco: 1,35365854 Mk. B°. = 1 Mk. 5 Schill. 7,902 Pf. B°.

*f*) in lübischer Kurant-Währung:

1) zu 34 Mark Kurant: 1,65853659 Mk. Kur. = 1 Mk. 10 Schill. 6,439 Pf. Kur.

2) zu $27\frac{3}{4}$ Mark Banco und à 25 Proc. Agio = $34\frac{11}{16}$ Mark Kurant: 1,69207317 Mk. Kur. = 1 Mk. 11 Schill. 0,878 Pf. Kur.

*g*) in niederländischer (holländischer) Valuta (à 25 Fl.): 1,219512195 Fl. = 1 Fl. $21\frac{9}{20}$ Cents holl.

*h*) in französischer u. belgischer Währung (à $52\frac{1}{2}$ Francs): 2,56097561 Frcs. = 2 Frcs. $56\frac{1}{10}$ Centimes circa.

*i*) in britischer Valuta, zu $9\frac{3}{4}$ $ die feine Mark:
1) zu 50 Pence Sterling der Piaster: 23,7804878 Pence Sterling ($23\frac{32}{41}$ Pce. Sterl.).
2) - 51 - - - - - 24,2560976 - - ($24\frac{21}{82}$ - - ).
3) - 52 - - - - - 24,7317073 - - ($24\frac{30}{41}$ - - ).

*k*) in portugiesischer Währung, den spanischen Piaster
1) (zu $9\frac{3}{4}$ $ die Mark fein) zu 920 portug. Reïs: 437,5009756 Reïs = $437\frac{21}{41}$ Reïs.
2) denselben Piaster zu 925 portug. Reïs: 439,939024 Reïs = $439\frac{77}{82}$ (fast 440) Reïs.

*l*) in spanischen Reales de Vellon:
1) die Vereinsmark fein Silber zu $9\frac{3}{4}$ $ à 20 Reales de Vellon.: 9,51219512 Reales de Vellon = $9\frac{21}{41}$ Reales de Vellon.
2) dieselbe Mark fein S. zu $9\frac{27}{40}$ $ à 20 Reales de Vellon: 9,43902439 Reales de Vellon = $9\frac{18}{41}$ Reales de Vellon.

*m*) in der Silberwährung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, zu $9\frac{4}{5}$ Dollars die Mark fein: 0,47804878 Dollars = $47\frac{4}{5}$ Cents ca.
(Der Dollar kommt hiernach auf $2091\frac{41}{49}$ brasil. Reïs.)

Die kölnische oder Vereinsmark fein Silber kömmt bei $9\frac{3}{4}$ Stück spanischen Piastern auf diese feine Mark und zu 920 portugiesischen Reïs das Piasterstück auf 8901 portugiesische Reïs; zu $923\frac{1}{13}$ dieser Reïs aber den Piaster, auf 9000 portugiesische Reïs zu stehen. — *Hiernach verhalten sich die portugiesischen zu den brasilischen Reïs* (Papier) wie 9000 zu 20500 = 18 zu 41, folglich wie 1 zu $2\frac{5}{18}$ = 2,2777... oder beinahe wie 1 zu $2\frac{1}{4}$.

## Kursverhältnisse.

*Vorbemerkung. Die Haupt-Handels- und Wechselplätze Brasiliens: Rio Janeiro, Pernambuco, Bahia* (Rio Grande) *wechseln vornehmlich auf England oder London, welches überhaupt der Hauptwechselkurs und gewissermaassen der Regulator aller hiesigen Wechselverhältnisse ist.* Dann folgen die Wechselkurse auf *Paris* und *Hamburg*, so dass in der Hauptstadt *Rio Janeiro* regelmässig diese drei Kurse (auf *London*, *Hamburg* und *Paris*) notirt werden; denn auf *Amsterdam* oder andere europäische Wechselplätze (mit Ausnahme *Lissabon's*, *Porto's*) besteht kein regelmässiger Kurs. Dagegen werden gegenseitige Wechselverbindungen und Kurse auf die innern Haupt-Handelsplätze unterhalten, so dass *Rio*, *Bahia* und *Pernambuco* fast immer Kurse auf einander notiren, und dies, wie gewöhnlich, nach Maassgabe der kürzern oder längern Wechselsicht, in Procenten Gewinn oder Verlust. *Auf Lissabon oder Porto* finden (zumal in *Pernambuco*) von Zeit zu Zeit Kursnotirungen statt, die, da hier wie dort *nach Reïs oder Milreïs* gerechnet wird, hauptsächlich den Unterschied der brasilischen und portugiesischen Währung betreffen.

*Die Wechselfrist auf die wenigen europäischen Wechselplätze* (auf *Hamburg*, *London*, *Paris*), *auf welche Kurse bestehen, ist in der Regel* 60 *Tage oder* 2 *Monate nach Sicht.*

Ein Hauptaugenmerk bilden hier die Kurse der vorkommenden Gold- und Silbermünzen, auch wohl des ungemünzten Goldes und Silbers (in Barren od. Stangen, so wie des sogenannten Staubgoldes) gewöhnlich zu 22 Karat oder 11 Dinheiros = $14\frac{2}{3}$ Loth ($\frac{11}{12}$) fein; meist aber auch etwas *unter* diesem Gehalt. — *Die spanischen Piaster*, jetzt auch die neuen südamerikanischen, sogenannten *patriotischen* (Columbischen) *Piaster oder Dollars*, bilden dabei einen wesentlichen Anhaltepunkt für die Berechnung der hiesigen, der Veränderung so sehr unterworfenen, *Papiergeldwährung*, wie auch weiter oben schon bemerkt worden ist.

*Früher*, etwa bis zum Jahre 1810, *als noch der sonstige portugiesische Goldmünzfuss auch hier obwaltete*, wurden *die sogenannten Johannes oder halben Dobras, die nach dem alten aufgeprägten Nennwerthe* 6400 *Reïs* gelten sollten, aber schon seit geraumer Zeit zu 6800 und hernach zu 7500 und darüber kursirten, als ein Hauptzahlmittel, neben einigen andern Goldsorten und neben den spanischen Dublonen nebst Theilstücken, hier angesehen. Der ehemalige, aufgeprägte Nennwerth der *Meia-Dobra* zu 6400 Reïs verführte manche neuere Schriftsteller über Brasiliens Verhältnisse, auch noch gegenwärtig (wie unter Andern *Charles van Lede* im Jahre 1843), diesen alten, längst nicht mehr geltenden Nennwerth zur Grundlage der Berechnung zu nehmen, und hiernach *den Kurs Brasiliens auf England zu dem Metall- und Goldwerthe* von $67\frac{1}{3}$ (genauer $67\frac{27}{80}$ = 67,3375) Pence Sterling für 1000 Reïs guten Metallwerth, als *Goldpari*, zu bestimmen. Allein man kann dafür, wenn sowohl die *Meia Dobra* als die *englische Guinee* oder der jetzige *Sovereign* durchaus nach der streng gesetzmässigen Ausmünzung angenommen und die Meia Dobra wenigstens zu 7500 *Reïs Metallgeld* gerechnet wird, nicht mehr als $57\frac{1}{2}$ (genauer 57,4611 oder nahebei $57\frac{6}{13}$) *Pence Sterling, als Pari*, festsetzen, was einen wirklichen Unterschied von $17\frac{3}{16}$ Procent abgibt, um die dies Wechselpari von der Wahrheit abweicht und also wahrhaft bedeutend genug ist. Da der jetzt zwischen Brasilien und England bestehende Wechselkurs (à 60 Tage Sicht) sich schon einige Zeit nahe an 25 Pence Sterling hält, so erhält man zugleich hieraus, um wie viel der Silberwerth des jetzt kursirenden brasilischen Papiergeldes sich von dem eigentlichen Gold- und Silberpari losgerissen und entfernt hat, nämlich um circa 130 Procent, da sich hieraus ein Verhältniss von 100 zu 229,844325 ergibt.

*Das Silber- und Goldpari des Kurses zwischen Brasilien und England kann bei dem gegenwärtigen Stande des brasilischen Papiergeldes und der übrigen Geldverhältnisse* (20500 brasilische Reïs in Papiergelde und $9\frac{3}{4}$ Stück spanische Piaster auf die deutsche Mark fein Silber, so wie 50, eigentlich aber jetzt 51 Pence Sterling für den Zahlwerth des spanischen Piasters gerechnet) *jetzt auf* $23\frac{3}{4}$ (23,7805) *bis* $24\frac{1}{4}$ (24,2561) *Pence Sterling für* 1000 *Reïs festgesetzt werden;* natürlich ohne Berücksichtigung der gewöhnlichen Wechselfrist von 60 Tagen nach Sicht.

| *Brasiliens Wechselplätze wechseln gegenwärtig, gewöhnl. zu 60 Tagen nach Sicht, auf:* | *Veränderl. Kurs in Papiergeld (±)* am 7. u. 31. *März* 1845. | *Erklärung der Kursnotiz.* |
|---|---|---|
| **Hamburg** | ± 705 | **Reïs (Papiergeld oder Banknoten), für 1 Mark Hamburger Banco.** |
| **Lissabon (Porto)** | ± 120 | **Procent Prämie oder Aufgeld in Metallgelde (31. März 1845), (dieser Kurs war in 1838: ± 1960 Reïs Papiergeld für 1000 Reïs in Portugal).** |
| **London (zu 60 und auch zu 90 Tagen Sicht)** | ± 24⅝ à ¾, und 25½ à ¾ | **Pence Sterling, für 1 Milreïs oder 1000 Reïs *Papiergeld*.** |
| **Paris** | ± 380 à 370 | **Reïs in Banknoten, für 1 Frank in Paris.** |
| **Die inländischen brasilischen Plätze (Rio Janeiro, Bahia, Pernambuco, Rio Grande) wechseln gegenseitig auf einander, in kürzerer oder längerer Sicht** | ± ½ à 2 — 3 Pc. | **Gewinn oder Verlust auf Hundert, hier und dort in Papier- oder dem gleichstehenden Kupfergelde.** |
| *Zuweilen auch wohl auf:* | | |
| **Amsterdam (Rotterdam) à 60 Tage nach Sicht** | ± 48¾ à 49 | **Cents niederländisch Kurant, für 1 Crusado von 400 Reïs Papiergeld.** |
| **- oder auch** | ± 820 | **Reïs Papiergeld für 1 Gulden holländisch Kurant.** |
| **Kurs der Gold- u. Silbermünzen u. des Goldes u. Silbers in Barren.** | | |
| **1) Gold.** | | |
| **Spanische Dublonen, am 7. und 31. März 1845.** | ± 33'000 à 33'100 u. 31'200 à 31'500 | **Reïs (Papiergeld) für 1 spanische Dublone oder vierfache Pistole.** |
| **Patriotische desgleichen** | ± 32'550 à 32'600 u. 30'100 à 30'200 | **Reïs (Papiergeld) für 1 Dublone der neuen südamerik. Freistaaten.** |
| **Sovereigns (am 20. Mai u. 20. Juni 1845)** | ± 10 000 à 10'100 u. 9'850 | **Reïs (Papier) für 1 britischen Souverain (Sovereign).** |
| **Altportugiesische Goldstücke (zu 6400 Reïs), 7. März** | ± 18'850 à 19'000 | **Reïs (Papier) für 1 Stück dieser Art.** |
| **Moëdas (halbe Dobras) brasilische zu 6400 Reïs, ältere** | ± 17'200 à 17'400 | **Reïs (Papier) für 1 älteres brasilisches Goldstück zu 6400 Reïs Nennwerth.** |
| **do. do. do. neuere** | ± 17'000 à 17'200 | **Reïs (Papier) für 1 neueres dergleichen Goldstück zu 6400 Reïs Nennwerth.** |
| **Moëdas zu 4000 Reïs Nennwerth (31. März 1845)** | ± 9'400 à 9'600 | **Reïs (Papier) für 1 brasilisches Goldstück von 4000 Reïs Nennwerth.** |
| **Gold in Barren, die Oitava zu ²²⁄₂₄ fein** | — — — | **± 270 Reïs (Papier) Prämie oder Aufgeld, die Oitava Barrengold zu 1600 Reïs.** |
| **2) Silber.** | | |
| **Silberscheidemünze (Prata miuda d. 31. März 1845)** | ± 109½ | **Reïs Aufgeld oder Prämie.** |
| **Silber desgleichen (gemünztes Silber) den 7. März 1845** | ± 1780 à 1800 | **Reïs (Papiergeld) für das Milreïs Silbergeld dieser Art.** |
| **Spanische Dollars od. Piaster (Pesos Columnarios)** | ± 1980 à 2000 | **Reïs (Papiergeld) für 1 Stück spanischen Piaster.** |
| **Patriotische (Columbische u. Mexikanische) Piaster** | ± 1960 à 1970 | **Reïs (desgleichen) für 1 patriotischen (Columbischen oder Mexikanischen) Piaster.** |
| **Brasilische Pataken oder 960-Reïsstücke (Patacoes Brazileiros)** | ± 1960 à 1980 | **Reïs (Papier) für 1 brasilische Patake von 960 Reïs Nennwerth.** |

*Kupfergeld* hat jetzt selten einen besondern Kurs, da es, wie weiter oben erwähnt worden, meist dem Papiergelde gleich steht; am 20. Juni 1845 aber zu ½ Procent Disconto notirt wurde.

*Am 28. Juli 1845 war die Notirung der Wechselkurse in Rio Janeiro* folgende:

Auf *London*: 24¾ à 25; einiges vorher zu 25⅛ und 25¼ Pence Sterling; } *alles auf 60 Tage nach Sicht.*
auf *Hamburg*: 690 bis 695; auf *Paris*: 370 à 373;

*Apolices* zu 6 Procent: 75 à 75½.

*Am* 10. *October* 1845 stieg der Kurs auf *London* ca. 4 Procent, und so zum Theil die Kurse auf *Hamburg* und *Paris* und ward in *Rio Janeiro* der Kurs auf *London* zu 26¼ und 26½ bedungen. *Wechsel vom Platastrome* wurden zu 26¼ à 26½ Pence Sterling begehen und die Wechsel auf London betrugen in dieser Woche 360'000 Pfund Sterling. — *Hamburg* ward notirt zu 690 à 685 Reis, zuletzt 665 à 660; *der Kurs auf Paris war im Durchschnitt* 359 Reis. — *In Pernambuco* stand der Kurs auf *London am* 1. *November* 1845 bereits 26½ à 27 Pence Sterling für 1 Milreis.

**Anmerkung, die neueste Ausprägung der brasilischen Silberstücke (Thaler) betreffend.**

Auf diesen neuen Silberthalern (wahrscheinlich *Pesos, oder sonstige* 960 - *Reisstücke*, als Fortsetzung der frühern Ausmünzung von *dreifachen Patacas, nun zu* 100 *Cents*;) ist die Angabe „100 C.", also 100 *Cents*, aufgeprägt, so dass dies fast auf eine zehntheilige Eintheilung der brasilischen Silbersorten und der Rechnungsmünzen zu deuten scheint, welche neue Eintheilung u. Abänderung der *Rechnungsweise* jedoch wenig Wahrscheinlichkeit hat.

## Handels- und wechselrechtliche Verhältnisse.

Brasilien ist bis jetzt noch nicht im Besitz eines Handelsgesetzbuches, obschon daran schon seit etwa 12 Jahren gearbeitet worden ist. Man hat nämlich den Entwurf eines solchen Handelscodex für das brasilische Reich, *hauptsächlich das neuere spanische Handelsgesetzbuch zur Grundlage nehmend*, durch eine von der Regierung besonders dazu ernannte Commission abfassen lassen, um der gesetzgebenden Behörde vorgelegt und daselbst discutirt zu werden. Dies ist aber bis jetzt nicht erfolgt und man glaubt überhaupt, dass wichtige und zahlreiche Abänderungen an diesem Entwurfe eintreten dürften, sobald der Augenblick gekommen sein wird, ihn vorzulegen und der nähern Erörterung zu unterwerfen.

Die gesammte Handelsgesetzgebung Brasiliens besteht gegenwärtig noch aus der Verordnung über die Einrichtung eines Handelstribunals, wie selbige 1756 für die portugiesische Monarchie gegeben wurde, so wie aus einigen Gesetzen und Bescheiden der Regierung, welche früherhin gelegentlich für besondere Privatfälle ertheilt worden sind, wovon der grösste Theil aber nicht öffentlich bekannt gemacht ist. — Die brasilischen Handelstribunale entscheiden jetzt den grössten Theil der ihrem Urtheil unterlegten Streitfälle nach billigem Ermessen, indem sie jedoch dabei das allgemeine Recht, bisweilen die sehr seltenen sonstigen Specialverfügungen, dann aber auch die bei den aufgeklärtesten Nationen geltenden Rechtsgrundsätze als Basis annehmen und sich dabei vornehmlich auf die Verordnungen des französischen Handelsgesetzbuches stützen.

Uebrigens sind seit der Unabhängigkeit des Landes, im Ganzen genommen, von den brasilischen Handelstribunalen bisher noch wenig Urtheile gefällt worden, da das bestehende Gesetz der eigenen Wahl der Parteien die Befugniss eingeräumt hat, *sich bei ihren Streitigkeiten vorzugsweise an die Civil-Justiz-Tribunale wenden zu dürfen*, in der Voraussetzung, dass der grösste Theil der vorkommenden Streitfragen nur nach den allgemeinen Civilgesetzen und den Prinzipien des gemeinen Rechts entschieden werden könne.

## Wechselstempel.

Unter dem 21. October 1843 ist hier ein Stempelgesetz erlassen worden, wonach *alle inländische Wechsel* folgendem Tarif unterworfen sind, wobei aber anzumerken ist, dass alle Handels-Effekten, welche *vom Auslande* herkommen, immer nur *die Hälfte der Stempelgebühr der inländischen Effekten zu entrichten haben.*

| *Stempelgebühr von inländischen Wechseln:* | *auf 2 Monate Frist:* | *auf längeren Ausstellungstermin:* |
|---|---|---|
| von 50 bis 200 Milreis | 100 Reis Stempelgebühr; | 160 Reis Stempelgebühr. |
| - 200 - 500 - | 160 - - | 320 - - |
| - 500 - 2'000 - | 400 - - | 1'000 - - |
| - 2'000 - 5'000 - | 1'200 - - | 3'000 - - |
| - 5'000 - 8'000 - | 2'400 - - | 5'000 - - |
| - 8'000 - 11'000 - | 3'400 - - | 7'000 - - |
| - 11'000 - 14'000 - | 4'400 - - | 9'000 - - |
| - 14'000 - 17'000 - | 5'400 - - | 11'000 - - |
| - 17'000 - 20'000 - | 6'400 - - | 13'000 - - |
| - 20'000 und höher hinauf | 7'400 | 15'000 |

*Ausländische Wechsel und Handels-Effekten*, die nicht die gesetzliche Stempelgebühr entrichtet haben, dürfen weder protestirt noch vor Gericht gebracht werden. Jeder, welcher einen nichtgestempelten Wechsel unterschreibt, acceptirt, negoziirt oder bezahlt, unterliegt einer Geldbusse von 10 Procent, nach dem Werthe des Wechsels, welche Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. — Nur die Wechsel der brasil. Regierung, so wie die Bons und Billets à Ordre, die vom brasilischen *Staatsschatze* ausgehen, sind stempelfrei.

**Kurse der Staatspapiere und Actien** *(vom 7. März 1845).*

| *Gattung und Name der Staatspapiere und Actien.* | *Kurs* ÷ | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| *Brasilien.* | | |
| Apolices de 6 por cento (6 procentige Obligationen) . . . . . . . . . . . . . | 77 ½ | Reïs für 100 Reïs Nominalwerth in solchen Obligationen (d. i. 775'000 Reïs oder 775 Milreïs für eine Obligation von 1 Conto oder 1000 Milreïs Nennwerth). Die bis zum Tage des Kaufes fälligen *Zinsen* sind im Kurse *nicht* mitbegriffen u. werden vom Käufer besond. vergütet. |
| **Actien.** | | |
| Banco commercial (Handelsbank) . . . | 680 $ 000 | (d. h. 680'000 Reïs od. 680 Milreïs) für eine Actie von 500 Milreïs Nennwerth. |
| Monte de Soccorro (Leihbank) . . . . | 100 $ 000 | (d. h. 100 Milreïs) für 100 Milreïs Nennwerth. |
| Omnibus (-Gesellschaft) . . . . . . . . | 97 $ 000 | (d. h. 97 Milreïs) für 100 Milreïs Nennwerth. |
| Nitherohy (eine Dampfboot-Gesellschaft) | 252 $ 000 | (d. h. 252 Milreïs) für 250 Milreïs Nennwerth. |
| Phoenix fluminense (Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) . . . . . . . . . | 155 $ 000 | (d. h. 155 Milreïs) für 100 (?) Milreïs Nennwerth. |
| Dampf-Packet-Schifffahrt . . . . . . . | 310 $ 000 | (d. h. 310 Milreïs) für 360 Milreïs Nennwerth. |

**Brasilische Staatspapiere.**

Die aus der portugiesischen Regierungszeit noch rückständigen Verbindlichkeiten an die Schatzkammer und an die kaiserliche Bank (für deren Vorschüsse) wurden von der neuen Regierung des selbstständigen Kaiserthums als *Staatsschuld* anerkannt. Dieselbe vermehrte sich durch vier *Anleihen* in England, nämlich: 1) von 3'200'000 Pfund Sterling, im J. 1824 mit Bazzet, Farguhar, Crawford und Comp. zu 75 Proc. negozirt, wovon aber durch genannte Häuser nur 1'000'000 Pfd. Sterl. geliefert wurde, indem die brasilische Regierung die gestellten Bedingungen nicht weiter annahm, worauf das Haus Rothschild in London die Lieferung der übrigen 2'200'000 Pfd. Sterl. zu 85 Proc. übernahm. Die 5 proc. Zinsen werden halbjährlich (1. April und 1. Oct.) in London, Paris, Amsterdam und Hamburg bezahlt. Die Obligationen zerfallen nach ihrer Grösse in vier Abtheilungen: Lit. A. (500 Stück) zu 1000 Pfd. Sterl., Lit B. (1000 Stück) zu 500 Pfd. Sterl., Lit. C. (5000 Stück) zu 200 Pfd. Sterl., und Lit. D. (12'000 Stück) zu 100 Pfd. Sterl. Von 1827 ab unterblieb die Zahlung der Zinsen und es wurde zu deren Deckung (bis zum Jahre 1831) 2) eine neue Anleihe von 800'000 Pfd. Sterl. im J. 1829 mit Rothschild in London zu 52 Proc. contrahirt, welche gleichfalls 5 Proc. jährliche Zinsen trägt. Eine weitere Anleihe ward 3) im Belauf von 324'000 Pfd. Sterl. mit dem Hause Samuel u. Sohn in London zu 72 Proc. abgeschlossen, und zwar mit 6 Proc. jährlicher Zinszahlung. Endlich wurde noch 4) eine Anleihe von 542'000 Pfd. Sterl. abgeschlossen. Der Gesammtbetrag der vier Anleihen war demnach 4'866'000 Pfd. Sterl.; die Negoziationspreise lieferten dafür 3'712'000 Pfd. Sterl. Von dieser Summe aber flossen nur 1'092'000 Pfd. Sterling in die brasilische Staatskasse, während der grössere Rest in London consumirt wurde.

Ausserdem übernahm Brasilien i. J. 1824, in Folge zu leistender Entschädigungen, eine von Portugal im Jahre 1823 in England geschlossene Anleihe von 1'500'000 Pfund Sterling, wovon damals erst 100'000 Pfund Sterling an Portugal ausbezahlt waren. — Grösser noch als diese auswärtige ist die *innere* Schuld des Reiches, welche durch vielfache Verausgabungen von Staats-Obligationen oder sogenannten *Apolices* entstand, deren grösster Theil 6procentig, der kleinere 5procentig ist, während auch ein geringer Betrag 5procentiger Papiere dieser Art existirt. Zur Fundation der auswärtigen und der innern Schuld ward i. J. 1827 das neue, auch jetzt noch befolgte Creditsystem angenommen, dessen administrative Mängel aber den Finanzen wenig förderlich gewesen sind; zugleich ward eine besondere *Tilgungskasse* gegründet. Seit dem Juni 1839 hat übrigens das jährliche Finanz-Deficit die Aussetzung der Schuldentilgung herbeigeführt, ohne jedoch dem brasilischen Credit in London zu schaden, wie der dortige Kurs der brasilischen Staatspapiere zeigt. Die mannigfachen *inneren* Anleihen, deren specielle Aufzählung uns zu weit führen würde, sind zu 80 Proc. und höher negozirt worden, und der Betrag dieser Apolices war Ende 1844 folgender: 1) 6procentige: 46'722:800$000, 2) 5procentige: 1'215:000$000, 3) 4procentige: 119:600$000, — *zusammen* also: 48'057:400$000 (d. i. 48'057'400 Milreïs). Der bei weitem grösste Theil der innern Schuld ist in den Händen brasilischer Staatsbürger; die 4procentigen Papiere, die schon lange den angegebenen Betrag ausmachen, besitzen öffentliche Compagnien etc. Der Amortisations-Fonds besass am 30. Juni 1844 in 6procentigen und 5procentigen Apolices: 3'817:400$400 Im öffentlichen Kurszettel werden nur die 6procentigen Apolices notirt (s. oben). — Zu der innern Schuld gehört auch die Forderung Portugals von 765:714$000, der wichtigste Posten derselben aber ist das *umlaufende Papiergeld* (s. darüber weiter oben). — — Die *schwebende* Schuld besteht in *Schatzscheinen* (Bilhetés do Thesouro), welche für die gelegentlichen Finanz-Ausfälle ausgegeben und von Zeit zu Zeit wieder ausgelöst, oder aber durch Umwandlung in Apolices zur fundirten einheimischen Nationalschuld geschlagen werden. Im Jahre 1842 betrug die umlaufende Menge derselben ungefähr 6000 Contos oder 6 Millionen Milreïs. — — In Berichten aus Rio Janeiro von Ende August 1845 wird die *gesammte brasilische Staatsschuld*, einschliesslich der neuen Renten-Emissionen, auf 120'000 Contos oder 120 Millionen Milreïs angegeben.

## Brasilische Maasse und Gewichte.

Ursprünglich und im Wesentlichen auch gegenwärtig sind die üblichen Maassgrössen die *portugiesischen*; s. *Lissabon*. Ausserdem bedient man sich aber in Brasilien, wie zum Theil auch in Portugal, beim Ellenmaasse häufig des englischen Yard.

*Längenmaass* wie *Lissabon*. Die *Pé* oder der *Fuss* hat 12 Pollegadas oder Polligas (Zoll) zu 12 Linhas (Linien) à 10 Pontos (Punkte). Demnach wird hier die *Linha* anders als in Portugal (wo sie 12 Pontos hat) eingetheilt. Die alte Eintheilung der *Pollegada* in $1\frac{1}{2}$ Dedos (Finger) zu 4 Grãos (Körner, worunter die Länge von 4 Gerstenkörnern gemeint ist) ist gleichfalls gebräuchlich. — Der *Palmo* oder die Spanne hat 8 Pollegadas. — 2 Pés oder 3 Palmos bilden den *Covado*, 5 Palmos die *Vara* (Elle). 5 Covados also = 3 Varas. Der *Covado* sowol als die *Vara* werden in Viertel (Quartos) und Achtel (Octavos), aber auch in Drittel (Terças) und Sechstel (Sextos) eingetheilt. Der *Palmo* zu 8 Pollegadas oder *Normal*-Palmo heisst *Palmo de craveiro*. Ausserdem kommt aber auch der Palmo *de craveiro avantejado* oder Palmo *gutes Maass* vor, welcher $8\frac{1}{4}$ Pollegadas enthält. Alle von beiden Palmos abgeleiteten Maasse tragen die betreffenden Nebenbezeichnungen. Siehe hierüber den Artikel *Lissabon*. Ein dritter Palmo, welcher bei den Schiffsfrachten vorkommt und zugleich für die Bestimmung der Flüssigkeitsmaasse zum Grunde gelegt worden ist, ist der *Palmo da junta*, welcher um 9 Procent kleiner ist als der Palmo de craveiro, indem 100 Palmos da junta = 91 Palmos de

craveiro sind, oder 1 Palmo da junta = 0,91 Palmo de craveiro. Dieser Palmo da junta wird in 10 Pollegadas getheilt, welche Pollegadas daher *kleiner* sind als die gewöhnlichen.

Der für die *Gewebe* als Maass dienende *Covado* ist der Covado *avantejado* von 3 Palmos *avantejados* oder $24^3/_4$ Pollegadas; s. *Lissabon.* 160 solche Covados = 99 Varas.

Die *Gewebe* werden nach der *Vara*, nach dem *Covado* (avantejado) u. nach dem *englischen Yard* (hier *Yarda* genannt; s. *London*) verkauft. Alle Wollenzeuge u. Seidenwaaren verkauft man nach dem Covado, die englischen Artikel u. die Baumwollenzeuge überhaupt entweder nach dem Yard oder nach der Vara, je nach Verabredung. Bisweilen bedient man sich auch der alten pariser Aune. Man rechnet gewöhnlich 100 pariser Aunes = 128 Yards = 106 Varas = 172 Covados = 170 brabanter Ellen = $207^1/_4$ hamburger Ellen, ferner: 100 Varas = 92 pariser Aunes, und 100 Covados = $58^1/_7$ pariser Aunes, so wie: 5 Varas = 6 Yards = 8 brabanter Ellen, sodann: 20 Yards = 27 Covados = 26 brabanter Ellen, 23 Varas = 44 hamburger Ellen, und: 11 Covados = 13 hamburger Ellen.

Die *übrigen* Längenmaasse s. unter Lissabon.

*Meilenmaass.* Die *Legoa* hat angeblich in Brasilien 3000 Braças oder 30'000 Palmos, ist also = 6,60 Kilometer und mithin nicht unbedeutend grösser als die portugiesische Legoa (s. Lissabon). Die brasilische Legoa würde hiernach = 0,8910 deutsche (geogr.) Meilen sein.

*Feldmaass* wie in Portugal; s. Lissabon.

*Getreidemaass.* Der Moio hat 15 Fangas oder 60 Alqueires. Der *Alqueire* hat die nämlichen Ober- und Unterabtheilungen wie in Portugal (s. Lissabon), ist aber in Brasilien von sehr abweichendem Inhalte (vergl. den Artikel *Bahia*). Das Getreidemaass ist auch für das *Salz* (u. zwar mit *gestrichener* Messung) gebräuchlich; man rechnet jedoch diesen Artikel auch nach den betreffenden *fremden* Maassen und bedient sich dabei in Rio Janeiro folgender Vergleichungen derselben mit den einheimischen, aus welchen sich zugleich annähernd die Grösse des *Alqueire* von *Rio Janeiro* ergibt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Moio von Lissabon und Setubal | = | $17^1/_2$ | Alqueires von Rio Janeiro. |
| Der Moio der capverdischen Inseln . | = | 52 | - - - |
| Der Milheiro von Porto und Vienna | = | $254^2/_3$ | - - - |
| Das englische Ton . . . . . . . . . . | = | 25 | - - - |
| 1000 französische Kilogramm . . . . | = | 25 | - - - |
| Die Last von Cadiz. . . . . . . . . . | = | 52 | - - - |
| Das Salzmaass von Cagliari. . . . . | = | 12 | - - - |

*Hiernach* wären $17^1/_2$ Alqueires von Rio Janeiro = 15 Alqueires (oder 1 Moio) von Lissabon, oder 7 Alqueires von Rio Janeiro = 6 Alqueires von Lissabon, oder 1 Alqueire von Rio Janeiro = $^6/_7$ Alqueires von Lissabon = circa $11^6/_7$ Liter.

Der Alqueire von *Maranham* wird = $1^1/_4$ alte englische Winchester-Bushels gerechnet, wonach er = reichlich 44 Liter wäre, also beinahe viermal so gross als der Alqueire von Rio Janeiro. Er ist demnach auch noch bedeutend grösser als der Alqueire von Bahia (s. dies. Art).

*Reis* und *Tapioca* werden nach dem Gewicht und zwar nach der *Sacca* (dem Sack) von 2 *Arrobas* verkauft.

*Kohlenmaass* und *Kalkmaass* wie in Portugal; s. *Lissabon.*

*Wein-* und *Branntweinmaass.* Die *Pipa* (Pipe) hat 180 Medidas zu 4 Quartilhos, also 720 Quartilhos. Demnach ist dieser Quartilho vom portugiesischen Quartilho sehr verschieden. Die *Tonelada* hat 2 Pipas. Man rechnet in Rio Janeiro 100 Medidas = $73^1/_3$

alte englische Wein-Gallons, und hiernach wäre die *Pipa* = 132 alte englische Wein-Gallons, oder = 499,65 oder knapp $499^2/_3$ Liter; — die *Medida* aber = 0,733 alte englische Wein-Gallons = 2,776 oder knapp $2^7/_9$ Liter. — Nach einem neuen Preiskurant rechnet man dagegen in Rio Janeiro die *Pipa* = 126,587 alte englische Wein-Gallons, was = 479,158 Liter ist; — hiernach wäre die *Medida* = 0,70326 alte englische Wein-Gallons = 2,662 oder knapp $2^2/_3$ Liter. — Die *Porto-Pipe* (s. Porto) soll hier gewöhnlich 190 Medidas ausliefern, was mit der erstern der obigen Annahmen der hiesigen Pipa sehr gut übereinstimmt (nach welcher circa 192 Medidas = 1 Porto-Pipa kommen).

Im *Kleinhandel* bedient man sich für *Wein*, *Spirituosen* und *Oel* des *Quartilho*, aber auch des *Frasco* (Flasche) von $1^1/_2$ Quartilhos.

Die Flüssigkeitsmaasse von *Bahia* und *Pernambuco* siehe unter den gleichlautenden Artikeln.

*Gewichte* sind die *portugiesischen*; s. Lissabon. — Unter den Edelsteinen werden die *Topase* nach der *Oitava* verkauft.

**Platzgebräuche in Rio Janeiro.**

Die *Preise* verstehen sich in *Papiergeld*.

Die *Gewichtswaaren* werden zum Theil nach dem *Quintal*, zum Theil nach der *Arroba*, zum Theil nach der *Libra* (oder dem Arratel, Pfunde) verkauft. Die Preise folgender Waaren werden für die beigesetzten Normen notirt: — Baumöl pr. *altes englisches Gallon*, portugiesisches Baumöl aber pr. Pipa; Thran, Genever, Spiritus pr. *altes englisches Gallon*. — Wein, Rum (Cachaça), Branntwein und Essig pr. *Pipa*, Bordeaux-Wein und französischer Weinessig aber pr. *Barrique*, Champagner und Muskateller pr. *Dutzend Bouteillen*. — Bleche, Talglichter, Fensterglas, Mandeln, Traubenrosinen pr. *Kiste*. — Mehl, Colophonium, Pech, Theer, Ochsenfleisch (gepökeltes aber pr. Arroba), Schweinefleisch pr. *Tonne*. — Ochsen- und Kuhhörner und Glasflaschen pr 100 Stück. — Ale und Porter, Genever in Krügen, Häute, schwedisches Stabholz pr. Dutzend; amerikanisches Stabholz pr. Fuss. — Matrosenflaschen, holländischer Käse, Genever in Matrosenflaschen und dergl. pr 1 *Stück*. — Raventuch und Segeltuch pr. *Stück*. — Kleie pr. *Sack*. — Papier pr. *Ries* (Resma). — Steinkohlen pr. *Tonelada*.

Der *Zucker* wird pr. *Arroba* verkauft. *Früher* notirte man den Preis desselben, indem man für die einzelnen Sorten das Aufgeld über den Taxwerth der Regierung (sobre os ferros) vermerkte, wie unter dem Artikel Bahia näher angezeigt ist. Gegenwärtig notirt man den ganzen Preis der Arroba, und zwar für folgende Sorten: Campos redondo, C. meio redondo, C. batido, C. meio batido, C. mascavado, Santos fino, S. redondo, S. mascovado. Wenn bloss der Preis des *redondo* notirt ist, so kostet jede der geringeren Sorten 100 Reis pr. Arroba weniger; als die nächst bessere.

Die *Waaren-Courtage* wird mit $^1/_2$ Procent berechnet.

Die *Einkäufe* geschehen *pr. contant* oder in Tratten auf Europa 2 Monate Sicht, bei welchen Letztern wegen der Dauer der Reise (wenigstens 2 Monate) sich ein wirklicher Termin von etwa 4 Monaten herausstellt.

Die *Verkäufe* erfolgen auf 3, 4 bis 8 Monate Zeit. Die Consignationshäuser verlängern selbst diese Termine, um den Verkauf zu beleben und den Vorzug vor ihren Concurrenten zu haben. Wenn der Verkäufer die Zahlung in Wechseln auf Europa verlangt hat, so kann er nur denjenigen Kurs beanspruchen, welcher am Tage des Erlöschens des Schuldtermins stattfindet. Die Rimessen geschehen gewöhnlich in Papieren auf London, Paris oder Hamburg, 2 Monate Sicht, was (wegen der Reise) mit mindestens 4 Monaten dato übereinkommt.

*Commissionsgebühren* etc. Auf den *Verkauf* von Waaren 5 Proc., Delcredere $2\frac{1}{2}$ Proc., auf Retouren in Tratten 1 Proc., Garantie dieser Tratten durch Indossament 1 Proc., auf Retouren in Metallen 1 Proc. Auf den *Einkauf* von Waaren $2\frac{1}{2}$ Proc. Auf den Ein- und Verkauf von Schiffen $2\frac{1}{2}$ Proc., auf den Verkauf verurtheilter Schiffe 5 Proc. Auf Vorschüsse bei Haverei 5 Proc. Für Vorschüsse auf Güter aus Europa, die nach einem andern Hafen weitersegeln, 1 Proc. *monatlich*, bei einigen Häusern bloss 9 Proc. jährlich. Für Empfangnahme und Reexpedition weitergehender Waaren $2\frac{1}{2}$ Proc. Für das Empfangen und Auszahlen von Geldern, auf welche keine andere Commission berechnet ist, 1 Proc. Bank-Commission 1 Proc. Für Tratten auf Europa, deren Ertrag nicht zum Einkauf von Waaren bestimmt ist, 2 Proc.; — wenn dieselben als Deckung für Waarengeschäfte erfolgten, 1 Proc. Auf den Ein- oder Verkauf von baarem Gelde $\frac{1}{2}$ Proc. Für Besorgung von Schiffsfrachten $2\frac{1}{2}$ Proc.; Deckung der Fracht 3 Proc. Auf den Betrag der Assekuranz-Prämie 3 Proc., in manchen Häusern weniger, in den englischen mehr (5 Proc.). Für das Einbringen der Waaren ins Magazin 1 Proc., in manchen Häusern aber weniger. Für das Aus- und Einladen von Schiffen in Haverei, vom Belaufe der Factura $2\frac{1}{2}$ Proc. — Die Hälfte der Commission ($2\frac{1}{2}$ Proc.) für den Supercargo, Ebensoviel berechnet man auf die Waaren, welche bereits in die Magazine gebracht sind, aber nach einem andern Orte wieder ausgeführt werden. Die in Contocorrent zu vergütenden Zinsen betragen gewöhnlich 6 Proc. jährlich. — *Connossamente* von ein- und ausgeführten Waaren zahlen 2 Promille ($\frac{1}{5}$ Proc.) *Stempelgebühren.*

*Tara.* Es wird gewöhnlich die *wirkliche* Tara berechnet. Beim Zucker ist dieselbe der Kiste aufgebrannt. Bei Taback in kleinen Rollen 8 Libras, in grossen Rollen 20 Libras.

## Banken.

Als die Verschlechterung der Finanzen des Landes die Regierung zur Ausgabe von Papiergeld schreiten liess, wurde nach der Ankunft des Königs Dom João VI. die von Privaten gegründete Bank zu Rio Janeiro unter dem Namen der *Bank von Brasilien* — Banco do Brasil — zu jenem Behuf sanctionirt. Das Nähere über diese Anstalt, welche auch kaiserliche Bank genannt wurde, und ihre spätere *Auflösung* ist bereits unter der Rubrik *Papiergeld* weiter oben ausführlich berichtet worden. Eine an ihre Stelle zu setzende neue Anstalt, bei welcher sich die Regierung die Oberaufsicht und eine Betheiligung bis zu 40'000 Actien vorbehielt, wurde im J. 1833 concessionirt, kam aber nie zur Ausführung. Eine neue, von der Regierung ganz unabhängige Bank ward in Rio Janeiro im J. 1838 unter dem Namen *Handelsbank* — Banco commercial — gegründet. Ihr Capital beträgt 2500 Contos de Reïs (oder 2500 Millionen Reïs), vertreten durch 5000 Actien zu 500 Milreïs, und ihr Hauptgeschäft ist das *Discontiren.* Einige Zeit nach ihrer Eröffnung fand sie es für nöthig, ihre Statuten zu modificiren, und die Regierung bewilligte durch Decret vom 23. Juni 1842 die beabsichtigten Veränderungen derselben. Sie ist zugleich *Zettelbank*, und es darf seit der Modification der Statuten ihr Noten-Umlauf nur den dritten Theil des Bank-Capitals betragen. Die *Noten* lauten nicht unter 500 Milreïs. Im J. 1842 waren bei ihr von verschiedenen Privaten, welche in *laufender Rechnung* mit der Bank stehen, 3380 Contos de Reïs ohne Zinsen, gegen Noten, fünf Tage dato zahlbar, eingeschossen worden, und gegen Zinsen-Vergütung 12'908 Contos de Reïs. Im J. 1841 betrugen ihre Gesammt-Einnahmen 24'746 Contos, im J. 1842 aber 42'533 Contos de Reïs. In dem letztgenannten Jahre betrugen die Discontirungen 23'248 Contos, darunter 7147 Contos für die Regierung; im J. 1843 war die Summe der Discontirungen 28'696 Contos. Der Discontofuss schwankte im J. 1843 zwischen $6\frac{1}{2}$ und 9 Proc., und war *durchschnittlich* $7\frac{3}{5}$ Proc. Im J. 1842 betrug der reine Gewinn der Bank $10\frac{1}{2}$ Proc., wovon 10 Proc. als *Dividende* an die Actionäre vertheilt und $\frac{1}{2}$ Proc. zum *Reservefonds* genommen

wurde; im J. 1843 betrug die vertheilte Dividende $10^3/_{10}$ Proc., der zum Reservefonds kommende Belauf nahe an 14 Contos de Reïs. Die höchste Summe ihrer 5 Tage zahlbar laufenden Noten überschritt im J. 1843 nicht 450 Contos und belief sich am 31. December 1843 auf 233 Contos de Reïs. — Wenn die von der Regierung beabsichtigte Regulirung des Hypothekenwesens erfolgt sein wird, hat die Bank auch die Möglichkeit, Darlehen auf Grundstücke zu gewähren. — Den günstigen Stand des *Kurses* der Actien der Handelsbank s. auf dem obigen Fondszettel.

Im Sommer des J. 1845 legte der Finanzminister den Kammern einen Plan zur Errichtung einer *Nationalbank* und *Einziehung des Papiergeldes* vor. Das Capital dieser projectirten Bank sollte 15'000 Contos de Reïs (oder 15'000 Millionen Reïs) betragen. Die zur Begutachtung des Projects ernannte Commission erklärte sich mit demselben im Allgemeinen einverstanden, behielt sich aber Vorschläge zu einigen Verbesserungen vor. Bis jetzt ist jedoch in dieser Angelegenheit noch nichts Entscheidendes erfolgt, und bei dem Mangel an desfallsigen Geldkräften ist die Ausführung vorläufig nicht zu erwarten.

Die *Leihbank* — Monte de Soccorro — erfreut sich der günstigsten Erfolge und zahlte im J. 1841 ihren Actionären $9\frac{1}{2}$ Proc. Dividende. Den *Kurs* ihrer Actien s. auf dem obigen Fondszettel.

**Handels-Anstalten.**

*Gesellschaft der National-Industrie.* — Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft *Nitherohy.* — *Gesellschaft der Dampfboote des Nordens.* — *Gesellschaft des Rio Doce* (Companhia do Rio Doce), im J. 1837 von Engländern gegründet, für die Binnenschifffahrt mittelst Dampfboote, besonders für die Erleichterung der Wasserverbindung mit Minas Geraës. — *Gesellschaft für die Gründung eines Schiffswerfts* in Rio Janeiro. — Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft *Phoenix fluminense.* — *Münzstätte.*

---

# Rochefort,

auf dem rechten Ufer der Charente, feste Hafenstadt im französischen Departement der Niedercharente, mit 15'000 Einwohnern.

Wie Paris.

---

# Rochelle,

*La Rochelle*, an einem Kanale der Sèvre, befestigte See- und Handelsstadt in dem französischen Departement der Niedercharante, mit vortrefflichem Seehafen u. 16'000 Einw.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen und Kursverhältnisse** wie Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris.

Von den *ältern hiesigen Maassen* sind folgende zu bemerken:

*Salzmaass* hier und auf der Insel *Ré.* Das Salz wurde nach dem *Cent* oder *Hundert* von 28 Muids verkauft, welche = 12 alten pariser Salz-Muids gerechnet wurden, und ferner = 19 bis 20 Tonneaux von Saint-Malo = 220 bis 224 Rasières von Calais u. Dünkirchen = 40 bis 41 Pipes von Bordeaux = 336 Conques von Bayonne. Demnach wäre der Salzmuid von Rochelle u. Ré = $^3/_7$ alte pariser Salz-Muids = $82^2/_7$ alte pariser Boisseaux. — Dieser *Salz-Muid* wurde in 24 Boisseaux eingetheilt. Der *Boisseau* enthielt an *Gewicht* $83\frac{1}{3}$ Livres, der *Muid* also 2000 Livres, und also das *Hundert* oder die obigen 28 Muids, für welche der Preis gestellt wurde, 5600 Livres.

*Branntwein* wurde hier und auf der Insel Ré pr. 27 Veltes verkauft. Die *Velte* soll aber etwas geringer gewesen sein, als die alte pariser Velte, und wird zu 6,546 Liter = 330 alte pariser Kub. Zoll angegeben.

*Gewicht* war das *alte pariser Markgewicht.*

---

# Rom,

*Roma*, an der Tiber, etwa 3 Meilen von deren Mündung ins tyrrhenische Meer, Hauptstadt des Kirchenstaates, mit 150'000 Einwohnern.

## Rechnungsart, Rechnungsmünzen und Zahlwerth derselben.

In Rom und im ganzen Kirchenstaate wird gerechnet

*nach Scudi romani (römischen Scudi, Thalern) oder Piastern zu* 100 *Bajocchi à* 5 *Quattrini*,

*oder auch nach Scudi, eingetheilt in* 10 *Paoli à* 10 *Bajocchi* (= 100 Bajocchi),

und die gewöhnliche Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen ist folgende:

1 Scudo (romano) = $3\frac{1}{3}$ Testoni = 5 Papetti = 10 Paoli = 20 Grossi = 100 Bajocchi = 500 Quattrini.

*Nachstehende tabellarische Aufstellung umfasst sämmtliche in den päpstlichen Staaten sonst und jetzt vorkommende Rechnungsmünzen und deren Eintheilung.*

| *Ducato di Camera* (alter römischer Zecchino). | **Scudi** *oder* **Piaster.** 1 *Scudo* *(Piaster)* a) di Stampa d'oro. | b) Romano (Scudo moneta). | *Pezzi da otto.* (1 Pezza da otto.) | *Testoni.* (1 Testone.) | *Lire* od. *Papetti.* (1 Lira oder Papetto.) | *Paoli* od. *Giuli* (Juller). (1 Paolo oder Giulio.) | *Bajocchi, Bolognini* od. *Soldi.* (1 Bajocco, Bolognino, Soldo.) | *Quattrini* oder *Quatrini* (1 Quattrino.) | *Denari.* (1 Denaro.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | †) $1\frac{1}{15}$ | $1\frac{3}{5}$ | 2 | $5\frac{1}{3}$ | 8 | 16 | 160 | 800 | 1920 |
| | †) 1 | $1\frac{1}{2}$ | $1\frac{7}{8}$ | 5 | $7\frac{1}{2}$ | 15 | 150 | 750 | 1800 |
| | | 1 | $1\frac{1}{4}$ | $3\frac{1}{3}$ | 5 | 10 | 100 | 500 | 1200 |
| | | | 1 | $2\frac{2}{3}$ | 4 | 8 | 80 | 400 | 960 |
| | | | | 1 | $1\frac{1}{2}$ | 3 | 30 | 150 | 360 |
| | | | | | 1 | 2 | 20 | 100 | 240 |
| | | | | | | 1 | 10 | 50 | 120 |
| | | | | | | | 1 | 5 | 12 |
| | | | | | | | | 1 | $2\frac{2}{5}$ |

**Anmerkung.** 1) *Der Ducato di Camera,* den ehemaligen römischen Zecchino oder Ducaten vorstellend, und hernach zu einer eingebildeten oder blossen Rechnungsmünze geworden, kam bisher nur noch bei der päpstlichen Dataria oder Schatzkammer vor, wo man danach rechnete. — †) 2) *Der Scudo di Stampa d'oro*, (*Scudo d'oro* oder Goldscudo), sonst geprägter *Goldthaler, eigentlich die alte, wirkliche halbe Pistole oder Doppie*, auch schon längst eine blos ideale oder Rechnungsmünze, ward sonst häufig zu Bestimmung mehrer ausländischen Wechselpreise *(Kurse)* benutzt, und dann auch oft noch *in* 20 *Soldi d'oro à* 12 *Denari d'oro* eingetheilt. — *Als wirkliche Goldmünze* ward dieser *Goldscudo* sonst gewöhnlich mit $17\frac{1}{2}$ Paoli oder Pauli in Rom vergütet und so setzte man auch in neuern Zeiten 100 Scudi d'oro = 165 Scudi romani in Silber, und noch heutigen Tages werden mehre geistliche Einnahmen (Einnahmen der Kirche) nach diesen sonstigen Scudi d'oro berechnet und, wie bemerkt, das Stück zu 1 Scudo 65 Bajocchi, also 100 Stück Scudi d'oro zu 165 Scudi Silber angenommen, wonach obiges Verhältniss von 1 zu $1\frac{1}{2}$ sonach um 10 Procent höher auskommt. — Der Goldscudo hat demnach jetzt den Werth von 2,369230727 Thalern = 2 Thlr. 11 Sgr. 0,923 Pf. in preuss. Kurant und von 4 Fl. 8 Xr. 3,077 Pf. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. — 3) *Der Scudo romano* oder gemeinhin *Scudo*, wird auch *Scudo moneta* genannt, in frühern Zeiten auch *römischer Piaster oder Ducatone*, und ist bekanntlich nicht nur fortdauernd eine wirklich geprägte Silbermünze des Kirchenstaates, sondern dient dabei zugleich als *Haupt-Einheit der hiesigen Rech*

*nungsmünzen, in ihrer Ausbringungsart auf den Münzfuss des bekannten spanischen Piasters gegründet.* — 4) *Die Lira (Lira bolognese) zu 20 Soldi à 12 Denari* war bisher nicht nur eine wirklich geprägte päpstliche Silbersorte, sondern diente auch als die gewöhnlichste Rechnungsmünze *in Bologna und Ferrara*, kommt aber nun häufig unter der Benennung „*Papetto*" vor. (Siehe deshalb auch unter BOLOGNA.) — Man rechnet in Italien den *Scudo romano* jetzt gewöhnlich zu 5 Francs 38 Centimes, *die Lira bolognese* zu 1 Franc 7 Centimes — In dem Münztarif, welchen die damalige kaiserlich-französische Regierung unter dem 24. November 1809 für den Kirchenstaat vorschrieb, war der römische Scudo zu 5 Francs 35 Centimes (oder 5 Centimes einem Sou de France gleich gerechnet = 107 Sous de France) angesetzt worden, wobei es, selbst in Wechselberechnungen der damaligen Zeit, bis in 1816 verblieb. — Uebrigens waren die hier verzeichneten Rechnungsmünzen grösstentheils wirklich geprägte Münzen und sind es zum Theil noch *jetzt*; obschon die Anzahl der ideal gewordenen römischen Rechnungsmünzen kaum nennenswerth ist und fast nicht mehr besteht.

*Als Erfahrungssatz ist anzunehmen, dass von der hiesigen Rechnungs-Einheit, dem römischen Silberthaler oder Scudo*, schon seit geraumer Zeit $9^3/_4$ Stück dieser Scudi im Durchschnitt auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber gehen, von den Unter-Abtheilungen dieser Rechnungs-Einheit selbst $9^5/_6$ und $9^7/_8$ Scudi; obgleich nach der gesetzlichen Ausmünzung kaum $9^2/_3$ (genau 9,66017713) Stück hiesiger Scudi auf die erwähnte Mark fein Silber gehen würden. — *Zu der Annahme von $9^3/_4$ Stück auf die feine Mark ist demnach der Silber- und Zahlwerth eines römischen Scudo* wie folgt, festzusetzen:

*a*) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse: 1,43589744 Thaler = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pf.

*b*) im 20 Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: 2,05128205 Fl. = 2 Fl. 3 Xr. 0,308 Pf.

*c*) im $24^1/_2$ Guldenfusse (in süddeutscher Währung): 2,51282051 Fl. = 2 Fl. 30 Xr. 3,077 Pf.

*d*) in französischer und belgischer Währung (à $52^1/_2$ Frcs.): 5,38461538 Frcs. = 5 Frcs. $38^6/_{13}$ Centimes.

*e*) in britischer Sterlings-Valuta ($9^3/_4$ Stück spanische Piaster = 1 köln. Mark fein Silber u. den spanischen Piaster zu 50 Pence = $4^1/_6$ Schilling Sterling): 0,20833333 Lstrl. = $4^1/_6$ Schill. oder 50 Pence Sterling.

*f*) in spanischer Silberwährung, $9^3/_4$ Stück span. Piaster wie $9^3/_4$ Stück römische Scudi = 1 köln. Mark fein Silber: 1 span. Piaster od. = 20 Reales de Vellon.

*g*) in der Silberwährung des Königreichs *Neapel (Sicilien)*, [à $12^4/_{11}$ Ducati]: 1,26806527 Ducati = 1 Ducato $26^1/_5$ ($^{25}/_{31}$) Grani ca.

*h*) in der Valuta des lombardisch-venetianischen Königreichs (à 60,6): 6,21538462 Lire austriache = 6 Lire $21^7/_{13}$ Centesimi.

*i*) in sardinischen Lire nuove (à $52^1/_2$), wie *d*,: 5,38461538 Lire nuove = 5 Lire $38^6/_{13}$ Centesimi.

*k*) in toskanischer Währung (à 63 Lire tosc.): 6,46153846 toskan. Lire = 6 Lire 9 Soldi $2^{10}/_{13}$ Denari, oder: 6 Lire $46^2/_{13}$ Centesimi.

## Wirklich geprägte Münzen des Kirchenstaates, in Gold, Silber und Kupfer.

### A. Goldmünzen.

1) *Goldmünzen der neuesten Zeit, zufolge des Münzgesetzes des jetzt regierenden Papstes Gregorius XVI., vom 11. Januar 1835, wonach sowohl der Gehalt der Gold- als Silbermünzen abgeändert und, wie seit 1803 in Frankreich, zu $^9/_{10}$ = 900 Tausendtheilen fein, das ist in deutscher Bestimmungsart: zu 21 Karat $7^1/_5$ Grän fein bei dem Golde u. zu 14 Loth $7^1/_5$ Grän fein bei dem Silber festgesetzt worden ist.* —

*Auch das Gewicht der neuen päpstlichen Gold- und Silbersorten ist seit* 1835 *nur in französischen Gramm, statt, wie sonst, in römischem Gewicht (in Grani) angegeben, und die neuen Goldmünzen, worin die grösste Abänderung eingetreten, sind seitdem folgende, nach der Einheit des römischen Scudo:*

**Goldstücke zu 10, zu 5 und zu 2½ Scudi,** wie bemerkt zu $^9/_{10}$ fein, mit der Angabe, dass das Gewicht des 10-Scudistückes gesetzmässig 17,336 Gramm, also des 5-Scudistückes 8,668, und des 2½-Scudistückes 4,334 Gramm sein soll. Die Ausbringung derselben nach deutscher Annahme findet sich in der nachfolgenden Münzaufstellung.

2) *Goldmünzen, zufolge dem Generale vom* 25. *März* 1818 *(und früherhin).*

*Nach demselben bestand im Kirchenstaate folgender, nicht blos damals, sondern auch schon früher und* **bereits seit Clemens XIII. eingeführte Münzfuss,** *wonach bis in* 1830 *nachbemerkte Goldmünzen gesetzmässig ausgeprägt wurden:*

| | Gewicht in röm. Grani. | Goldwerth ohne Aufgeld in Scudi. | Bajocchi. |
|---|---|---|---|
| *Zecchini*, römische und bolognesische, von u. nach Clemens XIII. geprägt . . . . . . . . . . . . . . . . zu | 69,818 | 2 | 15 |
| *Doppelte Zecchini*, desgleichen . . . . . . . . . . . - | 139,636 | 4 | 30 |
| *Halbe dergleichen*, desgleichen. . . . . . . . . . . . - | 34,909 | 1 | 7½ |
| *Doppie* (Pistolen), desgleichen . . . . . . . . . . . - | 111,484 | 3 | 15 |
| *Halbe Doppie*, desgleichen . . . . . . . . . . . . - | 55,742 | 1 | 57½ |

*Das Aufgeld* des hier bemerkten Goldwerthes war noch in 1825 gesetzl. 2 Procent gegen Silber.

*Die Zecchinen* (ganze und halbe) sollten *gesetzmässig* aus ganz feinem Golde, also zu 24 Karat, und *so* geprägt werden, dass 99 Stück Zecchini eine Libbra feines Gold enthielten, die Libbra (das römische Pfund) zu 212 Scudi 85 Bajocchi (ohne Aufgeld) gerechnet. — *Die ganzen und halben Doppien* sollten *gesetzmässig* aus 22 Karat feinem Golde geprägt werden, und zwar aus der Libbra solchen Münzgoldes 62 Stück Doppien, ohne Aufgeld zu 195 Scudi 30 Bajocchi gerechnet.

*Das römische Münzgewicht* ward zwar von dem damaligen päpstlichen Münzmeister, *J. Mazio*, unter dem 9. August 1825, die Libbra zu 339,07284 Gramm angegeben, wiegt aber, nach der in England gemachten Erfahrung, 5234 englische Troygrän = 339,1559300 55... Gramm. Siehe hierüber auch weiter unten, *unter den Maassen und Gewichten.*

## B. Silbermünzen.

*1) Silbermünzen der neuesten Zeit, in Gemässheit des Münzgesetzes Papst Gregors XVI.*, *vom* 11. *Januar* 1835.

Nach dieser Verordnung besteht die gegenwärtige Silberausmünzung in folgenden Sorten:

*a*) In dem *Scudo (Scudo romano)*, wie sonst, zu 100 Bajocchi, *als Münzeinheit. Gewicht:* 26,898 Gramm; *Gehalt:* $^9/_{10}$ fein; also gesetzm. zu 14 Loth 7⅕ Grän fein.

*b*) In folgenden Unter-Abtheilungen, welche das verhältnissmässige Gewicht und denselben Feingehalt haben sollen:

*Halbe Scudi* oder 50-Bajocchistücke; *Testoni* oder 30-Bajocchistücke; dann ferner *Stücke zu* 20, 10 *und zu* 5 *Bajocchi*, oder ⅕-, $^1/_{10}$- und $^1/_{20}$-Scudo, wovon bekanntlich bisher der Fünftel-Scudo die Benennung *Papetto* od. *Lira*, der Zehntel-Scudo die Benennung *Paolo (Paul)*, der Zwanzigstel-Scudo die Benennung *Halber Paolo (Halber Paul)* oder *Grosso* führte.

*Das verhältnissmässige und gesetzmässige Gewicht der unter b) erwähnten Silbersorten*, ist nach dem Gewicht der Münz-Einheit (des Scudo) zu 26,898 Gramm, *wie folgt* anzunehmen:

*a*) das Gewicht *des halben Scudo* von 50 Bajocchi zu 13,4490 Gramm; *b*) des *Testone* von 30 Bajocchi zu 8,0694 Gramm; *c*) des *Papetto* von 20 Baj. zu 5,3796 Gramm; *d*) des *Paolo* von 10 Baj. zu 2,6898 Gramm, und *e*) des *halben Paolo (Grosso)* von 5 Bajocchi zu 1,3449 Gramm.

## Allgemeine Verfügungen im Betreff der neuen Gold- und Silber-Ausmünzung, seit 1835.

*Der gesetzlich gestattete Schlagschatz bei den päpstlichen Silbermünzen ist jetzt* **2** *Procent* (welcher vorher $2^5/_8$ Proc. gewesen); *bei den Goldmünzen ist derselbe* $^1/_2$ *Proc.* (sonst $72^1/_{100}$ Bajocchi auf 100 Scudi oder gegen $^{21}/_{29}$, etwa $^{29}/_{40}$ Proc.).

*Das bei dieser Ausmünzung gestattete* **Remedium**, oder die Abweichung zwischen dem normalen Gewichte und Feingehalte und dem ausgeprägten, darf *a*) *bei den Goldmünzen* höchstens 2 Tausendtheile betragen, und *b*) *bei den groben Silbermünzen*: $3^1/_{10}$ Tausendtheile = 31 Zehntausendtheile; *c*) *bei den kleinern Silbermünzen* aber 4 und 5 Tausendtheile nicht übersteigen.

## Gesetzliche Werthstellung älterer einheimischer und besonders fremder Münzsorten, seit 1835.

Zugleich mit dem neuen Münzgesetz vom 11. Januar 1835 erschien auch eine *neue Valvations-Tabelle* (ein sogenannter Münztarif) *der älteren einheimischen und der fremden Gold- und Silbersorten, deren Kurs* (Umlauf zu diesen Preisen) *im Kirchenstaate gestattet ist*, aus welchem Tarif hier verschiedene Gold- und Silbermünzen bemerkt werden sollen. Danach gelten z. B. *von den Goldmünzen:*

Ungarische (Kremnitzer) Ducaten, das Stück: 2 Scudi 18 Bajocchi; Holländische Ducaten: 2 Scudi 16 Baj.; französische neue oder Schild-Louisd'or: 4 Scudi 60 Baj.; Napoleonsd'or oder 20-Frankenstücke: 3 Scudi 71 Baj. — *Pistolen oder deutsche Louisd'or sind nicht tarifirt, weil sie überhaupt in Rom weniger bekannt und schwer anzubringen sind.*

*Von den Silbermünzen* gelten z. B.

Kronenthaler, das Stück: 1 Scudo 4 Bajocchi; französische Laub- oder Neuthaler, das Stück: 1 Scudo 6 Baj.; der französische 5-Frankenthaler: 92 Baj.; der deutsche Conventions-Thaler: 95 Baj.; *spanische Pesetas*, die vier Stück, *nach* 1765 *ausgeprägt*: 95 Baj.; *spanische ganze u. halbe Piaster* (Silberpiaster) behalten den bisherigen Werth von 1 Scudo romano der ganze, und 50 Baj. der halbe Silberpiaster.

## 2) Silbermünzen der frühern Zeit, namentlich in Gemässheit des Generale vom 25. März 1818.

In Silber wurden im Kirchenstaate schon seit mehr als 100 Jahren, und so bis 1835 gewöhnlich ausgeprägt:

*Ganze und halbe Scudi von Rom u. Bologna*, zu 100 und zu 50 Bajocchi;
*Testoni, zu* 30 *Bajocchi; Papetti oder Lire* zu $^1/_5$ Scudo = 20 Bajocchi (sonst auch Bologneser Lire genannt);
*Paoli* (Pauli) zu $^1/_{10}$ Scudo oder 10 Bajocchi; halbe Paoli- oder Grossi-Stücke zu 5 Bajocchi; Halbe Grossi-Stücke zu $2^1/_2$ Bajocchi.

*Das Gewicht des ganzen Scudo* sollte ehemals 648 Grani, seit u. nach 1753 aber nur $545^1/_2$ Grani, betragen, *bei dem gesetzlichen Feingehalte von* 11 *Oncien in dem Münzpfunde oder* $14^2/_3$ *Loth kölnisch in der rauhen Mark;* so auch *die Theilstücke* der päpstlichen Silbermünzen in diesen Zeiträumen ganz nach Verhältniss.

## Das Gewicht wie der Feingehalt der päpstlichen (römischen) Silbermünzen war nach dem Generale vom 25. März 1818 in folgender Weise bestimmt:

Gesetzl. *Gewicht des Scudo romano* od. *des römischen Piasters (Schild-Thalers)*: 538,73 Grani. Die Theilstücke des Scudo von 50, 30, 20, 10, 5 und $2^1/_2$ Bajocchi, nach Verhältniss; also hiernach gerechnet zu 269,36; 161,62; 107,74; 53,87; 26,93 und zu 13,46 Grani.

*Der gesetzmässige Feingehalt dieser Silbersorten* zu 11 Oncien = 14 Loth 12 Grän kölnisch, wie sonst auch. *Aus der römischen Libbra* (dem Pfunde) *Münzsilber sollten gesetzlich* 12 *Scudi* 83 *Bajocchi geprägt werden, und bei den Silberstücken zu* 1 *Grosso oder halben Paolo* (Paul) *waren am Gewicht* 2 *Denari* = 48 *Grani* Nachlass (Tolleranza) oder Abweichung gestattet. —

## Münzen der sogenannten römischen Republik (1798—1800).

In Betreff früher geprägter römischer Gold- u. Silbermünzen dürfte folgendes zu erwähnen sein:

Als *die neue römische Republik* errichtet worden war (15. Februar 1798 bis 1800), wurden auch verschiedene Gold- und Silbermünzen geprägt, z. B. der *Goldscudo der neuen Republik*, nach der einen Angabe zu 20 Karat, nach der andern zu $21^5/_8$ Karat Feingehalt, dann einerseits zu 58,9574 Gramm und anderseits zu 26,4540 Gramm *Gewicht* (Letzteres also wohl nur etwa $^1/_2$ Goldscudo andeutend); *so auch Silberscudi derselben Republik*, ziemlich zu dem bisherigen Gewicht des Silber-Scudo, aber nur zu 14 Loth 7 Grän oder beinahe $^9/_{10}$ fein.

Es dürften von diesen Münzen (ausser in Münzkabineten) wohl kaum mehr Exemplare vorkommen.

### Frühere päpstliche Silber-Scheidemünzen.

Diese frühern Silberscheidemünzen, welche wenig oder gar nicht mehr vorkommen dürften, waren folgende:

1) Der *doppelte Carlino* zu 15 Bajocchi Nennwerth; *der einfache Carlino* zu $7\frac{1}{2}$ Bajocchi.
2) Der *doppelte Murajole, oder Bajoccelle*, zu 4, *der einfache Murajole* zu 2 Bajocchi Nennwerth.
3) *Der Bajocco, Bolognino* oder bologneser Soldo von 12 Denari, war sonst auch als Silberscheidemünze, ausser in Kupfer, vorhanden, und angeblich 3 Loth fein in der köln. Mark.
4) *Madonine* zu 6 Soldi oder Bajocchi.
5) *Der Bianco*, zu 12 Soldi oder Bajocchi.

## C. Kupfermünzen.

1) *Nach dem neuesten Münzgesetz vom* 11. *Januar* 1835, *unter Gregorius XVI.*

Die jetzt bestehenden päpstlichen Kupfermünzen sind in 3 Sorten: zu 1, zu $\frac{1}{2}$ Bajoccho und zu 1 Quattrino. — Zwar ist bei der gesetzlichen Angabe der neuen Münzbestimmungen der Kupfermünzen keine besondere Erwähnung geschehen, wenigstens ist sie, unseres Wissens, bisher nicht zur öffentlichen Bekanntmachung gelangt; doch haben neuere Untersuchungen geprägter römischer Kupfermünzen neuester Zeit dargethan, dass diese Ausbringung in etwas geringerm Gewicht als vorher und zwar gesetzmässig zu 3 Libbre oder römischen Pfunden die 100 Bajocchi anzunehmen ist. Eine gewisse Abweichung, sowohl bei den ganzen Bajocco-Stücken als den Stücken zu 1 Quattrino, und zu 1 Medio-Bajocco (halben Bajocco), ist leicht erkennbar, so dass allerdings oft nur $2\frac{3}{4}$ bis $2\frac{5}{6}$ römische Pfund auf jede 100 Bajocchi zu rechnen sind. — Der neuere Bajocco hat demnach *gesetzmässig* ein Gewicht von 10,175 Gramm und so verhältnissmässig der Medio-Bajocco und Quattrino; wiegt aber oft auch nur 9,327 bis 9,610 Gramm, zuweilen auch etwas weniger, besonders von den halben Bajocchi und Quattrini.

2) *Nach dem mehrerwähnten Generale vom* 25. *März* 1818 *erfolgte die Ausstückelung der Kupfermünzen bis in* 1830 *gesetzmässig, wie folgt:*

Wie seit 1835 wurden auch in diesem Zeitraume *in Kupfer drei Sorten* geprägt, nämlich zu 1 *Bajocco*, zu $\frac{1}{2}$ *Bajocco* (1 *Medio-Bajocco*) und zu 1 Quattrino. — Von diesen Kupfermünzen sollten gesetzmässig 100 Bajocchi $3\frac{1}{2}$ Libbre oder römische Pfund wiegen, was für den Bajocco 241,92 Grani oder 11,87046 Gramm beträgt, also $\frac{1}{7}$ mehr als gegenwärtig; jedoch ward nach der Münzordnung eine kleine *Abweichung am Gewicht* ebenfalls nicht beachtet. Man findet daher diese Kupferstücke bald etwas schwerer, bald etwas leichter, als es das Gesetz erfordert, die leichtern Stücke von 11 bis $11\frac{1}{2}$ Gramm den Bajocco.

3) *Die frühern, vor und bis* 1818 *angeordneten päpstlichen Kupfermünzen bestanden in folgenden vier Sorten:*

*Doppelte, einfache* und *halbe Bajocchi-Stücke, so wie Stücke* zu 1 *Quattrino.* Das *Gewicht* derselben ist nicht angegeben.

### Allgemeine Bemerkung, das päpstliche Münzwesen betreffend.

#### 1) Gegenwärtige kunstvolle Ausprägung im Kirchenstaate.

Die gegenwärtige Münzausprägung im Kirchenstaate ist wahrhaft kunstvoll und schön zu nennen und besteht in dieser bessern Weise bereits seit dem J. 1830, wo sie noch unter Pius VIII. begonnen; die Münzen sämmtlich mit gesägtem Rande, sehr scharf ausgeprägt.

#### 2) Münzstätten. — Münzabänderungen bei dem Ableben eines Papstes, so wie bei dem Antritt eines neuerwählten Regenten.

Schon seit geraumer Zeit werden nur in *Rom* und *Bologna* Landesmünzen geprägt; in frühern Zeiten münzte man aber auch in *Ferrara*, *Ravenna* und *Gubbio*.

Nach dem Ableben des Papstes werden sofort alle Münzstempel vernichtet, welche während dessen Regierung in Gebrauch gewesen sind, und so lange nun der päpstliche Thron erledigt bleibt, lässt die apostolische Kammer Gold-, Silber-, Silberscheidemünzen und Kupfersorten ausprägen, auf deren einer Seite der heilige Geist mit der Glorie umgeben, auf der andern Seite aber der *Confalon*, die Schlüssel im Kreuz, mit dem Wappen des Kardinal-Kämmerlings nebst der Jahrzahl und mit der Aufschrift: „*Sede vacante*“ vorgestellt ist.

So wie die Wahl des neuen Papstes erfolgt ist, werden unverzüglich neue Münzstempel mit dem Bildniss und Wappen desselben angefertigt; und man fährt entweder in der bisherigen Weise fort, Gold-, Silber- und Kupfermünzen schlagen zu lassen, oder es werden auch wohl, wie es hin und wieder geschehen, andere Sorten, in veränderter Abtheilung und auch wohl in verändertem Gewicht und Feingehalt zu prägen angeordnet, wiewohl diese Abänderungen nicht gerade gleich nach dem Antritt der neuen Regierung erfolgen müssen, wie dies auch unter der Regierung des jetzigen Papstes, *Gregorius XVI.*, sich ausgewiesen, dessen neues, verändertes Münzgesetz von 1835 erst einige Jahre nach dessen Regierungsantritt beliebt worden.

*Aeltere päpstliche Münzsorten* werden, zumal wenn selbige durch den Umlauf am Gewicht nicht unbedeutend verloren haben und ziemlich abgegriffen und, wie hier oft geschieht, *durchlöchert* sind, gewöhnlich einberufen, nach dem Gold- und Silberwerth eingelöst und gänzlich ausser Kurs gesetzt, wie dies auch in andern Staaten zu geschehen pflegt.

**Uebersichtliche Aufstellung der seit 1818 und besonders seit 1835 bis jetzt wirklich geprägten päpstlichen Gold- und Silbermünzen, in Anschung ihres Gewichts und Feingehaltes, nach deutscher Bestimmungsweise.**

| | Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto. | Feingehalt in der rauhen Mark. Karat. | Grän. | Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall. |
|---|---|---|---|---|
| **A. Goldmünzen des Kirchenstaates.** | | | | |
| 1) *Päpstliche Goldmünzen, vornehmlich seit dem 25. März 1818 und vor dieser Zeit geprägt, bis zum Jahre 1835.* | | | | |
| Einfache Zecchini von Rom und Bologna, von und nach Clemens XIII. geprägt, und in dieser Ausbringung gesetzlich zu 69,818 Grani Gewicht, bis 1835 | 68,2628629 | 24 | — | 68,2628629 |
| Genauer aber zu 99 Zecchinen aus dem römischen Pfunde | 68,2626851 | 24 | — | 68,26268514 |
| Doppelte und halbe Zecchinen, gesetzmässig ganz nach Verhältniss. | | | | |
| Einfache Zecchinen von Rom und Bologna, nach Proben in Mailand | 68,75000 | 23 | 10,00 | 69,23076923 |
| Doppelte und halbe dergleichen, nach Verhältniss. | | | | |
| Doppia oder Pistole von Rom und Bologna, gesetzmässig seit 1818: 111,484 Grani oder eigentlich 62 Doppien aus der römischen Mark Münzgold | 42,75036847 | 22 | — | 46,6367656 |
| Halbe Doppien oder Pistolen, nach Verhältniss. | | | | |
| Doppien oder Pistolen unter Pius VI. etc., nach französischen und andern Proben | 42,83333333 | 21 | 9,00 | 47,26436782 |
| Halbe Doppien, ganz nach Verhältniss. | | | | |
| 2) *Päpstliche Goldmünzen, seit dem neuern Münzgesetz vom 11. Januar 1835.* | | | | |
| Goldstücke zu 10 Scudi, gesetzmässig 17,336 Gramm und zu $^9/_{10}$ fein | 13,48958814 | 21 | 7,20 | 14,988431267 |
| Dergleichen zu 5 Scudi, gesetzmässig 8,668 desgl. | 26,97917628 | 21 | 7,20 | 29,976862534 |
| Dergl. zu $2^1/_2$ Scudi, gesetzmässig 4,334 desgl. | 53,95835256 | 21 | 7,20 | 59,953725068 |
| 10-Scudistücke, nach befundener Ausbringung | 13,60000000 | 21 | 6,00 | 15,181395349 |
| 5- und $2^1/_2$-Scudistücke, nach Verhältniss. | | | | |
| **B. Silbermünzen des Kirchenstaates.** | | Loth. | Grän. | |
| 1) *Päpstliche Silbermünzen, vornehmlich seit dem 25. März 1818 und auch vor dieser Zeit geprägt, bis zum Jahre 1835.* | | | | |
| Scudi romani oder Piaster zu 100 Bajocchi, gesetzmässig zu 538,73 Grani, $^{11}/_{12}$ fein, oder genauer: 12 Scudi 83 Bajocchi aus dem römischen Münzpfunde | 8,84656819 | 14 | 12,00 | 9,65080166 |
| Halbe Scudi zu 50 Bajocchi, gesetzmässig und verhältnissmässig, zu 269,365 Grani | 17,69313637 | 14 | 12,00 | 19,30160331 |
| Testoni zu 30 Bajocchi, desgl., zu 161,619 Grani | 29,48856062 | 14 | 12,00 | 32,16933885 |
| Papetti od. $^1/_5$-Scudi, zu 20 Bajocchi, desgl., zu 107,746 Grani | 44,23284093 | 14 | 12,00 | 48,25400828 |
| Paoli (Pauls) od. $^1/_{10}$-Scudi, zu 10 Bajocchi, desgl., zu 53,873 Grani | 88,46568185 | 14 | 12,00 | 96,50801656 |
| *Folgende beide Sorten, gesetzmässig mit 2 Denari = 48 Grani* **Mindergewicht:** | | | | |
| Halbe Paoli (halbe Pauls) oder Grossi, zu 5 Bajocchi | 178,168646 | 14 | 12,00 | 194,3567047 |
| Halbe Grossi, zu $2^1/_2$ Bajocchi | 356,337292 | 14 | 12,00 | 388,7134095 |
| 2) *Früher (vor 1818 und bis 1835) geprägte Silbersorten von Rom und Bologna, nach Münzproben.* | | | | |
| Scudi romani, zu 100 Bajocchi, nach Probebefund | 8,85000000 | 14 | 9,00 | 9,76551724 |
| Dergleichen, zu 100 Bajocchi, nach Probebefund | 8,87500000 | 14 | 6,00 | 9,90697674 |
| Die Theilstücke zu 50, 30, 20, 10 Bajocchi ziemlich verhältnissmässig. | | | | |

| 3) *Silbermünzen von Bologna.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| Madonna-Thaler (Scudo), gemäss Probebefund | 8,067500 | 13 | 6,00 | 9,68100000 |
| Halber nach Verhältniss. | | | | |
| Scudo zu 10 Paoli = 100 Bajocchi, von 1800, desgleichen | 8,850000 | 14 | 9,00 | 9,76551724 |
| Halber nach Verhältniss. | | | | |
| Testone zu 30 Bajocchi, desgleichen | 29,600000 | 14 | 11,00 | 32,41368821 |
| 4) *Scudo der römischen Republik* vom Jahre 1799, nach Probebefund | 8,8333333 | 14 | 7,20 | 9,814814814 |
| 5) *Neuere päpstliche Silbermünzen, nach dem Münzgesetz vom* 11. *Januar* 1835. | | | | |
| Scudi zu 100 Bajocchi, gesetzmässig das Stück zu 26,898 Gramm, à $^{9}/_{10}$ fein | 8,69415942 | 14 | 7,20 | 9,66017713 |
| Halbe Scudi zu 50 Bajocchi, desgl. zu 13,449 Gramm, desgl. | 17,38831884 | 14 | 7,20 | 19,32035426 |
| Testoni od. 30-Bajocchistücke, desgl. zu 8,0694 Gr., desgl. | 28,98053139 | 14 | 7,20 | 32,20059044 |
| $^{2}/_{10}$- od. $^{1}/_{5}$-Scudi, zu 20 Bajocchi, desgl. zu 5,3796 Gr., desgl. | 43,47079709 | 14 | 7,20 | 48,30088565 |
| $^{1}/_{10}$-Scudi zu 10 Bajocchi, desgl. zu 2,6898 Gr., desgl | 86,94159418 | 14 | 7,20 | 96,60177131 |
| $^{1}/_{20}$-Scudistücke zu 5 Bajocchi, desgl. zu 1,3449 Gr., desgl. | 173,88318835 | 14 | 7,20 | 193,20354261 |
| Scudi zu 100 Bajocchi, seit 1835, nach Probebefund, zu 26,450 Gramm, à $14^{1}/_{2}$ Loth fein | 8,84141777 | 14 | 6,00 | 9,86948960 |
| Dergl., seit 1835, nach Probebefund, zu 26,475 Gramm., desgl. | 8,83306893 | 14 | 6,00 | 9,86016997 |

*Die Theilstücke des Scudo zu* 50, 30, 20 *Bajocchi* etc. haben so ziemlich das verhältnissmässige Gewicht der beiden zuletzt bemerkten Angaben von untersuchten Scudi-Sorten seit 1835. Zu einem Gewicht von $26^{1}/_{2}$ Gramm oder mit $1^{1}/_{2}$ Proc. Mindergewicht gegen die gesetzliche Schwere, findet man nur selten ganze Scudo im Umlauf, obschon selbige in der Regel noch von sehr gutgehaltenem Gepräge und Rande sind.

Das bei diesen Münzberechnungen zum Grunde gelegte **Gewichtsverhältniss** ist folgendes: 1 römisches Pfund Münzgewicht, nach *Kelly* zu 5234 engl. Troygrän u. sonach zu 339,1559305... Gramm, die kölnische oder Vereinsmark zu 233,8555 Gramm, gibt die Vergleichungen, dass

1 römisches Pfund = 1,450279897439 kölnische oder Vereinsmark;
1 kölnische oder Vereinsmark = 0,689522072095 römische Pfund.

## Verhältniss des Goldes zum Silber in der neuern päpstlichen Ausmünzung seit 1835.

*Dies Verhältniss ist nach der seit* 1835 *angeordneten gesetzmässigen Ausbringung der päpstlichen Gold- und Silbermünzen*, bei gleichmässigem Feingehalt der erstern und letztern zu $^{9}/_{10}$ (17336 in 268980 = 4334 in 67245) wie 1 zu 15,51568989; also ziemlich dasselbe, wie in *Frankreich*, wo es bekanntlich genau wie 1 zu 15,5 auskommt.

## Papiergeld.

Rom kennt und besitzt schon seit geraumer Zeit *Banken* und *Papiergeld*. Vor etwa 70 Jahren und vielleicht noch früher geschahen hier bereits alle Zahlungen, die nicht unter 5 Scudi romani waren, *durch die sogenannten Cedole oder Kreditzettel der damaligen Banco del Spirito Santo od. des Leihhauses Monte de pietà, zahlbar an den Inhaber*, welche Zettel oder Noten in Rom dem baaren Gelde gleich kursirten, da es damals Niemand erlaubt war, bei zu leistenden Zahlungen die Annahme derselben zu verweigern. Der Gesammtbetrag dieser Kreditzettel ward in 1790 auf 4 bis 5 Millionen Scudi geschätzt. Die kleinsten dieser Noten waren von 5, 10 und 20 Scudi und gesuchter, als die von höherem Belauf. Was unter 5 Scudi war, musste mit baarem Gelde bezahlt werden. — Indessen verloren diese päpstlichen Banknoten zu Ende des Jahres 1795 gegen baares Geld über 21 Procent und nachher noch mehr, und es sind *späterhin* andere Anstalten errichtet und Maassregeln in dieser Hinsicht ergriffen worden, dem Publikum bei gleicher Bequemlichkeit in Betreff solcher Circulationsmittel grössere Sicherheit zu gewähren.

Die Finanzverlegenheiten des Kirchenstaates waren freilich auch späterhin noch oft gross und drückend und wiederholten sich von Zeit zu Zeit. *In Bologna* erschien am 12. Juli 1832 ein Edikt, datirt vom 5. *Juni*, von dem damals regierenden Kardinal *Albani* unterzeichnet, welches *Papiergeld*

zwar nur in dem Betrage von 150'000 Scudi verordnete, aber dennoch die Besorgniss erregte, dass vielleicht noch öfters neue derartige Edikte mit altem Datum und der Namensunterschrift früherer Machthaber versehen, zum Vorschein kommen und nachtheilig wirken könnten. — Vor und nachher erfolgte *Anleihen* (siehe diese) beschwichtigten die Geldverlegenheiten der Staatsbehörde allmälig und die im Herbst 1834 errichtete *neue Bank (Banco romano)* gibt unter Oberaufsicht der Regierung Zettel oder Noten zu 25, 50 und 100 Scudi romani aus, welche guten Kredit zu geniessen scheinen.

**Kursverhältnisse.**

*Rom*, nebst den *beiden* andern Wechselplätzen des Kirchenstaates: *Ancona* und *Bologna*, unterhält gegenwärtig folgendes Kurssystem, unter Benutzung eines Kurszettels aus *Rom* vom 26. December 1845.

| *Rom, meist auch Ancona und Bologna, wechselt auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs.* (±) | *Kurserklärung.* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam | kurze Sicht u. à 90 Tage dato. | — — | ± 39 à 38½ (38. 50) Scudi romani, für 100 Gulden niederländisch Kurant. |
| Ancona | à 30 Tage dato. | 99. 70 | ± 99 Scudi 70 Bajocchi romani, für 100 dergleichen Scudi in Ancona. |
| Augsburg | kurze Sicht u. à 90 Tage dato. | 46. 80 à 46. 30 | ± 46 Scudi 80 bis 30 Bajocchi romani, für 100 Gulden augsburger Kurant. |
| Barcelona, s. *Spanien*. | | | |
| Bologna | à 30 Tage dato. | 99. 60 | ± 99 Scudi 60 Bajocchi, für 100 Scudi in Bologna. |
| Cadix, s. *Spanien*. | | | |
| Florenz (Firenze) | do. do. | 15. 68 | ± 15 Scudi 68 Bajocchi romani, für 100 Lire toscane, *sonst:* ± 104½ Scudi für 100 Francescone à 6⅔ Lire. |
| Genua (Genova) | do. do. | 18. 36 | ± 18 Scudi 36 Bajocchi romani, für 100 Lire nuove; *sonst:* ± 544⅖ Centesimi (5 Lire 44⅖ Centesimi) nuove, für 1 Scudo romano. |
| Hamburg | kurze Sicht u. à 90 Tage dato. | — — | ± 35 Scudi 10 Bajocchi bis 34 Scudi 70 Baj. romani, für 100 Mark hamb. Banco. |
| Lissabon (Lisboa) | à 90 Tage dato. | — — | ± 925 Reis für 1 Scudo romano. |
| Livorno | à 30 Tage dato. | 15. 65 | ± 15 Scudi 65 Bajocchi romani, für 100 Lire toscane. |
| Lyon (Lione) | kurze Sicht u. à 75 Tage dato. | — — | ± 18 Scudi 35 Bajocchi romani, für 100 Francs in Lyon, sonst ± 109 Sous de France für 1 Scudo. |
| London (Londra) | kurze Sicht u. à 90 Tage dato. | 468. 50 | ± 468 Paoli (Pauli) 50 Bajocchi romani, für 10 Pfund Sterling. |
| Madrid, s. *Spanien*. | | | |
| Mailand (Milano) | à 30 Tage dato. | 15. 93 | ± 15 Scudi 93 Bajocchi romani, für 100 Lire austriache, sonst: ± 47 Scudi 79 Bajocchi für 300 Lire austriache. |
| Marseille (Marsiglia) | kurze Sicht u. à 75 Tage dato. | 18. 33 | ± 18 Scudi 33 Bajocchi romani, für 100 Francs in Marseille, sonst: ± 109⁹⁄₁₀ Sous de France für 1 Scudo. |
| Neapel (Napoli) | à 30 Tage dato. | 80. 40 | ± 80 Scudi 40 Bajocchi romani, für 100 Ducati (Silber) in Neapel; sonst ± 124⅜ Ducati für 100 Scudi romani. |
| Paris (Parigi) | kurze Sicht u. à 90 Tage dato. | 18. 35 | ± 18 Scudi 35 Bajocchi romani, für 100 Francs in Paris; sonst ± 109 Sous de France für 1 Scudo romano. |
| *Spanien*, als: | | | |
| Barcelona | à 90 Tage dato. | — — | ± 101¼ à 99¾ spanische Piaster, für 100 Scudi romani in Barcelona. |
| Cadix | do. do. | — — | ± 101¼ à 99¾ spanische Piaster, für 100 Scudi romani in Cadix. |
| Madrid | do. do. | — — | ± 101¼ à 99¾ spanische Piaster, für 100 Scudi romani in Madrid. |
| Triest (in 20-Kreuzern) | kurze Sicht u. à 90 Tage dato. | — — | ± 48 Scudi 60 Bajocchi bis 48 Scudi romani, für 100 Gulden Conventions-Kurant in Triest. |

| *Rom, meist auch Ancona und Bologna, wechselt auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs. (±)* | *Kurserklärung.* |
|---|---|---|---|
| Venedig (Venezia) . . . | à 30 Tage dato. | 15. 88 | ± 15 Scudi 88 Bajocchi romani, für 100 Lire austriache in Venedig; sonst ± 47 Scudi 64 Bajocchi romani, für 300 Lire austriache. |
| Wien (Vienna) (in 20-Kreuzerstücken). . . . | kurze Sicht u. à 90 Tage dato. | — — | ± 48 Scudi 75 Bajocchi bis 48 Scudi 15 Bajocchi romani für 100 Gulden in Conventions-Kurant in Wien, in effectiven 20-Kreuzerstücken zahlbar. Auch wohl ± 48¾ Bajocchi etc., für 1 Gulden Conv.-Kurant. |

**Kurs der fremden Gold- und Silbersorten.**

Dieser wird jetzt gewöhnlich *so* notirt, dass man *für jede* 100 *Stück nichtrömischer* (fremder) **Gold- oder Silbermünzen**, je nach dem innern Werthe und dem stärkern oder geringern Begehr derselben, *eine angemessene (aber veränderliche) Anzahl* **römischer Scudi** *gibt. Ausserdem und in kleinern Parthien werden die hier vorkommenden Gold- und Silbermünzen auch nach dem Stück in Scudi und Bajocchi behandelt.*

Der römische Scudo wird mit ₰ bezeichnet.

## Wechselrechtliche Verhältnisse.

Seit der französischen Besitznahme Roms und des römischen Gebiets und so bis zum J. 1814 war im Kirchenstaate das französische Handelsgesetzbuch und demnach auch das darin enthaltene französische Wechselrecht eingeführt worden. Im Jahre 1814 ward zwar mit der Aufhörung der französischen Besitznahme auch dieses Handelsrecht wieder aufgehoben, obschon dasselbe in einigen römischen Provinzen fortwährend in Kraft geblieben war; doch setzte der Papst *Pius VII.* durch ein Edict vom 1. Juni 1821, das französische Handelsrecht im ganzen Kirchenstaate neuerdings in Wirksamkeit, unter dem Titel: „*Provisorisches Handels-Reglement*", indem der bisherige, für Italien bestimmte *Codice di commercio* unter der Bezeichnung: „*Regolamento provvisorio di commercio*" bestätigt wurde, versehen mit einigen, hauptsächlich die Gerichtsverfassung betreffenden Modificationen. *Dies sogenannte provisorische Handelsrecht* soll mit den beigefügten nicht sehr erheblichen Abänderungen zwar nur so lange in Vollziehung bleiben, bis die Anfertigung eines neuen Handelscodex vollendet ist; allein dieser neue Codex ist bis jetzt nicht erschienen und scheint noch lange auf sich warten lassen zu wollen.

Durch eine päpstliche Verordnung vom 27. Februar 1830 ward in *Ancona* ein Appellationstribunal für die Delegationen Urbino und Pesaro, Macerata und Camerino, Ancona, Fermo und Ascoli errichtet, ausserdem können, namentlich in den übrigen Staatstheilen, die Appellationen gegen die Urtheilssprüche der Handelstribunale bei den gewöhnlichen Appellationstribunalen eingebracht werden.

*Der Wechseluso, die Discretionszeit,* (*die Respecttage,* welche bekanntlich wegfallen), *wie das gesammte Wechselrecht ist also seit* 1821 *in dem ganzen päpstlichen Gebiet wieder dasselbe wie in Frankreich, und wie mehrere Hauptpunkte desselben unter* Paris *nachzusehen sind.*

## Kurse der Staatspapiere und Actien, *vom* 26. *December* 1845.

| *Gattung und Name der Staatspapiere und Actien.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| *Kirchenstaat.* | | |
| Consolidirte römische 5 proc. Schuld . . | 107 | Scudi baar für 100 Scudi Nennwerth in solchen Obligationen. Die *laufenden Zinsen* sind im Kurse *nicht* mitbegriffen u. werden vom Käufer besonders vergütet. |
| **Actien.** | | |
| Actien der Assekuranz - Gesellschaft, effectiv (effettive). . . . . . . . . . | 555 | Scudi baar für eine Actie von 500 Scudi Nennwerth. |
| do. mit Garantie (di garanzia) . . . . | 160 | Scudi baar für eine Actie von 100 Scudi Nennwerth. |

## Römische Staatspapiere und Anleihen.

Die erste Anleihe des Kirchenstaats ward aus Veranlassung des Türkenkriegs und der Reformation von Clemens VII. im J. 1526 geschlossen und hierdurch die ältesten Staatspapiere oder sogenannten Monti des Landes geschaffen. Dieses Mittel wurde von den folgenden Päpsten sehr freigebig benutzt; doch gehören die älteren Anleihen nicht in unsere Betrachtung, welche wir auf die jetzt kursirenden Effecten beschränken.

Im J. 1831 wurde mit Gebrüder Rothschild in Paris und Thomas Wilson in London eine 5procentige *Anleihe* von 3 Millionen Scudi zu 65 Procent, abzüglich $2\frac{1}{2}$ Proc. Provision, also eigentlich zu $62\frac{1}{2}$ Proc., abgeschlossen. Erweitert wurde dieselbe im J. 1832 durch neue Aufnahme bei Rothschild in Paris von 3 Millionen Scudi zu $62\frac{1}{2}$ Proc., und im J. 1833 durch abermalige Negozirung von 3 Millionen Scudi zu 80 Proc. Die *Obligationen* lauten über 1000 Francs oder (den Scudo *fest* zu 5 Francs 40 Centimes gerechnet) zu $185\frac{5}{27}$ Scudi und sind an den Inhaber gestellt. Die *Zinsen* werden gegen Coupons halbjährlich (am 1. Juni und 1. December) mit je 25 Francs in Paris bezahlt. Die Garantie dieser vereinigten Anleihen bilden die Zoll-Einkünfte und der Ertrag des Salz- und Tabaks-Monopols. Die *Tilgung* erfolgt mit 1 Procent jährlich durch Rückkäufe od. Verloosung, sofern der Kurs über Pari steht. — Eine weitere 5procentige *Anleihe* von 1 Million Scudi wurde im J. 1837 mit dem Hause Torlonia & Comp. in Rom zu $92\frac{1}{2}$ Proc. contrahirt, und unter gleichen Bedingungen im J. 1837 eine Erweiterung derselben um 3 Millionen Scudi. Auch bei dieser Anleihe betheiligte sich später das Haus Rothschild in Paris. Zinszahlung halbjährlich, am 1. April und 1. October. Tilgung wie oben. — Die sämmtlichen genannten Anleihen sind *consolidirt* worden, so dass sie als eine einzige betrachtet werden, und finden im Kurszettel eine gemeinschaftliche Notirung. Ausserhalb des Kirchenstaates haben die Obligationen derselben vorzüglich an den Börsen von Paris und Antwerpen Kurs. Es existiren auch antwerpner Certificate der frühern Anleihen aus d. J. 1834 (vergl. den Fondszettel von Antwerpen).

Eine *fernere* 5*proc. Anleihe* von 2 Millionen Scudi ward im April 1844 mit dem Hause Rothschild in Neapel negocirt, und eine abermalige Anleihe von 400'000 Scudi zu Anfang des J. 1845 zur Tilgung der schwebenden Schuld. Eine *neue Anleihe* wurde unterm 23. Januar 1846 mit dem römischen Hause Torlonia & Comp. auf den Betrag von 2 Millionen Scudi abgeschlossen.

## Maasse und Gewichte.

*Längenmaass.* Der *Piede* oder römische *Fuss* ist = 0,297587 Meter = 131,919 pariser Lin. — Der *Passo* oder Schritt hat 5 Piedi.

100 *Piedi* oder *Fuss* =

| | |
|---|---|
| 97,6352 englische Fuss. | 94,8171 preuss. Fuss. |
| 29,7587 französ. Meter. | 94,1400 wiener - |

Die *Canna* oder *Elle* ist dreierlei:

1) Die *Canna mercantile* oder *Handels-Elle* hat 8 Palmi mercantili zu 3 Parti, also 24 Parti (Theile) und ist = 1,99263 Meter = 883,326 paris. Lin.

100 *Canne mercantili* =

| | |
|---|---|
| 217,921 englische Yards. | 298,773 preuss. Ellen. |
| 199,263 französ. Meter. | 255,723 wiener - |

2) Die *Canna architettonica* oder *Bau-Elle* hat 10 Palmi architettonichi zu 12 Once à 5 Minuti à 2 Decimi, — oder $7\frac{1}{2}$ Piedi (Fuss), und ist daher = 2,23190 Meter = 989,393 paris. Lin. — 2 Canne architettoniche = 15 Piedi.

3) Die *Canna d'ara* (Altar-Canna) hat 9 Palmi d'ara oder Palmi sacri (heilige Palmi), und ist = 1,125 (oder $1\frac{1}{8}$) Meter = 498,708 paris. Lin.

Der *Palmo* ist bei den drei Arten Canne *sehr verschieden*, und zwar ist:

*a*) Der *Palmo mercantile* oder *Handels-Palmo* = 0,249079 Meter = 110,4157 paris. Lin.

*b*) Der *Palmo architettonico* oder *Bau-Palmo* von $^3/_4$ Piedi (Fuss) = 0,223190 Meter = 98,9393 paris. Lin.

*c*) Der *Palmo d'ara* (Altar-Palmo) oder *Palmo sacro* (heilige Palmo) = 0,125 (oder $^1/_8$) Meter = 55,412 paris. Lin.

Der *Braccio da mercante* oder *Kaufmanns-Braccio* ist = 0,670 Meter = 297 paris. Lin.

Der *Braccio per le tele* oder *Leinwand-Braccio* ist = 0,635 Meter = 281,5 paris. Lin.

Der *Braccio d'ara* (Altar-Braccio) hat 6 Palmi sacri, ist also = $^2/_3$ Canne d'ara = 0,75 (oder $^3/_4$ Meter) = 332,472 paris. Lin.

Der *Passetto architettonico* oder *Schritt der Architekten* (Bauschritt) hat 3 Palmi architettonichi, und ist daher = 0,66957 Meter = 296,818 paris. Lin.

Die *Catena* oder Kette (Messkette) hat 10 Stajoli oder $5^3/_4$ Canne architettoniche.

*Wegemaass.* Der römische *Miglio* oder die *Meile* hat 1000 Passi oder 5000 Piedi (Fuss) und ist daher = 1487,934 Meter oder 1,487934 Kilometer. Demnach betragen 74,675 Miglia einen mittlern Meridiangrad, und die deutsche (geographische) Meile enthält daher 4,978 römische Miglia — Die *Seemeile* ist die in den meisten italienischen Staaten auch als Wegemaass dienende Meile, deren 60 einen mittleren Meridiangrad betragen und deren sich alle Nationen für die Entfernungen zur See bedienen, namentlich also auch mit der englischen und französischen Seemeile vollkommen übereinstimmend; s. London und Paris.

100 *Miglia* =

| | |
|---|---|
| 20,0871 deutsche (geogr.) Meilen. | 19,6125 österreich. Postmeilen. |
| 97,6352 gewöhnl. londner - | 19,7536 preuss. Meilen. |

*Feldmaass.* Der *Rubbio* hat 4 Quarte zu 4 Scorzi à 2 Quartucci oder 7 Quadrat-Catene, mithin 112 Quadrat-Catene oder 3703 Quadrat-Canne architettoniche. Er wird auch in 7 Pezzi (zu 16 Quadrat-Catene) eingetheilt. Sein Inhalt ist = 184,46 französische Aren.

1 *Rubbio* =

| | |
|---|---|
| 4,5583 engl. Acres. | 7,2246 preuss. Morgen. |
| 1,8446 französ. Hektaren. | 3,2048 wiener Joch. |

*Getreidemaass.* Der *Rubbio* hat 2 Rubbiatelle zu 2 Quarte, also 4 Quarte à 2 Quartarelle. Die *Quarta* wird auch eingetheilt in 3 Staja, oder in 4 Starelli, so dass der *Rubbio* 12 Staja oder 16 Starelli hat. Der *Stajo* hat 4 Decine. Der *Rubbio* wird auch in 22 Scorzi zu 4 Quartucci eingetheilt, so dass die *Quarta* $5^1/_2$ Scorzi hat. — Der *Rubbio* enthält 294,46 Liter = $14844^1/_9$ paris. Kub.-Zoll.

1 *Rubbio* =

| | |
|---|---|
| 1,01265 engl. Imp.-Quarters. | 5,35757 preuss. Scheffel. |
| 2,9446 französ. Hektoliter. | 4,78762 wiener Metzen. |

Beim *Salzmaass* wird der nämliche *Rubbio* in 2 Quarte zu 6 Scorzi à 4 Quartucci eingetheilt.

*Kalk* wird nach der *Decina* des Getreidemaasses verkauft.

*Weinmaass.* Der *Barile* hat 32 Boccali zu 4 Fogliette à 4 Quartucci und enthält 58,3416 Liter = 2941,14 paris. Kub.-Zoll. — Demnach ist der *Boccale* = 1,8232 Liter = 91,911 paris. Kub.-Zoll. — Die *Botta* (das Both) hat 16 Barili.

100 *Boccali* =

| | |
|---|---|
| 40,127 engl. Imp.-Gallons. | 159,225 preuss. Quart. |
| 182,3175 französ. Liter. | 128,834 wiener Maass. |

100 *Barili* =

| | |
|---|---|
| 1284,08 engl. Imp.-Gallons. | 84,9199 preuss. Eimer. |
| 58,3416 französ. Hektoliter. | 100,5536 wiener Wein-Eimer. |

*Oelmaass.* Der *Barile* hat 28 Boccali zu 4 Fogliette à 4 Quartucci und enthält 57,4806 Liter = 2897,74 paris. Kub.-Zoll. Der *Boccale* also = 2,0529 Liter = 103,491 paris. Kub.-Zoll. — Im *Grosshandel* bedient man sich der *Soma* zu 2 Pelli oder Mastelli zu 10 Cugnatelle à 4 Boccali. Sie enthält mithin 80 Oel-Boccali, und ist demnach = $2^6/_7$ Oel-Barili = 164,23 Liter = 8279,25 paris. Kub.-Zoll.

*Handelsgewicht.* Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Once (Unzen) zu 24 Denari à 24 Grani, also 6912 Grani, und wiegt 339,156 Gramm = 7056,45 holl. As = 5234 englische Troy-Grän. — Die *Decina* hat 10 Libbre; der *Centinajo* (Centner) oder Cantaro piccolo (kleine Cantaro) 100 Libbre; der *Migliajo* oder Cantaro grosso (grosse Cantaro) 1000 Libbre. Ausserdem kommen noch, nach Verabredung, zwei besondere Cantari vor, und zwar ein Cantaro zu 160 Libbre und ein anderer Cantaro zu 250 Libbre. — Der *Centinajo* = 33,9156 Kilogramm, der *Migliajo* = 339,156 Kilogramm.

1 *Centinajo* oder 100 *Libbre* (Pfund) =

| | |
|---|---|
| 74,7714 engl. Pfund avdp. | 72,5140 preuss. Pfund. |
| 33,9156 französ. Kilogramm. | 60,5623 wiener - |

*Gold- u. Silbergewicht.* Die *Libbra*, ihre Schwere und Eintheilung, ist der des Handelsgewichts völlig gleich.

100 *Libbre* (Pfund) =

| | |
|---|---|
| 90,868 engl. Pfund troy. | 145,028 preuss. Mark. |
| 145,055 wahre köln. Mark. | 120,849 wiener - |

*Münzgewicht* war ursprünglich mit dem vorigen übereinstimmend; in der neuesten Zeit aber (in dem Münz-Verhältnisse seit 1835) bedient man sich beim Münzwesen des *französischen* Grammengewichts (s. Paris), so wie auch des französischen *Probirgewichts*, in welchem man die Feinheit der Münzen zehntheilig bestimmt, während beim Probirgewicht im *gewöhnlichen Verkehr* das Ganze beim *Golde* in 24 Carati, beim *Silber* in 12 Once à 24 Denari eingetheilt wird.

*Verarbeitetes Silber* soll gesetzlich $10^1/_2$ Once (d. i. nach deutscher Bezeichnung 14 Loth) fein halten.

*Medizinal- u. Apothekergewicht* ist die *Libbra* oder das Pfund des Handelsgewichts, eingetheilt in 12 Once (Unzen) zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 24 Grani, so dass sie auch hier 6912 Grani hat. Der *Grano* wird noch weiter in 24 Parti (Theile) eingetheilt.

Bei *Schiffsbefrachtungen* dient der Rubbio Getreide als Norm, welcher an *Gewicht* zu 640 Libbre od. Pfund gerechnet wird. Ferner rechnet man: den Rubbio Salz zu 600 Libbre, den Rubbio Erbsen, Bohnen etc. zu 720 Libbre, den Peso oder die Last ungelöschten Kalk zu 400 Libbre, die Last Heu zu 300 Libbre.

## Platzgebräuche.

Bei allen Waaren-Verkäufen nach dem Cantaro hat der Verkäufer 2 Proc. als *Gutgewicht* an den Käufer, und weitere 2 Proc. an die päpstliche Kammer nachzulassen.

Die *Waaren-Courtage* beträgt 1 Proc. und wird vom Verkäufer allein entrichtet.

## Banken.

Es bestehen in Rom folgende Banken:

1) Der *Banco Romano* oder die *römische Bank.* Diese Anstalt wurde im J. 1834 an Stelle des ehemaligen Banco del Spirito Santo (der Heiligengeist-Bank), welche nach allmäligem Verfall unterging, mit einem ausschliesslichen Privilegium auf 21 Jahre. auf Actien errichtet und erhielt zugleich den Charakter einer Art Staatsbank, indem sie die

Einziehung der Staats-Einkünfte und die Bestreitung der öffentlichen Lasten besorgt und unter der Oberaufsicht der Regierung steht, welche auch den Bank-Gouverneur ernennt. Das ursprüngliche Capital betrug 3 Millionen Scudi, durch Actien zu 500 Scudi und zu 250 Scudi, theils auf den Inhaber, theils auf den Namen lautend, vertreten. Im J. 1839 wurde dieses Capital durch eine Anleihe in London um 400'000 Pfund Sterl. vermehrt, wogegen 25'000 neue Actien zu 16 Pfd. Sterl. ausgegeben wurden. Auf diese Anleihe werden 5 Proc. jährliche Zinsen bezahlt, welche halbjährlich in London, Rom, Paris, Amsterdam, Frankfurt a. M. oder Genua, je nach dem Wunsche des Actionärs, entrichtet werden. Die Actien wurden grösstentheils von französischen Capitalisten gezeichnet. — Die Verfassung der Bank ist der der Bank von Frankreich nachgeahmt. Sie befasst sich mit dem *Disconto-*, *Giro-* u. *Zettelgeschäft* und darf in ihrer Noten-Ausgabe bis zum dreifachen Betrage der in ihren Händen befindlichen Baarschaften und Sicherheiten vorschreiten. Die *Noten* bestehen aus Abschnitten zu 25, 50 und 100 Scudi und werden in allen Regierungs-Kassen der Stadt Rom und derjenigen Orte, an welchen die Bank Succursalen besitzt, in Zahlung angenommen. Die Errichtung einer *Zweigbank* sollte im J. 1845 in *Bologna* erfolgen. — Die Bank *discontirt* Wechsel und Handelseffecten aller Art, deren Verfallzeit 90 Tage nicht überschreitet und die mit wenigstens zwei Unterschriften von päpstlichen Unterthanen oder von solchen Fremden, die eines notorischen Rufes der Zahlungsfähigkeit geniessen, versehen sind, und zwar zu einem Discontofusse, welcher 5 Proc. nicht übersteigen darf; sie *discontirt* aber zu 5 Proc. und selbst darunter die Papiere der nämlichen Art, welche nur mit Einer Unterschrift versehen sind, wenn der Inhaber die eigentlich erforderliche zweite Unterschrift durch ein Depositum des Werthes in Gold oder Silber, oder in solchen Boden-Erzeugnissen, welche leicht aufzubewahren und vor Verfall dem Verderben nicht unterworfen sind, macht; sie *discontirt* ferner zu 4 Proc. diejenigen Papiere, deren Inhaber bei ihr selbst accreditirt sind. Sie befasst sich mit der *Einziehung* von Effecten für Rechnung Einzelner und öffentlicher Etablissements, und gibt selbst *Vorschüsse* auf diese Papiere, wenn sie eine hinreichende Sicherheit darbieten. Endlich nimmt sie von Einzelnen und von öffentlichen Etablissements *in laufender Rechnung* Depositen und Consignationen in baarem Gelde oder in Effecten an, und bezahlt davon im Auftrage und für Rechnung der Gläubiger bis zur Höhe des Guthabens wieder aus.

2) Die *Leihbank.* Gegen Ende d. J. 1844 ward unter dem Namen *Cassa per piccoli imprestiti* eine Leihbank begründet, welche den Zweck hat, den augenblicklichen Bedürfnissen und Geldverlegenheiten des Publikums durch Vorschüsse, und zwar vorzugsweise auf Immobilien, Hypotheken u. andere Garantien dieser Art, Hilfe zu gewähren. Dagegen erhebt diese Anstalt 8 Proc. jährliche Interessen, das Maximum des in Rom gesetzlich erlaubten Zinses. Man hoffte, dass das neue Institut den in Rom bis an die äussersten Grenzen der Unsittlichkeit gehenden Zinswucher vernichten werde. — Das *alte römische Leihhaus* (Monte di pietà) ist sehr bedeutend und kann über ein Capital von 250'000 Scudi verfügen.

### Handelsanstalten.

*Börse. Handelskammer*, die einzige im Lande. *Handelsgericht. Actiengesellschaft für eine Normalschule der Seidenweberei. Päpstliche Versicherungsgesellschaft. Sparkasse. Münzstätte.*

---

# Rostock,

an der schiffbaren Warnow, grösste Stadt und wichtigster Handelsplatz im Grossherzogthum *Mecklenburg-Schwerin*, mit 20'000 Einwohnern. Der 2 Meilen von hier entfernte Vorhafen Rostocks, *Warnemünde*, hat Schiffbau und etwa 1200 Einwohner.

## Jetzige Rechnungsart, Verhältniss der mecklenburg-schwerinschen Rechnungsmünzen und Zahlwerth derselben.

*Rostock*, nächstdem *Schwerin*, *Güstrow*, *Wismar und das gesammte Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin*, rechnet jetzt gewöhnlich:

*nach Thalern (Reichsthalern) zu* 48 *Schillingen à* 12 *Pfennige*, oder auch
*nach Mark zu* 16 *Schillingen à* 12 *Pfennige.*

Ausser dieser jetzt gewöhnlichen Rechnungs- und Eintheilungsart ward sonst öfters und wird auch wol noch jetzt hin und wieder *der Reichsthaler oder Thaler zu* 24 *Groschen à* 24 *Pfennige, die hiesige Mark zu* 8 *Groschen* gerechnet, so wie auch *die Rechnung nach Gulden zu* 16 *Groschen oder* 32 *Schillinge à* 12 *Pfennige* gebraucht wurde, was wohl auch noch jetzt bisweilen geschieht.

*Das Verhältniss sämmtlicher hierländischen jetzigen und sonst gebräuchlichen Rechnungsmünzen zeigt nachfolgende übersichtliche Aufstellung:*

| *Thaler. Rthlr* | *Gulden lübisch.* | *Mark.* | *Groschen.* | *Schillinge.* | *Sechslinge.* | *Witten oder Dreilinge.* | *Pfennige.* | Silberwerth in preuss. Kurant. *Tr* | *Sg* | *Pf.* | Silberwerth im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse. *Fl* | *Xr* | *Pf.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | $1\frac{1}{2}$ | 3 | 24 | 48 | 96 | 192 | 576 | 1 | 5 | — | 2 | 2 | 2,000 |
| | 1 | 2 | 16 | 32 | 64 | 128 | 384 | 0 | 23 | 4,000 | 1 | 21 | 2,667 |
| | | 1 | 8 | 16 | 32 | 64 | 192 | 0 | 11 | 8,000 | 0 | 40 | 3,333 |
| | | | 1 | 2 | 4 | 8 | 24 | 0 | 1 | 5,500 | 0 | 5 | 0,417 |
| | | | | 1 | 2 | 4 | 12 | 0 | 0 | 8,750 | 0 | 2 | 2,208 |
| | | | | | 1 | 2 | 6 | 0 | 0 | 4,375 | 0 | 1 | 1,104 |
| | | | | | | 1 | 3 | 0 | 0 | 2,188 | 0 | 0 | 2,552 |
| | | | | | | | 1 | 0 | 0 | 0,729 | 0 | 0 | 0,851 |

*Der mecklenburg-schwerinsche Münz- und Zahlungsfuss ist gegenwärtig der auch schon früher in Deutschland bekannte sogenannte Leipziger- oder Reichs-Fuss von* 1736, *nach welchem hier zu Lande, besonders seit* 1789, **Neue Zweidrittelstücke** *zu* 32 *(auch Drittelstücke zu* 16*) Schillingen geprägt wurden*, wie dies auch in *Hannover* und anderwärts, und *hier vornehmlich für den grossen Getreidehandel und überhaupt für den Handel mit Hamburg geschah, weshalb es auch von da an immer mehr Gebrauch wurde, die mecklenburgischen Gulden oder neuen* $\frac{2}{3}$*-Stücke für volle* 2 *Mark* = 32 *Schillinge zu berechnen und anzunehmen, so dass nur in dieser Münzsorte fast alle Zahlungen geleistet wurden.* — Diese *neuen* $\frac{2}{3}$ sollen *gesetzlich so* ausgebracht werden, dass davon $13\frac{1}{2}$ Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 12 Loth fein und demnach 18 Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehören; von den $\frac{1}{3}$ Stücken dieser Art also gesetzlich 27 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 12 Loth fein und 36 Stück auf dieselbe Mark fein.

Während jedoch früher und bis 1829 dieser 12 Reichsthaler- oder 18 Guldenfuss *nur als Ausnahme von der gewöhnlichen Regel* im Gebrauch war, *u. dagegen als Regel, von* 1763 *an, der lübische Kurantfuss, als wirkliches mecklenburg-schwerinsches Kurant* eingeführt war, nach welchem *gesetzmässig* aus der kölnischen Mark fein Silber 17 Gulden oder 34 Mark gemünzt werden sollten (s. auch diesen Kurant-Münzfuss unter Hamburg u. Lübeck), *so dass davon nur* $11\frac{1}{3}$ *Reichsthaler dieser frühern Währung auf die kölnische Mark fein Silber gehörten* (s. auch hierüber weiter unten den frühern hiesigen Silber- und Zahlwerth); ist seit 1829 der ehemals sogenannte deutsche Reichs- oder Leipziger-Münzfuss *in neuen Zweidritteln zum wirklichen Landes-Münzfusse erhoben worden, in welchem seit dem Monat September* 1832 *auch die Zahlungen der Staatsabgaben geleistet werden.*

Demzufolge ist seit 1829, und vornehmlich seit dem Monat Septbr. 1832, *der Silber u. Zahlwerth dieses Landes*, also auch der bedeutendsten Handelsstadt des Landes, *Rostock*, folgender:

*Ein Thaler (Reichsthaler) jetziger hiesiger Landeswährung in sogenannten Neuen Zweidritteln ist werth:*

*a*) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse: 1,1666667 Thlr. = 1 Thlr. 5 Sgr.
*b*) im 20 Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: 1,6666667 Fl. = 1 Fl. 40 Xr.
*c*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse (süddeutscher Münzfuss): 2,0416667 Fl. = 2 Fl. $2\frac{1}{2}$ Xr.
*d*) in hamburgischer Bankwährung (à $27\frac{5}{8}$ Mrk. Bco.): 2,3020833 Mrk. Bco. = 2 Mrk. 4 Schill. 10 Pf. Bco.
*e*[1]) in Thalern lübischer Kurant-Valuta (à $11\frac{1}{3}$ Thlr.): 0,9444444 Thlr. Kur. = $45\frac{1}{3}$ Schill. Kur.
*e*[2]) in Mark lübischer Kurant-Valuta (zu 34 Mrk. Kur.): 2,8333333 Mrk. Kur. = 2 Mrk. 13 Schill. 4 Pf. lüb. Kurant.
*f*) in schleswig-holsteinschem Kurant (à $11\frac{9}{16}$ Thlr.): 0,96354167 Thlr. schlesw.-holst. Kur. = 2 Mrk. 14 Schill. 3 Pf. schlesw.-holst. Kurant.

*Anmerkung.* Die jetzige Landeswährung seit 1829 und 1832 ist demnach von der früher und bis 1829 bestehenden, um $5\frac{15}{17}$ = 105,88235294 Procent verschieden und jetzt um so viel geringer als die frühere Währung, nach dem Verhältniss von $11\frac{1}{3}$ zu 12 = 34 : 36 = 17 zu 18, folgl. = $105\frac{15}{17}$ %.

| Wirklich geprägte Münzen des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin. | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto. | Feingehalt in der rauhen Mark. | | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Karat | Grän | | |
| **A. In Golde, und besonders seit 1828.** | | | | | |
| 1) *Gegenwärtige Goldausmünzung.* | | | | | |
| Einfache Pistolen, unter Paul, und dann Friedrich Franz, gesetzmässig | 35,1166667 | 21 | 6,00 | 39,2000000 | |
| Doppelte dergl., unter denselben Regenten, desgl. | 17,5583333 | 21 | 6,00 | 19,6000000 | |
| Doppelte Pistolen, desgl., nach Probebefund | 17,6250000 | 21 | 5,25 | 19,7317784 | |
| 2) *Frühere Goldausmünzung.* | | | | | |
| *a)* Angeblich *Ducaten*, gesetzmässig zu 21 Karat fein, ohne Bemerkung des gesetzlichen *Gewichts*, und wahrscheinlich wie die sonstigen dänischen Kurant-Ducaten, seit 1757, zu 21 Karat fein. Siehe unter KOPENHAGEN. | | | | | |
| *b) Nachher und seit* 1822, Ducaten zu $2\frac{3}{4}$ Thaler Gold, und wahrscheinlich nach dem Reichsfusse, 67 Stück Ducaten auf die rauhe köln. Mark zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein; *gesetzmässig* also $67\frac{67}{71}$ Stück auf die köln. Mark fein Gold. Es wird von allen diesen Ducaten wenig ausgeprägt worden sein, da man fast keine davon zu sehen bekommt. | | | | | |
| **B. In Silber.** | | Loth. | Grän. | | |
| 1) *Gegenwärtige Silbergeld-Ausmünzung.* | | | | | |
| Neue $\frac{2}{3}$-Thaler- oder Guldenstücke, gesetzmässig seit 1789 | 13,500000 | 12 | — | 18. | — |
| Nach dänischen Angaben sollen die neuen $\frac{2}{3}$ einen *Minderwerth* von 5 bis 6 Procent gegen Species haben. | | | | | |
| Neue $\frac{2}{3}$ seit 1840, unter dem jetztregierenden Grossherzog Paul Friedrich, gesetzmässig | 18,000000 | 16 | — | 18. | — |
| Einige wollen diese neuern $\frac{2}{3}$-Stücke 15 Loth 14 Grän ($15\frac{7}{9}$ Loth) fein gefunden haben; also hiernach 18,253521 Stück auf die köln. Mark fein Silber. *In Hamburg* rechnet man den *Feingehalt* der neuen $\frac{2}{3}$ zu 15 Loth 15 Grän, folglich 18,189474 Stück auf die köln. Mark fein Silber, wenn das *Gewicht* gesetzmässig auskommt. | | | | | |
| *Silber-Scheidemünze, seit* 1828. | | | | | |
| 4-Schillingsstücke, gesetzmässig | 76,500000 | 8 | — | 153. | — |
| Dergl. vom Jahre 1830, nach dänischer Untersuchung | — — | — | — | $155\frac{3}{4}$. | — |
| Dergl. vom Jahre 1830, nach andern Angaben und Proben | 79,500000 | 7 | 16 | 161,23943662 | |
| 1-Schillingsstücke, gesetzmässig | 210 — | 5 | — | 672. | — |
| Dergl. vom Jahre 1829, nach dänischem Probebefund | 210 — | 4 | 14,40 | 700. | — |
| *Ferner, nach dänischen Untersuchungen und Angaben:* | | | | | |
| Mecklenb.-schwerinsche halbe Schillingsstücke von 1828 bis 1830 | — — | — | — | 2188. | — |
| Dergl. Viertel-Schillingsstücke, desgl. | — — | — | — | 4112. | — |
| 2) *Frühere Silberausmünzung bis* 1829, *nach gesetzmässiger Anordnung.* | | | | | |
| a) *Von* 1789 *an, nach dem leipziger oder Reichsfusse von* 1736, *damals hauptsächlich für den Handel mit Hamburg.* | | | | | |
| Guldenstücke zu 32 Schillingen, od. sogen. Neue $\frac{2}{3}$-Stücke | $13\frac{1}{2}$ | 12 | — | 18. | — |
| Halbe Guldenstücke zu 16 Schillingen, oder $\frac{1}{3}$-Stücke | 27 | 12 | — | 36. | — |
| Diese frühern $\frac{2}{3}$-Stücke, zumal die $\frac{1}{3}$, sollen, nach dänischen Angaben, noch weit geringer ausgebracht sein, als die neuern $\frac{2}{3}$-Stücke. | | | | | |
| b) *Von* 1763 *etc. bis* 1829, *nach gesetzmässiger Ausmünzung.* | | | | | |
| 2-Markstücke, von 32 Schillingen der frühern Währung | $12\frac{3}{4}$ | 12 | — | 17. | — |
| 1-Markstück, von 16 Schillingen desgleichen | $25\frac{1}{2}$ | 12 | — | 34. | — |
| 12-Schillingsstücke, seit dem Jahre 1774, desgleichen | $26\frac{3}{5}$ | 9 | — | $47\frac{1}{4}$. | — |
| 8-Schillingsstücke, gesetzmässig | $42\frac{1}{2}$ | 10 | — | 68. | — |
| 4-Schillingsstücke, desgleichen | $76\frac{1}{2}$ | 9 | — | 136. | — |
| 2-Schillingsstücke, desgleichen | 119 | 7 | — | 272. | — |

| Silbermünzen. (Fortsetzung.) | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | *Loth.* | *Grän.* | | |
| c) *Silber-Scheidemünze der frühern Zeit.* | | | | | |
| Schillingsstücke, gesetzmässig | 216 | 6 | — | 576. | — |
| Sechslinge oder halbe Schillinge, desgleichen | 304 | 4 | — | 1216. | — |
| Dreilinge oder Viertel-Schillinge, desgleichen | 456 | 3 | — | 2432. | — |
| d) *Nach dänischen Untersuchungen.* | | | | | |
| 8-Schillingsstücke vom Jahre 1827 | — — | — | — | $80^1/_2$. | — |
| 4-Schillingsstücke vom Jahre 1826 | — — | — | — | 164. | — |

## *C.* In Kupfer.

Von Kupfermünzen hatte man bisher Sechsling- und Dreilingstücke zu 6 und zu 3 Pfennigen, die auch wohl jetzt noch geprägt werden; die Stadt *Rostock* prägte jedoch sonst (und angeblich noch bis 1824) für ihren Bedarf sogenannte *Heller*, allein in ganz unbedeutender Menge, die auch nur in der Stadt selbst Umlauf hatten.

**Anmerkung**, *die hier umlaufende und die neue Landes-Scheidemünze betreffend.*
Zufolge grossherzogl. Verordnung vom 6. Juli 1830 ward vom 1. Septbr. 1830 an die Annahme der in Mecklenburg-Schwerin bisher umlaufenden *altschwedisch-pommerschen* und *älteren preussischen Scheidemünze* gänzlich untersagt, da dem dadurch entstehenden Mangel an hinreichender Scheidemünze durch die Ausprägung einer verhältnissmässigen Menge *neuer Landes-Scheidemünze und zwar nach dem schweren* (leipziger) *Fusse* der Neuen ⅔ ausgebracht, gehörig vorgebeugt werden sollte. — — Diese Scheidemünze soll bei allen Kassen und zwar bei allen weniger als 16 Schillinge betragenden Zahlungen zum vollen Werthe angenommen werden; jedoch die Zahlung *über* 4 Schillinge nicht in 2- und 1-Schillingstücken.

**Fremde hier kursirende Münzsorten** bestehen gewöhnlich in *Ducaten* u. *Pistolen (sogenannten Louisd'or)* zu veränderlichen Preisen; in *Silber* aber vornehmlich in Münzen nach dem 14 Thalerfusse oder in preussischem Kurant, welches jedoch gegen Neue ⅔ keinen festen Kurs hat, und daher abwechselnd *über* oder *unter Werth* steht; der Thaler im 14 Thalerfusse etwa ± 41 Schillinge hiesig Kurant.

## Kursverhältnisse.

Es werden in *Rostock* und in *Wismar* keine eigentlichen Wechsel- und Geld-Kurszettel ausgegeben, da diese Plätze keine Börsen haben und sich bei ihren Wechsel- und Geldsorten-Verhandlungen regelmässig *nach den hamburger Kursnotirungen* richten; indessen werden hin und wieder, nachdem hier Wechsel auf bestimmte Plätze oder gewisse Geldsorten mehr oder weniger gesucht oder ausgeboten sind, nach Umständen auch wohl ½ Procent über oder unter den in Hamburg stattfindenden Kursen bezahlt. — Natürlich sind bei den hier und *allenfalls in hiesiger Währung gestellten Kursen* gegen die hamburger Notirung *die Münzverhältnisse Hamburgs und Rostocks* zu berücksichtigen, so dass man 27¾ (⅝) Mark Banco = 12 Rthlr. hiesig, also 37 Mk. B°. = 16 Rthlr. hiesig und ebenso 34 Mark lübisch Kurant = 12 Rthlr. hiesig, folglich 17 Mark hamburger od. lübisch Kurant = 6 Rthlr. hiesig rechnen muss, von dem gesetzmässigen Silberpari ausgegangen.

## Wechselrechtliche Verhältnisse.

Das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin hat an und für sich keine besondere Wechselordnung, und vorfallende Wechselstreitigkeiten werden daher nach dem gemeinen deutschen Rechte und dem Executiv-Processe behandelt. *Indessen hat Rostock, von Seiten des dortigen Stadtrathes, unterm* 19. *Decbr.* 1827 *eine Verordnung über das trassirende Wechselgeschäft und die Rechtsverfolgung daraus, erhalten.* Hiernach kann von Wechseln, die entweder *auf Sicht oder auf einen bestimmten Zahlungstag* lauten, die Zahlung am ersten Tage nach der Acceptation, *jedoch immer mit Ausschluss der Sonn- u. Festtage*, gefordert werden. — *Wechsel, in Rostock* **à Uso** *zahlbar,* sind 14 Tage nach deren Annahme einzulösen od. zu protestiren. Ist in einem Wechsel kein Zahlungstag bestimmt worden, so soll derselbe wie ein *auf Uso* gestellter Wechselbrief angesehen und behandelt werden. Nach Sicht zahlbare Wechsel sind, um ihre Rechtskraft nicht zu verlieren, innerhalb Jahresfrist, von der Zeit ihrer Ausstellung gerechnet, zu präsentiren.

## Anleihen und Staatspapiere des Grossherzogthums.

Die Papiere der 4 procentigen *Reluitions-Kassen-Schuld* werden durch halbjährliche Verloosungen vermindert und mögen gegenwärtig noch in einem Gesammtbetrage von etwas

über 4 Millionen Thalern umlaufen. Garantie dieser Schuld sind die Domanial-Aemter. Die Heimzahlung soll reglementmässig 50'000 Thaler betragen, geschieht aber gewöhnlich mit 100'000 Thalern jährlich. Die kleinsten Obligationen sind zu 200 Thalern. Die Zinsen werden halbjährlich (zu Antonii und Johannis) bezahlt.

Eine neue 3½ procentige *Reluitions-Kassen-Schuld* entstand mit der durch Beschluss vom 13. Januar 1844 verordneten Anleihe von 700'000 Thalern in Neuen Zweidritteln, welche zur Bestreitung der wegen der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastatt zu machenden Vorschüsse, der Kosten der bundesbeschlussmässigen Vermehrung und Ausrüstung des Bundes-Contingents und der Kosten der neuen baulichen Einrichtungen des grossherzoglichen Schlosses aufgenommen wurde. Die unkündbaren Obligationen lauten (nach Wahl der Darleiher) theils auf den Namen, theils auf den Inhaber. Diese Schuld ist auf die Reluitions-Aemter und auf den boitzenburger Elbzoll abgesondert fundirt und wird mit 1 Proc. jährlich, durch Ausloosung, getilgt.

Die Obligationen der *Schulden-Tilgungs-Commission* sind verschiedenen Ursprungs: 1) über die *Landes-Credit-Commissions-Schuld*, mit jetzt nur 3½ Procent jährlicher Verzinsung; der Betrag der *Landes-Credit-Commissions-Scheine* ist unbedeutend; — 2) über die *zur Schiffbarerhaltung der Elbe und zum Chaussee-Bau angeliehenen Capitalien*, zum grössern Theile 3½ proc., zum kleinern 4 procentig; — 3) über die 5 procentigen *Renterei-Schulden*, welche um Mitte 1846 ganz *heimgezahlt* sein sollten. Die *Tilgung* dieser sämmtlichen drei Schuld-Abtheilungen soll planmässig im J. 1853 erfolgt sein. — Ausserdem schloss 4) die Regierung im J. 1843 mit dem Hause Salomon Heine in Hamburg einen Vertrag über eine *Anleihe* von 3'600'000 Mark Banco, zur Deckung der Einzahlungen auf die vom Lande übernommenen Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn, wogegen von der Schulden-Tilgungs-Commission auf den Credit des gesammten Landes ausgestellte unkündbare Obligationen gegeben wurden, welche 3½ Proc. jährliche Zinsen tragen, die halbjährlich (1. Februar u. 1. August) bei dem genannten Hause bezahlt werden. Die allmälige Tilgung erfolgt durch jährliche Ausloosung von Obligationen.

*Gemeinschaftlich mit Mecklenburg-Strelitz sind:*

1) Die Obligationen der sogenannten *Schuld des Landkastens*, nämlich der Kasse der ständischen Corporationen der Ritterschaft und Landschaft der beiden Grossherzogthümer, grösstentheils 3½ procentig. Auch diese Schuld ist von unbedeutender Höhe.

2) Die *mecklenburgischen Pfandbriefe* sind Obligationen des ritterschaftlichen Credit-Vereins und bestehen in Abschnitten zu 25 bis 1000 Thalern. Sie lauten zum Theil (ungefähr zur Hälfte) auf Neue Zweidrittel, zum Theil auf Gold (die Pistole à 5 Thlr. gerechnet). Die Zinsen, von 3½ Proc. jährlich, werden bei der Hauptkasse und bei den Kreiskassen halbjährlich (zu Antonii u. Johannis) bezahlt. Der Tilgungsfonds dient zur Heimzahlung der halbjährlich ausgeloosten Obligationen.

Die mecklenburger Schuld-Papiere haben an der *hamburger* Börse Kurs, und man vergleiche deshalb den Artikel Hamburg.

## Maasse und Gewichte des Grossherzogthums.

Die frühere Verschiedenheit der mecklenburgischen Maassgrössen wurde durch die Festsetzungen des Landes-Vergleichs und die vom Herzog Friedrich erneuerte Verordnung wegen der Ellen-, Scheffel- und Tonnenmaasse vom 22. August 1757 grösstentheils abgestellt und dadurch eine allgemeine gesetzliche Vorschrift geschaffen. Doch existiren an den einzelnen Orten immer noch einige Abweichungen. Die gebräuchlichen Maasse und Gewichte sind folgende.

*Längenmaass. Bau- u. Werkfuss*, welcher auch für Körpervermessungen, insbesondere beim Aufsetzen des Fadenholzes und bei der kubischen Berechnung der Bäume angewandt wird, ist der *hamburger Fuss*, welcher hier in 12 Zoll zu 12 Linien à 10 Punkte getheilt wird; s. Hamburg.

Bei *Landes-Vermessungen* dient als *mecklenburger Fuss* der sogenannte lübecker Fuss; welcher aber hier zu 129 alten pariser Linien = 0,2910 Meter angenommen wird, = 0,92719 preuss. Fuss = 0,92057 wiener Fuss = 0,95475 englische Fuss.

Die *Landmesser* u. *Ingenieurs* bedienen sich auch des zugleich beim *Holzverkauf ins Ausland* üblichen *rheinländischen Fusses* von 12 Zoll zu 10 Linien à 10 Theile, welcher mit dem *preussischen* Fuss vollkommen übereinstimmt; s. Berlin.

Der *rostocker Fuss* (ursprünglich dem lübischen gleich) ist die Hälfte der rostocker Elle, also = 11 rheinländische oder preussische Zoll = 0,287699 Meter = 127,5358 paris. Lin. = $^{11}/_{12}$ oder 0,91667 rheinländische oder preuss. Fuss = 0,91012 wiener Fuss = 0,94391 englische Fuss.

Die *mecklenburger Ruthe* hat 16 mecklenburger Fuss (à 129 paris. Lin.). Sie wird in 10 Decimalfuss à 10 Decimalzoll getheilt. — Die *rostocker Ruthe* hat 16 rostocker Fuss.

Die *mecklenburger Elle* hat 2 Baufuss oder hamburger Fuss und ist daher der *hamburger Elle* völlig gleich; s. Hamburg.

Die *rostocker Elle* (ursprünglich der lübischen gleich) enthält 22 rheinländische oder preussische Zoll, und ist daher = 0,575398 Meter = 255,0717 paris. Lin. = 0,862745 (oder $^{44}/_{51}$) preuss. Ellen = 0,73843 wiener Ellen = 0,62927 englische Yards. Sie ist das Doppelte des rostocker Fusses.

Die *wismarsche* Elle wird zu 2 mecklenburger Fuss oder 258 paris. Lin. angegeben, = 0,5820 Meter = 0,87265 preuss. Ellen = 0,74691 wiener Ellen = 0,63650 englische Yards.

Die mecklenburger *Meile* hat, wie die hamburger, 2000 rheinländische oder preuss. Ruthen, oder 24'000 rheinländische oder preuss. Fuss. Sie ist daher mit der *preussischen* Meile völlig übereinstimmend; s. Berlin.

*Feldmaass.* Die *mecklenburger Hufe* wird zu 300 rostocker Scheffeln Einsaat gerechnet. Auf jeden solchen Scheffel gehen (verschieden nach der Güte des Bodens) im Durchschnitt 70 mecklenburger Quadrat-Ruthen, so dass man ihren Flächeninhalt zu ungefähr 20'000 mecklenburger Quadrat-Ruthen und darüber annehmen kann.

Die *katastrirte Hufe* wird zu 600 rostocker Scheffeln Einsaat gerechnet. In Rücksicht auf die Besonderheit des Bodens werden bei Bonitirungen folgende sechs Klassen unterschieden:

| | die *katastrirte Ruthe* also = |
|---|---|
| 1) Weizen-Acker, zu 75 □Ruthen auf den Scheffel | 45'000 □Ruthen. |
| 2) Erbsen-Acker, zu 76 bis 90 do. do. | 45'600 bis 54'000 - |
| 3) Gersten-Acker, zu 90 bis 110 do. do. | 54'000 - 66'000 - |
| 4) Weisser Hafer-Acker, zu 110 bis 150 do. do. | 66'000 - 90'000 - |
| 5) Bunter Hafer-Acker, zu 150 bis 200 do. do. | 90'000 - 120'000 - |
| 6) Sechs- bis siebenjähriger Roggen-Acker, auch mit rauhem Hafer zu besäen, zu 200 bis 300 do. | 120'000 - 180'000 - |

Der *Morgen* (Morgen Landes) ist in Mecklenburg sehr abweichend. Gewöhnlich wird er zu 300 mecklenburger Quadrat-Ruthen gerechnet (60 Ruthen lang u. 5 Ruthen breit), und damit übereinstimmend zu 6 Scheffel Einsaat à 50 Quadrat-Ruthen. Es kommen aber auch Morgen zu circa 200 Quadrat-Ruthen, so wie auch einige von gegen 400 Quad.-Ruthen vor. — Der *Morgen Forstland* wird zu 100 mecklenburger Quadrat-Ruthen gerechnet. — Oft auch drückt man den Inhalt grosser Flächen gleich in *Quadrat-Ruthen* aus.

*Brennholzmaass.* Das gewöhnliche Maass ist der sogenannte *normirende Faden*, welcher 7 Baufuss oder hamburger Fuss breit und hoch ist, bei 3 Fuss Scheitlänge, mithin einen räumlichen Inhalt von 147 hamburger Kubik-Fuss hat = 3,4595 französ. Kubik-Meter oder Steren. — Ausserdem gibt es auch noch *Faden* von 8 hamb. Fuss Breite u

Höhe, bis 7 Fuss Breite und 6 Fuss Höhe, bei einer Scheitlänge von 2 bis 6 Fuss. Aus den verschiedenen Vereinigungen dieser Dimensionen entstehen *zwanzig* verschiedene Faden, deren kleinster 84 hamb. Kubik-Fuss, deren grösster 384 hamb. Kub.-Fuss enthält. Auch kommen Faden vor, welche nach dem rheinländischen oder preussischen Fussmaasse aufgesetzt werden.

In *Rostock* ist der *Faden* als Maass der Holzsetzer 6 rostocker Fuss $7\frac{1}{4}$ Zoll breit und eben so hoch, wobei aber in der Höhe $\frac{1}{2}$ Fuss Uebermaass gegeben wird. Auf dem dortigen Holzdamm ist der Faden eben so hoch und 6 Fuss $9\frac{1}{3}$ Zoll breit, mit dem nämlichen Uebermaass bei der Höhe.

*Getreidemaass.* Die *Last* hat 8 Drömt zu 12 Scheffel à 4 Fass oder Viertel (Vebrt) à 4 Metzen oder Spint. Die *Tonne* hat 4 Scheffel. Der *Sack* Getreide ist 6 Scheffel, in Boitzenburg aber nur 4 Scheffel. Das Maass wird *abgestrichen*, nur beim *Hafer* wird abwechselnd die eine Metze abgestrichen, die andere gehäuft. — *Landes-Scheffel* oder *mecklenburger Scheffel* ist der *rostocker Scheffel*, welcher = 38,8892 Liter = $1960\frac{1}{2}$ paris. Kub.-Zoll. — — Die *Roggenlast* rechnet man an *Gewicht* zu 6000 Pfund.

100 *mecklenburger* oder *rostocker Scheffel* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 13,3740 | englische Imp.-Quarters. | 38,8892 | niederländ. Mudden. |
| 38,8892 | französ. Hektoliter. | 70,7572 | preussische Scheffel. |
| 70,7572 | hamburger Fass. | 63,2299 | wiener Metzen. |

Im *Handel* rechnet man 83 rostocker Scheffel *behaltene Maasse* = 1 *alte* hamburger Last. Unter *behaltenem Maasse* versteht man diejenige Messung, bei welcher über den Rand des Scheffels noch so viel Getreide aufgeschüttet wird, dass dieses Uebermaass auf 4 Scheffel ungefähr 1 Fass ausmacht, also etwa ein Siebzehntel des Ganzen beträgt.

Nur in den Städten *Parchim*, *Grabow* und *Dömitz* ist beim Verkehr mit dem Auslande der fernere Gebrauch des grossen *parchimer Scheffels* gestattet, welcher dem *alten berliner* Scheffel gleich ist; s. Berlin, S. 120.

Man rechnet im Verkehr 5 parchimer Scheffel = 7 mecklenb. od. rostocker Scheffel.

In *Boitzenburg* hat die *Last* 3 Wispel zu 8 Sack à 6 Himten à 4 Spint. Der dortige *Sack* wird mit 4 rostocker oder 3 parchimer Scheffeln gleich gerechnet. Die *sogenannten* rostocker Scheffel aber, von welchen 4 auf den hiesigen Sack gerechnet werden, sind etwas grösser als die *wahren* rostocker Scheffel, und zwar um 4 Proc., indem 100 boitzenburger-rostocker Scheffel = 104 wahre rostocker oder mecklenburger Scheffel betragen (was auch mit der Annahme des boitzenburger Sackes zu 3 parchimer Scheffeln ziemlich nahe übereinkommt). *Hiernach* wäre der *boitzenburger Sack* = 161,78 Liter = 8155,7 paris. Kub.-Zoll. — Uebrigens *kauft* man in Boitzenburg alles Getreide nach dem noch etwas grössern *lauenburger Maasse*, von welchem letztern man daselbst die *Last* (von 24 Sack) in sogenanntem *behaltenem Maasse* (s. wegen dieser Bezeichnung die vorhin gegebene Erklärung) = 104 rostocker Scheffel *gestrichenes Maass* rechnet.

In *Wismar* findet die nämliche Eintheilung statt wie in Rostock, aber das Maass ist etwas *kleiner*. Der *wismarsche Scheffel* ist angeblich = 38,284 Liter = 1930 paris. Kub.-Zoll. Demnach ist derselbe = 0,98444 rostocker Scheffel. In der *Praxis* rechnet man 64 wismarsche Last = 63 rostocker oder mecklenburger Last, was ein für den Verkehr sehr genaues Verhältniss ist, indem 64 wismarsche Last (oder Scheffel) genau = 63,004 rostocker Last (oder Scheffel) sind.

Der ehemalige *rostocker Hafer-Scheffel* (von 2209 paris. Kub.-Zoll) ist durch die Verordnung von 1757 *abgeschafft* und seine Anwendung verboten.

*Mehl* wird mit dem Getreidemaasse gemessen.

*Salz* u. *Steinkohlen* verkauft man nach einer besondern kleinern *Last* von 12 Tonnen zu 6 rostocker Scheffeln, also von 72 rostocker Scheffeln. Das Newcastle-Keel Steinkohlen kommt zu circa 11 solchen Lasten aus.

*Flüssigkeitsmaass.* Das *Fuder* hat 4 Oxhoft zu $1\frac{1}{2}$ Ahm oder Ohm, also 6 Ahm. Die *Ahm* hat 4 Anker zu $1\frac{1}{4}$ Eimer, mithin 5 Eimer. Der *Eimer* hat 4 Viertel zu 2 Stübchen à 2 Kannen à 2 Pot oder Quartier à 2 Oessel, Planken oder Stück à 2 Ort oder Pegel. Die Eintheilung ist demnach die nämliche wie in Lübeck und Hamburg. Das Quartier oder der Pot hat *gesetzlich* den nämlichen Inhalt wie das *hamburger* Quartier (von 0,9057 Liter oder 45,658 paris. Kub.-Zoll), und ebenso daher die entsprechenden übrigen Flüssigkeitsmaasse; s. Hamburg. In der *Wirklichkeit* aber sind die jetzigen Maasse überall etwas *kleiner* und ausserdem noch in den einzelnen Orten sehr verschieden. Es gibt Potmaasse, welche nur $41\frac{1}{2}$ paris. Kub.-Zoll und darunter enthalten.

Die *Bier-Tonne* hat 4 Viertel zu 16 (der obigen) Kannen à 2 (der obigen) Pot oder Quartier, enthält also 128 der obigen Pot. Das Bier-Viertel ist daher = 4 der obigen oder Wein-Viertel, und also dem Wein-Eimer gleich.

*Handelsgewicht.* Das *Schiffpfund* hat $2\frac{1}{2}$ Centner, oder 20 Liespfund zu 14 Pfund, mithin 280 Pfund. — Das *Schiffpfund zur Fuhre* hat 20 Liespfund zu 16 Pfund, also 320 Pfund. — Demnach gibt es zwei verschiedene *Liespfunde*, zu 14 und zu 16 Pfund. In *Rostock* hat das Liespfund 16 Pfund. — — Der *Centner* hat 8 Liespfund zu 14 Pfund, oder 112 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen oder Quentin. Das mecklenburger Gewicht ist gesetzlich das *lübecker* Normalgewicht, das *mecklenburger Pfund* also = 484,7078 Gramm = 10084,8 holl. As, der *mecklenburger Centner* = 54,2873 Kilogramm. — Demnach ist das mecklenburger Pfund nur sehr wenig, und zwar nur um $\frac{1}{50}$ Proc. oder $\frac{1}{5}$ Promille schwerer als das *hamburger* Handels-Pfund, mit welchem es auch im Verkehr gleichgerechnet wird; s. Hamburg.

100 *mecklenburger Pfund* =

| | |
|---|---|
| 106,860 engl. Pfund avdp. | 99,637 lübecker Handelspfd. (Stadtgewicht). |
| 48,471 französ. Kilogramm. | 103,634 preussische Pfund. |
| 100,020 hamburger Pfund. | 86,553 wiener Pfund. |

In *Wismar* wird ausserdem für russische und schwedische Erzeugnisse das alte amsterdamer Pfund angewendet.

In *Rostock* bestehen zwei verschiedene Gewichts-Arten: 1) Das *Stadtgewicht* oder *Waagegewicht* für die gröberen Waaren, und 2) das *Kramergewicht* für feine Waaren. Das Stadtgewicht ist um 5 Proc. schwerer als das Kramergewicht, oder es sind 100 Pfd. Stadtgewicht = 105 Pfd. Kramergewicht, oder 20 Pfd. Stadtgewicht = 21 Pfd. Kramergewicht. — Das Kramergewicht sollte eigentlich das hamburger Handelsgewicht sein, welchem es auch, so wie dem lübecker oder eigentlich mecklenburger, in der Praxis gleichgerechnet wird, ist aber in der Wirklichkeit etwas leichter als jenes. Das *Pfund Stadtgewicht* = 508,229 Gramm = 10574,2 holl. As. Demnach das *Pfund Kramergewicht* = 484,0276 Gramm = 10070,6 holl. As. — Der *rostocker Centner* hat 112 Pfund Stadtgewicht, und ist daher = 56,9216 Kilogramm.

100 *rostocker Pfund Stadtgewicht* =

| | |
|---|---|
| 112,046 engl. Pfund avdp. | 108,663 preuss. Pfund. |
| 50,823 französ. Kilogramm. | 90,753 wiener Pfund. |

100 *rostocker Pfund Kramergewicht* =

| | |
|---|---|
| 106,710 engl. Pfund avdp. | 103,489 preuss. Pfund. |
| 48,403 französ. Kilogramm. | 86,432 wiener Pfund. |

Beim Verkauf von Quantitäten von 4 *Pfund und darunter* bedienen sich die Krämer des nicht unbedeutend leichtern hiesigen *kölnischen* (Silber-) Gewichts.

Bei *Schiffsbefrachtungen* hat die *Last* (Schiffslast) 2 Tonnen zu 20 Centner à 100 Pfd., also 4000 Pfund — Die *Tragfähigkeit* der Schiffe schätzt man nach der *Roggenlast* zu 6000 Pfund.

Der *grosse Stein für Flachs* hat 20 Pfund, der *kleine Stein für Wolle und Federn* 10 Pfund.

Die *Tonne Butter* wird zu 224 Pfund oder 2 Centner Netto gerechnet, — die *Pipe Oel* zu 820 Pfund Netto. — Die *kleine Tonne* oder *Viertel-Tonne grüne Seife* enthält Netto 60 Pfund und wiegt Brutto circa 66 Pfund.

*Gold- u. Silbergewicht* ist die *kölnische Mark* mit der in Deutschland üblichen, unter Berlin angezeigten, Eintheilung. Angeblich soll das mecklenburger kölnische Gewicht dem *hamburger kölnischen* Gewicht gleich sein.

*Probirgewicht* ebenso; s. Berlin.

*Verarbeitetes Silber* soll 12 Loth fein sein.

*Medizinal- u. Apothekergewicht* ist das *preussische*; s. Berlin.

## Stückgüter.

Ausser den in ganz Deutschland üblichen, in der Einleitung bemerkten, sind besonders folgende zählende Güter gebräuchlich:

Die *Last* spanisches und anderes grobes Seesalz rechnet man zu 18 Tonnen und im Gewicht die Last zu circa 4800 Pfund, die Tonne ohne Holz zu 19 Liespfund. — Die *Last* lüneburger Salz rechnet man zu 12 Tonnen, die Tonne zu 1 Schiffpfund Gewicht; — die *Last* hallisches Salz zu 60 Scheffel, den Scheffel zu 54 Pfund Gewicht; — die *Last* Heringe, Kalk und Theer zu 12 Tonnen; — die *Last* Bücklinge zu 20 Stroh; — die *Kiepe* Schollen zu 30 Stiegen à 20 Stück, also zu 600 Stück; — die *Rolle* Stock- oder Rundfisch zu 180 Stück.

Der *Moller Stroh* bedeutet 30 Stück, das *Fimm* Deckstroh 100 Schöfe oder Bund von 1 Fuss Dicke.

Der *Tult* oder *Zwölfter* Breter ist 12 Stück.

Der *Ring* Stabholz hat 4 Schock oder 240 Stäbe; es werden aber gewöhnlich, wegen der darunter etwa befindlichen Wrackstäbe, noch 8 Stäbe zugegeben. — Das Stabholz wird auch nach dem *Schock* verkauft, und man rechnet dann das Schock *gewrackte* Stäbe zu 60, das Schock *ungewrackte* zu 62 Stäben, so dass also von den letzteren auf den *Ring* (von 4 Schock) 8 Stäbe zugegeben werden und derselbe zu 248 Stäben auskommt.

Franz- und Klappholz, fichtene Dielen, Sparr- und Bohlhölzer werden nach dem *Schock* verkauft und das Schock *gewracktes* zu 60 Stück, das Schock *ungewracktes* aber bis zu 64 Stück gerechnet.

Eichene Bohlen oder Planken werden nach dem *Schock* zu 60 Craveelen verkauft. Die *Craveele* ist ganz so wie in Hamburg; s. diesen Artikel, S. 335.

Eichenes Schiffholz u. Planken, fichtene Balken u. Masten, wie alle nicht nach der Zahl verkäuflichen Holzarten, werden grösstentheils nach dem *rheinländischen* od. *preussischen Kubik-Fuss* verkauft.

*Mahagony-Holz* wird nach dem *Quadrat-Fuss*, bei 1 Zoll Dicke, verkauft.

## Platzgebräuche.

Die *Courtage* auf Getreide wird in Rostock mit 6 Schillingen pr. Last berechnet.

## Handels-Anstalten in Rostock.

Die *vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät.* Die *rostocker Brand-Assecuration.* — Die *Woll-Niederlage* hält alljährlich gegen Ende Juni eine Art *Wollmarkt*, welcher zwei Tage dauert. — *Sparkasse.*

# Rostock.

**Nachträge,** *Ergänzungen und Berichtigungen des vorstehenden Artikels.*

---

*Seite* 1050, unter den **„Wirklich geprägten Münzen des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin“,**

1) *Gegenwärtige Goldausmünzung.*

*Zeile* 6 *von oben* muss es heissen:

Einfache Pistolen, *unter Friedrich Franz I.* (von 1785 bis 1837) und *unter Paul Friedrich* (von 1837 bis 1842).

Nach „*Doppelte Pistolen*“ unter Zeile 8 von oben ist beizufügen:

*Halbe Pistolen*, desgleichen, *nach Verhältniss.*

Ferner ist beizufügen unter: „2) *Frühere Goldausmünzung*“, Zeile 19 von oben:

Neuerdings sind jedoch in *Rostock*, welches die Münzgerechtigkeit hat, auch *Ducaten* geprägt worden, *wahrscheinlich nach dem Reichsfusse.*

*Seite* 1051, unter den *wirklich geprägten Münzen*

**„C. In Kupfer“,** Zeile 10 von oben, muss gelesen werden, wie folgt:

Von Kupfermünzen *hat* man Sechslinge und Dreilinge zu 6 und zu 3 Pfennigen, mit der Beifügung:

*so auch Stücke zu* 1 *Pfennig und zu* 2 *Pfennigen,*

wobei der Satz: „die auch wohl jetzt noch geprägt werden“, wegfällt.

Unter der Rubrik: **„Fremde hier kursirende Münzsorten“** muss in der 27. Zeile von oben beigefügt werden, wie folgt:

; wozu derselbe (der Thaler zu 41 Schillingen) in den öffentlichen Kassen, der Post u. s. w. regelmässig angenommen wird. *Im Handel und Wandel* werden jetzt *die Silbersorten nach dem* 14 *Thalerfusse* nur ungern zu 42 Schillingen (der Thaler) angenommen. Indessen spricht man hier von baldiger Einführung des preuss. Kurant oder 14-Thalerfusses. —

Unter der Rubrik: **„Wechselrechtliche Verhältnisse“** ist auf Seite 1051 noch Folgendes anzufügen:

## Maklergebühr (Courtage) auf den Ein- und Verkauf von Wechseln, Geldsorten etc., Alles zahlbar in Neuen Zweidritteln.

| | | |
|---|---|---|
| *a*) Für den Einkauf der Wechsel, für jede 100 Reichsthaler Werth, es sei nun in Hamburger Banko oder Kurant, in holländischer Valuta u. s. w., sowohl vom Verkäufer als Käufer: . . . . . . . . . . | 6 | Schillinge. |
| *b*) Für 100 Ducat-Species, von jedem, der aus- und einwechselt: . . . . . . . . . | 12 | - |
| *c*) Für Einwechselung der Species- oder Albertsthaler, der dänischen Kronen, Karolinen etc. etc. — wozu auch Louisd'or und Friedrichsd'or gehören, — gegen hiesige Münze (neue ²/₃), zahlen beide Theile für jede 100 Rthlr. des Werthes: . . . . . . . . . . | 6 | - |
| *d*) Für 100 Reichsthaler in neuen ²/₃, Gold oder sonstiger hiesiger Valuta: . . . . | 6 | - |
| *e*) Für jede 100 Rthlr., die der Makler gegen Wechsel auf einige Monate negozirt, von demjenigen, welchen er das Geld schafft: . . . . . . . . . . | 12 | - |
| *f*) Ingleichem von dem Ausleiher, wenn der Makler ihm auf seinen Auftrag das Geld gegen Wechsel oder Obligationen unterbringt, auf jede 100 Rthlr.: . . | 6 | - |

## Platzgebräuche.

*Stroh* wird in Rostock nach dem *Fimm* von 100 Bund verkauft. Das *Bund* muss gesetzlich 10 rostocker Pfund wiegen. (Der Ausdruck „Moller“, einer schweriner Quelle entnommen, ist in *Rostock* nicht bekannt; das Nämliche gilt von der gleichfalls daher entlehnten Bezeichnung „Tult“ beim *Breterhandel*, wofür man in *Rostock* nur den Ausdruck *Zwölfter* anwendet.)

Im *Holzhandel* ist in *Rostock* das *rostocker Fuss- und Ellenmaass* gebräuchlich, welches man in der Praxis mit dem hamburger als gleich annimmt, und zwar verkauft man daselbst: Eichenholz zum Schiffsbau (rund oder beschlagen) stets nach dem *hiesigen Kubikfuss*; — eichene Bohlen oder Planken nach der laufenden *Elle* bei 12 bis 14 Zoll Breite, und zwar je nach der Stärke oder Dicke (gegenwärtig zu circa 4½ Schilling für den Zoll Stärke, so dass bei 3 Zoll Stärke die Elle bei dem genannten Preise 13½ Schilling kostet); Masten nach dem *Stück*; — Eichenholz und Fichten- oder Föhrenholz zum Hausbau nach der laufenden *Elle* und je nach der Stärke, eichene Bohlen und Breter zu dem gleichen Zwecke nach dem *Quadratfuss*, fichtene Planken und Breter nach dem *Zwölfter* von 12 Stück; — eichenes Stabholz nach dem *Ring* von 240 Stück.

Die *Courtage* beim Wechsel- u. Waarenhandel wird in *Neuen* ⅔ u. immer von *beiden* Theilen bezahlt, und zwar beträgt dieselbe nach der i. J. 1846 gesetzlich normirten rostocker Mäkler-Taxe vom 18. April 1806 für *jeden* Theil wie folgt: bei *Getreide* 6 Schillinge pr. Last; bei *Wolle* für einen Sack von 60 bis 100 Stein 16 Schill., für einen Sack von 40 bis 60 Stein 12 Schill., für einen Sack unter 40 Stein 8 Schill.; bei *Baumwolle* für einen Beutel oder ein Säckchen 4 Schill.; bei *Salz* aus dem Schiffe 8 Schill., aus dem Keller oder Packraume 6 Schill. pr. Last; bei *Steinkohlen* 8 Schill. pr. Last; bei *Eisen*, *eisernen Platten*, *Blei*, *Hanf* u. *Flachs* 3 Schill. pr. Schiffpfund, bei *Torse* u. *Flachsheede* 2 Schill. pr. Schiffpfund; bei *fetten Waaren*, als: Käse, Butter, Talg, Seife, Thran, Hering, Fischen überhaupt, und sonstigem sogenannten Berger Gut 12 Schill. auf jede 100 Thaler Betrag (also ¼ Procent vom Werthe); bei *Steinen* aller Art eben so viel; bei *Leinsamen* 12 Schill. pr. Last; bei *Theer* 8 Schill. pr Last; bei *Wein* u. *Branntwein* 4 Schill. pr. Oxhoft; bei *Ochsenhäuten* 4 Schill. pr. Decher (von 10 Stück); für alle übrigen hier nicht namhaft gemachten Waaren 12 Schill. auf jede 100 Thaler Betrag, d. i. ¼ Proc. vom Werthe. — Beim *Seewesen* gelten folgende Courtage-Sätze: für das Clariren eines Schiffes auf der Accise-Bude 2 Schill. pr. Last; diese Courtage muss das Schiff tragen, doch ist dem Schiffer od. dessen Steuermann erlaubt, das Schiff *selbst* frei zu machen; für eine vom Mäkler geschlossene *Certepartie* 6 Schill. pr. Last, die bloss der Verfrachter zahlt; für *Einkassirung der Fracht*, wenn der Schiffer dieselbe dem Mäkler aufträgt, 1 Procent; für den *Contant-Verkauf eines Schiffes* 6 Schill. auf jede 100 Thlr. Betrag, d. i. ⅛ Proc., von *jedem* Theile, wogegen der Mäkler die Kaufgelder heben u. wieder auszahlen muss. — Ausser den sechs beeidigten Korn-, Waaren-, Geld-, Wechsel- und Schiffsmäklern gibt es noch einige beeidigte Kornmäkler, welche aber *nur* die Befugniss haben, Getreide u. Saat, die hier von Landleuten zu Lande eingebracht werden, in Rostock zu verkaufen. Die Taxe dieser besondern Kornmäkler ist 8 Schillinge in Neuen ⅔ pr. Last, welche sowohl Käufer als Verkäufer zu bezahlen verpflichtet ist; doch verschonen jene Mäkler häufig die Landleute mit der Courtage, um sich ihre Kundschaft zu erhalten, und begnügen sich mit der vom Käufer entrichteten.

**Handelsanstalten etc.**

In *Rostock* besteht eine *Münzstätte*, mit der städtischen Berechtigung der Prägung. — *Schwerin* u. *Wismar* haben *Sparkassen*. — Ausser Rostock findet auch in *Güstrow* alljährlich ein *Wollmarkt* statt, welcher drei Tage dauert und immer kurz vor dem rostocker Wollmarkte abgehalten wird.

---

# Rotterdam,

an der Merwe (durch den Zusammenfluss der Maas und Rotte gebildet) und von Kanälen durchschnitten, nächst Amsterdam die wichtigste Handels- und Hafenstadt des Königreichs der Niederlande, in der Provinz *Holland*, Gouvernement *Südholland*, mit mehr als 80'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen u. Kursverhältnisse**, s. Amsterdam.

**Maasse und Gewichte** sind die *neuen niederländischen*; s. Amsterdam.

Folgende sind die wichtigsten der bisweilen noch vorkommenden

*alten rotterdamer Maasse und Gewichte.*

*Längenmaass.* Der *Fuss* = 0,3124 Meter oder neue niederländ. Ellen = 138½ paris. Lin. — Die *Elle* war die *alte amsterdamer.*

*Getreidemaass.* Die *Last* hatte 29 Zakken (Sack) zu 3 Agtendeelen (Achtel) à 4 Vierlings à 4 Maaten (Maass). Der *Hoed* hatte 10⅔ Zakken oder 32 Agtendeelen. Die *Last* war die *alte amsterdamer*. Demnach der *alte rotterdamer Zak* (Sack) = 103,583 Liter oder neue niederländische Koppen = 5221,88 paris. Kub.-Zoll. — Das rotterdamer Getreidemaass war auch in *Delft* u. *Schiedam* gebräuchlich.

*Seesalz-Maass* wie in *Amsterdam*. — *Steinkohlenmaass* desgleichen.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Stoop* hatte 2 Kannen zu 2 Pinten à 4 Mutsjes, und enthielt 2,559 Liter oder neue niederländ. Kannen = 129 paris. Kub.-Zoll. — Die *Oel-Tonne*, welche auch für den *Thran* gebraucht wurde, hatte 340 Stoopen. Der Stoop Olivenöl wiegt 5 Pfund altes Leichtgewicht.

*Handelsgewicht.* Man hatte *zwei* verschiedene *Pfunde*. Das gewöhnlich übliche *schwere Handelspfund* war das *alte amsterdamer Handelspfund*, das für kleine Quantitäten gebräuchliche *leichte Krämerpfund* das *alte antwerpner Pfund*.

*Gold- u. Silbergewicht* war das *alte holländische Troygewicht*, wie in Amsterdam; s. diesen Artikel.

**Handelsanstalten.**

*Börse. Handelskammer. Handelsgericht.* — *Niederländische Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* (Nederlandsche Stoomboot-Maatschappij).

---

# Rouen,

an der Seine, Haupt- und Handelsstadt des französischen Departements der Nieder-Seine (Seine inférieure) und vormals der Normandie, mit beinahe 100'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen und Kursverhältnisse**, s. Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris. — Von den *ältern hiesigen* Maassgrössen waren folgende die wichtigsten:

*Ellenmaass.* Die *Aune* (Elle) war zweierlei: 1) für *Wollen-* u. *Seidenwaaren* von 1,155 Meter = 512,1 paris. Lin.; — 2) für *Leinenwaaren* von 1,396 Meter = 619 paris. Lin. In der Praxis rechnet man 6 Wollen-Aunes = 5 Leinwand-Aunes.

*Getreidemaass.* Der *Muid* hatte 12 Setiers zu 2 Mines à 4 Boisseaux. Es waren 6 hiesige Setiers (oder 48 hiesige Boisseaux) = 7 alte paris. Setiers (oder 84 paris. Boisseaux), und demnach der *Setier de Rouen* = 182,116 Liter = 9180,9 paris. Kub.-Zoll, — der *Boisseau de Rouen* = 22,7645 Liter = 1147,6 paris. Kub.-Zoll = $1\frac{3}{4}$ alte paris. Boisseaux.

*Wein- u. Branntweinmaass.* Der *Barrique* (das Oxhoft) hatte 120 Pots und wird zu $223\frac{1}{5}$ alter paris. Pintes = 207,87 Liter = $10'479\frac{1}{4}$ paris. Kub.-Zoll angegeben. Nach einer andern Angabe wäre der Barrique zu 27 hamburger Vierteln ausgekommen, wonach er nur = 195,6 Liter wäre.

*Handelsgewicht.* Dasselbe war dreierlei: 1) Das *Poids de Vicomté* war das gebräuchlichste. Der *Quintal* oder Centner desselben von 100 Livres (Pfund) de Vicomté enthielt 104 Livres poids de marc, war also = 50,9086 Kilogramm. Die *Livre de Vicomté* = 509,086 Gramm = 10'592 holl. As. — 2) Das *Wollgewicht* (Poids pour les laines), welches nur für die Wolle diente. Der *Quintal* desselben von 100 Livres (Pfund) enthielt 108 Livres poids de marc, war daher = 52,8666 Kilogramm. Die *Livre* des Wollgewichts = 528,666 Gramm = 11009,4 holl. As. — 3) Das *alte pariser Poids de marc*, welches für Kaffee, Thee, Schokolate, arabisches Gummi, Rhabarbar und die übrigen Droguen, so wie für das gewalzte Blei im Gebrauch war, wenn man nicht etwas Anderes deshalb festgesetzt hatte. S. wegen dieser Gewichtsgattung d. Art. Paris. — Angeblich soll man sich für Quantitäten, die kleiner als $\frac{1}{8}$ Quintal poids de Vicomté (oder als 13 Livres poids de marc) waren, auch bei allen solchen Waaren, bei welchen ausserdem das Poids de Vicomté üblich, des Poids de marc bedient haben. — — Die *Livre* oder das *Pfund* wurde bei allen drei Gewichtsgattungen in 16 Onces oder Unzen getheilt.

*Gold- u. Silbergewicht* war das *alte pariser Poids de marc.*

**Platzgebräuche.**

Bei den Verkäufen *auf Zeit* wird ein *Abzug* bewilligt, welcher bei den einzelnen Artikeln verschieden ist und meist 3, aber auch von 1 bis zu 10 Procent beträgt. Bei Lein-, Mohn- und Rüböl findet derselbe *nicht* statt. — Die *Waaren-Courtage* wird sowohl vom Käufer als vom Verkäufer mit $^1/_4$ Proc. bezahlt.

**Bank.**

Die erste hiesige Bank wurde im J. VI (1798) errichtet und war Anfangs eine von einigen Kaufleuten gebildete blosse freie Vereinigung, welche den Zweck hatte, den Missbräuchen der Agiotage zu steuern und die Fabrikation von den Erpressungen des Wuchers zu befreien. Dieser Zweck wurde durch die Eröffnung eines Disconto-Contors wesentlich unterstützt. Die Association erlosch am 31. März 1807 und war eben im Begriff, sich zu erneuern, als ein Dekret vom 24. Juni 1808 die pariser Bank von Frankreich ermächtigte, in Rouen ein Disconto-Contor zu errichten. Dieses Etablissement, auf eine für die Bedürfnisse des Handels zu breite Grundlage gebaut, konnte nicht die hinlängliche Entschädigung finden und wurde nach beträchtlichem Verluste wieder unterdrückt. Unmittelbar hierauf aber wurde durch eine Actiengesellschaft eine Lokalbank organisirt, deren Statuten unterm 7. Mai 1817 genehmigt wurden und welche sogleich ihre Thätigkeit begann. Sie ward auf vorläufig neun Jahre gegründet, durch Ordonnanz vom 7. Juni 1826 aber auf weitere 14 Jahre bestätigt und nach deren Ablauf, in Rücksicht auf das neue französische Bankgesetz vom J, 1840, provisorisch bis Ende 1843. Die Erfolge des Institutes waren die günstigsten; ihr Capital betrug ursprünglich 1 Million Francs, durfte aber statutenmässig durch Ausgabe neuer Actien erweitert werden, was denn auch allmälig, und zwar im J. 1834 auf 1'250'000 Fr., im J. 1835 auf 1'500'000 Fr., im J. 1836 auf 2'000'000 Fr. und im J. 1837 auf 2'500'000 Fr. geschah. Durch das Gesetz vom 5 Juni 1842 wurde das Privilegium der Bank abermals auf 20 Jahre, bis 31. December 1863, verlängert. Die Statuten vom Jahre 1817 erhielten schon früher einige Modificationen und wurden auch bei der letzten Erneuerung nach den Zeitbedürfnissen abgeändert, auch durch die Kammern in mehreren Punkten noch alterirt. Demnach beträgt das jetzige Gesellschafts-Capital 3 Millionen Francs, vertreten durch 3000 Actien zu 1000 Francs, auf den Namen lautend; dasselbe kann durch die Generalversammlung, unter Genehmigung der Regierung, mittelst Ausgabe neuer Actien erhöht werden. Die Operationen der *Banque de Rouen* sind die folgenden: 1) Sie *discontirt* Wechsel und andere an Order lautende Handelspapiere, welche zahlbar sind in Rouen, Paris, Hâvre, Elbeuf, Darnetal, Yvetot, Bolbec, Fécamp, Dieppe und Louviers, deren weitere Umlaufszeit 90 Tage nicht überschreitet und welche wenigstens drei Indossamente von notorisch zahlungsfähigen Personen tragen, deren eine in Rouen ansässig sein muss. 2) Sie besorgt die kostenfreie *Einkassirung* der ihr remittirten Effekten für Rechnung von Privaten und öffentlichen Etablissements. 3) Sie nimmt in *Contocorrent*, ohne Zinsen, die ihr gezahlten Summen an und bezahlt alle auf sie gezogenen Mandate und Anweisungen bis zum Betrage der für Rechnung der Aussteller eingenommenen Summen. Jede notorisch zahlungsfähige Person, welche in Rouen wohnt oder daselbst ein Etablissement besitzt, kann auf ihren durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder durch zwei schon in laufender Rechnung mit der Bank stehende Personen unterstützten Antrag, Contocorrent erlangen und zum Disconto-Geschäft zugelassen werden. 4) Sie unterhält eine Kasse für freiwillige *Depositen* aller Art, Barren, Münzen und Gold- und Silberwaaren jeder Gattung. 5) Sie macht *Vorschüsse* auf die in Barren oder Gold- u. Silberwaaren bestehenden Depositen, so wie auch auf deponirte französische Staatspapiere. Auf diejenige Deposita, gegen welche sie keine Vorschüsse gemacht hat, erhebt sie eine Vergütung für die Aufbewahrung. 6) Sie darf für sich selbst französische Staatspapiere erwerben. 7) Sie gibt *Noten* aus, an den

Inhaber und bei Sicht zahlbar, in Abschnitten zu 1000, 500 und 250 Francs. Der Leichtigkeit und Sicherheit des Bankgeld-Umlaufs wegen emittirt sie auch an Order gestellte eigene Wechsel (Billets à ordre), welche bei Sicht oder mehrere Tage nach Sicht bei ihr zahlbar sind, doch nicht unter 250 Francs und nicht über 20'000 Francs Betrag des einzelnen Papiers. — Der Betrag der umlaufenden Billets und der der Bank in Contocorrent schuldigen Gelder darf das Dreifache ihres wirklichen Kassen-Vorraths nicht übersteigen. In allen Fällen darf der Ueberschuss der bei Sicht fälligen Passiva über den Kassen-Vorrath das Vierfache des Gesellschafts-Capitals nicht überschreiten. — Die Bank ist demnach *Disconto-*, *Giro-*, *Depositen-*, *Leih-* u. *Zettelbank*. — Halbjährlich, am 30. Juni und 31. December, wird der reine Gewinn als *Dividende* vertheilt. Wenn sich derselbe auf mehr als 2 Proc. des ursprünglichen Capitals beläuft, werden 25 Proc. (ein Viertel) davon als *Reservefonds* zurückbehalten, und nur die übrigen 75 Proc. (drei Viertel) als Dividende repartirt. Wenn aber nach Bildung des Reservefonds die Dividende eines oder mehrerer Halbjahre jene 2 Proc. nicht erreichen sollte, so wird die zur Ergänzung derselben nöthige Summe vom Reservefonds geliehen. Sobald der Reservefonds ein Viertel des Gesellschafts-Capitals erreicht hat, wird der ganze reine Gewinn als Dividende vertheilt, und nur dann wieder ein Abzug vom Gewinn genommen, sobald durch etwaige Vorschüsse zur Ergänzung der Dividende der Reservefonds vermindert worden wäre, und zwar dann so lange, bis er wieder seine normale Höhe erreicht hat. Dies Capital des Reservefonds muss in französ. Renten oder anderen inländischen Staatspapieren angelegt werden. — Im zweiten *Semester* des Jahres 1844 beliefen sich die *Discontirungen* auf 24'077'076 Francs 4 Centimes, die *Incassi* auf 31'710'596 Francs 29 Centimes, der Durchschnitt der *Wechsel im Portefeuille* und der *vorräthigen Staatspapiere* auf 9'988'847 Francs, der Durchschnitt des *baaren Geldvorraths* auf 3'017'409 Francs, der Durchschnitt der *umlaufenden Noten-Menge* auf 9'942'000 Francs, der Durchschnitt des *Giro-Geschäfts* (der Contocorrenten) auf 204'450 Francs. Zu Ende d. J. 1844 hatte der *Reservefonds* eine Höhe von 627'000 Francs. — Der Kurs der Actien der Bank von Rouen steht schon lange sehr günstig und wurde i. J. 1845 über 1100 Francs pr. Actie, d. i. über 110 Procent notirt.

**Handelsanstalten.**

*Börse. Handelskammer* u. *Handelsgericht. Fabrikgericht* (Conseil de prud'hommes). *Entrepôt réel* für die Colonialwaaren und andere vom Auslande kommende Waaren. Prächtige *Hallen für die Garne und Gewebe*; die eine derselben ist für den Verkauf der Leinen- und Baumwollengarne, die andere für den Verkauf der Gewebe aller Art bestimmt; sie sind jeden Freitag geöffnet. *Getreide-Halle*, jeden Montag, Mittwoch und Freitag geöffnet. — Die (industrielle) Gesellschaft für Nacheiferung (Société d'émulation). *Mehrere See-Versicherungs-Gesellschaften.* Die *Bugsir-Gesellschaft* (Société pour le remorquage des navires). *Navigationsschule.* — *Münzstätte.*

---

# Roveredo,

unweit der Etsch, im Lagerthale, Stadt im Kreise gleiches Namens, in der österreichischen gefürsteten Grafschaft *Tirol*, mit etwa 12'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen,** s. Botzen und Wien.

**Maasse und Gewichte.**

Die *tiroler* Maasse und Gewichte s. unter d. Art. Botzen. Von den eigenthümlichen Grössen von *Roveredo und Trient* sind zu bemerken:

*Ellenmaass.* Dasselbe ist zweierlei: 1) Der *Braccio da seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,7449 Meter = 330,2 paris. Lin. = 0,9559 wiener Ellen. — 2) Der *Braccio*

*da tela e da panno* oder die *Leinen-* und *Wollen-Elle* = 0,6350 Meter = 281,5 paris. Lin. = 0,8149 wiener Ellen.

*Brennholz* wird pr. 100 *Pezzi* oder *Borre* (Stücke, Scheite, Kloben) verkauft, und der Preis ist je nach der Dicke dieser Scheite wesentlich verschieden.

*Getreidemaass.* Die *Soma* hat 5 Star (Stari, Staja). Der *Star* (Staro, Stajo) ist der *botzener* und = ½ wiener Metzen, die *Soma* also = 2½ wiener Metzen (vergl. Botzen). — Nach einer neuern Angabe aus Wien wäre jedoch der *botzener Star* bedeutend grösser, und zwar = 37,7010 Liter = 0,61298 wiener Metzen. Hiernach wäre also die *Soma* von Roveredo = 188,505 Liter = 3,0649 wiener Metzen.

*Flüssigkeitsmaass.* Die *Mossa* ist um ein Geringes kleiner als die wiener Maass.

*Handelsgewicht* ist das *wiener*. Das für die *Seide* gebräuchliche besondere *Pfund*, die *Libbra da seta*, aber ist nur = 331,998 Gramm = 6907,5 holl. As = 0,59284 wiener Pfund.

Der *Peso* hat 15 wiener Pfund. Man bedient sich dieses Gewichts auch für die *Kartoffeln*.

**Handelsanstalt:** *Wechselgericht.*

---

# Rudolstadt,

an der Saale, Hauptstadt des Fürstenthums *Schwarzburg-Rudolstadt*, mit 5600 Einw.

## I. Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth in der Ober-Herrschaft.

Nachdem die sogenannte Ober-Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, also die Hauptstadt einbegriffen, *bis zu Ende des Jahres* 1840 die Rechnung allgemein (wie in der Unter-Herrschaft Frankenhausen) *nach Thalern zu* 24 *Groschen à* 12 *Pfennige, theils (amtlich) in dem Zahlwerthe des* 20 *Guldenfusses, oder, genauer genommen*, nach dem Münzpatente vom 21. October 1801, *in dem eigentlichen Kammerfusse, den Conventions-Speciesthaler zu* 33 *Groschen* (1⅜ *Rthlr.*), *einem* 13¾ *Thaler- oder* 20⅝ *Guldenfusse, theils* im Verkehr sonst den Speciesthaler zu 34 Groschen (1 5/12 Rthlr.), also anfänglich in einem 14⅙, bald aber geringer, *in einem* 15 *à* 15⅙ *und einem* 22⅚ *(durchschnittlich* 21*) Thaler- oder Scheidemünz-Fusse, geführt hatte*, *ward mit dem* 1. *Januar* 1841 *hier die Rechnung*

*nach Gulden zu* 60 *Kreuzern*

*eingeführt, und der Kreuzer nun wieder, statt der sonst gewöhnlichen Pfennige oder Heller, in* ¼ *oder* ⅛ *Kreuzer getheilt* (da seitdem hier überhaupt alle bisherigen Pfennige, auch anderer deutschen Staaten, als Viertelkreuzer behandelt werden). *Diese neu eingeführte Rechnungsweise versteht sich in dem süddeutschen Zahlwerthe des* 24½ *Guldenfusses, wie in München, Darmstadt, Frankfurt a. M. etc.*, wovon die Reduction in andere Währungen unter München nachzusehen ist.

### 1) Wirklich geprägte Münzen (Silbermünzen) dieses Fürstenthums im 24½ Guldenfusse, *vornehmlich nach der Münzconvention vom 25. Aug. 1837.*

a) *Von groben Silbersorten:*

| | |
|---|---|
| α) Die bekannte *Vereinsmünze (Zollvereins-Münze)* zu 2 Thalern oder 3½ Gulden, seit 1841, | alles (bis auf die neuesten 2-Fl.-Stücke) wie es unter *München* aufgeführt und unter *Meiningen* bemerkt worden. |
| β) Ganz kürzlich auch Silberstücke zu 2 Gulden im 24½ Guldenfusse, dann | |
| γ) Stücke zu 1 und zu ½ Gulden (zu 60 und 30 Kreuzern) dieser Währung; | |

b) *Von Silber-Scheidemünze:*
6- und 3-Kreuzerstücke, ebenfalls wie in Baiern; s. MÜNCHEN.

c) *Von Kupfer-Scheidemünze:*
Stücke zu 1 Kreuzer, zu 1/4 und zu 1/8 Kreuzer (ohne nähere Gewichtsangabe).

## 2) Für die Unter-Herrschaft wurden besonders *(in Berlin)* ausgeprägt:

*In Gemässheit der Münzconvention vom 30. Juli 1838, an Silberkurant u. Silber-Scheidemünze* (namentlich *ganze u. halbe Silbergroschen) wie in Preussen;* s. BERLIN.

## 3) Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der frühern Zeit, bis Ende 1840.

*A.* In Gold wurden sonst, aber in sehr geringer Anzahl, namentlich aus dem Golde des Schwarzaflusses geprägt:

*Ducaten*, gesetzmässig 67 Stück aus der rauhen kölnischen Mark zu 23 1/2 Karat fein, folglich 68 20/47 = 68,425531915 Stück auf dieselbe Mark fein Gold.

*B.* In Silber, *an groben Sorten, seit 1763 bis in 1840, doch auch nur in geringer Zahl:*

Ganze und halbe Speciesthaler, nach dem Conventions-20-Guldenfusse, zu 13 1/3 Loth fein; s. LEIPZIG.

Sechstel-Thalerstücke, gesetzmässig 43 1/3 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 8 1/4 Loth fein, wie in *Sachsen;* s. LEIPZIG.

An Silber-Scheidemünze bis ungefähr 1840:

Ganze und halbe Groschen, zu 12 und 6 Pfennigen, 24 Groschen und 48 Sechser auf den Thaler.

Diese Scheidemünze ist in den verschiedenen Zeiten, während denen ihre Ausmünzung erfolgte, sehr verschieden, allmälig aber immer geringhaltiger ausgebracht worden; doch kursirt davon jetzt nicht mehr in sehr bedeutender Menge.

*Durchschnittlich gerechnet können 21 Thaler derselben auf die köln. Mark fein Silber angenommen werden, wonach ein rudolstädter Thaler dieser sonstigen Scheidemünze den Silberwerth von 2/3 Thalern = 20 Sgr. preuss. Kurant u. von 1 1/6 Fl. = 70 Kreuzern im 24 1/2 Guldenfusse hat.*

**Auch Kupfermünze** ward früherhin (in der Münze zu *Saalfeld*) geprägt, in 1-, 2-, 3- und 4-Pfennigstücken, von welcher in Betreff des *Gewichts* nichts Näheres bekannt ist.

### Im gemeinen Verkehr noch fortbestehende Rechnungsweise der alten Thaler-Rechnung in rudolstädtischem Kurant.

Von der frühern bis Ende 1840 bestandenen hiesigen Rechnungsweise:
*nach Thalern* zu 24 *Groschen à* 12 *Pfennige,*
ist, der seit 1841 neu eingeführten Rechnungsart in Gulden und Kreuzern ungeachtet, der Gebrauch verblieben, sich *wenigstens im gewöhnlichen Verkehr* auch noch ferner, *neben der neuen Gulden- und Kreuzer-Rechnung*, der frühern, so lange gewohnten Rechnungsweise zu bedienen, meist unter der Bezeichnung: *„Rudolstädtische Thaler", „Rudolstädtisch Kurant";* obgleich keine Thalermünze dieser Art vorhanden, selbige also ganz ideal ist und aus der eigenthümlichen Werthstellung verschiedener, hier in Umlauf kommender, deutschen Silbermünzen abgeleitet und berechnet wird und im Grunde auf den hier so häufig kursirenden verschiedenartigen, meist sehr geringhaltigen Scheidemünzen und deren Werth-Annahme, beruht.

Der hier oft vorkommende *preussische Thaler* (mit dessen Theilstücken) wird in der sonstigen Thalerwährung zu 26 1/4 rudolstädtischen Groschen (24 Groschen = 1 Thaler hiesig) gerechnet. Da nun derselbe preussische Thaler in der Währung des 24 1/2 Guldenfusses hier zu 105 Kreuzern = 1 Fl 45 Xr. (wie anderwärts in Deutschland meist auch) angenommen wird, so ergibt sich hieraus, dass man den rudolstädtischen Groschen regelmässig zu 4 Kreuzern der neuen Währung festsetzt.

Nach dieser Annahme gehören jetzt 15 5/16 *rudolstädter Thaler* auf die kölnische Mark fein Silber *und es hat sonach dieser Thaler alt-rudolstädter Währung den Silberwerth* von 32/35 = 0,9(142857)... Thaler = 27 Sgr. 5 1/7 Pf. *preussisch Kurant und von* 8/5 = 1 3/5 Fl. = 1 Fl. 36 Xr. *im* 24 1/2 *Guldenfusse*, welche Werthberechnung man als Grundlage dieser Thalervaluta betrachten kann, obschon selbige in der Annahme anderer hier umlaufenden Silbersorten etwas abweicht.

*Der Conventions-Speciesthaler gilt jetzt in alt-rudolstädter Währung im gewöhnlichen Verkehr* 1 1/2 Thaler; die sogenannten Kopf- oder 20-Kreuzerstücke (6 Stück derselben = 1 Speciesthaler), das Stück 6 Groschen alt-rudolstädtisch Kurant. — Das Guldenstück des 24 1/2 Guldenfusses, obschon es in dieser Weise selten gebraucht und reducirt wird, gilt 15 Groschen rudolstädtisch. Uebrigens gewöhnt man sich jetzt immer mehr an die neu eingeführte *Gulden- u. Kreuzer-Rechnung*, und nach Verlauf weniger Jahre wird man, *auch im gewöhnlichen Verkehr*, wie dies jetzt schon meist geschieht, überall nach dem neuen Münzfusse rechnen.

**Von Goldmünzen** *kursiren hier gewöhnlich:*
*Ducaten* (baiersche, kaiserliche, holländische etc.) und
*einfache und doppelte Pistolen* (hier nur Louisd'or genannt), zu veränderlichen Preisen.

**Von Papiergeld** kommt hier meist *preussisches und sächsisches* (Kassen-Anweisungen u. Kassenbillets) vor, welches gern genommen und der Thaler des 14 Thalerfusses ganz dem Thaler preussischen Silberkurant gleich gerechnet wird.

**An Scheidemünze** *kursiren hier im gewöhnlichen Verkehr:*

| | |
|---|---|
| 6-Kreuzerstücke zu $1\frac{1}{2}$ Groschen rudolstädtisch, | Seit Einführung des neuen Münzfusses werden hier *durchgängig* 16 Viertelkreuzer auf einen Groschen gerechnet. |
| 3-Kreuzerstücke zu $\frac{3}{4}$ - - | |
| 1-Kreuzerstücke zu $\frac{1}{4}$ - - | |

## II. Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen u. deren Zahlungswerth in der Unter-Herrschaft (Frankenhausen).

*Die Unter-Herrschaft* mit der Handelsstadt *Frankenhausen* (an einem Arme der Wipper, mit beinahe 5'000 Einwohnern) rechnet jetzt ganz wie Preussen,

*nach Thalern zu* **30** *Silbergroschen à* **12** *Pfennige*,

*in dem Zahlwerthe des* **14** *Thaler- oder* **21** *Guldenfusses.* Siehe Berlin.

*Die hier kursirenden groben Silbermünzen sind die des 14 Thalerfusses, wie sie jetzt vornehmlich in Preussen und Sachsen geprägt werden. Goldmünzen und fremde Silbersorten* haben bei Vorkommen veränderlichen Kurs, wie in *Leipzig* und *Berlin.*

*Die Silber-Scheidemünze besteht in ganzen und halben Silbergroschen des Landesfürsten von Schwarzburg-Rudolstadt*, und wird, wie bereits weiter oben bemerkt worden, für die Unter-Herrschaft *in Berlin* geprägt; doch sind auch die ganzen und halben Silbergroschen anderer norddeutschen Fürsten des Zollvereins, wie in Preussen, hier zulässig.

### Kursverhältnisse.

*Rudolstadt* richtet sich jetzt theils nach den *leipziger*, theils nach den *frankfurter Wechselarten* (Wechsel- u. Geldkursen); *Frankenhausen* hauptsächlich nach dem *leipziger* u. *berliner Kurszettel.*

### Wechselrechtliche Verhältnisse.

In dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt besteht noch immer die alte Wechselordnung vom 20. März 1755, die in der Hauptsache auf das gemeine deutsche Recht und den Executivprozess basirt ist und daher wenig Eigenthümliches darbietet.

### Staatspapiere.

Das Fürstenthum hat 100'540 Gulden *Kriegsschulden*, ausserdem aber noch eine für den Chaussee- u. Brückenbau aufgenommene *Separatschuld* von 311'126 Gulden $31\frac{1}{2}$ Xr., zu $3\frac{1}{2}$ Proc. jährlich verzinsbar. Zur Verzinsung und Tilgung der Letztern werden die Einkünfte der erwähnten beiden Communicationsmittel verwendet, und es ist zu diesem Zwecke mit dem 1. Januar 1840 eine eigene Tilgungskasse ins Leben getreten. Gegenwärtig findet, nach Bestreitung der Zinsen, eine jährliche Rückzahlung von 1 Proc. des Capitals statt. Die *Obligationen* lauten unregelmässig über willkürliche Summen und der Kurs derselben steht lange schon auf Pari. Die *Zinszahlung* erfolgt bei allen Kassen jährlich.

### Maasse und Gewichte des Fürstenthums.

#### *A.* Oberherrschaft *(mit Rudolstadt).*

*Längenmaass.* Der *Fuss* (ursprünglich der leipziger oder hier sogenannte dresdner) = 0,2822 Meter = 125,098 paris. Lin. Die *Ruthe* hat 16 Fuss. — Die *Elle* ist die *leipziger.*

Beim *Bergmaass* hat das *Lachter* 88 hiesige Zoll oder $7\frac{1}{3}$ hiesige Fuss.

*Feldmaass.* Der *Acker* hat 160 Quadrat-Ruthen oder 40'960 Quadrat-Fuss = 32,619 französ. Aren.

*Brennholzmaass.* Die *Klafter* ist 6 Fuss hoch und eben so breit. Die Scheitlänge ist zweierlei: 3, u. $3\frac{1}{2}$ Fuss. Demnach ist auch der Körperinhalt der Klafter ein zweifacher, und zwar: entweder 1) bei 3 Fuss Scheitlänge 108 rudolst. Kubik-Fuss = 2,427 Kubik-Meter oder französ. Steren; — oder 2) bei $3\frac{1}{2}$ Fuss Scheitlänge 126 rudolst. Kubik-Fuss = 2,832 Steren.

Die *Eisensteine* werden nach der *preussischen Tonne* gemessen, welche man hier zu 16'602 rudolst. Kubik-Zoll rechnet, während aber die *wahre* preussische Tonne reichlich 16'904 rudolst. Kubik-Zoll enthält. S. Berlin, S. 116.

*Getreidemaass.* Der *Scheffel* hat 8 Achtel zu 2 Metzen à 24 Nösel. — Die Maasse sind in den einzelnen Orten mehrfach abweichend; Grundlage aber ist das *Nösel* des Trockenmaasses, welches 37 $\frac{1}{2}$ hiesige Kubik-Zoll enthält, = 0,48769 Liter = 24,5855 pariser Kubik-Zoll. In den Rentämtern ist bei den Berechnungen besonders das Achtel gebräuchlich. Das *rudolstädter Raths-Achtel* hat 48 Nösel, und enthält also 1800 hiesige Kubik-Zoll = 23,41 Liter = 1180,1 pariser Kubik-Zoll. Der *rudolstädter Raths-Scheffel* daher = 14'400 hiesige Kubik-Zoll = 187,3 Liter = 9440,8 paris. Kubik-Zoll. Folgende sind die verschiedenen oberherrschaftlichen Rentamtsboden-Gemässe:

| | *Nösel.* | *Rudolst. Kub.-Zoll.* | *Liter.* | *Pariser Kub.-Zoll.* |
|---|---|---|---|---|
| 1) Das *rudolstädter Amtsboden-Achtel* enthält | 44 $\frac{1}{2}$ | = 1668 $\frac{3}{4}$ | = 21,70 | = 1094,05 |
| 2) - *leutenberger* - - - | 44 | = 1650 | = 21,46 | = 1081,8 |
| 3) - *konitzer* - - - | 43 $\frac{1}{8}$ | = 1617 $\frac{3}{16}$ | = 21,03 | = 1060,2 |
| 4) - *blankenburger* - - - | 40 | = 1500 | = 19,51 | = 983,4 |
| 5) - *paulinzeller* - - - | 36 | = 1350 | = 17,56 | = 885,1 |
| 6) - *Stadt-Ilmer* - - - | 35 $\frac{1}{2}$ | = 1331 $\frac{1}{4}$ | = 17,31 | = 872,8 |
| 7) - *schwarzburger* - - - | 35 $\frac{1}{4}$ | = 1321 $\frac{7}{8}$ | = 17,19 | = 866,6 |

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Eimer* hat 72 Maass zu 2 Nösel. Das *Nösel* des Flüssigkeitsmaasses enthält 32,13 hiesige Kubik-Zoll = 0,41785 Liter = 21,0649 paris. Kub.-Zoll. Der *Eimer* also = 60,17 Liter = 3033,3 paris. Kub.-Zoll.

*Handelsgewicht* ganz wie in *Leipzig*. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass hier das *ältere* leipziger Gewicht, wie es vor der im Mai 1837 stattgefundenen neuen Bestimmung bestand, gebraucht wird. Das *Pfund* desselben = 467,214 Gramm = 9720,8 holl. As = 0,99912 *neue* leipziger Pfund = 0,99894 preussische Pfund = 0,83429 wiener Pfund. (Für den *Verkehr* kann man das hiesige Pfund mit dem neuen leipziger Pfunde [von 1837], so wie auch mit dem preussischen, welches nur circa 1 Promille schwerer ist, gleich rechnen.)

*Gold- und Silbergewicht.* Die *Mark* ist die Hälfte des Handelspfundes, also = 233,607 Gramm = 4860,4 holl. As. Sie hat die in Deutschland übliche, unter Berlin angezeigte Eintheilung. — Beim *Goldgewichte* nimmt man die *Krone* zur Einheit. Es sind 13 Kronen = 3 Loth.

*Verarbeitetes Silber* ist in Rudolstadt 10, 12 und 14 Loth fein, und trägt als Stempel das Stadtwappen, einen Löwen, und den Namen des Verfertigers.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger*.

### B. Unterherrschaft (*mit Frankenhausen*).

*Längenmaass.* Der *Werkfuss* ist gewöhnlich der *rheinländische* oder *preussische*; s. Berlin. Der *Vermessungsfuss* ist der *leipziger*. Die *Ruthe* hat 16 Vermessungsfuss.

*Ellenmaass* wie in *Leipzig*.

*Feldmaass.* Der *Acker* hat 160 Quadrat-Ruthen oder 40'960 Quadrat-Vermessungsfuss = 32,69 französ. Aren.

*Getreidemaass.* Der *Marktscheffel* hat 12 Scheffel zu 4 Viertel à 2 Metzen à 2 Mässchen. Das gewöhnliche Maass, der *Scheffel*, ist der *alte nordhäuser*; s. Nordhausen. Man rechnet hier in der Praxis 28 $\frac{3}{8}$ bis 28 $\frac{1}{2}$ Scheffel = 1 preussischen Wispel von 24 preuss. Scheffeln, und 15 $\frac{1}{2}$ Scheffel circa = 1 altes erfurter Malter.

*Flüssigkeitsmaass* (für Wein, Branntwein, Essig etc.). Der *Eimer* hat 72 Maass zu 2 Nösel. Die *Kanne* hat 2 Maass oder 4 Nösel. Das hiesige *Maass* ist *ursprünglich*

der *dresdner Kanne* völlig gleich (die frankenhäuser Kanne also = 2 dresdner Kannen), und daher auch der hiesige *Eimer* mit dem *dresdner Eimer* vollkommen übereinstimmend. In der *Praxis* rechnet man aber jetzt allgemein den hiesigen Eimer mit dem preussischen Eimer gleich, obwohl der Letztere reichlich 2 Procent grösser ist als der eigentliche Erstere. (Vgl. Dresden.) Man rechnet, in Uebereinstimmung hiermit, $1\frac{1}{5}$ Maass = 1 preuss. Quart, so wie 1 frankenhäuser Kanne = $1\frac{2}{3}$ preuss. Quart.

*Branntwein* wird auch nach *Fass* und *Stübchen* verkauft. Das *Fass* hat 54 Stübchen, das *Stübchen* 4 Maass (oder dresdner Kannen); demnach hat das *Fass* 216 Maass oder 3 hiesige Eimer.]

*Bier* wird nach der *Ohmkanne* von 8 Maass verkauft. Die Ohmkanne ist = $\frac{1}{9}$ hiesigen Eimer.

*Handelsgewicht* ganz wie in *Leipzig*. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass hier (wie in der Oberherrschaft; s. oben) das *ältere* leipziger Gewicht, wie es vor der im Mai 1837 stattgefundenen neuen Bestimmung bestand, gebraucht wird. Das *Pfund* desselben = 467,214 Gramm = 9720,8 holl. As = 0,99912 *neue* leipziger Pfund = 0,99894 preussische Pfund = 0,83429 wiener Pfund. (Für den *Verkehr* kann man das hiesige Pfund mit dem neuen leipziger Pfunde [von 1837], so wie auch mit dem preussischen, welches nur circa 1 Promille schwerer ist, gleich rechnen.)

*In der neuern Zeit*, und zwar seit etwa zwanzig Jahren, bedient man sich in Frankenhausen *im grössern Handel*, in Folge des vielfachen Verkehrs mit den benachbarten preussischen Provinzen, häufig auch des *preussischen* Gewichts.

*Wolle* wird nach dem *Stein* von 22 Pfund verkauft.

*Rüböl* wird in der Regel nach dem *Centner* verkauft, bisweilen aber auch noch nach der veralteten Weise nach der *Tonne* von 2 Centnern Netto; — alle übrigen fetten Oele nach dem Centner.

---

RUSSLAND, siehe Petersburg.

RYSSEL, siehe Lille.

---

# Saalfeld,

an der Saale, Stadt in dem zum Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen gehörenden Fürstenthume gleiches Namens, mit etwa 7000 Einwohnern.

## I. Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth derselben.

Seit dem Jahre 1838 wird hier vorschriftmässig gerechnet und Buch geführt: *nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige* (oder in Viertel- auch Achtel-Kreuzern), *in dem jetzigen süddeutschen Zahlwerthe des $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses*, wovon die Reduktion in mehre deutsche und fremde Währungen unter München angegeben ist.

*Die jetzigen wirklich geprägten Landesmünzen (Silbermünzen)* des Herzogthums *Sachsen-Meiningen-Hildburghausen* sind unter „Meiningen“ zu ersehen und sind den baierschen u. übrigen süddeutschen Münzen, bis auf das Gepräge, in der wirklichen Ausbringung und also auch in dem *Zahlwerthe* derselben ganz gleich.

**II.** *Die früherhin bis etwa* 1838 *bestehende Rechnungsweise des Fürstenthums Saalfeld* (welches bis zum Jahre 1826 dem damaligen *Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld* angehörte) war bekanntlich:

*in Thalern zu* 24 *Groschen à* 12 *Pfennige*,

auch wohl in Meissnischen Gulden zu 21 Groschen à 12 Pfennige, *sonst gesetzlich und bei den Landeskassen in dem Zahlwerthe des* 16 *Thaler- oder* 24 *Guldenfusses;* doch war *im gewöhnlichen Verkehr* der *Zahlwerth* ziemlich derselbe wie in dem benachbarten *Rudolstadt*, und *diese frühere Thalerwährung* dürfte eben so, wie in Rudolstadt (s. diesen Artikel), auch jetzt noch im gemeinen Leben vielfache Anwendung finden.

*Die sonst für diesen Landestheil geprägte Silber- und Silber-Scheidemünze* (die „*Saalfelder Ausbeute-Gulden von* 1829" mit inbegriffen) *ist unter Meiningen zu ersehen*, und die Annahme der hier umlaufenden Geldsorten (*wie z. B. Speciesthaler zu* $1\frac{1}{2}$ *Thaler hiesig, hiernach folglich* 15 *Thaler Saalfelder Währung auf die köln. Mark fein Silber*) war und ist zum Theil noch ganz dieselbe wie unter Rudolstadt umständlich erwähnt worden.

**In Wechselangelegenheiten** *richtet man sich hier ebenfalls (wie in Rudolstadt) nach dem leipziger und frankfurter Kurszettel.*

**Die wechselrechtlichen Verhältnisse** *des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen* sind die der *frühern leipziger Wechselordnung* und zwar *für das Herzogthum Meiningen insbesondere* (zufolge Edikt vom 29. März 1817) die leipziger Wechselordnung, wie selbige von *Dr. J. L. E. Püttmann*, mit Anmerkungen und Beilagen versehen, *Leipzig* 1787, herausgegeben worden ist. Sie gilt, so viel bekannt ist, jetzt für das gesammte Herzogthum.

## Maasse und Gewichte.

*Längenmaass.* Der *Werkfuss*, welcher zugleich *Feldmaass-Fuss* ist, ist der *leipziger.* — Der *Forstvermessungs-Fuss* ist der *rheinländische* oder *preussische*; siehe Berlin. — Die *Feldruthe* hat 16 Werkfuss oder leipziger Fuss, die *Forstruthe* 12 Forstvermessungsfuss od. preussische Fuss; die Letztere ist daher die *preussische Ruthe.*

*Ellenmaass* ist das *leipziger.*

*Feldmaass.* Der *Acker* hat 160 Quadrat-Feldruthen oder 40'960 Quadrat-Werkfuss (leipziger Quadrat-Fuss) = 32,69 französ. Aren. Er ist demnach dem Acker der *Unterherrschaft* des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt völlig gleich; s. Rudolstadt. — Der bei Waldvermessungen gebräuchliche *Morgen* (Waldmorgen, Waldacker) hat 180 Quadrat-Forstruthen (preuss. Quadrat-Ruthen) oder 25'920 Quadrat-Forstvermessungsfuss (preuss. Quadrat-Fuss) und ist also der *preussische Morgen*; s. Berlin.

*Brennholzmaas.* Die *Klafter* ist 3 (leipziger) Ellen breit und eben so hoch. Die Scheitlänge beträgt bei den Bauern 36, aber auch 39 (leipziger) Zoll, bei der Herrschaft 42, aber auch 48 Zoll.

*Getreidemaass* ist dem *rudolstädter Raths-Getreidemaasse* völlig gleich; siehe Rudolstadt.

*Handelsgewicht* ist das *leipziger*, u. zwar in der Art, wie es im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt angewandt wird; s. Rudolstadt.

---

SACHSEN, *das Königreich*, siehe Leipzig und Dresden.

SACHSEN-ALTENBURG (*Herzogthum*), siehe Altenburg.

SACHSEN-KOBURG-GOTHA (*Herzogthum*), siehe Gotha und Koburg.

SACHSEN-MEININGEN-HILDBURGHAUSEN (*Herzogthum*), siehe Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld.

SACHSEN-WEIMAR (*Grossherzogthum*), siehe Weimar und Eisenach.

SAINTES, an der Charente, Stadt im französischen Departement der Niedercharente, mit 12'000 Einwohnern. Siehe Paris.

LES SAINTES, oder die *heiligen Inseln*, siehe Martinique.

---

# Salangore,

*Salangur*, *Salengore*, Staat im westlichen Theile der Halbinsel *Malakka* in Hinterindien, unter einem einheimischen Fürsten stehend.

Man *rechnet gewöhnlich*

**nach idealen Thalern (Dollars),**

*obschon die spanischen und mexikanischen Dollars oder Piaster hier allgemein im*

*Gebrauch sind*, und jene eingebildeten Thaler werden auf folgende Weise nach dem Gewichte angegeben:

8 Tampangs (Tompongs) von Zinn, am Gewicht von 8 Cätties, betragen 1 Thaler oder Dollar; 30 solcher Dollars od. 240 Cätties am Gewicht sind = 1 Bähar (Bahar) = 324 Pfund englisch avoir du pois Gewicht od. 146963,25 Gramm; 1 solcher Zinn-Dollar also = 4898,775 Gramm am Gewicht. Da nun 1 spanischer Silber-Piaster od. Dollar zu 27 Gramm *von* $14\frac{1}{3}$ *löthigem* ($895\frac{5}{6}$ Tausendtheile haltendem) *Silber* gerechnet werden kann, so ist hiernach *das Verhältniss des spanischen Silber-Dollars zu dem erwähnten Zinn-Dollar wie* 1 *zu* 181,436111... (= circa $181\frac{7}{16}$).

**Maasse und Gewichte** s. Malakka. (Die *Engländer* rechnen den *Bahar Zinngewicht* von 240 Tampangs (Tompongs) oder Catjes (Kättis, Catties) = 324 Pfund engl. avoirdupois.)

---

SALEM, Provinz und Gebirgsland in der britischen Präsidentschaft *Madras* in Vorderindien, mit 1 Million Einwohnern. Siehe Madras.

SALEM, Stadt in dem Staate Massachusets in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit wichtigem Seehandel u. Schiffbau, u. mit 20'000 Einw. S. New-York.

---

# Salerno,

Hafen- und Hauptstadt des diesseitigen Fürstenthums (Principato citeriore) im Königreich Neapel, im innern Becken des nach ihr benannten Busens, mit 14'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, siehe Neapel.

**Maasse und Gewichte** sind die unter *Palermo* angezeigten *sicilischen*.

**Handelsanstalten:** Handelsgericht.

**Messe.**

Die ziemlich bedeutende September-Messe dauert vom 21. September bis 8. October.

---

# Salonik,

*Saloniki, Salonichi (Selanikj)*, das alte *Thessalonich*, am gleichnamigen Meerbusen, wichtige Hafen-, Handels-, Fabrik- und Hauptstadt in der türkischen Provinz Makedonia (Macedonien), mit etwa 75'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.** s. Konstantinopel.

**Anmerkung.** *Salonik* unterhält gewöhnlich *Kurse auf London, Paris, Livorno, Wien* und *Triest* in derselben Kursnorm wie *Konstantinopel. Spanische und mexikanische Piaster (Collonati)* und *Thaler (Maria-Theresien-Thaler)* haben hier ebenfalls, wie in Konstantinopel und Smyrna, Kurs und kommen häufig zur Verwechselung. Siehe auch, besonders in Betreff der neuesten Münzverhältnisse, unter Smyrna nach.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass* wie Konstantinopel.

*Getreidemaass* ist *gesetzlich* seit dem 17, November 1841 das von *Konstantinopel* (s. diesen Art.). *Bisher* rechnete man dagegen das viel grössere *Kiló von Salonik* = 3,78 *Kiló von Smyrna.*

*Flüssigkeitsmaass* und *Gewichte* wie *Konstantinopel.*

---

# Salzburg,

an beiden Seiten der Salza oder Salzach, Kreisstadt des gleichnamigen Viertels im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, mit 14'500 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse**, s. Wien.

*Der frühere Zahlwerth war hier der 24 Guldenfuss.*

**Wirklich geprägte frühere Salzburgische Münzen** *waren* 1) in Gold: *Ducaten*, 67 Stück auf die köln. rauhe Mark zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein. 2) in Silber: ganze, halbe und Viertel-Conventions-Speciesthaler, so wie ganze, halbe und Viertel-Kopfstücke, zu 24-, 12- u. 6-Kreuzern, nebst 17-Kreuzerstücken, nach dem Reichs-Conventionsfusse wie in Oesterreich ausgebracht. S. Wien.

**Maasse und Gewichte** sind die *wiener*. Von den *älteren salzburger* Grössen kommen folgende noch vor:

*Ellenmaass.* Die *Seiden-Elle* = 0,80285 Meter = 355,9 paris. Lin. = 1,0303 wiener Ellen. — Die *Leinwand-Elle* = 1,00565 Meter = 445,8 paris. Lin. = 1,2906 wiener Ellen.

*Getreidemaass.* Das *Schaff* hat 6 Metzen. Der *Metzen* hat 12 Viertel zu 4 Mässle und enthält 60,44 Liter = 3047 paris. Kub.-Zoll = 0,9827 wiener Metzen.

*Handelsgewicht.* Der *Centner* hat 100 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen und wiegt 560,708 Gramm = 11666,05 holl. As = 1,00124 wiener Pfund. Der *Centner* also = 56,0708 Kilogramm = 1,00124 wiener Centner.

**Handelsanstalten.** *Merkantil- und Wechselgericht.*

---

# Samarang,

unweit des gleichnamigen Flusses, feste, den Niederländern gehörige Handels- u. Hafenstadt auf der Insel *Java*, in Hinterindien, mit etwa 30'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte**, siehe Batavia.

**Bank.** Es besteht hier eine *Zweigbank der Bank von Java.* Das Nähere siehe unter dem Artikel Batavia.

---

# Samarkand,

am Kuandarja, in einer von unzähligen Kanälen bewässerten Gegend, Hauptstadt von *Bukhara*, mit angeblich 50'000, nach andern Angaben mit 150'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, siehe Bukhara.

Nach M. R. B. *Gerhardt senior* ward in Samarkand sonst gerechnet:

*nach Tolerdak's zu* 10 *Spinacks* = 60 *Onguls* = 300 *Sakis*,

in einem *Zahlwerthe*, in welchem früherhin der *Tolerdak* $6\frac{1}{4}$ französ. Livres (Tournois) gewürdigt worden ist. Wenn man, nach gewöhnlicher Ausbringung seit etwa 1780, $8\frac{40}{43}$ = 8,930232558 Stück französische Neuthaler zu 6 Livres Tournois, auf die köln. Mark fein Silber rechnet, so gehen zu dem Werthe von $6\frac{1}{4}$ solcher Livres für 1 Tolerdak: 8,57302326 dieser Tolerdak's auf dieselbe Mark fein Silber und sonach ist der Silberwerth eines Tolerdak:

*a*) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse: 1,63303 Thlr. = 1 Thlr. 18 Sgr. 11,891 Pf.

*b*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,857802 Fl. = 2 Fl. 51 Xr. 1,872 Pf.

**Gewicht etc.** s. Bukhara.

---

# Sambass,

*Sambas*, Fort und Hauptstadt des gleichnamigen Reichs (Fürstenthums) an der Westküste der Insel Borneo, seit 1823 dem Königreich der Niederlande unterworfen.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth** gesetzlich nach niederländischer Weise, wie in Batavia, ausserdem aber *gewöhnlich nach Pesos oder spanischen Piastern*, *ostindischen Rupien und Käsch*. Siehe BATAVIA und BORNEO.

**Gewichte** sind die *chinesischen*; s. KANTON. Vergleiche übrigens den Art. BORNEO.

---

SAMOS, *Susam Adassi*, türkische Insel in Asien, durch das Eiland Narthekis fast mit dem festen Lande zusammenhängend, mit 50'000 Einwohnern. S. KONSTANTINOPEL.

ST. ANDER, s. SANTANDER.

ST. AUGUSTIN, s. WESTINDIEN.

ST. BARTHELEMI, etwa 3 Quadratmeilen grosse schwedische Insel in Westindien, in der Nähe von St. Martin, mit etwa 20'000 Einwohnern. Die darauf liegende Stadt *Gustavia* mit dem Freihafen *Carenage* hat 12'000 Einwohner. S. WESTINDIEN.

ST. CHRISTOPH oder ST. KITTS, britische, 2 Meilen südöstlich von St. Eustach gelegene, 3 Quadratmeilen grosse westindische Insel, zu den kleinen Antillen gehörig, mit etwa 25'000 Einwohnern (darunter bisher beinahe 20'000 Sclaven), und den Städten *Basseterre* (mit 7'000 Einwohnern) und *Sandy Point*. S. WESTINDIEN (Inseln unter dem Winde).

ST. CROIX (*Santa Cruz*), den Dänen gehörige, 5 Quadratmeilen grosse *Insel in Westindien*, mit 27'000 Einwohnern (darunter 20'000 Sclaven). Die Hauptstadt ist *Christiansstadt*, mit 6000 Einwohnern. S. ST. THOMAS.

ST. DOMINGO, siehe PORT-AU-PRINCE.

---

# St. Etienne

(*Saint-Etienne*), wichtige französische Manufakturstadt in dem Departement der Loire, in der ehemaligen Provinz Lyonnais, mit mehr als 60'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, siehe PARIS.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. PARIS.

Von dem noch gebräuchlichen besondern *Seidengewicht* (Poids de soie) etc. wird unter der Rubrik *Platzgebräuche* sogleich näher die Rede sein. Ausserdem soll früher noch ein *eigenthümliches* sogenanntes *Stadtgewicht* — Poids de ville — gebräuchlich gewesen sein, von welchem die *Livre* (das Pfund) $13\frac{1}{2}$ Onces (Unzen) des alten pariser Markgewichts enthielt.

**Platzgebräuche.**

*Conditionirung der Seide und Usanzen bei deren Verkauf.* Das Nähere über die *Condition des soies* s. unter dem Artikel LYON. Das erste derartige Etablissement in St. Etienne wurde im J. 1793 errichtet; ein Dekret vom 15. Januar 1808 stellte eine *Condition unique* (vergl. LYON) her, welche unter der Verantwortlichkeit der Municipal-Verwaltung steht, die deren Kosten bestreitet und ihre Erträge bezieht. Die Abgaben für die Condition betragen 10 Centimes für das Kilogramm; die Ballen von weniger als 25 Kilogramm Gewicht zahlen $2\frac{1}{2}$ Francs im Ganzen. Das Wagegeld beträgt 1 Franc

pr. Ballen. — Die *Einkaufs-Commission* bei Seide beträgt gewöhnlich 2 Proc., und es werden in der Regel 60 Tage *Credit* bewilligt. Die Seide wird in Leinwand emballirt, auf welche der Zwirner seinen Namen setzt, welcher dem Käufer als Garantie dient. — *Gewicht:* Die *französischen Organsins* werden nach einem besondern *Seidengewicht* — *Poids de soie* — verkauft, dessen *Livre* (Pfund) 15 Onces (Unzen) altes pariser Markgewicht enthält = 458,9117 Gramm = 9548,1 holl. As, und welches also mit dem Seidengewicht von Lyon (s. diesen Art.) übereinstimmt; dabei wird hier ein *Gutgewicht* (Don) von 5 Proc. bewilligt. Die *Thierhaare* von Alais werden nach dem nämlichen Gewicht, aber mit einem Gutgewicht von 2 Proc. und mit 12½ Proc. Disconto verkauft. Die *italienischen Organsins* und die *französischen und ausländischen Trames* werden nach dem *alten pariser Markgewicht* (der Livre zu 16 Onces, s. Paris) und mit 12½ Procent Disconto verkauft. — Die *Courtage* bei Seide beträgt ¼ Procent.

**Bank.**

Es besteht hier ein *Disconto-Contor* der pariser *Bank von Frankreich*, welches *Banknoten* von wenigstens 250 Francs Nennwerth, in St. Etienne und Paris zahlbar, ausgibt und gestempelte Effekten auf St. Etienne und Paris, mit drei Unterschriften und bis drei Monate Verfallzeit, *discontirt*.

**Handelsanstalten.**

Die *industrielle Gesellschaft* (Société industrielle). Das *industrielle Museum* (Musée industriel), Erzeugnisse der verschiedenen Fabriken des Landes enthaltend.

---

ST. EUSTACH oder EUSTAZ, den Niederländern gehörige *westindische* Insel, 1 Quadratmeile gross, (gewöhnlich zu den kleinen *Antillen* oder *caraibischen* Inseln gerechnet), mit etwa 4000 Einwohnern. S. Curassao.

STA. FÉ, s. Bogota.

---

# St. Gallen,

an der Steinach, Hauptstadt des gleichnamigen Cantons in der *Schweiz*, mit etwa 10'000 Einwohnern.

## Rechnungsart, Eintheilung der Rechnungsmünzen, so wie früherer und jetziger Zahlwerth derselben.

St. Gallen rechnet gewöhnlich, wie jetzt der ganze Kanton:

*nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige oder 8 Häller* (Heller)

und diese alte Rechnungsweise besteht überhaupt in folgender Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen, *neben der gewöhnlichen Schweizer Rechnungsart und Währung in Schw. Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen:*

| *Gulden.* | *Schillinge.* | *Batzen.* | *Kreuzer.* | *Pfennige.* | *Häller oder Heller.* |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 10 | 15 | 60 | 240 | 480 |
| | 1 | 1½ | 6 | 24 | 48 |
| | | 1 | 4 | 16 | 32 |
| | | | 1 | 4 | 8 |
| | | | | 1 | 2 |

Seit etwa 50 bis 60 Jahren besteht der *Zahlwerth* in den hiesigen Rechnungsmünzen in dem deutschen sogenannten 24 Guldenfusse. *Die hiesige Währung,* wie sie auch noch in *Appenzell, Schaffhausen* u. *Thurgau* stattfand, *war in neuen* (d. i.: *französischen*) *Louisd'or zu* 11 *Fl.* bestimmt, oder, da 4 Stück französische Neuthaler (Laubthaler) zu $2\frac{3}{4}$ Fl., gewöhnlich den Silberwerth eines solchen Louisd'or darstellten, und *damals* $8\frac{40}{43} = 8{,}930232558$ Stück Neuthaler auf die kölnische Mark gehörten, so war nach dem wirklichen Silberwerthe dieser Valuta der sogenannte 24 Guldenfuss vielmehr ein eigentlicher $24\frac{24}{43} = 24{,}558139535$, oder reichlich ein $24\frac{5}{9}$ Guldenfuss. *Späterhin, als noch brabanter und deutsche Kronenthaler* zu 2 Fl. 42 Xr. im Umlauf waren und grösstentheils an die Stelle der immer mehr verschwindenden Neuthaler traten, sind dagegen (9,20448 bis 9,216 Stück solcher Kronenthaler 1 köln. Mark fein Silber enthaltend), 24,8521 bis 24,8832 Gulden, oder beinahe $24\frac{6}{7}$ bis $24\frac{7}{8}$ Fl. hiesig auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen, und mit der geringhaltig im Umlaufe befindlichen Scheidemünze war, statt dem sogenannten 24 Guldenfusse, sehr reichlich ein 25 Guldenfuss eingetreten.

Nun auch diese Kronenthaler mehr und mehr eingeschmolzen und in andere Silbermünzen verwandelt werden, kommen an die Stelle derselben theils französische 5 Frankenthaler zu 2 Fl. 20 Xr., theils die neuen süddeutschen Gulden- u. halben Guldenstücke, neben dem nicht mehr sehr bedeutenden Umlauf von Neuthalern, Kronenthalern u. von einheimischer Scheidemünze, so dass jetzt in den genannten Haupt-Silbersorten *ein* $24\frac{1}{2}$ *Guldenfuss* besteht, in welcher Währung der St. Galler Gulden genau denselben Silberwerth hat, wie derselbe unter MÜNCHEN zu ersehen ist. — In der Kantonsverfassung vom Jahre 1830 ist zwar als eigentlicher nunmehriger Münzfuss des Kantons St. Gallen der 24 Guldenfuss bestimmt worden; da indessen auch seit dieser Zeit, ausser geringhaltigen Scheidemünzen, so wie vorher, keine Münzen dieser Währung ausgeprägt worden sind, so kann auch *in dieser Weise* von keinem hier bestehenden 24 Guldenfusse die Rede sein.

## An wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen hat St. Gallen in verschiedenen Zeiten ausgebracht, wie folgt:

1) Goldmünzen: Ducaten, 67 Stück auf die köln. Mark rauh, zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein, folglich $68\frac{20}{47} = 68{,}4255319 15$ Stück auf dieselbe Mark fein. — Indessen hat man Ducaten dieser Art von 1781 in Frankreich *so* befunden, dass $68\frac{4}{5} = 68{,}8$ Stück derselben auf die köln. rauhe Mark gehen, und nur einen Feingehalt von 22 Karat $9\frac{1}{2}$ Grän haben, folglich 72,447532 Stück derselben auf die köln. Mark fein Gold gehen.

2) Silbermünzen: *früherhin*, namentlich in den Jahren 1776 und 1780—1782 wurden für St. Gallen geprägt:

Conventions-Speciesthaler, ganze und halbe, wie in Deutschland, gesetzmässig $8\frac{1}{3}$ Stück ganze auf die köln. Mark rauh, zu $13\frac{1}{3}$ Loth (13 Loth 6 Grän) fein, also *gesetzmässig* 10 Stück ganze Thaler dieser Art auf dieselbe Mark fein.

Dann auch 24- u. 6-Kreuzerstücke, von ersterm *gesetzmässig* 35 Stück zu 9 Loth 6 Grän fein, auf die rauhe, also 60 Stück auf die feine Mark kölnisch; von letzterm 105 Stück zu 7 Loth fein auf die köln. Mark rauh, und 240 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

Die ganzen Speciesthaler von 1780 ergaben, nach französ. Untersuchung, $8\frac{17}{40} = 8{,}425$ Stück auf die köln. Mark Brutto, zu 13 Loth 6 Grän fein (die von 1776 sollen nur 13 Loth 4 Grän enthalten haben) also 10,11 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

Es sind für St. Gallen ferner in Silber ausgeprägt und von deutschen Münzmeistern befunden worden, wie folgt:

Stück zu 30 Kreuzer, vom Jahre 1781: 33,575 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu 10 Loth fein; also 53,7200 Stück auf dieselbe Mark fein.

Stück zu 15 Kreuzer, vom Jahre 1739: 54,97987 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu 8 Loth 12 Grän fein; also 101,50129 Stück auf dieselbe Mark fein.

Stück zu 5 Batzen, vom J. 1817: 52,51282 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu 10 Loth 14 Grän fein; also 77,95718 Stück auf dieselbe Mark fein.

Stück zu 6 Kreuzer vom Jahre 1732: 93,09091 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu 5 Loth fein; also 297,89091 Stück auf dieselbe Mark fein.

Stück zu 1 Kreuzer, vom J. 1813: 273,06667 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu 1 Loth 9 Grän fein; also 2912,71111 Stück auf dieselbe Mark fein.

Stück zu 1 Batzen, vom J. 1814: 89,04348 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu 2 Loth 9 Grän fein; also 569,87826 Stück auf dieselbe Mark fein.

Stück zu $\frac{1}{2}$ Batzen vom J. 1813: 136,53333 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu 1 Loth 10 Grän fein; also 1535,91724 Stück auf dieselbe Mark fein.

St. Gallen hat übrigens seit 1837 angefangen, von der im Umlauf befindlichen Masse Silberscheidemünze einen Theil einzuziehen und einzuschmelzen, so dass sich dieselbe allmälig bedeutend vermindern wird.

## Papiergeld.

Seit dem 1. October 1837 ist in St. Gallen eine dort errichtete Bank in Thätigkeit, welche Banknoten von 10, 50 und von 100 Gulden rheinischer Währung (also im sogenannten 24 Gulden- oder eigentlichen 24½ Guldenfusse) ausgibt, welche guten Credit geniessen.

## Kursverhältnisse.

Obschon St. Gallen nicht zu den bedeutendsten Wechselplätzen Europa's gehört, unterhält es doch ziemlich lebhafte Wechselgeschäfte mit mehrern grossen Plätzen, und notirt in seiner jetzigen Währung, dem sogenannten 24- oder wirklichen 24½ Guldenfusse, Kurse auf mehrere einheimische und ausländische Wechselplätze. Bei der Identität seiner Währung mit jener von Frankfurt a. M., könnte St. Gallen sich füglich derselben Kursarten bedienen, wie *Frankfurt a. M.*; es hat jedoch ein abweichendes Kurssystem, in folgender Weise:

| *St. Gallen wechselt gegenwärtig auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs.* (±) | *Erklärung nebiger Kurse.* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam | à 2 u. 3 Monate dato. | 58½ | Kreuzer hiesig (im 24½ Guldenfusse) für 1 Gulden niederländisch Kurant. |
| Augsburg | do. do. | 120¼ | Gulden hiesig (im 24½ Guldenfusse) für 100 Gulden augsburger Kurant. |
| Basel, Bern, Lausanne | kurze Sicht u. 1 M. | 99¾ | Schweizerfranken in St. Gallen für 100 Schweizerfranken, in Basel, Bern u. Lausanne. Es werden nämlich 16 Schweizerfranken mit 11 Gulden hiesig gleich gerechnet. |
| Frankfurt a. M. | à 1 u. 2 Monate dato. | 99¼ à 99½ | Gulden hiesig für 100 Gulden im 24½ Guldenfusse in Frankfurt a. M. |
| Genf | à Uso = 30 Tage dato. | 99¾ | Französ. Franken in St. Gallen für 100 dergleichen in Genf, wobei 80 Franken = 81 Livres tournois und 24 Livres tournois = 11 Fl. hiesig (überhaupt also 640 französ. Franken = 297 Gulden hiesig) gerechnet werden. |
| - oder auch: | do. do. | 216 | Franken in Genf für 100 Gulden in St. Gallen. |
| Genua und Turin | à 1 Monat dato | 99¾ | Lire nuove hier für 100 Lire nuove in Genua u. Turin, indem man 640 Lire nuove = 297 Gulden hiesig rechnet. |
| - oder auch: | do. do. | 27¾ | Kreuzer hiesig für 1 Lira nuova. |
| Hamburg | à 2 u. 3 Monate dato. | 157¼ à 157¼ | Kreuzer hiesig für 1 Thaler oder 3 Mark Banco in Hamburg. |
| Livorno | do. do. | 23¼ | Kreuzer hiesig für 1 Lira toscana, oder: + 38¾ Gulden für 100 toskanische Lire. |
| - oder auch: | do. do. | 258⅝ | toskanische Lire für 100 Gulden in St. Gallen. |
| London | à 2 u. 3 Monate dato. | 11. 51. | ± 11 Fl. 51 Xr. hiesig für 1 Pfund Sterling in London. |
| Mailand (Venedig) | à 1 Monat dato | 23¾ | Kreuzer hiesig für 1 Lira austriaca in Mailand (Venedig). |
| Neapel | à 2 Monate dato | 121¼ | Kreuzer hiesig für 1 Ducato di regno in Neapel. |
| Paris, Lyon, Marseille | à 1 u. 2 Monate dato. | 99¾ à 99⅞ | Gulden oder Franken in St. Gallen für 100 Gulden od. Franken in Frankreich (Paris, Lyon, Marseille), wobei gewöhnlich 640 Franken = 297 Gulden gerechnet werden. |
| - oder auch: | do. do. | 101¼ | Gulden oder Franken für 100 Gulden oder Franken; 110 Gulden (11 × 10) = 240 Franken (24 × 10) gerechnet. |

| St. Gallen wechselt gegenwärtig auf: | Wechselfrist. | Veränderlicher Kurs. (±) | Erklärung nebiger Kurse. |
|---|---|---|---|
| Triest und Wien | à 2 u. 3 Monate dato. | 121½ | Gulden hiesig für 100 Gulden Conventions-Kurant in 20 Kreuzerstücken. |
| Zürich | kurze Sicht und 1 Monat dato | 99¾ à 99⅞ | Gulden hiesig für 100 Gulden in Zürich, 11 Fl. hiesig = 10 Fl. in Zürich gerechnet. |
| Bankactien zu 500 Fl. rheinisch | | ± 11 Proc. | + 11 Proc. Aufgeld, das ist: für die Bankactie von 500 Fl. hiesige Währung 555 Fl. hiesig. |

**Der Kurs der Gold- u. Silbersorten**, als von *Goldmünzen* der Friedrichs'dor, der holländischen 10-Guldenstücke, Souverain'dor, Ducaten, französischen 20-Frankenstücke etc., so wie von *Silbermünzen*, der französischen 5-Frankenthaler, preussischen, mailänder, spanischen Thaler (Piaster), der Conventions-Species- und brabanter Kronen-Thaler (letztere beiden Sorten gewöhnlich zu 2 Fl. 24 u. zu 2 Fl. 42 Xr.), ist, *nach dem Stück*, so ziemlich derselbe, wie in Frankfurt a. M.

## Wechselverhältnisse. — Wechseluso, Respekttage etc.

Die für die Stadt *St. Gallen* eingeführte Wechselordnung ist vom 18. Juni 1784, welche hernach auch in den Kantonen *Bern* und *Luzern* eingeführt worden, und für unsern Zweck ist daraus vornehmlich folgendes zu bemerken:

*Auf Uso* gestellte Wechsel verstehen sich hier 15 Tage nach dem Tage ihrer Acceptation. Halb-Uso begreift 8 Tage, 1½ Uso 23 Tage, 2 Uso aber 30 Tage nach Sicht oder nach erfolgter Annahme, und wird der Tag nach erfolgter Annahme für den ersten Tag gerechnet. Ein auf die Mitte des Monats gestellter Wechsel verfällt den 15. desselben Monats, und alle Wechselbriefe, von welcher Verfallzeit sie auch sein mögen, geniessen hier 6 *Respekttage*, mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche *auf Sicht* zahlbar lauten, die gleich an dem Tage nach ihrer Vorweisung eingelöst werden müssen. Wechsel, die auf einen hiesigen Jahrmarkt zahlbar gestellt sind, müssen spätestens am Jahrmarkts-Dienstage bezahlt werden. — Wegen nicht erfolgter Annahme eines Wechsels soll längstens am 6. Respekttage bis Nachmittags 5 Uhr, und fällt dieser auf einen Sonn- oder Festtag, an dem darauf folgenden Werktag Vormittags der Protest erhoben und ohne Anstand an seine Behörde verschickt werden. — Assignationen (Anweisungen), von auswärts hierher gezogen, auch wenn selbige indossirt u. über andere Plätze gelaufen sind, geniessen hier kein Wechselrecht, bedürfen auch keines Accepts, obgleich der Bezogene, wenn sie auf mehr oder weniger Tage nach Sicht zahlbar lauten, gehalten ist, den Tag der Vorweisung, welcher alsdann die Verfallzeit bestimmt, darauf zu setzen. — Fremde Assignationen aber oder sogenannte *Billets à ordre*, die hier girirt worden und auf fremde Plätze lauten, sind, wenn sie unbezahlt mit Protest zurückkommen, dem Wechselrecht und der Execution desselben unterworfen.

## Maasse und Gewichte.

Seit 1840 sind gesetzlich die *neuen Schweizer* oder *Concordats-Maasse* in Giltigkeit. S. diese unter d. Art. Schwriz. — Die älteren Maasse und Gewichte des Kantons waren in den einzelnen Orten verschieden; die *früheren Maasse und Gewichte der Stadt St. Gallen* sind die folgenden:

*Längenmaass.* Der *Fuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0,307545 Meter = 136⅓ paris. Lin. = 1,02515 neue Schweizer Fuss. — Die *Klafter* hat 6 Fuss. — Als *Feldschuh* bediente man sich auch des *alten pariser* Fusses. Die *Ruthe* hatte 10 solche Feldschuh.

Es waren drei Ellenmaasse gebräuchlich: 1) Die *lange* od. *Leinwand-Elle* = 0,7354 Meter = 326 paris. Lin. = 1,2257 neue Schweizer Ellen. — 2) Die *kurze* od. *Wollen-Elle* = 0,6109 Meter = 270,8 paris. Lin. = 1,0183 neue Schweizer Ellen. — 3) Der *Stab* für Baumwollenwaaren, welcher eigentlich der alte pariser Stab od. die Aune sein sollte, aber hier nur = 1,1790 Meter = 522,66 paris. Lin. = 1,96505 neue Schweizer Ellen war. — Bei den ersten beiden Ellen (nicht aber beim Stab) wird die sogenannte Haltung, d. h. die Breite des Daumens, beim Messen zugegeben. — Man rechnet *im Handel* allgemein: 8 Stab = 13 Leinwand-Ellen = 15 Wollen-Ellen.

*Feldmaass.* Die *Juchart* hat 1000 Quadrat-Klafter oder 36'000 St. Galler Quadrat-Fuss = 34,050 französ. Aren = 0,94584 neue Schweizer Juchart.

*Getreidemaass.* Das *Mütt* hat 4 Viertel zu 4 Mässlein. Das *Malter* hat 2 Mütt. — Das *Viertel im Kornhause* enthält 20,65 Liter = 1041 paris. Kub.-Zoll = 1,3767 neue Schweizer Viertel. — Das *alte* oder *Markt-Viertel* enthält 19,44 Liter = 980 paris. Kub.-Zoll = 1,2960 neue Schweizer Viertel.

In *Rorschach*, dem wichtigsten Getreidemarkte des Kantons, hat das *Kornhaus-Viertel* den nämlichen Inhalt wie in St. Gallen, das *Markt-Viertel* aber enthält nur 19,12 Liter = 964 paris. Kub.-Zoll = 1,2747 neue Schweizer Viertel.

*Weinmaass.* Das *Fuder* hat $7\frac{1}{2}$ *Saum* zu 4 Eimer, also 30 Eimer. Der *Eimer* hat 4 Viertel zu 8 Maass, also 32 Maass à 4 Schoppen und enthält 41,9896 Liter = 2116,8 paris. Kub.-Zoll = 27,993 neue Schweizer Maass. — 8 solche Maass, auch *helle Maass* genannt, betragen 9 *Ausschenkmaass*, so dass der Eimer 36 Schenkmaass hat. — Der *Most-Eimer* hat 36 *helle* Maass = $1\frac{1}{8}$ gewöhnliche Eimer.

Die *Maass für Leinöl und Honig* enthält 1,357 Liter = 68,4 paris. Kub.-Zoll = 0,9047 neue Schweizer Maass.

*Handelsgewicht.* Der *Centner* hat 100 Pfund. Das Gewicht ist zweierlei: 1) *Schwergewicht* für Landesprodukte und unverarbeitete Metalle: das *Pfund* hat 40 Loth u. wiegt 577,702 Gramm = 12019,6 holl. As = 1,155404 neue Schweizer Pfund. — 2) *Leichtgewicht* für alle Spezereiwaaren, für Seide u. verarbeitete Metalle: das *Pfund* hat 32 Loth und wiegt 465,127 Gramm = 9677,4 holl. As = 0,930254 neue Schweizer Pfund. (Ehemals sind die Lothe beider Gewichte die nämlichen gewesen.)

*Salz* wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar geschah dies bisher nach dem Schwergewichte.

**Bank.**

Die hiesige Bank wurde i. J. 1837 unter dem Namen „*Bank in St. Gallen*" auf Actien gegründet und begann ihre Geschäfte am 1. October des genannten Jahres. Ihr Capital beträgt vorläufig 1 Million Gulden, vertreten durch 2000 Actien zu 500 Gulden, kann aber durch weitere Actien-Ausgabe vermehrt werden. Die Actien lauten auf den Namen. Die Dauer der Bank ist nicht abgegrenzt, die Anstalt kann aber aufgehoben werden, wenn die Stimmenmehrheit der Actionäre es fordert, sofern diese Majorität drei Viertel aller Actien besitzt. — Die Geschäfte der Bank sind folgende: 1) *Discontiren* von Wechseln und Billets auf St. Gallen, mit bestimmter Verfallzeit, welche mit zwei der Bank genügenden Unterschriften versehen od. mit hinreichendem Depositum begleitet sind. 2) *Credit-Eröffnungen* gegen vorher zu deponirende verhältnissmässige Werthe. 3) *Giro-* und *Incasso-Geschäfte.* Die Bank nimmt jede beliebige Summe in laufender Rechnung an, jedoch ohne Zinsenvergütung, wogegen darüber durch Uebertragung oder baare Abforderung von den Gläubigern frei verfügt werden kann; für die Letztern besorgt sie die Einziehung von Wechseln u. Billets auf St. Gallen. 4) *Annahme verzinslicher Capitalien* auf Kündigung. 5) *Kauf von Wechseln auf auswärtige Plätze*, Behufs Baarschafts-Bezug, mit Zustimmung der Bank-Commission. 6) *Ausgabe von Banknoten*, nicht unter 10 Gulden lautend, nach Sicht an den Inhaber zahlbar, und Ausgabe von *Cassascheinen*, welche auf eine bestimmte Zahl Tage nach Sicht und an Order gestellt werden; beides nur in solcher Anzahl, dass die Bank dadurch nicht in Verlegenheit gesetzt werden kann. Gegenwärtig bestehen die *Banknoten* in Abschnitten zu 10, 50 u. 100 Gulden. Die Bank darf keine andern als die genannten Operationen vollziehen; zu einer Ausdehnung ihres Geschäftskreises bedarf sie der Zustimmung der Actionäre. Sie ist demnach *Disconto-*, *Leih-*,

*Giro*- und *Zettelbank.* — Vom reinen Gewinn werden sieben Achtel als *Dividende* ausbezahlt, das übrige Achtel aber zu einem *Reservefonds* zurückbehalten. Sobald der Reservefonds ein Fünftel vom Bank-Capital erreicht hat, empfängt er keine Zuschüsse mehr aus dem Gewinn, sondern dieser Letztere wird ungeschmälert vertheilt; nur dann, wenn der Reservefonds je angegriffen würde, muss er nach der vorigen Bestimmung durch Zurückhalten eines Achtels vom reinen Gewinn wieder ergänzt werden. Die Zahlung der *Dividende* erfolgte während der ersten beiden Geschäftsjahre jährlich, seitdem aber *halbjährlich.* — Der *Ankauf von fremden Wechseln Behufs Baarschafts-Bezugs* geschah Anfangs vorzüglich durch Käufe von *augsburger* Papier. Der hiesige Kurs auf Augsburg steht aber selten niedrig genug, um dieses Geschäft zu einem günstigen zu gestalten, und es ist daher der Verkehr mit Augsburg in der letztern Zeit beschränkt, dagegen aber im März 1844 ein desfallsiges Abkommen mit der *Bank von Zürich* geschlossen worden, welches auf billigen Bedingungen u. auf vollkommener Gegenseitigkeit beruht. — Die wesentlichen *Ergebnisse des siebenten Geschäftsjahres*, vom 1. October 1843 bis 30. September 1844, waren folgende: *Discontirungen* 4619 Wechsel, im Betrage von 4'788'213 Gulden 40 Kreuzer. *Kauf von Wechseln auf Augsburg* 250 Stück, im Betrage von 249'706 Gulden 6 Kreuzer. *Durchschnitts-Summe der umlaufenden Noten* 423'928 Gulden. *Durchschnitts-Summe der Guthaben der Gläubiger in Contocorrent* 75'177 Gulden. *Kassen-Umsatz:* a) für Bank-Rechnung 10'295'638 G. 59 K., b) für Giro-Rechnung 8'873'664 G. 35 K.; *zusammen* 19'169'303 G. 34 K. *Gewinn am Discontogeschäft* 59'564 G. 25 K. *Zinsen-Ertrag ausgeliehener Capitalien* 637 G. 21 K. *Reiner Geschäftsgewinn überhaupt* 51'636 G. 19 K. Hiervon wurden als *Mai-Dividende* 11 G. pr. Actie (d. i. $2\frac{1}{5}$ Proc.) mit 22'000 G., und als *November-Dividende* $11\frac{1}{2}$ G. pr. Actie (d. i. $2\frac{3}{10}$ Proc.) mit 23'000 G. vertheilt; so dass die *Dividende für das ganze Jahr* $22\frac{1}{2}$ Gulden pr. Actie oder $4\frac{1}{2}$ Proc. betrug. Dem *Reserve-Conto* wurden 6442 Gulden gutgeschrieben, und der Rest des Gewinnes von 194 G. 19 K. auf neue Rechnung des Gewinn- u. Verlust-Conto vorgetragen. Der *Reservefonds* hatte, mit dem neuen Zuschuss, im Ganzen eine Höhe von 34'896 Gulden 30 Kreuzer erreicht. — Der *Kurs* der Bank-Actien ist ein sehr vortheilhafter und stand gegen Ende d. J. 1845 auf 555 Gulden (mehr oder weniger) pr. Actie von 500 Gulden.

**Kaufmännisches Directorium.**

Das *kaufmännische Directorium*, welches ehemals auch die Verwaltung des Postwesens inne hatte, ist aus einer Anzahl incorporirter Kaufleute zusammengesetzt u. es ist mit demselben eine Ersparnissanstalt verbunden, welche den Namen „*Ersparnissanstalt des kaufmännischen Directoriums in St. Gallen*“ führt (auch wohl kaufmännische Directorial-Kasse genannt) und mit dem 1. November 1835 ins Leben trat. Diese Letztere macht *Disconto*-, *Depositen*- und selbstständige *Wechselgeschäfte*, um die Industrie des Kantons zu heben, und gewährt zugleich *Darleihen* gegen Scheine, um dadurch die Erziehung, so wie die Unternehmungen einzelner Industrieller zu unterstützen. Noten gibt sie nicht aus. Die Verwaltung derselben ist in den Händen des vorhin erwähnten kaufmännischen Directoriums. Ihre Mittel sind zum Theil aus älteren Vermächtnissen entnommen, über welche das kaufmännische Directorium das Recht der Disposition (nicht aber das Eigenthumsrecht) besitzt. Am Ende ihres zehnten Geschäftsjahres, 31. October 1845, belief sich ihr *Guthaben*, gegen 3724 Scheine, auf 910'954 Gulden 8 Kreuzer. Das Guthaben des vorhergehenden Jahres hatte 778'127 G. 57 K. betragen, die neuen und nachträglichen Einlagen 371'388 G. 52 K., die gutgeschriebenen *Zinsen* 31'546 G. 2 K., die erfolgten Rückzahlungen gewährter Darleihen an Capital u. Zinsen 270'108 G. 43 K.

# St. Helena,

britische Insel an der Westküste von Afrika, 3 Stunden lang, 2 Stunden breit, als Erfrischungsplatz der Ostindienfahrer wichtig, mit etwa 3000 Einwohnern, wovon die Hälfte Neger sind. Der einzige Landungsplatz ist bei der Hauptstadt *Jamestown*; ausserdem ist noch *Longwood* (Napoleons Aufenthalt) bemerkenswerth.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth** *wie in England*; s. London.

Wie in England wird hier

*nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen (Pence) Sterling* gerechnet;

aber in dieser britischen Rechnungsweise haben fast alle wirklichen ostindischen, vornehmlich spanische und britische Münzen hier Kurs. Die unter *Pondichery* umständlich erwähnten *Porto-Novo-Pagoden* wurden hier bisher zu 7 Schillingen 6 Pence, die spanischen Piaster aber zu $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterling angenommen, welche letztere nun seit einiger Zeit auf 4 Schilling 2 Pence Sterling gesetzt sind, und sonst wenigstens zu $4\frac{1}{3}$ Schilling = 52 Pence Sterling kursirten. Englische Guineen, und an deren Stelle jetzt *englische Sovereigns nebst englischen Banknoten* werden willig angenommen und gewöhnlich noch mit Aufgeld, hauptsächlich bei der Verwechselung ostindischer Münzen.

**Maasse und Gewichte** sind hauptsächlich die *englischen*. *Gewicht* ist stets das *Avoirdupois*-Gewicht. S. London.

---

ST. HUBES, s. Setubal.

ST. JAGO, s. Santiago.

ST. JEAN, dänisch-westindische Insel, zu den kleinen Antillen und zwar den Jungfern-Inseln gehörig, $1\frac{1}{5}$ Quadratmeilen gross, mit etwa 3000 Einwohnern, darunter 2000 Sklaven. S. St. Thomas.

ST. KITTS, s. St. Christoph.

ST. LOUIS, französisch-westafrikanische Insel, in der Mündung des Senegal, mit der Hauptstadt gleiches Namens und mit etwa 10'000 Einwohnern. S. Guinea.

ST. LOUIS, am Mississippi, unweit der Mündung des Missuri, Handelsstadt im Missuristaate der Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit etwa 12'000 Einwohnern. S. New-York.

ST. LUCIE (ST. LUCIA), britisch-westindische Insel (eine der kleinen Antillen), südlich von Martinique, $10\frac{1}{2}$ Quadratmeilen gross, mit etwa 18'000 Einwohnern. — Die Hauptstadt ist Carenage mit dem sehr sichern Hafen Port Castries, mit 5'000 Einw. S. Westindien (britisches Westindien; Inseln unter dem Winde).

---

# St. Malo,

feste See- und Handelsstadt mit Hafen im französischen Departement der Ille u. Vilaine (in der ehemaligen Provinz Bretagne), auf der Insel Aaron, welche durch einen Damm mit dem festen Lande zusammenhängt, mit etwa 12'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, s. Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris.

Von den *älteren Maassen von St. Malo* sind folgende die bemerkenswerthesten:

*Ellenmaass.* Für *grobe Leinenzeuge* war die *Aune de Bretagne* von 50 alten pari-

ser Zoll = 600 alte paris. Lin. = 1,3535 Meter in Gebrauch, für *Tuchwaaren* die *alte pariser Aune.*

*Feldmaass* war der *Journal* (das Tagwerk, der Morgen) zu 20 Sillons à 4 Cordes à 6 Raies, welcher = 48,624 Aren.

*Getreidemaass.* Der *Boisseau* hatte 12 Godets und enthielt 22 Pots des hiesigen Flüssigkeitsmaasses. Er enthielt an *Gewicht* bei Waizen 66 Pfund, bei Roggen 70 Pfund altes pariser Markgewicht. $31\frac{1}{4}$ Boisseaux bilden den *Tonneau* (das Fass), welcher an Gewicht 2250 Pfund Waizen enthielt. Demnach 1000 Boisseaux = 32 Tonneaux. Das Sommergetreide wurde gestrichen, das Wintergetreide gehäuft gemessen. Man rechnete den *Tonneau* zu 114 alte pariser Boisseaux, wonach derselbe = 14,83 Hektoliter gewesen wäre, und wonach ferner der *Boisseau von St. Malo* = 47,454 Liter = 2392,3 paris. Kub.-Zoll.

*Salzmaass* war die *Jutte*, welche 33 Pots des Flüssigkeitsmaasses oder $1\frac{1}{2}$ hiesige Getreide-Boisseaux enthielt, und daher nach der vorstehenden Bestimmung des Getreidemaasses = 71,181 Liter = 3588,4 paris. Kub.-Zoll war. 21 Juttes, davon 20 *gestrichene* und 1 *gehäufte*, machten einen *Tonneau* (des Getreidemaasses) aus, welcher an *Gewicht* ungefähr 2600 Pfund altes pariser Markgewicht Salz enthielt.

*Flüssigkeitsmaass* war der *Pot*, welcher ein wenig grösser als die alte pariser Pinte war. Nach der obigen Angabe des Getreide-Boisseau zu 22 solcher Pots wäre der *Pot* = 2,157 Liter = 108,74 pariser Kub.-Zoll gewesen.

*Gewicht* war das *alte pariser Markgewicht.*

**Handelsanstalten.**

*Handelsgericht. Berathende Handelskammer. Entrepots für Colonialwaaren u. Salz.*

---

ST. MARINO, s. San Marino.

ST. MARTIN, *St. Martin de Rhé*, Hauptstadt der Insel Rhé (Ré), nahe an der Küste, in das französische Departement Nieder-Charente gehörig. Die ganze Insel enthält 17'000 Einwohner. S. Paris.

ST. MARTIN, westindische Insel, zu den kleinen Antillen gerechnet, zum Theil (zwei Drittel) den Franzosen, zum Theil (ein Drittel) den Niederländern gehörig, nordwestlich von St. Barthelemy, 4 Quadratmeilen gross, mit etwa 9'000 Einwohnern. Siehe Curassao und Martinique.

*Anmerkung.* Man rechnet hier noch besonders den *Daalder* (Thaler) zu 12 Realen, *den Real oder Bit* zu 6 Stüber oder zu 16 niederländischen Cents. *Der Daalder dieser Art* wird demnach zu 192 niederländischen Cents angenommen = 1,92 oder $1\frac{23}{25}$ Gulden niederländisch.

ST. MIGUEL, s. Azorische Inseln.

---

# St. Omer,

an der Aa, feste Stadt im französischen Departement Pas de Calais (in der ehemaligen Provinz und Grafschaft Artois) mit 20'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.** s. Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris. Von den *älteren Maassen von St. Omer* sind folgende die wichtigsten:

*Ellenmaass.* Die *Aune* war = 26 alte paris. Zoll oder 312 alte paris. Lin. = 0,7038 Meter.

*Getreidemaass.* Die *Rasière* enthielt angeblich an Gewicht bei Waizen 196 Pfund, bei Mangkorn 193 Pfund, bei Roggen 190 Pfund altes pariser Markgewicht.

*Branntweinmaass* war der *Pot.* $3\frac{1}{2}$ Pots machten eine Velte aus.

*Handelsgewicht.* Die *Livre* oder das Pfund enthielt nur 14 Onces (Unzen) des alten pariser Markgewichts, war also = 428,3176 Gramm = 8911,5 holl. As.

---

ST. PETERSBURG, s. PETERSBURG.

ST. PIERRE, s. MARTINIQUE.

---

# St. Quentin,

an dem rechten Ufer der Somme und an dem gleichnamigen Kanale, Fabrikstadt im französischen Departement der Aisne, in der ehemaligen Provinz Isle de France, mit mehr als 25'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.** s. PARIS.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. PARIS.

### Banken.

Es bestehen hier zwei Bankanstalten, nämlich:

1) Ein *Contor der Bank von Frankreich*; s. PARIS.

2) Die *Kasse von St. Quentin* — Caisse de Saint-Quentin oder Caisse Lécuyer et Compagnie —, mit einem projektirten Capitale von 2 Millionen Francs gegründet.

### Handelsanstalten.

*Gesellschaft für die Flachs-Spinnerei und Weberei*, mit 250'000 Francs Capital. — (Zweite) *Gesellschaft für die Flachs-Spinnerei*, mit einem Capital von 2 Millionen Francs. — Die „*Leinen-Gesellschaft von St. Quentin*“ (Spinnerei), mit einem Capital von 2'500'000 Francs.

### Wollmarkt.

Ein solcher findet alljährlich statt, beginnt am 29. Juni und dauert ungefähr 15 Tage.

---

ST. REMO, s. SAN REMO.

ST. SEBASTIAN, s. SAN SEBASTIAN.

ST. THOMAS DE ANGOSTURA, s. ANGOSTURA.

---

# St. Thomas,

dänisch-westindische Insel (zu den kleinen Antillen gehörig), $1\frac{1}{5}$ Quadratmeilen gross, mit mehr als 14'000 Einwohnern, darunter 5300 Sklaven. Die Hauptstadt derselben, gleiches Namens, im Hintergrunde einer tiefen Bai gelegen, hat einen sichern u. bequemen Freihafen, treibt bedeutenden Handel und hat etwa 4'000 Einwohner.

### Jetzige Rechnungsart und Zahlwerth derselben, hauptsächlich den grossen Geschäftsverkehr betreffend.

Man rechnet auf den dänisch westindischen Inseln *St. Croix* (Santa Cruz), *St. Jean* und *St. Thomas im grossen Handelsverkehr* durchgängig

*nach Pesos oder Piastern* (spanischen Silberthalern), sonst auch blos *Stück*, *Stücke von Achten* genannt, *zu 8 Realen, die aber jetzt häufig blos in* 100 *Cents oder in* 100 *Hunderttheile eingetheilt werden.*

Daher werden hier manche Waarenpreise, wenn sie nicht geradezu in *Pesos oder Piastern* ($) gestellt sind, einestheils nur *in Realen* (8 Realen = 1 Peso), anderntheils nur *in Cents* (100 Cents = 1 $) bestimmt. Diese *Pesos*, *Dollars oder Piaster* sind *im Grosshandel*, *als Silbermünze*, vornehmlich die spanischen und mexikanischen Piaster, jetzt auch wohl zum Theil die neuen südamerikanischen oder patriotischen Pesos; *als Goldmünze* aber die sogenannten *spanischen etc. Dublonen*, *Onzas oder Quadrupel*, die hier gewöhnlich zu 16 Pesos oder Silberthalern gerechnet werden. *Der Silber- und Zahlwerth dieser Piaster* (Pesos) ist übrigens derselbe, wie er unter Mexiko und Port-au-Prince (im grossen Geschäftsverkehr, S. 966, von *a* — *e*) angegeben worden.

## Frühere und zum Theil auch neuere Rechnungsart im innern Verkehr, nebst dem Zahlwerthe derselben.

*Nach den sonstigen und besonders neuern Bestimmungen der dänischen Regierung*, namentlich der Verordnung vom 22. August 1814, wird auf diesen dänisch-westindischen Inseln — von Obrigkeits wegen und im gewöhnlichen Verkehr — gerechnet: *nach Thalern* — sonst ebenfalls *Pesos* genannt — *dänisch-westindisch oder dänisch-amerikanisch Kurant*, *zu 96 Schillingen dieser Währung.*

Diese Thaler oder Pesos, angeblich auch *Stücke*, oder *Stücke von Achten* genannt, wurden ehemals zu 8 *Realen*, *Schillingen*, *Bitts oder Bits*, *à 6 Stüber*, *der Thaler*, *Peso oder das Stück* also zu 48 Stüber gerechnet, doch auch zu 96 Schillingen, wenn anders diese frühern Angaben völlig richtig sind, obwohl sie von mehren Seiten übereinstimmend bemerkt werden und auf direkten Einziehungen zu beruhen scheinen.

*Gesetzmässig* sollen eigentlich jetzt $14^{29}/_{64}$ = 14,453125 Thaler dieses dänisch-amerikanischen Kurantgeldes auf die kölnische oder deutsche Vereins-Mark fein Silber zu rechnen sein, so dass hiernach der *Silber- und Zahlwerth eines solchen Thalers westindischen Kurant* anzunehmen ist, wie folgt:

*a*) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse: 0,9686486 Thlr. = 29 Sgr. 0,714 Pf.
*b*) im 20 Guldenfusse oder in Conventionskurant: 1,3837838 Fl. = 1 Fl. 23 Xr. 0,108 Pf.
*c*) im $24^1/_2$ Guldenfusse oder in süddeutscher Währung: 1,6951351 Fl. = 1 Fl. 41 Xr. 2,832 Pf.
*d*) in französischer Währung: (à $52^1/_2$ Frcs.) 3,6324324 Frcs. = 3 Francs $63^9/_{37}$ Centimes.

Da indessen die für die dänisch-westindischen Besitzungen geprägten *Silbermünzen* zu 20, 10 und zu 2 Schillingen *dänisch-amerikanischen Geldes gesetzmässig* so ausgebracht werden, dass 16 Thaler derselben (zu 96 Schillingen) auf die kölnische Mark fein Silber zu stehen kommen, *so würde in dieser gesetzmässigen Ausprägungsart der Silber- und Zahlwerth eines Thalers dänisch-westindischen (oder amerikanischen) Kurant etwas niedriger ausfallen und folgender sein:*

*a*) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse: 0,8750000 Thlr. = 26 Sgr. 3 Pf.
*b*) im 20 Guldenfusse: 1,2500000 Fl. = 1 Fl. 15 Xr.
*c*) im $24^1/_2$ Guldenfusse: 1,5312500 Fl. = 1 Fl. 31 Xr. 3,500 Pf.
*d*) in französischer Währung (à $52^1/_2$ Frcs.): 3,2812500 Frcs. = 3 Francs $28^1/_8$ Centimes.

Es ist sonach diese Silbermünzausbringung (kleinerer Sorten) von der vorhin erwähnten *westindischen Kurantwährung* um $10^7/_{10}$ (genauer: 100 : 110,7015538) Procent verschieden und um so viel geringer. — *Für den grossen Handelsverkehr hat indessen diese westindische Kurantwährung nur wenig Interesse*, *da man sich*, wie schon hier oben bemerkt worden, *danach im grossen Verkehr nicht richtet*, *sondern nur nach Pesos*. *Piastern oder spanischen Silberthalern rechnet.* Demungeachtet hat diese Silbermünze für den Verkehr noch Wichtigkeit genug, um derselben die nöthige Aufmerksamkeit nicht zu entziehen.

## Neuere Silbermünzen für das dänische Amerika, seit 1816, nach dänischen Angaben.

| | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | | *Fein-gehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|---|
| Stück zu 20 Schillingen dänisch-amerikanisch, von 1816 bis in 1840 | 48. | — | 10 | — | 76,8000000 |
| Stück zu 10 Schillingen desgleichen, von 1816 bis in 1840 | 96. | — | 10 | — | 153,6000000 |
| Stück zu 2 Schillingen desgleichen, von 1837 | 192. | — | 4 | — | 768,0000000 |

## Frühere, von 1740 bis in 1767 für das dänische Amerika geprägte Silbermünzen, nach spätern Untersuchungen derselben.

Die dänische Regierung liess für ihre amerikanischen Colonien in den Jahren 1740 bis in 1767 ausprägen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) an westindischen 12- u. 24-Schillingsstücken (6-Schillingsstücke blieben dabei unerwähnt), für den Belauf von | 143'256 | Rthlr. | 38 Schill. |
| 2) an westindischer Kupfermünze, für den Belauf von | 600 | - | — - |
| ausserdem aber auch: | | | |
| 3) an *Piastern* (Pesos), von 1771 bis 1774, 45'443 Stück, *an Belauf* von | 53'648 | - | 10 - |
| Zusammen also von 1740 bis in 1774, für den Belauf von | 196'904 | Rthlr. | 48 Schill. |

*dänisch Kurant.* — Der Belauf der vorhin bemerkten neuern Silberausmünzung für das dänische Amerika ist bisher unbekannt geblieben.

### *a)* Piasterausprägung.

Wenn 45'443 Stück Pesos, von 1771 bis 1774 geprägt, 53'648 Rthlr. 10 Schill. dänisch Kurantgeld betragen haben, so ist hiernach, da $11^{11}/_{192}$ Rthlr. dänisch Kurant auf 1 köln. Mark fein Silber gehören, die Ausmünzung dieser Piaster zu 9,63086116 Stück auf die köln. Mark fein Silber erfolgt, also besser, als seit 1772 die spanische Krone die Silberpiaster ausbringen liess, weshalb denn auch wohl die fernere Ausmünzung Dänemarks für das dänische Amerika nach 1774 unterblieben sein mag. — Von dieser Piasterprägung ist uns keine zu Gesicht gekommen, kein Münzbuch gedenkt (ausser *A. Flor* Münzzustände, 1838) unsers Wissens derselben und diese Piaster mögen wohl bald eingeschmolzen worden sein.

### *b)* Dänisch-amerikanische Silbermünze zu 24 und 12 (auch zu 6) Schillingen dortiger Währung.

Die Ausbringung dieser Ausmünzung zu 24 und zu 12 Schillingen dänisch-amerikanisch, ist nicht ganz gleichmässig erfolgt, besonders sind die Stücke aus den Jahren 1764 und 1765 viel leichter, als die früher und später geprägten. *Ihr Gehalt* soll gesetzmässig und auch in der wirklichen Ausbringung zu 8 Loth kölnisch in der rauhen köln. Mark erfolgt sein, und es hat sich aus den vorliegenden Stücken dieser Art überhaupt folgendes ergeben:

1) Von den 24 *Schillingsstücken (XXIIII Skilling dansk-amerikansk Mynt) mit dem Schiffe, von* 1767, gehen im Durchschnitt etwa 34 Stück auf die kölnische Brutto Mark, und zu 8 Loth fein demnach 68 Stück derselben auf dieselbe Mark fein Silber, wonach denn gegen 17 Thlr. dieser dänisch-westindischen (amerikanischen) Währung (von 1767) auf die erwähnte Mark fein Silber gehören. Der Unterschied der neuen, seit 1816 erfolgten Ausmünzung kleiner Silbersorten, gesetzmässig zu 16 Thaler dieser Währung auf die feine Mark, beträgt also nur $6^1/_4$ Procent gegen diese frühere Prägung.

2) 12 *(XII) Schillingsstücke („Skilling dansk-amerikansk Mynt"), mit dem Schiffe,*

*a)* von dem Jahre 1767. Diese ergaben im Durchschnitt 70 bis $71^1/_2$ Stück auf die kölnische Brutto-Mark. Man kann dafür überhaupt 71 Stück auf die Bruttomark und zu 8 Loth fein, 142 Stück auf die feine Mark rechnen. — Diese Stücke waren gerändert und wohl erhalten, wie vorbemerkte auch; demnach ergeben sich hieraus $17^3/_4$ Reichsthaler dänisch-westindisch Kurant auf die kölnische Mark fein Silber.

*b)* Die 12 Schillingsstücke von 1764 und 1765 ergaben $71^7/_8$, $74^1/_4$ bis $81^{11}/_{12}$ Stück auf die köln. Mark brutto, u. im Durchschnitt 76 Stück auf die rauhe Mark, zu 8 Loth fein also 152 Stück auf die köln. Mark fein Silber; es gehören also von dieser leichten Sorte 19 Reichsthaler dänisch-amerikanische Münze auf eine kölnische Mark fein Silber, was von den 24 Schillingsstücken aus 1767 um $18^3/_4$ Procent abweicht und schlechter auskommt.

*c)* Die Stücke dieser Art von den Jahren 1740 und 1748 kommen beinahe eben so aus, wie die unter *a)* erwähnten 24-Schillingsstücke, aus dem Jahre 1767, und zwar ergeben sie $70^5/_8$ bis $71^1/_2$ Stück auf die köln. Brutto-Mark, durchschnittlich also 71,3185 Stück auf dieselbe rauhe Mark; eine Abweichung, die unerheblich ist.

3) 6-*(VI) Schillingsstücke (Skilling dansk amerikansk Mynt), mit dem Schiffe, unter Christian V., von dem Jahre* 1767. Von diesen 6-Schillingsstücken scheint verhältnissmässig weniger aber zu gleichem *Feingehalt* (zu 8 Loth in der rauhen köln. Mark) ausgeprägt worden zu sein. *Das Gewicht* der wenigen Stücke von 1767 war zu 1,660 Gramm das Stück, also etwa 140,87680723 Stück auf die rauhe Mark und demnach 17,6096009 Thaler dänisch-westindisch Kurant auf die köln. Mark fein Silber.

*Resultat.* Mit Ausschluss der leichten 12-Schillingsstücke aus den Jahren 1764 u. 1765, wird man, nach obigen Ergebnissen, im Durchschnitt $17^1/_2$ Thaler dänisch-amerikanisch Silbergeld von 1740 bis einschliesslich 1767 und ausschliesslich 1764 und 1765 auf die kölnische Mark fein Silber rechnen können; mit Inbegriff dieser leichtern 12-Schillingsstücke von 1764 u. 1765 aber überhaupt $17^7/_8$ = 17,875 Thaler dieser Währung, was von der runden Zahl „18 *Thaler die Mark fein*" wenig absteht.

### *c)* Kupfermünze der frühern Zeit für das dänische Amerika.

Man sieht davon nur noch wenig Stücke. Die uns zu Gesicht gekommene derartige Kupfermünze ist unter Christian VI. in 1740 geprägt, sogar gut gerändert, obschon etwas abgegriffen, zu

dem aufgeprägten Nennwerthe von: „2 (II) *Skilling danske*", mit der Umschrift: „*de dansk americ... Mynt*". Ihr Gewicht ist 9,100 Gramm.

*Anmerkung. M. R. B. Gerhardt senior* bezeichnet die mehrerwähnten 24-*Schillingsstücke als vierfache, die* 12-*Schillingsstücke als doppelte Realen, die* 6-*Schillingsstücke als einfache Realen* und meint, dass erstere (die 24-Schillingsstücke) in den dänischen westindischen Besitzungen nur 20, die 12-Schillingsstücke aber hier nur 10 Schillinge, die 6-Schillingsstücke, 5 Stüber oder Schill. *dänisch-westindisch Kurant* gegolten hätten, was dahin gestellt bleiben mag. — Derselbe erwähnt auch ausserdem noch zwei anderer kleinerer Münzsorten: *Drei Stüberstücke* (3 Schillingsstücke wohl) einerseits mit dem Brustbilde Christians VII., anderseits mit dem Schiffe; so wie *Ein Stüberstücke* (also wohl Stücke zu 1 Schilling) als sämmtlich für die dänisch-westindischen Inseln ausgeprägte *Silbermünzen*; wovon uns jedoch nichts Bestimmtes bekannt geworden.

## Sonstige u. bis in die neuere Zeit bestandene britisch-westindische Kolonial-Kurant-Währung.

Früherhin und bis etwa 1830 oder 1835 war in den dänisch-westindischen Besitzungen, so wie auf mehrern Inseln Westindiens, eine sogenannte „*britisch-westindische Kurant-Valuta*" im Gebrauch, welche in dem dänischen Amerika *so* angeordnet war, dass der spanische Piaster im grossen Handelsverkehr zu $8\frac{1}{4}$ Schilling, also 4 spanische Silberthaler (Piaster oder Pesos) zu 33 Schillingen britisch-westindisch Kurant, *als unveränderlich*, gerechnet wurden; wogegen dann aber, *hauptsächlich bei dem öftern Wechselverkehr mit England, die britische Sterlingswährung* einen veränderlichen Kurs erhielt, welcher procentweise bestimmt wurde, so dass z. B. 100 Pfund Sterling veränderlich (±) 180 bis etwa 205 Pfund britisch-westindisch Kurant galt, u. das Pfund (Livre) des britisch-westindischen Kurant ebenfalls, wie die britische Sterlingsvaluta, zu 20 Schill. dieser britisch-westindischen Währung gerechnet ward. Der Kurs dieser Kolonialvaluta gründete sich auf die in England, besonders in den ost- und westindischen Kolonien festgesetzte Annahme des spanischen Piasters in britischem Sterlingsgelde, welche früherhin $4\frac{1}{2}$ Schill. (54 Pence) seit 1825 aber $4\frac{1}{3}$ Schill. (52 Pence) war und nun seit dem September 1838 auf $4\frac{1}{6}$ Schillinge Sterling oder 50 Pence Sterling bestimmt worden ist. Zu der festgesetzten Annahme der Piaster von $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterling war das Pari des Kurses von St. Thomas auf London $183\frac{1}{3}$ Procent (nämlich $183\frac{1}{3}$ Pfd. britisch-westindisch Kurant für 100 Pfund Sterling); zu dem festen Piasterpreise von $4\frac{1}{3}$ Schilling Sterling war dies Kurspari auf London: $190\frac{5}{13}$, oder ca. $190\frac{2}{5}$ Procent, und zu dem jetzt bestehenden Piasterpreise von $4\frac{1}{6}$ Schilling Sterling würde dies Kurspari 198 Procent betragen. Wie schwankend dieser Kurs zwischen St. Thomas und London übrigens war, lässt sich leicht errathen und ist auch bereits erwähnt worden.

## Silber- und Zahlwerth der britisch-westindischen Kurant-Valuta.

Der eigentliche Silber- und Zahlungswerth dieser britisch-westindischen Kurantwährung lässt sich leicht aus dem Silbergehalte der spanischen Piaster, als Grundlage dieser Valuta, ableiten. Nimmt man an, wie bisher im Ganzen wohl der Fall war, dass $9\frac{27}{40}$ Stück spanische Piaster u., wie bekannt, 14 Thaler preussisch Kurant, eine kölnische oder Vereinsmark fein Silber enthalten, so ist der *Silber- und Zahlwerth des Pfundes britisch-westindisch Kurant* 3,5079477 Thaler oder nur ein Weniges über $3\frac{1}{2}$ Thaler preussisch Kurant; nimmt man aber an, wie jetzt erfahrungsgemäss ist, dass $9\frac{3}{4}$ Stück spanische Piaster auf die erwähnte Mark fein Silber gehen, so kommen 3,4809635 oder beinahe $3\frac{1}{2}$ Thaler preussisch für dasselbe Pfund britisch-westindisch Kurant, oder, nach anderer Bezeichnungsart, es gehen im ersten Falle 3,9909375 Pfund, und im zweiten Falle 4,021875 Pfund dieses britisch-westindischen Kurant (also durchschnittlich 4 Pfund desselben) auf die kölnische Mark fein Silber.

## Gesetzmässiges früheres und jetziges Verhältniss des dänischen Kurantgeldes gegen dänisch-westindisch Kurant und umgekehrt.

Nach *Gerhardt senior* so wie nach *J. E. Kruse* war *der Werth des dänisch-westindischen Kurant gesetzmässig gegen den Werth des dänischen Kurantgeldes* wie 5 zu 4 angeordnet, da *(nach Kruse)* „*gemäss der königl. dänischen Verordnung vom* 20. *März* 1770, der Unterschied zwischen dem europäischen und amerikanischen Gelde *abermals* auf 25 Procent festgesetzt worden, so dass 100 Rthlr. von dem erstern, 125 *Rthlr.* oder *Pesos* von dem letztern, und 100 Rthlr. oder Pesos von diesem, 80 Rthlr. von jenem (dem dänischen Kurant) ausmachen sollten", wobei es bis in 1814 verblieben zu sein scheint. — Seit dieser Zeit beträgt dieser *Unterschied des dänischen Kurantgeldes gegen dänisch-westindisch Kurant* ($11\frac{71}{192}$ zu $14\frac{27}{64}$) $27\frac{12}{100}$ Procent circa, oder das Verhältniss der einen Währung gegen die andere ist *jetzt* wie 100 zu 127,11864407. — Seit 1770 bis 1814 war nämlich das gesetzmässige Verhältniss des dänisch-westindischen Kurant *so*, dass $14\frac{163}{768}$ = 14,21223958333 ... Rthlr. desselben eine kölnische Mark fein Silber enthalten mussten, indem auf dieselbe Mark fein Silber $11\frac{71}{192}$ = 11,36979166 ... Rthlr. dänisch Kurant gehen und bis dahin 100 Rthlr. dänisch Kurant = 125 Rthlr. dänisch-westindisch Kurant sein sollten.

## Papiergeld.

Früherhin, bis etwa 1790 oder 1800, waren hier von der dänischen Regierung *an Papiergelde sogenannte* „Credit-Beweise" *in Zetteln oder Scheinen von* 20, 50 *und* 100 *Thalern westindisch Kurant* eingeführt. Da man schon seit geraumer Zeit nichts mehr davon vernommen hat, so scheint

dasselbe schon längst ganz ausser Kurs gekommen zu sein. — Doch waren sonst auch *Kopenhagner Banknoten* von 5 Rthlr. dänisch Kurant hier im Umlauf, die man zu 6¼ hiesige Thaler oder Pesos (westindisch Kurant) annahm, obgleich selbige damals schon längst gegen dänisch Kurant in Silber beträchtlich verloren hatten.

Nach den im Januar 1837 aus St. Thomas ergangenen Berichten war man darauf bedacht, in *St. Thomas* nicht nur selbst eine Bank zu gründen (siehe hierüber weiter unten), sondern alsdann auch *Banknoten* auszugeben, wovon die Zettelmasse jedoch das Kapital der Bank (von einer Million Piaster) nicht um das Doppelte (also nicht 2 Millionen Pesos oder Piaster) übersteigen sollte. — Wir haben nicht erfahren können, ob und wie dieser Plan *hinsichtlich der auszugebenden Banknoten* in der nun wirklich bestehenden Bank in St. Thomas, realisirt worden ist. — Ausserdem dürften aber auch hier wohl die Noten anderer, besonders britischer Kolonialbanken, auch wohl selbst englische Banknoten, im Umlauf sein.

**Kursverhältnisse.**

St. Thomas unterhält fortwährend Kurse auf *Hamburg*, *England u. Frankreich*, u. hin und wieder auch auf *Amsterdam und New-York*, *gewöhnlich zu 3 bis 6 Monaten nach Sicht*, in folgender Kursnorm:

*Auf Hamburg:* ± 44 Schillinge hamburger Bankgeld für 1 span. Piaster in St. Thomas.
*Auf Frankreich (Paris):* ± 535 Centimes od. ± 5 Francs 35 Centimes, für 1 span. Piaster.
*Auf England (London):* ± 5 Dollars oder spanische Piaster für 1 Pfund Sterling.
- - oder auch: ± 500 spanische Piaster für 100 Pfund Sterling in London.

Früher war dieser Kurs anders und *so* angeordnet, dass ± 190 Pfund britisch-westindisch Kolonial-Kurant für 100 Pfund Sterling gezahlt wurden, in der Unterstellung und Festsetzung, dass dabei 4 spanische Piaster 33 Schillinge britisch-westindisch Kurant gelten, wie dies auch bereits unter der Ueberschrift: „*Sonstige und bis in die neuere Zeit bestandene britisch-westindische Kolonial-Kurant-Währung*“ bemerkt worden ist.

Ausserdem zuweilen:

*Auf Amsterdam:* ± 38 Cents in Piastern zu 100 Cents *in St. Thomas* für 1 Gulden niederl. Kurant.
*Auf New-York:* ± 97½ Pesos oder Piaster in *St. Thomas*, für 100 Dollars in *New-York* (langsichtig).

**Wechselrechtliche Verhältnisse.**

Auf den dänisch-westindischen Inseln besteht vorschriftmässig *das dänische Gesetz u. Wechselrecht*. S. Kopenhagen.

Unter dem 22. September 1769 erging, auf desfalls eingelaufene Beschwerden, an den General-Gouvernör der westindischen Inseln ein königl. Rescript, wie es mit protestirten Wechseln gehalten werden sollte, folgenden wesentlichen Inhalts:

„1) Sobald ein Wechsel mit Protest wegen Nicht-Acceptation zurückkommt, soll der Trassant alsbald verpflichtet sein, ausser der Summe, worauf der Wechsel lautet, an Rückwechsel *zehn* (10) Procent zu bezahlen, so wie es auf den engl. Colonien in Westindien mit der Bezahlung gehalten werden soll; 2) soll er sowohl von der Summe des Wechsels als des Rückwechsels 1 Proc. monatliche Zinsen von der Verfallzeit, bis die Zahlung geschehen wird, und zwar in den ersten 12 Monaten, nachher aber ½ Proc. monatlich entrichten, und 3) für die Protestkosten schadlos halten. Im Uebrigen aber soll damit nach dem dänischen Gesetz u. Wechselrecht verfahren werden.“

Dagegen erfolgte 30 Jahre später, unter dem 8. November 1799, aus Kopenhagen ein königl. Placat, wodurch das bemerkte Rescript vom 22. September 1769 näher erläutert wird und zwar, nach vorausgegangener Bemerkung, dass, wenn dies Rescript, wenn es ganz buchstäblich und ohne Rücksicht auf die Einleitung desselben befolgt würde, einer irrigen Deutung unterworfen werden könnte, in folgender Weise:

„Um daher Streitigkeiten über den rechten Verstand des Sinnes des fraglichen Rescripts zu verhindern, haben Wir für dienlich erachtet, als authentische Interpretation bekannt zu machen: dass vorbenanntes ausserordentliches Recambium von 10 Procent nicht stattfinden soll, ausser in dem Falle, wenn deutlich erkannt werden kann, dass der Aussteller eines Wechsels voraus hätte wissen oder mit Wahrscheinlichkeit vermuthen können, derselbe werde nicht acceptirt werden, sondern könne mit Protest wegen Nicht-Annahme zurück erwartet werden.“

**Maasse und Gewichte der dänisch-westindischen Inseln** sind vorzüglich die *dänischen*; s. Kopenhagen. Man bedient sich jedoch für *Ellenwaaren* häufig des *englischen Yard*, so wie angeblich auch der alten amsterdamer Elle, und ferner für *Flüssigkeiten* gewöhnlich des *alten englischen Wein-Gallon* (s. London). Die 100 Gallons Rum kommen in Hamburg erfahrungsmässig nur zu 46 bis 47¾ hamburger Viertel

aus. Das *Gallon* wird hier auch in 4 Quart getheilt und das *Quart* (welches, aus dem engl. Gallon berechnet, = 0,94630 Liter) dem dänischen *Pott* (welcher = 0,96612 Liter) gleich gerechnet. *Mahagonyholz* wird pr. 1000 Quadrat-Fuss bei 1 Zoll Dicke verkauft; *Farbholz* pr. *sogenanntes Ton* von 2000 hiesigen oder dänischen Pfund oder 20 *dänischen* Centnern. (Dieses Ton führt seinen *Namen* von dem verwandten, aber um circa $35\frac{1}{3}$ engl. Pfund avdp. schwerern *englischen* Ton, welches Letztere 20 *englische* Centner oder 2240 *englische* Pfund avoirdupois hat, während das *Ton von St. Thomas* nur = knapp $2204\frac{2}{3}$ *englische* Pfund oder = 0,984 *englische* Tons ist.)

**Platzgebräuche.**

Die *Einfuhrwaaren* werden *auf Zeit*, die *Ausfuhrwaaren gegen baar* verkauft.

*Tara.* Bei Kaffee in Säcken 2 Pfund pr. Sack; bei Puertorico-Tabak in Packen keine, Cuba-Tabak in Suronen 8 Pfund pr. Surone, Domingo-Tabak 7 Pfund pr. Surone; bei Baumwolle wird jetzt gewöhnlich keine Tara mehr vergütet, dagegen aber auch für die Emballage nichts in Anrechnung gebracht; bei Zucker in Fässern 10 Proc.; bei Indigo in Suronen 10 Procent.

Die *Einkaufs-Provision* wird mit 5 Proc. berechnet, *Ausgangszoll*, *Negerlohn* und *Lagermiethe* mit zusammen 5 Proc., beim *Mahagonyholz* das *Messen* mit 1 Real pr. Block.

**Bank.**

Die hiesige Bank verdankt ihr Entstehen den Besorgnissen, welche die projektirte Errichtung einer Filial-Anstalt Seitens der londner Colonial-Bank hier erregte, indem man fürchtete, dass eine fremde Bank sich einen Theil der Vortheile zuwenden würde, welche die Kaufleute der Insel bis dahin aus ihren Geschäften gezogen hatten, während zugleich die Actien derselben zum grössten Theil in England und der Rest in den englischen Besitzungen untergebracht war und man eine zu grosse Masse ihres Papiergeldes zu erhalten besorgte. Aus diesen Gründen traten am 2. November 1836 die Geschäftsleute der Insel zusammen und suchten bei der dänischen Regierung die Sanctionirung einer Lokalbank und die Ausschliessung jeder fremden Bank nach. Das Capital dieser zu St. Thomas am 1. August 1837 wirklich eröffneten *Bank* sollte aus 500'000 Piastern bestehen, vertreten durch 1000 Actien zu 500 Piastern, aber auf 1 Million Piaster erhöht werden dürfen. Von dem Grundcapital sollten 25 Proc. gleich nach Erlangung des Freibriefes eingezahlt werden, die nächsten 25 Proc. bei Bedürfniss, und die übrigen 50 Proc. in keinem Falle eher als nach einjährigem Bestehen der Bank. Die Operationen bestehen hauptsächlich im *Wechsel-Discontiren* und der *Noten-Ausgabe*, und es darf die Menge der umlaufenden *Banknoten* das Capital nicht um das Doppelte übersteigen. Beim Beginne ihres vierten Geschäftsjahres, am 1. August 1840, betrug der Fonds der untergebrachten 1296 Actien (zu 500 Piastern), indem davon erst die Hälfte wirklich einbezahlt war, 324'000 Piaster. Ein so kleines Capital ist für die Bedürfnisse des Verkehrs offenbar viel zu gering; trotzdem war die Bank dem Handel bis dahin schon von grossem Nutzen und hatte dabei für sich selbst einen guten Gewinn. In dem dritten Geschäftsjahre (1. August 1839 bis 31. Juli 1840) betrug der *reine Gewinn*, abzüglich des zum *Reservefonds* zurückbehaltenen Antheils und der sämmtlichen Kosten, 63'587 Piaster. Von diesem Gewinn waren im Februar 1840 schon 19'050 Dollars an *Dividende* ausbezahlt worden und am 2. September 1840 sollten weitere 6 Proc. *Dividende* und 3 Proc. als Bonus auf das Einschuss-Capital gezahlt werden. Der *Reservefonds* hatte am Ablauf dieses dritten Jahres eine Höhe von 12'115 Piastern erreicht.

**Handelsanstalten.**

*Actien-Gesellschaft für die Eisenbahn auf Meeresboden* (Marine Railway).

ST. UBES, s. Setubal.

ST. VINCENT, südlich von St. Lucie, britisch-westindische Insel (zu den kleinen Antillen gehörig), $7^3/_4$ Quadratmeilen gross, mit mehr als 27'000 Einwohnern (worunter bisher über 24'000 Sklaven waren). Die Hauptstadt ist *Kingston*. S. Westindien (*Inseln unter dem Winde*).

# Sandwich-Inseln,

im stillen Meere, zu Australien gehörig, eine Reihe von 13 Inseln, über 300 Quadratmeilen umfassend, mit mehr als 120'000 Einwohnern. Der Haupthafen ist *Honolulu*, *oder Honotoru (Oahu)* mit 9 bis 10'000 Einwohnern. *Die Landessouveränetät ist im Februar* 1843 *an England übergegangen.*

## Rechnungswerth, Münzen in Circulation und Kursarten.

Die Rechnung wird seit kurzem wie in England geführt, in *Pfunden*, *Schillingen* und *Pence Sterling*, wenigstens von Seiten der Behörden; *im Handelsverkehr* aber wird hier fast allgemein gerechnet:

*nach Dollars* (Pesos) *zu* 100 *Cents*,

in demselben *Silber- und Zahlwerthe* wie er unter *Mexiko* und *Port-au-Prince* (S. 966. a—c) bemerkt worden.

*Die gangbarsten Münzen* bestehen hier in *spanischen*, *oder spanisch-amerikanischen Piastern*, in ganzen, halben und Viertel-Dollars; doch werden auch andere fremde Münzen hier angenommen und deren Werth nach dem Dollars-Werthe bestimmt. Nach einem Bericht aus *Honolulu* oder *Honororu* vom Mai 1844 ist der *Kurs* (Tarifwerth) nachgenannter Gold- und Silbermünzen, wie folgt:

1) *Von* **Goldmünzen**: Die Dublonen, das Stück: 16 $ (16 Dollars), nordamerikanische Goldadler (Eagles) 10 $; Englische Guineen und Sovereigns, das Stück: 4 Dollars 50 Cents (4 $ 50 C.), Napoleons (französ. 20-Frankenstücke): 4 Dollars das Stück; holländische Ducaten u. russ. Goldrubel, das Stück 2 $ (2 Dollars). —
2) *Von* **Silbermünzen**: Französ. 5-Frankenstücke: 1 Dollar; dänische Species, holländische Reichsthaler und *angeblich* hamburger Bankspecies oder Bankthaler zu 3 Mark Banko, das Stück jeder Sorte: 1 $ (1 Dollar). Russische Silber-Rubel: 75 Cents, ostindische Rupien: 50 Cents, englische Schillingsstücke 25 Cents, das einzelne Stück.

Der Umlauf von Silbergeld ward kürzlich in *Honolulu* auf einen Betrag von 50'000 Dollars geschätzt. Der Belauf der Wechsel, welcher für den Bedarf der Wallfischfänger und der Kriegsschiffe jährlich begeben ward, wird verschiedentlich, von 137'000 bis 200'000 Dollars, geschätzt, und *das Verhältniss des Wechselkurses* in langsichtigen Wechseln *auf Europa* (London) u. *Amerika* (New-York etc.) ist von 15 bis 20 Procent (natürlich Dollars gegen Dollars gerechnet.) Da hier der *Zinsfuss*, wie meist in diesen entlegenen Ländern, sehr hoch und im Verkehr wohl oft weit über 12% steht, so ist der hohe Kurs für langsichtige Wechsel auf Europa zu 6, 9 und mehr Monaten nach Sicht, leicht erklärbar.

**Maasse und Gewichte** sind die *englischen*; s. London.

## Zinsfuss.

Der *gesetzliche* Zinsfuss ist 1% für den *Monat*, also 12% für das Jahr.

# San Marino,

*St. Marino*, Hauptstadt der vom Kirchenstaate umschlossenen gleichnamigen italienischen Republik, an der Vereinigung des Tamaro und Calove, mit 7000 Einwohnern.

**Rechnungsart etc.**, s. Rom.

## Maasse und Gewichte.

*Längenmaass.* Der *Braccio* (die Elle) = 0,652985 Meter = 289,4657 paris. Lin.

SAN MIGUEL, s. Azorische Inseln.

# San Remo,

*St. Remo*, am Meere, Hafen- u. Handelsstadt im sardinischen Herzogthum Genua, mit 10'000 Einw.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, s. Genua und Turin.

**Maasse und Gewichte** s. Genua. Die *neuen sardinischen Maasse u. Gewichte* s. unter Turin. — Die *alte Libbra* (das Pfund) *von San Remo* = 332,6425 Gramm = 6920,9 holl. As.

---

# San Sebastian,

*St. Sebastian*, am biskaischen Meere, feste Haupt-, Handels- und Hafenstadt in der spanischen Provinz Guipúscoa, auf einer Halbinsel, die nur durch eine schmale Erdzunge mit dem festen Lande zusammenhängt, mit 13'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, s. Madrid.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass* ist das *kastilische*; s. Madrid.

*Getreidemaass.* Die *Fanega* von San Sebastian enthält 60,114 Liter = 3030,5 pariser Kub.-Zoll = 1,097 kastilische Fanegas.

*Flüssigkeitsmaass* ist das *kastilische*; s. Madrid.

*Handelsgewicht.* Die *Libra* oder das Pfund des Distrikts von San Sebastian ist um 6 Proc. schwerer als die kastilische Libbra, und wiegt daher 487,743 Gramm = 10'148 holl. As. Der *Quintal* oder Centner ist verschiedenartig, und begreift folgende Gewichtsmengen: der *gewöhnliche Quintal* 101 Libras, der Quintal für *Gewürze* 100 Libras, für *Stockfisch* 105 Libras, für *Eisen* 150 Libras; für *eiserne Anker* dagegen ist der gewöhnliche Quintal von 101 Libras gebräuchlich.

---

SAN SEBASTIAN, Stadt auf der brasilischen Insel gleiches Namens unweit der Küste, in der Provinz San Paolo, mit etwa 6'000 Einwohnern. S. Rio Janeiro.

SANTA CRUZ, s. St. Croix.

---

# Santandér,

*(Sant Andér)*, am biskaischen Meere, bedeutende Handels- und Hafenstadt der span. Provinz Burgos in Altkastilien, mit 20'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. Madrid.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass* ist das *kastilische*; s. Madrid.

*Getreidemaass.* Es ist im Grunde das kastilische (s. Madrid); doch hat sich nach einer officiellen Messung die hiesige *Fanega* = $54^{35}/_{48}$ oder 54,729 Liter = 2759 paris. Kub.-Zoll = 0,9987 kastilische Fanegas ausgewiesen. Im Handel ist dieselbe unbedingt der kastilischen Fanega gleich zu rechnen, da sie um nicht mehr als reichlich 1 Promille kleiner ist als diese.

*Flüssigkeitsmaass* ist das *kastilische*; s. Madrid.

*Gewicht.* Man bedient sich sowohl des *kastilischen* als des *galicischen* Gewichts; s. Madrid und Coruña.

---

SANTA FE DE BOGOTA, s. Bogota.

---

# Santiago de Chile,

Hauptstadt und wichtiger Handelsplatz der Republik Chile in Südamerika, 20 Meilen von der Küste, an dem Flusse Maypocho gelegen, mit 60'000 — und die Umgebung hinzugerechnet, mit mehr als 100'000 — Einwohnern. Den besten Hafen des Landes, neben dem der Haupthandelsstadt Valparaiso, hat die weiter südlich am Flusse gleiches Namens gelegene Stadt Valdivia.

## Rechnungsweise u. Eintheilungsart der hiesigen Rechnungsmünzen.

Die Hauptstadt Santiago rechnet jetzt, wie die ganze Republik Chile, und wie fast in allen ehemals spanischen Colonien stattfindet:

*nach Pesos fuertes, zu 8 Reales de plata à 4 Quartillos*, oder auch

*nach Pesos fuertes, welche oft nur Pesos od. Duros genannt werden, zu 100 Centavos* (Cents; *der Real also zu 12½ Cents*).

Selbst in den Verfügungen der Regierung wird bald *nach Piastern und Realen*, bald auch blos *nach Piastern und Cents* (Centavos) gerechnet, und *der Silberreal (Real de plata)* ist die gewöhnliche Eintheilung des Piasters (Peso) bei der Angabe von Erhebung der Zölle, Steuern und Abgaben an die Behörde.

*Die Eintheilung des Peso* (Piasters) *in 20 Reales de Vellon, oder des Real in 34 Maravedis, wie in Alt-Spanien, ist hier jetzt nicht gebräuchlich.*

## Münzfuss der Republik Chile, *zufolge des Münzgesetzes vom Jahre 1835*; also wirklich geprägte Gold-, Silber-, und Kupfermünzen der Republik Chile.

Der Nationalcongress von Chile setzte in dieser Hinsicht im September 1835 folgendes fest:

1) Gold-Ausmünzung der Republik.

Es sollen *vier Münzsorten* in Gold ausgeprägt werden: *ganze, halbe, Viertel-Dublonen oder Onzas de oro, und Thaler oder Gold-Pesos, die Mark Münz-Gold* (nämlich *die kastilisch-spanische Mark*, gesetzmässig 230,0675 Gramm wiegend) zu 8½ Stück solcher Dublonen oder Onzas, jede Dublone gesetzlich zum Werthe von 16 Pesos (Piastern).

2) Silber-Ausmünzung. In Silber sollen künftig *sechs Münzsorten* bestehen: *Pesos oder 8-Realenstücke (Stücke von 8 Reales de plata), halbe Pesos zu 4, Viertel-Pesos zu 2 Reales de plata, so wie ganze, halbe und Viertel-Realen; die Mark-Münz-Silber* (die kastilisch-spanische Mark) zu 8½ Pesos, jeder Peso zu dem Werthe von 8 Silber-Realen (Reales de plata) oder nach der altspanischen Würdigung, zu 272 Maravedis.

3) Kupfer-Ausmünzung. In Kupfer sollen nur zwei Sorten bestehen: *Centavos* (Hundertthelle, Cents des Peso) *und halbe Centavos* (Zweihunderttheile des Peso); doch sollen von dieser Scheidemünze vorläufig nur für den Belauf von 30'000 Pesos geprägt und in Umlauf gebracht werden.

**Bemerkungen, im Betreff der wirklichen Ausführung des erwähnten Münzgesetzes.**

Bekanntlich riss sich *Chile* noch etwas früher, als *Peru*, und zwar im Jahre 1810 von Spanien los, dessen Colonie oder bisherige südamerikanische Besitzung es bis dahin gewesen war; da aber innere Unruhen (1814) die Herstellung der spanischen Herrschaft bewirkten, so datirt die Errichtung dieser Republik erst 1817 und selbst etwas später (1818). Von dieser Zeit an kann demnach auch nur von Münzen dieser Republik die Rede sein; obschon die erste patriotische Ausmünzung schon mit dem Jahre 1817 anhebt und von diesem Jahre Silbermünzen, namentlich *Pesos de Chile* erschienen, von ziemlich gutem Gepräge.

*Das Münzsystem von Chile* ist in seinen Hauptzügen dasselbe geblieben, wie unter dem ehemaligen Mutterlande Spanien; die Münzstätte befindet sich in *Santiago* und das Münzzeichen besteht hier in einem *S*, worüber ein kleines *o* befindlich ist.

Die Republik besitzt zwar einen nicht unansehnlichen Reichthum an Gold- und Silberminen, und ist besonders mit vortrefflichem *Kupfer* ausgestattet; dessen ungeachtet ist bis jetzt die Ausmünzung in diesen Metallen sehr unerheblich geblieben. Als eines der bedeutendsten Jahre, hinsichtlich der *Goldmünzung*, wird das Jahr 1810 mit dem Belaufe von 865'000 Pesos, und im Betreff der *Silberausmünzung* das Jahr 1817 mit 535'000 Pesos (also letztere gewissermaassen im ersten Jahre der Republik) hervorgehoben; denn der *Gesammtbetrag der Goldmünzung* beträgt von 1811 bis 1836 einschliesslich: 9'471'280 Pesos; *der der Silbermünzung* dagegen nur etwa 4'095'095 oder im Ganzen ungefähr 4'000'000 Pesos, so dass in einem Zeitraume von 25 bis 26 Jahren kaum die Hälfte des erwähnten Belaufs der Goldmünzung in Silbermünzen geprägt worden ist, und für den ansehnlichen Handel von Chile noch lange nicht der erforderliche Bedarf erzielt wurde. Es ergibt sich hieraus von selbst, dass der Umlauf der hiesigen Gold- u. Silbermünzen wohl nur zum kleinern Theile in einheimischen oder Nationalmünzen, folglich zum grössern Theil in Gold- und Silbersorten der übrigen südamerikanischen so wie der nordamerikanischen Staaten, und in mexikanischen und spanischen derartigen Münzen bestehen wird.

*Die wirkliche Ausbringung der National-Gold- und Silbermünzen ist kürzlich*, und nach den Angaben der Münzmeister von *Philadelphia* (1842), *folgende:*

**Goldmünzen.**

Das durchschnittliche *Gewicht der hiesigen Dublonen* ist zwar das der Dublonen überhaupt, nämlich 417 englische Troygrän das Stück, wonach 8,6545768 Stück auf die *rauhe* kölnische oder Vereinsmark gehen; dies Gewicht weicht aber hin und wieder bis um 4 engl. Troygrän ab. — *Der Feingehalt der hiesigen Dublonen*, von den Jahren 1819 bis in 1834, mit der Inschrift (Legende): „*Estado de Chile*" ergab sich zu 867 Tausendtheilen = 20 Karat 9,696 Grän, während sich derselbe von dem Jahre 1835 und weiter herein, mit der Inschrift: „*Republica de Chile*", zu 872 Tausendtheilen = 20 Karat 11,138 Grän, also noch etwas besser, auswies, und durchschnittlich wohl zu 20 Karat 10 Grän gerechnet werden kann, so dass von den hierländischen Dublonen, bei dem vorhin erwähnten Gewicht von 417 Troygrän, 9,9700725 Stück, überhaupt aber wohl 10 Stück auf die erwähnte deutsche Mark fein Gold gehören.

Da jedoch viele ausländische, *spanische, mexikanische u. andere südamerikanische* (sogenannte *patriotische) Dublonen oder Onzas* kursiren, welche durchschnittlich zu dem Gewicht von 416 engl. Troygrän und zu einem durchschnittlichen Feingehalt von 864½ (= 0,8648333...) Tausendtheilen oder 20 Karat 9 Grän auskommen; so gehen hiernach allenfalls 8,67538107 Stück auf die rauhe, u. 10,0341757 Stück dieser verschiedenen Dublonen oder Onzas auf die kölnische oder Vereinsmark fein Gold.

**Silbermünzen.**

Nach den in Philadelphia stattgefundenen Untersuchungen war das *Gewicht* der hierländischen *Pesos oder Dollars* so ziemlich von 411 bis 418 engl. Troygrän das Stück, also im Durchschnitt etwa 414 Troygrän. Den Feingehalt derselben fand man ungewöhnlich hoch, u. zwar abweichend von 905 bis 911 Tausendtheilen = 14 Loth 8,640 bis 14 Loth 10,368 Grän, also durcheinander gerechnet zu 14 Loth 9,504 Grän, wofür man im Durchschnitt 14 Loth 9 Grän oder 14½ Loth fein rechnen kann, wie jetzt allerdings weder in Mexiko noch in Spanien die Piaster (Pesos) mehr ausgemünzt werden; indessen ist der Gesammtbetrag an Silbermünzen dieser guten Art so gering, dass derselbe bei dem Geldumlauf fast gar nicht in Betracht kommen kann. — Uebrigens waren die erwähnten Silbermünzen dieser Art von den Jahren 1817 bis in 1839, *und das Gewicht des Stücks* war von dem letztern Jahre (also von 1839) nur 412 engl. Troygrän. Hiernach gehen 8,75960807 Stück auf die kölnische oder Vereinsmark brutto, und zu dem durchschnittlichen Gehalte von 907 Tausendtheilen = 14 Loth 9,216 Grän, wofür 14½ Loth fein gerechnet werden, gehen 9,6657744 oder beinahe 9⅔ Stück auf dieselbe Mark fein Silber. Ein Silberpeso, gut erhalten u. gut gerändert, von 1817, wog 26,240 Gramm (also nur 404,947 engl. Troy-Grän), wonach 8,91217607 Stück auf die kölnische oder Vereinsmark brutto und zu 14½ Loth fein 9,83412532 Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehen.

Es gilt hier aber in noch höherm Grade die vorhin bei der hiesigen Goldausmünzung gemachte Bemerkung von der Silberausmünzung, die in so geringer Zahl erfolgt ist, dass sie dem Bedürfniss nicht genügen kann, und sich also mit einer Menge spanischer, mexikanischer und patriotischer (auch nordamerikanischer) Pesos oder Piaster behelfen muss. — Von diesen verschiedenen Sorten kann man, durcheinander genommen, wenigstens 9⅔ Stück Pesos (Piaster) auf die köln. Mark fein Silber rechnen und *der Silberwerth eines solchen Peso* ist derselbe, wie er unter *Mexiko* angegeben ist.

**Zahlungsweise in Chile und daraus abzuleitender Zahlwerth der hiesigen Rechnungseinheit.**

Der vorhin angegebene *Peso fuerte, Peso duro oder Silberthaler* ist nicht eigentlich die cirkulirende Münzeinheit, nach welcher doch gleichwohl gerechnet wird und nach welcher also alle Zahlungen gemacht werden sollten; *denn es wird hier zu Lande allgemein*, sowohl im Handels- und Privatverkehr als in den öffentlichen Kassen, **mit Gold** *bezahlt und zwar in Dublonen oder spanischen Unzen (Onzas de oro), welche in Peru* (siehe unter Lima) *zu* 17 *Pesos und in Chile gewöhnlich zu* 17 *Pesos* 2 *Reales* = 17¼ *Pesos, und hin und wieder, besonders im Handelsverkehr, jetzt wohl noch etwas höher, kursiren.* Bekanntlich gelten dieselben Goldstücke *in Spanien, in Mexiko, Cuba, Manilla in der Regel* 16 *Pesos fuertes (duros) oder harte Piaster*, auch spricht

das oben bemerkte Münzgesetz Chile's von diesem regelmässigen (spanischen) Zahlwerthe; woraus sich aber klar herausstellt, dass der Nennwerth der Dublonen in diesem Theile von Südamerika zu hoch angenommen wird, da doch schon der altspanische Zahlwerth der Dublone zu 16 Pesos Silbergeld hoch genug gewürdigt ist. — Zur Ausgleichung dieses Missverhältnisses im Zahlwerthe des Goldes findet dagegen hier (auch in Peru) eine Prämie der Silbermünze gegen die Goldmünze statt, welche 7 bis 10 Procent und darüber beträgt. *Am 4. September 1841 war z. B. in Valparaiso der Kurs der Pesos oder Silberpiaster 9 Proc. Aufgeld, u. eben daselbst am 10. October 1841 schon 9 bis $10\frac{1}{2}$ Procent.* Der bisherige regelmässige Preis der Dublonen zu 16 Pesos differirt gegen den bisherigen hohen Preis derselben in *Chile* zu $17\frac{1}{4}$ Pesos (17 Pesos 2 Reales), um $7\frac{13}{16}$ (= 7,8125) Procent, und wenn dieser Piaster- oder Silberpreis 9 bis $10\frac{1}{2}$ Procent steht, so kommt hier die Dublone theils auf 17 Pesos $3\frac{1}{2}$ Reales, theils auf 17 Pesos $4\frac{4}{5}$, theils auf 17 Pesos $5\frac{44}{100}$ Reales zu stehen. — Wenn man nur den bisherigen gewöhnlichen Zahlungswerth der Dublonen zu 17 Pesos 2 Reales und dabei $9\frac{3}{4}$ Stück Pesos auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber rechnet, so ergibt sich hieraus folgender *Silberwerth für den Zahlungs-Piaster (Peso) von Chile*, da sonach $10\frac{131}{256}$ = 10,51171875 Stück solcher Pesos auf dieselbe Mark fein Silber gehören:

*a*) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse: 1,331846807 Thlr. = 1 Thlr. 9 Sgr. 11,465 Pf.
*b*) im 20 Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: 1,902638424 Fl. = 1 Fl. 54 Xr. 0,633 Pf.
*c*) im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse: 2,330732070 Fl. = 2 Fl. 19 Xr. 3,376 Pf.
*d*) in französ. Währung (zu $52\frac{1}{2}$ Francs): 4,994425864 Frcs. = 4 Frcs. $99\frac{27}{64}$ Centimes circa.

### Kleinere, sonst meist schlecht geprägte, Silberstücke zur Ausgleichung und als Scheidemünze überhaupt.

In dem obenerwähnten Münzgesetz sind neben den Realen in Silber auch halbe und Viertel-Realenstücke nach dem guten Silber-Münzfusse auszuprägen angeordnet; allein bis noch vor einigen Jahren war davon wenig vorhanden, wie von dortiger Silbermünze überhaupt, und es besteht daher ein wirklicher Mangel an Scheidemünze. Noch bis vor Kurzem bestand hier die kleine Scheidemünze aus sonderbar unregelmässig geprägten Stücken (sogenannte *moneda macuquina*) von 2 Realen, 1 Real und $\frac{1}{2}$ Real. Die Form dieser Stücke ist nicht rund und flach, sondern vieleckig und in der Mitte weit dicker als am Ende; das Gepräge ist sehr plump und oft kaum zu erkennen. Man sieht deutlich, dass dies Geld zu einer Zeit geschlagen worden ist, wo man noch keine Münze errichtet hatte und die Werkzeuge höchst unvollkommen waren. In den letzten Jahren hat die dortige Regierung nur unverhältnissmässig wenig von kleinen Silbersorten gemünzt und jedenfalls nie daran gedacht, dies schlechte Geld einzuziehen, was freilich auch nicht ohne grosse Kosten und nur mit vielem Verluste geschehen könnte. Ein kleines chilesisches Silberstück, gut geprägt, ohne Werthangabe, vom Jahre 1834, wog 1,570 Gramm. Ein anderes, sehr gut geprägtes, vom Jahre 1840, mit der Werthangabe von $\frac{1}{2}$ R. ($\frac{1}{2}$ Real) wog: 1,700 Gramm. Ein *Kupferstück* von „*Un Centavo*" (1 Centavo) vom Jahre 1835 wog 17,890 Gramm. Ein halber Centavo, „*Medio Centavo*", von 1835 wog 9,000 Gramm; der Centavo also im Durchschnitt 18 Gramm.

Obschon die Zollgesetze der Republik *die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen* gestatten, so ist doch im Gegentheil *die Ausfuhr der hiesigen kleinern Silberscheidemünzen*, namentlich *der Stücke von* 4 u. 2 *Realen, von* 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ *Real, desgleichen der kupfernen Stücke von* 1 *und von* $\frac{1}{2}$ *Centavo, streng untersagt.*

## Plata piña.

Das hier unter der Benennung „*Plata piña*" im Handel vorkommende und Kurs habende Silber (siehe dies unter folgenden Kursarten) ist *ein durch Amalgamation gewonnenes Silber*, welches aber noch nicht in Barren geschmolzen ist. Es galt bisher in Chile und Peru 9 Pesos 4 bis 6 Reales am Bord des Schiffs gelegt, *für die kastilische Mark*, und wird ebenfalls dieser Preis auf gewöhnliche Weise mit Onzas de oro (Dublonen) zu 17 Pesos 2 Reales bezahlt. — Seit dem Zollgesetz vom 23. October 1835 ist auf die Ausfuhr von *Plata piña* (Silberkuchen) eine Ausgangsgebühr von 6 Procent des Werths gelegt.

## Verhältniss des Goldes zum Silber in der hier stattfindenden Zahlungsweise hoch angerechneter Goldmünzen.

Da man hier die kursirenden Dublonen zu dem bisher gewöhnlichen Preise zu $17\frac{1}{4}$ Pesos, und im Durchschnitt 10,0341757 Stück der kursirenden Dublonen, so wie im Durchschnitt $9\frac{3}{4}$ Pesos Silbergeld auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Metall rechnen muss; so stellt sich hiernach das Verhältniss des Goldes zum Silber wie 1 zu 17,7527727 und bei dem schon angeführten Kurse zu 110 Procent (16 × 110) sogar wie 1 zu 18,11297357. (Siehe hierüber auch unter Lima.)

### Kursverhältnisse.

Chile's wenige Wechselplätze (darunter vornehmlich der Handels- und Hafenplatz *Valparaiso*) unterhalten gewöhnlich Kurse *auf Hamburg, London und Paris, in einer Wechselfrist von 3 auch wohl 6 Monaten nach Sicht*, wie folgt:

*Auf Hamburg:* $\pm$ $39\frac{1}{2}$ à 40 Schillinge Bankgeld für 1 Peso de Chile.
*Auf London:* $\pm$ $44\frac{3}{4}$ à 45 Pence Sterl. für 1 Peso de Chile,
*Auf Paris:* $\pm$ 4. 85 à 4. 90 ($4\frac{9}{10}$) Francs, also 4 Francs 85 bis 90 Centimes, für 1 Peso de Chile.

} Alles in der hier gewöhnlichen Zahlung in Dublonen zu 17 Pesos 2 Reales oder auch höher, nach Kurs.

### Kurs des Goldes und Silbers in Barren und der Pesos (Piaster) gegen Goldzahlung.

*Gold* (in Barren) $\pm$ $2\frac{3}{4}$ Pesos pr. Cartellano.

*Silber* in Barren $\pm$ 10 Pesos 31 bis 10 Pesos 38 Centavos pr. Marco.

*Silber*, genannt *plata piña* $\pm$ 9 Pesos 80 bis 94 Centavos pr. Marco.

*Pesos oder Piaster*, $\pm$ 9 bis $10\frac{1}{2}$ Proc.; *nämlich die Dublone oder Onza de oro fest zu 16 Pesos gerechnet*, und hiergegen eine sogenannte Prämie oder ein Aufgeld von 9 bis $10\frac{1}{2}$ Procent, wonach die *Dublone* auf 17,44, 17,60 bis 17,68 Pesos de Chile zu stehen kommt, folglich der chilesische Peso (bei 109 Procent) auf $91\frac{3}{4}$ Cents, (bei 110) $90\frac{9}{10}$ und (bei $110\frac{1}{2}$ Proc.) auf $90\frac{1}{2}$ Cents des spanischen guten Piasters, welcher Werth sich bei $107\frac{13}{16}$ Proc. oder $17\frac{1}{4}$ chiles. Pesos die Dublone auf $92\frac{3}{4}$ Cents oder Hunderttheile des spanischen Peso stellt.

### Wechselrechtliche Verhältnisse.

Als ehemalige spanische Colonie haben hier die altspanischen Wechselgesetze, besonders das von *Bilbao* (im J. 1737 genehmigt und am 7. August 1774 bestätigt) Anwendung gefunden. Neuerdings und bis die neuen südamerikanischen Staaten ihre eigene Wechselordnungen ergehen lassen, wird man sich nach dem neuen spanischen Handelsgesetzbuche vom 30. Mai 1829, meist auf das französische Handelsrecht begründet, oder auch nach letzterm selbst, zu richten suchen. — *Das Wechselrecht von Bilbao* befindet sich in spanischer Sprache mit gegenüber stehender deutscher Uebersetzung vollständig in „*Georg Friedrich von Martens Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts etc.*“. 8. *Göttingen*, 1797. Seite 128—173.

### Chilesische Anleihen und Staatspapiere.

Die Schuld des Freistaates zerfällt in die ausländische nnd die inländische. Die *ausländische* Schuld entstand durch die i. J. 1822 mit Hullet Brothers & Comp. in London zu 70 Procent abgeschlossene 6procentige *englische Anleihe* von 1 Million Pfund Sterling, vertreten durch 10'000 Actien zu 100 Pfund Sterling, welche an den Inhaber lauten. Von diesem Betrage wurden wieder $1\frac{1}{2}$ Millionen *Piaster* an die peruanische Regierung geliehen. Die *Zinsen* dieser Anleihe sind halbjährlich, 31. März u. 30. September, gegen Coupons in London zahlbar, ihre Entrichtung *unterblieb* aber seit dem 31. März 1827, so dass in 1840 die englische Schuld, mit Einschluss der rückständigen Zinsen, auf 1'720,216 Pfund Sterling angewachsen war, während die *inländische* Schuld regelmässig verzinst und abgetragen wurde und z. B. von der i. J. 1829 geschlossenen 6procentigen innern Anleihe von 600'000 Piastern, trotz des kostspieligen Krieges mit Peru, bis zum Frühjahr 1842 schon 267'500 Piaster zurückgezahlt waren. Nachdem die Zinszahlung an die englischen Gläubiger funfzehn Jahre geruht hatte, und die chilesischen Papiere an der londner Börse daher stets inclusive aller unbezahlten Coupons und zu einem sehr niedrigen Kurse notirt worden waren (s. London), fand endlich i. J. 1842 eine Regelung des Schuldenwesens statt. Die Obligationen wurden zum Theil in 3procentige convertirt, und während die 6procentigen Papiere wieder in den Genuss der Zinszahlung traten, soll diese bei den 3procentigen am 31. März 1847 eintreten, weshalb dieselben auch *aufgeschobene Obligationen* (Différées, Deferred) genannt werden. Die Obligationen von Chile haben vorzüglich an der Börse von *London* Kurs, und es wurden daselbst am 13. Januar 1846 die 6procentigen mit 98 bis 100 (i. J. 1839 mit nur 15), die 3procentigen oder so-

genannten Deferred mit 53 bis 55 Procent notirt, aus welchen verhältnissmässig günstigen Kursen der gebesserte Zustand des Vertrauens hervorgeht.

## Maasse und Gewichte des Freistaats.

Es sind im Wesentlichen die *spanisch-kastilischen*; s. MADRID. Jedoch bedient man sich sowohl im *Handel* als bei der *Zoll-Erhebung* beim *Längenmaasse* auch des *englischen Yard*, beim *Flüssigkeitsmaasse* auch des *alten englischen Wein-Gallon* u. *Pint* (Pinta, s. LONDON). Ausserdem weicht das *Getreidemaass*, welches, wie wir unter dem Artikel LIMA bereits erwähnt haben, überhaupt in den ehemaligen spanischen Colonien Amerikas sehr verschieden ist, an den einzelnen Orten der Republik wesentlich ab. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hatte die Landes-Verwaltung im Jahre 1842 einen Gesetzentwurf für die Einführung eines für den ganzen Freistaat gültigen *gleichförmigen* Maass- und Gewicht-Systems vorzubereiten, um ihn dem Congress vorzulegen; dieser Entwurf wird im Wesen auf die Durchführung der nationalen spanischen Grössen gerichtet sein; doch ist bis jetzt in dieser Angelegenheit noch nichts Entscheidendes erfolgt. Rücksichtlich der Zulassung des englischen Yard und Gallon bei den Verzollungs-Acten spricht sich das neue, mit dem 1. Juli 1842 in Kraft getretene Entrepot-Reglement vom 2. Juni 1842 bestätigend aus. Hier noch das Nähere über das

*Getreidemaass.* Dasselbe ist, wie gesagt, an allen Orten des Freistaates verschieden, hat aber überall die nämliche *Eintheilung* wie in Spanien (s. MADRID) und zur Einheit die Fanega. Der Inhalt dieser letztern wird fast immer im *Gewichts-Verhältniss bei Waizen* ausgedrückt, und auch das in Kraft stehende Einfuhrzollgesetz vom 8. Januar 1834 betrachtet die Fanega nur als *Gewichts*-Norm für das Getreide. Diese *Zoll-Fanega* ist mit der von *Valparaiso* übereinstimmend und die wichtigste; sie enthält 150 Libras oder (kastilische) Pfund = 69,020 Kilogramm. An *Rauminhalt* wird dieselbe = $90^3/_4$ Liter = 4574,9 paris. Kub.-Zoll angegeben. Demnach ist sie = 1,656 *kastilische* Fanegas, und mithin bedeutend grösser als das gleichnamige kastilische Maass. Die noch grössere *Fanega von Concepcion* enthält 175 Libras = 80,524 Kilogramm. An Rauminhalt wird sie = $105^7/_8$ Liter = 5337,4 paris. Kub.-Zoll angegeben, so dass sie hiernach = 1,932 *kastilische* Fanegas. — 7 Zoll-Fanegas od. Fanegas von Valparaiso = 6 Fanegas von Concepcion. — In *Talcahuano* beträgt der Gewichts-Inhalt der Fanega 175 bis 180 Libras. (Vergl. die Art. LIMA und HAVAÑA.)

Beim *Handelsgewicht* bedeutet die *Tonelada* (Tonne) 2000 Libras oder Pfund. — *Steinkohlen* werden in Valparaiso häufig nach dem *englischen Ton* verkauft.

Die *Carga* (Last) *Erde* bedeutet 12 Arrobas oder 3 Quintales (= 300 Libras).

Das *Fässchen Mehl* enthält 190 bis 200 Libras. Waizenmehl aus Concepcion wird pr. *Sack* von 200 *Libras* verkauft.

Beim *Goldgewicht* ist noch die *alte Eintheilung* des Marco in 50 Castellos u. s. w. gebräuchlich; s. MADRID.

## Entrepot.

Die gegenwärtigen Verhältnisse des Entrepot sind durch das desfallsige Reglement vom 2. Juni 1842 festgesetzt, welches mit dem 1. Juli 1842 in Kraft trat. Die ausländischen Waaren, für welche es nicht speciell untersagt ist, dürfen in den Zoll-Magazinen zum Transit gelagert werden. In den Zollstätten der sogenannten grossen Häfen des Freistaats (San Carlos, Valdivia, Talcahuano, La Constitucion, Valparaiso und Coquimbo) darf die Dauer dieses Entrepot vier Monate nicht überschreiten und es kann diese Frist nicht verlängert werden. In der Zollstätte von Valparaiso (obgleich dieses auch zu den grossen Häfen gehört) darf dasselbe jedoch drei Jahre dauern und kann nach Ablauf dieser Zeit erneuert werden, und dies nach der jedesmaligen dreijährigen Frist so oft von neuem, als der Eigenthümer oder Consignator es verlangt. Die in Entrepot gelegten Waaren können wieder aus dem Lande ausgeführt, oder auch, unter Verzollung, zum inländischen Consum gebracht werden. Das Lagergeld beträgt für alle Waaren, die nach dem Gewicht verkauft werden, gleichmässig $^1/_2$ Real pr. Quintal für jeden Monat. Medicamente jedoch bezahlen das Lagergeld nach Maassgabe des kubischen Raumes ihrer Packung. Für die Weine und andere Flüssigkeiten, so wie für die nicht nach dem Gewicht ver-

käuflichen Artikel, bestehen besondere Tarifsätze des Lagergeldes. Das Lagergeld läuft für die gesammte Ladung eines Schiffes gemeinschaftlich vom zehnten Tage nach dem Detail-Manifeste des betreffenden Schiffs-Capitäns. Waaren einer Ladung, die vor der Einreichung dieses Manifests gelandet und expedirt werden, zahlen dafür das einmonatliche Lagergeld. Der bei der Herausnahme der Waaren schon angefangene Monat wird rücksichtlich der Entrichtung des fälligen Lagergeldes für abgelaufen gerechnet. Für die Beschädigungen, welche die Waaren im öffentlichen Entrepot treffen (mit Ausnahme jedoch von Elementar-Unfällen und Thierfrass), ist der Nationalschatz sofort verantwortlich. Für solche Fälle ist ein Reclamations-Gericht eingesetzt, welches aus der Junta der Beschlagnahme und zwei Kaufleuten besteht und unmittelbar, mündlich und ohne Appellation die vorliegenden Streitigkeiten innerhalb eines Monats entscheidet. Sobald die Waaren aus dem Entrepot herausgenommen sind, hört jene Verantwortlichkeit auf. — Gewisse in einer besondern Uebersicht näher benannte Waaren, welche ihrer leicht entzündlichen Natur oder ihrer Schwere wegen in die Zoll-Magazine nicht aufgenommen werden, dürfen in *Privat-Magazine* gelagert werden. Unter andern gehören hierunter: Holz, Korkatöpsel, leere Fässer und Körbe, Maschinen, Kohlen aller Art, Hörner, Thierhaare, Eisen und Eisenwaaren, verarbeitetes Kupfer, Blei, Gold, Silber, Erze, Edelsteine, Steine, Salpeter, Schwefel, Faïence u. a. irdene Waaren, Fettwaaren und Talg, Guano, Oele etc. In Privat-Magazinen lagern ferner alle nach *Valparaiso* in Entrepot gebrachten und zum Transit bestimmten Boden- und Industrie-Erzeugnisse der *argentinischen Republik*, welche darin ein Jahr bleiben dürfen. — *Schiesspulver* muss in besonders dazu bestimmten öffentlichen Magazinen gelagert werden und zahlt 1 Real monatliches Lagergeld. — Ausserdem besteht noch ein *See-Magazin* für das Entrepot der Ladungen von Fahrzeugen, welche mit fremden Waaren unter drohender Gefahr in den Häfen der Republik ankommen. Ein solches Magazin kann sowohl am Lande, als am Bord von einheimischen Pontons errichtet werden, und die betreffenden Waaren werden wie am Bord des importirenden Schiffes betrachtet. Das Entrepot in diesen Magazinen darf ein Jahr nicht überschreiten, das Lagergeld beträgt ½ Real vom Quintal monatlich. — In *besondern Magazinen* werden die Lebensmittel, Munitionen u. Kleidungsgegenstände von Kriegsschiffen befreundeter Mächte untergebracht. Jede solche Macht kann in Valparaiso auf ihre Kosten ein solches Magazin errichten. — Andere besondere Magazine dienen für die Aufnahme der Ladungen der *Dampfschiffe*. Die zum südoceanischen Handel bestimmten Dampfschiffe können nämlich in jedem Hafen, in welchem sie anlegen, ein solches Magazin entweder auf Kosten der Gesellschaft ihrer Eigner errichten, oder durch die Zollbehörde errichten lassen; im erstern Falle wird kein Lagergeld bezahlt, im letztern aber ½ Real pr. Quintal monatlich. Die auf solche Weise lagernden Waaren werden wie an Bord befindlich betrachtet. — Gewisse Waaren können zum Transit-Entrepot *nicht* zugelassen werden und sind in einer besondern Uebersicht namhaft gemacht; es gehören darunter u. a. lebende und getrocknete Thiere (gesalzene und getrocknete Fische ausgenommen), Gold- und Silbermünzen, Baumwolle, manche Holzarten, Reis, gewöhnliches Salz, Zucker und Melasse, Theer, Kupfer in Platten von weniger als 36 Onzas (Unzen) Gewicht pr. Quadratfuss und kupferne Nägel, Zink in Platten etc. — *Tabak, Stroh- und Papier-Cigarren* (Cigarillos) und *Spielkarten* können überhaupt nur an die Monopol-Faktorei zu Valparaiso verkauft werden. — Der Transithandel *zu Lande* mit den ausländischen unverzollten Waaren kann nur mittelst der Zollstätte von *Santa Rosa* betrieben werden; die übrigen Land-Zollstätten des Staats bedürfen dazu einer besondern Ermächtigung der Regierung.

**Bank.**

Im Juli des Jahres 1825 wurde eine *Nationalbank* mit einem Capitale von 10 Millionen Piastern, vertheilt in 20'000 Actien zu 500 Piastern, gegründet. Ueber die Wirksamkeit dieser Anstalt ist nichts Näheres zur allgemeinen Kunde gekommen.

---

SANTIAGO DE CUBA, an der Südküste der spanisch-westindischen Insel Cuba, im Hintergrunde einer geräumigen, durch ein Fort geschützten Bai, Handels- und Hafenstadt (ehemals Hauptstadt) von Cuba, mit 20'000 Einwohnern. S. Havana.

---

# Saragossa,

spanisch: *Zaragoza*, am rechten Ufer des Ebro, eine Stunde vom Kaiserkanale, Haupt- und Handelsstadt der spanischen Provinz Aragonien (Aragon), mit 60'000 Einwohnern.

## Rechnungsart, Eintheilung der Rechnungsmünzen, wirkliche Münzen, und Zahlwerth der aragonischen Rechnungsmünzen.

In der ganzen Provinz von Aragon wird gerechnet und Buch geführt:

*nach Libras de Aragon, Libras Jaquesas oder Jaccasas zu* 10 *Reales à* 2 *Sueldos à* 16 *Dineros aragonesas*,

überhaupt in folgender *Eintheilung der aragonischen Rechnungsmünzen*, unter Beifügung des Silber- und Zahlungswerthes in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse, so wie im 20- und im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

| *Libra de Aragon, Libra Jaquesa oder Pfund von Aragon.* | *Reales von Aragon.* | *Sueldos von Aragon.* | *Dineros aragonesas.* | *Maravedis de Vellon.* | *Silber- und Zahlwerth* a) *im 14 Thalerfusse.* | | | b) *im 20 Guldenf.* | | | c) *im $24\frac{1}{2}$ Guldenf.* | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | *Tr.* | *Sg.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| 1 | 10 | 20 | 320 | 640 | 1 | 10 | 6,516 | 1 | 55 | 3,348 | 2 | 21 | 3,602 |
| | 1 | 2 | 32 | 64 | 0 | 4 | 0,652 | 0 | 11 | 2,335 | 0 | 14 | 0,760 |
| | | 1 | 16 | 32 | 0 | 2 | 0,326 | 0 | 5 | 3,167 | 0 | 7 | 0,380 |
| | | | 1 | 2 | 0 | 0 | 1,520 | 0 | 0 | 1,448 | 0 | 0 | 1,774 |
| | | | | 1 | 0 | 0 | 0,7602 | 0 | 0 | 0,724 | 0 | 0 | 0,887 |

Bei der *Berechnung des Silber- u. Zahlwerthes dieser aragonischen Rechnungsmünzen* ist von der Erfahrung ausgegangen, dass jetzt $9\frac{3}{4}$ Stück spanische Piaster auf 1 kölnische oder deutsche Vereinsmark fein Silber gerechnet werden können, und dass ferner dieser Piaster oder Silberthaler *(Peso duro oder Peso fuerte)* 680 kastilische Dineros enthält, u. da 10 solcher Dineros = 1 Maravedi de Vellon, dass sonach 680 Maravedis de Vellon auf einen spanischen Piaster zu rechnen sind. Es gehen folglich $10\frac{23}{64}$ = 10,359375 aragonische Libras auf die kölnische Mark fein Silber, und das *Verhältniss der Libra de Aragon oder Libra Jaquesa steht zu dem harten spanischen Piaster (Peso duro)* wie 17 zu 16, also ist selbige dagegen um $6\frac{1}{4}$ Procent geringer zu rechnen (oder in 100: = $5\frac{15}{17}$ Proc.).

Da jetzt $52\frac{1}{2}$ französische Franken auf die erwähnte Mark fein Silber gehören, so ist *der Silberwerth der aragonischen Libra*: 5,0678733 Franken = 5 Francs $6\frac{63}{80}$ Centimes ca. *Eben so beträgt diese Libra nach dem schon erwähnten Silberwerthe in grösster Schärfe: a) in preussischem Kurant od. im 14 Thalerfusse:* $1\frac{233}{663}$ = 1,35143288084 Thlr.; *b) im 20 Guldenfusse:* $1\frac{617}{663}$ = 1,9306184012 Gulden; c) *im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse:* $2\frac{242}{663}$ = 2,3650075415 Gulden.

*Die aragonischen Rechnungsmünzen stehen zu den gewöhnlichen spanischen (kastilischen) Rechnungsmünzen, mit Einschluss der wirklich geprägten spanischen Silberpiaster, in folgendem Verhältniss und es vergleichen sich in ganzen Zahlen:*

16 Libras von Aragonien mit (=) 5 Doblones de plata antiguos oder alten Wechselpistolen,
4 Libras - - - = 5 Pesos de plata antiguos oder alten Wechselpiastern.
75 Libras - - - = 68 Ducados de cambio oder Wechsel-Ducaten,
17 Reales - - - = 32 Reales de Vellon,
17 Sueldos - - - = 16 Reales de Vellon, und
17 Libras - - - = 16 Pesos duros oder harten Silberpiastern.

*Es sind überhaupt die aragonischen Reales u. Dineros den unter Madrid bemerkten kastilischen Reales de plata antigua (alten Silber-Realen) und den Ochavos gleich, wie denn auch die Ochavos in Aragonien den hiesigen Dineros gleich gelten.*

**Der Geldumlauf besteht auch in dieser spanischen Provinz in den gewöhnlichen spanischen Gold-, Silber- und Kupfermünzen.**

*Von wirklich geprägten spanischen Nationalmünzen gilt die vierfache Goldpistole, Onze oder Quadrupel:* 17 Libras de Aragon; *die einfache Goldpistole:* 4 Libras 5 Sueldos de Aragon ($4\frac{1}{4}$ Libras); der *Peso duro* od. *harte Silberpiaster* (ebenso auch *der Durillo od. neue Goldpiaster von 1786 etc.):* 1 Libra 1 Sueldo 4 Dineros de Aragon ($1\frac{1}{16}$ Libra); *die Peseta mexicana* (der Viertel-Piaster): 5 Sueldos 5 Dineros; die *Peseta provincial* (der Fünftel-Piaster): 4 Sueldos 4 Dineros de Aragon; der *Real de Vellon:* 1 Sueldo 1 Dinero.

*Der Silberpiaster vom Jahre* 1718 *gilt hier* 17 *Sueldos de Aragon.* (Siehe auch unter Madrid, Seite 600, wonach derselbe ca. 18 dieser Sueldos stehen könnte.)

*Von Kupfermünzen* gilt hier der *einfache Quarto:* 2 Dineros; der *Doppel Quarto:* 4 Dineros; der *Ochavo:* 1 Dinero; der *Maravedi:* $\frac{1}{2}$ Dinero; der *Blanca:* $\frac{1}{4}$ Dinero de Aragon.

**Anmerkung.** Die *Libra jaquesa* wird gewöhnlich zu 35 catalonischen Sueldos, *der sogenannte Kurantpiaster* zu 16 Sueldos jaquesas oder de Aragon gerechnet; übrigens galten bisher in *Catalonien* (s. Barcelona) alle Gold- und Silbermünzen $\frac{3}{4}$ Procent mehr als in Aragonien.

☞ Besonders zu bemerken bleibt bei dieser Gelegenheit, dass *die französischen 5-Frankenstücke*, welche in Spanien in so grosser Menge kursiren und im gemeinen Verkehr häufig den spanischen Piastern gleich angenommen worden waren, endlich in 1842, auf die Beschwerde in der *Abgeordnetenkammer* am 17. März (1842), bald nachher von

dem spanischen Ministerium *auf 19 Realen de Vellon tarifirt wurden, bei deren Tarifwerth es auch verblieben ist*, obschon die im April 1844 verbreiteten Gerüchte sogar eine Herabsetzung von 19 auf 18 Realen als nahe bevorstehend angegeben hatten. — (Siehe auch unter Madrid, S. 594.)

## Kursverhältnisse. — Wechselrecht.

Da Saragossa kein eigentlicher Wechselplatz ist, so unterhält es auch keine regelmässigen Kurse auf auswärtige Plätze, ausser auf die Hauptstadt *Madrid*, auf welche regelmässig Wechsel zu haben sind, auf 8 Tage nach Sicht oder dato, *pari*, oder zu + ¼ à ½ Procent Gewinn oder Verlust; obschon auch öfters dahin in anderer bestimmten Frist Wechsel abgegeben werden. *Auf Paris* fanden sonst sehr häufig Tratten statt, gewöhnlich in einer Wechselfrist von 90 Tagen oder 3 Monaten dato, für den Betrag derjenigen Wolle, welche Frankreich von Zeit zu Zeit aus der Provinz *Aragon* bezog, und die Kursart war dabei dieselbe, wie sie in Madrid auf Paris stattfindet. Ueberhaupt richtet man sich hier bei allen Wechselangelegenheiten in der Regel nach den Kursen der Hauptstadt (Madrid).

*Das Handels- u. Wechselrecht* ist hier dasselbe, wie es jetzt in der ganzen spanischen Monarchie eingeführt ist. S. Madrid.

## Maasse und Gewichte von Aragonien.

Durch eine königliche Ordonnanz vom 26. März 1846 wurde eine Commission ernannt, deren Aufgabe es ist, die Aufstellung eines *neuen allgemeinen u. gleichförmigen Maass- und Gewichts-Systems für ganz Spanien* zu liefern. Es ist indessen unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Landes nicht anzunehmen, dass die Einführung, am wenigsten aber die wirkliche allgemeine Durchführung eines neuen Systems so bald Platz greifen sollte, und das Fortbestehen der provinziellen und lokalen Maassgrössen wird noch sehr lange dauern. Folgende sind die Maasse und Gewichte von *Aragonien* im gewöhnlichen engern Sinne, d. h. des Königreichs oder der Provinz Aragonien.

*Längenmaass.* Die Stadt Saragossa hat ein besonderes Längenmaass: die *Vara* oder Elle hat 3 Pies (Fuss) oder 4 Cuartas oder Palmos, 36 Pulgadas (Zoll), oder 48 Dedos (Finger), und ist = 0,771 Meter = 341,78 paris. Lin. — Die *Cuarta* hat demnach 9 Pulgadas oder 12 Dedos.

100 *Varas von Saragossa* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 84,319 | engl. Yards. | 77,100 | niederländ. Ellen. |
| 77,100 | französ. Meter. | 115,603 | preuss. - |
| 92,335 | kastil. Varas. | 98,946 | wiener - |

In der Praxis rechnet man 13 Varas von Saragossa = 12 kastilische Varas, was ein sehr genaues Verhältniss ist.

Der *Pie* oder Fuss hat 12 Pulgadas oder 16 Dedos und ist ein Drittel der Vara, demnach = 0,257 Meter = 113,93 paris. Lin. = 0,92335 kastilische Pies.

*Wegemaass.* Die alte *aragonische Legua* oder Wegstunde wird zu 6626 kastilischen Varas angegeben; hiernach enthält dieselbe 7176 Varas von Saragossa = 5,5327 Kilometer = 0,99589 spanische Leguas legales oder maritimas (gesetzmässige oder See-Meilen) oder Seemeilen (aller Nationen) überhaupt = 0,82825 spanische Leguas nuevas oder neue Wegstunden, so dass sie nur um sehr wenig kleiner ist, als die eigentliche spanische Meile (Legua legal oder maritima; vergl. Madrid).

*Getreidemaass.* Der *Cahiz* hat 8 Fanegas zu 3 Cuartales à 4 Celemines oder Almudes. In mehren Distrikten der Provinz wird indessen der Cahiz anders eingetheilt. Der Inhalt der Maasse selbst ist nicht überall gleich, ja zum Theil sehr abweichend. — Die *Fanega von Saragossa* ist = 22,55 Liter = 1147,9 paris. Kub.-Zoll = 0,4115 kastilische Fanegas, indem nämlich 243 Fanegas von Saragossa = 100 kastilische Fanegas sind. — Weit grösser ist die *Fanega von Teruel* von 16 Cuartillas. Diese ist = 43,41 Liter = 2209,5 paris. Kub.-Zoll = 0,7921 kastilische Fanegas, indem nämlich $4\frac{5}{32}$ Fanegas von Teruel = 8 Fanegas von Saragossa, oder 133 Fanegas von Teruel

= 256 Fanegas von Saragossa sind. — Der *Cahiz* etc. von *Montalvan*, *Nueve Lugares del rio Martin* und *Baylias* ist dem von *Teruel* gleich.

*Wein- und Branntweinmaass.* Der *aragonische Cantaro* oder die *Arroba* hat 8 Azumbres zu 4 Cuartillos. Der *Nietro* oder die *Carga* (das Fuder) hat 16 Cantaros. Der *Cantaro* enthält $19\frac{3}{4}$ *kastilische* Cuartillos = 9,960 Liter = 502 paris. Kub.-Zoll = $\frac{79}{128}$ oder 0,6171875 kastilische Cantaras. Den *Gewichts*-Inhalt des Cantaro Wein rechnet man zu 28 aragonischen Libras oder Pfund.

*Oelmaass.* Die *Arroba* enthält an *Gewicht* 36 aragonische Libras oder Pfund, oder 1 aragonische Gewichts-Arroba = 27 kastilische Libras = 12,4236 Kilogramm, die *Arrobeta* 24 solche aragonische Libras = 8,2824 Kilogramm. 1 Arroba = $1\frac{1}{2}$ Arrobetas, oder 2 Arrobas = 3 Arrobetas. Hiernach ist die *aragonische Oel-Arroba* = $1\frac{2}{25}$ oder 1,08 kastilische Oel-Arrobas (Arrobas de aceyte, Arrobas menores), die *Arrobeta* = $\frac{18}{25}$ oder 0,72 kastilische Oel-Arrobas. — Aus dem specifischen Gewichte des Olivenöls bei + 15° R. (ohne Berücksichtigung der relativen Ausdehnung) berechnet, würde demnach an räumlichem Inhalt die *Arroba* = 13,53 Liter = $682\frac{1}{4}$ paris. Kub.-Zoll, die *Arrobeta* = 9,02 Liter = $454\frac{5}{6}$ paris. Kub.-Zoll sein.

*Handelsgewicht.* Der *aragonische Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas oder 144 Libras (Pfund). Die *aragonische Arroba* hat 36 Libras. Die *Carga* (Last) hat 3 Quintales. — Die *aragonische Libra* oder das Pfund von Saragossa hat $1\frac{1}{2}$ Marcos, 12 Onzas, 48 Cuartos, 192 Adarmes oder Arienzos, oder 6144 Granos. — Der *Marco* (die Mark) hat 8 Onzas (Unzen) zu 4 Cuartos à 4 Adarmes à 32 Granos (Grän), also 4096 Granos. Der *aragonische Grano* ist um ein Achtel schwerer als der kastilische (8 aragonische Granos = 9 kastilische Granos); demnach beträgt der *aragonische Marco* 4608 *kastilische* Granos und ist mithin dem *kastilischen* Marco völlig gleich, wie also auch die Onza u. der Adarme von Aragonien den gleichnamigen kastilischen Gewichten gleich sind. — Da aber die *aragonische Libra* nur 12 Onzas oder $1\frac{1}{2}$ Marcos enthält, so ist sie = $\frac{3}{4}$ *kastilische* Libras = 345,1012 Gramm = 7180 holl. As u. mithin dem kastilischen Medizinal-Pfunde gleich. 4 aragonische Libras = 3 kastilische Libras. (Andere Untersuchungen ergaben jedoch die Libra zu 350 Gramm.) — Demnach ist die *aragonische Arroba* = 12,4236 Kilogramm = $1\frac{2}{25}$ oder 1,08 kastilische Arrobas = 27 kastilische Libras, — der *aragonische Quintal* = 49,6946 Kilogramm = $1\frac{2}{25}$ oder 1,08 kastilische Quintales = 108 kastilische Libras.

100 *aragonische Libras oder Pfund* =

| | |
|---|---|
| 76,082 englische Pfd. avdp. | 84,272 preuss. Pfund. |
| 34,510 französ. Kilogramm. | 61,624 wiener - |
| 75,000 kastilische Libras. | 69,020 deutsche Zollpfund. |

Die *Libra von Teruel* ist schwerer als die eigentliche aragonische, und es betragen 11 Onzas 9 Adarmes oder $11\frac{9}{16}$ Onzas von Teruel eine Handels-Libra in Valencia, wonach die Libra von Teruel = 369,7126 Gramm = 7692,2 holl. As = 0,803487 kastilische Libras.

*Gold- und Silbergewicht.* Der *aragonische Marco* (die Mark) mit der vorhin erwähnten Eintheilung ist, wie schon gesagt, dem kastilischen völlig gleich; s. MADRID.

*Probirgewicht* gleichfalls wie MADRID.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist obige Libra des Handelsgewichts, welche mit dem kastilischen Medizinalpfunde völlig übereinstimmt, mit der unter MADRID angezeigten Eintheilung.

---

SARDINIEN, *das Königreich*; s. GENUA, TURIN, ALESSANDRIA, NIZZA und SARDINIEN (die Insel).

---

# Sardinien, die Insel,

im mittelländischen Meere, südlich von Korsika, mit der Haupt- und Hafenstadt *Cagliari* auf der Südküste und an einer weiten und tiefen Bai, dem Golfo di Cagliari, gelegen, mit 30'000 Einwohnern.

## Jetzige Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth derselben.

Die ganze Insel Sardinien rechnet vorschriftmässig *seit* 1827, in Gemässheit der königl. Verordnung vom 26. October 1826 (s. auch deshalb unter GENUA):

*nach Lire nuove* (neuen Liren) *zu* 100 *Centesimi*,

welche gesetzlich dem französischen Franken seit 1803 gleich sein sollen. *Der Silber- und Zahlwerth dieser Lira nuova* ist demnach derselbe, wie er unter PARIS für den Franken aufgeführt ist.

**Die neuern, seit 1827 wirklich geprägten Gold-, Silber- und Kupfermünzen Sardiniens** *sind dieselben, wie sie unter Genua und Turin aufgestellt sind. Siehe dort.*

## Frühere und angeblich bis 1827, in der That aber bis 1843 auf der Insel Sardinien bestehende Rechnungsart, wirkliche Münzen und Zahlwerth derselben.

Früherhin und angeblich bis zum Jahre 1827, faktisch aber selbst bis Anfangs 1843, rechnete man in *Cagliari* und der Insel Sardinien überhaupt (was auch wohl noch jetzt, trotz der neuen Rechnungsart und Münzverfassung, im gewöhnlichen Verkehr noch oft der Fall sein dürfte):

*nach Lire* (Lire di Sardegna) *zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari*, oder auch
*nach sardinischen Lire (Lire sarde) zu* 4 *Reali*, *à* 5 *Soldi à* 12 *Denari*,

*in einem Silber- und Zahlwerthe*, wonach *durchschnittlich* (aus dem Ergebniss der ganzen, halben und Viertel-Scudis berechnet) 27⅞ *Lire di Sardegna* auf die kölnische oder deutsche Vereins-Mark fein Silber gehören.

*Der Silber- und Zahlwerth dieser sonstigen sardinischen Lira ist demnach wie folgt:*

*a*) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse: 0,50224215 Thaler = 15 Sgr. 0,807 Pf.
*b*) im 20 Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: 0,71748879 Fl. = 43 Xr. 0,197 Pf.
*c*) im 24½ Guldenfusse oder in süddeutscher Währung: 0,87892377 Fl. = 52 Xr. 2,942 Pf.
*d*) in französischer Franken-Währung (zu 52½ Francs): 1,88340807 Frcs. = 1 Franc 88¹⁵⁄₁₄ Centimes circa.

*Die frühern Rechnungsmünzen hatten überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:*

| *Scudo di Sardegna.* | *Lire.* | *Reali.* | *Soldi.* | *Cagliaresi.* | *Denari.* |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2½ | 10 | 50 | 300 | 600 |
| | 1 | 4 | 20 | 120 | 240 |
| | | 1 | 5 | 30 | 60 |
| | | | 1 | 6 | 12 |
| | | | | 1 | 2 |

## Wirklich geprägte frühere Gold-, Silber- und Kupfermünzen der Insel Sardinien.

**Vorbemerkung.** *Man hatte in Sardinien vor dem J.* 1768 *keine andern National-Münzsorten als Silber-Realen und Kupfermünzen.* Erst seit 1768 liess der König in *der Münze zu Turin* die nachbemerkten Münzsorten prägen, welche einerseits Bild u. Umschrift *wie die savoyischen Münzen* führen, anderseits aber sich besonders *durch das Schild* unterscheiden, welches die in den Winkeln eines hohlen Kreuzes stehenden vier Mohrenköpfe kennbar macht, und sonst auch in der Gestalt, dem Gewicht und Werthe von den savoyischen Münzen merklich abweichen. Die sardinischen Landleute hielten sonst so sehr auf ihre Landesmünzen, dass sie von den piemontesischen oder savoyischen Münzen nichts wissen wollten, ob selbigen gleich auch das Bildniss ihres Königs aufgeprägt war.

*Die, nach den Münzverordnungen vom* **20.** *März* **1768**, *vom* **19.** *December* **1772** *und vom* **3.** *Juni und* **13.** *Juli* **1773** *geprägten Nationalmünzen Sardiniens sind folgende:*

**A. Goldmünzen, seit** 1773.

*Der Carlino* zu 25 sardinischen Lire Nennwerth, dem gesetzmässigen *Gewichte* von $300\frac{5}{6}$ turiner Grani und dem *Gehalte* von $21\frac{5}{12}$ Karat fein.

*Der Mezzo Carlino* (halber Carlino) zu $12\frac{1}{2}$ Lire, dem gesetzmässigen *Gewichte* von $150\frac{5}{12}$ turiner Grani und dem *Gehalte* von $21\frac{5}{12}$ Karat fein.

*Die Doppietta* (oder der $\frac{1}{5}$ Carlino) zu 5 Lire, dem gesetzmässigen *Gewichte* von $60\frac{1}{6}$ turiner Grani und dem *Gehalte* von $21\frac{5}{12}$ Karat fein.

**B¹. Silbermünzen, seit** 1773.

*Der sardinische Scudo oder Schild-Thaler*, zu $2\frac{1}{2}$ Lire Nennwerth, dem gesetzlichen *Gewicht* von 442 tur. Grani und dem Gehalte von $10\frac{3}{4}$ Denari oder $14\frac{1}{3}$ Loth kölnisch.

*Der Mezzo Scudo oder halbe Scudo*, zu 1 Lira 5 Soldi ($1\frac{1}{4}$ Lira) Nennwerth, dem gesetzl. *Gewicht* von 221 tur. Grani und dem Gehalte von $10\frac{3}{4}$ Denari oder $14\frac{1}{3}$ Loth köln.

*Der Quarto di Scudo* (Viertel-Scudo) zu 12 Soldi 6 Denari Nennwerth, dem gesetzl. *Gewicht* von $110\frac{1}{2}$ tur. Grani und dem Gehalte von $10\frac{3}{4}$ Denari oder $14\frac{1}{3}$ Loth köln.

**B². Silber-Scheidemünzen**, als der *Real* zu 5 Soldi, *der Mezzo- oder Halb-Real* zu $2\frac{1}{2}$ Soldi *Nennwerth* und *der Soldo*, ohne Gewichts- und Gehalts-Angabe. Siehe diese hierunten in der tabellarischen Münz-Aufstellung.

**C. Kupfermünzen.**

Der Mezzo Soldo oder halbe Soldo, von 3 Cagliaresi, zu 6 Denari Nennwerth, ohne Gewichts-Angabe.

Der Cagliarese zu 2 Denari Nennwerth, desgleichen.

Der Denaro, desgleichen.

**Nach den von Zeit zu Zeit vorgenommenen** *(besonders französischen)* **Münz-Untersuchungen der vorbemerkten sardinischen Gold- und Silbermünzen, kann folgende tabellarische Uebersicht in deutscher Bestimmungsart gegeben werden.**

## Tabellarische Aufstellung der wirklich geprägten Nationalmünzen Sardiniens, dem Probebefund zufolge.

| | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| | | *Karat* | *Grän.* | |
| **A. Sardinische Goldmünzen, vom Jahre** 1773. | | | | |
| Der *Carlino*, zu 25 Lire Nennwerth, von 1773, *nach Probebefund* | 14,57891582 | 21 | 4,25 | 16,38527905 |
| Der Mezzo Carlino, zu $12\frac{1}{2}$ Lire Nennwerth, von 1773, desgl. | 29,15783163 | 21 | 4,25 | 32,77055809 |
| Die Doppietta, zu 5 Lire Nennwerth, von 1773, desgl. | 73,38054295 | 21 | 4,25 | 82,47257120 |
| **B¹. Sardinische Silbermünzen, von** 1773 **u.** 1774. | | *Loth.* | *Grän.* | |
| Der Scudo oder Schildthaler zu $2\frac{1}{2}$ Lire, von 1773, nach Probebefund | 9,96115968 | 14 | 6,00 | 11,11943406 |
| Der Mezzo Scudo (Halber desgl.) zu $1\frac{1}{4}$ Lira, von 1774, desgl. | 19,92231935 | 14 | 6,00 | 22,15300396 |
| Der Quarto di Scudo (Viertel desgl.) zu $12\frac{1}{2}$ Soldi, von 1774, desgleichen | 40,02577070 | 14 | 6,00 | 44,67990776 |
| **B². Sardinische Silber-Scheidemünze, nach J. H. Gerhardt.** | | | | |
| Der Reale zu 5 Soldi hiesige Währung, vom Jahre 1793 | $73\frac{1}{2}$ — | 8 | — | 147. — |
| Der Mezzo Reale (Halbreal), zu $2\frac{1}{2}$ Soldi, vom Jahre 1792 | 80. — | 4 | — | 320. — |
| Der Soldo vom Jahre 1792 | 108. — | 2 | — | 864. — |

**Anmerkung.** Der erwähnte Nennwerth des sardinischen *Carlino, als Goldmünze*, zu 25 Lire di Sardegna, ist bei dem späterhin höher gegangenen Werthe des Goldes natürlich nicht auf diesem niedrigen Standpunkte geblieben, sondern wird schon in dem Münztarif vom 10. Februar 1786 auf $26\frac{1}{4}$ sardinische Lire, *der Werth des halben Carlino* auf 13 Lire $2\frac{1}{2}$ Soldi, *der der Doppietta* auf $5\frac{1}{4}$ Lire (5 Lire 5 Soldi) festgesetzt; eine Erhöhung, die gegen 25 Lire genau 5 Procent beträgt, und die auch noch Ende 1799 im Verkehr stattfand. *Der Nennwerth der Silbermünzen* blieb im Tarif 1786 wie im Verkehr (Ende 1799) unverändert derselbe *und dieser Nenn- und Zahlwerth befindet sich auch jetzt noch auf diesem Standpunkte.* Aber man rechnete auch Ende 1799 die sardinische *Lira* zu 39 *Soldi di Piemonte*, obgleich nach der Ausbringung der sardinischen Scudistücke dieser Preis nur etwa $31\frac{3}{4}$ piemontesische Soldi hätte stehen müssen. Indessen sollen die ganzen und halben piemontesischen Lire sehr schlecht ausgebracht sein, besonders die aus den

Jahren 1794—1796. Siehe unter Turin. Uebrigens hat, nach der neuern gesetzmässigen Annahme, die bisherige alte sardinische Lira (Lira sardo) den *Zahlwerth von 1 Lira 92 Centesimi nuove di Piemonte*, so dass sich hiernach 25 alte sardinische Lire (seit 1773) mit 48 neuen piemontesischen Lire vergleichen, also auch ($52\frac{1}{2}$ bis $52\frac{3}{5}$ Lire nuove auf die köln. Mark fein Silber gerechnet) demgemäss $27\frac{11}{32}$ bis $27\frac{19}{48}$, oder nahebei $27\frac{2}{5}$ = 27,4 Lire sarde auf dieselbe Mark fein Silber zu rechnen sind.

Nach neuern Untersuchungen (siehe auch unter den *Maassen und Gewichten*, unter Turin) wiegt *die sardinische Mark* von 4608 sardinischen oder turiner *Grani*, genau 245,8963 französische Gramm, und 1 kölnische oder deutsche Vereinsmark ist hiernach = 0,9510330167636 sardinische Mark und eben so = 4382,36 turiner Grani (wofür *Gerhardt senior* nur $4377\frac{1}{2}$ solcher Grani angibt). Umgekehrt ist 1 sardinische Mark = 1,0514882053234 kölnische od. deutsche Vereinsmark, wonach vorstehende Münzberechnungen bestimmt worden sind.

## Bisheriges Papiergeld der Insel Sardinien und allmälige Einlösung desselben durch die Tilgungs- oder Einlösungskasse, den sogenannten Monte di Riscatto.

Im Jahre 1780 und in den folgenden Jahren setzte die Regierung der Insel-Sardinien *ein Papiergeld in Scheinen oder Zetteln von 5, 10 und 20 sardinischen Scudi* in Umlauf, welches den *Gesammt-Betrag von 3 Mill. 840000 Franken oder von 2 Millionen sardinischen Lire* erreichte. Zu der allmäligen *Einziehung dieses Papiergeldes* ward nach dem königl. Edikt vom 9. Juni 1807 *eine Einlösungskasse (Monte di Riscatto)* gegründet, hierzu auch der disponible Nettofonds zweier Jahre von den erledigten geistlichen Pfründen geschlagen, *durch welche zusammengenommen* denn auch diese progressive Einlösung so weit gediehen war, dass im Jahre 1825 *angeblich* nur noch ein Belauf von 480000 Franken (lire nuove) oder 250000 sardinischer Lire, also nur noch *der achte Theil dieses Papiergeldes*, in Circulation verblieb, welches gleichwohl noch kürzlich kursirte und vielleicht wieder vermehrt oder neuerdings in Umlauf gesetzt worden ist. — Nach der Angabe neuerer italienischer Statistiker beträgt die zuerst in Umlauf gesetzte *Papiergeldsumme* (also von 2 Millionen Lire sarde) den dritten Theil des cirkulirenden Metallgeldes und es wird bedauert, dass *die Einlösungskasse (der Monte di Riscatto)*, welche ihre Verrichtungen, durch die kritischen Finanz-Verhältnisse gezwungen, späterhin unterbrechen musste, diese nicht wieder hätte aufnehmen können. — Dessenungeachtet, und weil bei allen öffentlichen Kassen die Zahlungen zur einen Hälfte in Papiergeld, zur andern Hälfte baar geleistet werden konnten, verlor dies Papiergeld im gewöhnlichen Verkehr doch nur etwa 5 bis 6 Procent gegen baares Geld.

## Fremde Gold- und Silbermünzen.

Es kursirten hier bisher ausser den Gold- und Silbersorten *Savoiens* (Piemonts), die auch der Tarif von 1786 enthält, *spanische Goldpistolen, einfache und mehrfache nebst den spanischen Silberpiastern* häufig, u. daneben, obschon in geringerer Anzahl, mehre andere ausländische, besonders italienische Gold- und Silbermünzen, meist zu den im Münztarif von 1786 angegebenen Preisen. *Der spanische Silberpiaster* ist in dem Münztarif von 1786 zu 2 Lire 16 Soldi di Sardegna angesetzt. In neuern Zeiten sind nun auch die französischen 20-, 40- u. 5-Frankenstücke zu veränderlichem Werthe im Umlauf.

## Verhältniss des Werthes der sardinischen, piemontesischen und genuesischen Lire (*moneta buona di Genova*) u. der jetzigen Lire nuove (*seit 1827 und hier erst seit 1843*) zu einander.

*Auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber sind zu rechnen:* $27\frac{7}{8}$ (*tarifmässig nur etwa* $27\frac{2}{5}$) *sardinische*, $44\frac{1}{4}$ *piemontesische*, 63 *genuesische Lire moneta buona*, und so auch $52\frac{1}{2}$ *Lire nuove seit* 1827, oder diese eben erwähnten vier Sorten *Lire-Währungen* stehen zu einander in dem Verhältniss wie 223 zu 354, zu 504 und zu 420. — Hiernach können theils *in kleinern ganzen Zahlen*, theils genauer in Decimalbruchzahlen verglichen werden:

*a*) 5 sardinische Lire mit 8 piemontesischen Lire (also die Lira di Sardegna = 31,7488792 piemontesischen Soldi), oder im genauern ganzen Zahlen-Verhältniss: 63 Lire di Sardegna = 100 Lire di Piemonte, und noch genauer in Decimalen: 1 Lira di Piemonte = 0,6299435 Lire di Sardegna.

*b*) 4 Lire di Sardegna = 9 Lire moneta buona di Genova; etwas genauer: 23 = 52, oder vielmehr 50 = 113 u. überhaupt 1 Lira moneta buona di Genova = 0,4424603174 Lire di Sardegna.

*c*) 17 Lire di Sardegna = 32 Lire nuove seit 1827 oder eigentlich erst seit 1843, genauer: 43 = 81, oder vielmehr: 60 = 113 und überhaupt 1 Lira nuova (seit 1827 oder 1843) = 0,530952381 Lire di Sardegna.

## Verhältniss des Goldes zum Silber, in der gesetzmässigen Ausbringung der gröbern Gold- und Silbermünzen der Insel Sardinien, seit 1773.

*Die Carlini* zu 25 Lire sollen $300\frac{3}{4}$ turiner Grani wiegen, bei einem Feingehalt von $21\frac{7}{12}$ Karat; dagegen die *Scudi* zu $2\frac{1}{2}$ Lire ein Gewicht von 442 turiner Grani haben, und in der rauhen Mark

$10\frac{3}{4}$ Denari = $14\frac{1}{3}$ Loth fein Silber enthalten sollen. — Hiernach ist das gesetzmässige Ausmünzungs-Verhältniss des Goldes zum Silber seit 1773 wie 1 zu 14,749690117, also ziemlich genau wie 1 zu $14\frac{3}{4}$. — Dies für 1773 ganz angemessene Verhältniss steigerte sich jedoch in 1786 und 1799 durch die Preis-Erhöhung der Carlini (Karolinen) von 25 auf $26\frac{1}{4}$ um 5 Procent, ganz zeitgemäss auf 15,487174623, oder nahe an $15\frac{1}{2}$, wie es gesetzmässig in Frankreich noch jetzt besteht, und auch in Sardinien jetzt ganz dasselbe ist.

## Kursverhältnisse. — Handels- und Wechselrecht.

*Cagliari* ist kein Wechselplatz, und man richtet sich bei vorfallenden Wechselangelegenheiten nach den Kursen von Turin.

Die den Handel des Königreichs Sardinien betreffenden alten Gesetze vom Jahre 1723, welche der König Karl Emanuel III. unterm 7. April 1770, mit zahlreichen zusätzlichen Verfügungen vermehrt, neu herausgab, wurden 1814, nach der Wiedererlangung des Thrones durch das jetzt regierende königl. Haus, sowohl für Sardinien, als Savoien und Piemont, neuerdings in Kraft gesetzt und blieben im Betreff der Handelsangelegenheiten in Wirksamkeit bis zur Promulgation des neuen Handelsgesetzbuches, dessen Verfügungen vom 1. Juli 1843 an zur Vollziehung gelangten, so dass seit der Restauration nur *die Stadt Genua* fortfahren durfte, den dort früher eingeführten französ. Handels-Codex bis dahin beizubehalten.

*Das neue Handelsgesetzbuch der sardinischen Staaten*, zugleich in einer italienischen u. französ. Ausgabe erschienen, ist in vielen Theilen auf das seit 1808 bestehende französ. Handelsgesetzbuch basirt, auch haben die hierländischen Tribunale dieselbe Organisation, wie in Frankreich, nur dass die vom Handelsstande erwählten Richter vom Könige ernannt werden.

Die Bestimmungen im Betreff des neuen sardinischen Wechselrechts sind in der Hauptsache u. dem grössten Theile nach ganz dieselben, wie in Frankreich; s. daher unter Paris, übrigens auch unter Turin.

## Maasse und Gewichte.

*Längenmaass.* Der *Palmo* ist = 0,2625 Meter = 116,3652 paris. Lin. = 0,51093 piemontesische Piedi liprandi = 0,76640 piemont. Piedi manuali. Man rechnet in der *Praxis* $11\frac{3}{4}$ Palmi (statt genauer: 11,7432 Palmi) = 1 alten piemontes. Trabucco oder 6 Piedi liprandi von Piemont (s. Turin).

Der *Trabucco* (Trabucco sardo) hat 12 Palmi = 3,150 Meter = 1396,38 paris. Lin. = 1,02187 piemontesische Trabucchi. Man rechnet in der *Praxis* 47 Trabucchi sardi = 48 Trabucchi di Piemonte.

Die *Canna* oder Elle hat 8 Palmi = 2,1000 Meter = 930,92 paris. Lin. = 3,5035 piemont. Rasi.

In *Sassari* hat die *Canna* 10 Palmi = $1\frac{1}{4}$ Landes-Canne = 2,625 Meter = 1163,652 paris. Lin. = 4,3794 piemontes. Rasi.

*Flächenmaass* ist das Quadrat des Längenmaasses. Als *Feldmaasse* dienen die Flächen, welche die betreffenden Getreidemaasse zur *Aussaat* erfordern, und diese Feldmaasse haben die gleichen Namen und Eintheilungen wie die entsprechenden Getreidemaasse. Die weiter unten näher erwähnte *Restiera* oder *Rasiera* des Getreidemaasses erfordert zur Aussaat und begreift als Feldmaass 450 Palmi im Geviert oder 202'500 Quadrat-Palmi = 139,535 französ. Aren = 3,671 oder reichlich $3\frac{2}{3}$ piemontesische Giornate. — Der *Migliaio* (das Tausend) *Weinstöcke* begreift 158 Palmi im Geviert oder 24'964 Quadrat-Palmi, der *Migliaio Olivenbäume* 1266 Palmi im Geviert oder 1'602'756 Quadrat-Palmi Flächenraum.

*Getreidemaass.* Der *Starello* oder *Moggio* hat 2 Quarte oder Corbule. Die *Quarta* (Corbula) hat 2 Quarti. Der *Quarto* hat 2 Imbuti à 2 Migamuti. Demnach hat der *Starello* 8 Imbuti oder 16 Migamuti.

Diese sämmtlichen Maasse sind aber in *Cagliari* noch einmal so gross als in *Sassari*. Dagegen ist in beiden Orten *gleich*: die *Restiera* oder *Rasiera*, auch *Ruggero* genannt, welche in Cagliari $3\frac{1}{2}$, in Sassari 7 Starelli hat.

Der *Starello* ist in *Cagliari* = 49,175 Liter = 2479 pariser Kub.-Zoll =

2,1375 piemontes. Emine, — in *Sassari* also = 24,587 Liter = 1239,5 paris. Kub.-Zoll = 1,0688 piemontes. Emine.

Demnach ist die *Restiera* oder *Rasiera* = 172,1 Liter = 8676,6 paris. Kub.-Zoll = 7,481 piemontes. Emine.

*Salz* wird nach der *Salma* von 1400 hiesigen Libbre (Pfund) *Gewicht* verkauft. Diese Salma ist = 568 Kilogramm. Man rechnet sie in Schweden = $3^1/_4$ schwedische Salztonnen, in Rio Janeiro = 12 dortigen Alqueires.

*Wein- u. Branntweinmaass.* Der *Quartiere* hat 5 Pinte zu 2 Mezzette. Die *Botte* (das Both) hat 100 Quartieri od. 500 Pinte u. enthält 5,0266 Hektoliter = 25340,4 paris. Kub.-Zoll = 10,20 piemontes. Brente. Der *Quartiere* Weinmaass also = 5,0266 Liter = 253,404 paris. Kub.-Zoll = 3,6717 piemontes. Pinte. Man rechnet den *Quartiere* in der *Praxis* = 5 Liter, die *Pinta* = 1 Liter, die *Botte* = 5 Hektoliter. — Ein anderes Maass, die *Quartana*, hat 12 Quartucci und enthält 4,2 Liter = 211,7 paris. Kub.-Zoll = 3,0679 piemontes. Pinte. Der *Quartuccio* = 0,35 Liter = 17,64 paris. Kub.-Zoll = 1,0226 piemontes. Quartini.

*Oelmaass.* Der *Barile* hat 2 Giarri (Krüge) zu 4 Quartane à 12 Quartucci à 2 Misure (Maass) und enthält 33,6 Liter = 1694 paris. Kub.-Zoll = 0,6816 piemontes. Brente. Die *Quartana* Oelmaass ist der Quartana des obigen *Weinmaasses* völlig gleich. Man rechnet dieselbe an *Gewichtsinhalt* = circa 10 hiesige Libbre (Pfund). — In *Alghero* ist die *Misura* ein Maass, von welchem $3^1/_2$ einen Barile betragen; daher sind 7 Misure von Alghero = 2 Barili. Demnach enthält die Misura von Alghero 9,6 Liter = 484 paris. Kub.-Zoll = 7,012 piemontes. Pinte.

*Handelsgewicht.* Man bedient sich des sogenannten *Peso di ferro* od. *Eisengewichts*. Der *Cantarello* hat 4 Rubbi zu 26 Libbre, mithin 104 Libbre oder Pfund. Der *Calpo* hat 10 Cantarelli oder 1040 Libbre. — Der *Cantaro* hat 100 Libbre. Die *Libbra* od. das *Pfund* hat 12 Once (Unzen) zu 4 Quarti (Viertel) à 2 Ottavi (Achtel) à 2 Sediceni, Decimisesti (Sechzehntel) od. Argenti, und wiegt 405,77 Gramm = 8442 holl. As. — Der *Cantarello* daher = 42,200 Kilogramm. — Der *Cantaro* = 40,577 Kilogramm.

100 *Libbre* oder *Pfund* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 89,457 | englische Pfd. avdp. | 86,756 | preuss. Pfund. |
| 40,577 | französ. Kilogramm. | 72,457 | wiener - |
| 110,011 | piemontes. Libbre. | 81,154 | deutsche Zollpfund. |

In *Sassari* kommen zwei verschiedene *Cantari* vor. Der *Cantaro piccolo* oder kleine Cantaro hat 4 Rubbi, der *Cantaro grosso* oder grosse (schwere) Cantaro aber 6 Rubbi. Es sind 2 Cantari grossi = 3 Cantari piccoli, oder 1 Cantaro grosso = $1^1/_2$ Cantari piccoli.

*Gold- und Silbergewicht* ist der *piemontesische Marco*; s. Turin.

## Handelsanstalten in Cagliari.

Der *Monte di Riscatto* (die Einlösungs-Kasse) für die allmälige Tilgung des Papiergeldes; s. oben die Rubrik **Bisheriges Papiergeld.** — Der *Monte di Soccorso* oder die *Sparbank*, deren Hauptanstalt (Giunta generale) in Cagliari ihren Sitz hat, mit Filialen (Giunte locali) in andern Orten der Insel, welchen wieder die Giunte diocesane (Gemeinde-Junten, Gemeinde-Sparkassen) untergeordnet sind. Diese Anstalt verfolgt ausschliesslich den Zweck, den Ackerbau zu ermuntern und zu unterstützen. Obgleich nur Ein Ganzes, zerfällt sie in zwei Abtheilungen, den *Monte granatico* (Getreide-Monte), welcher Darlehen in Getreide, und den *Monte numerario* (Geld-Monte), welcher Vorschüsse in baarem Gelde gewährt.

---

SASSARI, am Flusse Torres, Hauptstadt im Cabo di Sopra, auf der Insel Sardinien, mit dem Hafen Porto Torre, und mit etwa 30'000 Einwohnern. Siehe Sardinien.

SAVANNA, *Savannah*, an der Mündung des Flusses gleiches Namens, See- und Handelsstadt im nordamerikanischen Unions-Staate Georgien, mit einem schönen und sichern Hafen, und mit etwa 15'000 Einwohnern. S. New-York.

SAVOIEN; s. Turin.

---

# Sayd,

*Said*, *Sidon* (das alte Sidon), Handels- und Hafenstadt im syrischen Ejalet Akka od. Akre, in der asiatischen Türkei, mit etwa 8000 Einwohnern.

**Rechnungsart etc.**; s. Aleppo.

## Maasse und Gewichte.

*Längenmaass.* Der *Pik* (die Elle) soll dem von *Aleppo* ungefähr gleich sein. Nach einer andern Angabe wäre der Pik nur = 23,8 engl. Zoll = 0,6045 Meter = 268 pariser Linien.

*Handelsgewicht.* Angeblich bedient man sich für *grobe Waaren* des *grössern Rottel* oder *Rotolo* von *Acre* (s. diesen Artikel), so wie eines besonderen *Rottel von Ramle*, welches beinahe 7 Pfund altes paris. Markgewicht schwer sein soll, für *Seide* und *Baumwollengarn* aber des *Rottel* von *Damask* (s. diesen Art.).

---

# Schaffhausen,

am rechten Ufer des Rheins, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Kantons, mit etwa 7000 Einwohnern.

## Rechnungsart, Verhältniss der Rechnungsmünzen, umlaufende Münzen und Zahlwerth derselben.

Die Stadt Schaffhausen und der ganze Kanton gleiches Namens rechnet gewöhnlich
*nach Gulden* (Reichsgulden) *zu* 60 *Kreuzern à* 4 *Heller*, oder auch
*nach Gulden zu* 15 *Batzen à* 4 *Kreuzer*,
*überhaupt nach folgender Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen:*

Die Mark (als Rechnungsmünze zu 6 Pfund Haller)

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zu 4 | Gulden | = 60 | Batzen | = 240 | Kreuzern | = 960 | Hellern. |
| 1 | - | = 15 | - | = 60 | - | = 240 | - |
| | | 1 | - | = 4 | - | = 16 | - |
| | | | | 1 | - | = 4 | - |

(*die Mark* und *das Pfund Haller* kommen jedoch nur bei Strafgeldern vor), sonst, der Regel nach, *in dem Zahlwerthe* des bekannten 24 Guldenfusses, *den neuen Louisd'or zu* 11 *Fl.*, jedoch in der Annahme der französ. und Schweizer Neu- (oder Laub-) Thaler, zu 2³/₄ Gulden, wie früher in Frankfurt a. M. und in Süd-Deutschland gebräuchlich war, welches aber in dieser Silbersorte, als Haupt-Zahlungsmittel, einen 24½ Guldenfuss bildete.

Da seit dem Jahre 1830 die neuen Louisd'or und Neuthaler (6 Livres-Thaler) durch die brabanter Kronen- und französischen 5-Frankenthaler mehr und mehr beseitigt wurden, und erstere (die brabanter Thaler) die Kantonalwährung von 40½ Batzen, letztere aber (die 5-Frankenthaler) von 35 Batzen, nicht blos *im Kanton Schaffhausen*, sondern auch *in den Kantonen St. Gallen* (s. St. Gallen), *Glarus*, *Appenzell und Thurgau* erhielten, und auch mehr und mehr *die Rechnung nach Schweizer Franken* (*zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen* od. der Batzen zu 4 [eigentlich 4¹/₅] Kreuzern) *neben* die bisherige Rechnungsweise trat, so stellt sich seitdem die hiesige Kantonalwährung bei der Rechnung von 160 Batzen für den, dem neuen Louisd'or (zu 11 Fl.) entsprechenden, *Gulden* anders und nachtheiliger als früherhin. Da seit einigen Jahren nun aber auch die brabanter Kronenthaler (versteht sich nur noch in ganzen Stücken) wenig mehr in Umlauf und mehr und mehr zur Einschmelzung kommen, an deren Stelle aber allmälig *die deutschen Vereinsthaler* (zu 3½ Fl.) *die ganzen und halben süddeutschen Guldenstücke* treten, welche bekanntlich *gesetzmässig* nach einem 24½ Guldenfusse ausgeprägt sind, so bleiben neben diesen Sorten vornehmlich noch *die französ. Fünffrankenthaler* zu berücksichtigen, die zu 2 Fl. 20 Xr., ausser zu 35 Batzen, umlaufen (so wie

bisher die brabanter Kronenthaler, ausser zu 40½ Batzen, zu 2 Fl. 42 Xr. kursirten), welche zu 10½ Stück 5-Frankenthaler in der kölnischen Mark fein Silber, ebenfalls einen 24½ Guldenfuss erkennen lassen. Demzufolge kann im Grunde jetzt doch nur ein 24½ Guldenfuss für die hiesige Guldenwährung angenommen werden (s. auch unter St. Gallen), und *der Silber- u. Zahlwerth* ist hiernach ganz derselbe, wie er unter München bemerkt worden ist. *Siehe dort.*

Wird hingegen diese Berechnung des hiesigen Silber- u. Zahlungswerthes nach der vorbin angegebenen *Würdigung der brab. Kronenthaler zu 40½, und der 5-Frankenthaler zu 35 Schweizer Batzen* vollzogen, da man 9,20448 Stück brab. Kronenthaler und wenigstens 10½ Stück 5-Frankenthaler auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen hat, so kommen *in der Kronenthalerwürdigung* 25,028724 Gulden, in der 5-Frankenthalerwürdigung aber 25,31375 *Gulden hiesig* auf die erwähnte feine Mark, durchschnittlich beider Sorten also beinahe 25½ Gulden hiesig.

## Ausmünzung von Kantonalmünzen (Silberscheidemünze) nach deutschem Probebefund.

Der Kanton Schaffhausen hat in neuern Zeiten nur Silberscheidemünze mit dem Kantonswappen prägen lassen, in nachbemerkter Ausbringung:

*Stücke zu 1 Batzen, vom Jahre* 1809, wovon 108,50331 Stück auf die köln. Mark brutto, zu 2 Loth 13 Grän fein, also 637,733748 Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehen.

Stücke zu ½ Batzen, vom Jahre 1809, wovon 115,38028 Stück auf die köln. Mark brutto, zu 1 Loth 9 Grän fein, also 1230,732005 Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehören.

Nach dieser Ausmünzungsart, u. da 165 Batzen 11 Fl. betragen, kommen von den 1 Batzenstücken: 42,515832 Gulden hiesig, von den ½ Batzenstücken aber 41,0244 Gulden dieser Art auf die köln. Mark fein Silber.

*Schaffhausen ist kein Wechselplatz* und richtet sich angeblich nach den Kursarten von *Basel* u. *Zürich* und vollzieht die vorfallenden Wechselgeschäfte wohl am bequemsten über *Frankfurt a. M.*

## Maasse und Gewichte des Kantons.

Seit 1840 sind gesetzlich die *neuen Schweizer-* oder *Concordats-Maasse* in Kraft. S. diese unter d. Art. Schwyz. — Die ältern Maasse und Gewichte des Kantons sind die folgenden:

*Längenmaass.* Der *Fuss* (ursprünglich der nürnberger, und daher auch jetzt noch nürnberger Fuss genannt) oder Werkschuh von 12 Zoll = 0,2978 Meter = 132,014 paris. Lin. = 0,99267 neue Schweizer Fuss. — Die *Klafter* hat 6 Fuss. Die *Ruthe* hat 12 Fuss, wird aber auch in 10 Decimalfuss (oder Feldmessfuss zu 0,35736 Meter) à 10 Decimalzoll eingetheilt. — Die *Elle* der *Stadt Schaffhausen* ist das Doppelte des schaffhauser Fusses = 0,5956 Meter = 264,027 paris. Lin. = 0,99267 neue Schweizer Ellen. In *Stein am Rhein* ist ein abweichendes Ellenmaass gebräuchlich, und zwar 1) eine *kurze Elle* von 0,5907 Meter = 261,855 pariser Lin. = 0,9845 neue Schweizer Ellen, und 2) eine *lange Elle* von 0,6995 Meter = 310,086 paris. Lin. = 1,16583 neue Schweizer Ellen.

*Feldmaass.* Die *Juchart* oder Jauchert hat 252 Quadrat-Ruthen od. 36'288 Quadrat-Fuss, und ist daher = 32,197 französ. Aren = 0,89436 neue Schweizer Juchart.

*Getreidemaass.* Das Maass der Stadt Schaffhausen gilt im ganzen Kanton, mit Ausnahme von Stein am Rhein, welches ein eignes, bedeutend kleineres Maass hat. — 1) *Schaffhauser Maass*: Das *Malter für glatte Frucht* hat 2 Mütt, das *Malter für rauhe Frucht*, nämlich für Vesen (Spelz, Dinkel) und Hafer aber 4 Mütt. Der *Mütt* hat bei beiden 4 Viertel zu 4 Vierling à 4 Mässlein. Die *Viertel* aber, und mithin auch die Mütt, so wie die sämmtlichen übrigen Maasse, sind bei jeder der beiden Fruchtgattungen *verschieden*. Das *Viertel für glatte Frucht* enthält 22,603 Liter = 1139,47 pariser Kub.-Zoll = 1,50687 neue Schweizer Viertel, — das *Viertel für rauhe Frucht* 25,474 Liter = 1284⅕ paris. Kub.-Zoll = 1,69827 neue Schweizer Viertel. Die Messungen *im Grossen* geschehen grösstentheils mit dem *Viertel*. — — 2) *Maass von Stein am Rhein:* Die Eintheilung bei beiden Fruchtgattungen ist ganz die nämliche wie in Schaffhausen. Das *Viertel für glatte Frucht* enthält 16,288 Liter = 821,117 paris. Kub.-Zoll = 1,08587 neue Schweizer Viertel, — das *Viertel für rauhe Frucht* 18,782 Liter = 946,846 paris. Kub.-Zoll = 1,25213 neue Schweizer Viertel.

*Flüssigkeitsmaass.* Das Maass der Stadt Schaffhausen gilt im ganzen Kanton, mit Ausnahme von Stein am Rhein, welches ein eigenes, kleineres Flüssigkeitsmaass hat. Immer hat das *Fuder* 8 Saum, der *Saum* 4 Eimer zu 4 Viertel à 8 Maass à 4 Schoppen, der *Eimer* also 32 Maass. — 1) *Schaffhauser Maass* oder *Landmaass:* Die *Maass* enthält 1,31456 Liter = 66,27 paris. Kub.-Zoll = 0,87637 neue Schweizer Maass, der *Eimer* also 42,066 Liter = 2120,64 paris. Kub.-Zoll = 28,044 neue Schweizer Maass. — 2) *Maass von Stein am Rhein:* Die *Maass* enthält 1,240 Liter = 62,51 paris. Kub.-Zoll = 0,82665 neue Schweizer Maass, der *Eimer* also 39,679 Liter = 2000,32 paris. Kub.-Zoll = 26,453 neue Schweizer Maass. — — Ausser diesem Maasse, der sogenannten *lautern Sinn* (dem lautern Maass), ist für den trüben Wein, d. h. den im Herbste gekauften *Weinmost*, eine sogenannte *trübe Sinn* gebräuchlich, bei welcher der *Saum* um 8 Maass stärker ist, als beim lautern Maasse, mithin 136 Maass enthält.

*Handelsgewicht.* Dasselbe ist zweierlei, *Schwergewicht* und *Leichtgewicht.* Bei beiden Gewichtsarten hat der Centner 100 Pfund. — 1) *Schwergewicht.* Das *Pfund* hat 40 Loth und wiegt 574,965 Gramm = 11962,7 holl. As = 1,14993 neue Schweizer Pfund oder deutsche Zollpfund. — 2) *Leichtgewicht.* Das *Pfund* hat 4 Vierling oder 32 Loth und wiegt 459,972 Gramm = 9570,1 holl. As = 0,919944 neue Schweizer Pfund. — 4 schwere Pfund oder Centner = 5 leichte Pfund oder Centner. — Die *Lothe* sind bei beiden Gewichten die nämlichen.

---

SCHAUMBURG-LIPPE, s. Lippe-Bückeburg.

---

# Scheki,

asiatische, muselmännische Provinz *Russlands*, jenseits des Kaukasus.

## Rechnungsart, Zahlwerth, umlaufende Münzen etc.

*Die gesetzmässige Rechnungsweise und deren Zahlwerth ist die russische, nach Rubeln zu 100 Kopeken;* s. Petersburg.

*Im gewöhnlichen Verkehr* sind jedoch, ausser den russischen Silber- und Kupfermünzen, auch noch die Münzen der Khane von *Scheki*, *Abasen von Schirwan*, *Penagabaten (Papabats od. Penebads) von Karabag* und *persische Sahib-Kirans* (Sachibkirans) im Umlauf (s. Persien). Die hier gebräuchlichste khanische Silbermünze ist der „*Tschürük*“ von 20 Kopeken Werth, da derselbe 4 aus Kupfer geprägte khanische *Kara-Pul* oder Fünfkopekenstücke enthält. Nach russischer Silberwährung gilt dieser Tschürük angeblich 8 Kopeken Silber.

Russische ganze und halbe Silberrubel finden hier bereitwillige Annahme, besonders von den Lesghiern, welche nur diese Münzen nach Daghestan bringen. Russische Banco-Assignationen sind zum Theil, aber noch nicht bedeutend im Umlauf und *georgisches Geld* (s. auch unter Petersburg, S. 910 und 921) circulirt nur in der Stadt *Nucha*, so wie *Ducaten*, welche besonders zum Handel mit Persien gebraucht werden, wo die Ducaten als Tomans (Tumans) kursiren.

## Maasse und Gewichte.

*Gesetzlich* sind durch die Ukase vom 6. Juli 1844 im ganzen russischen Reiche, also auch hier, die *russischen* Grössen vorgeschrieben (vergl. d. Art. Petersburg). Bei den hiesigen Behörden werden dieselben daher ausschliesslich in Anwendung kommen, so wie schon früher die sämmtlichen hiesigen Lokalbehörden auf die allmälige Einführung der russischen Maassgrössen eine besondere und erfolgreiche Aufmerksamkeit richteten, während sich voraussehen lässt, dass im Handel und Verkehr auch die *einheimischen* Maasse noch geraume Zeit lang im Gebrauch bleiben werden. Diese sind die folgenden:

*Längenmaass.* Die *Arschin* (Elle), tatarische Arschin genannt, enthält $1 \frac{1}{4}$ *russische* Arschin = 35 russische od. engl. Zoll = 0,8890 Meter = 394,083 paris. Lin.

Die *Kulatsch* ist der russischen *Suschehn* gleich (s. Petersburg), wird aber sehr selten angewandt.

*Wegemaass* ist die *Agatsch*, welche man gewöhnlich = 7 russischen Werst rechnet.

*Feldmaass.* Bei Vermessung der Maulbeergärten Behufs der Steuerumlage bedient man sich des Maasses *Ip*, welches 3600 hiesige Quadrat-Arschin enthält = 5625 russische Quadrat-Arschin = 625 russische Quadrat-Saschehn = 0,2604 russische Dessätin = 28,45 französ. Aren. — Ausserdem schätzt man das Land nur nach der Menge des ausgesäeten Getreides, sehr selten nach dem Flächenraume, welchen man in einem Tage umpflügen kann.

*Getreidemaasse* sind die *Tagara*, der *Gais* und der *Tschinach*, von welchen allen man aber wieder die abweichenden beiden Arten von *Scheki* und von *Agdasch* unterscheiden muss. — Die *Tagara von Scheki* hat 6 grosse Tschinach, oder 10 Gais, oder 20 kleine Tschinach. Demnach hat der *grosse* Tschinach $3\frac{1}{3}$ kleine Tschinach od. $1\frac{2}{3}$ Gais, der *Gais* (Scheki-Gais) aber 2 kleine Tschinach. — Die *Tagara von Agdasch* hat gleichfalls 10 Gais, od. 30 Tschinach. Der *Gais* (Agdasch-Gais) hat also 3 Tschinach. — Ueber die Grösse dieser Maasse wird nichts Näheres angegeben, doch beruhen sie auf dem *Gewicht*, und es scheint der *Tschinach* ursprünglich der persischen Chenica, die *Tagara* der persischen Legana zu entsprechen; s. PERSIEN. Wegen des Gewichts *Gais* s. d. Art. SCHIRWAN (unter der Rubrik *Handelsgewicht*).

*Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht* verkauft.

*Handelsgewicht.* Es sind bisher in der Provinz *russische*, *persische* u. *schekinische* (einheimische) Gewichte in Gebrauch.

1) *Russisches Gewicht.* Nach diesem werden (bisher) nur in der Stadt *Nucha* die aus Russland und Tiflis dahin kommenden Waaren verkauft, wie Eisen, europäischer Zucker, Zinn, Salmiak und dergl. S. PETERSBURG.

2) *Persisches Gewicht.* Als solches dient das sogenannte *Saadda* (Saadda-Gewicht), welches hier aus kleinen kupfernen Gewichten (sogenannten *Girä*) besteht, womit auf kupfernen Schalen gewogen wird. Dasselbe wird für feine Waaren angewandt; namentlich wägt man damit in der Stadt Nucha die Ducaten, das Silber, Seidenfaden, rohe und gefärbte Seide u. dergl. Die Einheit ist das sogenannte *persische Solotnik*, welches = $1\frac{1}{11}$ (od. 1,09091) russische Solotnik = $104\frac{8}{11}$ (od. 104,72727) russische Doli = 4,65354 Gramm = 96,8212 holl. As. Man rechnet nämlich 88 *persische* Solotnik auf ein russisches Pfund (von 96 *russischen* Solotnik). Dieses persische Solotnik ist nichts Anderes als der persische *Miskal*, welcher hier die eben angegebene Schwere hat, die in russischen Berichten dem persischen Miskal überhaupt beigelegt wird, wie wir unter dem Artikel PERSIEN, S. 885, dargelegt haben, welchen wir deshalb nachzulesen bitten. Das grösste Gewichtsstück (die grösste Girä) ist zu 10 persischen Solotnik, das üblichste kleine zu 1 persischen Solotnik; doch werden auch kleinere Gewichte zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ persischen Solotnik gebraucht.

3) *Scheki-Gewicht.* Der *Batman* hat 48 Stil. Das Gewicht selbst aber ist dreierlei Art: *a*) *Meidan-Gewicht:* Der *Stil* oder Still desselben ist = 75 persische Solotnik = $81\frac{9}{11}$ russische Solotnik = $\frac{75}{88}$ oder 0,85227 russische Pfund = 349 Gramm = 7261,6 holl. As. — *b*) *Misan-Gewicht:* Der *Stil* desselben ist = 45 persische Solotnik = $49\frac{1}{11}$ russische Solotnik = $\frac{45}{88}$ od. 0,51136 russische Pfund = 209,4 Gramm = 4357 holl. As. — *c*) *Sakat-Gewicht:* Der *Stil* desselben ist = 35 persische Solotnik = $38\frac{2}{11}$ russische Solotnik = $\frac{35}{88}$ od. 0,39773 russische Pfund = $162\frac{7}{8}$ Gramm = $3388\frac{3}{4}$ holl. As. — — Demnach sind: 3 Meidan-Stil = 5 Misan-Stil, 7 Meidan-Stil = 15 Sakat-Stil, 7 Misan-Stil = 9 Sakat-Stil; oder es ist: 1 Meidan-Stil = $1\frac{2}{3}$ Misan-Stil, 1 Meidan-Stil = $2\frac{1}{7}$ Sakat-Stil, 1 Misan-Stil = $1\frac{2}{7}$ Sakat-Stil. — — Es finden indessen eine Menge Abweichungen statt und häufig macht sich Jeder seine Gewichte selbst. Als Girä oder Gewichtsstücke gebraucht man Steine, Eisenstücke und auf einigen Dorfmärkten getrocknete Knochen. — Man sieht, dass das Scheki-Gewicht mit

dem persischen enge zusammenhängt und auf demselben ruht. — Vergl. den Art. SCHIRWAN, welcher entsprechende ähnliche Gewichte nachweist, wonach aber der Batman (wohl auch in Scheki) nicht immer 48 Stil enthält, sondern in der Regel, und zwar gerade beim dortigen Meidan- und Misan-Gewicht, 24 Stil.

*Gold- und Silbergewicht* ist das oben erwähnte *persische* (*Saadda-*) *Gewicht*.

# Schemnitz,

am Ursprunge der Schemnitz, älteste und wichtigste Bergstadt Europas, königl. Freistadt und Hauptstadt des honther Comitats in Niederungarn, mit beinahe 20'000 Einwohnern, unter denen 5000 Bergleute.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.,** s. PESTH.

**Maasse und Gewichte,** s. PESTH.

*Bergmaass.* Das *schemnitzer Lachter* ist = 2,021475 Meter = 896,112 paris. Lin. = 6,39483 wiener Fuss = 6,44083 preuss. Fuss = 0,966124 preuss. Lachter = 1,01074 sächsische Lachter.

SCHENDI, s. NUBIEN.

SCHIRAS, SIRAS, Hauptstadt der persischen Provinz Farsistan (Fars), mit etwa 20'000 Einwohnern. S. PERSIEN.

# Schirwan,

asiatische muselmännische Provinz Russlands, bis 1812 zu Persien gehörig, mit der befestigten Handels-, Hafen- und Hauptstadt *Baku* (3000 Einw.).

**Rechnungsart, Zahlwerth, umlaufende Münzen etc.**

Vorschriftmässig wird jetzt in der Provinz Schirwan, wie in Russland gerechnet, *nach Rubeln zu 100 Kopeken, in deren jetzigem Zahlwerth.* S. PETERSBURG.

In der Provinz Schirwan sind vornehmlich im Umlauf: *Ducaten* (holländische und russisch-niederländische), russisches Silber, meist in grossen Stücken; schirwanisches, in *Abasen* ausgeprägtes Silbergeld und russische Kupfermünzen. Ueberdies hat man hier ideale oder blosse Rechnungsmünzen: *den Toman od. Tuman* u. den *Minaltyn* od. jetzigen Sachibkiran (beides ursprünglich persische Münzen). Von diesem *Minaltyn, welcher auch der schirwanische Rubel genannt wird*, werden *zehn* derselben auf den Tuman, oder der Werth des letztern wird zu zwei Stück holländischen Ducaten, also noch einmal so hoch gerechnet, als der jetzige persische Tuman (s. PERSIEN), und es finden überhaupt hier folgende Vergleichungen statt:

| *Tuman* | | *Ducaten* | | *Rubel Silber* | | *schirwanische Rubel (Minaltyn)* | | *Abasen* | | *Kopeken Silber.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | = | 2 | = | 6 | = | 10 | = | 50 | = | 600 |
| | | 1 | = | 3 | = | 5 | = | 25 | = | 300 |
| | | | | 1 | = | $1^2/_3$ | = | $8^1/_3$ | = | 100 |
| | | | | | | 1 | = | 5 | = | 60 |
| | | | | | | | | 1 | = | 12 |

Das russische Geld ist hier zwar sehr beliebt, da es aber bis jetzt noch so sehr an kleinem russischen Gelde gefehlt hat, so ist man genöthigt, sich des bisherigen schirwanischen Geldes zu bedienen.

**Maasse und Gewichte.**

*Gesetzlich* sind es, in Folge der Ukase vom 6. Juli 1844, die *russischen*; s. PETERSBURG. Es gilt darüber alles deswegen unter dem Art. SCHEKI Gesagte. Folgende sind die *einheimischen* Maassgrössen:

*Längenmaass.* Die hiesige *Arschin* (Elle) hat 16 *hiesige* Werschok und ist = $^7/_{10}$ *russische* Arschin = $19^3/_5$ russische oder englische Zoll = 4,9783 Meter = 220,686 paris. Lin.

*Getreidemaass.* Dasselbe ist ausserordentlich verschieden, da verschiedene Erzeugnisse auch abweichendes Maass haben und überdies dasselbe an den einzelnen Orten differirt. Immer aber ist das Getreidemaass der Begriff einer bestimmten *Gewichtsmenge.* Die Einheit ist der *Schagar.* Für *Weizen*, *Mehl*, *Reis*, *Erbsen* u. *Linsen* begreift der *Schagar* 50 Batman *Meidan*-Gewicht (vergl. die Rubrik Handelsgewicht, weiter unten) = 1000 russische Pfund oder 25 russische Pud. Für *Gerste* und *Hirse* enthält der *Schagar* 40 Batman jener Art = 800 russische Pfund = 20 russische Pud. Für den *Tschaltyk* begreift der *Schagar* 30 Batman jener Art = 600 russische Pfund oder 15 russische Pud. — Der Inhalt ist aber, wie gesagt, auch in den einzelnen *Orten* verschieden.

*Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht* verkauft, u. zwar nach dem *Misan*-Gewicht; s. dieses gleich hierunter.

*Handelsgewicht.* Dasselbe ist hauptsächlich zweierlei Art: *Meidan* und *Misan* oder *Attar.*

1) Das *Meidan - Gewicht* ist das gewöhnliche. Der *Batman* hat 24 Stil od. 1750 Miskal des Goldgewichts (s. unten). Der *Stil* hat $72^{11}/_{12}$ Miskal oder 72 Miskal 22 Nuchut, und ist = 80 *russische* Solotnik = $^5/_6$ russische Pfund = 341,260 Gramm = 7100,2 holl. As. Demnach ist der *Batman* (Meidan-Batman) = 20 russische Pfund oder = $^1/_2$ russisches Pud = 8,19023 Kilogramm. — Der *Gais* hat 5 Batman = 100 russische Pfund = $2^1/_2$ russische Pud.

2) Das *Misan - Gewicht* wird immer beim *Auswiegen* der Waare, also im Kleinverkehr, gebraucht. Der *Batman* hat 24 Stil oder 875 Miskal. Der Misan-*Stil* hat nämlich nur $36^{11}/_{24}$ Miskal oder 36 Miskal 11 Nuchut, und ist = 40 russische Solotnik = $^5/_{12}$ russische Pfund = 170,630 Gramm = 3550,1 holl. As. Sonach ist der *Batman* (Misan-Batman) = 10 russische Pfund od. = $^1/_4$ russisches Pud = 4,09512 Kilogramm. — Es ist mithin der Misan-Stil gerade die Hälfte des Meidan-Stil, und ebenso der Misan-Batman die Hälfte des Meidan-Batman.

Ausserdem gibt es noch ein drittes besonderes Gewicht, nach welchem gewöhnlich die an die Krone zu liefernde *Seide* angenommen wird. Der *Batman* desselben hat 48 Stil oder $2165^5/_8$ Miskal. Der *Stil* desselben hat $45^{15}/_{128}$ Miskal und ist = $49^1/_2$ russische Solotnik = $^{33}/_{64}$ (od. 0,515625) russische Pfund = 211,154 Gramm = 4393,3 holl. As. Daher ist der *Batman* desselben = $24^3/_4$ russische Pfund = 10,13541 Kilogramm. (Dieses *Seidengewicht* harmonirt nicht mit der unter *Persien* (S. 884 u. fl.), nach anderen Berichten, für Schirwan gegebenen Bestimmung.)

*Gold- u. Silbergewicht.* Der *Miskal* hat 24 Nuchut (Nakuht, Karat) und ist hier = $1^{17}/_{175}$ od. 1,097143 russische Solotnik = 105,3257 russische Doli = 4,68013 Gramm = 97,3745 holl. As. Er ist mithin nur wenig grösser als der Miskal (oder sogenannte persische Solotnik) in *Scheki*; vergl. diesen Art. u. den Art. Persien.

Man vergleiche die Artikel Scheki und Persien.

---

SCHLEIZ, an der Wiesenthal, Hauptstadt des Fürstenthums Reuss-Schleiz, mit 5000 Einwohnern. S. Reussische Fürstenthümer.

SCHLESIEN, *Oesterreichisch Schlesien*, oder *Schlesien*, österreichischen Antheils, mit den Kreishauptstädten *Troppau* (an der Oppa, 13'000 Einw.) und *Teschen* (an der Oelsa, 7000 Einwohner). — Wie Prag und Wien.

SCHLESIEN, *Preussisch Schlesien*, s. Breslau.

SCHLESWIG, das Herzogthum. S. Kopenhagen und Altona.

---

# Schoa,

Königreich und Provinz im Süden Abyssiniens, mit der Stadt *Hurrur* (Harrar) im gleichnamigen Fürstenthume.

**Rechnungsart, Circulationsmittel und Zahlwerth derselben,** im Allgemeinen wie in *Abyssinien* überhaupt (s. dort, S. 4 und 5).

Die sonstigen österreichischen Conventions-Speciesthaler, die unter dem Namen *Marientheresienthaler* bekannt genug und ursprünglich unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia geprägt worden sind, auch wegen ihrer Beliebtheit in mehren Ländern Asiens und Afrikas noch jetzt in Venedig mit der stereotypen Jahrzahl 1780 geprägt werden, bilden hier zu Lande, namentlich für den Hafen-Verkehr von *Tadschura* die Hauptgeldsorte; daneben dienen aber dünne Streifen von rothem Leder, wie es gewöhnlich zu den Sandalen gebraucht wird, *als Scheidemünze.* Indess werden *im täglichen Kleinverkehr* auch *Glaskorallen, Handspiegel, leere Glasflaschen, Knöpfe, selbst Rauch- und Schnupftabak* als Ausgleichung angenommen.

Bei den Kleinkrämern von *Hurrur* bildet *nicht Silber, sondern Salz,* wie in Abyssinien überhaupt, das Tauschmittel. Das hier im Tausch vorkommende Salz, so gross wie die gewöhnlichen Wetzsteine, gewinnt man zwischen *Agame* und dem Lande der *Danàkils*, aus einer salzigen Ebene, welche nicht nur alle abyssinischen Märkte, sondern auch viele derselben im Innern von Afrika damit versorgt. *Dies Salz, von schwarzer Farbe, vertritt hier die Stelle der Scheidemünze,* u. 25 Stück desselben, welche an der Gränze für einen Marientheresienthaler eingetauscht werden, können in *Alio Amba* (hochgelegener Marktflecken mit 1000 Einw.) ungleich höher angebracht werden.

*In Hurrur,* wo der Handel, wie grösstentheils im Königreiche Schoa, vornehmlich im Ein- u. Austausch besteht, ist dennoch *eine kleine Kupfermünze, Mahaluk* genannt, und dem *Dewani von Dschiddah* (Gedda) ähnlich, im Umlauf. Auf einen *Aschrafi,* welches hier nur eine ideale oder blosse Rechnungsmünze ist, gehen 20 *Mahaluk,* u. 40 *Aschrafi* bilden den Werth eines Marientheresienthalers. — Der Emir (Fürst) von Hurrur erhebt übrigens von jedem Sclaven, der aus Abyssinien durch sein Gebiet geführt wird, *eine kleine Zinkmünze.*

**Maasse und Gewichte,** s. Abyssinien.

---

SCHOTTLAND, s. Edinburgh.

SCHWARZBURG-RUDOLSTADT, s. Rudolstadt.

SCHWARZBURG-SONDERSHAUSEN, s. Sondershausen.

SCHWEDEN, s. Stockholm.

---

# Schweinfurt,

am Main, Fabrikstadt in der baierschen Provinz Unterfranken, mit 7500 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.,** s. München.

**Maasse und Gewichte** sind die *baierschen;* s. München. — Von *ältern schweinfurter Maassen* sind zu erwähnen:

Die *Elle* = 0,58336 Meter = 258,6 paris. Lin. = $^7/_{10}$ baiersche Ellen.

Der *Kornmetzen* = 24,79 Liter = 1249$^3/_4$ paris. Kub.-Zoll = 0,11149 (oder reichlich $^1/_9$) baiersche Schäffel. — Der *Hafermetzen* ist an Inhalt = 1$^1/_2$ Kornmetzen = 37,186 Liter = 1874$^5/_8$ paris. Kub.-Zoll = 0,16723 (od. reichlich $^1/_6$) baiersche Schäffel. — 3 Kornmetzen = 2 Hafermetzen.

Das *Pfund* = 509,85 *Gramm* = 10'608 holl. As = 0,91046 baiersche Pfund.

**Handelsanstalten.**

*Wechselgericht erster Instanz. — Wollmarkt.*

---

# Die **Schweiz.**

jetzt aus 22 Kantonen bestehend, welche in alphabetischer Ordnung sind: *Aargau* (s. Aarau); *Appenzell; Basel; Bern; Bünden* (Graubünden); *Freiburg; Genf; Glarus; Luzern; Neuenburg oder Neuchatel* (s. Neuchatel); *St. Gallen; Schaffhausen; Schwyz; Solothurn; Tessin* (s. Lugano); *Thurgau; Unterwalden; Uri; Waadt* (*Waadtland*, Pays de Vaud, s. Lausanne); *Wallis; Zug; Zürich.*

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse dieser verschiedenen Kantone** *sind unter den eben bemerkten Kantonen oder ihren Hauptstädten zu ersehen.*

## Gegenwärtige schweizerische Rechnungsweise u. Münzverfassung, im Allgemeinen.

*Der neuere eigentlich allgemeine Rechnungs- und Zahlungsfuss der Schweiz, aber mehrer von Zeit zu Zeit beschlossenen Schweizer Münzkonkordate ungeachtet, nur von einzelnen Kantonen angenommen und wirklich eingeführt, besteht in der Rechnungsweise*

*nach Schweizerfranken (Schweizer Livres)* **zu 10** *Batzen à* **10** *Rappen,*
*den man auch oft ohne Weiteres in* **100** *Rappen einzutheilen pflegt.*

*Der Silber- und Zahlwerth dieser allgemeinen Schweizer-Währung* war bis etwa 1830 auf die Annahme u. zum Theil ziemlich hohe Würdigung *der Schweizer neuen Louisd'or, hauptsächlich aber der französischen sogenannten neuen Louisd'or* (gewöhnlich 4 Stück schweizer und französische Neuthaler — écus neufs — oder 6 Livres-Thaler in Silber auf diese Goldmünze, den neuen Louisd'or, gerechnet) *zu* 16 *schweizer Livres od. schweizer Franken* = 160 *schweizer Batzen* (= 640 Kreuzer) = 1600 *Rappen, und dann auch*, besonders in der nördlichen od. sogenannten deutschen Schweiz, *auf die Annahme der dort so häufig umlaufenden brabanter und deutschen Kronenthaler basirt*, welche letztere (besonders anfänglich niedriger) bald zu 38 und hernach in den verschiedenen Orten und Kantonen bis zu $40\frac{1}{2}$ schweizer Batzen das Stück kursirten. Da diese Münzsorten, die neuen Louisd'or wie die Neuthaler und brabanter Thaler (Kronenthaler), allmälig mehr und mehr abgenutzt erschienen, deshalb auch theilweise einberufen und nun fast grösstentheils umgeschmolzen worden sind, so sind an deren Stelle theils die französischen goldenen 20- und 40-Frankenstücke, theils die silbernen 5-Frankenthaler, letztere meist, je nach Ort und Gegend, zu $33\frac{3}{4}$, 34, 35 bis $35\frac{1}{2}$ Batzen, oder auch, zumal im nördlichen Theile der Schweiz, zu 2 Gulden 20 Kreuzer, nach dem eigenthümlichen Münz- und Zahlungsfusse eines Kantons, getreten, theils nun auch die süddeutschen Münzen in Silberstücken zu 1 Gulden, zu $\frac{1}{2}$ Gulden oder 30 Kreuzern, und die bisherigen österreichischen und andern deutschen Silberstücke zu 24, 12, und 6 Kreuzern des sogenannten 24 Guldenfusses, nebst den deutschen neuen Vereinsthalern zu $3\frac{1}{2}$ Gulden des süddeutschen oder $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses hinzugekommen. — Dieser Verschiedenheit ungeachtet kann man im Allgemeinen *den schweizer Franken* [5 französ. Franken = 35 schweitzer Batzen und = 2 Fl. 20 Xr.] zu $1\frac{3}{7}$ = 1,428571 französ. Franken und zu 40 bis $40\frac{1}{2}$ Kreuzer rechnen.

*Neben diesen verschiedenen Münzen Frankreichs und Deutschlands, einerseits auch Italiens,* (die süddeutschen Silbersorten in dem gewöhnlichen Verhältniss des schweizer Batzen zu 4 Reichs-Kreuzern) circuliren dann auch noch die verschiedenen Silber- (nebst einigen Gold-) Münzen mehrer schweizer Kantone, so viel deren noch vorhanden und im Umlauf sind, wie sie unter den betreffenden Hauptplätzen eines jeden Kantons mit ihrem eigenthümlichen Silber-, Gold- u. Werth-Verhältniss aufgestellt und dort besonders nachzusehen sind.

*In manchen schweizer Kantonen war eine wahre Ueberfluthung durch viele und geringhaltige Scheidemünze eingetreten*, welcher aber endlich grösstentheils ein Ziel gesetzt, u. schon seit einer Reihe von Jahren eine nicht unbedeutende Menge (angeblich über eine Million schweizer Franken am Werth) einberufen und eingeschmolzen worden, so dass das vielgestaltige Schweizer Münzwesen hierin wenigstens einer bedeutenden Besserung entgegen gegangen. —

## Maasse und Gewichte.

Die ausserordentlich grosse Mannigfaltigkeit u. Verschiedenheit der Maasse u. Gewichte in den einzelnen Kantonen und in den verschiedenen Ortschaften derselben war so unbequem und verwirrend, dass man schon seit langer Zeit den Wunsch hegte, eine grössere Einförmigkeit in die schweizer Maassgrössen zu bringen und die Realisation derselben mehrfach anbahnte. Allein erst die neueste Zeit hat dieses Verlangen in bedeutender Ausdehnung verwirklicht. Die erste gesetzliche Verfügung jener Tendenz wurde nach der französischen Occupation von der helvetischen Regierung unterm 4. August 1801 erlassen, aber diese Anordnung eines allgemeinen schweizerischen Maasssystems, auf Grund des

metrischen französischen, mit nationalen Benennungen, kam nicht zur Ausübung. Spätere Anregungen in den Tagsatzungen unter der Mediations-Verfassung in den Jahren 1808 bis 1813 und desfallsige Verhandlungen blieben gleichfalls ohne Resultat. Da ordnete zuerst der grosse Rath des Kantons *Waadt* durch ein Gesetz vom 27. Mai 1822 für den genannten Kanton ein neues, auf das französische gegründetes, Maasssystem an, welches mit dem 1. Januar 1823 ins Leben trat, in seinen Grundzügen mit dem spätern Concordats-Systeme übereinkommt und unter dem Artikel *Lausanne* näher entwickelt worden ist. Dieses System adoptirte im Jahre 1825 der Kanton *Wallis* (s. diesen Art.). Durch das Gesetz vom 27. Juni 1826 führte der grosse Rath von *Tessin* (s. Lugano), statt sich den genannten beiden Kantonen anzuschliessen oder ein zweckmässiges decimales System anzunehmen, die selbst in der Lombardei immer mehr in den Hintergrund tretenden alten mailänder Grössen, mit einigen verwirrenden Zusätzen bei sich ein, fand aber bald nöthig, mannigfache Fehler der Zusammensetzung durch die Verordnung vom 17. December 1827, so weit es anging, zu verbessern. In der sachgemässen Verfolgung des Zweckes trat kurz darauf der Kanton Bern voran, welcher sich mit den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt desshalb vertrug und Conferenzen der Abgeordneten dieser sämmtlichen Kantone veranlasste, die im April und Mai 1828 stattfanden und zur Aufstellung eines auf das waadtländische gegründeten Maass-Systems führten, welches den Regierungen der genannten acht Stände zur Genehmigung vorgelegt wurde, aber vorerst ohne allen Erfolg blieb. Mehrfach wieder angeregt, wurde endlich der Gegenstand dahin erledigt, dass in der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 in Zürich zwölf Kantone einen im Wesentlichen mit dem erwähnten übereinstimmenden neuen Entwurf am 30. August, unter Ratifikations-Vorbehalt, annahmen. Diese zwölf Kantone sind: *Zürich*, *Bern*, *Luzern*, *Freiburg*, *Solothurn*, *Basel (Stadt und Landschaft)*, *Schaffhausen*, *St. Gallen*, *Aargau*, *Thurgau*, *Zug* u. *Glarus*. Nachdem die elf erstgenannten Stände im Jahre 1835 sich zu dem betreffenden Concordate förmlich verpflichtet hatten, erklärte i. J. 1836 auch Glarus seinen Beitritt, und es steht zu hoffen, dass künftig noch mehre Kantone diesem Beispiele folgen werden, um so mehr, als die Tagsatzung i. J. 1836 zugleich die Einführung der neuen Maasse und Gewichte auch *in allen eidgenössischen Verhältnissen* (bei Militär- und Zollangelegenheiten etc.) beschlossen hat. Es erfreuen sich nun bereits mehr als vier Fünftel der gesammten Bevölkerung der Schweiz der Gleichförmigkeit in Maass und Gewicht. Die Grössen des neuen Systems sind aus dem französischen metrischen Systeme abgeleitet, mit möglichster Beibehaltung der landesüblichen Benennungen, decimal eingetheilt, mit Vorbehalt der für den täglichen Verkehr erforderlichen Ausnahmen der Halbirungs-Verhältnisse (namentlich beim Klafter- und beim Hohlmaasse), und im Wesentlichen mit denen des waadtländischen Systems (s. Lausanne) und denjenigen des Grossherzogthums Baden (s. Karlsruhe) übereinstimmend. Sie sollten eigentlich schon mit dem 1. Januar 1838 in Kraft gelangen, traten aber erst *mit dem 1. Januar* 1840 wirklich ins Leben. Sie haben sich auch im Verkehr allmälig eingebürgert und werden dies mehr und mehr, obgleich die Gewohnheit ihnen noch manchmal und insbesondere beim Flüssigkeitsmaasse hemmend in den Weg tritt. Das Medizinalgewicht hat man vor der Hand unverändert bei den bisherigen Gewohnheiten bestehen lassen, was sehr zu bedauern ist. Dasselbe ruht überall auf dem *alten nürnberger* und ist, wo nichts Abweichendes desfalls angemerkt ist, diesem als gleich anzunehmen. Ausserdem finden auch in der Scheitlänge des Brennholzes Abweichungen statt, die in eingewurzelten lokalen Gebräuchen fussen, so wie für einige besondere Gegenstände nicht das allgemeine Gesetz (das Concordat), wohl aber besondere Verordnungen der einzelnen concordirenden Kantone die näheren Bestimmungen festgesetzt haben. Diese Einzelheiten werden weiter unten besonders aufgeführt werden. Uebrigens aber sind die *älteren* Maasse und Gewichte *gesetzlich ausser Gebrauch* gesetzt worden. Die neuen Grössen und ins-

besondere auch die wirklichen, nach den Bestimmungen des Concordats angefertigten Maasse und Gewichte sollen den Namen *Schweizermaasse* u. *Schweizergewichte* führen und die betreffenden Gemässe und Gewichtsstücke ausser dem eidgenössischen Kreuze noch mit dem Zeichen des Kantons versehen werden. — Folgende sind die

## neuen Schweizer Maasse und Gewichte.

### Längenmaass.

Die Einheit des Systems ist der *Schweizer Fuss*, welcher in 10 Zoll zu 10 Linien à 10 Striche getheilt wird und 0,3 (od. $^3/_{10}$) Meter od. 3 Decimeter = 132,9888 pariser Linien enthält. Derselbe ist mit dem waadtländischen und dem badischen Fusse völlig übereinstimmend. Seine Vergleichung mit fremden Fussmaassen siehe unter dem Artikel KARLSRUHE.

Die *Elle*, welche in Halbe, Viertel und Achtel getheilt wird, hat 2 Fuss = 0,6 (od. $^3/_5$) Meter = 265,9776 paris. Lin. Sie kommt mit der badischen und der grossherzoglich hessischen Elle vollkommen überein. Ihre Vergleichung mit fremden Ellenmaassen s. unter dem Artikel DARMSTADT.

Der *Stab* (die Aune), welcher in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt wird, hat 4 Fuss oder 2 Ellen = 1,2 (od. $1^1/_5$) Meter = 531,9552 paris. Lin. und ist der waadtländischen Aune vollkommen gleich. Seine Vergleichung mit fremden Ellenmaassen s. unter dem Artikel LAUSANNE.

Das *Klafter*, für technische Ausmessungen gebräuchlich, hat 6 Fuss = 1,8 (oder $1^4/_5$) Meter = 797,9328 paris. Lin. und ist der badischen Klafter ganz gleich.

Die *Ruthe*, als geometrisches Längenmaass dienend, hat 10 Fuss = 3 Meter = 1329,888 pariser Linien und ist der waadtländischen Toise und der badischen Ruthe völlig gleich.

*Wegemaass.* Die *Wegstunde* hat 16'000 Fuss = 4800 Meter od. 4,8 (= $4^4/_5$) Kilometer = 0,648 deutsche (geogr.) Meilen. 23,148148 Wegstunden betragen einen mittlern Meridiangrad. $2^1/_{12}$ (oder 2,08333) Wegstunden sind = 1 Myriameter. — *Bisher* wurde in der Schweiz besonders die *zürcher Wegstunde* von 15'000 zürcher Schuh = 4520,7 Meter (siehe ZÜRICH) angewandt, so wie auch die *berner Wegstunde* von 18'000 berner Schuh = 5278,6 Meter.

### Flächen- und Feldmaass.

Der *Quadrat-Fuss* hat 100 Quadrat-Zoll und ist = 0,09 Quadrat-Meter oder 9 Quadrat-Decimeter = 0,8529138 pariser Quadrat-Fuss.

Das *Quadrat-Klafter*, welches für technische Ausmessungen dient, hat 36 Quadrat-Fuss = 3,24 (oder $3^6/_{25}$) Quadrat-Meter oder 30,7049 pariser Quadrat-Fuss.

Die *Quadrat-Ruthe*, welche als kleineres Feldmaass dient, hat 100 Quadrat-Fuss = 9 Quadrat-Meter = 85,29138 paris. Quadrat-Fuss. Sie ist der waadtländischen Quadrat-Toise und der badischen Quadrat-Ruthe völlig gleich.

*Eigentliches Feldmaass.* Die *Juchart*, welche als grösseres Feldmaass dient, hat 40'000 Quadrat-Fuss oder 400 Quadrat-Ruthen = 3600 Quadrat-Meter oder 36 französische Aren. Sie ist demnach dem badischen Morgen vollkommen gleich und beträgt $^4/_5$ waadtländische Poses (Juchart). Ihre Vergleichung mit fremden Feldmaassen s. unter dem Artikel KARLSRUHE.

Die *Quadrat-Stunde*, als geographisches Flächenmaass, enthält 16'000 Fuss im Geviert, oder 256'000'000 Quadrat-Fuss, oder 2'560'000 Quadrat-Ruthen, oder 6400 Juchart, und ist = 23,04 (oder $23^1/_{25}$) Quadrat-Kilometer = 0,419904 deutsche (geogr.) Quadrat-Meilen.

## Kubikmaass.

Der *Kubik-Fuss*, welcher für die Ausmessung von Bauholz u. s. w. dient, hat 1000 Kubik-Zoll und ist = 0,027 Kubik-Meter = 27 Kubik-Decimeter oder Liter = 0,7876943 pariser Kubik-Fuss.

Das *Kubik-Klafter*, welches zum Messen des Heues, bei Bauten, Ausgrabungen, Steinbrüchen etc. angewandt wird, hat 216 Kubik-Fuss = 5,832 (od. $5^{104}/_{125}$) Kubik-Meter oder Steren = 170,142 paris. Kubik-Fuss.

## Brennholzmaass.

„Das *Holzklafter* soll auf der Vorderfläche (d. h. der Rahmen im Lichten soll) 1 Quadrat-Klafter oder 36 Quadrat-Fuss halten, die Tiefe desselben oder die Scheitlänge bleibt dem örtlichen Gebrauche anheim gestellt; doch soll dahin getrachtet werden, dieselbe auf eine (nicht allzu grosse) Länge zu bringen, die nicht in kleinen Bruchtheilen, sondern in ganzen und halben Fussen gegeben sei.“ — Man sehe deswegen die weiter unten folgenden „*besondern Festsetzungen*“ der einzelnen Kantone.

## Getreidemaass.

Die Einheit aller Hohlmaasse für trockene Gegenstände ist das *Viertel* (der Quarteron), welches in 10 Immi (Emines) getheilt wird. Das *Malter* hat 10 Viertel. Nach dem alten Gebrauche darf auch das *Viertel* in 4 Vierling zu 4 Mässlein getheilt, u. 4 Viertel ein *Mütt* oder *Sack* genannt werden. — Das *Viertel* enthält 15 Liter oder $^5/_9$ Schweizer Kubik-Fuss = 756,1866 paris. Kub.-Zoll und ist dem badischen Sester vollkommen gleich, so wie das *Malter* mit dem badischen Malter übereinkommt. Die Vergleichung des Malters mit fremden Getreidemaassen s. unter dem Artikel KARLSRUHE. — „Alle Getreidemaasse erhalten die Gestalt eines Cylinders, dessen Höhe seinem Durchmesser gleich ist.“

## Flüssigkeitsmaass.

Einheit ist die *Maass* (der Pot), welche nach Zehntheilen oder auch nach fortgesetzten Halbirungen eingetheilt werden kann. Das Letztere geschieht im Verkehr, indem man die *Maass* in halbe Maass, in Viertelmaass oder Schoppen und in Achtelmaass oder halbe Schoppen eintheilt. (Die Benennung der Unterabtheilungen bleibt den örtlichen Verhältnissen überlassen.) Der *Saum* oder die *Ohm* hat 100 Maass. — Die *Maass* enthält $1^1/_2$ Liter, oder 15 Deciliter, oder $^1/_{18}$ Schweizer Kubik-Fuss = 75,61866 pariser Kubik-Zoll, ist mithin ein Zehntheil vom Inhalte des Getreide-Viertels und der badischen Maass völlig gleich, so wie der *Saum* mit der badischen Ohm gänzlich übereinkommt. Die Vergleichung der Maass und des Saums mit fremden Flüssigkeitsmaassen s. unter dem Artikel KARLSRUHE.

## Gewichte.

Die Einheit aller Gewichte ist das *Pfund*, welches $^1/_2$ Kilogramm oder 500 Gramm wiegt = 10402,96 holl. As, und mit dem waadtländischen, badischen, rheinbaierschen, grossherzoglich hessischen, dem neuen sächsischen, so wie mit dem Pfunde des deutschen Zollvereins (dem Zollpfunde) und dem dänischen Pfunde vollkommen übereinstimmt. — Der *Centner* hat 100 Pfund, wie bei den vorhin genannten fremden Pfunden, u. ist daher = 50 Kilogramm. Die Vergleichung mit fremden Gewichten s. unter dem Art. DARMSTADT, und vergleiche den Art. ZOLLVEREINS-STAATEN.

Das *Pfund* hat zwei verschiedene Eintheilungsarten. Es zerfällt nämlich:

1) für *wissenschaftliche* Zwecke im Allgemeinen, so wie für *Münzen*, *Gold*- und *Silberwaaren*, in 500 Gramm, die mit den französischen Grammen übereinkommen und wie diese zehntheilig weiter eingetheilt werden; s. PARIS;

2) für den *übrigen Verkehr* in 32 Loth und deren fortgesetzte Halbirungen, oder auch in 16 Unzen.

*Medizinal- und Apothekergewicht* bleibt in den einzelnen Kantonen vorläufig das *bisherige*, jedoch nur für die Ausführung der *Recepte*, während sich in allen andern Fällen die Apotheker des neuen Schweizer Pfundes zu bedienen haben, wie sie sich früher dabei des alten Handelsgewichts bedienten.

## Besondere Festsetzungen der einzelnen concordirenden Kantone.

### Kanton Aargau.

*Brennholzmaass.* Die Scheitlänge beträgt $3\frac{1}{2}$ Fuss. Demnach enthält das *Holzklafter* 126 Schweizer Kubik-Fuss = 3,402 Kubik-Meter oder französ. Steren.

### Basel, der Stadttheil.

*Medizinal- u. Apothekergewicht.* Das beibehaltene *alte Medizinal-Pfund*, ursprünglich das alte nürnberger, wiegt 357,78 Gramm = 7443,94 holl. As und hat die in Deutschland übliche, unter BERLIN angezeigte Eintheilung. Vergl. KARLSRUHE.

### Basel-Landschaft.

*Brennholzmaass* wie im Kanton AARGAU; s. oben.

### Kanton Bern.

*Brennholzmaass* wie im Kanton LUZERN; s. weiter unten.

*Medizinal- u. Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger*; vergl. den Art. BERN.

### Kanton Freiburg.

*Brennholzmaass* wie im Kanton AARGAU; s. oben.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger.*

### Kanton Glarus.

*Brennholzmaass* wie im Kanton LUZERN; s. gleich hierunter.

### Kanton Luzern.

*Strohgeflechtmaass.* Das *Stück Strohgeflecht* ist zu 24 Schweizer Ellen festgesetzt. (Gesetz vom 22. November 1836.)

*Brennholzmaass.* Die Scheitlänge beträgt (der Regel nach) 3 Fuss. Die Rahmenfläche von 1 Quad.-Klafter soll der Regel nach durch eine Höhe von 6 Fuss (= 1 Klafter Längenmaass) und eine Breite von gleichfalls 6 Fuss gebildet werden. Demnach enthält das *Holzklafter* 108 Schweizer Kubik-Fuss oder $\frac{1}{2}$ Schweizer Kubik-Klafter = 2,916 Kubik-Meter oder Steren. — Sollte die Scheitlänge in der Praxis weniger betragen als 3 Fuss, so muss für das Fehlende ein entsprechendes Zumaass in der Höhe gegeben werden. (Wäre z. B. die Scheitlänge nur $2\frac{1}{2}$ Fuss, so müsste die Höhe 7 Fuss 2 Zoll [= $7\frac{1}{5}$ Fuss] betragen [die Breite bleibt immer 6 Fuss].)

*Torfmaass.* Das *Klafter Torf* (Turbe) soll dem *Holzklafter* gleich sein. Da aber die Torfstiche nicht wohl 3 Fuss lang gemacht werden können, so kann man daraus einen gevierten Stock von 6 Fuss Länge und Breite und 3 Fuss Höhe bilden, was gleichfalls einen Inhalt von 108 Kubik-Fuss ausmacht.

*Kohlenmaass.* Der *Züber* hat 10 Schweizer Viertel und ist daher dem Schweizer Malter völlig gleich.

*Medizinal- und Apothekergewicht* s. unter dem Artikel LUZERN.

### Kanton Schaffhausen.

*Brennholzmaass* wie im Kanton AARGAU; s. oben.

*Holzkohlenmaass.* Der *Zuber* hat 25 Schweizer Viertel und ist also = $2\frac{1}{2}$ Schw. Malter = 375 Liter oder $3\frac{3}{4}$ Hektoliter = 18904,664 pariser Kubik-Zoll.

*Kalkmaass.* Der *Kübel* hat 2 Schweizer Kubik-Fuss = 54 Liter = 1,57539 paris. Kubik-Fuss.

*Erzmaass.* Der *grosse Kübel* hat 12 Schweizer Viertel und ist daher = 180 Liter oder $1\frac{1}{5}$ Hektoliter = 9074,239 pariser Kubik-Zoll.

### Kanton Solothurn.

*Brennholzmaass.* Die Scheitlänge beträgt 4 Fuss. Demnach enthält das *Holzklafter* 144 Schweizer Kubik-Fuss = 3,888 Kubik-Meter oder Steren, und ist mithin dem badischen Klafter völlig gleich.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger.*

### Kanton Thurgau.

*Brennholzmaass* wie im Kanton Luzern; s. oben.

### Kanton Zürich.

*Brennholzmaass* wie im Kanton Luzern; s. oben.

*Holzkohlenmaass.* Der *Kohlenkorb* wird eben angefüllt (nicht gehäuft) und enthält 12 Schweizer Kubik-Fuss = 324 Liter = 9,45233 paris. Kubik-Fuss.

*Torfmaass.* Der *Torfkorb* enthält 6 Schweizer Kubik-Fuss, wird aber beim Messen *gehäuft.*

Frisches und gedörrtes *Obst*, *Kartoffeln*, *Holzasche* und dergl. werden nach *gehäuftem* Maasse gemessen und verkauft.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger.*

### Kanton Zug.

Es gelten ganz die nämlichen besondern Festsetzungen wie im Kanton Zürich; s. oben.

## Allgemeine schweizerische Handelsanstalten.

Der im September 1843 gestiftete *schweizerische Gewerbeverein*, zur Erringung der commerziellen Einheit der Schweiz auf der Grundlage einer allgemeinen Zollvereinigung. Der Verein theilt sich in einzelne Kantonal-Vereine. — Die *eidgenössische Handels-Commission*, mit ähnlicher Tendenz.

---

SCHWERIN, am Schweriner See, Hauptstadt des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin, mit 15'000 Einwohnern. S. Rostock.

---

# Schwyz,

am Fusse des Myten, Hauptort des gleichnamigen Schweizer Kantons, mit 5000 Einwohnern.

## Jetzige Rechnungsart, Würdigung der im Umlauf befindlichen Münzen und Zahlwerth der hiesigen Währung.

Man rechnet in diesem Kanton gegenwärtig grösstentheils in der allgemeinen Schweizer Währung

*nach Schweizer Franken zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen*,

in einem *Zahlwerthe*, worin bekanntlich der neue Louisd'or Frankreichs und der Schweiz zu 16 Schweizer Franken, das französische 5-Frankenstück zu 35 Batzen, das 20-Frankenstück daher zu 14 Schweizer Franken = 140 Schweizer Batzen, und der ganze brabanter Kronenthaler gewöhnlich zu 40 solcher Batzen gerechnet wird, so dass nach dieser Würdigung der Fünffrankenthaler wie in *Bern, in dem sogenannten Kurantfusse,* $36\frac{3}{4}$ Schweizerfranken auf die kölnische Mark fein Silber gehen, der Schweizerfranken dieser Würdigung also $\frac{8}{21}$ Thlr. = 0,38095238 Thlr. = 11 Sgr. 5,143 Pf. in preuss. Kurant oder im 14 Thalerfusse, und $\frac{2}{3}$ Fl. = 0,66666667 Fl. = 40 Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, so wie $1\frac{3}{7}$ = 1,42857143 Frc. = 1 Franc $42\frac{6}{7}$ Centimes französischer Währung werth ist.

**Sonstige und bisherige, zum Theil noch vorkommende Rechnungsart, nebst dem Silber- und Zahlwerthe derselben.**

Früherhin rechnete man gewöhnlich wie zum Theil noch jetzt im gemeinen Verkehr:

a) *nach Gulden zu* 15 *Batzen*, à 4 *Kreuzer*, *oder auch den Gulden zu* 60 *Kreuzer* à 8 *Heller*, oder auch

b) *nach Gulden zu* 40 *Schillingen* à 4 *Rappen*, *den Rappen zu* 2 *Angstern* (Angesichtern) à 2 *Heller*,

und der *Zahlwerth dieser Rechnungsweise* war *(nach Franscini und Hagnauer. S. Statistik der Schweiz. Aarau, 1829.)* und soll von jeher (also wenigstens seit geraumer Zeit u. etwa seit 1785) in diesem Kanton gewesen sein: in der Währung der Louisd'or (neuen Louisd'or) zu 13 Gulden od. in Neuthalern (französ. 6 Livres-Thalern) zu 3¼ Fl., wonach 29,0958135 Gulden dieser Währung auf die köln. Mark fein Silber gehen, und *ein Gulden dieser Art also den Silber- und Zahlwerth* von 0,48116888 Thlr. = 14 Sgr. 5,221 Pf in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse, und von 0,84204554 Fl. = 50 Xr. 2,191 Pf. im 24½ Guldenfusse hat.

*Nach Heldmann* soll zwar schon *seit dem J.* 1791 von der hiesigen *Landsgemeinde der züricher Zahlwerth* eingeführt worden sein, nach welchem bekanntlich *der neue Louisd'or* zu 10 Gulden, *der Neuthaler* zu 2½ Gulden, gerechnet wird; da aber neuere Berichte nichts mehr davon erwähnen, so dürfte diese Annahme keine Bestätigung erlangt haben, oder auf einem Irrthume beruhen.

Viele *alte Schulddocumente* sind hier ausgefertigt worden in *Pfund Geld und in Kronen*, wobei nur zu bemerken ist, dass 1 *Pfund Geld* = 5 *Kronen* = 10 *Gulden;* die *Krone* also zu 2 Fl. hiesig gerechnet wird. Der *Zahlwerth* dieser alten Rechnungsart in obiger Schweizer Währung, 13 Gulden hiesig den neuen Louisd'or und letztern zu 16 Schweizerfranken oder 160 Schweizer Batzen gerechnet, ist nun: 123¹⁄₁₃ = 123,076923 Schweizer Batzen *für ein Pfund Geld*, folglich die *Krone:* 24⁸⁄₁₃ = 24,6153846 Schweizer Batzen, u. der Gulden demnach: 12⁴⁄₁₃ = 12,3076923 Schw. Batzen.

**Wirklich geprägte Münzen**

sind in diesem Kanton in neuern Zeiten, unsers Wissens, nicht geschlagen. In frühern Zeiten, namentlich in 1653, hat dieser Kanton *Ducaten* ausprägen lassen, angeblich 67¾ Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 23⅔ Karat fein, so wie (in Golde) *Kronen od. alte halbe Pistolen*, etwa 78¹⁷⁄₃₀ Stück auf dieselbe rauhe Mark zu 21 Karat 5 Grän fein.

*In Silber* sind in 1513, 1620 bis 1624 einfache, doppelte, halbe und *Viertel-Thaler* (letztere *Diken* genannt) meist in 14 (bis 13⅓) löthigem Silber geprägt worden, die nicht mehr vorkommen. In 1633 aber *Sechsbätzner*, *Strichli-Diken* od. 24-Kreuzerstücke (11⅔ löthig); ferner in 1715 bis in 1738 Batzenstücke zu 4 Kreuzern (5¼ löthig); 6 Kreuzerstücke (ebenfalls 5¼ löthig); 15 Kreuzerstücke (8⅔ löthig) u. in 1738: 30 Kreuzerstücke (nach der einen Angabe u. Münzprobe 12¼ Loth fein, nach der andern u. zwar franz. Probe, 15 Loth fein in der rauhen köln. Mark). Auch diese Silbersorten dürften längst in den Schmelztiegel gewandert sein.

**Wechselangelegenheiten** (die hier nicht häufig vorfallen) werden nach den Kursverhältnissen der nächstgelegenen schweizer Wechselplätze (Zürich, St. Gallen) behandelt.

**Maasse und Gewichte** sind im Allgemeinen die *alten zürcher* (s. Zürich); doch finden folgende Ausnahmen statt:

*Getreidemaass.* Man bedient sich ausser dem *zürcher* bisweilen auch des alten Getreidemaasses von *Rapperschwyl* (im Kanton St. Gallen). Dieses letztere hat ganz die nämliche Eintheilung wie das Getreidemaass in St. Gallen (s. diesen Art.), aber einen grössern Inhalt. Das *Viertel* enthält 21,046 Liter = 1061 pariser Kubik-Zoll = 1,40309 neue Schweizer Viertel.

*Flüssigkeitsmaass.* Dasselbe ist 4½ Procent grösser als das von Luzern, so dass 100 Schwyzer Maass = 104½ luzerner Maass sind. Demnach enthält die schwyzer *Maass* 1,8065 Liter = 60,7127 paris. Kubik-Zoll = 1,20432 neue Schweizer Maass.

---

SEDAN, an der Maas, Festung, Handels- und Fabrikstadt im französischen Departement der Ardennen (alte Provinz Champagne), mit 15'000 Einwohnern. S. Paris.

SEGOVIA, im Thale des Eresma, am Fusse des Gebirges Guadarama, Hauptstadt der spanischen Provinz Alt-Castilien, mit 10'000 Einwohnern. S. Madrid.

---

# Selenga,

*Salangor*, *Salang*, *Salanga*, *Junkselan* oder *Junk-Seilan*, eine der wichtigsten Mergui-Inseln in Hinterindien, an der Westküste von Malakka, dem Könige von Siam unterworfen und durch ihre reichen Zinngruben merkwürdig.

## Rechnungsart, Münzen etc.

Fast alle ostindischen Münzsorten sind hier im Umlauf, ausser der in Ostindien und China gewöhnlichen Scheidemünze, *den Käsch*, welche hier nicht vorkommen; doch gibt man *den spanischen Piastern* vor allen den Vorzug, die auch wohl im grossen Geschäftsverkehr dieselbe Eintheilung *(in* 100 *Theile oder Cents)* haben, wie auf *Prince of Wales' Island* (Prinz Wales-Insel) etc., deren *Zahlwerth* bekannt genug und noch unter *Port-au-Prince* (als im grossen Verkehr) bemerkt worden ist.

*Eine eigenthümliche Landesmünze besteht hier in Zinkstücken*, wie die untere Hälfte eines Kegels geformt und etwa 3 bis 4 Pfund schwer, welche hier *Puht* (Poot) genannt werden und deren man sich auch zugleich *als Gewicht* bedient. Britischen Angaben zufolge, wonach 1 Bahar od. 120 *Puht* (Poots) = $485^1/_3$ Pfund avoirdupois, müsste 1 *Puht* 1834,520679 Grammen oder 3,922338 preussische Pfund schwer sein.

## Gewichte.

Der *Behar* (Babar) hat 8 Kebpins (Capins) zu 10 Wis (Vis) à 4 Puhts (Poots) à 3 Pönntschors (Punchors) u. wiegt $6^1/_2$ bengalische Faktorei-Mahnds = $485^1/_3$ engl. Pfund avoirdupois = 220,142 Kilogramm.

Ausserdem ist auch der *chinesische Pikol* (s. KANTON) hier in Gebrauch, nach welchem das *Zinn* gewöhnlich verkauft wird.

---

SEMLIN, am linken Ufer der Donau und an der Mündung der Save in die Donau, der türkischen Festung Belgrad gegenüber, Handelsstadt der österreichischen slavonischen Militärgränze, mit über 10'000 Einwohnern. S. MILITÄRGRÄNZE.

SENEGAMBIEN, s. GUINEA.

SENNAAR und FUNGI, Negerreich im südlichen Theile von Nubien, s. NUBIEN.

SERAMPORE, *Serampur oder Friedrichsnagor*, bisher die wichtigste dänische Handelsloge (Niederlassung) in Ostindien, 14 Meilen nördlich von Kalkutta am Hugli, und kürzlich (1846) von Dänemark an Grossbritannien überlassen. S. TRANKEBAR und KALKUTTA.

---

# Serbien,

ein unter der Oberhoheit der ottomanischen Pforte stehendes Fürstenthum, zwischen Slavonien, Ungarn, der Wallachei und den türkischen Provinzen Bulgarien, Macedonien, Romanien (Rumili) u. Bosnien gelegen, mit der wichtigen Handelsstadt und Festung *Belgrad*, an der Save u. Donau, mit 30'000 Einwohnern.

## Rechnungsart, Münzen etc., *im Allgemeinen wie* KONSTANTINOPEL, *siehe dort und unter* SMYRNA.

*Als Rechnungsmünze* wird hier zuweilen „*ein serbischer Piaster*" angenommen, worunter man dann gewöhnlich *zwei türkische Piaster* begreift.

In Serbien kursiren fast alle europäischen Gold- und Silbermünzen, doch sind die *österreichischen* die beliebtesten. Bemerkenswerth ist übrigens, dass hier zu Lande zwei sehr von einander abweichende Geldkurse bestehen: *der sogenannte Contributionskurs (Steuerkurs) u. der Platzkurs oder gewöhnliche* (türkische) *Geldkurs. Nach dem erstern* wird *der österreichische Ducaten zu* 24, *der Thaler* (nämlich der österr. Conventions- oder Species-Thaler von 2 Gulden Conventions-Geld) *zu* 10 *Piastern berechnet*, und so auch verhältnissmässig die übrigen kleinern österr. und andern auswärtigen so wie die türkischen guten Gold- und Silbermünzen. Es besteht dieser Kurs schon seit mehr als 20 Jahren und ist von der serbischen Regierung eingeführt, welche danach die Contribution erhebt und ihre Rechnung führt. — *Nach dem andern oder dem Platzkurse* wird *der österr. Ducaten zu* 56, der *Thaler* (Conventionsthaler) *zu* 24, *der Zwanziger* (das Kopfstück von 20 Xr.) zu 4 Piastern angenommen, so dass hiernach 240 Piaster dieser Art, so auch 100 Piaster des Contributions- oder Steuer-Kurses auf die köln. Mark fein Silber gehen und sich also *der Steuerkurs zum Platzkurse* wie 100 zu 240 oder wie 5 zu 12 verhält.

*Nach dem Platzkurse werden in ganz Serbien alle Handelsgeschäfte vollzogen; auf dem Lande aber werden Ochsen, Kühe und Schweine nach dem Contributionskurse gekauft.*

### Maasse und Gewichte.

*Längenmaass* ist die türkische *Arschin;* s. KONSTANTINOPEL. Man rechnet dieselbe hier in der Praxis = $2\frac{1}{4}$ wiener Fuss (wonach sie = 0,71125 Meter = 315,3 paris. Linien wäre).

Das *Feldmaass* heisst *Dan oranja* (Morgen) und begreift angeblich 1000 wiener Quadrat-Klaftern oder $\frac{5}{8}$ wiener Joch = 35,97 französ. Aren.

*Getreide* wird nach dem *Gewicht* verkauft, u. zwar der Preis für 100 Oken bestimmt.

*Flüssigkeiten* werden gleichfalls nach dem *Gewicht*, nämlich nach der *Oka* (Ocka) verkauft, welche man an räumlichem Inhalt = $1\frac{1}{4}$ wiener Maass rechnet, mithin = 1,769 Liter = 89,175 paris. Kub.-Zoll. — In *Belgrad* verkauft man den *Branntwein* nach dem *ungarischen Eimer* von 64 ungar. Halben; s. PESTH.

*Gewicht.* Als Einheit desselben hat man von den türkischen Gewichten allein die *Oka* (Ocka) beibehalten; s. KONSTANTINOPEL. Dieselbe wird in 4 Litra zu 100 Drammen (Drachmen) eingetheilt, hat also (wie in der ganzen Türkei) 400 Drammen. Der *Tovar* hat 100 Oken. — In der Praxis rechnet man hier stets die *Oka* = $2\frac{1}{4}$ wiener Pfund, wie dies auch in denjenigen Theilen der österreichischen Militärgränze geschieht, wo die Oka gebräuchlich ist; vergl. den Art. MILITÄRGRÄNZE. — In *Belgrad* wird *gewaschene* Schafwolle nach dem *wiener Pfunde* verkauft.

Die *Preise* der meisten Gewichtsarten im Grosshandel verstehen sich für 100 Oken.

### Handelsanstalt in Belgrad.

Die *serbische Handelscompagnie* hat den Zweck, in Verbindung mit den angesehensten Kaufleuten in den Gränzstädten Serbiens und Oesterreichs: in Semlin, Pancsowa, Temeswar u. s. w., den Activ- u. Passivhandel Serbiens mit mehr Nachdruck als bisher zu betreiben.

### Rechtliche Verhältnisse.

Alle Rechtsstreitigkeiten werden jetzt nach dem im Jahre 1844 erschienenen *serbischen bürgerlichen Gesetzbuche* entschieden, welches eine treue Uebersetzung des österreichischen Gesetzbuches ist.

---

# Seringapatam,

*Seringapatnam*, auf einer Insel des Kaveri, feste Stadt in der britisch-ostindischen Provinz *Mysore* (Meissur), in der Präsidentschaft Madras, mit 32'000 Einwohnern.

### Rechnungsart, bisher im Umlauf befindliche Münzen und Zahlwerth derselben.

In dieser Hauptstadt der ostindischen Provinz Meissur (Mysore) rechnet man gewöhnlich *nach Cantaria-Pagoden zu 10 Palams oder Fanams à 16 Käsch.*

Von diesen Rechnungsmünzen ist der Palam oder Fanam eine wirklich geprägte Münze. *Die bisherigen im Umlauf befindlichen Gold-, Silber- und Kupfermünzen* bestehen vornehmlich in folgenden Sorten:

a) **Von Goldmünzen:** *die Pagoden*, überhaupt *Sultan-Pagoden* genannt, jede von dem Werthe von 13 hiesigen Fanams, geprägt unter *Sultan Tippu*, *Hyder Ally* und von dem Rajah von Mysore (Meissur). *Ferner: Gold-Mohurs, Sultan-Mohurs, zu 4 Pagoden. Gewicht* dieses Mohurs, nach britischen Angaben, 212 engl Troy Grän, bei einem *Feingehalte* von 20 Karat $2\frac{1}{3}$ engl. oder 7 köln. Grän. *Der Sultan-Mohur hat*, nach dem Standardgolde von 22 Karat fein und $46\frac{29}{40}$ englische Sovereigns = 1 englischen Troypfund Münzgold, den Werth von 32,17997547 Schilling-Sterling, (= 1 Pfd. 12 Schill. 2,1597 Pence Sterling). *Nach deutscher Bestimmungsart* gehen 17,02338927 Stück Sultan-Mohurs auf 1 kölnische oder Vereins-Mark brutto zu 20 Karat 7 Grän fein, folglich 19,84913405 Stück auf dieselbe Mark fein Gold. *Halbe und Viertel Mohurs dieser Art, ganz nach Verhältniss. Der Sultan-Mohur hat hiernach, und wenn man $15\frac{1}{2}$ köln. Mark fein Silber auf 1 köln. Mark fein Gold rechnet*, einen *Silberwerth* von 10,9324668774 Thalern = 10 Thlrn. 27 Sgr. 11,688 Pf. preuss. Kurant oder

von 19,131817035 Fl. = 19 Fl. 7 Xr. 3,636 Pf. im 24½ Guldenfusse. *Bei dem Gold- und Silberverhältniss von 1 zu 15 (wie es jetzt noch meist in Ostindien obwaltet) kommt der Silberwerth des Sultan-Mohur* auf 10,579806656 Thlr. preuss. Kurant od. auf 18,514661648 Fl. = 18 Fl. 30 Xr. 3,519 Pf. im 24½ Guldenfusse zu stehen. Die *Pagode* ist hieraus natürlich allemal der vierte Theil des Werthes. *Fanams oder Sultan-Fanams*, eine kleine Goldmünze von niedrigem Gehalte, *wiegt* nach engl. Angaben 6 Troy-Grän, bei einem *Feingehalt* von 14 Karat, wonach ein solcher Fanam 7,433523 engl. Pence Sterling (fast $4^7/_{16}$ Sterl.) werth ist, und sonach *in deutscher Bestimmungsart:* 601,49308756 Stück derselben auf die kölnische oder Vereins-Mark brutto zu 14 Karat fein, also 1031,13100724 Stück Sultan-Fanams auf dieselbe Mark fein Gold gehen. Nach britischen, *in Ostindien* in 1826 vollzogenen Proben, war das *Gewicht* eines solchen Fanam: 5,869 Troygrän, der *Gehalt* 13 Karat 11 Grän fein, wonach denn 614,91881502 Stück auf die köln. Mark brutto u. 1000,458794763 Stück Sultan-Fanams auf dieselbe Mark fein Gold gehören.

*b)* **Von Silbermünzen** *wiegt die jetzige*, doch schon vor geraumer Zeit gemünzte, *Sultan-Rupie* 177 engl. Troygrän, bei einem *Gehalt* von 11 Unzen $5^1/_2$ Pennyweight fein; so dass, da nach dem britischen Standardsilber von 11,1 ($11^1/_{10}$) Unzen fein, u. 62 Pence Sterl., wie nämlich dies Verhältniss bis 1816 bestand, = 1 Troy.-Unze Standard, eine solche Sultan-Rupie *den Werth* von 23,222946 Pence = 1 Schilling 11,223 (etwas über $11^2/_9$ oder fast 1 Schill. $11^1/_4$) Pence Sterling hat. Zu dem seit 1816 in England bestehenden Münzsilber-Werthe der Unze Standard zu 66 Pence Sterling, beträgt dagegen der *Werth* dieser Rupie = 24,7212 Pence Sterling. *Nach deutscher Bezeichnungsart* gehen hiernach 20,38959619 Stück auf die köln. oder Vereinsmark brutto, zu 15 Loth 0,60 Grän fein u. also 21,70067887 Stück Sultans-Rupien auf dieselbe Mark fein Silber. Sonach ist der *Silberwerth einer Sultan-Rupie dieser Art: a)* in preuss. Kurant od. im 14 Thalerfusse: 0,6451411075 Thlr. = 19 Sgr. 4,251 Pf.; *b)* im 20 Guldenfusse: 0,92163015 Fl. = 55 Xr. 1,191 Pf.; *c)* im 24½ Guldenfusse: 1,128996938 Fl. = 1 Fl. 7 Xr. 2,959 Pf.; *d)* in franz. Währung: 2,41927915 Frcs. = 2 Francs $41^{13}/_{14}$ Centimes ca. *Andere Mysore- oder Neu-Holker Rupien* sind unter Pondichery, Seite 962, aufgeführt. Siehe *dort*.

*c)* **Kupfermünze** gibt es hier, welche die Benennung „*Dubs*" (Döbbs) führt, von welcher bald mehr, bald weniger als 260 Dubs (Döbbs) auf eine hiesige Pagode gerechnet werden.

## Neuere Gold- und Silbermünzen für das britische Ostindien

sind bekanntlich die seit Anfangs Juli 1835 für das britische Ostindien in bedeutender Menge und nach einem festen Münzfusse geprägten *Gold- und Silbermünzen*, nämlich die *Gold-Rupien oder Mohurs* zu 15 Silberrupien, und die *Silberrupien* die den Namen: „*Compagnie-Rupien*" führen, wie sie in den unter *Bombay*, *Kalkutta* und *Madras* bemerkten Vielfachen und Theilstücken und der wirklichen Ausbringung dieser Sorten, nebst dem *Zahlwerthe* derselben aufgeführt und dort nachzusehen sind. Da diese Münzen in Ostindien immer mehr in Umlauf kommen, so werden sie die frühern Prägungen, wie die vorhin angeführten Gold- und Silbermünzen, allmälig ganz verdrängen, und in dem britischen Ostindien endlich auch *eine allgemeine, gleichmässige Rechnungsweise* herbeiführen.

**Die Kursverhältnisse** sind bei den hier vorfallenden Wechselgeschäften ziemlich dieselben, wie in Kalkutta. Siehe dort und unter Madras, Seite 586.

## Maasse und Gewichte von Mysore.

*Maass-System Tippu Saib's, für den ganzen ehemaligen Staat Mysore.*

Während der Unabhängigkeit des Sultanats Mysore ordnete Tippu Saib ein Maass- u. Gewichts-System an, welches für seinen ganzen Staat galt u. allgemein angenommen wurde. Nichtsdestoweniger blieben durch das ganze Land Unterschiede, vorzüglich im Getreide- und Feldmaasse, herrschend. Jenes System besteht wesentlich im Folgenden:

*Längenmaass.* Das *Gjuhdschah* (Gujah) oder *Göss* (Guz) ist = 38½ englische Zoll = 0,97788 Meter = 433,491 paris. Lin. Wegen des für *Zeuge* und *Bauholz* üblichen Maasses s. weiter unten.

*Wegemaass.* Das *Hardari* (Hardary) od. *Cos* hat 6000 Gjuhdschahs od. 19'250 engl. Fuss = 3,85 oder $3^{17}/_{20}$ gewöhnliche londner Meilen = 5,8673 Kilometer. 4 solche Hardaris (Hardaries) machen das *Gavehda* (Gavada) oder die Tagereise aus. Das *gewöhnlich übliche Hardari* jedoch ist um ein Viertel geringer als jenes gesetzliche und also nur = 4500 Gjuhdschahs = 14'437½ engl. Fuss = 2,8875 od. $2^{71}/_{80}$ gewöhnliche londner Meilen = 4,4005 Kilometer.

*Getreidemaass.* Dasselbe ruht auf dem *Gewicht* und zwar auf dem *Pöcka-Sihr* (s. weiter unten das Gewicht). Man bildet diesen Pöcka-Sihr (Pucca Seer) als *Maass* durch Mengung gleicher Quantitäten von neun Getreidearten (nämlich: Reis, Waizen, Weodso,

Tovary, Hessava, Avary, Cawlay und Elius), von welcher Mengung das Gewicht eines Pöcka-Sihr genommen und in ein Gefäss gethan wird, welches *gehäuft* genau diese Quantität enthält. Hieraus wird nun das gesammte Getreidemaass mit seiner nachfolgenden Eintheilung abgeleitet: Das *Kändaka* (Candaca) oder *Kändi* (Candy) hat 20 Kolagahs (Colagahs, Colagas) zu 16 Pöcka-Sihrs oder Sultanin-Pöcka-Sihrs à 16 Tchattacks (Chattacks). An *räumlichem Inhalt* begreift der *Pöcka-Sihr* $74^{13}/_{16}$ engl. Kub.-Zoll = 1,2259 Liter = 61,8 pariser Kubik-Zoll, das *Kolagah* 1197 englische Kub.-Zoll = 19,614 Liter = 988,8 paris. Kub.-Zoll, das *Kändaka* also 23'940 engl. Kub.-Zoll = 3,923 Hektoliter = 19'776 paris. Kub.-Zoll. — An *Gewicht* beträgt nach der obigen Grundlage das *Kändaka* od. *Kändi* (von 320 Pöcka-Sihrs) $679^{11}/_{16}$ od. 679,6875 engl. Pfund avoirdupois = 308,299 Kilogramm.

*Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht* verkauft, die Milch nach dem vorstehenden Getreidemaasse.

*Gewicht.* 1) *Kötscha*- oder *Leichtgewicht.* Der *Kötscha-Sihr* (Cutcha Seer) oder kleine Sihr ist dem Gewicht von 24 Sultanin- od. Mysore-Rupien gleich, daher = 4248 engl. Troy-Grän = 0,60686 englische Pfund avoirdupois = 275,26 Gramm = 5727,1 holl. As. — Das *Kändi* (Candy) od. *Behrjua* (Barua) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 8 Pänsch-Sihrs (Pansh Seers, Panch Seers) à 5 Kötscha-Sihrs à 8 Pollöms (Pollums). Demnach der *Mahnd* = 24,274 engl. Pfund avoirdupois = 11,011 Kilogramm, das *Kändi* = 485,49 engl. Pfd. avoirdupois = 220,21 Kilogramm. — Nach diesem Gewicht werden Jaggery, Zucker, Tamarinden, Curcume, Ingwer, Senf, spanischer Pfeffer, Betelnuss, Assa foetida, Knoblauch, Südfrüchte, Pfeffer, Kardamomen, Sandelholz, Wolle, Seide, Baumwolle, Zwirn, Tauwerk, Honig, Wachs, Lack, Oel, zerlassene Butter etc. verkauft. Die beiden letztern Waaren werden häufig auch nach dem *Maasse* verkauft.

2) *Pöcka*- oder *Schwergewicht.* Der *Pöcka-Sihr* (Pucka-Seer) oder grosse Sihr ist das Gewicht von 84 Sultanin- oder Mysore-Rupien = $3\frac{1}{2}$ Kötscha-Sihrs = 14'868 englische Troy-Grän = 2,124 engl. Pfund avoirdupois = 0,9634 Kilogramm. Die Benutzung dieses Gewichts für das *Getreidemaass* s. weiter oben.

---

*Zeuge* und *Bauholz* werden gewöhnlich nach dem *Cubit* oder der *Elle* des Käufers gemessen, welche man = 18 engl. Zoll annehmen kann, also dem bengalischen Cubit gleich (s. Kalkutta), = $\frac{1}{2}$ engl. Yard = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Lin.

---

Die specielle Erwähnung der mannigfachen *Abweichungen* in den einzelnen Distrikten und Orten würde unsern Raum allzusehr in Anspruch nehmen, und wir müssen uns daher hier auf die vorstehenden wesentlichen Angaben beschränken.

---

## Setubal,

*St. Hubes oder St. Ubes*, *St. Ybes*, an der Mündung des Sado, in einem Busen des atlantischen Meeres, Handels- und Hafenstadt in der portugiesischen Provinz Estremadura, mit etwa 15'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**; s. Lissabon.

**Maasse und Gewichte**

sind die *portugiesischen*; s. Lissabon. Jedoch scheint der *Moio*, wenigstens beim *Salzmaasse*, etwas *kleiner* als der von Lissabon zu sein. Man rechnet denselben in Stockholm in der Praxis = $4\frac{1}{2}$ schwedische Tonnen (den Salz-Moio von Lissabon dagegen = $4\frac{3}{4}$ schwedische Tonnen).

---

# Sevilla,

am linken Ufer des Guadalquivir, Haupt- und Handelsstadt der spanischen Provinz gleiches Namens im Königreiche Andalusien, mit etwa 100'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**; s. Cadiz und Madrid.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass* ist das *kastilische*; s. Madrid.

*Flächenmaass* ist das *kastilische*; s. Madrid.

*Getreidemaass.* Es ist im Grunde das kastilische (s. Madrid); jedoch hat sich nach einer officiellen Messung die hiesige *Fanega* = 54,267 Liter = 2735,73 paris. Cub.-Zoll = 0,9903 kastilische Fanegas ausgewiesen. Hiernach erscheint sie um beinahe genau 1 Procent kleiner als die wahre kastilische Fanega.

*Flüssigkeitsmaass* ist das *kastilische*; s. Madrid.

*Gewicht* ist das *kastilische*; s. Madrid.

---

SIAM, s. Bankok.

SIBIRIEN, s. Petersburg.

SICILIEN, DAS KÖNIGREICH BEIDER SICILIEN, s. Neapel.

SICILIEN, DIE INSEL, s. Palermo und Messina.

---

# Siebenbürgen,

österreichisches Grossfürstenthum, mit der Militärgränze 1100 Quadratmeilen gross, im Südosten von Ungarn, mit etwa 2 Millionen Einwohnern (mit Inbegriff der Militärgränze). Die Hauptstadt ist *Klausenburg*, am Szamos, mit 20'000 Einwohnern. Ferner ist zu bemerken: *Hermannstadt*, am Zibinflusse, mit 17'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**; s. Militärgränze und Wien.

**Maasse und Gewichte.**

Behufs Einführung der wiener Maasse und Gewichte wurden die erforderlichen Etalons im J. 1825 aus Wien bezogen; jene Einführung ist aber für den Verkehr bis jetzt nicht erfolgt und es gelten noch die folgenden *siebenbürger* Grössen. Die *Behörden* bedienen sich dagegen stets der *wiener* Maasse und Gewichte.

*Längenmaass.* Die siebenbürger *Elle* ist = $^4/_5$ (oder 0,8) wiener Ellen = 0,62337 Meter = 276,338 paris. Lin.

*Feldmaass* s. unter dem Art. Militärgränze.

*Getreidemaass.* Der siebenbürger *Kübel* hat 4 Viertel zu 2 Ur à 8 Maass u. ist = 92,5570 Liter = 4666,024 paris. Kub.-Zoll = 1,5048 wiener Metzen. In der *Praxis* rechnet man den Kübel = $1^1/_2$ wiener Metzen. — 1 Mirze = 2 Kübel.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Ur* oder siebenbürger *Eimer* hat 8 Maass zu 2 siebenbürger Halben à 2 Seitel, ist dem Ur des Getreidemaasses (zu $^1/_8$ Kübel) völlig gleich und enthält 11,5696 Liter = 583,253 paris. Kub.-Zoll = 0,20439 wiener Eimer (à 40 wiener Maass) = 0,19941 wiener Wein-Eimer (à 41 wiener Maass). In der *Praxis* rechnet man den *Ur* = $^1/_5$ wiener Eimer (à 40 Maass) oder = 8 wiener Maass, und die siebenbürger Maass der wiener Maass gleich.

*Handelsgewicht* ist das *Pfund des wiener Markgewichts*; s. Wien. Man bedient sich aber sehr häufig auch der (ursprünglich türkischen) *Oka* von 4 Litra, welche man

hier stets = $2\frac{1}{4}$ wiener Pfund rechnet = 1260,027 Gramm = 11651,56 holl. As. (Vergl. den Art. MILITÄRGRÄNZE.)

*Gold-* und *Silbergewicht* ist die *wiener Mark*. — Zur Abwägung des *Waschgoldes* bedient man sich des *Piset-Gewichts*. Der *Piset* od. *Pizete* = $^{19}/_{1024}$ (od. 0,0185547) wiener Mark = 5,207262 Gramm = 108,3419 holl. As. Jeder Piset Gold wird den goldwaschenden Zigeunern von der Behörde mit 3 Gulden 40 Kreuzern abgekauft.

*Medizinal-* und *Apothekergewicht* ist das *wiener*.

Die Maasse in dem siebenbürger Antheile der *Militärgränze* siehe unter dem Artikel MILITÄRGRÄNZE.

**Handelsanstalten.**

In *Klausenburg:* die *siebenbürger Aurum-Pigment-Gesellschaft*. Der *siebenbürgische gegenseitige Hagelversicherungs-Verein*.

In *Hermannstadt: Industrie-Verein. Wechselgericht.* Sparkasse.

Mehre Feuer-Assekuranz-Vereine.

---

# Siena,

Handels- und Fabrikstadt im gleichnamigen Gebiete des Grossherzogthums Toskana, mit 25'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**; s. FLORENZ u. LIVORNO.

**Maasse und Gewichte** sind die toskanischen; s. LIVORNO.

**Banken.**

Seit mehren Jahren bestehen hier eine *Discontobank* und eine *Hypothekenbank*, welche beide nicht unbedeutende Geschäfte machen und von sehr günstigem Einflusse auf die hiesige Industrie sind.

**Handelsanstalten.**

*Gesellschaft der Eisenbahn* zur Verbindung Siena's mit der Florenz-Livorneser Bahn.

---

SIERRA LEONA, s. GUINEA.

SIGMARINGEN, s. HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN.

---

# Simferopol,

tatarisch *Akmesched*, am Flüsschen Salgir, Hauptstadt der südrussischen Statthalterschaft Taurien, im südlichen Theile der Halbinsel Krim oder Taurien, mit 3000 Einwohnern, unter denen 1400 Mohammedaner.

**Rechnungsart, Münzen etc.** s. PETERSBURG.

**Maasse und Gewichte der Krim**

sind gesetzlich und faktisch die *russischen*; s. PETERSBURG.

Beim *Handelsgewicht* bediente man sich bisher häufig auch, und namentlich für das Obst, der (ursprünglich türkischen) *Oka* oder Ocka, welche man hier = 3 russische Pfund rechnete. Der *Batman* hatte 6 Oken (Ocken) oder 18 russische Pfund.

**Handelsanstalt.**

*Seidenbauschule.*

---

# Singapore,

*Singapur, Sinkapore,* wichtige Handelsstadt und Freihafen in der im J. 1819 von den Briten gegründeten Niederlassung auf der gleichnamigen Insel vor der Südspitze der Halbinsel Malakka in Hinterindien und in der Meerenge, welche das chinesische Meer mit dem Busen von Bengalen verbindet, mit 50000 Einwohnern, wovon ungefähr die Hälfte aus Chinesen besteht.

**Die Rechnungsart im grossen Handelsverkehr** *ist hier durchgängig nach spanischen Piastern oder Dollars zu 100 Cents, worin auch alle Waarenpreise notirt werden.*

*Der Silber- und Zahlwerth des Dollars oder Silberthalers* ist unter *Mexico* und *Port-au Prince (im grossen Verkehr)* angemerkt und dort zu ersehen.

*Im innern und gewöhnlichen Verkehr* bedient man sich, ausser der Berechnung nach Dollars oder spanischen Piastern zu 100 Cents, auch wohl der Rechnungsweise *nach ostindischen Rupien*, besonders der *Sicca-Rupien*, und jetzt wohl vornehmlich auch der *Compagnie-Rupien, eingetheilt in* 16 *Annas* (Aennäs) *zu* 12 *Pice* (Peiss), wie in Kalkutta. Siehe *dort*. Gewöhnlich kursiren hier die *Compagnie-Rupien* jetzt zu 47 Cents (Silberpari $44\frac{1}{2}$ Cents), und von *Piastern oder Dollars* kommen hier alle Arten derselben (spanische, mexikanische, patriotische, nordamerikanische) vor. *Im April und Mai,* wenn Dschonken (Jonken, bekanntlich etwas plumpe, chinesische und ostindische Fahrzeuge mit 1 oder 2 Masten) nach China zurückkehren, geniessen die sogenannten *Colonnaten-Piaster von Carl III. u. IV.* zuweilen eine Prämie (ein Aufgeld) von 3 bis 5 Procent, und die *unter Ferdinand VII.* geprägten Piaster 2 bis 3 Procent Prämie.

Die erwähnten *Cents*, in welche der Dollar getheilt wird, wurden bisher entweder durch eine Scheidemünze ausgeglichen, wie sie auf *„Prince of Wales' Island"* (Prinz Wales-Insel) vorkommt, oder auch durch die bekannten holländischen oder niederländischen *Duite* (160 dieser Duite auf den holländischen Gulden gehend), zum Theil aber auch, besonders in neuerer Zeit, durch die bekannte *britische*, für Ostindien geprägte, *Kupfermünze,* die *Pice* (Peiss), von denen 192 Stück Peiss auf die *Rupie* (s. Kalkutta) und etwa 434 bis 440 Peiss auf *den Dollar od. spanischen Piaster* gerechnet werden können.

## Kursverhältnisse.

Wechsel werden von hier gewöhnlich abgegeben auf *London*, zu 6 Monaten Sicht, dann auf *Kalkutta, Bombay, Madras, Batavia* und auf *Kanton*, zu 30 Tagen Sicht, und der *Kurs von hier auf London* wird gewöhnlich gestellt *in Schillingen und Pfennigen Sterling* (z. B. ± 4 Schillinge 1 Pf.; ± 4 Schill. 4 Pf. Sterl.) *für* 1 *Dollar oder spanischen Piaster.* Am 10. Jan. 1846 war hier *der Kurs auf London*, zu 6 Monaten nach Sicht: 4 Schillinge 3 Pence Sterling für 1 Dollar; am 2. Juni 1846 aber auf 6 Monate Sicht: 4 Schill. $3\frac{1}{2}$ Pfenn. bis 4 Schill. $4\frac{1}{2}$ Pfenn. Sterl.; *früher,* am 8. November 1845, bei gleicher Wechselsicht: 4 Schill. 3 bis $3\frac{1}{2}$ Pfenn. Sterl. Auf *Kalkutta* und andere ostindische Plätze ist die Kursnorm ± $219\frac{1}{2}$ Compagnie-Rupien für 100 Dollars; auf *Batavia* ± $252\frac{1}{2}$ (270) Fl. für 100 Dollars; auch wohl ± $39\frac{1}{2}$ Cents für 1 Gulden in Batavia, oder auch Dollars gegen Dollars mit Procenten Gewinn od. Verlust; eben so, in Betreff der Dollars gegen Dollars etc. auf *Kanton.* — *Auf Kalkutta* hat man sowohl *Bons der Regierung, gewöhnlich auf* 30 *Tage nach Sicht gestellt*, zu ± 215—218 Rupien für 100 Piaster (Dollars), als *Tratten der Kaufleute, zu* 6 *Monaten dato*, à ± 216—217 Rupien für 100 Dollars oder Piaster.

*In Singapore sind es hauptsächlich zwei Kurse, welche in der Regel alle übrigen Kurse bestimmen:* diese sind: 1) *der Kurs auf London*, vornehmlich im Betreff der Plätze des europäischen Continents; 2) *der Kurs auf Kalkutta*, welcher auf die Kurse von beinahe ganz Indien und auf den von China den wesentlichsten Einfluss ausübt. — *Die Vereinigten Staaten von Nordamerika* haben auf hier etc. eigentlich keine direkten Kursverhältnisse, da alle Creditbriefe und Tratten, welche sie auf den hiesigen Markt (u. auf alle andern Punkte Indiens) senden, *bis jetzt noch ohne Ausnahme auf londner Häuser* ausgestellt sind.

*Commissionsgebühren bei Wechselangelegenheiten*, siehe unter der Rubrik *Platzgebräuche*, weiter unten.

## Maasse und Gewichte.

In der neuern Zeit sind für den grössern Handel die englischen Maasse, namentlich für die europäischen Waaren, sehr in Gebrauch gekommen. Fast alle Waaren werden nach dem *Gewicht* verkauft.

*Längenmaass.* Die Ellenwaaren werden nach dem *englischen Yard* verkauft; siehe London.

*Feldmaass.* Das *Orlong* hat 20 Dschömbas (Jumbas); vergl. Prince of Wales' Island.

*Handelsgewicht* ist das *chinesische*, der *Pikol* zu 100 Kättis à 16 Tehls; s. Kanton.

*Salz, Reis aus Siam und dem indischen Archipel, und Sago* werden nach dem

*Koyan* verkauft, welcher ein Gewicht von 40 Pikols ist; *bengalischer Reis und Waizen nach dem Sack* von 2 bengalischen Bazar-Mahnds = $164\frac{4}{15}$ engl. Pfd. avoirdupois = 74,51 Kilogramm.

*Goldgewicht.* Das *Kätti* (Catty) dieses Gewichts hat 20 Bönkals à 16 Meiams (Miams). Das *Bönkal* (Buncal, Bungkul) ist das Gewicht von 2 spanischen Silberpiastern, also = 53,967 Gramm = 1122,8 holl. As = 832,8 engl. Troy-Grän. Demnach hat das *Kätti* des Goldgewichts die Schwere von 40 solchen Piastern = 2,1587 Kilogramm.

*Gold-* und *Silberdraht* wird nach einem *kleinern Kätti* behandelt, welches nur 36 spanische Piaster wiegt = 1,9428 Kilogramm.

## Stückgüter.

Das *Kohrdsch* (Corge) oder *Skohr* (Score) bei (indischen) Zeugen u. Tüchern bedeutet 20 Stück, bei javanischem *Tabak* aber 40 Körbe.

*Schiffsfrachten nach London* werden nach der *Last* von 50 engl. Kubik-Fuss verdungen.

## Platzgebräuche.

Die *Gewichtswaaren* werden pr. *Pikol* verkauft, Goldstaub etc. nach den oben angezeigten Normen; Salendangs, Sarongs und Taschentücher nach indischem Geschmack (sogenannte Battic handkerchiefs) nach dem *Kohrdsch*, Nankin pr. 100 Stück (zu 6 Yards Länge und 13 Zoll Breite), andere Zeuge nach dem *Stück*, Tuch pr. *Yard;* Genever pr. Kiste von 12 (langen, viereckigen) Bouteillen (zu $1\frac{1}{5}$ Liter Inhalt jede); Fensterglas pr. 1 Dutzend Scheiben, Gläser, Karaffen und dergl. pr. Dutzend, Lampen-Gläser (-Vasen) pr. 1 Paar; schwedischer Stahl pr. Stange zu 1 engl. Hundredweight (von 112 engl. Pfund avoirdupois); Schiesspulver pr. 100 engl. Pfund avoirdupois; Tabak von Java pr. *Kohrdsch* von 40 Körben: Opium pr. Kiste.

*Commissionsgebühren.* Dieselben werden wie folgt angegeben: für den Einkauf von Produkten, wenn der Commissionär den nöthigen baaren Vorschuss machen muss, 5 Procent, desgleichen ohne diesen Vorschuss $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Verkauf mit Delcredere 5 Procent, desgl. ohne Delcredere $2\frac{1}{2}$ Procent; für Indossirung und Verkauf von Papieren, die zu Einkäufen oder Rimessen verwendet werden, wenn jene Papiere aus bewirkten Verkäufen hervorgegangen sind, 1 Procent, desgleichen ohne solche Verwendung $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Besorgung und Empfangnahme der Fracht $2\frac{1}{2}$ Proc., für Empfangnahme und Wiedereinschiffung von Waaren (Retouren) 1 Proc.; für Certepartie-Abschliessungen und Fracht-Einkassirungen 5 Proc.; für Auslagen bei Geldvorschüssen Seitens des Commissionärs 5 Proc., für Auslagen ohne solche Vorschüsse $2\frac{1}{2}$ Proc. — Man kann für die *Metalle* und andere derartige Artikel alle Kosten der Commission, des Delcredere, des Transports, Lagergeld etc. *zusammen* auf circa 12 Proc. anschlagen; für die *aus England* eingeführten Waaren im Werthe von mehr als 100 Piastern werden gewöhnlich für alle Kosten 10 Proc. in Rechnung gebracht, und man berechnet dann für den Einkauf der etwaigen *Rückladung keine* weitere Commission, sondern blos die Magasinage und die Einschiffungskosten darauf. Wenn die Bezahlung für Commissionsverkäufe in Wechseln geschieht, worauf der Commissionär Delcredere leistet, so berechnet derselbe dafür (ausser jenen 10 Proc.) noch besonders 1 Proc.

*Kosten.* Die *Ausladungs-*, *Transport-*, *Verkaufs-* und *Ablieferungskosten* eines gewöhnlichen Frachtstückes werden mit circa 23 Cents pr. Pikol, bei Metallen aber mit nur 5 Cents pr. Pikol berechnet.

Die Kosten für *Verschiffung*, *Wägen* und *Empfangnahme* sind folgendermaassen festgesetzt: für 100 Pikols Rotings oder Sapanholz 5 Piaster; — für 100 Pikols oder 110 Ballen Kaffee oder Zucker, 90 Pikols oder 100 Ballen Pfeffer, 120 Pikols oder 100 Ballen Reis, $4\frac{1}{2}$ Piaster; — für 145 Pikols oder 100 Kisten Sago 25 Piaster (nämlich für Leinwand etc. 12 Piaster und für Wägen, Emballage und Verschiffung 13 Piaster); — für 100 Pikols oder 366 Stück Büffelhäute 8 Piaster; — für 100 Pikols oder 200 Kisten Cassia lignea 10 Piaster; — für 100 Pikols oder 205 Blöcke Zinn 4 Piaster.

Die *Verkäufe* geschahen *früher* auf mehr oder weniger beschränkte *Credit*-Termine, gewöhnlich aber auf 3, 4 oder 6 Monate Zeit. Eine *neuere* einstimmige Beschlussnahme der bedeutendsten hiesigen Kaufleute aber (vom 23. April 1835) hat angeordnet, dass künftig kein längerer Credit als *auf 3 Monate* bewilligt werden soll. Nicht einheimische indische Waaren werden auf 2 bis 3 Monate Credit, Opium gegen baar verkauft. Die *Einkäufe* von den Eingebornen geschehen immer gegen baares Geld. Einige der ersten Einfuhrhäuser verkaufen Manufakturwaaren in einzelnen Colli auf 1 Monat Credit, andere gewähren gar keinen Credit und halten wöchentliche Auctionen mit baarer Zahlung. Das Creditgeben an die *Chinesen* hat die Erfahrung als sehr gefährlich gezeigt.

Der *gesetzliche Zinsfuss* ist 12 Proc. für das Jahr, man kann aber bei den Kaufleuten Vorschüsse Behufs der Rückladungen zu 9 Proc. jährl. Zinsen erhalten.

In den *amtlichen Rechnungen* beginnt das *Jahr* am 1. Mai und endigt am 30. April.

*Zölle* existiren hier *nicht*, und eben so wenig *Hafen-* und *Schiffsabgaben*, so dass in dieser Beziehung die ausgedehnteste Handelsfreiheit herrscht.

**Handelsanstalten.**

*Handelskammer* (seit 1837). — Die *Union Bank.*

---

# Sinigaglia,

*Senigallia*, an der Mündung der Misa ins adriatische Meer, See-, Handels- u. Messstadt mit einem Hafen in der päpstlichen Delegation von Urbino und Pesara, mit etwa 8000 Einw.

**Rechnungsart, Münzen etc.** s. Ancona u. Rom.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass.* Der *Piede* oder *Fuss* = 0,558506 Meter = 247,583 paris. Lin.

Der *Braccio da panno e da seta* oder die Wollen- und Seidenelle = 0,664 Meter = 294,3 paris. Lin. — Der *Braccio da tele nostrali* oder die Elle für einheimische Leinwand = 0,782 Meter = 346,7 paris. Lin.

*Getreidemaass* wie Ancona.

*Flüssigkeitsmaass.* Die *Soma* hat 50 Boccali u. ist = 118 Liter = 5948⅔ paris. Kubik-Zoll.

*Handelsgewicht.* Die *Libbra* od. das Pfund ist = 337 Gramm = 7011,6 holl. As.

**Handelsanstalten.**

*Messgericht. Sparkasse. Schiffswerfte.*

**Messe.**

Die hiesige Messe (Freimesse, Fiera franca) gehört zu den bedeutendsten, obgleich sie in der neuern und neuesten Zeit sehr herabgesunken ist. Sie ist Seitens des Auslandes besonders von Griechenland, den ionischen Inseln u. der Levante besucht, aber auch von England, Frankreich, Oesterreich, der Schweiz, Amerika etc., findet alljährlich vom 20. Juli bis 8. August statt, und dauert also 20 Tage. Die Messgüter dürfen abgabefrei zur Messe gebracht und bis zum Ablaufe eines Monats nach der Messe abgabefrei ausgeführt werden. Was nach Ablauf dieses Monats noch im Entrepot befindlich ist, unterliegt einem Lagergelde von 3 Bajocchi täglich für jede 1000 Libbre. Diejenigen Waaren, welche zu Lande ankommen, werden an der Gränze declarirt und im Zollhause niedergelegt, die zur See ankommenden aber können direct vom Schiffe in die Privatmagazine gebracht werden. Sämmtliche Gewichtswaaren müssen auf der Stadtwage gewogen werden. Die wichtigsten Messartikel sind die Bekleidungsstoffe, und die meisten Geschäfte werden durch Vermittlung von Mäklern abgeschlossen. Zur Einpackung der nicht verkauften Waaren sind gewöhnlich die der Messe zunächst folgenden beiden Tage gesetzlich bestimmt, und die Zollbehandlung oder Einschiffung derselben muss, bei Gefahr der Confiscation, in den weiter folgenden drei Tagen geschehen.

---

SINKEL, am Flusse gleiches Namens, Handelsstadt auf der Westküste der Insel Sumatra, im Königreiche Atschin. S. Sumatra.

SIRAGOSSA, *Siragosa oder Syrakus*, an der Küste von Sicilien, feste Haupt- u. Handelsstadt der gleichnamigen Provinz auf der Insel Ortygia. mit 20'000 Einwohnern. S. Palermo.

SIUT, am linken Nilufer, Haupt- und Handelsstadt von Ober-Aegypten, mit etwa 15'000 Einwohnern. S. Alexandrien u. Kairo.

SKLAVENKÜSTE, s. Guinea.

---

# Slavonien,

österreichisch-ungarisches Königreich, zwischen den Flüssen Donau, Save und Drave, welche es von dem eigentlichen Ungarn und von der Türkei scheiden, mit der Festung und Hauptstadt des Landes: *Essek* an der Drave, unweit der Donau (10'000 Einwohner); weit wichtiger ist aber *Semlin* (s. dies).

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse,** s. PESTH, MILITÄRGRÄNZE u. WIEN.

**Maasse und Gewichte**

sind im Allgemeinen die *wiener*. Rücksichtlich der Abweichungen ist das Folgende zu bemerken.

*Feldmaass.* Wegen des Feldmaasses in Syrmien und im posegaer Comitat siehe den Artikel PESTH.

*Getreidemaass.* Die *Kila* = 218,757 Liter = 11'028 pariser Kubik-Zoll = 3,5568 wiener Metzen = 3,4287 (od. fast ganz genau $3^3/_7$) jetzige pressburger Metzen (zu 75 pressb. Halben). Man rechnet sie in der *Praxis* = $3^1/_2$ pressburger Metzen. — Die *Getreide-Okka* s. unter d. Art. MILITÄRGRÄNZE.

---

# Smyrna,

türkisch *Ismir*, wichtigste See- und Handelsstadt der Levante, am innersten Theile des 10 Meilen in das Land hineingehenden gleichnamigen Meerbusens der asiatisch-türkischen Provinz Natolien (Kleinasien), mit weiter, sicherer Rhede und Hafen und mit ungefähr 150'000 Einwohnern.

**Gewöhnliche Rechnungsart, bisherige Gold- und Silbermünzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc.,** s. KONSTANTINOPEL.

**Weitere Nachweisungen:**

## 1) Rechnungsweise europäischer und nordamerikanischer Handelshäuser in der Türkei.

Bei dem bisher so sehr veränderlichen Münzwesen der türkischen Regierung und den daraus entspriessenden ungemein schwankenden Wechsel- und Geldsorten-Kursen haben die meisten, im türkischen Reiche etablirten, grossen Handelshäuser von europäischer und nordamerikanischer Abkunft, unter sich u. ihren auswärtigen Handelsgenossen *die Berechnung ihrer Waarenpreise etc. in spanischen oder österreichischen Silberthalern* (spanischen Piastern, Dollars u. österreichischen Kaiser- oder Conventions-Speciesthalern) eingeführt, die dann gewöhnlich in 100 Cents eingetheilt werden.

## 2) Neueste seit dem Sommer 1843 bis im April 1846 erfolgte Ausprägung türkischer Gold-, Silber- und Kupfermünzen.

**A) Neue Gold- und Silbermünzen und deren Werthverhältniss** (*mit Beziehung auf das unter Konstantinopel, Seite 434, Bemerkte*).

Nach dem *in Konstantinopel* am 26. Juli 1843 erlassenen Rundschreiben der Behörde, war der Befehl ertheilt worden: *alle alten türkischen, so wie auch ausländische, in der Türkei kursirende Gold- und Silbermünzen* (nach dem zugleich mit erlassenen *Münztarif* dieser verschiedenen Gold- und Silbersorten, meist nach dem Preise einer türkischen Drachme = 3,1962 Gramm bestimmt) *einzuziehen, um sie umprägen zu lassen. (Der Belauf aller alten türkischen, im Umlauf befindlichen Münzen* ward von dem merkantilischen Publikum *auf* 600 *Millionen Piaster geschätzt.)* Es ward dabei wiederholt strenge verboten, *diejenigen Landesmünzen, welche bis auf Weiteres noch im Umlaufe bleiben sollten, namentlich die goldenen* 20-, 10- *und* 5-*Piasterstücke, so wie die Silbermünzen von* 6, 5, $3^1/_2$, 3 *Piastern und von* 20 *und* 10 *Para's Nennwerth zu einem höhern Werthe auszugeben und anzunehmen oder falsche Münzen zu gebrauchen.* — So wie einmal das Werk der (neuen) *Münzprägung* im Gange sei, solle es Jedermann erlaubt sein, Gold oder Silber in die Münzstätte zu bringen, wofür Niemand mehr als *die festgesetzen Prägekosten* zu bezahlen haben werde.

Die türkische Münzbehörde in Konstantinopel liess zu diesem Zwecke die erforderlichen neuen Münzmaschinen in England anfertigen, und daher ward auch erst im Februar 1844 der Anfang mit Ausgabe der neuen *Goldmünze* gemacht, deren Gepräge als sehr fein und schön gerühmt wurde. *Die neuen Goldmünzen bestehen aus Stücken zu* 100, *zu* 50 *und angeblich auch zu* 25 *türkischen Piastern.* Die erste Ausgabe der neuen Goldstücke zu 100 Piastern betrug angeblich nur 5 Millionen

Piaster (50000 Stück); sie sollte aber, mit Hinzunahme der Silbermünzen *(als erste Ausgabe)* zusammen 150 Mill. Piaster ausmachen.

*Die neue türkische Silbermünze*, welche Anfangs Mai 1844 in Umlauf gebracht wurde, *besteht in Silberstücken zu 20, zu 10 und zu 5 türkischen Piastern*, wovon die 20 Piasterstücke die Grösse eines französischen 5-Frankenthalers haben. Das Gepräge der neuen Silbermünze findet man aber keinesweges so schön und gefällig als das der neuen Goldmünze. Indess ward schon unter'm 12. November 1845 aus der Hauptstadt (Konstantinopel) berichtet, dass zu dieser Zeit eine neue türkische Silbermünze *im Nennwerthe von 2 türkischen Piastern* in Umlauf gesetzt worden sei, deren *Feingehalt* den unlängst geprägten Silbermünzen gleichkomme, dass demnach *Silberstücke* zu 20, 10, 5 und zu 2 Piaster in Circulation gekommen wären, und nun auch wohl noch 1-*Piasterstücke* hinzukommen werden.

*Die wirkliche Ausbringung der neuen türkischen Gold- und Silbermünzen*, wie selbige zu Konstantinopel in 1845 und im Beginn von 1846 ausgeprägt worden, ist durch genaue Prüfung mehrer neuen Münzstücke derselben, wie sie mittelst der königl. preuss. Gesandtschaft in Konstantinopel an die königl. Münzbehörde in *Berlin* gelangt sind, zuverlässig geprüft worden, u. der Herr General-Münz-Wardein *Kandelhardt* hat auf unser desfallsiges Ersuchen die Güte gehabt, die gefundenen Resultate in Folgendem gefälligst mitzutheilen.

„Die an die königl. Münze in Berlin gelangten *neuen türkischen Goldmünzen, in 100- und in 50-Piasterstücken bestehend*, waren nach der hier erfolgten Prüfung *so* ausgebracht, dass *im Durchschnitt* 100 Piaster *in Golde* dem Werthe von 5,480664 Thalern in preussischen Friedrichsd'or od. (zu $5^2/_3$ Thlr. Kurant) 6,2113058$^2/_3$ Thalern in preussischem Kurant gleichkamen.

*Die erhaltenen neuen türkischen Silbermünzen*, bestehend in Stücken zu 20, zu 10 und zu 5 türkischen Piastern, lieferten bei der Untersuchung *für jede 100 türkische Piaster in Silber im Durchschnitt den Werth* von 5,97929 Thalern preussisch Kurant, so dass hiernach

*a*) eine kölnische oder Vereins-Mark *fein Gold* ausgebracht ist zu 3536,974 (3536,97455) türkische Piaster;

*b*) eine kölnische od. Vereins-Mark *fein Silber* aber zu 234,1415 (234,141512) türkische Piaster."

Der preussische (vollwichtige) Friedrichsd'or ist hierbei, wie gesetzlich feststeht, zu $5^2/_3$ Thlr. preussisch Kurant, so wie, der genauen Ausbringung zufolge, $38^{10}/_{13}$ = 38,76923 Stück dieser Friedrichsd'or auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Gold, desgleichen 14 Thaler preuss. Kurant auf dieselbe Mark fein Silber gerechnet worden, und es ergibt sich nun aus diesen genauen Angaben des Herrn General-Münzwardein *Kandelhardt* auch Folgendes:

1) Es gehen, nach vorstehenden Angaben, 225,395437 türkische Piaster *der Goldausmünzung* auf die kölnische (oder Vereins-) Mark fein Silber.

2) Da hingegen auf dieselbe feine Mark 234,141512 türkische Piaster *der Silberausmünzung* gehören, so gibt dies gegen einander (die Goldausbringung gegen die Silberausmünzung) gerechnet eine Differenz von 1,03880348 oder nahebei $3^7/_8$ Procent. Dieser Unterschied liegt in dem niedriger angenommenen Verhältniss des Goldes zum Silber in Konstantinopel, als wie dasselbe in *Preussen* (bekanntlich wie 1 zu 15,6923077 — s. Berlin, S. 104 —) in der gesetzmässigen Ausmünzung stattfindet.

**Verhältniss des Goldes zum Silber, in der neuen türkischen Ausmünzung.**

3) Dies Verhältniss ergibt sich leicht, wenn mit den oben bemerkten Verhältnisszahlen: 234,141512 in 3536,97455 dividirt wird, woraus man 15,1061401 erhält. Das Verhältniss des Goldes zum Silber in der türkischen neuen Ausmünzung ist also wie 1 zu 15,1061401; od. nahekommend in gemeiner Bruchart, wie 1 zu $15^{19}/_{179}$, wofür man annähernd $15^{17}/_{160}$ oder weniger scharf: $15^1/_9$ annehmen kann. Wird mit dem erwähnten türkischen Gold- und Silberverhältniss in dasselbe Verhältniss, welches in *Preussen* gesetzlich angenommen ist, getheilt, so erhält man natürlich genau den schon angegebenen Unterschied von 3,8803 Procent (oder etwas über $3^7/_8$ Procent).

4) *Der türkische Piaster der Goldausmünzung* kommt, nach dem bemerkten Ergebniss, auf 0,06211306 Thaler = 1,863392 Silbergroschen (= 1 Sgr. 10,36078 Pf.) preussisch Kurant. *Derselbe Piaster der Silberausmünzung* kommt dagegen auf 0,0597929 Thlr. = 1,793787 Sgr. (= 1 Sgr. 9,5254 Pf.) preuss. Kurant; also durch einander gerechnet, auf 1,828895 Sgr. = 1 Sgr. 9,943074 Pf., oder ziemlich nahe $1^5/_6$ Silbergroschen im 14 Thalerfusse oder 6,50006325 das ist: $6^1/_2$ Kreuzer im $24^1/_2$ Guldenfusse.

5) Um nun aus dem hieraus gefundenen Ergebniss leicht u. schnell den *Gold- und Silber-Pari-Kurs auf Triest und Wien* bestimmen zu können, welcher in Deutschland am besten zur Vergleichung dient und anhaltend nothig wird, darf man nur die hier oben unter 1) und 2) erhaltenen Zahlen (als türkische Piaster der Gold- und der Silberausmünzung, welche auf 1 köln. Mark fein Silber gehören) also 1) die Zahl 225,395437 *für das Goldpari*, und 2) die Zahl 234,141512 *für das Silberpari*, *verdoppeln*, um dafür 1) 450,790874 Para = 1 Gulden Conventions-Kurant, *als Goldpari*, und 2) 468,283024 Para = 1 Fl. Conv.-Kurant, *als Silberpari*, des Kurses auf Triest und Wien zu erhalten.

Nun war aber am 2. Mai 1846 in Smyrna der Kurs auf *Triest* 444 bis 450, welches wegen der Wechselfrist eine Erhöhung von ungefähr 2 Procent erfordert, gibt 453 bis 459 Para. Am 30. Mai 1846 war dieser Kurs auf Triest nur 445—446 Para, also mit 2 Procent Erhöhung = 454 bis 455 Para, und also beinahe im Einklang mit der jetzt bestehenden türkischen Ausmünzungsart. — Am 11. Juli 1846 war dieser Kurs 440—442, am 22. August 1846: 437—439, am 5. September 1846: 435—436, und am 17. October 1846 bereits 431—432.

Nach dem Kontrakte, welchen die hohe Pforte vor einigen Jahren sich genöthigt sah, mit ihren eigenen Bankiers dahin abzuschliessen: *„den Kurs auf London nie unter* 110 *türkische Piaster für das Pfund Sterling sinken zu lassen“*, kommen $224\frac{1}{7}$ bis $224\frac{1}{2}$ (durchschnittlich $224\frac{1}{3}$) türkische Piaster auf die köln. Mark fein Silber, was also immer noch einen Abstand von $4\frac{3}{8}$ Procent gegen die neue Silberausmünzung, jedoch nur etwa $\frac{1}{2}$ Proc. gegen die neue Goldausmünzung und zum Nachtheil der letzteren bildet. Doch, da der *Kurs von Smyrna auf Triest, am* 2. *Mai* 1846, wie schon bemerkt, *zu* 444 *bis* 450 Para für 1 Fl. Conv. Kurant notirt ward, = 222 bis 225 und mit Berücksichtigung der Wechselfrist-Zinsen von ca. 2 Proc. = 228 türkische Piaster nahebei in der köln. Mark fein Silber, so kommt dies dem erwähnten Kontrakt-Kurse auf London ziemlich nahe. Siehe auch die hiernach folgenden Wechsel- und Geldkurse vom Juli 1845. Am 22. Juli 1842 war der *Stand des Kurses von Smyrna auf Triest*, noch 475 bis 478, und am 22. September 1842 derselbe Kurs: 461 bis 470 Para für 1 Fl. Conv.-Kurant, also damals, mit 2 Proc., der Wechselfrist halber, 243 bis $237\frac{2}{5}$ türkische Piaster in der köln. Mark fein Silber.

Noch bleibt hierbei bemerkenswerth, dass die türkische Regierung *vor Vollziehung der obenerwähnten neuern und bessern Münz-Ausprägung* und namentlich seit etwa zehn Jahren eine Maassregel zur Emporhaltung der Wechsel- und Geldkurse bei ihren sonstigen im Umlauf befindlichen schlechten Gold- und Silbermünzen in Ausübung brachte, welche ihr höchst bedeutende Opfer kostete und dennoch kaum zum Zwecke führte. Sie liess nämlich, um ihrer geringhaltigen Münze einen erzwungenen Kurs zu verschaffen, durch ihre dazu angenommenen Bankiers, *Wechsel auf Triest, Wien und auf die übrigen vorkommenden Plätze des Auslandes* abgeben, *gegen Auszahlung des Belaufs in der so verringerten Landesmünze,* angeblich zu einem Werthe (Kurse), welcher gewöhnlich um 200 Procent höher war, als der eigentliche Metallwerth dieser Münzen. —

Der *Regierung ist auch fernerhin*, der neuen bessern Münzausprägung ungeachtet, *gar viel daran gelegen, die Kurse auf einem verhältnissmässig guten Standpunkte zu erhalten*, um zu verhüten, dass die neugeprägte und in Umlauf gesetzte gute Landesmünze ausgeführt und so der Hauptzweck vereitelt werden könnte. — Uebrigens war bisher noch immer eine nicht unbedeutende Menge des früher geprägten geringhaltigen Geldes und der ziemlich stark beschnittenen Goldstücke im Umlauf geblieben. Von diesem alten stark legirten Silbergelde ist anzunehmen, dass es *gegen den Nennwerth einen Mindergehalt* von theils $33\frac{1}{3}$ Proc., theils 50 Proc. hat. Da nun die türk. Regierung durch gänzliches, sofortiges Einschmelzen theils $66\frac{2}{3}$, theils 50 Proc. daran verlieren würde, so hat selbige, trotz des gegebenen Befehls, noch immer eine Menge desselben im Umlauf gelassen, da des neuen Geldes noch nicht genug circulirt, um dem Bedürfnisse zu genügen. Die Handelswelt in *Galata*, als dem eigentlichen Stadttheile der christlichen Kaufleute, bediente sich bis jetzt öfters der Ausstellung von Bons oder Scheinen, zahlbar an den Inhaber, an den darin festgesetzten Tagen, um damit dem drückenden Geldmangel möglichst abzuhelfen. —

### *B)* Neue türkische Kupfermünze.

*Hälfte April* 1846 ward endlich auch *neue Kupfermünze zu* 1 *und zu* 5 *Para* (bisher nur von sehr stark legirtem Silber ausgeprägt, aber sehr dünn und dabei sehr selten) *in Umlauf gesetzt;* eine *Scheidemünze*, von längst sehr lebhaft gefühltem Bedürfniss, sowohl für den türkischen Kleinhandel als für den täglichen Verkehr. Das *Gewicht* derselben ist nicht angegeben.

## Neuere türkische Wechsel- und Geldkurse, und Bemerkung, die jetzige Wechselfrist betreffend.

Diese Wechsel- und Geldkurse waren in *Konstantinopel am* 2. *Juli* 1845, wie folgt:

*a)* **Wechselkurse.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Auf | Amsterdam, | à 3 | Monate dato: | — | (ohne Notiz) s. S. 435, mit Erklärung dieser Kursarten. |
| - | Genua . . . | à 3 | - - : | $169\frac{3}{4}$. | |
| - | Livorno . . | à 3 | - - : | $144\frac{3}{4}$. | |
| - | London. . . | à 31 | Tage nach Sicht: | — | |
| - | London . . | à 3 | Monate dato: | 110. | |
| - | Marseille . | à 3 | - - : | $169\frac{1}{2}$. | |
| - | Odessa . . | à 3 | - - : | — | (ohne Notiz). |
| - | Paris . . . . | à 3 | - - : | 170. | |
| - | Triest . . . | à 3 | - - : | 443. | |
| - | Wien . . . . | à 3 | - - : | 444. | |

*b)* **Kurs der Gold- und Silbersorten.**

*Spanische Doppien* oder Dublonen: — (ohne Notiz).

*Zecchini oder Dukaten:*

1) Holländische,
2) Venetianische,
3) Kaiserl. u. andere,
} : . . . . . . . . . $51\frac{1}{2}$.

*Colonnati* (spanische Piaster): . . . . . . . $23\frac{3}{8}$.

*Tallari di Regina* (österr. Conventions-Speciesthaler): . . . . . . . . . . . . . . . $22\frac{3}{8}$.

**Anmerkung.** 1) Nach diesen Kursen kommen im Durchschnitt 226 türkische Piaster auf die kölnische Mark fein Silber (bei den Wechselkursen der Zins der Wechsel von circa 2 Proc. hinzugerechnet). Am 2. Mai 1846 war, nach hierobem, dies Verhältniss bereits 228 türk. Piaster in der köln. Mark fein Silber.

2) Wie sich deutlich aus den hierbei bemerkten Angaben der *Wechselfrist* auf jeden auswärtigen Platz ergibt, ist selbige *gegenwärtig* fast durchgängig 3 *Monate dato*, und nur bei dem Kurse auf *London* zugleich auch auf 31 Tage nach Sicht gestellt; aber eben deshalb auch ohne Kursangabe für diese jetzt minder gewöhnliche Wechselfrist.

*Die Wechsel- und Geldkursnormen sind in Smyrna jetzt ganz dieselben wie in Konstantinopel.*

*Die Wechsel-Courtage* ist gewöhnlich $^1/_4$, auch $^1/_8$ Procent, *die Wechsel-Commission* $^1/_2$, auch 1 Procent. Siehe auch unter der Rubrik *Platzgebräuche*.

**Maasse und Gewichte**

stehen in engster Verbindung mit den unter *Konstantinopel* aufgeführten Grössen der europäischen Türkei, obgleich mehre Abweichungen von diesen stattfinden.

*Längenmaass.* Das Ellenmaass ist der *Pik*, welcher mit dem Pik von *Konstantinopel* übereinstimmt.

*Getreidemaass* sollte eigentlich und *gesetzlich* seit dem 17. November 1841 das *Kiló von Konstantinopel* sein. (Vergl. Konstantinopel.) Man wendet aber *in Wirklichkeit* fortwährend unverändert das *alte Kiló von Smyrna* an (eben so wie man sich in Salonik [vergl. dies. Art.] immer noch des alten dortigen Kiló bedient). Dieses Kiló von Smyrna ist bedeutend grösser als jenes erstere, und man rechnet allgemein 1 Kiló von Smyrna = $1^1/_2$ Kiló von Konstantinopel, wonach dieses alte *Kiló von Smyrna* = 52,899 Liter = 2666,7 paris. Kub.-Zoll. Es wird dasselbe an *Gewichtsinhalt* bei Waizen zu 31 bis 32 Oke, bei Reis zu 10 Oke gerechnet.

*Flüssigkeiten* werden meist nach dem *Gewicht* verkauft; vergl. Konstantinopel.

*Handelsgewicht.* Die *Oka* hat 4 Tscheki zu 100 Derhem, Dramm oder Drachmen, also 400 Drachmen zu 64 Grän (vergl. Konstantinopel). Das Gewicht, ursprünglich dem von Konstantinopel gleich und diesem auch jetzt in der Praxis immer gleichgerechnet, ist ein wenig schwerer als in Konstantinopel. Die *Oka von Smyrna* = 1284,96 Gramm = 26734,7 holl. As.

100 *Oke von Smyrna* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 283,286 | engl. Pfund avdp. | 274,733 | preuss. Pfund. |
| 128,496 | französ. Kilogramm. | 229,451 | wiener - |
| 265,153 | hamburger Pfund. | 256,991 | deutsche Zoll-Pfund. |

Die im *Kleinhandel* gebräuchliche Oka ist $1^1/_2$ Drachmen schwerer als die oben angeführte eigentliche Oka, enthält also $401^1/_2$ der obigen Drachmen.

Der *Kantar*, *Cantaro*, *Kintal* (Quintal) oder *Centner* hat 45 Oke (also 1 Oka mehr als in Konstantinopel), wird aber auch in 100 Rottel, Rotoli oder Lodra eingetheilt. Der *Rottel* begreift demnach 180 Drachmen und ist mithin = 578,230 Gramm = 12030,1 holl. As. Der *Kantar* = 57,823 Kilogramm.

Der *Batman* (besonders für persische Seide gebräuchlich) begreift 6 Oke, so dass der Kantar $7^1/_2$ Batmans hat.

Die schweren Güter werden auf der Schnellwage nach dem Kantar und Rottel gewogen, welcher Letztere sonst eigentlich ein blosses Rechnungsgewicht ist. Kostbare Waaren werden immer auf der Wagschale gewogen.

Der Kantar der weiteren Umgebungen begreift gewöhnlich, wie in Konstantinopel, nur 44 Oke.

Das *Tscheki*, eigentlich die Benennung für $^1/_4$ Oka oder 100 Drachmen (vergl. Konstantinopel), bedeutet bei einigen Waaren andere Gewichtsmengen, und zwar bei *Kameelhaar* 2 Oke oder 800 Drachmen, bei *Opium* 250 Drachmen.

Das *Metikal* oder *Medikal* für kostbare Waaren, namentlich aber Rosenöl, bedeutet $1^1/_2$ Drachmen.

Das *Teffeh* Seide von Brussa bedeutet 610 Drachmen. In *Brussa* selbst wird dagegen die Seide nach der Oka verkauft.

*Gold- und Silbergewicht* ist die *Oka* mit ihren obigen Unterabtheilungen.

Vergl. den Art. Konstantinopel.

### Platzgebräuche.

Die *Preise* werden in türkischen Piastern notirt und verstehen sich bei den meisten Gewichtswaaren entweder pr. *Kantar* (von 45 Oke) oder pr. *Oka*, bei nachstehenden Waaren aber wie folgt: bei Kameelhaar pr. Tschekl von 2 Oke, Opium pr. Tschekl von 250 Drachmen, Brussa-Seide pr. Teffeh von 610 Drachmen (bei anderer Seide pr. Oka), Rosenöl pr. *Metikal*, Kaffee pr. 100 Oke, Reis pr. 10 Oke (die man einem alten Kiló an Maass gleich rechnet), Schrot pr. 40 Oke, Mastix pr. Kiste von 70 Oke, Golddraht von Lyon pr. alte pariser Mark, do. russischer pr. 80 Drachmen, Chinin pr. Drachme (China aber pr. Oka), Salz aus dem Golf von Smyrna pr. 30 Oke, assortirter Eisendraht pr. Fässchen, Blech pr. 2 halbe Kisten von 450 Blechen, venediger Fensterglas Nr. 10 pr. Kiste von 440 Scheiben, do. Nr. 17 pr. Kiste von 300 Scheiben, französ. assortirtes Fensterglas pr. Kiste, genueser Bleiweiss pr. 2 Kisten, französ. Rothwein pr. Barrique, Champagner pr. Kiste von 25 Bouteillen, Rum pr. altes englisches Wein-Gallon, französ. Papier pr. 24 Ries, genueser do. pr. 32 Ries, triestiner do. pr. 1 Ries, Mützen (Fess) pr. Dutzend, Hasenfelle pr. 100 Stück, Ochsenhäute und Schaffelle pr. 1 Stück, Büffelhörner pr. 1 Paar, Ziegeln pr. 1000 Stück.

Die *Verkäufe* geschehen gewöhnlich auf 2 Mal bis auf 6 Mal 15 Tage (also auf 30, od. auf 45, od. 60, od. 75, oder 90 Tage) Zeit, selten auf verschiedene Mal 31 Tage (wie Letzteres in Konstantinopel der Fall ist). Rücksichtlich der Bezahlung hat es dabei die gleiche Bewandtniss wie in Konstantinopel; s. diesen Art.

*Verkaufs-Commission*, *Delcredere*, *Courtage* und *Verlust auf Münzen* werden hier zu den nämlichen Sätzen angerechnet, wie in Konstantinopel (s. diesen Art.). Ist eine laufende Rechnung offen, so wird der Verlust auf Münzen, wie er sich ergibt, in dieselbe eingetragen. Die *Magasinage* wird mit 1/2 bis 1 Proc. berechnet.

Die *Einkaufs-Commission* wird oft mit 3 Proc. berechnet, die *Einkaufs-Courtage* dann mit 1 Proc., die *Courtage auf die Tratte* mit 1/4 Proc.

Jedes Handelshaus hat (wie in Konstantinopel; s. diesen Art.) seinen eigenen Mäkler oder Haus-Sensal. Es gibt ausserdem auch Platzmäkler für das Waarengeschäft, dieselben geniessen aber kein Vertrauen.

Die *kaufmännischen Zinsen* in laufender Rechnung sind gewöhnlich: 12 Proc. für türkische Piaster, 8 Proc. für spanische Piaster, dagegen *auf dem Platze*: 12 bis 20 Proc. für türkische Piaster, 8 bis 10 Proc. für spanische Piaster, weshalb ungern und selten Vorschüsse auf Consignationen gemacht werden.

### Handelsanstalten.

Die *asiatische Assekuranz-Compagnie*, für Seeversicherung.

---

SOEST, am Soesterbache, Stadt in der preussischen Provinz Westphalen, mit 10'000 Einwohnern; s. Köln u. Elberfeld.

SOLINGEN, unweit der Wupper, bedeutende Fabrikstadt in der preussischen Rheinprovinz, mit etwa 6000 Einwohnern. S. Düsseldorf u. Elberfeld.

SOOLO-INSELN, s. Sulu-Inseln.

---

## Solothurn,

an der Aar und am Fusse des Jura, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Kantons, mit etwa 5000 Einwohnern.

### Jetzige Rechnungsart, Verhältniss sämmtlicher Rechnungsmünzen, wirkliche Münzen und Zahlwerth derselben.

Die Stadt *Solothurn* und der ganze gleichnamige Kanton rechnet jetzt gewöhnlich *wie Bern:*

*nach Schweizer Franken zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen, od. den Schw. Franken sofort zu* 100 *Rappen,*

*ganz in demselben Silber- und Zahlwerthe des Schweizerfranken, wie er, auch in Betreff der hier noch vorkommenden Rechnungsweise in Gulden zu* 15 *Batzen oder* 60 *Kreuzern (jetzt im* $24\frac{1}{2}$ *Guldenfusse) unter Bern, II., auf Seite* 128 *dargethan worden ist.* Der *Schweizerfranken* ist danach $1\frac{3}{7}$ = 1 französ. Franken $42\frac{6}{7}$ Centimes werth.

*Das Verhältniss der ältern und neuern hiesigen Rechnungsmünzen zu einander ist folgendes:*

| *Krone.* | *Gulden.* | *Schweizer Franken od. Livres.* | *Pfunde. (Solothurner.)* | *Batzen.* | *Schill.* | *Kreuzer.* | *Rappen.* | *Heller.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | $1\frac{2}{3}$ | $2\frac{1}{2}$ | $3\frac{1}{3}$ | 25 | $66\frac{2}{3}$ | 100 | 250 | 800 |
| | 1 | $1\frac{1}{2}$ | 2 | 15 | 40 | 60 | 150 | 480 |
| | | 1 | $1\frac{1}{3}$ | 10 | $26\frac{2}{3}$ | 40 | 100 | 320 |
| | | | 1 | $7\frac{1}{2}$ | 20 | 30 | 75 | 240 |

Als eine *in den Amteien Dorneck* und *Thierstein* gebräuchliche *Rechnungsmünze* ist das sogenannte „*Stäbler-Pfund*" zu bemerken, in dem Werthe von 1 Schweizer Livre oder Franken, 3 Batzen $3\frac{1}{3}$ Rappen, also = $1\frac{1}{3}$ Schweizer Franken.

Die *Krone, das Solothurner Pfund u. die Schillinge sind ideale* od. blosse *Rechnungsmünzen.*

**Wirkliche Münzen des Kantons Solothurn** *waren und sind zum Theil noch:*

*A*) **Goldmünzen:** Ducaten vom Jahre 1768: $67\frac{3}{4}$ Stück auf die köln. rauhe Mark, zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein, also $69\frac{9}{47}$ Stück auf dieselbe Mark fein.

*Pistolen, einfache*, nach Bonneville: 30,57522623 Stück auf die köln. Mark brutto, zu 21 Karat $6\frac{3}{4}$ Grän fein, und 34,03155615 Stück auf die köln. Mark fein Gold.

Doppelte, halbe und viertel Pistolen dieser Art, nach Verhältniss.

*Neue Pistolen, gesetzmässig*, $30\frac{23}{40}$ = 30,575 Stück auf die kölnische Mark brutto, zu $\frac{9}{10}$ = 21 Karat $7\frac{1}{5}$ Grän fein; also 33,97222 ... Stück auf dieselbe Mark fein Gold.

*B*) **Silbermünzen:** Neuthaler oder 4-Frankenstücke vom Jahre 1813, gemäss Probebefund: 7,8775 Stück auf die köln. Mark brutto, zu 14 Loth $8\frac{1}{4}$ Grän fein, *und* 8,7091 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

Halber Neuthaler oder 20-Batzenstück von 1798, nach Bonneville: 15,44854 Stück auf die köln. Mark brutto zu $13\frac{1}{3}$ Loth fein, u. 18,53824 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Halber Neuthaler von 1798, nach Schweizer Proben: $15\frac{47}{48}$ Stück auf die köln. Mark brutto, zu $13\frac{4}{5}$ Loth fein, und 18,322314 Stück auf die köln. Mark fein.

Viertel dergl., oder 10-Batzenstücke aus dieser Zeit, *nach Verhältniss.*

Fünf-Batzenstücke, ältere, nach *Gerhardt senior:* 55 Stück auf die köln. Mark brutto zu 12 Loth fein, und $73\frac{1}{3}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

*Aeltere Zehn-Batzenstücke*, von 1761, nach Probe: 29,362 Stück auf die köln. Mark brutto, zu $11\frac{3}{4}$ Loth fein, und 41,6627 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Ein-Batzenstücke, vom Jahre 1811, desgleichen: 89,0435 Stück auf die köln. Mark brutto, zu 2 Loth 11 Grän fein; also 545,62812 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

**Die hier vorfallenden Wechselgeschäfte** *werden gewöhnlich nach den Kursen von Basel behandelt.*

## Maasse und Gewichte.

Seit 1840 sind gesetzlich die *neuen Schweizer* oder *Concordats-Maasse* in Giltigkeit. S. diese unter dem Art. Schweiz. — Die ältern Maasse u. Gewichte des Kantons waren zum Theil verschieden, namentlich die Hohlmaasse nicht an allen Orten die nämlichen und das Flächenmaass sehr abweichend, bis zunächst im J. 1810 das Flächenmaass geregelt und durch die Verordnung vom 31. Mai 1824 neben andern Bestimmungen auch für das Hohlmaass Gleichförmigkeit festgesetzt wurde, wenn gleich die Letztere nicht alle Lokalmaasse abschaffte. Aus dieser letztern Verordnung ergeben sich folgende

*ältere Maasse und Gewichte.*

*Längenmaass.* Der *Fuss* od. Schuh war der alte *berner.* — Die *Elle* = 0,54591 Meter = 242 paris. Lin. = 0,90985 neue Schweizer Ellen. Der *Stab* = 1,18205 Meter = 524 paris. Lin. = 1,97009 neuer Schweizer Ellen = 0,98504 neue Schweizer Stab.

*Feldmaass.* Die *Juchart* = 40'000 Quadrat-Fuss = 34,400 franz. Aren = 0,95556 Schweizer Juchart. Sie war demnach der alten berner Juchart für Aecker gleich.

*Brennholzmaass* s. unter d. Art. SCHWEIZ, S. 1113.

*Getreidemaass.* Der *Mütt* hatte $1\frac{1}{2}$ Viertel od. 12 Mäss. Das *Viertel* hatte 8 Mäss zu 4 Immi à 4 Batzendingli und enthielt 105,9515 Liter = 5341,2752 paris. Kub.-Zoll = 7,06343 Schweizer Viertel. Das gebräuchlichste Maass war das Mäss. — Das auch gebräuchliche *Rittermäss* war = 18,1497 Liter = 914,972 pariser Kubik-Zoll = 1,2098 Schweizer Viertel.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Saum* hatte 4 Brenten zu 5 Stützen à 5 Maass, mithin 20 Stützen oder 100 Maass. Die *Maass* = 1,59418 Liter = 80,3664 paris. Kubik-Zoll = 1,06279 Schweizer Maass. Der *Saum* also = 159,418 Liter = 8036,64 paris. Kub.-Zoll = 1,06279 Schweizer Saum.

Abweichend war das Flüssigkeitsmaass in den Aemtern *Dorneck* und *Thierstein.* Es hatte daselbst der *Saum* 3 Ohm zu 32 Maass, also 96 Maass. Die *Maass* enthielt nur 1,4220 Liter = 71,686 paris. Kub.-Zoll = 0,9480 Schweizer Maass, der *Saum* daher 136,511 Liter = 6881,86 paris. Kub.-Zoll = 0,91007 Schweizer Saum.

*Handelsgewicht.* Der *Centner* hatte 10 Stein zu 10 Pfund, also 100 Pfund zu 32 Loth. Das *Pfund* war = 518,40 Gramm = 10785,8 holl. As = 1,0368 Schweizer Pfund, der *Centner* also = 51,840 Kilogramm = 1,0368 Schweizer Centner.

*Gold- und Silbergewicht* war das *alte pariser Markgewicht.*

*Medizinal- und Apothekergewicht* soll das *alte nürnberger* sein. Die Eintheilung ist die in Deutschland übliche, unter BERLIN angezeigte.

---

# Sondershausen,

an der Wipper, Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, in der Unterherrschaft desselben, mit 5000 Einwohnern.

## Gegenwärtige u. frühere Rechnungsart, wirkliche Münzen (Silbermünzen) und Zahlwerth derselben.

Sondershausen und das ganze Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen rechnet seit dem 1. Januar 1841:

*nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige,*
*in dem Silber- u. Zahlwerthe des preuss. Kurant od. 14 Thalerfusses.* S. BERLIN.

*Bis zu Ende des Jahres* 1840 *rechnete man hier und in der Oberherrschaft (Arnstadt) noch allgemein nach Thalern zu* 24 *Groschen à* 12 *Pfennige*, in einem *Zahlwerthe*, wie derselbe bereits unter *Arnstadt* angegeben worden und dort nachzusehen ist.

## Wirklich geprägte Münzen (nur Silbermünzen) dieses Fürstenthums.

1) *Die früher geprägten Münzen sind bereits unter* ARNSTADT *bemerkt worden* (Seite 63). Die $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel Thalerstücke waren *gesetzmässig* nach dem Conventions- oder 20 Guldenfusse geprägt, wie im Königreich Sachsen (s. LEIPZIG).

2) *Die neuern, seit* 1841 *und nach der Münz-Convention vom* 30. *Juli* 1838 *im* 14 *Thalerfusse geprägten Silbermünzen bestehen* theils in Vereinsmünzen zu 2 Thalern = $3\frac{1}{2}$ Gulden, theils in einigen Kurantsorten und in (zu Berlin geprägten) *ganzen und halben Silbergroschen*, nebst den Kupfermünzen, *wie im Königreich Preussen*, s. BERLIN.

**Bei Wechselangelegenheiten** richtet man sich hier, wie in *Arnstadt*, gewöhnlich *nach den leipziger Kursarten.*

## Wechselrecht.

Zwar galt schon früherhin, und ohne besondere gesetzliche Vorschrift, *die sonstige leipziger Wechselordnung* in diesem Fürstenthume; doch ist die jetzt (dem gesetzl. Wortlaute nach, *seit* 1834)

geltende leipziger Wechselordnung neuerdings auch *gesetzlich* eingeführt worden, und *das Gesetz über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses vom 20. Februar 1834 bestimmt ausdrücklich: dass in hiesigen Landen* das jetzt gültige „leipziger Wechselrecht“ *in Anwendung kommen soll. „Der Wechselprozess findet auch aus Wechseln statt, in welchen sich der Schuldner weder ausdrücklich dem leipziger Wechselrechte unterworfen, noch die Clausel hinzugefügt hat:* aller Orten, wo ich anzutreffen.“ — Unterm 1. Decbr. 1835 ward auch eine neue *Verordnung*, *im Betreff des Concurswesens*, bekannt gemacht.

**Staatspapiere.**

Die *Landesschulden* beliefen sich im J. 1844 auf 113'868 Thaler und werden sich am Ende der gegenwärtigen Finanzperiode (d. J. 1847) auf 187'868 Thaler belaufen. Diese Vermehrung der Schuld ist besonders durch den Chausseebau veranlasst worden. Die über diese Schuld ausgefertigten unregelmässigen schriftlichen *Obligationen* sind 3– bis 4 procentig u. können nur durch gerichtliche Cession weiter übertragen werden. Der Kurs derselben steht seit längerer Zeit pari. — Durch Ablösung der an die Kammerkasse des Fürsten als Entschädigung für abgetretene Revenuen und Domänen jährlich zu leistenden Zahlung von 14'000 Thalern mit dem 22½ fachen Belaufe (also mit 315'000 Thalern) wird die Landesschuld innerhalb der nächsten Zeit auf circa 500'000 Thaler anwachsen, wobei aber durch die Ersparung jener Zahlung und den erhofften günstigeren Zinsstand der dazu aufzunehmenden Summe wesentlich gewonnen wird.

Die *Kammerschulden* des Fürsten betragen 820'267 Thaler, einschliesslich einer für den Schlossbau aufgenommenen neuen Anleihe von 200'000 Thalern, deren Rückzahlung durch die Ueberschüsse des Tilgungsfonds bis zum Jahre 1890 in Aussicht steht. Für den übrigen grössern Theil der Kammerschuld sind jährlich 40'000 Thaler aus den Kammer-Einkünften als Tilgungsfonds Behufs der Verzinsung und allmäligen Heimzahlung bestimmt. (Eine am 1. Januar 1837 von der fürstlichen Kammer aufgenommene Anleihe von 50'000 Thalern, welche vertragsmässig von Seiten der Gläubiger auf zwölf Jahre unaufkündbar war, Seitens der Kammer aber jederzeit auf halbjährliche Frist gekündigt werden konnte, ist am 1. Juli 1846 zurückgezahlt worden.) Die *Obligationen* der Kammerschulden lauten auf den Inhaber, bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200 u. 100 Thalern und tragen 3½ Procent jährliche Zinsen, die halbjährlich bezahlt werden. Der Kurs auch dieser Papiere steht gewöhnlich pari, bisweilen aber auch etwas niedriger.

**Maasse und Gewichte des Fürstenthums.**

**A. Unterherrschaft** *(mit Sondershausen).*

*Längenmaass.* Der *Werkfuss* (ursprünglich der leipziger) hat 12 Zoll à 12 Linien und ist = 0,28762 Meter = 127,5 paris. Lin. — Der *Vermessungsfuss* (ursprünglich der leipziger Werkfuss) = 0,28252 Meter = 125,24 paris. Lin. Die *Ruthe* hat 14 Vermessungsfuss. — Bei den *Forstvermessungen* bedient man sich jetzt des *preussischen* Fusses; vergl. die Rubrik *Feldmaass.*

Die *Elle* soll eigentlich die *leipziger* sein, enthält aber (sowohl das Exemplar des sonderhäuser Magistrats, als die Maasstäbe der Kaufleute) nur 0,5617 Meter = 249 paris. Linien.

*Feldmaass.* Der *Acker* hat 120 Quadrat-Ruthen oder 23'520 Quadrat-Vermessungsfuss = 18,773 französ. Aren. — Die *Domänenforste* werden in neuerer Zeit nach dem *preussischen* Feldmaasse vermessen; s. Berlin.

*Brennholzmaass.* Das *Malter* des sogenannten Forstkörpermaasses hat 64 Kubik-Werkfuss = 1,523 Kubik-Meter oder Steren.

*Getreidemaass.* Das *Malter* hat 16 Scheffel. Der *Scheffel* hat 4 Metzen und ist demjenigen alten nordhäuser Scheffel gleich, dessen Inhalt durch ein Rathsdekret vom Jahre 1774 bestimmt worden ist, d. i. = 45,445 Liter = 2291 paris. Kub.-Zoll.

*Flüssigkeitsmaass.* Die *Kanne* hat 2 Maass zu 2 Nösel. — Das *Branntwein-Nösel* = 0,496 Liter = 25 pariser Kubik-Zoll. — Das *Bier-Nösel* = 0,451 Liter = 22¾ paris. Kub.-Zoll.

*Gewicht* ist das *ältere leipziger*, wie es vor der im Mai 1837 stattgehabten neuen Bestimmung bestand, also dem *schwarzburg-rudolstädter* gleich; s. RUDOLSTADT.

### B. Oberherrschaft *(mit Arnstadt)*.

Die Maass- und Gewichtsverhältnisse derselben sind unter dem Artikel ARNSTADT aufgeführt. Wir bemerken hier noch das

*Brennholzmaass.* Die *Klafter* hat 126 Kub.-Fuss = 2,84 Kub.-Meter od. Steren.

---

SPALATO, *Spalatro*, See- und Handelsstadt des gleichnamigen Kreises im österr. Königreiche Dalmatien, auf einer Halbinsel, am Meere, mit 10'000 Einw.; s. RAGUSA.

SPANIEN, s. MADRID.

---

## Speyer,

am Rhein, Haupt- und Handelsstadt der baierschen Pfalz, mit etwa 10'000 Einw.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.**, s. FRANKFURT A. M., MAINZ u. MÜNCHEN.

**Maasse und Gewichte** sind die *rheinbaierschen*. Siehe dieselben unter dem Art. MÜNCHEN, S. 697.

**Handelsanstalten.**

*Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft. Direction der pfälzischen Ludwigsbahn* (Ludwigshafen-Bexbach).

---

## Stargard,

an der Ihna, Stadt in der preussischen Provinz Pommern, mit 11'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. BERLIN u. STETTIN.

**Maasse und Gewichte** sind die *preussischen*; s. BERLIN.

Vom *alten stargarder Getreidemaasse* war der *Roggen-Scheffel* = 51,687 Liter = $2605\frac{2}{3}$ paris. Kub.-Zoll = 0,9404 preussische Scheffel, — der *Hafer-Scheffel* = 68,623 Liter = $3459\frac{7}{15}$ (oder 3459,47) paris. Kub.-Zoll = 1,2486 preuss. Scheffel.

---

STEIERMARK, s. GRÄTZ.

---

## Stettin,

an der in vier Armen vorbeifliessenden Oder, Festung und wichtige Haupt-, Hafen- und Handelsstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Pommern, der wichtigste Handelsplatz Preussens, und nächst Hamburg der bedeutendste Stapelplatz überseeischer Güter für Deutschland, mit 42'000 Einwohnern. Der Vorhafen Stettins ist die (zu Wasser) $9\frac{1}{2}$ Meilen entfernte Stadt *Swinemünde* (4000 Einw.), am Ausflusse des Oderarms Swine in die Ostsee. *)

---

*) Wir können uns, in Rücksicht auf die Bedeutung und den ungemeinen Aufschwung der ersten preussischen Handelsstadt, die Erwähnung einiger wichtigen statistischen Notizen nicht versagen. Im Jahre 1845 betrug Stettins *Einfuhr* $20\frac{1}{3}$ Millionen, seine *Ausfuhr* $5\frac{1}{3}$ Millionen Thaler. Dem Gewichte nach umfasste die *Einfuhr* 4'677'004 Centner oder circa $514\frac{1}{2}$ Millionen Pfund; unter den seewärts *ausgeführten* Artikeln waren die bedeutendsten: Getreide (60'301 Wispel, die Einfuhr davon betrug 102'912 Wispel), Branntwein (66'775 Centner, i. J. 1844 aber 75'742 Centner), Mehl (34'269 Centner), Oelkuchen (139'736 Ctr.), Zink (161'227 Ctr.). An eigenen Schiffen besass Stettin i. J. 1845: 191 Seeschiffe und 10 Dampfschiffe, und in seinen Hafen Swinemünde liefen in demselben Jahre ein: 1803 Seeschiffe und 536 Küstenfahrer von zusammen 166'413 Normal-Lasten, während ausliefen: 1745 Seeschiffe und 605 Küstenfahrer von zusammen 163'236 Normal-Lasten.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Berlin.

**Kursverhältnisse.**

*Im Allgemeinen richtet sich Stettin, hinsichtlich der Wechselkurse, nach Berlin;* jedoch notirt man in den hiesigen Börsen-Kursblättern meist nur folgende Plätze: *Amsterdam, Berlin u. Breslau* (± 100 Thlr. hier für 100 Thlr. in Berlin u. Breslau), *Bordeaux u. Paris* (± 80 Thlr. hier für 300 Franken in B. u. P.), *Hamburg*, London; sonst auch wohl *auf Kopenhagen* (± 75⅝ Thlr. hier für 100 dänische Reichsbankthaler (Rbkthlr.).

**An Geldsortenkursen** enthält der Stettiner Kurszettel gewöhnlich nur den veränderlichen Preis *der preussischen Friedrichsd'or* und der sogenannten *Augustd'or (deutschen Pistolen) in derselben Kursart wie Berlin. Friedrichsd'or* standen am 15. Mai 1846: ± 113½ (Briefe), *Augustd'or* an demselben Tage ± 111⅓ (Geld).

**Die rechtlichen Verhältnisse, der Uso, die Respekttage u. s. w.,** *sind hier dieselben, wie in Berlin und Preussen überhaupt.* S. Berlin.

**Wechsel-Usanzen.** *Auf Amsterdam, Berlin, Breslau u. Hamburg* trassirt man in der Regel, ausser in kurzer Sicht, 2 Monate dato, und *auf Bordeaux, Paris u. London*, 3 Monate dato. *Die Courtage* wird vom Käufer und Verkäufer mit 1 Promille (1/10 Proc.) bezahlt. *Die Provision (Commission)* ist gewöhnlich ⅓, doch auch ¼ Procent.

**Kurse der Staatspapiere und Actien** (vom 2. October 1846).

| *Gattung und Name der Staatspapiere und Actien.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| **Staatspapiere u. städtische Papiere.** | | | |
| Staatsschuldscheine | 3½ | 94 | Thaler preuss. Kurant baar für 100 Thaler Nennwerth in nebenstehenden Papieren. |
| Pommersche Pfandbriefe | 3½ | 95⅓ | |
| Stadt-Obligationen | 3½ | 97 | |
| **Actien.** | | | |
| Pommersche Bank-Actien, incl. der laufenden Dividende | 4 | 620 | Thaler preuss. Kur. baar für eine Actie von 500 Thaler preuss. Kurant Nennwerth. |
| Berlin-Stettiner Eisenbahn-Actien. Lit. A. u. B. | — | 105 | Thaler preuss. Kurant baar für eine Actie von 100 Thlr. preuss. Kurant Nennwerth. |
| Stargard-Posener Eisenbahn-Actien | — | 92 | |
| Stettiner Börsenhaus-Obligationen | (4, resp. 5)*) | 115 | |
| do. Speicher-Actien | | 130 | |
| do. Stromversicherungs-Actien | — | — | |
| Actien der preuss. National-Versicherungs-Gesellschaft | — | 101 | |

Bei *Geschäften* in Staatspapieren, städtischen Papieren und Actien hat der Käufer dem Verkäufer die *laufenden Zinsen* bis zum Tage der Uebergabe besonders zu vergüten, indem der laufende Coupon in der Regel mitgeliefert wird. Das Nämliche findet bei den pommerschen Bank-Actien statt, während die *laufende Dividende* bei denselben im Kurse mitbegriffen ist; bisweilen wird jedoch der Kurs dieser Papiere „exclusive Dividende" notirt und in diesem Falle der betreffende Dividendenschein vom Verkäufer zurückbehalten.

*) S. weiter unten die Rubrik *Börsenhaus-Obligationen*.

Bei Geschäften in denjenigen Staatspapieren, welche im hiesigen Börsen-Kursblatte *nicht* notirt werden, richtet man sich, eben so wie im Wechselgeschäft, nach den *berliner* Notirungen, indem man diese, mit Rücksicht auf die Kosten der Begebung der Effekten etc. an der berliner Börse, um eine Kleinigkeit zu erhöhen pflegt.

Die *Courtage* bei Staatspapieren, städtischen Papieren und Actien beträgt (wie in Berlin) 1 Promille von Seiten des Käufers und des Verkäufers.

**Pommersche Pfandbriefe.**

Diese landschaftlichen Obligationen bestehen in Abschnitten zu 100, 200, 300 etc. bis 1000 Thalern Kurant, welche 3½ Proc., und zu 25, 50 u. 75 Thalern Kurant, welche 3⅓ Proc. jährliche Zinsen tragen, die halbjährlich (am 24. Juni und 24. December) fällig sind und von diesen Tagen an gegen die betreffenden Coupons bei der General-Landschaft in Stettin und den Landschafts-Departements Stolpe, Stargard, Treptow an der Rega und Anclam, so wie in der ersten Hälfte des Februar und August bei dem Landschafts-Agenten in Berlin (M. Borchardt jun.), bezahlt werden.

**Stadt-Obligationen.**

Die stettiner Stadt-Obligationen repräsentiren die öffentliche Schuld der Stadt und bestehen in Abschnitten zu 25, 50, 100, 250 u. 500 Thalern, die mit Coupons versehen sind, gegen welche die 3½procentigen Zinsen halbjährlich, am 1. Januar u. 1. Juli, zu erheben sind. Die Zinszahlung beginnt jedoch schon vier Wochen vor diesen Terminen. Diejenigen Zinscoupons, welche nicht innerhalb vier Jahre nach ihrem Verfalltermin zur Zahlung eingereicht worden sind, verlieren ihre Giltigkeit. Die Gesammtsumme der Obligationen beläuft sich Ende 1846 auf 152'000 Thaler. In jedem März und September werden davon 4000 Thaler, jährlich also 8000 Thaler, ausgeloost und die gezogenen Nummern bezüglich Ende Juni und Ende December von der hiesigen Kämmerei-Kasse bezahlt, so dass also innerhalb 19 Jahre von 1847 ab (oder mit Ende 1865) die ganze Schuld getilgt sein wird.

**Börsenhaus-Obligationen.**

Dieselben repräsentiren die, auf das im Jahre 1836 neu erbaute Börsengebäude eingetragene hypothekarische Schuld der Kaufmannschaft von 120'000 Thalern und bestehen in 600 Stück zu 200 Thalern. Sie sind mit jährlich 5 Proc. verzinslich, jedoch werden laufend nur 4 Proc. (gegen Coupons) ausgezahlt, während das fünfte Procent bei der Capital-Ablösung, die mittelst Verloosung der Obligationen allmälig erfolgt, mitbezahlt wird. Die Schuld selbst soll, nach dem Verloosungsplan, binnen 75 Jahren heimgezahlt sein.

**Maasse und Gewichte** sind die *preussischen*; s. BERLIN. — Ausserdem ist Folgendes zu bemerken:

*Brennholzmaass* ist die *Klafter*, welche 6 Fuss breit und eben so hoch ist, während die Scheitlänge gewöhnlich 3 Fuss beträgt, so dass dann der Inhalt der gesetzliche von 108 Kubikfuss ist; vergl. BERLIN. — Jedoch kommt auch 2 und 4 Fuss langes Holz vor, so dass dann der Inhalt der Klafter bezüglich 72 und 144 Kubikfuss beträgt.

Sogenanntes *Splittholz* wird bei den *Verfrachtungen* nach der *Klafter zu 4½ Fuss* gerechnet, d. h. 4½ Fuss Holzlänge bei 6 Fuss Höhe und 6 Fuss Breite, so dass eine solche Klafter 162 Kubikfuss Inhalt hat. Bei *kürzerem* Splittholz wird nach Verhältniss verfahren, um den *nämlichen* Inhalt für die Klafter zu erlangen. — Hin und wieder wird Splittholz auch noch nach dem alten *Faden* (das alte hiesige Brennholzmaass) von 7 Fuss Breite und eben so viel Höhe verfrachtet.

*Getreidemaass* ist das gesetzmässige, die *Last* von 3 Wispeln oder 72 Scheffeln; der *Wispel* oder Winspel zu 24 Scheffeln. Jedoch wird der *Wispel* im grössern Handel immer noch abweichend angenommen, und zwar begreift derselbe bei Waizen, Roggen,

Gerste, Raps, Rübsen und Schlagleinsamen 25 Scheffel, bei Hafer 26 Scheffel, bei Malz 24 Scheffel. Der gesetzliche Wispel von 24 Scheffeln wird auch Wispel *kahles Maass*, der eben erwähnte grössere Getreide-Wispel (von bezüglich 25 u. 26 Scheffeln) aber Wispel *volles Maass* genannt. Um nun aber nicht gegen das Gesetz zu verstossen, wonach der Wispel *stets* 24 Scheffel bedeutet, vermeidet man in den öffentlichen Preisnotirungen den herkömmlichen Ausdruck Wispel für jene dabei zur Usanz gewordenen Quantitäten und stellt die Preise direkt für bezüglich 25, 26 u. 24 Scheffel jener Artikel.

Aus dem nämlichen Grunde wird bei *Befrachtung der Binnenfahrzeuge und Kähne* die *Last* (von 3 Wispeln) bei Waizen, Roggen, Gerste, Raps, Rübsen und Schlagleinsamen zu 75 Scheffeln, bei Hafer zu 78 Scheffen, bei Malz zu 72 Scheffeln gerechnet.

Ueber die bei den *überseeischen Verfrachtungen* gebräuchliche besondere Last (Schiffslast), als welche man bei Getreide gewöhnlich $56\frac{1}{2}$ Scheffel rechnet, s. weiter unten das Nähere.

*Säeleinsamen* wird nach der *Tonne* verkauft (s. d. Art. Berlin, S. 116), und die *Last* desselben begreift beim *Verkauf* und bei *Befrachtungen seewärts* 12 Tonnen, bei *Befrachtungen stromwärts* dagegen 20 Tonnen.

*Kleesamen, Luzern- u. Thimothee-Samen* wird nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *Centner*, verkauft.

*Handelsgewicht* wie *Berlin*. — *Stahl* wird zuweilen noch in der Original-Verpackung verkauft und dann die *Kiste* zu 300 Pfund, der *Lägel* steiermärkischer zu 150 Pfund, der *Lägel* inländischer zu 100 Pfund gerechnet. Den Preis desselben stellt man in der Regel für den *Centner*. — *Hanf*, dessen Preis ebenfalls gewöhnlich für den *Centner* gestellt wird, wird hin und wieder noch (wie es früher stets geschah) nach einem besondern *Schiffpfund* von 280 Pfund verkauft. — Die *Tonne grüne* oder *schwarze Seife* soll, wenn sie aus der Siederei kommt, netto 280 Pfund wiegen.

Die *Last bei Schiffsbefrachtungen* s. weiter unten, unter der Rubrik *Platzgebräuche*.

Beim *Steueramte* bedient man sich des *Zollgewichts*; s. Berlin.

## Stückgüter.

Ausser den in der Einleitung bemerkten ist in Pommern üblich: das *stettiner* oder *pommersche Schock* von 4 Mandel zu 16 Stück, also von 64 Stück; dasselbe wird aber nur im kleinen Verkehr, z. B. beim Obst- und Eierhandel, angewendet.

## Platzgebräuche.

Die *Verkäufe* geschehen in der Regel *gegen baar*, mit 1 Procent Abzug (Decort), oft aber auch (nach Abrede) *auf* 2 *bis* 3 *Monate Zeit*.

*Lieferungsgeschäfte* werden besonders auf *Getreide, Rüböl* u. *Spiritus* abgeschlossen. Beim *Getreide* werden dieselben stets nur über 100 oder über 50 Wispel zu 25 Scheffeln abgeschlossen, weshalb in den gedruckten Formularen der desfallsigen Schlussscheine auch gewöhnlich schon diese Quantitäten von bezüglich 2500 oder 1250 *Scheffeln* im Voraus ausgefüllt sind. (Die Ausfüllung der Schlussscheine erfolgt, um dem Gesetze zu genügen, nicht in Wispeln der obigen Art; vergleiche deswegen die obige Rubrik *Getreidemaass*.)

Die *Preise* der meisten *Gewichtswaaren* verstehen sich für den *Centner*; nach dem *Pfunde* werden verkauft: Kaffee, Zimmt, Zimmtblüthe, Cassia lignea, Nelken, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Kardamomen, fast alle Droguen, Buenos-Ayres-Häute.

Die Preisnormen für das *Getreide* und die *Sämereien* s. oben unter der Rubrik *Getreidemaass*.

*Grüne* oder *schwarze Seife* wird nach der *Tonne* von 4 Vierteln verkauft. Den Gewichts-Inhalt dieser Tonne s. oben unter der Rubrik *Handelsgewicht*.

Vom *Thran* wird Südseethran, englischer weisser und gelber Robbenthran und brauner

Astrachan-Thran nach dem *Centner*, brauner Walfischthran, kopenhagener Dreikronen-Thran und blanker und brauner berger Thran nach der *Tonne* verkauft.

*Heringe* werden nach der *Tonne* verkauft. Die *Last* Heringe wird, je nach Uebereinkunft, zu 12 oder zu 13 Tonnen gerechnet.

*Steinkohlen* und *Coaks* verkauft man entweder nach der preussischen *Last* von 18 Tonnen oder 72 Scheffeln (s. d. Art. BERLIN, S. 116), oder nach dem englischen *Keel*, welches dann stets = 7 Last gerechnet wird *).

*Steinkohlentheer* wird nach der *Tonne* verkauft und diese Tonne ist faktisch nichts Anderes als die für diesen Theer benutzte (schottische Original-) Heringstonne, welche circa 100 preuss. Quart enthält und circa 3 Centner (an Steinkohlentheer) wiegt. — *Steinkohlenpech* verkauft man nach der nämlichen *Tonne*, welche circa $2\frac{3}{4}$ Centner (an Steinkohlenpech) wiegt.

*Stabholz* verkauft man nach dem *regulirten Ring* von 4 Schock oder 240 Stück, indem man dabei 4 Schock Pipenstäbe = 6 Schock Oxhoftstäbe = 8 Schock Tonnenstäbe = 12 Schock Oxhoftbodenstäbe = 16 Schock Tonnenbodenstäbe rechnet.

*Langholz* wird nach dem *Kubikfuss* verkauft.

*Englisches Blech* verkauft man nach der *Kiste* von 225 Blatt.

*Wein* wird nach den Original-Gebinden verkauft und dabei das *Oxhoft* zu $1\frac{1}{2}$ Ohm, oder 3 Eimern, oder 6 Ankern preussisch gerechnet.

*Rum* wird meist für 30 Viertel verkauft, worunter das Oxhoft (die Barrique von 30 Veltes) von *Bordeaux* (s. d. Art.) verstanden wird, welches man auch hier Oxhoft nennt, aber zu 192 preussischen Quart rechnet. (Diese Quantität kommt dem Inhalte der wahren Bordeaux-Barrique nahe. Die nämliche Usanz findet in Berlin statt; vergl. diesen Artikel, S. 122). — Bisweilen behält man aber auch die Original-Normen der Bezugsorte bei und verkauft demnach *Jamaica-Rum* nach dem *englischen Imperial-Gallon* und *Batavia-Arak* nach (der niederländischen Kan, das ist) dem *französischen Liter*; in diesen Fällen rechnet man feststehend das *Gallon* = 4 preussische Quart (also 48 Gallons = 192 Quart oder der gewöhnlichen Verkaufsnorm des Rums, — was dem Inhalte des wahren Imperial-Gallon [vergl. LONDON, S. 550] sehr nahe kommt, indem das wahre Imperial-Gallon = 3,968 preussische Quart ist), — und 563 Liter = 490 preussische Quart (was dem Inhalte des wahren Liter sehr nahe kommt und für die Praxis genau genug ist, indem 563 wahre Liter = 491,69 preuss. Quart sind).

*Usanz bei Spiritus.* Der Preis des Spiritus bezieht sich auf den Maassinhalt des Quarts. Die Zahl desselben bedeutet die Qualitätstheile in Procenten (Alkoholgehalt nach Tralles), welche für 1 Silbergroschen gegeben werden. Wenn daher der Preis z. B. 15 Proc. ist, so heisst das, man zahlt für jede 15 Proc. der Stärke 1 Silbergroschen und erhält für die hieraus resultirende Anzahl Silbergroschen 1 Quart Spiritus der betreffenden Art. Ist dann z. B. der gekaufte Spiritus 75procentig, so kostet also jedes *Quart* desselben $\frac{75}{15}$ = 5 Silbergroschen, mithin das *Oxhoft* ($5 \times 180$ = 900 Silbergroschen =) 30 Thaler. — Es hat also hierbei das *Geld* die *feste* Valuta (1 Silbergroschen), die *Waare* die *veränderliche*, und zwar wird die Variation des Preises in Qualitätsprocenten ausgedrückt. — Will man den Geldbetrag einer grössern Menge von verschiedenem Gehalte ermitteln, so kann man dies am bequemsten durch Multiplication der Anzahl Quart jeder

*) Wie diese Annahme mit den praktischen Erfahrungen in Einklang steht, ergibt sich aus der ersten Anmerkung zu dem Artikel NEWCASTLE, S. 731. Die dort erwähnte, in Stettin vorgekommene Annahme des Keel zu $6\frac{3}{4}$ Last gründet sich wohl auf bisweilen stattfindende geringere Rendements und mag bei Calculationen im Voraus (Conti finti) zu empfehlen sein, während es in der Wirklichkeit jedoch nicht selten auch zu $7\frac{1}{4}$ bis $7\frac{1}{2}$ Last auskommt. Beim *Verkauf* und ganz besonders auch bei Bezahlung der *Fracht*, die in England nach Stettin auf Steinkohlen gewöhnlich für das *auszuliefernde* Keel bedungen wird, gelten hier allgemein 7 Last oder 504 preuss. Scheffel für ein Keel. — *Verkäufe* nach dem Keel kommen natürlich nur ausnahmsweise vor, z. B. wenn die Uebernahme unmittelbar aus dem Schiff erfolgt, oder wenn ganze Ladungen abgetreten werden, in welchen Fällen dann aber immer das Keel, wie erwähnt, zu 7 Last gerechnet wird.

Gattung mit der Procentzahl ihrer Stärke, Addition der hierbei erhaltenen Produkte und Division der Summe durch die Preiszahl, wodurch man das Resultat in Silbergroschen erhält, welche durch weitere Division mit 30 auf Thaler zu bringen sind. *Beispiel.* Man kaufe 2 Oxhoft, wovon das eine 60procentigen, das andere 69procentigen Spiritus enthalte, zum Preise von 15 Procent. Die Rechnung ist folgende:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Oxhoft oder | 180 | Quart | à 60 | Procent. | $180 \times 60 =$ | 10800 |
| 1 - - | 180 | - | à 69 | - | $180 \times 69 =$ | 12420 |
| | | | | | | 23220 |

$^{23220}/_{15} = 1548$ Silbergroschen. $^{1548}/_{30} = 51\frac{3}{5}$ Thlr. od. 51 Thlr. 18 Silbergroschen.
(Man vergl. in den Artikeln BERLIN u. MAGDEBURG die betreffende Usanz.) *)

---

*Tara.* Bei *Kaffee*, *Zucker* und *Syrup* wird die *wirkliche* Tara angerechnet. — Bei *Baumwolle* 4 Proc. — Bei *Mandeln*, besonders triester, die Factura-Tara, die man gewöhnlich mit 20 Proc. Aufschlag, in preussisches Gewicht reducirt (indem man 100 triester oder wiener Pfund = 120 preuss. Pfund rechnet, was dem Verhältniss des wahren österreichischen Pfundes [s. WIEN] sehr nahe kommt). Bei *Korinthen* von Triest die nämliche Tara-Anrechnung, oder auch 14 Proc. Tara. — Bei *Reis*, von *Kopenhagen* bezogen, Factura-Tara, ohne weitere Reduction, d. h. indem man dabei die dänischen Pfunde den (kleineren) preussischen gleichrechnet; do., von *England* bezogen, Factura-Tara, wobei man das englische Hundredweight von 112 engl. Pfund (avoirdupois) = 108 preussische Pfund rechnet (was dem genauen Verhältnisse sehr nahe steht; s. LONDON, S. 557). — Bei *amerikanischem Reis*, *Rosinen*, *Pottasche*, *Seifen*- und *Lichtertalg* 10 Proc.; — bei *russischem Olein* (in Hanfölpipen) 15 Proc. — Bei *Harz* 14 Proc. — Bei *Soda* die engl. Factura-Tara, wobei man 112 engl. Pfund = 108 preuss. Pfund rechnet. — Bei *Baumöl:* 1) von *Gallipoli:* in Gebinden von und über 10 Centner: 14 Proc., in Gebinden unter 10 Centner bis herab zu 5 Centner: 15 Proc., in Gebinden unter 5 Centner 18 Proc., 2) von *Malaga:* die Factura-Tara, wobei man die Arroba (von 25 span.: castil. Pfund) = $24\frac{1}{2}$ preuss. Pfund rechnet (was dem genauen Verhältniss der Arroba sehr nahe kommt; s. MADRID, S. 608). — Bei *Hanföl:* mit begipsten *Kimmingen* 15 Proc., mit begipsten *Böden* 16 Proc. — Bei *Palmöl:* in Gebinden unter 3 Centner: 18 Pfund pr. Centner, in Gebinden von 3 bis 5 Centner: 16 Pfund pr. Centner, in Gebinden von 5 bis 10 Centner: 15 Pfund pr. Centner, in Gebinden über 10 Centner: 14 Pfund pr. Centner. — Bei *Cocosnussöl* die englische Factura-Tara, wobei man 112 engl. Pfund = 108 preuss. Pfund rechnet. — Bei *Südseethran*, *Robbenthran* und *Astrachan-Thran:* in Gebinden von 1000 Pfund und darüber: 14 Proc., in Gebinden von 500 bis 1000 Pfund: 16 Proc., in Gebinden unter 500 Pfund: 18 Proc.; — bei den *übrigen Thransorten*, die nach der *Tonne* verkauft werden, vergütet man natürlich *keine* Tara.

*Gutgewicht* oder Supertara wird in der Regel *nicht* gewährt; indess lässt man sich bei *flüssigen* Waaren, besonders Thran und Oel, ziemlich allgemein ausser der oben bemerkten Tara auf Gebinde von und über 8 Centner noch einen besondern Abzug von 2 Pfund und auf Gebinde unter 8 Centnern einen Abzug von 1 Pfund für jedes Gebinde gefallen, obgleich man weder durch feststehende Usanz, noch sonst irgendwie dazu verpflichtet ist.

---

*) Eine interessante Uebersicht und Vergleichung der Verkaufsnormen des Spiritus in den wichtigsten damit Handel treibenden preussischen Plätzen findet man in „*W. Telschow*, Vollständiges Handbuch der kaufmännischen Rechenkunst“. 2r Theil, S. 193 u. ff. (Stettin 1846, beim Verfasser und bei L. Weiss). Es kann dieses mit gediegener Kenntniss und grossem Fleisse gearbeitete Werk sowohl dem angehenden Geschäftsmann als dem Praktiker aus Ueberzeugung empfohlen werden, und es nimmt dasselbe unter den gleichartigen Erscheinungen unbedingt den ersten Rang ein.

Die *Provision* auf Waaren-Ein- und Verkäufe varlirt zwischen 1, $1\frac{1}{2}$ u. 2 Proc., ebenso das *Delcredere*.

Die *Courtage* bei Waarengeschäften beträgt $\frac{1}{4}$ Procent von beiden Parteien; bei *Getreide* aber: auf Winterkorn $\frac{1}{4}$ Proc., auf Sommerkorn (Gerste und Hafer) $\frac{1}{2}$ Proc. von beiden Seiten.

---

*Schiffslasten.* Die *Vermessung der Schiffe* rücksichtlich ihrer Tragfähigkeit geschieht nach *preussischen Normal-Lasten* von 4000 Pfund, wofür man $56\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen rechnet. (Die *alte stettiner Commerz-Last* hatte 5600 preussische Pfund, ist aber gegenwärtig nicht mehr gebräuchlich.)

Die *Schiffsfrachten* werden theils nach hier *eingenommenen* Lasten (zu 4000 Pfund oder $56\frac{1}{2}$ Scheffel, wie eben erwähnt [in einigen Fällen auch als gesetzmässige Getreide-Last zu 72 Scheffeln, s. weiter unten]; bei einzelnen Artikeln, wie Holz, auch nach dem Maasse etc.), theils nach dem am Bestimmungsorte üblichen und vom Schiffer *auszuliefernden* Maass oder Gewicht abgeschlossen. So z. B bedingt man die Fracht nach *Holland:* auf Getreide für die (auszuliefernde) holländische Roggenlast, auf Holz für den (eingenommenen) preussischen Kubikfuss; die Fracht nach *England:* auf Getreide für das (auszuliefernde) Quarter, auf Kleesamen, Oelkuchen, Knochen, Zink und Graphit für das (auszuliefernde) Ton; u. s. w.

*Stabholz* verfrachtet man wie folgt:

*a)* Nach *Frankreich* für die (eingenommene) *Last*, als welche bei der verschiedenen Stärke und den besondern Arten der Stäbe folgende Schock-Mengen Stäbe gerechnet werden:

| | 1) *Bei 2 Zoll Stärke und darüber. (Grossholz.)* | 2) *Bei $\frac{6}{4}$ bis $\frac{7}{4}$ Zoll Stärke.* | 3) *Unter $\frac{6}{4}$ Zoll Stärke. (Böttcherholz.)* |
|---|---|---|---|
| | Schock | Schock | Schock |
| die Last = | 5 Pipenstäbe. | 7 Pipenstäbe. | 9 Pipenstäbe. |
| | 7 Oxhoftstäbe. | $9\frac{1}{2}$ Oxhoftstäbe. | 12 Oxhoftstäbe. |
| | 9 Tonnenstäbe. | 12 Tonnenstäbe. | 16 Tonnenstäbe. |
| | 12 Oxhoftbodenstäbe. | 16 Oxhoftbodenstäbe. | 20 Oxhoftbodenstäbe. |
| | 16 Tonnenbodenstäbe. | 20 Tonnenbodenstäbe. | 24 Tonnenbodenstäbe. |

Stäbe, die *unter* 1 Zoll stark sind, heissen *Blamiser* und werden nur nach dem durch Uebereinkunft festgestellten Verhältnisse mitgezählt.

*b)* Nach *England* für das (eingenommene) *Mille* (Tausend, Grosstausend) von 1200 Pipenstäben, oder 1800 Oxhoftstäben, oder 2400 Tonnenstäben, oder 3600 Oxhoftbodenstäben, oder 4800 Tonnenbodenstäben; Alles bei einer Stärke von 2 Zoll und darüber, wie nur in solcher nach England versandt zu werden pflegt.

*Langholz* verfrachtet man: *a)* Nach *Frankreich* für die (eingenommene) *Last* zu 65 alten pariser Kubikfuss *Eichen*- oder 72 alten pariser Kubikfuss Fichten- oder *Kiefernholz.* *) — *b)* Nach *England* für das (auszuliefernde) *Load* zu 50 englischen Kubikfuss (sogenanntes Customhouse measure, d. i. Zollhaus-Maass). — *c)* Nach *Dänemark* für den (eingenommenen) Kubikfuss.

---

*) Bei Verladungen von Langholz (Schiffsholz, Balken, Planken und Breter) nach Frankreich, wird nämlich das Holz in Stettin nach dem alten pariser Maasse (dem alten paris. Fuss) vermessen und nach obigen Verhältnissen in Lasten angenommen.

Ferner rechnet man bei Verschiffungen auf die *Last:* bei *Wein* 8 Oxhoft, bei *Heringen* 13 Tonnen, bei *Leinsamen* 20 Tonnen; indessen wird dieses, da kein Gesetz darüber vorhanden, stets noch besonders in den betreffenden Certepartien vermerkt.

Die Frachten nach dem *Auslande* werden gewöhnlich in dem Gelde des Bestimmungsortes bedungen, doch finden auch Abweichungen in dieser Beziehung statt; so bestimmt man gewöhnlich den Frachtsatz nach Dänemark und häufig auch denjenigen nach Russland etc. in hamburger Banco, nach Belgien in niederländisch Kurant, u. s. w.

Bei den *Schiffsfrachten* sind noch folgende gegenwärtig vorherrschende Usanzen zu bemerken: Nach *Grossbritannien und Irland:* Getreide in Schillingen Sterling für das auszuliefernde Imperial-Quarter *Waizen* (die Frachtnotiz *aller* Getreidearten bezieht sich immer auf *Waizen*, und man hat daher bei den *anderen* Getreidegattungen auf dem britischen Empfangsplatze eine Reduction vorzunehmen, behufs deren man feststehend bei der Ablieferung für Roggen 7½ Proc., Gerste 15 Proc. und Hafer 22½ Proc. *weniger*, dagegen für Erbsen, Bohnen und Wicken 10 Proc. *mehr* rechnet; Kleesamen, Rappkuchen, Knochen, Zink, Graphit in Schill. Sterl. für das auszuliefernde engl. Ton; Spiritus in Schill. Sterl. für das auszuliefernde engl. Puncheon; Schiffs- und Langholz in Schill. Sterl. für das auszuliefernde Load (s. oben), Stabholz in Pfund Sterl. für das eingenommene Mille (s. oben), Splittholz in Schill. Sterl. für die eingenommene Klafter à 4½ Fuss (d. i. 4½ Fuss Holzlänge, bei 6 Fuss Höhe und 6 Fuss Breite, längeres Splittholz nach Verhältniss; siehe weiter oben das betreffende Holzmaass), bisweilen auch noch für den alten Faden (von 7 Fuss Höhe u. eben so viel Breite; s. deshalb gleichfalls weiter oben). — Nach *Frankreich:* Getreide in Francs für die auszuliefernde Last von 30 Hektolitern; Zink, Oel, Mehl u. Asche in Francs für auszuliefernde 2000 Kilogramm; Zuckererde od. Zuckerschwärze in Francs für auszuliefernde 24 Hektoliter; Schiffs- u. Langholz, sowie Eisenbahnschwellen, in Francs für die eingenommene Last (s. oben). — Nach *Holland* und *Belgien:* Getreide in Gulden niederländisch Kurant für die auszuliefernde holländische Last *Roggen* (die Frachtnotiz *aller* Getreidearten bezieht sich immer auf *Roggen*, und es ist daher bei den *anderen* Getreidegattungen auf dem betreffenden Empfangsplatze eine Reduction vorzunehmen, zu deren Behuf man feststehend bei der Ablieferung für Waizen 10 Proc., Erbsen u. Wicken 20 Proc. *mehr*, dagegen für Gerste 10 Proc. und Hafer 15 Proc. *weniger* rechnet; nach *Belgien* verfrachtet man Getreide auch (wie nach Frankreich) für auszuliefernde 30 Hektoliter in Gulden niederländisch Kurant; Mehl in Fässern, Rappsaat, Oel, Oelkuchen, Asche, Zink in Gulden niederl. Kurant für auszuliefernde 2000 Kilogramm, Mehl in Säcken für eingenommene 4400 preussische Pfund Brutto *); Spiritus in Gulden niederländisch Kurant für die Last von 8 Oxhoft, oder auch für 1 Oxhoft; Langholz für den eingenommenen preussischen Kubikfuss, oder auch für die Last von 72 preuss. Kubikfuss. — Nach *Russland:* Getreide in Silberrubeln für die eingenommene Last von 56½ preussischen Scheffeln, oder in Mark hamburger Banco für die eingenommene Last von 3 Wispeln; Spiritus in Mark hamburger Banco für das Oxhoft. — Nach *Schweden:* Getreide in Schillingen schwed. Bankgeld für die ausgelieferte schwedische Tonne, aber auch (nach Gothenburg) in Mark hamburger Banco für die hamburger Last, und (nach Malmö) in Mark hamburger Banco für die eingenommene preussische Last von 72 preussischen Scheffeln; Schiffs- und Langholz in Schillingen hamburger Banco für den eingenommenen preuss. Kubikfuss, aber auch (nach Swartwick) in Schillingen schwedisches Bankgeld für den eingenommenen preuss. Kubikfuss; Wolle in Thalern schwedisches Bankgeld für das ausgelieferte schwedische Schiffpfund Viktualiengewicht (von 400 Schalpfund Viktualiengewicht), oder in do. für den ausgelieferten schwedischen Centner von 120 Schalpfund Viktualiengewicht. — Nach *Norwegen:* Getreide in norwegischen Speciesthalern oder in Schillingen hamburger Banco für die ausgelieferte norwegische (dänische) Tonne (man rechnet beim Verladen des Getreides 25 preuss. Scheffel = 9½ solche Tonnen, was aber nicht ganz genau ist, da in Wahrheit 9½ Tonnen nur = circa 24⁴/₂₁ preuss. Scheffel, oder aber 25 preuss. Scheffel = circa 9⅞ dänische oder norwegische Tonnen sind), od. auch in Gulden niederländisch Kurant für die eingenommene Last von 56½ preuss. Scheffeln. — Nach *Dänemark:* Getreide in Thalern preussisch Kurant oder in Mark hamburger Banco für die eingenommene preuss. Last von 72 preuss. Scheffeln, Kleesamen in Schillingen hamburger Banco für den eingenommenen preussischen Centner; Spiritus in Mark hamburger Banco pr. Stückfass oder 400 preuss. Quart; Langholz in Schillingen hamburger Banco für den eingenommenen preussischen (oder dänischen) Kubikfuss; Rönnenholz in Mark hamb. Banco für das Stück (diese Rönnen- oder Rönnhölzer [fichtenes Rundholz zu Brunnenröhren] sind durchschnittlich 50 Fuss lang und halten auch circa 50 Kubikfuss). — Nach *Holstein:* Rappsaat in Schillingen holsteinisch Kurant für die auszuliefernde dänische Tonne; Spiritus in Mark holsteinisch Kurant für das Oxhoft; Langholz in Schillingen holst. Kurant für den eingenommenen preuss. Kubikfuss; Eisenbahnschwellen in Silbergroschen preuss. Kurant für das Stück. — Nach *Mecklenburg:* Langholz in Schillingen Neue Zweidrittel für den eingenommenen preuss. Kubikfuss. — Nach *Lübeck:* Kartoffeln in Mark lübisch Kurant für eingenommene 24 preussische Scheffel; Spiritus in do. für

*) Mehl wird in der Regel in *Fässern* versandt. Jedes Fass wiegt nahe an 200 preuss. Pfund Brutto, so dass in runder Zahl 20 Fässer eine preuss. Normal-Last betragen. Jedes leere Fass dieser Art aber (die Tara) wiegt circa 20 Pfund. Wenn nun dem Schiffer das Mehl in *Säcken* geliefert wird, so rechnet der Verfrachter die Tara der sonst üblichen Fässer dem Frachtsatze (also dem Empfänger) zu Gute, indem der Schiffer 4400 preuss. Pfund Brutto als eine Last einnehmen muss.

das Oxhoft; Langholz in Schillingen lübisch Kurant für den eingenommenen preuss. Kubikfuss. — Nach *Bremen:* Getreide in Thalern Louisd'or für die auszuliefernde bremer Last; Spiritus in Thalern preuss. Kurant für das Oxhoft; Langholz in Thalern Louisd'or für die eingenommene Last von 72 preuss. Kubikfuss. — Nach *Oldenburg*: Langholz in Thalern Louisd'or für die eben erwähnte Last. — Nach *Hannover*: Langholz in sogenannten hannöv. Gulden od. Neuen Zweidritteln für die eben erwähnte Last. — Nach den *preussischen Ostseehäfen*: Getreide in Thalern preuss. Kurant für die eingenommene Last von 56½ preuss. Scheffeln; Kartoffeln in do. für eingenommene 24 preuss. Scheffel; Spiritus in do. für das Oxhoft.

Die *Befrachtung der Binnenfahrzeuge und Kähne* geschieht bei den Gewichtswaaren nach der *Last* von 36 preuss. Centnern (= 3960 Pfund, was der Normal-Last von 4000 Pfund sehr nahe kommt und sie auch vorstellen soll), bei Getreide und Sämereien aber nach dem *Wispel*, dessen verschiedenartige Annahme für die einzelnen Artikel in der Art stattfindet, wie wir weiter oben beim *Getreidemaasse* erwähnt haben.

---

*Rückvergütung auf den Sundzoll.*

Auf die *übersundischen* Waaren (d. i. solche, welche den Sund passirt haben) geniesst Stettin eine Bonification von 2½ Procent des Eingangszolles, was die Rückvergütung eines beträchtlichen Theiles des darauf gezahlten Sundzolles bildet.

---

**Banken.**

### 1) Die Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern.

Dieselbe wurde im Jahre 1824 von einem Verein pommerscher Rittergutsbesitzer gestiftet und ihr Statut unterm 15. August 1824 vom Könige bestätigt. Diesem Statut gemäss sollten 250 Actien à 4000 Thlr. ausgegeben und gegen den darauf zu leistenden baaren Einschuss 1 Million Thaler Bankscheine ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden. Unumstösslicher Grundsatz war, dass der Werth der ausgegebenen Bankscheine jederzeit als ein Fonds zur Realisation derselben in der Bank niedergelegt sei. Mit diesem Realisationsfonds durften daher nur solche Geschäfte gemacht werden, welche nach kaufmännischen Grundsätzen in leicht zu versilbernden Mitteln mit Sicherheit die Anschaffung eines, der verausgabten Summe gleich hohen Betrages an baarem Gelde jederzeit gestatteten. Ausserdem sollte ein Betriebsfonds von ursprünglich 25'000 Thalern durch Einschuss von 100 Thalern pro Actie gebildet werden, der durch die Erwerbungen der Bank, bevor Etwas davon unter die Actionäre vertheilt würde, bis zur Höhe einer zweiten Million Thaler anwachsen sollte; auch gewährte der König dem Institut einen zinsfreien Vorschuss von 200'000 Thalern in Staatsschuldscheinen, der späterhin in verschiedenen Terminen von der Bank zurückerstattet worden ist. Für die ausgegebenen Bankscheine war nicht nur die Bank mit allen ihren Fonds, sondern auch nöthigenfalls die Actionäre selbst subsidiarisch, im Ganzen wie für die Einzelnen unter sich, verhaftet.

So ausgestattet, begann die Ritterschaftliche Bank am 5. Januar 1825 ihre Geschäfte, und es gelang ihr, ungeachtet der geringen Mittel und mancherlei ungünstiger Verhältnisse, doch bald ein solches Vertrauen zu gewinnen, dass sie bei den bedeutendsten Bankieren im In- und Auslande unumschränkten Credit genoss und auch die bei ihr verzinslich niedergelegten Gelder bereits im Jahre 1830 gegen eine Million Thaler betrugen. Die ihr vorgeschriebenen Zwecke: „Die Geld-Circulationsmittel durch ein wohlfundirtes Papier zu vermehren, die Gewerbsamkeit und den Kulturzustand der Provinz überhaupt und in allen Theilen zu heben“, erreichte sie unter den Segnungen des Friedens, dessen Europa sich seit 1815 zu erfreuen hat, in einem viel höheren Grade, als es die sonstigen, bereits erwähnten widrigen Umstände erwarten liessen, und das Wiederaufblühen sowohl des durch den Krieg niedergebeugten Handels, als der dadurch zerstörten Gutsverhältnisse der Provinz Pommern, gaben bald auch ein redendes Zeugniss von der wohlthätigen Wirksamkeit des Instituts. Dennoch war sein Fundament zu schwach, um solchen Stürmen, wie sie 1830 mit der Julirevolution über ganz Europa ausbrachen, auf die Dauer Widerstand zu

leisten. Die Behörden der Bank überzeugten sich daher immer mehr, dass die Anstalt, um den an dieselbe gemachten Anforderungen auch ferner noch entsprechen zu können, einer Reorganisation bedürfe. Auf desfallsige Verhandlungen mit den Staatsbehörden wurde der Ritterschaftlichen Bank unterm 23. Januar 1833 ein neues Statut verliehen, und, nachdem eine angemessene Anzahl Theilnehmer demselben beigetreten war, unterm 16. März 1833 ein Gesellschaftsvertrag geschlossen, wonach die Bank vom 1. Juli 1833 ab ihre Geschäfte für Rechnung der neuen Societät fortsetzte und Letztere die Activa und Passiva der alten Societät, theils ohne Vorbehalt, theils mit Vorbehalt des Eingangs, übernahm.

Der Inhalt des neuen Statuts ist im Wesentlichen folgender:

Die Bank ist befugt, durch Ausfertigung von 4000 Actien zu 500 Thalern einen baaren Fonds von zwei Millionen Thaler zusammenzubringen. (Sie gab jedoch bisher nur 3069 Stück Actien aus und behielt die übrigen 931 Stück in ihrem Tresor zurück. Das neue Actien-Capital beträgt daher 1'534'500 Thaler.) — Die vorhandenen Ueberschüsse des bisherigen Bank-Instituts können mit 125'000 Thaler von den Actionären, welche von neuem der Gesellschaft beitreten, auf die vorbestimmten Einschüsse in Zahlung gegeben werden; jedoch bleiben die betreffenden 250 Actien, nebst den darauf fallenden Zinsen und Dividenden, so wie die etwaigen anderweiten Ueberschüsse aus den bisherigen Geschäften der Bank bis zu deren vollständiger Abwickelung im Tresor der Bank deponirt. — Den Actien werden Coupons zum Zinsfuss von 4 Procent, in halbjährlichen Raten (am 1. Mai und 1. November) zahlbar, beigefügt. Vom jährlichen Netto-Gewinn werden zwei Drittel als Dividende (zahlbar am 1. Mai) unter die Actionäre vertheilt, und das übrige Drittel als Reservefonds zur Deckung etwaiger Ausfälle zurückbehalten. — Durch die Aushändigung der Actien an die Einzahler erwerben die Inhaber die Rechte der Theilnehmer an der Societät und begeben sich der Disposition über die eingezahlten Capitalien, welche, nebst dem Reservefonds, zu Erfüllung aller Verpflichtungen, die von den Behörden der Bank gegen dritte Personen innerhalb der Gränzen dieses Statuts eingegangen sind, bestimmt bleiben. Eine anderweite und persönliche Vertretung der Actionäre findet dagegen nicht statt. Kein Actionär darf mehr als 80 Actien besitzen. — Von den früheren Bankscheinen verbleiben 500'000 Thaler in Circulation; die übrigen 500'000 Thaler sollen bis spätestens 1. Januar 1835 eingezogen und dem Finanz-Minister zur Vernichtung überliefert werden. (Laut Separat-Abkommen zwischen dem Letzteren und der Ritterschaftlichen Bank sind für jene ersteren 500'000 Bankscheine Seitens der Bank 500'000 Thaler Staatsschuldscheine bei der General-Staats-Kasse deponirt, wovon die Bank die Zinsen geniesst; dagegen hat der Staat gegen Vergütung von 30'000 Thaler die Realisation dieser Bankscheine übernommen, sie aber später allmälig eingezogen und Kassen-Anweisungen dafür ausgegeben, so dass von jenen Bankscheinen also gar keine mehr in Circulation sind.*) — Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Societät werden theils durch die Bankdirektion, deren Hauptsitz Stettin ist, theils durch das Curatorium der Bank, theils durch Beschlüsse der Corporation in ihren General-Versammlungen besorgt und wahrgenommen. Die General-Versammlung hat mindestens alle Jahre einmal statt (in der Regel am 25. April oder, wenn dies ein Sonn- oder Festtag ist, am darauf folgenden Tage). Das Stimmrecht haben nur Die, welche mindestens 8 Actien besitzen. (Der Inhaber von 8 bis 20 Actien hat 1 Stimme, von 21 bis 40 Actien 2, von 41 bis 60 Actien 3, und von 61 bis 80 Actien 4 Stimmen.) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. (Diese müssen aber ebenfalls Actionäre sein; ihre eigenen stimmfähigen Actien werden sodann mit denen ihrer Machtgeber zusammengerechnet, und die Summe ergibt die Stimmberechtigung. Jedoch darf weder das Maximum von 4 Stimmen überschritten, noch durch Zusammentreten mehrer nicht stimmberechtigter Actionäre ein Stimmrecht begründet werden.) Die General-Versammlung lässt sich jedesmal eine Uebersicht von der Lage und den Geschäften der Bank vorlegen. Sie ist die oberste Instanz in allen Verwaltungsangelegenheiten der Societät. Nur auf ihren Beschluss können Dividenden ausgehändigt, Gratificationen bewilligt oder Anträge auf Abänderung der Statuten gemacht werden. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Zum mindesten 15 Stimmen sind zu einem Beschluss erforderlich. — Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einhelligen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder und nur nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erfolgen. — Das Curatorium besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben stimmberechtigten Actionären. Der Präsident wird auf 6 Jahre bestellt, ist aber bei der nächsten Wahl wieder wählbar. Von den Curatoren scheidet jährlich einer aus; derselbe kann jedoch ebenfalls von neuem gewählt werden. Die Curatoren haben die Controle und obere Leitung, so wie die Bestätigung der zu bildenden Agenturen. — Die Bankdirektion besteht aus den beiden Direktoren und dem Syndikus. Sie hat die Verwaltung der Bankgeschäfte und sorgt für die Aufbewahrung und Berechnung ihrer Fonds. Die eigentlichen Bankgeschäfte werden den Bankdirektoren gemeinschaftlich übertragen. Sie haben die Rechte und Pflichten der Handelsdisponenten; mit jedem von ihnen können die der Bank nach dem gegenwärtigen Statut gestatteten Geschäfte gepflogen werden; die Ausfertigungen der Bank aber müssen mit Beider Unterschrift versehen sein, wobei jedoch bei eines oder des

*) In Uebereinstimmung mit der königlichen Cabinets-Order vom 15. December 1835, welche zugleich die seit 1836 erfolgte Einziehung der von der königlichen Hauptbank und Seehandlung früher ausgegebenen Kassenscheine, gegen Ausfertigung einer gleichen Menge Kassen-Anweisungen Seitens des Staats, anbefahl.

andern Verhinderung die Unterschrift der vom Curatorium substituirten Beamten genügt. — Der Syndikus ist der verantwortliche Rechtsconsulent der Curatoren und der Bankdirektion. — Die Bank hat die Rechte einer öffentlich privilegirten Corporation. Sie hat als solche ihren Gerichtsstand vor dem Oberlandesgericht zu Stettin. — Die Bank ist zum Betriebe aller Geschäfte befugt, welche für ein Bank-Institut geeignet sind, mithin zu solchen Geschäften, aus welchen sie ihre Vorschüsse, sobald sie deren für ihren eigenen Credit bedarf, zu jeder Zeit zurückzuziehen im Stande ist. Es werden ihr kaufmännische Rechte beigelegt; doch ist ihr versagt, Wechsel auf sich selbst zu ziehen. — Den Beamten der Bank kommt die Eigenschaft und der Glaube öffentlicher Beamten zu, und den von ihrer statutenmässigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden wird die Eigenschaft und Giltigkeit öffentlicher Dokumente beigelegt. — Die auszufertigenden Actien sind keiner Stempelabgabe unterworfen. Bei dem innern Verkehr der Bank soll sie hinsichtlich der Stempelbefreiung nach den Bestimmungen für die königliche Hauptbank behandelt werden. Auch soll sie in ihren Prozessen als Institut die Sportelfreiheit und in Betreff der Stempel die Rechte der Hauptbank geniessen. Der Bank wird innerhalb der Provinz Pommern für die Correspondenz mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen. — Die Bank ist befugt, die bei ihr eingelegten Pfänder zur Verfallzeit, ohne dass sie dazu der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, wenn dieselben Kurs an der berliner Börse haben, daselbst oder in Stettin durch vereidete Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen amtlichen Börsen-Kurse zu ihren Fonds einzuziehen. Ein Gleiches findet in Hinsicht der als Pfand deponirten Waaren und sonstigen beweglichen Gegenstände statt. — Die Aufsicht des Staats über die Bank wird durch den Minister des Innern für Handel und Gewerbe und, als dessen beständigen Commissarius, durch den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern ausgeübt.

Der Zweck der neuen Bank ist: *a)* die Geld-Circulation in der Provinz zu vermehren und dadurch den Handel und Gewerb-Verkehr überhaupt und in allen Theilen möglichst zu heben; *b)* die Fonds der Bank nutzbar anzulegen. Dem entsprechend macht dieselbe folgende Geschäfte: 1) *Wechsel-Geschäfte* („Cambio-Geschäfte") *). Sie kauft und verkauft gute Wechsel auf Stettin und auf fremde in- und ausländische Plätze, indem sie in der Regel die gekauften langsichtigen Wechsel ablaufen lässt und sie als kurzsichtig Papier wieder verkauft. 2) *Effekten-Geschäfte.* Sie kauft und verkauft Staats- und Communalpapiere, jedoch nur „innerhalb der Gränzen eines Agiotage-Geschäfts und nicht zur Spekulation". 3) „*Discont-Geschäfte*". Sie bewilligt Darlehen auf trockene Wechsel mit mindestens zwei soliden Unterschriften. 4) *Lombard-Geschäfte.* Sie gewährt Darlehen gegen Wechsel mit Unterpfand von: *a)* gemünztes in- und ausländisches Geld („Species"), in dem Verhältnisse wie Friedrichsd'or zu 5 Thaler, Ducaten zu 3 Thaler, Alberts-Thaler zu 1⅓ Thaler und Neue Zweidrittel zu ⅔ Thaler gerechnet **); *b)* ungemünztes Gold und Silber, ingleichen Gold- und Silbergeschirr nach dem Münzwerthe mit 5 Proc. Abschlag; *c)* alle preussischen und auswärtigen Staatspapiere, erstere bis zu 10, letztere bis zu 15 Proc. unter dem berliner Börsen-Kurse; *d)* solche inländische zinsbare ständische und Communal-Papiere, von denen die laufenden Zinsen ununterbrochen berichtigt werden, ebenfalls bis zu der unter c gedachten Höhe, jedoch werden bei Pfandbriefen der Provinz Pommern und den stettiner Stadt-Obligationen und Sparkassenbüchern dergestalt Ausnahmen gestattet, dass dieselben auch mit 5 Proc. Abschlag nach dem Kurse in Pfand genommen werden; *e)* Holz, Getreide, Colonial- und andere, dem Verderben nicht leicht ausgesetzte Waaren, mit Ausschluss von Weinen; auch Schiffsparte; diese Letztern werden jedoch nur ausnahmsweise und, so wie sämmtliche hier genannte Gegenstände, nur mit zwei Dritteln des Taxwerthes beliehen; *f)* hypothekarische Obligationen, die jedoch nur zur Verstärkung persönlicher Sicherheit von Wechsel- und andern Debitoren angenommen werden und auf ländliche Grundstücke innerhalb zwei Drittel und auf städtische innerhalb der Hälfte des nachgewiesenen Grundwerthes eingetragen sein müssen; *g)* am Orte zahlbare und acceptirte gute Wechsel; *h)* landschaftliche Atteste auf noch auszufertigende pommersche Pfandbriefe. — (Die Wechsel über beiderlei Darlehen, unter Rubrik 3 und 4, dürfen auf höchstens 3 Monate lauten und die Zinsen darauf müssen praenumerando entrichtet werden.) — 5) Die Eröffnung *laufender Rechnungen* („Conto di tempo-Geschäfte"). Sie eröffnet Kaufleuten, Gutsbesitzern und andern Privaten in ihren Büchern eine laufende Rechnung (ein „Conto di tempo"), worauf die Betheiligten Einzahlungen, entweder baar oder durch Geschäfte der vorerwähnten Art (Rubr. 1 bis 4) machen und über ihr dadurch erworbenes Guthaben, einschliesslich der verabredeten Zinsen, gegen Vergütung einer angemessenen Provision, nach Bedarf zu jeder Zeit disponiren können. Tritt dabei die Bank ausnahmsweise in Vorschuss, so rechnet sie sich eine Zinsdifferenz von 2 Proc. für das Jahr zu gut. 6) *Depositen-Geschäfte.* Sie nimmt fremde Gelder gegen die von ihr ausgestellten verzinslichen Obligationen in Verwahrung, von denen die zu 2 Proc. auf 8 Tage, die zu 3 Proc. auf 3 Monate und die zu 3½ Proc. auf 1 Jahr Kündigung lauten, während die zu 4 Proc. Seitens der Darleiher

*) Wir folgen hier, so viel möglich, der Terminologie des Instituts selbst. Die „Cambio-Geschäfte" desselben sind in Wahrheit *Disconto-Geschäfte*, seine „Discont-Geschäfte" aber gehören zu den *Leih-Geschäften* (Lombard-Geschäften). Die Bank ist demnach wesentlich *Disconto-*, *Leih-* und *Depositen-Bank.*

**) das heisst: sie leiht auf Friedrichsd'or je 5 Thlr. für das Stück, auf Ducaten je 3 Thlr., auf Albertsthaler je 1⅓ Thlr., auf Neue Zweidrittel je ⅔ Thlr. preuss. Kurant für das (als Unterpfand gegebene) Stück (gegen Wechsel). Diese Art Unterpfand kommt übrigens in der Praxis der Bank, sehr erklärlich, gar nicht vor und ist wohl nur der Vollständigkeit wegen in der Instruktion des Direktoriums mit aufgeführt.

auf immer, Seitens der Bank aber bis zum 1. Juli 1850 unkündbar sind. (Die Summe dieser unkündbaren, seit 1840 eingeführten Obligationen war Ende 1845 auf 87'827½ Thaler angewachsen; das ganze Depositen-Capital aber betrug 4'054'627½ Thaler.)

Der wohlthätige Einfluss der neubegründeten Bank auf Handel und Gewerbe, nicht nur der Provinz Pommern, sondern auch der mit dieser in Geschäftsverbindung stehenden Länder, geht am sprechendsten aus ihren Resultaten hervor. In welchem Grade aber namentlich der stettiner Handel seit dem Bestehen der Ritterschaftlichen Privatbank und der weiter unten noch zu erwähnenden anderweiten Handelsanstalten gehoben worden ist, und welche Vortheile dergleichen Institute dem Staate überhaupt gewähren, davon zeugt unter andern auch der Umstand, dass im Jahre 1824 die sämmtlichen Steuerzahlungen des stettiner Handelsstandes noch keine halbe Million Thaler betrugen, während der Staat jetzt (zuletzt 1845) weit über 2 Millionen direkte Steuern vom stettiner Handel bezieht*) und noch gegen 1½ Millionen Thaler von hier auf andere Steuerämter (der Bestimmungsorte, wo dann erst die Versteuerung erfolgt) übertragen werden! — Seit der Reorganisation der Bank, also seit 1. Juli 1833, bis Ende 1845 belief sich ihr Umsatz auf 610'906'439 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., worunter 295'240'510 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Wechsel („Cambio")-, 32'945'608 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. sogenannte „Discont"-, u. 61'585'711 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Lombard-Geschäfte begriffen waren. Der Total-Netto-Gewinn betrug in dieser Zeit 683'704 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. und die durchschnittliche Dividende 2⅖ Procent, so dass sich das Actien-Capital einschliesslich der gezahlten 4 Proc. Zinsen durchschnittlich auf 6⅖ Proc. verwerthete. Laut des letzten Jahresberichts pro 1845 war der Gesammtumsatz 51'892'202 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., worunter 14'373'669 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. Wechsel („Cambio")-, 2'416'903 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. sogenannte „Discont-", und 4'432'656 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. Lombard-Geschäfte begriffen waren. Der Netto-Gewinn betrug 47'432 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.; die Dividende war, nach Abschreibung des Drittels zum Reservefonds, 10 Thlr. pro Actie, und im Reservefonds verblieben 71'737 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

### 2) Königliches Bank-Contor.

Mit dem 14. August 1768 trat in Stettin ein Provinzial-Contor der berliner königlichen Haupt-Bank ins Leben, welchem seit dem 1. Februar 1778 auch die Geschäfte des aufgehobenen Bank-Contors zu Kolberg übertragen wurden und welches ganz nach den Grundsätzen der berliner Hauptbank verwaltet wird.

## Handelsanstalten.

*Börse* (das Gebäude ist 1836 errichtet; s. oben die Rubrik *Börsenhaus-Obligationen*). — Ein *See- und Handelsgericht*. — *Kaufmännisches Schiedsgericht* (im April 1846 constituirt). — *Pommersche General-Landschafts-Direktion*. — *Stettiner Dampf-Bugsirboot-Rhederei*, im J. 1839 in Wirksamkeit getreten, ausser dem in ihrem Namen ausgesprochenen Zwecke auch die Passagierfahrt zwischen Stettin und Swinemünde vermittelnd. Capital: 25'500 Thaler, repräsentirt durch 51 Actien zu 500 Thalern. · *Stettin-Swinemünder Dampfschifffahrts-Gesellschaft*, im J. 1845 zur Wirksamkeit gelangt, auch die Verbindung mit Rügen unterhaltend. Capital: 46'000 Thaler, vertheilt in 460 Actien zu 100 Thalern. — — *Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft* (zugleich für Stettin-Stargard). — *Direktorium der Stargard-Posener Eisenbahn*. — — *Preussische See-Assekuranz-Compagnie*, seit 1821, für See- und Strom-Versicherung. Capital: 600'000 Thaler, vertheilt in 800 Actien zu 750 Thalern, wovon aber nur je 150 Thaler (also ein Fünftel) eingezahlt sind, das Uebrige durch eigene Wechsel gedeckt ist. — *Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft*, im J. 1845 in Wirksamkeit getreten, für See-, Strom- und Feuer-Versicherung. Capital: 3 Millionen Thaler, vertreten durch 7500 Actien zu 400 Thlr., wovon jedoch nur je 100 Thlr. (also

*) Allein die Einnahme durch den *Wechselstempel*, die sich i. J. 1824 auf 3810 Thaler belief, erreichte i. J. 1845 den Betrag von 10'826 Thalern.

ein Viertel) eingezahlt sind, der Rest durch eigene Wechsel gedeckt ist. — *Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft*, im J. 1841 in Wirksamkeit getreten, für die Versicherung von Waaren auf Elbe, Oder, Weichsel, Warthe und den zwischenliegenden schiffbaren Flüssen und Kanälen, mit Ausschluss der Kähne. Capital: 150'000 Thaler, vertheilt in 750 Actien zu 200 Thalern, wovon aber nur je 50 Thaler (mithin ein Viertel) eingezahlt sind, das Uebrige durch eigene Wechsel gedeckt ist. (Die Actien, die bereits mit 162 Proc. notirt standen, sind jetzt sämmtlich in festen Händen und es wird daher im Kursblatte (s. dasselbe oben) kein Preis derselben mehr ausgeworfen.) — *Verschiedene Hauptagenturen der bedeutendsten auswärtigen See-Versicherungs-Gesellschaften.* — *Preussische Südsee-Fischerei-Gesellschaft*, Ende 1843 begründet, im J. 1844 in Wirksamkeit getreten, für den Wallfischfang in der Südsee (vorläufig 3 Schiffe) und gelegentlicher Anknüpfung von Handelsgeschäften in den fremden Welttheilen. Capital: 200'000 Thlr., vertheilt in 800 Actien zu 250 Thalern. Dauer der Gesellschaft vorläufig 20 Jahre vom Tage der königl. Bestätigung (7. August 1846) an. — — *Pommersche Provinzial-Zuckersiederei*, 1818 gegründet. Capital: 119'750 Thlr., vertreten durch 479 Actien zu 250 Thlr., wovon nur die Hälfte eingezahlt wurde. (Das Grundcapital wird bereits zum siebenfachen Werthe verzinst und es sind neuerlich 2250 Thlr. pro Actie geboten.) — *Neue stettiner Zuckersiederei*, im J. 1836 gegründet. Capital: 150'000 Thlr., vertheilt in 600 Actien zu 250 Thlr. (die einen Kurs von 625 Thlr. pro Actie erreicht haben) und jetzt in festen Händen sind). Das Capital darf auf 200'000 Thlr. erhöht werden. — *Vereins-Zuckersiederei*, i. J. 1846 gegründet. Capital: 250'000 Thlr., worauf bis Mitte October 1846 ein Betrag von 200'000 Thlr. ausgegeben wurde, die Höhe der Actien aber noch nicht festgestellt war. — *Stettiner Walzmühlen-Gesellschaft.* Capital: 150'000 Thlr., vertreten durch 600 Actien zu 250 Thlrn. — *Speicher-Actien-Gesellschaft*, seit 1842, zur Erwerbung und Vermiethung von Waaren-Speichern. Capital: 97'000 Thlr., vertheilt in 485 Actien zu 200 Thlrn. (Ursprüngliches Capital: 75'000 Thlr., durch spätere Ausschreibungen auf den vorgenannten Betrag erhöht.) — Das *Sellhaus*, zur Niederlage für den sehr bedeutenden Heringshandel Stettins (welcher z. B. i. J. 1845 gegen 126'000 Tonnen und i. J. 1844 gegen 206'000 Tonnen importirte). — — Verschiedene grosse *Schiffswerfte.* — *Navigationsschule.* — *Sparkasse.* — — *Projektirt* sind: grossartige *Docks*, zu deren Anlegung schon i. J. 1844 der nöthige Bodengrund angekauft worden ist, und ein *Entrepot.*

**Wollmarkt.**

Ein solcher findet seit 1825 alljährlich statt, soll (nach neuerer Bestimmung, seit 1839) regelmässig am 16. Juni beginnen und drei Tage dauern; gewöhnlich ist derselbe aber schon am ersten Tage beendigt. Durchschnittlich kommen 25 bis 30'000 Centner Wolle an den Markt. Der Wollhandel wird durch die hiesigen Geld-Institute unterstützt, und Käufer sowohl als Verkäufer finden für den Fall, dass sie ihre Wolle einstweilen hier zu lagern wünschen, dazu in den Speicher-Räumen der Ritterschaftlichen Bank Gelegenheit, welche auf Verlangen auch Darlehen bis zu zwei Dritteln des Werthes darauf gewährt.

---

STEYERMARK, siehe Grätz.

---

# Stockholm,

Haupt- und Hafenstadt und erste Handels- und Fabrikstadt des Königreichs Schweden und der ganzen skandinavischen Monarchie, auf mehrern grössern und kleinern Inseln (Holmen) und Halbinseln des Mälarsees an der Stelle gebaut, wo sich derselbe mit einem Busen der Ostsee vereinigt, mit beinahe 100'000 Einwohnern.

## Gegenwärtige Rechnungsart, frühere u. bisherige Rechnungsweise, Münzen, Papiergeld als Hauptumlaufsmittel, nebst Zahlwerth.

**a) Gegenwärtige Rechnungsart und Silber- und Zahlwerth derselben, nebst der derselben zur Basis dienenden schwedischen Silberausmünzung, wie selbige seit dem Münz-Gesetz vom 25. Juni 1830 bis zu der neu angeordneten Rechnungs-Einheit im Mai 1845 bestanden hat und noch fortbesteht.**

Vorschriftsmässig und zufolge des endlich *einmüthig* gemachten *Vorschlages* der schwedischen Reichsstände, welchen der König im Mai 1845 zum Gesetz erhoben, und welches Gesetz dem *„Reglemente för Banco-Verkets Styrelse och Förvaltning; utfärdadt den 23 Maji* 1845“, das ist: der **„Verordnung für die Leitung und Verwaltung der Bankanstalt; ausgefertigt den 23. Mai 1845“**, einverleibt worden, soll *seitdem* im Königreich Schweden ganz einfach gerechnet werden:

**nach Reichsthalern** *(Riksdaler)* **zu 48 Schillingen** *(Skillingar)* **à 4 Stüber** *(styfver)*, — *der Schilling also fernerhin nicht mehr, wie bisher, in 12 Rundstücke (runstycken) abgetheilt, — in einem solchen Silber- und Zahlungswerthe*, dass ein bisheriger *Viertels-Reichsthaler (ein Viertel-Species-Reichsthaler) oder 12 Schillinge Silber- oder Speciesgeld, dem Schrot und Korne nach, einem jetzigen Reichsthaler in sonstigen Reichsschuldzetteln* (Riksgäldsedlar) *oder 32 Schillingen Banco-Werth* entsprechend, *dieser neuen schwedischen Rechnungseinheit, dem nunmehrigen* **„Reichsthaler (Riksdaler)“** völlig gleichsteht, also dessen eigentliche Grundlage bildet; **wonach denn**, da seit dem Münzgesetz vom 25. Juni 1830 und der Münzordnung vom 9. Mai 1835, **auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber: 9,16902621 Stück ganze Species-Reichs-Thaler, zu 48 Schill. Species, folglich zu $\frac{1}{4}$ = 36,67610484 Reichsthaler der neuen Rechnungs-Einheit gehören.**

**Der Reichsthaler dieser** *seit dem Mai* 1845 *gesetzmässig festgestellten*, **neuen schwedischen Rechnungs-Einheit hat demnach folgenden Silber- und Zahlwerth:**

*a)* in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,3817199 Thlr. = 11 Sgr. 5,419 Pf. oder 9 gGr. 1,935 Pf.
*b)* im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: 0,5453142 Fl. = 32 Xr. 2,875 Pf.
*c)* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung: 0,6680009 Fl. = 40 Xr. 0,322 Pf.
*d)* in hamburger Bankwährung: 1) zu $27\frac{5}{8}$ Mark Bco.: 0,7532152 Mk. Bco. = 12 Schill. 0,617 Pf. Bco.
2) zu $27\frac{3}{4}$ Mark Bco.: 0,7566234 Mk. Bco. = 12 Schill. 1,272 Pf. Bco.
*e)* in hamburgischem und lübischem Kurant:
1) zu 34 Mark Kurt.: 0,9270341 Mk. Kurt. = 14 Schill. 9,991 Pf. Kurt.
2) zu $34\frac{11}{16}$ Mark Kurt.: 0,9457793 Mk. Kurt. = 15 Schill. 1,590 Pf. Kurt.
*f)* in bremer Goldwährung, Louisd'or zu 5 Rthlr., à $111\frac{1}{2}$ Proc.: 0,3423497 Rthlr. Ld'or. = 24,649179 (ca. $24\frac{13}{20}$) Grot Ld'or.
*g)* in holländischem (niederländischem) Kurantgelde, à 25 Fl.: 0,6816427 Fl. holl. Kurt. = $68\frac{5}{6}$ Cents ca.
*h)* in französischer u. belgischer Währung (à $52\frac{1}{3}$): 1,4314497 Francs = 1 Franc $43\frac{1}{7}$ Centim. ca.
*i)* in britischer Währung (357 Thlr. pr. Kurt. = 1040 Schill. Sterl.): 1,11201323 Schill. Sterl. = 1 Schill. 1,34416 Pf. Sterl.
*k)* in spanischer Silberthaler- (Piaster-) Währung, à $9\frac{3}{4}$ $: 0,26584066 spanische Piaster = 5,3168 Reales de Vellon.
*l)* **ferner: in der Silberwährung Norwegens, Dänemarks und Russlands.**
1) *in Speciesthalern Silber* (à $9\frac{1}{4}$), *in dem mit Schweden verbundenen Norwegen:* 0,2522078 Rthlr. Species = 30,265 Schillingen Species.
2) *in dänischer Silberwährung* (à $18\frac{1}{2}$ Reichsbankthaler): 0,5044156 Reichsbankthaler = 48,4239 Rbk. Schillinge.
3) **in russischer Währung**, und zwar:
*a) in russischer Silberwährung*, à 13 Rubel Silber: 0,35445422 Silber-Rubel = $35\frac{4}{9}$ Kopeken Silber ca.
*b) in russischer Papiergeld-Währung:* à $45\frac{1}{2}$ Rubel Banco: 1,2408976 Bank-Rubel = 1 Ro. $24\frac{1}{17}$ Kop. Papier ca.

***Anmerkung.*** **Um diese Reductionen für den Silber- und Zahlwerth der bisherigen schwedischen Rechnungsweise, nämlich für 1 Reichsthaler Species Silbergeld (seit dem Münzgesetz vom 25. Juni 1830) darzustellen, bedarf es nur einer leichten Multiplication der vorstehend angegebenen Zahlen (Werthgrossen) mit 4.** *Weitere Anwendungen, besonders auf den hiesigen Papiergeld- oder Banco-Werth, werden sich weiter unten finden.*

**b) Papiergeld, als jetzt noch hauptsächlichstes Circulations- und Zahlungsmittel im Königreiche Schweden; nebst dem gegenwärtigen und seit etwa 1830 bestehenden Zahlwerthe desselben, sowohl in schwedischer Bankwährung und im Reichsschuldgelde, als im Silberwerthe und in deutscher Währung.**

Schon seit geraumer Zeit und wohl seit der eigentlichen Errichtung der Bank in Stockholm i. J. 1668, *in grösserer Ausdehnung aber seit dem* 11. *Januar* 1726, wo die *auf Kupfermünzen* gestellten, **sogenannten Banco-Transport-Zettel der schwedischen Reichs-Wechselbank**, *„nicht nur zum Waarenhandel, sondern auch zur Wechselzahlung und überhaupt zu allerlei Ausgaben dienen sollten", besteht in Schweden der hauptsächlichste Geldumlauf in dem von der Reichsbank ausgegebenen Papiergelde.* Nach der wichtigen Verordnung vom 27. Novbr. 1776 hörte mit dem Anfang des Jahres 1777 die Ausgabe *aller auf Kupfermünze gestellten Banco-Transport-Zettel* auf, ein wohl geregeltes Geld- und Münzsystem griff Platz und *die neuen Banco-Transport-Zettel, auf Species-Reichsthaler hinweisend*, sollten bei ihrer Einlieferung in der Bank sogleich *mit Species-Reichsthalern* eingelöst (realisirt) werden. Der Erfolg dieser lobenswerthen Maassregel war auch so günstig, dass allenthalben das neue Papiergeld im Reiche gute Aufnahme fand, weil man nicht unterlassen hatte, durch neue Ausmünzung (angeblich 2 Millionen Species-Reichsthaler betragend) der Bank einen baaren Fonds zur Seite zu stellen, um so die wirklich einlaufenden Zettel in Silbergelde realisiren zu können. So war es noch 1780. Später eintretende Finanzbedrängnisse und andere Ergebnisse und Maassregeln, deren Darlegung hier zu weit führen würde, würdigten das schwedische Papiergeld mehr und mehr herab und es blieb dem weisen Beherrscher Schwedens, *Carl XIV. Johann*, welcher im Jahre 1818 den Thron bestieg und bis 1844 segensvoll regierte, vorbehalten, das Münzwesen neu zu ordnen und den Werth des allgemein umlaufenden Papiergeldes wieder mehr zu heben und grösseres Zutrauen zu verschaffen.

In dem verhältnissmässig kleinen und von der Natur ziemlich karg ausgestatteten Königreiche Schweden ward **die Papiergeldcirculation** gegen das Jahr 1754 auf die für dies Reich wirklich ungeheure Summe von 600 Millionen *Kupferthalern* (Thalern Kupfermünze) und in 1762 noch auf 560 Millionen *Kupferthaler* geschätzt; ein Gesammtbelauf, der nach der Würdigung dieser Kupferthaler in 1776, etwa 33½ und 31½ Millionen Reichsthaler Speciesgeld, in jener Zeit aber wohl den Werth von 57 bis 60 und anderseits von 53 bis 56 Millionen Silberthaler erstiegen haben mochte, wenn anders diese Schätzung von 600 und von 560 Millionen Kupferthalern der Wahrheit nahe kommt.

*Das* **Silbergeld** *war durch das immer allgemeiner werdende* **Papiergeld** *fast ganz verdrängt worden und nur noch etwas* **Kupfermünze** *im gemeinen Verkehr geblieben, wie es zum Theil noch gegenwärtig der Fall ist.*

*Dagegen beliefen sich*, genauern Angaben zufolge, *die in Circulation befindlichen Banknoten, mit denen des Tilgungs-Contors, zugleich mit dem baaren Bestand der Reichsbank, in verschiedenen Zeitpunkten, überhaupt wie folgt:*

| | *Noten-Umlauf der Bank und des Tilgungs-Contors in runder Summe:* | *Baarer Silberwerth der Bank, in runder Summe:* |
|---|---|---|
| 1) *im Jahre* 1800 . . | 13'363'000 *Reichsthaler Species.* | 1'283'000 Reichsthaler *Speciesgeld.* |
| 2) - - 1811 . . | 32'520'000 *Reichsthaler Banco.* | 4'497'000 - - |
| 3) - - 1821 . . | 29'778'000 - - | 4'594'000 - - |
| 4) - - 1830 . . | 34'581'000 - - | 6'341'000 - - |
| 5) - - 1835 . . | 31'558'000 - - | 6'579'000 - - |
| 6) - - 1840 . . | 36'084'000 - - | 6'837'000 - - |

*Endlich*

7) *im Jahre* 1846 *am* 30. *Juni belief sich die eigentliche Notencirculation der Reichsbank*, einschliesslich der *Kupferscheidemünz-Polletten des Reichsschulden-Contors:*
*auf* 23'407'250 Rthlr. 45 Schill. 10 Rundst. *Banco*,
*und* **der ganze Zettelstock**
*auf* 32'156'842 Rthlr. 11 Schill. — Rundst. *Banco*;
*der baare Gold- u. Silbervorrath aber gleichzeitig: auf* 5'112'389 Rthlr. 7 Schill. 7 Rundst. *in Speciesgelde.*

*In neuern Zeiten bestand das schwedische Papiergeld in zwei verschiedenen Gattungen:*

1) *den eigentlichen Bankzetteln* (schwedische *Banco-Sedlar*);
2) *den sogenannten Reichschuldzetteln oder Riksgäld-Sedlar*, von verschiedenem Belauf.

Diese beiden Zettelarten waren aber nicht von gleicher Währung, *indem erst 3 Reichsthaler in Reichsschuldzetteln mit 2 Reichsthaler in Banco oder in Bankzetteln gleich gerechnet wurden*, was jederzeit eine verschiedenartige Berechnung bei der Auszahlung in Reichsschuldzetteln gegen Banco veranlasste. **Diese Reichsschuldzettel (Riksgäld-Sedlar) sind daher späterhin nicht mehr erneuert, sondern in 1845 gänzlich eingezogen worden und somit aus dem Umlaufe verschwunden.** *Doch ist bisher noch immer dem Werthe in Bankwährung der demselben entsprechende Werth in Reichsschuldzettelgelde auf den verschiedenen Banknoten beigefügt worden*, weil sich die Nation, zumal im gewöhnlichen und kleinen Verkehr an *die Reichsschuldwährung* gewöhnt hatte und gern danach rechnete. *Diese verhältnissmässige Beifügung der Reichsschuldwährung, als nunmehrige neuangenommene Rechnungswährung, gewährt nun der schwedischen Nation den Vortheil, den auf den Banknoten zugleich mit angegebenen Belauf in Riksgäld (Reichsschuld) als neue Bankvaluta gelten zu lassen, wodurch es dann auch vielleicht keiner Einziehung und völligen Umänderung der bisherigen Banknoten bedürfen wird.*

**Es bestehen demnach jetzt nur noch lediglich Banco-Sedlar (Zettel oder Noten in Banco-Valuta)** von sehr verschiedenem Belauf, zur bessern Unterscheidung auch in farbigem Papier;

**obschon auch noch sogenannte *Transport-Sedlar* (Transport- oder Uebertragszettel) von den Jahren 1777 etc. vorkommen.**

*So hat man namentlich Zettel oder Banknoten*

a) *von* 8, 10, 12, 14, 16, 32 *Schillingen* Banco, und

b) *von* 2, 3, 5, $6\frac{2}{3}$, 10, $16\frac{2}{3}$, $33\frac{1}{3}$, 100 *und* 500 *Reichsthalern Banco;*

*freilich bei dem regen Umlaufe, und da, wie gesagt, ausser Kupfermünze im gewöhnlichen Verkehr fast gar kein Silbergeld circulirt*, häufig sehr abgenutzt, zerrissen und undeutlich geworden, aber dadurch auch zur Umtauschung gegen neue Bankzettel geeignet. Die Zettel zu 5 Reichsthalern und darüber bestehen noch in den erwähnten Transportzetteln aus den Jahren 1777 bis 1836.

*Gegen den wirklichen Silberwerth schwankte der eigentliche Werth ber bisherigen Banco- und Reichsschuld-Zettel bis in das Jahr* 1830 gar sehr und wich fast jeden Tag ab, was für den Geschäftsmann, welcher Zahlungen in das Ausland zu machen hatte, sehr misslich und oft von empfindlichem Verluste begleitet war. *Im Januar* 1800 war in *Gothenburg der Kurs auf Hamburg* in *Reichsschuld-Zetteln:* 85 Schillinge, im Februar 1800 *in Stockholm derselbe Kurs* 78 *Schillinge in Reichsschuld-Zetteln, und dagegen* 53 *Schillinge Species oder Silbergeld für* 1 *Reichsthaler Hamburger Bankgeld.*

Am 20. Juni 1824 war zwar der bis dahin so sehr veränderliche Kurs der schwedischen Banco-Zettel noch 130 Schillinge für 1 Reichsthaler von 48 Schillingen Speciesgeld, gelangte aber im October 1829 allmälig bis zu 127 und 128 Schillingen Banco für 1 Species-Reichsthaler, *und in dem Monat October* 1829 *erfolgte der Beschluss der schwedischen Reichsstände:*

*„Den König um Sanction der beschlossenen Maassregel in Betreff der sogenannten Münzbestimmung oder Papiergeld-Einlösung und um Festsetzung des Silberwerthes der Banco-Zettel-Währung zu bitten. Der König genehmigte den Beschluss der Reichsstände und erhob denselben unter dem* 1. *März* 1830 *zum Münzbestimmungs- und Bankgesetz, indem erklärt ward,* **dass von nun an,** *als unerschütterliche Grundlage bei Einwechselung und Einlösung der Bankzettel,*

**„„128 Schillinge oder $2\frac{2}{3}$ Reichsthaler in Banco-Zetteln Einem Reichsthaler in Silber, nach dem Münzfusse von 1664, gleich gelten sollten.““**

Zugleich ward damals auch von den Reichsständen beschlossen, dass *der Silberfonds der Reichsbank sich zu dem Banco-Werthe oder dem Zettelstocke wie* 5 *zu* 8 *verhalten solle, um alsdann die Auswechselung der Banknoten in Silbergeld eintreten zu lassen;* ein vortheilhafter Bankzustand, wie er bisher noch nicht erreicht und zur That geworden ist, obschon *Ende Juni* 1833 nur noch *ein Belauf von* 38'134 *Reichsthalern in Species- oder Silbergelde gefehlt haben soll*, um diese Proportion, *welche den Reichsthaler Banco auf* 30 *Schillinge Silbergeld* ($^{30}/_{48} = {}^{5}/_{8}$ Rthlr.) *statt der bisherigen* 18 *Schillinge in Silber* ($^{18}/_{48} = {}^{3}/_{8}$ Rthlr.) *stellte*, wirklich eintreten zu sehen. Uebrigens ist die reichsständische Bank, *nach dem Münzbestimmungs- und dem Bankgesetze, beide vom* 1. *März* 1830, verpflichtet, ihre umlaufenden Zettel (Noten) *bei Ansicht* (à vista) einzulösen und zwar nach dem erwähnten Verhältnisse von $2\frac{2}{3}$ Rthlr. oder 128 Schillingen Banco (= 4 Rthlr. Reichsschuld) für einen Reichsthaler Species- oder Silbergeld.

*Dieses Münzbestimmungsgesetz* (128 Schill. oder $2\frac{2}{3}$ Rthlr. Banco = 1 Species Reichsthaler Silber) *besteht noch jetzt ganz in derselben Weise und hat bei der nunmehrigen Festigkeit des Papiergeldwerthes für den innern Verkehr die heilsamsten Folgen.* Die deutlichste Belehrung über den eigentlichen *Werth des schwedischen Bankgeldes, sowohl gegen den Silberwerth als die Reichsschuldenwährung oder jetzige Rechnungseinheit*, und in deutscher Werthberechnung *dieser Valuten,* gewährt hoffentlich nachfolgende übersichtliche Tafel.

## Vergleichende Tafel der schwedischen Silber- und Papiergeld-Währung, nebst dem Silberwerthe derselben im 21-, 20- und $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

| Reichsthaler jed. Valuta. | | | Schillinge jeder Währung. | | | Silber- und Zahlwerth | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Silbergeld. | Bancogeld. | Reichsschuldgeld. | Silbergeld. | Bancogeld. | Reichsschuldwährung. | a) im 14 Thalerfusse. | | | b) im 20 Guldenf. | | | c) im $24\frac{1}{2}$ Guldenf. | | |
| *Schwed. Reichsthaler Species* | *Schwedische Reichsthaler.* | *Schwedische Reichsthaler.* | *Schwedische Schillinge.* | *Schwedische Schillinge.* | *Schwedische Schillinge.* | *Tr* | *Sg* | *Pf.* | *Fl* | *Xr* | *Pf.* | *Fl* | *Xr* | *Pf.* |
| 3 | 8 | 12 | 144 | 384 | 576 | 4 | 17 | 5,030 | 6 | 32 | 2,505 | 8 | 00 | 3,868 |
| 1 | $2\frac{2}{3}$ | 4 | 48 | 128 | 192 | 1 | 15 | 9,677 | 2 | 10 | 3,502 | 2 | 40 | 1,289 |
| | 1 | $1\frac{1}{2}$ | 18 | 48 | 72 | 0 | 17 | 2,129 | 0 | 49 | 0,313 | 1 | 00 | 0,484 |
| | | 1 | 12 | 32 | 48 | 0 | 11 | 5,419 | 0 | 32 | 2,875 | 0 | 40 | 0,322 |
| | | | 1 | $2\frac{2}{3}$ | 4 | 0 | 0 | 11,452 | 0 | 2 | 2,906 | 0 | 3 | 1,360 |
| | | | | 1 | $1\frac{1}{2}$ | 0 | 0 | 4,294 | 0 | 1 | 0,090 | 0 | 1 | 1,010 |
| | | | | | 1 | 0 | 0 | 2.863 | 0 | 0 | 2,727 | 0 | 0 | 3,340 |

In dem erwähnten Papiergelde wurden bisher und werden nicht nur fortwährend alle Steuern und Abgaben festgesetzt und ausbezahlt, sondern auch alle Besoldungen gewährt und alle Geschäfte im innern Handelsverkehr abgemacht, auch gewöhnlich Buch und Rechnung darin geführt. Welche Veränderungen etwa *die neue Rechnungseinheit* in der künftigen Ausfertigung der Banknoten herbeiführen dürfte, falls solche Abänderungen beliebt würden, ist sehr ungewiss und wird die Folgezeit lehren. Siehe übrigens unter der Rubrik: **Banken.**

## Weitere Ausführung der Werthbestimmung des schwedischen Reichsthalers Banco und des Reichsthalers Speciesgeld in andere fremde Währungen.

So wie gegenwärtig die Sachen stehen und obgleich die Reichsschuldzettel *(Riksgäld-Sedlar)* nicht mehr circuliren, *hat Schweden doch noch immer dreierlei Reichsthaler in Betracht zu nehmen, die sich zu einander wie* 48 *zu* 18 *und zu* 12 *im Silberwerthe verhalten. Denn der bisherige Species- oder Silber-Reichsthaler hat den wirklichen Silber- und Zahlwerth von* 48 *Schillingen: der Reichsthaler Banco dagegen den von* 18 *Schillingen und der Reichsthaler Reichsschuld, oder was nun gleichviel ist, der neue Reichsthaler* (Rechnungseinheit) *seit* 1845, *den Werth von* 12 *Schillingen Silber* (Speciesgeld), so dass nun *der Viertel-Reichsthaler Species* eigentlich der wirkliche Repräsentant der neuen Rechnungseinheit oder des neuen Reichsthalers ist, *und es gehören übrigens* 24,45073656 *Reichsthaler Banco auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber.*

Nach Vorhergehendem lässt sich nun auch *der wirkliche Silber- und Zahlwerth des Reichsthalers Banco oder in dem jetzt bestehenden Papiergelde, als des allgemeinen Umlaufmittels,* leicht und genau bestimmen und in andere fremde Währungen verwandeln. Um zu diesem Zwecke die weiter oben (Seite 1145) aufgestellten Reductionen *des Reichsthalers der neuen Rechnungseinheit* (eigentlich des bisherigen Reichsthalers in Reichsschuldzetteln) zu benutzen und sich damit die Rechnung wesentlich zu erleichtern, darf man nur bedenken, dass der neue Reichsthaler *den Silberwerth von* 12 *Schillingen, der zu berechnende Reichsthaler Banco den Silberwerth von* 18 *Schillingen hat,* beide also zu einander in dem Verhältniss von 12 zu 18, folglich kürzer wie 2 zu 3, oder wie 1 zu 1½ stehen. *Der Silber- und Zahlwerth des Reichsthalers Banco* ergibt sich also sofort aus den Reductionszahlen des Silberwerthes des neuen Reichsthalers seit 1845, wenn man aus diesen angegebenen Verhältnisszahlen jeder besonders aufgestellten Währung von *a* bis *l*, die Hälfte derselben nimmt und dazu addirt. So z. B. muss der erwähnte schwedische Bankthaler *in preussischem Kurant* unter *a* betragen:

*a*) 0,3817199 Thlr. = 11 Sgr. 5,419 Pfenn. oder 9 gGr. 1,935 Pfenn.
+ ½) 0,19085995 - + 5 - 8,710 - oder 4 - 6,958 -
= 0,57257985 Thlr. = 17 Sgr. 2,129 Pfenn. oder 13 gGr. 8,903 Pfenn.

und so auch in ähnlicher Weise für die übrigen dort aufgestellten Währungen.

*Der Silber- und Zahlwerth des seit* 1830 *und* 1835 *bestehenden Reichsthalsrs Species, also in wirklichem Silbergelde,* welcher sich, erwähntermaassen, *zu dem neuen Reichsthaler seit* 1845 (oder in Reichsthalern Reichsschuld) wie 48 zu 12, also in kleinern Zahlen wie 4 zu 1 verhält, ergibt sich sogleich, wie dies auch bereits Seite 1145 deutlich angemerkt worden ist, wenn man die dort erwähnten R-ductionen von *a* bis *l* mit 4 multiplicirt, wonach denn z. B. *der Silberwerth des Reichsthalers Species* in preussischem Kurant, unter *a*) beträgt, wie folgt:

*a*) 0,3817199 Thlr. = 11 Sgr. 5,419 Pfenn oder 9 gGr. 1,935 Pfenn. × 4
1,5268796 Thlr. = 45 Sgr. 9,676 Pfenn. oder 36 gGr. 7,740 Pfenn.
= 1 Thlr. 15 Sgr. 9,676 Pfenn. = 1 Thlr. 12 gGr. 7,740 Pfenn.,

eben so auch in ähnlicher Verfahrungsart für die übrigen dort angegebenen Rechnungswährungen.

## Frühere und bisherige schwedische Rechnungsweise und Verhältniss der ältern und neuern, zum Theil noch jetzt und besonders bis 1845 fortbestehenden Rechnungsmünzen zu einander.

1) *Das abgekürzte frühere und bisherige Verhältniss der schwedischen Rechnungsart und Rechnungsmünzen* kann, wie folgt, dargestellt werden:

| *Reichsthaler Species.* | *Mark.* | *Schillinge Species.* | *Styfver, Witten oder Oere Silbermünze.* | *Rundstücke oder Oere Kupfermünze.* | *Schwedische Pfennige.* |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 24 | 48 | 192 | 576 | 4608 |
| | 1 | 2 | 8 | 24 | 192 |
| | | 1 | 4 | 12 | 96 |
| | | | 1 | 3 | 24 |
| | | | | 1 | 8 |

2) **Verhältniss sämmtlicher schwedischer Rechnungsmünzen zu einander, vom Anfang 1777 und zum grössten Theile dieser Rechnungs-Verhältnisse bis in die neuere Zeit.**

| *Reichsthaler Species.* | *Thaler (Daler) Silbermünze.* | *Thaler (Daler) Kupfermünze.* | *Mark Silbermünze.* | *Schillinge Species.* | *Mark Kupfermünze.* | *Oere, Styfver oder Witten Silbermünze.* | *Oere od. Rundstücke Kupfermünze.* | *Oerlein Silbermünze.* | *Oerlein Kupfermünze.* | *Schwedische Pfennige.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 6 | 18 | 24 | 48 | 72 | 192 | 576 | 768 | 2304 | 4608 |
| | 1 | 3 | 4 | 8 | 12 | 32 | 96 | 128 | 384 | 768 |
| | | 1 | $1\frac{1}{3}$ | $2\frac{2}{3}$ | 4 | $10\frac{2}{3}$ | 32 | $42\frac{2}{3}$ | 128 | 256 |
| | | | 1 | 2 | 3 | 8 | 24 | 32 | 96 | 192 |
| | | | | 1 | $1\frac{1}{2}$ | 4 | 12 | 16 | 48 | 96 |
| | | | | | 1 | $2\frac{2}{3}$ | 8 | $10\frac{2}{3}$ | 32 | 64 |
| | | | | | | 1 | 3 | 4 | 12 | 24 |
| | | | | | | | 1 | $1\frac{1}{3}$ | 4 | 8 |
| | | | | | | | | 1 | 3 | 6 |
| | | | | | | | | | 1 | 2 |

*Vor dieser Zeit und bis zu Ende des Jahres 1776 rechnete man in Schweden gewöhnlich nach Thalern (Daler) zu 32 Oer à 4 Oerlein, oder auch 1 Oer zu 24 Pfennigen,* und überhaupt ward *damals der schwedische Thaler (Daler) eingetheilt in 4 Mark = 32 Oer = 128 Oerlein = 768 Pfennige.*

*Die Währung dieser Zeit* war aber entweder (ungefähr seit 1660) *in Silbermünze oder in Kupfermünze*, so, dass regelmässig die erstere *dreimal höher* gerechnet ward, als letztere, und daher 1 Thaler Silbermünze 3 Thalern oder 12 Mark Kupfermünze, und so auch 3 Thaler Kupfermünze mit 4 Mark Silbermünze gleichgerechnet, ferner 3 Mark Kupfermünze 8 Oeren Silbermünze gleichgerechnet ward.

*Der eigentliche Münzfuss war der vom Jahre* 1664, welcher weiter unten zwar tabellarisch mit aufgestellt, hier aber vorläufig zu bemerken ist, dass *damals* dieser Münzfuss von 1664, wie meist noch *jetzt*, so bestimmt wurde, dass *die kölnisch-schwedische Münz-Mark* zu 4864 holländischen und schwedischen Assen, die *schwedische Münz-Mark*, *wie noch gegenwärtig*, zu 4384 solcher Asse gerechnet ward. Es gehen also, nach dieser alten Annahme, $7^{675}/_{683}$ = 7,9883211678832 Stück schwedische Species-Reichsthaler auf die *kölnische rauhe Mark*, und *gesetzmässig* zu 14 Loth 1 Grän *Feingehalt*, $9^{16191}/_{173305}$ = 9,09342488676 Stück *Reichsthaler Species auf die kölnische Mark fein Silber. Dieser Reichsthaler Species* ward demnach nicht nur seit 1664, sondern auch bis in die neueste Zeit fortgeprägt und bildet so für Schweden *die Hauptsilbermünze. Die kleineren Silbermünzen waren*, wie man sieht, *sonst meist ganz anders angeordnet.* —

Ausser den Reichsthalern Species hatte man damals in *Silbermünzen:*

*Doppelte, einfache halbe und Viertel-Carolinen, vorhin Christinchen* (von der Königin Christina) *genannt, den einfachen Carolin zu 2 Mark Silbermünze gerechnet*, wobei *ein Thaler Carolinen*, welches eigentlich *der Thaler (Daler) Silbermünze* war, aus 2 einfachen Carolinen, *ein Reichsthaler Carolinen aber* aus drei einfachen Carolinen oder 6 Mark bestand. *Vier Carolinen nannte man 1 Ducaton*, und *die Ducatons* wurden ehemals in Schweden, als Silbermünze, zu $6^{23}/_{32}$ Stück aus der schwedischen Brutto-Mark und zu $14^{3}/_{4}$ Loth Feingehalt ausgeprägt und waren nebst den übrigen, zum Theil hier bemerkten Silbermünzen noch bis Ende 1776 in Circulation. Man findet übrigens diese frühern schwedischen Münzen in der nachfolgenden Münztafel grösstentheils mit aufgestellt.

In der Münzordnung vom 27. Novbr. 1776 wurden, *mit Ausnahme der Ducaten und der ganzen Species-Reichsthaler*, alle ältere Münzsorten dieser Art von Anfang 1777 an ausser Umlauf gesetzt und sollten für den vollen Werth derselben, nach befundener Probe des Gewichts und Gehalts, in der Münze eingelöst werden.

## Kupfer-Platten von nicht unbedeutender Grösse und Schwere, als ordentliche Zahlungsmünzen der früheren Zeit im Königreiche Schweden.

Bis zum Jahre 1776 circulirten in Schweden ganz eigenthümliche Kupfermünzen, *Platten* genannt, von ihrer bedeutenden Grösse und verhältnissmässigen Schwere, deren Umlauf zwar auch mit Anfang 1777 aufhörte, da sie von da an nur noch als Handelswaare angesehen sein sollten; jedoch, unwissender Landleute halber, noch in *Kron-Abgaben*, das Schiffpfund zu 45 Reichsthaler Species

gerechnet und angenommen werden sollten. *Diese Zahlungsmünzen in Kupferplatten waren zu folgendem Werthe und Gewicht angefertigt und in Umlauf gebracht worden:*

*Platten zu* 12, 9, 6, $4^1/_2$, 3, $2^1/_4$ *und zu* $1^1/_2$ *Thaler* (Daler) *Kupfermünze*,
*und jede zu* 4, 3, 2, $1^1/_2$, 1, $^3/_4$ *und zu* $^1/_2$ *Thaler* (Daler) *Silbermünze*,
im *Gewicht* zu $7^1/_9$, $5^1/_3$, $3^5/_9$, $2^2/_3$, $1^7/_9$, $1^1/_3$ und zu $^8/_9$ *Pfund Victualien-Gewicht*.

Die vier letztgenannten Sorten kamen jedoch in der letzten Zeit des Umlaufs dieser Kupfermünzen nur noch selten vor, und ausser diesen Platten hatte man auch *damals* **Kupfer-Scheidemünzen** in den sogenannten *doppelten und einfachen Slanten (Slantar)* von 2 und 1 Oer Silbermünze oder 6 und 3 Oer Kupfermünze, ganzen und halben *Rundstücken (runstycken)* von 1 und von $^1/_2$ Oer Kupfermünze, welche 1777 zu ihrem damaligen Werthe beibehalten worden waren.

Nach dem frühern Münzgesetze sollten in Schweden *aus einem Schiffpfund Kupfer*, von 320 Pfund Victualien-Gewicht ausgeprägt werden: 180 Thaler (Daler) *Silbermünzwerth* oder 540 Thaler *Kupfermünze an* **Kupfer-Platten** und 900 Thaler *Kupfermünze an* **Slanten**.

Von diesen Kupferplatten der früheren Zeit liegen uns zwei zur Ansicht vor. Die eine dieser viereckigen Platten hat auf der Vorder-Seite in der Mitte den eingedruckten Werthstempel von 4 Daler S. M. (4 Thaler Silbermünze) nebst dem an den vier Ecken aufgedruckten Regierungsstempel vom Jahre 1717, vorstellend zwei verschlungene C mit der römischen Zahl XII mitten inne (Carl 12). Die Rück-Seite ist nur mit einem einzigen Stempel, 3 Kronen enthaltend, versehen, sonst glatt. Diese Platte wog hier (in Berlin) $6^1/_2$ Pfund preussisch und hat eine Dicke von $1^7/_8$ bis 2 französischen Linien, da sie nicht an allen vier Ecken gleich dick ist. In der Breite ist das Maass dieser Platte 9 französische Zoll 4 Linien (= 112 franz. Linien), in der Länge 8 Zoll 3 Linien = 99 franz. Linien.

Die andere dieser Kupferplatten mit dem Werthstempel von 3 Thalern (3 Daler) S. M. in der Mitte, hat in den vier Ecken den Stempel von 1710 blos mit einer Krone und der Umschrift: CAROLVS XII. D. G. SVE. GOT. WAN. REX., die Rück-Seite der Platte ist ohne alle Bezeichnung. Das Gewicht derselben beträgt 4 Pfund 27 Loth preussisch und die *Dicke* ist $1^3/_4$ französische Linien. In der Breite misst diese Platte 108 französische Linien, in der Länge eben so viel; also im Quadrat 81 französische Zoll.

## Wirklich geprägte schwedische Nationalmünzen, nach den Münzgesetzen und Verordnungen vom 25. Juni 1830 und vom 9. Mai 1835, so wie nach neuern gesetzlichen Angaben.

### *A.* Goldmünzen, einfache, doppelte und vierfache schwedische Ducaten.

*Einfache Ducaten, gesetzmässig* seit dem 9. Mai 1835 *und besonders nach dem Bankgesetze vom* 23. *Mai* 1845:

Hiernach soll *ein schwedischer Ducaten* enthalten: $^{80}/_{10000}$ Theile = $^1/_{125}$ Skålpund fint guld, das ist: $^1/_{125}$ Schalpfund *feines Gold*, wonach *ein Schalpfund Victualien-Gewicht feinen Goldes* zu 125 Stück Ducaten ausgemünzt wird, woraus aber vormals und bis 1830 (früher nämlich $60^1/_2$ Stück einfache Ducaten zu 23 Karat 5 Grän fein aus der schwedischen Mark von 4384 schwedischen Assen), nach der gesetzlichen Angabe, $125^{1457}/_{10000}$ Ducaten geprägt worden sind. Nach der schärfern Berechnung, und da 8848 schwedische Asse ein Schalpfund Victualien-Gewicht ausmachen, beträgt diese frühere Ausbringung 125,145751617 Stück Ducaten aus dem Schalpfund Viktualiengewicht feinen Goldes.

Achtzig Theile feinen Goldes dieser Ducaten-Ausmünzung sollen mit 2 Theilen Kupfer legirt werden, so dass demnach ein solcher Ducaten $^{82}/_{10000}$ Schalpfund = 82 Korn victualie-vigt (Körnchen, Gran oder Grän Viktualien-Gewicht) wiegen muss. — Diese gesetzliche Angabe bringt das *Gewicht eines einfachen Ducatens* auf 72,5536 schwedische (od. holländische) *Asse*, was 3,4857 Gramm beträgt.

*Das Remedium des Gehalts (remedium i halten)* soll sein (blifver) $^1/_{1000}$ Schalpfund Viktualiengewicht Gold *über oder unter* dem gesetzlichen Gewichte auf jedes Schalpfund in Ducaten (Guld öfver eller under den lagliga halten på hvarje skålpund Ducater).

*Das Remedium des Gewichts (remedium i vigten)* soll sein $^3/_{1000}$ *Theile über oder unter demjenigen*, welches als Grundlage festgestellt ist; nebstdem soll der *Schlagschatz (myntskatt)* auch bei der Ducatenausprägung stattfinden (skall äga rum) und $^3/_{10}$ Procent betragen, ausser dem Metall-Abtreiber-Lohne, im Fall die Ausmünzung einen niedrigern Gehalt ausweisen sollte, als solcher für die Ducaten bestimmt ist.

Es werden in Schweden gewöhnlich *einfache, doppelte und vierfache Ducaten*, nach Verhältniss der einfachen Ducaten, geprägt, und besteht, ausser dieser Ducatenprägung, keine andere schwedische Goldmünze. — Siehe übrigens weiter unten die *Münztafeln*.

**Der Preis für Gold und Ducaten** *ward von der Reichsbank vom* 1. *April* 1842 *an* so *bestimmt*, dass selbige *den Ducaten in der Einnahme zu* 5 *Reichsthaler* 28 *Schillingen Banco, in der Ausgabe aber zu* 5 *Rthlr.* 32 *Schillingen Banco bestimmte, wie es auch noch jetzt meist der Fall ist.*

### *B.* Silbermünzen, nach dem neuern Münzgesetz vom 25. Juni 1830 und den Verfügungen des Bankgesetzes vom 23. Mai 1845.

Nach diesem Münzgesetz vom 25. Juni 1830 soll die Ausbringung der schwedischen Silbermünzen in dem gesetzlichen Feingehalt von 12 Loth in der rauhen Mark in allen auszuprägenden Silbersorten,

namentlich von 1 Reichs- oder Speciesthaler zu 48 Schillingen, $\frac{1}{2}$ Speciesthaler zu 24, $\frac{1}{4}$ Speciesthaler zu 12, $\frac{1}{8}$ Speciesthaler zu 6 und von $\frac{1}{12}$ Species- oder Reichsthaler zu 4 Schillingen, völlig *gleichmässig* und *so* erfolgen, *dass gesetzmässig* 25 *ganze Reichs- od. Speciesthaler ein Schalpfund Victualiengewicht wiegen*, und so auch *verhältnissmässig* die erwähnten Unterabtheilungen des Reichs- oder Speciesthalers.

Das Bankgesetz vom 23. Mai 1845 hat hierin nur die kleinste der erwähnten, auszuprägenden *Silbersorten* dahin abgeändert, dass jetzt keine $\frac{1}{12}$, sondern nur $\frac{1}{16}$ Reichsthaler geprägt werden sollen, und demgemäss nach dem bisherigen Münzgesetz: in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Reichsthaler Silber; also nur in Stücken zu 48, 24, 12, 6 und 3 Schillingen Silber.

Uebrigens kann es wohl kommen, dass über kurz oder lang *die bisherige Silber- und Kupfermünz-Ausprägung* abgeändert und *ganz nach Maassgabe des neuen Reichsthalers seit* 1845 angeordnet wird, was besonders auch für die künftige Ausfertigung der Banknoten nothwendig werden dürfte, wenigstens in Betreff des Belaufs der einzelnen Noten in der neuen Währung.

*Der festgesetzte* **Schlagschatz** (die Prägungskosten) *soll bei dieser Silberausprägung $\frac{3}{4}$ Procent betragen.*

## Münzrecht der Reichsbank und die Befugniss derselben, alle Gold-, Silber- und Kupfermünzen, im Namen des Königs, auszuprägen.

Bemerkenswerth bleibt hier folgende von dem Könige der reichsständischen Bank ertheilte Bestimmung in Betreff der Ausprägung sämmtlicher Reichsmünzen, wonach es in dem königl. Decret Artikel IV. wörtlich heisst:

„Obgleich Wir Uns und der Krone das *Münz-Regal* vorbehalten, und auch fernerhin durch Unsere Kammer den Wardein bestellt und die Ausmünzung überwacht wissen wollen, so bewilligen Wir dennoch, in Betracht der engen Verwandtschaft, welche zwischen der Münze und dem Wirkungskreise der Bank obwaltet, letzterer den Genuss aller der Vortheile und Einkünfte, die nach Gesetz und Umständen aus der Ummünzung entspriessen mögen, und welche bis jetzt das Eigenthum Unsers Münzmeisters gewesen sind. Die Bank wird aber letztern und das ganze Münz-Personal salariren, überhaupt alle mit der Ausmünzung verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten. Die Bank soll die Erlaubniss haben, nicht nur das inländische Silber zu vermünzen, sondern sich auch mit dem erforderlichen Münzsilber vom Auslande zu versorgen; sie allein hat das Recht, im Lande nicht Kurs habende Gold- und Silber-Münzen aus der Circulation zu ziehen."

## Schwedischer, jetzt noch oft in Erwähnung kommender Münzfuss vom Jahre 1664.

Sowohl in der neuen Bankordnung vom 23. Mai 1845, als in andern öffentlichen und Regierungs-Angaben, wird noch sehr oft auf den alten schwedischen Münzfuss vom Jahre 1664 Beziehung genommen, besonders in Betreff der Silbermünz-Ausprägung, und es ist daher wohl nothwendig, diesen Gegenstand hier noch kürzlich zu berühren.

Die Münzordnung vom 1. September 1664, welche auch wesentlich die Grundlage der Münzverordnung vom 27. November 1776 bildet, welche mit Anfangs 1777 in Kraft trat und mit einigen Abänderungen dem Münzgesetz vom 25. Juni 1830 zum Grunde liegt, schreibt für das Königreich Schweden vor:

1) eine Ducatenprägung von $60\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen schwedischen Mark Gold, zu 23 Karat 5 Grän Feingehalt;
2) eine Ausprägung *in Silber* von schwedischen Species-Reichsthalern, wovon $7\frac{1}{5}$ Stück eine schwedische Mark brutto wiegen und einen Feingehalt von 14 Loth 1 Grän (253 Grän) haben sollten.

Da nun die schwedisch-kölnische Mark zu 4864 schwedischen oder holländischen Assen, die schwedische Mark zu 4384 solcher Asse angenommen ward und gewöhnlich noch jetzt so gerechnet wird, so gehen hiernach $7\frac{677}{685} = 7{,}98832116788$ Stück alte Species-Reichsthaler auf die kölnische rauhe oder Brutto-Mark, und zu 14 Loth 1 Grän fein, *gesetzmässig:* $9\frac{16191}{173305} = 9{,}09342488676$ Stück dieser Species-Reichsthaler auf die kölnische Mark fein Silber. (Vergleiche auch hiermit das auf Seite 1149 bereits hierüber Gesagte.)

Die Ausbringung der übrigen (kleinern) schwedischen Silbermünzen jener Zeit war von der jetzigen, auch den Sorten und dem Feingehalte nach, sehr verschieden; weshalb nur der Species-Reichsthaler den Hauptanhalt bildet.

Im Jahre 1777 wurde dieser ältere Münzfuss von 1664 insofern erweitert, dass nun auch Theile des Species-Reichsthalers (ausser ganzen, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$stel Stücke desselben) geprägt und in Umlauf gesetzt wurden. Siehe übrigens die nachfolgenden *Münztafeln.*

## *C.* Kupfermünzen.

### 1) Neuere Kupferausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 25. Juni 1830.

Hiernach sind folgende vier Sorten Kupfergeld angeordnet:

*a)* *Stücke zu* 2 *Schillingen Banco*, und zwar 300 Reichsthaler Banco aus einem Schiffpfunde Stapelstädter Gewicht = 320 Pfund Schal- oder Victualiengewicht.

*b* u. *c)* Stücke zu 1 Schilling und zu $\frac{2}{3}$ Schilling Banco, zu 250 Reichsthaler Banco aus demselben Gewichte.

*d* u. *e)* Stücke zu $\frac{1}{3}$- und zu $\frac{1}{6}$-Schilling Banco, zu 200 Reichsthaler Banco aus demselben Gewichte.

Nach diesen Verhältnissen müssten diese Kupfermünzen gesetzmässig wiegen, wenn bei solchen Kupfersorten das Gewicht so leicht erreichbar wäre und es die Kosten der Justirung lohnte:

| | | *Sie wogen dagegen zum Theil wirklich:* |
|---|---|---|
| *a*) die Stücke zu 2 Schillingen Banco: | 18,893 Gramm; | 18,980 Gramm, doch auch weniger. |
| *b*) die Stücke zu 1 Schilling Banco: | 11,336 - ; | 11,000 - , - - - |
| *c*) - - - ²/₃ - - : | 7,557 - ; | 7,250 - und 6,986 Gramm. |
| *d*) - - - ⅓ - - : | 4,723 - ; | 4,850; 4,780 und 4,400 Gramm. |
| *e*) - - - ⅙ - - : | 2,362 - ; | 2,370; 2,440; 2,360 Gramm u. s. w. |

In der Regel kommt das Gewicht derselben meist viel geringer aus, besonders nach vielem Umlauf.

2) **Nach der vorhergehenden Kupferausmünzung Schwedens, bis 1830,** in welcher die 320 Pfund Schal- od. Victualiengewicht *überhaupt zu* 166²/₃ *Reichsthaler* ausgebracht werden sollten, hätten die vorgeschriebenen 4 Kupfergeldsorten *gesetzlich* wiegen müssen:

| | | |
|---|---|---|
| *a*) das Stück zu 1 Schilling . . . . . . . . : | 17,003 Gramm; | |
| *b*) das Stück zu ½ Schilling od. zu 6 Rundstücken: | 8,502 | - ; |
| *c*) - - - ¼ - - - 3 - : | 4,251 | - ; |
| *d*) - - - ¹/₁₂ - - - 1 Rundstück: | 1,417 | - ; |

indessen wogen auch diese Kupferstücke oft bei weitem weniger.

Wie schon unter den wirklich geprägten Silbermünzen bemerkt worden ist, kann, besonders bei den bisher und namentlich seit 1830 oder 1831 geprägten Kupfermünzen darauf gerechnet werden, dass vielleicht schon nach kurzer Frist eine Abänderung in der Ausprägung derselben eintreten dürfte, um sie mit der jetzt eingeführten neuen Rechnungseinheit in gehörigen Einklang zu bringen, und wahrscheinlich werden alsdann *Kupfersorten* von ¼, ½ (Schilling *oder von* 1 *und* 2 *styfver*), von 1, 1½ und 3 Schilling *Reichsschuld- (Riksgäld-) Währung* angefertigt, wovon denn auch in Schweden bereits die Rede gewesen sein soll. —

## Allgemeine Bemerkung, das schwedische Münzgepräge und die neuerlich erfolgten Ausprägungssummen betreffend.

Seit 1842 erschienen im Königreich Schweden und zunächst für dasselbe geprägte *Gold- und Silbermünzen lediglich mit dem schwedischen Wappen* und *nicht* mehr wie bis dahin, seit der Vereinigung Schwedens mit Norwegen geschehen, auch mit dem Wappen Norwegens. — Zwar ist der Belauf der jährlichen Ausprägung *schwedischer Gold- und Silbermünzen* sehr verschieden und meist nicht sehr bedeutend; doch war derselbe im Jahre 1838 *in Gold* angeblich 20'000 Stück Ducaten, und *in Silber:* 850'000 Reichsthaler Species; ein Betrag, der i. J. 1837 nur ungefähr die Hälfte dieser Summe erreichte.

Nach der uns gemachten Privatmittheilung aus Stockholm schätzt man den gegenwärtig in Schweden circulirenden Belauf an wirklich geprägter Münze *auf höchstens* 50'000 Reichsthaler Species. —

## Verhältniss des Goldes zum Silber in der seit 1830 bis 1845 bestehenden gesetzmässigen Ausbringung der schwedischen Gold- u. Silbermünzen.

Der vorgeschriebenen Ausbringung schwed. Ducaten gemäss, wonach 68,76769657 Stück einfache Ducaten auf die kölnische oder Vereinsmark *fein Gold*, so wie 9,16902621 Stück Reichsthaler Species auf dieselbe Mark *fein Silber* gehen, und da der einfache Ducaten in der Reichsbank zu Stockholm gewöhnlich zu 5 Rthlr. 28 Schillingen *Banco in der Einnahme* und zu 5 Rthlr. 32 Schillingen in der Ausgabe desselben bestimmt, in der Bankschlussrechnung am 30. Juni 1846 aber zu 102 Schillingen Silber, folglich zu 5 Rthlr. 32 Schill. Banco gerechnet wird, stellt sich das fragliche Verhältniss des Goldes zum Silber wie folgt:

1) bei dem Ducatenpreise von 5 Rthlr. 28 Schill. Banco = 100½ Schill. Silber, wie 1 zu 15,703125;

2) bei dem Ducatenpreise dagegen von 5 Rthlr. 32 Schill. Banco = 102 Schill. Silber, wie 1 zu 15,937500.

**Das Verhältniss des schwedischen Münzgewichts**, *im Vergleich mit der deutschen Münzmark, welches bei den nachfolgenden Münztafeln die Grundlage der Berechnung bildet, ist folgendes, in der wohlbegründeten Voraussetzung, dass das schwedische Schalpfund Viktualiengewicht*

*8848 schwedische und holländische Asse enthält, so wie zu 425,0824 Gramm zu rechnen ist; die schwedische Münzmark aber zu 4384 Assen oder zu 210,6195 Gramm:*

1) *Ein Schalpfund Viktualiengewicht:* = 1,81771393 *kölnische oder Vereins-Mark.*
2) *Eine kölnische oder Vereins-Mark also:* = 0,55014157 *Schalpfund Victualiengewicht.*
3) *Eine schwedische Mark Münzgewicht:* = 0,69355484 *kölnische oder Vereins-Mark.*
4) *Eine kölnische oder Vereins-Mark also:* = 1,11032222 *schwedische Mark Münzgewicht.*

## Tabellarische Aufstellung der wirklich geprägten Gold- u. Silbermünzen des Königreichs Schweden, sowohl von der gegenwärtigen als der vorhergegangenen Zeit, nebst dem Gold- und Silberwerthe derselben in deutscher Rechnungswährung.

| *Wirklich geprägte Gold- u. Silbermünzen des Königreichs Schweden, von der gegenwärtigen u. jüngst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Karat.* | *Grän.* | | *in Thalern preuss. Frd'or. zu 5 Thlr.* | *in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.* |
| **A. Goldmünzen.** | | | | | | | | |
| **der gegenwärtigen Zeit, und diese bloss in Ducaten bestehend.** | | | | | | | | |
| a) *Ducaten, einfache, neuere,* nach dem Gesetz vom 9. Mai 1835 u. dem Bankgesetz vom 23. Mai 1845 | 67,00435677 | 3,485676 | 72,5227 | 23 | $4\frac{40}{41} = 4,9756$ | 68,76769656 | 2,81885483 | 0,98801713 |
| Doppelte(zweifache)desgleichen, gesetzmässig | 33,54521784 | 6,971351 | 145,0454 | 23 | $4\frac{40}{41}$ | 34,38384828 | 5,63770967 | 1,97603425 |
| Vierfache desgl., gesetzmässig | 16,77260892 | 13,942703 | 290,0908 | 23 | $4\frac{40}{41}$ | 17,19192414 | 11,27541933 | 3,95206851 |
| *Ducaten, einfache,* nach dem vollen Remedium auf das Gewicht, nach dem Bankgesetz vom 23. Mai 1845 | 67,29170698 | 3,47525 | 72,3058 | 23 | $4\frac{40}{41} = 4,9756$ | 68,97399966 | 2,81042356 | 0,98506194 |
| Doppelte und vierfache nach Verhältniss. | | | | | | | | |
| *Einfache Ducaten,* mit vollem Gewichts- und Gehalts-Remedium | 67,29170698 | 3,47525 | 72,3058 | 23 | 4,1352 | 69,18092165 | 2,80201751 | 0,98211559 |
| Doppelte und einfache nach Verhältniss. | | | | | | | | |
| b) *Einfache Ducaten, von den Jahren* 1838 *u.* 1839, *nach Probebefund* (doppelte und vierfache nach Verhältniss) | 67,17777778 | 3,481144 | 72,4384 | 23 | $4\frac{7}{8} = 4,875$ | 68,88186696 | 2,81418182 | 0,98637922 |
| **c) Goldmünzen der frühern Zeit, v. 1750, 1777 und 1830.** | | | | | | | | |
| 1) Ducaten, die köln. Mark zu 4864 schwed. und holl. Assen | 67,12408759 | 3,48393 | 72,4863 | 23 | 5,00 | 68,79621789 | 2,8176862 | 0,98760752 |
| 2) Ducaten, die köln. Mark zu 233,8555 Gramm etc. | 67,17449461 | 3,481314 | 72,4319 | 23 | 5,00 | 68,84788759 | 2,81557184 | 0,9868661 |
| 3) Schwedische Ducaten, nach Bonneville's Untersuchung (1806) | 67,73688570 | 3,45246 | 71,8316 | 23 | 5,00 | 69,42325642 | 2,79223684 | 0,97868633 |

| *Wirklich geprägte Gold- u. Silbermünzen des Königreichs Schweden, von der gegenwärtigen und jüngst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | *in preuss. Kurant.* | | | *im 24½ Guldenfusse.* | | |
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| **B. Silbermünzen der gegenwärtigen Zeit.** | | | | | | | | | | | | |
| 1) *Schwedischer Silbermünzfuss nach dem neuern Münzgesetz vom 25. Juni 1830.* | | | | | | | | | | | | |
| Ganze Species-Reichsthaler, zu 48 Schillingen . . . . . . | 6,87676966 | 34,0065 | 707,538 | 12 | — | 9,16902621 | 1. | 15. | 9,677 | 2. | 40. | 1,289 |
| Halbe Species-Reichsthaler, zu 24 Schillingen . . . . . . | 13,75353931 | 17,0033 | 353,769 | 12 | — | 18,33805242 | 0. | 22. | 10,838 | 1. | 20. | 0,645 |
| Vierteldergleichen zu 12 Schillingen *(der neue Reichsthaler)* | 27,50707863 | 8,5016 | 176,885 | 12 | — | 36,6761048 | 0. | 11, | 5,419 | 0. | 40. | 0,322 |
| Achtel dergleichen zu 6 Schillingen . . . . . . . . . . . | 55,01415726 | 4,2508 | 88,442 | 12 | — | 73,35220967 | 0. | 5. | 8,710 | 0. | 20. | 0,161 |
| Sechzehntel dergleichen zu 3 Schillingen . . . . . . . . . | 110,02831451 | 2,1254 | 44,221 | 12 | — | 146,7044193 | 0. | 2. | 10,355 | 0. | 10. | 0,081 |
| Ganze Species-Reichsthaler von 1831 bis 1837, nach Probebefund . . . . . . . . . . . | 6,90000000 | 33,8921 | 705,150 | 11 | 17,00 | 9,2427907 | 1. | 15. | 5,290 | 2. | 39. | 0,171 |
| Dergl. neue, unter Oscar, von 1844, nach Porbebefund | 6,8882327 | 33,9500 | 706,361 | 12 | — | 9,1843102 | 1. | 15. | 8,762 | 2. | 40. | 0,222 |
| Dergl. neue, unter demselben, andere Probe . . . . . . . . . | 6,8882327 | 33,9500 | 706,361 | 11 | 17,00 | 9,2270279 | 1. | 15. | 6,221 | 2. | 39. | 1,258 |
| Ganze Species-Reichsthaler seit 1831, mit Gewichts-Remedium . . . . . . . . . . . | 6,89739997 | 33,9049 | 705,422 | 12 | — | 9,1965333 | 1. | 15. | 8,033 | 2. | 39. | 3,371 |
| Theilstücke des Reichsthalers Species in ½, ¼, ⅛, 1/16, nach Verhältniss. | | | | | | | | | | | | |
| Ganze Reichsthaler-Species zu 48 Schillingen, mit vollem Remedium auf Gewicht und Gehalt . . . . . . . . . . . . . | 6,89739997 | 33,9049 | 705,422 | 11 | 17,35394 | 9,2241228 | 1. | 15. | 6,393 | 2. | 39. | 1,459 |
| Theilstücke dieser Art, etc., nach Verhältniss. | | | | | | | | | | | | |
| 2) *Frühere schwedische Silbermünzen, von 1777 bis 1830, die gröbern Sorten (1/1, ⅔, ⅓ Rthlr.) nach dem Münzfusse von 1664.* | | | | | | | | | | | | |
| Ganze Reichsthaler-Species zu 48 Schill., gesetzm. (Die köln. Mark zu 4864 Assen &c.) | 7,98832117 | 29,2747 | 609,097 | 14 | 1,00 | 9,09342489 | 1. | 16. | 2,247 | 2. | 41. | 2,621 |
| ⅔-Reichsthaler-Species zu 32 Schill., desgl. . . . . . . | 11,98248175 | 19,5164 | 406,065 | 14 | 1,00 | 13,64013733 | 1. | 0. | 9,498 | 1. | 47. | 3,081 |
| ⅓-Reichsthaler-Species zu 16 Schill., desgl. . . . . . . | 23,96496350 | 9,7582 | 203,029 | 14 | 1,00 | 27,28027466 | 0. | 15. | 4,749 | 0. | 53. | 3,540 |
| ⅙-Reichsthaler-Species zu 8 Schill., desgl. . . . . . . . | 37,72262774 | 6,1993 | 128,983 | 11 | 1,00 | 54,5935517 | 0. | 7. | 8,319 | 0. | 26. | 3,705 |
| 1/12-Reichsthaler-Species zu 4 Schill., desgl. . . . . . . . | 55,47445256 | 4,2156 | 87,708 | 8 | 2,00 | 109,4290571 | 0. | 3. | 10,057 | 0. | 13. | 1,733 |
| 1/24-Reichsthaler Species zu 2 Schill., desgl . . . . . . . | 84,32116788 | 2,7734 | 57,703 | 6 | 2,00 | 220,7681486 | 0. | 1. | 10,829 | 0. | 6. | 2,634 |
| *Nach der Untersuchung deutscher Münzmeister:* | | | | | | | | | | | | |
| Ganze Reichsthaler Species zu 48 Schill., von 1822 . . . | 8,0000000 | 29,2319 | 608,197 | 14 | — | 9,14285714 | 1. | 15. | 11,250 | 2. | 40. | 3,125 |
| ⅔- u. ⅓-Stücke, zu 32 u. zu 16 Schill., nach Verhältniss. | | | | | | | | | | | | |

| *Wirklich geprägte Gold- u. Silbermünzen des Königreichs Schweden, von der gegenwärtigen und jüngst vergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | *in preuss. Kurant.* | | | *im 24½ Guldenfusse.* | | |
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän.* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| 3) *Aeltere schwedische Silbermünzen, die groben Sorten* (1/1, 2/3, 1/3 *Rthlr.*) *nach dem Münzfusse vom* 1. *Sept.* 1664 *u. überhaupt bis Ende* 1776. | | | | | | | | | | | | |
| Ganze Reichsthaler-Species zu 48 Schill., gesetzmässig, oder die köln. Mark zu 233,8555 Gramm, das schwedische Pfund Viktualiengewicht zu 425,0824 Gramm . . | 7,99132002 | 29,2527 | 608,629 | 14 | 1,00 | 9,10025362 | 1. | 16. | 1,831 | 2. | 41. | 2,136 |
| ⅔-Reichsthaler-Stücke od. *Doppel-Plott*, gesetzm. . . | 11,99148003 | 19,5018 | 405,753 | 14 | 1,00 | 13,65038043 | 1. | 0. | 9,220 | 1. | 47. | 2,757 |
| ⅓-Reichsthaler-Stücke od. *Plott*, desgl. . . . . . . . . | 23,98296006 | 9,7509 | 202,876 | 14 | 1,00 | 27,30076086 | 0. | 15. | 4,610 | 0. | 53. | 3,379 |
| *Ducatons* zu 4 Carolinen, nach Kruse, gesetzmässig . | 7,45907748 | 31,3480 | 652,225 | 14 | 9,00 | 8,09217893 | 1. | 21. | 10,824 | 3. | 1. | 2,628 |
| Carolinen, einfache, (sonst Christinchen) oder Doppel-Mark, von 1644 bis 1777 gesetzmässig . . . . . . . . | 22,48402505 | 10,4036 | 216,582 | 11 | 2,00 | 32,37699608 | 0. | 12. | 11,666 | 0. | 45. | 1,610 |
| Doppelte, Halbe und Viertel, nach Verhältniss. | | | | | | | | | | | | |
| Zehn (10-) Oer-Stücke von 1776, gesetzmässig . . . . . | 33,30966675 | 10,0113 | 292,142 | 7 | 2,00 | 74,91675018 | 0. | 5. | 7,248 | 0. | 19. | 2,436 |
| Fünf (5-) Oer-Stücke von 1776, desgleichen . . . . . . | 66,61933349 | 7,0207 | 146,071 | 7 | 2,00 | 149,80350036 | 0. | 2. | 9,624 | 0. | 9. | 3,228 |
| Vier (4-) Oer-Stücke, von 1776, desgleichen . . . . . . | 94,93255023 | 2,4634 | 51,253 | 5 | — | 303,78416073 | 0. | 1. | 4,591 | 0. | 4. | 3,356 |
| Zwei (2-) Oer-Stücke, von 1776, desgleichen . . . . . . | 189,86510046 | 1,2317 | 25,627 | 5 | — | 607,56832146 | 0. | 0. | 8,295 | 0. | 2. | 1,678 |
| Einfache (1-) Oer-Stücke von 1776, desgleichen . . . | 195,41671158 | 1,1967 | 24,898 | 3 | 2,00 | 1005,0002309 | 0. | 0. | 5,015 | 0. | 1. | 1,850 |

## Ergänzende Bemerkung zu Seite 1151.

*Schon die Münzordnung vom* 9. *Mai* 1835, *als Anschluss des Münzgesetzes vom* 25. *Juni* 1830, *welche das Bankgesetz vom* 23. *Mai* 1845 *in dieser Hinsicht nur bestätigte, — setzte die seitdem verbliebene Reihenfolge der schwedischen Silbersorten in folgender Weise fest:*

*Ganze, Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel Reichsthaler Species,*
zu 48, 24, 12, 6 und zu 3 Schillingen Species,

*in dem seit* 1830 *bestehenden Gewicht und Gehalte, mit einem gleichmässigen Remedium von drei* (3) *Tausendtheilen, sowohl auf das Gewicht als den Feingehalt der Silbermünzen;* also ganz in derselben Weise, *wie bei den Ducaten, als Goldmünze.* (Siehe S. 1150.)

## Kursverhältnisse.

Schwedens Wechselplätze: *Stockholm* und *Gothenburg*, haben gegenwärtig noch das hier aufgestellte Kurssystem, *welches alle Kurse in Reichsthalern und Schillingen Banco* angibt; obschon seit dem 23. Mai 1845 die schwedische Reichswährung wesentlich eine andere geworden ist, nämlich in Reichsthalern, Schillingen und Stübern *Reichsschuldgeld;* eine Reichsvaluta, die gegen die bis jetzt noch bei dem Kurswesen gebräuchliche *Banco-Valuta* um 50 Procent absteht, da 3 Reichsthaler *der neuen oder der Reichsschuldwährung* erst 2 *Reichsthaler Banco-Valuta* betragen. *Es ist aber zu vermuthen, dass mit der Zeit auch die schwedischen Wechsel- und Geldkurse nicht mehr*

*in Banco, sondern blos in Reichsschuld notirt werden, und diese Abänderung wäre gar leicht zu bewerkstelligen, da man zu den gewöhnlichen Kursen in Banco nur die Hälfte des Zahlenbetrags zuzuzählen braucht, um dafür sogleich den Werth in der neuen Valuta oder in Reichsschuldwährung zu erhalten.* — Uebrigens wird, wenn diese Abänderung erfolgen sollte, höchst wahrscheinlich auch *eine neue Ausfertigung sämmtlicher Banknoten* vor sich gehen, *deren Währung (die neue künftige Bankwährung) dann ebenfalls wohl in der Währung der neuen, seit* 1845 *angenommenen, Rechnungs-Einheit, also in der bisherigen Reichsschuldwährung, als einer neuen Bank-Valuta*, erfolgen müsste, was zu erwarten steht.

| *Schwedens Wechselplätze: Stockholm u. Gothenburg wechseln gewöhnlich auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs. (±)* | *Erklärung nebiger Kurse.* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam | à 70 u. 90 Tage dato. | ± 120½ | Schillinge Banco, für 1 holl. Reichsthaler von 2½ Fl. holl. Kurant. |
| Berlin | nach Sicht u. à 67 Tage dato. | 85 à 89 | Schillinge Banco für 1 Thaler preussisch Kurant. |
| *Frankreich*, als: | | | |
| Bordeaux | à 30 Tage dato. | 23¼ | Schillinge Banco für 1 Franken in den genannten Plätzen. |
| Marseille | à 90 Tage dato. | 22⅝ | |
| Nantes | à 90 Tage dato. | 23 à 22⅝ | |
| Paris | à 30 (60) u. 90 Tage dato. | 23¼ à 22⅞ | |
| *Hamburg* | à 67 u. 90 Tage dato. | 130 u. 130½ | Schillinge Banco für 1 Reichsthaler (3 Mark) hamburger Bankgeld. |
| Hull, zahlbar in London | à 90 Tage dato. | 12. 16 | ± 12 Rthlr. 16 Schill. Banco für 1 Pfund Sterling. |
| Kopenhagen | à 8 Tage dato. | 64½ | Schillinge Banco für 1 Reichsbankthaler in Kopenhagen. |
| London | kurze Sicht, à 67 u. 90 Tage dato. | 12. 20; 12. 17; 12. 16. | ± 12 Rthlr. 20 Schill., 12 Rthlr. 17 à 16 Schill. Banco für 1 Pfund Sterling. |
| Lübeck (Lybeck) | à 67 Tage dato. | 104 | Schillinge Banco für 1 Reichsthaler lübisch Kurant. |
| St. Petersburg | Nach Sicht u. à 30 Tage dato. | 93¾ à 93 | Schillinge Banco für 1 Rubel Silber. |
| Stralsund | à 67 Tage dato. | — | jetzt wie Berlin; sonst aber ± 96 Schillinge Banco für 1 Reichsthaler pommersches Kurant. |
| *Von Zeit zu Zeit auch wohl auf:* | | | |
| Cadix, Madrid u. Sevilla | à 90 Tage oder 3 Monate dato. | 123¼ | Schillinge Banco für 1 Ducado de Cambio in Spanien. |
| Lissabon | à 90 Tage dato. | 64¼ | Schillinge Banco für 1 alte Crusado von 400 Reis. |
| Livorno. | à 90 Tage dato. | 18¼ | Schillinge Banco für 1 toskanische Lira in Livorno. |
| **Münzsorten.** | | | |
| Holländische vollwichtige *Ducaten* (und russisch-holländische) | | 5. 30 | ± 5 Rthlr. 30 Schill. (± 270 Schill.) Banco für einen vollwichtigen holländischen Ducaten. |

*NB.* Bei der Buchführung in der reichsständischen Bank werden jetzt die schwedischen und holländischen Ducaten zu 5 Rthlr. 32 Schill. Banco das Stück berechnet.

**Anmerkung.** Am 20. und 23. October 1846 wurden an der Börse in *Stockholm* folgende *Wechselkurse* notirt. Auf *London*, in kurzer Sicht: 12. 2 à 11. 47; 60 Tage dato oder Sicht: 11. 44 —; auf *Hamburg*, kurze Sicht: 127½; à 67 Tage dato: 127¼ u. 127; à 90 Tage dato: 126¾ à 126½; auf *Kopenhagen*, à 8 Tage dato: 66¼; auf *St. Petersburg*, à 30 Tage dato: 92; auf *Paris*, à 90 Tage dato: 22⅞₄ à 22⅞₁₂; auf *Berlin*, in kurzer Sicht: 88; auf *Lübeck*, à 67 Tage dato: 101.

## Fremde Silbermünzen und veränderlicher Preis derselben.

Folgende hier, besonders bei der Bank und den Leih-Anstalten (Darlehens-Contoren — Låne-Contoren), aber auch *im grossen Geschäftsverkehr* von Zeit zu Zeit vorkommende *fremde Silbersorten* haben veränderlichen Kurs und können, insofern sie das erforderliche *Gewicht* haben, etwa wie folgt, angegeben werden:

*a)* Ein holsteinischer, dänischer oder norwegischer Species (von 608 bis 590 Assen) ± 2 Rthlr. 28 bis 32 Schill. Banco.
*b)* Eine englische Krone (Engelska Kronor — von 588 bis 571 Assen) ± 2 Rthlr. 32 bis 36 Schill. Bco.
*c)* Ein deutscher Conventions-Species (von 584 bis 567 Assen) ± 2 Rthlr. 18 bis 22 Schill Bco.
*d)* Ein spanischer Piaster oder amerikanischer Dollar (von 551 bis 541 Assen) ± 2 Rthlr. 22 bis 25 Schill. Bco.
*e)* Ein französisches 5-Frankenstück (von 520 bis 505 Assen) ± 2 Rthlr. 10 bis 17 Schill. Bco.
*f)* Ein preussischer Thaler (Preussika Thaler, von 463 bis 449 Assen) ± 1 Rthlr. 33 bis 36 Schill. Bco.
*g)* Ein russischer Rubel (seit 1810, von 431 bis 418 Assen) ± 1 Rthlr. 40 bis 43 Schill. Bco.
*h)* Ein lüneburgisches oder mecklenburgisches Zweidrittel-Stück (von 272 bis 264 Assen) ± 1 Rthlr. 15½ bis 18 Schill. Bco.

**Anmerkung.** Der bis 1845 bestehende *dreifache Münztarif der Bank und der Darlehns-Contore* findet bei diesen Anstalten seitdem keine Anwendung mehr, und die Preisbestimmung dieser Münzsorten ist jetzt dem Bankbevollmächtigten, nach Maassgabe der Umstände, überlassen. — Auch obige Preisnotirungen dürften wohl über kurz oder lang *in der neuen (Reichsschuld-) Währung* erfolgen.

## Wechselrechtliche Verhältnisse, Wechseluso und Respekttage.

Schwedens frühere aber im Verlaufe der Zeit ungenügend gewordene *Wechselordnung* vom 12. März 1671 ward auf dem im Jahre 1747 abgehaltenen Reichstage einer Revision, Umarbeitung und bedeutenden Verbesserung unterworfen, und erschien in dieser verbesserten Gestalt unter König Friedrich, unter dem 21. Januar und 1. Februar 1748, aus 12 Artikeln bestehend. Theils zur Erklärung, theils zur Ergänzung derselben erschienen nachher noch einige wechselrechtliche Verordnungen, und zwar 1) unter dem 12. Juni 1816, eine Verordnung über den Wechselhandel; 2) unter dem 27. August 1828 eine sogenannte Declaration oder nähere Erklärung der Wechselordnung, und 3) unter dem 20. Mai 1835 ein Gesetz über Wechselbriefe, die aus dem Innern auf andere Plätze des Königreichs gezogen sind, in 8 Kapiteln, worin unter andern (Artikel 4) *das Indossament in blanco* erlaubt, dann auch bestimmt wird (Art. 16), dass, so wie ein Wechsel zur Annahme vorgewiesen wird, der Bezogene seine bestimmte Antwort innerhalb 24 Stunden abzugeben hat; wo nicht, soll angenommen werden, dass er die Annahme verweigert habe.

(Art. 19.) Wenn die Wechselfrist auf einen oder mehre Monate lautet, wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet, mit Ausschluss desjenigen Tages, an welchem entweder der Wechsel ausgestellt worden oder an welchem derselbe zur Vorweisung kommt. — Wechsel, deren Zahlungstag *auf einen halben Monat* (Hälfte des Monats) gestellt ist, sind den 15ten des Monats zahlbar. —

(Art. 32.) In Betreff der Zahlung eines zurückgekommenen Wechsels kann der Inhaber von dem Aussteller oder den Indossenten, nebst dem Betrage des Wechsels, eine monatliche Zinse von ½ Procent, vom Verfalltage ab zu rechnen, die Vergütung der Protestkosten, des Porto, der *Courtage von ⅛ Procent*, falls ein Makler dabei gebraucht worden, *eine Provision von ½ Procent*, und ausserdem noch, wenn bewiesen worden, dass die Provision an mehren Orten erhoben worden ist, alle übrigen dabei vorgefallenen Kosten verlangen. Ist die Wechselsumme in auswärtiger Münze angegeben, so hat man, im Falle einer Kurs-Erhöhung, den Kurs am Zahlungstage zu vergüten, und im Fall einer Kurs-Erniedrigung, nach dem Kurse des Ausstellungstags des Wechsels zu rechnen.

(Art. 36.) Jeder aufzunehmende *Protest* muss in der Tageszeit von 9 Uhr des Morgens bis 6 Uhr des Abends stattfinden etc. — (Art. 44.) Ist der Verfalltag eines Wechsels, oder der der Protesterhebung etc. ein Feiertag, so wird der Protest am nächstfolgenden Werktage aufgenommen.

*Nach der früher bestehenden Usanz und eingeführten Ordnung* wird hier der **Wechseluso** *in einer Frist von einem Monat nach Sicht verstanden.*

*Wechsel*, die *auf Sicht oder auf 2 oder 3 Tage nach der Vorweisung (nach Sicht) bezahlt werden sollen, geniessen keine Respekttage*, sondern müssen längstens innerhalb 24 Stunden bezahlt werden. — Alle andere auf eine gewisse Zeitfrist gestellten Wechsel geniessen dagegen nach dem Verfalltage noch *sechs Respekttage*, die Sonn- und Festtage mit darunter begriffen.

## Wechsel-Commission, Wechsel-Courtage, Wechselstempel.

Die Wechsel-Commission oder Provision ist gewöhnlich ⅓ bis ½ Procent; *die Wechsel-Courtage* ⅛ Procent vom Ein- und Verkauf.

Die im Königreiche auf auswärtige Plätze gestellten Wechsel unterliegen dem *Wechselstempel*, und dieser betrug bisher 6 Schillinge Banco für den Wechselbelauf bis zu 100 Reichsthaler Species, oder eben so viel in Hamburger Banco; von dem Werthe von 101 bis 400 Reichsthaler Species oder Hamburger Banco: 12 Schillinge Banco; von dem Wechsel-Belaufe von 401 bis 1000 Reichsthalern

Silber: 24 Schillinge Banco, und von dem über 1000 Reichsthaler Species oder Hamb. Bankgelde hinaus gehenden Werthe: 1 Thaler Banco.

## Obligationen der Hypotheken-Vereine.

Schweden hat gegenwärtig keine verbriefte Staatsschuld mehr, indem die Ueberreste derselben auf die Nationalbank übertragen worden sind, von welchem Institute weiter unten die Rede sein wird. Das Reichsschulden-Contor ist mithin jetzt ein Finanz-Contor und kein Schuldbureau mehr. Demnach existiren keine schwedischen Staatspapiere; dagegen haben die *Hypotheken-Vereine* des Landes *Obligationen mit langer Verfallzeit* ausgestellt, welche Letztern indess beim Publikum wenig Anklang finden und mit Ausnahme derjenigen des Hypotheken-Vereins der Eisenwerkseigenthümer, die in Deutschland angebracht worden, sich grösstentheils im Besitze der Bank und des Reichsschulden-Contors befinden. Die Obligationen des erwähnten Vereins oder der sogenannten *Hypotheken-Kasse der schwedischen Bergwerks-Besitzer* gründen sich auf zwei *Anleihen* derselben (die ältere aus d. J. 1835, die neuere aus d. J. 1839), sind 4procentig, bestehen in Abschnitten zu 3000, 2000, 1000 und 500 Mark hamb. Banco und werden an der hamb. Börse notirt; s. den Fondszettel von *Hamburg*. (Das Nähere hierüber s. bei Erwähnung des betreffenden Hypotheken-Vereins unter der Rubrik *Handelsanstalten.*) — Neuerdings, im Sommer 1846, ist von dem i. J. 1837 gegründeten *ostgothländischen Hypotheken-Verein* eine *Anleihe* mit den Häusern C. J. Hambro und Sohn in London und J. Mendelssohn und Comp. in Berlin auf den Betrag von 10 Millionen Mark hamb. Banco abgeschlossen worden, worüber *Pfandbriefe* ausgegeben worden sind, welche 4 Proc. jährliche Zinsen tragen. Nach dem vom Könige vorgeschriebenen Taxations-Reglement werden diese Pfandbriefe bis zur Hälfte des Werthes der Güter auf diese zur ersten Stelle hypothekarisch eingetragen und sichergestellt. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich und wird, wie die Zahlung der zu amortisirenden Pfandbriefe, bei Paul Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg geleistet.

## Schwedische Maasse und Gewichte.

Die alte schwedische Maass- und Gewichtsordnung ist vom Jahre 1739, und die wesentlichen Bestimmungen derselben sind noch jetzt im ganzen Lande giltig. Das Maasssystem ist zwar nicht auf ein natürliches Urmaass gegründet, aber doch mit einem solchen in Verbindung gesetzt, indem man die Grösse des Längenmaasses zu derjenigen des einfachen Sekundenpendels ermittelt hat. Das Grundmaass ist der schwedische Faden, *Famn*, welchen Eckström mit der alten pariser Toise verglich und 1 solche Toise = 1,0941 Famn fand. Auf königlichen Befehl wurde i. J. 1824 eine allgemeine *Revision* der sämmtlichen Maasse und Gewichte durch die Professoren Svanberg und Cronstrand vorgenommen, welche namentlich das von Eckström herrührende Normal-Exemplar der Elle des königlichen Mess-Collegiums untersuchte und ein von dem früher geltenden ein wenig abweichendes Resultat fand. Da jedoch diese Elle zu roh gearbeitet ist, um als Etalon gelten zu können, so hielt man es (nachdem man auch noch ein bei der Zollverwaltung aufbewahrtes Exemplar einer Elle untersucht hatte) für besser, die einmal durch Eckström angenommene Bestimmung beizubehalten und hiernach die gesetzlichen Normen der schwedischen Maasse für die Zukunft bleibend festzusetzen. Hiernach bestimmte man den *englischen Faden* (Fathom) = 1,0265866 schwedische Famn, die alte pariser Toise = 1,0941 Famn, den französischen Meter = 33,681256 schwedische Decimalzoll: — die Länge des einfachen Sekundenpendels, für den 45. Grad der Breite im Spiegel des Meeres und auf den luftleeren Raum reducirt, = 33,505574 schwedische Decimalzoll, und den schwedischen Fuss = 0,3757364 der Länge des einfachen Sekundenpendels der stockholmer Sternwarte (deren geogr. Breite 59° 20′ 34″ ist). Normal-Längenmaasse sind nicht angefertigt worden. Die altherkömmlichen Verhältnisse der Maasse und Gewichte hat man beibehalten, und dieselben sind im ganzen Lande die nämlichen.

**Längenmaass.**

Der *Faden* (Famn) ist = 1,781406 Meter = 5,48396 alte pariser Fuss und hat 6 Fuss (Fot). Derselbe dient auch als *Bergwerks-* oder *Lachtermaass.*

Der *Fuss* (Fot) wird bei Rechnungen in 10 Decimalzoll (Decimaltum) zu 10 Linien oder Decimallinien (Linier, Decimallinier) à 10 Gran à 10 Skrupel getheilt, im gewöhnlichen Gebrauch (als Werkmaass) aber in 12 Werkzoll (Verktum). Der Werkzoll wird gewöhnlich in Halbe, Viertel u. Achtel getheilt, und der Achtel-Werkzoll auch wohl Werklinie (Verklinia) genannt. Wenn vom Tum (Daumen, Zoll) im Allgemeinen die Rede ist, so ist darunter der duodekadische Zoll (Werkzoll) verstanden. Der *Fuss* ist = 0,296901 Meter = 131,615 pariser Linien.

100 *schwedische Fuss* (Fot) =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 98,9670 | badische Fuss. | 94,5986 | preussische Fuss. |
| 101,7275 | baiersche - | 98,9670 | schweizer - |
| 97,4102 | englische - | 93,9230 | wiener - |
| 29,6901 | französ. Meter. | 103,6339 | würtemb. - |

Die *Elle* (Aln) hat 4 Viertel (Qvarter) zu 6 Werkzoll, also 24 Werkzoll oder 2 Fuss, und ist daher ein Drittel des Fadens, = 0,593802 Meter = 263,230 paris. Lin.

100 *schwedische Ellen* (Alnar) =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 98,9670 | badische Ellen. | 89,0340 | preussische Ellen. |
| 71,2835 | baiersche - | 98,9670 | schweizer - |
| 64,9402 | englische Yards. | 76,2053 | wiener - |
| 59,3802 | französ. Meter. | 96,6734 | würtemb. - |

*Wegemaass.* Die *Meile* (Mil) enthält 6000 Faden (Famnar), 18'000 Ellen oder 36'000 Fuss und ist mithin = 10,688436 Kilometer. 10,39545 schwedische Meilen betragen einen mittlern Meridiangrad. Die deutsche (geographische) Meile enthält 0,69303 schwedische Meilen.

1 *schwedische Meile* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1,44294 | deutsche (geograph.) Meilen. | 1,06884 | französ. Myriameter. |
| 5,77176 | (engl., französ. etc.) Seemeilen. | 1,40885 | österr. Postmeilen. |
| 7,01354 | gewöhnliche londner Meilen. | 1,41898 | preuss. Meilen. |

**Feldmaass.**

Die *geometrische Tonne Landes* (Tonnenstelle — Geometriskt Tunnland) hat 2 Spannland zu 16 Kappland od. 28 Kannland, also 32 Kappland od. 56 Kannland à 1000 Quadratfuss, mithin 56'000 Quadratfuss oder 14'000 Quadratellen = 49,3641 französ. Aren = 46781,48 alte pariser Quadratfuss. Das *Kappland* hat 1750 Quadratfuss od. $1^3/_4$ Kannland. Das *Kannland* (von 1000 Quadratfuss oder 250 Quadratellen) kommt selten vor.

100 *schwedische Tonnen Landes* (Tunnland) =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 193,340 | preussische Morgen. | 85,764 | wiener Joch. |

**Hohlmaasse.**

Die Einheit aller Hohlmaasse ist die *Kanne* (Kanna), welche in 2 Stop zu 4 Quart (Qvarter) à 4 Jungfrau (Jungfrur) getheilt wird und $^1/_{10}$ Kubikfuss, oder 100 Kubik-Decimalzoll, oder $172^4/_5$ (= 172,8) Kubik-Werkzoll enthält, = 2,617188 Liter = 131,9388 paris. Kubikzoll. Das Gewicht des destillirten Wassers, welches im luftleeren Raume und bei einer Temperatur von + $16^2/_3$ Grad des hunderttheiligen Thermometers (oder bei + $13^1/_3$ Grad Réaumur) die Kanne genau ausfüllt, beträgt 6,151951 schwed. Schalpfund.

**Maass für Getreide, Malz, Salz, Steinkohlen, Kalk.**

Die *Tonne* (Tunna) hat 2 Spann zu 2 Halbspann (Halfspann) à 2 Viertel (Fjerdingar), also 8 Viertel (Fjerdingar) à 4 Kappar. Der *Kappe* hat $1\frac{3}{4}$ Kannen (Kannor), mithin das *Viertel* (Fjerding) 7 Kannen. Die *Tonne* hat also 32 Kappar od. 56 Kannen und enthält daher $5\frac{3}{5}$ Kubikfuss od. 5600 schwed. Kub.-Decimalzoll, so dass sie = 146,5625 Liter = 7388,575 pariser Kubikzoll ist.

Bei allen Waaren, die es zulassen, wird mit *gestrichenem* Maasse gemessen. Nur einige Waaren, nämlich *Steinkohlen*, *ungebrannter Gips*, *Kalkstein*, *Kreide* und mehre andere grobe Waaren, auf welche sich das Abstreichen nicht eigentlich anwenden lässt, werden mit *gehäuftem* Maasse gemessen.

*Ehemals* fand das gehäufte Maass auch bei den übrigen schüttbaren Waaren, namentlich auch bei Getreide und Salz, statt. Dies ist zwar gegenwärtig *nicht* mehr der Fall, dagegen aber wird für die ehemalige Häufung jetzt ein *Gutmaass* oder *Uebermaass* auf die Tonne gewährt und die dadurch hervorgehende grössere Maassmenge das *feste Maass* (fast mål) genannt, das eigentliche strenge Maass aber das *lose Maass* (löst mål). Man versteht im Handel unter einer *Tonne Getreide*, *Malz*, *Salz*, *Kalk* immer eine Tonne *festes Maass*. Bei diesem *festen Maasse* nun bedeutet

die *Tonne* (Tunna) Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen,

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Steinkohlen | 36 Kappar | (= 63 Kannen), |
| - - - | Malz | 38 - | (= $66\frac{1}{2}$ - ), |
| - - - | Salz und gebrannter Kalk | 34 - | (= $59\frac{1}{2}$ - ). |

Demnach ist die *Tonne festes Maass bei Getreide* (von 36 Kappar) = $1\frac{1}{8}$ *Tonne loses Maass* = 164,8829 Liter = 8312,147 paris. Kub.-Zoll, und es sind 8 Tonnen festes Maass = 9 Tonnen loses Maass.

100 *schwedische Tonnen loses Maass* (Tunnor löst mål) zu 32 Kappar =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 97,708 | badische Malter. | 266,664 | hamburger Fass. |
| 65,913 | baiersche Schäffel. | 146,5625 | niederländ. Mudden. |
| 197,780 | bremer Scheffel. | 266,664 | preuss. Scheffel. |
| 105,349 | dänische Korn-Tonnen. | 69,824 | russische Tschetwert. |
| 50,403 | engl. Imp.-Quarters. | 238,296 | wiener Metzen. |
| 146,5625 | franz. Hektoliter. | 82,698 | würtemb. Scheffel. |

100 *schwedische Getreide-Tonnen festes Maass* (Tunnor fast mål) zu 36 Kappar =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 109,922 | badische Malter. | 299,997 | hamburger Fass. |
| 74,152 | baiersche Scheffel. | 164,883 | niederländ. Mudden. |
| 222,502 | bremer Scheffel. | 299,997 | preuss Scheffel. |
| 118,517 | dänische Korn-Tonnen. | 78,552 | russische Tschetwert. |
| 56,703 | engl. Imp.-Quarters. | 268,083 | wiener Metzen. |
| 164,883 | französ. Hektoliter. | 93,035 | würtemb. Scheffel. |

Man kann demnach die *Tonne festes Maass* zu 36 Kappar in der *Praxis* = 3 preussische Scheffel oder 3 jetzige hamburger Fass annehmen, was ein für den Handel hinlänglich genaues Verhältniss ist.

Die *Last* (Läst) *Steinkohlen* begreift 12 Tonnen festes Maass, oder 432 Kappar, od. 756 Kannen.

Beim *Malz* ist nach Obigem die *Tonne festes Maass* (von 38 Kappar) = $1\frac{3}{16}$ *Tonnen loses Maass* = 174,0430 Liter = 8773,933 paris. Kub.-Zoll, u. es sind 16 Tonnen festes Maass = 19 Tonnen loses Maass.

Beim *Salz und gebrannten Kalk* ist die *Tonne festes Maass* (von 34 Kappar) = $1\frac{1}{16}$ *Tonne loses Maass* = 155,7227 Liter = 7850,361 paris. Kub.-Zoll. und es sind 16 Tonnen festes Maass = 17 Tonnen loses Maass.

### Maass für Mehl, Erdfrüchte, gesalzenes Fleisch, Fische (mit Ausnahme der frischen Heringe), Thran, Theer, Pech, Braunroth, Oker etc.

Die oben genannten Waaren, sowie überhaupt alle diejenigen, welche eingesalzen, eingepökelt und mit Salzlauge (Lake) behandelt sind (sogenannte Lakegüter, *Lakegods*), und verschiedene andere trockene Waaren in Fässern werden nach einer besondern kleineren Tonne gemessen. Diese *Tonne* (Tunna) hat 4 Viertel (Fjerdingar) zu 2 Achtel (Åttingar). Das *Achtel* (Ätting) hat 6 Kannen (Kannor), mithin das *Viertel* (Fjerding) 12 Kannen. Die *Tonne* hat also 48 Kannen und enthält daher 4⅘ Kub.-Fuss oder 4800 schwed. Kubik-Decimalzoll, so dass sie = 125,6250 Liter = 6333,065 pariser Kub.-Zoll ist.

100 *Tonnen* (Tunnor) *für Mehl etc.* =

| | |
|---|---|
| 43,203 engl. Imp.-Quarters. | 228,569 preussische Scheffel. |
| 125,625 französische Hektoliter. | 204,253 wiener Metzen. |

Die *Tonne Theer* u. *Pech* darf jedoch nur 1 Stop (od. ½ Kanne) *kleiner* sein (in welchem Falle sie also nur 47½ Kannen enthält).

### Maass für frische Heringe.

Die *Tonne* (Tunna) für *frische* Heringe enthält 80 Kannen = 8 Kub.-Fuss od. 8000 schwed. Kub.-Decimalzoll = 209,3751 Liter = 10555,108 paris. Kub.-Zoll.

### Holzkohlenmaass.

Holzkohlen mussten nach der Maassordnung von 1739 mit gehäuftem Maasse gemessen werden. (Vergl. oben das Getreidemaass.) Gegenwärtig soll, mit Ausnahme des grossen Fahlunschen Bergwerks-Distrikts, immer der *Stig* (Korb) Holzkohlen dem Volumen von 12 Getreide-Tonnen *festes* Maass (à 36 Kappar) entsprechen, also = 756 Kannen sein, mithin = 1,9786 Kub.-Meter oder Steren. Derselbe ist daher der Steinkohlen-Last (s. oben) gleich. Der *grosse Stig* (Stor-Stig) begreift 18 jener Tonnen und ist also = 1½ gewöhnliche Stig. — In dem *Fahlunschen Bergwerks-Distrikt* aber ist der *Stig* = 12 *losen* Tonnen (Tonnen loses Maass, à 32 Kappar), wonach er also eigentlich 672 Kannen enthalten müsste; dagegen muss derselbe nur ein Volumen von 645,58 Kannen haben = 1,6896 Kub.-Meter oder Steren.

Im Handel finden manche Besonderheiten statt, z. B. wird der *Stig* bisweilen zu 24 Tonnen gerechnet. Ferner rechnet man die *Skrinda* (den Wagen) zu 18 Tonnen, das *halbe Ryss* zu 20 Tonnen, das *ganze Ryss* zu 40 Tonnen, bisweilen auch zu 24 Tonnen.

### Brennholzmaass.

Wenn man nicht anders übereingekommen ist, bedient man sich des *Fadens* (Famn) von 4 Ellen (Alnar) Länge, 3 Ellen Breite und 1½ Ellen Scheitlänge oder Tiefe, welcher also 18 Kub.-Ellen, oder 144 Kub.-Fuss, od. ⅔ Kub.- (Längen-) Faden enthält, und daher = 3,76875 Kub.-Meter oder Steren ist. Häufig beträgt aber die Scheitlänge auch nur 1¼ Ellen, so dass dann der *Faden* 15 Kub.-Ellen, oder 120 Kub.-Fuss, oder $^5/_9$ Kub.- (Längen-) Faden enthält, = 3,14063 Kub.-Meter oder Steren. — Das *Stafrum* (die Klafter), wonach Stammholz gemessen wird, enthält 33¾ Kub.-Ellen, oder 270 Kub.-Fuss, oder 1¼ Kub.- (Längen-) Faden, und ist mithin = 7,06641 Kub.-Meter oder Steren.

### Heumaass.

Das *Parm* ist 4¾ Ellen lang, eben so breit und 3¾ Ellen hoch, enthält also $84^{39}/_{64}$ Kub.-Ellen oder 676⅞ Kub.-Fuss = 17,7151 Kub.-Meter oder Steren.

### Flüssigkeitsmaass.

Das *Fuder* (Foder) hat 2 Pipen (Pipor) zu 2 Oxhoft (Oxhufvuden), also 4 Oxhoft. Das *Oxhoft* (Oxhufvud) hat 1½ Ohm (Am) oder Fass (Fat), das *Fuder* also 6 Ohm.

Die *Ohm* oder das *Fass* hat 4 Anker (Ankare) zu 15 Kannen (Kannor), also 60 Kannen, und enthält mithin 6 Kub.-Fuss od. 6000 schwed. Kub.-Decimalzoll = 157,0313 Liter = 7916,331 pariser Kub.-Zoll. Die weitere Eintheilung der *Kanne* ist oben angegeben. — (Für den gemeinen Verkehr und insbesondere für die *Verzollung der* (französischen) *Weine in Flaschen* soll, nach einer Verordnung vom Jahre 1837, angenommen werden, dass die Kanne mit $3\frac{1}{2}$ Bouteillen übereinkomme [während früher dafür 3 Bouteillen gerechnet wurden, was zu vielen Reklamationen Seitens der schwedischen Kaufleute Veranlassung gab].)

Die *Tonne* (Tunna) hat 4 Viertel (Fjerdingar) zu 12 Kannen, also 48 Kannen, und enthält daher, wie die Mehltonne, $4\frac{4}{5}$ Kub.-Fuss oder 4800 schwedische Kub.-Decimalzoll = 125,6250 Liter = 6333,065 paris. Kub.-Zoll. — 5 Tonnen = 4 Ohm.

100 *schwedische Kannen* (Kannor) =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 174,479 | badische Maass. | 261,719 | französ. Liter. |
| 244,820 | baiersche - | 288,974 | hamburger Quartier. |
| 81,243 | bremer Stübchen. | 261,719 | niederländ. Kannen. |
| 270,897 | dänische Pott. | 228,569 | preussische Quart. |
| 57,603 | engl. Imp.-Gallons. | 184,943 | wiener Maass. |

100 *schwedische Ohm* (Åm) oder *Fass* (Fat) =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 104,687 | badische Ohm. | 157,031 | französ. Hektoliter. |
| 244,820 | baiersche Schenk-Eimer. | 72,243 | hamburger Oxhoft. |
| 108,324 | bremer Ohm. | 157,031 | niederländische Vat. |
| 104,863 | dänische Ohm. | 228,569 | preussische Eimer. |
| 3456,206 | engl. Imp-Gallons. | 270,648 | wiener Wein-Eimer (à 41 w. Maass). |

*Bier* wird sowohl nach der *Ohm* oder dem *Fass* von 60 Kannen, als auch nach der *Tonne* von 48 Kannen verkauft.

## Gewichte.

Die Einheit der Gewichte ist das *Schalpfund* (Skålpund) oder die Mark des sogenannten *Viktualiengewichts*, welches 425,0824 Gramm wiegt*) = 8844,23 holländische As. Da dasselbe 8848 *schwedische* As enthält, so stehen diese schwedischen As den holländischen As ausserordentlich nahe, welchen sie ursprünglich völlig gleich waren. — Bei sämmtlichen Gewichtsarten, mit Ausnahme des Medizinalgewichts, wird die Menge, die unserer deutschen Pfundeinheit analog ist, gewöhnlich *Mark* (Mehrzahl: Marker) genannt, während das, was man in Schweden *Pund* (Pfund) nennt (mit Ausnahme der besondern Skålpund), eine Menge von 20 solcher Marken der betreffenden Gewichtsart begreift, also unseren Liespfunden analog ist, und auch in Schweden häufig (besonders beim Viktualiengewicht) *Lispund* (Liespfund) genannt wird. Der Name Skålpund wird, ausser beim Viktualiengewichte, auch noch bei einigen andern Gewichtsarten für die Mark gebraucht und in diesem Sinne mehr oder weniger häufig angewendet; s. weiter unten. — Die *Schiffslast* findet man unter der Angabe des Stapelstädter Gewichts.

### 1) Viktualien-Gewicht (*Victualie-vigt*).

Dasselbe ist das eigentliche *Handelsgewicht* und zugleich *Gold-*, *Silber- u. Münzgewicht*. Das *Schiffpfund* (Skeppund) hat 20 Liespfund (Lispund) zu 20 Schalpfund (Skålpund) oder Mark (Marker), also 400 Schalpfund. Das *Schalpfund* oder die *Mark*

*) Nach der obigen Bestimmung des Gewichts-Inhalts der Kanne an destillirtem Wasser im luftleeren Raume bei + $16\frac{2}{3}$ Grad des hunderttheiligen Thermometers und unter Berücksichtigung des kubischen Maass-Inhalts der Kanne würde sich, durch Rechnung, für den luftleeren Raum das Schalpfund = 425,01008 Gramm ergeben. Unsere obige Annahme ist das Resultat äusserst genauer direkter Wägungen der mit besonderer Sorgfalt und grösster Genauigkeit in Stockholm angefertigten Kopie des Schalpfundes (welche die schwedische Akademie als „absolut genau“ beglaubigt) durch die russische Maass-Commission in Petersburg.

hat 32 Loth (Lod) zu 4 Quentchen (Qvintin), oder 8848 schwedische As (Ass) und wiegt, wie oben erwähnt, 425,0824 Gramm = 8844,23 holländische As. — Das *Schiffpfund* Viktualiengewicht = 170,033 Kilogramm.

Der *Centner* hat gewöhnlich (z. B. bei Pulver) 100 Schalpfund = 42,50824 Kilogramm, bei *Wolle* aber 120 Schalpfund = 51,00989 Kilogramm. Der *Stein* (Sten) Wolle hat 32 Schalpfund. — Die *Wage Zinn* begreift 165 Schalpfund.

100 *Schalpfund* oder *Mark Viktualien-Gewicht* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 85,0165 | badische Pfund. | 87,7165 | hamburger Pfund. |
| 75,9076 | baiersche - | 42,5082 | niederländ. - |
| 85,2723 | bremer - | 90,8857 | preussische - |
| 85,0165 | dänische - | 103,8023 | russische - |
| 93,7151 | engl. Pfd. avdp. | 75,9059 | wiener - |
| 113,8898 | - - troy. | 90,8824 | würtemb. - |
| 42,5082 | franz. Kilogramm. | 85,0165 | deutsche Zollpfund. |

100 *Schalpfund* oder *Mark Viktualien-Gewicht* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 181,805 | wahre kölnische Mark. | 181,771 | preussische Mark. |
| 173,678 | alte pariser - | 151,467 | wiener - |

Für das *Münzgewicht* ist das Schalpfund seit 1830 gebräuchlich. *Früher* bediente man sich statt dessen für die Gold- und Silbermünze, so wie auch bei der Wägung beider Metalle in den Bergwerken, eines abweichenden Gewichts, und zwar zweierlei Art, dessen Marken sich den deutschen (kölnischen) Marken näherten, aber kleiner als diese waren. Diese besondern Gewichtsarten waren: 1) *Für das Gold:* Die *löthige Mark* (lödig Mark) hatte 8 Unzen (Uns) zu 2 Loth (Lod) à 4 Quentchen (Qvintin) à 72 As (Ass), also 4608 schwedische As. Demnach betrug diese Mark $^{576}/_{1106}$ (= 0,520796) Schalpfund Viktualiengewicht = 221,3811 Gramm = 4606,04 holländische As. — 72 schwedische As oder 1 Quentchen war das *Ducatengewicht* (Dukat). — — 2) *Für das Silber:* Die *löthige Mark* (lödig Mark) hatte 8 Unzen zu 2 Loth à 4 Quentchen à $68\frac{1}{2}$ As, also 4384 schwedische As. Mithin betrug diese Mark $^{548}/_{1106}$ (=0,495479) Schalpfund Viktualiengewicht = 210,6195 Gramm = 4382,13 holländische As.

Man hat früher bei den *Ausmünzungen* auch die *kölnische Mark* zur Norm genommen u. zu 4864 schwedischen As bestimmt, wonach diese *schwedische kölnische Mark* = $1^{249}/_{304}$ oder 1,819079 Schalpfund Viktualiengewicht war = 233,6800 Gramm = 4861,93 holländische As.

*Probirgewicht.* Dasselbe hat die nämliche Eintheilung wie in Deutschland. Das Ganze (oder die Mark) wird beim *Golde* in 24 Karat zu 12 Grän, beim *Silber* in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt, bei beiden Metallen also in 288 Grän.

*Verarbeitetes Gold* ist dreierlei Art, und zwar Ducatengold 23 Karat 5 Grän fein, Pistolengold 20 Karat 4 Grän fein, Kronengold 18 Karat 4 Grän fein, mit einem Remedium von 2 Grän pr. Mark oder pr. 24 Karat.

*Verarbeitetes Silber* ist $13\frac{1}{4}$ Loth fein, mit einem Remedium von $\frac{1}{8}$ Loth pr. Mark oder pr. 16 Loth.

*Verarbeitetes Zinn* soll (nach der Verordnung von 1758) entweder als viermal gestempeltes 96 Theile ($^{96}/_{100}$), od. als dreimal gestempeltes 82 Theile ($^{82}/_{100}$) enthalten.

## 2) Die groben Metall-Gewichte.

### a) *Stapelstädter-Gewicht* (Stapelstads-vigt).

Das stapelstädter, leichte Metall- oder ehemalige stockholmer Gewicht wird für alles von den *Stapelstädten* (mit Ausnahme von *Gefle*, welches das landstädter Gewicht dafür

anwendet)*) *auszuführende Eisen* (sowohl Guss- und Stab-, als Manufaktur-Eisen) und *Garkupfer* gebraucht. Es wird daher in demselben auch in allen amtlichen Schriften und andern Angaben die Export-Quantität ausgedrückt. Das *Schiffpfund* (Skeppund) hat 20 Liespfund (Pund od Lispund) zu 20 Mark, Schalpfund od. Pfund, also 400 Mark. Dieses Schiffpfund enthält 320 Schalpfund oder Mark *Viktualiengewicht*, oder es sind 10 Mark (Pfund) stapelstädter Gewicht = 8 Mark (Pfund) Viktualiengewicht, so dass eine *stapelstädter Mark* (Pfund) = $^4/_5$ (od. 0,8) Viktualien-Mark (Pfund) ist, oder = $7078^2/_5$ schwedische As = 340,0659 Gramm = 7075,38 holländische As. — Das *Schiffpfund* stapelstädter Gewicht = 136,026 Kilogramm.

100 *Mark stapelstädter Gewicht* =

| | |
|---|---|
| 68,0132 badische Pfund. | 70,1732 hamburger Pfund. |
| 60,7261 baiersche - | 72,7085 preussische - |
| 68,2178 bremer - | 83,0418 russische - |
| 68,0132 dänische - | 60,7247 wiener - |
| 74,9721 engl. Pfd. avdp. | 72,7059 würtemb. - |
| 34,0066 französ. Kilogramm. | 68,0132 deutsche Zollpfund. |

Die *Schiffslast* (Skeppläst) oder schwere Last (svår läst) hat 18 Schiffpfund (= 360 Liespfund = 7200 Mark oder Pfund) *stapelstädter* Gewicht oder 14 Schiffpfund und 8 Liespfund (= $14^2/_5$ oder 14,4 Schiffpfund = 288 Liespfund = 5760 Schalpfund) *Viktualien-Gewicht* = 2448,475 Kilogramm.

Man rechnet bei Befrachtungen als eine *Schiffslast*: 24 Tonnen Waizen, Roggen und Erbsen, 27 Tonnen Gerste, 30 Tonnen Malz, 32 Tonnen Hafer, 18 Tonnen Salz, 18 Tonnen Pech, 15 Tonnen Theer, 428 Stück Mauersteine.

b) *Landstädter Gewicht* (Uppstads-vigt).

Dasselbe ist für das *Eisen* in den *landstädter**) *Eisen-Niederlagen* (mit wenigen Ausnahmen und in (der Stapelstadt) *Gefle* gebräuchlich. Das *Schiffpfund* (Skeppund) hat 20 Liespfund (Pund oder Lispund) zu 20 Mark oder Pfund, also 400 Mark. Dieses Schiffpfund enthält 21 Liespfund und 1 Mark oder 421 Mark *stapelstädter* Gewicht und also $336^4/_5$ (= 336,8) Schalpfund *Viktualiengewicht*. Demnach ist die *Mark landstädter Gewicht* = 0,842 Schalpfund Viktualiengewicht = $7450^2/_{125}$ (oder 7450,016) schwedische As = 357,9194 Gramm = 7446,84 holländische As. — Das *Schiffpfund* landstädter Gewicht = 143,168 Kilogramm.

100 *Mark landstädter Gewicht* =

| | |
|---|---|
| 78,9081 engl. Pfund avdp. | 76,5258 preussische Pfund. |
| 35,7919 französ. Kilogramm. | 63,9128 wiener - |

c) *Bergwerksgewicht* (Bergsvigt).

Das Bergwerksgewicht oder Hammergewicht (Hammarvigt) ist das Grundgewicht des Eisenhüttenwesens und wird für das *Stabeisen*, die Gichten, den Zuschlag etc. bei den *Eisenwerken* und in den *Bergwerks-Distrikten* angewandt. Das *Schiffpfund* (Skeppund) hat 20 Liespfund (Pund od. Lispund) zu 20 Mark, Schalpfund od. Pfund, also 400 Mark. Dieses Schiffpfund enthält 22 Liespfund und 2 Mark oder 442 Mark *stapelstädter* Gewicht und daher $353^3/_5$ (= 353,6) Schalpfund *Viktualiengewicht*. Mithin ist die *Mark Bergwerksgewicht* = 0,884 Schalpfund Viktualiengewicht = $7821^{79}/_{125}$ (oder 7821,632) schwedische As = 375,7728 Gramm = 7818,30 holländische As. — Das *Schiffpfund* Bergwerksgewicht = 150,309 Kilogramm.

---

*) *Stapelstädte* heissen diejenigen Seestädte, welche das Recht haben, auf eigenen Schiffen Waaren aus- und einzuführen, *Uppstädte* (*Landstädte*) aber die im Binnenlande liegenden Städte, so wie diejenigen am Meere gelegenen, welche das Recht zum Seehandel nicht besitzen und daher blos wie Binnenstädte verkehren.

100 *Mark Bergwerksgewicht* =

| | |
|---|---|
| 82,8441 engl. Pfund avdp. | 80,3429 preussische Pfund. |
| 37,5773 französ. Kilogramm. | 67,1008 wiener - |

d) *Roheisengewicht* (Tackjerns-vigt).

Dasselbe wird für das *Roheisen* und die *Erze* gebraucht. Die Grundlage ist das Bergwerksgewicht, und das *Schiffpfund* (Skeppund) *Roheisengewicht* hat 26 Liespfund *Bergwerksgewicht*, also 520 Mark *Bergwerksgewicht* = $574^3/_5$ (oder 574,6) Mark *stapelstädter* Gewicht = $459^{17}/_{25}$ (oder 459,68) Schalpfund *Viktualiengewicht* = 195,402 Kilogramm = 430,790 englische Pfund avoirdupois = 417,783 preussische Pfund = 348,924 wiener Pfund. — *Liespfund* und *Mark* (Schalpfund, Pfund) sind die nämlichen wie beim *Bergwerksgewicht*.

Die *Erze* werden an den *Gruben* theils *gewogen*, theils *gemessen*, und dies in jeder Provinz nach anderen Normen, zum Theil ganz eigenthümlicher Art. So wird in *Nora* und *Lieder-Bergslag**) das *Schiffpfund* Erz zu 27 Liespfund Bergwerksgewicht, das *kleinere Malmlass* (Erzfuder) zu 80 solcher Schiffpfund, das *grössere* (hop) *Malmlass* zu 96 Schiffpfund gerechnet. Bei vielen Gruben verkauft man nach *Cirkelhaufen*, d. h. kegelförmigen Haufen von bestimmten, aber je nach der Grube verschiedenen Durchmessern und Höhen. In *Philippstads-Bergslag* misst man mit *Tonnen* (Tunnor), deren Inhalt 2 Schiffpfund wiegt, jedes solche *Schiffpfund* aber zu 56 Liespfund Bergwerksgewicht gerechnet. In *Öster-* und *Vester-Bergslag* wird dass *Lass* (Fuder, Fuhre) zu 81 Liespfund Bergwerksgewicht gerechnet; 30 Tonnen heissen wohl auch ein *Löa*.

e) *Rohkupfergewicht* (Råkoppars-vigt).

Sehr wenig abweichend vom Bergwerksgewicht ist das *Rohkupfergewicht*, welches besonders bei Fahlun und Avestadt für das Rohkupfer gebräuchlich ist. Das *Schiffpfund* (Skeppund) hat 20 Liespfund (Pund od. Lispund) zu 20 Mark od Pfund, also 400 Mark. Die *Mark Rohkupfergewicht* hat 7853 schwedische As u. ist daher = 0,887545 Schalpfund Viktualiengewicht = 377,2798 Gramm = 7849,65 holländ. As. — Das *Schiffpfund* Rohkupfergewicht = 355,018 Schalpfund Viktualiengewicht = 150,912 Kilogramm.

100 *Mark Rohkupfergewicht* =

| | |
|---|---|
| 83,1764 engl. Pfund avdp. | 80,6652 preussische Pfund. |
| 37,7280 französ. Kilogramm. | 67,3700 wiener - |

3) **Medizinalgewicht** (*Medicinal-vigt*).

Die Einheit des Medizinal- u. Apothekergewichts, das Pfund, heisst *Libra* oder *Schalpfund* (Skålpund) und wird, wie in Deutschland, eingetheilt in 12 Unzen (Uns) zu 8 Drachmen (Drakmer) à 3 Skrupel (Skrupel oder Skrupler) à 20 Gran, so dass die Libra 5760 Gran hat. Dieselbe beträgt 7416 schwedische As und ist daher = $^{927}/_{1106}$ oder 0,8381555 Schalpfund Viktualiengewicht = 356,2852 Gramm = 7412,84 holländische As.

100 *Libras schwedisches Medizinalgewicht* =

| | |
|---|---|
| 95,4574 engl. Troy.-Pfund. | 95,0094 niederländ. Mediz.-Pfund. |
| 35,6285 französ. Kilogramm. | 84,8280 österreichische - - |
| 99,5616 alte nürnberger Mediz.-Pfund. | 101,5684 preussische - - |

**Stückgüter.**

Der *Tolft* (das Zwölft, Dutzend [bei Bretern, Planken, Blöcken etc.]) hat 12 Stück. Das *Gross* hat 12 Dussin (Dutzend) oder 144 Stück. Der *Skock* (das Schock) hat 60 Stück. — Das *Val* (Wall) hat 20 Kast (Wurf) zu 4 Stück, also 80 Stück. —

*) *Bergslag* bedeutet *Berg-Revier*.

Der *Decker* (Decher) hat 10 Stück. Das *Timmer* (Zimmer) hat 4 Decker (Decher) oder 40 Stück. — Das *Tjog* (die Stiege oder Steige) hat 20 Stück. — — Der *Ballen* (Bal) *Papier* hat (wie in Deutschland) 10 Ries (Ris) zu 20 Buch (Böcker), das *Buch* (Bok) beim Schreibpapier 24 Bogen (Ark), beim Druckpapier 25 Bogen.

Die Annahme der *Schiffslast* bei Verladungen von Maassgütern s. weiter oben, unter dem *stapelstädter Gewicht*.

## Platzgebräuche in Stockholm.

Die *Preise* werden in *Reichsschuldzettel-Geld* notirt und verstehen sich bei den Gewichtswaaren grösstentheils für das *Schalpfund* Viktualiengewicht, dagegen bei calcinirter Pottasche, Stärke und Talg für das Liespfund (von 20 Schalpfund) Viktualiengewicht, bei Reis und gebackenen Pflaumen für 100 Schalpfund Viktualiengewicht, bei Schwefel für das Schiffpfund (von 400 Schalpfund) Viktualiengewicht. Folgende Waaren werden nach dan beigefügten Normen verkauft: Malaga-Rosinen nach dem Maasse, und zwar nach dem Viertel (Fjerding); grüne Seife ebenfalls nach dem Viertel (Fjerding); Salz nach der Salztonne; Getreide und Erbsen nach der Getreidetonne (s. oben das Getreidemaass); norwegische Heringe nach der Heringstonne; Lachs, Braunroth, Pech und Theer nach der Tonne (Mehltonne); Thran, Vitriol und Alaun nach dem Fass; Branntwein und Oel nach der Kanne; Balken von Fichten- und Tannenholz für den Kubikfuss, Breter von dergl. Holz pr. Tolft (Zwölfter) von 12 Stück.

Die *Ausfuhr-Artikel* werden gewöhnlich pr. *contant*, die Einfuhr-Waaren aber auf 3 bis 9 Monate Credit verkauft.

*Tara* Man rechnet gewöhnlich die *wirkliche* Tara. *Gutgewicht* wird *nicht* gewährt.

Die *Waaren-Courtage* wird mit $^1/_4$ Procent berechnet, und sowohl vom Verkäufer, als auch vom Käufer bezahlt.

## Bank.

Die ältesten Versuche einer schwedischen Bank-Institution fallen in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Nächstdem wurde, um dem Mangel an Tauschmitteln abzuhelfen, unter Gustav Adolf i. J. 1619 die sogenannte Kupfer-Compagnie errichtet. Von Zeit zu Zeit tauchten neue Bank-Projekte auf; eine unter der Regierung Christinens i. J. 1646 an Ausländer gegebene Concession einer Leihbank blieb ohne Folge. Im Jahre 1657 endlich wurde in Stockholm unter Garantie der drei Stände: des Adels, der Priester und der Bürger, die schwedische *reichsständische Bank* gegründet, eine Giro-, Leih- und Zettelbank, welche durch das Bank-Reglement vom 22. October 1668, welches Karl XI. unterm 27. Juni 1675 sanctionirte, erweitert und eigentlich erst in ihrer Wesenheit begründet wurde. Am 3. October 1675 bewilligte der eben genannte König zugleich das Princip einer eigentlichen *Bank-Centralisation.* Die Ausgabe der Zettel, welche auf *Kupfergeld* lauteten, erfolgte erst seit 1726; die Darlehen auf Grundstüche und Eisenvorräthe begannen im J. 1738. Der Gründungsfonds betrug 300'000 Speciesthaler, wogegen verzinsliche Obligationen (keine Actien) au porteur ausgegeben wurden, die auf unbestimmte Zeit lauteten und auf Verlangen zurückbezahlt wurden. Bei der zweckmässigen Verwaltung hatte sich beim Tode Karls XII. (30. November 1718) das Capital der Bank schon auf 5 Millionen Speciesthaler erhöht. Nach dieser Zeit fing man an, die Zettel in übermässiger Menge auszugeben und stieg damit bis zu einer Summe von 600 Millionen Thalern, worauf die Bankzettel auf ein Drittel ihres Nennwerthes im Preise fielen. Unter *Gustav III.* wurde mit der Besserung des Geldwesens begonnen; durch die Verordnung vom 27. November 1776 wurde *die allmälige Einziehung der auf Kupfergeld lautenden Zettel und die Ausgabe neuer auf Speciesgeld* (Silber) *lautender Bankzettel* festgesetzt, welche letztere seit dem Jahre 1777 erfolgte, indem die alten

Zettel nach Belieben der Inhaber entweder gegen neue auf Silber lautende, oder gegen wirkliches Silbergeld umgetauscht wurden. Die später eintretenden schlimmen Finanzumstände brachten die Bankzettel wieder unter Pari und hielten sie in veränderlichem Kurs, bis im Jahre 1830 der Kurs des *Bankthalers* für künftighin bleibend auf $^3/_8$ Speciesthaler festgesetzt wurde. Die Zettel der schwedischen Bank bilden das Hauptpapiergeld des Landes und in dieser Beziehung ist das Nähere darüber weiter oben unter den Rubriken: *Papiergeld*, *Rechnungsweise etc.* ausgeführt worden. — Die Bank ist gegenwärtig *Disconto-*, *Leih-*, *Giro-* und *Zettelbank* und giebt Credit auf *Contocorrent.* Sie hat *Darlehn-Contore* in *Gothenburg* und *Malmö.* Die *geschäftlichen Resultate* derselben, wie sie im Jahre 1845 bestanden haben, wird folgende Uebersicht am zweckmässigsten darzulegen geeignet sein.

*Die reichsständische Bank in Stockholm weist nämlich, im Allgemeinen genommen, nach der im Druck erschienenen Haupt-Bilanz vom* 23. *Mai* 1846 (auf 25 Folio-Seiten) *nachstehende Vermögens-, Schuld-* und *Geschäfts-Verhältnisse während des Jahres* 1845 *nach:*

| **Bank-Status vom Jahre** 1845, *nach dem Haupt-Abschlusse vom* 23. *Mai* 1846. | *Reichsthaler Silber.* | *Schill.* | *Rundstücke.* | *Banko-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Im Credit des Bank-Status.** | | | | | | |
| **I. An baarem Vermögen in 1845 (Redbarheter, — Reele Fonden),** namentlich: | | | | | | |
| a) An gangbarer Goldmünze (Ducaten zu 102 Schillingen Silber) und an schwedischer Silbermünze; letztere theils nach der Münzordnung von 1770, theils nach der Münzordnung von 1830 und 1835 ausgebracht, zusammen an Belauf in Silberspecies ....... | 1'215'255 | 42 | — | | | |
| (Der gedruckte Bankstatus hatte dafür irrthümlich *in Silber: Rthlr.* 1'228'005. 30.) | | | | | | |
| b) an ausländischer Silbermünze, und zwar in spanischen Piastern, und ein kleiner Theil (nämlich S. Rthlr. 403. 42. 11) in französischen 5 Frankenstücken, al marco oder nach dem Gewicht, in Silberspecies.. | 1'342'523 | 10 | 5 | | | |
| c) An ungemünztem Gold und Silber, für zusammen in Silberspecies.................................. | 1'951'285 | 15 | 9 | | | |
| d) An die königliche Münze zur Vermünzung abgeliefertes Silber, für........................... | 17'375 | 9 | 3 | | | |
| e) Auf ausländischen Plätzen ausstehende Gelder, nämlich bei zwei Handelshäusern in Hamburg und in eingekauften Wechseln, für ..................... | 453'938 | 34 | 1 | | | |
| Zusammen in Silberspecies für den Belauf von ... | 4'980'378 | 15 | 6 | | | |
| Beträgt zu 128 Schillingen = 2 $^2/_3$ Rthlr. Banco für den Reichsthaler Silber ........................ | ......... | .. | .. | 13'281'008 | 41 | 2 |
| f) An gangbarer Kupfer-Scheidemünze, für ........ | ......... | .. | .. | 96'515 | 13 | 4 |
| In Banco.... | ......... | .. | .. | 13'377'524 | 6 | 6 |

| **Bank-Status vom Jahre 1845,** *nach dem Haupt-Abschlusse vom 23. Mai 1846.* | *Banco-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* | *Banco-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag von vorhergehender Seite.. | ........ | .. | .. | 13'377'524 | 6 | 6 |
| **II. An aussenstehenden Forderungen (Fordringar).** | | | | | | |
| a) Zinstragende Obligationen zu 4 u. 4½ %, für den Belauf von ........ | 4'608'668 | 36 | — | | | |
| b) Vorschuss und Vorlagen an den Staat .......... | 1'038'755 | 45 | 7 | | | |
| c) Anleihen auf bewegliches Pfand und auf kurze Zeit. | 2'370'375 | 9 | 5 | | | |
| d) Anleihen an Städte und Corporationen zu 4 u. 5% Zins | 53'157 | 31 | 9 | | | |
| e) Anleihen gegen gerichtliche Eintragung auf unbewegliche Güter (liegende Grundstücke) und gegen Wiederbezahlung in Silber, vertheilt — seit 6. August 1835 — in eine Kapitalzahlung mit 3⅕ Procent Rente (Zinsen) und nun in Banco aufgeführt mit .. | 426'805 | 2 | 1 | | | |
| f) Anleihen gegen gerichtliche Eintragung auf liegende Gründe u. Wiederbezahlung in Bankzetteln, gegen 4 u. 5% | 5'949'443 | 12 | 8 | | | |
| g) Anleihe auf Theilung und Anbau (Skiftes- och Oldlings-Lån) gegen Bürgschaft, mit 2% Rente und Wiederbezahlung innerhalb 8 bis 10 Jahren........ | 50'815 | 35 | 1 | | | |
| h) Disconto-Verkehr — und Verlags-Capital (Discont-Rörelse — Förlags Capital —), an Gesammtbelauf. | 15'176'600 | — | — | | | |
| i) Neue Kassen-Creditive, mit 5 Procent Verzinsung. | 600'000 | — | — | | | |
| k) Unbezahlte Renten (Zinsen, auf Anleihen gegen Pfand und gerichtliche Eintragung, nebst noch unbezahlten Gewinnsten) ........ | 422'885 | 2 | 1 | | | |
| l) Buchforderungs-Werthe, Vorschüsse und Depositen, zus. | 316'674 | 8 | 7 | | | |
| | | | | 31'023'180 | 39 | 3 |
| In Summa.... | ........ | .. | .. | 44'400'704 | 45 | 9 |
| **B. Die erwähnte reichsständische Bank Schwedens hat im Gegensatze (Debet) der vorhin aufgeführten Activa oder Vermögens-Bestände, an Schulden der mit ihr vereinigten Leihbank so wie an Zettelschuld, im Jahre 1845 zu verantworten gehabt, was folgt:** | | | | | | |
| **I. Leihbankschuld (Låne-Banco-Skuld),** namentlich: | | | | | | |
| a) Im Umlaufe befindliche, verzinsbare Schuldverpflichtungen (Utelöpand räntbärande Skuldförbindelser), zu verschiedenem Zinsfusse von 2, 3, 4 u. 4½ Procent, an Belauf in Banco-Gelde ........ | 655'813 | 10 | 2 | | | |
| b) Aufgelaufene, noch unerhobene Renten (Zinsen) .. | 16'776 | 9 | 9 | | | |
| c) Im Umlauf befindliche Anweisungen und Scheine (Attester) | 58'989 | 43 | 7 | | | |
| d) Rückständige Mittel (schuldige Vermögensbestände) | 7'352 | 33 | 9 | | | |
| Transport auf folgende Seite.. | ........ | .. | .. | 738'932 | 1 | 3 |

| **Bank-Status vom Jahre 1845,** *nach dem Haupt-Abschlusse vom 23. Mai 1846.* | *Banco-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* | *Banco-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag von vorhergehender Seite.. | .......... | .. | .. | 738'932 | 1 | 3 |
| **II. Zettelschuld (Sedel-Skuld).** | | | | | | |
| a) *Im Umlauf befindliche Bankzettel (Utelöpande Banco-Sedlar)*, als: | | | | | | |
| Transport-Zettel, von den Jahren 1777—1836, zu 5 Rthlrn. und darüber.................... | 246'785 | 19 | 3 | | | |
| Bankzettel von neuer Ausfertigung, zu 500, 100, 33 1/3 u. 16 2/3 Rthlr........................ | 12'490'700 | — | — | | | |
| Bankzettel neuen Schlages, zu 10, 6 2/3, 2 Rthlr. u. zu 32 Schill. Banco ...................... | 8'694'830 | — | — | | | |
| Bankzettel zu 16, 12 und 8 Schillingen, von den Jahren 1803—1845.......................... | 1'901'276 | 8 | — | | | |
| Dergleichen zu 4 und zu 2 Reichsthalern, mit Doppelblatt, von 1777—1812 ................ | 93'852 | — | — | | | |
| Dergleichen zu 3 und zu 2 Rthlrn., mit einfachem Blatt, von 1813—1836 .. ................ | 282'760 | — | — | | | |
| Dergleichen zu 14 und zu 10 Schillingen, ausgestellt auf Kupferscheidemünze von den Jahren 1803 und 1804.............................. | 14'206 | 32 | - | | | |
| | 23'724'410 | 11 | 3 | | | |
| b) Umlaufende Anweisungen und Scheine (Attester) .. | 23'181 | 46 | 4 | | | |
| c) Fonds zur Einlösung noch im Umlauf befindlicher Reichsschuldzettel und Kupferscheidemünzzeichen (Polletter). — Noch übriger Bestand, auf die hierzu von der Bank am Jahresschlusse von 1823 angewiesenen Rthlr. 4'025'095. 39 Sch. .................... | 352'699 | 2 | 10 | | | |
| d) Rückständige Mittel auf laufende Rechnung (Innestående Medel på löpande Räkning), zusammen betragend | 8'271'759 | 40 | — | | | |
| | | | | 32'372'051 | 4 | 5 |
| Gesammt-Betrag im Banco-Debet .................. | .......... | .. | .. | 33'110'983 | 5 | 8 |
| Desgleichen von vorhin, im Credit .............. | .......... | . | .. | 44'400'704 | 15 | 9 |
| Also reiner Capital-Bestand der Bank von 1845 . | .......... | .. | .. | 11'289'721 | 40 | 1 |
| *Uebersichtliche Darlegung des Standes der Bankzettel (Banknoten).* | | | | | | |
| Betrag der Zettelschuld, am 31. December 1845, wie vorhin bemerkt.............................. | 32'372'051 | 4 | 5 | | | |
| Desgleichen am 31. December 1844, nach dem frühern Status .............................. | 25'962'892 | 21 | 9 | | | |
| Also Vermehrung der Zettelschuld in 1845 ..... | 6'409'158 | 30 | 8 | | | |
| *Der Bankzettel-Verkehr im Jahre 1845 war überhaupt wie folgt:* | | | | | | |

| **Bank-Status vom Jahre 1845,** *nach dem Haupt-Abschlusse vom 23. Mai 1846.* | *Banco-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* | *Banco-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Am 31. December 1844 bestand der Bankzettelstock in einem Belaufe von .......................... | 19'743'877 | 3 | 7 | | | |
| Dazu: Ausgegebene Bankzettel im Jahre 1845, und zwar zu 500, 100, $33\frac{1}{3}$, $16\frac{2}{3}$, 10, $6\frac{2}{3}$, 2 Rthlr., zu 32, 16, 12, 14 und zu 10 Schill. ........... | 10'827'729 | 32 | — | | | |
| Zusammen also .. | 30'571'606 | 35 | 7 | | | |
| *Dagegen wurden in 1845 eingelöst:* | | | | | | |
| 1) An Transport-Zetteln, für den Belauf von ....... Bco. Rthlr. 48'588, 8. 4 | | | | | | |
| 2) An Bankzetteln aller Art, von 500 Rthlr. bis zu 14 u. 10 Schill., für 6'798'608. 16. — | | | | | | |
| | 6'847'196 | 24 | 4 | | | |
| Es verblieben also an umlaufenden Bankzetteln, am 31. Decbr. 1845, wie schon bemerkt ................ | 23'724'410 | 11 | 3 | | | |
| **C. Auseinandersetzung, die Einkünfte und Gewinnste der Bank einerseits, und die Ausgaben, Abschreibungen und Verluste derselben anderseits, im Verlauf des Jahres 1845 betreffend.** | | | | | | |
| **I. Vorgekommene Einkünfte und Gewinnste der Bank in 1845.** | | | | | | |
| 1) *Renten- oder Zinsen-Einkünfte (Einnahmen) bei dem eigentlichen Bankverkehr,* nämlich: | | | | | | |
| a) Bei Anleihen gegen bewegliches Pfand......... | 84'154 | 4 | 5 | | | |
| b) Bei Anleihen an Städte und Corporationen, zu 5 u. 5% Rente........................... | 2'364 | 4 | 4 | | | |
| c) Bei Anleihen gegen gerichtliche Eintragung auf liegende Grundstücke und Wiederbezahlung in Silber (summarisch zu $3\frac{4}{5}$ % Zins berechnet)..... | 17'265 | 46 | 7 | | | |
| d) Bei Anleihen gegen gerichtliche Eintragung auf liegende Gründe und Wiederbezahlung in Bankzetteln, zu 4 u. 5% Zinsen.................. | 233'365 | 43 | 4 | | | |
| e) Bei Theilungs- und Anbau-Darlehn (för Skiftes- och Oldlings-Lån), mit 2 Procent Rente ......... | 1'038 | 12 | 7 | | | |
| f) für Credititiv-Anleihen (för Creditiv-Lån)..... | 69'566 | 23 | 4 | | | |
| g) An zinstragenden Papieren (för Räntebärande Papper) ................................ | 169'800 | — | — | | | |
| | 577'554 | 38 | 7 | | | |
| 2) Gewinn auf den Disconto-Verkehr der Bank, zusammen an Belauf ............................ | 998'015 | 36 | 9 | | | |
| 3) Zufällige Einkünfte und Capital-Gewinnste ....... | 475'119 | 38 | 8 | | | |
| Transport auf folgende Seite.. | ......... | .. | .. | 2'050'690 | 18 | — |

| **Bank-Status vom Jahre** 1845,<br>*nach dem Haupt-Abschlusse vom* **23.** *Mai* **1846.** | *Banco-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* | *Banco-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag von vorhergehender Seite.. | ......... | .. | .. | 2'050'69 | 18 | — |
| **II. Stattgefundene Ausgaben und Verluste der Bank in 1845.** | | | | | | |
| 1) Renten- (Zinsen-) Ausgaben, oder überhaupt: an ausgegebenen Zinsen ......................... | 113'332 | 43 | 6 | | | |
| 2) Verwaltungskosten verschiedener Art, zusammengenommen ................................. | 225'654 | 32 | 6 | | | |
| 3) Wohlthätigkeitsbeiträge .......................... | 7'733 | 16 | — | | | |
| 4) Abschreibungen und Verluste ................. | 61'184 | 4 | 9 | | | |
| **Anmerkung.** Unter der letztern Rubrik befinden sich u. a. auch folgende Posten:<br>Verlust auf die Ummünzung von alter Kupferscheidemünze...... Bco. Rthlr. 1'343. 46. -<br>Münzsteuer (Schlagschatz) von theils eingegangenem ausländischen Silber in Barren, u. theils von eingekauftem, controlirten Werksilber (verarbeit. Silber) zusammen Silber-Rthlr. 10'341. 33. 7 à 128 Schillinge Banco ........... 27'577. 41. 6<br>Bco.-Rthlr... 28'921. 39. 6<br>Das der reichsständischen Bank auch neuerdings wieder übertragene *Münzrecht* (man vergleiche hierüber auch S. 1151), in Gemässheit der §§. 126 bis einschliesslich 132 der Verordnung für die Leitung und Verwaltung der Bankanstalt vom 23. Mai 1845, scheint hiernach derselben durchaus keinen namhaften Vortheil oder Gewinn zu bringen, obschon ihr auch die Besorgung zur Ausprägung der nöthigen *Kupferscheidemünze* bei der Königl. Münzstätte mit übertragen ist. | | | | | | |
| 5) An das Reichsschulden-Contor, gemäss §. 228 der Bankordnung vom 23. Mai 1845, als zukünftigen (zustehenden) Antheil an dem Ueberschusse des Bank-Capitals, bei dem Jahresschlusse von 1844, überhaupt ein Belauf von.. | 604'632 | 28 | 11 | | | |
| | | | | 1'012'537 | 29 | 8 |
| Folglich Saldo (Bestand) an reinem Gewinn und Capital-Vermehrung während des Jahres 1845, auf das Bank-Capital zu übertragen ..................... | ...... .. | .. | .. | 1'038'152 | 36 | 4 |
| **D. Hauptrechnung der reichsständischen Bank in Stockholm, für das Jahr 1845.** | | | | | | |
| *Im Credit des Bankabschlusses vom Jahre* 1845 *stehen folgende Hauptposten:* | | | | | | |
| 1) Zufluss und Forderungen der Bank, vom Beginn des Jahres 1845 an gerechnet, an Netto-Betrag.... | 10'251'569 | 3 | 9 | | | |
| 2) Beitrag (Abtrag) der Bank an das Reichsschulden-Contor | 2'050'690 | 18 | — | | | |
| Transport auf folgende Seite.. | ......... | .. | .. | 12'302'259 | 21 | 9 |

| **Bank-Status vom Jahre** 1845, *nach dem Haupt-Abschlusse vom* 23. *Mai* 1846. | *Banco-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* | *Banco-Reichsthaler.* | *Schill.* | *Rundstücke.* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Uebertrag von vorhergehender Seite.. | .......... | .. | .. | 12'302'259 | 21 | 9 |
| *Im Debet dieser Abschlussrechnung dagegen:* | | | | | | |
| 1) An Ausgaben für Bankzinsen, Verwaltungskosten und Verlusten (1845) .......................... | 407'905 | — | 9 | | | |
| 2) Beitrag (Abtrag) der Bank an das Reichsschulden-Contor .................................. | 604'632 | 28 | 11 | | | |
| | | | | 1'012'537 | 29 | 8 |
| Bestand an Grundstock (Capital) und Ueberschuss (Gewinn) ................................ | .......... | .. | .. | 11'289'741 | 40 | 1 |
| *Namentlich:* | | | | | | |
| a) An Grundstock oder eigentlichem, seit dem Jahresschlusse von 1845 feststehenden Bank-Capital: *) .. | 10'000'000 | — | — | | | |
| b) An Ueberschuss bei dem Beginn des Jahres 1845 . | 251'569 | 3 | 9 | | | |
| c) An Capital-Vermehrung oder reinem Gewinn, während des Jahres 1845 ......................... | 1'038'152 | 36 | 4 | | | |
| Zusammen demnach, wie schon bemerkt .. | 11'289'721 | 40 | 1 | | | |

*) Der Grundstock(Fonds) der Bank war am 31. December 1845: 5'000'000 (5 Mill.) Reichsthaler Banco; nach der Königl. Verfügung vom 19. August 1845 aber ist derselbe auf den Betrag von 10 Millionen Reichsthaler Banco festgesetzt worden.

**Anmerkung.** Der neuen Verfügung vom Mai 1845 ungeachtet, dass in Schweden nur *nach Reichsthalern, eingetheilt in* 48 *Schillinge und jeder Schilling in* 4 *Stüber* (*och att en Riksdaler indelas* i 48 *skillingar och hvarje skilling* i 4 *styfver)* gerechnet werden solle — s. §. 133 *der Verordnung für die Leitung und Verwaltung der Bankanstalt vom* 23. *Mai* 1845 — rechnet dennoch die dortige Bank nicht nur in vorliegendem Status, sondern auch in dem neu erschienenen Bankstatus für das Jahr 1846, ausgefertigt unter dem 16. April 1847, noch *fortwährend nach Reichsthalern zu* 48 *Schillingen à* 12 *Rundstücken in Silber- und Bankwährung,* wie früherhin. — *Im Handelsverkehr befolgt man bis jetzt noch fast durchgängig dieselbe frühere Rechnungsweise;* doch werden nun die öffentlichen Preis-Anzeigen regelmässig in der neuen Eintheilung und in Reichsschuld angegeben.

## Schwedische Privatbanken.

Es bestehen in Schweden gegenwärtig sechs Privatbanken: die erneuerte *schonensche*, die *smålandsche*, *ostgothlandsche*, *wermlandsche*, *örebro'sche* und *grosskupferbergsche* (Stora Kopparbergs-Låne-Bank, eigentlich: Bank von Stora Kopparbergs Län und Bergwerks-Distrikt) oder dalekarlische, welche sämmtlich *Noten* ausgeben. Im Frühjahr 1846 betrugen die umlaufenden Zettel derselben folgende Summen: schonensche Bank: 2'003'000 Bankthaler, smålandsche: 1'717'000, ostgothlandsche: 1'244'000, wermlandsche 1'706'000, örebro'sche: 1'461'000, grosskupferberg'sche: 972'000 Bankthaler; mithin von allen zusammen: 9'103'000 schwedische Bankthaler. Diese Banken machen sehr gute Geschäfte und haben nicht selten 12 bis 15 Procent jährliche Dividende abgeworfen Im Jahre 1845 wurde der Beschluss erlassen, dass keine Privatbank künftighin die Genehmigung oder Verlängerung finden solle, wenn sie sich nicht verpflichte: 1) zu solidarischer Verantwortlichkeit ihrer Interessenten, und 2) keinen Zettel von geringerem Belauf als 6 Thaler 32 Schillinge auszugeben, jedoch mit einer Uebergangszeit auf 3 Thaler 16 Schillinge.

### Die Hypotheken-Kasse der schwedischen Bergwerks-Besitzer.

Dieselbe hat den Zweck, den Bergwerks-Besitzern die Möglichkeit zu gewähren, Capitalien mit 5 Procent jährlicher Verzinsung anzuleihen, die sie, frei von Kündigung, durch 1 Procent jährliche Rückzahlung, in 37½ Jahren abtragen. Zu den Verwaltungskosten zahlen die Schuldner jährlich ¼ Procent des geliehenen Capitals, so dass sie im Ganzen durch eine jährliche Zahlung von 6¼ Procent in der oben gedachten Zeit ihre Schuld ablösen. Die betreffenden Capitalien werden hauptsächlich aus dem Actienfonds der Kasse entnommen, und das Umlaufs-Capital wurde durch das erneuerte Regiement vom 16. Mai 1835 auf 4 Millionen Mark hamburger Banco festgesetzt. Die Actien sind 1000 Mark Banco gross und geniessen die obigen 5% jährliche Zinsen. Die Kasse hat zu ihren Zwecken zwei 4procentige *Anleihen* (in den Jahren 1835 und 1839) in Kopenhagen aufgenommen, im Betrage von 2½ Millionen Mark Banco. Die Zinsen der erstern derselben werden an jedem 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar, die der zweiten an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Hamburg gezahlt, die Anleihen selbst aber durch allmälige Rückzahlungen getilgt. Von den Obligationen derselben ist weiter oben die Rede gewesen. — Aus dem Abschlusse der Kasse für das Jahr 1842 geht in der Hauptsache hervor, dass die *Activa* die *Passiva* um 604,000 Rthlr. überstiegen; dass *die umlaufenden Obligationen* während 1842 um 176'000 Rthlr. *vermindert* wurden; *die Darlehen gegen Einschreibung auf Grundstücke* um 917'000 Rthlr. *vermehrt*, und *die auf Bürgschaft* um 386'000 Rthlr. *vermindert*, so wie, dass *der Darlehens-Umsatz* einen *Gewinn* von 64'380 Rthlr. gebracht. — Wenn von letzterer Summe die 23'440 Rthlr. abgezogen werden, welche zum dritten Theile die Unkosten von der zuletzt contrahirten ausländischen Anleihe ersetzen sollen, so *reducirt sich der Gewinn von* 1842 auf 40'939 Rthlr., wovon jedoch noch weiter abgehen: einestheils die 8010 Rthlr., welche sich jährlich zur Amortisirung des Rabatts von der ersten Anleihe finden sollen, so wie anderntheils 1000 Rthlr. auf den Rabatt von der zweiten Anleihe von Anfang der Amortisirung, den 15. November 1842. — Aus der vorliegenden Darstellung erhellt nicht, dass die Kasse *irgend Verlust* erlitten. Dagegen hatte dieselbe durch ein, der in Concurs gerathenen Fabrikgesellschaft von Nyköping gemachtes grosses Darlehen im Jahre 1844 bedeutenden Schaden, in Folge welches Umstandes der damaligen Direktion von den Revisoren die Décharge verweigert wurde, die Direktoren ihre Stellen niederlegten und durch neue ersetzt wurden.

### Handels-Anstalten in Stockholm.

*Börse. Grosshandels-Societät. Manufakturgericht.* Die *Bruks-Societät*, welche den Zweck hat, das Interesse aller Eisenwerke zu fördern, hat in Stockholm als ihren Ausschuss das *Eisen-Contor*, welches alle die betreffenden Angelegenheiten überwacht. *Mehrere Assecuranz-Compagnien.* Das *Seeversicherungs-Obergericht. Navigationsschule. Münzstätte.*

---

# Stralsund,

an der, die Insel Rügen vom festen Lande trennenden, Meerenge Gellen, feste Hauptstadt und Seehafen des gleichnamigen Regierungsbezirks der preussischen Provinz Pommern, mit etwa 20'000 Einwohnern.

### Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kurs-Verhältnisse *im Allgemeinen wie* Berlin u. Stettin.

Seit dem Jahre 1830, wo das hier bis dahin umlaufende *pommersche Kurant* — in Thalern zu 48 Schillingen à 12 Pfennigen — ausser Kurs gesetzt, von den Regierungs-Hauptkassen eingewechselt und zugleich auch verordnet wurde, *dass künftig nur preussisch Kurant ausschliesslich im hiesigen Verkehr maassgebend sein dürfe*, steht dieser Landestheil *(das sonstige Schwedisch-Pommern)* auch *darin* mit den alten Provinzen auf ganz gleichem Fusse.

In einigen seltenen Fällen, wo noch *alte Capitalien in pommerschem Kurant bestätigt*, bisher noch nicht in preussisch Kurant reducirt sind, wird namentlich auch bei deren Zinszahlungen der früher (im August 1831) von der Regierung hier festgesetzte Kurs von 113⅛ pro Cent — 113⅛ Thaler preussisch = 100 Thaler pommersch — als gesetzliche Norm betrachtet.

**Hiesige Wechselgeschäfte** *werden jetzt fast nur mit Berlin und Stettin gemacht*; bei direkten Trassirungen (Ziehungen) auf auswärtige Plätze aber — *besonders auf Hamburg und London* — werden gewöhnlich *die berliner Kurse* als Norm angenommen.

**Wechselrecht.**

„*Das preussische Wechselrecht gilt nicht in hiesiger Provinz* (in dem sonstigen *Schwedisch-Pommern*), *da hier bisher auch das preussische Landrecht noch nicht eingeführt worden; dagegen besteht hier für alle Wechselklagen eine raschere Prozessform, die auch durch keine Gerichtsferien unterbrochen wird.*" Man befolgt nämlich in Stralsund noch das *lübische*, auf dem platten Lande aber das gemeine, auf die Gesetzgebung des deutschen Reichs gegründete Wechselrecht. Demnächst ist das Aufhören dieser Partikularitäten durch die in Preussen bevorstehende Einführung des allgemeinen Zollvereins-Wechselrechts zu erwarten. —

*Respekt-Tage* sind hier nicht gebräuchlich.

*Mäklergebühr bei Geld- und Wechselgeschäften.*

Die *Courtage* bei Geld- und Wechselgeschäften wird vom Käufer und Verkäufer mit $\frac{1}{8}$ Procent getragen.

**Die frühere Rechnungsweise** dieser vormaligen Haupt- und Handelsstadt des königl. schwedischen Antheils an Vorpommern war gewöhnlich wie in *Wolgast*, *Greifswalde* und der *Insel Rügen, namentlich im Handels- und städtischen Verkehr:*

*nach Reichsthalern zu* 48 *Schillingen à* 12 *Pfennige;*

wogegen die *städtischen Departements und Gerichte* ehemals

*nach Gulden zu* 24 *Schillingen à* 12 *Pfennige*

zu rechnen pflegten, und das *Verhältniss der ehemaligen hiesigen Rechnungsmünzen* war folgendes:
1 Reichsthaler = 2 pommersche Gulden = 6 Mark sundisch = 24 gute Groschen = 48 Schillinge = 96 Sechslinge oder sundische Schillinge = 192 Witten = 576 Pfennige,
*in einem Silber- u. Zahlwerthe*, wonach auf die kölnische Mark fein Silber, *dem Leipziger Fusse gemäss*, 12 *Reichsthaler* gehen sollten; indessen konnte man bei den gleichzeitig hier umlaufenden geringer ausgebrachten Münzsorten, und besonders *im gewöhnlichen Verkehr:* 12,36 bis 12,444... ($12\frac{4}{9}$) Reichsthaler hiesig auf die kölnische Mark fein Silber rechnen.

**An wirklich geprägten schwedisch-pommerschen Münzen hatte man sonst:**

**A. In Golde:** *Ducaten, nach dem Reichsfusse*, die aber auch geraume Zeit nicht mehr ausgeprägt worden waren.

**B. In Silber, namentlich seit 1763**, *folgende Sorten, nach dem leipziger Fusse:*

$\frac{2}{3}$ u. $\frac{1}{3}$ (Thaler-) Stücke zu 32 u. zu 16 Schillingen, $13\frac{1}{2}$ und 27 Stück auf die köln. Mark brutto zu 12 Loth fein, folglich 18 und 36 Stück oder 12 Reichsthaler auf dieselbe Mark fein Silber.

*Dann:* 2 gute Groschen- oder $\frac{1}{12}$ Reichsthaler-Stücke zu 4 Schillingen, u. davon $64\frac{31}{32}$ Stück auf die köln. Mark rauh, zu 7 Loth fein;

1 gute Groschen- oder $\frac{1}{24}$ Reichsthaler-Stücke zu 2 Schillingen, und davon $112\frac{1}{2}$ Stück auf die köln. Mark rauh zu 6 Loth fein.

Ferner *Schillingsstücke*, wovon 156 Stück zu 4 Loth fein, und *Sechslinge* od. halbe Schillingsstücke, wovon 160 Stck. zu 2 Lth. fein } gesetzmässig auf die köln. rauhe Mark gehen sollten.

*Witten* (Weisslinge) zu $\frac{1}{4}$ Schilling oder $1\frac{1}{2}$ Pfennig, wovon 246 Stück auf die köln. rauhe Mark zu $1\frac{7}{8}$ Loth fein bestimmt waren.

**C. In Kupfer** hatte man auch sogenannte *Witten*.

Diese Münzen sind alle längst einberufen, eingeschmolzen und umgeprägt, daher wohl nur noch in Münzkabinetten vorzufinden, also nur *geschichtlich* merkwürdig; auch kursirten schon in den Jahren 1780 bis 1790 etc. hauptsächlich nur noch 2- *und* 1 *gute Groschenstücke*, *Schillinge*, *Sechslinge* und *Witten* von Silber und Kupfer.

**Von fremden Goldmünzen** war sonst, in Ermangelung der eigenen, der doppelte, einfache und halbe Louis- und Friedrichs- oder Carlsd'or, zu veränderlichen Preisen (sonst gewöhnlich zu $4\frac{2}{3}$, $4\frac{3}{4}$ und zu 5 Rthlr. die einfache Goldpistole) im Umlauf.

**Von fremden Silbermünzen** kursirten sonst hier hauptsächlich: braunschweigische, lüneburgische, sächsische und brandenburgische $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke, zu 32 und zu 16 Schillingen, meist aber zu 3 Procent höher im Kurs. — *Am meisten waren aber im Umlauf: die älteren schwedischen* 10- *und* 5-*Oer-Stücke* zu 4 u. zu 2 gGroschen, oder, wie sie auch noch genannt wurden: Stücke zu 8 und zu 4 Schillingen, *welche mit den hiesigen* 2 *Groschenstücken zuletzt das eigentliche hiesige Kurant bildeten.* (Siehe dieserhalb auch unter BERLIN, Seite 104, so wie unter STOCKHOLM, die 10 und 5 Oer-Stücke in der Münztafel.)

**Maasse und Gewichte Neu-Vorpommerns** sind die *preussischen*; s. BERLIN.

Dieselben wurden erst im Jahre 1830 im ehemaligen Schwedisch-Pommern allgemein eingeführt und sind seitdem die ausschliesslich üblichen geworden.

*Früher* waren die alten in ganz Schwedisch-Pommern gebräuchlichen Maasse hier üblich, welche ursprünglich vorschriftsmässig denen von *Lübeck* gleich waren, seit längerer

Zeit aber in mehren Punkten abwichen. Diese sind jetzt ganz ausser Gebrauch. Wenn bei alten Flur-Registern noch bisweilen das alte (pommersche) *Feldmaass* vorkommt, so rechnet man bei der Reduction in preussisches Maass 2916 hiesige Quadratruthen = 4489 preussische Quadratruthen, wonach ein alter (schwedisch-pommerscher) Morgen von 300 hiesigen Quadratruthen = 2,566 preussische Morgen auskommt; in der Praxis rechnet man gewöhnlich 7 schwedisch-pommersche Morgen = 18 preussische Morgen, was ein hinlänglich genaues Verhältniss ist. Jene Vergleichung aber ruht auf der so verbreiteten *falschen* Annahme des lübecker Fusses zu $129\frac{1}{2}$ alten pariser Linien (nach deren Befolgung der alte schwedisch-pommersche Morgen = 2,567 preussische Morgen), während derselbe in der That $127\frac{1}{2}$ pariser Linien lang ist (vergl. *Lübeck*).

*Maass der Herings-Tonnen*. Das Publicandum der hiesigen Regierung vom 12. Sept. 1820 genehmigte die Anfertigung der Herings-Tonnen im diesseitigen Regierungsbezirk nach den im Regierungsbezirk Stettin (wo aber der Fall fast gar nicht in Betracht kommt) eingeführten Dimensionen, da dem hiesigen Heringshandel Nachtheile aus dem Umstande erwachsen waren, dass die vorher hier gebräuchlich gewesenen sogenannten nordischen Herings-Tonnen kleiner als die in Altpreussen und namentlich im Regierungsbezirk Stettin waren. Das Ministerial-Rescript vom 20. September 1840 ergänzte die gedachte Bestimmung, indem es eine *allgemeine* feste Bestimmung des innern und äussern Maasses der im Inlande anzufertigenden Herings-Tonnen eintreten liess, welche für alle von da ab neu anzufertigenden Tonnen in Gültigkeit trat. Hiernach sind folgende Dimensionen angeordnet: Höhe und Länge der Stäbe 2 Fuss $3\frac{3}{4}$ Zoll, Durchmesser des Bodens 1 Fuss 5 Zoll, Umfang des Bauches 5 Fuss, Tiefe der Kimmung 1 Zoll, Stärke der Stäbe $\frac{1}{2}$ Zoll preussisch. — Im *Handel* wendet man hier jedoch immer auch noch die *ältern* Tonnen an, bei denen die Länge der Stäbe 1 Zoll geringer ist.

Die durch die Bekanntmachungen der stralsunder Regierung vom 27. Januar und 26. April 1824 veröffentlichten *officiellen Reductions-Normen* für die Vergleichung der alten neuvorpommerschen und der preussischen Maasse und Gewichte nahmen 72 alte (pommersche) *Fuss* = 67 preussische Fuss, 57 alte *Ellen* (zu 2 Fuss) = 50 preussische Ellen an; vergl. oben. — Beim alten *Feldmaasse* hatte die oben gedachte Gleichsetzung statt und die *Landhufe* hatte 30 alte (pommersche) Morgen. — Beim alten *Getreidemaasse* hatte die *Last* 8 Drömt zu 4 Tonnen zu 3 Scheffeln, also 96 Scheffel à 4 Viertel. Der *Sack Korn* (Roggen) hatte 6 Scheffel. Das hiesige Getreidemaass war weit grösser als das lübecker: 1) Der alte (sogenannte stralsunder) *Roggen- und Waizen-Scheffel* enthielt 43,010 Liter = $2168\frac{1}{4}$ paris. Kub.-Zoll = 0,78255 preussische Scheffel; nach der officiellen Annahme war nämlich die Roggen-Last oder 96 Roggen- und Waizen-Scheffel = $75\frac{1}{8}$ preussische Scheffel. (Bei Getreide vom Lande gab man auf die Last 3 Scheffel Uebermaass, so dass sie dann = 99 Scheffel). 2) Der alte (sogenannte stralsunder) *Hafer-Scheffel* enthielt 46,946 Liter = $2366\frac{2}{3}$ paris. Kubik-Zoll = $\frac{41}{48}$ oder 0,85417 preussische Scheffel; denn nach der officiellen Annahme war die Hafer-Last oder 96 Hafer-Scheffel = 82 preussische Scheffel. — Von den alten *Flüssigkeitsmaassen* hatte das *Weinmaass* folgende Eintheilung und Grösse: Das *Fuder* hatte 6 Ohm oder 4 Oxhoft. Das *Oxhoft* hatte $1\frac{1}{2}$ Ohm, oder 6 Anker, oder 216 Pott. Die *Ohm* hatte 4 Anker oder 144 Pott. Der *Anker* hatte 36 Pott. Der alte (sogenannte stralsunder) *Pott* enthielt 1,0377 Liter = 52,312 paris. Kubik-Zoll = $\frac{29}{32}$ oder 0,90625 preuss. Quart; nach der officiellen Annahme waren nämlich 64 alte Pott = 58 preuss. Quart. Demnach die alte *Ohm* = 149,43 Liter = 7533 paris. Kubik-Zoll = $2\frac{7}{40}$ oder 2,175 preuss. Eimer. *Branntweinmaass* war das *Oxhoft* zu 6 Anker à 36 Quart, welches also dem Wein-Oxhoft gleich war. Beim *Biermaass* hatte die *Last* 12 Tonnen. Die *Tonne* hatte 2 halbe, 4 Viertel oder 8 Achtel und sollte $3\frac{1}{2}$ Anker oder 126 Pott enthalten. Die *halbe Tonne* hatte 2 Anker oder 72 Pott, die *Viertel-Tonne* 1 Anker oder

40 Pott (also abweichende Annahmen der Tonnen- und Ankergrösse bei den beiden letztern Maassen). — Beim *Handelsgewicht* oder sogenannten *Wagegewicht* beobachtete man die in Lübeck übliche Eintheilung. Das alte (sogenannte stralsunder) *Pfund* wog aber 473,411 Gramm = 9849 $^3/_4$ holl. As, indem die officielle Annahme es = 1 Pfund 1 Loth $^7/_{25}$ Quentchen preussisch (also = $1^{39}/_{3200}$ oder = 1,0121875 preussische Pfund) stellte. Der *kleine Stein* Wolle und Federn begriff 10 Pfund, der *grosse Stein* 20 Pfund. Die *Schiffslast* hatte 4000 Pfund. Das *Kleinhändlern* ehemals gestattete und von ihnen angewandte sogenannte *kölnische Gewicht* war etwa 3 Procent leichter als das eigentliche Handelsgewicht; es durfte dasselbe bei Mengen unter 1 Liespfund oder 14 Handelspfund angewandt werden und das kölnische Pfund wurde, wie das Handelspfund, in 32 Loth zu 4 Quentchen eingetheilt. Auch die übrigen Gewerbetreibenden (Schlächter etc.) bedienten sich desselben.

Die alte *neuvorpommersche Meile* war die *deutsche geographische*, 15 auf den geographischen Grad. Man rechnete sie auch = 12'000 *schwedische* Ellen, also = $^2/_3$ schwedische Meilen (mithin = 7,1256 französ. Kilometer, was aber blos = 0,96196 deutsche Meilen ist).

*Verarbeitetes Silber* ist 12 Loth fein; es wird dabei ein Remedium von 9 Grän gestattet (so dass schon die Feinheit von 11 $^1/_2$ Loth als richtig betrachtet wird). Der Stempel zeigt das Stadtwappen und den Namen des Verfertigers.

**Stückgüter.**

Beim Verkehr in schwedischen *Bretern* rechnet man stets noch, wie früher, nach dem *Zwölfter* von 12 Stück. — Das *Laken Leinen* bedeutet 24 Ellen. — Die *Tonne Salz* aus dem königlichen Magazin wird mit 408 Pfund zugewogen. — *Frische* und *geräucherte Heringe* werden nach dem *Wall* von 80 Stück verkauft. Bei den *gesalzenen Heringen* rechnet man die *Last* gehöhete zu 12 Tonnen, ungehöhete zu 13 Tonnen. Bei allen übrigen in Tonnen verpackten Waaren bedeutet die *Last* stets 12 Tonnen.

**Platzgebräuche.**

Die *Commissionsgebühr* wird nach Uebereinkunft, und zwar gewöhnlich mit 2 Procent, vergütet.

Die *Courtage* beträgt $^1/_6$ Procent, sowohl Seitens des Verkäufers als des Käufers. Bei *Getreide*-Geschäften wird die Courtage mit 6 Silbergroschen für die Last von 3 Wispeln von beiden Parteien bezahlt. — Der Abschluss-Preis (Schluss-Preis) von Getreide, der hier am Trinitatis-Termin von der Deputation der Kaufmannschaft festgestellt wird, gilt als Norm für die entfernteren Bewohner der nahen Insel *Rügen*, welche ihr Getreide nach Maassgabe der Witterung bald früher, bald erst später nach hiesigem Platze verschiffen können.

**Bankgeschäfte.**

Die Bekanntmachung der obersten Behörde der berliner Hauptbank vom 31. December 1846 verkündigte u. a. den Beschluss, bei der Regierungs-Hauptkasse zu Stralsund die *Einrichtung zum Betriebe und zur Vermittelung von Bankgeschäften* ins Leben treten zu lassen, abhängig von der jetzigen preussischen Bank in Berlin. Dieser Beschluss ist mit Anfang des Jahres 1848 verwirklicht worden.

**Darlehns-Kasse.**

Die Errichtung einer solchen Kasse, welche nach Maassgabe des Gesetzes vom 15. April 1848 gegen Unterpfand verzinsliche Darlehen gewährt, ist in aller Kürze zu erwarten. Näheres über das Prinzip dieser öffentlichen Darlehns-Kassen in Preussen s. unter d. Art. Thorn.

**Handels-Anstalten.**

Die *Krämer-Compagnie* und die *Kaufmanns-Compagnie.* Beide haben seit der Einführung der Gewerbefreiheit nur noch wenig Einfluss auf den Verkehr. — *Navigationsschule.*

---

# Strassburg,

*Strasbourg*, an der Mündung der schiffbaren Ill in den Rhein und eine halbe Stunde von diesem Letztern entfernt, feste Haupt- und Handelsstadt in der Provinz Elsass, im französischen Departement des Nieder-Rheins, mit mehr als 60'000 Einwohnern.

**Gegenwärtige Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc.**, wie Paris.

**Die frühere Rechnungsweise**, *ausser in Livres zu 20 Sous à 12 Deniers Tournois, häufig noch in deutscher Weise*, und zwar in dem *Silber- u. Zahlwerthe* des 24- (eigentlich wohl $24\frac{1}{2}$- bis 25-) Guldenfusses, welche hier wohl zuweilen auch jetzt noch bei einzelnen Gelegenheiten, besonders bei dem Verkehr mit den deutschen Nachbarstaaten vorkommt, ist bereits unter Paris (S. 806) erwähnt worden und dort nachzusehen.

*Strassburg unterhält auch nicht unansehnliche* **Wechselgeschäfte**, grösstentheils in denselben Kursarten *wie Paris, und notirt fortwährend einen Kurs auf Paris, Lyon und andere französische Plätze*, zu + 99 à 100 Franken hier für 100 Franken in jenen französischen Wechselorten, nach Maassgabe der Wechselfrist.

*Der hiesige Kurs auf Augsburg (Wien), so wie auf Frankfurt a. M.* war bisher noch meist etwas abweichend von der in Paris stattfindenden Kursart auf diese Plätze und wie folgt:

a) *auf Augsburg (Wien):* + $99\frac{1}{2}$ Franken in Strassburg, für 100 Franken in Augsburg (Wien); wobei aber regelmässig 216 Franken = 99 Gulden im 20 Guldenfusse gerechnet werden.

b) *auf Frankfurt a. Main:* + $99\frac{1}{2}$ Franken hier, für 100 Franken in Frankfurt a. M.; dabei werden aber 640 Franken mit 297 Gulden im sogenannten 24 Guldenfusse (dem wirklichen $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse) verglichen, indem man, nach sonstiger Reductionsweise, 80 Franken = 81 Livres Tournois und ferner 24 Livres Tourn. = 11 Gulden im 24 ($24\frac{1}{2}$-) Guldenfusse rechnet. — Wahrscheinlich wird man sich auch bei diesen Kursen allmälig mehr und mehr der jetzigen pariser Kursnorm bedienen.

*Die handels- und wechselrechtlichen Verhältnisse sind hier ganz dieselben wie in Frankreich überhaupt*, s. Paris.

**Actien-Kurse.**

Strassburg richtet sich im Actienhandel, wie im Staatspapiergeschäft nach den Kursnotirungen von *Paris*, doch werden die Preise einiger Actien-Gattungen auf dem hiesigen Kurszettel selbständig notirt, und zwar ganz in der Weise wie in Paris; hieher gehören vorzüglich die Actien der Strassburg-Baseler Eisenbahn und der Paris-Strassburger Eisenbahn.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris. — Folgende sind die bisweilen noch in Betracht kommenden

*alten strassburger Maasse und Gewichte.*

*Längenmaass.* Der *Fuss* oder *Schuh* (Pied) war zweierlei: 1) der *Stadtfuss* von 12 Zoll zu 100 Theilen war = 0,28937 Meter = 128,275 paris. Lin.; — 2) der *Landschuh* war = 0,2953 Meter = 130,9 paris. Lin. — 100 *Stadtfuss* = 98 Landschuh. — Die *Ruthe* (Perche) hatte 10 Fuss.

Die *Elle* war zweierlei: 1) die *strassburger Elle* war = 0,5382 Meter = 238,6 paris. Lin.; — der sogenannte *pariser Stab* (Aune de Paris) war = 1,1893 Meter = 527,2 paris. Lin. = 1,0007 wahre alte pariser Aunes, also nur um $\frac{7}{100}$ Procent oder $\frac{7}{10}$ Promille grösser als die wahre pariser Aune.

*Feldmaass.* Der *Morgen* oder *Acker* (Arpent) hatte 240 Quadrat-Ruthen oder 24'000 Quadrat-Stadtfuss = 20,096 Aren.

*Brennholzmaass.* Die *Klafter* (Corde) war = 3,23 Kubik-Meter oder franz. Steren.

*Getreidemaass.* Der *Sester* (Sétier) hatte 4 Vierling (Quarts) à 4 Mässel, war aber zweierlei: 1) der *Stadt-Sester* = 18,3259 Liter = 923,853 paris. Kubik-Zoll; — 2) der *Land-Sester* = 18,8986 Liter = 952,723 paris. Kubik-Zoll. — Der *Scheffel* (Boisseau) war = 19,36 Liter = 976 paris. Kubik-Zoll und hatte angeblich die nämliche Eintheilung wie der Sester. Der *Sack* (Sac) oder Rézal hatte 6 Scheffel.

*Flüssigkeitsmaass.* Das *Fuder* hatte 24 Ohm. Die *Ohm* (Mesure) hatte 24 grosse Maass oder 30 kleine Maass. Die *grosse Maass* hatte 4 grosse Schoppen, die *kleine Maass* 4 kleine Schoppen. 1 grosse Maass = $1\frac{1}{4}$ kleine Maass; 1 grosser Schoppen = $1\frac{1}{4}$ kleine Schoppen. Die *Ohm* (Mesure) enthielt 45,811 Liter = $2309\frac{1}{2}$ paris. Kubik-Zoll.

*Handelsgewicht.* Das *Pfund* (Livre) war zweierlei: 1) das *schwere Pfund* hatte 4 Vierling zu 8 Loth, also 32 Loth, und wog 480,40 Gramm = 9995,2 holl. As; — 2) das *leichte Pfund* hatte 2 Mark oder 16 Unzen und wog 471,70 Gramm = 9814,2 holl. As. — Der *Centner* (Quintal) hatte 104 schwere Pfund = 49,96 Kilogramm. — Des *leichten Pfundes* bediente man sich beim Verkauf der Waaren im Kleinen, bis zu Mengen von $^1/_4$ Centner oder 26 schweren Pfunden.

*Gold- und Silbergewicht.* Die *Mark* des sogenannten Silbergewichts war angeblich $^6/_7$ Procent schwerer als die kölnische Mark, demnach = 235,8164 Gramm = 4169,7 holl. As.

*Verarbeitetes Silber* war 13 Loth fein.

---

Der alten Maasse und Gewichte von Strassburg bediente sich früher ein grosser Theil des ganzen jetzigen Departements Niederrhein (Bas-Rhin), namentlich die Ortschaften *Bischweiler*, *Buxweiler*, *Brumath*, *Drulingen*, *Erstein*, *Geispolsheim*, *Hochfelden*, *Markolsheim*, *Molsheim*, *Niederbronn*, *Obernai*, *Oberhausbergen*, *Klein-Stein* (La Petite-Pierre), *Rosheim*, *Zabern (Saverne)*, *Selz*, *Sulz-Unterwalden* (Soultz-sous-Forêts), *Truchtersheim*, *Wasselonne*, *Wörth*. Die gleichen Maasse und nur ein abweichendes Gewicht hatten *Barr* und *Schlettstadt* (Sélestat). Nur im Feldmaass abweichend waren *Hagenau* und *Marmoutier*, im Feldmaass und Gewicht verschieden *Benfeld*. Das Getreidemaass und Brennholzmaass war im ganzen jetzigen Departement Niederrhein das alte strassburger.

**Banken.**

Die Bank von Frankreich (s. Paris) hat am 20. August 1846 in Strassburg ein *Contor* eröffnet, dessen Wirkungskreis sich bereits sehr ausgedehnt hat, so dass es gegenwärtig (1848) den siebenten Platz unter den sechzehn Filialen jener Bank einnimmt. Schon im ersten Jahre seines Bestehens hat es dem benachbarten Contor von Mühlhausen den Rang abgelaufen und seine Discontirungen allein betrugen in jener Periode beinahe 50 Millionen Francs. — Durch ein Gesetz vom Juni 1847 wurde die Bank von Frankreich zur Ausgabe kleinerer *Banknoten* zu 200 Francs ermächtigt. Die Emission derselben begann am 29. October 1847. Sie sind auf orangegelbes Papier gedruckt. — Ein Dekret der provisorischen Regierung der Republik vom 15. März 1848 verordnete Folgendes: 1) Die *Banknoten* (der Bank von Frankreich) *werden als legale Münze von allen öffentlichen Kassen und von allen Privatpersonen angenommen* (haben also Zwangskurs); 2) *die Bank ist vorläufig der Verpflichtung enthoben, ihre Noten gegen baares Geld eintauschen zu müssen*; 3) *die Gesammtsumme der Emission der Nationalbank und ihrer Contore darf in keinem Falle* 350 *Millionen Francs übersteigen*; 4) *der leichtern Circulation wegen wird die Bank ermächtigt, kleinere Banknoten, jedoch nicht unter* 100 *Francs, auszugeben*; 5) *die Bank wird alle acht Tage ihre Lage im Moniteur veröffentlichen.* — Ein weiteres Dekret vom 25. März dehnte die obigen unter 1, 2 u. 4 enthaltenen Erweiterungen auf alle *Provinzialbanken* aus, während ein weitergehendes Dekret vom 28. April und ein dasselbe ergänzendes neueres vom 2. Mai 1848 alle diese Banken *mit der Bank von Frankreich gänzlich vereinigt* und vorschreibt, dass ihre Noten binnen 6 Monaten gegen Noten dieser letztern Bank umgetauscht werden sollen (s. deshalb d. Art. Toulouse). Die neuen Noten der Bank von Frankreich zu 100 Francs, auf blassgrünem Papier, wurden am 26. März 1848 zuerst in Umlauf gesetzt. Gleichzeitig wurde die Bank von allen Seiten um die Ausgabe noch kleinerer Noten, zu 50, 25 und 10 Francs, an Stelle eines entsprechenden Betrags dagegen einzuziehender Tausend-Francs-Noten, angegangen. Unterm 13. April 1848 berichtete man aus Paris, dass die Bank in den nächsten Tagen werde ermächtigt werden, Banknoten zu 50 Francs auszugeben, die schon „ganz fertig dalägen". Die Noten zu 1000 Francs verloren gegen Ende März 1848 im Verkehr 100 Francs, also 10 Procent. — Die *Actien* der Bank von Frankreich standen am 10. April 1848 (in Paris) auf dem niedrigen Kurse von 965 (Francs für eine Actie von 1000 Francs Nennwerth), hoben sich dann langsam wieder,

standen am 22. April auf 1170, am 24. April auf 1200, am 25. April auf 1330, am 28. April auf 1395, nach dem Erlasse des oben gedachten Vereinigungsdekrets am 29. April auf 1440, am 1. Mai auf 1460, am 2. Mai auf 1400 und am 3. Mai auf 1395. — Ein Regierungs-Dekret vom 25. März 1848 verordnete, dass die Bank und ihre Contore, bisher nur den Wechseln über 300 Francs zugänglich, von da ab auch die Wechsel vom kleinsten Betrage discontiren und dass die Bank ausserdem sich durch Neben-Contore so gemeinnützig als möglich machen solle.

Unter dem 8. März 1848 wurde von der provisorischen Regierung der französischen Republik ein Dekret erlassen, welches die Errichtung von *National-Disconto-Contoren* in allen Fabrik- und Handelsstädten (laut Dekret vom 2. April 1848 in allen Departements-Städten) des Landes anbefiehlt, deren Bestimmung es ist, den Credit zu verbreiten und auf alle Zweige der Produktion auszudehnen. Den Contoren wird ein Betriebs-Capital zur Verfügung gestellt, dessen Höhe je nach dem Bedürfniss der Oertlichkeit zu bestimmen ist. Dieses Capital der Contore wird auf folgende Weise aufgebracht: 1) ein Drittel baar von den Subscribenten der gedachten Associationen, 2) ein Drittel durch Stadt-Obligationen der betreffenden Plätze, 3) ein Drittel in Staats-Schatzscheinen. — In Folge dieses Dekrets ist bereits im März 1848 (ebenso wie in Paris) in *Strassburg* das für dort nöthige *National-Disconto-Contor* geschaffen worden, welches unterm 19. des gedachten Monats die erforderlichen Summen besass, um seinen Wirkungskreis zu eröffnen.

**Handels-Anstalten.**

*Entrepot* für die nicht prohibirten Waaren. — *Actien-Gesellschaft des Rhone-Rhein-Kanals. Rheinische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Strassburg-Baseler Eisenbahn-Gesellschaft. Strassburg-Hagenauer Eisenbahn-Gesellschaft.* — *Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.* — *Freihandels-Gesellschaft.* — *Sparkasse.* — *Münzstätte.* Bereits seit längerer Zeit beabsichtigte die vorige Regierung die Aufhebung derselben, doch sind noch im Jahre 1847 für Rechnung der beiden elsässischen Bank-Contore (von Strassburg und Mühlhausen) Prägungen im Belaufe von ungefähr 10 Millionen Francs hier erfolgt. Seit der Februar-Revolution (1848) ist die Prägung wieder sehr rege aufgenommen worden. — — In dem nahen Schlettstadt eine *landwirthschaftliche Credit-Anstalt* (seit 1847).

**Messen.**

Strassburg hat jährlich zwei Messen oder grosse Märkte: die *Johannis-Messe* (foire de la St.-Jean), welche am 26. Juni beginnt, und die *Weihnachts-Messe* (foire de Noël), welche am 26. December anfängt. Beide dauern je 15 Tage.

---

STRELITZ, s. Mecklenburg-Strelitz.

---

# Stuhlweissenburg

(slavisch: *Bielygrad-kralowsky*, ungarisch: *Szeles-Fejer-Varmegye*), an dem Sumpfe Sarret, königl. Freistadt und Hauptstadt des gleichnamigen Comitats in Nieder-Ungarn, mit etwa 22'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Maasse, Gewichte etc.**, s. Pesth.

*Feldmaass* ist das *Joch* von 1200 wiener Quadrat-Klaftern.

---

# Stuttgart,

am Nesenbache, $^3/_4$ Stunden westlich vom Neckar, Hauptstadt des Königreichs Würtemberg, mit beinahe 50'000 Einwohnern.

## Gegenwärtige würtembergische Rechnungsart, Rechnungsmünzen und Zahlwerth derselben.

Die Hauptstadt Stuttgart rechnet, wie das ganze Königreich Würtemberg und fast ganz Süddeutschland:

*nach Gulden* (sonst Reichsgulden) *zu* 60 *Kreuzern à* 6 *Heller*, sonst und bis 1837 *in dem Silber- und Zahlwerthe des sogenannten* 24-*Guldenfusses*, *jetzt aber* und seit der *süddeutschen Münzconvention vom* 25. *August* 1837 *in dem Silber- und Zahlwerthe des* 24 ½-*Guldenfusses*, *auch süddeutsche Währung genannt*, worin *der Gulden* dem unter dem Art. *München* angegebenen Werthe in andern auswärtigen Münzwährungen entspricht.

**Das Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen zu einander ist jetzt folgendes:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Gulden | = 15 Batzen | = 60 Kreuzer | = 360 Heller. |
| | 1 - | = 4 - | = 24 - |
| | | 1 - | = 6 - |

## Neuere wirklich geprägte würtembergische Landesmünzen, namentlich seit der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837, also seit 1838.

### *A.* Goldmünzen, seit 1840.

Neue würtembergische *Ducaten*, welche seit dem Jahre 1818 nicht mehr geprägt worden waren, der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 30. März 1840 gemäss, nach folgender gesetzlichen Bestimmung: 67 Stück auf die kölnische (Vereins-) Mark brutto, zu 23 Karat 8 Grän fein; also $67^{67}/_{71}$ = 67,943661972 Stück auf dieselbe Mark fein Gold.

Diese gesetzliche Ausmünzung ist sonach ganz nach dem bisherigen deutschen Reichsfusse der Ducaten angeordnet, von 1840 bis in 1843 in der Anzahl von 1'811'365 Stück; die meisten sind bisher in 1841 geprägt worden; ausserdem auch *vierfache Ducaten*, *von* 1841—1842, à 23 Fl., 143'428 Stück.

Nach der darüber ergangenen Verordnung enthält die *Vorderseite* dieser Ducaten das Brustbild des Königs; die *Rückseite* aber das königliche Wappen, mit der Umschrift: „1 *Ducaten*, 67 *eine Mark zu* $23^2/_3$ *Karat*, *nebst der Jahreszahl*". — Der Zusatz (die Legirung) von $^1/_{72}$ soll aus Silber und Kupfer bestehen, und der würtemb. Ducaten soll von der Haupt-Staats-Kasse zu $5^3/_4$ Fl. (5 Fl. 45 Xr.) *ausgegeben* und *zu diesem festen Preise* auch bei allen Staatskassen angenommen werden.

Die kölnische oder Vereins-Mark fein Gold wird hiernach zu $390\,^{48}/_{71}$ = 390,676056338 Gulden hiesig oder *im jetzigen* 24 ½ *Guldenfusse* ausgebracht.

*Andere Goldmünzen*, *als die eben erwähnten Ducaten*, *sind neuerdings*, *das heisst*: *seit* 1838, *in Würtemberg nicht geprägt worden.*

### *B.* Silbermünzen seit 1838, und in Gemässheit der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837.

1) *Ein-Guldenstücke*, zu 60 Kreuzern, *gesetzmässig* $22^1/_{20}$ = 22,05 Stück auf die Vereinsmark brutto, zu $^9/_{10}$ oder 14 Loth $7^1/_5$ Grän fein, und demnach 24 ½ Guldenstücke auf dieselbe Mark fein Silber. Seit 1837 bis einschliesslich 1844 sind an dergleichen *Ein-Guldenstücken* 10'186'868 Stück ausgeprägt worden, amtlichen Angaben zufolge.

2) *Halbe Guldenstücke*, zu 30 Kreuzern, *gesetzmässig* $44^1/_{10}$ = 44,10 Stück auf die Vereinsmark brutto, ebenfalls zu $^9/_{10}$ oder 14 Loth $7^1/_5$ Grän fein, folglich 49 halbe Guldenstücke auf dieselbe Mark fein Silber. Geprägt wurden davon seit 1837 bis in 1844 für 1'187'878 Fl.; also 2'375'756 Stück.

3) **Zweiguldenstücke.** *Seit dem neuern süddeutschen Münzcongress im März* 1845, worin vornehmlich beschlossen wurde: a) die bisher von verschiedenen deutschen Staaten ausgeprägten *Kronenthaler* allmälig einzuziehen und b) an deren Stelle **Zweiguldenstücke** treten zu lassen, *sodann aber auch* c) *die alten abgenutzten* **Scheidemünzen** *einzuziehen*, ist *die Ausprägung der neuen süddeutschen Zweiguldenstücke nach dem Münzfusse der Eingulden stücke*, *bereits von mehrern süddeutschen Staaten erfolgt.* — *Die neuen Zweiguldenstücke* haben also *den doppelten Werth der Guldenstücke von* $1^1/_7$ *Thlr.* = 1 Thlr. 4 Sgr. $3^3/_7$ Pf. *in preussischem Kurant.*

**Silber-Scheidemünze seit 1838, im 27 Guldenfusse und wie folgt ausgebracht:**

a) 6 *Kreuzerstücke*, *gesetzmässig* 90 Stück auf die Vereinsmark brutto, zu $5^1/_3$ Loth fein,
b) 3 *Kreuzerstücke*, *desgleichen* 180 Stück auf die Vereinsmark brutto, zu $5^1/_3$ Loth fein.
} *folglich gesetzmässig*: 270 Stück zu 6, und 540 Stück zu 3 Kreuzern auf die erwähnte Mark fein Silber.

„*Der Durchmesser der* 6 *Kreuzerstücke soll* 20, *und der der* 3 *Kreuzerstücke* 17 ½ *Millimètres betragen. Die Fehlergränze* beträgt $^7/_{1000}$ Theile *am Feingehalt* u. $^{15}/_{1000}$ *am Gewicht*; *beides jedoch nicht im einzelnen Stück*, *sondern nur in der ganzen Mark.*"

### C. Kupfermünze.

Seit dem Jahre 1840 sind in Würtemberg auch zum Erstenmale Kupfermünzen in halben (1/2) und Viertel- (1/4) Kreuzern geprägt worden, und zwar *in* 1840: *Halbe Kreuzerstücke* und *in* 1842 dann auch *Viertel-Kreuzerstücke*, die Mark *gesetzmässig* zu einem Gulden ausgebracht. Nach dem besondern Vertrage über das Scheidemünzwesen, in 6 offenen Artikeln, *die Ausprägungen von Ein-Kreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben* betreffend, war diese Ausmünzung ohnehin dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen worden.

## Weitere Silberausprägungen in Gemässheit der norddeutschen Münzconvention vom 30. Juli 1838, und also seit 1839:

**Vereinsmünzen zu 3 1/2 Gulden** *im 24 1/2 Guldenfusse u. gleichmässig zu* 2 *Thalern*, *im* 14 *Thalerfusse*, *gesetzmässig* 6 3/10 Stück auf die Vereinsmark brutto, zu 9/10 oder 14 Loth 7 1/5 Grän fein; folglich 7 Stück dieser Art auf dieselbe Mark fein Silber.

*(Siehe auch die neuere Ausmünzungsart von Silbersorten seit den Münzconventionen von* 1837 *u.* 1838 *unter* MÜNCHEN, *und in der angefügten Münztafel*, S. 691 und 692, *die Berechnung des Silber- und Zahlwerthes der neuern Silbersorten seit* 1837 *etc.)*

## Frühere Rechnungsarten im Würtembergischen; ehemalige und bis Ende September 1837 gebräuchliche Ausmünzungen in Gold und Silber, nebst dem Silber- und Zahlwerthe derselben.

*Die früherhin in Würtemberg, als damaligem Herzogthum des schwäbischen Kreises im deutschen Reiche, bestehende Rechnungsweise, war vornehmlich:*

*in Reichsgulden (Gulden) zu* 28 *Schillingen à* 6 *Pfennigen oder* 12 *Hellern*,

*meist in dem Silber- und Zahlwerthe des sogenannten* 24-*Guldenfusses* (welches oft nur ein 25-Guldenfuss war); *jedoch ausserdem auch wohl im Conventions-*20-*Guldenfusse, und das Verhältniss sämmtlicher würtembergischer Rechnungsmünzen war nach Kruse und Gerhardt senior, so wie nach einigen andern, zum Theil abweichenden Angaben überhaupt folgendes:*

| *Thaler. Reichsthaler.* | *Gulden. Reichsgulden.* | *Pfund.* | *Batzen.* | *Groschen oder Kaisergroschen.* | *Schillinge.* | *Kreuzer.* | *Pfennige.* | *Heller.* | *Eintheilung der beiden niedern Rechnungsmünzen nach andern Angaben.* Kreuz. | Pfenn. | Heller. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 1/2 | 2 1/10 | 22 1/2 | 30 | 42 | 90 | 252 | 504 | 90 | 360 | 720 |
| | 1 | 1 2/5 | 15 | 20 | 28 | 60 | 168 | 336 | 60 | 240 | 480 |
| | | 1 | 10 5/7 | 14 2/7 | 20 | 42 6/7 | 120 | 240 | 42 6/7 | 171 3/7 | 342 6/7 |
| | | | 1 | 1 1/3 | 1 13/15 | 4 | 11 1/5 | 22 2/5 | 4 | 16 | 32 |
| | | | | 1 | 1 2/5 | 3 | 8 2/5 | 16 4/5 | 3 | 12 | 24 |
| | | | | | 1 | 2 1/7 | 6 | 12 | 2 1/7 | 8 4/7 | 17 1/7 |
| | | | | | | 1 | 2 4/5 | 5 3/5 | 1 | 4 | 8 |
| | | | | | | | 1 | 2 | — | 1 | 2 |

**Die vormaligen, wirklich geprägten, zum kleinern Theil auch wohl noch im Umlauf befindlichen würtembergischen Landesmünzen, sind am füglichsten in zwei Hauptperioden abzutheilen, und zwar**

1) *in diejenigen Gold- und Silbermünzen, welche hauptsächlich im Laufe dieses Jahrhunderts und bis* 1837, *nämlich von* 1801 *bis Ende September* 1837 *in Würtemberg geprägt worden sind;*

2) *in diejenigen Gold- und Silbersorten, welche etwa von* 1743 *bis Ende des Jahres* 1800 *(allenfalls auch bis* 1803) *in Würtemberg ausgemünzt wurden, und nun wohl fast ganz aus dem Umlaufe verschwunden sind, folglich meist nur noch historischen Werth für uns haben.*

## I. Würtembergische Landesmünzen, grösstentheils von 1801 bis Ende September 1837 (*zum Theil auch bis in* 1842) ausgeprägt und in Umlauf gebracht.

**Vorbemerkung.**

### Goldmünzen aus dieser neuern Zeit, namentlich bis 1824.

Die Prägung von Goldmünzen ist während dieser Zeit nicht sehr lebhaft betrieben worden und scheint von 1801 bis 1810 ganz geruht zu haben. Es ist daher nur Folgendes von Goldmünzen neuerer Zeit bis 1824 anzumerken.

*Königlich würtembergische Friedrichsd'or oder Carolin,* im Jahre 1810 in zwei verschiedenen Stempeln geprägt, angeblich 100'000 Stück an der Zahl, das Stück zu 11 Gulden rheinisch im Nennwerthe, welche ihrem Zahlwerthe und ihrer Ausbringung nach an die Stelle der sonstigen würtembergischen *Karolinen* traten.

*Unter der Regierung König Friedrich's sollen auch* (ungefähr gleichzeitig) *würtembergische Ducaten ausgeprägt worden sein*, doch ohne nähere Angabe über deren Ausbringung und Anzahl.

Die weiterfolgenden Goldausmünzungen, besonders von 1824 bis 1837 und selbst bis in 1842, sind in folgender *tabellarischen Aufstellung* näher angegeben.

### Tabellarische Aufstellung.

| **I. Würtembergische wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der neuern Zeit,** *namentlich von* 1801 (1798) *bis Ende September* 1837, *und theilweise bis in* 1842. | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | *Fein-gehalt in der rauhen Mark.* Karat | Grän. | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| ***A.* Königlich würtembergische Goldmünzen, grösstentheils von 1801 bis in 1837, und theilweise selbst bis in 1842.** | | | | |
| 1) Königl. würtemb. Friedrichsd'or zu 11 Fl., vom Jahre 1810, gesetzmässig und angeblich . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 30,6666667 | 21 | 6,00 | 34,23255814 |
| 2) Ducaten, mit holländischem Gepräge, in 1812 u. 1813, nach holl. Fabrikation. S. Amsterdam. | | | | |
| Die Ducaten dieser Art sind zu jener Zeit zur Bestreitung der Bedürfnisse der verbündeten Truppen im russischen Feldzuge verwendet und denselben nachgesendet worden; jedoch erfolgte die Ausmünzung derselben in nicht sehr bedeutender Anzahl von dem damaligen Münzmeister *Heugelin*, auf besondere, accordirte Bestellung. | | | | |
| 3) Königl. würtemb. Goldstücke zu 10 und 5 Fl. Nennwerth, in 1824 bis in 1842. | | | | |
| *a)* Goldstücke dieser Art zu 10 Fl., in 1824 u. 1825 (überhaupt nur 31300 Stück ausgeprägt). Gesetzmässig . . . . . . . . . . . | 35. — | 21 | 6,00 | 39,06976744 |
| *b)* Goldstücke dieser Art zu 5 Fl., in 1824 bis in 1842 (überhaupt 58'415 Stück derselben geprägt). Gesetzmässig . . . . . . . . . | 70. — | 21 | 6,00 | 78,13953488 |
| Würtembergische 10-Guldenstücke, vom Jahre 1825; nach deutscher Münzprobe befunden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 35,026000 | 21 | 5,25 | 39,2127800 |
| Dergleichen 5-Guldenstücke, von 1825; nach anderer deutscher Münzprobe befunden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 70,012753 | 21 | 5,25 | 79,1980996 |
| ***B.* Würtembergische Silbermünzen von 1801 (1798) bis Ende September 1837, zum Theil auch bis in 1825.** | | | | |
| *Vom Jahre* 1798 *bis in* 1825 *wurden in Würtemberg, nach amtlicher Angabe, ausgemünzt:* | | *Loth.* | *Grän.* | |
| 1) an **Conventions-Münzen**, namentlich an Conventions-(Species-) Thalern, sowie an 1/6- u. 1/12-Thalern dieser Art oder in Stücken zu 24- u. 12-Kreuzern, angeblich zusammengenommen für den Belauf von 678'386 Fl. 33 Xr., wobei der *Conventions-Münzfuss* eingehalten worden sein soll. | | | | |
| Die in dieser Zeit gemachten Münz-Untersuchungen ergaben Folgendes: | | | | |
| Ganze Conventions-Speciesthaler, würtembergische (zuletzt in 1817 u. 1818.) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 8,3347772 | 13 | 5,00 | 10,0135809 |
| Kopfstücke oder 24-Kreuzerstücke, vom Jahre 1824 (zuletzt in 1824 u. 1825.) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 35. — | 9 | 4,00 | 60,7228976 |

| **I. B. Würtembergische wirklich geprägte Silbermünzen der neuern Zeit,** *namentlich von* 1801 (1798) *bis Ende September* 1837. | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | *Fein-gehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| Halbe Kopfstücke oder 12-Kreuzerstücke, vom Jahre 1824 (zuletzt in 1824 u. 1825) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 60. — | 7 | 16,00 | 121,6901410 |
| 2) **An würtembergischen Kronenthalern**, zu 2 Fl. 42 Xr., seit dem Jahre 1809; und überhaupt von 1809 bis Ende Septbr. 1837 wurden von dieser Silbersorte, nach amtlichen Angaben, in Würtemberg geprägt für den Belauf von 1'999'362 Fl. 52 Xr. Da der Kronenthaler durchgängig zu 2 Fl. 42 Xr. gerechnet wird und nur ganze Kronenthaler geprägt worden sind, so würde diese Summe 740'504$^{20}/_{27}$ Stück Kronenthaler ausmachen, was offenbar einen kleinen Summenfehler anzeigt. | | | | |
| *Diese Ausmünzung ist von* 1809 *bis in* 1837 *geschehen, wie folgt:* | | | | |
| Ganze Kronenthaler, nach amtlichen Angaben, also gesetzmässig folglich 7$^{213}/_{2916}$ Stück auf die rauhe kölnische Mark zu 13$^{8}/_{9}$ Loth fein, demgemäss 9$^{11}/_{81}$ Stück auf dieselbe Mark fein, und sonach die kölnische Mark fein Silber zu 24 Fl. 40 Xr. = 24$^{2}/_{3}$ Fl. | 7,930384 | 13 | 16,00 | 9,1358025 |
| Nach den verschiedenen, von Zeit zu Zeit erfolgten, mitunter wohl nicht ganz richtigen Münzuntersuchungen sind folgende Ergebnisse über diese Silbersorte aufzustellen: | | | | |
| *a)* Würtemb. Kronenthaler, ganze, v. Jahre 1810 u. 1811, *befunden* | 7,9524300 | 13 | 15,00 | 9,1979913 |
| *b)* Dergleichen, v. Jahre 1810 u. 1811, nach anderer Münzprobe | 7,9432650 | 13 | 15,00 | 9,1873910 |
| *c)* Dergleichen, v. Jahre 1810 u. 1811, desgleichen . . . . . . . . | 7,9524300 | 13 | 15,50 | 9,1795620 |
| *d)* Dergleichen, v. Jahre 1818, *befunden* . . . . . . . . . . . . . | 7,9229800 | 13 | 14,00 | 9,2008600 |
| *e)* Dergleichen, v. Jahre 1825, desgleichen . . . . . . . . . . . . | 7,9750000 | 13 | 16,00 | 9,1872000 |
| *f)* Dergleichen, ganze, v. Jahre 1820, desgleichen . . . . . . . . | 7,9467327 | 13 | 16.00 | 9,1546361 |
| *g)* Diese Kronenthaler sind nach regem Umlauf im Durchschnitt anzunehmen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 8. — | 13 | 16,00 | 9,2100000 |

**Anmerkung. Die in Deutschland (von Baden, Baiern, dem Grossherzogthum Hessen, von Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, dem Fürstenthum Waldeck und von Würtemberg) geprägten Kronenthaler überhaupt betreffend.**

*a)* Oesterreich schlug zwar angeblich seit dem Frieden von *Campo Formio* (am 17. October 1797 geschlossen, also seit 1798.) keine Kronenthaler mehr. „Dagegen liess (nach der Mittheilung des Hrn. Dr. Fr. G. *Jäger*) England angeblich eine sehr bedeutende Menge derselben in englischen Münzstätten, unter österreichischem Gepräge anfertigen, und zahlte mit diesem Gelde seine *Subsidien* an die mit Napoleon Krieg führenden Staaten. Nach mässiger Schätzung laufen dergleichen, in England unter österreichischem Gepräge geschlagene *Kronenthaler* in einem Werthe von 75 Millionen Gulden noch gegenwärtig (1840) in den Staaten des 24$^{1}/_{2}$-Guldenfusses (oder in Süddeutschland) um."

In der Münzconvention der süddeutschen Staaten vom 27. März 1845 wurde bekanntlich bestimmt, dass die Kronenthaler ausser Kurs gesetzt, das heisst: eingeschmolzen werden sollten. Die Summe der Kronenthaler in Süddeutschland ward bei dieser Gelegenheit möglichst zu ermitteln gesucht, und man gelangte zu folgendem Ergebnisse (wie aus München unterm 19. März 1846 berichtet wurde):

Es circuliren

1) an brabanter Kronenthalern, für den Belauf v. 27'122'000 Fl.
2) an österreichischen Kronenthalern, f. den Belauf v. 109'730'000 -
3) an baierischen Kronenthalern (24'809'000), für den Belauf von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 24'869'000 -
4) an übrigen süddeutschen Kronenthalern, für den Belauf von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 5'707'000 -

Zusammen also an 167'428'000 Fl.

wofür an anderer Stelle jedoch nur *ein Gesammtbelauf* von

| **I. B. Würtembergische, wirklich geprägte Silbermünzen der neuern Zeit,** *namentlich von* 1801 (1798) *bis Ende September* 1837. | *Stück auf eine köln. oder Vereins mark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| 166'771'000 Fl. angegeben ist. — *Der Goldgehalt in diesen Kronenthalern* wird *in einer Million Gulden* zu 13'000 Gulden oder zu $1^3/_{10}$ Procent *am Werthe* angeschlagen, welches sonach die Kosten der Einschmelzung und Umprägung bedeutend vermindern würde. — | | | | |
| *b)* Im Jahre 1833 ward in Würtemberg auch eine schöne *silberne Denkmünze auf den deutschen Zoll- und Handels-Verein* geprägt und ausgegeben, *deren Zahlwerth nach der Randschrift „Einen Kronenthaler“* (also 2 Fl. 42 Xr.) beträgt. | | | | |
| 3) **An würtembergischen Ein- und Zwei-Guldenstücken** wurden in 1824 bis in 1825, und nur in diesen beiden Jahren geprägt, für den Belauf von 80'176 Fl., und die Ausmünzung derselben erfolgte bereits im $24^1/_2$-Guldenfusse, nämlich: | | | | |
| *a)* Ein-Guldenstücke von 1824 u. 1825, gesetzmässig....... | 18,375000 | 12 | — | 24,500000 |
| *b)* Zwei-Guldenstücke von 1824 u. 1825, desgleichen....... | 9,187500 | 12 | — | 12,250000 |
| 4) **An Silberscheidemünze wurden in Würtemberg ausgeprägt,** *namentlich in Sechsern und Groschen,* das ist: in 6- und 3-Kreuzerstücken, sowie in Stücken zu 1 und zu ½ Kreuzer, von 1798 bis Ende September 1837, *zusammen angeblich* für 19'505'329 Fl. 7 Xr. In den Jahren von 1816 bis einschliesslich 1844 in diesen 4 Sorten nur für den Belauf von 1'670 006 Fl. — | | | | |
| Die wirkliche Ausbringung dieser Silberscheidemünze erfolgte in den verschiedenen Zeiträumen ihrer Ausprägung sehr verschieden, und nach den erfolgten Untersuchungen in nachstehender Weise: | | | | |
| *a)* Von den 6-Kreuzerstücken vom Jahre 1805........... *Gesetzmässig* sollte jedoch davon die köln. Mark fein Silber zu $26^2/_3$ Fl. erfolgen. | 102,095000 | 6 | — | 272,253333 |
| *b)* Von den 3-Kreuzerstücken (Groschen) vor und seit dem Jahre 1822 bis 1837.......................... *Gesetzmässig* sollte die Ausbringung der 3-Kreuzerstücke zu 30 Fl. in der feinen Mark erfolgen, wie es hiernach auch geschehen ist. | 102,500000 | 4 | 6,00 | 600. — |
| *c)* Von den 1-Kreuzerstücken, seit 1822.............. also die köln. Mark fein Silber zu 32 Fl. ausgebracht, welches der gesetzlichen Vorschrift nach zu 30 Fl. geschehen sollte, wie bei den 3-Kreuzerstücken. | 300. —— | 2 | 9,00 | 1920. — |
| *d)* Von den ½-Kreuzerstücken, seit 1822............. wonach die köln. Mark fein Silber zu 36 Fl. ausgebracht ist; obschon die gesetzliche Vorschrift auf 32 Fl. in deren Ausbringung lautet. | 405. —— | 1 | 9,00 | 4320. — |
| **Anmerkung.** Nach dem neuern, zu München im Jahre 1837 geschlossenen Vertrage der süddeutschen Staaten ward in *Betreff der Scheidemünze* festgesetzt, *dass alle vor dieser Vereinbarung* von den contrahirenden Staaten geprägten 6- *und* 3-*Kreuzerstücke in denselben fortwährend gleichen Kurs mit den neu auszuprägenden Scheidemünzen haben sollten. Dagegen sollten alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten, vom* 1. *Januar* 1838 *an, entweder ausser Kurs gesetzt oder auf den wirklichen Silberwerth gewürdigt werden.* — | | | | |
| „*In Würtemberg* ist, ganz dem Gesetze und Vertrage zufolge, *alle Scheidemünze der nicht vereinten Länder verrufen.* — Durch die Bestimmung der würtembergischen Regierung vom 2. Decbr. 1837 werden die von Baiern, Baden, Grossherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt geprägten 6- und | | | | |

**I. B. u. II. Würtembergische, wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der neuern, sowie der frühern Zeit,** *namentlich von* 1801 (1798) *bis Ende September* 1837, *und dann auch, aus der frühern Zeit, von* 1743 *bis etwa* 1800 *u.* 1803.

3-Kreuzerstücke von dem Verbote ausgenommen, welches am 10. Septbr. und 2. Novbr. 1807 über den Umlauf aller ausländischen Scheidemünzen in Würtemberg ausgesprochen worden war; dies Verbot aber in Betreff aller übrigen ausländischen unter dem Anfügen erneuert: dass dergleichen nicht kursfähige Münzen nur bei dem Münzamte nach bestimmten Preisen und bei sämmtlichen Kameralämtern umgewechselt werden dürfen.

## II. Würtembergische Landesmünzen der frühern Zeit, *und zwar von* 1743 *bis* 1798 *und* 1800 *wirklich geprägt und in Umlauf gebracht.*

### A. Goldmünzen aus dieser frühern Zeit, bis etwa 1800. (1803.)

Die würtembergischen Ausprägungen von Goldmünzen dieser Zeit sind niemals sehr bedeutend gewesen, auch ist der Betrag derselben nicht mehr genau anzugeben. Nach amtlichen Angaben war der *Belauf der Goldausmünzung vom Jahre* 1743 *bis in* 1753 jedoch noch am bedeutendsten und erreichte *die Summe von* 475'888 *Fl.* 40 *Xr., gewöhnlich in Ducaten und Carolinen bestehend.*

Die später erfolgten *Goldausmünzungen von* 1754 *bis etwa* 1800 werden fast gar nicht bemerkt und mögen wohl meist in *Ducaten*, doch nur in geringer Anzahl bestanden haben, so dass der *Gesammtbelauf der würtemb. Goldausmünzung* von 1743 bis 1800 wohl nur wenig über 5 bis 600'000 Gulden ausgemacht haben mag. — Von 1749 bis 1750 wurden 13'302 Stück Ducaten, in dem *Nennwerthe* von 4½ Fl. das Stück, ausgeprägt, und die kölnische Mark fein Gold zu 305¾ Fl. ausgebracht. *Die Ausbringung dieser Ducaten erfolgte übrigens meist nach dem deutschen Reichsfusse.*

| | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto. | Feingehalt in der rauhen Mark. Karat. | Grän. | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall. |
|---|---|---|---|---|
| 1) Würtembergische Ducaten, gesetzm. nach dem Reichsfusse | 67. —— | 23 | 8,00 | 67,9436620 |
| Dieselben Ducaten, nach den englischen und französischen Münz-Untersuchungen befunden | 68,093557 | 23 | 6,00 | 69,5423561 |
| 2) Würtembergische Carolinen, die kölnische Mark fein Gold zu 306½ Fl. | 24,026483 | 18 / 3 | 6,00 f. G. / 6,00 f. S. | 31,1694915 |
| Dieselben Carolinen, nach spätern Untersuchungen in Deutschland befunden | 24,454545 | 18 | 6,00 | 31,7248157 |

**Anmerkung.** Von diesen Carolinen wurden von 1749 bis 1750 ausgeprägt, amtlichen Angaben zufolge, 28'292 Stück in dem *Zahlwerthe* von 9 Fl. 50 Xr. (9⅚ Fl.), also für einen Belauf von 278'204 Fl. 40 Xr. — Spätere Ausmünzungen derselben (ausser den schon erwähnten Friedrichsd'or zu 11 Fl. im Jahre 1810) scheinen nicht stattgefunden zu haben.

### B. Silbermünzen der frühern Zeit, von 1743 bis 1798 und 1800. (1803.)

Die meisten Silbermünzen aus diesem frühern Zeitraume werden dem Umlauf entrückt und eingeschmolzen sein, also nur in wenigen seltenen Exemplaren, besonders von 1743 bis etwa 1780, vorhanden sein; es dürften daher hier nur einige Angaben der in grösserer Menge ausgeprägten Silbersorten dieser Zeit nöthig sein, mit Berücksichtigung einiger gröbern Silbermünzen.

| **II. Würtembergische Landesmünzen der frühern Zeit,** *und zwar von* 1743 *bis* 1798 *und* 1800 *wirklich geprägt und in Umlauf gebracht.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| *a)* Würtembergische Thaler in 1743 u. 1744, zu 2 Fl. 20 Xr. nach amtlicher Angabe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 8. — | 11 | 4,00 | 9. — |
| Von diesen Thalern, welche zu 21 Fl. die köln. Mark fein Silber ausgebracht worden sind, sollen damals nur für 2333 Fl. 20 Xr. ausgemünzt worden sein. Indessen wurden auch in 1748 u. 1749 wieder dergleichen Thaler zu 2 Fl. 20 Xr. für den Belauf von 2426 Fl. ausgeprägt. | | | | |
| *b)* An Silberscheidemünze, namentlich: | | | | |
| Kreuzerstücke, in 1743 u. 1744 . . . . . . . . . . . . . . . . . | 336. — | 4 | — | 1344. — |
| Halbe Kreuzerstücke, desgl. . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 560. — | 3 | — | $2986\frac{2}{3}$. — |
| Pfennige, desgl. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 700. — | 2 | — | 5600. — |
| Von diesen drei Sorten Silber-Scheidemünze wurden zusammen für 11'881 Fl. ausgeprägt, und zwar für 10'605 Fl. an 1 Xr. Stücken, für 1182 Fl. an $\frac{1}{2}$ Xrn., und für 93 Fl. an Pfennigen. Damals war in den Kreuzerstücken die feine Mark Silber in dieser Ausmünzung nur auf 22 Fl. 24 Xr. ($22\frac{2}{5}$ Fl.), in den halben Kreuzern auf $24\frac{8}{9}$ Fl. (beinahe 25 Fl.) und in den Silber-Pfennigen auf *angeblich* $23\frac{1}{10}$ Fl. (genauer $23\frac{1}{3}$ Fl.) ausgebracht, und dabei 4 Pfennige auf den Kreuzer gerechnet, amtlichen Angaben zufolge. | | | | |
| *c)* An Silberscheidemünze, namentlich 1) an 6-Kreuzerstücken in 1745 u. 1746, angeblich . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 97,343750 | 7 | — | $222\frac{1}{2}$. — |
| Dieselben 6-Kreuzerstücke, die feine Mark Silber zu $22\frac{1}{2}$ Fl. . | 98,437500 | 7 | — | 225. — |
| 2) An Groschen oder 3-Kreuzerstücken, in 1745 u. 1746, angeblich | 194,687500 | 7 | — | 445. — |
| Dieselben 3-Kreuzerstücke, die feine Mark zu $22\frac{1}{2}$ Fl. desgl. . | 196,875000 | 7 | — | 450. — |
| Von den 6-Kreuzerstücken wurden angeblich nur für den Belauf von 1733 Fl. 28 Xr. ausgeprägt; von den 3-Kreuzerstücken war aber der Belauf nicht mehr zu ermitteln. | | | | |
| *Wichtiger, aber auch auffallender, ist die seit dem Jahre* 1747 *in Würtemberg erfolgte* **Ausmünzung von 15-Kreuzerstücken oder Halben Gulden,** *welche nur wenige Münzbücher erwähnen, und die doch bis in* 1763 *fortgesetzt worden ist, in einem Gesammtbelaufe von* 10'730'225 *Fl.* 45 *Xr. oder nach einer andern Zusammenstellung von* 9'931'144 *Fl.* 15 *Xr.*, als: | | | | |
| *d)* Würtembergische 15-Kreuzerstücke von 1746 u. 1747, nach amtlichen Angaben . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 60. — | 10 | — | 96. — |
| Dergleichen 15-Kreuzerstücke von 1748, zufolge *J. H. Gerhardt*, nach französ. Probe und der Landes-Valvations-Tabelle . . . | 54. — | 10 | | $86\frac{2}{5}$. — |
| Dergleichen 15-Kreuzerstücke von 1758 u. 1759 und selbst bis 1761, nach den amtlichen Angaben des Hrn. Dr. *F. G. Jäger* | 55. — | 8 | 4,00 | 107,027027 |
| Dergleichen 15-Kreuzerstücke von 1762 u. 1763, nach demselben | 55. — | 7 | 17,00 | 110,769231 |
| Dergleichen 15 Kreuzerstücke von 1761 bis 1763, durchschnittlich und zufolge Ueberstückelung . . . . . . . . . . . . . . . | 56. — | 7 | 17,00 | 112,783217 |
| **Anmerkung**. Von den in 1746 — 1747 ausgeprägten 15-Kreuzerstücken sind für den Belauf von 55'550 Fl. 38 Xr. und zwar 3703 Mark 6 Loth brutto, zu 10 Loth fein, nach amtlicher Angabe, ausgeprägt worden, wonach allerdings obige Bestimmung zu 60 Stück aus der rauhen und 96 Stück aus der feinen Mark sich ergibt. | | | | |

*„Durch ein herzogliches Rescript vom* 3. *September* 1763 *wurden die nicht conventionsmässigen* 15-*Kreuzer-Stücke auf* 11 *Gulden* 58 *Kreuzer, die rauhe oder Brutto-Mark, abgeschätzt, was auf das Stück* (wie Herr *Dr. F. G. Jäger* berichtet), *bei der bedeutenden Ueberstückelung, über* 2 *Kreuzer betrug."* — **Der bisherige Umlauf und die so ansehnliche Ausmünzung dieser Silbersorte hatten also nun ihr Ziel gefunden.**

Angenommen, dass der *Feingehalt* derselben wirklich 7 Loth 17 Grän in der rauhen Mark gewesen sei, wie es zuletzt angegeben worden, so käme nach der Annahme der rauhen Mark zu 11 Fl. 58 Xr., die feine Mark Silber in dieser Münzsorte auf 24 $^{72}/_{715}$ = 24,1006991 Fl., oder 24 Fl. $6^{6}/_{143}$ Xr. — *Die Ausmünzung dieser 15-Kreuzerstücke war aber in der feinen Mark Silber zuerst* zu $26^{23}/_{31}$ Fl. (ca. 26¾ Fl.); *bald hernach* zu $27^{10}/_{13}$ Fl. (ca. 27¾ Fl.), und späterhin zu $28^{28}/_{143}$ = 28,195804 ... Fl. (ca. 28⅕ Fl.); *so dass also von* 1746 *und* 1747 *bis in* 1761 *in dieser Silbersorte ein wahrer Scheidemünzfuss* (nämlich 26¾, 27¾ bis 28⅕ Fl. in der feinen Mark) *im Gange war!*

„*Die conventionsmässig ausgemünzten Thaler* (versteht sich; *Conventions-Species-Thaler*), *ganze und halbe Kopfstücke*, unter den würtemb. Ausprägungen von 1762—1763, *wurden*, wie Herr Dr. *Fr. G. Jäger* in 1840 mittheilt, *immer zu resp.* 2 *Fl.* 30 *Xr.*, 25 *Xr. und* 12½ *Xr. ausgegeben.*" *Ferner:* „In dieser Münzperiode (von 1759—1761) zeigte sich eine Ueberstückelung von 33′973 Fl. — Ausser diesem Mittel, den Gewinn zu vermehren, wurden *die Conventionsthaler zu* 2 *Fl.* 30 *Xr., die Kopfstücke zu* 25 *Xr., die* ⅔ *Reichsthaler zu* 1 *Fl.* 35 *Xr.* (soll wohl heissen: 1 Fl. 40 Xr.) *ausgegeben.*"

*Demnach zeigt sich in dieser Ausgabe der Conventions-Münzen nicht ein sonst hier gewöhnlicher* 24-*Guldenfuss, sondern vielmehr ein um* 4⅙ *Procent erhöhter, ein wahrer* 25-*Guldenfuss.*

## Würtembergische Conventions-Münzen, wie solche seit dem Jahre 1753 verabredet, aber wohl erst seit 1758 ausgeprägt worden waren.

| Die Ausprägung von Silbersorten nach dem Conventions-Münzfusse (*dem eigentlichen* 20-*Guldenfusse*) erfolgte, wie es scheint, erst seit dem Monat August 1758 und in 1759, und nach den Angaben in der in 1840 erschienenen Schrift des Hrn. Dr. *F. G. Jäger*, ist etwa Folgendes hiervon anzuführen: | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | *Fein-gehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| *a) Würtemb. Conventions-Thaler*, ohne genauere Angabe von der Ausbringung derselben, doch wahrscheinlich ganz nach dem Conventions-Münzfusse und *nach den französischen Münzproben* ausgebracht, wie folgt: | | | | |
| Conventionsthaler vom Jahre 1768 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 8,338698 | 13 | 5,00 | 10,0483056 |
| Dergleichen vom Jahre 1784 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 8,338698 | 13 | 6,00 | 10,0064377 |
| *b) Kopfstücke* (hier zu 25 statt 24 Kreuzern) *seit* 1758, *vornehmlich aber in* 1759 *bis* 1761, ohne genauere Angabe, und nur mit der Bemerkung: „*zu* 24 *Xr. nach d. Conv.-Fuss*". *Diese Kopfstücke* waren, *nach französ. Untersuchungen ausgebracht*, wie folgt: | 35,2093515 | 9 | 6,00 | 60,3588923 |
| *c) Halbe Kopfstücke*, oder sogenannte 12-Kreuzerstücke, von 1758 oder 1759, nach amtlichen Angaben, die köln. Mark fein Silber zu 26 Fl. 45 Xr. ausgebracht und wie folgt: . . . . . . . | 58,515625 | 7 | — | 133.7500000 |
| *Dergleichen* 12-*Kreuzerstücke* oder halbe Kopfstücke, in 1762 u. 1763, nach amtlichen Angaben, die Mark fein Silber demnach in der Ausbringung zu 26 Fl. 9 Xr. . . . . . . . . . . . . . | 56,750000 | 6 | 17,00 | 130,7520000 |
| Nach dieser (etwas abweichenden) Ausbringung der halben Kopfstücke dürfte man berechtigt sein, die der ganzen Kopfstücke durchschnittlich anzunehmen wie folgt: | | | | |
| *Ganze Kopfstücke* von 1758 bis 1763, durchschnittlich und allenfalls gesetzmässig . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 35,000000 | 8 | 9,00 | 65,8823529 |
| Die nachherige seit 1764 und weiterhin erfolgte Ausprägung solcher Conventions-Münzsorten soll grösstentheils nach dem regelmässigen Conventions-Münzfusse geschehen sein. | | | | |
| *d) Drittel- und Zweidrittel-Thaler* (Conventions-Thaler) oder *halbe Gulden- und Guldenstücke*. | | | | |
| *Drittel-Conventionsthaler*, in 1759 bis 1761, nach amtlichen Angaben die köln. Mark fein Silber zu 25 Fl. 15 Xr. — (soll heissen: zu 25 Fl. —) angeblich 11 Loth 16 bis 17 Grän fein . | 37,1527778 | 11 | 16,00 | 50. — |
| *Zweidrittel- oder Guldenstücke*, von 1759 bis 1761, nach amtlichen Angaben, ebenfalls zu 25 Fl. die feine Mark . . . . . . | 18,5763889 | 11 | 16,00 | 25. — |

75 *

| **Würtembergische Silbermünze und Silber-Scheidemünze seit 1753, besonders seit 1758 bis etwa 1774.** | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | *Fein-gehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| *e)* **Silberscheidemünze** 1) in 1758 u. 1759: 6-Kreuzerstücke, die Mark fein 27½ Fl., nach amtlichen Angaben . . . . . . . . . . . . | 93. — | 5 | 8,00 | 273,3051225 |
| 3-Kreuzerstücke, desgleichen, die Mark fein 30 Fl. 54 Xr., desgl. | 191. — | 4 | 17,00 | 618,0674157 |
| Dergleichen 2) von 1759 bis 1761: 6-Kreuzerstücke, die Mark fein zu 27 Fl. 24 Xr., nach amtlichen Angaben: . . . . . . . . . | 93. — | 5 | 7,75 | 274,0051151 |
| Dergleichen, die Mark fein zu 28½ Fl., desgl. . . . . . . . . . . | 93. — | 5 | 4,00 | 284,9361702 |
| 5-Kreuzerstücke, die Mark fein zu 26 Fl., desgl. . . . . . . . . | 117. — | 6 | — | 312. — |

Der würtembergische Münzfuss (Scheidemünzfuss) war in den Jahren 1766 bis 1768 und blieb auch ferner in dieser Weise von 1771 bis 1774, wie folgt: 1) *Von den* 6-*Kreuzerstücken* ward die Mark fein Silber nun gesetzmässig ausgebracht: zu 24 Fl.; 2) *von den* 3-*Kreuzerstücken* zu 24 *Fl.* 54 Xr.; 3) *von den* 1-*Kreuzerstücken* zu 28 Fl.; 4) *von den* ½-*Kreuzerstücken* zu 29 Fl.

## Verhältniss des Goldes zum Silber in der gegenwärtigen gesetzmässigen Ausbringung der königlich würtembergischen Gold- und Silbermünzen.

Weiter oben hat sich aus der gesetzmässigen Ausmünzung der seit 1840 geprägten würtembergischen Ducaten ergeben, dass zu dem festgesetzten Preise jedes Stücks zu 5¾ Fl. die kölnische oder Vereins-Mark fein Gold zu 390 48/71 Fl. ausgebracht wird; und da die Silberausmünzung der groben Sorten *gesetzmässig* zu 24½ Fl. in derselben Mark feinen Silbers geschieht: *so ist demgemäss das angenommene Verhältniss des Goldes zum Silber in dieser Ausmünzung wie* 1 *zu* 15 3291/3479 = 15,9459615 *oder nahebei wie* 1 *zu* 15 35/37, von 1 zu 16 also nicht sehr entfernt. —

**Papiergeld** ist im Königreiche Würtemberg bis jetzt noch nicht im Umlauf, obschon es neuerdings nicht an Vorschlägen gefehlt hat, die Regierung zur Ausfertigung und Ausgabe eines solchen Zahlungsmittels zu vermögen.

**Ausländische hier kursirende Münzen sind vornehmlich:**

1) *Von Goldmünzen:* preussische Friedrichsd'or, veränderlich zu 9 Fl. 55 bis 56 Xr.
Sächsische, hannöversche, braunschw. u. dänische Louisd'or od. Pistolen, zu ± 9 Fl. 50 Xr.
Holländische 10-Guldenstücke (sogenannte Wilhelmsd'or) . . . . . . . . . . zu ± 9 - 55 à 56 Xr.
Sogenannte neue französische Louisd'or . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . zu ± 11 - 4 à 5 -
Französische 20-Frankenstücke (40-Frankenstücke nach Verhältniss) . . zu ± 9 - 31 à 32 -
Englische Sovereigns . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . zu ± 11 - 55 à 56 -
Oesterreichische, baiersche, holländische vollwichtige Ducaten . . . . . . . zu ± 5 - 35 à 36 -

2) *Von Silbermünzen:* preussische und andere norddeutsche Thaler im 14-Thalerfusse, ± 1 Fl. 45 Xr., *französische* 5-*Frankenstücke* zu 2 Fl. 20 Xr., Conventions-Speciesthaler ± 2 Fl. 24 Xr., ganze Kronenthaler, gewöhnlich 2 Fl. 42 Xr., wobei die süddeutschen ganzen und halben Guldenstücke, nebst den Vereins-Silberscheidemünzen, so wie die süd- und norddeutschen Vereinsmünzen zu 3½ Fl. für voll kursiren.

**Anmerkung.** *Unter dem* 21. *April* 1842 *erschien in Stuttgart ein* **Gesetz, die Geltung des neuen Landes-Münzfusses bei der Tilgung älterer, im 24-Guldenfusse eingegangener Geldverbindlichkeiten betreffend**, *folgenden wesentlichen Inhalts:* „*Art.* 1. Bei Abtragung früherer, in dem jetzt aufgehobenen 24-Guldenfusse entstandener Geldverbindlichkeiten ist der Berechtigte verbunden, die Münzen des neuen 24½-Guldenfusses in gleicher Geltung mit den Münzen des 24-Guldenfusses, *die Kronenthaler* aber nach der Tarifirung zu 2 7/10 Fl. (2 Fl. 42 Xr.) anzunehmen. *Art.* 2. Eine Ausnahme findet nur *hinsichtlich der Kronenthaler* alsdann statt, wenn die Betheiligten sich über einen, von dem Kurse von 2 7/10 Fl. abweichenden Werth derselben vereinigt haben." (Es ist schon weiter oben bemerkt worden, dass die bisherigen Münzen des 24-Guldenfusses nicht nur häufig in einem 24½-, sondern selbst 24¾- u. 25-Guldenfusse ausgebracht waren; das Gesetz verfährt daher ganz gerecht und billig.)

## Kursverhältnisse.

Stuttgart ist durchaus kein eigentlicher Wechselplatz; es werden hier daher auch keine öffentlichen Börsen-Preislisten oder Kurszettel ausgegeben, sondern die verschiedenen Wechsel, welche auf fremde Plätze von Zeit zu Zeit hier vorhanden und in den Händen der hiesigen Wechselhäuser befindlich sind, werden auf einem hier umlaufenden schriftlichen Verzeichnisse, je nach Umständen, wöchentlich ein- oder zweimal angeboten. Uebrigens betreibt auch die hier seit dem Jahre 1802

bestehende *Hofbank alle in das Wechselfach einschlagenden Geschäfte.* — *Vorstehende Geldsorten*, in Verbindung mit den einheimischen Münzen, dienen dann hier auch zugleich zur Zahlung der abgeschlossenen Wechselkäufe, und können als Geldkurszettel angesehen werden.

| *Stuttgart wechselt gewöhnlich auf:* | *Veränderlicher Kurs (±) nach Maassgabe d. Wechselfrist.* | *Erklärung nebiger Kurse.* |
|---|---|---|
| Amsterdam (Rotterdam) | 99¾ à 100¼ | Gulden hiesig (im 24½-Guldenfusse) für 100 Gulden niederländisch Kurant. |
| Augsburg (Wien) . . . . | 121 à 122¼ | Gulden hiesig (im 24½-Guldenfusse) für 100 Gulden augsburger oder Conventions-Kurant. |
| - oder sonst auch . . | 99¾ à 100¼ | Gulden hiesig (im 24½-Guldenfusse) für 100 Gulden Münze oder im sogenannten 24-Guldenfusse, wobei 6 Fl. Münze = 5 Fl. augsb. Kurant gerechnet wurden, jetzt aber und ganz eigentlich 49 Fl. Münze = 40 Fl. Conv.-Kurant zu rechnen sind. |
| Basel . . . . . . . . . . . | 99⅞ à 100 | Gulden hiesig (im 24½-Guldenfusse) für 100 Gulden in sogenannten Carolin à 11 Fl. in Basel (oder im 24-Guldenfuss), wobei dann 11 Fl. = 16 Schweizerfranken gerechnet werden. Der Kurs auf Basel wird jetzt selten notirt, da es fast nichts dahin zu wechseln gibt. |
| Berlin . . . . . . . . . . . | 104⅞ à 105 | Kreuzer hiesig (im 24½-Guldenfusse) für 1 Thaler preussisch Kurant. |
| Bremen . . . . . . . . . . | 98 | Gulden hiesig (im 24½-Guldenfusse) für 50 Thaler in Louisd'or (Pistolen) à 5 Thaler Gold in Bremen. |
| Frankfurt a. M. . . . . . | 99½ à 100 | Gulden hiesig, oder im 24½-Guldenfusse, für 100 Gulden dieser Währung in Frankfurt a. M. |
| Hamburg . . . . . . . . . | 88 | Gulden hiesig, für 100 Mark hamburger Banco. |
| Leipzig (wie auf Berlin) | 104⅞ à 105 | Kreuzer hiesig, für 1 Thaler des 14-Thalerfusses in Leipzig. |
| London . . . . . . . . . . | 11. 57½ à 12 | + 11 Fl. 57½ Kreuzer à 12 Fl. hiesig, für 1 Pfund Sterling in London. |
| Paris (Lyon etc.). . . . | 139½ à 140 | Gulden hiesig, für 300 Franken in Paris, Lyon etc. |
| - oder auch: . . . . . | 101 à 101½ | Gulden hiesig, für 100 Gulden in Wechseln auf Frankreich (Paris, Lyon etc.), indem alsdann 11 Fl. = 24 Livres, und 81 Livres = 80 Francs, oder geradezu 297 Fl. würtembergisch = 640 Franken gerechnet werden. |
| Wien (Triest) . . . . . . | wie auf Augsburg. | |

**Geldsortenkurse.** Man vergleiche in diesem Betreff die *Geldsortenpreise*, wie sie weiter oben unter der Ueberschrift: „*Ausländische hier kursirende Münzen*" bemerkt worden und hier zu benutzen sind.

## Wechselrechtliche Verhältnisse.

Ein grösstentheils vortrefflicher „*Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würtemberg, mit Motiven*" (1. *Theil*: Entwurf des Handelsgesetzbuches. *Stuttgart*, 1839, u. 2. *Theil*: Motive. *Stuttgart*, 1840), ist von dem Ober-Tribunal-Rathe *von Hofacker* ausgearbeitet, bisher aber noch nicht näher erörtert und also noch nicht zum Gesetz erhoben worden. Unterdessen besteht das frühere Wechselrecht des Königreichs Würtemberg, wie es unter dem 24. März 1759 für das damalige Herzogthum Würtemberg und dessen Bestandtheile ertheilt worden, nebst den *Declarationen* desselben vom 7. Juni 1759 und 28. März 1761 in voller Kraft fort. — Unter dem 28. Oct. 1812 gab auch *das Wechselgericht in Stuttgart* eine Erklärung ab, über Kapitel 6, §. 17 der Wechselordnung, der zufolge bei Solawechseln einer Compagnie-Handlung, jeder Gesellschafter solidarisch zur Zahlung derselben verbunden ist.

In allen Fällen hingegen, wo die würtemb. Wechselordnung vom Jahre 1759 nicht ausreicht, tritt die *subsidiarische Anwendung der leipziger Wechselordnung* (natürlich jener früheren vom 2. October 1682) ein. (Siehe auch *Dr. J. L. U. Dedekind*, Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts etc. Gr. 8. Braunschweig, 1844. S. 70.)

Höchst wahrscheinlich wird man sich auch hier zu Lande *nun bald* für ein *allgemeines deutsches Wechselrecht (vielleicht auch Handels- und Wechselrecht)*, wenigstens in den Staaten des deutschen Zollvereins vereinigen.

## Uso, Respekttage etc.

In der erwähnten Wechselordnung von 1759 ist der *Wechseluso auf* 14 *Tage nach der Acceptation* festgesetzt. Nach §. 28 derselben sollen bei förmlichen Wechselbriefen *nach der Verfallzeit in folgenden Fällen keine Respekttage* verstattet werden: 1) wenn es einen Reisenden betrifft und derselbe nicht warten kann noch will; 2) wenn die Zahlung sonst offenbar pressirt u. ohne Schaden nicht verschoben werden kann, die Summe mag alsdann beschaffen sein wie sie will; oder 3) wenn der Trassat vorher schon 14 Tage Zeit gehabt, oder 4) wenn die Wechselsumme unter 1000 Gulden ist.

*Ausser diesen Fällen sollen nach der Verfallzeit drei Respekttage Platz greifen, bevor gegen den, der zahlen soll, nach Wechselrecht verfahren werden kann.* Fällt *der dritte Respekttag* auf einen Sonn- oder Feiertag, oder bei einem Juden auf den Sonnabend, so soll die Zahlung *den Tag zuvor, mithin an dem zweiten Respekttage* geschehen; kommen zwei solche Tage, oder bei einem Juden Sonnabend und Sonntag nach einander, so muss die Zahlung *am ersten Respekttage* erfolgen, und sind endlich alle drei Tage Sonn- und Feiertage, oder bei einem Juden Sonnabend, Sonntag und Feiertag, *so fallen die drei Respekttage gänzlich hinweg.*

Ein Wechsel, welcher *auf die Mitte eines Monats* zahlbar gestellt ist, verfällt den 16. desselben Monats, der Monat mag 28, 29, 30 oder 31 Tage haben.

*Nach Sicht zahlbar lautende Wechsel müssen längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.* — Bei Wechseln, welche *auf gewisse Tage nach Sicht* lauten, wird der Tag der Vorweisung und Acceptation nicht mit in diese Zeit gerechnet. Wenn daher z. B. ein den 1. September acceptirter Wechsel auf 14 Tage Sicht lautet, so ist dessen Verfallzeit der 15. September.

## Würtembergische Staatspapiere und Anleihen.

Die wichtigsten ältern würtembergischen Staatspapiere sind die 3½ *procentigen Obligationen.* Dieselben sind aus verschiedenen andern Papieren, von theils ursprünglich würtembergischen, theils bei der Gebietsvergrösserung übernommenen Schulden, entstanden, waren zuerst 5procentig, wurden aber i. J. 1824 in 4½ procentige convertirt, diese i. J. 1837 in 4 procentige und endlich diese i. J. 1842 in 3½ procentige. Doch existirt noch ein kleiner Betrag 5procentige und namentlich 4 procentige Papiere. Die 3½ procentigen Obligationen sind von verschiedener Grösse und Zinsterminen, mit Littera A bis G bezeichnet, und ihre Zinszahlung erfolgt gegen Quittung bei der Staatsschulden-Zahlungskasse zu Stuttgart an jedem Dinstag, Donnerstag und Freitag Morgen nach dem bezüglichen Verfalltermine, so wie bei M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt am Main. Die ältern Papiere der gedachten Art lauteten auf den Namen, diejenige Abtheilung der 3½ procentigen Obligationen dagegen, welche i. J. 1842 behufs des Eisenbahnbaues emittirt wurde, durfte auf Verlangen in den einzelnen Abschnitten auch auf den Inhaber (mit Coupons) gestellt werden, und gleichzeitig wurde festgesetzt, dass sowohl die neuen Scheine, so weit sie auf den Namen lauteten, als die Obligationen der ältern Schuld, in solche auf den Inhaber umgewandelt, als auch die neuen auf den Inhaber lautenden in solche auf den Namen gestellte verwandelt werden dürften; doch darf eine solche Umwandlung nur einmal vorgenommen werden. Eine weitere Abtheilung der 3½ procentigen Obligationen entstand durch die i. J. 1845 mit der würtemb. Hofbank und den Häusern Rothschild in Frankfurt a. M und Gebrüder Benedict in Stuttgart zu 97 $^{1}/_{24}$ % abgeschlossene Anleihe von 7 Millionen Gulden, und besteht in Abschnitten zu 1000, 500, 300 u. 100 Gulden, welche nach Wahl auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. — Das Gesetz vom 30. Juni 1845 verfügte die Umwandlung der bisher *aufkündbaren* würtembergischen Staatsschuld in *unaufkündbare* Staatsschuldscheine, zu welchem Ende der grösste Theil der zu dieser Umwandlung geeigneten Summe von 16 bis 17 Millionen Gulden wirklich dazu angemeldet wurde.

Ausserdem bestehen 4 *procentige Obligationen.* Dieselben repräsentiren die im Jahre 1846 zur Weiterführung des Baues der Staats-Eisenbahnen beschlossene Anleihe von 6 Millionen Gulden, zu welcher die freiwillige Unterzeichnung angenommen wurde. Die Abschnitte lauten über 1000, 500, 300 u. 100 Gulden und, nach Verlangen der Gläubiger, auf den Namen und auf den Inhaber. Jährlich soll mindestens ½ % der Anleihe getilgt werden. Zinszahlung: bei der Staatsschulden-Zahlungskasse in Stuttgart. Diese Anleihe hatte jedoch einen nur geringen Erfolg wirklicher Unterzeichnungen. Dagegen schloss die Regierung zu Anfang d. J. 1847 mit der Fürstin von Hohenzollern-Hechingen

und der Gräfin Wilhelm von Würtemberg (geb. Prinzessin von Leuchtenberg) eine ihr von diesen Frauen angebotene Anleihe von 1 Million Gulden ab (wovon die erstere Gläubigerin 350'000 Gulden, die letztere 650'000 Gulden gewährte), die sogenannte Leuchtenbergische Anleihe, und zwar als *Vorschuss* auf die grössere Anleihe, welche der Staat i. J. 1847 contrahiren würde, und mit der Bedingung, in die Modalitäten der neuen Anleihe einzutreten. Diese letztere Anleihe wurde im Februar 1847 abgeschlossen und gab den neuen $4\frac{1}{2}$ *procentigen Obligationen* das Entstehen. Die zum Weiterbau der Eisenbahnen bestimmte Anleihe selbst beträgt (einschliesslich der Leuchtenbergischen Anleihe) 12 Millionen Gulden und wurde mit dem Hause Rothschild in Frankfurt a. M., welchem sich die würtemb. Hofbank (mit 3 Millionen Gulden) und mehre stuttgarter Bankiere (darunter Gebrüder Benedict mit $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden) anschlossen, zu $97\frac{1}{2}$ % negocirt. Diese Anleihe wurde im Juli 1847 durch eine weitere $4\frac{1}{2}$ procentige Anleihe von 6 Millionen Gulden ergänzt, welche die Bankhäuser Rothschild in Frankfurt a. M., Gebrüder Benedict und Stahl u. Federer in Stuttgart zu 98 % übernahmen.

Die würtembergischen Staatspapiere haben vorzüglich an der *frankfurter* Börse Kurs und sind, bei dem Vertrauen in die Solidität des würtembergischen Staatshaushaltes, sehr beliebt.

Die *Stadt Stuttgart* hat ihre besondere städtische Schuld. Im Jahre 1844 wurde der Antrag gestellt, den damaligen Betrag derselben von 140'000 Gulden umzuwandeln und den neuen Papieren zugleich den Betrag von 100'000 Gulden beizugesellen, welchen die Stadt für ihre Betheiligung beim Eisenbahnbau bewilligt hatte, die Gesammtsumme von 240'000 Gulden aber in eine *Lotterie-Anleihe* zu gestalten; dieser Antrag wurde zum Beschluss erhoben. — Am 31. December 1845 schloss die Stadt eine $3\frac{1}{2}$ procentige Anleihe mit dem hiesigen Hause Benedict im Betrage von 110'000 Gulden. Die Obligationen derselben lauten über 500 u. 1000 Gulden, und die Zinsen werden, gegen Coupons, am 31. December bezahlt.

## Würtembergische Maasse und Gewichte.

Schon im sechzehnten Jahrhundert wurde im damaligen Herzogthum Würtemberg gleichförmiges Maass und Gewicht eingeführt, während vorher die grösste Verwirrung im Maasswesen geherrscht hatte, und die desfallsige Verordnung wurde unter dem Herzog Christoph am 31. März 1557 erlassen. Es handelte sich demnach später hauptsächlich darum, die allmälig (namentlich beim Weinmaasse) eingetretenen Abweichungen zu entfernen und auch in den neu erworbenen Landestheilen die würtembergischen Maassgrössen einzuführen. Einer hierauf abzielenden Verordnung vom 10. October 1806 folgte unterm 30. November 1806 ein königliches General-Rescript, in dessen Folge gleiches Maass und Gewicht für den ganzen Staat mit dem 1. December 1806 in Kraft trat. Man stellte die alten Normen nach den in Stuttgart vorhandenen Original-Etalons wieder her, liess sie (durch von Bohnenberger) mit den französischen vergleichen, und so waren die neuen Maassgrössen, mit wenigen Aenderungen, den ältern würtembergischen gleich.

*Längenmaass.* Der *Fuss* hat 10 Zoll zu 10 Linien und ist = 0,2864903 Meter = 127 paris. Linien. (*Früherhin* wurden Fuss und Zoll duodecimal eingetheilt.)

100 *würtembergische Fuss* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 95,4968 | badische Fuss. | 28,6490 | französische Meter. |
| 98,1605 | baiersche - | 99,9717 | hamburger Fuss. |
| 114,5961 | darmstädt. - | 101,4125 | leipziger - |
| 93,9946 | englische - | 91,2815 | preussische - |
| 100,6605 | frankfurter - | 90,6297 | wiener - |

Die *Ruthe* hat 10 Fuss. (Die *frühere* Ruthe hatte 16 Fuss.)

Die *Elle*, welche in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt wird, hat 2,144 Fuss, ist also = 0,614235 Meter = 272,288 paris. Linien.

100 *würtembergische Ellen* =

| | |
|---|---|
| 102,3725 badische Ellen. | 61,4235 französ. Meter. |
| 73,7364 baiersche - | 107,1696 hamburg. Ellen. |
| 102,3725 darmstädt. - | 108,7142 leipziger - |
| 67,1748 englische Yards. | 92,0977 preussische - |
| 112,2301 frankfurt. Ellen. | 78,8276 wiener - |

Die Weite der *Garnhaspel* soll entweder 2 Ellen oder $1\frac{1}{2}$ Ellen betragen. Im erstern Falle werden 1000 Fäden auf einen ganzen Schneller, im andern Falle 700 Fäden auf einen halben Schneller gerechnet.

Die *würtembergische Meile* ist eine Länge von 26'000 würtembergischen Fuss = 7,44875 Kilometer = 1,005581 deutsche (geogr.) Meilen. Es ist dies im Grunde die *deutsche* Meile, die man in runder Zahl in würtembergischen Ellen ausgedrückt hat. — — Die in *Schwaben* üblich gewesene alte Meile war = 15'300 augsburger grosse Ellen oder 29'560 rheinländische (preussische) Fuss = 9,2775 Kilometer = 1,25246 oder reichlich $1\frac{1}{4}$ deutsche (geogr.) Meile. Man rechnete gemeinhin 12 schwäbische Meilen auf den geogr. Grad, das ist: 1 schwäbische Meile = $1\frac{1}{4}$ deutsche (geogr.) Meile.

*Flächen- und Feldmaass.* Die Flächenmaasse sind die Quadrate der Längenmaasse. Der *Quadrat-Fuss* hat 100 Quadrat-Zoll und ist = 0,0820767 Quadrat-Meter = 0,777826 pariser Quadrat-Fuss. Die *Quadrat-Ruthe* hat 100 Quadrat-Fuss und ist = 8,20767 Quadrat-Meter = 77,7826 paris. Quadrat-Fuss. — Der *Morgen* hat 4 Viertel und enthält 384 Quadrat-Ruthen oder 38'400 Quadrat-Fuss = 31,51745 französ. Aren.

100 *würtembergische Morgen* =

| | |
|---|---|
| 123,442 preuss. Morgen. | 54,758 wiener Joch. |

In einigen Gegenden hat man die *Jauchert*, die *Mannsmahd* und das *Tagewerk* beibehalten, was durch das Gesetz gestattet wurde. Jedes dieser (gleichbedeutenden) Maasse begreift $1\frac{1}{2}$ Morgen = 47,27617 französ. Aren.

*Brennholzmaass.* Das *Klafter* oder *Mess* ist 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit, und die Scheitlänge beträgt 4 Fuss; demnach enthält dasselbe 144 Kubik-Fuss = 3,38604 Kubik-Meter oder Steren. Es wird in Viertel, Achtel und Ecklein (Sechzehntel) eingetheilt. Wenn Brennholz auf dem Stamm gekauft wird, so dürfen nicht 144 Kubik-Fuss der wirklichen Masse des Holzes für ein Klafter gefordert werden; vielmehr ist von diesem Körperinhalt der Betrag der Zwischenräume abzuziehen, wie er beim Einklaftern des Scheitholzes sich ergibt. Ein gut aufgesetztes Klafter *Stammholz* enthält erfahrungsmässig an wirklicher Masse: bei Föhren (Kiefern), Roth- und Weisstannen 100, bei Rothbuchen, Eschen und Ahorn 98, bei Ulmen 92, bei Linden, Erlen, Espen und Sahlweiden 90, bei Weiss- oder Hagebuchen und Birken 88, bei Eichen 86 Kubik-Fuss. Nur diese bezügliche Menge hat also der Verkäufer bei Ueberlassung von Stammholz für eine Klafter zu gewähren. — Die *Reisbündel* oder *Wellen* sollen, bei der Länge von 4 Fuss, 1 Fuss Dicke oder 3 Fuss Umfang haben.

*Getreidemaass.* Der *Scheffel* hat 8 Simri zu 4 Vierling à 8 Ecklein (Eckle'n) à 4 Viertelein (Viertele'n). Der *Vierling* wird auch wohl in 4 Messlein (Messle'n, zu 2 Ecklein) getheilt. Die Grundlage ist das Etalon des *Simri* vom Jahre 1555, welches $942\frac{1}{8}$ würtembergische Kubik-Zoll enthält = 22,1533 Liter = 1116,8014 pariser Kubik-Zoll. Demnach enthält der *Scheffel* 7537 würtembergische Kubik-Zoll = 177,2263 Liter = 8934,4113 pariser Kubik-Zoll.

100 *würtembergische Scheffel* =

| | |
|---|---|
| 118,151 badische Malter. | 177,226 französ. Hektoliter. |
| 79,703 baiersche Schäffel. | 322,455 hamburg. Fass. |
| 60,948 engl. Imp. Quarters. | 322,455 preuss. Scheffel. |
| 154,452 frankfurt. Malter. | 288,152 wiener Metzen. |

Bei Getreide und Mehl wird das Maass mit dem Streichholze *abgestrichen*; Früchte von unregelmässigerer Gestalt werden dagegen mit *gehäuftem* Maasse gemessen, und zwar namentlich frisches und getrocknetes Kern- und Steinobst (getrocknetes wird aber auch nach dem Gewicht verkauft), Kartoffeln, Nüsse, Eicheln, Zwiebeln, Wurzelfrüchte (Rüben etc.), aber auch unenthülste Hülsenfrüchte und gewöhnlich auch Kleie und Asche. Natürlich kauft man zweckmässiger auch solche Dinge nach gestrichenem Maasse. Man achtet 1 gehäuftes Simri gleich 1 Simri $1\frac{1}{2}$ Vierling (also = $1\frac{3}{8}$ Simri) gestrichenes Maass.

Das *Simri* oder der *Korb Salz* enthält an *Gewicht* 34 Pfund. — Das *Salzmaass* in *Schwäbisch-Hall* ist der *Slippich*, welcher an Gewicht 607 Pfund enthält. — Im eigentlichen *Salzhandel* wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar im Grosshandel nach dem *Centner*.

*Heu* wird nach dem *Gewicht* verkauft (s. weiter unten); doch kommt auch noch die ältere Raummaass-Bezeichnung vor: man versteht nämlich unter einer *Wanne* Heu einen Würfel von 8 Quadrat-Fuss Fläche, d. i. von 512 Kubik-Fuss Inhalt.

*Kalkmaass.* Der gebrannte Kalk wird in Zubern oder Kufen gemessen, welche *Kalk-Scheffel* heissen, Der Kalk-Scheffel hält 40 Helleich-Maass oder $\frac{1}{4}$ Eimer der Helleiche des Flüssigkeitsmaasses und wird beim Messen *abgestrichen*. — *Mörtel* (Cement, der gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft wird) wird bisweilen gleichfalls nach dem Raummaass behandelt und zwar nach dem *Kasten* von 24 Kübeln. Das *Kübel* hält 4 Helleich-Maass, der *Kasten* mithin 96 Helleichmaass oder $\frac{3}{5}$ Eimer der Helleiche.

Der *Karren* oder *Kasten Sand* soll 8 Kubikfuss enthalten.

*Flüssigkeitsmaass.* Das *Fuder* hat 6 Eimer. Der *Eimer* hat 16 Imi zu 10 Maass, also 160 Maass. Die *Maass* hat 4 Quart oder Schoppen. Das Flüssigkeitsmaass ist überhaupt dreierlei Art: *Helleichmaass* (oder *lautere Eiche*), *Trübeichmaass* und *Schenkmaass*. Das *Schenkmaass* kommt nur bei den Wirthen in Anwendung (also bei kleinen Mengen), welche den zehnten Theil des ausgeschenkten Getränks als Umgeld geben; die *Trübeiche* für den Most unter der Kelter und den noch in starker Gährung begriffenen Wein, so lange er trübe ist und bis er sich ziemlich abgeklärt hat; die *Helleiche* für den alten Wein und denjenigen neuen, bei welchem die stärkste Gährung vorüber ist (in zweifelhaften Fällen ist erst nach dem 23. November der neue Wein nach Helleichmaass abzugeben), ferner für alle die Fälle, wo nicht Schenkmaass und Trübeiche angewendet werden, also für *Branntwein*, *Bier*, *Essig*, *Milch* u. s. w.

Die Verhältnisse zwischen den gedachten drei Arten ergeben sich aus folgender Gleichstellung: 160 Trübeich-Maass (oder 1 Eimer Trübeiche) = 167 Helleichmaass (oder $1\frac{7}{160}$ Eimer Helleiche). 10 Helleich-Maass = 11 Schenk-Maass, also 1 Helleich-Maass = $1\frac{1}{10}$ Schenk-Maass, oder 1 Schenk-Maass = $\frac{10}{11}$ Helleich-Maass.

1) Die Grundlage ist die *Helleich-Maass*, welche $78\frac{1}{8}$ würtembergische Kubik-Zoll enthält = 1,83704 Liter = 92,6099 pariser Kubik-Zoll. Der *Eimer Helleiche* demnach = 12'500 würtembergische Kubik-Zoll = 293,927 Liter = 14817,585 pariser Kubik-Zoll.

100 *würtembergische Helleich-Maass* =

| | |
|---|---|
| 122,470 badische Maass. | 183,704 französ. Liter. |
| 171,843 baiersche - | 202,835 hamburg. Quartier. |
| 40,433 engl. Imp. Gallons. | 160,436 preuss. Quart. |
| 102,463 frankfurt. Aichmaass. | 129,814 wiener Maass. |

1 *würtembergischer Eimer Helleiche* =

| | |
|---|---|
| 1,95951 badische Ohm. | 2,93927 französ. Hektoliter. |
| 4,58247 baiersche Schenk-Eimer. | 1,35223 hamburg. Oxhoft. |
| 64,69237 engl. Imp. Gallons. | 4,27830 preuss. Eimer. |
| 2,04926 frankfurt. Ohm. | 5,06593 wiener Wein-Eimer. |

2) Die *Trübeich-Maass* ist nach obiger Grundlage = 81,543 würtembergische Kubik-Zoll = 1,9174 Liter = 96,6616 pariser Kubik-Zoll. Der *Eimer Trübeiche* also = $13046\frac{7}{8}$ würtembergische Kubik-Zoll = 306,786 Liter = 15465,855 pariser Kubik-Zoll.

3) Die *Schenk-Maass* = $71\frac{1}{44}$ oder 71,023 würtembergische Kubik-Zoll = 1,6700 (oder reichlich $1\frac{2}{3}$) Liter = 84,191 pariser Kubik-Zoll.

*Handelsgewicht.* Der *Centner* hat 100 schwere Pfund oder 104 leichte Pfund. Das *schwere Pfund* ist als Gewichtsstück nicht vorhanden, vielmehr ein blosses Rechnungs-Pfund, eine ideelle Theilstufe des Centners. Das *leichte Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen und ist das Doppelte der würtembergischen kölnischen Mark; es wiegt 467,728 Gramm = 9731,5 holl. As. Der *Centner* ist demnach = 48,6437 Kilogramm = 0,945489 preussische Centner.

100 *würtembergische (leichte) Pfund* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 93,5456 | badische Pfund. | 96,5165 | hamburg. Pfund. |
| 83,5229 | baiersche - | 100,0036 | hannöv. - |
| 93,5456 | darmstädt. - | 100,0221 | leipzig. - |
| 103,1169 | engl. Pfd. avdp. | 46,7728 | niederländ. - |
| 92,5558 | frankf. schwere Pfd. | 100,0036 | preuss. - |
| 99,9603 | - leichte - | 83,5211 | wiener - |
| 46,7728 | französ. Kilogramm. | 93,5456 | deutsche Zollpfund. |

Das *würtembergische Pfund* steht dem nur wenig leichtern *preussischen Pfunde* so nahe, dass für die Zwecke des gewöhnlichen Verkehrs beide Gewichte als gleich angenommen werden können.

*Heu* soll nach dem Gewicht oder vielmehr auf dessen Grundlage verkauft werden. Der sogenannte *Centner* desselben begreift 5 Bund. Jedes *Bund* soll, einschliesslich des dasselbe zusammenhaltenden Bandes, vor Martini (ehe das Futter getrocknet ist) 21 Pfund, nach Martini aber 20 Pfund wiegen. Die *Wanne* (vergl. weiter oben) soll 1100 Pfund wiegen.

Das *Fuder Stroh* hat 80 Bund zu je 20 Pfund an Gewicht.

*Gold- und Silbergewicht* ist die *würtembergische kölnische Mark* (der Hälfte des leichten Handelspfundes gleich), mit der in ganz Deutschland üblichen unter *Berlin* angezeigten Eintheilung. Dieselbe wiegt 233,864 Gramm = $4865\frac{3}{4}$ holl. As.

100 *würtembergische kölnische Mark* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 100,0221 | wahre kölnische Mark. | 100,0036 | preuss. Mark. |
| 95,5511 | alte pariser - | 83,3312 | wiener - |

*Probirgewicht* ist die Mark, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung; s. Berlin.

*Münzgewicht* war früher die obige Mark, durch den Beitritt Würtembergs zur Münz-Convention vom 25. August 1837 aber ist es von da ab die Münz-Mark der *deutschen Zollvereins-Staaten*, welche der preussischen Mark gleich ist. Das Nähere über dieselbe und die Vergleichung mit fremden Markgewichten s. unter Berlin. Vergl. den Art. *Zollvereins-Staaten.*

*Medizinal- und Apothekergewicht.* Es ist das *alte nürnberger*, von welchem aber in Würtemberg das *Pfund* 357,6476 Gramm = 7441,2 holl. As wiegt, indem dasselbe 100'224 würtembergische Richtpfennigtheile (der Mark) schwer ist. Die Eintheilung ist die in Deutschland gewöhnliche; s. Berlin.

---

Die *ältern* Maasse und Gewichte von *Heilbronn* und *Ulm* s. unter diesen Artikeln.

## Bank.

Die *königlich würtembergische Hofbank* wurde durch Verordnung vom 15. August 1802 in Stuttgart gegründet und ist *Staatsanstalt.* Sie betreibt alle Arten von Wechsel- und Geldgeschäften und ist vorzugsweise *Disconto*- und *Leihbank.* Ueber ihre Geschäfts-Resultate wird Nichts veröffentlicht und dieselben kommen daher nicht zur allgemeinen Kenntniss.

Im Frühjahr 1847 ging man in Stuttgart damit um, eine *Hypotheken- und Disconto-Bank* auf Actien zu gründen; bis jetzt (Sommer 1848) ist aber eine solche nicht zu Stande gekommen.

**Handels-Anstalten in Stuttgart.**

Der „*würtembergische Handels-Verein*", schon länger vorbereitet und im Jahre 1840 gegründet, ist eine Vereinigung würtembergischer Fabrikanten und Kaufleute, und verfolgt den Zweck, ein System sogenannter Schutzzölle zu erstreben. Zugleich bezweckt derselbe die schiedsrichterliche Entscheidung von Handelsstreitigkeiten und hat vier *Privat-Handelskammern*, in *Stuttgart*, *Heilbronn*, *Ulm* und *Reutlingen*, errichtet, welche ihm berathend zur Seite stehen und in vorkommenden Fällen eben als *Handels-Schiedsgerichte* zwischen den *Mitgliedern* des Vereins (mit öffentlichem und mündlichem Verfahren) eintreten, von deren Aussprüchen keine Appellation stattfindet. Der Handels-Verein hält alle zwei Jahre eine General-Versammlung, welche unter Anderm auch bestimmt, welche der vier Handelskammern für die nächste Periode die Geschäfte zu führen hat.

Der *Verein der Buchhändler*. *Handels-Schiedsgericht der Buchhändler*, zunächst für die Mitglieder des eben gedachten Vereins (gegründet am 10. Juni 1842); dasselbe entscheidet alle Civilrechtsstreitigkeiten in buchhändlerischen Angelegenheiten, sofern die Summe nicht 2000 Gulden übersteigt, aber auch bei Summen über 2000 Gulden, wenn es von beiden Parteien angerufen wird.

Der *würtembergische Credit-Verein*. Derselbe besteht in einer Vereinigung von Grundeigenthümern behufs einer gemeinschaftlichen Capital-Aufnahme auf gemeinsamen Credit und gemeinschaftliche Rechnung, mit der Bestimmung, das Capital sammt den Zinsen durch Rentenzahlung zu tilgen. Die anfänglich (unterm 13. December 1826) festgesetzte Summe des Gesammt-Anlehens war 6 Millionen Gulden. Die, auf den Grund der von den Vereinsmitgliedern ausgestellten hypothekarischen Verschreibungen, vom Vereins-Ausschuss ausgefertigten *Vereins-Schuld-Verschreibungen* sind, nach der Wahl der Gläubiger, auf den Namen oder auf den Inhaber gestellt, lauten über 100, 200, 500 u. 1000 Gulden, und sind behufs der Zinszahlung mit Coupons versehen. Die Zinsen werden gegen die Coupons alljährlich bezahlt; die desfallsigen Termine sind entweder der 1. Januar, oder der 1. April, oder der 1. Juli, oder der 1. October. Die Zinszahlung erfolgt nur bei der Vereins-Kasse in Stuttgart oder an den in den Obligationen bezeichneten Orten. Zur Deckung der bei einzelnen Mitgliedern sich etwa ergebenden Ausfälle ist ein gemeinschaftlicher Assekuranz- oder Reservefonds durch jährliche Beiträge der Vereinsmitglieder gebildet. Die Tilgung der Vereinsschuld geschieht durch allmälige Einlösung der Vereins-Obligationen und der Zins-Coupons aus den von den Mitgliedern bezahlten Renten, nach Maassgabe des durch die Rentenzahlung sich ergebenden Tilgungsfonds. Die aufgenommenen Capitalien sind von den Gläubigern aufkündbar. Unter 2000 Gulden wird in der Regel kein Anlehen bewilligt, bei Gemeinden oder bei Haftung der Gemeinde für die Rentenzahlung jedoch bis zu 500 Gulden herab, bei Privatpersonen unter besonders günstig scheinenden Umständen bis zu 1000 Gulden herab. Die den Vereins-Gläubigern gewährten Zinsen betrugen anfänglich 4½, dann 4, später 3½ %, seit dem Juli 1847 wieder 4½ %.

Die *allgemeine Renten-Anstalt*. Die *deutsche Asphalt-Gesellschaft für Lobsann und Val de Travers*. Der *Seidenzucht-Verein* (am 6. October 1846 constituirt). — Die *würtembergische Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft*. *Lebensversicherungs-Gesellschaft*. *Hagelversicherungs-Gesellschaft*. — *Sparkasse*. — *Münzstätte*.

**Messen und Märkte.**

Jährlich finden zwei grosse Märkte oder sogenannte *Messen* statt: die *Maimesse* und die *Christmesse* (letztere dauert bis zum 24. December einschliesslich).

Die *Tuchmesse*, i. J. 1835 gegründet, wird jährlich im August abgehalten und erstreckt sich über wollene und halbwollene Stoffe aller Art, doch unter Ausschluss des Kleinhandels.

Ein *Wollmarkt* wird alljährlich im Juni gehalten.

Der Sitz der Abrechnungen der süddeutschen Buchhändler oder die sogenannte *süddeutsche Buchhändler-Messe* wurde lange Zeit von Stuttgart, Frankfurt am Main und

Augsburg beansprucht; endlich aber einigten sich im Jahre 1845 die erwähnten drei Städte dahin, dass dieselben, wenn der österreichische Buchhandel den süddeutschen Abrechnungsplatz beschicken werde, die Messe *abwechselnd* besitzen sollten, dass aber im andern Falle dieser Wechsel nur zwischen *Stuttgart* und *Frankfurt a. M.* stattfinden solle.

SUAKIN, s. Nubien.

# Succadana,

*Sucadana oder Sukkadana*, malaiisches Reich im Südwesten der Insel Borneo in Hinterindien, mit der Hauptstadt gleiches Namens, seit 1823 den Niederländern unterworfen.

### Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

In dem Handelsverkehr mit Europäern besteht die einzige hier im Umlauf befindliche Münze, nach welcher alsdann auch gerechnet wird, *in Dollars oder spanischen Piastern, gewöhnlich zu 100 Cents; indessen werden alle Rechnungen der Eingebornen nur in Thaels und Mas oder Maas geführt, wie in China*, siehe Kanton und ferner unter Borneo.

*Der genaue Zahlwerth der Dollars oder spanischen Piaster ist unter* Mexiko, *der Zahlwerth des Thaels* unter Kanton zu ersehen.

### Maasse und Gewichte, siehe Borneo.

# Sudan

oder *Nigritien.* Im Allgemeinen versteht man darunter das Innere des mittleren Afrikas, im Süden der Sahara, im Westen von Darfur, im Osten von Senegambien und Oberguinea, im Norden des innern Hochlandes, ohne bestimmt anzugebende Gränzen, einen Raum von ungefähr 40 bis 50'000 Quadratmeilen Flächeninhalts, mit etwa 5 bis 6 Millionen Einwohnern, mit mehrern für den Verkehr wichtigen Städten, wie unter andern *Timbuktu* oder *Tombuktu* (s. diesen Artikel); *Segu* oder *Sego*, an beiden Seiten des Dscholiba (30'000 Einw.); *Jenne* oder *Dschenna*, unfern von Timbuktu (30'000 Einw.); *Kaschna*, am Dscholiba oder Niger (40'000 Einw.); *Birnie*, im Gebiete des Tsadsees (20 bis 30'000 Einw.); *Bammaku*, für den Salzhandel wichtig, und *Jamina*, beide am Dscholiba und wichtige Handelsplätze; *Kano*, westlich von Birnie (35'000 Einw.) u. s. w.

### Zahlungsmittel, Maasse, Gewichte.

Je nach der verschiedenen Lage und Begränzung dieser ausgedehnten Gegenden und der mehr oder minder bedeutenden Plätze von Mittelafrika sind die Circulations- oder eigentlichen Zahlungsmittel, wie in Afrika überhaupt, höchst verschieden und dem wahren Werthe nach nicht wohl zu bestimmen. *Im Allgemeinen ist Tauschhandel vorherrschend*, denn da, wo ohnehin wirkliches (geprägtes) Geld selten ist, bestehen natürlich die Zahlungsmittel grösstentheils in den daselbst eigenthümlichen, in Menge vorhandenen oder auch gesuchten und eingeführten Produkten, als *Gummi, Steinsalz, Häuten, auch wohl Leder, Geweben, Kameel- u. Ziegenhaaren, Kameel- u. Ziegenfellen, in Hirse, Datteln u. Straussfedern; in Durra, Granaten, Oliven, Baumwolle, Safran, Gerste, Weizen, Tamarinden u. Südfrüchten.* — Ausserdem kommen aber hin und wieder *wirkliche Münzen* vor, sogar, wie z. B. *in Sennaar, ungeprägte Stücke reines Gold, von verschiedener Form und Grösse*, die bei der Zahlung besonders zugewogen werden und hiernach ihre Werthbestimmung erhalten, auch nach Maassgabe ihrer Form und Grösse gewisse Benennungen führen. Dann circuliren in mehrern dieser Gegenden (selbst da, wo jene Goldstücke verfertigt werden), **spanische Thaler (Dollars)**, und hier und da *die österreichischen Maria-Theresien-Thaler; eine Silbermünze*, die für den Handel mit *Abyssinien und den Negerstämmen gegen den Aequator zu*, jeder andern vorgezogen wird. Jetzt kommen aber auch *von der französischen Sahara her* mehr und mehr *die sogenannten französischen Duros oder 5-Frankenthaler* in einigen süd-afrikanischen Gegenden in Umlauf; obschon sie anfänglich nur ungern angenommen wurden, so wie überhaupt schon längst *die alten*, obgleich sich fast täglich vermindernden, *algierschen Münzen* (wie die des Rial-Budschu), weit bedeutender indess *die tunesischen Münzen* hier vorkommen.

*In den östlichen Oasen der Sahara* bedient man sich *einer Rechnungsmünze*, der sogenannten *Basihta od. Peseta, deren Werth* ein halber 5-Frankenthaler od. 20 Sgr. = 70 Kreuzer (1 Fl. 10 Xr.) im 24½-Guldenfusse ist. *Die Hauptmünze* sind hier aber die bekannten Muschelschalen der malaiischen Inseln: **die Kauris**, die in vielen afrikanischen Ländern als Münze sehr beliebt sind. Auch *Indigostücke* dienen in einigen Gegenden als Münze, so wie im kleinen Verkehr und als eine Art Scheidemünze, die schon weiter oben erwähnten *Datteln*, welche letztere aber freilich, je nachdem die Ernte derselben ausfällt und nach Verhältniss der Jahreszeiten, einen sehr veränderlichen Werth haben. S. Guinea u. Senegambien; dann auch Abyssinien, Madagaskar, Mozambik, Nubien, Schoa.

Bei den grossen Stockungen im Handelsverkehr und dem immer mehr um sich greifenden Geldmangel *sind sogar in Sudan* in neuern Zeiten *die Anweisungen des Pascha's von Aegypten (Mehemed*

*Ali) auf die Regierungskassen als Zahlungsmittel in Umlauf gekommen.* — Mit der Auszahlung derselben mag es aber jetzt auch wohl übel bestellt sein, *da nach Berichten aus Alexandrien vom 22. Mai 1848, diese Regierungs-Anweisungen dort und in Kairo, 20 Procent verlieren, während gleichzeitig in Sudan ihr Verlust bis auf 40 Procent steigt.*

---

SÜD-CAROLINA, einer der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, zwischen Nord-Carolina und Georgien, mit der Hauptstadt *Columbia* am Congaree (5000 Einw.) und der wichtigen Handels- und Hafenstadt *Charleston.* (S. dies. Art.) Wie NEW-YORK. Wegen *Charleston* siehe auch den gleichnamigen besondern Artikel.

---

# Suez,

Stadt am westlichen Arme des arabischen Meerbusens, in der östlichsten Gebirgswüste Aegyptens, mit schlechtem Seehafen, wichtige Station der Dampfschifffahrt nach Ostindien, mit etwa 1000 Einwohnern.

## Rechnungsart und Münzen.

*Die Kurantmünzen* bestehen hier (nach *Kelly*) *in Burbers* (Berbers), einer Kupfermünze; *in Medini, in Zecchinen und spanischen Piastern (Dollars);* wobei 12 Burbers 1 Medine gleich gerechnet werden. *Der Asper*, obschon derselbe in Aegypten nicht gemünzt wird, soll hier doch auch eine gangbare Münze sein, und 3 Asper werden 1 Medine gleich gesetzt; wahrscheinlich ist aber der Asper nur noch eine blosse Rechnungsmünze.

Früherhin waren auch hier Fondukli-Zecchinen zu 146 Medini und Zermabub-Zecchinen zu 110 Medini im Umlauf; zwei türkische Goldmünzen, die grösstentheils ausser Circulation gekommen und eingeschmolzen sein werden. — Uebrigens weicht das Werth-Verhältniss der bemerkten Münzen zu dem Dollar oder spanischen Piaster ganz nach Umständen ab, zumal in neuern Zeiten, durch die so bedeutende Verschlechterung der türkischen und ägyptischen Münzprägung, und ist daher kein genauer Zahlwerth anzugeben, ausser für den *Dollar*, welcher unter Madrid, Mexiko etc. gehörig angemerkt worden.

Man sehe übrigens nach unter ALEPPO, ALEXANDRIEN, MASKAT, MOKKA, KONSTANTINOPEL und SMYRNA.

## Gewichte.

Die Grundlage aller Gewichte ist das *Derham*, *Dramm* oder die Drachme von 16 Kellat (Karat) zu 4 Grän. Diese *Drachme* wiegt 3,9374 Gramm = 81,92 holl. As = 60,764 engl. Troy-Grän.

*Handelsgewicht.* Der *Rottel* oder *Rotolo* hat 144 Drachmen und ist = 567 Gramm = 11796,7 holl. As = $1\frac{1}{4}$ Pfund engl. avoirdupois. — Die *Oka* hat 400 Drachmen oder $2\frac{7}{9}$ Rottel und ist = 1,575 Kilogramm = $3\frac{17}{36}$ oder 3,472 Pfund engl. avoirdupois. Mit der Oka werden Zucker und andere schwere Güter gewogen. — — Der *Kantar* (Centner) ist verschieden und differirt zwischen 110 und 150 Rottel, je nach den betreffenden Waaren.

*Gold- und Silbergewicht* ist der *Metikal* oder *Metigal*, welcher $1\frac{1}{2}$ Drachmen beträgt, = 5,9061 Gramm = 122,88 holl. As = 91,146 engl. Troy-Grän.

(Vergl. die Artikel ALEXANDRIEN und KAIRO.)

## Handelsanstalt.

*See-Assekuranz-Gesellschaft.*

---

# Sulu-Inseln

*(Sooloo Islands)*, eine Gruppe von 60 kleinen, fruchtbaren ostindischen Inseln, im Nordosten von Borneo, von etwa 150000 seeräuberischen Malaien bewohnt. Die Stadt *Bewan* auf der Insel Sulu ist die Residenz ihres Sultans.

## Circulationsmittel und gewöhnlicher Zahlwerth derselben.

*Eigentliche Landesmünzen gibt es hier nicht, blos eine Rechnungsmünze, Sanampuri genannt,* und die Landesbewohner rechnen hier gewöhnlich

*nach Kausung (Cowsoongs) oder Nankins, Cangans und Sanampuri's,*

in der Regel in folgendem Verhältniss:

1 *Kausung (Cowsoong)* von 4 Faden oder 8 englischen Yards Länge = 4 *Sanampuris;*
1 *Cangan* von 6 Faden oder 12 englischen Yards Länge, ebenfalls = 4 *Sanampuris.*

*Der Kausung* (Cowsoong) ist nämlich ein Stück Nankin von der angegebenen Länge, der *Cangan* aber ein grober chinesischer baumwollener Zeug, bei der Waarenzahlung gebräuchlich, welcher einem spanischen Piaster (also 1,4358974 Thaler = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pf. im 14-Thalerfusse, oder 2,0512821 Fl. = 2 Fl. 3 Xr. 0,308 Pf. im 20-Guldenfusse; ferner 2,5128205 Fl. = 2 Fl. 30 Xr. 3,077 Pf. im 24½-Guldenfusse, 5,3846154 Francs = 5 Frcs. 38⁶/₁₃ Centimes, so wie 4⅙ Schilling oder 50 Pence Sterling) gleich geschätzt wird, und mit welchen man zugleich, nach Umständen, wirkliche spanische Piaster gleichgeltend in Zahlung gibt.

*Bei kleinen Zahlungen* bedient man sich des unenthülsten Reises (Paddy), welcher im Preise steigt und fällt, je nach der Häufigkeit oder Seltenheit des Getreides. Zwar bedient man sich bei den vorfallenden Rechnungen bisweilen des spanischen Geldes (des Dollars oder Piasters), gewöhnlich und am häufigsten aber der erwähnten baumwollenen Stoffe, als hiesiger Zahlungsmittel.

## Maasse und Gewichte.

*Ellenmaass.* Man bedient sich allgemein des *chinesischen Covid*; s. KANTON. Ausserdem wird auch das *englische Fathom* (s. LONDON) angewendet.

*Getreidemaass.* Der Gebrauch des ungeschälten Reises als Geld hat die Gewohnheit eingeführt, das Getreide überhaupt und auch einige andere Gegenstände, wie Kauris etc., zu *messen*, statt zu wägen. Das kleinste Getreidemaass ist eine halbe Kokosnuss-Schale und heisst *Pantsching* (Panching). Das *Rehga* (Raga) hat 10 Gantangs zu 8 Pantschings. Das *Gantang Reis* wird an *Gewicht* zu 4 chines. Kättis gerechnet; demgemäss betragen 25 Gantangs oder 2½ Rehgas Reis an Gewicht 1 chinesischen Pikol.

*Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht* verkauft.

*Gewichte* sind die *chinesischen*; s. KANTON. Die Eintheilung ist hier die folgende: Der *Pikol* (Pecul) hat 2 Lacksas, 20 Bubuhts (Booboots), oder 100 Kättis (Catties). Das *Lacksa* hat 10 Bubuhts, das *Bubuht* 5 Kättis. Das *Kätti* (Catty) hat 16 Tehls (Tales) zu 10 Aemmas (Ammas) à 10 Tschuhtschocks (Choochocks) à 10 Muhuks (Moohooks). — Das hiesige *Aemma* ist demnach nichts Anderes als das chinesische *Tschih* oder Mehs, das *Tschuhtschock* nichts Anderes als das chinesische *Huhn* oder Kändärihn. — Man bedient sich der chinesischen *Schnellwage*. — — Auf einigen der Inseln sind die Gewichte schwerer, als sie normalmässig sein sollten.

---

# Sumatra,

eine der vier grössern Sunda-Inseln in Hinterindien, im Südwesten von Malakka, 7 bis 8000 Quadratmeilen gross, mit verschiedenen Staaten unter einheimischen Fürsten, wie Atschin (Acheen) im Norden etc. Seit 1821 sind die Niederländer Herren des ehemals unabhängigen Staates *Palembang* (150'000 Einw.) an der Ostküste, mit der Handelsstadt gleiches Namens (25'000 Einw.); ferner besitzen sie an der Westküste das bis 1824 britische *Benkulen* (80'000 Einw.), mit der Stadt gleiches Namens (12'000 Einw.), so wie *Padang*, *Indrapura* und *Natal* (s. dies.) etc.

## Rechnungsarten, Münzen u. andere Circulationsmittel, nebst deren Zahlwerth, in den verschiedenen Theilen Sumatra's.

Die gar sehr verschiedene Rechnungsweise und der Zahlwerth der Münzen und anderer Circulationsmittel, welche in den mancherlei Staaten und Verkehrsplätzen dieser grossen Insel stattfinden, erfordern eine besondere Unterscheidung dieser Verhältnisse, wovon NATAL bereits Seite 704 abgehandelt worden und dort nachzusehen ist.

I. **In Atschin, Acheen oder Achen,** der Hauptstadt eines Königreiches gleiches Namens auf Sumatra, mit 36'000 Einwohnern, werden die Rechnungen geführt in *Thaels* (Tales), *Pardohs* (Pardows), *Mähs oder Mehs* (Mace) und *Kopängs* (Copangs), nach folgender Eintheilung:

1 Thäl = 4 Pardohs = 16 Mähs oder Mehs = 64 Kopängs = 24'000 bis 40'000 Käsch (Cash).

Die wirklich geprägten und gangbaren Münzsorten des Landes bestehen angeblich in *Thäls* und *den Mähs oder Mehs*, geringhaltige Goldmünzen, wovon der *Mähs (Mehs)* 9 englische Troygrän = 0,583 Gramm wiegt und ungefähr 1⅙ Schilling Sterling oder etwa 12 Sgr. preuss. Kurant = 42 Xr. im 24½-Guldenfusse; *der Thäl* aber durchschnittlich 19 Schillinge Sterling oder 6½ Thaler im

14-Thalerfusse = $11^3/_8$ Fl. im $24^1/_2$-Guldenfusse *am Werthe* haben soll; ferner *als Scheidemünze die Käsch* (Cash), welche hier gewöhnlich aus Blei, seltener aus Zinn bestehen, und wovon man, nach *Kelly*, veränderlich 1500 bis 2500 dieser Käsch auf 1 Mähs oder Mehs rechnet.

Der hier vorkommende *Goldstaub* wird zu $9^1/_4$ malabarischen Toques oder Touch (Goldprobe) = $22^1/_5$ Karat oder = 22 Karat 2,40 Grän fein gerechnet.

*Im grossen und auswärtigen Handelsverkehr* bilden *spanische Piaster* (Dollars) und *ostindische Rupien* in veränderlichem Werthe, die gewöhnlichen Rechnungs- und Werthverhältnisse.

II. **In Benkulen**, bei den Engländern auch *Fort Marlborough* genannt, auf der Südwestküste Sumatra's, ward bisher und bis etwa 1824 gerechnet:

*nach Dollars od. Thalern, auch zuweilen Rials genannt, zu 4 Sookos à 2 Satallies.*

Nach Kelly ward der hiesige Thaler oder Rial zu 5 Schillingen Sterlingsgeld gerechnet, wonach derselbe (50 Pence oder $4^1/_6$ Schilling Sterling = 1 spanischen Piaster, und $9^3/_4$ Stück dieser letztern = 1 köln. Mark fein Silber) einen *Silber- und Zahlwerth* hat, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| *a*) in preussischem Kurant (im 14-Thalerfusse): | 1,7230769 Thlr. | = 1 Thlr. 21 Sgr. 8,308 Pf. |
| *b*) im 20-Guldenfusse (in Conventions-Kurant): | 2,4615385 Fl. | = 2 Fl. 27 Xr. 2,769 Pf. |
| *c*) im $24^1/_2$-Guldenfusse: . . . . . . . . . . . . . . . | 3,0153846 Fl. | = 3 Fl. — Xr. 3,692 Pf. |
| *d*) in franz. Währung (à $52^1/_2$ Frs.): . . . . . . . . | 6,4615385 Francs | = 6 Frs. $46^2/_{13}$ Centimes. |

Seit 1824 und besonders seit 1827 rechnet man aber auch *vorschriftmässig in niederländischer Währung*, wie neuerdings *in Batavia. Siehe dort.*

III. **Auf Banka**, dieser wegen ihrer reichen Zinngruben berühmten Insel, an der Südostküste von Sumatra, und seit 1827 niederländisch, so wie in **Palembang**, *einem ehemals unabhängigen Staate* (mit etwa 150'000 Seelen), *mit der Hauptstadt gleiches Namens* (an beiden Ufern des grossen Musie-Flusses, auf der *Ostseite* der Insel Sumatra, mit ungefähr 25'000 Einw.), *seit* 1821 *den Niederländern unterworfen*, nachdem schon lange vor dieser Zeit die holländisch-ostindische Compagnie hier festen Fuss gefasst hatte, ward damals und (nach Kelly) bis in die neueste Zeit im grossen Handelsverkehr gerechnet:

*nach Ryksdaalders (Reichsthalern) zu 48 Stübern indisch.*

*Der spanische runde Silberpiaster war hier schon zu jener Zeit die gewöhnliche Handelsmünze und galt damals* $1^1/_4$ *Reichsthaler indisch*, wonach denn 5 dieser Reichsthaler indisch sich mit 4 spanischen Piastern (Dollars) gleichstellen, und woraus sich ferner ergibt, dass damals bis in die neuere Zeit, wo etwa $9^{27}/_{40}$ Stück spanische Piaster eine kölnische Mark fein Silber enthielten, auf dieselbe Mark fein Silber $12^3/_{32}$ = 12,09375 *Reichsthaler indisch* zu rechnen waren, *der Reichsthaler indisch also folgenden Silber- und Zahlwerth hatte:*

| | | |
|---|---|---|
| *a*) in preussischem Kurant od. im 14-Thalerfusse: . . | 1,1576227 Thlr. | = 1 Thlr. 4 Sgr. 8,744 Pf. |
| *b*) im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: . . | 1,6537468 Fl. | = 1 Fl. 39 Xr. 0,899 Pf. |
| *c*) im $24^1/_2$-Guldenfusse: . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2,0258398 Fl. | = 2 Fl. 1 Xr. 2,202 Pf. |
| *d*) in niederländischer Währung (à 25 Fl.): . . . . . . | 2,0671835 Fl. | = 2 Fl. $6^{23}/_{32}$ Cents. |
| *e*) in französischer Währung (à $52^1/_2$): . . . . . . . . . | 4,3410853 Frs. | = 4 Frs. $34^{14}/_{129}$ Centimes. |
| *f*) in britischer Valuta (à $4^1/_3$ Schill. Sterl. = 52 Pence St.): | 3,4666667 Schill. St. | = 3 Schill. 5,60 Pence St. |

**Uebrigens werden hier die Waarenpreise jetzt gewöhnlich in Piastern (spanischen Thalern) für den Pikol** *oder nach Maassgabe der Waare, für* 1 *oder* 100 *Stück* (z. B. bei dem Rattan- oder Rotting-Rohre, den Elephantenzähnen u. s. w.) **notirt.** — *Der hier vorkommende* **Goldstaub** *zerfällt in einige Sorten*, nach Maassgabe der Qualität desselben, wovon *die geringere Sorte Mas-muda oder junges Gold, die bessere Sorte*, von dunklerer Farbe, *Mas Tuwa*, oder *altes Gold*, genannt wird. *Das Gold von Jambi und Siak*, als das beste, wird gewöhnlich bezahlt: *Mas Tuwa* zu 30 bis 32 spanischen Piastern *der Tahil; Mas-muda*, zu 22 bis 23 span. Piastern der Tahil. — *Das Gold aus der Marga Komoring*, welches weniger fein ist, gilt dagegen 17 bis 18 span. Piaster der *Tahil mas Tuwa*, und 13 bis 14 Piaster der *Tahil Mas-muda, welches überhaupt mit geringer Abweichung als durchschnittlicher Preis des Goldstaubes angenommen werden kann. — Das Gold von Borneo* z. B. hält die Mitte zwischen den beiden ebenerwähnten und kostet davon *Mas Tuwa* 26 bis 27 Piaster und *Mas-muda* 23 bis 24 spanische Piaster der erwähnte Tahil.

*In* **Padang**, einem niederländischen Fort und zugleich Sitz des Statthalters, auf der Westküste von Sumatra, *bestehen dieselben Rechnungs- und Geldverhältnisse wie in Palembang.*

Die hiesige, hauptsächlich für den gewöhnlichen Verkehr bestimmte Landesmünze, bestand sonst und besteht wohl zum Theil noch jezt, in einer aus Zinn und Blei zusammengesetzten Metallmischung, den sogenannten *Pitjes*, nach holländischer Benennung (englisch: *Petis*), die auch hier und da in Indien *Kippings* genannt werden. Diese Landesmünze hat gewöhnlich ein Loch in der Mitte, mittelst dessen sie dann, zu 500 Stück nach einander, auf eine *Bos* oder Schnur gereiht werden, wie dies in China mit den dortigen *Li* oder *Käsch (Cash)* geschieht. *Acht solcher Schnuren* (Bos), *also* 4000 *Stück*, hatten, *nach M. R. B. Gerhardt senior*, sonst *den Werth eines spanischen Piasters*, während, *nach Kelly*, in neuern Zeiten 16 dergleichen = 8000 *Stück erst einen*

*Dollar od. Piaster* gelten, so dass hiernach der *Werth eines Pitje* **sonst** $^{28}/_{215}$ = 0,130232558 Pfennig, **jetzt** nur noch $^{14}/_{215}$ = 0,065116279 Pfennig, den Thaler preussisch Kurant zu 360 Pfennigen gerechnet, im 14-Thalerfusse beträgt; folglich die Bos oder Schnur von 8000 Stück *dieser Pitjes* wieder den Werth eines spanischen Piasters ($9^{27}/_{40}$ Piaster auf die köln. Mark fein Silber gerechnet) = 1,417028424 Thaler oder 1 Thlr. 13 Sgr. 4,930 Pf. preussisch Kurant = 2 Fl. 31 Xr. 3,752 Pf. im $24^1/_2$-Guldenfusse ausmachen.

Nach der neuesten niederländischen Feststellung und Gesetzgebung für die niederländisch-ostindischen Besitzungen ist seit dem Jahre 1827 *auch hier die Rechnung*

*nach niederländischen Gulden zu* 100 *Cents*,

*in dem Zahlwerthe des Mutterstaates* (s. Amsterdam) *eingeführt*; gewöhnlich hält es aber schwer, neue Münz- und Maassverhältnisse einzuführen, und so dürfte die früher und bis 1827 gebräuchliche Rechnungsweise wohl noch eine geraume Zeit, wenn auch nur theilweise, fortdauern.

*Anstatt der Pitjes dürften jetzt mehr und mehr niederländische Kupfermünzen, sogenannte Deute (Duite), in Umlauf kommen, wie sie sowohl in dem Mutterstaate als auf der Insel Java (s.* Batavia*) in grosser Menge geprägt und in Umlauf gebracht werden; und da dort die Verbreitung derselben in bedeutendem Maassstabe geschieht, indem von allen Gehalten auf Java zwei Drittheile, oft aber auch verhältnissmässig mehr, in blossem Kupfergelde, und nur der Rest in Silber oder* in Papiergeld *ausbezahlt wird, so kann, bei ohnehin fortdauernder Ausprägung, nicht leicht Mangel an solcher Scheidemünze eintreten.*

Der Regel nach werden 120 holländische Deute (Duite) — häufig aber nur 100 dieser Deute — auf einen niederländischen Gulden gerechnet.

Von den in Holland seit 1839 bis 1845 geschlagenen 9'812'253 Gulden in Silberstücken zu 1 Fl. und zu $2^1/_2$ Fl., waren allein an 6 Millionen Gulden *nach Java* gesandt worden.

IV. **In Sinkel**, einer Handelsstadt am Flusse gleiches Namens, auf der Westküste von Sumatra, im Königreiche *Acheen oder Atschin, besteht die Hauptmünze in spanischen Piastern (Dollars), und da man hier zur Rechnungseinheit den Thăl erwählt hat, und dieser Thăl 4 spanischen Piastern gleich geschätzt wird, überhaupt nach folgender Rechnungsweise:*

*1 Thăl (Tale) zu 4 Soocoos oder Sukus, à 4 Satullies (Satellis);*

*so ist hiernach der Silber- und Zahlwerth eines hiesigen Thăl, wie folgt:*

*a)* in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse: . . 5,74358974 Thlr. = 5 Thlr. 22 Sgr. 3,692 Pf.
*b)* im 20-Guldenfusse oder in Convent.-Kurant: 8,2051282 Fl. = 8 Fl. 12 Xr. 1,231 Pf.
*c)* im $24^1/_2$-Guldenfusse: . . . . . . . . . . . . . . 10,05128205 Fl. = 10 Fl. 3 Xr. 0,308 Pf.

V. **Auf Tappanuli** sind bei dem auswärtigen Handelsverkehr *die spanischen Piaster* ebenfalls die Hauptmünze, und man führt hier allgemein die Rechnungen

*in Dollars oder spanischen Thalern von* 24 *Fanams oder* 400 *Keppings (Pitjes)*;

die Eingebornen schätzen aber den Preis der Waaren *nach Tampongs (Tompongs) oder Benzoe-Kuchen, zuweilen auch nach Büffelhäuten*, besonders bei Draht (Messingdraht), Holzperlen (Rosenkränzen) und Salz.

*Der Silber- und Zahlwerth des spanischen Thalers* (Dollar) ist weiter oben unter dem Artikel „*Sulu-Inseln*" genau angegeben, wonach sich der Zahlwerth der hiesigen Fanams und Keppings leicht bestimmen lässt.

## Maasse und Gewichte.

(Die in Parenthese stehenden Namen der Maassgrössen sind die englischen.)

### I. Niederländische Besitzungen.

1) *Benkulen* und *Moco Moca* (das bis 1824 *britische Sumatra*).

*Längenmaass.* Unter dem unmittelbaren Einflusse der britischen Behörden wurde zur Zeit der englischen Herrschaft in allen derselben hier untergebenen Plätzen der englische *Faden* (Fathom) von 6 engl. Fuss (s. London) als ein Normalmaass eingeführt. — Folgende sind die gewöhnlich üblichen *einheimischen* Längenmaasse: Das *Dipoh* (Depoh) hat 2 Hehlohs (Hailohs) zu 2 Estos oder Kobbits (Cubits, Covids) à 2 Dschänkals (Jankals) oder Spannen à 2 Tempohs. Das *Dipoh* ist dem englischen Fathom gleich, = 6 englische Fuss = 72 englische Zoll; das *Hehloh* dem englischen Yard gleich, = 3 englische Fuss = 36 englische Zoll; das *Kobbit* = $^1/_2$ englisches Yard = 18 englische Zoll.

*Getreidemaass.* Das *Coyan* hat 800 Kulahs (Koolahs) zu 4 Tschupahs (Chupahs). Das *Tschupah* enthält 63 englische Kubik-Zoll = 1,0323 Liter = 52,042 pariser Kubik-Zoll. Das *Kulah* enthält 252 englische Kub.-Zoll = 0,90885 englische Imp.-Gallons = 4,129 Liter = 208,17 pariser Kub.-Zoll; das *Coyan* mithin 201'600 englische Kub.-Zoll = 11,36 engl. Imp.-Quarters = 33,03 Hektoliter. (Demnach ist das Coyan hier bedeutend kleiner als in Natal; vergl. dies. Art.) — Bei *Reis*, *Paddy* (unenthülstem Reis) und *Erbsen* wird das Kulah, womit man misst, *abgestrichen*, bei *weissem Pfeffer*, *Kaffee* (die auch gemessen werden), *gebackenem Reis* (Baked rice), *Mais* u. s. w. aber *gehäuft*.

An *Gewicht* beträgt das *Kulah* malaiischer Reis circa 7 englische Pfd. avoirdupois, bengalischer Reis nahebei 8 solche Pfund.

Das *Kulah Reis* hat bisweilen auch die Bedeutung eines *Gewichts*, und in diesem Falle bilden 17 Kulahs den *Pikol* von $133\frac{1}{3}$ engl. Pfund avoirdupois, so dass dann das Kulah = $7\frac{43}{51}$ (oder ziemlich $7\frac{17}{20}$) Pfund avdp. auskommt.

Das in den *innern Distrikten* gebräuchliche *Kulah* hat nur ungefähr die Hälfte vom Inhalte des vorhin gedachten Maasses dieses Namens.

*Flüssigkeiten* werden grossentheils (wie in China) gewogen; ausserdem bedient man sich dafür der obigen Getreidemaasse. — Das *Kulah Oel* enthält an Gewicht nahebei 8 englische Pfund avoirdupois.

*Handelsgewicht* ist vorzugsweise das *chinesische*, s. KANTON. Besonders ist der chinesische *Pikol* gebräuchlich, welcher namentlich im Bazar von Benkulen angewandt wird. (Kätti und Tehl sind hier, wenigstens beim Gold- und Silbergewicht, *schwerer* als in China, wie sich aus dem Folgenden ergibt.) — *Schwarzer Pfeffer* wird stets mit *englischen Gewichten* gewogen (wurde es wenigstens während der britischen Herrschaft). — Das *Reis-Kulah-Gewicht* s. oben unter dem Getreidemaasse.

Der *Behar* (Bahar) wiegt 560 englische Pfund avoirdupois = 254 französische Kilogramm, wonach er 384 hiesige Kättis enthalten muss.

*Gold- und Silbergewicht.* Das *Tehl* (Tael) hat $1\frac{1}{2}$ Rindschits (Ringits) oder 12 Kipings (Kepings). Das *Rindschit* (Ringit) hat 8 Kipings zu 30 Kondihs (Condees). Das *Tehl* wiegt 638 engl. Troy-Grän = 41,34 Gramm = 860,1 holl. As.

In *Moco Moca* und gelegentlich auch in *Benkulen* ist folgende Gewichts-Eintheilung gebräuchlich: Das *Kätti* (engl. Catty, holl. Catje) hat 16 Tehls (der obigen Art) oder 24 Rindschits. Das *Tehl* hat $1\frac{1}{2}$ Rindschits oder 4 Pahs (Pauhs). Das *Rindschit* hat $2\frac{2}{3}$ Pahs. Das *Pah* (Pauh) hat 4 Mäs oder Mehs (Mas), das *Mäs* hat 4 Kupang (Koopang) oder Suku (Sookoo).

Das hier einheimische *Tehl* und *Kätti* sind demnach grösser als die chinesischen Gewichte gleichen Namens (vergl. Kanton). Das hiesige *Kätti* = 10'208 englische Troy-Grän = 1,7722 englische Troy-Pfund = 1,4583 englische Avoirdupois-Pfund = 661,46 Gramm = 13'762 holl. As.

*In* **Benkulen** *sind überhaupt auch chinesische Maasse und Gewichte in Gebrauch.*

*Stückgüter.* Das *Kudi* (Coodee) oder *Kohrdsch* (Corge) bedeutet 20 Stück (Körbe, Fässer etc.), — nur bei *Tabak* begreift es 40 Körbe.

### 2) *Natal.*

Natal ist bereits unter dem gleichlautenden Artikel (S. 704) besonders abgehandelt, worauf wir verweisen.

### 3) *Padang.*

Vom *Reismaass* enthält der *Bambu* (holl. Bamboe, engl. Bamboo) an Gewicht $7\frac{1}{2}$ holländ. Troy-Pfund = 3,691 Kilogramm = 8,138 engl. Pfund avdp.

*Salzmass.* Das *Coyang* (Coyan) hat 50 Maaten oder Maass, oder 16 Saucatta. Das *Maass* enthält an Gewicht (wie auf der Insel Banda, s. Molukken) 75 holländ. Troy-Pfund =

36,9126 Kilogramm = 81,379 engl. Pfd. avdp., das *Coyang* mithin 3750 holländ. Troy-Pfund = 1845,63 Kilogramm = 4068,94 engl. Pfd. avdp.

*Handelsgewicht.* Der *Pikol* hat 100 Katties oder Kättis. Das *Kattie* ist aber von zweierlei Art:

1) Das *malaiische Kattie* wiegt $1\frac{7}{8}$ holländ. Troy-Pfund oder 7200 holl. As = 0,92281 Kilogramm = 2,0345 engl. Pfd. avdp. Der *malaiische Pikol* = also $187\frac{1}{2}$ holl. Troy-Pfund = 92,281 Kilogramm = 203,45 engl. Pfd. avdp.

2) Das *batavische* oder sogenannte chinesische *Kattie* wiegt $1\frac{1}{4}$ holländ. Troy-Pfund oder 12'800 holl. As = 615,21 Gramm = 1,3563 engl. Pfd. avdp. Der *batavische Pikol* also = 125 holländ. Troy-Pfund = 61,521 Kilogramm = 135,63 engl. Pfd. avdp. (S. *Batavia.*) — 3 batavische oder sogenannte chinesische Katties = 2 malaiische Katties.

Der *Bahar* hat 220 malaiische Katties oder 330 batavische Kättis, und wiegt also $412\frac{1}{2}$ holländ. Troy-Pfund = 203,019 Kilogramm = 447,583 engl. Pfd. avdp.

*Goldgewicht.* Das *Tehl* (Tail) hat 16 Mehs oder Maas (Mace), oder 108 Kandarins, oder 700 Rachims. Demnach hat das Mehs $6\frac{3}{4}$ Kandarins. Man bedient sich auch des *Real* von Batavia; s. dies. Art. Das Tehl hat $1\frac{1}{2}$ solche Reals und wiegt daher $\frac{1}{6}$ holländische Troy-Mark oder $853\frac{1}{3}$ holl. As = 41,014 Gramm = 55,295 engl. Troy-Grän. — Das Kandarin ist ursprünglich das etwas leichtere chinesische Kandarin oder Huhn gewesen. Das *Rachim* ist eine kleine runde Bohne, wonach das Gold im Kleinen gewogen wird.

4) *Palembang.*

*Reis* wird nach dem Handelsgewicht verkauft.

*Gold- und Silbergewicht.* Auch hier, wie überall, wo die Chinesen sich niedergelassen haben, sind die *chinesischen Gewichte* in allgemeinen Gebrauch gekommen. Für die edeln Metalle dient das *Kätti* von 10 Tehls oder $22\frac{1}{2}$ Reals. Das *Tehl* hat $2\frac{1}{4}$ Reals. Das *Real* ist das Gewicht des spanischen Silberpiasters, das *Tehl* also das Gewicht von $2\frac{1}{4}$ spanischen Silberpiastern = 60,7125 Gramm = 1263,18 holl. As = 936,941 engl. Troy-Grän. Das *Kätti* wäre *hiernach* = 607,125 (oder $607\frac{1}{8}$) Gramm = 12631,8 holl. As = 9369,41 engl. Troy-Grän; dasselbe wird aber zu 9494 engl Troy-Grän angegeben = 1,648 englische Troy-Pfund = 1,356 englische Avoirdupois-Pfd. = 615,21 Gramm = 12'800 holl. As oder $1\frac{1}{4}$ holl. Troy-Pfund, wie das auch in Padang (s. oben) gebräuchliche Kätti von *Batavia.* — Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass das *hiesige* Real ein bedeutend schwereres Gewicht ist, als das in Padang (s. oben) gebräuchliche batavische Real.

*Gold-Probirgewicht* und die besondern Unterscheidungen des Goldstaubes in *Mas muda* (junges Gold) und *Mas tua* oder *Mas tuwa* (altes Gold) wie in *Malakka*, s. dies. Art.

*Handelsgewicht.* Der *Copang* hat 80 Belis (Balies) zu 10 Gantons. Das Beli (Baly) wiegt *circa* 60 Kättis = $81\frac{3}{8}$ englische Pfund avoirdupois = 36,9 Kilogramm.

Der *Gulack* (Goelack) *Pfeffer* begreift $1\frac{1}{4}$ Kätti = 1,6954 englische Pfund avdp. = 0,7690 Kilogramm.

Die *holländische Handelsgesellschaft* bedient sich des (ursprünglich chinesischen) *Pikol*, welcher hier = 133 englische Pfund avoirdupois = 60,3275 (oder knapp $60\frac{1}{3}$) Kilogramm = $122\frac{1}{2}$ alte holländische Troy-Pfund angegeben wird (vergl. Kanton).

*Indisches Rohr* (Rattan oder Rotting) wird nach dem *Gebund* von 100 Stück verkauft.

5) *Sinkel.*

*Handelsgewicht.* Für die meisten Waaren ist der *chinesische Pikol* (s. Kanton) hier im gewöhnlichen Gebrauch.

Für *Kampher* wiegt das *Kätti* hier 56 englische *Troy*-Unzen, oder 26'880 englische Troy-Grän, oder $4\frac{2}{3}$ englische Troy-Pfund, oder $3\frac{21}{25}$ oder (= 3,84) englische Avoirdupois-Pfund = 1,7418 Kilogramm.

Für *Benzoe* wiegt das *Kätti* hier 56 englische *Avoirdupois*-Unzen, oder 24'500 engl. Troy-Grän, oder 4,2535 englische Troy-Pfund, oder $3\frac{1}{2}$ englische Avoirdupois-Pfund = 1,5876 Kilogramm. — Benzoe wird nach dem *Tompong* oder Kuchen verkauft, welcher 20 Benzoe-Kättis wiegen muss.

Man vergleiche den Artikel *Natal* (S. 704), in welchem statt Benjamingewicht zu lesen ist: *Benzoegewicht.*

6) *Tappanuli.*

*Salzmaass.* Das *Sehlöpp* (Salup) enthält an *Gewicht* ungefähr 2 engl. Avoirdupois-Pfund = 0,9 Kilogramm.

*Handelsgewicht.* Man bedient sich sowohl der *englischen* Gewichte, als des *chinesischen Pikol.*

7) *Insel Banka.*

*Handelsgewicht.* Vorzüglich üblich ist der *chinesische Pikol*; s. KANTON.

## II. Unabhängige Staaten.

1) *Atschin* (Stadt und Provinz).

*Längenmaass.* Der *Cobbit* (Cubit, Covid) ist = 18 englische Zoll oder ½ engl. Yard, wie in Benkulen (s. oben).

*Getreide- und Flüssigkeitsmaass.* Das *Coyang* oder *Coyan* hat 10 Gönntschas (Gunchas) oder Könntschas (Cunchas), 100 Nellis, oder 800 Bambus (Bamboos). Das Gönntscha hat 10 Nellis, das Nelli (Nelly) 8 Bambus. — Das *Bambu* enthält, mit *Wasser* gefüllt, 3 Pfund 10 Unzen 10 Drachmen engl. Avoirdupois oder 3,664 engl. Pfd. avdp. = 1,662 Kilogramm. Hieraus berechnet sich sein räumlicher Inhalt auf circa $1\frac{2}{3}$ französische Liter = 0,37 englische Imp. Gallons.

*Reis* wird nach dem *Gewicht* verkauft; s. deshalb weiter unten.

*Salzmaass.* Das *Pera* (Parah) hat 25 Pjunis (Punies) oder Bambus. 80 Peras machen ein *Salz-Coyang* aus. Man rechnet dieses Salz-Coyang in der Praxis = circa ⅔ Gars von Madras (s. dies. Art.) oder $53\frac{1}{3}$ Madras-Parahs, was ein sehr annäherndes Verhältniss ist. Das *Pjuni* oder Bambu ist dem obigen Getreide-Bambu völlig gleich.

*Handelsgewicht.* Der *Behar* (Bahar) hat 200 Kättis zu 20 Bönkals (Buncals). Das *Kätti* wiegt 14'820 engl. Troy-Grän = 2,5729 englische Troy-Pfund = 2,1171 engl. Avoirdupois-Pfund = 0,9603 Kilogramm, der *Behar* also 423,43 engl. Pfd. avdp. = 192,06 Kilogramm.

Von den hiesigen sogenannten *malaiischen* Kättis rechnet man in der Praxis gemeinhin eines gleich $1\frac{1}{2}$ *chinesischen* Kättis, oder 2 hiesige (malaiische) Kättis = 3 chinesische Kättis, was aber nicht genau ist und wonach das hiesige Kätti leichter erschiene, als nach der obigen direkten Angabe. (Hiernach betrüge der Behar 300 chinesische Kättis oder 3 chines. Pikols; 3 wirkliche chinesische Pikols aber sind = 400 englische Pfd. avdp.) — Alle Güter werden, wie in China, mit der *Schnellwage* gewogen.

*Reis* wägt man mit dem *Mahnd* (Maund) von 21 Bambus. Das *Bambu* besteht aus 4 Kahls (Cauls), wenn des Königs Stempel darauf ist; es wird aber gewöhnlich zu 5 Kahls gerechnet. Der *Mahnd* ist ein Gewicht von 75 englischen Pfund avoirdupois = $34\frac{1}{50}$ Kilogramm.

*Gold- und Silbergewicht.* Das *Kätti* ist das oben erwähnte. Dasselbe wird eingetheilt in 20 Bönkals, zu 5 Tehls, hat also 100 Tehls. Das *Tehl* (Tale) hat 16 Mehss (Mace) zu 4 Copangs. 5 Mehss bilden das *Meham* (Mayam). — Man bedient sich zum Wägen besonders des *Bönkal.*

*Stückgüter.* Das *Kohrdsch* (Corge) Tuch und andere Zeuge begreift 20 Stück. — Das *Loxa Betelnuss* begreift 10'000 Nüsse, welche, wenn die Waare gut ist, 168 engl. Pfd. avdp. = $76\frac{1}{5}$ Kilogr. wiegen. Der Bequemlichkeit wegen *misst* man die Betelnüsse beim Verladen mit dem Salzmaasse Pera (s. oben), welches dabei mit einem Bret abgestrichen wird. Ein solches Pera wird ausgezählt und nach dem Ergebnisse dieser Zählung die ganze in Betracht kommende Ladung (der Zahl Nüsse nach) in Loxas geschätzt.

In *Annalabu*, welches dem Staate Atschin untergeben ist, bedient man sich der nämlichen Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte.

Auf den *Tiku-Inseln*, deren König gleichfalls dem Könige von Atschin unterthan ist, bedient man sich als grössern Gewichts (für Pfeffer etc.) des *Behar* (Bahar), welcher hier nur 150 engl. Pfund avoirdupois wiegt = 68 Kilogramm.

2) *Pedir.*

*Gewicht.* Das hiesige *Kätti* wiegt 37 spanische Silberpiaster = 0,9984 französ. Kilogramm = $20772\frac{1}{4}$ holl. As = $15407\frac{19}{40}$ englische Troy-Grän = 2,675 englische Troy-Pfund = 2,201 engl. Avoirdupois-Pfund. — Der *Behar* (Bahar) ist = 424 engl Pfund avdp. = 192,3 Kilogramm.

---

# Surabaya,

niederländische Provinz auf der Nordwestküste der Insel *Java*, Madura gegenüber, mit der Haupt und Hafenstadt gleiches Namens, an der Mündung des Kudiri, nächst Batavia die volkreichste und betriebsamste Stadt der Insel, mit sicherer Rhede, See-Arsenal, grossen Schiffswerften, einer Münzstätte und 60'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc.,** s. Batavia, *und unter Sumatra die Bemerkungen über das Geldwesen auf Java unter* III. („*Banka*" u. „*Palembang*").

*Die frühern niederländischen*, **für Ostindien** (die Inseln *Java*, *Sumatra*, *etc.*) *ganz besonders geprägten u. dort in Umlauf gesetzten* **Gold- u. Silbermünzen**, vornehmlich *in ganzen u. halben Mohurs* (Goldrupien) *u. in Silber-Rupien* (sonst auch noch *in Ducatons*) *bis etwa in* 1804 *bestehend*, mögen zwar jetzt grösstentheils eingewechselt und ausser Umlauf gesetzt sein (siehe Seite 95), kommen jedoch noch mitunter in Frage und waren, nach den in *Philadelphia* angestellten Untersuchungen, wie folgt ausgebracht und befunden worden:

| | | *Stück auf 1 köln. Mark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | *Stück auf 1 köln. oder Vereins-Mark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| *A.* **Goldrupien.** | Ganze Mohurs oder Goldrupien, vom Jahre 1783 | 15,03732719 | 18 Karat 2,25 Grän. | 19,84307093 |
| | Ganze Mohurs oder Goldrupien, vom Jahre 1796 | 15,10024488 | 16 - 11,25 - | 21,39665695 |
| | Halbe Mohurs oder halbe Goldrupien, vom Jahre 1801 | 29,34112622 | 18 - 11,25 - | 37,68224906 |
| *B.* **Silberrupien.** | Silberrupien, vom Jahre 1783 | 18,04479263 | 13 Loth 6,00 Grän | 21,65375115 |
| | Dergleichen vom Jahre 1796 | 18,04479263 | 10 - 10,80 - | 27,23742283 |
| „ **Silberducatons.** | Ducatons, von den Jahren 1766 bis in 1804 | 7,21791705 | 15 - — | 7,69911150 |
| | Dergleichen von den Jahren 1766 bis in 1804 (andere Untersuchung) | 7,21791705 | 14 - 17,00 - | 7,727732753 |

*Die Münzmeister in Philadelphia* (1842) erwähnen auch *einer Silbermünze, die auf den ostindischen Inseln vorkomme*, die aber, wie es der aufgeprägten Inschrift: „**Manila**" nebst der Jahrzahl 1825 nach scheine, insbesondere *für die philippinischen Inseln* (von den Spaniern) geschlagen sei, u. wohl den *Dollar oder spanischen Piaster* vorstellen solle, von dem sie doch nicht unbedeutend abweiche. *Das Gewicht dieser Silbermünze vom Jahre* 1825 war: 402 *engl. Troygrän*, und der *specifischen Schwere* nach zu urtheilen, werde *der Feingehalt* $\frac{5}{6}$ = $0,833\frac{1}{3}$, *also* 13 *Loth* 6 *Grän*, betragen. — Es gehen sonach davon 8,9775087695 Stück auf die köln. od. Vereins-Mark brutto, u. auf dieselbe Mark fein Silber: 10,7730105234 Stück derselben, so dass hiernach ($9\frac{3}{4}$ Stück span. Piaster = 1 köln. Mark fein Silber) sich etwa 467 Stück span. Thaler mit 516 Stück dieser Münze, oder 1000000 dieser Münze mit 905039 span. Dollars, kürzer: 200 mit 181, vergleichen. — *Der Dollar dieser Art Manilla-Münze* hat daher den *Silberwerth* von 1,29954389 Thaler = 1 Thlr. 8 Sgr.

11,836 Pf. preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse, und von 2,2742018 Fl. = 2 Fl. 16 Xr. 1,808 Pf. im 24½-Guldenfusse.

**Maasse und Gewichte**, s. Batavia. — Das *Reis-Coyang* soll hier 30 batavische Pikols begreifen, wonach es = 1 1/9 batavischen Coyang.

**Bank.**

Es besteht hier eine *Zweigbank der Bank von Java.* Das Nähere siehe unter dem Artikel Batavia.

---

# Surate,

*Surat*, *Surot*, unweit der Mündung des Tapti, einen kleinen Hafen bildend, ehemals sehr bedeutende, jetzt aber sehr gesunkene See-, Handels- und Fabrikstadt, in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bombay, 4 Stunden vom Meere gelegen, mit mehr als 160'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.**

Bis in die neuere Zeit rechnete man hier

*nach Rupien* (Rupiben) *von* 16 *Annas oder von* 64 *Pice* (Peihs), *die Anna zu* 4 *Pice*,

und die umlaufenden, meist sehr verschiedenartigen Münzen bestanden, wie zum Theil noch jetzt, *in Gold-Mohurs*, *in Silber-Rupien und den Theilstücken dieser Gold- und Silbermünzen;* dann in *Pice oder Peihs*, von Zinn oder Kupfer, 64 Peihs auf die Rupie gerechnet. Ausserdem war hier *sonst* auch noch eine Art *Scheidemünze*, Namens *Padens oder Baddums*, im Gebrauch, bestehend in einer Art bitterer, aus Persien kommender, *Mandeln*, von denen gewöhnlich 60 Stück auf 1 *Pice* (Peihs) gerechnet wurden.

In der neuesten Zeit, besonders seit 1836, hat man hier *die Münzen und die Rechnungsweise von Bombay* angenommen; siehe dort. Die jetzt hier kursirenden Münzen bestehen daher meist aus den jüngst geprägten *Goldrupien und deren Theilstücken, so wie den neuern britischen Compagnie-Rupien. Der Silber- u. Zahlwerth ist daher hier jetzt derselbe, wie in Bombay u. Kalkutta.*

**Wechselkurse** bestehen hier meist nur *auf Bombay u. Kalkutta*, in kurzer Sicht zu 1 bis 2 Proc. Verlust, in langer Frist, auf 3 u. mehr Monate Sicht, verhältnissmässig mehr; da hier der Wechseldisconto oft auf 2 bis 3 Proc. für den Monat zu stehen kommt. — Die übrigen hier allenfalls vorkommenden Kursarten auf auswärtige Plätze werden gewöhnlich wie die in *Bombay u. Kalkutta* behandelt. — *Wie in Bombay auf London*, so auch hier, werden in 3- oder 6monatlicher Sicht veränderlich 20½ bis 21½ Pence Sterl. = 1 Schill. 8½ bis 1 Schill. 9½ Pence Sterl. *für 1 Bombay Rupie oder Compagnie-Rupie* gegeben. *Auf Kalkutta und auf Bombay* wird der Kurs meist in Comp.-Rupien (*sonst auch in Sicca-Rupien*, die etwa 6 Proc. besser sind) *procentweise* notirt.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass.* Der *Göss* ist dreierlei Art:

| | Engl. Zoll. | Meter. | Paris. Lin. |
|---|---|---|---|
| 1) *Göss der Bauhandwerker* | = 27⅔ | = 0,70272 | = 311,513 |
| 2) *Göss der Bauholzhändler* | = 27⅙ | = 0,69002 | = 305,883 |
| 3) *Göss der Tuchhändler* | = 24 | = 0,60959 | = 270,228 |

Der Göss der Bauhandwerker und derjenige der Tuchhändler werden in 24 Tössuhs (Tussoos) getheilt, die Bauholzhändler aber theilen den ihrigen in 20 Wössas (Vussas) zu 20 Wiswassihs (Viswassees). Alle jene Maasse werden auch in reinen Halbirungen (in Halbe, Viertel u. s. w.) eingetheilt. — Man bedient sich für Zeuge auch des *englischen Yard*, namentlich bei allen Verkäufen europäischer Manufakte Seitens der Europäer.

Das *Hath* oder *Cobbit* (Cubit), eingetheilt in 18 Tössuhs, welches nur zum Messen der *Bambus-Matten* angewandt wird, ist = 20,9 engl. Zoll = 0,53085 Meter = 235,324 paris. Lin.

*Getreide* und *Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht* verkauft.

*Handelsgewicht.* Der *Candy* hat 20 Mahnds (Maunds). Der *Mahnd* ist je nach den zu wägenden Artikeln abweichend, hat aber *gewöhnlich* 40 Sihrs (Seers), (namentlich auch für alle Arten von Getreide); für *Spirituosen*, *Oel*, *zerlassene Butter* (Ghee), *Kokosnüsse* und *Baumwolle* dagegen 42 Sihrs; bei andern Waaren differirt er von 40 bis 46 Sihrs (z. B. hat er bei Ricinusöl 40¼ Sihrs). In *allen* Fällen betragen 20 Mahnds ein Candy (ältere Nachrichten sprechen von verschiedenen Candies zu 20, 21, 22 Mahnds

[vgl. den Art BOMBAY, S. 140], z. B. vom Baumwoll-Candy von 21 Mahnds; sie scheinen die Verschiedenheit der Mahnds damit zu verwechseln, oder auf veraltete Gebräuche hinzudeuten). — Das *kleine Harra* hat 7 Mahnds; das *grosse Harra* hat 3 kleine Harras oder 21 Mahnds. Das *Mahnih* (Maunee) hat 12 Mahnds, das *Bhar* (Bhaur) oder *Behar* hat 2 Mahnihs oder 24 Mahnds.

Der *Sihr* ist der des Goldgewichts (s. unten). Demnach ist der *gewöhnliche Mahnd* (von 40 Sihrs) = 37,44 oder $37\frac{11}{25}$ englische Pfd. avdp. = 16,98 Kilogramm, der *Mahnd für Spirituosen und Oel* (von 42 Sihrs) = 39,312 engl. Pfd. avdp. = 17,83 Kilogramm. — In der *Praxis* rechnet man 3 *gewöhnliche* Surate-Mahnds (zu 40 Sihrs, also 120 Sihrs, welche = 112,32 engl. Pfd. avdp. sind) = 4 Bombay-Mahnds (welche = 112 engl. Pfd. avdp. sind), so wie, übereinstimmend hiermit, 2 *gewöhnliche* Surate-Mahnds (welche = 74,88 engl. Pfd. avdp.) = 1 bengalischen Faktorei-Mahnd (welcher = $74\frac{2}{3}$ (oder 74,667) engl. Pfd. avdp.); Annahmen, die für den grossen Verkehr ausreichend und für die Rechnung sehr bequem sind. Vergl. BOMBAY, S. 140, u. KALKUTTA, S. 389.

Ein *Getreidegewicht*, das *Pera* (Parah) oder *Perra* von 20 Pahlis (Pallies, Palies), ist = circa 69 holländ. Troy-Pfd. = 34 französ. Kilogr. = 75 engl. Pfd. avdp.

*Gold- und Silbergewicht.* Der *Sihr* (Seer) hat 35 Tolas zu 12 Massas à 8 Röttihs (Ruttees). Das *Wahl* (Val) hat 3 Röttihs; mithin hat die *Tola* 32 Wahls. Der *Sihr* wiegt 6552 englische Troy-Grän, oder $1\frac{11}{80}$ (= 1,1375) engl. Troy-Pfund, oder 0,936 engl. Avoirdupois-Pfund (d. i. beinahe $\frac{15}{16}$ Pfund oder 15 Unzen Avoirdupois) = 424,5605 Gramm = 8833,37 holl. As. (Man nimmt ihn auch im Gewicht = $36\frac{2}{3}$ Surate-Rupien [zu 179 engl. Troy-Grän] an, was aber $6563\frac{1}{3}$ engl. Troy-Grän ergibt; — ferner rechnet man ihn = 20 grosse (alte) oder 30 kleine (neue) Peis [Pice].)

Bei *Korallen* und *Ambra* soll der *Sihr* nur $\frac{9}{10}$ des eben gedachten Sihr betragen (indem er nur 18 grosse oder 27 kleine Peis begreift).

*Edelstein- und Perlengewicht.* Das *Tänk* (Tank) hat 24 (der obigen) Röttihs zu 20 Wassas (Vassas) und ist also = $46\frac{4}{5}$ engl. Troy-Grän = 30,32575 Gramm = 630,955 holl. As.

**Stückgüter.**

Ostindische Stückgüter und einige andere Artikel werden nach dem *Kohrdsch* (Corge) von 20 Stück verkauft.

---

# Surinam,

wichtige niederländische Colonie in Guiana in Südamerika. Siehe GUIANA: III. NIEDERLÄNDISCHES GUIANA, Seite 308—310.

**Nachträgliche Bemerkung.** Nach den eigenen Zugeständnissen des niederländischen Colonialministers vor der zweiten Kammer der Generalstaaten, am 24. April 1845, lasse sich nicht ableugnen, dass *die Colonie Surinam theils wegen des hohen Agio des Colonialpapieres, theils wegen Mangels an Arbeitern* (nach der Abschaffung des Sklavenhandels) wirklich dem Verfall entgegenschreite. — Die fortdauernde Abwesenheit der Grundeigenthümer störe das ganze Geldwesen. Da es der Colonie an Remittenz-Mitteln fehle, so müsse das Geld aus dem Lande fliessen und entstehe dadurch der traurige Mangel an Umlaufsmitteln. — Schon im Jahre 1684 hatte sich die Colonialregierung genöthigt gesehen, den örtlichen Geldwerth um 20 Procent zu erhöhen, *so dass 24 Stüber surinamisch damals gleichstanden mit 20 Stübern niederländisch;* es gehörten also in damaliger Zeit 29,4 oder beinahe 30 Gulden surinamisch auf eine kölnische Mark fein Silber. Aber immer verderblicher schritt die Preis-Erhöhung des Wechsels, das heisst: des *Agio*, fort.

**Im Betreff des surinamschen Bankpapieres** *erschien unter dem 24. April 1845 ein königlicher Beschluss folgenden Inhalts:*

„*Art.* 1. Da die Beiträge aus den ostindischen Geldmitteln in dem Reichsschatze 1844 sich auf eine Summe von 12'800'000 Gulden belaufen werden, *so soll der verfügbare Ueberschuss dieses Jahres* **zur theilweisen Einwechselung des surinamschen Bankpapiers** *bestimmt werden.* — *Art.* 2. Wir behalten Uns die nähere Bestimmung über die Art der Einwechselung vor."

*Weiterhin, und zwar Anfangs Februar* 1847, ward *die Angelegenheit des surinamschen Bankpapiers* von der Regierung neuerdings ernstlich in Ueberlegung genommen, um die in 1845 gegebene Zusage: „*dass dies Bankpapier keiner Herabwürdigung anheimfallen, vielmehr die darauf abzielenden Verbindlichkeiten, so weit dies ohne Belastung der Eingesessenen des Mutterlandes ausführbar sei, mit guter Treue eingehalten werden sollten*,“ in Erfüllung zu bringen.

*Von den drei Millionen dieses Bankpapiers* war *angeblich* bis Anfangs 1847 bereits die Hälfte des Belaufs eingezogen und befand sich nun im Besitze der Bank. *Die andere Hälfte desselben sollte innerhalb dreier Jahre und noch vor Ende December* 1849 *durch Verloosung versilbert werden.* Ein dritter Theil und zwar eine halbe Million sollte so schnell als möglich zur Verloosung kommen. Das hierzu nöthige *Silbergeld* sollte bei wieder eröffneter Schifffahrt nach Surinam baar übersandt werden. *An oder auch schon* **vor dem ersten Januar 1850** *sollte demgemäss Surinam, nach dem sehnlichen Wunsche der Staatsökonomen, im Besitze eines Umlaufs von Silbergeld sein.*

In Gemässheit dessen erschien unter dem 6. Februar 1847 folgender Regierungsbeschluss:

1) „*Die surinamschen Bankbillets* sollen durch niederländische Münzspecies (holl. Silbergeld) nach der hiernach folgenden Art und Weise ersetzt werden.“
2) „Diese Billets sollen mitteist freiwilligen Umtausches (by vrywillige conversie = durch freiwillige Uebereinkunft) *gegen Colonial-Schatzscheine* (tegen koloniale schatkistbiljetten) verloosungsweise ablösbar sein, und zwar ein Drittel acht Tage nach vollzogenem Umtausch, die übrigen zwei Drittel vor oder an dem 31. Decbr. 1849.“
3) „Die erwähnten Schatzscheine sollen 5 Procent Zinsen (Rente) tragen. —“
4) „Selbige sollen in den Jahren 1847, 1848 u. 1849 *ein gesetzliches Zahlungsmittel in der Colonie sein*, zugleich mit der aufgelaufenen *Rente*, nach vollen Monaten zu rechnen.“
5) „*Die Bankbillets sollen nach ihrer Einziehung vernichtet und unter keinerlei Vorwand neue ausgegeben werden.* —“
6) „*Die bemerkten* **Schatzscheine** *sollen zu keinem andern Zweck als zur Tilgung des fraglichen Bankpapiers ausgegeben werden.*“

*Der Zustand der Geldcirculation in Surinam wird demgemäss folgender sein:*

Es sind noch 1'500'000 Fl. *Bankbillets im Umlauf.* An deren Stelle treten nun 1'500'000 Fl. *in Schatzscheinen*, welche 5 Procent Rente (Zinsen) bringen. Gleich hiernach sollen davon 500'000 Fl. mittelst Verloosung versilbert werden. Die Versilberung der übrigen 1'000'000 Fl. soll bis oder mit dem 31. Decbr. 1849 stattfinden. Zu dem Ende soll in jedem der Jahre 1847, 1848 u. 1849 aus den ostindischen Einkünften ein Belauf von 333'333 Fl. 33⅓ Cents abgesondert werden, der in niederländischen Münzspecies (Silbergelde) nach Surinam gesandt werden soll. —

*In Surinam waren sonst kleine Silbermünzen im Umlauf, welche hernach durch Noten der westindischen Bank von* 10, 15 *u.* 25 *Cents ersetzt wurden.* Diese Letzteren sind zwar für Colonialgebühren (Abgaben) angenommen worden, jedoch weit unter dem Pari- oder Nennwerthe.

*Im September* 1839 *waren gute* **Wechsel auf Holland** *(Amsterdam etc.),* 90 *Tage dato gestellt, zu* 10, 15 *bis* 20 *Procent Prämie. u. Species, das ist: baares Geld, von* 12 *bis* 17 *Procent zu begeben.*

**Das Handels- u. Wechselrecht** *ist auch in den niederländischen Colonien gegenwärtig (so viel bekannt ist) das neuere niederländische.*

---

# Sydney,

früher *Sydney Cove*, an der Bai *Port Jackson*, Haupt-, Handels-, Fabrik- und Hafenstadt von Neusüdwales (auf der Ostküste Neuhollands) und überhaupt des ganzen östlichen, durch britische Niederlassungen besetzten Küstenstriches des Continents von Australien, mit mehr als 30'000 Einwohnern.

## Australien überhaupt, oder Neuholland mit Neuseeland und den Sandwich-Inseln.

### Rechnungsart, Münzen, Papiergeld, nebst Silber- und Zahlwerth der hiesigen Währung.

#### 1. In Sydney und ganz Neusüdwales (New South Wales).

Wie in dem Mutterlande Grossbritannien, wird auch in dieser britischen Colonie im Allgemeinen und von Regierungs wegen gerechnet:

*nach Pfund oder Livres zu* **20** *Schillingen à* **12** *Pfennige* (Pence) *Sterling*;

nur dass bis etwa 1825 oder 1826 die hiesige Währung keine eigentliche Sterlingswährung, sondern vielmehr eine Valuta war, die sich hauptsächlich auf die Annahme und den hier allgemein verbreiteten Umlauf der spanischen Silber-Piaster oder Dollars

gründete, welche in Neusüdwales den hohen Zahlwerth von 5 Schillingen hatten und bei der grossen Beliebtheit dieser Münzsorte noch immer mit Vortheil anzubringen sind. Denn auch jetzt noch sind diese Dollars hier ein Hauptzahlungsmittel, insofern von klingender Münze die Rede ist, und im gewöhnlichen Verkehr mag wohl noch oft ein Preis von 5 Schillingen Sterling — *in dieser Höhe sonst mit der Benennung* **„australisch Kurant"** *bezeichnet*, — stattfinden, während der Dollar seit 1826, und besonders seit 1827, und zwar in Folge des bereits unter dem 23. März 1825 erlassenen Regierungsbefehls für die britischen Colonien im Allgemeinen, auch in dieser Colonie *den gesetzmässigen Preis von 4 Schillingen 4 Pfennigen* = $4\frac{1}{3}$ *Schilling Sterling* erhalten hat; eine Werthstellung, welche von der in den meisten britischen ost- und westindischen Colonien jetzt stattfindenden nicht mehr bedeutend abweicht, da in Letzteren dieser Preis zufolge des Geheimenraths-Befehls vom 14. September 1838 *gesetzlich auf* 50 *Pence* = $4\frac{1}{6}$ *Schilling Sterl.* festgestellt worden ist; *diese letztere gesetzliche Feststellung des Dollarwerthes dürfte wahrscheinlich auch über kurz oder lang in den britisch-australischen Colonien eingeführt werden*, wenn es nicht vielleicht schon geschehen ist. — Ueberhaupt aber sollen, den gesetzlichen Verordnungen zufolge, seit 1827 alle hierländischen Werthbestimmungen und alle hiesigen Geldgeschäfte **lediglich in britischem Sterlingsgelde** (wenigstens der Bezeichnung nach) verhandelt, abgeschlossen und vollzogen werden.

Neben den erwähnten spanischen Piastern, Thalern oder Dollars, wozu jetzt auch in gleicher Weise die neuern südamerikanischen Piaster, so wie die nordamerikanischen Dollars gerechnet werden, waren hier sonst und auch neuerlich noch die bekannten ostindischen *Sicca-Rupien* stark im Gebrauch, und zwar seit 1836 in dem Werthe von 2 Schillingen Sterling. Dieselben werden nun grösstentheils durch die seit Juli 1835 ausgemünzten britisch-ostindischen *Compagnie-Rupien* (zu etwa $22\frac{1}{2}$ bis 23 Pence = 1 Schilling $10\frac{1}{2}$ Pence bis 1 Schilling 11 Pence Sterling) ersetzt sein. Aber auch *britische Kupfermünze* ist für die australischen Colonien geschlagen und hierher gesandt worden, wo es übrigens auch nicht ganz an britischer Gold- und Silbermünze fehlt, obschon deren Betrag nicht eben sehr bedeutend sein soll.

**Papiergeld.**

Ausser den so sehr verbreiteten spanischen, südamerikanischen und nordamerikanischen Thalern oder Dollars, den oben bemerkten ostindischen Rupien und britischen Gold-, Silber- und Kupfermünzen, beleben *die Noten der verschiedenen Banken von Neusüdwales* (über welche alles Nähere unter der später folgenden Rubrik *„Banken"*, *worauf* daher *hiermit besonders verwiesen wird*) den hiesigen Geldumlauf ausserordentlich und bilden jetzt wohl den grössten Theil der hierländischen Zahlungsmittel; obgleich dabei nicht die grosse Schattenseite zu übersehen ist, dass im Jahre 1841 durch die unüberlegte Credit-Ausdehnung der Banken von Neusüdwales für diese Colonie grosse Verlegenheiten erzeugt und eine arge Geldklemme herbeigeführt ward, die auch selbst nachtheilig auf die übrigen britisch-australischen Colonien und deren Geldverhältnisse einwirkte und von welcher sich die Colonie Neusüdwales bis Anfangs 1845 nur allmälig erholt hatte.

*Ende März* 1842 waren, *nach amtlichen Berichten*, in der Colonie *Neusüdwales* von den damals hier bestehenden *sieben Banken* (man sehe auch *hierüber* unter der Rubrik *„Banken"* nach) zusammen 200'246 Pfund 16 Schill. 8 Pfenn. Sterling *an Banknoten*, so wie *an Wechseln* für den Betrag von 63'891 Pfund 8 Schill. 9 Pfenn. Sterling *im Umlauf (also an Banknoten und Wechseln die Summe von* 264'138 *Pfd.* 5 *Schill.* 5 *Pfenn. Sterling)*; *an wirklichen Münzen aber* (darunter auch etwas Gold- und Silberbarren) *gleichzeitig für den Betrag von* 474'645 *Pfd.* 15 *Schill.* 3 *Pfenn. Sterling*; während das bis dahin bei jenen sieben Banken eingezahlte *Stammcapital oder der Grundfonds* zusammengenommen 2'040'751 Pfund Sterling betrug.

## Silber- und Zahlwerth eines Pfundes oder Livre der hiesigen sogenannten Sterlingswährung *(früherhin* „australisch Kurant" *genannt),* nach der frühern und neuern Annahme des Dollars.

1) *Nach der frühern, bis etwa* **1826** *stattfindenden Annahme der Dollars zu* **5** *Schillingen Sterling, als dem damaligen sogenannten australischen Kurant, und nach der weiteren Annahme: dass* **$9\frac{3}{4}$** *Dollars, folglich* **$2\frac{7}{16}$ = 2,4375** *Pfund australisch Kurant, auf die kölnische Mark fein Silber gehen.*

a) in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: . . . . . 5,74358974 Thlr. = 5 Thlr. 22 Sgr. 3,692 Pf.
b) im 20-Guldenfusse od. in Convent.-Kurant: . . . . . 8,20512821 Fl. = 8 Fl. 12 Xr. 1,231 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse od. in süddeutscher Währung: 10,05128205 Fl. = 10 Fl. 3 Xr. 0,308 Pf.
d) in britischer Sterlings-Valuta (worin der Dollar zu 50 Pence = $4\frac{1}{6}$ Schill. Sterling): $\frac{5}{6}$ Pfd. = 0,83333333 Pfd. = 16 Schill. 8 Pfenn. Sterling.
e) in franz. Franken-Währung (à $9\frac{3}{4}$ u. $52\frac{1}{2}$): $21\frac{7}{13}$ = 21,53846154 Frcs. = 21 Frcs. $53\frac{11}{13}$ Centim.

*Der Unterschied der britischen Sterlings-Valuta gegen die sonstige Neusüdwales- oder Australisch Kurant-Valuta ist hiernach* (*wie* 5 *zu* 6) 20 *Procent.*

2) *Nach der gesetzmässigen Feststellung der Dollars, seit* **1826** *und* **1827**, *zu* **4** *Schillingen* **4** *Pfennigen* = **$4\frac{1}{3}$** *Schilling Sterling, so dass hiernach* (**$9\frac{3}{4}$** *Dollars auf die köln. Mark fein Silber gerechnet)* **$2\frac{9}{80}$ = 2,1125** *Pfund der neuern hiesigen Sterlings-Valuta auf dieselbe Mark fein Silber gehen.*

*Ein hiesiges Pfund Sterlingsgeld in Dollars zu* **52** *Pence* = **$4\frac{1}{3}$** *Schill. Sterling ist demzufolge werth:*

a) in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse: . . . . . 6,627418935 Thlr. = 6 Thlr. 18 Sgr. 9,799 Pf.
b) im 20-Guldenfusse od. in Convent.-Kurant: . . . 9,46745562 Fl. = 9 Fl. 28 Xr. 0,189 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse od. in süddeutscher Währung: 11,59763314 Fl. = 11 Fl. 35 Xr. 3,432 Pf.
d) in britischer Sterlingswährung (worin der Dollar zu 50 Pence = $4\frac{1}{6}$ Schill. Sterl.): ($4\frac{1}{3}$ : $4\frac{1}{6}$ = $\frac{25}{26}$) 0,961538496 Pfd. Sterl. = 19 Schill. $2\frac{10}{13}$ Pf. Sterl.
e) in französ. Frankenwährung (à $9\frac{3}{4}$ u. $52\frac{1}{2}$): 24,852071006 Frcs. = 24 Frcs. $85\frac{35}{169}$ (ca. $85\frac{1}{5}$) Centim.

3) *Nach der seit* **1839** *für die meisten britischen Colonien bestehenden Festsetzung der Dollars zu* **50** *Pence* = **$4\frac{1}{6}$** *Schilling Sterling, also ganz im wirklich britischen Zahlwerthe; dabei ebenfalls* **$9\frac{3}{4}$** *spanische Thaler oder Dollars auf die kölnische oder Vereins-Mark, folglich* **$2\frac{1}{32}$** *Pfund Sterling auf dieselbe Mark fein Silber gerechnet.*

*Ein Pfund wirkliches Sterlingsgeld in den Colonien, aber in Dollars zu* **50** *Pence* = **$4\frac{1}{6}$** *Schilling Sterling, ist hiernach werth, wie folgt:*

a) in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse: . . . . 6,89230769 Thlr. = 6 Thlr. 26 Sgr. 9,231 Pf.
b) im 20-Guldenfusse od. in Convent.-Kurant: . . . 9,84615385 Fl. = 9 Fl. 50 Xr. 3,077 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse od. in süddeutscher Währung: 12,06153846 Fl. = 12 Fl. 3 Xr. 2,769 Pf.
d) in britischer Sterlings-Valuta (der Dollar zu 50 Pence = $4\frac{1}{6}$ Schill. Sterl.): 1 Pfund Sterling (20 Sch. Sterl.).
e) in französischer Frankenwährung ($9\frac{3}{4}$ u. $52\frac{1}{2}$): 25,846153846 Frcs. = 25 Frcs. $84\frac{8}{13}$ Centimes.

## Kursverhältnisse in Neusüdwales, namentlich in der Hauptstadt Sydney.

Ausser auf das Mutterland (England), im engern Sinne *auf London*, werden von hier aus selten oder nie Wechsel auf fremde Länder und deren Haupt-Wechselplätze ausgestellt, daher denn auch kein Kurs dieser Art anzugeben ist.

*Wechsel auf England oder London*, meist langsichtig, **6** bis **9** Monate nach Sicht gestellt, und auf die Lord-Commissare des königlichen Schatzamtes in London gezogen, werden gewöhnlich *al pari* begeben, zufolge einer Notiz des deputirten General-Commissars vom **28.** Februar **1835.** — Dagegen werden Wechsel, welche hier von Privatpersonen auf London ausgestellt sind (ebenfalls langsichtig, wie erwähnt), zu einem veränderlichen *Disconto* von **$2\frac{1}{2}$** bis **5** Procent, also zu ± **$97\frac{1}{2}$** bis **95** Pfd. Sterling hier, für **100** Pfd. Sterling, zahlbar in **6** oder **9** Monaten nach Sicht *in London*, verhandelt.

### Commissions-Gebühren von Wechseln, Geldeinziehungen etc., wie sie für Neusüdwales von der dortigen Handelskammer im Jahre 1828 festgesetzt worden sind.

1) Für Besorgung von Rimessen, den Einkauf, Verkauf oder die Verhandlung von Wechselbriefen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 Procent.
2) Für Eintreibung, Einziehung von Geld . . . . . . . . . . . . . . . . $2\frac{1}{2}$ -
3) Für desgleichen, im Fall gesetzlicher (gerichtlicher) Entscheidung . . . . . . . . . 5 -
4) Auf Bewilligung von Creditbriefen . . . . . . . . . . . . . . . . . $2\frac{1}{2}$ -
5) Bei Zurückweisung fremder Wechsel, ausschliesslich der Protest- und anderer gerichtlicher Kosten, *ein Rückwechsel* von . . . . . . . . . . . . . . . . 25 -

### Rechtliche Verhältnisse und Allgemeines.

Wie jetzt überhaupt in dem britischen Australien, bestehen auch hier meist die englischen handels- und wechselrechtlichen Vorschriften.

Nach den im Herbst 1843 gegebenen Berichten sollte diese Colonie (Neusüdwales) eine eigene Legislatur erhalten, welche in der Hauptsache doch der des Mutterlandes möglichst treu nachgebildet sein wird; obgleich in einer bisherigen Verbrecher-Colonie, wovon vielleicht nur der vierte Theil der Seelenzahl aus Emanzipirten, d. i. solchen Verbrechern bestand, die ihre Strafzeit überstanden hatten, dies immer eine eigenthümliche Erscheinung darbietet. — Bereits im Anfange des Jahres 1843 waren über 1'100'000 Pfund Sterling *Schulden* (abgesehen von denen, welche Zahlungsaufschub erhalten hatten, oder deren Besitzthum an Verwaltungs-Commissarien übergegangen) *eingeklagt;* die Pfänder — liegende Gründe — sanken damals schnell im Preise und man rechnete, dass die Capitalisten für ihr Darlehen nicht den zehnten Theil erhalten würden. — — Jetzt ist die Colonie jedoch wieder im Aufblühen und scheint besser regiert zu werden.

## II. In Vandiemensland (Van Diemen's Island oder Tasmania). Hauptstadt: *Hobart Town.*

### Rechnungsart, im Umlauf befindliche Münzen und Preis derselben in hiesiger Währung.

*Auf der Insel Vandiemensland, mit der Hauptstadt Hobart Town* (am westlichen Ufer des Flusses Derwent, im südlichen Theile, etwa 16'000 Einw.) und mit *Launceston*, der zweiten Stadt der Colonie (im nördlichen Theile der Insel, an dem Flusse Tamar, etwa 20'000 Einw.), *wird ebenfalls, wie in Sydney*, sowohl bei den Staatsabgaben und öffentlichen Angelegenheiten, als jetzt auch im gewöhnlichen Verkehr,

*nach Pfunden zu* 20 *Schillingen à* 12 *Pfennige (Pence) Sterling*

gerechnet, und es sind hier eben so wie in Neusüdwales sowohl spanische, südamerikanische und nordamerikanische (ganze und halbe) *Dollars*, als *Rupien* und auch andere fremde Münzen im Umlauf.

*Wie in Neusüdwales, galt sonst auch auf Vandiemensland der spanische Piaster oder Dollar, als fast allgemeines Zahlungsmittel,* 5 *Schillinge Sterling oder eigentlich australisch Kurant*, welcher Zahlwerth bis etwa 1825 und 1826, vielleicht auch noch länger, im Handelsverkehr so fortbestanden hat. Bereits im Jahre 1825 setzte ein Schatzamtsbefehl (wie dies schon *unter I. Sydney*, als unter dem 23. März 1825 dekretirt, erwähnt worden ist) *den gesetzlichen Werth des spanischen Dollar in des Königs Besitzungen, wo, wie es hiess, diese Silbermünze für militärische Zwecke im Umlaufe war, auf* 4 *Schillinge* 4 *Pence Sterling*, und in 1826 war einer der ersten Akte *des kürzlich gebildeten gesetzgebenden Rathes von Vandiemensland*, die (bisherigen) *Benennungen* „**Kurant und Dollars**" *bei den hierländischen Geschäftsverhandlungen abzuschaffen, und zu erklären: dass künftig alle Geldgeschäfte nur in Pfunden (Pounds), Schillingen (Shillings) und Pfennigen (Pence) ausgedrückt werden sollten*, indem übrigens jener Akt zu gleicher Zeit und mit eben so viel Gerechtigkeit als Klugheit bestimmte: *den spanischen Dollar, als einen wesentlichen Theil des umlaufenden Zahlmittels, auch noch ferner beizubehalten, jedoch zu dem gesetzlichen Werthe von* 4 *Schillingen* 4 *Pfennigen* $=$ $4\frac{1}{3}$ *Schilling Sterling*, wie schon mehrmals erwähnt worden.

Nach einem Akt des gesetzgebenden Rathes (Nr. 3) vom Jahre 1827 ward nicht nur der Preis des spanischen Piasters oder Dollar für den Umlauf in dieser Colonie gleichfalls und neuerdings auf 4 Schillinge 4 Pfennige ($4\frac{1}{3}$ Schilling) festgesetzt, sondern dabei auch noch besonders bestimmt:

> „*dass der spanische Dollar, welchem aus der Mitte ein Stück herausgeschlagen ist, und welcher so der Königsdollar genannt wird, zu 3 Schillingen 8 Pence* (soll jedenfalls heissen: 3 *Schill.* 3 *Pence*), *und das so herausgeschlagene Stück, Dump* (Dömp) *genannt, zu 1 Schilling 1 Penny* circuliren soll.“

Auf Veranlassung des Staatssekretärs erliess der Lieutenant-Gouvernör *Arthur* unterm 1. November 1834 eine Proklamation, *dass vom 1. Decbr. 1834 an die Dollars jeder Art, namentlich auch alle von den südamerikanischen Staaten geprägten*, welche in dieser Colonie circulirten, in derselben, in den Departements des Commissariats und des Colonial-Schatzes, *als gesetzmässige Münze* umlaufen sollten und durchgehends zu dem Preise von 4 Schillingen 4 Pence anzunehmen und auszugeben seien. Es sollte hiernach *der Umlaufswerth des alten spanischen oder Säulen-Piasters* (Dollar), *so wie verhältnissmässig der verschiedenen Bruchtheile desselben* (also $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{8}$ etc.), *der nämliche* — 4 Schillinge 4 Pence — sein.

Durch einen Akt des gesetzgebenden Rathes (Nr. 5) vom Jahre 1836 ward verordnet: *dass die Kalkutta- oder Sicca-Rupie* in dieser Colonie zu 2 Schillingen (Sterling) umlaufen sollte. Es ist schon weiter oben unter Sydney bemerkt worden, dass neuerdings, besonders seit 1835, *die britisch-ostindischen Compagnie-Rupien* mehr und mehr in Umlauf gekommen sind; da aber der Metallwerth der Letzteren um $6\frac{2}{3}$ Procent geringer ist (wie 16 gegen 15), so dürfte deren Umlaufswerth auf $1\frac{7}{8}$ Schilling = 1 Schilling $10\frac{1}{2}$ Pence zu würdigen sein.

*Der gesetzliche Umlaufspreis der verschiedenen Dollars* dürfte in neuester Zeit *auch hier* (wie schon unter Neusüdwales angeführt worden) auf 50 Pence = 4 Schilling 2 Pence, also in wirklich britischer Sterlingswährung, angenommen werden, vielleicht auch bereits so adoptirt sein.

## Silber- und Zahlwerth für jedes Pfund der hiesigen Währung, je nach dem Umlaufspreise zu 5, zu $4\frac{1}{3}$ und zu $4\frac{1}{6}$ Schilling.

Dafür sind die verschiedenen Werth-Verhältnisse ganz dieselben, wie sie weiter oben unter Neusüdwales aufgestellt worden sind, bedürfen also hier keiner Wiederholung.

## Papiergeld, mit vorausgehender Uebersicht der hier im Umlauf befindlichen Münzmengen.

*Von den hier in Umlauf befindlichen Circulationsmitteln schätzte man, nach den Parlamentsakten vom Jahre 1844, den Betrag im Jahre 1842 wie folgt:*

### A. An wirklichen Münzen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *a*) In der Militärkasse: . . . . . . . . . | 35'797 | Pfd. | 4 | Schill. | 7 | Pf. |
| *b*) In der Colonial-Schatzkammer: | — | - | — | - | — | - |
| *c*) In der Derwent-Bank: . . . . . . . | 140 | - | 16 | - | 1 | - |
| *d*) In der Vandiemensland-Bank: . | 6'489 | - | 7 | - | 1 | - |
| *e*) In der Austral-Asia-Bank: . . . | 33'181 | - | 1 | - | 1 | - |
| *f*) In der Commercial-Bank: . . . . | 30'629 | - | 19 | - | 7 | - |
| *g*) In der Unions-Bank: . . . . . . . | 43'973 | - | 19 | - | 9 | - |
| *h*) In der Colonial-Bank: . . . . . . . | 13'270 | - | 11 | - | 2 | - |
| *i*) Im gewöhnlichen Umlauf: . . . . . | 5'000 | - | — | - | — | - |
| *Zusammen also an Münzen:* | 138'382 | Pfd. | 18 | Schill. | 7 | Pf. Sterl. |

**B. An Papiergeld oder Banknoten:**

| | | |
|---|---|---|
| *a)* Von der Derwent-Bank: | 1'434 | Pfund Sterling. |
| *b)* Von der Vandiemensland-Bank: | 6'050 | - - |
| *c)* Von der Commercial-Bank: | 9'617 | - - |
| *d)* Von der Unions-Bank: | 19'036 | - - |
| *e)* Von der Austral-Asia-Bank: | 14'083 | - - |
| *f)* Von der Colonial-Bank: | 10'394 | - - |
| *Zusammen also an Banknoten:* | 60'614 | Pfund Sterling. |

Im Jahre 1840 war die Circulation dieser Banknoten zusammen bis auf 75'562 Pfund Sterling gestiegen, fiel aber in 1841 bereits auf den Gesammtbelauf von 60'160 Pfd. Sterl.

*Nach einem Rathsbeschlusse vom September* 1826 *ist die Circulation von Wechseln und Promissory-Noten, wenn sie unter dem Werthe von Einem Pfund Sterling sind, untersagt, was auch für Neusüdwales Geltung hat.*

## Kurs-Verhältnisse und Zahlungsweise an das Mutterland, so wie aus dort und aus Ostindien nach hier, durch Wechsel und Geld.

Zum Behuf der erforderlichen Rimessen nach England, besonders zur Anschaffung von *Treasury-Bills oder Wechseln auf das königliche Schatzamt in London*, benutzt man hier so viel als möglich die in der Colonie vorkommende *britische Silbermünze*, welche zu diesem Zwecke von den hiesigen Kaufleuten und Bankieren sorgfältig gesammelt und aufbewahrt wird, da gegen britisches Silber — an welchem hier zu Lande kein Ueberfluss, sondern oft fühlbarer Mangel ist — die erwähnten Wechsel von dem hier residirenden Lord-Commissar gewöhnlich zu $1\frac{1}{2}$ Procent Prämie oder Aufgeld bezogen werden können. Gleichwohl ist es zu Zeiten vorgekommen, dass die Wechsel auf das Schatzamt in London mit einer Prämie von 5, 6 bis 7 Procent haben bezahlt werden müssen.

Rimessen (Geldzahlungen) *aus* (dem britischen) *Ostindien nach hier* können entweder in Regierungs-Wechseln (auf das Schatzamt) auf London, oder in spanischen Piastern (Dollars) gemacht werden. Die Letztern bilden gewöhnlich das vortheilhafteste Zahlmittel. Auch die süd- und nordamerikanischen Piaster (Dollars) kann man hierzu brauchen, da sie in Vandiemensland umlaufen, ohne jedoch im Handel einen festen Preis zu haben (vergl. oben).

Rimessen *aus England nach hier* können bewirkt werden: 1) in britischer Gold- oder Silbermünze; 2) in spanischen (so wie in südamerikanischen) Dollars; 3) durch auf die Colonie ausgestellte Wechsel (Tratten); oder auch 4) durch ein Depositum des Belaufs bei den Agenten der Derwent-Bank *in London*. (Vor wenig Jahren waren dies die Herren Barnett, Hoares u. Comp., Bankiere, Lombard Street 62, in London.)

## Rechtliche Verhältnisse.

Die englischen Gesetze und englische Gerichtsbarkeit, also auch Englands Wechselgesetze, sind, so viel bekannt ist, hier in Anwendung.

# III. Neu-Seeland (New Zealand),

*britische Colonie im Südosten von Neuholland, in Australien, aus zwei Inseln, der nördlichen und südlichen bestehend, mit etwa* 20'000 *(weissen freien) Ansiedlern. Die Hauptstadt ist das seit* 1840 *erbaute Auckland auf der nördlichen Insel, am Ausflusse des Themseflusses ins Meer gelegen, mit* 3000 *Einwohnern.*

## Rechnungsart, umlaufende Münzen, Papiergeld etc.

*Die Rechnungen werden hier ebenfalls*, so viel bekannt ist, *gesetzmässig in Pfunden (Pounds) zu* 20 *Schillingen (Shillings) à* 12 *Pfennige (Pence) geführt, wobei neben den bekannten Dollars etc. zu dem mehrerwähnten gesetzlichen Zahlwerthe von* $4\frac{1}{3}$ *Schill. Sterling, grösstentheils Papiergeld circulirt.*

Nach den im März 1845 vor das englische Parlament gebrachten bittern Beschwerden gegen den damaligen britischen Colonial-Gouverneur von Neuseeland, *Lord Stanley*, hatte derselbe angeblich **inconvertibles** *(uneinlösbares)* **Papiergeld**, echte Assignaten, als Umlaufsmittel ausgeben lassen;

auch wurden schon in 1841 oder 1842 von dem damaligen Gouvernör, *Capitän Hobson*, *für den Belauf von* 25'000 *Pfund* **Schatzkammerscheine** *ausgegeben*, welche England zahlen soll, *da derselbe bereits* 43'000 *Pfund Sterling von Neusüdwales entlehnt hatte.* — Es ward daher (im März 1845) gefragt: ob die Regierung wisse, *dass in jener Colonie* (in Neuseeland) *inconvertibles Papiergeld von der dortigen Regierungsbehörde zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel* **bis auf 2 Schillinge herab** *gemacht sei? — und ferner: ob der dortige Gouvernör im Voraus durch ein Warrant des Colonial-Departements zur Emittirung solcher Schuldscheine bis zu dem Betrage von* 15'000 *Pfd. St ermächtigt* worden sei? — — Einer frühern Nachricht zufolge war in der Colonie Neuseeland, auf Betrieb des Gouvernörs, *in Uebereinstimmung mit der Legislatur*, *die Ausgabe einer Summe Papiergeldes* beschlossen worden. Der Gouvernör erklärte sich zu einem solchen Schritte ermächtigt, so wie, dass das Mutterland (England) das neue Papier einlösen werde (wovon man freilich in England um so weniger wissen wollte, als diese Colonie ohnehin *jährlich* 60'000 Pfund Sterling koste).

IV. **Sandwich-Inseln.** *Siehe diesen Artikel*, *Seite* 1085.

## Maasse und Gewichte Australiens

sind, soweit der Verkehr der Engländer sich erstreckt, im Handel die *englischen*, s. London. Für Getreide und Flüssigkeiten dienen häufig noch die *alten* englischen Hohlmaasse. Für *Neusüdwales* und *Vandiemensland* sind die *Reichsmaasse und -Gewichte* (Imperial weights and measures) durch den Akt des gesetzgebenden Rathes vom 3. November 1833 (4th Parl., Will. IV.) *vom* 1. *April*. 1834 *ab gesetzlich* eingeführt; demnach sind auch für Getreide und Flüssigkeiten die *neuen* englischen Grössen die *gesetzlich* vorgeschriebenen.

Auf *Neuseeland* bedienen sich die *Eingebornen* als *Wegemaasses* für die zu Lande und auf der See zurückgelegten Strecken der Bezeichnung nach *Tagereisen* und *halben Tagereisen*. Um die *Tiefe des Meeres* zu messen, dient das *Kumu*, ein Maass von angeblich 10 englischen Fathoms; doch wird mit demselben Namen auch die einfache natürliche Klafter, d. h. die Länge der ausgebreiteten Arme vom Ende der einen Hand bis zu dem der andern, bezeichnet. Auch bedient man sich als *Längenmaasses* bisweilen der Länge des menschlichen Körpers nebst dem vor sich ausgestreckten rechten Arm. — Die Neuseeländer kennen keine andern *Inhaltsmaasse* als die Körbe von Koradiblättern, worin sie ihre Bataten transportiren und aufbewahren. Diese Körbe sind von verschiedener Grösse, doch die von mittlerer Grösse fassen 17 alte pariser Pfund.

## Platzgebräuche.

### I. In Sydney.

*Commissions- und Agenturgebühren*, *Delcredere*, in Folge der Uebereinkunft der Handelskammer von Neusüdwales vom Jahr 1828.

1) Ein Theil der Sätze für Commissions-Gebühren, namentlich in Betreff von Wechsel- und Geldgeschäften, ist schon oben, bei der Betrachtung des Geldwesens, angezeigt.

| | | |
|---|---|---|
| 2) Auf alle Verkäufe und Käufe von Schiffen und andern Fahrzeugen, Häusern und Ländereien, wenn kein Vorschuss darauf gemacht worden ist, . . | 2½ | Procent. |
| Auf alle andern Verkäufe, Käufe und Verschiffungen . . . . . . . . . . . . . . | 5 | - |
| Auf consignirte und nachher zurückgenommene oder in Auction gebrachte Güter, wenn kein Vorschuss darauf gemacht worden ist, . . . . . . . . . . . . . . | 2½ | - |
| 3) Auf Aufträge für die Besorgung von Gütern . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2½ | - |
| 4) Auf die Verwaltung von Besitzungen für Andere . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 | - |
| 5) Auf die Besorgung von Frachten oder Certepartien, und auf das Eintreiben von Frachten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 | - |
| 6) Auf vollzogene Assekuranzen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ½ | - |
| 7) Auf die Auseinandersetzung (Dispachirung) von theilweisen oder allgemeinen Verlusten (Havereien) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | - |
| 8) Auf die Eintreibung von Hausmiethe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 | - |
| 9) Auf die Annahme und Vermittlung der Ablieferung contrahirter Waaren | 2 | - |
| 10) Auf die Erlangung von Sicherstellung für Contracte . . . . . . . . . . . . | 5 | - |
| 11) Auf Schiffs-Auslagen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 | - |

12) Auf die Besorgung von Geldern auf Respondentia (Bodmerei)...... 2 Procent.

13) Auf den Einkauf, den Verkauf, die Empfangnahme aus einem der öffentlichen Aemter, die Unterbringung daselbst, die Ablieferung und den Umtausch von Regierungs-Papieren oder andern öffentlichen Sicherheiten............ ½ -

14) Auf alle Posten in der Soll- oder Haben-Seite einer Rechnung (Contocorrent), auf welche nicht schon vorher in eben dieser Rechnung eine Commission von 5% in Anrechnung gebracht worden ist, Regierungs-Papiere inbegriffen,................................................ 1 -

15) Auf das Einbringen und Klariren von Schiffen beim Zollamte, für jedes Schiff......................................... 1 Guinee (=21 Sch. Sterl.).

16) *Delcredere* bei Verkäufen, Wechseln, Scheinen (Bonds) und andern Verpflichtungen ................................................ 2½ Procent.

*Lagerhausmiethe*, in Folge der nämlichen Feststellung:

Auf alle Maassgüter (Measurement goods) 1 Schilling pr. Ton von 40 engl. Kubikfuss wöchentlich.

Auf Flüssigkeiten 1 Schill. 1 Penny pr. Ton von 252 alten Gallons wöchentlich.

Auf Zucker, Reis, Salz und ähnliche Artikel 6 Pence pr. Ton wöchentlich.

Auf Getreide 4 Pence pr. (Winchester-) Bushel für den ersten Monat, und ½ Penny pr. Bushel für jeden weitern Monat.

Auf Eisen, Blei u. s. w. 4 Pence pr. Ton wöchentlich.

### II. In Hobart Town.

*Lagerhausmiethe.*

Ein Regierungsbefehl vom 7. Februar 1826 setzt für die Aufbewahrung von Spirituosen und Tabak in den königlichen Lagerhäusern die folgenden Miethssätze und Bedingungen fest:

1) Auf alle Spirituosen 1 Schill. 3 Pence pr. Ton von 252 alten Gallons für jede Woche und für kürzere Zeit als eine Woche.

2) Auf Tabak 6 Pence pr. Ton für jede Woche und kürzere Zeit als eine Woche.

3) Der Belauf der Lagermiethe muss bezahlt sein, ehe die Güter dem Einbringer wieder abgeliefert werden.

4) Die Regierung ist nicht verantwortlich für etwaige Verluste durch Feuer, Leckage, Diebstahl oder sonstige Unfälle, und gewährt in solchen Fällen keine Entschädigung.

Die betreffenden Güter müssen vor 12 Uhr Mittags gelandet sein.

## Banken und andere Handels-Anstalten; Zinsfuss.

### I. In Neusüdwales.

a) *Banken.*

α) *In Sydney:*

1) Die *Bank von Neusüdwales* — Bank of New South Wales —. Sie ward im Jahre 1817 als Actiengesellschaft (Joint Stock Company) constituirt und erhielt eine Charte unter dem Siegel der Colonie. Ihr nächster Zweck war, dem Uebelstande des Geldwesens abzuhelfen, indem bis dahin die Circulationsmittel hauptsächlich aus Privatzetteln von Kaufleuten, Krämern, Handwerkern und Wirthen, oft nur im Betrage von 6 Pence, bestanden hatten. Ihr Grundcapital ward anfänglich auf 20'000 Pfund Sterling festgestellt, vertreten durch übertragbare Actien zu 100 Pfd. St.; es wurden aber Anfangs nur 12'600 Pfd. St. wirklich gezeichnet. Am 31. März 1842 war das eingezahlte Capital auf 196'375 Pfd. Sterl. angewachsen. Sie ist *Disconto-*, *Depositen-*, *Leih-* und *Zettelbank*. Ihre *Noten* bestanden anfänglich in Abschnitten zu 5 Pfund, 1 Pfund, 10 Schill. und 2½ Schil-

ling Sterl., gegenwärtig bestehen sie aber nur aus Abschnitten zu 1 Pfd. St. (die grössere Anzahl), 2, 5, 10, 20 und 30 Pfd. St. Am 31. December 1836 waren für 25'665 Pfd. St. Noten in Umlauf. — Die *Discontirungen* erstrecken sich nur auf solche Wechsel, welche nicht über 3 Monate zu laufen haben. Im ersten Jahre ihrer Thätigkeit (1817) beliefen sich die *discontirten Wechsel* auf nur 12'193 Pfd. St., in 1818 schon auf 81'672 Pfd., in 1819 auf 107'256 Pfd. St. Am 31. März 1842 betrug der Werth der *vorräthigen discontirten Wechsel*, der *Vorschüsse* etc. 373'944 Pfd. 13 Sch. 4 Pence Sterl., der Werth der *Depositen* 220'976 Pf. 19 Sch. Sterl. Der Discontofuss stand anfänglich gar nicht ungewöhnlich auf 10% für das Jahr (der in Neusüdwales gewöhnliche Zinsfuss), dann (bis 1824) auf 8%, später aber wieder und bis in die neueste Zeit auf 10%. — *Beleihungen* auf Realsicherheiten irgend einer Art gewährt die Bank selten, auch gewährt sie keinen Credit in laufender Rechnung. — Die Bank sammelt einen *Reservefonds*, welcher sich am 31. März 1842 auf 6000 Pfd. Sterling belief. — Die Jahres-*Dividende* der Bank stellte sich schon im Jahre 1818 auf 12%, in 1819 auf 21%, in 1820 und 1821 auf 12%, in 1822 auf 15%, in den folgenden Jahren auf 15 bis 20%, in 1841 auf 14%, ein sehr befriedigendes Resultat. — Die Charte ward ursprünglich auf 7 Jahre gewährt, dann aber natürlich erneuert. Die Actionäre sind solidarisch verpflichtet, was dem Institute grosse Festigkeit und Sicherheit gibt. Da die Colonial-Regierung, welche nur baares Geld annimmt und ausbezahlt, die beträchtlichen Ueberschüsse ihrer Einnahmen über die Ausgaben der Circulation entzieht, da ferner im Handel öfter baares Geld nach Kanton und anderwärts ausgeht, so ist nur wenig Metallgeld in der Colonie in Umlauf geblieben, und in dessen Folge war die Bank mehr als einmal nicht im Stande, auf Verlangen mit baarem Gelde zu bezahlen, obgleich sie völlig solvent war. Sie hat sich in allen Zeitbedrängnissen aufrecht erhalten. Im Jahre 1839 wurden zehn *Actien* der Bank mit 95% *Prämie* (d. h. mit 195 Pfd. St. baar für eine Actie von 100 Pfd. St. Nominalbetrag) verkauft.

2) Die *Bank von Australien* — Bank of Australia —. Sie ward im Jahre 1826 als Actien-Unternehmen mit einem Capital von 220'000 Pfd. Sterling gegründet. Am 31. März 1842 betrug das eingezahlte Capital 223'670 Pfd. Sterl. Die Actien sind übertragbar und von verschiedener Grösse. Sie ist *Disconto-*, *Depositen-* und *Zettelbank*. Sie discontirt nur solche Wechsel, welche nicht über 3 Monate zu laufen haben, und zwar gegenwärtig (wie die Bank von Neusüdwales, s. oben) zu einem Discontofusse von 10% für das Jahr. Die Discontirungen betragen gewöhnlich 10 bis 12'000 Pfd. St. *wöchentlich*. Am 31. März 1842 war die Summe der *vorräthigen* discontirten Wechsel etc. 345'753 Pfd. 10½ Sch. Sterl., der Werth der *Depositen* 111'710 Pfd. 16 Sch. 1 Penny Sterl. Sie gewährt keine Erleichterungen für Rimessen nach Europa oder sonst wohin, und gibt ebenso wenig Vorschüsse auf Realsicherheiten irgend einer Art. Die *Noten* der Bank bestehen in Stücken zu 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Pfd. Sterl.; ihre circulirende Menge belief sich am 31. December 1836 auf 29'245 Pfd. St., am 31. März 1842 auf 18'533 Pfd. St. — Ein Fünftel vom Netto-Gewinn wird zu einem Reservefonds oder sogenannten „*Rest*" zurückbehalten; derselbe hatte am 31. März 1842 die Höhe von 5000 Pfd. St. erreicht. — Die Anstalt hat von ihrer Begründung an des besten Gedeihens sich erfreut und bis vor etwa zehn Jahren den Actionären eine jährliche Dividende von 12 bis 15% auf das eingezahlte Capital abgeworfen; auch für das Jahr 1841 wurden 12% Dividende bezahlt. Die (wenigstens damals) günstige Meinung des Publikums ergibt sich aus dem Umstande, dass im Jahre 1839 achtundzwanzig *Actien* der Bank mit einem *Aufgelde* von 75 bis 80 Procent verkauft wurden.

3) Die *Handelsbank-Gesellschaft von Sydney* — Commercial Bank Company of Sydney —. Sie wurde im November 1834 als Actien-Unternehmen gegründet, mit einem Capital von 300'000 Pfund Sterling, vertheilt in 3000 übertragbare Actien zu 100 Pfd. St.

Am 31. März 1842 betrug das wirklich *eingezahlte* Capital 242'090 Pfd. Sterl. Sie ist *Disconto-*, *Depositen-* u. *Zettelbank*, gewährt aber auch *Vorschüsse auf laufende Rechnung* zu 4% jährl. Zinsen. Ihre *Noten-Circulation* belief sich am 31. December 1836 auf 32'731 Pfd. St., am 31. März 1842 auf 52'482 Pfd. Sterl. Der Werth der *vorräthigen discontirten Wechsel*, der *Vorschüsse* etc. belief sich am 31. März 1842 auf 400'845 Pfund 11 Sch. 9 Pence Sterl., der Werth der *Depositen* zu der nämlichen Zeit auf 189'509 Pfund 10 Sch. 5 Pence Sterl. Gleichzeitig besass die Bank an *Landeigenthum* 3276 Pfd. 12½ Sch. Sterl. — Die Bank sammelt einen *Reservefonds*, welcher am 31. März 1842 die Höhe von 10'452 Pfund 15 Sch. 10 Pence erreicht hatte. — Für das Jahr 1841 wurden 13 Procent *Dividende* gezahlt.

4) Die *Bank von Australasien* — Bank of Australasia —. Es ist dies eine *londner* Gesellschaft, welche im März 1834 gegründet und durch eine königliche Charte incorporirt wurde, um Depositen- und Zettelbanken in Neusüdwales, Vandiemensland und andern Niederlassungen in Australien zu errichten. Sie ist von der ähnlich benannten Bank von Australien (Bank of Australia, s. oben unter Nr. 2) wohl zu unterscheiden. Ihr Gründungscapital betrug 200'000 Pfund Sterl., wovon die eine Hälfte vor dem Beginn der Geschäfte, die andere innerhalb zwei Jahre einbezahlt wurde. Das Capital wurde in 5000 *Actien* zu 40 Pfd. Sterl. getheilt, wovon 500 für die betreffenden Colonien reservirt wurden. Am 31. März 1842 belief sich das wirklich einbezahlte Capital auf 600'000 Pfd. St. Die Bank begann ihre Geschäfte in der *Colonie* (in Sydney) am 14. December 1835. Sie ist *Disconto-*, *Depositen-* und *Zettelbank*, gibt aber zugleich *Vorschüsse in laufender Rechnung*, wobei sie 4% jährliche Zinsen in Anrechnung bringt. Die Menge ihrer in der Colonie circulirenden *Noten* belief sich am 31. December 1836 auf 11'846 Pfd. St., am 31. März 1842 auf 52'034 Pfd. Sterl. (am 10. April 1837 betrug die Menge ihrer in der Colonie *und in England* umlaufenden Noten *zusammen* 29'995 Pfd. Sterl.). Am 31. März 1842 belief sich der Werth der *vorräthigen discontirten Wechsel*, der *Vorschüsse* etc. auf 621'440 Pfd. 3 Sch. 3 Pence St., der Werth der *Depositen* auf 245'530 Pfd. 3 Sch. 9 Pence Sterl., der Werth ihres *Landeigenthums* auf 13'833 Pfd. 2 Sch. 4 Pence Sterl. Die Bank sammelt einen *Reservefonds*, welcher am 31. März 1842 die Höhe von 64'293 Pfund 2 Sch. 3 Pence Sterl. erreicht hatte. Die von Beginn der Wirksamkeit bis zum 31. December 1836 resultirende Gewinn-Summe oder der bezügliche Dividendenfonds betrug 14'728 Pfd. St. Der reine Gewinn des nächsten, mit dem 31. Dec. 1837 endenden Jahres, in den Colonien und in London zusammen, belief sich auf 21'908 Pfd. St. Für das erste *Halbjahr* 1838 wurden 4% *Dividende* gezahlt, für das Jahr 1841 überhaupt 8%.

5) Die *australische Vereins-Bank* — Union Bank of Australia —. Auch diese ist eine *londner* Gesellschaft. Sie hat Colonial-Zweigbanken in *Sydney*, *Bathurst*, *Melbourne*, *Port Philip* (sämmtlich in Neusüdwales), *Hobart Town*, *Launceston* (beide auf Vandiemensland) und *Wellington* (auf Neuseeland). Das Nähere über dieselbe s. unter d. Art. London, S. 563. — Die Menge ihrer in Neusüdwales umlaufenden *Banknoten* belief sich am 31. März 1842 auf 27'259 Pfund Sterl.; zu der nämlichen Zeit hatten die *vorräthigen discontirten Wechsel* und die *Vorschüsse* den Werth von 446'572 Pfund 9 Sch. 3 Pence Sterl., die *Depositen* den Werth von 167'548 Pfd. 16 Sch. 2 Pence Sterl., das ihr gehörige *Landeigenthum* den Werth von 8237 Pfund 19 Sch. 11 Pence St. Die Bank sammelt einen *Reservefonds*, der sich am 31. März 1842 auf 32'689 Pfund 6 Sch. 6 Pence Sterl. belief. Die *Dividende* des Jahres 1841 betrug 10%.

6) Die *Bank von Sydney* — Bank of Sydney —. Sie ist auf Actien gegründet und *Disconto-*, *Leih-*, *Depositen-* und *Zettelbank*. Das *eingezahlte Capital* hatte am 31. März 1842 den Belauf von 150'821 Pfund Sterl. An dem nämlichen Tage betrugen ihre umlaufenden *Noten* 18'955 Pfd. Sterl., der Werth der *vorräthigen discontirten Wechsel* und

der *Vorschüsse* etc. 185'626 Pfund 12 Sch. 3 Pence St., der Werth der *Depositen* 27'605 Pfund 19 Sch. 3 Pence Sterl. Sie sammelt einen *Reservefonds*, der an dem gedachten Tage die Höhe von 2516 Pfund 8 Sch. Sterl. erreicht hatte. Für das Jahr 1841 zahlte sie 11% Dividende an die Actionäre.

7) *Zweigbank der Colonial-Bank*, welche sich vor mehren Jahren in *London* gebildet hat.

Fast jeder Begüterte in Sydney steht in Rechnung mit einer oder der andern der obigen Banken, in welcher er als Sicherheit einen grossen Theil seines baaren Geldes unterbringt und dagegen nach Bedürfniss auf sie Platztratten (Checks) abgibt; in solchen Platztratten besteht ein sehr grosser Theil der Circulationsmittel, da sich die Masse der Geldgeschäfte in Sydney centralisirt.

*Gemeinsames über die Banken von Neusüdwales.*

Nachdem bis vor etwa zehn Jahren die Banken dieser Colonie die glänzendsten Erfolge gehabt und bisweilen Dividenden von 20 bis 22% abgeworfen hatten, liessen sie sich auf den Abweg der *allzugrossen Noten-Ausgabe* verleiten und brachten dadurch sich selbst und die Colonie mehre Jahre hindurch in grosse Verwirrung und Verlegenheit. Die Summe der *Noten* und der *discontirten Wechsel*, welche im März 1837 *zusammen* etwa 1 Million Pfund Sterl. betrug, wuchs im März 1841 bis auf 2'600'000 Pfund Sterling. Dieses Uebermaass der Spannung war so kurz als verderblich, und die Rückwirkung steigerte alle Preise auf's Ausserordentlichste. Nur sehr allmälig kehrten die Geldverhältnisse in den Zustand der Regelmässigkeit zurück.

8) Die *Sparbank* — Savings' Bank —, eine grosse Sparkasse. Dieselbe gewährt für die bei ihr deponirten Gelder 5% jährliche Zinsen.

β) *In Bathurst:*

*Zweigbank der australischen Vereinsbank* (Union Bank of Australia). S. deswegen oben, unter den Banken von Sydney, rubr. 5.

γ) *In Melbourne:*

*Zweigbank der australischen Vereins-Bank* (Union Bank of Australia). S. deswegen oben, unter den Banken von Sydney, rubr. 5.

δ) *In Port Philip:*

1) *Zweigbank der australischen Vereins-Bank* (Union Bank of Australia). S. deswegen oben, unter den Banken von Sydney, rubr. 5.

2) Die *Bank von Port Philip* — Bank of Port Philip —. Sie ist eine auf *Actien* gegründete *Disconto-*, *Leih-*, *Depositen-* und *Zettelbank*. Am 31. März 1842 belief sich ihr *eingezahltes Capital* auf 51'865 Pfd. Sterling. An dem nämlichen Tage betrug ihr *Noten-Umlauf* 3969 Pfd. Sterl., der Werth der *vorräthigen discontirten Wechsel* und *ihrer Vorschüsse* etc. 55'844 Pfd. 18 Sch. 8 Pence Sterl., der Werth der *Depositen* 12'928 Pfd. 4 Sch. Sterl., der Werth des ihr gehörigen *Landeigenthums* 4547 Pfd. 16 Sch. 10 Pence Sterl. Sie sammelt einen *Reservefonds*, der zu der gedachten Zeit die Höhe von 1030 Pfd. 8 Schill. 9 Pence erreicht hatte. Für das Jahr 1841 bezahlte die Bank ihren Actionären 10% *Dividende.*

b) ***Handelsanstalten in Sydney.***

*Handelskammer von Neusüdwales.* — Die *australische Versicherungs-Gesellschaft* (Australian Marine Assurance Company). Die *Unions-Versicherungs-Gesellschaft von Sydney* (Union Assurance Company of Sydney). — *Gesellschaft zur Colonisirung der benachbarten Inseln.*

c) ***Zinsen.***

Gesetzlich sind 8% jährliche Zinsen erlaubt, wenn über den Zinsfuss Nichts im Voraus verabredet worden ist.

## II. In der Colonie Süd-Australien.

a) *Bank.*

In der Hauptstadt der Colonie, *Adelaide*, besteht die *Bank der südaustralischen Gesellschaft* — Bank of the South Australian Company —. Ebenda existirt eine Sparkasse (Savings' Bank).

b) *Handelsanstalt.*

In *Adelaide* die *südaustralische Gesellschaft* — South Australian Company —, eine Handels-Vereinigung mit einem Grundcapital von 500'000 Pfd. Sterling.

c) *Minen-Gesellschaft.*

In *Adelaide* die *Gesellschaft der Burra-Burra-Bergwerke*, für die Gewinnung von Kupfer.

(Durch einen Geheimraths-Befehl des Gouvernörs vom 4. Juli 1845 sind Adelaide und sämmtliche übrige Häfen der Colonie Süd-Australien zu *Freihäfen* im ausgedehntesten Sinne des Wortes, für alle Flaggen ohne Unterschied, erklärt worden.)

## III. Auf Vandiemensland.

a) *Banken.*

α) *In Hobart Town:*

1) Die *Bank von Vandiemensland* — Bank of Van Diemen's Land —. Sie wurde im J. 1823 durch eine Actiengesellschaft gegründet und ist *Disconto-*, *Depositen-* und *Zettelbank.* Vor ihrem Bestehen war Münze so selten, dass Jeder nach seinem Willen eigene Wechsel (Promissory notes) von oft sehr kleinem Betrage und sogar bis auf 3 Pence herab, in Umlauf gab, was natürlich grosse Unbequemlichkeit, Verwirrung und Verluste erzeugte, denen die Gründung einer Bank abhalf, indem nun bloss jene auf die kleinsten Summen lautenden Papiere von Individuen in Circulation blieben, welche aber auch durch die Einführung des englischen Kupfergeldes allmälig verdrängt wurden. Das Gründungs-Capital betrug 40'000 Pfund Sterl., vertheilt in 800 (voll eingezahlten) Actien zu 50 Pfd. Sterl. Die im Jahre 1836 umlaufenden *Banknoten* betrugen 11'232 Pfd. St., die im J. 1842 umlaufenden 6050 Pfd. St. Unter den *Depositen* befinden sich 10'000 Pfd. St. öffentliche Gelder aus den Colonial-Fonds. — Die Ausbreitung der Handels- und Ackerbau-Geschäfte erforderte bald reichlichere Unterstützung durch das Bankwesen, und es wurde eine zweite Actien-Bank gegründet:

2) Die *Derwent Bank* (nach dem Derwent-Flusse benannt), im Jahre 1827. Die Actionäre sind solidarisch verpflichtet, das Gründungs-Capital betrug 40'000 Pfd. Sterling, wurde aber später auf 100'000 Pfd. Sterl. erhöht, vertheilt in 1000 Actien zu 100 Pfd. St., wovon zunächst 60'000 Pfd. Sterl. und der Rest allmälig baar eingezahlt wurden. Sie ist *Giro-*, *Disconto-*, *Leih-*, *Depositen-* und *Zettelbank.* Unter den Depositen befinden sich (wie bei der vorigen Bank) 10'000 Pfd. St. von den Colonial-Fonds. Bei *Geschäften in laufender Rechnung* berechnet die Bank den Auswärtigen 5% jährliche Zinsen. Sie gibt *Darlehen* gegen Unterpfand von eigenen Wechseln und die Deponirung von Rechtstiteln (title deeds), und hat später den Grundsatz der schottischen Banken rücksichtlich der Gewährung von Kassen-Credit angenommen. Die *Notenmenge* belief sich im J. 1836 auf 11'274 Pfd. Sterl., im J. 1842 auf 1434 Pfd. St. Diese Bank hat auch eine *Agentur in London* bei dem Hause Barnett, Hoares u. Comp. Die Derwent-Bank berechnet folgende Sätze von *Commissionsgebühren:* für Geld-Einziehungen und Zahlungen, für die Besorgung von Rimessen aus der Colonie, für das Trassiren und den Einkauf von Wechseln, so wie auf den Verkauf von Wechseln, $\frac{1}{2}$ %, für Beleihungen von Pfändern $2\frac{1}{2}$ %, für die Eintreibung von Schulden ohne gerichtlichen Prozess 2%, für die Eintreibung von Geldern auf dem Wege des Prozesses 5%.

3) Die *Handelsbank* — Commercial Bank —. Sie wurde von einem Einzelnen im

J. 1833 gegründet und erlangte die nämliche Beliebtheit wie die beiden vorigen Banken, obgleich ihre Operationen vergleichungsweise beschränkt sind. Das Capital ist unbekannt. Sie ist *Disconto-*, *Depositen-* und *Zettelbank*. Die circulirenden *Noten* derselben beliefen sich im J. 1836 auf 7021 Pfd. St., im J. 1842 auf 9617 Pfd. St.

4) Die *Bank von Australasien* — Bank of Australasia —. Diese bereits oben (unter Neusüdwales) erwähnte *londner* Gesellschaft hat seit etwa zehn Jahren auch die Geschäfte auf Vandiemensland aufgenommen.

5) *Zweigbank der australischen Vereins-Bank*. S. das Nähere darüber oben, unter den Banken von Neusüdwales, rubr. 5.

6) *Zweigbank der Colonial Bank*, welche sich vor mehren Jahren in *London* gebildet hat.

β) *In Launceston:*

1) Die *Cornwallis-Bank* — Cornwall Bank — oder *Tamar Bank* (nach dem Flusse Tamar benannt). Sie wurde im J. 1828 mit einem Capital von 20'000 Pfund Sterling errichtet, vertheilt in 400 (voll eingezahlten) *Actien* zu 50 Pfd. Sterl. Sie ist *Disconto-*, *Depositen-* und *Zettelbank*. Die *Notenmenge* belief sich im J. 1836 auf 8946 Pfd. St.

2) *Zweigbank der australischen Vereins-Bank*. S. das Nähere darüber oben unter den Banken von Neusüdwales, rubr. 5.

*Gemeinsames über die Banken von Vandiemensland.*

*Discontirt* werden nur solche Wechsel, welche nicht über 3 Monate zu laufen haben. — Die Bank von Vandiemensland und die Derwent Bank bezahlen für die bei ihnen deponirten (je 10'000 Pfd. Sterling, s. oben) öffentlichen Colonial-Gelder der Krone 5% jährliche Zinsen. Diese Depositen wurden gegeben, um den Uebelständen abzuhelfen, welche öfter daraus entsprangen, dass das britische Geld lange unbenutzt beim Commissariat lag, während es anderseits dem Handel daran gebrach, um Wechsel für nöthige Rimessen nach England zu kaufen. — Die Bank-Speculationen sind kaum irgendwo erfolgreicher gewesen als hier. Der *Discontofuss* ist 10% für das Jahr, und doch sind die Verwaltungen der beiden zuerst gebildeten Banken so vorsichtig verfahren, dass sie keine 100 Pfd. St. durch schlechte Wechsel, Betrug, Diebstahl oder andere Unfälle verloren haben. Die jährlichen *Dividenden* dieser beiden Banken variirten bis zum Jahre 1837 zwischen 15 u. 12 Procent. — Die kleinsten *Banknoten* lauten über 1 Pfund Sterling. — Der *Zinssatz* der Banken ist durchschnittlich 8 Procent.

b) *Assekuranz-Gesellschaften* bestehen in *Hobart Town*.

c) *Zinsen*.

Der Zinsfuss auf erste Länderei-Hypotheken stand bis zum Jahre 1838 auf 10 Procent, auf manche andere Unterpfänder 12 bis 15% jährlich. Die sich immer mehr ausdehnende Wirksamkeit der Banken wird ihn allmälig ermässigen.

### IV. Auf Neuseeland.

*Bank.*

In der Hauptstadt *Auckland* die *Wellington Bank*, vor etwa sechs Jahren gegründet. Etwas Näheres über dieselbe ist uns nicht bekannt geworden.

### V. Auf den Sandwich-Inseln.

*Zinsfuss* daselbst; s. den Artikel SANDWICH-INSELN, S. 1085.

---

# Syra,

*Syros*, eine der nordcykladischen Inseln Griechenlands, südlich von Andros und westlich von Mykone gelegen, 2¼ Quadratmeilen gross, mit mehr als 25'000 Einwohnern und seit 1835 mit der neuen Stadt *Hermopolis*, mit ungefähr 13'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse** *bis etwa* 1830 *wie Konstantinopel, seitdem aber und besonders gegenwärtig wie* Athen. *S. dort.*

**Maasse und Gewichte.**

Das *neue griechische Maasssystem* s. unter Patras. Die *älteren griechischen Maasse und Gewichte* s. unter Athen und Patras.

**Handels-Anstalten.**

*Bank.* Eine *Zweigbank* der athener Nationalbank ist hier am 24. April 1845 eröffnet worden. Dieselbe ist abhängig von der Hauptbank zu Athen und verfährt nach deren Grundsätzen.

*Handelskammer* und *Handelsgericht.* — *See-Versicherungs-Gesellschaften:* 1) Die *Assekuranz-Compagnie des ägeischen Meeres,* 2) *„Die Argonauten"*, 3) *„Die Hellas"*, 4) *„Triton."*

---

# Syrien

oder *Soristan*, asiatisch-türkische Landschaft und Hochland zwischen dem mittelländischen Meere und der syrisch-arabischen Wüste, von 2000 Quadratmeilen Grösse, mit etwa $2^1/_2$ Millionen Einwohnern; seit 1833 von der Pforte gegen einen Tribut an Mehemed Ali (Aegypten) abgetreten.

Siehe Aleppo, Damask, auch Alexandrien und Kairo.

**Anmerkung.** Nach einer Verfügung des Gouvernörs von *Beirut* vom 17. März 1841 ward für Syrien folgender Kurs der Münzen als Handelstarif für den Geldverkehr bekannt gemacht:

| | |
|---|---|
| Das Pfund Sterling, also eigentlich der britische Sovereign.. | 115 Piaster. |
| *Tallari* (sogenannte Conventions- u. Maria-Theresien-Thaler) | $23^1/_2$ - |
| *Colonnati* oder spanische und mexikanische (Säulen-) Piaster | $24^1/_2$ - |
| *Amerikanische Tallari* (süd- und nordamerikanische Dollars oder Piaster)........................... | $23^1/_2$ - |
| Fünffrankenstücke .... ........................... | 21 Piaster 25 Para ($21^5/_8$). |
| *Abdul medjid in Golde* (türkische Goldmünze).......... | 22 Piaster. |
| *Dergleichen in Silber*........................... | 6 Piaster 15 Para ($6^3/_8$). |
| Dublonen (spanische)........................... | 370 Piaster. |
| Holländische Zecchinen (Ducaten) .................. | $51^1/_2$ - |
| Venetianische Zecchinen........................... | $53^1/_4$ - |
| *Türkische Beschlik oder Beslic* (zu 5 türkischen Piastern) | 3% Agio. |
| *Türkische Adli, neue* ........................... | $18^1/_8$ Piaster. |
| Dergleichen, *alte* ........................... | 20 - |

*Am* 31. *März* 1843 *war jedoch der Münzkurs folgendermaassen festgestellt worden:*

| | |
|---|---|
| Spanische Thaler oder Piaster (Pesos, Dollars, Colonnati). | 25 Piaster. |
| Dergleichen Dublonen........................... | 380 - |
| Maria-Theresien-Thaler ........................... | 24 bis $24^1/_8$ Piaster. |
| *Französische Fünffrankenstücke* .................. | $22^3/_4$ Piaster. |

Doch galt diese letztere Feststellung wohl hauptsächlich nur für den Verkehr unter den dortigen Kaufleuten, wie auch schon die Angabe der Theresienthaler zu 24 bis $24^1/_8$ Piaster andeutet.

---

# Szegedin,

am Einflusse der Marosch in die Theiss, königlich ungarische Freistadt der Tschongrader Gespannschaft, mit etwa 35'000 Einwohnern.

**Rechnungsart und Münzen,** s. Pesth.

**Maasse und Gewichte,** s. unter Pesth.

*Getreide- und Flüssigkeitsmaass* sind die unter *Pesth* angezeigten *pressburger*.

---

TABAGO, südlich von Grenada, eine der caraibischen Inseln od. kleinern Antillen in Westindien, den Briten gehörig, 6 Quadratmeilen gross, mit etwa 16'000 Einwohnern, darunter bisher noch 13'000 Sklaven. Die Hauptstadt dieser Insel ist *Scarborough*, auf der südöstlichen Küste u. im Hintergrunde einer Bai, mit 2800 Einwohnern. S. Westindien, Inseln über dem Winde.

TABRIS, s. Tauris.

TAGANROG, *Taganrok*, am asowschen Meere, Freihafen, Kriegshafen und Haupthandelsstadt in der Statthalterschaft Jekaterinoslaw in Südrussland, mit 18'000 Einwohnern und einer Messe. S. Petersburg.

---

# Tampico,

*Puebla Viejo de Tampico*, nördlich von Vera Cruz, am Panuco und zwischen den beiden Küstenseen Panuco und Tamiagua gelegen, Haupt- u. Hafenstadt des mexikanischen Staates Tamaulipas, mit ungefähr 5000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.**

*Der Dollar oder Piaster (Peso) wird hier gewöhnlich zu 8 Realen, der Real zu* $12\frac{1}{2}$ *Cents, der Peso oder Piaster überhaupt also im Handelsverkehr zu* 100 *Cents gerechnet. Der Silber- und Zahlwerth desselben* ist der nämliche, wie unter *Mexiko*, Seite 664, angegeben ist.

Das gesetzmässig probirte Silber in Barren ist zu einem gesetzlichen Zahlmittel durch die ganze Republik Mexiko erklärt; bei allen Zahlungen aber, welche man mit solchem Silber *an das Zollamt* leistet, macht das Letztere darauf einen Abzug von 5 Procent, um die Regierung in den Stand zu setzen, es ohne Verlust in Münze zu verwandeln.

**Maasse und Gewichte des Staates Tamaulipas,** s. Mexiko.

Es ist dazu noch Folgendes nachzutragen:

*Meilenmaass.* Die *Legua* ist die alte spanische Legua juridica von 5000 Varas; s. Madrid. (Die Vara ist in Mexiko, wie auf Cuba, um $1\frac{1}{2}$ % grösser als in Kastilien.)

*Feldmaass* für grosse Flächen. Für *Ackerland* dient der *Labor*, welcher 1000 Varas lang und eben so breit ist, also 1 Million Quadrat-Varas enthält, = 71,93 französ. Hektaren. — Für *Weideland* dient der *Sitio*, welcher 5000 Varas oder 1 Legua lang und eben so breit ist, also 25 Millionen Quadrat-Varas oder 1 Quadrat-Legua enthält, = $1798\frac{1}{3}$ französische Hektaren. Derselbe ist mithin = 25 der obigen Labores. — — Ein kleineres Feldmaass, der Morgen, begreift 5000 Quadrat-Varas oder 45'000 Quadrat-Fuss = 35,97 französ. Acre. Der obige Labor enthält 200 solcher Morgen, der Sitio 5000 Morgen.

*Getreide, Mais, Hülsenfrüchte* (Bohnen etc.) werden auch nach dem alten englischen Winchester-Bushel verkauft, *Mehl* nach dem Fass von 196 Pfund Gewichtsinhalt

---

TANGER *oder Tanscher* (Tandscher), an einer Bucht in der Strasse von Gibraltar, feste See- u. Handelsstadt im afrikanischen Reiche Marokko, mit 10'000 Einwohnern Siehe Fez.

**TAPPANULI**, *Tappanooly*, auf der Insel Sumatra. S. Sumatra.

**TARAGONA**, am Abhange des Moncaya-Gebirges, Stadt in der spanischen Provinz Aragon (Aragonien), mit etwa 5000 Einwohnern. Siehe Saragossa.

---

# Tarragona,

Hafen- und Handelsstadt in der spanischen Provinz Catalonien, mit ungefähr 9000 Einw.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. Barcelona.

**Maasse und Gewichte** sind die *katalonischen*; s. Barcelona. — Doch sind foglende *Abweichungen* zu bemerken:

*Getreidemaass.* Die Cuartera ergibt sich hier um 1 bis $1^3/_4$ Procent *kleiner* als in Barcelona, in gleichem Verhältniss also auch die übrigen Getreidemaasse, da die Eintheilung hier die nämliche ist.

*Wein- und Branntweinmaass.* Nur die *Eintheilung* ist hier anders, indem die *Carga* in 32 *Corters* getheilt wird. Das Nämliche findet auch in den katalonischen Plätzen *Valls*, *Villafranca* und *Villanova* statt.

---

**TARSUS**, unweit des Karasu (Cydnus), wichtige Handelsstadt in dem asiatisch-türkischen Ejalet Itschil (das alte Cilicien und Pamphylien), mit einem $1^1/_2$ Meilen von der Stadt gelegenen Hafen und mit 30'000 Einw. S. Konstantinopel u. Smyrna.

**TATAREI, DSCHAGATAI oder TURKESTAN.** Die sogenannte freie Tatarei, gegen Osten an das chinesische Hochasien, gegen Süden an Persien und Kabulistan, gegen Westen an das kaspische Meer und gegen Norden an Russland (das Kirgisenland) grenzend, ist 30 bis 32'000 Quadratmeilen gross und der mächtigste Staat darin ist *Bukhara* oder *Bochara*, dann *Kokan* und *Khiwa*. S. Bukhara, Khiwa und Samarkand.

---

# Taurien,

Halbinsel und Statthalterschaft in Südrussland, mit der Stadt Simferopol. Siehe diese, Krimm und Petersburg.

**Die sonstige Rechnungsart der Krimm** *(Tauriens)* war, *nach Büsching und Gerhardt sen., in russischer und türkischer Weise zugleich geordnet*, so dass

1 *hiesiger Piaster* = 40 *Para's* = 60 *Kopeken* = 1200 *Asper*,

*in einem Zahlwerthe*, wonach beinahe 24 hiesige Piaster auf 1 kölnische Mark fein Silber zu rechnen waren. Es wurden auch *Münzen* in dieser Landschaft geprägt, wovon die letzten dieser Art, die *der Chan Schahin Girai*, meist in silbernen halben u. Viertel-Piastern, od. in 20- u. 10-Para-Stücken, im Jahre 1191 = 1778 ausgehen liess, den Feingehalt von $12^1/_3$ Loth hatten, so dass davon etwa $18^2/_7$ ganze Piaster (zu 40 Para) auf 1 köln. Mark fein Silber gingen. Damit stimmt jedoch nicht die englisch-französische Untersuchung dieses Piasters, welche denselben kaum 6 Loth fein fand, und $14^{29}/_{40}$ = 14,725 Stück ganze Piaster von 1778 auf die köln. rauhe Mark, also $39^{11}/_{16}$ = 39,6875 Stück derselben auf dieselbe Mark fein Silber gehörend. — Auch Kupfermünzen wurden unter den ehemaligen Chans der Krimm geprägt.

Unter dem erwähnten letzten Chan der Krimm galten *angeblich holländische Ducaten (Badjakli)* 3 Piaster 26 Para, polnische Species oder Conventionsthaler 1 Piaster 20 Para, wonach der hiesige Piaster allerdings den Werth von ungefähr 28 Silbergroschen preuss. Kurant gehabt haben müsste, da nach dieser Würdigung nur etwa 15 hiesige Piaster eine köln. Mark fein Silber enthalten haben würden, was freilich auch nicht anzunehmen ist. —

*Früher noch u. besonders* 1769 *war das Verhältniss der Rechnungsmünzen der Krimm, wie folgt:*

1 *Piaster od. Grusch* = 4 *Beas Bäschlik* = 20 *Kara Bäschlik* = 100 *Achtze*,

*u. dieser tatarische Piaster, auch Grusch od. Tschürig genannt*, war damals eine ideale Münze u. nur der *Beas Bäschlik* (d. i. *weisser Fünfer*) *war von gemünztem Silber; der Kara Bäschlik* (d. i. *schwarzer Fünfer*) aber *von Kupfer*, jedoch mit Silber gemischt. *Damals war das Verhältniss der tatarischen Piaster zu den türkischen Piastern so*, dass $7^1/_2$ Piaster der Tatarei oder Krimm 1 türkischen Piaster gleich standen.

**Die Maasse und Gewichte** sind unter dem Artikel Tiflis (rubr. 5: Armenien). S. 1232, näher angegeben.

---

# Tauris, Tabris oder Tebris,

Haupt- und Handelsstadt in der persischen Provinz Adserbeidschan, mit etwa 60'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. PERSIEN.

**Maasse und Gewichte**, s. unter PERSIEN.

**Usanzen** am hiesigen Platze s. unter d. Art. PERSIEN, S. 885.

---

TEBRIS, s. TAURIS.

TEHERAN, am südlichen Abhange des Elbursgebirges, Hauptstadt in der persischen Provinz Irák Adschemi, mit ungefähr 50'000 Einw. S. PERSIEN.

TEJAS, s. TEXAS.

---

# Tellichery,

*Tellitscheri*, am Meere gelegen, befestigte Hafenstadt in der britisch-ostindischen Provinz Malabar, in der Präsidentschaft *Madras*, mit etwa 7000 Einwohnern.

## Bisherige Rechnungsart und umlaufende Münzen.

*Man rechnete hier nach Kelly bisher gewöhnlich wie in Bombay, und die Rechnungen wurden und werden in der Regel noch gegenwärtig geführt:*

*nach Rupien (Bombay-Rupien) zu 4 Quarters oder Quartos à* 100 *Reas od. Rees;*

**die wirklich geprägten und bis in 1835 oder 1840 im Umlauf befindlichen Münzen** bestanden aber *nach Kelly* vornehmlich *in Pagoden*, *Rupien*, *Fanams*, *Pice* (Peihs) u. *Tars*, wobei man gewöhnlich die Rupie zu 5 Fanams, 50 Pice oder 100 Tars rechnete. Die umlaufenden verschiedenartigen Pagoden hatten hier, dieser Verschiedenartigkeit wegen, von einander abweichende, auch veränderliche Preise, so dass man gemeiniglich *die Porto Novo Pagode* zu $3^1/_4$, *die Stern-Pagode* zu $3^1/_2$, *die Sultanin-Pagode* zu $4^1/_4$ Rupien, *im Waarenhandel aber* öfters 100 Pagoden = 430 Rupien bestimmte.

*Hiernach kann man, mit Ausschluss der Pagoden, die bisher hier gewöhnlichen Rechnungsmünzen u. wirklichen Münzen in folgendes Werthverhältniss zu einander bringen:*

| *Rupien.* (1 Rupie.) | *Quarters.* (Quartos.) | *Fanams.* | *Pice.* (Peihs.) | *Tars.* (Vis.) | *Reas* od. *Rees.* |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 4 | 5 | 50 | 100 | 400 |
| | 1 | $1^1/_4$ | $12^1/_2$ | 25 | 100 |
| | | 1 | 10 | 20 | 80 |
| | | | 1 | 2 | 8 |
| | | | | 1 | 4 |

Von den *Fanams* hatte man zwei Arten od. Sorten, indem die eine Sorte eine kleine, stark mit Silber und Kupfer legirte *Goldmünze*, die andere Sorte eine *Silbermünze* war; in Betreff der Gold-Fanams ist das Nähere unter *Kalikut* bemerkt und dort nachzusehen. Dagegen war der hier kursirende *Pice* (Peihs), wie der *Tar*, *eine in England geschlagene Kupfermünze*, über welche nähere Angaben fehlen. — Die sonst hier auch umlaufenden *Venetianer* (venetianische Zecchinen od. Ducaten) galten gewöhnlich 5 Rupien das Stück; doch bezahlte man dieselben auch mit 520 Rupien die 100 Stück. Ferner kursirten, nach *Kelly*, die *Gold-Mohurs von Surate* zu 15, *die Gold-Mohurs von Bombay* zu 16 Rupien. Am sichersten war es daher, die Waarenverkäufe hier *in Bombay-Rupien* abzuschliessen, um den veränderlichen und oft nachtheiligen Preisen der andern kursirenden Geldsorten nicht unterworfen zu sein.

## Gegenwärtig bestehende und umlaufende Gold- und Silbermünzen, nebst dem Silber- und Zahlwerthe derselben.

*Diese sind seit Anfang Juli* 1835 *hier ganz dieselben, wie sie in Bombay und überhaupt in dem britischen Ostindien eingeführt worden und unter Bombay (und Kalkutta) näher nachzusehen sind.*

*Die dort erwähnten, jetzt in Ostindien sehr verbreiteten Compagnie-Rupien haben jetzt folgende Unterabtheilungen:* 1 *Rupie (Compagnie-Rupie)* = 16 *Annas* (Aennäs) = 64 *Pysa* = 192 *Pice; so dass* 1 *Anna zu* 4 *Pysa*, 1 *Pysa zu* 3 *Pice gerechnet wird.*

*Der hiesige Zahlwerth ist derselbe, wie er schon seit ungefähr* 50 *Jahren und wenigstens seit* 1800 *bestanden hat, regelmässiger und bestimmter aber seit* 1835 *u.* 1836 *besteht und unter Bombay genau angegeben ist.*

Die Kursverhältnisse, insofern deren hier vorkommen, sind gewöhnlich ganz in derselben Kursnorm, wie in *Bombay*.

## Maasse und Gewichte.

*Längenmaass.* Der *Covid* ist = 18 engl. Zoll = 1/2 engl. Yard, — der *Göss* (Guz) = 28 2/5 engl. Zoll = 0,7213 Meter = 319,77 paris. Lin.

*Gewicht.* Der *Kändi* (Candy) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 32 Pfund (Pounds). Das *Pfund* hat 2 Sihrs (Seers) zu 2 Pollams à 10 Surate-Rupien (-Gewicht). Die *Surate-Rupie* wiegt 179 engl. Troy-Grän, — das *Pollam* also 1790 engl. Troy-Grän = 115,99 (oder beinahe 116) Gramm = 2413 1/4 holl. As, — der *Sihr* (Seer) mithin 3580 engl. Troy-Grän = 231,98 (oder fast 232) Gramm = 4826 1/2 holl. As, — das *Pfund* (Pound) daher 7160 engl. Troy-Grän = 1,243 engl. Troy-Pfund = 1,023 engl. Avoirdupois-Pfund = 463,96 Gramm = 9653 holl. As, — der *Mahnd* (Maund) 32,731 engl. Pfund avoirdupois = 14,847 Kilogramm, — der *Kändi* 654,63 engl. Pfd. avoirdupois = 296,93 Kilogramm Gemeinbin nimmt man dagegen in der Praxis das *Kändi* = 653 3/4 engl. Pfd. avdp. an = 296,53 Kilogramm.

---

# Temeswar,

*Temesvár*, an der Bega und dem Bega-Kanale, königl. Freistadt und Hauptstadt der gleichnamigen Gespannschaft im Königreiche Ungarn, in der Mitte des Banates, mit etwa 14'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.**, s. Pesth.

**Maasse und Gewichte** s. unter Pesth. Dabei ist hier noch Folgendes zu bemerken:

*Flüssigkeitsmaass* ist der *pressburger Eimer*; s. Pesth. Beim *Branntwein* u. *Spiritus* enthält der Eimer nur 60 Halbe (als „pressburger Eimer ohne Hefen", s. Pesth).

## Platzgebräuche.

Der *Preis* des *Branntweins* und *Spiritus* wird in *Wiener Währung* notirt, eben so der Preis des *Getreides* aller Art (pr. pressburger Metzen) und des *Schlachtviehes*; die Preise der übrigen Waaren dagegen gewöhnlich in *Conventions-Münze*, bisweilen jedoch ebenfalls in *Wiener Währung*.

Die *Usanz im Spiritus-Handel* s. unter Pesth, S. 890.

---

TENERIFFA, TENERIFA, s. Kanarische Inseln.

TERNATE, s. Molukken.

---

# Teruel,

am Guadalaviar, Stadt in des spanischen Provinz Aragon, mit 10'000 Einw.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. Saragossa.

**Maasse und Gewichte** sind die *aragonischen*; abweichend sind das *Getreidemaass* und das *Handelsgewicht*. S. deshalb d. Art SARAGOSSA.

---

TESSIN, *Schweizer Kanton*, s. LUGANO. Wegen der Einführung der neueren tessiner Maassgrössen s. d. Art. SCHWEIZ, S. 1109.

---

# Texas,

*Tejas*, seit 1845 einer der Vereinigten Staaten von Nordamerika, früher mexikanische Provinz, dann bis 1845 selbstständiger Freistaat. (Vom 10. Juli 1845 an wurde Texas ein Staat der nordamerikanischen Union und am 29. December desselben Jahres förmlich und feierlich, *mit Beibehaltung seiner Verfassung*, in den Staatenbund aufgenommen.)

**Rechnungsart und Münzen**, früher wie MEXIKO, jetzt wie NEW-YORK.

**Anmerkung in Betreff der texanischen Münz- und Zahlungs-Verhältnisse.**

1) Nachdem Texas sich zur Republik erklärt hatte, wollte es der republikanischen Regierung *bei den geringen Mitteln derselben* nicht gelingen, *eigene republikanische, besonders gröbere Münzen* ausprägen zu lassen, und der Umlauf in Metallgelde war in Texas so unbedeutend, dass man denselben kaum auf 500'000 Pesos (Piaster) anschlagen konnte. Ausser dem gegenseitigen Umtausch in Natur- und Kunst-Produkten kannte man neben den hier vorkommenden Banknoten der Vereinigten Staaten von Nordamerika nur ein sehr herabgewürdigtes *Papiergeld der Regierung von Texas*, welches aber bald so tief gesunken war, dass Anfangs März 1840 der hiesige (Papier-) Dollar von 100 Cents Nennwerth, in den Vereinigten Staaten, namentlich in New-Orleans, nur für 16 bis 18 Cents, also mit einem Verluste von 84 bis 82 Cents (Procent), angenommen wurde, und auch in Texas selbst grossen Schwankungen im Handelsverkehr unterworfen war

*Gegenwärtig findet nun natürlich lediglich die Rechnungsweise der nordamerikanischen Freistaaten, also nach Dollars zu 100 Cents, in demselben Silber- und Zahlwerthe statt, wie er unter New-York angegeben worden, so wie auch die Umlaufs- und Zahlungsmittel jetzt grösstentheils dieselben sind, wie dort bemerkt ist.*

2) *Früherhin bestand in manchen Theilen von Texas* (und besteht vielleicht noch jetzt) *das gewöhnliche Zahlungsmittel in Rindvieh, so dass man daselbst fast Alles*, was nicht in kleinere Verhältnisse ausging, *nach Rindern zu rechnen pflegte*; *denn diese waren der Stapelartikel, das allgemeine Tauschmittel.* So ward z. B. *der Heilkundige* für seine ärztliche Behandlung mit einem Rinde bezahlt, eben so *der Schullehrer* für seinen Unterricht, der *Rechtsanwalt* für seine Vertretung vor den Gerichten, nach Maassgabe der mehr oder minder kostspieligen Bemühungen.

**Staatspapiere.**

Nach dem Friedensschluss mit Mexiko übernahm die *Republik* Texas, in Folge eines mit England (dem die grosse Mehrzahl der Staatsgläubiger Mexiko's angehören) noch vor dem Frieden, unterm 14. November 1840 in London abgeschlossenen und bald darauf ratificirten Vertrages, von der von Mexiko vor dem 1. Januar 1835 contrahirten *Staatsschuld* die Summe von 1 Million Pfd. Sterling, als ihren Antheil. Die seit der Lostrennung des Staates von Mexiko (1836) ausgegebenen *texianischen Staatsschuldpapiere* standen in den Jahren 1838 und 1839 auf etwa 30% im Kurse, so dass sie 70% verloren, in der nächsten Zeit (1840) fielen sie allmälig auf 15, 10, ja endlich auf 5 bis 6 Procent. — Eine förmliche Anleihe, im Betrage von 37 Millionen Francs und

mit 6% zu verzinsen, wurde im Frühjahr 1841 durch Vermittlung des Hauses Laffitte und Comp. in Paris eingeleitet, kam aber durch den Mangel an Betheiligung nicht zu Stande. Dagegen gab die Regierung *Schatzkammerscheine* aus, von welchen zu Anfang des Jahres 1844 der Betrag von 1'300'000 Piastern in Umlauf war. Die Finanzen haben sich übrigens mehr und mehr gehoben, so dass im Jahre 1844 die Schatzkammerscheine al pari standen: seit dem Jahre 1842 wurden die Staats-Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt. Die Zinsen der ältern Staatsschuld waren allerdings bis zu Anfang 1844 noch nicht bezahlt worden; doch ist dieselbe auf die Nationalgüter, welche 150 Millionen engl. Acres Land enthalten, hypothecirt, und von diesem Lande können alle Inhaber von Regierungs-Promessen zu dem Preise von 2 Piastern pr. Acre kaufen. — Mit der im Jahre 1844 beschlossenen, am 1. März 1845 genehmigten und am 10. Juli 1845 erfolgten Einverleibung von Texas in die *Vereinigten Staaten von Nordamerika* ist die frühere besondere Schuld des neuen Unionsstaates (im J. 1844 auf höchstens 10 Millionen Dollars geschätzt) von dem Gesammtstaate *übernommen* worden, ohne Rücksicht auf die Ursachen ihrer Entstehung. Der Vereinigungsvertrag erklärte zugleich die Fortdauer der Giltigkeit der texianischen Gesetze.

Die im Wesentlichen der vorigen Verfassung des Freistaates gleiche *Verfassung von Texas* vom 27. August 1845 setzt unter den allgemeinen Verordnungen im Artikel VII. §. 33 Folgendes fest: „*Der Gesammt-Betrag aller Schulden, welche die gesetzgebende Behörde in Zukunft machen darf, soll nie höher als Hunderttausend Dollars sein*, ausgenommen im Fall eines Krieges, um feindliche Einfälle zurückzuweisen, oder um Empörungen zu unterdrücken; und in keinem Falle soll eine Summe angeliehen werden, wenn nicht zwei Drittel der Stimmen beider Häuser der Gesetzgebung ihre Genehmigung dazu gegeben haben."

**Maasse und Gewichte** sind jetzt die *englischen*, wie sie in sämmtlichen Vereinigten Staaten gebräuchlich sind; s. New-York.

Früher waren es die *spanisch-kastilischen*, wie sie in Mexiko üblich sind; s. Mexiko und wegen des Landmaasses namentlich *Tampico*.

Alle von Seiten Mexiko's den Einwanderern (Empresarios) in Texas verliehenen *Ländereien* waren ihnen bis zu erfolgter Abtrennung des letztern Staates nach dem frühern System zugemessen worden. Die Verleihungs-Urkunden enthalten daher die Ausdrücke für mexikanische Maasse. Um nicht unter den Landeigenthümern durch plötzliche Veränderung der Einheiten des Flächenmaasses Verwirrung zu verursachen, behielt die Regierung der Republik, welche bereits (vor der Union mit den nordamerikanischen Freistaaten) zu dem englischen Maasssystem überging, einige bis zur Zeit der Unabhängkeits-Erklärung im Lande gebräuchliche Landmaasse und deren Benennung bei (s. deshalb namentlich den Artikel *Tampico*); allein sie machte zugleich die Reductionsnormen auf das neue Maass (das englische Acre) bekannt, welches fortan die eigentliche Richtschnur bildete.

## Handels-Usanzen in Texas.

Abgesehen vom Verkehr der Kaufleute mit den Pflanzern, ist es gebräuchlich, die Geschäfte *gegen baares Geld* oder *gegen Tausch* zu machen, und es würde nachtheilig sein, anders (auf Zeit) zu handeln. *Mehl* wird pr. Fass von 196 Pfd. Gewichtsinhalt verkauft (vergl. *Tampico*).

Die verschiedenen *Handels-Unkosten* (Commission, Delcredere etc.) sind an jedem Platze durch die Handelskammern ziemlich gleich normirt. Da man aber in der Praxis von dem durch die Handelskammern festgestellten Tarif abweicht, so pflegen die Kaufleute, ehe sie auf irgend Etwas weiter sich einlassen, die Höhe der ihnen zukommenden Gebühren für Commission u. s. w. zu bestimmen, und setzen sie bei Waarenverkäufen auf 10 Procent

vom Werthe der verkauften Artikel fest, welche Vergütung aber die *Empfangnahme bei der Ausladung*, die *Lagerung*, die *Behandlung in den Magazinen*, die *Verkaufscommission* und das *Delcredere* in sich begreift. Das *Kaigeld* und der *Transport* vom Orte der Ausladung in die Magazine werden vom importirenden Kaufmann besonders bezahlt. Wenn die consignirten Waaren vor ihrem Verkauf wieder zurückgenommen werden, so hat der Commissionär Anspruch auf 5 Procent vom Factura-Werthe der nicht verkauften Waaren.

Folgendes ist der *Tarif der von der Handelskammer zu Matagorda festgestellten Handelsunkosten* (Commission, Delcredere etc.):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Für alle Verkäufe von ausländischen Waaren | $7\frac{1}{2}$ | Procent. |
| 2) | - alle Verkäufe von inländischen Produkten | 5 | - |
| 3) | - *Delcredere* auf die Verkäufe | $2\frac{1}{2}$ | - |
| 4) | - Einkauf und Verladung von Waaren | $2\frac{1}{2}$ | - |
| 5) | - empfangene und remittirte Gelder | 5 | - |
| 6) | - Ankauf und Verkauf von Schiffen | $2\frac{1}{2}$ | - |
| 7) | - Besorgung der Verladung | 5 | - |
| 8) | - Connossament-Gebühren | $2\frac{1}{2}$ | - |
| 9) | - Befrachtung von Schiffen, dem Schiffsmakler (*Courtage*) unter 50 Tonnen | 20 | Piaster. |
| | über 50 - | 30 | - |
| 10) | - alle Auslagen | $2\frac{1}{2}$ | Procent. |
| 11) | - Vorschüsse auf Produkte mit Connossament | $2\frac{1}{2}$ | - |
| 12) | - Vorschüsse auf Einfuhrwaaren, für Frachtbesorgung etc. | 5 | - |
| 13) | *Lagergeld* für alle zum Verkauf consignirten Waaren u. für Besorgung der Verladung für den ersten Monat | 5 | Cents pr. Kubikf. |
| | - - zweiten - | $2\frac{1}{2}$ | - - - |
| 14) | Commission für Empfang u. Verladung der Waaren | 5 | - - - |
| 15) | d°. d°. d°. bei Baumwolle | 25 | - - Ballen. |

**Bank.**

Die texianische Bank hat eine grosse Menge Noten in Umlauf gesetzt, die i. J. 1842 dem baaren Gelde gleich angenommen wurden. Etwas Näheres über diese Anstalt ist uns nicht bekannt geworden.

Die *Verfassung von Texas* vom 27. August 1845 setzt unter den allgemeinen Verordnungen im Artikel VII Folgendes fest: „§. 30. *Kein vereinigter Körper, der das Privilegium hat, eine Bank oder Disconto-Bank* (Disconto-Kasse) *zu halten, soll nach diesem geschaffen, erneuert oder erweitert werden.* — §. 31. *Keine Privat-Corporation* soll geschaffen werden, wenn nicht die Bill, die eine solche in's Leben rufen soll, von zwei Dritteln der Stimmen beider Häuser der Legislatur genehmigt wird, und zwei Drittel der Stimmen der Legislatur sollen das Recht haben, alle Privat-Corporationen zu widerrufen, indem sie für den Verlust eines solchen Vorrechts Entschädigung zugestehen; *auch soll der Staat nie Theilhaber an dem Capital oder Besitzthum irgend einer Corporation sein.* — §. 32. *Die Legislatur soll durch Gesetz verbieten, dass Jemand Bankscheine, Anweisungen oder Schuldscheine, die als Geld circuliren sollen, ausgebe.*“

**Zinsen.**

Als *gesetzliche Zinsen* wurden durch Congress-Akte vom 8. Januar 1840 für (die damalige Republik) Texas 8 Procent bestimmt. Die sonst verabredeten Zinsen dürfen 12 Procent jährlich nicht überschreiten.

---

THIBET, s. Töbet.

THOMAS, s. St. Thomas.

---

# Thorn,

an der Weichsel, Stadt und Festung in der preussischen Provinz Preussen (Westpreussen), mit 11'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.** wie Berlin und Danzig.

**Maasse und Gewichte** sind die *preussischen*; s. Berlin.

Von den *alten thorner Maassen* war der *Fuss* der alte kulmer und = 0,576 Meter = 255,36 paris. Lin. = 0,9177 preuss. Fuss, die *Elle* (die alte kulmer) von 2 Fuss = 1,152 Meter = 510,72 paris. Lin. = 1,7278 preuss. Ellen, die *Ruthe* = 7½ hiesige Ellen oder 15 hiesige Fuss, der *Morgen* = 300 hiesige Quadrat-Ruthen (die Hufe hatte 30 Morgen), der *Scheffel* (ursprünglich der alte kulmer) = 54,788 Liter = 2762 paris. Kubik-Zoll = 0,9968 preussische Scheffel (so dass er um nur etwa ⅓ Procent kleiner als der preussische Scheffel). Die Einheit des alten Flüssigkeitsmaasses war der (kulmer) *Stof*; s. Königsberg und Danzig. Das alte preussische Pfund s. unter Königsberg.

**Handels-Anstalten.**

*Bank.* Eine *Commandite der preussischen Bank*, der Hauptbank in Berlin untergeordnet, wurde hier im Sommer 1847 eröffnet. Bei derselben beliefen sich im Jahre 1847 die *discontirten und sonst gekauften Wechsel* auf 38'500 Thaler, die *Lombard-Darlehen* auf 36'900 Thaler, die *Zahlungs-Anweisungen* (auf andere Bankstellen der preuss. Bank, mit Provision abgegeben) auf 33'100 Thaler.

*Darlehns-Kasse.* Das Gesetz vom 15. April 1848 verfügte zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs die Errichtung von öffentlichen Darlehns-Kassen zunächst in Berlin und an den Orten, wo Filialanstalten der preussischen Bank bestehen (sofern das Bedürfniss es erheischt). Demzufolge ist der Eröffnung einer solchen Kasse in aller Kürze hier entgegenzusehen. Die Darlehen müssen wenigstens 100 Thaler gross sein, sie werden in der Regel nicht auf längere Zeit als 3 Monate und nur ausnahmsweise bis zu 6 Monaten gewährt, gegen Verpfändung von geeigneten Waaren (bis zu ⅔ des Werths zu beleihen) oder inländischen Staats- und andern voll eingezahlten und bereits zur Zins- oder Dividendenzahlung gelangten Papieren (unter einem Abschlag vom Kurse, doch höchstens bis zum Nennwerthe zu beleihen). Der Zinsfuss der Darlehen darf nicht unter dem für den Lombard-Verkehr der preussischen Bank gleichzeitig stattfindenden höchsten Satze bestimmt werden. — Für den ganzen Betrag der von den Darlehns-Kassen bewilligten Darlehen werden *Darlehns-Kassenscheine* zu 1 und zu 5 Thalern, mit freiem Umlauf, ausgegeben, deren Menge (somit auch die Gesammtsumme der Darlehen) 10 Millionen Thaler (6 Millionen Thaler in Scheinen zu 1 Thlr., 4 Millionen Thaler in Scheinen zu 5 Thlr.) nicht überschreiten darf und die in allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen werden. Alle Darlehns-Kassenscheine sollen in spätestens 3 Jahren wieder eingezogen werden. Das Ganze ist also eine vorübergehende Maassregel, um der Produktion und dem Verkehr über die nächste Bedrängniss hinwegzuhelfen; sobald das Bedürfniss zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, wird sie aufgelöst. Die Darlehnskassen werden für Rechnung und unter Gewährleistung des Staats durch die preussische Bank verwaltet und zu der Leitung ihrer Operationen Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes hinzugezogen.

---

# Thurgau,

Schweizer Kanton, zwischen dem Bodensee, dem Rhein und den Kantonen Zürich und St. Gallen, mit der Hauptstadt *Frauenfeld*, am Murg (2000 Einw.).

## Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Der Kanton *Thurgau* rechnet schon seit geraumer Zeit in zwei verschiedenen Münzwährungen, und zwar

a) *theils, namentlich im gewöhnlichen Verkehr:*

*nach Gulden zu* 60 *Kreuzern à* 4 *Angster, wie St. Gallen,*

*in der Währung des sogenannten* 24 - *Guldenfusses, od. jetzt eigentlich des* $24^1/_2$ - *Guldenfusses*, den Kronenthaler zu 2 Fl 42 Xr., den franz. 5 - Frankenthaler zu 2 Fl. 20 Xr. gerechnet. Siehe die Reduktion der $24^1/_2$ - Guldenfusswährung in andere Währungen unter MÜNCHEN;

b) *theils aber auch in neuern Zeiten:*

*nach Schweizerfranken zu* 20 *Sous à* 12 *Deniers*, od. auch in der Eintheilung des Schweizerfranken *in* 10 *Batzen à* 10 *Rappen, oder überhaupt zu* 100 *Rappen Schweizer Währung.*

In dieser letztern Währung wird gewöhnlich der Kronenthaler zu 40 bis $40^1/_2$, der 5-Frankenthaler zu 35 bis $35^1/_2$ Schweizerbatzen gerechnet, wonach $36^3/_4$ bis $37^{11}/_{40}$ = 36,75 bis 37,275 Schweizerfranken auf die köln. od. Vereins - Mark fein Silber gehen; *also ein Silber- und Zahlwerth*, wie derselbe bereits unter BERN, im sogenannten Kurantfusse (Seite 128), nachgewiesen ist.

Früher war die gewöhnliche Annahme dieser Valuten so, dass man *den sogenannten französischen neuen Louisd'or zu* 11 *Fl.* od. 165 Reichsbatzen im (jetzigen) $24^1/_2$ - Guldenfusse, *und gleichmässig zu* 16 *Schweizerfranken* = 160 Schweizer-Batzen rechnete, wonach nur $35^7/_{11}$ = 35,636363... Schweizerfranken auf die köln. Mark fein Silber erforderlich wären.

| **Von wirklich geprägten Münzen (nur Silbermünzen) des Kantons Thurgau** sind besonders in dem Jahre 1808 ausgeprägt worden und zur Untersuchung deutscher Münzmeister folgende Silbersorten gekommen. | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Silber.* |
|---|---|---|---|---|
| | | *Loth.* | *Grän.* | |
| Stücke zu 5 Schweizer - Batzen (Halbe Schweizer - Franken), von 1808 | 52,012700 | 10 | 13,50 | 77,41425 |
| Stücke zu 1 Schweizer - Batzen, von 1808 | 92,044944 | 2 | 5,50 | 638,76973 |
| Stücke zu ½ Schweizer - Batzen, vom Jahre 1808 | 122,268657 | 1 | 5,50 | 1498,44141 |
| Stücke zu 1 Kreuzer, vom Jahre 1808 | 240,941176 | 1 | 4,50 | 3084,04706 |

Freilich gehen nach dieser Ausbringung hiesiger Silber- und meist Scheidemünz - Sorten von den Halben Schweizer - Franken oder 5 - Batzenstücken *nicht* $36^3/_4$ oder $37^{11}/_{40}$, sondern vielmehr 38,707125 oder gegen $38^3/_4$ Schweizerfranken auf die köln. Mark fein Silber, was sich nach der weit höhern Ausbringung der ganzen und halben Schweizer-Batzen von demselben Jahre (1808) auf bezüglich 63,876973 und 74,922071 Schweizerfranken auf dieselbe Mark fein Silber, also nahe genug bis auf $63^7/_8$ und 75 Schweizerfranken steigert. In der Ausbringung der hiesigen Kreuzerstücke vom Jahre 1808 gibt sich nicht minder ein $51^2/_5$ Guldenfuss (nämlich 51,4007843 Gulden in der köln. Mark fein Silber) zu erkennen, statt dass $24^1/_2$ Gulden, oder *als Scheidemünze* 27 bis 28, allenfalls auch 30 Gulden, auf die kölnische Mark fein Silber gehören sollten (da allerdings die Ausprägung solcher Scheidemünzen ungleich mehr Prägekosten verursacht, als die der gröbern Sorten).

**Bei Geld- und Wechselangelegenheiten** *richtet man sich hier gewöhnlich nach den in St. Gallen bestehenden Kursen, auch wohl nach der Wechselordnung dieses Platzes.*

## Maasse und Gewichte des Kantons.

Seit 1840 sind gesetzlich die *neuen Schweizer* oder *Concordats-Maasse* in Giltigkeit. S. diese unter dem Art. SCHWEIZ (das Brennholzmaass insbesondere auf S. 1113). Folgende sind die

*älteren thurgauer Maasse und Gewichte.*

*Längenmaasse* waren die nämlichen wie im Kanton *Appenzell*; s. dies. Art.

*Getreidemaass.* Das *Viertel* hatte 16 Mässlein, war aber in den einzelnen Orten verschieden. In der Hauptstadt *Frauenfeld* enthielt das *Viertel für glatte Frucht* 24,721 Liter = 1246,245 (oder beinahe $1246^1/_4$) paris. Kub.-Zoll = 1,648 neue schweizer Viertel, das Viertel *für rauhe Frucht* $28^{73}/_{80}$ (oder 28,9125) Liter = $1457^{11}/_{20}$ (oder 1457,55) paris. Kub.-Zoll = 1,9275 neue Schweizer Viertel. — In *Bischofszell* enthält das *Viertel* 21,654 Liter = $1091^{39}/_{64}$ (oder 1091,609) paris. Kub.-Zoll = $1^4/_9$ neue Schweizer Viertel, — in *Diessenhofen* 18,285 Liter = $921^{51}/_{64}$ (oder 921,797) paris. Kub.-Zoll = 1,219 neue Schweizer Viertel.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Eimer* hatte 32 Maass und war im ganzen Kanton der nämliche. Er betrug 28 Maass des zürcher Flüssigkeits-Maasses und war daher = 51,098 Liter

= 2576 paris. Kub.-Zoll = 0,3406 neuer Schweizer Saum. — Die alte thurgauer *Maass* = 1,5968 Liter = 80½ paris. Kub.-Zoll = 1,0646 neue Schweizer Maass. — 7 zürcher Maas = 8 alte thurgauer Maass.

*Gewichte* waren dieselben wie im Kanton *Appenzell*; s. dies. Art.

TIBET, s. TÖBET.

# Tiflis,

am schiffbaren Kur, Haupt- und Handelsstadt (auch neuerlich — 1845 — Freihafen) des asiatisch-russischen Gouvernements Grusien oder Georgien in Kaukasien, mit etwa 30'000 Einwohnern, wichtigste Stadt der kaspischen Provinz.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse**, wie PETERSBURG.

**Anmerkung.** Da Tiflis früherhin und bis 1801 dem persischen Georgien angehörte, so ist auch hier noch geraume Zeit nach der Abtretung dieses Landes an Russland die persische Rechnungsweise und der Umlauf persischer Münzen im Gange geblieben (siehe PERSIEN), so dass auch die russische Regierung für gut fand, von 1803 bis 1833 für Russisch-Georgien oder Grusien in der Hauptstadt Tiflis *Silbermünzen* in nicht unbedeutendem Belauf, nach dem sonstigen, damals hier noch vorherrschenden persischen Münzfusse, namentlich *doppelte*, *einfache* und *halbe Abassen*, schlagen zu lassen; siehe unter PETERSBURG, Seite 920. Seit 1833 hat diese Ausprägung eigenthümlicher Münzen ganz aufgehört, da unterdess die russische Rechnungsweise nebst dem russischen Gold-, Silber-, Kupfer- und Papiergelde hier bekannter geworden und daher auch grösstentheils diese Circulationsmittel, nebst verschiedenen ausländischen Gold- und Silbersorten, die der Handelsverkehr dahin bringt, im Umlauf sind.

**Maasse und Gewichte der kaspischen Provinz.**

*Gesetzlich* sind es, wie in allen Theilen der russischen Monarchie, durch die Ukase vom 6. Juli 1844 die *russischen*; s. PETERSBURG. Bei den *Behörden* kommen dieselben demnach in Anwendung, während im Handel und Verkehr gerade in dieser entfernten Provinz wohl noch lange die *einheimischen* Maassgrössen in Anwendung bleiben werden. Diese letztern sind, was die Kreise (vormals Provinzen) *Scheki* (jetzt „Nucha") und *Schirwan* (jetzt „Schemacha") in dem jetzigen Gouvernement Schemacha betrifft, bereits unter diesen beiden Artikeln abgehandelt worden. Die übrigen bekannten sind die folgenden:

1) *In Grusien* oder *Georgien* (Hauptstadt *Tiflis*).

*Weinmaass in Tiflis.* Die *Schapp* hat 3 Tungas. Die *Tunga* enthält 5½ Bordeaux-Bouteillen; genau ist ihr Inhalt nicht angegeben.

*Handelsgewicht.* Die *Koda* enthält 80 russische Pfund oder 2 russische Pud = 32,761 Kilogramm (nach dem Befehl vom 30. Juni 1811, Nr. 24'696). — Im kleinen Verkehr bedient man sich eines Gewichts Namens *Liter*, welches 9 russische Pfund beträgt = reichlich 3⅔ Kilogr.

2) *In Karabag* (bisherige Provinz).

*Längenmaass.* Die *Arschin* von Karabag ist = 1⅜ *russische* Arschin = 0,9779 Meter = 433,491 paris. Lin. = 38½ russische oder englische Zoll.

*Getreidemaass* ist der *Tschinach.* Derselbe ist in der Stadt *Schuscha* von *dreierlei* Art und stellt sich hier nach *russischem Gewicht* folgendermaassen:

| *Tschinach* | *Waizen.* | | *Gerste.* | | *Hirse.* | | *Reis.* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *Russ. Pfd.* | *Solotnik.* | *Pfd.* | *Solotnik.* | *Pfd.* | *Solotnik.* | *Pfd.* | *Solotnik.* |
| erster Art.......... | 31 | — | 25 | — | 27 | — | 23 | — |
| zweiter Art........ | 12 | 31 | 10 | — | 11 | 24 | 9 | 19 |
| dritter Art.......... | 11 | 88 | 9 | 59 | 10 | 76 | 8 | 49 |

Hieraus ergibt sich: 1 Tschinach erster Art = $2^1/_2$ Tschinachs zweiter Art, oder 2 Tschinachs erster Art = 5 Tschinachs zweiter Art; — *ferner:* 1 Tschinachs erster Art = circa $2^2/_3$ Tschinachs dritter Art; — *ferner:* 26 Tschinachs zweiter Art = 27 Tschinachs dritter Art.

Die Bezirke (Magals) *Disach* und *Waranda* haben besondere Tchinachs, deren Gewichts-Inhalt folgender ist:

| *Tschinach im Bezirk* | *Waizen.* | | *Gerste.* | | *Hirse.* | | *Reis.* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *Russ. Pfd.* | *Solotnik.* | *Pfd.* | *Solotnik.* | *Pfd.* | *Solotnik.* | *Pfd.* | *Solotnik.* |
| Disach ............ | 24 | 7 | 20 | 80 | 24 | 52 | 19 | 16 |
| Waranda........... | 15 | 48 | 12 | 48 | 13 | 48 | 11 | 48 |

*Flüssigkeitsmaasse* sind die *Tunga* von 4 Tschurek, welche an *Gewicht* 9 russische Pfund = 3,6856 Kilogramm, und der *Partsch*, welcher 3 Pfund 78 Solotnik russisch (= $3^{13}/_{16}$ russ. Pfund) = 1,561 Kilogramm enthält.

*Handelsgewicht.* Dasselbe ist dreierlei Art: *Tilani*, *Misani* und *Otar*.

1) Das *Tilani-Gewicht* dient für Mehl, Reis, verschiedene andere Esswaaren, Früchte, Syrup, Naphtha und Baumwolle. Der *Batman* hat 54 Stil. Der *Stil* (Tilani-Stil) ist = 60 russische Solotnik oder $^5/_8$ russische Pfund = 255,945 Gramm = 5325,2 holl. As. Der *Batman* (Tilani-Batman) ist mithin = $33^3/_4$ russ. Pfund = 13,821 Kilogr.

2) Das *Misani-Gewicht* (Misan-Gewicht, vergl. Schirwan). Der *Stil* (Misani-Stil) ist = 55 Solotnik $16^2/_3$ Doli russisch oder 0,574725 russische Pfund = 235,357 Gramm = 4896,8 holl. As. Der *Batman* (Misani-Batman) hat 50 Stil und ist demnach = 28,736 russische Pfund = 11,768 Kilogramm. Nach dem Misani-Gewicht wird die *Seide beim öffentlichen Schatz* angenommen; unter den *Einwohnern* aber besteht ein besonderer *Batman* von 48 Stil = 27,587 russische Pfund = 11,297 Kilogramm.

3) Das *Otar-Gewicht* wird beim Verkauf von Zucker, Thee, Kaffee, Gewürzen, Blei u. dergl. angewendet. Der *Stil* (Otar-Stil) ist = 38 Solotnik 26 Doli (oder $38^{13}/_{48}$ Solotnik) russisch = 0,39865 russische Pfund = 163,254 Gramm = 3396,6 holl. As.

### 3) *In Talysch*

(muselmännisches Khanat in den russischen Besitzungen jenseit des Kaukasus, in der jetzigen kaspischen Provinz, mit der Hauptstadt und einzigen Stadt Lenkeran (Lenkoran, bei den Eingebornen Lankon, persisch Lekegäran, — eigentlich ein blosses Dorf)).

*Längenmaass.* Die khanische *Arschin* hat 16 Girä (Theile) und ist = $1^3/_7$ *russische* Arschin = 1,016 Meter = 450,381 paris. Lin. = 40 russische oder engl. Zoll.

*Wegemaass* ist der *Agatsch*. Derselbe begreift so viel, als man zu Pferde in einer Stunde zurücklegt, oder etwa 7 russische Werst.

*Getreide* etc. wird nach dem *Gewicht* verkauft.

*Handelsgewicht.* Die Gewichte im Chanat sind sehr verschieden: für jede Art Getreide und andere Gegenstände hat man besondere Gewichte. Der *Reis* wird nach *Kalwars* (Chalwars) verhandelt, der *Waizen* nach *Girä*, Gerste, Hirse und dergl. gleichfalls nach Girä, aber von geringerer Schwere.

Der *Kalwar* (Chalwar) oder die Last (Ladung, Kameel-Ladung, vergl. PERSIEN, S. 884) hat 100 Batman zu 10 russischen Pfunden, ist also = 1000 russische Pfund oder 25 russische Pud = 409,512 oder reichlich $409^1/_2$ französ. Kilogramm.

Der *Girä Waizen* hat 10 Gous zu $2^1/_2$ Batman, also 25 Batman = 250 russ. Pfund

oder $6\frac{1}{4}$ russ. Pud = 102,378 Kilogr. Der *Waizen-Gous*, mithin = 25 russ. Pfund = 10,238 Kilogr.

Der *Girä Gerste, Hirse und dergl.* hat 10 Gous zu $2\frac{1}{10}$ Batman, also 21 Batman = 210 russ. Pfund oder $5\frac{1}{4}$ russ. Pud = 86 Kilogr. Der *Gersten etc.- Gous* demnach = 21 russ. Pfund = $8\frac{3}{5}$ (oder 8,6) Kilogr.

Vorstehendes sind *khanische* Maasse (Gewichte) und etwas grösser als die *gewöhnlichen*, welche unter den Einwohnern gebräuchlich sind, weil unter der früheren Regierung der Khane man darauf bedacht war, bei der Erhebung der Natural-Abgaben reichlich einzunehmen, so dass die Gewichte dabei etwas schwerer genommen wurden, was allmälig zur Regel geworden ist. Unter den *Einwohnern* selbst rechnet man geradezu

den *Girä Waizen* = 6 russische Pud = 240 russ. Pfund, also = 98,283 Kilogr.,

den *Girä Gerste, Hirse und dergl.* = 5 russische Pud = 200 russische Pfund, also = 81,902 Kilogr.

Als kleineres Gewicht dient der *Batman*, welcher = 10 russischen Pfunden oder persischen Salda = 4,095 französ. Kilogramm. Derselbe kommt demnach mit dem Batman des Misan-Gewichts in *Schirwan* (s. dies. Art.) völlig überein.

Beim Verkaufe der *Seide* dient die *Dartu*, welche = 3 russische Pfund = 1,2285 Kilogramm.

*Gold- und Silbergewicht.* Der *Miskal* hat 24 Nochut (Nuchut, Nakuht, Karat; — Nochut bedeutet eigentlich eine Erbse und ist die Grundeinheit des Gewichts). 88 Miskal betragen ein russisches Pfund, so dass 11 Miskal = 12 russische Solotnik, oder 1 Miskal = $1\frac{1}{11}$ russ. Solotnik. Der hiesige *Miskal* ist demnach ganz der nämliche wie in *Scheki* (der Scheki-Miskal), der dort sogenannte persische Solotnik (des persischen oder Saadda-Gewichts); s. d. Art. SCHEKI.

4) *In Tscherkessien.*

Die *Tonne Harz* oder *Theer* wiegt in den tscherkessischen Waldungen der Militär-Ansiedlungen mit dem Holze gesetzlich 30 russische Pud oder 1200 russische Pfund (nach dem Befehl vom 12. Juli 1826, Nr. 463.)

5) *In Armenien oder Eriwan.*

Die nachstehenden Grössen sind diejenigen, welche der Befehl vom 24. Januar 1829, No. 2617, aufstellte und welche auch in der Statthalterschaft Taurien (s. SIMFEROPOL) gebräuchlich.

*Längenmaas.* Das *Arkan* oder die Schnur, womit die Länge und Breite der Felder gemessen wird, ist nicht immer von der nämlichen Länge, gewöhnlich beträgt es aber 12 russische Saschehn = 84 russische oder englische Fuss = 25,6027 Meter = 78,8166 pariser Fuss.

*Feldmaass.*

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Der *grosse San*, in den Steppen, enthält | 5 | russ. Dessätin | = | $546\frac{1}{4}$ | französ. Aren. |
| Der gebräuchlichere *kleine San* - | 3 | - - | = | $327\frac{3}{4}$ | - - |
| Der *Biljuk* oder *Kaitüm* - | 1 | - - | = | $109\frac{1}{4}$ | - - |
| Der *Tan, Jarümtscha* oder *Tachta* - | $\frac{1}{2}$ | - - | = | $54\frac{5}{8}$ | - - |
| Der *Bostan* enth. 10'000 russ. Quadr.-Saschehn od. | $4\frac{1}{6}$ | - | = | $455\frac{1}{5}$ | - - |

Der *Pai* (Acker) und *Kissek* sind von unbestimmter Grösse.

*Getreidemaass.* Der *Bakla* hat 8 Demirlä und enthält an *Gewicht* 120 Oken = 9 russische Pud oder 360 russische Pfund = 147,424 französ. Kilogramm. Man kann dem räumlichen Inhalt nach den *Bakla* = 1 russischen Tschetwert, den *Demirlä* also = 1 russischen Tschetwerik annehmen (s. PETERSBURG).

In *Achalzych* bedient man sich des *Samar*, welcher an Inhalt = $1\frac{1}{2}$ russische Tschetwert = 39,357 Liter = 1984 paris. Kub.-Zoll.

*Handelsgewicht.* Die (ursprünglich türkische) *Oka* begreift 3 russische Pfund = 1,2285 französ. Kilogramm = 25560,8 holl. As.

**Handels-Depot in Tiflis.**

Schon seit dem Jahre 1830 ging man damit um, in Tiflis ein Depot für den Handel auf Actien (Capital 300'000 Rubel) zu gründen, ohne aber Anfangs den gewünschten Anklang zu finden. Im Jahr 1838 wurde der Vorschlag erneuert und das Capital auf 200'000 Rubel, vertheilt in 200 Actien zu 1000 Rubel, festgesetzt. Die russische Regierung hatte es längst für nützlich erachtet, dass in Transkaukasien ein derartiges Institut mit bedeutenden Waaren-Niederlagen gegründet werde, das den Absatz der russischen Fabrikerzeugnisse nach dem benachbarten Asien befördern und den Fabrikanten die sichere Gewähr geben könnte, ihre zum Verkauf abgeschickten Waaren wie in einem Entrepot daselbst unterzubringen. Zu dem Ende trat im Jahre 1838 die vorhin gedachte Vereinigung unter der Firma „*Depot für den transkaukasischen Handel*" als Handelsgesellschaft ins Leben, deren Hauptzweck der Handel nach den asiatischen Ländern und in den transkaukasischen Provinzen Russlands ist, namentlich mit solchen Waaren, die ihr aus den vaterländischen Privat- und Kronfabriken geliefert werden. In der Folge, wenn es für nützlich und dem Zweck der Compagnie entsprechend gehalten wird, können auch andere Gegenstände in den Kreis ihrer Handelsthätigkeit gezogen werden. Der Sitz der Centralgesellschaft ist in Petersburg (s. dies. Art., S. 953). Ihr wesentlichstes Augenmerk wird die möglichst rasche Verbreitung russischer Fabrikerzeugnisse in den transkaukasischen Provinzen, in Persien und der europäischen Türkei sein. Die russischen Fabrikanten und Kaufleute können ohne alle Gefahr ihre Waaren nach Tiflis senden, wenn sie sich zuvor mit dem Vorstande der Gesellschaft über deren Menge, Preis und Transportbezahlung verständigt haben. Ausserdem übernimmt die Compagnie auch die Aufträge der Kaufleute und Fabrikanten zur Sendung der Erzeugnisse Transkaukasiens und Persiens, namentlich der Seide, Baumwolle, asiatischer Gewebe u. dergl. Es soll dadurch dem Verkehr derjenigen Kaufleute Transkaukasiens aufgeholfen werden, die nicht hinreichendes Capital besitzen, um sich für ihren Absatz Einmal im Jahr auf der Messe von Nischnei-Nowgorod zu versehen, und welche mit Hilfe der Entrepots in den Stand gesetzt werden, sich in diesem entfernten Theile des Reiches für ihren Bedarf zu den Fabrikpreisen zu versorgen. In ihrer Aufforderung zur Theilnahme an der Gesellschaft sagten die Unternehmer u. a.: „Es ist kein Zweifel, dass bei einer solchen Einrichtung, besonders wenn auch in Baku ein Entrepot eingerichtet wird, die Compagnie in den Stand gesetzt würde, in Asien zum Vortheil der russischen Erzeugnisse die Concurrenz mit den fremden Waaren auszuhalten, deren Einfuhr in Persien und der Türkei mit jedem Tage zunimmt und dem Absatz unserer (der russischen) Fabrikerzeugnisse entgegenwirkt." — Ein Hauptzweck, neben den bereits angeführten, ist aber auch noch der, die Wichtigkeit, welche Tauris in der neuesten Zeit im europäisch-persischen Handel einnimmt, auf Tiflis überzutragen und dieses zum Hauptstapelplatze zu machen, ein Bemühen, welches jedoch vorerst wenig Aussicht auf Gelingen hat.

**Niederlage russischer Fabrikate.**

Im März 1847 wurde eine in Petersburg gegründete Gesellschaft russischer Fabrikanten bestätigt, welche den Zweck verfolgt, Transkaukasien mit Erzeugnissen der russischen Industrie zu versorgen. Dieselbe errichtete bereits im Frühjahr 1847 eine Niederlage in Tiflis.

**Tauschhandel und Tauschhöfe.**

In Folge eines zu Anfang April 1846 vom Kaiser bestätigten Reglements für den auf der kaukasischen Linie mit den Bergvölkern zu führenden Tauschhandel, bewegt sich der-

selbe auf eigens dazu bestimmten, für seine Betreibung bequem gelegenen Punkten, die der Statthalter von Kaukasien bestimmt und je nach den Umständen verändert und vervielfältigt. „Gegenstand des Tauschhandels mit den Bergvölkern dürfen, mit Ausnahme des Salzes, welches sie von der Regierung erhalten, alle Waaren und Sachen sein, die auf Grundlage der russischen Zollordnung ihnen aus Russland zugeführt werden dürfen; Gegenstand des Handels der Bergvölker mit den Russen sind alle bei jenen erzeugte Waaren, die nach der Zollordnung zollfrei in Russland eingeführt werden dürfen.“ Einzelne *Tauschhöfe* für jenen Handel bestehen schon seit längerer Zeit in den Quarantäne-Anstalten und auf verschiedenen andern Punkten der kaukasischen Linie; ein besonderes *Handelsamt*, dem alle diese Kaufhöfe untergeordnet sind und welches die Handelsbeziehungen mit den friedlichen Stämmen zu überwachen hat, wurde aber erst in Folge des obigen Reglements im Jahr 1846 eingerichtet; an der Spitze desselben steht ein besonderer Oberbeamter. Im Jahr 1846 gab der Verkehr mit den Bergvölkern ein sehr günstiges Resultat, und er verspricht für die Folge noch weitere Vortheile. Der Tauschhandel wurde, nach dem darüber zusammengestellten Berichte, in dem gedachten Jahre auf folgenden zwölf Punkten betrieben: bei den Quarantäne-Anstalten von Jekatherinograd und Kisliar, bei den Quarantäne-Zollstätten zu Tscherwlen, Mosdok, Iswestnobrod, Newinnomyss, in den Kaufhöfen zu Prochladino, Batalpaschino, Protschnyi-Okop, Usslabino, und endlich in der Stadt Pätigorsk. Ausserdem wird mit den Gebirgsvölkern noch in fast sämmtlichen Festungen und Stanizen jenseits des Kuban und des Terek, so wie in den Städten Stawropol, Georgiewsk und Jekatherinodar während der Wochen- und Jahrmärkte Handelsverkehr unterhalten.

---

# Tilsit,

an der Memel (dem Niemen), Stadt in der preussischen Provinz Preussen (Ostpreussen), mit 12'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, wie Berlin und Königsberg.

**Maasse und Gewichte** sind die *preussischen*; s. Berlin.

Die *alte litthauische Meile* war eine Länge von 28'530 rheinländ. oder preuss. Fuss = 8954,24 Meter = 1,2088 oder reichlich 1⅕ deutsche (geogr.) Meile. 12,41 solcher Meilen betrugen einen geogr. Grad.

**Bankstelle.**

Es besteht hier eine *Commandite des königsberger Contors der preussischen Bank*. Im Jahre 1847 gewährte dieselbe an Lombard-Darlehen die Summe von 258'000 Thalern.

---

# Timbuktu,

*Tombuktu oder Tunbuktu*, etwa 1 Meile nördlich vom Dscholliba (Niger), mitten in einer Sandwüste, wichtiger und berühmter, aber überschätzter Handels- und Marktplatz von Sudan, im Innern des mittlern Afrika's, mit ungefähr 10 bis 12'000 Einwohnern (Neger und Mauren), welche, da Timbuktu einer der Mittelpunkte des Karawanenhandels ist, von wo aus allein sechs Karawanenstrassen durch die Sahara laufen und Sudan mit Steinsalz versorgt wird, diesen Handel in bedeutendem Umfange treiben. Timbuktu hat aber in neuester Zeit sehr verloren, indem, da die Stadt offen und unbeschützt ist, die *Tuariks* darin nach Gefallen rauben. — Der Hafen der Stadt ist bei *Kabra* (mit etwa 1000 Einwohnern).

S. Sudan.

---

# Timor,

die grösste der kleinen Sunda-Inseln in Hinterindien, 418 Quadratmeilen gross, mit etwa 400'000 Einwohnern. Den Niederländern gehört der südliche und südwestliche Theil der

Insel, mit der Hauptstadt Kupang (3000 Einw.); den Portugiesen der kleinere nördliche und nordöstliche Theil, mit der Hauptstadt Dilli oder Delly.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** wie auf den MOLUKKEN.

**Maasse und Gewichte** wie in BATAVIA; s. dies. Art.

Der *Behar* (Bahar) *für Sandelholz* hat hier 5 Pikols.

*Gold- und Silbergewicht* ist das *chinesische*; s. KANTON.

---

# Tirlemont

oder *Tienen*, gewerbfleissige Stadt in der belgischen Provinz Südbrabant, mit mehr als 10'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse,** wie BRÜSSEL und ANTWERPEN.

**Maasse und Gewichte** sind jetzt gesetzlich die *neuen belgischen*; s. ANTWERPEN. — Doch kommen auch noch folgende *ältere hiesige* Maasse vor:

*Längenmaass.* Der alte *Fuss* (Pied) war der von *Löwen*; s. dies. Art. — Die *Aune* (Elle) von 16 Tailles = 0,680 Meter = 301,44 paris. Lin.

*Getreidemaass.* Die *Rasière* = 30 Liter = 1512,37 paris. Kub.-Zoll.

---

# Tirol,

österreichische Grafschaft von 516½ Quadratmeilen Flächeninhalt, mit 900'000 Einwohnern.

**Rechnungsart und Münzen,** s. BOTZEN.

**Maasse und Gewichte.**

Die eigentlichen *tiroler Maassgrössen*, welche besonders im *deutschen* Tirol gebräuchlich sind, s. unter BOTZEN. Die besondern *botzener* Maasse s. gleichfalls unter BOTZEN. Die wichtigsten im *italienischen* Tirol (in den sogenannten wälschen Confinien) üblichen Grössen s. unter ROVEREDO und TRIENT.

Ausserdem ist hier noch Folgendes zu bemerken:

Das *Gemünd* begreift 4 Ellen.

*Salzmaass in Hall.* Auf der Saline *Hall* im Innthale begreift der *Sack* 150 wiener Pfund, das *Fass* 4¾ wiener Centner. — Der *Preis* des Salzes wird im Grosshandel pr. wiener *Centner* gestellt.

---

TOBOLSK, an der Mündung des Tobol in den Irtisch, Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements im russisch-asiatischen Generalgouvernement Westsibirien, mit etwa 20'000 Einwohnern. S. PETERSBURG.

---

# Tokai,

am Einflusse des Bodroghs in die Theiss und am Hegyallyagebirge, Marktflecken im östlichen oder Oberungarn, mit berühmten Weinbergen und mit 5000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen,** s. PESTH.

**Maasse und Gewichte** s. Pesth.

*Getreide* aller Art wird nach dem *Kübel* von 2 (pressburger) Metzen verkauft.

*Weinmaass* hier und auf der Hegyallya überhaupt. Unter Pesth, S. 889, ist die Grösse desselben angegeben, wie sie das (auf S. 887 erwähnte) Reichsgesetz von 1807 vorschreibt. — Ausser dem dort bezeichneten *Fass* und *kleinen Fass* (Antal, Antalak) kommt im Handel noch ein drittes Fass, die *Antalka*, vor, nach welchem die Preise gestellt werden und welches die Handelsnachrichten theils zu 260 Halben, theils zu 265 Halben angeben. Diese Antalka ist demnach nichts Anderes als ein Gebinde von 1½ sogenannten grossen tokayer Weinfass oder 3 kleinen tokayer Weinfass (sogenannten Antal oder Antalak).

**Platzgebräuche.**

Die *Preise* des Getreides werden hier und in der hiesigen Gegend gewöhnlich in *Wiener Währung* gestellt.

---

TOMBUKTU, s. Timbuktu.

TONGKING oder TONKIN, s. Tunkin.

TORTOLA, eine der kleinen caraibischen oder Jungfern-Inseln in Westindien, den Briten gehörig, 5 Quadratmeilen gross, mit den festen Plätzen Sandy-Bai und Road-Town, und mit ungefähr 6000 Einwohnern. S. Westindien, Inseln unter dem Winde.

---

# Tortosa,

am Ebro, Stadt in der spanischen Provinz Katalonien, mit 11'000 Einwohnern, die durch den Hafen *Alfaques* Handel treiben.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, s. Barcelona.

**Maasse und Gewichte** sind die *katalonischen*; s. Barcelona.

Doch ist für Tortosa noch Folgendes als Ausnahme zu bemerken:

*Getreidemaass.* Die Eintheilung ist wie in Barcelona. Die *Cuartera* ist in Tortosa, so wie auch in Arenys-de-mar, Cadaqnes, Castellò, Escala, Figueras, Llansà, la Selva-de-mar, Rosas und Tarrasa, 1 bis 2 Procent kleiner als in Barcelona.

*Weinmaass.* Die *Carga* (das Fuder) ist die nämliche wie in Barcelona, wird aber hier in 16 Cantaros eingetheilt. Der *Cantaro* von Tortosa ist also mit dem Cortan oder Cuartan von Barcelona übereinstimmend.

Der *Branntwein* wird in *Tortosa* nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach der *Arroba* (zu 26 katalonischen Libras oder Pfunden), welche man dabei in 4 Cuarterons eintheilt. Der *Cuarteron* beträgt demnach 6½ katalonische Libras oder Pfunde.

---

TOSKANA, s. Florenz und Livorno.

---

# Toulon,

am mittelländischen Meere, feste Seestadt und bedeutender Kriegshafen im französischen Departement des Var, mit grossem See-Arsenal und etwa 30'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse**, s. Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris.

Folgende sind die wichtigsten der bisweilen noch in Betracht kommenden *alten Maasse und Gewichte von Toulon.*

*Längenmaass.* Die *Canne* (Elle) hatte 8 Pans oder Palmes und war = 1,931 Meter = 856,1 paris. Lin.

*Getreidemaass.* Der *Sac* (Sack) oder die *Charge* (Last) hatte 3 Setiers oder $4\frac{1}{2}$ Hémines oder Émines, der *Setier* also $1\frac{1}{2}$ Hémines. Die Hémine war = 104,7 Liter = 5278 paris. Kub.-Zoll, der *Setier* = 157,1 Liter (also nur wenig grösser als der alte pariser Waizen-Setier), der *Sac* oder die *Charge* also = 4,713 Hektoliter.

*Flüssigkeitsmaass.* Die *Millerolle* = 64,77 Liter = 3265 paris. Kub.-Zoll. — Der *Escandeau* = 14,14 Liter = $712\frac{5}{6}$ paris. Kub.-Zoll. (Vergl. Marseille.)

*Handelsgewicht.* Der *Quintal* (Centner) hatte 100 Livres. Das *Livre* oder Pfund = 470 Gramm.

*Gold- und Silbergewicht* war das alte *pariser Markgewicht (Poids de marc)*; s. Paris.

**Handels-Anstalten.**

*Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Entrepot.* — *Schiffswerfte.* — *Spar- und Versorgungskasse* (Caisse d'épargne et de prévoyance). *Navigationsschule.*

---

# Toulouse,

an der Garonne und am Anfange des Kanals du Midi, Haupt- und Handelsstadt des französischen Departements Obergaronne (de la Haute-Garonne), mit 80'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc.**, s. Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris.

Folgende sind die wichtigsten der bisweilen noch in Betracht kommenden *alten Maasse und Gewichte von Toulouse.*

*Längenmaass.* Die *Canne* (Elle — in Toulouse und dem ganzen obern Languedoc) hatte 8 Pans oder Empans (Spannen) zu 8 Zoll (Pouces) à 12 Linien (Lignes) und war = 1,78 Meter = $1\frac{1}{2}$ alte pariser Aunes. — Die *Perche* (Ruthe) hatte 14 Pans.

*Getreidemaass.* Der *Setier* hatte 4 Pugnères zu 8 Boisseaux und war = 84 Liter = $4234\frac{2}{3}$ paris. Kub.-Zoll. Der *Pugnère* also = 21 Liter = $1058\frac{2}{3}$ paris. Kub.-Zoll.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Péga* hatte 8 Huchaux und war = 3,17 Liter = 160 paris. Kub.-Zoll. — Die *Pipe* hatte 120 Pégas.

*Handelsgewicht.* Die *Charge* (Last) hatte 3 Quintaux (Centner) zu 100 Livres poids de table (Pfund Tafelgewicht). Das *Livre* (Pfund) war = 413,6 Gramm.

**Banken.**

*Bank von Toulouse.* Die schon im Sommer 1836 projektirte Bank von Toulouse kam bald darauf zu Stande, und ihr Capital beträgt 1'200'000 Francs, vertheilt in 2400 Actien zu 500 Francs. Sie ist *Disconto-*, *Leih-*, *Depositen-* und *Zettelbank* und eröffnet ihren Geschäftsfreunden *laufende Rechnungen.* Im Jahre 1846 betrugen ihre *Discontirungen* 23'232'576 Francs (davon: 19'767'158 Francs auf Toulouse und 3'465'418 Francs auf

Paris); die *Vorschüsse* auf Renten betrugen 200'000 Francs, auf Barren etc. 18'000 Francs; ihre *Contocorrenten-Schulden* erhoben sich auf 173'830 Francs; der *Reservefonds* belief sich Ende 1846 auf 1'301'439 Francs, die *Wechsel im Portefeuille* auf 1'736'992 Francs. Der mittlere *Noten-Umlauf* des gedachten Jahres war 3'877'256 Francs, die für jenen Zeitraum gezahlte *Dividende* 10 %. — Die Erklärung der Noten aller französischen Departementalbanken als gesetzliches Zahlmittel etc. durch das Dekret vom 25. März 1848 s. unter d. Art. STRASSBURG. Das eben dort angedeutete neuere Dekret der provisorischen Regierung vom 28. April 1848 macht diese Maassregel insofern zu einer nur vorübergehenden, als dasselbe, weiter gehend, die *Vereinigung der Provinzial-Banken Frankreichs* (mit Ausnahme der Banken von Bordeaux und Nantes) *mit der (pariser) Bank von Frankreich* befiehlt, in dessen Folge die *Provinzial-Banknoten*, welche früher auf die betreffenden Departements beschränkt waren und jetzt in ganz Frankreich giltig umlaufen, binnen 6 Monaten gegen *Noten der Bank von Frankreich* umgetauscht werden. Die Actionäre der Provinzial-Banken tauschen ihre bezüglichen *Actien* gegen Actien der Bank von Frankreich al pari um, und die Activa und Passiva jeder Provinzial-Bank werden von der pariser Bank übernommen. Ein weiteres Dekret vom 2. Mai 1848 vereinigt auch die vorher noch ausgenommenen Banken von Bordeaux und Nantes mit der Bank von Frankreich. — Demnach ist die Bank von Toulouse gegenwärtig nur noch eine *Zweigbank der pariser Bank von Frankreich.*

*National-Disconto-Contor.* Das Nähere über das Gesetz rücksichtlich der neuen französischen Anstalten dieser Art s. unter STRASSBURG.

### Handels-Anstalten.

*Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Entrepot* (Entrepôt réel). — Die *Gesellschaft zur Nacheiferung* (Société d'émulation), ein industrieller Verein. — Alle zwei Jahre findet hier vom 15. Juni bis 15. Juli eine öffentliche *Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen des Departements* (der obern Garonne) statt.

### Wollmarkt.

Toulouse hat zwei jährliche Wollmärkte, am 25. Juni und am 25. August. Es findet auf denselben auch ein starker Verkehr in Tuchwaaren statt.

---

## Tournai,

*Tournay* oder *Doornik*, an der Schelde und einem nach Mons führenden Kanale, Festung, Handels- und Fabrikstadt in der belgischen Provinz Hennegau, mit etwa 30'000 Einw.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.**, s. ANTWERPEN und BRÜSSEL.

**Maasse und Gewichte** sind jetzt gesetzlich die *neuen belgischen*; s. ANTWERPEN.

Folgende sind die wichtigern der

*ältern Maasse und Gewichte von Tournai.*

*Längenmaass.* Der *Fuss* (Pied) hatte 11 Zoll (Pouces) zu 12 Linien (Lignes), mithin 132 Linien, à 12 Punkte (Points) und war = 0,29777 Meter = 132 paris. Lin. Demnach waren die hiesigen *Zoll*, *Linien* und *Punkte* solche des *alten pariser* Maasses. — Die *Aune* (Elle) = 0,73824 Meter = 327,259 paris. Lin.

*Gewicht.* Das *Pfund* (Livre) hatte 16 Unzen (Onces) zu 640 Grän (Grains), mithin 10'240 Grän und wog 430,637 Gramm = 8959,8 holl. As.

**Handels-Anstalten.**
*Handelskammer. Handelsgericht.*

---

## Tours,

am linken Ufer der Loire, Haupt-, Handels- und Fabrikstadt im französischen Departement des Indre und der Loire, in der Provinz Touraine, mit 25'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.**, s. Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris.

Folgende sind die wichtigsten der bisweilen noch in Betracht kommenden
*alten Maasse und Gewichte von Tours.*

*Längenmaass.* Der *Pied* (Fuss) und die *Aune* (Elle) waren die *alten pariser.* — Die *Chaine* (Kette) oder *Perche* (Ruthe) hatte 25 (alte pariser) Fuss.

*Getreidemaass.* Der *Setier* hatte 12 Boisseaux und war = 132,6 Liter = 6684,7 paris. Kub.-Zoll. Der *Boisseau* = 11,05 Liter = 557,06 paris. Kub.-Zoll.

*Gewicht* war das *alte pariser Markgewicht* (Poids de marc). (Nach andern Angaben war das alte hiesige *Livre* (Pfund) = 475,7 Gramm.)

**Handels-Anstalten.**
*Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht.*

---

TRABESUN, s. Trapezunt.

---

## Tranganía oder Tringanu,

*Tringano*, Staat im südöstlichen Malakka, von einem malaiischen Sultan beherrscht, aber von Siam abhängig, mit der am Meere gelegenen Haupt-, Hafen- und Handelsstadt gleiches Namens.

**Rechnungsart und Münzen.**

Im Handel läuft vorzüglich der *spanische Piaster* um. Eine einheimische Goldmünze ist das *Mas* oder *Mehs* (Mace), wovon 16 = 1 Tehl (Tale, — Gewicht) Goldstaub an Werth gerechnet werden. Kleinere Münzen sind der *Cossang* und das *Patty.* 1 Cossang = 400 Patties. Das *Mas* hat 4 Cossangs. Demnach ist 1 *Tehl Goldstaub* = 16 Mas = 64 Cossangs = 25'600 Patties.

**Gewicht** ist allgemein der *Pikol*, welcher hier etwas schwerer als in China sein soll, während genaue Angaben darüber fehlen. Er wird = circa 140 englische Pfund avoirdupois angegeben = $63\frac{1}{2}$ französ. Kilogramm. Die Eintheilung des Gewichts ist die chinesische; s. Kanton.

---

## Trankebar,

*Tranquebar*, zwischen zwei Armen des Kaveri, bis 1845 Hauptort und seit 1824 Freihafen der dänischen Besitzungen (ein Gebiet von $1\frac{1}{4}$ Quadratmeile) in Vorderindien, mit mehr als 20'000 Einwohnern; jetzt und seit 1845 durch Vertrag der britisch-ostindischen Compagnie gehörig.

**Bisherige Rechnungsart; früherer und späterer Münzfuss, kursirende Münzen, Preis und Zahlwerth derselben.**

*Die bisherige Rechnungsweise war und ist vorläufig noch jetzt in Reichsthalern dänisch-ostindisch Kurant* (zu 12 Fanoms à 80 Käsch), *in derartigen Rupien* (zu

8 Fanoms gewöhnlich) und in *Käsch, und das Verhältniss dieser Rechnungsmünzen zu einander ist im Allgemeinen folgendes:*

| *Reichsthaler dänisch-ostindisch Kurant.* | *Rupien von Trankebar.* | *Fanoms, Fanons, Fanams od. Fanums.* | *Käsch* (Kass). |
|---|---|---|---|
| 1 | $1\frac{1}{2}$ | 12 | 960 |
| | 1 | 8 | 640 |
| | | 1 | 80 |

## I. Frühere dänisch-ostindische Münz- und Werthbestimmung in Trankebar mit Zubehör, ungefähr bis 1790 oder 1800.

Die hier gangbaren Münzen bestanden sonst in *Stern-Pagoden, Portonovo-Pagoden, Arkate Rupien, Doppel-Fanoms, einfachen Fanoms, in Stücken zu 10, zu 4, zu 2 und zu 1 Kass oder Käsch.* Ausserdem gab es aber und gibt es noch verschiedene Sorten *Gold-Rupien* (Mohurs) und zum mindesten 12 bis 14 Sorten *Gold- und Silber-Pagoden*, von denen Theilstücke (wie Achtel, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ u. $^1/_{64}$tel) jedoch späterhin ausserordentlich selten waren. *Stern-Pagoden*, wie *Arkate-Rupien* wurden noch ungefähr in 1780 von dem Nabob von *Arkate* gemünzt. *Alte spanische Piaster* hatten hier bedeutenden Umlauf, eben so die *Portonovo-Pagoden*, beide Münzsorten zu sehr veränderlichen Preisen.

*Die einzige Silbermünze* (und irgend wichtige Münze überhaupt), *welche früherhin und seit langer Zeit in Trankebar geprägt worden ist, bestand in Fanoms; ausserdem aber wurden Kass oder Käsch als gewöhnliche Kupfermünze geprägt.*

Zwar rechnet man hier bei der Buchführung und im gewöhnlichen Leben 8 Fanoms auf eine Rupie und 12 Fanoms auf einen hiesigen Reichsthaler; dies ist aber eben nur eine *Rechnungsart*, da die wahre Werth-Grundlage fehlt. Ein Fanom gilt in der Regel 80 Käsch in Kupfer. Während die Käsch die Scheidemünze bilden, sind Rupien und Fanoms als das grobe Kurant anzusehen; diese letztern Einheiten müssten aber nach einem genauen stetigen Verhältnisse (zur feinen Mark Silber) ausgemünzt werden, um ihren Werth berechnen zu können. — Je nach dem Begehr steigt und fällt der Preis der wirkl. Münzen (der Piaster, der verschiedenen Pagoden- u. Rupien-Sorten).

„Man weiss sich nicht zu erinnern, dass zu Trankebar jemals ein gewisser Münzfuss eingeführt worden sei (sagt *A. Hennings* in s. Geschichte des Privathandels und der jetzigen Verfassung der Besitzungen der Dänen in Ostindien; mit königl. Erlaubniss aus dem Archive gesammelt etc. 8. Kopenhagen, 1784). *Indessen hatte die (dänisch-ostindische) Compagnie das Recht erhalten, nach dem Gehalte, wonach die (damalige) Regierung in* Tanjore (Tandschur) *münzet, prägen zu lassen. Dieser Gehalt kommt in Silber mit dem Piasterfusse überein, so dass von* 610 *Stück alten (spanischen) Piastern, welche* 69 *Mark* 1 *Loth* $9^1/_2$ *Gran* (oder Grän, das ist $69^{55}/_{576}$ Mark kölnisch) *wiegen*, 1302 *Rupien ausgemünzt sind, folglich eine* (Trankebar-) *Rupie* $15^1/_2$ Gran wiegt (genauer: 15,282258 oder nahebei $15^2/_7$ Grän kölnisch), *welche Rupien, nach Beschaffenheit des Kurses zwischen 8 und 9 Fanoms ausgebracht werden, obgleich man gewöhnlich nur 8 Fanoms, als das eigentliche Pari zwischen Rupien und Fanoms rechnet.*" Bekanntlich ist *der Feingehalt der ältern spanischen Piaster* zu $14^1/_2$ Loth im Durchschnitt anzunehmen.

„Alle Privatpersonen hatten die Freiheit, Silber in die Münze zu bringen und solches in beliebigen Münzsorten ausprägen zu lassen. *Das Silber ward alsdann nach* (spanischen) *Piastern berechnet, und die* neuen Piaster wurden zu 19 Fanoms 52 Käsch (Kass) ausgemünzt, unter Berechnung der hier stattfindenden Läuterungs- und Prägekosten."

Nach der vorhin bemerkten Ausmünzung der dänisch-ostindischen Compagnie, mit Grundlage des Piasterfusses, sind 9,5819424 Stück dieser *spanischen Thaler* auf die köln. Mark fein Silber, und demnach 13,8618766 *Reichsthaler dänisch-ostindisches Kurant* oder 20,79281493 *Trankebar-Rupien* auf eine kölnische Mark fein Silber zu rechnen; folglich ist *hiernach der Silber- und Zahlwerth des hiesigen Reichsthalers der frühern Zeit, bis etwa* 1790, wie folgt festzusetzen:

*a*) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: . 1,009964263 Thlr. = 1 Thlr. — Sgr. 3,587 Pf.
*b*) im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: . 1,44280609 Fl. = 1 Fl. 26 Xr. 2,273 Pf.
*c*) im $24^1/_2$-Guldenfusse od. in süddeutscher Währung: 1,76741978 Fl. = 1 Fl. 46 Xr. 0,185 Pf.
*d*) in sonstigem dänischen Kurantgelde (à $11^{71}/_{172}$ Thlr. auf d. f. Mark, bis 1814): 0,82022023 Rthlr. = $78^3/_4$ Schill. ca.
*e*) in Reichsbankthalern jetziger Zeit (à $18^1/_2$ Rbthlr., seit 1814): 1,33459563 Rbthlr. = 1 Rbthlr. $32^1/_4$ Rbk-Schill. ca.

„*Der ostindische Reichsthaler wird (nach A. Hennings*; Kopenhagen, 1784) 18 *Procent schlechter als dänisches Kurant angenommen. Dieser Kurs ist als unveränder-*

*lich angesehen, ohne dass man einen Grund weiss, warum bei dem Steigen und Fallen des Silbers in Ostindien, dessen Verhältniss mit europäischer Münze unverändert bleibt*, oder auch sich deutliche Begriffe machen kann, wie ein (solcher) Kurs ohne einen gewissen Münzfuss ...... zwischen zweierlei Münzsorten verschiedener Reiche möglich ist."

Nach dieser letztern Festsetzung und da gesetzmässig 11 71/192 Reichsthaler sonstiges dänisches Kurantgeld bis 1814 auf 1 kölnische Mark fein Silber gerechnet wurden, kommen nur 13 3997/9600 = 13,416354166 *Reichsthlr. dänisch-ostindisch Kurant*, und zu 1½ hiesigen Rupien *nahe an* 20⅛, *nämlich* 20,12453125 *Trankebar-Rupien* auf dieselbe Mark fein Silber, was dann gegen obige Bestimmung einen Unterschied von beinahe 3⅓ (oder genauer von 3,3207416) Procent ausmacht, um welche die letztere Angabe niedriger gestellt ist, als die vorher bemerkte und gewiss richtigere. — *Nach der Angabe aus Trankebar*, dass daselbst im Jahre 1782 *die spanischen Piaster* (wovon damals wenigstens 9⅔ Stück = 1 köln. Mark fein Silber) 19¼ *Fanoms* und im October 1781 *die Arkate-Rupien* (von denen ziemlich genau 21⅖ Stück in 1 köln. Mark fein Silber enthalten waren) 8¾ *Fanoms gegolten haben*, kann man *im Durchschnitt* gegen 15⅝ *Trankebar-Reichsthaler und* 23 7/16 *hiesige Rupien auf die kölnische Mark fein Silber rechnen*, welches den bemerkten *Zahlwerth* um mehre Procent niedriger ausbringt.

## II. Neuere Werthbestimmung der Währung von Trankebar etc., etwa seit 1800 oder 1820.

Für unsere Zeit erleidet *der Silber- und Zahlwerth des hiesigen Reichsthalers* noch eine nicht unbedeutende *Werth-Verminderung*, wenn man *nach der Würdigung des Fanon* (Fanom) *von Trankebar*, wie dieselbe in Pondichery ungefähr in 1830 oder 1835 stattgefunden, *diesen Fanon oder Fanom* zu 26⅔ französischen Centimes rechnet. Hiernach (und 52½ bis 52⅗ Francs = 1 köln. Mark fein Silber gesetzt) *gehen, durchschnittlich genommen*, etwa 16 27/64 Reichsthaler hiesig auf die kölnische Mark fein Silber, wofür man aber füglich 16 17/40 Trankebar-Reichsthaler annehmen kann.

*Gegenwärtig ist sonach der Silber- und Zahlwerth des hiesigen Reichsthalers wie folgt:*

*a)* in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: . 0,85235921 Thlr. = 25 Sgr. 6,849 Pf.
*b)* im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: . 1,21765001 Fl. = 1 Fl. 13 Xr. 0,237 Pf.
*c)* im 24½-Guldenfusse od. in süddeutscher Währung: 1,49162252 Fl. = 1 Fl. 29 Xr. 1,991 Pf
*d)* in sonstigem dänischen Kurant (bis 1814): . . . . 0,69222176 Rthlr. = 66,4536 Schill. Kurant.
*e)* in jetzigem Reichsbankgelde (seit 1814): 1,12633181 Rbkth. = 1 Rbkth. 12,127854 Rbkschill.

## III. Für die nächste Zeit anzunehmende Trankebar-Währung.

*Höchst wahrscheinlich tritt nun für die nächste Zeit in Trankebar, als nunmehriger britischer Besitzung, ein sehr verändertes Rechnungs- und Geld-Verhältniss ein, so wie es überhaupt in den britisch-ostindischen Colonien stattfindet.*

*Die neueste Rechnungsweise* ist demnach wie folgt anzunehmen:

nach (britischen) *Compagnie-Rupien* zu 16 Annas à 12 Pice (Peiss),

worüber alles Nähere unter KALKUTTA und MADRAS.

Diese neue Valuta kommt zunächst wenigstens bei den *Regierungsbehörden* (für die Zwecke der Verwaltung, für Zölle u. a. Abgaben) in Anwendung.

**Die Wechselgeschäfte** scheinen hier von keiner Bedeutung zu sein, und es ist, *ausser dem Geldwechsel*, wenig oder Nichts davon bekannt. — In der Folgezeit werden wahrscheinlich Kurse und Geschäfte auf mehre britisch-ostindische Haupt-Colonialplätze so wie auf *London*, stattfinden, was erwartet werden muss.

**Das Wechselrecht** *ist in den dänischen Colonien gewöhnlich das dänische, unter Kopenhagen bemerkte*; doch wird in der Folge natürlich auch hierin eine bedeutende Veränderung eintreten und die britischen Colonial-Einrichtungen und Handels- und Wechselgesetze dann hier ebenfalls Platz greifen.

### Maasse und Gewichte.

Es fehlt gänzlich an Angaben über die hiesigen Maassverhältnisse. Die einzige Notiz über das *Gewicht*, welche mehre Autoren geben (der *Mahnd* [Maund] sei = circa 68 (alte) dänische Pfund), ruht auf einem Irrthume M. R. B. Gerhardt's, welcher diese Annahme aus August Hennings' „Geschichte des Privathandels und der itzigen Verfassung der Besitzungen der Dänen in Ostindien" (Kopenhagen, 1784), S. 186, entnommen, wo es aber (in einer Anmerkung) nur heisst, dass der Autor in Handelsrechnungen den

(Faktorei-) Mahnd von *Bengalen* zu 68 bis 70 Pfund dänisch gerechnet gesehen habe. Aus Gerhardt's Contoristen ist jene Angabe in andere Werke, namentlich Kelly, Thornton, ja selbst in Milburn übergegangen.

---

# Trapani,

befestigte Haupt- und Hafenstadt der gleichnamigen Intendanz der Insel Sicilien, an der Westspitze der Insel, mit wichtiger Seesalzbereitung und 25'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.,** s. Palermo.

**Maasse und Gewichte** sind gesetzlich die allgemeinen *sicilischen;* s. Palermo.

Wegen der *alten Salz-Salma* von Trapani s. gleichfalls Palermo, S. 791. Diese immer noch gebräuchliche alte *Salz-Salma* enthält 5,4506 französ. Hektoliter, und man rechnet ihren Gewichts-Inhalt in der Praxis auch zu 500 französ. Kilogramm.

**Handels-Anstalt.**

*Handelsgericht.*

---

# Trapezunt,

*Trabesun*, *Trebisonde*, *Tarabosan*, das alte Trapezunt, am schwarzen Meere, Haupt-, Hafen- und Handelsstadt des gleichnamigen Ejalets in der asiatischen Türkei (Provinz Natolien), mit grossem Bazar und 30'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.,** s. Konstantinopel.

**Maasse und Gewichte** s. Konstantinopel.

Der *Kantar*, *Cantaro* oder Centner begreift aber hier und in Erzerum 180 Oke. Die Landfracht wird nach dem Kantar bedungen.

**Handelsgebräuche.**

Grosse Partien von Waaren lassen sich in Trapezunt nicht auf einmal absetzen, und die europäischen Kaufleute hier sind genöthigt, ihre Manufaktur-Waaren an Kleinhändler zu 10 bis 12 Stücken und auf 3 und 4 Monate Credit zu überlassen.

Das *Ausladen* und *Magaziniren* der aus der europäischen Türkei über hier nach Persien gehenden Waaren kostet nicht über $\frac{1}{4}$ % vom Werthe, die *Commissionsgebühren für die Abfertigung der Karawanen* von hier nach Tauris 1 %.

---

# Travancore,

*Travankur*, die südwestlichste Provinz von Dekan, in Vorderindien, zur britisch-ostindischen Präsidentschaft Madras gehörig, Vasallenstaat der Engländer, 350 Quadratmeilen gross, mit 1 Million Einwohner und mit der Hauptstadt gleiches Namens.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Madras.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass und Kubikmaass für Bauholz* etc. Rundes und viereckiges *Bauholz* wird nach dem *Kohl* (Kole) von 24 Borrels oder malabarischen Zollen gemessen, welcher = 29,065 englische Zoll = 0,73824 Meter = 327,258 paris. Lin. — Der *Kubik-Kohl*, welcher *Kändi* (Candy) heisst, hat daher 13'824 Kubik-Borrels = 24553,4 englische Kubik-Zoll oder 14,209 engl. Kubik-Fuss = 0,402336 Kubik-Meter oder Steren.

— *Bohlen* etc. werden nach dem *Tuda* (Tooda) gemessen, welches einen Körperinhalt von 576 Quadrat-Borrels Fläche und 2 Borrels Dicke, also von 1152 Kubik-Borrels (oder $^1/_{12}$ Kubik-Kohl) = 2046,1 englische Kubik-Zoll oder 1,184 engl. Kubik-Fuss = 0,033528 Kubik-Meter oder Steren begreift.

*Getreidemaass* für jede Art Getreide ist der *Parah* von 10 Agarasaleh Dönngallis (Agarasaulay Dungallys), welcher $1^6/_7$ alte englische Quarts oder $107^1/_4$ engl. Kubik-Zoll enthält, = $1^3/_4$ französ. Liter = 88,6 paris. Kubik-Zoll.

*Flüssigkeitsmaass*, für *Oel, zerlassene Butter etc.* Der *Kändi* (Candy) hat 30 Tschoradanis (Choradanys) zu $11^1/_4$ Dönngallis (Dungallys, nicht mit dem obigen gleichnamigen Getreidemaasse zu verwechseln) und enthält $8^{13}/_{64}$ oder 8,203 alte englische Wein-Gallons = 6,834 englische Imperial-Gallons = 1894,9 englische Kubik-Zoll = 31,05 Liter = $1565^1/_3$ paris. Kub.-Zoll.

*Gewichte.* 1) Das *Putur* (Pootoor), *Rattel* (Rautul) oder Pfund, wonach die Bezirksregierung den Pfeffer von den Eingebornen *empfängt*, wiegt 6972 englische Troy-Grän oder 0,996 englische Pfund avoirdupois = $451^7/_9$ Gramm = 9400 holl. As, und hat folgende Ober- und Unterstufen:

Der *Kändi* (Candy) hat 30 Tulams (Toolams) zu 20 Puturs, also 600 Puturs (Pfund), und ist also = 597,6 englische Pfund avdp. = 271 französ. Kilogramm.

Das *Bahram* (Bauram) hat 20 Tutams oder 400 Puturs (Pfund) und ist mithin = $^2/_3$ Kändis = 398,4 engl. Pfd. avdp. = 180,7 Kilogramm.

Das *Putur* (Pfund) hat $89^1/_4$ Köllandschihs (Kullanjees) zu 20 Mönndschandis (Munjandies), also 1785 Mönndschandis.

2) Das *Rattel* (Rautul) oder Pfund, wonach der Pfeffer des Distrikts *verkauft* wird, wiegt $7007^1/_2$ englische Troy-Grän oder 1,00107 engl. Pfund avoirdupois = 454 Gramm = $9447^1/_2$ holl. As, und hat folgende Ober- und Unterstufen:

Der *Kändi* (Candy) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 25 Rattels, also 500 Rattels (Pfund), und ist also = 500,5 englische Pfd. avdp. = 227 Kilogramm. Der *Mahnd* mithin = 25,027 engl. Pfd. avdp. = 113,5 Kilogramm.

Das *Rattel* (Pfund) hat $89^{31}/_{32}$ Köllandschihs, zu 20 Mönndschandis, also $1799^3/_8$ Mönndschandis.

*Köllandschih* und *Mönndschandi* sind in beiden Fällen *die nämlichen.* Das *Köllandschih* kann man zu 78 englischen Troy-Grän annehmen, = $5^1/_{18}$ Gramm = $105^1/_6$ holl. As.

Vergl. übrigens d. Art. Anjinga.

---

TREBISONDE, s. Trapezunt.

---

# Treviso,

am schiffbaren Sile, Hauptstadt der Delegation Treviso im lombardisch-venetianischen Königreiche, mit 16'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. Mailand und Venedig.

**Maasse und Gewichte.**

Die bei den *Behörden* gebräuchlichen *neuen metrischen* s. unter Mailand. — Im *Verkehr* gelten die folgenden:

*Längenmaass.* Der *Piede* oder *Fuss* hat 12 Pollici (Zoll), und ist = 0,4081055 Meter = 180,9115 paris. Lin. Der *Passo* (Schritt) hat 5 Piedi. Der *Baufuss* wie in *Venedig.*

Der *Braccio da panno* oder die *Wollen-Elle* (Tuch-Elle) = 0,676189 Meter = 299,752 paris. Lin. — Der *Braccio da seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,634014 Meter = 281,056 paris. Lin.

*Feldmaass.* Der *Campo* (Acker) hat 1250 Tavole oder Quadrat-Passi, oder 31'250 Quadrat-Fuss = 52,0469 französ. Aren oder neue lombard. Tavole.

*Getreidemaass.* Der *Sacco* oder *Stajo* (Staro) hat 4 Quarte zu 4 Quartieri und enthält 86,8120 Liter oder neue lombard. Pinte = 4376,40 paris. Kub.-Zoll. — Beim Messen des *Hafers* werden stets erst *vier* Staja *gehäuft* gegeben und der fünfte Stajo *gestrichen*. Alle andern Getreidearten werden (wie im ganzen bisher österreichischen Italien) stets gestrichen gemessen.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Conzo* wird in der Stadt selbst in 48 Boccali, in der nahen Umgebung aber in 36 Boccali getheilt, und enthält 77,980 Liter oder neue lombard. Pinte = 3931,16 paris. Kub.-Zoll.

Der *Wein* wird im Grosshandel auch nach dem *Mastello von Venedig* verkauft.

*Handelsgewicht* ist zweierlei: 1) *Peso grosso* oder *Schwergewicht*, und 2) *Peso sottile* oder *Leichtgewicht*. Bei beiden hat die *Libbra* oder das *Pfund* 12 Once oder Unzen. — Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* = 516,7486 Gramm = 10751,4 holl. As. — Die *Libbra sottile* oder das *leichte Pfund* ist der Libbra sottile von *Padua* (s. dies. Art.) völlig gleich.

**Handels-Anstalt.**

*Handelsgericht.*

---

# Trient,

*Trident*, *Trento*, am linken Ufer der Etsch, Kreisstadt des gleichnamigen Kreises in der gefürsteten Grafschaft Tirol, mit 14'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. Botzen u. Wien.

**Maasse und Gewichte** s. unter d. Art. Roveredo.

Doch werden für Trient folgende besondere Maasse angegeben:

*Längenmaass.* Der *Piede* oder *Fuss* = 0,3659 Meter = 162,2 paris. Lin. = 1,1575 wiener Fuss. Die *Tesa*, *Pertica* oder Klafter hat 6 Piedi. — — Der *Braccio* oder die *Elle* ist zweierlei: 1) Der *Braccio da seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,631 Meter = 279,7 paris. Lin. = 0,8098 wiener Ellen. — 2) Der *Braccio da panno e da tela* oder die *Wollen- und Leinen-Elle* = 0,702 Meter = 311,2 paris. Lin. = 0,9009 oder reichlich $^9/_{10}$ wiener Ellen.

*Feldmaass.* Der *Pio* oder *Piovo* hat 720 Tavole oder Quadrat-Pertiche, oder 25'920 Quadrat-Piedi = 34,7 französ. Aren.

*Getreidemaass.* Die *Soma* hat 8 Staja (Star) und enthält 169 Liter = 8519,7 paris. Kub.-Zoll = $2^3/_4$ wiener Metzen.

*Weinmaass.* Der *Conzo* hat 48 Boccali und enthält 78 Liter = 3932 paris. Kub.-Zoll = $55^1/_8$ wiener Maass oder reichlich $1^1/_3$ wiener Wein-Eimer (à 41 Maass).

*Handelsgewicht.* Die *Libbra* oder das *Pfund* = 336 Gramm = 6990,8 holl. As = $^3/_5$ wiener Pfund. — In der *Praxis* rechnete man früher feststehend $167^1/_2$ Libbre = 120 alte antwerpener Pfund (also 67 Libbre = 48 antwerpener Pfund), was eine für den Verkehr hinreichend genaue Annahme ist; man verkaufte die rohe Seide nach dem Niederrhein etc. gewöhnlich nach altem antwerpener Gewicht, was wenigstens bis zum Jahre 1821 geschah und vielleicht noch gegenwärtig geschieht.

**Handels-Anstalten.**

*Merkantil- und Wechselgericht.* Die „*wechselseitige Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.*“

---

# Trier,

am rechten Ufer der Mosel, Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks der preussischen Rheinprovinz, seit 1843 (d. 29. Decbr. 1842) zum Freihafen erklärt und mit dem Niederlagsrechte beschenkt, mit etwa 20'000 Einwohnern.

**Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse,** wie BERLIN und PREUSSEN überhaupt; insbesondere aber wie AACHEN und KÖLN.

## Frühere Rechnungs- und Werthverhältnisse, nebst den Münzen des Erzstiftes.

Trier und das ganze gleichnamige Erzstift rechnete sonst und bis etwa 1802:

*nach Reichsthalern zu 54 Petermännchen (Albus),*

wobei überhaupt folgendes Verhältniss der Rechnungsmünzen zu einander stattfand:

1 *Reichsthaler* = $1\frac{1}{2}$ *Reichsgulden* = 18 *grossen oder 54 kleinen Petermännchen* (*Letztere auch Albus* genannt) = 90 *Kreuzer*, so dass 1 grosses Petermännchen = 5 Kreuzer, 1 kleines oder 1 Albus = $1\frac{2}{3}$ Xr.

*Der Silber- und Zahlwerth dieser frühern Rechnungswährung sollte der 24-Guldenfuss sein,* war aber meist ein wirklicher 25-Guldenfuss, so dass statt 16 Rthlr. gewöhnlich $16\frac{2}{3}$ Reichsthaler hiesig auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet werden mussten.

Zur Zeit der französischen Besitznahme und des nachherigen französischen Kaiserreichs, also bis 1814 oder 1815, musste *gesetzmässig nach französischen Franken zu* 100 *Centimes* gerechnet werden, nach dem Jahre 1815 aber in *der preussischen Kurantwährung, in Reichsthalern zu* 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige im* 14-*Thalerfusse,* wie oben, *unter der gegenwärtigen Rechnungswährung,* erwähnt.

*Das ehemalige Kurfürstenthum Trier prägte auch kurtriersche Silbermünzen aus,* und zwar ganze, halbe und Viertel-Conventions-Speciesthaler, zu 72, 36 und 18 Petermännchen des Conventions-20-Guldenfusses, und zu 90, 45 und $22\frac{1}{2}$ Petermännchen des 25-Guldenfusses; *ferner:* ganze, halbe und Viertel-Kopfstücke des Conventions-20-Guldenfusses, oder 20-, 10- und 5-Kreuzerstücke Conventions-Münze, *hier gewöhnlich* zu 12, 6 und 3 Petermännchen des 20-Guldenfusses, und zu 15, $7\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ Petermännchen des 25-Guldenfusses; — *ausserdem auch: Sechstel-Thalerstücke,* zu 9 Petermännchen, nach dem 25-Guldenfusse.

## Wechsel-Verhältnisse, Handels- und Wechsel-Recht.

So wie man sich hier gewöhnlich nach den Kursarten der rheinischen Handelsstädte (*Aachen, Köln*) zu richten pflegt, so besteht hier auch das rheinische (französische) Handels- und Wechselrecht. S. AACHEN und KÖLN.

**Maasse und Gewichte** sind gesetzlich die *preussischen*; s. BERLIN.

Im gemeinen Verkehr kommen immer noch manche der folgenden *alten trierschen Maasse* vor:

*Längenmaass.* 1) *Fussmaasse.* a) Der *Land-* und *Werkfuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0,29375 Meter = 130,22 paris. Lin. = 0,9359557 preussische Fuss. Die *Klafter* hat 6 Werkfuss, eine *andere Klafter* 12 Werkfuss. Die bei Ausmessung des Landes, Mauerwerks, Pflasters u. s. w. übliche *Land-* und *Werkruthe* hat 16 Werkfuss und wird bei Vermessungen decimal getheilt. b) Der *Waldfuss* = 0,30993 Meter = 137,39 paris. Lin. = $\frac{79}{80}$ oder 0,9875 preuss. Fuss. Die *Waldklafter* hat 12 Waldfuss. c) Der *Zimmerfuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0,30510 Meter = $135\frac{1}{4}$ paris. Lin. = 0,972111 preuss. Fuss. — 2) *Ellenmaass.* Die *Elle* = 0,5652 Meter = 250,54 paris. Lin. = 0,84743 preuss. Ellen. — 3) *Wegemaass.* Die *Stunde Weges* = 1251,2 *preussische* Ruthen = 0,6256 preussische Meilen.

*Feldmaass.* Der *Morgen* hat 160 Quadrat-Ruthen oder 40'960 trier'sche Quadrat-Land- und Werkfuss = 35,345 französ. Aren = 1,3843 preuss. Morgen.

*Steinmaass.* Die *Mauer-Ruthe* ist 16 Fuss lang, 4 Fuss hoch und 8 Fuss breit, enthält also 512 Kubik-Werkfuss.

*Kalkmaass.* Die *Tonne* hat 4 Fass und ist = 0,15215 Kubik-Meter = 0,692085 preuss. Tonnen.

*Kohlenmaass.* Das *Fass* = 0,26824 Kubik-Meter = 1,22012 preuss. Tonnen.

*Brennholzmaass* ist dreierlei: 1) Die *Klafter* zu 192 Kubik-Werkfuss = 4,8669 französ. Kubik-Meter oder Steren = 1,4576 preuss. Klaftern; — 2) die *Corde* zu 128 Kubik-Werkfuss = 3,2446 Steren = 0,97175 preuss. Klaftern; — die *Waldklafter* zu 192 Kubik-Waldfuss = 5,7199 Steren = 1,7131 preuss. Klaftern.

*Getreidemaass.* Das *Malter* hat 8 Virnzel zu 4 Sester oder Vierling à 4 Quart oder Mässchen. Diese Maasse waren hauptsächlich dreierlei: 1) Das *Korn-* oder *Roggen-Malter* = 213,200 Liter = 10747,9 paris. Kub.-Zoll = 3,87908 preuss. Scheffel; — 2) das *Gersten-Malter* = 236,970 Liter = 11946$^{1}/_{4}$ paris. Kub.-Zoll = 4,311565 preuss. Scheffel; — 3) das *Hafer-Malter* = 329,700 Liter = 16'621 paris. Kub.-Zoll = 5,99875 (oder ziemlich genau 6) preuss. Scheffel. — — Abweichend waren (für besondere Zwecke): das *Dom-Korn-Virnzel* = 8,319 preuss. Metzen, das *Dom-Gersten-Virnzel* = 9,4765 preuss. Metzen, das *Dom-Hafer-Virnzel* = 11,478 preuss. Metzen; — das *Palast-Korn-Virnzel* = 8,6081 preuss. Metzen.

*Flüssigkeitsmaass.* 1) Für *Wein* und *Baumöl:* Das *Fuder* hat 6$^{1}/_{2}$ Ohm zu 30 Sester, also 195 Sester. Der *Sester* hat 4 Maass zu 4 Schoppen. Die *Ohm* = 155,330 Liter = 7830,56 paris. Kub.-Zoll = 1,1304645 preussische Ohm oder 2,260929 preussische Eimer. Das *Maass* daher = 1,2944 Liter = 65,255 paris. Kub.-Zoll = 1,1304645 preuss. Quart. — Das abweichende *Palast-Maass* = 1,16151 preuss. Quart. — — 2) Für *Fettwaaren:* Die *Tonne* hat 60 Maass zu 4 Schoppen und ist = 100$^{13}/_{30}$ oder 100,433 Liter = 5063,09 paris. Kub.-Zoll = 0,730936 preussische Ohm oder 1,46187 preussische Eimer. Das *Maass* also = 1,6739 Liter = 84,385 paris. Kub.-Zoll = 1,46187 preuss. Quart.

*Handelsgewicht.* Der *Centner* hat 110 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen und ist = 467,689 Gramm = 9730,7 holl. As = 0,999953 preussische Pfund oder 31 Loth 3,994 Quentchen preussisch. Demnach ist das triersche Pfund nur um $^{6}/_{1000}$ oder $^{3}/_{500}$ Quentchen, also noch nicht $^{1}/_{200}$ Procent oder $^{1}/_{20}$ Promille leichter als das jetzige preussische Pfund, so dass beide für den Verkehr ganz gleich zu achten sind. — Der *Centner* = 51,4458 Kilogramm = 109,995 preuss. Pfund = 0,999953 preuss. Centner, so dass man ihn dem preussischen Centner gleich rechnen kann.

*Medizinalgewicht.* Die Eintheilung war die unter *Berlin* angezeigte jetzige. Das alte *triersche Medizinal-Pfund* = 356,080 Gramm = 7408,57 holl. As = 1,0151 preuss. Medizinal-Pfund.

Die vorstehenden trierschen Maasse und Gewichte waren auch in den Ortschaften *Olevig*, *Heilig-Kreuz*, *Pallien* und *Löwenbrücken* im Gebrauch.

**Bankgeschäfte.**

Die Bekanntmachung der obersten Behörde der berliner Hauptbank vom 31. December 1846 verkündigte u. a. den Beschluss, bei der Regierungs-Hauptkasse zu Trier die *Einrichtung zum Betriebe und zur Vermittlung von Bankgeschäften* in's Leben treten zu lassen, abhängig von der jetzigen preussischen Bank in Berlin. Dieser Beschluss ist mit Anfang des Jahres 1847 verwirklicht worden. Im Jahr 1847 betrugen die betreffenden

*Lombard-Darlehen* 2500 Thaler; nächstdem wurden während desselben *Zahlungs-Anweisungen* auf andere Bankstellen (mit Provisions-Anrechnung) gegeben für 198'800 Thaler. Die für Behörden ge- und verkauften Effekten betrugen in dem gedachten Jahre 700 Thlr.

**Darlehns-Kasse.**

Die Errichtung einer solchen Kasse ist, nach Maassgabe des Gesetzes vom 15. April 1848, in aller Kürze zu erwarten. Näheres über das Prinzip s. unter d. Art. Thorn.

**Handels-Anstalten.**

*Handelskammer. Handelsgericht.* — Die *Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft*, deren Schiffe zwischen Metz, Trier und Koblenz täglich fahren.

---

# Triest,

ital. *Trieste*, am Ende des triester Meerbusens, am adriatischen Meere, See-, Handels- u. Hauptstadt des gleichnamigen Kreises und Gouvernements im österreichischen Königreiche Illyrien, erste See- und Handelsstadt der österreichischen Staaten und Freihafen, mit etwa 70'000 Einwohnern.

## Jetzige Rechnungsart, Landes-Münzen, kursirende Münzen und Zahlwerth der hiesigen Währung.

*Schon seit geraumer Zeit und ungefähr seit* 1800 *rechnet man hier allgemein, wie in Wien und ganz Oesterreich:*

> *nach Gulden oder Reichsgulden* (Fiorini) *zu* 60 *Kreuzern* (Carantani) *à* 4 *Pfennige* (Denari), oder auch *bisweilen: nach Gulden zu* 20 *Groschen (der Groschen* = 3 *Kreuzer) à* 12 *Pfennige,*

*in dem Zahlwerthe des Conventions-Kurant oder 20-Guldenfusses, wonach dieser Gulden Conv.-Kurant:* 0,7 Thaler = 21 Silbergroschen in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse und 1,225 Fl. oder 1 Fl. $13\frac{1}{2}$ Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, folglich $1\frac{1}{5}$ = 1,2 Fl. oder 1 Fl. 12 Xr. im 24-Guldenfusse werth ist. Siehe die weiteren Reduktionen in andere fremde Währungen *unter Wien.*

*Die gewöhnlich kursirenden Gold-, Silber- und Kupfermünzen sind, nebst dem Papiergelde, dieselben wie in Wien;* obschon im grossen Handelsverkehr auch noch andere, besonders ausländische, Gold- und Silbermünzen in veränderlichem Werthe (Preise) vorkommen, die zum Theil der hiesige Kurszettel aufstellt und welche unter den *Kursverhältnissen Triest's* zu ersehen sind, wozu noch hin und wieder sonstige französische neue Louisd'or zu ± 9 Fl. 4 Xr., spanische *Dublonen* oder *Quadrupel* zu ± 31 Fl. 30 Xr., englische *Sovereigns* zu ± 9 Fl. 42 bis 45 Xr., toskanische Francesconi zu ± 2 Fl. 6 Xr. und französische 5-Frankenstücke zu 1 Fl. 55 bis $55\frac{1}{2}$ Xr. kommen.

*Zur Verwechselung der Noten der wiener Nationalbank* besteht hier eine sogenannte *Verwechselungskasse*, von der Hauptbank in Wien abhängig, bei welcher man nicht nur grössere Banknoten gegen kleinere und umgekehrt austauschen, sondern auch gegen eine Vergütung von $\frac{1}{12}$ Procent (also 5 Kreuzer auf jede 100 Fl. des Betrags) Anweisungen auf die wiener Hauptbank, in der Regel jedoch nicht unter dem Belaufe von 1000 Gulden, erhalten kann.

## Frühere, neben der österreichischen Währung hier üblich gewesene, aber nicht mehr gebräuchliche Rechnungsweisen und Zahlwerth derselben.

*Früherhin und etwa bis* 1800 bestand hier, neben der schon angeführten österreichischen Rechnungsart und Währung, in Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige in Conventions-Kurant (effective

Münze genannt) auch noch eine Rechnungsführung in *Lire correnti* (Kurant-Lire) zu 20 Soldi à 12 Denari. $5^5/_{17}$ solche Lire correnti waren = 1 Gulden Conventions-Kurant (Fiorino corrente), oder 90 Lire correnti = 17 Gulden Conv.-Kur., oder 1 Lira corrente = $11^1/_3$ Kreuzer Conv.-Kur. Demnach betrugen $105^{15}/_{17}$ Lire correnti eine kölnische Mark fein Silber. Eine weitere Rechnungsmünze war der *Ducato* zu 6 Lire correnti oder 68 Kreuzern Conv.-Kur. — Die Rechnung nach Lire correnti war meist nur im *Kleinhandel* und *gewöhnlichen Verkehr* üblich. Von den *österreichischen Silbermünzen* galt damals hier das sonstige 17-Kreuzerstück 30 Soldi, das 7-Kreuzerstück 12, das 12-Kreuzerstück 21, und das 6-Kreuzerstück (des 24-Guldenfusses) $10^1/_2$ Soldi correnti.

Gleichzeitig bestand noch eine ganz besondere Valuta, die sogenannte *Platzwährung* (Valuta di piazza), nach welcher angeblich die meisten Waaren verhandelt wurden. Diese Valuta hatte ihre *Lire* und *Fiorini* (Gulden). Die *Lira di piazza* (Platz-Lira) wurde gleichfalls in 20 Soldi zu 12 Denari, der *Fiorino di piazza* (Platz-Gulden) in 60 Crazie (Kreuzer) zu 4 Pfennigen eingetheilt, und auch hierbei war 1 Fiorino *di piazza* = $5^5/_{17}$ Lire *di piazza*, oder 17 Fiorini di piazza = 90 Lira di piazza, oder 1 Lira di piazza = $11^1/_3$ Crazie di piazza. Es waren aber 23 Lire *di piazza* = $22^1/_2$ Lire *correnti* oder = $4^1/_4$ *Conventions*-Gulden (welches nämlich damals der feste Preis des venediger Zecchino und des österreich. Ducatens war, vergl. auch die folgende Rubrik „Kursverhältnisse"), oder 46 Lire *di piazza* = 45 Lire *correnti*, oder 92 Lire *di piazza* = 17 *Conventions*-Gulden, so dass $108^4/_{17}$ Lire *di piazza* eine kölnische Mark fein Silber betrugen. Nach diesem Verhältniss waren ferner 92 Fiorini *di piazza* = 90 Fiorini *correnti* oder *Conventions*-Gulden, oder es war 1 *Conventions*-Gulden (Fiorino corrente) = $1^1/_{45}$ Fiorino *di piazza* oder 1 Gulden $1^1/_3$ Crazie Platzwährung, so dass $20^1/_4$ Fiorini di piazza eine kölnische Mark fein Silber betrugen. — Die Anwendung dieser Platz-Valuta war sehr unbequem, weil die wirklichen Zahlungen gewöhnlich in Conventions-Münze erfolgten und deshalb die betreffenden Summen dann immer erst wieder in Conventions-Gulden umgerechnet werden mussten.

*Anzumerken ist noch: dass sonst für Triest besonders 1-, 2- und 3-Soldi-Stücke in Kupfer ausgemünzt worden sind.*

## Kursverhältnisse der früheren Zeit, etwa 1782 (1780).

Triest war sonst kein eigentlicher Wechselplatz, notirte in 1782 bis etwa 1800 gewöhnlich nur *einen Kurs auf Venedig und einen Kurs auf Wien*, richtete sich in allen andern vorkommenden Fällen vornehmlich nach dem wiener Kurszettel und vollzog damals überhaupt seine meisten Wechselgeschäfte *über Wien*, zum Theil auch über *Venedig*, so dass Tratten auf *Triest* zu jener Zeit in der Regel „*zahlbar in Wien*" gestellt waren, daher zum Accept nach Triest gesandt wurden, um hier zugleich mit dem *Domicil* versehen zu werden.

Die damaligen Kurse hatten folgende Norm:

1) *auf Venedig:* a) ± $193^3/_4$ Fl. wiener Kurant (Conventions-Kurant), für 100 venediger Ducati Banco à $9^3/_5$ venediger Lire piccole.

b) oder, nach andern Angaben, in 1795: ± $3^1/_2$ % Agio auf $4^4/_{15}$ Fl. (4 Fl. 16 Xr.), für 22 Lire piccole (= 1 Zecchino) in Venedig; also sehr nahe $192^2/_{15}$ Fl. wiener Kurant für 100 Ducati Banco.

2) *auf Wien:* a) ± 99 à 100 Fl. wiener Kurant oder im 20-Guldenfusse, für 100 Fl. Conventions-Kurant in Wien, à 1—2 Usi und 2 Monat dato.

b) oder, nach andern Angaben, in 1795: ± 4 Fl. $17^1/_2$ Xr. hier, für $4^1/_4$ Fl. = 4 Fl. 15 Xr. Conv.-Kurant *in Wien* (also nahebei $99^0/_0$).

*Der Uso* war, wie in Wien, 14 Tage nach der Acceptation des Wechsels, nebst 3 Respekttagen.

Im Jahre 1795 und auch etwas früher bestimmte man die Zahlungen für die Schiffsfrachten und für Waaren von auswärtigen Plätzen, nach verhältnissmässigen, damals in Triest besonders für diesen Zweck berechneten, aber veränderlichen Kursen, woraus dann späterhin und wenigstens in 1805—1810 die nachherigen Kursbestimmungen für hiesigen Platz hervorgegangen sind, und diese Kurse erstreckten sich auf folgende 10 Plätze: *Amsterdam, Genua, Hamburg, Livorno, London, Lyon, Mailand, Messina, Neapel* und *Venedig*.

Das damals häufig circulirende österreichische 17-Kreuzerstück, hier *Pelizza* genannt, bildete die Grundlage aller Berechnungen, hauptsächlich im Wechselwesen, und 15 Stück dieser Silbermünze (der 17-Kreuzerstücke) machten damals hier *den idealen Zecchino* aus, welcher in *Kurantgeld* $22^1/_2$ Lire (correnti), *in* sogenannter *Platz-Währung* 23 Lire (di piazza), in (venediger) *Moneta piccola di Venezia* 22 Lire (piccole), in *wiener oder Conventions-Kurant* 4 Fl. 15 Xr. ($4^1/_4$ Fl., wie oben schon angegeben ist; 17 Xr. × 15 = $4^1/_4$ Fl.) und endlich in damaliger *Abusio-Währung*, das ist: *in Waaren-Zahlung*, 4 Fl. 20 Xr. galt, was auch der damalige feste Preis des wirklichen (goldenen) venediger und österreichischen Zecchino oder Ducatens war.

*Wie sehr sich die gedachten Verhältnisse seitdem gehoben und zum Vortheile Triest's umgestaltet haben, zeigt nachstehender* **triester** *Original-Wechsel- und Geldkurs-Zettel der neuesten Zeit.*

## Kursverhältnisse der gegenwärtigen Zeit (1848).

Das Kurssystem von Triest, wie es gegenwärtig besteht, hat seine allmälige Ausbildung ungefähr seit 1800 bis 1820 erhalten und ist, nach dem Kurszettel vom 13. Mai 1848, wie folgt geordnet:

| *Triest wechselt auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs (±) in Conventions-Kurant.* | *Briefe. Geld. (Br. G.)* | *Erklärung der Kursnotiz.* |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | à 2 Monate dato. | ± 52¼ | G. | Kreuzer Conv.-Kurant od. im 20 Guldenfusse (Geld), für 1 Gulden niederländisch Kurant. |
| Ancona | à 1, 2 u. 3 Mt. dato. | 2. 6¾, 5¾ u. 5¼ | G. | ± 2 Fl. 6¾ Xr., 2 Fl. 5¾ à 5¼ Xr. Conv.-Krt., für 1 Scudo von 10 Paoli. |
| Augsburg | à 1, 2 u. 3 Mt. dato. | 105, 103, 101. | Br. u. G. | ± 105, 103 u. 101 Fl. Conv.-Kurt. in Triest, für 100 Gulden augsburger Kurant. |
| Bologna | à 1 Monat dato. | 2. 7. | G. | ± 2 Fl. 7 Xr. Conv.-Kurant, für 1 Scudo reale. |
| Frankfurt a. M. | à 1 u. 3 Mt. dato. | 106½ | G. | ± 106½ Gulden Conv.-Kurt. in Triest, für 100 Fl. Conv.-Kurt. (à 3 Mt. dato) in Frankfurt a/M. |
| Genua | à 1, 2 u. 3 Mt. dato. | 24½, 24⅜, 24¼. | Br. u. G. | ± 24½, 24¾ u. 24¼ Kreuzer Conventions-Kurant, für 1 Lira nuova. |
| Hamburg | à 2 u. 3 Mt. dato. | 47⅜, 47¼ | G. | ± 47⅜ u. 47¼ Kreuzer Conv.-Kurant, für 1 Mark Banco. |
| Konstantinopel | à 31 Tage nach Sicht. | — | ..... | ± 9¼ Fl. Conv.-Kurt., für 100 türkische Piaster. |
| Lissabon | à 3 Monate dato. | — | ..... | ± 133⅓ Kreuzer (2 Fl. 13⅓ Xr.) Conv.-Kurant, für 1 Milreï. |
| Livorno | à 1, 2 u. 3 Mt. dato. | 101, 100½ u. 100. | G. | ± 101, 100½ und 100 Fl. Conventions-Kurant, für 300 toskanische Lire. |
| London | à Uso. | 11. 10. | G. | ± 11 Fl. 10 Xr. Conv.-Kurt., für 1 Pfund Sterling (à Uso). |
| Lyon | à 2 Monate dato. | 24¾ | G. | ± 24¾ Kreuzer Conv.-Kurt., für 1 Frank in Lyon. |
| Mailand | à 1, 2 u. 3 Mt. dato. | 101, 100½, 100 | G. | ± 101, 100½ u. 100 Fl. Conv.-Kurant, für 300 österreichische Lire. |
| Marseille | à 2 Monate dato. | 24½ | G. | ± 24½ Kreuzer Conv.-Kurt., für 1 Frank in Marseille. |
| Messina | à 31 Tage nach Sicht. | 5. — | Br. | ± 5 Fl. — Xr. Conv.-Kurant, für 1 sicil. Oncia in Messina. |
| Neapel (effectiv) | à 6 Wochen u. 2 Monate dato. | 1. 42¾ u. 1. 42½ | G. | ± 1 Fl. 42¾ Xr. u. 1 Fl. 42½ Xr. Conv.-Kurt., für 1 Ducato di Regno F. B. (d. i. Fuori Banco, ausserhalb der Bank) effectiv. |
| Paris | à 2 u. 3 Mt. dato. | 24¾ . 24⅝ | G. | ± 24¾ u. 24⅝ Kreuzer Conv.-Kurt., für 1 Frank in Paris. |
| Rom | à 6 Wochen dato. | 2. 7. | G. | ± 2 Fl. 7 Xr. Conv.-Kurant, für 1 Scudo à 10 Paoli. |
| Smyrna | à 31 Tage Sicht. | — | ..... | ± 9¼ Fl. Conv.-Kurant, für 100 türkische Piaster. |
| Venedig | à 1, 2 u. 3 Mt. dato. | 100, 99⅜ u. 98¾ | Br. | ± 100, 99⅜ u. 98¾ Fl. Conv.-Kurt., für 300 österreich. Lire. |
| Wien | à Uso, 2 u. 3 Mt. dato. | 99½ Br., 99 Br. u. 98⅝ Br. u. G. | Br. G. | ± 99½ Fl. (Br.), 99 (Br.) und 98⅝ Fl. (Br. u. G.) Conv. Kurt. in Triest, für 100 Fl. in 20-Xr |

| **Münzkurse.** *(Kurse der Gold- u. Silbersorten.)* | *Veränderlicher Kurs* (±) (am 13. Mai 1848) | *Erklärung der Kursnotiz.* |
|---|---|---|
| Ducaten, venetianische | ± 4. 56. | ± 4 Fl. 56 Xr. Conv.-Kurant, für 1 venetian. Ducaten. |
| Ducaten, kaiserliche . . | „ 4. 55. | ± 4 Fl. 55 Xr. Conv.-Kurant, für 1 kaiserl. österreichischen Ducaten. |
| Französ. 20 - Frankenstücke . . . . . . . . . | „ 8. 50. | ± 8 Fl. 50 Xr. (am 29. Mai 1847: Fl. 7. 55 Xr.) Conv-Kurant, für 1 Goldstück von 20 Franken. |
| Souverainsd'or (österr.) | „ 14. 10. | ± 14 Fl. 10 Xr. (am 29. Mai 1847: 13 Fl. 51 Xr.) Conv.-Kurant, für 1 österr. Gold-Souverain. |
| Spanische Thaler (Spanische Piaster) . . . . | „ 2. 13. | ± 2 Fl. 13 Xr. (am 29. Mai 1847: 2 Fl. 8¼ Xr.) Conv.-Kurant, für 1 spanischen Thaler (Piaster). |
| Kaiserl. Maria-Theresia-Thaler . . . . . . . . . | „ 2. 2½. | ± 2 Fl. 2½ Xr. Conv.-Kurant, für 1 Stück Maria-Theresia-Conventions-Species. |
| Französ. 5 Frankenstücke | „ 2. 3. | ± 2 Fl. 3 Xr. Conv.-Kurant, für 1 französ. 5-Frankenstück. |
| Platz - Sconto . . . . . . | „ 4½ à 4¼. | ± 4½ bis 4¼ (am 29. Mai 1847: 4½ à 4¾, am 9. Jan. 1847 aber 5¾ à 6) Procent jährl. Zins-Abzug *(Disconto)*. |

## Wechselrechtliche Verhältnisse. — Uso, Respekttage.

*Triest richtet sich ganz nach dem wiener oder österreichischen Wechselrechte. Siehe* Wien.

Das Wesentliche für unsern Zweck ist Folgendes:

*Der einfache* **Uso** ist 14 Tage, *der doppelte Uso* 28 Tage nach der Acceptation des Wechsels. *Respekttage sind drei zugelassen*, so dass, wenn am dritten Respekttage Abends 5 Uhr die Zahlung nicht erfolgt ist, protestirt werden muss. Wenn der Verfalltag auf einen Sonntag oder Feiertag trifft, so wird die Zahlung den nächstfolgenden Werktag geleistet.

*Wechsel a piacere, auf Sicht*, auf 1 bis 6 Tage nach Sicht oder nach dato, oder auf einen fest bestimmten Tag lautend, oder bei denen gar keine Zahlungszeit angegeben ist, so wie die eigenen, die an Order gestellten eigenen und die domicilirt-eigenen Wechsel, geniessen *keine Respekttage*. — Wechsel, welche Hälfte (Medio) des Monats zahlbar gestellt sind, verfallen allemal den 15. eines solchen Monats und geniessen 3 Respekttage.

## Wechselstempel.

Das deshalb Erforderliche ist *unter Wien* nachzusehen und hier nur zu bemerken, dass nach dem kaiserl. Hofdekrete vom 2. März 1841 *die Wechselproteste der triester Kaufleute eine bedingte Stempelfreiheit geniessen*. — Eben so besteht in Betreff der förmlichen (trassirten) und trockenen (eigenen) Wechsel, welche von zur Ausstellung gesetzlich berechtigten Personen ausgestellt werden, *eine Ausnahme hinsichtlich der triester Kaufleute* (Hofdekret vom 2. März 1841) *und der aus dem Auslande* (Hofdekret vom 4. August 1844) *oder dem stempelfreien Inlande* (Ungarn und Siebenbürgen) *anlangenden Wechsel*, welchen so lange, als davon nicht ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, die bedingte Stempelfreiheit zugestanden ist (Hofdekret vom 9. Decbr. 1842).

## Wechselcommission und Wechselcourtage.

*Die Wechselbesorgungsgebühr* (Commission oder Provision) ist hier, wie in den meisten Wechselplätzen Europa's, ⅓, auch ½ Procent; *die Wechselmäklergebühr* (Wechsel-Courtage) aber gewöhnlich 1 Promille ($^1/_{10}$ Procent), oft auch nur ½ Promille.

## Maasse und Gewichte.

*Fussmaass* ist das *wiener*. Der *Piede* oder Fuss hat 12 Once oder Zoll zu 12 Linee oder Linien. Die *Tesa* (Klafter) hat 6 Piedi, der beim Holzhandel übliche *Passo* (Schritt) 5 Piedi.

Die *Seemeile* ist die bei den seefahrenden Nationen allgemein gebräuchliche, 60 auf den geographischen Grad gerechnet. S. LONDON und PARIS.

Das nautische Maass: *Kanonenschussweite.* Unter der „*Entfernung eines Kanonenschusses*" ist überall, wo diese Bezeichnung in österreichischen Verordnungen vorkommt, eine Entfernung von 3 Seemeilen (= ¾ deutsche [geogr.] Meilen) zu verstehen.

*Ellenmaass* und *Getreidemaass* wie in VENEDIG, s. dies. Art.

Beim *Getreidemaass* wird der *Stajo*, *Staro* oder *Star* hier auch in 3 Polonichi eingetheilt; diese Letztern kommen aber nur selten vor (sie sind besonders auf dem Lande üblich). In der Praxis nimmt man an, dass bei Lieferungen (nella resa) der hiesige Stajo ½ bis 1 % geringer als der strenge venediger auskommt. (Es wird dies durch die Ausmittelung scheinbar bestätigt, welche die französischen Behörden während der Occupation von Triest veranlassten und welche den triestiner Stajo = 82,610 Liter ergab, während der *genaue triester oder venediger Stajo* 83,3172 Liter = 1,35465 wiener Metzen enthält [gemäss der von der triester Börsendeputation im Herbst 1830 angestellten genauen Prüfung und der Aufstellung des venediger Guberniums].) — Bei den *Militärbehörden* bedient man sich des *wiener Metzens.* — — Die Getreidemühlen in den Gouvernements Triest und Fiume liefern in den Seehandel zwei Qualitäten *Mehl*, in Fässchen (Barili), welche den amerikanischen (Barrels) an Form und Inhalt, nämlich von Netto 156 hiesigen oder wiener Pfund, angeblich ganz gleich sind. (Die amerikanischen Fässchen enthalten normalmässig Netto 196 englische Pfund avoirdupois, welche = 158¾ wiener Pfund sind.)

*Flüssigkeitsmaass.* 1) Die *jetzige Orna* oder der *Eimer* hat 12 Scudele (Scudeln) zu 3⅓ Boccali, also 40 Boccali oder Maass, und ist nichts Anderes als der *wiener Rechnungs-Eimer zu 40 wiener Maass.* Der *Boccale* oder die hiesige *Maass* ist demnach mit der *wiener Maass* vollkommend übereinstimmend. S. WIEN. — Dieses Maass wird vorzüglich für *inländischen*, d. h. *illyrischen*, *Spiritus* gebraucht.

2) Für *Wein*, *Branntwein*, *Spiritus* (mit Ausnahme des illyrischen, s. den vorigen Satz), *Olivenöl* (Baumöl) dient die alte triester Orna, jetzt *Barile* (Fass) genannt. Diese hat 36 *alte* Boccali, 14 Scudele oder 46⅔ *neue* Boccali oder (wiener) Maass = 66,0394 Liter = 3329,21 paris. Kub.-Zoll. — 6 Barili = 7 neue Orne oder Eimer. — — An *Olivenöl* enthält der Barile 107 Pfund = circa 60 Kilogramm und wird vorzüglich bei dieser Waare auch noch Orna genannt. Provencer und genueser Olivenöl werden bisweilen auch nach dem Gewicht, und zwar nach dem Centner, verkauft, Oel im *Kleinhandel* überhaupt auch nach dem *venediger Peso grosso* oder Schwergewicht. (*Leinöl*, *Rüböl* und *Lorbeeröl* werden immer nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem Centner, verkauft, ebenso *Steinöl*; auch die *ätherischen Oele* oder sogenannten Essenzen verkauft man nach dem Gewicht, und zwar nach dem Pfunde.)

100 *Barili* (für Wein etc.) oder *Oel-Orne* =

| | |
|---|---|
| 1453,506 engl. Imp.-Gallons. | 96,125 preuss. Eimer. |
| 66,039 französ. Hektoliter. | 113,821 wiener Wein-Eimer à 41 Maass. |
| 30,382 hamburg. Oxhoft. | 116,667 - Rechnungs-E. à 40 - |

1 *alter* Boccale = 1⁸⁄₂₇ oder 1,2963 *neue* Boccali oder hiesige (wiener) Maass = 1,83443 Liter = 92,478 paris. Kub.-Zoll = 1,60208 preuss. Quart = 2,02546 hamburger Quartier = 0,40375 englische Imp.-Gallons.

In der *Praxis* rechnet man den *Barile* Wein und Spiritus = 18 alte englische Wein-Gallons.

*Handelsgewicht* ist das *wiener:* Der *Centinajo* (Centner) hat 100 Funti (Pfund). Der *Migliajo* (Meiler) hat 10 Centinaja oder 1000 Funti. — In einigen Fällen, z. B.

für dalmatiner Theer, bedient man sich des *venediger* Peso grosso (Schwergewichts). Im *Kleinhandel* bedient man sich überhaupt noch der *venediger* Gewichte (s. VENEDIG).

*Schiffslast.* Die *Tonnellata* begreift 20 Centner oder 2000 Pfund. Die Frachtnormen sehen aber gewöhnlich von dieser Last ganz ab. Bei Getreide rechnet man sie zu 17 Staja, bei andern Waaren an Rauminhalt zu 31 (wiener) Kubik-Fuss. (S. weiter unten die *Frachtusanzen.*)

*Gold- und Silbergewicht* ist die *venediger Mark*, aber auch die *wiener kölnische Mark.*

**Platzgebräuche.**

*Ausländische* Normen: Englischer *Twist* wird nach dem *englischen Pfunde* (avoirdupois, — Originalpackung) verkauft, *Rum* und *Arak* nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (welches man dabei = $2^{11}/_{16}$ hiesige Maass rechnet, d. i. 16 Gallons = 43 hies. Maass), *Malaga-Wein* nach der *Arroba* (welche man dabei = 10 hiesige Maass oder $^1/_3$ (neue) Orna rechnet, vergl. MALAGA).

Nächstdem bestehen folgende *Preis-Normen:* Die Gewichtswaaren werden theils nach dem *Centner* (*Centinajo*, von 100 hiesigen oder wiener Pfunden), theils nach dem *Pfunde (Funto)* verkauft, Eisen und Stahl aber nach dem *Migliajo* oder *Meiler* von 1000 Pfund oder 10 Centnern (Eisen-Pfannen nach dem Centner, eiserne Feilen nach dem Bund); dalmatiner Theer pr. 100 *venediger* Libbre grosse (schwere Pfund), schwedischer Theer nach dem Fass (Barile). Geräucherte Heringe verkauft man nach dem *Fass* (Barile), Sardellen pr. 1000 Stück; Lammfelle pr. 100 Stück, sicilische Lammfelle jedoch pr. 110 Stück, Hasenfelle pr. 110 Stück, Ziegenfelle nach dem *Paar*, Schöpsenfelle nach dem *Pfund*, alle andern rohen und gegerbten Häute nach dem *Centner;* Rasirmesser nach dem *Dutzend;* englisches Weissblech nach der *Kiste;* Thran nach dem *Fass* von 220 Pfund, Dreikronenthran nach dem *Fass* von 300 Pfund; Citronen und Pommeranzen nach der *Kiste;* Ossa Sepiae pr. 1000 Stück; Meerzwiebeln pr. 100 Stück; Meerstinz pr. 1 Stück; Weberröhre pr. 1000 Stück; — Getreide (auch Mais), Phaseolen, Bohnen, Leinsamen, Rappsamen, Kleesamen und Sesam nach dem *Stajo*, Reis nach dem *Centner.*

Die *Käufe* und *Verkäufe* geschehen auf 4 *Monate Credit* oder baar gegen 2 bis 3 % Disconto.

Die *Commissionsgebühr* beträgt gewöhnlich auf Einkäufe 2 %, auf Verkäufe ½ %, das *Delcredere* gewöhnlich extra. — Für die Besorgung von Frachten (Frachtgütern) und die Vollziehung anderer Schiffsgeschäfte werden auf hiesige Ladungen 2 % Commission gezahlt; nach dem Platzgebrauche ist das Haus, an welches ein Schiff consignirt oder empfohlen ist, zu einer Commission von 2 % auf die auswärtige Ladung berechtigt, gleichviel ob dasselbe die Besorgung der auswärts geladenen Güter vollzogen hat oder nicht. Wenn man durch ein triester Handelshaus commissionsweise Rosinen direkt in Tschesme (s. dies. Art.) einkaufen lässt, so muss man demselben gewöhnlich 5 % Commission vergüten, da das triester Haus hieraus zugleich seine Agenten und Faktoren im Norden, in Tschesme und in Smyrna entschädigen muss, da ferner das Geld zu den Ankäufen von Syra, Smyrna oder Konstantinopel nach Tschesme gebracht werden muss und in der Levante die Geld- und Wechselcommission hoch ist; hiernach erscheint der obige Commissionssatz kein zu hoher.

Die *Courtage* für Waaren-Ein- und Verkäufe beträgt ½ bis 1 Procent, die Courtage für die Befrachtung eines Schiffes oder die Besorgung einer Certepartie 2 %, für Schiffsbefrachtung durch Sammlung einzelner Ladungstheile (Stückgüter) 3 %.

*Tara.* Man rechnet die *wirkliche* Tara, mit Ausnahme folgender Artikel, bei denen eine abweichende Uso-Tara statthat: Alizzari (Krapp) 4 %. — Antimonium crudum 30 Pfd. pr. Fässchen (Barile). — Baumwolle: Brasil 2 %, Minas in Seronen 10 %, andere

Sorten 4%. — Citronensäure 12%. — Colophonium 10%. — Feigen: smyrnaer in Kisten 6%, andere Sorten 10%. — Flachs 4%; Hanf 2%. — Honig 10%. — Kameelhaar und Wickelwolle 4 bis 6%. — Kapern 12%. — Kaviar 14%. — Lakritzensaft die auf der Packung bezeichnete Tara, indem man bei sicilischem 100 Rotoli = 150 hies. Pfund, bei calabreser 100 Rotoli = 160 hies. Pfund, bei abruzzer 170 Libbre = 100 hies. Pfund rechnet. — Lorbeeröl 14%. — Manna, sicilische, die darauf bezeichnete Tara, wobei man 100 Rotoli = 150 hies. Pfund rechnet. — Pottasche: die wirkliche Tara, oder 10%. — Quercitron 10%. — Rosinen: rothe u. schwarze 10%, Sultan-R. in Kisten 6%. — Schwefel, raffinirter, in Kisten 10%. — Stockfisch 2%. — Storax 14%. — Tabak: szegediner 14 Pfd. pr. Ballen, fünfkirchner 16 Pfd., Drama 2 Pfd. pr. Ballen, Canada 4%, Ginge 2%, virginischer 10%, Maryland 12%, Argos 4%. — Terpentin 10%. — Wachs: die wirkliche Tara und eine Supertara (Sopratara) von 2% bei levantischem, bosnischem, ägyptischem, banater, ungarischem, moldauer, wallachischem, amerikanischem und afrikanischem. — Weinbeeren, sicilische, 10%. — Ziegenhaar, Angora, 4%. — Zucker: Havaña, Santiago und Trinidad 50 Pfd. pr. Kiste; Brasil in kurzen Kisten von $89\frac{1}{2}$ (wiener) Zoll und darunter 216 Pfd., in Bastardkisten von $89\frac{1}{2}$ bis $93\frac{3}{4}$ Zoll 243 Pfd., in langen Kisten von $93\frac{3}{4}$ Zoll und darüber 270 Pfd. pr. Kiste; in Fässchen zum Gewicht von 501 bis 700 Pfd. à 136 Pfd. (Tara), von 301 bis 500 Pfd. à 109 Pfd., und von 300 Pfd. und darunter à 82 Pfd. pr. Fässchen (Feccio); Santos in Säcken 3%; Bourbon, Bengal, Siam und Manilla in Fardeln (Fardi) 5%; weisser in Fässern (Botti) und Fässchen (Barili) und gestossen 12%; Moscovade 14%. — Wolle: ungewaschene 2 bis 4%, gekalkte 4 bis 6%.

Gesalzene Sardellen, gewaschene Wolle, Sultan-Rosinen in Schachteln und Schmack werden *nach dem Bruttogewicht* verkauft (die Umhüllung für Waare gerechnet).

*Seefracht-Usanzen.* Man bedingt auf sogenannte Gewichtswaaren die *Fracht* nach Alexandrien, Smyrna, Konstantinopel, Salonik, dem Golf von Lepanto, Griechenland, den ionischen Inseln, dem schwarzen und asow'schen Meere, *in Maria-Theresienthalern für* 1000 *hiesige oder wiener Pfund*; — nach Genua, Livorno, Malta, Gibraltar und Lissabon *in spanischen Piastern für* 1000 *hies. oder wiener Pfund*; — nach Neapel und Messina *in Ducati di regno für* 1000 *hies. oder wiener Pfund*; — nach Marseille *in Francs für* 100 *hies. oder wiener Pfund*; — nach London, Liverpool und Brasilien *in Pfund Sterling für das englische Ton von* 2240 *Pfund avoirdupois*; — nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika *in Dollars für das engl. Ton von* 2240 *Pfund avdp.*; — nach Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam, Bremen, Hamburg, Stettin, Kopenhagen und Petersburg in *hamburger Bankmark für die alte holländische Last von* 4000 *alten holl. Pfund.*

Ausserdem werden an *Kaplaken* gezahlt: nach dem schwarzen, asow'schen und mittelländischen Meere bis zur Meerenge von Gibraltar, so wie nach den Küsten von Brasilien und Nordamerika 5%; nach England, Schottland und Irland, so wie nach Hamburg, Antwerpen und dem Norden, 10%; nach Kopenhagen, Lübeck, Stettin, Russland u. s. w. 15%. — Bei Verladungen nach Hamburg, Antwerpen, Kopenhagen, Lübeck, Stettin, Russland etc. wird noch ein sogenanntes *Regal für den Kapitän* von 2 hamb. Bankmark per Last bedungen, eben so bei Verschiffungen von Getreide nach dem mittelländischen und atlantischen Meere.

Die Frachten für *Getreide* werden nach (hiesigen oder venediger) Staja, englischen Quarters, marseiller Charges, genueser Mine u. s. w. contrahirt, je nach dem Bestimmungsorte, — für *Holz:* Breter, Latten, Dauben etc. nach 100 Stück, Bauholz nach dem Kubikfuss, — für *Manufakturwaaren* nach Packen, Ballen und Kisten, überhaupt nach dem Frachtstück (Collo).

*Landfracht-Usanzen.* Man contrahirt bei denselben für den *Centner* von 100 hiesi-

gen oder wiener Pfund, und zwar nach den österreichischen Landen und der Lombardei in *Gulden Conventionsmünze*, nach Preussen und Sachsen in *Gulden* (= $\frac{2}{3}$ Thaler) *preussisch Kurant*.

*See-Assekuranz-Usanzen.* Die Assekuranz *auf Waaren* wird nur für mindestens 3 Monate angenommen. Die Prämie beträgt $\frac{5}{8}$ % monatlich für das mittelländische Meer und $\frac{3}{4}$ % für das schwarze Meer, die Donau, das asowsche und atlantische Meer. Sie *steigt* für das *schwarze Meer* um $\frac{1}{2}$ % im September, October und März, um $1\frac{1}{4}$ % vom November bis Ende Februar; für die *Donau* um $\frac{3}{4}$ % im September, um $1\frac{1}{2}$ % im October und um 3 % vom November bis Ende März; für das *asow'sche Meer* um $\frac{3}{4}$ % im September, um $1\frac{1}{2}$ % im October, um 3 % vom 1. bis 15. November und um 5% vom 16. November bis Ende März; — ferner um 1% der versicherten Summe, wenn das Schiff sich vom 1. October bis Ende März jenseit des Kaps Finisterre befindet oder in dieser Zwischenzeit nach der afrikanischen Küste oder den Vereinigten Staaten am atlantischen Ocean, und wenn es vom 1. Juli bis Ende Jan. nach den Antillen oder dem Golf von Mexiko segelt. — — Die Assekuranz *auf den Schiffskörper* beträgt auf 1 Jahr $4\frac{1}{2}$ bis 5 %, auf sechs Monate 5 bis $5\frac{1}{2}$ % jährlich, die übrigen Monate in demselben Verhältniss, bis zu 6 Monaten $5\frac{1}{2}$ bis 6 % jährlich. *Ausserdem:* 2 % für die Schiffe im asow'schen Meere vom 1. October bis Ende März, und 1 % während der Monate August und September; 1 % im schwarzen Meere und auf der Donau oder jenseit des Kaps Finisterre vom 1. October bis Ende März, so wie auch wenn das Schiff in dieser Periode nach der afrikanischen Küste, Kap Bona bis Ceuta, und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im atlantischen Meere, oder vom Juli bis Ende Januar nach den Antillen und dem Golf von Mexiko, oder in jeder andern Jahreszeit jenseit des Kaps Horn oder nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung segelt; und zwar mit dem Vorbehalt, die Enthebung der Gefahr für den Aufenthalt im Hafen zu verweigern, auch nicht mehr als einmal die laufenden Polizen zu verlängern und keine Sicherheit für weniger als 3 Monate in der Zwischenzeit vom 11. September bis Ende März anzunehmen.

Die *Wechselproteste* (s. weiter oben), *Frachtbriefe*, *kaufmännischen Verträge*, *Rechnungen* und *Handlungsbücher* der triester Kaufleute sind *stempelfrei*, so lange nicht ein amtlicher (gerichtlicher) Gebrauch davon gemacht wird; diese Begünstigung ist ausdrücklich auf die Handeltreibenden beschränkt. (Hofdekret vom 2. März 1841.)

## Handelskasse.

Lange Zeit hatte man sich in Triest mit der Hoffnung getragen, eine Filiale der wiener Nationalbank zu erhalten, wozu die wichtigste Hafenstadt der österreichischen Monarchie durch das lebhafte Bedürfniss und die in der Gründungs-Urkunde jener Bank gegebene Verheissung, einen Theil der Fonds zur Errichtung von Zweigbanken in den wichtigsten Handelsstädten des Kaiserstaates zu verwenden, die grösste Berechtigung hatte. Allein man sah sich getäuscht: auch bei der im J. 1842 erfolgten Erneuerung des Privilegiums der wiener Bank blieb trotz aller Verwendung Triest ohne eine solche Anstalt und abhängig vom wiener Bankier-Geschäft. Um die beschränkten Geld-Verhältnisse wenigstens einigermassen zu erweitern und zu erleichtern, wurde daher im Frühjahr 1843 aus Lokalmitteln ein Privat-Credit-Institut, der *Monte civico commerciale* (Handelskasse), errichtet, welches schon im ersten Jahre seines Bestehens erfreuliche Resultate lieferte und zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs eben so sehr die fruchtbringende Anlegung von Capitalien, als deren nutzbare Verwendung im Interesse des Gewerbfleisses und Handels befördert. Die Fonds der Anstalt wurden durch Einlagen, selbst kleiner Beträge, gebildet, für welche das Institut eine Art Sparkasse mit 4procentiger Verzinsung bildet und auch nach den allgemein üblichen Normen von Ersparungs-Anstalten organisirt ist. Die Garantie der gemachten Einlagen haben die hiesige Stadtgemeinde und die Börse bis zu dem Be-

trage von 500'000 Gulden übernommen, und auf diese hin und mit der Summe von 500'000 Gulden baarer Einlage begann die Anstalt ihre Operationen. Die über jene Garantie ausgestellte specielle Bürgschafts-Urkunde ist bei der Landes-Regierung deponirt worden, welche die Oberaufsicht über das gesammte Wirken der Anstalt hat. Die Mittel zur Verzinsung der Einlagen erwachsen aus dem eigentlichen Zwecke der Anstalt, indem sie erlangt werden: 1) durch das *Discontiren* von Tratten, welche unmittelbar auf Triest gezogen, also hier zahlbar sind, unter Beobachtung der bei Disconto-Banken üblichen Manipulationen und Vorsichtsmaassregeln; 2) durch Gewährung verzinslicher *Darleihen* auf Faustpfänder, als welche vorerst jedoch nur Gold und Silber in Barren oder Münzen angenommen werden. Demnach vollzieht die Anstalt die beiden wichtigsten Kategorien der *Bankgeschäfte*. Ihre Leitung erfolgt durch den aus den jeweiligen Gliedern des grossen Rathes und der Consultatoren der Börse gebildeten Ausschuss, welchem die Aufsicht über das Institut, die Festsetzung der allgemeinen Vorschriften, die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen obliegt; die unter dem Ausschusse stehende Direktion, gebildet aus den jeweiligen Gliedern des kleinen städtischen Rathes und aus den Börsen-Deputirten, hat gemeinschaftlich mit den Beamten der Anstalt die materielle Verwaltung und die Ausführung zu besorgen. Die Glieder des Ausschusses und der Direktion und die Wechsel-Censoren besorgen alle ihre bezüglichen Obliegenheiten unentgeltlich. — Sind auch die Mittel dieses Instituts für die grossen Bedürfnisse Triest's, welche eine kräftige Bankanstalt erfordern, keineswegs ausreichend, so ist damit wenigstens das geschehen, was unter den gegebenen Umständen Seitens des Platzes möglich war.

**Bank-Verwechslungs-Kasse.**

Auf die Bank-Verwechslungs-Kasse, welche Banknoten gegen Silber und umgekehrt verwechselt, beschränkt sich die ganze Wirksamkeit der österreichischen Nationalbank für den hiesigen Platz. Diese Kasse ertheilt auch Anweisungen auf die wiener Hauptbank, worüber das Nähere oben, S. 1247.

**Oesterreichischer Lloyd.** *)

Nach dem Muster des Lloyd in London (s. dies. Art.) ward im Jahre 1833 von den hiesigen Seeversicherungs-Gesellschaften der *österreichische Lloyd* — Lloyd austriaco — gegründet, um dem wichtigsten Seeplatze des Staates als Mittelpunkt für alle Unternehmungen, Vorschläge und Einleitungen zu dienen, welche einen heilsamen Einfluss auf den Handel überhaupt und auf das Gedeihen der österreichischen Handelsschifffahrt und Industrie insbesondere, unmittelbar und mittelbar, ausüben können. Festgesetzte jährliche Beiträge von jenen Gesellschaften und andern Mitgliedern gewährten ihm die Mittel, um durch eigene Agenten, durch die besten Zeitungen, Bücher und selbstgeführte Register die genauesten Nachrichten über den Handel und die Schifffahrt der vornehmsten Handelsplätze in und ausserhalb Europa's zu sammeln und dieselben den Mitgliedern des Vereins in einem eigenen Geschäfts-Lokale zur Einsicht vorzulegen. Diese Materialien benutzt der Lloyd zur Herausgabe von zwei periodischen Blättern, wovon das eine seit dem Jahre 1835 in italienischer Sprache unter dem Titel „*Giornale del Lloyd austriaco* di notizie marittime e commerciali," das andere seit 1836 unter dem Titel „*Journal des österreichischen Lloyd*" erscheint, und zwar jetzt beide täglich, mit Ausnahme des Montags. Der Fürst Metternich hatte während der Zeit seiner Ministerschaft das Protektorat des Vereins. Das Institut erhielt eine erweiterte Wirksamkeit durch die unterm 30. April 1836 vom Kaiser genehmigten neuen Statuten. In deren Folge besteht der österreichische Lloyd aus

*) Die Gesellschaft, welche sich früher als *das* Lloyd bezeichnete, tritt seit dem Jahre 1847 in ihren deutschen Publikationen *männlich* auf als *der* österreichische Lloyd („Lloyd" ist bekanntlich in England ein so verbreiteter Eigenname, wie bei uns „Schmidt" oder „Müller", und das londner Lloyd hat von dem ehemaligen Versammlungslokale, Lloyd's Kaffeehaus, den Namen).

mehren selbstständigen, doch mit einander in Wechselwirkung tretenden Abtheilungen, von denen bis jetzt *zwei* in's Leben getreten sind: die Abtheilung für *Handels- und See-Berichte* und diejenige der *Dampfschifffahrts-Gesellschaft*. An die Spitze der Anstalt wurde eine General-Direktion gestellt, zu welcher jede Abtheilung zwei Mitglieder ihres Verwaltungsrathes bestimmte und deren Präsident von den Abtheilungen abwechselnd gewählt wurde. Die General-Direktion sollte die innere Disciplin handhaben, den General-Sekretär und die übrigen ihr untergebenen Angestellten ernennen und deren Verhältnisse und Obliegenheiten festsetzen. Die Bestimmung jedoch, dass somit alle Abtheilungen gewissermaassen den Kern ihrer Verwaltung in einer General-Direktion finden sollten, erwies sich beim Fortschreiten des Instituts als gänzlich unstatthaft, da die Dampfschifffahrt sehr bald eine solche Ausdehnung gewann, dass gleich in den ersten Jahren eine völlige Trennung ihrer besondern Beziehungen, im Einverständniss der General-Direktion und des Verwaltungsrathes der zweiten Abtheilung, vorgenommen werden musste. Die erste Abtheilung erhielt durch die Vereinigung der zahlreichen Versicherungs-Gesellschaften mit einem abgesonderten Vorstande und durch die Verbindung des Lesesaales mit der grossen Gesellschaft des kaufmännischen Vereins eine ganz veränderte Gestaltung. Wurde durch diese Vorgänge die General-Direktion einerseits ihrer statutenmässigen Bestimmung nothwendig entfremdet, so erreichte dieselbe anderseits durch die Ausbildung und die Bedeutung der Journale des Lloyd und durch die Errichtung einer eigenen Druckerei eine zwar abweichende, aber nicht minder wichtige Wirksamkeit. Um alle diese inneren Veränderungen mit den Statuten in Uebereinstimmung zu bringen, bat die General-Direktion, im Einverständniss mit den Vorständen der beiden Abtheilungen, um die höhere Genehmigung einer neuen Abfassung der Statuten, welche unterm 31. Mai 1847 ertheilt wurde. Nach dieser neuen Abfassung tritt eine sogenannte „Delegation" an die Stelle der vorherigen General-Direktion. Den jetzt bestehenden beiden Abtheilungen können künftig mit höherer Bewilligung noch andere beigefügt werden, da der österreichische Lloyd Alles in seinen Wirkungskreis zu ziehen berufen ist, was in irgend einer Rücksicht auf den Handel, die Schifffahrt und die Industrie einen nützlichen Einfluss ausüben oder überhaupt das Gemeinwohl, im Einklange mit den Absichten und Bestrebungen der Staatsverwaltung, fördern kann. Es sollen jedoch weder Versicherungen, noch Dampfschifffahrt oder andere Unternehmungen aufgenommen werden, welche eine bestehende Abtheilung bereits besitzt. Alle diese Abtheilungen sind demnach an und für sich eben so viele abgesonderte Vereine, welche von einem gemeinsamen Mittelpunkte ausgehen und mit demselben und unter sich durch die Delegation verbunden bleiben, welche in der Art gebildet wird, dass jede Abtheilung aus ihrer eigenen Verwaltung zwei Mitglieder dazu abordnet, so dass die Delegation immer aus doppelt so viel Mitgliedern, als Abtheilungen sind, besteht. Diese Delegation vertritt den österreichischen Lloyd in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten der einzelnen Abtheilungen, und von ihr gehen auch die Vorschläge zur Aufnahme neuer Abtheilungen aus. Die eigenen Zeitungen bilden einen Hauptzweig der Bestrebungen des österreichischen Lloyd und die Redaktion derselben ist von der Delegation einem Hauptredaktör anvertraut. Die Delegation wird der bereits in Betrieb stehenden Buchdruckerei die möglichste Ausdehnung zu geben trachten, um durch die eigene Beschäftigung und durch die Erträgnisse aus anderen Arbeiten sich die Mittel für die vermehrten Bedürfnisse zu verschaffen, welche Mittel ausschliesslich zum Besten der Anstalt verwendet werden müssen. Die im Vorstehenden dem Wesentlichen nach entwickelten Grundgesetze können in keinem Falle ohne die Genehmigung aller Abtheilungen und ohne höhere Bewilligung abgeändert werden.

Der frühere Verein des österreichischen Lloyd bildet gegenwärtig die erste Abtheilung desselben, „*Handels- und Seeberichte*", welche zum Zweck hat, dem Handelsstande, den Versicherern und Seefahrern die genauesten Berichte über den Handel u. die Schifffahrt der vorzüglichsten Handelsplätze Europa's, der Levante und der andern überseeischen Länder,

sowohl mittelst eigener Correspondenten und Agenten, als auch durch die besten Zeitungen, Flugschriften und Bücher zu liefern. Diese Anstalt führt eigene Register über die Ankunft und den Abgang von Schiffen in Triest, über die daselbst unter Ladung befindlichen Schiffe, über jene, die aus andern Häfen nach Triest zu fahren bestimmt sind, dann über die See-Nachrichten jeder Art, über die zur See stattfindende Waaren-Ein- und Ausfuhr von Triest, sowohl im Ganzen, als nach den einzelnen Häfen der Herkunft und der Bestimmung der Waaren, ferner ein alphabetisches Verzeichniss aller patentirten österreichischen Kauffahrteischiffe, mit Angabe aller darauf bezüglichen Notizen; sie hat ferner eine Sammlung der besten geographischen und hydrographischen Karten, so wie eine Sammlung der in den Seestaaten bestehenden Sanitäts- und Zollgesetze, dann der Handels- und Schifffahrts-Verträge, so wie überhaupt aller jener Nachrichten, welche dem Kaufmann, dem Versicherer und dem Seefahrer nützlich sein können, angelegt. Alle diese Sammlungen, Register, Bücher, Flugschriften, Zeitungen und Nachrichten sollen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht in dazu bestimmten Räumen vorgelegt und aufbewahrt werden. Um diese Anstalt benutzen zu können, zahlt eine jede Versicherungs-Gesellschaft jährlich 2 Gulden von jeden 1000 Gulden ihres Nominal-Capitals bis zu dem Betrage von 800 Gulden, ein Handelshaus 50 Gulden und ein sonstiges Mitglied 30 Gulden jährlich. Die Direktion dieser Abtheilung wird in einem jährlichen Zusammentritt der Theilnehmer gewählt; sie besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 8 aus den Repräsentanten der Versicherungs-Gesellschaften gewählt sein können. Die vereinten Versicherungs-Gesellschaften, welche nach besondern Statuten durch ihre eigene Commission vertreten werden, bilden eine besondere Sektion dieser Abtheilung, welche in einem Lokale der Letztern ihre besonderen Versammlungen hält und welcher zur Besorgung ihrer Geschäfte ein Angestellter der Abtheilung als Aktuar beigegeben ist. Die ökonomische Verwaltung der Abtheilung besorgt die Delegation, bis ihre Glieder mit dieser sich dahin einigen werden, sie selbst zu übernehmen; Fremde und Schiffskapitäne werden bereitwillig zugelassen, und österreichischen ausserhalb Triests wohnenden Kaufleuten werden die von ihnen bezeichneten Notizen gegen Entrichtung eines jährlichen Betrages von 50 Gulden mitgetheilt. Die Dauer dieser Abtheilung ist unbestimmt und dieselbe wird so lange fortgesetzt werden, als die Mittel zur Erhaltung und zur Erreichung ihrer Zwecke genügen. Die oben im Wesentlichen extrahirten Statuten dürfen von der Delegation des österreichischen Lloyd nur mit höherer Genehmigung abgeändert werden.

Die zweite Abtheilung bildet die „*Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd*". Der rasch aufblühende Verkehr zwischen den österreichischen Seehäfen und der Levante, Aegypten und Griechenland, die Wahrnehmung, dass der Welthandel allmälig in seine frühere Richtung über das Mittelmeer wieder einzulenken beginne, und das daraus abgeleitete Bedürfniss einer beschleunigten und regelmässigen Verbindung zwischen jenen Seehäfen und den Handelsplätzen der Türkei, Aegyptens und Griechenlands führten zu der Ueberzeugung von den Vortheilen der Einrichtung der Dampfschifffahrt auf den eben bezeichneten Linien. Der österreichische Lloyd, aufgemuntert durch die Begünstigung der Staatsverwaltung und unterstützt durch die Theilnahme des Hauses Rothschild, unternahm zu diesem Behufe die Bildung einer Actiengesellschaft, welche mit der erwähnten kaiserlichen Entschliessung vom 30. April 1836 genehmigt wurde. Nach den Statuten vom 2. August 1836 ist der Zweck dieser Gesellschaft die Einrichtung und Erhaltung einer regelmässigen Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Triest und den bedeutendsten Häfen der ionischen Inseln, Griechenlands, des Archipels, der Türkei, Aegyptens und anderer in dieser Richtung gelegener Länder. Das Capital ward in den ersten Statuten vorläufig auf 1 Million Gulden, in 1000 Actien zu 1000 Gulden, festgesetzt (s. weiter unten); es kann jedoch durch einen Beschluss der General-Versammlung der Actionäre mittelst Vermehrung der Actien oder Geldaufnahme in anderer Art vermehrt werden

(s. weiter unten). Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers, sie können aber mit Zustimmung des Verwaltungsrathes auf einen andern Namen übertragen oder auf den Inhaber umgeschrieben werden; diese Umschreibung muss angestellt werden, wenn die Zahl der auf den Namen lautenden Actien auf ein Drittel aller ausgegebenen Actien sinken sollte. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 20 Jahre festgesetzt; fünf Jahre vor Ablauf dieser Frist entscheidet die General-Versammlung über deren weitere Dauer bis zum 25. Jahre, und so fernerhin von 5 zu 5 Jahren (s. weiter unten). Wenn sich das Capital der Gesellschaft durch die erlittenen Verluste auf die Hälfte vermindert, sollte nach den ursprünglichen Statuten die General-Versammlung einberufen werden und diese dann über den weitern Bestand der Gesellschaft entscheiden (s. weiter unten). — In Wien besteht zur Besorgung der dortigen Geschäfte eine General-Agentur. Die Gesellschaft hatte im Jahre 1847 überhaupt 46 Agenturen („Agenzien"), von denen jedoch 25 zugleich Agenturen für die erste Abtheilung des Lloyd; sie war gleichzeitig mit der Errichtung zehn weiterer Agenturen (in Ostindien, China und Aden) beschäftigt. — Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, der General-Agent zu Wien und der General-Sekretär bezogen in den ersten Jahren mit einander 18 Procent des reinen Gewinnes der Gesellschaft, welche sie unter sich vertheilten. Der Verwaltungsrath wirkt in allen Beziehungen als der gesetzmässige Vertreter der Gesellschaft. Mit Ende December eines jeden Jahres schliessen die Agenturen ihre Rechnungen und senden sie an die Gesellschaft, welche im April aus denselben und aus ihren eigenen Büchern die Hauptrechnung abschliesst. Den Actionären ist die Verzinsung ihres eingezahlten Capitals mit jährlich 5% zugesichert; erst nach Abtragung dieser Zinsen findet die Bemessung des Antheils des reinen Gewinnes für den Verwaltungsrath statt; dieser Antheil wurde im J. 1842 auf 10 % beschränkt, in der General-Versammlung vom 7. Mai 1845 aber insofern auf 12 % erhöht, dass der Sekretär und der Inspektor der Anstalt, jeder mit 1%, daran betheiligt werden sollten. Der nächstdem noch übrig bleibende Gewinn wird, wenn er nicht 10% des eingezahlten Actien-Capitals übersteigt, zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet. Der 10 Procent des Capitals übersteigende Gewinn soll, je nach der Entscheidung der General-Versammlung, entweder zum Bau neuer Dampfboote oder zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt werden. Die letztere Vertheilung findet auch mit dem ganzen reinen Gewinne statt, wenn der Reservefonds den Betrag des eingezahlten Capitals erreicht hat, so lange er sich auf diesem Betrage erhält. Die zwischen der Gesellschaft und ihren Theilnehmern entstehenden Streitigkeiten werden ohne weitere Berufung durch schiedsrichterliches Urtheil beigelegt. — Am 24. August 1836 trat die Gesellschaft in Wirksamkeit; die noch übrige, den Vorbereitungen gewidmete Zeit dieses Jahres wurde jedoch in den Gesellschafts-Rechnungen zu dem nachfolgenden Jahre 1837, als dem ersten Gesellschaftsjahre, gezählt. — Die Betriebs-Ergebnisse der beiden ersten Jahre, wo die Gesellschaft ihre Thätigkeit noch nicht genügend entfalten konnte, wiesen einen Verlust nach. Dieser Verlust musste gedeckt und behufs einer günstigen Gestaltung des Verhältnisses ein hinreichender Betriebs-Fonds zu Anschaffung bedeutender Kohlenvorräthe und anderer Bedarfsgegenstände gegründet werden. Zu diesem Ende wurde, laut Beschlusses der General-Versammlung, im Jahre 1839 eine 4procentige Anleihe von 500'000 Gulden bei dem Hause Rothschild in Wien, unter Gewährleistung der Regierung, aufgenommen. Die Rückzahlung derselben sollte, vom fünften Jahre angefangen, in fünf jährlichen Raten von 100'000 Gulden erfolgen; bis zur vollständigen Abtragung hat die Ausbezahlung der Zinsen und Dividenden der Gesellschaft nur im Fall eines wirklichen Ueberschusses der Einnahmen nach Berichtigung der Zinsen des Darlehns, zu erfolgen. Die Gesellschaft räumte bei jener Anleihe dem Gläubiger sowohl, als dem Bürgen, das Pfandrecht auf ihre Schiffe ein und gewährte der Regierung die volle Einsicht in den Stand ihrer Geschäfte. — Die Gesellschaft geniesst von Seiten der Staatsverwaltung hauptsächlich die Begünstigungen: dass ihre Boote gleich den un-

mittelbar der Regierung zugehörigen Kriegsschiffen von allen Aerarial-Hafengebühren in den Häfen der österreichischen Monarchie und von allen österreichischen Consulargebühren in fremden Häfen, als Packetboote, befreit sind; dass die Einnahme aus dem Brief-Transporte der Gesellschaft nach der Levante ihr ausschliessend verbleibt; dass ihr das ausschliessende Privilegium der Fahrt zwischen Triest und Venedig übertragen wurde; dass dagegen ausländische Dampfschiffe von der Küstenschifffahrt zwischen österreichischen Seehäfen ausgeschlossen sind; ausserdem bedeutende Quarantäne-Vergünstigungen. Der Vorzug der Befreiung von den meisten Gebühren wurde durch kaiserliche Entschliessung vom 3. Mai 1845 in eine völlige Abgabenfreiheit ausgedehnt und gleichzeitig das Unternehmen als ein zum Betriebe der Staats-Postanstalten gehöriges Institut erklärt. Auch wurde das vorhin gedachte, der Staatsverwaltung eingeräumte Pfandrecht auf die Boote aufgehoben. Auch die auswärtigen Regierungen, deren Länder die Dampfboote des österreichischen Lloyd auf ihren Fahrten berühren, unterstützen das Unternehmen durch bereitwillige Zugeständnisse. — Gegen Ende des Jahres 1843 *übernahm* die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd auf dem Wege der Uebereinkunft käuflich die (sechs) *Seeboote* und *Seelinien* der (wiener) *Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft*, welche bisher die Fahrt auf der Donau und über das schwarze Meer nach Konstantinopel zum Gegenstande hatte, so dass nun die Boote beider Linien in Galacz auf der Donau zusammentreffen, die Lloyd-Gesellschaft die Fahrt (der Donaugesellschaft) nach Galacz und die Linie nach Trapezunt und Thessalien als eine für sie neue aufnahm, während die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft ihre ganze Wirksamkeit der Donaufahrt und der neu aufgenommenen Befahrung der Nebenflüsse zuwendete. Durch die Erweiterung des Dienstes, zu deren Behuf bereits aus dem Staatsschatze ein 4procentiger Vorschuss von 500'000 Gulden gegeben worden war, stellte sich die Nothwendigkeit der Vermehrung des Gesellschafts-Capitals auf 3 Mill. Gulden und die Angemessenheit einer Gewährleistung für die Zinsen der betreffenden Actien heraus. Demnach richtete der Gemeinderath von Triest an den Kaiser das Gesuch, für die 4procentigen Zinsen der bisherigen und noch auszugebenden Actien der Gesellschaft, bis zum Betrage von 3 Millionen Gulden, Bürgschaft leisten zu dürfen. Diese Bitte der Stadtgemeinde wurde gewährt und demgemäss von ihr die gedachte Zinsengarantie auf die Dauer von 20 Jahren übernommen. Nachdem bereits früher das Capital durch Ausgabe neuer Actien auf 1'500'000 Gulden erhöht worden war, wurde ein nochmaliger 4procentiger Vorschuss aus dem Staatsschatze von einer Million Gulden bewilligt; um aber aus eigenen Mitteln mit vergrössertem Capital zu operiren, beschloss man die schleunige Abtragung (bis Ende 1846) des gesammten Staatsvorschusses von 1'500'000 Gulden und die Vermehrung des Gesellschafts-Capitals durch die abermalige Ausgabe neuer Actien im gleichen Belaufe von 1'500'000 Gulden, durch deren Ertrag dann jene Abtragung erfolgen sollte, so dass nun das Capital der Gesellschaft jene Höhe erreichte, welche von der Stadt Triest garantirt war, nämlich 3 Millionen Gulden. Es wurden demgemäss seit dem Frühjahr 1845 neue Actien-Anweisungen emittirt, auf 1000 Gulden lautend, theils aber auch Anweisungen auf sogenannte halbe Actien von 500 Gulden Nominalbelauf, welche in sechs Raten einbezahlt wurden, so dass sie mit dem Jahre 1847 in den regelmässigen Genuss der Dividende zu treten hatten. Demnächst sollten auch die älteren Actien gegen neue umgewechselt werden, damit die vorhin gedachte Zinsengarantie in allen Actien ausgesprochen sei. Diese Maassregeln wurden von der General-Versammlung vom 7. Mai 1845 gutgeheissen und zugleich der Beschluss gefasst, dass der Gesellschafts-Vertrag auf die Dauer der erlangten Zinsengarantie verlängert werde; die neuen Actien-Anweisungen aber sowohl, als die alten Actien wurden vom 1. October 1846 ab bis Ende 1846 gegen 6000 neue Actien zu 500 Gulden jede ausgewechselt. Am 31. Mai 1848 betrug die Zahl der auf den Namen eingeschriebenen Actien 3792; die Zahl der Dampfschiffe (bei der Begründung sechs) betrug am 31. Mai 1848 sechsundzwanzig in See und fünf im Bau, wird also

in Kurzem vollständig 31 betragen. Die Einnahmen, die im ersten Rechnungs-Jahre (vom August 1836 bis Ende 1837) nur 160'000 Gulden betrugen, beliefen sich im elften Geschäftsjahre (1847) auf 1'812'229 Gulden 2 Xr., die Fahrten wurden allmälig vervierfacht, die Zahl der Reisenden hat sich in den 11 Jahren seit der Begründung auf das Zwanzigfache gesteigert, die Zahl der Angestellten sich in den zehn ersten Jahren (bis Ende 1846) von 207 auf 1049 gehoben. — Eben diese immer sich steigernde Ausdehnung des Verkehrs liess auf noch weitere Vergrösserung der Mittel denken: zur Vollendung der Dampfer Nr. 21 bis 25 und zum Bau noch anderer fünf Dampfschiffe, die sich als Bedürfniss herausstellten, ergab sich ein Erforderniss von 1½ Millionen Gulden. Nach den Vorgängen in anderen vaterländischen Unternehmungen war der Verwaltungsrath nicht der Meinung, dasselbe durch eine neue Actien-Ausgabe zu beschaffen, sondern es durch eine Anleihe zu decken. Demnach wurde der General-Versammlung vom 12. Mai 1847 der Vorschlag vorgelegt, eine Anleihe von 1'500'000 Gulden zu eröffnen und darüber Schuldscheine zu 1000, 500 und 250 Gulden, auf den Inhaber lautend und halbjährlich gegen Coupons verzinslich mit jährlich 5%, auszugeben, diese Anleihe aber von 1855 ab ratenweise bis Ende 1864 (oder doch keinesfalls früher als Ende 1855) zu tilgen, zu welcher Zeit die obengedachte Zinsen-Bürgschaft der Stadt Triest erlischt. Dieser Vorschlag wurde genehmigt und gleicherweise die Stiftung eines Pensionsvereins für die Angestellten der Gesellschaft. Von der Anleihe aber konnte, unter dem Einflusse der Handelskrisis und der politischen Stürme, nur ein kleiner Theil begeben werden, und die Gesellschaft sah sich daher genöthigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse für die Vollendung der im Bau befindlichen Schiffe, bei der (wiener) Nationalbank um ein *temporäres Anlehen* von 600'000 Gulden Conv.-Münze zu 5% jährl. Zinsen, gegen Niederlegung von Schuldscheinen der vorher gedachten Anleihe, einzukommen, welches von der Bankdirektion bewilligt wurde. — Unterm 10. März 1847 wurden neue Statuten festgestellt, welche die Bestätigung der Staatsverwaltung erhielten, die Ausbildung und Erweiterung des Unternehmens aussprechen und die Dauer der Gesellschaft zunächst bis Ende 1864 festsetzen. Im Jahre 1860 wird dieselbe über ihre Fortdauer bis Ende 1870 entscheiden, und so fort von fünf zu fünf Jahren im Voraus (s. oben). Wenn aber eintretende Verluste jemals das Vermögen der Gesellschaft um ein Drittel vermindert haben sollten, muss eine General-Versammlung berufen werden, um über ihre fernere Fortdauer zu entscheiden. — Die Fahrten der Gesellschaft erstrecken sich gegenwärtig auf die ionischen Inseln, Griechenland, die Türkei, die Levante, Alexandrien, die Häfen des schwarzen Meeres, die istrischen Häfen, Venedig, Dalmatien, Ancona etc. (Die augenblicklichen Zeitverhältnisse — seit dem Frühjahr 1848 — haben die Einstellung der Fahrten nach Venedig, Ancona und Brindisi veranlasst.) Der im Winter 1846/1847 gemachte Versuch, die englisch-ostindische Ueberlandpost über Triest und Deutschland zu leiten, zu welchem Ende sechs Probefahrten unternommen wurden, die die Gesellschaft des Lloyd vermittelte und welche vortheilhaft ausfielen, gab neue Aussichten auf eine besonders hohe Bedeutung und erfolgreiche Benutzung der Fahrten der Gesellschaft, welche inzwischen durch ihre neuesten schnellfahrenden Dampfschiffe die Veranstaltung getroffen hat, dass vom Herbst 1848 ab die ostindische Post (von Alexandrien hieher) monatlich zweimal in kürzester Frist anlangen und schleunig weiter befördert werden soll. — Die Zahlungen an die Actionäre betrugen in den letzten Jahren, bis mit 1845, gleichmässig 5% des Actienbetrags, nämlich 4% Zinsen oder sogenannte Dividende und 1% Superdividende, für das Jahr 1846 aber 6%, nämlich ausser den 4% Zinsen 2% Superdividende; für das Jahr 1847 sogar 8%, nämlich ausser den 4% Zinsen (die jedesmal gleich zu Anfang des neuen Jahres entrichtet werden) 4% Superdividende, von welcher Superdividende jedoch die Gesellschaft (um sich augenblicklich nicht zu sehr von Mitteln zu entblössen) im Juli 1848 nur 2% ausbezahlte, während die übrigen 2% zu-

gleich mit der Dividende des Jahres 1848 (zu Anfang 1849) bezahlt werden sollen. Der reine Gesammtgewinn des Jahres 1847 belief sich auf 583'000 Gulden. Der Reservefonds hatte Ende 1847 die Höhe von 499'961 Gulden erreicht.

Wir haben den österreichischen Lloyd so ausführlich besprochen, weil er, obgleich noch jung, eins der grossartigsten, erfolgreichsten und für den allgemeinen Verkehr, namentlich aber den Handel des österreichischen Deutschland, wichtigsten Institute ist.

## Gesellschaft zur Ausfuhr innerösterreichischer Erzeugnisse.

Die Begründung dieser Gesellschaft fand im August 1838 statt, und sie trat im Herbst 1839 in Thätigkeit; am 19. September des letztern Jahres hielt sie ihre erste Versammlung. Sie ward durch den Industrie-Verein für Innerösterreich in Grätz in's Leben gerufen, mit dem Zwecke, die Ausfuhr der Boden- und Industrie-Erzeugnisse Steiermark's, Kärnthen's und Krain's über hier zu betreiben und zugleich alle andern Arten von Handelsoperationen zu vollziehen; namentlich hatte man dabei den Absatz nach dem Orient im Auge, während man später zugleich die Ausfuhr nach Brasilien und der Westküste von Südamerika beachtete. Das Gesellschafts-Capital wurde auf 250'000 Gulden festgesetzt, vertheilt in 2500 Actien zu 100 Gulden. Um auch minder reichen Producenten den Beitritt möglich zu machen, traf die Direktion die Einrichtung, dass statt baaren Geldes die Einlage für jede Actie auch in solchen Waaren geschehen konnte, deren Absatz mit Sicherheit zu erwarten war, was um so angemessener erschien, als die Gesellschaft ohnehin sich gleich nach ihrer Constituirung mit solchen Waaren zu versehen hatte, deren Vertrieb vor andern zuerst versucht werden sollte. Als solche wurden vorzüglich bezeichnet: Eisen, Stahl, Messing und die daraus gefertigten Fabrikate, Gewehre, Leder, Bleiglätte und andere Bleipräparate, Quecksilber, Glaswaaren, edlere Weine u. s. m. Alle diese Artikel wurden bei der spätern Realisirung der vorläufigen Subscription zu demjenigen laufenden Preise angenommen, welcher zur Zeit der Einzahlung der Actien im Grosshandel dafür statthatte. Die Leitung des Handelsverkehrs nach der Levante wurde dem triester Hause *Ignaz Walland* übertragen; die obere Direktion geht von dem Vorstande des Industrie-Vereins in Grätz aus, Succursalen sind in Klagenfurt und Laibach errichtet, in Wien hat man einen Agenten. Mehre bedeutende Handelshäuser in den verschiedenen Provinzialhauptstädten betheiligten sich mit namhaften Summen bei dem Unternehmen, um den Absatz auch nach den gallizischen, ungarischen und italienischen Erblanden zu erweitern. Der Industrie-Verein beabsichtigt, später durch die gedachte Gesellschaft auch bedrängten Gewerbtreibenden Geldvorschüsse gegen Verpfändung von Waaren zu niedrigen Zinsen zu leisten.

## Oesterreichisch-indische Handelsgesellschaft.

Die Idee des Unternehmens ging von Wien aus und gedieh zu Anfang des Jahres 1845 zum Entschluss. Der Verein bildete sich im Sommer des genannten Jahres als „Gesellschaft zur Beförderung und näheren Entwickelung des österreichischen Handels in Indien (Ostindien) und China“ und wurde auf Actien errichtet. Die Dauer der Gesellschaft soll nach drei Jahren vom Tage seiner erfolgten Wirksamkeit und definitiven Constituirung durch eine General-Versammlung der Actionäre in Triest bestimmt werden. Der Zweck derselben besteht in der Versendung und dem Verkauf österreichischer Erzeugnisse in Ostindien und China, wobei man auch ausländische Produkte insofern berücksichtigen wird, als sie erforderlich sein werden, eine Ladung zu ergänzen. Der Verein wird auf Verlangen Vorschüsse auf solche Artikel leisten, welche, durch ihn ausgesandt, den gegebenen Anleitungen der von der hiesigen Börsendeputation veranstalteten Mission zur Erforschung der Märkte in China und Ostindien entsprechen; er wird eigene, für jene Märkte passende Artikel verschiffen und hierzu die tauglichen Schiffe miethen, die Rückfrachten

aus jenen Ländern übernehmen und dieselben dem Wunsche der Eigenthümer gemäss behandeln, seine eigenen aber verwerthen. Das Stamm-Capital besteht aus 1 Million Gulden, vertheilt in 1000 Actien zu 1000 Gulden und soll nach Verlauf von drei Jahren, bei nur einigermaassen lohnendem Erfolge, vergrössert werden. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Triest, ein Committee besteht in Wien. Die oberste Leitung ist einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Direktion übertragen, von denen drei durch das wiener Committee, vier durch die in Triest ansässigen Actionäre gewählt werden. Diese Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten auf ein Jahr, sie ernennt einen General-Sekretär und eine den Geschäften entsprechende Anzahl Revisoren. Die nach Ostindien und China abgegangene Mission, in eine General-Agentschaft verwandelt, hat ihren Sitz in Singapore. An die Staatsverwaltung wurde das Gesuch gestellt, in Singapore ein General-Consulat, in Bombay, Kalkutta und Hongkong provisorische Consular-Agentschaften zu errichten. Ein vom wiener Committee der Direktion vorgeschlagener Agent leitet und befördert die Geschäfte in der Hauptstadt sowohl, als in den Provinzen.

## Abyssinische Handelsgesellschaft.

Auf Anregung des Grafen Stadion bildete sich im Frühjahr 1847 eine Gesellschaft, *um Handels-Verbindungen zwischen Oesterreich und Abyssinien anzuknüpfen.* Dieselbe sandte für ihre Zwecke den Herrn Bochdalek nach Abyssinien, doch mit zu geringen Mitteln. Bei kräftigem Auftreten liesse sich bei den enormen Preisverschiedenheiten in beiden Ländern, durch Ein- und Verkauf, trotz der ausserordentlich hohen Transportkosten auf dem Wege über Aegypten, ein günstiges Resultat für die Gesellschaft erwarten, in ungleich höherem Maasse aber, wenn man für die Expeditionen den um die Hälfte billigeren Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung wählte.

## Uebrige Handelsanstalten.

*Börse.* Die Organisation derselben und ihre Wirksamkeit ist von denen der übrigen Börsen wesentlich verschieden. Die Börse (Borsa) bedeutet hier die Vereinigung der angesehensten Kaufleute, welche den Zweck hat, die von der Behörde erlassenen Verordnungen und Kundmachungen im Namen des Handelsstandes entgegenzunehmen, über ihr gestellte Anfragen aus dem Handelsgebiete Auskunft und Gutachten zu ertheilen, alle dem Besten des Handels dienenden nothwendigen oder nützlichen Maassregeln zu befördern und alle den Handel betreffenden gesetzmässigen Akte vorzunehmen, welche das öffentliche oder Privat-Wohl erheischt. Sie hat nach dem Börsen-Reglement (Nuovo regolamento di Borsa mercantile in Trieste) vom 2. Juli 1804, erneuert unter dem 1. Sept. 1814, insbesondere das Recht: 1) in Handelsstreitigkeiten, die in Triest entstehen, schiedsrichterliche Aussprüche zu erlassen, wobei sich die betreffenden Parteien jeder weitern Beschwerdeführung oder Appellation begeben müssen; 2) dass bei ihr die aussergerichtliche Behandlung der Gläubiger angesucht werden kann; 3) eine, vollen Beweis bildende Besichtigung und Schätzung kaufmännischer Waaren („Effekten“) bei ausserordentlichen Streitigkeiten vorzunehmen; und 4) kaufmännische Waaren in aussergerichtlichen Verhandlungen öffentlich zu versteigern. Ferner steht die Ernennung der Börsenmäkler der Consulta der Börse zu.

*Börsendeputation.* Diese letztere Behörde erliess, im Hinblick auf die Wichtigkeit der Zeitverhältnisse, welche dem Handel mit dem Orient eine festere Grundlage zu gewinnen versprachen und durch die ungemein vergrösserte Belebung des Strassenzuges (durch die Eisenbahnen und die Ausdehnung der Dampfschifffahrt) zu grossen Erwartungen berechtigten, unterm 30. October 1844 eine Aufforderung an die österreichischen Fabrikanten und Manufakturisten, ihr Muster und Preislisten ihrer Erzeugnisse, so wie möglichst genaue Angaben über die verschiedenen einzelnen Industriezweige der Monarchie und den

Grad ihrer Ausbildung, mitzutheilen, um die einheimischen Industrie-Produkte mehr und mehr bekannt zu machen und auf den zunehmenden Absatz derselben im Auslande thätig hinzuwirken. Auf diesem Wege kam ein *Musterkabinet* zu Stande, welches die Börsendeputation nebst allen dazu gehörigen Erläuterungen dem triester Handelsstande, vorzüglich aber den fremden, den hiesigen Hafen besuchenden Kaufleuten in einem eigenen Lokale des Börsengebäudes zur Einsicht stets bereit hält, während auch die das Interesse der Sache zunächst berührenden Mittheilungen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden sollen.

*Merkantil- und Wechselgericht.* — Eine beträchtliche Anzahl *Seeversicherungs Gesellschaften*, *vereint* in einer besondern Sektion des österreichischen Lloyd (s. unter diesem Letztern oben, namentlich S. 1255 u. 1257); ausserdem mehre *Versicherungs-Gesellschaften*, die sowohl die See-Assekuranz, als namentlich die übrigen Versicherungszweige zum Gegenstande haben: die *Azienda assicuratrice* („Versicherungs-Verwaltung." seit 1824), die *Assicurazioni generali* (d. h. Allgemeine Versicherungen, bis in 1848 *Assicurazioni generali Austro-Italiche* (Oesterreichisch-italienische allg. Vers.) genannt, seit Ende 1831, für alle von den Landesgesetzen erlaubten Arten von Versicherungen, daher auch Rentenversicherung) und die *Riunione Adriatica di sicurtà* („Adriatische Sicherungs-Vereinigung", seit 1838). — *Zwei Schiffswerfte.*

### Markt.

Ein stark besuchter Markt oder sogenannte Messe wird alljährlich vom 1. bis 20. August gehalten.

---

TRINIDAD, an der Seeküste und am Flusse gleiches Namens, Handels- u. Hafenstadt auf der Insel Cuba in Westindien, mit etwa 10'000 Einwohnern. S. HAVANA.

TRINIDAD, *La Trinidad*, die südlichste und grösste der kleinen Antillen in Westindien, eine den Briten gehörige Insel, 81 Quadratmeilen gross, mit etwa 50'000 Einwohnern. Die Haupt- u. Hafenstadt ist *Puerta de Espana*, an der Westküste (8000 Einw.). S. WESTINDIEN.

TRINKONOMALE, feste Hafenstadt an der Ostküste der Insel Ceylon in Hinterindien, Station der Flotte. S. COLOMBO.

---

# Tripoli,

von den Mauren *Trebelitz* genannt, auf einer Landzunge, am Mittelmeere, Haupt- und Hafenstadt des gleichnamigen türkischen Vasallenstaates (ehemaligen Raubstaates), in der Berberei, an der Nordküste Afrika's, östlich von Tunis, mit 25'000 Einwohnern.

### Frühere Rechnungsweise, Münzen und Zahlwerth derselben.

Die sonstige Rechnungsweise war *angeblich*

1) *nach Piastern zu* 13 *Grimellini à* 4 *Asper*, *der Piaster also* = 52 *Asper* (statt der in der Türkei regelmässig eingeführten 40 Para oder 120 Asper auf den Piaster); dann aber 2) *nach Piastern zu* 4½ *Doubles* = 9 *Rials* = 30 *Medins oder Medini* = 90 *Asper*, *oder geradezu nach Piastern zu* 30 *Medini à* 3 *Asper*.

Nach *Kelly* (London, 1818) wäre der Grimellin zu 6 Sous tournois zu würdigen; da nun $8^{40}/_{43}$ = 8,930232556 Stück französische Neuthaler zu 6 Livres oder zu 120 Sous tournois auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet werden können, so gehen hiernach $13^{413}/_{559}$ = 13.73881932 Stück tripolitanischer Piaster, also ziemlich nahe 13¾ *Stück derselben* auf die köln. Mark fein Silber. *Der Silber- und Zahlwerth des hiesigen Piasters war also früherhin:*

*a*) in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse: . . . . 1,01818182 Thlr. = 1 Thlr. — Sgr. 6,545 ($6^{6}/_{11}$) Pf.
*b*) im 20-Guldenfusse od. in Conv.-Kurant: $1^{5}/_{11}$ = 1,45454545 Fl. = 1 Fl. 27 Xr. 1,091 Pf.
*c*) im $24^{1}/_{2}$-Guldenf. od. in süddeutsch. Währ.: $1^{43}/_{55}$ = 1,78181818 Fl. = 1 Fl. 46 Xr. 3,636 Pf.
*d*) in französ. Frankenwährung (à $52^{1}/_{2}$ Frcs. a. d. f. Mk.): $3^{9}/_{11}$ = 3,81818182 Frcs. = 3 Frcs. $81^{9}/_{11}$ Cent.

Das von anderer Seite angegebene und unzweifelhaft viel frühere Werthverhältniss bringt den Silberwerth des hiesigen Piasters (indem nur 10,211 Stück desselben auf die köln. Mark fein Silber erforderlich waren) auf 1,3710704 Thlr. = 1 Thlr. 11 Sgr. 1,585 Pf. im 14-Thalerfusse, oder auf 2,3993732 Fl. = 2 Fl. 23 Xr. 3,850 Pf. im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse, also um beinahe 35 ($34^{11}/_{20}$) Procent höher, als vorhin angegeben. Werthverhältnisse so verschiedener, sehr abweichender Art sind überhaupt in allen türkischen Ländern schon seit geraumer Zeit an der Tagesordnung und in der neuesten Zeit in noch weit bedeutenderer Abweichung, als früher. Siehe unter Konstantinopel und Smyrna, Kairo etc.

**Von wirklich geprägten Goldmünzen der frühern Zeit** *hatte man den Zecchino oder Sultanin*, von angeblich sehr feinem Gehalte und selbst von einem um ein Drittel schwerern Gewicht, als dieselbe Goldmünze in Aegypten geprägt wurde. Diese Goldmünze (etwa zu 3 Thlr. preuss. Kurant = $5^{1}/_{4}$ Fl. im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse geschätzt), so wie die ehemaligen Silbermünzen dieses Staats, sind dem Umlaufe längst durch Einschmelzen etc. entnommen. *Die spätern Sultaninen oder Zechinen Tripoli's*, namentlich die bekannten Letztern von 1187 = 1773, wurden, nach *Bonneville's* Untersuchung, nur zu 17 Karat $7^{1}/_{2}$ Grän fein = $0,734^{3}/_{8}$ fein befunden, so dass davon 91,7256787 Stück auf die kölnische Mark rauh und 124,9030518 Stück auf dieselbe Mark *fein Gold* gehörten.

## Neuere Rechnungs- und Werth-Verhältnisse der hiesigen Währung.

Gegenwärtig und schon seit geraumer Zeit wird in dem Staate *Tripoli*, wie in der Türkei, gerechnet:

*nach Piastern zu* 40 *Para*;

obschon es an Abweichungen von dieser alttürkischen Rechnungsweise nicht gefehlt hat und bei der gewöhnlichen Willkür der regierenden Paschas und bei der Ausbringungsart der dieser Regentschaft eigenthümlichen Münzen *(jetzt vornehmlich stark legirte Silbermünzen)* auch jetzt noch nicht zu fehlen scheint; es sind bis vor Kurzem sogar genaue Nachrichten über das hiesige Münz- u. Rechnungswesen nicht zu erlangen gewesen. *Die Einheit der hiesigen Rechnungsweise* ist freilich jetzt auch hier nicht geprägt vorhanden, vielleicht, wie in der Türkei, aus dem Grunde, weil die Verringerung des Silbergehalts so gar bedeutend geworden, dass diese Einheit zu einem auffallend kleinen Geldwerthe herabgekommen. Doch lässt sich *der jetzige Silber- und Zahlwerth des tripolitanischen Piasters*, nach der nun endlich in Erfahrung gebrachten Ausbringung der hiesigen *Silber-* (eigentlich *Billon-*) *Münzen*, aus der gleich hiernach folgenden tabellarischen Aufstellung derselben, genau genug ermitteln, unter folgender Vorausschickung:

I. *Von der hier in* 1808 *bis* 1832 *geprägten Silbermünze kann man im* **Durchschnitt** 150 *Piaster von Tripoli auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber rechnen.*

II. *Von* 1832 *bis in* 1835 *gehen durchschnittlich* 240 *hiesige Piaster auf dieselbe Mark fein Silber.*

III. *Seit* 1835 *ist die Ausprägung zwar so erfolgt, dass im Durchschnitt* 135 *hiesige Piaster auf die erwähnte Mark fein Silber gehen;*

es ist aber wohl ziemlich sicher anzunehmen, dass bald nachher wieder eine etwas geringere Ausbringung, und etwa so, wie jetzt in der Türkei — *siehe diese unter* Smyrna —, stattgefunden haben wird, worüber indessen neuere Nachrichten bis jetzt noch mangeln.

Demnach ist in der neuern Zeit, von 1808 bis in 1835 (und vielleicht bis 1838), *die Werthbestimmung des hiesigen Piasters* in dreifacher Abstufung zu stellen, wie folgt:

| | I. Von 1808 bis 1832. | II. Von 1832 bis in 1835. | III. Seit 1835. |
|---|---|---|---|
| *a*) im 14-Thalerfusse od. in preuss. Kurant: | zu 2 Sgr. 9,600 Pf. | *a*) zu 1 Sgr. 9,000 Pf. | *a*) zu 3 Sgr. 1,333 Pf. |
| *b*) im 20-Guldenfusse: . . . . . . . . . . . | zu 8 Xr. | *b*) zu 5 Xr. | *b*) zu 8 Xr. 3,555 Pf. |
| *c*) im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse: . . . . . . . . . . | zu 9 Xr. 3,200 Pf. | *c*) zu 6 Xr. 0,500 Pf. | *c*) zu 10 Xr. 3,555 Pf. |

*Seit etwa* 1837 *oder* 1838 möchte wohl *die unter Smyrna bemerkte Werthbestimmung des Piasters von* 40 *Para* zu 234 bis 235 türkischen Piastern, und hier wohl *im Durchschnitt wieder ganz in derselben Weise, wie vorstehend unter II. von* 1832 *bis* 1835, zu 240 hiesigen Piastern in der köln. Mark fein Silber, anzunehmen sein; doch ist jetzt noch allenfalls, *nach dem hiesigen neuern Kurse der österreichischen Conventions- oder Maria-Theresien-Thaler*, das Verhältniss von 230 tripolitanischen Piastern in der erwähnten feinen Mark bei der *Werthbestimmung* zum Grunde zu legen. Siehe unter: „*Fremde Gold- und Silbermünzen in Tripoli.*"

**Wirklich geprägte Silbermünzen des Staates Tripoli,** *nach den meist in Philadelphia vollzogenen Untersuchungen.*

| Silbermünzen von Tripoli (Billon-Münzen) von 1808 bis in 1835. | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark rauh (Brutto).* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| I. *Nach Kelly's Addendis:* | | | | |
| Gersch (Ghersh) von 100 Para, unter Mahmud II., in 1223=1808 | 19,19658790 | 5 | 12,000 | 54,20213054 |
| Halber Gersch von 50 Para, desgleichen „ „ „ | 36,63917285 | 4 | 16,200 | 119,63811542 |
| Viertel-Gersch von 25 Para, desgleichen „ „ „ | 76,78635160 | 4 | 15,600 | 253,81814226 |
| II. *Nach den Untersuchungen in Philadelphia:* | | | | |
| Gersch, unter Jussuf Pascha, in 1248=1832 . . . . . . . . . . . . | 23,58796422 | 3 | 16,272 | 96,6719845 |
| Halber Gersch, unter demselben, „ „ . . . . . . . . . . . . | 46,26869504 | 3 | 15,408 | 191,9863031 |
| Viertel-Gersch, unter demselben, „ „ . . . . . . . . . . . . | 92,53739608 | 3 | 16,848 | 376,1682849 |
| Achtel-Gersch (zu 12½ Para) unter demselben, in 1248=1832 . | 180,44792627 | 3 | 17,712 | 724,69946694 |
| Oettschlik (Utchlik) von 120 Para, unter Nedschib Pascha, in 1251=1835 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 15,89849570 | 3 | 16,560 | 64,89181921 |
| Ahltmitsch (Altmich) von 60 Para, unt. demselb., in 1251=1835 | 31,11171143 | 4 | 3,456 | 118,74699017 |
| Bauteltihn (Boutleteen) v. 30 Para, unt. demselb., „ „ | 63,31506185 | 3 | 15,408 | 262,71809836 |
| Bauhamstasch (Bouhamstash) v. 15 Para, u. dems., „ „ | 126,63012370 | 3 | 16,560 | 516,85764775 |
| Bausebbatasch (Bousebbatash) v. 7½ Para, u. dems., „ „ | 267,33026114 | 4 | — | 1069,32104455 |

**Anmerkung in Betreff einer neuern Goldausmünzung unter Jussuf Pascha, in 1827.**

Dieser Pascha liess vorgebliche *Goldstücke, Adli* (Adlea) *genannt*, im Jahre 1827 der christlichen Zeitrechnung prägen und ausgeben, welche zwar allerdings ein goldenes Aeusseres zeigten, aber nur stark vergoldet waren, etwa 40 englische Troy-Grän = 2,592 Gramm oder beinahe 54 (genauer: 53,929) holländische As wogen, also beinahe das Gewicht von ⅓ unserer deutschen Pistolen (sogenannten Louisd'or) hatten, und dem Volke in Tripoli zu einem Werthe aufgezwungen wurden, welcher einem spanischen Thaler (Dollar) gleichkam. Allein schon wenig Tage nachher fiel diese Münze auf den dreissigsten Theil dieses Betrages, welcher als der wirkliche Werth derselben angesehen wurde. In der Münzstätte zu Philadelphia, wo man Gelegenheit hatte, diese vorgebliche Goldmünze genau zu untersuchen, fand man, dass dieselbe bestand: aus 9 Tausendtheilen *Gold*, 154 Tausendtheilen *Silber* und 837 Tausendtheilen *geringen Metallen*, die nicht näher angegeben werden. Nach Abzug der Scheidekosten ergab sich für das vorgefundene wenige *Gold und Silber ein Werth* von 34½ nordamerikanischen Cents *für die Troy-Unze, und der wahre Werth eines einzelnen Münz- oder sogenannten Goldstücks dieser Art würde sonach nahebei* 3 *Cents* = 1 *Sgr.* 3½ *Pf. preussisch Kurant* = 4 *Xr.* 2,083 *Pf. oder ca.* 4½ *Xr. im* 24½-*Guldenfusse* betragen, statt des angeblichen (Zwangs-) Werthes derselben von 1 Thlr. 13 Sgr. preuss. Kurant oder etwa 2½ Fl. im 24½-Guldenfusse. — „Diese drückenden Maassregeln des Jussuf waren die vornehmste Ursache der Revolution, welche im Jahre 1832 seinen Sturz und seine Abdankung herbeiführte."

**Fremde Gold- und Silbermünzen,** *die hier vorzüglich kursiren*, sind: *spanische Pistolen und Dublonen*, *venetianische Zecchini und holl. Ducaten*, zu sehr veränderlichen Preisen; hauptsächlich aber *österreichische Theresien- oder Conventions-Speciesthaler*, *nebst spanischen und mexikanischen Thalern oder Piastern*, eben so zu veränderlichen Preisen, in welchen beiden Silbersorten die europäischen Kaufleute meist ihre Geschäfte abschliessen. *Der Kurs der Maria-Theresien-Thaler war im Frühjahr* 1845 *in Tripoli* 22, *im Frühjahr* 1846 *aber* 22½ *tripolitanische Piaster.* Nach diesem letztern Kurse gehen 225 hiesige Piaster auf die kölnische Mark fein Silber; *man wird aber jetzt bereits* 230 *Piaster von Tripoli auf dieselbe Mark fein Silber rechnen können*, wonach *der hiesige Piaster* auf 1 Sgr. 9,913 Pf. im 14-Thalerfusse oder in preuss. Kurant, oder auf 6 Xr. 1,565 Pf. im 24½-Guldenfusse zu stehen kommt.

## Maasse und Gewichte.

*Längenmaass.* Seiden- und Baumwollenzeuge, ferner ausländisches Tuch, europäisches Leinenzeug etc. werden mit dem *türkischen Drad* (Dreah) oder *türkischen Pik* gemessen, welcher hier = **0,671** Meter = **297,5** paris. Lin. = **26,42** engl. Zoll. — Bänder aller Art, Leinenzeug aus der Levante, Aegypten und der Regentschaft selbst, so

wie Tuch aus der Regentschaft, misst man mit dem *arabischen* (Arbi) *Drad*, oder *arabischen* oder *kleinen Pik*, welcher = 0,483 Meter = 214,3 paris. Lin. = 19,03 engl. Zoll. (Man vergleiche Tunis und Algier.)

*Getreidemaass.* Das vorzüglichste Maass ist der Uëba (Hueba, Houéba), eingetheilt in 4 Temen, zu 4 Orbah à 2 Nöss-Orbah (Nus Orbah, Nuss-Orbah, halben Orbah). Er enthält 107,3 Liter = 5411,6 paris. Kub.-Zoll = 6551 engl. Kub.-Zoll. Der Uëba Weizen sollte 210 Rottel, der Uëba Gerste 150 Rottel wiegen. — In *Bengasi* (in der Regentschaft Tripoli) bedient man sich des *Sad* zu 2 Nusfie (Halben), welcher 34 Procent (also um reichlich ein Drittel) kleiner als der Uëba angenommen wird, wonach er = 70,85 Liter. — — In Jahren des Getreidemangels sind die Getreidemaasse einer *gesetzlichen Abänderung* unterworfen.

*Wein- und Branntweinmaass.* Das hauptsächlichste Maass für Wein und Spirituosen ist der *Barile* von 24 Bozze. Dieser Barile ist der von *Venedig* (s. dies. Art.), und daher = 64,3859 Liter.

*Oelmaass* ist theils der eben erwähnte *Barile*, theils aber und am gewöhnlichsten die *Caraffa*, wovon 36 einen Barile ausmachen. Die *Caraffa* = 1,7885 Liter = 90,1625 paris. Kub.-Zoll = 109,147 engl. Kub.-Zoll = $^2/_3$ Bozze des Weinmaasses. An *Gewicht* beträgt die Caraffa $3^1/_8$ Rottel = 1,526 oder reichlich $1^1/_2$ Kilogramm. — Der *Arbage* oder *Harbeha* (Harbaia) hat 6 Caraffe = 10,731 Liter. An *Gewicht* beträgt er, nach der Annahme der Caraffa, $18^3/_4$ Rottel; in Triest rechnet man ihn = $17^1/_7$ wiener Pfund (welche = circa $19^2/_3$ hiesige Rottel). — — Für *Pomade* dient gleichfalls die *Caraffa*, welche dann $3^3/_8$ Rottel = 1,648 oder knapp $1^2/_3$ Kilogr. wiegt.

*Handelsgewicht.* Der *Kantar* (Centner) hat 40 Oke oder 100 Rottel (Rottol). Der *Rottel* hat 16 Uckie (Ockie) oder Unzen zu 10 Derhem (Drachmen) à 16 Khárub (Kharuba, d. i. Körner der Johannisbrodschote) à 4 Weizenkörner u. wiegt 488,32 Gramm = 10'160 holl. As = 7536 engl. Troy-Grän = 1,0766 englische Pfund avoirdupois. Der *Kantar* daher = 48,832 Kilogramm = $107^2/_3$ englische Pfund avoirdupois = 104,4 preussische Pfund = 87,2 wiener Pfund = $100^3/_4$ hamburger Pfund. — Die *Oka* hat $2^1/_2$ Rottel oder 40 Uckie (Unzen) und wiegt 1,2208 Kilogramm = 25'400 holl. As = 18'840 engl. Troy-Grän = 2,6914 englische Pfund avoirdupois. Bei *Eisen* und *Stahl* bedeutet der *Kantar* 200 Oke oder 500 Rottel, also das Fünffache des obigen Kantar, = $244^1/_6$ Kilogramm.

In *Bengasi* ist der *Kantar* schwerer als der gewöhnliche Tripoli-Kantar, indem er 125 Rottel, oder 50 Oke, oder $1^1/_4$ Tripoli-Kantar enthält, = 61,04 Kilogramm. Dieser Kantar von Bengasi wird in 50 Oke getheilt. Die *Oka* von Bengasi ist demnach mit der Oka von Tripoli vollkommend übereinstimmend.

*Silbergewicht* ist die *Uckia* oder Unze, mit der obigen Eintheilung. Sie ist = 30,52 Gramm = 635 holl. As = 472 englische Troy-Grän.

*Goldgewicht.* — 1) Für *Goldgeräthe* und *Münzen* dient der *Metikal Muméni* (oder Mumini, مثقال مومنى) zu 24 Khárub. $6^2/_3$ solche Metikals machen eine Uckia oder Unze (s. oben) aus, oder 100 Metikals sind = 15 Uckie, und 1 Metikal Muméni ist = $1^1/_2$ Derhem (s. oben). Der Metikal Muméni wiegt 4,578 Gramm = $95^1/_4$ holl. As = 70,65 englische Troy-Grän. — (Dieser Metikal ist ursprünglich der persische Miskal; s. Persien.)

2) Für *unverarbeitetes Gold* und *Goldstaub* dient der *Metikal Akdési* (oder Aghis, اقدزي). $7^1/_2$ solche Metikals machen eine Uckia oder Unze aus, oder 100 Metikals

Akdési sind = $13\frac{1}{3}$ Uckie. Der Metikal Akdési wiegt 4,069 Gramm = $84\frac{2}{3}$ holl. As = 62,80 englische Troy-Grän. — Das Gold, welches durch die Karawanen aus dem Innern Afrika's kommt, wird in Packeten verkauft, von welchen jedes 100 Metikals Akdési (= $13\frac{1}{3}$ Uckie) wiegt.

8 Metikals Muméni sind = 9 Metikals Akdési, oder 1 Metikal Muméni ist = $1\frac{1}{8}$ Metikal Akdési, oder 1 Metikal Akdési ist = $\frac{8}{9}$ Metikals Muméni.

3) Für *Goldtressen* und *Goldfaden* dient die *Uckia* oder *Unze*; s. oben.

*Juwelengewicht* ist der *Metikal Muméni*; s. oben.

(Vergleiche den Artikel Tunis.)

**Usanz.**

Der Preis des *Olivenöls* wird entweder in *hiesigen* Piastern pr. *Caraffa*, oder in Tallari, d. i. *spanischen* Piastern, pr. *Barile* (ohne Fass) notirt. Den Preis des *Eisens* und *Stahls* notirt man in *hiesigen* Piastern für den oben gedachten besondern Kantar von 200 Oke.

Die *Verkäufe* geschehen gewöhnlich auf 2 Monate Credit, häufig aber auch gegen baar.

---

# Tripoli,

oder *Tarablûs*, Hauptstadt des gleichnamigen Paschaliks in der asiatisch-türkischen Provinz Syrien, $1\frac{1}{2}$ Stunden vom Meere entfernt, an dem Flusse Kadescha oder Abu Ali, mit 16'000 Einwohnern. Eine halbe Stunde von der Stadt liegt die kleine Stadt und zugleich der Hafen von Tripoli *El Myna* (3000 Einw.).

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Konstantinopel u. Smyrna.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass.* Der *Pik* (die Elle) ist der auch in Smyrna gebräuchliche türkische; s. Konstantinopel.

*Handelsgewicht.* Der *Rottel* (Rotolo) ist zweierlei: 1) der *gewöhnliche Rottel* von 16 Uckien (Unzen) oder 600 Drachmen = 1,8168 Kilogramm; 2) der *grosse Rottel* von 720 Drachmen = 2,1801 Kilogramm. 5 grosse Rottel = 6 gewöhnliche Rottel. — Der *Kantar* (Cantaro, Centner) hat 100 Rottel und ist, je nach den verschiedenen Rottel, ebenfalls zweierlei: 1) der *gewöhnliche Kantar* von 100 gewöhnlichen Rottel = 181,68 Kilogramm; 2) der *grosse Kantar* von 100 grossen Rottel = 218,01 Kilogramm. 5 grosse Kantar = 6 gewöhnliche Kantar. — Die *Oka* hat 400 Drachmen = 1,2112 Kilogramm = 25'200 holl. As. $1\frac{1}{2}$ Oke sind = 1 gewöhnlicher Rottel. 150 Oke = 1 gewöhnlicher Kantar.

---

# Troppau,

an der Oppa, Kreishauptstadt und bedeutendste Stadt in Oesterreichisch-Schlesien, mit 13'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.** wie Wien.

**Maasse und Gewichte von Oesterreichisch-Schlesien.**

Im Wesentlichen und gesetzlich sind jetzt die niederösterreichischen oder *wiener* Grössen gebräuchlich. Die noch vorkommenden geduldeten *älteren* und *provinziellen* Maasse sind folgende:

*Längenmaass.* Der *schlesische Fuss* oder Schuh von 12 Zoll = 0,2894 Meter = 128,3 paris. Lin. = 0,9155 wiener Fuss. Grundverhältniss: 6000 schlesische Fuss =

5493 wiener Fuss, also 2000 schlesische Fuss = 1831 wiener Fuss. — Die *schlesische Klafter* hat 6 Fuss und ist daher = 0,9155 wiener Klafter.

Die *schlesische Elle* = 0,5785 Meter = 256,4 pariser Lin. = 0,7424 wiener Ellen. Officielles Grundverhältniss: 2465 schlesische Ellen = 1830 wiener Ellen, also: 493 schlesische Ellen = 366 wiener Ellen. Es ist nämlich 1 schlesische Elle = 1,830 wiener *Fuss* (von welchem Letztern 2,465 = 1 wiener Elle sind). — Ursprünglich war die schlesische Elle der doppelte schlesische Fuss, wovon sie auch jetzt nur sehr wenig verschieden. *Elle* und *Fuss* stehen demnach den unter *Breslau* aufgeführten *preussisch-schlesischen* ganz nahe.

Das alte *schlesische Lachter* beim Bergbau hatte 80 schlesische Zoll; s. Breslau.

*Getreidemaass.* Der *schlesische Scheffel* hat 4 Viertel zu 4 Metzen à 4 Mässla und enthält 76,382 Liter = 3850,6 paris. Kub.-Zoll = 1,2419 wiener Metzen. Grundverhältniss: 10'000 schlesische Scheffel = 12'419 wiener Metzen. (Vergl. Breslau.)

*Flüssigkeitsmaass.* Der *schlesische Eimer* hat 80 Quart zu 4 Quartierl. Das *schlesische Quart* = 0,7019 Liter = 35,4 paris. Kub.-Zoll = 0,496 wiener Maass. Grundverhältniss: 1000 schlesische Quart = 496 wiener Maass. Der *schlesische Eimer* daher = 56,15 Liter = 2831 paris. Kub.-Zoll = 39,68 wiener Maass = 0,968 wiener Eimer à 41 wiener Maass = 0,992 wiener Rechnungs-Eimer à 40 wiener Maass. (Vergl. Breslau.) — Jetzt ist das gesetzlich eingeführte *wiener* Flüssigkeitsmaass im Gebrauch.

*Handelsgewicht.* Das *schlesische Pfund* von 32 Loth = 529,84 Gramm = $11023^7/_9$ holl. As = 0,94612 wiener Pfund. Grundverhältniss: 100'000 schlesische Pfund = 94'612 wiener Pfund. — Das gesetzliche *wiener* Gewicht ist jetzt allgemein gebräuchlich.

**Handels-Anstalt.**

*Merkantil- und Wechselgericht.*

---

# Troyes,

an der Seine, Hauptstadt des französischen Departements der Aube, mit etwa 45'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.** wie Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris. — Von den *ältern hiesigen* Maassgrössen waren folgende die wichtigsten:

*Längenmaass.* Die *Aune* (der Stab) war = $^2/_3$ alte pariser Aunes = 0,7923 Meter = $351^1/_9$ paris. Lin. Man bediente sich derselben vorzüglich für die *Leinwand*, sonst aber gewöhnlich der *alten pariser* Aune. — Die *Perche* oder Ruthe hatte 20 alte pariser Fuss.

*Feldmaass.* Der *Arpent* (Acker) hatte 100 Quadrat-Perches oder 40'000 alte pariser Quadrat-Fuss = 42,20825 Aren. Es ist das unter dem Namen Arpent commun bekannte Feldmaass, welches gleichartig in verschiedenen Provinzen im Gebrauch war; s. Paris, S. 852.

*Getreidemaass.* Der *Waizen-Setier* hatte 6 Bichets und war dem alten Waizen-Setier (zu 12 Boisseaux) von *Paris* gleich. — Der *Hafer-Setier* hatte 16 Hafer-Boisseaux. Der *Hafer-Boisseau* war = 24 Liter = 1210 paris. Kub.-Zoll.

*Gewicht* war das sogenannte *Markgewicht* (Poids de marc), welches unter Paris (S. 855) abgehandelt ist. Weniger gebräuchliche Theilstufen desselben waren: der *Estelin* zu $1^1/_5$ Deniers = 2 Mailles = 4 Felins = $28^4/_5$ Grains (die Once oder

Unze = 20 Estelins, der Marc = 160 Estelins); die *Maille* (die Hälfte des Estelin) zu 2 Felins oder $14\frac{2}{5}$ Grains (die Once = 40 Mailles, der Marc = 320 Mailles); der *Felin* (die Hälfte der Maille) zu $7\frac{1}{5}$ Grains (die Once = 80 Felins, der Marc = 640 Felins). — Dieses ehemals durch ganz Frankreich verbreitete und von da nach einem grossen Theile der Schweiz (wo es zum Theil noch üblich) übergegangene Gewicht *stammt von der Stadt Troyes*, erhielt aber nicht ausdrücklich den Namen derselben. Es gewann frühzeitig auch in den Niederlanden Geltung, wo es den Namen Troy-Gewicht erhielt, aber etwas schwerer angenommen wurde, als in Frankreich (s. Amsterdam). Das englische Troy-Gewicht leiten Viele gleichfalls vom französischen Markgewichte ab, nach Andern (Gilbert) jedoch soll seine Benennung von dem alten Mönchsnamen London's: „Troy Novant" herrühren und das Gewicht in seiner nachherigen Schwere schon zu den Zeiten Eduards des Bekenners existirt haben. Wenn man vom englischen Troy-Pfund, welches nur 12 Unzen hat (die meisten Pfunde, so auch das alte französische und das holländische Troy-Pfund, haben 16 ihrer Unzen oder 2 Mark), zwei Drittel oder 8 Unzen (der Name Mark dafür ist in England nicht gebräuchlich) nimmt, so sind diese gleichfalls etwas schwerer als 8 alte französische Unzen oder die französische Mark und auch noch schwerer als die holländische Troy-Mark. — — Ausserdem wird noch ein anderes altes Pfund — Livre — von Troyes angegeben, welches = 520 Gramm = 10'819 holl. As.

### Platzgebräuche.

Die Fabrikanten von Strumpfwirkerwaaren und Leinenwaaren der Stadt und des Departements verkaufen ihre Erzeugnisse an die Kaufleute, in ihrer Wohnung oder in der Gewebehalle, theils selbst, theils durch Vermittlung der Mäkler. Diese Verkäufe werden immer *gegen sofortige Zahlung* („au comptant") gemacht; die Zahlungen geschehen theils in baarem Gelde (in Fünffrankenstücken) oder in Scheinen (Bons), die auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, sogenannten „*Cartes de sous*" (Souskarten), theils in Wechseln, deren Verfallzeit fast nie 3 oder 4 Monate überschreitet. Die Kaufleute stellen ihre Facturen gewöhnlich „sofort zahlbar in Troyes" (*comptant dans Troyes*), aber ungeachtet dieser ausgesprochenen Bedingung gestatten sie eine Zahlungsfrist, welche, je nach der Gattung ihres Geschäfts, zwischen 90 und 180 Tagen (zwischen 3 und 6 Monaten) variirt.

### Handels-Anstalten.

*Handelskammer* und *Handelsgericht*. *Fabrikgericht*.

*Gewebe-Halle*. Die Gewebe-Halle (Halle aux tissus), welche im J. 1837 gegründet wurde, fand Anfangs viele Gegner, ist aber berufen, der Strumpfwaaren- und Leinenwaaren-Fabrikation die grössten Dienste zu leisten. Durch die Vermehrung und Erleichterung der Verbindungen zwischen den Fabrikanten und den hiesigen und fremden Kaufleuten muss sie Resultate erzielen, die für die Klasse der Producenten, mit welcher man sich vorher wenig beschäftigt hatte, nur sehr vortheilhaft sein können, ohne den Kaufleuten zu schaden.

---

# Tscherkessien,

*Circassien*, russisch-asiatische Provinz im nördlichen Theile Kaukasiens, zwischen dem Hauptgebirge und den Flüssen Kuban und Terek, vom schwarzen bis zum kaspischen Meere, von 1535 Quadratmeilen Flächeninhalt und etwa 550'000 Einwohnern. *Städte* sind hier bis jetzt noch nicht, dagegen verschiedene *Forts und kleine Oerter, neben den hier zahlreichen warmen Bädern (Alexandersbad, Katharinenbad, Petersbad* u. a.).

Siehe Tiflis.

---

# Tschesme,

*Cisme*, türkisch-asiatische Hafenstadt am mittelländischen Meere, im Paschalik Anadoli, westlich von Smyrna gelegen, Station der türkischen Kriegsflotte.

**Rechnungsart, Münzen, Kursverhältnisse,** *wie* Konstantinopel, *besonders aber wie* Smyrna.

**Anmerkung.** Trotz des hier obwaltenden *Mangels an türkischer Münze* hat die Ortsbehörde Anfangs (10.) Decbr. 1847 den *Kurs der österreichischen Theresienthaler* auf 22¼ Piaster, *der spanischen Piaster* auf 23¼ Piaster *und der franz. Fünffrankenstücke* auf 21½ Piaster herabgesetzt. Hiernach würden durchschnittlich 225 bis 226 türkische Piaster auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sein. *Alle alten türkischen Münzen sind ausser Kurs gesetzt.*

Die *Wechsel-Courtage* ist hier gewöhnlich ¼ Procent.

**Maasse und Gewichte** im Allgemeinen wie Smyrna. — Doch hat der *Kantar* des Handelsgewichts hier (wie in Konstantinopel) nur 44 Oke, so dass er = 56,538 Kilogramm, wie der Kantar der weiteren Umgebungen Smyrna's überhaupt; s. die desfallsige Bemerkung unter d. Art. Smyrna. In Triest rechnet man den Kantar von Tschesme = 100 bis 101 triester oder wiener Pfund; genau ist er = 100,96 wiener Pfund.

**Platzgebräuche.**

Bei dem Hauptartikel der hiesigen Ausfuhr, *Rosinen*, werden gewöhnlich 10 Para pr. Kantar Netto *Magasinage*, für Stauen und Arbeitslohn bis zum Einschiffen gewöhnlich 15 Para pr. Kantar berechnet. — *Lieferungs-Verträge* mit im Voraus festgesetztem Preis sind hier nie zu schliessen und würden auch unsicher sein; man kann deshalb spätere Lieferungen nur durch die hier ansässigen Faktoren europäischer (besonders triester) und smyrnaer Häuser „*zu dem Preise, der fixirt werden wird*" mit kleinen Vorschüssen contrahiren; die Vorschüsse haben bloss den Zweck, sich das Produkt der bessern Weingärten zu sichern. — Nach einem uralten Gebrauch wird der erste Preis der Rosinen durch den Aga oder Gouvernör von Tschesme festgesetzt, nachdem dieser in langen Debatten einerseits alle Gründe der fränkischen Käufer, anderseits alle guten und schlechten Einreden der vorzüglichsten Rosinen-Besitzer angehört hat. Die Käufer müssen sich diesem Ausspruch unterwerfen, der übrigens bis jetzt noch immer vollkommen der Billigkeit und den bestehenden Verhältnissen gemäss erfolgt ist. Auf geraume Zeit hinaus darf Niemand billiger verkaufen; da anderseits aber alle Producenten durch viele Jahre die Erfahrung gemacht haben, dass nach Verschiffung der Erstlinge eine geschäftsstillere Periode eintritt und dann nur durch eine Herabsetzung der Preise weitere Verkäufe zu bewerkstelligen sind, so findet man die Eigner fast immer ganz willig, zu dem Eröffnungspreise so viel abzuliefern als verlangt wird, und deshalb kann man dann natürlich auch wählen und die geringere Frucht ausschiessen. Bloss ein kleiner Theil der Besitzer hebt die besseren Partien für später auf, doch tritt auch wohl *zuweilen* der Fall ein, dass, wenn Anfangs der Begehr sehr lebhaft ist, die Landleute *alle* besseren Rosinen für spätere Verkäufe aufbewahren; aber *im Durchschnitt* erhält man Anfangs das Beste. — Die hiesigen sogenannten Faktoren, welche die Rosinen-Ankäufe mit den Eignern einleiten und abschliessen, erhalten dafür durchschnittlich 2% Gebühren. Dieselben sind durch Vorschüsse oder durch sonstige Rücksichten mit den Producenten so eng verkettet, dass man ohne ihre Vermittlung auch nicht den kleinsten Kauf abschliessen kann. Wer in Tschesme Rosinen kaufen lässt, muss entweder dort einen Kaufmann zum Agenten haben, oder, wie es smyrnaer Häuser zu thun pflegen, zur Zeit der Ernte einen Beauftragten nach Tschesme senden, der sich mit den Faktoren in Verbindung setzt.

TÜBINGEN, am Neckar, zweite Hauptstadt des Königreichs Würtemberg, im Schwarzwaldkreise, mit 10'000 Einwohnern. S. STUTTGART.

# Tula,

an der Mündung der Tuliza in die Upa, Hauptstadt des Gouvernements Tula in Grossrussland und wichtige Handels- und Fabrikstadt, mit ungefähr 40'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth** s. PETERSBURG.

**Bank.**

Das Reglement für die „*Alexandra-Bank*“ erhielt unterm 4. Januar 1846 (23. December 1845 alten Stils) die kaiserliche Bestätigung. Das aus 20'000 Silber-Rubeln bestehende Grundcapital ist aus den Fonds der hiesigen Kinderbewahranstalt und des hiesigen Armenhauses gebildet, und der aus den Bankumsätzen hervorgehende Gewinn zur Unterhaltung und Verbesserung der genannten Anstalten bestimmt.

# Tunis,

Hauptstadt und wichtige Handels- und Hafenstadt des gleichnamigen Staates (türkischen Vasallenstaates, ehemaligen Raubstaates) in der Berberei, in Afrika, an einem See, der mit dem (mittelländ.) Meere in Verbindung steht, und dessen Eingang durch die Kastelle von Goletta geschützt wird, mit etwa 100 bis 120'000 Einwohnern.

**Gegenwärtige Rechnungsart, Rechnungsmünzen und Silber- oder Zahlwerth derselben.**

In der Regentschaft Tunis wird jetzt gewöhnlich gerechnet:

*nach Piastern (Sbiglien) zu 16 Carruben à $3\frac{1}{4}$ Asper; noch gewöhnlicher wird die Carrube* (Khárub) *in 39 Burbinen getheilt,*

und die hiesigen Rechnungsmünzen haben überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:

| *Tunesische Piaster.* (Sbiglien.) ريال | *Carruben.* (Corrobus.) خروبة | *Asper.* ناصرى | *Burben.* فلس | *Burbinen.* فلس الرقيق |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 16 | 52 | 104 | 624 |
| | 1 | $3\frac{1}{4}$ | $6\frac{1}{2}$ | 39 |
| | | 1 | 2 | 12 |
| | | | 1 | 6 |

Die Rechnung *nach Piastern (Sbiglien = Sbilie) zu 52 Aspern* war sonst mehr gebräuchlich als jetzt, wo man gewöhnlich nur die Eintheilung des Piasters *in 16 Carruben* = 624 Burbinen, also der Carrube zu 39 Burbinen, stattfinden lässt. *Früherhin verwechselten die meisten Handels-Schriftsteller, wie z. B. Kruse, die Burbinen mit den Burben*; daher sagte denn auch *Kruse* und Andere nach ihm: „der hiesige Piaster oder die hiesige Pezza wurde gerechnet zu 52 Asper à 12 Burben, mithin der Piaster zu 624 *Burben*“ (statt eben so viel *Burbinen*).

*Die Burbinen*, die kleinste hiesige Rechnungsmünze, waren sonst wirklich geprägt in Umlauf, sind aber gegenwärtig ganz ausser Kurs und kommen so selten vor, dass man sie jezt als ideal betrachten kann. — Die kleinste wirklich in Umlauf befindliche *Kupfermünze* ist

*die Burbe oder der halbe tunesische Asper*; der *Asper* ist jetzt ebenfalls nur eine ideale oder Rechnungsmünze.

*Die Carrube und der Piaster sind wirkliche Silbermünzen*, welche aber beinahe eben so, wie in der europäischen Türkei, allmälig *an Gewicht und Feingehalt* geringer ausgebracht worden sind, indem *früher die Carrube* (zufällig) *das Gewicht* eines französischen Gramm hatte und sonach gegen 14,61597 (beinahe 15) tunesische Piaster in dergleichen Carruben *auf die kölnische rauhe Mark* gehörten. — Obschon indessen die tunesischen Piaster (Sbiglien = Sbiile) dem bekannten Schicksal der türkischen Silbermünzen, nämlich einer progressiven Verschlechterung, nicht ganz entgangen sind, so bleibt es doch immerhin merkwürdig, dass der tunesische Silberpiaster gegenwärtig im Durchschnitt noch einen dreimal höhern Silberwerth hat, als der neuere türkische Piaster, wie sich unter der *Aufstellung der wirklich geprägten tunesischen Silbermünzen* und bei Vergleichung des Artikels „*Konstantinopel*" und besonders „*Smyrna*" deutlich zeigen wird.

Von den Kaufleuten wird der Piaster auch wohl (wie in der europäischen Türkei) *in 40 Para* getheilt (vergl. d. Art. Tripoli, S. 1264).

Unter den Münzen der Regentschaft Tunis kam sonst auch und selbst bis in die neuere Zeit der sogenannte „Mahbub" — angeblich eine *tunesische*, nun aber mehr und mehr selten gewordene *Goldmünze* — vor, den man sonst gewöhnlich zu 4½ hiesigen Piastern rechnete, der aber noch *im August* 1831 *in Tunis selbst* bereits *den Werth von* 7⅞ *(nicht* 5⅞, wie sich bei Dusgate irrthümlich angegeben findet) *hiesigen Piastern*, *in Marseille aber* gleichzeitig den Preis von 6 Francs 25 bis 35 Centimes, also im Durchschnitt von 6 Francs 30 Centimes, erreichte und jetzt wenig mehr genannt wird, da, dem Vernehmen nach, schon seit geraumer Zeit in Tunis keine Goldmünze mehr ausgeprägt worden sein soll. — *Die ältere tunesische Goldmünze war der sogenannte Sultanin*, welcher nach *Kruse* sonst 100 Asper gegolten haben soll und wovon man angeblich *ganze und halbe Sultanin* (zu 100 und zu 50 Asper) hatte.

## Gegenwärtiger Silber- und Zahlwerth der hiesigen Währung.

*Allgemeine Vorbemerkung.*

Der gegenwärtige, wie der sonstige *Silber- und Zahlwerth des tunesischen Piasters* ist eigentlich *nur annähernd* anzugeben, wie von allen bisherigen türkischen und solchen Münzen, die in den Ländern geprägt worden sind, welche unter der Oberhoheit des Sultans stehen; da es von jeher weder in der Türkei, noch in den Vasallenstaaten derselben einen fest bestimmten und bekannt gemachten Münzfuss gegeben hat, und also die Willkür des Sultans und der mehr oder weniger von ihm abhängigen Paschas hierin allein die Entscheidung gab, welche aber gewöhnlich einer öftern Abänderung und *meist* Verschlechterung in der Ausbringung der Gold- und Silbersorten unterlag. Dazu kommt aber noch ein anderes grosses Uebel, dass nämlich alle türkische und in den türkischen Vasallenstaaten ausgeprägte Münzen *bis in* 1845 *und* 1846 nicht mit jener Kenntniss, Umsicht und Genauigkeit bei dem Schmelzungs- und Legirungs-Prozesse der mit Kupfer versetzten edlen Metalle behandelt worden sind, welche eine richtige und sorgfältige Ausmünzungsmethode erheischt. — Daher kommt denn hier zu Lande, wie in der Türkei selbst, die schon so oft wahrgenommene Erscheinung, *dass Gold- und Silbermünzen von einem und demselben Jahre, aus einer und derselben Münzstätte, und ohne von falscher Nachprägung herzurühren, woran es freilich auch nicht gefehlt hat, ganz verschiedenartige und auffallend abweichende Ergebnisse liefern, aus denen eine Durchschnittsrechnung immer nur ein mehr oder minder annäherndes, und (je nach Maassgabe der grössern oder kleinern Menge der sorgfältig untersuchten Münzstücke) meist ein so unsicheres Resultat gibt, dass jede derartige Untersuchung von einer andern ähnlichen Untersuchung gewöhnlich nicht unbedeutend abweicht.*

Für die Regentschaft Tunis kommt nun in neuester Zeit die erwiesene, grösstentheils in Europa erfolgte Nachprägung einer hier eingeführten ansehnlichen Menge geringhaltiger Piasterstücke in Betracht; obschon die nachgefälschte Münze ziemlich denselben Werth aufwies, den die ächte neuere Landesmünze zeigte, so dass auch der Bei von Tunis nicht angestanden haben soll, seine eigene geringhaltige Münze unter dem Deckmantel angeblich nachgefälschter Münze zu verstecken. Doch beklagte sich derselbe *im Mai* 1843 bitter über die grosse Menge der im Auslande (in Europa) nachgefälschten und einzuführen versuchten tunesischen Piaster, indem er zugleich gemessenen Befehl ertheilte, die Einbringung derselben auf alle Weise zu verhindern und zu bestrafen.

Nach einem im Decbr. 1843 *aus Malta* uns zugekommenen Bericht wären vier Fünftheile (⅘) der hier umlaufenden tunesischen Piaster in Europa fabricirt und durch die tunesischen Kaufleute eingeschwärzt worden, namentlich in Ziegeln oder Backsteinen, die man zu Baulichkeiten mit grossen Kosten aus Europa kommen lassen.

*Nach der hierunter folgenden „tabellarischen Darlegung der wirklich geprägten tunesischen Münzen, vornehmlich der hiesigen Silbermünzen", ist die neuere, in 1839 erfolgte, Ausbringung der hiesigen Silberpiaster so ausgefallen, dass man im Durchschnitt etwa 75 tunesische Piaster auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber rechnen kann. Hiernach ist der Silber- und Zahlwerth des hiesigen Piasters wie folgt anzunehmen:*

a) in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: . . . . . . . . 0,18666667 Thlr. = 5 Sgr. 7,200 Pf.
b) im 20-Guldenfusse od. in Convent.-Kurant: . . . . . . . 0,26666667 Fl. = 16 Xr. —
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse od. in süddeutscher Währung: . . 0,32666667 Fl. = 19 Xr. 2,400 Pf.
d) in britischer Sterlingswährung (zu $9\frac{3}{4}$ Dollars u. 50 Pence St.): 0,02708333 Pfd. Sterl. = $6\frac{1}{2}$ Pence Sterling.
e) in franz. Franken-Währung (à $52\frac{1}{2}$ Frk. a. d. f. Mk.): . 0,70000000 Frcs. = 70 Centimes.
f) in der Valuta der Verein. Staaten v. Nordamerika (à 9,8): 0,13066667 Dollars = $13\frac{1}{15}$ Cents.

**Die wirklich geprägten Silbermünzen, mit einer älteren Goldmünze** *(dem Zecchino oder Sultanin)* **und einer neuern** *(dem sogenannten Mahbub)*, **der Regentschaft Tunis, in Gemässheit der von Zeit zu Zeit erfolgten Untersuchungen, sind in nachfolgender tabellarischen Darlegung, in deutscher Münzbestimmungsart, übersichtlich aufgestellt.**

| *Tunesische Münzen, nach Münzproben.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | *Fein-gehalt in der rauhen Mark.* Karat. | Grän. | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Silber.* |
|---|---|---|---|---|
| **I. Frühere tunesische Goldmünzen.** | | | | |
| Der halbe Zecchino von Tunis, vom Jahre 1187=1773, unter dem türk. Sultan Abdul-Hamed, nach Bonneville in Paris (Gewicht 24, fein Gold $21\frac{1}{4}$ alte franz. Grän) . . . . . . . . . . . . . . . | 183,4513574 | 21 | 3,00 | 207,1921213 |
| Der ganze Zecchino von Tunis, hiernach . . . . . . . . . . . . . | 91,7256787 | 21 | 3,00 | 103,5960606 |
| Der halbe Zecchino von Tunis, aus derselben Zeit, nach den angebl. Untersuchungen in Philadelphia . . . . . . . . . . . . . . | 180,9451855 | 21 | 2,75 | 214,7368535 |
| Hiernach der ganze Zecchino von 1773: . . . . . . . . . . . . . . | 94,9725928 | 21 | 2,75 | 107,3684268 |
| Sogenannte Mahbubs von Tunis bis in 1831 und wahrscheinliche Ausbringung derselben, nach dem von Dusgate angegebenen Preise in Marseille (August 1831) zu 6 Frcs. 30 Cent. u. zu $7\frac{7}{8}$ Piaster in Tunis . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . | ... | . . . | 124 à 128 Stück. |
| **II. Tunesische Silbermünzen.** | | Loth. | | |
| Piaster von Tunis, von 1186=1772, nach P. F. Bonneville, *Gewicht* 293, fein Silber 119,03 alte franz. Grän . . . . . . . . . . | 15,02673234 | 6 | 9,00 | 36,98887962 |
| Piaster von Tunis, von 1202=1787, nach P. F. Bonneville, *Gewicht* 293, fein Silber 119,54 alte franz. Grän . . . . . . . . . . | 15,02673234 | 6 | 9,50 | 36,83148013 |
| *Tunesische Silberpiaster, nach den Untersuchungen und Angaben von R. Dusgate in Paris* (1831), in folg. beiden Verhältnissen: | | | | |
| *Aeltere Piaster*, aus den Jahren 1793, 1795, 1799, 1802, 1803, 1807 u. 1819, im Durchschnitt genommen (à $6\frac{1}{3}$ Loth fein S.) . . | 15,427500 | 6 | 6,00 | 38,97473681 |
| *Piaster, im besten Zustande*, vom Jahre 1829, das *Gewicht des Stücks durchschnittlich* zu 11,4075854 Gramm gerechnet, *den durchschnittl. Gehalt* zu 0,26888020833 = 4 Lth. 5,4375 Grän f. | 20,500000 | 4 | 5,437 | 76,24213075 |
| *Tunesische Piaster, unter dem Sultan Abdul Hamed*, in 1202=1787, *nach den Unters. in Philadelphia* . . . . . . . . . . . . . . | 15,16369128 | 6 | 9,50 | 37,16717523 |
| Doppelpiaster, unter Mahmud II., in 1245=1829, n. dens. Unters. | 10,08088974 | 4 | 5,75 | 37,34143079 |
| Einfacher Piaster, unter dems., von 1838—1839, - - | 20,50544617 | 4 | 3,75 | 77,96130028 |
| Halber Piaster, unter demselb., von 1828—1829, - - | 40,09953917 | 4 | 6,625 | 146,86289070 |
| Viertel-Piaster, unter demselb., von 1834—1835, - - | 80,19907834 | 4 | 5,75 | 297,07182717 |
| Achtel-Piaster, unter demselb., von 1824—1826, - - | 171,85516787 | 4 | 13,25 | 580,57816244 |

| *Tunesische Münzen nach Münzproben.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* Loth. | Grän. | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Silber.* |
|---|---|---|---|---|
| Sechzehntel-Piaster, unt. dems., von 1837—1839, n. dens. Unters. | 328,08713867 | 4 | 5,75 | 1215,29383841 |
| *Piaster von Tunis vom Jahre 1839, im Durchschnittsverhältniss der Angaben aus Philadelphia* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 20,6250000 | 4 | 6,00 | 76,15384615 |
| *Piaster von Tunis, nach der britischen Annahme in 1843 zu* $7\frac{1}{2}$ *Pence Sterling,* also 65 Stück auf die köln. Mark fein, *und überhaupt nach dem jetzt gewöhnlichen commerziellen Münzverhältniss von Tunis* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 20,5000000 | 5 | 0,83 | 65. |

**Anmerkung.** *Im Frühjahr 1847 hat der jetzige Bei von Tunis angeblich wieder neue Silbermünze (also neue tunesische Silberpiaster) prägen lassen,* die wenigstens nicht in geringerm, eher besserm *Feingehalt (bei gleichem Gewicht) ausgebracht sein mag, als die bisherigen dortigen Piaster,* da 1) *die Wechselkurse in Tunis auf das Ausland* sich behauptet, selbst etwas gehoben haben, 2) sorgfältiger als früher über die Einschwärzung nachgefälschter tunesischer Piaster gewacht wird. — *Das eigentliche Gewicht und den wahren Gehalt dieser neuen Piaster* hat man bisher noch nicht in Erfahrung bringen können, auch dürfte diese neue Ausmünzung wohl von keiner grossen Bedeutung sein.

## Papiergeld.

*Zufolge eines Dekrets, welches der Bei von Tunis unterm 5. Juli 1847 erlassen, und nachdem derselbe (wie erwähnt) in seinen Staaten* **eine neue Silbermünze** (ohne nähere Angabe von deren eigentlicher Ausbringung) *schlagen lassen,* sollte in seiner Hauptstadt (Tunis) eine Bank errichtet und in Verbindung mit dieser ein **Papiergeld**, nämlich *Banknoten,* welche andere Nachrichten von dort sogar *Schatzscheine* nennen, geschaffen und ausgegeben werden, welche zahlbar an den Inhaber lauten, jedoch gesetzlichen und Zwangskurs unter den Bevölkerungen der Regentschaft haben sollen. Diese Bankbillets, deren Grösse und Gesammtbelauf nicht näher angegeben ist, sollen von der zu errichtenden Bank zwar *gleich bei Vorweisung* baar ausgewechselt werden, aber nur mit 4 Procent Disconto, damit, wie es heisst, nicht gleich anfänglich zu viele dieser Banknoten oder Schatzscheine zur Auszahlung an die Bank und in die öffentlichen Kassen, wo sie auch bereitwillige Annahme finden sollen, zurückströmen. S. übrigens die Rubrik „*Bank*“, S. 1277.

Habe, heisst es ferner aus Tunis, dies neu geschaffene Papiergeld erst festen Boden gewonnen, so solle den umlaufenden *französischen Münzen* in Tunis *ein fester Kurs* (Tarif) gegeben werden, wodurch man den heftigen Schwankungen der Wechselkurse vorzubeugen hoffe, die sich jetzt, je nach dem Ausfalle der Ernte, günstig oder ungünstig zu gestalten pflegen.

Weiteres ist hierüber noch nicht bekannt geworden.

## Kursverhältnisse.

| *Tunis wechselt gewöhnlich auf:* | *Veränderlicher Kurs.* (±) | *Erklärung nebiger Kurse.* |
|---|---|---|
| Genua . . . . . . . . . . . . . | $15\frac{3}{4}$ à 16 | Soldi fuori banco, für 1 Piaster von Tunis, in der gewöhnlichen Wechselfrist von 2 à 3 Monat. |
| Livorno . . . . . . . . . . . . | 635 à 640 (684) | tunesische Piaster, für 100 Pezze da otto reali = 575 toskanische Lire, in gewöhnlicher Wechselfrist. |
| London . . . . . . . . . . . . | $6\frac{1}{2}$ à 7 | Pence Sterling, für 1 Piaster von Tunis, in gewöhnlicher Wechselfrist von 2 à 3 Monat nach dato oder nach Sicht. |

| *Tunis wechselt gewöhnlich auf:* | *Veränderlicher Kurs.* (±) | *Erklärung nebiger Kurse.* |
|---|---|---|
| Marseille . . . . . . . . . . . . | 15¼ (14) | Sols (Sous) de France für 1 tunesischen Piaster, in gewöhnlicher Wechselfrist. — Der Kurs von 15¼ Sous de Fr. entspricht 76¼ Centimes. |
| Messina . . . . . . . . . . . . | 18¼ | tunesische Piaster für 1 Oncia von Sicilien, in gewöhnlicher Wechselfrist. |

*Von fremden Gold- und Silbermünzen* kursiren hier vornehmlich französische 20- und 40-Frankenstücke, etwa zu ± 28 Piaster 9 und 57 Piaster 2 Carruben; dergleichen 5-Frankenthaler, etwa zu ± 7 Piaster 1 à 2 Carruben; so wie 1 und 2 Frankenstücke, verhältnissmässig; — *ferner* (obschon nicht bedeutend) verschiedene italienische Münzen und englische Sovereigns, zu sehr veränderlichen Preisen. — Am 5. August 1843 waren die hiesigen Münzkurse folgende: Span. Silberpiaster (Colonnaten) 7 Piaster 2 Para, österr. Theresienthaler 6 Piaster 13 Para, franz. Fünffrankenstücke 6 Piaster 8 Para.

## Rechtliche Verhältnisse etc.

Eigentliche Handelsgesetze gab es bisher in Tunis nicht; die Handelsusanz und die Privatverträge werden bei den Entscheidungen streitiger Fälle unter den Eingeborenen gewöhnlich zum Grunde gelegt. In der Regel ist hier aber noch in hohem Grade das Vertrauen und der gute Glaube in das Wort und Versprechen des Andern vorherrschend; obschon es hin und wieder Fälle gibt, wo dies Vertrauen schmerzlich getäuscht wird.

Uebrigens besteht hier dennoch eine Art verbindlicher Vorschrift über Handelssocietäten, Bankerotte, Erhebung der Gefälle etc. — Auch bestand bis 1846 in Tunis *ein Handelstribunal*, welches aus 9 Mitgliedern und einem Präsidenten zusammengesetzt war, erwählt aus der Klasse der Strumpfwirker und Mützenfabrikanten, sonst die reichste und angesehenste Klasse aller Handelscorporationen des Landes. *Anfangs Mai* 1846 hat aber der Bei von Tunis neuerdings *ein Handelstribunal* eingesetzt; es besteht aus fünf Richtern, welche die Regierung aus den vornehmsten Kaufleuten von Tunis wählt; s. übrigens S. 1278.

Wechsel sind bei den wirklichen Muselmännern eigentlich nicht gebräuchlich, und der grösste Theil ihrer Verhandlungen wird mündlich abgemacht. Indessen unterzeichnen sie schriftlich abgefasste Verbindlichkeiten, so wie Billets, zahlbar in einer fest bestimmten Frist. Die Unterzeichnung ihrer Billets und Verträge geschieht aber von jedem Einzelnen nur durch ein Privat-Petschaft, welches derselbe immer bei sich führt und welches er an der Stelle aufdrückt, wo sonst die Unterschrift zu stehen kommen würde. Dies Siegel repräsentirt seine Unterzeichnung und hat vor dem Gesetz ganz dieselbe Kraft.

*Nach Berichten, die unterm* 12. *Februar* 1846 *aus Tunis zu uns gelangten, hat der Bei die ernstliche Absicht, eine Folge von Gesetzbüchern zu publiciren. So hat derselbe bereits die Uebersetzung des französischen Handelscodex in die Sprache der Regentschaft veranlasst und bereitet einen Ferman vor, wonach die Hauptbestimmungen dieses Gesetzbuches in den Staaten des Bei eingeführt werden sollen*, was nun vielleicht schon geschehen ist.

Jeder Kaufmann hält ein Buch, worin er seine Ein- und Verkäufe niederschreibt, und die Muselmänner und eingeborenen Juden kennen hier keine andere Art von Buchführung. — Zu Anfang d. J. 1846 wurde übrigens berichtet, dass in der ganzen Regentschaft auch nicht Ein Handelshaus von anerkanntem Rufe bestehe.

## Maasse und Gewichte.

Die Aufhellung der Metrologie von Tunis verdankt die Wissenschaft hauptsächlich dem Engländer Hrn. *R. Dusgate* in Paris, welcher sich früher in Tunis aufhielt, seine Angaben aus den sichersten Quellen schöpfte und die beglaubigten Original-Etalons sorg-

fältig untersuchte. Der verdienstlichen Arbeit desselben (aus dem Jahre 1832) haben wir das Wesentliche unserer Daten entnommen.

*Längenmaass.* Es gibt dreierlei *Drad* oder *Pik* (Ellen); jede wird in 16 Theile getheilt. Auf den Maassstäben erscheint das Eine Sechzehntel bedeutend länger als die übrigen, so dass es scheint, die Regierung dulde eine etwas grössere Länge als die gesetzlich strenge; die nachfolgende Längenangabe gründet sich auf die wirklichen Maassstäbe. — 1) Der *Drad Hendaseh* (Hendazé) oder *Pik Endaseh* (الذراع الهنداز), welcher für Tuch und die anderen Wollenzeuge dient, ist = 0,6728 Meter = 298 1/4 paris. Lin. = 26,489 engl. Zoll. — 2) Der *türkische Drad* oder Pik (Draà a torky, الذراع التركى), für Bortenzeuge und Tressen üblich, ist = 0,6370 Meter = 282,38 paris. Lin. = 25,079 engl. Zoll. — 3) Der *arabische Drad* oder *Pik* (Draà a arabry, الذراع العربى), welcher für die Leinwand und die Baumwollenzeuge angewandt wird, ist = 0,4883 Meter = 216,46 paris. Lin. = 19,225 engl. Zoll.

*Wegemaass.* Man bedient sich zur Bezeichnung der Orts-Entfernungen in der Regentschaft, wie im ganzen Orient, gewöhnlich der Zeit, welche man zu ihrer Zurücklegung gebraucht (der Tagereisen etc.). Doch wird mitunter, obwohl selten, noch ein *Meilenmaass* gebraucht, dessen Länge aber nicht näher angegeben wird; überdies ist dasselbe nicht im ganzen Lande gleich und z. B. in Biserta kleiner, in Susa aber grösser als in und um Tunis.

*Getreidemaass.* Der *Kafis* (Cafiz, ital. Cafisso, قفيز) hat 16 Uëba (Houëba, — ويبة) zu 12 Saà (صاع). Der *Saà*, welcher die Gestalt eines stumpfen Kegels hat, enthält 2,583 Liter = 130,2 paris. Kub.-Zoll = 157,6 engl. Kub.-Zoll. Der *Kafis* beträgt *hiernach* 4,96 Hektoliter. In Malta kommt der Kafis zu 1 7/8 Salme aus, was = 4,815 Hektoliter. — Ein *Uëba* guter hiesiger Waizen *wiegt* gewöhnlich 50 Rottel Attari, oft aber auch 56 1/4 und sogar, obwohl selten, 60 Rottel Attari.

*Weinmaas* ist im Grosshandel die *Millerolle von Marseille* (s. d. Art.). Ein *einheimisches* Weinmaass ist der *Mettar* (Mattaro, Metall, Metallo, Mitre); man rechnet 6 1/2 Mettar auf die Millerolle, wonach der *Wein-Mettar* = reichlich 9 3/4 Liter. Man rechnet ferner gewöhnlich 2 Wein-Mettar = 1 Oel-Mettar (s. das gleich folgende Oelmaass), wonach der Wein-Mettar = reichlich 10 Liter, und die Annahme der Millerolle zu 6 1/2 Mettar ist daher wohl eine *runde*, möglichst annähernde.

*Oelmaass.* Der *Mettar* (Mattaro) oder Metall (Metallo, Mistato), nicht mit dem gleichnamigen Weinmaasse zu verwechseln, hat 2 Kolleh (Kollé) zu 8 Saà, also 16 Saà. Der *Saà* (nicht mit dem gleichnamigen, mehr als doppelt so grossen Getreidemaasse zu verwechseln) ist ein Gefäss von sogenanntem Steingeschirr und enthält 1,26 Liter = 635 paris. Kub.-Zoll = 76,9 engl. Kub.-Zoll. Der *Oel-Mettar* ist *hiernach* = 20,16 Liter. (In Marseille kommen 3 1/3 Mettar von Tunis gewöhnlich zu 1 Millerolle von Marseille aus, was den *Oel*-Mettar = reichlich 19 Liter ergibt, den obigen *Wein*-Mettar mithin = reichlich 9 1/2 Liter.) An *Gewicht* beträgt der Mettar Oel 32 Rottel Sucki, der Saà 2 Rottel Sucki.

Dieses Maass ist jedoch *nicht* in allen Ausfuhrhäfen *gleichförmig*. Das eben erwähnte, in der *Hauptstadt* gebräuchliche gilt auch in *Porto Farina* und *Biserta*. Das Maass der übrigen Häfen hat zu dem von Tunis folgendes Verhältniss:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 Mettar von | *Monastir* ........ | sind | = | $124\frac{1}{2}$ | Mettar von Tunis. | |
| 100 - - | *Susa* *) ......... | - | = | 125 | - - - | |
| 100 - - | *Media* oder *Afrika* | - | = | 135 | - - - | |
| 100 - - | *Sfax*. ... ...... | - | = | $137\frac{1}{2}$ | - - - | |
| 100 - - | *Suleiman* ....... | - | = | 140 | - - - | |
| 100 - - | *Dscherbi* (Insel).. | - | = | 200 | - - - | |

Die Grösse steigert sich also bis auf das Doppelte (in Dscherbi).

Auch in der Hauptstadt *Tunis* wird der Preis des zur Ausfuhr kommenden Oels sehr gewöhnlich für den *Mettar von Susa* gestellt, welcher nach dem obigen Verhältniss = 25,20 Liter ist.

*Essig*, *Milch* etc. werden mit dem eben erwähnten *Sad* (des Oelmaasses) gemessen.

*Handelsgewicht*. Der *Rottel* (das Pfund) ist dreierlei:

1) Der *Rottel Attari* (عطّارى) oder das Droguen-Pfund, Krämerpfund (die Droguen heissen „Ottria"), ist der wichtigste. Er wird in 16 Uckie oder Unzen getheilt, dient für alle Arten Droguen, für Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Silber und Gold, und wiegt 506,880 Gramm = 10546,1 holl. As = 7822,39 engl. Troy-Grän = 1,1175 (oder reichlich $1\frac{1}{9}$) engl. Pfund avdp. = 1,0837 preuss. Pfund = 1,0460 hamburger Pfund = 0,9051 wiener Pfund. — Der *Kantar* (Centner, Kantar Attari) hat 100 solche Rottel, und ist daher = 50,688 Kilogramm = $111\frac{3}{4}$ engl. Pfd. avdp. = $108\frac{3}{8}$ preuss. Pfund = $104\frac{3}{5}$ hamburger Pfd. = $90\frac{1}{2}$ wiener Pfd. — Für *rohe Baumwolle* bedeutet der *Kantar* 110 Rottel Attari, für *Baumwollengarn* und *Eisen* 150 Rottel Attari. — Die vorstehende Bestimmung des Rottel Attari gründet sich auf die durch Dusgate in sehr grossen Zwischenräumen und bei sehr verschiedenen Temperaturverhältnissen und Barometerständen vorgenommenen, sehr zahlreichen und scrupulösen Wägungen, und die auf dessen Veranlassung durch den rühmlichst bekannten Physiker Pouillet in Paris erfolgte Wiederholung derselben mit der Fortin'schen Wage und Gewichten, welche die pariser Fakultät der Wissenschaften besitzt. Sie darf daher als zuverlässig betrachtet werden. — In der londner Münze fand man den beglaubigten Rottel Attari von Tunis zu nur $7773\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän = 1,1105 engl. Pfund avdp. = 503,712 Gramm.

2) Der *Rottel Sucki* (Soucky, — سُوقى) wird in 18 Uckie oder Unzen getheilt, dient für Schlachtfleisch, Oel, Seife, Butter, Oliven, Honig, Holz, Kohlen und Früchte jeder Art, und wiegt 568,445 Gramm = 11827,1 holl. As = 8772,49 engl. Troy-Grän = 1,2532 (oder reichlich $1\frac{1}{4}$) engl. Pfd. avdp. = 1,2154 preuss. Pfund = 1,1730 hamburger Pfund = 1,0151 wiener Pfund.

3) Der *Rottel Khaddari* (Khaddary, Ghreddari, — خضّارى) oder das Gemüse-Pfund wird in 20 Uckie oder Unzen getheilt, dient für alle Arten frischer Kräuter (Gemüse) und wiegt 639,453 Gramm = 13304,4 holl. As = 9868,31 engl. Troy-Grän = 1,4098 engl. Pfd. avdp.

Die *Uckia* oder *Unze* ist bei allen Gewichtsarten im Grunde die nämliche, und die obigen Rottel verhalten sich daher eigentlich wie 8 : 9 : 10, oder es ist: 1 Rottel Sucki = $1\frac{1}{8}$ Rottel Attari = $\frac{9}{10}$ Rottel Khaddari; — 1 Rottel Khaddari = $1\frac{1}{4}$ Rottel Attari = $1\frac{1}{9}$ Rottel Sucki; — 1 Rottel Attari = $\frac{8}{9}$ Rottel Sucki = $\frac{4}{5}$ Rottel Khaddari. — Die obige Bestimmung der drei Gewichte ruht auf genauen Wägungen; der Unterschied der Resultate derselben von dem eben gedachten Grundverhältniss rührt jedenfalls nur daher, dass die beiden weniger wichtigen Rottel (der Rottel Sucki und der

*) Die Hafenstadt *Susa* (8000 Einw.) erzeugt beinahe das sämmtliche zur Ausfuhr kommende Oel (Olivenöl).

Rottel Khaddari) sehr roh gearbeitet werden. Nach dem eben erwähnten Grundverhältniss müssten diese beiden Rottel *eigentlich* folgende Schwere in französischen Grammen haben:

der *Rottel Sucki* 570,240 Gramm,
der *Rottel Khaddari* 633,600 Gramm.

Die *Gewichtsstücke* für die verschiedenen Rottel werden aus Kupfer gefertigt.

*Gold-, Silber- und Juwelengewicht* ist das *Attarigewicht* (s. oben unter rubr. 1), und zwar vorzugsweise die *Uckia* oder Unze desselben, welche = 31,680 Gramm = 659,13 holl. As = 488,90 engl. Troy-Grän. Wegen der *Eintheilung* der Uckia s. den Art. *Tripoli*, S. 1266.

(Man vergleiche wegen der grossen Verwandtschaft der Maasse und Gewichte die Artikel Tripoli, Algier, Kairo.)

**Handelsusanzen**, s. unter der obigen Rubrik: „*Rechtliche Verhältnisse etc.*“, S. 1275.

## Bank.

Am 5. Juli 1847 erliess der Bei ein Dekret, wonach in der Hauptstadt Tunis eine *Staatsbank* in's Leben treten sollte. Im September des gedachten Jahres begann dieselbe ihre Operationen. Der wesentliche Zweck dieser Bank scheint die *Noten-Ausgabe* zu sein; diese erfolgte im Jahre 1847 nur in kleineren Beträgen. Die Banknoten haben erzwungenen Umlauf und die Bank, so wie alle Kassen des Bei, wechseln sie zwar auf Verlangen gegen baares Geld aus, machen aber dabei einen *Abzug von 4 Procent*, wodurch man häufigen Einwechselungen vorzubeugen und das neue Papiergeld bei den daran nicht gewöhnten Tunesern im ungeschmälerten, längern Umlauf zu erhalten beabsichtigte, während dagegen als die natürliche Folge vorauszusehen war, dass dasselbe gleich von Anfang an 4 % unter dem Nennwerth in seiner Geltung sich stellen würde. Gegen jene letztere Maassregel trat nun aber Widerspruch von Seiten Englands ein, indem dieses seine in der Regentschaft ansässigen Angehörigen derselben nicht unterworfen wissen wollte, weil zugleich, wie gesagt, die Noten Zwangskurs haben. Auch die französischen Kaufleute erhoben Protest dagegen durch ihren Consul und sandten eine Denkschrift an das Ministerium in Paris. Man glaubte daher, dass das Unternehmen scheitern werde, doch ist dies, so weit bekannt, nicht geschehen. Näheres über die sonstigen Operationen der Bank ist nicht zur weitern Kunde gelangt.

## Handelsgericht.

Im Frühjahr 1846 erliess der Bei ein Edikt, welches ein *Handelsgericht* für den Staat in der Hauptstadt errichtete. Dasselbe besteht aus fünf Richtern, welche die Regierung für eine Periode von drei Jahren ernennt und aus den fünfzig grössten Kaufleuten der Stadt wählt. Bei den Prozessen zwischen einem Europäer und einem Tuneser wird dem Gericht ein sechster Richter aus der Nation des betheiligten Europäers beigegeben; dieser europäische Richter wird auf Grund einer Liste von zwölf, durch jeden der verschiedenen Consuln vorgeschlagenen Namen gewählt.

Die *Münzstätte* ist nur eine Art Schoppen.

## Zinsfuss.

Der Zinsfuss ist hier gegenwärtig noch höher, als er im christlichen Europa im sechzehnten Jahrhundert war. Wer sein Capital zu 5 bis 6 Procent *monatlich*, also zu 60 bis 72 Procent *jährlich*, unterbringt, wird keineswegs als Wucherer betrachtet, im Gegentheil sind dies noch die niedrigsten Zinsen, die er nimmt. Wenn dennoch Kaufleute sich zur Aufnahme von Geldern unter so lästiger Bedingung verstehen, so lässt sich daraus auf den enormen Gewinn an den Waaren-Geschäften schliessen. Das Ende solcher mittelalterlichen Zustände scheint aber auch hier nahe zu sein.

TUNKIN, *Tunquin* oder *Tonkin*. S. Cachao.

# Turin,

*Torino*, am schiffbaren Po, der hier die Dora Riparia aufnimmt, Hauptstadt und Haupt-Wechselplatz des Fürstenthums Piemont und des ganzen Königreichs Sardinien, eine der schönsten Städte Italiens, mit bedeutendem Seidenhandel, Seidenfärbereien und Seidenfabriken, und mit etwa 150'000 Einwohnern.

## Gegenwärtige Rechnungsart, neue Ausmünzung in Lire nuove etc. und Silber- und Zahlwerth derselben.

Die gegenwärtige Rechnungsweise Piemonts und des festländischen Königreichs Sardinien *ist gesetzlich seit* 1827

*in Lire nuove (di Piemonte)* oder *neuen (piemontesischen) Lire zu* 100 *Centesimi*,

in dem neuern Münzsysteme Frankreichs, dessen Münzfuss hierbei ganz zum Grunde gelegt und angenommen worden ist.

Diese Annahme ist übrigens schon früher vorbereitet gewesen, da bereits der König *Victor Emanuel im Jahre* 1816 die Ausprägung einer neuen piemontesischen Lira, welche dem französischen Franken gleich ausgebracht werden sollte, angeordnet hatte. Sein Bruder *Karl Felix* adoptirte die Einführung dieser Münze, *der neuen Lira, als der einzigen gesetzlichen Münze der Terra firma oder des sardinischen Festlandes mittelst königlicher Verfügung vom* 26. *October* 1826, so dass auch *Genua vom* 1. *Januar* 1827 *an nicht mehr nach Lire fuori banco rechnen und wechseln sollte*, welche Vorschrift aber bisher nicht ganz befolgt worden ist, da dort noch viele Verträge in dieser alten Rechnungsmünze geschehen, so wie auch einige andere Handelsplätze des Landes für ihr Wechselsystem noch geraume Zeit hindurch die alten Kursverhältnisse ohne eine namhafte Abänderung beibehielten.

*Gesetzmässig müssen vom* 1. *Januar* 1827 *an alle Wechselgeschäfte, Waaren-Ein- und Verkäufe und öffentliche Verhandlungen lediglich in der neuen Rechnungs-Währung erfolgen, und von dieser Zeit an wurden auch die nach dem neuen Münzfusse ausgeprägten Münzen („Monete nuove decimali dello stato")* in Umlauf gebracht, so dass *die bisherige alte Lira Piemonts* nur noch für ältere Verbindlichkeiten Anwendung finden kann.

*Der gesetzlichen Vorschrift zufolge soll der neue Thaler oder Scudo von* 5 *Lire nuove, als neue Silbermünze, den Gehalt* von 900 Tausendtheilen (Millesimi) *bei einem Gewichte von* 25 *französischen Gramm haben*, und so auch *verhältnissmässig* die kleineren Silbermünzen zu 2 Lire, 1 und ½ Lira, so wie von 50 und 25 Centesimi. (Siehe weiter unten.)

*Derselben Vorschrift gemäss sollen die neuen Goldmünzen den nämlichen Feingehalt von* $^{9}/_{10}$, und so auch die Goldstücke *zu* 20 *Lire nuove, zu* 40 *Lire nuove, der Quadrupulo von* 80 *Lire nuove das verhältnissmässige Gewicht* der französischen 20- und 40-Frankenstücke etc. haben; *Alles Bestimmungen, die mit dem französischen Münzgesetz vom* 28. *März* 1803 *genau übereinstimmen*, so dass in dieser Hinsicht auf die *unter Paris* aufgestellte wirkliche Gold- und Silber-Ausmünzung verwiesen wird.

*Indessen soll nach einem späteren sardinischen Münzgesetze vom* 8. *Juni* 1832 *die Ausfertigung der neuen Goldmünzen in abgeänderten Werthstücken vor sich gehen, und zwar künftig nur in Stücken von* 100, *von* 50, 20 *und* 10 *Lire nuove, ganz in dem gedachten Münzfusse, woneben die bisherigen Goldstücke von* 80 *und* 40 *Lire nuove zwar im Umlauf ferner beibehalten, aber weiterhin keine Stücke dieser letztern Art mehr geprägt werden sollen.* — Man sehe hierüber auch weiter unten.

*Aus allem diesem geht hervor, dass der Silber- und Zahlwerth der gegen-*

*wärtigen Währung des Königreichs Sardinien erfahrungsmässig derselbe sein wird, wie er für Frankreich unter Paris* (Seite 795, besonders 796) *angegeben worden ist, indem durchschnittlich* 52½ *Lire nuove (wie dort Franken) auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber zu rechnen sind. Dies gibt folgende Werth-Verhältnisse: Eine sardinische oder piemontesische Lira nuova kommt zu stehen:*

*a*) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: . . . 0,26666667 Thlr. = 8 Sgr. —
*b*) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: . . . 0,38095238 Fl. = 22 Kr. 3,429 Pf.
c) im 24½ - Guldenfusse: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 0,46666667 Fl. = 28 Kr. —
*d*) in britischer Sterlings-Währung (à 9¾ u. 50 d.): . . 0,038690476 Pfd. St. = 9,2857 (9²/₇) Pence Sterling.
*e*) in französischer Frankenwährung: . . . . . . . . . . . . 1 Frank oder 100 Centimes.

## Münzsystem des Königreichs Sardinien in neuerer u. früherer Zeit.

*Die im Allgemeinen schon erwähnte* **neue Ausmünzung für das Königreich Sardinien** *ist seit* 1827 *gesetzmässig wie folgt angeordnet:*

### A) Goldmünzen.

#### 1) Goldmünzen von 1827 bis 1832.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Doppia von 20 Lire nuove oder einfache Pistole, | *Gewicht:* | 6,452 | Gramm, | bei einem Feingehalt v. $^9/_{10}$ = 21 Kar. 7,20 Gr. |
| Doppia von 40 Lire nuove oder doppelte Pistole, | „ | 12,903 | „ | |
| Quadrupulo v. 80 Lire nuove od. vierfache Pist., | „ | 25,806 | „ | |

**Anmerkung.** Gewissermaassen gehört hierher die von französischer Seite, nach der Unterwerfung des Landes, zum Andenken der Schlacht von Marengo in der Münze zu Turin im Jahre 9 (etwa 1800 oder 1801) *geprägte Goldmünze von 20 Franken* = 20 Lire nuove, die unter dem Namen „*Marengo*" circulirte und ganz nach dem neuern französischen Münzfusse ausgebracht worden ist. — Der *Marengo* hat auf der Bildseite (Bonaparte's Bildniss) die Umschrift: „*Italie delivrée à Marengo.*" — Auch silberne 5-Frankenstücke mit Napoleon's Bildniss wurden damals gleichzeitig in hiesiger Münzstätte, nach dem neuen französischen Münzfusse, geprägt.

#### 2) Goldmünzen seit 1822 oder 1833.

(Durch das Münzgesetz vom 8. Juni 1832 ist ein Remedium von 2 Millièmes festgesetzt worden.)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Goldstücke zu 100 Lire nuove, | am Gewicht: | 32,258, | od. mit Remed um: | 32,1935 | Gramm; |
| dergleichen zu 50 Lire nuove, | „ | 16,129 | od. „ „ | 16,0968 | „ |
| dergleichen zu 20 Lire nuove, | „ | 6,452 | od. „ „ | 6,4387 | „ |
| dergleichen zu 10 Lire nuove, | „ | 3,226 | od. „ „ | 3,2194 | „ |

oder 31, 62, 155 und 310 Stück dieser Sorten aus dem französischen Kilogramm (von 1000 Gramm) *bei dem gesetzlichen Feingehalte von* 900 *Tausendtheilen* ($^9/_{10}$) *oder* 21 *Karat* 7⅕ *Grän*, neben der darauf zugestandenen *Toleranza oder dem Remedium.*

Bis jetzt scheint jedoch diese neu angeordnete Ausprägung sardinischer Goldmünzen entweder noch gar nicht zur Ausführung gekommen oder doch nicht von Bedeutung gewesen zu sein, da man auswärts noch keine zu Gesicht bekommen hat; es mag wohl bei der in 1827 begonnenen Ausprägung *der Goldsorten zu* 20, 40 *und* 80 *Lire nuove* sein Bewenden gehabt haben.

### B) Silbermünzen seit 1827.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Der Scudo von 5 Lire nuove, . . . . . . . . | *am Gewicht:* | 25,000 | Gramm, | bei einem Feingehalt von 900 Tausendth. ($^9/_{10}$) = 14 Loth 7,20 Grän. |
| Das Stück (Pezzo) von 2 Lire nuove, . | „ | 10,000 | „ | |
| Das Stück (Pezzo) von 1 Lira nuova, . | „ | 5,000 | „ | |
| Das Stück zu 50 Centesimi (½ Lira n.), | „ | 2,500 | „ | |
| Das Stück zu 25 Centesimi (¼ Lira n.), | „ | 1,250 | „ | |

Das bei diesen Silbersorten zugelassene Remedium ist dasselbe wie in Frankreich. Siehe Paris.

**C) Kupfermünzen seit 1827.**

Das neue Kupfergeld besteht in Stücken zu 5 Centesimi, 3 Centesimi und zu 1 Centesimo. — *Das Gewicht* dieser drei Sorten ist verhältnissmässig zu 10, 6 und 2 Gramm festgesetzt.

**Rücksichtlich der früheren Ausmünzung für Sardinien** (das Festland) *gibt das neuere Münzgesetz folgende Sorten, mit dem dabei bemerkten Gewicht und Feingehalt in der jetzt angenommenen metrischen Bestimmungsart,* und nachstehende Preisbestimmung derselben an. Das Nähere über die alte Ausmünzung s. weiter unten, auf S. 1282 u. ff.

**Monete antiche dello stato,** d. i. **Alte Münzen des Staats,** *nach dem, dem Münzgesetz vom 26. October 1826 beigefügten* **Tarif** *für die ältern genuesischen und savoischen Gold-, Silber- und Scheidemünzen.*

**A) Aeltere Goldmünzen.**

Doppia di Savoja (Doppie von Savoien), am *Gewicht:* 9,116 Grammi, *Gehalt:* 905 Tausendtheile, = 28 Lire 45 Centesimi nuovi.

Vielfache dieser Art ganz nach Verhältniss.

Quadruplo di Genova (genuesischer Quadrupel), am *Gewicht:* 25,214 Grammi, *Gehalt:* 909 $\frac{1}{2}$ Tausendtheile, = 79 Lire nuove.

Die Theilstücke dieser Sorte nach Verhältniss.

**B) Aeltere Silbermünzen.**

| | | | | *Werth in Lire nuove:* |
|---|---|---|---|---|
| Scudo von Savoien, | *am Gewicht:* | 35,164 Gramm; | *Gehalt:* 0,904; | 7 Lire 06 Centesimi. |
| Scudo von Genua, | „ | 33,280 „ | „ 0,886; | 6 „ 56 „ |

Die Theilstücke dieser Scudi nach Verhältniss.

**Alte piemontesische Scheidemünzen.**

| | *Jetziger Tarif-Werth.* |
|---|---|
| Stücke zu 8 Soldi, *Silberscheidemünze,* ohne Gewichts- u. Gehalts-Angabe: . . | 40 Centesimi. |
| Stücke zu 4 Soldi, desgleichen „ „ „ „ . . | 20 „ |
| Stücke zu 2½ Soldi, desgleichen „ „ „ „ . . | 12½ „ |
| Stücke zu 1 Soldo (Soldino) in Silber u. Kupfer: . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 „ |
| Stücke zu 6 Denari, desgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2½ „ |

**Alte Kupfer-Scheidemünze.**

| | |
|---|---|
| Stücke zu 2 Soldi (ohne nähere Bestimmung): . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 10 Centesimi. |
| Stücke zu 1 Soldo, genannt Soldo di S. Morizio, (desgl.): . . . . . . . . . . . . . | 5 „ |
| Stücke zu 2 Denari . . . . . . . . . . . . . . . . . . (desgl.): . . . . . . . . . . . . . | 1 Centesimo. |

**Alte genueser Scheidemünzen.**

| | |
|---|---|
| Stücke zu 4 Soldi, Silberscheidemünze, ohne Gewichts- u. Gehalts-Angabe: . | 16 Centesimi. |
| Stücke zu 2 Soldi, desgleichen, „ „ „ „ . | 8 „ |
| Stücke zu 8 Denari, desgleichen, „ „ „ „ . | 2 „ |
| Stücke zu 4 Denari, desgleichen, „ „ „ „ . | 1 „ |
| Alter Parpajola, einfacher, desgleichen, „ „ „ „ . | 5 „ |
| Doppelter Parpajola (Doppia Parpajola o Cavallotto), desgl. „ „ . | 10 „ |

**Allgemeine Anmerkung.**

*Ein eigentliches Münzsystem dieses Landes datirt im Grunde erst vom Jahre* 1755, *zufolge des Münz-Edikts vom* 15. *Februar* 1755; denn die älteren *vor* 1755 geprägten Münzsorten sind *in Hinsicht ihres Werthes* so wenig im richtigen Verhältniss unter sich, dass man Mühe haben würde, sie in ein System zu ordnen.

*Die vor* 1755 *ausgeprägten* ***Goldmünzen*** **bestanden hauptsächlich** *in einfachen Doppien* von 1741 und 1742 zu $134\frac{4}{6}$ Grani und zu 18 Lire Nennwerth; dann von $125\frac{1}{3}$ Grani *Gewicht*, $21\frac{3}{4}$ und $21\frac{1}{2}$ Karat Gehalt, die letztere Art zu $16\frac{3}{8}$ Lire Nennwerth; so wie in *Zecchinen* von 65 Grani Gewicht, $23\frac{1}{2}$ Karat Gehalt und $9\frac{3}{4}$ Lire Nennwerth.

*Die vor* 1755 *geprägten Silbermünzen*, waren *Ducatons* zu 596 Grani Gewicht, $15\frac{1}{3}$ Loth Feingehalt und zu $5\frac{1}{2}$ Lire Nennwerth. — Dann *in Scudi* (von 1733 und 1735) zu $558\frac{23}{24}$ Grani *Gewicht*, $14\frac{2}{3}$ Loth Feingehalt und 5 Lire Nennwerth; *aber auch noch in Scudi* von 504 Grani Gewicht, $14\frac{2}{3}$ Loth Feingehalt und $4\frac{1}{2}$ Lire Nennwerth. Endlich auch *in Stücken zu* 1 *und zu* $\frac{1}{2}$ *Lira Nennwerth* von abweichendem Gewicht und Gehalt.

Seit der Vereinigung der *sardinischen Fürstenthümer Piemont und Savoien mit dem französischen Reiche* (im December 1798, *besonders aber im Septbr.* 1802) ward auch *das französische Münzsystem* hier eingeführt, und die Münzen Frankreichs, nebst denen des damaligen neugeschaffenen Königreichs Italien, kursirten hier häufig bis in die neueste Zeit, wo dieses Land *seinem alten Herrscherstamme* wieder anheim fiel. Dass schon *seit* 1816, hernach aber noch umfassender *seit* 1827, durch diesen *der neue französische Münzfuss* in allgemeinen Gebrauch kam, nur mit dem Unterschiede, dass hier die *Franken „Lire nuove“* genannt wurden, ist bereits weiter oben bemerkt worden. Vergleiche übrigens auch „**Genua**“ Seite 281 u. ff.

## Frühere, bis Ende 1826 im Festlande des Königreichs Sardinien gebräuchliche Rechnungsweise; Münzen und Zahlwerth derselben.

*Früherhin und bis zu Ende des Jahres* 1826, und auch wohl noch weiter, rechnete man hier zu Lande (*mit Ausnahme Genua's*) regelmässig

*nach Lire zu* **20** *Soldi à* **12** *Denari di Piemonte*,

und das *Verhältniss sämmtlicher piemontesischen und savoischen Rechnungsmünzen* war überhaupt folgendes:

| *Scudo.* (Scudi.) | *Lire.* (Lira.) | *Soldi.* (Soldo.) | *Quatrini.* (Quatrino.) | *Denari.* (Denaro.) |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 6 | 120 | 480 | 1440 |
| | 1 | 20 | 80 | 240 |
| | | 1 | 4 | 12 |
| | | | 1 | 3 |

*Der Silber- und Zahlwerth dieser frühern*, wenigstens seit 1755 bestandenen, *Rechnungswährung* lässt sich *theils aus dem Münzgesetz vom* 15. *Februar* 1755, *theils aus den nachher erfolgten Untersuchungen der wirklichen Ausbringung der hiesigen Münzen*, *besonders der gröbern Silbermünzen aus jener Zeit*, ableiten.

*Die nach dem erwähnten frühern Münzgesetz vorgeschriebenen Münzsorten waren nach Gehalt, Gewicht und Nennwerth folgende:*

A. **Goldmünzen, seit 1755,** *in dem gesetzlichen Feingehalte von* $21\frac{3}{4}$ *Karat.*

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Fünffache Doppie zu 5 Pistolen, | *im gesetzl.* | *Gewicht* | von $901\frac{1}{4}$ | Grani, | zu 120 | Lire Nennw. |
| Halbe fünffache Doppie zu $2\frac{1}{2}$ Pist., | „ | „ | von $450\frac{5}{8}$ | „ | 60 | „ „ |
| Einfache Doppie zu 1 Pist., | „ | „ | von $180\frac{1}{4}$ | „ | 24 | „ „ |
| Halbe Doppie derselben zu $\frac{1}{2}$ Pist., | „ | „ | von $90\frac{1}{8}$ | „ | 12 | „ „ |
| Viertel-Doppie derselben zu $\frac{1}{4}$ Pist., | „ | „ | von $45\frac{1}{16}$ | „ | 6 | „ „ |

Allein durch *ein späteres Münzedikt vom 8. Januar* 1786 ward diese bisherige gesetzliche Goldausprägung abgeändert und *im Gewicht vermindert*, wie folgt; nachdem die vorstehend bemerkten *früheren Goldsorten* grösstentheils einberufen worden waren, um bis Ende Juni 1786 bloss in den Münzhäusern (*die vollwichtigen Doppien* zu $24\frac{7}{10}$ Lire, und nach dieser Zeit und wenn solche nicht das vorgeschriebene gesetzliche Münzgewicht hätten, zu 631 Lire 8 Soldi 10 Denari di Piemonte die hiesige Brutto-Mark) angenommen zu werden.

**Goldmünzen seit 1786,** *ebenfalls in dem gesetzlichen Feingehalte von* $21\frac{3}{4}$ *Karat:*

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Fünffache Doppie zu 5 Pistolen, in dem gesetzl. *Gewicht* | von | $854\frac{1}{6}$ | Grani, zu | 120 | Lire | Nennw. |
| Halbe fünffache Doppie zu $2\frac{1}{2}$ Pist., „ „ | von | $427\frac{1}{12}$ | „ | 60 | „ | „ |
| Einfache Doppie zu 1 Pist., „ „ | von | $170\frac{5}{6}$ | „ | 24 | „ | „ |
| Halbe Doppie der einfachen zu $\frac{1}{2}$ Pist., „ „ | von | $85\frac{5}{12}$ | „ | 12 | „ | „ |
| Viertel-Doppie der halben, zu $\frac{1}{4}$ Pist., „ „ | von | $42\frac{17}{24}$ | „ | 6 | „ | „ |

*Das Gewicht der Silbermünzen seit* 1755 *erlitt dagegen in dieser Zeit keine Abänderung, so wenig als der Gehalt derselben.*

B. **Silbermünzen seit 1755,** *in dem gesetzlichen Feingehalte von* $10\frac{7}{8}$ *Denari* $= \frac{29}{32} = 0{,}90625 = 14\frac{1}{2}$ Loth kölnisch.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *Scudi*, der ganze Scudo, in dem gesetzl. Gewicht | von | $658\frac{23}{24}$ | Grani, | zu 6 | Lire | Nennw. |
| der halbe Scudo, „ „ „ | von | $329\frac{23}{48}$ | „ | zu 3 | „ | „ |
| der Viertel-Scudo, „ „ „ | von | $164\frac{71}{96}$ | „ | zu $1\frac{1}{2}$ | „ | „ |
| der Achtel-Scudo, „ „ „ | von | $82\frac{71}{192}$ | „ | zu $\frac{3}{4}$ | „ | „ |

**Die Scheidemünzen dieser Zeit** *waren folgende:*

Stücke zu $2\frac{1}{2}$ und zu 7 Soldi *in Silber*. Dann:
Ganze und halbe Soldi, Quatrini und Picaillons, *in Kupfer*.

Während des französischen Krieges (1793, besonders 1794 bis etwa 1798) wurden auch ausgemünzt, jedoch von verhältnissmässig geringerm Gehalt und Silberwerthe, als die vorher angeführten Silbersorten:

*Ganze und halbe Lire;* — und nach einem Edikte vom 14. Februar 1794 auch
*in Kupfer:* 5-Soldi-Stücke. — *Diese Scheide- u. Kupfermünzen* wurden aber allmälig herabgewürdigt, so dass schon am 1. August 1798 die letzterwähnten ganzen und halben Lire *nur die Hälfte:* 10 und 5 Soldi, *die 5-Soldi von Kupfer* aber nur 1 Soldo 8 Denari gelten sollten.

Da nun nach neuern genauen Bestimmungen *die hiesige Mark Münzgewicht* (*von* 8 *Unzen* = 4608 Grani) 245,896339 Gramm wiegt und *die deutsche Münz-Gewichts-Mark* zu 233,8555 Gramm angenommen wird, so ist das Verhältniss dieser beiden Münzgewichte zu einander folgendes:

*a*) 1 piemontesische Mark = 1,0514883721 köln. oder Vereins-Mark;

*b*) 1 kölnische oder Vereins-Mark = 0,9510328659 piemontesische Mark;

*c*) 1 sardinischer Grano = 0,05336292079 Gramm.

Hieraus ergibt sich:

1) *Nach der frühern gesetzmässigen Ausbringung der hiesigen Silbermünzen, seit* 1755, gehören sonach

*a*) auf die rauhe kölnische oder Vereins-Mark: 39,9026089315 Lire = 6.6504348219 Scudi zu 6 Lire di Piemonte;

*b*) auf dieselbe Mark fein Silber aber: 44,0304650278 Lire = 7,3384108797 Scudi zu 6 Lire di Piemonte,

nach der *gesetzlichen* Feststellung, dass $14\frac{1}{2}$ Loth fein Silber in der Brutto-Mark enthalten sein sollen.

2) *Den bekannt gewordenen Untersuchungen, besonders den französischen Prüfungen der Silberscudi zufolge, können im Durchschnitt genommen* $6\frac{2}{3}$ Stück solcher Scudi auf die *rauhe* kölnische od. Vereins-Mark, *und zu einem Feingehalt von* $14\frac{4}{9}$ *Loth* = 14 *Loth* 8 *Grän* also $7\frac{5}{13} = 7,(384615)$... Scudi, folglich, den Scudo zu 6 Lire, = $44\frac{4}{13} = 44,(307692)$... *piemontesische Lire auf dieselbe Mark fein Silber* gerechnet werden.

*Hiernach ist der Silber- und Zahlwerth einer Lira di Piemonte seit* 1755, *wie folgt:*

| | | |
|---|---|---|
| *a*) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: | 0,31597222 Thlr. | = 9 Sgr. 5,750 Pf., |
| *b*) im 20-Guldenfusse: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 0,45138194 Fl. | = 27 Xr. 0,333 Pf., |
| *c*) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 0,55295139 Fl. | = 33 Xr. 0,708 Pf., |
| *d*) in französischer Frankenwährung (à $52\frac{1}{2}$:) . . . | 1,18489583 Frcs. | = 1 Franc $18\frac{1}{2}$ Centim. ca., |

und eben so in der neuen sardinischen Währung = 1 Lira $18\frac{1}{2}$ Centesimi *nuovi*, indessen wird schon seit dem Jahre 1840 im Königreich Sardinien *die Lira piemontese* (von 20 Soldi à 12 Denari) gewöhnlich nur zu 1 Lira 17 Centesimi *nuovi* gerechnet, wonach bei der gesetzlichen Annahme zu 52 Lire nuove auf die köln. Mark fein Silber, *sogar* $44\frac{4}{9}$ *Lire* piemontesi auf dieselbe Mark erforderlich sein würden.

Man rechnete bisher, *um hiesige neue und alte Lire in sonstige genuesische Lire fuori di Banco, in alte piemontesische Lire oder auch in neuere Lire austriache* zu verwandeln, gewöhnlich und verglich wie folgt:

*a*) 100 *Lire nuove, französ. Franken, od. Lire italiane* (vom vorigen Königreich Italien unter Napoleon) = 85 *Lire piemontesi* (oder 20 = 17);

*b*) 100 Lire nuove = 120 Lire fuori Banco von Genua (5 = 6);

*c*) 87 *Lire nuove oder französ. Franken oder Lire italiane* = 100 *Lire austriache* (österreichische Lire in Mailand und Venedig).

**Die ältere Rechnungsart Genua's und die vormaligen Münzen der Republik Genua** s. *unter dem gleichlautenden Artikel*, S. 284 ff.

*Ausser dem neuern Tarif für die gesetzmässige Würdigung der ältern piemontesischen, savoischen und genuesischen Gold- und Silbermünzen vom* 26. *Oct.* 1826 (s. oben S. 1281), ward auch ein solcher *Tarif für die gesetzliche Würdigung der im Umlauf befindlichen deutschen, holländischen, französischen, päpstlichen, sicilianischen, toskanischen, portugiesischen und spanischen Gold- und Silbermünzen ausgefertigt und bekannt gemacht, wonach die damit verzeichneten Münzsorten, insofern dieselben das zugleich dabei bemerkte Gewicht in piemontesischen Grani haben, im öffentlichen Verkehr Annahme finden sollten.* Da man sich jedoch im Handelsverkehr nur selten nach dergleichen *Münz-Tarifen* zu richten pflegt und vielmehr der veränderliche Geldkurs im Wechselhandel die Grundlage der Berechnung solcher Münzsorten bildet, so kann jener Münztarif hier füglich übergangen werden. Zu bemerken dürfte allenfalls noch sein, dass die Gold- und Silbersorten, welche nicht das vorgeschriebene Gewicht haben oder nicht im Münztarif aufgeführt sind, bei Strafe der Confiscation in die königl. Münze geliefert werden sollen, wo man *für die Unze fein Gold* den Preis von $87\frac{1}{2}$ Lire piemontesi oder $103\frac{3}{4}$ Lire nuove, *für die Unze fein Silber* $5\frac{3}{4}$ Lire piemontesi oder $6\frac{3}{4}$ Lire nuove ausbezahlt erhält.

**Die wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen des Königreichs Sardinien von der neuern wie auch zum Theil von der frühern Zeit bis 1755 zurück, nach deutscher Gewichts- und Feingehalts-Berechnung**, *finden sich in folgender übersichtlichen Darstellung tabellarisch verzeichnet.*

| *Wirklich geprägte Gold- und Silber-Münzen des Königreichs Sardinien des Festlandes (Piemont u. Savoien) von der gegenwärtigen und jüngstvergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* Karat. | Grän. | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall* |
|---|---|---|---|---|
| ***A.* a) Goldmünzen der gegenwärtigen Zeit, und nach dem Münzgesetz vom 26. October 1826, folglich seit 1827.** | | | | |
| Einfache Doppia zu 20 Lire nuove, *gesetzm. Gewicht* 6,452 Grammes (Hierunter können auch die sogenannten Marengo's Bonaparte's von 1800 oder 1801 einbegriffen werden.) | 36,24760250 | 21 | 7,20 | 40,27511389 |
| Zwiefache Doppia zu 40 Lire nuove, *gesetzm. Gew.:* 12,903 Grammi | 18,12380125 | 21 | 7,20 | 20,13755694 |
| Vierfache Doppia (Quadrupulo) zu 80 Lire nuove, *gesetzmässiges Gewicht:* 25,806 Grammi . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 9,061900625 | 21 | 7,20 | 10,06877847 |
| b) *Neu decretirte und seit 1833 vollzogene Ausprägung von Goldmünzen, in Gemässheit des Münzgesetzes vom 8. Juni 1832 (diese Ausprägung ist, gegen die auf Seite 1280 ausgesprochenen Zweifel, rechtzeitig zur Thatsache geworden):* | | | | |
| 1) Stücke zu 10 Lire nuove, *gesetzm. Gewicht:* 3,226 Gr. *mit Remedium:* 3,2194 Grammi . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 72,49520500 | 21 | 7,20 | 80,55022778 |
| 2) Dergleichen zu 20 Lire nuove, *gesetzm. Gewicht:* 6,452 Gr. *und mit Remed.:* 6,4387 Gr. . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 36,24760250 | 21 | 7,20 | 40,27511389 |
| 3) Dergleichen zu 50 Lire nuove, *gesetzm. Gewicht:* 16,129 Gr., *und mit Remed.:* 16,0968 Gr. . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 14,49904100 | 21 | 7,20 | 16,11004556 |
| 4) Dergleichen zu 100 Lire nuove, *gesetzm. Gewicht:* 32,258 Gr., *und mit Remed.:* 32,1935 Gr. . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 7,24952050 | 21 | 7,20 | 8,05502278 |
| c) *Dieselben neuern Goldmünzen mit der vollen Toleranza oder dem vollen Remedium, und Gewicht und Feingehalt nach den beiden gesetzlich angeordneten Remedien, im Minus.* | | | | |
| Goldstücke zu 20, 40, 100 und zu 10 Lire nuove-Stücke, ganz derselben Franken-Ausbringung Frankreichs entsprechend, wie *unter Paris*, Seite 812 zu ersehen ist. *Ferner aber:* | | | | |
| Stücke zu 80 Lire nuove, mit dem zugestandenen Nachlass (Remedium) (à $^{2}/_{1000}$ Theile auf Gewicht und Gehalt) . . . . . . . | 9,08006075 | 21 | 7,20 | 10,11142620 |
| Stücke zu 50 Lire nuove, mit dem zugestandenen Nachlass (Remedium) (à $^{2}/_{1000}$ Theile auf Gewicht und Gehalt) . . . . . . . . | 14,52900720 | 21 | 7,20 | 16,17828196 |
| d) *Neuere Goldmünzen des Königreichs Sardinien auf dem Festlande, nach erfolgten Münzproben:* | | | | |
| Dopplen *zu 20 Lire nuove*, seit 1827, *im Durchschnitt genommen:* | 36,3932290 | 21 | 6,00 | 40,62500000 |
| Stücke *zu 40 Lire nuove*, seit 1827, *durchschnittlich:* . . . . . . | 18,1966145 | 21 | 6,00 | 20,31250000 |
| Stücke *zu 80 Lire nuove*, seit 1827, *durchschnittlich:* . . . . . . | 9,0983073 | 21 | 6,00 | 10,15625000 |
| **e) Piemontesische und savoische Goldmünzen der jüngstvergangenen und frühern Zeit, besonders seit 1786.** | | | | |
| *Aeltere Goldstücke, Carolinen* oder 5-Doppienstücke *seit* 1786, zu 854$^{1}/_{6}$ Grani *Gewicht* und 21$^{3}/_{4}$ Karat *Gehalt; nach dem Münzgesetz vom* 8 *Januar* 1786 . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5,13056716 | 21 | 9,00 | 5,66131548 |
| Dergleichen *Halbe* zu 2$^{1}/_{2}$ Doppien oder Pistolen; *Einfache* zu 1 Pistole, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$-Pistolenstücke, nach Verhältniss. | | | | |
| Dergleichen Carolinen oder 5-Doppien (5-Pistolen-) Stücke, *von* 1786, *nach Münzproben* . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5,13750000 | 21 | 8,40 | 5,68202765 |
| Halbe Carolinen von 2$^{1}/_{2}$ Doppien (Pistolen), von 1786, nach Münzproben . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 10,28750000 | 21 | 8,40 | 11,37788018 |

| *Wirklich geprägte Gold- und Silber-Münzen des Königreichs Sardinien des Festlandes (Piemont und Savoien) von der gegenwärtigen und jüngstvergangenen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* *Karat.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| Doppien oder Pistolen, von den Jahren 1786 und 1797, nach Münzproben | 25,75000000 | 21 | 8,50 | 28,46833013 |
| Halbe Doppien oder Pistolen, von den Jahren 1786 u. 1797, nach Untersuchung | 51,82500000 | 21 | 8,40 | 57,31797235 |

*Genuesische Goldmünzen,*
namentlich *Zecchini*, *Genovinen* etc. sind bereits unter *Genua*, Seite 286, angegeben und dort nachzusehen.

## *B.* a) Silbermünzen der gegenwärtigen Zeit und zufolge des Münzgesetzes vom 26. Octbr. 1826, folglich seit dem Jahre 1827 bis jetzt.

| | | *Loth.* | *Grän.* | |
|---|---|---|---|---|
| *Scudi, zu 5 Lire nuove, gesetzmässiges Gewicht* 25 Grammi und $^9/_{10}$ Feingehalt | 9,33422000 | 14 | 7,20 | 10,39357778 |
| Silberstücke zu 2 Lire nuove, *gesetzm. Gewicht:* 10 Grammi u. $^9/_{10}$ Feingehalt | 23,38555000 | 14 | 7,20 | 25,98394444 |
| Dergleichen zu 1 Lira nuova, *gesetzm. Gewicht:* 5 Grammi und $^9/_{10}$ Feingehalt | 46,77110000 | 14 | 7,20 | 51,96788889 |
| Dergleichen zu $^1/_2$ Lira nuova, = 50 Centesimi, *gesetzm. Gew.:* $2^1/_2$ Grammi u. $^9/_{10}$ Feingehalt | 93,54220000 | 14 | 7,20 | 103,93577778 |
| Dergleichen zu $^1/_4$ Lira nuova, = 25 Centesimi, *gesetzm. Gew.:* $1^1/_4$ Grammi u. $^9/_{10}$ Feingehalt | 187,08440000 | 14 | 7,20 | 207,87155556 |

b) *Dieselben neuern Silbermünzen mit der vollen Toleranza (dem vollen Remedium), wie dies gesetzlich angeordnet ist, sowohl im Gewicht als Gehalt der verschiedenen Sorten.*

Da auch hierbei *der zugestandene Nachlass im Gewicht und Gehalt* derselbe ist, wie bei der neuern Ausmünzung in Frankreich, nur dass *statt der Franken* immer „*Lire nuove*" gelesen werden muss; so dient hierzu völlig die Aufstellung u. Berechnung, wie sie unter *Paris:* 1. c) Seite 816 gegeben worden ist.

c) *Dieselbe Berechnung für diese Silbermünzsorten, hinsichtlich der approximativ oder fast ganz so ausgefallenen Münzproben, wie sie sich bei den ähnlichen französischen Silbersorten erwiesen haben* (s. unter *Paris:* 1. c) *Seite* 816), kann daher auch *hier* völlige Anwendung finden.

## d) Silbermünzen der jüngstvergangenen und frühern Zeit, namentlich seit 1755 bis in 1800, grösstentheils nach den damit angestellten Untersuchungen verschiedener Münzmeister.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| *Scudi zu 6 Lire piemontesi, vom Jahre* 1755 | $6^2/_3$ | 14 | 8,00 | 7,38161538 |
| Dergleichen vom Jahre 1773 | $6^2/_3$ | 14 | 9,00 | 7,35632184 |
| Halbe Scudi zu 3 Lire piemontesi, von den Jahren 1770 u. 1800, durchschnittlich | $13^1/_3$ | 14 | 8,00 | 14,76923077 |
| Viertel- und Achtel-Scudi, zu $1^1/_2$ Lire und zu 15 Soldi piem., nach Verhältniss. | | | | |
| Sardinische Scudi von 1773 | 10 — | 14 | 6,00 | 11,16279070 |
| Halbe dergleichen von 1774 | 20 — | 14 | 7,00 | 22,23938224 |
| Viertel dieser Art nach Verhältniss. | | | | |
| Piemontesische 20-Soldi-Stücke von 1794 bis 1796 | $44^5/_7$ | 4 | 10,00 | 157,04329617 |
| Dergleichen 10 Soldi-Stücke | $89^3/_7$ | 4 | 10,00 | 314,09059233 |

*Scudi der ligurischen Republik* zu 8 Lire, vom Jahre 1798; ganze, halbe, Viertel- und Achtel-*Genuesische Scudi* zu 8 Lire, von 1792 und 1796, sind bereits unter „*Genua*", Seite 286, bemerkt und dort nachzusehen.

### Papiergeld der frühern und neuern Zeit.

Es wurden hier *früherhin* (etwa 1780—1802) „*Biglietti delle regie finanze, oder della regia Cassa*", also Billets oder Zettel der Finanz- oder königl. Kassen-Verwaltung, *von* 100 *und von* 50 *Lire piemontesi* ausgegeben, die sonst in verschiedenen Zahlungen als baares Geld angenommen wurden. Nachher ward jedoch der Umlauf der 50-Lire-Billets so eingeschränkt, dass sie nur bei Bezahlung der geistlichen Güter, die zum Verkauf kamen, und zu einem Drittel bei Entrichtung der späterhin neu eingeführten Auflagen Annahme fanden. — Sie mögen in der folgenden Zeit der Umwälzung (1802—1815) ganz eingezogen oder in Misscredit gerathen sein, da ihrer seit dieser Zeit keine Erwähnung mehr geschieht.

Nachdem durch königliche Autorisation *unterm* 16. *October* 1847 *in Turin eine Disconto-, Depositen- und Zettel-Bank* errichtet worden ist (siehe das Nähere hierüber weiter unten, unter der Ueberschrift „*Bank*"), sollen von derselben auch *Banknoten oder Bankzettel* ausgegeben und in Umlauf gesetzt werden, zur Belebung des Geldumlaufs, *in Abschnitten zu* 1000, 500 *und zu* 200 *Lire nuove di Piemonte, gleich zahlbar an der Bank bei Vorweisung derselben,* was seitdem, so viel bekannt, auch in angemessener Weise ausgeführt worden ist. — Ausserdem circuliren vorzüglich die Noten der im Jahre 1844 in *Genua* errichteten neuen *Disconto-, Depositen- und Zettelbank* zu 1000, 500 u. 200 Lire nuove.

### Kursverhältnisse.

Da seit 1827 *die neue Silberwährung des Königreichs Sardinien in Lire nuove* eine ganz andere geworden ist, als die vorher bis Ende des Jahres 1826 bestandene, indem von dieser neuen Währung $52\frac{1}{2}$, von der vorherigen Währung aber $44\frac{1}{2}$ bis $44\frac{5}{8}$ Lire auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen sind, so vergleichen sich hiernach (zu $52\frac{1}{2} = 44\frac{1}{2}$) 105 *Lire nuove oder neue Lire mit* 89 *Lire antiche oder alten Lire, oder wie hier gewöhnlich angenommen wird* (zu $52\frac{1}{2} = 44\frac{5}{8}$): 140 *Lire nuove mit* 119 *Lire antiche*, dies gibt *in kleinern Zahlen:* 20 *neue gleich* 17 *alten Liren; ein Unterschied der alten Valuta gegen die neue* von $17\frac{11}{17}$ Procent (117,64706). — *Natürlich haben sich*, anders angenommene Kursarten unbeachtet gelassen, *demgemäss auch die turiner Kurse auf die auswärtigen Wechselplätze verhältnissmässig anders gestellt* (sie wurden früherhin grösstentheils nur *in piemontesischen Soldi* auf die fremden Plätze notirt,) *und nähern sich nun in der neuern Münzverfassung dem jetzigen pariser Kurssysteme, so wie überhaupt in diesem Betracht fast Alles Frankreich nachgebildet ist.*

### Das gegenwärtige Kurssystem der sardinischen Hauptstadt Turin ist folgendes, nach Maassgabe neuerer turiner Kurszettel.

| *Turin wechselt gegenwärtig auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs* ±. | *Erklärung der nebenstehenden Kursnotiz.* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam ........ | à 30 Tage dato | $215\frac{3}{4}$ | Centesimi moneta nuova di Piemonte für 1 Gulden niederländisch Kurant. |
| Augsburg ......... | à 30 u. 90 Tage dato | $254\frac{1}{4}$ u. 253 | Centesimi nuovi, für 1 Gulden augsburger oder Conventions Kurant. |
| Genua ........... | à 10 u. 90 Tage dato | $99\frac{4}{5}$ u. $95\frac{3}{4}$ | Lire nuove di Piemonte, für 100 dergleichen Lire nuove in Genua. |
| Livorno (Florenz) ... | à 15 u. 30 Tage dato | 83 à $82\frac{1}{2}$ | Centesimi nuovi, für 1 Lira di Toscana in Livorno. |
| oder auch ........ | — — | $477\frac{1}{4}$ à $474\frac{1}{2}$ | Centesimi nuovi, für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire moneta buona in Livorno. |
| London .......... | à 90 Tage dato | 25. 45. | ± 25 Lire 45 Centesimi nuovi, für 1 Pfund Sterling. |

| *Turin wechselt gegenwärtig auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs ±.* | *Erklärung der nebenstehenden Kursnotiz.* |
|---|---|---|---|
| Lyon | à 30 u. 90 Tage dato | $99\frac{2}{3}$ à $98\frac{9}{10}$ | Lire nuove piemontese, für 100 Francs in Lyon. |
| Marseille | à 30 Tage dato. | $99\frac{1}{3}$ | Lire nuove piemontese, für 100 Francs in Marseille. |
| Mailand | à 10 Tage dato. | $86\frac{1}{4}$ | Lire nuove di Piemonte, für 100 Lire austriache in Milano. |
| Neapel | à 30 Tage dato. | 424 | Centesimi nuovi, für 1 Ducato di regno in Neapel. |
| Paris | à 30 u. 90 Tage dato | $99\frac{4}{5}$ à 99 | Lire nuove di Piemonte, für 100 Francs in Paris. |
| Rom | à 30 Tage dato. | 535 | Centesimi nuovi, für 1 Scudo romano. |
| Venedig | à 10 u. 30 Tage dato | 86 u. $85\frac{1}{2}$ | Lire nuove piemontese, für 100 österreichische Lire in Venedig. |
| Wien (Triest) | à 30 u. 90 Tage dato | 255 u. $254\frac{1}{2}$ | Centesimi nuove piemontese, für 1 Gulden Conv.-Kurant in 10- u. 20-Kreuzerstücken. |

| **Geldsorten-Kurse.** | | |
|---|---|---|
| a) *Goldmünzen.* | | |
| Genuesischer Quadrupel | ± 79. 50 | ± 79 Lire 50 Centesimi nuovi, für 1 genues. Quadrupulo. |
| Savoische Dublone | 26. 64 | ± 26 Lire 64 Centesimi nuovi, für 1 Dublone von Savoien. |
| Oesterreichischer Souverain | 35. 23 à 24 | ± 35 Lire 23 à 24 Centesimi nuovi, für 1 österreichischen Sovrano. |
| Französisches 20-Frankenstück | 20. 12 | ± 20 Lire 12 Centesimi nuovi, für 1 französ. Goldstück von 20 Franken. |
| Spanische Onza oder Quadrupel | 82. 10 | ± 82 Lire 10 Centesimi nuovi, für 1 spanische Onza oder Quadrupel. |
| Toskanischer Ruspone | 36. 10 | ± 36 Lire 10 Centesimi nuovi, für 1 toskanische Ruspone. |
| Englischer Sovereign | 25. 40 | ± 25 Lire 40 Centesimi nuovi, für 1 englischen Sovereign. |
| b) *Silbermünzen.* | | |
| Toskanischer Francescone | 552 | ± 552 Centesimi nuovi (5 Lire 52 Cent.), für 1 toskanischen Francescone. |
| Scudo Romano | 537 | ± 537 Centesimi nuovi (5 Lire 37 Cent.), für 1 römischen Scudo. |
| Spanischer Piaster | $538\frac{1}{2}$ | ± $538\frac{1}{2}$ Centesimi nuovi (5 Lire $38\frac{1}{2}$ C.), für 1 spanischen Thaler oder Piaster. |
| Französisches 5-Francs-Stück | 502 | ± 502 Centesimi nuovi (5 Lire 2 Cent.), für 1 französ. 5-Frankenthaler. |
| Maria-Theresien-Thaler | 525 | ± 525 Centesimi nuovi (5 Lire 25 Cent.), für 1 österr. Maria-Theresien-Thaler. |

*Die Wechsel-Commission* (Provision) wird hier gewöhnlich mit $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent, *die Wechsel-Courtage* mit 1 Promille berechnet.

## Wechselrechtliche Verhältnisse.

Nach den Ereignissen des Jahres 1814, welche das jetzt regierende Haus auf den Thron zurückriefen, wurden die alten Gesetze vom Jahre 1723, von denen König Carl Emanuel III. unter dem 7. April 1770 eine neue Ausgabe mit zahlreichen zusätzlichen Verfügungen gegeben hatte, in Sardinien, Piemont u. Savoien wiederhergestellt und neuerdings in Ausübung gebracht, und blieben auch in Betreff der Handelsmaterien in Kraft *bis zur Promulgation des neuen Handelsgesetzbuches*, *welches mit dem* 1. *Juli* 1843 executorisch geworden ist.

*Lediglich die Stadt Genua* hat seit der Restauration fortgefahren, das französische

Handelsrecht (den Code de commerce) beizubehalten, hauptsächlich weil diese Handelsstadt das überwiegende Bedürfniss empfand, ihre Gesetzgebung mit den Gesetzen und Gewohnheiten anderer Völker mehr in Einklang zu bringen, als dies nach den bisherigen gesetzlichen Verfügungeu Sardiniens möglich war.

*Dieser Bewegungsgrund hat denn auch die aufgeklärte sardinische Regierung veranlasst, ihr Land mit neuen und in Uebereinstimmung stehenden Gesetzesvorschriften zu beschenken, indem sie ein Handelsgesetzbuch verfertigen und publiciren liess, welches zwar Schritt vor Schritt dem französischen Handelscodex folgt, doch dabei auch zugleich dafür gesorgt hat, die neueren durch die französischen Kammern in den Jahren* 1817, 1833, 1838 *und* 1841 *votirten Verbesserungen zu berücksichtigen.*

*Das neue sardinische Handelsgesetzbuch, welches, wie gesagt, mit dem Anfang des Jahres* 1843 *in Kraft getreten, ist in zwei Ausgaben, die eine in italienischer, die andere in französischer Sprache, erschienen, und die Promulgation desselben erfolgte am* 30. *Decbr.* 1842.

*Die wechselrechtlichen Verfügungen, namentlich auch in Hinsicht des Uso* (30 Tage), *der Messwechsel, der Respekttage* (welche ganz wegfallen) u. s. w. *sind nun hier wesentlich dieselben, wie sie für unsern Zweck unter* „Paris" *Seite* 825 *aufgeführt worden sind, so dass darauf gänzlich verwiesen werden kann.*

Zu bemerken ist jedoch, dass das sardinische Wechselrecht in den Artikeln 188 und 189, den diesen entsprechenden Artikeln (175 u. 176) des französischen Wechselrechts, *in Betreff der Protestaufnahme*, noch Folgendes hinzugefügt hat.

„Die Klausel: *ohne Kosten und ohne Protest* (zurückzusenden) oder auch eine dem ähnliche, welche den Protest erlässt und gewöhnlich von dem Wechselaussteller beigefügt wird, raubt dem Wechselbriefe seine Eigenthümlichkeit (seinen Charakter) gibt ihm nur die einer Anweisung oder eines Zahlungs-Mandats und hat daher keine andere Wirkung, als die einer simplen Zusage."

„Wird dieselbe Klausel bloss von den Indossanten beigefügt, so ist sie völlig nichtig und wird als nicht geschrieben angesehen."

## Kurse der Staatspapiere.

| *Name der sardinischen Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| Staats-Obligationen (Obligazioni dello Stato) von 1834 . . . . | 4 | 1090 | Lire nuove baar für 1000 Lire nuove Nennwerth in nebenstehenden Papieren. |
| 5% piemontes. Schuld von 1831 | 5 | 1200 | |
| 5% do. von 1819 | 5 | 1272 | |

## Staatspapiere und Anleihen des Königreichs.

Von den neueren Obligationen entstanden die *Staats-Obligationen von* 1834 durch eine in dem gedachten Jahre aufgenommene *Lotterie-Anleihe* von nominell 27 Millionen Lire nuove, vertheilt in 27'000 auf den Inhaber (au porteur) lautende Obligationen zu 1000 Lire, welche mit dem Hause Barbaroux u. Tron zu 112½ % negozirt wurde, so dass die Regierung faktisch 30'375'000 Lire erhielt. Die 4% Zinsen werden halbjährlich, am 1. Jan. u. 1. Juli, in Turin, so wie auch in Paris, bei dem Hause Gabriel Odier u. Comp., nach dem Tageskurse, bezahlt. Die Gewinn-Ziehungen und Rückloosungen erfolgen an jedem 1. Mai und 1. November, und zwei Monate später geschieht die Auszahlung; die letzte Ziehung wird am 1. November 1870 stattfinden, so dass am 1. Januar 1871 die ganze Anleihe getilgt sein wird. Die Ziehungs-Listen werden auch in Paris veröffentlicht. — Die Obligationen dieser Anleihe haben vorzüglich an der pariser Börse Kurs; s. den Fondskurszettel unter *Paris*.

Durch Dekret vom 21. September 1844 wurde der General-Intendant des königlichen Privat-Erbgutes beauftragt, eine *Privat-Anleihe* von 3'600'000 Lire nuove für den König abzuschliessen, um die Verbesserungen in der Verwaltung seiner Besitzungen fortzusetzen und die auf seinen Privat-Liegenschaften haftenden Schulden in eine einzige zu verwandeln. Demgemäss wurde am 11. December 1844 die Anleihe mit dem Hause der Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Main contrahirt und am 28. December 1844 vom Könige ratificirt. Sie ist eine *Lotterie-Anleihe.* Die Darleiher erhielten für den obigen Betrag 100'000 Obligationen (in 1000 Serien zu 100 Obligationen) zu 36 Lire, auf den Inhaber lautend. Die Rückzahlung des Capitals und der aufgehäuften Zinsen erfolgt binnen 24 Jahren durch jährliche Serien- und Obligations-Ziehungen. Die Ziehungen der Serien erfolgen am 1. Mai und am 1. December, die der einzelnen Obligationen nur am 1. Mai; die Auszahlung wird am 1. August bewirkt, so dass die ganze Anleihe am 1. August 1869 getilgt sein wird. Die Zahlung geschieht durch Gebr. Bethmann in Frankfurt a/M. zu dem festen Kurse von 28 Kreuzern des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses für die Lira nuova. Die Obligationen sind unterm 1. Januar 1845, und zwar gleichzeitig in italienischer u. französischer Sprache, ausgefertigt. Zur Sicherstellung der Anleihe ist eine General- und Specialhypothek auf die liegenden Gründe des königlichen Privat-Erbgutes, im Werthe von 6'500'000 Lire, gewährt worden. Aus den Einkünften dieser Liegenschaften geschieht die Rückzahlung der Anleihe. — Die Anleihe ward von Gebr. Bethmann am 9. Januar 1845 an die frankfurter Börse gebracht und augenblicklich aufgekauft; an dieser Börse hat sie vorzüglich Kurs und wurde am 20. Januar 1848 mit 34 notirt, d. h. 34 Lire (oder französ. Francs) baar für 36 Lire nominal (welche Letztere nach dem festen Kurse von 28 Kreuzern für die Lira $16\frac{4}{5}$ Gulden des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses betragen), oder 34 Gulden baar für 36 Gulden (nach dem obigen festen Kurse = $77\frac{1}{7}$ Lire) nominal.

Für die *Insel Sardinien*, und zwar zum Zweck des Baues von Landstrassen, wurde in Folge des königlichen Edikts vom 11. Januar 1844 eine 5procentige *Anleihe* von 4 Millionen Lire nuove angeordnet, vertheilt in 4000 Obligationen zu 1000 Lire, die auf den Inhaber lauten, und negozirt mit dem Hause Migone. Diese Anleihe soll in 24 Jahren (also mit d. J. 1868) durch jährlich im Juli stattfindende Zahlungen zurückgezahlt sein.

Die älteren 5% Obligationen rühren von piemontesischen Anleihen her, mit deren Rückzahlung rasch vorangeschritten wird.

Im März 1848 wurde behufs der Führung des Krieges gegen Oesterreich eine neue *ausserordentliche Anleihe* von 10 Millionen Lire nuove ausgeschrieben, für welche die National-Subscription eröffnet wurde, die gleich Anfangs bedeutenden Erfolg hatte. Im Juni 1848 war wieder von einer Anleihe von 12 Millionen Lire die Rede, welche (neben Gehalts-Abzügen etc.) zur Deckung des auf ungefähr 31 Millionen Lire gewachsenen Finanz-Deficits dienen und wogegen die Güter der geistlichen Orden von St. Moritz und St. Lazarus als Pfand dienen sollten. Im Juli 1848 votirten die Kammern auf Antrag des neuen Ministeriums sogar eine neue Anleihe von 100 Millionen Lire, für welche die Subscription begann, die aber ohne Zweifel eine für die jetzigen Verhältnisse so sehr beträchtliche Anleihesumme nicht aufbringen wird. Der unglückliche Ausgang des erwähnten Krieges macht neue Finanzmaassregeln unausweichlich. In der That erschien im September 1848 ein neues Finanzedikt, welches eine sehr bedeutende Zwangsanleihe ausschrieb. Es wird längere Zeit dauern, ehe sich die Finanzverhältnisse des Staats consolidiren.

## Maasse und Gewichte des Festlandes von Sardinien.

Mit der im Jahr 1803 bewirkten Einführung des neuen französischen metrischen Maass- und Gewichtssystems im ganzen damaligen Königreich Italien gewann dasselbe auch hier Giltigkeit, ohne jedoch in die Schichten des Verkehrs einzudringen, welcher bei den alten Gewohnheiten blieb, die wieder in volle Kraft traten, nachdem die Fremdherrschaft aufhörte und Sardinien als Königreich wiederhergestellt wurde. Obgleich von der Regierung begünstigt und im Münzwesen vollkommen aufrecht erhalten, blieb das *französische* System nur in einigen Verwaltungszweigen (Aziende) bei den Behörden in Anwendung und seine Grössen wurden als die *neuen* Maasse und Gewichte bezeichnet. Um nun der bisherigen, für den

innern und äussern Verkehr so lästigen Verschiedenheit der inländischen Maassgrössen ein Ende zu machen, verfügte ein unterm 11. September 1845 erlassenes königliches Dekret die Einführung eines für alle Besitzungen auf dem *Festlande* gleichförmigen Maasssystems und als solches das *französische metrische* (nachdem schon ein Dekret vom November 1844 dies in Aussicht gestellt hatte). Damit aber der Uebergang zu demselben kein zu plötzlicher sei und man sich mit dem neuen Systeme vorher genügend bekannt und vertraut machen möge, wird die strenge und ausschliessliche Beobachtung desselben erst den 1. *Januar* 1850 erfolgen, bis zu welchem Termine die bisherigen Grössen noch angewendet werden dürfen. Das Gesetz enthält die Grundlagen des Systems, welche wir unter d. Art. PARIS angezeigt haben. Der Gebrauch und die Führung der alten Maasse und Gewichte nach dem genannten Tage ist bei Strafe verboten. Von dieser Zeit ab müssen die Inhaber von Magazinen, Läden, Ateliers und Handlungen die vergleichende Uebersicht des Verhältnisses zwischen den neuen und den alten Gewichten (die die Regierung publiciren wird), den Passanten und dem Publikum sichtbar, (bei Strafe) aushängen haben; dasselbe geschieht auf den Messen und Märkten Seitens der Civil- und Communalbehörden. Ferner ist von da ab jede Benennung anderer Maasse und Gewichte als der gesetzlichen neuen sowohl in öffentlichen Akten, als in Ankündigungen, Privatdokumenten, Handlungsbüchern und Handelsregistern, und allen andern vor Gericht kommenden Schriftstücken, bei Strafe verboten, ausgenommen bei Citationen oder Kataster-Auszügen auf Grund alter Maasse u. dergl., so wie rücksichtlich der Vergleichungs-Uebersichten. Die irgendwo noch gegen das Gesetz vorgefundenen alten Maasse und Gewichte werden confiscirt.

Von den neuen Maassen und Gewichten werden Muster-Etalons angefertigt und in den Archiven der Rechnungskammer deponirt und aufbewahrt. Copien, welche mit diesen übereinstimmen, werden in allen Intendanz-Bureaux und bei den Aichern niedergelegt. Die Gemeinden, welche Hauptorte sind, müssen von den gedachten Etalons doppelte Exemplare anfertigen lassen und in ihren Gemeinde-Archiven aufbewahren; die Richtigkeit dieser Exemplare wird durch ihre Vergleichung mit denen der Intendanz-Bureaux festgestellt. — Das Personal, welchem der Dienst der Maasse und Gewichte anvertraut ist, wird künftig vom Staats-Sekretariat (Ministerium) des Innern abhängen, welches gleichzeitig mit der Ueberwachung der Fabrikation der Etalons beauftragt ist.

Eine *vorübergehende Ausnahme-Maassregel* des Gesetzes (Kap. II. Art. 11) ist die, dass, *bis auf neue Verfügung*, der Gebrauch der *in den Apotheken jetzt üblichen Gewichte und Maasse* für die *Recepte* und die *Dispensation der Arzneien geduldet* ist. Hierdurch bleibt also namentlich das bisherige Medizinalgewicht vorläufig in Giltigkeit.

Ferner bleibt, aber nur ein Jahr weiter, *bis zum* 1. *Januar* 1851, der Gebrauch der bisherigen Gewichte und Maasse für den Dienst der *verpachteten Zollstellen* und für die darauf bezüglichen Akten in Kraft. (Cap. II. Art. 20.)

Das gegenwärtige Gesetz gilt, wie oben erwähnt, nur für das *Festland* (gli Stati di terraferma) des Reiches, nicht aber für die Insel Sardinien, deren besondere Maassgrössen wir unter dem gleichlautenden Artikel mitgetheilt haben.

Die vorgeschriebenen *Ober-* und *Unterstufen* der Einheiten, so wie die *Benennungen* der neuen Maassgrössen, schliessen sich ganz den *französischen* an; wir lassen sie hier folgen, indem wir übrigens auf PARIS verweisen:

| | *Italienische Benennung.* | | *Französische Benennung.* | | *Deutsche Benennung.* |
|---|---|---|---|---|---|
| *Längenmaass.* | | | | | |
| Einheit: | *Metro* | = | *Mètre* | = | *Meter.* |
| Vielfaches: | Decametro | = | Décamètre | = | Dekameter. |
| | Ettometro | = | Hectomètre | = | Hektometer. |
| | Chilometro | = | Kilomètre | = | Kilometer. |
| | Miriametro | = | Myriamètre | = | Myriameter. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Unterstufen: | Decimetro | = Décimètre | = Decimeter. |
| | Centimetro | = Centimètre | = Centimeter. |
| | Millimetro | = Millimètre | = Millimeter. |
| *Flächen- und Ackermaass.* | | | |
| Einheit: | *Ara* | = *Are* | = *Are.* |
| Vielfaches: | Ettara | = Hectare | = Hektare. |
| Unterstufe: | Centiara | = Centiare | = Centiare. |
| *Inhaltsmaass.* | | | |
| Einheit: | *Litro* | = *Litre* | = *Liter.* |
| Vielfaches: | Decalitro | = Décalitre | = Dekaliter. |
| | Ettolitro | = Hectolitre | = Hektoliter. |
| | Chilolitro | = Kilolitre | = Kiloliter. |
| Unterstufe: | Decilitro | = Décilitre | = Deciliter. |
| *Körpermaass* (Holzmaass etc.). | | | |
| Einheit: | *Stero* | = *Stère* | = *Stere.* |
| Vielfaches: | Decastero | = Décastère | = Dekastere. |
| Unterstufe: | Decistero | = Décistère | = Decistere. |
| *Gewicht.* | | | |
| Einheit: | (il) *Gramma* | = *Gramme* | = *Gramm.* |
| Vielfaches: | Decagramma | = Décagramme | = Dekagramm. |
| | Ettogramma | = Hectogramme | = Hektogramm. |
| | Chilogramma | = Kilogramme | = Kilogramm. |
| Höhere Oberstufen: | Miriagramma | = Myriagramme | = Myriagramm (d. i. 10'000 Gramm od. 10 Kilogramm). |
| | Quintale metrico | = Quintal métrique | = Metrischer Centner (d. i. 100 Kilogramm). |
| | Tonnellata di mare | = Nouveau tonneau de mer, Tonneau métrique, Millier métrique, Tonne. | = Neue Schiffstonne, metrische Tonne, metrischer Millier (Meiler, — d. i. 1000 Kilogr. od. 10 metrische Centner). |
| Unterstufen: | Decigramma | = Décigramme | = Decigramm. |
| | Centigramma | = Centigramme | = Centigramm. |
| | Milligramma | = Milligramme | = Milligramm. |

Jedes der Maasse und Gewichte soll seine *Hälfte* (Metà) und sein *Doppeltes* (Doppio) haben.

Die *Seemeile* (der Miglio del mare) bleibt ein vom obigen Gesetze nicht betroffenes Maass; sie ist die allgemeine italienische Meile, der englischen und französischen Seemeile und der Seemeile aller übrigen seefahrenden Nationen gleich. S. London und Paris.

Das Maassgesetz enthält zugleich folgende wichtige Verfügungen über die *Tara-Anrechnung*, indem es alle besondere *Tara-Usanzen* in den Häfen des Landes (Festlandes) aufhebt, und zwar dies bereits vom 1. *Januar* 1846 ab: — „Vom 1. Januar 1846 ab sind *alle Tara-*, *Supertara-*, *Gutgewichts-* (Cortesie) und (Gewichts-) *Rabatt* (Sconti)-*Usanzen*, welche bisher in unsern (den sardinischen) Häfen in Kraft waren, *abgeschafft* und es kann vom wirklichen Gewicht der Waare nur das wahre Gewicht der Seile, Stricke, Haken oder Stangen, welche beim Wägen angewandt werden, abgezogen werden. — Was die wirklichen Taren der Vorsatzgefässe (Recipienti) betrifft, so werden diese nach Maassgabe der für voll gerechneten leeren zugelassen, nach einem vom Staats-Sekretär des Innern zu veröffentlichenden Tarif. Es soll jedoch den Parteien freistehen, dieselben

nach der sich ergebenden wirklichen Differenz festzustellen (Art. 13.) — — Es ändert diese Anordnung mithin auch die auf S. 289 angezeigten bisherigen Tara-Usanzen von *Genua*.

Von den *bisherigen* provinziellen Maassen und Gewichten des sardinischen Festlandes sind für den Handel die wichtigsten die von *Genua* und von *Piemont*. (Wegen der Maassgrössen der Grafschaft *Nizza* s. den gleichnamigen Artikel.) Die *genueser* Maasse sind unter dem Artikel *Genua* angegeben; in ganz *Piemont* sind im Wesentlichen die Maasse und Gewichte gleichförmig, und zwar so, wie sie in der Hauptstadt *Turin* gebräuchlich sind. Wir lassen diese hier folgen und werden dabei der wichtigsten in einigen piëmontesischen Städten lange noch üblich gewesenen Besonderheiten am geeigneten Orte Erwähnung thun.

## Bisherige piemontesische Maasse und Gewichte.

Als im Jahr 1704 durch Beccaria ein Grad des Meridians von Turin gemessen wurde, bestimmte derselbe die Grösse des wichtigsten piemontesischen Längenmaasses, des Piede liprando, welchen er bei Vergleichung mit einer von Condamine erhaltenen genauen Toise = 127,7 alten pariser Linien fand. Als fast ein Jahrhundert nachher, im J. 1798, der Graf Balbo und später der Abbé Vassalli-Eandi nach Frankreich gegangen waren, um als Mitglieder der aus sachkundigen Abgeordneten der wichtigsten Staaten zusammengesetzten Maass- und Gewichts-Commission an der Begründung des metrischen Systems Theil zu nehmen, wurde der Letztgenannte beauftragt, die unmittelbare Vergleichung des Piede liprando und der piemontesischen Libbra (des Pfundes) mit dem Meter und dem Kilogramm vorzunehmen, und auf die durch diese Vergleichung erhaltenen Grundlagen wurden nachher die Tafeln berechnet, welche die französische Regierung nach der Besitznahme der Staaten des Königs von Sardinien behufs der Reduction der Maasse und Gewichte in (der Provinz) Turin und den andern Provinzen mit denjenigen des metrischen Systems, und dieser mit jenen, veröffentlichen liess (das damalige sardinische Gebiet des Festlandes kam 1798 vollständig an Frankreich, nachdem Savoien und die Grafschaft Nizza schon 1792 der französischen Herrschaft unterworfen worden waren; Genua kam erst durch den wiener Congress 1814 an Sardinien). Man wählte zu jenem Zwecke sehr genaue, sorgfältig verificirte Exemplare der gedachten Maassgrössen, und es übernahmen die specielle Ermittelung der Grösse des Längenmaasses die Commissionsmitglieder Méchain, Coulomb, Mascheroni, Multedo und Vassalli-Eandi, diejenige der Schwere des Gewichts Le Fèvre Gineau, Ciscar, Pedrayes, Mascheroni und Vassalli-Eandi. Man verglich jedoch den Piede liprando zuerst mit dem *alten* pariser Längenmaasse (mit der Toise) und fand ihn = 18 Zoll und $^{1360}/_{100,000}$ Toisen, das ist = 227,7504 alten pariser Linien, bei einem Thermometerstande von $11\frac{1}{5}$ Grad der hunderttheiligen Skala oder + $8\frac{24}{25}$ Grad Réaumur (am 14. Floréal des Jahres VII. oder am 3. Mai 1799). Die Reduction auf Meter, so wie die Vergleichung des Gewichts mit dem Kilogramm, wurde bald unbrauchbar, weil an Stelle der früheren provisorischen metrischen Maasse am 10. December 1799 die etwas abweichenden definitiven traten (vergl. Paris). In dem neuen definitiven Maasse ergab sich der *Piede liprando* = 0,51376597 Meter (man hat dabei bloss die oben erwähnte Länge in alten pariser Linien durch Rechnung auf metrisches Maass reducirt), die *Libbra* oder das Pfund = 368,844508 Gramm, welche Zahlen in die officiellen Vergleichungs-Tafeln aufgenommen wurden.

Nach der Wiederherstellung des Herzogthums wurde unterm 5. Juni 1812 ein Edikt des damaligen Herzogs Karl Emanuel über die Gewichte und Maasse seiner cisalpinischen Staaten publicirt. Dasselbe schrieb vollständige Gleichförmigkeit der Gewichte und Maasse für alle die Landestheile vor, über welche sich damals seine Herrschaft diesseits der Gebirge erstreckte; es setzte die Eintheilungen fest und schaffte alle abweichenden Maasse und

Gewichte ab. Zur Vollziehung dieses Edikts veröffentlichte die herzogliche Kammer unterm 7. Juli des nämlichen Jahres ein Manifest mit Vergleichungs-Tafeln bezüglich der neuen und der bis dahin in den verschiedenen Landestheilen gebräuchlich gewesenen Grössen. So wurde an Stelle des hiesigen *Trabucco*, welcher das Sechsfache des Piede liprando war, in dem erwähnten Manifest „aus vielen Gründen und Ursachen" (die man aber nicht angab) ein *neuer Trabucco* vorgeschrieben, welcher 6 Once oder $^1/_2$ Piede liprando länger sein sollte als der bisher in Turin übliche, und aus den dem Manifest beigefügten Tafeln ersieht man, dass dieser für alle Landestheile diesseits der Gebirge vorgeschriebene Trabucco der nämliche wäre, welcher bereits in Sorea und vielen umliegenden Bezirken in Gebrauch war. Auf diese Grundlage sollte der neue Piede liprando construirt werden, welcher sich in der That gegenwärtig in den elf Provinzen (die Provinz Turin inbegriffen), d. h. denjenigen, welche damals fast die gesammten Staaten des Herzogs diesseits der Gebirge ausmachten, verbreitet findet. (Der neue Trabucco griff jedoch *nicht* Platz.) — Rücksichtlich des Gewichts schrieb das nämliche herzogliche Edikt vor, dass es mit dem in den herzoglichen Münzstätten gebräuchlichen Markgewichte in Uebereinstimmung stehen solle. Das so festgesetzte Gewicht, nach welchem die Etalons der Kammer angefertigt werden sollten, ist dasjenige, welches gegenwärtig in den oben erwähnten elf Provinzen in Gebrauch ist. — Man sieht, dass das gedachte Manifest keine neuen Grundlagen der Maasse und Gewichte anordnete, sondern vielmehr die bisherigen piemontesischen Grössen festhielt, welche früher schon mit dem französischen Maasse verglichen worden waren.

Nachdem wenige Jahre später (1814) der Staat durch den wiener Congress seine jetzige Territorial-Gestaltung erhalten hatte, wurde die turiner Akademie der Wissenschaften durch die königliche Rechnungs-Kammer rücksichtlich der besten, dem System der Gewichte und Maasse von Piemont zu gebenden Organisation zu Rathe gezogen, und dies gab die Veranlassung zu einer ausführlichen Darlegung der Akademie unter dem 19. Mai 1816. In dieser Darlegung versuchte man, die Vorzüge einer Maass-Einheit zu entwickeln, welche, wie der französische Meter, auf natürlichen Grundlagen beruhe und zugleich der bisherigen Einheit sich so nahe anschliesse, dass für den Verkehr durch die Neuerung keine Unannehmlichkeiten entstehen könnten, da die Alteration eine für dessen Zweck unmerkliche sei. Eine solche Einheit war aber die Sexagesimal-Terzie des Erd-Meridians, nach der Messung, welche die Grundlage für die Bestimmung des Meter gegeben hat. Diese Terzie ist ($^1/_{90} \times {^1/_{60}} \times {^1/_{60}} \times {^1/_{60}} =$) $^1/_{19,440,000}$ des Erdquadranten zwischen dem Pol u. Aequator, oder $^1/_{216,000}$ eines mittlern Meridian-Grades. Ein solcher mittler Meridian-Grad ist derjenige, welcher von dem Parallelkreise von Turin durchschnitten wird, und so trat durch einen eigenthümlichen Zufall die piemontesische Maass-Einheit in gewissem Sinne in genaue Beziehung zur geographischen Lage des Landes. Diese Einheit, welche den Namen *Piede piemontese* (piemontesischer Fuss) erhalten sollte, weicht in der That nur wenig von dem bisherigen Piede liprando ab, denn sie beträgt $^{125}/_{243}$ oder 0,5144033 Meter, mithin wenig (nur etwa $^1/_{800}$) mehr als das alte Maass. Das gemeinsame Element aller piemontesischer Längenmaasse, die Längen-Oncia ($^1/_{12}$ des Piede piemontese), beträgt nach dieser neuen Feststellung 0,0428669 Meter. Die durch Rechnung ermittelte Länge des einfachen Sekunden-Pendels von Turin beträgt 1 Piede piemontese 11 Once 2 Punti 1,112 Atomi. Die Akademie bemühte sich, in ihrer Darlegung nachzuweisen, dass in einer frühern Zeit der alte Piede liprando ohnehin schon die vorgeschlagene Länge gehabt habe, „da alle Längenmaasse sich mit der Zeit verkürzen"; sie sprach aber damit eine unwahre Behauptung aus, da es Thatsache ist, dass im Gegentheil die Längenmaasse im Verlaufe der Zeit überall sich ein wenig verlängert haben (zum Theil wohl schon deshalb, weil man bei der Anfertigung neuer Etalons auf die Abnutzung der in den Gebrauch kommenden Maassstäbe gewöhnlich im Voraus Rücksicht nahm, eine Thatsache, die schon Newton (in seiner Dissertation über die hebräischen Ellenmaasse) anführt und die sich allseitig bestätigt

findet. *) In der nämlichen Darlegung der turiner Akademie wird weiter vorgeschlagen, dass der Kubus eines Drittel-Piede liprando oder 64 Kubik-Once destillirten Wassers bei einer Temperatur desselben von 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers (= $13\frac{1}{5}$ Grad Réaumur) 164 *Once* piemontesisches Gewicht enthalten soll, dass also die *Gewichts-Oncia* (= $\frac{1}{12}$ Libbra) $\frac{61}{164}$ (oder $\frac{16}{41}$) der in einer Kubik- (Längen-) Oncia enthaltenen Menge destillirten Wassers bei dessen grösster Dichtigkeit wiegen soll, was die Gewichts-Oncia = 30,73998 Gramm, die *Libbra* oder das Pfund = 368,87978 Gramm ergibt, welche Schwere von der bisherigen (etwas geringern) dieses Gewichts (s. oben) nur sehr wenig abweicht.

Die von der Akademie gemachten Vorschläge wurden *angenommen*, „für die Kammer neue Etalons des Piede *liprando* und der piemontesischen Libbra angefertigt und mit diesen nachher die Maasse und Gewichte des Handels in Uebereinstimmung gebracht."

Trotz der eben erwähnten, von der königlichen Rechnungskammer und der turiner Akademie der Wissenschaften unterm 11. Mai 1831 der russischen Regierung gegebenen Erklärung ist doch die vor 1816 üblich gewesene Norm *des Längenmaasses faktisch bestehen geblieben.* Dies ergibt sich aus der von der russischen Maass-Commission vorgenommenen sehr genauen Untersuchung des ihr als Längen-Einheit in doppelten Exemplaren übermachten Piede *liprando*, welche von den eben gedachten Behörden beglaubigt und genau nach den Etalons der turiner Kammer angefertigt worden sind. Diese Untersuchung ergab den Piede liprando sogar nur zu 0,513656 Meter. Da das *Flächenmaass* auf dem Längenmaasse in derselben Art wie früher ruht, so ist demnach auch dieses Letztere nicht alterirt worden. Ob die neuen Verfügungen für die *Hohlmaasse* in Kraft getreten sind, ist sehr zu bezweifeln, wir werden sie aber am gehörigen Orte anzeigen. Für das *Gewicht* scheint in der That die neue Schwere eingetreten, wie sich aus den Untersuchungen der russischen Maass-Commission ergibt, welche die piemontesische Libbra fast ganz so schwer fand, als sie vorschriftsmässig sein soll; dieselbe ergab sich nämlich zu 368,875 oder $368\frac{7}{8}$ Gramm. — Das noch im Jahre 1832 in Turin in vierter Auflage erschienene Werk des weiter oben gedachten Abbé *A. M. Vassalli-Eandi* (Professor der Physik an der Universität Turin), welches als *officiell* gilt und von dem Autor selbst als eine als amtlich zu betrachtende Arbeit bezeichnet wird, gibt die bis 1816 bestehenden Grössen als die fortwährend giltigen an und erwähnt nicht mit einem Worte der neuen Bestrebungen vom Jahre 1816. Das Nämliche gilt von einem i. J. 1844 in der Buchhandlung der turiner Akademie der Wissenschaften erschienenen metrologischen Werke; so dass die *früheren Grössen* als bisher unverändert fortbestehend angenommen werden müssen. — Um aber allen hieraus erwachsenden Zweifeln zu begegnen, wollen wir das piemontesische Maass-System in *doppelter* Ordnung aufstellen, und zwar 1) *nach der ältern Gestalt*, und 2) *nach den neuern amtlichen Angaben*, wobei wir jedoch wiederholen müssen, dass *faktisch Alles beim Alten geblieben* zu sein scheint.

### 1) *Nach der ältern Gestalt.*

*Längenmaass.* Das Fussmaass ist zweierlei:

1) Der *Piede liprando* **), die Grund-Einheit des Längenmaasses, hat 12 Once (Oncie, Zoll) zu 12 Punti (Punkte) à 12 Atomi und ist = 0,51376597 Meter = 227,7504 (oder etwas reichlich $227\frac{3}{4}$) paris. Lin. — Der *Trabucco* hat 6 Piedi liprandi = 3,082596 Meter. Die *Pertica* (Ruthe) hat 2 Trabucchi oder 12 Piedi liprandi = 6,16519 Meter.

---

*) Wenn die betreffenden Verkäufer ihr Maass selbst aichen, so nehmen sie es zunächst um ein Geringes länger als die Norm ist, um dann das Uebermaass durch die Feile wieder wegnehmen zu können; legten sie es dagegen ursprünglich aufs Schärfste an und es würde dabei etwas zu kurz, so liesse sich dem nicht mehr abhelfen. Die metallenen Maassstäbe verlängern sich auch noch durch den Rost.

**) Der *Piede liprando* hat von seinem Urheber, dem König der Longobarden Luitprand (Luitprando), den Namen, welcher also so viel als *luitprand'scher Fuss* bedeutet.

2) Der *Piede manuale* (gemeine Fuss) hat 8 der vorigen Once und ist also $\frac{2}{3}$ Piedi liprandi = 0,34251 Meter = 151,8336 (oder etwas reichlich $151\frac{5}{6}$) paris. Lin. — Die *Tesa* (Klafter) hat 5 Piedi manuali = 1,71255 Meter.

Demnach sind 3 Piedi manuali = 2 Piedi liprandi, oder 1 Piede manuale = $\frac{2}{3}$ Piedi liprandi, oder 1 Piede liprando = $1\frac{1}{2}$ Piedi manuali.

Der *Raso*, das Ellenmaass, hat 14 der obigen Once oder $1\frac{1}{6}$ Piede liprando, oder $1\frac{3}{4}$ Piedi manuali, und ist daher = 0,599394 oder etwas knapp $\frac{3}{5}$ Meter = 265,7088 paris. Lin. = 0,898724 preuss. Ellen = 0,769229 wiener Ellen = 1,045801 hamburger Ellen = 0,504351 alte pariser Aunes. In der *Praxis* rechnet man gewöhnlich den Raso rund = $\frac{1}{2}$ alte pariser Aune.

Das *Haspelmaass der Seide* und die dabei gebräuchliche alte pariser Aune s. weiter unten, unter den *Platzgebräuchen*.

*Wegemaass.* Der *Miglio* (die Meile) hat 800 Trabucchi oder 4800 Piedi liprandi = 2,466 Kilometer = 0,3329 oder knapp $\frac{1}{3}$ deutsche (geogr.) Meile. 45,056 Miglia betragen einen mittlern Meridiangrad.

*Flächen- und Feldmaass.* Die *Tavola* ist die Quadrat-Pertica (Pertica quadrata, Quadrat-Ruthe) von 144 Piedi liprandi quadrati = 38,009588 (oder etwas reichlich 38) Quadrat-Meter. Die *Giornata* oder das Tagewerk (Feldmaass) hat 100 Tavole und ist daher = 38,009588 (oder etwas reichlich 38) Aren. — (In *Biella* begreift die *Giornata* nur 96 der obigen Tavole und wird in 8 Stara [zu 12 Tavole] eingetheilt.)

*Mauerwerk* behandelt man nach dem *Trabucco.* Der *Mauer-Trabucco* (Trabucco di muro) ist ein Körper von 1 Quadrat- (Längen-) Trabucco Grundfläche und 10 Once Höhe, also von 30 Piedi liprandi Inhalt = 4,068365 Kubik-Meter. Man theilt den Mauer-Trabucco wie den Längen-Trabucco ein und gibt den Theilstufen auch die nämlichen Benennungen wie den entsprechenden Theilen des Längen-Trabucco, nämlich in 6 Piedi (Fuss) zu 12 Once à 12 Punti à 12 Atomi.

*Brennholzmaass.* Die *Tesa* (Klafter) hat 100 Piedi manuali cubi (gemeine Kubikfuss) = 4,018114 Kubik-Meter oder Steren. Sie ist ein Würfel von 5 Fuss Breite, 5 Fuss Höhe und 4 Fuss Tiefe, welche Letztere die Länge der Scheite ist. Man theilt sie gewöhnlich in Achtel (Ottavi) und Vierundsechzigstel ein.

*Heumaass.* Die *Tesa cuba* (Kubik-Klafter) hat 125 Piedi manuali cubi = 5,022642 Kubik-Meter oder Steren. Sie ist ein Würfel von 5 Fuss Breite, 5 Fuss Höhe und 5 Fuss Tiefe. Man theilt sie fünftheilig ein: in Fünftel (Quinti), Fünfundzwanzigstel (Quinti di quinto) und Hundertfünfundzwanzigstel; Letztere sind gemeine Kubikfuss (Piedi manuali cubi). — Das Heu wird auch nach dem *Gewicht* verkauft; s. unten.

*Getreidemaass.* Der *Sacco* hat 5 Emine zu 8 Coppi à 24 Cucchiari. Die *Emina* enthält 23,00556 (also reichlich 23) Liter = 1159,766 paris. Kub.-Zoll. An destillirtem Wasser enthält die Emina eine Gewichtsmenge von 2 Rubbi 12 Libbre 4,707 Once. (Das Maass der Emina ist ein Cylinder, dem man 8 Once 2 Punti 11 Atomi Durchmesser und eine Höhe von zwei Dritteln des Durchmessers gibt, nach welcher Construction sie aber um circa $\frac{1}{100}$ Liter zu gross resultirt.) Der *Sacco* enthält 115,0278 (oder etwas reichlich $115\frac{1}{40}$) Liter = 5798,831 paris. Kub. Zoll. — (In *Vercelli* ist zwar der *Coppo* der nämliche, aber die *Emina* hat hier 16 Coppi, so dass dieselbe = 2 der obigen turiner Emine. — In *Biella* und *Ivrea* ist dagegen die *Emina* die nämliche wie in Turin, wird aber in 16 Coppi getheilt, so dass dort der *Coppo* nur die Hälfte des turiner Coppo ist.)

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Carro Wein* (das Fuder) hat 10 Brente. Die *Brenta* hat 36 Pente oder Pinte zu 2 Boccali à 2 Quartini. Der *Boccale* enthält 0,68451 Liter = 34,5078 (oder reichlich $34\frac{1}{2}$) paris. Kub.-Zoll, die *Brenta* (zu 72 Bocali) 628 Kubik-Once = 49,285 Liter = 2484,56 paris. Kub.-Zoll. — (In *Biella* ist zwar die Ein-

theilung die nämliche, aber das Maass ist etwas kleiner; die *Brenta* enthält nämlich nur 48,814 Liter = 2460,84 (oder reichlich $2460^5/_6$) paris. Kub.-Zoll.

*Maass der Wasserausströmung.* Die *Ruota* (das Rad) hat 12 Once zu 12 Punti à 12 Atomi. Die Ruota Wasser ist diejenige Menge desselben, welche aus einer Oeffnung von einem Quadrat-Fuss (Piede liprando quadrato) ausströmt. Eine Ruota beträgt, nach den sehr genauen Untersuchungen Michelotti's, in 24 Stunden an Raum-Inhalt 30'000 Kubik-Meter.

*Handelsgewicht.* Der *Rubbo* hat 25 Libbre. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen) zu 8 Ottavi (Achtel) à 3 Denari (Pfennige, Pfenniggewicht) und wiegt 368,844508 Gramm = 7674,15 holl. As. Der *Rubbo* also = 9,22111 Kilogramm.

100 *piemontesische Libbre* oder Pfund (oder 4 Rubbi) =

| | |
|---|---|
| 81,3167 engl. Pfd. avdp. | 78,8616 preuss. Pfund. |
| 36,88445 französ. Kilogramm. | 65,8637 wiener Pfund. |
| 76,1117 hamburger Pfund. | 73,7689 deutsche Zollpfund. |

*Heugewicht.* Der *Carro* (das Fuder) hat 60 Rubbi oder 1500 Libbre (Pfund Handelsgewicht) = 553,267 (oder reichlich $553^1/_4$) Kilogramm.

*Zollgewicht* ist seit der französischen Occupation das *französische metrische* Gewicht.

*Gold- und Silbergewicht.* Der *Marco* (die Mark) hat 8 Once (Unzen) zu 8 Ottavi à 3 Denari (Pfennige) à 24 Grani à 12 Granotti. Sie hat mithin 4608 Grani oder 55'296 Granotti. Die *Oncia* (Unze) ist zugleich die des Handelsgewichts, und der Marco beträgt daher $^2/_3$ Libbre, oder die Libbra (das Handelspfund) $1^1/_2$ Marchi. Der *Marco* wiegt 245,89634 Gramm = 5116,1 holl. As. — Dieses Gewicht war vor der Einführung des französischen Münzfusses zugleich das sardinische *Münzgewicht*. Seit dieser Zeit bedient man sich (wie es auch künftig geschehen wird) des französischen Grammengewichts als Münzgewicht.

*Probirgewicht.* Die Feinheit des Goldes wird in Carati und Grani ausgedrückt, indem man das Ganze (oder die Oncia) in 24 Carati zu 24 Grani eintheilt. Die Feinheit des Silbers bezeichnet man in Denari und Grani, indem man das Ganze (oder die Oncia) in 12 Denari zu 24 Grani eintheilt. — Beim *Münzwesen* findet die französische Feinheitsbestimmung nach Tausendtheilen (Millesimi) statt.

*Juwelengewicht.* Der *Scudo d'oro* (Gold-Scudo, Goldthaler) wiegt 3,344076 Gramm = 69,5766 holl. As. — Als ein besonderes Juwelengewicht (für Edelsteine und Perlen) wird noch der *Carato* von 4 Grani angegeben. Die Grani sind Grani des Gold- und Silbergewichts, so dass hiernach der *Carato* = 0,21345 Gramm = 4,44106 holl. As.

*Medizinal- und Apothekergewicht.* Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Once (Unzen) zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 20 Grani, also überhaupt 5760 Grani. Diese Eintheilung ist die auch in Deutschland etc. übliche (vergl. Berlin). Die *Oncia* (Unze) ist nicht mit der des Handels- und Gold- und Silbergewichts zu verwechseln, der *Grano* dagegen ist ganz der nämliche wie bei diesen Gewichtsarten. Demnach ist die Libbra oder das Medizinalpfund = $^5/_6$ Handelspfund oder 10 Handels-Unzen, und die Medizinal-Unze = $^5/_6$ Handels-Unzen. Die *Libbra des Medizinalgewichts* (das Medizinalpfund) wiegt mithin 307,3704 Gramm = 6395,1 holl. As. — Die vorstehende Libbra ist die hauptsächlich übliche piemontesische und ursprünglich die der Stadt *Coni*. Die besondere Libbra medica oder das Medizinalpfund der Stadt *Turin* wiegt 331,961 Gramm = 6906,75 holl. As und hat gleichfalls die obige Eintheilung. (Die Untersuchung derselben erfolgte durch eine im Jahre 1808 auf Befehl der französischen Regierung in den beiden Departements des Po und der Stura angestellte genaue Vergleichung der Gewichte.)

2) *Nach den neuern amtlichen Angaben, seit etwa* 1817.

*Die Eintheilungen* sind die oben angegebenen *frühern.*

*Längenmaass.* Der *Piede piemontese* oder piemontesische Fuss *gesetzlich* = 0,5144033

Meter = 228,0329 (oder etwas knapp $228\frac{1}{30}$) paris. Lin. Der *Trabucco* = 3,08642 Meter. Die *Pertica* = 6,17284 Meter.

Der *Piede manuale* = 0,3429355 Meter = 152,022 paris. Lin. — Die *Tesa* = 1,71468 Meter.

Der *Raso* = 0,600137 oder etwas reichlich $\frac{3}{5}$ Meter = 266,038 paris. Lin. = 0,899839 preuss. Ellen = 0,770183 wiener Ellen = 1,047099 hamburger Ellen.

Der *Miglio* = 2,469 Kilometer = $\frac{1}{3}$ deutsche (geogr.) Meile. 45 Miglia betragen einen mittlern Meridiangrad.

*Feldmaass.* Die *Tavola* = 38,10395 Quadrat-Meter. Die *Giornata* = 38,10395 Aren.

*Mauermaass.* Der *Mauer-Trabucco* = 4,0835 Kubik-Meter.

*Brennholzmaass.* Die *Tesa* = 4,0331 Kubik-Meter oder Steren.

*Heumaass.* Die *Tesa cuba* = 5,0414 Kubik-Meter.

*Getreidemaass.* Die *Emina* enthält 750 (Gewichts-) Once, oder $2\frac{1}{2}$ Rubbi, oder $67\frac{1}{2}$ Libbre (Pfund) destillirten Wassers. Nach den weiter oben angegebenen Verhältnissen des Wasserinhalts des piemontesischen Körpermaasses ist der Raum-Inhalt der *Emina* 292,683 piemontes. Kubik-Once = 23,0550 Liter = 1162,258 paris. Kub.-Zoll. Sie ist ein Cylinder von 8 Once 2 Punti 10,211 Atomi des neuen piemontesischen Längenmaasses Durchmesser und einer Höhe von zwei Dritteln des Durchmessers. — Der *Sacco* demnach = 115,275 Liter = 5811,290 paris. Kub.-Zoll.

*Flüssigkeitsmaass.* Die *Brenta* enthält 1604 (Gewichts-) Once, oder 5 Rubbi 8 Libbre 8 Once, oder $200\frac{1}{2}$ Marchi destillirten Wassers. Nach den weiter oben angegebenen Verhältnissen des Wasserinhalts des piemontesischen Körpermaasses ist der Raum-Inhalt der *Brenta* 625,9512 piemontes. Kubik-Once = 49,3069 Liter = 2485,683 paris. Kub.-Zoll. — Der *Boccale* = 8,6938 piemontes. Kubik-Once = 0,68482 Liter = 34,5234 paris. Kub.-Zoll.

*Handelsgewicht.* Die *Libbra* (das Pfund), welche unter den weiter oben angegebenen Verhältnissen die Schwere von 4,682927 piemontes. Kubik-Once destillirten Wassers ist, = 368,87978 Gramm = 7674,88 holl. As. Der *Rubbo* = 9,222 (oder etwas knapp $9\frac{2}{9}$ Kilogramm.

100 *piemontesische Libbre* oder Pfund (oder 4 Rubbi) =

| | |
|---|---|
| 81,3245 engl. Pfd. avdp. | 78,8691 preuss. Pfund. |
| 36,88798 französ. Kilogramm. | 65,8699 wiener - |
| 76,1190 hamburger Pfund. | 73,7760 deutsche Zollpfund. |

*Heugewicht.* Der *Carro* = 553,320 Kilogramm.

*Gold- und Silbergewicht.* Der *Marco* = 245,91985 Gramm = 5116,59 holl. As.

*Medizinal- und Apothekergewicht.* Die *Libbra* (das Pfund) desselben = 307,3998 oder fast genau $307\frac{2}{5}$ Gramm = 6395,74 holl. As.

## Platzgebräuche.

Die seit dem 1. Januar 1846 in Kraft stehende Verfügung über die *Tara-Anrechnung* etc. s. oben.

Der *Preis der gesponnenen Seide* (die piemontesische ist die beste italienische) versteht sich für die *Libbra* (das Handelspfund), ist aber abweichend je nach der Feinheit des Gespinnstes und steigt mit der grössern Feinheit der Fäden. Diese Feinheit wird dadurch ausgedrückt, dass man das Gewicht einer Anzahl von 400 Haspellängen (Fäden), welche Anzahl die Probe (il probino) heisst, bei der Preisnotiz anzeigt. Der Faden oder der Umfang des Haspels beträgt eine alte pariser Aune, und das Gewicht der Probe wird in Denari (deren 288 ein Handelspfund betragen, s. oben) ausgedrückt. Zur Feststellung der Feinheit in jedem einzelnen Fall nimmt der sogenannte Probirer aus dem Ballen Seide

4 Bund, wovon jedes gewöhnlich 4 Stränge hat, misst von jedem Bund die obigen 400 pariser Aunes ab und wiegt diese auf einer Goldwage, deren zweite Schale mit Denari-Gewichten belegt wird. Wenn alle 4 Proben gewogen sind, sucht man deren Durchschnittsgewicht und nimmt dieses als den Feinheitsgrad des Ballens an. Die feinste Organsin (Kettenseide) hat 20, gewöhnlich aber 23 bis 24, die gröbste 80 und mehr Denari, die Tram (Einschlagseide) gewöhnlich 30 bis 32, die gröbste 50 bis 60 Denari. Der turiner Seiden-Preiskurant enthält für *Organsin* die Feinheitsgrade „den. $^{20}/_{21}$ (d. h. 20 bis 21 Denari), $^{21}/_{22}$, $^{22}/_{23}$, $^{23}/_{24}$, $^{24}/_{25}$, $^{25}/_{26}$, $^{26}/_{27}$, $^{27}/_{28}$, $^{28}/_{30}$, $^{30}/_{32}$, $^{32}/_{34}$ und $^{34}/_{36}$", für *Tram:* „den. $^{26}/_{28}$, $^{28}/_{30}$, $^{30}/_{32}$, $^{32}/_{34}$, $^{34}/_{36}$". — *Rohe* oder *Grezseide* wird gleichfalls nach der *Libbra* verkauft, und der Preis weicht gleichfalls nach der Feinheit ab, welche hier nur nach der Zahl der zugleich abgesponnenen Cocons bestimmt wird. Der turiner Preiskurant enthält folgende Feinheitsgrade: „$^{3}/_{4}$ Cocons, $^{4}/_{5}$, $^{5}/_{6}$ und $^{6}/_{7}$ Cocons." — *Cocons* werden nach dem *Rubbo* verkauft.

**Bank.**

Nachdem mehre der hauptsächlichsten Bankiere und Capitalisten beim Finanzministerium um die Autorisation einer in Turin auf Actien zu gründenden Disconto-, Depositen- und Contocorrenten-Bank, nach dem Vorbilde der neuerdings in Genua errichteten Bank (wir werden über diese am Schlusse des vorliegenden Werkes nachträglich berichten), eingekommen und den Statuten-Entwurf vorgelegt hatten; nachdem das Finanzministerium den Plan geprüft und deshalb die Gutachten der Handelskammern von Turin und Genua eingeholt hatte, wurde das Unternehmen als ein dem Handel vortheilhaftes gutgeheissen und die Statuten genehmigt. Das desfallsige königliche Patent vom 16. October 1847 autorisirt die Unternehmer zur Errichtung einer *Disconto-*, *Depositen-* und *Contocorrenten-Bank* auf Actien in Turin unter dem Namen *Bank von Turin* — Banca di Torino —. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 20 Jahre, vom Tage der königlichen Autorisation (16. October 1847) an gerechnet, festgesetzt; dieselbe kann aber verlängert werden, wenn die Inhaber von wenigstens zwei Dritteln der Actien ihre Zustimmung geben. Das *Gründungs-Capital* beträgt 4 Millionen Lire nuove, vertheilt in 4000 Actien zu 1000 Lire. Die Hälfte der Summe der Betheiligung wurde innerhalb 15 Tage nach deshalb erfolgter Ankündigung, die andere Hälfte 3 Monate nach ihrer Constituirung eingezahlt. Die *Actien* lauten auf den Namen. Fremde hatten sich zur Erlangung von Actien an ein turiner oder genueser Handelshaus zu wenden. Die Eigenthums-Uebertragung der Actien kann mittelst einer Erklärung des bisherigen Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten in den Registern der Bank, oder durch eine gleiche Erklärung auf der Rückseite der Actien (Indossament), welche Letztere in Turin durch einen der bei der Verwaltung der öffentlichen Schuld autorisirten Wechselagenten (Wechselmäkler), in Genua durch einen der dort schon für diesen Zweck autorisirten Wechselagenten beglaubigt und ausserdem vom Direktor der Bank amtlich bestätigt sein muss. — Die *Operationen* der Bank bestehen im Folgenden: — 1) *Discontiren* von Wechseln und andern Handelseffekten; — 2) *Unentgeltliche Einziehung von ihr übergebenen, in Turin zahlbaren Effekten* für Rechnung von Privaten und öffentlichen Anstalten; — 3) *Annahme von Geldern in laufende Rechnung* (Contocorrent) ohne Zinsen und Kosten und *Auszahlen der dagegen verlangten und angewiesenen Summen* bis zur Höhe der gemachten Einzahlung; — *Depositen-Kasse* für freiwillige Niederlegung von Dokumenten und Effekten aller Art, Gold- und Silberbarren, dergleichen Geräthe, und Gold- und Silbermünzen jeder Gattung. — Ausserdem kann die Bank 4) *Vorschüsse* geben gegen Gold- und Silberbarren, dergleichen Geräthe und Gold- und Silbermünzen, gegen deponirte Staatsschuldscheine (cedole dello stato), Schuldscheine der Städte Turin und Genua und solche der Insel Sardinien (von 1844), und gegen deponirte Wechsel auf fremde Plätze (diese unter den weiter unten folgenden

Bedingungen). — Sie kann 5) *Geschäfte in inländischen Staatspapieren* machen, unter Bewilligung der königlichen Regierung. Auch die Schuldpapiere der Städte Turin und Genua, so wie ausländische Staatspapiere, können in diesen Bereich gezogen werden, wenn die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes es gestatten. Die Autorisation für derartige Geschäfte wird jedesmal für bestimmte Summen ertheilt. — 6) *Noten-Ausgabe.* Die Banknoten (Biglietti) bestehen in Abschnitten zu 1000 und 500 Lire nuove. Die Bank darf auch Noten zu 200 Lire ausgeben, doch nur bis zum zehnten Theile des Betrages der gesammten Noten-Emission. Dieser Gesammtbetrag wird vom Regentschaftsrath der Bank festgestellt. Der Betrag der umlaufenden Banknoten und derjenige der von der Bank in laufender Rechnung schuldigen und auf Verlangen zurückzugewährenden Gelder zusammengerechnet, dürfen das Dreifache des wirklich in der Kasse befindlichen baaren Geldes nicht übersteigen. Zur Erleichterung und Sicherung des Umlaufes in den festgesetzten Grenzen kann die Bank mit Bewilligung der Regierung auch *an Order lautende Noten* (Biglietti a ordine) ausgeben, die, wie der Name sagt, durch Indossirung übertragen werden können, während die gewöhnlichen Banknoten auf den Inhaber lauten. — Die Bank darf in keinem Falle andere als die angeführten Operationen vollziehen. — — Nach dem Vorstehenden ist die Bank wesentlich *Disconto-*, *Depositen-*, *Leih-*, *Contocorrenten-* und *Zettelbank.*

Die zu *discontirenden* Effekten müssen mit dem Stempel versehen sein, nicht über 90 Tage umzulaufen haben und die Unterschriften von wenigstens drei notorisch als zahlungsfähig bekannten Personen tragen, von denen wenigstens eine in Turin wohnt. Die Bank darf sich mit zwei derartigen Unterschriften begnügen, wenn ihr dabei ein Unterpfand in Banknoten, oder in inländischen Staatspapieren, oder in Schuldobligationen der Städte Turin oder Genua gegeben wird. Unter den gedachten Bedingungen discontirt die Bank die in Turin und Genua zahlbaren Papiere. Sie kann aber auch die in Chambéry (Ciamberi), Nizza, Alessandria, Vercelli und Novara zahlbaren Papiere discontiren, so wie diejenigen zulassen, welche in Paris, Lyon und Marseille zahlbar sind. Der Disconto wird tagweise berechnet und kommt auch auf einen einzigen Tag in Anrechnung. Der Discontofuss und die zum Discontiren wöchentlich bestimmten Summen setzt der Regentschaftsrath fest. — Jeder in Turin oder Genua Ansässige kann auf sein Verlangen eine *laufende Rechnung* (Contocorrent) bei der Bank erhalten. Dieses Verlangen muss aber von zwei Mitgliedern des Direktorialrathes oder zwei Personen, die bereits eine Rechnung bei der Bank haben, unterstützt werden. Die näheren Bedingungen sind durch das innere Bank-Reglement festgestellt. Eben dieses Reglement bestimmt auch das Nähere wegen der *Vorschüsse* gegen Sicherheit, in Betreff deren der Regentschaftsrath von Zeit zu Zeit die zu verwendenden Summen festsetzt. Auf Staatspapiere werden gewöhnlich vier Fünftel des laufenden Kurswerthes (nach dem Kurse des vorhergehenden Tages) dargeliehen, doch in keinem Falle mehr als der Nominalwerth. Die Wechsel auf ausländische Plätze, auf welche die Bank gleichfalls Vorschüsse gibt, müssen zu dem Ende denselben Bedingungen entsprechen wie die zu discontirenden Wechsel auf Turin und Genua behufs ihrer Zulassung zur Discontirung (s. oben); man muss mit ihnen zugleich eine Wechselbürgschaft (Avallo) oder eine Cession an die Order der Bank einreichen, um diese Letztere sicherzustellen. Der Regentschaftsrath stellt den Kurs solcher Wechsel behufs der Beleihung fest und bestimmt allwöchentlich die zu Vorschüssen darauf zu gewährenden Summen.

Alle sechs Monate, am 30. Juni und am 31. December, erfolgt eine Vertheilung des *Geschäftsgewinnes* als *Dividende* an die Actionäre. Die Einrichtungskosten werden dabei auf die 20 Jahre der vorläufig bestimmten Dauer des Unternehmens vertheilt. Wenn der halbjährliche reine Gewinn sich über 2% vom Grundcapital beläuft, so wird von dem Mehr ein Viertel (25%) zur Bildung eines *Reservefonds* zurückbehalten. Wenn nach dem Beginne der Bildung des Reservefonds der halbjährliche reine Gewinn 2% des Grund-

capitals nicht erreicht, so wird vom Reservefonds so viel hinweggenommen, als erforderlich ist, um jene 2% vollständig zu machen. Sobald der Reservefonds ein Fünftel des Grundcapitals, d. i. 800'000 Lire nuove, erreicht hat, erfolgt keine weitere Zurückhaltung seinetwegen aus dem Gesellschaftsgewinn, und der ganze reine Gewinn des Halbjahrs wird dann als Dividende vertheilt. Sobald dann aber zur Vollmachung der gedachten 2% der Reservefonds unter dieses Fünftel wieder herabgebracht würde, fängt die Zurückhaltung wieder an, bis er abermals auf 800'000 Lire gestiegen ist. Die Gelder des Reservefonds können in Staatspapieren angelegt werden, und zwar in den Gattungen, welche oben als in den Geschäftsbereich der Bank zulässig erwähnt worden sind.

Jährlich findet eine *General-Versammlung* der Actionäre statt, in welcher die Bank ihre Rechnung ablegt. Eine solche kann auch in ausserordentlichen Fällen einberufen werden. — Der *Regentschafts-Rath* (Consiglio di Reggenza) besteht aus zwölf Regenten (Reggenti) und drei Censoren (Censori), aber so, dass die Majorität immer aus inländischen Actionären besteht. Die Direktoren haben beschliessende, die Censoren nur begutachtende Stimme. Beide müssen wenigstens jeder 20 Actien der Bank besitzen und verwalten ihre Geschäfte unentgeltlich; sie bleiben drei Jahre im Amte und werden jährlich zu einem Drittel erneuert. Sie sind wieder wählbar; für die ersten beiden Jahre sind sie durch das Loos bestimmt worden, für die Folge werden sie nach dem Alter und durch förmliche Ernennung gewählt. Der Regentschaftsrath wählt den *Direktor* und den *Haupt-Kassirer*, bestimmt deren Gehalte und die Caution des Letztern, gibt die Ermächtigung zu allen erlaubten Operationen und setzt deren Bedingungen fest. Von Seiten der Regierung ist der Bank ein *königlicher Commissär* und ein *Vice-Commissär* beigegeben, um darüber zu wachen, dass dieselbe in dem Bereiche der ihr zugestandenen Wirksamkeit bleibe, dass die Statuten aufrecht erhalten werden und die betheiligten öffentlichen und Privat-Interessen gesichert sind. Kein Beschluss der General-Versammlung oder des Regentschaftsrathes ist ohne die Billigung eines dieser beiden Beamten giltig. In Folge der Statuten ist ein besonderer *Disconto-Rath* (Consiglio di sconto) gebildet worden, der aus neun Kaufleuten besteht, welche Handelshäuser in Turin haben und von den Censoren gewählt werden; auch die Mitglieder dieses Rathes bleiben drei Jahre im Amte und scheiden jährlich zu einem Drittel aus, während sie jedoch gleichfalls wieder wählbar sind; jedes derselben muss fünf Actien der Bank besitzen. Kein Wechsel oder anderes Handelspapier darf discontirt werden ohne den Vorschlag der gemischten Verwaltungs-Commission, welche zum Theil aus Mitgliedern des Disconto-Rathes besteht. — Der *Direktor* besorgt die Leitung der Bank und die Aufsicht über ihre übrigen Angestellten im Namen des Regentschaftsrathes. Er muss dreissig Actien der Bank besitzen und kann nur durch Beschluss des Regentschaftsrathes abgesetzt werden. — Auf die in laufender Rechnung bei der Bank einbezahlten baaren Gelder kann kein Arrest gelegt werden. Die Banknoten unterliegen einer Stempel-Abgabe von 30 Centesimi Seitens der Bank.

Wenn das Capital der Bank durch irgend welche Umstände auf zwei Drittel seiner ursprünglichen Höhe herabgesunken sein sollte, so wird die General-Versammlung berufen, um zu entscheiden, ob die Liquidation der Gesellschaft vorgenommen werden soll. Um diesen Beschluss giltig fassen zu können, muss jene Versammlung aus wenigstens sechzig Mitgliedern bestehen. Die giltige Majorität mus dann mindestens in der Hälfte der stimmenden Mitgliederzahl und drei Vierteln der durch sie vertretenen Betheiligungssumme bestehen. — Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der Gesellschaft vorläufig festgesetzten 20 Jahre werden alle Actionäre zusammenberufen, um ihre Stimme über deren Erneuerung oder Auflösung abzugeben, und die General-Versammlung wird das Resultat der abgegebenen Vota verkündigen. — Eine Abänderung der Statuten kann, mit Bewilligung der königlichen Regierung, nur nach eingeholter Genehmigung einer deshalb zu berufenden ausserordentlichen General-Versammlung erfolgen, bei welcher Letztern die Majorität von

drei Vierteln der stimmenden Mitgliederzahl und ebenfalls drei Vierteln der durch sie vertretenen Betheiligungssumme gebildet wird.

Den Begründern der Bank wurden 1400 Actien vorbehalten, die übrigen (2600) aber den Kaufleuten in den Provinzen des Staats überlassen, welche sich zu ihrer Erlangung an die Handelskammern von Turin, Genua, Chambéry und Nizza zu wenden hatten. Jene Begründer des Unternehmens machen zugleich statutenmässig einen Theil des ersten Regentschafts-Raths der Bank aus. Der genehmigte Statuten-Entwurf ist vom 10. Septbr. 1847 datirt, die Zahl der Handelshäuser, welche die Anstalt begründet haben, beläuft sich auf elf, so dass ausser ihnen (oder je einem der ihnen vorstehenden Prinzipale) nur noch ein weiteres Mitglied zum Regentschafts-Rathe hinzutrat.

**Handelsanstalten.**

*Börse, Agrikultur- und Handelskammer und Handelsgericht. — Sparkasse. — Münzstätte.*

*Conditionirung der Seide.* Die Bedeutung der Seiden-Condition (Condizione delle sete) s. unter d. Art. *Lyon*, S. 580. Die Einsetzung der desfallsigen turiner Behörde erfolgte auf Grund zweier Manifeste des hiesigen Consulats, aus dem April und October 1724. Eine königliche Verfügung vom November 1731 übertrug die Direktion des Seidenweber-Amts (Uffizio dei Setificio) dem Handelsrathe (Consiglio di commercio). Eine andere königliche Verordnung von 1759 setzte fest, dass vier Kaufleute der Ueberwachung der auf den Seidenhandel bezüglichen Operationen sich beigesellen sollten. In Folge der königlichen Patente vom October 1831 endlich wurde jene oberste Leitung der Agrikultur- und Handelskammer von Turin übertragen. Das Amt der Condition hat einen Direktor und einen Direktions-Adjunkten.

---

TURKESTAN, s. TATAREI.

TÜRKEI, s. KONSTANTINOPEL und SMYRNA.

---

# Turnhout,

*Thurnhout*, in der Campine, Bezirksstadt der belgischen Provinz Antwerpen, mit etwa 15'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse,** wie ANTWERPEN und BRÜSSEL.

**Maasse und Gewichte** sind jetzt gesetzlich die *neuen belgischen*; s. ANTWERPEN. — Folgende sind die wichtigsten der *ältern hiesigen* Maasse:

*Längenmaass.* Der *Fuss* (Pied) war der *alte antwerpener.* Die *Verge* oder Ruthe = 20 Fuss. — Die *Elle* (Aune) war die *brabanter*, wie in *Brüssel* und *Antwerpen.*

*Feldmaass.* Der *Bonnier* (Bunder) von 4 Journaux (Tagewerk) hatte 400 Quadrat-Ruthen und war also der *alte antwerpener.*

*Gewicht* wie *Antwerpen.*

---

TYROL, s. TIROL.

UBES, s. SETUBAL.

---

# Udine.

am Kanal la Roja, Hauptstadt der Delegation gleiches Namens (und des alten Friaul), im lombardisch-venetianischen Königreich, mit etwa 20'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.,** wie VENEDIG.

**Maasse und Gewichte.**

Die *neuen metrischen* Maasse und Gewichte, welche aber nur bei den *amtlichen* Bestimmungen im Gebrauch sind, s. unter *Mailand*. Im Verkehr gelten die folgenden:

*Längenmaass.* Der *Piede* oder *Fuss* hat 12 Once oder Zoll und ist = 0,34049 Meter = 150,938 paris. Lin. — Der *Passo* oder Schritt hat 6 Piedi.

Das *Ellenmaass* ist zweierlei: 1) Der *Braccio da panno* oder die *Wollen-Elle* (Tuch-Elle) ist derjenige von *Padua* (s. dies. Art.). — 2) Der *Braccio da seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,63625 Meter = 282,048 paris. Lin.

*Feldmaas.* Die *Imoja* ist zweierlei: 1) Die *Imoja grande* oder grosse Imoja von 1250 Tavole oder Quadrat-Passi, oder 45'000 Quadrat-Fuss = 52,170 französ. Aren oder neue lombardische Tavole. — 2) Die *Imoja piccola* oder kleine Imoja von 840 Tavole oder 30'240 Quadrat-Fuss = 35,058 französ. Aren oder lombardische Tavole.

*Getreidemaass.* Der *Stajo* hat 6 Pesinali und ist = 73,1591 Liter oder neue lombard. Pinte = 3688,13 paris. Kub.-Zoll.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Conzo* hat 64 Boccali und ist = 79,3045 Liter oder neue lombard. Pinte = 3997,93 paris. Kub.-Zoll.

*Gewichte* wie *Venedig*. — (Seiden-) *Cocons* werden nach der *Libbra grossa* (Veneta) oder dem (venediger) *schweren Pfunde* verkauft.

**Handelsanstalt.**

*Handelsgericht.*

---

# Die **Ukraine** oder **Kleinrussland**,

*Flächeninhalt:* 3730 Quadratmeilen, mit ungefähr 6 Millionen Einwohnern, ist eine völlige Ebene und enthält die getreidereichsten Provinzen, sonst und bis 1686 zu Polen gehörig. Die Ukraine enthält die Gouvernements *Kiew (Kijow)*, mit der Stadt *Kiew* am Dnjepr (40'000 Einw.); *Tschernigow*, mit der Stadt gleiches Namens, an der Desna (10'000 Einw.), die Handelsstadt *Neschin* (16'000 Einw.) etc.; *Pultawa*, mit der Stadt *Pultawa* (10'000 Einw.) etc., *und das Gouvernement der Slobodischen Ukraine*, das eigentliche Stammland der *Kosaken*, mit der Stadt *Charkow*, unweit des Donetz (18'000 Einw.), *Sumy* (12'000 Einw.), *Achtyrka* (13'000 Einw.), *Tschugujew* am Donetz (10'000 Einw.) etc.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Maasse u. Gewichte,** s. PETERSBURG.

Die *alte ukrainer Meile* (Mila) enthält 15'000 *alte* warschauer Ellen (Łokci) = 8,933 Kilometer = 1,206 (oder reichlich $1\frac{1}{5}$) deutsche (geogr.) Meilen (= $1\frac{1}{4}$ *alte* polnische Meilen). 12,438 derselben betragen einen geographischen Grad.

**Handelsanstalten.**

*Contore der petersburger Commerzbank* bestehen in *Kiew* und *Charkow*; s. PETERSBURG.

---

# Ulm,

an der Blau und Donau, die hier schiffbar wird, alte bedeutende Gewerbs- und Handelsstadt im Donaukreise des Königreichs Würtemberg, mit etwa 20'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.,** wie STUTTGART.

**Maasse und Gewichte** sind die unter *Stuttgart* aufgeführten *würtembergischen*. — Folgende sind die wichtigsten der bisweilen noch in Betracht kommenden

*alten ulmer Maasse und Gewichte.*

*Längenmaass.* Der *Fuss* hatte 12 Zoll zu 12 Skrupeln und war = 0,289 Meter = 128,1 paris. Lin. = 1,009 würtemberger Fuss. Die *Ruthe* hatte 12 Fuss. — Die *Elle* = 0,568 Meter = 252 paris. Lin. = 0,9255 würtemberger Ellen. — Die *alte schwäbische Meile* s. unter d. Art. *Stuttgart*.

*Getreidemaass.* Das *Imi* hatte 4 Mittlen zu 6 Metzen à 4 Viertele'n und war = 229,8 Liter = 11'584 paris. Kub.-Zoll = 1,297 würtemberger Scheffel.

*Flüssigkeitsmaass.* Das *Fuder Wein* hatte 12 Eimer. Der *Eimer* war zweierlei: 1) *Visir-Eimer*, der Eimer des grössern Handels, von 120 Maass; 2) *Schenk-Eimer*, im kleinern Verkehr gebräuchlich, von 135 Maass. Die alte *Maass* soll mit der *würtembergischen Helleich-Maass* (s. Stuttgart) übereinstimmen. Hiernach war der *Visir-Eimer* = $^3/_4$ würtembergische Eimer Helleiche = 220,415 Liter, der *Schenk-Eimer* = $^{27}/_{32}$ würtembergische Eimer Helleiche = 248 Liter. — Es waren 8 Schenk-Eimer = 9 Visir-Eimer.

*Handelsgewicht.* Der *Centner* hatte 100 Pfund. — Das *Pfund* hatte 2 Mark oder 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennige und wog 468,8 Gramm = 9754 holl. As = 1,0023 würtemberger Pfund. Das alte ulmer Pfund war demnach nur sehr unbedeutend (noch nicht $^1/_4$ Procent) grösser als das jetzige würtembergische.

**Handels-Anstalten.**

*Privat-Handelskammer* und *Handels-Schiedsgericht für den Donaukreis* (vergl. d. Art. Stuttgart). *Actiengesellschaft für Dampf- und Ruderschifffahrt auf der Donau* (am 25. August 1844 förmlich constituirt; der Staat ist bei derselben mit 50'000 Gulden, die Stadt Ulm mit 13'000 Gulden betheiligt, ohne für die ersten 15 Jahre auf eine Dividende Anspruch zu machen, so lange die übrigen Actionäre nicht mindestens 4% Zinsen beziehen).

---

UNGARN, s. Pesth.

---

# Unterwalden,

einer der Kantone der Schweiz, von 12 Quadratmeilen Flächeninhalt mit etwa 30'000 Einwohnern, ein Gebirgsland mit völliger Alpenhöhe. Die *nördliche Grenze* dieses Kantons bildet der vierwaldstädter See, die *östliche* der Kanton *Uri*, die *südliche Bern* und die *westliche Luzern*. — Der Kanton umfasst eigentlich zwei ganz getrennte Staaten: *Obwalden im Westen* und *Nidwalden im Nordosten*. *Der Hauptort dieses Kantons ist Sarnen ob dem Wald*, ein Flecken mit etwa 4000 Einwohnern. *Der Hauptort von Nidwalden* ist *Stanz*, ein Flecken mit etwa 5000 Einwohnern.

## Rechnungsart, Münzen und Silber- und Zahlwerth der hiesigen Währung.

Da dieser Kanton mit dem nahe gelegenen *Luzern* in vielfachem Verkehr steht und auch denselben Münzfuss und Geldtarif wie Luzern beobachtet, nicht minder schon früherhin als Grundlage seiner Währung den Neuen Louisd'or zu 12 Gulden rechnete, so kann in dieser Beziehung grösstentheils auf Luzern verwiesen werden.

*Man rechnet in Unterwalden gewöhnlich nach Gulden*, aber in verschiedener Eintheilung; entweder 1) *den Gulden zu 40 Schillingen, zu 6 Angstern à 2 Heller*, oder 2) *den Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern*, also den Batzen zu 4 Kreuzern, *in dem erwähnten Zahlwerthe des Neuen Louisd'or oder des Neuthalers* zu 3 Gulden. — Da diese Münzen, die Neuen Louisd'or und Neuthaler immer seltner werden, so kann der eigentliche Silber- und Zahlwerth der hiesigen Valuta hieraus nicht gut abgeleitet werden, und man wird einen 24$^1/_2$-Guldenfuss (in den neuern deutschen Münzsorten desselben)

annehmen müssen, dessen *Zahlwerth für den Gulden unter München* näher zu ersehen ist. Doch ist dabei noch zu bemerken, dass *in der Schweiz* sehr häufig *die deutschen Guldenstücke zu* 15 *Schweizer Batzen* (jetzt vielleicht wohl gar hie und da noch etwas höher) angenommen werden, und der bisher auch mit im Umlauf gewesene *Brabanter Kronenthaler* zu $40\frac{1}{2}$ (sonst 40) Schweizerbatzen (die französischen Frankenthaler zu 35 Schweizerbatzen, neuerlichst auch wohl höher) *neben mancherlei geringhaltigen, hoch ausgebrachten Silber-Scheidemünzen*, die Hauptgrundlage zur Bestimmung der *Schweizer Guldenwährung* bilden. Man kann hiernach $24^{23}/_{40}$ = 24,575 bis $24^{7}/_{8}$ = 24,875 Fl., ja wohl (mit Inbegriff der Scheidemünze) volle 25 Gulden dieser Währung auf die kölnische Mark fein Silber rechnen, wonach bei $24^{7}/_{8}$ Fl. — *der hiesige Gulden den Silberwerth* von 0,562814 Thlr. = 16 Sgr. 10,613 Pf., und bei 25 Fl. derselben den Silber-Werth von 0,560000 Thlr. = 16 Sgr. 9,600 Pf. in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse hat. — Uebrigens vergleiche man noch Luzern, Seite 577. — *Nach dem sonstigen Zahlwerthe der neuen Louisd'or zu* 12 *Fl.*, *der Neuenthaler zu* 3 *Fl.*, *wären für den Kanton Unterwalden* sogar $26^{5}/_{6}$ bis 27 Gulden auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen, und hiernach (zu 27 Fl.) käme *der Silber- und Zahlwerth des hiesigen Guldens* nur auf 0,5185185 Thlr. = $15^{5}/_{9}$ Sgr. = 15 Sgr. 6,667 Pf. in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse, was gegen den vorhin erwähnten 25-Guldenfuss um 8 Procent absteht.

*Früher prägte dieser kleine Kanton auch einige Münzen aus* und zwar a) **in Gold**: *Ducaten* zu 22 Karat und 75 Stück auf die kölner Mark fein Gold; b) *in Silber* aber: Ganze, halbe und Viertel-*Thaler*, *Silberstücke* zu 5, $2\frac{1}{2}$, ganzen und halben Batzen als Scheidemünze; dann auch *Groschen*, zu 2 Sols de France, *Assis*, Kreuzer und Rappen.

**Maasse und Gewichte** sind die *alten luzerner*. Abweichend ist allein die *Elle*, welche im Kanton Unterwalden = 0,57044 Meter = $252^{7}/_{8}$ paris. Lin. = 0,95074 neue schweizer Ellen.

---

# Urbino,

Hauptstadt der gleichnamigen Delegation im Kirchenstaate, mit etwa 15'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.**, wie Rom.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass.* Der *Piede* oder *Fuss* = 0,40957 Meter = 181,56 paris. Lin. — Der *Braccio* oder die *Elle* = 0,699 Meter = 310 paris. Lin.

*Handelsgewicht.* Die *Libbra* oder das *Pfund* soll = 323,247 Gramm = 6725,5 holl. As sein.

---

# Uri,

Schweizer Kanton (einer der ältesten oder Urkantone), nördlich an Schwyz, östlich an Glarus und Graubünden, südlich an Tessin, westlich an Bern und Unterwalden gränzend, von 24 Quadratmeilen Flächeninhalt und etwa 15'000 Einwohnern. Uri umfasst das von hohen Alpen umgränzte Reussthal, welches sich vom Gotthardgebirge nordwärts zum Vierwaldstädter See zieht, und dessen Nebenthäler. *Die Hauptstadt ist Altorf*, am Fusse steiler Gebirge, mit beinahe 2000 Einwohnern und mit Spedition über den See und den St. Gotthard (als der Haupthandelsstrasse zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien).

**Rechnungsart, Münzen nebst Silber- und Zahlwerth derselben.**

*Der Kanton Uri rechnet ebenfalls nach Gulden zu* 40 *Schillingen von* 6 *Angstern* (Angesichtern) à 2 Heller, oder auch 2) *nach Gulden zu* 15 *Batzen oder* 60 *Kreuzern in dem althergebrachten Münzfusse der Neuen Louisd'or zu* 13 *Gulden*, *der Neuthaler zu* $3\frac{1}{4}$ Fl. = 3 Fl. 10 Schill.; jedoch wird in neuern Zeiten meist gerechnet

3) *nach Schweizerfranken zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen* (oder den Batzen zu 4 Kreuzern), und es richtet sich dabei Uri gewöhnlich nach demselben Geldtarif, welcher in *Luzern* stattfindet, nämlich

den Neuen Louisd'or Frankreichs und der Schweiz zu 16 Schweizerfranken = 160 Schweizer Batzen;

das französische 20-Frankenstück zu 14 Franken = 140 Schweizer Batzen;

den brabanter Kronenthaler gewöhnlich zu 40, den französ. Fünffrankenthaler zu 35 Schweizer Batzen.

Nach dem altgebräuchlichen Münzfusse, *den Neuen Louisd'or zu* 13 *Fl.*, *den Neuthaler* zu $3\frac{1}{4}$ Fl. würden hier gegen $29\frac{1}{10}$ bis $29\frac{1}{4}$ Gulden von Uri auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen sein, so dass der *Silberwerth eines Guldens von Uri* (bei $29\frac{1}{4}$ Fl.) auf 0,47863248 Thlr. = 14 Sgr. 4,308 Pfenn. in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse zu stehen käme.

*Nach der neuen Schweizer Rechnungsweise in Schweizerfranken hat der hiesige Schweizerfranken denselben Silber- und Zahlwerth, wie er unter Luzern, Seite* 577, *angegeben worden ist.* Siehe dort.

**Die wirklich geprägten Münzen des Kantons Uri** *bestehen in neuern Zeiten blos in ganzen und halben Batzen*, in einer *Silberscheidemünze*, die, wie gewöhnlich bei dergleichen Scheidemünzen, ziemlich hoch ausgebracht und stark mit Kupfer legirt ist.

*Früherhin* wurden in diesem Kanton auch *Ducaten* (nach Bonneville in 1806) ausgeprägt, zu einem *Feingehalte* von $22\frac{1}{2}$ Karat, von denen 68,794259 Stück auf die köln. Mark *rauh*, und 73,380543 auf dieselbe Mark fein Gold gehörten.

Im 16. und 17. Jahrhundert liess derselbe Kanton auch sogenannte *Diken* (im Jahre 1559 und 1560), in dem Feingehalte von 13 Loth ausmünzen, so wie etwas später dreifache, fünffache, ganze und halbe Batzen (den ganzen Batzen zu 3 französ. Sous) in sehr verschiedenem Gehalte ausgebracht, dann auch (in 1624) *Schillinge* (zu 2 Loth $14\frac{5}{8}$ Grän Feingehalt) und Silberstücke von 1 französischem Sou. Diese letztern Sorten werden längst eingeschmolzen und allenfalls in Münzkabinetten zu finden sein.

**Maasse und Gewichte** sind die *alten zürcher.* Bloss das *Flüssigkeitsmaass* macht eine Ausnahme, indem 100 *Maass* des Kantons Uri = 105 alte Maass von Luzern sind, oder 1 Maass von Uri = $1\frac{1}{20}$ alte luzerner Mass = 0,8067 Liter = $40\frac{2}{3}$ paris. Kub.-Zoll = 0,5378 neue schweizer Maass.

---

URUGUAY, s. MONTEVIDEO.

---

# Utrecht,

am alten oder krummen Rhein, welcher hier die Vecht zum Zuidersee abgibt, Haupt- und Handelsstadt der gleichnamigen Provinz des Königreichs der Niederlande und seit 1831 Freihafen, mit beinahe 50'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse,** *wie* AMSTERDAM.

**Anmerkung.** In der Reichsmünze zu Utrecht sind vom Anfang Juli 1845 bis zur Hälfte Juni 1846 *mit den alten Werkzeugen und in den alten Lokalen für* 11'700'000 *Gulden neuer niederländischer Silbermünzen geprägt worden; die hiesige Münze ist aber nun in Stand gesetzt, wöchentlich* 500'000 Gulden *an groben Silbermünzen abliefern zu können.* —

**Maasse und Gewichte** sind die *neuen niederländischen;* s. AMSTERDAM.

Der *alte utrechter Fuss* von 10 Zoll war = 0,26831 Meter = 118,94 paris. Lin.

Die *alte Getreide-Mudde* war = 116,6 Liter = 5879 paris. Kub.-Zoll.

**Handelsanstalten.**
*Handelsgericht. — Münzstätte.*

---

# Valencia,

am Guadalaviar oder Turia, schön gelegene und industrielle Haupt- und Handelsstadt der gleichnamigen Provinz des Königreichs Spanien, mit mehr als 100'000 Einwohnern. Die Rhede des Städtchens Grao, $\frac{1}{4}$ Stunde von der Stadt, an der Mündung des Guadalaviar, dient Valencia zum Hafen, welcher aber den Winden sehr ausgesetzt ist und daher für den Schiffer eine gefährliche Rhede mit unsicherm Ankergrunde abgibt.

## Rechnungsart, Münzen (Rechnungsmünzen) u. Zahlwerth derselben.

Die Provinz mit der Hauptstadt Valencia rechnet im gewöhnlichen Verkehr

1) *entweder nach Libras (Pesos) zu* 20 *Sueldos à* 12 *Dineros*,

*oder* 2) *nach Reales de plata nuevos zu* 24 *Dineros valencianischer Währung*,

und *die hiesigen Rechnungsmünzen haben folgendes Verhältniss zu einander*, zu dessen besserer Uebersicht und Verständniss *der Werth dieser Rechnungsmünzen sowohl in Reales* und *Maravedis de Vellon*, als *in kastilischen Dineros* beigefügt wird.

| *Libra de plata antigua;* oder auch gewöhnlich: *Corriente de plata* genannt. | Reales *de plata antiguos.* | Reales *nuevos de Valencia.* | Reales *de Valencia.* | *Sueldos.* | *Valencian. Dineros.* (Dineros de Val.) | Werth in *Reales de Vellon.* | Werth in *Maravedis de Vellon.* | Werth in *kastilischen Dineros.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 8 | 10 | $13\frac{1}{3}$ | 20 | 240 | $15\frac{1}{17}$ = 15,05882353 | 512 | 5120 |
| | 1 | $1\frac{1}{4}$ | $1\frac{2}{3}$ | $2\frac{1}{2}$ | 30 | $1\frac{15}{17}$ = 1,882353 | 64 | 640 |
| | | 1 | $1\frac{1}{3}$ | 2 | 24 | $1\frac{43}{85}$ = 1,505882 | $51\frac{1}{5}$ | 512 |
| | | | 1 | $1\frac{1}{2}$ | 18 | $1\frac{11}{85}$ = 1,129412 | $38\frac{2}{5}$ | 384 |
| | | | | 1 | 12 | $0\frac{64}{85}$ = 0,752941 | $25\frac{3}{5}$ | 256 |
| | | | | | 1 | $0\frac{16}{255}$ = 0,062745 | $2\frac{2}{15}$ | $21\frac{1}{3}$ |

Es gibt in *Valencia gemünzte Kupferstücke: Sisons genannt*, welche 6 valencianische Dineros (etwa $\frac{3}{8}$ = 0,37647 Reales oder $12\frac{4}{5}$ Maravedis de Vellon werth) = 3 Quartos gelten; denn *der valencianische Denerillo* ist gleich 1 *Ochava oder* 2 *Maravedis de Vellon.* Diese Kupfer-Münzstücke, obschon zulässig und gebräuchlich *in Cartagena* (im Königreiche *Murcia*), waren übrigens dennoch durch eine Verfügung Carls III., vom 27. October 1772, im ganzen Königreiche *Murcia verboten*, und durften in allen übrigen Orten Murcia's nicht angenommen werden.

*In Valencia* geschahen sonst und geschehen wahrscheinlich noch jetzt viele Ein- und Verkäufe *in valencianischen Dineros.* Hieraus hat sich für dergleichen Rechnungen und deren Zahlung *eine sogenannte Libra de vellon oder menudos* gebildet, *die man* üblicherweise *in* 20 *Sueldos* = 240 *Dineros von Valencia* = 480 *Maravedis de Vellon eintheilt.*

*Das Verhältniss dieser Libra (menudos) zu der erstgenannten Libra Kurantgeld, gewöhnlich Corriente de plata* genannt, *ist wie* 16 *zu* 15; das heisst: 16 *Libras de menudos sind* 15 *Libras corrientes de plata (Silberkurant) gleich*, da 480 Maravedis de Vellon der Libra von Valencia = 517 Maravedis de Vellon der Libra menudos; oder, was einerlei ist, *die Libra de menudos* ist um $6\frac{1}{4}$ Procent *in* 100 und $6\frac{2}{3}$ Proc. *auf* 100 *geringer,* als *die Libra corriente de plata oder die Libra Kurantsilber oder Kurantgeld.*

*Verhältniss der valencianischen Reales zu den andern spanischen Reales und Rechnungsmünzen, verglichen mit den harten oder wirklichen Silberpiastern (den Pesos duros).*

*Valencianische Realen*, *deren* 10 *eine Kurant-Libra ausmachen*, stehen in folgendem Verhältniss:

| | | |
|---|---|---|
| 85 dieser Reales | = | 128 Reales de Vellon. |
| 5 - - | = | 4 Reales de plata antiguos. |
| 10 - - | = | 1 Wechselpiastsr (1 Peso de plata antigua). |
| 40 - - | = | 1 alten Wechselpistole (1 Doblon de Cambio od. de plata antigua). |
| 50 - - | = | 1 Doblon de oro de Cambio, von 40 Reales de plata oder $75\frac{5}{17}$ Reales de Vellon. |
| 1875 - - | = | 136 Ducados de Cambio. |
| 5 - - | = | 256 Maravedis de Vellon. |
| 5 - - | = | 136 Maravedis de plata antiguos. |
| 425 - - | = | 32 Pesos duros oder harte Piaster (Silberthaler). |

*Eben so vergleichen sich ferner in ganzen Zahlen:*

| | | |
|---|---|---|
| 4 *Libras valencianischer Währung* | mit | 1 alten Wechselpistole (Doblon de plata antigua) kastilischer Währung. |
| 375 - - - | mit | 272 Wechselducaten oder Ducados de cambio. |
| 85 - - - | mit | 64 Silberpiastern oder Pesos duros. |
| 255 - - - | mit | 48 einfachen spanischen Pistolen u. 192 ganzen Silberpiastern. |

*Der wirkliche Silber- und Zahlwerth der valencianischen Kurantwährung ist folgender*, $9\frac{3}{4}$ Stücke spanischer Silberpiaster auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber gerechnet:

1) *Silberwerth einer Libra corriente de plata*, *zu* 10 *Reales nuevos de Valencia*,

*a)* in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse: 1,08114630 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 5,213 Pfenn.
*b)* in Conv.-Kurant od. im 20-Guldenfusse: 1,54449472 Fl. = 1 Fl. 32 Xr. 2,679 -
*c)* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: ............ 1,89200603 Fl. = 1 Fl. 53 Xr. 2,081 -
*d)* in französ. Frankenwährung (à $52\frac{1}{2}$ Frs.): 4,05429864 Frs. = 4 Frs. $5\frac{95}{221}$ (c. $\frac{3}{7}$) Cent[s].

2) *Silberwerth eines Real nuevo de Valencia*, 10 *dieser Realen auf die Kurant-Silber-Libra gerechnet:*

*a)* in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse: 0,10811463 Thlr. = 3 Sgr. 2,921 Pfenn.
*b)* in Conv.-Kurant od. im 20-Guldenfusse: 0,15444947 Fl. = 9 Xr. 1,068 -
*c)* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: ............... 0,18920060 Fl. = 11 Xr. 1,408 -
*d)* in französischer Frankenwährung (à $52\frac{1}{2}$): 0,40542986 Frs. = $40\frac{120}{221}$ ($40\frac{6}{11}$) Cent[s].

Gegenwärtig wird es in Spanien mehr und mehr Gebrauch, besonders bei den bedeutendsten Handelshäusern und vorzüglich in den Provinzen Valencia und Aragonien, die Bücher und Rechnungen in *effektiven* Reales de Vellon zu führen (deren bekanntlich 20 = 1 Peso duro oder harten Silber-Piaster), wie dies jetzt fast durchgängig von der spanischen Regierung selbst bei den Rechnungen der Finanz-Verwaltung geschieht. Zu $9\frac{3}{4}$ Stück Silberpiaster (à 20 Reales de Vellon) auf die kölnische Mark fein Silber, ist jetzt *der Werth dieses spanischen Silberthalers* 1,435897436 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pfenn. preuss. Kurant, *in Sachsen* 1 Thlr. 13 Ngr. 0,769 Pfenn.; *im* 20-*Guldenfusse:* 2,05128205 Fl. = 2 Fl. 3 Xr. 0,308 Pfenn.; *im* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusse:* 2,512820513 Fl. = 2 Fl. 30 Xr. 3,077 Pfenn. und *in französischer Währung:* 5,384615385 Francs = 5 Francs $38\frac{6}{13}$ Centimes anzunehmen, woraus sich der *Silberwerth des Real de Vellon*, als des Zwanzigstel-Silberpiasters, leicht ermittelt.

**Die Kursverhältnisse, so wie das wechselrechtliche Verfahren, der Uso, die Respekttage etc.** *sind hier dieselben wie in Madrid. Siehe dort.*

**Allgemeine zusätzliche Anmerkung.** Seit einigen Jahren (besonders in 1846 und 1847) sind in Spanien verschiedene Male *neue Münzgesetz-Entwürfe* aufgetaucht, wovon aber bis jetzt keiner zur wirklichen, nachhaltigen Ausführung gekommen zu sein scheint. Das von dem damaligen Finanzminister *J. Salamanca* unterm 31. Mai 1847 erschienene *neue Münzgesetz (später aber widerrufen)* gibt eine ziemlich gut geordnete Vorschrift *für die neuere Münzprägung Spaniens*, wobei hauptsächlich zu bemerken bleibt, dass man darin bereits darauf bedacht war, *den neuen Duro (Peso duro oder spanischen Silberthaler)* ganz so ausbringen zu lassen, wie in Frankreich der Fünffrankenthaler ausgebracht wird; wohl vornehmlich aus dem Grunde, weil schon seit einigen Jahren die französischen 5-Frankenstücke häufig den spanischen guten Piastern gleich umliefen; ein Gegenstand, welcher unter dem Artikel *Madrid*, Seite 594 u. 595, näher berührt worden ist.

## Maasse und Gewichte der Provinz Valencia.

*Längenmaass.* Die *Vara* oder Elle hat 3 Pies (Fuss) oder 4 Palmos, 16 Cuartos (Viertel), 36 Onzas (Zoll), oder 48 Dedos (Finger) und wird als der alten römischen Elle, der Pie (Fuss) als dem alten römischen Fusse gleich angenommen. Der *Pie* oder Fuss wird in 4 *kleine* Palmos (Palmos menores), oder 12 Onzas, oder 16 Dedos getheilt. Demnach ist ein grosser Palmo = 3 kleinen Palmos. Die *Vara* enthält 0,907 Meter = 402,069 paris. Linien = 1,08623 kastilische Varas, der *Pie* oder Fuss also 0,30233 Meter = 134,023 paris. Lin. = 1,08623 kastilische Pies.

100 *Varas von Valencia* =

| | |
|---|---|
| 99,193 engl. Yards. | 135,994 preuss. Ellen. |
| 108,623 kastilische Varas. | 116,399 wiener - |

Die Vara von Valencia ist demnach nur um 0,002 Meter oder $\frac{1}{5}$ Procent grösser als die von Alicante, mit welcher sie im Handel gewöhnlich gleich angenommen wird.

Bei der *Zoll-Erhebung* kommt die *kastilische Vara* (s. Madrid) in Anwendung.

Die *Braza* oder *Braza real* (Klafter, königliche Klafter) von Valencia enthält 9 (grosse) Palmos oder $2\frac{1}{4}$ Varas = 2,04075 Meter. Die *Cuerda* (Schnur, Kette) begreift 20 Brazas.

Die *Legua municipal* (Distrikts-Meile) ist eine Länge von 7000 hiesigen Varas = 6349 Meter oder 6,349 Kilometer.

*Feldmaass.* Die *Yugada* hat 6 Cahizadas zu 6 Fanegadas à 200 Quadrat-Brazas (Brazas quadradas), also 7200 Quadrat-Brazas oder 583'200 Quadrat-Palmos, = 2,998556 oder beinahe 3 französ. Hektaren. Die *Fanegada* also = 8,32932 oder beinahe $8\frac{1}{3}$ Aren.

*Getreidemaass.* Der *Cahiz* hat 12 Barchillas zu 4 Celemines à 4 Cuarterones und enthält 203,0156 Liter = 10234,51 paris. Kub.-Zoll = 3,70466 kastilische Fanegas. In der Praxis rechnet man 26 Cahices von Valencia = 75 Cuarteras von Barcelona (genau sind 75 Cuarteras von Barcelona = $26\frac{14}{61}$ Cahices von Valencia, oder 26 Cahices von Valencia = $74\frac{11}{32}$ Cuarteras von Barcelona). Es sind genau 74 Cahices von Valencia = 61 Cahices von Alicante.

In der Provinzialstadt *Denia* ist der Cahiz 15 Procent grösser als der eigentliche valencianische, so dass er = 233,468 Liter = 11769,69 paris. Kub.-Zoll = 4,26036 kastilische Fanegas.

Nach dem Getreidemaasse werden auch die Sämereien etc. verkauft.

*Wein- und Branntweinmaass.* Der *Cántaro*, welcher in Halbe (Medios), Viertel (Cuartos) und Achtel (Octavos) eingetheilt wird, enthält 11,4819 Liter = 578,831 paris.

Kub.-Zoll = 0,71152 kastilische Cantaras. — Die *Pipa* (Pipe) von Valencia (und Alicante) enthält 42 Cántaros und kommt mit der katalonischen Pipa (von 64 Cortans, vergl. Barcelona) überein, so dass 21 Cántaros von Valencia = 32 katalonische Cortans sind. (Man nahm indess früher die katalonische Pipa als kleiner, nämlich zu nur 41 valencianischen Cántaros, an.)

Der Cántaro von *Benicarló* ist kleiner als der der Hauptstadt, indem 448 Cántaros von Benicarló 10 Pipas betragen, so dass die Pipa 44,8 oder $44\,{}^{4}/_{5}$ solcher Cántaros enthält, und 112 Cántaros von Benicarló = 105 Cántaros von Valencia (und Alicante) sind (in der Praxis rechnet man gewöhnlich in runder Zahl 45 Cántaros von Benicarló auf eine Pipa). Demnach ist der Cántaro von *Benicarló* = 10,7643 Liter = 542,654 paris. Kub.-Zoll = 0,66705 oder etwas reichlich ${}^{2}/_{3}$ kastilische Cantaras.

Nach dem Weinmaass wird auch der Essig verkauft.

Den *indischen Barril* (Barril indiano) rechnet man zu 7 Cántaros von Valencia.

*Oelmaass.* Das Oel wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach der *Arroba* von 30 Handelspfund (Libretas) zu 12 Unzen, welche = 10,687 Kilogramm = 0,92903 kastilische Oel-Arrobas sind. An *Rauminhalt* beträgt diese Oel-Arroba 11,64 Liter = 586,88 paris. Kub.-Zoll (aus dem specifischen Gewichte des Olivenöls bei + 15° R. berechnet, ohne Berücksichtigung der relativen Ausdehnung). (Sie kommt demnach an Inhalt mit dem Wein-Cántaro ziemlich überein.) — In Marseille kommt sie gewöhnlich so aus, dass 5,6 derselben eine Millerolle betragen, wonach sie nur = 11,33 Liter wäre. — Nach der vorgedachten Arroba wird das Oel im ganzen südlichen Theile der Provinz (in Vinaróz, Benicarló etc.) verkauft; wegen der abweichenden Oel-Arroba von *Alicante* s. dies. Art. 6 Oel-Arrobas von Valencia sind genau = 5 Oel-Arrobas von Alicante.

*Handelsgewicht.* Das eigentliche Handelspfund heisst *Libreta* (kleines Pfund, auch wohl Libra sutil oder Libra menor) und enthält $1\,{}^{1}/_{2}$ Marcos, oder 12 Onzas (Unzen) zu 4 Cuartos (Viertel) à 4 Adarmes à 36 Granos, also 6912 Granos. Diese Libreta *) wiegt ${}^{24}/_{31}$ oder 0,77419 kastilische Libras = 356,2335 Gramm = 7411,8 holl. As. 31 Libretas = 24 kastilische Libras; $15\,{}^{1}/_{2}$ Onzas valencianas (valenc. Unzen) = 16 Onzas castellanas (kastilische Unzen) oder 1 kastilische Libra.

100 *Libretas oder Handelspfund von Valencia* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 63,6131 | baiersche Pfund. | 77,4194 | kastilische Libras. |
| 71,4611 | bremer - | 76,1794 | leipziger Pfund. |
| 78,5364 | engl. - avdp. | 76,1653 | preuss. - |
| 35,62335 | französ. Kilogramm. | 63,6118 | wiener - |
| 73,5094 | hamburger Pfund. | 71,2467 | deutsche Zollpfund. |

Die *Arroba* und der *Quintal* (Centner) sind je nach den Waaren verschiedenartig, immer aber hat der Quintal 4 Arrobas. Die *gewöhnliche* ist die *schwere* Arroba (Arroba *gruesa*) des sogenannten Schwergewichts (Peso grueso); sie begreift 36 Libretas = 1,11484 kastilische Arrobas = 12,8244 Kilogramm, der (gewöhnlichste) *schwere* Quintal (Quintal *grueso*) 144 Libretas oder 4 gewöhnliche oder schwere Arrobas = 1,11484 kastilische Quintales = 51,2976 Kilogramm. — Bei dem sogenannten *leichten* Gewicht (Peso delgado, Peso sutil) hat die Arroba *delgada* oder Arroba *sutil* (leichte Arroba) nur 30 Libretas = 0,92903 kastil. Arrobas = 10,6870 Kilogramm, und nach dieser leichten Arroba werden viele Waaren, namentlich auch das Oel (s. die vorige Rubrik: Oelmaass), verkauft. Der Quintal *sutil* = 120 Libretas = 0,92903 kastil. Quintales =

---

*) Die mit der Libreta übereinstimmende Libra sutil von *Alicante* ist unter diesem Artikel zu 356 Gramm (ohne den obigen Bruch) angegeben. Diese Angabe genügt für die Praxis, ist aber nicht erfolgt, um eine runde Zahl zu geben, sondern gegründet auf die ein wenig abweichende Untersuchung des spanischen Gewichts Seitens der Maass-Commission des französ. Departements der Rhone-Mündungen. Die obige Angabe ist neuer und genau.

42,7480 Kilogramm. Die Arroba für das *Mehl* begreift 32 Libretas = 0,99097 kastil. Arrobas = 11,3995 Kilogramm, ist also nur etwa $\frac{9}{10}$ Procent leichter als die kastilische Arroba.

Ausser dem eigentlichen Handelspfunde, der Libreta, kommen im Verkehr noch *andere Pfunde*, *Libras*, vor, nämlich:

Die Libra für den *Safran* und *kleinen frischen Fisch* von 16 Onzas (Unzen) = $1\frac{1}{3}$ Libreta = 474,9780 Gramm.

Die Libra (Libra gruesa, Libra mayor) für *Sohlleder*, *Kalbfelle* und *grossen gesalzenen Fisch* von 18 Onzas = $1\frac{1}{2}$ Libreta = 534,35025 Gramm.

Die Libra für das *Fleisch* (Libra de carne) von 36 Onzas = 3 Libretas = 1068,7005 Gramm.

Die *Onza* oder Unze ist bei allen Gewichtsarten die nämliche.

Die *Carga* oder *Last* begreift 10 schwere Arrobas (= $2\frac{1}{2}$ schwere Quintales) oder 12 leichte Arrobas (= 3 leichte Quintales) = 360 Libretas.

Bei der *Zoll-Erhebung* kommt das *kastilische Gewicht* (s. Madrid) in Anwendung.

*Gold- und Silbergewicht.* Der *Marco* (die Mark) hat 8 Onzas zu 4 Cuartos à 4 Adarmes à 36 Granos, mithin 4608 Granos. Der Grano, und daher auch der Adarme, die Onza und der Marco, ist um $\frac{1}{31}$ schwerer als der kastilische, indem 31 Granos und Marcos von Valencia = 32 kastilischen Granos und Marcos sind. Demnach ist der *Marco* von Valencia = $1\frac{1}{31}$ kastilische Marcos = 237,4890 Gramm = 4941,18 holl. As.

*Probirgewicht* wie *Madrid*.

*Medizinal- u. Apothekergewicht* ist das allgemeine spanische (kastilische); s. Madrid.

*Stückgüter.* Die *Schiffslast* begreift (in Valencia und Alicante) bei Flüssigkeiten 2 Pipas.

---

In *Alicante* sind die Maasse und Gewichte fast durchgehends *abweichend* von den eigentlichen valencianischen, und eigentlich stimmen dort nur das Weinmaass und ein Theil des Gewichts mit dem hiesigen überein. S. deswegen den Artikel *Alicante*.

**Handels-Anstalten.**

*Handels- und Ackerbaukammer* (Real Junta particular de comercio y agricultura). *Consulatsgericht* (Tribunal del Consulado).

---

VALENCIA, eine halbe Stunde vom See gleiches Namens, die schönste Stadt in dem südamerikanischen Freistaate und Departement Venezuela, mit ungefähr 15'000 Einwohnern. S. Venezuela.

---

# Valenciennes,

an der hier schiffbaren Schelde, blühende Fabrikstadt im Departement Nord (du Nord) der ehemaligen französischen Provinz Flandern, mit 25'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.** S. Paris.

**Maasse und Gewichte** sind die *französischen metrischen*; s. Paris. — Folgende sind die bisweilen noch in Betracht kommenden wichtigsten der

*älteren Maasse von Valenciennes.*

*Längenmaass.* Die *Aune* (der Stab, die Elle) = 0,6587 Meter = 292 alte paris. Lin.

*Getreidemaass.* Die *Rasière* enthielt *beim Roggen an Gewicht* 75 Pfund altes pariser Markgewicht oder 36,7 Kilogramm. Sie betrug an Rauminhalt *ungefähr* 49 Liter.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Pot* hatte 2 Cannettes und war = 1,7977 Liter = 90,626 paris. Kub.-Zoll.

*Handelsgewicht.* Die *Livre* oder das Pfund hatte 16 Onces (Unzen) und wog 466,2 Gramm = 9699,7 holl. As.

**Bank-Anstalten.**

1) *Contor der Bank von Frankreich*, im J. 1846, durch Ordonnanz vom 10. Juli, begründet.

2) Die *Kasse von Valenciennes* — Caisse de Valenciennes —. Sie wurde im Sommer 1838 unter dem Namen Caisse du commerce et de l'industrie de Valenciennes (Handels- und Industrie-Kasse von Valenciennes) auf Actien begründet, eröffnete ihre Operationen am 1. Juli des genannten Jahres und ist hauptsächlich Disconto-Anstalt, gewährt aber auch laufende Rechnungen. Ihre Actien lauten über 1000 Francs. Ende 1838 wies sich schon ein reiner Gewinn von 5 % aus, und ihre Discontirungen beliefen sich bis dahin, während 6 Monate, auf 5 Millionen Francs; die Dividende des nächsten Jahres (1839) betrug $8\frac{1}{3}$ Procent.

**Handels-Anstalten.**

*Berathende Handels- und Manufakturkammer* (Chambre consultative du commerce et des manufactures). *Handelsgericht. Fabrikgericht* (Conseil de prud'hommes). Drei grosse Gesellschaften zum Betriebe der benachbarten Steinkohlengruben: die *Compagnien von Anzin*, *Douchy* und *Bruille-Saint-Amand;* mehre weniger wichtige neuere Gesellschaften zu dem nämlichen Zwecke. *Periodische Kunst- und Industrie-Ausstellung.*

---

# Valparaiso,

schöner Hafen am stillen Meere und Haupt-Handelsplatz der Republik *Chile* in Südamerika, mit 40 bis 50'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzfuss, Münzen, Zahlungsweise, Silber- und Zahlwerth, Kursverhältnisse etc.,** siehe Santiago de Chile (Seite 1087—1090).

### Allgemeine Bemerkung, den gegenwärtigen Silber- und Zahlwerth des Peso (Piasters) des Freistaates Chile betreffend.

Wie schon unter der Hauptstadt *Santiago de Chile*, Seite 1088 und 1090 dargethan worden, besteht die hierländische *Zahlungsweise* vornehmlich in Gold, namentlich in spanischen, mexikanischen und südamerikanischen *Dublonen oder Onzas* zu einem erhöhten, aber schwankenden Preise oder Zahlwerthe, welcher besonders seit 1847 und 1848 noch mehr gestiegen und seitdem eine nicht unbedeutende Veränderung erfahren hat, die hier zunächst in Kürze bemerkt werden soll.

Die Grundlage der Berechnung dieses Zahlungswerthes ist vornehmlich abzuleiten aus dem Standpunkte des Kurses auf London (à 90 Tage oder 3 Monate nach Sicht) mit Berücksichtigung des britischen Preises der spanischen und mexikanischen Silber-Piaster zu 50 Pence Sterling, so wie aus dem veränderlichen, in 1847 und 1848 bedeutend höher gegangenen Preise der spanischen und ähnlichen Silber-Piaster oder harten Thaler.

Nun war aber der *Wechselkurs auf London* im Jahre 1847 bis Ende Juli 1848 gewöhnlich 43, $43\frac{1}{2}$ und 44 (zuletzt — am 30. Juli 1848 — 43) Pence Sterling; der *Kurs der harten Thaler in derselben Zeit* aber 11, $11\frac{1}{2}$ und 12 (zuletzt 12) Procent Prämie. — Von den *Dublonen* verschiedenen Schlages sind 10, von den *englischen Sovereigns* 32 derselben auf die kölnische oder Vereins-Mark *fein Gold*, so wie $9\frac{3}{4}$ Stück *harte Thaler* (spanische, mexikanische etc. Piaster auf dieselbe Mark *fein Silber* zu rechnen. Nach den hierüber vollzogenen verschiedenen Berechnungen stellen sich, durchschnittlich genommen, $10\frac{7}{8}$ bis 11 und selbst bis $11\frac{7}{16}$ *Kurant- oder Zahlungs-Piaster von Santiago de Chile und Valparaiso, in runder Durchschnittszahl also* 11 *dieser Kurant-Pesos oder Kurant-Piaster* auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber, *wenigstens für die gegenwärtige Zeit*, und *eine Dublone oder Onza* (als gewöhnliche Goldzahlung) erreicht zu dem Durchschnittskurse von $11\frac{1}{2}$ Procent Prämie, das ist: von $111\frac{1}{2}$ hiesigen Piastern für 100 spanische Piaster oder harte Thaler, den Zahlwerth von 17,84; also nahebei den Preis von $17\frac{5}{8}$ bis $17\frac{7}{8}$ Zahlungs- oder Kurant-Piastern dieses Freistaates.

*Hiernach*, und als jetzt anzunehmende Verhältnisszahl 11 hierländische Pesos oder Zahlungs-Piaster auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet, kommt *der gegenwärtige Silber- und Zahlwerth des hierländischen Kurant- oder Zahlungs-Piasters* wie folgt zu stehen:

*a)* in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse: $1\frac{3}{11}$ = 1,272727... Thlr. = 1 Thlr. 8 Sgr. $2\frac{2}{11}$ Pfenn.
*b)* im 20-Guldenfusse od. in Conv.-Kurant: $1\frac{9}{11}$ = 1,818181... Fl. = 1 Fl. 49 Xr. $0\frac{4}{11}$ -
*c)* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse od. in süddeutscher Währung: . . . . . . . . . . . . . . . . . . $2\frac{5}{22}$ = 2,2272727.. Fl. = 2 Fl. 13 Xr. $2\frac{6}{11}$ -
*d)* in hamburger Bankvaluta (à $27\frac{3}{4}$) . . . . $2\frac{23}{44}$ = 2,522727... Mk.Bc. = 2 Mk. 8 Schill. $4\frac{4}{11}$ Pfenn.Bc.
— desgleichen in Schillingen Banco: . . . $40\frac{4}{11}$ Schill. Bc.
*e)* in französ. Frankenwährung (à $52\frac{1}{2}$): . $4\frac{17}{22}$ = 4,772727... Frs. = 4 Frs. $77\frac{3}{11}$ Cents.
*f)* in brit. Sterlingsvaluta (à $9\frac{3}{4}$ u. à 50 Pf.): $\frac{65}{352}$ Lst. = 0,184659 Pfd. St. = 3 Schill. $8\frac{7}{22}$ Pf. St.
— desgleichen in Pence Sterling: . . . . . $44\frac{7}{22}$ Pf. St.
*g)* für 100 Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika: $112\frac{12}{49}$ = 112,244898 Pesos von Valparaiso *in Goldzahlung*.

**Der Kurs** *in Valparaiso auf die Vereinigten Staaten* ward am 28. October 1841, als die harten Thaler auf 10% Prämie standen, zu 5 bis 6 (= 105 à 106 hiesigen Pesos) notirt.

Der auf Seite 1089 unter Santiago de Chile angenommene Zahlungswerth gegen den neuern, hier angenommenen, bildet also eine Erhöhung oder einen Unterschied von circa $4\frac{2}{3}$ (genauer 4,645) Procent.

**Der Zinsfuss** ist *in Valparaiso* immer ziemlich hoch und gewöhnlich zu 12 bis 18 Procent jährlich anzunehmen. Ausgangs November 1847 berichtete man: *„Der Zinsfuss für Prima-Papier ist augenblicklich $1\frac{1}{2}$ Procent per Monat; unter dem ist Nichts zu discontiren."*

**Maasse und Gewichte**, s. Santiago de Chile. — Auch in Chile ist die *Vara* um $1\frac{1}{2}$ Procent grösser als die strenge kastilische. Das besondere Getreidemaass, die *Fanega de Valparaiso*, welche zugleich die chilesische Zoll-Fanega ist, ist unter Santiago näher angezeigt.

Beim *Weinmaass* rechnet man hier die *Arroba* zu $8\frac{1}{4}$ englischen Imperial-Gallons oder zu 38 Litern ($8\frac{1}{4}$ engl. Imp.-Gallons sind aber nur = 37,4835 Liter).

**Platzgebräuche.**

In Valparaiso werden Kaffee, Salpeter, Kupfer (in Barren), Häute, Brasilholz, Perlmutterschalen und überhaupt die meisten Waaren nach dem *Quintal* verkauft, Zucker nach der *Arroba*, Indigo und peruvian. Balsam nach der *Libra* (dem Pfunde), Waizen nach der *hiesigen Fanega*, Mehl p. 200 *Libras* (Pfund; vergl. Santiago, S. 1091). — Cacao wird p. *Quintal* hier am Platze, p. *Carga* (Last) von 3 Quintales, in Guayaquil einzuschiffen, verkauft. — Guano verkauft man nach dem *englischen Ton*, Steinkohlen häufig nach eben demselben.

Die Preise verstehen sich der Regel nach *frei an Bord*.

---

VANDIEMENSLAND, s. Sydney.

---

# Varna,

*Warna*, am Fusse des Balkan, an der Mündung des gleichnamigen Flusses ins schwarze Meer, wichtiger Hafen und Festung im türkischen Ejalet Rumili und Haupt-Stapelplatz des Handels der Bulgarei und Walachei mit Konstantinopel, mit etwa 25 bis 30'000 Einw.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, s. Konstantinopel u. Smyrna.

**Maasse und Gewichte**, s. Konstantinopel.

---

# Venedig,

*Venezia*, Haupt-, Handels-, Fabrik- und Hafenstadt (*seit* 1829 *Freihafen*) des gleichnamigen Gouvernements im lombardisch-venetianischen Königreiche, an dem nach ihr benannten Golf des adriatischen Meeres gelegen, mitten in den Lagunen, welche nur durch schmale Sandbänke vom offenen Meere getrennt sind, auf 2 Haupt- und 134 Nebeninseln, mit mehr als 120'000 Einwohnern.

## I. Gegenwärtige Rechnungsart, neueres Münzgesetz und danach ausgebrachte Nationalmünzen des lombardisch-venetianischen Königreiches etc., nebst dem Silber- und Zahlwerthe derselben.

Vom Tage der Bekanntmachung des neuern Münzgesetzes, *datirt Wien*, *den* 1. *No-*

*vember* 1823, sollte vorschriftmässig im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche gerechnet werden:

*nach österreichischen Lire (Lire austriache), eingetheilt in Hunderttheile (Centesimi),* oder auch wohl *im Verkehr die österr. Lira zu* 20 *Soldi à* 5 *Centesimi gerechnet,* in einem Münzfusse, welcher dem bisherigen in Oesterreich noch fortbestehenden Conventions-20-Guldenfusse entspricht, wonach diese neue österreichische Lira (Lira austriaca) dem Silberwerthe von 20 Kreuzern oder 87 Centesimi des bis dahin in diesen Landen bestandenen italienischen Münzfusses (also 87 Centesimi der Lira italiana) gleichkommt.

Diesem Gesetze gemäss sollten gleichzeitig alle Staats-Einnahmen und Ausgaben des lombardisch-venetianischen Königreiches auf die neue Währung übertragen, alle Rechnungen der öffentlichen Kassen und Aemter nur in dieser Rechnung geführt und in allen öffentlichen Bekanntmachungen ausschliessend die neue Währung ausgedrückt werden (§ 18.), wie seitdem auch geschehen, *während es* (nach §. 19) *den Privaten unbenommen blieb, in ihren Verträgen die neue Währung oder eine der früher bestandenen gesetzmässigen Währungen auszudrücken.*

*Da alles hierher Gehörige, in obiger Ueberschrift Angezeigte, bereits unter* „MAILAND", Seite 612—615, *und in Betreff der neu angeordneten Gold- und Silbermünzen* tabellarisch auf Seite 616, 617, und zum Theil auch auf Seite 618 u. 619 ausführlich angegeben worden, wie auch auf Seite 612 der *Silber- und Zahlwerth der österreichischen Lira* (*Lira austriaca*) dargelegt ist, so kann darauf hier ganz verwiesen werden.

Zu bemerken dürfte hierbei nur noch sein, dass man im lombardisch-venetianischen Königreiche, ausser dem gesetzlich festgestellten Werthe von 87 Lire oder Centesimi italiani für 100 Lire austriache oder 1 Lira austriaca, *im Verkehr* gewöhnlich die *Lira milanese* (mailänder Lira) von 20 Soldi à 12 Denari = 76 (statt 76,2) Centesimi italiani, die *Lira veneta* (oder Lira piccola) zu 51 (statt 51,2) Centesimi italiani, als der vormaligen bis 1823 bestehenden französischen Währung, rechnet. Bisher wurden in Venedig auch noch die Preise vieler Waarenartikel in Ducati correnti piccoli gestellt und dabei gewöhnlich 74 Duc. corr. picc. = 270 Lire austriache (37 = 135) gerechnet. Genauer Vergleichung zufolge steht jetzt ein solcher Ducato mit 3,1744 Lire italiane gleich und man würde also nahebei 6 Ducati correnti piccoli = 19 Lire italiane und etwas schärfer 86 der erstern = 273 der letztern setzen können.

## Neuere Münzen und Papiergeld, etc. (Oesterreichische Banknoten im Umlauf.)

Seit der in diesem Reiche eingetretenen Umwälzung und versuchten Losreissung von Oesterreich hat man auch von Seiten der eingesetzten republikanischen Behörde neuerlich, und zwar mittelst Dekrets vom 29. Juni 1848 angefangen, die unter Napoleon's Scepter im damaligen Königreiche Italien bestehende französische Frankenwährung, hier unter der Benennung „**Lire italiane**" bekannt, förmlich wieder einzuführen. Es sollten, jenem Dekret zufolge, in der Nationalmünze *Silberstücke von* 5 *Lire italiane* ausgeprägt werden. Diese Münzstücke von 5 Lire italiane sollten die Inschrift: „*Republica Veneta* — 22. *Marzo* 1848" — und in der Mitte einen Löwenkopf tragen. *Die Kehrseite* sollte die Worte enthalten: „*Unione italiana*" und mitten in einem aus einem Lorbeer- und einem Eichenzweige gebildeten Kranze zu lesen sein: „*Lire* 5". *Die Randschrift* sollte lauten: „*Dio benedite l'Italia*".

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, dass diese neue Ausmünzung (und wahrscheinlich auch wohl kleinerer Silberstücke der gedachten Währung) wirklich stattgefunden hat, da es ohnehin der neuen und im Belagerungsstande befindlichen Republik mehr und mehr an baarem Gelde zu fehlen begann, *so dass im Septbr.* 1848 bei Androhung von Kerkerstrafe und Verlust des gesammten vorfindlichen Silbers, *alles Silberzeug der Familien binnen wenig Tagen in die Münze zu Venedig geschafft werden musste;* obschon es vorher wie nachher an Zwangsanleihen (siehe weiter unten) und Wegnahme der anfänglich vorgefundenen *österreichischen Kassen* (10 Millionen), so wie an Darbringung freiwilliger patriotischer Gaben (3 Millionen) nicht nur nicht gefehlt hat, sondern auch — gleichfalls im Septbr. 1848 — **neues Papiergeld, neue Bankscheine** (*Moneta patriotica*) an-

*geblich für 3 Millionen* unter der Garantie der Bankhäuser: *Conte Giovanelli*, *Treves*, *Papadopoli*, *Pigazzi* etc. verfertigt und wirklich für den öffentlichen und Privatgebrauch eingeführt und ausgegeben worden ist. — — Dass ein solcher Zustand nicht lange bestehen kann, braucht hier nicht erörtert zu werden. — Ein anderes *neues Papiergeld* wurde gegen die, Ende November 1848 den Hausbesitzern Venedigs aufgelegte Zwangsanleihe von 12 Millionen Lire ausgegeben, wogegen die Häuser der Betreffenden hypothekarisch pränotirt wurden. — Die bisher bestehenden Scheine (*Moneta oder Carta patriotica*) sind im Decbr. 1848 grösstentheils gegen garantirte Anweisungen auf Handlungshäuser — man will wissen, für den bis auf zehn Millionen gestiegenen Werth — ausgewechselt worden.

Uebrigens circulirten bisher in Venedig und in dem lombardisch-venetianischen Königreiche überhaupt, wenigstens in den vornehmsten Handelsstädten des Reichs, *die österreichischen Banknoten* als gutes, dem baaren Gelde meist gleichstehendes *Papiergeld*, wie denn auch schon *früherhin*, bald nach Besitznahme dieses Landestheiles, *die damaligen Wiener Banco-Zettel* hier in Umlauf gesetzt worden waren. — Nach einer Meldung *aus Venedig*, von Anfangs April 1848, „nahmen damals die öffentlichen Kassen *nur gemünztes Geld, aber keine Banknoten an.*“

Die seit dem 1. Nov. 1823 dekretirte und mehr und mehr ausgeführte Münzprägung konnte in dem österreichischen Italien nur langsam Platz greifen, da es zu einer solchen Umwandlung in neue Münzstücke zum Allgemeinwerden derselben Zeit bedurfte, dabei aber auch noch eine bedeutende Masse alter, in Circulation verbliebener Münzsorten der verschiedenen italienischen Staaten, die eine alte Gewohnheit noch immerhin geltend zu machen suchte, neben der neuen bessern österreichischen Münze hervorragte und Uneingeweihten oft merklichen Verlust verursachte. (Vergleiche auch hiermit, was in diesem Betracht unter „*Mailand*“ Seite 615, weiter unten ad 2) und 3) bemerkt worden.) Bemerkenswerth bleibt daher, was öffentliche Blätter aus *Venedig im Januar* 1847 über diesen Zustand in folgender Wortstellung mittheilten: „*Das ziemlich verworrene Münzwesen im österreichischen Italien scheint sich endlich mehr und mehr zu consolidiren, und die einfache österreichische Lira* (20 Kreuzer Conv.-Münze) *allgemein in Rechnung zu kommen, während bisheran fast in jeder Delegation andere Münzen kursirten, worunter oft die schlechteste ausländische Münze, wie z. B. die Mute di Genova (?), welche in Genua schon lange nicht mehr in Umlauf ist, indess sie in Cremona noch häufig vorzukommen pflegt. Diese Buntheit der Geldsorten und ihr ungleicher Werth führt nicht nur eine grosse Unsicherheit des Geldverkehrs mit sich, sondern bringt auch nicht selten dem unbewanderten Fremden den empfindlichsten Nachtheil.*“

## II. Frühere und bis zum Jahre 1823 und 1824 *(in manchen Theilen auch noch weiter herein)* bestandene Rechnungsarten; Verhältniss der hierländischen Rechnungsmünzen zu einander und Silber- und Zahlwerth derselben.

Die vormalige Republik Venedig (nachheriges österreichisches Herzogthum, 1797—1805) rechnete bis in die neuere Zeit und bis zur Errichtung des Königreichs Italien, unter Napoleon's Oberherrschaft im Jahre 1805, gewöhnlich:

a) *nach Lire zu* 20 *Soldi* (letztere sonst auch *Marchetti* genannt) *à* 12 *Denari*, *oder auch*

b) *nach Ducati zu* 24 *Grossi à* 12 *Denari oder Grossetti*,

*in* **Banco-**, **Corrent-** *oder* **Piccola-Valuta**, wovon nachher, *und das Verhältniss dieser ehemaligen venetianischen Rechnungsmünzen zu einander* war überhaupt Folgendes:

| *Ducato.* (Ducati.) | *Lire.* (1 Lira.) | *Grossi.* (1 Grosso.) | *Soldi* oder *Marchetti.* | *Denari* oder *Grossetti.* | *Denari di Lira.* |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 6 1/5 | 24 | 124 | 288 | 1498 |
| | 1 | 3 27/31 | 20 | 46 14/31 | 240 |
| | | 1 | 5 1/6 | 12 | 62 |
| | | | 1 | 2 10/31 | 12 |
| | | | | 1 | 5 1/6 |

*Es verglichen und vergleichen sich demnach im Allgemeinen in ganzen Zahlen:* 5 Ducati mit 31 Lire; 31 Lire mit 120 Grossi, so wie 6 Grossi mit 31 Soldi oder Marchetti.

Ebenso auch: 31 Soldi oder Marchetti mit 72 Denari oder Grossetti, und 6 Denari oder Grossetti mit 31 Denari di Lira.

31 hiesige Lire früherer Zeit enthielten hiernach überhaupt, und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Valuten oder Währungen:

1440 Denari oder Grossetti und 7440 Denari di Lira.

Wie hier oben bemerkt hatte man ehemals in diesem Freistaate drei verschiedene Valuten (Währungen) des berechneten Geldes, nämlich:

1) *Banco Valuta (Valuta di Banco);*
2) *Kurant-Geld oder Kurant-Valuta (Valuta oder Moneta di corrente);*
3) *Gewöhnliches oder geringeres Kurant-Geld, gemeine Kurant-Währung (Moneta corrente piccola).*

1) *In der Bankwährung (Valuta di Banco) ward gewöhnlich berechnet*, was auf die Rechnung der Bankbücher zu übertragen war oder die eigenthümliche Währung, in welcher das Ab- und Zuschreiben bei der hiesigen Giro-Bank geschah, und wonach die Bank selbst Buch und Rechnung führte. *In dieser Bankwährung wurden sonst auch die Wechselkurse normirt.*

Die Rechnungeu der Bank wurden nach besondern *Lire grossi zu* 20 *Soldi grossi à* 12 *Denari grossi* geführt und der Werth einer solchen *Lira grossa* war auf 10 *Ducati oder* 62 *Lire Banco* und eben so auf 96 *Lire piccoli* festgesetzt, wonach der *Soldo grosso* 12 gemeine *Banco-grossi* betrug, der *Denaro-grosso also mit dem gemeinen Banco-grosso* gleich war.

Es verglichen sich hiernach: 1 Lira grosso mit 12 Ducati correnti, 10 Lire grossi mit 744 Lire correnti, 11 Lire grossi mit 48 Zecchini und 31 Lire grossi mit 480 Ducati piccoli.

*In der Regel nahm die Bank von wirklich geprägten Münzsorten nur die venetianischen goldenen Zecchini und die Ducati d'argento (Silberducaten) an*, und zahlte sie auch wieder zurück, gegen Entrichtung eines geringen Aufgeldes.

2) *Die alte gute Kurantrechnung*, überhaupt „*Valuta oder Moneta corrente*" genannt, bestand in den wirklich geprägten und gangbaren Münzsorten des damaligen Freistaates, und zwar zu dem Werthe, auf den sie von der Regierung *(der Signoria)* im Jahre 1686 gewürdigt worden waren, namentlich *Doppien* (Pistolen) zu 29 Lire, *Zecchini* zu 17 Lire, *Scudi della croce oder Croisat (Kreuzthaler)* zu 9 Lire 12 Soldi, *die Ducatone oder Giutina* zu 8 Lire 10 Soldi, und des *Ducato d'argento* (Silberducaten) zu 6 Lire 4 Soldi *correnti.*

*Um dieses gute Kurantgeld in Bankgeld zu verwandeln*, musste demselben ein Aufgeld, ein sogenanntes *Banco-Agio* von 20 Procent zugefügt werden, *wonach denn* 100 *Ducati di Banco oder Lire di Banco gleich* 120 *Ducati oder Lire correnti, also in kleineren Zahlen:* 5 *Ducati oder Lire di Banco* = 6 *Ducati oder Lire correnti zu rechnen waren.* Nach dieser Würdigung kam *der hiesige Zecchino* auf 14 1/6 Lire, der Silber-Ducato (Ducato d'argento) auf 5 1/6 Lire *in Banco-Valuta* zu stehen.

Späterhin und wenigstens gegen Ende des 18. Jahrhunderts (1790—1800) war diese besondere Kurantwährung der frühern Zeit im Handel fast gar nicht mehr im Gebrauch.

3) Unter „*Moneta corrente piccola*", auch wohl „*Moneta di Piazza*" genannt, ward die nachherige gemeine Kurantwährung oder gewöhnliche (geringere) Kurantmünze der Republik verstanden, in welcher die vorhin (in 2) erwähnten Münzsorten der Republik, so wie verschiedene fremde Geldsorten, ebenfalls zu einem *festgesetzten* aber ungleich höhern Preise (Zahlwerthe) berechnet und worin gewöhnlich alle Waaren verhandelt wurden, *so dass es eigentlich* **die hiesige Waarenzahlung** *bildete. Im Jahre* 1750 *ward diese* **Moneta piccola** *für immer geordnet und bestimmt, dass der Ducato di Banco*

*in dieser Moneta corrente piccola zu* **9** *Lire* **12** *Soldi* (also $9^3/_5$ Lire piccoli) *anzunehmen sei*, wonach seitdem

100 *Ducati di Banco* = 960 *Lire correnti piccoli*, also auch
30 *Lire di Banco* = 48 *Lire correnti piccoli*;

*folglich die Bankvaluta nun regelmässig um* $54^{26}/_{31}$ *Procent höher oder besser zu rechnen sei, als die gewöhnliche Währung, das ist: in Moneta corrente piccola.*

Gegen das unter 2) bemerkte alte gute Kurantgeld betrug nun das Aufgeld in der zuletzt erwähnten *Piccola-corrente „geringern oder gemeinen Kurantwährung"*, genau genommen $29^1/_{31}$ (29,032258) *Procent*; das ist: 100 Ducati oder Lire correnti waren eigentlich $129^1/_{31}$ (129,032258) Ducati oder Lire correnti gleich zu rechnen; sie kamen aber im Handelsverkehr nur auf $29^1/_{36}$ (29,027778) Procent zu stehen, da man gemeinhin die Bankwährung $54^5/_6$ (54,833...) Procent besser annahm, als die Valuta der Waarenzahlung oder der Moneta corrente piccola.

Dies zuletzt erwähnte Aufgeld der alten Kurantwährung (Moneta corrente) gegen die gemeine Kurantwährung (Moneta corrente piccola) von $29^1/_{31}$ oder gewöhnlich nur von $29^1/_{36}$ Procent, nannte man hier **Sopra-Aggio** (*Super-Agio oder Ueber-Aufgeld*).

**Silber- und Zahlwerth der vorgenannten ehemaligen Rechnungswährungen des Freistaats Venedig**, *mit Grundlegung des Ducato argento* (Silberducato) *auch Ducato Veneto genannt*, zu $5^1/_6$ *Lire banco*, zu $6^1/_5$ *Lire correnti* (alt Kurant) und zu 8 *Lire correnti piccoli*, wovon *nach streng gesetzmässiger Ausbringung* 12,42609099846 (kürzer: 12,426091) *Ducati d'argento oder wirklich geprägte* **Silberducaten**, als bei der ehemaligen Bank, neben den Gold-Zecchinen, vornehmlich zulässig, *auf die kölnische oder jetzige Vereins-Mark fein Silber gehören.*

| *Venetianische Rechnungsmünzen der frühern Zeit,* nach der gesetzmässigen Feststellung derselben. | *Verhältniss-Quotienten.* | a) *Werth in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse.* | | | b) *im 20-Guldenfusse oder in Convent.-Kurant.* | | | c) *im 24½-Guldenf. od. in süddeutscher Währung.* | | | d) *in Lire italiane, Lire nuove di Piemonte od. franz. Francs à 52 Lire gesetzm.* | | e) *in Lire austriache od. österr. Lire à 60 Lire.* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* | *Lire.* | *Centesimi.* | *Lire.* | *Centesimi.* |
| 1) *Ducati banco,* 10,355075832 = 1 k. Mk. f. S. | 0,0965709973 | 1 | 10 | 6,718 | 1 | 55 | 3,541 | 2 | 21 | 3,837 | 5 | 02,16920 | 5 | 79,4260 |
| 2) *Lire banco,* 64,201470159 = 1 k. Mk. f. S. | 0,0155759673 | — | 6 | 6,503 | — | 18 | 2,765 | — | 22 | 3,587 | 0 | 80,99505 | 0 | 93,4568 |
| 3) *Banco-Lire-grossi,* 1,0355075832 = 1 k. Mk. f. S. | 0,9657099728 | 13 | 15 | 7,178 | 19 | 18 | 3,408 | 23 | 39 | 2,376 | 50 | 21,69106 | 57 | 94,2598 |
| 4) *Ducati correnti* (alt. Kur.) 12,42609099846 = 1 k. Mk. f. S. | 0,0804758311 | 1 | 3 | 9,599 | 1 | 36 | 2,284 | 1 | 58 | 1,198 | 4 | 18,47432 | 4 | 82,8550 |
| 5) *Lire correnti* (alt Kurant.) 77,041764190 = 1 k. Mk. f. S. | 0,0129799728 | — | 5 | 5,419 | — | 15 | 2,304 | — | 19 | 0,322 | 0 | 67,49586 | 0 | 77,8798 |
| 6) *Ducati correnti piccoli,* 16,0336658045 = 1 k. Mk. f. S. | 0,0623687691 | — | 26 | 2,339 | 1 | 14 | 0,370 | 1 | 31 | 2,728 | 3 | 24,31760 | 3 | 74,2126 |
| 7) *Lire correnti piccoli,* 99,40872798768 = 1 k. Mk. f. S | 0,0100594789 | — | 4 | 2,700 | — | 12 | 0,283 | — | 14 | 3,150 | 0 | 52,30724 | 0 | 60,3569 |

*Die Ducati correnti piccoli und die Lire correnti piccoli, als hier jetzt noch im Verkehr gebräuchliche Rechnungsmünzen, haben jetzt folgendes gesetzliche Verhältniss und Zahlwerth:*

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) *Ducati correnti piccoli,* jetzt $6^{881}/_{1284}$ = 16,44906242 k. Mk. f. S. | 0,0608122605 | — | 25 | 6,494 | 1 | 12 | 3,899 | 1 | 29 | 1,570 | 3 | 16,22375 | 3 | 64,87356 |
| b) *Lire correnti piccoli,* jetzt $101^{41}/_{64}$ = 101,953135 1 k. Mk. f. S | 0,0098064912 | — | 4 | 1,434 | — | 11 | 3,080 | — | 14 | 1,674 | 0 | 51,00383 | 0 | 58,85037 |

*Da hier noch immer verschiedene Waarenpreise, theils in Ducati* (correnti) *piccoli*, theils in *Lire* (correnti) *piccoli*, *einige jetzt aber auch in Fiorini oder Gulden* (natürlich den Fiorino oder Gulden zu 3 Lire austriache) *notirt werden*, so scheint es zweckdienlich, den eigentlichen *Silberwerth dieser Piccola-Valuta nach der sonstigen gesetzmässigen Ausbringung der vornehmsten hiesigen National-Silbersorten*, dann aber auch nach der neuern gesetzlichen Feststellung dieser Piccola-Kurantwährung in möglichster Kürze hier noch darzulegen.

*a*) Nach der früher angeordneten gesetzlichen Ausbringung und dem damaligen Zahlwerthe der *Scudi della croce* (Kreuzthaler) kommen 7,7630636155 Stück derselben auf die kölnische oder jetzige Vereins-Mark fein Silber, also zu damaligem Preise oder Zahlwerthe derselben zu 12.4 (12 Lire 8 Soldi) Lire piccoli . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . = 96,261989 Lire piccoli.
*b*) In ähnlicher Weise von den *Ducatoni oder Giustine* = 8,8268908517 Stück ders. auf dieselbe Mark fein Silber, zu dem Preise von 11 Lire picc. = 97,095799 - -
*c*) Desgl. von den *Ducati d'argento* (Silber-Ducaten) = 12,426091 St. auf die köln. Mark fein Silber, zu dem Preise von 8 Lire piccoli . . . . . = 99,408728 - -

Zusammengerechnet: 292,766516 *Lire piccoli*

*und sonach im Durchschnitt:* 97,588838 *Lire piccoli auf die kölnische Mark fein Silber ausbringend.* Die neuere seit dem Münzgesetz vom 1. Novbr. 1823 festgesetzte Annahme verordnet bekanntlich *als Vergleichungs-Maassstab* (s. unter *Mailand*, S. 614): $169\frac{59}{64}$ (= 169,921875) *venetianische Lire oder eigentliche Lire piccoli für jede* 100 *Lire austriache oder österreichische Lire.* Hiernach gehen, wie schon vorhin bemerkt wurde, 101,953125 Lire piccoli auf 1 köln. Mark fein Silber, und hieraus ergibt sich ein *Unterschied* der vorstehend berechneten Werthachtung in Lire piccoli gegen die eben angeführte gesetzliche neuere Annahme von (97,588838 zu 101,953125 Lire piccoli) nahebei $4\frac{17}{36}$ (genauer: 100 : 104,472117) oder etwa $4\frac{1}{2}$ Procent. Um ziemlich so viel sind auch die alten venetianischen *Münzsorten* des neuern Münztarifs vom 1. Novbr. 1823 höher gestellt, als der ehemalige Preis derselben in Lire picc. Z. B.

### A. Die alten venetianischen Goldmünzen:

a) *Der Zecchino*, ... *sonst* zu 22 Lire piccoli, *jetzt* zu 13 Lire 60 Cent. austr. = 23 Lire 2 Soldi 2,250 Denari *piccoli*.
Doppelte, Halbe und Viertel nach Verhältniss.
b) Ducato d'oro, *sonst* zu 14 Lire piccoli, *jetzt* zu 8 Lire 56 Cent. austr. = 14 Lire 10 Soldi 10,875 Denari piccoli.
c) Doppia oder Pistole, *sonst* zu 38 Lire picc., *jetzt* zu 23 Lire 80 Cent. austr. = 40 Lire 8 Soldi 9,9375 Denari piccoli.

### B. Die alten Silbermünzen der Republik Venedig:

a) Der Scudo della croce, *sonst* zu 12 Lire 8 Soldi picc., *jetzt* 7 Lire 65 Cent. austr. = 12 Lire 19 Soldi 10,7656 Denari piccoli.
Halbe, Viertel und Achtel nach Verhältniss.
b) Die Ducatone oder Giustina, *sonst* zu 11 Lire picc., *jetzt* 6 Lire 73 Cent. austr. = 11 Lire 8 Soldi 8,578 Denari picc.
Halbe, Viertel und Achtel nach Verhältniss.
c) Der Ducato d'argento (Silberducat) *sonst* zu 8 Lire picc., *jetzt* 4 Lire 88 Cent. austr. = 8 Lire 5 Soldi 10,1250 Denari picc.
Halbe und Viertel nach Verhältniss.
d) *Dieci-Lira* (10 Lire-Stück) von 1797, *sonst* 10 Lire picc., *jetzt* 6 Lire 07 Cent. austr. = 10 Lire 6 Soldi 3,421875 Denari picc.
e) *Der Tallaro* (Tallero) venet. Thaler, *sonst* 10 Lire picc., *jetzt* 6 Lire 10 Cent. austr. = 10 Lire 7 Soldi 3,65625 Denari picc.
Halbe und Viertel nach Verhältniss.
f) Die *Osella*, ... *sonst* 3 Lire 18 Soldi picc., *jetzt* 2 Lire 37 Cent. austr. = 4 Lire 10 Soldi 6,515625 Denari piccoli.

**Gesetzmässige Ausbringung der wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen der Republik Venedig,** *mit Bezeichnung einiger Irrthümer, welche die bisherigen Schriftsteller über das ältere und neuere Münzwesen unberichtigt gelassen haben.*

### A. Ehemalige venetianische Goldmünzen.

1) *Zecchinen, ganze,* $68\frac{1}{4}$ Stück *gesetzmässig auf die venetianische Münz-Mark, angeblich von ganz feinem Golde,* also von
1152 Carati fein oder 24 Karat, das einzelne Stück zu $16\frac{80}{91}$ Carati Münzgewicht, zu 22 Lire piccoli *Zahlwerth*.

*Halbe und Viertel, auch mehrfache, nach Verhältniss.*

Diese Goldmünze ist, den erfolgten Untersuchungen gemäss, *im Durchschnitt* 23 Karat 11 Grän = 287 Grän *fein* befunden worden, so dass, der gewöhnlichen Erfahrung nach, 69 Stück einfache Zecchinen auf die *rauhe venetianische Mark* und zu 1148 Carati = 23 Karat 11 Grän *fein*, ziemlich genau $69\frac{1}{4}$ Stück dieser Zecchinen auf die venetianische Mark *fein Gold* gehören. *Weiteres* über diese Goldmünzen siehe unter Wien.

Es sind diese venetianischen Zecchinen nicht nur von der Republik in bedeutender Menge ausgeprägt worden, sondern auch von der österreichischen Regierung bis etwa 1823, nachdem diese in neuern Zeiten zum Besitz dieses Landes gelangt war; denn diese Goldmünze war im grossen Handelsverkehr, besonders in der *Levante*, fast eben so beliebt, als die bekannten holländischen Ducaten, und circulirt zum Theil noch jetzt zu veränderlichen Kursen. (Siehe unter *Triest* die dortigen Geldkurse.)

2) *Ducati d'oro* (*Goldducaten*, nicht mit den eben erwähnten *Zecchinen* zu verwechseln), *in dem gesetzmässigen Gewicht* von $10\frac{1}{2}$ Carati das Stück, und dem vorgeschriebenen *Feingehalt* von 1152 Carati, also zu 24 Karat fein; allein ebenfalls *durchschnittlich* nur 23 Karat 10 bis 11 Grän, also 1144 bis 1148 Carati fein enthaltend, in dem frühern *Zahlwerthe* von 14 Lire piccoli.

Diese Goldmünze kam im Umlauf selten vor, weil die ausgeprägte Anzahl derselben nicht bedeutend war.

3) *Scudi d'oro (Goldthaler oder Goldkrone)*, in dem gesetzlichen *Gewicht* von 198 Carati und angeblich auch von ganz feinem Golde, aber ebenfalls Erfahrungsgemäss nur etwa 23 Karat 10 Grän oder 1144 Carati fein.

Diese Goldsorte ward hauptsächlich nur für Rechnung von Privatpersonen nach dem Stempel des Silberducaten (Scudo d'argento) — woher der Name Scudo d'oro — geschlagen. Man hatte auch *halbe Goldthaler.*

4) *Doppie oder Pistolen* zu 38 Lire piccoli sonstiger Zahlwerth. Die Doppia oder Pistole sollte das gesetzmässige *Gewicht* von $32\frac{2}{3}$ Carati und den *Feingehalt* von $21\frac{3}{4}$ Karat = 1044 Carati di Venezia haben, und die Ausprägung derselben erfolgte, wie die des Ducato d'oro, in so geringer Anzahl, dass sie im Umlauf nur selten erschienen.

5) *Die Osella d'oro* hatte *das gesetzmässige Gewicht* von 66 Carati und sollte, wie der Zecchino, von ganz feinem Golde sein, ein Feingehalt, welcher aber gewöhnlich nur 23 Karat 10 bis 11 Grän = 1144 bis 1148 Carati auslieferte. „Die Osella d'oro ist nur als *Schaumünze* zu betrachten und ward auch nach dem Stempel der Osella d'argento geprägt."

### B. Ehemalige venetianische Silbermünzen.

| *Wirklich geprägte Silbermünzen der ehemaligen Republik Venedig und etwa bis zum Ablauf des 18. Jahrhunderts (1797). Nach streng gesetzmässiger Ausbringung und ihrem Zahlwerthe in Lire picc.* | a) *Gesetzm. Gewicht eines Stücks in venet. Carati.* | b) *Stück auf die venet. Mark brutto.* | c) *Gesetzl. Feingehalt in venet. Carati fein.* | d) *Stück auf die venet. Mark fein Silber.* | e) *Sonstiger Preis oder Zahlwerth eines Stücks in Lire piccoli.* |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Lire. Soldi |
| 1) **Scudi della croce** *(Kreuzthaler)* . . . . . . Zuletzt so angeordnet in Gemässheit des Staatsdecrets vom 12. März 1773 u. des Münzreglements vom 30. März 1773; allein schon nach den Prüfungen und Angaben dreier deutschen Reichskreise vom Jahre 1680, also in einer weit frühern | $153\frac{1}{2}$ | $7\frac{155}{307}$ = 7,504886 | 1092 | $7\frac{25425}{27931}$ = 7,91724237 | 12. 8 |

| *Wirklich geprägte Silbermünzen der ehemaligen Republik Venedig und etwa bis zum Ablauf des 18. Jahrhunderts (1797). Nach streng gesetzmässiger Ausbringung und ihrem Zahlwerthe in Lire picc.* | a) *Gesetzm. Gewicht eines Stücks in venet. Carati.* | b) *Stück auf die venet. Mark brutto.* | c) *Gesetzl. Feingehalt in venet. Carati fein.* | d) *Stück auf die venet. Mark fein Silber.* | e) *Sonstiger Preis oder Zahlwerth eines Stücks in Lire piccoli.* |
|---|---|---|---|---|---|
| Zeit, zeigte die Probe dieser Silbersorte einen Gehalt von 15 Loth 2 Grän fein = 1088 Carati, und nicht wie *Kruse und Gerhardt senior etc.* angeben, nur 14 Loth 12 Grän = 1056 Carati, welches letztere durchaus irrig ist. Vergl. auch hiermit unter *Mailand* das Ergebniss dieser Silbersorte, Seite 618. | | | | | Lire. Soldi |
| **2) Ducatoni od. Giustine** *(Ducaton od. Justina)*<br>Auch von dieser Silbersorte gilt, was von der vorigen, den Scudi della croce, bemerkt wurde. *Der Feingehalt* derselben wird von *Kruse, Gerhardt etc.* zu 14 Loth 12 Grän = 1056 Carati angegeben; von den meisten untersuchenden Münzmeistern aber zu 15 Loth 3 Grän = 1092 Carati fein befunden, was demnach den Irrthum genugsam anzeigt. | 135 | $8\frac{8}{15}$ = 8,533333 | 1092 | $9\frac{1}{455}$ = 9,0021978 | 11. — |
| **3) Ducati d'argento oder Ducati Veneti** *(Silber- oder Venetianische Ducaten)* . . . . .<br>Gewicht und Feingehalt der Ducati d'argento ist von *Kruse, Gerhardt etc.* richtig angegeben. | 110 | $10\frac{26}{55}$ = 10,4727272 | 952 | $12\frac{4404}{6545}$ = 12,6728806 | 8. — |
| **4) Oselle.** — [*Silber-Schaumünzen und im Verkehr wenig gebräuchlich.*] . . . . . . .<br>Die *Silber-Osella* ist von *Kruse, Gerhardt etc. im Feingehalt derselben* auch unrichtig angegeben, nämlich zu 14 Loth 16 Grän = 1072 Carati fein, statt des gesetzmässigen Gehalts von 15 Loth 3 Grän = 1092 Carati fein, wie dies auch mehrere neuere Münzproben bestätigen, freilich in etwas abweichenden Angaben, von 15 Loth bis zu 15 Loth 3 Grän fein. | 37½ | $30\frac{18}{25}$ = 30,72 | 1092 | $32\frac{928}{2275}$ = 32,4079121 | 3. 18 |
| **5) Tallari oder Talleri** *(Venetianische Thaler, auch Marcus-Thaler genannt.)* . . . . . . .<br>Halbe, Viertel- und Achtel-Thaler nach Verhältniss.<br>*Für den Handel Venedigs mit der Levante geprägt, also eine Art Fabrikations- od. Handelsmünze,* die daher auch den gewöhnlichen Verkehr wenig oder gar nicht berührte.<br>*Diese Silbersorte ist von Gerhardt senior* u. vielen Andern nach ihm, *sowohl im Gewicht als Gehalt unrichtig angegeben,* was denn auch die Untersuchungen guter Münzmeister längst dargethan haben, obschon man daraus noch nicht die gesetzliche Grundlage des *Tallero* abstrahiren konnte. Statt 137½ Carati Gewicht gibt Gerhardt deren immer 130 an. | 137½ | $8\frac{104}{275}$ = 8,3781818 | 952 | $10\frac{4526}{32725}$ = 10,138304 | 10. — |
| **6) Dieci-Lire, oder 10-Lire-Stücke vom Jahre 1797** (dem letzten Jahre der Republik) in gleicher *gesetzmässiger* Ausbringung wie vorhergehende Tallari-Stücke . . . . . . . | 137½ | $8\frac{104}{275}$ (8,3782) | 952 | 10,138304 | 10 L. picc. |

*Die Tallari, Talleri oder Marcus-Thaler* (von den aufgeprägten Sinnbildern der Republik: das Frauenbild der Freiheit mit der Umschrift: „*Res publica Veneta*" auf der *Vorderseite,* und den *Marcus-Löwen* mit dem Namen des regierenden Doge auf der *Rück-*

*seite*,) waren im Grunde eine Nachahmung der deutschen, vornehmlich österreichischen Conventions-Species-Thaler, welche in der Levante damals sehr gesucht waren und es zum Theil auch noch jetzt sind, *so dass Oesterreich noch heutigen Tages fortfährt*, **die alten guten Conventions-Species-Thaler, versteht sich unter dem gewohnten österreichischen Prägebilde vom Jahre 1780 und noch jetzt mit der Jahreszahl 1780 versehen**, *ausprägen und in die Levante etc., als gewohnte gute Handelsmünze, gehen zu lassen; ja diese neuern österr. Conventions-Thaler mit der Jahrzahl* 1780 *wurden auch noch vor wenig Jahren, und vermuthlich statt der ehemaligen Marcus-Thaler, in der Münzstätte zu Venedig ausgeprägt und zum Handel für die Levante u. s. w. bestimmt. — Gewicht, Gehalt und Silberwerth* dieser österreichischen Conventions-Species-Thaler ist natürlich ganz derselbe, wie er sonst in ganz Deutschland für diese gute Silbersorte gesetzlich stattgefunden und unter *Wien* zu ersehen ist, nämlich $8\frac{1}{3}$ Stück Conventions-Thaler auf die kölnische rauhe Mark zu 13 Loth 6 Grän fein und 10 Stück auf dieselbe Mark fein Silber. Dies gibt 8,49883796 Stück dieser österreichischen Conventions-Thaler *auf die venetianische Mark rauh*, zu dem Gehalt von 960 Carati fein, und daher 10,19860556 Stück derselben *auf die venetianische Mark fein Silber*, da man *die Münz-Mark von Venedig* zu 238,5 Gramm (nach Petters: 238,49936 Gramm) rechnen kann, so dass hiernach

1 Münz-Mark von Venedig = 1,019860555 kölnische oder Vereins-Mark (zu 233,8555 Gramm) und

1 köln. od. Vereins-Mark = 0,98052620545 venet. Münz-Mark (von 1152 Carati).

*Die venetianischen Marcus-Thaler (Talleri)* wurden im Jahre 1798 in der österreichischen Münzstätte untersucht (s. *Dr. Siegfried Becher*, das österreichische Münzwesen vom Jahre 1524 bis 1838, 1. Band, 1. Abth. *Wien*, 1838, Seite 122, 123 u. S. 154), ihre *Stückelung* nicht durchgehends gleich, ihr *Feingehalt* aber meist zu 13 Loth 3 Grän (= 948 venet. Carati) und überhaupt wie folgt befunden:

1) *Die Talleri di vecchio cónio* zu 10 Lire *(Thaler alten Schlages)* 6652 *Wiener Richtpfennige schwer*, zu 13 Loth 3 Grän fein.

Halbe Thaler dieser Art, zu 5 Lire *(Thaler alt. Schlages)* 3318 *Wiener Richtpfennige schwer*, zu 13 Loth 3 Grän fein.

Viertel - - - zu $2\frac{1}{2}$ Lire *(Thaler alt. Schlag.)* 1645 *Wiener Richtpfennige schwer*, zu 13 Loth 4 Grän fein.

Achtel - - - zu $1\frac{1}{4}$ Lire *(Thaler alt. Schlag.)* 827 *Wiener Richtpfennige schwer*, zu 13 Loth 4 Grän fein.

2) *Die Talleri di nuovo cónio*, zu 10 Lire *(Thaler neuen Schlages)* 6629 Wiener Richtpfennige schwer, zu 13 Loth 3 Grän fein.

*„Seit dem Erlöschen der Republik Venedig sind diese Thaler nicht mehr ausgeprägt worden."*

*Hieraus ergeben sich für die ganzen Thaler alten u. neuen Schlages folgende Resultate.*

| *Venetianische Thaler (Marcus-Thaler) gemäss Untersuchung in Wien, in 1798.* | *Gew. eines Stücks in Wien. Richtpf.* | *Gewicht eines Stücks* in Grammen. | *Gewicht eines Stücks* in holl. Assen. | *Feingeh. in der Grauh. köln. Mrk.* L.G. | *Stück* auf 1 köln. Mark rauh. | *Stück* auf 1 köln. Mark fein Silber. | *Silber- und Zahlwerth eines Stücks* a) im 14-Thalerf. Thlr. Sgr. Pf. | b) im 20-Fl.-Fuss. Fl. Xr. Pf. | c) im $24\frac{1}{2}$-Fl.-Fuss. Fl. Xr. Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Talleri di vecchio cónio, zu 10 *Lire* . . . | 6652 | 28,4858 | 592,673 | 13. 3 | 8,20955311 | 9,97616581 | 1. 12. 1,204 | 2. —. 1,15 | 2. 27. 1,41 |
| 2) Dieselbe Sorte zu höherm Gehalte . . . | 6652 | 28,4858 | 592,673 | 13. 4 | 8,20955311 | 9,93424914 | 1. 12. 3,336 | 2. — 3,18 | 2. 27. 3,89 |
| 3) Talleri di nuovo cón. | 6629 | 28,3873 | 590,624 | 13. 3 | 8,23803700 | 10,01077914 | 1. 11. 11,457 | 1. 59. 3,48 | 2. 26. 3,37 |

*Dagegen war* **die gesetzmässige Ausbringung** *dieser venetianischen Thaler bis in* **1797**, wo die letztbekannte Ausprägung *derselben stattfand, nach deutscher Bestimmungs- und Berechnungsart, mit dem Silberwerthe derselben, folgende:*

| *Venet. Marcus-Thlr. od. 10-Lire-Stücke, nach streng gesetzmäss. Ausm.* | *Stück auf die köln. rauhe Mark,* | *Gewicht eines Stückes* | | *Feingeh. in der rauh. köln. Mrk.* | *Stück auf 1 köln. Mark fein Silber.* | *Verhältniss-Quotient.* | *Silber- und Zahlwerth eines Stücks* | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *in Grammen.* | *in holl. Assen.* | *L. G.* | | | *a) im 14-Thalerf.* *Thlr. Sgr. Pf.* | *b) im 20-Fl.-Fuss.* *Fl. Xr. Pf.* | *c) im 24½-Fl. Fuss.* *Fl. Xr. Pf.* |
| Tallari od. Talleri zu 10 Lire bis in 1797. | 8,21502683 | 28,4668 | 592,278 | 13. 4,00 | 9,94087280 | 0,100594789 | 1. 12. 2,998 | 2. — 2,855 | 2. 27. 3,50 |

Man vergleiche hiermit die Angaben und Berechnungen der unter *Mailand* auf S. 619 *nach Münzproben* bemerkten Talari von 1780 bis 1792, so wie ähnliche neuere Tallari oder Dieci Lire oder 10 Lire-Stücke von 1797.

**An Silber-Scheidemünzen damaliger Zeit** *dürften hier noch nach österreichischen Münzprüfungen* anzuführen sein:

*Lirazza oder Pezzi de Soldi* 30 = 1 Lira 10 Soldi, an *Gewicht:* 1627 Wiener Richtpfennige u. 6 Loth 4 Grän Feingehalt.

*Halbe Lirazze* oder Pezzi de Soldi 15 = ¾ Lira, an *Gewicht:* 795 Wiener Richtpfennige und 6 Loth 7 Grän Feingehalt.

*Drittel Lirazze* oder Pezzi de Soldi 10 = ½ Lira, an *Gewicht:* 522 Wiener Richtpfennige und 6 Loth 6 Grän Feingehalt.

*Sechstel Lirazze* oder Pezzi de Soldi 5 = ¼ Lira, an *Gewicht:* 236 Wiener Richtpfennige und 6 Loth 3 Grän Feingehalt.

Theilt man mit der hier bemerkten Zahl der Richtpfennige jeder Sorte in die feste Zahl: 54609,9472926555, so erhält man die Anzahl Stück, welche *auf eine kölnische rauhe Mark* gehören.

Die übrigen hier noch etwa anzuführenden, *von* 1795 *bis* 1802 *unter Oesterreichs Oberherrschaft ausgeprägten venetianischen Provinzial-Münzen (als fernere Silberscheidemünzen)* bedürfen hier keiner weitern Ausführung, da selbige unter *Mailand*, g) Seite 619 ausführlich genug tabellarisch aufgestellt und berechnet stehen.

In Kupfer *hatte man sonst: Ganze* (Bigattini), *Halbe* (Bessini) und *Viertel-Soldi* (Bessoni).

**Verhältniss des Goldes zum Silber** *in den zur Zeit der Republik Venedig gesetzmässig und nach Untersuchung ausgebrachten vornehmsten Gold- und Silbermünzen, namentlich der venetianischen Zecchinen und der sogenannten Silberducaten (Ducati d'argento oder Ducati Veneti).*

Weiter oben ist die *Ausbringung der venetianischen Zecchinen* bei dem Preise von 22 Lire piccoli und streng gesetzmässig zu 68¼ Stück, *nach bisheriger Erfahrung aber mit 69¼ Stück auf die venetianische Mark fein Gold* und dann auch die der *Ducati d'argento oder hiesigen Silberducaten zu 8 Lire piccoli streng gesetzmässig* mit $12\frac{4403}{6543}$ = 12,6728806 Stück *auf dieselbe venetianische Mark fein Silber* angegeben worden, während die Ausbringung dieser Silberducaten, *nach erfolgten Münzproben*, gegen 12¾ Stück derselben *auf die venetianische Mark fein Silber* erfordert. — Nach diesen Bestimmungen ergibt sich *das sonstige Verhältniss des Goldes zum Silber in diesen zwei Hauptmünzen der Republik Venedig:*

1) *nach streng gesetzmässiger Ausbringung*, 68¼ Zecchini = 1 Marco di Venezia, zu 22 Lire piccoli das Stück, wie 1 zu 14,81016936;

2) *nach der wirklichen, mit der Erfahrung übereinstimmenden Ausbringung beider Hauptmünzen*, wie 1 zu $14\frac{191}{204}$ = 14,93627451, folglich nicht sehr entfernt von 1 zu 15.

Da die venet. Zecchinen öfters ein kleines *Aufgeld* von etwa 1 Procent aufbrachten, so steigt dann auch die streng gesetzmässige Ausbringung der erwähnten beiden Hauptmünzsorten damit bis nahe an 1 zu 15, und bei der wirklichen, nach Münzproben sich ergebenden Ausmünzung, wie 1 zu 15,0856 oder etwa wie 1 zu $15\frac{1}{12}$.

*Das Münzzeichen für die in Venedig ausgeprägten Münzen besteht in dem Buchstaben V.*

## Kursverhältnisse der gegenwärtigen Zeit.

Nach Einführung der in dem Münzgesetze vom 1. Novbr. 1823 festgestellten neuen Währung, *wonach die bisherige Kursnorm in Lire italiane der neuern in Lire austriache Platz machte,* ward *in Venedig* anfänglich eine Kursnotirung beliebt, welche mit jener

ziemlich gleichzeitig in *Mailand* eingeführten neuen Kursart fast gar nicht übereinstimmte; doch hat man sich in *Venedig* nach einigen Jahren Bestehens wieder davon losgemacht und sich zu derselben Kursnorm bequemt, welche in *Mailand* noch jetzt besteht, und nach neuern Kurszetteln von Venedig in folgender Aufstellung enthalten ist, zugleich mit Bemerkung der vorher und früherhin bis etwa 1824 hier stattgefundenen Art, die Kurse zu notiren.

| *Venedig wechselt gegenwärtig (wie Mailand) auf:* | *Gewöhnliche Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs ±.* | *Erklärung der nebenstehenden Kursnotirung, mit der frühern Art die Kurse zu notiren.* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam . . . . . . . . | à 2 Monat (60 Tage) dato. | 243 | *Lire od. Centesimi austriache,* für 100 Fl. od. für 1 Fl. holländisch Kurant. Vorher (bis etwa 1833) ± 97 1/2 Pfennige vlämisch holl. Kurant für 6 Lire austriache; *früher aber* (bis 1824) ± 211 3/8 *Centesimi* italiani für 1 Fl. holl. Kurant. |
| Ancona . . . . . . . . . . | à 30 Tage dato. | 624 | Lire od. Centesimi austriache für 100 Scudi oder für 1 Scudo romano. *Vorher* (bis etwa 1833): ± 49 3/8 römische Bajocchi für 3 Lire austriache; *früher aber* (bis 1824): ± 560 Centesimi italiani, für 1 Scudo romano. |
| Augsburg (Augusta) . . . | à 30 Tage dato. | 294 1/2 | Lire oder Centesimi austriache für 100 oder für 1 Gulden Conv.-Kurant. *Vorher* (u. bis etwa 1833): ± 60 1/2 Kreuzer für 3 Lire austriache; *vordem aber* (bis 1824): ± 258 3/8 Centesimi italiani, für 1 Fl. Conv.-Kurant. |
| Bologna . . . . . . . . . . | à 30 Tage dato. | 627 | Lire od. Centesimi austriache für 100 Scudi od. für 1 Scudo romano, *wie bei Ancona.* |
| Constantinopel (Constantinopoli) . . . . . . . . | à 31 Tage nach Sicht. | — | ± 27 1/2 Centesimi austriache für 1 türk. Piaster, *oder auch:* ± 147 à 150 türk. Para für 1 Lira austriaca. *Früherhin* (bis etwa 1824): ± 79 Centesimi italiani für 1 türk. Piaster. |
| Florenz (Firenze) . . . . | à 30 Tage dato. | 98 7/8 | Lire austriache (österreichische Lire) für 100 Lire toscani. *Vorher* (bis etwa 1833) ± 102 1/2 Soldi moneta buona für 5 Lire oder 100 Soldi austriache; *vor dem aber* (bis 1824): ± 83 Centesimi italiani für 1 Lira Moneta buona. |
| Genua (Genova) . . . . . | à 30 Tage dato. | 115 3/4 | Lire od. Centesimi austriache für 100 Lire oder 1 Lira nuova in Genua. *Vorher* (bis etwa 1833): ± 62 1/4 Soldi fuori banco (oder ± 258 1/2 Centesimi nuove) für 3 Lire austriache, *oder auch wohl:* ± 86 1/8 Lire nuove für 100 Lire austr.); *vor dem aber* (bis 1824): ± 83 Centesimi italiani für 1 Lira fuori banco. |
| Hamburg (Amburgo) . . . | à 2 Mon. (60 Tage) dato. | 216 1/2 | Lire od. Centesimi austriache für 100 Mark oder 1 Mark hamb. Bankgeld. *Vorher* (bis etwa 1833): ± 88 Grot od. Pfenn. vlämisch Banco = ± 44 Schill. hamb. Bankgeld für 6 Lire austriache; *vor dem aber* (bis 1824): ± 187 1/4 Centesimi italiani für 1 Mark hamb. Banco. |
| Lissabon (Lisbona) . . . | à 3 Mon. (90 Tage) dato. | — | ± 3 Lire 25 (= 325) Centesimi austriache für 1 Wechsel-Crusado von 400 Reïs, *oder* ± 6 Lire 75 (675) Centesimi austr. für 1 Milreï (1000 Reïs). *Vorher* (bis etwa 1833): ± 53 1/2 Soldi = 267 1/2 Centesimi austr. für 1 Crusado von 400 Reïs; *vor dem aber* (bis 1824): ± 281 Centesimi italiani für 1 Wechsel-Crusado von 400 Reïs. |

| *Venedig wechselt gegenwärtig (wie Mailand) auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs (±).* | *Erklärung der nebenstehenden Kursnotirung, mit der frühern Art die Kurse zu notiren.* |
|---|---|---|---|
| Livorno . . . . . . . . . . | à 30 Tage dato. | $97\frac{7}{8}$ | Lire austriache für 100 Lire toscani. *Vorher* (bis etwa 1833): ± 604 Centesimi austr. für 1 Pezza da otto reali in Oro (in Golde), *auch angeblich:* ± 97 Soldi in Gold für 5 Lire austr.; *vor dem aber* (bis 1824): ± $517\frac{1}{2}$ Centesimi italiani für 1 Pezza da otto reali in Oro. |
| London . . . . . . . . . . | à 3 Mon. (90 Tage) dato. | 2955 | Centesimi (= 29 Lire 55 Cent.) austriache für 1 Pfd. Sterl. *Vorher* (bis etwa 1833): ± $45\frac{7}{8}$ Pence Sterl. für 6 Lire austriache; *vor dem aber* (bis 1824): ± 24 Lire 70 Centesimi italiani für 1 Pfund Sterling |
| Lyon (Lione) . . . . . . . | à 30 Tage dato. | 116 | Lire od. Centesimi austriache für 100 Frcs. od. 1 franz. Franken. *Vorher* (bis etwa 1833): ± 86 Centimes de France für 1 Lira austriaca; *vor dem aber* (bis 1824): ± 100 Lire italiani für 100 Frcs. |
| Mailand (Milano) . . . . . | à 30 Tage dato. | $99\frac{7}{10}$ | Lire austriache in Venedig für 100 Lire austr. in Mailand. *Vorher* (bis etwa 1833): $60\frac{1}{2}$ Soldi austr. hier, für 3 Lire austriache in Mailand, doch auch; ± $100\frac{5}{6}$ Lire austriache für 100 Lire austriache in Mailand; *vor dem aber* (bis 1824): ± 100 Lire italiani hier für 100 Lire italiani in Mailand, nach der Reduction, dass 27,000 Lire correnti = 20723 Lire italiani. |
| Marseille (Marsiglia) . . | à 30 Tage dato. | 115 | Lire oder Centesimi austriache, wie auf Lyon. |
| Neapel (Napoli) . . . . . | à 30 Tage dato. | $505\frac{1}{2}$ | Lire austriache für 100 Ducati di regno. *Vorher* (bis etwa 1833): ± $61\frac{1}{2}$ Grani di Napoli für 3 Lire austriache; *vor dem aber* (bis 1824): ± $441\frac{1}{2}$ Centesimi italiani für 1 Ducato del regno. |
| Paris (Parigi) . . . . . . | à 30 Tage dato. | $115\frac{1}{2}$ | Lire oder Centesimi austriache für 100 Lire austriache oder 1 Lira austriaca, *wie bei Lyon.* |
| Rom (Roma) . . . . . . . . | à 30 Tage dato. | 625 | Lire austriache für 100 Scudi romani, wie *Ancona.* |
| Triest (Trieste) . . . . . . | à 30 Tage dato. | $297\frac{1}{2}$ | Lire oder Centesimi austriache für 100 oder für 1 Fl. Conventions-Kurant. *Vorher:* ± $59\frac{3}{4}$ à 60 Kreuzer Conv.-Kurant für 3 Lire austriache; *vor dieser Zeit aber* (bis etwa von 1806 bis 1824): ± $258\frac{5}{8}$ Centesimi italiani für 1 Fl. Conventions-Kurant in Triest u. Wien. |
| Wien (Vienna) . . . . . . | à 30 Tage dato. | $297\frac{1}{4}$ | |

### Kurs der Gold- und Silbersorten.

Diese sind ziemlich dieselben und in ähnlicher Werthstellung, wie selbige unter dem Kurssystem von *Mailand*, Seite 620, aufgeführt worden sind, so dass hier ganz darauf verwiesen werden kann. Von 1806 bis etwa 1824 wurden diese Geldsortenkurse natürlich ganz in *Lire u. Centesimi italiani* notirt.

**Anmerkung.** Die früher und vor dem Jahre 1806 in Venedig stattgefundenen Kursarten wurden meist in *Soldi piccoli* (die Geldkurse meist in Lire piccoli) notirt. Die älteren Kursarten Venedigs waren aber grösstentheils in Ducati Banco und einige derselben in Soldi Banco — also durchgehends in Banco-Valuta — gestellt, und die Republik Venedig hatte ihr eigenes Wechselrecht, was freilich längst nicht mehr besteht.

## Wechselgesetz, Uso und Respekttage.

Das jetzt in Venedig geltende Wechselrecht ist, *nebst dem Uso* (30 Tage) *und den Respekttagen* (welche letztere wegfallen), ganz dasselbe wie in Mailand (siehe dort Seite 621), und bleibt darüber hier Nichts weiter zu bemerken.

Die *Wechsel-Commission (Provision)* wird hier gewöhnlich mit $\frac{1}{2}$ %, *die Wechsel-Courtage* mit $\frac{1}{8}$ % berechnet.

## Staatspapier-Kurs.

| *Name des Staatspapiers.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| *Consolidirte Inscriptionen* des lombardich-venetianischen Monte (Leihbank), — Consolidato genannt (d. i. Detto consolidato, consolidirte Schuld) . . . . . . | 5 | 104 | Gulden (Fiorini, zu 3 Lire austriache) baar für 100 Gulden Nennwerth (oder 5 Gulden Rente) in nebenstehenden Obligationen. |

Das Nähere über die *lombardisch-venetianischen Staatspapiere* s. unter dem Art. Mailand.

## Neue venetianische Anleihen.

Nach der nationellen Erhebung der italienischen Staaten i. J. 1848 und der Erklärung Venedigs zur Republik und des nachher ausgesprochenen Anschlusses an das Königreich Sardinien wurden in Venedig mehrere öffentliche Anleihen ausgeschrieben. Zunächst erfolgte im Frühjahr 1848 die Ausschreibung einer *Zwangsanleihe* von $4\frac{1}{2}$ Millionen Lire, und diese wurde später um $1\frac{1}{2}$ Millionen Lire, also auf 6 Millionen Lire, erhöht. Hierauf wurde im Juli 1848 eine *Anleihe* durch Einlieferung von Gold und Silber ausgeschrieben. Nächstdem wurde mit Anfang September 1848 ein „*italienisches National-Anlehen*“ Seitens der hiesigen provisorischen Regierung „zur Aufrechthaltung der Insurrektion in den lombardisch-venetianischen Provinzen und Vertheidigung Venedigs“ auf einen Betrag von 10 Millionen Lire ausgeschrieben. Die Schuld sollte von den lombardisch-venetianischen Provinzen übernommen und garantirt werden. Für Venedig bürgten dabei die am 13. August 1848 erwählten Triumvirn, für die Lombardei der Bürger Cesare Correnti, welcher das in Venedig bestehende Vertheidigungs-Committee der Lombardei repräsentirt. Die Anleihe zerfällt in 2000 Obligationen (sogenannte Actien, Azioni); wer auf zehn solche subscribirte, erhielt die elfte gratis. Die Zinsen von 5 Procent jährlich sollen vom 30. Juni 1849 an halbjährlich (am 30. Juni und am 31. December) bezahlt und das Capital vom 31. December 1852 an in fünf jährlichen Raten (bis Ende 1856) zurückgezahlt werden. Jedes Jahr sollen zu diesem Behuf 400 Obligationen durch's Loos bestimmt werden. Als Unterpfand wurde der Dogenpalast zu Venedig mit allen seinen Kunstschätzen und die neuen Prokuratien des Markusplatzes gestellt. Für diese Anleihe wurden in einem grossen Theile Italiens, namentlich aber im Königreich Sardinien und im Kirchenstaate, Beiträge gesammelt. Unterm 18. September 1848 schrieb man weiter aus Venedig, dass die provisorische Regierung eine von Venedig allein aufzubringende zweite *Zwangsanleihe* von 5 Millionen Lire aufs Strengste eintrieb, und eine dritte *Zwangsanleihe* von 2 Millionen Lire wurde unterm 25. October als eben ausgeschrieben berichtet; dabei stieg die finanzielle Noth fort und fort. Gegen Ende November 1848 wurde eine vierte *Zwangsanleihe* von 12 Millionen

Lire *zu Lasten der Hauseigenthümer* gemacht, deren Häuser *hypothekarisch pränotirt* wurden, wogegen Papiergeld ausgegeben wurde. Seit dem Beginn der Revolution bis gegen Ende October 1848 soll Venedig 26 Millionen Lire ausgegeben haben; wiefern die an den Anleihen Betheiligten eine Verzinsung und Rückzahlung zu gewärtigen haben, muss die Zukunft lehren.

## Maasse und Gewichte von Venedig.

Die *neuen metrischen Maasse*, welche bei den *Behörden* angewendet werden, s. unter MAILAND, S. 623. Beim *Gold und Silber* bedient man sich der neuen Grössen auch im Handel, sonst aber sind im Verkehr durchgehends die *alten venediger* Maasse und Gewichte gebräuchlich, welches folgende sind:

*Längenmaass.* Der *Piede* oder *Fuss* hat 12 Once (Zoll) zu 12 Linee (Linien) à 10 Decimi (Zehntel-Linien) und ist = 0,347735 Meter = 154,1495 paris. Lin. — Der *Passo* (Schritt) hat 5 Piedi = 1,73867 Meter, die *Pertica* (Ruthe) oder der *Cavezzo* 6 Piedi = 2,08641 Meter, die *Pertica piccola* (*kleine* Ruthe) oder der *Chebbo* $4\frac{1}{2}$ Piedi = 1,56481 Meter.

100 *Piedi* oder *Fuss* =

| | |
|---|---|
| 114,088 engl. Fuss. | 110,795 preuss. Fuss. |
| 34,7735 französ. Meter. | 110,004 wiener - |

Im Verkehr rechnet man 10 Piedi = 11 wiener Fuss (was genau genug ist. da 10 Piedi Veneti genau = 11,0004 wiener Fuss), und 10 Pertiche oder 12 Passi = 11 wiener Klaftern.

Das *Ellenmaass* ist zweierlei: 1) der *Braccio da lana* oder die *Wollen-Elle* (auch Braccio da panno, Tuch-Elle, genannt) für die Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren = 0,683396 Meter = 302,947 paris. Lin., und 2) der *Braccio da seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,638721 Meter = 283,143 paris. Lin. — Beide Ellen werden in *Viertel* (Quarti) und *Sechzehntel* (Quarti di quarto oder Sedecimi) eingetheilt.

100 *Braccia da lana* oder *Wollen-Ellen* =

| | |
|---|---|
| 74,7384 engl. Yards. | 102,4673 preuss. Ellen. |
| 68,3396 französ. Meter. | 87,7035 wiener - |

In der *Praxis* rechnet man gewöhnlich 1000 Braccia da lana = 877 wiener Ellen, was ein für die Zwecke des Verkehrs sehr genaues Verhältniss ist.

100 *Braccia da seta* oder *Seiden-Ellen* =

| | |
|---|---|
| 69,8527 engl. Yards. | 95,7691 preuss. Ellen. |
| 63,8721 französ. Meter. | 81,9700 wiener - |

In der *Praxis* rechnet man 100 Braccia da seta = 82 wiener Ellen, was ein für die Zwecke des Verkehrs hinlänglich genaues Verhältniss ist.

*Wegemaass.* Der *Miglio Veneto* oder die *venediger Meile* begreift 1000 Passi oder 5000 Piedi = 1738,67 Meter oder 1,73867 Kilometer = 0,234721 deutsche (geogr.) Meilen = 0,229175 österreich. Postmeilen. 63,906 Miglia = 1 mittlern geogr. Grad. — Der *Miglio marino* oder die *Seemeile* ist die bei allen seefahrenden Nationen gebräuchliche, 60 auf den geographischen Grad gerechnet, welche zugleich die gewöhnlichste italienische Meile ist. Siehe LONDON u. PARIS.

*Feldmaass.* Der *Passo quadrato* (Quadrat-Passo, Quadrat-Schritt) von 25 Piedi quadrati ist = 3,022988 Quadrat-Meter = 30,25223 wiener Quadrat-Fuss = 0,84034 wiener Quadrat-Klaftern. 100 Passi quadrati = 3,022988 französ. Aren = 84,034 wiener Quadrat-Klaftern. — Der *Migliajo* hat 1000 Passi quadrati = 30,22988 französ. Aren = 0,52521 wiener Joch.

*Getreidemaass.* Der *Moggio* hat 4 Staja oder Stari. Der *Stajo* oder *Staro* (Star) hat 2 *Mezzeni* oder 4 Quarte (Viertel). Die *Quarta* hat 4 Quartaroli. Der *Stajo* ent-

hält 83,3172 Liter = 4200,22 paris. Kub.-Zoll, der *Moggio* also 3,332688 Hektoliter. (Vergl. den Art. Triest.) Der *Stajo* enthält an Waizen durchschnittlich 132 Libbre grosse. — Der *Sacco* (Sack) hat $1\frac{1}{2}$ Staja.

100 *Staja* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 28,6529 | engl. Imp. Quarters. | 83,3172 | niederländ. Mudden. |
| 83,3172 | französ. Hektoliter. | 151,5919 | preuss. Scheffel. |
| 151,5919 | hamburger Fass. | 135,4652 | wiener Metzen. |

Bei *Korinthen* hat der *Stajo* den Begriff eines feststehenden *Gewichts* von 260 Libbre sottili gewonnen; s. weiter unten.

*Weinmaass.* Die *Anfora* (der Name ist das alte röm. Amphora) hat 4 Biconcie. Die *Biconcia* (Biconzia, Biconzo, Bicongio, Bigoncia, das alte röm. Bicongius) hat 2 Barile, Mastelli oder Concie. Die *Barila* (das Fass), der Mastello oder die Concia (das alte röm. Congius) hat 6 Secchj oder Secchie zu 4 Bozze à 4 Quartucci; sie hat ferner auch 64 Boccali; 1 Boccale = $1\frac{1}{2}$ Quartucci. Die *Barila* enthält 64,3859 Liter = 3245,85 paris. Kub.-Zoll = 45,4982 wiener Maass, der *Boccale* also 1,00603 Liter = 50,7164 paris. Kub.-Zoll = 0,71091 wiener Maass. — Die *Botta* (das Both) hat 5 Biconcie.

100 *Barile* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1417,112 | engl. Imp. Gallons. | 93,718 | preuss. Eimer. |
| 64,386 | franz. Hektoliter. | 110,971 | wiener Wein-Eimer à 41 Maass. |
| 29,621 | hamburg. Oxhoft. | 113,745 | wiener Rechnungs-Eimer à 40 Maass. |

*Oelmaass.* Der *Migliajo* (Meiler) bedeutet eigentlich 1000 Libbre grosse (schwere Pfund) an *Gewicht*, ist aber zugleich eine *Maassgrösse.* Er hat 40 Miri (zu 25 sogenannten Oelpfunden, Libbre da Olio) und der *Miro* enthält 15,79 Liter = 796 paris. Kub.-Zoll, der *Migliajo* also 6,316 Hektoliter. Man rechnet diesen Maass-Miro wiederum an *Gewicht* zu $30\frac{1}{4}$ Libbre grosse, den *Migliajo* hiermit übereinstimmend zu 1210 Libbre grosse, und das Maass erlangt damit wieder den Begriff eines Gewichts. In neuester Zeit wird Oel auch wohl für wirkliche 1000 Libbre grosse gehandelt. — Die *Botta* (das Both) hat 2 Migliaja.

*Handelsgewicht.* Dasselbe ist zunächst zweierlei: Peso grosso oder Schwergewicht und Peso sottile oder Leichtgewicht. Für die Mehrzahl der Waaren (u. a. die meisten Metalle, Oel, Rosinen, Wolle u. s. w.) dient das Erstere, für die meisten Droguen, Gewürze, viele Farbwaaren, Seife, Baumwolle, Kaffee, Thee, Zucker, Reis, Butter u. s. w. aber das Leichtgewicht. Bei beiden wird die *Libbra* oder das *Pfund* eingetheilt in 12 Once (Oncie, Unzen), welche Once also verschieden sind. Ferner begreift bei beiden der *Centinajo* (Centner) 100 Libbre, der *Migliajo* (Meiler) 1000 Libbre.

1) *Peso grosso* oder *Schwergewicht.* Die *Libbra* (Libbra grossa, das schwere Pfund) hat 12 Once zu 192 Carati (Karat) à 4 Grani, also 2304 Carati oder 9216 Grani. Sie ist das Doppelte der Gold- und Silber-Mark und wiegt 476,9987 (also beinahe 477) Gramm = 9924,39 holl. As. — Der *Miro* hat 25 Libbre.

1 *Centinajo grosso* oder 100 *Libbre grosse* (*schwere Pfund*) =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 95,6868 | bremer Pfund. | 47,6999 | niederländ. Pfund. |
| 95,3997 | dänische - | 101,9858 | preuss. - |
| 105,1608 | engl. - avdp. | 116,4799 | russische - |
| 47,6999 | französ. Kilogramm. | 95,3997 | sächs. neue - |
| 98,4295 | hamburger Pfund. | 85,1765 | wiener - |
| 102,0046 | leipziger - | 95,3997 | deutsche Zollpfund. |

In der *Praxis* rechnet man gewöhnlich 20 Libbre grosse = 17 wiener Pfund, oder 100 Libbre grosse = 85 wiener Pfund (auch wohl 1000 Libbre grosse = 852 wiener Pfund), was ein der Genauigkeit sehr nahes Verhältniss ist.

2) *Peso sottile* oder *Leichtgewicht.* Die *Libbra* (Libbra sottile, das leichte Pfund) hat 12 Once. Die *Oncia* beträgt $121^1/_4$ Carati des Gold- und Silbergewichts oder des Peso grosso, die *Libbra* also 1455 Carati. Die *Libbra* wiegt mithin 301,2297 Gramm = 6267,36 holl. As. — Die *Carica* (Last) begreift 4 Centinaja oder 400 Libbre.

1 *Centinajo sottile* oder 100 *Libbre sottili* (*leichte Pfund*) =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 60,4272 | bremer Pfund. | 30,1230 | niederländ. Pfund. |
| 60,2459 | dänische - | 64,4051 | preuss. - |
| 66,4101 | engl. - avdp. | 73,5583 | russische - |
| 30,1230 | französ. Kilogramm. | 60,2459 | sächs. neue - |
| 62,1593 | hamburger Pfund. | 53,7899 | wiener - |
| 64,4170 | leipziger - | 60,2459 | deutsche Zollpfund. |

In der *Praxis* rechnet man gewöhnlich 13 Libbre sottili = 7 wiener Pfund (genau sind 13 Libbre sottili = 6,9927 wiener Pfund, jenes Verhältniss ist also für den Verkehr hinlänglich genau), auch wohl 1000 Libbre sottili = 538 wiener Pfund.

Für *Korinthen* ist der *Stajo* (eigentlich Maass) ein feststehendes Gewicht von 260 Libbre sottili.

12 *Libbre grosse* sind = 19 *Libbre sottili*, oder 1 Libbra grossa = 19 Once sottili. (Es ist dies das allgemein übliche Reduktionsverhältniss, welches für die Praxis hinlänglich genau ist, da 12 Libbre grosse genau = 19,0026 Libbre sottili, was einen Unterschied gegen jenes Verhältniss von nur etwa $^1/_8$ Promille ergibt.)

Für den Ein- und Verkauf der *Seide* dient ein besonderes drittes Gewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* desselben wird in 12 Once zu 6 Sazi, Sazzi oder Saggi getheilt. Die *Oncia* beträgt $123^3/_4$ der mehrerwähnten Carati, die *Libbra* 1485 Carati. Die *Libbra* wiegt demnach 307,4406 Gramm = 6396,58 holl. As.

100 *Libbre da seta* oder *Seiden-Pfund* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 67,7794 | engl. Pfund avdp. | 65,7330 | preuss. Pfund. |
| 30,7441 | französ. Kilogramm. | 54,8989 | wiener - |

*Gold-, Silber- und Juwelen-Gewicht.* Der *Marco* oder die *Mark* hat 8 Once (Unzen) zu 4 Quarti (Viertel) à 6 Denari (Pfennige) à 6 Carati à 4 Grani, mithin 1152 Carati oder 4608 Grani, und wiegt 238,49936 Gramm (beinahe $238^1/_2$ Gramm) = 4962,20 holl. As. Er ist die Hälfte der Libbra grossa, und seine Carati und Grani sind mit denen des schweren Handelsgewichts übereinstimmend. — Dieser *Marco* bildete ehemals zugleich das *Münzgewicht.*

100 *Marchi* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 63,8997 | engl. Troy-Pfund. | 102,0046 | leipziger Mark. |
| 23,8499 | französ. Kilogramm. | 101,9858 | preuss. - |
| 101,9861 | hamburger Mark. | 84,9829 | wiener - |
| 102,0046 | wahre köln. - | 101,9795 | wiener-köln. Mark. |

(*Münzgewicht* ist *gegenwärtig* die *Libbra metrica* oder das Kilogramm; s. Mailand.)

*Probirgewicht* ist gesetzlich das neue, unter Mailand (S. 623) aufgeführte. Früher wurde als solches der *Marco* beim Golde sowohl, als beim Silber in 1152 Carati eingetheilt.

*Verarbeitetes Gold und Silber* muss die unter dem Art. Mailand (S. 623) angegebenen Feingehalte haben. Für *Venedig* gilt gesetzlich noch folgendes Besondere: Die *Goldblätter*, womit die Silberstangen oder der Draht belegt werden, aus denen verschiedene hiesige Gewebe verfertigt werden, muss den gesetzlichen Feingehalt des venetian. Zecchino haben, nämlich 1000 Millesimi (d. i. ohne allen Zusatz); der Feingehalt der *goldenen venetianer Ketten* ist 906 Millesimi. Die *Vergoldung* der Stangen und Drähte kann entweder 1) 17 Carati in jedem venediger Marco (wofür 15 neue Denari in jeder neuen Libbra gerechnet werden), oder 2) $29^1/_2$ Carati (wofür 25 Denari gerechnet werden), oder

3) 42 Carati (wofür 36 Denari gerechnet werden) enthalten; — die *Silberstangen* und *Silberdrähte*, welche mit oder ohne Vergoldung zu Geweben verwendet werden, müssen den Feingehalt von 986 Millesimi haben. Das *Remedium* beträgt: für die ganz feinen Goldblätter 2 Millesimi, für das Gold der venetianer Ketten 3 Millesimi, für die Silberstangen und Silberdrähte 2 Millesimi.

*Medizinal- und Apothekergewicht.* Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen) zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 20 Grani, also 5760 Grani, und ist mit der *Libbra sottile* (dem leichten Handelspfunde) übereinstimmend. (Die Dramme dieses Gewichts sollen den türkischen Dramme ursprünglich zum Grunde liegen.) 96 Grani medicinali sind genau = 97 Grani di Marco (der Mark) oder des Peso grosso.

**Platzgebräuche.**

Die *Preise* werden zum Theil in *Lire austriache*, zum Theil in *Ducati correnti piccoli*, zum Theil auch in *Fiorini*, d. i. österreichischen Conventions-Gulden, notirt. Für manche Waaren wird bei baarer Zahlung ein abweichender *Disconto* bewilligt, z. B. für Zucker 3 Procent, für Olivenöl 6 Procent, für Mandeln 9 Procent.

Die vorzüglichsten *Gewichtswaaren* werden nach folgenden Normen verkauft:

1) *In Ducati correnti piccoli:*
   - *a*) Nach dem *Migliajo grosso* (von 1000 Libbre grosse): Antimonium, Blei, Bleiglätte, südital. Hanf, Honig, Mennie, Natron, Pottasche, Soda, schwed. Theer, Weinstein, Wolle (mit Ausnahme der puglieser und gewaschenen dalmatiner).
   - *b*) Nach dem *Centinajo grosso* (von 100 Libbre grosse): Amidam, Galläpfel, Harz, Terpentin, dalmatiner Theer, puglieser Wolle.
   - *c*) Nach dem *Migliajo sottile* (von 1000 Libbre sottili): Alaun, Anis, Arsenik, Farbhölzer, Mandeln, Reis (aber auch in Lire austriache pr. Centinajo sottile), Vitriol.
   - *d*) Nach dem *Centinajo sottile* (von 100 Libbre sottili): Aloe, Ammoniak, Assa foetida, Baumwolle, Grünspan, Gummi arabicum, G. Dschidda, G. Sandarak, G. Tragant, Jalappe, Ingwer, Kaffee (auch in Fiorini), Kakao, Koloquinten, Kopal, Myrrhen, Piment, Safflor, Sassaparilla, Schwämme, Sennesblätter, flüssiger Storax, Tamarinden, Wachs, Zucker (auch in Fiorini).
   - *e*) Nach der *Carica* von 400 Libbre sottili: Pfeffer.
   - *f*) Nach dem *Stajo* von 260 Libbre sottili: Korinthen,

2) *In Lire austriache:*
   - *a*) Nach dem *Migliajo grosso:* Eckerdoppen, Umbra.
   - *b*) Nach dem *Centinajo grosso:* Eisen, Feigen, inländischer Hanf, Käse, Kameelhaar, Lilienwurz, Pech, Rosinen (auch in Fiorini), Schrot, Schwefel, Stahl, Stockfisch, Zinn.
   - *c*) Nach der *Libbra grossa:* Kupfer, getrocknete und gesalzene Ochsen- und Kuhhäute, Sohlleder, gewaschene dalmatiner Wolle.
   - *d*) Nach dem *Centinajo sottile:* Auripigment, Bleiweiss, Cremor tartari, China-Wurzel, Lakritzensaft, Leim, Reis (aber auch in Ducati pr. Migliajo sottile, s. oben), Seife, Syrup, Talg, Vitriolöl.
   - *e*) Nach der *Libbra sottile:* Peruanischer Balsam, Baumwollengarn, Berlinerblau, Borax, Cassia, China, Cochenille, Gummigutt, Indig, Ipecacuanha, Kampher, Kanthariden, Mastix, Manna, Muskatblüthe und Muskatnüsse, Nelken, ätherische Oele, Opium, Orican, Rhabarber, Schellack, Theriak, Zimmt, Zinnober.
   - *f*) Nach der *Oncia sottile:* Vanille.
   - *g*) Nach der *Libbra da seta:* Seide.

3) *In Fiorini oder österreich. Conventions-Gulden:*
   *a*) Nach dem *Centinajo grosso:* Rosinen (auch in Lire austriache, s. oben).
   *b*) Nach dem *Centinajo sottile:* Kaffee und Zucker (beide auch in Ducati, s. oben).

Die *übrigen* Waaren werden meist *in Lire austriache* verkauft, und zwar: *Wein, Spirituosen* (Spiritus, Rum, Branntwein) und *Citronensaft* nach dem *Secchio*, *Heringe* und *Sardellen* nach der *Tonne*, *deutsches Weissblech* pr. 100 *Blätter*, *englisches do.* nach der *Kiste*, *Fensterglas* nach der *Kiste*; — *Getreide* und *Sämereien* nach dem *Stajo*, und zwar in neuerer Zeit sehr gewöhnlich auch in *Fiorini.*

Die *Commission* beträgt gewöhnlich, sowohl beim Einkauf als Verkauf, von Colonialwaaren 2 Procent, von Manufakturwaaren 3 Procent, die *Courtage* von 1 Procent *mitbegriffen.* Die hiesigen Handelshäuser berechnen bei allen an sie *consignirten Schiffen* 2 Procent auf die einkommende und wieder 2 Procent auf die ausgehende Fracht, wenn sie dabei auch keine andere Mühwaltung haben, als den Capitän an einen Mäkler zu weisen. Die *Courtage der Schiffsmäkler* (deren Zahl auf acht festgesetzt ist) ist bei ganzen Ladungen 2 Procent, bei theilweisen (Stückgütern) 4 Procent; es existirt zwar ein neueres Reglement der Handelskammer, welches diese Courtage auf 1 Proc. für ganze Ladungen (Certepartien) und auf 3 Procent für Stückgüter festsetzt, dasselbe wird aber nicht beobachtet. — Die *Wechsel-Courtage* ist ½ Promille, die *Wechsel-Commission* für inländische Wechsel ½ Procent, für fremde 1 Procent.

Da eine genaue festgesetzte *Schiffslast* nicht besteht, so wird sehr gewöhnlich die Seefracht en bloc oder pr. Collo bedungen.

*Tara.* Auf die meisten Artikel wird gewöhnlich die *reine* (wirkliche) Tara angerechnet. Bei folgenden Waaren finden die beibemerkten festen Sätze statt: Baumwolle: Fernambuk und Bahia 2 %, ostindische etc. 4 %, Bimsstein 10 %, Hanf, ital. 2 %, Krappwurzel 4 %, Pottasche, ungar. 10 %, Zucker: Brasil 15 bis 18 %, Jamaica, Moskovade 14 %, Bourbon (brauner und gelber) und ostindischer (aller Farben) 5 %, raffinirter, gestampfter 12 %. — Das *Zollamt* vergütet auf die aus hiesigem Freihafen nach dem Innern der österreichischen Staaten gehenden Waaren *keine* Tara.

## Handels-Anstalten.

Die Errichtung einer *Bank* ist mehrfach (noch i. J. 1841) projektirt, aber noch nicht zur Ausführung gebracht worden.

*Handelsgesellschaft.* Im Frühjahr 1839 vereinigten sich die angesehensten Handelshäuser des Platzes zur Gründung einer Actiengesellschaft für den Zweck, dem Handel neue Wege der Ausfuhr und Einfuhr zu schaffen, namentlich aber (nach dem Wortlaute der Statuten) „direkten Importations- und Exportationshandel für eigene und für Rechnung Dritter mittelst eigener und fremder Schiffe zu betreiben, nebst jeder Handels-Operation, welche die Direktion derselben für angemessen erachten wird." Diese *Società Veneta commerciale* (venediger Handelsgesellschaft) wurde mit einem Capital von 5 Millionen Gulden (Fiorini) Conventions-Münze oder 15 Millionen Lire austriache gegründet, vertheilt in 10'000 Actien zu 500 Gulden oder 1500 Lire austriache, welche in Fünfteln allmälig einbezahlt wurden. Die Statuten wurden durch Dekret vom 11. Mai 1839 genehmigt und die Gesellschaft selbst erklärte sich am 15. Mai 1840 für constituirt (was nach dem Plan geschehen sollte, sobald wenigstens 5500 Actien = 8'250'000 Lire austriache gezeichnet sein würden). Die Dauer der Gesellschaft wurde vorläufig auf 30 Jahre festgesetzt. Die Actien werden zunächst mit 4 Procent jährlich verzinst. Für die Dauer des ersten Jahres hatten sich die Begründer die Direktion vorbehalten. Die Gesellschaft, der man die günstigsten Erfolge vorauszusagen alle Ursache hatte, erlitt in den Jahren 1840 und 1841 in Folge der damaligen politischen Conjunkturen beträchtliche Verluste, erholte sich aber bald darauf allmälig wieder.

*Börse. Handelskammer. Merkantil- und Wechselgericht. — Entrepot für inländische Waaren. Mehre Schiffswerfte. Mehre Assekuranz-Compagnien. Po-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Direktion der lombardisch-venetianischen Ferdinands-Eisenbahngesellschaft. — Sparkasse. — Münzstätte.*

**Messe.**

Die hiesige jährliche Messe beginnt am Himmelfahrtstage und dauert 14 Tage.

---

# Venezuela,

columbischer Freistaat in Südamerika, s. Carácas.

**Anmerkung.** Die bereits unter Carácas erwähnte, in diesem Freistaate hauptsächlich gebräuchliche Münze, die *Moneda macuquina oder sencilla* (englisch: *money macuquina*, das heisst: *money cut*, dem Wortlaute nach: *geschlagene*, *ausgeschnittene*, *beschnittene*, *ausgehauene*, *gespaltene Münze*), gewöhnlich in Piastern oder Gourden vorhanden und in 8 Realen, so wie in 100 Cents getheilt (im hiesigen Tarif kommen nur Piaster und Cents vor) ist, zufolge der Verordnung vom 12. Mai 1834, in dem Werthe des Piasters oder *Peso macuquina um ein Fünftel* (1/5) *geringer als der Werth des harten oder spanischen Piasters*, dessen Umlauf zugleich mit erlaubt und welcher *als Fünffrankenstück auf zehn* (10) einfache Realen festgesetzt ward; obschon der angegebene Werth des Piasters damals (zu 4 Francs) unrichtig bestimmt war und weit höher auskommt. —

Ausser den erwähnten *spanischen Piastern* sind auch die Unterabtheilungen desselben hier nach ihrem verhältnissmässigen Werthe, *nebst den spanischen Goldunzen* (Dublonen) *so wie die Goldunzen oder Onzas der neuen amerikanischen Republiken*, von richtigem Gewichte, *wie die Silberpiaster derselben*, hier zulässig.

Das französische 5-Frankenstück gilt hier, wie schon erwähnt worden, einen harten Piaster (Peso), desgleichen der portugiesische und brasilianische Piaster (das Milrei, der sonstige Patacka von 960 Reis); ferner gilt *das englische und Colonial-Schillingsstück* (Silbermünze) 25 *Cents* oder 1/4 Piaster, *der einfache französische Frank* 20 *Cents* = 1/5 Peso oder Piaster. —

*In allen Zahlungen an den Nationalschatz wie in Privatzahlungen soll die Unze oder Onza* (Dublone) *Gold zu* 16 *Pesos oder guten Piastern, und der letztere* (wie oben bemerkt) *zu* 10 *gemeinen Realen gerechnet werden.*

Zugleich ward die Regierung bevollmächtigt, um aus den Vereinigten Staaten (Amerika's) einzuführen und in Umlauf zu bringen: 1) für den Betrag von 20'000 Dollars *in ganzen*, und 2) für 5000 Dollars *in halben Cents* **Kupfermünze.**

**Handelsgesetze. Wechselrecht.**

Durch Dekret vom 7. April 1835 ward hier eine Commission angeordnet zur Redaction von vier neuen Gesetzbüchern, nämlich eines *Civil-*, *Criminal-*, *Militär- und Handels-Codex.* Wegen der bald nach dem Erlass des genannten Dekrets ausgebrochenen Revolution scheint jedoch diese Commission ihre Arbeiten gar nicht angefangen zu haben, denn ein Dekret vom 18. April 1840, welches aufs Neue die Anfertigung von *National-Codices* anordnet, erwähnt desselben gar nicht, und die zu dem Ende niedergesetzte Commission hatte ihre Arbeiten bis in 1843 noch nicht beendigt. — — Uebrigens ist in Betreff des Handels- und Wechselrechts wohl anzunehmen, dass die Bestimmungen desselben in der Hauptsache ganz mit dem neuen französischen Handels-Gesetzbuche übereinkommen werden, da dies jetzt auch jenseits des Oceans die Richtschnur des neuen gesetzlichen Verfahrens bildet. —

**Papiergeld in Venezuela.**

Nach dem Status der hiesigen Bank wurden im ersten Jahre ihres Bestehens (vom 15. October 1841 bis dahin 1842 *an Banknoten* für den Belauf von 5'481'920 Piaster in Umlauf gesetzt. Da aber in diese Bank im Laufe dieses Jahres wieder für 5'151'045

Piaster an Noten zurückgingen, so bestand am 15. October 1842 nur noch ein Umlauf von 330'875 Piaster in solchen Banknoten. Das Vertrauen in dies Papiergeld scheint also damals noch nicht gross gewesen zu sein. —

Siehe auch unter der Rubrik „*Bank*“, unten.

**Staatspapiere und Anleihen,** Nachtrag zu S. 192.

Bei der Trennung der frühern Republik Columbien hinterliess dieselbe den drei aus ihr hervorgehenden Freistaaten eine Schuld von 67 Millionen Piastern, und schon einige Jahre früher war sie als insolvent zu betrachten. Jene Schuld wurde in Folge einer zwischen den Abgeordneten der drei neuen Republiken i. J. 1834 abgeschlossenen, aber erst i. J. 1837 von den bezüglichen Congressen ratificirten Convention unter sie nach dem Verhältniss ihrer Einwohnerzahl in der Art vertheilt, dass Neu-Granada 50 %, Venezuela 28 ½ % und Ecuador 21 ½ % davon übernahm. Demnach fiel auf *Venezuela* eine Schuld von 19'215'915 Piastern, wovon ungefähr 12 Millionen Piaster (nämlich 1'888'395 Pfund Sterling oder 11'998'000 Piaster) auswärtige (englische) Schuld war (vergl. Carácas). Der gedachten Convention gemäss sollte jeder der drei Freistaaten einen Commissär nach London senden, um hier gemeinschaftlich die alten columbischen Obligationen (Vales) gegen neue, in dem angegebenen Verhältniss auf die drei neuen Staaten ausgestellte, einzutauschen. Diese Commission kam jedoch nicht zu Stande und *Venezuela* (obgleich es schon seit d. J. 1837 jährlich eine ansehnliche Summe, nämlich 160'000 Piaster, zur Bezahlung der Zinsen der auswärtigen Schuld bestimmte, schloss erst i. J. 1840 *für sich allein* mit den englischen Gläubigern eine Convention über die Bezahlung seines Antheils an der columbischen auswärtigen Schuld ab, deren Hauptbestimmungen folgende sind: Art. 1. Venezuela erkennt als seine Schuld an, unter der Benennung *Deuda extrangera* (auswärtige Schuld) 28 ½ % der Anleihen, welche Columbien 1822 und 1824 contrahirte, und emittirt zu deren Convertirung in London *Billets* zu 6 % Zinsen pr. Jahr, welches dieselben Interessen sind, wie sie in dem ursprünglichen Vertrage stipulirt wurden. — Art. 2. Die neuen Billets sollen in den ersten sechs Jahren nur 2 % jährliche Zinsen tragen, und von da an jährlich ¼ % mehr, bis sie auf die 6 % des ursprünglichen Vertrags gelangt sind. Diese Zinsen sollen zu London alle 6 Monate ausgezahlt werden, zum ersten Male am 1. October dieses Jahres (1840), und in der Folge immer zur Hälfte am 1. April und am 1. October jedes Jahres. — Art. 3. Venezuela erkennt gleichfalls als seine Schuld an die bis zum 30. September 1840 rückständigen und nicht bezahlten Zinsen der von ihm anerkannten auswärtigen Schuld, und zur Zahlung derselben, so wie zum Ersatz (indemnizacion) der Zinsen, welche nach der Bestimmung des Art. 2 noch ferner unbezahlt bleiben, werden *Scheine* ertheilt. Diese Scheine tragen bis zum 1. October 1852 keine Zinsen, von da an aber 1 % für das erste Jahr, und diese sollen jedes Jahr um ¼ % vermehrt werden, bis sie auf das ihnen bestimmte Maximum von 5 % gekommen sind. — Art. 4. Wenn von Seiten der Regierungen von Neu-Granada und Ecuador die Convertirung der alten Obligationen der angeführten Anleihen von 1822 und 1824 nicht zu derselben Zeit ausgeführt werden sollte, in welcher Venezuela sie ausführt, so sollen die genannten Obligationen bei Ablieferung der neuen Billets, welche Kraft dieser Convention emittirt werden, indossirt werden, so dass Venezuela von aller Gemeinschaft und Verantwortlichkeit an den angeführten columbischen Obligationen frei ist. — Art. 5. Venezuela wird die vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die Amortisation der in dieser Convention anerkannten auswärtigen Schuld richten, verpflichtet sich jedoch für jetzt nur dazu: 1) jährlich von da an, wo die für das neue, durch die schuldigen Zinsen und die in Art. 3 bestimmte Indemnisation gebildete, Capital emittirten Scheine 5 % Zinsen tragen werden, zur Bildung eines Amortisationsfonds eine Summe von nicht weniger als ¼ % des genannten Capitals und desjenigen, welches ihm in dem primitiven Capital entsprochen hat, zu bestimmen; und 2) die für das eine und das andere

Capital emittirten Scheine in der Bezahlung von jeder Art des den Gesetzen von Venezuela gemäss verkauften National-Eigenthums al pari anzunehmen. — Art. 6. Die Herren Reid, Irving und Comp. in London *) sind als Agenten Venezuela's mit allen für die Ausführung des gegenwärtigen Dekrets in London erforderlichen Operationen und mit der Emission der Billets im Namen der Regierung beauftragt, so wie mit der Zahlung der Zinsen an den bestimmten Terminen und Tagen. Die Billets werden von dem in London anwesenden bevollmächtigten Minister der Republik oder dessen Stellvertreter beglaubigt. — Art. 7. Der Schatz-Sekretär hat jährlich in das Budget für sein Departement die Summen zur Zahlung der Zinsen und zur Amortisation des Capitals einzuverleiben, welche diesem Dekret zufolge erforderlich sind, für dessen Erfüllung alle Rekurse, über welche die Nation zu diesem Zwecke verfügen kann, in Bürgschaft gegeben werden. — Art. 8 Der Schatz-Sekretär ist beauftragt mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets, welches in der Gaceta de Venezuela veröffentlicht und allen Betheiligten mitgetheilt werden soll. — Gegeben zu Carácas, am 16. September 1840, im 11. Jahre des Gesetzes und dem 30. der Unabhängigkeit. == José Antonio Paez. == Für Se. Exc. G. Smith. — Durch diese Bestimmungen bahnte die Republik Venezuela die Wiederherstellung ihres bei der Auflösung Columbiens gänzlich verlorenen Credits aufs beste an, und sie fuhr auf diesem Wege fort, bis im October 1847 ihre Zinszahlung der englischen Schuld ausblieb, auf welche auch seit dem 1. April 1847 bis jetzt (Februar 1849) keine Zinsen wieder entrichtet worden sind, so dass bisher 1) die beiden Halbjahr-Raten vom 1. Oct. 1847 und 1. April 1848 von zusammen $2\frac{1}{4}$ %, und 2) die Halbjahr-Rate vom 1. Oct. 1848 nach dem Zinsfusse von $2\frac{1}{2}$ %, also mit $1\frac{1}{4}$ %, rückständig sind. Die neuen, ursprünglich 2 %, jetzt (Anfang 1849) nach dem obigen Vertrage eigentlich (bis 1. Oct. 1849) $2\frac{1}{2}$ % Billets oder Vales werden auch *active* Obligationen (active Schuld) genannt, die vorläufig (und bis 1852) noch keine Zinsen tragenden Scheine aber *aufgeschobene* Obligationen (Deferidos, Deferred, Differées). Beide Papiere haben an der londner Börse Kurs; i. J. 1843 wurden die erstern durchschnittlich mit 28 bis 30 %, die letztern mit 6 bis 7 % bezahlt; i. J. 1844 jene mit $39\frac{1}{2}$ % bis $40\frac{1}{2}$ %, diese mit $11\frac{1}{2}$ bis 12 %; i. J. 1845 jene mit 44 bis 46 %, diese mit $12\frac{1}{2}$ bis $14\frac{1}{2}$ %; i. J. 1846 jene mit 40 bis 44 %, diese mit $11\frac{1}{2}$ bis $13\frac{1}{4}$ %; i. J. 1847 bis zum April jene (als 2 % Papiere) mit $38\frac{1}{2}$ bis $39\frac{1}{2}$ %, diese mit 11 bis 12 %, später jene (als $2\frac{1}{4}$ % Papiere) mit 34 bis 38 %, diese mit 9 bis 12 %; im Frühjahr 1848, nachdem seit dem 1. April 1847 keine Zinsen bezahlt worden waren und nach dem durch die französische Februar-Revolution ausgeübten Druck aller Kurse, jene mit 18 bis 20 %, diese mit 5 bis 6 %; im November 1848 jene mit 14 bis 16 %, diese mit 4 bis 5 %; am 30. Januar 1849 jene mit 19 bis 20 %, diese mit 6 bis 7 %.

Die *innere* Schuld Venezuela's ist bei weitem günstiger behandelt worden. Die als solche von der columbischen innern Schuld übernommenen 7'217'915 Piaster werden gegenwärtig heimgezahlt sein; am 1. Juli 1842 waren sie bereits bis auf 2'275'201 Piaster getilgt. Ausser dieser Schuld hat Venezuela noch eine *besondere* innere Schuld (Deuda domestica), welche aus rückständigen Gehalten, verschiedenen kleinen innern Anleihen und der Verausgabung von zinstragenden Papieren zur Bezahlung eines Theils der Zinsen des von der columbischen innern Schuld übernommenen Theils entstanden ist. Diese letztere Schuld belief sich am 1. Juli 1842 auf 2'809'973 Piaster. Zur Verzinsung derselben und für ihren Tilgungsfonds ist eine jährliche Summe von 130'000 Piastern aus dem Ertrage verschiedener direkter und indirekter Abgaben und dem Verkaufe von Staatsländereien angewiesen.

**Bank in Carácas.**

Durch Dekret der ausübenden Gewalt von Venezuela vom 17. Mai 1841 wurde in Carácas die *National-Bank von Venezuela* (Banco nacional de Venezuela) mit einem vor-

*) Seitdem hat dieses grosse Haus i. J. 1847 fallirt.

läufigen Capital von $2\frac{1}{2}$ Millionen schweren Pesos (Piastern) Macuquina errichtet. Die Capital, welches mit Zustimmung des Congresses späterhin vermehrt werden kann, ist in 10'000 *Actien* zu 250 Pesos Macuq. vertheilt. Von diesen Actien hat sich der öffentliche Schatz 2000, die vier Direktoren 4000 vorbehalten, die übrigen 4000 sind durch Unterzeichnung in den verschiedenen Provinzen der Republik untergebracht worden. Die Gründer der Bank sind bevollmächtigt, wo sie es für zweckmässig erachten, *Zweigbanken* zu errichten. Die Bank ist *Disconto-*, *Giro-*, *Depositen-* und *Zettelbank*; sie nimmt zugleich die *Staats-Fonds* in Depositum und besorgt die sämmtlichen *Einnahmen* und *Ausgaben der öffentlichen Gelder*, ohne der Schatzkammer irgend eine Provision dafür berechnen zu können, vielmehr bezahlt sie selbst ihre 3 Procent Zinsen für alle diejenigen Fonds, welche im Laufe des Jahres zu ihrer Verfügung bleiben (im Staats-Finanzjahre 1841/42, vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842, betrugen die Zinsen des Staats-Depositums bei der Bank 6758 Pesos). Demnach ist die Bank zugleich eine Staatsanstalt. Das Maximum der *Zinsen*, welche sie anrechnen darf, ist auf 9 Procent jährlich und die Höhengrenze der umlaufenden *Banknoten* auf das Doppelte der in Kasse befindlichen Baarschaften festgesetzt worden. — Nach ihrer definitiven Bestätigung hat die Nationalbank am 15. October 1841 ihre Operationen begonnen. Sie gewährt den Kaufleuten und Landwirthen, welche noch kurz vorher 20, ja selbst bis 24 Procent Zinsen auf geschlossene Anleihen gezahlt hatten, grosse Hilfe. Während ihres ersten Geschäftsjahres (vom 15. October 1841 bis dahin 1842) war die Summe des Geschäfts-Verkehrs überhaupt 23'894'753 Pesos; die während des Jahres in Umlauf gesetzten Banknoten betrugen 5'481'920 P., die wieder eingezogenen 5'151'045 Pesos, der Noten-Umlauf am 15. October 1842 daher 330'875 P., die baaren Einnahmen 8'175'628 P., die baaren Ausgaben 7'717'637 P., der baare Kassen-Vorrath 457,991 P. An Depositen und verzinslichen Capitalien gingen ein 2'438'527 P., durch discontirte Platzwechsel 2'687'109 P. Für eröffnete Credite wurden ausbezahlt 140'693 P., für Discontirungen 2'099'301 P. Am 15. October 1842 waren von dem gezeichneten Actiencapital eingezahlt 35 Procent mit 747'775 P., die Depositen und vorräthigen Obligationen betrugen 821'104 P., verschiedene gewährte Credite 1'509'537 P. Der *reine Gewinn* des ersten Jahres betrug 69'775 P., wovon aber 3000 P. für den Reservefonds zur Tilgung der durch die erste Einrichtung verursachten ausserordentlichen Unkosten zurückbehalten wurden, so dass 66'775 P. zu vertheilen blieben, welche den Actionären durch eine *Dividende* von 12 Procent auf ihre Einlagen gewährt wurden.

## Handelsanstalten.

*Handelsgerichte* bestehen seit 1836 in allen (13) Provinzialhauptstädten, d. i. in *Carácas*, *Valencia*, *Barquisimeto*, *Coro*, *Maracaybo*, *Trujillo*, *Mérida*, *Barinas* (Varinas), *San Fernando de Apure*, *Barcelona*, *Cumaná*, *Angostura* (Santo Tomas de la Nueva Guayana) und *Assuncion*, so wie auch in *La Guayra*, *Puerto Cabello* und *Carúpano*. — *Navigationsschule* in *Carácas*.

Die *der Aus- und Einfuhr geöffneten Häfen* (Puertos habilitados) sind, zufolge des Gesetzes vom 22. April 1839: *Angostura* (Prov. Guayana), *Cumaná* (Prov. gl. N.), *Barcelona* (Prov. gl. N.), *La Guoyra* (Prov. Carácas), *Puerto Cabello* (Prov. Carabobo), *La Vela* (Prov. Coro) und *Maracaybo* (Prov. gl. N.). Zu *Puertos habilitados für die blosse Einfuhr ihres Consums und für die Ausfuhr* sind erklärt: *Pampatar* und *Juan Griego* auf Margarita, und *Carúpano*, *Guria* und *Maturin* in der Prov. Cumaná. *Puertos habilitados bloss für die Ausfuhr nach dem Auslande sind: Higuerote* und *Choroní* in d. Prov. Carácas, *Rio Caribe* in der Prov. Cumaná, *Cumarebo*, *Adícora* und *Jayana* in der Prov. Coro. Diese letztern Häfen sind Puertos habilitados unter der Beschränkung, dass die Schiffe, welche sie aufsuchen, um daselbst für das Ausland zu laden, hierzu eine schriftliche Erlaubniss von einer dem unbeschränkten Aus- und Einfuhrhandel geöffneten Duane bringen müssen.

# Vera-Cruz,

eigentlich *Vera-Cruz-nueva*, Haupt-Handelshafen an der östlichen Küste des Freistaates Mexiko, vor etwa 30 Jahren mit 30 bis 35'000, jetzt in Folge des Befreiungskrieges nur noch mit etwa 15'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. Mexiko.

**Maasse und Gewichte**, s. Mexiko u. Tampico.

**Platzgebräuche.**

Die *Preise* verstehen sich bei den Gewichtswaaren theils pr. *Quintal* (wie bei Blauholz, Tabasco-Pfeffer, Sassaparilla, Jalappe, Mandeln, Stockfisch, Eisen, Stahl, Quecksilber), theils pr. *Arroba* (wie bei Speiseöl, weissem Wachs, Cochenille), theils pr. *Libra* (wie bei Zimmt, Gewürznelken, schwarzem Pfeffer, Spermaceti-Lichtern, roher Seide und Nähseide. Zwirn, Baumwollengarn). — Ausserdem werden verkauft: Vanille pr. *Millar*, Nadeln pr. *Millar* (1000 Stück), Kakao pr. *Fanega* (die bei Maracaibo-Kakao 96 Libras, bei anderem 110 Libras *Gewicht* begreift), französischer Branntwein, nachgeahmter Xeres-Wein (Sherry aus Marseille), Roussillon- und Muskatwein, Weinessig pr. *Barril* (Oxhoft, Barrique), Claret, französische Liköre, Früchte in Branntwein pr. *Kiste* (Caja, von gewöhnlich 12 Bouteillen), Blech in Kisten von 225 Tafeln pr. *Kiste*, Speiseöl in Körben von 12 Bouteillen pr. *Korb* (Cestone), Almadanetas (Eisen in besonderen Stücken) pr. 1 *Stück*, Papier pr. *Ries* (Resma); — Manufakte theils pr. *Stück* (Pieza), theils pr. *Vara*, theils pr. *Dutzend*.

Die *Courtage* beim Waaren-Ein- und Verkauf beträgt $\frac{1}{2}$ %, die *Commission* wird *bei Einkäufen* mit $2\frac{1}{2}$ % berechnet, *bei Verkäufen* oft mit $7\frac{1}{2}$ %, das *Delcredere* mit $2\frac{1}{2}$ %, die *Provision auf Retouren* mit 1 %. Die Commissionäre pflegen bei Verkaufs-Commissionen oft übermässige Unkosten in Rechnung zu stellen.

**Messe.**

Die hiesige jährliche Messe war ehemals sehr bedeutend, ihre Wichtigkeit ist aber durch das Aufblühen derjenigen von Portobello sehr vermindert worden.

---

# Vercelli,

an der Sesia, welche hier einen wichtigen Kanal aus der Dora Baltea aufnimmt, Provinzial-Hauptstadt des sardinischen Fürstenthums Piemont, mit 20'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. Turin.

**Maasse und Gewichte**, s. unter Turin.

---

VEREINIGTE STAATEN von MITTEL- oder CENTRAL-AMERIKA, s. Guatemala la nueva oder Neu-Guatemala und Mexiko.

VEREINIGTE STAATEN von NORD-AMERIKA, s. New-York.

**Berichtigung zum Staatspapier-Kurszettel**, S. 749.

Der Kurs der *Actien der Bank der Vereinigten Staaten* ist zu lesen 6 (statt 106).

---

# Verona,

zu beiden Seiten der Etsch, feste Hauptstadt der gleichnamigen Delegation im lombardisch-venetianischen Königreiche, mit etwa 60'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. Venedig.

**Maasse und Gewichte.**

Die *neuen metrischen* Maasse und Gewichte, welche aber nur bei den *amtlichen* Bestimmungen im Gebrauch sind, s. unter Mailand. Im *Verkehr* gelten die folgenden:

*Längenmaass.* Der *Piede* oder *Fuss* hat 12 Once oder Zoll und ist = 0,342915 Meter = 152,013 paris. Linien. Der *Cavezzo* hat 6 Piedi.

Das *Ellenmaass* ist zweierlei: 1) Der *Braccio lungo* oder die *lange Elle*, für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, = 0,648991 Meter = 287,695 paris. Lin. — 2) Der *Braccio corto* oder die *kurze Elle*, für Seidenwaaren, = 0,642449 Meter = 284,795 pariser Linien.

*Feldmaass.* Der *Campo* (Acker) zu 24 Vaneze hat 720 Tavole oder Quadrat-Cavezzi, oder 25'920 Quadrat-Piedi = 30,4795 Aren oder neue lombard. Tavole.

*Getreidemaass.* Der *Sacco* (Sack) hat 3 Minali zu 4 Quarte und enthält 1,146535 Hektoliter oder neue lombard. Some = 5779,962 paris. Kub.-Zoll. — Der *Carico* hat 8 Sacca (Sacchi).

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Brento* hat 4 Secchj (Secchia, Secchie), 16 Basse oder 72 Inghistare und enthält 70,5111 Liter oder neue lombard. Pinte = 3554,64 paris. Kub.-Zoll. — Die *Botta* (das Both) hat 12 Brenti. — In der *Praxis* rechnet man gewöhnlich 17 Brenti = 12 neue Some (Hektoliter), was ein für den Verkehr hinlänglich genaues Verhältniss ist (genauer sind 12 neue Some = 17,0186 Brenti).

*Oel* wird nach dem *Migliajo* von *Venedig* verkauft: s. diesen Artikel.

*Handelsgewicht.* Dasselbe ist zweierlei: *Peso grosso* oder *Schwergewicht* für gröbere Waaren und *Peso sottile* oder *Leichtgewicht* für feinere Waaren. Bei beiden wird die *Libbra* oder das *Pfund* in 12 Once (Unzen) zu 16 Mezzette getheilt. — Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* wiegt 499,7636 Gramm = 10'398 holl. As, die *Libbra sottile* oder das *leichte Pfund* 333,1757 Gramm = 6932 holl. As.

Die Libbra grossa ist genau das Anderthalbfache der Libbra sottile, eben so sind also auch die übrigen Gewichte des Peso grosso das Anderthalbfache der gleichnamigen des Peso sottile.

*Gold- und Silbergewicht* wie Venedig.

**Handelsanstalten.**

*Merkantil- und Wechselgericht. — Sparkasse.*

**Messen.**

Die zwei jährlichen Messen sind von ziemlicher Bedeutung.

---

VERVIERS, an der Weze, blühende Fabrikstadt in der belgischen Provinz Lüttich, mit ungefähr 25'000 Einwohnern. S. Lüttich u. Antwerpen.

---

# Vicenza,

am Bacchiglione, Hauptstadt der gleichnamigen Delegation des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit ungefähr 35'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, s. Mailand u. Venedig.

**Maasse und Gewichte.**

Die *neuen metrischen* Maasse und Gewichte, welche aber nur bei den *Behörden* im Gebrauch sind, s. unter Mailand. Im *Verkehr* gelten die folgenden:

*Längenmaass.* Der *Piede* oder *Fuss* ist der von *Padua.*

*Ellenmaass* ist zweierlei: 1) Der *Braccio da panno* oder die *Tuchelle* für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren = 0,690305 Meter = 306,010 paris. Lin. — 2) Der *Braccio da seta* oder die *Seiden-Elle* wie in *Padua.*

*Feldmaass* wie *Padua.*

*Getreidemaass.* Der *Sacco* (Sack) hat 4 Staja zu 16 Quartaroli und enthält 1,081727 Hektoliter oder neue lombard. Some = 5453,25 paris. Kub.-Zoll.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Mastello* hat 12 Secchj (Secchia) oder 120 Bozze oder Inghistare à 4 Gotti und enthält 113,8900 Liter oder neue lombard. Pinte = 5741,47 paris. Kub.-Zoll. — Die *Botta* (das Both) hat 8 Mastelli.

*Gewichte* wie *Padua.*

---

VIRGINIEN, eine der alten 13 Provinzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit der Hauptstadt *Richmond*; s. dies. Art. und New-York.

---

# Voghera,

an der Staffora, Provinzial-Hauptstadt des sardinischen Theils von Mailand, auf der Strasse von Genua nach Mailand, mit etwa 12'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, s. Turin u. Genua.

**Maasse und Gewichte.**

Die mit 1850 definitiv eintretenden *neuen sardinischen* s. unter Turin. Bis dahin gelten hier noch folgende Grössen:

*Längenmaass. Piede* (Fuss) und *Trabucco* sind diejenigen von *Pavia*; man bedient sich aber auch der ältern von *Mailand.* — *Ellenmaass* ist für die Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeuge der *Braccio* von *Pavia* (mit dem alten mailänder übereinstimmend), für die Seidenstoffe der *piemontesische Raso* (s. Turin).

*Feldmaass* ist das von *Pavia*, aber auch das alte von *Mailand.*

*Getreidemaass* ist das von *Pavia.* (Die *gehäufte* Emina ist = 20,377 Liter, die *gestrichene* = 18,113 Liter.)

*Flüssigkeitsmaass* wie *Pavia.*

*Handelsgewicht* wie *Pavia.* Der *Rubbo* hat 25 Libbre sottili.

*Gold- und Silbergewicht* und *Probirgewicht* sind die alten mailänder.

---

VORGEBIRGE DER GUTEN HOFFNUNG, s. Kapstadt.

---

# Waadt,

*Waadtland*, *Pays de Vaud*, Schweizer Kanton, zwischen Frankreich, dem Genfersee und den Kantonen Genf, Wallis, Bern, Freiburg und Neuenburg gelegen. S. Lausanne.

**Anmerkung.** Die hier bestehenden **Stempelgebühren** theilen sich in einen Dimensions- und einen Graduationsstempel. — *Der Foliobogen* wird zu fünf Batzen verkauft;

*für Kaufmannsbücher* beträgt der Stempel 5 Rappen, für Zeitungen ½ Batzen. **Wechsel** von 50 bis 10'000 Franken zahlen 1 bis 10 Batzen, u. s. w.

**Bank.**

Die waadtländische *Kantonalbank* wurde i. J. 1846 mit einem Capital von 1'200'000 Schweizerfranken in Lausanne gegründet und bezweckt vorzüglich die Unterstützung des Gewerbfleisses und der Landwirthschaft. Ihre wesentlichen Operationen sind das Leih- und Discontogeschäft. Im Herbst 1846 erhob die waadtländische Regierung für die Bank aus der berner Staatskasse durch Abtretung von Schuldtiteln den Betrag von 150'000 Schweizerfranken.

---

## Walachei, s. Bukarescht.

**Zusätzliche Anmerkung.**

*Münzen werden weder in der Moldau, noch in der Walachei geschlagen, es besteht daher in diesem Ländergebiet kein Münzamt.* — Eine grosse Belästigung besteht hier *darin*, dass das Geld bei den Staatskassen einen andern Kurs hat, als im gewöhnlichen Verkehr, und dass die eigentliche Landesmünze, die türkischen Münzsorten, hier in den Kassen gar nicht genommen werden; *nur mit österreichischen Ducaten, Zwanzigkreuzern und russischen Silber-Rubeln* darf der Abgabenpflichtige vor dem Beamten erscheinen, der natürlich illegales Geld ohne bedeutenden Abzug nicht annimmt. Die verschiedenen, hier und in der Moldau bestehenden Geld-Tarife haben für den Reisenden viel Unangenehmes, obgleich die gewöhnliche Rechnungsmünze der Piaster oder Lee ist. — In der Walachei werden *die österreichischen Kupfermünzen* nicht angenommen, so dass man dort *nur Gold- und Silbermünzen* sieht. *Die Scheidemünze besteht aus den türkischen Paras, die man in der Moldau selten findet und von denen zwei hier einen Para gelten.* Sie sind von so schlechtem Silber, dass ihr innerer Werth eigentlich gar nicht zu rechnen ist. —

**Die Wechselkurse**, *wie sie in der Moldau und Walachei, in Bukarescht und Jassy, notirt zu werden pflegen*, haben folgende Einrichtung (Norm):

*Auf Galatz:* ± $44\frac{10}{40}$ Piaster hier, für 1 Ducaten in Galatz; *dann aber auch:*
- - ± $3\frac{5}{40}$ hiesige Piaster für 1 Zwanziger dort (für 20 Kreuzer Conv.-Kur.).
- *Marseille:* ± $3\frac{23}{40}$ Piaster hier, für 1 Franken in Marseille.
- *Wien:* ± $9\frac{15}{40}$ Piaster hier, für 1 Gulden Conv.-Münze in *Wien*, à 3 Monate dato.

„Bei jedem Auftrage, welcher, aus dem Auslande kommend, einem hiesigen Kaufmann gegeben wird, muss auch gleichzeitig ein Credit zur Vollziehung desselben eröffnet werden. Die Credite werden in der Regel ertheilt *auf Wien*, *Triest*, *Genua*, *Marseille* und *London*, à 3 Monate dato, *auf Odessa* mit 10 bis 15 Tagen *Sicht.*"

**Die Rechtsverwaltung der Moldau und Walachei betreffend.**

„*Die Moldau* besitzt ein *Gesetzbuch* von *Kallimachi*, vom Jahre 1812, und *die Walachei* vom Fürsten *Karadja*. *Das gerichtliche Verfahren* ist durch das „*Reglement organique*" *von Kisselew* (eine Frucht des Friedens von Adrianopel und im Jahre 1831 zur Ausführung gebracht) durch Verbindung eines Schriftwechsels mit dem mündlichen Verfahren so wohl geordnet, dass nur zu bedauern ist, wie die *Rechtsvollstreckung* manches zu wünschen übrig lässt, besonders in Concurs-Prozessen, *obwohl in beiden Ländern das französische Handels-Gesetzbuch eingeführt ist.*

**Staatsschuld; russische Anleihe.**

Die Walachei hatte bisher *keine Staatsschuld.* Nach der im Herbst 1848, in Folge der Unruhen, eingetretenen militärischen Besetzung der Walachei und Moldau durch die Russen, wurde von der russischen Regierung verfügt, dass die Verpflegungskosten der russischen Truppen den beiden Fürstenthümern nach einer ungesäumt vorzunehmenden verhältnissmässigen Ver-

theilung zur Last fallen sollten, und um die durch jene Verpflegung dem Lande etwa verursachten Verlegenheiten zu beseitigen, befahl der Kaiser, dass der Walachei und Moldau ein *Darlehn* von 300'000 Silber-Rubeln bewilligt werde, um daraus die Kosten zu decken. Was die Rückzahlung dieser Summe, so wie der vorher schon der Regierung gemachten *Vorschüsse* betrifft, so sollten später darüber die nöthigen Verfügungen getroffen werden. Es geschah dies, indem Anfangs Februar 1849 aus Petersburg, durch das russische Consulat und ohne vorherige Verständigung und Vermittlung der Pforte an den Fürsten der Moldau ein kaiserlicher Befehl anlangte, welcher die Art der Rückzahlung des von Russland den beiden Fürstenthümern gemachten Darlehns regelte. Es soll demgemäss, vom 1. Januar 1849 an gerechnet, in beiden Fürstenthümern die Steuer um zwei Zehntel erhöht werden, wovon das „eine Zehntel auf die Dorfgemeinden fällt, das andere aber von den Gutsbesitzern gezahlt werden soll."

**Maasse und Gewichte der Walachei,** Nachtrag zu S. 185 u. f.

*Längenmaass.* Die einzig gesetzmässige *Klafter (Stingene)* hatte bisher und seit der Festsetzung unter dem Fürsten Scherba-Kontakuzi 8 Fuss zu 2 Puhm (Palma) oder Fäusten à 8 Degiti oder Detjette oder Fingern und war = 78 englische Zoll = 1,981 Meter = $878\frac{1}{4}$ paris. Lin. (Nach amtlichen Angaben aus Bukarescht *sollte* sie = $77\frac{1}{3}$ engl. Zoll sein = 1,964 Meter, obiger Befund geschah bei der petersburger Maass-Commission.) Sie wird beim Feldmaass immer angewandt. — In neuester Zeit wird die nämliche Klafter angeblich decimal eingetheilt in 10 Fäuste *oder* Fuss zu 10 Finger à 10 Linien. — — Eine *andere* unter dem Fürsten Konstantin Brankova eingeführte *Klafter* hat 4 Degiti *mehr* als die obige, nämlich $8\frac{1}{4}$ Fuss, d. i. nach obiger Annahme = $80\frac{7}{16}$ engl. Zoll = 2,043 Meter = $905\frac{2}{3}$ paris. Lin. — — Der *Fuss* ist nach obigem Verhältniss = $9\frac{3}{4}$ engl. Zoll = 0,2476 Meter = $109\frac{25}{32}$ paris. Lin. — Die *Praschtschine* ist eine Länge von $18\frac{1}{2}$ Fuss (neuere, aber nicht amtliche Mittheilungen geben sie als eine zweifache, und zwar zu 3 Klaftern der *beiden* Arten an).

Die *Meile* hat 4000 Klaftern (der erstern Art) = 7924 Meter, die *Post* hat 2 solche Meilen. Hiernach betragen 14,022 walachische Meilen einen mittlern geogr, Grad, und 1 walachische Meile ist = 1,07 deutsche (geogr.) Meilen.

Die beiden walachischen *Ellen* (vergl. S. 185), welche aus der Türkei stammen, sind neuerdings folgendermaassen befunden worden: 1) der *Khalibi* (Halibiu) = 26,85 engl. Zoll (officiell wird er zu $26\frac{5}{6}$ engl. Zoll angegeben, mithin = 26,833 engl. Zoll) = 0,6820 Meter = 302,3 paris. Lin.; — 2) der *Endaseh* (Endazé, Endeseh) = 25,24 engl. Zoll (officiell zu $25\frac{5}{12}$ = 25,417 engl. Zoll angegeben) = 0,6411 Meter = 284,2 paris. Lin. — Der *Khalibi* dient für die Tuche und Seidenwaaren, der Endaseh für alle andern Wollen-Zeuge, für sämmtliche Baumwollen-, Leinen- und Hanfgewebe.

*Feldmaass.* Der *Pogone* für Weingärten ist 24 Praschtschinen lang und 6 Praschtschinen breit, enthält also 144 Quadrat-Praschtschinen = 30,225 französ. Aren.

*Getreidemaass.* Die *Banniza* (Bannitza) ist ein Maass, welches an *Gewicht* 11 Oka Waizen, 11 Oka Buchwaizen, 11 Oka bärtiges Getreide u. 11 Oka Gerste, *zusammengemischt*, enthalten kann, von diesem Gemenge also 44 Oka an Gewicht begreift. 8 Bannizi machen das *Kilo*, an Gewicht 352 Oka. — Die *Kilo* sind aber auf verschiedenen Punkten der Walachei abweichend: in den Dörfern an der Donau dient das erwähnte gewöhnliche Kilo von 352 Oka, im Innern des Landes ein nur halb so grosses Kilo von 176 Oka, und in den Gebirgen ein noch kleineres Kilo von nur 120 Oka. In der kleinen Walachei gibt es drei Verkaufsnormen für das Getreide: *a)* in der Stadt Krajova, in den Bezirken Dolgeosk und Mekhedinsk verkauft man den Waizen nach einem *Centner* von 100 Oka; *b)* in dem Bezirk von Romani wiegt das *Kilo* 176 Oka; *c)* in den Bezirken Wittchewsk und Goronewsk bedient man sich der obigen Banniza von 44 Oka (die also dem Kantar-Gewicht ent-

spricht), welche man hier *Obrok* nennt. — (An Rauminhalt wird die Oka in neueren Nachrichten zu 1,278 Liter angegeben.). Man rechnet im Verkehr gemeinhin 2 walachische Kilo = 3 moldauische Kilo.

*Flüssigkeiten* werden auf der Grundlage des *Gewichts* verkauft, man hat aber *Maasse* für die entsprechenden Grössen, mit derselben Eintheilung und denselben Namen wie die Gewichte (die Oka zu 4 Litrer à 100 Dramm). Die *Wadra* (Viadra, Wedro) von 10 Oka wird in neueren Berichten = 10,95 Liter = 552 paris. Kub.-Zoll angegeben.

*Gewicht.* Die *Oka* wiegt, nach neueren Untersuchungen, 1283,474 Gramm = 26703,86 holl. As. In der Walachei wird sie der Oka von Konstantinopel gleich gerechnet. — Es kommt ausser dem *Kantar* von 44 Oka angeblich auch ein Kantar von 45 Oka vor.

---

# Waldeck,

*Fürstenthum*, aus zwei Hauptheilen bestehend, dem eigentlichen Fürstenthume *Waldeck*, zwischen Hessen und Westphalen, und der Grafschaft (dem Fürstenthum) *Pyrmont*, weiter nördlich zwischen Lippe und Hannover liegend, mit der Hauptstadt *Arolsen*, an der Aar, eine Münzstätte und etwa 3000 Einwohner in sich fassend,

## Rechnungsart, Münzen und Silber- und Zahlwerth.

Schon seit dem Anschlusse an den deutschen grossen Zollverein, welchem Waldeck schon zu Ende des Jahres 1831 beigetreten *(der förmliche Anschluss des Fürstenthums Pyrmont an den deutschen grossen Zollverein erfolgte erst gegen Ende December* 1841, also von 1842 an), war dies Fürstenthum ernstlich darauf bedacht, gleichen Münzfuss mit Preussen einzuführen. Anfangs Januar 1837 waren in der Münzstätte zu *Arolsen angeblich* bereits für den Belauf von 4000 Thalern *an Silbergroschen* (30 Stück auf den Thaler) geprägt worden, um als Scheidemünze im Lande zu dienen. Nachhaltiger mag jedoch diese Ausmünzung von Silbergroschen allerdings seit 1843 (in der Münze zu Berlin) erfolgt sein, *und so rechnet gegenwärtig das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, und etwa seit* 1842, *wie das Königreich Preussen:*

*nach Thalern zu* 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige*

*im* 14-*Thalerfusse*, deren *Silber- und Zahlwerth* in andern deutschen und fremden Währungen unter *Berlin* nachzusehen ist.

*Die Münzen*, welche seit 1842 und 1843 von Waldeck-Pyrmont ausgeprägt worden, bestehen hauptsächlich in folgenden:

1) *Vereinsmünzen oder Zweithalerstücke* im 14-Thalerfusse und zugleich $3\frac{1}{2}$ *Guldenstücke* im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, seit 1842, *gesetzmässig* wie *unter Berlin* bemerkt steht.
2) *Sechstel-Thalerstücke*, seit 1843, *gesetzmässig* zu $8\frac{1}{3}$ Loth fein, $43\frac{3}{4}$ Stück auf die kölnische oder Vereins-Mark rauh, 84 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.
3) *Silber-Scheidemünze* (seit 1843), und zwar die schon erwähnten *Silbergroschen zu* 12 *Pfennigen*, wie in Preussen, gesetzmässig zu $3\frac{5}{9}$ Loth Feingehalt.
4) *Kupfermünzen* zu 1 Pfennig etc. sind auch ausgeprägt, und zwar, so viel bekannt ist, neuerlich nach dem preussischen Münzfusse der Kupfermünzen.

**Anmerkung.** Einer Verordnung vom 29. October 1830 zufolge *ward schon damals der* 14-*Thaler*- (21 *Gulden-)Fuss* oder die umlaufende königlich preussische und kurhessische Münze *vorläufig in allen öffentlichen Kassen eingeführt und besteht seit dem Jahre* 1837 *als einziger Münzfuss des Landes.*

**Die umlaufenden Münzsorten** bestehen jetzt, ausser den waldeckischen Münzen, *hauptsächlich in den kurhessischen und preussischen Silbersorten, denen sich auch die neueren hannoverschen Münzen zugesellen*, und die nun sämmtlich im 14-Thalerfusse

ausgebracht sind, da im Handel und Wandel jetzt allgemein nach preussischem Kurant oder dem 24-Gulden- (oder dem 14-Thaler-)Fusse gerechnet und gezahlt wird. Bisher (bis 1837) waren vorzüglich kurhessische gute Groschen und Albusstücke hier im Umlauf, die nun durch die neu geschlagene Scheidemünze (die Silbergroschen) verdrängt wurden und meist nach Kurhessen zurückflossen.

**Die allenfallsigen Kursverhältnisse betreffend**, ist hier nur zu bemerken, dass man sich *im Fürstenthume Waldeck bei Wechselangelegenheiten* sonst immer vorzugsweise *nach den Kursnotirungen von Frankfurt am Main* zu richten pflegte; *in Pyrmont aber* nach den Kursarten *von Bremen und Hamburg* — neuerlichst und seit förmlicher Einführung des 14-Thalerfusses allenfalls mit Benutzung des Berliner und Leipziger Kurssystems. —

Eine besondere **Wechselordnung** ist hier nicht eingeführt, wenigstens nichts davon bekannt und, wie in einigen andern kleinen Staaten Deutschlands, scheint in allen Wechselsachen nur *das gemeine deutsche Recht* befolgt zu werden. — Indessen wird auch diese wichtige Angelegenheit bald eine andere, bessere Wendung bekommen, wenn erst *das allgemeine Handels- und Wechsel-Recht für Deutschland* in Wirksamkeit tritt, woran gegenwärtig ernstlich gearbeitet wird. —

## Früher hier und bis 1837 in Waldeck-Pyrmont bestandener Münzfuss und Zahlwerth.

**I.** *Im Fürstenthume Waldeck* ward nach einer Münzverordnung vom 30. Mai 1693 der sogenannte *Leipziger Münzfuss oder der 18-Guldenfuss* eingeführt. Nach den Jahren 1748 und 1753 machte sich auch hier zu Lande der damals in Deutschland aufgekommene 20-*Guldenfuss* mehr und mehr geltend und trat an die Stelle jenes schwerern Münzfusses; obschon auch etwas früher diese Richtung hier sichtbar wurde; denn in einer Verordnung vom 18. December 1736 ward der Preis einer damals in Deutschland sehr häufig vorkommenden *deutschen Goldmünze, dem sogenannten Carolin* (in ganzen, halben und Viertelstücken ausgeprägt) *hier* dahin bestimmt, dass die *ganzen Carolin* zu 9 Gulden 20 Kreuzern, die *halben* zu 4 Fl. 40 Xrn., *die Viertelstücke* zu 2 Fl. 20 Xrn. angenommen und ausgegeben werden sollten, woraus hervorgeht, *dass schon im Jahre* 1736 *der jetzt noch in Oesterreich bestehende* 20-*Guldenfuss*, wenigstens sehr annähernd, *so wie auch die Rechnungsart nach Gulden und Kreuzern in dieser Währung hier bereits stattfand.* Noch im Jahre 1763 wurden im Fürstenthum *Waldeck* 10-Kreuzerstücke (des 20-Guldenfusses) geprägt, vermuthlich auch 20-Kreuzerstücke und kleinere Silbermünzen dieser Währung; obschon dies nicht genau nachgewiesen werden kann. — *Bald nachher ward hier die Rechnungsweise nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 7 Pfennige hiesig eingeführt, so dass hiernach der hiesige Thaler 252 Pfennige zählte, und so bestanden um diese Zeit von etwa 1764 oder auch wohl einige Jahre später*, im Fürstenthume *Waldeck folgende gesetzliche Kassen-Münzfüsse:*

*a) Der bereits bemerkte 20-Guldenfuss oder das sogenannte gute Geld*, worin der *Carolin* einen feststehenden Kassenwerth von 6 Thalern 8 Mariengroschen = $6^2/_9$ Thalern haben sollte.

*b) Der sogenannte 22-Guldenfuss oder das eigentliche Waldecksche Geld*, den *Carolin* jetzt zu 4 französischen Laub- oder Neuthalern zu rechnen und damit *den französischen neuen Louisd'or* vorstellend, welcher fast allenthalben bei uns an die Stelle des vorhin erwähnten *deutschen Carolin* getreten war, in einem festgesetzten Kassenwerthe von 6 Thlrn. 24 Ngr. = $6^2/_3$ Thalern. — Diesen beiden Rechnungs- und Münzfüssen wurde späterhin noch *ein dritter* beigesellt, und zwar

*c) in der sogenannten ediktmässigen Kassenwährung, welche*, wörtlich genommen, *in* $^2/_3$*teln* (zwei Drittheilen) *des 20-Guldenfusses und in* $^1/_3$tel (einem Drittheil) *des vorgenannten 22-Guldenfusses bestand*, und sonach *einen gemischten Münzfuss*, einen durchschnittlichen $20^2/_3$-Guldenfuss bildete.

Nach diesem letztbemerkten Münzfusse, *der ediktmässigen Kassenwährung, galten verordnungsmässig seit* 1818 die preussischen und kurhessischen Münzen *pari*, wonach somit ein wirklicher 21-Gulden- oder 14-Thalerfuss seit 1818 in dieser Kassenwährung eingeführt worden war, welche auch seit der neuern Verordnung vom 29. October 1830 in den Landeskassen bestehen blieb, und auch wenigstens bis in 1837 so verblieben ist.

*Die Rechnungsweise in diesen drei Münzfüssen erfolgte bis etwa 1837 im Waldeckischen durchgehends*

*nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 7 Pfennigen; der Thaler also zu 252 Pfennigen.*

## Wirklich geprägte Münzen des Fürstenthums Waldeck der frühern Zeit und bis ungefähr 1837 sind nachgenannte:

*A.* **In Golde**, namentlich vom Jahre 1750, *aber in sehr geringer Anzahl:*

*Ganze, halbe* und *Viertel-Ducaten*, so viel bekannt ist, nach dem Reichsfusse, also zu $23^2/_3$ Karat fein.

*Ferner: in den Jahren* 1734 und 1735 *ganze und halbe Carolinen*, 24 Stück ganze, 48 halbe Stück auf die kölnische rauhe Mark zu $18\frac{1}{2}$ Karat fein Gold, $3\frac{2}{3}$ Karat ($2\frac{4}{9}$ Loth) fein Silber und sonach 31,(135)... Stück ganze, 62,(270)... halbe Carolinen auf dieselbe Mark fein Gold.

*B.* **In Silber:**

Conventions-Speciesthaler im 20 Guldenfusse, sonst zu 1 Thlr. 12 Mgr.

Laub-, Kronen- oder Palmthaler, zu 1 Thlr. 20 Mgr.

Stücke zu $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{24}$ und zu $\frac{1}{36}$ Thaler oder zu 1 Mariengr.

Die Stücke zu $\frac{1}{9}$ Thaler oder zu 4 Mariengroschen sind noch aus der Zeit, wo hier das Kreuzergeld stattfand, mit dem aufgeprägten Werthe von 10 Kreuzern.

Ganze Thalerstücke sind in dieser Zeit hier nie geprägt worden.

Der 20-Guldenfuss galt hier übrigens hauptsächlich nur in den Landeskassen und ward in neuern Zeiten im Handel und Wandel wenig in Anwendung gebracht.

*C.* **In Kupfer** waren bisher und bis in 1837 *nach dem* 22-*Guldenfusse ausgeprägt, welcher Münzfuss hauptsächlich nur im Handel und Wandel Anwendung fand:*

Halbe Mariengroschen zu $3\frac{1}{2}$ Pfennigen hiesig, so wie

1- und 3-Pfennigstücke.

**Von ausländischen Silbermünzen circulirten bis 1837 im Fürstenthum Waldeck vornehmlich:**

*Französische Laubthaler oder Neuthaler*, früher häufig genug, zuletzt nur noch in nicht bedeutender Menge, und zu veränderlichem Preise, in 1830 noch zu dem gesetzlichen Zahlwerthe von 1 Thlr. 20 Ngr. im 20-Guldenfusse, und zu 1 Thlr. 24 Ngr. im hiesigen 24-Guldenfusse.

*Brabanter Kronenthaler*, im Jahre 1830 noch zu 1 Thlr. 19 Ngr, im 20-Guldenfusse, und zu 1 Thlr. 23 Ngr. im 22-Fl.-Fusse = 1 Thlr. 18 Ngr. (Sgr.) 1 Pfenn. im 21-Fl.-Fusse, das ganze Stück, und Halbe und Viertel seit 1837 ausgeschlossen; späterhin im Werthe wohl etwas niedriger. —

*Preussische und kurhessische (auch wohl neuere hannöversche) Silbersorten, als ediktmässige Kassenwährung, gesetzlich gleichstehend.*

**II. Im Fürstenthume Pyrmont** wird, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, in frühern Zeiten und wenigstens seit 1760 oder 1763 auch der Conventions-20-Guldenfuss herrschend gewesen sein und werden hier vorzüglich braunschweigische und hannoversche Münzen circulirt haben. Demgemäss war auch die *Rechnungsweise* in diesem Fürstenthume schon längst

*nach Thalern zu* 36 *Mariengroschen à* 8 *Pfennige; der Thaler also überhaupt zu* 288 *Pfennigen*,

früherhin, wie bemerkt, in dem Silber- und Zahlwerthe des 20-Guldenfusses.

*Die gegenwärtig und seit* 1837, *bestimmter aber seit* 1842 *befolgte Rechnungsweise* ist, wie im Fürstenthume *Waldeck, nach Thalern zu* 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige, in dem Silber- und Zahlwerthe des* 14-*Thalerfusses.* Siehe Berlin.

In der neuern Zeit, namentlich in 1830 und wahrscheinlich bis in 1837 galt *in den pyrmontischen Landeskassen* nur der Waldecksche (ideale) 20-Guldenfuss, nach welchem der preussische und kurhessische Kurant-Thaler zu 35 Mariengroschen $2\frac{6}{49}$ Pfennige angenommen wurde, und da man hier den Mariengroschen zu 8 Pfennigen rechnete, so betrug dies genau $\frac{48}{49}$ (0,97959184) Thaler pyrmontische Währung oder im sogenannten 20-Guldenfusse; oder, mit andern Worten: 48 Thaler im pyrmonter Kassen-20-Guldenfusse sind gleich 49 Thaler kurhessischen oder preussischen Kurantgeldes.

*Auswärtige, nach dem wirklichen* 20-*Guldenfusse ausgeprägte Münzsorten* galten bisher und bis etwa 1837 pari, kamen aber nicht mehr in bedeutender Anzahl vor.

*Die kurhessischen und preussischen Silbermünzen* (nun auch wohl *die neueren hannoverschen*) sind in Pyrmont überall vorherrschend und fast die einzig circulirenden.

*Im Handel und Wandel ward schon seit* 1830 *nur nach preussischem Kurant,* das heisst: *überhaupt nach dem* 14-*Thalerfusse*, *gerechnet, und also schon seit einer Reihe von Jahren ganz mit dem preussischen Kurant-Werthe übereinstimmend.*

Was die allenfalls hier zu benutzenden *Kursverhältnisse und das Wechselrecht* betrifft, ist weiter oben bereits unter *Waldeck* erwähnt worden.

**Staatspapiere.**

Die waldeckischen Staatspapiere rühren von einer i. J. 1835 mit M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. abgeschlossenen *Anleihe* von 700'000 Thalern im 20-Guldenfusse her und bestehen in Obligationen zu 1000 und zu 500 Thalern im 20-Guldenfusse. Die Zinsen von jährlich 4 Procent werden halbjährlich (am 30. Juni und 31. December) bezahlt, und die Anleihe durch allmälige Tilgung heimgezahlt.

**Maasse und Gewichte.**

*Längenmaass.* Der *waldeckische Fuss* hat 12 Zoll und ist = 0,2924 Meter = 129,6 paris. Lin. Er ist die Hälfte der Elle. — Bei öffentlichen Bauten und Vermessungen dient der *rheinische Fuss*, welcher hier = 0,31385 Meter = 139,128 paris. Lin.; derselbe ist mithin nur um $\frac{1}{500}$ pariser Linie kleiner als der preussische Fuss und für die Zwecke des *Verkehrs* diesem Letztern gleich zu rechnen.

Die *Elle* ist die kalenberger Legge-Elle; s. diese unter Osnabrück.

*Getreidemaass.* Die *Mütte* hat 4 Scheffel. Der räumliche Inhalt der Maasse ist aber sehr abweichend und in keinem Amte des Fürstenthums demjenigen in dem andern Amte gleich. Im frühern Amte *Arolsen* (welches jetzt zum Oberamte der Twiste gehört) enthält der *Scheffel Roggenmaass*, welcher auch für Waizen, Gerste, Erbsen, Wicken und Rappsamen dient, 51,416 Liter = 2592 paris. Kub.-Zoll, — der *Hafer-Scheffel* 56,638 Liter = 2855 $\frac{1}{4}$ paris. Kub.-Zoll = 1 $\frac{13}{128}$ Roggen-Scheffel. — 141 Roggen-Scheffel = 128 Hafer-Scheffel. — Im Amte *Landau* ist das Roggenmaass kleiner als in Arolsen, noch kleiner im Amte *Eisenberg*; dagegen ist das Hafermaass im Amte *Eisenberg* grösser als in Arolsen.

*Flüssigkeitsmaass.* Die *Ohm* hat 16 $\frac{2}{3}$ Eimer zu 6 Maass, also 100 Maass. Laut Verordnung vom 21. December 1831 enthält die *Maass* 1,4282 Liter = 72 paris. Kub.-Zoll, der *Eimer* also 8,5692 Liter = 432 paris. Kub.-Zoll, und die *Ohm* daher 142,82 Liter = 7200 paris. Kub.-Zoll. Im Verkehr rechnet man die Ohm der frankfurter gleich, welche Letztere nur um etwa $\frac{2}{5}$ Procent grösser ist.

*Gewichte.* Die *Steuer-* und *Salzdebit-Aemter* bedienten sich seit längerer Zeit schon des *preussischen* Gewichts, *Zollgewicht* ist seit dem Beitritt zum deutschen Zollverein das allgemeine deutsche (s. Zollvereins-Staaten). — Auch im *Grosshandel* wendet man fast ausschliesslich das *preussische* Handelsgewicht an (s. Berlin); bei Colonialwaaren und Wolle ist dies schon seit Jahren der Fall. — Das eigentliche *waldecker Handelsgewicht* zerfällt in *Schwergewicht* und *Leichtgewicht.* Der *Centner* hat 108 Pfund zu 32 Loth. Das *schwere Pfund* = 476,352 Gramm = 9910,9 holl. As, das *leichte Pfund* 467,41 Gramm = 9724,9 holl. As. (Der Centner von 108 *schweren* Pfund ist = 51,446 Kilogramm, oder = 0,999957 *preussische* Centner, oder = 109,9953 preussische Pfund und steht dem preussischen Centner mithin so nahe, dass beide im *Verkehr* als gleich zu rechnen sind.

Von dem besondern *Schmeer-* oder *Fleischgewicht* für Fleisch, Butter, Fettwaaren und frische rohe Häute hat das *Pfund* 34 Loth sogenanntes kölnisches, d. i. preussisches Gewicht, und ist daher = 496,943 Gramm = 10339,4 holl. As. 16 Pfund Schmeergewicht = 17 preussischen Pfund.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger.*

---

WALLACHEI, s. Walachei.

---

# Wallis,

oder *das Walliser Land*, Schweizer Kanton zwischen Italien und den Kantonen Waadt, Bern, Uri und Tessin, ein völliges Gebirgsland, das von den höchsten, mit ewigem Schnee und ungeheuern, zum Theil in die Thäler herabhängenden Gletschern bedeckten Alpenzügen umschlossen ist und dessen 17 Meilen langes Hauptthal der Rhonefluss bildet. — Die Hauptstadt *Sitten* oder *Sion* am Rhone hat etwa 3000 Einwohner.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.**

Der Kanton Wallis rechnet jetzt, wie die Kantone *Bern* und *Waadt* (s. Lausanne), *nach Schweizerfranken zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen*,
*in einem Silber- und Zahlwerthe*, der sich auf die gewöhnliche Annahme der bisherigen Brabanter Kronenthaler zu $39\frac{1}{2}$ Batzen und der französischen Fünffrankenthaler zu $34\frac{1}{2}$ Batzen gründet. Nach dieser letztern Werthung (der Fünffrankenthaler nämlich) geben $36\frac{9}{40}$ = 36,225 Schweizerfranken auf die kölnische Mark fein Silber, wie dies auch unter *Lausanne* (S. 461) für dies Verhältniss und für den sich hieraus ergebenden Zahlwerth des Schweizerfranken dargelegt und berechnet und dort nachzusehen ist.

Wallis schloss sich bereits im Beginn des Jahres 1830 „der Bernerschen Geldwerthung (dem Geldtarif *Berns*) der groben Sorten an. *Seine alten Scheidemünzen* sind schon längst wegen schlechten Gehalts überall verrufen." (L. Pestalozzi.)

*Die früheren vom Kanton Wallis ausgeprägten Silber- und Silber-Scheidemünzsorten* bestanden in *Fünf-Batzenstücken* (= 24 Kreuzern) *vom Jahre* 1776, davon $53\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe kölnische Mark zu 12 Loth fein gingen; dann in Zwölf-Kreuzerstücken von 1776, $35\frac{1}{3}$ Stück auf dieselbe rauhe Mark zu $3\frac{1}{4}$ Loth fein; in Sechs-Kreuzerstücken, $70\frac{2}{3}$ Stück auf die köln. rauhe Mark zu $3\frac{1}{4}$ Loth fein, und in Batzen- oder Vier-Kreuzerstücken, 106 Stück auf dieselbe rauhe Mark, ebenfalls zu $3\frac{1}{4}$ Loth Feingehalt.

**Das ehemalige Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen** war, wie folgt, angeordnet:

1 Gulden = $1\frac{1}{8}$ Pfund = $2\frac{1}{4}$ Livres de France = 15 Batzen = 60 Kreuzer;
wobei die hierunter bemerkten *Pfunde* nur als Strafgelder gebräuchlich waren.

*Bei vorfallenden* **Wechselangelegenheiten** richtet man sich hier gewöhnlich nach den Kursnotirungen *von Lausanne*. *Die Wechselordnung des Kantons Wallis* (ziemlich der französischen nachgebildet) verfügt hauptsächlich Folgendes:

§. 18. Ein Wechselbrief muss bei dessen Vorzeigung oder spätestens in 24 Stunden danach acceptirt werden. §. 19. Die Acceptation kann gefordert werden bis einschliesslich zum Abend vor dem Verfalltage des Wechsels. §. 20. Ein Wechsel auf Sicht ist am Tage der Vorzeigung zahlbar. §. 26. Die Verfallzeit eines Wechselbriefes auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht wird durch das Datum der Acceptation, oder durch dasjenige des Protestes Mangel Acceptation bestimmt. §. 27. *Der Uso ist dreissig Tage*, welche sogleich nach dem Tage, wo der Wechsel ausgestellt ist, ihren Anfang nehmen. §. 28. *Wenn der Verfalltag ein Sonntag ist, oder auch ein gesetzlich eingeführter Feiertag*, so ist der Wechsel *am darauf folgenden Tage zahlbar.* —

**Maasse und Gewichte des Kantons** sind seit d. J. 1825 die *waadtländischen*; s. Lausanne und vergl. d. Art. Schweiz (S. 1109). Die Hohlmaasse wurden erst einige Jahre später eingeführt, da sich die Gewohnheit ihnen entgegensetzte.

---

# Warschau,

(polnisch: *Warzawa*), am linken Ufer der Weichsel, die alte und schöne Hauptstadt des bisherigen Königreichs Polen und der erste Handelsplatz des Landes, jetzt der russischen Herrschaft unterworfen, mit 150'000 Einwohnern, worunter gegen 35'000 Juden. (Seit Anfang Januar 1847 ist auf kaiserlichen Befehl *das Königreich Polen* zum 13. Kreise der Land- und Wasserverbindung *des russischen Kaiserreiches* erklärt worden.)

## Gegenwärtige Rechnungsart und Silber- und Zahlwerth derselben.

Seit dem Jahre 1842 rechnet das Königreich Polen nebst der Hauptstadt Warschau, in Gemässheit der kaiserlichen Befehle (Ukasen) vom 2. Februar und vornehmlich vom 15. September 1841:

*nach russischen Rubeln zu 100 Kopeken Silber*,

und es könnte hier im Grunde nur das wörtlich wiederholt werden, was bereits unter *Petersburg* Seite 903 unter der Ueberschrift

„*Verhältniss der Silber- und Papier-Rubel zu den Gulden polnisch und Einführung der russischen Währung etc. im Königreiche Polen*,“

bestimmt genug angegeben worden ist, worauf, wie auf den, Seite 900—903 bemerkten, *Silber- und Zahlwerth der jetzigen russischen Geldwährung, sowohl in Betreff der wirklichen russischen Silberwährung als* (S. 902) *der bisherigen russischen Papierwährung in Papier- oder Bankrubeln (Bankassignationen)*, ganz verwiesen werden kann, und hier allenfalls noch die Bemerkung stehen mag, „*dass in dem fest angenommenen Verhältniss:* 3 *Silberrubel* = 20 *Gulden polnisch gerechnet werden.*“ *Die russischen Münzen aller Art gelten und kursiren hier wie im russischen Reiche.* Siehe unter Petersburg.

## Bis 1842 bestandene Rechnungsweise im Königreiche Polen und von 1816 bis 1842 gesetzlich geltender Silber- und Zahlwerth derselben:

Wie ebenfalls unter *Petersburg* (Seite 903) angemerkt worden ist, rechnete man bisher und bis 1842 im ganzen Königreiche Polen

*nach Gulden zu 30 Groschen polnisch (ohne weitere Unterabtheilungen)*

in dem neuern, zufolge der Ukase des Kaisers Alexander unter dem 19. Novbr. = 1. December 1815 angeordneten Werth-Verhältnisse, wonach $86^{86}/_{125}$ = 86,688 Gulden polnisch eine kölnische Mark fein Silber enthalten sollen, *dem gemäss der Gulden polnisch in dieser Zeit (von* 1816 *bis* 1842*) folgenden Silber- und Zahlungswerth hat:*

| | | |
|---|---|---|
| *a)* | in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: | 0,16149871 Thlr. = 4 Sgr. 10,140 Pf. |
| *b)* | in Convent.-Kur. oder im 20-Guldenfusse: | 0,23071244 Fl. = 13 Xr. 3,371 Pf. |
| *c)* | im $24^1/_2$ Guldenfusse oder in süddeutscher Währung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 0,28262274 Fl. = 16 Xr. 3,829 Pf. |
| *d)* | in hamburg. Bankwähr. (zu $27^3/_4$ Mk. Bco.): | 0,32011351 Mk. B. = 5 Schill. 1,462 Pf. B. |
| *e)* | in hamburg.-lübischer Kurantwährung (zu $34^{11}/_{16}$ Mark Kurant) . . . . . . . . . . . . . . . . | 0,40014189 Mk. K. = 6 Schill. 4,827 Pf. K. |
| *f)* | in französ. Währung (zu $52^1/_2$ Francs) . . | 0,60562015 Frs. = $60^9/_{16}$ Cent. ca. |
| *g)* | in russischer Silberwähr. (zu 13 S.-R.): | 0,14996309 R. S. = 15 Kopeken Silber ca. |
| *h)* | in russ. Papiergeldvaluta (zu $45^1/_2$ R. Pap.): | 0,52487080 Rub. Pap. = $52^1/_2$ Kop. Pap. ca.. |

## I. Wirklich geprägte polnische National-Münzen seit dem Münzgesetz vom 1. Decbr. 1815 neuen Styls.

*A.* **In Gold.** *Stücke zu* 50 *Gulden oder zu* 50 *Zlot*, zu 22 Karat fein, gesetzmässig.
*Dergleichen zu* 25 *Gulden oder zu* 25 *Zlot*, desgleichen.

*Ferner in* 1831 *während der polnischen Insurrection*, zum Theil aus den eingelieferten Trauringen, *geprägt:*

*Ducaten mit holländischem Gepräge (von* 1831*)*, in einem Feingehalte von 23 Karat $6^1/_2$ Grän.

*B.* **In Silber.** Stücke zu 10 Gulden polnisch, seit 1820, } gesetzmässig zu 13 Loth 16
Stücke zu 5 Gulden polnisch, seit 1816, } Grän Feingehalt.

85

Stücke zu 2 und zu 1 Gulden polnisch, seit 1816, gesetzmässig zu 9 Loth 9 Grän fein.
Stücke zu 10 und zu 5 Groschen polnisch, seit 1816, gesetzmässig zu 3 Loth 2 Grän Feingehalt.

*C.* **In Kupfer.** Stücke zu 3 Groschen polnisch, wovon $54^6/_{11}$ ein Pfund wiegen sollten; Stücke zu 1 Groschen polnisch, wovon $163^7/_{11}$ Stück ein Pfund wiegen sollten.

*Das Pfund Kupfer* ward dabei gesetzlich zu 5 Gulden $13^7/_{11}$ Groschen, der Centner von 110 Pfund kölnisch zu 600 Gulden ausgemünzt.

## II. Russisch-polnische Münzen, in Folge der kaiserlichen Ukasen vom 15. October 1832, 27. Januar 1833 und vom 1. Mai 1834.

*A.* **In Gold.** *Nach der Ukase vom* 1. *Mai* 1834*:*
Imperial-Ducaten oder Rubel-Imperial, zu 3 Silber-Rubel = 20 Zlote polski, zu 22 Karat fein.

*B.* **In Silber.** a) *Nach der Ukase vom* 15. *October* 1832*:*
15-Kopekenstücke = 1 Gulden oder Zlot polski, gesetzmässig zu 13 Loth 16 Grän fein.
b) *Nach der Ukase vom* 27. *Januar* 1833*:*
Stücke zu $1^1/_2$ Rubel = 10 Zlote polski (10 Fl. polnisch), gesetzmässig zu 13 Loth 16 Grän fein.
Stücke zu $^3/_4$ Rubel = 5 Zlote polski (5 Fl. polnisch), gesetzmässig zu 13 Loth 16 Grän fein.

**Anmerkung.** Nach der Ukase vom 1. Mai 1834 war es auch gestattet, noch Stücke zu 30 Kopeken = 2 Zlote polski (2 Gulden polnisch), in demselben Feingehalte von 13 Loth 16 Grän, auszuprägen; allein dies ist seitdem dennoch unterblieben und vom Jahre 1842 an sind in dem Czarthum Polen nur wirklich russische Münzen, blos mit russischem Gepräge und russischer Inschrift, zulässig; siehe deshalb auch weiter unten.

*Vorgenannte russisch-polnische Gold- und Silbermünzen* (II.) *findet man tabellarisch aufgestellt und berechnet unter Petersburg*, Seite 916 (die Imperial-Ducaten) und Seite 920 (die betreffenden Silbersorten), worauf hiermit verwiesen wird.

## III. Frühere, wirklich geprägte polnische Gold- und Silbermünzen, von 1812 und 1807 bis zurück in 1766, *da die noch früher ausgebrachten polnischen Gold- und Silbermünzen, bis* 1654 *und* 1528, *allenfalls nur als seltene Kabinetsstücke zu betrachten und eingeschmolzen sind.*

*A.* **In Gold.** a) *Ducaten*, unter König Friedrich August von Sachsen, als Grossherzog von Warschau, *vom Jahre* 1812, zu 23 Karat 5 Grän Feingehalt (67 Stück auf die kölnische rauhe Mark).

b) *Souverains* zu 3 Ducaten, von 1794, $18^{23}/_{24}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, Halbe dergl. zu $1^1/_2$ Duc., von 1794, $37^{11}/_{12}$ Stück auf dieselbe rauhe Mark, } à 20 Karat fein.

c) *Ducaten* von 1799 bis 1766, *gesetzmässig* 67 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 23 Karat 7 Grän fein.

Diese Dukaten hatten von 1766 bis 1787 gewöhnlich den Zahlwerth von 16 Fl. $22^1/_2$ Groschen polnisch, von 1787 bis 1794 aber meist zu 18 Fl. polnisch.

*B.* **In Silber.** a) *Seit dem Grossherzogthum Warschau (unter Friedrich August)*, 1807 *bis* 1814, *meist nach wirklichen Münzproben bei nachherigen Untersuchungen bestimmt:*

*Thaler zu 6 Gulden polnisch*, unter Friedrich August, von $11^1/_2$ Loth Feingehalt, $10^1/_5$ Stück auf die rauhe kölnische Mark.

*Drittel-Thaler*, *zu* 2 *Fl. polnisch*, *desgleichen*, in den Jahren 1811 bis 1814, von 10 Loth 1 Grän Feingehalt, $27^1/_4$ Stück auf die köln. rauhe Mark;

*Drittel-Thaler*, *zu* 2 *Fl. polnisch*, in den Jahren 1813 und 1814, geringerer

Ausbringung, nämlich zu 9 Loth 17 1/2 Grän fein, 27 19/20 Stück auf die kölnische rauhe Mark;

*Sechstel-Thaler, zu 1 Fl. polnisch*, 1813 und 1814, geringerer Ausbringung, von 8 Loth 10 1/2 Grän fein, 146 23/25 Stück auf dieselbe rauhe Mark;

*dann auch Zwei-Guldenstücke vom Jahre* 1813 — *Zamoscia* — zu 10 Loth 4 Grän fein befunden und 29 21/25 Stück auf die rauhe Mark.

**Silberscheidemünze:** 10 Groschenstücke (10 Groszy polski), von 3 Loth 2 Grän fein und 80 1/2 Stück auf die rauhe Mark;

5 Groschenstücke (5 Groszy polski), von 3 Loth 5 Grän fein und 123 Stück auf die rauhe Mark.

**Anmerkung.** Unter der Benennung „**Kassenbillets**" bestand während der Zeit des Herzogthums *Warschau* **Papiergeld**, welches in gleicher Form wie die damaligen sächsischen Kassenbillets, aber *mit* polnischer Schrift ausgefertigt war, und zwar *zu* 1, *zu* 2 *und zu* 5 *Talar* (Thaler). Diese Kassenbillets wurden nach der Auflösung des Herzogthums Warschau in die königliche General-Staats-Casse übertragen.

b) *Von* — (1795—1794) — 1794 *bis zur Theilung Polens* 1795 *ausgeprägte Silbermünzen*:

*Reichsthaler* zu 6 Fl. polnisch, zu 11 Loth 1 Grän fein, 9 31/41 Stück auf die kölnische Mark rauh;

*Drittel-Thaler* zu 2 Fl. polnisch, zu 9 5/9 Loth fein, 25 2/7 Stück auf die köln. Mark rauh;

*Sechstel-Thaler* zu 1 Fl. polnisch, zu 8 2/9 Loth fein, 44 Stück auf die kölnische rauhe Mark;

10 Groschenstücke, 253 1/2 Stück auf die köln. Mark fein Silber;

6 Groschenstücke, 675 Stück auf dieselbe Mark fein Silber. —

c) *Von* 1794 *bis* 1787 *in dem damaligen Königreiche Polen ausgeprägte Silbersorten:*

Species-Thaler zu 8 Gulden polnisch, 8 1/2 Stück auf die kölnische rauhe Mark, zu 13 Loth fein befunden;

Halbe Species-Thaler, oder Reichsgulden, zu 4 Gulden polnisch, 17 Stück auf dieselbe Mark rauh, zu 13 Loth fein befunden;

Viertel-Species-Thaler, oder polnische Doppelgulden, 25 19/40 Stück auf dieselbe Mark rauh, zu 9 1/2 Loth fein befunden;

Achtel-Species-Thaler, oder polnische Gulden, 45 3/41 Stück auf dieselbe Mark rauh, zu 8 7/18 Loth fein befunden;

10 Groschenstücke polnisch (1/3 Gulden), 88 1/3 Stück auf dieselbe Mark rauh, zu 5 Loth 11 1/2 Grän fein befunden.

d) *Nach dem deutschen Conventionsfusse von* 1766 *bis* 1787 *ausgeprägte Silbersorten:*

Species-Thaler zu 8 Gulden polnisch, *gesetzmässig* 8 1/3 Stück auf die köln. Mark rauh, zu 13 Loth 6 Grän fein;

Halbe Species-Thaler zu 4 Gulden polnisch, *gesetzmässig* 16 2/3 Stück auf die kölnische Mark rauh, zu 13 Loth 6 Grän fein;

Zwei-Guldenstücke (Viertel-Species-Thaler), *gesetzmässig* 25 Stück auf die kölnische Mark rauh, zu 10 Loth fein;

Ein-Guldenstücke (Achtel-Species-Thaler), *gesetzmässig* 43 1/3 Stück auf die kölnische Mark rauh, zu 8 Loth 12 Grän fein;

Halbe Guldenstücke polnischer Währung, *gesetzmässig* 70 Stück auf die köln. Mark rauh, zu 7 Loth fein;

Viertel-Guldenstücke polnischer Währung, *gesetzmässig* 117 7/9 Stück auf die kölnische Mark rauh, zu 5 Loth 16 Grän fein.

**Kurzgefasste tabellarische Aufstellung und Berechnung der wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen Polens, seit dem Münzgesetz vom 1. Decbr. 1815, unter dem russischen Kaiser Alexander I., so wie der frühern polnischen Ducaten seit 1765 bis 1794, und derjenigen von 1812.**

| *Wirklich geprägte polnische u. polnisch-russische Gold- und Silbermünzen aus der nächsten Vergangenheit (seit 1816) und einige seit 1766 u. 1812.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Verhältniss-Quotient zu Berechnung des Werths eines Stücks dieser Münzen in all. belieb. Währungen* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Karat* | *Grän* | | |
| **A. Polnische Goldmünzen,** nach der Ukase vom 19. *Novbr. a. St.* = 1. *Decbr. n. St.* 1815, *u. seit* 1816. | | | | | | | |
| Stücke zu 50 Gulden od. Zlote, gesetzm. | 23 5/6. — | 9,8121 | 204,150 | 22 | — | 26. —— | 0,038461533 |
| Stücke zu 25 Gulden od. Zlote, gesetzm. | 47 2/3. — | 4,9060 | 102,075 | 22 | — | 52. —— | 0,019230769 |
| *Zufolge Untersuchung beider Goldsorten von Münzmeistern:* | | | | | | | |
| Stücke zu 50 Gulden polnisch, vom Jahre 1819 | 23 13/15. — | 9,7984 | 203,865 | 22 | — | 26,03636364 | 0,038407821 |
| Desgl. von demselben Jahre (1819) | 23,88235294 | 9,7920 | 203,731 | 21 | 11,50 | 26,10291327 | 0,038309900 |
| Stücke zu 25 Gulden polnisch, vom Jahre 1817 | 47,68041237 | 4,9046 | 102,046 | 22 | — | 52,01499531 | 0,019225225 |
| *Während der Insurrection in 1831 geprägt, zum grössten Theil aus dargebrachten Trauringen:* | | | | | | | |
| *Ducaten* mit holländischem Gepräge, *nach Münzproben* | 67. —— | 3,4904 | 72,621 | 23 | 6,50 | 68,30442428 | 0,014640340 |
| **Russisch-polnische Goldmünzen,** *nach der Ukase v. 1. Mai* 1834: | | | | | | | |
| Imperial-Ducaten od. Rubel-Imperial, zu 20 Gulden (Zlote polski) = 3 Rubel Silber. *Siehe unter* PETERSBURG, Seite 916. | | | | | | | |
| **Frühere polnische Goldmünzen,** *seit* 1766 *und* 1812: | | | | | | | |
| Ducaten unter Fr. Aug., vom Jahre 1812, *nach Proben* | 67. —— | 3,4904 | 72,621 | 23 | 5,00 | 68,66903915 | 0,014562604 |
| Ducaten, ältere, seit 1766 bis 1794, *gesetzmässig* | 67. —— | 3,4904 | 72,621 | 23 | 7,00 | 68,18374558 | 0,014666252 |
| **B. Polnische Silbermünzen,** seit der Ukase vom 19. *Novbr.* = 1. *Decbr.* 1815 *und seit* 1816. | | | | *Loth.* | *Grän.* | | |
| Stücke zu 10 Gulden oder 10 Zlote polski, *gesetzmässig* | 7,52500000 | 31,0771 | 646,5885 | 13 | 16,00 | 8,66880000 | 0,115356220 |
| Stücke zu 5 Gulden oder 5 Zlote polski, *gesetzmässig* | 15,05000000 | 15,5386 | 323,294 | 13 | 16,00 | 7,33760000 | 0,057678110 |
| Stücke zu 2 Gulden oder 2 Zlote polski, *gesetzmässig* | 25,73550000 | 9,0869 | 189,051 | 9 | 9,00 | 43,31400000 | ,023071241 |
| Stücke zu 1 Gulden oder 1 Zlot polski, *gesetzmässig* | 51,47100000 | 4,5434 | 94,530 | 9 | 9,00 | 86,68800000 | ,011535622 |
| Poln. 10-Groschenstücke, gesetzm. | 80,5000000 | 2,9050 | 60,442 | 3 | 2,00 | 414. —— | 0,002415459 |
| " 5-Groschenstücke, desgl. | 161. — | 1,4525 | 30,221 | 3 | 2,00 | 828. —— | 0,001207729 |
| *Dergleichen 5- und 1-Guldenstücke, zufolge Untersuchung:* | | | | | | | |
| 5-Guldenstücke, v. d. Jahren 1816–1818 | 15 1/8. — | 15,4615 | 321,691 | 13 | 16,00 | 17,42400000 | 0,057392103 |
| Dergleichen, von 1832 | 15 1/8. — | 15,4615 | 321,691 | 13 | 15,50 | 17,45891784 | 0,057277319 |
| 1-Guldenstücke, v. d. Jahren 1816–1818 | 51 3/5. — | 4,5321 | 94,294 | 9 | 9,00 | 86,90526316 | 0,011506783 |
| **Russisch-polnische Silber-Münzen,** *gemäss Ukase v. 15. Octbr.* 1832, *so wie v. 27. Januar* 1843. *Siehe unter* PETERSBURG, Seite 920. | | | | | | | |

**Anmerkung 1.** Unter den neuesten aber auch zugleich *letzten polnischen* (russisch-polnischen) *Münzen* sind bemerkenswerth: die sogenannten *Tschetwertak* oder *Stücke von* 50 *Groschen* = 25 *Kopeken vom Jahre* 1842; alsdann dergleichen Silberstücke von 1842 zu 40 Groschen = 20 Kopeken nach dem bisherigen Münzfusse. — Vergleiche auch hiermit das dort Gesagte Seite 920 und 921. —

*In der Revolutionsperiode von* 1831 wurden, ausser den *Ducaten* aus Trauringen, auch *polnische Silbermünzen geprägt zu* 5, 2 *und* 1 *Fl.*, *so wie Silberscheidemünze zu* 10, 3 u. zu 1 Groschen polnisch, nach dem bisherigen Münzfusse. Auch *Kupferstücke* zu 1 Groschen polnisch.

**Anmerkung 2.** Um bei Benutzung des vorstehend aufgestellten *Verhältnissquotienten* z. B. vorerst den *Werth der polnischen* 50 - *Guldenstücke in Thalern Friedrichsd'or zu* 5 *Thalern* zu bestimmen, muss man berücksichtigen, dass $38^{10}/_{13}$ Stück Friedrichsd'or *gesetzmässig* eine kölnische oder Vereins-Mark fein Gold enthalten und, das Stück zu 5 Thalern *Gold* gerechnet, demnach $193^{11}/_{13}$ = 193,(846153)... oder allenfalls 193,846154 Thaler in Friedrichsd'or oder in Golde auf die erwähnte Mark fein Gold gehören.

*a)* Es werden nun, um den *Werth eines Stückes Goldmünze in Thalern Friedrichsd'or* zu erhalten, die in der letzten rechtsstehenden Colonne befindlichen Verhältnisszahlen (*hier, bei den poln.* 50 - *Guldenstücken*) = 0,038461538, wofür man wohl füglich circa $0,03846^{1}/_{6}$ annehmen kann, mit der erwähnten Zahl $193^{11}/_{13}$ oder 193,846154 (also 193,846154 × $0,03846^{1}/_{6}$) multiplicirt, wodurch man 7,455646 erhält und wofür man *bis auf vier Decimalstellen*, 7,4556 Thaler in Friedrichsd'or à 5 Thaler anzunehmen hat. (*Der genauere Werth dafür ist:* 7,4556216 Thaler *Gold.*)

*b)* Um den *Werth eines solchen Stückes polnischer Goldmünze in Stück Ducaten (deutscher Reichsducaten)* zu erhalten, von welchen letzteren bekanntlich der Feingehalt in der rauhen Mark $23^{2}/_{3}$ Karat ist, und also bei 67 Stück Reichsducaten auf die kölnische oder Vereins-Mark rauh, $67^{67}/_{71}$ = 67,943661972, oder *kürzer:* 67,943662 Stück Reichs-Ducaten auf die erwähnte Mark fein Gold gehören, hat man nun die Verhältnisszahl (hier 0,038461538, oder *kürzer:* $0,03846^{1}/_{6}$ ca.) mit 67,943662 zu multipliciren. Dadurch bekommt man den nahe stehenden Werth von 2,6132 Stück Ducaten für 1 Stück poln. Goldmünze von 20 Fl. bis auf vier Decimalstellen ziemlich genau. (*Der genauere Werth dafür ist:* 2,61312624 Stück Reichs-Ducaten.)

*c)* Wollte man auch noch den *Werth eines poln.* 50 - *Guldenstücks in russischen Rubeln Gold, nach Maassgabe der neuern Halb - Imperialen zu* 5 *Rubeln Gold* — s. Seite 916 — bestimmen, wofür man durchschnittlich 39 Stück, und zu 5 Rubel Gold, also 195 *Rubel Gold auf die köln. Mark fein Gold* zu setzen hat; so darf man für diese Werthbestimmung nur die mehrerwähnte Verhältnisszahl: 0,038461538 oder etwas kürzer 0,03846154 mit 195 multipliciren und erhält hierdurch *den Werth von* 7,500000 Rubeln *Gold* (genau $7^{1}/_{2}$ Goldrubel). Auf ähnliche Weise kann nun *der annähernde Goldwerth für jede andere, wirklich geprägte Goldmünze* ganz nach Belieben bestimmt werden, was für den denkenden Geschäftsmann und Rechner keine Schwierigkeit weiter haben kann. —

*d)* Um *den Silber- und Zahlwerth der unter B) aufgestellten, verschiedenen polnischen Silbermünzen zu bestimmen*, ist nur erforderlich, die in der sechsten Colonne, *als Verhältniss-Quotient* befindliche Zahlen mit 14 für den 14 - *Thalerfuss, mit* 20 *für den* 20 - *Guldenfuss, mit* $24^{1}/_{2}$ *für den* $24^{1}/_{2}$ - *Guldenfuss, mit* $52^{1}/_{2}$ *für die Frankenwährung* u. s. w. zu multipliciren, und hernach die Unterabtheilungen jeder dieser Währungen (mit 30 u. 12 als Silbergroschen à 12 Pfennige; mit 60 und dann mit 4, als Kreuzer und Pfennige) zu berücksichtigen. — *So würde z. B. der Silberwerth der gesetzmässig geprägten polnischen* 10 - *Guldenstücke, neben denen die Proportionalzahl:* 0,1153562.0 *steht*, oder *kürzer;* 0,115356 × 14 *diesen Werth* mit 1,614984 *Thalern preussisch, oder im* 14 - *Thalerfusse*, folglich die Decimaltheile wieder mit 30 vervielfacht: 18,44952 *Silbergroschen*, und diese (0,44952) wieder mit 12 multiplicirt, 5,39424; *also vollständig mit* 1 *Thlr.* 18 *Sgr.* 5,394 *Pfennige ergeben*, was *für den* 20 - *Guldenfuss den Silberwerth* von 2,307120 Fl. = 2 Fl. 18 Xr. 1,709 Pf. und dann auch *für den* $24^{1}/_{2}$ - *Guldenfuss* **den Werth** von 2,826222 Fl. = 2 Fl. 49 Xr. 2,293 Pf.; *für die Frankenwährung aber* (zu $52^{1}/_{2}$) *den Werth* von 6,056190 = 6 Fcs. $5^{3}/_{5}$ Centim. ca. *hervorbringt* u. s. w. —

**Anmerkung 3.** Von den vorstehend aufgestellten *polnischen Silbermünzen zu* 10 *und zu* 5 *Gulden* ist wahrscheinlich keine bedeutende Ausprägung erfolgt, denn schon wenige Jahre nach ihrer Ausmünzung waren sie beiderseits, obschon in noch höherm Grade die 10 - Guldenstücke, so sehr aus dem gewöhnlichen Verkehr verschwunden, dass man schon damals Mühe hatte, dergleichen aufzutreiben, und es hiess, sie seien meist eingewechselt, ausser Landes gegangen oder auch geradezu, als vollhaltig, eingeschmolzen. Von den gröbern Silbersorten hatten die 1 - und 2 - Guldenstücke noch den meisten Umlauf, von denen auch wohl eine bedeutendere Ausmünzung erfolgt sein mag.

*Da übrigens die Regierung kürzlich* (siehe weiter unten) *nicht nur diese neuern polnischen, sondern auch selbst die russisch - polnischen Gold - und Silbermünzen einzuziehen sucht und mehr und mehr ausser Kurs setzt, um lediglich ganz russische Münzen aller Art im Königreiche Polen in Umlauf zu bringen und zu erhalten, so werden in kurzer Zeit fast alle polnische Münzen nur noch der Geschichte angehören.* —

**Anmerkung 4.** „Nach einer fast 100 Jahre dauernden Münzunordnung nahm endlich Polen im Jahre 1765 den deutschen Conventions- oder 20-Guldenfuss, einen nunmehrigen polnischen 80-Guldenfuss an, da der hiernach in Polen ausgebrachte Species- oder Conventions-Thaler zu 8 Gulden hiesigen Nennwerth bestimmt wurde, der Conventionsgulden oder halbe Speciesthaler also zu 4 Gulden polnisch (20 × 4). Nach diesem ursprünglich deutschen Münzfusse wurden seit dem Jahre 1766 bis zu dem Jahre 1787 die Silbersorten hier ausgeprägt, welche hier oben unter III. *d)* bemerkt worden sind. —

Als bis 1787 fast alle diese Conventions-Silbersorten aus dem Umlaufe verschwunden waren, wurde von nun an der seit 1787 bis 1794 bestandene, dem preussischen Münzfusse näher kommende polnische angebliche 83½ Guldenfuss eingeführt, dessen gesetzmässige Ausbringung damals nicht bekannt gemacht worden war. Die Münzsorten dieses Zeitraums sind weiter oben unter III. *c)* aufgeführt, zufolge später gemachter Untersuchungen in Berlin, wonach dieser ehemalige polnische Silbermünzfuss sich *im Durchschnitt* als ein 84⅘- oder nahe genug als ein 85-Guldenfuss sich ausweist, was in preussischem Kurant 14⅙ Thaler auf die kölnische Mark fein Silber beträgt. — Als ein völliger polnischer 85-Guldenfuss, = 14⅙ Thaler preussisch Kurant, erweist sich auch die Ausmünzung, welche in Polen von 1794 bis 1795 vollzogen worden ist; die Silberscheidemünzen zu 10 und zu 5 Groschen polnisch ganz hiervon ausgeschlossen. —

Ein wirklicher 84-Guldenfuss (also preussischer 14-Thalerfuss), dem Gesetz zufolge, ward 1796 angeordnet, als *Warschau*, die ehemalige Hauptstadt des Königreichs Polen, von da an bis in 1807 die Hauptstadt von Südpreussen geworden und ein Theil Polens der Krone Preussen zugetheilt worden war, so dass hier nun vornehmlich preussische Münzen den Umlauf belebten.

Die im nachherigen *Grossherzogthume Warschau* von 1807 bis 1814 geprägten *Gold- und Silbermünzen* sind weiter oben *unter III. A und B* bestimmt genug angegeben und letztere bilden (mit Ausschluss der 10 und 5 Groschenstücke) *im Durchschnitt einen 87¼-Gulden-Münzfuss in polnischer Währung.* —

## Vormalige Eintheilung der polnischen Rechnungsmünzen.

Warschau und das ganze Königreich Polen rechnete sonst und bis etwa 1807
*nach Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige,*
in einem *Zahlwerthe*, wie er vorabgehend in den verschiedenen Zeiträumen bereits näher angegeben worden, und das Verhältniss sämmtlicher Rechnungsmünzen war im Allgemeinen folgendes:

| *Ducaten.* | *Thaler (Talar).* | *Gulden.* | *Szostack.* | *Groschen.* | *Schillinge.* | *Pfennige.* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 3 | 18 | 90 | 540 | 1620 | 9720 |
| | 1 | 6 | 30 | 180 | 540 | 3240 |
| | | 1 | 5 | 30 | 90 | 540 |
| | | | 1 | 6 | 18 | 108 |
| | | | | 1 | 3 | 18 |
| | | | | | 1 | 6 |

*Früherhin und bei der bestehenden Eintheilung in Klein- und Gross-Polen fand ausserdem auch überhaupt folgende Eintheilungsart der polnischen Rechnungsmünzen statt*, die wenigstens an dieser Stelle erwähnt zu werden verdient:

1 Thaler hiesig = 3 Gulden in *Klein-Polen* und 6 Gulden in *Gross-Polen*;
1 - - = 90 Groschen in *Klein-Polen* und 180 Groschen in *Gross-Polen*;
1 - - = 270 Schillinge in *Klein-Polen* und 540 Schill. in *Gross-Polen*;
1 - - = 1620 Pfennige in *Klein-Polen* und 3240 Pfennige in *Gross-Polen*,

so dass die kleinpolnischen und südpreussischen Gulden und Groschen immerhin den doppelten Werth gegen die grosspolnischen und litthauischen Rechnungsmünzen dieser Art hatten.

**Papiergeld.**

Ausserdem dass früherhin, namentlich vom Jahre 1796 bis 1807, *die damaligen preussischen Tresorscheine* (siehe unter Berlin) in Warschau und überhaupt im damaligen Südpreussen circulirt haben mögen, ist auch hier oben bemerkt worden, dass von 1807 bis 1814 in dem damals neuerrichteten Herzogthume Warschau *polnische Kassenbillets* zu 1, 2 und 5 Thalern in Umlauf gesetzt worden waren, wobei nicht zu übersehen ist, dass auch von Seiten der spätern königlich polnischen Regierung, und zwar wenigstens von 1823 an bis in 1830 (wahrscheinlich aber seit 1807), mit den im Umlauf verbliebenen, wenn auch umgeänderten *Kassen-Billets ein völliger Umtausch derselben gegen neue polnische* **Bankbillets** stattfinden sollte und wirklich stattfand. Nach der theilweisen Wiederherstellung Polens, als Königreich, unter Kaiser *Alexander I.* und der Wiedereinrichtung eines neuen regelmässigen polnischen Münzfusses, *hauptsächlich aber kurze Zeit nach einer unter Garantie der Regierung im Mai* 1828 *errichteten* **polnischen Nationalbank**, war im Februar 1830 diese Bank autorisirt worden, **Bankbillets** zu 5, 10, 50, 100, 500 und zu 1000 Gulden polnisch auszugeben, *jedoch so, dass der bis dahin noch im Umlauf verbliebene Betrag in Kassenbillets die der Bank überwiesenen und noch zu überweisenden Fonds nicht übersteigen dürfe. Dieser Bankfonds sollte überhaupt gleich nach Entstehen des Bankinstituts die Höhe von* 30 *Millionen polnischer Gulden erreichen, stieg aber bereits im Jahre* 1834 *auf den Betrag von* 42 *Millionen Gulden, und in ziemlich gleichem Verhältniss blieb auch der Betrag der ausgegebenen Banknoten, zahlbar an den Inhaber*, um selbige bei der Kasse der Bank nach Verlangen baar auszuwechseln, *so dass im Jahre* 1839 *im Umlauf waren:*

1) an sogenannten *Kassenscheinen* (Kassenbillets?) für 124'470 Fl.,
2) *in eigentlichen Bankscheinen oder Banknoten* für 41'875'530 Fl.,

*zusammen also für eine Gesammtsumme von* 42 *Millionen Gulden, ganz dem Kapitale der Bank entsprechend.*

Die Bankscheine waren im Jahre 1839 sehr gesucht, und zwar noch mehr als Silbergeld.

Auf kaiserlichen Befehl und zufolge Rechenschaftsberichts der Bank vom 6. Mai 1841 wurde zum Gedächtniss der hohen Vermählungsfeier des Grossfürsten Thronfolgers *die Dotation der Bank auf* 8 *Millionen Silberrubel erhöht*, so dass *der Kapitalbetrag der Bank* von 42 Millionen sich von nun an *auf* 53⅓ *Millionen polnischer Gulden* belief und seitdem auch auf der Höhe von 8 *Millionen Rubel Silber* verblieben ist. Dem erwähnten Bankstatut zufolge werden nun aber auch die in Umlauf gebrachten Banknoten denselben Betrag *von* 8 *Millionen Silberrubeln* (früher von 53⅓ Millionen polnischer Gulden) erreichen, und seit dem spätern (hernach anzuführenden) kaiserlich königl. Gesetz lauten jetzt die auszugebenden Bankscheine nicht mehr auf Gulden polnisch, sondern (da 20 Fl. polnisch = 3 Silberrubel) ziemlich auf den gleichkommenden Betrag in Silberrubeln, und das kaiserliche Gesetz von Hälfte Novembers 1841 spricht sich hierüber folgendermassen aus:

„Zur Entwickelung des Artikels 4. Unserer Ukase vom 2. Februar d. J., über Umwandlung der Assignationen der polnischen Bank in auf Silberrubel ausgestellte Assignationen, *haben Wir*, auf Vorstellung des Administrationsrathes des Königreiches, befohlen und befehlen:

*Art.* 1. Die polnische Bank wird auf Silberrubel ausgestellte Assignationen zu einem Nominalwerthe von 1, 5, 10, 25, 50 und 100 Rubeln anfertigen, nach Maassgabe der Anfertigung emittiren (ausgeben) und zu gleicher Zeit eine verhältnissmässige Anzahl der jetzigen auf Gulden (polnisch) ausgestellten Assignationen aus dem Umlaufe ziehen, so dass

die ganze Masse der in Circulation befindlichen Assignationen nicht die durch den Artikel 23 Unserer Ukase vom 29. Januar 1838 gestattete Zahl übersteigen darf.

*Art.* 2. Der Werth aller Arten der im vorhergehenden Artikel verordneten Assignationen wird auf der Vorderseite mit Ziffern und Buchstaben in russischer und polnischer Sprache, auf der Rückseite aber mit Ziffern und Buchstaben in deutscher, französischer und englischer Sprache bezeichnet.

*Art.* 3. Alle Arten von Assignationen müssen mit einem gleichen trockenen Stempel, welcher das Wappen des Königreichs, mit der Inschrift: „*Polnische Bank*", darstellt, bezeichnet werden. Dieser Stempel wird auch, wie bisher, unter besonderer Aufsicht der Schuldentilgungs-Commission des Königreichs beigedruckt werden.

*Art.* 4. Auf jeder Assignation wird in zwei Sprachen gedruckt: „Die polnische Bank zahlt dem Vorzeiger (die Zahl der Rubel ausgeschrieben) Silber", das russische Pfund reinen Silbers zu $22^{34}/_{45}$ (22,7(5)...) Rubel gerechnet.

*Art.* 5. Die Farbe des Papiers, die Wasserzeichen, die gedruckten Verzierungen, die Form und Grösse der Assignationen und alle übrige, deren Anfertigung, Emission und Einwechslung gegen baares Geld betreffende Einzelnheiten (Details) werden durch den Administrationsrath des Königreichs auf Vorstellung des in der Regierungscommission der Finanzen und des Schatzes präsidirenden Oberdirektors bestimmt. Die Muster aller Arten von Assignationen müssen vor ihrer Emission (Ausgabe) dem Administrationsrathe vorgelegt werden.

*Art.* 6. Unsere früheren Verordnungen über Assignationen der polnischen Bank behalten, in so weit sie durch diese Ukase nicht abgeändert werden, ihre Kraft und Wirksamkeit.

*Art.* 7. Die Vollziehung dieser Unserer Ukase wird dem, in der Regierungscommission der Finanzen und des Schatzes präsidirenden, Oberdirektor mit Eintragung in die Gesetzsammlung übertragen."

*Seit dem* 1. *März* 1847 *emittirte die Bank in Warschau neue Bankbillets zu* 1 *Rubel Silber*, und zwar von perlgrauem Papier, von 5 Zoll Länge und $3^1/_4$ Zoll Breite. Aber einige Zeit nach Erscheinung der vorhin erwähnten Ukase vom 15. Novbr. 1841. wonach die Bankscheine von dieser Zeit an in einem Nennwerthe von 1, 5, 10, 25, 50 und 100 Rubeln Silber bestehen würden, erschien auch die Verfügung, dass dergleichen zu 3 Rubeln Silber auf weissem Papier etc. ausgegeben werden sollten, was auch bald erfolgte.

*Einziehung der Drei-Rubel-Bankscheine auf weissem Papier und Ausgabe ähnlicher Bankbillets auf Rosa-Papier.*

Nach einer Bekanntmachung der Warschauer Bank Anfangs Februar 1848 sollten *die Drei-Rubel-Bankbillets, weiss* mit rosafarbenem Felde, bis zum 1. Mai dieses Jahres völlig eingelöst sein, von welchem Tage ab sie ungültig sein sollen und nur noch bei der Bank selbst gegen neue umgetauscht werden können. — Diese neuen Drei-Rubel-Bankscheine sind in demselben Format wie die vorerwähnten auf Rosenpapier erschienen. — Siehe übrigens auch unter der Ueberschrift „*Bank*".

## Neueste Verhältnisse in Betreff des im Königreiche Polen noch umlaufenden Metallgeldes und Papiergeldes, in Gemässheit kaiserlich russischer Befehle und der in dieser Hinsicht in den Jahren 1847 und 1848 getroffenen Maassregeln.

Unter *Petersburg*, Seite 903, ist angegeben worden, was die kaiserlichen Ukasen vom 2. Februar und 15. September 1841 für die Münz- und Gewichtsverhältnisse des Königreichs Polen festgesetzt haben, dass namentlich nicht nur fortan und vom 1. Januar 1842 *das russische Pfund die Normal-Einheit des Münzgewichts, sondern auch der Silber-*

*rubel des russischen Reiches die Normal-Münz-Einheit für alle im Königreiche Polen umlaufende Münzen sein soll, und dass alle Münzen des Königreichs, die nicht das russische Gepräge haben, allmälig einzuziehen und in russische Münzen umzuprägen sind* — womit man sich auch schon im November 1841 in der Münze zu Warschau bereits beschäftigte —; *dass ferner alle Rechnungen der Staatsbehörden und öffentlichen Institute in Silberrubeln und Kopeken geführt und gleicherweise alle gerichtliche Contracte in dieser russischen Geld- und Rechnungsnorm abgeschlossen werden sollen.* **„Eben so,** sagt jenes Dekret weiter, **sind die polnischen Bankscheine in andere, auf russische Silberrubel lautende und mit russischer und polnischer Inschrift zu versehende Scheine zu verwandeln."** —

Seitdem ist die Behörde unermüdlich beschäftigt gewesen, diesen Zweck der endlichen wirklichen Ausführung näher zu bringen, so dass es vielleicht nur noch ganz kurzer Zeit bedarf, die mehrfach anbefohlenen und ernstlich vorbereiteten Maassregeln völlig durchzuführen und Polens ganzes Rechnungs-, Münz-, Maass- und Gewichtssystem etc. in das russische umzuwandeln; ein Vorhaben, was bisher kaum der französischen Regierung nach langem Zeitverlauf in ihrem metrischen System gelingen wollte und eigentlich noch nicht einmal vollständig durchgeführt ist, da die alten Gewohnheiten eines Volkes sich nur sehr langsam und sehr schwer beseitigen lassen. — Doch kann man der kaiserlichen Regierung den Ruhm nicht versagen, bei ihrem grossen Beginnen so beharrlich als methodisch zu Werke gegangen zu sein.

„Von der Revolution (1831) bis zum Jahre 1832 liess die Regierung, um ihre grossen Absichten den noch gährenden Gemüthern nicht zu schnell und von allen Seiten zugleich bemerklich zu machen, ungestört, wie früher, ächt polnische Münzen prägen, die in der Aufschrift des Nennwerthes noch das Beiwort „*Polnisch*" führten; z. B. *zwei polnische Gulden (Zlote polski), ein polnischer Groschen* etc. Im Jahre 1833 (laut Ukase vom 15. October 1832) erhielt die Münze den Befehl, das Beiwort wegzulassen, so dass nichts als die kahle Werthangabe blieb, das Hinweggelassene aber durch einen Lorbeer- und Eichenkranz zu ersetzen, und ferner that man in demselben Jahre (1833) einen neuen Schritt vorwärts, indem man zugleich den Befehl ertheilte, bei grösseren Geldsorten der auf ihnen in polnischer Sprache vorhandenen Aufschrift eine in russischer Sprache sammt Angabe des Werthes in russischen Rubeln und Kopeken hinzuzufügen. — Im Jahre 1841 ging man wieder einen Schritt vorwärts, mittelst der oben erwähnten Ukase, nach welcher die Münze nur rein russische Rubel für das Königreich zu prägen hatte. Nun kam der Zeitpunkt, wo auch die kleineren polnischen Münzen ihrer Umwandlung in russische zu unterziehen waren, *und dem Mangel an Scheidemünze, der bisher in Polen schon öfters fühlbar war,* wird dadurch wahrscheinlich eine zweckmässige Abhülfe werden. In der That war dieser Mangel in den drei Jahren von 1841 bis in 1844 so gross, dass er die Verwaltungsbehörde des Königreichs in eine wirkliche Verlegenheit setzte, aus der sie sich durch einen Kunstgriff half, der darin bestand, dass sie, um dem dringenden Bedürfnisse zu genügen, zugleich aber auch die kaiserliche Ukase, die nur russische Rubel, russische Münzen zu prägen erlaubte, nicht zu übertreten, *Scheidemünzen mit den Jahren* 1839, 1840 *und* 1841 *prägen liess.*"

*Im März* 1847 vernahm man bereits aus *Warschau, dass die bisherige polnische Scheidemünze, die Groschen, Fünf- und Zehn-Groschenstücke, nun nicht mehr ausgeprägt,* sondern *statt deren russische Kopeken* (einfache und vielfache) *geschlagen werden,* und dass binnen einer noch zu bestimmenden Frist *sämmtliche polnische Münzen*, selbst mit Inbegriff derjenigen, welche zugleich *russisch-polnische Inschrift* im Gepräge haben, eingezogen und dafür *rein russische* in Umlauf kommen sollen, welches dadurch um so mehr Begründung fand, *als in der Münze zu Warschau im März* 1847 *blos russische Scheidemünze geprägt ward.* Bald darauf erschien auch schon die Verordnung der Regierung: dass *vom* 1. *Mai* 1847 an kein polnisches Kurantgeld mehr in den öffentlichen Kassen genommen werden sollte, *ausser den polnischen Kassenscheinen, welche die Bezeichnung von Rubeln und Kopeken führen, und dass nur solches Kurantgeld im Umlauf bleiben dürfe, welches die Inschrift „Rubel und Kopeken" enthalte.* Da die Warschauer Bank kurz vorher zwei Millionen preussische Thaler von Berlin bezogen hatte, welche hier eingeschmolzen und umgeprägt werden sollten, so konnte dies jener Regierungs-Vorschrift bedeutende Wirksamkeit verleihen; *auch erklärte zugleich noch ein kaiserlicher Befehl (Ukase): dass die im Königreiche Polen kursirende alte polnische Silbermünze von* 1 *und* 2 *Gulden im Monat Mai* 1847 *aus dem Verkehr gezogen werden sollte und demgemäss die Regierungskassen die Anweisung erhalten hätten, diese Silberstücke mit Abrechnung von* 6⅔ *bis* 10 *Procent ihres Nennwerthes, je nach der geringern oder grössern Abnutzung, einzutauschen und russische Münze dafür auszuzahlen. Vom Monat Mai* (1847) *ab sollte daher der Werth dieser aus dem Umlauf gesetzten Münze nur nach ihrem wirklichen Silbergehalte berechnet werden.* — Dieser Anordnungen ungeachtet und trotz der Besorgniss der Geschäftsleute, dass diese russischen Ukasen in Betreff der ausser Umlauf gesetzten polnischen Münzen auch in den Grenzorten störend

auf den Geldverkehr einwirken werden, war dies doch bei weitem nicht so sehr der Fall, da diese Münzen *bis dahin* im Königreiche Polen im Verkehr noch immer ihren vollen Kurs behielten *und mit gewöhnlichem Aufgelde* leicht gegen russische Gold- und Silbermünzen verwechselt werden konnten.

*In Brody*, wo der Interessen- und Kleinhandel fast nur in polnischer Münze vor sich geht und sogar alle auf russische Münze (russischen Geldwerth) ausgestellten Wechsel *in polnischem Gelde* ausgezahlt werden (wie es wenigstens noch im Frühjahre 1847 geschah) brachte allerdings die erwähnte russische Verordnung anfänglich eine sehr unangenehme Wirkung hervor, obgleich zu dieser Zeit nur noch etwa 800'000 Gulden polnisch = 190'000 Gulden Conventions-Münze, sich hier in Umlauf befanden. —

In wenig Monaten traten jedoch in dem hiesigen Geldumlauf bedeutende Aenderungen ein, *das baare Geld*, polnisches wie russisches, schien immer mehr zu verschwinden, und *schon Anfangs November* 1847 *ward der Mangel an baarem Gelde immer fühlbarer, da* — heisst es in den Berichten aus Polen und von der polnischen Grenze — *die Silberrubel etc. nach Russland gesandt worden wären und nur meistens Papiergeld circulire.* Die kleine Kurantmünze kam nun auch mehr und mehr ausser Umlauf, und eine Zeit lang sah man preussisches Geld in grösserer Anzahl als sonst erscheinen.

Im April 1848 ging die öffentliche Meinung dahin, dass durch Russlands Politik alle Goldmünzen, so wie die grösseren Silbersorten dem Königreiche Polen entzogen würden, denn der Mangel daran ward immer grösser und auffallender, so dass nur noch das *Papiergeld* zurückbleibe; selbst die *Staatsabgaben* müssten nun durch Getreidelieferungen berichtigt werden. — — Da mittelst Ukase vom 9. Mai 1848 ein *Verbot der Ausfuhr von russischen Gold- und Silbermünzen* erfolgt war, so erklärte die Regierung gegen den 24. Juni 1848 an die Zollbehörden der preussischen und österreichischen Grenzen: dass dies Ausfuhrverbot sich *nur auf die polnischen und russischen Münzen* beziehe, *dass aber die ausländischen Münzen* nach wie vor aus dem Lande gehen dürften (wie jene Ukase sich auch schon deutlich dahin ausgesprochen hatte). — Endlich ward Anfangs Juli 1848 von dem königlich preuss. Generalkonsul zu Warschau die Anzeige gemacht: dass mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche sich den Inhabern polnischer Staatspapiere hinsichtlich der Uebermachung des Betrags verlooster Obligationen und der Zinsen dieser Papiere nach dem Auslande darbiete, der Chef der dortigen Finanz-Commission ermächtigt worden sei, zu Gunsten jener Inhaber *in einem ausgedehnten, aber bestimmten Maasse Licenzen* (Erlaubnissscheine) zur Ausfuhr von Gold zu ertheilen. —

## Kursverhältnisse.

*Warschau, kein eigentlicher Wechselplatz von Bedeutung, da nur Berlin die hauptsächlichsten Wechselgeschäfte mit Warschau unterhält, und Petersburg, vielleicht auch Moskau, künftig wahrscheinlich erst in ein regsameres Geschäftsverhältniss mit Warschau tritt*, hat seit der Zeit, wo im Königreiche Polen *die russische Rechnungsweise* (obschon eine kurze Zeit neben derselben auch noch die polnische fortbestand), das russische Münzwesen etc. hier in das Leben trat, also *gesetzmässig* seit 1842, auch seine bis dahin bestandene Kursnorm ändern und in russischer Währung bestimmen müssen. Wenn nach dem neuern — seit 1816 eingeführten — polnischen Münzfusse ziemlich, wie nach dem frühern, *nahebei 87 Gulden (Zlote polski) auf die kölnische* (oder jetzige Vereins-) *Mark fein Silber* gehörten, so sind jetzt *in der russischen Währung* 13 *Silberrubel* — der Rubel zu 100 Kopeken — *auf dieselbe Mark fein Silber* zu rechnen, *wonach folgende neuere (und ältere) Warschauer Kursarten, nach denen sich die übrigen polnischen Handelsplätze zu richten pflegen, in das gehörige Verständniss treten werden.*

| *Warschau wechselt gewöhnlich auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs (+). vom 24. Novbr. 1848.* | *Erklärung der nebenbemerkten Kurse (mit Angabe der vorhin bestehenden Kursarten).* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam . . . . . . . . | à 2 Monat dato. | . . . . . . . . . | + 128¾ Rubel für 250 Gulden holländisch oder niederländisch Kurant.<br>Dieser Kurs wird schon seit einigen Jahren nicht mehr angegeben. — *Früherhin* (bis 1842) war derselbe gewöhnlich in kurzer Sicht und à 2 Monat dato (obschon auch öfters nicht notirt); + 870 Gulden polnisch für 250 Fl. holl. Noch früher, etwa bis 1815 = 105 Gulden holl. Kurant, à 71 Tage dato, für 1 Ducaten Gold. |

| *Warschau wechselt gewöhnlich auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs* ±, *vom* 24. *Novbr.* 1848. | *Erklärung der nebenbemerkten Kurse (mit Angabe der vorhin bestehenden Kursarten).* |
|---|---|---|---|
| **Berlin** . . . . . . . . . . . | in kurzer Sicht (à vue) | 95. 40 à 94. 95 | ± 95 Rubel 40 Kopeken (Papier), ± 94 Rubel 95 Kopeken *(Geld)* in Silbergelde für 100 Thaler preussisch Kurant, nach Sicht zahlbar. |
| do. . . . . . . . . . . . | à 2 Monat dato. | 93. 60 | ± 93 Rubel 60 Kopeken Silber (*Geld*) à 2 Monat dato, für 100 Thlr. preuss. Kur. — *Früherhin* (bis 1842): 632½ Fl. poln. u. ± 626¾ Fl. polnisch, à 2 Mt. Noch früher, etwa bis 1815, bestand kein directer Kurs auf Berlin, u. sind etwa ± 601½ Fl. poln. für 100 Thlr. preuss. Kurant zu rechnen; auch wohl: ± 75 gGroschen preussisch Kurant für 1 Ducaten in Warschau. |
| **Breslau** . . . . . . . . . . | à 2 Monat dato. | 93. 75 | ± 93 Rubel 75 Kopeken Silber (Geld), für 100 Thaler preuss. Kur. in Breslau. |
| **Danzig** . . . . . . . . . . | n. S. u. 2 Mt. dato. | 93. 60 | ± 93 Rubel 60 Kopeken Silber (Geld) à 2 Mt. dato, für 100 Thaler preuss. in Danzig. — *Früherhin* auf beide Plätze selten ein Kurs, sonst aber wie auf *Berlin*. |
| **Hamburg** (24. Nov. 1848) | *jetzt;* nach Sicht | 144. 75. — | ± 144 Rubel 75 Kopeken (Briefe) nach Sicht, für 300 Mark hamburger Banco. |
| do. (14. Nov. 1848) | à 2 Monat dato. | 143. 50. — | ± 143 Rubel 50 Kopeken (Br.) à 2 Mt. dato, für 300 Mark hamb. Banco. — *Früherhin* (und bis 1842) ± 968¾ Fl. poln. nach Sicht, u. ± 960⅞ Fl. poln. 2 Monat dato für 300 Mark hamb. Bco. *Noch früher* bis etwa 1815: 1 Ducaten zu 6 Mark Banco fest, mit ± 1½ Proc. Gewinn, à 71 Tage dato. |
| **Leipzig** (26. Mai 1848) | à 2 Monat dato. | . . . . . . . . . | ± 93 Rubel 60 Kop. Silber à 2 Mt. dato, für 100 Thaler im 14-Thalerfusse (wie *Berlin*). *NB.* Der Kurs auf Leipzig fand am 6. Juni 1848 und weiterhin nicht mehr statt. |
| **London** . . . . . . . . . . | à 1 u. 3 Monat dato | 6. — u. 6. 51. | ± 6 Rubel Silber à 1 Monat u. ± 6 Rubel 51 Kopek. Silber à 3 Monat dato, für 1 Pfund Sterl.. *Früherhin* (bis 1842) ± 40½ Fl. poln. à 1 Mt. u. ± 43¾ Fl. poln. à 3 Mt. dato, für 1 Pfund Sterl. *Noch früher* (bis etwa 1815) ebenfalls so. |
| **Moskau** . . . . . . . . . . | à 1 u. 2 Monat dato | 99. 50 u. 98. 65 | ± 99 Rubel 50 Kop. Silber à 1 Mt. und 98 Rubel 65 Kop. Silber à 2 Mt. dato, für 100 Rubel Silber in Moskau. |
| **Petersburg** . . . . . . . . | à 1 u. 2 Monat dato | . . . . . . . . . | ± 99½ à 98⅔ Rubel Silber à 1 u. 2 Mt. dato für 100 Rubel Silber in Petersburg. — Dieser Kurs war am 24. November 1848 nicht ausgefüllt und stand am 14. desselben Monats und Jahres à 1 Mt. dato: 100 oder *pari*. *Früherhin* (bis 1842) auf Moskau und Petersburg in Gulden polnisch für 100 Rubel Banco oder Silber. |
| **Paris** . . . . . . . . . . . | à 2 Monat dato | 77. 25. . . . . | ± 77 Rubel 25 Kopeken Silber (Briefe) à 2 Mt. dato für 300 Franken in *Paris*. *Früherhin* (bis 1842): ± 517 Gulden polnisch à 2 Mt. dato, für 300 Franken. *Noch früher* (bis etwa 1815): ± 225 Sous, dann ± 11 Francs 15 Centim. für 1 Ducaten à 3 Monat dato. |

| *Warschau wechselt gewöhnlich auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs* ±, *vom* 24. *Novbr.* 1848. | *Erklärung der nebenbemerkten Kurse (mit Angabe der vorhin bestehenden Kursarten).* |
|---|---|---|---|
| Wien, in 20-Kreuzern . | n.Sicht u.2Mt.dato | 89. 10 u. 88. 35 | ± 89 Rubel 10 Kopeken Silber nach Sicht und ± 88 Rubel 35 Kop. Silber à 2 Mt. dato, für 150 Gulden Conv.-Kurant od. in 20-Kreuzerstücken auf Wien. — *Früherhin* (bis 1842): ± 596¼ Fl. poln., nach Sicht, und 591¼ Fl. polnisch à 2 Monat dato für 150 Fl. in Conv.-Kur. *Noch früher* (bis etwa 1815): ± 4½ Fl. Conv.-Kur. für 1 Ducaten in Warschau. Am 26. Januar 1849 war hier der Kurs auf *Wien* à 2 Monat dato: 87. 75. |

**Kurs der Gold- und Silbersorten und des Papiergeldes.**

| | |
|---|---|
| Russische Imperialen (Halb-Imperialen) . . . . . . . . . . | ± 5. 19; das ist: 5 Rubel 19 Kopeken Silber für 1 Stück Halb-Imperial. *NB.* Sämmtliche Geldsorten-Kurse sind bisher selten od. nie ausgefüllt gewesen. |
| Neue, vollwichtige holländische Ducaten . . . . . . . . . . | ± 2. 98; d. i.: 2 Rubel 98 Kopeken für 1 Stück dieser Ducaten. |
| Alte dergleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ± 2. 95; d. i.: 2 Rubel 95 Kopeken für 1 Stück dieser Ducaten. |
| Oesterreichische Ducaten . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ± 2. 96 à 97; d. i.: 2 Rubel 96 à 97 Kop. für 1 Stück dieser Ducaten. |
| Preussische Friedrichsd'or . . . . . . . . . . . . . . . . . | ± 5. 20 à 22; d. i.: 5 Rubel 20 à 22 Kop. Silber für 1 Stück preuss. Friedrichsd'or. |
| Andere Friedrichsd'or oder Louisd'or (5-Thaler-Stücke) . | ± 5. 12 à 15; d. i.: 5 Rubel 12 à 15 Kop. Silber für 1 Goldpistole oder sogen. Louisd'or. |
| Preussich Kurant, die 100 Thaler . . . . . . . . . . . . . | ± 93. 90 à 94; d. i.: 93 Rubel 90 Kop. à 94 Rubel Silber, für 100 Thaler preuss. Kurant. |
| Russische Kassen-Depositen-Billets, pr. 100 Silb.-Rubel | ± 100½ Rubel Silber für 100 Rubel in russ. Depos.-Billets. |
| Preussische Kassen-Anweisungen, pr. 100 Thaler Kurant . | ± 93. 90 à 94 Rubel Silber, für 100 Thlr. preuss. Kurant in Kassen-Anweisungen. |
| Oesterreichische Banknoten, pr. 150 Fl. Conv.-Kurant . . | ± 89. 10 à 15; d. i.: 89 Rubel 10 à 15 Kop. Silber für jede 150 Fl. in österr. Banknoten. |

**Anmerkungen.** 1) *Die letzterwähnten Goldsortenkurse* wurden bis 1842 *in Gulden und Groschen* polnisch für 1 Stück Goldmünze oder für 100 Rubel, für 100 Thaler preussisch oder für 150 Gulden österreichisch, je nachdem, notirt. —

2) In früheren Zeiten hatte man hier und in Polen überhaupt keinen bestimmten Wechselkurs auf irgend einen europäischen Wechselplatz, und die damaligen polnischen Wechselhäuser schrieben denjenigen, welche nach anderen auswärtigen Plätzen Gelder übermachen oder von daher einziehen wollten, Gesetze nach Belieben vor, indem sie eine Feststellung der wechselseitigen Münzverhältnisse oder der Kursart anzuwenden suchten, die sich in der Regel nach den Kenntnissen und der Klugheit ihres Committenten richtete. — *Dabei waren damals die holländischen Ducaten diejenige Münzsorte*, auf welche hier und in ganz Polen (grösstentheils aber auch in *Russland*) sich fast alle einigermaassen bedeutende Geschäfte in Hinsicht der Berechnung derselben gegen andere und auswärtige Werthverhältnisse gründeten; daher waren denn auch die sonstigen, endlich regelmässig eingeführten Kursnormen fast durchgängig auf den jedesmaligen Preis des in Polen so häufig circulirenden holländischen Ducatens basirt. —

**Wechselrechtliche Verhältnisse.**

Im Jahre 1812 ward das französische Handelsgesetzbuch für das damalige Herzogthum Warschau fast ganz wörtlich in die polnische Sprache übertragen und zum Handels- und Wechselrecht des Landes erhoben, auch seitdem noch nicht gesetzlich wieder abgeschafft, obschon kaum ein Zweifel obwalten kann, dass an dessen Stelle vielleicht schon in kurzer Frist das russische Wechselrecht treten dürfte. Bis dahin gelten denn noch die seit 1812 hier eingeführten wechselrechtlichen Verhältnisse, nach denen der Uso auf 30 Tage festgesetzt ist, keine Respekttage bestehen, sondern innerhalb 24 Stunden nach Verfall eines auf Zeit gestellten Wechsels bezahlt oder protestirt werden muss. *Auf Sicht* gestellte Wechsel sind gleich bei der Vorweisung (Präsentation) zahlbar, kurz, Alles besteht in derselben gesetzlichen Anordnung wie in Frankreich, und wie es unter *Paris*, Seite 825, angemerkt worden ist. — Sollte schon in Kurzem das russische Wechselrecht für Polen in Wirksamkeit treten, wie es gar nicht unwahrscheinlich ist, so kann dasselbe, so weit hier dessen Kenntniss erforderlich ist, *unter Petersburg*, Seite 928 und 929, aufgefunden werden. —

Die *Wechselcommission* ist hier gewöhnlich $\frac{1}{3}$ à $\frac{1}{2}$ Procent; die *Wechsel-Courtage* meist 1 pro Mille und $\frac{1}{8}$ Procent.

**Kurse der Staatspapiere.**

| *Namen der poln. Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| Russisch-poln. Schatz-Obligationen | 4 | 80 | Silber-Rubel baar für 100 Rubel Nennwerth. |
| Pfandbriefe, weisse, alte, ohne Coup. | 4 | 14. 56. | (14 Rub. 56 Kop.) Silber baar für 100 poln. Gulden Nennw. |
| do. do. neue, do. | 4 | 14. 50. | (14 Rub. 50 Kop.) Silber baar für 100 poln. Gulden Nennw. |
| Partial-Obligationen von 1829 à 300 Gulden . . . . . . . | — | 90 | Silber-Rubel baar für eine Obligation v. 300 poln. Gulden Nennwerth. |
| do., gezogene Serien . . | — | — | Silber-Rubel baar für eine Obligation v. 300 poln. Gulden Nennwerth. |
| do. von 1835 à 500 Gulden | 4 | 70 | Silber-Rubel baar für eine Obligation v. 500 poln. Gulden Nennwerth. |
| Bank-Certificate, Lit. A. à 300 Guld. | 5 | 42 | Silber-Rubel baar für 100 poln. Gulden Nennwerth. |
| do. Lit. B. à 200 Fl., *zinslose* | — | 14 | Silber-Rubel baar für 100 poln. Gulden Nennwerth. |
| do. Lit. B. à 200 Fl., *verzinsl.* | 5 | 29 | Silber-Rubel baar für 100 poln. Gulden Nennwerth. |
| do. auf Pfandbriefe . . . . | 4 | 14. 50. | (14 Rubel 50 Kop.) Silber baar für 100 poln. Gulden Nennwerth. |
| Certifikate od. Staatsschuldscheine der Central-Liquidations-Commission (Dowody Komi Centr. Likwi). . . . . . . . . . . . . | — | 3. 10. | (3 Rubel 10 Kopeken) Silber baar für 100 poln. Gulden Nennwerth. |

Die *Kurse* der verzinslichen Staatspapiere verstehen sich, *ohne Ausnahme*, *einschliesslich* der *laufenden Zinsen*.

## Polnische Anleihen und Staatspapiere.

*(Zugleich zum Verständniss des vorstehenden Kurszettels.)*

Im Jahre 1829 wurde unter kaiserlicher Garantie und Verpfändung der Salzeinkünfte die sogenannte *russisch-polnische Anleihe* mit dem Hause S. A. Fränkel in Warschau als Staatsanleihe auf den Betrag von 42 Millionen poln. Gulden abgeschlossen, und zwar zum Behuf innerer Verbesserungen des Landes, namentlich für die Eisenwerke, Kanäle, Chausséen und den Hafen von Warschau. Es ist eine Lotterie-Anleihe, die an den Inhaber lautenden Partial-Obligationen, 147'000 Stück zu 300 Gulden, repräsentiren das Capital und die zu 5% verrechneten Zinsen (2'100'000 Gulden) und sind in 2940 Serien zu 50 Obligationen vertheilt. Die 25 jährlichen Verloosungen sind doppelte: Serienziehungen am 1. März und Gewinnziehungen am 15. März; die erste fand i. J. 1830 statt, die letzte soll i. J. 1854 erfolgen; die Auszahlungen geschehen am 15. Mai in Warschau, oder ohne alle Spesen an dem nämlichen Tage bei F. M. Magnus in Berlin. Die ohne Gewinn herauskommenden Nummern liefern dem Inhaber das Capital mit 4 Procent einfachen Zinsen zurück; der höchste Gewinn beträgt 400'000 Gulden. Die Obligationen dieser Anleihe haben fast an allen europäischen Börsen Kurs.

Während der polnischen Revolution wurde i. J. 1831 (29. Januar) von dem damaligen polnischen Reichstage eine Anleihe von 60 Millionen poln. Gulden unter dem Namen „polnische Subsidien" eröffnet; dieselbe wurde i. J. 1832 (Bekanntmachung der Bank von Polen vom 29. Mai, nach Autorisation des Administrations-Rathes vom 25. April) für nichtig erklärt, den Gläubigern jedoch innerhalb einer kurzen Frist (14 Tage) die Rückzahlung gewährt, so weit bereits Einzahlungen erfolgt waren.

Im Jahre 1835 (unter dem 7./19. März, 21. Mai/2. Juni, kaiserl. Bestätigungs-Dekret vom 31. Mai/12. Juni) wurde eine neue *Lotterie-Anleihe* mit den warschauer Bankhäusern S. A. Fränkel und Josef Epstein im Betrage von 150 Millionen polnischen Gulden negozirt und (unterm 31. Mai/12. Juni) vom Kaiser bestätigt, welche zum Theil zur Verminderung der früheren Schulden des Königreichs, anderntheils zur Bestreitung von ausserordentlichen, im Budget nicht verzeichneten Ausgaben verwendet werden sollte. Als Pfand dieser durch den Kaiser garantirten Anleihe sind die Einkünfte vom Verkauf des Salzes, des Tabaks-Regals und der Klassen-Lotterie gestellt. Es wurden darüber 300'000 Partial-Obligationen zu 500 Gulden, an den Inhaber lautend, ausgestellt, welche in 3000 Serien zu 100 Obligationen vertheilt sind. Durch jährliche Verloosungen soll die Anleihe in 40½ Jahren, d. h. bis mit 1875, zurückgezahlt sein. Der Amortisation, welche die Bank von Polen vermittelt, sind jährlich 7'922'000 Gulden Dotation gewidmet. Die Anleihe ist aber nur *zum Theil* Lotterie-Anleihe; es fanden nämlich planmässig und faktisch nur zehn Jahre hindurch (1836 bis einschliesslich 1845) Prämienziehungen statt, durch welche überhaupt 70'000 Stück Partial-Obligationen mit 79'860'000 Gulden (die Gewinnste eingeschlossen) getilgt wurden. Gleich nach der letzten Prämienziehung aber wurde die Anleihe eine mit jährlich 4 Procent *fest verzinsliche*, zu welchem Zwecke die (230'000) bis dahin noch nicht herausgekommenen Obligationen mit je 61 halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, zahlbaren Coupons (jeder also über 10 Gulden lautend) versehen wurden. Doch erhält jede von nun ab heimzuzahlende Obligation eine Prämie von 200 Gulden, so dass sie bei ihrer Tilgung mit 700 Gulden abgelöst wird. Die heimzuzahlenden Nummern werden zwei Monate vor der Rückzahlung (also am 1. November und 1. Mai) durch das Loos bestimmt. Die letzte Rückzahlung soll planmässig am 2./14. Januar 1876 erfolgen. Die Zahlung der zurückgeloosten Partial-Obligationen vollzieht in Deutschland auch das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. — — Ueber Obligationen dieser Anleihe gibt die *Bank von Polen* (laut Ermächtigung vom 9./21. November 1837) *Certifikate au porteur* aus, deren Gesammtsumme 50 Millionen Gulden

(also ein Drittel des ganzen Nominal-Capitals der Anleihe) erreichen darf, indem sie dagegen die Original-Obligationen der Eigenthümer in Depositum nimmt. Gegen jede solche Partial-Obligation stellte die Bank *zwei* Certifikate aus, nämlich eines unter Lit. A. über 300 Gulden, das andere unter Lit. B. über 200 Gulden. Das *Certifikat Lit. A.* über 300 Gulden bringt dem Inhaber jährlich 5 Procent Zinsen vom Nominalbetrage, und zwar seit dem 1. Januar 1838, bis die von der Bank zu bewirkende Auszahlung der 300 Gulden erfolgt ist, welche Zinsen gegen Coupons halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, bezahlt werden; dieses Certifikat hatte auf die oben erwähnten Gewinnste *kein* Anrecht. Die Tilgung der Certifikate Lit. A. erfolgt mittelst halbjährlicher Verloosungen, in der für die Schatz-Obligationen (s. diese weiter unten) vorgeschriebenen Weise, und Zahlung des Nennwerthes. Die Bank muss halbjährlich mindestens eben so viele solcher Certifikate tilgen, als von den bei ihr deponirten Original-Obligationen in deren betreffenden Ziehungen herauskommen; sie muss spätestens bis 1. Januar 1876 alle Certifikate Lit. A. eingelöst haben und kann auch (seit 1. Januar 1846) über das vorhin gedachte Minimum hinaus in beliebiger Ausdehnung (sogar alle auf einmal) heimzahlen. Das *Certifikat Lit. B.* über 200 Gulden dagegen gab seinem Inhaber das Recht auf den der betreffenden Nummer in den zehn Gewinnziehungen etwa zufallenden Treffer, jedoch unter Abzug von 500 Gulden, wogegen die ohne Treffer herausgekommenen Nummern in dem nämlichen Termine, in welchem die entsprechenden Partial-Obligationen verfielen, zum Nennwerthe von 200 Gulden eingelöst wurden. Die Certifikate Lit. B. können, noch ehe sie in dieser Weise zur Tilgung kommen, in den Zinsgenuss von jährlich 5 Procent treten, und zwar in Folge nachstehender Anordnung: Am 1. Juni 1845 liess die Bank von sämmtlichen zu dieser Zeit noch umlaufenden Certifikaten Lit. B. so viele Stück ziehen, dass deren Anzahl ein Drittel aller derjenigen ausmachte, welche durch die vorangegangenen acht jährlichen Ziehungen getilgt waren. Die in dieser Art gezogenen Nummern gelangten zum Zinsgenuss vom 1. Januar 1846 ab und erhielten zu dem Ende Coupons bis 1. Januar 1876, so wie einen Talon, dessen Zweck sich nachher ergeben wird. Hierauf wurden im November 1846 durch eine zweite Ziehung so viele Certifikate Lit. B., als die Hälfte der in den vorhergegangenen drei halbjährlichen Verloosungen der eigentlichen Anleihe (von 150 Millionen Gulden) herausgekommenen und im Depot der Bank befindlichen Partial-Obligationen ausmacht, zur Erhebung gleicher Coupons vom 1. Januar 1847 bis 1. Januar 1876 bestimmt. Endlich werden vom Jahre 1847 ab im November jedes Jahres, immer nachdem zwei halbjährliche Verloosungen der Anleihe stattgefunden haben, von neuem so viele Certifikate Lit. B. gezogen, als die Hälfte der inzwischen von den bei der Bank deponirten Partial-Obligationen herausgekommenen beträgt, und diese gezogenen Certifikate werden gleichfalls mit Coupons, vom nächsten 1. Januar ab bis 1. Januar 1876 reichend, begleitet; diese Ziehungen werden so lange fortgesetzt, als noch zinslose Certifikate im Umlauf sind. So oft durch die Verloosung der Partial-Obligationen ein Certifikat Lit. B. zahlbar wird, das bereits mit Zinscoupons versehen ist, zahlt die Bank in Rücksicht darauf, dass die Coupons bis 1. Januar 1876 hätten laufen sollen, gegen Rückgabe des vorhin erwähnten Talon, den Werth der bis zum 1. Januar 1876 reichenden Coupons, laut einer dem Talon beigedruckten Tabelle, zu $2\frac{1}{2}$ Procent halbjährlichem Zwischenzins berechnet, als ausserordentliche Prämie. Der gedachte Talon kann unabhängig von dem Certifikate Lit. B. umlaufen und die Zahlung erfolgt, sobald das dieselbe Nummer tragende Certifikat fällig geworden ist. Die gegen Certifikate bei der Bank hinterlegte Partial-Obligation kann der Deponent jederzeit gegen Rückgabe eines Certifikats Lit. A. und eines unverloosten Certifikats Lit. B. zurücknehmen; diese beiden Certifikate dürfen verschiedene Nummern haben und die Bank ist verpflichtet, diejenige Partial-Obligation dagegen zurückzugeben, deren Nummer das Certifikat Lit. B. trägt. Bei solchem Rücktausch nimmt die Bank eine Vergütung, welche in den Zinsen, die sie auf das Certifikat Lit. A. vorgeschossen

hat, mit den Zwischenzinsen von halbjährlich $2\frac{1}{2}$ Procent, besteht. Sowohl bei der Einlösung als bei dem Rücktausche der Certifikate Lit. A. und Lit. B. müssen der Bank alle noch nicht fälligen Coupons mit zurückgeliefert werden, widrigenfalls sie den Betrag der fehlenden Coupons vom Capital in Abzug bringt. Die Liste der bei ihr hinterlegten Partial-Obligationen und der dagegen ausgegebenen Certifikate hat die Bank zur allgemeinen Kenntnissnahme Seitens der Betheiligten veröffentlicht.

Im Jahre 1834 (Ukase vom 26. März/7. April und 28. Juli/9. August) wurde ein neues polnisches Staatspapier, die *Schatz-Obligationen*, zuerst ausgegeben, und zwar in einem Betrage von 25 Millionen poln. Gulden. Sie bestanden in Abschnitten zu 1000 Gulden, lauteten an den Inhaber und wurden mit jährlich 5 Procent verzinst. Die Zinszahlungen erfolgten an jedem 1. April und 1. October in Warschau. Die Rückzahlung sollte durch halbjährliche Verloosungen (am 1. April und 1. October) bestimmt und die herausgekommenen Nummern sogleich eingelöst werden. Es wurde für diesen Zweck ein jährlich mit 3 Procent des Capitals dotirter Tilgungsfonds verordnet. Im Jahre 1838 (Ukase vom 2./14. Mai) wurde eine weitere Menge (Serie B.) von 35 Millionen Gulden solcher 5 % Schatz-Obligationen emittirt, und im Jahre 1841 (Ukase vom 11./23. März) eine dritte Serie (C.) von 60 Millionen Gulden (60'000 Stück zu 1000 Gulden); die letztere sollte zum Theil zur Abtragung der Bergbau-Schulden dienen und es wurden dafür die Bergbau-Revenuen, so wie alle übrigen Einkünfte des Königreichs Polen und das ganze Staatsvermögen als Garantie gestellt. — — Im Jahre 1844 (Ukase vom 29. Februar/12. März) erfolgte eine *Conversion* aller Schatz-Obligationen in 4procentige Papiere au porteur gleicher Art durch die Bank von Polen, wobei jedoch den Inhabern der bisherigen freigestellt wurde, den Capitalbetrag dafür zurückzuempfangen. Die neuen 4procentigen Schatz-Obligationen bestehen in Abschnitten zu 500, 150 und 100 Silber-Rubeln, sind vom 20. März/1. April datirt und mit Coupons versehen, gegen welche die halbjährlichen Zinszahlungen erfolgen. Sie werden durch halbjährlich stattfindende Verloosungen zum Nennwerthe zurückgenommen und auf diese Weise in 61 Jahren (bis in 1905) getilgt. Der vorher für die 5procentigen Obligationen bestandene Tilgungsfonds wird nun für die Amortisation der neuen 4procentigen Obligationen verwendet; derselbe kann vergrössert und dadurch die Tilgung der 4procentigen Obligationen durch Verloosung vor Ablauf der 61 Jahre bewirkt werden. Die Fundation der neuen Obligationen bilden alle Einkünfte des Schatzes, namentlich diejenigen, welche als Garantie für die ältern 5procentigen Obligationen angewiesen waren. Der wirkliche Umtausch der Obligationen (Bekanntmachung der Bank von Polen, durch den Administrationsrath des Königreichs bestätigt, vom 23. März/4. April 1844) erfolgte in Warschau bei der Bank von Polen und bei dem Handelshause Sam. Ant. Fränkel, und in Berlin bei dem Hause F. M. Magnus. Die umzutauschenden 5procentigen Obligationen mussten mit allen noch nicht fälligen Zins-Coupons, einschliesslich der laufenden, versehen sein, widrigenfalls der Betrag eines jeden fehlenden vom Nennwerthe der Obligation in Abzug gebracht wurde. Es wurden drei Termine für den Umtausch angesetzt, in der Art, dass diejenigen Inhaber, welche ihre älteren Obligationen in dem frühern Termine einreichten, günstigere Bedingungen genossen, als im andern Falle, und zwar in folgender Weise: 1) Für 5procentige Schatz-Obligationen, welche innerhalb des Zeitraums vom 19. April/1. Mai bis 18./30. Juni 1844 eingereicht wurden, erhielt der Inhaber Zug um Zug 4procentige Schatz-Obligationen, nebst den dazu gehörigen Coupons, *zum Kurse von 90 Procent dergestalt*, dass *a)* für jede 3 Stück Obligationen, welche 3000 Gulden 5procentige Schatz-Obligationen oder 450 Silber-Rubel betrugen (immer 100 Gulden fest = 15 Silber-Rubel, oder 20 Gulden = 3 Silber-Rubel gerechnet, d. i. 1 Gulden = 15 Kopeken Silber, oder 1 Silber-Rubel = $6\frac{2}{3}$ Gulden), der Inhaber 500 Silber-Rubel in 4procentigen Schatz-Obligationen, und *b)* für jede einzelne 5proc. Schatz-Obligation von 1000 Gulden 150 Silber-Rubel in 4procentigen Schatz-Obligationen mit einem baaren

Zuschusse von 15 Silber-Rubeln in Warschau, oder $16^1/_{10}$ Thalern preussisch Kurant in Berlin empfing. 2) Für 5procentige Schatz-Obligationen, welche innerhalb des Zeitraums vom 19. Juni/1. Juli bis 18./30. September 1844 eingereicht wurden, erhielt der Inhaber 4procentige Schatz-Obligationen nebst den dazu gehörigen Coupons *zum Kurse von 92 Procent*, so dass er für jede 5procentige Schatz-Obligation über 1000 Gulden eine 4proc. Obligation über 150 Silber-Rubel mit einem baaren Zuschuss von 12 Silber-Rubeln in Warschau, oder $12^9/_{10}$ Thalern preuss. Kur. in Berlin empfing. 3) Für 5procentige Schatz-Obligationen, welche innerhalb des Zeitraums vom 19. Septbr./1. Oct. 1844 bis 19./31. März 1845 eingereicht wurden, erhielt der Inhaber 4procentige Schatz-Obligationen nebst den dazu gehörigen Coupons *zum Kurse von 93 Procent* dergestalt, dass er für jede 5proc. Obligation von 1000 Gulden eine 4procentige Obligation über 150 Silber-Rubel mit einem baaren Zuschusse von $10^1/_2$ Silber-Rubeln in Warschau, oder $11^3/_{10}$ Thalern preussisch Kurant in Berlin empfing. Alle bis zum 20. März/1. April 1845 nicht umgetauschten 5procentigen Schatz-Obligationen wurden nach ihrem Nennwerthe baar bezahlt. — Der Umtausch erfolgte ganz nach Wunsch der Regierung, und es waren in dessen Folge bereits im September 1844 nur noch 1572 Stück ältere 5procentige Schatz-Obligationen im Umlauf, also nicht einmal so viel, als am darauf folgenden 1. October planmässig hätten zur Verloosung kommen sollen (1657); die Bank machte daher bekannt, dass diese Verloosung gar nicht stattfinden und sämmtliche noch in Umlauf befindliche 5procentige Schatz-Obligationen am 1. October 1844 ausbezahlt werden sollten. Es ist demgemäss anzunehmen, dass die ganze Masse der ältern Obligationen zur Conversion gekommen ist, welche Letztere bereits am 10. October 1844 beendigt war.

Alle Arten von Zahlungen, welche die Bank von Polen für polnische Staatspapiere zu machen hat, Tilgungen und Zinsen, können auch für ihre Rechnung durch das berliner Bankhaus F. M. Magnus bezogen werden.

Die im obigen Kurszettel aufgeführten *Certifikate oder Staatsschuldscheine der Central-Liquidations-Commission* dokumentiren Forderungen einheimischer Privaten an die Regierung aus dem Kriege mit Frankreich. Das Gouvernement nimmt dieselben in einzelnen Fällen, z. B. für Strafgelder und manche Schuldzahlungen an den Schatz, in Zahlung an, so auch nimmt sie sie als Cautionsgelder bei contrahirten Lieferungen an; es wurde z. B. durch kaiserl. Verordnung vom 22. Mai 1845 den Schuldnern des polnischen Schatzes gestattet, die Rückstände an denselben bis zu Ende d. J. 1843 mit solchen Scheinen (und mit Schatz-Assekurationen [s. diese gleich nachher]) zu bezahlen, was ihnen nach früherer Verordnung nur für Rückstände bis zu Ende d. J. 1840 verwilligt war (ausgenommen hiervon waren aber Capitalien und Darlehen, die von Seiten des Schatzes gewährt worden waren). Wenn es die Staatsmittel erlauben, also in ungewissen einzelnen Perioden, lässt die Regierung bei niedrigem Kursstande solche Scheine ankaufen, was dann gewöhnlich im Betrage von mehren Millionen Gulden Nominalwerth geschieht.

Eine andere Gattung polnischer Papiere, aus unlängst vergangener Zeit stammend, sind die *Schatz-Assekurationen*. Dieselben sind auf anerkannte Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgestellt und werden von der Regierung in ähnlicher Weise angenommen, wie die vorigen Papiere (s. diese).

Die polnischen *Pfandbriefe*, ein besonders wichtiges *Privatpapier* des landschaftlichen Credit-Vereins im Königreiche Polen (s. diesen weiter unten), zerfallen in *alte* und *neue*. Die *alten Pfandbriefe* wurden i. J. 1825 im Betrage von 40 Millionen polnischen Gulden emittirt. Sie bestehen in Abschnitten zu 20'000 Gulden (Lit. A.), 5000 G. (Lit. B.), 1000 G. (Lit. C.), 500 G. (Lit. D.) und 200 G. (Lit. E.). Die Zinsen von jährlich 4 Procent werden halbjährlich, am 22. Juni und 22. December, bezahlt, und zwar gegen Coupons, welche den Obligationen auf je 7 Jahre beigegeben sind. Die Zinsen können sowohl in Warschau als, auf Verlangen, in den Woiwodschaftsstädten

erhoben werden, so wie auch bei F. M. Magnus in Berlin vom 1. bis 15. Juli und 2. bis 15. Januar. Für die Heimzahlung der betreffenden Schuld ist beim Credit-Verein ein Amortisationsfonds gebildet, der jährlich mit 2 Procent dotirt ist. Die Rückzahlung erfolgt durch halbjährliche Verloosungen, die am 22. März und 22. September stattfinden, in 28 Jahren, bis zum 22. Juni 1854. Garantie der Anleihe bilden die von der Special-Direktion beaufsichtigten Güter der beim Credit-Verein Betheiligten. Die Pfandbriefe können ohne Cession und ohne Indossament weiter übertragen werden; ist aber ein Pfandbrief einmal indossirt worden, so müssen auch die spätern Verkäufe desselben durch Indossament beglaubigt werden. Die Obligationen sind zum Theil von weisser, zum Theil von gelber Farbe; da die erstern bei den Verloosungen Vorzüge geniessen, so verlangt man im Handel stets *weisse* Pfandbriefe und notirt nur für diese den Kurs. Ende 1847 waren von den alten Pfandbriefen noch 24'869'800 Gulden in Circulation. — Seit dem Jahre 1833 (Bekanntmachung vom 29. März 1833) gibt die *Bank von Polen Certifikate* der obigen Pfandbriefe aus, gegen die Uebergabe der Original-Obligationen Seitens der Eigenthümer, welche Certifikate sich durch ihr bequemes Aeussere (ein Quartblatt auf dünnem Papier; die Pfandbriefe selbst sind auf Pergament) für die Versendung gut eignen und denen die nöthigen Coupons (seit 1842 gegen den ältern Talon bis zum Schluss der Anleihe) beigefügt sind, wogegen die Bank die halbjährlichen Zinsen zahlt, ohne deren Eingang von der General-Direktion des Credit-Vereins abzuwarten. Dem Deponenten der Original-Pfandbriefe steht es frei, die Certifikate entweder auf einen anzugebenden Namen oder auf den Inhaber lautend angefertigt zu verlangen; die Coupons lauten bei beiden Gattungen auf den Inhaber. Die Eigenthümer von Certifikaten können die fälligen Zinsen und die Capitalien der Certifikate für verlooste Pfandbriefe auch durch Vermittlung der Woiwodschafts- und Kreis-Kassen ohne Kosten erheben; was die Erhebung dieser Gelder im Auslande betrifft, so macht die Bank bei jedem Termine bekannt, wo und zu welchem Kurse die Zahlungen geschehen. Sollte der Inhaber eines Certifikates es übersehen, dass der dafür niedergelegte Pfandbrief bei der Nummern-Ziehung herausgekommen, so vergütet ihm dann die Bank 4 Procent jährliche Zinsen, die 3 Monate nach Ablauf der Frist, zu welcher der Betrag gesetzlich eingefordert werden konnte, beginnen und bis zum Tage der wirklichen Zahlung laufen; auf die Original-Pfandbriefe erfolgt in solchem Falle eine derartige Vergütung Seitens des Credit-Vereins nicht. Der Umtausch von Pfandbriefen gegen solche Certifikate kostet ½ Procent Commission; die Pfandbriefe selbst bringen aber für den Auswärtigen u. a. auch dadurch Kosten mit sich, dass sie zur Erhebung neuer Coupons, unter Werthangabe und theurem Porto, nach Warschau gesandt werden müssen, was jedoch auch durch das Bankhaus F. M. Magnus in Berlin, gegen die ziemlich geringe Vergütung von ¼ Procent des Nominalbetrages, besorgt wird. Auch bei Empfangnahme derjenigen Capitalien, welche auf Certifikate von verloosten Pfandbriefen durch Vermittlung der Bank eingegangen sind, wird eine gleiche Vergütung von ½ Procent durch die Betheiligten entrichtet; dagegen haben dieselben aber keine weitere Commissionsgebühr zu bezahlen, wenn sie der Bank für diese Gelder den Ankauf von andern Pfandbriefen übertragen. Der Eigenthümer eines Certifikats kann jederzeit bei der Bank-Kasse gegen dessen Auslieferung den betreffenden Pfandbrief zurückerhalten, insofern derselbe noch nicht verloost worden; die zu demselben gehörigen noch nicht fälligen Coupons werden gleichzeitig mit zurückgegeben, wenn die ihnen entsprechenden sich an den Certifikaten befinden. — — Die *neuen Pfandbriefe* sind auf Grund des Gesetzes vom 9./21. April 1838 ausgegeben, stehen im Wesentlichen den alten Pfandbriefen gleich, so auch in den Zinsen von 4 Procent, und sollen ebenfalls in 28 Jahren (bis in 1866) heimgezahlt werden. Die Coupons wurden zunächst auf neun Jahre beigegeben, und gegen den beigefügten Talon werden die neuen gegeben. Die neuen Pfandbriefe stehen gewöhnlich ein wenig (circa ½ Procent) niedriger im Kurse, als die alten. Auch von jenen gibt es weisse und gelbe, und es gilt desfalls das oben Bemerkte. Am Schlusse d. J. 1847 betrug

die umlaufende Menge der neuen Pfandbriefe 224'294'800 Gulden. Näheres s. unter der spätern Rubrik „Landschaftlicher Credit-Verein" (S. 1372 u. f.).

Zu den im einheimischen Fonds-Handel vorkommenden Papieren gehören auch die *Obligationen der Bank von Polen* (s. weiter unten Rubrik *Bank*). Einige petersburger Bankiers machten in der neuern Zeit die Ausstellung und den Verkauf von *Promessen* auf Theilstücke solcher Obligationen zu einem Gegenstande ihrer Spekulation. Da aber der *Promessenhandel* nach den russischen Gesetzen *verboten* ist, so wurden auch diese Operationen neuerdings wieder bei strenger Strafe untersagt.

## Maasse und Gewichte im Königreich Polen.

Schon lange waltete die Absicht der russischen Regierung ob, die russischen Maassgrössen im Umfange des ganzen russischen Reiches als die allein giltigen einzuführen, und diese Neuerung sollte sich mithin auch auf das Königreich Polen erstrecken. Durch Ukase vom 6. Juli 1844 wurde durch den dirigirenden Senat Russlands allen Civilbehörden wiederholt in Erinnerung gebracht, dass jene allgemeine Einführung der *russischen Maasse und Gewichte* mit dem Beginn des Jahres 1845 eintreten sollte. Trotzdem haben dieselben bis in die neuesten Tage in Polen im Handel und Verkehr noch nicht Platz gegriffen, während alle öffentlichen Behörden sich ihrer bedienen, und es setzte daher eine kaiserliche Ukase vom 20. Januar / 1. Februar 1848 fest, dass vom 19. April / 1. Mai 1849 ab *in allen, sowohl Regierungs- als auch Privat-Geschäften* im Königreich Polen ausschliesslich *die in Russland bestehenden Maasse und Gewichte* angewendet werden sollen. Eine neuere, im September 1848 publicirte kaiserliche Verordnung endlich setzt den Termin zum Eintritt dieser Massregel schon auf den 1. *Januar* 1849 fest. Es ist demnach anzunehmen, dass die russischen Grössen von nun an entscheidend in den allgemeinen Gebrauch im Königreiche treten werden. Es sind dieselben ausführlich im Artikel *Petersburg* abgehandelt.

*Bisherige polnische Maasse und Gewichte.*

Auf dem polnischen Reichstage i. J. 1565, unter König Sigismund August, wurde die Einführung gleichförmiger Maasse und Gewichte für das ganze Königreich beschlossen, welcher Beschluss aber zum grössten Theile ohne Folge blieb. Dagegen erfolgte unter Stanislaus August die Abschaffung aller desfallsigen älteren Verordnungen und die Feststellung gleichförmiger Maasse und Gewichte für das ganze Land, mit Ausnahme des Grossherzogthums Litthauen, welche vom 1. October 1765 an die allein giltigen sein sollten. Nach der Reichstags-Constitution von 1764 wegen Anordnung eines allgemeinen polnischen Maasses verfügte die Schatz-Commission, dass die Grundlage der Maasse die damalige *warschauer Elle* (Łokieć) sein und (wie bis dahin) 24 Zoll (Calów) enthalten, so wie, dass sie auch ferner 2 warschauer oder polnische Fuss begreifen solle. Dieser Fuss hat die Länge von 132 alten pariser Linien, die polnische Elle also eine Länge von 264 pariser Linien. Der Fuss scheint *ursprünglich* der 14te Theil der alten oletzkoischen Probe-Ruthe (welche = 1848,45 paris. Lin.) zu sein. Für das Grossherzogthum *Litthauen* wurde auf Befehl des Königs Stanislaus August die Länge der wilnaer oder litthauischen Elle (Łokieć), welche gleichfalls 24 Zoll (Calów) behalten sollte, auf 2 alte pariser Fuss bestimmt und aus dieser Grösse durch die Schatz-Commission i. J. 1764 die Grösse der übrigen litthauischen Maasse abgeleitet. Demnach war der litthauische Fuss (Stopa), die Hälfte der Elle, dem alten pariser Fuss vollkommen gleich, und ebenso die litthauischen Zolle und Linien den alten pariser gleichnamigen Maassen. Da Litthauen nicht mehr zum gegenwärtigen Polen gehört, so haben wir der betreffenden Grössen hier nicht näher zu gedenken, sondern deshalb auf den Artikel *Wilna* zu verweisen.

Die spätern politischen Begebenheiten, welche auf Polen so oft und ernst influirten, brachten auch häufigen Wechsel in den Maassen und Gewichten in ihrem Gefolge, welche

endlich wieder in einer solchen Verwirrung sich befanden, dass nur die Einführung neuer Grössen Ordnung bringen konnte. Aus einer zu diesem Zwecke unter dem 7. April 1817 an den Vicekönig überreichten Darlegung Seitens der kaiserl. Commission der innern Angelegenheiten und der Polizei ergibt sich, dass man zu dieser Zeit ausser 1) den sogenannten *constitutionellen* oder *polnischen (kronpolnischen)* Grössen (diese vorzüglich in den Provinzen Plozk und Augustowsk, so wie in den ehemals mit Galizien vereinigten) 2) die im südlichen Preussen eingeführten sogenannten *preussisch-warschauer* Maasse, z. B. die Elle und das Pfund von Breslau, so wie den Korzeć, Garnieć und die Kwarta von Warschau, 3) die in Oesterreich und seinen Provinzen eingeführten *wiener* Maasse und Gewichte, 4) die *kheminsker*, *rheinländischen*, *magdeburger* und *wiener* Längen- und Feldmaasse anwandte; die nämliche Confusion hatte rücksichtlich der Meilenmaasse statt. Auf die Einladung jener Commission beschäftigte sich darauf die königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Warschau mit der Aufstellung eines Systems neuer Maasse und Gewichte für Polen. Dasselbe wurde durch die Commission und den Vicekönig angenommen. Es erschien (unter der Regierung des Kaisers Alexander) unter dem 13. Juni 1818 das Gesetz, welches die Grösse der polnischen Maasse in der vorgeschlagenen Weise veränderte und sie in ein bequemes Verhältniss zu den neuen französischen metrischen brachte (mit Ausnahme des auf das russische basirten Meilenmaasses und des Gewichts). Dieses Gesetz trat mit dem 1. Januar 1819 in Kraft, nachdem die Commission Etalons der neuen Grössen in die Provinzen gesandt hatte, und die durch dasselbe vorgeschriebenen Grössen sind es, welche bis in die neueste Zeit Geltung gehabt haben und welche wir in nachstehender Aufstellung folgen lassen.

*Längenmaass.* Die *Klafter* oder der *Faden* (Sążén, Saschehn) hat 3 Ellen (Łokci) zu 2 Fuss (Stop) à 12 Zoll (Calów, Einzahl: Cal) à 12 Linien (Linii) à 2 Millimeter (Milimetrów). Der Millimeter ist der *französische*, und daher ist

| | | Meter. | | Paris. Linien. | | Russische | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| die *Klafter* (Sążén) | = | 1,728 | = | 766,015488 | = | 0,809913 | Saschehn, |
| die *Elle* (Łokieć) | = | 0,576 | = | 255,338496 | = | 0,809913 | Arschin, |
| der *Fuss* (Stopa) | = | 0,288 | = | 127,669248 | = | 0,944899 | Fuss. |

Die Grundlage des Längenmaasses ist die in Warschau vorher hauptsächlich gebräuchlich gewesene alte *breslauer Elle*, welche nur unbedeutend länger ist, als die neue polnische Elle (vergl. Breslau).

Die *Elle* wird auch in 4 Cwierci (Viertel) getheilt. (Die ehemalige polnische Linie wurde in 12 Punkte — Punkty — getheilt.)

Von *geometrischen* Maassen hat:

die *Schnur* oder Kette (Sznur) 10 Ruthen oder Prent (Prętów) zu 7½ Ellen (Łokci) à 1⅓ Ruthchen oder geometrische Fuss (Pręcików oder Stop geometry-cznych) à 10 Lawek (Decimal-Zoll) à 1,8 oder 1⅘ Zoll (Calów) à 12 Linien (Linii) à 2 Millimeter (Millmetrów). Mithin hat die *Schnur* (Sznur) 75 Ellen (Łokci) oder 100 Ruthchen (Pręcików), — die Ruthe (Pręt) 10 Ruthchen (Pręcików), oder 100 Lawek, oder 180 Zoll (Calów). — Demnach ist

| | | Meter. | | Paris. Lin. | | Russische | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| die *Schnur* oder Kette (Sznur) | = | 43,2 | = | 19150,3872 | = | 20,24783 | Saschehn, |
| die *Ruthe* (Pręt) ......... | = | 4,32 | = | 1915,03872 | = | 2,02478 | - |
| das *Ruthchen* (Pręcik) ..... | = | 0,432 | = | 191,503872 | = | 1,41735 | Fuss, |
| der *Lawek* .............. | = | 0,0432 | = | 19,1503872 | = | 1,70082 | Zoll. |

Die *Schnur* (Sznur) ist = 25 *Klaftern* (Sążni) = 150 Fuss (Stop).

(Die *alte* polnische oder warschauer Ruthe hatte 7½ alte Ellen oder 15 alte Fuss zu 132 pariser Linien, die alte Schnur 10 alte Ruthen. — Seit langer Zeit bedient man sich in Warschau auch der alten breslauer Elle.)

Beim *Bergwerksmaass* hat das *Lachter* 7 Fuss (Stop); man theilt es aber in Zehntel und Hundertel und schreibt diese Unterabtheilungen als Decimalbrüche. 0,1 (= $^1/_{10}$) Lachter also = 8,4 oder $8^2/_5$ Zoll; 0,01 Lachter = 10,08 oder $10^2/_{25}$ Linien polnisch. Das *Lachter* = 2,016 Meter = 893,685 paris. Lin. = 6,6143 russ. oder engl. Fuss.

Vom *Wegemaass* hat die *Meile* (Mila) 8 russische Werst, wofür die officielle Annahme 14815 Ellen 12 Zoll 3,74 Linien oder 8534,31148952 Meter setzt, während nach *unserer* Annahme des russischen oder englischen Fussmaasses diese polnische Meile = 8534,246 Meter. 13,0194 polnische Meilen betragen einen mittlern geogr. Grad, und eine polnische Meile ist = 1,1521 deutsche (geogr.) Meilen. Die Meile wird in Halbe (Pół mili), Viertel (Cwierć mili) und halbe Viertel (Pół ćwierci mili) oder Achtel-Meilen (Staie milowe) getheilt. Die Achtel-Meilen entsprechen den russischen Werst und dienen zur Wegevermessung. — Die *Postmeile* blieb, wie früher, die *geographische*, 15 auf den Grad gerechnet, = 7407,4074 Meter, und man rechnet sie gemeinhin in runder Zahl mit 7 russischen Werst oder neuen polnischen Staie milowe gleich (statt genauer = 6,9437 Werst). — (Die *alte* polnische Meile war eine Länge von 12'000 alten Ellen = 7146,466 Meter.)

*Feldmaass.* Die *Hufe* (Włoka) hat 30 Morgen (Morgów) zu 3 Quadrat-Schnur (Sznurów kwadratowego) à 100 Quadrat-Ruthen (Prętów kwadr.) à $56^1/_4$ Quadrat-Ellen (Łokci kwadr.) à $1^7/_9$ Quadrat-Ruthchen (Pręcików kwadr.) à 100 Quadrat-Lawek. Die *Quadrat-Ruthe* hat 100 Quadrat-Ruthchen. Der *Morgen* (Morg) von 300 Quadrat-Ruthen ist = 55,9872 französ. Aren = 0,51247 russische Dessätin. — (Der *alte* polnische Morgen hatte 3 alte Quadrat-Schnur oder 300 alte Quadrat-Ruthen; die alte Hufe hatte 30 alte Morgen. Man bediente sich ehemals in Polen vorzugsweise auch des Feldmaasses von Kheminsk.)

Beim *Kubikmaass* rechnet man vorzugsweise nach der *Kubik-Klafter* (Kubik-Sążén) zu 216 Kubik-Fuss. Gewöhnlicher aber ist es, diese Kubik-Klafter (wie in Preussen) zu 108 Kubik-Fuss zu rechnen, so dass ein *solcher* Kubik-Fuss (= $^1/_{108}$ Kubik-Klafter) nur die *Hälfte* des wirklichen polnischen Kubik-Fusses ist. — Beim *Bergbau*, namentlich bei Abraums- und andern Erdarbeiten, wird nach dem *Kubik-Lachter* von 343 polnischen Kubik-Fussen gerechnet, welches man aber zehntheilig eintheilt.

*Hohlmaasse.* Die Einheit sämmtlicher Hohlmaasse, für trockene und flüssige Dinge, ist das *Quart* (Kwarta), welches dem französischen Liter völlig gleich ist (s. Paris), also = 50,4124378 paris. Kub.-Zoll = 0,304905 russische Garnitz = 9,14716 russ. Becher = 0,65046 russische Stoof = 0,81308 russische Kruschka.

*Getreidemaass.* Der *Scheffel* (Korzec, Mehrzahl: Korcy) hat 2 Halbscheffel (Pół korców) zu 2 Vierteln (Cwierci) à 8 Garnitzen (Garcy, Einzahl: Garnieć, d. i. Topf) à 4 Quart (Kwart) à 4 Quartchen (Kwaterek) und enthält 128 Millionen Kubik-Millimeter (Milimetrów sześciennych) oder $9259^7/_{27}$ poln. Kubik-Zoll (Calów sześciennych). Demnach hat der *Scheffel* 4 Viertel, oder 32 Garnitzen, oder 128 Quart = 128 Liter = 6452,792 paris. Kub.-Zoll = 4,87848 russische Tschetwerik = 0,60981 russische Tschetwert. — Die *Last* (Laszt) hat 30 Scheffel (Korcy) = 384 Quart oder Liter = 3,84 Hektoliter = 18,2943 russische Tschetwert. — (Der *alte* polnische oder warschauer Scheffel, mit der nämlichen Eintheilung, enthielt 6080 pariser Kubik-Zoll.)

*Steinkohlen* und *Galmei* werden nach dem *Scheffel* (Korzec) gemessen; dagegen ist für *Eisenerze* und *Eisensteine* der *Hüttenkübel* in Anwendung, welcher $1^3/_{32}$ Korcy = 35 Garnitzen = 140 Quart oder Liter begreift. — Der *Scheffel* (Korzec) des polnischen *Stückgalmeis wiegt* 420 bis 450 polnische Pfund, der *Scheffel Waschgalmei* etwas über 400 Pfund; im Durchschnitt lassen sich für *allen* Galmei als Gewicht des Scheffel-Inhalts nicht voll 430 poln. Pfund annehmen. — Das *Gewicht* des *Hüttenkübels Brauneisenerz* (von 28 bis 32 Procent Eisengehalt) wechselt zwischen 450 und 560 polnischen

Pfund, und es dürften 500 Pfund als mittlerer Satz anzunehmen sein. Das Gewicht des *Hüttenkübels Thoneisenstein* (Panky, Kostrzyna etc., bei 40 bis 45 Procent Eisengehalt) wird zu 750 Pfund angenommen. — Das mittlere *Gewicht* des *Scheffels* (Korzec) *Steinkohlen aller Art* nimmt man meist zu 300 poln. Pfund an. *Bei Berechnung des Inhalts von Kohlenfeldern* pflegt man als Prinzip anzunehmen, dass das *Kubik-Lachter* 62 Scheffel *Stückkohlen* und 24 Scheffel *Staubkohlen*, zusammen also 86 Scheffel *Kohlen*, ausgibt.

*Flüssigkeitsmaass.* Das *Fass* oder die Tonne (Beczka) hat 25 Garnitzen (Garcy) zu 4 Quart (Kwart) à 4 Quartchen (Kwaterek), also 100 Quart = 100 Liter oder 1 Hektoliter = 5041,24378 pariser Kub.-Zoll = 8,1308 russische Wedro = 0,67757 russische Ohm = 0,20327 russische Botschka (Fass). — Die *Kanne* (Konew) hat 5 Garnitzen oder 20 Quart = 20 Liter = 1008,248756 paris. Kub.-Zoll. — Der *Stangiew* hat 2 Fass; das *Oxhoft* wird zu 60 Garnitzen = 2⅖ Fass oder 240 Quart gerechnet. — (Vom *alten* polnischen oder warschauer Flüssigkeitsmaasse hatte das Fass (Beczka) 2 Halbfass (Półbeczki) zu 7⅕ Kannen (Konwie) à 5 Garnitzen (Garcy), mithin 72 Garnitzen zu 4 Quart (Kwart) à 4 Quartchen (Kwaterek). Einheit war die Garnitze (Garnieć), welche 190 paris. Kub.-Zoll enthielt. Demnach enthielt das Fass (Beczka) 13'680 pariser Kubik-Zoll.)

*Handelsgewicht.* Der *Centner* (Centnar) hat 4 Stein (Kamieni) zu 25 Pfund (Funtów), mithin 100 Pfund. Das *Pfund* (Funt) hat 16 Unzen (Uncyi, Einzahl: Uncya) zu 2 Loth, also 32 Loth (Lutów, Einzahl: Lut) zu 4 Drachmen oder Quentchen (Drachma) à 3 Skrupel (Skrupulów, Einzahl: Skrupuł) à 24 Gran (Granów, Einzahl: Gran) à 5½ Granchen (Graników, Einzahl: Granik) à 8 Milligramm (Miligramów), mithin 405'504 Milligramm. Diese Letztern (die Milligramm) sind französische metrische, so dass das *Pfund* = 405,504 Gramm = 8436,9 holl. As = 0,990214 russische Pfund. (Diese Bestimmung des Pfundes scheint zugleich die des *alten* polnischen sein zu sollen, welches aber, dem alten breslauer Pfunde gleich, nach unserer Annahme dieses Letztern = 405,538 Gramm war; vergl. weiter unten.) Das *Pfund* hat nach Obigem 9216 Gran (Granów) oder 50'688 Granchen (Graników, der *Gran* hat 44 Milligramm [Miligramów]). — Der *Centner* (Centnar) = 40,5504 Kilogramm = 2,47553 russische Pud = 99,0214 russische Pfund. Der *Stein* (Kamień) = 10,1376 Kilogramm = 0,61888 russische Pud = 24,7553 russische Pfund. — Die *Wolle* wurde bis in die neueste Zeit theils nach einem *schweren Stein* von 32 Pfund (= 12,976128 Kilogramm) verkauft (indem bei dem ehemaligen Gewicht ein solcher Stein von 32 alten Pfunden vorkam), theils nach einem *Centner* von 132 Pfund *Brutto* (d. i. zu 128 Pfund oder 4 schweren Stein *Netto*, 4 Pfund für Tara fest gerechnet). — (Vom *alten* polnischen oder warschauer Handelsgewicht hatte der Centner 5 Stein zu 32 Pfund, also 160 Pfund zu 32 Loth. Die Mark hatte 16 Loth, war also das halbe Pfund. Das Schiffpfund hatte 13 Stein oder 416 Pfund. Das Pfund war das alte breslauer zu 405,538 Gramm.)

*Postgewicht* war schon seit mehren Jahren (1841) das *russische Pfund*, welches dann aber hier in 32 Loth getheilt wurde, so dass ein solches Loth = 3 russische Solotnik (s. Petersburg).

*Gold- und Silbergewicht* ist seit langer Zeit die *alte kölnische Mark* mit ihren Unterstufen, *Probirgewicht* das in Deutschland übliche, unter Berlin angezeigte. (Nach älteren Nachrichten sollen sich die Gold- und Silberarbeiter jedoch einer andern Mark bedient haben, welche nur 6/7 kölnische Mark betrug.)

*Münzgewicht* war bis Ende 1841 gleichfalls die *alte kölnische Mark*, durch kaiserliche Verordnung vom 15. September 1841 aber wurde bestimmt, dass vom 1. Jan. 1842 an das *russische Pfund* die Normal-Einheit des Münzgewichts im Königreiche bilden solle, mit der in Russland üblichen Eintheilung desselben (s. Petersburg), was zu der gedachten Zeit auch eintrat.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist, wie das Gold- und Silbergewicht, das vorherige geblieben, ursprünglich dem alten nürnberger gleich, mit der in Deutschland üblichen, unter Berlin angezeigten Eintheilung. Das *Pfund* (Funt) desselben wiegt 358,510626 Gramm (Gramów) oder 28 Loth 1 Drachme 11 Gran 42,626 Milligramm des polnischen Handelsgewichts = 7459,14 holl. As = 1,000525 russische Medizinal-Pfund. Dasselbe ist mithin nur etwa $^1/_2$ Promille schwerer als das russische Medizinal-Pfund und daher für die Praxis mit diesem gleich zu rechnen. Jedenfalls sollte auch die vorher gedachte Bestimmung des polnischen Medizinal-Pfundes dasselbe dem russischen gleich bringen und war nur eine von der neuern etwas abweichende Annahme dieses Letztern.

---

Im Juni 1830 wurden Behufs der Vergleichung der polnischen Maasse und Gewichte mit den russischen beglaubigte genaue Etalons des Pfundes und seiner Unterabtheilungen, der Elle, des Halbscheffels, der Garnitze, des Quarts und des Viertel-Quarts, die mit den bei der Stadt-Direktion deponirten neuen Maassen und Gewichten, welche die Ordonnanz des Vicekönigs vom Jahre 1818 vorschrieb und in deren Folge dieselben seit 1819 in den allgemeinen Gebrauch im Königreich Polen eingeführt wurden, verglichen und mit denselben übereinstimmend befunden worden waren, an das russische Ministerium gesandt. Die sorgfältige Untersuchung dieser Etalons Seitens der russischen Maass-Commission ergab die polnische Normal-*Elle* (Łokieć) = 22,65025 russische oder englische Zoll, oder 12,94300 russische Werschock, oder 0,80894 russische Arschin = 0,575306 Meter = 255,031 paris. Lin.; das polnische Normal-*Pfund* (Funt) = 94 Solotnik 95,7194 Doli russisch, oder 0,989553 russische Pfund = 405,2333 Gramm = 8431 $^1/_4$ holl. As. — Obgleich nun die französischen Maasse und Gewichte Behufs der Herstellung der neuen polnischen Etalons aus Paris bezogen wurden, so lässt sich allenfalls die Abweichung der obigen Elle von der gesetzlichen (zu 0,576 Meter) um fast 0,0007 Meter durch nicht genügende Genauigkeit in der Herstellung des polnischen oder des empfangenen pariser Etalon erklären, nicht aber diejenige des Pfundes, welche 0,2707 Gramm beträgt. Man rechnete bei den polnischen Behörden das gesetzliche *neue* Pfund (seit 1819) = 1 Pfund 0,021 Loth des *alten* Gewichts; hiernach scheint das dem russischen Ministerium gesandte Gewicht *altes* polnisches gewesen zu sein, da nach der oben erwähnten Annahme allerdings 1 Pfund 0,021 Loth desselben dem gesetzlichen neuen Pfunde ziemlich gleich kommen, indem sie 405,499, also fast 405,50 Gramm betragen (das neue polnische Pfund ist gesetzlich = 405,504 Gramm). Das *alte* polnische Pfund der letztern Zeit wäre *hiernach* auch nicht das breslauer, sondern ein leichteres gewesen, von dem oben angegebenen Gewicht. Da aber die eingesandten Etalons mit denen der Behörde in Warschau und also auch mit den nach den Provinzen gesandten übereinstimmen und von der Behörde als die *neuen* bezeichnet werden, so geht hieraus die interessante Thatsache hervor, dass das Gesetz von 1818 gar nicht zur strikten Durchführung gekommen ist, dass das alte Längenmaass, und also jedenfalls auch das daraus abgeleitete Flächenmaass und Hohlmaass, in dem oben resultirenden Verhältniss *kleiner* ist, als es gesetzlich sein sollte, und dass das *Handelsgewicht* das vorherige *kleinere* geblieben, das *Pfund* desselben = 405,2333 Gramm. (Nach dem officiellen Verhältniss, dass ein gesetzliches neues polnisches Pfund [von 405,504 Gramm] = 1 Pfund 0,021 Loth des *vorigen* polnischen Gewichts, betrüge das *vorige* polnische Pfund eigentlich 405,238 Gramm.) Obwohl also das Gesetz vom 13. Juni 1818 und die darauf fussende Ordonnanz des Vicekönigs vom 12. December 1818 in Artikel 6 die bis dahin in Polen angewandten Maasse und Gewichte vom 1. Januar 1819 ab für *nichtig* und *ungesetzlich* erklären, so muss man die eben beleuchtete *Thatsache* wohl festhalten. Die neuere Einführung der russischen Maasse und Gewichte macht diesem Widerspruche ein Ende und überhebt uns der Nothwendigkeit, auf die einzelnen Consequenzen desselben noch näher einzugehen.

---

**Platzgebräuche.**

*Wolle* wurde im grössern Handel bis in die neueste Zeit nach dem *Centner* von 132 polnischen Pfund *Brutto* verkauft (d. i. für den Centner von 128 Pfund oder 4 schweren Stein *Netto* [nach der alten Eintheilung des Gewichts so gerechnet], indem man fest 4 Pfund pr. Brutto-Centner als Tara rechnete), und zwar bis vor wenigen Jahren in *Thalern* (Talar) zu 6 polnischen Gulden, dann in Silber-Rubeln.

*Stroh* wird pr. *gewöhnliche Fuhre* verkauft, *Spiritus* bisher pr. Garnieć.

**Lieferungs-Geschäfte etc.**

Die Acker- und Gutsbesitzer dürfen in Folge einer Verordnung aus dem Juni 1847 nicht mehr, wie dies bis dahin, namentlich bei verstecktem Wucher, sehr häufig vorkam, Produkte verkaufen, welche nicht Erzeugnisse ihres Grund und Bodens sind, und auch in diesem Falle nicht mehr, als sie einernten; sie müssen aber auch dann durchaus die Produkte in natura liefern, wenn sie nicht nachzuweisen im Stande sind, dass eine schlechte Ernte den ungefähr zu berechnenden Erwartungen nicht entsprochen habe. Die Uebertreter dieser Verordnung treffen die über den Wucher verhängten strengen Strafen.

**Gesetzliche Zinsen.**

Eine Verordnung aus dem Juni 1847 setzt fest, dass, wer mehr als die gesetzlichen 5 Procent Zinsen nimmt, oder wenn später nachgewiesen wird, dass er sie genommen hat, das erste Mal mit der dreifachen Summe, das zweite Mal mit strenger Untersuchungs- und Gefängnissstrafe, das dritte Mal mit Verbannung nach Sibirien bestraft wird.

**Bank.**

In Folge kaiserlichen Dekrets ward im Mai 1828 in Warschau die *Nationalbank von Polen* als Staatsbank begründet, mit der allgemeinen Bestimmung, die Staatsschuld des Königreichs abzutragen und den Handel, den Credit und die Industrie zu befördern. Zur Erreichung des erstern Zweckes wurde ihr bei der Begründung die jährliche Summe der consolidirten Renten, welche dem vollen Betrage der in das grosse Schuldbuch eingetragenen Renten gleichkommen soll, und eine zweite jährliche Summe, welche die Höhe des zehnten Theils der consolidirten Renten erreichen und zu ihrer Tilgung bestimmt sein soll, angewiesen. Beide Summen sollten alljährlich auf das Budget der Ausgaben des Königreichs bis zur gänzlichen Tilgung der Staatsschuld gebracht und vom Finanzminister vor allen anderen Staatsausgaben in zwei jährlichen Terminen an die Bank abgeführt werden. Zur Erreichung des andern Zweckes wurden ihr 10 Millionen poln. Gulden aus den Schatz-Vorräthen und 10 Millionen poln. Gulden von den auf Domänen ausgeschriebenen Pfandbriefen ausgesetzt und überliefert. Eben so wurde ihr für diesen Zweck die von der General-Direktion für das landwirthschaftliche Creditwesen bei der Regierung gemachte Anleihe, so wie alle baaren jährlichen Kassen-Ueberschüsse von den Gehalten überwiesen. Der Fonds für die Beförderung des Handels, des Credits und der Industrie sollte überhaupt die Höhe von 30 Millionen poln. Gulden erreichen. Im Jahre 1834 wurde der Fonds der Bank durch weitere Dotationen auf 42 Millionen poln. Gulden gebracht und Anfangs Mai 1841 „zum Gedächtniss der Vermählungsfeier des Grossfürsten Thronfolgers“ auf 8 Millionen Silber-Rubel (= 53⅓ Millionen poln. Gulden) erhöht. — Die *Operationen* der Bank sind folgende: 1) *Berichtigung und Tilgung der polnischen Staatsschulden* (s. deshalb auch weiter oben), in welcher Hinsicht sie als der Schatzmeister der Regierung erscheint. — 2) *Annahme von Depositen, und Annahme von Capitalien zum Giriren und auf Zinsen:* Sie nimmt versiegelte und unversiegelte Depositen, letztere jedoch nur in Geldern, an. Erstere bleiben bei der Bank bis zur Einforderung liegen, letztere dagegen werden von ihr zum Ankaufe von Staatspapieren, mit welchen ein Tilgungsfonds

verbunden ist. verwendet. Zum Giriren (auf laufende Rechnung) werden Summen von wenigstens 30 Silber-Rubeln (früber von mindestens 200 poln. Gulden) angenommen und es wird dem Deponenten dagegen ein Credit bis zum Betrage des eingelegten Geldes eröffnet. Auf Zinsen werden Summen bis zu dem nämlichen Minimalbetrage herab, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, bei der Bank zu gewöhnlichen oder Vorzugs-Zinsen angelegt. Mit der Eröffnung der Bank wurden ihr alle Cautionen und Geld-Deposita von Gerichten, Verwaltungsbehörden des landschaftlichen Credit-Vereins und andern Behörden, welche sich in Verwaltungskassen, bei besondern Notaren, Exekutoren, Curatoren oder irgend sonst wo, nach den früheren Vorschriften, befanden und welche den Betrag von 200 polnischen Gulden überstiegen, eben so Kirchen- und Stiftsgelder, welche nicht hypothecirt waren, ferner die Fonds der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, des Emerital-Verbandes, der Post- und Bergwerks-Offizianten und dergleichen mehr übertragen, und es können solche Cautionen, Gelder etc. von da ab nur bei der Bank niedergelegt werden. Solche der Bank anvertraute Capitalien unterliegen keiner Abgabe und keinen Lasten und dürfen weder wegen öffentlicher noch Privat-Forderung in Anspruch genommen werden; hiervon ausgenommen sind jedoch solche Capitalien, welche von Privaten oder Justiz-Beamten der Sicherheit wegen oder für eine dritte Person eingelegt worden sind, desgleichen solche, welche mittelst einer gerichtlichen Verhandlung Jemandem in Pfand oder zur Sicherheit gegeben worden sind, und endlich solche, welche vom Eigenthümer selbst zur Befriedigung der Gläubiger angewiesen worden sind. Hinsichtlich der Ausländer, welche Inhaber von Staatsschuldscheinen, Eigenthümer von Depositen oder zum Giriren oder zur Verzinsung bestimmten Capitalien (bei der Bank) sind, setzt das kaiserl. Gründungs-Dekret der Bank fest, dass jene Ausländer den Einheimischen auch dann gleichgestellt sein sollen, wenn Krieg mit dem Lande geführt werden sollte, zu welchem der Ausländer gehört. Nach Verordnung des Administrations-Rathes von Polen vom 1. December 1829 mussten demnach auch die bis dahin bei der General-Direktion des landschaftlichen Credit-Vereins befindlich gewesenen Deposita, bestehend in Pfandbriefen, baaren Geldern etc., zur polnischen Bank abgeliefert werden; von allen hierbei befindlichen baaren Geldern bezog die Bank keine Depositen-Gebühren, zahlte aber auch keine Zinsen dafür, wogegen die General-Direktion bei der Bank einen offenen, zinsfreien Credit von der Grösse jener Gelder erhielt; die Interessenten der Pfandbriefe hatten bei Empfangnahme des Depositums aus der Bank $^2/_3$ Procent des Nominalwerthes zu entrichten. — 3) *Gewährung von Darlehen* an die General-Direktion des landschaftlichen Credit-Vereins, an Fabrik- u. a. Industrie-Anstalten, so wie an Privaten. Vorschüsse an Privaten gibt sie gegen Verpfändung von Staatspapieren, Landesprodukten, Pretiosen und einigen andern Waaren. Die Darlehen auf Staatspapiere werden auf mindestens 3 Monate und auf längstens 6 Monate gewährt. Die Darlehen auf Gold und Silber erfolgen in dem Verhältnisse von $^9/_{10}$ des wirklichen Werthes des verpfändeten Metalls, und es wird dafür an die Bank $^1/_2$ Procent für den Monat und an Tax- und Aufbewahrungsgebühren $^1/_2$ Procent ein für allemal gezahlt. Eine kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1845 ermächtigte die Bank, auch den Privatbesitzern von Landgütern, gegen hypothekarische Sicherstellung, entweder in erster oder auch in zweiter Hypothek, d. h. gleich hinter dem von dem landschaftlichen Credit-Verein auf dergleichen Güter geliehenen Capital, Darlehen bis zu höchstens zwei Dritteln des nach den für die Abschätzung der Domänen bestehenden Regeln festzustellenden Taxwerthes der Güter zu bewilligen. Der Schuldner hat das ihm von der Bank dargeliehene Capital mit $2^1/_2$ Procent jährlich zu verzinsen. Das Capital selbst ist durch halbjährliche Entrichtung von wenigstens 1 Procent zum Tilgungsfonds oder auch durch beliebige höhere Einzahlungen abzutragen, so dass das Darlehn jedenfalls spätestens in 50 halbjährlichen Raten zurückgezahlt sein muss. Auf Privatgüter aber, die mit einer nach besondern Vorschriften erlangten und noch nicht ganz abgezahlten Anleihe aus dem Schatze belastet sind,

darf die Bank kein Darlehn ertheilen. Die Eintreibung rückständiger Zinsen und Tilgungs-Raten für Rechnung der Bank soll auf dem gewöhnlichen Administrationswege geschehen. Der Rückstand einer Rate zieht die Anwendung der für die Eintreibung von Staatsabgaben vorgeschriebenen Maassregeln nach sich; ein Rückstand von zwei Raten ermächtigt zur Verpachtung der verschuldeten Güter auf dem Licitationswege, und wenn dieses Verfahren nicht die schuldigen Summen einbringt, soll nach den für dergleichen Exekutions-Maassregeln bei den Behörden des landschaftlichen Credit-Vereins bestehenden Vorschriften zum Verkauf der Güter geschritten werden. Zu Ertheilung solcher Darlehen kann die Bank für's Erste eine Summe bis zur Höhe von 1 Million Silber-Rubeln, nach Verhältniss der disponibeln Fonds, verwenden. Wenn auf diese Weise 1 Million ausgeliehen ist und die Regierung es für nothwendig erachtet, dem Landbau noch weitere Hilfe zu gewähren, soll die Staatsschulden-Tilgungs-Commission, nachdem unter ihren Verschluss 2'225'000 Silber-Rubel in 4proc. Schatz-Obligationen aus dem der Bank zu freier Verfügung verbleibenden Capital niedergelegt worden, 2 Millionen Silber-Rubel in Bankbillets, von gleicher Form und gleichen Privilegien mit den bisherigen, hergeben, von welcher letztern Summe die Bank 1 Million für den bezeichneten Zweck verwenden darf, die zweite Million aber bis auf weitere Regierungs-Verfügung in Reserve zu behalten hat. Nach Verhältniss der Zurückerstattung der ausgegebenen Billets an die Tilgungs-Commission oder der Deponirung anderer Staatspapiere von gleichem Werthe wird die Commission der Bank einen entsprechenden Werth von den unter ihren Verschluss gegebenen 4proc. Schatz-Obligationen zurückliefern. Unterm 25. Juli 1845 erliess hierauf der Administrationsrath des Königreichs eine Verordnung, welche die nähern Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen solche Darlehen bewilligt werden sollen, und über das dabei zu beobachtende Verfahren enthält. Nach derselben kann die Bank, wenn von einem Gute jährlich wenigstens 7½ Silber-Rubel feste Ofiara-Abgabe entrichtet werden, wenn dasselbe eine Gouvernements-Hypothek hat und sein Eigenthumstitel unbestritten ist, gegen die vorschriftsmässige hypothekarische Sicherstellung, ein Darlehn darauf ertheilen. Nach Feststellung des Taxwerthes in näher vorgeschriebener Weise werden von demselben alle immerwährenden Abgaben und sonstigen Belastungen des betreffenden Gutes, wobei das Zweiundzwanzigfache ihres jährlichen Werths als Capital angenommen wird, so wie die ganze Schuld an den landschaftlichen Credit-Verein, ohne Rücksicht auf den davon schon getilgten Theil, in Abzug gebracht und von dem übrig bleibenden Taxwerthe zwei Drittel als das Maximum bestimmt, bis zu welchem die Bank ihr Darlehn auf das Gut ausdehnen darf. Der Besitzer des Letztern muss auch nachweisen, dass alle Baulichkeiten des Gutes gehörigen Orts gegen Feuerschaden versichert sind, und darf, so lange die Anleihe dauert, aus dem Versicherungsverbande nicht austreten. Die zu dem Gute gehörigen Forsten müssen spätestens 6 Jahre nach ertheiltem Darlehn in den vorschriftsmässigen Stand gesetzt sein und dürfen von dem Besitzer nur nach dem von der Regierungs-Commission der Finanzen bestätigten Wirthschaftsplan ausgebeutet werden, bei Strafe der exekutorischen Eintreibung des bewilligten Darlehns. Der Gutsbesitzer kann den Betrag des Darlehns nur dann zu Händen empfangen, wenn nach der Hypothek des landschaftlichen Credit-Vereins keine andern Schulden auf dem Gute lasten, oder wenn alle übrigen, hinter diesem Verein eingetragenen Gläubiger mit ihren Hypotheken und Zinsforderungen hinter die Bankhypothek zurückzutreten sich gefallen lassen, widrigenfalls das Bankdarlehn vorerst zur Abzahlung dieser andern Hypotheken verwendet werden muss. Rücksichtlich dieser Gattung ihrer Darlehen ist mithin die Bank zugleich *Hypothekenbank* und sie hat in dieser Eigenschaft bereits einen sehr weiten Wirkungskreis gewonnen. — 4) *An- und Verkauf von Staatspapieren im In- und Auslande und von Wechseln.* Die fremden Wechsel verwendet die Bank hauptsächlich zum Ankauf von Silber, zu Bezahlung verfallener Coupons von Staatspapieren und der im Auslande befindlichen ausgeloosten polnischen Staatspapiere. — 5) *Unternehmungen, welche die Entwickelung des*

*Credits, des Handels und der Industrie bezwecken.* Im Jahre 1846 wurden jedoch sämmtliche, sowohl in Warschau als sonst im ganzen Königreiche befindliche, sehr bedentende *industrielle Etablissements* der Bank als *kaiserlich russisches Kron-Eigenthum* übernommen; die mit der Leitung dieser Institute betrauten Angestellten der Bank wurden zum Theil mit übernommen und als kaiserl. russische Beamte vereidet und uniformirt. — 6) *Zettel-Ausgabe.* Die von der Bank emittirten und bei ihr auf Belieben jederzeit gegen Metallgeld umtauschbaren Banknoten (Bankscheine, Bankbillets; die Anfertigung derselben geschieht in der Papierfabrik der Bank zu Icziorna) bestehen gegenwärtig in Abschnitten zu 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Silber-Rubeln (die zu 3 Rubeln sind neuern Ursprungs als die übrigen); früher bestanden sie in Stücken zu 5, 10, 50, 100, 500 u. 1000 poln. Gulden. Der umlaufende Betrag derselben steht mit dem Capitale der Bank, 8 Millionen Silber-Rubel, auf gleicher Höhe. Während der Revolution (1831) wurde die Anfertigung von 10 Millionen Gulden neuer Zettel zu 1 und 2 Gulden verordnet, wogegen ein entsprechender Betrag 50 Gulden-Zettel zurückgenommen, jene neuen kleinen Noten aber spätestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges gegen baares Geld eingelöst werden sollten. Es wurden jedoch hiervon nur Stücke zu 1 Gulden in Umlauf gesetzt und diese nach Beendigung der Revolution, nach Verordnung der provisorischen Regierung vom 11. November 1831, nur noch bis Ende Mai 1832 von den Regierungskassen angenommen, dann von der Bank bis zum 1. December 1832 eingelöst und fortan ausser Kurs gesetzt. Im Februar 1847 machte die Bank bekannt, dass sie vom 1. März an *neue* Bankbillets zu 1 Silber-Rubel in Umlauf setzen werde; es erfolgte dies auch von dem gedachten Tage an und diese neuen Banknoten sind auf perlgraues Papier gedruckt. Die alten Bankbillets zu 3 Rubeln (weiss, auf rosafarbenem Grunde) wurden in Folge einer Bekanntmachung der Bank vom Februar 1848 bis zum 1. Mai 1848 eingelöst; von da ab waren sie im Verkehr ungiltig und wurden nur noch bei der Bank selbst gegen neue, *rosafarbene* 3-Rubel-Notenn mgetauscht. Die Banknoten werden in allen öffentlichen Kassen des Königreichs dem baaren Gelde gleich angenommen. Alles Nähere über dieselben siehe unter der Rubrik *Papiergeld*, weiter oben. Das Papiergeld der Bank besteht aber nicht nur aus ihren Banknoten, sondern sie wurde gleich bei ihrer Begründung ermächtigt, die bis dahin vom Finanzminister ausgegebenen polnischen *Kassen-Billets* (vergl. die obige Rubrik *Papiergeld*) zu emittiren und zu verwalten, zu welchem Behuf der damalige ganze Vorrath derselben ihr abgeliefert wurde. Diese Kassenbillets sollten zwar, nach dem kaiserl. Dekret vom 2. Februar 1830, gegen Bankbillets umgetauscht werden, es ist dies aber erst allmälig geschehen, so dass beide Arten Papiergeld lange neben einander bestanden. Der *Belauf der Bankbillets* soll sich nach dem stattfindenden Bedarf richten, doch soll derselbe (vorher sammt demjenigen der Kassenbillets) die der Bank bereits überwiesenen und noch zu überweisenden Fonds nicht übersteigen, so dass derselbe also höchstens dem Betrage ihres jeweiligen Vermögens gleichkommen darf, was, wie oben erwähnt, auch gegenwärtig der Fall ist. — — Nach dem Vorstehenden ist die Bank überhaupt *Depositen-, Giro-, Leih-, Disconto-* und *Zettelbank*, zugleich aber Finanzanstalt des Staats und zu allen ihr gutdünkenden selbstständigen Spekulationen berechtigt. Sie ist nach dem Inhalte ihrer Gründungs-Urkunde befugt, mit allen Landesbehörden zu correspondiren und sich rücksichtlich ihrer Handelsangelegenheiten mit allen einheimischen und ausländischen Handelshäusern in Verbindung zu setzen; auch kann sie in den Handelsstädten des In- und Auslandes Commissionäre und Agenten bestellen. Der Schriftwechsel mit der Bank geschieht stempelfrei. In Streitsachen unterliegt sie den Landesgesetzen, im Uebrigen aber ist sie dem Finanzministerium untergeordnet, dem sie Bericht von ihren Arbeiten erstattet, was einmal im Jahre geschieht. Der jährliche Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht. Den nach Abzug aller Kosten bleibenden reinen Gewinn muss die Bank an den Fiskus abliefern. Die zur Berichtigung und Tilgung der Staatsschulden an die Bank zu zahlenden Fonds sind durch die gesammte Einnahme und das

ganze Staatsvermögen sichergestellt. — Nach dem Rechenschaftsberichte der Bank vom 6. Mai neuen Stils 1848 über die Wirksamkeit während des Jahres 1847 waren die der Bank anvertrauten Fonds nicht nur völlig gedeckt, sondern es stellte sich noch ein Ueberschuss von 1'056'669 Rubeln 83 Kop. Silber im Capital heraus. Der dem Schatze überwiesene Jahres-Gewinn betrug 402'911 Rubel 72½ Kop. Silber, der baare Kassen-Vorrath am Jahresschluss 354'910 Rubel Silber. Unter den Anlagen, welche zum Eigenthum der Bank gehören, nehmen den ersten Platz ein: das Getreide-Magazin Nowydwor und die Maschinenfabrik von Solce; Ersteres ist in der Bank-Inventur mit 856'562 Rubeln 32 Kop., Letztere mit 1'278'103 Rubeln 27 Kop. Silber eingetragen. Ein Reserve-Fonds ist bis jetzt noch nicht gebildet, obwohl sich das Bedürfniss eines solchen herausgestellt hat.

## Landschaftlicher Credit-Verein.

Der „landschaftliche Credit-Verein im Königreiche Polen" wurde auf Veranlassung des Kaisers Alexander i. J. 1825 auf dem im Mai des genannten Jahres zu Warschau abgehaltenen Reichstage begründet und zugleich das Statut festgestellt, nach welchem er bis jetzt verfährt. Er besteht aus der General-Direktion, welche in Warschau ihren Sitz hat und ihre Wirksamkeit über das ganze Königreich erstreckt, und aus acht Special-Direktionen, von denen jede in einer der Hauptstädte der acht frühern Woiwodschaften Polens ihre Zusammenkünfte hat und eine Kanzlei unterhält. Der Hauptzweck des Vereins ist, die ländlichen Grundbesitzer durch geeignete Mittel zu unterstützen, und zwar durch Darlehen und durch Hebung der Landwirthschaft in Polen. Die baaren Darlehen müssen in dem Zeitraume von 25 Jahren von dem Empfänger allmälig wieder zurückgezahlt werden, und zwar in der Weise, dass derselbe ausser 3 Procent jährlichen Zinsen weitere 4 Procent jährlich zur Tilgung des Capitals einzahlen muss, so dass hierdurch in 25 Jahren das ganze geliehene Capital heimgezahlt ist. Der Credit-Verein ist zunächst eine Gesellschaft der einzelnen betheiligten Gutsbesitzer; der Präsident der General-Direktion wird vom Kaiser ernannt, die Räthe und übrigen Beamten derselben, so wie sämmtliche Beamten der Special-Direktionen, werden aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Der Verein ist ein selbstständiges Institut, steht aber durch die Person seines Präsidenten unter der Aufsicht der Regierung, welche ihn noch dadurch unterstützt, dass er zu gewissen Zeiten aus der Bank von Polen ein bestimmtes Capital als Darlehn beanspruchen darf, was aber regelmässig nicht geschehen ist. Er gibt halbjährlich einen Rechenschafts-Bericht über seine Thätigkeit, welcher veröffentlicht wird. Die Dokumente über die Darlehen des Vereins an seine Mitglieder sind die *Pfandbriefe*, über welche weiter oben unter den polnischen Staatspapieren näher gehandelt worden ist. In Gemässheit des 43sten Rechenschaftsberichts der Gesellschaft vom 9./21. Februar 1848 über das zweite Halbjahr von 1847 war dieselbe, wie bisher, auf der vorgezeichneten Bahn zur Tilgung ihrer Pfandbriefe fortgeschritten. Dieselbe geschieht jetzt schon mit einem Betrage von jährlich circa 10 Millionen Gulden. Die feststehende und unverkürzt bleibende Hypothek der ursprünglich ausgegebenen Pfandbriefe beträgt 339'626'300 poln. Gulden; dagegen waren aber Ende 1847 nur noch für 249'164'600 Gulden Pfandbriefe im Umlauf, so dass sich deren Sicherheit um mehr als ein Viertel erhöht hat, woneben die beliehenen Güter seit der Gründung des Credit-Systems ansehnlich im Werthe gestiegen sind und die Gesellschaft ein eigenes Privat-Capital von beinahe 10 Millionen Gulden besitzt, welches gegenwärtig sich jährlich um circa 700'000 Gulden vermehrt und dessen jährliche Zunahme man später auf 1 Million Gulden und weiter steigend zu bringen hofft. Von den vorhin gedachten Hypotheken der Gesellschaft (am Schlusse des Jahres 1847) von 339'626'300 poln. Gulden oder 50'943'945 Silber-Rubeln gehören zur ersten Pfandbrief-Periode 29'072'000 Gulden oder 4'360'800 Rubel, zur zweiten 310'554'300 Gulden oder 46'583'141 Rubel. Von den *Pfandbriefen* der *alten* Periode waren am Ende des ersten Halbjahres von 1847 im Umlaufe 27'811'700 Gulden

oder 4'171'755 Rubel, am Schlusse des Jahres 1847 aber nur noch 24'869'800 Gulden oder 3'730'470 Rubel, von den *Pfandbriefen* der *neuen* Periode am Ende des ersten Halbjahres 1847 für 226'124'000 Gulden oder 33'918'600 Rubel, am Schlusse des Jahres 1847 nur noch für 224'294'800 Gulden oder 33'644'220 Rubel, am Schlusse des Jahres 1847 also von beiden Perioden *zusammen* der oben gedachte Betrag von 249'164'600 Gulden oder 37'374'690 Rubeln. Diese bestanden in folgenden Arten: A. *Alte Pfandbriefe.* 1) Weisse: Lit. A. zu 20'000 Gulden: 215 Stück, Lit. B. zu 5000 Gulden: 1802 Stück, Lit. C. zu 1000 Gulden: 6369 Stück, Lit. D. zu 500 Gulden: 2035 Stück, Lit. E. zu 200 Gulden: 6872 Stück. 2) Gelbe: Lit. A. zu 20'000 Gulden: 40 Stück, Lit. B. zu 5000 Gulden: 172 Stück, Lit. C. zu 1000 Gulden: 863 Stück, Lit. D. zu 500 Gulden: 453 Stück, Lit. E. zu 200 Gulden; 247 Stück. B. *Neue Pfandbriefe.* 1) Weisse: Lit. A. 3621 Stück, Lit. B. 18'552 Stück, Lit. C. 44'054 Stück, Lit. D. 14'877 Stück, Lit. E. 17'598 Stück. 2) Gelbe: Lit. A. 41 Stück, Lit. B. 265 Stück, Lit. C. 1671 Stück, Lit. D. 359 Stück, Lit. E. 786 Stück. *Zusammen:* 19'068 Stück *alte Pfandbriefe*, betragend 24'869'800 Gulden, und 101'814 Stück *neue Pfandbriefe*, betragend 224'294'800 Gulden, also von *beiden* Gattungen *in Allem*: 120'882 Stück, betragend 249'164'600 Gulden. Man sehe übrigens die Besprechung der Pfandbriefe unter der Rubrik *Staatspapiere*, S. 1361 u. ff. — Das *Eigenthum* der Gesellschaft betrug Ende 1847: 1) zur alten Periode gehörig 5'820'794 Gulden 25 Groschen, 2) zur neuen Periode gehörig 4'101'417 Gulden 1 Groschen, überhaupt also 9'922'211 Gulden 26 Groschen oder 1'488'331 Rubel 78 Kop. Silber; es hatte sich im zweiten Halbjahre von 1847 um 359'577 Gulden 18 Groschen vermehrt. — Der durchschnittliche *Kurs* der Pfandbriefe im zweiten Halbjahre von 1847 war 97 $^1/_5$ Gulden und ungefähr um 2 Procent höher als im ersten Semester des gedachten Jahres. Gegenwärtig steht derselbe auf circa 14 $^1/_2$ Silber-Rubel (= circa 97 Gulden). Siehe übrigens den obigen Fondskurszettel.

**Handels-Anstalten.**

*Börse.* — Die „*kaiserl. königl. Regierungs-Versicherungs-Anstalt*" übernimmt sowohl die Versicherung gegen Feuersgefahr, als Versicherungen gegen Stromgefahr auf Waaren, „Produkte" und alle Arten beweglicher Gegenstände, die stromauf- oder abwärts auf dem Nida, Wierprz, Bug, Narew, Pillica, Warta, Prosna und auf der Weichsel, so wie auch über den Bieber- und Augustower Kanal auf dem Niemen bis nach Memel transportirt werden, als auch Versicherungen gegen die Gefahr des Landtransports. Sie zeichnet auch Risikos auf Gallaren und Flösse. Sie steht unter Aufsicht und Garantie der Regierung. Die Versicherung der gedachten Gefahren bei ausländischen Anstalten, ohne besondere Erlaubniss der Direktion der eben erwähnten Regierungs-Anstalt, ist bei Geldstrafe verboten. — *Lebens-Versicherungs-Anstalt.* — *Sparkasse.* — *Münzstätte.* — *Periodische Gewerbe-Ausstellungen.*

*Industrie-Rath.* Durch Verordnung des Administrations-Rathes vom 17. Februar 1847 wurde, „unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landes, in Folge einer Vorstellung der Verwaltungs-Commission der innern und geistlichen Angelegenheiten," bei dieser Commission ein Industrie-Rath eingeführt. Derselbe besteht aus zwölf Mitgliedern und wird vom Direktor der Abtheilung für Gewerbe und Kunst geleitet. Die Mitglieder sind aus der Zahl der angesehensten Gutsbesitzer, die sich durch Verbesserungen in ihren Wirthschaften oder durch gewerbliche Einrichtungen ausgezeichnet, so wie aus der Zahl der Fabrikherren und Kaufleute gewählt, welche entweder in Warschau selbst wohnen, oder zur Besorgung wirthschaftlicher und gewerblicher Angelegenheiten, oder in Handelsgeschäften dahin kommen. Die Wahl der Mitglieder des Rathes hängt von der genannten Verwaltungs-Commission ab und die Gewählten erhalten ihre Bestätigung durch den Verwaltungs-Rath. Ausser den Personen, die durch ihre amtliche Stellung Mitglieder des Rathes sind, wie

der Chef der Sektion für Gewerbe, der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts und Fabriken-Commissarius, werden von der gedachten Verwaltungs-Commission noch Ehrenmitglieder zu den Sitzungen eingeladen, deren Zahl jedoch die Hälfte der Zahl der wirklichen Mitglieder nicht übersteigen darf. Der Zweck, welcher durch die Errichtung des Industrie-Rathes erreicht werden soll, ist die Beförderung und Entwickelung der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, und er hat zu dem Ende der Regierung die Hindernisse zu bezeichnen, welche der Entwickelung der Gewerbe und des Handels entgegenstehen; die Mittel zu deren Beseitigung anzuzeigen; die Maassregeln zu bezeichnen, durch welche der ländlichen und der gewerblichen Industrie, so wie dem Handel, eine erspriessliche Richtung gegeben werden kann; der Verwaltungs-Commission der innern und geistlichen Angelegenheiten auf deren Verlangen Aufklärungen über Fragen zu geben, welche sich auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handel beziehen. Der Industrie-Rath versammelt sich jährlich zweimal, im Januar und Juni, er kann aber in Fällen von besonderer Wichtigkeit zu ausserordentlichen Sitzungen berufen werden. Diejenigen Mitglieder desselben, welche besondern Eifer beweisen und sich nützlich machen, können nach dem Ermessen der mehrerwähnten Verwaltungs-Commission der Oberbehörde zu Belohnungen oder zu einem höhern, ihrer Stellung entsprechenden Posten vorgeschlagen werden.

### Messen.

Es werden in Warschau jährlich zwei Messen gehalten, deren jede drei Wochen dauert. Die erste beginnt am zweiten Montage nach Jacobi im Mai, die zweite am Montage nach Allerheiligen im November. Sie sind indess bei dem Prohibitivsystem Russlands nur für das Inland von Wichtigkeit.

### Wollmarkt.

Der hiesige bedeutende Wollmarkt besteht seit 1823, wird gewöhnlich in der Mitte des Juni gehalten und dauert vier bis sechs Tage.

---

WASHINGTON, am linken Ufer des Potomak, Handels- und Hafenstadt, und Bundes-Hauptstadt der nordamerikanischen Vereinigten Freistaaten, im Distrikt Columbia, Sitz des Kongresses, des Präsidenten, der Schatzkammer, der höchsten Staatsbehörden etc., mit etwa 25'000 Einwohnern. S. New-York.

---

# Weimar,

an der Ilm, Hauptstadt des Grossherzogthums Sachsen-Weimar, mit 13'000 Einwohnern.

### Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth derselben.

*Seit Anfang* 1841, wo dies Grossherzogthum, welches der Münzconvention vom 30. Juli 1838 (ratificirt am 7. Januar 1839) förmlich beigetreten war, für sämmtliche Landestheile den preussischen Kurant- oder 14-Thaler-Münzfuss eingeführt hat, wird allgemein gerechnet:

*nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige,*

ganz in dem Silber- und Zahlwerthe, wie derselbe unter *Berlin* aufgestellt und mit den dort aufgestellten Werthverhältnissen in mehrern andern auswärtigen Münzen nachzusehen ist.

Die seit dieser Zeit für das Grossherzogthum ausgeprägten Münzen — *nur Silbermünzen* — sind folgende, deren Ausbringungsart wie in Preussen stattfindet und unter *Berlin* und *Leipzig* (Seite 102 u. 473) unter Berechnung derselben näher dargelegt ist und dort nachgesehen werden kann:

*Vereinsmünzen zu* 2 *Thalern* oder $3\frac{1}{2}$ Gulden (seit 1840); zu 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän Feingehalt.
*Ein-Thalerstücke* (seit 1841); zu 12 Loth Feingehalt.
*Sechstel-Thalerstücke* zu 5 Silbergroschen, zu $8\frac{1}{3}$ Loth Feingehalt. — Sämmtliche Münzsorten gesetzmässig im 14-Thalerfusse ausgebracht.

*An Silber-Scheidemünze, gesetzmässig nach dem 16-Thalerfusse ausgebracht:*

Silbergroschen, zu 12 Pfennigen (zu $3\frac{5}{9}$ Loth fein).

Halbe Silbergroschen zu 6 Pfennigen (ebenfalls zu $3\frac{5}{9}$ Loth fein).

*Die Kupfermünze*, zu 1 Pfennig, 2, 3 u. 4 Pfennigen wird gleichfalls wie in Preussen ausgebracht. Siehe ebenfalls unter *Berlin*.

Die *Ausprägungen* für das Grossherzogthum geschehen gegenwärtig in der königl. preussischen Münzstätte zu *Berlin*, und die Münzen tragen daher den Münzbuchstaben *A*.

Für die grösstentheils von Preussen umschlossenen weimarischen Aemter *Allstedt und Oldisleben* war schon etwas früher der preussische Kurant-Münzfuss (der 14-Thalerfuss) eingeführt worden, und zwar in *Allstedt seit* 1835, in *Oldisleben seit* 1837. — In gleicher Weise hat für die an Baiern und Kurhessen gränzenden Aemter *Geisa*, *Dermbach*, *Ostheim und Kaltennordheim* der dort obwaltende 24-Guldenfuss — seit 1838 ein gesetzlicher $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss — von Regierungswegen Anwendung gefunden, und die Annahme der nach dem süddeutschen $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse neu ausgeprägten gröbern Silbermünzen ward für die übrigen Landestheile *Anfangs September* 1838 wie folgt festgesetzt:

1) Die ganzen Guldenstücke zu 17 Silbergroschen $1\frac{5}{7}$ Pfennigen = 13 guten Groschen $8\frac{4}{7}$ Pfennigen preussisch Kurant, oder zu $13\frac{1}{3}$ Groschen (des sonstigen) Conventionsgeldes;

2) die halben Guldenstücke zu 8 Silbergroschen $6\frac{6}{7}$ Pfennigen = 6 guten Groschen $10\frac{2}{7}$ Pfennigen preussisch Kurant, oder zu $6\frac{2}{3}$ Groschen (sonstigen) Conventionsgeldes.

## Frühere Rechnungsweise dieses Landes, sonstige Münz-Ausprägung desselben, nebst Silber- und Zahlwerth.

Es ward hier zu Lande sonst und bis 1841 gerechnet

*nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige,*

*und zwar bei allen Landeskassen in dem Silber- und Zahlwerthe des* 20-*Gulden-* ($13\frac{1}{3}$-*Thaler-*) *Fusses*, die kölnische Mark fein Silber zu $13\frac{1}{3}$ = 13,333... Thalern.

*Im gewöhnlichen Handelsverkehr* ward dagegen *der Species- oder Conventions-Thaler* zu 1 Thaler 10 gute Groschen angenommen (hier und da auch wohl im gemeinen Leben noch etwas höher) und *hiernach* (12 Species- oder Conventions-Thaler = 17 Thaler gewöhnliches Kurantgeld) kam dann die kölnische Mark fein Silber auf $14\frac{1}{6}$ = 14,1666... Thaler gewöhnliches Kurantgeld.

## Das Verhältniss der hierländischen Rechnungsmünzen zu einander war überhaupt folgendes:

| *Thaler.* | *Gulden.* | *Groschen.* | *Pfennige.* |
|---|---|---|---|
| 1 | $1\frac{1}{2}$ | 24 | 288 |
| | 1 | 16 | 192 |
| | | 1 | 12 |

*Der Species- oder Conventionsthaler* zu $1\frac{1}{3}$ Thaler = 2 Gulden, 32 Groschen oder 384 Pfennigen.

## An wirklich geprägten Münzen dieses Grossherzogthums (sonstigen Herzogthums) hatte man folgende Sorten:

*A.* **In Gold.** *Keine Ausmünzung.* Man bediente sich gewöhnlich der kurfürstlich, späterhin königlich sächsischen ganzen und halben Friedrich-Augustd'or und anderer deutscher Pistolen zu veränderlichen Preisen. Siehe unter Leipzig.

*B.* **In Silber.**

| **Silbermünzen und Silber-Scheidemünzen** *seit* 1763 *bis in* 1824. | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| Conventions-Species-Thaler, zu 1 Thaler 8 gGr., *gesetzmässig* . . | 8⅓ | 13 | 6,00 | 10. — |
| Halbe dergleichen oder Guldenstücke, zu 16 gGr., *gesetzmässig* . . | 16⅔ | 13 | 6,00 | 20. — |
| Viertel dergleichen oder Drittel (⅓)-Thalerstücke, zu 8 gGr., *gesetzm.* | 33⅓ | 13 | 6,00 | 40. — |
| Sechstel (⅙)-Thalerstücke vom Jahre 1763, *gesetzmässig* . . . . . | 35 | 7 | — | 80. — |
| Sechstel (⅙)-Thalerstücke, von 1763 u. den folgenden Jahren, *desgl.* | 43⅓ | 8 | 12,00 | 80. — |
| Zwölftel ($^1/_{12}$)-Thalerstücke, *desgleichen* . . . . . . . . . . . . . . . . | 70 | 7 | — | 160. — |
| **Silber-Scheidemünze, nach gesetzmässiger Ausbringung.** | | | | |
| *Groschen* (gute Groschen), *angeblich* zu 4 Loth fein, in der rauhen Mark, und 120 Stück auf diese; in der That aber nach gesetzlicher Ausmünzung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 110 | 3 | 12,00 | 480 |
| **Wirkliche Ausbringung, zufolge Untersuchung.** | | | | |
| *Sachsen-Weimar-Eisenachsche halbe Groschenstücke*, ($^1/_{48}$) von 1764 | . . . . . . | . . | . . | 1005 |
| Dergleichen ganze Groschenstücke, $^1/_{24}$, von 1799—1824 . . . . . . | . . . . . . | . . | . . | 511 |
| Dergleichen halbe Groschenstücke oder Sechser ($^1/_{48}$) von 1790—1824 | . . . . . . | . . | . . | 1049 |

*C.* **In Kupfer.** Hiervon war die Ausmünzung gesetzmässig angeordnet, wie folgt:

4 Pfennigstücke, aus 1 Pfund Kupfer 60 Stück zu prägen;<br>
2 Pfennigstücke, aus 1 Pfund Kupfer 109 Stück (120?) -<br>
1 Pfennigstücke, aus 1 Pfund Kupfer 224 Stück -<br>
½ Pfennigstücke, aus 1 Pfund Kupfer 576 Stück -

} wie es die Behörde auf erfolgte Anfragen damals (1824) selbst angegeben hat.

**Anmerkung.** Die *in den Jahren* 1763 *bis* 1772 *geprägte,* noch im Umlauf verbliebene *sachsen-weimar-eisenachsche* Scheidemünze, im Belauf von nahebei 150'000 Thalern (149'967 Rthlr, 2 Gr. 9 Pf.), ward nicht nur *bis* 1835 ganz eingezogen, sondern auch ausserdem bis dahin durch Einwechselung und Einschmelzung *neuerer inländischer Scheidemünze* (Groschen und Sechser), im Betrage von 82'000 Reichsthalern, unter nicht unbeträchtlichen Opfern, im hierländischen Münzwesen gute Ordnung geschafft, und dennoch damals (1835) die Zinsen der Kammer-Schuld von 4 auf 3½ Procent herabgesetzt.

## Papiergeld.

Bei dem mehr und mehr fühlbar werdenden Geldmangel und mit Rücksicht auf das durch den Bau der thüringischen Eisenbahn hervorgerufene Bedürfniss eines angemessenen Geld-Repräsentations-Mittels beschloss die Staatsregierung mit ständischer Zustimmung im Februar 1848: *„dass für das Grossherzogthum ein Papiergeld im Nominalbetrage von* 600'000 *Thalern im* 14-*Thalerfusse angefertigt und in Umlauf gebracht werden soll.“* Die Garantie des Papiergeldes, welches unter der Benennung:

*„Grossherzoglich sächsische Kassen-Anweisung“*

ausgegeben wird, übernimmt die Haupt-Landschaftskasse. Die Kassen-Anweisungen werden in zwei Klassen, und zwar 360'000 Stück *zu Einem Thaler* und 48'000 Stück *zu Fünf Thalern*, emittirt.

Bei allen und jeden an und aus öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen, welche den auf den Kassen-Anweisungen ausgedrückten Betrag erreichen und nicht ausdrücklich in klingender Münze bedungen sind, sollen die Kassen-Anweisungen statt baaren Geldes nach dem vollen Nennwerthe angenommen und ausgegeben werden. — Die Kassen-Anweisungen können jederzeit bei der Haupt-Landschaftskasse gegen klingendes Kurant ohne

Aufgeld umgetauscht werden. Bei einer völligen oder theilweisen Wieder-Einziehung der Kassen-Anweisungen wird das Staats-Ministerium eine zwölfmonatliche Frist anberaumen und öffentlich bekannt machen, binnen welcher sämmtliche zur Einziehung bestimmte Kassenanweisungen bei der Haupt-Landschaftskasse eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden müssen.

## Wechsel- und Kurs-Verhältnisse.

Da das Grossherzogthum keinen Wechselplatz besitzt, folglich eigenthümliche Kursnormen nicht bestehen, so richtet man sich hier gewöhnlich nach dem Kurszettel von Leipzig, mit allenfallsiger Benutzung der berliner Kursnotizen.

## Wechselrechtliche Verhältnisse.

So lange noch die *allgemeine deutsche Wechselordnung* nicht förmlich eingeführt worden ist (in *Preussen* erfolgte die Einführung derselben schon am 1. Februar 1849, in den übrigen deutschen Staaten tritt sie am 1. Mai 1849 ein), gelten natürlich die bisher beobachteten Rechtsformen. Während der Regierung des Grossherzogs *Carl August* wurde unter dem 20. April 1819 eine *Wechselordnung* erlassen, die noch allgemein hier zu Lande giltig ist und aus welcher hier Folgendes anzumerken sein wird:

*Wechsel, auf Uso zahlbar gestellt, oder die gar keine Zeitbestimmung enthalten, sind* 14 *Tage nach der Acceptation zahlbar.*

*Wechsel auf Sicht müssen innerhalb* 24 *Stunden nach der Acceptation bezahlt oder protestirt werden.* — Gibt der *Trassat* den Wechsel ohne deutliche Erklärung zurück, so gilt das für eine stillschweigende Weigerung der Acceptation etc. — (§. 77.)

*Sogenannte Respekt- oder Discretionstage finden nicht statt.*

*Fällt der letzte Tag der Verfallzeit auf einen Sonn- oder Festtag, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.* — Unter der *Mitte eines Monats* wird hier immer der 15te Tag des Monats verstanden.

*Die Aufnahme des Wechselprotestes muss spätestens binnen* 24 *Stunden nach Verfluss der Zeit geschehen, in welcher die Acceptation, die Auslieferung der Prima oder die Zahlung* (nach §. 59, 71, 73, 81) *erfolgen sollte.*

## Staatspapiere und Anleihen des Grossherzogthums.

Der kündbare Theil der verbrieften Landesschuld, 2'880'000 Thaler im Conventions-20-Guldenfuss, wurde i. J. 1830 den Gläubigern gekündigt und ihnen die Wahl zwischen neuen Obligationen und der Rückzahlung gelassen. Die Letztere wurde jedoch nur in äusserst geringem Maasse gefordert. Wie die älteren Papiere, lauteten auch die neuen grösstentheils an den Inhaber, ein Theil aber blieb auf den Namen gestellt, doch einer dreimonatlichen Kündigung von beiden Seiten unterworfen. Auf den Antrag des Landtags vom Jahre 1841 wurden diese auf den Namen lautenden Papiere, mit Wahlfreiheit der Rückzahlung, gekündigt und in auf den Inhaber lautende umgewandelt. Die *neuen Obligationen* trugen Anfangs 4 % jährl. Zinsen, wurden aber i. J. 1836 (durch Verordnung vom 23. März) in $3\frac{1}{2}$ procentige convertirt. Sie bestehen in 6 Serien, Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern, welchen je acht Coupons mit einem Talon zur Erhebung weiterer Coupons beigegeben sind. Die Zinsen werden halbjährlich, am 1. Apri und 1. October, gegen die Coupons in Weimar und in mehren Kreis- und Special-Einnahmen bezahlt. Das Minimum der jährlichen Tilgung ist auf 1 % festgesetzt, der jedesmalige Betrag wird vom Landtage näher bestimmt. Die Heimzahlung soll spätestens in 41 Jahren, also bis 1876, vollendet sein. Die Bestimmung der zurückzuzahlenden Obligationen geschieht durch Verloosungen, welche am 1. April und 1. October statthaben; die herausgekommenen Nummern werden sechs Monate nach der Ziehung bezahlt. Als Garantie der Schuld dienen vorzüglich die Landes-Einkünfte. — Im Jahre 1820 wurde ein Theil der königlich sächsischen Schuld übernommen, und zwar in Steuer-Credit-Kassenscheinen Lit. C. zu 200 Thalern, 3 procent. Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. C. zu

100 Thalern 2 procent. Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. Aa. zu 1000 Thalern und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. zu 36 Thalern im Conv.-20-Guldenfuss (vergl. den Art. Leipzig). Die Zinsen dieser Papiere werden mit $2\frac{1}{3}$ Proc. Aufgeld in Kurant (14-Thalerfuss) bezahlt. (Vergl. d. Art. Leipzig, S. 479 u. f.) — Nächst diesen Papieren ist noch eine Schuld für die Kirchen und milden Stiftungen von 800'000 Thalern in unaufkündbaren *Renten-Obligationen* verbrieft. — Die Betheiligung der Haupt-Landschaftskasse bei dem Bau der thüringischen Eisenbahn machte die Beschaffung der dadurch nöthigen Geldmittel, im Betrage von 450'000 Thalern (mit einer gleichen Summe war die Kammer betheiligt, der Staat überhaupt also mit 900'000 Thalern), in einer Zeit (1846) erforderlich, in welcher die bestehenden Kurs-Verhältnisse mit Sicherheit voraussehen liessen, dass durch die Verausgabung von neuen landschaftlichen Obligationen nicht nur der Staatskasse ein sehr erheblicher Verlust erwachsen, sondern auch der Kurs der bereits in Umlauf befindlichen älteren Obligationen bedeutend herabgedrückt werden würde; in dieser Rücksicht und in der Aussicht auf nahe Besserung des Geldmarktes zog es das Staatsministerium vor, jenen nächsten Bedarf durch eine *Anleihe* (Zwischenanleihe) von 400'000 Thalern zu decken. Diese wurde bei einem auswärtigen Bankhause aufgenommen und die später eintretenden bessern Geldverhältnisse machten es möglich, die Mittel zur theilweisen Rückzahlung herbeizuschaffen. Durch Bekanntmachung vom 10. März 1848 wurde der Beschluss des Grossherzogs ausgesprochen, in Folge des allgemeinen Wunsches das bisherige Kammervermögen mit dem landschaftlichen Vermögen, gegen Gewährung einer Civilliste, zu vereinigen.

## Maasse und Gewichte des Grossherzogthums.

Das *Längenmaass*, das *Feldmaass*, der *Wein-Eimer* und das *Medizinalgewicht* sind die *gleichen* im Grossherzogthum (in dem Marktflecken Kranichfeld, welcher zum Theil zu Weimar, zum Theil zu Meiningen gehört, finden Abweichungen statt, welche unten erwähnt werden); das *Handelsgewicht* ist in der westlichen Provinz, dem Fürstenthum *Eisenach* (s. dies. Art.), abweichend von dem nachher aufgeführten der östlichen Landestheile. Sehr verschieden ist das *Getreidemaass*, indem fast jede kleine Stadt ihr besonderes hat und ausserdem mehre Maasse der benachbarten Staaten und Orte gebräuchlich sind; die sechzehn Getreidemaasse des Grossherzogthums sollen unten aufgeführt werden. Die *Längenmaasse* von Weimar wurden i. J. 1809 amtlich untersucht und die so berichtigten Grössen vom 1. Januar 1810 an als die allgemein giltigen in allen Landestheilen des Grossherzogthums festgestellt.

*Längenmaass.* Der *Fuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien à 10 Punkte und enthält 0,2819786 Meter = 125 paris. Lin. (Ursprünglich ist er der leipziger.) — Die *Elle* hat 2 Fuss und ist also = 0,5639572 Meter = 250 paris. Lin. — Die *Klafter* hat 6 Fuss. — Die *Ruthe* hat 16 Fuss = 4,511658 Meter = 2000 paris. Lin. Bei Länderei-Vermessungen wird die Ruthe grösstentheils *decimal* eingetheilt, in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien, so dass der *Decimalfuss* = 0,4511658 Meter = 200 paris. Lin.; es kommt jedoch auch eine *zwölftheilige* und *vierzehntheilige* Eintheilung der nämlichen Ruthe vor, wobei bezüglich die Zwölftel (= 0,3759715 Meter = $166\frac{2}{3}$ paris. Lin.) und die Vierzehntel (= 0,3222613 Meter = $142\frac{6}{7}$ paris. Lin.) wieder Fuss genannt werden. — (In *Kranichfeld* sind *Fuss* und *Elle* die *leipziger* oder hier sogenannten dresdner; die *Ruthe* hat daselbst gleichfalls 16 Fuss.) — — Die *Meile* hat 1632 Ruthen oder 26'112 Fuss = 7363,026 Meter = 0,99401 deutsche (geogr.) Meilen. 15,0904 weimarische Meilen betragen einen mittlern geographischen Grad.

*Feldmaass.* Der *Acker* hat 140 Quadrat-Ruthen oder 35'840 Quadrat-Fuss = 28,4971 französ. Aren. (In *Kranichfeld* hat der Acker 160 dortige Quadrat-Ruthen = 32,69 Aren.)

*Brennholzmaass.* Die *Klafter* im weimarischen Kreise (Fürstenthum Weimar) hat bei

$3\frac{1}{2}$ Fuss Scheitlänge 6 Fuss Höhe und 6 Fuss Breite, also 126 Kubik-Fuss = 2,8250 französ. Kub.-Meter oder Steren. — Ein gesetzliches und gleiches Holzmaass besteht in den weimarischen Forsten nicht. Die gebräuchliche Scheitlänge ist $3\frac{1}{2}$ Fuss. Bei derselben werden in einigen Landestheilen Klaftern von 6 Fuss Höhe und 6 Fuss Breite mit $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Fuss Uebermaass, in anderen solche von $5\frac{1}{2}$ Fuss Höhe und $5\frac{1}{2}$ Fuss Breite mit $\frac{1}{4}$ Fuss Uebermaass gesetzt. (Vergl. d. Art. *Eisenach.*) Für gewisse Käufer und Berechtigte sind in den Privatwaldungen hie und da auch noch königlich sächsische, frankfurter, so wie kurhessische Klaftermaasse im Gebrauch, ferner auch Malter von 4 Fuss Höhe, 4 Fuss Breite und 4 Fuss Scheitlänge, also von 64 Kubik-Fuss Inhalt. — Die *Wellen* (Reisholzbündel) haben 3 Fuss Umfang und $5\frac{1}{2}$ bis 6 Fuss Länge; sie werden nach dem *Schock* (von 60 Stück) verkauft.

*Steinmaass.* Die *Ruthe* Bau-, Pflaster- und Chausséesteine hat 16 Fuss Länge, 16 Fuss Breite und 2 Fuss Höhe, also 512 Kubik-Fuss Inhalt.

*Bergwerksarbeiten* werden zum Theil nach *Kubik-Ellen*, zum Theil nach *Kubik-Klaftern* (von 216 Kubik-Fuss) berechnet.

*Getreidemaass.* Der im Lande gebräuchlichen Getreidemaasse sind *sechzehn*. Es sind die folgenden:

1) Der *weimarische Scheffel* hat 4 Viertel zu 4 Metzen à 5 Maass (Markt-Maass) à 2 Nösel (Markt-Nösel) und enthält 75,294 Liter = $3795\frac{3}{4}$ paris. Kub.-Zoll. Das *Malter* hat 2 Scheffel.

2) Der *jenaer Scheffel* hat 4 Viertel zu 4 Maass à 2 Metzen, also 32 Metzen (zu 10 Nöseln), oder 100 Kannen, oder 320 Nösel und enthält 160,12 Liter = 8072 paris. Kubik-Zoll. (Vergl. d. Art. Jena.)

3) Der *dornburger Scheffel* hat 4 Viertel zu 4 Maass à 2 Metzen à 6 Kannen à 2 Nösel und enthält 182,81 Liter = 9216 pariser Kubik-Zoll.

4) Das *eisenacher Malter* hat 4 Viertel zu 2 Scheffeln à 4 Metzen à 4 Mässchen à 4 Nösel und enthält 304,687 Liter = 15'360 pariser Kubik-Zoll. (Vergl. d. Art. Eisenach.)

5) Das *heeger Malter* (namentlich in *Kreuzburg* gebräuchlich) hat 16 Metzen oder Maass zu 4 Mässchen oder Köpfchen à 4 Nösel und enthält 212,046 Liter = 10689,77 paris. Kubik-Zoll.

6) Das *frauenseer Malter* hat 8 Maass zu 2 Metzen à 4 Köpfchen à 4 Nösel und enthält 190,165 Liter = $9586\frac{2}{3}$ paris. Kubik-Zoll.

7) Das *kaltennordheimer Malter* hat 8 Maass und enthält 167,50 Liter = 8444 paris. Kubik-Zoll. (Beim sogenannten *Hintergewichtsgemäss* enthält das *Malter* nur 163,53 Liter = 8244 paris. Kubik-Zoll. Dasselbe ist in den Orten Kaltennordheim, Kaltensundheim, Aschenhausen, Helmershausen, Wohlmuthhausen, Gerthhausen, Schafhausen und Mittelsdorf gebräuchlich.)

8) Das *crayenberger Malter* hat 8 Maass zu 2 Metzen à 4 Köpfchen à 4 Nösel und enthält 190 Liter = 9578,21 paris. Kubik-Zoll.

9) Das *fuldaer Malter* hat 8 Maass zu 2 Metzen à 4 Köpfchen à 4 Nösel. Die Grösse desselben s. unter d. Art. Fulda. (Die weimarische amtliche Annahme vom Jahre 1831, welche im eisenacher Kreise befolgt wird, gibt das fuldaer Malter zu 177,139 Liter oder 8930 paris. Kubik-Zoll, also etwas zu gross, an; eine ältere weimarische amtliche Annahme vom Jahre 1826, die sich auch anderwärts findet, gibt es noch grösser, nämlich zu $9126\frac{1}{3}$ paris. Kub.-Zoll, also $181\frac{1}{30}$ Liter, an.)

10) Der *apoldaer Scheffel* hat 4 Viertel zu 4 Metzen à 6 Kannen und enthält $86\frac{7}{9}$ Liter = 4374,64 paris. Kubik-Zoll.

11) Der *bürgel'sche Scheffel* hat 4 Viertel und enthält 204,863 Liter = 10327,64 pariser Kubik-Zoll.

12) Der *buttstedter Scheffel* hat 4 Viertel zu 4 Metzen und enthält 76,421 Liter = 3852,56 pariser Kubik-Zoll.

13) Der *alte nordhäuser Scheffel* hat 4 Viertel und enthält 45,632 Liter = 2300,419 paris. Kub.-Zoll. (Vergl. d. Art. *Nordhausen*.)

14) Der *berliner* (preussische) *Scheffel* enthält 54,9615 Liter = 2770,742 pariser Kubik-Zoll. (Vergl. d. Art. BERLIN.)

15) Das *erfurter Malter* hat 4 Viertel zu 3 Scheffeln à 4 Metzen à 4 Maass oder kleine Metzen (Viertelmaass, Mässchen) à 4 Kannen und enthält 715,358 Liter = 36'063 pariser Kubik-Zoll.

16) Der *dresdner Scheffel* hat 4 Viertel zu 4 Metzen à 4 Mässchen und enthält 103,828 Liter = 5234 1/4 paris. Kub.-Zoll. (Die weimarische amtliche Annahme gibt ihn zu 5416 paris. Kub.-Zoll an.)

Die vorstehenden Getreidemaasse sind, so weit es einheimische sind, vorzugsweise in den Orten (und ihrer Nachbarschaft) gebräuchlich, deren Namen sie tragen; so weit es fremde sind, vorzüglich in den an die betreffenden Orte oder Länder angränzenden Gebietstheilen, z. B. das fuldaer Malter in den an Kurhessen gränzenden Landestheilen, der nordhäuser Scheffel und das erfurter Malter in den diesen preussischen Orten benachbarten Gegenden, der preussische Scheffel, besonders in neuester Zeit, ebenda; der dresdner Scheffel ist von Alters her in vielen Orten der östlichen Landestheile neben dem sonstigen Maasse üblich.

*Flüssigkeitsmaass.* Dasselbe zerfällt in *Schenkmaass* und *Ohmmaass.* Das *Ohmmaass* dient für das Oel, das *Schenkmaass* für Wein, Branntwein, Bier und andere Flüssigkeiten. Der *Eimer* ist bei beiden Maassgattungen der nämliche, hat 80 Schenk-Maass oder 72 Ohm-Maass = 71,7085 Liter = 3615 paris. Kub.-Zoll. 84 Schenk-Maass betragen einen weimarischen Scheffel des Getreidemaasses. Das *Schenk-Maass* sowohl als das *Ohm-Maass* wird auch *Kanne* genannt und in 2 Nösel (nicht mit den Nöseln des weimarischen Getreidemaasses oder sogenannten Markt-Nöseln zu verwechseln) getheilt. Das *Schenk-Maass* = 0,896356 Liter = 45 3/16 oder 45,1875 paris. Kub.-Zoll, das *Ohm-Maass* = 0,995951 Liter = 50,2083 paris. Kubik-Zoll. 10 Schenk-Maass sind = 9 Ohm-Maass. — (In *Kranichfeld* hat der *Eimer* 72 Maass zu 2 Nöseln und enthält 86,685 Liter = 4370 pariser Kubik-Zoll.)

*Handelsgewicht.* Der *Centner* hat 110 Pfund oder 5 Stein zu 22 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen und ist das *alte kölnische*, wie in *Leipzig*. — (In *Kaltennordheim* bedient man sich des *alten nürnberger* Handelsgewichts, im übrigen eisenacher Kreise [in Eisenach, Kreuzburg etc.] des *frankfurter Leichtgewichts*; s. EISENACH.)

*Gold- und Silbergewicht* ist das *alte kölnische*, wie in *Leipzig.*

*Münzgewicht* war früher gleichfalls die *kölnische Mark*, und zwar in der unter *Eisenach* angegebenen Schwere, ist aber seit dem Beitritt zum Vierzehn-Thalerfusse (Convention vom 30. Juli 1838) das allgemeine der *deutschen Zollvereinsstaaten* oder das *preussische*; s. BERLIN. (Die Ausmünzungen für das Grossherzogthum erfolgen, wie oben erwähnt, in der königlichen Münze zu Berlin.)

*Probirgewicht* ist die *Mark*, mit der in ganz Deutschland üblichen, unter *Berlin* angezeigten Eintheilung.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *preussische*; s. BERLIN. Früher war es das alte nürnberger.

**Bank.**

Die Errichtung einer *Landrenten-Bank* wird seit einiger Zeit projektirt und es sollte darüber auf dem Landtage des Jahres 1848 unterhandelt werden.

**Wollmarkt.**

Ein Wollmarkt wird in Weimar jährlich in der Mitte des Juni gehalten. Derselbe dauert drei Tage und es werden nur mittelfeine, feine und feinste Wollsorten darauf zum Verkauf gebracht.

---

# Wesel,

am rechten Rheinufer, unweit der Mündung der Lippe in den Rhein, feste Stadt in der preussischen Provinz Jülich-Cleve-Berg, mit Handel und Schifffahrt und etwa 20'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.,** s. Berlin, Cleve, Düsseldorf, Elberfeld, Köln.

**Maasse und Gewichte** sind die *preussischen*; s. Berlin. — (Beim *ehemaligen Getreidemaasse* hatte das *Malter* 4 Scheffel zu 4 Spint und war dem kölnischen gleich, der *Scheffel* also dem kölnischen Sümmer, der *Spint* dem kölnischen Viertel.) *Kartoffeln* werden nach dem *Sack* von 2 (preussischen) Scheffeln verkauft.

**Handels-Anstalten.**

*Handelskammer* und *Handelsgericht.* — Die *niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft* (Grund-Capital 1 Million Thaler) und der mit derselben verbundene *Rückversicherungs-Verein* (der niederrhein. Güter-Assekur.-Gesellschaft, — Grund-Capital 300'000 Thaler), welchem statutengemäss von allen See-Versicherungen ein Drittel überwiesen wird. Die Assekuranz-Gesellschaft übernimmt Versicherungen von Gütern während des Transports zu Lande (sowohl zur Fuhre, als zur Eisenbahn), auf Flüssen, Kanälen und zur See. — Das *Lippe-Schifffahrts-Contor* (des Hauses Seydlitz und Merkens in Köln) für die Transporte zwischen Wesel und Lippstadt.

---

# Westfalen. — Das ehemalige Königreich Westfalen.

## Münz-Verhältnisse, d. i. wirklich geprägte Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen des ehemaligen Königreichs Westfalen.

**Vorbemerkung.** Im Jahre 1807 ward nach dem Frieden von Tilsit von *Napoleon* zu Gunsten seines jüngern Bruders *Jérôme (Hieronymus)* in Deutschland ein neues Königreich errichtet, welches einen grossen Theil der von *Braunschweig*, *Hessen-Kassel*, *Preussen* etc. abgetretenen Länder umfasste, den Namen Königreich Westfalen und *Kassel* als Königssitz erhielt, und welches die Städte *Braunschweig*, *Bielefeld*, *Halberstadt*, *Herford*, *Hildesheim*, *Kassel*, *Lingen*, *Lippstadt*, *Magdeburg*, *Marburg*, *Minden*, *Mühlhausen* etc. bis zum Jahre 1814 in sich begriff, wo dies neugeschaffene deutsche Königreich sein Ende erreichte; im October 1813 ward Hieronymus Napoleon aus seinem Reiche vertrieben, dasselbe wieder aufgelöst und die dasselbe bildenden Theile an die früheren Herrscher wieder zurückgegeben.

In diesem Königreiche wurde nun auch der neue französische Münzfuss vorläufig eingeführt, die in den dazu gehörigen deutschen Landestheilen noch umlaufenden Münzen provisorisch unter dem 11. Januar 1808 *in französischen Franken und Centimen* tarifirt und auch gleich darauf wirklich Gold-, Silber- und Kupfermünzen nach dem französischen neuern Münzfusse ausgeprägt und in Umlauf gesetzt, und zwar wurden die ersten im Jahre 1808 erschienenen königlich westfälischen Silbermünzen (Fünf- und Zwei-Frankenstücke etc.) in *Paris*, die späteren aber zum Theil in *Kassel* geprägt und mit deutschen Inschriften versehen.

Andererseits verfehlte man jedoch auch nicht, ziemlich gleichzeitig die bisherige deutsche Ausmünzungsart dieser Länder zu befolgen, und sonach ebenfalls *Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen deutscher Art und mit deutscher Inschrift* auszuprägen und ebenfalls in Umlauf zu bringen, so dass bald zweierlei sehr heterogene Münzfüsse neben einander bestanden: *der französische Münzfuss neben dem sonstigen deutschen Münzfusse.* „Die Münzstätten des Königreichs Westfalen waren hauptsächlich in *Kassel* und *Klausthal*, doch auch in andern zu Westfalen gehörigen Städten. — *Die französisch-westfälischen Münzen* sind mit französischen, von Tiolier in Paris gearbeiteten Stempeln geprägt; *die deutsch-westfälischen Münzsorten* aber mit deutschen Stempeln. Die letzteren Sorten waren zunächst *theils für Hessen*, *theils für Hannover* und die übrigen zugehörig gewesenen Länder bestimmt, indem sie sich den Scheidemünzen des einen und andern Landes anpassten. —

So hat man z. B. ⅙ *Thalerstücke für Hessen und Hannover*, eben so auch (gute) *Groschen*, *Mariengroschen*, $^1/_{12}$ *Thalerstücke*, *Vierpfennigstücke in Silber und Zwei- und Einpfennigstücke in Kupfer. — Auch die französisch-westfälischen Münzen haben durchgängig deutsche In- und Aufschriften.*" Obschon nach und nach die meisten Münzsorten dieser Art einberufen, eingewechselt und eingeschmolzen sein mögen (nach einer Verordnung vom 14. Januar 1814 sollten die Silberscheidemünzen von 10 und 20 Centimen vom 1. März 1814 ausser allem Kurs gesetzt sein, so auch die *Kupfermünzen* aus jener Periode), so kommen dergleichen doch noch hie und da vor und sind auch geschichtlich merkwürdig genug, um ihnen hier kürzlich einen Platz einzuräumen.

## Königlich westfälische Münzen von 1808 bis in 1814.

### *A.* Goldmünzen überhaupt.

I. *Nach deutscher Ausmünzungsart, deutsch-westfälische Münzen.*

Sogenannte *Hieronymus- (Jérôme-) Napoléonsd'or*, oder goldene 10- und 5-Thalerstücke (zu $41^3/_5$ und zu $20^4/_5$ Francs), und zwar

1) *die doppelten Hieronymusd'or oder* 10-*Thalerstücke in Golde*, angeblich nach der bisher in Braunschweig bestehenden gesetzmässigen Ausbringungsart. (Vergl. hiermit auch: Braunschweig, Seite 149 und 150, *Goldmünzen.*)

Nach den Untersuchungen in Berlin, in bedeutender Anzahl, ergab sich, dass davon 17,6179 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu 21 Karat $5^3/_4$ Grän fein aber 19,6855 Stück auf dieselbe Mark fein Gold gehören.

2) So auch gehören *von den einfachen Hieronymusd'or oder den goldenen* 5-*Thalerstücken* 35,2358 Stück auf die rauhe kölnische Mark, zu 21 Karat $5^3/_4$ Grän fein aber 39,3711 Stück auf dieselbe Mark fein Gold.

| II. *Nach dem angenommenen neuern französischen Münzfusse, in Gold; französisch-westfälische Münzen.* | *Stück auf die rauhe kölnische Mark.* | *Feingehalt.* *Karat* | *Grän* | *Stück auf die kölnische Mark fein Gold.* |
|---|---|---|---|---|
| 1) 20-Frankenstücke, gesetzmässig | 36,2476025 | 21 | 7,20 | 40,27511389 |
| 2) 10-Frankenstücke, vom Jahr 1813, desgleichen | 72,4952050 | 21 | 7,20 | 80,55022778 |
| 3) 5-Frankenstücke, vom Jahre 1813, desgleichen | 144,9904100 | 21 | 7,20 | 161,10045556 |
| Siehe auch unter Paris, S. 812. | | | | |
| ***B.* Silbermünzen überhaupt.** | | *Loth.* | *Grän.* | |
| **I. Nach deutscher Ausmünzungsart,** oder *deutsch-westfälische Silbersorten* von 1808 bis in 1813 geprägt. | | | | |
| Conventions-Speciesthaler, *gesetzm.* (siehe auch unter Braunschweig, S. 149 u. 150) | $8^1/_3$(8,333...) | 13 | 6,00 | 10. — |
| Zweidrittel ($^2/_3$-Thalerstücke), *gesetzmässig nach dem Leipziger Fusse* | $13^1/_2$(13,500) | 12 | — | 18. — |
| Dergleichen *von feinem Silber, desgleichen* | $17^7/_8$(17,875) | 15 | 16,00 | 18. — |
| Sechstel (⅙) Thalerstücke; *gesetzmässig* | 40. — | 8 | — | 80. — |
| In 1811 wurden auch Conv.-Thaler; „*Segen des mansfelder Bergbaues*“, so wie gleichzeitig *Ausbeutegulden* „*Glück auf Klausthal im August* 1811“. geprägt. | | | | |
| **II. Nach dem neuern französischen Münzfusse, von 1808 bis in 1812, oder französisch-westfälische Silbersorten.** | | | | |
| 5-Frankenstücke, *gesetzmässig* (Vergl. auch Paris, S. 815) | 9,3542200 | 14 | 7,20 | 10,3935778 |
| 2-Frankenstücke, desgleichen | 23,3855500 | 14 | 7,20 | 25,9839444 |
| 1-Frankenstücke, desgleichen | 46,7711000 | 14 | 7,20 | 51,9678889 |
| ½-Frankenstücke, desgleichen | 93,5422000 | 14 | 7,20 | 103,9357778 |
| *Silberscheidemünze*, zu 20 Centimen, nach Unters. in Berlin | 60,3771016 | 3 | 3,00 | 305,063250 |
| Dergleichen zu 10 Centimen, von 1808, 1810 u. 1812, desgl. | 118,7401040 | 3 | 3,00 | 599,950000 |

**In Kupfer** sind sowohl *einfache und zweifache Pfennigstücke nach dem sonstigen deutschen Münzfusse, als auch nach dem neuern französischen Münzfusse Kupferstücke zu* 1, 2, 3 *und* 5 *Centimen* ausgeprägt und in Umlauf gesetzt worden, und diese *französisch-westfälischen Kupfermünzen von* 1, 2, 3 *und* 5 *Centimen* waren noch kürzlich *in Hessen*, *namentlich in Oberhessen*, massenhaft im Umlauf. Die Gold- und Silbersorten dieser Art sind dagegen ungemein selten. —

**Westfälische Staatspapiere.**

Die Obligationen der Anleihe für das ehemalige Königreich Westfalen erharren noch ihren Wiedereintritt in die Giltigkeit mit der Anerkennung Seitens der betheiligten deutschen Regierungen (Preussen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig), namentlich Preussens. Es sind zu diesem Zwecke auch in der neuesten Zeit wiederholt Schritte geschehen und das deutsche Reichsministerium hat sich der Angelegenheit angenommen. Ehe aber die Anerkennung in irgend einer Weise erfolgt, würde eine nähere Betrachtung müssig sein.

**Maasse und Gewichte.**

Besondere *westfälische* Maassgrössen sind nicht aufzuführen und man sehe wegen der Grössen der betreffenden Staaten und Orte die bezüglichen Artikel. Zu erwähnen ist nur die *alte westfälische Meile*, welche = 3025 rheinländische oder preussische Ruthen oder 36'300 rheinländische oder preussische Fuss = 1,139288 Kilometer = $1^{11}/_{80}$ oder 1,5125 preussische Meilen = 1,538 deutsche (geogr.) Meilen. 9,753 oder etwas reichlich $9^{3}/_{4}$ westfälische Meilen betrugen einen mittlern geographischen Grad. 80 westfälische Meilen = 121 preuss. Meilen. Man rechnete die westfälische Meile zu 2 Wegstunden.

---

# Westindien.

Unter Westindien begreift man die beiden Inselgruppen, die sich vom 10° bis 28° nördlicher Breite und vom 292° bis 318° westlicher Länge erstrecken. Diese Inseln liegen in einem Bogen von Florida bis an die Mündung des Orinoco in Guiana im atlantischen Ocean, der hier auf der Südseite derselben einen grossen Meerbusen, das Antillen- oder Caraibische Meer, nebst der Hondurasbai, und auf der Westseite den mexikanischen Meerbusen bildet. Man zählt der zu Westindien gehörigen meist kleinen Inseln über 360 und der Flächen-Inhalt derselben beträgt ungefähr 4000 Quadrat-Meilen, deren etwa 250 auf die Bahama-Inseln und ungefähr 3750 Quadrat-Meilen auf die Antillen zu rechnen sind, mit ungefähr 5 bis 6 Millionen Einwohnern.

Man theilt Westindien *politisch* ein: *in das britische*, *spanische*, *französische*, *niederländische*, *dänische*, *schwedische und das freie Westindien.*

*Die gewöhnliche Eintheilung der westindischen Inseln ist folgende:*

**Die Antillen überhaupt**, *die man nun wieder in die grossen und kleinen Antillen eintheilt.*

I. Zu den *grossen Antillen* gehören nachgenannte:
*Cuba und Puerto rico* (den Spaniern gehörig), *Jamaika* (den Engländern), *Haiti*, sonst *San Domingo* — Hispaniola — genannt (ehemals theils spanisch, theils französisch, jetzt aber unabhängig und seit 1804 einen freien Negerstaat bildend).

II. Die *kleinen Antillen, auch wohl Caraibische Inseln genannt*, werden wieder eingetheilt:
1) *in Inseln in oder über dem Winde (*englisch: *Leeward Islands)*, von Puerto rico bis Tabago, nach britischer Annahme bis Martinique;
2) *in Inseln unter dem Winde (*englisch: *Windward Islands)*, an der Nordküste von Columbien.

III. *Die Bahama- oder Lucayischen Inseln, den Engländern gehörig.*
Sie bilden eine Inselreihe, welche sich vom neuen Bahama-Kanal südwestlich erstreckt, aus einigen zwanzig grössern und mehren Hundert kleinern Inseln bestehend, 257 Quadratmeilen enthaltend, mit etwa 30'000 Einwohnern. Unter diesen Inseln ist *New-Providence* wegen ihres Hafen und ihrer Lage hinsichtlich des Florida-Kanals als die bedeutendste unter den Bahama-Inseln zu betrachten, und auf ihr befindet sich die Stadt *Nassau*, der Sitz des Gouvernements etc.

Von den Engländern wird auch noch der früher mexikanische Staat

IV. *Honduras*, auf der Nordküste der Insel Yucatan, seit 1786 englische Colonie, zu Westindien gerechnet.

V. *Die Bermudas- oder Sommers-Inseln* (nach ihrem zweiten Entdecker Sommers-Inseln genannt), 160 Meilen ostwärts von Nord-Carolina, im atlantischen Ocean gelegen, eine Gruppe von mehr als 300 Inseln und Klippen enthaltend, von denen jedoch nur drei dieser Inseln bewohnt sind. *Die Hauptinsel ist St. Georg*, mit der Hauptstadt gleiches Namens (3000 Einw.). Eine schmale Meerenge scheidet diese Insel von *Bermuda*, der grössten unter diesen Inseln mit dem Haupthafen *Hamilton*. Man rechnet die Zahl aller Einwohner auf 12 bis 15'000.

Man rechnet hier angeblich wie auf Jamaika. Siehe dort.

Während die meisten Angaben diese Rechnungsart der Bermudas-Inseln wie auf *Jamaika* darthun, gibt ein neuerer engl. Handels-Schriftsteller: *Charles Vere*, London 1841, an, dass die Bewohner dieser Inseln zwar auch nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pence rechneten, aber in einer Kurantwährung, worin 180 Pfund hiesig Kurant mit 100 Pfund Sterling, oder 9 Pfund hiesig Kurant mit 5 Pfund Sterling gleichstehen sollen. Dies kommt nicht mit dem bisherigen Kurantgelde von Jamaika (140 = 100, oder 7 = 5) überein und ist so ziemlich die alte Kurant-Währung von Nord-Carolina und New-York, woselbst aber *der Dollar* zu $4\frac{1}{2}$ Schill. Sterling und zu 8 Schill. Kurant gerechnet ward; ein Verhältniss, wonach $177\frac{7}{9}$ oder nahebei 178 Pfund Kurant mit 100 Pfd. sogenannter Sterlings-Valuta sich vergleichen lassen. *Aber auch hier wird gewiss in kurzer Zeit die britische Silberwährung in Sterlingsgelde, den Dollar zu 50 Pence oder $4\frac{1}{6}$ Schill. Sterling gerechnet, zur Grundlage der Werthverhältnisse genommen werden.*

**I. Die vier grossen Antillen** sind in gegenwärtigem Werke bereits abgehandelt, und zwar

a) *Cuba unter Havana*, Seite 353—357.

**Nachträgliche Anmerkung zu Havana.**

*a)* **Kursverhältnisse in Havana.**

*Auf Hamburg* wird hier jetzt auch ein Kurs notirt, gewöhnlich zu 2 Monaten = 60 Tagen nach Sicht ± 43 à 45 Schillinge Banco für 1 Dollar oder Peso. Am 19. Januar 1848 stand derselbe in Havana 44 Schillinge Banco.

*b)* **Bank in Havana.**

Im Herbst 1846 ward von hier berichtet, dass im nächsten Jahre (1847) hier eine Bank ins Leben treten werde, deren, unter den Auspicien der Königin Maria Christina *durch Actien aufzubringende Fonds* 1'800'000 *Dollars* betragen sollen, *während die Noten-Circulation das Doppelte betragen würde.* Näheres hat man seitdem noch nicht darüber erfahren. —

b) *Haiti*, ehemals San Domingo, *unter Port-au-Prince*, Seite 965—970;

**Nachträgliche Bemerkung zu Haiti.**

*Am* 5. *Novbr.* 1848 *war in Port-au-Prince der Preis der spanischen Dublonen* 116 à 120, der Preis der *patriotischen Dublonen* 113 à 117 $ (haitische Gourden od. Piaster); *der Werth der spanischen Piaster oder Silberthaler* 7 à $7\frac{1}{2}$, *der mexikanischen Piaster 7 haitische Piaster. Die Masse des umlaufenden Papiergeldes* (ganz abgesehen von der schlechten Ausbringung des hiesigen Silbergeldes) scheint diese hohen Preise hauptsächlich bewirkt zu haben; doch berichtete man dabei zugleich, dass die gesetzgebende Versammlung sich, ausser der Revision der Zollgesetze, *mit den Dekreten über die Cirkulation des Papiergeldes* beschäftigte. — — Man kann nach den bemerkten hohen Preisen im Durchschnitt jetzt wohl füglich 72 hiesige Piaster auf die köln. Mark fein Silber, *den hies. Piaster also* = $5\frac{5}{6}$ Silbergr. im 14-Thalerfusse oder $20\frac{5}{12}$ Xr. in süddeutscher Währung rechnen. — Vergl. PORT-AU-PRINCE, S. 966 u. ff. Der Preis *der spanischen Dublonen* war hier am 12. Januar 1849 *auf* 130 *hies. Piaster* gestiegen. —

c) *Jamaika*, Seite 365—367.

d) *Puerto rico* — Porto rico — Seite 980 und 981, und dort nachzusehen.

**II. Von den kleinen Antillen** sind als die wichtigern hier anzuführen:

1) *Inseln in oder über dem Winde:*

*Barbados (Barbadoes), Grenada, St. Lucia oder Lucie, St. Vincent, Tabago,* } als *englische Besitzungen* (britische Colonien).

*Martinique, Marie galante, Les Saintes* u. *St. Martin,* } *französische Besitzungen*, und *unter Martinique*, Seite 649—652, bereits abgehandelt.

2) *Inseln unter dem Winde:*

*Antigua*,<br>*Barbuda*,<br>*Dominica oder Dominique*,<br>*Montserrat*,<br>*Nevis*,<br>*St. Christoph od. St. Kitts*,<br>*Tortola*,<br>*Trinidad*, } *als englische Besitzungen.*

*Guadeloupe*, *französische Besitzung*, *unter Martinique* (S. 649—652) abgehandelt.

*Curassao*,<br>*St. Eustache*,<br>*St. Martin*, } *als niederländische Besitzungen unter Curassao* (Seite 204—206) behandelt.

*St. Thomas*, *St. Croix und St. Jean*, *als dänische Besitzungen unter St. Thomas* aufgeführt, Seite 1079—1084.

*St. Barthelemy*, *schwedische Besitzung.*

## I. Englische Colonien in Westindien.

### Rechnungsart, Zahlungs- und sonstige Werth- (auch Kurs-) Verhältnisse.

In allen englisch-westindischen Niederlassungen wird vorschriftsmässig gerechnet:

*nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennigen (Pence)*,

*wie in Grossbritannien*; *aber der Zahlungswerth dieser westindischen Rechnungsweise war bisher und anerkannt bis* 1839 *nicht in der britischen Sterlings-Valuta*, *sondern in sogenanntem* **britisch-westindischen Kurant**, *von den Engländern gewöhnlich* „**Currency**“ *genannt.* In der eigentlichen *britischen Sterlings-Währung* wird jetzt, *wie in Grossbritannien selbst*, *der in Westindien allgemein verbreitete spanische*, *mexikanische*, *südamerikanische und nordamerikanische Peso*, *Piaster oder Dollar zu* 4 *Schillingen* 2 *Pence* = 50 *Pence Sterling gerechnet*, *und dieser Dollar oder Silberthaler muss in Westindien überhaupt als Basis aller Werth-Berechnungen angesehen werden*, *da hier nicht*, *wie in England*, **Gold**, *sondern vielmehr Silber regelmässig zur Grundstütze aller Werth-Verhältnisse dient.*

*Das Gesetz*, welches, von England aus gegeben, für diese Colonien *die britische Sterlings-Währung* bestimmte, jedoch hauptsächlich gegründet auf den Zahlwerth des ursprünglich spanischen *Silberthalers (Dollar)* zu $4^1/_6$ Schilling Sterling, *ist vom* 21. *September* 1838; während ungefähr 13 Jahre früher, namentlich *am* 23. *März* 1825, *derselbe Dollar* auf den *Zahlwerth* von $4^1/_3$ Schilling = 4 Schillinge 4 Pfennige Sterling für die britisch-westindischen Besitzungen festgesetzt worden war; ein Zahlwerth, welcher *vor dieser Zeit* noch höher, auf $4^1/_2$, $4^2/_3$ Schilling Sterling, angenommen gewesen. —

Ungeachtet der eben angeführten neuesten gesetzlichen Bestimmung scheint man aber auf den verschiedenen Inseln, welche die Engländer in Westindien besitzen, noch nicht allenthalben zur wirklichen Einführung dieses allgemeinen, alle Geldangelegenheiten mit einem Male ordnenden Werth-Verhältnisses gekommen zu sein, wie sich weiter unten, bei der Abhandlung der einzelnen britisch-westindischen Besitzungen, näher darthun wird. —

*Von der Legislatur* (gesetzgebenden Behörde) *auf den Inseln Grenada und St. Vincent*, *insbesondere auf St. Christoph*, ward im Jahre 1841

der *Zahlwerth des Dollars* auf 4 Schill. 2 Pence = 50 Pence *Sterling*<br>(bis dahin $8^1/_4$ Schillinge *Kurant)*,

der der *Dublone aber* auf 3 Pfund 4 Schillinge = 64 Schillinge *Sterling*

festgesetzt, mit der Bemerkung, dass die Theilstücke des Dollars, namentlich der $^1/_2$, $^1/_4$.

$^1/_8$, $^1/_{16}$ und anderen Theile des Dollars, ganz verhältnissmässig gelten und in Zahlung angenommen werden sollen. *Siehe auch weiter unten unter Grenada und St. Vincent.*

*Auf verschiedenen andern, unten noch aufzuführenden britisch-westindischen Inseln herrschte bisher und herrscht, so viel bekannt ist, noch immer jene in frühern Jahren daselbst eingeführte verschiedenartige Feststellung der Werth-Annahme des Dollars*, die, wie zum Theil unter *Jamaika* Seite 365 bemerkt worden, vornehmlich dadurch entstanden ist, dass das sonst und zum Theil noch jetzt umlaufende Geld meist beschnitten, befeilt und auch schon durch den häufigen Umlauf unwichtig geworden war und nicht unbedeutend am Werthe verloren hatte, obschon es ausserdem hier noch höher als in Grossbritannien in Einnahme und Ausgabe angerechnet wurde. — Auch das in allen diesen britischen Kolonien längst eingeführte und sonst öfters herabgewürdigte *Papiergeld* trug mit zu der Erhöhung des Dollarpreises bei, und, was ebenfalls nicht übersehen werden darf, die meist in einem zu hohen Werthe umlaufenden, in England seit 1797, dann aber auch seit 1822 u. s. w. für diese Kolonien besonders geprägten *Kolonial-Silbermünzen* und ferner *die hier circulirenden englischen und fremden Gold- und Silbermünzen, meist zu einem hohen Zahlwerthe tarifirt*, haben sämmtlich dazu beigetragen, auf den verschiedenen Inseln, nach Maassgabe des bald etwas höhern, bald etwas niedrigern Münzsortentarifs und der mehr oder minder in Umlauf befindlichen, zu hoch ausgebrachten Silbermünzen etc., einen sehr abweichenden, aber immerhin hochstehenden *Zahlwerth des Dollars* hervorzubringen. —

Nach englischen Angaben fand bisher und findet zum Theil noch jetzt in folgenden britisch-westindischen Besitzungen nachgenannte *Preisstellung des mehrerwähnten Dollars in westindischem Kurant* und *angenommenes Verhältniss des westindischen Kurants zu dem britischen Sterlingsgelde* statt, obschon auch dies früher angenommene Preis- und Werth-Verhältniss gar häufig um 10 bis 20 Procent im Kurs überschritten worden und noch oft genug überschritten werden wird, wenn nicht bald allgemein das britische Gesetz vom 21. September 1838 zur durchgreifenden Ausführung kommt. Zugleich ist zu bemerken, *dass hierbei noch die seit* 1825 *gesetzlich eingeführte Feststellung von* 4 $^1/_3$ *Schill. als britisches Sterlingsgeld in Betracht kommt.*

## A. Britisch-westindische Inseln in oder über dem Winde.

1) *Ausser auf Jamaika*, dessen Geldwerth-Verhältniss Seite 365 und 366 abgehandelt worden und dort nachzusehen ist, kommen hier noch in Betracht:

2) *Barbados.* Hier gilt der Dollar angeblich 6 $^1/_4$ Schillinge Kurant, und 100 Pfund Sterling sollen gleich stehen mit 135 Pfund westindischem Kurant.

3) *Auf den Inseln in oder über dem Winde, mit Ausnahme von Barbados: wird der Dollar* zu 8 $^1/_4$ Schill. Kurant gerechnet, und 100 Pfund Sterling sollen gleich stehen mit 175 Pfund westindischem Kurant.

4) *Auf den Inseln unter dem Winde: der Dollar* zu 9 Schill. Kurant, und 100 Pfund Sterling sollen gleichstehen mit 200 Pfund westindischem Kurant.

5) *Auf den Bahama- oder Lucayischen Inseln: der Dollar zu* 8 *Schill. Kurant, wie bisher in New-York*, nur dass hier bisher der Dollar zu 4 Schillingen 8 Pence (4 $^2/_3$ Schill.) *Sterling* angenommen worden, während derselbe (und zwar insbesondere für den nordamerikanischen Dollar) *in New-York* zu 4 Schillingen 6 Pence (4 $^1/_2$ Schill.) *Sterling* festgesetzt war. Hiernach vergleichen sich 100 Pfund Sterling mit 171 $^3/_7$ Pfund hiesigem westindischem Kurant, oder in kleinern Zahlen sind 7 Pfund Sterling = 12 Pfund hiesigem Kurant.

Diese Werth-Angaben sind nach *Kelly* und anderen britischen Schriftstellern bis in 1844, während ein anderer Engländer, *W. Tate*, vielleicht irrthümlich, den Zahlwerth des Dollars auf den Bahama-Inseln (in 1842) sogar zu 10 Schillingen hiesigem Kurant angibt. —

*Nach den londner officiellen Akten vom August* 1844 *scheint seit Kurzem auf den Bahama-Inseln ebenfalls, wie auf St. Vincent, nur wirkliche Sterlingswährung eingeführt zu sein*, obschon dies nicht mit klaren Worten gesagt, sondern nur im Allgemeinen bemerkt ist, *dass hier im Jahre* 1842 *der baare Geldumlauf geschätzt worden:*

1) auf 50 Lst. (Pfd. Sterl.) *in Gold-*, 2) auf 20'000 Lst. (Pfd. Sterl.) *in Silber-*, 3) auf 30 Pfund Sterling *in Kupfermünze* und 4) gegen 1000 Pfund Sterling (nämlich 989 Pfund 11 Schillinge 8 Pfennige) *in Papiergeld, wobei in* 1842

*der Wechselkurs von hier auf Grossbritannien*, *zu* 30 *Tagen nach Sicht*, durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Procent *Prämie*, also für jede 100 Pfund Sterling *in Wechseln auf England* $101\frac{1}{2}$ Pfund Sterling auf den *Bahama-Inseln* in der erwähnten Wechselfrist gewesen.

## Zahlungs- und Silberwerth der neuern Silberwährung im britischen Westindien.

*Nach dem oben schon erwähnten*, *unter dem* 21. *September* 1838 *für diese Kolonien festgesetzten Verhältniss*, *dass der Dollar durchgängig* 4 *Schillinge* 2 *Pence Sterling gelten soll*, *und da man im Durchschnitt* $9\frac{3}{4}$ *Dollars auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber anzunehmen hat*, gehören $2\frac{1}{32} = 2{,}03125$ *Pfund Sterling in dieser Dollar- oder Silberthaler-Währung auf die erwähnte Mark fein Silber*, wofür sich zur Berechnung in andere Währungen der *Verhältnissquotient* $\frac{32}{65} = 0{,}4(923076)\ldots$ ergibt. *Der gesetzmässige Silber- und Zahlungswerth des Pfundes Sterling dieser neuern Silberwährung der britisch-westindischen Inseln ist sonach:*

*a)* in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 6,89230769 Thlr. = 6 Thlr. 26 Sgr. 9,231 Pf.
*b)* in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 9,84615385 Fl. = 9 Fl. 50 Xr. 3,077 -
*c)* in süddeutscher Währ. od. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 12,06153846 Fl. = 12 Fl. 3 Xr. 2,769 -
*d)* in französischer Frankenwährung (à $52\frac{1}{2}$ Francs): 25,84615385 Fr. = 25 Fr. $84\frac{8}{13}$ Centimes.

*Der wirkliche Silber- und Zahlwerth der oben unter No.* 2 *bis* 4 *einschliesslich angeführten Geldwerth-Verhältnisse des britisch-westindischen Kurants* lässt sich nun ebenfalls *nach der jedesmaligen Preisstellung des Dollars*, *als der vornehmsten Verkehrs-Silbermünze Westindiens*, $9\frac{3}{4}$ Stück derselben auf die kölnische Mark fein Silber und den Dollar seit dem Gesetz vom 23. März 1825 zu 4 Schillingen 4 Pence ($4\frac{1}{3}$ Schill.) *Sterling* gerechnet, bestimmen, und es ergeben sich dafür $2\frac{9}{80} = 2{,}1125$ Pfund Sterling dieser Währung auf die köln. Mark fein Silber, wofür der *Verhältnissquotient* $\frac{80}{169} = 0{,}4733727811$. — Indessen ist von dieser Grundlage des Dollarwerthes auf den unter 2—4 etc. bemerkten Inseln um so mehr abzusehen, als man daselbst früherhin *den Dollar* theils zu $4\frac{2}{3}$, theils zu $4\frac{1}{2}$ *Schilling Sterling* angenommen und daher folgende, zum Theil noch geltende Werthbestimmungen festgesetzt hat.

Für No. 2) *Barbados* (à $6\frac{1}{4}$ Schill. den Dollar) $3\frac{3}{64} = 3{,}046875$ *Pfd.* hiesig westind. Kurant *auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber.* Hieraus der *Verhältnissquotient*: 0,3282051282.

Hiernach ist und war bisher der *Silber- und Zahlwerth von* 1 *Pfund hiesigem westindischen Kurant:*

*a)* in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 4,5948718 Thlr. = 4 Thlr. 17 Sgr. 10,154 Pf.
*b)* im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: 6,5641026 Fl. = 6 Fl. 33 Xr. 3,385 -
*c)* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse . . . . . . . . . . . . . . . . 7,04102564 Fl. = 7 Fl. 2 Xr. 1,846 -
*d)* in der französischen Frankenwährung . . . . . . 17,23076923 Fr. = 17 Fr. $23\frac{1}{13}$ Centimes.
*e)* in engl. Sterlingswährung, den Dollar zu $4\frac{1}{6}$ Schilling Sterling: $\frac{2}{3}$ Pfd. Sterling = 13 Schilling 4 Pence Sterling.

## Kursverhältniss dieser Colonie mit England.

*Der Kurs von Barbados auf England* (London) schwankte in den Jahren 1841 und 1842 von $152\frac{1}{2}$ bis 160 Pfund hiesig westindisch Kurant für 100 Pfund Sterling in England.

**Anmerkung.** Dieser Kurs würde sich, nach den schon angegebenen Verhältnissen, *im Pari* auf $144\frac{3}{13}$ (circa $144\frac{1}{4}$) stellen, stand also in 1841 und 1842 *im Durchschnitt* (zu $156\frac{1}{4}$) um $8\frac{1}{3}$ Procent über diesem Pari.

## Geldwerth-Verhältniss *(zunächst für* Grenada*).*

*Im Allgemeinen für No.* 3), *nämlich für die übrigen britischen Inseln in oder über dem Winde:* **St. Lucia**, **Grenada** und **St. Vincent**, *beide bis in* 1841, so wie für **Tabago**; *allein weiter unten wird dargethan*, *dass dies Werth-Verhältniss nicht für alle diese Inseln passt und Preisänderungen voraussetzt.*

*Angenommener Dollarwerth* zu $8\frac{1}{4}$ Schilling hiesig westindisch Kurant, *folglich*

*auf die kölnische Mark fein Silber:* $4\frac{7}{320}$ = **4,021875** Pfund hiesig Kurant. Hieraus *der Verhältnissquotient:* **0,24864024864.**

*Silber- und Zahlwerth von* 1 *Pfund hiesigem westindischen Kurant:*

*a)* in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 3,48096348 Thlr. = 3 Thlr. 14 Sgr. 5,147 Pf.
*b)* in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 4,97280497 Fl. = 4 Fl. 58 Xr. 1,473 -
*c)* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse . . . . . . . . . . . . . . . . . 6,09168609 Fl. = 6 Fl. 5 Xr. 2,005 -
*d)* in der französischen Frankenwährung . . . . . . . 13,05361305 Fr. = 13 Fr. $05\frac{4}{11}$ Centimes.
*e)* in engl. Sterlings-Valuta, zu $4\frac{1}{6}$ Schilling Sterl. der Dollar: $\frac{50}{99}$ = 0,5050505 Pfund Sterling = 10 Schillinge $1\frac{7}{33}$ Pence Sterling.

## Kursverhältniss bis zu Ende des Jahres 1840 auf der Insel Grenada.

Nach amtlicher Verordnung sollten hier in 1840 jede 100 Pfund in britischem Silber mit 250 Pfund Kurant von Grenada gleich stehen (wonach der Dollar bei dem Preise von $4\frac{1}{6}$ Schilling = 50 Pence *Sterlingsgeld* den Werth von $10\frac{5}{12}$ Schillingen statt der bemerkten $8\frac{1}{4}$ Schilling *hiesig Kurant* erreichen würde. (Siehe auch den Preis derselben in dem hiernach folgenden *Münz-Tarif* vom Jahre 1840.)

*Der wirkliche Kurs von Grenada auf England* (London) war aber im Jahre 1840 im Durchschnitt gerechnet **245** Procent; das ist: es wurden jede **245** Pfund hiesig Kurant mit 100 Pfunden Sterlingsgeld gleich gerechnet.

*Gegenwärtig aber und seit dem* 1. *Januar* 1841, *wo auch auf der Insel Grenada der Kurant-Werth der hiesigen Geldwährung aufgehoben und der grossbritannische Sterlings-Werth* **gesetzlich** *vorgeschrieben und eingeführt ist*, daher auch die bisher im Umlauf verbliebenen schlechten, namentlich beschnittenen Münzen einberufen worden sind, war auch bereits in den Jahren 1841, 1842 u. s. w. das Kursverhältniss in Grenada mit Grossbritannien *gegenseitig bereits in Sterlingsgeld angeordnet, und stand in* 1841 *und* 1842, *durcheinander gerechnet*, 2 *Procent Disconto* (98 Pfund Sterling hier, gegen 100 Pfund Sterling in langsichtigen Wechseln in England.)

Bemerkenswerth dürfte hier noch der *im Jahre* 1840 *auf Grenada* bestehende Geld-Tarif sein, wie folgt:

**Goldmünzen:**

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Engl. ganze Sovereigns: | 2 | Pfd. | 10 | Schill. | — | Pf. | Kur. |
| Halbe dergleichen . . . . | 1 | - | 5 | - | — | - | - |
| Spanische Dublonen . . | 8 | - | — | - | — | - | - |
| Halbe dergleichen. . . . | 4 | - | — | - | — | - | - |
| Portugies. Johannes . . | 3 | - | 6 | - | — | - | - |
| Halbe dergleichen . . . | 1 | - | 13 | - | — | - | - |

**Silbermünzen:**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Englische Kronen . . . | zu 12 | Schill. | 6 | Pf. | Kur. |
| Halbe dergleichen . . . | zu 6 | - | 3 | - | - |
| Schillinge . . . . . . . . | zu 2 | - | 6 | - | - |
| Six-Pence-Stücke . . . | zu 1 | - | 3 | - | - |
| Vier-Pence-Stücke . . | zu — | - | 10 | - | - |
| Drei-Pence-Stücke . . | zu — | Schill. | $7\frac{1}{2}$ | Pf. | Kur. |
| Zwei-Pence-Stücke . | zu — | - | 5 | - | - |
| $1\frac{1}{2}$-Penny-Stücke . . . | zu — | - | $3\frac{3}{4}$ | - | - |
| *Dollars* . . . . . . . . . | zu 10 | - | 5 | - | - |
| *Halbe Dollars* . . . . . | zu 5 | - | $2\frac{1}{2}$ | - | - |
| *Viertel-Dollars* . . . . | zu 2 | - | $7\frac{1}{4}$ | - | - |
| *Pesetas* (Fünftel-Doll.) | zu 2 | - | — | - | - |

**Kupfermünzen:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Brit. Pfennigstücke (Penny-St.) | zu $2\frac{1}{2}$ | Pence | Kur. |
| Dergl. halbe Penny-Stücke . . | zu $1\frac{1}{4}$ | - | - |
| Sogenannter *Dog* . . . . . . . . | zu $1\frac{1}{2}$ | - | - |

*Die Dog-Stücke* sind in 1841 mit einberufen worden und sollen nicht ferner hier kursiren.

*Für den seit* 1841 *hier eingeführten Sterlingswerth gilt alles das*, was weiter oben über den *Silber- und Zahlwerth dieser Sterlingswährung bemerkt worden ist*, also hier nicht wiederholt zu werden braucht.

*Für den Kurantwerth, den Dollar zu* $10\frac{5}{12}$ *Schilling hiesig*, würde sich allerdings der oben berechnete *Zahlungswerth* nicht eignen, da derselbe *den Dollar nur zu* $8\frac{1}{4}$ *Schillinge hiesig Kurant, als auf allen britisch-westindischen Inseln, in oder über dem Winde geltend,* zum Grunde der Berechnung gelegt; man müsste für dieses wohl nur neuerlich ausnahmsweise und ibis in 1840 *auf Grenada* bestehende Werthverhältniss folgende Ergebnisse setzen:

*a)* $5\frac{5}{64}$ = 5,078125 Pfund Kurant von Grenada auf 1 kölnische Mark fein Silber; folglich
*b)* *Verhältnissquotient:* $\frac{64}{325}$ = 0,196923076923.
c) *Silberwerth:*
*a)* in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 2,756923 Thlr. = 2 Thlr. 22 Sgr. 8,492 Pf.
*b)* in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 3,93846 Fl. = 3 Fl. 56 Xr. 1,231 Pf.
*c)* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse : . . . . . . . . . . . . . . . . 4,824615 Fl. = 4 Fl. 49 Xr. 1,908 Pf.
*d)* in französischer Frankenwährung (à $52\frac{1}{2}$): . . . 10,338461 Frcs. = 10 Frcs. $33\frac{11}{13}$ Centimes.
*e)* in brit. Sterlingswährung, zu $4\frac{1}{6}$ Schill. der Dollar: $\frac{2}{5}$ = 0,4 Pfd. Sterl. = 8 Schill. Sterl.

*No. 3 ferner, zunächst für* **St. Lucia.**

**Das Geldwerth-Verhältniss** soll zwar, wie oben gesagt, *wie für alle oder wenigstens für mehre britisch-westindische Inseln im oder über dem Winde, zu* $8\frac{1}{4}$ *Schill. Kurant für den Dollar gelten; allein nach dem gleich nachher anzugebenden durchschnittlichen Kursverhältniss zwischen St. Lucia und Grossbritannien* besteht auch auf dieser Insel seit 1841 bereits die britische Sterlingswährung, insofern sie auf den *Silberwerth des Dollars* (zu $4\frac{1}{6}$ Schilling = 50 Pence Sterling) gegründet ist, und jener *Kurantwerth* besteht seitdem nicht mehr.

**Kurs-Verhältniss auf St. Lucia, in den Jahren 1840, 1841 und 1842.**

Der Kurs der *Bank-Wechsel von hier auf England* war in 1840 und 1841, in der Frist von 90 Tagen nach Sicht: 475 bis 480 Dollars für 100 Pfund Sterling; in der Frist von 30 Tagen nach Sicht: 480 bis 490 Dollars für 100 Pfund Sterling. — Der Kurs der Privat-Wechsel dieser Art, gleichzeitig, in der Frist von 90 Tagen nach Sicht: 465 bis 480 Dollars für 100 Pfund Sterling.

*Im Jahre* 1842 war *der Kurs der Bank-Wechsel zwischen St. Lucia und England*, zu 30 Tagen Sicht: 490 Dollars für 100 Pfund Sterling; zu 60 Tagen Sicht: 485 Dollars für 100 Pfund Sterling; zu 90 Tagen Sicht: 480 Dollars für 100 Pfund Sterling.

*Desgleichen war der Kurs der Privat-Wechsel von hier auf England* (London), zu 90 Tagen Sicht: $472\frac{1}{2}$ Dollars für 100 Pfund Sterling. *Man wird diesen Kurs in kurzer Sicht nahebei* zu 480 Dollars für 100 Pfund Sterling, also gleichkommend mit dem in England seit dem 21. September 1838 gesetzmässig angenommenen Werthe des Dollars zu $4\frac{1}{6}$ Schilling Sterling annehmen können.

*Der Belauf der hier im Umlauf befindlichen Münzen* in der erwähnten Zeit von 1840 bis 1842 konnte zwar nicht abgeschätzt werden, aber *die Noten* oder *das kursirende* **Papiergeld der Colonialbank** schätzte man im Jahre 1840 auf 40'000 Dollars, in 1841 auf 50'000 und im Jahre 1842 auf 45'000 Dollars.

## Die Insel Tabago.

*Unter No.* 3 gehört von den englischen Besitzungen die Insel *Tabago (Tobago oder Tobacco)*, deren *Zahlungs-Verhältnisse* die englischen, dem Parlamente vorgelegten Berichte von 1844 nicht besonders bemerken. Diese *Geldwerth-Verhältnisse* sind bis 1841 ziemlich *wie in Grenada* bis zu diesem Zeitpunkte anzunehmen. — Seit 1841 und weiter herein werden aber die neuern gesetzlichen Bestimmungen vom 21. September 1838, also *der britische Sterlingswerth* von $4\frac{1}{6}$ Schilling = 50 Pence Sterling für den Dollar, *auch hier* in Anwendung kommen, wie dies ebenfalls unter *Grenada*, so wie unter *St. Vincent seit* 1841 ausführlich erörtert worden ist.

Es haben hier bis 1841, wie auf den andern britisch-westindischen Inseln, und ausser verschiedenen Sorten Gold- und Silbermünzen, besonders mehre *Kupfersorten*, wie die sogenannten *Stampees und Dogs*, Erstere meist zu 2 und $2\frac{1}{4}$ Pence Kurant, Letztere gewöhnlich zu $1\frac{1}{2}$ Pence westindisch Kurant, circulirt; so wie *von kleinen Silbermünzen* die sogenannten *Bits*, gewöhnlich ein spanischer Real (= 6 Dogs oder 4 Stampees), dann aber auch, als noch besonders bemerkenswerth:

das britische, so wie das Colonial-Silbergeld, welches durch die Proklamation vom Mai 1797 in dem britischen Westindien eingeführt wurde und bis in die neueste Zeit, das heisst: wenigstens bis 1841, zu einem ziemlich hohen Kurantwerthe im Umlauf geblieben; es ward für die Insel *Grenada* etc. auf folgende Preise tarifirt und bestand

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| *a*) in englischen halben Kronen, zu | 6 Schill. | 3 Pence Kurant, | | *also gegen den britischen Sterlingswerth*, die engl. halbe Krone zu 2 Schill. 6 Pence *Sterling* in dem dortigen (Grenada-) Verhältnisse wie 250 zu 100 oder wie 5 zu 2. |
| *b*) in dergleichen Schillingen, zu | 2 - | 6 - | - | |
| *c*) in dergleichen Sixpence zu | 1 - | 3 - | - | |
| — folglich die engl. 3 Pence Stück zu | — - | $7\frac{1}{2}$ - | - | |

**Ferner** *in nachstehenden 3 Sorten für das britische Westindien besonders geprägter Colonial-Silbermünze.*

*Erste Sorte*, bezeichnet mit der römischen Ziffer IV. zu 2 Schillingen 6 Pence Kurant; also dem engl. Schilling gleich.

*Zweite Sorte*, bezeichnet mit der römischen Ziffer VIII. zu 1 Schilling 3 Pence Kurant; also dem engl. halben Schilling gleich.

*Dritte Sorte*, bezeichnet mit der römischen Ziffer XVI. zu — Schilling $7\frac{1}{2}$ Pence Kurant; also dem Viertel engl. Schilling oder 3 Pence Sterling gleich.

*Das Gewicht der* 1. *Sorte* war 4 Pwts. 9 Grs. = 105 engl. Troygrän. } *Der Gehalt* wird nicht
Das Gewicht der 2. und 3. Sorte war diesem Verhältniss entsprechend. }
bemerkt, dürfte aber dem englischen Silbergelde aus dieser Zeit gleich kommen. *Dem Gewichte nach zu urtheilen*, dürfte das Stück *No. IV* einem *Viertel-Dollar* (der ganze Dollar wiegt bekanntlich nach wirklicher durchschnittlicher Ausbringung: 416,018, also eigentlich 416 engl Troygrän, folglich der *vierte Theil hieraus* 104 solcher Grän), das Stück No. VIII einem *Achtel-Dollar*, so wie das Stück No. XVI einem *Sechzehntel-Dollar* ziemlich genau entsprechen. — R. Montgomery Martin, dem diese Angabe entlehnt ist, gibt unter der Insel *St. Christoph* nochmals die von England aus auch hierher gesandte *Kolonial-Silbermünzd*, aber auf folgende Weise in 3 Sorten an:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| $\frac{1}{4}$ *Dollar* | zu 2 Schill. | 3 Pence | *Kurant* | und zu 1 Schill. | $1\frac{1}{2}$ Pence | *Sterling*. |
| $\frac{1}{8}$ - | zu 1 - | $1\frac{1}{2}$ - | - | und zu — - | $6\frac{3}{4}$ - | - |
| $\frac{1}{16}$ - | zu — - | $6\frac{3}{4}$ - | - | und zu — - | $3\frac{3}{8}$ - | - |

woraus ziemlich deutlich hervorzugehen scheint, dass diese 3 Sorten *Kolonialmünze* (unter IV, VIII, XVI) wirklich *Viertel-*, *Achtel-* und *Sechzehntel Dollar* bedeuten und *nach dem Münzfusse* des spanischen Dollars, das ganze Stück zu 9 Schillingen *Kurant* und *damals* zu $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterling geprägt worden sind. Obigen Angaben zufolge, in Betreff der seit 1797 ausgemünzten Colonial-Silberstücke No. IV, VIII und XVI mögen diese also gleich anfangs leichter von Gewicht ausgemünzt sein, wohl aber noch weit mehr durch regen Umlauf, Befeilen oder Beschneiden ihr gesetzmässiges Gewicht verloren gehabt haben. —

Im Jahre 1822 wurden ferner, unter König Georg IV von Grossbritannien für die englisch-westindischen Inseln in England *wirkliche Viertel- und Achtel-Dollarstücke* ausgeprägt und daselbst in Umlauf gesetzt, welche nach den Untersuchungen in Philadelphia wie folgt ausgebracht waren:

1) *Die Viertel-Dollarstücke von* 1822 wogen $102\frac{1}{2}$ engl. Troygrän und hatten den Feingehalt von 895 Tausendtheilen.

2) *Die Achtel-Dollarstücke von* 1822 wogen 50 engl. Troygrän und enthielten an feinem Silber 895 Tausendtheile.

**In deutschem Gewicht und Gehalt berechnet** waren sie demnach ausgemünzt, wie folgt:

| | *Stück auf die rauhe köln. Mark.* | *Feingehalt.* | *Stück auf die köln. Mark fein Silber.* | *Also ganze Dollars auf die köln. Mark fein Silber.* |
|---|---|---|---|---|
| 1) *Die Viertel-Dollarstücke:* | 35,20935147 | 14 Loth 6 Grän | 39,30346210 | 9,825865525 |
| 2) *Die Achtel-Dollarstücke:* | 72,17917051 | 14 - 6 - | 80,57209731 | 10,071512164 |

*Auch Sechzehntel Dollarstücke* sollen *in* 1822 in ähnlicher Weise für diese Kolonien geschlagen worden sein; kamen aber in Philadelphia nicht zur Untersuchung. — Diese beiden Silbersorten weichen demnach zwar *nicht im Feingehalt*, *aber bedeutend im Gewicht* von der bisher gewöhnlichen Ausmünzung der spanischen, mexikanischen, süd- und nordamerikanischen Dollars-Sorten ab, was immer sehr auffallend bleibt, da die Münzpolitik sonst meist das Gewicht beibehielt und den Gehalt verringerte, das Missverhältniss also nicht so leicht und schnell aufgefunden werden konnte. —

*Noch bleibt hier für das britische Westindien im Allgemeinen zu bemerken*, *dass namentlich für diese Besitzungen in London in* **1841** *nachgenannte kleinere Silbermünzen* ausgeprägt worden sind, den officiellen Akten zufolge:

*Threepences*, *West Indies* (Drei-Pence-Stücke für Westindien), im Jahre **1841** für den Belauf von **5'544** Pfund Sterling;

*Twopenny pieces*, *West Indies* (Zwei-Pence-Stücke für Westindien), in **1841** Nichts, aber doch *vorher* in namhaften Summen.

In den Jahren **1845** und **1846** sind für das britische Westindien diese kleineren Silberstücke nicht zur Ausmünzung gekommen. —

## B. Britisch-westindische Inseln unter dem Winde.

Diese sind bekanntlich: *Antigua*, *Barbuda und Anguilla*, *Dominica oder Dominique*, *Montserrat*, *Nevis*, *St. Christoph oder St. Kitts*, *Tortola*, *Trinidad*.

Wie schon weiter oben angeführt worden, wird nach einem ziemlich allgemein angenommenen Verhältnisse auf diesen Inseln der *Dollar* zu 9 Schillingen Kurant und **100** Pfund Sterling = **200** Pfund *westindisch Kurant unter dem Winde* gerechnet. Da hier seit

1825 bis 1838 der Dollar zu $4\frac{1}{3}$ Schilling Sterling angenommen ward, so stimmt dies letztere Verhältniss nicht damit überein, sondern der Werth des Dollars ist dabei, nach der früher bestehenden Annahme, zu $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterling festgesetzt; zu $4\frac{1}{3}$ Schilling Sterling würden 100 Pfund Sterling mit $207\frac{9}{13}$ Pfund hiesigem Kurant gleich stehen.

Aber die Annahme, dass im Allgemeinen 100 Pfund Sterling mit 200 Pfund hiesigem Kurant gleich gerechnet werden sollen, dient hier auch nur als approximative (annähernde) Grundlage; die Kurse, wie sie von mehren dieser Inseln unter dem Winde auf Grossbritannien, vornehmlich London, bisher notirt worden sind, waren fast immer 10 bis 20 Procent und darüber höher, als das bemerkte feste Verhältniss (zu dem seit dem 21. Septbr. 1838 gesetzmässig festgestellten Silberwerthe des Dollars zu $4\frac{1}{6}$ Schilling Sterling würde dies Verhältniss, bei dem hier einmal angenommenen Preise des Dollars zu 9 Schillingen *Kurant*, 216 Pfund Kurant für 100 Pfund Sterling ausmachen, was die nachher anzugebenden, von 1840 bis 1842 hier zu Lande öfters stattgefundenen Kursverhältnisse hinlänglich erläutern wird). —

**1) Auf Antigua** war der Kurs in den Jahren 1840, 1841 und 1842 von hier auf Grossbritannien für 100 Pfund Sterling verschiedentlich: 220, $222\frac{1}{2}$ bis 225 Pfund *hiesig Kurant;* also um 10, $11\frac{1}{4}$ bis $12\frac{1}{2}$ Procent höher, als der angenommene Pari-Satz.

*Papiergeld hier in Circulation.*

Es kursiren hier die Noten der Colonial-Bank, so wie der westindischen Bank. Während des Jahres 1840 war der durchschnittliche Betrag der hier circulirenden *Colonial-Bank-Noten:* 60'000 Dollars. Im Jahre 1841 waren von diesen Banknoten im Durchschnitt für 70'000 Dollars, und vom 2. August bis 30. Septbr. 1841 *von den Noten der während dieser Zeit in Thätigkeit getretenen westindischen* Bank: 35'000 Dollars im Umlauf. — In 1842 kursirte nur ein Durchschnitts-Betrag von 50'936 Dollars *von Noten der westindischen Bank.* —

**2) Auf Barbuda oder Berbuda** (kleine britische Antillen-Insel), **mit der Insel Anguilla,** 5 Quadrat-Meilen gross, mit zusammen 5000 Einwohnern, finden im Ganzen genommen dieselben Werth-Verhältnisse etc. statt, wie auf *Antigua.*

**3) Dominica oder Dominique,** (britische Insel zwischen Martinique und Guadeloupe, $13\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen gross, mit ungefähr 30'000 Einwohnern. Man theilt die Insel in *Cabes-* und *Basse-Terre* — hohes und niedriges Land).

*Kursverhältnisse zwischen hier und London.*

Diese waren im Jahre 1840, im Durchschnitt genommen, für jede 100 Pfund Sterling: 247 Pfund 10 Schillinge *Kurant;* desgleichen im Jahre 1841, im Durchschnitt genommen, für jede 100 Pfund Sterling: 247 Pfund 7 Schillinge 11 Pfennige *Kurant;* also gegen $23\frac{3}{4}$ Procent höher als der angenommene feste Pari-Satz.

Im Jahre 1842 ward durch einen Akt der gesetzgebenden Behörde dieser Kolonie *die bisherige Kurant-Währung mit der britischen Sterlings-Währung* vertauscht, also nun, wie auf mehren andern britisch-westindischen Inseln und wie in Grossbritannien selbst, der Dollar zu $4\frac{1}{6}$ Schilling = 50 Pence Sterling gerechnet.

**4) Montserrat** (siehe Seite 686).

*Kursverhältnisse zwischen hier und Grossbritannien, von 1840 bis 1842.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| In 1840 war der niedrigste Kurs 200, | der höchste 225 | ; im Durchschnitt also: | $212\frac{1}{2}$. |
| In 1841 - - - - 200, | - - 220 | ; - - - | 210. |
| In 1842 - - - - 218, | - - $222\frac{1}{2}$ | ; - - - | $220\frac{1}{4}$. |

Wechsel werden, ausser auf das Mutterland, hier nicht abgegeben.

*Umlauf an geprägten Münzen und an Papiergeld.*

Geprägte Münzen kursiren hier ungefähr für den Belauf von 5000 Pfund. Eigenes *Papiergeld* hat diese Insel zwar nicht, aber die Noten der Colonial- und westindischen Bank kommen im Geschäftsverkehr öfters und nach Maassgabe des Bedarfs vor.

**5) Nevis oder Newis.** (Kleine englische Antillen-Insel, 1 Quadrat-Meile gross, wird von St. Christoph durch eine beinahe zwei engl. Meilen breite und mit Sandbänken angefüllte Strasse getrennt und hat, mit der Stadt Charlestown, etwa 10 bis 12'000 Einwohner.) Alle britische Münzen stehen hier in dem Nominalwerthe von 200 Pfund hiesig westind. *Kurant* für 100 Pfund Sterl., oder jedes Pfund Sterling hat hier den zwiefachen Kurant-Münzwerth.

*Uebrigens bestehen hier folgende Preise der verschiedenen Münzsorten:*

A. *Goldsorten:*

Dublone od. 16 Dollarsstück: . . . 7 Pfd. 4 Schill. — Pence *Kur.*, od. 3 Pfd. 12 Schill. — Pence *Sterl.*
Halbe, Viertel, Achtel, 16tel desgl. ganz nach Verhältniss.

B. *Silbersorten:*

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dollars od. 72 Dog-Stücke, d. Stück: | — | 9 | — | | od. | — | 4 | 6 |
| Halber Dollar oder 36 Dog-Stück | — | 4 | 6 | | od. | — | 2 | 3 |
| 32-Dogs-Stücke = 5 Bitts u. 2 Dogs | — | 4 | — | | od. | — | 2 | — |
| 3-Bitts-Stück od. *Viertel-Dollar:* | — | 2 | 3 | | od. | — | 1 | 1½ |
| Schillingsstücke od. 8-Dogs-Stücke | — | 1 | — | | od. | — | — | 6 |
| 6-Penny-Stücke od. 4-Dogs-Stücke. | — | — | 6 | | od. | — | — | 3 |
| C. *In Kupfer* gilt 1-Dogs-Stück. . | — | — | 1½ | | od. | — | — | ¾ |

In der Regel wird hier gerechnet: 1 Bitt = 6 Dogs
12 Bitts = 1 Dollar
16 Dollars = 1 Dublone,

*und die Rechnungen werden ebenfalls geführt in Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennige (Pence),* ausgenommen in dem kleinen Verkehr der Höker, wo man nach Dollars, Bitts und Dogs rechnet.

**6) St. Christoph oder St. Kitts.** (Siehe Seite 1070.)

Auch auf dieser Insel besteht schon seit 1840 *die britisch-westindische Silber-Sterlingswährung*, nach dem Gesetze vom 21. September 1838, *dass der Dollar in Sterlings-Valuta* 50 *Pence oder* 4 *Schillinge* 2 *Pence* zu gelten habe.

*Kurs-Verhältnisse von hier auf das Mutterland* (Grossbritannien):

Sowohl in 1840, als 1841 und 1842 war, im Durchschnitt genommen, der Kurs von hier auf England ziemlich gleich, nämlich 465 bis 480 Dollars hier für 100 Pfund Sterling in England; nur in 1840 konnte man das Durchschnitts-Verhältniss zu 460 bis 480 Dollars für jede 100 Pfund Sterling rechnen.

*Umlauf in gemünztem Gelde und in Papiergelde, im Jahre* 1842.

Man schätzte die hier umlaufenden, wirklich geprägten Münzen in 1842 auf einen Betrag von 20'000 *Pfund Sterling. An Papiergeld* kursirten in 1842 die Noten der Colonial-Bank, ungefähr in einem Belaufe von 10'000 *Dollars.*

Nachstehende Tafel enthält den *Werth der hier umlaufenden Gold- und Silbermünzen*, wie derselbe durch die Proklamation vom 7. December 1838 festgesetzt worden ist, und zwar sowohl *in wirklicher Sterlings-*, *als damals* (und vielleicht auch noch jetzt im Verkehr) *bestehender hiesiger Kurant-Währung:*

| Spanische etc. u. britische Gold- u. Silber-Münzen. | *Sterlingwährung.* | | | *Hiesige Kurantwährung.* | | | Britische kleinere Silbersorten. | *Sterling-Valuta.* | | *Hiesige Kurantwährung.* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *Pfd.* | *Schill.* | *Pence.* | *Pfd.* | *Schill.* | *Pence.* | | *Schill.* | *Pence.* | *Schill.* | *Pence.* |
| *Dublonen*, das Stück . . . . . | 3 | 4 | — | 7 | 4 | — | Schillinge, das Stück . . . . . | 1 | — | 2 | 3 |
| Halbe u. Viertel-Dublonen etc. nach Verhältniss. | | | | | | | *Sixpence* (Halbe engl. Schill.) das Stück . . . . . . . . . . | — | 6 | 1 | 1½ |
| *Dollars*, das Stück . . . . . . . | — | 4 | 2 | — | 9 | 4½ | *Three-penny Piece*, englisches Drei-Pence-Stück . . . . . . | — | 3 | — | 6¾ |
| *Halbe Dollars*, das Stück . . | — | 2 | 1 | — | 4 | 8¼ | Penny-halfpenny Piece, Stücke zu anderthalb Pfenn. engl. | — | 1½ | — | 3⅜ |
| Viertel do. - - . . . | — | 1 | 0½ | — | 2 | 4⅛ | *Penny*, od. engl. Pfennigstück | — | 1 | — | 2¼ |
| Achtel do. - - . . . | — | — | 6¼ | — | 1 | 2¹/₁₆ | *Halfpenny*, od. engl. Halbes Pfennigstück . . . . . . . . . | — | 0½ | — | 1⅛ |
| Sechzehntel do. - - . . . | — | — | 3⅛ | — | — | 7¹/₃₂ | *Farthing*, od. engl. Viertel-Pfennigstück . . . . . . . . . | — | 0¼ | — | 0⁹/₁₆ |
| *Englische Sovereigns*, d. Stück | 1 | — | — | 2 | 5 | — | | | | | |
| - Halbe dergleichen . . . | — | 10 | — | 1 | 2 | 6 | | | | | |
| - *Kronen* (Silbers.), d. St. | — | 5 | — | — | 11 | 3 | | | | | |
| - *Halbe Kronen*, d. St. | — | 2 | 6 | — | 5 | 7½ | | | | | |

**7) Tortola.** (Siehe Seite 1236.)

*In dieser britisch-westindischen Besitzung besteht bis jetzt noch die sonstige Kurantwährung der Windward Islands* (Inseln unter dem Winde).

**Durchschnittliches Kursverhältniss in den Jahren 1840 bis in 1842.**

Dies Verhältniss war in dieser Zeit ungefähr 200 Procent, nämlich 200 Pfund hiesig Kurant, durcheinander gerechnet, für 100 Pfund Sterling in Grossbritannien, oder ganz so, wie es für diese Inseln angenommen worden war.

„*Uebrigens waren diese Kurse sehr fluctuirend* (wechselnd) *und gänzlich beherrscht durch die Wechselpreise in der benachbarten* (dänischen) *Insel St. Thomas.*"

**Preis der hier umlaufenden Gold- und Silbermünzen, in den Jahren 1840, 1841 u. 1842, in hiesigem Kurant.**

| | Pfd. | Schill. | Pence. |
|---|---|---|---|
| **Goldmünzen** *(fremde).* | | | |
| Dublonen | 6 | 12 | — |
| Johannes (Joe) od. Halbe *Dublonen* | 3 | 6 | — |
| Vier-Dollar-Stücke oder Viertel-Dublonen | 1 | 13 | — |
| Zwei-Dollar-Stücke oder Achtel-Dublonen | — | 16 | 6 |
| **Silbermünzen** *(fremde).* | | | |
| Runder spanischer Dollar | — | 8 | 3 |
| Zerschnittener (Cut) od. Halber Dollar | — | 4 | 1½ |
| Viertel-Dollar | — | 2 | — |
| Achtel-Dollar | — | 1 | — |
| Pistrien oder 2-Bitts-Stück | — | 1 | 6 |

| | Pfd. | Schill. | Pence. |
|---|---|---|---|
| Bitt-Stück (Stück zu 1 Bitt) | — | — | 9 |
| Halbes Bitt-Stück | — | — | 4½ |
| **Kupfermünze.** | | | |
| Eine Kupfermünze, *Dog* genannt | — | — | 1½ |
| **Britische Silbermünzen.** | | | |
| Halbe Kronen, welche hier gelten | — | 5 | — |
| Schillingsstücke | — | 2 | — |
| Sixpence oder Halber Schilling | — | 1 | — |
| Three pence, Dreipfennigstück | — | — | 6 |
| One-Penny Halfpenny od. 1½ Pfennigstück | — | — | 3 |

**8) Trinidad, La Trinidad.** (Siehe Seite 1263.)

Auf Trinidad ist seit 1840 das Werthverhältniss nach der gesetzlichen Festsetzung des Dollars zu $4\frac{1}{6}$ Schilling = 50 Pence Sterling geordnet, wie auch das Kursverhältniss andeutet. Die britisch-westindische Kurantwährung der Inseln unter dem Winde (100 Pfd. Sterling = 200 Pfd. Kurant, oder 1 Pfd. Sterling = 2 Pfd. Kurant) ist also damit (im grossen Verkehr wenigstens) beseitigt.

**Kursverhältniss seit 1840 und 1841.**

Der Kurs zwischen Trinidad und Grossbritannien war, durchschnittlich gerechnet, im Jahre 1840: von 470 bis 490 Dollars, und im Jahre 1841 im Durchschnitt: von 470 bis 485 Dollars für 100 Pfund Sterling. Aus diesen Kursen ist neuerdings der Durchschnittskurs 480 und 477½ Dollars für 100 Pfund Sterling, also dem Silberpari sehr nahe kommend; da — die Wechselfrist unbeachtet gelassen — bei dem jetzigen gesetzlichen Werthe von 50 Pence Sterling für den Dollar, 480 Dollars genau 100 Pfund Sterling gleichkommen.

---

*Im Betreff der westindischen Inseln unter dem Winde* ist nur noch zu berücksichtigen:

**II. die schwedische Besitzung St. Barthelemy** (siehe Seite 1070), welche sich, so viel bekannt ist, im Allgemeinen derselben Kurant-Rechnung und der nämlichen Münzen in Kurantwährung bedient, *die auf den übrigen britischen Inseln unter dem Winde* im Gebrauch sind.

Man rechnet hier nämlich im grossen Geschäftsverkehr, wie auf den britisch-westindischen Inseln unter dem Winde,

*nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennige (Pence) westindisch Kurant,*

in dem oben bemerkten allgemein angenommenen Verhältnisse von 200 Pfund hiesigem Kurant = 100 Pfund Sterling, den spanischen Dollar zu 9 Schillingen westindischem Kurant.

Ausserdem vollzieht man die meisten Geschäfte in spanischen (mexikanischen, südamerikanischen) Silber-Piastern oder Dollars, die jetzt gewöhnlich *in* 100 *Cents* eingetheilt werden. — Schon in 1790 und selbst früher rechnete man hier den Silberpiaster oder Dollar zu 11 Escalins oder zu 44 Schillingen schwedische Silbermünze, wonach beinahe 10 Stück (eigentlich aber 9,92 Stück, oder, zufolge S. 1145 noch angemessener: 10,002574 Stück) dieser Piaster auf die kölnische Mark fein Silber gehörten, ein hiesiger Dollar hiernach also werth war: *a) in preuss. Kurant oder im* 14 *Thalerfusse:* 1,41129032 Thlr. = 1 Thlr. 12 Sgr. 4,0645 Pf.; *im* 20 *Guldenfusse:* 2,01612903 Fl. = 2 Fl. — Xr. 3,871 Pf., *und im* 24½ *Guldenfusse:* 2,46975806 Fl. = 2 Fl. 28 Xr. 0,742 Pf.

**III. Die Bahama- oder Lucayischen Inseln** sind weiter oben (Seite 1386 u. 1387) zum Vortrage gekommen.

**IV. Honduras.**

Diese britische Besitzung, in der Provinz Yucatan, liegt im südlichen Theile des nordamerikanischen Continents, zwischen dem 17—19.° nördl. Breite und dem 88—90.° westlicher Länge, auf einer von der Westseite der Bai von Honduras in das Meer sich erstreckenden Halbinsel, und hat etwa 10'000 Einwohner.

*Die Rechnungen werden hier, wie gewöhnlich, in Pfunden zu* 20 *Schillingen à* 12 *Pence hiesig Kurant (Currency) geführt*, und da der *Wechsel-Kurs zwischen Grossbritannien und Honduras* in 1840 bis 1842, *dem hiesigen Gebrauche gemäss zu* 40 *Procent festgesetzt* (also 140 Pfund hiesig Kurant = 100 Pfund Sterling in Grossbritannien, folglich 7 Pfund hiesig Kurant = 5 Pfund Sterling, und so dem Werthverhältnisse auf *Barbados* nahekommend), im Jahre 1841 dennoch nur eine *Durchschnitts-Prämie auf kaufmännische Wechsel (Mercantile Bills)* von circa 19½ Procent erreichte, also 119½ Pfund hiesig Kurant für 100 Pfund Sterling, wofür 120 = 100, also 6 = 5, gesetzt werden kann; so würde sich hieraus ergeben, dass der Dollar, welcher auf den Werth von 4⅙ Schilling Sterling in Grossbritannien festgesetzt ist, in *Honduras* in 1841 den Werth von 5 Schillingen Kurant im grossen Verkehr hatte.

Zu dem, nach bisherigem allgemeinen Gebrauch festgesetzten Verhältniss von 140 = 100 kommt jedoch im allgemeinen Verkehr der Dollar auf den Werth von 5⅚ Schillinge = 5 Schillinge 10 Pence hiesig Kurant zu stehen, und dieser Werth schwankt hiernach zwischen 5 bis 5⅚ Schillingen *Kurant*.

**V. Die Bermudas- oder Sommers-Inseln.**

Hiervon ist bereits weiter oben das Erforderliche angegeben worden und dort S. 1384 nachzulesen.

---

## Westindische Maasse und Gewichte, Usanzen, Banken etc.

Schon weiter oben (S. 1384 u. f.) ist auf die Artikel *Havana, Jamaika, Port-au-Prince, Puerto rico, Martinique, Carassao* u. *St. Thomas* verwiesen und der neuen Bank von Havana (S. 1384) gedacht worden. Was rücksichtlich der noch nicht abgehandelten Theile, so wie nachträglich zu den französischen Colonien, zu erwähnen ist, soll hier folgen.

### I. Kleine Antillen.

### A. Englische Colonien.

**Maasse und Gewichte** sind wesentlich die *englischen*, aber die *Hohlmaase für trockene und flüssige Waaren* noch die *alten englischen*; s. London. Nach Akt 5 und 6 Victoria (1843), c. 49, §. 13, müssen alle *Zölle* in den britischen Besitzungen in Amerika (und auf Mauritius) nach den *jetzt* gesetzlichen *Imperial*-Massen und Gewichten bezahlt und empfangen werden.

*Antigua*

rechnet das *Hundredweight* (den Centner) des Handelsgewichts zu nur 100 Pfund (während es in England 112 Pfund hat). — Auch auf

*Montserrat*

kauft und verkauft man Gewichtswaaren pr. 100 Pfund, statt pr. englisches Hundredweight (von 112 Pfund).

*Trinidad*,

als früher spanische Besitzung, bedient sich fortwährend noch der *kastilischen* Maasse und Gewichte; s. MADRID.

Unter den *grössern Längenmaassen* wird folgendes Verhältniss angegeben: 1 *Fanega* hat 4 Suertes zu 4 Solares à 25 Estadales à 100 Varas. Hierin scheint ein grosser Irrthum obzuwalten, wenigstens was den Estadal anbetrifft, den in dieser Grösse das kastilische System nicht kennt.

Das *Feldmaass* ist ein eigenthümliches, der *Carré* (Quarré) von 18'526¼ Quadrat-Varas = 129,17 französ. Aren = 3,192 engl. Acres. Dieser *Carré* ist aber eigentlich der auf *Martinique* (und auch auf *St. Lucia*, s. gleich hierunter) gebräuchliche Carré von 122'500 alter pariser Fuss oder 129,26 französ. Aren (= 3,194 engl. Acres); s. d. Art. *Martinique* S. 651.

Beim *Handelsgewicht* bedeutet die *Fanega* 110 Libras oder Pfund.

*St. Lucia*,

welches ehemals und wiederholt französische Colonie war, wendet immer noch die *alten pariser* Maasse und Gewichte an, wie im *französischen* Westindien; s. MARTINIQUE (S. 651) und im gegenwärtigen Artikel weiter unten die *französischen Colonien.*

*Feldmaass* ist der *Carré* von 10'000 Quadrat-Schritten (Pas carrés), welcher ganz der nämliche ist wie auf *Martinique;* s. dies. Art., S. 651.

Beim *Trockenmaasse* wird der *Baril* von 55 Pots (s. weiter unten die *französischen Colonien*) angeblich auch zu 44 Quarts gerechnet.

**Usanzen.**

Die *Gewichtswaaren* werden in den englischen Colonien grösstentheils nach dem Pfunde (avoirdupois), aber auch nach dem Hundredweight (bezüglich dem Quintal) verkauft; wo englisches Maass gilt, das *Salz* gewöhnlich pr. alten Winchester Bushel, auf Nevis aber pr. Pfund, *Waizenbrod* pr. Pfund, auf Tabago aber pr. 14 Unzen (= ⅞ Pfund), *Milch* gewöhnlich pr. Quart (= ¼ altes Wein-Gallon), *Wein* auf Tabago etc. pr. Pipe, auf Nevis auch pr. Dutzend Bouteillen, *Bier* auf Tabago etc. pr. Hogshead, auf Nevis auch pr. *Dutzend* Bouteillen, Branntwein pr. altes Wein-Gallon.

*Tara-Usanzen* auf *Trinidad.* Man vergütet für Tara auf Oxhofte (Hogsheads) u. *Tiercen* 14 %, auf *Barrels* (Fässchen) 20 Pfund für jedes Stück, auf Körbe 3 Pfund für das Stück.

**Banken.**

Die *westindische Bank* — West India Bank — wurde mit einem Kapital von 120'000 Pfund Sterling zu *Bridgetown* auf der Insel *Barbados* auf Actien gegründet und war Disconto-, Depositen-, Giro-, Leih- und Zettelbank. Sie hatte *Zweigbanken* auf *St. Kitts, St. Vincent*, *Grenada*, *Antigua*, *Tabago* und *Trinidad.* Sie trieb übrigens, namentlich in der neuesten Zeit, vorzüglich ein mit ihrem Capital ausser allem Verhältniss stehendes, nur auf Credit und Depositengelder fussendes Geschäft, hauptsächlich in Wechseln. Ihre Bilanz am 30. Juni 1847 zeigte einen Schuldenbetrag von 415'540 Pfd. St. in Banknoten, Saldi an andere Banken und Depositen, und nur einen Baarvorrath von 34'167 Pfd. St., also von noch nicht einmal einem Zwölftel ihrer Schulden. Am 31. August 1847 betrugen ihre disponiblen Activa 4'450'127 *Piaster*, die Passiva 4'433'980 *Piaster*, einschliesslich des Reservefonds von 25'541 Piastern; von dem reinen Gewinn von 24'616 Piastern wurden durch eine *halbjährige* Dividende von 4 Procent 21'348 Piaster vertheilt, während 3268 Piaster zum Reservefonds kamen, welcher sich dadurch auf 28'809 Piaster belief; die umlaufenden *Noten* der Bank betrugen damals 554'620 *Piaster.* In Folge der übeln Geschäfte erfolgte, nachdem schon am 3. December die Zweigbank von Trinidad (welche damals nur 500 *Piaster* baares Geld in Kasse hatte, während sie für umlaufende Noten und Depositen 600'000 Piaster schuldete) ihre Zahlungen suspendirt hatte, im De-

cember 1847 die *Zahlungs-Einstellung* und bald darauf das *Falliment* der westindischen Bank. Ueber die Wiederaufnahme ihrer Zahlungen ist uns nichts Näheres bekannt geworden.

In *Bridgetown* besteht ausserdem noch die *Colonial-Bank* mit gleichartigem Geschäftskreise, welche ebenfalls *Zweigbanken* auf andern Inseln, z. B. auf St. Kitts, hat. Für das zweite Semester 1847 konnte sie, in Folge der übeln Geldverhältnisse, ihren Actionären keine Dividende zahlen.

## B. Französische Colonien.

**Maasse und Gewichte.** (Nachtrag zu d. Art. *Martinique*, S. 651.)

Durch Lokal-Verfügung (Arrêté local) vom 15. Juni 1824 wurde auf Guadeloupe und seinen Dependenzien, den kleinern Inseln, vom 1. Januar 1825 ab, und durch eben solche vom 27. August 1827 auf Martinique vom 1. Januar 1828 ab das *französische metrische System* eingeführt. Bis dahin waren die *alten pariser* Maasse und Gewichte in Kraft gewesen, so wie man sich einiger *besondern* abweichenden Maasse bediente, welche theils unter d. Art. *Martinique* (S. 651) bereits erwähnt sind, anderntheils hier angeführt werden sollen; zu diesen Letztern gehören nämlich noch folgende:

*Längenmaass.* Für *das aus den Vereinigten Staaten kommende Bauholz* bedient man sich des *englischen* oder sogenannten amerikanischen *Fusses* (Pied américain); s. London.

*Brennholzmaass.* Die Scheitlänge ist immer 4 pariser Fuss. Die *Corde* (Klafter) ist zweierlei: 1) von 8 Fuss Breite und 4 Fuss Höhe, also 128 paris. Kubik-Fuss Inhalt = 4,3875 Kubik-Meter oder Steren, also mit der alten pariser *Corde de grand bois* übereinstimmend (s. Paris, S. 853); — 2) von 6 Fuss Breite und 4 Fuss Höhe, also 96 paris. Kubik-Fuss Inhalt = 3,2906 Kubik-Meter oder Steren. — 3 Cordes der erstern Art an Inhalt = 4 Cordes der letztern Art.

*Maass für Hülsenfrüchte.* Der *Baril* (das Fass) hat 2 Demi-barils (halbe B.), 4 Quarts (Quart de b., Viertel-B.) oder Frequins, 8 Demi-quarts (Demi-quart de b., halbe Viertel-B.) und enthält 55 (alte pariser) Pots oder 110 Pintes = 102,445 Liter = 5164 $^1/_2$ paris. Kubik-Zoll. (S. übrigens Martinique, S. 651.)

Für den *Zucker* dient zwar die *Barrique* (das Oxhoft), welche 100 Pots enthalten sollte = 186,26 Liter; da aber die Oxhoft-Fässer verschieden und ihr Inhalt unsicher ist, so wird der Zucker gewöhnlich nur nach dem *Gewicht* verkauft; s. weiter unten.

*Flüssigkeitsmaass.* Die *Barrique* (das Oxhoft) hat 100 Pots = 186,26 Liter = 9390 paris. Kub.-Zoll. — Für *Syrup etc.* dienen: Der *Baril* (das Fass) von 30 alten englischen Gallons (= 113,556 Liter = 5724,645 paris. Kub.-Zoll), der *Tierçon* von 65 Gallons (= 246,038 Liter) und der *Boucaut* von 105 Gallons (= 397,447 Liter). — Der *Boucaut für Rum* hat 114 Gallons (= 431,514 Liter). — — Bei den Abweichungen der wirklichen Gebinde dieser Namen nimmt man die Quantitäten der in diesen Barriques, Barils, Tierçons und Boucauts enthaltenen Waaren gewöhnlich nur nach dem Resultate der erfolgten Eichung der Fässer an.

*Handelsgewicht.* Die *Barrique Zucker* bedeutet 10 Quintaux oder 1000 Pfund Markgewicht. — Der *Baril* (das Fass) *Mehl* hat Netto 180 Pfund (Livres) = 88,111 Kilogramm und ist also im Wesen übereinstimmend mit dem nordamerikanischen Barrel Mehl von Netto 196 engl. Pfd. avdp. (= 88,9 Kilogr.). — — Der *Tonneau* oder die *Last* (Schiffslast) hat 20 Quintaux oder 2000 alte pariser Pfund und ist also mit dem alten pariser Tonneau de mer übereinstimmend (vergl. Paris, Seite 855).

**Bank.**

Der Mangel an umlaufenden Zahlmitteln und der wucherische Zinsfuss gaben zur Gründung einer *Bank* auf *Guadeloupe* Veranlassung, welche durch königl. Ordonnanz vom 10. December 1826 auto-

risirt und auf 20 Jahre privilegirt wurde. Ihr Gründungs-Capital betrug 1½ Millionen Francs, vertheilt in 1500 *Actien* zu 1000 Francs (wovon 600 in Frankreich untergebracht wurden), und sie wurde ermächtigt, *Noten* oder *Kassen-Scheine* (Bons de caisse) bis zum Betrage des Doppelten ihrer baaren Kassenvorräthe auszugeben. Der Fuss, zu welchem sie *discontirte*, war 6% jährlich, ausser einer Commission von ¼% auf Papiere, die nicht über 1 Monat, ½% auf solche, die 1 bis 2 Monate, und von ¾% auf solche, welche 2 bis 3 Monate umzulaufen hatten. Die Bank begann ihre Operationen im Juli 1827, hob Vertrauen, Credit und Geschäfte in der Colonie, aber leider nur auf kurze Zeit, denn eine mangelhafte Verwaltung führte schon in den ersten Monaten d. J. 1828 zu einer Suspension der Discontirungen. Am 8. Mai 1828 schloss sie sich einer von der Mehrzahl der Kaufleute zu Pointe-à-Pitre getroffenen Uebereinkunft an, wodurch den decimalen französischen Münzen ein Kurs von 10% über ihren Metallwerth beigelegt wurde; hierdurch strömte freilich Anfangs eine grosse Menge dieser Münzen in ihre Koffer und sie konnte ihre Operationen wieder aufnehmen; da sie aber anderseits ihre Scheine nur nach dem erhöhten Werthe der Münzen einlöste, so verlor dieses ihr Papier seinen Credit. Die französische Regierung konnte jene Werth-Ueberschätzung der Münzen nicht dulden, und die Bank ward gezwungen, darauf zu verzichten. Sie setzte hierauf noch einige Zeit ihre Operationen fort, schritt aber im J. 1831 zur *Liquidation*, in Folge der zwar nur momentanen, aber tiefgreifenden Verlegenheiten, welche ihre Wirksamkeit aufgehoben hatten. Im Jahre 1837 dauerte diese Liquidation noch fort. — Es ist uns nicht bekannt geworden, ob seitdem diese Bank ihre Geschäfte wieder aufgenommen hat, oder ob eine andere an ihre Stelle getreten ist.

## Handels-Anstalten.

### 1) *Auf Martinique.*

Es existiren seit 1820 zwei *Handels-Bureaux* — Bureaux de commerce —, das eine zu *Saint-Pierre* (7 Mitglieder und 4 Stellvertreter), das andere zu *Fort-Royal* (5 Mitglieder und 2 Stellvertreter). Um Mitglied zu sein, muss man in Frankreich oder den französischen Colonien wenigstens fünf Jahre lang Handel getrieben haben. Die Mitglieder werden alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt. Die Geschäfte der Handels-Bureaux sind: Ansichten über die Mittel zur Verbesserung der Lage des Handels darzulegen; der Regierung Kenntniss von den Ursachen zu geben, welche dessen Fortschritte aufhalten; die Hilfsquellen anzuzeigen, welche man sich verschaffen kann; die Ueberwachung der Ausführung derjenigen öffentlichen Arbeiten, deren Kosten der Handel ganz oder theilweise trägt, und der Ausführung der Gesetze, Ordonnanzen und Beschlüsse, welche den Schleichhandel betreffen; Gutachten abzugeben u. s. w. — Diese Handels-Bureaux sind also im Grunde nichts Anderes als Handels*kammern*.

### 2) *Auf Guadeloupe.*

Im Jahr 1832 sind zwei *Handelskammern* errichtet worden, die eine zu *Basse-Terre* (6 Mitglieder und der Direktor des Innern), die andere zu *Pointe-à-Pitre* (9 Mitglieder, präsidirt vom Stadt-Präsidenten). Die Geschäfte derselben sind die nämlichen wie die der sogenannten Handels-Bureaux auf Martinique.

## Handelsgesetzgebung.

*Handelsgerichte* bestehen in diesen französischen Colonien *nicht*, und die Handelsstreitigkeiten sind den gewöhnlichen Gerichten unterworfen. Das *französische Handelsgesetzbuch* (der Code de commerce) wurde auf *Guadeloupe* und den Dependenzien, gleichzeitig mit dem Civilprozessgesetzbuche, am 15. September 1808 in Kraft gesetzt. Auf *Martinique* ist der Code de commerce *nicht* eingeführt worden, und es ist dies die einzige französische Colonie, in welcher er nicht promulgirt ist. Dieselbe ist der Ordonnanz von 1673, welche vor dem Erlass des Code de commerce in Handelsangelegenheiten das gemeine französische Recht bildete, und bezüglich der Seefahrt der Ordonnanz von 1681 unterworfen geblieben. Ein königliches Reglement vom 12. Januar 1717 und eine Deklaration vom 12. Juni 1745 haben übrigens zu Gunsten der sogenannten *Ladungs-Schulden* (Dettes de cargaison, — als solche betrachtet man diejenigen Schulden, welche sich auf festgestellte Rechnungen oder auf anerkannte Scheine [Billets] gründen, sei es zu Nutzen des Schiffskapitäns, von welchem die Waaren gekauft sind, sei es zu Nutzen des Kaufmanns, welcher die Ladung während des Aufenthalts des Schiffes in der Colonie verwaltet — ein Privilegium festgestellt, welches darin besteht, dass die in Folge solcher Schulden anhängig gemachten Prozesse in der Colonie summarisch entschieden werden, dass die gefällten Urtheile vorläufig (bis zu Austrag der Sache), aber gegen Cautionsstellung, exekutorisch sind, ohne dass die (vorläufige) Vollziehung durch die Appellation verhindert werden kann, und dass sie die persönliche Haft zur Folge haben. Diese Verfügungen sind auf Martinique in Kraft geblieben. Die Anordnungen des Gesetzes vom 17. April 1832 in Bezug auf den Personalarrest sind übrigens durch eine königliche Ordonnanz vom 12. Juli 1832 als in den französischen Colonien anzuwenden erklärt worden.

## C. Barthelemy.

**Maasse und Gewichte** sind gesetzlich die *schwedischen*; s. STOCKHOLM. Es sind jedoch vielfach auch die *englischen* Grössen (wie in den englischen Colonien) gebräuchlich, das alte englische Gallon u. s. w.

### II. Bahama-Inseln.

**Maasse und Gewichte** sind die *englischen*, aber die *Hohlmaasse für trockene und flüssige Dinge* noch die *alten englischen*; s. LONDON.

### III. Honduras.

**Maasse und Gewichte** sind die *englischen*, aber die *Hohlmaasse für trockene und flüssige Dinge* noch die *alten englischen*; s. LONDON.

### IV. Bermudas.

**Maasse und Gewichte** sind die *englischen*, aber die *Hohlmaasse für trockene und flüssige Dinge* noch die *alten englischen*; s. LONDON.

*Usanzen.*

Die *Gewichtswaaren* werden grösstentheils nach dem *Pfund* (avoirdupois), aber auch (z. B. Reis, Kaffee, Zucker, Taback) nach dem *Hundredweight* verkauft, *Zwiebeln* pr. 100 Pfund, *Gemüse* pr. Pfund, *Salz* pr. Winchester Bushel, *Wein* pr. Pipe, *Bier* pr. Hogshead, *Branntwein* und *Milch* pr. altes Wein-Gallon.

---

## Widdin,

an der Donau, grösste und wichtigste Stadt und Festung in der türkischen Provinz Bulgarien, mit 25'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen u. Zahlwerth** derselben, s. KONSTANTINOPEL u. SMYRNA.

**Maasse und Gewichte**, s. KONSTANTINOPEL.

Das *Getreide* wird in Widdin nach dem *Gewicht*, und zwar nach der *Oka*, verkauft, da das Kilo-Maass hier nicht besteht.

---

## Wien,

am rechten Ufer der Donau, da, wo der kleine Fluss Wien in dieselbe fällt, befestigte Hauptstadt des österreichischen Kaiserstaates, die grösste Stadt Deutschlands, der Mittelpunkt des Handels des gesammten ausgedehnten Staates und einer der ersten Industrie- und Wechselplätze Europa's, jetzt mit ungefähr 450'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Rechnungsmünzen und Zahlwerth derselben.**

Wien, wie das ganze Kaiserthum Oesterreich, rechnet allgemein

*nach Gulden (Reichsgulden) zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, oder in Viertel-Kreuzern*
(sonst auch in Achtel-Kreuzern),

und die sämmtlichen in Oesterreich noch meist gebräuchlichen *Rechnungsmünzen* haben folgendes Verhältniss zu einander:

| *Conventions- oder Species-Reichsthaler.* | *Reichs-Thaler.* | *Reichs-Gulden.* | *Schillinge.* | *Groschen. (Kaiser-Groschen).* | *Kreuzer.* | *Gröschel.* | *Pfennige.* | *Heller.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1⅓ | 2 | 16 | 40 | 120 | 160 | 480 | 960 |
| | 1 | 1½ | 12 | 30 | 90 | 120 | 360 | 720 |
| | | 1 | 8 | 20 | 60 | 80 | 240 | 480 |
| | | | 1 | 2½ | 7½ | 10 | 30 | 60 |
| | | | | 1 | 3 | 4 | 12 | 24 |
| | | | | | 1 | 1⅓ | 4 | 8 |
| | | | | | | 1 | 3 | 6 |
| | | | | | | | 1 | 2 |

Der Reichsthaler ward sonst auch eingetheilt in 60, der Species-Reichsthaler in 80 Polturaken, der Gulden in 40 Polturaken und letzterer ward zu $1\frac{1}{2}$ Kreuzer gerechnet. *Der Polturak* hat sonach 2 Gröschel, 6 Pfennige, 12 Heller.

Der Reichsthaler wie die Schillinge sind nicht geprägt vorhanden, also nur ideale oder Rechnungsmünzen.

*In ganzen Zahlen* vergleichen sich:

3 Conventions- oder Species-Reichsthaler mit 4 Reichsthalern,
2 Reichsthaler mit 3 Gulden (Reichsgulden).

*Der Silber- oder Zahlwerth der österreichischen Währung* ist jetzt noch fast durchgängig *der Conventions-20-Guldenfuss;* ein Münzfuss, den der Kaiserstaat seit 1753 am unverbrüchlichsten befolgt und auch noch bis jetzt beibehalten hat, obschon bei einer bevorstehenden gänzlichen Ummünzung der im Umlauf befindlichen Geld- (Silber-) Sorten höchst wahrscheinlich ein anderer, vielleicht ein 21-Guldenfuss, an die Stelle des 20-Guldenfusses treten dürfte.

Da hier nur von einem *Zahlungswerthe* in wirklichem gutem Metallgelde, also *im thatsächlichen* (effektiven) *Zwanzig-Guldenfusse*, die Rede sein kann, so richtet sich auch nach diesem richtigen Metallwerthe *der Silber- und Zahlwerth des österreichischen Kaiser- oder Reichs-Guldens* in nachfolgenden Währungen:

*Ein Gulden (Reichsgulden) des effektiven 20-Guldenfusses oder in Conventions-Kurant ist demnach werth:*

*a)* in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,70000000 Thlr. = 21 Sgr. — Pf.
*b) im wirklichen 24-Guldenfusse:* 1,20000000 Fl. = 1 Fl. 12 Xr. — Pf.
*c)* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung: 1,22500000 Fl. = 1 Fl. 13 Xr. 2,000 Pfennige.
*d)* in hamburger Bankwährung (à $27\frac{3}{4}$ Mark Banco): 1,38750000 Mk. Bo. = 1 Mark 6 Schill. 2,400 Pfenn. Banco.
*e)* in hamburger oder lübischem *Kurant* (à $34\frac{11}{16}$ Mk. Kur.): 1,73437500 Mk. Kur. = 1 Mark 11 Schill. 9,000 Pfenn. Kurant.
*f)* in bremer Goldvaluta, Louisd'or zu 5 Thlrn. (à 12 %): $\frac{5}{8}$ = 0,62500000 Thlr. Ld'or = 45 Grot in Ld'or à 5 Thlr.
*g)* in britischer Goldwährung (die Dollars zu $9\frac{3}{4}$ Stück = 1 Mk. f. S., das Stück zu 50 d. Sterl.): 0,10156250 Pfd. Sterl. = $2\frac{1}{32}$ Schill. Sterl. = 2 Schill. 0,375 Pence Sterl.
*h)* in holländischer (niederländischer) Silber-Währung — à 25 Fl.: 1,25000000 Fl. holl. = 1 Fl. 25 Cents.
*i)* in belgischer und französischer Franken-Währung (à $52\frac{1}{2}$ Fr.): 2,62500000 Francs = 2 Francs $62\frac{1}{2}$ Centimes.
*k)* in dänischer Silber-Währung (à $18\frac{1}{2}$ Rbkthlr.): 0,92500000 Rbkthlr. = $88\frac{4}{5}$ Reichs-Bank-Schillinge.
*l)* in schwedischer neuer Silber-Währung (à 36,67610484 Rthlr.): 1,83380524 Rthlr. = 1 Rthlr. 40 Schill. 0,091 Stüber.
*m*[a]*)* in russischer Silber-Währung (à 13 S.-Rubel): 0,65000000 S.-R. = 65 Kop. Silb.
*m*[b]*)* in russischer Papier-Währung (à $45\frac{1}{2}$ Papier-Rubel): 2,27500000 P.-R. = 2 Rubel $27\frac{1}{2}$ Kopeken Papiergeld.
*n)* in römischer Valuta, oder der Währung des Kirchenstaates (à $9\frac{3}{4}$ Scudi): 0,48750000 Scudi = $48\frac{3}{4}$ römische Bajocchi.
*o)* in der Silber-Valuta des lombardisch-venetianischen Königreichs (à 60 L.): 3 Lire austr.
*p)* in toskanischer Währung (à $62\frac{1}{2}$ Lire toscan.): 3,12500000 Lire toscan. = 3 Lire 2 Soldi 6 Denari tosc.
*q)* in sardinischer Silber-Valuta (à $52\frac{1}{2}$ Lire nuove): 2,62500000 Lire nuove = 2 Lire $62\frac{1}{2}$ Centesimi nuovi.

r) in der Silber-Währung des Königreichs beider Sicilien (à $12^4/_{11}$ Duc.): $^{34}/_{55}$ = 0,61818182 Ducati di Regno = $61^9/_{11}$ Grani.

s^a) in portugiesischer Silber-Währung (gesetzmässig à 8616 Reïs): $430^4/_5$ Reïs Silbergeld (gesetzliches).

s^b) in portugiesischer Silber-Währung, durchschnittlich à 9000 Reïs: 450 Reïs Silbergeld, im Durchschnitt gerechnet.

t^a) in altspanischen Reales de Vellon (20 = 1 Piaster; à $9^3/_4$ Piaster): $9^3/_4$ Reales de Vellon, bis 1847.

t^b) in neueren Duros und Reales de Vellon, nach dem Gesetz vom 31. Mai 1847 à 10,39357778 $: = 10,39357778 Reales de Vellon seit Juni 1847.

u^a) in Schweizer-Franken (à $36^3/_4$ Schw.-Franken): 1,83750000 Schw.-Franken = 1 Schweizer-Franken 8 Batzen $3^3/_4$ Rappen.

u^b) in Schweizer-Gulden (à $24^1/_2$ Fl.): 1,22500000 Schw.-Gulden = 1 Fl. $13^1/_2$ Xr.

v) in Drachmen des Königreichs Griechenland (à $58^1/_2$ Dr.): 2,92500000 Drachmen = 2 Drachmen $92^1/_2$ Lepta.

w) in neuer türkischer Piaster-Währung, *Silber-Valuta* seit 1847 (à 234,3 Piaster): 11,71500000 türk. Silber-Piaster = 11 Piaster $28^3/_5$ Para.

x) in Dollars und Cents der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (à $9^4/_5$ Dollars): 0,49000000 Dollars = 49 Cents.

## Gegenwärtiger Zustand des österreichischen Geld- und Finanzwesens, in Beziehung auf die Geldwährung.

Seit dem Frühjahre 1848 trat in Oesterreich, wie in den meisten grössern und kleinern Staaten Europa's, in Ungarn wie in Italien, jener allgemeine Zustand grosser Umwälzungen ein, der bis jetzt so grosses Unheil verbreitet, besonders aber Oesterreich so tiefe Wunden geschlagen hat, dass die Folgen davon sich noch eine geraume Zeit verspüren lassen werden. Der Krieg in Italien und Ungarn hat die Menschen- und Geldkräfte Oesterreichs gleich sehr in Anspruch genommen und einen Geldaufwand veranlasst, welcher dem mit so bedeutenden Mitteln ausgerüsteten Staate äusserst drückend und nachtheilig geworden ist und vielleicht noch bedeutenden Aufwand absorbirt, bevor Alles wieder in das ruhige Strombett zurückkehren kann.

Durch so grosse Unfälle und Widerwärtigkeiten ist der Finanzzustand Oesterreichs so sehr erschüttert worden, dass die Geldmittel schon im Laufe des Sommers 1848 sich sehr angegriffen und erschöpft zeigten und nur mit ausserordentlicher Anstrengung und mit Hilfe der österreichischen Nationalbank grösstentheils so weit hergestellt werden konnten, dass kein jäher Umsturz zu befürchten war. — Aber die grosse, sich immer stärker mehrende Masse Papiergeldes, grösstentheils durch Banknoten beschafft, neben ausgegebenen, zinstragenden Kassen-Anweisungen etc., brachten bei der ohnehin so unheilvollen Geschäftslosigkeit, wie sich der revolutionäre Zustand nicht blos hier, sondern allenthalben gezeigt, äusserst traurige Folgen und bald auch einen Mangel an Credit hervor, welcher nur langsam dem wieder erwachenden Vertrauen bei einem ruhigern Zustande der Dinge zu weichen beginnt.

Der grösste Theil des baaren Geldes strömte den Heeren Italiens nach, und so beschäftigt sich auch die österreichischen Münzämter bewiesen, um die besonders von England her bezogenen grossen Silberquantitäten in gutes Silbergeld auszuprägen, auch dem Kleinverkehr durch neugeschlagene Scheidemünze in Silber und Kupfer kräftigst zu Hilfe zu kommen, — es war, wie wenn die heissen Sonnenstrahlen das stark befeuchtete Erdreich bis zur höchsten Spannung austrocknen: kaum in Umlauf gesetzt, war in kurzer Zeit die nicht unbedeutende Masse neugeprägten Geldes so bald und so auffallend verschwunden, dass es unbegreiflich schien, wohin der Geldstrom gewichen sein könne, so dass man es

sich fast nur durch ein Vergraben in die Erde erklären zu können meinte, wozu wohl hier und da die ängstlich gewordenen Landbewohner übergegangen sein mochten, weil ihnen baares Geld unendlich lieber war, als Papiergeld, dem sie mehr und mehr abgeneigt wurden, weil die Vermehrung des letztern ihnen bedenklich zu werden begann.

Gleichwohl fing sogar der Umlauf der kleinern Banknoten an, hie und da zu stocken; man begehrte nach einer grössern Anzahl Banknoten von kleinerm Belauf, um sich im täglichen Verkehr bei dem immer grösser und fühlbarer werdenden Mangel an Scheidemünze nicht so sehr beengt zu fühlen, und da der Staat und die Bank nicht schnell genug damit aushelfen konnten, so suchte man sich auf dem kürzesten Wege selbst einige Hilfe zu verschaffen, indem man die kleinen Banknoten von einem und von zwei Gulden in so viel fügsame Theile zerschnitt und ausgab, dass sie den Mangel an 15 und 30 Kreuzerstücken möglichst beseitigten.

Indessen blieb dieser Zustand der Geldwirthschaft immer mehr oder weniger lähmend, *das Gold* stieg hier noch mehr als in anderen deutschen Staaten über das bisher bekannte Maass, da so viele Flüchtende es gierig einwechselten, die furchtsamen Reichen Gold lieber aufspeicherten, als die schwereren Massen Silbers von gleichem Werthe; aber dabei blieb es nicht, da bei der ängstlichen Erwartung der immer ungewisser werdenden, immer furchtbarer sich gestaltenden Zukunft das Papiergeld nicht mit Erfolg ausser Landes gehen konnte, wo nur Gold und Silber wahren Werth repräsentirte, und da des Papiergeldes bei dem grossen Kriegs- und Staatsbedarf fast täglich mehr wurde, so wurde dagegen auch bald *Silbergeld* mit 5 bis 10 Procent Aufgeld eingewechselt, und die Wechselkurse auf das Ausland zeigten abwechselnd eine Höhe, die man lange nicht mehr gekannt hatte und welche nicht blos 5 oder 10, sondern selbst 12 bis 15 Procent über das gebührende Maass hinausstieg und auch noch jetzt (Hälfte Januar 1849) noch immer 10 Procent und darüber, dasselbe übersteigt.

Bei dem mächtigen Fortströmen der Silbermünzen glaubte die Regierung schon zeitig gegen alles Ausser-Landes-Schaffen von baarem Gelde einschreiten zu müssen; sie erliess daher am 2. April 1848 *ein Verbot gegen jede Ausfuhr österreichischer Silbermünzen*, und weil nun auch das *Gold*, wie schon bemerkt, immer dringender gesucht wurde, und bereits am 31. März 1848 ein unerhörtes Aufgeld von 26 Procent erreichte, während Papiere aller Art fast allen Credit verloren (dies Aufgeld des Goldes war am 19. Mai 1848 in Wien wieder 22 Procent, nachdem es am 3. April bereits auf 12 % gesunken war): so erschien am 4. April 1848 ein neuer Erlass der k. k. Finanzverwaltung, *welcher das Ausfuhr-Verbot der österreichischen Silbermünzen auch auf die Ausfuhr von österreichischen Goldmünzen ausdehnte.* Natürlich brachte dies Verbot bei dem Handelsstande Klagen und Unzufriedenheit hervor und so auch Beschwerden gegen diese für den Verkehr harte Maassregel. Indessen ward dies Verbot, obschon dasselbe nur bis Ende Juli desselben Jahres hatte bestehen sollen, dennoch am 27. Juli 1848 dem Triester Handelsstande *als ferner aufrecht zu erhalten*, mittelst Dekrets angekündigt. Sonderbarerweise ward unterm 20. August 1848 von Ungarn aus ein förmlich bedingtes *Ausfuhrverbot von Silbermünzen in die österreichischen Provinzen* erlassen, welches zwar wohl nicht bedeutend schaden, aber immer mancherlei neue Hinderungen hervorbringen konnte, so wie andererseits die ungarischen Banknoten, in ziemlich bedeutender Masse erzeugt und in Circulation gesetzt, zu dieser Zeit (August 1848) in Wien 50 Procent verloren. — *Das Deficit* der Staatseinnahmen gegen die Staatsausgaben war in 9 Monaten (vom 1. November 1847 bis 1. August 1848) auf 28'255'370 Fl. gekommen, und stieg gegen den gemachten Voranschlag auf 31'943'120 Fl. für die erwähnte Zeit. — Mit Grund schrieb man wohl unterm 24. August 1848 aus Wien: „*Der Staat hatte in diesem Augenblicke keine andere Hilfsquelle als den Credit der Bank*, denn die Steuern gingen nicht ein, und an ein Anleben war unter diesen Umständen gar nicht zu denken. Den besten Beleg dafür lieferte

die eigene Rede des Finanzministers *von Kraus* in der Reichstagssitzung vom 5. August 1848, in welcher derselbe auseinander gesetzt und bewiesen hat, *dass es nur durch die Vermittelung der Nationalbank gelungen sei, die Finanzen des Staats in dieser kritischen Epoche bis auf diesen Zeitpunkt hinüber zu leiten.*" — „Schon im Mai war der Andrang zur Nationalbank, *um Banknoten gegen Münzen einzuwechseln* — welcher gewöhnlich in österr. 20-Kreuzerstücken geschah — so ungemein gross, dass die Herrengasse, wo sich in Wien die Nationalbank befindet, von der Nationalgarde und dem Militär gesperrt werden musste. — Es musste daher und bei der grösser werdenden Verminderung des baaren Geldvorrathes von Seiten der Bankanstalt eine zeitweilige Beschränkung in der Umwechslung ihrer Noten eintreten, wobei das Finanzministerium in seinem Erlass vom 22. Mai 1848 erklärte: *„dass jedermann gehalten sein solle, die Noten der privil. österr. Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen.*" Siehe hierüber und weiteres die Bank Betreffende, was weiter unten unter der Aufschrift „**Banken**" bemerkt steht.

Unter allen diesen misslichen Verhältnissen kann es nicht in Verwunderung setzen, dass die Wechselkurse auf die ausländischen Wechselplätze, so wie umgekehrt, die Kurse der ausländischen Wechselplätze auf *Wien*, *Prag*, *Triest*, schon seit mehrern Monaten sich von dem gewöhnlichen Stande, wie ihn die Erfahrung und die allgemeine Verkehrslage mit sich bringt, losrissen und einen Unterschied des eigentlichen sonstigen Geldwerthes von 10,12 bis 15 Procent zeigten, und dass noch Hälfte Januar 1849 in dieser Hinsicht ein Abstand von reichlich 12½ Proc. stattfindet, wie weiter oben im Allgemeinen schon berichtet worden und hier nur noch zu bemerken ist, dass die Kurse auf *Amsterdam*, *Augsburg*, *Frankfurt a. M.*, *Hamburg und Paris*, so wie die Kurse dieser Plätze auf *Wien, Prag und Triest*, *jederzeit zu derselben Wechselfrist angenommen*, schon bis Hälfte und gegen Ausgang Novembers 1848 einen Unterschied von 11½ bis 12½ Procent, seit Hälfte bis gegen den 20. Januar 1849 aber einen noch etwas grössern Unterschied des Geld- oder Zahlwerthes in Oesterreich ergaben, so dass dieser Unterschied im Durchschnitt reichlich zu 12½ Procent *auf* oder zu 11⅑ Procent *in* 100, also überhaupt *das gegenwärtige Verhältniss des in den österreichischen Staaten obwaltenden Silber- und Zahlungswerthes*, *gegen den vorher und in den geprägten groben Silbermünzen bis* 1848 *bestehenden Zwanzigguldenfuss oder des bekannten Conventions-Kurants wie* 9 *zu* 8 *auskommt*, *folglich gegenwärtig in der wirklichen Zahlungsweise des Kaiserstaats ein* 22½ *Guldenfuss so lange anzunehmen ist*, *als diese leidigen Missverhältnisse in Verbindung mit dem übermächtig gewordenen Papiergelde dauern*, *denn in der Ausbringung der bisher wirklich geprägten groben Silbermünzen bis auf die* 10 *Kreuzerstücke und sonstigen* 5 *und* 3 *Kreuzerstücke herab*, *herrscht*, *wie sich auch ganz von selbst versteht*, *durchaus kein solches Missverhältniss*, *sondern*, *wie sonst*, *ein reiner Zwanzigguldenfuss.* — *In diesem gegenwärtigen Zahlungsverhältnisse würde der Silberwerth des österreichischen Guldens* (zu 22½ Fl. jetziger österreichischer Durchschnitts- und Uebergangs-Währung auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber) betragen:

1) in preussischem Kurant oder im 14 Thalerfusse (Verhältnissquotient: $^4/_{90}$ = 0,0444...): 0,622222... Thlr. = 18 Sgr. 8 Pf.
2) im 24½-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung aber: ........................ 1,088888... Fl. = 1 Fl. 5 Xr. 1⅓ Pf.

Indessen kann sich dies Durchschnitts-Verhältniss leicht ändern und wie es zu hoffen und zu wünschen ist, bald wieder in die vorige gute Bahn zurückkehren, je nachdem die Kriegs- und übrigen Staats-Verhältnisse sich immer günstiger gestalten, wozu der grosse und mächtige Staat bereits alle Kräfte aufbietet und gewiss bald über alle Hindernisse siegen wird.

„*Man hat die Masse des in den österreichischen Staaten circulirenden baaren Geldes auf* 600 *bis* 700 *Millionen Gulden geschätzt*, und wenn auch angenommen werden

muss, dass nach den italienischen Provinzen viel Silber gegangen, die Banknoten aber von daher meist zurückgekommen, so würde nach dieser Schätzung der Belauf des Metallgeldes, gegenüber der jetzt bestehenden Noten-Ausgabe (siehe unter der Ueberschrift: *„Papiergeld“*) dennoch immer noch als ein beruhigender anzusehen sein.“

## Kaiserlich-österreichischer Münzfuss, hauptsächlich seit der Münz-Convention vom 21. September 1753, und den danach vornehmlich wirklich ausgeprägten Münzen.

Nach einer langen Reihe von Münzgebrechen und Verbesserungsversuchen gelang es endlich der klugen und kräftigen Regierung der *Kaiserin Maria Theresia*, zur einstweiligen Abhilfe der bisherigen Münzzerrüttung und (wie man sich damals aussprach:) zum gemeinen Besten des Verkehrs der beiderseitigen Länder, mit dem damaligen Kurfürsten von Baiern Maximilian Joseph, sich unter dem 21. September 1753 zu einem nachbarlichen Einverständnisse zu vereinigen und dabei im Wesentlichen festzusetzen:

„*Die kölnische Mark fein Gold* zu 283 Fl. 5 Kreuzer $3^{47}/_{71}$ Pfennigen = $283^{7}/_{71}$ = 283,0985915493 Fl. *und die köln. Mark fein Silber, von dem Thaler an bis zu dem Groschen* (3 Kr.), *als dessen Richtpfennig einschliesslich zu* 20 *Gulden auszumünzen*; alle andern aber bisher noch im Kurse zu lassenden Silbermünzen dahin devalviren und abwürdigen zu lassen, damit bei keiner Gattung die kölnische Mark fein Silber einen höhern Kurs (Werth) als im 20-Guldenfusse habe u. s. w.“

*Schon in der ersten Reichsmünzordnung vom Jahre* 1524 *ward* **die kölnische Mark für das**, *auf altem Herkommen beruhende*, **deutsche Münzgewicht** *erklärt*, und vermöge einer *von dem Wiener Münzamte* getroffenen Einrichtung *sind* **5 Wiener Mark 6 Kölner Mark** *vollkommen genau entsprechend und gleich gesetzt worden; daher die Wiener Mark fein Silber zu* 24 *Gulden des* 20-Guldenfusses (der Kölner Mark) ausgemünzt wird. — Es beruhen diese Angaben und Werthbestimmungen durchaus auf *in Wien* vollzogenen streng münzamtlichen Prüfungen und genauen Berechnungen, welche vom Münzamte immer in Folge amtlichen Auftrages vorgenommen wurden.“

Hiernach stellte sich vorläufig ein *Verhältniss des Goldes zum Silber* von 1 zu $14^{11}/_{71}$ = 14,15492958 fest, und die von Seiten Oesterreichs und Baierns danach auszuprägenden *Goldmünzen* (vornehmlich *Ducaten*) wurden in dieser ausführlichen Vereinbarung eben so genau wie die der auszumünzenden *Silbersorten* angegeben; doch ist Mehreres aus dieser frühern Münz-Convention noch jetzt wichtig genug, um es hier herauszuheben und einzuschalten, damit über das Münzwesen dieser Zeit die erforderliche Klarheit, wenn auch hier mit der nöthigen Kürze gepaart, hervorgehe; denn jene Münzconvention selbst ist etwas ausgedehnt und umfasst in ihrem alterthümlichen Style und den aufgestellten 18 Hauptpunkten in *„Joh. Christoph Hirsch's Münz-Archiv des deutschen Reichs. Nürnberg,* 1760. *Sechster Theil,“* beinahe zehn Folio-Seiten.

### Ducaten nach dem Reichsfusse.

*Im dritten Hauptpunkte* dieser Münzconvention wird festgesetzt:
dass nach dem dermaligen Kaiserl. Königl. Münzfusse die *Ducaten*, nach dem vorhin erwähnten Werthe der kölnischen Mark fein Gold zu $283^{7}/_{71}$ Fl., zu 23 Karat 8 Grän fein, 67 Stück auf die rohe und $67^{67}/_{71}$ Stück Ducaten auf die feine köln. Mark, Stück für Stück genauest gestücklet, aufgezogen und mittelst der Feile justiret, dabei mit der Vorsicht auszumünzen seien, dass zur gänzlichen Sicherheit des Korns oder Feingehaltes, bei dieser Probirung der Goldkalk zu gänzlicher Hintanbringung des Scheidewassers dreimal wohl und sorgfältigst abgesüsset werde; indem aus Ermangelung dieser nöthigen Vorsicht, und meist bei nur ein-, oder höchstens zweimaliger, auch zuweilen unfleissiger Absüssung des Goldkalks der vorgeschriebene Feingehalt von 23 Karat 8 Grän wohl in gutem Glauben behauptet werde, jedoch bei genauem und scharfem Probiren in den meisten Reichs-

ducaten nur zu 23 Karat 7 Grän, bei andern aber, besonders bei den holländischen Ducaten, noch um ein auch wohl zwei Grän minder befunden wird. Die so ausgemünzten und künftig auszumünzenden, *Kaiserlich-Königlichen sowohl, als Kurfürstlich Baierischen Ducaten* sollen in den gesammten beiderseitigen Landen *zu vier Gulden und zehen Kreuzer das Stück* (deren Viertel, halbe, auch doppelte, drei- und mehrfache nach Verhältniss) kursiren; hingegen sowohl die holländischen, als alle übrigen im römischen Reiche oder auswärts geprägte Ducaten in den kaiserlich-königlichen und kurfürstlich baierischen Landen *nur zu vier Gulden* sieben und einem halben Kreuzer (= $4\frac{1}{8}$ Fl.) angenommen und ausgegeben werden."

## Werth-Annahme der kurf. baierischen Max- und Karlsd'or, Carolinen- und Goldgulden etc.

*Viertens* wird im Betracht des gegenwärtigen Einverständnisses in Münzsachen ganz billig gefunden, dass die *kurfürstlich baierischen Max- und Karlsd'or* den Ducaten im Kurs gleich proportionirt gesetzt werden und daher in Oesterreich wie in Baiern diese, nach dem Korn und Schrot des richtigen (aufrechten) Reichs-Gold-Guldens geprägte kurbaierische Goldmünzen, wie folgt, kursiren sollen: *die kurfürstlich-baierischen Maxd'or wie die doppelten Goldgulden zu sechs Gulden acht Kreuzer, deren halbe, als ein Goldgulden, zu drei Gulden und vier Kreuzer, dann die kurf. baierischen Carolinen* (Carolins), als dreifache Goldgulden, *zu neun Gulden und zwölf Kreuzer*, und *die halben derartigen Carolinen*, als anderthalb Goldgulden, *zu vier Gulden und sechs und dreissig Kreuzer* (welches sich jedoch auch auf die ganz gleich auskommenden *kurpfälzischen und würtembergischen sogenannten Zehnguldenstücke* beziehet, jedoch auf keine anderen im römischen Reiche geprägte Goldmünzen).

*Fünftens.* Wie in Oesterreich sollen auch in den kurbaierischen Landen *die Kaiserl. Königl. Nieder-Ungarischen Kremnitzer Ducaten, dann die florentinischen Gigliati und die Venetianischen Zecchini* (wegen ihrem höheren und feineren Korn) *zu vier Gulden und zwölf Kreuzer Kurs haben.*

*Sechstens.* Andere auswärtige, ausser dem römischen Reiche geprägte goldene Münzsorten, falls man ihnen im grossen Verkehr den Kurs in beiderseitigen Landen gestatten wollte, sollen höchstens zu 280 Gulden die kölnische Mark fein Gold valvirt (gewürdiget) werden, und könnten dann auch zum Umprägen in Ducaten benutzt werden.

*Siebentens* findet man angemessen und nothwendig (conveniret), dass sowohl *auf vollkommen richtiges Gewicht* der eigenen als auch anderer und fremden kursirenden *Ducaten*, so wie aller übrigen goldenen Münzsorten fest und dergestalt zu halten sei, dass Niemandem *unwichtige* aufgedrungen noch in Zahlung gegeben werden, ohne den Gewichtsmangel (den Calo) bereitwillig zu vergüten, sobald solcher *bei den einfachen Ducaten* und ungefähr in deren Werthe stehenden Goldmünzen, nur die Hälfte eines Ducatengewichts (Ducaten-Gräns) oder wahren Mändl-Gewichts, *und bei den mehrfachen Ducaten* und übrigen grössern Münzsorten, als Carolinen etc., *einen ganzen Gran erreichet.* Fehlt bei einfachen Ducaten oder deren Werthe bei andern Goldsorten über einen ganzen Gran, und fehlen *bei mehrfachen Ducaten* und deren Werthe bei andern grössern Goldmünzen zwei völlige Gran, so kann ein dergleichen Goldstück nicht mehr als solches umlaufen und muss in das Landes-Münzamt als ungewichtiges Gold gegen den Betrag abgeliefert werden.

## Silber-Münzfuss der verschiedenen auszuprägenden Sorten.

*Achtens und neuntens. Da nun die kölnische Mark fein Silber zu zwanzig Gulden ausgebracht werden soll*, so müssen auf dieselbe gehen, oder es müssen in einer solchen Mark feinen Silbers in nachgenannten auszuprägenden Sorten enthalten sein:

a) *zehen Stück* **Thaler** (10 sogenannte **Species**- oder Conventions-Thaler, zu 2 Gulden das Stück),
b) *zwanzig* (20) *Stück* **Gulden** *oder halbe* (Conventions- oder Species-) *Thaler*,
c) *vierzig* (40) *Stück* **halbe Gulden oder Viertel-** (Species-) **Thaler**,

} in dem Korn oder Feingehalte von 13 Loth 1 Quintel und 1 Denier (das ist: von $13\frac{1}{3}$ Loth);

ferner: d) *Siebenzig und zehn Siebenzehntel Stück* ($70^{10}/_{17}$) **Siebenzehner**, (das ist: Stück zu 17 Kreuzern Conventionsgeld), in dem Korn oder Gehalt von 8 Loth 2 Quintel und 3 Deniers = 8 Loth 12 Grän ($8^2/_3$ Loth) fein;

dann: e) *Einhundert ein und siebenzig und drei Siebentel* ($171^3/_7$) Stück **Siebener** (das ist: das Stück zu 7 Kreuzern Conventionsgeld), in dem Feingehalt von 6 Loth 13 Grän;

[NB. Beide letztern Silbersorten, die Stücke zu 17 und die zu 7 Kreuzern, sollten blos von Oesterreich ausgeprägt und in Baiern geduldet werden, im Geldumlauf.]

weiter: f) *Sechzig* (60) **Kopfstücke oder Zwanzig-Kreuzer-Stücke**, in dem Feingehalt von 9 Loth 6 Grän = $9^1/_3$ Loth;

g) *Einhundert und zwanzig* (120) **halbe Kopfstücke oder Zehn-Kreuzer-Stücke**, in dem Feingehalt von 8 Loth;

endlich: h) *Vierhundert* (400) *Stück* **Groschen oder Drei-Kreuzer-Stücke**, in dem Feingehalte von 5 Loth 9 Grän (= $5^1/_2$ Loth).

**Anmerkung**. *Es sind aber späterhin ausser diesen acht Silbersorten* auch noch *Fünf-Kreuzer-Stücke im 20-Guldenfusse* auszuprägen noch besonders angeordnet worden, *und zwar* i) *Zweihundert vierzig Stück derselben auf die kölnische Mark fein Silber, bei einem Feingehalt von 7 Loth in der rohen kölnischen Mark.*

*Zehntens. Wie nun beiderseits* — ausser was hiernach von den kleinern nur für den eigenen Bedarf der gegenseitigen Länder in Betreff der auszuprägenden Scheidemünzen zu bestimmen sein wird — keine anderen als die hier oben erwähnten Münzsorten ausgemünzet werden sollen, so sind selbige auch. *von dem Species-Thaler an bis zu den Zehen- und respektive Sieben-Kreuzerstücken herab* (als dem Grundstein aller guten Münzordnung und Bewahrung wider Wipper und Kipper), *mit allem möglichsten und thunlichsten Fleisse zu stückeln, Stück für Stück aufzuziehen, mit der Feile genau zu justiren, auch gut zu ründen und zu rouliren; die Groschen* (Drei-Kreuzerstücke) *aber* (obschon solche Stück für Stück aufzuziehen und mit der Feile zu justiren, dies alles gleichwohl nicht ohne sehr grossen Zeitverlust und bedeutende Unkosten thunlich) dennoch, um in den beiderseitigen Landen im Umlauf zugelassen werden zu können, einestheils abgeründet (rondiret oder rouliret), anderntheils aber genau genug ausgemünzet werden sollen, dass mittelst genauester Justir-Streckwalzen die Zaine alles Fleisses in solche Gleichheit gebracht werden, damit die Stückelung in möglichster Gleichheit und so auszuführen, dass eines so wenig als nur immer möglich von dem andern abweiche und die vierhundert Groschenstücke (im Ganzen genommen) keinesweges weniger als eine ganze kölnische Mark fein Silber enthalten; wie denn die bisherige und seit geraumer Zeit in dem österreichischen Münzwesen dieser heilsame Zweck wirklich erreichet worden und in den kleineren Münzen nicht weniger Silber in einer gewissen Menge enthalten war, als in den zu Zahlungen dienenden gröbern Sorten. Es muss daher auch in vierzig Groschenstücken (= 120 Kreuzern, dem Werthe nach) eben so viel feines Silber enthalten sein, als in einem Species-Thaler in der That enthalten ist, so dass nicht etwa die eine Münzgattung gegen eine andere desselben Landes mit wahrem Vortheil aufgekauft und eingewechselt werden könne, woraus dem Lande grosser Schaden erwachsen müsste, dem eine sorgfältige und genaue Ausfertigung der einzelnen Sorten vorzubeugen hat. — —

*In dem fünfzehnten Artikel dieser Münzconvention* wird noch verfügt in Hinsicht der *Ausfertigung der erforderlichen Scheidemünze.* Und da heisst es denn fast am Schlusse dieses weitläufigen Hauptpunktes: dass beide Staaten sich dahin einverstanden hätten, *an Scheidemünzen nur so viel auszuprägen, als zu jeden Landes innerlichem kleinen Handkauf erforderlich sei, daher dergleichen nur nothdürftig und ohne Ueberfluss zu münzen, wobei festgesetzt werde, dass diese Scheidemünzen nur in des Prägenden eigenen Landen, nicht aber in denen des andern Theils Kurs haben und*

*ausser dessen Gränzen vielmehr verboten sein und bleiben sollen. Die demgemäss auszubringenden Gattungen Scheidemünzen sollen sein:*

1) *in den kaiserlich-königlichen Landen* die *al marco* (nach der Mark oder nach dem Gewicht) *zu* 25 *Gulden aus der kölnischen Mark fein Silber* auszumünzende *halbe Groschen* oder *Polturae-Kreuzer, Gröschel oder Drei-Pfenningstücke und Zweier; dann zu* 30 *Gulden* aus der kölnischen Mark fein Silber auszumünzende *Pfennige und ungarische Denari;*
2) *in den kurfürstlich baierischen Landen aber* die ebenfalls *al marco, zu* 20 *Gulden* 45 *Kreuzern* ($20^3/_4$ Fl.), auszuprägende *Zehen-Pfenningstücke oder Landmünzen, wie auch die Kreuzer, welche zu* 25 *Gulden auszumünzen sind,* dann die zu 33 Gulden und 40 Kreuzern ($33^2/_3$ Fl.) aus der kölnischen Mark fein Silber auszumünzende *halbe Kreuzer und Pfenninge,* wobei das *Gebot:* dergleichen Scheidemünzen dürfen nur in dem eigenen, nicht in den Landen des andern Theils Kurs haben, zwar wiederholt, doch für den kleinen Verkehr in den gegenseitigen Gränz-Dorfschaften und zu kleinen Aus- und Einwechselungs-Ausgleichungen derselben *stillschweigend,* aber auch nur für die äusserst angränzenden Dörfer, nachgesehen und einige Duldung geübt werden solle.

*Sechzehnter Artikel.* Sogleich nach den ausgewechselten Ratificationen, oder sobald es möglich und thunlich sei, solle beiderseits zur wirklichen Vollziehung dieser Convention geschritten werden, und — heisst es weiter — „gleichwie solche dermalen noch *lediglich als ein Provisionale* zu einstweiliger Abhelfung der bisherigen *Münz-Zerrüttung,* und um in beiden Landen den gegenseitigen Handelsverkehr aufrecht zu erhalten, angesehen (anzusehen) ist; also verstehet sich auch von selbst die *Reservation* (der Vorbehalt), dass — wenn nach der Hand durch einen allgemeinen Reichsschluss ein anderes beliebt würde, oder sonstige wichtige Motive es erfordern sollten — alsdann mit beiderseitigem Einverständniss das allenfalls Nöthige hierin abzuändern, und anstatt dieser beschlossenen Convention entweder eine andere, den vorfindenden Umständen nach, zu errichten, oder selbige allenfalls auch gänzlich aufzuheben sei; *bis dahin aber solle es*

*Siebenzehntens,* bei gegenwärtiger Convention sein unveränderliches Verbleiben haben, und werde man beiderseits zu diesem Zwecke alles möglichst und gemeinschaftlich anwenden, womit denn auch *kurfürstlich pfälzischer* wie auch *fürstlich Salzburgischer Seits* der Beitritt zu dieser Convention erfolgt sei, mithin sowohl resp. deren kurpfälzischen Landen, als auch des löblichen baierischen Kreises, *ein durchgehendes Werk gemacht:* dann hoffentlich nicht weniger durch *Herzoglich-Würtembergischen* Beitritt ein Gleiches *bei dem löbl. schwäbischen Kreise* und das Nämliche durch vertrauliche nachbarliche Correspondenz *bei dem löbl. fränkischen Kreise* bewirkt und sonach, wo möglich, der in gegenwärtiger Convention enthaltene Münzfuss *zu einem allgemeinen Reichsmünzfusse* angenommen, oder derselbe wenigstens in den vorgemeldeten drei Kreisen: *Franken, Baiern und Schwaben, wie in dem löblich österreichischen Kreise* um so mehr fortan durchgehends gehalten werde, als solcher nicht nur nach dem Erfordern der gegenwärtigen Umstände eingerichtet sei, sondern auch durch die Erfahrung in den kaiserlich-königlichen Erb-Königreichen und Landen eine vollkommen gute Wirkung erweiset etc. —

*Achtzehnter und letzter Artikel:* Die Ratificationen dieser Convention sollen innerhalb 14 Tagen oder längstens drei Wochen, von der Unterzeichnung an zu rechnen, oder, wo möglich, noch früher, in Wien ausgewechselt werden. *Wien,* den 21. Septembris, 1753."

Unter dem 12. Januar 1754 gibt die Kaiserin Maria Theresia unter andern durch besondern Erlass zu erkennen, dass von Seiten des Kurfürsten von Baiern nicht nur die förmliche Ratifikation vorstehender Münzconvention am 17. October 1753 erfolgt sei, sondern auch in dem kurfürstlichen Münzamt in *München* noch im nämlichen Jahre mit dieser

conventionsmässigen neuen Ausmünzung wirklich der Anfang gemacht und bereits ein nicht geringes Quantum gepräget worden.

Allein schon unter dem 30. Juli 1754 gibt ein Schreiben von Seiten Kurbaierns an die Kaiserin Königin Maria Theresia mit grossem Leidwesen zu erkennen, wie die in dessen Landen vorgenommene conventionsmässige Devalvation (Abschätzung, Herabsetzung der Münzen) ohne wirklichen Beitritt der vorliegenden Reichs-Kreise von keinem Bestand sein werde. Ein grosser und unwiederbringlicher Schaden und Verlust ergebe sich zwischen seinen und den benachbarten Kreis-Landen in der nun obwaltenden grossen Ungleichheit in dem Münzfusse dieser und jener Lande, wodurch aller Verkehr unsäglich leide und von allen Seiten die bittersten Beschwerden einliefen, etc. — Derselbe sehe sich nun in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt, *die weitere Vollführung der geschlossenen Convention nächstens wieder einzustellen* und hierin ein solches *Interims-Provisorium* zu ergreifen, wodurch er, bis zu dem wirklichen Beitritt der bemerkten Reichs-Kreise, *mit welchem es aber zur Zeit ein weitschichtiges Aussehen zu gewinnen scheine*, einstweilen dienliche Vorsichts-Maassregeln ergreifen müsse." — — Kurz. Baiern blieb zwar im Fortgange der Ausmünzung den Grundsätzen des bereits angenommenen 20-Guldenfusses treu, kehrte aber gewissermaassen zu dem frühern Zahlungswerthe zurück und steigerte den Werth seiner ausgegebenen Conventions-Münzen bis auf 24 Gulden; den Conventions-Speciesthaler von 2 Fl., auf 2 Fl. 24 Xr.; das 20-Kreuzerstück Conventionsmünze kam nun hier zu Lande auf 24, das 10-Kreuzerstück auf 12 Kreuzer u. s. w. und es entstand daraus der wohlbekannte 24-Guldenfuss, den bald auch andere süddeutsche Länder befolgten. — *Der Ducaten* galt in diesem Münzfusse statt 4 Fl. 10 Xr. Conventionsgeld nun ganz angemessen 5 Fl. im 24 Guldenfusse, der *Carld'or* oder *Carolin* stieg von 9 Fl. 12 Xr. des 20-Guldenfusses auf 11 Fl. — im 24-Guldenfusse (was eigentlich 20 zu 24 = 5 : 6 hätte etwas höher und zwar 11 Fl. $2^2/_5$ Xr. sein müssen). —

Die Kaiserin Maria Theresia beantwortete das erwähnte Schreiben des Kurfürsten von Baiern am 15. Septbr. 1754, unter grossem Bedauern, „dass derselbe ohne vorhergehendes gemeinschaftliches Einverständniss und Mittheilung seines Vorhabens zu einer solchen Münz-Erhöhung habe schreiten können, welche die vorige Verwirrung des bisher so zerrütteten Münzwesens neuerdings ungemein vergrössern werde, hofft aber eben aus diesem Grunde auf eine baldige Herstellung des beschlossenen 20-Guldenfusses in den baierischen Landen, um auch die übrigen deutschen Reichskreise zur verhofften baldigen Annahme desselben zu bewegen, und verspricht, dieser Maassregeln ungeachtet, in ihren Erblanden zur Zeit noch *keine Abänderungs-Verordnungen* in Betreff des conventionsmässigen Kurses der kurbaierischen, kurpfälzischen und herzoglich würtembergischen *Carolinen*, der kurbaierischen *Ducaten*, *dann auch der neuen Silbermünzen*, eintreten zu lassen, in der zuversichtlichen Erwartung, der Kurfürst von Baiern werde, trotz der bereits vorgenommenen Münz-Erhöhung (nämlich von 20 auf 24 Gulden), dennoch keine andere als conventionsmässige Münzsorten, und diese nicht anders als in dem verglichenen Korn und genau Stück vor Stück justirten Schrot ausprägen lassen noch gestatten, dass die neuen Groschen (3 Kreuzerstücke), Zehner, Zwanziger und halbe Gulden mit einer höheren Kreuzerzahl bemerket, sondern nach Inhalt der Convention, in dem die kölnische Mark fein Silber zu 20 Gulden gerechneten wahren Werthe respektive 3, 10, 20 und 30 Kreuzer ausgemünzet werden, welches der Kurfürst von Baiern in dessen Antwortschreiben vom 14. October 1754 unter dankbarer Anerkennung auch im Allgemeinen willig zusaget und neuerdings bemerkt, wie es mit dem Beitritt des schwäbischen Kreises zur Annahme des 20-Guldenfusses noch wohl eine geraume Zeit anstehen dürfte etc. — —

Da noch im Jahre 1753 *Salzburg*, als ein Münzstand des baierischen Kreises, und im Anfange des Jahres 1754 die vormalige freie Reichsstadt *Regensburg* der Convention des 20-Guldenfusses beigetreten war, so hatte nun *der ganze baierische Kreis* das mehr-

erwähnte österreichische Silber-Ausmünzungssystem angenommen. Es erklärten sich zu dieser Annahme ferner *provisorisch: der fränkische Kreis mit Beschluss* vom 7. October 1754 und dann auch *der schwäbische Kreis* unterm 19. Januar 1755, *und nach mancherlei Verhandlungen über das deutsche Münzwesen ward endlich der Conventions-20-Guldenfuss fast allgemein vorgezogen, auch von den meisten übrigen Kreisen angenommen und endlich zwischen den drei obern Kreisen auf ihrem allgemeinen Münzprobationstage zu Augsburg, nach dem Münzabschiede vom 6. Mai 1761 mit einigen Abänderungen festgesetzt und vom Kaiser bestätigt.*

*Die Abänderungen, die in diesem Münzvertrage beliebt wurden, bestanden hauptsächlich darin*, dass 1) in Hinsicht des früher festgestellten *Goldwerthes* (zum Silber wie 1 zu $14^{11}/_{71}$), welcher nach fast aller Meinung zu hoch angesetzt sei, derselbe eigentlich durch keine gesetzgebende Gewalt in Deutschland willkürlich bestimmt werden könne, sondern sich vielmehr jedes Land nach dem jedesmaligen Stande desselben im grossen, freien Verkehr und nach seinen eigenen Handelsverhältnissen richten müsse. Dabei sei immerhin der veränderliche Kurs des holländischen Ducaten zu berücksichtigen, und zu bemerken, dass dermalen (1761) nicht nur im ganzen übrigen Deutschland, sondern genau betrachtet, selbst im Oesterreichischen der hohe Goldwerth von $14^{11}/_{71}$ gar nicht stattfinde, sondern nur zwischen 13 und 14 zu stehen komme; indem Oesterreich zwar *den Ducaten* zu $4^1/_5$ = 4,2 Gulden rechne, aber seine Conventions-Speciesthaler nicht allenthalben für 2 Fl. ausgebe, sondern vielmehr im levantischen Handel für $2^1/_6$ = 2,1666... Fl. benutze. Demnach ward jedem freigestellt, für sein eigenes Land *einen geringern Goldwerth* durch Abbrechung des Aufgeldes, doch höchstens nur der 10 Kreuzer — in der Geltung des Ducatens zu 4 Fl. 10 Xr. — nicht aber durch veränderte Ausmünzung oder Steigerung des Silbers (z. B. etwa durch eine höhere Ausbringung der feinen Mark Silber als 20 Fl.), zu bewerkstelligen. 2) *Die Mark feines Silber solle in allen Hauptsorten, wozu auch noch die 5 Kreuzerstücke gerechnet wurden* (die man erst seit 1754 besonders erwähnt findet), *zu 20 Gulden ausgebracht werden.*

*Bei dem Ausprägen* a) *der ganzen, halben und Viertel-(Conventions-) Thalerstücke* sollten die Münzstätten $^1/_3$ Gulden (20 Kreuzer); b) *der ganzen und halben Kopfstücke* aber oder der Drittel- und Sechstel-Gulden, $^1/_2$ Fl. (also 30 Kreuzer) und c) *der Fünfkreuzerstücke* oder Zwölftel-Gulden, gerade 1 Gulden (60 Kreuzer) *an Münzerlohn geniessen.*

*Für die sogenannte Landmünze* (oder 10 Pfenninger) *waren an Münzlohn* $1^1/_4$ Fl. (1 Fl. 15 Xr. = 75 Kreuzer) und *für die Kreuzerstücke* volle 2 Fl. (120 Kreuzer) gestattet; so dass also (sagt schon der Beschluss des löbl. *fränkischen Kreises in Münzsachen*, vom 3. Septbr. 1754, worin die 5-Kreuzerstücke zum erstenmale erwähnt wurden), *so dass also* (heisst es in diesem Beschlusse weiter) *die Mark fein Silber an devalvirter Münze bei den Münzstätten gegen die zurückzugebenden neugeprägten ganzen, halben und Viertelsthaler zu* 19 *Fl.* 40 *Xr., gegen ganze und halbe Kopfstücke zu* 19 Fl. 30 *Xr., gegen 5-Kreuzerstücke aber zu* 19 *Fl.* — anzunehmen und zu bezahlen sind. Es wurde also auch nach dem Augsburger Münz-Abschiede vom Jahre 1761 das Münzerlohn dem Silberpreise mit aufgerechnet, nicht aber dem Münzfusse abgebrochen und dieses Münzerlohn (die Münzfabrikations- oder Prägekosten) wird hier und auch andern Orts ausdrücklich *der Schlagschatz* genannt.

3) In Betreff derjenigen ausländischen Gold- und Silbersorten, denen man im Lande den fernern Umlauf gestatten wollte, ward beschlossen, sie den einheimischen durchaus gleich zu halten, und diesen wie jenen den *Schlagschatz* zu Gute zu rechnen; das heisst: was z. B. 1 Mark fein Silber enthält, soll 20 Fl. gelten, wenn es in solchem Silbergelde besteht, dem hier der Umlauf verstattet wird; da hingegen in den verrufenen feinsten Silbersorten in unsern Münzstätten die Mark fein nur mit $19^2/_3$ Fl. (19 Fl. 40 Xr.) be-

zahlt, also $\frac{1}{3}$ Fl., oder 20 Kreuzer Schlagschatz (Prägelohn) daran gewonnen werden soll; aber das in den ausländischen Geldsorten befindliche wenige Silber sollte nicht in Rechnung gebracht werden.

4) Die (unter 2 begriffenen) Hauptmünzen (Conventions-Speciesthaler, ganze, halbe und Viertel; ganze und halbe Kopfstücke [17- und 7-Kreuzerstücke in Oesterreich] so wie 5-Kreuzerstücke) sollen in allen drei Reichskreisen kursiren, die kleineren Scheidemünzen aber nur in einzelnen Landen oder Kreisen. Deshalb soll aber auch bei jenen (den Hauptmünzen) *das conventionsmässige Schrot und Korn* (Gewicht und Feingehalt) beobachtet werden.

5) Was die *Scheidemünze* angeht, werden allerdings noch als vorläufig gefasste Entschlüsse angeführt: dass jeder Münzstand neben 100 Mark derselben wenigstens 500 Mark conventionsmässige Hauptsorten liefern, und nur wenige bestimmte Sorten in kleiner Münze ausprägen soll, „auch für die Zeit, da der 24-Guldenfuss noch geduldet würde, keine anderen als solche Sorten hätten hervorgehen können," die sich ohne Bruch statt ihrer eigentlichen 5 Einheiten nach dem 20-Guldenfusse auf 6 gleichnamige Einheiten nach dem 24-Guldenfusse rechnen liessen; etc. — *doch sei in Absicht auf die kleinste Münze beschlossen, diese aus Kupfer nach dem genauesten Werthe dergestalt zu prägen, dass*

a) *bei den halben Kreuzern* der Centner (die 100 Pfund) *Kupfer kölnisch Gewicht* nicht höher als auf $72\frac{1}{2}$ Fl. (im 20-Guldenfusse), also die Mark auf $43\frac{1}{2}$ Stück und der Centner (oder die 100 Pfund) auf 8700 Stück,

b) *bei den Viertel-Kreuzern* nicht höher als auf $83\frac{1}{3}$ Fl., die Mark also auf 100, und der Centner (von 100 Pfund) auf 20'000 Stück,

c) *bei den Hellern* (oder Achtel-Kreuzern) nicht höher als auf 100 Fl., die Mark also auf 240, und der Centner (von 100 Pfund) auf 480'000 Stück ausgebracht, und sonach *bei dieser Kupfermünze* im Voraus auf den 20-Guldenfuss gerechnet werde. Diese vorläufige Voraussetzung schade um so weniger, da die allzu häufige Ausmünzung dieser kleinen Sorten dadurch erschwert werde. — "

*So viel man aus den* nachher gefolgten *einzelnen Verhandlungen abnehmen kann, sind wohl der ganze fränkische und schwäbische Kreis, wie der baierische, einige kurz dauernde Versuche und Versprechungen abgerechnet, nicht zum 20-Guldenfusse* (der Berechnung oder dem Zahlwerthe nach) *übergegangen, sondern nur bei dem sogenannten* **Conventions-24-Guldenfusse** *geblieben.* Das heisst: sie prägten zwar die grössern Sorten (eigentlich bis auf die 5-Kreuzerstücke, mitunter aber, nach ausdrücklicher Bestimmung einiger Stände, auch nur bis auf die 10-Kreuzerstücke) nach conventionsmässigem Schrot und Korne, liessen aber so viel von diesem Gelde, als eine feine Mark enthält, nicht auf 20, sondern 24 Gulden rechnen. —

*Der Kur- und Oberrheinische Kreis* hatte schon am 9. Januar 1761 zu Frankfurt am Main den österreichisch-baierischen Conventionsfuss anzunehmen beschlossen, wobei *Batzen oder 4-Kreuzerstücke im 20-Guldenfusse* geprägt werden sollten. —

*Kur-Mainz, Pfalz und Trier* errichteten unter sich, *dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und der Stadt Frankfurt am Main,* in letzterer freien Reichsstadt *am* 22. *Februar* 1765, *einen Münz-Recess, nach welchem ebenfalls der 20-Guldenfuss angenommen wurde,* doch unter einigen abändernden Bestimmungen, deren Aufstellung hier übergangen werden kann. Diese fünf Stände des Kur- und oberrheinischen Kreises kamen aber auch am 9. Januar 1766 *zu Worms* dahin überein, *dass im gemeinen Handel und Wandel* der 24-Guldenfuss nachgesehen werden könne; *der 20-Guldenfuss* aber nur bei den herrschaftlichen Abgaben, und in künftigen Kapital- und Wechselzahlungen als Richt-

schnur anzusehen sei, wenn nicht die resp. Landesobrigkeit etwas Anderes durch Gesetze oder Verträge ausgemacht habe, wie es ihr frei stehen solle. —

*Salzburg bestätigte seinerseits den* 24-*Guldenfuss in dem Münzpatente vom* 21. *Januar* 1766.

*In Hessen-Kassel* wurde zwar schon 1763 die feine Mark Silber zu 10 Speciesthalern, aber nicht von conventionsmässigem Schrot und Korn, sondern zu einem Gehalte von 14 Loth 4 Grän in der rauhen kölnischen Mark ausgeprägt, *und erst* 1766 *der Conventionsfuss vollständiger angenommen;* mit Beibehaltung einer diesem Lande eigenthümlichen *Zählungsart, nach welcher der Thaler* ($^3/_4$ des Speciesthalers) *in* 32 *Albus* von 9 Pfennigen getheilt wurde. —

*In Kur-Sachsen* war 1761, zur Zeit des augsburgischen Münz-Recesses und während des ihm so verderblichen siebenjährigen Krieges, nicht an eine eigentliche Münzordnung zu denken; aber schon viele Jahre vorher, bald nach 1748, hatte auch der König von Polen, als Kurfürst zu Sachsen, in der Dresdener Münzstätte so ziemlich nach einem 20-Guldenfusse ausprägen lassen. Seit dem December 1750 wurde auch in 8-Groschenstücken, wie schon früher in den 4- und 2-Groschenstücken, die feine Mark Silber um einen Groschen zu hoch, nämlich zu 13 Thaler 9 Groschen ($13^3/_8$ Thlr.) ausgebracht; *in den Groschen auf* 15 *Thaler, in den Sechsern und Dreiern* auf 15 Thaler 14 Groschen und *in den Pfennigen auf* 16 *Thaler*, und auf diese Weise wurde unverrückt bis ins Jahr 1756 fortgeprägt. — Aber schon im Jahre 1753 ward auch *in Leipzig* eine neue Münzstätte errichtet, wo man einen etwas abweichenden Münzfuss befolgte und, nach einigen Sortennamen, den *Tympfen und Szostacks*, zu urtheilen, eigentlich für Polen prägte. — *Mit dem Ende des siebenjährigen Krieges ward nun aber in Kursachsen aufs möglichste für gute Münze gesorgt und schon* 1763 *der Conventions-*20*-Guldenfuss sehr genau befolgt und auch bis in die neuere Zeit unverbrüchlich fortgeführt.*

*In dem Herzoglich Braunschweigischen* Lande wurde *seit* 1764 *der Conventionsfuss* vorzüglich genau beobachtet, *und war dieser Münzfuss* 1771 *bereits auch in mehren Ländern des Westfälischen Kreises angenommen*, von denen jedoch nur einige hauptsächlich *nach dem* 20*-Guldenfusse*, die andern aber mehr *nach dem* 24*- oder auch wohl* 25*-Guldenfusse rechneten.*

*Der Conventions-*20*-Guldenfuss war überhaupt seit* 1763 *immer allgemeiner geworden, so dass am Ablauf des achtzehnten Jahrhunderts* (1800), *mit Ausnahme der hannöverschen, preussischen, schwedisch-pommerschen und lüttichschen Lande und derjenigen Länder und Städte, wo der lübische Kurantfuss fortdauerte, durch das ganze übrige deutsche Reich, wenigstens bei den grösseren Hauptsorten, conventionsmässig geprägt —, übrigens aber hauptsächlich entweder nach dem* 20*-Gulden- oder* $13^1/_3$*-Thalerfusse, oder nach dem* 24*-Guldenfusse, oder auch nach beiden zugleich, und dann an mehren Orten, freilich noch mit Beibehaltung mancher andern Zahlungsarten, bis in die neueste Zeit und ziemlich bis* 1837 *und* 1838 *gerechnet wurde, wo zwei neue deutsche Münzconventionen mit schnellerem und schönerem Erfolge, fast lediglich mit Ausnahme der österreichischen Staaten, an deren Stelle traten.*

## Wirklich geprägte kaiserlich-österreichische Münzsorten sind nun überhaupt folgende:

### A. In Golde.

1) *Oesterreichische, auch gemeinhin kaiserliche oder sogenannte Reichsducaten*, jetzt gewöhnlich zu dem festen Werthe von $4^1/_2$ Fl. (4 Fl. 30 Xr.), gesetzmässig 67 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 23 Karat 8 Grän fein. Man prägt auch, ausser den einfachen, *doppelte und vierfache Ducaten.*

2) *Ungarische oder sogenannte Kremnitzer Ducaten*, weil sie in Kremnitz, aber auch etwas feinhaltiger geprägt werden, gewöhnlich auch zu 4 Fl. 30 Xr., gesetzmässig 67 Stück auf die rauhe kölnische Mark zu 23 Karat 9 Grän fein.

Beide Sorten kursiren hierzu mit einem veränderlichen Aufgelde von sonst $1\frac{1}{2}$ bis 4 Procent, jetzt aber und seit der Staaten-Erschütterung im März 1848 mit einem Agio von 14—17 Proc.; ja neuerlich wieder, *den* 22. *März* 1849, *bis* $24\frac{1}{8}$ *Proc.*; *am* 23. *März* 1849 *aber auf* $25\frac{3}{4}$ *Proc.*, *was den kaiserlichen oder Reichs-Ducaten* auf den Preis von 5,65875 Fl. = 5 Fl. $39\frac{1}{2}$ Xr. ($39\frac{21}{40}$ Xr.) bringt.

3) *Einfache und doppelte Souverainsd'or*, von Manchen auch halbe und ganze, so auch *Severinen* genannt, in dem gewöhnlichen Nennwerthe des einfachen Souveraind'or zu $6\frac{2}{3}$ Gulden, des doppelten zu $13\frac{1}{3}$ Gulden. *Nach gewöhnlicher Annahme* $42\frac{1}{2}$ Stück einfache und $21\frac{1}{4}$ Stück doppelte auf die rauhe köln. Mark zu 22 Karat fein.

*Streng gesetzlich* können diese *einfachen und doppelten Souverainsd'or oder Severinen*, *nach den früheren Angaben*, wonach *von den einfachen* das Stück 116, *von den doppelten Souverainsd'or* das Stück 232 holl. Asse wiegen soll, während, dem gesetzlich zugestandenen Remedium zufolge, das *Gewicht des einfachen* 114, *des doppelten Souverains* 230 holl. Asse sein durfte, wie folgt bestimmt werden, wie es auch schon zum Theil unter *Antwerpen* (Seite 52) geschehen ist:

*a) streng gesetzlich*, *ohne Remedium*, müssten hiernach 41,94464504 Stück einfache Souverainsd'or auf die rauhe köln. Mark gehen;
desgleichen 20,97232252 Stück doppelte Souverainsd'or auf die rauhe köln. Mark.

*b)* Nach dem gesetzlichen Remedium aber: 42,68051600 Stück *einfache* und 21,15469054 Stück doppelte Souverainsd'or auf dieselbe rauhe Mark.

Da der *Feingehalt* zu 22 Karat $\frac{3}{4}$ Grän, *mit Remedium* jedoch von $\frac{3}{4}$ Grän auf 22 Grän festgesetzt war, so sind hiernach die Anzahl Stück, welche einer- und andererseits auf die kölnische Mark fein Gold zu stehen kommen, aus den gegebenen Zahlen für die rauhe Mark (mittelst 11 : 12 = $1\frac{1}{11}$) leicht zu berechnen.

Bekanntlich ward diese Goldmünze früherhin vornehmlich *für die österreichischen Niederlande* geprägt, und zwar seit dem Jahre 1749 in Brüssel, seit dem Jahre 1756 jedoch auch in *Wien* und nachher ausschliessend in Wien, nach demselben Münzfusse. Es erfolgten im Laufe der Zeit in Betreff der gesetzlichen Ausbringung dieser Goldsorte mehre und wiederholte Verordnungen. In der Verordnung vom 8. März 1786 ward aber zunächst bestimmt, was vorhin rücksichtlich des Gewichts und Gehalts bereits kürzlich bemerkt worden ist. Unterm 23. August 1784 ward für die österreichischen Niederlande (Antwerpen, Brüssel etc.) *der Werth der einfachen Souverains*, bei richtigem *Passirgewicht*, zu 9 Fl. 6 Sous oder Stüber $4\frac{1}{2}$ Deniers *brabanter Kurant*, und zu 7 Fl. $19\frac{3}{4}$ Sous in brabanter Wechselgeld; *der Werth der Doppel-Souverains* aber zu 18 Fl. 12 Sous (Stüber) 9 Deniers *brab. Kurant* und zu 15 Fl. $19\frac{1}{2}$ Sous oder Stüber *in brab. Wechselgelde* bestimmt. — *Im gewöhnlichen Verkehr* war der Preis der einfachen Goldstücke dieser Art meist $1\frac{1}{2}$, der *Preis der doppelten Stücke* gegen 3 Ducaten, den Ducaten zu $4\frac{1}{2}$ Fl. Conv.-Kurant gerechnet.

*In neuern Zeiten* ist zwar die Ausbringung dieser *Souverainsd'or* — *welche nicht mit den Sovrani oder Souverains des lombardisch-venetianischen Königreichs zu verwechseln sind*, im Ganzen aber fast gleiche Ausbringung haben, siehe unter Mailand, Seite 616 — so ziemlich in gleicher Weise erfolgt, und zwar *nach den Angaben des Münzamtes in Wien* (s. *Dr. S. Becher* „das österreichische Münzwesen vom Jahre 1524 bis 1838. Wien, 1838. 1. Band, 2. Abth., Seite 155“) wie folgt:

a) *K. K. doppelte Souverainsd'or*, in dem *gesetzlichen Feingehalt* von 22 Karat $\frac{1}{4}$ Grän, $50\frac{270}{527}$ Stück *auf die weisse Wiener Mark*, folglich $55\frac{29095}{557039}$ Stück *auf die feine Wiener Mark*;

b) *dergleichen einfache Souverainsd'or*, zu 22 Karat $^1/_4$ Grän *gesetzl. Feingehalt*, $25^{135}/_{527}$ Stück *auf die weisse Wiener Mark*, und sonach $27^{293067}/_{557039}$ Stück *auf die feine Wiener Mark*,

*wobei, nach Angabe des Münzamtes, die feine Wiener Mark ausgemünzt worden ist zu* 367 Fl. — $^{470}/_{527}$ Xr.

Nach diesen sehr scrupulösen gesetzmässigen Grundlagen sind diese Goldstücke in der kölnischen oder jetzigen Vereinsmark ausgebracht, wie folgt:

| | *Stück auf die köln. rauhe Mark.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | *Stück auf die köln. Mark fein Gold.* |
|---|---|---|---|
| 1) *die einfachen österreichischen Souverainsd'or, zu 6 Fl. 40 Xr. Werth* | 42,09100182 | 22 Karat — $^1/_4$ Grän. | 45,87401523 |
| 2) *die doppelten österreichischen Souverainsd'or, zu 13 Fl. 20 Xr. Werth* | 21,04550091 | 22 - — $^1/_4$ - | 22,93700762 |

Hierbei, *wie jetzt gewöhnlich*, die kölnische oder Vereins-Mark zu 233,8555 Gramm, *die Wiener Mark* zu 280,6440 Gramm gerechnet.

*In Wien vergleicht man* schon seit geraumer Zeit, als angeblich im genauesten Verhältniss stehend, 6 *kölnische Mark mit* 5 *Wiener Mark Münzgewicht.* Legt man diese Angabe zum Grunde vorstehender Berechnung, so ergibt sich die *gesetzmässige* Ausbringung dieser Goldmünze etwas anders und wie folgt:

| | *Stück auf die rauhe köln. Mark.* | *Feingehalt.* | *Stück auf die köln. Mark fein Gold.* |
|---|---|---|---|
| 1) *Einfache österr. Souverainsd'or*, laut k. k. Münz-Edikt vom 12. Januar 1786, zu 6 Fl. 40 Xr. Werth ............ | 42,09361164 | 22 Karat — $^1/_4$ Gr. | 45,87685961 |
| 2) *Doppelte desgleichen*, nach demselben Edikte, zu 13 Fl. 20 Xr. Werth .... | 21,04680582 | 22 - — $^1/_4$ - | 22,93842980 |

„Die Ausmünzung dieser Goldsorte betrug allein in den Jahren 1795 bis 1799 an 2'744'837 Fl. 40 Xr. und wurde immer mehr *als Handelsmünze* betrachtet; in den Jahren 1792 bis 1802 belief sich aber der Betrag dieser Ausmünzung auf 5'907'860 Fl. Am 22. November 1822 ward verordnet, Denjenigen, welche Gold zur Ummünzung in das k. k. Haupt-Münz-Amt lieferten und dagegen *k. k. Souverainsd'or* zu erlangen wünschten, selbige zwar nach ihrem Wunsche auszuprägen, *aber dazu keine anderen Prägstempel zu verwenden, als jene, welche mit der Jahrzahl* 1793 *versehen sind.*"

Das bei der vorhergehenden Berechnung zum Grunde gelegte Münzgewichts-Verhältniss *der köln. Mark* zu 233,8555, *der Wiener Mark* zu 280,6440 Gramm gibt folgende Vergleichungen:

*a)* 1 *köln. oder Vereins-Mark* ist hiernach = 0,83328166645 Wiener Mark;

*b)* 1 *Wiener Mark* aber = 1,20007440492 kölnischen oder Vereins-Mark.

**Venetianische Zecchinen.** *(Man sehe auch hierüber nach unter Venedig, Seite* 1318 *und* 1319.*)*

4) *Als eine vierte österreichische Goldmünze* kann, *wenigstens seit dem Jahre* 1798 *bis* 1805, *und dann wieder seit dem Jahre* 1815, *der bereits unter Venedig berührte* **venetianische Zecchino** *angesehen werden.*

„*Diese alte berühmte Goldmünze, wovon man, ausser den einfachen, auch halbe, Viertel- und selbst mehrfache hatte*, war nicht nur früherhin *als Handelsmünze überhaupt*, so auch besonders in *der Levante* (wie die venet. *Marcus-Thaler oder Talleri)* sehr gesucht und ist daher schon ehemals in bedeutender Anzahl unter der republi-

kanischen Regierung des jedesmaligen Doge von Venedig *von feinem Golde, wenigstens ohne absichtlichen Zusatz*, geprägt worden, sondern dies geschah auch, wie gesagt, wenn auch damals in geringer Masse, während des ersten österreichischen Besitzes von Venedig, dann auch während der in 1815 erloschenen italienischen Regierung (Königreich Italien unter Napoleon) und hernach noch geraume Zeit hindurch während des in 1815 wieder eingetretenen österreichischen Besitzes, und dies selbst auf Anrathen der Landesbehörden.

„*Sonderbarerweise sind diese venetianischen Zecchinen niemals, weder früher noch später, mit einer Jahreszahl bezeichnet*, sondern während der Dauer der Republik nur bei dem Regierungsantritt eines Dogen mit dem Namen des neuen Dogen geprägt worden. Sowohl während des ersten österreichischen Besitzes, dann während der Dauer des napoleonischen Königreichs von Italien, als auch während der in 1815 neu eingetretenen Besitznahme Oesterreichs wurde immer nur der Name des letzten Dogen von Venedig: *Lodovico Manin*, auf den ausgemünzten Zecchini beibehalten, so dass diese in neueren Zeiten ausgeprägten Zecchinen durch kein äusseres Kennzeichen von einander zu unterscheiden sind.

Diese übrigens fortdauernd nach demselben guten Münzfusse geschlagenen Zecchinen hatten im grossen Handelsverkehr den Ruf für sich, aus ganz feinem Golde zu bestehen, so dass es bei Vorkommen nur der Wage zu bedürfen schien, von ihrer richtigen Ausstückelung überzeugt zu sein. Indessen ist es der Operation der Gold-Cementation nicht gelungen, den Feingehalt von 24 Karat darzustellen; ein kleiner Beisatz, wenn auch nur zufällig, blieb der genauern Probe immer sichtbar, und man fand in der Regel einen Gehalt von 23 Karat 10 Grän fein = 0,993 (genauer $0{,}9930\frac{5}{9}$). Ein anderer leidiger Umstand ist noch der, dass die venetianischen Zecchinen selten vollständig zirkelrund sind, weil sie nicht mit der Münz-Maschine durchschnitten, sondern stückweise mit der Scheere zugeschnitten wurden; *auch sind sie daher ungerändert* und kann folglich durch Beschneiden, Abschleifen u. s. w. das Gewicht dieser Münze sehr vermindert werden, wie es auch häufig genug geschehen ist. Ueberdies werden diese Goldstücke nicht künstlich geprägt, sondern blos mit dem Hammer geschlagen, erscheinen daher auf ihrer Oberfläche sehr roh und sind so um so leichter der Gefahr des fälschlichen, minderhaltigen Nachprägens ausgesetzt, so dass man bei ihrer Annahme alle Ursache hat, gegen unwichtige und falsche Stücke auf der Hut zu sein. — Diese Umstände eignen die Zecchinen nicht wohl zur genauern Tarifirung, und die vormalige Regierung des Königreichs Italien, welche den Zecchino bei seinem guten Rufe erhalten wollte, um damit den Verkehr nach der Levante nicht zu schwächen, liess ihn als fein gelten und tarifirte den einfachen Zecchino bei dem wie 1 zu $15\frac{1}{2}$ angenommenen Verhältnisse des Goldes zum Silber auf 12 Lire 3 Centesimi italiani, was offenbar zu hoch erscheint. —

Die Zecchinen sind also ferner nur als Handels-Goldmünze anzusehen, haben nirgends Zwangskurs, sondern unterliegen im Privatverkehr dem freiwilligen Uebereinkommen des Publikums, und ohne sie als Münze bei den öffentlichen Kassen zur Annahme zu tarifiren; denn die vorläufige Annahme des vollwichtigen Zecchino bei den öffentlichen Kassen des Venediger Gubernial-Bezirkes zu dem Werthe von 13 Lire 60 Centesimi austriache = 4 Fl. 32 Xr. in Conventions-Münze, erfolgte nur auf unbestimmte Zeit.

Schon in 1822 war übrigens *das Aufhören der Zecchinen-Ausmünzung* beschlossen und angeordnet, zur Vermeidung einer noch grössern Anhäufung dieser Münzen *in der inländischen Circulation*, und scheint denn auch (*wenigstens für den innern Verkehr*) längst eingetreten zu sein.

*Ein vollwichtiger venetianischer Zecchino* wiegt nach der angegebenen wiener Valvirung (Würdigung, Abschätzung) 814 wiener Richtpfennigstheile, hält 23 Karat 10 Grän fein Gold in der Gewichts-Mark, und ein Stück wird nach dem Ausmünzungsfusse, die Mark fein zu 366 Fl. $53\frac{53}{71}$ Xr., auf den Werth von 4 Fl. $31\frac{1}{2}$ Xr. Conv.-Kurant gesetzt. —

Hiernach bildet sich folgendes Verhältniss des einfachen Zecchino in der kölnischen oder Vereins-Mark:

| | Stück auf 1 köln. Mark rauh. | Feingehalt. | Stück auf 1 köln. Mark fein Gold. |
|---|---|---|---|
| *Einfache vollwichtige venet. Zecchinen* | 67,08838734 | 23 Karat 10 Grän. | 67,55753690 |
| *Halbe desgleichen* ................ | 134,17677467 | 23 - 10 - | 135,11507380 |
| *Viertel desgleichen*................ | 268,35354935 | 23 - 10 - | 270,23014760 |

*Mehrfache ganz nach Verhältniss.* — Man vergleiche übrigens die Ausbringung der Zecchinen, zufolge Münzproben, *unter Mailand*, Seite 616.

**Anmerkung.** „*Seit* 1830 wird *in Wien die feine Mark Gold* zu 366 Fl. 53 53/71 Xr., *die feine Mark Silber* zu 24 Fl. *(die Wiener Mark) eingelöst und auch ausgemünzt*; es werden dabei aber *vom Golde* 1/2 Procent, *vom Silber* 1 2/3 Procent bei der Einlösung für Prägekosten in Abrechnung gebracht.“

## Wirklich geprägte kaiserlich österreichische Münzen.

### B. In Silber.

| *Seit dem Münzgesetz vom 21. September 1753 nach dem Conventions-20-Guldenfusse:* | *Stück auf eine rauhe köln. Mark.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* Loth. | Grän. | *Stück auf eine köln. Mark fein Silber.* |
|---|---|---|---|---|
| 1) *Conventions-Speciesthaler* zu 2 Fl. Conv.-Kur.... | 8 1/3 | 13 | 6 | 10 |
| 2) *Halbe dergleichen* oder Guldenstücke, zu 1 Fl.... | 16 2/3 | 13 | 6 | 20 |
| 3ᵃ) *Viertel dergl.* oder halbe Gulden, zu 30 Xr...... | 33 1/3 | 13 | 6 | 40 |
| 3ᵇ) *Viertel dergl.* oder Halbe Gulden, zu 30 Xr., nach anderer Ausbringung, ungefähr seit dem Jahre 1775 | 25 | 10 | — | 40 |
| 4) *Zwanziger oder Kopfstücke*, zu 20 Xr. C.-K..... | 35 | 9 | 6 | 60 |
| 5) *Zehner oder Halbe Kopfstücke*, zu 10 Xr....... | 60 | 8 | — | 120 |
| 6) *Siebenzehner* oder 17-Kreuzerstücke ............ | 38 4/17 | 8 | 12 | 70 10/17 |
| 7) *Siebener* oder 7-Kreuzerstücke ................ | 72 1/12 | 6 | 13 | 171 3/7 |
| 8) *Fünfer* oder 5-Kreuzerstücke .................. | 105 | 7 | — | 240 |
| 9) *Groschen, Kaisergroschen oder 3-Kreuzerstücke*.. | 137 1/2 | 5 | 9 | 400 |

**Kreuz- oder Kronenthaler; brabanter Kronenthaler.**

**Anmerkung 1.** Die von der Krone Oesterreich für ihre österreichischen Niederlande seit dem Jahre 1755 geprägten sogenannten *Kreuzthaler*, *Kronenthaler*, auch *brabanter Kronenthaler* genannt, in *ganzen*, *halben* und *Viertelstücken*, wurden zwar angeblich seit 1798 nicht mehr ausgemünzt, doch fand auf den Stempel von 1797 noch eine Zeit lang eine Fortprägung statt. Diese Silbermünze, welche man *unter Antwerpen*, Seite 52, mit aufgestellt und berechnet findet, erhielt im Jahre 1793 von den damaligen Reichskreisen Ober- und Kur-Rhein, zwar ausnahmsweise und nur, wie es hiess, einstweilen eine übermässig hohe Preisbestimmung von 2 Fl. 42 Xr. im 24-Guldenfusse, oder 2 Fl. 15 Kreuzer im 20-Guldenfusse, ein Preis, der besonders dem südlichen Deutschland zu grossem Nachtheile gereichen musste, aber dennoch bis in die neuere Zeit und bis die Ausmünzung derselben wie ihr Umlauf gänzlich aufhörte, in diesem hohen Umlaufswerthe bestehen blieb. In den österreichischen Landen selbst ward der Preis dieses Kronenthalers nur zu 2 Fl.

12 Xr. Conventions-Kurant festgesetzt und auch grösstentheils so beibehalten. Der Werth des ganzen Kronenthalers hätte daher im 24-Guldenfusse nur 2 Fl. 38⅖ Xr. sein müssen, was hoch genug gewesen wäre. — Ueber die Masse der österreichischen (brabanter) und der nachfolgenden Ausprägungen anderer deutschen Staaten *in Kronenthalern* sehe man beliebigst nach *unter Stuttgart*, Seite 1183 und 1184.

**Anmerkung 2.** *Obenbemerkte Viertel-Conventionsthaler oder halbe Guldenstücke zu* 30 *Kreuzern Conv.-Kurant* (3 b), etwa seit 1775 in Oesterreich ausgemünzt, findet man fast in keinem deutschen Münzbuche aufgeführt. Auf der *Bildseite* findet sich die Angabe: „*XXXXVIII. Ex Marca pura Vien.*" das ist: 48 *Stück aus der feinen* (reinen) *Wiener Mark*", wonach sie, statt wie die erstbemerkte halbe Guldensorte zu 13⅓ Loth, nur zu 10 Loth fein in der rauhen kölnischen Mark, aber dagegen verhältnissmässig schwerer ausgestückelt ist. *Unter dem Wappen* auf der Rückseite steht die Werth-Angabe: „30 *KR.*" (30 Kreuzer) und so ist denn diese Silbersorte, obschon conventionsmässig geprägt, doch ganz anders im Gewicht und Gehalt bestimmt worden, als der gewöhnliche halbe Gulden Conventionsmünze. —

**Anmerkung 3.** *Nach einer Kundmachung vom* 4. *October* 1848 *ist eine neue Scheidemünze* (theils Kupfer-, theils Silberscheidemünze) *von* 2- *und* 6-*Kreuzerstücken in Umlauf gebracht worden. Erstere, die* 2-*Kreuzerstücke, sind von Kupfer* und *die letztern, zu* 6 *Kreuzern, von Silber (eine Silberscheidemünze) und nach dem Gehalte von* 228 *Stück auf die Wiener Mark ausgeprägt*, so dass hiernach die Wiener Mark zu 28 Fl. 48 Xr. Conv.-Münze ausgebracht ist. — „Zur Erleichterung der Umwechselung im Handel und Wandel", heisst es hierin, wird diese neue Scheidemünze dem kleinen Verkehre sehr zu statten kommen, weil es an Scheidemünze so sehr mangelt." —

*Man sieht übrigens aus dieser Mittheilung, dass diese* 6-*Kreuzerstücke genau zu* 24 *Gulden in der kölnischen Mark fein Silber gesetzlich ausgebracht werden.*

## C. In Kupfer, so wie in derartiger Scheidemünze überhaupt.

*Die Kupfermünz-Ausprägung war früherhin, und zwar im Jahre* 1759, *so angeordnet*, dass der hiesige Centner (zu 100 wiener Pfunden) *Kupfer* zu 82, 84, 87, 100 und zu 120 Fl. ausgebracht wurde, welche Ausbringung bis zum Jahre 1779 in folgender Weise stattfand:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| *Polturaken* oder 6-Pfennigstücke, der Centner zu 82 Fl., wovon in diesem Zeitraume geprägt wurden für den Belauf von ........................ | Fl. | 529'841. | 40 | Xr. |
| *Ganze Kreuzer* (zu 4 Pfennigen), ebenfalls zu 82 Fl., wovon in diesem Zeitraume geprägt wurden für den Belauf von .. | - | 3'433'801. | 52 | - |
| *Gröschel* (zu 3 Pfennigen), zu 84 Fl. der Centner, wovon in diesem Zeitraume geprägt wurden für den Belauf von ....... | - | 240'408. | 42¾ | - |
| *Ungarische Denarii*, der Centner zu 100 Fl., wovon in diesem Zeitraume geprägt wurden für den Belauf von .......... | - | 226'507. | 18¼ | - |
| *Halbe Kreuzerstücke*, der Centner zu 87 Fl., wovon in diesem Zeitraume geprägt wurden für den Belauf von........... | - | 280'107. | 8 | - |
| *Viertel-Kreuzerstücke*, der Centner zu 100 Fl., wovon in diesem Zeitraume geprägt wurden für den Belauf von....... | - | 137'661. | 25 | - |
| *Achtel-Kreuzerstücke*, der Centner von 100 Pfunden hiesig, zu 120 Fl., wovon in diesem Zeitraume geprägt wurden für den Belauf von.................................. | - | 6'351. | 18 | - |
| Zusammen also in österr. Kupfermünze bis zum Jahre 1779 für den Belauf von.................... | Fl. | 4'854'679. | 24 | Xr. |

**Von 1792 bis Ende des Jahres 1837 erfolgte österreichische Ausprägung sämmtlicher Gold-, Silber- und Kupfermünzen.**

Vom März des Jahres 1792 bis zu Anfang des Jahres 1838 sind, *den amtlichen Angaben zufolge*, bei sämmtlichen k. k. österreichischen Münzämtern nachbemerkte verschiedene Münzen ausgeprägt worden:

A. **Goldmünzen**, und zwar 1) *in Souverainsd'or*, obschon zuweilen unterbrochen, für den Belauf von ........................ Fl. 36'974'673,
2) in einfachen, doppelten und vierfachen *Ducaten* ............. - 110'640'759,
*Gesammtbelauf:* Fl. 147'615'432.

B. **Silbermünzen**, und zwar zusammengenommen, an Conventionsthalern und Gulden, an eigentlichen Maria-Theresienthalern oder Leopoldthalern (zu 13 1/3 Loth fein), an Kronenthalern in ganzen, halben und Viertelstücken, an ganzen und halben Kopfstücken zu 20 und 10 Kreuzern, an 17- und 7-Kreuzerstücken, an Conventions-5- und 3-Kreuzerstücken, so wie an erbländischen 24-Kreuzerstücken (zu 48 Fl. die Wiener Mark, vierlötbig), venetianischen 1 1/2 Lirestücken (im Jahre 1802 und 1803), an 6- und 3-Kreuzerstücken in 1803 bis in 1806, an 8 1/2-Kreuzerstücken in 1803, an 12- und 6-Kreuzerstücken als Silberscheidemünze in 1795 bis in 1802, die Wiener Mark zu 48 Fl. vierlöthig, für den Gesammtbelauf von ... Fl. 481'437'643.

*Gesammtbelauf der wirklich ausgeprägten österreichischen Gold- und Silbermünzen, von 1792 bis Ende 1837:* ................ Fl. 629'053'075.

C. **Kupfermünzen**, und zwar in Doppel-Groschen oder 6-Kreuzerstücken, zu 426 Fl. 40 Kreuzer den Centner, in Groschen- oder 3-Kreuzerstücken, in Kupfer-Kreuzern (ganze, halbe, und Viertel), in galizischen Armee-Münzen (3- und 1- polnische Groschenstücke, zu 120 Fl. den Centner), *in Soldi's*, den Centner zu 188 Fl. 53 1/3 Xr., in *Burgauer* ganzen, halben und Viertel-Kreuzern, den Centner zu 100 und zu 133 1/3 Fl. Wiener Währung, sämmtliche Sorten in den Jahren 1792 bis einschliesslich in 1802 für den Gesammtbelauf von .......................... Fl. 32'337'745.
Dann von 1803 bis in 1812 zusammen für ..... - 139'788'940.
Vom Jahre 1813 bis in 1822 - - ..... - 8'791'601.
*Gesammtbelauf an Kupfermünzen:* ............. - 180'918'286.

*Die Ausbringung an sämmtlichen Gold-, Silber- und Kupfermünzen betrug also überhaupt von 1792 bis 1838:* ........... Fl. 809'971'361.

**Einzelne Nachweisungen der Kupfergeldsorten.**

In den Jahren 1803, 1804, 1805 und 1806 wurden in Oesterreich ausgeprägt in 6-, 3-, 1-, 1/2- und 1/4-Kreuzerstücken, mit Hinzunahme von 1'046'992 Fl. in Soldistücken, zusammen für: ....................................... Fl. 52'095'262.

Dann von 1807 bis und in 1812 *in Kupferstücken zu* 30-, 15-, 6-, 3-, 1-, 1/2- und 1/4-Kreuzer, zusammen für ................ - 83'967'321.

*Hierzu noch im Jahre* 1812 die Summe der *Kupfergeld-Ausprägung* **in Wiener Währung**, mit: ........................................ - 3'726'357.

Vorstehend bereits bemerkten Kupfergeld-Belauf von Fl. 139'788'940.

| | | |
|---|---|---|
| In den Jahren 1813, 1814, 1815 und 1816 wurden in Kupfergeld und zwar in 3-, 1-, ½- und ¼-Kreuzerstücken in *sogenannter* **Wiener Währung** ferner ausgeprägt, für den Belauf von ....... | Fl. | 7'059'995. |
| *Dann aber in* **Conventions-Münze**, *und zwar in Kupfergelde zu* 1-, ½- *und zu* ¼ *Kreuzer*, in den Jahren 1817 und 1818 für zusammen ..................................................... | - | 1'731'606. |
| *Ueberhaupt also, und ebenfalls vorstehend mit einbegriffen*: | Fl. | 8'791'601. |

In neuester Zeit, das heisst hier: von 1838 bis 1849, sind natürlich wieder bedeutende Ausmünzungen *in Gold und Silbersorten* und auch zum Theil in *Kupfermünze* erfolgt. Seit dem Februar oder März 1848 sind, nach öffentlichen Angaben ferner ausgeprägt worden: für den Belauf von 12 Millionen Gulden in Zwanzigern oder Kopfstücken, dann ½ Million Gulden in Conventions-Thalern, so wie ½ Million Gulden in 6-Kreuzerstücken, welcher letztern Sorte noch für weitere 3½ Millionen Gulden baldigst folgen sollten. —

Von Anfangs März 1792 bis zum Schlusse des Militair-Jahres 1802 war die *Ausbringung der österreichischen Kupfermünzen* wie folgt:

1) in Doppelgroschen oder 6-Kreuzerstücken, der hiesige Centner von 100 Pfund zu 426 Fl. 40 Xr.;
2) in einfachen Groschen oder 3-Krenzerstücken, desgleichen zu 164 Fl.;
3) Groschen- oder 3-Kreuzerstücke, desgleichen zu 320 Fl.;
4) *Aeltere Kupfer-Kreuzer, ganze und halbe*, der Centner zu 120 Fl.;
5) *Ganze und halbe neue Kupfer-Kreuzer*, der Centner zu 213 Fl. 20 Xr.

Es traten nun mit dem Jahre 1807 bis einschliesslich 1816 *sehr abweichende und sehr bedeutende Kupfergeld-Ausmünzungen* zu 30-, 15-, 6-, 3-, ½- und ¼-Kreuzer, meist *in der sogenannten Wiener Währung (W. W.)* und natürlich in einem bei der Kriegs-Noth des Staats sehr erhöhten Münzfusse ein, welche aber grösstentheils wieder beseitigt und auch unter der Benennung „*Scheingeld*“ (für den Werth der Einlösungs- oder Gulden-Scheine) bekannt sind. Dieses sogenannte *Scheingeld und das Militär- oder Kriegs-Kupfergeld*, auf Scheingeld zurückgeführt, kursirte zuletzt gewöhnlich, wie 5 zu 1; also die 30-Kreuzer-Kupferstücke zu 6, die von 15 Kreuzer desgleichen zu 3 Kreuzern Scheingeld. — *Die Kupfermünze zu* 30 *und zu* 15 *Kreuzern* ward mit Hofdekret vom 20. März 1807 unter der Benennung: **Bancozettel-Theilungsmünze** angeordnet und bald darauf in Umlauf gesetzt.

*Unter dem* 1 *Juni* 1816 *erschien in Wien eine k. k. Verfügung, die Bestimmung des Werthes der Kupfer-Scheidemünzen bei Zahlungen in Conventions-Münze enthaltend*, mit dem gleich anfangs ausgesprochenen Zwecke: „*die Geld-Circulation wieder auf die Grundlage der conventionsmässig ausgeprägten Metallmünze zurückzuführen*“, worin es heisst: a) *die ursprünglich für* 15 *Kreuzer ausgeprägten Kupfermünzen, welche durch das Patent vom* 22. *Hornung (Februar)* 1811 *auf drei Kreuzer herabgesetzt worden sind*;

b) *die älteren für* 3 *Kreuzer ausgeprägten Kupfermünzen, welche durch das Patent vom* 4. *Januar* 1812 *auf zwei Kreuzer gesetzt worden*;

c) *die in Folge dieses Patentes ausgeprägten* 3-, 1- *und* ½-*Kreuzerstücke*, so wie

d) *alle älteren, noch im Umlaufe befindlichen* 1-*Kreuzerstücke, ohne Unterschied, von welcher Ausprägung sie sind*, und nur diese Sorten können *zu Ausgleichungen* und (kleinen) Zahlungen in Conventionsmünze verwendet, *von den Staatskassen* jedoch nur *zur Hälfte ihres damaligen Werthes* angenommen und berechnet werden; *also die ehemaligen* 15-*Kreuzer- und die neuern* 3-*Kreuzer-Stücke*, mit dem Gepräge *von*

1812 zu $1\frac{1}{2}$ Kreuzer; *die älteren 3-Kreuzerstücke* zu 1 Kreuzer; *die Einkreuzer-Stücke* ohne Unterschied zu $\frac{1}{2}$, die $\frac{1}{2}$-Kreuzerstücke zu $\frac{1}{4}$ Kreuzer.

Dasselbe Werthverhältniss der Kupfermünze sollte *bei Ausgleichungen auf Conventions-Münzbeträge* auch zwischen Privaten gelten.

## Neue Kupfermünze der gegenwärtigen Zeit.

*Zufolge dem k. k. Patent vom 12. Mai 1817 ward endlich die Ausprägung einer neuen Kupfermünze zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventions-Münze angeordnet, welche gegenwärtig noch besteht*, wonach: §. 1 *vom* 1. *August* 1817 *ab die ausgeprägte neue Kupfermünze*

*bestehend aus Kreuzerstücken, halben und Viertel-Kreuzerstücken,*

*gesetzlichen Umlauf erhielt, um für diejenigen Zahlungen zu dienen, welche in der Conventionsmünz-Währung zu entrichten sind, und nicht den Betrag von drei Kreuzern erreichen.*

*In* §. 4 dieses Patents ward noch Folgendes bestimmt:

„*Die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Kupfermünze behält fortan ihre Eigenschaft als Theilungsmünze des Papiergeldes*, und die über die Verwendung derselben bestehenden Vorschriften bleiben unverändert in gesetzlicher Kraft."

*Die eigentliche Art der Ausbringung der bemerkten neuen Kupfermünze* ist zwar in diesem Patente wie es uns vorliegt, nicht angegeben, sie ist aber andern Orts und als bereits unterm 14. August 1816 angeordnet und mitgetheilt wie folgt:

*Von den 1-Kreuzerstücken, in einem Mengen-Verhältniss* gegen die andern beiden Sorten wie 82 zu 100 und daher vorläufig zu einem Belaufe von 147'600'000 Stücken = 2'460'000 Fl. angeschlagen, soll dabei *das ganze Kreuzerstück* 2 Quentchen, *das halbe Kreuzerstück* 1 Quentchen, *das Viertel-Kreuzerstück* ein halbes Quentchen schwer sein, und daher auf einen Centner von 100 Pfunden an ganzen Kreuzern 6400 Stück, an halben Kreuzern 12'800 Stück und an Viertel-Kreuzern 25'600 Stück ausgebracht werden.

*Das Mengen-Verhältniss der halben Kreuzerstücke* ist wie 12 zu 100 und überhaupt auf 43'200'000 Stück = 360'000 Fl., *das der Viertel-Kreuzerstücke* aber wie 6 zu 100 und überhaupt auf 43'200'000 Stück = 180'000 Fl., also im Ganzen auf einen auszumünzenden *Gesammtbelauf dieser drei Sorten* von drei Millionen Gulden veranschlagt. —

## K. K. österreichische Münzstätten.

Die österreichischen Werkstätten (Münzämter oder Münzstätten), worin gegenwärtig noch gemünzt werden soll, und diejenigen Initial-Buchstaben, welche die in diesen Münzstätten *geprägten Münzstücke*, zu näherer Erkennung und Unterscheidung derselben, bezüglich führen, sind folgende:

*Wien*, dessen Münzamt die daselbst geprägten Münzen gehör. Orts mit d. Buchstaben **A** bezeichnet.
*Kremnitz oder Cremnitz in Ungarn* . . . . . . . . . . . . . . . . - - - **B** -
*Prag* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . - - - **C** -
*Grätz* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . - - - **D** -
*Karlsburg in Siebenbürgen* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . - - - **E** -
*Hall in Tirol* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . - - - **F** -
*Nagy-bánija in Ungarn* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . - - - **G** -

Zwar findet man zuweilen auch noch österreichische Münzen, mit dem Buchstaben **H** bezeichnet; dieser bedeutet aber eine ehemalige, nun längst aufgehobene Münzstätte im ehemaligen Vorder-Oesterreich, *Günzburg*, welches jetzt *Baiern* angehört, und wo sonst viele Münzen geschlagen worden sind. — So waren auch in den ehemaligen österreichischen Münzämtern *Breslau* (jetzt *preussisch*) von 1724—1736 *und in Kuttenberg* (im König-

reiche Böhmen, Bergstadt und ehemals reiche Silbergruben besitzend), von 1724 — 1726 nicht unbedeutende Parthien *Gold-, Silber- und Scheidemünzen* geprägt worden.

Ausserdem lässt die Krone Oesterreich die *Münzen für das lombardisch-venetianische Königreich in Mailand* (Münzbuchstabe: **M**) *und Venedig* (Münzbuchstabe: **V**) prägen.

## Tabellarische Aufstellung mit Gewichts-, Gehalts- und Werths-Berechnung auf Grundlage der kölnischen oder Vereins-Mark, der wirklich geprägten kaiserlich königlich österreichischen Gold- und Silber-Münzen, wie sie gegenwärtig noch bestehen.

| *Wirklich geprägte k. k. österreichische Gold- und Silbermünzen der jüngstvergangenen und gegenwärtigen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark rauh.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Grammen.* | *holl. Assen.* | *Karat.* | *Grän.* | | *in Thalern preussische Friedrichsd'or zu 5 Thaler.* | *in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.* |
| **I. Goldmünzen.** | | | | | | | | |
| a) *Nach streng gesetzmässiger Ausbringung.* | | | | | | | | |
| **1) Reichs-Ducaten.** | | | | | | | | |
| Einfache kaiserl. königl. Ducaten, à 4½ Fl. C.-M. . . . | 67. — | 3,4904 | 72,621 | 23 | 8 | 67,94366197 | 2,85304248 | 1,00000000 |
| Doppelte desgl. à 9 Fl. . . . | 33½. — | 6,9808 | 145,241 | 23 | 8 | 33,97183099 | 5,70608496 | 2,00000000 |
| Vierfache desgl. à 18 Fl. . . | 16¾. — | 13,9615 | 290,482 | 23 | 8 | 16,98591549 | 11,41216992 | 4,00000000 |
| Ungarische oder Kremnitzer Ducaten . . . . . . . . . . | 67. — | 3,4904 | 72,621 | 23 | 9 | 67,70526316 | 2,86308840 | 1,00352113 |
| **2) Souverainsd'or, österreichisch-niederländische.** | | | | | | | | |
| Einfache, streng gesetzm. . | 42,09100182 | 5,5560 | 115,597 | 22 | 0,25 | 45,87401523 | 4,22562602 | 1,48109468 |
| Doppelte desgleichen . . . . | 21,04550091 | 11,1119 | 231,193 | 22 | 0,25 | 22,93700762 | 8,45125204 | 2,96218936 |
| Einfache Souverainsd'or, gesetzmässig 5 wiener Mark = 6 köln. Mark gerechnet | 42,09361164 | 5,5556 | 115,589 | 22 | 0,25 | 45,87685961 | 4,22535796 | 1,48100073 |
| Doppelte desgl., in gleichem Gewichtsverhältniss . . . . | 21,04680582 | 11,1112 | 231,179 | 22 | 0,25 | 22,93842980 | 8,45071592 | 2,96200145 |
| *Souverainsd'or*, einfache u. doppelte, nach wirklicher Ausbringung, sehe man unter ANTWERPEN, S. 52; dann ferner die *Souverains* (Sovrani) des lombardisch venet. Königreichs, unter MAILAND, S. 616. | | | | | | | | |
| **3) Zecchinen, venetianische** *(eine Ducatensorte)* in neuern Zeiten von Oesterreich in Venedig geprägt, und ältere wie neuere, **ohne Jahreszahl.** | | | | | | | | |
| Einfache Zecchinen, gesetzm., doch zu 814 wien. Richtpf. | 67,08538734 | 3,4858 | 72,523 | 23 | 10 | 67,55713690 | 2,86934904 | 1,00571510 |
| Halbe desgl. zu 407 w. Richtpf. | 134,17677467 | 1,7429 | 36,262 | 23 | 10 | 135,11507380 | 1,43467452 | 0,50285775 |
| Viertel und auch mehrfache nach Verhältniss | | | | | | | | |
| b) *Nach erfolgten Münzuntersuchungen.* | | | | | | | | |
| Einfache venetian. Zecchini, nach der Untersuchung in der Münze *in Neapel* (1818) | 67,29829353 | 3,4749 | 72,483 | 23 | 10,56 | 67,63617591 | 2,86600021 | 1,00454172 |
| Einfache und halbe venetianische Zecchinen, nach französis. Untersuchungen (1805). S. MAILAND, S. 616. | | | | | | | | |

| *Wirklich geprägte k. k. österreichische Gold- und Silbermünzen der jüngstvergangenen und gegenwärtigen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark rauh.* | *Gewicht eines Stücks in* *Grammen.* | *Gewicht eines Stücks in* *holl. Assen.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* *Karat* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* *in Thalern preussische Friedrichs-d'or zu 5 Thaler.* | *Werth eines Stücks* *in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aeltere östr. Reichs-Ducaten | 67,75000000 | 3,4517 | 71,817 | 23 | 7,50 | 68,82539683 | 2,81649163 | 0,98718882 |
| Neuere dergl., von den Jahren 1838 und 1839: . . . . . . . | 67,05555556 | 3,4875 | 72,560 | 23 | 8,00 | 68,00000000 | 2,85067873 | 0,99917150 |
| **Anmerkung.** *Im grossen Geldverkehr in Hamburg* werden die kaiserlich-österreichischen Ducaten *(Reichs-Ducaten)* gewöhnlich zu 23 Karat 7 Grän fein gerechnet, so dass hiernach *bei vollwichtigen Ducaten* (67 Stück auf die rauhe köln. Mark) 68,183745583 Stück derselben auf die köln. Mark fein Gold gehören. — | | | | | | | | |
| **II. Silbermünzen.** | | | | | | | *in preuss. Kurant od. 14-Thalerfusse.* | *im 24½-Guldenfusse.* |
| a) *Nach streng gesetzmässiger Ausbringung und in Gemässheit der Münz-Convention vom 21. Septbr.* 1753. | | | | *Loth.* | *Grän.* | | *Thlr. Sgr. Pf.* | *Fl. Xr. Pf.* |
| Species-Thaler, zu 2 Gulden Conv.-Kurant . . . . . . . . | 8 1/3. — | 28,0627 | 583,800 | 13 | 6 | 10. — | 1. 12. — | 2. 27. — |
| Halbe Speciesthaler, zu 1 Gulden desgl. . . . . . . . . . | 16 2/3. — | 14,0313 | 291,935 | 13 | 6 | 20. — | 0. 21. — | 1. 13. 2,000 |
| Viertel dergl., zu 1/2 Fl. oder 30 Kreuzer C.-K. . . . . . | 33 1/3. — | 7,0157 | 145,967 | 13 | 6 | 40. — | 0. 10. 6,000 | 0. 36. 3,000 |
| Zwanziger oder Kopfstücke, zu 20 Xr. Conv.-Kur. . . . | 35. — | 6,6816 | 139,017 | 9 | 6 | 60. — | 0. 7. — | 0. 24. 2,000 |
| Siebenzehner, das ist: Stücke zu 17 Xr. Conv.-Kur. . . . | 38,23529412 | 6,1162 | 127,254 | 8 | 12 | 70,58823529 | 0. 5. 11,40 | 0. 20. 3,300 |
| Zehner od. halbe Kopfstücke zu 10 Xr. Conv.-Kur. . . . | 60. — | 3,8976 | 81,093 | 8 | — | 120. — | 0. 3. 6,000 | 0. 12. 1,000 |
| Siebener, das ist: Stücke zu 7 Xr. Conv.-Kur. . . . . | 72,02380952 | 3,2469 | 67,555 | 6 | 13 | 171,42857143 | 0. 2. 5,400 | 0. 8. 2,300 |
| Fünfer (etwas nach 1753), das ist: 5-Kreuzerstücke . . . | 105. — | 2,2272 | 46,339 | 7 | — | 240. — | 0. 1. 9,000 | 0. 6. 0,500 |
| Groschen, Kaisergroschen od. 3-Kreuzerstücke . . . . . . | 137 1/2. — | 1,7008 | 35,386 | 5 | 9 | 400. — | 0. 1. 0,600 | 0. 3. 2,700 |
| *Später auch in etwas anderer Ausbringung:* | | | | | | | | |
| Viertel Speciesthaler oder halbe Gulden zu 30 Xr. C.-K., seit etwa 1775 u. s. w. „48 *Stück auf die wiener Mark*". . . . . . . . . | 25. — | 9,3542 | 194,623 | 10 | — | 40. — | 0. 10. 6,000 | 0. 36. 3,000 |
| Groschen oder 3-Kreuzerstücke, vom Jahre 1820 . . | 125. — | 1,8708 | 38,925 | 5 | — | 400. — | 0. 1. 0,600 | 0. 3. 2,700 |
| **Anmerkung.** Die Stücke zu 17 *Kreuzer* u. die zu 7 *Kreuzer Conv.-Kur.* wurden zufolge Hofkammer-Dekret vom 19. Septbr. 1816 einberufen, um zur Einschmelzung zu dienen. Sie waren am 17. Septbr. 1807 bereits auf 15 u. 6 Xr. | | | | | | | | |

| *Wirklich geprägte k. k. österreichische Gold- und Silbermünzen der jüngstvergangenen und gegenwärtigen Zeit.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark rauh.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Grammen.* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän.* | | *in preuss. Kurant od. 14-Thalerfusse.* | | | *im 24½-Guldenfusse.* | | |
| | | | | | | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| herabgesetzt worden, u. wurden 1820 ganz ausser Kurs gesetzt. — | | | | | | | | | | | | |
| b) *Anderweite Ausprägungen in Silbermünze.* | | | | | | | | | | | | |
| 1) *Kronenthaler, österreich.-niederländische* (brabanter) seit 1755 bis 1797, *Ganze, Halbe u. Viertel,* à 2 Fl. 12 Xr. Siehe unter ANTWERPEN, S. 52. | | | | | | | | | | | | |
| 2) *Speciesthaler* für die Levante, in Venedig, *mit der Jahrzahl* 1780; *gesetzm. wie die Speciesthaler überhaupt ausgebracht.* | | | | | | | | | | | | |
| 3) *Ausserdem die Silbersorten*, welche für das *lombardisch-venetian. Königreich* seit 1823 oder 1824 geprägt u. unter MAILAND, S. 617 (u. 619) aufgestellt u. berechnet worden sind. | | | | | | | | | | | | |
| c) *Nach erfolgten Münzuntersuchungen befunden:* | | | | | | | | | | | | |
| Zwanziger od. Kopfstücke zu 20 Kreuzer von den Jahren 1821 bis 1835 . . . . . . . . | 35,17824074 | 6,6477 | 138,312 | 9 | 5 | 60 4/3. — | 0. | 6. | 11,077 | 0. | 24. | 0,923 |
| Dergleichen, früher geprägte. bis 1818 . . . . . . . . . . . | 35,20935147 | 6,6419 | 138,190 | 9 | 5 | 60,72031870 | 0. | 6. | 11,[illegible]01 | 0. | 24. | 0,837 |
| Zehner, ältere, zu 10 Kreuzer. bis 1818 . . . . . . . . . . . | 61,16878857 | 3,8231 | 79,543 | 7 | 15 | 124,94020430 | 0. | 3. | 4,339 | 0. | 11. | 3,0 2 |
| Vorder-österreichische 6-Kreuzerstücke, v. J. 1805 . | 93½ | 2,5011 | 52,038 | 5 | 16 | 254,03773581 | 0. | 1. | 7,840 | 0. | 5. | 3,146 |
| Dergleichen von verschiedenen Jahrgängen, bis 1806 . | 98,12500000 | 2,3832 | 49,586 | 5 | 17 | 264,11214953 | 0. | 1. | 7,083 | 0. | 5. | 2,263 |
| Zwanziger od. Kopfstücke. zu 20 Xr., vom Jahre 1840 | 35,03843225 | 6,6743 | 138,864 | 9 | 5,60 | 60,20923925 | 0. | 6. | 11,708 | 0. | 24. | 1,2[illegible]9 |
| Zehner od. Halbe Kopfstücke, zu 10 Xr., vom Jahre 1840 | 60,14930876 | 3,8879 | 80,802 | 7 | 17,40 | 120,80195901 | 0. | 3. | 5,721 | 0. | 12. | 0,675 |

**Anmerkung.** *In Hamburg* werden *im grossen Geldverkehr die österr. und übrigen deutschen Conventions-Species Thaler* gewöhnlich und durchschnittlich zu 13 Loth 5 Grän fein gerechnet, wonach *bei vollwichtigen Stücken* 10,041841004 Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber gehen. *Die 10- u. 20-Kreuzerstücke* werden daselbst, *durcheinander genommen*, zu 9 Loth 4 Grän fein gerechnet. —

## Papiergeld.

### Bancozettel und dann zunächst Einlösungs- und Anticipations-Scheine (sogenanntes Scheingeld) und Wiener-Währung.

*Das österreichische Papiergeld*, welches zuerst unter der Kaiserin *Maria Theresia*, seit dem 1. Juli 1771, in einem Belaufe von 12 Millionen Gulden, die Benennung: „*Bancozettel*" tragend, durch Vermittelung *der damaligen Wiener Zettel-Bank* in Umlauf kam und *in Bancozetteln* von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl. bestand, ward unter ihrem Sohne und Thronfolger, *Kaiser Joseph II.*, vom 1. Novbr. 1784 an um 20 Millionen Gulden vermehrt und circulirte nun überhaupt mit 32 Millionen, ausser in den eigentlichen kaiserlich-österreichischen Staaten, von jetzt an auch zugleich in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien, trug, *als ächtes Papiergeld*, keine Zinsen und beruhte hauptsächlich auf dem Credit des Herrschers des Staates. — Für einen an Hilfsquellen aller Art so reichen Staat, als Oesterreich es ist, konnte ein solcher Papiergeldbetrag für unbedeutend gelten; es stand daher auch dieses Papiergeld bis dahin in gutem Rufe, und nur die nachherigen Weltereignisse und die langdauernden Kriege, die Oesterreich von 1792 bis 1815 zu überstehen hatte, und welche dessen Hilfsquellen ausserordentlich in Anspruch nahmen, ja fast ganz zu erschöpfen drohten, nöthigten den erschütterten Staat, die bereits grösser gewordene Summe Papiergeldes durch Ausgabe immer neuer und vergrösserten Massen auf eine Weise zu erhöhen, welche für den Staatscredit das Schlimmste befürchten liess; *denn im Jahre* 1811 *war der Betrag der in Umlauf gesetzten Bancozettel über tausend Millionen Gulden* hinaus gestiegen, indem derselbe die Summe von 1'060'798'753 Gulden erreicht hatte. — — Durch diese übermässigen Ausströmungen von Papiergeld, zu dessen Wieder-Einlösung unter den obwaltenden Umständen der hart bedrängte Staat keine besondere Garantie bieten konnte, da seine Kräfte immer mehr zur Erschöpfung hinneigten, entstand ein ungemeines Steigen des Nominalwerths aller Dinge, und eine damit in Verhältniss stehende Entwerthung dieses Papiergeldes gegen klingende Münze. — —

Als die Bancozettel mehr als 80 Procent verloren, also nur noch etwa den fünften Theil ihres Nennwerthes galten, indem 100 Gulden in diesen Bancozetteln nur etwa einen Werth von 20 Gulden Conventions-Münze hatten oder 100 Gulden Conventions-Münze so ziemlich 500 Gulden in Bancozetteln gleich standen, erschien das österreichische Finanz-Patent vom 20. Februar 1811, welches vom 1. Jänner 1812 an die Bancozettel ganz ausser Kurs setzte und dabei bestimmte, dass dieselben mittelst Ausgabe eines neuen, dem Conventionsgelde im Werthe gleich gestellten Papiergeldes, unter dem Namen

**„Einlösungs-Scheine,"**

*zu einem Fünftel ihres Nennwerthes* eingelöst werden sollten. Dies geschah denn auch gleich darauf zu einem Gesammtbetrage von 211'150'750 Gulden dieser Einlösungsscheine, und die dafür gewonnene gute Meinung, wie die Bequemlichkeit desselben im täglichen Gebrauch und Verkehr, brachten den Stand dieses neuen Papiergeldes bald nach seinem Erscheinen etwas über pari.

Durch das darauf folgende *Patent vom* 20. *Juni* 1811 erhielten diese Einlösungsscheine den Namen

**„Wiener-Währung,"**

und da bald hernach neu eintretende dringende Bedürfnisse die Regierung zu der Maassregel veranlassten, für den Betrag von 45 Millionen Gulden abermals ein neues Papiergeld unter der Benennung

**„Anticipationsscheine"**

auszugeben, so erfolgte die Bekanntmachung dieser Neuerung mit dem *Regierungspatent vom* 16. *April* 1813, und damit wurden denn auch *die neugeschaffenen Anticipations-Scheine* der bisherigen *Wiener Währung im Werthe völlig gleichgestellt*, und zu ihrer

Wieder-Einlösung ward eine Zeit von 12 Jahren anberaumt, mit der erforderlichen Anweisung, auf welche Weise die Tilgung zu leisten sei.

Der noch immer fortdauernde Druck der politischen Angelegenheiten auf die Staatsfinanzen vereitelte aber auch diese gute Absicht, und kurze Zeit nachher hatten diese beiden Geltungen neuer Scheine, gemeinhin Wiener-Währung genannt, dasselbe Schicksal wie das vorhergehende Papiergeld: sie strömten in grossen Summen in die Staatskassen zurück und verloren bedeutend an ihrem Nennwerthe. Die Regierung, welche diese Schwierigkeiten zu heben wünschte, liess nun die ausgegebenen 45 Millionen Anticipations-Scheine einlösen und wieder gegen anderes Papiergeld umtauschen; allein die leidige Folge hiervon waren neuerdings grosse finanzielle Verwirrungen, und bei den fortdauernden Kriegslasten, welche neue Anstrengungen aller Art hervorriefen, blieb nichts Anderes zu thun, als immer wieder mehr Papiergeld auszugeben. — Der Wiener Kongress gab endlich Oesterreich eine ausgedehnte, höchst wichtige Gebietsvergrösserung, und als 1815 der allgemeine Friede für lange Zeit befestigt schien, so schritt die österreichische Regierung im Jahre 1816 zu ihrer bedeutendsten Finanzreform.

Das damals im Umlauf befindliche Papiergeld hatte sich durch die erwähnten im Jahre 1811 ausgegebenen Einlösungsscheine und die in 1813 neu hinzugekommenen Anticipations-Scheine bis auf einen Gesammtbelauf von 678'712'838 Gulden angehäuft, und leider war der Werth dieses Papiergeldes wieder auf 20 bis 30 % herabgekommen, so dass nur die Hoffnung, die Regierung werde allmälig zur Einlösung desselben übergehen, im Jahre 1816 ein geringes Steigen hervorbrachte.

In dieser Lage der Dinge erschien das Patent vom 1. Juni 1816, welches nicht nur die *privilegirte österreichische Nationalbank* in's Leben rief, sondern auch dieses neue grosse Institut dazu ausersah, die so ungemein hoch angelaufene Papiergeldmasse allmälig wieder aus dem Umlaufe zurück zu nehmen, durch eine zweckmässige Einlösung derselben und andere zweckdienliche Maassregeln für die Herstellung einer bessern Geld- und Finanzwirthschaft.

Die Regierung machte sich in dem erwähnten Finanz-Patent vom 1. Juni 1816 zugleich verbindlich, *nie wieder Papiergeld auszugeben*, es sei auch unter was für Namen dies immer geschehen möchte; im Gegentheil werde man bei künftigen Bedürfnissen zu andern sachdienlichen Mitteln greifen. *Durch ein zweites Patent vom nämlichen Tage ward der erwähnten Nationalbank*, ausser den Punkten, die ihre Verfassung und Geschäftsführung betreffen, *das ausschliessende Privilegium ertheilt, innerhalb der k. k. Staaten Noten auszugeben*, mit andern damit in Verbindung stehenden Bedingungen, die unter der Rubrik „*Bank*“ nachzusehen sind.

Ein drittes Patent, auch vom 1. Juni 1816, verordnete: „*dass die neuen Banknoten bei allen Zahlungen an die Regierung, so wie überhaupt an die Staats- und anderen öffentlichen Kassen, als Conventions-Münze nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden sollen, dass aber den Privatpersonen die Annahme derselben ganz freigestellt bleibe.*“ „Wirklich waren in kurzer Zeit nicht nur sämmtliche Aktien der Nationalbank untergebracht, sondern durch diese kluge Einrichtung mit einem Male 100 Millionen Gulden Papiergeld eingezogen.“ —

Die neuerrichtete Nationalbank setzte in ihrer Bekanntmachung vom 9. März 1820 *den Kurs der Wiener Währung gegen Banknoten* auf 250 für 100 fest, das ist: 250 Fl. Wiener Währung (W. W.) für 100 Gulden in Banknoten, *folglich auf zwei Fünftel* ($^2/_5$) *des Nennwerthes*, welche Bestimmung die bisherigen Schwankungen glücklich beseitigte. Auch übernahm die Bank die Verpflichtung, *jährlich* eine gewisse Summe des umlaufenden Papiergeldes einzulösen und unter öffentlicher Aufsicht zu verbrennen, so lange, bis alles derartige kursirende Papiergeld gänzlich zur Einlösung gekommen ist.

Es begreift sich leicht, wie durch diese standhaft befolgte Anordnung ein so befriedigender Erfolg hervorgehen musste, dass die so hoch angeschwollene, im Jahre 1816 auf

ungefähr 679 Millionen Gulden geschätzte Masse österreichischen Papiergeldes schon in den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit der Bank um 200 Millionen Gulden vermindert werden konnte und bei dauerndem Frieden nach abgelaufenen 25 Jahren solcher freiwilligen Einlösung endlich ganz getilgt sein müsse. Zu bemerken ist hierbei, dass diese *Einlösungs- und Anticipations-Scheine* eigentlich nur in denjenigen Provinzen circuliren, welche Oesterreich *nach dem Wiener Frieden* seit *dem* 14. *October* 1809 besass, und dass sie in den durch den Pariser Frieden von 1814 dem Staate zugefallenen Landschaften nicht in Umlauf gesetzt worden sind. —

Das mehrerwähnte Papiergeld der sogenannten *Wiener Währung* war im Jahre 1830 noch mit einer Summe von nicht ganz 80 Millionen Gulden im Umlauf; im Jahre 1837 blieben davon nur noch etwa 16 Millionen Gulden in Circulation; am 31. December 1843 waren davon noch vorhanden: 9'172'113 Fl., am 31. December 1844 noch 8'608'363 Fl., am 31. December 1846 ein Belauf von 7'804'688 Fl. und Ende December 1847 noch 7'519'138 Fl., so dass sich gegenwärtig noch höchstens 7½ Millionen dieser Wiener Währung in Circulation befinden werden. Doch bleibt hierbei nach neuern amtlichen Angaben zu bemerken, dass *der Gesammtbelauf des Wiener-Währung-Papiergeldes* neuerlich wieder *vergrössert* worden und am 30. Juni 1848 die Höhe von 9'712'838 Fl., folglich zu 250 = 100 (5 = 2) den Betrag von 3'885'135 Fl. *in Conv.-Münze* erreichte. —

## Banknoten im Umlauf.

*Die österreichischen National-Banknoten* sind seit der Errichtung der Bank *im Juni* 1816 in Abschnitten von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden C. M., gleich zahlbar an den Inhaber bei der Einlieferung in die Bank, ausgefertigt und ausgegeben worden, folglich ganz in demselben Zahlenbelaufe wie die ehemaligen Bankzettel (von 1771 und 1784). Seit dem Monat Juni 1848 werden von Seiten der österreichischen National-Bank auch kleinere Noten von 1 und 2 Gulden Conv.-Münze, zu Erleichterung des Verkehrs, ausgegeben. *Diese Banknoten haben in allen österreichischen Staaten, mit Inbegriff der italienischen Provinzen und Dalmatiens, und seit dem* 16. *Novbr.* 1846 *auch in dem wieder einverleibten Gebiete von Krakau uneingeschränkten Umlauf.*

*Der Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten* war bis Ende Februar 1848 ein Geheimniss der österreichischen National-Bank und nur *muthmaasslich* bekannt. Am 5. März 1848 aber brach sie selbst das bisherige Stillschweigen über die Emission ihrer Noten und machte unter anderm öffentlich bekannt, dass am 29. Februar 1848

1) *ihr baarer Geldvorrath in Conventions-Münze* 65'058'351 *Fl.* 8¾ *Xr.*;
2) *ihr Noten-Umlauf* dagegen an diesem Tage betragen habe: Fl. 214'146'440.

Am 28. März 1848 wurde *der baare Geldvorrath* mit 53'155'185 Fl. 34¼ Xr., der Belauf der Banknoten mit Fl. 198'392'665 angezeigt.

Am 25. April 1848 war der baare Geldvorrath der Bank: 35'032'030 Fl. 54 Xr., der Belauf der Noten aber: Fl. 184'201'760.

Am 30. Mai 1848 war der baare Geldvorrath nur noch: 21'940'147 Fl. 46¼ Xr., der Belauf der Banknoten: Fl. 177'810'520.

Am 29. August 1848 ward der baare Geldvorrath mit 32'236'099 Fl., der Belauf der Banknoten mit Fl. 202'790'153 angegeben.

*Am* 26. *September* 1848 war der baare Geldvorrath der National-Bank: Fl. 33'026'516. 37¾ Xr., der Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten aber: Fl. 203'321'041.

*Am* 28. *November* 1848 war der baare Geldvorrath der National-Bank: Fl. 30'817'555. 4 Xr., der Belauf an kursirenden Banknoten hingegen: Fl. 217'219'604.

*Ende December* 1848 ward der baare Geldvorrath der National-Bank angegeben mit Fl. 30'425'945, der Betrag der umlaufenden Noten aber mit Fl. 222'916'504.

Uebrigens wurden *angeblich* im November 1848 auch in Prag, bei dem grossen Mangel an kleiner Silbermünze und zur Erleichterung des Kleinverkehrs, *von der Stadtbehörde*

150'000 Gulden *in Papiergeld*, und zwar in 20- und 10-Kreuzer-Noten, ausgefertigt und in Umlauf gesetzt, welches aber die Staatsfinanzen nicht eigentlich berührt, doch soll die Regierung die Erlaubniss hierzu durchaus nicht bewilligt haben, denn dies Recht stehe nicht der Gemeinde zu, sondern gehöre in das Finanz-Departement. *Auch in Laibach*, wo der Mangel an Silbergeld und der zugesicherten neuen Scheidemünze sehr viele Verlegenheiten verursachte, beschloss der Gemeinderath am 21. November 1848, jenem Mangel durch Ausgabe von *lithographirten Bons* zu 3, 5, 10, 15 und 30 Kreuzern, *unter Haftung der Stadtgemeinde*, vorläufig abzuhelfen, was wohl ebenfalls aus gleichem Grunde, wie in Prag, nicht zur Ausführung gekommen sein wird. —

Die Auswechselung der Banknoten gegen Silbergeld ward in der neuesten Zeit, bei den dringenden, übergrossen Finanzbedürfnissen des Staats, immer schwieriger, und der Mangel an Silbergeld war so gross, dass man im November 1848, um in der Bank eine Note von 5 Gulden gewechselt zu bekommen, sich dazu mit einem Steuerbogen ausweisen und dennoch meist halbe Tage lang darauf warten musste. — *Früher schon*, *unter dem* 21. *Mai* 1848, ward von dem Bank-Gouverneur die Bestimmung öffentlich erlassen: bei den Bank-Kassen *die Münz-Verwechselung für den kleinen Verkehr auf den Betrag von* 25 *Gulden zu beschränken*, wobei zu gleicher Zeit die bereits erwähnte Emission von Banknoten zu 1 und 2 Fl., zur Erleichterung der Ausgleichungen, zuerst angekündigt und auch ausgeführt wurde.

### Schlussfolge.

Unter der Voraussetzung, dass sich der Werth der österreichischen Banknoten über kurz oder lang wieder auf *pari in Conventions-Münze* stellen werde, und denselben also vorläufig jetzt so angenommen, *würde die ganze jetzt im Umlauf befindliche Masse österreichischen wirklichen (zinsfreien) Papiergeldes, mit Hinzunahme von den bisherigen* $7\frac{1}{2}$ *Millionen Gulden Wiener Währung*, zu 5 = 2, folglich = 3 Millionen Gulden in Conventions-Münze, *insgesammt nahe an* 230 *Millionen Gulden Conventions-Münze*, und diese ferner zu 20 Fl. = 14 Thaler *preussisch Kurant* (oder im 14-Thalerfusse): 161 *Millionen Thaler preussisch Kurant oder* $281\frac{3}{4}$ *Millionen Gulden im* $24\frac{1}{2}$*-Guldenfusse* betragen.

### Ungarische Banknoten u. verzinsliche Schatzkammer-Anweisungen.

Bei der bisher versuchten Losreissung Ungarns von der Oberherrschaft Oesterreichs unternahm es auch der ungarische Finanzminister *Kossuth*, ungarische Banknoten anfertigen und ausgeben zu lassen, deren Belauf bis Hälfte November 1848 bereits 13 Millionen Gulden betrug, sich aber noch bis über 60 Millionen Gulden gesteigert haben soll. In der That ward der Finanzminister *Kossuth* von der ungarischen Deputirtenkammer am 24. August 1848 ermächtigt, *für den Betrag von* 61 *Millionen Gulden Papiergeld* auszugeben. *Als Garantie sollten die Staats-Domänen und Staats-Einkünfte dienen.* — Vierzehn Pressen erzeugten fast ohne Unterbrechung Banknoten zu 5, 10 und 50 Gulden und sieben andere Pressen arbeiteten zu jener Zeit (im Novbr. u. s. w.) Tag und Nacht, um Banknoten zu 100 Gulden auszufertigen, denen früherhin auch kleinere zu 1 und 2 Gulden vorausgegangen und späterhin grössere zu 500 Gulden gefolgt sein sollen. *Im August* 1848 *sollte von ungarischen Banknoten zu* 1 *und* 2 *Gulden* eine Ausgabe bis zu dem Belaufe von $12\frac{1}{2}$ Millionen Gulden stattfinden. Die dadurch entstandene Verwirrung im grossen und kleinen Verkehr Oesterreichs und Ungarns lässt sich leicht denken, und schon *im August* 1848 waren theilweise ungarische Banknoten zu 1 Gulden in Wien mit 50 Procent Verlust, folglich zu 30 Kreuzern, zu haben, wogegen aber auch umgekehrt Alles gethan wurde, die österreichischen Banknoten in Ungarn auf alle mögliche Weise zurückzuweisen, so wie die Ausfuhr des Silbers und Goldes nach Oesterreich bis auf einen bestimmten kleinen Belauf zu verbieten. — — (Vergl. auch hiermit das auf Seite 1401 bereits hierüber Gesagte.) Auch soll im Decbr. 1848 *Kossuth* sich aller im Lande befindlichen öffentlichen und Privat-Münzsammlungen bemächtigt haben, um solche *in ungarisches Geld* umprägen zu lassen. —

Bei dem Einrücken der Militairmacht des österreichischen Feld-Marschalls Fürsten von Windisch-Grätz in Ungarn im Januar 1849 liess derselbe den Befehl ergehen, die ungarischen Banknoten von 1 und 2 Gulden bei den ungarischen Staatskassen an Zahlungsstatt anzunehmen, was hernach auch noch auf dergleichen 5-Guldenstücke ausgedehnt worden sein soll; von der Regierung jedoch nicht anerkannt worden ist. —

*Aus Wien* berichtete man noch unter dem 23. Januar 1849 über die ungarischen Banknoten Folgendes:

„Die ungarische Banknoten-Angelegenheit bringt Verwirrung in die Geschäfte. Man sah in *Pesth* vielen daraus erwachsenden Processen entgegen. *Die Schuldner* wollen nur in ungarischen Banknoten zahlen und *die Gläubiger* verweigern die Annahme; die Schuldner, welche nicht warten wollen, deponiren gerichtlich die Beträge. *Bis jetzt* stellt sich freilich nur ein unerheblicher Unterschied heraus, indem die ungarischen Banknoten nur einen Verlust von 4 bis 5 Proc. erleiden." — —

Eine Verordnung des Finanzministers Ludwig Kossuth bestimmte schon *im Mai* 1848 *die Verausgabung zu* 5 *Procent verzinslicher Schatzkammer-Anweisungen von* 50 *und* 100 *Gulden Conventions-Münze, bis zu dem Belaufe von* 2 *Millionen Gulden Conv.-Münze*, welche als eigentliche *Staatspapiere* auch unter jene Rubrik verwiesen werden müssen.

## Oesterreichische Central-Kassen-Anweisungen verschiedener Art, mit Verzinsung.

Die Central-Kassen-Anweisungen verschiedener Art, die im Kaiserthume Oesterreich und Königreiche Böhmen sehr häufig vorkommen und meist guten Kurs geniessen, *sind sämmtlich zinstragend*, gehören also nicht dem eigentlichen Papiergelde an, sondern den *Staatspapieren*, und sind demgemäss unter dieser Rubrik weiter unten nachzusehen.

## Kursverhältnisse.

| *Wien — u. damit die vornehmsten Handelsplätze Oesterreichs — wechselt auf*: | *Gewöhnliche Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs* (±), *am* 10. *Febr.* 1848. | *Veränderlicher Kurs* (±), *am* 18. *u.* 20. *Januar* 1849. | *Erklärung der nebenbemerkten Kurse, in der Regel sämmtlich im Conventions-20-Guldenfusse gestellt; seit Hälfte Mai* 1848 *aber hauptsächlich in Papiergelde zu verstehen.* |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam . . . . | k. S. u. 2 Mt. dato | $139\frac{1}{8}$ | $157\frac{7}{8}$ à $157\frac{1}{2}$ | Reichsthaler Conv.-Kurant (2 Rthlr. = 3 Fl.) für 250 Fl. holl. oder niederländisch Kurant, à 2 Monate dato zahlbar. |
| Augsburg . . . . . | à Uso u. 2 Mt. d. | $100\frac{1}{4}$ | $112\frac{1}{2}$ | Gulden Conv.-Kurant für 100 Gulden augsb. Kurant, *à Uso*. |
| Berlin . . . . . . . | à 2 Monat dato | . . . . . . . . | . . . . . . . . | Bis anfangs Mai 1848, à 2 Monate dato, etwa (±) 94 Thlr. Conv.-Kurant für 100 Thlr. preuss. Kur.; im Januar 1849 aber ca. (±) $105\frac{3}{4}$ Thaler hiesig für 100 Thlr. preuss. Kur. Diese beiden Kurse werden selten angegeben. |
| Breslau . . . . . . | à 2 Monat dato | . . . . . . . . | . . . . . . . . | |
| Bukarest . . . . . | à 31 Tage n. Sicht | 278 | $247\frac{1}{8}$ | Para oder Paralle in Bukarest für 1 Gulden Conv.-Kurant in Wien. |
| Frankfurt a. Main | k. S. u. 3 Mt. dato | $99\frac{1}{4}$ | 112 à $112\frac{3}{4}$ | Thaler oder Gulden hiesig, à 3 Mt. d., für 100 Thlr. od. Gulden Conv.-Kur. (5 Fl. Conv.-Kur. = 6 Fl. im 24-Fl.-Fusse) in Frankfurt am Main. |
| Genua . . . . . . . | à 2 Monat dato (auch k. S.) | $117\frac{3}{8}$ | 132 | Gulden hiesig (Conv.-Kur.), für 300 Lire nuove à Genua. |
| Hamburg . . . . . | à 2 Monat dato (auch k. S.) | $146\frac{1}{2}$ | $166\frac{1}{2}$ | Thaler oder Gulden Conv.-Kur. für 300 od. 200 Mark hamb. Banco, 2 Mt. dato. |
| Konstantinopel . . | à 31 Tage n. Sicht | . . . . . . . . | . . . . . . . . | Bis anfangs Mai 1848 etwa (±) $472\frac{1}{2}$ Para für 1 Fl. Conv.-Kur.; im Januar 1849 dagegen ca. (±) $425\frac{1}{2}$ Para für 1 Gulden hiesig. Dieser Kurs wird jetzt nur dann und wann notirt. |
| so auch Smyrna | à 31 Tage n. Sicht | . . . . . . . . | . . . . . . . . | |
| Leipzig . . . . . . . | in die Messe u. 2 Monat dato. | . . . . . . . . | . . . . . . . . | In 1848 im Februar und jetzt, wie hier oben auf *Berlin und Breslau*. |

| *Wien — u. damit die vornehmsten Handelsplätze Oesterreichs — wechselt auf:* | *Gewöhnliche Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs* ±, *am 10. Febr.* 1848. | *am 18. u. 20. Januar* 1849. | *Erklärung der nebenbemerkten Kurse, in der Regel sämmtlich im Conventions-20-Guldenfusse gestellt; seit Hälfte Mai 1848 aber hauptsächlich in Papiergelde zu verstehen.* |
|---|---|---|---|---|
| Livorno . . . . . . | à 2 Monat dato (auch k. S.) | $97\frac{7}{8}$ | 108 à $108\frac{1}{4}$ | Gulden Conv.-Kurant, für 300 toskanische Lire. |
| London . . . . . . | à 3 Monat, auch 2 Mt. dato. | 10. 2 | 11. 22 | Gulden und Kreuzer hiesig (Conv.-Kur.), für 1 Pfund Sterling. |
| Mailand (Milano) | à 2 Monat dato (auch k. S.) | $99\frac{7}{8}$ | $111\frac{1}{2}$ à $111\frac{1}{4}$ | Gulden hiesig (Conv.-Kur.), für 300 österreichische Lire in Mailand, à 2 Mt. d. |
| Marseille . . . . . | à 2 Monat dato. | 118 | $133\frac{3}{4}$ à 133 | Gulden hiesig (Conv.-Kur.), für 300 Frcs. in Marseille. |
| Paris (Lyon) . . . | à 2 Monat dato (auch k. S.) | $118\frac{5}{8}$ | $134\frac{1}{2}$ à $134\frac{1}{4}$ | Gulden hiesig (Conv.-Kur.), für 300 Frcs., à 2 Monat dato. |
| Prag . . . . . . . . | kurze Sicht. | $99\frac{7}{8}$ | $99\frac{7}{8}$ | Gulden hiesig für 100 Gulden gleicher Währung in Prag. |
| Triest . . . . . . . | k. S. à 1 u. 2 Monat dato. | 100 u. 4 à 5% | Disconto pr. anno | 100 Gulden hiesig für 100 Gulden gleicher Art in Triest; bei längerer Wechselfrist aber (1 à 2 Mt.) 4 bis 5% jährlicher Zinsen-Abzug. |
| Venedig . . . . . . | à 1 u. 2 Monat dato | . . . . . . . . | . . . . . . . | Der Wechsel auf Venedig ruht unter den jetzigen Verhältnissen; versteht sich sonst aber wie der Kurs auf *Mailand*. Fast alle diese Kurse auf die ausländischen Wechselplätze wurden *am* 24. *März* 1849 *in Wien* noch weit höher notirt, z. B. auf *Amsterdam:* 160; auf *Hamburg:* $169\frac{1}{2}$ à 170; auf *London:* 11. 38; auf *Paris:* $136\frac{3}{4}$ à 137. Eben so auch das *Gold u. Silber-Agio*, s. hier unten. — |
| **Kurs der Gold- und Silbersorten.** | | | | |
| Holländische vollwichtige Ducaten, das Stück zu $4\frac{1}{2}$ Fl. . . . . . . . | | 104 | 117 à $117\frac{1}{2}$ | Gulden hiesig (Conv.-Kur.) für 100 Fl. in Ducaten, das vollw. Stück zu $4\frac{1}{2}$ Fl. fest. |
| Kaiserliche (Oesterreichische) Ducaten, desgl., das Stück zu $4\frac{1}{2}$ Fl. | | $104\frac{1}{4}$ | $117\frac{1}{2}$ | Gulden hiesig, für 100 Fl. in Ducaten, das vollw. Stück zu $4\frac{1}{2}$ Fl. fest. |
| Dergleichen leichte Ducaten, al marco, das Stück zu $4\frac{1}{2}$ Fl. . . | | $103\frac{3}{4}$ | $116\frac{1}{2}$ | Gulden hiesig, für 100 Fl. in leichten Ducaten *nach dem Gewicht*, das Stück zu $4\frac{1}{2}$ Fl. |
| Oesterreichische (brab.) Souverainsd'or . . . . . . . . . . . . . . . | | 13. 20 | 15. 20 | Gulden hiesig oder Conv.-Kurant, für 1 Severin oder Souveraind'or. |
| Louisd'or zu 20 Francs, od. Napoleonsd'or, d. i. eigentliche 20-Frankenstücke . . . . . . . . . . . . | | 7. 58 | 9. 1 u. 2 Xr. | ± 9 Gulden 1 bis 2 Kreuzer hiesig oder Conv.-Kur. für 1 Napoleonsd'or oder 20-Frankenstück am 18. Jan. 1849 und ± 7 Fl. 58 Xr. Conv.-Münze für 1 Stück am 10. Febr. 1848. |
| Maria-Theresia-Thaler (Talleris) zu 2 Fl. fest . . . . . . . . . . . . | | 2. 2 à $2\frac{1}{2}$ | 2. 14 à 15 | ± 2 Fl. 2 à $2\frac{1}{2}$ Xr. Conv.-Kurant und neuerlich ± 2 Fl. 14 à 18 Xr. hiesig für 1 Stück. |
| Zwanziger . . . . . . . . . . . . . . . . . | | . . . . . . . | $9\frac{7}{8}$ à 10% | Aufgeld. Hiernach gewannen die 20-Kreuzerstücke *am* 20. *Januar* 1849 in Wien $9\frac{7}{8}$ bis 10 Proc. Aufgeld in der jetzigen Währung, was den Betrag eines Stücks auf $21\frac{37}{40}$ bis 22 Kreuzer bringt. Am 24. März 1849 stand hier das *Silber-Agio:* 13 à $13\frac{1}{2}$ %. — |
| Brabanter Kronenthaler, ganze, galten bisher 2 Fl. 12 Xr. das Stück, was gegenwärtig (18.—20. Januar 1849) 2 Fl. $28\frac{1}{2}$ Xr. ausmacht. | | | | |

**Anmerkung.** Am 19. Mai 1848 war in *Wien das Gold-Agio* wieder um mehr als 10% gestiegen und war an diesem Tage der *Kurs der kaiserlichen Münz-Ducaten* 22%, so dass hiernach der Werth eines vollwichtigen kais. österreichischen Ducaten auf 5,49 = 5 Fl. $29\frac{2}{5}$ Xr., oder beinahe auf $5\frac{1}{2}$ Fl. zu stehen kam. — Am 21. Mai (2 Tage nachher) war das Gold-Agio noch auf dem hohen Stande von 20%; stieg aber am 23. März 1849 wieder auf $25\frac{1}{2}$ bis $26\frac{1}{2}$ %. —

Wechsel-Disconto der National-Bank: 4 Procent.

Jährliche Zinsen derselben für Vorschüsse auf Staats-Papiere: 4 Procent.

Dergleichen auf Gold- und Silbermünzen: 2 Procent.

Jährlicher Disconto der Central-Kassen-Anweisungen: 3 Procent.

Desgleichen der vom 1. Septbr. 1848 *ausgegebenen* 5% *Kassen-Anweisungen:* 5 Proc.

## Gold- und Silber-Einlösungs-Preise im k. k. Haupt-Münz-Amte,

*nach dem sonstigen Preiswerthe in wirklichem Conventions-Kurant.*

Für Bruch- und Pagament-Gold im Feingehalte von wenigstens 23 Karat 8 Grän (Reichs-Ducatengehalt) für die feine Mark 366 Fl. $53^{58}/_{71}$ Kreuzer in k. k. Münz-Ducaten, wovon für die Prägekosten ½ vom Hundert abgezogen wird.

Für das *unter* diesem Feingehalte gelieferte Gold, werden von jeder rohen Mark 30 Kreuzer *an Scheidekosten* in Abzug gebracht; dagegen wird das darin enthaltene *Silber* zu 24 Fl. die feine (Wiener-) Mark in Conv.-Münze über Abschlag von 1½ Procent für die Prägekosten vergütet.

Für die rohe Mark k. k. und Kremnitzer-Ducaten 359 Fl. 1 Xr. in k. k. Münz-Ducaten.

Für die rohe Mark Holländer (holländische)-Ducaten 356 Fl. 30 Xr. desgleichen.

Für die rohe Mark ganzer und halber Niederländer (österreichisch-niederländischer) Souverainsd'or: 333 Fl. 37 Xr. in k. k. Münz-Ducaten.

Für die feine (Wiener-Mark) Bruch- und Pagament-*Silber* 24 Fl. in Conv.-Münze, wovon *für die Prägekosten* 1½ vom Hundert abgezogen wird.

## Festgesetzter Werth verschiedener ausländischer Münzen bei den k. k. Münz-Einlösungs-Aemtern.

Nachgenannte *vollwichtige Münzen des Auslandes* dürfen, nach einer öffentlichen Bekanntmachung vom Monat Januar 1847, bei den k. k. Münz-Einlösungs-Aemtern zu folgenden Sätzen angenommen werden:

| | | |
|---|---|---|
| *Ein Vereins-Doppelthaler oder Zweithalerstück*, 3½ Vereinsgulden: | 2 Fl. | $48^8/_{10}$ Xr. |
| *Ein preussischer, sächsischer, braunschweigischer Thaler* ........ | 1 - | $24^3/_{10}$ - |
| *Baierische, würtembergische, badensche, nassauische, hessische, frankfurter Guldenstücke* .................................. | — - | $48^1/_{10}$ - |

„Zu diesen Preisen („Beträgen") können die vorstehenden Münzen auch im Privatverkehre ohne Verlust angenommen werden."

„*Die französischen und italienischen Fünf-Francs- od. Fünf-Lire-Stücke bleiben fortan vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen und werden nur als Silbermaterial eingelöst.*"

„*Auch hinsichtlich des Kronengeldes* (der brabanter Kronenthaler) bleibt es bei den bestehenden Vorschriften, *daher bei allen öffentlichen Kassen der k. k. österreichisch-niederländische ganze Kronenthaler nur zu 2 Fl. 12 Xr. angenommen wird.*"

## Jetzige Münz- und Werth-Verhältnisse in Krakau und dessen bisherigem Gebiete, jetzt Oesterreich angehörend.

*Krakau*, welches bekanntlich sowohl in Betreff der bisherigen freien Stadt als dessen Gebietes am 16. Novbr. 1846 von der Krone Oesterreich feierlich in Besitz genommen und, wie vor 1809, der österreichischen Monarchie wieder einverleibt ward (*Krakau, als Stadt*, nun den Sitz eines Kreisamtes, *und dessen Gebiet* einen Kreis des Königreichs Galizien bildend), hört nun nicht nur selbstredend auf, seine besondere (polnische) Münzwährung zu führen und eigene Münzen zu schlagen, sondern es führt von dieser Zeit an auch alle vorkommende Rechnungen *in Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige in der österreichischen Währung des Conventions-20-Guldenfusses, nimmt regelmässig nur österreichische Münzsorten und österreichisches Papiergeld in seinem Verkehre an;* jedoch, nach einer „*Bekanntmachung vom 25. Decbr. 1846 in Betreff des Münz- und Banknoten-Umlaufs im Krakauer Gebiete*", wie es dort wörtlich heisst, mit folgender vorläufigen Erweiterung:

„Zur Erleichterung der Bewohner des Krakauer Gebietes wird gestattet, dass gewisse — in einem beigegebenen Ausweis verzeichnete — *russische, polnische, preussische und holländische Münzen, welche bisher gesetzlichen Umlauf hatten, noch bis den letzten*

*December* 1847 bei den öffentlichen Kassen und Aemtern, zu den in jenem Answeis angegebenen Preisen angenommen werden. So z. B.

„*Preussische Thaler*, zu 1 Fl. 24 Xr. 2 Pf.; dergleichen *halbe Thaler*: 42 Xr. 1 Pf.; *Drittel-Thaler*: 28 Xr. 1 Pf.; *Sechstel-Thaler*: 14 Xr., und *Zwölftel-Thaler* (preussische $2\frac{1}{2}$ Sgr. Stücke), zu 6 Kreuzern 1 Pfennig." —

**Verhältniss des Goldes zum Silber**, *in der gesetzmässigen Ausbringung der k. k. Reichsducaten zu $4\frac{1}{2}$ Fl. und der groben Conventions-Silbermünze.*

Die einfachen k. k. Reichsducaten werden gesetzmässig so ausgeprägt, dass $67\frac{67}{71}$ = 67,943661972 Stück derselben auf die kölnische oder jetzige Vereins-Mark fein Gold, so wie von den groben Silbersorten 20 Guldenstücke auf dieselbe Mark fein Silber gehören. Da nun der gewöhnliche Werth des Reichsducatens, ohne das veränderliche Aufgeld desselben, $4\frac{1}{2}$ Gulden Conventions-Geld ist: so stellt sich hiernach das Verhältniss des Goldes zum Silber wie 1 zu $15\frac{102}{355}$ = 15,287323943662, oder weniger genau wie 1 zu $15\frac{2}{7}$ (etwas besser wie 1 zu $15\frac{25}{87}$). Am 10. Februar 1848 war *das Gold-Agio* der Ducaten $4\frac{1}{4}$ Procent. Nimmt man dieses Aufgeld auch noch für die Gegenwart an, so erhält man dies Verhältniss nun wie 1 zu 15,9370352, also beinahe wie 1 zu 16, wie es für jetzt, bei den höher gestiegenen Goldpreisen, auch wohl füglich anzunehmen ist. —

**Oesterreichisches Wechselrecht; Uso, Respekttage u. s. w.**

Das österreichische Wechselrecht datirt zwar noch vom 1. October 1763, ist aber, mit einigen später erfolgten Verordnungen, bisher noch fortdauernd in Wirksamkeit geblieben; obschon vor einiger Zeit verlautete, dass man beschlossen habe, *ein neues Handels- und Wechselrecht* für den grossen Staat auszuarbeiten.

Die hauptsächlichsten für unsern Zweck aus jener frühern Wechselordnung anzumerkenden Verfügungen sind folgende:

*Der Wechsel-Uso (der einfache Uso)* wird zu 14 Tagen, der halbe Uso zu 7, $1\frac{1}{2}$ Uso zu 21, der doppelte Uso zu 28 Tagen *nach der Acceptation gerechnet*, mit Inbegriff der Sonn- und Feiertage.

*Respekttage finden drei statt*, nach Verfall des Wechsels. — Ist die Zahlung des Wechsels am dritten Respekttage, Abends 5 Uhr, nicht erfolgt, so muss Protest erhoben werden, und zu bemerken ist, dass in den erwähnten drei Respekttagen sowohl die Sonntage als die gebotenen und dispensirten Feiertage mit einbegriffen sind. Sollte jedoch der Verfall- oder Zahlungstag auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, so muss die Einforderung und Zahlung auf den nächsten Werktag verschoben werden.

*Keinen Respekttag* geniessen alle solche Wechsel, welche à piacere, à Vista *oder auf Sicht*, oder auch nur auf so wenige Tage nach Sicht oder à dato gestellt sind, dass es keinen halben Uso oder 7 Tage ausmacht, oder die auf einen genau bestimmten Tag lauten, oder wo gar keine Zahlungszeit bestimmt ist, desgleichen diejenigen Wechsel, welche mit Passagiers (Reisenden) auf dergleichen Sicht eingerichtet sind, bei denen der Acceptant gar keine Respekttage geniesst, sondern bei der Verfallzeit des Wechsels, ohne dass ihm dabei die Sonn- und Feiertage zu Statten kommen, auf das längste innerhalb 24 Stunden Zahlung zu leisten schuldig ist.

Falls Wechsel erst nach der Verfallzeit und nach den bereits verstrichenen Respekttagen einlaufen, soll der Bezogene, welcher sie acceptirt, die Zahlung derselben innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation, ganz so wie bei den Sicht-Wechseln, zu leisten schuldig sein; ist jedoch bei Einlaufung der Wechsel erst ein Theil der Respekttage vorüber, so kann sich der Acceptant der noch übrigen Respekttage bedienen.

Alle *auf die Hälfte eines Monats* gestellten Wechsel verfallen *auf den* 15. desselben Monats, geniessen dabei aber drei Respekttage, wenn nicht etwa in dem Wechsel deutlich gesagt ist, dass solcher *präcise medio des Monats*, oder ohne Respekttage bezahlt werden solle.

*Messwechsel* sind bis zum letzten Posttage in der letzten Marktwoche, die *auf die Botzener Märkte* gezogenen Wechsel aber *am funfzehnten* (15.) *Tage* des Marktes zu bezahlen. „In Oesterreich gibt es daher keine eigentliche Zahlwoche, sondern in jedem Markte einen Zahltag, und wenn die Marktordnungen von einer Zahlwoche sprechen, so wird damit nur die Woche angedeutet, in welche der Zahltag fällt.“ — „*Messwechsel* darf der Trassant erst 14 Tage vor dem Anfange jener Messe oder jenes Haupt-Jahrmarktes ausstellen, worauf sie gezogen werden. Eine frühere Ausstellung macht sie zwar nicht ungiltig, aber sie könnten von der politischen (bürgerlichen) Obrigkeit als gesetzwidrig bestraft werden.“ —

Wird von andern Orten ein Wechselbrief hieher gesandt, *muss der Inhaber denselben ohne Verzug* zur *Acceptation präsentiren*, und bei Verweigerung derselben sofort protestiren lassen, *auch hernach den Wechsel sammt Protest mit erster Post an den zurückschicken*, *von welchem er ihn erhalten*.

Eine Ausnahme von der Regel: „dass die an dem Zahlungsorte eintreffenden Wechsel sogleich zur Vorweisung an den Bezogenen gebracht werden müssen“, machen die Mess- oder Marktwechsel. — Dauert der Markt, worauf sie gezogen sind, *vier Wochen*, so müssen sie am 7. Tage nach dem Anfange des Marktes; dauert derselbe aber eine kürzere Zeit, am 4. Tage zur Acceptation gebracht werden. — *Die auf die Botzener Märkte trassirten Wechsel* sind aber am 12. Tage nach dem Anfange des Marktes zu präsentiren.

*Die Acceptation der Wechsel* darf nicht an Sonntagen und gebotenen Feiertagen gefordert werden, sondern hierzu ist der nächste Werktag abzuwarten. Ist der Bezogene ein Israelit, so kann von ihm die Acceptation eben so wenig an einem Sabbath oder jüdischen Feiertage verlangt werden; läuft aber die Verfallzeit *vom Tage der Präsentation*, dann muss der Israelit am nächsten Werktage das Datum des Tages beisetzen, an welchem ihm der Wechsel zwar früher präsentirt wurde, an dessen Acceptation ihn aber die Heiligkeit des Tages hinderte.

*Einer bestehenden Verordnung gemäss „muss jeder Wechsel-Protest, jede Vollmacht, jeder Notariats- und Gerichts-Akt aus Ländern, in welchen sich österreichische Gesandte, Geschäftsträger oder Konsuln befinden, durch solche legalisirt werden, um vor Gericht Glauben und Giltigkeit zu erhalten.*“

### Neues Wechselrecht für die ganze österreichische Monarchie.

Die Note der österreichischen Regierung an die deutschen Regierungen vom 10. Februar 1849 kündigte die Einführung der durch Beschluss der deutschen constituirenden National-versammlung in Frankfurt a. M. vom 24. November 1848 angenommenen und durch Erlass der provisorischen Centralgewalt vom 26. Nov. 1848 eingeführten *allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung*, welche für Deutschland mit 1. Mai 1849 in Kraft gelangt und in Preussen schon seit 1. Februar 1849 rechtsgiltig besteht, *für die gesammte österreich. Monarchie* an, mit geringen Modifikationen für die ausserdeutschen Besitzungen Oesterreichs. Sie hat, der Andeutung jener Note nach zu schliessen, im österreich. Kaiserstaate mit dem 1. Mai 1849 Gesetzeskraft erlangt. Wegen ihres Inhaltes s. den Art. Deutschland im *Nachtrage*.

### Merkantilgerichte, Wechselgerichte.

„*Um die Wechsel-Prozesse von Sachverständigen beurtheilen zu lassen und möglichst schnell zu beendigen, bestehen in den k. k. deutschen Erbländern eigene Wechselgerichte*, welche zugleich als politische (bürgerliche) *Merkantilgerichte* ihr Amt verwalten und deren Beisitzer theils geprüfte Justizräthe, theils aus den Handelsgremien gewählte Merkantilräthe sind.“ —

### Wechsel-Courtage und Provision oder Commissions-Gebühr.

„*Die Sensarie oder Maklergebühr* (Courtage), welche den Börsen-Sensalen oder Maklern bei der Verhandlung der Staatspapiere und Wechselbriefe gebührt, *ist ein Halbes vom Tausend* (½ pro mille). *Der Käufer hat sie zu entrichten*, und wenn ein Sensal von einem Verkäufer eine doppelte *Sensarie* oder Maklergebühr annehmen würde, um dem-

selben den Vorzug vor Andern einzugestehen, so ist er seines Dienstes zu entsetzen und mit einer Geldstrafe von Tausend Gulden zu belegen." (Börsenpatent vom 1. August 1771, §. 28.)

*Die Wechsel-Commission oder Provision* wird von den Bankiers in Wien gewöhnlich mit $^1/_2$ Procent, doch auch wohl, bei bedeutendem Verkehr, mit $^1/_3$ Procent berechnet. —

**Anmerkung** *in Betreff der Präsentation zur Annahme von Wechseln und der Protest-Erhebung derselben bei der Hemmung des Verkehrs in Wien (als Wechsel-Moratorium), im October, November und December* 1848.

Das Ministerium hat in Rücksicht auf die mit dem Belagerungszustande *Wiens* verbundene Hemmung des Verkehrs zu verfügen für gut gefunden, *dass die Präsentation zur Acceptation und die Erhebung des Protestes bei Verweigerung derselben in Ansehung derjenigen Wechsel, welche in dem Zeitraume vom* 6. *October* 1848 *bis einschliesslich* 5. *November* 1848 (was hernach noch auf weitere Zeit ausgedehnt worden ist) *zur Annahme hätten präsentirt werden sollen, oder noch zu präsentiren wären, auch noch* am 6. Novbr. 1848 (was verlängert worden) *mit voller Rechtswirkung vorgenommen werden können.*" Aehnliches hatte auch schon bei der *im März* 1848 *in Wien ausgebrochenen Revolution* statt gefunden, so dass Wechsel, welche vom 13. bis einschliesslich 18. März zur Annahme oder Zahlung hätten präsentirt werden sollen, dies noch am 20. desselben mit voller Rechtswirkung vollziehen konnten. —

## Wechselstempel.

Zur Erleichterung des Verkehrs werden die Wechsel, hinsichtlich des Stempels, in Oesterreich nicht nach der allgemeinen Regel für dergleichen Steuerabgaben behandelt, sondern es ist denselben eine weit geringere Stempelabgabe auferlegt.

„*Die förmlichen (trassirten) und die trockenen Wechsel unterliegen mit jedem Exemplare, daher ohne Unterschied ob Sola-, Secunda- oder Tertia-Wechsel,*

| | | | |
|---|---|---|---|
| *a*) bis einschliesslich zu dem Betrage von 100 Fl. C.-M., | dem Stempel von | — Fl. 6 | Kreuzern; |
| *b*) über 100 Fl. bis 1000 Fl. .................... | dem Stempel von | — - 15 | - |
| *c*) über 1000 Fl. bis 2000 Fl. .................... | dem Stempel von | — - 30 | - |
| *d*) über 2000 Fl. und über jeden höhern Betrag, | dem Stempel von | 1 - — | - |

Diese Begünstigung ist aber

1) nur denjenigen Wechseln zugestanden, welche von einem zur Ausstellung eines Wechsels Berechtigten ausgefertigt werden. Kommt hingegen der betreffenden Person diese Fähigkeit, nach Wechselrecht, nicht zu, so unterliegt der Wechsel, *als ein gemeiner Schuldschein*, nicht dem Wechselstempel sondern dem (höheren) *Urkundenstempel* (Hofdekret vom 30. Juni 1844);

2) findet *hinsichtlich der Valuta* des in dem Wechsel vorkommenden Geldbetrages, wenn letzterer auf den 24-Guldenfuss lautet, ebenfalls die Reduktion auf den 20-Guldenfuss statt, wie auch bei dem Urkundenstempel erwähnt wird. —

**Die Wechselproteste**, welche die Notare ausstellen, *müssen mit dem Stempel von* 30 *Kreuzern* versehen sein; aber die von ihnen über die aufgenommenen Wechsel-Proteste geführt werdenden Protokolle sind stempelfrei (Hofdekret vom 24. Januar 1843. — St. G. §. 81.). — *Doch die Retour-Rechnung, wenn sie einem Proteste beigefügt wird, muss, als stempelpflichtig*, auf einen abgesonderten Bogen *geschrieben und mit dem Stempel von* 10 *Kreuzern für den Bogen versehen werden.* (Hofdekret vom 4. October 1843.)

„*Die Wechselproteste der Triester Kaufleute geniessen eine bedingte Stempelfreiheit.* (Hofdekret vom 2. März 1841.) [Vergleiche auch *unter Triest*, Seite 1250.]"

„*Den förmlichen (trassirten oder gezogenen)* und den trockenen Wechseln, welche von zur Ausstellung gesetzlich berechtigten Personen ausgefertigt werden, ist insofern eine Begünstigung zugestanden, als sie nicht dem gewöhnlichen Urkundenstempel, sondern dem hieroben erwähnten geringern Wechselstempel unterliegen." — *Es sind aber stempelfrei:*

*a*) die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller andern, nach den Handels-, Wechsel- und Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, ferner
*b*) die auf dem Wechsel selbst geschriebenen Wechsel-Bürgschaften, so wie
*c*) die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechselforderung. (St. G. §. 81. — Hofdekret vom 9. Decbr. 1842.)

*Eine Ausnahme besteht ebenfalls hinsichtlich der Triester Kaufleute* (Hofdekret vom 2. März 1841), wie dies bereits *unter Triest*, Seite 1250 angemerkt worden ist, und hier nur noch in diesem Betracht Folgendes hinzugefügt werden kann:

„*Die Nachstempelung kann auf der Rückseite* (des Wechsels) *geschehen*.“ (Hofdekret vom 6. Juni 1844.)

**In Betreff des Wechselstempels bei Protest-Erhebung** ist noch Folgendes beizubringen: „*Ein Cirkular der k. k. Landes-Regierung* im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, *vom* 4. *Juni* 1847, *bestimmt, dass, wenn Jemand einen im Auslande oder im stempelfreien Inlande ausgestellten Wechsel* bei einem Notar oder überhaupt einem zur Aufnahme von Wechsel-Protesten bestellten Beamten, *zur Errichtung und Ausfertigung des Protestes* beibringt, dadurch von diesem Wechsel ein solcher Gebrauch gemacht werde, *welcher* (nach dem §. 83 des deutschen und §. 66 des italienischen Textes des Stempel- und Tax-Gesetzes) *die Verbindlichkeit begründet, den Wechsel vorläufig der Stempelung oder der Beiheftung eines Stempelbogens* (Indossirung) *zu unterziehen. Diese Beiheftung (Indossirung)* kann der den Protest aufnehmende Notar oder Beamte mit Beobachtung der hierüber bestehenden Anordnungen vollziehen.“

Vorstehende Bekanntmachung enthielt auch das „*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*, *Wien*, *den* 16. *Juni* 1847,“ als von Seiten der hohen Landes-Regierung ausgegangen, und als eine Entschliessung Sr. kaiserl. Majestät, vom 15. Mai 1847, auf deshalb geschehene Anfrage.

**Kurse der Staatspapiere** (*am* 15. *Januar* 1849).

| *Name der Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Verfalltage der Zinscoupons.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|---|
| Metalliques oder Staatsschuldverschreibungen | 5 | verschieden | $81\frac{5}{8}$ | Gulden Conventions-Münze baar *) für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth in nebenstehenden Obligationen. |
| do. - do. ....... | 4 | do. | 69 | |
| do. - do. ....... | 3 | 1. Juni u. 1. Dec. | 50 | |
| do. - do. ....... | $2\frac{1}{2}$ | 1. Feb. u. 1. Aug. | $44\frac{1}{4}$ | |
| do. - do. ....... | 1 | 1. Jan. u. 1. Juli | 22 | |
| 500-Gulden-Loose von 1834... | — | — | 148 | Gulden Conv.-Münze baar für 100 Fl. C.-M. Nennwerth in solchen Loosen. |
| oder auch wohl... | — | — | 740 | Gulden C.-M. baar für ein Loos von 500 Fl. C.-M. Nennwerth. |
| 250-Gulden-Loose von 1839... | — | — | 88 | Gulden C.-M. baar für 100 Fl. C.-M. Nennwerth in solchen Loosen. |
| oder auch wohl.. | — | — | 220 | Gulden C.-M. baar für ein Loos v. 250 Fl. C.-M. Nennwerth in solchen Loosen. |
| oder endlich auch. | — | — | 44 | Gulden C.-M. baar für 50 Fl. Nennw. in solchen Loosen. |
| Obligationen der (ehemal.) wiener Stadt-Bank...... | $2\frac{1}{2}$ | verschieden | 48 | Gulden C.-M. baar für 100 Fl. C.-M. Nennwerth in nebenstehenden Obligationen. |
| do. do. ....... | $2\frac{1}{4}$ | do. | — | |
| do. do. ....... | 2 | do. | — | |

*) Ueber die *wirkliche* Valuta, welche *gegenwärtig* (1849) an Stelle der eigentlichen Conventions-Münze steht und welche beträchtlich geringer ist, als ein 20-Guldenfuss, s. weiter oben

Bisweilen, aber gegenwärtig fast gar nicht mehr, findet sich auch wohl noch eine Kursnotiz folgender öffentlichen Papiere:

Verlooste Obligationen, Hofkammer-Obligationen der Zwangsanleihe in Krain, Aerarial-Obligationen von Tirol, Vorarlberg und Salzburg zu 6, 5, 4½, 4 u. 3½ Procent.
Hofkammer-Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer, der ältern lombardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufgenommenen Anleihen zu 3, 2½, 2¼, 2 u. 1¾ Procent.
Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte (5procentig).
Aerarial-Obligationen zu 2½ und 2 Procent.
Domestikal-Obligationen der Stände / do. des wiener Ober-Kammeramts } zu 3, 2½ und 2 Procent.
Obligationen der Anleihe bei Bethmann / do. do. bei Goll } zu 5, 4½ und 4 Procent.
Schuldverschreibungen der niederösterreichischen Regierung von 1809 zu 3 Procent.
Obligationen von Galizien zu 2½, 2 und 1¾ Procent.

Von allen diesen Papieren wird weiter unten näher die Rede sein. Der *Kurs* derselben versteht sich immer in einer veränderlichen Zahl Conventions-Gulden baar für 100 Gulden Nennwerth.

Ferner, von *fremden* Staatspapieren:

Polnische Loose zu 300 polnischen Gulden.
do. do. zu 500 - -
do. Bank-Certifikate Lit. B., verzinsliche.
Preussische Prämien-Scheine der Seehandlung.

**Kurse der Privat-Anleihe-Obligationen** (*am* 15. *Januar* 1849).

| *Name der Obligationen.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| Pfandbriefe der galizisch-ständischen Credit-Anstalt (galizische Hypotheken-Obligationen) | 4 | — | Gulden Conv.-Münze baar für 100 Gulden Nennwerth in solchen Pfandbriefen. |
| Esterhazy'sche 40-Gulden-Loose | — | 53 | Gulden Conv.-Münze baar für ein Loos der betreffenden Lotterie-Anleihe von 40 Gulden Conv.-Münze Nennwerth. |
| do. 20-Gulden-Loose | — | 20 | Gulden Conv.-Münze baar für ein Loos der betreffenden Lotterie-Anleihen von 20 Gulden Nennwerth. |
| Windischgrätz'sche Loose | — | 18 | |
| Waldstein'sche Loose | — | 20 | |

unter der Betrachtung des Zahlwerthes. — Am 13. Januar 1848, also kurz vor den Revolutionen des Jahres 1848, standen die 5proc. Metalliques auf 104, die 4proc. auf 90⅛, die 3proc. auf 65¼, die 2½proc. auf 51¾, die 500-Gulden-Loose von 1834 auf 156½, die 250-Gulden-Loose von 1839 auf 112 im Kurse, am 19. April 1848 dagegen die 5proc. Metalliques auf 59 bis 59½, die 4proc. auf 51 bis 52.

**Kurse der Actien** (*am* 15. *Januar* 1849).

| *Name der Actien.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| Bank-Actien (der österr. National-Bank in Wien) | 1100*) | Gulden Conv.-Münze baar für eine Actie von 600 Gulden Conv.-Münze Neunwerth. |
| Nordbahn-Actien | 102 | Gulden Conv.-Münze baar für 100 Gulden C.-M. Nennw. in nebenstehenden Actien. |
| Mailänder Eisenbahn-Actien | 66 | Gulden Conv.-Münze baar für 300 Lire (= 100 Gulden C.-M.) Nennwerth. |
| Gloggnitzer do. | 98 | Gulden Conv.-Münze baar für eine Actie von 400 Gulden Nennwerth. |
| Pesther do. (Ungar. C.-E.-B.) | 66 | Gulden Conv.-Münze baar für 100 Gulden C.-M. Nennwerth. |
| Gmundner do. | 185 | Gulden Conv.-Münze baar für eine Actie von 250 Gulden C.-M. Nennwerth. |
| Livorneser do. | $65^3/_4$ | toskanische Lire baar für 100 toskanische Lire Nennw., indem dabei 1 tosk. Lira feststehend = $19^3/_4$ Kreuzer C.-M. gerechnet wird. |
| Actien der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft | 495 | Gulden Conv.-Münze baar für eine Actie von 500 Gulden C.-M. Nennwerth. |
| do. der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd in Triest | — | |
| Como-Rentenscheine | 10 | Gulden Conv.-Münze baar für einen Schein v. 14 Gulden C.-M. Nennwerth. (Das Nähere über diese Papiere s. weiter unten, unter der Rubrik: „Oesterreichische Staatspapiere u. Anleihen", am Schlusse derselben.) |
| Pesther Kettenbrücken-Actien | — | Gulden Conv.-Münze baar für 100 Gulden C.-M. Nennwerth. |
| Actien der venediger Handelsgesellschaft | — | |

Ausserdem werden bisweilen noch einige andere Eisenbahn-Actien, namentlich der Siena- (toskanischen Central-) Eisenbahn, der Livorno-Grosseto (Maremmen)-, der apenninischen, der Lucca-Pisa- (Pistoja) und der Neustadt-Oedenburger Eisenbahn, notirt.

Die *laufenden Zinsen* sind in den Fonds-Kursen *nicht mitbegriffen*, sondern müssen vom Käufer besonders vergütet werden. Bei den *Actien*, mithin auch bei den *Bank-Actien*, kann sich dies natürlich nur so weit verstehen, als zunächst ein *fester Zins* (nicht überhaupt eine veränderliche Dividende) gewährt wird, während die laufende Dividende (Superdividende), deren Betrag noch unbekannt, im Kurse mitbegriffen ist. Bei den *Bank-Actien* beträgt der vom Käufer an den Verkäufer zu vergütende laufende feste Zins (30 Gulden Conv.-Münze pro Actie jährlich) für jede Actie 5 Kreuzer Conv.-Münze *täglich*.

*) Am 23. Februar 1848, unmittelbar vor der Kunde von der neuen französischen Revolution, standen die Bank-Actien, eines derjenigen Papiere, in welchen die meisten Umsätze stattfanden, auf 1527 bis 1530 im Kurse, am 31. März 1848 auf nur 700 bis 720.

Die *Courtage* auf Fonds- und Actiengeschäfte beträgt *gesetzlich* ½ Promille oder $^1/_{20}$ Procent, welches der Käufer allein bezahlt, und wird nur auf den Betrag der Papiere, nicht auch auf den der laufenden Zinsen, vergütet; ausserdem muss bei Staatspapiergeschäften ein gleicher Antheil an den Armenfonds entrichtet werden. (Hofkanzlei-Dekret vom 15. October 1806; Börsenpatent vom 1. August 1771, §. 26; Verordnung der niederösterr. Regierung vom 1. November 1825.) — Der Kauf und Verkauf der öffentlichen Obligationen in Wien darf *nur auf der Börse* geschlossen werden, es wird jedoch dahin die blosse Abtragung einer Schuld an den Gläubiger oder die Bezahlung erkaufter „Realitäten" in Staatsschuldverschreibungen, in Folge getroffenen Uebereinkommens, nicht gerechnet; indess darf bei solchen ausserhalb der Börse an Zahlungsstatt gegebenen Staatspapieren weder ein Rabatt noch ein Aufgeld stipulirt, sondern sie müssen al pari angenommen werden (Börsenpatent, §. 5). Ueberdies ist zum Kauf oder Verkauf einer öffentlichen Schuldverschreibung *die Beiziehung eines Börsensensals nothwendig*, und obwohl alle dem endlichen Abschluss vorhergehenden Unterhandlungen durch die Parteien selbst getroffen werden können, so muss doch der wirkliche Abschluss des Geschäfts nothwendig durch den Sensal geschehen (Börsenpatent, §. 11).

Die *Provision* bei solchen Geschäften wird mit ⅓ Procent, auch wohl ½ Procent berechnet.

Die Geschäfte in *ausländischen* Papieren sind in Oesterreich *gänzlich verboten;* gleichwohl werden dieselben in Wien in mehren Effekten ungescheut betrieben, wie auch die obigen Kurszettel bestätigen. Um Letzteres zu hintertreiben, wurde am 9. Februar 1844 an der wiener Börse eine vom Hofkammer-Präsidenten Freiherrn von Kübeck unterzeichnete Verordnung öffentlich angeschlagen, durch welche neuerdings alle Geschäfte in Papieren jeder Gattung, die nicht in dem amtlichen Börsen-Kurszettel enthalten sind, d. h. in *allen ausländischen*, so wie in *Actien solcher inländischen Industrie-Unternehmungen, welche die Genehmigung des Staats nicht erhalten haben, und solcher vom Staate sanctionirten, welche noch nicht voll eingezahlt sind, verboten* wurden. Diese Maassregel schien zunächst durch die unmässige Agiotage in livorneser Eisenbahn-Actien hervorgerufen worden zu sein. Am 29. März 1849 wurde an der Börse der Verkehr in *livorneser Eisenbahn-Actien* noch *ausdrücklich untersagt.*

## Oesterreichische Staatspapiere und Anleihen.

*Zugleich zum Verständniss des obigen Kurszettels.*

Die Mannigfaltigkeit der aus den verschiedensten Anleihen, theils allgemeinen, theils provinziellen und von besondern Behörden ausgehenden, herrührenden österreichischen Staatspapiere ist ausserordentlich gross. Gewöhnlich unterscheidet man, um eine Klassifikation hinein zu bringen, *Obligationen der ältern verzinslichen Staatsschuld*, worunter alle vor 1815, d. i. thatsächlich bis 1811, emittirten Schuldbriefe verstanden werden, und *Obligationen der neuern Staatsschuld*, worunter man die seit 1815 verausgabten Schuldscheine begreift.

### A. *Obligationen der ältern Staatsschuld.*

Sie lauten meist auf den Namen (Zinszahlung gegen Quittungen), nur zum kleinsten Theile auf den Inhaber (mit Zinscoupons). Eine solche Obligation kann in mehre Obligationen von kleineren Beträgen umgeschrieben werden, und umgekehrt auch mehre Obligationen in eine neue von grösserem Betrage, Letzteres aber nur dann, wenn die Nummern derselben sämmtlich der nämlichen Serie angehören. Die Zinsen wurden durch Patent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte herabgesetzt und werden der Regel nach in Wiener Währung bezahlt. In Folge des Patents vom 21. März 1818 aber wird die Hälfte der ältern verzinslichen Staatsschuld bis zum Jahr 1859 allmälig wieder auf den den Gläubigern anfänglich zugesicherten Zinsfuss in Conventions-Münze zurückgeführt, über welche Maass-

regel und die daraus entstehenden neuen Obligationen das Nähere weiter unten, unter B. II. „Verlooste Obligationen". Die Obligationen der ältern Staatsschuld bestehen aus nachfolgenden Theilen und Arten:

I. Die bei der *Universal-Staatsschulden-Kasse* und der mit dieser verbundenen *Kameral-Kasse* anhängigen Schulden, worüber folgende Arten von Obligationen bestehen:

1) Die *Schuldscheine der allgemeinen und der ungarischen Hofkammer*, gemeinhin „*Hofkammer-Obligationen*" genannt. Es gibt deren zu 3, 2½, 2¼, 2 und 1¾ Procent Zinsen, und sie zerfallen in *a*) Obligationen der *allgemeinen Hofkammer*, wovon die Zinsen halbjährlich gegen gestempelte Quittungen in Wien gezahlt werden, und *b*) Obligationen der *ungarischen Hofkammer*, worauf die Zinszahlung halbjährlich gegen ungestempelte Quittungen in Ofen erfolgt. Die Zinsen können aber auch bei den Credit-Kassen in den Provinzen (s. diese weiter unten) bezogen werden. Die Abschnitte beider Arten sind von sehr verschiedenen Summen und Ausstellungszeiten, daher auch die Zinstermine sehr abweichend. Sie lauten auf den Namen, erfordern bei der Eigenthums-Uebertragung förmliche Cession und Umschreibung, und sind grossentheils bereits heimgeloost.

2) Die *Lieferungs- und Kriegsdarlehns-Obligationen von Galizien.* Wie ihr Name sagt, erfolgte ihre Ausstellung gegen Schulden für Lieferungen von Kriegsproviant und anderen Kriegsbedürfnissen, und sie lauten auf den Namen. Es gibt deren zu 2½, 2 und 1¾ Procent Zinsen, deren Zahlung halbjährlich gegen gestempelte Quittungen in Lemberg erfolgt.

3) Die von den *niederösterreichischen Ständen und dem Magistrate von Wien* gemeinschaftlich ausgestellten *Lieferungs-Obligationen.*

4) Die *Schuldverschreibungen der niederösterreichischen Regierung von* 1809. Sie rühren von einer im gedachten Jahre aufgenommenen 3procentigen Anleihe her und werden bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien gegen gestempelte Quittungen verzinst. Die Obligationen selbst sind von abweichender Grösse.

5) Die *Schuldverschreibungen über die ungarischen Contributions- und Kameral-Schulden.*

6) Die *Schuldverschreibungen über die siebenbürgischen Kameral-Schulden.*

II. Die *Bank-Obligationen und Bank-Lotto-Obligationen.*

1) Die *Bank-Obligationen* verdanken ihre Entstehung dem Patent vom 24. December 1705, wurden durch die ehemalige wiener Stadt-Bank emittirt, lauten auf den Namen und tragen jetzt zum Theil 2½, zum Theil 2¼ und zum Theil 2 Procent Zinsen, welche gegen gestempelte Quittungen bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien und den Filial-Credit-Kassen in den Provinzen (s. diese weiter unten) bezahlt werden. Bei der Cession müssen sie umgeschrieben werden. Sie sind von sehr verschiedenem Datum und Grösse, und durch die Heimloosungen grossentheils eingerufen.

2) Die *Bank-Lotto-Obligationen* rühren von der im J. 1797 eingeführten Bank-Lotterie her, sind vom 1. Januar 1798 datirt, lauten grösstentheils an den Inhaber und über Beträge von 500 und 250 Gulden Wiener Währung. Die 2procentigen Zinsen werden gegen Coupons, gewöhnlich in Wien, halbjährlich (am 30. Juni und 31. December) bezahlt. Es sind nur noch sehr wenige dieser Obligationen vorhanden.

III. Die *Aerarial- und Domestikal-Obligationen der Stände von Oesterreich* (ob und unter der Enns), *Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz, so wie des wiener Ober-Kammeramtes.* Diese Obligationen sind zum Theil für Bedürfnisse des Staates (so weit sind sie *Aerarial*-Obligationen), zum Theil für ständische und städtische Bedürfnisse (so weit sind sie *Domestikal*-Obligationen) ausgefertigt; nur die *Aerarial*-Obligationen sind daher wirkliche *Staatspapiere.* Beide Arten lauten auf den Namen und über verschiedene Summen, und die Zinsen werden in Wiener Wäh-

rung bezahlt, mit Ausnahme der als *illyrische* (von Kärnthen und Krain) bezeichneten, welche in Conventions-Münze verzinst werden. Die Domestikal-Obligationen sind ursprünglich nicht zur Verloosung bestimmt und stehen daher niedriger im Kurse, als die Aerarial-Obligationen. Es sind indessen in Folge der kaiserl. Entschliessungen vom 27. Februar 1838, 16. April und 5. Mai 1840, und 20. März 1841 viele ständische Domestikal-Obligationen *gegen Aerarial-Obligationen umgetauscht* worden, und zwar von denjenigen der Stände von Oesterreich ob und unter der Enns (ständische Kundmachungen vom 9. Mai 1840 und 20. März 1841), Mähren (die hier sogenannten Domestikal-*Pamatken*, Kundm. v. 28. Dec. 1834 und 20. April 1835) und Kärnthen (Kundm. v. 12. Mai 1841), wobei die vorherigen Capital-Beträge und Zinsfüsse unverändert blieben. In gleicher Weise wurden die älteren 4- und 2procentigen böhmischen Domestikal-Obligationen schon vorher, in Folge kaiserl. Entschliessung vom 20. December 1834, in *Hofkammer-Obligationen* von gleichen Beträgen und Zinsfüssen *umgetauscht*. (Ständische Kundm. v. 7. Januar und 10. Mai 1835.)

1) *Aerarial-Obligationen.* Sie tragen 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ Procent jährliche Zinsen, welche gegen gestempelte Quittungen bei den ständischen Obereinnehmer-Aemtern bezahlt werden.

2) *Domestikal-Obligationen.* Die *ständischen* tragen $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ Procent jährliche Zinsen, welche gegen gestempelte Quittungen bei den ständischen Hauptkassen bezahlt werden und für deren Entrichtung die Stände haften. Diejenigen des *wiener Stadt-Ober-Kammeramtes* brachten $2\frac{1}{2}$ und 2 Procent jährliche Zinsen, welche gegen gestempelte Quittungen bei der Ober-Kammeramts-Kasse des Magistrats in Wien bezahlt wurden; diese letzteren Obligationen sind gegen Aerarial-Obligationen von gleichem Belaufe und Zinsfusse umgetauscht, deren Zinsen vom 1. November 1838 an laufen. (Kundmachungen des wiener Magistrats vom 20. März und 9. October 1838.)

IV. Die *im Auslande aufgenommenen und mit Hofkammer-Obligationen oder mit eigenen „allerhöchsten" Schuldverschreibungen gedeckten Anleihen.*

1) Die Obligationen der in *Florenz*, *Genua*, *Mailand*, der *Schweiz* und *Deutschland* aufgenommenen älteren Anleihen. Die Obligationen der in Italien (bei Fenzi in Florenz, Durazzo in Genua und in Mailand) aufgenommenen Anleihen sind in italienischer Sprache, diejenigen über die bei verschiedenen schweizer und deutschen Bankhäusern (dem Hause Ustery, Ott, Escher und Comp., d. Hause Recking, d. H. Marc. Beuther, d. H. Dittmer, d. H. Haller, d. H. Frege u. Comp.) erhobenen älteren Anleihen in deutscher Sprache formulirt. Sie trugen früher theils 5, theils $4\frac{1}{2}$, theils 4 Procent, jetzt aber geben sie, nach ihrer Reduction, nur die Hälfte, nämlich $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 Procent Zinsen, welche bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien gegen ungestempelte Quittungen bezahlt werden.

2) Die Obligationen der in *Frankfurt am Main* und *Holland* aufgenommenen Anleihen. Diese beiden Anleihen wurden bei dem Hause Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M. und den Häusern Goll in Amsterdam und Osy in Rotterdam in den Jahren 1802 und 1803 erhoben, ihre Obligationen lauten an den Inhaber und tragen theils 5, theils $4\frac{1}{2}$, theils 4 Procent jährliche Zinsen, welche gegen Coupons sowohl bei den bezüglichen genannten Häusern, als bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien halbjährlich bezahlt werden. Vom 1. Juli 1818 bis 1. October 1829 wurden die Zinsen mit 5procentigen Schuldverschreibungen (Metalliques) berichtigt und kleine Zinsbeträge nach dem Tageskurse dieser Obligationen baar vergütet; seit 1. October 1829 aber werden die Zinsen baar ausbezahlt.

V. Die *Obligationen der ältern lombardischen Schulden, so weit sie mit Hofkammer-Obligationen versichert sind.* Sie sind in italienischer Sprache abgefasst und bringen $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ Procent Zinsen, welche gegen ungestempelte Quittungen bei der

Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien alljährlich ausbezahlt werden. (Vergl. MAILAND, S. 622.)

VI. Die *schlesischen Interessen-Recognitionen*.

B. *Obligationen der neuern Staatsschuld.*

Sie bestehen aus folgenden Gattungen und Arten:

I. Die seit 1815 emittirten *Staatsschuldverschreibungen*, welche auf Conventions-Münze lauten und in dieser Währung verzinslich sind, weshalb sie auch gewöhnlich *Metalliques* genannt werden. Sie zerfallen nach ihren Zinsfüssen in folgende Theile:

1) *Fünfprocentige Metalliques.* Sie repräsentiren nachstehende Anleihen:

a) *Die Anleihe von* 1816. Diese freiwillige Anleihe wurde durch das Patent vom 29. October 1816 eröffnet, um die Einziehung des Papiergeldes zu beschleunigen. Dies geschah durch Arrosirung, indem ein Theil der Einlage in verzinslichen ältern Staatspapieren, ein anderer in Papiergelde (Einlösungs- und Anticipationsscheinen oder sogenannter Wiener Währung) erfolgen musste. Durch Verordnung vom 11. April 1818 hörte die Arrosirung auf und es wurden von da ab nur für feste Uebernahmspreise Obligationen gewährt. Die Summe der Anleihe war im J. 1818 mit 128'778'300 Gulden geschlossen. Die Anleihe wurde durch weitere Ausgabe von Obligationen in den Jahren 1818 (50 Millionen Gulden, zum Kurse von 66 %) und 1823 (30 Millionen Gulden, zum Kurse von 75 % und 36 Millionen Gulden zum Kurse von 82 %) erweitert. Fernere Emissionen erfolgten in den Jahren 1824, 1825 und 1826, womit zum Theil die Zinszahlungen der Anleihen in Frankfurt a. M. und Holland gedeckt wurden (s. weiter oben). Die Obligationen lauten *auf den Inhaber* (au porteur), bestehen in Abschnitten zu 10'000, 5000, 1000, 500 und 100 Gulden, denen Zins-Coupons auf je 12 Jahre und ein Talon zur Erhebung der neuen Coupons beigegeben sind. Die Zinsen werden gegen diese Coupons halbjährlich bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien, so wie auf Verlangen auch bei den Filial-Credit-Kassen in Linz, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara bezahlt. Da die Obligationen selbst unter sehr verschiedenen Daten ausgestellt sind, so ist ein Gleiches auch rücksichtlich der Zinstermine der Fall. Zur Tilgung jener Anleihe wurde ein eigner Amortisationsfonds gebildet, welchem 1 Procent der betreffenden Staatsschuld als jährliche Einnahme zugewiesen wurde, welche noch durch die Zinsen der von ihm eingelösten Obligationen sich vermehrte. Die Heimzahlung erfolgt nach Maassgabe willkürlicher periodischer Verloosungen.

b) *Die Anleihe von* 1823. Sie wurde zur Abtragung der an England schuldigen Subsidien ($2\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling), welche für die Vertheidigung Belgiens gewährt worden waren, mit den londner Häusern N. M. Rothschild, Gebrüder Baring u. Comp. und Reid, Irwing u. Comp. auf den Betrag von 25 Millionen Gulden geschlossen. Die Obligationen lauten über je 1000 Gulden und die Zinsen werden am 1. Mai und 1. November bezahlt; jene sind *an den Inhaber* gestellt.

c) *Die Anleihe von* 1831. Die Häuser Geymüller u. Comp., M. A. v. Rothschild und Söhne, S. G. Sina und Arnstein und Eskeles in Wien wurden mit der Unterbringung der diese Anleihe von 36 Millionen Gulden repräsentirenden Obligationen beauftragt, welche Letztern über je 1000 Gulden und *an den Inhaber* lauten. Die Obligationen wurden der Nationalbank übergeben, und von Zeit zu Zeit bestimmte die Staatsregierung den Kurs, zu welchem jene Häuser sie beziehen konnten. — Die *Nationalbank* wurde gleichzeitig autorisirt, gegen Deponirung solcher Obligationen *Certifikate* (an den Inhaber lautend) auszustellen, gegen deren Rückgabe, unter einer kleinen Vergütung, man die Original-Obligationen wieder erhalten konnte. Nächstdem existiren *Certifikate* (au porteur) der *Gebrüder Rothschild in Paris* über in Wien deponirte 5procentige Metalliques zu 1000 Gulden oder,

den Gulden Conventions-Münze fest zu 2 Francs 60 Centimes gerechnet, zu 2600 Francs, wovon das genannte Haus die Zinsen an jedem 1. Januar und 1. Juli zu dem gedachten festen Kurse bezahlt; auch gegen diese Certifikate kann man in Wien die dafür hinterlegten Original-Obligationen beziehen.

d) Sogenannte *Entschädigungs-Staatsschuldverschreibungen*, seit 1840. Durch Cirkular der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. März 1840 wurde die Ausstellung 5procentiger Metalliques *auf den Namen* verfügt, deren Verzinsung (halbjährlich) gegen gestempelte Quittungen erfolgt. Dieselben werden für die „liquidirten Entschädigungs-Capitalien für die bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtionsgefälle“ verabfolgt, welche aber auch baar in Conventions-Münze durch die Finanz-Verwaltung gewährt werden durften. Die Umschreibung dieser Obligationen auf andere Namen (Cession bei Verkauf), die Zertheilung derselben in kleinere Capital-Beträge, so wie die Zusammenschreibung mehrer solcher Effekten in Eine Schuld-Urkunde, „wenn auf diesen Capitalien keine Vormerkungen bestehen“, ist gestattet. Die Aufkündigung dieser Papiere erfolgt durch die Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien, und der Kündigungs-Termin ist auf drei Monate festgesetzt; nach Ablauf dieses Termins erfolgt die Rückzahlung in Conventions-Münze gegen Einziehung der Schuldverschreibung.

e) *Die Anleihe von* 1841. Sie wurde unterm 14. Juli 1841 mit den Häusern Arnstein und Eskeles, S. M. v. Rothschild und S. G. Sina zu dem für den Staat sehr günstigen Kurse von 104 % und 2 % Provision für die Uebernehmer abgeschlossen, indem die genannten Häuser 40 Millionen Gulden Conv.-Münze baar einlieferten und dagegen nur 38'461'500 Gulden Nennwerth in 5procentigen Metalliques (*an den Inhaber* lautend) erhielten. Die Zinsen laufen vom 1. November 1841 an. Die contrahirenden Bankhäuser wurden dabei ermächtigt, einen Theil der neuen Obligationen in Staatsschuldverschreibungen (Metalliques) mit italienischem Texte oder in dergleichen Renten-Urkunden (s. diese weiter unten) umschreiben zu lassen.

Bei Gelegenheit dieser letztern Anleihe ertheilte der Kaiser, durch Cirkular der niederösterr. Landesregierung vom 16. Juli 1841, die Zusicherung, *dass während* 15 *Jahre, d. i. bis Ende October* 1856, *„bei dieser neucontrahirten und bei der übrigen* 5*proc. Staatsschuld, die sich auf das Patent vom* 29. *October* 1816 *gründet, dann bei der* 5*proc. Schuld des lombardisch-venetianischen Monte“* (s. diese weiter unten) *weder eine Herabsetzung des Zinsfusses, noch eine Capital-Rückzahlung eintreten solle!* Es war dies eine *Bedingung* des Anleihe-Abschlusses. — Die bis dahin verausgabten 5proc. Metalliques betrugen überhaupt 469 Millionen Gulden, wovon aber ungefähr zwei Drittel wieder heimgezahlt sind.

f) Im Jahre 1843 wurde mit den nämlichen Häusern eine neue 5 % *Anleihe* von 43'600'000 Gulden zum Uebernahmspreise von 106 % abgeschlossen. Diese neue Anleihe war schon bei der vorigen vom Jahre 1841 vorgesehen und damals stipulirt worden, dass die Regierung bei der Erneuerung der Operation keine andern Häuser daran sich betheiligen lassen wolle.

g) Im Jahre 1847 wurde mit den gedachten Bankhäusern abermals eine 5 % *Anleihe* im Betrage von 80 Millionen Gulden, und zwar zu dem Uebernahmspreise von 103 %, contrahirt. In jenem Jahre wurden davon 11'312'000 Gulden eingezahlt.

h) Im April 1848 wurden vom Finanz-Ministerium der *Nationalbank*, um derselben bezüglich ihrer Forderungen an die Finanzen die möglichste Sicherheit zu gewähren, 32 Millionen Gulden in 5procentigen, im bisherigen Stande der Staatsschulden begriffenen Obligationen gewährt.

Im August 1848 wurde vom Finanz-Ministerium eine Bekanntmachung erlassen, welche die Zusicherung enthielt, *keine neuen 5procentigen Schuldverschreibungen zu emittiren*

2) *Vierprocentige Metalliques.* Dieselben sind durch die Anleihe vom Jahre 1829 und die i. J. 1830 angeordnete Conversion anderer Papiere entstanden.

a) *Die Anleihe von* 1829. Durch kaiserl. Entschliessung vom 16. October 1829 wurde die Finanz-Verwaltung ermächtigt, eine 4procentige Anleihe abzuschliessen, welche zur Einziehung der damals im Umlaufe befindlichen Central-Kassenanweisungen bestimmt wurde. Die Obligationen sind vom 1. December 1829 datirt, lauten auf den Inhaber, bestehen in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden und sind mit Coupons auf je 9 Jahre, so wie einem Talon zur Erhebung der neuen Coupons, versehen. Die Zinsen werden halbjährlich (1. Juni und 1. December) bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien oder, auf Verlangen, bei den Filial-Credit-Kassen bezahlt. Es wurde i. J. 1829 ein Nominalwerth von 23'256'000 Gulden in solchen Obligationen (zum Kurse von 86 %) untergebracht, i. J. 1830 ein Nominalwerth von 20'000'000 Gulden (zum Kurse von 97 %).

b) *Die Conversion höher verzinslicher Staatspapiere* geschah in Folge der durch Cirkular der niederösterr. Regierung vom 31. März 1830 publicirten kaiserlichen Anordnung und nach Maassgabe der weitern Cirkulare vom 10. und 30. April, 28. Mai und 30. Juli 1830, indem ein Theil der gedachten Papiere (in 4 Serien) verloost und aufgekündigt wurde, wobei jedoch deren Inhabern die Umgestaltung in 4procentige Schuldbriefe gewährt wurde, sofern sie zu diesem Behufe ihre ältern Obligationen bis zu festgestellten zeitigen Terminen einreichten, indem sie dann für jede 100 Gulden Nennwerth der älteren Obligationen 104 Gulden Nennwerth in den neuen 4proc. Papieren erhielten. Die betroffenen ältern Papiere waren: Theile der 5 % Staatsschuld (Metalliques von 1816 bis 1829), der Rentenschuld des lombard.-venet. Monte, der verloosten Staatsschuld (s. darüber weiter unten), die in den Jahren 1805 und 1806, so wie 1809 und 1810 aufgenommene 5 % Zwangsanleihe, die i. J. 1809 in Tirol aufgenommene 6 % Zwangsanleihe, die i. J. 1809 ebenda aufgenommene 5 % freiwillige Anleihe, Theile der 5 % tiroler Landesschuld und der 5 % vorarlberger Landesschuld, die 5 % salzburger Landesschuld, die 6 % passauer Kameralschuld, Theile der bei Bethmann und der bei Goll und Osy aufgenommenen 5 % Anleihen; zusammen 40 Millionen Gulden. Es wurde zugleich allen Inhabern von 5proc. Schuldverschreibungen, welche durch die obigen Verloosungen nicht zur Aufkündigung gelangten, die Umsetzung derselben in 4procentige Schuldverschreibungen unter den nämlichen Modalitäten und Begünstigungen gestattet. Die Zinsen laufen, je nach den vier Serien, theils vom 1. November (1. und 2. Serie), theils vom 1. December 1830 (3. Serie), theils vom 1. Februar 1831 an (4. Serie und die freiwillig zur Conversion angemeldeten Papiere); sie werden halbjährlich bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien und bei den Filial-Credit-Kassen in den Provinzen bezahlt. Die neuen 4procentigen Staats-Schuldverschreibungen lauten auf den Namen und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden, welchen die Coupons auf 16 Jahre, nebst einem Talon zur Erhebung weiterer Coupons, beigegeben wurden. Ueber Capital-Beträge unter 100 Gulden wurden keine Schuldverschreibungen ausgegeben, sondern einstweilen Anweisungen, wofür, wenn mehre den Betrag von 100, 500 oder 1000 Gulden erreichten, die Ausfertigung einer entsprechenden Obligation an deren Eigenthümer erfolgte. Für die convertirten Renten-Urkunden des lombard.-venet. Monte wurden die 4procentigen Obligationen (so wie die bezüglichen Anweisungen) in italienischer Sprache ausgefertigt. Die oben gedachte Prämie von 4 Procent bei der Conversion wurde in der Art gewährt, dass für jede 100 Gulden der älteren Papiere (oder 5 Gulden Rente in lombard.-venet. R. U.) dem Gläubiger eine 4proc. Schuldverschreibung über 100 Gulden und eine Anweisung über ein Capital von 4 Gulden gegeben wurde; nach diesem Verhältniss wurde auch bei der Conversion der höhern Beträge verfahren.

3) *Dreiprocentige Metalliques.* Sie repräsentiren eine durch kaiserl. Entschliessung vom 22. October 1835 der Finanz-Verwaltung aufgetragene und durch Cirkular der nie-

derösterr. Regierung vom 23. October 1835 angekündigte *Anleihe* im Betrage von 40 Millionen Gulden zum Uebernahms-Kurse von 75%. Die 3procentigen Staatsschuldverschreibungen sind unterm 1. December 1835 ausgestellt, bestehen in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden und sind mit Zins-Coupons auf 16 Jahre, nebst einem Talon zur Erhebung neuer Coupons, versehen. Die Zinsen werden gegen diese Coupons halbjährlich, am 1. Juni und 1. December, bezahlt.

4) *Zweiundeinhalbprocentige Metalliques.* Diese älteste Gattung der sogenannten Metalliques entstand durch eine mittelst kaiserl. Patents vom 29. März 1815 ausgeschriebene, durch Hofdekret vom 3. April 1815 näher dargelegte und durch Cirkular der niederösterr. Regierung vom 4. April 1815 verkündete freiwillige *Anleihe* im beabsichtigten Betrage von 50 Millionen Gulden Wiener Währung oder 20 Millionen Gulden Conventions-Münze, wovon aber nur 44'410'900 Gulden Wiener Währung (= 17'764'360 Gulden Conv.-Münze) emittirt wurden und welche den Zweck hatte, die damaligen Bedürfnisse des Staats sicherzustellen und den Besitzern der Einlösungs- und Anticipationsscheine Gelegenheit zu verschaffen, ihre entbehrlichen Gelder vortheilhaft zu verwenden. Die Einlagen konnten in Einlösungsscheinen oder in Anticipations-Scheinen gemacht werden, die geringste Einlage waren aber 100 Gulden Wiener Währung. Nächst den zur Deckung als allgemeine Garantie dienenden gesammten Staatseinkünften wurden als Special-Hypothek die galizischen Salinen bestimmt und zur Zinszahlung und Tilgung die in Metallmünze einfliessenden Erträge der Salzwerke von Wieliczka und Bochnia zugesichert. Es wurde für diese Anleihe ein besonderer Tilgungsfonds gebildet, welcher, gleichfalls aus den Erträgen der galizischen Salinen, jährlich die Summe von 300'000 Gulden Conventions-Münze erhalten sollte, um damit ununterbrochen durch Ankauf von Obligationen die Heimzahlung der Anleihe zu bewirken. Die Obligationen lauten auf den Inhaber, bestehen in Abschnitten zu 5000, 1000, 500, 200 und 100 Gulden, und sind vom 1. August 1815 datirt. Die Zinsen werden gegen Coupons halbjährlich, am 1. Februar und 1. August, bezahlt. Die Mehrzahl der ausgegebenen $2\frac{1}{2}$ proc. Metalliques ist bereits heimgezahlt.

5) *Einprocentige Metalliques.* Nachdem durch Patent vom 1. Juni 1816 die Errichtung der *Nationalbank* beschlossen worden war, erhielt dieselbe für den Zweck der Verminderung des cirkulirenden Papiergeldes und seiner periodischen Tilgung statutengemäss von der kaiserl. Finanz-Verwaltung 1procentige Metalliques-Obligationen. Zur Einlösung dieser neuen Schuldverschreibungen wurde zugleich eine besondere Tilgungskasse gebildet, an welche die Finanz-Verwaltung eine jährliche Rente von 1 Million Gulden Conv.-Münze in gleichen monatlichen Raten zu zahlen hatte. Aus diesen festen Einnahmen sollten dergleichen Obligationen durch Ankauf an der Börse getilgt und aus deren Zinsen der Tilgungsfonds vermehrt werden. Die Obligationen sind vom 1. Juli 1816 datirt, lauten über 5000, 1000, 500 und 100 Gulden, und die Zinsen derselben werden gegen Coupons halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli, bezahlt. Man erlangte die 1proc. Metalliques durch Einlage von Einlösungs- und Anticipationsscheinen, für deren in Conventions-Münze umgerechneten Betrag man fünf Siebentel in Metalliques und zwei Siebentel in Banknoten erhielt. Der Betrag der emittirten 1proc. Metalliques war überhaupt 34'882'700 Gulden, von denen aber der grösste Theil getilgt ist.

II. *Verlooste Obligationen.*

Für die durch das Patent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte ihres ursprünglichen Zinsfusses reducirten Obligationen der ältern Schuld (s. weiter oben) wurde durch das Patent vom 21. März 1818 die Veranstaltung getroffen, sie durch periodische Verloosungen allmälig wieder auf ihren frühern Zinsfuss in Conventions-Münze zu bringen. Diese Zurückführung geschieht in der Art, dass seit dem Jahre 1818 jährlich ein solcher Betrag Obligationen, wovon die herabgesetzten jährlichen Zinsen 125'000 Gulden ausmachen, also wenigstens ein Capital von 5 Millionen Gulden, in den Genuss der ursprünglichen Zinsen

wieder eingeführt wird. Die ältere Staatsschuld wurde zu diesem Zwecke in 488 Serien zu 1 Million Gulden Capital oder 25'000 Gulden an bisherigem jährlichen Zinsbetrage eingetheilt und es werden alljährlich fünf solcher Serien durch das Loos bezeichnet, welche diejenigen Capitale enthalten, die in den Genuss der ursprünglichen Zinsen treten. Die Ziehung der jährlich zu verloosenden Serien erfolgt jedesmal in der ersten Woche der Monate Januar, März, Juni, August und November. Nach jeder Verloosung werden die bis zum Tage der Ziehung fälligen Zinsen in der Währung, in welcher die Zinszahlung geschieht, ausgeglichen, und von diesem Tage an erfolgen dieselben in doppeltem Betrage in Conventions-Münze. Um dem Staate keine vermehrte Zinsenlast aufzubürden, wird jährlich ein gleicher Capitalbetrag wie der auf den ursprünglichen Zinsfuss zurückgeführte in öffentlichen Obligationen durch Einkauf auf der Börse eingeloost und vernichtet. Die Einlösung geschieht durch den allgemeinen Tilgungsfonds der verzinslichen Staatsschuld, welchem zu dem Ende zu seinen früheren Zuflüssen ein jährliches Einkommen von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden C.-M. zugesichert wurde. Da das Loos bisweilen auf solche Obligationen fällt, welche durch Kauf bereits eingelöst sind, so wird jedesmal, wenn deren Betrag 1 Million Gulden erreicht hat, nebst der jährlich zur Ziehung bestimmten Anzahl von fünf Serien noch eine weitere Serie verloost. Da in Folge der Bestimmungen des Patents vom 20. Februar 1811 jährlich wenigstens $\frac{1}{50}$ der gesammten ältern Staatsschuld wieder in den ursprünglichen Zinsgenuss einrücken muss und ein gleicher Theil einzulösen und zu vernichten ist, so muss hiernach binnen 50 Jahren von jenem Termine ab, d. i. bis in 1861, die ältere Staatsschuld um die Hälfte vermindert sein, während den Gläubigern der andern Hälfte die Beziehung der alten vollen Zinsen zufällt. Die nähern Bestimmungen über die zu verloosenden Papiere etc. enthielten das Patent vom 21. März 1818 und die Cirkulare der niederösterr. Regierung vom 5. Mai und 28. Juli 1818. Demgemäss erfolgt die Umgestaltung der in die Verloosung gefallenen Obligationen jedesmal nach erfolgter Liquidirung der verloosten Obligationen. Diese Letztern sind in der Regel da zur Verwechslung einzureichen, wo sie bis dahin verzinst worden sind, doch bleibt es der Wahl der Besitzer zu ihrer Bequemlichkeit immer freigestellt, die auf den Provinzial-Credit-Kassen haftenden Obligationen unmittelbar an die Universal-Staats- und Bank-Schulden-Kasse abzugeben. Zur sofortigen Umwechslung der überreichten Schuldverschreibung gegen eine neue (sogenannte verlooste Obligation) ist es erforderlich, dass sie auf wenigstens 50 Gulden lautet. Ist die Summe kleiner, so wird eine Anweisung ausgestellt, und erst dann, wenn mehre solche Anweisungen den Betrag von 50 Gulden erreichen oder übersteigen, erfolgt die zugesagte Conversion. Von allen auf den Inhaber lautenden Obligationen müssen sämmtliche noch nicht verfallene Zins-Coupons mit eingeliefert werden; die dafür zu erhebenden Schuldverschreibungen lauten gleichfalls auf den Inhaber und sind mit Coupons versehen. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen, so wie der Anweisungen, laufen vom 1. des Monats, in welchem die Ziehung stattfindet; nur werden sie bei den Anweisungen erst dann ausbezahlt, wenn diese in förmliche Schuldverschreibungen umgesetzt worden sind. Die bis zum Tage der Ziehung verfallenen, eben so die vielleicht schon darüber hinaus erhobenen Zinsen müssen im erstern Falle an den Obligations-Besitzer berichtigt, im andern Falle aber von diesem an die betreffende Kasse zurückvergütet werden. Die Zinsen der neuen Obligationen werden in der Regel in Wien, auf Verlangen der Besitzer aber auch in den Provinzen, und rücksichtlich der ursprünglich in Holland und Frankfurt a. M. aufgenommenen Anleihen bei den mit der Zinszahlung dieser Letztern beauftragten Handelshäusern halbjährlich berichtigt. Die in die Verloosung gefallenen Obligationen müssen binnen einem Jahre vom Tage der Ziehung an zur Umwechslung gebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Kassen zur Umsetzung der überbrachten Obligationen ohne besondere Bewilligung der allgemeinen Hofkammer nicht berechtigt, und die Obligations-Besitzer haben sich bei Ueberschreitung jenes Termins unmittelbar an diese Hofstelle zu wenden. Um die Ord-

nung in den Serien nicht zu verrücken, kann keine Zusammenschreibung solcher Obligationen stattfinden, welche verschiedenen Serien angehören. Da es vorkommt, dass von einer und der nämlichen Obligation nur ein Theil des Capitals in die Verloosung fällt, so wird dann dieser Theil von der ältern Obligation abgeschrieben, so dass diese ein um so viel kleineres Capital repräsentirt, während nur für den verloosten Theil eine neue Schuldverschreibung gegeben wird. — Die gedachten Anweisungen können wie die wirklichen Obligationen verkauft und übertragen werden; im Kurse werden sie den entsprechenden Obligationen gleich gehalten. Der Kurs der verloosten Obligationen war sonst meist dem der Metalliques von den nämlichen Zinsfüssen ziemlich gleich, jetzt steht er gewöhnlich etwas niedriger als der der letztern Papiere, wird aber in den nichtamtlichen Kurszetteln gar nicht notirt.

III. *Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte.*

Dieselben sind unter dem Art. *Mailand* (S. 622) bereits behandelt. Hier ist noch zu bemerken, dass sie in Folge der Patente vom 27. August 1820 und 22. Mai 1822 entstanden. Die Zinsen oder Renten laufen vom 1. November 1820 an und werden halbjährlich (1. Mai und 1. November) bezahlt; für die später ausgefertigten Urkunden wurde die bis dahin aufgelaufene Rente bei der ersten Erhebung besonders berichtigt. Die Obligationen lauten auf den Namen. Diejenigen, welche aus den Forderungen von Zahlungs-Rückständen der Administration des ehemaligen Königreichs Italien herrührten, wurden über keinen geringern Rentenbetrag als 10 Gulden Conv.-Münze (= 200 Gulden Capital) ausgestellt oder (bei Theilung) umschrieben; über kleinere Beträge wurden blosse Versicherungsscheine (Certificati) gegeben, deren Zinsen zwar auch vom 1. November 1820 an laufen, aber nicht eher ausbezahlt werden, als bis diese Scheine in förmliche Renten-Urkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet sind. Diese Umgestaltung kann auf folgenden drei Wegen geschehen: 1) Ein oder mehre (durch Scheine) zugesicherte Beträge können mit einem schon inscribirten Renten-Betrage, oder es können mehrere zugesicherte Beträge mit einander, und zwar so viele, als zur Bildung der vorhin gedachten mindesten oder einer grössern Rente erforderlich sind, vereinigt werden. 2) Die Umgestaltung kann durch den Anwachs der von dem Capital der Versicherungsscheine fällig gewordenen und bei dem Monte zurückgebliebenen Zinsen bewerkstelligt werden, wenn dadurch der Betrag der zur Einschreibung auf dem Monte erforderlichen geringsten Rente erreicht wird. 3) Es steht dem Besitzer eines Versicherungsscheines frei, das am Minimum der Rente noch Fehlende bei der Kasse des Monte nach dem Verhältnisse von Hundert des Capitals für Fünf der Rente in baarem Gelde zu ergänzen. Bei dem Eigenthums-Uebertrage der Renten kann ein Renten-Betrag auf einen oder mehre neue Besitzer, so wie mehre auf verschiedene Namen eingetragene Renten auf einen einzigen Besitzer umgeschrieben werden; auch ausserdem kann eine Vereinigung oder Theilung von Renten-Beträgen nach dem Willen ihres Eigenthümers stattfinden. — Wenn die durch den Tilgungsfonds des Monte eingelösten Renten auf 4000 Gulden angewachsen sind, werden die betreffenden Renten-Urkunden in eine einzige auf den Tilgungsfonds lautende umgeschrieben; jede auf diesen gestellte Renten-Urkunde ist unveräusserlich und kann, nach dem jedesmaligen Ermessen des Kaisers, ganz oder theilweise vernichtet werden, so oft der Tilgungsfonds 400'000 Gulden an Renten eingelöst hat. — Beim Abschluss der unter den 5proc. Metalliques (s. oben B. I. 1. c.) behandelten Anleihe von 1841 wurden die contrahirenden Bankhäuser ermächtigt, einen Theil der neuen Obligationen in Renten-Urkunden umschreiben zu lassen. — — (Die Uebernahme des österreichischen Antheils an den Schulden des alten Monte [ehemaligen Monte Napoleone] umfasste circa 80 Millionen Gulden Conv.-Münze.) — — Als im Jahr 1830 die theilweise Conversion höher als mit 4 Procent verzinslicher Staatspapiere angeordnet wurde (s. darüber weiter oben B. I. 2. b., unter den 4procentigen Metalliques), wurden darin auch Theile der Renten-Urkunden eingeschlossen, so dass da-

durch neue 4*procentige Papiere* entstanden, welche aber nicht eigentliche Renten-Urkunden sind, sondern vielmehr zu den Metalliques gehören, aber in italienischer Sprache ausgefertigt sind; es ist ihrer daher auch weiter oben (unter den 4proc. Metalliques) näher gedacht worden. Dieselben lauten an den Inhaber und sind auch unter dem Art. *Mailand* (S. 622) bereits erwähnt. — Die Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte haben vorzüglich an den Börsen von *Mailand* und *Venedig* Kurs; s. diese Art.

IV. *Lotterie-Anleihe von* 1834.

Schon in den Jahren 1820 und 1821 waren zwei Lotterie-Anleihen geschlossen worden, welche seitdem heimgezahlt sind. Um die Umwandlung der ältern Schuld nach Maassgabe der früher ausgesprochenen Zusicherungen weiter zu führen, ward wiederum i. J. 1834, in Folge kaiserl. Ermächtigung vom 21. April des genannten Jahres, unterm 21. Mai durch die Finanz-Verwaltung ein sogenanntes „Darlehn mit Verloosung" mit den wiener Bankhäusern Arnstein und Eskeles, Geymüller u. Comp., M. A. v. Rothschild's Söhne und S. G. Sina auf den Betrag von 25 Millionen Gulden Conv.-Münze abgeschlossen. Dasselbe soll in 25 Jahren (mit dem J. 1860) durch jährliche Verloosungen, mit denen Gewinnste verbunden sind, zurückgezahlt sein. Die 50'000 Obligationen sind auf den Inhaber gestellt, lauten über 500 Gulden, und jede derselben ist in fünf Abtheilungen getrennt, von denen eine jede über 100 Gulden lautet und von den übrigen entfernt und abgesondert verkauft werden kann. 20 sogenannte ganze Loose, d. h. ungetheilte Schuldverschreibungen über 500 Gulden, bilden eine Serie, deren also 2500 bestehen. Die Ziehung der Serien erfolgt am 1. Februar, diejenige der Nummern am 1. Mai, die Auszahlung der Gewinnste am 1. August. Die mit dem niedrigsten Belaufe (ohne Treffer) herauskommenden Obligationen steigen in ihrem Ergebnisse mit jedem Jahre um 20 Gulden, so dass sie hiernach einen festen Zins von 4 Procent, ohne Zinseszins, bringen.

V. *Lotterie-Anleihe von* 1839.

In Folge kaiserl. Ermächtigung vom 1. April 1839 wurde, „um sich der Mittel zu versichern, die bedungenen Capital-Abtragungen aus den Jahren 1820 und 1821 bewirken zu können", mit den nämlichen Häusern, welche die vorige Anleihe übernahmen, eine neue Lotterie-Anleihe über 30 Millionen Gulden Conv.-Münze negozirt, welche in 40 Jahren (mit dem J. 1879) heimgezahlt sein soll. Die Verloosungen, mit welchen Gewinnste verbunden sind, werden in der Art vorgenommen, dass vom 1. Juni 1840 bis 1. December 1845 zwölf halbjährliche Ziehungen stattfanden, während vom 1. December 1846 bis 1. December 1851 sechs jährliche Ziehungen und vom 1. Juni 1853 bis 1. December 1878 achtzehn anderthalbjährliche Ziehungen stattfinden sollen. Die 120'000 auf den Inhaber gestellten Obligationen lauten über 250 Gulden, und jede derselben ist in fünf Abtheilungen getrennt, von denen eine jede über 50 Gulden lautet und von den übrigen abgesondert und separat verkauft werden kann. 20 sogenannte ganze Loose über 250 Gulden bilden eine Serie, deren daher 6000 bestehen. Am 1. Juni und 1. December erfolgen die Ziehungen der Serien, drei Monate darauf die Ziehungen der Nummern und wieder drei Monate später die Auszahlungen der Gewinnste. Der geringste Ertrag, mit welchem Obligationen herauskommen, ist durch alle Ziehungen gleichmässig 500 Gulden; da derselbe also allmälig *verhältnissmässig* ein geringerer wird, so ist der Kurs dieser Papiere kein so günstiger, als der der Loose von 1834.

Die Rückzahlung *beider* Anleihen (von 1839 und 1834) erfolgt sowohl bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien, als bei den Provinzial-Credit-Kassen, und zwar mit dem ganzen darauf gefallenen Betrage, wenn alle eine Schuldverschreibung ausmachenden fünf Abtheilungen beigebracht werden, für jede einzelne Abtheilung aber mit dem fünften Theile jenes Betrages.

VI. *Central-Kassen-Anweisungen.*

Die dem Verkehr seit längerer Zeit entzogenen *älteren* Central-Kassen-Anweisungen repräsentirten verschiedene Geld-Vorschüsse, welche die Regierung bei einzelnen Bankhäu-

sern auf bestimmte Zeit aufnahm. Sie lauteten an den Inhaber, über Summen von 1000 Gulden, 3000 Gulden und 5000 Gulden Conv.-Münze, und waren sechs Monate nach der Ausstellung bei der Central-Kasse rückzahlbar. Es fand im Börsenkurszettel die Notirung des Discontofusses statt, zu welchem diese Papiere jedesmal zu begeben waren.

Eine Ausgabe *neuer* Central-Kassen-Anweisungen erfolgte seit dem 15. Juni 1842, und das Wesentliche darüber geht aus folgender Kundmachung vom 11. Juni 1842 hervor: „Die k. k. Finanz-Verwaltung hat in Entsprechung vielseitig geäusserter Wünsche und in der Absicht, den Capitalien, welche deren Besitzer zur augenblicklichen Disposition bereit zu halten in dem Falle sind, eine zeitliche fruchtbringende Verwendung anzubieten, mit der privil. österreichischen National-Bank folgendes Uebereinkommen getroffen: — 1) Es werden k. k. Central-Kasse-Anweisungen zu 50, 100, 500 und 1000 Gulden Conv.-Münze mit jährlicher Verzinsung von drei Gulden für Hundert in einer von der k. k. Finanz-Verwaltung bestimmten Gesammtsumme ausgestellt und der privil. österreichischen National-Bank zur Hinausgabe an Jeden, der davon Gebrauch machen will, bis zur bestimmten Gesammtsumme übermittelt. Die National-Bank übernimmt die Hinausgabe dieser k. k. Central-Kasse-Anweisungen als blosses Commissions-Geschäft für Rechnung der k. k. Finanzen. — 2) Der Uebernehmer einer solchen Anweisung hat den Betrag, auf welchen sie lautet, nach Abzug der dreimonatlichen Zinsen baar an die National-Bank zu erlegen, und erhält dagegen die entsprechende Urkunde ausgefolgt. — 3) Jede Anweisung lautet vom Tage der Ausfertigung auf *drei Monate*, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, nach deren Ablauf sie zur Rückzahlung bei der Bank einzubringen ist. Mit dem Verfallstage hört die Zinsenzahlung auf, jedoch ist es gestattet, auch *vor* dem Verfalls-Termine die Bezahlung der Anweisung bei der Bank zu verlangen, in welchem Falle die Anweisung von der Bank übernommen und der Betrag, auf welchen sie lautet, gegen Bestätigung baar berichtigt wird, dabei jedoch die vorausgezahlten Zinsen vom Uebernahms- bis zum Verfallstage in Abzug gebracht werden. — 4) Dem Besitzer einer Anweisung steht es hingegen auch frei, nach deren Verfallszeit eine neue Anweisung zu verlangen, wenn ihm mit der Rückzahlung nicht gedient ist, auf die ihm dann wieder die drei Monat Zinsen in vorhinein vergütet werden. — 5) Diese Anweisungen sind von der k. k. Staats-Central-Kasse ausgefertigt, numerirt, aus Juxten (Termionen) geschnitten und an den Ueberbringer zahlbar gestellt. Auf der Kehrseite derselben ist die Berechnung der täglich verfallenden dreiprocentigen Zinsen für alle 90 Tage ihres dreimonatlichen Laufes beigedruckt. — Das Geschäft der Ausgabe, Rückzahlung und Umtauschung dieser neuen k. k. Central-Kasse-Anweisungen beginnt am 15. Juni 1842 und wird von der National-Bank täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 3 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, besorgt werden." — — Bei der Einkassirung verfallener Anweisungen hat der Inhaber das Wort „Empfangen", so wie das Datum und seinen Namen darauf zu vermerken. Der Gesammtbetrag der Emission sollte 5 Millionen Gulden sein; aus der Beschränktheit dieser Summe ist es zu erklären, dass jene beliebten Anweisungen oft schwierig zu erlangen waren. Dieselben gewähren dem Eigenthümer die Annehmlichkeit, dass sie jederzeit in baares Geld umgesetzt werden können, und er ersieht die bereits fälligen Zinsen aus dem Vermerk auf der Rückseite. Sie bieten daher ein sehr erwünschtes Mittel, Capitalien, welche nur zeitweise müssig liegen, so lange zinstragend anzulegen, bis sie wieder besser verwerthet werden sollen, um sie dann durch die Begebung der Anweisungen flüssig zu machen. Als Staatspapier gehören sie der schwebenden Schuld an. Der amtliche Börsenkurszettel enthält den Discontofuss, zu welchem man sie begeben kann, indem kein direkter Kurs dafür notirt wird. — Nach dem Verfalltage werden keine weiteren Zinsen mehr auf diese Anweisungen vergütet. — — Seit dem Jahre 1842 ist die Ausgabe in Central-Kassen-Anweisungen der gedachten Art mehrfach wiederholt worden. Im Jahr 1846 ging man damit um, für 25 Millionen Gulden derselben auszugeben. Die Bank-Filial-

Kasse in *Prag* begann am 16. November 1846 ihre Operationen mit der Ausgabe von 500'000 Gulden derselben. Die *neueren* Anweisungen unterscheiden sich von den eben behandelten nur dadurch, dass sie auf *sechs Monate* (zu 30 Tagen gerechnet) lauten, so dass also auch auf der Rückseite ihr Baarwerth für jeden der betreffenden 180 Tage angegeben ist. Die in Prag emittirten werden bei der dortigen Bank-Kasse eingelöst. Allmälig wurde die Gesammtsumme der prager Anweisungen (jedesmal um 500'000 Gulden) auf 3 Millionen Gulden erhöht (im August 1847). Eben solche Anweisungen wurden, in Folge der Bekanntmachung der Administration der National-Bank vom 28. Februar 1847, auch in und für *Lemberg* durch die dasige Bank-Filial-Kasse emittirt, und zwar seit dem 15. März 1847; auch hier war der Gesammtbetrag anfänglich 500'000 Gulden, wurde aber im April 1847 auf 1 Million Gulden erhöht. Ein Gleiches geschah im März 1847 für *Brünn*, Seitens der dortigen Bank-Filial-Kasse; der Gesammtbetrag war 500'000 Gulden. — Am 16. März 1848 übernahm die Nationalbank die Discontirung einer für den Umlauf bestimmten Summe von 10'900'000 Gulden 3proc. Central-Kassen-Anweisungen transitorisch aus eigenen Mitteln. In Folge eines Uebereinkommens der Finanzverwaltung mit der Nationalbank vom April 1848 wurde der Letztern ein Betrag von 50 Millionen Gulden in 3proc. Central-Kassen-Anweisungen (auf Real-Hypothek creirt) überlassen.

Eine Gattung *neuer* Central-Kassen-Anweisungen sind die 4*procentigen*, welche dem Tilgungsfonds (mit 37'050'000 Gulden) und dessen Depositen-Kasse (mit 2'850'000 Gulden) überlassen wurden.

Eine andere Gattung *neuer* Central-Kassen-Anweisungen entstand im Jahre 1848, indem in Folge einer Publikation Seitens des Finanz-Ministeriums vom 31. August mit dem 1. September 1848 die Emission 5*procentiger* Anweisungen jener Art begann, welche in Abschnitten zu 30, 60, 120, 240, 480 und 960 Gulden Conv.-Münze bestehen und von sämmtlichen Staatskassen dem baaren Gelde gleich angenommen werden. Unterm 18. October 1848 traf die Finanzverwaltung mit der Bankdirektion ein Uebereinkommen, wonach die Letztere jener die Discontirung von 14 Millionen Gulden 5proc. Central-Kassen-Anweisungen zusicherte.

Im Februar 1849 deckte das Finanzministerium seine einstweiligen Bedürfnisse (über die neue Anleihe s. unten) durch Ausgabe von 25 Millionen Gulden 3*procentiger* Central-Kassen-Anweisungen, im Einverständniss mit der Nationalbank und unter deren Mitwirkung. (Kaiserl. Entscheidung vom 8. Januar 1849, den Reichstagsbeschluss vom 3. Januar genehmigend.) Diese neuen C.-K.-A. lauten über Beträge von 1000, 500, 100 und 50 Gulden, es wurden aber auf Verlangen auch Theilanweisungen von 25 und 10 Gulden ausgegeben. Die Emission erfolgte durch die betreffende Bankkasse, die Filial-Bankkassen in den Provinzen, die Staats-Centralkasse in Wien und die Provinzial-Zahlämter; bei der erstgedachten vom 19. Februar an. Die Landes- und Bankkassen nehmen die Anweisungen, unter Gutrechnung der verfallenen Zinsen, an Geldesstatt in Zahlung an und vollziehen auf Verlangen ihre baare Einlösung. Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1849 ab, werden bei den gedachten Kassen berichtigt, und zwar auf Verlangen der Parteien schon nach Ablauf eines halben Jahres; nur bei den Theilanweisungen zu 25 und 10 Gulden werden die Zinsen, ausser den Fällen der Annahme als Zahlung und der baaren Einlösung, bloss ganzjährig berichtigt. Die Anweisungen können auch zur Einzahlung auf Staats-Anleihen oder als Caution, welche zu Gunsten eines öffentlichen Fonds zu leisten ist, verwendet werden.

VII. *Partial-Hypothekar-Anweisungen.*

Im April 1848 beschloss das Staatsministerium, zur Deckung der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse „Partial-Hypothekar-Anweisungen" nach Maassgabe des damaligen Bedürfnisses und in dem Betrage von höchstens 30 Millionen Gulden zu emittiren, welche auf die Salinen in Gmunden hypothecirt, unter Vermittlung und Controle der Bank-Direktion ausgegeben wurden, mit 5, 5½ und 6 Procent verzinst werden, nach 4, 8 und 12 Mo-

naten fällig sind), nach ihrer Verfallzeit baar eingelöst, in allen landesfürstlichen Kassen bei Zahlungen als baares Geld angenommen oder, so lange nicht ein Anderes verfügt wird, (nach Ablauf ihrer Umlaufszeit) auf Verlangen der Besitzer gegen gleichartige neue Anweisungen umgetauscht werden. (Gleichzeitig wurden der Bank die gmundener Salinen verhypothecirt und ihr 5 % Hypothekar-*Obligationen*, die mit obigen Anweisungen nicht zu verwechseln sind, gewährt; s. weiter unten die Rubrik *Bank.*) Die wirkliche Ausgabe in der gedachten Höhe von 30 Millionen Gulden erfolgte sehr bald, und zwar übernahm die Bank jene Papiere am 20. April 1848 und erliess darauf ihre Kundmachung vom 12. Mai 1848; sie schoss dagegen den entsprechenden Betrag dem Staate gegen eine 4procentige Verzinsung vor. Im August des nämlichen Jahres zeigte darauf die Bank an, dass von da ab dergleichen Anweisungen auch bei ihren Filialkassen in Prag, Brünn, Grätz, Linz, Innsbruck, Triest und Lemberg stattfinde. Wegen der zu Ende Juni 1848 umlaufenden Menge dieser Papiere s. das Nähere in der Schulden-Uebersicht auf Seite 1454.

---

*Anleihe von* 1849. Mit dem Jahre 1846, mehr noch im J. 1847, traten Störungen im Finanzhaushalte Oesterreichs ein, welche durch die Ereignisse des Jahres 1848 ausserordentlich gesteigert wurden: die Revolutionen in Italien, Ungarn und im deutschen Oesterreich hatten eine ungemein grosse Abnahme der Einnahmen, ein ungeheures Anwachsen der Ausgaben zur Folge. Das Jahr 1848 ergab ein *Deficit* von circa 67 Millionen Gulden und der Voranschlag des Jahres 1849 wies für dieses ein *Deficit* von 61'835'398 Gulden aus, welches sich *bei wieder regelmässig eintreffenden Einkünften aus Ungarn, Siebenbürgen und Italien* ermässigen würde. In dessen Folge beantragte in der Sitzung des constituirenden österreichischen Reichstages in Kremsier vom 5. December 1848 der Finanzminister Kraus einen Credit von 80 Millionen Gulden Conv.-Münze, und für den Fall einer Staatsanleihe deren Ausschreibung durch öffentliche Concurrenz (nachdem für die Deckung des Ausfalls vom Verwaltungsjahre 1848 von der Reichsversammlung bereits unterm 21. August 1848 ein Credit von 20 Millionen Gulden bewilligt worden war). Dieser Antrag ward von der Kammer zur Berathung und Berichterstattung an den Finanzausschuss überwiesen. Der Finanzminister hatte in seinem Antrage die Regelung der Verhältnisse des Staats zur National-Bank durch die Abtragung eines Theils der Schuld des Staats an die Bank als nothwendig dargestellt und wollte einen Theil des angesprochenen Credits zu dieser Operation verwenden. Der Finanzausschuss sprach darauf die Ansicht aus, dass die Regelung dieses Verhältnisses keine theilweise, sondern eine allgemeine sein müsse, und empfahl, um dem verderblichen Umsichgreifen einer übermässigen Banknoten-Emission nach Möglichkeit vorzubeugen, so wie auch um anderseits die Finanz-Operation nicht zum Nachtheile des Staats zu sehr zu beschränken, die Bedingung an, dass eine wie immer geartete Benutzung der Bank bei dem bewilligten Credit nur bis zur Höhe von 20 Millionen Gulden zu gestatten sei. Mit diesem Vorbehalt stellte der Finanzausschuss folgenden Antrag:

„Die hohe Reichsversammlung beschliesst:

*Erstens.* Das Ministerium wird ermächtigt, im Laufe des Verwaltungsjahres 1849 durch Benutzung des Staatscredits unter den für die Finanzen günstigsten Bedingungen Geldmittel bis zur Höhe von 50 Millionen Gulden aufzubringen.

*Zweitens.* Das Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung dieser 50 Millionen verzinsliche Staatsscheine mit oder ohne Zwangskurs auszugeben und eine Staatsanleihe, jedoch beide ohne Hypothek, aufzunehmen.

*Drittens.* Wird eine Staatsanleihe aufgenommen, so hat solches im Wege der öffentlichen Ausbietung an den Bestbietenden, oder der für Jedermann bei Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen offenstehenden Subscription zu erfolgen.

*Viertens.* Die einfliessenden Beträge sind zur Bestreitung des durch die laufenden Einnahmen nicht bedeckten unaufschieblichen Staatsaufwandes zu verwenden.

*Fünftens.* Ueber die Art der Vollführung dieser Ermächtigung und die Ergebnisse der dazu ergriffenen Massregeln sind vom Ministerium dem Reichstage die erschöpfenden Nachweisungen in kürzester Frist nach der Vollführung vorzulegen."

Der *Reichstag* entschied sich jedoch für die *volle* Bewilligung der vom Finanzminister geforderten 80 *Millionen* Gulden, während er die näheren Modifikationen wegen dessen Deckung nach dem Vorschlage des Finanzausschusses annahm.

Die näheren Formen der zu schliessenden Anleihe bleiben noch zu erwarten. — In Einem Punkte waren alle Parteien des Reichstages einig und er durchdrang seine Commission der Finanzen: das Heraustreten des Staats aus seiner schwierigen Lage zur Bank, die ausschliessliche Ueberlassung der künftigen Verwaltung der Finanzen an den Schatz und ihr gegenüber die Stellung der Bank als blosse Depositalkasse.

---

Als im März 1848 ein selbstständiges verantwortliches Ministerium in *Ungarn* gebildet worden war, welchem auch die Verwaltung der ungarischen *Staatseinkünfte* zugewiesen wurde, erkannte der Ministerrath in Wien die Nothwendigkeit, einen Theil der *gemeinschaftlichen Staatsschuld auf Ungarn* zu überweisen. In Genehmigung dieses Antrages erliess der Kaiser unterm 7. April 1848 ein Kabinets-Schreiben an den damaligen Erzherzog-Palatin (Erzherzog Stephan), worin eine desfallsige offene Erklärung der ungarischen Reichsstände gefordert wurde, während zugleich ausgesprochen wurde, dass im Fall einer etwa unvermeidlich werdenden Erörterung darüber das Verhältniss des Königreichs Ungarn zur gesammten Monarchie rücksichtlich des Maasses der Theilnahme an der Staatsschuld „in billigem Maasse durch Zuweisung einer ungefähr das Viertel der Gesammtschuld erreichenden Quote von *jährlichen* 10 Millionen Gulden Renten" zu beachten sein würde. — Die neueren politischen Verhältnisse haben die eben gedachte Maassregel so gut wie annullirt; in der That würde man aber auch alle Mühe gehabt haben, zu erforschen, woher Ungarn jene Summe hätte auftreiben sollen für eine Staatsschuld, welche ohne seine Einwilligung contrahirt und verwendet wurde.

Die oben auf Seite 1426 bereits gedachten, von Kossuth emittirten *ungarischen Schatzkammer-Anweisungen* gehören dem gegenwärtigen Artikel nicht eigentlich an und sollen daher hier nur angedeutet sein.

## Allgemeines rücksichtlich des Verkehrs mit den österreichischen Staatspapieren.

*A.* Die *Zinsen* der Obligationen der neuen verzinslichen Staatsschuld und der Hofkammer- und Bank-Obligationen werden in der Regel in Wien gezahlt, können aber in Folge der Cirkular-Verordnungen der niederösterreichischen Regierung vom 11. Mai 1824 und 21. October 1833 auch bei den Credit-Kassen in den Provinzen erhoben werden, wobei man sich an folgende Bestimmungen zu halten hat:

1) Jeder Besitzer der 5-, 4-, 3-, 2½- und 1procentigen auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen und der aus der Verloosung entstandenen Obligationen, so wie der Hofkammer- und Bank-Obligationen, kann die Zinsen auch bei den Credit-Kassen in den Provinzen beziehen.

2) In den Provinzen bestehen Credit-Kassen zu Brünn, Grätz, Görz, Hermannstadt, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach, Lemberg, Linz, Mailand, Ofen, Prag, Salzburg, Troppau, Venedig und Zara.

3) Um die Uebertragung der Zinszahlung auf die Provinzial-Kassen den Besitzern der erwähnten Obligationen möglichst zu erleichtern, haben diese sich unter Beibringung der Original-Obligationen an die Universal-Staats- und Bank-Schuldenkasse in Wien zu wenden und dieser die Provinzial-Credit-Kasse, bei welcher sie die Zinsen erheben wollen, und den Zeitpunkt, von welchem an dies geschehen soll, anzuzeigen. — Die Universal-Staats- und Bank-Schulden-Kasse wird hierauf, wenn kein Anstand obwaltet, auf der Rückseite der betreffenden Obligation die entsprechende Anmerkung beifügen und das Erforderliche wegen des Vollzuges dieser Zinsen-Ueberweisung einleiten.

4) In den Provinzen haben sich die Besitzer der genannten Obligationen an die dort bestehende Credit-Abtheilung auf gleiche Art zu wenden, welche dann wegen Uebertragung der Zinszahlung im Einverständniss mit der Universal-Staats- und Bank-Schulden-Kasse das Nöthige einleiten und die gehörige Bezeichnung auf der Rückseite der Obligationen vornehmen wird.

5) Wünscht der Besitzer einer zur Verzeichnung auf eine Provinzial-Credit-Kasse überwiesenen Obligation die Zahlung bei einer andern Provinzial-Credit-Kasse oder wieder bei der Universal-Staats- und Bank-Schulden-Kasse zu erlangen, so hat er sich lediglich an die zur Zeit dieses Ansuchens mit der Zahlung beauftragte Credit-Kasse zur Einleitung der nöthigen Verfügung und Bezeichnung der Obligation zu werden.

6) Die Anmeldung wegen Uebertragung der Zinszahlungen muss sechs Wochen vor dem Eintritte des nächsten Zahlungstermins erfolgen, widrigenfalls sie erst die Wirkung von dem weiteren darauf folgenden Zahlungstermin an äussern könnte.

7) Sollte der Besitzer einer Obligation, welche umgeschrieben werden kann und bei einer Provinzial-Kasse verzinst wird, die Umschreibung wünschen, so ist zur Vermeidung einer jeden Ver-

zögerung die mit der Verzinsung beauftragte Kasse um die Ausstellung eines Certifikats über den Zins-Ausstand anzugehen, welches gegen Beibringung der Original-Obligation ohne Weigerung ertheilt werden muss und die Folge hat, dass die Verzinsung in der Provinz ohne eine neuerliche Verständigung Seitens der Universal-Staats- und Bank-Schulden-Kasse nicht mehr stattfindet, während die Umschreibung nach den bestehenden Vorschriften erfolgen kann.

8) Da ferner die aus der Verloosung entstandenen Conventionsmünze-Staatsschuldverschreibungen (die sogenannten verloosten Obligationen) bei jeder Credit-Kasse verzinslich sind, wo die (ältern) verloosten Obligationen zur Erlangung neuer eingelegt wurden, so hat man sich in Ansehung ihrer Verzinsung oder ihrer Umschreibung mit der Universal-Staats- und Bank-Schulden-Kasse nach der erwähnten Vorschrift in Vernehmen zu setzen.

9) Die Uebertragung der Zinszahlung durch das Einverständniss der Credit-Kassen ist übrigens nur bei jenen Obligationen gestattet, welche der Gegenstand einer unbeschränkten Verfügung über Capital und Zinsen sind und mit keiner Haftung irgend einer Art belastet erscheinen. Indessen können auch die Zinszahlungen von Cautionen, Fideicommissen, Stiftern, Corporationen etc. mit Bewilligung der competenten Behörde übertragen werden.

Auch die Zinsen von den Staatsschuldverschreibungen des *lombardisch-venetianischen Monte* können nach Inhalt des Regierungs-Cirkulars vom 16. December 1831 bei den Credit-Kassen ausserhalb des lombardisch-venetianischen Königreichs bezogen werden. Die gedachte Cirkular-Verordnung lautet folgendermassen: „In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. dieses Monats wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniss gebracht: — §. 1. Den Besitzern der vier- und fünfprozentigen Staats-Schuldverschreibungen des lombardisch-venetianischen Monte ist gestattet, vom 1. Januar 1832 angefangen, die Zinsen davon auch bei der Universal-Staats-Schulden-Kasse in Wien oder bei den Credit-Kassen zu Linz, Salzburg, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Innsbruck und Zara zu beheben. — §. 2. Sie können sich dieserwegen unter Beibringung der Original-Obligation an die Präfektur des lombardisch-venetianischen Monte in Mailand wenden und derselben die Credit-Kasse angeben, wo, und den Termin, von welchem angefangen die Interessen behoben werden wollen. Wenn kein Anstand obwaltet, wird auf der Rückseite der Obligation die entsprechende Anmerkung beigefügt und die Zinsenzahlung bei der bezeichneten Credit-Kasse eingeleitet.“ — §. 3, 4 und 5 sind mit den obigen Rubriken 4, 5 und 6 gleichlautend, nur dass es immer Präfektur oder Kasse des lombardisch-venetianischen Monte heisst, wo oben Universal-Staatsschulden- und Bank-Kasse steht. — „§. 6. Tritt der Fall ein, dass eine Schuldverschreibung des lombardisch-venetianischen Monte, von welcher die Interessen bei einer Credit-Kasse ausser dem lombardisch-venetianischen Königreiche erhoben werden, umzuschreiben kommt, so ist sich an die mit der Verzinsung beauftragte Kasse zu wenden, wonach das Erforderliche wegen der Umschreibung nach den bestehenden Vorschriften eingeleitet werden wird.“

*B.* Diejenigen Staats-Schuldverschreibungen, welche auf bestimmte Namen lauten und aus der Verloosung entspringen, dürfen auf Verlangen der betreffenden Partei auf andere Namen und in mehre Obligationen der nämlichen Art von kleineren Capital-Beträgen *umgeschrieben* werden, so wie auch die Umschreibung mehrer solcher Obligationen von kleineren Beträgen in Eine Obligation von höherem Betrage gestattet ist.

Auf den Inhaber lautende Obligationen der neuern in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld werden an Stelle der vorgedachten Umschreibung bloss gegen andere gleichartige Schuldverschreibungen *umgetauscht*, welche *zusammen* den nämlichen Betrag ergeben; so kann man z. B. für eine Obligation von 1000 Gulden zehn Stück eben solche zu 100 Gulden erhalten, und umgekehrt.

Sowohl die Umschreibung als die Umwechslung der Obligationen hat in der Regel bei denjenigen Credit-Kassen zu erfolgen, bei welchen die Zinsen für die betreffenden Papiere ausgezahlt werden. Zu diesem Ende hat man bei der bezüglichen Credit-Kasse eine bereits in gedrucktem Schema vorhandene Consignation zu erheben, in welcher die umzuwechselnden Obligationen, so wie auch die dafür gewünschten Schuldverschreibungen gehörig bezeichnet werden müssen. Lautet eine solche umzuwechselnde Obligation auf einen bestimmten Namen, so muss derselben auch die Cession beigefügt und die gedachte Consignation von dem Ueberreicher unterzeichnet werden. Lautet aber eine solche Obligation auf Kirchen, Klöster oder Stiftungen, so kann die haftungsfreie Umschreibung nur durch eine Verordnung der Hofkammer erwirkt werden. Lautet sie dagegen auf eine Gemeinde, eine Innung oder eine andere Körperschaft, so ist zu ihrer Umschreibung die Bewilligung der betreffenden Landesstelle erforderlich.

*C.* Die Obligationen der ältern sowohl, als der neuern Staatsschuld können *vinculirt*, d. i. *ausser Kurs gesetzt*, und dadurch der freien Disposition entzogen werden (wie in andern Ländern). Eine solche Vinculirung erfordert jedoch das Einschreiten der betreffenden Behörde und wird von dieser auf den Obligationen angemerkt. Von eben dieser Behörde muss auch die *Devinculirung*, d. i. die *Wiederinkurssetzung*, der Obligationen bewirkt werden, durch welchen Akt dieselben dem freien Verkehr wieder zurückgegeben werden. Die Aufhebung des Umlaufs, welche von der Behörde auf diesen Effekten erklärt wird, lautet entweder zur Verfügung einer bestimmten Person, oder zur Verfügung des Inhabers, und der Eigenthümer muss die Erklärung zur Verfügung des Inhabers durch seine eigenhändige Unterschrift bestätigen.

## Tilgungsfonds.

Die Errichtung eines Tilgungsfonds für die $2\frac{1}{2}$ procentigen Metalliques, in Folge des kaiserl. Patents vom 29. März 1815, ist bereits weiter oben bei Behandlung jener Obligationen erwähnt wor-

den; als umfassendes Institut für die Amortisation der gesammten verzinslichen Staatsschuld wurde der Tilgungsfonds aber erst einige Zeit später constituirt. Zunächst erfolgte in Gemässheit des Patents vom 1. Juni 1816 die Bildung einer Tilgungs-Kasse, welche der National-Bank mit der Bestimmung beigesellt wurde, die neu auszustellenden Obligationen zu tilgen, zu welchem Zwecke ihr von der Finanz-Verwaltung eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von 1 Million Gulden Conv.-Münze, in gleichen monatlichen Raten zahlbar, übergeben wurde. Diese Einnahme wurde zur Einlösung der gedachten Obligationen mittelst Ankaufs auf der Börse verwendet, und die Zinsen der eingelösten Obligationen wuchsen der Tilgungskasse zu, um dem nämlichen Zwecke zu dienen. Die Bank wurde ermächtigt, den fünften Theil der jährlichen Rente dieses Tilgungsfonds zur Tilgung der ihrer Disconto-Abtheilung für die Actien-Einlagen übergebenen Obligationen zu verwenden. Die Art der Einlösung bestand darin, dass jedesmal für 100 Gulden Conv.-Münze, welche die Bank erhielt, 200 Gulden in $2^1/_2$ procentigen Obligationen von der Schuld des Staates abgeschrieben wurden. — Die Gründung des *allgemeinen Tilgungsfonds* für die Abtragung der ganzen verzinslichen Schuld erfolgte durch das Patent vom 22. Januar 1817. In Gemässheit dieses Letztern sollten ihm nächst den näher bezeichneten Mitteln in der Folge alle entbehrlichen Staatseinnahmen zufliessen, um im Wege der Einlösung der umlaufenden Staatspapiere nach ihrem jeweiligen Werthe jene Abtragung allmälig zu bewirken. Es würde zu weit führen, alle die zugesicherten einzelnen Einnahmen des Tilgungsfonds, zu welchen vor allem die Mittel zu der schon vorher angeordneten Tilgung gehörten, hier einzeln aufzuführen, um so mehr, als später beschränkende Maassnahmen eintraten; beim Beginn seiner Wirksamkeit (1817) betrugen dieselben ungefähr „2'400'000 Gulden, theils in Conv.-Münze, theils in Wiener Währung". In Folge eines Patents vom 15. Juli 1817 wurden für das im Wege der Bank-Actien-Einlagen (s. die spätere Rubrik: *Bank*) eingegangene und zu vertilgende Papiergeld von der Staatsverwaltung Obligationen auf die National-Bank ausgestellt, welche mit $2^1/_2$ Procent in Silbermünze verzinst werden. Diese Obligationen dürfen ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung von der National-Bank nicht veräussert werden. Zur Tilgung der für die Papiergeld-Einlagen ausgestellten Obligationen wurde der Bank eine jährliche Rente von 500'000 Gulden Conv.-Münze in monatlichen Abtheilungen aus dem Staatsschatze verabfolgt. Bei Verabfolgung dieser Rente wurde jedesmal der doppelte Capital-Betrag in Obligationen, nämlich 1 Million Gulden, von den Forderungen der Bank abgeschrieben; die Obligationen werden jedoch von einem besondern Tilgungsfonds aufbewahrt und die Zinsen davon so lange vom Staate entrichtet und zur Abtragung der durch die Papiergeld-Einlage entstandenen Schuld des Staats an die National-Bank verwendet, bis diese Schuld gänzlich erloschen ist, welcher Zeitpunkt nach der dem kaiserl. Patente vom 15. Juli 1817 beigefügten Uebersicht mit Ende December 1852 eintreten wird. (?)

In Beziehung auf den allgemeinen Tilgungsfonds erschien am 1. October 1829 ein kaiserl. Patent, in dessen Eingang es heisst, dass der Tilgungsfonds seit dem vorhin erwähnten Patente vom 22. Januar 1817 zu dem Besitz eines so beträchtlichen Vermögens und daraus entspringenden Einkommens gelangt sei, dass seine Mittel künftig auf dieses Einkommen und einige besondere Zuflüsse beschränkt werden, dagegen die ihm bis dahin aus dem Staatsvermögen zugewiesenen Beträge andern Staatszwecken zugewendet werden sollen. Das Patent enthielt diejenigen Abänderungen der frühern Bestimmungen, welche die Ordnung im Staatshaushalte zu fordern schien und seine wesentlichsten Verfügungen sind folgende: — 1) Der allgemeine Tilgungsfonds soll von nun an seine Wirksamkeit der Einlösung und Tilgung nur auf *die ältere und neuere verzinsliche Staatsschuld* beschränken und von jeder andern Verwendung, insbesondere von der Zurückzahlung der Staats-Lotto-Anleihen, welche nach den eingegangenen Verpflichtungen in anderen Wegen bedeckt ist, enthoben werden. — 2) Die Mittel des Tilgungsfonds theilen sich in sein Vermögen und sein Einkommen. — 3) Das Vermögen des Tilgungsfonds ist unveräusserlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt. — 4) Das unveräusserliche Vermögen des Tilgungsfonds besteht *a*) in denjenigen Staats-Schuldverschreibungen, welche ihm gleich bei seiner Einrichtung in Folge des Patents vom 22. Januar 1817 in sein Eigenthum übergeben worden sind und die er von jener Zeit bis letzten October 1829 durch die ihm zugewiesenen Mittel für den Zweck der Tilgung eingelöst haben wird; dann *b*) in denjenigen Staats-Schuldverschreibungen, welche er durch die Kaufschillingsgelder für die zum Behuf der Staatsschulden-Tilgung veräusserten Staatsgüter, die ihm fortan zugewiesen bleiben, an sich zu bringen in dem Falle sein wird. — 5) Das Einkommen des Tilgungsfonds besteht: *a*) aus den Zinsen der in dem Vermögen des Tilgungsfonds befindlichen Staats-Schuldverschreibungen; *b*) aus denjenigen Ueberschüssen der Staatseinnahmen, welche demselben von Zeit zu Zeit zugewendet werden; *c*) aus den Bezügen von der dem allgemeinen Tilgungsfonds zugewiesenen zeitlichen Verwendung von Geld-Capitalien und Depositen. — 6) Wenn der Fall und die Nothwendigkeit eines neuen Anlehens eintreten sollte, so wird für jedes solche Anlehen dem Tilgungsfonds eine eigene Tilgungsquote als besondere Dotation vom Staate entrichtet werden, welche nicht geringer als mit Einem vom Hundert des Capitals bemessen werden darf, deren Betrag und Dauer jedoch in jedem solchen Falle besonders bestimmt werden wird. — 7) Alles Einkommen des allgemeinen Tilgungsfonds, es mag ihm aus was immer für einer Quelle zufliessen, ist zur regelmässigen Einlösung der Zinsenschuld auf der öffentlichen Börse zu verwenden. Die oberste Leitung dieser Einlösung, so wie alle nach den Verhältnissen des öffentlichen Credits erforderlichen, sich darauf beziehenden Verfügungen, bleiben der Finanz-Verwaltung vorbehalten. — 8) Wenn der Tilgungsfonds mit seinem Einkommen eine Summe von Zinsen, welche eine Million Gulden jährlich betragen und nach Rubrik 4 nicht in sein unveräusserliches Vermögen aufzunehmen sind, eingelöst hat, so sind die diesen Zinsen entsprechenden Staats-Schuldverschreibungen öffentlich zu vertilgen und als erloschen anzusehen. — 9) Die in dem Patente vom 21. März 1818 festgesetzte Bestimmung,

dass von der in die Verloosung einbezogenen ältern Staatsschuld jährlich ein gleicher Capitalbetrag, wie der durch die Verloosung auf den ursprünglichen Zinsfuss zurückgeführte, eingelöst und vertilgt werden soll, bleibt aufrecht: es können jedoch auch zu dieser Tilgung die bereits im Besitz des Tilgungsfonds befindlichen oder ihm vom Staate zugewiesenen Schuldverschreibungen verwendet werden. — 10) Der allgemeine Tilgungsfonds hat fernerhin eine selbstständige, unter des Kaisers besondern Schutz gestellte Anstalt zu bilden, deren Gebahrung einer eigenen Direktion, nach den in diesem Patente vorgezeichneten Bestimmungen, anvertraut ist. — Nach Rubrik 12 nimmt die zur Prüfung der Operationen des Tilgungsfonds bestimmte Hof-Commission am Schlusse jedes Semesters des Verwaltungsjahres, d. i. mit letztem April und letztem October, Einsicht in seine Geschäftsführung und Operationen, erstattet darüber dem Kaiser unmittelbare Anzeige und macht die Resultate in einer deutlichen Uebersicht bekannt.

Am 31. October 1845 betrug das Vermögen des Tilgungsfonds 194'126'621 Gulden; die Einlösungen in dem vorhergehenden Semester beliefen sich auf 443'591'982 Gulden und es war dazu ein Geldaufwand von 310'205'098 Gulden erforderlich; die Einnahmen betrugen in jenem Halbjahre 5'530'658 Gulden; das Vermögen hatte sich während desselben um 8'784'303 Gulden vermehrt. Nach dem Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1849 (vom 1. Mai 1849 bis 30. April 1850) sind für den Tilgungsfonds in dieser Periode 9½ Millionen Gulden bestimmt.

---

Die *Stadt Wien* hat gleichfalls mehre Anleihen geschlossen, zuletzt noch im J. 1848. Das Deficit ihrer Finanzen für das Jahr 1848 betrug beinahe 1½ Millionen Gulden Conv.-Münze.

## Como-Rentenscheine.

Die in dem obigen Kurszettel der *Privat*-Anleihe-Obligationen notirten sogenannten Como-Rentenscheine erschienen auf demselben zuerst im November 1847. Diese „*Mailand-Como-Eisenbahn-Rentenscheine*“ repräsentiren eine Schuld der vormaligen Mailand-Monza-Eisenbahnunternehmung und verdienen bei der herrschenden strengen Beschränkung Seitens der Regierung rücksichtlich neuer Verloosungs-Concessionen eine nähere Erwähnung. So wie viele Eisenbahn-Gesellschaften Anleihen aufnehmen und darüber Prioritäts-Obligationen ausstellen, geschah es auch von Seiten jener Gesellschaft bei dem Hause Arnstein und Eskeles in Wien, welchem sie darüber eine *jährliche Rente* von 252'000 Lire austriache oder 84'000 Gulden Conv.-Münze zusicherte und verbriefte, welche für die Dauer von 40 Jahren auf den Ertrag der Mailand-Como-Eisenbahn-Unternehmung in erster Hypothek sichergestellt ist. Das gedachte Haus creirte und emittirte nun darüber mit höherer Genehmigung seit 1. November 1847 die in Rede stehenden, auf den Inhaber lautenden Rentenscheine, und zwar 144'000 Stück, getheilt in 40 Serien zu 3600 Stück, zu dem Emissionspreise von 14 Gulden Conv.-Münze das Stück, daher auf eine Gesammtsumme von 2'016'000 Gulden Conventions-Münze *Capital*, welche nach einem vortheilhaften Verloosungs- und Rückzahlungsplane mit 3'360'000 Gulden Conv.-Münze allmälig heimbezahlt werden, indem keine festen Zinsen gewährt werden, dagegen aber die herauskommenden Nummern von einer beträchtlichen Anzahl Gewinnste begleitet sind. Demnach ist die Form dieses Anlehens die *Lotterie-Anleihe*. Die Vortheile für die Eigenthümer der Papiere bestehen einerseits in der verhältnissmässig bedeutenden Anzahl grosser Gewinnste (es sind deren überhaupt 2000, worunter 40 zu 20'000 Gulden, 40 zu 5000 Gulden, 40 zu 2000 Gulden, 80 zu 800 Gulden u. s. w.), anderseits in der sehr grossen Zahl von Rentenscheinen, die bei jeder Ziehung, und zwar vom ersten bis zum letzten Verloosungsjahre stets in gleichmässiger Folge und in gleicher Menge, verloost wird. Nach diesem Plane wurden nämlich bei der ersten Verloosung, die am 2. Januar 1849 stattfand, 3600 Scheine aus den 40 Serien verloost, und so geschieht es in jedem folgenden Jahre, daher die Zahl der übrigbleibenden Rentenscheine sich bei jeder weiteren Ziehung in vortheilhafter Progression vermindert und somit die Wahrscheinlichkeit eines Treffers sich erhöht. Die Verloosungen erfolgen 40 Jahre hindurch, jedesmal am 2. Januar, und demnach wird die Anleihe im J. 1888 zurückgezahlt sein. Die Auszahlung der verloosten Rentenscheine, sammt den darauf gefallenen Gewinnsten, erfolgt, nach der Wahl des Inhabers, entweder in Wien bei dem Hause Arnstein und Eskeles, oder in Mailand bei der hierzu errichteten Agentur, und zwar einen Monat nach der Ziehung.

## Gesetzliche Bestimmungen über Privat-Anleihen und ihre Obligationen.

Das Amtsblatt zur wiener Zeitung vom 8. Januar 1847 brachte folgende „*provisorische Bestimmungen über Privatanleihen mit Partial- (Theil-) Obligationen*“: „Nach Inhalt des hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 7. d. M., Zahl 10127 P. P., wird bis zu der definitiven Festsetzung gesetzlicher Bestimmungen über die Aufnahme von Privat-Anleihen in der Form von Partial-Obligationen, im Interesse der Gläubiger, welche sich bei denselben betheiligen, dann zur Sicherung des allerhöchsten Lotto-Regales, endlich in der Rücksicht, um diese Partial-Geschäfte mit den Bestimmungen des §. 1001 des allgemeinen Oesterreichisch-bürgerlichen Gesetzbuches und dem §. 12 der allerhöchsten Entschliessung vom 19. October 1843 über die Emission von Actien in Einklang zu brin-

gen, die nachstehende provisorische Verfügung, in Folge einer allerhöchsten Entschliessung vom 19. Junius 1847, von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe erlassen: 1) *Als der geringste Betrag, auf welchen eine Privat-Obligation in Privat-Anleihens-Geschäften künftig gestellt werden darf, hat der Betrag von Einhundert Gulden Conv.-Münze zu gelten.* 2) *Alle Partial-Obligationen dieser Art müssen auf bestimmte Namen lauten, und die Ausfertigung derselben auf Ueberbringer ist fortan untersagt.*"

## Uebersicht der neuern österreichischen Verbindlichkeiten, seit 1815.

Die hier folgende Aufstellung gibt einen leichtern Ueberblick der seit 1815 eingegangenen Staatsverpflichtungen; es sei dazu noch bemerkt, dass der grössere Theil derselben (einige Verbindlichkeiten ganz, wie die beiden Lotterie-Anleihen von 1820 und 1821) getilgt ist.

| | *Brutto-Betrag.* | | |
|---|---|---|---|
| Anleihe von 1815, 44'410'900 Fl. Wiener Währung = C.-M. | 17'764'360 Fl. à | 2½ % | Zinsen. |
| Durch Patent vom 1. Juni 1816 | 34'882'700 - - | 1 % | - |
| Arrosirungs-Anleihe vom 29. October 1816 | 128'778'300 - - | 5 % | - |
| Bank-Actien | 50'621'000 - - | 2½ % | Z. (f. d. Reg.) |
| Anleihe vom Mai 1818 (zum Kurse von 66 %) | 50'000'000 - - | 5 % | Zinsen. |
| Metalliques für rückständige Zinsen bei Bethmann und Goll | 20'000'000 - - | 5 % | - |
| Lotterie-Anleihe vom April 1820 | 20'800'000 - (- | 6½ % | -) |
| do. - Juli 1821 | 37'500'000 - (- | 7 % | -) |
| Conversion der Anleihen bei Bethmann und Goll (45 Mill. Fl. Wiener Währung 2½ procentig, in Conv.-Münze à 5 % verzinslich und von 27 Mill. W. W. auf 54 Mill. Fl. Conv.-Münze erhöht) | 43'200'000 - - | 5 % | - |
| Uebernahme des österreichischen Antheils an den Schulden des Monte Napoleone, *circa* | 80'000'000 - | — | |
| Anleihe vom Jahre 1823 (zum Kurse von 75 %) | 30'000'000 - - | 5 % | - |
| do. - - - ( - - - 82 %) | 36'000'000 - - | 5 % | - |
| do. - - 1826 ( - - - 87 %) | 15'000'000 - - | 5 % | - |
| do. - - 1829 ( - - - 86 %) | 23'256'000 - - | 4 % | - |
| do. - - 1830 ( - - - 97 %) | 20'000'000 - - | 4 % | - |
| do. - - 1831 ( - - - 80 %) | 37'500'000 - - | 5 % | - |
| do. - - 1832 ( - - - 84 %) | 58'000'000 - - | 5 % | - |
| do. - - 1833 ( - - - 89¾ %) | 40'000'000 - - | 5 % | - |
| Lotterie-Anleihe von 1834 | 25'000'000 - (- | 5 % | -) |
| Anleihe vom Jahre 1835 (zum Kurse von 75 %) | 40'000'000 - - | 3 % | - |
| Lotterie-Anleihe von 1839 | 30'000'000 - (- | 4 % | -) |
| Anleihe vom Jahre 1841 (zum Kurse von 102 % *)) | 40'000'000 - - | 5 % | - |
| do. - - 1843 ( - - - 106 %) | 43'600'000 - - | 5 % | - |
| do. - - 1847, Theilzahlung | 11'312'000 - - | 5 % | - |
| Der ganze Normalbetrag dieser Anleihe ist: 80 Millionen Gulden, also blieben noch zu realisiren: | 68'688'000 - - | 5 % | - |
| do. vom Jahre 1849, *noch nicht realisirt* | 80'000'000 - | | |

*) Diese Anleihe wurde zu 104 %, mit 2 % Provision für die Uebernehmer und unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Staat 15 Jahre lang die 5procentige Schuld nicht al pari einlösen und ihre Zinsen nicht reduciren dürfe; vergl. deshalb oben, S. 1439.

| | | |
|---|---|---|
| Zu verschiedenen Zeiten begeben: Obligationen....C.-M. | 7'450'228 Fl. à 5 % | Zinsen. |
| - - - - Central-Kassen-Anweisungen | 140'000'000 - | (versch. Zinsen). |

Wir schliessen ferner hieran, nach den Vorlagen im constituirenden Reichstage vom J. 1848, aus der *Darstellung der Finanz-Ergebnisse Oesterreichs in den Verwaltungs-Jahren* 1831 *bis* 1847, folgende wichtige

## Uebersicht der ausserordentlichen Zuflüsse.

| | *Wirklich eingeflossenes Capital.* | |
|---|---|---|
| 4 % Anleihe von 1830 à 97 %, *Rest-Einzahlung* | 3'977'000 Fl. | (in 1831). |
| 5 % - - 1831 à 80 % | 21'068'000 - | ( - 1831, 1832). |
| 5 % - - 1832 à 84 % | 48'000'960 - | ( - 1832, 1833). |
| 5 % - - 1833 à 88 ½ % | 35'900'000 - | ( - 1833, 1834). |
| Lotterie-Anleihe von 1834 (zu 5 % al pari berechnet) | 25'000'000 - | ( - 1834, 1835). |
| 3 % Anleihe vom 1. Dec. 1835 à 75 % | 30'000'000 - | ( - 1836). |
| Lotterie-Anleihe von 1839 (zu 4 % al pari berechnet | 30'000'000 - | ( - 1839—1841). |
| 5 % Anleihe von 1841 à 102 % | 40'000'000 - | ( - 1841—1843). |
| 5 % - - 1843 à 106 % | 43'200'000 - | ( - 1843—1846). |
| 5 % - - 1847 à 103 %, *Theilzahlung* | 11'312'000 - | ( - 1847). |
| Für zu verschiedenen Kursen veräusserte 5 % Obligationen | 7'450'228 - | ( - 1831—1833). |
| - veräusserte Inscriptionen auf den lomb.-venet. Monte | 7'016'000 - | ( - 1832, 1833). |
| - von der Bank discontirte Solidar-Billets mehrer Wechselhäuser à 5 % | 5'000'000 - | ( - 1831). |
| - von der Bank discontirte Probescheine für erkauftes Silber | 12'585'898 - | ( - 1831, 1832). |
| - ausgegebene Central-Kassen-Anweisungen an die Bank zu 3 % | 55'000'000 - | ( - 1834, 1835, 1847). |
| - ausgegebene Central-Kassen-Anweisungen an Wechsler und Private à 4 % | 44'979'000 - | ( - 1831, 1835, 1837—1847). |
| - die mittelst der Bank in Wien, Prag, Grätz, Brünn und Lemberg ausgegebenen Central-Kassen-Anweisungen an Private zu 3 % | 8'921'307 - | ( - 1842—1844, 1847). |
| *Zusammen* | 429'410'393 Fl. | |

Die *Zinsen der Staatsschuld* betrugen im Verwaltungsjahre 1847:

| | | |
|---|---|---|
| *a)* | für die in C.-M. und Wiener Währung verzinslichen Staats-Obligationen | 29'209'890 Fl. |
| *b)* | - die lombardisch-venetianische Schuld | 3'078'983 - |
| *c)* | - die schwebende Schuld (Central-Kassen-Anweisungen etc.) | 1'441'497 - |
| | *Zusammen:* | 33'730'370 Fl. |

Sehr wichtig für die Veranschaulichung der Staatsschuld selbst sowohl, als insbesondere des Antheils der verschiedenen Papier-Gattungen an derselben, ist die folgende vom Finanzminister Kraus dem constituirenden Reichstage (im Jahre 1848) vorgelegte

**Uebersicht der Staatsschulden** *zu Ende des Monats Juni* 1848.

| *Gattung der Schuld.* | *Nennwerth.* | *Auf 5% C.-M.-Effekten reducirt, nebst den unverzinslichen u. rückzuzahlenden Schulden.* |
|---|---|---|
| | *Gulden.* | *Gulden.* |
| **I. Schuld in Conventions-Münze.** | | |
| A. *Fundirte Schuld.* | | |
| *a)* Verzinsliche Obligationen. | | |
| Neuere Schulden in verschiedenem Zinsfusse.......... | 752'404'938 | ............. |
| Diese betragen, auf 5 % Effekten reducirt.......... | ............... | 655'970'699 |
| Aeltere Schulden in verschiedenem Zinsfusse.......... | 35'365'400 | ............. |
| Auf 5 % Effekten reducirt.......................... | ............... | 31'159'690 |
| *b)* Unverzinsliche Obligationen. | | |
| Derzeit unverzinslich............................. | 49'099 | ............. |
| Auf 5 % Effekten reducirt.......................... | ............... | 32'572 |
| Gänzlich unverzinslich............................. | 207 | 207 |
| B. *Zurückzuzahlende Schuld.* | | |
| Diese baar zurückzuzahlenden Schulden werden den 5 % Effekten gleichgestellt und daher nicht reducirt. | | |
| *a)* Obligationen. | | |
| Verzinsliche an die Bank zu 4 %.................. | 40'105'111 | 40'105'111 |
| Unverzinsliche an die Bank........................ | 40'474'033 | 40'474'033 |
| *b)* Schwebende Schuld. | | |
| An Central-Kassen-Anweisungen an die Bank zu 3 %... | 50'000'000 | 50'000'000 |
| do. do. an Private zu 3 %.... | 9'202'600 | 9'202'600 |
| do. do. an d. Tilgungsfonds zu 4 % | 37'050'000 | 37'050'000 |
| do. do. an die Depositen-Kasse desselben zu 4 %.......... | 2'850'000 | 2'850'000 |
| An Partial-Hypothekar-Anweisungen zu 5 %.......... | 670'150 | 670'150 |
| do. do. zu 5½ %....... | 144'650 | 144'650 |
| do. do. zu 6 %......... | 467'150 | 467'150 |
| Vorschüsse von der Bank zu 4 % für die noch auszugebenden Hypothekar-Anweisungen ............... | 13'718'050 | 13'718'050 |
| *c)* Lotto-Anleihe-Capitale. | | |
| (Die Gewinnste vertreten die Stelle der Interessen.) | | |
| Von der Lotto-Anleihe des Jahres 1834............ | 15'650'000 | 15'650'000 |
| do. do. do. 1839............ | 27'060'000 | 27'060'000 |
| **II. Schuld in Wiener Währung.** | | |
| A. *Fundirte Schuld.* | | |
| *a)* In Verloosung begriffene Obligationen. | | |
| Verzinsliche ...................................... | 165'333'420 | ............. |
| Diese betragen auf 2½ % Effekten reducirt.......... | ............... | 144'485'984 |
| Derzeit unverzinsliche............................ | 3'032'835 | ............. |
| Auf 2½ % Effekten reducirt ........................ | ............... | 2'471'856 |
| Uebertragen.. | 1'193'577'643 | 1'071'512'752 |

| *Gattung der Schuld.* | *Nennwerth.* | *Auf 5 % C.-M.-Effekten reducirt, nebst den unverzinslichen u. rückzuzahlenden Schulden.* |
|---|---|---|
| | *Gulden.* | *Gulden.* |
| Uebertrag.. | 1'193'577'643 | 1'071'512'752 |
| *b)* In der Verloosung nicht begriffene ältere Staatsschuld. | | |
| Verzinsliche ................................ | 2'014'577 | ............ |
| Diese betragen, auf 5 % W.-W.-Effekten reducirt, 1'347'189 Gulden und nach dem Kurse zu 250 % in C.-M.-Effekten ................................ | ............ | 538'875 |
| Unverzinsliche, mit Rückzahlung ................ | 1'773'833 | ............ |
| Diese betragen nach dem Kurse von 250 % ........ | ............ | 709'533 |
| B. *Wiener-Währung-Papiergeld.* | | |
| Einlösungs- und Anticipationsscheine ............ | 9'712'838 | ............ |
| Diese betragen nach dem Kurse von 250 % ........ | ............ | 3'885'135 |
| *Zusammen..* | 1'207'078'891 | 1'076'646'295 |

Im *Tilgungsfonds* befanden sich von der Staatsschuld Ende Juni 1848, zu 5 % capitalisirt, 162'773'520 Gulden Conv.-Münze. Wenn man diese Summe in Abzug bringt, so verbleiben von der auf 5 % berechneten Staatsschuld (umlaufend) 913'872'775 Gulden Conv.-Münze. Hierunter sind aber 146'957'840 Gulden zu $2\frac{1}{2}$ % Wiener Währung begriffen, wovon der Tilgungsfonds 232'624 Gulden besitzt, während davon 146'725'216 Gulden Conv.-Münze im Umlauf sind. Wird angenommen, dass der Tilgungsfonds diese im Verhältniss zu ihren Chancen mit 44 % sehr hoch bezahlten Papiere (wie sie der Tilgungsfonds 1817 bis 1844 kaufte) einkauft, so betragen sie zu diesem Kurse 64'559'095 Gulden Conv.-Münze, nach deren Abrechnung von der vorigen Summe 82'166'121 Gulden Conv.-Münze von der obigen Schuld in Abrechnung kämen, welche *Schuld*, auf 5 % berechnet, dann noch 831'706'654 Gulden Conv.-Münze betrüge. Diese Summe ergibt auf den Kopf von Oesterreichs (nach dessen bisherigem Bestande) ganzer Bevölkerung von $36\frac{1}{2}$ Millionen: 22 Gulden $47\frac{1}{5}$ Kreuzer Conv.-Münze.

Die *Staatsschuld* überhaupt betrüge hiernach, *zu 5 % capitalisirt*, abzüglich des im Tilgungsfonds befindlichen Theils, etwa $831\frac{3}{4}$ Millionen Gulden Conv.-Münze. Dagegen betragen die Baarschaften, rückständigen Forderungen, das Material bei den Hauptkassen, den Provinzial-Zahlämtern, den Filial- und Gefällskassen, die Staatsgüter, Eisenbahnen (Staats-E.) Salinen (die letztern drei Positionen mit zusammen 30 Millionen Gulden Rente à 5 %) und das Inventar der Militair-Verwaltung, also die *Staats-Activa* (nach O. Hübner's neuerer Berechnung), zusammen 850 Millionen Gulden. Hiernach wäre zwar die österreichische Regierung bisher keine Verbindlichkeiten eingegangen, welche das Vermögen überschreiten, dessen Verwaltung unmittelbar in ihren Händen liegt, allein es stehen sich beide Theile schon jetzt ziemlich gleich! Bei Ermittelung der Activsummen, welche in den Kräften *Oesterreichs überhaupt* dem Credit der Monarchie zu Grunde gelegt werden könnten, findet sich (nach Hübner's Berechnung) eine Rente von 3300 Millionen Gulden, mit den Zinsen der Staatsschuld von 41 Millionen Gulden oder circa $1\frac{1}{4}$ Procent belastet, und Beides

zu 5 % capitalisirt ergibt ein Vermögen *des österreichischen Volkes* von 66'000 Millionen Gulden, gegenüber einer Staatsschuld von 831¾ Millionen Gulden. Bei der Annahme dieser Letztern ist jedoch die Ergänzung der Anleihe von 1847 (mit noch circa 68⅔ Millionen Gulden, s. oben) und die neu beschlossene Anleihe von 1849 (von 80 Millionen Gulden) nicht in Anschlag gebracht, nach deren Realisirung und Hinzurechnung die Staatsschuld circa 1000 Millionen Gulden Conv.-Münze betragen wird.

Bei Betrachtung des *Budgets vom Jahre* 1849 (dabei die Lombardei, Venedig, Ungarn und Siebenbürgen, über welche der Finanzminister dem Reichstage, bei welchem diese Provinzen nicht vertreten waren, nicht Rechnung abzulegen hatte, nach dem Ergebnisse des Jahres 1847 veranschlagt) ergibt sich eine *Gesammt-Einnahme* von 160'967'032 Gulden (im Jahre 1847 betrug sie 160'236'511 Gulden), dagegen eine *Gesammt-Ausgabe* von 207'317'909 Gulden (im Jahre 1847 betrug dieselbe 183'790'038 Gulden), somit ein *Deficit* von 46'350'877 Gulden für das gedachte Jahr!

## Maasse und Gewichte des deutschen Oesterreich.

Die Maassgrössen in den gegenwärtigen Provinzen Oesterreichs waren bei deren nationeller Verschiedenheit und den verschiedenen Epochen ihrer Einverleibung in die Gesammtmonarchie von jeher sehr abweichend, und es gilt dies eben so von den deutschen wie von den fremden Landestheilen. Während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde jedoch vorzugsweise das niederösterreichische oder wiener Längenmaass, Flächenmaass und Gewicht in den deutschen Provinzen und Ungarn das vorherrschende. Aber auch die in Wien gebräuchlichen *niederösterreichischen* Grössen wurden in Folge der Abnutzung der Originale und der mangelhaften Anfertigung der Copien allmälig in den einzelnen Plätzen abweichend, und es war dies der Anlass, die bestehenden Maasse und Gewichte zu untersuchen, ihre Grösse definitiv festzustellen und ihnen eine dauerhafte gesetzliche Gewähr zu geben, wobei aber die alten Normen durchweg beibehalten blieben. Es erschien zu diesem Ende das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 14. Juli 1756, welches die betreffende Untersuchung und die Deponirung einer Längen-Klafter, sammt darauf aufgetragener Elle, eines Metzens, einer Maass und Halbmaass, so wie eines Centners, Pfundes und dessen Unterabtheilungen, beim k. k. Handgrafenamte verfügte. Der Metzen war der durch das Patent vom 1. December 1751 eingeführte „Stockerauer Stangl-Metzen, welcher nunmehro auch in Unserer hiesigen Residenz-Stadt Wien gebrauchet, mithin als der wahre Wiener-Metzen für beständig hinfüran anzusehen seyn wird.“ In Gemässheit dieses Patents trat die Giltigkeit der wiener Grössen nach der neuen Betimmung mit dem 1. November 1756 im „ganzen Land *Oesterreich unter der Enns*“ ein, während alle andern Maasse und Gewichte als abgeschafft und ungiltig erklärt wurden. Ferner spricht das Patent die Absicht aus, jene Grössen in den gesammten (damaligen) Erblanden einzuführen; es ist dies jedoch nie durchgreifend erfolgt, vielmehr nur in den *deutschen*, *böhmischen* und *galizischen* Provinzen bei den *Behörden*, indem daselbst in allen „öffentlichen Rechnungen, Abgaben und Bemessungen“ die niederösterreichischen Grössen als die gesetzlichen vorgeschrieben sind, während der Gebrauch der älteren Lokalmaasse für den Privatverkehr grossentheils gestattet blieb und fortdauerte. In letzterer Rücksicht erfolgte gleichzeitig (1756) die gesetzliche Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem wiener Längen-, Getreide- und Flüssigkeitsmaasse und dem Gewichte zu denjenigen von Böhmen, Oesterreichisch-Schlesien, Mähren und Tirol, und zwar folgendermaassen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6000 | böhmische Klaftern | = | 5626 wiener Klaftern. |
| 6000 | schlesische - | = | 5493 - - |
| 6000 | mährische - | = | 5617 - - |
| 6000 | tiroler - | = | 6342 - - |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 2465 | böhmische Ellen | = | 1879 | wiener Ellen. | |
| 2465 | schlesische - | = | 1830 | - - | |
| 2465 | mährische - | = | 2501 | - - | |
| 2465 | oberösterr. Ellen | = | 2530 | wiener Ellen. | |
| 2465 | tiroler - | = | 2544 | - | |
| 10'000 | böhmische Strich | = | 15'220 | wiener Metzen. | |
| 10'000 | schlesische Scheffel | = | 12'419 | - - | |
| 10'000 | mährische Metzen | = | 11'482 | - - | |
| 10'000 | tiroler Korn-Star | = | 4972 | - | |
| 10'000 | galizische Korcy (Scheffel) | = | 20'000 | - - | (Vgl. den Art. *Lemberg*.) |
| 1000 | böhmische Pinten | = | 1350 | wiener Maass. | |
| 1000 | schlesische Quart | = | 496 | - - | |
| 1000 | mährische Maass | = | 756 | - - | |
| 1000 | tiroler Maass | = | 573 | - - | |
| 100'000 | böhmische Pfund | = | 91'847 | wiener Pfund. | |
| 100'000 | schlesische - | = | 94'619 | - - | |
| 100'000 | mährische - | = | 99'992 | - - | |
| 100'000 | tiroler - | = | 100'516 | - - | |

Die nähere Betrachtung dieser und der übrigen Provinzialmaasse findet sich unter den Artikeln *Prag*, *Troppau*, *Botzen*, *Tirol*, *Grätz*, *Triest*, *Fiume*, *Ragusa*, *Pesth*, *Debreczin*, *Raab*, *Oedenburg*, *Tokai*, *Militärgränze*, *Slavonien*, *Siebenbürgen*, *Lemberg*, *Brody*, *Czernowitz* etc. In den *italienischen* Provinzen wurde von den *Behörden* das während der französischen Herrschaft eingeführte *französische metrische* Maass und Gewicht beibehalten, während im gemeinen Verkehr alle die ältern Lokalmaasse in Kraft blieben; s. das Nähere deshalb unter *Mailand*, *Venedig* und den übrigen wichtigern Orten des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Nach einer spätern Bestimmung vom Jahre 1774 soll der *wiener Metzen* 1,9471 wiener Kubik-Fuss enthalten und der *wiener Eimer* von 40 Maass gleich 1,792 wiener Kubik-Fuss sein; zugleich wurde das Gewicht des wiener Kubik-Fusses reinen Wassers auf 56 wiener Pfund angenommen. — Im Jahre 1826 wurde auf Regierungsbefehl ein neuer Eimer, der *Wein-Eimer*, construirt und eingeführt, welcher 41 wiener Maass (also 1 Maass mehr als der ältere Eimer, welcher ein blosses Rechnungsmaass, kein wirklich vorhandenes Gemäss ist) enthält; das Gewicht des reinen Wassers, welches derselbe enthalten kann, beträgt bei der Temperatur von + 16 ° Réaumur 13'551'279 wiener Richtpfennigtheile.

Die Grundeinheit sämmtlicher niederösterreichischen oder wiener Maasse ist die *Klafter* des Längenmaasses. Das Urmaass dieser Klafter ist dasjenige, welches Liesganig auf einer zum Behuf seiner Gradmessung in Oesterreich i. J. 1760 aus Paris erhaltenen französischen eisernen Toise bei + 13 ° Réaumur Temperatur auftrug, die auf der wiener Sternwarte deponirt blieb. Nach Liesganig's Bestimmung wären 100'000 franz. Toisen = 102'764 wiener Klaftern, und hiernach betrüge die wiener Klafter 1,896614 Meter. Im Jahre 1802 stellte Vega eine sorgfältige Vergleichung der wiener Maasse mit den aus Paris erhaltenen Etalons des neuen metrischen Maass- und Gewichtssystems an und fand obiges Liesganigsche Verhältniss genau bestätigt. Allein beim Fortschreiten der Wissenschaften und Künste, vorzüglich beim Beginn der neuen allgemeinen Triangulirung der österreichischen Monarchie, wurde das Bedürfniss eines genauen Prototyps der gesetzlichen wiener Klafter immer dringender, da die Unvollkommenheit der Endpunkte auf den 1756 hergestellten Originalen eine hinreichend scharfe Abmessung und Abtragung nicht erlaubte. Die Staatsverwaltung liess deshalb von dem Mechaniker Voigtländer in Wien den im polytechnischen Institut da-

selbst befindlichen Comparator verfertigen, auf welchem in Gegenwart einer eigenen Commission die gesetzliche wiener Klafter aufgetragen wurde. Die Aufschrift auf diesem Instrumente lautet: „Am 23. December 1813, bei 13 Grad des Réaum. Thermometers, ist die Länge der Wiener Klafter und der Pariser Toise auf dem silbernen Streifen des eisernen Hauptlineals, die Wiener Klafter aber noch einmal auf der Eisenfläche neben dem Silberstreifen aufgetragen worden. Zum Grundmaass diente der von *la Condamine* und *la Caille* 1760 an die k. k. Sternwarte in Wien überschickte eiserne Stab mit der französischen Toise, auf welchem Joseph *Liesganig* die Wiener Klafter, deren Genauigkeit unter allen das meiste Vertrauen verdient, ebenfalls aufgetragen hat. Die durch das Mittel der Endpunkte gestellten Mikrometerkreuze bestimmen die wahre Länge aller abgenommenen Maasse. Alles in Gegenwart der k. k. Astronomen *Triesnegger* und *Bürg* und des k. k. Direktors *von Widmannstätten*.“ Nach dieser Uebertragung führte der Künstler erst die Unterabtheilung von Linie zu Linie aus und im Jahre 1816 wurde der ganz vollendete Apparat im polytechnischen institute nochmals von einer amtlichen Commission untersucht und seine genaue Uebereinstimmung mit dem Urmaasse bestätigt, worauf derselbe mit Dekret der Landesregierung vom 20. April 1816 als *Normalmaass* der wiener Klafter zum amtlichen Gebrauche erklärt worden ist. Die Temperatur, bei welcher diese am Comparator aufgetragene wiener Klafter ihren wahren Werth repräsentirt, ist 13 Grad Réaumur über dem natürlichen Gefrierpunkte. Der Apparat ist sehr genau, gibt die Abmessung oder Vergleichung von Maassen mit Leichtigkeit bis auf $^1/_{1000}$ Linie, bei möglichster Sorgfalt sogar bis auf $^1/_{5000}$ Linie an, so dass die gesetzliche wiener Klafter demnach gegenwärtig mit erforderlicher Schärfe festgesetzt ist.

Durch den Mangel an Uebereinstimmung der beiden in Wien befindlichen aus Paris bezogenen französischen Original-Etalons des Meter und der halben Toise, so wie durch die merkliche Unvollkommenheit ihrer Stossflächen, fand sich die Triangulirungs-Commission veranlasst, eine neue Vergleichung der wiener Klafter mit dem Meter einzuleiten. Man sandte deshalb i. J. 1830 eine sehr genaue halbe wiener Klafter an die französische Regierung, mit der Bitte, sie mit dem französischen Original-Etalon zu vergleichen. Diese Vergleichung wurde durch *de Prony* vorgenommen, welcher die (ganze) wiener Klafter = 1,8961974 Meter fand, bei + 14½° des hundertheiligen Thermometers gemeinschaftlicher Temperatur beider Maassstäbe. Unter Berücksichtigung der *gesetzlichen* Temperaturen beider Maasse ergibt sich hieraus die wiener Klafter = 1,896536 Meter. Diese Vergleichung war jedoch mehrfachen Fehlerquellen und Unsicherheiten ausgesetzt, welche die heutigen wissenschaftlichen Forderungen nicht wohl gestatten, wesshalb denn auch das Prony'sche Verhältniss nicht das nöthige Zutrauen verdient, wie Prof. Stampfer in Wien später gründlich nachwies. — Zu verschiedenen Zeiten waren indess in Wien selbst äusserst genaue Vergleichungen zwischen dem wiener und dem metrischen Längenmaasse gemacht worden, worüber Prof. Stampfer in einer besondern Abhandlung das Nähere berichtet, und aus deren Resultaten lässt sich der Werth der wiener Klafter mit genügender wissenschaftlicher Genauigkeit ermitteln. Ferner wurde i. J. 1834 auf der Sternwarte zu Wien die Länge des wiener einfachen Sekundenpendels ermittelt, welche sich = 37,727435 wiener Zoll ergab, woraus sich die wiener Klafter = 1,896680 Meter berechnet. Aus acht sorgfältigen, sich ausserordentlich nahestehenden Grundannahmen (dabei der des Pendels) ergibt sich der Mittelwerth für

die *wiener Klafter* = 1,8966657 *Meter*.

Die wahrscheinliche Unsicherheit dieser Bestimmung ist nur 0,0000037 Meter, und schwerlich möchte, auch mit den vollkommensten heutigen Mitteln und bei Anwendung aller Vorsicht, eine neue Bestimmung zu erhalten sein, bei welcher mit Sicherheit nachzuweisen wäre, dass sie der Wahrheit näher käme. Nach dieser Annahme kann man ferner setzen: 300 wiener Klaftern = 569 Meter (statt genau: 568,99971 Meter). Die Klafter = 840,7843 alte paris. Linien = 5,838780 alte pariser Fuss = 0,9731300 alte paris. Toisen.

Aus dieser Grundannahme entwickelt sich nun das System und der gesetzliche Werth der *niederösterreichischen oder wiener Maasse und Gewichte* folgendermaassen:

## Längenmaass.

Die *Klafter* hat 6 Fuss. Der *Fuss* beträgt mithin, nach der obigen Bestimmung der Klafter, 0,31611095 Meter = 140,1307 pariser Linien. Der *Fuss* wird in 12 Zoll zu 12 Linien getheilt. Die weitere Theilung der Linie in 12 Punkte oder Skrupel à 12 Quintchen ist nicht mehr gebräuchlich.

100 *wiener Fuss* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 111,648 | amsterd. Fuss. | 111,898 | leipzig. Fuss. |
| 105,370 | badische - | 109,906 | lübeck. - |
| 108,309 | baiersche - | 119,490 | neapolit. Palmi. |
| 110,775 | braunschw. - | 316,111 | niederländ. Palmen. |
| 109,249 | bremer - | 97,313 | pariser Fuss. |
| 100,719 | dänische - | 109,761 | polnische - |
| 126,444 | darmstädter - | 95,791 | portugies. - |
| 103,713 | englische - | 100,719 | preuss. - |
| 111,068 | frankfurter - | 106,225 | römische - |
| 31,611 | französ. Meter. | 103,713 | russische - |
| 110,308 | hamburg. Fuss. | 106,470 | schwed. - |
| 108,222 | hannöv. - | 113,573 | span.-kastil. Fuss. |
| 109,876 | kassler - | 110,339 | würtemb. - |

Die *Ingenieur - Ruthe* hat 10 Fuss zu 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien = 3,1611095 Meter = 1401,307 paris. Lin. Die Dezimalzolle und Decimallinien sind mit den obigen (Duodecimal-) Zollen und Linien des Fusses nicht zu verwechseln.

Der *Strich* Rekrutenmaass hat 3 Linien, so dass 4 Strich einen Zoll betragen.

Die beim Maass der Pferde übliche *Faust* hat 4 Zoll zu 4 Strich.

Die *Elle* begreift genau 2,465 Fuss und ist daher = 0,7792135 Meter = 345,4222 paris. Lin. Sie wird in reinen Halbirungen, aber auch in Drittel und Sechstel eingetheilt.

100 *wiener Ellen* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 113,289 | amsterdamer Ellen. | 135,460 | lübeck. Ellen. |
| 112,217 | - brab. - | 130,974 | mailänder Braccia. |
| 129,869 | badische - | 135,954 | mecklenb.-schweriner Ellen. |
| 93,541 | baiersche - | 29,454 | neapolit. Canne. |
| 136,531 | braunschw. - | 77,921 | niederländ. Ellen. |
| 134,649 | bremer - | 65,566 | paris. Aunes. |
| 112,117 | brüssler-brab. - | 135,280 | polnische Lokci. |
| 124,137 | dänische - | 70,838 | portugies. Varas. |
| 129,869 | darmstädter - | 116,834 | preussische Ellen. |
| 85,217 | englische Yards. | 39,105 | römische Canne. |
| 142,374 | frankfurter Ellen. | 109,565 | russische Arschin. |
| 111,444 | - brab. - | 131,224 | schwed. Ellen. |
| 65,923 | - Stab. | 129,869 | schweizer - |
| 77,921 | französische Meter. | 93,319 | span.-kastil. Varas. |
| 135,954 | hamburger Ellen. | 113,623 | türkische Pik. |
| 112,699 | - brab. - | 119,426 | - Endaseh. |
| 133,384 | hannöv. - | 109,958 | - Halebi. |
| 136,608 | kassler - | 121,996 | vened. u. triest. Seiden-Braccia. |
| 137,914 | leipziger - | 114,021 | - - - Wollen- - |
| 113,654 | - brab. - | 126,859 | würtemb. Ellen. |

*Garnmaass.* 1) Beim *Leinengarn:* Das *Wiedel* oder *Gebinde* hat in Oesterreich 240 Faden. Der Faden hat entweder $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ wiener Ellen Länge, das *Wiedel* oder *Gebinde* also entweder 600 oder 300 wiener Ellen; im erstern Falle betragen 5, im letztern 10 Wiedel oder Gebinde einen *Schneller* oder *Strehn*, welcher immer 3000 wiener Ellen Fadenlänge hat. — 2) Beim *Baumwollengarn:* Die Bestimmung des Feinheitsgrades geschieht in den österreichischen Spinnereien entweder nach *wiener* oder nach *englischem* Maasse. Die gewöhnlichere Norm ist das *englische* Maass; der *Umfang des Haspels* oder die *Fadenlänge* beträgt dann 54 englische Zoll (= 1,7602 wiener Ellen), 80 Faden bilden ein *Unterband* oder *Gebinde*, deren 7 einen *Schneller* oder *Strehn* ausmachen, welcher Letztere also 840 englische Yards (= 985,715 wiener Ellen) Länge hat. Die *Nummer* des Garns zeigt in diesem Falle die Zahl der Schneller oder Strehne an, welche im Gewicht ein englisches Pfund avoirdupois (= 0,80997 wiener Handelspfund) betragen. Die weniger gebräuchliche Form ist das *wiener Maass*; *der Umfang des Haspels* oder die *Fadenlänge* beträgt in diesem Falle $2\frac{1}{8}$ wiener Ellen, 100 Faden bilden ein *Unterband* oder *Gebinde*, deren 7 einen *Schneller* oder *Strehn* ausmachen, welcher Letztere mithin $1487\frac{1}{2}$ wiener Ellen Länge hat. Die *Nummer* des Garns zeigt dann die Zahl der Schneller oder Strehne an, welche im Gewicht ein wiener Pfund betragen. Demnach ist das nach dem inländischen Modus geweifte Garn irgend einer Nummer feiner als ein nach englischer Norm geweiftes von gleicher Nummer.

Beim österreichischen *Bergwerksmaass* ist in *Idria* (Krain) das *Lachter* (von 6 idrianischen Fuss) = 6,191 wiener Fuss = 1,957 Meter = 867,55 paris. Lin., in *Joachimsthal* (Böhmen) das *Lachter* = 6,068 wiener Fuss = 1,918 Meter = 850,31 paris. Lin. Das Lachter von *Schemnitz* (Ungarn) ist unter dem gleichnamigen Artikel angegeben. Das *Lachter* wird gewöhnlich in 8 Achtel zu 10 Lachterzoll à 10 Primen à 10 Sekunden eingetheilt, in neuerer Zeit auch wohl decimal in 10 Fuss zu 10 Zoll à 10 Linien (welche Fuss, Zoll und Linien nicht mit den gewöhnlichen Maassen [Werkmaassen] gleichen Namens zu verwechseln sind).

*Wegemaass* ist die *österreichische Postmeile* von 4000 Klaftern oder 24'000 Fuss Länge = 7586,663 Meter. Auf einen mittlern Meridiangrad gehen 14,6456 österreich. Postmeilen, und eine deutsche (geogr.) Meile ist = 0,976372 österreich. Postmeilen.

1 *österreichische Postmeile* =

| | |
|---|---|
| 1,02420 deutsche (geogr.) Meilen. | 7,58666 französ. Kilometer. |
| 4,71422 gesetzl. englische - | 1,00719 preussische Meilen. |
| 4,97822 gewöhnl. londner (sog. engl.) Meilen. | 7,11173 russische Werst. |
| 4,09680 engl., französ., ital. etc. Seemeilen. | 0,83719 sächsische Postmeilen. |

Die im österreichischen *Küstenlande* gebräuchliche *Seemeile* ist die bei den seefahrenden Nationen allgemein gebräuchliche, 60 auf den geographischen Grad gerechnet. S. London und Paris. Sie ist = 976,372 wiener Klaftern.

Das nautische Maass „*Kanonenschussweite*“ der österreichischen Marine s. unter dem Art. Triest.

## Flächenmaass.

Die *Quadrat-Klafter* hat 36 Quadrat-Fuss und ist = 3,597341 Quadrat-Meter = 0,9469820 paris. Quadrat-Toisen = 34,09135 paris. Quadrat-Fuss. — Der *Quadrat-Fuss* hat 144 Quadrat-Zoll zu 144 Quadrat-Linien und ist = 0,09992613 Quadrat-Meter = 19636,619 pariser Quadrat-Linien = 0,9469820 pariser Quadrat-Fuss. — Die *Quadrat-Ingenieur-Ruthe* hat 100 Quadrat-Fuss zu 100 Quadrat-Decimalzoll zu 100 Quadrat-Decimallinien und ist = 9,992613 Quadrat-Meter = 94,69820 pariser Quadrat-Fuss.

100 *wiener Quadrat-Fuss* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 111,029 | badische Quadrat-Fuss. | 91,760 | portugiesische Quadrat-Fuss. |
| 117,309 | baiersche - - | 101,444 | preussische - - |
| 101,444 | dänische - - | 107,563 | russische - - |
| 107,563 | englische - - | 124,601 | sächsische - - |
| 117,120 | hannöv. - - | 113,359 | schwedische - - |
| 999,261 | niederländ. - Palmen. | 128,988 | span.-kastil. - |
| 120,474 | polnische - Fuss. | 121,747 | würtemb. - - |

## Feldmaass und Waldmaass

ist das *Joch* von 1600 Quadrat-Klaftern oder 57'600 Quadrat-Fuss = 5755,745 Quadrat-Meter = 54546,16 pariser Quadrat-Fuss.

1 *wiener Joch* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1,59882 | badische Morgen. | 2,19600 | hannöv. Morgen. |
| 1,68925 | baiersche Juchart. | 2,25430 | preussische - |
| 1,42233 | englische Acres. | 1,04003 | sächsiche Acker. |
| 0,5755745 | französ. Hektaren. | 1,82621 | würtemb. Morgen. |

Man rechnet 3 Metzen Aussaat auf ein Joch.

Bei *Weingärten* und *Weinbergen* kommen noch folgende besondere Maasse vor: der *Rahel* oder das *Achtel* zu 400 Quadrat-Klaftern = $\frac{1}{4}$ Joch = 14,38936 franz. Aren; der *grosse Rahel* zu 600 Quadrat-Klaftern = $\frac{3}{8}$ Joch = 21,58404 franz. Aren; das *Pfund* zu $66\frac{2}{3}$ Quadrat-Klaftern = $\frac{1}{24}$ Joch = 2,398227 franz. Aren. Der gewöhnliche (kleine) *Rahel* hat 6 Pfund und begreift $\frac{1}{8}$ Weingarten (daher auch sein anderer Name: Achtel). Der *grosse Rahel* hat 9 Pfund oder $1\frac{1}{2}$ gewöhnliche (kleine) Rahel.

## Körpermaass.

Die *Kubik-Klafter* hat 216 Kubik-Fuss und ist = 6,822953 Kubik-Meter = 199,0519 pariser Kubik-Fuss = 0,9215366 pariser Kubik-Toisen. — Der *Kubik-Fuss* hat 1728 Kubik-Zoll zu 1728 Kubik-Linien und ist = 0,03158774 Kubik-Meter = 1592,415 pariser Kubik-Zoll = 0,9215366 pariser Kubik-Fuss. — Die *Kubik-Ingenieur-Ruthe* hat 1000 Kubik-Fuss zu 1000 Kubik-Decimalzoll à 1000 Kubik-Decimallinien und ist = 31,58774 Kubik-Meter = 921,5366 pariser Kubik-Fuss.

100 *wiener Kubik-Fuss* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 116,992 | badische Kubik-Fuss. | 87,898 | portugies. Kubik-Palmos. |
| 127,057 | baiersche - - | 102,173 | preussische - Fuss. |
| 102,173 | dänische - - | 111,557 | russische - - |
| 111,557 | englische - - | 139,086 | sächsische - - |
| 126,750 | hannöv. - - | 120,693 | schwedische - - |
| 3158,774 | niederländ. - Palmen. | 146,495 | span.-kastil. - - |
| 132,233 | polnische - Fuss. | 134,335 | würtemb. - - |

## Brennholzmaass.

Die *Klafter* ist 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit, bei 3 Fuss Scheitlänge oder Tiefe, hat also 108 Kubik-Fuss oder $\frac{1}{2}$ Kubik-Klafter = 3,411476 Kubik-Meter oder Steren = 99,52595 pariser Kubik-Fuss. (Die in der Klafter enthaltene wirkliche Masse von Holz rechnet man zu durchschnittlich 80 wiener Kubik-Fuss = 2,527 Kubik-Meter.)

## Holzkohlenmaass.

Der *Stübich* enthält (nach der Verordnung vom 1. December 1570) 2 Metzen des Getreidemaasses = 123,009 Liter = 6204,050 paris. Kubik-Zoll. (Das Gemäss selbst hat 22 Zoll Mündung, 27 Zoll Bodenweite und 14,23 Zoll Höhe.) Nach §. 5 der Kohlenmarkt-Ordnung vom 11. April 1816 dürfen die Holzkohlen unter keiner Bedingung anders als nach dem Ausmaasse in geaichten (zimentirten) Stübichen veräussert und hier-

nach die Käufe abgeschlossen werden; in dieser Rücksicht setzte eine Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien vom 12. Juli 1827 Folgendes fest: „Wenn der Stübich bis zur Hälfte mit Kohlen gefüllt ist, müssen die wegen ungleicher Grösse und Gestalt der Kohlen sich ergebenden Höhlungen und Zwischenräume mit kleineren Kohlenkörpern genau ausgeglichen werden; dann sind die Kohlen von dem Wagen in den Stübich so lange mit der Krücke zu scharren, bis der Stübich aufgehäuft, das ist mit dem sogenannten Gupf versehen ist. Dieser Gupf muss die Höhe einer stehenden starken Hand erreichen und die Kohlen den Rand des Stübichs nicht decken. Die Bestimmung, ob das Ausmessen mit oder ohne Gupf zu geschehen hat, bleibt immer dem wechselseitigen Einverständnisse des Käufers und Verkäufers überlassen. Haben sich aber die Parteien in Absicht der Art des Ausmaasses nicht einverstanden, so müssen die Kohlen jedesmal mit Gupf abgemessen (*gehäuft* gemessen) werden."

## Steinkohlenmaass.

Der *Kohlensack* oder sogenannte *schwarze Sack* soll 7 Fuss hoch und 4 Fuss breit sein.

## Kalkmaass.

Das *Kalkmüthel* enthält (nach den Verordnungen vom 21. März 1755 und 29. August 1772) $2\frac{1}{2}$ Metzen des Getreidemaasses = 153,7612 Liter = 7755,062 paris. Kubik-Zoll. (Das Gemäss selbst hat 19 Zoll obere Mündung, 22 Zoll untere Mündung und 25,45 Zoll senkrechte Höhe.)

## Getreidemaass.

Der *Metzen* hat 16 Maassel oder Mühlmaassel à 2 halbe Maassel oder 4 Futtermaassel oder kleine Maassel à 2 Becher, wird aber auch in Halbe, Viertel und Achtel getheilt, das Achtel in 2 Maassel u. s. w. Er enthält 1,9471 wiener Kubik-Fuss = 61,504498 Liter = 3102,025 paris. Kubik-Zoll. Das Maass wird gesetzlich stets *abgestrichen*, und jede abweichende Messungsart ist untersagt. (Das Gemäss des ganzen *Metzens* ist ein Cylinder und hat gesetzlich 15 Zoll 5 Linien 2 Punkte Durchmesser und 18 Zoll Höhe.)

100 *wiener Metzen* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 73,709 | amsterd. Sack. | 76,528 | kassler Scheffel. |
| 77,241 | antwerpn. Viertel. | 174,402 | konstantinop. Kiló. |
| 41,003 | badische Malter. | 111,085 | lissabon. Fangas. |
| 27,660 | baiersche Schäffel. | 177,278 | lübecker Roggen-Scheffel. |
| 197,480 | braunschw. Himten. | 110,729 | neapolit. Tomoli. |
| 82,998 | bremer Scheffel. | 61,504 | niederländ. Mudden. |
| 111,159 | cadiz. Fanegas. | 48,050 | polnische Scheffel. |
| 44,209 | dänische Korn-Tonnen. | 111,905 | preussische - |
| 48,050 | darmstädt. Malter. | 158,153 | rostocker - |
| 59,237 | dresdner Scheffel. | 29,302 | russische Tschetwert. |
| 21,151 | engl. Imp.-Quarters. | 37,302 | schwed. Getr.-Tonnen. |
| 53,601 | frankfurter Malter. | 41,003 | schweizer Malter. |
| 61,504 | französ. Hektoliter. | 112,234 | span.-kastil. Fanegas. |
| 52,767 | genueser Mine. | 84,151 | toskanische Sacca. |
| 111,905 | hamburger Fass. | 73,820 | venediger u. triest. Staja. |
| 197,436 | hannöv. Himten. | 34,704 | würtemb. Scheffel. |

Das Getreidemaass dient auch für *Hülsenfrüchte*, *Mehl*, *Sämereien*, *Kartoffeln*, *Nüsse* und *frisches Obst*.

Der *Muth*, welcher ein blosses Rechnungsmaass (nicht als Gemäss vorhanden) ist, hat 30 Metzen = 18,45135 Hektoliter. Beim *Mehl* wird der Muth zu 31 Strich gerechnet, und es begreift der *Strich* an *Gewicht*: bei Mundmehl 37 Pfund, Semmelmehl 36 Pfund, Pohlmehl 34 Pfund, Roggenmehl 32 Pfund.

Der als verjüngtes Getreidemaass dienende symbolische Metzen oder sogenannte *Ge-*

*treideprobmetzen* ist ein Gemäss im Inhalt von $^1/_{1024}$ Metzen oder $^1/_8$ Becher. Das sogenannte *Getreideprobgewicht* ist in seiner Einheit ein in dem gleichen Maasse von $^1/_{1024}$ verjüngtes Gewicht für 64 wiener Pfund (so viel für den ganzen wiener Metzen als Grundlage gerechnet), welches symbolische Gewicht also 2 Loth des Handelsgewichts wiegt. Die Unterstufen desselben gehen bis auf $^1/_2$ symbolisches Pfund = $^1/_{64}$ Loth wirkliches Handelsgewicht.

In der neuesten Zeit erscheint für den *Kohlreps* auch das in Ungarn für Rübsamen etc. gebräuchliche Maass „*Kübel*", welches hier zu 2 wiener Metzen angenommen wird und im Gewichtsinhalt zu 145 bis 150 Pfund; vergl. unten die Rubrik *Platzgebräuche*.

## Flüssigkeitsmaass.

Grundeinheit ist die *Maass* oder *Kanne*, welche = 1,415131 Liter = 71,34020 paris. Kubik-Zoll. Sie wird in 4 Seitel getheilt. (In der wiener Volkssprache heisst ein halber Seitel Wein „ein Pfiff", welche Bezeichnung der Quantität aber nicht für das Gemäss selbst gebraucht wird.) Die $^3/_8$ Maass von $1^1/_2$ Seitel, für welche ein besonderes Gemäss existirt, heisst *Gross-Seitel*. (Das die *Maass* darstellende Gemäss ist cylindrisch und hat gesetzlich 2 Zoll 10 Linien 5 Punkte Durchmesser und 12 Zoll Höbe.)

100 *wiener Maass* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 116,693 | amsterd. Mengel. | 156,250 | hamb. Quartier. |
| 94,342 | badische Maass. | 145,367 | hannöv. - |
| 132,376 | baiersche - | 72,589 | kassler Maass. |
| 18,596 | bordeaux. Veltes. | 38,904 | lübecker Stübchen. |
| 151,053 | braunschw. Quartier. | 141,513 | niederländ. Kannen. |
| 43,929 | bremer Stübchen. | 151,949 | pariser Pintes. |
| 146,476 | dänische Pott. | 141,513 | polnische Kwart. |
| 70,757 | darmstädt. Maass. | 123,589 | preussische Quart. |
| 148,814 | dresdner Kannen. | 115,061 | russische Kruschki. |
| 31,147 | engl. Imp.-Gallons. | 54,071 | schwedische Kannen. |
| 78,930 | frankf. Aichmaass. | 8,769 | span.-kastil. Cantaras. |
| 141,513 | französ. Liter. | 77,033 | würtemb. Maass. |

## Wein- und Branntweinmaass.

Der für Wein und Spirituosen dienende *Wein-Eimer* hat 41 Maass und ist daher = 58,02037 Liter = 2924,948 pariser Kubik-Zoll. (Das Gemäss des Wein-Eimers enthält nach §. 7 der Maass- und Gewichts-Instruktion von 1826 bei + 16 Grad des Réaumur'schen Quecksilber-Thermometers 13'551'279 wiener Richtpfennigtheile destillirten Wassers. Das Original ist so konisch geformt, dass die Mündung desselben von $5^1/_2$ wiener Zoll Durchmesser eine möglichst kleine Oberfläche bietet.)

100 *wiener Wein-Eimer* à 41 Maass =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 38,6802 | badische Ohm. | 37,2017 | kassler Ohm. |
| 90,4567 | baiersche Schenk-Eimer. | 76,5037 | leipziger Eimer. |
| 84,8032 | - Visir- - | 39,8764 | lübecker Ohm. |
| 38,7073 | braunschw. Ohm. | 42,7962 | mainzer - |
| 40,0238 | bremer - | 58,0204 | niederländ. Vat. |
| 38,7452 | dänische - | 58,0204 | polnische Beczki. |
| 36,2627 | darmstädt. - | 84,4524 | preussische Eimer. |
| 84,7416 | dresdner Eimer. | 471,7510 | russische Wedro. |
| 1277,0090 | engl. Imp.-Gallons. | 36,9483 | schwedische Ohm. |
| 40,4517 | frankf. Ohm. | 46,1854 | - Tonnen. |
| 58,0204 | französ. Hektoliter. | 38,6802 | schweizer Saum. |
| 26,6927 | hamburg. Oxhoft. | 22,4716 | span.-kastil. Moyos. |
| 37,2503 | hannöv. Ohm. | 19,7397 | würtemberg. Eimer. |

Der ältere *Eimer* von 40 Maass ist ein blosses Rechnungsmaass (nicht als Gemäss vorhanden) und gesetzlich auf den Inhalt von 1,792 wiener Kubik-Fuss bestimmt, mithin = 56,60524 Liter = 2853,608 pariser Kubik-Zoll. 41 solcher Eimer = 40 Wein-Eimer (à 41 Maass). — (Um den Werth von 100 Rechnungs-Eimern à 40 Maass in den obigen *fremden* Weinmaassen zu bestimmen, braucht bloss vom Werthe der 100 Wein-Eimer [à 41 Maass] in denselben $1/_{41}$ der Zahl der betreffenden fremden Maasse abgezogen zu werden.)

Aeltere Weinmaasse sind: das *Fass* von 10 Rechnungs-Eimern oder von 400 Maass, der *Dreiling* von 30 Rechnungs-Eimern oder 1200 Maass, das *Fuder* von 32 Rechnungs-Eimern oder 1280 Maass.

### Biermaass.

Der *Bier-Eimer* hat $42\frac{1}{2}$ Maass (= $1\,1/_{16}$ Rechnungs-Eimer à 40 Maass) und ist also = 60,14307 Liter = 3031,959 pariser Kubik-Zoll. — Das *Bier-Fass* hat 2 Bier-Eimer.

### Handelsgewicht (Commerzialgewicht, Krämergewicht).

Der *Centner* hat 100 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Sechzehntel (d. i. Sechzehntel-Loth) oder Pfennige (der Pfennig wird bisweilen auch noch in 15 Gran getheilt) und wiegt 130'774 Richtpfennigtheile (der wiener Mark, s. weiter unten) = 560,012 Gramm = 11651,56 holl. As = 8642,346 engl. Troy-Grän. (Neuere Untersuchungen des Prof. Stampfer in Wien haben das Handelspfund = 560,0164 Gramm ergeben. Der vorigen Bestimmung, welche von Vega herrührt, folgen wir deswegen, weil es die offizielle ist und aus dem *gesetzlich* bestätigten Vega'schen Verhältniss zwischen der wiener Mark und dem französischen metrischen Gewichte hervorgeht; s. weiter unten.) Der wiener Kubik-Zoll destillirten Wassers bei dessen grösster Dichtigkeit wiegt 18,27092 Gramm, der wiener Kubik-Fuss destillirten Wassers bei dessen grösster Dichtigkeit also 56,3776308 wiener Pfund (nach der oben erwähnten Stampfer'schen Annahme des wiener Pfundes aber 56,3771875 wiener Pfund).

1 *Centner* oder 100 *wiener Pfund* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 105,777 | amsterdamer Pfund. | 73,443 | mailänd. Libbre grosse. |
| 119,112 | antwerpner - | 62,852 | neapolit. Rotoli. |
| 112,002 | badische - | 174,590 | - Libbre. |
| 100,002 | baiersche - | 56,001 | niederländ. Pfund. |
| 119,735 | braunschw. - | 114,404 | pariser Pfd. Markgew. |
| 112,339 | bremer - | 138,103 | polnische Pfund. |
| 112,002 | dänische - | 122,007 | portugies. Arrateis. |
| 112,002 | darmstädt. - | 119,735 | preussische Pfund. |
| 123,462 | engl. Pfund avoirdupois. | 165,119 | römische - |
| 150,041 | - - troy. | 136,751 | russische - |
| 110,817 | frankf. schwere Pfund. | 112,002 | sächsische neue Pfund. |
| 119,683 | - leichte - | 131,742 | schwed. Viktualien- - |
| 56,001 | französ. Kilogramm. | 164,678 | - stapelstädt. - |
| 176,783 | genueser Libbre. | 112,002 | schweizer Pfund. |
| 115,559 | hamburger Pfund. | 121,706 | span.-kastil. - |
| 119,735 | hannöv. - | 164,932 | toskanische - |
| 115,647 | kassler schwere Pfund. | 117,403 | venedig. Libbre grosse. |
| 119,709 | - leichte - | 185,909 | - - sottili. |
| 43,803 | konstantinop. Oke. | 119,730 | würtemb. Pfund. |
| 119,757 | leipziger Pfund. | 105,971 | zürcher schwere Pfund. |
| 115,117 | lübecker - | 119,218 | - leichte - |
| 171,366 | mailänd. Libbre piccole. | 112,002 | deutsche Zollpfund. |

Der *Stein* hat 20 Pfund. Der *Saum* hat 275 Pfund oder $2^3/_4$ Centner, der *Saum* (steirischer) *Stahl* aber hat 2 Lägel zu 125 Pfund, also nur 250 Pfund oder $2^1/_2$ Centner. Der *Karch* hat 4 Centner oder 400 Pfund.

Die *Tonne* oder *Schiffslast* (im Küstenlande, Tonnellata, vergl. TRIEST und MILITAIRGRÄNZE) hat 20 Centner oder 2000 Pfund, eine besondere *Last* 20 Tonnen oder 400 Centner.

*Schokolatengewicht.* Das *Pfund* desselben begreift 28 Loth oder $^7/_8$ Pfund des Handelsgewichts = 490,0105 Gramm = 10195,12 holl. As = 7562,0525 engl. Troy-Grän.

## Valvations-, Münz- und Silbergewicht.

Das *Pfund* hat 2 wiener Mark. Die *wiener Mark* wird als Valvationsgewicht, d. i. Behufs der von ihr abhängigen übrigen Gewichte durch fortgesetzte Halbirungen und schliesslich in 65'536 Richtpfennige oder Richtpfennigtheile getheilt. Bei den Abwägungen für die Zwecke der Münzung und des Silberhandels theilt man sie in 16 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennige à 2 Heller à 128 Richtpfennige (1 Pfennig also = 256 Richtpfennigtheile). Diese *wiener Mark* wiegt (nach Vega's Bestimmung) 280,644 Gramm = 5839,057 holl. As = 4331,019 engl. Troy-Grän, welches Gewicht derselben durch das Patent vom 1. November 1823 (über den Münzfuss des lombardisch-venetianischen Königreichs) die *gesetzliche Autorisation* erhalten hat, indem in dem Letztern die wiener Mark mit 2806,44 Grani (oder Decigramm) des metrischen Gewichts als übereinstimmend erklärt wird; vergl. den Art. MAILAND, S. 623.

100 *wiener Mark* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 120,008 | altonaer Mark. | 120,030 | leipziger-köln. Mark. |
| 118,955 | augsb.-kölnische Mark. | 120,097 | lübecker- - |
| 120,118 | badische - - | 119,424 | mailänd. alte Marchi. |
| 119,959 | baiersche - - | 119,955 | nassauer-köln. Mark. |
| 114,664 | berner Mark. | 87,494 | neapolit. Libbre. |
| 120,007 | braunschweig. Mark. | 114,664 | neuchâteler Mark. |
| 119,274 | dänische - | 114,664 | pariser - |
| 119,965 | darmstädt.-köln. - | 122,285 | portugies. Marcos. |
| 120,168 | dresdner - - - | 120,007 | preussische Mark. |
| 75,191 | engl. Troy-Pfund. | 68,531 | russische Pfund. |
| 119,955 | frankfurt.-köln. Mark. | 133,270 | schwedische Mark. |
| 28,0644 | französ. Kilogramm. | 121,983 | span.-kastil. Marcos. |
| 114,664 | genfer Mark. | 87,806 | türkische Tscheki. |
| 120,008 | hamburger-köln. Mark. | 117,671 | venedig. Marchi. |
| 120,007 | hannöversche - | 120,000 | wiener-*köln*. Mark. |
| 114,044 | holländ. Troy- - | 120,003 | würtemb.-köln. - |
| 120,030 | wahre kölnische - | 119,489 | zürcher Mark. |
| 119,982 | kurhess.-köln. - | 120,007 | Zollvereins-Münzmark. |

Die Schwere der auch gebräuchlichen wiener *kölnischen* Mark (mit der nämlichen Eintheilung wie die der wiener Mark) ergibt sich daraus, dass genau 5 *wiener* Mark = 6 *wiener kölnische* Mark sind, so dass 1 wiener Mark = $1^1/_5$ wiener kölnische Mark. (Münz-Ordnung Kaiser Ferdinand's vom 1. August 1560.) Demnach ist die *wiener kölnische Mark* = 233,870 Gramm = 4865,88 holl. As = 3609,18 engl. Troy-Grän. — (Um den Werth von 100 wiener *kölnischen* Mark in den obigen *fremden* Markgewichten zu bestimmen, braucht bloss der Werth der 100 wiener Mark in denselben mit $^5/_6$ oder $^{10}/_{12}$ multiplicirt, d. i. mit 1,2 dividirt, zu werden.)

## Goldgewicht.

Der *Ducaten* (als Gewicht) hat 60 Gran (Ducaten-Gran) und entspricht dem gesetzmässigen Gewicht des wirklich geprägten österreichischen (sogenannten kaiserlichen) Duca-

tens (als Münze). $80^2/_5$ (= 80,4) Ducaten wiegen eine wiener Mark oder 67 Ducaten eine wiener kölnische Mark, der *Ducaten* daher 3,490597 Gramm = 72,62508 holl. As = 53,86839 engl. Troy-Grän, und der *Ducaten-Gran* mithin 0,0581766 Gramm oder 5,81766 Centigramm = 1,210418 holl. As = 0,8978065 engl. Troy-Grän. Demnach betragen 4824 Ducaten-Gran eine wiener Mark, 4020 Ducaten-Gran eine wiener kölnische Mark. — 100 *Ducaten* = 1,492630 preussische Mark oder Zollvereins-Münzmark.

## Probirgewicht.

Zur Feinheits-Bestimmung der edeln Metalle theilt man die Mark beim *Golde* in 24 Karat zu 12 Grän, beim *Silber* in 16 Loth zu 18 Grän, so dass sie bei beiden Metallen 288 Grän hat. Diese Eintheilung ist die in ganz Deutschland übliche; vergl. Berlin.

Das *verarbeitete Gold* hat in Gemässheit des Patents vom 23. Februar 1788 und der Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 6. März 1824 folgende Gehalte:

No. 1 zu 7 Karat 10 Grän fein (das Ducatengewicht davon soll kosten 1 Fl. 30 Xr. C.-M.)
- 2 - 13 - 1 - - - - - - - - 2 - 30 - - -
- 3 - 18 - 5 - - - - - - - - 3 - 30 - - -

Die betreffenden Waaren sind mit bezüglich No. 1, 2, 3 und ihrem Feingehalt bezeichnet. Alle Goldwaaren, welche ein Gewicht von 4 Ducaten erreichen, müssen in einem dieser vorgeschriebenen Feingehalte gearbeitet sein, wobei *kein Remedium* gestattet ist, und unterliegen der Probe-Punzirung (Stempelung), von welcher Letztern nur Filigran-Arbeiten, Schmuckfassungen, chirurgische und mathematische Instrumente, Ordens-Dekorationen und Medaillen ausgenommen sind.

Das *verarbeitete Silber* hat entweder 13 Loth oder 15 Loth Feingehalt und ist mit der betreffenden Zahl bezeichnet. Zur Legirung darf nur reines Kupfer genommen werden.

## Juwelengewicht.

Das *Juwelen-Karat* wird in reinen Halbirungen (in Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel, Zweiunddreissigstel und Vierundsechzigstel), oder auch in 4 Grän getheilt und wiegt $48\,^1/_8$ wiener Richtpfennigtheile = 0,206085 Gramm = 4,28779 holl. As = 3,18039 engl. Troy-Grän = 1,00267 preuss. Juwelen-Karat = 1,00093 holländ. Juwelen-Karat = 1,00381 engl. Juwelen-Karat. Dasselbe ist demnach nur um noch nicht ganz $^1/_{10}$ Procent oder 1 Promille schwerer als das *holländische* Juwelen-Karat, welchem das Gesetz es möglichst angenähert hat und mit welchem man es für die Praxis gleich rechnen kann.

## Medizinal- und Apothekergewicht.

Das *Pfund* hat 12 Unzen zu 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran, mithin 5760 Gran. Diese Eintheilung ist die in ganz Deutschland und in mehren andern Ländern gebräuchliche; vergl. Berlin. — Das *Medizinal-Pfund* enthält 24 Loth oder $^3/_4$ Pfund des wiener Handelsgewichts, so dass die *Unze* = 2 wiener Loth Handelsgewicht, die *Drachme* = 1 wiener Quentchen Handelsgewicht. Demnach wiegt das wiener *Medizinal-Pfund* 420,009 Gramm = 8738,674 holl. As = 6481,759 engl. Troy-Grän. Dieses Medizinalgewicht ist in der ganzen Monarchie gebräuchlich und gesetzlich eingeführt, mit Ausnahme von Venedig.

100 *österreichische Medizinal-Pfund* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 117,393 | badische Mediz.-Pfd. | 116,669 | griechische Mediz.-Pfd. |
| 116,669 | baiersche - - | 117,443 | hamburger - - |
| 117,393 | basler - - | 119,735 | hannöversche - - |
| 128,969 | bologneser - - | 117,377 | hessen-darmst. - - |
| 119,735 | braunschw. - - | 125,563 | luccheser - - |
| 112,531 | englische Troy-Pfd. | 117,337 | luzerner - - |
| 42,001 | französ. Kilogramm. | 119,735 | mecklenburger - - |
| 85,803 | - alte Mediz.-Pfd. | 123,366 | modeneser - - |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 130,942 | neapolitanische Med.-Pfd. | | 123,839 | römische | Med.-Pfd. |
| 112,002 | niederländ. | - - | 117,215 | russische | - - |
| 117,369 | nürnberger | - - | 119,735 | sächsische | - - |
| 128,052 | parmesan. | - - | 117,906 | schwedische | - - |
| 132,279 | piacenza | - - | 121,706 | span.-kastil. | - - |
| 136,646 | alte piemontes. | - - | 123,699 | toskanische | - - |
| 117,154 | polnische | - - | 131,409 | türkische Tscheki. | |
| 122,007 | portugies. | - - | 139,431 | venediger Mediz.-Pfd. | |
| 119,735 | preussische | - - | 117,437 | würtemb. | - - |

## Symbolische Gewichte.

Zur Prüfung des *Goldes* und *Silbers* bedient man sich einer verjüngten wiener Mark, welche 1 Pfennig der wirklichen wiener Mark oder $^1/_{256}$ wiener Mark wiegt = 1,096266 Gramm = 22,8088 holl. As = 16,9180 engl. Troy-Grän. In gleichem Maasse sind das Karat, das Loth und das Grän verjüngt. — Zur Prüfung des *metallischen Gehaltes der Erze* dient ein symbolischer Berg-Centner zu 100 Mark à 16 Loth à 16 Denare (Pfennige), welcher 1 Quentchen der wiener Mark wiegt = 4,38506 Gramm = 91,2353 holl. As = 67,6722 engl. Troy-Grän. In gleichem Maasse sind die Mark und das Loth verjüngt.

Für die Untersuchung des relativen Gewichts des *Getreides* dient das sogenannte Getreideprobgewicht, welches oben unter dem Getreidemaasse angegeben ist.

## Platzgebräuche in Wien etc.

Die *Preise* der meisten Gewichtswaaren verstehen sich zum Theil für den *Centner*, zum Theil für das *Pfund*, und im grössern Handel in Conventions-Münze.

*Spiritus* (hier „Branntwein") wird „*per Grad*" verkauft, d. h. man zahlt für einen *Eimer* so viel mal den notirten Preis, als der Spiritus Grad Stärke enthält (analog der in Temesvár üblichen Norm, vergl. d. Art. Pesth, S. 890); — *Juchten* pr. Rolle von 6 Stück und abweichend je nach dem Gewicht; *Kohlreps* pr. *Kübel* von 2 Metzen und von 145 bis 150 Pfund Gewichtsinhalt (s. oben die Rubrik *Getreidemaass*); *Mehl* pr. *Centner*, und man rechnet dabei von feinem Waizenmehl 1 Centner = 2 Metzen, von Waizenmehl zweiter Sorte 1 Centner = 1½ Metzen.

*Creditkäufe* erfolgen gewöhnlich auf 3 oder 4 Monate Zeit, bei Baumwolle, Farbwaaren und rohem Zucker auch auf die doppelten Fristen. Besonders lange Creditfristen werden von den Seidenhändlern (Händlern mit roher Seide) den Fabrikanten und von diesen den Manufakturwaaren- Gross- und Kleinhändlern bewilligt, und es werden, je nach den Umständen, oft zum Schaden der auswärtigen Consignanten, Zeitverkäufe auf 7, 8 und 9 Monate geschlossen. Der gewöhnliche Credit, welcher für rohe Seide dem Fabrikanten bewilligt wird, ist 7 Monate, wogegen der Fabrikant seine Seidenwaaren auf 12 und mehr Monate creditirt.

*Tara.* Gewöhnlich rechnet man die *reine* (wirkliche) Tara, oft aber auch die bezeichnete Original-Tara, bei russischem Talg 8 Procent.

*Courtage.* Die Mäklergebühr ist im deutschen Oesterreich gesetzlich festgestellt. Bei *nichtorientalischen Waaren* hat der Mäkler (Sensal), wenn das Geschäft 1000 Gulden oder darunter beträgt, ¼ Procent, wenn es aber 1000 Gulden übersteigt, 2 Promille (= ⅕ Procent) des Werthes von jedem Theile (Verkäufer und Käufer) zu fordern (Patent vom 9. März 1771, §. 5, lit. B, und Waarensensalen-Instruktion, §. 9). Bei *orientalischen* Waaren hat der Mäkler, wenn das Geschäft nicht den Werth von 1000 Gulden oder bei türkischer Schafwolle nicht 30 Centner im Gewicht erreicht, 1 Procent, bei beträchtlicheren Geschäften aber ½ Procent oder 5 Promille des Werthes zu fordern, welche Gebühr nur der Verkäufer zu entrichten hat (Instruktion für oriental. Waarensensale vom 4. Juni 1770, im Eingange, und Hofkammerdekret vom 6. April 1814). Es ist den Mäk-

lern untersagt, über diese angesetzten Gebühren unter was immer für einem Namen weiter Etwas zu verlangen oder anzunehmen, ihren Mitmäklern die Commissionen zu entziehen oder sich zu diesem Ende mit einer geringern als der vorgeschriebenen Courtage zu begnügen, oder von derselben Etwas an die Angestellten in Fabriken oder an die Handlungsdiener oder sonst an Jemanden zu verabreichen, der auf die Geschäftsüberlassungen einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss hat (Waarensensalen-Instruktion, §. 9). — Niemand ist verpflichtet, sich beim Abschluss eines Waarengeschäfts eines beeideten Waarenmäklers zu bedienen, es steht vielmehr den Parteien frei, den Handel selbst oder durch ihre Handlungsgehilfen mit einander abzuschliessen. Wenn sie sich aber eines Vermittlers bedienen wollen, so darf dieser kein anderer als ein beeideter Waarenmäkler sein, widrigenfalls diejenige Partei, welche wissentlich einen unbefugten Unterhändler gebraucht hätte, den vierten Theil, der Unterhändler aber die Hälfte des Werthes des betreffenden Geschäfts verwirkt hätte, während dieses Geschäft selbst deshalb nicht ungiltig sein würde. Wird aber *in Wien* der Kauf und Verkauf *türkischer Schafwolle zwischen einem türkischen und einem nichttürkischen Unterthan* geschlossen, so muss ein beeideter Waarenmäkler beigezogen werden, und im entgegengesetzten Falle ist das Geschäft ungiltig (Resolution vom 30. April 1770, §. 1. und Patent vom 9. März 1771, §. 4).

Die *Commissionsgebühr* bei Waaren-Ein- und Verkäufen pflegt mit 2 Procent berechnet zu werden.

**Bank.**

Nach der Beendigung der französischen Kriege war die Regierung darauf bedacht, das während des verflossenen, so bewegten Vierteljahrhunderts auf 678'715'925 Gulden angewachsene Papiergeld, welches gegen wirkliche Münze einen wechselnden, sehr niedrigen Kurs angenommen hatte, allmälig einzulösen und an seine Stelle ein anderes Papiergeld zu setzen, welches mit der Conventions-Münze pari stehe. Diese Absicht wurde durch das kaiserl. Patent vom 1. Juni 1816 ausgesprochen und ihre Verwirklichung sollte der nächste Zweck der durch dieses Patent gleichzeitig in's Leben gerufenen *Nationalbank* sein. Diese Anstalt sollte die Einlösung auf doppeltem Wege vermitteln: 1) durch die Verwechslung des Papiergeldes, zu einem Theile gegen jederzeit in klingende Münze umtauschbare Banknoten, zum andern Theile gegen zinstragende Staats-Obligationen; 2) durch die Annahme des Papiergeldes bei den Actien-Einlagen der Nationalbank. Die ursprüngliche Bestimmung dieser Bank war: 1) nach Verhältniss der ihr von der Finanz-Verwaltung zu übergebenden oder auf andern Wegen zufliessenden Münzvorräthe Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bei der dazu dotirten Auswechslungs-Kasse jederzeit nach ihrem vollen Werthe in Metallmünze umgewechselt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das Papiergeld nach und nach einzulösen; 2) mit ihrer verfügbaren Baarschaft sichere Wechsel oder andere kaufmännische Effekten zu discontiren; 3) im Fall, dass ihr Capital später eine ausgedehntere Wirksamkeit zuliesse, auf liegende Güter gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten (als Hypotheken-Bank); 4) den ihr von der Staatsverwaltung anvertrauten Tilgungsfonds, vermittelst dessen die durch die erwähnte Einziehung des Papiergeldes entstehende verzinsliche Staatsschuld allmälig eingelöst werden soll, zu verwalten. Die gedachte Hypotheken-Anstalt (unter 3) kam nicht zu Stande und der Verwaltung des Tigungsfonds (unter 4) wurde die Bank durch Gründung des allgemeinen Tilgungsfonds (mittelst Patents vom 22. Januar 1817, s. weiter oben unter der Rubrik Staatspapiere) enthoben, an dessen überwachender Commission der Bank-Gouverneurs-Stellvertreter und ein Bank-Direktor Theil nehmen.

Die erste Art der Einlösung des Papiergeldes hatte darin zu bestehen, dass die Inhaber desselben, wenn sie es (jedoch mindestens in einem Betrage von 140 Gulden) zur Verwechslung brachten, für zwei Siebentel des Nominalbelaufs Banknoten (als Conventions-Münze) und für die übrigen fünf Siebentel einprocentige Staats-Obligationen (also für 140 Gulden Papiergeld einen Betrag von 40 Gulden Conv.-Münze in Banknoten und eine 1proc. Obligation von 100 Gulden) ausgefolgt erhielten. (Diese Art der Einlösung brachte überhaupt, in den Jahren 1816 und 1817, 46'552'200 Gulden zur Tilgung.) — Die zweite Art der Einlösung des Papiergeldes fand durch die Aufbringung des Fonds der Nationalbank statt. Dieser Fonds sollte ausser den von der Finanz-Verwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen durch 50'000 Actien gebildet werden, für deren jede ein Betrag von 2000 Gulden in Papiergeld und 200 Gulden in Silbermünze zu erlegen war. Für das hierdurch eingehende Papiergeld, welches eben so wie das auf die erste Art eingelöste der Vertilgung zugeführt wurde, stellte die Staatsverwaltung Obligationen an die Bank aus, welche mit $2\frac{1}{2}$ Procent verzinst wurden und ohne Bewilligung der Staatsverwaltung nicht veräussert werden durften. — Der Vortheil der Actionäre bestand daher in dem Genusse der Zinsen von der Papiergeld-Einlage, so wie in dem der Bank durch Verwendung der Conventionsgeld-Einlagen zur Discontirung und zu Darlehen zufliessenden Gewinne. — Die volle Wirksamkeit der Bank hatte nach erfolgter Einlage von 1000 Actien zu beginnen; bis dahin besorgte vom 1. Juli 1816 ab eine von der Regierung eingesetzte einstweilige

Verwaltung im Namen der künftigen Bank-Gesellschaft, und nach den für diese vorgezeichneten Grundsätzen, die ihr als Zettelbank obliegenden Geschäfte. Die Verwechslung der Banknoten gegen Conv.-Münze hatte mit Ausgabe der Erstern zu beginnen, sie bleibt aber auf das Verhältniss des zur Verwechslung bestimmten bei ihr niedergelegten Fonds beschränkt. Zur Deckung der für die Einlösung des Papiergeldes erforderlichen Banknoten ward die Bank von der Staatsverwaltung mit baaren Münzvorräthen und besondern Bürgschaften versehen. Die Banknoten wurden als *ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel* erklärt, dessen Anwendung im Privat-Verkehr jedoch *keiner Zwangsverpflichtung* unterliegt, während die Staatsverwaltung dieselben bei allen öffentlichen Kassen gleich der Conv.-Münze nach ihrem Nennwerthe annimmt.

Die nähern Bestimmungen über die Errichtung der Nationalbank enthielt ein anderes kaiserl. Patent, ebenfalls vom 1. Juni 1816. Diesen Bestimmungen gemäss wurden aus der für die Einziehung des Papiergeldes bestehenden vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Commission, dem wiener Grosshandlungs-Gremium, dem bürgerlichen Handelsstande und den in Wien ansässigen landesbefugten Fabrikanten acht provisorische Bank-Direktoren gewählt, welche das Institut (vorläufig als Zettelbank) zu leiten und das zur förmlichen Constituirung desselben Erforderliche vorzubereiten hatten. Diese wählten unter sich drei Candidaten, aus welchen der Kaiser den Bank-Gouvernör ernannte. Es wurde (nebst der Haupt-Kasse für die Verwahrung ihrer gesammten Zuflüsse und der Verwechslungs-Kasse) eine Kasse zur Uebernahme der Actien-Einlagen eröffnet, und man schritt zur Wahl eines Ausschusses von 50 Actionären, die österreich. Staatsbürger sein und in der Monarchie ihren Wohnsitz haben mussten. Dieser Ausschuss wählte unter sich 12 Glieder, welche mit den Bank-Direktoren und den landesfürstlichen Commissären die Statuten und das Reglement der Bank zu entwerfen hatten. Es wurden daraufhin Banknoten zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgefertigt. Das Recht, Banknoten auszugeben, steht der Bank allein zu; die Staatsverwaltung verlangt für die bei ihr eingeflossenen Banknoten keine Verwechslung. Die Bank wurde als ein *privilegirtes Privat-Institut* erklärt, welches unter dem besondern Schutze des Staates steht, welcher es einrichtete. Die bis zur förmlichen Constituirung der Bank aufgelaufenen Kosten trug die Staatsverwaltung, die späteren waren aus dem Gewinne der Bank zu bestreiten. Die vielfachen und fortwährenden Berührungen der Bank mit der Staatsverwaltung, welche schon von ihrem Grundzwecke bedingt sind, haben ihr vielseitig den Charakter einer Staatsbank gegeben. — Mit dem 1. Juni 1816 begann die provisorische Wirksamkeit des Instituts als Zettelbank Behufs der Einlösung des Papiergeldes.

Trotz der im Vorhergehenden gedachten beträchtlichen Opfer der Regierung nahmen die Geldbesitzer Anstand, sich bei der Bank zu betheiligen. Es war dies in den statutarischen Bestimmungen begründet, nach welchen die Bank vorläufig allein die Umsetzung des Papiergeldes gegen Banknoten bezwecken sollte, und so viel Banknoten ausgeben durfte, als ihre Baarvorräthe jedesmal zulassen würden. Es liess sich hiernach bei den politischen und finanziellen Verhältnissen des Staates eine ungemein grosse, vielleicht den Baarvorrath dreifach darstellende Noten-Ausgabe befürchten, bei der Verzichtleistung der Regierung auf die Realisirung der bei ihr einlaufenden Noten wohl gar das Vier- oder Fünffache jenes Vorraths, was für die Zukunft eben keine günstigen Aussichten gab, da die europäischen Staatenverhältnisse noch nicht consolidirt waren, ein etwaiger neuer Krieg oder Rüstungen aber die Noten in Masse zur Umwechslung hätten bringen müssen, welcher dann der Realisirungsfonds nicht gewachsen gewesen wäre, und da für einen solchen Fall die Actionäre mit dem ganzen Betrage ihrer Einlagen verbunden waren, so wären diese Letztern bei seinem Eintritte verloren gewesen. Auch von der beabsichtigten spätern Ausdehnung der Wirksamkeit der Bank auf die übrigen Bankgeschäfte war wenig zu erwarten, da sie in dieser Beziehung einzig auf Wien gerichtet war, welches nicht die entsprechende commercielle Bedeutung darbot. Es liess sich demnach, nach Abzug der Verwaltungskosten, ein grosser Ertrag nicht erwarten, ja ein schlimmer Ausgang befürchten, und die Capitalisten hielten zurück. Unter allen diesen Rücksichten fand man es für angemessen, den Erwerb der Bankactien für die Besitzer noch vortheilhafter zu machen, als er es bisher gewesen, und es geschah dieses durch die erneuerten Statuten, welche auf den Vorschlag des aus den bisherigen Actionären ernannten engern Ausschusses durch das Patent vom 15. Juli 1817 der Bank ertheilt wurden.

Durch diese Statuten ward der Bank-Fonds auf 100'000 Actien zu 1000 Gulden Papiergeld und 100 Gulden Silbermünze festgesetzt, so dass er also den früheren Gesammtbetrag behielt. Für das eingehende und zu vertilgende Papiergeld hatte die Bank zu 2½% in Conv.-Münze verzinsliche unveräusserliche Staats-Obligationen zu erhalten, deren spätere Tilgung in der Art angeordnet wurde, dass für je 100 Gulden Conv.-Münze, welche die Bank erhält, 200 Gulden in 2½% Obligationen von der Schuld des Staates abgeschrieben werden. Die auf 30 Gulden für das Jahr veranschlagte feste *Dividende* war halbjährlich zu vertheilen; vom allenfallsigen *Ueberschusse* des Gewinnes über diese Dividende hinaus war die Hälfte ebenfalls zu vertheilen und die andere Hälfte hatte dem zu bildenden *Reservefonds* zuzufallen. (Nachdem Letzterer bereits angewachsen, wurde das Maass der Vertheilung des Ueberschusses im Jahr 1821 dem Bank-Ausschusse zu bestimmen überlassen.) Als Geschäfts-Abtheilungen der Bank bezeichneten die Statuten: die Escomptirung (Discontirung) von förmlichen (d. i. trassirten), mit allen Erfordernissen versehenen, auf Wien gezogenen und hier zahlbaren Wechseln in Bankwährung, dann von „förmlichen Sola-Wechseln“ (trassirt-eigenen Wechseln) für Waaren; die Giro-Anstalt für in Wien ansässige Actionäre (die aber während der Dauer des ersten Privilegiums-Termins nicht in's Leben trat); die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten; die Depositen-Anstalt zur Verwahrung von edeln Metallen, Staatspapieren und Privat-Geldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr; die Leihanstalt zur Ertheilung von verzinslichen Vor-

schüssen auf Gold und Silber, so wie auf inländische, in Conv.-Münze verzinsliche Staatspapiere. — Die Bank-Gesellschaft wird repräsentirt durch den Ausschuss, dessen Glieder (bis zur Ausfertigung von 50'000 Actien 50, später 100 an der Zahl) österreich. Unterthanen im vollen Genuss ihrer Rechte sein und 6 Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die meisten Actien besitzen müssen. Der Ausschuss versammelt sich in der Regel einmal jährlich im Januar, um die Wahl der Direktoren vorzunehmen, die Rechnungs-Abschlüsse zu prüfen, die vorgeschlagenen Abänderungen in den Statuten und im Reglement zu erwägen, über die Erneuerung oder Trennung der Bank-Gesellschaft zu entscheiden, so wie über den Zustand und die Verwendung der Bank-Fonds die etwa erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Die von dem Ausschusse gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind zu veröffentlichen. Den Vorsitz bei dem Ausschusse hat der Bank-Gouvernör oder dessen Stellvertreter. Diese beiden, welche vom Kaiser ernannt werden, und 12 Direktoren (vom Ausschusse je auf drei Jahre gewählt) bilden die Bank-Direktion, welche die Verwaltung des Bank-Vermögens besorgt. Der Gouvernör muss 20, der Stellvertreter 12, jeder Direktor 6 Actien beim Antritte des Amtes besitzen, welche während der Dauer desselben unveräusserlich bleiben. Die Direktion schliesst ihre Geschäfte unter der Firma „Privilegirte österreichische National-Bank" ab; die Direktoren vertheilen die Oberaufsicht der Geschäfte unter sich. Die Direktion stellt die Beamten der Bank an, bewilligt ihre Genüsse und ist für die Geschäfte verantwortlich. Als Organ der Staatsverwaltung wohnt ein landesfürstlicher Commissär den Versammlungen des Ausschusses und der Direktion bei, nimmt Einsicht von allen schriftlichen Ausfertigungen und wacht insbesondere darüber, dass die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Deckung haben. Seine Meinung ist nur berathend, hat jedoch, wenn er beschlossene Maassregeln den Statuten nicht angemessen oder dem Interesse des Staates zuwider findet, und demnach das Einvernehmen mit den bezüglichen Verwaltungsbehörden verlangt, eine aufhaltende Wirkung. Ueber *Geschäfte*, welche die Bank *mit der Staatsverwaltung* übernimmt, ist mit Letzterer jedesmal ein Uebereinkommen zu treffen. Das Vermögen, liegende Gründe ausgenommen, und die Einkünfte der Bank sind steuerfrei; ihre Bücher, Vormerkungen und Geldurkunden unterliegen dem Stempel nicht. Die Bank kann innerhalb der Monarchie *Filialbanken* errichten. Sie hat den privilegirten Gerichtsstand des niederösterreich. Landrechts; die bei ihr hinterlegten und sonst in ihrem Besitz befindlichen Gelder und Effekten geniessen eines besondern gesetzlichen Schutzes gegen die Ansprüche dritter Personen. Die Verfälschung und Nachahmung der Banknoten wird eben so wie jene der öffentlichen Creditpapiere, die Verfälschung der von der Bank ausgefertigten Urkunden wie jene der öffentlichen Urkunden bestraft. Bei der *Auflösung* der Gesellschaft durch Erlöschen des Privilegiums oder bei der Trennung derselben wird nach erfolgter Ausgleichung das erübrigte Vermögen unter die Actionäre vertheilt. Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Statuten entscheidet der oberste Gerichtshof ohne weitere Berufung als Schiedsrichter. Die Dauer des Privilegiums ward zunächst auf 25 Jahre festgesetzt.

Am 18. Januar 1818 hörte die Verwaltung der provisorischen Bank-Direktion auf, und am 19. Januar trat die definitive in Wirksamkeit. Das schon früher begonnene Escompte-Geschäft (dessen Zinsfuss bald von 6 auf 5% herabgesetzt wurde) erhielt die Ausdehnung auf die gezogenen Loose der Staats-Lotterie-Anleihen und Obligations-Coupons, die längstens in 3 Monaten fällig sind. Um den Umlauf der Banknoten in den Provinzen und den Geldverkehr zwischen diesen und der Hauptstadt zu erleichtern, wurden vom 1. September 1818 an in Prag, Brünn und Ofen, vom 14. December 1818 an in Lemberg, Linz, Grätz und Triest *Verwechslungs-Anstalten* bei den Aerarial-Kassen eröffnet. Das Depositen- und Leihgeschäft begann am 9. März 1818. Am 1. Januar 1818 waren 5737 Actien eingezahlt, welche sich bis zu Ende desselben Jahres auf 22'985 vermehrten. Gemäss der i. J. 1819 genehmigten statutarischen Bestimmungen wurde die Bank ermächtigt, auch auf Staats-Obligationen, die in Wiener Währung verzinslich sind, Darleben (mindestens 500 Gulden) zu gewähren. Im Jahr 1819 wurde eine Verwechslungs-Kasse in Mailand errichtet und ein Vertrag mit der Staatsverwaltung abgeschlossen, kraft dessen die Bank die Einziehung der Kaufschillings-Reste von veräusserten Staatsgütern übernahm; ferner beschloss die Bank, die Probirscheine des Münzamts und die Anweisungen der Provinzial-Einlösungs-Aemter für übernommenes Pagamentsilber zur Escomptirung zuzulassen.

Die Zahl der Actien erhob sich Ende 1819 auf 50'621 *Stück*, und es ward, mit Rücksicht auf die dem Bedürfniss des Bankgeschäfts entsprechende Höhe des Fonds, beschlossen, *keine weitern Actien mehr auszugeben.* Durch die Einlage jener Actienzahl gelangte die Bank in den Besitz von 50'621'000 Gulden Papiergeld, welche von der Staatsverwaltung gegen die Verabfolgung einer gleichen Summe 2½procentiger Staats-Obligationen eingezogen und vertilgt wurden. Diese Staats-Obligationen, welche ursprünglich den zinstragenden Bank-Fonds bildeten, wurden von der Staatsverwaltung bis zum Jahre 1822 nach dem durch das Patent vom 1. Juni 1816 festgesetzten Verhältniss von 100 Gulden Conv.-Münze für 200 Gulden Capital-Nennwerth eingelöst und vertilgt. Hiernach repräsentirt jede *Actie* in ihrem einen Theile der Einlage von 1000 Gulden Papiergeld: 500 Gulden Conv.-Münze, in ihrem andern baar eingezahlten Theile: 100 Gulden Conv.-Münze, überhaupt also 600 *Gulden Conv.-Münze.* Die darauf zugesicherte *feste* Dividende von jährlich 30 Gulden entspricht daher einem Zinsfusse von 5 Procent. (Der direkte Kurs des Papiergeldes während der Zeit der Actien-Einlagen, d. i. vom Juni 1816 bis Ende 1819 schwankte zwischen 383 Gulden [im März 1817 durchschnittlich] und 224 Gulden [im August 1818]; im Juni 1816 stand er auf durchschnittlich 283 Gulden, im December 1818 auf 250 Gulden Papiergeld für 100 Gulden Conv.-Münze, auf welchem letztern Satze er dann gesetzlich festgehalten wurde.)

Im Jahre 1820 erhielten die Geschäfte der Bank dadurch eine Ausdehnung, dass sie an der Einlösung des noch im Umlaufe befindlichen Papiergeldes weitern Theil nahm. Der ersten Einlösungs-

Vermittlung und -Norm ist weiter oben gedacht worden; nach diesen Operationen blieb aber noch die Summe von 449'712'838 Gulden Papiergeld im Umlaufe. Kraft einer besondern Uebereinkunft mit der Staatsverwaltung übernahm nun die Bank die allmälige Einlösung desselben, welche sie auch so weit glücklich durchgeführt hat, dass gegenwärtig nur noch ein verhältnissmässig sehr geringer Betrag jenes Papieres in Cirkulation ist (vergl. die obige Schulden-Uebersicht, S. 1455); am 31. Decbr. 1848 waren noch 7'050'068 Gulden Nominalbetrag (= 2'820'035 Gulden 12 Kr. Conventionsgeld) davon im Umlaufe. Die Einlösung fand vom 9. März 1820 an in der Art statt, dass für 250 Gulden Papiergeld oder sogenannte Wiener Währung 100 Gulden in Bankwährung verabfolgt wurden. Die Vergütung dafür leistete die Staatsverwaltung theils in baarem Gelde, theils in Staatsschuldverschreibungen. Die Bank aber errichtete zu jenem Behuf eigene *Einlösungs-Kassen* für das Papiergeld, und zwar die Haupt-Kasse in Wien, dann die Filial-Einlösungs-Kassen in Prag, Brünn, Lemberg, Ofen u. Grätz. Im J. 1820 dehnte ferner die Bank ihre Depositen-Anstalt auf Privat-Urkunden, welche nicht auf Geld lauten, aus und setzte die Gebühren derselben herab. Eine eben damals zu Trient errichtete Bank-Verwechslungs-Kasse ward im J. 1823 nach Innsbruck verlegt. Im J. 1821 wurde die Verwechslungs-Kasse zu Mailand wieder aufgehoben.

Mit dem kaiserl. Patent vom 27. März 1822, welches die bestandene Einlösungs- und Tilgungs-Deputation aufhob (s. oben), erlangte das Papiergeld-Geschäft der Bank die Erweiterung, dass ihr die (bis dahin von jener Deputation besorgte) Verwechslung des abgenutzten Papiergeldes gegen neues und die Fabrikation desselben zu diesem Behuf übertragen wurde, wodurch sie die volle Uebersicht des noch im Umlauf befindlichen Papiergeldes und die Leitung des gesammten Verwechslungs-Geschäfts erhielt. Die Verwechslung des Papiergeldes wurde einer abgesonderten, mit der Einlösung der Wiener Währung verbundenen Haupt-Kasse übertragen, und gleichzeitig gelangten die zehn Provinzial-Wiener-Währungs-Verwechslungs-Kassen, obgleich fortwährend unter Haftung des Staates von landesfürstl. Beamten besorgt, unter die Leitung der Bank-Direktion. Die Zahl der Verwechslungs-Kassen vermehrte sich i. J. 1822 um jene zu Temesvár und i. J. 1823 um jene zu Hermannstadt, mit welcher zugleich eine Papiergeld-Einlösungs-Kasse verbunden wurde.

Seit der Errichtung der Bank bestand ein Pensionsfonds für die Bankbeamten, welchem ursprünglich 2½% vom ganzjährigen Uebergewinne, dann ein 5% Arrha-Abzug von den Gehalten der Beamten zugewendet wurde. Vom Beginn des Jahres 1823 an ward dieser Abzug eingestellt und der Beitrag aus dem Uebergewinne auf 1½% gemindert, welcher aber mit dem 1. Januar 1825 gänzlich aufgehoben wurde, indem weiterhin der bereits hinreichend angewachsene Fonds auf die Vermehrung durch seine eigene Verzinsung beschränkt blieb. — Um der Verfälschung und Nachahmung der Banknoten möglichst vorzubeugen, wurden die im Umlauf befindlichen Noten von Zeit zu Zeit eingezogen und durch neue, in anderer Form ausgefertigte ersetzt. Nach der ersten Ausgabe der Banknoten i. J. 1816 fand eine solche Erneuerung in den Jahren 1828, 1839 und 1841 statt; bei der letzten wurden jedoch keine Banknoten zu 25 Gulden mehr ausgefertigt.

Beim Herannahen des Endes des 25jährigen Zeitraums (bis 15. Juli 1842), für welchen die Bank privilegirt war, richtete der Bankausschuss die Bitte um dessen Erneuerung an den Kaiser. Die Erneuerung der Statuten ward in Erwägung gezogen, und mit kaiserl. Entschliessung vom 1. Juli 1841 erfolgte die nachgesuchte Erneuerung des Privilegiums bis Ende des J. 1866 und die Genehmigung der neuen Statuten. Die Bank-Gesellschaft kann mit kaiserl. Zustimmung auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden; das Begehren danach kann jedoch nur mit wenigstens drei Vierteln der anwesenden Stimmen im Bank-Ausschusse beschlossen werden. Dagegen kann das Privilegium auch verlängert werden, wenn der Bank-Ausschuss darum nachsucht. Die einzelnen Geschäfte, durch welche die Bank in nähere Beziehungen zur Staatsverwaltung trat, ihre Vermittelung bei Anleihen etc., sind zum Theil schon weiter oben (Rubrik Staaatspapiere) erwähnt worden, anderntheils erlaubt es der Zweck dieser Bogen nicht, sie hier bis in das Detail zu verfolgen. Die der Bank bei ihrer Errichtung zunächst gestellte Aufgabe, das Papiergeld aus dem Umlauf zu ziehen und den Uebergang der Geld-Cirkulation zu dem Conventionsfusse zu vermitteln, hatte dieselbe während der ersten Periode ihrer Wirksamkeit so weit fast vollständig gelöst, als das Staats-Papiergeld beinahe gänzlich eingelöst wurde, während an seine Stelle die der Conventions-Münze gleichgeltenden Banknoten traten. Dagegen war in der Zwischenzeit durch die aufblühende Industrie und die zunehmende Ausdehnung der Börsengeschäfte der österreichische und insbesondere der wiener Verkehr so bedeutend vorwärts geschritten, dass die früher vorhandenen Umlaufsmittel mit den hierdurch bedingten Credit-Verhältnissen den gesteigerten Bedürfnissen des Geldmarktes nicht mehr genügt hätten. Die entsprechende Befriedigung dieser Bedürfnisse durch die Vermehrung der Umlaufsmittel und die Erleichterung des Credits mussten bei Abfassung der neuen Statuten als Hauptbestimmung der Bank in's Auge gefasst, dabei aber auch die Gewährleistung einer gesicherten Gestaltung durch ein geregeltes System der Notenausgabe und der Bemessung des Credits, so wie die nothwendige Aufsicht der Staatsverwaltung auf die Verhältnisse des Geldmarkts, berücksichtigt werden. — Die neuen Statuten sind im Wesentlichen im Einklange mit den frühern; den Hauptinhalt haben wir oben mitgetheilt. Zugleich mit den Statuten wurde ein *neues Bank-Reglement* erlassen, welches in acht Abschnitten die Bestimmungen für die innere Geschäftsführung und die einzelnen Betriebszweige der Bank vorzeichnet. Was rücksichtlich der geschäftlichen Operationen sowohl aus den Statuten, als aus dem Reglement zu erwähnen wichtig ist, soll in Folgendem dargelegt werden.

Die *Geschäfte* der Nationalbank zerfallen in folgende Abtheilungen: 1) das Escompte-Geschäft (Disconto-Geschäft), 2) das Giro-Geschäft, 3) die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten, 4) das Depositen-Geschäft, 5) die Gewährung von Vorschüssen und Darlehen, 6) das Anweisungs-Geschäft. Demnach ist sie wesentlich *Disconto-*, *Giro-*, *Depositen-*, *Leih-* und *Zettelbank*. — Die *Actien* lauten auf den Namen des Eigenthümers und können durch Ausfüllung der

auf der Kehrseite angegebenen Rubriken (durch Indossament) an Dritte übertragen werden; doch kann sich jeder Actionär sein Eigenthumsrecht an den Actien, so wie die Erhebung der Dividende durch eine von ihm unterzeichnete und in das Actien-Buch eingetragene Erklärung sichern, in welchem Falle die Uebertragung der Actien und die Ausbezahlung der Dividende nur mittelst einer Urkunde, welche die gerichtliche Legalisirung der bemerkten Unterschrift enthält, erfolgt. Die Actionäre erhalten jährlich am 1. Juli die erste halbjährliche Dividende, und im Laufe des Jannars des folgenden Jahres die zweite, sammt dem zur Vertheilung bestimmten Mehrbetrage (Extra- oder Super-Dividende), aus dem Jahresgewinne gegen Quittung oder Coupons. Im erstern Falle (gegen Quittung) gebührt die Erhebung demjenigen Actionär, welcher zur Verfallzeit der Dividende im rechtmässigen Besitz der Actie ist, im letztern Falle (gegen Coupons) werden die Dividenden dem Ueberbringer der Coupons verabfolgt. Besondere Vorschriften regeln die Fälle, wo kraft der Statuten und des Reglements oder der allgemeinen Gesetze das freie Verfügungsrecht über die Actien beschränkt ist. Als *Dividende* selbst wird von den Erträgnissen der Bank halbjährlich ein verhältnissmässiger Antheil an die Actionäre gezahlt. Als gewöhnliche (feste) Dividende sind, wie schon erwähnt, jährlich 30 Gulden in Banknoten zu vertheilen; bleibt nach Deckung dieser Dividende vom Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird der Bank-Ausschuss jährlich vorschlagen, welcher Betrag dann als weitere Dividende den Actionären gewährt werden soll; der Rest wird in den *Reserve-Fonds* gelegt, über dessen fruchtbringende Benutzung die Bank-Direktion zu bestimmen hat.

*Zettelwesen.* Die Beträge und die Formulare, in welchen die Banknoten ausgefertigt und ausgegeben werden, sind bei jeder Veränderung vorher bekannt zu machen. (Die veröffentlichten Bank-Bilanzen enthielten indessen bis in den März 1848 *nicht* den Betrag der umlaufenden Noten.) Gegen Ende 1841 liess die Bank-Direktion die im Umlaufe befindlichen sieben Kategorien der bisherigen Banknoten einziehen und dagegen neue Banknoten in nur fünf Kategorien, nämlich zu 5, 10, 50, 100 und 1000 Gulden, ausgeben.

*Depositengeschäft.* Als Depositum übernimmt die Bank Gegenstände von Werth, nachdem sie diesen, wo er unveränderlich ist, verificirt oder sonst gemeinschaftlich mit der Partei durch Abschätzung ausgemittelt hat. Zu der erstern Gattung gehören Gold- und Silbermünzen in gesetzlichem Umlaufe nach ihrem gesetzlichen, auf Conventions-Münze reducirten Werthe. Unter die letztere reihen sich Gold- und Silberbarren und Geräthe aller Art aus edlem Metall, Münzen, die zwar nicht in gesetzlichem Umlaufe, aber zum Verkehr zugelassen sind, in- und ausländische Staatspapiere aller Art, Geldurkunden der Privaten. Mit den zu hinterlegenden Gegenständen hat der Hinterleger eine Consignation (deren Inhalt im Reglement genau vorgezeichnet wird) in doppelter Ausfertigung zu überreichen, wovon die eine in Verwahrung der Bank bleibt und die andere der Partei als Depositen-Schein, unter Bestätigung des Empfangs der zu entrichtenden Gebühr, zugefertigt wird. Die für Deponirungen und Prolongationen derselben zu entrichtenden Gebühren sind verschiedener Art, und ihre Normen wurden zuletzt am 5. November 1827 festgesetzt. Depositen können unter eigenem Namen oder unter dem Namen eines Dritten hinterlegt werden. Wenn der Deponent nicht bekannt ist, so muss er sich durch zwei accreditirte Zeugen ausweisen. Die Depositen-Scheine können an andere Eigenthümer übertragen werden. Die Parteien können gegen Zurückstellung und Abquittirung des Depositen-Scheins ihr hinterlegtes Eigenthum jederzeit zurücknehmen. Der Depositen-Anstalt ist streng verboten, über die Namen der Hinterleger, über Zahl, Beschaffenheit und Werth der Depositen irgend eine Auskunft zu ertheilen, oder ohne vorhergegangene Einwilligung des Eigenthümers Depositen an einen Andern als den ursprünglichen Hinterleger zu verabfolgen. Werden Depositen für Rechnung eines Dritten gemacht, so muss der Hinterleger Behufs der Verfügung über dieselben die Vollmacht des angegebenen Eigenthümers beibringen. Die Bank haftet für die getreue und sorgfältige Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände nach ihrer Zahl und Beschaffenheit, eben so für Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die gesetzlich den Eigenthümer treffen.

*Disconto- (Escompte-) und Darlehn-Geschäft.* Die Bank-Direktion bestimmt von Zeit zu Zeit die Summe, welche im Ganzen dem „Escompte- und Darlehnsgeschäft“ zu widmen ist; diese Geschäftszweige werden gemeinschaftlich von einem besondern Committee besorgt, welches aus dem ersten Direktor und wenigstens zwei Censoren besteht. Letztere werden von der Direktion aus den zum wiener Handelsstande gehörigen Actionären gewählt und wechseln unter einander dergestalt, dass jeden höchstens eine dreiwöchentliche ununterbrochene Ausübung trifft. Das Committee versammelt sich an bestimmten Tagen und Stunden, um die zum Disconto oder zur Verpfändung überreichten Effekten zu prüfen und über die Frage, ob und in wie weit darauf Credit zu geben sei, zu entscheiden. — — A. *Disconto-Geschäft* insbesondere. Die Bank discontirt förmliche (trassirte), auf Wien unmittelbar gezogene und hier zahlbare Wechsel und eigene, von hiesigen wechselfähigen Personen auf sich selbst und hier zahlbar ausgestellte Wechsel, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten. Die Bank kann die nachgesuchte Discontirung gewähren oder verweigern, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben. Ausgeschlossen von der Discontirung sind: Wechsel, zu deren Annahme oder Auszahlung eine Notariats-Verhandlung erforderlich ist, ferner sämmtliche ausser Wien zahlbare Wechsel, Effekten, die ausser Wien acceptirt und hier nur zur Zahlung angewiesen (domicilirt) werden, Wechsel, welche ohne Bestimmung der Münzsorte auf irgend eine fremde Währung lauten, dann jene, welche zwar die fremde Währung in bestimmten Münzsorten ausdrücken, jedoch der Zahlung keinen festen Wechsel-Kurs zum Grunde legen, endlich solche, welche unbedingt auf Zahlung in bestimmten, jedoch nicht bankmässigen Münzsorten lauten. Ferner werden Effekten, die auf weniger als 300 Gulden lauten oder deren Verfallfrist drei Monate

(mit den Respekttagen höchstens 95 Tage, — dieser Passus ist jedoch durch die im österreichischen Kaiserstaate mit dem 1. Mai 1849 in Kraft getretene neue allgemeine deutsche Wechselordnung, welche keine Respekttage zulässt, von dem gedachten Termin ab ohne Bedeutung) überschreitet, nicht discontirt. Effekten, die früher als in 5 Tagen zahlbar sind, werden dem Disconto-Abzuge auf 5 Tage unterworfen. Nur solche Effekten, welche an Order lauten, und deren sämmtliche Giri ordnungsmässig ausgefüllt sind, werden discontirt. Kein Mitglied des Censur-Committee kann über seine oder seines Hauses Wechsel abstimmen. Alle diese Vorschriften gelten auch für die sogenannten Platz- oder Waarenbillets, d. i. eigene Wechsel für Waaren. Die zu discontirenden Effekten müssen in der Regel durch drei anerkannt solide Unterschriften, wovon wenigstens eine die bei dem niederösterreichischen Wechselgericht protokollirte Firma eines hiesigen Kaufmanns oder landesbefugten Fabrikanten ist, verbürgt werden; doch kann die dritte geforderte Bürgschaft (zwei sind unerlässlich) durch Hinterlegung der Hälfte des zu discontirenden Werthes in Gold und Silber oder inländischen Staatspapieren ersetzt werden. Jeder, wenn er der Bank als rechtlicher Mann bekannt und in Wien ansässig ist, kann die ordnungsmässig an ihn girirten Wechsel zum Disconto überreichen; zu diesem Behuf hat der Proponent die einzureichenden Wechsel vorläufig mit seinem Giro in blanco zu versehen und mit zwei nach bestimmten Formularen eingerichteten und gleichlautend ausgefüllten Listen zu begleiten. Die eine derselben wird nach ihrer sogleich vorzunehmenden Revision ihm als Interims-Schein für sämmtliche eingereichte Effekten wieder übergeben. Die Zahlung erfolgt gegen Einlage dieses Interims-Scheins durch Rückstellung der nicht angenommenen Wechsel und durch Uebergabe der zweiten Liste, welche das Verzeichniss der zum Disconto zurückbehaltenen Effekten, mit Angabe des vollen Betrages des Disconto-Abzugs und des reinen Capital-Werthes, enthält. Der jeweilige Disconto-Fuss wird, nach vorgängiger Zustimmung der Finanz-Verwaltung, von der Bank-Direktion bestimmt und jede darin eintretende Veränderung kundgemacht. Ursprünglich betrug der Disconto-Fuss 6%; am 4. Mai 1818 wurde er auf 5%, am 8. October 1829 auf 4% herabgesetzt, am 17. März 1831 wieder auf 5% erhöht, am 4. April 1833 aber wieder auf 4% reducirt. — — B. *Darlehn-Geschäft* insbesondere. Die Bank leistet Vorschüsse auf Gold- und Silberbarren, dergleichen Geräthe, inländische Goldmünzen, ausländische Gold- und Silbermünzen, dann auf inländische Staatspapiere. Wer Vorschüsse zu erhalten wünscht, überreicht eine Consignation über das Pfand, den Betrag und den Termin des Vorschusses in doppelter Ausfertigung, deren eine, nachdem darauf der erhaltene Vorschuss, sein Termin und Zinsfuss bestätigt worden, als Schuldschein in Verwahrung der Bank bleibt, die zweite aber der Partei mit amtlicher Unterschrift als Pfandschein zurückgegeben wird. Auf Barren, Geräthe und Münzen von Gold und Silber werden Vorschüsse bis auf den Betrag von 5% unter dem vollen Werthe (also bis auf $^{19}/_{20}$ des Werthes) ihres feinen (durch das Münzamt bestätigten) Inhaltes, bei inländischen Goldmünzen aber unter ihrem tarifmässigen Werthe, auf inländische verzinsliche Staatspapiere bis zu zwei Drittein des börsenmässigen Mittelpreises ertheilt. Sinkt der börsenmässige Werth der Obligationen durch zufällige Ereignisse auf drei Viertel jenes Mittelpreises hinab, so hat der Verpfänder den früher bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen, widrigenfalls die Direktion berechtigt ist, die Obligationen auf der Börse zu veräussern, um sich daraus bezahlt zu machen, so wie ihr auch der sonstige Regress gegen den Schuldner vorbehalten bleibt. Vorschüsse auf Pfänder werden nur in runden, durch 100 theilbaren Summen geleistet; ihr geringster Betrag ist bei Gold- und Silbermünzen, so wie Staatspapieren auf 500 Gulden, bei anderem Gold- und Silber-Material auf 4000 Gulden Bank-Währung festgesetzt. Die kürzeste Frist für Darlehen oder deren Verlängerung ist auf 15, die längste auf 90 Tage bestimmt. Bei diesem Geschäft sind die Uebernahme- und Verabfolgungsgebühren nach der Zahl und dem Gewicht der eingelegten Pfänder, wie bei dem Depositengeschäft, zu entrichten; überhaupt treten die für das Letztere geltenden Vorschriften auch bei Uebernahme und Verabfolgung der Pfänder etc. in Wirksamkeit. Die Bank ist berechtigt, jährlich 6% Zinsen zu nehmen; sollten ausserordentliche Fälle einen höhern Zinsfuss räthlich machen, so muss deswegen die besondere kaiserliche Genehmigung nachgesucht werden. Der Zinsfuss beim Darlehngeschäft war ursprünglich bei Vorschüssen auf Staatspapiere 6%, auf Gold und Silber 3%; nach mehrmaliger Aenderung wurde er bei Staatspapieren am 4. April 1833 auf 4%, bei Gold und Silber am 21. October 1833 auf 2% festgestellt.

*Giro-Geschäft.* Wer dem Giro-Geschäft beitreten will, hat schriftlich um das auf seinen Namen oder seine Firma lautende Folium nachzusuchen, und es wird ihm nach erfolgter Genehmigung der Direktion (welche dieselbe ohne Angabe der Gründe verweigern kann) als Bestätigung des Besitzes eines Foliums eine Karte zugestellt. In der Giro-Bank können Banknoten, oder bankmässige Silbermünze, oder in Wien zahlbare auf Bankwährung lautende Wechsel auf laufende Rechnung (Contocorrent) eingelegt werden, Letztere jedoch sind, wenn sie am Verfalltage bis 12 Uhr nach erfolgter Präsentation nicht bezahlt werden, dem Einreicher mit der Anzeige zurückzustellen, dass die Vormerkung des bezüglichen Betrages in seiner Rechnung gelöscht worden. Jede Einlage geschieht von den Parteien mit einer Consignation in doppelter Ausfertigung, wovon die eine bei der Bank zurückbehalten, die andere mit der Unterzeichnung des Kassen-Beamten und der Vidirung des Buchhalters versehen, der Partei zurückgestellt wird. Die Abschreibung auf die einem Folium zu gute kommende Baarschaft kann erst am folgenden Tage stattfinden. Wer ein Folium erhält, hat der Direktion seine Unterschrift, und zwar, wenn sie nicht beim Wechselgericht protokollirt ist, mit gerichtlicher Bestätigung versehen, zu überreichen. Die in der Giro-Bank liegende Baarschaft kann entweder von einem Folium auf das andere übertragen, oder von dem Besitzer des Foliums baar zurückgefordert, oder von diesem zur Erhebung eines baaren Geldbetrages durch Dritte angewiesen werden. Die Anweisungen müssen mindestens den Betrag von 100 Gulden erreichen; Summen un-

ter dieser Höhe werden nur an den Inhaber des Foliums zur gänzlichen Ausgleichung seiner offenstehenden Rechnung baar bezahlt. Eine Anweisung, die das Guthaben des Ausstellers auf seinem Giro-Folium überschreitet, wird bei ihrer Präsentation durchstrichen und ohne Gebrauch an den Einreicher zurückgestellt. Der Aussteller kann von der Direktion schon in den beiden ersten Fällen solcher Art und muss im dritten Falle von dem Giro-Geschäft ausgeschlossen werden. In gleicher Weise wird die Anweisung auf ein unrichtiges Folium behandelt. Geht die dem Besitzer eines Foliums übergebene Karte verloren, so wird auf desfallsige schriftliche Anzeige des Eigenthümers seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen und ihm eine neue Karte ausgefertigt. Die Giro-Bank hält „in täglicher Ordnung eine besondere summarische Aufschreibung" über die reinen auf jeder Rechnung noch offenstehenden Beträge. Wünscht ein Folium-Besitzer die Richtigkeit seiner eigenen Buchung bestätigt zu erhalten, so hat er einen gehörig unterzeichneten Auszug seiner Giro-Rechnung zu überreichen, worauf ihm am nächsten Tage die Richtigkeit oder Beanstandung, so wie auf Verlangen die erforderlichen Nachweisungen, gegen eine bestimmte Gebühr mitgetheilt werden; dasselbe gilt von der Mittheilung einer Abschrift der Rechnung. Sonstige Auskünfte finden nicht statt; die Beamten sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen, unter Androhung der Dienst-Entlassung, über den Stand der Giro-Rechnungen Niemandem anders als der Direktion, auf schriftlichen Auftrag derselben, eine Auskunft erstatten. Die Rechnungen in der Giro-Bank werden zur Sicherheit des Instituts und des Publikums, sowohl in Rücksicht des Capitals als der entfallenden Gebühren, halbjährlich, am 31. Mai und 30. November, abgeschlossen. Bis zum 5. des nächstfolgenden Monats liegt für jeden Besitzer eines Foliums eine Anzeige des Saldo rücksichtlich der etwa bemessenen Gebühren sowohl, als des reinen Guthabens bereit; diese Auskunft ist bis 12. desselben Monats von der Partei einzuholen und die dagegen erhobenen Anstände sind bis 20. des nämlichen Monats einzureichen, da sonst an diesem Tage der Saldo als liquid anerkannt und ein nachfolgender Anspruch die Bank zur Löschung des Foliums und zur Unfähigkeits-Erklärung für den fernern Besitz eines Foliums berechtigen würde. Wird ein solcher Anstand der Unrichtigkeit innerhalb des obigen Termins unter Vorlage der eigenen Giro-Rechnung erhoben und der Bank angezeigt, so vergleicht diese Letztere die Rechnung mit ihren Büchern und erledigt den Anstand, ohne dass diese Revision in dem gewöhnlichen Geschäftsgange eine Hemmung veranlasst. Das Folium wird so lange als wirksam behandelt, bis es der Besitzer förmlich gelöscht hat. Die Giro-Bank steht täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, (von 9 bis 12 Uhr) dem Publikum offen; bei jeder eingeleiteten Amtshandlung sind die Parteien gehalten, deren Beendigung persönlich abzuwarten; sie werden von den Beamten in der Reihe, in welcher sie erscheinen, abgefertigt.

*Anweisungs-Geschäft.* Im Anweisungs-Geschäft weist die Bank-Central-Kasse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge auf die Filial-Verwechslungs-Banken (V.-Kassen) und umgekehrt diese auf die Central-Kasse in Wien zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers oder an dessen Order, und entweder gleich bei Vorzeigung derselben am Zahlungsorte (auf Sicht, a vista), oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt. Sie werden von den zwei ersten Beamten der dazu berufenen Kasse unterzeichnet. Lauten sie auf die Auszahlung nach Ablauf einer bestimmten Zeit, so müssen sie bei der zur Zahlung bezeichneten Kasse, Behufs der Vormerkung des Zahlungstages durch die zwei ersten Beamten, producirt werden. Bei der Abtretung, bei der Zahlung etc. dieser Anweisungen gilt das für die Wechsel vorgeschriebene Verfahren. Die Amortisation einer verlorenen Anweisung dieser Art wird bei dem niederösterreichischen Wechselgericht bewirkt, ein vorläufiges Verbot hat nur dann auf 14 Tage eine aufhaltende Wirkung, wenn die Partei alle Daten der verlorenen Anweisung richtig anzugeben vermag. Im andern Falle gilt diese Wirkung nur bis zur nächsten Rathssitzung, wo die Direktion entscheidet, ob der Partei die von ihr schriftlich nachgesuchten Daten mitzutheilen sind, wo dann jene Wirkung auf 14 Tage eintritt. Nach erfolgter Mittheilung des gerichtlichen Verbotes wird die verlorene Anweisung selbst dann nicht ausbezahlt, wenn sie von dem Erwirker des vorläufigen Verbotes präsentirt worden und auch sonst vollkommen in der Ordnung ist. Wünscht der Inhaber die Zahlung vor erlassener gerichtlicher Amortisations-Urkunde zu erhalten, so hat er sich schriftlich an die Bank-Direktion zu wenden, die hierüber entscheidet. — Die *Provisions-Gebühren* bei Anweisungen von und auf Bank-Filial-Kassen wurden am 27. October 1842 auf ihr gegenwärtiges Maass herab gesetzt, und dieses beträgt: bei Brünn, Grätz und Linz $^1/_{20}$%, bei Ofen und Prag $^1/_{16}$%, bei Triest $^1/_{12}$%, bei Kaschau und Innsbruck $^1/_{10}$%, bei Temesvár $^1/_8$%, bei Lemberg $^1/_6$%, bei Hermannstadt $^1/_8$%.

Die Bank hält, wie schon weiter oben erwähnt, in den Provinzen der Monarchie *Verwechslungs-Kassen.* Diese sind: 1) *Bank-Verwechslungs-Kassen*, in welchen Banknoten gegen Silbermünze und umgekehrt verwechselt werden, 2) *Einlösungs-Kassen* zur Einlösung des aus dem Umlaufe zu ziehenden Papiergeldes, 3) *Wiener-Währungs-Kassen* zur Auswechslung der abgenutzten Einlösungsscheine (Papiergeld, Wiener Währung) gegen neue. In nachstehenden Orten befinden sich gegenwärtig eine oder mehre dieser Verwechslungs-Kassen:

*Prag.* Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungs-Kasse, Wiener-Währungs-Kasse. (Wegen der hiesigen förmlichen *Filial-Bank* s. weiter unten.)
*Brünn.* Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungs-Kasse, W.-W.-Kasse.
*Troppau.* Wiener-Währungs-Kasse.
*Ofen.* Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungs-Kasse, W.-W.-Kasse.
*Temesvár.* Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungs-Kasse, W.-W.-Kasse.
*Kaschau.* Wiener-Währungs-Kasse.
*Lemberg.* Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungs-Kasse, W. W.-Kasse.
*Triest.* Bank-Verwechslungs-Kasse.

*Innsbruck.* Bank-Verwechslungs-Kasse.
*Grätz.* Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungs-Kasse, W.-W.-Kasse.
*Linz.* Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungs-Kasse, W.-W.-Kasse.
*Hermannstadt.* Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungs-Kasse, W.-W.-Kasse.
*Agram.* Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungs-Kasse, W.-W.-Kasse.

Im Jahr 1842 erhielt der Betrieb der Bank dadurch seine Vervollständigung, dass mit dem Beginn des Mai jenes Jahres das *Giro-Geschäft* (s. oben) in's Leben gerufen wurde, welches sogleich einen ansehnlichen Umsatz veranlasste.

Eine wichtige Ausdehnung der Bankgeschäfte fand im Jahre 1846 durch die lange als dringendes Bedürfniss gefühlte und vergebens beantragte Errichtung einer böhmischen *Filial Disconto-Anstalt in Prag* statt (vgl. d. Art. Prag. S. 977), welche am 23. Juli 1846 entschieden, durch kaiserl. Entschliessung vom 7. September 1846 genehmigt und vorläufig mit 2 Millionen Gulden Conv.-Münze Capital ausgestattet wurde. Zugleich wurde die Errichtung ähnlicher Filialbanken für die übrigen Provinzen in Aussicht gestellt. Jene prager Filiale trat mit dem 15. April 1847 ins Leben; sie bildet, unter Ueberwachung der Finanz-Verwaltung, eine integrirende Abtheilung der Nationalbank und steht in unmittelbarster Abhängigkeit von der Bank-Direktion in Wien. Den Vorstand in Prag bilden 4 Direktoren und 8 Censoren, welche Actionäre der Bank sein müssen und von den sämmtlichen in Prag ansässigen und wechselgerichtlich protokollirten „Grosshändlern, Kaufleuten und Fabrikanten" aus ihrer Mitte vorgeschlagen werden, worüber dann die Bank-Direktion im Einvernehmen mit der Finanz-Verwaltung entscheidet. Die Disconto-Committees zur Prüfung der präsentirten Wechsel finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zu einer festgesetzten Stunde statt. Die Finanz-Verwaltung wird hier durch einen landesfürstl. Commissär vertreten. Die Discontirungen erfolgen ganz im Sinne der oben mitgetheilten Bestimmungen, so dass Alles, was dort für Wien gilt, hier auf Prag seine Anwendung findet. Die zur Discontirung überhaupt zu verwendende Summe wird von Zeit zu Zeit von der Bank-Direktion im Einvernehmen mit der Finanz-Verwaltung bestimmt und darf nicht überschritten werden. Das Censur-Committee beurtheilt zwar in jedem einzelnen Falle, ob eingereichte Wechsel anzunehmen oder zurückzuweisen seien, es wird aber auch von Zeit zu Zeit von der Bank-Direktion in Wien ein Maximum des Belaufes jedes Wechsels festgesetzt werden, welches in keiner Weise überschritten darf. Dem Censur-Committee wird täglich ein Ausweis über den für den Tag disponibeln Betrag vorgelegt. Die der prager Disconto-Anstalt zugewiesene Baarschaft der Nationalbank, so wie das Wechsel-Portefeuille, werden bei der in Prag bereits vorher bestehenden Bank-Filial-Verwechslungs-Kasse eben so wie die übrigen Münz-, Banknoten- und Effekten-Vorräthe in abgesonderter Verwahrung gehalten. Zwei Direktoren nehmen abwechselnd alle Monate, mit Hinzutritt des landesfürstl. Commissärs, eine genaue stückweise Prüfung des hiesigen Wechsel-Portefeuille vor und senden über den Befund eine Relation an die Bank-Direktion in Wien. Von allen Operationen und ihren Resultaten wird die Bank-Direktion in Wien wöchentlich mittelst eigener Ausweise in Kenntniss gesetzt, welche immer gleichzeitig auch dem Landesfürstl. Commissär zu überreichen sind; besondere Fälle aber sind sogleich durch eigene, von diesem Commissär beglaubigte Berichte der Bank-Direktion zur Kenntniss zu bringen. Ueber die Geschäfts-Manipulation besteht eine besondere detaillirte Instruktion. Alle die in den Statuten der Nationalbank ertheilten Privilegien und Vorrechte, so wie die in diesen Statuten und im Bank-Reglement enthaltenen Vorschriften, haben auch auf die Filial-Disconto-Anstalt in Prag, als eine integrirende Abtheilung der Nationalbank, volle Anwendung. — Der Discontofuss wurde bei der Errichtung der prager Anstalt auf 4 % jährlich festgestellt. Als Besonderheiten sind folgende Bestimmungen zu erwähnen: Keine einzelne Firma darf, bis auf weitere Bestimmung, mit mehr als 50'000 Gulden Bank-Valuta als Zahler und 50'000 Gulden Bank-Valuta als Einreicher, und zwar getrennt, in jeder dieser Eigenschaften im Disconto-Geschäft der prager Filial-Anstalt belastet erscheinen. Eine Ueberschreitung des bemessenen Credits ist weder im Ganzen noch im Einzelnen zulässig. Die Einreichung von Wechseln zur Discontirung kann täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 bis 10½ Uhr Morgens geschehen. Die Prüfung dieser Wechsel findet am Tage der Einreichung um 11 Uhr Vormittags statt. Nach beendeter Censur derselben kann der Bescheid über Annahme oder Zurückweisung eingeholt und der Betrag der angenommenen Wechsel noch an dem nämlichen Tage bis 2 Uhr erhoben werden. Wenn ein bei der Anstalt discontirter Wechsel am Verfalltage bis 12 Uhr Mittags von dem Bezogenen nicht bezahlt werden sollte, so ist der Einreicher verpflichtet, ihn sogleich selbst einzulösen; eine Verweigerung dieser unmittelbaren Ersatzleistung hat die Ausschliessung der betreffenden Firma vom Discontogeschäft der Bank zur Folge. — Ausser den für die prager Disconto-Anstalt bestimmten 4 Direktoren sind von der Bank-Direktion, im Einvernehmen mit der Finanz-Verwaltung, noch 2 Direktors-Stellvertreter ernannt worden, welche abwechselnd die Funktionen eines Direktors auszuüben haben.

Am 1. April 1849 wurde die Verwechslungs-Kasse zu *Agram* eröffnet.

Die *Resultate* der Geschäfte der Nationalbank waren im Ganzen sehr günstig, so dass bis in die neueste Zeit eine die festgesetzte gewöhnliche Dividende von jährlich 30 Gulden (für jede Actie von 600 Gulden) weit überschreitende Gesammt-Dividende gewährt werden konnte. Die erste für das Jahr 1818 zur Vertheilung kommende Dividende betrug 47 Gulden pr. Actie, in dem Zeitraum von 1818 bis einschliesslich 1848 war die niedrigste Dividende die des Jahres 1819 von 38 Gulden, die höchste die des Jahres 1840 von 69 Gulden. Dagegen war in dem eben gedachten Jahre 1840 das Verhältniss des Baarvorraths zum Banknoten-Umlauf das abnormste unter allen bis jetzt vorgekommenen, nämlich wie 1 zu 10,45. Die steigenden Erträge brachten ein grosses Steigen des Kurses der Bank-Actien hervor, bis in Folge der neuesten politischen Umwälzungen derselbe ausser-

ordentlich sank; in dieser Beziehung ist bei Gelegenheit des obigen Fondszettels Näheres erwähnt worden. — Der dem verhängnissvollen Jahre 1848 vorhergehende *Halbjahres*-Abschluss für das zweite Semester 1847 wies als Zins-Ertrag des *Disconto*-Geschäfts in Wien und Prag die Summe von 2'032'556 Fl. 27 Xr. aus, die discontirten Papiere selbst betrugen 210'321'115 Fl. 8 Xr. (Ertrag dieses Geschäfts im ersten Semester von 1847: 1'344'854 Fl. 7 Xr., discontirte Wechsel: 161'886'583 Fl. 31 Xr., — Ergebniss *des ganzen Jahres* 1847 also: Ertrag des Disconto-Geschäfts: 3'377'410 Fl. 34 Xr., discontirte Wechsel: 372'207'698 Fl. 39 Xr.); als Ertrag für Zinsen und Gebühren durch *Vorschüsse* auf Pfänder die Summe von 258'022 Fl. 45¾ Xr. (Ertrag dieses Geschäfts im ersten Semester von 1847: 294'622 Fl. 21¾ Xr., — Ergebniss *des ganzen Jahres* 1847 mithin: 552'645 Fl. 7½ Xr.); als *Erträgnisse des Reservefonds* 123'051 Fl. 15 Xr. (im ersten Semester 1847: 119'533 Fl. 5 Xr., — Ergebniss *des ganzen Jahres* 1847 mithin: 242'584 Fl. 20 Xr.); als Ertrag der *Provision von Provinzial-Kassen-Anweisungen* 25'294 Fl. 12¾ Xr. (im ersten Semester 1847: 25'332 Fl. 23¼ Xr., — Ergebniss *des ganzen Jahres* 1847: 50'626 Fl. 36 Xr.). Der Verkehr mit *Anweisungen* von und auf die Provinzial-Verwechslungs-Kassen betrug im Jahre 1847 überhaupt 65'264'443 Fl. 34¼ Xr. Die *Dividende* des zweiten Semesters betrug 48 Fl., die des ersten Semesters 40 Fl., die Gesammt Dividende des Jahres 1847 also 88 Fl., was ein Ertrag von 14⅔ Procent ist und eine (auf 50'621 Actien) vertheilte Summe von 4'454'648 Fl. ausmacht. In den Reservefonds wurden im J. 1847 gelegt 300'000 Fl. Die Banknoten-Fabrikationskosten beliefen sich im J. 1847 auf 138'304 Fl. 10 Xr (im ersten Semester 52'978 Fl. 29 Xr., im zweiten Semester 85'325 Fl. 41 Xr.).

Als nach dem Ausbruche der französischen Februar-Revolution die österreichischen Finanz-Verhältnisse vielfaches Misstrauen erregten und die Verbindung derselben mit den Zuständen der Bank die fortdauernde beliebige Realisation der Banknoten gegen Silber vielfach bezweifeln liess, indem man deren Unterbrechung voraussah, erliess unterm 5. März 1848 die Bank-Direktion eine öffentliche Bekanntmachung, worin sie allen desfallsigen Gerüchten widersprach und zu ihrer Unterstützung den *Status der Bank vom 29. Februar* 1848 mittheilte. Das interessante Dokument gibt diesen Status in folgender Weise:

*Stand der österreichischen National-Bank am 29. Februar* 1848.

*Activa.*

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze | 65'058'354 | Fl. | 8¾ | Xr. |
| Escomptirte Effekten im Portefeuille, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen | 86'295'502 | - | 54 | - |
| Depositirte Pfänder gegen Vorschüsse, rückzahlbar in längstens 90 Tagen | 12'602'500 | - | — | - |
| Hypothecirte Staatsschuld | 81'387'264 | - | 23¾ | - |
| Garantirtes Darlehn für Ungarn *) | 1'081'809 | - | 45 | - |
| | 246'425'431 | Fl. | 11¾ | Xr. |

*Passiva.*

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Banknoten-Umlauf | 214'146'440 | Fl. | — | Xr. |
| Saldo der laufenden Rechnungen | 1'906'391 | - | 11¾ | - |
| Bankfonds durch 50'621 Actien zu der *ursprünglichen* Einlage von 600 Fl. Conv.-Münze pr. Actie | 30'372'600 | - | — | - |
| | 246'425'431 | Fl. | 11¾ | Xr. |

Trotzdem wurde das für den Augenblick beruhigte Misstrauen bald wieder wach, und noch in der ersten Hälfte des März 1848 weigerten sich die wiener Geldwechsler, österreichische Banknoten anzunehmen. Durch die wiener Revolution vom 13., 14. und 15. März 1848 war natürlich auch der Verkehr der Bank gänzlich unterbrochen, die Actien derselben aber sanken im Kurse ungemein herab, fingen jedoch im April wieder an, sich allmälig zu erholen. Mit Anfang des April fand es, bei den übeln Gerüchten, die Bank-Direktion für angemessen, den Status der Bank vom 28. März 1848 zu publiciren; derselbe weist den Vorrath an geprägter Conventions-Münze mit 53'155'185 Fl. 34¼ Xr., den Banknoten-Umlauf mit 198'392'665 Fl. nach, so dass sich keine Verschlimmerung herausstellt.

Um der Bank *bezüglich ihrer Forderungen an den Staat* die möglichste Sicherheit zu geben und dadurch ihren Credit zu befestigen, gewährte durch Uebereinkommen vom 18. April 1848 das Finanz-Ministerium der Bank-Direktion *eine Deckung von 45 Millionen Gulden mittelst Verhypothecirung der* (nach dem jährlichen Reinertrage von 3'903'174 Fl.) auf 80 Millionen Fl. zu veranschlagenden *Aerarial-Salinen zu Gmunden sammt Zubehör*, dann *32 Millionen Fl. in 5procentigen*, im bisherigen Stande der Staatsschulden begriffenen *Obligationen*. Jene hypothekarische Forderung wurde dadurch liquid gemacht, dass die Bank dagegen 45 Millionen Fl. in *Central-Kassen-Anweisungen* erhielt. — Kurz hierauf wurde der Status der Bank vom 25. April 1848 kundgemacht und mit einigen interessanten Bemerkungen der Bank-Direktion begleitet. Nach diesem Status betrug der Münz-Vorrath 35'032'930 Fl. 5¾ Xr., der Banknoten-Umlauf 184'201'760 Fl., die hypothecirte Staatsschuld (ohne die vorher erwähnten 45 Millionen Fl.) 80'983'204 Fl. 23¾ Xr. Diese letztere fundirte *Staatsschuld* wird durch eine, im Wege früherer Uebereinkommen mit der Finanz-Verwaltung stipulirte Tilgungs-Rente in monatlich an die Bank abzuführenden Quoten abgetragen; zur Deckung derselben hatte die Bank 115'690'300 Fl. in 5% Staatsschuld-Verschreibungen (deshalb sogenannte Hypothekar-Obligationen in Händen, welche laut der oben erwähnten Uebereinkunft vom 18. April 1848

*) Dieser Betrag ist der Rest eines nach der Aufforderung des Kaisers von der Bank den durch die Ueberschwemmung vom März 1838 verunglückten Städten Ofen, Pesth und Gran gemachten Darlehns von 3 Millionen Fl., gegen 2% Zinsen.

um 32 Millionen Fl. vermehrt sind, also nun überhaupt 147'690'300 Fl. betragen. Der *Banknoten-Umlauf* würde, nach der Bemerkung der Direktion, *unter* der gedachten Summe stehen, „wenn nicht die Bank, ihrer Bestimmung eingedenk und um dem Handel und der Industrie unter den dermaligen Verhältnissen die möglichste Unterstützung zu gewähren", im Wege des Disconto- und des Darlehn-Geschäfts bedeutende Summen in Umlauf gesetzt hätte. Die Direktion hatte nämlich für längere oder kürzere Dauer und unter Beobachtung der entsprechenden Vorsichten in der Form von Darlehen und durch Eröffnung von Crediten im Disconto-Geschäft folgende Summen bewilligt:

| | | |
|---|---|---|
| An Fabrikanten und Handeltreibende: | *a*) in Nieder Oesterreich | 3'000'000 Fl. |
| | *b*) - Ungarn | 1'000'000 - |
| | *c*) - Böhmen | 900'000 - |
| | *d*) - Mähren | 1'000'000 - |
| | *e*) - Schlesien | 150'000 - |
| | *f*) im Küstenlande | 2'000'000 - |
| An die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreich. Lloyd in Triest | | 600'000 - |
| An verschiedene Sparkassen in den Provinzen | | 1'270'000 - |
| | Zusammen: | 9'920'000 Fl. |

Sie that dies durch ein im März 1848 errichtetes *Aushilfs-Committee*, dessen Einwirkung auf Handel und Industrie sich als sehr gedeihlich und gemeinnützig erwiesen hat.

Auf die abermalige Erhebung vom 15. Mai 1848 folgte eine neue Entmuthigung in allen Geldverhältnissen, Gold war nur gegen sehr hohes Aufgeld (am 21. Mai 20%) für Banknoten zu haben und Alles drängte sich nach der Bank, um die Noten derselben gegen Silbergeld umzuwechseln. Da erfolgte am 21. Mai die Bekanntmachung, dass die Bank vom 22. Mai an nur noch bis zum Betrage von 25 Gulden Banknoten gegen 20 Kreuzer-Stücke verwechseln werde, wodurch sich ein grosser Schreck verbreitete. In ihrer desfallsigen Bekanntmachung sagt die Bank-Direktion, dass sie sich durch die neuesten Vorgänge in die unabweisliche Nothwendigkeit versetzt sehe, eine zeitweilige Beschränkung in der Umwechslung ihrer Noten eintreten zu lassen und mit Genehmigung des Ministerraths folgende vorläufige Bestimmungen zu treffen: 1) *bei den Bank-Kassen die Münz-Verwechslung für den kleinen Verkehr auf den Betrag von 25 Gulden für jede Partei zu beschränken* und 2) demnächst *eine Emission von Banknoten zu 1 und 2 Gulden* zur Erleichterung der Ausgleichungen zu veranlassen. Zur Unterstützung des Credits der Banknoten erliessen das Gremium der privil. Grosshändler und der niederösterreich. Gewerb-Verein am 21. Mai eine Erklärung des Inhalts, dass sie die Noten der National Bank in allen Zahlungen, welchen Namen sie haben möchten, bei Wechseln, Käufen und Verkäufen u. s. w., nach ihrem vollen Nennwerthe ununterbrochen annähmen. Auch in allen öffentlichen Kassen erfolgte fortwährend diese ungeschmälerte Annahme. Zugleich wurde am 22. Mai vom Minister-Rathe verordnet, dass *zur Hebung des Credits der Banknoten Jedermann gehalten sein solle, dieselben bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen*; gebühre die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte, so sei sie nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte oder nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten. (Zu der letztern Bestimmung beschloss der Ministerrath nachträglich, dass dieselbe sich bloss auf solche Zahlungen zu beziehen habe, welche *in Gold* oder *ausländischen Silbermünzen* gebühren; für alle andern Zahlungen gilt der rücksichtlich der Annahme der Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe ausgesprochene Grundsatz.) Somit war, abweichend von der entgegenstehenden Bestimmung der Statuten, der *Zwangskurs* der Banknoten ausgesprochen, allerdings als eine vorübergehende Maassregel, die aber gegenwärtig (Juni 1849) noch fortdauert und bei den unsichern politischen und finanziellen Verhältnissen noch lange andauern kann. Der Andrang zur Bank wurde ungemein stark und die Actien gingen natürlich wieder im Kurse ausserordentlich herunter, hoben sich jedoch schnell wieder. Die Ausgabe der neuen kleinen Noten erfolgte sehr bald, und zwar derjenigen zu 2 Gulden schon vom 27. Mai an. Durch kaiserl. Patent vom 2. Juni 1848 wurde die gedachte Maassregel der Ausgabe von 1 und 2 Gulden-Noten, so wie des Zwangskurses nachträglich (als provisorische) bestätigt. — Aus den unterm 31. Mai vom Finanz-Ministerium bekannt gemachten Ergebnissen der Finanzzustände des April geht u. a. hervor, dass zur Deckung eines Theils des Deficits dieses Monats von der Bank gegen 3 Procent Anweisungen 2½ Millionen Gulden geliehen wurden. — Der veröffentlichte Status der Bank vom 30. Mai 1848 wies einen Münz-Vorrath von 21'940'147 Gulden 46¼ Kreuzer und einen Banknoten-Umlauf von 177'610'520 Gulden nach. Die *Dividende* der Bank-Actien des ersten Halbjahres von 1848 ward auf 40 Gulden festgesetzt. Durch das fast gänzliche Verschwinden des Silbergeldes wurde der Mangel an kleinen Ausgleichungsmitteln in Wien so gross, dass man seit dem August 1848 Einguldenbanknoten in zwei, ja vier Stücke zerschnitt und für bezüglich 30 und 15 Kreuzer Conv.-Münze ausgab und annahm, was später auch anderwärts, namentlich in Triest, geschah. Anderseits verordnete in dem von ihm besetzten lombardischen Gebiete der Feldmarschall Radetzky, dass alle Abgaben in Banknoten zu entrichten seien, wodurch nach dem deutschen Oesterreich Behufs der Umwechslung in Noten ansehnliche Summen Silbers gelangten. Dagegen wurde, nach dem Verbote der Annahme der ungarischen Banknoten an den öffentlichen österreich. Kassen, Seitens des ungarischen Finanz-Ministers die Annahme der neuen österreich. Banknoten vom 12. August ab untersagt. Die österreich. Nationalbank selbst gab im August gegen jede bei ihr zur Zahlung eingereichte 5-Gulden-Note einen Gulden in baarer Münze, das Uebrige in kleineren Noten.

In der Reichstags-Sitzung vom 21. August 1848 wurde dem Finanz-Minister der verlangte Credit von 20 Millionen Gulden bewilligt, wovon er *mittelst Dazwischenkunft der Bank* 6 Millionen Gulden

sich verschaffen durfte, um diese beim Zustandekommen einer Anleihe dann sogleich zurückzuzahlen. Die desfallsige Uebereinkunft mit der Bank, welche den unverzinslichen Vorschuss jener 6 Millionen Gulden an den Staat auf ein Jahr feststellte, ist vom 1. October 1848. — Schon unterm 14. September 1848, als die Noth der Gewerbtreibenden die öffentliche Ruhe und Sicherheit, folglich auch das Vermögen der Bank bedrohte, hatte diese sich herbeigelassen, der Finanzverwaltung einen Credit von 2 Millionen Gulden auf zwei Jahre zinsfrei zur Unterstützung der Gewerbtreibenden zu eröffnen.

Nach den Ausweisen vom 2. Juli 1848 betrug am 30. Juni der Münz- und Silber-Vorrath 20'022'773 Gulden, der Banknoten-Umlauf 181'375'890 Gulden. Am 31. Juli belief sich der Münz- und Silber-Vorrath auf 26'356'942 Gulden, der Banknoten-Umlauf auf 194'683'935 Gulden. Am 29. August betrug der Münz- und Silberbarren-Vorrath 32'236'099 Gulden, der Banknoten-Umlauf 202'793'153 Gulden. Bei dem mehr und mehr sich steigernden Missverhältniss zwischen beiden Elementen (indem man bei der Deckung der Banknoten immer die Forderung der Bank an den Staat im Auge hatte) und den geänderten Geldverhältnissen der Zeit liess man unbeirrt den Discontofuss auf 4% bestehen! Am 26. September betrug der Münz- und Silbervorrath 33'026'516 Gulden 37¾ Kreuzer, der Banknoten Umlauf 203'321'041 Gulden. Der Mangel an Silbermünze wurde allmälig so gross, dass man, um in der Bank 5 Gulden gewechselt zu bekommen, im November 1848 sich mit einem Steuerbogen ausweisen und gewöhnlich halbe Tage lang warten musste; dabei kamen falsche Banknoten der kleinern Art in Umlauf. Am 28. November betrug der Münz- und Silbervorrath 30'817'555 Gulden 4 Kreuzer, der Banknoten-Umlauf 217'219'004 Gulden.

In der ersten Hälfte des December 1848 gab die Bank, auf vielfaches Anrathen, gegen Einziehung grösserer Noten *neue kleinere Banknoten zu* 20 *und* 30 *Kreuzern* aus, um dem so äusserst fühlbaren Mangel an Scheidemünze abzuhelfen. — Da das Zerschneiden der 1 und 2 Gulden-Noten fortdauerte, so erliess die Bank-Direktion am 14. December 1848 eine Bekanntmachung, worin sie erklärte, dass, um dadurch Niemand in Schaden zu bringen, solche Theile gegen ganze unbeschädigte Banknoten bei allen Bank-Kassen umgewechselt werden könnten, so wie auch zur Bequemlichkeit des Publikums durch Vermittlung des Gremiums des bürgerlichen Handelsstandes die Einleitung getroffen sei, dass mehre achtbare Handelsfirmen in sämmtlichen Vorstädten Wiens es auf sich genommen hätten, derlei Theilstücke von 1 und 2 Gulden-Noten für Rechnung der Bank gegen ganze Noten zu vertauschen. — Uebrigens gab jene Zerstückelung zu vielen Fälschungen Anlass, und die Bank hat viele falsche Noten eingelöst, um die Verwirrung nicht noch mehr zu steigern.

Nach Uebereinkunft vom 9. December 1848 machte die Bank wieder *dem Staate einen unverzinslichen Vorschuss* von 20 Millionen Gulden auf ein Jahr.

Mit Ende des J. 1848 betrug der Münz- u. Metallvorrath der Bank 30'425'945 Gulden, der Banknoten-Umlauf 222'976'504 Gulden; also ein Verhältniss von 1 zu reichlich 7. Zu der nämlichen Zeit betrug die *Gesammtforderung der Bank an den Staat* (die noch zur Disposition liegenden 16½ Millionen eingerechnet) 196'893'218 Gulden 47½ Kreuzer; hiervon gehören circa 134 Millionen dem Zeitraum *vor* dem April 1848, die andern circa 63 Millionen dem folgenden an.

Die *Dividende* des zweiten Halbjahres von 1848 beabsichtigte die Bank-Direktion mit 46 Gulden zu vertheilen; die öffentliche Meinung sprach sich jedoch beim Gerücht hiervon mächtig dagegen aus, dass ein im Grunde insolventes Institut, welches nicht im Stande sei, seine Gläubiger zu befriedigen, den Actionären eine so hohe Dividende auszuzahlen wage. In der Versammlung vom 8. Januar 1849 setzte in der That der Bank-Ausschuss jene beantragte Dividende auf 25 Gulden herab, worauf trotzdem die Bank-Actien einen bessern Kurs annahmen. Da die Dividende des ersten Halbjahres (s. oben) 40 Gulden betrug, so wurde für das Jahr 1848 *überhaupt* eine Dividende (einschliesslich des festen Zinses von 30 Gulden) von 65 Gulden vertheilt, was einer Verzinsung der Actien mit 10⅚% gleichkommt.

Früherhin wurde die Dividende nur gegen gestempelte Quittungen verabfolgt, seit 1821 sind aber die meisten Actien mit Coupons zu jenem Zwecke versehen worden.

Die *Geschäfts-Resultate* der Bank während des Jahres 1848 waren folgende: — Das *Disconto-Geschäft* erhob sich in *Wien* im Laufe des Jahres auf die Anzahl von 65'713 Effekten, im Werthe von 429'559'196 Fl. 3 Xr., die desfallsigen Einkassirungen umfassten 4484 Effekten, im Werthe von 80'157'476 Fl. 5 Xr., worunter nebst 23'898'416 Fl. 21 Xr. in bankmässigen *Wechseln* im Portefeuille auch die discontirten 50 Millionen Gulden Central-Kassen-Anweisungen, so wie jene Effekten begriffen waren, welche die Bank ausnahmsweise zur Unterstützung des Handels, der Industrie und der Gewerbe discontirte. Bei der Filial-Disconto-Anstalt in Prag erhob sich das Geschäft im Laufe des Jahres auf 6430 Wechsel, im Betrage von 5'152'996 Fl. 50 Xr. — Das *Leihgeschäft* erhob sich auf 164'709'698 Fl. 2¾ Xr. in Pfändern, und die hierauf bewilligten Vorschüsse und Prolongationen auf 72'068'510 Fl. — Das *reine Depositengeschäft* wurde in sehr grosser Ausdehnung vom Publikum benutzt und es betrugen Ende 1848 die noch deponirten Werthe 87'308'841 Fl. 6¾ Xr. — *Anweisungsgeschäft.* Es wurden im Ganzen 24'145 Anweisungen, im Gesammtbetrage von 63'018'243 Fl. 29¼ Xr. Bankvaluta ausgestellt, wofür an Provisions-Gebühren 43'329 Fl. 53 Xr. erhoben wurden. — Die *Banknotenfabrikationskosten* betrugen 236'944 Fl. 48 Xr. — Die *Erträgnisse* des Instituts waren: *a*) Durch Gewinn-Uebertragung aus dem J. 1847: 22'822 Fl. 12¾ Xr., *b*) durch das Disconto-Geschäft 3'169'793 Fl. 44 Xr., *c*) durch das Leihgeschäft 592'106 Fl. 53¾ Xr., *d*) durch die Zinsen des übrigen fruchtbringenden Stammvermögens der Bank 1'603'191 Fl. 51¾ Xr., *e*) durch Zinsen für verschiedene Vorschüsse an den Staat 554'516 Fl. 11¾ Xr., *f*) durch die Reservefonds-Zinsen 252'092 Fl. 48 Xr., *g*) durch das Anweisungsgeschäft 43'329 Fl. 53 Xr., *zusammen* also 6'317'853 Fl. 35 Xr. Wenn die hiervon in d. J. 1849 gehörigen 334'635 Fl. 25 Xr., die Regie-Ausgaben von 621'858 Fl. 12½ Xr. und die Silberbezugsspesen von 1'984'855 Fl. 18½ Xr. mit zusammen

2'941'348 Fl. 56 Xr. abgezogen werden, so ergibt sich ein *Reingewinn* von 3'366'504 Fl. 39 Xr. Hiervon kamen in den *Reservefonds* 76'139 Fl. 39 Xr.; derselbe hatte Ende 1848 eine Höhe von 4'126'101 Fl. 20 Xr. (nach dem Kurswerthe seiner Effekten am 31. Decbr.) erreicht. Der *Pensionsfonds* betrug am 31. December 1848 (nach dem Kurswerthe dieses Tages) 800'227 Fl. 30 Xr. Zur *Vertheilung an die Actionäre* sind i. J. 1848 überhaupt gekommen 3'290'365 Fl.

Rücksichtlich des früher festgestellten Zwangskurses der Banknoten zeigte sich gegen Ende des Jahres 1848 eine auffallende Inconsequenz der amtlichen Durchführung, indem bei den Pränumerationen auf ausländische Zeitungen in den österreich. Postanstalten nur klingende Münze angenommen wurde! Die Landesregierung sanktionirte hierdurch eine Ausnahme der Bestimmung, dass die Noten der Nationalbank bei allen öffentlichen Kassen als baares Geld angenommen werden sollten.

Am 27. Februar 1849 betrug der Münz- und Silbervorrath der Bank 32'572'035 Gulden 24 Kreuzer, der Banknoten-Umlauf 231'507'357 Gulden, was ein Verhältniss wie 1 zu $7^{1}/_{10}$ ergibt. In dem betreffenden Monatsbericht bemerkt man von Dispositionen der Regierung den fernern Bezug von 7 Millionen Gulden auf Rechnung des letzten Vorschusses von 20 Millionen (s. oben), worauf nun noch 2 Millionen zu beziehen waren, und einen weitern Vorschuss von 297'300 Gulden gegen 3% Central Kassen-Anweisungen von 1849. Unter den Activen erscheint ein Posten von 1'100'000 Gulden für unverzinsliche Unterstützung an mittellose Gewerbsleute, unter Garantie des Staates. — Mit Ende Februar 1849 wurde die Nationalbank durch Beschluss des Ministerrathes ermächtigt, die *ungarischen* 1- und 2-Gulden-Banknoten gegen österreichische Banknoten bis zum Betrage von 3'900'000 Gulden umzutauschen.

Folgender war der *Stand der österreichischen Nationalbank* am 1. Mai 1849.

*Activa.*

Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren 32'058'669 Fl. Wechsel-Portefeuille: Discontirte Effekten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen 22'631'995 Fl. 39 Xr. Wechsel vom wiener Aushilfs-Committee 1'669'810 Fl. 45 Xr. Detto der triester Börsen-Deputation, pesther Commercialbank etc. 2'092'000 Fl. Detto diverser Fabriks- und Realitäten-Besitzer mit pupillarischer Sicherheit 927'400 Fl. Detto im prager Portefeuille 415'545 Fl. 32 Xr. Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen 12'904'400 Fl. Detto an den österreichischen Lloyd, an verschiedene Sparkassen etc. 1'397'000 Fl. Fundirte Staatsschuld 78'526'537 Fl. $21^{1}/_{2}$ Xr. Gegen Real-Hypothek discontirte k. k. Central-Kassen-Anweisungen 50'000'000 Fl. Vorschüsse an die k. k. Finanz-Verwaltung für Partial-Hypothekar-Anweisungen 19'410'598 Fl. 20 Xr. Detto für k. k. 3% Kassen-Anweisungen v. J. 1849 4'114'585 Fl. Detto für k. k. Central-Kassen-Anweisungen à 5% 12'094'100 Fl. Unverzinsliche Darlehen an den Staat 6'000'000 Fl. Hypothecirtes zinsenfreies Darlehn an den Staat 20'000'000 Fl. Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich, unter Garantie des Staates 1'500'000 Fl. K. K. Finanz-Verwaltung für Silberbezugs-Spesen und Prägekosten v. J. 1848 2'437'189 Fl. $15^{1}/_{4}$ Xr. Vom Staate garantirtes Darlehn für Ungarn 819'297 Fl. 32 Xr. Bestand des Reserve- und Pensions-Fonds in Staatspapieren und Bank-Actien 5'929'865 Fl. 37 Xr. Werth des Bank-Gebäudes u. anderer Activa 1'785'602 Fl. 54 Xr. — Summa: 276'714'812 Fl. $18^{1}/_{4}$ Xr.

*Passiva.*

Banknoten-Umlauf 236'314'314 Fl. Reserve- und Pensions-Fonds 5'929'450 Fl. 59 Xr. Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen 4'098'447 Fl. $19^{1}/_{4}$ Xr. Bank-Fonds durch 50'621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 Fl. Conv.-Münze pr. Actie 30'372'600 Fl. — Summa: 276'714'812 Fl. $18^{1}/_{4}$ Xr.

Am 1. Mai 1849 betrug demnach die *Gesammtforderung der Bank an den Staat* 204'902'302 Fl. 29 Xr.

Von dem weiter oben erwähnten *Aushilfs-Committee* der Bank wurden vom 1. April 1848 bis 31. März 1849 discontirt: *a*) 8241 Wechsel, bestehend grösstentheils in domicilirten und andern nicht bankfähigen Wechseln, im Betrage von 4'905'741 Fl. 18 Xr., *b*) 870 trockne (eigene) Wechsel, im Betrage von 1'975'964 Fl., für welche Waaren im Schätzungswerthe von 2'988'127 Fl. 14 Xr. deponirt wurden; — überhaupt also 9111 Wechsel, im Gesammtbetrage von 6'881'705 Fl. 18. Xr.

Von der Betheiligung der Bank bei der Ausgabe der Central-Kassen-Anweisungen und Hypothekar-Kassen-Anweisungen ist weiter oben, unter der Rubrik Staatspapiere, die Rede gewesen.

Die Bedeutung des Banknoten-Umlaufes für das *Geldwesen* überhaupt ist weiter oben näher entwickelt worden. Aus allem Vorstehenden ergibt sich zur Genüge, wie unzureichend die Mittel der Bank für die enorme Noten-Ausgabe sind, und dieses Missverhältniss hat die vielfachsten gerechten Angriffe, sogar in den Regierungs-Organen, gegen die Anstalt hervorgerufen; es ist dies aber wesentlich die Folge des engen Verhältnisses zwischen Staat und Bank, welches für beide vom grössten Nachtheile geworden ist. Wir wollen hier nicht in eine Kritik der fehlerhaften Maassregeln eingehen, da die sachliche Darstellung schon so viel Raum beansprucht, und beschränken uns darauf, noch zu erwähnen, dass die Auflösung jenes Verhältnisses zwischen den Staatsfinanzen und der Nationalbank im Lande selbst dringend gefordert wird; im Handelsstande bereitete man im Beginn des Jahres 1849 eine Adresse an den Bank-Ausschuss vor, worin dieser auch um Abänderung der Statuten angegangen wurde. Auch im Reichstage zu Kremsier kam (im December 1848) jenes Verhältniss zur Sprache und die Finanz-Commission desselben wollte die Forderung stellen, dass die Finanz-Verwaltung künftig immer in den Händen des Staates bleibe und die Bank nur als Deposital-Kasse betrachtet werde. Unter dem frühern Systeme wurden die Bank-Operationen so viel als möglich der Oeffentlichkeit entzogen, dem Publikum keine eigentliche Rechenschaft gegeben, weder über die Sicherheit der Banknoten, die zum allergrössten Theile durch keine Realhypothek gedeckt sind, noch über die Verwendung der Mittel; jetzt unterlässt man es, den Weg einzuschlagen, welcher

allein zu einer Besserung hätte führen können: die möglichste Beschränkung des Banknoten-Umlaufs, die angemessene Erhöhung des Zins- und Discontofusses, die Verminderung oder vorläufige Einstellung der Dividende, welche die Actionäre bisher in so sehr hohem Maasse bezogen haben, etc.

---

Im September 1848 beabsichtigte man für Wien die Gründung einer *Credit-Bank* (Hypotheken-Bank) durch Hypothecirung der städtischen Realitäten; eine solche ist jedoch bis jetzt nicht zu Stande gekommen.

## Handels-Anstalten in Wien.

*Börse.* Die wiener Börse ward unter Maria Theresia im J. 1771 errichtet; das Patent vom 1. August jenes Jahres stellt ihre innere Einrichtung fest. Sie hat kein eigenes Gebäude, sondern benutzt ein gemiethetes Lokal. Eine neue Börsen-Ordnung ist gegen das Ende d. J. 1847 erlassen worden. Die Börse ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage (auch des Gründonnerstags und Fastnachts-Dinstags), von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet, in welchen Stunden ohne Unterschied Geschäfte in Wechseln, Staatspapieren, Münze und andern Artikeln abgeschlossen werden. Einige Geschäfte, welche *nur* an der Börse geschlossen werden dürfen, sind weiter oben bemerkt worden. Nach jedem Börsenschluss versammeln sich sämmtliche Mäkler (Sensale) bei dem Börsen-Commissär, um den Mittelpreis der Wechsel, Staatspapiere und Actien zu bestimmen, welcher in vorschriftsmässig eingerichteten (Börsen-) Kurszetteln am folgenden Tage an der Börse zum Anschlag kommt. Diese Börsen-Kurszettel haben volle Beweiskraft vor Gericht und sind als öffentliche Urkunden zu betrachten. — Die wiener Börse entspricht, wenn man den Verkehr in Wechseln und Fonds abrechnet, durchaus den Anforderungen eines grössern Handels- und Industrieplatzes (was Wien freilich auch noch nicht ist) keineswegs und man betrachtet in Wien selbst ihre Tendenz als eine verfehlte. Eine besuchte *Winkelbörse* für die Fondsgeschäfte wird, namentlich an Sonn- und Festtagen, im *Börsen-Kaffeehause* abgehalten.

Die Errichtung einer eigenen „*Getreide-, Mehl- und Produkten-Börse*“ wurde vom Handelsministerium im December 1848 beabsichtigt.

Eine *Handelskammer*, welche vorläufig den Bezirk von ganz Niederösterreich vertritt, besteht seit 1849, in Folge des kurz vorher erlassenen provisorischen Gesetzes über die Errichtung von Handelskammern, welches verordnet, dass solche Institute für Wien und mehre Provinzialstädte in's Leben treten und unmittelbar unter dem Ministerium für Handel und Gewerbe stehen sollen. *Merkantil- und Wechselgericht.* — Die „*allgemeine wechselseitige Capitalien- und Rentenversicherungs-Anstalt.*“ *Sparkasse* und in der Verwaltung damit verbundene allgemeine österreichische Versorgungs-Anstalt. — Im Jahre 1846 wurde, durch kaiserl. Entschliessung vom 18. November, bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt eine *ausserordentliche Creditkasse* eröffnet, welche die Bestimmung hatte, aus den ihr besonders zugewiesenen Geldmitteln Actien bestimmter inländischer, bereits concessionirter, auf Erweiterung und Benutzung der neuern Communikationsmittel berechneter Gesellschafts-Unternehmungen (namentlich also der Eisenbahn-Compagnien) zu Preisen, welche ihrem wahren Werthe entsprachen, in geeignetem Wege anzukaufen. Diese Creditkasse übte angeblich einen sehr günstigen Einfluss auf den Actienmarkt und beschränkte die übermässige Agiotage, im Grunde aber war ihre Errichtung eine verfehlte Maassregel: einige Börsen-Spekulanten nämlich, die ein Interesse am Steigen der Kurse hatten, machten die Regierung glauben, dass der damals beschlossene und nahe bevorstehende Anschluss Krakaus an die österreich. Monarchie ihren Credit erschüttern werde und dass sie weise handle, wenn sie auf jene Weise in Actien spekulire; die Regierung lieh sich das Geld und verlor es am Actienmarkte. Nachdem mit Aufwendung grossartiger Mittel mehr als die Hälfte des Betrages der zum Ankaufe berufenen Actien dem Verkehr entzogen und sonach der Geldmarkt mit kräftigen Mitteln versehen war, wurden durch kaiserl. Entschliessung vom 29. September 1847 die Operationen der ausserordentlichen Creditkasse eingestellt. — *Committee der österreichisch-indischen Handels-*

*gesellschaft*, deren Hauptsitz in *Triest* ist. Das Nähere über dieselbe s. unter dem Art. Triest, S. 1261 u. f.

*Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* Dieselbe ward im J. 1830 auf Actien gegründet und trat im Jahre 1831 in's Leben. Bis Ende 1832 waren 200 Actien untergebracht, bis im J. 1843 aber der Normalbetrag von 8000 (auf den Namen lautende) Actien zu 500 Gulden, welche ein Capital von 4 Millionen Gulden repräsentiren. Durch kaiserl. Entschliessung vom 18. Juni 1842 erhielt die Gesellschaft die Zusicherung, dass auf die Dauer ihres Privilegiums keine neuen Concessionen zur Befahrung der Donau ertheilt werden sollten, so lange die angetragene Verpflichtung zu geringerem Tarifpreise eingehalten und auch die Beschiffung der untern Donau regelmässig fortbetrieben werde. Im Jahre 1842 wurde zur nöthigen Vermehrung der Betriebsmittel eine 5procentige *Anleihe* von 1 Million Gulden gemacht, welche die in der sie bewilligenden General-Versammlung anwesenden Actionäre sogleich zeichneten. Diese Anleihe wird seit 1846 in der Weise allmälig zurückgezahlt, dass jährlich nicht weniger als 5% und nicht mehr als 15% des Betrages der Schuldverschreibungen durch das Loos zur Rückzahlung bestimmt wird. Den Besitzern dieser Schuldverschreibungen wurde überdies das Recht eingeräumt, dieselben während der nächstfolgenden zwei Jahre in Actien al pari umwandeln zu können, wovon jedoch kein Gebrauch gemacht ward. Die von der Gesellschaft vorher unterhaltenen Fahrten über das schwarze Meer nach Konstantinopel wurden gegen Ende 1843, sammt den 6 Seebooten, der Dampfschifffahrt des österreichischen Lloyd abgetreten (vergl. den Art. Triest, S. 1259); dagegen wurden aber im J. 1845 die Fahrten auf die Nebenflüsse der Donau (Theiss, Save, Kulpa etc.) ausgedehnt. Für das Jahr 1848 war die Gesellschaft ausser Stande, ihren Actionären eine Dividende zu zahlen.

Eine *neue Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft* hat sich im J. 1848 gebildet.

*Kaiser-Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft, Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Gesellschaft, Budweis-Linz-Gmundener Eisenbahn-Gesellschaft, Pilsen-Budweis-Eisenbahn-Gesellschaft.*

Die „*privilegirte wechselseitige Brandschäden-Versicherungs-Anstalt in Oesterreich unter der Enns.*“ Die *priv. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft* gegen Feuerschäden, Transportschäden bei der Versendung kaufmännischer Güter zu Lande, auf Flüssen und Landseen, und gegen Hagelschäden an Feldfrüchten; sie darf ihre Versicherungen auf jeden erlaubten Zweig ausdehnen. — Die *priv. Lebensversicherungs-Anstalt*, durch die triestiner Assicurazioni generali gegründet. — In Folge einer im Sommer 1843 erlassenen Entscheidung der Hofstelle ist *den ausländischen*, auch den nichtösterreichischen deutschen, Lebens- und sonstigen *Versicherungsanstalten* in der österreichischen Monarchie *die Errichtung von Agenturen untersagt* worden. — — Die *priv. Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft.* — — *Münzstätte.*

### Wollmärkte.

Es finden zwei Wollmärkte jährlich statt, im Januar und Juli.

### Fallimentgesetz.

Durch ein kaiserl. Dekret, welches im Amtsblatte vom 27. September 1843 erschien, wurde das Privilegium abgeschafft, welches in gerichtlichen Fallimenten die Wechselgläubiger und patentirten Fabriken vor den handschriftlichen Gläubigern vorher hatten.

---

## Wiesbaden,

am Salzbache und am südlichen Abhange des Taunus, Hauptstadt des Herzogthums Nassau und berühmter Badeort, 1 Meile nördlich von Mainz, mit etwa 15'000 Einwohnern.

### Rechnungsart, gegenwärtiger Silber- und Zahlwerth, nebst der dermaligen Münzprägung.

Die Hauptstadt, wie das ganze Herzogthum Nassau, rechnet

*nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, oder in Viertel-Kreuzern,*

und seit der Münzconvention vom 25. August 1837 *in dem Silber- und Zahlwerthe der neuern, sogenannten süddeutschen Währung, das ist: im 24½-Guldenfusse;* ein Münzfuss, welcher auch faktisch, unter der frühern Benennung des 24-Guldenfusses ziemlich allgemein in Süddeutschland bestand, nur dass durch die allgemeine Werthstellung der bra-

banter, so wie der seit 1809 in ähnlicher Ausbringung folgenden deutschen Kronenthaler, zu $2\frac{7}{10}$ Fl. = 2 Fl. 42 Kreuzer, bereits längst ein wirklicher $24\frac{1}{2}$ ($24\frac{6}{11}$)-Guldenfuss und durch Hinzutretung einer Menge Silberscheidemünzen nach einem weit höher gestellten Münzfusse, im Durchschnitt genommen ein 25-Guldenfuss im Gange war, wie sich auch weiter unten *(s. wirklich geprägte Silbermünzen)* näher herausstellen wird.

Da übrigens *unter* München, Seite 690, *der Silber- und Zahlwerth des Guldens im jetzigen $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse* in den meisten deutschen und auswärtigen Münz- und Rechnungswährungen berechnet und angegeben worden ist, so wird dorthin verwiesen und es sind deshalb nur folgende wenige, seitdem erfolgte Abänderungen und Ergänzungen aufzunehmen:

o) *in der neuen Währung des Königreichs Schweden* hat *der Gulden des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses seit dem* 23. *Mai* 1845 *den Silber- u. Zahlwerth* (à 36,67610484 Rthlr.) von 1,49698387 Reichsthaler (Reichsschuldgeld) = 1 Reichsthaler 23 Schill. 3,421 Styfver.

p) *in der Papiergeld-Währung Russlands und Polens* hat derselbe *Gulden* den Silber- und Zahlwerth (à $45\frac{1}{2}$ Rub.) von 1,85714286 Bank-Rubel oder Papiergeld = 1 Rub. $85\frac{5}{7}$ Kop. Papiergeld.

q) *in der neuern spanischen Währung, nach dem Münzgesetz vom* 15. *April* 1848. Hiernach hat der süddeutsche Gulden den Silber- und Zahlwerth (*gesetzmässig* zu 9,882296017 *Duros* und den Duros zu 20 Realen) von 0,40335902 neuen spanischen Duros oder 8,06718042 Realen (= $8\frac{1}{15}$ Realen circa).

**Zusätzliche Bemerkung.**

Auch unter Wien, Seite 1400, ist für t*) *der Silber- und Zahlwerth für einen Gulden im 20-Guldenfusse in neuen spanischen Duros und Realen* nach diesem Münzgesetz vom 15. April 1848 zu berichtigen. *Der Gulden im 20-Guldenfusse* hat hiernach jetzt den *Silberwerth* von 0,494114801 *Duros* oder 9,882296017 Realen (= $8\frac{13}{11}$ Realen circa).

## Wirklich geprägte Silbermünzen der gegenwärtigen Zeit und seit der Münzconvention vom 25. August 1837.

*Einguldenstücke*, $22\frac{1}{20}$ Stück auf die köln. oder Vereins-Mark rauh, zu $\frac{9}{10}$ = 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein; $24\frac{1}{2}$ Stück auf dieselbe Mark fein Metall.

*Halbe Guldenstücke* (zu 30 Kreuzern), $44\frac{1}{10}$ Stück auf die erwähnte rauhe Mark, bei gleichem Feingehalt, und 49 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

## Silber-Scheidemünze seit dieser Zeit, gesetzmässig.

6-*Kreuzerstücke*, 90 Stück auf die köln. Mark rauh, zu $5\frac{1}{3}$ Loth fein; also 270 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

3-*Kreuzerstücke*, 180 Stück auf erwähnte rauhe Mark, zu $5\frac{1}{3}$ Loth fein; also 540 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

1-*Kreuzerstücke*, 300 Stück auf die köln. rauhe Mark, zu $2\frac{1}{2}$ Loth fein; folglich 1920 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

**Gesetzmässig** *ist also hiernach die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber von dieser Silber-Scheidemünze ausgebracht worden, wie folgt:*

1) *Von den 6- und 3-Kreuzerstücken* zu 27 Gulden;
2) *Von den 1-Kreuzerstücken* aber zu 32 Gulden; folglich *im Durchschnitt* etwa zu $28\frac{2}{3}$ Gulden.

## Silbersorten, zufolge der Münzconvention vom 30. Juli 1838 und 27. März 1845.

### 1) Nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838.

*Vereinsmünzen* zu $3\frac{1}{2}$ Gulden oder 2 Thaler, *gesetzmässig* $6\frac{3}{10}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, zu $\frac{9}{10}$ = 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein; also 7 Stück auf dieselbe Mark fein Metall.

**2) Nach der Münzconvention vom 27. März 1845.**

*Zwei-Guldenstücke, gesetzmässig* $11\frac{1}{40}$ = 11,025 Stück auf die rauhe köln. Mark zu $\frac{9}{10}$ = 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein; folglich $12\frac{1}{4}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

**Anmerkung.** *Die vollständige Aufstellung und Berechnung vorbemerkter Silbermünzen seit* 1837, *befindet sich, bis auf die* 2-*Guldenstücke von* 1845, *unter* MÜNCHEN, *Seite* 691. Siehe letztere auch unter STUTTGART, Seite 1180 nach. —

**In Kupfer** werden Viertel- und halbe Kreuzerstücke geprägt.

## Frühere Ausbringung der wirklich geprägten nassauischen Gold-, Silber- und Kupfermünzen, bis zum Jahre 1837.

### A. In Golde.

| | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark rauh. | | Feingehalt in der rauhen köln. Mark. Karat | Grän | Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ducaten, nach dem sonstigen Reichsfusse, *gesetzmässig* . . . | 67. | — | 23 | 8,00 | 67,94366197 | |

Da im Jahre 1824 der gesetzliche Preis des Ducatens dieser Art zu $5\frac{2}{3}$ Fl. = 5 Fl. 40 Kreuzer bestimmt ward, so geschah hiernach die Ausmünzung der köln. Mark fein Gold zu 385 Gulden im damaligen (sogenannten) 24-Guldenfusse. Legt man bei dieser Annahme die gesetzmässige Ausmünzung der hiesigen Kronenthaler zum Grunde der Berechnung, so stellt sich hieraus das Verhältniss des Goldes zum Silber wie 1 zu 15,6916433647 oder nahebei wie 1 zu $15\frac{83}{120}$.

### B. In Silber.

| | Stück rauh | | Loth. | Grän. | Stück fein | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Conventions- oder Species-Thaler, zu 2 Fl. 24 Xr., gesetzm. | $8\frac{1}{3}$. | — | 13 | 6,00 | 10. | — |
| Stücke zu 24 Kreuzern (sogenannte Zwanziger), gesetzmässig | 35. | — | 9 | 6,00 | 60. | — |
| Stücke zu 12 Kreuzern ( - Zehner), desgleichen . . . | 60. | — | 8 | — | 120. | — |
| Kronenthaler, zu 2 Fl. 42 Kreuzer, gesetzmässig . . . . . . . . | 7,9200000 | | 13 | 17,00 | 9,087494 | |
| Kronenthaler dieser Art, nach der gewöhnlichen Ausbringung, gemäss Probe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 8. | — | 13 | 16,00 | 9,21600000 | |

**Silber-Scheidemünze.**

| | Stück rauh | | Loth. | Grän. | Stück fein | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Aeltere 6-Kreuzerstücke, von den Jahren 1808 u. 1809, *gesetzm.* | 105. | — | 7 | — | 240. | — |
| Aeltere 6-Kreuzerstücke, bis zu dem Jahre 1824, nach den Untersuchungen deutscher Münzmeister . . . . . . . . . . | $106\frac{1}{4}$. | — | 5 | 12,00 | 300. | — |
| Aeltere 3-Kreuzerstücke, bis 1824, desgleichen . . . . . . . . | $173\frac{1}{4}$. | — | 4 | 6,00 | 640. | — |
| Aeltere 1-Kreuzerstücke, bis 1824, desgleichen . . . . . . . . | 465. | — | 3 | 8,00 | 2160. | — |

*Letztgenannte* 3 *Sorten Silber-Scheidemünze sind demnach wirklich ausgebracht worden, wie folgt:* 1) die 6-Kreuzerstücke zu 30 Fl., 2) die 3-Kreuzerstücke zu 32 Fl. u. 3) die 1-Kreuzerstücke zu 36 Fl. die köln. Mark fein Silber; also *im Durchschnitt* zu $32\frac{2}{3}$ Fl.

*Fernere Silber-Scheidemünz-Ausprägung, vom Jahre* 1824 *bis in* 1837:

| | Stück rauh | | Loth. | Grän. | Stück fein | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6-Kreuzerstücke, *gesetzmässig* . . . . . . . . . . . . . . . . . | 105. | — | 6 | — | 280. | — |
| 3-Kreuzerstücke, desgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 169. | — | 4 | 9,00 | 600 (600⅔) | |
| 1-Kreuzerstücke, desgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 440. | — | 3 | 12,00 | 1920. | |

*Die gesetzmässige Ausbringung dieser letztern* 3 *Sorten* ist demnach angeordnet worden: *a)* bei den 6-Kreuzerstücken zu 28 Fl., *b)* bei den 3-Kreuzerstücken zu 30 Fl. und *c)* bei den 1-Kreuzerstücken zu 32 Fl.; im Durchschnitt also die köln. Mark fein Silber ungefähr zu 30 Gulden im sogenannten 24 (25)-Guldenfusse. —

### C. In Kupfer.

Die vorschriftmässigen ganzen, halben und Viertel-Kreuzer Kupfergeld sollten ausgemünzt werden zu 150 bis 170 Gulden der Centner, seit etwa 1816.

**Anmerkung.** Die nassauischen Kronenthaler, wie überhaupt die meisten seit 1809 in Süddeutschland ausgeprägten Kronenthaler sind, nach hier oben, wirklich ausgeprägt worden zu $9\frac{21}{100}$

= 9,216 Stück auf die kölnische Mark fein Silber, wonach, bei dem festen Werthe derselben zu 2 Fl. 42 Xr., genau 24,8832 oder beinahe $24^{53}/_{60}$ Gulden hiesig auf dieselbe Mark fein Silber gehen. Rechnet man nun weiter, dass von der vorbemerkten *Silberscheidemünze* zu 1, 3 u. zu 6 Kreuzern, von denen, nach der wirklichen Ausbringung derselben, im Durchschnitt $32^{2}/_{3}$ Fl., oder wenigstens 32 Gulden auf die köln. Mark fein Silber gehörten, nur etwa der 20ste Theil (5%) des kursirenden Geldes in Umlauf war: so ergibt sich hieraus ein *durchschnittlicher Münzfuss von* $25^{1}/_{4}$ *Gulden*, oder genauer von 25,239 Gulden auf die kölnische Mark fein Silber, so dass man nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, *dass in Süd-Deutschland bis in* 1837 *so ziemlich allgemein ein wirklicher* 25-*Guldenfuss im Gange gewesen ist.* — Der seit 1837 im südlichen Deutschland gesetzlich eingeführte $24^{1}/_{2}$-Guldenfuss gründet sich bekanntlich auf die Ausbringung und den angenommenen Werth der *Kronenthaler* (besonders der von Oesterreich in grosser Menge ausgeprägten sogenannten *brabanter Kronenthaler*, auch wohl Kreuzthaler genannt, und es kann hierüber die *unter Stuttgart*, S. 1183—1184 befindliche Anmerkung nachgelesen und berücksichtigt werden —.

*Nassau (Nassau-Weilburg)* münzte schon früh, in 1749 und 1750 *nach dem damals bereits aufkommenden* 20-*Guldenfusse, meist aber nur kleinere Silbersorten*, besonders 4-*Kreuzer* (Batzen)-*Stücke und* 12-*Kreuzerstücke* (oder 3-Batzenstücke). Die 4-Kreuzerstücke dieser Art wurden bei einer Münz-Untersuchung von Seiten des damaligen schwäbischen Kreises im Juni 1752 *so* befunden, dass 133 Stück derselben auf 1 kölnische rauhe Mark zu 6 Loth fein, also $354^{2}/_{3}$ Stück auf dieselbe Mark fein Silber gingen. *Wahrer Werth im* 20-*Guldenfusse:* $3^{51}/_{133}$ = 3,3834586 Kreuzer, oder circa 3 Xr. $1^{1}/_{2}$ Pfennig. Eben so gingen von den bemerkten 12-*Kreuzerstücken* 58 Stück auf die köln. rauhe Mark, zu 7 Loth 15 Grän fein, folglich $118^{27}/_{47}$ = 118,4680851 Stück auf dieselbe Mark fein Silber. *Wahrer Werth im* 20-*Guldenfusse:* $10^{15}/_{116}$ = 10,1293103 Xr. oder circa $10^{1}/_{8}$ Xr., also bis auf reichlich $^{1}/_{6}$ Procent mit den 4-Kreuzerstücken gleich ausgebracht. Diese Ausmünzungsart von 1749 u. 1750 ist von so kleinen Münzsorten *(Billon)* für die damalige Zeit *ein Scheide Münzfuss*, welcher — um nahe an $18^{1}/_{2}$ Procent *unter* dem eigentlichen 20-Guldenfusse — nahebei einen $23^{7}/_{10}$-Guldenfuss bildet und also für dergleichen Verhältnisse gut genug auskommt. Diese 12-Kreuzerstücke erhielten übrigens in der Valvations-Tabelle oder sogenannten Consignation, welche die Kaiserin *Maria Theresia* unterm 12. März 1761 *in den gesammten österreichischen Landen* bekannt machen liess, bis auf Weiteres den Werth von $10^{3}/_{4}$ Kreuzern und zwar *im* 24-*Guldenfusse*, welchen sie auch um so mehr verdienten, als die damals schon so häufig umlaufenden *französischen Neuthaler, Laubthaler oder Federthaler*, zu 2 Fl. 42 Xr. gewürdigt wurden, und bereits im Juni 1752 *die köln. Mark fein Silber* von diesen französischen Neuthalern zu 21 Fl. $11^{1}/_{4}$ Xr. = $21^{3}/_{16}$ Fl. als zulässig festgesetzt worden war, während in der erwähnten kaiserlichen Consignation, datirt Wien, am 12. März 1761, *die Kronenthaler oder Neun* (9)-*Schillingsstücke der österreichischen Niederlande* zu 2 Fl. 37 Xr. tarifirt waren; *die Conventions-Species-Thaler*, wie gewöhnlich, zu 2 Fl. 24 Xr., conventionsmässig gemünzte Kopfstücke (Zwanziger), zu 24 Xr., alles *demnach*, wie schon bemerkt, *im conventionsmässigen* 24-*Guldenfusse zu verstehen.* — „Diese 24-Guldenwährung ward nämlich, *als bequeme Rechnungsart*, seit 1754 gestattet in den Reichskreisen *Baiern, Franken, Schwaben, und in benachbarten Ländern.*" — —

## Papiergeld.

Als solches sind *die Kassenscheine der Landes-Creditkasse* („*Landes-Creditkassen-Scheine*") zu 1, 5 und 25 Gulden zu betrachten, welche an allen öffentlichen Kassen an baarem Geldesstatt angenommen werden und seit dem Jahre 1843 auch in Frankfurt a. Main *al pari* kursiren, wo das Haus Rothschild eine Einlösungskasse derselben bildet. (Siehe deshalb übrigens die weiter unten folgende Rubrik: „*Landes-Creditkasse.*")

## Kursverhältnisse.

*Wiesbaden* ist kein Wechselplatz, den überhaupt das Herzogthum Nassau nicht aufzuweisen hat; man richtet sich durchgehends nach den Kursnotirungen, wie sie *in Frankfurt a. Main* stattfinden, und die neuern, seit 1843 veränderten frankfurter Wechsel-Kursarten sind unter Mainz, Seite 627, nachzusehen.

## Wechselrechtliche Verhältnisse.

Wie Dr. und Professor J. L. U. *Dedekind* (Abriss einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts, 1843) mittheilt, hat man sich *in frühern Zeiten* im Herzogthum Nassau *nach der frankfurter Wechselordnung* gerichtet und sie als ein stillschweigend recipirtes (angenommenes) Wechselrecht betrachtet; das nassauische Ober-Appellationsgericht hat aber in der neuern Zeit (1824) die Meinung aufgestellt, *dass im Herzogthum Nassau Wechselrecht gar nicht giltig sey.*" — — Indessen war dennoch mit der Zeit das Bedürfniss nach einem eigenen, bestimmten Wechselrechte geweckt worden und es erschien *im Jahre* 1842 *in Wiesbaden* ein „*Entwurf einer Handels- und Wechsel-Ordnung für das Her-*

*zogthum Nassau*," dessen Berathung von Seiten der Stände ihn in dieser Zeit nicht zur Einführung gedeihen liess. —

Unterdess erschienen selbst in öffentlichen Blättern bittere Klagen über die handelsrechtlichen Verhältnisse in diesem Herzogthume. So liess man sich z. B. unter dem 23. März 1846, angeblich aus *Frankfurt a. M.*, in folgender Weise darüber aus: „Bis ein acceptirter Wechsel zur Zahlung gebracht wird, *vergehen Jahre;* einen Wechsel-Arrest kennt man dort (in Nassau) gar nicht, und bösen Schuldnern stehen so viele Verzögerungsmittel zu Gebote, dass der nassauische Prozess (bei aller Redlichkeit und Humanität der nassauischen Beamten) ein wahrer Schrecken für den Kaufmann ist. Den *Mangel eines Executiv-Prozesses* fühlen unsere Capitalisten, welche Hypotheken in Nassau besitzen, schmerzlich. Wenn sie ihre Zinsen einklagen wollen, müssen sie erst eine Caution für Prozesskosten stellen, was dann die Folge hat, dass *der Nassauer*, welcher Geld hier (in Frankfurt a. M.) aufnimmt, immer einen höhern Zinsfuss a's Andere gestatten muss. — Gegen leichtsinnige Bankerotte bestehen auch keine hinreichenden Schutzmittel. Der hiesige Platz (Frankfurt a. M.) hatte allein bei den in den letzten sechs Jahren (also 1840—1846) zu *Wiesbaden* vorgekommenen Concursen über 300'000 Gulden verloren. Unprivilegirte Waarenforderungen erhalten bei Concursen, ja der Regel nach, gar nichts, weil gewöhnlich eine manchmal erst wenige Wochen vorher im Stillen errichtete General-Hypothek die Masse absorbirt. — Diese nicht aus der leeren Theorie, sondern aus der traurigen Praxis genommenen Betrachtungen mögen die Stände beherzigen!"

Und fürwahr, die Staats-Regierung wie die Stände haben diese Reflexionen beherzigt, wie zur Ehre des Landes gesagt werden kann. Schon im März 1847 ward den Landständen nicht nur das neue Gesetz zur bessern Sicherung des Grund-Eigenthumes und des darauf beruhenden Credits, *verbunden mit der neuen Hypotheken-Ordnung*, vorgelegt, sondern auch „*Vorschläge wegen einer Wechselordnung*", ferner *wegen Regulirung der Maasse und Gewichte* etc. gemacht, so dass endlich in der Sitzung der Kammer vom 14. October 1848 der auf den freisinnigen Grundsätzen ruhende Gesetz-Entwurf der Staats-Regierung über Capital- und Einkommensteuer, dann aber auch das inzwischen durch die leipziger Wechsel-Conferenz zu Stande gekommene *Gesetz über das Wechselrecht* angenommen wurde. Das letztere als provisorisches Gesetz bis zum Eintritt einer allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung und mit dem 1. Januar 1849 in Kraft tretend. Kurz darauf, in der Sitzung am 24. November 1848, wurde durch die deutsche constituirende National-Versammlung in Frankfurt am Main die gedachte Wechsel-Ordnung der leipziger Conferenz als allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung angenommen. Dieselbe erlangt mit dem 1. *Mai* 1849 *in den vereinigten deutschen Staaten Rechtskraft*

*(Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, in 3 Abschnitten und 100 Artikeln)*

und ist in Preussen schon seit dem 1. Februar 1849 eingeführt worden; so wird dieselbe auch mit Anfang Mai 1849 im Herzogthume Nassau zur wirklichen Einführung gelangen, und die für unsern Zweck wichtigsten Bestimmungen dieser allgemeinen deutschen Wechselordnung sollen unter dem Artikel: „*Deutschland*", im Nachtrage zur nähern Anführung kommen.

## Nassauische Staatspapiere und Anleihen.

In Folge der Abtrennung der Landessteuerkasse von der Domänenkasse und zur Deckung der vorher an die Letztere jährlich zahlbaren 140'000 Gulden, an deren Stelle auf Antrag der Regierung 2'400'000 Gulden 3procentige Domänen-Schulden auf die Landes-Steuerkasse übertragen wurden, ward, gemäss der Verordnung vom 4. December 1835, mit dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. eine *Anleihe* von 2'400'000 Gulden im 24-Guldenfuss abgeschlossen, welche durch Partial-Obligationen zu 1000, 500 und 100 Gulden repräsentirt wird, die 3 % jährliche Zinsen tragen. Die durch jene Ablösung dem Lande jährlich ersparten 68'000 Gulden Zinsen (es sind nun jährlich nur 72'000 Gulden Zinsen statt der frühern 140'000 Gulden zu entrichten) werden zur allmäligen Tilgung verwandt, welche durch jährliche Rückloosungen erfolgt. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 31. Juli und 31. December, bei der herzogl. Staats-Kassen-Direktion in Wiesbaden oder, nach Wahl des Gläubigers, bei Rothschild in Frankfurt a. M. Gleichzeitig

wurde eine frühere 4 % Anleihe bei Rothschild arrosirt, wobei theilweise Obligationen der obigen Anleihe von den alten Gläubigern übernommen wurden, während aber auch ein grosser Theil der ältern Schuld baar zurückverlangt wurde. — Im Jahr 1837 ward bei dem nämlichen Bankhause eine 3procentige *Domanial-Kassen-Anleihe* aufgenommen, deren Obligationen in Stücken zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Gulden bestehen, von denen jährlich Rückloosungen erfolgen. — In demselben Jahre (1837) wurde „zum Wohl und Besten des herzoglichen Hauses, namentlich zur Tilgung älterer Passiven", wiederum mit dem frankfurter Hause Rothschild eine *Lotterie-Anleihe* von 2'600'000 Gulden im 24-Guldenfusse contrahirt, vertheilt in 104'000 auf den Inhaber lautende Prämienscheine oder Loose zu 25 Gulden. Für die innerhalb 49 Jahre stattfindende Rückzahlung sind 5'697'940 Gulden bestimmt, welche in 49 verschiedenen Verloosungen in der Art gewährt werden, dass die ganze Anleihe mit 1. Mai 1887 getilgt ist; die Verloosungen erfolgen seit dem J. 1839 am 1 Februar jeden Jahres. Zur Garantie dieser Anleihe sind näher bezeichnete Domänen-Gefälle, im Belaufe von jährlich 149'283 Gulden 44 Kreuzern, als Special-Hypothek verpfändet. Das Haus Rothschild brachte diese Papiere zuerst am 18. September 1837 zum Subscriptionspreise von 90 % (22½ Gulden baar für 25 Gulden nominell) an die frankfurter Börse, an welcher die nassauischen Staatspapiere hauptsächlich Kurs haben (s. den frankfurter Fondszettel). — Im J. 1840 wurde als Hauptfonds der zu errichtenden Landes-Creditkasse (s. diese weiter unten) die sogenannte *Landes-Creditkassen-Anleihe* im Belaufe von 3 Millionen Gulden und mit 3½procentiger Verzinsung mit dem Hause Rothschild in Frankfurt a. M. abgeschlossen. Diese Anleihe ist durch die Landes-Steuerkasse garantirt und daher, so wie bei der staatlichen Natur der Creditkasse, als Staats-Anleihe zu betrachten. Die Schuldscheine derselben lauten auf den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Gulden. Die Tilgung erfolgt durch periodische Verloosungen. — Ende 1848 wurde von Regierung und Landständen eine 5procentige Anleihe von 1'200'000 Gulden beschlossen, welche wiederum das Haus Rothschild in Frankfurt a. M. übernahm. — — Die Obligationen aller nassauischen Anleihen haben vorzugsweise an der frankfurter Börse Kurs.

---

Die *Stadt Wiesbaden* hat im J. 1841 eine 3½procentige *Anleihe* von 300'000 Gulden bei Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M. aufgenommen. Die Obligationen derselben bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 300, 200 und 100 Gulden.

## Maasse und Gewichte.

### A. Allgemeine Landes-Maasse und Gewichte.

Allgemeine Normen, welche im ganzen Herzogthum gelten, sind eigentlich nur beim Landesbauwesen, beim Holzmaasse, beim Zoll-, Gold- und Silbergewicht, beim Münzgewicht und beim Medizinalgewicht vorhanden. Seit dem Jahr 1808 hat man zwar Veränderungen im Maasswesen vorgenommen; dieselben beschränkten sich aber auf das bei Vermessungen übliche Längen- und Flächenmaass und das Holzmaass, und rücksichtlich des Erstern vorzüglich auf neu vorzunehmende amtliche Vermessungen.

*Längenmaass für Flächen-Vermessungen*, zugleich *Normal-Maass der Steuer*. Der *Fuss* hat 10 Zoll und ist = ½ Meter = 221,648 paris. Linien. Die *Ruthe* hat 10 Fuss und ist also = 5 Meter. — Bei Vermessungen alles aus den Waldungen abzugebenden *Bau-*, *Werk-* und *Brennholzes* bedient man sich eines besondern *Fusses* zu 10 Zoll, welcher (wie der badische und schweizer Fuss) = $^3/_{10}$ oder 0,3 Meter = 132,9888 paris. Linien. Eben dieser Fuss dient auch seit dem J. 1840 für das *Landesbauwesen* und seit dem J. 1844 bei der *Musterung der Militärpflichtigen*.

*Flächenmaass.* Die *Quadrat-Ruthe* hat 100 Quadrat-Fuss (à ¼ Quadrat-Meter) und ist = 25 Quadrat-Meter. Der *Morgen* hat 100 Quadrat-Ruthen oder 10'000 Quadrat-

Fuss und ist daher = 25 franz. Aren oder ¼ Hektare und mithin dem grossherzoglich-hessischen Morgen (s. Darmstadt) gleich.

Dieses neue (Längen- und) Flächenmaass ist jedoch nur in der Art eingeführt, dass es bei allen neu vorzunehmenden Vermessungen des urbaren sowohl, als des Wald-Bodens angewendet wird, es mögen nun Gemarkungen bloss neu vermessen, oder auch zugleich consolidirt (das heisst: die Grundstücke in geradlinige Gewanne regelmässig eingetheilt und die zu kleinen Grundstücke zusammengeschlagen) werden. Bei Vermessungen einzelner Grundstücke Behufs der Privatvertheilungen oder des Verkaufs gehen dieselben in den Orten, wo eine neue Vermessung in ganze Gewanne noch nicht erfolgt ist, nach dem alten Maasse vor sich.

*Holzmaass.* Die *Klafter* wird bei 4 Fuss Scheitlänge 4 Fuss hoch und 9 Fuss breit oder weit, bei 6 Fuss Scheitlänge aber 4 Fuss hoch und 6 Fuss breit aufgesetzt, so dass sie bei beiden Scheitlängen 144 Kubik-Fuss enthält. Die dabei zum Grunde liegenden Fusse sind die oben erwähnten zu 0,3 Meter. Die *Klafter* ist demnach = 3,888 Kubik-Meter oder Steren und der badischen Klafter gleich.

*Zollgewicht.* Bei Zollabrechnungen legt man das Zollgewicht (s. Zollvereins-Staaten) zum Grunde; Nassau trat am 10. December 1835 dem deutschen Zollverein bei.

*Gold- und Silbergewicht.* Die *nassauer-kölnische Mark* hat die in ganz Deutschland übliche, unter Berlin angezeigte Eintheilung und wiegt 233,957 Gramm = 4867,69 holl. As. Sie ist demnach mit der frankfurter-köln. Mark gleich zu rechnen; s. Frankfurt am Main.

*Münzgewicht* ist durch den Beitritt zur münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 die *Mark der Zollvereins-Staaten* oder die *preussische Mark*; s. die Artikel Zollvereins-Staaten und Berlin. — *Vorher* war es die oben angeführte nassauer-kölnische Mark.

*Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger.*

## B. Lokale Maassgrössen.

Die Mannigfaltigkeit der besondern Maasse und Gewichte der einzelnen Orte ist eben so gross als es die der Landestheile war, aus welchen die Verwaltungs-Organisation des Jahres 1816 ein Ganzes bildete. Hier sind die Zeichen jener Verschiedenartigkeit geblieben, dabei aber sind ihre Verhältnisse aus dem Mangel gesetzlicher Normen sehr unsicher. Das *Längenmaass* tritt vielfach als besonderes auf, je nachdem es als Werkmaass, oder für das Feldmaass und das Waldmaass dient. Das Werkmaass ist im täglichen Verkehr besonders der Willkür anheim gegeben; es erscheint, je nach dem Orte, bald als wiesbadener, bald als frankfurter, bald auch als nürnberger Fuss auf, ohne deshalb der gesetzlichen Einheit seines Namens zu entsprechen. So verschieden wie die Fussmaasse sind auch die Ellenmaasse. Das *Getreidemaass* zerfällt zunächst in sechs einheimische Klassen: diezer, dillenburger, hachenburger, herborner, idsteiner und wiesbadener, erhält aber durch Hinzunahme der in den Gränzplätzen üblichen Fruchtmaasse von Mainz, Frankfurt am Main, Koblenz etc. noch weitere Abtheilungen, deren Gesammtheit 18 verschiedene Getreidemaasse ergibt. Auch die *Erzmaasse* sind sehr verschieden, weichen selbst nach den Gruben von einander ab und ermangeln einer kubischen Inhaltsbestimmung. Die Maasse für gebrannten *Kalk* sind verschieden in jeder Brennerei, die *Kohlenmaasse* variiren in mariottisches und usinger Maass, Zain und dillenburger Wagen. Die *Flüssigkeitsmaasse* für Wein, Bier, Branntwein, Oel, Essig u. s. w. sind nach Ohm und nach Maass fast eben so verschieden als die Natur der Flüssigkeit und die Hauptorte des Landes. Beim *Gewicht* ist ein leichter Centner zu 100 Pfund und ein schwerer Centner zu 108 Pfund gebräuchlich, das Pfund selbst aber hat bald 32, bald 33, 34, 35 und 36 Loth, je nach der Art der Waaren und dem Orte des Verkaufs. — Folgende sind die besondern Maasse und Gewichte der Hauptstadt:

*Wiesbadener Maasse und Gewichte.*

Die wiesbadener Maassgrössen sind, mit Ausnahme der Elle, die *alten mainzer* und wurden im October 1807 nach den Originalen des benachbarten Mainz (s. dies. Art.) genauer berichtigt.

*Längenmaass.* Der *Werkschuh* oder *Fuss* ist der alte mainzer *Kameral-Schuh* zu 12 Zoll, welcher = 0,2875 Meter = 127,448 paris. Linien. — — Die *Elle* ist = 0,5555 Meter = 246,25 paris. Linien.

Beim *Flüssigkeitsmaasse* wird mit dem kleinern *Jungmaasse* oder *Weinmaasse* (das mainzer Weinmaass) Wein, Cider, Branntwein, Essig etc., mit dem grössern *Altemaasse* oder *Biermaasse* Bier, Milch etc. gemessen. Die Eintheilung ist bei beiden Maassgattungen die nämliche: die *Ohm* hat 80 Maass zu 4 Schoppen. 80 kleinere Maass machen eine Ohm Lauteraiche (Weinmaass), 80 grössere Maass eine Ohm Trübaiche (Biermaass). S. übrigens den Art. Mainz.

*Handelsgewicht.* S. deshalb den Art. Mainz. Das schwere Pfund, zu 34 Loth gerechnet, dient nur als *Brod-*, *Fleisch- und Buttergewicht.*

---

In *Asmannshausen*, *Biberich*, *Eltville (Ellfeld)*, *Epstein*, *Geisenheim*, *Hattenheim*, *Hochheim*, *Johannisberg*, *Rüdesheim*, *Schierstein*, *Wallau* etc. ist gleichfalls das *alte mainzer* Maass und Gewicht in Gebrauch, in *Flörsheim* (ehemals kurmainzisch) wenigstens das alte mainzer Getreide- und Flüssigkeitsmaass.

In *Braubach* ist das *Getreidemaass* angeblich ursprünglich das bopparder. Das *Malter* hat 8 Simmer zu 4 Sechter à 4 Münkel. Diese Maasse sind aber zweierlei: 1) Das *Korn-Malter* = 216,45 Liter = 10'912 paris. Kub.-Zoll. 2) Das *Hafer-Malter* = 266,40 Liter = 13'430 paris. Kub.-Zoll. 16 Korn-Malter = 13 Hafer-Malter.

In *Limburg an der Lahn* hat beim *Getreidemaasse* das *Malter* 12 Simmer zu 8 Gescheid und enthält 200,022 Liter = 10029,6 pariser Kubik-Zoll, indem 6 Simmer $4\frac{1}{2}$ Gescheid limburgisch ein altes mainzer oder wiesbadener Malter betragen.

In *Idstein* hat beim *Getreidemaasse* das *Achtel* 8 Simmer zu 8 Gescheid. Das Simmer ist das vorgedachte *limburger*, das *Achtel* daher = 133,348 Liter = 6686,4 paris. Kubik-Zoll. Das *Flüssigkeitsmaass* daselbst ist *das mainzer Biermaass.*

In *Höchst* (am Main, 1 Meile von Frankfurt a. M. entfernt) sind *Elle*, *Getreidemaass* und *Gewicht* diejenigen von *Frankfurt am Main* (s. dies. Art.). Jedoch hat das *Pfund Fleischgewicht* 34 Loth Silbergewicht, während als *Brodgewicht* das Pfund Silbergewicht von 32 Loth dient. Das *Brennholzmaass* und das *Flüssigkeitsmaass* daselbst sind *altes mainzer.* Beim *Längenmaasse* ist der *Fuss* für Vermessungen der *rheinländische* oder *preussische*, eben so die *Ruthe* (von 12 Fuss) die preussische; s. Berlin. Beim *Feldmaasse* hat der *Morgen* 160 Quadrat-Ruthen (= $\frac{8}{9}$ preussische Morgen) = 22,695 französ. Aren.

## C. Projektirtes neues nassauisches Maass- und Gewichts-System.

Am 4. August 1840 gab die nassauische Stände-Versammlung einem Antrage, die *Einführung eines allgemeinen Maasses und Gewichtes* betreffend, ihre Zustimmung, nachdem der Ausschuss diese Maassregel nicht allein für wünschenswerth, sondern für nothwendig erklärt und sich dahin ausgesprochen hatte, dass, wenn keine Hoffnung zu einer desfallsigen Vereinbarung der Zollvereins-Staaten vorhanden sei, die Regierung für das Herzogthum allein eine gründliche Reform vornehmen möge. Jener Antrag hatte jedoch kein Resultat. Dagegen wurde auf dem Landtage von 1847 der Gegenstand wieder aufgenommen, und die Protokolle der Landtags-Verhandlungen vom 5. Mai des gedachten Jahres brachten die Debatte über einen Gesetzentwurf, die *Einführung eines gleichen Maasses und Gewichtes* betreffend. Die Bestimmungen desselben lauten wie folgt:

„Wir Adolph von Gottes Gnaden etc. §. 1. Die Grundlage des Maass- und Gewichtssystems in unserem Herzogthume soll der Meter sein. §. 2. *a*) Drei Zehntheile des Meters (drei Decimeter) bilden den Fuss (Normal- oder Werkfuss), welcher in zehn Zolle eingetheilt wird. Zehn Fuss bilden eine Ruthe. *b*) Zwei Fuss machen die Elle aus, welche wie bisher in halbe, Viertel- und Achtel-Ellen eingetheilt wird. §. 3. *a*) Flächenräume werden im Allgemeinen nach Quadratfuss und Quadratruthen im Werkmaass berechnet. *b*) Für die Feldvermessung bildet der Feldschuh von einem halben Meter, welcher in zehn Zolle eingetheilt wird, die Längeneinheit. Zehn Feldschuhe machen eine Feldruthe, hundert Quadratfeldschuhe eine Quadratfeldruthe und hundert Quadratfeldruthen einen Morgen aus. §. 4. Bei Körpern soll der kubische Gehalt nach Kubikfuss und Kubikruthen im Werkmaasse bestimmt werden. Der Kubikraum für die Klafter Brennholz bleibt, wie bisher, auf 144 Kubikfuss nach Werkmaasse bestimmt. §. 5. *a*) Die Einheit des Hohlmaasses ist der Liter von einem Kubikdecimeter. *b*) Die bei Früchten und sonstigen trockenen Gegenständen anzuwendenden Maasse sind: 1) das Mässchen von einem halben Liter; 2) das Gescheid von vier Mässchen (2 Liter); 3) der Kumpf von vier Gescheid (8 Liter); 4) das Simmer von vier Kumpfen (32 Liter); 5) das Malter von vier Simmern (128 Liter). *c*) Die hierzu erforderlichen Messgefässe sollen in konischer Form verfertigt werden. Alle diese Maasse sind Streichmaasse, und jede andere Messungsart ist verboten. §. 6. Zum Messen von Flüssigkeiten sind anzuwenden: 1) die Maass von zwei Litern, welche abwärts in halbe oder Viertelmaass eingetheilt werden kann; 2) das Viertel von vier Maass (8 Liter); 3) die Ohm von zwanzig Vierteln (160 Liter). Für den Kleinverkauf von geistigen Getränken soll ein Zapfmaass bestehen, nach welchem $^5/_6$ Liter eine Flasche und $^5/_{12}$ Liter einen Schoppen bilden, der in halbe, Viertel- etc. Schoppen zerfällt. §. 8. Die Einheit des Gewichtes ist das der Hälfte eines Kubikdecimeters destillirten Wassers im Zustande seiner grössten Verdichtung gleichstehende halbe Kilogramm oder Pfund, welches in 32 Loth, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Richtpfennige eingetheilt wird. Hundert Pfunde bilden den Centner (50 Kilogramm). Jeder Unterschied im Gewicht, das sogenannte Schwer- und Leichtgewicht u. s. w. ist verboten. §. 9. *a*) In Ansehung des Münzgewichtes bleiben die Bestimmungen der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838, und in Ansehung des Gold-, Silber- und Juwelengewichtes die bisherigen Observanzen bestehen, eben so, jedoch mit der Beschränkung auf das eigentliche Receptiren, bei dem Apothekergewichte; *b*) den Kaufleuten ist es gestattet, bei dem Grosshandel mit anderen Ländern sich ausländischer Maasse und Gewichte zu bedienen. Dieses neue Gesetz soll vom 1. Januar 1848 an in Kraft treten."

Dieser Gesetz-Entwurf wurde, vorbehaltlich einiger vom Ausschusse beantragten Modifikationen, mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen. Trotz dieser Annahme Seitens des Landtages und der Bestimmung der Giltigkeit vom 1. Januar 1848 an, ist das neue System *nicht* zur Ausführung gekommen *und wird es nunmehr auch nicht*, da man der in Aussicht stehenden Vereinigung der meisten deutschen Länder zu einem *gemeinsamen deutschen Maass-Systeme* nicht vorgreifen will, welcher man sodann sich vielmehr anschliessen wird.

**Bank.**

Mit 1. Januar 1849 ist die nassauische „*Landesbank*" (Staatsbank) in Wiesbaden ins Leben getreten. Der Staat hat die Garantie übernommen und zieht dafür auch den vollständigen Gewinn der Bank. An ihrer Spitze steht ein Direktor mit zwei Räthen und drei von der Deputirtenkammer gewählten sachverständigen Beiräthen.

**Landes-Creditkasse.**

Die nassauische Landes-Creditkasse, deren Sitz Wiesbaden ist, wurde im J. 1840 gegründet und ihr Betriebsfonds vorläufig auf die Summe von $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden bestimmt,

welche 1) durch eine von der Landes-Steuerkasse garantirte $3\frac{1}{2}$ procentige Anleihe (s. oben die Rubrik Staatspapiere), 2) durch Creirung unverzinslicher, den Werth von 1, 5 und 25 Gulden darstellender und bei allen Zahlungen an öffentliche Kassen im vollen Nennwerthe giltiger Papiere, sogenannter Landes-Creditkassenscheine, bis zum Belaufe einer halben Million Gulden, 3) durch Benutzung der zeitweisen Ueberschüsse der Landes-Steuerkasse, des Centralfonds, der Depositen etc. aufgebracht wurden und werden. Sie gibt Darlehen (ursprünglich zu 4 Procent jährlichen Zinsen) nur an nassauische Unterthanen und Solche, welche durch Güterbesitz oder Gewerbebetrieb im Herzogthum sich in Unterthanenverhältnissen befinden, gegen gewöhnliche gerichtliche Schuldverschreibungen, worin der doppelte Betrag des Darlehns an im Inlande (in Nassau) gelegenen Immobilien als Unterpfand bestellt sein muss. Ausserdem leistet sie Vorschüsse zur Ablösung von Reallasten, namentlich von Zehnten, in der Art, dass zur Sicherstellung die Ablösungs- und Darlehnsverträge von den Feldgerichten in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Die Leitung und Verwaltung der Geschäfte ist einer besondern, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten, zu den übrigen Centralbehörden in coordinirten Verhältnissen stehenden, aus einem Direktor und zwei stimmführenden Mitgliedern zusammengesetzten Behörde, unter der Benennung Landes-Creditkassen-Direktion, übertragen. — Seit dem Jahre 1843 circuliren die oben gedachten Landes-Creditkassenscheine auch in *Frankfurt am Main* al pari, in Folge eines von der Regierung mit dem dortigen Bankhause Rothschild abgeschlossenen Vertrages, wonach dieses Haus jene Kassenscheine auf Verlangen jederzeit zum vollen Nennwerthe baar einlöst.

### Handelsanstalten.

*Handels- und Wechselgericht. Industrie-Halle* (seit 15. September 1845), in welcher fortwährend Erzeugnisse der verschiedenen Gewerbe des Herzogthums zum Verkaufe vorräthig sind. *Verein zur Einführung der Seidenzucht* im Herzogthum Nassau. — *Rheingauer Eisenbahn-Gesellschaft* (Biberich-Rüdesheim). — *Münzstätte.*

### Fallimentgesetz.

In Nassau müssen bei einem ausgebrochenen Concurse, nach einer Ministerialverfügung vom 22. December 1827, *zuerst alle inländischen*, d. i. *nassauischen Gläubiger* befriedigt sein, bevor ein ausländischer, d. i. im übrigen Deutschland oder in andern Ländern wohnender Gläubiger zu seiner Befriedigung gelangen kann, und diese Verordnung wird noch gegenwärtig gehandhabt!

---

# Wilna,

an der schiffbaren Wilia, welche hier die Wilenka aufnimmt, Haupt- und Handelsstadt des gleichnamigen russischen Gouvernements und des ehemaligen, zu Polen gehörigen Grossherzogthums Litthauen, mit 50 bis 60'000 Einwohnern.

### Rechnungsart, Silber- und Zahlwerth, Münzen und Kurs-Verhältnisse, s. Petersburg.

### Maasse und Gewichte im russischen Litthauen.

Eine Ukase des russischen dirigirenden Senats vom 21. Mai 1825 verordnete, dass in den Gouvernements Podolien, Wilna, Grodno, Minsk, Volhynien und in der Provinz Bialystok keine andern Maasse und Gewichte Geltung haben sollten, als die für das ganze Reich festgesetzten *russischen*, welche im Artikel Petersburg abgehandelt sind.

Folgende sind die bisweilen noch in Betracht kommenden

*alten litthauer Maasse und Gewichte.*

Auf Befehl des Königs Stanislaus August wurde die Länge der wilnaer oder litthauischen Elle auf 2 alte pariser Fuss bestimmt, und aus dieser Grösse durch die Schatz

Commission im J. 1764 die Grösse der übrigen Maasse des Grossherzogthums Litthauen bestimmt, wie sie in der Constitution vom Jahr 1766 angegeben sind, welche zugleich die Elle (Łokieć) auf 24 Zoll (Calów) festgesetzt, nach der frühern Eintheilung.

*Längenmaass.* Der *Fuss* (Stopa), die Hälfte der Elle, hat 12 Zoll (Calów) zu 12 Linien (Linii) und ist dem alten pariser Fuss gleich oder = 144 paris. Lin. = 0,3248394 Meter = 1,065765 russische oder englische Fuss. Die Zolle und Linien sind den alten pariser Zollen und Linien gleich. Der *Faden* hat 6 Fuss und ist daher der alten pariser Toise gleich. — Die *Ruthe* (Pręt) hat 15 Fuss, die *Schnur* oder *Kette* (Messkette, Sznur) 10 Ruthen oder 150 Fuss. Die *Ruthe* wird auch in 10 Ruthchen (Pręcików) getheilt, so dass das *Ruthchen* (Pręcik) 1½ Fuss enthält. — — Die *Elle* (Łokieć) ist eine Länge von 2 alten pariser Fuss oder 288 paris. Lin. = 0,6496788 Meter = 0,91351 russische Arschin. — — Die litthauische *Meile* (Mila) hat 12'000 litthauische Ellen oder 24'000 litthauische oder alte pariser Fuss = 7796,1456 Meter = 1,0525 deutsche (geogr.) Meilen = 7,3081 russische Werst. Auf einen mittlern geogr. Grad gehen 14,252 litthauische Meilen.

*Feldmaass.* Die *Hufe* (Włoka) hat 30 Morgen (Morgów) zu 3 Quadrat-Schnur à 100 Quadrat-Ruthen à 56¼ Quadrat-Ellen oder à 225 litthauische oder pariser Quadrat-Fuss. Die *Quadrat-Ruthe* hat 100 Quadrat-Ruthchen. Der *Morgen* (Morg) von 300 Quadrat-Ruthen oder 16'875 Quadrat-Ellen oder 67'500 Quadrat-Fuss ist = 71,226 Aren = 0,65196 russische Dessätin.

*Hohlmaasse.* Die Einheit ist der *kleine Garnitz* (Garnieć) oder *Schenk-Garnitz* (das Schenk-Maass), ein cylindrisches Maass von 7⅝ Zoll Höhe und 4⅞ Zoll Durchmesser, also 142,32426 litthauischen oder pariser Kubik-Zoll Inhalt = 2,8232 Liter = 0,8608 russische Garnitzen = 2,2955 russ. Kruschki = 1,8364 russ. Stoof. Der *grosse Garnitz* oder *Getreide-Garnitz* hat 2 kleine Garnitzen = 284,64852 litth. oder paris. Kubik-Zoll = 5,6464 Liter = 1,7216 russ. Garnitzen = 4,5910 russ. Kruschki = 3,6728 russ. Stoof. — Die besondern Maasse für trockne und flüssige Waaren sind folgende:

*Getreidemaass.* Die *Tonne* oder das Fass (Beczka) hat 4 Viertel (Ćwierci) zu 2 Achteln (Ośmi) à 2 Sechzehntel (Szestnastki). Sie begreift 144 kleine oder 72 grosse Garnitzen = 20494,7 litth. oder paris. Kubik-Zoll = 406,54 Liter = 1,9368 russische Tschetwert. Das *Achtel* (Ośmina) oder *Antal* hat 18 kleine oder 9 grosse Garnitzen = 2561,84 litth. oder paris. Kubik-Zoll = 50,8175 Liter = 1,9368 russische Tschetwerik = 15,4945 russ. Garnitzen. (Nach andern Angaben rechnet man das Achtel oder die Ośmina neuerdings zu 20 polnischen oder warschauer Garnitzen [das wäre = 80 Liter = 4033 litth. oder paris. Kubik-Zoll], oder auch zu 24 russischen Garnitzen, [= 78,713 Liter = 3968,1 litth. oder paris. Kubik-Zoll]. In ähnlicher Weise soll man im gewöhnlichen Verkehr das rigaische Loof zu 13 grossen oder 26 kleinen Garnitzen rechnen [es ist eigentlich = 12,19 grosse oder 24,39 kleine Garnitzen], so wie den russischen Tschetwert *unrichtig* zu 32 grossen oder 64 kleinen Garnitzen, indem man dabei die russischen mit den litthauischen Garnitzen verwechselt [der russ. Tschetwert ist = 37,17 grosse oder 74,35 kleine litthauische Garnitzen].) — — Der *Scheffel* (Korzec) hat 32 kleine oder 16 grosse Garnitzen und ist also = 4554,38 litth. oder paris. Kubik-Zoll = 90,3423 Liter = 0,4304 russ. Tschetwert.

*Salzmaass.* Die *Tonne* (Beczka) Salz hat 54 kleine Garnitzen und ist mithin = 7685,51 litth. oder paris. Kubik-Zoll = 152,453 Liter = 0,7263 russ. Tschetwert.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Anker* (die Czaska) hat 6 grosse oder 12 kleine Garnitzen zu 2 Halbgarnitzen (Połgarcy) oder 4 Quart (Kwart) und 2 Halbquart (Połkwart) und ist = 1707,89 litth. oder paris. Kubik-Zoll = 33,878 Liter = 0,9182 russ. Anker = 2,7546 russ. Wedro = 27,546 russ. Kruschki = 22,037 russ. Stoof.

Die *Tonne* (Beczka) hat 20 grosse oder 40 kleine Garnitzen, enthält also $3\frac{1}{3}$ Anker = 5692,97 litth. oder paris. Kubik-Zoll = 112,928 Liter = 0,22955 russische Botschki (Fass) = 9,182 russ. Wedro. Dieses Fass wird seit längerer Zeit nur noch wenig angewandt.

*Handelsgewicht.* Der *Centner* (Centnar) hat 5 Stein (Kamieni) zu 40 Pfund (Funtów), also 200 Pfund. Das *Pfund* (Funt) hat 32 Loth (Lutów) und beträgt (nach der Constitution von 1766) $\frac{4}{5}$ alte berliner Pfund = 374,829 Gramm = $7798\frac{2}{3}$ holl. As = 0,9153 russische Pfund. Der *Centner* also = 74,966 Kilogramm = 183,06 russ. Pfund oder 4,5765 russ. Pud. — Das litthauische *Pfund Fleischergewicht* hat 50 litth. Loth oder $1\frac{9}{16}$ litth. Handelspfund = $1\frac{1}{4}$ alte berliner Pfund = 585,670 Gramm = 12185,4 holl. As = 1,4302 russische Pfund. — — Seit längerer Zeit schon bedient man sich gewöhnlich des *russischen* Pfundes.

---

# Windau,

an der Mündung der Windau in die Ostsee, kleine Handels- und Hafenstadt in der russischen Statthalterschaft Kurland, in den russischen Ostseeprovinzen, mit etwa 3000 Einw.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Petersburg u. Riga.

**Maasse und Gewichte.**

Die kurländischen Maassgrössen s. unter d. Art. Libau.

**Platzgebräuche.**

Von den Einfuhr-Artikeln wird Salz pr. *Last* von 18 Tonnen, Heringe pr. *Last* von 12 Tonnen verkauft, von den Ausfuhr-Artikeln Getreide, Erbsen, Hanfsaat und Schlagsaat pr. russ. *Tschetwert*, Säesaat pr. *Tonne*, fichtene Breter und Planken pr. *Schock* zu 1440 Fuss, Eisenbahnholz pr. *Stück*.

*Fracht-Usanzen.* Man bedingt die Frachten für die wichtigsten Artikel gegenwärtig nach folgenden Normen: Für *Säesaat:* nach Bremen in Thalern Louisd'or pr. *Last* von 12 Tonnen; nach Stettin in Thalern preuss. Kurant pr. do., mit 15% Primage; nach Halte in Stübern niederl. Kur. pr. *Tonne*. Für *Roggen:* nach Holland (Rotterdam) in Gulden niederl. Kur., mit 1 Gulden Primage, für die auszuliefernde amsterd. *Last*. Für *Balken* und *Sleepers:* nach England in Schillingen pr. *Load*, Sleepers nach Barcelona pr. Sleeper. Für *Dielen:* nach Schleswig und Holstein (Rendsburg, Kiel, Tönningen) in Schill. holst. Kur. pr. *hamburger Kubik-Fuss*; nach Bremen in Thalern Louisd'or pr. *Last* von 80 Kubik-Fuss; nach den Niederlanden und Belgien (Amsterdam, Antwerpen, Brügge) in Gulden niederl. Kur. pr. *Last* von 80 Kubik-Fuss; nach Bordeaux, Nantes, Rochefort in Franken pr. *Last* altes französ. Maass, mit 15% Primage, nach Toulon in Franken pr. dieselbe Last in voll.

---

# Winterthur,

am Bache Eulach, Handels- und Industriestadt des schweizer Kantons Zürich, mit etwa 6000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Zürich.

**Maasse und Gewichte** sind die *neuen schweizer*; s. den Art. Schweiz. — Von den *ältern* hiesigen Maassen waren nur der im ganzen Kanton Zürich gleiche Fuss und das Gewicht mit dem der Hauptstadt Zürich übereinstimmend.

**Handels-Anstalten.**

*Zweigbank der zürcher Bank*; s. Zürich. — Ein *Assekuranzgeschäft*.

---

# Wismar,

an einem Meerbusen der Ostsee, welcher einen der besten Ostseehäfen bildet, bedeutende Handels- und Hafenstadt der gleichnamigen Herrschaft (des Ostseedistrikts) im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit 18'000 Einwohnern.

**Bisherige Rechnungsart, Silber- und Zahlungswerth, Münzen und übrige Werthverhältnisse bis zum 12. März oder eigentlich bis zum 1. Mai 1848 ganz so,** *wie unter* Rostock, *Seite* 1049 *bis* 1051 *angegeben worden ist.*

Doch ist hierzu (nach Hrn. *Hellmuth Wöhler: „Das Münzwesen in Mecklenburg-Schwerin“* 1847) noch nachträglich Folgendes zu bemerken:

*„Gold, Kurant, Landes- und andere Münze.“*

„Aus *Gold* ist in Mecklenburg keine Münze *von gesetzmässig fixirtem Werthe* und wird es hoffentlich nie werden; denn die Annahme des Goldes bei den Postämtern, zu den im officiellen Wochenblatte publicirten Beträgen, ist hierher nicht zu rechnen.“

„*In Mecklenburg sind in dem Zeitraume von* 1825 *bis* 1846: 1'043'000 (doch wohl *Reichsthaler* Gold, also 208'600 Stück à 5 Thlr.?) *in Louisd'oren geprägt, vielleicht aber nur ein Drittel davon im Inlande im Umlauf.*“ (Nach *Dr. A. Soetbeer* — „Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse, 1846“ — sind in der grossherzoglichen Münze zu Schwerin in dem Zeitraume von 1836—1845 *in Golde* 940'000 *Thaler Louisd'or* geprägt worden.)

„Das sogenannte *schwere Kurant-Geld* ist *nach* 1825 in Mecklenburg nicht mehr geprägt (worden) und hat sich im gewöhnlichen Verkehr ganz verloren, nur für Zahlungen an die Steuer-Stuben und andere Kassen wird es allenfalls noch aufgehoben.“

„An neuer *Landes-Münze* ist *seit* 1825 die Summe von 390'000 (390'800) Reichsthalern geprägt (worden) und im Inlande in Umlauf, da das Ausland sie zurückweiset. (Davon sind 294'000 Rthlr. in 8- und 4-Schillingstücken, 68'000 Rthlr. in 1-Schillingsstücken, 3'300 Rthlr. in Sechslingen, 25'500 Rthlr. in Dreilingen.) *Den innern Metallwerth* schätzt man bei den 4-Schillingsstücken auf 9 bis 10 Procent, bei den 1-Schillingsstücken auf circa 20 Procent und bei den Halben und Viertel-Schillingsstücken auf circa 75 Procent *schlechter* als den, welchen die Neuen $^2/_3$-Stücke haben sollten.“

„Dem Verfasser sind indess später noch zuverlässige(re) Nachrichten zugegangen (nach *Soetbeers* „Hamburgs Münzverhältnisse“ S. 39), wonach *die Mark fein* in den 8-Schillingsstücken zu $13^1/_2$ Rthlr., in den 4-Schillingsstücken zu resp. $13^1/_2$ und später zu $12^7/_8$ Rthlr., in den 1-Schillingsstücken zu 14 Rthlr., in den Halben- so wie in den Viertel-Schillingsstücken zu 20 Rthlr. 20 Schill. ausgebracht sein soll.“ (Nach der Angabe des Hrn. *Dr. A. Soetbeer ist*, zufolge gewissenhaft angestellter Probe, *von den Halben und Viertel-Schillingsstücken derselben Münze*, in den Jahren 1820—1823 *die Mark fein Silber zu* $21^1/_3$ (21,333...) *Thalern* ausgebracht worden, also gegen den Normal-Münzfuss dieser Scheidemünze um $77^7/_9$ Procent zu leicht.“ —)

*An Kupfermünze* sind seit 1836 ungefähr 1300 Reichsthaler in Umlauf gesetzt.

„*Von den Neuen* $^2/_3$*tel Stücken* sind *in Mecklenburg* in dem Zeitraume von 1836 bis 1845, also in 10 Jahren, für 815'000 Reichsthaler ausgeprägt worden, wovon aber höchstens noch 215'000 Rthlr. im Umlauf, mithin für 600'000 Rthlr. derselben exportirt oder in den Schmelztiegel gewandert sind.“ — Siehe dieserhalb auch weiter unten.

*Die hiesige Rechnungsweise war früher und bis* 1. *Mai* 1848:

1) *nach Thalern (Reichsthalern) zu* 48 *Schillingen à* 12 *Pfennige, oder auch*
2) *nach Mark zu* 16 *Schillingen à* 12 *Pfennige,*

*im sogenannten Leipziger- oder Reichsfusse von* 1736, *nach welchem hier zu Lande, besonders seit* 1789, *hauptsächlich*

*Neue* $^2/_3$ *(zwei Drittel) zu* 32, *dann auch* $^1/_3$ *zu* 16 *Schillingen*

*die wirklich geprägten und Rechnungsmünzen bildeten, etc.* — — „Als Mecklenburg anfing“, sagt Hr. *Hellmuth Wöhler*, „Neue $^2/_3$ in bedeutender Anzahl ausprägen zu lassen, war der Durchschnittswerth der kursirenden Neuen $^2/_3$ schon so sehr gesunken, dass die nach dem 18-Guldenfusse vollhaltig ausgeprägten Stücke zum grössten Theile entweder ausgeführt oder in den Schmelztiegel gebracht werden mussten.

*Ausser den inländischen Neuen* $^2/_3$*teln* existiren (von ausländischen) vorzugsweise im Lande: *braunschweig-lüneburgische Zweidrittel-Stücke, hannoversche, kursächsische, stollbergische, zellerfelder, preussische, sachsen-gothaische, anhalt-bernburgische, bremische und schwedisch-pommersche Zweidrittelstücke.*“

„*Ihr innerer Metallgehalt* ist sehr verschieden. *Die älteren Neuen* $^2/_3$-*Stücke* von geringerem Werthe sind vorherrschend, und es ist bei ihrem unvollkommenen Gepräge *ohne Rand* nicht zu erkennen, ob sie im gegenwärtigen Umfange aus der Münzstätte hervorgegangen oder, durch die Hand eines Wucherers beschnitten (bekippt) sind. So viel ist gewiss, dass der vollhaltige Theil derselben schon meistens früher ausgesucht und eingeschmolzen ist, *was namentlich den in Clausthal geprägten hannoverschen Gulden arg widerfuhr. Von den jetzt kursirenden Neuen* $^2/_3$ *mögen die mecklenburgischen, die westfälischen* (Hieronymus Gulden), *die braunschweigischen* (zwei wilde Männer-Gulden) *und die sogenannten Hirsch-Gulden* (wo sie noch existiren) die besseren sein."

„Untersuchungen, welche mittelst der Tiegelprobe mit einer kleinen Partbie gemischter *älterer Neuen* $^2/_3$ gemacht worden sind, haben ein Ergebniss von 130 Procent gegen (Hamburger) Banko geliefert *und daher gezeigt, dass ihr Metallwerth* 4 *Procent schlechter ist, als ihr Nennwerth." (Hellmuth Wöhler.)*

Am 20. Februar 1849 war der *Kurs der Neuen Zweidrittel für voll in Hamburg:* 53 *Procent*; das ist: 153 Reichsthaler in Neuen Zweidritteln *für voll*, das Stück zu 32 Schillingen Kurant gerechnet, wurden an diesem Tage 100 Reichsthalern hamb. Bankgelde gleich gerechnet, und standen am 19. Januar 1849 zu 54 % Verlust. Es gehen hiernach bei letzterm Kurse beinahe $14^1/_6$, bei ersterm (153) gegen $14^1/_4$ (statt der ursprünglichen 12) Thaler in N $^2/_3$ auf 1 köln. Mark fein Silber. —

*Die sonstigen Kurs-Verhältnisse Wismars* waren dieselben wie in *Rostock*, und so notirte man z. B. *in Wismar* vornehmlich folgende Kurse:

a) *Auf Amsterdam, à 2 Monate dato*, ± $23^1/_{16}$ Schillinge (ß) Neue $^2/_3$ für 1 Gulden holländ. Kurant.

b) *Auf Hamburg, à 2 Monate dato*, ± $129^1/_4$ Rthlr. in Neuen $^2/_3$ für 300 Mark hamb. Banco;
*desgleichen, in kurzer Sicht*,
± $130^1/_2$ Rthlr. in N $^2/_3$ für 100 Rthlr. = 300 Mark hamb. Banco.

c) *Auf London, à 2 Monate dato*, ± 5 Rthlr. 39 Schillinge in N $^2/_3$ (in Neuen Zweidrittelstücken), für 1 Pfund Sterling.

*Die wechselrechtlichen Verhältnisse* sind bereits unter Rostock, Seite 1051, bemerkt worden.

## Neue gegenwärtige Rechnungsart, Silber- und Zahlwerth, wirklich geprägte Münzen und übrige Werth-Verhältnisse.

*Seit dem neuen von den Landständen berathenen und angenommenen Münzgesetz vom* 12. *Januar* 1848 wird *vorschriftmässig im ganzen Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin seit dem* 1. *Mai* 1848 *gerechnet:*

*nach Thalern oder Reichsthalern zu* 48 *Schillingen à* 12 *Pfennigen (der Thaler also* = 576 *Pfennige) wie bisher,*

*aber in dem Silber- und Zahlungswerthe des* 14-*Thaler- oder* 21-*Guldenfusses, wonach der hiesige Thaler denselben Silberwerth wie im Königreiche Preussen und Sachsen etc. hat (siehe besonders unter* Berlin). *Dagegen hat der hiesige Schilling, nach dieser Berechnungsweise aus der Thaler-Einheit:* 1) *den Silberwerth von* $0{,}02083^1/_3$ *Thalern* = $^5/_8$ (= 0,625) Silbergroschen oder $7^1/_2$ Pfennigen *im preussischen Kurant* (= $6^1/_4$ Pfennigen *im Königreich Sachsen und im Herzogthum Gotha, so wie im Herzogthum Altenburg*, und von 6 Pfennigen Kurant *im Königreiche Hannover*), dann 2) *von* 0,0297619 *Fl.* = 1 Xr. $3^1/_7$ Pf. *im* 20-*Guldenfusse*, 3) *von* 0,0364583... *Fl.* = $2^3/_{16}$ Xr. oder 2 Xr. 0,750 Pf. *im* $24^1/_2$ *Guldenfusse. Der einzelne Pfennig des neuen mecklenburger Thalers hat hiernach folgenden Zahl-Werth:*

1) *in preussischem Kurant, den Thaler zu 360 Pfennigen:* $^5/_8$ Pf. = 0,625 Pf.

2) *im 20-Guldenfusse, den Gulden zu 240 Pfennigen:* $^{25}/_{42}$ Pf. = 0,595 Pf. [genauer: 0,5(952380)...]

3) *im 24½ Guldenfusse, desgleichen:* $^{35}/_{48}$ Pf. = 0,729 Pf. [genauer: 0,7291666 ...]

*Die landesherrliche Verordnung* (das eigentliche Münzgesetz) *wegen Einführung des 14-Thalerfusses, als Landesmünze, vom* 12. *Januar* 1848, *enthält folgende wesentliche Punkte:*

„*Der* 14 *Thaler- oder* 21-*Guldenfuss wird von einem noch näher zu bestimmenden Tage an* (siehe hierunten), *als alleiniger Landesmünzfuss für Silbermünzen angenommen.*“

„Von diesem Tage an sind daher alle *auf mecklenburgische Valeur (Währung) oder auf Neue Zweidrittel* („N. ⅔“) und andere Münzen des 12 Thaler- (oder 18 Gulden-) Fusses lautenden Zahlungs-Verbindlichkeiten, sowohl an öffentliche Kassen, als im Privatverkehr, in Münzen des 14-Thalerfusses zu erfüllen, und zwar (falls nicht ein anderer Agio-Betrag vertragsmässig festgesetzt ist), wenn die Zahlung in mecklenburgischem Valeur (in mecklenburgischer Währung) bestimmt wurde, *mit einem Aufgelde von* 20 *Procent; wenn aber die Zahlung in Neuen Zweidritteln* („*in N ⅔*“) *bestimmt wurde, mit einem Aufgelde von* 16⅔ *Procent*.“

„Dagegen sind Zahlungen, welche *in Grob-Kurant* festgestellt sind, nach wie vor in dieser Münzsorte selbst zu erfüllen, sofern nicht unter den Interessenten ein Anderes vereinbart ist; auch bleibt es verstattet, auf andere Münzsorten, wenn selbige nur nicht ausser Kurs gesetzt sind, zu contrahiren, und muss dann die Zahlung in der contrahirten Münzsorte geleistet werden.“

„*Die Hauptmünze für das Land ist daher fortan der nach dem* 14-*Thalerfusse ausgeprägte Thaler*, wovon 10½ Stück eine Mark wiegen und 216 Grän Silber enthalten werden. Ausser den Thalerstücken sollen jedoch auch *Drittel- und Sechstel-Thalerstücke* (respektive 42 und 84 auf die Mark fein) ausgeprägt werden und, wie die Thalerstücke, unter dem Namen „*Kurant*“ begriffen sein.

*Beibehalten wird die Eintheilung des Thalers in* 48 *Schillinge und des Schillings in* 12 *Pfennige*, so dass *der Thaler* 576 *Pfennige enthalten wird.* Dieser Landes-Münzfuss soll genau inne gehalten und die nach demselben ausgeprägten Silbermünzen sollen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabgesetzt, auch eine Ausserkurssetzung derselben anders nicht angeordnet werden, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht worden ist.“

„*Als Scheidemünze sollen ausgeprägt werden:*

**1) in Silber:** a) *Vierschillingsstücke* ($^1/_{12}$-Thaler), 16 *Thaler aus der Mark fein*, und
b) *Schillinge* ($^1/_{48}$ Thaler), 18 *Thaler aus der Mark fein;*

**2) in Kupfer:** *Dreilinge* ($^1/_{192}$-Thaler), *in denen* 24 *Schillinge eine Mark wiegen.*

„*Diese neuen Münzen müssen bei zu leistender Zahlung angenommen werden:*

*Die* ⅓-*Thalerstücke* bis zu 30 Thaler,
*die* ⅙-*Thalerstücke* bis zu 10 Thaler,
*die* $^1/_{12}$-*Thalerstücke* bis unter 1 Thaler,
*die Schillingsstücke* bis unter 4 Schillinge und
*die Dreilinge* bis unter 1 Schilling.“

„Den mit dem grossherzoglich mecklenburg-schwerinschen Stempel ausgeprägten Kurant-Münzen werden die Kurant-Münzen des königlich preussischen Staates und derjenigen übrigen Staaten, welche die dresdener Münz-Convention vom 30. Juli 1838 abgeschlossen haben oder ihr später beigetreten sind, ingleichen die Kurant-Münzen des Königreichs *Han-*

*nover*, bei allen nach dem 14-Thalerfusse zu leistenden Zahlungen völlig gleich gerechnet. *Fremde Münzen, die nicht nach dem 14-Thalerfusse* in Gemässheit der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und nach dem königlich hannoverschen Münzgesetze vom 8. April 1834 ausgeprägt sind, dürfen in öffentlichen Kassen von dem obengedachten Zeitpunkte an überall nicht weiter zugelassen werden, wobei jedoch vorbehalten bleibt, falls sich dies erforderlich zeigen sollte, auch die fremden N ${}^2/_3$- (Neuen Zweidrittel-) Stücke nach einem näher zu bestimmenden Kurse gegen die Landesmünze noch einstweilen zuzulassen. *Fremde Scheidemünze, worunter alle Münzen zu verstehen sind, welche nicht wenigstens ${}^1/_6$-Thaler betragen, darf bei öffentlichen Kassen nicht angenommen werden*, so lange nicht wegen des Austausches derselben mit dem Staate, woselbst sie geprägt ist, Conventionen vereinbart sind; *ausnahmsweise sollen jedoch hamburger Kurant und mecklenburgisch Valeur* (mecklenburgische Währung), *so wie die hannoverschen Zweigroschenstücke, einstweilen noch bei den öffentlichen Kassen und im Privatverkehr angenommen werden.*"

„*Die mecklenburg-schwerinschen N ${}^2/_3$- und ${}^1/_3$-Stücke* (Neuen Zweidrittel und Drittel-Thaler-Stücke) *sollen nach und nach für die grossherzogliche Münze gegen Kurant-Münze des 14-Thalerfusses mit einem Aufgelde von 16${}^2/_3$ Procent eingewechselt und umgeschmolzen werden, bis dahin aber, dass dies vollständig geschehen seyn wird, von den öffentlichen Kassen zum Kurse* von 116${}^2/_3$ (Procent) *angenommen werden.*"

„*Eben so sollen die mecklenburgischen 8-, 4- und 1-Schillingsstücke allmälig eingewechselt und umgeschmolzen worden*, bis dahin aber, wo dies vollständig geschehen seyn wird, bei Zahlungen in Kurant *die Vierschillingsstücke* zu 4 Schillingen und 9 Pfennigen und *Zweischillingsstücke* zu 2 Schillingen und 3 Pfennigen angenommen werden, jedoch nur bei Zahlungen, welche resp. nicht mit einem Acht- oder Vierschillingsstücke geleistet werden können. *Dagegen bleiben die ${}^1/_2$- und ${}^1/_4$-Schillingsstücke (Sechslinge und Dreilinge), so wie die Kupfermünzen* (3-, 2- u. 1-Pfennigsstücke) *im Kurs*, um auch für die *Münzen des 14-Thalerfusses ungeändert als Scheidemünze zu dienen.*"

„*Weder öffentliche Kassen noch Privatpersonen sind verpflichtet, Papiergeld in Zahlung anzunehmen, falls eine solche Zahlungsart nicht ausdrücklich bedungen ist.*"

„*In Ansehung der Goldmünzen bleiben alle bestehenden Verhältnisse unverändert.*" *Von der Hauptmünze für das Land*, wie sie hier oben genannt wird, sind *im Laufe des Jahres* 1848 *bereits ganze Thaler* geprägt. (Auf der *Rückseite:* EIN THALER XIV EINE F. M." Unter dem Wappen die Jahrzahl 1848. Auf der *Vorderseite*, unter dem Brustbilde, der Münz-Buchstabe „A." Die Umschrift lautet: „FRIEDRICH FRANZ GROSSH. V. MECKLENB.-SCHW." Der Rand ist mit schwach vertieften Figuren versehen.) Diese Thaler scheinen in Berlin geprägt zu sein. Das *Gewicht* derselben ist ganz gleich mit den neuen preuss. Thalerstücken.

Eine grossherzogliche Verordnung vom 25. Januar 1848 brachte besonders hinsichtlich des zu bestimmenden Normaltages folgende weitere Bestimmungen:

§. 1. „*Als Normaltag*, von wo an, in Gemässheit des §. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1848, der 14-Thalerfuss als alleiniger Münzfuss für Silbermünzen in Unsern Landen angenommen werden soll und worauf in den §§. 3, 4, 5 und 13 solcher Verordnung Bezug genommen ist, *wird der erste Mai* 1848 *festgestellt.*"

§. 3. „In Gemässheit des Vorbehalts in §. 13 der Verordnung vom 12. dies sollen die N. ${}^2/_3$- und ${}^1/_3$-Thalerstücke fremden, d. h. nicht mecklenburg-schwerinschen, Gepräges annoch vorläufig und bis auf weitere Verfügung, sowohl bei den Zahlungen an öffentliche Kassen als im Privatverkehr, nach dem 1. Mai d. J. (1848) neben dem Kurantgelde in dem Maasse zugelassen werden und gesetzliche Geltung behalten, dass ein solches N. ${}^2/_3$-Thalerstück zu 36 Schillingen oder ${}^3/_4$ Thaler, ein solches ${}^1/_3$-Thalerstück aber zu 16 Schillingen oder ${}^1/_3$-Thaler Kurant angenommen werden muss. Rücksichtlich der N ${}^2/_3$- oder ${}^1/_3$-Thalerstücke *vom mecklenburg-schwerinschen Gepräge* wird die Bestimmung in §. 15 der Verordnung vom 12. d. Mts. (12. Januar 1848) dahin erweitert, dass die-

selben bis auf Weiteres bei allen in Kurant zu leistenden Zahlungen nicht nur von den öffentlichen Kassen, sondern auch im Privat-Verkehr, nach dem Verhältnisse von $116^2/_3$ zu 100 anzunehmen sind, so dass das N $^2/_3$-Thalerstück dieses Gepräges 37 Schill. 4 Pfenn, das $^1/_3$-Thalerstück aber 18 Schill. 8 Pfenn. Kurant gelten wird."

Unterm 7. October 1848 ward aus Schwerin angezeigt, „*dass die nach dem 12 Thaler- (oder 18-Gulden-) Fusse ausgeprägten $^2/_3$- und $^1/_3$-Thalerstücke fremden Gepräges den jetzigen gesetzlichen Werth von 35 Schillingen und respektive 16 Schillingen Kurant nur noch bis zum 15. Novbr. 1848 einschliesslich behalten sollten.*"

**Die nunmehrigen Kurs-Verhältnisse** *auf Amsterdam, Hamburg, London, sind in derselben Norm anzunehmen, wie sie in Berlin und Leipzig im 14-Thalerfusse auf diese Plätze stattfinden. Beharrt man hier jedoch in der bisherigen Kursart*, so würde der Kurs auf *Amsterdam* etwa ± 27 Schillinge, à 2 Monate dato [$23^1/_{16}$ Schill. in N. $^2/_3$ (6 = 7) = $26^{29}/_{32}$ = 26,90625 Schill. *im jetzigen 14-Thalerfusse*]; der Kurs auf *Hamburg*, kurze Sicht ± 152 Rthlr., à 2 Monate dato ± 151 Rthlr.; der *Kurs auf London* aber à 2 Monate dato ± $6^7/_8$ Reichsthaler = ± 6 Thlr. 42 Schill., *alles im 14-Thalerfusse gerechnet*, zu stehen kommen. *Hiervon ist also nur die Kursart auf Amsterdam von der Kursnorm in Berlin und Leipzig abweichend*, und würde bei der Annahme zu ± 27 Schill. für 1 Fl. holl. Kurant, für 250 Fl. holl. ± $140^5/_8$ Rthlr. im 14-Thalerfusse ausmachen.

*Die neue allgemeine deutsche Wechselordnung* ist auch *hier* mit dem 1. Mai 1849 zur Einführung gelangt. — Siehe unter „*Deutschland*" im Nachtrage.

**Maasse und Gewichte** sind grösstentheils die allgemeinen *mecklenburger* (des Grossherzogthums M.-Schwerin); s. Rostock. Auch die besondern *wismarschen* Maassgrössen (Elle, Getreidemaass etc.) sind unter dem Art. *Rostock* angegeben. *Schiffslast* ist hier die sogenannte *schwere Waizen-Last* zu 6000 Pfund.

**Platzgebräuche.**

Die *Preise* verstehen sich bei Getreide, Malz, Erbsen, Wicken, Rübsamen, Leinsamen für die *Last*, bei Hanf, Licht- und Seifentalg für das *Schiffpfund*, bei Talglichtern für das *Liespfund*, bei Pottasche, Hanföl, Leinöl, Seife, für 100 *Pfund*, bei Sohlleder für das *Pfund*, bei Theer, Pech, Leinsamen zur Saat pr. *Tonne*, bei Segeltuch, Raventuch, Flämischlein pr. *Rolle*, bei Matten für 100 *Stück*.

**Handels-Anstalten.**

Die *Woll-Niederlage*. Die Direktion dieser vom hiesigen Kaufmannsstande errichteten Anstalt bezweckt auch die Vereinigung der Käufer und Verkäufer zu einer Art *Wollmarkt*, welcher jährlich im Juni, und zwar vor dem rostocker und güstrower Wollmarkte, abgehalten wird und zwei Tage dauert. Die Lagerkosten, Versicherung gegen Feuersgefahr und sonstigen Spesen sind äusserst billig festgesetzt. Die Direktion gewährt angemessene *Vorschüsse* auf gelagerte Wolle, wenn solche gewünscht werden. Zur Niederlage hat die Stadt das vorherige Zeughaus überlassen, welches sehr geräumig und zweckmässig eingerichtet ist.

*Mecklenburgische Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (regelmässiger wöchentlicher Dienst zwischen hier und Kopenhagen). — *Sparkasse*. — *Städtische Münzstätte* (bisher, für Kupferprägung).

---

# Wittenberg,

an der Elbe, befestigte Stadt im Regierungsbezirk Merseburg der preussischen Provinz Sachsen, mit 10'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.** wie Berlin.

**Maasse und Gewichte** sind die *preussischen*; s. BERLIN. — Bisweilen kommen noch in Betracht folgende

*alte wittenberger Maasse und Gewichte:*

*Längenmaass.* Der *Fuss* = 0,2831 Meter = 125½ paris. Lin. = 0,90204 preuss. Fuss oder 10,8245 preuss. Zoll. — Die *Elle* = 0,6734 Meter = 298½ paris. Lin. = 1,0096 preuss. Ellen.

*Getreidemaass.* Der *Scheffel* = 52,94 Liter = 2669 paris. Kub.-Zoll = 0,96328 preuss. Scheffel.

*Handelsgewicht.* Das *alte wittenberger Pfund* war angeblich = 466,26 Gramm = 9701 holl. As = 0,9969 preuss. Pfund oder 31,90 preuss. Loth. Dann wandte man vorzugsweise das nur wenig schwerere *ältere leipziger Pfund* an, welches = 467,214 Gramm = 9720,8 holl. As = 0,9989 preuss. Pfund. Wahrscheinlich war aber das wittenberger Pfund überhaupt das alte leipziger.

---

WOLFENBÜTTEL, an der Ocker, Stadt im Herzogthum Braunschweig, mit 9000 Einwohnern. S. BRAUNSCHWEIG.

WOLGA-COLONIEN, s. PETERSBURG.

---

# Wolgast,

an der Peene, Handels- und Hafenstadt im preussischen Regierungsbezirk Stralsund, Provinz Pommern, mit etwa 6000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. BERLIN u. STRALSUND.

**Maasse und Gewichte** sind die *preussischen*; s. BERLIN. — Die *ältern Maasse Neu-Vorpommerns* s. unter STRALSUND.

**Handels-Anstalten.**

*Schiffsbau- und Rhederei-Actienverein. Verein zur Südsee-Fischerei. — Mehre Schiffswerfte.*

---

WOLOGDA, an dem Flusse Wologda, Handels-, Fabrik- und Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements in Grossrussland, mit etwa 17'000 Einwohnern. S. PETERSBURG.

---

# Worms,

unweit des Rheins, Stadt und Hauptort eines Kantons in der grossherzoglich hessischen Provinz Rheinhessen, mit etwa 10'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. DARMSTADT u. MAINZ.

**Maasse und Gewichte** sind die *grossherzoglich hessischen*; s. DARMSTADT. — Vom *alten wormser Getreidemaass* war das *Viernsel* dem *alten heidelberger* Viernsel gleich (s. HEIDELBERG), und man rechnete es in der Praxis gewöhnlich auch dem etwas grössern

alten darmstädter Simmer gleich. Das *Malter glatte Frucht* hatte 4 solche Viernsel, das *Malter Spelz* 4½ Viernsel, das *Malter Hafer* 3 gestrichene und 1 gehäuftes Viernsel.

**Handels-Anstalten.**

*Handelskammer.* — Eine *Gewerbe-Halle* für den Verkauf von Industrie-Erzeugnissen, mit einer *Vorschuss-Kasse* verbunden, seit 1. September 1845.

---

# Woronesch,

an der Worona, unweit des Don, Fabrik- und Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements in Grossrussland, mit etwa 45'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. Petersburg.

**Maasse und Gewichte** wie *Petersburg*; s. diesen Art.

**Wollmarkt.**

Ein solcher wird jährlich im Mai oder Juni hier gehalten.

---

WÜRTEMBERG, s. Stuttgart.

---

# Würzburg,

zu beiden Seiten des Mains, Handels-, Fabrik- und Hauptstadt der baierschen Provinz Unterfranken und Aschaffenburg, mit 30'000 Einwohnern.

**Gegenwärtige Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc.**, s. München.

**Frühere Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc.**

*Würzburg, das ehemalige Hochstift*, 1801 säcularisirt und an Baiern übertragen, erhielt 1805 durch den Frieden zu Pressburg *der damalige Kurfürst von Salzburg als Kurfürstenthum;* aber obschon 1806 zum *Grossherzogthum* erhoben, fiel es doch im Jahre 1813 an das Königreich *Baiern* zurück und bildet noch einen integrirenden Theil desselben, *mit dem es gleiche Rechnungsart, Münzen etc. beibehalten hat.*

*Schon seit geraumer Zeit und daher auch wenigstens zur Zeit der österreichisch-baierischen Münzconvention im Jahre* 1753 (1754) *rechnete das damalige Hochstift Würzburg (und Eichstädt, zum damaligen fränkischen Kreise des deutschen Reichs gehörig), wie noch jetzt: nach Gulden zu* 60 *Kreuzern à* 4 *Pfennige (wobei man zugleich* 4 *fränkische Gulden* 5 *Reichsgulden gleich rechnete), theils in dem Silber- und Zahlwerthe des* 20-*Guldenfusses, theils und hauptsächlich aber in dem Silber- und Zahlwerthe des* 24-*Guldenfusses*, welches späterhin vielmehr ein annähernder 25- als 24-Guldenfuss zu nennen war, wegen der hohen Annahme der französischen Neuthaler oder Laubthaler zu 2 Fl. 45 Xr., dann der brabanter Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Xr. und der im Umlauf befindlichen Scheidemünze etc. —

Ausserdem fand im *Hochstift Würzburg* früherhin eine *eigenthümliche Art und Eintheilung hier gebräuchlicher Rechnungsmünzen* statt, in *fränkischen Gulden*, welche Gulden überhaupt diesem Reichskreise besonders eigen waren, so wie *in Pfunden, Schillingen, Dreiern* (wohl eine Art Kreuzer vorstellend), *Pfennigen und Hellern*, und *in noch früherer Zeit* war die Eintheilung dieser eben genannten Rechnungsmünzen, mit Ausschluss der Dreier, angeblich noch anders geordnet. Beide Eintheilungsarten sonstiger Rechnungsmünzen Würzburgs sollen hier kürzlich aufgestellt werden, wie folgt:

A. *Vormalige hiesige Rechnungsmünzen, welche etwa bis* 1801 *bestanden haben:*

| *Fränkische Gulden.* | *Pfund.* | *Schillinge.* | *Dreier (Kreuzer?).* | *Pfennige.* | *Heller.* |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | $5\frac{3}{5}$ | 28 | 84 | 168 | 336 |
| | 1 | 5 | 15 | 30 | 60 |
| | | 1 | 3 | 6 | 12 |
| | | | 1 | 2 | 4 |
| | | | | 1 | 2 |

Man rechnete regelmässig hier und im ganzen fränkischen Kreise 4 fränkische Gulden gleich 5 rheinischen (oder Reichs-) Gulden, so dass 1 Gulden gleich war mit 1 Gulden 15 Kreuzern (75 Kreuzern) der gewöhnlichen Reichswährung.

B. *Noch früher und vor der erwähnten Zeit hier stattfindende Rechnungsmünzen und Eintheilung derselben.*

| *Fränkische Gulden.* | *Pfund.* | *Schillinge.* | *Pfennige.* | *Heller.* |
|---|---|---|---|---|
| 1 | $8\frac{2}{5}$ | 28 | 378 | 1512 |
| | 1 | $3\frac{1}{3}$ | 45 | 180 |
| | | 1 | $13\frac{1}{2}$ | 54 |
| | | | 1 | 4 |

*Der Schilling hiesig*, welcher in beiden Aufstellungen vorkommt, und also früher und später (bis etwa 1801) im Hochstift Würzburg bestanden hat, und deren gleicherweise 28 Stück auf den fränkischen Gulden gerechnet wurden, war auch sonst eine wirklich geprägte Silbermünze, doch mehr noch Silber-Scheidemünze, wegen seines niedrigen Gehalts, obschon dieser, wie das Gewicht desselben nicht mehr *genau* nachzuweisen ist.

*M. R. B. Gerhardt* sen. bemerkt in 1788 wie noch in 1804, dass von den würzburger Schillingen zu 3 Kreuzern 622½ Stück auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen gewesen wären, ohne weitere Nachweisung hierüber. — *J. C. Hirsch* (des deutschen Reichs-Münz-Archivs 8. Theil, Folio, Nürnberg 1766, Seite 486 u. 488) führt nach der Valvations-Tabelle III., welche der fränkische Kreis seinem Münz-Patent vom 27. Juli 1765 beigegeben hatte, demgemäss mehre *nicht conventionsmässig ausgebrachte Geldsorten* nur noch vom 16. August bis 16. November 1765 in der Währung des 20-Guldenfusses angenommen und dann völlig ausser Kurs gesetzt werden sollten, in Betreff dieser Schillinge Folgendes an:

„*Hochfürstlich-würzburgische Schillinger de Anno* 1746 *bis* 1751, so ausser denen hochfürstl. würzburgischen Landen pro 3 Kreuzer kursiren, *für die rauhe kölnische Mark*, nach dem gegenwärtigen 20-Guldenfuss bis 16. Novbr. zu vergüten: 7 Fl. 3 Xr.; für das Stück 1 Xr. 3 Pfennige.
Dergleichen ältere (würzb. Schillinge), desgleichen 7 Fl. 2 Xr. 3 Pf.; für das Stück 1 Xr. 3 Pfennige.

„*Nota.* Diese 2 Sorten (Schillinge) können blos für die Hochfürstlich würzburgischen Lande *als Münzen fränkischer Währung*, 28 Stück pro 1 guten Gulden, oder 1 Fl. 15 Xr. coursiren."

Hiernach und in Verbindung mit *Gerhardts* erwähnter Angabe lässt sich allenfalls Folgendes bestimmen:

| | *Stück auf die köln. rauhe Mark.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf 1 köln. Mark fein Silber.* | *Werth eines Stücks* | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | a) *im 14-Thalerf.* | | | b) *im 20 Fl. Fuss.* | | | c)*im24½ Fl. Fuss.* | | |
| | | *Loth.* | *Grän.* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| Würzburgische Schillinge von den Jahren 1746 bis in 1751 | 219,43125 | [illegible] = 5. | 11,52 | 622½ | 0. | 0. | 8,096 | 0. | 1. | 3,711 | 0. | 2. | 1,440 |

**Wirklich geprägte hiesige Landesmünzen in Silber waren von 1754 bis 1800 folgende:**

Conventions-Species-Thaler, ganze, halbe und Viertel; den ganzen Conv.-Spec.-Thaler zu 2 Fl. Conv.-Münze und zu 2 Fl. 24 Xr. im 24-Guldenfusse und den halben und Viertel Speciesthaler verhältnissmässig.

Conventions 20-, 10-, 5- und $2\frac{1}{2}$-Kreuzerstücke, zu 24, 12, 6 und 3 Kreuzer im 24-Guldenfusse.

Dergleichen Batzen à 4 Kreuzer.

Sonst auch *Kreuzerstücke*, theils mit, theils ohne die aufgeprägte Anzeige: „*nach dem Kreisschluss.*“

*Im Eichstädtischen ferner auch Conventions-Groschen oder 3 Kreuzerstücke.*

Die vorstehend erwähnte Ausbringung der ganzen, halben und Viertel-Conventions-Speciesthaler, so wie der Conventions-Münzstücke zu 20, 10 und 5 Kreuzern war ganz dieselbe, wie sie seiner Zeit im deutschen Reiche gesetzmässig erfolgt und sowohl *unter München*, Seite 692, (Silbermünzen der frühern Zeit und — in Baiern — bis in 1837) als auch *unter Wien* tabellarisch aufgestellt und berechnet worden ist.

**Bei Wechsel-Angelegenheiten** bediente man sich sonst, wie jetzt noch, der Kursnotirung, wie sie in *Frankfurt a. Main* (und Nürnberg) stattfand und noch stattfindet. In neuern Zeiten werden dabei auch wohl die *in München* notirten Kurse mit berücksichtigt.

**Maasse und Gewichte** sind die *baierschen*; s. München. — Folgende sind die bisweilen noch in Betracht kommenden

*alten würzburger Maasse und Gewichte.*

*Längenmaass.* Der *Fuss* von 12 Zoll war = 0,2937 Meter = 130,2 paris. Lin. = 1,0063 baiersche Fuss. Die *Klafter* hatte 5 Fuss, die *Ruthe* 12 Fuss. — Die *Elle* hatte 2 Fuss und war also = 0,5874 Meter = 260,4 paris. Lin. = 0,7052 baiersche Ellen.

*Feldmaass.* Der *Morgen* war zweierlei: *a*) zu 160 Quadrat-Ruthen oder 23'040 Quadrat-Fuss = 19,875 französ. Aren = 0,5833 baiersche Tagwerk oder Morgen; — *b*) zu 200 Quadrat-Ruthen oder 28'800 Quadrat-Fuss = 24,843 Aren = 0,7291 baiersche Tagwerk. — Es sind 5 Morgen der erstern Art = 4 Morgen der letztern Art.

*Brennholzmaass.* Im November 1811 (also *nach* Einführung der allgemeinen baierschen Maasse) wurde neuerdings verordnet, wie es schon früherhin geschehen war, dass das *Klafter* Brennholz 5 Fuss hoch, eben so breit und die Scheitlänge 3 Fuss sein solle, Alles *nach (altem) nürnberger Werkmaass*, und dass wegen des Eintrocknens des Holzes ein Scheit Uebermaass gegeben werden solle. Hiernach hat das *Klafter*, ohne Anrechnung des gedachten Uebermaasses, 75 nürnberger Kubik-Fuss = 2,1066 Kubik-Meter oder Steren. — Der *Karren* Brennholz im Holzmagazin in der Stadt war zu $5\frac{1}{2}$ *würzburger* Fuss Höhe und $4\frac{1}{2}$ würzburger Fuss Breite festgesetzt, so dass der Rahmen im Lichten $24\frac{3}{4}$ würzburger Quadrat-Fuss enthielt. Bei 3 Fuss Scheitlänge ergibt dies einen räumlichen Inhalt von $74\frac{1}{4}$ würzburger Kubik-Fuss = 1,8811 Kubik-Meter oder Steren. Hierbei ist das dabei übliche Uebermaass nicht mit in Rechnung gebracht, indem der Karren *gehäuft* wurde. *Später* war der *Karren* Brennholz 4 Fuss 10 Zoll oder $4\frac{5}{6}$ Fuss *nürnberger* Maass hoch und eben so breit, die Scheitlänge 3 Fuss; dies ergibt einen räumlichen Inhalt von $70\frac{1}{12}$ nürnberger Kubik-Fuss = 1,9685 Kubik-Meter oder Steren.

Seit 1822 wird das Brennholz nach dem *halben baierschen Klafter* verkauft, dessen Rahmen im Lichten 18 baiersche Quadrat-Fuss hat; s. München. Hierbei ist zu bemerken, dass die Scheitlänge in Baiern überhaupt (trotz der gesetzlichen Bestimmung von $3\frac{1}{2}$ Fuss) häufig nur 3 Fuss beträgt (s. oben), so dass dann das *Klafter* nur 108 baiersche Kubik-Fuss enthält, das *halbe* Klafter dann also 54 baiersche Kubik-Fuss.

*Getreidemaass.* Dasselbe war zweierlei: 1) Für *glatte Frucht:* das *Korn-Malter* hatte 2 Achtel oder 8 Korn-Metzen. Die *Korn-Metze* enthielt 21,602 Liter = 1089 paris. Kub.-Zoll = 0,58289 baiersche Metzen, das *Korn-Malter* also 172,81 Liter = 8712 paris. Kub.-Zoll = 0,7772 (oder etwas knapp $\frac{7}{9}$) baiersche Schäffel. — 2) Für *rauhe Frucht:* das *Hafer-Malter* hatte 12 Hafer-Metzen. Die *Hafer-Metze* enthielt 33,361 Liter = 1681,8 paris. Kub.-Zoll = 0,90019 baiersche Metzen, das *Hafer-Malter* daher 400,33 Liter = 20181,6 paris. Knb.-Zoll = 1,8004 (oder etwas reichlich $1\frac{4}{5}$) baiersche Schäffel.

*Flüssigkeitsmaass.* Das *Fuder* hatte 12 Eimer zu 8 Achteln à 8 Maass, Aichmaass oder Eimermaass à 4 Schoppen. Die Maass oder *Aichmaass* enthielt 1,170 Liter = 58,98 paris. Kub.-Zoll = 1,0944 baiersche Maass, der *Eimer* von 64 Aichmaass also 74,88 Liter = 3774,7 paris. Kub.-Zoll = 1,167 baiersche Schenk-Eimer. — Die für den Einzelverkauf bei den Wirthen dienende *Schenkmaass* wurde gewöhnlich zu $^8/_9$ Aichmaass gerechnet (9 Schenkmaass = 8 Aichmaass) und man rechnete demgemäss 72 Schenkmaass auf den (obigen) Eimer; in Wahrheit enthielt aber die *Schenkmaass* nur 1,039 Liter = 52,38 paris. Kub.-Zoll = 0,9719 baiersche Maass. Wäre sie genau = $^8/_9$ Schenkmaass gewesen, so hätte sie 1,040 Liter = 52,43 paris. Kub.-Zoll = 0,9728 baiersche Maass enthalten müssen; der Unterschied ist für die Praxis allerdings ganz unbedeutend.

*Handelsgewicht.* Man unterschied Schwergewicht und Leichtgewicht. Das *Schwergewicht* diente für den grössern Handel, das Leichtgewicht für den kleinen täglichen Verkehr. Das *Schwergewicht* war das *alte nürnberger Handelsgewicht*, s. Nürnberg. — Beim *Leichtgewicht* war das Pfund (höhere Stufen kamen nicht vor), das sogenannte *leichte* oder *kurrente Pfund*, das *alte nürnberger Pfund-Silbergewicht*, mit dessen in Nürnberg üblicher Eintheilung; s. Nürnberg. — Alles, was über 10 kurrente Pfund betrug, wurde mit dem Schwergewicht gewogen. — Den *Centner* von 100 schweren Pfunden rechnete man in der Praxis gewöhnlich mit $106^7/_8$ (das ist = 106,875) leichten Pfunden gleich, während er in der That etwas schwerer, nämlich = 106,8865 oder etwas knapp $106^8/_9$ Pfund war.

*Gegenwärtig* werden *Landfrachten* nach dem *Schiffpfund* von 3 *baierschen* Centnern oder 300 baierschen Pfunden, *Wasserfrachten* nach dem *baierschen Centner* (von 100 baierschen Pfunden, s. München) bedungen.

**Bank.**

Am 14. Januar 1847 wurde hier eine *Zweigbank* (Filial-Contor) der „königlich baierschen Bank“ von *Nürnberg* (s. diesen Art.) eröffnet.

**Handels-Anstalten.**

*Wechsel- und Merkantilgericht* erster und zweiter Instanz. — *Main-Dampfschifffahrts-Gesellschaft*, mit eigenem Schiffbau.

---

# Xalapa,

Stadt im mexikanischen Staate Veracruz und Stapelplatz zwischen Mexiko und Veracruz, mit etwa 15'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. Mexiko u. Veracruz.

**Maasse und Gewichte** s. Mexiko und Tampico.

**Messe.**

Die hiesige jährliche Messe war früher sehr bedeutend, ihre Wichtigkeit hat sich aber in neuerer Zeit wesentlich vermindert, besonders seit dem Emporkommen der Messe von Portobello.

---

# Xeres de la Frontera,

am Guadaleta, unweit Cadiz, Bezirks- und Handelsstadt der spanischen Provinz Sevilla, mit 34'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen etc.**, s. Madrid u. Cadiz.

**Maasse und Gewichte**, s. Sevilla.

---

# Yarkand,

*Jarkand* oder *Hjarkan*, am Fusse des Thianschang, am Flusse gleiches Namens, bedeutende Handels- und Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in Hochasien, woselbst Karawanen aus den entferntesten Gegenden China's, Indiens u. Turkestans zusammentreffen, mit ungefähr 80'000 Einw., welche Anzahl aber (von der chinesischen Geographie, *Peking* 1778) auf 80'000 Familien zu 400'000 Individuen angegeben wird. —

**Rechnungsart, Münzen u. Zahlwerth,** im Allgemeinen wie in *China*, s. KANTON.

*Als Geld* war hier angeblich noch im Jahre 1812 die Kupfermünze *Pul* im Gebrauch, wovon 50 Stück = 1 *Tanga*; *Tanga* sei aber blos eine imaginäre (eingebildete) Münze. „Die hier im Umlaufe vorhandenen *Silberstangen*, sagt der Berichterstatter *(Mir Isset Ullah)* hätten 100 Rupien Werth = 224 *Tanga*." Vom Münzfusse ist dabei nicht weiter die Rede. — — (S. *Ritter's* Erdkunde, VII, 394.)

**Maasse und Gewichte.**

*Wegemaass.* Das *Li* ist hier etwas grösser als das chinesische (s. KANTON), indem etwa 180 Li einen geogr. Grad betragen. — Die Entfernungen werden auch wohl nach *Yol* bestimmt, deren Grösse den Europäern nicht genau bekannt ist; 66 bis 90 Yoi pflegen eine gewöhnliche Station auszumachen.

*Getreide* und *Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht* behandelt.

*Gewicht.* Das *Kin* (Gin, Pfund) oder Kätti scheint das chinesische zu sein; s. KANTON. — Der *Mahnd* (Maund) hat 8 Gerbil (Gherbil) zu 8 Tscharek à 200 Ser (Seers, Sihr) à 7 Mitskal (Miskal) à 24 Nakuht (Nokhoud) oder Karat (Gran, Erbsen). Dieses Gewicht scheint ursprünglich das persische zu sein (vergl. die Artikel *Persien*, *Schirwan* und *Tiflis* [Maasse und Gewichte, rubr. 3: In Talysch, S. 1232]), durch welches sich wenigstens Anknüpfungspunkte finden; eine genaue Bestimmung ist nicht bekannt.

---

# Yarmouth,

an der Mündung der schiffbaren Yare in die Nordsee, feste und bedeutende See-, Hafen- und Handelsstadt in der englischen Grafschaft Norfolk, mit 25'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. LONDON.

**Maasse und Gewichte** sind die *englischen*; s. LONDON.

**Handels-Anstalt.**

*Börse.*

---

# York,

an der Ouse, Haupt-, Handels-, Fabrik- und Hafenstadt der gleichnamigen englischen Grafschaft, mit etwa 28'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. LONDON.

**Actien-Kurse.**

Dieselben werden hier in denselben Normen wie in *London* notirt.

**Maasse und Gewichte** sind die *englischen*; s. LONDON.

**Handels-Anstalt.**

*Börse.*

---

ZANGUEBAR, s. ZANZIBAR.

---

# Zante, s. Ionische Inseln (Seite 375—378).

**Nachträgliche Bemerkung.**

*a)* **In Betreff der gegenwärtig auf den ionischen Inseln bestehenden Rechnungsarten, nebst dem Zahlwerthe derselben,** wie grösstentheils schon auf S. 375 angegeben worden, werden die Rechnungen hier geführt:

1) *entweder in Pfund, Schillingen und Pfennigen (Pence)*, wie in Grossbritannien,
oder 2) *in Dollars (Thalern) und Oboli oder Cents, indem man den Dollar in* 100 *Cents oder Oboli* eintheilt, *so dass ein Obolo mit einem Cent völlig gleichbedeutend ist.*

Spanische *Onzas oder Dublonen* werden hier zu 16 Dollars (spanischen) gerechnet, und da hier auch häufig die deutschen, besonders österreichischen Thaler — nämlich Conventions-Species-Thaler (German and Venetian Dollars) — vorkommen, so hat die hiesige Regierung, mittelst Parlamentsakte vom 23. Januar 1836, welche auch in 1842 bestand und höchst wahrscheinlich noch jetzt fortbesteht, *die Talari oder Conventions-Species-Thaler auf den Werth von* 4 *Schillingen* 2 *Pence* = 50 *Pence, die spanischen Silberpiaster oder Dollars aber auf den Werth von* 4 *Schillingen* 4 *Pence* = 52 *Pence britischer Währung festgesetzt.*

In dieser Parlamentsakte wurden zugleich *die Talari* als = 500 Oboli, die harten *spanischen Dollars* als = 520 Oboli stehend, erwähnt; allein im grossen Handels- und Wechsel-Verkehr kennt man diese Eintheilungsart nicht oder rechnet doch allgemein den Dollar zu 100 Oboli oder Cents, wie schon gesagt.

Nur auf der Insel *Cerigo* bedient man sich noch meist der Rechnungsweise nach türkischen Piastern zu 40 Para, wie Seite 375 ebenfalls bemerkt worden ist.

**Gegenwärtiger Zahlwerth der hiesigen Währung (Silberwährung).**

*Von den spanischen Silberthalern*, als fast allgemeiner Umlaufs-Münze, neben den österreichischen Conventions- (Maria-Theresia-) Thalern ausgehend, *so sind* von Ersteren $9^{27}/_{40}$ = 9,675 bis $9^{3}/_{4}$ = 9,750 Stück, von Letzteren 10 Stück auf die köln. Mark, also im Durchschnitt genommen 2,09736111 *Pfund hiesige Sterlings*-Währung (zu $4^{1}/_{3}$ und $4^{1}/_{6}$ = 52 und 50 Pence Sterling für 1 Dollar und 1 Speciesthaler) also überhaupt wohl füglich $2^{1}/_{10}$ = 2,1 *Pfund hiesige Sterlingswährung auf die kölnische Mark fein Silber, also* 1 *hiesiges Pfund Sterlingsgeld* = $6^{2}/_{3}$ = 6,66667 Thaler im 14-Thalerfusse; $9^{11}/_{21}$ = 9,52381 Gulden im 20-Guldenfusse und $11^{2}/_{3}$ = 11,66667 Gulden im $24^{1}/_{2}$ Guldenfusse *zu rechnen.*

**b) In Betreff der hier eigenthümlich vorkommenden und umlaufenden Münzen.**

Die einzige eigenthümliche Münze der ionischen Freistaaten besteht *in einer kleinen Silber- und Kupfermünze* (in England für diese Staaten geprägt), welche hier in einem Belaufe von 11'000 Pfund Sterling circulirt, und zwar

1) *in Silberstücken* (Silberscheidemünze) zu $^{1}/_{4}$ Schill. = 1000 Pfd. Sterl. (also 80'000 Stück);
2) *in Kupfermünze* zu $^{1}/_{4}$ Penny, in dem Betrage von 6000 - - (= 5'760'000 Stück);
Dergleichen zu $^{1}/_{10}$ Penny, in dem Betrage von 4000 - - (= 9'600'000 Stück).

**Papiergeld** *ist hier nicht gebräuchlich, wenigstens kannte man es im Jahre* 1842 *noch nicht.* Siehe auch weiter unten, unter der Rubrik: „*Banken.*"

*Das Haupt-Zahlungsmittel* besteht hier aber (wie zum Theil hier oben bemerkt wurde) *in harten spanischen und südamerikanischen Silberthalern oder Dollars*, so wie in deutschen, besonders österreichischen Thalern (Dollars Austrian). *Das von England aus seit dem Monat Juni* 1825 *hier eingebrachte und in Umlauf gesetzte Silbergeld* bestand zwar in einem Betrage von 148'500 Pfund Sterling wird aber jetzt kaum noch eine Summe von 90'000 Pfund Sterling ausmachen, da seitdem mancherlei Abflüsse stattgefunden haben.

**c) In Betreff der hier bestehenden Wechselverhältnisse.**

*Auf Korfu, Zante* etc. notirt man gewöhnlich *Kurse auf London, Ancona, Neapel, Triest und Venedig*, welche in der Regel auf den spanischen (und südamerikanischen) Piaster oder Dollar, in der festen Annahme zu $4^{1}/_{3}$ Schilling = 52 Pence Sterling basirt sind, wovon bisher nur derjenige Kurs eine Ausnahme machte, welchen das britische Schatz-

amt in *Corfu* auf das königliche Schatzamt in London notirt, und welcher für 100 Pfund Sterling, zahlbar in London, gewöhnlich zu $1\frac{1}{2}$ Procent Aufgeld oder Prämie bestimmt wird.

*Diese Kursnormen sind nun gewöhnlich folgende (meist 60 Tage nach Sicht):*

*Auf London:* 1) ± 51 à 52 Pence Sterling für 1 spanischen Dollar zu 52 Pence = $4\frac{1}{3}$ Schilling Sterling.

*Desgleichen:* 2) ± $101\frac{1}{2}$ Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling (von dem hiesigen Schatzamt auf das königl. Schatzamt in London).

*Auf Ancona:* ± 102 Bajocchi = 1 Scudo 2 Bajocchi, für 1 spanischen Dollar.

- *Neapel:* ± 123 Grani für 1 spanischen Piaster oder Dollar.

- *Triest:* ± 2 Gulden 10 Kreuzer (± $2\frac{1}{10}$ Gulden) Conventions-Kurant für 1 spanischen Dollar; aber auch (in 1846):

± $24\frac{1}{2}$ à 25 Pence Sterling für 1 Gulden Conventions-Münze.

Seit einigen Jahren aber wird dieser Kurs meist wie folgt notirt:

± $48\frac{3}{4}$ Oboli oder Cents für 1 Gulden Conv.-Kurant, à 31 Tage nach Sicht.

Am 9. Mai 1849 ward dieser Kurs zu 44 Oboli für einen Gulden notirt.

- *Venedig:* ± 6 Lire 3 Soldi oder ± 6 Lire 15 Centesimi austriache für 1 spanischen Dollar.

### *d)* Wechselrechtliche Verhältnisse.

Seit dem 1. Januar 1841 ist auf den ionischen Inseln das französische Handels- und Wechselrecht (sind auch die übrigen französischen Gesetzbücher), mit Ausnahme einer sehr geringen Zahl Modifikationen — grösstentheils dem neuern Handelsrecht beider Sicilien entlehnt — in Kraft getreten, und ein Promulgationsdekret vom 26. Februar = 10. März 1841 hebt alle Gesetze, Statuten, Reglements, allgemeine oder örtliche Gewohnheitsrechte auf, welche den Verfügungen dieses Handelsrechts zuwider laufen.

In Hinsicht des *Wechseluso*, der (nicht mehr gebräuchlichen) *Respekttage* und übrigen bemerkenswerthen Artikel des hier nun bestehenden Wechselrechts) kann demnach ganz auf das verwiesen werden, was dieserwegen unter Neapel, Seite 714 u. 715, hauptsächlich aber unter Paris, Seite 825 angeführt steht.

### *e)* Banken.

Im December 1846 war *auf Cephalonia* von *Errichtung einer neuen Bank* die Rede. *Die auf Kurfu bereits bestehende Bank mit einer Zweigbank auf Zante* (siehe darüber unter dem Artikel „Ionische Inseln“ und unter der Ueberschrift: „*Banken*“ S. 378) mit einem Geschäftskapital von 100'000 Pfund Sterling, bestehend in 4000 Actien zu 25 Pfund Sterling, zahlte im Jahre 1846 eine *Dividende von 6 Procent.* Ob diese Bank *Papiergeld (Noten)* ausgibt, ist uns nicht bekannt geworden, ist aber wahrscheinlich. —

---

# Zanzibar,

*Zanguebar*, an der Ostküste von Afrika, ein Küstenland, welches sich vom Kap Delgado bis zum Flusse Quelifte erstreckt. Vor der Küste liegen mehre Inseln, darunter *Zanzibar*, 8 Meilen lang, mit etwa 60 bis 70'000 Einwohnern und gleichnamiger Stadt, bisher unter einem Scheik, der den Imam von Maskat als Oberherrn anerkennt. Das Kapland Zanzibar ist seit 1806 britische Colonie und war von 1652 bis 1795 im Besitz der Holländer und von diesen colonisirt.

## Rechnungsart, Zahlungsmittel und Zahlwerth.

Der hiesige Handels-Verkehr ist grösstentheils Tauschhandel (der *Glasperlenhandel* ist hier ziemlich bedeutend); doch sind die österreichischen (Maria-Theresia-) Thaler und die spanischen Piaster (Dollars) bekannt und im grossen Verkehr gebräuchlich. *Der Zahlwerth dieser Thaler und Piaster* bedarf hier keiner besondern Erwähnung und ist unter *Wien und Mexiko* etc. nachzusehen.

Ausserdem ist hierbei auch nachzusehen und zu vergleichen, was unter Maskat, S. 652 angegeben ist.

**Gewicht** wie Mokka; s. diesen Art. In *der Praxis* rechnet man den *Frehsil* (Frasle, Färsel), wonach auch die Glasperlen verkauft werden, = 30 gewöhnliche ägyptische Rotoli (zu 144 Drachmen), was denselben = 13,3419 Kilogramm ergibt, während er eigentlich nur = 13,2885 Kilogramm.

---

# Zara,

auf einer Erdzunge am Kanal von Zara, Hauptstadt, Handels- und Hafenstadt im gleichnamigen Kreise des österreichischen Königreichs Dalmatien, mit etwa 8000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Ragusa.

**Maasse und Gewichte.**

Die in Zara üblichen Grössen sind bei der allgemeinen Aufstellung der dalmatinschen Maasse und Gewichte unter dem Art. Ragusa angegeben; s. diesen.

**Handels-Anstalt.**

*Handelsgericht.*

---

# Zeitz,

an der weissen Elster, Fabrikstadt im Regierungsbezirk Merseburg der preussischen Provinz Sachsen, mit 12'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** wie Berlin und ganz Preussen.

*Bei Wechselangelegenheiten richtet man sich hier gewöhnlich nach dem leipziger Kurszettel, in den wechselrechtlichen Verhältnissen* befolgte man jedoch *bis zum* 1. *Februar* 1849 *die preussischen Wechselgesetze*, an deren Stelle seitdem *die neue deutsche allgemeine Wechselordnung* getreten ist, wovon Näheres unter dem Artikel: Zollvereinsstaaten und Deutschland im Nachtrage.

**Maasse und Gewichte** sind die *preussischen*; s. Berlin.

Vom *älteren*, bisweilen noch in Betracht kommenden *hiesigen Getreidemaasse* war, nach Festsetzung und Rescript des Finanz-Ministeriums vom 29. Mai 1838, der *zeitzer Scheffel* = $6298\frac{1}{2}$ preussische Kubik-Zoll = 112,687 Liter = 5680,833 paris. Kub.-Zoll = 2,0503 oder etwas reichlich $2\frac{1}{20}$ preussische Scheffel. In ganzen Zahlen sind genau 2048 alte zeitzer Scheffel = 4199 preuss. Scheffel, oder ziemlich genau 20 alte zeitzer Scheffel = 41 preussische Scheffel.

---

# Zelle

oder *Celle*, an der Mündung der Fuse in die schiffbare Aller, Stadt in der hannöverschen Landdrostei Lüneburg, mit 12'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Hannover.

**Maasse und Gewichte** sind gesetzlich die *neuen hannöverschen*; s. Hannover.

Die *älteren* Maasse und Gewichte von Zelle waren die *alten* der Stadt *Hannover* (s. diesen Art.), mit folgenden Abweichungen: 1) Beim *Getreidemaasse* hatte die *Last* $2\frac{1}{2}$ Wispel à 4 Scheffel, also 10 Scheffel zu 10 Himten à 4 Spint; der *Himten* war der alte

hannöversche (s. Hannover, S. 352). Demnach war die Last von Zelle (von 100 Himten) um 4 Himten grösser als die alte hannöversche Last (von 96 Himten), indem 24 alte Last von Zelle = 25 alte Last von Hannover. — 2) Das *Pfund schwer* bei Frachtbestimmungen hatte in Zelle nur 320 Pfund (in Hannover 336 Pfund).

*Verarbeitetes Silber* ist 12löthig und trägt als Stempel ein Ross und die Zahl 12.

---

# Zieriksee,

am Kanale Dykwater, Haupt- und Hafenstadt auf der holländischen Insel Schouwen, im südlichen Theile derselben, mit 8000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Amsterdam.

**Maasse und Gewichte** sind die *niederländischen*; s. Amsterdam.

**Handels-Anstalten.**

*Börse. Handelsgericht.*

---

# Zittau,

am Altwasser oder der Mündau, die nicht weit von hier in die Neisse fällt, Fabrik- und Handelsstadt im Königreich Sachsen, mit 10'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Leipzig.

**Maasse und Gewichte** wie Leipzig; s. diesen Art.

**Handels-Anstalten.**

*Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.* — *Credit-Anstalt* des Gewerbe-Vereins, für kleine Darlehen (Grundfonds nur 155 Thaler, wovon 50 Thaler von dem Finanz-Ministerium unverzinslich dargeliehen, 105 Thaler durch Beiträge aufgebrachtes Eigenthum des Gewerbe-Vereins).

---

# Zollvereins-Staaten.

Der von Preussen ausgegangene, mit 1. Januar 1833 ins Leben getretene und seitdem durch den Zutritt mehrer kleineren Staaten noch vergrösserte *deutsche Zollverein* begreift gegenwärtig folgende Staaten: Preussen, Königreich Sachsen, Baiern, Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Baden, Nassau, Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, die anhaltinischen Herzogthümer, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Waldeck, die Fürstenthümer Reuss, die freie Stadt Frankfurt am Main und das Grossherzogthum Luxemburg. Er begreift ein Gebiet von 8200 deutschen Quadrat-Meilen und umfasst jetzt 30 Millionen (im December 1846: 29'460'816) Einwohner. Der Anschluss der übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme des deutschen Oesterreich und des kleinen Fürstenthums Liechtenstein, steht für die nächste Zukunft zu erwarten.

**Rechnungsart und Münzen.**

Innerhalb des Zollvereins (mit Ausnahme des in dieser Beziehung nicht eingeschlossenen Grossherzogthums Luxemburg; s. diesen Art.) bestehen gegenwärtig zwei Münzfüsse: der *14-Thalerfuss* od. preussische Kurantfuss und der *24½-Guldenfuss* oder die süddeutsche Währung. Der Erstere war schon vor der Gründung des Vereins auch ausserhalb Preussens in mehren

norddeutschen Ländern eingeführt, wie in Kurhessen und Sachsen, der Letztere ward bei der Regelung des Münzwesens der südlichen Zollvereins-Staaten, durch die Münz-Convention zu München vom 25. August 1837 eingeführt. Die Münz-Convention zu Dresden vom 30. Juli 1838 (ratificirt am 7. Januar 1839 zu Dresden) bestätigte die obigen beiden Münzfüsse und die als Münzmark angenommene preussische Mark und verordnete die Prägung einer beiden Füssen gemeinsamen und in beide Systeme bequem passenden sogenannten *Vereinsmünze*. Die Dauer der Giltigkeit letzterer Convention wurde bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt und es soll dieselbe sodann, insofern nicht der Rücktritt von der einen oder andern Seite erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber getroffen worden ist, stillschweigend als von fünf zu fünf Jahren verlängert angesehen werden.

*A.* Den 14-*Thalerfuss* befolgen die nördlichen, und zwar nachstehende Zollvereins-Staaten:

Preussen, Königreich Sachsen, Kurhessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha (das Fürstenthum, nicht aber das Fürstenthum Koburg), Sachsen-Altenburg, die Unterherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, die anhaltinischen Herzogthümer, die beiden Lippe, Waldeck, die Fürstenthümer Reuss.

Rechnungs- und Münz-Einheit ist der *Thaler*, welcher in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen getheilt wird. — — Im Königreich Sachsen und in Sachsen-Altenburg tritt für den Silbergroschen die Benennung *Neugroschen* und dessen Eintheilung in 10 Pfennige ein, so dass 1 *solcher* Pfennig = $1\frac{1}{5}$ Pfennig preussisch etc. In Sachsen-Gotha ist für den Silbergroschen die blosse Benennung *Groschen* gebräuchlich, und auch hier wird derselbe in 10 Pfennige getheilt. — In Braunschweig wird (wie in Hannover) der Thaler noch nach der frühern Gewohnheit in 24 Groschen (gute Groschen) à 12 Pfennige getheilt. Ein solcher Groschen also = $1\frac{1}{4}$ Silber- oder Neugroschen; 1 braunschw. Pfennig = $1\frac{1}{4}$ Pfennig preussisch etc. — In Oldenburg wird der Thaler, wie es früher dort üblich, in 72 Grot zu 5 Schwaren getheilt; 1 Grot also = 5 Pfennige preussisch etc.; 1 Schwaren = 1 Pfennig preussisch etc.

Ueber den *Zahlwerth* des Fusses, die geprägten *Münzstücke* und das sonst Nöthige s. den Artikel Berlin und die übrigen Hauptplätze jener Staaten.

Rücksichtlich der *Scheidemünze* setzte eine besondere protokollarische Uebereinkunft zur dresdner Münzconvention fest, dass die betreffenden Staaten dabei einen 16-*Thalerfuss* beobachten wollten, wie dies schon vorher in Preussen geschah.

Wegen des Legirungsverhältnisses und des Remediums der Münzen s. Berlin.

*B.* Den $24\frac{1}{2}$-*Guldenfuss* beobachten die südlichen, und zwar folgende Zollvereins-Staaten:

Baiern, Würtemberg, Baden, Nassau, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, die beiden Hohenzollern, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg (das Fürstenthum, nicht aber Sachsen-Gotha, s. oben), die Oberherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt, das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld und die freie Stadt Frankfurt am Main.

Rechnungs- und Münz-Einheit ist der *Gulden*, welcher in 60 Kreuzer getheilt wird (in einzelnen Staaten noch weiter in 4 Pfennige oder in 6 Heller).

Ueber den *Zahlwerth* des Fusses, die geprägten *Münzsorten* und das weiter Erforderliche s. den Artikel München und die übrigen Hauptplätze der obigen Staaten.

In Betreff der *Scheidemünze* ward gleichzeitig mit der münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 eine besondere Uebereinkunft geschlossen, wonach 6- und 3-Kreuzerstücke in einem 27-*Guldenfusse* als *gemeinschaftliche Scheidemünze* ausgeprägt werden sollten, wogegen die Prägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen blieb.

Ein neuerer Münzcongress der betreffenden süddeutschen Staaten vom März 1845 ord-

nete die Prägung von 2-*Guldenstücken* an, welche vorher nicht stattfand, seitdem aber allseitig erfolgt ist. S. deshalb den Artikel Stuttgart.

Wegen der Legirungs-Verhältnisse und des Remediums der Münzen s. München.

---

Die *Vereinsmünze* von 2 Thalern im 14-Thalerfuss oder $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss (da 4 jener Thaler = 7 dieser Gulden) ist allen Zollvereins-Staaten *gemeinschaftlich*, obwohl jeder sein besonderes Gepräge festhält. Alles Nähere über dieselbe s. unter den Artikeln Berlin und München.

---

Unterm 21. October 1845 wurde ein *Münzcartel* zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossen, in Betreff der Bestrafung von Verbrechen und Vergehen in Bezug auf ihre Münzen und ihr Papiergeld, wonach solche Vergehen gegen die mitcontrahirenden Staaten wie gegen den eigenen Staat gerichtet, bestraft werden. Die betreffenden Ratifikationen wurden am 18. Juni 1846 in *Karlsruhe* ausgewechselt.

Rücksichtlich des Verhältnisses, nach welchem die besondern Gold- und (ältern) Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten (mit Ausnahme der Scheidemünze) bei Entrichtung der Zölle anzunehmen, sind in den einzelnen Staaten besondere Kundmachungen erschienen, welche wir billig übergehen.

---

**Wechselrecht.**

Seit dem 1. Mai 1849 ist im ganzen Umfange des Zollvereins die *allgemeine deutsche Wechselordnung* in Kraft, welche mit jenem Termine in ganz Deutschland überhaupt Rechtsgiltigkeit erlangt hat. S. deshalb den Artikel Deutschland im *Nachtrage*.

**Maasse und Gewichte.**

Eine durchgreifende Einführung gleicher Maasse und Gewichte *für den allgemeinen Verkehr* in den Staaten des Zollvereins hat *nicht* stattgefunden, obgleich sie mehrseitig angestrebt wird; doch wird die nächste Zukunft durch Einführung eines allgemeinen *deutschen* Maasssystems unbezweifelt dieser Forderung genug thun, und es sind zu diesem Zwecke bereits von Regierungen und Privaten Vorlagen gemacht worden; s. den Artikel Deutschland im *Nachtrage*. Für den Zweck der *Zollerhebung* dagegen musste man sich mindestens über ein gleiches *Gewicht* einigen, und als solches wurde zweckgemäss das französische *halbe Kilogramm* zum Grunde gelegt und als deutsches *Zollpfund* eingeführt. Diese Einführung erfolgte jedoch erst mit dem 1. *Januar* 1840, nachdem man bis dahin der verschiedenen Landes-Gewichte sich bedient hatte. Jene Grundlage war um so willkommener, als sie bereits vorher die Basis der Gewichte in einigen süddeutschen Vereins-Staaten (Baden und Hessen-Darmstadt) und in vielen Nachbarländern war. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem *Maasse* zu verzollenden Gegenstände soll nach den Zollvereins-Verträgen überall so lange in dem bisherigen *landesgesetzlichen* Maasse erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maass übereingekommen sein wird. Bis dahin wendet man für die diesem Zwecke dienenden Reductionen die übersichtlichen Vergleichungen der verschiedenen vereinsländischen Maasse an, welche in den einzelnen Staaten zur schnellern Abfertigung der Waaren an den Zollstätten öffentlich bekannt gemacht worden sind. Leider entbehren diese Uebersichten der Genauigkeit, sorgfältigen Begründung und Klarheit, welche für den wichtigen Zweck zu wünschen gewesen wären, und sind mehrfach unsicher und fehlerhaft.

Das vorhin gedachte *Zollgewicht*, welches für die bei Erhebung und Controlirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden *amtlichen* Verwiegungen dient, ist in dem Congresse der deutschen Eisenbahn-Direktionen in Hamburg im November und December 1847, auf Antrag des Direktoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn, zugleich als *Zollvereins-Eisenbahngewicht* (zunächst für die preussischen Bahnen) adoptirt worden, in der Art, dass alle Verwiegungen und Fracht-Berechnungen auf den betreffenden Bahnen

seit dem 1. October in Zollgewicht erfolgen, wie dies auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn schon seit dem April 1848 geschah. Für Preussen wurde die Einführung dieses Gewichts im Eisenbahn-Verkehr durch königl. Erlass vom 29 April 1848 angeordnet. Die erwünschte Ausdehnung dieser Maassregel über *ganz Deutschland* ist zwar *nicht* erfolgt, doch hat sich nur *Oesterreich ausgeschlossen*, während sich die übrigen bis jetzt noch nicht zollvereinsländischen Bahnen in dem gedachten Congresse derselben angeschlossen und sie eingeführt haben. (Für die hannöverschen Bahnen war das Zollgewicht schon durch das Gesetz vom 6. Juni 1847 in Aussicht gestellt worden.) — Das jetzige Zollgewicht wird ferner in Zukunft zugleich das *allgemeine Handelsgewicht Deutschlands* sein, von dessen Annahme sich vielleicht nur Oesterreich und Liechtenstein ausschliessen werden.

Für *Preussen* erschien, „um Missverständnisse zu beseitigen, welche sich in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zollgewichten" ergeben hatten, eine Finanz-Ministerialverordnung vom 13. Februar 1840, welche darauf aufmerksam machte, dass der Gebrauch der Zollgewichte, nach Inhalt der Verordnung vom 31. October 1839, sich lediglich auf die Behufs der Erhebung und Controlirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden *amtlichen* Verwiegungen beschränken müssten, und dass dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuer-Aemter, nicht aber für sonstige Behörden oder Privat-Personen gestempelt werden dürften. Der Gebrauch und Besitz (?!) von Zollgewichten sei daher, mit Ausnahme jener Aemter und der Aichungs-Behörden, allen denjenigen Behörden und Privatpersonen, welche nach der Maass- und Gewichtsordnung von 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen nur gestempelte Gewichte gebrauchen und besitzen dürfen, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafen überall nicht gestattet; auch dürften dergleichen Gewichte nicht zum Verkauf feilgehalten werden. Die vorschriftsmässige *Deklaration* der zur Verzollung oder Versendung anzumeldenden Waaren nach dem Zollgewichte sei mittelst Reduction des preussischen oder sonstigen Gewichts auf Zollgewicht nach dem in der Verordnung vom 31. October 1839 bestimmten Verhältnisse zu bewerkstelligen, zu welchem Behufe die von dem Rechnungsrath Neisch (in Berlin) herausgegebenen „Rechnungs-Tafeln für die Zoll-Erhebungs-Stellen etc." würden benutzt werden können. Diese trefflichen Tafeln unseres nun verewigten würdigen und verdienten Freundes Neisch sind im Jahre 1848 in sechster Auflage erschienen und wegen der Annahme des Werthes fremder Gewichte (nur die Gewichte sind von fremden Maassgrössen in dieser Auflage näher berücksichtigt) hat derselbe mit uns conferirt.

Das *Zoll-Pfund* wird in 30 Zoll-Loth eingetheilt. Der *Zoll-Centner* hat 100 Zoll-Pfund.
Das *Zoll-Pfund* von $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder 500 Gramm ist = 10402,96 holl. As.
Das *Zoll-Loth* ist = $16\frac{2}{3}$ Gramm = 346,765 holl. As.
Der *Zoll-Centner* ist = 50 Kilogramm.

Das Verhältniss des Zollgewichts zum *preussischen Handelsgewicht* ist unter dem Artikel Berlin, S. 118 u. f., näher angegeben.

1 *Zoll-Centner* oder 100 *Zoll-Pfund* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 101,196 | alte amsterd. Pfund. | 98,942 | frankfurt. schwere Pfund. |
| 106,348 | - antwerp. - | 106,857 | - leichte - |
| 100,000 | badische - | 50,000 | französ. Kilogramm. |
| 89,286 | baiersche - | 157,839 | genues. Libbre. |
| 106,904 | braunschw. - | 103,204 | hamburg. Pfund. |
| 100,301 | bremer - | 106,904 | hannöv. - |
| 100,000 | dänische - | 103,254 | kassler schwere Pfund. |
| 100,000 | darmstädt. - | 106,881 | - leichte - |
| 107,047 | dresdner - | 39,109 | konstantinop. Oke. |
| 110,232 | engl. Pfd. avdp. | 106,924 | leipzig. Pfund. |
| 133,962 | - - troy. | 102,780 | lübeck. - |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 153,002 | mailänd. Libbre piccole. | 117,644 | schwed. Viktualien-Pfund. |
| 65,572 | - - grosse. | 147,055 | - Stapelstädter - |
| 103,155 | mecklenburg-schweriner Pfund. | 100,000 | schweizer Pfund. |
| 106,904 | mecklenburg-strelitzer - | 108,664 | span.-kastil. Libras. |
| 56,117 | neapol. Rotoli. | 147,257 | toskanische Libbre. |
| 155,880 | - Libbre. | 135,559 | alte turiner - |
| 50,000 | niederländ. Pfund. | 104,822 | venedig. Libbre grosse. |
| 102,144 | paris. Pfd. Markgewicht. | 165,986 | - - sottili. |
| 123,303 | polnische Pfund. | 162,633 | vened. Libbre da seta (Seiden-Pfd.) |
| 108,932 | portugis. Arrateis. | 89,284 | wiener Pfund. |
| 106,904 | preussische Pfund. | 106,900 | würtemberg. Pfund. |
| 147,425 | römische Libbre. | 94,615 | zürcher schwere Pfund. |
| 122,097 | russische Pfund. | 106,442 | - leichte - |

Für die *Elbschifffahrts-Abgaben* (welche nicht allein den Zollverein angehen, sondern zugleich in Hannover, Holstein, Hamburg, Mecklenburg und Oesterreich bei der Elbfahrt erhoben werden, deren aber hier gedacht werden soll) sind durch die Additional-Akte vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 folgende *Gewichts-Verhältnisse* vereinbart worden:

10'000 Zoll-Pfund sind = 10'690 anhaltische, hannöversche oder preussische Pfund.
10'018 dänische Pfund.
11'027 englische Pfund avoirdupois.
10'000 französische Pfund (d. h. bis Ende 1839 erlaubte, seitdem aber *abgeschaffte* Livres usuelles zu ½ Kilogramm).
10'324 hamburger Pfund.
10'278 lübecker Pfund.
10'319 mecklenburger Pfund (d. i. mecklenb.-schweriner Pfd.).
10'710 sächsische Pfund (d. i. dresdner Pfund).
8'929 wiener Pfund.

Man sieht, dass dabei nur das *lübecker* und das *preussische* (zugleich anhaltische und hannöversche) *Pfund*, so weit die Stellen der Angaben gehen, völlig richtig angenommen sind, während die übrigen mehr oder weniger *ungenau* bestimmt sind. Von der Abschaffung der französischen Livre usuelle scheinen die Herren Aufsteller ununterrichtet gewesen zu sein und eben so wenig haben sie eine Kenntniss von der damals lange bekannten neueren Feststellung des *dänischen* Pfundes (= 1 Zollpfund) gehabt!! — Wir geben die obige Aufstellung nur als eine amtlich dienende, die aber, wie so viele andere amtliche Annahmen, keinen Anspruch auf Richtigkeit haben. Aehnlich verhält es sich mit der Annahme der Verhältnisse der fremden Raum-Maasse für den gedachten Zweck, deren Aufführung wir uns bei dem grössern Raume, welchen sie beanspruchen würden, überheben.

Bei den *Ausgleichungsabgaben* (Uebergangsabgaben, d. h. den *innern* Gränzsteuern, welche in denjenigen Zollvereins-Staaten, die Bier, Biermalz, Branntwein [auch Spiritus], Traubenmost, Wein und Taback zur Zeit ausnahmsweise noch mit inländischen Steuern von verschiedener Höhe belegen, auf die aus andern Zollvereins-Staaten eingehenden Quantitäten der gedachten Waaren dann erhoben werden, wenn in den letztern Staaten diese Besteuerung gar nicht oder in geringerem Maasse stattfindet, und welche in dem Unterschiede jener Steuern in den betreffenden beiden Staaten [der Ausfuhr und der Einfuhr] bestehen) wird als Grundlage nicht das Zollgewicht, sondern das *Handelsgewicht der betreffenden Staaten*, in welche die Einfuhr geschieht, angenommen, in Preussen beispielsweise das preussische Handelsgewicht. (Auf den *Branntwein* [auch *Spiritus*] wird in

*Preussen* die Ausgleichungsabgabe für je eine Ohm von 120 preuss. Quart bei 50 Procent Tralles Alkoholgehalt [oder, wie man in der Praxis sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, für 6000 %] erhoben; in gleicher Weise wird auch die Steuer-Vergütung für ausgeführten inländischen Branntwein bemessen.)

*Münzgewicht.* Das gemeinschaftliche Münzgewicht der Zollvereins-Staaten (vgl. oben) ist die *preussische Mark*, welche in 288 Grän getheilt wird; vergl. BERLIN. Dieselbe wiegt 233,8555 Gramm. Bei der gegenseitigen Controle der Vereinsmünzen wird dieselbe mit 233,855 Gramm tolerirt, in welcher Grösse sie in den nichtpreussischen Vereins-Staaten überhaupt angelegt wird. Die Vergleichung der Münzmark mit andern Marken s. unter dem Art. BERLIN.

*Probirgewicht* beim Münzwesen ist die Mark mit der nämlichen Eintheilung.

---

# Zürich,

*Zürch*, am Zürchersee und zu beiden Seiten der Limmat gelegen, die hier aus dem See tritt, eine der wichtigsten Städte der Schweiz und Hauptstadt des Kantons gleiches Namens, mit 16'000 Einwohnern.

## Rechnungsarten und Verhältniss der züricher Rechnungsmünzen zu einander.

*Die Stadt und der Kanton Zürich rechnen wie folgt:*

*a)* **im gewöhnlichen Verkehr:** *nach Gulden (züricher Gulden) zu* 40 *Schillingen à* 4 *Rappen*, wobei häufig 10 Schillinge *ein Züricher Bock (Böckli)* genannt werden, welche 4 Batzen (16 Batzen = 1 Gulden) ausmachen;

*b)* **im grossen Handels- und Wechsel-Verkehr:** *nach Gulden (züricher Gulden) zu* 60 *Kreuzern à* 4 *Angstern* (Angesichtern — Pfennigen —) *oder den Kreuzer zu* 8 *Hellern*;

*c)* **bei den Rechnungen der Regierung und der Staatskassen:** *nach Schweizer Franken oder Schweizer Livres zu* 10 *Batzen* (Schweizer Batzen), *à* 10 *Rappen*, *oder auch geradezu den Schweizer Franken zu* 100 *Rappen*, in der sogenannten neuen *Schweizer Währung*, 16 Schweizer Franken oder Livres gemeinhin = 10 züricher Gulden gerechnet.

Schon früherhin wie zum Theil noch jetzt fanden und finden im Allgemeinen folgende *Münz-Vergleichungen* hier statt:

10 *züricher Gulden werden* 11 *Reichsgulden oder* 11 *Gulden von St. Gallen etc. gleich gerechnet*, so auch sonst: $9\frac{1}{6}$ Gulden oder $6\frac{2}{15}$ Reichsthalern Wechselgeld, wie bisher (bis 1843) in Frankfurt am Main;

*ferner* werden ihnen gleich gerechnet: 16 Schweizer Livres oder Franken, oder $16\frac{4}{5}$ Livres de Neufchatel oder 24 (ehemaligen) Livres de France (französischen Livres tournois), und so auch wurden und werden zum Theil noch jetzt gemeiniglich 27 züricher Gulden 64 französischen Franken gleich gesetzt, desgleichen 27 Schweizer Franken = 40 französischen Franken, wie nach hier oben 16 Schweizer Franken 11 Reichsgulden ausgleichen sollen.

*Dabei war bisher der sogenannte französische neue Louisd'or* (siehe hier oben ad *c*) *in dem Zahlwerthe von* 10 *Gulden oder* 160 *Schweizer Batzen*, *der französische Neuthaler, écu neuf, Laubthaler oder das sonstige* 6 Livres-Stück seit 1786: = $2\frac{1}{2}$ Gulden züricher, so dass (wie ad *c.* erwähnt) der züricher Gulden zu 16 Schweizer Batzen gerechnet wird; doch ist *im Betreff der französischen Neuthaler* seit 1829 eine Herabsetzung erfolgt, wovon gleich nachher.

**Ferner wird im Wechselverkehr noch jetzt gerechnet:**

1) *Der ganze brabanter Kronenthaler* (obschon nun durch das in Deutschland vorgenommene Einschmelzen derselben auch hier wohl seltener werdend) zu 2 Gulden 27 Kreuzern, oder nach dem noch bestehenden neuen Münz-Tarife, und bereits seit 1796, zu 2 Gulden 18 Schillingen = 39 1/5 Schweizer Batzen.

2) *Der französische Neuthaler* (sonst zu 6 Livres tournois), seit dem 6. October 1829 tarifirt zu 2 Gulden 18 Schillingen = 39 1/5 Schweizer Batzen, also genau in dem Zahlwerthe des brabanter Kronenthalers, *wie auch die Neuthaler- oder 40-Batzenstücke der übrigen schweizer Kantone* tarifirt sind.

3) *Der zürchersche Neuthaler oder das hiesige 40-Batzenstück kursirt dagegen für den vollen Werth von 2 Gulden 20 Schillingen = 40 Schweizer Batzen.*

4) *Das französische 5-Frankenstück*, nach dem erwähnten Tarife, zu 2 Gulden 5 Schillingen (= 2 1/8 Gulden) = 34 Schweizer Batzen; doch jetzt meist auch höher (im Wechselverkehr gewöhnlich mit Aufgeld). Siehe unter den Kursverhältnissen.

5) *Das französische 20-Frankenstück* (als Goldmünze) zu 8 Gulden 30 Kreuzern = 8 Gulden 20 Schillingen (jetzt auch mit Aufgeld), worüber unter den Kursverhältnissen nachzusehen ist.

## Eintheilung und Verhältniss der gewöhnlichen, älteren und neueren, züricher Rechnungsmünzen zu einander.

| *Rheinische Mark fein Silber.* | *Thaler* (Rechnungs-Thaler). | *Züricher Gulden.* | *Schweizer Franken.* | *Pfund Haller oder Heller.* | *Batzen. Schweizer Batzen.* | *Züricher Schillinge.* | *Kreuzer.* | *Rappen.* | *Angster* (oder Pfennige). | *Heller.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 7/18 | 2 1/2 | 4 | 5 | 40 | 100 | 150 | 400 | 600 | 1200 |
| | 1 | 1 4/5 | 1 22/25 | 3 3/5 | 28 4/5 | 72 | 108 | 288 | 432 | 864 |
| | | 1 | 1 3/5 | 2 | 16 | 40 | 60 | 160 | 240 | 480 |
| | | | 1 | 1 1/4 | 10 | 25 | 37 1/2 | 100 | 150 | 300 |
| | | | | 1 | 8 | 20 | 30 | 80 | 120 | 240 |
| | | | | | 1 | 2 1/2 | 3 3/4 | 10 | 15 | 30 |
| | | | | | | 1 | 1 1/2 | 4 | 6 | 12 |
| | | | | | | | 1 | 2 2/3 | 4 | 8 |
| | | | | | | | | 1 | 1 1/2 | 3 |
| | | | | | | | | | 1 | 2 |

*In ganzen Zahlen vergleichen sich:*

18 rheinische (züricher) Mark fein Silber mit 25 Rechnungs-Thalern und 45 züricher Gulden;
5 Thaler (Rechnungsthaler) mit 9 züricher Gulden;
5 züricher Gulden mit 8 Schweizer Franken.

Unter den hier aufgestellten älteren und neueren züricher Rechnungsmünzen, wie fast allenthalben aus zum Theil wirklich geprägten, zum Theil aus *idealen oder blossen Rechnungsmünzen* bestehend, ist *die rheinische Mark Silber, der Thaler* zu 72 Schillingen oder 108 Kreuzern, so wie *das Pfund Haller oder Heller vornehmlich als ideale (blosse Rechnungsmünze)* zu bezeichnen *und in Hinsicht der erwähnten rheinischen Mark Silber* (fein Silber) *zu bemerken*, dass die hiesige, angeblich rheinische Mark (fein Silber) in den züricher Schuldinstrumenten als „*Rheinische Mark*" wohl aus dem Grunde so genannt wurde, weil sie *mit der wirklich rheinischen oder kölnischen Mark beinahe übereinkömmt*, aber in der That dennoch etwas schwerer ist, nämlich, nach genauern Untersuchungen (siehe hierüber unter den *Gewichten*) wiegt die *züricher-rheinische Mark* 234,869777 Gramm, die *alte kölnische Mark* aber 233,8123 Gramm, *die neuere kölnische oder die eigentliche Zollvereins-Mark* dagegen 233,8555 Gramm, welches einen *Unterschied* von etwas über 9/20 (= 1,00,452286) Procent *gegen die alte kölnische Mark*, und von etwas über 3/7 oder besser 13/30 Procent (1,00,43373)

*gegen die neuere kölnische oder Zollvereins-Mark* hervorbringt, um welche die züricher-rheinische Mark schwerer ist.

*Die hiesige Mark Silber* (die sogenannte rheinische Mark fein Silber), *der Rechnungs-Thaler und das Pfund Haller oder Heller, wonach in frühern Zeiten hauptsächlich die obrigkeitlichen Rechnungen geführt wurden, waren auch besonders bei Straffällen und Strafgebühren gebräuchlich,* da letztere meist *nach Pfund Hellern* bestimmt wurden. — Uebrigens kamen hier sonst auch noch *ganze und halbe Dicken* zu 16 und 8 Schillingen vor (siehe unter den wirklich geprägten Silbermünzen), welche jetzt auch zu den eingebildeten (idealen) Münzen gehören, und noch bisweilen genannt werden.

## Wirklich geprägte Münzen des Kantons Zürich von der vergangenen und gegenwärtigen Zeit.

### I. Allgemeine Aufstellung nach den Angaben des Herrn Gerold Meyer von Knonau (in 1844).

#### A. Goldmünzen, *meist nach dem Werthe derselben geordnet.*

1) *Pfennige oder Angster in Gold.* — (Werth ungefähr 1 Gulden.) — Sie waren eine currente Geldsorte und sind vor der Periode der Goldgulden, mithin vor dem Jahre 1504 geprägt worden.

2) *Vierteldducaten* (Werth 1 Gulden 10 Schillinge). Die ersten von 1639, die letzten von 1767. 45 Prägesorten, und zwar 15 aus dem 17., 30 aus dem 18. Jahrhundert.

3) *Halbe Goldkronen* (Werth ungefähr 2 Gulden). Alle sind ohne Jahrzahl und sind in 5 Prägesorten um 1561 gemünzt.

4) *Halbe Ducaten* (Werth 2½ Gulden). Die ersten dieser Art um 1561, die letzten 1776 gemünzt, wovon 49 Prägestücke vorhanden, 2 davon ohne Jahrzahl aus dem 16., 16 Gepräge aus dem 17. und 31 Gepräge aus dem 18. Jahrhundert.

5) *Goldgulden* (Werth 3½ bis 4 züricher Gulden). Die ersten derselben wahrscheinlich um 1504, die letzten 1622, alle nach dem Fusse der rheinischen Goldgulden geprägt; 8 Prägesorten, davon 2 mit und 2 ohne Jahrzahl aus dem 16. Jahrhundert, 3 Sorten ohne und 1 Sorte mit Jahrzahl aus dem 17. Jahrhundert.

6) *Goldkronen* (Werth ungefähr 4½ Gulden). Die ersten Goldkronen von 1561, die letzten von 1631, in 9 Prägesorten, davon 8 ohne Jahrzahl aus dem 16., eine Sorte mit Jahrzahl aus dem 17. Jahrhundert. Sie sind nach dem Gewichte und der Grösse der französischen Kronen gemünzt worden.

7) *Ducaten* (Werth *zuerst* 2 Gulden 48 Kreuzer, dann 3 Gulden —, später 4½ und jetzt 5 Gulden). Die ersten dieser Ducaten sind um das Jahr 1561, die letzten 1810 geschlagen. Es bestehen davon 59 besondere Prägestücke, eine derselben ohne Jahrzahl aus dem 16., 21 Prägestücke aus dem 17. Jahrhundert, wovon 3 Sorten ohne Jahrzahl, 36 Prägestücke sind aus dem 18. und eine — die letztere — Prägesorte aus dem 19. Jahrhundert (von 1810).

8) *Doppelte Goldgulden* (Werth 7 bis 8 Gulden). Sie wurden blos einmal, zwischen den Jahren 1600 und 1620 geprägt.

9) *Doppelte Goldkronen* (Werth ungefähr 9 Gulden). Auch von dieser Münze kennt man nur eine Prägesorte vom Jahre 1631.

10) *Doppelducaten* (Werth 10 Gulden). Die ersten sind vom Jahre 1621, die letzten vom Jahre 1776. — Sie dienten meistens nur zu Neujahrsgeschenken.

11) *Vierfache Ducaten* (Werth 20 Gulden). Sie wurden 1640, 1652 und 1666 geprägt. Die in den zwei erstgenannten Jahren geschlagenen haben keinen besondern Stempel, sondern blos denjenigen der halben Gulden, Gulden oder Thaler. Uebrigens waren sie kein currentes Geld.

12) *Fünffache Ducaten* (Werth 25 Gulden). Diese, in den Jahren 1720 und 1724 geschlagene Goldmünze diente, wie die vierfachen Ducaten, nur zu Geschenken.

13) *Sechsfache Ducaten* (Werth 30 Gulden). Wie die fünffachen, so sind auch die 1734 geprägten sechsfachen Ducaten nach Guldenstempeln geprägt worden.

14) *Achtfache Ducaten* (Werth 40 Gulden). Geschlagen 1723. Sie haben das Gepräge von Thalern und dienten, wie die sechsfachen (5fachen etc.) zu Geschenken.

#### B. Silbermünzen, *ebenfalls hauptsächlich nach dem Werthe derselben geordnet.*

1) *Heller.* Im Jahre 1504 wurden die ersten, die letzten 1607 geschlagen, und man kennt 9 verschiedene Prägesorten derselben. Sie sind sämmtlich ohne Jahrzahl und einseitig.

2) *Angster.* — Die ersten sogenannten Angster (Pfennigstücke) sind 1526, die letzten wahrscheinlich 1700 geprägt, in 23 Arten oder Prägesorten. Sie sind gleichfalls einseitig und ohne Jahrzahl, aber etwas grösser und schwerer als die Heller.

3) *Rappen.* Die ersten sind von 1656, die letztbekannten von 1842 und 1845. Man prägte sie während des Religionskrieges von 1656, zur Unterhaltung der im Felde stehenden Soldaten. Es bestehen davon 42 Ausprägungen (Prägestücke), und mit Ausnahme der neuern Rappen von 1842 und 1845, sämmtlich ohne Jahrzahl. Schon die neueren

Rappen von 1842 sind, *nach Aufhebung der Münzstätte in Zürich*, in *Stuttgart* geschlagen worden. Beide Sorten von 1842 und 1845 sind von geringhaltigem Silber. —

4) *Halber Kreuzer (eine Probesorte).* Diese Münze ist 1811 als Probe geprägt worden, *weil damals die Postgebühren in Kreuzern berechnet wurden;* sie kam aber nie in Kurs, da sie sich als nicht vereinbar mit den übrigen zürcherschen Geldsorten erwies.

5) *Fünfer oder Fünfhellerstücke*, im Jahre 1477 geschlagen, blieben nur zehn Jahre (also bis in 1487) gangbar. —

6) *Sechser, Sechsheller, später Zweirappenstücke genannt.* Die ersten wurden 1504, die letztbekannten in 1842 gemünzt und zwar diese letztern, wie die einfachen Rappenstücke, *in Stuttgart.*

7) *Kreuzer oder Achthellerstücke.* Die ersten von 1427, die letzten wahrscheinlich von 1487: 5 Prägesorten, aber ohne Jahrzahl. Sie sind eine Nachahmung der sogenannten Etschkreuzer, welche Erzherzog Siegmund von Oesterreich in Tyrol schlagen liess, und haben das gleiche doppelte *Kreuz.*

8) *Halbe Blappert*, vermuthlich nur einmal, im Jahre 1421, geprägt. — Werth, 1 Schilling das Stück.

9) *Schillinge.* Die ersten sind von 1504, die letzten von 1754, zusammen 139 Prägesorten, wovon 102 aus dem 16 — darunter 56 Sorten ohne Jahrzahl —, 5 aus dem 17., 32 aus dem 18. Jahrhundert.

10) *Halbe Batzen.* Die ersten sind von 1520, die letzten von 1578, in allem 12 Prägesorten, davon 4 *ohne* und 8 mit Jahrzahl.

11) *Blappert* (Werth 2 Schillinge), wahrscheinlich schon vor 1400 geschlagen, zuletzt um 1450 in 9 Prägesorten, sämmtlich ohne Jahrzahl. *Sie sind die erste in Zürich geprägte grössere Münzsorte.* Diejenigen, welche in dem Gepräge einen Adler tragen, heisst man „*Krähenplappert*", weil der aufgeprägte Adler einer Krähe ähnlicher ist, als dem König der Lüfte.

12) *Groschen. — (Werth gleichfalls 2 Schillinge).* Die ersten dieser Art, von denen man 3 Prägesorten kennt, sind ohne Jahrzahl, und mögen nach der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geprägt worden sein, die letzten derselben sind von 1563. Ueberhaupt 23 Prägesorten dieser Groschenstücke. Sie wurden gewöhnlich *Behmsch* genannt, welcher Name von den *böhmischen Groschen* herrührt, die damals sehr verbreitet waren.

13) *Batzen; ganze Batzen.* Die ersten Batzenstücke sind vom Jahre 1500, die letzten von 1641. — *Sie sind einer damals in Bern häufig geprägten, gleichnamigen Münzsorte nachgeahmt, deren Benennung von Bär (Bätzen) herrührt.* Man hiess dieses Geldstück auch *Rollenbatzen.* — — Unter den von 1518 bis 1530 geprägten Batzen sind die *Kelchbatzen;* so genannt, weil sie von den Anhängern des katholischen Glaubens mit einem Kelche gestempelt wurden, zum Zeichen, dass sie aus Kirchengeräthe geprägt seien.

14) *Zweibätzler oder Fünfschillingstücke.* Die ersten sind von 1656, die letzten von 1784 in 18 Prägesorten, wovon 16 Prägestücke aus dem 17., 2 aus dem 18. Jahrhundert. — *Diese Münze diente als sogenanntes Räth- und Burgergeld, indem jedes Mitglied des grossen Rathes (Räth und Burger) am Schlusse der Sitzung ein solches Stück, zierlich eingewickelt, erhielt.*

15) *Halbe Dicken* (Werth 8 Schillinge). Die ersten *halben Dicken* sind von 1608, die letzten von 1622, und bestehen in 11 Prägesorten. Da sie nur in geringer Zahl gemünzt wurden, sind sie schon lange ausser Kurs.

16) *Vierbätzler oder Zehnschillingstücke, früher Ortsgulden, jetzt Oertli genannt*, liess der zürchersche Rath im Jahre 1656 aus Veranlassung der damaligen Kriege zum ersten Male prägen, um die im Felde stehenden Truppen damit zu besolden. Die letzten sind vom Jahre 1811, und es bestehen überhaupt davon 103 Prägesorten, darunter 5 ohne Jahrzahl. *Diese Geldsorte ist nebst den Schillingen die gewöhnlichste zürchersche Kurantmünze.*

17) *Dicken* (Werth eines Stücks 16 Schillinge). Die ersten ganzen Dicken sind von 1500, die letzten von 1629.

18) *Viertelsthaler* (damaliger Werth 18 Schillinge). Die ersten Viertelsthaler sind um 1550 geschlagen, die letzten 1674. Auch diese Viertelsthaler sind schon lange nicht mehr im Kurs.

19) *Halbe Gulden, früher Pfund genannt*, ein Name, der im gemeinen Leben zwar längst aufgehört hat, bis vor kurzer Zeit aber noch in den öffentlichen Rechnungen gebräuchlich war. Man nennt sie auch *zwanzig Schillinge* (20-Schillingsstücke) *und Achtbätzler, weil die neuesten* Stücke mit „*8 Batzen*" bezeichnet sind. Die ersten Stücke dieser Art, doch ohne Jahrzahl, sind von 1691, die letzten vom Jahre 1814.

20) *Franken oder Zehnbätzler, nur einmal im Jahre* 1812 *gemünzt, als damals beinahe alle Cantone diese Geldsorte schlagen liessen und man den Versuch machte, einen eidsgenössischen Münzfuss einzuführen.*

21) *Doppeldicken.* (Werth 32 Schillinge.) Es gibt solche aus den Jahren 1501, 1620 und 1621. Sie haben das Gepräge der *einfachen Dicken*, sind aber von doppeltem Gewicht und waren keine currente Münzsorte, sondern wurden wahrscheinlich nur auf besondere Veranlassung geprägt.

22) *Gulden.* Die ersten züricher Gulden sind etwa um 1550 geprägt, die letzten derselben sind von 1798. *Ihr Werth* war bis 1761: 36 Schillinge, welcher aber noch in jenem Jahre auf 40 Schillinge gesetzt wurde.

23) *Zwanzig Batzen- oder Zweifranken-Stücke.* Diese Geldsorte prägte man in den Jahren 1813 und 1826. Ihr Gepräge ist dem der Franken- oder Zehnbätzler-Stücke vollkommen ähnlich.

24) *Thaler- oder Zweiguldenstücke.* (Werth eines Stücks bis 1761: 1 Gulden 32 Schillinge [72 Schill.], von da an aber 2 Gulden.) Die ersten Stücke dieser Art sind von 1512, die letzten von 1796.

25) *Neuthaler oder 40 Batzenstücke.* Zuerst im Jahre 1813, späterhin aber noch mehrmals geprägt, doch immer mit derselben Jahrzahl. Es bestehen davon 6 Prägesorten.

26) *Doppelthaler.* (Werth 4 Gulden.) Die ersten Doppelthaler sind von 1559, die letzten von 1695. Ihr Gepräge ist demjenigen der einfachen Thaler gleich, nur haben sie natürlich das doppelte Gewicht; übrigens waren sie kein currentes Geld, sondern dienten gewöhnlich zu Geschenken.

## II. Wirklich geprägte Münzen des Kantons Zürich, grösstentheils nach wirklich erfolgten Untersuchungen deutscher und anderer erfahrener Münzmeister, tabellarisch geordnet.

| **Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Schweizer Kantons Zürich,** *von der jüngst vergangenen und gegenwärtigen Zeit; meist nach wirklichen Untersuchungen.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark rauh (brutto.)* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* Karat | Grän. | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| ***A.* Goldmünzen.** | | | | |
| *Gold-Ausmünzung, wie sie im Allgemeinen für alle Schweizer Kantone, als helvetische Republik, seit 1800 und besonders seit dem Münzgesetz v. Jahre 1818 besteht.* | | | | |
| **1) Goldmünzen, Schweizer, als helvetische Republik, nach erfolgten Untersuchungen** *in Frankreich.* | | | | |
| Einfache Schweizer Neue Louisd'or oder Pistolen zu 16 Schweizerfranken, vom Jahre 1800, nach französ. Probe | 30,800000 | 21 | 7,00 | 34,248649 |
| Doppel-Louisd'or oder Pistolen, neue Schweizer, zu 32 Schweizerfranken, vom Jahre 1800, desgleichen | 15,344444 | 21 | 7,50 | 17,029672 |
| **2) Goldmünzen der helvetischen Republik, nach dem Münzgesetz vom Jahre 1818.** | | | | |
| Neue Schweizer Louisd'or oder Pistolen, *einfache* (zu 16 Schweizerfranken) | 30,575226 | 21 | 7,20 | 33,972474 |
| Neue Schweizer Doppel-Louisd'or oder Doppel-Pistolen (zu 32 Schweizerfranken) | 15,287613 | 21 | 7,20 | 16,986237 |
| **3) Goldmünzen des Kantons Zürich insbesondere.** | | | | |
| *Ducaten* von den Jahren 1775 und 1776, nach mehren Proben befunden | 67,750000 | 23 | 6,00 | 69,191489 |
| *Doppelte und halbe Ducaten* aus dieser Zeit, nach Verhältniss. | | | | |
| *Züricher Ducaten* vom Jahre 1775, nach den Untersuchungen deutscher Münzmeister im Jahre 1828 | 67. — | 23 | 2,00 | 69,410072 |
| *Viertel-Ducaten* vom Jahre 1743, nach denselben Untersuchungen | 268. — | 23 | 2,00 | 277,640288 |
| ***B.* Silbermünzen.** | | Loth. | Grän. | |
| **Züricher Thaler,** *gesetzmässig seit 1717, nach dem Langenthaler Münzconcordate (Münz-Abschiede), vom 15. Septbr. 1717.* | | | | |
| *Ganze Thaler,* damals zu 72 Zürichschillingen | 8,36041342 | 13 | 11,25 | 9,81773319 |
| *Halbe Thaler dieser Art* | 16,72082684 | 13 | 11,25 | 19,63546638 |
| *Quart oder Viertel-Thaler* | 34,39712951 | 13 | 11,25 | 40,39295942 |

| **Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Schweizer Kantons Zürich**, *von der jüngstvergangenen und gegenwärtigen Zeit; meist nach wirklichen Untersuchungen.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark rauh (brutto.)* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* *Loth.* | *Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| *Zufolge der sorgfältigen Untersuchungen deutscher Münzmeister in den Jahren* 1827 *und* 1828. | | | | |
| Züricher Thaler, zu 2 Gulden, vom Jahre 1761 . . . . . . . . . . . | 8,393443 | 13 | 7,00 | 10,030338 |
| Dergleichen - - - vom Jahre 1768 . . . . . . . . . . | 8,865801 | 13 | 10,00 | 10,464552 |
| Dergleichen - - - vom Jahre 1780 . . . . . . . . . . | 8,827586 | 13 | 8,00 | 10,505557 |
| Dergleichen - - - vom Jahre 1783 . . . . . . . . . . | 9,287982 | 13 | 6,00 | 11,145578 |
| Halber Thaler (zu 1 Gulden à 16 Batzen) vom Jahre 1758. . . . | 17,066667 | 13 | 3,00 | 20,739241 |
| Halber Thaler (zu 1 Gulden) vom Jahre 1761 . . . . . . . . . . | 17,210084 | 13 | 2,00 | 21,002137 |
| 20-Schillingsstück oder Halber Gulden, von 1753. . . . . . . . . | 30,453532 | 11 | 6,00 | 42,993221 |
| 20-Schillingsstück oder Halber Gulden, von 1783. . . . . . . . . | 32,379447 | 11 | 6,00 | 45,712160 |
| 5-Schillingsstück, vom Jahre 1783 . . . . . . . . . . . . . . . . . | 81,108911 | 6 | 16,00 | 188,381987 |
| 1-Schillingsstück, vom Jahre 1745 . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 190,511628 | 2 | 14,00 | 1097,346977 |
| Stück zu 8 Batzen oder Halbguldenstück, vom Jahre 1810 . . . | 31,751938 | 10 | 17,00 | 46,419077 |
| 10-Schillingsstück, Ortsgulden *(Oertli)* od. 4 Bätzler, von 1811 | 49,951220 | 8 | 2,00 | 98,533912 |
| Neuthaler oder Thaler zu 40 Schweizer-Batzen oder 4 Schweizer-Franken, von 1813. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 7,9611273 | 14 | — | 9,0984312 |
| *Ferner, zufolge der Untersuchungen des pariser Handels-Münzwardeins P. F. Bonneville:* | | | | |
| Züricher Thaler (Speciesthaler), vom Jahre 1761 . . . . . . . . . | 8,370404 | 13 | 2,00 | 10,214730 |
| Dergleichen von den Jahren 1773 und 1776. . . . . . . . . . . . . | 8,805665 | 13 | 10,00 | 10,393572 |
| Dergleichen („XI. auf eine feine Mark"), von den Jahren 1790 und 1794. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 9,249648 | 13 | 9,00 | 10,962546 |
| Halber Thaler oder Gulden („XXII. auf eine feine Mark") v. 1786 | 18,345136 | 13 | 8,00 | 21,832228 |
| Zwanzig (20)-Schillingsstück, Halber Gulden — v. Jahre 1798 — | 31,448804 | 11 | 9,00 | 43,754858 |

**Anmerkung, in Betreff der verschiedenartigen Ausbringung der vorbemerkten züricher Thaler und der züricher Münz- und Währungs-Verhältnisse überhaupt.**

Geht man von dem bisherigen züricher Münzfusse, *die feine Mark Silber zu 22 Fl. hiesig* aus, so ist der *Silber-Werth der im Jahre* 1761 *geprägten Thaler* nicht blos, nach der seit 1761 und 1762 stattgefundenen Werth-Annahme: 2 Fl. hiesig, sondern vielmehr 2,193345 Fl. = 2 Fl. $7\frac{3}{4}$ Schillinge circa oder 2 Fl. 11 Kreuzer $2\frac{2}{5}$ Pfennige oder Angster, welcher *Silberwerth* sich aber bald nachher noch steigert und *bei dem auf* $22\frac{1}{2}$ *Fl. erhöhten hiesigen Münzfusse für die Mark fein Silber*, auf 2,243194 Fl. oder beinahe 2 Fl. $9\frac{3}{4}$ Schillinge = 2 Fl. 14 Kreuzer 2,366 Pfennige oder Angster erhebt. Die hiesigen Thaler-Ausbringungen von den Jahren 1768, 1780 und 1783 sind zwar mehr und mehr einer geringern Verwerthung zuschreitend, und daher *im Durchschnitt dieser drei Sorten, im 22-Guldenfusse*, das Stück 2,056781 Fl. = 2 Fl. $3\frac{2}{5}$ Xr. und im $22\frac{1}{2}$-Guldenfusse der neuern Zeit durchschnittlich 2,103526 Fl. = 2 Fl. $6\frac{1}{5}$ Xr. circa werth; aber seit etwa 1825 kursirten sie, durcheinander gerechnet, gewöhnlich schon zu 2 Fl. 12 Xr. = 2 Fl. 8 Schillinge.

Die Thaler-Ausbringung von 1790 und 1794, sowie von 1798 (letztere nur von den Halbgulden- oder 20-Schillingsstücken entnommen) bringt auch eine noch geringere Verwerthung derselben, so dass von diesen letzteren Sorten der durchschnittliche *Silberwerth eines Stücks im sonstigen 22-Guldenfusse:* 2,009988 Fl. = 2 Fl. —$\frac{3}{5}$ Xr., *und im neueren* $22\frac{1}{2}$ *Guldenfusse:* 2,0556695 Fl. = 2 Fl. $3\frac{1}{3}$ Xr. circa, also doch noch etwas über 2 Gulden ist. — Die erwähnten sechs Thalersorten sämmtlich durcheinander gerechnet, ergeben im 22-Guldenfusse einen *Silberwerth* von 2,063944 Fl. = 2 Fl. $3\frac{5}{6}$ Xr. circa, und im $22\frac{1}{2}$-Guldenfusse ebenso: 2,110852 Fl. = 2 Fl. $6\frac{2}{3}$ Xr. circa; also doch noch nicht 2 Fl. 12 Xr. oder 2 Fl. 8 Schillinge. —

*Nach dem Langenthaler-Münzabschiede vom* 15. *Septbr.* 1717 wurde nicht blos die hieroben unter den Silbermünzen vorangestellte *gesetzmässige Ausprägung von ganzen, halben und Viertel-Thalern* angeordnet, sondern auch *Fünf-Bätzler* (47,29605307 Stück auf die rauhe kölnische oder Vereins-Mark zu 12 Loth fein), *Zehn-Kreuzerstücke* (94,59210614 Stück auf dieselbe rauhe Mark zu 12 Loth fein), *Ganze Batzen* (87,90377541 Stück zu 4 Loth fein), *Halbe Batzen* (120,38995327 Stück zu $2\frac{1}{2}$ Loth fein) und *Kreuzer- oder* $\frac{1}{4}$*-Batzenstücke* (206,38277704 Stück auf die erwähnte rauhe Mark zu 2 Loth fein Silber). *Der damalige hiesige Münzfuss oder der Werth des Silbers* war bei jeder Sorte nach

der französischen Mark von 4608 pariser Grän (1 kölnische oder jetzige Vereins-Mark = 0,95547581962348 französischen Mark) zu 10 *Thalern oder* 18 *Gulden* bestimmt und auch dabei ein Remedium angeordnet worden. — *Auch schon damals bestimmte (nach Leonhard Pestalozzi*, dem wir diese Nachrichten meist entlehnen) „*nicht die eigene Vermünzung von Thalern, sondern vorzüglich die Werthung der Scheidemünze das gegenseitige Verhältniss der Kantons-Währungen.*" Die im Umlauf befindliche grosse Masse von Scheidemünze steigerte bald den Kurs der groben (Thaler) Münzsorten im täglichen Verkehr und zerstörte dadurch den Langenthaler-Münzfuss. „*Zürich* machte daher 1737 für sich allein eine neue Münzordnung *nach der Grundlage des Münzfusses von* 19½ *Gulden Zürichwährung für eine köln. Mark feinen Silbers. Der Silbergehalt des Thalers* blieb, mit einer unerheblichen Abweichung, der nämliche, wie er in Langenthal bestimmt worden war, hingegen musste der bisherige gesetzliche Nennwerth des Thalers von 1 Gulden 32 (= 72) Schillingen nun auf 2 Gulden erhöht werden" (eine Erhöhung, die hier also schon in 1737 stattfand). — „Aber auch an diesem 19½-Guldenfusse konnte Zürich nicht lange festhalten." —

„*Als Frankreich seit* 1726 *zu Begründung einer neuen und festen Münzordnung alle französischen Geldsorten in Sechslivres-Thaler oder sogenannte Neuthaler hatte umprägen lassen, wurde auch in der Schweiz der französische Neuthaler nebst dem französischen Louisd'or die Hauptsorte des im Umlauf befindlichen Geldes.* Der Neuthaler ward anfangs in Zürich und Bern zu 36 Batzen, der französische Louisd'or (in Zürich 1749) zu 153½ Batzen gewerthet. Allein bei der obwaltenden Münzverwirrung stieg während des siebenjährigen Krieges (1756—1763) der französische Neuthaler fortwährend auf 38, 39, 40 bis 43 Batzen, der französische Louisd'or bis 170 Batzen. — — *Zürich* schwankte 1781, ob es seine eigenen Vermünzungen nach dem 21- oder nach dem 22-Guldenfusse machen sollte. *Es fand* 1782 *nothwendig, seine jährlich auszumünzenden Neujahrsgelder, um solche vor dem Einschmelzen sicher zu stellen, zu dem erhöhten Münzfusse von* 22 *Gulden auszumünzen. Diesen Münzfuss bestätigte es* 1786 *und werthete nach demselben alle fremden Geldsorten, darunter den französischen Neuthaler zu* 2 *Fl.* 20 *Schill.* = 2½ *Fl.*"

„*Zürich hat sich vor der Sünde, eine zu grosse Menge eigener schlechter Scheidemünzen zu schlagen, zu jeder Zeit mehr als die meisten seiner Mitstände bewahrt. Seit* 1754 *bis auf die gegenwärtige Zeit* (1833 u. s. w.) *hat es gar keine kleinen Kupfermünzen geschlagen, mit Ausnahme von Rappen, für seinen nothwendigen Bedarf.* Dies allein machte es ihm möglich, seit 1786 an dem 22-Guldenfusse und der Werthung des französischen Neuthalers zu 2 Fl. 20 Schill. festzuhalten, während man in dem südlichen Deutschland seit 1764 nothgedrungen aus dem 20-Guldenfusse in den 24-Guldenfuss übertrat und nach dieser Grundlage den Neuthaler zu 2 Fl. 45 Xrn. = 2¾ Gulden werthete." —

„Im Laufe der Zeit schied sich *die Züricher Währung* von jener der Kantone *Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen,* — welche jenen leichtern deutschen Münzfuss, den erwähnten 24-Guldenfuss angenommen hatten — und es entstand zwischen Zürich und diesen östlichen Kantonen *das feste Verhältniss von* 10 *züricher Gulden* zu 11 Reichsgulden oder im 24-Guldenfusse.

*In Zürich* war nun die festgestellte Währung nach der Annahme in den umlaufenden französischen Hauptmünzsorten, nämlich *des Neuen Louisd'or zu* 10 *Gulden* oder 160 Batzen, *des Neuthalers* zu 2½ Gulden oder 40 Batzen, welche lange und zwar bis im October 1829 (siehe weiter oben Seite 1513) so bestehen blieb.

„Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts (etwa 1796) erschien in der Schweiz *der Brabanterthaler (Kronen- oder Kreuzthaler)*, als eine damals neue Geldsorte. Diese wurde, im Widerspruche mit den richtigen Grundsätzen des Münzwesens in allen Kantonen höher, als zu den bestehenden Münzfüssen tarifirt, *in Zürich in* 1796 zu 2 Gulden 18 Schillingen (2,45 Fl. = 2 Fl. 27 Xr.), statt dass dieser Thaler, zu 22 Gulden die feine züricher Mark berechnet, nur 2 Fl. 16 Schill. 2 Rappen (eigentlich aber nur gegen 2 Fl. 16 Schill.) am Werthe hat, und man erhöhte durch jenen Tarif in Zürich den Münzfuss auf 22 Fl. 14¼ Schill. *die feine züricher Mark* (oder eigentlich auf 22,491 Fl. = 22 Fl. 19 Schill. 2,56 Rappen, das ist ziemlich auf 22½ Gulden *die kölnische Mark fein Silber*). In gleichem Verhältniss musste der Silberpreis steigen." —

Mit dem 1. Juli 1834 wurden gesetzlich die alten französischen Münzsorten und so auch die sogenannten Neuthaler in Frankreich ganz ausser Kurs gesetzt und nur als Silber gewerthet, welches Verhältniss sofort auf die Schweiz mächtig einwirkte. „*Man fühlte, dass es Zeit sey, sich dieser Geldsorte zu entladen und sie gegen Fünffrankenthaler und Brabanterthaler zu vertauschen.*"

„*Zürich* erliess daher zuerst am 6. October 1829 eine Verordnung, wodurch *die französischen Neuthaler* von wenigstens 542 französischen Grän = 28,788 Gramm am Gewicht auf 39⅕ Batzen (= 98 Schillinge oder 2 Fl. 18 Schill.) herabgesetzt, dagegen der Tarif des französ. Fünffrankenthalers von 33¾ auf 34 Batzen erhöht wurde. Die übrigen Kantone erliessen bald ähnliche Verordnungen, wodurch in kurzer Zeit in der westlichen Schweiz die grosse Masse französischer Neuthaler *vornehmlich durch Fünffrankenthaler* ersetzt ward." — Da es *bei dem im Jahre* 1782 *angenommenen schweren Münzfusse von* 22 *Gulden aus der sogenannten rheinischen, aber, wie schon weiter oben erwähnt worden, etwas schwereren Münzmark, als es die kölnische Mark ist, nicht möglich war, bei gänzlichem Mangel an eigenem Silber und bei dem geringen Umfange des Kantons Zürich, eine für den Verkehr genügende Masse grober Silbersorten auszuprägen, so musste man vornehmlich zu der Tarifirung der fremden Münzen* (nun besonders *der goldenen französischen* 20-*Frankenstücke, der silbernen französ. Fünffrankenthaler und der brabanter Kronenthaler*) *seine Zuflucht nehmen* und dies *setzte natürlich den Münzfuss öftern Schwankungen und einer allmäligen Erhö-*

*hung* (das ist: *Verringerung*) *aus, wie zum Theil bemerkt worden, und gegenwärtig droht demselben eine nochmalige Verschlechterung.* „*Denn die, anfänglich abusirte, und seit* 1832 *gesetzliche Höher-Werthung der groben Geldsorten in der westlichen Schweiz bewirkt einen fortdauernden Zudrang jener, wenn schon verbotenen, Scheidemünze und der Gesammtmasse der schweizerischen Frankenstücke gegen den Kanton.* Er ist daher auf dem Wege, die abusirte Werthung des Brabanterthalers zu 40, und weil dieser nun seltener wird, *besonders des Fünffrankenthalers zu* 35 *Batzen*, wozu man sich in andern Kantonen bequemen musste, ebenfalls annehmen zu müssen, wenigstens im gewöhnlichen Verkehr. — Zwar hat man noch *im grossen Rathe des Kantons Zürich*, wie z. B. von Seiten des Herrn Alt-Regierungs-Rath *Wild am* 26. *Decbr.* 1846 vorgeschlagen: *den bisherigen schwankenden, angeblichen* 22-*Guldenfuss in den neuern süddeutschen Reichsfuss, oder den* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfuss umzuändern, da dieser Reichsfuss faktisch schon seit mehr als* 16 *Jahren, also* (von 1846 ab) *seit* 1830 *in allen Franken-Kantonen bestehe* (nämlich in allen Kantonen, die den Schweizer Frankenfuss eingeführt haben), *Zürichs bessere Handelsverhältnisse zunächst auf Deutschland* (nicht auf Frankreich) *hinwiesen, die neuern süddeutschen Silbersorten, wie die ganzen und halben Gulden etc. neben den Vereinsthalern mehr und mehr an die Stelle des in den Schmelztiegel wandernden Brabanterthalers treten u. s. w.*; jedoch alles dies, obschon mit guten Gründen unterstützt, bis jetzt vergeblich, und so verharrt es noch heute auf den sogenannten aber thatsächlich nicht mehr bestehenden züricher 22-Guldenfusse.

## Jetzt und zum Theil längst stattfindender züricher Münzfuss, in der Annahme der fremden groben Silbermünzen.

Es lässt sich ohne grosse Mühe nachweisen, dass der Kanton Zürich unter den bemerkten Verhältnissen seit einer Reihe von Jahren und namentlich (von **1786** ab) *seit der Tarifirung des französischen, bis in* 1829 *so häufig kursirenden Neuthalers* (Laubthalers) zu **$2\frac{1}{2}$** Gulden hiesig einen **$22\frac{2}{5}$** bis **$22\frac{1}{2}$** Guldenfuss im Gange hatte. (Man sehe nur unter Paris die wirkliche Ausbringung der französischen Ecu neufs oder Neuthaler in der tabellarischen Münz-Aufstellung.) *Seit* 1796, wo nun auch *die Brabanterthaler (Kronenthaler)* in immer stärkeren Umlauf kamen und zu **2** Fl. **18** Schill. = **$39\frac{1}{5}$** Batzen oder **2,45** Fl. hiesig tarifirt wurden, und von den ganzen Thalern dieser Art: **9,18144** bis **9,20448** und auch bis **9,216** Stück derselben auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen sind, kommt hiernach *die kölnische Mark fein* Silber theils auf **22,494528** Fl., theils auf **22,550976** Fl. und auf **22,579200** Fl., also meist noch über **$22\frac{1}{2}$** Fl. zu stehen. — *Von den französischen Fünffrankenthalern*, die in neuern Zeiten den grössern Theil des Geldumlaufs ausmachen, und von denen wenigstens **$10\frac{1}{2}$** bis **10,52** Stück auf die kölnische Mark fein Silber gehören, kommt zwar zu dem Tarifpreise von **2** Fl. **5** Schill. = **34** Batzen oder von **$2\frac{1}{8}$** Fl. hiesig, die kölnische Mark fein Silber oder der hiesige Münzfuss nur auf **$22\frac{5}{16}$** = **22,3125** Fl. hiesig zu stehen; allein bei dem Preise von **$2\frac{1}{8}$** Fl. geniessen diese Thaler schon *im Wechselverkehr* $\frac{5}{8}$ Procent Aufgeld und bringen also damit den Münzfuss auf **22,451953** Fl. hiesig.

Bei der Ausbringung dieser 5-Frankenthaler zu 10,52 Stück, das Stück zu $2\frac{1}{8}$ Fl. Tarifpreis mit $\frac{5}{8}$ Procent Aufgeld (siehe die Geldsortenpreise vom 15. Februar 1849 unter den Kursverhältnissen) kommt dagegen dieser Münzfuss oder die kölnische Mark fein Silber ebenfalls nahe an $22\frac{1}{2}$ Fl. hiesig, nämlich 22,49472 Fl. —

Von den schon erwähnten *Reichsgulden oder neuern süddeutschen Gulden des* $24\frac{1}{2}$ *Guldenfusses* scheint hier jetzt *im gewöhnlichen Verkehr* die Annahme zu 15 Batzen (statt etwa $14\frac{2}{3}$ bis $14\frac{7}{10}$ Batzen) statt zu finden, welches freilich fast einen 23-Guldenfuss ausbringen würde; nämlich $22\frac{31}{32}$ Gulden hiesig.

## Silber- und Zahlwerth des züricher Guldens der neuern und gegenwärtigen Zeit.

1) Wenn die vormalige *Annahme des hiesigen Münzfusses zu* 22 *Fl. die kölnische Mark fein Silber* noch in Anwendung gebracht werden soll, so ist alsdann der *Silber- und Zahlwerth eines hiesigen Guldens*

*a*) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: $\frac{7}{11}$ Thlr. = 0,63636363 Thlr. = 19 Sgr. 1,091 Pf.
*b*) im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: $\frac{10}{11}$ Fl. = 0,909090... Fl. = 54 Xr. 2,182 Pf.
*c*) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, od. in süddeutscher Währung: $1\frac{5}{44}$ Fl. = 1,113636... Fl. = 1 Fl. 6 Xr. 3,273 Pf.
*d*) in französ. Frankenwährung (à $52\frac{1}{2}$ Francs): $2\frac{17}{44}$ Frcs. = 2,386363... Frcs. = 2 Frcs. $38\frac{7}{11}$ Cent.

2) Wenn dagegen *der gegenwärtige Münzfuss*, zufolge der neuern Tarifirung der groben hier stark im Umlauf befindlichen fremden Münzsorten zur Grundlage der Berechnung dient und demge-

mäss *im Durchschnitt zu* $22\frac{1}{2}$ *Gulden hiesig* angenommen wird, so kommt der *Silber- und Zahlwerth eines hiesigen Guldens* wie folgt zu stehen:

*a*) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: $\frac{28}{45}$ Thlr. = 0,6222222 Thlr. = 18 Sgr. 8 Pf.
*b*) im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: $\frac{8}{9}$ Fl. = 0,8888888 Fl. = 53 Xr. 1,333 Pf.
*c*) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse od. in süddeutscher Währung: $1\frac{4}{45}$ Fl. = 1,0888888 Fl. = 1 Fl. 5 Xr. 1,333 Pf.
*d*) in *französ.* Frankenwährung (à $52\frac{1}{2}$ Francs): $2\frac{1}{3}$ Frcs. = 2,3333333 Frcs. = 2 Frcs. $33\frac{1}{3}$ Cent.

## Papiergeld: Kassa-Scheine der Bank.

Nachdem unterm 22. November 1836 in Zürich eine Bank errichtet worden ist, *vorläufig gegründet auf ein Capital von 1 Million Gulden Züricher-Wechselgeld* (siehe auch unter der Rubrik: Bank), also in dem bisherigen Münzfusse, *den neuen Louisd'or zu* 10 *Fl.* oder den *Brabanterthaler* (seit 1796) zu 2 Fl. 18 Schillinge = $39\frac{1}{5}$ Batzen gerechnet, *hat der* §. 9 *der Bankstatuten auch die Ausgabe von Banknoten angeordnet*, hier *Kassa-Scheine* genannt, *nach Sicht zahlbar* und *zu Gunsten des Inhabers lautend*, bestehend *in Scheinen von* 100, 20 *und von* 10 *Stück Brabanterthalern effektiv*, „*als dem* (heisst es) *im Kanton Zürich und der nördlichen Schweiz allgemein kursirenden Effektivwechselgelde.*“ *Die Bankvorsteherschaft wird bestimmen, ob später auch Kassascheine in andern gesetzlich tarifirten, effektiven, groben Geldsorten zahlbar, ausgegeben werden sollen.*“

Nach der Schluss-Bilanz dieser Bank vom 31. Decbr. 1842 war damals der Belauf der ausgegebenen *Kassascheine*: 892'657 Fl. 30 Xr., *der Belauf der Billets an Order* aber: 38'825 Fl. —, zusammen also an Circulationsmitteln: 931'482 Fl. 30 Xr. *In Kassa* befanden sich *an* (eingelösten) *Kassascheinen* für den Belauf von 350'766 Fl. 30 Xr. und *an Kassascheinen ausser Kurs*: 1'592 Fl. 30 Xr.

## Kursverhältnisse.

*Das Kurssystem von Zürich* verbreitet sich jetzt über 13 bis 14 ausländische Wechselplätze, und versteht sich *in dem Wechselgelde*, welches die hier am stärksten umlaufenden fremden Münzsorten: *der französischen* 20-, *besonders* 5-*Frankenstücke*, *der brabanter Thaler* (zu 2 Fl. 27 Xr.), *so wie der deutschen*, das ist: *der jetzigen süddeutschen Gulden*, *meist Reichsgulden genannt* (gewöhnlich noch in der Vergleichung von 11 Reichsgulden = 10 Gulden hiesig oder Wechselgeld) bilden.

Nachstehende Kursaufstellung ist nach einem *züricher Original-Kurszettel* vom 15. Februar 1849.

| *Zürich wechselt auf:* | *Gewöhnliche Wechselfrist.* *(Ausstellungszeit.)* | *Veränderlicher Kurs* (±), *v.* 15. *Febr.* 1849. | *Erklärung der nebenbemerkten Kurse,* in der bisherigen Währung des neuen Louisd'or zu 10 Fl. hiesig oder vielmehr *im sogenannten* 22-*Guldenfusse, welcher aber schon längst einen* $22\frac{1}{2}$-*Guldenfuss vorstellt.* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam . . . . . . . . | in kurzer Sicht. | $54\frac{3}{4}$ à $54\frac{5}{8}$ | Kreuzer (hiesiges Wechselgeld) für 1 Gulden niederländisches Kurantgeld. |
| Augsburg . . . . . . . . . | kurze Sicht und 3 Monat dato. | $108\frac{3}{8}$ u. $107\frac{3}{4}$ | Gulden hiesig *(Geld)*, für 100 Gulden augsburger Kurant. |
| Frankfurt am Main . . . | kurze Sicht und 3 Monat dato. | $99\frac{5}{8}$ u. $98\frac{7}{8}$ | Gulden hiesig (Geld, in kurzer Sicht und 3 Monat dato), für 110 Gulden Reichsgeld (für 10 franz. Lsd'or.). |
| Genua . . . . . . . . . . . | in kurzer Sicht. | $100\frac{1}{2}$ | Gulden hiesig (Briefe) für 240 Lire nuove de Piemont. |
| Hamburg . . . . . . . . . | kurze Sicht und 2 Monat dato. | $238\frac{1}{2}$ u. $237\frac{1}{2}$ | Gulden hiesig (Geld) für 300 Mark hamburger Banco. |
| Livorno . . . . . . . . . . | in kurzer Sicht. | 101 | Gulden hiesig für 300 toskanische Lire (Briefe, in kurzer Wechselsicht). |
| Lyon . . . . . . . . . . . . | kurze Sicht und 3 Monat dato. | 103 | Gulden hiesig (kurze Sicht, Briefe), für 240 Franken in Lyon. |
| London . . . . . . . . . . | kurze Sicht und 3 Monat dato. | 10. 56 u. 10. 53 | ± 10 Fl. 56 Xr. (kurze Sicht, *Briefe*) und ± 10 Fl. 53 Xr. (à 3 Monat dato, *Geld*), für 1 Pfund Sterling. |
| Mailand . . . . . . . . . . | kurze Sicht und 3 Monat dato. | $107\frac{3}{4}$ u. 107 | Gulden hiesig für 300 Lire austriache (kurze Sicht, *Briefe* und — à 107 — 2 Monat dato, *Geld*). |
| Marseille . . . . . . . . | in kurzer Sicht. | 103 | züricher Gulden Wechselgeld für 240 Franken in Marseille (Geld). |

| *Zürich wechselt auf:* | *Gewöhnliche Wechselfrist. (Ausstellungszeit.)* | *Veränderlicher Kurs (±), v. 15. Febr. 1849.* | *Erklärung der nebenbemerkten Kurse, in der bisherigen Währung des neuen Louisd'or zu 10 Fl. hiesig oder vielmehr im sogenannten 22-Guldenfusse, welcher aber schon längst einen 22½-Guldenfuss vorstellt.* |
|---|---|---|---|
| Paris | kurze Sicht und 3 Monat dato. | 103¼ à ⅛ u. 102 | züricher Gulden Wechselgeld (kurze Sicht, Briefe u. Geld, und 2 Monat dato, Geld), für 240 Franken in Paris. |
| Triest | kurze Sicht. | 97 u. 96½ | züricher Gulden Wechselgeld für 100 Gulden, angeblich in 20-Kreuzern od. in Convent.-Münze in Triest. Dieser Kurs war hier am 26. Octbr.. 1846: + 108⅜ Fl. hiesig *(Briefe)* für 100 Fl. in 20-Xrn. |
| Wien | kurze Sicht. | 96½ à 96¼ | Gulden hiesig (Wechselgeld) für 100 Gulden, *angeblich in 20-Kreuzern*, jetzt aber natürlich in österreichischen Banknoten zahlbar, welche gegen Silbermünze bedeutend verlieren. |
| *Sonst wechselte man hier auch gewöhnlich noch:* | | | |
| auf Basel | kurze Sicht und 1 Monat dato. | 101 | Gulden hiesig, für 160 Schweizerfranken in Basel. |
| - St. Gallen | kurze Sicht und 1 Monat dato. | 99¾ à 99⅞ | Gulden hiesig, für 110 Gulden im sogenannten 24 (24½)-Guldenfusse, oder für 10 Stück neue Louisd'or zu 11 Gulden Münze in St. Gallen. |
| - Venedig | kurze Sicht und 1 Monat dato. | 108 u. 107½ | Gulden hiesig für 300 Lire austriache in Venedig, *wie auf Mailand.* |
| **Kurs der Geldsorten, am 15. Februar 1849.** | | | |
| Französ. 20-Frankenstücke, zu 8 Fl. 30 Xr. | | 101¼ | züricher Gulden für 100 Gulden hiesig, in französischen 20-Frankenstücken zu 8½ Fl. fest. |
| Französ. 5-Frankenstücke, zu 2 Fl. 7½ Xr. | | 100⅝ | züricher Gulden für 100 züricher Gulden, in französischen 5-Frankenstücken zu 2 Fl. 7½ Xr. fest. |
| Brabanter-Thaler, zu 2 Fl. 27 Xr. | | — | Der brabanter Kronenthaler kursirt hier schon lange Zeit zu 2 Fl. 27 Xr. hiesig, sonst zuweilen wohl auch mit etwas Aufgeld. |
| Reichsgulden (deutsche), 11 Fl. Reichsgeld = 10 Fl. | | — | Die süddeutschen Gulden im 24½-Guldenfusse kursiren hier (in ganzen und halben Gulden), so dass man gewöhnlich 11 Gulden Reichsgeld = 10 Fl. Wechselgeld rechnet, mit etwas Verlust oder Aufgeld. *Französische neue Louisd'or und Neuthaler* haben jetzt keinen offenen Kurs mehr, wie früher. |

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Uso, Respecttage etc.)

Zufolge der Wechselordnung Zürichs vom 16. Mai 1805 ist hier *der Uso bei Wechselbriefen* 15 Tage, *zwei Usi* oder *Doppeluso* 30 Tage; 3 Usi betragen daher 45 Tage, *wobei weder bei den Uso- noch Sichtwechseln Respekttage stattfinden.* Briefe a piacere (nach Belieben) werden so angesehen, als ob solche zahlbar nach Sicht ausgestellt wären. Bei Wechseln aus Ländern und Orten, wo eine andere Zeitrechnung als hier stattfindet (Russland, Griechenland etc.) verfällt der Wechsel auf den mit der Zeitrechnung desselben Landes correspondirenden Verfalltag. —

Die Bezahlung eines Wechsels soll, nach §. 17 der hiesigen Wechselordnung, durch den Bezogenen (Trassaten) am Verfalltage selbst geschehen, insofern dieser nicht ein Sonn- oder Feiertag ist, in welchem Falle die Zahlung am nächstfolgenden Werktage zu leisten ist. — Wird (nach §. 26) ein Wechsel bei Verfallzeit nicht eingelöst, so soll am Verfalltage selbst, oder wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, an dem nächst darauf folgenden Werktage, *ein Protest*, nach der im §. 8 vorgeschriebenen Form, darüber erhoben werden, und ist vom Inhaber der Wechsel sammt Protest an seinen Cedenten oder einen andern Freund auf dem Platze, wo der Wechsel remboursirt werden soll, mit erster Gelegenheit zu versenden; es wäre denn, dass er ausdrücklich Auftrag zur Execution erhalten und solche angenommen hätte.

**Actien-Kurse** *(am 15. Februar 1849).*

| *Gattung der Actien.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| Actien der zürcher Bank . . . . . . . . | 650 | zürcher Gulden baar für eine Actie von 500 züricher Gulden Nennwerth. |
| do. der Bank von St. Gallen . . . . | 610 | zürcher Gulden baar für eine Actie von 500 St. Gallener Gulden (im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss) Nennwerth. |

## Maasse und Gewichte.

Seit 1. Januar 1840 sind gesetzlich und thatsächlich die *neuen Schweizer* oder *Concordats-Maasse* in Giltigkeit. S. diese und die wenigen dabei für den Kanton Zürich noch adoptirten besondern Holzmaasse etc. unter dem Art. SCHWEIZ.

*Aeltere Maasse und Gewichte des Kantons.*

Die älteren Maasse des Kantons waren nicht in allen Orten dieselben und namentlich in Winterthur und Eglisau mehrfach abweichend. Ueber die wahre Grösse der meisten derselben bestand keine gesetzliche Vorschrift, obwohl schon früherhin dieselbe untersucht worden war; es wurden daher im J. 1837, bei der bevorstehenden Einführung der Schweizer Maasse, die den wirklichen Gebrauchsmaassen zur Richtschnur dienenden Urmaasse wissenschaftlich genau untersucht, wobei die Ergebnisse von den bis dahin gewöhnlich angenommenen Werthen zum Theil etwas abwichen. In mehren *Gränzgegenden* des Kantons kamen auch die ältern Maasse und Gewichte der Nachbarkantone *Schaffhausen*, *Aargau*, *Luzern* und *St. Gallen* vor. Die besondern Maasse und Gewichte des Bezirkes *Eglisau* waren die älteren des Kantons *Schaffhausen* (s. diesen Art.); im Bezirk *Knonau* wurden dagegen die älteren *luzerner* Maasse häufig gebraucht. — Folgende sind die eigentlichen älteren *zürcher* Maasse und Gewichte, wobei der besondern Grössen von Winterthur am gehörigen Orte gedacht werden soll:

*Längenmaass.* Der *Fuss* hatte 12 Zoll zu 12 Linien à 12 Punkte und war = 0,30138 Meter = 133,6 paris. Lin. = 1,00460 neue schweizer Fuss. Bei Feldvermessungen wurde er auch in 10 Decimalzoll zu 10 Decimallinien eingetheilt. — — Die *Elle* (welche in verschiedenen Orten des Kantons abwich, ohne dass deshalb genaue Bestimmungen existirten) hatte 2 Fuss und war daher = 0,60276 Meter = 267,2 paris. Lin. = 1,00460 schweizer Ellen. Sie wurde in Halbe, Viertel und Achtel getheilt. — Der *Stab*, welcher für rohe Baumwollzeuge diente, erhielt durch Verordnung vom 24. Februar 1829 den Werth von 12 Decimetern oder 1,2 Metern (= $1\frac{1}{5}$ Meter) = 531,9552 paris. Lin.

und war also dem jetzigen *schweizer* Stabe völlig gleich; s. den Art. Schweiz, S. 1110. — — Das *Klafter* hatte 6 Fuss, die als geometrisches Längenmaass dienende *Ruthe* 10 Fuss. — — *Wegmaass* war die *Wegstunde* von 15'000 Fuss = 4520,681 Meter = 0,61029 deutsche (geogr.) Meilen = 0,94181 schweizer Wegstunden. 24,578 zürcher Wegstunden betrugen einen mittlern geogr. Grad.

*Feld- und Waldmaass.* Die *Juchart* zu 4 Vierling war viererlei: 1) zu 280 Quadrat-Ruthen oder 28'000 Quadrat-Fuss = 25,432 französ. Aren = 0,70645 schweizer Juchart, *bisweilen für Rebenland* gebräuchlich; — 2) zu 320 Quadrat-Ruthen oder 32'000 Quadrat-Fuss = 29,065 Aren = 0,80737 schweizer Juchart, *für Reben und Wiesen* (bei Wiesen hiess sie auch wohl *Mannwerk*); — 3) zu 360 Quadrat-Ruthen oder 36'000 Quadrat-Fuss = 32,698 Aren = 0,90829 schweizer Juchart, *für Aecker;* — 4) zu 400 Quadrat-Ruthen oder 40'000 Quadrat-Fuss = 36,332 Aren = 1,00921 schweizer Juchart, *für Waldungen und Rieder.*

*Brennholzmaass.* Die Seite der quadratischen Vorderfläche des *Klafters* hatte 6 Fuss 2 Zoll 5 Linien (also so viel Höhe und Breite des Klafters), welcher Werth ursprünglich 6 rheinländischen (preussischen) Fuss entsprochen haben soll. Die Scheitlänge war verschieden, und zwar $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$ und 4 Fuss. Das *Klafter* war demnach bei $2\frac{1}{2}$ Fuss Scheitlänge = 96,143 Kubik-Fuss = 2,63182 Kubik-Meter oder Steren = 0,90254 neue Holz-Klafter, — bei 3 Fuss Scheitlänge = 115,371 Kubik-Fuss = 3,15818 Steren = 1,08305 neue Klafter, — bei $3\frac{1}{2}$ Fuss Scheitlänge = 134,600 Kubik-Fuss = 3,68455 Steren = 1,26356 neue Klafter, — bei 4 Fuss Scheitlänge = 153,828 Kubik-Fuss = 4,21091 Steren = 1,44407 neue Klafter.

*Holzkohlenmaass.* Das *Kohlenmalter* hatte 2 Kohlenkörbe und enthielt $27\frac{1}{2}$ Kubik-Fuss. Der Kohlenkorb wurde eben gefüllt (nicht gehäuft); er enthielt $13\frac{3}{4}$ Kubik-Fuss und war also = 0,37639 Kubik-Meter = 1,161705 Kohlenkörbe neues Maass.

*Steinkohlenmaass.* Das ältere Steinkohlenmaass von $11\frac{1}{4}$ Kubik-Fuss war in der neuern Zeit wenig mehr im Gebrauch, da die Steinkohle nach dem *Gewicht* behandelt wird.

*Torfmaass.* Das *Torfklafter* hatte 12 Torfkörbe und enthielt 72 Kubik-Fuss. Der Torfkorb wurde *gehäuft;* er enthielt 6 Kubik-Fuss = 0,16424 Kubik-Meter = 1,013852 Torfkörbe neues Maass.

*Getreidemaass.* 1) Für *glatte Frucht:* Das *Viertel* hatte 4 Vierlinge zu 4 Mässli. Der *Mütt* hatte 4 Viertel. 2) Für *rauhe Frucht:* Das *Viertel* hatte 4 Vierlinge zu 4 Mässli. Das *Malter* hatte 16 Viertel. — Der Werth dieser Maasse war in Zürich und Winterthur verschieden.

*a*) In *Zürich.* 1) Für *glatte Frucht:* Das *Viertel* enthielt 20,7 Liter = 1043,537 paris. Kubik-Zoll = 1,38 schweizer Viertel. Mithin der *Mütt* = 82,8 Liter = 4174,150 paris. Kubik-Zoll = 0,552 schweizer Malter. Das ehemals für die Erhebung der Messungsabgaben und des Mahllohns gebräuchliche Immi war der neunte Theil des Viertels. — 2) Für *rauhe Frucht:* Das *Viertel* enthielt 20,85 Liter = 1051,099 paris. Kubik-Zoll = 1,39 schweizer Viertel. Das *Malter* daher = 333,6 Liter oder 3,336 Hektoliter = 16817,59 paris. Kubik-Zoll = 2,224 schweizer Malter. Nach diesem Malter wurde auch der *Kalk* verkauft.

*b*) In *Winterthur.* 1) Für *glatte Frucht:* Das *Viertel* enthielt 24,075 (= $24\frac{3}{40}$) Liter = 1213,679 paris. Kubik-Zoll = 1,605 schweizer Viertel. Der *Mütt* daher 96,3 Liter = 4854,718 paris. Kubik-Zoll = 0,642 schweizer Malter. — 2) Für *rauhe Frucht:* Das *Viertel* enthielt 27,75 (= $27\frac{3}{4}$) Liter = 1398,945 paris. Kubik-Zoll = 1,85 schweizer Malter. Das *Malter* mithin = 444 Liter oder 4,44 Hektoliter = 22383,12 paris. Kubik-Zoll = 2,96 schweizer Malter.

*Salzmaass* war ehemals das *Mäss* von 4 Vierteln. Die weitere Eintheilung war wie beim Getreidemaasse, an einigen Orten aber theilte man das Viertel in 8 Köpf. Das

96 *

*Viertel* war dem schaffhauser Getreide-Viertel für glatte Frucht an Inhalt gleich; doch geben frühere Untersuchungen es zu 1473 zürcher Kubik-Zoll oder 1159 ½ pariser Kubik-Zoll an. Das *Röhrli* oder *Salzfässli* hielt ungefähr 4 Mäss oder 16 Viertel.

*Flüssigkeitsmaass.* Dasselbe war in Zürich und Winterthur verschieden.

*a*) In *Zürich.* 1) Die *Landmaass* (*Maass*) hatte 4 Schoppen oder Stotzen und enthielt 1,833928 Liter = 92,4528 pariser Kubik-Zoll = 1,22262 schweizer Maass. Der *Kopf* von 2 Maass wurde in 4 Quärtli getheilt. Der *Eimer lautere Sinne* hatte 60 Landmaass = 110,0357 Liter = 5547,17 paris. Kubik-Zoll = 0,73357 schweizer Saum, der *Eimer trübe Sinne* 64 Landmaass = 117,3714 Liter = 5916,98 paris. Kubik-Zoll = 0,78248 schweizer Saum. Der *Eimer* wurde auch in 4 Viertel getheilt; das *Viertel lautere Sinne* also = 15 Landmaass, das *Viertel trübe Sinne* = 16 Landmaass. Der *Saum* hatte 1 ½ Eimer. Der *Saum lautere Sinne* = 1,10036 schweizer Saum, der *Saum trübe Sinne* = 1,17371 schweizer Saum. — 2) Die *Schenkmaass* (Maass bei den Wirthen) von 4 Schoppen oder Stotzen enthielt 1,570150 Liter = 79,1551 paris. Kubik-Zoll = 1,04677 schweizer Maass. Auch bei dem Ausschanke hatte der *Kopf* 2 Maass (Schenkmaass) und wurde in 4 Quärtli getheilt. — 3) Die *Oelmaass* von 4 Schoppen (Oel-Schoppen) enthielt 1,381281 Liter = 69,6337 paris. Kubik-Zoll = 0,92085 schweizer Maass. Die Oelmaass diente auch für den *Honig* und ihre Hälfte (die Halbmaass) hiess dann (für den Honig) *Becher.* Für *feines Oel* bediente man sich im Kleinverkehr eines *Pfundmaasses*, welches als Hohlmaass keine genaue Bestimmung zulässt; Untersuchungen geben es zu 36 ¼ zürcher Kubik-Zoll an. — 4) Die *Milchmaass* hatte 4 Milchmässli und enthielt 1,957484 Liter = 98,6815 paris. Kubik-Zoll = 1,30499 schweizer Maass.

*b*) In *Winterthur.* Die *Lautermaass* (*Maass*) hatte 4 Schoppen oder Stotzen und enthielt 1,346250 Liter = 67,8677 paris. Kubik-Zoll = 0,89750 schweizer Maass. Der *Kopf* von 2 Maass wurde in 4 Quärtli getheilt. Der *Eimer lautere Sinne* hatte 30 Lautermaass = 40,3875 Liter = 2036,03 paris. Kubik-Zoll = 0,26925 schweizer Saum. Der *Eimer trübe Sinne* hatte 32 Lautermaass = 43,080 Liter = 2171,77 paris. Kubik-Zoll = 0,28720 schweizer Saum. Der *Eimer* wurde auch in 4 Viertel getheilt; das *Viertel lautere Sinne* also = 7 ½ Lautermaass, das *Viertel trübe Sinne* = 8 Lautermaass. Der *Saum* hatte 4 Eimer, das *Fuder* 7 ½ Saum oder 30 Eimer. Der *Saum lautere Sinne* = 1,07700 schweizer Saum, der *Saum trübe Sinne* = 1,14880 schweizer Saum.

*Handelsgewicht.* Der *Centner* hatte 100 Pfund. Das *Pfund* war zweierlei: 1) das *schwere Pfund*, sogenannte *zurzacher Pfund* oder eigentliche Handelspfund zu 36 Loth à 4 Quintli, 2) das *leichte Pfund*, *Seidenpfund* oder sogenannte *antorfer Pfund* (antwerpener Pfund, doch in Wirklichkeit ein wenig leichter als das wahre alte antwerpener Pfund) zu 32 Loth *für die Seide.* Die *Lothe* sind bei beiden Pfunden *die nämlichen.* — Das *schwere Pfund* wog 528,457 Gramm = 10'995 holl. As = 1,056914 schweizer Pfund, das *leichte Pfund* also 469,73956 Gramm = 12369,4 holl. As = 0,939479 schweizer Pfund.

*Gold-, Silber- und Münzgewicht.* Die zürcher *Mark* war die Hälfte des obigen leichten Pfundes und hatte 16 Loth zu 4 Quintli à 4 Pfennig à 4 Sechzehntel. Der Pfennig wurde auch in 18 Gran oder in 17 As getheilt. Die *Mark* = 234,86978 Gramm = 6184,7 holl. As = 0,46974 schweizer Pfund.

*Besonderes Goldgewicht der Goldarbeiter.* Die *Krone*, ursprünglich das Gewicht des halben französischen alten Louisd'or, wurde in Viertel und Sechzehntel getheilt und wog 3,365535 Gramm = 70,023 holl. As. In der Praxis rechnete man gewöhnlich 69 ½ Kronen auf eine *kölnische* Mark; es geben jedoch nicht ganz so viel, sondern nur 69,47255 auf diese Mark.

Beim *Probirgewicht* wird die Mark in der nämlichen Art eingetheilt, wie dies in Deutschland üblich ist; s. Berlin.

*Verarbeitetes Gold* ist $19\frac{1}{2}$ Karat, *verarbeitetes Silber* $13\frac{1}{2}$ Loth fein; der Stempel ist ein Z.

*Verarbeitetes Zinn* enthält unter 5 Pfund : 4 Pfund (also vier Fünftel) reines Zinn und 1 Pfund (also ein Fünftel) Blei; „ehernes Geschirr" auf 120 Pfund : 100 Pfund (also fünf Sechstel) Kupfer und 20 Pfund (also ein Sechstel) Zinn.

*Medizinal- und Apothekergewicht* war (und ist noch jetzt) das *alte nürnberger*.

**Banken.**

Die „*Bank in Zürich*" ward durch eine Gesellschaft hiesiger Kaufleute und Capitalisten am 20. October 1836 begründet, in ihrer Besonderheit von der zürcher Handelskammer angebahnt, von der Regierung vorläufig genehmigt und durch Dekret vom 22. November 1836 privilegirt. Sie begann ihre Geschäfte am 5. Juni 1837. Ihr Capital beträgt 1 Million zürcher Gulden, vertheilt in 2000 *Actien* zu 500 Gulden. Der General-Versammlung ist es vorbehalten, bei Erforderniss durch successive weitere Ausgabe von Actien, welche den zuerst ausgegebenen in jeder Beziehung vollkommen gleichgestellt werden sollen, den Capitalfonds bis auf die Summe von 3 Millionen zürcher Gulden zu vermehren. Eine solche neu zu schaffende Actienzahl soll auf dem Wege der Versteigerung unter allgemeiner freier Bewerbung an den Meistbietenden überlassen und der Ertrag über Pari dem Reserve-Conto der Bank gutgeschrieben werden; dabei ist aber die Generalversammlung berechtigt, die Hälfte dieser neuen Actien den dann vorhandenen Actionären, im Verhältniss ihres Actien-Besitzantheils, insofern sie es verlangen, pari zu überlassen. Jede Bankactie ist auf einen bestimmten einzelnen oder Collectivnamen ausgestellt, und es wird darüber ein Register in der Bank geführt, in welches alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Das Erwerbungsrecht von Bankactien steht Einheimischen und Fremden offen. Die Actien sind veräusserlich; die Besitzänderung muss bei der Bank angezeigt werden und tritt durch Einschreibung in die Bankregister in Kraft; ohne Beobachtung dieser Form kann kein Stimmrecht, weder bei der Haupt-, noch bei der Generalversammlung, erworben werden. Die Dauer der Bank ist auf 20 Jahre festgesetzt; ihre etwaige Erneuerung ist dann Sache freier Uebereinkunft der Actionäre. Die *Geschäfte* der Bank bestehen im Folgenden: 1) *Discontiren* von Wechseln (und „Billets", d. i. eigenen Wechseln), auf eine bestimmte Zeit („Sicht") lautend, in Zürich, Winterthur oder auf einem derjenigen Plätze zahlbar, wo Filialcontore errichtet sind; 2) *Discontiren* eben solcher Papiere, die in irgend einem andern Orte des Kantons Zürich zahlbar sind, wo sich ein Postbureau und zugleich ein Notariat befindet, jedoch nur unter Vorabzug von $\frac{1}{4}$ Procent Incassospesen ausser dem Disconto; 3) *Darlehen* an Personen, die im hiesigen Kanton ansässig sind, auf Obligo mit Hypothek; 4) *Credit-Eröffnungen* gegen vorher zu deponirende verhältnissmässige Hypothek; 5) *Giro- und Incasso-Geschäfte*; 6) *Aufbewahrung von Depositen*. Ferner befasst sie sich 7) mit der *Noten-Ausgabe*. Demnach ist die Bank *Disconto-*, *Leih-*, *Giro-*, *Depositen-* und *Zettelbank*.

Für die einzelnen Geschäftskreise sind folgende Bestimmungen in Kraft: Ein bei der Bank *zu discontirender* Wechsel darf nicht unter 100 Gulden betragen, noch eine längere Verfallzeit als 3 Monate haben. Ferner können nur solche Wechsel zum Disconto zugelassen werden, welche mit zwei Unterschriften von im Kanton domicilirenden und als solid erachteten Handelshäusern oder Partikularen, oder mit überhaupt drei solcher Unterschriften, von denen jedenfalls eine einheimisch sein muss, versehen sind. Der Bankausschuss bestimmt im Allgemeinen die Summe des jedem einzelnen Handelshause, Etablissement, Corporation oder Partikularen bei Discontogeschäften einzuräumenden Credits. Der jeweilige Discontofuss, so wie der Zinsfuss der Darlehen, wird durch die Bankvorsteherschaft be-

stimmt. — Für *Darlehen* der Bank werden als zu hinterlegende Hypothek angenommen: gute Schuldbriefe, edle Metalle, für solid erkannte und von dem Entlehner in bianco indossirte Wechsel auf auswärtige Handelsplätze mit drei Unterschriften, Staatseffekten und Actientitel nach einem für jeden Fall sichernden Kurs. Die Dauer der Darlehen darf 3 Monate nicht übersteigen, kann aber bei gegenseitiger Convenienz erneuert werden. — Die *Credit-Eröffnungen* der Bank gegen vorher zu deponirende Hypothek dürfen nicht unter 500 Gulden und nicht über 20'000 Gulden auf einen und denselben Namen betragen. Diese Credit-Bewilligungen werden nach 3 Monaten als erloschen angesehen, wenn kein Gebrauch davon gemacht und keine förmliche Erneuerung nachgesucht wird. — Die Bank nimmt jede beliebige Summe, die nicht weniger als 500 Gulden beträgt, in *laufende Rechnung* (Contocorrent) zum Aufbewahren an; sie vergütet jedoch auf Einlagen dieser Art keinen Zins, indem über solche zu jeder Zeit durch Uebertragung (im *Giro*) oder durch baare Herausnahme wiederum frei verfügt werden kann. Die Bank besorgt für die mit ihr in Contocorrent stehenden Geschäftsfreunde das Incasso von Wechseln und Anweisungen, die in Zürich, Winterthur oder an einem derjenigen Plätze, wo Filialcontore bestehen, in Wechselvaluta zahlbar sind. Sie hält solche Beträge nach Eingang, gleich der vorher gedachten Einlage, zu freier Verfügung der Eigenthümer. Von Wechseln auf andere Orte des Kantons, die nicht bei ihr discontirt wurden, besorgt sie dagegen die Einziehung nicht. — Sie kann Gold und Silber in Barren, Münzen, Juwelen und andere Kostbarkeiten, so wie Papiere von finanziellem Werthe, in einfache *Verwahrung* auf unbestimmte Zeit übernehmen. Sie bewahrt dieselben mit möglichster Sorgfalt. Die *Gebühren* für die gedachten Contocorrent-, Incasso- und Depositengeschäfte bestimmt die Bankvorsteherschaft. — Die Bank *empfängt anleihweise*, so weit es ihr Bedarf und Ermessen gestattet, bestimmte Summen gegen frei zu bestimmende Zinsvergütung, jedoch nicht ohne vorher festzustellenden Rückzahlungs- oder Aufkündigungs-Termin. — Die Actionäre geniessen keines Vorrechts, weder bei den Disconto-Bewilligungen, noch für Erlangung eines Contocorrent. Niemand darf über den Betrag seines Guthabens hinaus irgendwie verfügen. — Die *Banknoten* oder sogenannten *Kassascheine*, nach Sicht und an den Inhaber lautend, bestehen in Abschnitten zu 100, 20 und 10 brabanter Thalern effektiv (Kronenthalern, hier im festen Preise von 2 Gulden 27 Kreuzern), als dem im Kanton Zürich und der nördlichen Schweiz bis in die neueste Zeit allgemein kursirenden Effektivwechselgelde. Die Bankvorsteherschaft wird bestimmen, ob später auch Kassascheine in andern gesetzlich tarifirten effektiven groben Geldsorten zahlbar ausgegeben werden sollen; diese Bestimmung war um so nothwendiger, als die Kronenthaler seit ihrer Zurückziehung und Einschmelzung Seitens der betreffenden Regierungen auch in der Schweiz in weit geringerer Anzahl noch umlaufen können. Die Gesammtsumme der auszustellenden Kassascheine wird durch die Bankvorsteherschaft je auf ein Jahr festgesetzt. Der Bankausschuss regulirt die Ausgabe derselben nach dem jeweiligen Stande der Geschäfte. Der Gesammtbetrag der von der Bank in Contocorrent schuldigen Summen, der ausgegebenen Kassascheine und der innerhalb Monatsfrist rückzahlbaren (verzinslichen) Depositen darf den dreifachen Betrag der effektiv in der Bankkasse befindlichen Gelder nicht übersteigen. Die Kassascheine sind auf das Gesammtvermögen der Bank sichergestellt. — Für die Erleichterung und Sicherheit der Cirkulation darf die Bank auch *eigene Wechsel an Order* („Billets auf Ordre“, Billets à ordre), eine bestimmte Anzahl Tage nach Sicht zahlbar, ausstellen und macht von dieser Befugniss einen regelmässigen Gebrauch. Die desfallsigen nähern Bestimmungen liegen der Bankvorsteherschaft ob. Der Betrag dieser Billets wird rücksichtlich der baaren Deckung mit in die vorhin gedachte Summe der auszugebenden Kassascheine eingerechnet.

Die Bank hat in Zürich und Winterthur *Einlösungskassen* für ihre in Umlauf gesetzten Kassascheine und in *Winterthur* eine förmliche *Zweigbank*. Sie kann, nach Autorisation der betreffenden Standesregierungen, in andern Kantonen *Filialcontore* (Zweigban-

ken) errichten und ist befugt, mit andern schweizerischen Banken in Verkehr zu treten, beides unter Genehmigung der nähern Bestimmungen Seitens der Generalversammlung. — Sie weist die ihr vorkommenden oder vorgeschlagenen Geschäfte, insofern sie ausser ihrer Convenienz liegen, von der Hand, ohne irgend welche Gründe dafür mittheilen zu müssen. Sie kann in keinem Fall und unter keinem Vorwande andere als die ihr nach ihren Statuten zukommenden obigen Unternehmungen vollziehen oder vollziehen lassen. Eine Ausdehnung ihrer Wirksamkeit bedarf der Zustimmung der Actionäre und der gesetzlichen Bewilligung. — Die *Dividenden* der Bankactien werden durch die Vorsteherschaft regulirt; es geschah dies für die ersten zwei Jahre jährlich einmal, seitdem aber geschieht es (beides statutenmässig) alle sechs Monate Nach Ablauf jedes ersten Halbjahres (Ende Juni, also im Juli) wird die erste Dividende mit feststehend 2 Procent vertheilt, nach Ablauf des zweiten Halbjahres wird die zweite Dividende vertheilt, welche eine veränderliche Grösse hat und zwar so, dass (sofern dies möglich) zunächst 2 Procent dafür angerechnet werden, von dem dann noch bleibenden Reingewinn aber *ausserdem* noch drei Viertel (*in runder Zahl*), während das vierte Viertel dem *Reservefonds* zufällt. (So betrug z. B. im Jahr 1842 der gesammte Reingewinn 63'897 Gulden 54 Kreuzer; es waren für das erste Halbjahr 2%, also 20'000 Gulden, als *erste* Dividende mit 10 Gulden für jede Actie vertheilt worden, von dem am Ende des Jahres daher noch übrig bleibenden Reingewinn von 43'897 Gulden 54 Kreuzern wurden zunächst wieder 2% oder 20'000 Gulden für die Dividende zurückbehalten, und von dem *dann* noch verbleibenden Gewinnreste von 23'897 Gulden 54 Kreuzern drei Viertel, oder statt deren in runder Zahl 16'000 Gulden, d. i. $1\frac{3}{5}$%, dieser Dividende hinzugerechnet, so dass die *zweite* Dividende überhaupt 36'000 Gulden oder $3\frac{3}{5}$%, mit 18 Gulden für jede Actie, betrug, während ein Viertel jenes Gewinnrestes, oder statt dessen in runder Zahl 6000 Gulden, in den *Reservefonds* kamen; die beiden Halbjahrsdividenden *zusammen* oder die gesammte Dividende des Jahres 1842 betrug demnach 56'000 Gulden, d. i. $5\frac{3}{5}$%, also 28 Gulden für jede Actie von 500 Gulden Nennwerth. Die durch Dividenden und Reservefonds von dem obigen Gewinnreste immer noch übrig gelassenen 1897 Gulden 54 Kreuzer wurden zur Deckung allenfallsiger künftiger Verluste auf die Rückstände abgeschrieben.) So bald der *Reservefonds* den achten Theil des Actien-Capitals erreicht hat, entscheidet die Generalversammlung, welcher Antheil des Jahres-Ertrags demselben für fernerhin anzuweisen ist. In keinem Falle soll dieser Antheil weniger als ein Zehntel des reinen Ertrages (nach Abzug der Normal-Dividenden von 4% jährlich, wie vorhin erläutert) ausmachen. Sollte die halbjährliche *Dividende* nicht 2 Procent des Actien-Capitals erreichen, so wird das daran Fehlende aus dem Reservefonds genommen; fällt dieser Letztere aber durch Ergänzung der Dividenden oder durch Verluste der Bank unter den achten Theil des Capitals, so muss er so bald als möglich nach den für seine Bildung vorher giltig gewesenen Modalitäten wieder hergestellt werden. Der Reservefonds bleibt als arbeitendes Capital in der Bank und kann nur durch Beschluss der Generalversammlung eine andere Bestimmung erhalten.

Die Bankvorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten und vierzehn Mitgliedern. Ihre Amtsdauer ist auf drei Jahre festgesetzt. Es tritt alljährlich ein Drittel der Mitglieder ab. Die Bankvorsteherschaft besorgt die allgemeine Leitung und Oberaufsicht der Anstalt und wählt auf den Vorschlag des Ausschusses den Direktor und das übrige Personal. Zur leichtern Besorgung der Geschäfte erwählt die Vorsteherschaft aus ihrer Mitte einen engern Ausschuss von sechs Mitgliedern, welchem der Präsident vorsteht und welcher sektionsweise, nach Anleitung des Reglements, die Geschäfte unter sich vertheilt. Dieser Ausschuss ist wesentlich ein die Geschäftsführung beaufsichtigender und controlirender; er ertheilt dem Direktor die nöthigen Weisungen und Instruktionen, bestimmt über die zum Disconto angebotenen Wechsel, entwirft die speciellen Geschäftsreglements etc.

Er wird alle Jahre zur Hälfte neu bestellt. Die sämmtlichen Verrichtungen der Bankvorsteherschaft, somit auch des Ausschusses, geschehen unentgeltlich; jeder, der berechtigt ist, den Generalversammlungen beizuwohnen (d. h. wer 5 Actien besitzt oder so viele für andere Actionäre durch Vollmacht vertritt), kann in die Vorsteherschaft gewählt werden. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Bank und ihre Berichte an die Actionäre werden gedruckt und den Letztern zugestellt.

Wenn durch unvorhergesehene Ereignisse das Bankcapital um den dritten Theil vermindert werden sollte, so soll der Antrag über Aufhebung oder Fortbestand der Bank von der Generalversammlung an die Hauptversammlung der Actionäre (welche ausserdem für Abänderungen in den Statuten berufen wird) gebracht werden. Eine von der Gesammtactiengesellschaft beschlossene Aufhebung der Bank muss sogleich zur allgemeinen Kenntniss gebracht und das Bankcapital soll erst nach Erledigung aller anderweitigen Verbindlichkeiten der Bank an die Actionäre zurückbezahlt werden.

Im Jahr 1842 beliefen sich die *Discontirungen* auf 564'338 Gulden 4 Kreuzer (sie hatten im J. 1839 schon einen mehr als doppelt so grossen Betrag erreicht), die *Darlehngeschäfte* auf 7'448'975 Gulden, die *Contocorrentgeschäfte* auf 7'309'757 Gulden 11 Kreuzer, die Uebertragungen im *Giro* auf 3'194'532 Gulden 1 Kreuzer. Ende 1842 waren für 892'657 Gulden 30 Kreuzer *Kassascheine* und für 38'825 Gulden eigene Wechsel in Umlauf. Der *Reservefonds* belief sich Ende 1842 auf 25'103 Gulden 9 Kreuzer.

---

Eine zweite Bank ist die *Privatbank* von Leonhard Pestalozzi im Thalhofe.

---

### Handels-Anstalten.

*Handelskammer.* Ein „*Assekuranzgeschäft.*" — In *Eglisau* besteht schon seit langer Zeit eine *Corporation von Schiffsleuten*, welche statutengemäss die Zahl von 48 Mitgliedern nicht überschreiten darf. Diese haben unter sich die Verpflichtung, bei Unglücksfällen auf dem Rhein solidarisch zu haften und den Schaden zu decken, und halten 16 Gefährte, jedes zu 3 Weidlingen (kleine Schiffe). Diese Corporation ist demnach das, was man in Norddeutschland ein *Compakt* (Schiffercompakt) nennt.

### Messen.

Die beiden hiesigen Messen sind blosse grössere Jahrmärkte. Jede derselben dauert 14 Tage. Die *Frühlingsmesse* beginnt am dritten Donnerstage nach Pfingsten, die *Herbstmesse* am ersten Donnerstage nach Kirchweihe.

---

# Zug,

am gleichnamigen See, Hauptstadt des kleinen gleichnamigen Schweizer Kantons, zwischen den Kantonen Aargau, Zürich, Luzern und Schwyz gelegen und von der Reuss durchflossen, die hier durch den Zugersee geht. Die Stadt Zug wird durch die Strasse von Zürich nach Italien etc. belebt und hat etwa 3500 Einwohner.

### Rechnungsart, Rechnungsmünzen und Zahlwerth derselben. Wirklich geprägte Münzen.

*Man rechnet hier nach Gulden*, theilt denselben aber verschiedentlich ein und zwar

1) *entweder in* 15 *Batzen oder* 60 *Kreuzer à* 8 *Heller, oder*

2) *in* 40 *Schillinge zu* 6 *Angstern à* 2 *Heller*,

*und die hiesigen Rechnungsmünzen stehen zu einander in folgendem Verhältniss:*

| *Gulden.* | *Batzen.* | *Schillinge.* | *Kreuzer.* | *Rappen.* | *Angster.* | *Heller.* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 15 | 40 | 60 | 160 | 240 | 480 |
| | 1 | $2\frac{2}{3}$ | 4 | $10\frac{2}{3}$ | 16 | 32 |
| | | 1 | $1\frac{1}{2}$ | 4 | 6 | 12 |
| | | | 1 | $2\frac{2}{3}$ | 4 | 8 |
| | | | | 1 | $1\frac{1}{2}$ | 3 |
| | | | | | 1 | 2 |

Ausserdem werden in diesem Kanton die obrigkeitlichen und Staatsrechnungen überhaupt, wie in den meisten andern Schweizer Kantonen, in *Schweizer Franken zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen*, *oder in dergleichen Franken zu* 100 *Rappen* und *in dem Zahlwerthe des eidgenossischen Münzfusses geführt*, nämlich in der Würdigung der neuen (französischen und Schweizer) Louisd'or zu 16 Schweizer Franken, den Neuthaler bisher zu 4 Schweizer Franken oder 40, *den französischen* 5 *Frankenthaler zu* 35 *Batzen* gerechnet.

*Der Kanton Zug hatte zwar seine sonstige Währung gewöhnlich in der Annahme der neuen Louisd'or zu* $12\frac{1}{2}$ *Fl. also den Neuthaler zu* $3\frac{1}{8}$ = 3,125 *Gulden hiesig angeordnet:* allein seit 1830 waren diese alten französischen Geldsorten durch die mehr und mehr in der ganzen Schweiz umlaufenden *brabanter und französ. Fünffrankenthaler* verdrängt worden, und *Zug* nahm zugleich mit *Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Aargau und Basel-Landschaft die Werthsetzung der Brabanterthaler zu* 40 *Batzen*, der französ. 5-Frankenstücke zu 35 Batzen an, wodurch sich auch ein veränderter Silber- und Zahlwerth herausstellte, welcher jetzt, wo auch die Brabanter Thaler meist in den Schmelztiegel wandern, noch grösstentheils auf der Werthannahme der *französischen Fünffrankenthaler* beruht, zu denen sich nun auch die neuern süddeutschen ganzen und halben Gulden nebst den Vereinsthalern gesellen.

*Bei der Werthstellung der französ.* 5-*Frankenstücke*, wenigstens $10\frac{1}{4}$ Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber und das 5-Frankenstück zu 35 Batzen angenommen, sind mindestens $24\frac{1}{2}$ *Gulden hiesig auf dieselbe Mark fein Silber zu rechnen*, was denn ganz genau *die süddeutsche Währung, den* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfuss bildet, wonach der Silber- und Zahlwerth des zuger Guldens in andern auswärtigen Währungen ebenfalls derselbe ist, wie er unter München angemerkt steht*, und also hier nicht wiederholt zu werden braucht.

**An wirklich geprägten Münzen** hat dieser kleine Kanton früherhin auch **in Gold**: ganze, halbe und Viertel-*Ducaten* schlagen lassen, so wie **in Silber**: ganze, halbe, Viertel- und Achtel-*Thaler* ($9\frac{2}{3}$ bis $9\frac{3}{4}$ ganze Thaler auf die köln. rauhe Mark zu $13\frac{7}{8}$ Loth fein), dann auch sogenannte *Dicken*, halbe, ganze, $2\frac{1}{2}$- und 5-Batzenstücke; ganze und halbe *Schillinge, Groschen, Kreuzer;* in neuerer Zeit aber und besonders seit 1804 meist nur *Kupferscheidemünze:* Rappen und Heller. Die früher hier ausgebrachten Gold- und gröbern Silbersorten kursiren meist nicht mehr und sind wohl längst eingeschmolzen, daher davon nichts Näheres zu erwähnen nöthig sein wird. —

*Bei Wechselangelegenheiten* richtet man sich hier meist nach den Kursnotizen Zürichs.

## Maasse und Gewichte.

Seit 1. Januar 1840 sind gesetzlich und faktisch die *neuen Schweizer* oder *Concordats-Maasse* in Giltigkeit. S. diese und die wenigen dabei für den Kanton Zug noch adoptirten besondern Holzmaasse etc. unter dem Art. Schweiz.

*Aeltere Maasse und Gewichte des Kantons.*

Es waren dies die ältern der Stadt *Zürich* (s. diesen Art.), doch mit Ausnahme des *Getreidemaasses.* Dieses Letztere war folgendes: 1) Sogenanntes *Kernen-* (Dinkel-) Maass, für *glatte Frucht.* Der *Mütt* hatte 4 Viertel zu 4 Vierlingen à 4 Mässli und enthielt 89,79 Liter = $4526\frac{1}{2}$ paris. Kubik-Zoll = 0,5986 neue schweizer Malter. 1 Kernen-Viertel also = 22,45 Liter. 2) *Hafermaass.* Das *Malter* hatte 4 Mütt zu 4 Viertel à 4 Vierlinge à 4 Mässli und enthielt 360,88 Liter = 18'193 pariser Kubik-Zoll = 2,4059 schweizer Malter. 1 Hafer-Viertel also = 22,555 Liter. Die beiden

Viertel u. s. w. stehen sich mithin sehr nahe, und die bezüglichen Maasse sind beim Hafermaasse nur wenig grösser als beim Kernenmaasse. — Es existirte auch noch ein besonderer *Steinschuh* von 0,2687 Meter = $119\frac{1}{8}$ paris. Linien = 0,89575 schweizer Fuss. — Angeblich wäre die *Elle* um $1\frac{1}{2}$ Procent grösser als die alte zürcher Elle und die *Maass* des Flüssigkeitsmaasses unbeträchtlich kleiner als die alte zürcher Landmaass gewesen. — Der für *Fettwaaren* übliche *Stein* hatte $4\frac{1}{2}$ Pfund.

---

# Zurzach.

Stadt am Rhein, im Schweizer Kanton Aargau, mit etwa 1000 Einwohnern, bemerkenswerth wegen der zwei Messen, der einzigen in der Schweiz.

## Rechnungsarten, Silber- und Zahlwerth derselben und Kursverhältnisse, auch wechselrechtliche Verhältnisse zur Messzeit hieselbst.

*In Zurzach wird im Allgemeinen wie im Kanton Aargau* (s. Aarau, S. 3) *gerechnet; also* 1) *theils* (besonders obrigkeitlich) *nach Schweizer Franken zu* 10 *Batzen*, den Batzen zu 4 Kreuzern oder 10 *Rappen, oder auch ohne Weiteres den Schweizer Franken zu* 100 *Rappen, bis dahin noch in der Währung der sogenannten neuen Louisd'or zu* 16 *Schweizer Franken oder* 160 *Schweizer Batzen, den französischen und Schweizer Neuthaler zu* 4 *Schweizer Franken oder* 40 *Schweizer Batzen*, wonach ziemlich genau 36 Schweizer Franken auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen sind; *da jedoch an die Stelle der neuen Louisd'or und Neuthaler meist die französischen Fünf-Frankenthaler zu* 35 *Batzen getreten sind, so gehen hiernach jetzt* $36\frac{3}{4}$ *Schweizer Franken auf dieselbe Mark fein Silber (Verhältnissquotient:* 0,027210884354*), wonach der Schweizer Franken den Silberwerth von* 0,38095238 *Thalern* = 11 *Sgr.* 5,143 *Pf. preussisch Kurant und von* 0,6666667 *Fl.* = 40 *Kreuzern in* $24\frac{1}{2}$*-Guldenfusse hat. Hiernach vergleichen sich auch ganz genau* 7 *Schweizer Franken mit* 10 *französischen Franken*, und der *Silberwerth* des Schweizer Franken ist sonach $1\frac{3}{7}$ = 1,(428571)... französ. Franken = 1 Franken $42\frac{6}{7}$ Centimen;

2) *theils rechnet man aber auch hier und wohl am gewöhnlichsten: nach rheinischen oder deutschen Reichs-Gulden zu* 60 *Kreuzern à* 4 *Pfennigen, Angstern oder* 8 *Hellern, und dies natürlich in der bekannten Währung des bisherigen sogenannten* 24*-Guldenfusses*, das ist: *des jetzigen süddeutschen* $24\frac{1}{2}$*-Guldenfusses, wonach ein solcher Gulden den Silber- und Zahlwerth* von $\frac{4}{7}$ = 0,(571428)... Thalern oder $17\frac{1}{7}$ Sgr. preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse hat. Die weiteren Vergleichungen und Versetzungen in andere Währungen sehe man unter München.

Da Zurzach nur zur hiesigen Messzeit Wichtigkeit erlangt, so hat der kleine Ort auch für gewöhnlich kein eigenes Wechselhaus aufzuweisen. Zur Messzeit kommt aber regelmässig ein oder der andere züricher Bankier hieher und vollzieht die zu dieser Zeit hier vorkommenden Geld- und Wechselgeschäfte, *hauptsächlich nach Maassgabe des Wechsel- und Geld-Kurszettels von Frankfurt am Main, dessen Rechnungsweise und Währung mit der hiesigen wesentlich übereinstimmt. Auch richtet man sich dabei ganz nach den in Frankfurt am Main geltenden Wechselusanzen und Wechselgesetzen.* (Man sehe in diesem Betracht unter Frankfurt am Main und *Mainz* nach.)

Uebrigens kursiren hier, namentlich zur Messzeit, fast alle bekannten deutschen, schweizer und französischen Gold- und Silbersorten zu veränderlichen Preisen, nach Maasgabe der Handels- und Wechsel-Verhältnisse.

## Maasse und Gewichte *der Stadt und des Bezirks Zurzach.*

*Längenmaass* ist dem Namen nach das alte zürcher, doch in Wirklichkeit von diesem etwas abweichend. Der *Fuss* = 0,300025 Meter = 133 paris. Lin. = 1,000084 neue schweizer Fuss (also nur sehr wenig grösser als der neue schweizer Fuss). — Die *Elle* = 0,60267 Meter = 267,16 paris. Lin. = 1,0044 schweizer Ellen.

*Feldmaass.* Die *Juchart* ist *viererlei*, von 45'000, 40'000, 36'000 und 32'000 Quadrat-Fuss.

*Getreidemaass.* Der *Mütt* hat 4 Viertel zu 9 Immi. Das *Viertel* = 22,27 Liter = 1122,695 paris. Kubik-Zoll = 1,485 schweizer Viertel.

*Flüssigkeitsmaass.* Der *Saum* hat 4 Quartsaum zu 27 Maass, also 108 Maass zu

4 Schoppen. Die *Lautermaass* (lautere Maass) = 1,5322 Liter = 77,241 pariser Kubik-Zoll = 1,0215 schweizer Maass, der *Saum lautere Sinne* also = 165,47555 Liter = 8342 pariser Kubik-Zoll = 1,10317 schweizer Saum. — 27 *Trübmaass* (trübe Maass) sind = 28 Lautermaass, also 1 *Trübmaass* = $1\frac{1}{27}$ Lautermaass = 1,5889 Liter = 80,102 pariser Kubik-Zoll = 1,0593 schweizer Maass.

*Handelsgewicht* ist ursprünglich das *zürcher schwere Gewicht*; s. Zürich. Doch ist gegenwärtig, nach amtlichen Untersuchungen, das *zurzacher Pfund* um ein Geringes grösser, nämlich = 528,4589 Gramm = 10'995 holl. As = 1,0569178 schweizer Pfund. Der *Centner* hat 100 Pfund und ist also = 52,84589 Kilogramm. — (Das in Luzern als Handelsgewicht übliche „zurzacher Gewicht" ist ursprünglich allerdings zurzacher, jetzt aber etwas schwerer als dieses Letztere; s. den Art. Luzern.)

**Messen.**

Zurzach hält jährlich *drei* Messen, welche acht bis zehn Tage dauern:

1) Die *erste* oder *Pfingstmesse* beginnt am Sonnabend vor Pfingsten und endigt am Montag der nächsten Woche.

2) Die *zweite* oder *St. Verena-Messe* beginnt immer an demjenigen Sonnabend, welcher dem letzten Montage des Monats August vorausgeht, und endigt nach zehntägiger Dauer am ersten Montage des September, an welchem letztern Tage der Viehmarkt ist.

3) Die *dritte* Messe hat hauptsächlich das *Leder* zum Gegenstande, wird im März gehalten, beginnt am ersten Montage dieses Monats und schliesst mit dem Ende der betreffenden Woche. Sie wurde erst im J. 1829 eingerichtet, in welchem sie zum ersten Male stattfand.

In den beiden ersten Messen werden die Geschäfte in Leder am Montage der Messwoche abgemacht, während die darauf folgende Woche für den Kleinverkehr bestimmt ist. Die Geschäfte in Tuchwaaren und andern Geweben beginnen 8 Tage vor der eigentlichen Messe. Die neuere dritte Messe ist nur wenig besucht. In einer Privatnachricht aus dem Jahre 1837 wird gesagt, dass Zurzach nur noch zwei Messen habe, als welche die beiden erstern aufgeführt werden, und hiernach scheint die eben erwähnte dritte wieder eingegangen zu sein.

Die Hauptgeschäfte auf den hiesigen Messen, welche ehemals sehr zahlreich besucht, wichtig und berühmt waren, finden in Leder und Wollenwaaren Seitens der schwäbischen Fabrikanten statt. Seit dem Anschlusse Würtembergs und Badens an den deutschen Zollverein sind die Messen immer mehr herabgesunken, während sie vorher nicht nur einen Knotenpunkt für die Geschäfte zwischen der Schweiz und Süddeutschland bildeten, sondern auch von italienischen und französischen Kaufleuten stark besucht und selbst von polnischen und russischen Kaufleuten frequentirt wurden.

---

# Zweibrücken,

im sogenannten Westrich am Erlbache, Stadt in der baierschen Rheinpfalz, mit etwa 10'000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth**, s. München.

**Maasse und Gewichte** sind die *rheinbaierschen*; s. München, S. 697. — Das alte *pfalzzweibrückner Lachter*, welches zugleich das allgemeine *baiersche Lachter*, war das *freiberger* von $3\frac{1}{2}$ freiberger Ellen = 1,9425 Meter = 5,980 alte pariser Fuss, oder 71,760 pariser Zoll, oder 861,12 pariser Linien.

**Handels-Anstalt.**

Im Herbst 1845 beabsichtigte man hier die Gründung einer Credit-Anstalt unter dem Namen „*Rheinpfälzische Wechselbank*“, deren Zweck Hebung und Unterstützung der Industrie und des Ackerbaues sein sollte. Das Capital war auf 1 Million Gulden festgesetzt und sollte durch 50'000 *Actien* zu 20 Gulden aufgebracht werden. Der Plan erschien als ein sehr zeitgemässer, und es konnte dadurch namentlich den unbemittelten Ackerbautreibenden Hilfe gebracht und diese von den oft sehr erschwerten Vorschüssen Seitens grosser Capitalisten unabhängig gemacht werden. Ob die Anstalt wirklich ins Leben getreten, ist uns nicht bekannt geworden.

---

# Zwickau,

an der Mulde und am Fusse des Erzgebirges, Stadt in der gleichnamigen königlich sächsischen Kreisdirektion, mit 9000 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Leipzig.

**Maasse und Gewichte,** s. Dresden.

*Steinkohlenmaass in Zwickau* ist der *Karren*, welcher 5 dresdner Scheffel enthält.

**Städtische Obligationen.**

Durch den Bau einer Bürgerschule im J. 1840 entstand eine städtische Schuld von 40'000 Thalern. Die Obligationen, sogenannte *zwickauer Stadtscheine*, bestehen in Abschnitten zu 25, 50, 100, 200 und 500 Thalern und tragen 3½ Procent jährliche Zinsen, welche gegen Coupons halbjährlich am 30. Juni und 30. December in Zwickau bezahlt werden. Die Tilgung erfolgt durch allmälige Rückloosungen.

**Handels-Anstalten.**

*Zwickauer Steinkohlen-Verein. Oberhohndorfer Steinkohlen-Actien-Gesellschaft. Oelsnitzer Steinkohlen-Verein* (in Zwickau, Annaberg und Lichtenstein gebildet, Gerichtsstand in Oelsnitz).

---

# Zwoll,

am *zwarte* (schwarzen) Wasserflusse, in der niederländischen Provinz Ober-Yssel, feste Stadt und Hauptstadt der Provinz, mit 17'500 Einwohnern.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth,** s. Amsterdam.

**Maasse und Gewichte** sind die neuen niederländischen; s. Amsterdam.

# Nachträge.

## Alessandria (in Piemont). Zu Seite 7.

*Aeltere Maasse und Gewichte von Alessandria.*

*Längenmaass.* Der *Piede* oder *Fuss* = 0,47630 Meter = 211,14 pariser Linien. — Der *Trabucco* hat 6 Piedi. — Die *Elle* (Braccio) ist zweierlei: 1) Der *Braccio longo* oder die *lange Elle* für die *Wollenzeuge* = 0,66628 Meter = 295,36 pariser Linien. 2) Der *Braccio corto* oder die *kurze Elle* für die *Seidenwaaren* = 0,52981 Meter = 234,86 pariser Linien.

*Feldmaass.* Die *Tavola* hat 4 Quadrat-Trabucchi (Trabucchi quadrati) = 32,66854 Quadrat-Meter. Die *Stara* ist zweierlei: 1) die *grosse* zu 18 Tavole, 2) die *kleine* zu 12 Tavole. Der *Moggio* von 8 Stare ist gleichfalls zweierlei: 1) *Moggio grosso* oder *grosser Moggio* zu 8 *grossen* Stare oder 144 Tavole = 47,0427 französ. Aren, 2) *Moggio piccolo* oder *kleiner Moggio* zu 8 *kleinen* Stare oder 96 Tavole = 31,3618 Aren.

*Getreidemaass.* Die *Stara* von 16 Coppi = 17,265 Liter = 870,37 pariser Kubik-Zoll.

*Flüssigkeitsmaass.* Die *Brenta* von 34 Pinte = 61,5278 Liter = 3101,77 paris. Kubik-Zoll.

*Handelsgewicht.* Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen) und wiegt 314,0409 Gramm = 6533,9 holl. As. Der *Rubbo* hat 25 Libbre = 7,85102 Kilogramm.

**Handelsanstalten.**

*Hagelversicherungsanstalt*, auf Gegenseitigkeit gegründet. — *Sparkasse.*

---

## Alexandrien (in Aegypten). Zu S. 7—10.

| **Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen Aegyptens neuerer Zeit,** *in Gemässheit erfolgter Untersuchungen in Philadelphia.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark rauh.* | *Feingehalt in der rauhen köln. Mark.* Karat | Grän. | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| **A. Aegyptische Goldmünzen.** | | | | |
| a) *Vorletzte Ausmünzung von* 1789 *und* 1818. | | | | |
| Fondukli-Zecchinen, *ganze*, unter der Regierung *Selim III.*, vom Jahre 1203 = 1789 | 92,5373981 | 16 | 6,75 | 134,0919278 |
| Dergleichen, *halbe*, unter *Mahmud II.*, vom Jahre 1233 = 1818. | 200,4970959 | 16 | 1,00 | 299,1882715 |
| b) *Neueste bekannte Gold-Ausmünzung von* 1839. | | | | |
| 100-Piasterstücke, *Bedidlik* genannt, unter *Abdul-Medschid*, vom Jahre der Hegira 1255 = 1839 | 27,2992324 | 20 | 11,75 | 31,2301050 |
| 50-Piasterstücke, Nusflik genannt, desgleichen | 54,5984648 | 20 | 11,75 | 62,4602100 |
| 20-Piasterstücke, Kairie Hasschrin genannt, desgleichen | 136,4961621 | 20 | 11,75 | 156,1505250 |
| 10-Piasterstücke, Kairie Baschirih genannt, desgleichen | 272,9923242 | 20 | 11,75 | 312,3010501 |
| 5-Piasterstücke, Cataa Hämsie genannt, desgleichen | 545,9846483 | 20 | 11,75 | 624,6021002 |

## B. Aegyptische Silbermünzen.

| | Stück auf eine köln. oder Vereins-mark rauh. | Feingehalt in der rauhen köln. Mark. Loth. | Grän. | Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Metall. |
|---|---|---|---|---|
| a) *Vorherige Ausmünzung, namentlich von* 1801. | | | | |
| Yaremlik, Jarimlik (Yirmilik) oder halber Piaster, unter der Regierung Selim III., vom Jahre 1216 = 1801 ........ | 37,5933180 | 5 | 17,00 | 101,1857530 |
| Hiernach würden verhältnissmässig, *von den ganzen Piastern* aus dieser Zeit, gegen 50,6 Stück auf die köln. oder Vereins-Mark fein Silber zu rechnen sein. *Werth desselben also:* 0,2766798 Thaler im 14-Thalerfusse, folglich 1 Piaster dieser Art: ca. 8,3 Silbergr. = 29,05 Xr. im 24½-Guldenfusse. | | | | |
| a) *Neueste bekannte Silber-Ausmünzung von* 1839. | | | | |
| 20-Piasterstück, Real (Rial) genannt, unter *Abdul-Medschid*, vom Jahre 1255 = 1839 ..................... | 8,3929268 | 13 | 6,75 | 10,0401367 |
| 10-Piasterstücke, Nusf genannt, desgleichen .......... | 16,7858536 | 13 | 6,75 | 20,0802735 |
| 5-Piasterstück, Ruba genannt, desgleichen ........... | 33,5717072 | 13 | 10,00 | 39,0256216 |
| 1-Piasterstück, Ghersh genannt, desgleichen.......... | 171,8551679 | 13 | 6,75 | 205,5837522 |
| Halber Piaster oder 20 Para, Ashreneah genannt, desgl. .. | 343,7103357 | 13 | 6,75 | 411,1675041 |
| Viertel-Piaster oder 10 Para, Asherch genannt, desgleichen, nach Verhältniss. | | | | |

**Nach dieser neuern Ausmünzung des ägyptischen Piasters (von 1839) kommt derselbe auf den *Silberwerth* von 0,0080987668 Thaler im 14-Thalerfusse, folglich auf 2 Silbergroschen 0,5156 Pf. und so auch auf 0,119172842 Fl. = 7 Xr. 0,6015 Pf. im 24½-Guldenfusse zu stehen.**

### Anmerkung in Betreff des neuern ägyptischen Münzwesens seit Ausgang des Jahres 1841.

*Die eigentliche Grundlage* (Basis) *der neuern ägyptischen Silbermünze* seit Ausgang 1841 oder Anfangs 1842 ist die, *dass der hiesige Piaster von 40 Para den zwanzigsten Theil des österreichischen Maria-Theresia-Thalers bilden soll,* wobei die neuern ägyptischen Silbermünzen (wie dies vorstehende Münztafel auch ausweist), in der Stufenfolge von 1, 5, 10 und 20 Piasterstücken, ferner in Silberstücken zu 10 und 20 Para (Viertel- und halben Piastern,) *die Kupfermünzen* aber in Stücken zu 1 und zu 5 Para bestehen sollen. *Die neuere ägyptische Goldausmünzung beruht dagegen auf der spanischen Dublone, wie es der neuern Grundbestimmung nach sein soll, insofern dieser Art von ägyptischem Münzsystem Folge geleistet worden* sein mag, was natürlich nur öftere genaue Untersuchungen dieser Gold- und Silbermünzen darthun können. Es ist diese Art von Münzsystem doch immer ein Fortschritt zum Bessern. —

### Kursverhältnisse.

**Die Wechselkurse Alexandriens, wie sie vom 30. November 1847 und vom 21. Januar 1848 uns am vollständigsten bekannt wurden, waren folgende:**

**Auf *Amsterdam und Rotterdam*, am 30. Novbr. 1847: 102 Gulden holl. Kurant, für 40 spanische Piaster oder Dollars; sonst + 102 Pfennige vlämisch für 1 Dollar.**
**Derselbe Kurs bestand auch am 21. Januar 1848.**

**- *Livorno*, am 30. Novbr. 1847: 125½ Soldi, toskanische, für 1 span. Piaster; am 21. Januar 1848; 124½ Soldi.**

**- *London*, am 30. Novbr. 1847: 100 ägypt. Piaster, für 1 Pfd. Sterl.; am 21. Jan. 1848: 99 ägypt. Piaster; am 19. Novbr. 1847 war der Kurs auf London noch 101.**

**- *Malta*, am 30. - - 30¼ Tari für 1 spanischen Piaster; am 21. Januar 1848: 30 Tari di Malta.**

**- *Marseille*, am 30. - - 528 Centimes = 5 Fr. 28 Cent., für 1 Dollar; am 21. Januar 1848: 526 Cent. = 5 Fr. 26 Cent.**

**- *Triest*, am 30. - - 124 Kreuzer Conv.-Münze, für 1 span. Piaster; am 21. Januar 1848: 123 Kreuzer Conv.-Münze.**

**Auf *Kairo* wird gewöhnlich ein kurzsichtiger Kurs, mit Procenten Gewinn oder Verlust (100¼, 101, 99¾ etc.) notirt.**

***Der Kurs von hier auf Triest* war übrigens bei den neueren misslichen Verhältnissen im Standpunkte sehr verändert, und ward am 27. Febr. 1849 zu 138 und 139 Kreuzer österreichisch (Conv.-Münze) für den spanischen Thaler notirt, was seitdem sich noch höher gestellt haben wird. —**

***Der Kurs auf London* (als Hauptkurs des Platzes) stand am 24. Mai 1849 wieder auf 100 ägypt. Piaster für 1 Pfund Sterling.**

***Die Wechselfrist ist hier meist langsichtig* und ausser auf *Malta*, wohin 31 Tage Sicht stattfinden, gewöhnlich 3 Monate dato.**

## Geldsorten-Kurs.

*Unter dem* 16. *April* 1836 *machte die hiesige Regierung einen Münztarif bekannt*, mit dem strengsten Befehl der Nachachtung, welcher Münztarif in einigen unserer deutschen Münzbücher noch immer als ganz neu oder als Münzsortenkurs *von* 1847 aufgestellt wird, und hier auszugsweise in den Haupt-Münzsorten mitgetheilt werden soll, da derselbe noch immer aufrecht gehalten zu werden scheint:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der englische Sovereign (nicht die alte Guinee) | 97 | Piaster | 20 Paras. |
| Die spanische Dublone | 313 | - | 29 - |
| Der Napoleonsd'or von 20 Francs | 77 | - | 6 - |
| Der venetianische Zecchino | 46 | - | 13 - |
| Der holländische Ducaten | 45 | - | 26 - |
| Der deutsche, vornehmlich österreichische Conventions-Thaler (Tallaro) | 20 | - | — - |
| Der spanische Thaler, Piaster oder Dollar (Colonnato) | 20 | - | 28 - |
| Das französische 5-Frankenstück | 19 | - | 10 - |

*Die englischen Sovereigns* wurden am 19. November 1847 mit 102½ ägyptischen Piastern bezahlt.

## Papiergeld.

Auch für die Einführung von Papiergeld hat Mehemed Ali gesorgt und so bestehen hier zu Lande schon seit mehren Jahren *ägyptische Assignationen oder Tresor-Scheine* zu verschiedenem Belauf, welche aber ebenfalls nicht auf dem Nennwerthe verblieben sind, wie dies bereits unter *Sudan*, Seite 1196 und 1197 erwähnt worden ist. — Am 17. Juni 1848 verlor dies Papiergeld hier und in Kairo 17 und 20%; am 28. August 1848 aber nur 15 Procent. Die Grösse des Belaufs dieser circulirenden Anweisungen ist uns nicht zur Kenntniss gekommen und auch wahrscheinlich nicht genau angegeben worden. — Man sehe übrigens deshalb unter der Rubrik: „*Versteigerungssystem*."

## Aegyptische Maasse und Gewichte. (*Nach neuen amtlichen Nachrichten.* Ergänzung und Berichtigung zu den Artikeln Alexandrien und Kairo.)

*Längenmaass.* Die *Ellen* (Pik, Draâ, Dirrá a, ذراع) s. unter dem Artikel Kairo, S. 381. — Der *Pik Stambuli* (Dirrá a Istambúli) dient für die wollenen und seidenen Tücher und die europäischen Seidenstoffe; der *Pik endáseh* (Dirrá a hendaseh, hindaseh) für alle Gewebe aus Baumwolle, Leinen etc., wie Indiennes, Musselin und Leinenzeuge aus Europa; der *Pik Béledi* (Dirrá a bel'edi, d. h. Landes-Elle) oder *Pik Massri* für alle Seidenwaaren aus Damask und Syrien überhaupt und für die ägyptischen Manufakte (er ist das gewöhnliche ägyptische Ellenmaass). — Jeder Pik wird in 4 Rub (zu 6 Kirat) oder 24 Kirat eingetheilt.

Der *Kassabeh* (Kòssabeh) oder Kassab hatte früher 24 Tschöb'dah, hat aber jetzt nur 22 Tschöb'dah. Seine nähere Bestimmung s. unter Kairo, S. 381. Der *Tschöb'dah* ist ursprünglich die Länge der Faust mit ausgestrecktem Daumen.

*Wegemaass.* Die *Wegestunde*, *Mal'ackah* oder *Maragha* genannt, hat 16 Déréghé zu 4 Marsch-Minuten. Sie ist in Ober- und Unterägypten verschieden. In Unterägypten beträgt sie eine Route von etwa einer Stunde, oder von 2½ bis 3 gewöhnlichen londner Meilen, in Oberägypten von etwa 1½ Stunde oder von 3¾ bis 4½ gewöhnlichen londner (sogenannten englischen) Meilen, oder selbst noch etwas mehr. Es existirt in Aegypten kein geographisches Maass.

*Feldmaass.* Der *Feddán* (فدان), welcher unter der Herrschaft der Mameluken gebräuchlich war und im gemeinen Leben noch üblich scheint, hatte 400 Quadrat-Kassabeh, der jetzige (amtlich angewandte) Feddán begreift 333⅓ (kleine) Quadrat-Kassabeh. S. übrigens Kairo.

*Bauholz* und *Brennholz* werden nach dem *Gewicht* verkauft. Siehe unten.

*Getreidemaass.* Die *Daribba* hat 2 Ardeb. Der *Ardeb* (اردب) wird in 12 Rub zu 4 Kadah getheilt. (Nach andern neuen Mittheilungen hat der Ardeb 24 Rub oder Rubĕ, nämlich 6 Wehbih zu 4 Rub; vergl. Kairo, S. 381, wo der Wehbih unter dem Namen Usbeck erscheint.) Der *Ardeb von Rosette* ergiebt *an Gewicht:* bei Waizen,

Gerste, Mais, Durra oder Moorhirse, Bohnen, Erbsen, Linsen, Lupinen, Leinsamen, Kräutern und Lattich 168 Oke, bei Reis von Rosette 156 Oke, bei Reis von Damiette 220 bis 225 Oke, bei gemeinem Salz 132 Oke.

*Handelsgewicht.* A. *Okengewicht:* — 1) Die *gewöhnliche Oka* (Uck'ka oder Wuck'ka, وقية) hat 400 Drachmen Schwere (= 1,23536 Kilogramm; vergl. S. 9). Dieselbe dient in *Alexandrien* für Zimmt, Nelken, Weinstein, in *Kairo* für Kampher, Mastix von Scio, Seife, Koloquinten, Cassia lignea, Leinengarn, Messer, Glaskorallen, in *beiden Orten* für Mandeln, Honig, Opium, Muskatnuss, Wacholder, Rauch- und Schnupftabak, Natron, Indigo, Cochenille, Leim, Sublimat, Perlmutter, gekörntes Metall (Schrot), altes Kupfer, Nägel, Holzkohlen, Baumwollengarn. Sie dient ferner in *Alexandrien* noch für die Aepfel, welche übrigens nach dem Tausend verkauft werden.

2) Die besondere *Handels-Oka* hat 420 Drachmen (= 1,29713 Kilogramm). Sie dient in *Alexandrien* für Cassia, in *Kairo* für Korallen, in *beiden Orten* für durchsichtigen Amber.

3) Die besondere *Handels-Oka von Alexandrien* hat 412 Drachmen (= 1,27242 Kilogramm). Sie dient daselbst für raffinirten Zucker, Lichter, gelbes Wachs, Mastix von Scio, verarbeitetes Kupfer, Grünspan, Vitriol von Konstantinopel.

B. *Rottelgewicht:* — 1) Der *gewöhnliche Rottel* (Rotolo, رطل) hat 144 Drachmen (= 444,73 Gramm) und wird in 12 Uckie (Uckih'jih, Wuckih'jih) oder Unzen zu 12 Derhem oder Drachmen getheilt. Derselbe dient in *Kairo* für Mekka-Balsam und Sennesblätter, in *Kairo und Alexandrien* für Straussenfedern. — S. übrigens Alexandrien, S. 9 und Kairo, S. 382.

2) Der *besondere Rottel des Gouvernements* hat 180 Drachmen (= 555,91 Gramm). Derselbe dient auch im Handel zu Alexandrien und Kairo für ägyptisches Baumwollengarn.

3) Der *besondere Handels-Rottel in Alexandrien und Kairo* hat 105 Drachmen (= 324,28 Gramm) und dient für undurchsichtigen Amber.

4) Der *besondere Handels-Rottel von Kairo* hat 150 Drachmen (= 463,26 Gramm) und dient daselbst für Gewürznelken.

5) Der *grosse Handels-Rottel von Kairo* hat 324 Drachmen (= 1000,6 Gramm) und dient sowohl in *Kairo* als in *Alexandrien* für Schildkrott.

6) Der *grosse Rottel von Alexandrien* hat 312 Drachmen (= 963,58 Gramm) und dient bloss als Unterstufe des Kantar; s. deshalb weiter unten.

Einige besondere Rottel-Gattungen s. unter Alexandrien, S. 10.

C. *Kantargewicht.* Der *Kantar* (قنطار) ist, wie schon unter *Alexandrien* S. 9 bemerkt, sehr verschiedenartig. Wir geben seine Klassen in folgender Aufstellung, der Schwere nach geordnet, beim leichtesten anfangend:

1) Zu 36½ gewöhnliche Oke oder 101 19/25 Rottel zu 144 Drachmen (wofür man in der Praxis in Kairo gewöhnlich 100 solche Rottel rechnet). Er dient in *Kairo* für Eisen- und Messing-Draht und Pfeffer, in *Kairo* und *Alexandrien* für raffinirten Zucker.

2) Zu 36¾ Oke oder 102 Rottel zu 144 Drachmen. Derselbe dient in *Alexandrien* für Quecksilber, Zinn und Pfeffer, in *Kairo* (wo man ihn aber = 103 Rottel rechnet) für raffinirten Zucker aus Oberägypten.

3) Zu 37 Oke oder 102 77/100 Rottel zu 144 Drachmen (wofür man 102 Rottel rechnet), in *Kairo*, wo er für Zinn und Glaskorallen dient.

4) Zu 37½ Oke oder 104 4/25 Rottel zu 144 Drachmen (wofür man in Alexandrien 105 Rottel rechnet), in *Alexandrien*, wo er für Kaffee, „Havami", Zucker, Glaskorallen, Eisen- und Messingdraht dient.

5) Zu $37\frac{3}{4}$ Oke oder $104\frac{43}{50}$ Rottel zu 144 Drachmen (wofür man in Kairo 105 Rottel rechnet) in *Kairo*, wo er für Alaun, Stahl (mit 11 % Tara) und Eisen in Stangen dient. (*Letztere* werden in *Alexandrien* pr. 100 verkauft.)

6) Zu $39\frac{1}{2}$ Oke oder $109\frac{18}{25}$ Rottel zu 144 Drachmen (wofür man in Kairo 108 Rottel rechnet). Derselbe dient in *Alexandrien* für Sennesblätter, in *Kairo* für Quecksilber (dann zu 109 Rottel mit dem Lederbeutel gerechnet), Kaffee und Cassia, in *beiden Orten* für Saflor, Sassaparille, Tamarinden und Elephantenzähne.

7) Zu $40\frac{1}{2}$ Oke oder $112\frac{1}{2}$ Rottel zu 144 Drachmen (wofür man in Kairo 112 Rottel rechnet). Derselbe dient in *Kairo* für Ingwer und Zitwer, in *Kairo* und *Alexandrien* für Benzoe.

8) Zu $41\frac{2}{5}$ Oke oder 115 Rottel zu 144 Drachmen, in *Kairo*, wo er für smyrnisches Mahalebholz (Lucienholz) dient.

9) Der *reine* Kantar für gereinigte (gesiebte etc.) Gegenstände, zu $43\frac{1}{3}$ Oke oder 120 Rottel zu 144 Drachmen. Derselbe dient in *Alexandrien* für Aloe, Kockelskörner, Assa foetida, Curcuma, Gummata, Weihrauch, Ingwer und Brechnuss, in *Kairo* für Zimmt, rohe Baumwolle und rohen Flachs, in *beiden Orten* für Fernambuk-, Campeche- (Blau-) und St. Marthaholz.

10) *Gewöhnlicher alexandrinischer* Kantar zu 44 Oke oder $122\frac{11}{50}$ Rottel zu 144 Drachmen (wofür man 123 Rottel rechnet) in *Alexandrien*, wo er für rohe Baumwolle, rohen Flachs, Seife, smyrnisches Mahalebholz und Stahl dient.

11) *Gewöhnlicher Kairo*-Kantar zu 45 Oke oder 125 Rottel zu 144 Drachmen in *Kairo*, wo er für Grünspan und rohen Vitriol dient, ferner für Arsenik, bei welchem er aber zu 124 Rottel gerechnet wird.

12) Zu $47\frac{13}{25}$ Oke oder 132 Rottel zu 144 Drachmen in *Kairo*, wo er für Ceylon-Zimmt dient, dann auch für Mennig, bei welchem er aber zu 130 Rottel gerechnet wird.

13) Zu 48 Oke oder $133\frac{1}{3}$ Rottel zu 144 Drachmen in *Alexandrien*, wo er für Cassia lignea dient.

14) Zu $50\frac{2}{5}$ Oke oder 140 Rottel zu 144 Drachmen in *Alexandrien* und *Kairo*, wo er für Spike dient (im Handel damit wird das Fass mit gewogen und als Waare angerechnet).

15) Zu $50\frac{1}{2}$ Oke oder $140\frac{27}{100}$ Rottel zu 144 Drachmen (wofür man in Kairo 140 Rottel rechnet). Derselbe dient in *Alexandrien* für Emaille (das Fass wird mit gewogen und als Waare angerechnet), in *Kairo* für Blei in Blöcken.

16) Der *gewöhnliche grobe* Kantar zu 54 Oke oder 150 Rottel zu 144 Drachmen. Derselbe dient in *Alexandrien* für Alaun, Arsenik, Mennig, Aloe und Zitwer, in *Kairo* für Weinstein, Schwefel, Assa foetida, Weihrauch, Kockelskörner, Gummata, Curcuma, Fettwolle, Ingwer und Brechnuss, in *beiden Orten* für Kardamomen und Bleiglanz.

17—22) Die sechs sogenannten *grossen Kantar:*

17) Zu 72 Oke oder 200 Rottel zu 144 Drachmen. Derselbe dient in *Alexandrien* und *Kairo* für Ammoniaksalz.

18) Zu 78 Oke oder 100 *grossen alexandrinischen* Rottel zu 312 Drachmen in *Alexandrien*, wo er für Fettwolle und Blei in Blöcken dient.

19) Zu 82 Oke oder 105 grossen alexandrinischen Rottel zu 312 Drachmen in *Alexandrien*, wo er für Eisen in Stangen und Platten aus Russland, Schweden etc. dient.

20) Zu 86 Oke oder 110 grossen alexandrinischen Rottel zu 312 Drachmen in *Alexandrien*, wo er für Krapp dient.

21) Zu $93\frac{2}{3}$ Oke oder 120 grossen alexandrinischen Rottel zu 312 Drachmen in *Alexandrien*, wo er für venediger Vitriol dient.

22) Zu 100 Oke oder $277\frac{3}{4}$ Rottel zu 144 Drachmen in *Alexandrien*, wo er für Johannisbrod dient.

Zu den Kantar oder Centnern ist endlich auch zu rechnen;

23) Das *Scheki* zu 110 Oke oder $305\frac{11}{20}$ Rottel zu 144 Drachmen in *Alexandrien* und *Kairo*, welches für Bau- und Brennholz dient.

Die obigen Verhältnisse zwischen den Oke und Rottels harmoniren hie und da nicht ganz genau; wir ziehen es jedoch vor, sie nach dem officiellen Original aufzuführen. In neuern Handelsnachrichten aus Kairo findet sich der Preis des Kaffees auch für den Kantar von 36 Oke notirt, also nach dem auf S. 9 als Gouvernements-Kantar und Kantar von Kairo bezeichneten Centner.

Nach den vorstehenden Normen berichtigen sich auch die auf S. 10 angeführten Platzgebräuche.

*Gold- und Silbergewicht* (für ganz Aegypten). Die *Drachme* (Derhem, درهم) hat 24 Kirát (Kihrát, Kirrat) oder Karat zu 4 Kömm'hah (Weizenkörner) oder Grän, also 96 Grän. Der *Kirat* wird auch in 3 Hab'bih (Gerstenkörner) eingetheilt. (Die Schwere s. auf S. 10.)

*Gesponnene Seide, seidene, goldene u. a. Schnüre* werden gleichfalls nach der *Drachme* verkauft.

*Gold- und Silberfäden, goldene und silberne Tressen* werden (in Alexandrien und Kairo) nach dem *Miskál* oder *Mitkál* (مثقال) von $1\frac{1}{2}$ Drachmen gewogen und verkauft; s. S. 10.

*Medizinal- und Apothekergewicht* in Aegypten ist die obige *Drachme* mit ihren Unterabtheilungen.

---

Beim Departement des Salzes und der Minen werden Etalons folgender ägyptischen Gewichte und Maasse aufbewahrt: Drachme, Rottel von 144 Drachmen, Viertel-Oka von 100 Drachmen, Pik Stambuli, Pik Endasch, Pik Beledi, Kassabeh, Getreide-Rub (Regierungsmaass von Rosette), Getreide-Kadah. Diese Originale sind sämmtlich aus Kupfer angefertigt.

**Bank.** (Zu S. 10 und zu Kairo, S. 382.)

Schon unterm 24. Mai 1843 berichtete man aus Alexandrien, dass die Bank von Aegypten nur noch dem Namen nach bestehe. Der Zweck derselben hatte nicht erreicht werden können, weil der Handelsstand sich nur ungern bei den Zahlungen für Auctionsankäufe mit ihr einliess, sondern lieber von denselben abstand; dadurch sah sich das Gouvernement genöthigt, um die Produkte zu verwerthen, die Verkäufe direkt mit einigen Zahlungs-Erleichterungen abzuhalten.

**Handelsanstalten.**

*Mehre Assekuranzgesellschaften.*

**Versteigerungssystem.**

Vor mehren Jahren gab Mehemed Ali das Versprechen, die ihm an Zahlungsstatt für Grundzins und andere Abgaben abgelieferten Erzeugnisse nur *im Versteigerungswege* veräussern zu wollen. Der Handelsstand war hierüber sehr erfreut, in der Hoffnung, die nöthigen Waaren aus erster Hand beziehen zu können und nicht von dem Willen einzelner begünstigter Käufer abhängig zu sein. Die den Pascha umgebenden Lieferanten und Spekulanten machten aber jene Zusage zu einer illusorischen; sie wurde nicht eingehalten, vielmehr ausser den Auctionen ansehnliche Verkäufe an jene Bevorzugten zu Preisen und Bedingungen geschlossen, welche allgemeine Missstimmung erregten, indem sie allen Andern die gehofften Vortheile aus der Hand nahmen. So wurden namentlich die Direktoren der Bank und einzelne Handelshäuser bevorzugt, und endlich erschien ausser den Bankinhabern und Lieferanten Niemand mehr im Versteigerungssaale, wo man *baares Geld* erlegen musste, während man von den Begünstigten gegen *Assignationen* kaufen und durch den dabei stattfindenden Kursunterschied (Disconto) eher seinen Vortheil finden konnte (im August 1843, wo diese Verhältnisse bestanden, war der Kurs-Verlust der Assignationen 20 bis 28%). Beschwerden gegen jene Sachlage wurden mit nichtigen Auswänden abgethan. Da beauftragte im November 1843 (vor seiner damaligen Reise nach Assuan) der zu besserer Einsicht gelangte Mehemed Ali seinen Enkel und Vertreter (den jetzigen Regenten) Abbas Pascha, künftig *sämmtliche der Regierung gehörigen*

*Produkte, mit alleiniger Ausnahme des Flachses, im Versteigerungswege zu veräussern.* Das desfallsige Rescript lautet folgendermassen: — „Verordnung Sr. Hoheit Mehemed Ali Pascha's an Abbas Pascha d. d. Kairo, 15. Schewal 1259." — „Es ist Dir nicht unbekannt, dass seit einiger Zeit die Monopole abgeschafft sind und die von den Bauern statt des Grundzinses entrichteten Erzeugnisse öffentlich, jene unserer Tschiftlike aber theils im Versteigerungswege, theils unter der Hand veräussert wurden. Um für die Folge diesen Unterschied aufhören zu lassen, wollen wir, dass solche Verkäufe künftig dem Publikum angezeigt und dann öffentlich im Versteigerungswege vorgenommen werden sollen. Du wirst Dich daher gewissenhaft an diese unsere Verordnung halten. *Nachschrift.* Flachs allein, welcher nach einer neuen Methode zubereitet wird, soll bis auf weitere Verfügung wie bisher, nämlich ohne Versteigerung, verkauft werden." — Da jedoch der Pascha immer noch das ausschliessliche Recht, der erste Käufer der Produkte Aegyptens und der Nachbarländer zu sein, nicht aufgegeben hatte, so war man über die Erneuerung vieler alter Missbräuche noch nicht beruhigt. Trotz jener Verordnung und kurz darauf wurde von Mehemed Ali eine Partie Baumwolle im Privatwege verkauft, dieses bereits vollzogene Geschäft aber auf die energische Vorstellung der Generalkonsuln der Grossmächte, in Uebereinstimmung mit dem Käufer, annullirt. Eben solche Vorstellungen veranlassten auch den Pascha, die Versteigerungen 50 Tage vorher in dem in Alexandrien erscheinenden Journal anzukündigen, damit die Interessenten zeitig für die Gelddeckungen sorgen könnten. Im November 1844 verkaufte schon wieder Mehemed Ali seinen ganzen Ertrag von Salpeter einem alexandrinischen Handelshause im Privatwege, und es schien auf indirekte Beseitigung der bisherigen Auctionen abgesehen zu sein! Eben so wurden im Juni 1845: 20'000 Ardeb Waizen durch die Regierung an ein alexandr. Handelshaus auf Lieferung verkauft, und die entgegenstehende gesetzliche Verordnung erscheint als ganz illusorisch. In den Versteigerungen wird nun (wie sehr häufig im Privathandel) auch mit Assignationen bezahlt; im März und April 1844 verloren dieselben gegen baares Geld 25%, im Februar 1848 circa 10%: diese *Assignationen auf die Regierungskasse* sind mit Leichtigkeit in *Kairo* zu erlangen. Im Sommer 1844 bewog der französische Konsul, Marquis von Lavallette, den Pascha zu dem wichtigen Zugeständnisse, dass die zur Versteigerung gebrachten Waaren künftighin erst in 40 Tagen, statt wie vorher in 8 Tagen, vollständig zahlbar seien. Der Käufer hat seitdem 8 Tage nach dem Kaufe ein Fünftel des Betrages, den Rest aber von da ab in 32 Tagen zu bezahlen.

---

# Algier. Zu S. 11—13.

## Wirklich geprägte frühere und bis 1830 in gewöhnlichen Umlauf gekommene National-Silbermünzen.

Nachstehende Aufstellung *sonstiger neuerer* und bis gegen das Jahr 1830 in Algier geprägter Silber- (auch Kupfer-) Münzen verdanken wir der gütigen Mittheilung des Herrn Direktor *Karmarsch in Hannover*, welcher diese Münzen der Regentschaft Algier durch einen seiner Freunde direkt aus Algier erhielt, und folglich das *Gewicht* derselben genau genug bestimmen konnte, *den Feingehalt der Silberstücke aber nach der Berechnung*, wie sie der von der französischen Regierung angegebene Werth jeder Sorte, *wenigstens annähernd*, darthun lässt. —

1) *Zoud-Boudjou* oder *Piastre d'Alger* (Piaster von Algier); vom Jahre der Hegira 1238 = 1822, von der französischen Behörde auf 3 Francs 72 Centimes tarifirt.

*Durchmesser:* 38 Millimètres. Völlig neu und gut erhalten, wiegt dieses Stück 19,363 Gramm. Zu dem von der Regierung festgesetzten Silber-Werthe von 3 Francs 72 Centimes und dabei *gesetzmässig* $51^{8711}/_{9000}$ = 51,967888... Francs auf die köln. oder Vereins-Mark fein Silber gerechnet, ist *der annähernde Feingehalt* dieses Algier-Piasters: 0,8645 = 13 Loth 15 Grän nahebei. Demzufolge gehören 12,0774415 Stück dieser Algier-Piaster auf die kölnische oder Vereins-Mark brutto (rauh) und zu 13 Loth 15 Grän (13⅚ Loth) fein: 13,9690890 Stück, oder nahe genug 14 Stück auf dieselbe fein Silber, wonach ein solcher Algier-Piaster gerade 1 Thaler im 14-Thalerfusse oder 1¾ Fl. = 1 Fl. 45 Xr. im 24½-Guldenfusse werth ist.

2) *Rial-Boudjou*, vom Jahre 1236 = 1820 unserer Zeitrechnung. Auf den Flächen nur unbedeutend abgenutzt, sonst vollkommen gut erhalten. *Durchmesser:* 28 Millimeter; *Gewicht:* 10,190 Gramm. *Tarif-Werth:* 1 Franc 86 Centimes. Hieraus würde der *Feingehalt* auf 0,8214 = 13 Loth 2½ Grän zu stehen kommen. Uebrigens wird gewöhnlich das Gewicht des Rial-Boudjou von französischen Schriftstellern über Algier nur zu 10 Gramm angegeben. —

Es gehen also hiervon 22,9495093 23 Stück (wohl gegen 23 Stück im Durchschnitt) auf die kölnische oder Vereins-Mark *brutto* (rauh) und zu 13 Loth 2½ Grän fein, 27,946971184 Stück, oder ziemlich nahe 28 Stück dieses *Rial-Budschuh* auf dieselbe Mark fein Silber. Der Silberwerth desselben ist also genau genug 15 Silbergroschen im 14-Thalerfusse oder 52½ Kreuzer im 24½-Guldenfusse, wie dies (von No. 1 und 2) schon Seite 11 ganz eben so berechnet worden ist.

3) *Rebiah-Boudjou*, vom Jahre 1237 = 1821. *Tarifwerth:* 46½ Centimes; *Durchmesser:* 21½ Millimeter; *Gewicht* des ausgezeichnet gut erhaltenen Silberstücks: 2,451 Gramm.

Hiernach berechneter *Feingehalt:* 0,8537 = 13 Loth 11,8 Grän.

4) *Temin-Boudjou*, vom Jahre 1237 = 1821. *Tarif-Werth:* 23¼ Centimes; *Durchmesser:* 17 Millimeter; *Gewicht* des sehr *unbedeutend* abgenutzten Münzstücks: 1,305 Gramm. Hiernach berechneter *Feingehalt:* 0,801724 = 12 Loth 14⅘ Grän, oder beinahe 12 Loth 15 Grän (12 Loth 14,8965 Grän).

5) *Rial-Drahm*, vom Jahre 1235 = 1819, unter der Regierung von Mustafa Pascha. *Tarif-Werth:* 60 Centimes. *Durchmesser:* 19 Millimeter. Dies Münzstück ist auf den Flächen vollkommen gut erhalten, am Rande jedoch unregelmässig, mehr eckig als rund. *Gewicht* desselben: 3,405 Gramm.

Sollte dies Stück vollwichtig und nicht beschnitten sein, so würde man einen *Feingehalt* von 0,7929(5) oder 12 Loth 12,3 Grän ableiten müssen.

6) *Rial-Drahm*, vom Jahre 1240 = 1824, unter der Regierung von Saïm Pascha. *Tarif-Werth:* 60 Centimes. *Durchmesser:* 23 Millimeter. *Gewicht* des durchaus vollkommen wohl erhaltenen Silberstücks: 3,095 Gramm. Hiernach berechneter *Feingehalt:* 0,8723(748) oder 13 Loth 17,2 Grän.

*Als Durchschnitt aus vorstehenden 6 Silberstücken würde sich ein Feingehalt des algierschen Münzsilbers zu* 0,8344521 *oder nahebei von* 0,8333... = 5/6 = 13 *Loth* 6 *Grän ergeben.* —

7) **Kupfermünzen, ohne Spur von Silberabsud:** *Halbe Mouzonne auch Quaroub genannt, vom Jahre* 1256 = 1839, *also bereits unter französischer Herrschaft geprägt.*

*Durchmesser:* 16 Millimeter. *Gewicht* des sehr wenig abgenutzten Kupfer-Stücks: 0,951 Gramm. Es würden also von der neuesten Halb-Mouzonne (Halbmusonn) hiernach 245,904837 Stück auf die kölnische oder Vereins-Mark zu stehen kommen; oder, wenn man das Stück im Durchschnitt zu 0,95 Gramm rechnet, etwa 246 (genauer: 246,1636842) Stück der *halben Mouzonne.* Diese halbe Mouzonne ist in dem Regierungs-Tarif auf 3,875 = 3⅞ Centimes angesetzt worden.

**Anmerkung.** Obschon die französischen Münzsorten ziemlich allgemein in Algier im Gebrauch sind, so sind doch einige Stämme der Eingebornen hartnäckig im Gebrauch ihrer vorigen Landesmünze, so dass sie neben dieser nur noch *spanische Duros oder Piaster* annehmen wollen, welche sie in französischem Gelde meist zu dem hohen Werthe von 6 Franken annehmen, während man in den Wechsel-Kontoren Algiers den spanischen Thaler gewöhnlich zu 5 Francs 58 Centimes bekommen konnte. —

Bemerkenswerth ist der grosse Eifer und die eigenthümliche Gewandtheit, womit die *Kabylen* in Algerien die französischen Münzen nachzuahmen und in Umlauf zu bringen wissen. Sie ahmen diese Münzsorten hin und wieder mit einer Genauigkeit nach, wie man sie fast nie von europäischen Falschmünzern gesehen. Nach muselmännischem Gesetze gilt die Falschmünzerei nur dann für ein Verbrechen, wenn sie die Münze des Landesherrn betrifft; dann ist sie Majestätsbeleidigung. — Die Münzstätte der Kabylen zur Fertigung falscher Münzen befand sich bisher 40 Lieues von Algier, nahe an der Wüste Sahara, auf einem hohen unzugänglichen Berge; der Ort heisst *Ayl-el Areban.* Hier machen die industriellen Kabylen Gold-, Silber- und Kupfermünzen aller Völker nach: sie gewinnen dazu die Urstoffe in den umliegenden Gegenden, die besonders reines Eisen liefern. Kupfer und Gold werden ihnen auch aus den Barbareskenländern und selbst aus der Sahara zugetragen. *Die meisten Münzen werden gegossen;* zwar ist im Allgemeinen ihre Anfertigung roh; aber bisweilen werden sie, wie schon gesagt, so geschickt nachgeahmt, dass selbst der Erfahrenere dadurch getäuscht wird. Die Eingeborenen kaufen sich diese Münzen für echte, um damit den Betrug weiter fortzusetzen. —

## Neueste Verfügung, das hiesige Münz- u. Rechnungswesen betreffend.

Unter dem 4. Juni 1849 hat der französische Kriegsminister in Paris den wichtigen Befehl erlassen, dessen Zweck es ist: *Algier* (Algerien) *der Einheit des Münzwesens zu unterwerfen.* Diese Maassregel, dort alles nach französischer Münz- und Rechnungsweise zu bestimmen, ist zwar unter den Arabern schwierig genug durchzuführen, wird jedoch mit der Zeit sehr nützliche Resultate herbeiführen. —

## Papiergeld mittelst Banknoten der Bank von Frankreich.

In dem königl. Gesetz vom 16. Decbr. 1847, womit die Bank von Frankreich definitiv autorisirt wird, eine Zweigbank, oder wie es im Gesetz selbst heisst: *ein Bank-Contor in Algier* mit namhaften Fonds herzustellen, siehe deshalb unter der Rubrik; „*Bank*", wird in dem 5. 6. und 7. Artikel dieser Verordnung festgesetzt, dass die künftig auszugebenden Bankbillets des Contors von Algier durch die Bank von Frankreich angefertigt werden sollen, in gleich zahlbaren Abschnitten (coupures) von 1000, 500 und von 200 Franken, zu einem Gesammtbelaufe, welcher niemals den dritten Theil des baar vorhandenen Kassen-Vorrathes des Bank-Contors übersteigen dürfe.

Die Noten der Bank von Frankreich dürften bisher auch ohne diese Zweigbank hier in Umlauf gekommen sein.

## Kursverhältnisse. Wechselordnung.

In Algier bestand bisher noch kein eigentliches Kurssystem, ausser den Ziehungen auf Paris und andere französische Plätze, gewöhnlich *über Pari*, oder 100¼, 101 etc. Francs baar in Algier für 100 Francs in Frankreich. Die hier geltenden *Usanzen* sind dabei gewöhnlich dieselben, wie in Frankreich. —

Ausserdem besteht aber oft ein lebhafter *Geldsortenwechsel*, wobei eine verhältnissmässige Anzahl Franken für ein Stück der zu verwechselnden Gold- oder Silbermünze bestimmt wird.

*Die Wechselordnung ist die französische.* Siehe *unter Paris*, Seite 825.

**Maasse und Gewichte der Colonie.**

Eine königliche Ordonnanz vom 26. December 1842 setzte fest, dass vom 1. März 1843 an ausschliesslich die *französischen metrischen Maasse und Gewichte* angewendet werden sollten, und zwar in *allen* unter der Civil-Autorität stehenden Theilen des Territoriums der Colonie und in allen denen, welche später der Kriegsminister bezeichnen werde, so wie in allen Operationen der Militär-Verwaltungen da, wo die Civilbehörden noch nicht instituirt seien. (Ein Befehl des commandirenden Generals vom 14. December 1830 hatte die Anwendung gewisser durch den Gebrauch hergebrachter Maasse und Gewichte in der Colonie gebilligt. Die *französischen Behörden* bedienten sich seit längerer Zeit schon der Maasse und Gewichte des Mutterlandes, wie auf S. 13 bemerkt worden ist.) Seit der gedachten Zeit sind *alle andern* Maasse und Gewichte bei den in Frankreich desfalls geltenden Strafen *untersagt*, und ihre Bezeichnungen in öffentlichen und Privatakten, Ankündigungen etc. verboten. In der der erwähnten Ordonnanz angefügten Uebersicht der metrischen Maasse ist auch die *Münze* mit aufgeführt, so dass jene Verordnung zugleich als eine Einschärfung des Befehls der ausschliesslichen Anwendung der französischen Geldrechnungsweise erscheint.

*Aeltere Maassgrössen.* (Zu S. 12 u. f.)

Aus dem angeführten Befehl vom 14. December 1830 und neuern Nachrichten ergeben sich folgende Resultate:

*Längenmaass.* Der *türkische Pik* (auch grosser Pik — Pik oder Dzerà'a kebir — genannt) = 0,636 Meter, der *arabische Pik* (auch kleiner Pik — Pik oder Dzerà'a soghehr — genannt) = 0,476 Meter. Beide Pik wurden angeblich auch in Drittel, Sechstel und Zwölftel getheilt. — Auch das sogenannte *Yard von Gibraltar*, d. h. das englische Yard (s. LONDON), war gebräuchlich. (Französische Nachrichten geben es hier zu nur 0,912 Meter an.)

*Wegemaass.* Die Araber rechnen die Entfernungen nach *Stunden* (Saàh) und *Tagereisen* (Yunded-taryk); sie haben kein eigentliches Wegemaass. Kleinere Distanzen bestimmen sie nach dem *Tausend* (Myl) oder der Meile von 1000 Schritten und nach *Schritten* (Khattuàt). Alle diese Maassbestimmungen sind natürlich nicht genau zu würdigen.

*Feldmaass.* Ein eigentliches Ackermaass existirte nicht. Der Flächeninhalt der angebauten Ländereien wurde bisher nach *Supschah-fered*, d. i. „Paar Ochsen", angezeigt, nämlich nach der Aussaat von je 23 Saàh Getreide, was mit der täglichen Arbeit von zwei Ochsen übereinkommt. Der Saàh enthält an Weizen 60 Liter, und man säet gewöhnlich 75 Liter auf den alten Arpent de Paris. Auf dieser Grundlage kämen die obigen 23 Saàh Aussaat mit einem Flächeninhalt von 18²/₅ Arpents de Paris oder wenig mehr als 6 Hektaren überein. (Es wird noch ein besonderes Feldmaass, der *Feddàn* oder *Massàhah*, angegeben, wahrscheinlich ursprünglich der ägyptische Feddàn [s. KAIRO und ALEXANDRIEN im Nachtrage], welcher aber in den verschiedenen Orten abweichend gewesen sein soll.)

*Getreidemaass.* Der (gehäufte alte) *Saàh* (Sa'a), in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt, wird in den *Mittheilungen der französischen Regierung* = 60 Liter angegeben (während nach andern neuern Nachrichten der gehäufte alte Saàh zu 58 bis 60 Liter auskam, vergl. auch S. 12).

In *Konstantine* ist der *Saàh* das Doppelte des algierschen Saàh und = 120 Liter. Dieser *letztere* Saàh *von Konstantine* wurde ehemals von der *türkischen Verwaltung* als das *gesetzmässige* Maass anerkannt. — Der in neuerer Zeit durch die *französische Verwaltung für die Erhebung der Contribution in natura* adoptirte *Saàh* hält 145 Liter und erscheint als ein ganz besonderes Maass.

Der *Tüpsia* (Tuptia) oder *Tultia* (Toultyah), welcher besonders in *Konstantine* üblich war, hatte 4 Saàh von Konstantine oder 8 Saàh von Algier = 480 Liter.

Der *Saàh* diente besonders für den Verkauf des Getreides und der Datteln im Kleinen.

Die *Fánega*, welche auch gebräuchlich war, und zwar namentlich in *Oran*, wird hier zu 102 Liter angegeben, wonach sie ziemlich das Doppelte der spanisch-kastilischen Fanega (zu $54^1/_5$ Liter, s. MADRID) gewesen wäre.

*Salzmaass* war der *Saàh* des Getreidemaasses.

*Oelmaass* und *Flüssigkeitsmaass* überhaupt. Der *Kulleh* wurde auch *Kulla* (Koulla) genannt und in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt; s. übrigens S. 12. — Während der frühern Herrschaft wurde das Oel, dessen Absatz ein Monopol des Deys war, von diesem bei grössern Partien nach der *Teghiza* oder Maulthierladung gekauft; dieselbe wird zu 120 Liter geschätzt.

*Handelsgewicht.* Das Erforderliche ist S. 12 und 13 mitgetheilt, doch ändert sich die Bestimmung des Rotl-Kebir. Die *Ukkias* oder *Unzen* sind die Grundlage aller Handelsgewichte und bei den drei Gattungen die nämlichen, wie sich aus der Aufstellung S. 12 und 13 schon ergibt; 1 *Unze* (Ukkia *Attari*) = 34,130 Gramm. Nach den amtlichen Angaben der französischen Regierung und andern sichern Nachrichten enthielt aber der *Rotl-Kebir* 27 Unzen (statt 24, wie auf S. 13 bemerkt), wonach er = 921,510 Gramm ist = 19172,7 holl. As = $1^1/_2$ Rotl Ghreddari. Demnach ist der *Kantár-Kebir* von 100 Rotl-Kebir =

| | |
|---|---|
| 184,8565 bremer Pfd. | 190,1553 hamburg. Pfd. |
| 203,1593 engl. Pfd. avdp. | 197,0256 preuss. - |
| 92,1510 franz. Kilogr. | 164,5518 wiener - |

Ferner muss es nun in der Vergleichung der drei Haupt-Kantár (S. 13) heissen:

1 Kantár Kebir = $168^3/_4$ Rotl-Attari oder 150 Rotl-Ghreddari,

und es ist bei dem besondern Kantár für Eisen, Blei und Baumwollengarn = 150 Rotl-Attari der auf S. 13 befindliche Zusatz „oder 1 Kantar Kebir" zu streichen.

Der *Rotl-Attari* war das einzige einheimische Gewicht, dessen Gebrauch der durch den commandirenden General erlassene Befehl vom 14. December 1830 beibehielt. — — Der Name des Rotl ist eigentlich *Rt'al* (el Rt'-al) und die genannen Bezeichnungen der verschiedenen Gewichte dieser Art (vgl. S. 13) sind folgende: 1) Rt'-al-el-'at-t'ări, 2) Rt'-al-el-khed'd'ări, 3) Rt'-al-el-kebir, 4) Rt'-al-el-fod'd'l.

*Silbergewicht.* Nach S. 13 ergibt sich dessen *Unze*, die Ukkia *Föddi*, = 31,090 Gramm.

*Goldgewicht.* Der *Mitkal* oder Metikal wird in 24 Karuh (Karuba, Körner der Johannisbrodschote oder Karubbe) getheilt.

*Diamantengewicht.* Der *Kirat* wird in 4 Grän getheilt.

## Tara bei Seide.

Die *rohe Seide* wurde bisher nach dem *Rotl-Attari* verkauft, mit einer *Tara* von ½ Unze pr. Rotl. Sie ist der einzige einer solchen Art fester Tara unterworfene Gegenstand.

## Banken.

Ein Gesetz vom 19. Juli 1845 ermächtigte die *Bank von Frankreich* (in Paris) zur Errichtung eines *Disconto-Contors* in Algier. Das Capital desselben wurde auf 10 Millionen Franken festgesetzt, wovon 2 Millionen durch die Bank von Frankreich geliefert wurden, während die übrigen 8 Millionen durch deren Actionäre hergegeben wurden, durch Zeichnung und Emission eines gleichen Betrages in *besondern* Actien zu 1000 Franken; an solchen Actien erhielt auch die Bank für ihren Antheil (2000 Stück oder) 2 Millionen Franken). Jede Berufung des Contors auf weitere Fonds ist untersagt, und die Bank von Frankreich wie die betreffenden Actionäre sind in keinem Falle zu weitern Verpflichtungen als den gedachten Capitalien verbunden. Das Disconto-Contor ist demnach eine von der Bank von Frankreich begründete abgesonderte Actienbank, bei welcher sich die Bank von Frankreich mit einem Fünftel des Grundcapitals betheiligt hat. Sollte die Erfahrung

lehren, dass das obige Capital den Bedarf des Contors überschritte, so kann die Bank von Frankreich gesetzlich autorisirt werden, einen Theil davon den Interessenten zurückzuzahlen. Das Capital kann nur durch eine gesetzlich autorisirte neue Actien-Emission reconstituirt werden. Das Contor hat für die Colonie das ausschliessende Recht, an den Inhaber und auf Sicht lautende *Billets (Banknoten)* auszugeben. Die Bank von Frankreich kann für Rechnung des algierschen Contors französische Staatspapiere bis zur Höhe des Capitals dieses Contors erwerben. Die Verwaltung des Letztern steht unter der unmittelbaren Leitung der Bank von Frankreich, doch wird für das Contor eine besondere und genaue Rechnungsführung gehalten, und die Resultate seiner Operationen werden abgesondert festgestellt und veröffentlicht. Das Contor von Algier (Comptoir d'Alger) kann nur durch ein Gesetz auf das Ansuchen des General-Conseils der Bank von Frankreich aufgehoben werden. Eine spätere königliche Ordonnanz vom 16. December 1847 setzte nähere Modifikationen fest: Die eine Häfte des Betrages der neuen Actien war bei der Unterzeichnung zahlbar, die andere in einem später zu bestimmenden Termine. Die *Banknoten* bestehen in Abschnitten zu 1000, 500 und 200 Franken. Diese Noten und die Contocorrent-Schulden zusammen dürfen nicht mehr als das Dreifache der vorhandenen Baarvorräthe des Contors betragen. Die Actien erhalten zunächst eine feste *Dividende* von jährlich 4 Procent und von dem ausserdem noch übrigbleibenden Reingewinn die Hälfte (als Superdividende), während dessen andere Hälfte zum *Reservefonds* kommt. Sollten jene 4 Procent später durch den Gewinn nicht zu ermöglichen sein, so werden sie aus dem Reservefonds ergänzt. — Der *Kurs* der algierschen Bankactien wurde, bei der abgesonderten Verwaltung dieses Instituts, anfänglich an der pariser Börse separat notirt; im Januar 1848 stand derselbe auf 1270 (Franken baar für eine Actie von 1000 Franken Nennwerth).

---

Im November 1844 schon berichtete man aus Algier die erfolgte Errichtung einer *Hypothekenbank* mit einem Capital von 3 Millionen Franken und einer *Discontobank*.

### Zins- und Disconto-Fuss.

Der *gesetzliche Zinsfuss* ist hier gegenwärtig (Juli 1849) 10 Procent, der *Disconto* 12 Procent jährlich. Unter der Hand werden aber viele Geschäfte zu wucherischen Zinsen von 18 und 24 Procent gemacht, welche gewöhnlich der Strenge der französischen Gesetze entgehen, weil es den Schuldnern unmöglich ist, zu billigerem Preise Geld zu finden und daher Klagen gegen Wucher bei Gericht fast unerhört sind.

### Handelsanstalten. (Zu S. 13.)

Die *algiersche Colonisations- und Handelsgesellschaft* (Société Algérienne de colonisation et de commerce). Die *Ackerbaugesellschaft* (Société agricole).

---

## Altenburg. Zu S. 15—17.

### Neuere Silber- und Silberscheidemünzen.

Nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838 sind von Seiten des Herzogthums Altenburg seit 1841 geprägt worden:

1) *Vereinsmünzen zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse* = $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, $6\frac{3}{10}$ Stück auf die rauhe Mark zu $\frac{9}{10}$ oder 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein; also 7 Stück auf die feine köln. oder Vereins-Mark Silber.

2) u. 3) *Silberstücke zu 1 Thaler im 14-Thalerfusse*, und *Sechstel-Thaler-* (5 Ngr.-) *Stücke*, desgleichen, wie in Preussen und im Königreich Sachsen, siehe unter Berlin und Leipzig.

Ferner *an Silberscheidemünze:* Ganze und halbe Neugroschen zu 10 und zu 5 Pfennigen, wie im Königreich Sachsen, im 16-Thalerfusse.

### Kupfermünze.

In Kupfer sind hier Stücke zu 1 Pfennig und zu 2 Pfennigen seit 1841 *in demselben Kupfermünzfusse, wie im Königreich Sachsen und in dem Herzogthum Koburg-Gotha*, ausgeprägt worden. *Dieser Kupfergeld-Münzfuss ist so angeordnet*, dass aus dem leipziger Centner = 219,959359519 oder fast ganz genau *aus 220 Vereins-Mark hundert Thaler Kupfergeld* geschlagen werden, *wonach die kölnische oder Vereins-Mark Kupfermünze* zu 13,6388314 Ngr. oder nahebei zu 13²³/₃₆ Ngr. ausgebracht wird, wofür man wohl füglich 14 Silber- oder Neugroschen rechnen kann.

*Gewöhnlich* ergeben sich aber in der wirklichen Ausbringung 143 bis 148 Pfennige dieser Art, oder durchschnittlich 145½ Pfennig auf die Mark, folglich kommt die erwähnte Mark in diesen Pfennigstücken auf 14,55 Ngr., also nicht sehr entfernt beinahe auf 15 Neugroschen, wie dies bei solcher Kupferprägung nicht anders zu erwarten ist.

### Maasse und Gewichte. (Zu S. 17.)

*Brennholzmaass.* Die *Klafter* ist zweierlei: 1) im *altenburger Forstamte* zu 144 altenburger Kub.-Fuss, 2) im *klosterlausnitzer* und *hummelshainer Forstamte* zu 108 Kub.-Fuss.

*Gewichte.* Bei den *Zollabfertigungen* wird, zufolge der Bekanntmachung der herzogl. Landesregierung vom 11. November 1839, das hiesige (leipziger) *Handels*gewicht mit dem deutschen Zollgewichte in der Art verglichen, dass man (wie im Königreich Sachsen rücksichtlich des alten sächsischen Gewichts) 1 hiesiges Pfund = 0,9336730406 Zollpfund = 0,99813027 preussische Pfund rechnet. Es gründet sich diese sehr unsichere Vergleichung auf die im Königreich Sachsen beim Zollwesen übliche officielle Annahme des alten sächsischen (nicht leipziger) Pfundes (zu 466,8365203 Gramm).

### Bank.

Die jetzige *altenburgische Landesbank* wurde vor etwa einem Vierteljahrhundert aus einem Domanial-Unternehmen zur *Staatsanstalt*. Als solche verwaltet sie den grössten Theil des baaren Landesvermögens, erleichtert die Geldgeschäfte zwischen Kassen-Behörden und Privatpersonen, und gibt Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit und gegen Faustpfänder. Dem Gewerbstande ist sie sonach hauptsächlich als *Leihbank* von Wichtigkeit; ausserdem ist sie auch *Depositenbank*, indem sie fremde Gelder verzinslich annimmt. Ihre Bilanzen werden *nicht* veröffentlicht.

### Handelsanstalten.

Im Beginn des J. 1845 war die Gründung einer *Vorschuss-Anstalt* im Werke, welche jeweiligen Verlegenheiten der Gewerbtreibenden durch Gewährung von Darlehen abhelfen sollte, die allmälig zurückzuzahlen sind. Der Herzog betheiligte sich dabei mit 1000 Thalern. — *Landes-Brandversicherungs-Kasse.*

---

## Altona. Zu S. 17—19.

### Die Rechnungsmünzen betreffend.

Wie es in dem königl. dänischen Münzgesetz vom 5. Januar 1813 vorgeschrieben worden war, sollte nun in den letztern Jahren, besonders seit 1844, endlich *die dänische Rechnungsweise* mit allem Ernst und Nachdruck in den Herzogthümern Schleswig-Holstein (nebst Lauenburg) — siehe Seite 18 und unter Kiel Seite 418 — zur wirklichen Ausführung kommen, *um Einheit im Geldwesen herzustellen.* Nach einer Resolution vom 4. Juni 1841 sollten alle neue Abgabentarife und Sporteltaxen nur solche Grössen enthalten, welche sich *sowohl in Reichsbankgelde als in den kursirenden Kurant-Münzsorten bezahlen lassen.* — „*Die Reichsbank ward aufgehoben und eine Reichsbank existirt nicht;* „*dennoch sollen wir (die Herzogthümer)* **Reichsbankgeld** *haben und behalten,*" wie der Abgeordnete *Löck* in seiner in der zweiten Sitzung der holsteinischen Stände, *Itzehoe*, im October 1844 gehaltenen Rede, aussprach. „*Einheit im Geldwesen* ist es, *weshalb uns die so oft, so dringend, so einhellig erbetene Erlösung von der Berechnung in Reichsbankgelde versagt wird, weshalb uns die den Herzogthümern so ganz unangemessene Scheidemünze durch alle mögliche Mittel aufgedrungen werden soll, weshalb das urkundliche Recht derselben, nur solche Münze zu erhalten, welche in Hamburg und Lübeck gäng und gebe ist, beseitigt und unvertreten worden. Diese Einheit im Geldwesen besteht aber gesetzlich* (aus den vorangeschickten Ursachen bei der nicht mehr bestehenden Reichsbank etc.) keineswegs." — — — — Nachdem die Ständeversammlungen so nachdrücklich gegen die Maassregel der Einführung der dänischen Rechnungsweise aufgetreten und immer wieder einstimmig *die Abschaffung des Reichsbankgeldes* beantragt hatten, machte dennoch die Generalpostdirektion der Herzogthümer im Januar 1845 zum dritten Male den Versuch, *die kleinen kupfernen Bankschillinge und Pfennige einzuführen.* „Dafür hielt man nämlich die Verfügung: vom

Januar 1845 an 2 Bankschillinge Bestellgeld für jeden Brief an den Postboten zu zahlen, statt früher 1 Schilling Kurant. Diese 2 Bankschillinge entsprechen aber durchaus keiner Kurantmünze, sie sind mehr als 1 Sechsling und weniger als 1 Schilling. Will also der Empfänger nicht 1 Schilling, also mehr geben, *so muss er Bankgeld nehmen*, womit die Postämter auch wieder reichlich versehen worden waren. —

Unterdessen wurde unter diesen Verhältnissen, und weil das holsteinische Kurant auch überdies mehr und mehr eingewechselt worden sein mochte, ein grosser, drückender Mangel an holsteinischer *Kurantmünze*, besonders im December 1846 sichtbar und äusserst empfindlich. *Das dänische Verbot an die Zoll- und Postämter, keine fremde (nämlich nichtdänische) Münze anzunehmen*, erzeugte grosse Verlegenheiten. Allgemein war nun die Klage: „*das Kurantgeld sei eine Waare geworden, welche förmlich gekauft und noch dazu über ihren Werth bezahlt werden müsse.*" Mehre Stadtgemeinden fanden sich versucht, bei der Regierung darauf anzutragen, *wenigstens bei der Stadtkasse fremde Münzen annehmen zu dürfen.* — — Aus *Kiel* schrieb man unter dem 12. Decbr. 1846: „Zu der herrschenden Verstimmung über unsere politischen Zustände kommt gegenwärtig noch das *Missbehagen über das Verschwinden der Species und des groben Kurants des schleswig-holsteinschen Münzfusses. Die Unterthanen wissen diese Münzsorte nicht zusammen zu bringen, um ihre Abgaben zu bezahlen. Man hat hier bis zu 3 Procent Aufgeld auf Species gegeben;* unter 2% Aufgeld sind Species gar nicht zu haben. Es ist dieses nicht ein allgemeiner Geldmangel, sondern ein besonderer Mangel an der schweren Landesmünze. — — — *Man behauptet, dass die Species grösstentheils nach Dänemark gelangt sind; gewiss ist es wenigstens, dass die dänische Nationalbank sich mit grossen baaren Vorräthen versehen hat.* —

Unter diesen sich immer misslicher gestaltenden Umständen kam endlich der Umschwung im Frühjahr 1848 heran, welcher hier, als bekannt genug, nicht weiter erörtert zu werden braucht. *Es war bekanntlich eine provisorische Regierung* in den Herzogthümern eingesetzt worden und *eine Verfügung derselben* **verbot** *gegen Ausgang des Märzmonats* 1848 **die fernere Annahme der Zettel der dänischen Nationalbank** *und verordnete, dass bis auf Weiteres* **die preussischen Thalerstücke** *zu 40 Schillingen schleswig-holsteinisches Kurant angenommen werden sollten.* Ein Regierungs-Erlass von *Anfangs März* hatte schon bestimmt, dass dieselben Thalerstücke in den Kassen zu 39 Schillingen schleswig-holsteinisches Kurant angenommen werden sollten.

Nach der in Kopenhagen erscheinenden „Berlingschen Zeitung" sollte eine allerhöchste Resolution *gleichzeitig* bestimmt haben, „*dass die Zettel der dänischen Nationalbank in den öffentlichen Kassen der Herzogthümer in gleicher Geltung mit Silbergeld angenommen werden sollen.*" — Diese ultradänische Maassregel, welche eine vollkommene Zerrüttung *des selbstständigen Münzwesens der Herzogthümer mit sich führen müsse*, wie die hamburger Börsenhalle meinte, werde die entschiedensten Protestationen in diesen Herzogthümern hervorrufen. —

Die provisorische Regierung der Herzogthümer erliess am 16. August 1848 eine *Verordnung, die Aufhebung der Berechnung in Reichsbankthalern betreffend,*

„*An die Stelle der Berechnung in Reichsbankgeld*", sprach diese Verordnung aus, „*tritt mit dem* 1. *Januar* 1849 *die Berechnung nach schleswig-holsteinischem Kurant.*"

**Anmerkung.** Gegen Hälfte Januar 1848 machte das königl. Oberpräsidium zu *Altona* bekannt, dass die bisher gestattete Zahlung der den Betrag von 3 Thaler nicht übersteigenden Steuerbeträge an die Stadtkasse *in Neuen Zweidrittelstücken* (in N. $^{2}/_{3}$) *künftig nur zu dem Werthe von* 30 *Schillingen Kurant* in gleicher Weise gestattet werden könne. Der vorherige Werth der N. $^{2}/_{3}$tel war hier 31 Schill. Kurant. —

In der dänischen Ständeversammlung ward *im August* 1844 im Entwurf vorgelegt:

„*den Reichsbankthaler künftig in 60 Schillinge einzutheilen, die umlaufende Scheidemünze deshalb baldmöglichst einzuziehen, die neu anzufertigende aber in Einklang mit dieser neuen Eintheilung zu bringen etc., vornehmlich um damit Anwendung in den Herzogthümern zu finden*"; ein Entwurf, der auch wirklich in einer Sitzung *am* 21. *November* 1846 fast einstimmigen Beifall fand und daher angenommen wurde. Ein weiterer Erfolg hiervon ist nicht bekannt. —

## Papiergeld der provisorischen Regierung der Herzogthümer.

In der ersten Hälfte des August 1848 ward eine Verordnung erlassen über die Ausgabe von **Kassenscheinen** *bis zu dem Belaufe von* 3'750'000 *Mark Kurant.* Nach einer am 22. März 1849 erlassenen Bekanntmachung ward über den Rest der zu emittirenden Kassenscheine zum Belaufe von 1'600'000 Mark Kurant verfügt und derselbe nun vollends angewiesen.

In der Ständesitzung vom Juni 1848 war die Summe der auszugebenden *Kassen-Anweisungen oder Kassenscheine* auf 1 Million Species, also, wie schon bemerkt, auf $3^{3}/_{4}$ Millionen = 3'750'000 Mark Kurant beschränkt worden. — Aus *Flensburg* schrieb man aber am 18. Mai 1849: „*Die Noth mit dem schleswig-holsteinischen Papiergelde steigt mit jedem Tage. Im Privatverkehr weigern sich Freund und Feind, dasselbe in Zahlung zu nehmen*, und alle Zettel wandern eben so schnell, wie sie emittirt werden, in die öffentlichen Kassen zurück." — —

## Die neuen gesetzlichen Verfügungen betreffend.

Zwar wurden, nach Kopenhagener Berichten vom 30. October 1848, fünf der bestätigten Gesetze der Herzogthümer: das Staatsgrundgesetz und die Gesetze über die Wahlen zur Nationalversamm-

lung, über die schleswig-holsteinische Flagge, *das Reichsbankgeld* und das Nationalzeichen, für nichtig erklärt; dagegen aber war bereits am 24. October 1848 in *Schleswig* eine Bekanntmachung der gemeinsamen Regierung *wegen der seit dem 17. März 1848 für die Herzogthümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungs-Maassregeln erschienen*, wodurch sämmtliche Erlasse der provisorischen Regierung mit sehr geringer unerheblicher Ausnahme wieder in Kraft gesetzt werden, den Bedingungen des definitiven Friedens unbeschadet. —

### Wechselordnung der Herzogthümer.

Mit dem 1. Mai 1849 ist, nach dem Beschlusse der Landesversammlung vom 2. April 1849, die neue *allgemeine deutsche Wechselordnung* für Schleswig-Holstein in Kraft getreten. S. deshalb den Artikel Deutschland im Nachtrage. Für die Stadt Flensburg allein war bis dahin noch die besondere flensburger Wechsel-Ordnung vom Jahre 1843 in Kraft.

### Zwangsanleihe.

In der 114. Sitzung der constituirenden schleswig-holsteinischen Landesversammlung zu Schleswig vom 28. April 1849 wurde die Statthalterschaft zur Aufbringung der von ihr beantragten *Zwangsanleihe* von 4½ Millionen Mark Kurant für die vorschussweise zu bestreitende Verpflegung der deutschen Reichstruppen ermächtigt.

### Lauenburger Anleihe-Obligationen.

Ueber eine „*Belleville'sche Zwangs-Anleihe*" wurden die 4% Obligationen unterm 23. Juli 1828 von der lauenburgischen Ritter- und Landschaft ausgestellt. Diese Papiere wurden unterm 23. November 1847, in Folge höhern Auftrags, durch die landschaftliche Kasse zu Ratzeburg *gekündigt*, so dass sie vom 20. Juni bis 1. Juli 1848 zurückgezahlt werden sollten, sofern nicht die Inhaber sich die *Reduction* auf 3½ % Zinsen und die Annahme neuer Obligationen dieses Fusses gefallen lassen wollten, wozu sie sich bis zum 1. Februar 1848 erklären mussten. Gläubiger, welche *im Ganzen* weniger als 100 Thaler zu fordern hatten, *mussten* die *Kündigung* annehmen, den übrigen wurden die verschiedenen alten Obligationen kleineren Betrages in den neuen Papieren möglichst auf grössere Summen zusammengeschrieben.

### Bankinstitut.

Im Jahre 1777 wurde in *Altona* eine *Giro-* und *Leihbank* errichtet, die im Jahre 1788 zugleich die Bestimmung erhielt die *Depositen* in der neuen Speciesmünze gegen Depositenscheine in Verwahrung zu nehmen und nun den Namen „*Schleswig-holsteinische Speciesbank*" annahm. Diese Bank aber musste, nach grossen, durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Verlegenheiten, trotz des ewigen, ihr vom König-Herzoge „für alle Zukunft" verliehenen Privilegiums mit dem Jahre 1813 aufhören. Seitdem besitzt Schleswig-Holstein keine eigentliche Bank, wogegen die im J. 1813 gegründete *dänische* Reichsbank ihre Wirksamkeit auf die Herzogthümer ausdehnen sollte und die noch in dem nämlichen Jahre aus ihr hervorgegangene dänische Nationalbank eine Filiale in *Flensburg* und ein von dieser abhängiges Contor in *Rendsburg* errichtet hat. Nur zur Ablösung der Bankhaften, d. i. der (wie in Dänemark) zur Minderung der dänischen Gesammtschuld den Grundeigenthümern auferlegten Zwangsschuld (von 6 Procent des Grundeigenthums) an die dänische Bank, besteht bis jetzt noch ein sogenanntes „Schleswig-holsteinisches Bank-Institut" in Altona, dessen schliessliche Liquidation bevorstand, als der Krieg mit Dänemark ausbrach; es waren (1848) noch 41'000 Reichsbankthaler in der Kasse des Instituts.

Die Antipathie gegen die dänische Bank und das Bedürfniss eines eigenen Geld-Instituts haben in neuester Zeit sehr lebhafte Bestrebungen für die Errichtung einer vaterländischen Bank hervorgerufen, es konnte aber die Genehmigung der desfallsigen Projekte in Kopenhagen nicht erlangt werden. Als Surrogat ist dagegen im April 1844, auf die thätige Anregung und Verwendung des schleswig-holsteinischen Ständemitgliedes Tiedemann, durch Einigung fünf patriotischer Capitalisten zu einer einfachen Privat-Compagnie das „*Schleswig-holsteinische*

*Bankier-Geschäft*" in *Flensburg* eröffnet worden, welches freiwillige Beiträge annimmt, die am Gewinn participiren und die Grund-Einzahlungen verstärken. Am 3. Mai 1847 belief sich das Einschuss-Capital auf 560'378 Mark 1 Schilling Kurant. Die Operationen sind: 1) das *Discontogeschäft*, 2) das *Leihgeschäft*, 3) das *Depositengeschäft*. Ausserdem stellt die Anstalt *Sichtwechsel* auf sich selbst in bequemen Summen aus, welche an den Inhaber lauten und die Stelle der Banknoten vertreten. Der reine Gewinn wird als Dividende vertheilt. Uebrigens hat das Unternehmen den Hauptzweck, die projektirte Landesbank vorzubereiten, und soll, sobald diese in's Leben tritt, in sie übergehen. Am 9. Februar 1847 ist eine Filialanstalt (Contor) in *Rendsburg* errichtet worden, welche die nämlichen Geschäfte wie die Hauptanstalt betreibt und den Namen „*Contor des schleswig-holsteinischen Bankier-Geschäfts in Rendsburg*" führt. In Folge des neuern Kriegs mit Dänemark wurde zu Anfang April 1848 das schleswig-holsteinische Bankier-Geschäft bis auf Weiteres von Flensburg nach *Altona* verlegt.

Nach Berichten von Anfang Juli 1849 scheint das letztere Institut seiner Auflösung nahe zu sein. Von den Einlagen, die sich bis auf 900'000 Mark Kurant gesteigert hatten, sind während des Jahres 1848 200'000 Mark den Interessenten wieder zurückgezahlt worden und eine ähnliche Summe soll zur Auszahlung i. J. 1849 gekündigt sein. Der Verlust der Bankanstalt beträgt 45'000 Mark. Der Gründer derselben, Advokat Tiedemann, soll auf seinem Folium eine Schuld von 70'000 Mark haben. Ueber das Jahr 1848 ist keine Rechenschaft abgelegt worden und die Betheiligten, mit wenigen Ausnahmen, haben keine Dividende empfangen. Der Grund hiervon muss in den Zeitverhältnissen gesucht werden und es ist sehr zu wünschen, dass mit den in Folge des neuen Waffenstillstandes zu erhoffenden ruhigern Zuständen die Anstalt wieder aufblühe und gedeihe.

**Handelsanstalten.**

*Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft. Altona-Harburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* — In Folge der bevorstehenden Aufhebung der deutschen Flusszölle bildete sich im November 1848 hier und in Hamburg eine *Flussschifffahrts-Gesellschaft*, über welche öffentlich noch nichts Näheres verlautet hat.

---

# Amsterdam. Zu S. 19—41.

## Einberufung und Umschmelzung, Umprägung der älteren noch vor dem Münzgesetz vom 28. Septbr. 1816 geprägten niederländischen Münzen, seit 1845, Einführung von Münzbillets zu diesem Zwecke, und ein darauf folgendes neues Münzgesetz vom 26. Novbr. 1847.

Die niederländischen Münzen aus fast drei Viertheilen des achtzehnten und auch aus einem Theile des neunzehnten Jahrhunderts, waren, *insbesondere die älteren Sorten*, durch den lange dauernden und regen Umlauf meist sehr abgegriffen und unwichtig, zum Theil aber auch, und dies traf schon manche neuere Sorten, befeilt, beschnitten und durch allerhand Beschädigungen ebenfalls zu leicht im Gewicht, so dass neben einer Menge ziemlich wichtiger, wieder eine fast noch grössere Menge unwichtiger Münzen im Umlauf verblieb und auf diese Weise einen Münzfuss lieferte, welcher schier keiner regelmässigen Berechnung fähig war und also für einen Handelsstaat, wie es das Königreich der Niederlande noch immer, wenn auch nicht in so glänzender Weise ist, als dies in der Zeit seiner Blüte stattfand, in der That höchst nachtheilig und unerträglich erscheinen musste.

Man hatte längst schon (namentlich seit 1839) daran gedacht, diesem Unwesen ein möglichst baldiges Ende zu machen; aber die einzuschmelzende und umzuprägende Masse jener Münzsorten erforderte nicht blos Zeit und sorgfältige Vorberathung, sondern auch einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand, welcher neben dem ansehnlichen Verluste, der durch die mehrjährige Cirkulation wie zum Theil durch böswillige Beschneidung und Leichtermachung nicht zu umgehen war, nun mit einem Male dem ohnehin mit Lasten beschwerten Staate höchst empfindlich werden musste. —

Dennoch drang die Staatsweisheit, Ordnungsliebe und Solidität der niederländischen Regierung und ihrer Ständeversammlung auf die Durchführung dieser grossartigen Maassregel und wusste endlich alle Schwierigkeiten zu besiegen. *Alle niederländischen Silbermünzen, welche* vor *der Fest-*

*stellung des Münzgesetzes vom 28. Septbr.* 1816 *geprägt und in Umlauf gekommen waren, wurden der beschlossenen Maassregel der Ausser-Kurssetzung, Einziehung und Ummünzung unterworfen,* auch die früher in den nördlichen Provinzen als Provinzial- oder Generalitäts (Reichs-) Münzen geschlagenen Münzsorten, *mit Inbegriff der früher in den nördlichen Provinzen geprägten Handels- oder Fabrikationsmünzen:* der *Gold-Ducaten*, der *Silber-Ducaten* und der *silbernen Reiter* (zu 3 Fl. 15 Cents), obschon selbige in dem Artikel 12 u. 17 des Münzgesetzes vom 28. Septbr. 1816 noch ferner zulässig erklärt worden waren. — Vom Frühjahre 1815 bis dahin (28. Februar) 1847 waren demzufolge an einberufenen Silbermünzen nachfolgende Sorten zum Einschmelzen und Umprägen eingeliefert worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) *An Ducatons*, sowohl ganze als Theilstücke derselben, für den Nominalwerth v. | 284'533 Fl. | 20 | Cents. |
| 2) *An Dreiguldenstücken*, 10-Schillingstücken und Zwei-Guldenstücken, für den Nominalwerth von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6'558'000 - | — | - |
| 3) *An Guldenstücken*, für den Nominalwerth von . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 20'850'000 - | — | - |
| 4) An sogenannten *Thalerstücken (Daalders)*, so wie an 5-Schillingsstücken, für den Nominalwerth von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6'736'000 - | — | - |
| 5) *An alten seeländischen Reichsthalern oder Stücken von 2 Fl. 60 Cents, (Zeeuwsche ryksdaalders)*, für den Nominalwerth von . . . . . | 15'756'000 - | — | - |
| 6) *An holländischen Reichsthalern nebst Unterabtheilungen desselben*, für den Nominalwerth von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1'076'242 - | 50 | - |
| 7) *An Achtundzwanzig* (28)-*Stüberstücken*, für den Nominalwerth von . . . . | 5'733'000 - | — | - |
| 8) *An Acht-Stüberstücken, Dubbeltjes* (Doppelstübern) *und Stübern* (Stuivertjes), für den Nominalwerth von . . . . . . . . . . . . . . . | 2'269'045 - | 35 | - |
| Folglich bis dahin (in etwa 2 Jahren) abgeliefert für den Belauf von | 59'282'821 Fl. | 5 | Cents, |

*wozu aber späterhin noch zur Einwechselung kommen mussten: die geränderten seeländischen Reichsthaler*, mit Unterabtheilungen derselben, zusammen allein auf einen Belauf von 12 Millionen Gulden geschätzt, *nebst den alten Schillingen und Sesthalben* (Zestbalven = $5^1/_2$ Stüber) zu dem Kurse von 25 Cents; *so dass der Betrag der einzuschmelzenden alten Münzen noch einen ansehnlichen Zuwachs erhalten haben wird*, und die *Gesammtsumme* auf 90 bis 100 Millionen Gulden angewachsen sein dürfte und damit auch der *Münzverlust* und die grössern *Fabrikationskosten der Umprägung.*

Hierauf ward *vorläufig* an hierauf sich ergebendem Verlust durch Minderwerth (wegen Abnutzung etc.) zufolge eines angenommenen Tarifs berechnet, ein Betrag von 4'518'402 Fl. $72^1/_2$ Cents, welcher am Schlusse der ganzen Operation nach wirklichem Befinden geregelt werden sollte. Dieser annähernde Münzverlust kommt hierbei auf durchschnittlich $7^5/_8$ Procent (genauer: 7'62177414 %) zu stehen.

Gegen die vorstehend bemerkte Summe in alten Münzsorten (Silbermünzen) ward angewiesen oder wie es in dieser Mittheilung heisst: in die Schatzkammer (Schatkist) überbracht:

| | | | |
|---|---|---|---|
| *a)* an *Münzbillets*, eigends hierzu verfertigt, um an die Abgeber solcher Münzen als Deckung ihrer Einlieferungen zu dienen, für den Belauf von . . . . . | 30'000'000 Fl. | — | Cents, |
| *b)* an bereits neu geprägten niederländischen Silbersorten, für den Betrag von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 20'647'645 - | — | - |
| so dass *c)* mit Hinzunahme des vorläufig angeschlagenen Verlustes von . . | 4'518'402 - | $72^1/_2$ | - |
| = | 55'166'047 Fl. | $72^1/_2$ | Cents, |
| noch zu decken blieb, ein annähernder Betrag von . . . . . . . . . . . . . . | 4'116'773 Fl. | $32^1/_2$ | Cents. |

## Niederländisches Papiergeld (Münzbillets) zur Einziehung der alten, einzuschmelzenden Münzsorten.

Die erwähnten zu diesem Zwecke besonders angefertigten *Münzbillets*, die nun ein eigenthümliches *niederländisches Papiergeld* darstellten und seiner Zeit, d. h., *nach Vollendung der Ausprägung der niederländischen neuen Geldsorten wieder eingezogen werden sollten*, waren in folgenden fünf Abschnitten und Unterscheidungen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Münzbillets mit *gelber* (Oliven-) Farbe, von | 500 Fl. | sämmtlich mit dem Wasserzeichen (Watermerk): „*Ryks-Munt*" versehen, mit fortlaufender Nummer und dem Namenstempel des Finanz-Ministers. |
| 2) Dergleichen mit *blauer Farbe*, von . . . . . . | 100 - | |
| 3) Dergleichen mit *grüner Farbe*, von . . . . . . | 20 - | |
| 4) Dergleichen *kaffeefarbige (paarse)*, von. . . | 10 - | |
| und 5) Münzbillets *mit rother Farbe*, von . . . . . | 5 - | |

Der Werth derselben war bei der niederländischen Bank deponirt, wie auch der Inhalt dieser Münzbillets aussprach, welche in Gemässheit des Gesetzes vom 18. December 1845 in *'s Gravenhage* unter dem 1. Januar 1846 ausgestellt und sehr kunstgerecht angefertigt worden waren, um Nachfälschungen möglichst vorzubeugen, und deren Umlauf, nach dem Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1846, von dieser Zeit an erfolgen sollte.

In Folge der königl. Verfügung vom 18. Decbr. 1845 sollte am Ende jedes Monats der Betrag der ausgegebenen und eingezogenen Münzbillets an die allgemeine Rechnungskammer angegeben, die eingezogenen Münzbillets derselben überantwortet und hernach von zwei Mitgliedern der Kammer, unter öffentlicher Anzeige, vernichtet werden. Die in Gemässheit dieses Gesetzes ausgegebenen Münzbillets waren bis auf den Zeitpunkt ihrer festzustellenden Einziehung *als gesetzliches Zahlungs-*

*mittel, dem baaren Gelde gleich, für die darin ausgedrückte Summe anzusehen und anzunehmen*, und diejenigen Münzbillets, welche *binnen zwei Jahren nach dem zu ihrer Einziehung festgestellten Termine* hierzu nicht vorgewiesen worden waren, sollten als *verjährt* betrachtet werden.

Uebrigens waren vom 1. April 1845 bis 31. Decbr. 1846 für Rechnung des Landes *in der Reichsmünze zu Utrecht an neuen Silbermünzen* angefertigt worden, wie folgt:

1) an Silbermünze zu 2½ Gulden das Stück, in 1845 und 1846, für den Belauf von 5'033'572 Fl.
2) an dergleichen zu 1 Gulden - - - - - - - - - - - - 20'830'190 -

also in der Münzstätte zu *Utrecht* bis dahin: 25'863'762 Fl.

## Das neue niederländische Münzgesetz vom 26. November 1847.

„*Der Standpunkt* (heisst es im Eingange des neuen Münzgesetzes), *auf den die bisherige Umschmelzung* der alten Münzstücke bereits gelangt ist, *macht nicht nur die* **Annahme** *des Grundsatzes* **eines einzigen Münzmetalls, des Silbers,** *wünschenswerth, sondern mit der Einführnng anderer Verbesserungen des niederländischen Münzsystems, auch die endliche Aufnahme derselben in ein einziges Münzgesetz, welches unter vorabgegangener Berathung mit dem Staatsrathe und den Generalstaaten in* **24** *Artikeln abgefasst ist.*

Die niederländischen Münzen zerfallen hiernach in drei Gattungen, nämlich *in Kurantmünzen, Scheidemünzen und Goldmünzen.*

*Die Kurantmünzen* umfassen fortan: *Gulden* (zu 100 Cents, als Einheit des niederländischen Münzsystems), *Reichsthaler (ryksdaler)* oder 2½-Guldenstücke, und *halbe Gulden* (oder Stücke von 50 Cents). *Die Silberscheidemünzen* sind Stücke von 25 Cents, 10 Cents und 5 Cents, wogegen die *Kupferscheidemünze* aus Stücken von 1 Cent und ½ Cent besteht. *Die Goldmünzen, jetzt lediglich für* **Handelsmünzen — Negotiepenningen —** *erklärt, bestehen in dem goldenen Wilhelm (de goude Willem) und dem Ducaten.* Von beiden Gold-Münzen können doppelte und von ersteren auch halbe geprägt werden.

*Der Gehalt der Münzen ist wie folgt bestimmt: Der Gulden* enthält 9⁴⁵⁰/₁₀₀₀ Gramm feines Silber und wiegt 10 Gramm (mit einer Toleranz von 3 Milligramm mehr oder weniger). *Der Münzfuss ist:* 945 Tausendtheile fein Silber (*mit Toleranz* von 1½ Tausendtheilen mehr oder weniger). *Der Reichsthaler* wiegt 25 Gramm, *der halbe Gulden* 5 Gramm, *das 25-Centsstück* 3 Gramm 575 Milligramm, *das 10-Centsstück* 1 Gramm 400 Milligramm und *das 5-Centsstück* 685 Milligramm, mit *Toleranz für den Reichsthaler* von 2 Milligramm, *den halben Gulden* 5 Milligramm, *das 25-Centsstück* 6 Milligramm, *das 10-Centsstück* 10 Milligramm *und das 5-Centsstück* 12 Milligramm mehr oder weniger. *Reichsthaler und halbe Gulden haben gleichen Münzfuss und gleiche Toleranz wie Gulden. Der Münzfuss der Silberscheidemünze* ist 640 Tausendtheile, mit *Toleranz* von 4 Tausendtheilen mehr oder weniger. Von den *Kupferscheidemünzen* wiegt das 1-Centstück: 3 Gramm 845 Milligramm und das halbe Centstück 1 Gramm 922 Milligramm. Beide sind aus reinem Kupfer, und beträgt die *Toleranz für beide* bis zum 50. Theil ihres Gewichts.

Das *Gepräge der Kurantmünzen* zeigt *auf einer Seite* das Bild des Königs mit einer Umschrift, welche dessen Namen nebst den Worten: „*Koning der Nederlanden, Groot-Hertog van Luxemburg*“ (mit den Abkürzungen, die der Raum nöthig macht) enthält. Auf dem *Revers* ist ausser dem königlichen Wappen der Werth der Stücke angegeben, mit der Umschrift: *Munt van het Koningryk der Nederlanden* (ebenfalls abgekürzt, wenn nöthig). Auf den Gulden und halben Gulden steht unter dem Schilde resp. die Angabe: 100 *Cents* oder 50 *Cents*, mit der nöthigen Abbreviatur. Die gedachten Münzen sind im Ringe geprägt und führen Reichsthaler und Gulden auf dem Rande die Worte: „*God zy met ons.*“ Halbe Gulden haben einen façonnirten Rand („*Kartelrand*“).

*Die Silberscheidemünze* hat ebenfalls auf einer Seite das Bild des Königs, mit einer gleichen Umschrift, wie bei den Kurantmünzen; auf dem Revers die Werthangabe: 25, 10 und 5 Cents zwischen zwei Eichenzweigen nebst der Jahreszahl. Sie sind im Ringe geprägt und haben einen façonnirten Rand. *Die Kupferscheidemünze* führt auf einer Seite den Anfangsbuchstaben des Namens des Königs, worüber eine Krone, nebst der Jahreszahl, und auf dem Revers das königl. Wappen zwischen den Zahlen: 1 C. und ½ C. Die Münzen sind im Ringe geprägt.

Der *Gouden Willem* (das sonstige 10-Guldenstück) enthält 6 Gramm 56 Milligramm *feines Gold* und *wiegt* 6 Gramm 729 Milligramm *mit Toleranz* von 1½ Tausendtheilen dieses Gewichts mehr oder weniger. *Der doppelte Gouden Willem* wiegt 13 Gramm 458 Milligramm, mit *Toleranz* von 1 Tausendtheil dieses Gewichts mehr oder weniger. *Der halbe Gouden Willem* wiegt 3 Gramm 364½ Milligramm, mit *Toleranz* von 2 Tausendtheilen dieses Gewichts. *Der Münzfuss des Gouden Willem*, wie auch des doppelten und halben, ist 900 Tausendtheile, mit einer *Toleranz* von ½ Tausendtheil mehr oder weniger.

Das Gepräge des Gouden Willem besteht auf einer Seite aus dem Bilde des Königs, mit einer Umschrift, welche dessen Namen und die Worte: „*Koning der Nederlanden, Groot-Hertog van Luxemburg*“ (mit der etwa nöthigen Abbreviatur) enthält. Auf dem Revers steht das königliche

Wappen zwischen zwei Eichenzweigen, mit den Inschriften 6 w. 729 und 0,900. Diese letzteren Angaben sind auf den doppelten und halben Stücken, welche sonst dasselbe Gepräge haben, resp. durch 13 w. 458 und 3 w. 3645 ersetzt. — Diese Münzen sind ebenfalls im Ringe geprägt. Der einzeine wie der doppelte Gouden Willem haben auf dem Rand die Worte: „*God zy met ons*", der halbe dagegen hat einen façonnirten Rand („een staanden Kartelrand").

*Der Ducat* enthält 3 Gramm 434½ Milligramm feines Gold und *wiegt* 3 Gramm 494 Milligramm, mit Toleranz von 1½ Tausendtheilen dieses Gewichts darüber oder darunter. *Das Gewicht des doppelten Ducaten* ist 6 Gramm 988 Milligramm, mit einer *Toleranz* von 1 Tausendtheil dieses Gewichts mehr oder weniger. *Der Münzfuss des einfachen, wie des doppelten Ducaten* ist 983 Tausendtheile, mit *Toleranz* von ½ Tausendtheil mehr oder weniger.

Das *Gepräge des einfachen und doppelten Ducaten* zeigt auf einer Seite das Bild eines vom Kopf bis auf die Füsse gewaffneten Mannes, mit der Umschrift: *Concordia res parvae crescunt*, und auf dem Revers innerhalb des Vierecks: *Mo. Aur. Reg. Belgii ad legem imperii.* Die Stücke sind mit dem freien Stempel geschlagen und gerändert.

Jeder ist befugt, die *Kurantmünzen* (s. oben) und die *Goldmünzen* (s. d.) nach dem Münzwerthe münzen zu lassen, vorausgesetzt, dass keine vom Staat befohlene Arbeit dem entgegensteht. — Der Münzmeister ist nicht gehalten, eine Quantität Goldmünzen unter dem Gewicht von 100 niederländischen Pfunden (Kil.), oder Silbermünzen unter 1000 Pfund niederländischen Gewicht zu fabriciren. Der Münztarif für Privatleute wird noch näher bekannt gemacht.

*Scheidemünze in Silber oder Kupfer* darf nur für Rechnung des Staats geprägt werden.

Die *Goldmünzen* gehören nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln, und ist auch Niemand gehalten *Silberscheidemünze* mehr als zum Werthe von 10 Fl., so wie in *Kupferscheidemünze* über 1 Fl. an Werth anzunehmen.

*In Betreff falscher oder verstümmelter oder sonst am Werth verringerter Münzen* ist bestimmt, dass Niemand gehalten ist, solche anzunehmen, und werden sie, wenn man sie bei den öffentlichen Kassen präsentirt, zurückbehalten, untersucht und wenn wirklich verfälscht oder an Werth verringert befunden, zerbrochen und so dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

*In Betreff der Goldstücke von* 10 *und* 5 *Gulden*, welche nach den Gesetzen vom 28. Septbr. 1816 und 22. Decbr. 1825 geprägt sind, sollen vor dem 31. Decbr. 1850 anderweitige gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, und bleiben diese Münzen daher bis auf Weiteres gesetzliches Zahlungsmittel.

*Alle vor dem Gesetz vom* 18. *Decbr.* 1845 *erlassenen Verfügungen im Betreff des niederländischen Münzwesens sind aufgehoben. Inzwischen haben die nach jenen Gesetzen geprägten Münzen fortwährend Kurs, sofern sie nicht bereits gesetzlich ausser Umlauf gesetzt sind, oder künftig ausser Umlauf gesetzt werden.*

## Zusätzliche Anmerkung zu der tabellarischen Aufstellung und Berechnung der wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen des Königreichs der Niederlande, *unter* Amsterdam, *Seite* 22 *u.* 23, *veranlasst durch das neueste Münzgesetz vom* 26. *November* 1847.

### I. Goldmünzen seit 1847 und besonders seit 1848, jetzt wie die Ducaten nur als Handelsmünzen geltend.

*Der goldene Wilhelm* (*de gouden Willem*) ist zwar gewissermaassen *als neue Goldmünze* anzusehen, welche *jetzt* in dreifacher Form vorkommt: als *doppelter, einfacher und halber Wilhelmsd'or; die aber bisher in einfachen Stücken* zu 10 Gulden, *und in halben* derartigen Stücken zu 5 Fl. ausgemünzt worden ist und jetzt keine gesetzliche Zahlungsmünze mehr vorstellt.

*Das gesetzmässige Gewicht des einfachen Wilhelmsd'or (als des bisherigen* 10-*Guldenstücks)*, nebst dessen aufgestelltem Werthe **verdoppelt**, *bildet nun* **den doppelten Wilhelmsd'or**, welches aus den Angaben für diese Goldmünze auf Seite 22 leicht zu bewirken ist.

*Das bisherige* 10-*Guldenstück stellt*, wie gesagt, den *einfachen Wilhelmsd'or* (*Willem*), *das bisherige* 5-*Guldenstück den halben Wilhelmsd'or vor.* Siehe S. 22 B., u. S. 23 C.

*Die bisherige Handels- und Fabrikations-Goldmünze*, **die Ducaten**, *bleiben auch fernerhin in demselben Gewicht und Feingehalt;* doch kommen nun noch hinzu: **Doppelte Ducaten**, *mit verhältnissmässigem Gewicht* und demselben Feingehalte, so dass also der *Werth derselben* und ihr Gewicht in Grammen und Assen gegen das einfache Stück *zu verdoppeln*, wie die Anzahl der Stücke auf die rauhe und feine Mark zu *halbiren* ist. Siehe Seite 22, unter B. und b.

### II. Silbermünzen seit 1847 und 1848.

Nur drei Sorten der bisherigen neuern Silbermünzen werden in dem Münzgesetze von 1847 **als gesetzliche Reichssilbermünzen** aufgestellt, und diese, welche ganz in der gesetzmässigen Ausbringung vom 22. März 1839 sowohl im *Gewicht, Gehalt und Werth* bestehen bleiben und Seite 23 aufgeführt und berechnet stehen, sind:

1) *Der Thaler — Ryksdaalder —* zu 2½ Gulden (250 Cents);
2) *Die ganzen Guldenstücke zu* 100 *Cents, als Münz-Einheit;*
3) *Die halben Gulden zu* 50 *Cents.*

*Dagegen* sind nachgenannte drei Sorten Silbermünze *seit dem Münzgesetz von* 1847 ganz davon ausgeschlossen und bilden nun die neue

| **Silber-Scheidemünze (Pasmunt),** *nach folgender Aufstellung u. Berechnung, zufolge der streng gesetzmässigen Ausbringung derselben.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto (rauh).* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | *in preuss. Kurant.* | | | *im 24½-Guldenfusse.* | | |
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän.* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| a) 25-*Cents-* (Viertelgulden-) *Stücke, seit* 1847: *gesetzm.* . | 65,414126 | 3,575 | 74,381 | 10 | 4,32 | 102,209957 | 0. | 4. | 1,310 | 0. | 14. | 1,529 |
| b) 10-*Cents-Stücke, seit* 1847: *gesetzmässig* . . . . . . . . . . | 167,039643 | 1,400 | 29,128 | 10 | 4,32 | 260,999442 | 0. | 1. | 7,310 | 0. | 5. | 2,529 |
| c) 5-*Cents-Stücke, seit* 1847: *desgleichen* . . . . . . . . . . | 341,394891 | 0,685 | 14,252 | 10 | 4,32 | 533,429516 | 0. | 0. | 9,448 | 0. | 2. | 3,023 |

### *III.* Die Kupfermünze zu 1 und zu ½ Cent.

ist in dem neuen Münzgesetz unverändert geblieben und besteht also ferner so, wie auf Seite 23 und 24 berechnet worden; nämlich *bei dem streng gesetzmässigen Gewicht des ganzen Cent von* 3,845 *Wigtjes oder Gramm* gehen 60,82067620 Stück auf die kölnische oder Vereins-Mark, und bei dem Gewicht *des halben Cent von* 1,922 *Gramm* gehen 121,67299688 Stück auf dieselbe Mark.

## Verhältniss des Goldes zum Silber, nach der gesetzmässigen Ausbringung der goldenen Willem- oder bisherigen 10-Guldenstücke und der in 1839 und 1847 gleichmässig angeordneten Ausmünzung der silbernen Guldenstücke.

*Dies Verhältniss war in der gesetzmässigen Ausbringung der Gold- und Silbermünzen von* 1839 *wie* 1 *zu* 15,6043593 (oder nach der *Gewichtsangabe* von 6,729 Gramm zu 0,900 *fein*, bei den goldenen 10-Guldenstücken, wie 1 zu 15,60410165). *Nimmt man den Werth des goldenen Willem* (*Wilhelm*) *seit dem neuern Münzgesetz vom* 26. *Novbr.* 1847 *ebenfalls zu* 10 *Gulden an*, **obschon demselben jetzt überhaupt kein fester Werth beigelegt worden ist**, *so erhält man dafür* (zu 6,056 Gramm fein Gold und zu 9,450 fein Silber für das Guldenstück) *ganz dasselbe Verhältniss des Goldes zum Silber wie* 1 *zu* 15,6043593. *Indessen ist dies Verhältniss nun nicht mehr hiernach*, sondern vielmehr *nach den veränderlichen* (Amsterdamer) *Kursen der niederländischen Goldmünzen und des Goldes und Silbers in Barren zu bestimmen*, welches auch allerdings der richtige Weg zu dieser Ermittelung bleibt.

## Kursverhältnisse. — Wechsel- od. Kursarten (Kurssystem). (Zu S. 24—26.)

In den Kursarten von *Amsterdam* sind seit 1841 folgende Aenderungen eingetreten, die besonders zu bemerken sind.

*Der Kurs auf Frankfurt am Main* wird seit 1843 wie folgt notirt:

à 6 Wochen dato: ± 97½ — 99½ Gulden niederländisch für 100 Gulden süddeutscher Währung oder im 24½-Guldenfusse, wofür hier noch immer häufig der Ausdruck: „*im 24-Guldenfusse*" gebraucht wird.

*Auf Neapel* ist die *Wechselfrist* jetzt gewöhnlich: *à* 60 *Tage oder* 2 *Monate dato.*

*Auf Portugal*, nämlich *Lissabon und Porto*, ist die *Wechselfrist* gewöhnlich à 90 *Tage oder* 3 *Monate.*

*Auf Spanien*, namentlich *Bilbao*, *Cadiz*, *Madrid*, *Sevilla*, wird die Wechselfrist und der Kurs auf diese Plätze seit einigen Jahren, wie folgt, bestimmt:

*à* 90 *Tage oder* 3 *Monate dato:* ± 210 à 220; aber auch ± 232 à 240 Gulden niederländisch für 100 spanische Piaster zu 20 Reales de Vellon.

Seit dem 15. April 1848 ist für das Königreich Spanien ein neues Münzgesetz erschienen, wonach die Ausmünzung anders (geringer als in den frühern Silber-Piastern) auskommt, was natürlich auf den Stand der Kurse einwirkt. Man sehe übrigens dies neue Münzgesetz unter Madrid im Nachtrage.

*Die Kursart auf Wien* hat zwar an und für sich selbst keine Abänderung erfahren, nur ist seit 1848 nach der Herabwürdigung der österreichischen Banknoten, worin jetzt grösstentheils Zahlung geleistet wird, die Kursnotiz höchst veränderlich und bedeutend niedriger, namentlich am 9. Mai 1848 schon 30½; aber am 14. Juni 1849, von hier auf Wien, à 6 Wochen dato: ± 28½ (Gulden niederländisch für 20 Thaler = 30 Gulden österreichische Währung).

**Der Wechselstempel** (Seite 27) ward schon in 1840 mit einer Erhöhung von 38 Procent (statt 26 Procent) entrichtet. **Die Wechselcourtage**, *in der Regel* 1 *Promille*, ist *bei Wechseln auf Hamburg und London* ³/₄, auf *Brüssel* aber nur ½ Promille; auf alle übrigen Plätze ist sie 1 Promille.

**Kurse der Staatspapiere.** (Zu S. 27 u. f.)

Gegenwärtig werden ausser den auf S. 27 u. ff. angegebenen noch folgende Staatspapier-Kurse notirt: (Die Kurse sind vom 16. Mai 1849.)

| *Gattung und Name der Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Verfalltage der Zinscoupons.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|---|
| *Niederlande.* | | | | |
| Integralen (wirkl. Schuld) v. 1844 | 3 | 1. März u. 1. Sept. | 57⅞ | Gulden niederl. Kur. baar für 100 Gulden Nennwerth in nebenstehenden Papieren. |
| do. do. v. 1844 | 4 | 1. Mai u. 1. Nov. | 76⅜ | |
| Obligationen der ostindischen Anleihe von 1844 | 4 | 1. Mai u. 1. Nov. | 75⅜ | |
| Oblig. der Anleihe z. Austrocknung des haarlemer Meeres | 5 | 1. Jan. u. 1. Juli. | 98⅛ | |
| do. do. do. | 4½ | do. do. | — | |
| do. do. do. | 4 | do. do. | — | |
| *Belgien.* | | | | |
| Obligationen der Anleihe | 4½ | 1. Mai u. 1. Nov. | (80) | Francs für 100 Francs Nennwerth, wobei man unveränderlich 400 Francs = 189 Gulden niederl Kur. rechnet. |
| Certifikate | 2½ | 1. Jan. u. 1. Juli. | 42⅝ | |
| do. bei Rothschild | 2½ | do. do. | 42⅝ | |
| *Russland.* | | | | |
| Certifikate (der Anleihe in Amsterdam) bei Hope u. Comp., v. 1840 | 4 | 1. Feb. u. 1. Aug. | 81¼ | Rubel für 100 Rub. in solchen Certifikaten, wobei unveränderlich d. Silber-R. = 2 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird. |
| do. bei Stieglitz (in Petersburg) | 4 | do. do. | 81 | |
| *Polen.* | | | | |
| Russisch-polnische Schatz-Obligationen | 4 | 1. April u. 1. Oct. | (75) | Rubel für 100 Rub. in solchen Oblig., wobei unveränderlich der Silber-Rub. = 2 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird. |
| *Spanien.* | | | | |
| Active Schuld od. sogen. Ardoins, zu 85 Pfd. Sterl. | 5 | 1. Mai u. 1. Nov. | 12¼ | Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. in solchen Obligat., wobei man unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 12 Fl. niederl. Kur. rechnet. |
| do. do. zu 510 Pfd. Sterl. | 5 | do. do. | 12¼ | |
| *Portugal.* | | | | |
| Obligat. der Anleihe zu London | 4 | 1. Jan. u. 1. Juli. | 28¾ | |
| *Brasilien.* | | | | |
| Obligationen der neuen Anleihe in London von 1843 | 5 | 1. Juni u. 1. Dec. | 80¼ | |
| *Ecuador.* | | | | |
| Obligat. der Anleihe in London (Antheil an der ehemals columbischen 6 %) | (6) | (15. Jan. u. 15. Juli). | 3 | |

Am 19. April 1849 stand der mittlere Kurs der *baierschen liquidirten Obligationen* auf 78¾, der *baierschen Bank-Actien* 621, der *Promessen auf Bank-Actien* 42¾, der *österreichischen* 5 % *Metalliques* 75¾, der *österreichischen Bank-Actien* 1010 (Briefe).

**Baiersche Staatspapiere.** (Zu S. 76.)

Durch Gesetz vom 25. August 1843 (über den Bau der Ludwig-Süd-Nordbahn) wurde die Staatsschulden-Tilgungscommission autorisirt, eine Anleihe von 15 Millionen Gulden für den Bedarf der sechsjährigen Finanzperiode 1842/43 — 1848/49 nach Maassgabe des Bedürfnisses allmälig aufzunehmen. (Aus den Obligationen dieser Anleihe wurden auch die ehemaligen München-Augsburger-Eisenbahn-Gläubiger, bei Uebernahme dieser Bahn durch den Staat, mit 1'200'000 Gulden entschädigt.) Nachdem davon 2'200'000 Gulden emittirt waren, wurde im Januar 1846 das Publikum zu weiterer Theilnahme an jener Anleihe aufgefordert, an deren gänzliches Zustandekommen aber nicht zu denken war. Die den Betheiligten gegebenen Schuldscheine sind sogenannte 3½ % Mobilisirungs-Obligationen zu 100, 500 und 1000 Gulden (S. 76 muss es bei Erwähnung der älteren mobilisirten oder liquidirten Obligationen gleichfalls heissen zu 100 (nicht 10), 500 und 1000 Gulden), theils an den Inhaber, theils auf den Namen lautend (je nach Verlangen). — Im März 1846 wurde die Regierung durch die Kammern ermächtigt, Behufs des Eisenbahnbaues von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die baiersche Gränze (Westbahn) 29 Millionen zu verwenden und die für die vier nächsten Jahre bis zum Schluss der laufenden Finanzperiode (1849) davon erforderlichen 18'840'000 Gulden im Wege der *Anleihe*, und zwar mit 3½ % verzinslich, aufzunehmen (wieder sogenannte mobilisirte Obligationen); das betreffende Gesetz ist vom 23. Mai 1846 datirt. — In Folge der Ermächtigung der Kammern verordnete das Gesetz vom 30. November 1847 Behufs der Fortsetzung des Eisenbahnbaues u. a., dass die Staatsschulden-Tilgungscommission autorisirt sei, von der durch die Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 bewilligten Gesammt-Anleihesumme einen Betrag von 10½ Millionen Gulden *bis* zu 4 % Verzinsung selbst unter dem Nominalwerthe aufzunehmen. Ferner wurde durch jenes Gesetz das Finanzministerium ermächtigt, *verzinsliche Kassen-Anweisungen* bis zum Betrage von 6 Millionen Gulden zu emittiren, deren kleinste Abschnitte über 35 Gulden (= 20 Thaler des 14-Thalerfusses) lauten sollten. Zu der Annahme dieser Kassen-Anweisungen ist Niemand verpflichtet, dagegen werden dieselben bei allen Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen und können bei mehren bezeichneten Anstalten oder Häusern stets gegen baares Geld umgewechselt werden. „Der Gesammtaufwand für dieses Unternehmen, einschliesslich der Verzinsung, darf in keinem Falle 3½ % übersteigen.“ Endlich wurde durch obiges Gesetz die Staatsschulden-Tilgungscommission ermächtigt, eine 4 % *Arrosirungs-Anleihe* aufzunehmen, „wobei dem Darleiher nicht nur für den baar bezahlten Geldbetrag 4 % Staatsschuldscheine auszustellen sind, sondern ihm auch noch ein gleicher Betrag von älteren 3½ % Obligationen *auf den Zinsfuss von* 4 % *erhöht wird*.“ In Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen enthielt das Regierungsblatt vom 5. Januar 1848 eine Bekanntmachung, wodurch die Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen angewiesen wurden, baare Darleihen gegen 4 % Verzinsung anzunehmen. „Wer solche Darleihen geben will, kann das baare Geld einer königl. Specialkasse überliefern und dagegen die Staatsschuldurkunden in Empfang nehmen. Demjenigen, welcher ein solches baares Darleihen gibt, wird, wenn er es auch begehrt, ein gleicher Betrag von baierschen zu 3½ % verzinslichen Staatsobligationen auf den Zinsfuss von 4 vom Hundert erhöht. In diesem Falle hat der Darleiher zugleich mit dem baaren Gelde die entsprechende Anzahl von 3½ % verzinslichen Staatsobligationen sammt den dazu gehörigen Zins-Coupons bei der königl. Specialkasse zur Abstempelung zu übergeben.

Die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung dauert bis zum 31. März 1848, insofern die gesetzliche Darleihungssumme von $10\frac{1}{2}$ Millionen Gulden nicht früher aufgebracht werden sollte." — Die *Arrosirungs-Anleihe* erhob sich in ihrem Erfolge auf nur 4'600'000 Gulden, was um so erklärlicher ist, als der politische Umschwung des Jahres 1848 dazwischen trat. — Die militärischen Vorkehrungen des Jahres 1848, die weitere Fortführung des Eisenbahnbaues und andere Bedürfnisse machten in dem eben gedachten Jahre eine neue Anleihe nöthig und es wurde die 5procent. *freiwillige Anleihe* von 7 Millionen Gulden ins Werk gesetzt. Das Regierungsblatt vom 23. Mai 1848 enthielt eine Bekanntmachung über den Vollzug des betreffenden Gesetzes vom 12. Mai, woraus wir das Wesentliche hier folgen lassen: „Ueber die Darlehen werden 5procentige auf den Inhaber lautende Schuldscheine von 20, 35 und 50 Fl. mit vier Coupons für die Jahre 1849 — 1852 ausgegeben. Die Schuldscheine sind auf der Rückseite mit einer Zinsentabelle versehen. Die Zinsen laufen vom Tage der Capitalsanlage an, und die für das Jahr $18^{47}/_{48}$ bis incl. 30. September 1848 treffenden Zinsraten sind sogleich von den Rentämtern, wo die Gelderlage stattfindet, baar zu bezahlen. Die Schuldscheine werden sogleich bei der Gelderlage ausgehändigt, sollte jedoch ausnahmsweise ein Rentamt nicht im Besitz der gewünschten Gattung von Schuldscheinen sein, längstens binnen 14 Tagen; inzwischen wird ein Haftschein ausgestellt. Eben so, wenn ein Darleiher vor dem Eintreffen der Schuldscheine bei den Rentämtern, was Mitte Juni der Fall sein wird, das Geld erlegen will. Die Gelderlage kann bis 30. September 1848 stattfinden, insofern die Summe von 7 Millionen nicht früher aufgebracht sein sollte. Die Schuldscheine und die Coupons geniessen bei der Versendung durch die Post dieselbe Porto-Begünstigung wie die baierschen Banknoten. Die Schuldscheine werden in den im Gesetze bestimmten Fällen bei den Rentämtern im vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen. Die verfallenen Coupons werden bei allen königl. Kassen und Aemtern an Zahlungsstatt angenommen und auch eingelöst. Die Einlösung findet auch noch ausserdem bei dem Bankierhause M. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und auch bei einigen Handelshäusern in bedeutendern Städten Deutschlands, welche später noch bekannt gemacht werden, statt." Am 3. Juli 1848 wurden die ersten Schuldscheine dieser Anleihe ausgegeben; sie werden im augsburger Kurszettel als „rembursable Obligationen" bezeichnet. In Folge einer Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 30. Juli 1848 war die Anordnung getroffen worden, dass nun auch auf den Namen lautende Schuldscheine der neuen 5procent. Anleihe ausgegeben wurden.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 77.)

*Handelskammer.* (Verordnung vom 19. Septbr. 1842, die Einführung von Handelskammern in Baiern betreffend.) — Eine königl. Verordnung vom 10. März 1844 verfügte u. a. die Bearbeitung eines *neuen baierschen Handelsgesetzbuches* in Folge ständischen Antrages; eine solche ist jedoch noch nicht erfolgt.

*Actien-Baumwoll-Spinnerei und -Weberei.*

---

## Basel. Zu S. 86 — 92.

### Silbermünzen des Kantons Basel.

Ausser den Seite 88 bemerkten *Silbermünzen des Kantons Basel* sind noch folgende Sorten beizufügen:

*Thaler* vom Jahre 1793, nach des Herrn Direktor Karmarsch Angabe und Abwägung eines unbedeutend abgenutzten Stücks dieser Art, gehen davon $9\frac{1}{4}$ Stück auf die kölnische rauhe Mark, auch kommen diese Thaler noch vom Jahre 1800, so wie ältere vom Jahre 1756 vor. Dann auch *Sechstel-Thaler von* 1766.

Die auf Seite 88 angegebenen *Thaler* von 1765 (und 1766) zu 30 Batzen oder 2 Fl., waren nach den Untersuchungen deutscher Münzmeister (in 1827 und 1828) *so ausgebracht*, dass $10\frac{1}{11}$, (genauer $10\frac{9}{116}$ = 10,07627) Stück derselben auf die kölnische rauhe Mark zu 13 Loth 8 Grän fein, also ziemlich genau 12 (11,991583) Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehörten. —

Von den auf Seite 88 weiter angeführten *Basler Neuthalern*, von 1795, zu 4 Schweizerfranken = 40 Batzen, gehen $9\frac{1}{18}$, genauer 9,05932629 Stück auf die rauhe Mark, ebenfalls zu 13 Loth 8 Grän fein (nach Bonneville's Untersuchung) folglich reichlich $10\frac{3}{4}$ und etwas über $10\frac{7}{9}$ (genauer: 10,781347 Stück auf die kölnische Mark fein Silber.

*Der Werth* der hier angegebenen *Basler Thaler* lässt sich hiernach leicht berechnen. —

## Kursverhältnisse. — Kurssystem der Stadt Basel.

Nachbemerkte Kurse, welche Basel auf auswärtige Plätze notirt, und die sich jetzt meist *entweder in kurzer Sicht, auf* 30, 60, 90, *auch wohl* 100 *Tage dato* verstehen, haben vor einiger Zeit eine Abänderung erlitten, welche hier nach einander bemerkt werden soll:

1) Der *Kurs von Basel auf Frankfurt a. Main* hat seit 1843 folgende Norm, in der Wechselfrist von kurzer Sicht, 30 oder 90 Tage (1 u. 3 Monate) dato, ± 99 à $98\frac{1}{4}$ Schweizer-Franken hier für 100 Schweizer-Franken in Frankfurt a. Main, wobei als fester Satz 16 Schweizer-Franken = 11 Gulden in süddeutscher Währung ($24\frac{1}{2}$ Guldenfuss) gerechnet werden.

2) *Auf Genua*, in kurzer Sicht und 30 Tage dato, ist jetzt dieselbe Kursnorm wie auf die französischen Plätze überhaupt: ± $99\frac{1}{2}$ à $98\frac{1}{2}$ Schweizer-Franken hier für 100 derselben in Genua, dabei aber immerfort 27 Schweizer-Franken = 40 Lire nuove (französische Franken).

3) *Auf Leipzig*, gewöhnlich kurze Sicht, ± 2 Schweizer-Franken $51\frac{1}{2}$ Rappen für 1 Thaler im 14-Thalerfusse in Leipzig, oder, was gleichviel ist, ± $251\frac{1}{2}$ Schweizer-Franken für 100 Thaler im 14-Thalerfusse.

4) *Auf Livorno*, 30 Tage dato, ± $56\frac{1}{2}$ Schweizer-Franken für 100 toskanische Lire in Livorno.

5) *Auf London*, kurze Sicht und 90 Tage oder 3 Monate dato, ist die Kursnorm noch dieselbe, gewöhnlich aber ± 17 Schweizer-Franken 22 Rappen (= 1722 Rappen) für 1 Pfund Sterling.

Auf die übrigen Plätze und in den Geldsorten ist die Kursart noch dieselbe, wie Seite 88, 89 u. 90 bemerkt steht. Nur ist auch hier der Standpunkt des Kurses *auf Wien* jetzt bei weitem niedriger und etwa ± $141\frac{3}{4}$ Schweizer-Franken für 100 Gulden in Wien.

Auf den meisten hier ausgegebenen Kurszetteln ist unter den Kursangaben noch ausdrücklich Folgendes bemerkt:

„Diese Kurse begründen sich auf das in Basel bestehende Wechselgeld in Schweizer-Livres oder Schweizer-Franken, indem man regelmässig 27 derselben mit 40 französischen Franken gleich rechnet, wonach der französische 5-Frankenthaler auf $33\frac{3}{4}$ Schweizer-Batzen zu stehen kommt."

Hiernach kommen $35\frac{7}{16}$ = 35,4375 Schweizer-Livres oder Franken, als hiesiges Wechselgeld, auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber, wie auch unten auf Seite 87 bereits angegeben worden ist und so noch jetzt im Wechselgelde fortbesteht.

---

# Batavia. Zu S. 94—97.

## Dermaliges Werthverhältniss der eigentlichen javanischen Geldwährung. Neueste Geld- und Wechselkurse in Batavia und darauf begründeter Silber- und Zahlwerth des javanischen Guldens.

*Der Silber- und Zahlwerth der niederländischen Rechnungs- und Geldwährung* kann hier unberührt bleiben, da derselbe in neuester Zeit (das heisst: seit 1839) keine wesentliche Veränderung erfahren hat, und sowohl unter Amsterdam, Seite 20 und 23, als auch unter Batavia, Seite 94, dargethan worden ist, und *gesetzmässig* zu $24\frac{3}{4}$ Gulden holländisch (niederländisch) auf die kölnische oder Vereins Mark anzunehmen ist. (Siehe auch weiter unten die gesetzliche Bestimmung vom November 1839, *in Betreff der Silbermünzen, welche in den niederländisch-ostindischen Colonien Umlauf haben sollen.*)

Hingegen ist der jetzige (von Zeit zu Zeit, und nach Maassgabe des Kurses der hier vorkommenden, hauptsächlich niederländischen Silber- und Goldmünzen zu bestimmende) *Silber- und Zahlwerth der eigentlichen javanischen Geldwährung* mancherlei Veränderungen unterworfen. Was wir hier näher angeben und festsetzen können, beruht auf den neuerlich bekannt gewordenen Kursen verschiedener in Batavia umlaufenden Gold- und Silbersorten, wie folgt:

*Am* 22. *Januar* 1849 *notirte man in Batavia spanische Thaler (Silberpiaster)* zu 2 Fl. 90 Cents *(javanische Währung)*;

*Niederländische Silbergulden* zu 1 Fl. 10 Cents (desgleichen);

Dergleichen goldene *Wilhelme (Willemsd'or)* — sonstige niederländische 10-Guldenstücke — zu 11 Fl. 50 à 75 Cents hiesig *(javanisch)*;

Alte holländische *Rand-Ducaten*: 6 Fl. 50 Cents hiesig *(javanisch)*;

*Englische Sovereigns:* 13 *Gulden* 75 *Cents hiesig.*

Am 25. April 1849 war der Kurs der *goldenen* 10-*Guldenstücke (Willemsd'or):* 11½ Fl. hiesig; *der engl. Sovereigns:* 13½ Fl.; *der Dublonen* (gelb Gold): 50 Fl., anderer Dublonen: 47 Fl. hiesig. *Spanische Piaster* (Pfeilerpiaster oder Pilaren) galten an diesem Tage (25. April) 3½ bis 3¾ Fl.: andere Piaster oder Dollars dagegen nur 3 Fl. hiesig.

**Die Wechselkurse** *und der Kurs der hiesigen Bankactien* waren am 22. Januar 1849 folgende:

*Kurs auf Holland* (die holländ. Hauptplätze), *à* 10 *Monate dato:* 95 Procent *durch die Regierung* (in Tratten der Regierung auf Holland) — natürlich in guten niederländischen Geldsorten. —

*Kurs auf Holland, zu* 6 *Monaten Wechselfrist* (nach Sicht) *in Tratten der Privat-Häuser* à 95 Procent; also 95 Gulden auf 10 oder 6 monatliche Wechselfrist für 100 Gulden in Holland zahlbar.

*Kurs auf England (London)*; auch langsichtig, 15 Gulden hiesig (javanische Währung) für 1 Pfund Sterling.

*Javanische Bankactien* 94 Fl. — (94 Gulden baar für 100 Fl. in Actien der hiesigen Bank).

*Auch auf Paris wird angeblich zuweilen ein Kurs in Batavia notirt*, welcher im Septbr. 1845, zu 6 Monat Sicht, ± 170 Francs für 100 Gulden javanische Währung gestanden haben soll.

*Der Kurs von Wechseln* war am 25. April 1849 *unverändert; die Regierung gab noch immer Wechsel auf Holland ab.*

Eine sorgfältige Vergleichung und Berechnung der bemerkten Geldsortenkurse liefert ein Ergebniss, wonach 88½ bis 87½ Cents niederländische Silberwährung *für* 100 *Cents oder für einen Gulden in javanischer Geldwährung, im Durchschnitt aber jetzt* 7 *Gulden niederländische Silberwährung für* 8 *Gulden javanische Geldwährung anzunehmen sind.* Hiernach ist, da, wie gesagt, *gesetzmässig* 24¼ Gulden auf 1 kölnische oder Vereins-Mark fein Silber gehören, der

**Silber- und Zahlwerth eines javanischen Guldens** jetzt folgender:

| | | | |
|---|---|---|---|
| *a*) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: . . . | 0,4949495 Thlr. | = | 14 Sgr. 10,182 Pf. |
| *b*) im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: . . . | 0,7070707 Fl. | = | 42 Xr. 1,697 Pf. |
| *c*) im 24½-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung: | 0,8661616 Fl. | = | 51 Xr. 3,879 Pf. |
| *d*) in französischer Franken-Währung (à 52½): . . . . . | 1,8560606 Frcs. | = | 1 Frc. 85 20/33 Centimes. |

## Anmerkung, die jetzige Wechselfrist in Batavia betreffend.

Unterm 27. Januar 1849 wurde deshalb Folgendes berichtet:

„*Fast alle, sowohl holländische wie englische Kaufleute, haben sich schriftlich verpflichtet, fortan keine Privatwechsel zu kaufen, die auf mehr als* 6 *Monate Sicht oder* 8 *Monate dato gezogen sind, und das Gouvernement hat die Erklärung abgegeben, nur dann auf Holland ziehen zu wollen, wenn es nicht auf andere Weise Geld anschaffen könne.*"

## Kupfergeld auf Java und in den holländisch-ostindischen Colonien überhaupt.

„Das Schlagen und Prägen der sogenannten, hier so stark umlaufenden *Deute (Duite)* geschieht hier mit grosser Behendigkeit und Leichtigkeit. Die Stempel dazu sind zum Theil aus Niederland herübergeschickt, zum Theil jedoch hier selbst in dem *Constructie-Winkel* verfertigt worden. — Die hiesige Münze kann jeden Monat 40'000 holländische Pfund Kupfer zu Deuten schlagen, welches mehr als einen Werth von 100'000 Gulden ausmacht. Diese nicht unbedeutende Summe würde man leicht noch um ein Bedeutendes vermehren können, wenn man die Walzen durch zweckmässigen Mechanismus in Bewegung setzte. —

Das Kupfergeld spielt in den holländischen Colonien eine zu wichtige Rolle und hat zu viel Klagen veranlasst, um nicht hier neuerdings darauf zurückzukommen. *Es werden nämlich von allen Gehalten auf Java zwei Drittheile in Kupfergeld ausbezahlt, oft aber noch mehr*; *der Rest in Silber oder Gold und Papiergeld.* Natürlich ist es den Empfängern keineswegs angenehm, ihre Gehalte in einer so schwer zu transportirenden und unangenehm zu zählenden Münzsorte zu erhalten. Zugleich, was noch empfindlicher ist, gehen an dem Nominalwerthe des also gezahlten Gehaltes 20 Procent verloren, *indem das Gouvernement den Gulden zu hundert Deuten (Cents) rechnet, während nach gewöhnlichem Kurs 120 Deute auf einen Silbergulden gehen.*

*Wenn man auf Java etwas kaufen oder verkaufen will, so muss man sich über die Münzsorte wohl verständigen, worin gezahlt werden söll.* Gewöhnlich empfängt man dieses Kupfergeld in Säckchen, welche von Bast verfertigt sind und deren jedes 20 Gulden enthält. *Nicht nur die Masse des auf Java selbst geprägten Kupfergeldes wird daselbst consumirt, sondern grosse Quantitäten liefert auch noch Holland für die Colonien, wo sie jährlich in Fässern ankommen. Diese ungeheure Consumtion der Scheidemünze ist nur dadurch erklärlich, dass ein grosser Theil derselben von den Javanern eingeschmolzen wird, um ihnen zur Verfertigung ihrer Kochgeschirre, Instrumente u. dergl. zu dienen.*" (Dr. *Eduard Selberg.*)

Ein lehrreicher Bericht vom Januar 1846 sagt *über die Handels- und Geld-Verhältnisse auf Java* insbesondere Folgendes:

„Die natürliche Folge des Umstandes, dass die Ausfuhr der Landesprodukte den fremden Schiffen bisher bedeutend erschwert war und es auch grösstentheils noch ist, konnte keine andere sein, als dass die Fremden für ihre Waaren *Gold und Silber* nahmen, und die holländische Regierung suchte den dadurch entstandenen Mangel zu ersetzen, indem sie als Ausgleichungsmittel für den nicht durch holländische *Einfuhr* gedeckten Betrag der *Ausfuhr* **Kupfergeld** *aus Holland* herübersandte, das aber weit über seinen wahren Werth ausgegeben wurde, *die Java-Rupie* (der Java-Gulden) nämlich *zu* 100 *Deuten, der holländische Gulden zu* 120 *Deuten*, während mehr als 200 Deute erforderlich wären, um den Werth eines Silberguldens zu decken. — *Von diesem Kupfergeld sind jetzt (1845 und 1846) gegen 70 Millionen Rupien im Umlaufe*, welche 58⅓ Millionen holländische Gulden ausmachen, aber — nur 200 Deute auf den Gulden gerechnet — höchstens blos 35 Millionen werth sind."

## Javanisches Papiergeld, in den Noten der Bank von Batavia (Java) nach dem gegenwärtigen Standpunkte.

Seit einer Reihe von Jahren und besonders seit 1842 war der Umlauf der hiesigen Bankbillette nicht nur immer grösser, sondern auch die Annahme derselben immer missgünstiger und mehr und mehr Verlust bringend geworden. Die Beschwerden darüber bei der Regierung wurden heftiger und dringender, und so entschloss sich endlich die Behörde zu einer möglichst gründlichen Abhilfe, indem unter dem 26. März 1846 von Seite des General-Gouvernörs von Niederländisch Indien folgende Punkte festgesetzt wurden:

*Art.* 1. *Die Bank* (von Batavia, gewöhnlich die „**Javasche Bank**" genannt) hat die gesetzliche, ihr mit dem neuen Octroi vom 17. Juni 1837 in dem Artikel 35 zugestandene Befugniss, **Billets** (Bankzettel oder Banknoten) *von* 1000, 500, 300, 200, 100, 50 *und von* 25 *Gulden*, verwechselbar in *Recepissen* (Empfangscheinen), in Gemässheit der Bekanntmachung vom 4. Februar 1846, auszugeben.

*Art.* 2. Die Verwechselung dieser Bankbillets in Recepissen soll sofort an den Vorweiser derselben, an dem Haupt-Büreau der Bank geschehen, woselbst täglich, lediglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, diese Auswechselung statt finden wird.

*Art.* 3. Der höchste Belauf von auszugebenden Bankbillets soll von Zeit zu Zeit auf den Vortrag des Bankdirektors durch den General-Gouvernör festgesetzt werden.

Das auf solche Weise festgestellte Maximum soll zugleich mittelst der „*Javaschen Courant*" (ein dortiges Zeitungsblatt) öffentlich angezeigt, so wie jeden Monat auf gleiche Weise der wirkliche Belauf der ausgegebenen Billets bekannt gemacht werden.

*Art.* 4. So lange als die Bank ihren Verpflichtungen genau nachkommt, ihr Passiv-Status durch den der Activa gedeckt wird, sollen deren durch die Recepisse vergegenwärtigte (repräsentirte) Billets in den Landeskassen bei allen Zahlungen ohne Ausnahme angenommen

werden; eben so auch bei den Kassen gegen die erwähnten Recepissen, innerhalb eines dazu festzustellenden Termins, wenn diesem Zahlungsmittel ein höherer Werth sollte verliehen werden.

*Art.* 5 und 6 sind für uns von keinem besondern Interesse.

*Art.* 7. So lange das Capital der Bank nicht auf die ursprüngliche Einlage von zwei Millionen Gulden zurückgebracht ist, soll keine Vertheilung des Gewinnes an die Bank-Theilnehmer stattfinden.

Diese Vertheilung soll, so lange der Reservefonds nicht auf 50 Procent der Einlage angewachsen ist, nicht mehr als neun (9) Procent der Einlage oder 45 Gulden des Antheils betragen dürfen, und wenn der Reservefonds die erwähnte Höhe erreicht hat, soll selbige nicht mehr als 12 Procent der Einlage oder 60 Gulden des Antheils ausmachen, in beiden Fällen über ein Jahr der Buch- und Rechnungs-Verwaltung sich erstreckend; der überschiessende Gewinn der Bank soll zum Reservefonds geschlagen werden.

*Art.* 8 und 9 sind für das Ausland von keinem Interesse.

Bemerkenswerth ist hier aber noch der Eingang jenes Rescripts vom 26. März 1846, worin ausdrücklich gesagt wird: „*Von dem im Umlauf gebliebenen Betrage von* 7'422'175 *Gulden an Bankbillets oder Banknoten befindet sich eine Summe von* 7'272'250 *Gulden* (also beinahe die ganze Masse dieser Bankbillets) *in den Landeskassen von Java und Madura.*“

Seit diesem obrigkeitlichen Erlass scheint sich das Verhältniss der vorher im Bankerottzustande befindlichen Bank von Java bedeutend gebessert zu haben, wie man auch aus dem oben angeführten Kurs ihrer Actien ersieht, welche am 22. Januar 1849 nur noch 6 Procent unter pari standen.

*Im Jahre* 1845 *hatte die Java-Bank ihre Baarzahlungen nothgedrungen ganz einstellen müssen; aber auch schon in* 1839 *und* 1840 *war diese Bank ausser Stande, Baarzahlungen*, wie sonst, zu leisten, *weshalb am* 25. *März* 1840 *baar Geld* 8 *bis* 15 *Procent Aufgeld erhielt.* —

### Gesetzliche Bestimmung vom November 1839 für die niederländisch-ostindischen Colonien, in Betreff der Silbermünzen.

Unter dem 11. November 1839 erliess das General-Gouvernement der holländisch-ostindischen Colonien folgende Bekanntmachung:

„In Gemässheit königlichen Befehls, datirt *Haag*, den 12. Juni 1839, wird folgendes festgesetzt:

„*Art.* 1. *Die gesetzliche Münz-Einheit des niederländischen Indiens ist der Gulden des Königreichs der Niederlande*, so wie derselbe für die Niederlande unterm 22. März 1839 gesetzlich angeordnet und eingeführt worden ist, enthaltend ein Gewicht von 10 Gramm (Wigtjes) und $9\frac{9}{20}$ ($9\frac{45}{100}$) Gramm oder Wigtjes fein Silber (wie jetzt auch noch).

*Art.* 2. *Der halbe Gulden*, welcher in der Verordnung vom 11. Februar 1836 in dem niederländischen Indien in Cirkulation gesetzt worden ist, soll künftig denselben Gehalt und dasselbe verhältnissmässige Gewicht haben, als der Gulden. Die sowohl für den Gehalt als das Gewicht des in Indien umlaufenden *Viertel-Guldens* bestimmten Anordnungen sind aufrecht zu erhalten und zu befolgen.

*Art.* 3. Die in dem Münzgesetze vom 22. März 1839 angeordnete *Silbermünze von* $2\frac{1}{2}$ *Gulden* soll in Zukunft auch in dem niederländischen Indien *in demselben Werthe* Umlauf haben.“

---

## Berlin. Zu S. 99—126.

### Wirklich ausgeprägte preussiche Gold- und Silber-Münzen.

#### Neue Zwölftel-Thaler, d. i. $2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstücke, als Silber-Scheidemünze im 16-Thalerfusse.

Die königliche Verordnung hierüber vom 28. Juni 1843 war folgenden wesentlichen Inhalts:

„Nachdem in Gemässheit der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. Septbr. 1821 die allmälige Einziehung der alten *Zwölftel*-($\frac{1}{12}$-) Thalerstücke so weit vorgeschrit-

ten ist, dass solche den Bedarf an kleinen Münzen nicht mehr decken, *auch die bisher nur zum Betrage von 3'325'000 Reichs-Thalern in ganzen und halben Silbergroschen ausgeprägte Scheidemünze für das Bedürfniss des Verkehrs nicht ausreicht*, diesem Bedürfnisse aber am zweckmässigsten durch das Ausgeben von Scheidemünze in Stücken zu $2^1/_2$ Silbergroschen abgeholfen wird, so wird auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt, verordnet:

1) Zur Erleichterung der Auseinandersetzung im kleinen Verkehr sollen als Scheidemünze *zwei und einen halben Silbergroschenstücke* ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden, worauf die Bestimmungen, die im Münzgesetz vom 30. Septbr. 1821 in §. 7 wegen Annahme der Zahlung in Silbergroschen, getroffen worden, Anwendung finden.

2) Mit Einziehung der zum Betrage von 15 Millionen Thalern im Umlauf gewesenen *alten Einzwölftel-Thalerstücke* soll fortgefahren und der eingezogene Betrag, *so weit es das Bedürfniss erfordert, in neue* $2^1/_2$*-Silbergroschenstücke, der übrige Betrag aber in Kurantgeld* umgeprägt werden.

3) *Zweiundsiebenzig* (72) neue $2^1/_2$-Silbergroschenstücke sollen eine könische Mark wiegen, und *Einhundert und acht Grän oder drei Achtel ihres Gewichts fein Silber enthalten.* Die Mark feines Silber wird mithin bei den $2^1/_2$-Silbergroschenstücken eben so wie bei den ganzen und halben Silbergroschen (§. 8 des Gesetzes vom 30. Septbr. 1821) *zu sechzehn* (16) *Thalern* ausgebracht, und werden 192 Stücke eine Mark fein Silber enthalten.

4) *Die Abweichung im Mehr oder Weniger* soll bei den $2^1/_2$-Silbergroschenstücken *im Feingehalt ein Grän und im Gewicht ein Procent* (beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern markweise) nicht übersteigen.

5) *Die* $2^1/_2$ *Silbergroschenstücke werden*, wie die ganzen und halben Silbergroschen, *im Ringe ohne Randverzierung geprägt*; sie erhalten *im Avers* das königliche Bildniss mit der Umschrift: „Friedrich Wilhelm IV. König von Preussen, *im Revers* aber die Aufschrift: $2^1/_2$ Silbergroschen, nebst der Jahreszahl und dem Münzzeichen, so wie die Umschrift: „12 *einen Thaler Scheidemünze.*"

6) Das Ausgeben der neuen $2^1/_2$ Silbergroschenstücke soll mit dem 1. Juli d. J. (1843) beginnen.

Sie sind auch seitdem in guten Umlauf gekommen und werden gern genommen.

## Die früher geprägten preussischen Zweidrittel-Thalerstücke betreffend.

„Seit der Einführung des 14-Thalerfusses *im Jahre* 1750 sind von Seiten der preussischen Behörde *nur* $^2/_3$*-Thalerstücke* mit *den Jahrzahlen* 1792 *und* 1794 *in der ehemaligen Münzstätte zu Schwabach, nach Besitznahme der fränkischen Fürstenthümer*, ausgeprägt worden, welche auch im Umlaufe noch zum Theil vorkommen, aber niemals sehr beliebt waren. *Die in den Jahren* 1796, 1797, 1801 *und* 1810 *in der Münzstätte zu Berlin vorgenommenen Ausprägungen von* $^2/_3$*- (Zweidrittel) Thalerstücken wurden im Leipziger oder 12-Thalerfusse*, zur Beförderung und Erleichterung des Verkehrs mit einigen norddeutschen Staaten, namentlich mit den freien Reichsstädten *Hamburg und Lübeck* ausgeführt, wo sie sich gegenwärtig noch öfters vorfinden, aber nun mit allen übrigen Sorten der jetzt überhaupt unbeliebt gewordenen $^2/_3$-Thalerstücke (Neue $^2/_3$) mehr und mehr dem Schmelztiegel zuwandern."

*Die königlich preussischen Kupfermünzen* (1-, 2-, 3- und 4-Pfennigsstücke) werden seit 1846 auch im Ringe und vorzüglich sorgfältig ausgeprägt.

## Papiergeld.

Es kursiren jetzt ausser den königl. preussischen Kassen-Anweisungen nicht nur *Banknoten* der preussischen Bank, sondern auch *Darlehns-Kassenscheine*, worüber weiter unten unter der Rubrik: *Preussische Bank* und *Preussische Darlehns-Kassen*, alles Erforderliche angeführt ist. Uebrigens war bis etwa Anfangs 1843 der *Gesammtbetrag* des von Seite der Krone Preussen bis dahin ausgegebenen **preussischen Papiergeldes**, (nach *J. Hoffmann*) *in Kassen-Anweisungen:* 25'742'347 *Thaler*, und zwar 7'242'347 Stück zu *Einem* Thaler; 1'500'000 Stück zu 5 Thalern; 110'000 Stück zu 50 Thalern; 30'000 Stück zu 100 Thalern, und 5'000 Stück zu 500 Thalern; also zusammengenommen 8'887'347 Stück.

Ausserdem sind aber auch mehre Sorten Papiergeld (*Banknoten*) verschiedener preussischer grossen Städte in Umlauf gekommen und werden nächstens wieder für eine Million Thaler *pommersche Bankscheine* der ritterschaftlichen Privatbank in *Stettin* ausgegeben werden, alles in Gemässheit der von Seiten des königl. Ministeriums der Finanzen, und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausgegangenen, von des Königs

Majestät, unter den aufgestellten Bedingungen, genehmigten und bereits *im October* 1848 erlassenen Verfügungen, *womit die Errichtung von Privatbanken zugleich mit der Befugniss zur Ausgabe unverzinslicher Noten* insofern gestattet ist, dass die von diesen Banken auszugebenden Noten jedoch nicht die Summe von sieben Millionen Thalern übersteigen. — —

In Hinsicht der *Noten der preussischen Bank* dürfte hier zu bemerken sein, dass *nach einem königl. Kabinetsbefehl vom* 9. *Juni* 1847, in Betreff neuerlich vorgekommener Zweifel, wegen Annahme der Noten dieser Bank bei öffentlichen Kassen, zur Beseitigung dieser Zweifel, nach dem Antrage des Staatsministeriums erklärt ward, „*dass sämmtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Deposital-Kassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der preussischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen.*“

**Kursverhältnisse. — Kurssystem.** (Zu S. 105.)

Auch hier ist seit 1843 der *Kurs auf Frankfurt a. Main* ganz abgeändert worden, und wird seitdem in folgender Weise notirt:

*Frankfurt a. M., die* 100 *Gulden in süddeutscher Währung, à* 2 *Monat dato:* ± 56 Thaler 18 à 20 Sgr.

*Auf Petersburg* wird seit einigen Jahren der Kurs gewöhnlich *für* 100 *Silberrubel* (nicht für 1 Silberrubel) gestellt, und steht jetzt, à 3 Wochen dato: ± $104\frac{3}{8}$ à $\frac{5}{8}$ Thaler preussisch Kurant.

*Auf Warschau* erscheint jetzt auf den hiesigen Kursblättern selten oder nie mehr eine Kursnotiz.

*Auf Wien ist zwar*, im Grunde genommen, *die Kursnorm noch dieselbe*; allein da seit einiger Zeit in Wien nur noch *in Banknoten* bezahlt wird, welche *gegen Conventions-Münze* nicht unbedeutend abstehen, und der *Kurs von Berlin auf Wien, à* 2 *Monate dato, jetzt* (den 27. Juli 1849): ± $84\frac{1}{8}$ à $83\frac{7}{8}$ Thaler preussisch Kurant für 150 Gulden sogenannte Conv.-Münze angegeben wird; so ist der Unterschied gegen sonst allerdings sehr ansehnlich.

Aus diesem Grunde ward daher auch bereits am 17. März 1849 von den „*Aeltesten der berliner Kaufmannschaft*“ folgende Bekanntmachung zur Kenntniss der hiesigen Börse gebracht:

„Von mehrern der Herren Corporations-Mitglieder ist der Antrag an uns ergangen, *in der bisherigen Bezeichnung der Wechsel-Valuta in* 20-*Kreuzerstücken, die bei der Notirung des Wechselkurses auf Wien in dem officiellen Kurszettel stattfindet*, gleichwohl in Folge des zeitigen, *in Wien geltenden Zwangs-Kurses der Wiener Banknoten* ihre Bedeutung verloren und dadurch Irrungen und Differenzen zwischen den Verkäufern und Käufern von Wechseln auf Wien herbeigeführt hat, eine Aenderung zu treffen. —

„Wir haben daher, nachdem *die Ansichten der Vorstände der Kaufmannschaften* zu *Wien*, zu *Hamburg*, zu *Frankfurt a. M. und zu Breslau* von uns eingeholt worden sind, beschlossen: von heute ab den gedachten Kurs wie folgt:

„„*Wien im Zwanzig-Guldenfusse* 150 *Fl.* 2 *Monate*,““

in dem Börsen-Protokolle und dem officiellen Kurszettel zu verzeichnen, wovon wir die Herren Corporations-Mitglieder hiermit in Kenntniss setzen.“ —

*Von den Kursen der Gold- und Silberbarren, der Ducaten, der russischen Silberrubel und spanischen Piaster* (S. 106) ist zu bemerken, dass ersterer, *der Kurs der Gold- und Silberbarren*, jetzt eben so wenig mehr auf den hiesigen Kurszetteln angegeben wird, als der Preis der *Ducaten*, der *Silberrubel und Piaster*, da dergleichen seit einigen Jahren wenig mehr zu einiger *bedeutsamen Verhandlung* zu kommen scheint, als dass es der Mühe lohne, davon allenfallsige Kurse anzugeben. Es ist merkwürdig, dass der etwa in 1835 hier zuerst aufgestellte *Kurs des Goldes al Marco zu* $23\frac{1}{2}$ *Karat fein*, nicht auf die hier so allgemein verbreiteten *Friedrichsd'or* (Goldfritzen) *und andere Goldmünzen* (wie die sogenannten *Pistolen oder deutschen Louisd'or und dänischen Frederik-*

*d'or)* zu 5 *Thaler in Golde* begründet worden ist, sondern vielmehr auf die hier weit weniger in Menge vorkommenden holländischen, österreichischen, baierschen etc. *Ducaten:* eine Goldsorte, welche in der Hauptstadt Schlesiens (*in Breslau*) allerdings häufig circulirt und dort neben den Friedrichsd'or und Pistolen fast täglich ihren Kurs findet, wie denn auch die Messstadt *Leipzig* fast immer damit versehen ist, und sowohl den Kurs der Ducaten wie der Friedrichsd'or und Pistolen regelmässig angibt. — Seit einigen Jahren findet man diesen Kurs, welcher hier am 6. Juni 1840 zu 212 (Briefe) und 211 Geld notirt wurde, so wie damals den *Kurs der neuen Ducaten* zu 18% (Briefe), nicht mehr angegeben, ja nicht einmal mehr auf den Kurszetteln überhaupt aufgeführt; obschon sich der Kurs des Barrengoldes leicht *nach dem Kurse der Pistolen* ($39\frac{1}{2}$ Stück derselben auf die köln. oder Vereins-Mark fein Gold, also das Stück zu 5 Thlr. = $197\frac{1}{2}$ Thaler in Golde) bestimmen liesse, folglich gegenwärtig — den 27. Juli 1849 bei dem Preise der Pistolen zu 112 à $112\frac{1}{6}$ Thlr. preuss. Kurant — etwa zu $221\frac{1}{4}$ Thlr. preuss. Kurant *die köln. Mark fein Gold, folglich die kölnische Mark Ducatengold* zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein, hiernach zu 216,640625 oder circa $216\frac{2}{3}$ Thlr. preuss. Kurant. — Auf der andern Seite muss hierbei jedoch auch nicht übersehen werden, dass gerade von den *Ducaten*, die jetzt meist so *unwichtig* im Verkehr erscheinen, oft eine nicht unansehnliche Menge nur als *Gold nach dem Gewicht (al Marco)* zu verhandeln sind, und der hier früher auf die Ducaten begründete *Kurs*, unter der Bestimmung: „*Gold al Marco zu 23 Karat 6 Grän*" um so mehr auf diese Goldsorte hinwies, als in deren *Feingehalt* eine gewisse Regelmässigkeit stattfindet, die bei der Ausbringung der verschiedenen *Pistolen- oder sogenannten Louisd'or-Sorten* viel weniger anzutreffen ist. —

Allein der *Einkauf von Gold und Silber* wird hier wohl vornehmlich von dem königl. Haupt-Münzamte vollzogen, welches aber augenblicklich auch nichts mehr davon annimmt, wenigstens nach seiner letztern öffentlichen Anzeige, vom 19. Febr. 1849, wonach die *Ausmünzung der Friedrichsd'or* vorläufig wieder eingestellt worden, kein Gold. —

## Kostenstellung (Prägekosten) in der Ausmünzung der preussischen Friedrichsd'or und der Silbermünze im 14-Thalerfusse.

Zufolge der gefälligen Mittheilung, welche der General-Münz-Wardein, Herr *H. C. Kandelhardt*, uns auf unsere Bitte gewährte, können wir hierüber Folgendes beifügen:

I. *Die königliche Münze in Berlin zahlt* **bei dem Einkaufe der Mark fein:**
   a) *für Gold:* $193\frac{1}{3}$ (193,333...) Thaler Friedrichsd'or à 5 Thaler;
   b) *für Silber:* $13\frac{5}{6}$ (13,8333...) Thaler Kurant.

II. **Ausgeprägt** *wird nach dem Münzsystem*, **die Mark fein:**
   a) *in Friedrichsd'or* zu $193\frac{11}{13}$ [193,(846153)...] Thaler;
   b) *in Kurant* zu 14 Thaler.

*Die Differenz zwischen beiden* (dem Metall-Einkauf und der Ausmünzung) *dient zur Bestreitung der Münzkosten.*

*Hiernach stellen sich die* **Prägekosten** *wie folgt:*

1) *bei den Goldmünzen oder Friedrichsd'or:* $\frac{20}{39}$ [= 0,(512820)...] *Thaler auf die Mark fein*, oder $193\frac{1}{3}$ gegen $193\frac{11}{13}$ Thaler = 377 zu 378 = 100 : 100,265252 = circa $\frac{1}{4}$ à $\frac{13}{49}$ %.

2) *bei den Silbermünzen im 14-Thalerfusse:* $\frac{1}{6}$ [= 0,1(666)...] *Thaler auf die Mark fein*, oder $13\frac{5}{6}$ gegen 14 Thaler = 83 zu 84 = $1\frac{1}{83}$ = 100 : 101,2048193; folglich circa $1\frac{1}{5}$ % und genauer $1\frac{17}{83}$ %. —

## Wechselrechtliche Verhältnisse.

Der *aus den Berathungen der leipziger Conferenz* hervorgegangene Entwurf *einer allgemeinen deutschen Wechselordnung* (s. darüber unter den Nachträgen: DEUTSCHLAND) ward von der hohen Reichsversammlung in *Frankfurt a. M.* am 24. Novbr. 1848 mit grosser Mehrheit angenommen und von Seiten Preussens im 2. Stück der Gesetzsammlung von 1849 die *Einführungsordnung vom 6. Januar 1849 zur allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, nebst der Wechselordnung selbst* zur allgemeinen Kenntniss gebracht, und hernach die Wirksamkeit dieser Wechselordnung vom 1. Mai 1849 an bestimmt, so auch festgesetzt,

(nach §. 1 der Einführungsordnung), *dass dagegen mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen erlischt, namentlich treten die* §§. 713 *bis* 1249. *Titel* 8. *Theil II. des Allgem. Land-Rechts, so wie die Artikel* 110 *bis* 189 *des rheinischen Handelsgesetzbuches ausser Kraft.* Gleichergestalt verlieren an diesem Tage *die Bestimmungen des Allgem. Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen* in den §§. 1250—1304. Tit. 8. Theil II. ihre Wirksamkeit. — — — —

(§. 8 der Einführungsordnung.) „*Proteste dürfen nach 7 Uhr Abends nicht erhoben werden*, sofern nicht der Protestat mit der spätern Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

**Kurse der Staatspapiere.** (Zu S. 107 u. ff. — Die Kurse sind vom 24. April 1849.)

| *Gattung und Name der Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Verfalltage der Zinscoupons.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|---|
| *Preussen.* | | | | |
| Freiwillige Anleihe | 5 | Verschieden. | 102 | Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thaler preuss. Kur. Nennwerth in nebenstehenden Obligationen. |
| Staats-Schuld-Scheine | 3 ½ | 1. Jan. u. 1. Juli. | 80 | |
| Berliner Stadt-Obligationen | 5 | Verschieden. | 98½ | |
| do. do. | 3 ½ | 1. Jan. u. 1. Juli. | — | |
| Pfandbriefe, Posensche | 4 | 24. Jan. u. 24. Dec. | 96⅝ | |
| do. do., neue | 3 ½ | do. | 80¼ | |
| do. Schlesische | 3 ½ | do. | (90) | |
| do. do., vom Staate garantirt, Lit. B. | 3 ½ | | — | |
| *Russland.* | | | | |
| Inscriptionen bei Hope, 1. Serie. | 4 | 1. Febr. u. 1. Aug. | — | Silber-Rubel für 100 Silber-Rubel Nennw. in nebenstehenden Papieren, indem dabei unveränd. 93 Kop. Silb. = 1 Thlr. (oder 93 Silber-Rub. = 100 Thlr.) preuss. Kur. gerechnet werden. |
| do. bei Stieglitz, 2. u. 4. Ser. | 4 | do. | 86 | |
| do. - - 5. Serie | 4 | do. | 85½ | |
| *Polen.* | | | | |
| Russ.-poln. Schatz-Obligationen | 4 | 1. April u. 1. Oct. | 70¼ | |
| *Hamburg.* | | | | |
| Feuerkassen-Anleihe | 3 ½ | 1. Febr. u. 1. Aug. | (78) | hamburger Bank-Mark für 100 Bank-Mark Nennwerth in nebenstehenden Obligat., indem man dabei feststehend 2 Bank-Mark = 1 Thaler preuss. Kur. rechnet. |
| Staats-Prämien-Anleihe | — | — — | (84) | |
| *Kurhessen.* | | | | |
| 40-Thaler-Prämien-Obligationen | — | — — | 27⅔ | Thaler preuss. Kur. baar für eine solche Obligation von 40 Thlrn. (im 14-Thalerfuss od. preuss. Kur.) Nennw. |
| *Baden.* | | | | |
| 35-Gulden-Prämien-Obligationen | — | — — | 16 | Thaler preuss. Kur. baar für eine solche Obligation von 35 Guld. süddeutsche Währung (im 24½-Guldenfuss) Nennwerth. |
| *Sardinien.* | | | | |
| 36-Francs-Obligationen | — | — — | — | Thaler preuss. Kur. baar für eine Oblig. d. sardin. Präm.-Anleihe v. 36 piemontes. Lire oder Francs Nennwerth. |

**Kurse der Actien und Prioritäts-Obligationen.** (Vom 24. April 1849.)

## 1) Industrielle Actien.

| *Gattung und Name.* | *Zins-fuss.* % | *Verfalltage der Coupons.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|---|
| *Preussen.* | | | | |
| Bank-Antheil-Scheine ......... | (4) | 1. Jan. u. 1. Juli. | 89 | Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thaler Nennwerth in Bank-Actien. |

## 2) Eisenbahn-Actien und Prioritäts-Obligationen.

*Bemerkung.* Die nachstehenden Kurse sind Procente, d. h. verstehen sich für 100 Einheiten des bezüglichen Nennwerthes; bei den ausländischen Actien wird die Reduction in inländ. Geld wie bei den entsprechenden Staatspapieren vorgenommen.

| *Bezeichnung der Eisenbahnen etc.* | *Zinsfuss.* % | *Zinstermine.* | *Kurs.* ± |
|---|---|---|---|
| Amsterdam-Rotterdam ...... ........... | 4 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| Arnheim-Utrecht ........................ | $4\frac{1}{2}$ *) | 1. Mai u. 1. Nov. | — |
| Bergisch-Märkische...................... | 4 *) | 1. Januar. | $54\frac{1}{2}$ |
| do. Prioritäts-Obligationen **) ..... | 5 | 1. Jan. u. 1. Juli. | 97 |
| Berlin-Anhalt, Lit. A. u. B............... | 4 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | 78 |
| do. Prioritäts-Obligationen **) ...... | 4 | do. do. | $86\frac{3}{4}$ |
| Berlin-Hamburg ........................ | 4 *) | 1. Januar. | $52\frac{3}{4}$ |
| do. Prioritäts-Obligat. **)........ | $4\frac{1}{2}$ | 1. Jan. u. 1. Juli. | $91\frac{1}{4}$ |
| do. do. II. Em. **). | $4\frac{1}{2}$ | do. do. | — |
| Berlin-Potsdam-Magdeburg ............... | 4 *) | 1. Januar. | 54 |
| do. Obligat. Lit. A. u. B. **) ... | 4 | 1. Jan. u. 1. Juli. | 84 |
| do. Prioritäts-Obligat. **) ....... | 5 | do. do. | $94\frac{1}{4}$ |
| do. do. Lit. D **) .. | 5 | do. do. | ($88\frac{3}{4}$) |
| Berlin-Stettin-Stargard .................. | 4 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | 87 |
| do. Prioritäts-Obligat. **) ... | 5 | do. do. | (101) |
| Bonn-Köln ............................. | 5 *) | 1. Januar. | $102\frac{3}{4}$ |
| Breslau-Freiburg-Schweidnitz............ | 4 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| do. do. Prioritäts-Obligat. **) | 4 | do. do. | — |
| Brieg-Neisse .. ....................... | 4 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| Chemnitz-Riesa, Prioritäts-Obligat......... | 5 | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |

*) Diese Zinsen bezeichnen bloss die Entschädigungs-Norm, die der Käufer für die zwischen dem Tage des Kaufes und dem der letzten Dividenden-Zahlung inneliegende Zeit des Genusses der *laufenden* Dividende (deren Betrag natürlich noch unbekannt ist) zu vergüten hat; sie sind die an der berliner Börse *für jetzt* festgestellten Zwischenzinsen für diesen Behuf. Die unter dieser Rubrik befindlichen $3\frac{1}{2}$ % Zinsen sind *vom Staate garantirt.*

**) Die Prioritäts-Obligationen der sämmtlichen preuss. Bahnen werden durch Verloosungen mit jährlich 1 % amortisirt.

| *Bezeichnung der Eisenbahnen etc.* | *Zinsfuss.* % | *Zinstermine.* | *Kurs.* |
|---|---|---|---|
| Dresden-Görlitz | 4 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| Düsseldorf-Elberfeld | 5 *) | 1. Januar. | (60) |
| do. Prioritäts-Obligat. **) | 4 | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| Halle-Thüringen | 4 *) | 1. Januar. | 50 |
| do. Prioritäts-Obligat. **) | 4 1/2 | 1. Jan. u. 1. Juli. | 86 1/4 |
| Kiel-Altona | 5 *) | 1. Januar. | 90 1/4 |
| Köln-Minden | 3 1/2 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | 77 |
| do. Prioritäts-Obligat. | 4 1/2 | 1. Jan. u. 1. Juli. | 93 |
| do. do. | 5 | 1. Jan. u. 1. Juli. | (98) |
| Krakau-Oberschlesische | 4 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | (58) |
| do. Prioritäts-Obligat. **) | 4 | do. do. | (75) |
| Ludwigshafen-Bexbach | 4 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| Magdeburg-Halberstadt | 4 *) | 1. Januar. | 112 1/4 |
| Magdeburg-Leipzig | 4 | | — |
| do. Prioritäts-Obligat. **) | 4 | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| Magdeburg-Wittenberge | 4 *) | 1. Januar. | (49) |
| Mecklenburger | 4 *) | 1. December. | 31 1/2 |
| Niederschlesisch-Märkische | 3 1/2 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | 73 |
| do. Prioritäts-Obligat. **) | 4 | do. do. | 86 3/8 |
| do. do. **) | 5 | do. do. | 99 |
| do. do. III. Ser. **) | 5 | do. do. | 94 |
| do. Zweigbahn (nach Görlitz) | 4 | | (30) |
| do. Prioritäts-Obligat. **) | 4 1/2 | 1. Jan. u. 1. Juli. | (72 1/2) |
| do. do. **) | 5 | do. do. | (78 1/2) |
| Nordbahn, Friedrich Wilhelms- | 4 *) | 1. Februar. | 34 1/2 |
| do. Prioritäts-Obligat. **) | 5 | 1. Januar. | 92 |
| Nordbahn, Kaiser Ferdinands- | 4 | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| Ober-Schlesische Lit. A. u. B. | 3 1/2 *) | 1. Jan. u. 1. Juli. | 92 3/4 |
| do. Prioritäts-Obligat. | 4 | do. do. | |
| Prinz Wilhelm (Steele-Vohwinkel) | 4 *) | 1. Januar. | 31 3/4 |
| do. Prioritäts-Obligat. | 5 | 1. Jan. u. 1. Juli. | (89 1/2) |
| do. II. Serie | 5 | do. do. | (77 1/2) |
| Rheinische (Köln-Aachen) | 4 *) | 1. Januar. | 46 |
| do. Prioritäts-Obligat. | 4 | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| do. Preferenz (erste Priorität) | 4 | 1. Januar. | — |
| do. vom Staat garantirt | 3 1/2 | do. | — |
| Sächsisch-Baiersche (jetzt Staatsbahn; die noch uml. Act.) | 4 | 1. April u. 1. Oct. | — |
| Sagan-Sprottau-Glogau | 4 *) | 1. Januar. | — |
| do. Prioritäts-Obligat. | 4 1/2 | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| do. Prioritäts-Obligat. | 5 | do. do. | — |
| Stargard-Posen | 3 1/2 | 1. Jan. u. 1. Juli. | 72 |
| Ungarische Central-Bahn | 4 | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| Wilhelmsbahn (Cosel-Oderbg.) | 4 *) | 1. Januar. | — |
| do. Prioritäts-Obligat. | 5 | 1. Jan. u. 1. Juli. | — |
| Zarskoe-Selo, das Stück (von 200 Papier-Rubeln) | — | — | — |

Verträge über *Actien-Promessen*, *Interimsscheine*, *Quittungsbogen* und sonstige, die Betheiligung bei *Eisenbahn-Unternehmungen* bekundende, aber *vor* Berichtigung des vollen, auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere sind nur dann rechtsgiltig, wenn sie sofort von beiden Theilen *Zug um Zug* erfüllt werden, sonst aber ohne Ausnahme nichtig, und eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen wird nicht zugelassen, so wie auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungiltige Geschäfte geschlossen sind, weder Klage noch Exekution stattfindet. (Verordnung vom 24. Mai 1844.) — Ferner ist in Preussen jeder ursprüngliche Unterzeichner auf ein *inländisches Eisenbahn-Unternehmen* so lange für die richtige Weiterzahlung seiner noch nicht voll eingezahlten Actien (Quittungsbogen) verhaftet, bis 40 Procent (also zwei Fünftel) des ganzen Nominalbetrages wirklich eingezahlt worden sind, wenn auch das betreffende Papier von ihm verkauft worden ist.

**Preussische Staatspapiere und Anleihen.** (Zu S. 111 u. f.)

*Staats-Schuld-Scheine:* Conversion derselben. Im Jahre 1842 (Kabinets-Order vom 27. März) wurden die bisher 4% Staats-Schuld-Scheine in 3½% Papiere convertirt, während dabei jedem Inhaber freigestellt wurde, bis 1. September 1842 die baare Rückzahlung des Nennwerths zu verlangen. Den zur Convertirung sich freiwillig verstehenden Inhabern wurde, je nachdem sie sich bis zum 30. Juni, 31. Juli oder 31. August 1843 meldeten, eine Prämie von bezüglich 2, 1½ und 1% sofort ausgezahlt. Zugleich erfolgte die Zusicherung, dass eine Verloosung der neuen 3½% Staats-Schuld-Scheine innerhalb der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, nicht stattfinden, vielmehr der Bedarf für den Staatsschulden-Tilgungsfonds, nach Massgabe der Verordnung vom 17. Januar 1820, durch Ankauf beschafft werden solle. Das umlaufende Obligationen-Capital betrug damals noch 98'982'900 Thaler. Die neuen Scheine sind wie die frühern au porteur gestellt, haben dieselben Summenabstufungen und Formen der Zinszahlung. Die 3½% Verzinsung erfolgt vom Jahre 1843 ab. Die Convertirung wurde allgemein angenommen und nur für einen Betrag von 6825 Thalern die baare Rückzahlung verlangt.

*Englisch-preussische Obligationen von* 1830: Umtausch derselben in 3½% Staats-Schuld-Scheine, Rückzahlung des Restes. Im Jahre 1844 (Bekanntmachung des Chefs der Bank und Seehandlung) wurden auf mehrfache Wünsche (wegen der veränderlichen Wechselkurs-Verhältnisse) die vorbenannten Obligationen, so weit es die Inhaber verlangten, *in Staats-Schuld-Scheine umgetauscht*, so dass für 100 Pfd. Sterling Nennwerth jener Obligationen mit dazu gehörigen Zinscoupons (vom 3. October 1843 ab) 700 Thaler Nennwerth in Staats-Schuld-Scheinen mit Coupons vom 1. Januar 1844 ab gegeben wurden. Die Zinsen der umgetauschten Obligationen vom 1. October bis Ende December 1843 wurden dabei mit 6 Thlr. 25 Sgr. pr. Pfd. Sterl. baar bezahlt. Der Umtausch erfolgte bis auf eine rückständig bleibende Summe von 392'400 Pfd. Sterl. Dieser bis dahin noch ungetilgte Betrag wurde, dem Inhalte der Oblig. gemäss, unterm 4. März 1845 gekündigt, um spätestens am 2. Januar 1846, oder sofern es die Inhaber wünschten, auch schon früher, und zwar vom 1. April 1845 ab, baar zurückgezahlt zu werden. Mit dem 2. Januar 1846 hörte der Zinsenlauf der Obligationen auf. Die Rückzahlung erfolgte bei N. M. v. Rothschild u. Söhne in London baar in Sterling-Valuta und bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin nach dem durchschnittlichen Tageskurse auf London in preussischem Kurant. — Somit hat die Existenz der englisch-preussischen oder preussisch-englischen Obligationen *aufgehört.*

*Freiwillige Anleihe* von 1848. In Folge der politischen Ereignisse im Frühjahr 1848 wurde die Regierung durch den zweiten vereinigten Landtag im April des gedachten Jahres ermächtigt, zum innern und äussern Schutz der Monarchie auf ausserordentlichem Wege eine Summe von 15 Millionen Thalern zu beschaffen. Es wurde hierauf eine 5procentige freiwillige Anleihe bis zum erwähnten Betrage eröffnet, wobei ausser geprägtem Gelde auch

Gold und Silber in Barren und in verarbeitetem Zustande angenommen wurde und die (halbjährlich erfolgende) Verzinsung vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an läuft. Der Staat ist zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung zu jeder Zeit berechtigt, verpflichtet dazu aber erst nach zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine ausserordentliche, nach Verhältniss des Vermögens zu erhebende Anleihe (Zwangsanleihe) oder Steuer für den Fall, dass eine solche ausgeschrieben werden möchte. Von eingeliefertem ungeprägten Golde wurde die feine Mark zu $219^{9}/_{13}$ Thaler preuss. Kurant angerechnet. (Königl. Bestimmung vom 25. April und Finanzministerial-Bekanntmachung vom 27. April 1848.) Sofern diese Anleihe nicht zu Stande zu bringen gewesen oder im Betrage hinter der Summe von 15 Millionen Thalern zu sehr zurückgeblieben wäre, stand die Maassregel der Zwangsanleihe für das Fehlende in Aussicht (königl. Botschaft vom 10. Juli 1848), welche jedoch vermieden wurde, da die gedachte Summe oder eine doch sehr annähernde freiwillig eingezahlt wurde, zu welchem Zwecke der Schlusstermin für die Beiträge hinausgeschoben worden war. Zufolge einer Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 30. November 1848 lauten die Schuldverschreibungen über 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thaler und an den Inhaber. Diejenigen Betheiligten, welche vor dem 1. October 1848 Einzahlungen geleistet hatten, empfingen Zinscoupons über die Zinsen vom 1. October 1848 bis zum 30. September 1852, diejenigen, welche erst in den Monaten October oder November Einzahlungen gemacht hatten, Coupons über die Zinsen vom 1. November oder beziehungsweise 1. December 1848 bis zum 30. September 1852; in Beziehung auf die vor dem 1. September 1848 geleisteten Einzahlungen wurden die bis zum 30. September 1848 aufgelaufenen Zinsen baar gezahlt. Auf die seit dem 1. December 1848 geleisteten Beiträge wurden Coupons über die vom 1. Januar 1849 ab laufenden Zinsen gegeben (Bek. der H.-V. der Staats-Schulden vom 13. Febr. 1849). Die fälligen Zins-Coupons können auf alle den königlichen Kassen schuldigen Steuern und sonstigen Abgaben, Pachte, Gefälle und Domänen-Veräusserungs- oder Ablösungsgelder statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden. Der Kurs der neuen Obligationen hob sich bald auf pari und steht gegenwärtig noch darüber (s. die obigen Fonds-Kurse).

*Pommersche Pfandbriefe.* (Vgl. S. 112.) Näheres über dieselben s. unter dem Artikel STETTIN, S. 1134. Auf *Gold* lautende pommersche Pfandbriefe gibt es jetzt nicht mehr; die ältern Stücke dieser Art lauteten über je 500 Thaler und es wurde die Valuta der Obligationen und Zinsen mit 5 % Agio in Kurant berechnet; bei der Zins-Reduktion von 4 auf $3^1/_2$ % wurde diese Gattung gänzlich eingezogen.

*Schlesische Pfandbriefe.* (Vgl. S. 112.) Durch königl. Erlass vom 7. December 1848 wurde auch bei dieser Gattung von Pfandbriefen die Einführung von *Zins-Coupons* genehmigt. Die auf S. 112 erwähnten schlesischen Pfandbriefe *Lit. B.*, auch $3^1/_2$ %, sind vom Staate garantirt und stehen daher regelmässig im Kurse etwas höher als die übrigen.

*Berliner Stadt-Obligationen.* Conversion der ältern 4 % auf $3^1/_2$ %; neuere $3^1/_2$ %; Conversion der $3^1/_2$ % auf 5 % und neue 5 %. Im Jahre 1842 wurde eine *Conversion* der 4 % Stadt-Obligationen auf $3^1/_2$ % vorgenommen und den Inhabern die Rückzahlung freigestellt. Die Zinsen der neuen $3^1/_2$ % Papiere laufen vom 1. Januar 1843 ab. Sonst wie bei den früheren Obligationen. (Die Abschnitte sind zu 1000, 500, 300, 200, 100, 50 und 25 Thalern.) Im Jahr 1845 wurde Behufs der Anlegung der städtischen Gasbeleuchtung eine neue $3^1/_2$ % Anleihe im Betrage von $1^1/_2$ Millionen Thalern aufgenommen, deren Obligationen (zu 1000, 200, 100 und 25 Thalern, vom 1. Januar 1846 datirt) sich den vorigen anschlossen; von 1852 an sollte mittelst Verloosung oder Ankauf jährlich 1 % getilgt werden. Auf Grund des königlichen Privilegiums vom 4. December 1848 wurde die *Conversion* sämmtlicher $3^1/_2$ % Obligationen auf 5 % in nahe Aussicht gestellt und zwar zunächst diese Zinserhöhung mit den ebengedachten neuern $1^1/_2$ Millionen Thalern vorge-

nommen, welche den 5% Zinsfuss vom 1. Januar 1849 ab geniessen und deren Obligationen deshalb abgestempelt wurden. Das nämliche Privilegium ermächtigte den Magistrat Behufs der Regulirung des städtischen Haushalts zur Aufnahme einer *neuen* 5% *Anleihe* von 1 Million Thaler. Die Obligationen dieser Letztern lauten, wie die früheren, an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 200, 100 und 20 Thalern. Sie sind Seitens der Gläubiger unkündbar, vorbehaltlich einer frühern Einlösung, und nach dem festgestellten Tilgungsplane mit 1% des Capitalbetrages und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, mittelst jährlicher Ausloosung in den Jahren 1852 bis einschliesslich 1888, zu amortisiren. Zugleich wurde der Magistrat Behufs der vorläufigen Deckung des Bedarfs zur Ausgabe eines Betrages von 600'000 Thalern verzinslicher *Kämmereischeine*, nicht unter 50 Thalern lautend und nach drei Monaten einzulösen, autorisirt.

*Steuer-Credit-Kassen-Obligationen* und *Steuer-Credit-Kassen-Scheine*. Diese Papiere wurden beim Uebergange sächsischer Landestheile an Preussen als besonderer Schuldtheil (i. J. 1819) mit übernommen. Steuer-Credit-Kassen-*Obligationen* werden in Preussen die betreffenden ältern Scheine aus dem J. 1764 genannt, Steuer-Credit-Kassen-*Scheine* dagegen die i. J. 1836 an Stelle der früher unverloosbaren *Steuerscheine* ausgefertigten 3% Papiere (zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern). An der berliner Börse haben diese Papiere keinen Kurs. S. Näheres deshalb unter dem Artikel Leipzig.

*Rückständige Coupons und Zinsscheine der Kur- und Neumark.* (Vgl. S. 113.) Dieselben wurden bis 31. August 1842, als dem schliesslichen Präclusivtermine, gänzlich zurückgenommen.

**Preussische Maasse und Gewichte.** (Zu S. 113 u. ff.)

*Haspelmaass für Westfalen.* (Zu S. 114, vgl. S. 121.) Durch Kabinetsorder vom 14. Juli 1843 wurde bestimmt, dass in der Provinz Westfalen künftig für das zum Verkauf bestimmte Handgespinnst aus Flachs nur Haspel von 2 preuss. Ellen Umfang gebraucht werden dürfen. Das *Stück* Voll- oder Moltgarn muss 20 volle Gebinde, das Gebinde 60 Fäden halten, so dass das Stück von 1200 Faden 2400 Ellen lang ist. Diese Verordnung trat ein Jahr nach ihrer Verkündigung (in der Gesetzsammlung vom 30. August 1843) in Kraft. — Nachdem unter Andern beim frühern Provinzial-Landtage von Brandenburg und Nieder-Lausitz i. J. 1843 auf Einführung eines *gleichen Haspelmaasses für die ganze Monarchie* angetragen worden war, wurde in dem Landtagsabschiede vom 30. December 1844 die Wichtigkeit derselben anerkannt; es ist jedoch eine solche Einführung noch nicht erfolgt.

*Flächenmaass bei Grubenfeldern* (d. i. im Bergwesen). Eine *Fundgrube* ist ein Quadrat von 28 preuss. Lachtern Länge und Breite und hat also einen Flächeninhalt von 784 Quadrat-Lachtern = 34'844$\frac{4}{9}$ Quadrat-Fuss = 241$\frac{79}{81}$ oder 241,9753 Quadrat-Ruthen = 1,344307 preuss. Morgen. — Eine *Maasse gevierten Feldes* ist ein Quadrat von 14 Lachtern Seite und enthält daher 196 Quadrat-Lachter. Dieselbe ist demnach an Flächeninhalt der vierte Theil der Fundgrube. (Im schlesischen Bergwesen.)

*Körpermaass.* Beim *Brennholzmaasse* ist bis auf den gegenwärtigen Augenblick namentlich in *Berlin* der *Haufen* von gesetzlich 4½ Klaftern üblich geblieben. Da derselbe bei der grossen räumlichen Ausdehnung ohne Kreuzlagen an beiden Enden nicht aufgesetzt werden kann, die Kloben aber über das Kreuz gelegt natürlich mehr Zwischenraum übrig lassen, als wenn sie der Länge nach über einander geschichtet werden, so enthält auch der sorgfältigst in den vorgeschriebenen Dimensionen von 18 Fuss Länge und 9 Fuss Höhe aufgesetzte Haufen *weniger* als 4½ Klaftern Holz, und genauere amtliche Messungsversuche haben ergeben, dass diese Differenz ¼ bis ½ Klafter beträgt und der Haufen durchschnittlich zu nur 4 Klaftern anzunehmen ist. Gemeinhin rechnet man auch in der Praxis auf einen Unterschied von ½ Klafter, so dass man den Haufen in seinem Holzinhalte nur

= 4 Klaftern annimmt, was dadurch bestätigt wird, dass in den Holzhandlungen die erst neuerdings üblich gewordene Klafter den vierten Theil des Preises eines Haufens des nämlichen Holzes hat. Um den „Haufen", dessen Anwendung den Vorschriften der Maass- und Gewichts-Ordnung geradezu entgegensteht, gänzlich aus dem bisher geduldeten Gebrauche zu verdrängen, erfolgte unterm 13. Juni 1846 ein Publicandum des Polizei-Präsidiums von Berlin, welches daselbst die gesetzliche, vorher gar nicht gebräuchliche *Klafter* (von 108 Kubik-Fuss) einführte und vom 1. October 1846 ab jedes andere Maass im öffentlichen Handel und in der Preisstellung als ungesetzlich und verboten erklärte, auch Zuwiderhandlungen mit Strafe bedrohte. Die zu gebrauchenden Rahmen sind für die halbe, die ganze, $1\frac{1}{2}$ und beliebig mehre ganze Klaftern gestattet; bei der üblichen Scheitlänge von 3 Fuss müssen aber *alle* Rahmen 6 Fuss hoch sein, so dass nur die Breite differirt (bei der ganzen Klafter ist diese 6 Fuss, u. s. w.). Beim Zumessen von *kleingemachtem* Holze müssen entweder so viele Schichten hinter einander in den nur dann mit dichten Seitenwänden versehenen Rahmen eingepackt werden, als zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuss nöthig sind, oder der Rahmen muss eben so oft mit einer einfachen Schicht angefüllt werden. — Trotz dieser strengen, wiederholt publicirten Vorschrift aber ist der Haufen in Berlin das gewöhnlich gebräuchliche Maass geblieben, neben welchem nun, nach Belieben des Käufers, auch die Klafter gebraucht wird. Es ist dies um so mehr zu rügen, als überdies, wie eine Revision i. J. 1847 gezeigt, die Holzhändler ihren Haufen-Rahmen *kleiner* als vorgeschrieben haben setzen lassen. Die neuere Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums vom 9. December 1847 sprach übrigens nicht mehr von einem Verbote des Haufen-Maasses, welches dagegen das Publicandum vom 25. Januar 1848 unter Straf-Androhung wiederholte, ohne jedoch Erfolg gefunden zu haben.

*Getreidemaasse.* (Zu S. 116.) Die Kabinets-Order vom 1. December 1843 bestimmt, dass unter einem *Wispel* oder *Winspel* beim Getreidehandel *überall* 24 berliner Scheffel (zu 3072 preussischen Kubik-Zoll) verstanden werden sollen. Nichtsdestoweniger aber versteht man im grössern Handel nach wie vor (vgl. den Artikel STETTIN, S. 1134 u. f.) 25 Scheffel bei Waizen, Roggen, Gerste und Oelsaamen, 26 Scheffel bei Hafer, und so viele Scheffel muss auf dem Lande und in den kleinen Städten der Producent geben, während die königlichen Magazine in Berlin vom Hafer zur Achse 25 Scheffel, zu Wasser 26 Scheffel auf den Wispel verlangen. Eine Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums von Berlin machte zwar darauf aufmerksam, dass in keiner Getreideart mehr als 24 Scheffel auf den Wispel geliefert zu werden brauchen und dass die *amtlich* publicirten Marktpreise den Wispel immer in dieser gesetzlichen Grösse verstehen, ohne aber einen weitern Erfolg zu haben. Es ist dies auch *insofern* gleichgiltig, als sich der Preis entsprechend regulirt, nur ist damit die gesetzliche Vorschrift ganz ausser Acht gelassen und ohne Noth eine Verwirrung im Maasswesen erzeugt.

*Maass für Steinkohlen und Steinkohlengeriss.* (Zu S. 116.) Gemäss Cirkular-Rescripts des Handels-Ministeriums an sämmtliche Regierungen vom 14. Mai 1820 war dieses Ministerium mit dem Ministerium des Innern dahin übereingekommen, dem Tonnengemäss für Steinkohlen eine parallelepipedische Form von nachstehenden Abmessungen zu geben: 1) für die *ganze Tonne:* 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, $21\frac{1}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe, 2) für die *halbe Tonne:* 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, $12\frac{4}{5}$ Zoll Tiefe, 3) für die *Viertel-Tonne:* 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, $10\frac{2}{3}$ Zoll Tiefe. Dieselbe ist überall eingeführt worden. — Die Form der *Fördergefässe* in den Gruben richtet sich dagegen nach den Umständen, nur dass dieselben stets um 3 *Procent grösser* sein müssen; jedoch werden Kohlen, die nach dem Fördermaasse aufgestapelt sind, ohne Ummessen dem Abnehmer überwiesen.

*Holzkohlen-Maass im Bergwesen.* Das *Hüttenfuder* hat 112 Scheffel (des Getreidemaasses), also 32 Tonnen.

*Inhalt einiger besondern Berggemässe etc. in Schlesien.* Der *Förderkübel* auf der Friedrichs-*Bleierz*-Grube enthält 2065 $\frac{1}{2}$ preussische Kubik-Zoll. Die *Laufkarre* daselbst ist dem Kübel an Inhalt gleich. Der *ungarische Förderhund* ebendaselbst enthält 5116,6 preuss. Kubik-Zoll. Der *Förderkübel* oder die *Laufkarre* auf den *Galmei*-Gruben fasst 2376 preuss. Kubik-Zoll. — Bei den *Eisenstein-Förderungen* findet man kein durchgreifend übereinstimmendes Maass, indess kommt beim Verkauf die *preussische Tonne* zu 7 $\frac{1}{9}$ Kubikfuss immer allgemeiner in Anwendung. Bei der Förderung werden dann Kübel genommen, von denen 4 bis 5 eine Tonne ausmachen. Die von der letztern Grösse sind die gebräuchlichsten und es enthält ein solcher Kübel 2457 $\frac{3}{5}$ Kubik-Zoll. Man findet indessen häufig, dass 6 Kübel auf die Tonne *gerechnet* werden, um sich gegen Halden-Verluste zu decken. — Auf vielen Förderungen findet man auch noch den *Hüttenkübel*, dessen Inhalt jedoch auch nicht überall übereinstimmt. Am gewöhnlichsten ist derjenige zu $\frac{2}{3}$ Tonnen oder 8192 preuss. Kubik-Zoll, und auf manchen Gruben geben dann 2 *Berg*kübel einen solchen Hüttenkübel. — Eine *Wassertonne* enthält: 1) von der grössten Sorte 2 $\frac{3}{5}$ Kubik-Fuss oder 4476 Kubik-Zoll und an Wasser 70 Quart oder 171 Pfund, 2) von der gewöhnlichsten mittlern Sorte 2 $\frac{1}{2}$ Kubik-Fuss oder 4320 Kubik-Zoll und an Wasser 67 $\frac{1}{2}$ Quart oder 165 Pfund, 3) von der kleinsten Sorte 2 Kubik-Fuss oder 3456 Kubik-Zoll und an Wasser 54 Quart oder 132 Pfund, — eine *Wasserkanne* (= $\frac{1}{4}$ Wassertonne der mittlern Sorte) $\frac{5}{8}$ Kubik-Fuss oder 1080 Kubik-Zoll und an Wasser 16 $\frac{7}{8}$ Quart oder 41 $\frac{1}{4}$ Pfund. — — Beim Umlegen des *Stückgalmeis* und bei Abnahme des *Waschgalmeis* wird die Laufkarren-Ladung für 1 Centner angenommen, dabei aber immer lieber etwas reichlich gemessen, um nicht in Defekte zu kommen. Beim *Debit* selbst wird jedoch aller Galmei *gewogen*, und zwar werden dabei, des Feuchtigkeits-Zustandes wegen, auf jeden Centner zugegeben: 1) beim *Stück*galmei 8 Pfund (so dass dabei für einen Centner 118 Pfund verabfolgt werden), 2) beim *Wasch*galmei und allem sonstigen armen Zinkschmelzgute, den Waschabgängen etc. 10 Pfund (so dass dabei für einen Centner 120 Pfund verabfolgt werden). — Auf der Friedrichs-Bleierz-Grube sind im Mittel für Erze und für die Schlieche beider Art für den Centner 8 Pfund Nassgewicht festgesetzt, wonach statt eines Centners immer 118 Pfund an die Hütte gehen.

*Gewicht.* (Zu S. 117 u. f.) Die auf S. 118 enthaltene Angabe der Schwere des preussischen *Pfundes* in Grammen ist die bekannte und auch officiell gebräuchliche Eytelwein'sche. In ihrer Begründung ist der *ideelle* französische Meter zu 443,295936 alten pariser Linien angenommen, während der wirkliche *(definitive)* Meter auf 443,296 paris. Lin. bestimmt ist (vgl. den Art. Paris, S. 837). Legt man, wie es geschehen sollte, den Letztern zum Grunde, so ergibt sich das preussische *Pfund* = 467,7108101588 Gramm, also um ein wenig leichter. Für die Praxis genügt die gewöhnlich übliche Annahme zu 467,711 Gramm. Nach der gedachten richtigen Grundlage ist die preussische *Mark* (vgl. S. 119) = 233,855405 Gramm, wofür officiell (nach der frühern Grundlage) 233,8555 Gramm gerechnet werden; der Unterschied ist unbeträchtlich und, was besonders wichtig, die preussischen Normalgewichte sind nach der Eytelwein'schen Bestimmung durch Vergleichung mit den französischen rectificirt worden. — (Auch die Bestimmungen der räumlichen preussischen Maasse sind unter dem Artikel Berlin auf Grund des ideellen Meters im neufranzösischen Maasse angegeben, wie schon die Anmerkung auf S. 113 sagt, weil die amtlichen Eytelwein'schen Angaben in gleicher Art verfuhren und die Differenzen für die Praxis nicht im Entferntesten von Belang sind.)

*Schiffslast.* (Zu S. 118, vgl. den Artikel Stettin, S. 1138). Die etwas geringere Annahme der Schiffslast bei Binnenfahrzeugen und Kähnen (zu 36 Centnern = 3960 Pfund) ist unter dem Artikel Stettin, S. 1140, erwähnt. Die genaue preussische Last von 4000 preuss. Pfund ist = 3741,69 deutsche Zollpfund. Man rechnet dafür bisweilen in runder Zahl

3800 Zollpfund; so wird z. B. in neuester Zeit ausländisches *Salz* in *Königsberg* für die Last von 3800 Zollpfund verkauft.

*Eisenbahngewicht.* Die Einführung des *Zollgewichts* (s. S. 118 u. f.) als Eisenbahngewicht und das desfallsige Nähere s. unter dem Artikel ZOLLVEREINS-STAATEN.

*Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide in Elberfeld und Krefeld.* In dieser Rücksicht geben wir hier die vom 14. October 1844 datirte königliche Verordnung vollständig wieder: — „Allerhöchste Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Krefeld. — Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Da von dem Handelsstande zu Elberfeld und Krefeld die Errichtung öffentlicher Trocknungsanstalten Behufs der zuverlässigen Ermittelung des Handelsgewichtes der rohen Seide für ein Bedürfniss erachtet worden ist und sich daselbst für diesen Zweck die unter dem heutigen Tage genehmigten Actiengesellschaften gebildet haben, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt: — §. 1. Für den Bezirk des Handelsgerichtes zu Elberfeld wird in der Stadt Elberfeld, und für den Bezirk des Handelsgerichtes zu Krefeld wird in der Stadt Krefeld unter Aufsicht Unserer Regierung zu Düsseldorf eine öffentliche Seidentrocknungsanstalt errichtet, welche den Zweck hat, das Handelsgewicht der zu diesem Behufe angemeldeten rohen Seide mittels des Trocknens von Probesträngen zu ermitteln und festzustellen. Die Anstalt wird durch ein vereidetes Personal verwaltet. — §. 2. Bei Kaufgeschäften über rohe Seide, welche in dem einen oder dem andern der vorbezeichneten Handelsgerichtsbezirke geschlossen werden, oder bei welchen die Seide daselbst überliefert werden soll, ist sowohl der Käufer als der Verkäufer berechtigt, die Feststellung des Handelsgewichtes durch die Anstalt zu verlangen, in welchem Falle das durch dieselbe festgestellte Handelsgewicht für beide Theile bindend und bei entstehenden Streitigkeiten entscheidend ist. Gleiche Wirkung hat bei denjenigen Kaufgeschäften, welche weder in den gedachten Bezirken geschlossen worden noch daselbst zu erfüllen sind, die ausdrückliche Uebereinkunft der Contrahenten, dass jeder derselben die Feststellung des Handelsgewichtes durch die von ihnen bezeichnete Anstalt verlangen könne. Ausserdem ist Niemand gezwungen, sich der Anstalt zu bedienen. — §. 3. Jeder in einem der gedachten Bezirke wohnende Käufer, welcher für eigene Rechnung aus dem Auslande rohe Seide erhält, kann solche bei ihrer Ankunft in die öffentliche Trocknungsanstalt bringen lassen, damit daselbst das Handelsgewicht in bindender und entscheidender Weise, sowohl dem Käufer als dem Verkäufer gegenüber, festgestellt werde. — §. 4. Die innere Verwaltung der Trocknungsanstalten und das in denselben zu beobachtende Verfahren wird durch Reglements geordnet, zu deren Erlass Unser Handelsminister ermächtigt wird. — §. 5. Die Probestränge werden bei dem durch diese Reglements näher vorzuschreibenden Wärmegrade — die festgesetzte Zeit hindurch — getrocknet; auf Grund dieser Austrocknung, unter Hinzurechnung von 11 Procent für zulässige Feuchtigkeit, wird das Handelsgewicht der angemeldeten Menge roher Seide bestimmt. — §. 6. Die für Benutzung der Anstalt zu entrichtenden Gebühren werden durch eine von Unserm Handelsminister zu genehmigende Taxe festgesetzt. — §. 7. Der Beitrag dieser Gebühren ist bei einfacher Trocknung von jedem Theile zur Hälfte zu übernehmen. Bei doppelter Trocknung bezahlt von den doppelten Gebühren der Verkäufer drei Viertheile, der Käufer ein Viertheil. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. — Gegeben Sanssouci, den 14. Octbr. 1844."

**Preussische Bank.**

Die Kabinets-Order vom 11. April 1846 befahl die Aufstellung einer neuen zeitgemässen Verfassung der bisherigen königlichen Hauptbank und gestattete die Mitbetheiligung von *Privaten* bis zum Belaufe von 10 Millionen Thalern, welche schnell erfolgte und wogegen

10'000 auf den Namen lautende *Actien* („Antheils-Scheine") zu 1000 Thalern ausgegeben wurden, so dass die Bank den Charakter der reinen Staatsbank verlor und demgemäss auch den Namen „Preussische Bank" annahm. Die neue Bank-Ordnung vom 5. October 1846, welche mit 1. Januar 1847 in Kraft trat, enthielt rücksichtlich der *Operationen* der Bank keine wesentlichen Modifikationen, ordnete aber die Wiederausgabe von *Banknoten* an, deren Betrag auf 15 Millionen Thaler bestimmt ist, aber bis zum Jahre 1850, nach Ablieferung der ihr seit 1836 gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen übergebenen 6 Millionen Thaler Kassen-Anweisungen, auf 21 Millionen Thaler erhöht werden kann. Von dem Gesammtbelaufe der umlaufenden Noten muss die Bank, ausser ihren laufenden Fonds, $^2/_6$ in baarem Gelde oder Silberbarren, $^3/_6$ mindestens in discontirten Wechseln und den Rest in Lombardforderungen in der Kasse vorräthig haben. Die Noten dürfen nicht unter 25 Thalern lauten. Die Bank ist somit auch *Zettelbank*. Das Capital, mit welchem der *Staat* in das neue Verhältniss trat, belief sich *nominell* auf etwa 1 Million Thaler, indem der veröffentlichte Status der preussischen Bank vom 1. Januar 1847 einen Ueberschuss der Activa von 1'197'583 Thalern 4 Sgr. 6 Pf. nachwies, wobei aber die vorräthigen inländischen Staats- und Communal-Papiere und Pfandbriefe (11'523'601 Thlr. 20 Sgr., darunter 8'508'475 Thlr. Staatsschuldscheine) nach dem vollen Nennwerthe gerechnet sind, während dieselben im Beginne des Jahres 1847, nach dem mittlern Tageskurse (vom 2. Januar) berechnet, einen Minderwerth von circa 690'000 Thalern hatte, so dass hiernach das Antheilcapital des Staates in Wirklichkeit nur als reichlich $^1/_2$ Million Thaler erscheint. — Aus dem *Gewinn* wird zunächst das Gesammtcapital mit $3^1/_2$ Procent verzinst, der Gewinnrest aber, nach Abzug von einem Viertel für den Reservefonds (welcher bis auf 50% des Einschusscapitals steigen darf) zur Hälfte den Actionären, zur Hälfte dem Staate zugetheilt. Wenn der reine Gewinn der Bank nicht volle $3^1/_2$% des eingeschossenen Capitals beträgt, so wird das Fehlende aus dem Reservefonds entnommen. — Aus der Bankordnung bemerken wir noch Folgendes. Im *Lombardverkehr* werden zinsbare Darlehen der Regel nach nicht über 3 Monate und nicht unter Summen von 500 Thalern bewilligt. Es ist vorbehalten, zu jeder Zeit, sobald das Bedürfniss eintritt, das *Einschuss-Capital* bis auf das Doppelte seines jetzigen Betrages zu erhöhen, wobei die jetzigen Actionäre nur falls freiwillige Zeichnung beliebt würde (nicht aber bei der Creirung neuer Actien) innerhalb eines Monats das Vorzugsrecht haben. Die Uebertragung des Eigenthums der *Actien* erfolgt an bestimmten Wochentagen durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank. Sollte die *Auflösung* der Bank angeordnet werden, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschuss-Capital des Staats zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sämmtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominalbetrage der von Privatpersonen eingeschossenen Capitalien verwendet werden. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre, dann aber alle 10 Jahre, kann auf jedesmal einjährige Kündigung die Zurückzahlung des eingeschlossenen Capitals vom Staate angeordnet werden. Bei jedem Provinzial-Bank-Contor soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Actionäre am Sitze desselben vorfindet, ein Ausschuss von wenigstens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen, welcher sich monatlich Behufs der Entgegennahme der Geschäfts-Uebersicht und desfallsigen Berathung versammelt. — Mit den *Bankstellen in den Provinzen* (den Contoren etc.) sind in neuerer Zeit überhaupt mehrfache Veränderungen vorgegangen; im Jahre 1846 bestanden dieselben in der *Bank zu Breslau*, den *Bank-Contoren* zu *Königsberg*, *Danzig*, *Stettin*, *Magdeburg*, *Münster* und *Köln*. Seit 1847 bestehen ausserdem *Bank-Commanditen* in *Posen*, *Stolpe*, *Elberfeld*, *Thorn*, *Elbing* und *Memel*, so wie „*Einrichtungen zum Betriebe und zur Vermittlung von Bankgeschäften*" bei den Regierungs-Hauptkassen zu *Trier*, *Koblenz*, *Aachen*, *Düsseldorf*, *Minden*, *Erfurt*, *Frankfurt an der Oder*, *Stralsund*, *Köslin*, *Liegnitz*, *Oppeln*, *Bromberg*, *Braunsberg*, *Insterburg* und *Tilsit*, seit dem 1. October 1849 eine *Bank-Commandite* in *Krefeld*. Ein

besonderes *Waaren-Lombard* der Bank besteht seit längerer Zeit zu *Ragnit*, vom Contor zu Königsberg abhängig. Hiernach hat die Bank, mit Einschluss des berliner Hauptinstituts, überhaupt 31 Bankstellen.

Aus dem vorhin gedachten Verwaltungs-Berichte entheben wir über die *Geschäfte des Jahres* 1848 folgendes Wesentliche: Bei den ausserordentlichen Bedürfnissen, in Folge der Zeitverhältnisse, genügten trotz der am 27. März erfolgten Erhöhung der Zinssätze für Wechsel- und Lombard-Darlehen auf 5% und für Letztere seit 31. März auf 6%, die eigenen Mittel nicht, und die Staatsverwaltung gewährte der Bank auf ihr Ansuchen ein Darlehen von 3 Millionen Thalern auf 6 Monate zu 3% Zinsen und sicherte ihr ausserdem die Benutzung von 2 Millionen Thalern aus den bei ihr eingezahlten Staatsgeldern auf 3 Monate zu, welche Vorschüsse beide zurückgezahlt wurden. Die Umsätze blieben, mit alleiniger Ausnahme des Ankaufs von Wechseln auf das Ausland, in allen Geschäftszweigen gegen diejenigen des Jahres 1847 bedeutend zurück. *Gesammtverkehr* in den wirklich gemachten Geschäften (mit Ausnahme der durch die Noten-Cirkulation entstandenen Umsätze und der nicht besonders gebuchten Prolongationen im Lombard-Verkehr): 392'855'240 Thaler (in 1847: 514'317'060 Thlr. 6½ Sgr.). *Betriebs-Fonds* am 31. December 1848: 50'439'828 Thlr. 11 Sgr. (Ende 1847 um circa 4½ Millionen Thlr. mehr). *Depositen-Capitalien* am 31. Dec. 1848: 18'517'167 Thlr. 14 Sgr. (am 1. Jan. 1848 über 23 Millionen Thaler). *Umlaufende Banknoten* Ende 1848: 19'400'000 Thlr. (Ende 1847: 19 Millionen Thlr., wegen 400'000 Thlr. dagegen bereits in 1847 eingelieferter Kassen-Anweisungen um diese Summe vermehrt). Das *zinslose Darlehen des Staats* in Kassen-Anweisungen betrug, nach Abzug der im Laufe des Jahres zurückgezahlten 500'000 Thlr., Ende 1848 noch 1'100'000 Thaler, deren Rückzahlung Behufs Ausfertigung einer gleichen Summe Banknoten bis Ende 1849 erfolgen soll, so dass im J. 1850 die umlaufenden Banknoten voll 21 Millionen Thaler betragen werden (s. oben). Die *Giro-Guthaben* beliefen sich Ende 1848 auf 890'138 Thlr. 2 Sgr., die *mit Accept versehenen Giro-Anweisungen* auf 1'557'000 Thlr.; die *durchschnittliche* Summe der Erstern i. J. 1848 war 959'900 Thlr., der Letztern 1'140'600 Thlr., zusammen also 2'100'500 Thlr. (i. J. 1847 zusammen 3'295'300 Thlr.) Die *Effekten-Bestände* der Bank waren, zum Pari-Werthe angenommen, Ende 1848: 11'514'151 Thlr. 20 Sgr. Die *Grundstücke der Bank* hatten Ende 1848 (wie im Jahre vorher) den Buchwerth von 668'800 Thlr., an *Hypotheken-Capitalien* besass die Bank 258'808 Thlr. 14 Sgr. Die *Wechsel-Discontirungen* bei der Hauptbank und den Filialen beliefen sich i. J. 1848 auf 55'913'285 Thlr. 25 Sgr. (i. J. 1847 beinahe 71 Mill. Thlr.). Der *Ankauf von Wechseln auf das Inland* betrug 21'046'927 Thlr. 19 Sgr., der Gewinn dabei 124'810 Thlr. 15½ Sgr., der *Ankauf von Wechseln auf das Ausland* 3'496'838 Thlr. 18 Sgr., der reine Kurs-Gewinn darauf 25'770 Thlr. 10½ Sgr. Die i. J. 1848 neu ertheilten *Darlehen* betrugen 32'469'770 Thlr., die am 1. Jan. 1848 noch ausstehenden beliefen sich auf 15'548'495 Thlr. (i. J. 1848 wurden über 48 Millionen Thlr neu ausgeliehen). Der Gewinn von sämmtlichen Darlehen betrug 732'026 Thlr. 13 Sgr. (i. J. 1847 nur 505'137 Thlr. 20 Sgr.). An *Zahlungs-Anweisungen* wurden ertheilt: 1) theils zur Abrechnung der Hauptbank mit den betreffenden Bankstellen und mit den Staatskassen (auf eingegangene, an die Central-Kassen abzuführende Ueberschüsse), theils für bewilligte Lombard-Darlehen und bei Wechsel-Ankäufen, franco Provision: 5803 Stück mit 7'937'094 Thlr. 4½ Sgr., 2) gegen Provision: 7689 Stück mit 5'569'996 Thlr. 9 Sgr.; zusammen 13'492 Stück mit 13'507'090 Thlr. 13½ Sgr. Bei den Anweisungen der letztern Art wurden an Provision gewonnen 10'279 Thlr. 18½ Sgr. Die *Provisionssätze für Zahlungs-Anweisungen* sind seit dem 1. Juli 1848 erheblich ermässigt und es ist je nach der Entfernung das Maximum dafür auf $\frac{1}{8}$%, das Minimum (zwischen Bankstellen in derselben Provinz) auf $\frac{1}{15}$% festgesetzt worden; zur Erleichterung des Verkehrs ist eine weitere Herabsetzung des Maximums bis auf $\frac{1}{10}$% angeordnet worden, welche am 1. März 1849 verkündigt wurde. *An- und Verkäufe von Effekten* wurden im Betrage von 518'455 Thlr. ausgeführt und dabei an Provision 891 Thlr. 16½ Sgr. gewonnen. Die *Silber-Beziehungen* waren nicht erheblich und betrugen 230 Barren zum Belaufe von 391'401 Thlr. 2½ Sgr. An *Privat-Depositen* wurden niedergelegt 1094 Stück; die Aufbewahrungs-Gebühren trugen 2852 Thlr. 20 Sgr. ein. Der bei *Geschäften mit den Correspondenten der Bank* erwachsene reine Gewinn betrug 4276 Thlr. 15 Sgr.; die durchschnittliche Anlage bei den Correspondenten war 199'000 Thlr. Bei dem *Incasso-Geschäft für die königlichen Behörden* erlangten diese Letztern neuerdings an Guthaben 7'433'571 Thlr. 28 Sgr. wovon Ende 1848 noch verblieben 105'208 Thlr. 23½ Sgr.; ausserdem waren Ende 1848 für die General-Staatskasse 5'140'000 Thlr. bei der Hauptbank gegen Dispositionsschein niedergelegt. Die *Verwaltungs-Kosten* des Jahres 1848 betrugen: bei der Hauptbank 112'824 Thlr. 22½ Sgr., bei den Contoren etc. 133'998 Thlr. 22½ Sgr., zusammen 246'823 Thlr. 15 Sgr. — Der Brutto-Gewinn des Jahres 1848 betrug 1'875'818 Thlr. 28½ Sgr., der *reine Gewinn* 610'598 Thlr. 7½ Sgr. Hiervon waren für den Einschuss des Staats und an die Actionäre à 3½% (die *Zinsen*) zu zahlen 394'485 Thlr. 26 Sgr. Von den bleibenden 216'112 Thlr. 11½ Sgr. kam ein Viertel zum Reservefonds mit 54'028 Thlr. 2⅞ Sgr., und von den nun noch übrigen 162'084 Thlr. 9 Sgr. kam die Hälfte an den *Staat* mit 81'042 Thlr. 4½ Sgr., die zweite Hälfte an die *Actionäre* als Extra-Dividende. Zu diesem Antheil der Actionäre traten noch hinzu die von der Extra-Dividende derselben für 1847 unvertheilt gebliebenen 491 Thlr. 11 Sgr., wonach in Allem 81'533 Thlr. 15½ Sgr. zu vertheilen waren. Demnach wurde an die Actionäre eine *Extra-Dividende* von 8 Thalern für jeden Antheil (d. i. von $\frac{8}{10}$ oder $\frac{4}{5}$ Procent), oder für sämmtliche 10'000 Actien überhaupt die Summe von 80'000 Thalern gezahlt. Der Rest von 1533 Thlr. 15½ Sgr. wurde zur künftigen Vertheilung an die Actionäre nach dem Schlusse des Jahres 1849 zurückbehalten. Da die festen 3½% Zinsen *halbjährlich* bezahlt werden, so hatten die Actionäre für jede Actie von 1000 Thalern für das erste Semester bereits erhalten 17½ Thaler; sie erhielten nun die Zinsen des zweiten Semesters mit gleichfalls 17½ Thlr. und die Extra-Dividende mit 8 Thlr.,

so dass sie überhaupt einen Ertrag von 43 Thalern pr. Actie oder von $4^{3}/_{10}$ Procent bezogen hatten. (Für das Jahr 1847 betrug die Extra-Dividende $16^{1}/_{4}$ Thlr. pr. Actie, der Gesammt-Ertrag also $51^{1}/_{4}$ Thaler pr. Actie oder $5^{1}/_{8}$ %.) — Der *Reservefonds* wuchs i. J. 1848, wie erwähnt, um 54'028 Thlr. $2^{1}/_{2}$ Sgr. und betrug Ende 1848: 162'688 Thlr. $29^{1}/_{2}$ Sgr.

Am 31. August 1849 betrug die Menge der umlaufenden *Banknoten* 17'337'800 Thaler. — Der *Discontofuss* beträgt gegenwärtig (September 1849) 4 Procent jährlich.

**Preussische Privatbanken.**

Im October 1848 wurden die wesentlichen Bedingungen veröffentlicht, unter welchen in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfniss dazu herausstellt, die Errichtung von *Privatbanken* mit der Befugniss zur *Ausgabe unverzinslicher Noten* gestattet werden soll. Der *gesammte* Betrag der von diesen Banken auszugebenden *Noten* darf die Summe von 8 Millionen Thalern nicht übersteigen, für deren bezügliche Vertheilung auf die einzelnen Banken die Regierung Sorge trägt. Die Dauer der Concession darf 10 Jahre, das Stammcapital jeder Bank 1 Million Thaler nicht übersteigen. Sind die Banken Actien-Unternehmungen, so darf keine Actie unter 500 Thalern lauten. Der Theilnehmer an Privatbanken müssen mindestens 50 sein. Es sind nur folgende Geschäfte gestattet: *Discontiren* von Wechseln; *Darlehen* gegen inländische Papiere, auf Waaren, ungemünztes und gemünztes Gold und Silber (auf höchstens 3 Monate); *An- und Verkauf von edeln Metallen*, *fremden Münzen und Wechseln auf das Ausland*; *Einkassirungen*; *Annahme unverzinslicher Capitalien* ohne Verbriefung; *Noten-Ausgabe* bis zum Betrage des Stammcapitals in Abschnitten zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thalern (mindestens ein Drittel davon muss in baarem Gelde, mindestens ein Drittel in discontirten Wechseln bei der Bank vorhanden sein. Die Banken dürfen *Agenturen* errichten. Der Staat übt die Oberaufsicht aus. Monatlich Publikation des Status jeder Bank.

**Preussische Rentenbanken.**

Die Errichtung von *Renten-Banken* im preussischen Staate ist in der Kürze zu erwarten und es ist der desfallsige Gesetzentwurf den Kammern im August 1849 vorgelegt worden. Die Hauptgrundsätze desselben sind folgende: — 1) Es soll *für jede Provinz eine Rentenbank* errichtet werden. 2) Auf diese Rentenbanken sollen alle Ablösungs-Renten und baare Gefälle übergehen, welche nicht sofort durch baare Capital-Zahlung abgelöst werden. 3) Die Rentenbank entschädigt den bisherigen Berechtigten mit dem 20fachen Betrage der vollen Rente in Papieren (Rentenbriefen), welche auf den Inhaber lauten und mit 4 Procent verzinst werden. 4) Sie erlässt dem Pflichtigen sofort $^{1}/_{10}$ der Rente, und verwendet die verbleibenden $^{9}/_{10}$ derselben — welche $4^{1}/_{2}$ Procent der Entschädigung in Rentenbriefen gleichkommen — mit 4 Procent zur Verzinsung und mit $^{1}/_{2}$ Proc. zur Amortisation der Rentenbriefe, so dass diese nach Ablauf von 56 Jahren erfolgt und mit diesem Zeitpunkte die Pflichtigen von der Rente *ohne weiteres Zuthun* vollständig befreit werden. 5) Aber auch während dieses 56jährigen Zeitraums soll der Pflichtige befugt sein, seine Ersparnisse, selbst in den kleinsten Summen, zur gänzlichen oder theilweisen Ablösung seiner Rente zu verwenden, wobei ihm das aufgesammelte Amortisations-Quantum zu Gute gerechnet wird und mithin die Ablösungssumme von Jahr zu Jahr sich vermindert. 6) Die *Kosten* und die *Garantie* für die Rentenbanken sollen *vom Staate übernommen* werden.

**Projektirte Bankanstalten für Berlin.**

*Hypotheken-Bank. Industrie- und Handwerker-Bank.*

**Seehandlung.** (Zu S. 124.)

Nach dem Eintritte des politischen Umschwunges im J. 1848 wurde die *Auflösung* der Seehandlung beschlossen, welche also nach der wohl noch Jahre in Anspruch nehmenden

Abwickelung ihrer Verhältnisse zu erwarten ist. Zu ihren Anlagen aus neuester Zeit gehören die Dampfmahlmühle in Potsdam und die grosse Maschinenbauanstalt in Moabit (bei Berlin). — (Unterm 23. December 1841 wurde vom Chef der Seehandlung bekannt gemacht, dass vom 3. Januar 1842 an Capitalien zur Belegung von Seehandlungs-Obligationen nur zu $2\frac{1}{2}$ % [früher zu $3\frac{1}{3}$ %, s. S. 124] angenommen werden würden.)

**Kassen-Verein.** (Zu S. 125.)

Dieses auf S. 125 bereits besprochene Institut wurde im J. 1831 von acht hiesigen Wechselhäusern als ein gemeinschaftliches Privat-Unternehmen (Handelsgesellschaft) mit einem Capital von 160'000 Thalern gegründet und hat das *Discontogeschäft* (s. S. 125) und den *Giro-Verkehr* (durch laufende Rechnungen) zu Hauptgegenständen. Die auf S. 125 erwähnten *Sichtwechsel* auf den Kassen-Verein, von dessen Mitgliedern gezogen, welche wie Geld cirkuliren, bestehen in Abschnitten zu 100 und zu 200 Thalern. Auch die *Giro-Quittungen* der am Giroverkehr Betheiligten laufen im berliner Handel wie Geld um.

**Preussische Darlehns-Kassen.**

Um dem in Folge der Märzereignisse von 1848 eintretenden Zurückziehen der Capitalien aus dem Gebiete der Produktion und der daraus hervorgehenden Beeinträchtigung und Gefährdung dieser Letztern nach Möglichkeit Seitens des Staats entgegenzutreten, wurde die Begründung von *Darlehns-Kassen* und die Verausgabung von *Darlehns-Kassenscheinen* beschlossen, worüber das Nähere durch das Gesetz vom 15. April 1848 verfügt wurde, welches wir bei seiner Wichtigkeit unverkürzt hier folgen lassen:

„Gesetz über die Gründung öffentlicher Darlehns-Kassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen. — Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen in Folge des von Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Ständen wegen Ermächtigung der Regierung zur Gewährung von Staats-Garantieen gefassten Beschlusses auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt: — §. 1. In Berlin und in den Orten, wo Filial-Anstalten der preussischen Bank bestehen, sollen, wo das Bedürfniss es erheischt, unter Gewährleistung des Staats Darlehns-Kassen errichtet werden, mit der Bestimmung, zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs gegen Sicherheit Darlehne zu geben. Zur Vermittelung der Darlehns-Geschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehns-Kassen auch an Orten, wo Filial-Anstalten der preussischen Bank nicht bestehen, Agenturen errichten. — §. 2. Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne soll unter der Benennung: „Darlehn-Kassenscheine“, ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein. Es darf kein Darlehn-Kassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach den Bestimmungen des §. 4 genügende Sicherheit gegeben worden ist. Der Gesammtbetrag der Darlehn-Kassenscheine soll 10 Millionen Thaler nicht überschreiten. — §. 3. Die Darlehne können nur im Betrage von wenigstens Einhundert Thalern, in der Regel nicht auf längere Zeit als 3 und nur ausnahmsweise bis zu 6 Monaten gewährt werden. — §. 4. Die Sicherheit kann bestehen: 1) in Verpfändung von im Inlande lagernden, dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu 2 Drittheilen ihres Schätzungswerthes nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Verkäuflichkeit; 2) in Verpfändung inländischer Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Gemeinheiten und Gesellschaften ausgegebener Papiere, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, und bei denen die regelmässige Zins- oder Dividenden-Zahlung bereits begonnen hat, mit einem Abschlage von dem Kurse oder marktgängigen Preise. Den Nennwerth des Unterpfandes darf das Darlehn niemals übersteigen. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehns-Kasse cedirt werden. — §. 5. Fabrikate, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich zugleich eine dritte sichere Person für Erfüllung des Darlehns-Vertrages verbürgt. — §. 6. Bei Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, die nach ihrer Natur oder nach der in Handelsstädten üblichen Art der Aufbewahrung, oder weil sie sich nicht im Gewahrsam des Verpfänders befinden, entweder gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können, darf ausnahmsweise unter Aufhebung der beschränkenden Bestimmung des Artikels 2076 des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Verpfandung durch symbolische Uebergabe (Art. 1606 u. 1607 a. a. O.) verwirklicht werden. — §. 7. Es darf der Zinsfuss bei Bewilligung der Darlehne nicht unter dem für den Lombard-Verkehr der preussischen Bank bestehenden höchsten Satz bestimmt werden. An den gesetzlichen Zinsfuss sind die Darlehns-Kassen nicht gebunden. — §. 8. Das Unterpfand haftet für Capital, Zinsen und Kosten, und es können die Letzteren von der Darlehnssumme sogleich gekürzt werden. — §. 9. Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung

geleistet, so kann die Darlehns-Kasse durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Makler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen. Selbst erwerben kann die Darlehns-Kasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkauf. Die in den Artikeln 2074, 2075 und 2078 des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf die Darlehns-Kassen keine Anwendung. Die Eintragung des Darlehns-Vertrages in die Bücher der Darlehns-Kasse hat die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde. — §. 10. Auch wenn der Schuldner in Concurs geräth, bleibt die Darlehns-Kasse berechtigt zum aussergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes und ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Concursmasse abzuliefern. — §. 11. Die Darlehns-Kassen bilden selbständige Institute mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. Es haben dieselben alle Rechte des Fiscus mit Ausnahme des diesem Letzteren zustehenden Vorzugsrechts beim Concurse und Prioritäts-Verfahren. Die Stempel-, Sportel- und Porto-Freiheit steht ihnen in demselben Umfange wie der preussischen Bank zu. — §. 12. Die Verwaltung der Darlehns-Kassen übernimmt für Rechnung des Staats unter der oberen Leitung des Finanz-Ministers die preussische Bank, jedoch mit strenger Absonderung von ihren übrigen Geschäften. Die allgemeine Administration wird in Berlin durch eine besondere Bank-Abtheilung unter der Benennung „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen" geführt. Ausserdem wird für jede Darlehns-Kasse ein besonderer von ihr ressortirender Vorstand ernannt, wozu auch Mitglieder des Handels- oder Gewerbstandes gehören sollen. Das Interesse des Staats wird bei jeder Darlehns-Kasse durch einen besonderen von dem Finanz-Minister zu ernennenden Regierungs-Bevollmächtigten vertreten. §. 13. Die Eröffnung der Darlehns-Kassen ist nebst dem Namen des Regierungs-Bevollmächtigten und der Mitglieder des Vorstandes durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. — §. 14. Von den Vorstands-Mitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbestande haben stets je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse zu bekleiden und besonders darüber zu wachen, dass nur zu dem Zwecke der Förderung des Handels- und Gewerbebetriebes Darlehne gegeben und innerhalb dieses Zweckes alle Interessen möglichst gleichmässig berücksichtigt werden. Wenn dies nach ihrer Ansicht nicht der Fall ist, muss das Darlehn verweigert werden. — §. 15. Der Regierungs-Bevollmächtigte muss von sämmtlichen Geschäften Kenntniss nehmen und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehen das Versagungsrecht. Die Bestimmung des Abschlags von dem Kurse oder marktgängigen Preise der zu verpfändenden Papiere steht, nach Anhörung des Vorstandes, dem Regierungs-Bevollmächtigten zu. — §. 16. Der Zinsertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehns-Kassenscheine verwendet werden. — §. 17. Die 10 Millionen Thaler Darlehns-Kassenscheine werden bestehen aus: 6 Millionen in 1-Thalerscheinen und 4 Millionen in 5-Thalerscheinen. Die Darlehns-Kassenscheine werden von der Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen ausgefertigt, von der zur Controle der Ausgabe der Banknoten durch Unsere Order vom 16. Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 264) ernannten Commission zum Zeichen, dass nicht mehr als der gesetzliche Betrag im Umlauf ist, mit einem Stempel versehen und den Darlehns-Kassen nach Verhältniss des Bedarfs übergeben. Der Finanzminister hat den Betrag der umlaufenden Darlehns-Kassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. — §. 18. Sobald das Bedürfniss zur Fortdauer einer Darlehns-Kasse nicht mehr besteht, hat der Finanzminister ihre Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. Alle Darlehns-Kassenscheine sollen spätestens in 3 Jahren wieder eingezogen und dabei eine Präclusivfrist von nicht weniger als 6 Monaten bestimmt werden. — §. 19. Wer einen Darlehns-Kassenschein verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat. — §. 20. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben zu Potsdam, am 15. April 1848."

Die oben in §. 6 angedeutete *symbolische* Uebergabe des Unterpfandes findet auch insofern statt, dass *Connossamente* über verschiffte Waaren ausnahmsweise beliehen werden. Es fand dies rücksichtlich derjenigen Waaren, die sich im Frühjahr 1849 unter dänischem Embargo befanden oder in den Häfen der Nordsee durch die gestörte Sund-Passage zurückgehalten wurden, auf die Dauer des Krieges mit Dänemark statt. (Vgl. die Bekanntmachung des Finanzministers vom 14. Mai 1849.)

In *Berlin* wurde die Darlehns-Kasse am 29. Mai 1848 eröffnet. Der Vorstand derselben ist täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags in seinem Geschäftslokale auf der Hauptbank versammelt, Anträge auf Bewilligungen können indess auch zu andern Zeiten, und zwar überhaupt in den Geschäftsstunden von 8 bis 1 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags schriftlich eingereicht werden, zu welchem Ende Formulare im Geschäftslokal zu haben sind. Unterm 9. Juni 1848 machte die berliner Darlehns-Kasse bekannt, dass sie auch an Fabrikanten, welche auf dem berliner Wollmarkte ihre Ankäufe in Wolle machen, gegen Verpfändung derselben mässige Vorschüsse gebe, so weit dies ihre allerdings nicht bedeutenden Mittel gestatteten. — Im Juli 1848 wurde von der Hauptverwaltung der Dar-

lehns-Kassen der Zinsfuss von 6 auf 5 %, vom 1. September 1849 ab auf 4 % herabgesetzt. Durch Ministerial-Rescript vom 25. Januar 1849 wurde kundgegeben, dass aus der berliner Darlehns-Kasse auch auf *sichere erste Hypotheken* Darlehen bewilligt werden dürfen.

Am 31. August 1849 waren 8'241'317 Thaler in Darlehns-Kassenscheinen in Umlauf.

**Handelsanstalten in Berlin.**

*Beleihungs-Kasse für die Fabrik-Industrie.* Diese im Frühjahr 1848 gegründete Kasse gewährt an hier ansässige Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche Behufs der ferneren Beschäftigung ihrer Arbeiter Mittel suchen, *Darlehen* gegen Verpfändung von Wechseln, Staats- und Communalpapieren, Actien, guten Hypothekenscheinen und zur Deponirung geeigneter Waaren, so wie sie die *Wechsel* jener Personen *discontirt.* Das Committee derselben versammelt sich gegenwärtig (September 1849) an jedem Dienstage und Freitage Vormittags von 9 bis 11 Uhr im Börsenhause; schriftliche Anträge an dasselbe werden daselbst an jedem Werktage Vormittags von 10 bis 1 Uhr entgegengenommen.

*Insel-Actien-Gesellschaft* und *Speicher-Actien-Gesellschaft.* In den Speichern dieser Gesellschaften dürfen unter gewissen Voraussetzungen (seit 1846) auch zollpflichtige Waaren hiesiger Kaufleute unter Mitverschluss der Steuer-Verwaltung unverzollt gelagert werden. Die „Speicher-Actien-Gesellschaft" vermittelt während des Wollmarktes auch *Vorschüsse* auf die bei ihr niedergelegte Wolle. — *Neue Speicher-Actien-Gesellschaft.*

*Berliner Zuckersiederei-Compagnie. Actien-Patent-Papier-Fabrik* (unter Mitbetheiligung der Seehandlung). *Rauenscher Bergwerks-Verein* (für Braunkohlen-Förderung). *Wasser-Mühlen-Actien-Gesellschaft. Gesellschaft der Dampf-Adler-Mühle. Verein zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg und Niederlausitz* (der Vorstand hier und in Potsdam).

*Eisenbahn-Gesellschaften: Berlin-Potsdam-Magdeburger; Berlin-Anhaltische; Berlin-Stettiner; Berlin-Hamburger; Niederschlesisch-Märkische.*

*Direktorium der Stettin-Swinemünder Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Committee der vereinigten Stromschiffer* (seit Frühjahr 1848).

*Berliner Elb- und Oder-Schifffahrts- und Strom-Assekuranz-Gesellschaft. Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft*, gegen alle Gefahr auf „Güter, Waaren und Mobilien".

*Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia* (früher in Königsberg). *Kurmärkische Land-Feuer-Societät. Städtische Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.* — *Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. Neue berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin* und: *Germania, Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin*, mit gemeinschaftlicher Direktion und Verwaltung bei völlig gesonderter Buch- und Kassenführung. — *Berlinische Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank* (Actiengesellschaft, seit 1845, nicht mit der hier bestehenden ältern „Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt [s. S. 125] zu verwechseln) und in Verbindung mit derselben: *Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.* Im Projekt ist eine *„National-Versicherungsbank für Grundbesitz."*

*Verein für Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation* (seit 1849) und in Verbindung mit demselben: *Berliner Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika* (seit 1849), auf Actien.

*Freihandelsverein. Gesellschaft für Handel und Gewerbe.*

*Aich-Anstalt nach dem Wassergewicht* (sogenanntes Gefäss-Vermessungs-Geschäft), ein Privat-Unternehmen, Firma: A. J. Wernicke und Reimann.

*Münzstätte.*

---

# Bern. Zu S. 127—129.

**Wirklich geprägte Gold-, Silber- (auch Kupfer-) Münzen des Kantons Bern,** *wie sie, nach den (im Februar 1846 veröffentlichten) Angaben des gewesenen Landamman Carl Lohner, in der Münzstätte zu Bern von 1814 bis 1830 nach der gesetzmässigen Anordnung ausgemünzt worden sind.*

| *Wirklich geprägte Münzen der Republik Bern.* | *Stück auf die rauhe französische Mark.* | *Korn oder Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Fabrik (Fabrikations-Kosten) per Stück.* | *Remedium in* | | *Nennwerth eines Münzstücks.* | *Anzahl der ausgeprägten Münzstücke.* | *Betrag der geprägten Münzen in Schweizer Franken und Rappen.* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | *Schrot.* | *Korn.* | | | | |
| **A. Goldmünzen.** | | *Karat* | *32stel* | *Rappen.* | | | *Schweizer Franken.* | *Stück.* | *Schweizer Franken.* | *Rappen.* |
| 1) *Louisd'or od. Pistolen.* | | | | | | | | | | |
| Doppelte Dublonen (Dublonen oder vierfache Pistolen, Louisd'or) . . | 16 | 21 | 22 | 7 1/5 | *) | | 32 | 93 | 2'976 | — |
| Einfache desgleichen . . | 32 | 21 | 22 | 5 | **) | | 16 | 4080 | 65'280 | — |
| Halbe desgleichen . . . . | 64 | 21 | 22 | . . . . | | | 8 | 1555 | 12'440 | — |
| Neuere Pistolen, seit 1831 etc. nach andern und neuern Berichten . . . | 32 | 21 | 19,20 | . . . . | | | 16 | — | — | — |
| 2) *Ducaten.* | | | | | | | | | | |
| Vierfache Ducaten . . . . | 17 47/65 | 23 | 16 | . . . . | | | 32 | 11 | 352 | — |
| Doppelte Ducaten . . . . | 35 29/65 | 23 | 16 | . . . . | | | 16 | 246 | 3'936 | — |
| Einfache Ducaten . . . . | 70 58/65 | 23 | 16 | 20 | | | 8 | 1111 | 8'888 | — |
| **B. Silbermünzen.** | | *Deniers.* | *Grän.* | *per Mark* | *per Gr.* | *Mark.* | | | | |
| Vierfranken-Stücke . . . | 8 3/10 | 10 | 19 1/2 | 30 | 17 1/2 | 1 1/2 | 4 | 9173 | 36'692 | — |
| Zweifranken-Stücke . . | 16 6/10 | 10 | 19 1/2 | 40 | 17 1/2 | 1 1/2 | 2 | . . . . . | . . . . . . . | — |
| Franken . . . . . . . . . | 32 | 10 | — | 45 | 12 | 1 1/2 | 1 | 947 | 947 | — |
| | | | | | Stück | | Batzen. | | | |
| Fünfbätzner . . . . . . . . | 54 | 8 | — | 70 | 1/5 | 1 1/2 | 5 | . . . . . | 26'244 | — |
| Zehnkreuzer-Stücke . . | 114 | 9 | — | 70 | . . . . . | . . . . | 2 1/2 | . . . . . | . . . . . . . | — |
| Batzen . . . . . . . . . . . | 90 | 2 | — | 70 | 1 | . . . . | 1 | . . . . . | 29'970 | — |
| Halbe Batzen . . . . . . . | 120 | 1 | 3 | 85 | 1 1/2 | 2 | 1/2 | . . . . . | 10'363 | — |
| Kreuzer . . . . . . . . . . | 240 | 1 | 3 | 90 | 3 | 2 | 1/4 | . . . . . | . . . . . . . | . . . . |
| Rappen . . . . . . . . . . | 360 | — | 12 | 110 | 6 | 2 | 1/10 | . . . . . | 8'625 | 60 |
| | | | | | | | | | 206'713 | 60. |

*) *Das Remedium betreffend.* „Da das Gold nur in geringen Quantitäten ausgemünzt wird, so ist demselben *kein Remedium* beigegeben.

**) *Remedium auf einfache Dublonen.* Für Abgang auf 50 Stück 1 Franken.

## Allgemeine Bemerkung, in Betreff des festgesetzten Gold-, Silber- und Kupfer-Werthes in Bern.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| A. *Goldmünzen.* Der Anschlag der feinen Mark ist *für das Gold:* . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 554 Franken | 80 Rappen. | | Zufolge *Bericht über d. Staatsverwaltung d. Republik Bern v.* 1814—1830. |
| B. *Silbermünzen.* Der Anschlag der feinen Mark ist *für das Silber:* . . . . . . . . . . . . . . . | 36 - | 40 - | | |
| C. *Kupfermünzen.* Der Anschlag der feinen Mark ist *für das Kupfer:* . . . . . . . . . . . . . . . | — - | 70 - | | |

Ein neueres Stück Berner Silbermünze zu 1 Rappen vom Jahre 1819, war *mit Silber blos angesotten*, und zeigte daher, nach des Herrn Direktor *Karmarsch* Mittheilung, einen ausserordentlich niedrigen Feingehalt an, wie dieser denn auch vorstehend gesetzlich nur mit 12 Grän in der französischen Mark = $\frac{1}{24}$ = 0,041⅔ angegeben wird.

Der vorstehend bemerkte *Feingehalt* der neuen Louisd'or oder sogenannten berner Pistolen zu 21 Karat 32 Theilen = $21^{11}/_{16}$ = 21,6876 beträgt nach gewöhnlicher deutscher Bezeichnung in der köln. Mark: 21 Karat $8^1/_4$ Grän.

*Der gesetzliche Feingehalt der Ducaten* zu 23,16 ist 23 Karat 6 Grän ($23^1/_2$ Karat) *fein.*

Da sich genau genug *die kölnische oder Vereinsmark auf* 0,9554759106 *berner oder französische Mark* (so wie umgekehrt eine alte französische Mark auf 1,0465988613 kölnische oder eigentliche Vereins-Mark) berechnet; so lässt sich hiernach ziemlich leicht bestimmen, wie viel Stück der hier oben angeführten berner Gold- und Silbermünzen sowohl auf die kölnische oder Vereins-Mark *rauh* (brutto) als in feinem Metall *gesetzlich* anzunehmen sind. Sonach müssen *von den einfachen Pistolen oder neuen Louisd'or von* 1814 *bis* 1830 auf die kölnische oder Vereins-Mark *rauh:* 30,57522914 Stück und gesetzmässig auf dieselbe Mark *fein Gold:* 33,83541207 Stück gehen. — Desgleichen gehören hiernach 67,73589225 Stück *einfache Ducaten* auf die köln. oder Vereins-Mark *rauh* und 69,17708144 Stück derselben auf die nämliche Mark fein Gold. —

Von den neuern, seit 1830 u. s. w. ausgemünzten berner Pistolen oder sogenannten neuen Louisd'or gehen ebenfalls gesetzmässig 30,57522914 Stück auf die köln. oder Vereins-Mark *rauh* und zu 900 Tausendtheilen = 21 Karat 7,20 Grän fein: 33,97247682 Stück auf dieselbe Mark fein Gold.

*Früherhin* wurden von der Republik Bern nicht nur *Viertel, halbe, einfache, doppelte, dreifache und vierfache Ducaten,* sondern auch, und dies zum Theil *bis in* 1798, *sechsfache, acht- und zehnfache Ducaten* ausgemünzt, freilich nicht in bedeutender Anzahl. — Der *gesetzmässige Feingehalt* dieser ältern Ducaten sollte ebenfalls zu $23^1/_2$ Karat sein, und hielt gewöhnlich 23 Karat $5^1/_2$ Grän und *das Gewicht* derselben war auch in derselben Anordnung, wie von 1814 bis 1830. Natürlich brachte ein längerer Umlauf durch Abnutzung eine verhältnissmässige Gewichtsverminderung hervor. —

*Die neuern, seit* 1830 *und weiter herein in Bern geprägten einfachen Ducaten sind so ausgebracht,* dass *gesetzmässig* 67 Stück derselben auf die kölnische *rauhe* Mark, und bei dem bisherigen Feingehalte von $23^1/_2$ Karat, $68^{20}/_{47}$ = 68,425531915 Stück auf dieselbe Mark fein Gold gehören.

## Gesetzmässige Ausbringung der Silbermünzen der Republik Bern, nach deutscher Bestimmung, im Gewicht, Feingehalt und Silberwerth

*im 14-Thaler- und $24^1/_2$-Guldenfusse.*

| *Silbermünzen des Kantons Bern, von 1814 bis 1830.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark rauh.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Silber.* | *Werth eines Stücks.* *in preuss. Kurant.* | | | *im $24^1/_2$ Guldenfusse.* | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Loth.* | *Grän.* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Kr.* | *Pf.* |
| 4-Frankenstücke (zu 40 Batzen) . . | 7,93045006 | 14 | 7,50 | 8,80142434 | 1 | 17 | 8,635 | 2 | 47 | 0,074 |
| 2-Frankenstücke . . . . . . . . . . . | 15,86090012 | 14 | 7,50 | 17,60284868 | 0 | 23 | 10,317 | 1 | 25 | 2,037 |
| 1-Frankenstücke . . . . . . . . . . . | 30,57522914 | 13 | 6,00 | 36,69027497 | 0 | 11 | 5,366 | 0 | 40 | 0,260 |
| 5 Batzenstücke . . . . . . . . . . . | 51,5969917 | 10 | 12,00 | 77,39354876 | 0 | 5 | 5,122 | 0 | 18 | 3,975 |
| 10-Kreuzerstücke . . . . . . . . . . | 108,92427381 | 12 | 0,00 | 115,23233841 | 0 | 2 | 10,684 | 0 | 10 | 0,465 |
| Batzenstücke . . . . . . . . . . . | 85,9928195 | 2 | 12,00 | 515,9569172 | 0 | 0 | 9,768 | 0 | 2 | 3,396 |
| Halbe Batzenstücke . . . . . . . . . | 114,6571927 | 1 | 9,00 | 1233,0091657 | 0 | 0 | 4,121 | 0 | 1 | 0,308 |
| Kreuzerstücke . . . . . . . . . . . | 229,3142185 | 1 | 9,00 | 2446,0183114 | 0 | 0 | 2,060 | 0 | 6 | 2,404 |
| Rappenstücke . . . . . . . . . . . | 313,9713278 | 0 | 12,00 | 8255,31186758 | 0 | 0 | 0,610 | 0 | 0 | 0,712 |

In der neuern gesetzmässigen Ausbringung der berner Silbermünzen ist, so viel bekannt, seit 1830 keine nambafte Veränderung eingetreten.

**Zusätzliche Bemerkungen.** *Im Jahre* 1835 *wurden in Bern Thaler* (sogenannte *Neuthaler*) *zu* 40 *Batzen*, bei einem *Gewicht* von 29,345 Gramm ausgeprägt, welches Gewicht um beinahe $^1/_2$ Procent (100,4886334%) geringer auskommt, als das von 1814—1830 befolgte *gesetzliche Gewicht der berner Thaler oder Neuthaler* zu 8,3 Stück auf die französische Mark, wonach denn ein solcher Thaler eigentlich 29,483 oder wenigstens 29,488 Gramm am Gewicht haben müsste. Wahrscheinlich ist hierbei ein *Gewichts-Remedium* einbegriffen.

Nach diesem Gewicht von 29,345 Gramm gehören 8,34053160675 Stück auf die französische Mark brutto = 7,969177032 Stück auf die köln. Mark rauh und zu 10 Den. 19 ½ Grän = 14 Loth 7 ½ Grän fein 8,844404567 Stück dieser Thaler auf die köln. Mark fein Silber.

### Verhältniss des Goldes zum Silber im Kanton Bern, nach der neuern gesetzmässigen Ausbringung,

1) *der einfachen Ducaten zu* 8 *Franken*, 2) *der sogenannten neuern Pistolen oder neuen Louisd'or zu* 16 *Franken und der neuern Thaler* (Neuthaler) *zu* 4 *Franken, zu dem Gewicht von* 29,345 *Gramm bei einem Feingehalte von* 10 *Deniers* 19 ½ *Grän* = $14^5/_{12}$ *Loth* = 14 *Loth* 7 ½ *Grän kölnisch.*

Dies Verhältniss kommt hiernach wie folgt zu stehen:

1) *bei den neuern Ducaten*, wie 1 zu 15,473180,

2) *bei den neuen Pistolen*, wie 1 zu 15,364506 wofür bei 1 überhaupt 15 ½, bei 2 aber 15 ⅜ bis 15 ⅖ anzunehmen sein werden. —

In Bern ward im Jahre 1506 die daselbst bei dem Münzwesen eingeführte *rheinische* (kölnische?) *Mark* abgeschafft, und statt deren eine neue, der nürnberger ähnliche (Mark) eingeführt, wie in *Haller's Münzkabinet* angegeben wird. Diese letztere Mark war angeblich gleich 7 Unzen 19 Deniers französischem Gewicht und theilte sich in 16 Loth zu 4 Quintchen a 4 Pfennige. — Das Korn (der *Feingehalt*) theilte sich in 16 Loth, jedes Loth zu 16 Pfennige gerechnet.

Im Jahre 1756 wurde die bisherige Berner Mark abgeschafft und nun die *französische Mark (das pariser Markgewicht: le poids de marc)* zu 4608 pariser Grän eingeführt (= 244,7529 Gramm), welches bekanntlich hier noch gegenwärtig das Münzgewicht bildet.

„*Die bis zu Ende des Jahres* 1832 *von dem Kanton Bern umgeprägten Fünfbatzen- und Zehnkreuzer-Stücke, Batzen und halbe Batzen belaufen sich auf die Summe von* 981'776 *Franken* (Schweizerfranken), *und tragen alle die Jahreszahl* 1826, *mit Ausnahme der Probe-Fünfbatzen- und Batzenstücke von* 1825."

„*Bis zu Ende des Jahres* 1832 *hatte Bern an verschliffener Berner Münze eingeschmolzen:*

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| *an Silbermünze*, | für 267'409 | Franken | 75 | Rappen, |
| *an Kupfermünze*, | für 317'852 | - | 45 | - |
| und im J. 1833 noch für | 100'000 | - | — | - |

} *zusammen also einen Belauf von* 685'262 *Franken* 20 *Rappen.*

*Im Jahre* 1838 *versuchte Bern auch die Ausprägung einer neuen eigenthümlichen* **Scheidemünze, des Cent,** *mit der Umschrift:* „**100 Stück auf Einen Thaler** *(mit Initiallettern)*". *Ein Silberstift befand sich gerade in der Ziffer* 1, die, in der Mitte angebracht, den Werth des Stücks bezeichnete. — Das Finanzdepartement liess *Kupfermünzproben* dieser Art ungefähr in 100 Stücken ausprägen, wovon ein Stück den hundertsten Theil eines Thalers zu 35 Batzen ausmachen sollte (der erwähnte Mittelstift war von feinem Silber und eingeschraubt und mitgepresst, von reinem Kupfer umgeben).

Der Regierungsrath ging aber nachher aus guten Gründen von dieser eigenthümlichen Ausbringung einer Cent-Scheidemünze ab und der Gegenstand wurde nicht wieder aufgenommen, bleibt jedoch immer merkwürdig genug, um hier nicht ganz übergangen zu werden. —

### Handelsrecht.

Im November 1845 wurde der Entwurf eines *neuen Handelsgesetzbuches* vom Regierungsrathe publicirt.

### Maasse und Gewichte. (Zu S. 128.)

Die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse* (s. den Artikel SCHWEIZ) sind mit dem 1. Januar 1840 gesetzlich in Kraft getreten. — Die *Getreidepreise* werden bei Waizen, Roggen, Kernen, Mühlkorn und Gerste für das schweizer *Viertel*, bei Dinkel und Hafer für das schweizer *Malter* notirt.

*Altes Wegemaass.* Die *berner Stunde* (Lieue) begriff 18000 berner Schuh und war daher = 5278,64 Meter.

*Brennholzmaass* ist das im Kanton *Luzern* übliche; s. dasselbe unter dem Artikel Schwyz, S. 1112.

*Medizinal- und Apothekergewicht.* (Vgl. S. 129 und 1112.) Dasselbe hat die in Deutschland übliche, unter *Berlin* angezeigte Eintheilung und war ursprünglich das alte nürnberger. Nach der auf Befehl der Regierung bearbeiteten und gedruckten „Beschreibung und Vergleichung Bernerischer Maasse und Gewichte“ (Bern, 1821) ist das *Medizinal-Pfund* = 357,62183865 Gramm, mithin ein wenig leichter als das eigentliche alte nürnberger Medizinal-Pfund.

**Bank.** (Zu S. 129.)

Das revidirte Reglement der durch das Dekret vom 6. Juli 1833 in's Leben gerufenen berner „*Kantonalbank*“ (Staatsbank — Banque cantonale de la République de Berne —) ist vom 12. November 1846. Es werden derselben aus Staatsmitteln wenigstens 3 Millionen Schweizerfranken (Livres) zugewiesen. Ihre Geschäfte sind folgende: — A. *Crediteröffnungen.* Sie errichtet mit Personen, die im Kanton angesessen sind oder daselbst ein Etablissement besitzen, laufende Credite mittelst Ausstellung eines Creditbriefes von mindestens 1000 bis höchstens 30'000 Franken gegen folgende Sicherheitsleistungen: 1) Hinterlagen von Schuldschriften. Diese müssen: *a)* entweder auf Grundpfänder (Hypotheken) versichert sein, die wenigstens doppelte Sicherheit darbieten und entweder im eigenen oder in einem solchen Kantone liegen, dessen Hypothekareinrichtungen als gut anerkannt sind (der Regierungsrath bezeichnet die Kantone, für welche dies der Fall ist); *b)* oder in einheimischen oder fremden Staatsschuldschriften bestehen. Der Direktor der Finanzen wird bestimmen, welche Arten fremder Staatspapiere und zu welchem Kurse sie jeweilen als Sicherheit anzunehmen sind, und die desfallsige Bestimmung von Zeit zu Zeit revidiren. 2) Hinterlagen von rohem oder verarbeitetem Gold oder Silber, wobei nur der innere Werth und nicht auch die Form der Gegenstände berücksichtigt wird. 3) Grundpfänder von der unter 1 *a* bezeichneten Beschaffenheit. 4) Bürgschaften von wenigstens zwei zahlungsfähigen Personen (§. 10). Crediteröffnungen an Personen ausserhalb des Kantons finden nur unter Bewilligung des Direktors der Finanzen statt. Für die Verweigerung eines Creditbegehrens hat die Bank keine Gründe anzugeben (§§. 12 und 20). Der Accreditirte soll bei Gelderhebungen von mehr als 2000 Franken sein Begehren der Bank drei Tage vor der Erhebung anzeigen und hat jede von ihr empfangene Zahlung längstens binnen sechs Monaten ohne vorherige Aufkündigung wieder zurückzuerstatten (§. 13). Die erhobenen Summen werden der Bank zu 4 (bis höchstens 5) Procent verzinst, so wie alle Auslagen für Brief- und Geldporto, Ausfertigung der Akten, Stempelgebühren u. dgl. vergütet, und überdies hat der Accreditirte der Bank 1/8 Procent Provision von den auf der Bank erhobenen Summen zu entrichten (§. 14). Die Bank kann ohne Angabe der Gründe einen eröffneten Credit ganz oder theilweise wieder aufheben, in welchem Falle die erhobenen Summen innerhalb 3 Monate, vom Tage der Kündigung des Credits an gerechnet, zahlbar sind (§. 16). Alle Geldversendungen der Bank geschehen auf Gefahr und Kosten desjenigen, welcher um die Versendung nachgesucht hat (§. 6). — B. *Darlehen auf beschränkte Zeit.* Die Bank gibt an die nämliche Kategorie von Personen und auf die gleiche Sicherheit wie vorbemerkt Darlehen von wenigstens 200 bis höchstens 10'000 Franken gegen eine besondere Schuldverschreibung unter folgender Zeitbeschränkung: Nach Ablauf eines halben Jahres hat der Schuldner wenigstens die Hälfte und nach Ablauf eines Jahres den Rest des Capitals zurückzubezahlen. Dem Schuldner steht es aber frei, auch früher das Ganze oder einen Theil des Capitals von wenigstens 100 Franken abzubezahlen (§§. 18, 19, 20, 22). Der Zins ist halbjährlich zu entrichten (§. 21); wenn in der Zinsentrichtung oder in gehöriger Ablösung des Capitals Säumniss eintritt, oder wenn die etwa verminderte Sicherheit nicht wieder ergänzt wird, so kann die Bank dem Schuldner ohne Wei-

teres das ganze Capital auf einen Monat zur Bezahlung aufkündigen (§. 23). — C. *Discontirung von Handelseffekten.* Die Bank discontirt Handelseffekten, welche längstens innerhalb 100 Tage zahlbar und mit wenigstens drei als solid erachteten Unterschriften versehen sind. Ueberdies muss das Papier mindestens 100 Franken betragen (§. 26). Sie discontirt zum jährlichen Zinsfusse von 4 bis 5 Procent und zieht ausserdem die allenfallsigen Brief- und Verpackungskosten ab. Bei Effekten, welche durch eine andere Vermittlung als die Beamten der Bank oder ihrer etwaigen Filialanstalten einzukassiren sind, müssen ihr überdies die Einkassirungskosten vergütet werden (§. 27). „Die von der Bank durch das Discontiren an sich gebrachten Handelseffekten sind als unvollständige Anweisungen zu betrachten“ (Satz. 987 des berner Civilgesetzes). Effekten, deren Acceptant vor dem Verfalltage zahlungsunfähig wird, hat der Cedent entweder durch baare Zahlung einzulösen oder durch eine andere von der Bank als solid erachtete Unterschrift zu versichern (§. 29). Effekten, welche am Verfalltage nicht bezahlt werden, hat der Cedent sogleich durch Bezahlung des Betrages mit allen Kosten vollständig einzulösen und auch die Zinsen vom Verfalltage bis zur Einlösung zu bezahlen (§. 30). — D. *Aufbewahrungen* (Depositen). Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung: 1) Schuldschriften und Papiere von finanziellem Werthe, 2) Gold und Silber in jeder Gestalt, 3) Juwelen und Kostbarkeiten, und haftet für deren Sicherheit (§. 32). Der Deponent hat dafür zu bezahlen: *a*) auf Gold, Silber, Juwelen und Kostbarkeiten 1 Promille (oder $^1/_{10}$ Procent) für je 3 Monate und weniger Zeit; *b*) von Schriften für je 3 Monate und weniger Zeit von den ersten 20'000 Franken 1 Promille, von den folgenden 30'000 Fr. $^1/_2$ Promille; für Schriften über 50'000 Fr. verständigt sich die Bank mit dem Deponenten über die Gebühr. Letzterer hat auch alle Kosten für Ausfertigung der Akten, Verpackung, Transport etc. zu tragen. Die deponirten Effekten haften der Bank für die Bezahlung ihrer Gebühren (§. 34). — E. *Aufnahme von Geldern (und laufende Rechnungen).* Die Bank ist ermächtigt, von Corporationen und Privaten Gelder zu 3 Procent jährlichen Zinsen (mit Autorisation des Regierungsrathes auch zu höherem Zinsfusse) gegen Obligo oder in laufender Rechnung aufzunehmen (§. 36). Die gegen Obligo aufgenommenen Gelder sind nach 14- bis 40tägiger Aufkündigung rückzahlbar. Summen unter 2000 Franken und die in laufender Rechnung stehenden Gelder können auf eine dreitägige Aufkündigung zurückerhoben werden. Die Bank ertheilt jährlich unterm 31. December den Einlegern einen Auszug ihrer Rechnung (§§. 37, 38). Sie kann auch mit andern schweizerischen oder fremden Banken in Rechnung treten, jedoch ist dazu, so wie zur Feststellung des wechselseitigen Credits, ausdrücklich die Zustimmung des Regierungsrathes erforderlich (§. 40). — F. *Ausgabe von Bankscheinen.* Der Werth der durch die Bank ausgegebenen Scheine (Banknoten) ist vollkommen sichergestellt. Annahme oder Nichtannahme derselben oder ihre Auswechselung gegen baares Geld steht jedem frei. Die Scheine selbst bestehen in Abschnitten zu 4, 6 und 20 französischen Fünffrankenthalern, ihre erlaubte Summe in 2 Millionen Franken; sie werden in allen Staatskassen dem baaren Gelde gleich angenommen und durch die Bank auf Verlangen baar eingelöst. — Demnach ist die Bank wesentlich *Leih-*, *Disconto-*, *Depositen-*, *Giro-* (durch die laufenden Rechnungen) und *Zettelbank.* Sie darf im Kanton Zweigbanken errichten. Ihre Verwaltung steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes und der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Direktors der Finanzen (§. 44). Die Beamten der Bank sind: 1) ein Bankverwalter, 2) ein Kassirer, 3) ein Controlör (§. 45). Eine Creditcommission, zusammengesetzt aus dem Bankverwalter, dem Verwalter der Hypothekarkasse (s. diese gleich nachher) und drei von dem Regierungsrathe zu erwählenden Mitgliedern, entscheidet: 1) über die Eröffnung, Aufhebung oder Einschränkung von Crediten, 2) über die Darlehnsgesuche, 3) über die Handelsfirmen oder Unterschriften, welche zum Discontiren zugelassen werden (§. 46). In Bankgeschäften haben sich alle Personen an den „Verwalter der Kantonalbank“ zu wenden (§. 47).

**Hypothekarkasse.**

Dieselbe besteht seit 1847, und das Gesetz über ihre Errichtung vom 12. und 18. November und das Reglement vom 11. December 1846 enthalten die nähern Bestimmungen über ihre Organisation und Wirksamkeit. Hiernach hat der Staat Bern eine Hypothekarkasse mit 5 Millionen Schweizerfranken fundirt. Ihre Geschäfte sind: 1) Darlehen an Private und Corporationen auf grundpfändlicher Sicherheit (Hypotheken), 2) Aufnahme von Geldern von Privaten und Corporationen gegen Zinsvergütung, 3) Gültenverwaltung für Partikulare und Corporationen. — Darlehen auf grundpfändliche Sicherheit werden nur auf Grundpfänder, die im Kanton Bern gelegen sind, und bis zu zwei Dritteln des gesetzlich ermittelten unbelasteten Werthes gegeben. Das Minimum eines Darlehns ist auf 200, das Maximum auf 20'000 Franken festgesetzt. Das Minimum der jährlichen Abzahlung ist 5 %, wovon 4 % als Zinsen und der Rest zur allmäligen Tilgung der Schuld verwendet wird. Wünscht jedoch der Schuldner eine schnellere Tilgung, so können die jährlichen Abzahlungen bis auf 10 % stipulirt werden; auch kann er dann später wieder das gesetzliche Minimum der 5 % verlangen. Die zu leistenden jährlichen Zahlungen darf der Schuldner auch in zwei halbjährlichen Terminen abführen. — Die Aufnahme von Geldern Seitens der Hypothekarkasse erfolgt gegen 3½ % Zinsvergütung. Weniger als 100 Franken und Gelder, die nicht wenigstens ein Jahr stehen bleiben, werden nicht angenommen.

**Handelsanstalten.**

*„Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagelschäden."* — *Münzstätte.*

---

## Bombay. Zu S. 137—141.

**Kursverhältnisse.** (Zu S. 139.)

Am 29. Mai und 2. Juni 1849 wurden in Bombay die Kurse wie folgt notirt:

*A)* **Wechselkurse** (der Commercial-Bank von Indien).

1) *Auf London*, zu 6 Monaten Sicht: ± 1 Schill. 11 Pence für die Compagnie-Rupie, in Document-Bills.
- - zu 6 Monaten Sicht: ± 1 Schill. 10¾ Pence für die Compagnie-Rupie, in Credit-Bills.
- - zu 6 Monaten Sicht: ± 1 Schill. 10½ Pence für die Compagnie-Rupie, in Bank-Bills.
- - zu 3 Monaten Sicht: ± 1 Schill. 10¼ Pence für die Compagnie-Rupie, in Bank-Bills.
- - zu 2 Monaten Sicht: ± 1 Schill. 9⅝ Pence für die Compagnie-Rupie, in Bank-Bills.
- - zu 1 Monat Sicht: ± 1 Schill. 9½ Pence für die Compagnie-Rupie, in Bank-Bills.
*Auf London* zu 1 Tag nach Sicht: ± 1 Schill. 9¼ Pence für die Compagnie-Rupie, in Bank-Bills.

2) *Auf Kalkutta*, zu 60 Tagen Sicht: ± 2 Annas pro Cent Disconto, für jede 100 Compagnie-Rupien.
- - zu 30 Tagen Sicht: ± 4 Annas pro Cent Prämie, für jede 100 Compagnie-Rupien.
- - nach Sicht zahlbar: ± 8 Annas pro Cent Prämie, für jede 100 Compagnie-Rupien.

3) *Auf Madras*, zu 30 Tagen Sicht: ± 8 Annas pro Cent Disconto, für jede 100 Compagnie-Rupien.
- - nach Sicht zahlbar: ± Pari.

4) *Auf China* (Kanton), zu 60 Tagen Sicht: ± 208 Compagnie-Rupien für 100 Dollars in China (Kanton).

*B)* **Geldsortenkurse.**

*Englische Sovereigns*.......... ± 11 Rupien bis 11 Rupien 2 Annas für 1 Stück.
*Noten der Bank von England*:. ± 11 Rupien 6 Annas für jedes Pfund Sterling.
*Spanische Dollars oder Piaster*: ± 222 Rupien (Compagnie-Rupien) für 100 Stück Doll.
*Deutsche Kronen* (Conv.-Thaler): ± 213 Rupien für 100 Stück Kronen- od. Species-Thaler.
*Sycee-Silber (chines.*, s. KANTON): ± 104 ½ Rupien für 100 Tolas oder Taels.
*Goldstaub (sogen. Blattgold)*, nach Maassgabe der Qualität od. des Feingehalts:............ ± 16⅞ bis 17⅛ Rupien, für 1 Tola oder Tael.
*Gold in Barren*, nach Probegehalt: ± 16 Compagnie-Rupien für 1 Tola oder Tael.

*C)* **Kurse der Staatspapiere und Actien.** (Die Kurse sind vom 2. Juni 1849.)

*Britisch-ostindische Staatspapiere.*

5% transferirte Anleihe (vgl. d. Art. KALKUTTA *im Nachtrage*) ± 117 ½ Compagnie-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennwerth.
5% Anleihe von 1825—1826 ± 106 ¼ Comp.-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennw.
5% Anleihe von 1829—1830 ± 105⅞ Comp.-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennw.
5% Anleihe von 1841—1842 ± 100 Comp.-Rupien baar für 100 Comp.-Rupien Nennw.
4% Anleihe von 1832—1833 ± 90 Comp.-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennw.
4% Anleihe von 1835—1836 ± 86 Comp.-Rupien baar für 100 Comp.-Rupien Nennw.
4% Anleihe von 1842—1843 ± 86 Comp.-Rupien baar für 100 Comp.-Rupien Nennw.

*Actien.*

Actien der Bombay-Bank ± 31 Procent Aufgeld (Prämie), d. i. 1310 Compagnie-Rupien baar für eine Actie von 1000 Comp.-Rupien Nennwerth.
Actien der orientalischen Bank ± 14 ¼ Procent Disconto, d. i. 857 ½ Comp.-Rupien baar für eine Actie von 1000 Comp.-Rupien Nennwerth.
Actien der Handelsbank (Commercial Bank) ± 14 ½ Procent Disconto, d. i. 855 Comp.-Rupien baar für eine Actie von 1000 Comp.-Rupien Nennwerth.
Actien der Agra-Bank ± 1 Procent Aufgeld, d. i. 505 Comp.-Rupien baar für eine Actie von 500 Comp.-Rupien Nennwerth.
Actien der Bank von Madras ± 6 Procent Aufgeld, d. i. 1060 Comp.-Rupien baar für eine Actie von 1000 Comp.-Rupien Nennwerth.
Actien der Apollo Press Company ± 12'500 Compagnie-Rupien baar für eine Actie von 12'500 Comp.-Rupien Nennwerth.
Actien der Colaba Press Company ± 10'000 Comp.-Rupien baar für eine Actie von 7000 Comp.-Rupien Nennwerth.
Actien der Colaba Land Company ± 5000 Compagnie-Rupien baar für eine Actie von 10'000 Comp.-Rupien Nennwerth.
Actien der Eisenbahn-Gesellschaft Pari.
Actien der Bombay-Dampfschifffahrts-Gesellschaft ± 61 Procent Disconto, d. i. 195 Comp.-Rupien baar für eine Actie von 500 Comp.-Rupien Nennwerth.

*Die Commissions-Gebühr* auf Noten der Regierung, Antheile (Actien) öffentlicher Compagnien und anderer dergleichen Gegenstände (Gelder und Wechsel etc.) ist hier gewöhnlich ½ Procent.

**Platzgebräuche.**

Die *Verkäufe* erfolgen gewöhnlich auf 2 *Monate Credit.* Bei früherer Zahlung werden dabei 9 Procent *jährlicher Disconto* (also 1 ½ Procent für 2 Monate bei gleich baarer Zahlung) in Abrechnung gebracht.

**Banken.** (Zu S. 141.)

Die auf Seite 141 erwähnte i. J. 1839 eröffnete *Bombay Bank* wurde i. J. 1840 incorporirt. Ihr Capital beträgt 5'225'000 Compagnie-Rupien, vertheilt in 5225 Actien zu 1000 Comp.-Rupien. Sie gibt *Noten* aus und vollzieht alle Arten Bankgeschäfte, wobei sie ihren Geschäftsfreunden keine Commission anrechnet, aber auch auf Geld-Depositen keine Zinsen gewährt. Halbjährlich wird die Bilanz gezogen und die Dividende vertheilt. Für die ersten sechs Monate des Jahres 1849 betrug die Dividende 3 Procent (30 Compagnie-Rupien für die Actie).

Im Jahre 1842 wurde die *Bank des westlichen Ostindien* (Bank of Western India) hier gegründet, welche gleichfalls *Noten* ausgibt und die gewöhnlichen Bank-Operationen vollzieht. Sie berechnet auf alle ihre Auszahlungen für Rechnung ihrer Geschäftsfreunde $\frac{1}{2}$ % Commission und bewilligt auf die Geld-Depositen Zinsen.

Ausserdem bestehen in Bombay eine *Zweigbank der Agra-Bank*, eine eben solche der in Kalkutta bestehenden *Handelsbank* (Commercial Bank), der *Bank von Madras* und der in London gegründeten *orientalischen Bank* (s. deshalb d. Art. Kalkutta *im Nachtrage*).

**Handelsanstalten.** (Zu S. 141.)

Die *Bombay-Dampfschifffahrts-Gesellschaft* — Bombay Steam Navigation Company —. *Eisenbahngesellschaft. Mehre See-, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.* Die *Colaba-Land-Gesellschaft* (Colaba Land Company).

---

# Braunschweig. Zu S. 148—154.

**Die wirklich geprägten braunschweigischen Landesmünzen.**

*Seite* 149 der tabellarischen Münzaufstellung, *in der letzten Zeile von unten, den Feingehalt der feinen* $\frac{2}{3}$ *oder feinen Gulden nach dem Reichsfusse* betreffend, muss statt der angegebenen 15 Loth 6 Grän gelesen werden:

„15 *Loth* 16 *Grän*,“ was zu berichtigen ist.

*Das frühere Münzgesetz war vom* 1. *Juni* 1764 und trat damit *im August* desselben Jahres *der* 20-*Guldenfuss oder Conventions-Münzfuss* in Wirksamkeit. *Das neuere, jetzt bestehende Münzgesetz, womit der bisherige* 20-*Guldenfuss aufgehoben und durch den* 21-*Gulden- oder* 14-*Thalerfuss ersetzt wurde, ist vom* 18. *December* 1834, *und kam seit dem* 1. *Januar* 1835 *in Ausführung.* (Vergl. die *Ausprägung seit* 1835. B. unter I. u. II., Seite 150 und die *nach* §. 12. *des neuen Münzgesetzes zugelassenen andern Ausbringungen*, Seite 151.)

*Seit dem Beitritte Braunschweigs zur „Allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, datirt Dresden, den* 30. *Juli* 1838“ kam auch in Braunschweig *eine Haupt-Silbermünze im* 14-*Thalerfusse* zu den Seite 150, unter II. *Silbermünzen der neuesten Zeit, seit* 1835 angegebenen Sorten, und *namentlich* **seit 1842** hinzu: die **Vereins-Münze oder das Zweithalerstück** (= 3 $\frac{1}{2}$ Gulden im 24 $\frac{1}{2}$-Guldenfusse), in allen Theilen nach derselben gesetzmässigen Ausmünzung, wie dies unter *Berlin*, *Darmstadt*, *Leipzig*, *München etc.* bemerkt worden ist. *Der Durchmesser dieser Vereinsmünze* beträgt 41 Millimeter (s. auch unter Leipzig, S. 466).

*Von den braunschweigischen Silbermünzen*, welche *vor* 1834 geprägt worden sind, können noch bemerkt werden (zu Seite 149):

| | |
|---|---|
| Stücke zu 4 Mariengroschen, welche noch vom Jahre 1803 vorkommen, so wie<br>Stücke zu 2 Mariengroschen (von 1804 vorkommend) | Gewicht u. Gehalt unbestimmt. |

Die 2-Mariengroschen-Stücke, welche viel früher, und zwar in 1752 als eine geringere Sorte ausgeprägt worden, sollen nach damaliger französischer Probe so ausgebracht worden

sein, dass $112^{33}/_{40}$ = 112,825 Stück derselben auf die köln. rauhe Mark gehörten, der Feingehalt 7 Loth 14 Grän war, folglich 232,097142857 Stück eine köln. Mark fein Silber enthielten.

Andere und bessere 2-Mariengroschen-Stücke der frühern Zeit, und zwar vom Jahre 1753 waren nach französ. Probe wie folgt ausgebracht: $75^{13}/_{15}$ (= 75,8666...) Stück gingen auf die köln. rauhe Mark, zu 8 Loth fein, folglich $151^{11}/_{15}$ = 151,7333... Stück auf dieselbe Mark fein Silber. —

Nach den Untersuchungen und Angaben des Herrn General-Münz-Wardein *Kandelhardt* in Berlin sind von braunschweigischen Silbermünzen, welche *vor* 1834 geprägt worden sind, allenfalls noch folgende anzuführen:

| *Silbermünzen zu* 4 *gute Groschen* = 6 *Münzgroschen* und zu 2 *gute Groschen* = 3 *Neugroschen von* 1764 *bis* 1830. | *Stück auf die kölnische Mark rauh.* | *Feingehalt.* *Loth.* | *Feingehalt.* *Grän.* | *Stück auf die kölnische Mark fein Silber.* |
|---|---|---|---|---|
| 4 gute Groschen- oder 6-Mariengroschenstücke, von 1764 bis 1804 geprägt: . . . . . | 45,880000 | 8 | 17 | 82,0710559 |
| Dergleichen vom Jahre 1814: . . . . . | ·40,820000 | 8 | — | 81,6400000 |
| 2 gute Groschen- oder 3-Mariengroschenstücke, von den Jahren 1764 bis 1806, und dann wieder von 1816 bis 1830, im Durchschnitt genommen: . . . . . | 74,630000 | 6 | 16 | 173,3341935 |

Die auf Seite 150 in den letzten Zeilen unten mit aufgeführten:
„*Stücke zu einem guten Groschen und zu* $^{1}/_{2}$ *guten Groschen*" sind zwar so zu prägen gesetzlich angeordnet, aber seit 1835 bis jetzt noch immer nicht ausgemünzt worden; so auch eben so wenig die angeordnete *Kupfermünze* von *Ein-* und *Zwei-Pfennigstücken*. *Selbst die seit* 1834 *gesetzlich vorgeschriebene Ausbringung braunschweigischer Goldmünzen zu* 10, 5 und $2^{1}/_{2}$ *Thaler in Golde war seit* 1835 *bis in* 1845 *nicht mit der Jahreszahl aus dieser neuern Zeit erfolgt*, sondern die nicht unbedeutende Ausprägung dieser Goldsorten geschah bis dahin nur unter dem Stempel von dem Jahre 1834. — —

## Kupfermünzen.

*Hinsichtlich der auf Seite* 151 *bemerkten* Kupfermünzen ist nach der gefälligen Mittheilung des Herrn *Director Karmarsch in Hannover* Folgendes beizubringen:

*Von Kupfermünzen wurden früher* — in 1792 — auch *Stücke zu* $2^{1}/_{2}$ *Pfennig*, so wie in 1747 und in 1767, *Stücke zu* $1^{1}/_{2}$ *Pfennig geprägt.*

Die braunschweigische Kupfermünze ist neuerlich bedeutend leichter ausgeprägt worden als nach der auf Seite 151 angeführten gesetzlichen Angabe zu erwarten wäre; wenigstens, sollte man meinen, müsse dabei die Justirung ziemlich oberflächlich besorgt worden sein, da die in Kurs gekommenen Stücke grösstentheils ein ansehnliches Untergewicht zeigen.

Nach den von Herrn Dir. Karmasch angestellten Wägungen gehen nämlich auf die kölnische Mark', wie folgt:

a) *Von Pfennigstücken der Jahre* 1785 bis 1806: 90 Stück
Desgleichen von 1813 — 1815 . . . . . . . . . 102 -
Desgleichen von 1816 — 1830 . . . . . . . . . 119 -
Desgleichen von 1832 — 1834 . . . . . . . . . 114 -

} *durchschnittlich.* Also von 1785 bis 1806 kommt hiervon die köln. Mark Kupfer auf $7^{1}/_{2}$ gute Groschen = $9^{3}/_{8}$ Silbergroschen; von 1813 aber bis in 1834 kommt dieseMark nahebei auf $9^{1}/_{3}$ gGroschen = $11^{2}/_{3}$ Silbergroschen.

b) Von Zweipfennigstücken, von 1814—1815: 56 Stück
Desgleichen von 1820—1830 . . . . . . . . . 59 -
Desgleichen von 1833—1834 . . . . . . . . . 61 -
c) Dritthalbpfennigstücke von 1792 . . . . . . 40 -

} *im Durchschnitt.* Von den 2-Pfennigstücken kommen hiernach von 1814 bis in 1834 durchschnittlich $9^{7}/_{9}$ gGr. = $12^{2}/_{9}$ Sgr. für die köln. Mark. — Von den $2^{1}/_{2}$ Pfennigstücken von 1792 kommt die köln. Mark Kupfer nur $8^{1}/_{3}$ gGr. = $10^{5}/_{12}$ Sgr. —

Doch kann hierbei nicht unbemerkt bleiben, dass eine sorgfältige Justirung solcher Kupfermünzen immerhin höchst beschwerlich bleibt und die ohnehin bedeutenden Kosten der Prägung noch viel

bedeutender, die Prägung zeitraubender machen müsste, folglich bei solchen Kupfermünzen wohl schwerlich anzuempfehlen, noch weniger aber auszuführen ist.

**Anmerkung.** Der §. 21 des Münzgesetzes bestimmt Folgendes: „*Das Münzgewicht ist die kölnische Mark zu 233,856 französ. Gramm.* Die Mark wird in 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige und 4864 Ass (Asse) getheilt. *Die Mark Probir-Gewicht* wird in 288 Grän getheilt (wie dies überhaupt längst in ganz Deutschland stattfindet).

Im Jahre 1845 und 1846 kursirten *hier* (wie anderwärts) eine nicht unbeträchtliche Menge *Ducaten verschiedenen Gepräges*, welche durch Beschneiden oder auch blos durch Beizen beträchtlich entwerthet waren, so dass nur wenige Stücke dieser Ducaten das *Passirgewicht* (65 Asse) hatten. Unter dem 4. April 1846 zeigte daher der hiesige *Vorstand des Kaufmanns-Vereins* an, dass in Folge einer Vereinbarung des hiesigen Handelsstandes *Ducaten unter dem Passirgewichte* (von 65 Assen, 4422 Ducaten Asse = 1 köln. Mark) überall nicht mehr angenommen werden dürften, und die Regierung schritt unter dem 9. Decbr. 1846 ebenfalls warnend dagegen ein, mit dem Bemerken, „dass nach der Bestimmung des §. 22 des Münzgesetzes vom 18. Decbr. 1834 dergleichen Ducaten bei den öffentlichen Kassen nicht in Zahlung angenommen werden, die herzogliche Münze daselbst jedoch angewiesen sei, *Ducaten in jeder Menge anzukaufen*, und bei der Lieferung einzelner Stücke bis auf Weiteres für den vollwichtigen Ducaten 3 Rthlr. 3 gGroschen Kurantgeld zu berechnen, für jedes an dem vollen Gewichte fehlende *Ducaten-Ass* aber 1 gGr. 2 Pfenn. in Abzug zu bringen, grössere Lieferungen von einer halben Mark und darüber dagegen *nach dem Gewichte* anzunehmen und bis auf Weiteres den Goldgehalt mit 195 Rthlr. in Golde *für die feine Mark* zu bezahlen."

## Papiergeld.

Als solches sind seit 1843, 1844 und 1847 die *Kassenscheine (Bankzettel, Bankscheine)* des hiesigen Leihhauses und die sogenannten *Darlehns-Bankscheine* im Umlauf, worüber das Nähere weiter unten, unter der Rubrik: „*Bankgeschäft der Leihhauskasse, Darlehnskassen*" zu ersehen ist.

## Kursverhältnisse. Wechselrecht.

Wie schon Seite 151 gesagt worden, sind Braunschweigs Kursverhältnisse, als vornehmlich während der beiden hiesigen Messen von einiger Bedeutung, seit 1835 in derselben Kursnorm wie in *Berlin und Leipzig*, und was in diesen beiden Plätzen seit den letzten Jahren eine Abänderung erfahren hat, ist auch auf hier anwendbar. — *Die Geldgeschäfte* bewegen sich *in den hiesigen Messen* gewöhnlich nur *in Gold und Kurant. Der Kurs des Goldes* ist hier jetzt wie in Berlin und Leipzig $\pm$ 112 u. $112\frac{1}{2}$ Procent im 14-Thalerfusse; das ist: 112 à $112\frac{1}{2}$ Thaler im 14-Thalerfusse für 100 Thaler in Golde oder in Louisd'or oder Pistolen zu 5 Thaler.

*Das Wechselrecht* besteht seit dem 1. Mai 1849 in der *allgemeinen deutschen Wechselordnung*, deren Hauptsätze in den Nachträgen *unter Deutschland* zu ersehen sind.

Das herzogliche Patent, *die Einführung der allgemeinen Wechselordnung für ganz Deutschland* und eines *Wechselprozessgesetzes* betreffend, ist vom 11. Januar 1849 in 8 §§. abgefasst. In §. 4 dieses Patents heisst es:

„In Bezug auf Art. 18 und 35 der Wechselordnung wollen Wir hiermit schon jetzt bestimmen, dass hinsichtlich der auf einer der braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montage in der ersten Messwoche nicht zulässig, der Verfalltag dieser Wechsel aber der Mittwoch in der ersten Messwoche sein soll."

§. 5. spricht über die Verfügung in Art. 73 der Wechselordnung, in Betreff der darin gestatteten Amortisation abhanden gekommener Wechsel, und dass hinsichtlich des Verfahrens die in den Verordnungen vom 6. Januar 1818 und 24. Juni 1827 für die Mortificirung auf den Namen eines Gläubigers gestellter Schuldforderungen erlassenen Vorschriften anzuwenden seien.

## Staatspapiere.

Die *ältern* Schuldobligationen lauteten auf den Namen und auf verschiedene Beträge. In Folge des Gesetzes vom 19. December 1834 wurde am 2. Januar 1836 mit der *Umschreibung* (zunächst der Landesschuld-, dann der Kammerschuld-Obligationen) auf den Inhaber und auf runde Summen begonnen. Die gegenwärtigen braunschweiger Staatsschuldpapiere bestehen in *Kammerschuld-Verschreibungen* und *Landesschuld-Verschreibungen* mit einer Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ und 3 Procent (vorher auch 4 Procent). Sie lauten auf den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 100 und 50 Thalern, grösstentheils in Kurant (im 14-Thalerfuss), zum Theil aber auch noch in Goldvaluta gestellt.

Die Zinsen werden gegen Coupons, theils halbjährlich, theils jährlich bezahlt. Die Summe der Obligations-Schuld (sogenannten regulirten Schuld) belief sich am 1. September 1845 auf 2'125'900 Thaler; sie wurde durch die beim herzogl. Leihhause aufgenommene neuere $3\frac{1}{2}$ % Anleihe Behufs des Eisenbahnbaues (auf Staatskosten) um 3'573'000 Thaler vermehrt. In den beträchtlichen Ablösungsgeschäften bestimmt und publicirt die Landes-Oekonomie-Commission bei der Anwendung der Staatsobligationen zu Einzahlungen einen festen Kurs, welcher z. B. am 28. Januar 1846 für die $3\frac{1}{2}$ % Obligationen auf pari (100), für die 3 % auf 90 Procent, dann am 10. October 1846 für Erstere auf 96, für Letztere auf 88, am 22. März 1847 für Erstere auf 97, für Letztere wieder auf 88 Procent normirt wurde. Im Verkehr wurde jedoch bisher in Braunschweig, insbesondere für die kleineren Abschnitte zu 50 und 100 Thalern, noch auf einen höhern Kurs gehalten, den die jährlichen Rückloosungen unterstützten; so wurden z. B. im März 1847 die $3\frac{1}{2}$ % Obligationen in den Stücken zu 1000 u. 500 Thlrn. im Verkehr gewöhnlich mit $97\frac{1}{2}$ Procent, in den Stücken zu 100 und 50 Thlrn. aber noch höher bezahlt. Die Obligationen sind hauptsächlich im eigenen Lande verbreitet und grösstentheils in festen Händen. Sie haben an keiner öffentlichen Fondsbörse Kurs.

**Maasse und Gewichte.** (Zu S. 153.)

*Zollgewicht* ist seit dem am 1. Januar 1842 erfolgten Anschlusse an den preussisch-deutschen Zollverein das dieses Letztern; s. den Artikel ZOLLVEREINS-STAATEN. Einige kleine Enclaven sind bezüglich der Abgaben beim ältern Steuerverein verblieben.

Bei der *Braumalzsteuer* kommt der *preussische Centner* (von 110 preussischen oder braunschweigischen Pfund) in Anwendung (nicht der braunschweiger von 100 preussischen oder braunschweigischen Pfund).

**Platzgebräuche.** (Zu S. 153.)

*Usanz bei Spiritus.* Der Preis versteht sich nach dem gewöhnlichen Ausdruck der Praxis für 14'400 Procent. Vgl. deshalb den Artikel MAGDEBURG, S. 611.

**Bankgeschäft der Leihhauskasse, Darlehnskassen.**

Durch das Gesetz vom 7. März 1842 wurde ein wichtiger Zweig der Bankgeschäfte, die *Noten-Ausgabe*, der herzoglichen Leihhaus-Anstalt in Braunschweig übertragen und es darf die Zettelmenge nach dem gedachten Gesetz den Betrag von 500'000 Thalern erreichen. Diese Summe wurde in den Jahren 1843 und 1844 ausgegeben; sie wurde aber im J. 1846, in Folge der ständischen Bewilligung (für die Eisenbahn-Angelegenheiten) um weitere 100'000 Thaler vermehrt, während zugleich die Leihhaus-Commission der Regierung 105'000 Thaler gegen neue $3\frac{1}{2}$ % Landesschuld-Verschreibungen darlieh. Die Noten bestehen in Abschnitten zu 1, 5 und 20 Thalern und werden *Bankzettel* genannt. Diejenigen zu 1 Thaler und zu 5 Thalern sind in Folge der Verordnung vom 30. Januar 1843, die zu 20 Thalern in Gemässheit der Verordnung vom 25. März 1844 ausgefertigt. Sie werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und können jederzeit bei den herzoglichen Leihhauskassen und in den Städten, wo solche sich nicht befinden, bei den Kreiskassen (so weit der Geldvorrath der Letzteren ausreicht) gegen baares Geld umgesetzt werden. Bei Zahlungen im Privatverkehr bleibt ihre Annahme der jedesmaligen Vereinbarung überlassen. Ferner hat die genannte Anstalt, als *Landes-Credit-Institut*, die Befugniss, *Gelder verzinslich anzunehmen*, *Depositen aufzubewahren* und *verzinsliche Darlehen zu gewähren*, so dass sie die bezüglichen Operationen einer Leih- und Depositenbank vollzieht. Im Sommer 1845 zahlte das Leihhaus auf ihm geliehene Gelder $2\frac{1}{2}$ % und gewährte seine Darlehen zu $3\frac{1}{2}$ % jährlichen Zinsen, welche letztere Norm damals der landesübliche Zinsfuss war. — Das Leihhaus-Vermögen

belief sich am 1. Juli 1843, mit Einschluss des Werthes der Leihhaus-Gebäude zu Braunschweig, Blankenburg und Helmstedt, auf 268'000 Thaler. Nach der Verordnung vom 7. März 1842 soll das Grundvermögen der Anstalt in seinem Bestande erhalten und der aus dem Geschäftsbetriebe hervorgehende Gewinn nur „nach Absatz etwaiger Ausfälle und Verluste“ jährlich berechnet und zu den Staats-Einnahmen gezogen werden.

Im April 1848 passirte ein Gesetz die Stände-Versammlung, welches die herzoglichen *Leihhäuser* in *Braunschweig*, *Helmstedt*, *Blankenburg*, *Gandersheim* und *Holzminden* ermächtigt, *Darlehen zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebes* in vom Staate garantirten, bei allen Kassen nach dem Nennwerthe anzunehmenden *Darlehns-Bankscheinen*, im Gesammtbelaufe von 400'000 Thalern, zu gewähren. Dieses Gesetz wurde unterm 4. Mai 1848 erlassen. Die geringste darzuleihende Summe beträgt 100 Thaler, die Frist drei, ausnahmsweise bis sechs Monate. Als Unterpfand werden „im Inland lagernde Waaren, Fabrikate und Boden-Erzeugnisse“ bis zur Hälfte, höchstens zwei Dritteln des Werthes, so wie „Kammer- und Landesschuld-Verschreibungen (mit einem Abschlage am Tageskurse) und Leihhausscheine“ angenommen. Der Zinsfuss ist 5 Procent jährlich. Das gedachte neue Papiergeld besteht in 300'000 Thalern Einthalerscheinen und 100'000 Thalern Fünfthalerscheinen. Man hat für dasselbe die Platten der obigen Bankzettel benutzt, mit denen sie gänzlich übereinstimmen, während sie auf der Vorderseite mit Rothdruck zwei Zusätze enthalten, nämlich am innern Rande (neben der Randverzierung) des Textes *links*, von unten nach oben laufend, die Worte: „*Darlehns-Bankschein.*“, *rechts* gegenüber aber, von oben nach unten laufend, die Worte: „*Gesetz v.* 4. Mai 1848.“, beides mit fetter deutscher Schrift. Die braunschweiger Darlehns-Anstalt wurde am 16. Mai 1848 eröffnet. Sie wird durch eine Commission verwaltet, welche aus einem Regierungsbevollmächtigten, den Vorstandsmitgliedern des Kaufmanns-Vereins und deren Stellvertretern besteht. Der Vorsitzende des Vorstandes, so wie der Regierungsbevollmächtigte haben das Recht, ausserordentliche Mitglieder vorzuschlagen; rücksichtlich der Gewerbtreibenden hat jede Gilde zwei Meister dazu gewählt.

Ein zweites gleichzeitiges Gesetz ermächtigte das Staatsministerium zu der bald darauf erfolgten Verfügung, dass sämmtliche direkte Steuern, sämmtliche für die Kammer- und Klosterkasse zu erhebenden Holzkaufgelder, Gefälle und Pachtgelder, bis zur Hälfte des Betrags jeder Zahlung *in Darlehns- oder Leihhaus-Bankscheinen* geschehen müsse.

**Handelsanstalten.**

Der *Kaufmanns-Verein.* — Die „*Braunschweigische allgemeine Versicherungs-Anstalt*“, für Lebens- und Renten-Versicherung. — *Münzstätte.*

**Messen.** (Zu S. 154.)

Dieselben dauern je 3 Wochen, faktisch noch einige Tage länger, sind aber seit dem Anschlusse Braunschweigs an den Zollverein sehr herabgesunken. Auf die mehrfach beantragte Verkürzung ihrer Dauer auf 14 Tage ist bis jetzt nicht eingegangen worden.

---

## Bremen. Zu S. 154—162.

### Wirklich geprägte Münzen der freien Stadt Bremen.

**A. In Gold.** Sogenannte *Pistolen* oder Goldstücke zu 5 Thaler in Golde (Doppelpistolen zu 10 Thaler Gold) sind auch bis jetzt noch nicht von Bremen ausgemünzt worden und, obschon es für den kleinen Freistaat noch immer die Haupt-Rechnungsmünze ist, so behilft man sich noch fortwährend mit den von Dänemark geprägten Frederiksd'or, *den braunschweigischen*, *hannoverschen etc. Carlsd'or*, *Wilhelmsd'or*, *Ernst Augustd'or*, *Friedrichsd'or*

unter der hier fast allgemeinen Benennung: „*Louisd'or.*“ — Von diesen verschiedenen *Pistolen-* (Louisd'or-) *Sorten* können *im Durchschnitt* 39 ½ *Stück à* 5 *Thlr. Gold auf die köln. Mark fein Gold* gerechnet werden. —

**B. In Silber.** *Die neuern bremer Silbermünzen, wie sie seit Juli* 1840 geprägt und in Umlauf gesetzt worden, sind zufolge gesetzlicher Verordnung folgendermaassen ausgebracht:

| | *Stück auf 1 köln. od. Vereinsmark rauh.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf die köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Loth.* | *Grän.* | | | |
| Halbe Thaler- oder 36-Grotstücke, gesetzm. seit 1840: | 26⅔ | 15 | 14,00 | 27 3/71 | = | 27,04225352 |
| Sechstel Thaler- od. 12-Grotstücke, desgleichen . . | 60 | 11 | 15,00 | 81 9/71 | = | 81,12676056 |
| Zwölftel Thaler- od. 6-Grotstücke, desgleichen . . | 120 | 11 | 15,00 | 162 18/71 | = | 162,25352113 |
| Zwei und siebenzigstel (1/72) Thaler- od. 1-Grotstücke, desgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 303¾ | 4 | 9,00 | 1080. | | — |

*C.* **In Kupfer.** Seit 1841 sind hier zweierlei *halbe Groten Kupfermünze* ausgegeben worden, wovon die einen „½ *Groten*“, die andern „2½ *Schwaren*“ zur Aufschrift haben. Die Ersteren wurden sogleich wieder verworfen, weil sie in Grösse und Wappenseite den Zwölftel-Thalern gleichstehen und, versilbert, als solche betrüglich ausgegeben wurden; sie kommen selten vor. Die gesetzliche Ausbringung der Letztern wie der Erstern ist nicht bekannt.

**Anmerkung.** Durch Senatsbeschluss vom 13. Februar 1846 wurden die öffentlichen Kassen angewiesen, **holländische Münzen** überhaupt nicht mehr in Zahlung zu nehmen. In dem sonstigen Verkehre steht einem Jeden das Recht zu, bei dem Empfange von Zahlungen *die Annahme von holländischen Gulden und andern Münzsorten dieses Gepräges* zu verweigern, und dürfen dieselben Niemandem aufgedrungen werden. Zu diesem Beschlusse hat der Umstand Veranlassung gegeben, dass seit einiger Zeit in dem öffentlichen Verkehr *viele, grösstentheils abgenutzte oder beschnittene holländische Münzen* erschienen (wie denn auch früherhin holländisches Silbergeld hier öfters häufig umlief) und dadurch hin und wieder grosse Verluste herbeigeführt worden sind. — Man sieht auch *hieraus* wieder, wie nöthig es für das Königreich der Niederlande war, seine ältern meist sehr unwichtigen Silbermünzen einzurufen, umzuprägen und überhaupt ein verbessertes Münzsystem zu begründen. (Vergl. unter den Nachträgen Amsterdam, Seite 1547—1550.) Die neu geprägten niederländischen Silbermünzen werden nun hier gewiss wieder willige Aufnahme finden. —

Im Eingange der erwähnten Verordnung vom 13. Febr. 1846 wird noch Folgendes bemerkt: Die seit einigen Jahren stattgefundene *Prägung bremischer Silbermünzen* scheine *für den Bedarf des Verkehrs und für die Ausgleichung der in demselben vorkommenden Zahlungen* hinreichende Mittel zu gewähren, und insofern weiterhin *eine Vermehrung dieser Silbermünzen* erforderlich erachtet werden sollte, so könne durch die getroffenen Einrichtungen jedes Bedürfniss derselben befriedigt werden.

**Kursverhältnisse. (Kurssystem von Bremen.)** (Zu S. 157.)

*a*) Auch *auf Antwerpen* wird hier bisweilen ein Kurs, *à* 2 *Monate dato, und in derselben Kursnorm wie auf Amsterdam*, also ± 125 à 127 Thaler in Louisd'or à 5 Thaler für 250 Gulden niederländisch Kurant, notirt. Doch ist wohl anzunehmen, dass diese Kursart auf Antwerpen künftig nicht weiter für niederländisches Kurantgeld, sondern, *wie der Kurs auf Paris, für belgische Franken*, und dann vielleicht mit ± 71⅛ Thaler Ld'or. für 300 Franken, anstatt der gewöhnlichen Kursnorm auf Paris zu ± 17¼ Grot Ld'or. für 1 Franken gestellt wird.

*b*) *Auf Frankfurt am Main* ist seit 1843 die Kursnorm folgende:
à 2 Monat dato, doch auch in kurzer Sicht: ± 50 1/12 à 50 Thaler Louisd'or à 5 Thlr., für 100 Gulden im 24½-Guldenfusse.

*c*) *Der Kurs auf Hamburg* wird zwar gewöhnlich in kurzsichtiger Wechselfrist und zu 2 Monat dato, doch auch öfters *auf* 3 *Monat dato* gestellt.

*d*) *Auf Köln am Rhein* wird seit einigen Jahren hier auch zuweilen ein Kurs angegeben, *sowohl in kurzer Sicht als auf* 2 *Monat dato*, und zwar zu

± 113 à 112 Thaler preussisch Kurant für 100 Thaler Louisd'or, also in derselben Kursnorm wie auf *Leipzig*. —

e) *Der Kurs auf London* wird zwar meist zu 2 Monat dato verstanden, doch auch öfters in kurzer Sicht und zu 3 Monat dato notirt.

f) *Auf Nord-Amerika*, das ist: *auf New-York* und *auf New-Orleans*, wird hier dann und wann ein Kurs in folgender Art notirt:

à 3 Tage so auch 60 Tage nach Sicht, zu ± 78 à 78¾ nordamerikanischen Cents für 1 Thaler in Louisd'or à 5 Thlr., oder auch ± 78 à 78¾ Dollars für 100 Thaler Louisd'or à 5 Thlr. in Bremen.

Dieser Kurs findet bisweilen auch auf *Baltimore* in gleicher Weise statt, und wahrscheinlich zuweilen auch auf andere bedeutende Plätze der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

g) *Der Kurs auf Wien* ist hier zwar noch in derselben Norm, wie Seite 157 bemerkt steht, indessen wird derselbe jetzt meist unausgefüllt gelassen und steht, wenn er allenfalls angegeben wird, verhältnissmässig niedriger, weil in Wien fast nur auf Banknoten und Kassen-Anweisungen, genug *auf Papiergeld*, gerechnet werden kann, welches noch ansehnlichen Verlust erleidet.

## Kurs der Geldsorten.

In Betreff der hier sonst so häufig vorkommenden *holländischen Gulden* und ähnlicher niederländischer Silbermünze muss auf obige *Anmerkung* in diesem Betreff verwiesen werden.

Neue ⅔-Stücke, stehen jetzt allenthalben bedeutend niedriger und wandern nun meist zum Umprägen in den Schmelztiegel.

Dagegen kommen seit einigen Jahren hier *folgende Goldmünzen* mehr oder minder häufig vor:

1) *Holländische 10-Guldenstücke* (Wilhelmsd'or) zu: ± 5 Thaler 2 à 3 Grot Louisd'or.
2) *Preussische Friedrichsd'or à 5 Thaler Gold* geniessen hier gewöhnlich ein kleines Aufgeld gegen die kursirenden Pistolen oder Louisd'or.
3) *Sogenannte Napoleonsd'or oder französische 20-Frankenstücke:* ± 4⅚ Thaler Louisd'or = ± 4 Thaler 60 Grot in Louisd'or à 5 Thaler.

Die übrigen hier vorkommenden Geldsorten sind Seite 157 angemerkt.

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Zu S. 157—159.)

Die *neu revidirte bremer Wechselordnung* vom 16. October 1843 trat mit 1. Januar 1844 in Kraft. Dieselbe hat indessen nur wenige Jahre Giltigkeit gehabt, indem mit dem 1. Mai 1849 die *allgemeine deutsche Wechselordnung* in Kraft getreten ist; siehe deshalb den Artikel DEUTSCHLAND *im Nachtrage*.

Die bremer Verordnung: *Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend*. datirt vom 25. April 1849, enthält in 33 Paragraphen „*Nähere Bestimmungen, die Regelung des Bremischen Wechselverkehrs angehend*", so wie „*vom Wechselprozesse*".

*Es verfügen* z. B.:

„§. 7. Der Nehmer (eines Wechsels) kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments verlangen, welches im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

§. 8. Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung ungeachtet, am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet.

§. 9. Die Bezahlung eines Wechsels muss spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen. *Die Protest vollziehung* ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

§. 10. Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen chirographarischen Gläubigern."

## Staatspapiere.

Die älteren bremer Staats-Anleihen sind von keinem allgemeinen Belang. In dem am 20. Juni 1845 stattgefundenen Bürger-Convent vereinigten sich Senat und Bürgerschaft über die Beschaffung der Geldmittel für die beschlossene Eisenbahn-Anlage nach Hanno-

ver mittelst einer $3\frac{1}{2}$ procentigen *Anleihe*, und in Folge dieses Beschlusses wurde unterm 28. Juni 1845 Seitens des Finanz-Departements folgende Aufforderung erlassen: „Nachdem sich der Senat mit der Bürgerschaft zu dem Beschlusse vereinbart hat, dass zu den Kosten des Antheils der freien Hansestadt Bremen an der beschlossenen Eisenbahn-Anlage nach Hannover und des für dieselbe hier anzulegenden und einzurichtenden Bahnhofs die erforderlichen Summen auf den Credit des Staats angeliehen werden sollen, und die Finanz-Deputation mit der näheren Ausführung beauftragt ist, so fordert dieselbe in Gemässheit dieser ihr ertheilten Vollmacht alle diejenigen, welche an solcher Anleihe Theil zu nehmen geneigt sind, hierdurch auf, sich bei der General-Kasse der Stadt schriftlich zu melden und in dieser Anmeldung die Summe, welche sie herzuleihen, auch in welchen Terminen sie dieselbe auszuzahlen ihrerseits erbötig sind, genau anzugeben. Die anzumeldenden Summen müssen in Louisd'or zu 5 Rthlr. gestellt sein und wo möglich in 500 Rthlr., jedenfalls aber wenigstens in 100 Rthlr. aufgehen und nicht weniger als 100 Rthlr. betragen. Zugleich wird im Allgemeinen bemerkt, dass den Darleihern für den Betrag ihrer Anleihen Staats-Obligationen ausgestellt werden sollen, worin $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen ausgelobt und dafür sofort Coupons beigefügt und die im Uebrigen in Form und Inhalt mit den bisherigen Bremischen Staats-Obligationen gleichlautend abgefasst sein werden, somit auf den Inhaber lauten, wenn der Darleiher nicht ausdrücklich sie auf seinen Namen gestellt zu sehen wünscht, und an sich zwar von Seiten des Gläubigers nicht kündbar sind, wegen des Abtrags aber durch die dem Tilgungsfonds zu diesem Zwecke alljährlich zugewiesenen Summen damit in gleicher Weise wie mit der anderen Bremischen Staatsschuld wird verfahren werden. Nach geschehener Anmeldung wird die Finanz-Deputation vorab wegen des Zeitpunkts der Einzahlung und der Points der für die angebotenen Summen auszugebenden Obligationen sich mit den Anbietenden fördersamst verständigen. Uebrigens wird sie die sich zuerst Anmeldenden, so weit es den Umständen nach irgend zulässig ist, zunächst berücksichtigen und in dieser Weise nach der Reihefolge der Anmeldungen zu verfahren bemüht sein." Im September 1845 waren angeblich bereits 800'000 Thaler der Anleihe eingezeichnet. Mit Bezug auf diese Letztere, welche man auf 2 Millionen Thaler Louisd'or zu bringen wünschte, erschien weiter unterm 23. Februar 1846 folgende Bekanntmachung des Senats: „Die Finanz-Deputation findet sich veranlasst, die von ihr am 28. Juni v. J. erlassene Aufforderung zu *Anleihen* zum Behuf der Kosten der Eisenbahn-Anlagen nach Hannover in Erinnerung zu bringen. Zugleich ersucht sie alle diejenigen, welche vorziehen möchten, ihre Capitalien nur auf einen bestimmten Zeitraum, etwa von *fünf Jahren*, herzuleihen, eine desfallsige Anzeige, zu welchem Betrage und unter welchen sonstigen Bedingungen sie dem Staate in dieser Weise ein Darlehn zu machen geneigt sind, bei der General-Kasse der Stadt schriftlich oder mündlich machen zu wollen. Es wird gebeten, diese Erklärung baldigst und wo möglich in den nächsten acht Tagen abzugeben, um die Finanz-Deputation in den Stand zu setzen, eine Verständigung über dieselbe ohne Zeitverlust herbeiführen zu können." (Hiernach war also auch der Anspruch auf einen höhern Zinsfuss nicht ausgeschlossen.) Die Zeichnungen nahmen einen raschen Fortgang, und schon Ende März 1846 waren von den 2 Millionen circa 1'750'000 Thaler angemeldet. Die Obligationen sind von verschiedener Grösse, doch ist ihre Thalersumme immer durch 50 theilbar; auch die Zinstermine sind bei den verschiedenen Einzahlungsterminen abweichend. Die Papiere sind grösstentheils in festen Händen, daher findet ein regelmässiger Verkehr mit denselben und eine Kursnotirung dafür nicht statt. — Zum Behuf verschiedener ausserordentlicher Ausgaben wurde am 23. Juni 1847 eine neue $4\frac{1}{2}$ procentige *Anleihe* im Belaufe von 1 Million Thalern Louisd'or (einzahlbar in monatlichen Raten von 100'000 Thlr.) abgeschlossen. Der grösste Theil dieser Anleihe wurde wiederum von dem Bankhause Karl F. Plump u. Comp. für das Ausland an sich genommen. Die Rückzahlung geschieht in jährlichen Tilgungsquoten.

Ueber die Operationen des *Tilgungsfonds* erfolgte am 23. April 1847 eine dieselben abändernde und begünstigende Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft. Der Ertrag gewisser jährlicher Einnahmen, mit welchen dieser Fonds dotirt ist, wurde vorher zu dem Ankaufe derjenigen Staats-Obligationen, für welche an den dazu bestimmten Terminen die niedrigsten Forderungen eingereicht wurden, verwendet; von da ab aber findet nach Maassgabe der Einnahmen des Tilgungsfonds eine jährliche Verloosung von Staats-Obligationen statt, welche jederzeit zum Pari-Kurse zurückgenommen werden.

**Maasse und Gewichte.** (Zu S. 159 u. ff.)

Eine Verfügung des Senats vom 10. Juli 1818 bestimmte Fuss, Elle und Pfund in den metrischen Maassgrössen, wie wir sie auf S. 159 u. f. angegeben haben.

Beim *Feldmaass* hat der *Morgen* 120 Quadrat-Ruthen oder 30'720 Quadrat-Fuss = 25,720 franz. Aren. Der zehnte Theil des Morgens (von 12 Quadrat-Ruthen) heisst „*Viertelpfund Kohlsaat-Einfall*."

*Handelsgewicht.* Die *Tonne* (Schiffstonne) ist die halbe Schiffslast, begreift also 2000 Pfund. — Die *Schiffslast* wird dem räumlichen Inhalt nach (z. B. bei Bruch- oder Graustein) zu 40 Kubik-Fuss gerechnet.

**Platzgebräuche.**

*Waizenmehl* (hiesiges und amerikanisches) wird pr. 100 Pfund verkauft.

**Handelsanstalten.**

Die auf S. 162 behandelte *Disconto-Kasse* wurde im J. 1817 errichtet. Sie macht auch *Leihgeschäfte* gegen Wechselsicherheit.

Das *Handelsgericht* besteht erst seit dem 1. September 1845. — Weser- und *Hunte-Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (seit 1844). *Bremen-Hull-Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (seit 1845). *Bremen-New-York-Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (seit 1847). — Die „*Association bremischer Einwohner*," eine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die (Seekamp'sche) „Versicherungs-Compagnie gegen Feuersgefahren." — *Südsee-Fischerei-Actien-Gesellschaft.* — *Navigationsschule.* — — In *Bremerhafen* zwei *Docks*, das eine (neuere) zur Aufnahme grosser Seedampfschiffe.

---

# Breslau. Zu S. 163—167.

**Kursverhältnisse.** (Zu S. 164.)

Seit einiger Zeit wird in Breslau auch *ein Kurs auf Frankfurt am Main*, *à 2 Monat dato*, in der Weise wie in *Berlin* notirt; nur ist derselbe häufig nicht ausgefüllt und scheint darin wenig vorzukommen.

Unter den *Geldsorten-Kursen* wird *ausser polnischem Kurantgelde*, auch *polnisch Papiergeld oder polnische Banknoten* jetzt meist zu gleicher Kursnotiz verhandelt, so wie *die österreichischen Banknoten* jetzt fortwährend hier Kurs haben.

*Am* 17. *August* 1849 war hier der *Kurs des polnischen Papiergeldes* ± $95\frac{1}{2}$ pro Cent *Geld*; der *Kurs der österreichischen Banknoten* aber $84\frac{3}{4}$ Briefe (angeboten), $84\frac{2}{3}$ Geld (bezahlt).

Unter dem 28. August 1848 ward hier bekannt gemacht, dass das königl. Staats-Ministerium beschlossen habe, zunächst (vorläufig) für die Dauer von 6 Monaten, *bei den königlichen Kassen der Provinz Schlesien* „die Annahme der kaiserlich *österreichischen Speciesthaler* zu dem Werthe von 1 Thlr. 10 Sgr., der kaiserlich *österreichischen Gulden* zum Werthe von 20 Sgr., der kaiserlich *österreichischen* 20-*Kreuzerstücke* zum Werthe von 6 Sgr. 8 Pfenn. ($6\frac{2}{3}$ Sgr.) zu gestatten," welcher Tarif auch vollkommen dem wirklichen Silberwerthe dieser Silbersorten entsprechen wird.

**Die wechselrechtlichen Verhältnisse** sind natürlich seit Anfangs Mai 1849 auch hier dieselben, wie in Berlin und ganz Preussen, und wie bereits *unter dem Nachtrage zu Berlin* bemerkt worden ist.

**Städtisches Papiergeld. (Breslauer Banknoten.)**

Ansser den preussischen Kassen-Anweisnngen, den Darlehnsscheinen und den Noten der prenssischen Hauptbank in Berlin, kursiren hier nnn auch die *seit dem Sommer* 1848 angefertigten und ansgegebenen Noten der hiesigen *städtischen Bank*, worüber alles Nähere unter der Rnbrik: *Bank* nachznsehen ist.

**Staatspapier-Kurse.** (Zu S. 165.)

| *Gattung und Name der Staatspapiere.* | *Zins-fuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| *Preussen.* | | | |
| Staats-Schuld-Scheine | 3½ | 80 | Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thlr. prenss. Knr. Nennwerth in nebenstehenden Obligationen. |
| Freiwillige Anleihe | 5 | 101¼ | |
| Schles. Pfandbriefe, Lit. B. | 3½ | 82½ | |
| Posener Pfandbriefe, Lit. B. | 3½ | 81¼ | |
| *Polen.* | | | |
| Russisch-polnische Schatz-Obligationen | 4 | 71¼ | Thaler preuss. Kur. baar für 100 Silber-Rubel Nennwerth. |
| Bank-Certifikate à 200 Gulden (zinslose) | — | 14½ | Thaler preuss. Kur. baar für 100 poln. Gulden Nennwerth. |

**Actien-Kurse.**

| *Bezeichnung der Actien-Unternehmungen.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| A. *Preussische Bank.* | | |
| Preussische Bank-Antheilscheine | 88¼ | Thaler preuss. Knrant baar für 100 Thaler prenss. Kurant Nennwerth. |
| B. *Eisenbahnen.* | | |
| Oberschlesische | 92¼ | |
| do. Lit. B. | 92¼ | |
| do. Prioritäts-Obligationen à 4 % | — | |
| Freiburger (Breslau-Schweidnitz-Freiburg) | 83 | |
| do. Prioritäts-Obligationen à 4 % | — | |
| Rheinische | 43½ | |
| Köln-Mindener | 76¾ | |
| Niederschlesisch-märkische | 71¼ | |
| do. Prioritäts-Oblig. à 4 % | 86 | |
| do. do. à 5 % | 99½ | |
| do. do. à 5 %, Serie III. | 93¾ | |
| do. Zweigbahn (Glogau-Sagan) | — | |
| Sächsisch-schlesische | 74¾ | |
| Neisse-Brieger | 35½ | |

| *Bezeichnung der Actien-Unternehmungen.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| Krakau-oberschlesische | $57\frac{1}{4}$ | Thaler preuss. Kurant baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw. |
| do. Prioritäts-Obl. à 4 % | 80 | |
| Kosel-Oderberger (Wilhelmsbahn) | — | |
| Posen-Stargarder | $70\frac{1}{2}$ | |
| Friedrich-Wilhelms-Nordbahn | $36\frac{1}{2}$ | |
| Berlin-Hamburger | — | |

Vergl. übrigens den Staatspapier- und Actien-Kurszettel von *Berlin* (auch im *Nachtrage*).

**Breslauer Stadt-Obligationen.**

Die bis in 1848 umlaufenden städtischen Schuldbriefe trugen $3\frac{1}{2}$ % jährliche Zinsen, wurden aber in dem gedachten Jahre in 4procentige Papiere convertirt, während zugleich eine Vermehrung der Obligationen erfolgte, deren gesammter Nennwerth nun 1'074'500 Thaler beträgt. Das Nähere ergibt sich aus folgendem königl. Privilegium: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem von dem Magistrat zu Breslau darauf angetragen worden ist, zur weiteren Regulirung des städtischen Schuldenwesens an die Stelle der schon ausgefertigten kursirenden, $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen tragenden kündbaren Stadt-Obligationen zum Betrage von 980'000 Rthlr. und der nach dem von Uns ertheilten Privilegium vom 30. April 1842 für die abzulösenden alten Renten und widerkäuflichen Zinsen noch auszufertigenden gleichen Obligationen zum Betrage von 94'500 Rthlr., unter Erhöhung des Zinsfusses auf 4 Procent, Seitens der Inhaber unkündbare Stadt-Obligationen zum Gesammt-Betrage von einer Million vierundsiebzig tausend und fünfhundert Thalern, in Appoints von fünfhundert, zweihundert und einhundert Thalern zu emittiren, auch zur Erleichterung des Verkehrs Zinscoupons je auf zehn Jahre ihnen beizugeben, so wollen Wir in Gemässheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen oder den Rechten Dritter zu präjudiciren. Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1848."

Die Zinsen der älteren hiesigen $4\frac{1}{2}$ % *Bankgerechtigkeits-Amortisations-Obligationen* werden halbjährlich, Anfangs April und Anfangs October, in der Gewerbesteuer-Kasse ausbezahlt, und zwar (nach der Bekanntmachung der königl. Regierung zu Breslau vom 2. Juli 1833) zu zwei Dritteln (d. i. 3 %) *baar*, während für den Rückstand ($1\frac{1}{2}$ %) *unverzinsliche Zinsscheine* gegeben werden.

**Usanz bei Spiritus.**

Der Preis des Spiritus versteht sich für den preuss. Eimer von 60 Quart bei 80 Procent nach Tralles Alkoholgehalt, oder, wie man in der Praxis wohl auch zu sagen pflegt, für 4800 Procent. (Vergl. die berliner Spiritus-Usanz, S. 122.)

**Kassen-Verein.**

Im Juli 1846 wurde der durch zwanzig angesehene hiesige Handelshäuser nach dem Muster der gleichnamigen berliner Anstalt gegründete *Kassen-Verein* eröffnet. Jeder Theilnehmer hat vorläufig 10'000 Thaler eingezahlt, so dass der Grundfonds 200'000 Thaler

beträgt. Der Geschäftskreis verbreitet sich über das *Discontiren*, das *Giro-Geschäft* und die *Ausstellung von Sichtwechseln*, Letztere bis zum dreifachen Belaufe des Gesellschafts-Capitals und in Abschnitten zu 20, 100, 200 und 400 Thalern. Das Capital soll zu $\frac{1}{3}$ in Wechseln, zu $\frac{1}{3}$ in Communal- und Staatspapieren und zu $\frac{1}{3}$ in Eisenbahnactien angelegt werden.

**Städtische Bank.**

Die städtische Bank von Breslau ward im J. 1848 auf Grund des ihr unterm 10. Juni 1848 vom Könige verliehenen Statuts errichtet. Dieses Statut lautet folgendermaassen:

§. 1. Die Bank wird von der Stadt Breslau errichtet. Die Stadt, welche das erforderliche Stammcapital — §§. 10. und 11. — zu beschaffen hat, haftet mit ihrem gesammten Vermögen für die Erfüllung aller Verpflichtungen dieser Bank. — §. 2. Die Bank führt die *Firma:* „Städtische Bank zu Breslau"; ihr *Sitz* ist Breslau. — §. 3. Der Zweck der Bank ist: den Geldumlauf in der Stadt Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermässigen Steigerung des Zinsfusses vorzubeugen. — §. 4. Die Concession für diese Bank wird auf einen Zeitraum von funfzehn Jahren, vom 1. Juni 1848 ab gerechnet, ertheilt. — §. 5. Der Bank sind folgende Geschäfte verstattet: *a)* Das Discontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechseln oder billets à ordre, deren Aussteller in Breslau wohnhaft ist. Die discontirten Papiere müssen mit einem, auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide inländische Verbundene haben; — *b)* die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung inländischer auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, ständischer, Communal- oder anderer unter Autorität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, welche an inländischen Börsen Kurs haben, so wie gegen Verpfändung von Urstoffen und dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, endlich gegen Verpfändung von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber. Diese Darlehne dürfen in der Regel für eine längere Dauer als drei Monate nicht gegeben werden. Ausgenommen davon ist jedoch das Darlehn an die zu bildende städtische Unterstützungskasse für diejenigen Gewerbtreibenden, welche der Aushülfe bedürftig, eine bankmässige Sicherheit zu bestellen aber nicht im Stande sind; (cfr. §. 7.) — *c)* der An- und Verkauf von edlen Metallen und fremden Münzen, so wie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes zum Zweck der Beziehung edler Metalle und Münzen; — *d)* die Annahme von unverzinsbaren Geldcapitalien in laufender Rechnung, so wie von zinsbaren Geldcapitalien, beides jedoch ohne Verbriefung; — *e)* die Einziehung von Wechseln und Geldanweisungen, welche in Breslau zahlbar sind, und von anderweitigen Inkasso's für fremde Rechnung mit der Befugniss, den Personen und Anstalten, welche darauf antragen, über die eingezogenen Geldsummen Rechnung zu halten; — *f)* die Ausstellung und Ausgabe von unverzinslichen Anweisungen auf sich selbst — Banknoten — bis zu dem Betrage von *Einer Million* Thaler, und zwar in folgenden Appoints:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 200'000 | Stück à | 1 Rthlr. | = | 200'000 Rthlr. |
| 50'000 | Stück à | 5 Rthlr. | = | 250'000 Rthlr. |
| 10'000 | Stück à | 25 Rthlr. | = | 250'000 Rthlr. |
| 6'000 | Stück à | 50 Rthlr. | = | 300'000 Rthlr. |

Die Banknoten lauten auf jeden Inhaber und sollen von der städtischen Bank auf Verlangen jederzeit in Breslau in baarem Gelde realisirt werden. — §. 6. Das Wechselgeschäft der Bank soll in der Regel die Hälfte des Gesammtbetrages, mindestens aber ein Drittheil der in Umlauf gesetzten Banknoten umfassen. — §. 7. An die städtische Unterstützungskasse — §. 5. Litt. b. — dürfen, mit Rücksicht auf die Zwecke derselben, Darlehne aus der städtischen Bank für eine längere als dreimonatliche Dauer gegen Verpfändung der Fonds dieser Kasse und unter solidarischer Verhaftung der Commune für den Gesammtbetrag der Darlehne gegeben werden. Der Gesammtbetrag dieser Darlehne darf indess den vierten Theil der emittirten Banknoten nicht übersteigen. — §. 8. Andere als die, in den §§. 5. und 7. bezeichneten Geschäfte, namentlich die Beleihungen von Hypotheken, sind der Bank untersagt. — §. 9. Die Bank zahlt und rechnet in preussischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den preussischen Staaten vom 30. September 1821 bestimmt worden sind. — §. 10. Die Bank darf keine Banknoten emittiren, für welche sie nicht den gleichen Betrag der Valuta zu wenigstens *einem* Drittheil in baarem Gelde und den Rest in kursirenden verzinslichen Staatspapieren, Stadtobligationen oder Pfandbriefen nach ihrem Kurse zur Zeit der Einlieferung in die Bankkasse niedergelegt hat. Dieses Verhältniss der Deckungsmittel zu dem Betrage der in Umlauf befindlichen städtischen Banknoten muss stets aufrecht erhalten werden. Die städtische Bankdeputation — §. 10. — ist für die Ausführung und Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen wegen der Deckungsmittel verantwortlich und wird darauf besonders verpflichtet. — §. 11. Die im §. 10. bezeichneten Deckungsmittel an baaren Beträgen und Fonds bilden das *Stammcapital* der Bank. Diese haftet principaliter mit dem Stammcapital und mit sämmtlichen, für ausgegebene städtische Banknoten in ihren Besitz gelangten baaren und anderweitigen Fonds, für ihre Verpflichtungen, zunächst aber für die Einlösung der ihr zur Realisation präsentirten städtischen Banknoten. — §. 12. Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der zu emittirenden Banknoten — §. 5. Litt. f. — unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Staatsbehörde. — §. 13. Wer die Noten der städtischen Bank zu Breslau verfälscht oder nachmacht oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen

bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat. — §. 14. Die Noten vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, jedoch ohne dass ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich dem baaren Gelde keiner Vindication oder Amortisation unterworfen. Für den Fall, dass die umlaufenden Noten eingerufen und gegen neue umgetauscht werden sollen, wird die Präclusionsfrist auf sechs Monate festgesetzt. Die Einrufung erfolgt durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen. — §. 15. Die städtische Bank hat innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse kaufmännische Rechte und Pflichten. — §. 16. Die auszufertigenden Banknoten sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen, auch ist die städtische Bank hinsichtlich ihres kaufmännischen Verkehrs von der Gewerbesteuer befreit. — §. 17. Wenn im Lombardverkehr ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die städtische Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Mäkler an der Börse oder mittelst einer von einem Auctionscommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auction zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen. Die entgegenstehende Vorschrift §. 30. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts findet auf die Bank nicht Anwendung. Bei eintretender Insufficienz des Schuldners ist die städtische Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Concurse herauszugeben; ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des aussergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheines den, nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Concursmasse abzuliefern. — §. 18. Die der Bank anvertrauten Gelder — §. 5. Litt. d. — können niemals mit Arrest belegt werden. — §. 19. Die Verwaltung der Bank wird einer besonderen städtischen Deputation übertragen, welcher von der städtischen Behörde eine Verwaltungs-Instruktion mit Berücksichtigung der bestehenden Lokal-Verhältnisse zu ertheilen ist. — §. 20. Die Befugniss der Bank-Deputation zur Vertretung der Bank bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern. Der §. 118. Tit. 13. Th. I. des Allgemeinen Landrechts findet daher auf die Bank keine Anwendung. Für gerichtliche Geschäfte wird der Bank-Deputation zu diesem Zwecke der jedesmalige Syndikus des Magistrats zugeordnet. — §. 21. Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die städtische Bank-Deputation ist giltig, auch wenn sie nur an den Vorsitzenden derselben — Bank-Direktor — oder an den, in der Verwaltungs-Instruktion — §. 19. — für ihn bestimmten Stellvertreter geschieht. — §. 22. Eide Namens der Bank-Deputation werden von dem Bank-Direktor oder dessen Stellvertreter abgeleistet. — §. 23. Der Magistrat in Breslau ist verbunden, die Namen derjenigen Personen, welche die Bank zu vertreten befugt sind, durch die am Orte erscheinenden Zeitungen bekannt zu machen. — §. 24. Die Bank-Deputation und insbesondere der Bank-Director ist verpflichtet, die zur Uebersicht der Vermögenslage der Bank und der den Einzelnen gewährten Credite erforderlichen Bücher, insbesondere eine genaue Wechsel-Controle zu führen, aus welcher zu jeder Zeit vollständig zu ersehen ist, für welchen Betrag jedes Individuum, das mit der städtischen Bank in Geschäftsverbindung steht, derselben als Aussteller, Acceptant oder Girant von discontirten oder beliehenen Wechseln und sonstigen Handels-Effekten verhaftet ist. — §. 25. Die Bank-Deputation hat in den in Breslau erscheinenden Zeitungen allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bankkasse vorhandenen Baarfonds und Effekten, mit Angabe des Betrages der umlaufenden Noten, so wie am Jahresschluss einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr bekannt zu machen. — — Allgemeine Bestimmungen: §. 26. Der Staat übt das *Aufsichtsrecht* über die Geschäftsführung der Bank durch einen von ihm zu ernennenden Commissarius, welcher befugt ist, jederzeit die Bücher der Bank einzusehen und von der Bank-Deputation die ihm sonst erforderliche Auskunft über den Geschäftsverkehr zu fordern. Findet der Commissarius gegen einzelne Bestimmungen der Verwaltungsinstruktion — §. 19. — Etwas zu erinnern, so steht, wenn darüber keine Einigung stattfindet, der vorgesetzten Staatsbehörde die Entscheidung darüber zu, ob und in welcher Weise die Instruktion abgeändert werden soll. Die Ertheilung einer besonderen Instruktion für den Commissarius bleibt der Staatsbehörde vorbehalten. — §. 27. Der Staatsverwaltung liegt in keiner Art eine Vertretung der Operationen der städtischen Bank oder eine Verantwortlichkeit aus deren Geschäftsverbindungen mit Privatpersonen ob. — §. 28. Die Bank kann auf die Rechtswohlthat des Moratorii, des Indults oder der Vermögensabtretung niemals provociren, noch von den Gerichten zu derselben oder überhaupt zu einem Aufschub der Zahlungen verstattet werden. — §. 29. Die Concession der Bank kann vor dem Ablaufe des im §. 4. bezeichneten Zeitraums zurückgenommen werden, wenn den Bestimmungen dieses Statuts von Seiten der Bank-Deputation — §. 19. — oder der städtischen Behörde der Stadt Breslau entgegengehandelt wird. — §. 30. Bei eintretender Auflösung der Bank — §§. 4. 29. — ist eine Bekanntmachung dieserhalb zu drei verschiedenen Malen mit Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen zu erlassen. Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgt ist, anderweitig disponirt werden. Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen bei der Bank zu melden. Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem, wie in allen anderen Fällen zunächst aus den Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Stadt Breslau. Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monate nach der Aufrufung melden, gehen ihrer Rechte zu Gunsten der Bank verlustig.

Am 1. September 1848 begann die Bank ihren *Giro-Verkehr*. Am 27. November 1848 wurden die ersten Banknoten (zu 1 Thaler) ausgegeben.

---

Im Frühjahr 1846 projektirten die städtischen Behörden die Gründung einer *Hypothekenbank.* Dieselbe ist aber bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen.

**Uebrige Handelsanstalten.** (Zu S. 166.)

*Darlehnskasse.* (Vgl. den Artikel Berlin *im Nachtrage.*) — *Börse.* In der Sitzung der Handelskammer vom 25. Juli 1848 wurde der Beschluss gefasst, dass im Interesse der hiesigen und der berliner Börse die Börsenstunde in Breslau fortan um 12 Uhr Mittags beginnen und die Kursnotirung um 1 Uhr stattfinden solle. — *Handelskammer*, am 13. Juni 1848 als provisorische constituirt, seit 2. Juli 1849 gesetzlich und definitiv für den Bezirk der Stadt Breslau bestehend. *Handelsschiedsgericht* (von der provisorischen Handelskammer am 5. Juli 1848 beschlossen, nachdem es mehre Jahre lang vergebens angestrebt worden war). — Am 3. Juli 1849 wurde von einer grössern Versammlung von Kaufleuten und Fabrikanten die Errichtung einer allgemeinen *kaufmännischen Corporation* für den hiesigen Platz beschlossen, wozu man die Initiative der Handelskammer übertrug. — *Kornhalle*, für geeignetere Abhaltung des Getreidemarktes, in 1847 beschlossen. — Das *schlesische Credit-Institut*, welches die schlesischen Pfandbriefe verwaltet; vgl. Berlin (*auch im Nachtrage*).

*Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-(Wilhelmsbahn-) Gesellschaft. Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft.*

*Breslauer Strom-Assekuranz-Compagnie. „Germania, deutsche allgemeine Versicherungs-Anstalt.“ Domanial-Privat-Land-Feuer-Societät. Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft. Allgemeine schlesische Hagel-Societät.* — Eine Rentenversicherungs-Compagnie ist die *„allgemeine preussische Alterversorgungs-Gesellschaft.“*

**Wollmarkt.** (Zu S. 167).

Der *Frühjahrs-Wollmarkt* findet Anfangs Juni statt, ist seit 1848 auf einige Tage später verlegt und dauert verordnungsmässig 4 Tage (im J. 1848 wurde er vom 7. bis 10. Juni abgehalten).

---

## Brüssel. Zu S. 170—178.

Was bereits unter Antwerpen in den Nachträgen Seite 1563 bis 1564 *in Betreff der neueren Münzverhältnisse, des Papiergeldes und der Kursverhältnisse* bemerkt worden ist, findet auch auf *Brüssel* volle Anwendung.

**Brüssel** *notirt jetzt gewöhnlich die* **Wechselkurse** *wie folgt:*

a) u. b) *Auf Amsterdam und Rotterdam*, in kurzer Sicht, zu 2 u. 3 Monat dato, ± *pari* oder $^1/_8$ à $^1/_4$ % Aufgeld, und eben so viel Disconto, nach Maassgabe der Wechselfrist, niederländisch Kurant gegen niederländisch Kurant mit Reduction von 189 Fl. niederl. Kurant = 400 Franken.

c) *Auf Frankfurt am Main*, in kurzer und langer Sicht, ± 210$^3/_4$ à 209$^1/_3$ bis 208$^2/_3$ Franken für 100 Fl. im 24$^1/_2$-Guldenfusse.

d) *Auf Hamburg*, in kurzer Sicht, 2 u. 3 Monat dato: ± 185 Francs 50 Centimes (185$^1/_2$) à 184$^1/_2$, 183$^5/_8$ Franken für 100 Mark hamburger Banco, immer nach Verhältniss der Wechselfrist.

e) *Auf London*, in kurzer und langer Sicht, ± 25 Franken 42$^1/_2$ Centimes bis 25 Frcs. 25 Centimes und 25 Frcs. 17 Centimes für 1 Pfund Sterling, ebenfalls nach Maassgabe der Wechselfristen.

f) *Auf Paris*, kurze Sicht, zu ± $^5/_8$ % Avance (100$^5/_8$ Franken hier für 100 Franken, in kurzer Sicht, auf Paris), dann à 1 und 3 Monat dato: ± $^1/_4$ à $^3/_8$ % perte (Disconto oder Verlust) = 99$^3/_4$ à 99$^5/_8$ Franken hier für 100 Franken à 2 oder 3 Monat dato in Paris.

**Staatspapier-Kurse.** (Zu S. 171.)

Von *städtischen* Papieren kommen jetzt noch die Obligationen der neuern 5 % Anleihe der Stadt von 1843 zur Notirung, welche am 29. März 1849 mit 86¾ Procent bezahlt wurden. Ferner werden die von der Stadt garantirten 3 % Actien der „Galeries St.-Hubert" (am 29. März 1849 mit 620) und die 4 % Capital-Actien derselben (am 29. März 1849 mit 100) notirt. — Die Obligationen von 1843 lauten über je 1000 Francs, sind an den Inhaber gestellt und repräsentiren eine bei der Société générale erhobene 5 % städtische Anleihe von 14 Millionen Francs, welche zu 92 Procent contrahirt wurde und für deren Verzinsung und Tilgung (durch Rückloosung) jährlich ½ Procent bestimmt ist; Zinszahlungen am 1. Januar und 1. Juli. — Von Eisenbahnpapieren werden vorzugsweise die Actien der Gesellschaften von Antwerpen-Gent, Charleroy-Erquelinn und Sambre-Maas notirt, so wie die Obligationen der Namur-Lütticher Gesellschaft, welche Letztere deren Anleihe bei den beiden grossen brüssler Banken von 12½ Millionen Francs aus dem Februar 1849 repräsentiren; die Menge der industriellen Actien, deren Kurs in Brüssel notirt wird, ist sehr zahlreich und wir dürfen uns ihrer speciellen Aufzählung überheben.

**Alte brüsseler Maasse und Gewichte.** (Zu S. 171.)

Die *brabanter Elle* ist = 1,04207 preuss. Ellen = 0,89193 wiener Ellen. (Auf S. 171 sind die beiden betreffenden Zahlen irrig.)

*Getreide* wird nach dem *halben Hektoliter* (d. i. pr. 50 Liter), *Rüb-* und *Leinkuchen* pr. 1215 Kilogramm, Oel pr. Aime oder Ohm von 131 Litern verkauft. (Alles in Gulden niederländ. Kurant.)

**Handelsanstalten.** (Zu S. 175.)

Die *belgische Bank* und die *Société générale* (s. S. 172 u. f.) haben im Frühjahr 1848 auch *kleinere Banknoten* zu 20, 15 und 10 Francs ausgegeben. Im Mai 1848 erschien ein Gesetz, welches die *Société générale* zur Ausgabe von 20 *Millionen Francs Banknoten*, Behufs des Dienstes ihrer Sparkassen, ermächtigte.

Die *Grundbesitz-Bank* — Banque foncière — (s. S. 175 u. f.) ist in der *Liquidation* begriffen; am 29. März 1849 wurden ihre Actien mit 360 bezahlt. Im Jahre 1837 hatte dieselbe eine 3½ % Anleihe aufgenommen. — Die *Auflösung* der *brüsseler Handelsgesellschaft* — Société de commerce de Bruxelles — (s. S. 175) wurde im August 1849 in der Generalversammlung der Actionäre beantragt. — Die *Nationalgesellschaft* für Industrie- und Handels-Unternehmungen — *Société nationale* pour entreprises industrielles et commerciales — (s. S. 176) ist, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 24. April 1849, *mit der Société générale*, von welcher ihre Begründung ausging, *verschmolzen* worden, so dass die Actien umgetauscht wurden.

*Disconto-Contor.* Um unter erleichternden Bedingungen dem Handel und der Industrie die Hilfsquellen zu liefern, welche die eingetretene Krisis erforderlich machte, wurde im März 1848 eine Disconto-Kasse (Disconto-Contor, *Comptoir central d'escompte*) in Brüssel gegründet und am 1. April 1848 eröffnet. Ausser dem *Wechsel-Discontiren* gewährt dieselbe auch *Vorschüsse* gegen Unterpfand, beim Discontiren nimmt sie Papiere mit zwei Unterschriften und auf die Provinz an.

*Gesellschaft für die Ausfuhr der Erzeugnisse der belgischen Leinen-Industrie und der andern Gewebe*, im December 1846 constituirt. Das Gesellschafts-Capital wurde auf 6 Millionen Francs angenommen, vertheilt in 12'000 Actien zu 500 Francs. Die Regierung wollte sich dabei mit 4000 Actien oder 2 Millionen Francs betheiligen und diese Summe durch Ausgabe von Schatzscheinen decken, für das übrige Capital aber während der ersten drei Jahre 4½ % jährliche Zinsen garantiren. Die wirkliche hierauf gegründete Bewilligung zur Ausgabe von Schatzkammerscheinen umfasste 2'100'000 Francs, nämlich in

Folge des Gesetzes vom 20. December 1846: 1'800'000 Francs und in Gemässheit des Gesetzes vom 6. Mai 1847: 300'000 Francs.

Die *Credit-Vereinigung* — L'union de crédit —. *Brüsseler Seefahrtsgesellschaft* — Société maritime de Bruxelles —, eine Rhedereigesellschaft. — *Gesellschaft für den Ausbau der Eisenbahnen von Naumur und Lüttich* und deren Abzweigungen (auf Actien). — *Belgische allgemeine Versicherungs-Gesellschaft* — *Compagnie belge d'assurances générales* —, auf das Leben und Gelddotirungen.

---

# Buenos-Ayres. Zu S. 178—182.

## Papiergeld. (Zu S. 180.)

Das Repräsentantenhaus, die sogenannte *Sala in Buenos-Ayres*, hatte *im Januar* 1846 die argentinische Regierung ermächtigt, **monatlich** für 2'300'000 *Dollars* **Papiergeld** *auszugeben, so lange die Blockade dauere und dadurch die Zoll-Einnahme beschränkt werde.* — Die Bekanntwerdung dieser Maassregel drückte den Wechselkurs auf England auf 2 Pence Sterling (für den hiesigen Papierplaster oder Dollar) herab und stellte ein noch stärkeres Fallen des Kurses zur Aussicht, sobald die Emission des Papiergeldes wirklich in dieser Weise stattfinden würde, welche jährlich eine Summe von 27 Millionen 600'000 Pesos oder Dollars in Papier hervorbringen konnte. — Bei der langdauernden Blockade sind diese übeln Folgen auch nicht ganz ausgeblieben, obschon der Kurs auf London *(als Haupt-Wechselkurs)* auch schon vorher ziemlich niedrig stand, und sich seitdem so ziemlich zwischen 2 und 3 Pence Sterling gehalten hat. — Siehe unter den gleich folgenden *Kursverhältnissen.*

## Kursverhältnisse. (Zu S. 181.)

*Seit Anfang des Jahres* 1849 *sind die hiesigen auf England und Frankreich (London und Paris) gestellten Kurse gewöhnlich nur* **in wirklichem Metallgelde** *normirt*, und zwar veränderlich wie folgt:

1) **Auf London** (*am* 9. *Juni* 1849) ± 63 à 64 Schillinge Sterling für die Unze (Onza oder spanische Dublone).

Doch wird noch öfters neben dieser Kursangabe in wirklichem Metallgelde der verhältnissmässige Werth des im Umlauf befindlichen *Papierpeso* oder Papierpiasters bemerkt, und diese Kursnotiz war am nämlichen Tage:

± $2\frac{17}{32}$ bis $2\frac{9}{16}$ Pence Sterling für den erwähnten Papierpiaster.

Zugleich ward dabei angegeben: *der höchste Preis der Dublonen* sei am 8. Juni gewesen: 304 Papierpiaster, *der niedrigste Preis derselben* $294\frac{1}{2}$; *also durchschnittlich* $299\frac{1}{4}$ *oder etwa* 300, woraus sich nun ohne grosse Mühe für den Kurs des *Metallgeldes* von 63 *der Kurs in hiesigem Papiergelde* auf 2,52 oder circa $2\frac{17}{32}$ und bei 64 auf 2,56 oder circa $2\frac{9}{16}$ Pence Sterling für die hiesigen Papierpiaster ergibt.

2) **Auf Frankreich** (vornehmlich *Paris*) stand *am* 8. *Juni* 1849 hier der Kurs zu ± $82\frac{1}{2}$ à 83 Francs für die Gold-Onza oder spanische Dublone (zu 16 harten Silberpiastern). Bei 300 Papierpiastern die Dublone stellt sich hiernach *der Kurs auf Paris* zu $27\frac{1}{3}$ à $27\frac{2}{3}$ *Centimes für den Papierpiaster.*

Rechnet man noch — wie jetzt gewöhnlich — $9\frac{3}{4}$ Stück spanische Silberthaler auf die kölnische Mark fein Silber und dass 16 spanische Piaster auf die Onza oder Dublone gehen, *so kommt bei dem Preise der letzteren zu* 300 *Papierpiaster im Durchschnitt, die kölnische Mark fein Silber auf* 183 *hiesige Papierpiaster* zu stehen, wonach dieser Papierpiaster im Juni 1849 *den Silberwerth* von 2,295 Sgr. = 2 Sgr. 3,541 Pf. im 14-Thalerfusse, also 8,0328 Xr. = 8 Xr. 0,131 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, dann auf 6 Xr. 2,2295 Pf. im 20-Guldenfusse, von 28,6885 oder circa $28\frac{11}{16}$ Centimes französ. Währung, zu $52\frac{1}{2}$ Frcs. und von $2\frac{81}{122}$ = 2,663944 oder circa $2\frac{2}{3}$ Pence Sterling erreichten.

Am 24. April 1849 war *in Buenos-Ayres der Kurs auf England* von 62 bis $68\frac{1}{2}$ Schill. Sterling für die Dublone, und diese Goldmünze, welche im Januar 1849 hier 350 Papierpiaster galt, hatte jetzt den Werth von 310 Papierpiastern. Tags darauf (25. April) war der Kurs auf London 68, der Kurs der Dublonen 308.

Am 21. April 1849 waren hier die Kurse folgende: Auf *England:* ± 68 *ß.*; auf *Frankreich:* ± 87 Francs die Unze, und *auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika:* ± 4 à $4\frac{1}{2}$ % Disconto.

Bei den gebesserten politischen Verhältnissen besserte sich späterhin auch allmälig der Stand des Kurses, wie *aus dem Preise der Goldunzen oder Dublonen* abzunehmen ist, *welcher unterm* 14., 20. *u.* 30. *Juli* 1849 zu ± 296 *bis* 298 *notirt ward*, das ist: 296 bis 298 *Papierpesos* (Papier-Dollars oder Papier-Piaster) *für* 1 *spanische vierfache Pistole oder Dublone.* Da man bei diesen Angaben diese Dublone immer zu 16 Pesos oder harte Piaster, und 50 Pence Sterling für den englischen Werth des spanischen harten oder Silberpiasters rechnet, so bestimmt sich hiernach der derzeitige Kurs auf *London* zu ± $2\frac{2}{3}$ bis $2\frac{3}{4}$ Pence Sterling für den hiesigen Papierdollar; der Preis des Silberpiasters aber zu ± $18\frac{1}{2}$ bis $18\frac{3}{4}$ Papierpiaster.

Berichte aus Buenos-Ayres vom 19. März 1849 zeigten endlich den positiven Beginn einer Ausgleichung mit *Rosas* an, und dass nun die Zinsen der auswärtigen Schuld wieder gezahlt werden

sollten. — — Ferner ward am 7. April d. J. von hier das definitive Zustandekommen eines Vertrages zwischen Rosas und der französichen Regierung mitgetheilt; alles Dinge, die belebend auf den hiesigen Verkehr, die so sehr gesunkenen Geldverhältnisse wie auf die Geld- und Wechselkurse einwirken mussten, insofern die Bestätigung davon nicht ausblieb.

In Folge eines Beschlusses des Repräsentantenhauses von Buenos-Ayres, vom 4. Juli 1849, wonach *auf Antrag von Rosas die Zahlung von 5000 Dollars pr. Monat zur Deckung der Zinsen der von Buenos-Ayres gemachten englischen Anleihe* wieder aufzunehmen ist, *sollen* 577'500 *Dollars Papiergeld, im Betrage von* 30'000 *harten Thalern* (also im Verhältniss von $19\frac{1}{4}$ Pesos oder Dollars *Papiergeld* für 1 harten Thaler oder Silberpiaster), *als der Zinsenbelauf für die ersten sechs Monate dieses Jahres*, an die Agenten von Baring Gebrüder u. Comp. (in London) ausbezahlt und damit *monatlich* fortgefahren werden. —

*Am* 6. *Januar* 1849 fanden hier folgende Wechsel- und Geldkurse statt:
*Auf London:* 65 Schill. Sterl. die Unze ($2\frac{1}{4}$ Pence Sterl. der $ oder Papierdollar).
*Spanische Dublonen:* 352 à $352\frac{1}{2}$; *patriotische* desgleichen: $347\frac{1}{2}$ à 348 Papierpiaster.
*Spanische harte Thaler und Patacons:* 22 à $22\frac{1}{4}$; patriotische Thaler: $21\frac{1}{2}$ à 22 Papierpesos.

**Staatspapiere.** (Zu S. 181.)

Die halbjährlichen Zinstermine der englischen Obligationen sind der 12. Januar und 12. Juli. Seit dem 12. Juli 1827 ist die Zinszahlung unterblieben. In London stand der Kurs dieser Papiere im März und April 1849 auf 39 Procent. Am 6. October 1845 fasste die Repräsentanten-Kammer den förmlichen Beschluss, die bisherige monatliche Zahlung von 5000 Dollars an das Haus Gebr. Baring u. Comp. in London, zu Gunsten der Inhaber der englischen Anleihe von 1824, einzustellen, „bis die Unabhängigkeit der argentinischen Republik durch deren gesetzmässige Vertheidigung gesichert, in ihrer ganzen Würde anerkannt und der Staat von einem solchen Zwang befreit ist, wie ihn die ungerechte Blockade der englischen und französischen Macht darstellt!" Dagegen beschloss am 4. Juli 1849 die Kammer die Wiederaufnahme dieser Zahlung zur Deckung der Zinsrückstände (s. oben). Es belaufen sich gegenwärtig (Herbst 1849) die *rückständigen Zinsen* der Schuld auf nahebei 2 Millionen Pfund Sterling. — Buenos-Ayres hat auch noch eine *inländische Schuld*, welche jedoch bei dem jetzigen blühenden Zustande der Finanzen bald getilgt sein wird. Während noch i. J. 1847 der Staatsschatz ein enormes Deficit hatte, zeigt derselbe in der neuesten Zeit einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben.

**Maasse und Gewichte der Republik.** (Zu S. 181.)

Das übliche spanisch-kastilische Maasssystem ist in dem Freistaate selbstständig geordnet und wir führen seine Grösse nach den schätzbaren Angaben in D. Felipe *Senillosa's* „Memoria sobre los pesos y medidas" (Buenos-Ayres, 1835) an.

*Längenmaass.* Die Einheit ist die *Vara* (Elle), welche hier, wie in allen ehemaligen spanisch-amerikanischen Colonien (vgl. die Art. Tampico und Havana; in Buenos-Ayres aber in weit bedeutenderem Maasse) grösser ist als die wahre kastilische und = 0,866 Meter = 383,894 paris. Lin. = 1,03713 wahre span.-kastil. Varas, so dass die Differenz reichlich $3\frac{7}{10}$ Procent beträgt. — Der *Pie* oder *Fuss* ist das Drittel der Vara und also = 0,2889 Meter = 127,965 paris. Lin. = 1,03713 wahre span.-kastil. Pies. — Wegen der *Eintheilung* der Längenmaasse s. den Art. Madrid.

*Wegemaass.* Die *Cuadra* hat 150 Varas oder 450 Pies, die *Legua* (Meile) 40 Cuadras oder 6000 Varas = 5196 Meter. — Die *Seemeile* (Legua maritima) ist die aller seefahrenden Nationen, 60 auf den Grad gerechnet; s. Paris, London u. s. w.

*Flächen- und Feldmaass.* Die *Weiden* werden nach *Quadrat-Leguas* oder nach *Suertes de estancia* geschätzt. Die *Letztern* bilden eine rechtwinklige Fläche, deren eine Seite (die Stirn, *Frente*) 3000 Varas lang ist, während die andere Seite (die Tiefe, *Fondo*) 9000 Varas misst, so dass eine *Suerte de estancia* 27'000 Quadrat-Varas oder $\frac{3}{4}$ Quadrat-Leguas enthält = $202\frac{1}{2}$ französ. Aren. — Die *Ackerländereien* werden nach *Suertes de chacra* geschätzt, und es sind dieses Quadrate, welche in der Stadt 140 Varas, auf dem Lande aber 100 Varas im Geviert haben (= bezüglich 19'600 Quadrat-

Varas oder 147 franz. Aren, und 10'000 Quadrat-Varas oder 75 Aren). Es gibt aber auch (z. B. in den *Quilmes*, d. i. den für die Viehzucht bestimmten Prairien) Suertes de chacra von 500 Varas im Geviert oder 250'000 Quadrat-Varas = 1875 Aren. Die Suertes, deren Stirnseiten (Frentes) am Ufer des Rio de la Plata liegen, haben gewöhnlich 1000 bis 2000 Varas Stirn (Frente) und 6000 Varas Tiefe (Fondo). — Die *Bauflächen* bestimmt man nach *Cuadras* (zu 150 Varas) der Länge und Breite, oder in Land-*Cuartos* (Vierteln), welche Letztern in der Stadt Buenos-Ayres $17\frac{1}{2}$ Varas Stirn und 70 Varas Tiefe haben (also 1225 Quadrat-Varas Flächeninhalt = 9,187 franz. Aren), oder in *Varas* der Länge und Breite (Stirn und Tiefe), Letzteres besonders dann, wenn das Parallelogramm nicht rechtwinklig ist, wie es manchmal vorkommt. Man bedient sich auch der *Munzana* von 140 Varas im Geviert, welche gleich der in der Stadt üblichen Suerte de chacra (s. oben) ist.

*Hohlmaasse für trockne Gegenstände* (Getreide etc.). Die *Cuartilla* enthält 2464 Kubik-Zoll von Buenos-Ayres = 34,30 Liter = 1729,1 paris. Kub.-Zoll. Die *Fanega* hat 4 Cuartillas und enthält daher (gestrichen) 9856 hiesige Kubik-Zoll = 137,20 Liter = 6916,5 paris. Kub.-Zoll. Die *Getreidearten*, *Salz*, *Kohlen* und *Kalk* werden nach der *gestrichenen* Fanega verkauft, der *unenthülste Mais* aber nach der *gehäuften* Fanega, und man rechnet 1 Fanega gehäuftes Maass = 2 Fanegas gestrichenes Maass.

*Flüssigkeitsmaass.* Die Einheit ist der *Frasco* (die Flasche), welcher $170\frac{5}{8}$ Kubik-Zoll von Buenos-Ayres enthält = 2,375 (oder $2\frac{3}{8}$) Liter = 119,74 paris. Kubik-Zoll. Der *Frasco* wird eingetheilt in 2 Medios (Halbe) zu 2 Cuartos (Viertel) à 2 Octavos (Achtel). Die *Caneca* hat 8 Frascos = 19 Liter. Der *Barile* (das Fass) hat 32 Frascos oder 4 Canecas = 76 Liter. — Die *Pipa catalana* (katalonische Pipe) hat 4 Cargas (Fuder) zu 16 Cortagnes (Cortans) à 3 Frascos (die Carga also = 48 Frascos), mithin 192 Frascos oder 6 *hiesige* Bariles, ist also = 456 Liter. (Das katalonische Maass ist also hier geringer als es in Katalonien selbst ist, indem nach Vorstehendem *hier* die *Carga* = 114 Liter ist, während sie *in Katalonien* [vgl. den Art. Barcelona, S. 85] gesetzlich 120,56 Liter enthält. Freilich enthält auch in Katalonien die Pipa statt der normalmässigen 64 Cortagnes jetzt gewöhnlich nur 62 bis $62\frac{1}{2}$ Cortagnes, so dass im erstern Falle [bei 62 Cortagnes auf die Pipa] die Carga zu nur 116,79 Liter auskommt; dagegen hat die Pipa von Buenos-Ayres bei vollen 64 Cortagnes nur den gedachten Inhalt von 456 Litern, die Carga mithin den Inhalt von 114 Litern, und es ist also das Maass von Buenos-Ayres grundsätzlich kleiner als das katalonische.) — Man behandelt die Flüssigkeiten auch nach dem *alten englischen Wein-Gallon (s. London)* und rechnet dann die katalonische Pipe = 120 Gallons, so dass 5 Gallons = 8 Frascos angenommen werden, was ein für die Praxis vollkommen brauchbares Verhältniss ist, indem genauer 5 Gallons = 7,969 Frascos sind (also nur circa $\frac{3}{8}$ Procent Unterschied von jener in der Praxis üblichen Annahme). — Man behandelt die Flüssigkeiten auch wohl nach dem *Gewicht*.

*Handelsgewicht.* Die Einheit der Gewichte ist die *Libra* oder das *Pfund*, ursprünglich mit der kastilischen Libra übereinstimmend. Sie ist die Schwere von 33 Kubik-Zoll von Buenos-Ayres destillirten Wassers bei der Temperatur von dessen grösster Dichtigkeit (4 Grad Celsius oder + $3\frac{1}{5}$ Grad Réaumur) und somit = 459,367 Gramm = 9557,56 holl. As = 1,01274 engl. Pfund avoirdupois = 0,99833 wirkliche spanisch-kastilische Pfund. Die *Libra* hat 2 Marcos (Mark) zu 8 Onzas (Unzen), also 16 Onzas zu 16 Adarmes à 36 Granos (Grän). Demnach hat die *Libra* 9216 Granos, der *Marco* 4608 Granos. — Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras, und ist daher = 45,9367 Kilogramm = 91,8735 deutsche Zollpfund = 101,274 engl. Pfund avdp. = 0,99833 wirkliche span.-kastil. Quintales oder $99\frac{5}{6}$ wirkliche span.-kastil. Libras. Mithin ist das hiesige Gewicht um $\frac{1}{6}$ Procent *leichter* als das wahre span.-kastilische. Die *Tonelada* (Tonne, Last) hat 20 Quintales, 80 Arrobas oder 2000 Libras = 918,735 Kilogramm.

*Gold-, Silber- und Münzgewicht* ist der vorgedachte *Marco*, welcher = 229,684 Gramm = 4778,78 holl. As = 0,99833 wirkliche span.-kastil. Libras. 100 hiesige Marcos = $99^5/_6$ span.-kastil. Marcos. *Gold* verkauft man gewöhnlich nach dem *Castellano* von $^1/_{50}$ Marco; s. MADRID.

*Probirgewicht* ist das *spanische*; s. MADRID.

*Medizinal- und Apothekergewicht.* Die *Libra* oder das *Pfund* desselben hat nur 12 der obigen Onzas oder $1^1/_2$ Marcos, ist also $^3/_4$ Handels-Libras = 344,5255 Gramm = 7168,17 holl. As = 0,99833 wirkliche span.-kastil. Medizinal-Libras, 100 hiesige Mediz.-Libras = $99^5/_6$ span.-kastil. Mediz.-Libras. Die *Libra* wird eingetheilt in 12 Onzas zu 8 Drachmas à 3 Escrupulos à 2 Ovalos à 12 Granos, hat also 6912 Granos (vgl. MADRID). Die Onzas und Granos sind denen des Handelsgewichts gleich.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 181 u. f.)

*Fernere Verkaufsnormen:* Kuhhörner (wie Ochsenhörner, s. S. 182) pr. 1000 Stück; — Wolle und Talg pr. Arroba; — Tauwerk pr. Quintal; — Steinkohlen pr. Quintal; — Branntwein (Genever) in Flaschen pr. Dutzend Fl.; — Alles in *Papiergeld.* — Salz wird jetzt gewöhnlich in *Silbergeld* (Reales für die Fanega) verkauft.

*Einfuhrwaaren* werden auf 2 *bis* 3 *Monate Zeit*, aber auch auf *längern Credit* verkauft. *Hiesige Erzeugnisse* kauft man nur *gegen baare Zahlung.* — Bei einigen Einfuhr-Artikeln wird bisweilen eine *Courtage* von $^1/_2$ Procent berechnet. Bei Ankauf von hiesigen Produkten beträgt dieselbe $^1/_2$ Procent für den Kauf und $^1/_2$ Procent für Empfangen, zusammen 1 Procent. Die *Wechselcourtage* wird mit $^1/_4$ Procent berechnet.

*Fracht-Usanzen.* Man bedingt die Seefrachten gewöhnlich wie folgt: nach England und Nordeuropa in Pfund Sterling für das engl. Ton (von 20 Hundredweight oder 2240 engl. Pfd. avdp.), mit 5 % Primage; nach Frankreich in Francs für 900 Kilogramm, mit 10 % Primage; nach dem mittelländischen Meere in harten (span.) Silberpiastern für 2000 Pfund, mit 10 % Primage; nach dem stillen Ocean in derselben Norm, mit 5 % Primage; nach den Vereinigten Staaten in Cents für 1 Pfund und 5 % Primage; nach Havana und Rio Janeiro in (span.) Realen für den Quintal, mit 5 % Primage.

---

# Bukarescht. Zu S. 184—186.

**Kursverhältnisse.**

*Unter* WALACHEI, *Seite* 1338, ist bereits ein Nachtrag über die *Wechselkurse, wie sie in der Moldau und Walachei notirt zu werden pflegen*, geliefert worden, auf den hiermit verwiesen wird und nur noch Folgendes mitzutheilen ist:

Wie schon die Bemerkung auf Seite 1338 andeutet, „*dass die Geschäfts-Credite auf hier in der Regel ertheilt werden* **auf Wien, Triest, Genua, Marseille und London, à 3 Monat dato, auf Odessa mit 10 bis 15 Tagen Sicht**," so erfolgen auch die Ziehungen (Tratten) *auf Triest und Wien, auf Genua, Marseille und London, meist in der Wechselfrist zu* 3 *Monaten dato, auf Odessa wie auf Konstantinopel gewöhnlich zu* 10 *bis* 15 *Tagen nach Sicht; auf Genua jedoch auch öfters zu* 75 *Tagen nach dato*, und so bestehen denn auch *hier*, besonders aber auch in *Jassy und in Galatz* von Zeit zu Zeit, wenn auch nicht immer (nicht regelmässig) *Kurse auf diese genannten Plätze;* **auf Triest und Wien**, in der Seite 1338 bemerkten Kursnorm; **auf Marseille und auf Genua**, gleichmässig wie für *Marseille* angegeben ist, jedoch wird dieser Kurs auf beide Plätze auch wohl *in Para*, also z. B. zu $\pm$ 143 Para für 1 Franken in Marseille und für 1 Lira nuova in Genua, notirt.

*Auf Odessa* wird der Kurs angegeben zu $\pm$ 415 à 420 Piaster für 100 Rubel in Papiergelde, oder $\mp$ $1452^1/_2$ à 1470 Piaster für 100 Silber-Rubel.

*Auf Konstantinopel* ist jetzt der Kurs gewöhnlich: $\pm$ 121 à 122 türkische Piaster für 100 hies. Piaster, wonach sich dieser Kurs etwa zu $82^2/_3$ à 82 hiesige Piaster für 100 türkische Piaster stellen würde.

**Geldsorten-Kurse.**

*Oesterreichische Ducaten, spanische Piaster* und *russische Silberrubel* kommen in der Moldau und Walachei öfters vor und kursiren neben den österreichischen Zwanzigern (20-Kreuzer-Stücken) und Conventions-Thalern zu meist veränderlichen Preisen, wie zum Theil schon Seite 1338 gesagt worden, und auch früher, Seite 184 und 186 bemerkt worden ist.

In 1843 war der Kurs der vorkommenden Münzsorten *in der Walachei und Moldau*, nach J. A. *Vaillant* (Paris 1845), *wie folgt* (*im Durchschnitt* zu einander in dem Verhältniss wie 8 zu 9 oder 100 zu $112\frac{1}{2}$ stehend):

Der österreichische Ducaten galt in der *Walachei* 32 à $31\frac{1}{2}$ Piaster; in der *Moldau* aber 36 à $35\frac{1}{2}$ Piaster.
Der spanische Piaster galt in der *Walachei* 13 Piaster; in der *Moldau* aber 16 à $15\frac{1}{2}$ Piaster.
Der russische Silber-Rubel galt in der *Walachei* 11 à $10\frac{1}{2}$ Piaster; in der *Moldau* aber 12 à $11\frac{1}{2}$ Piaster.
Das 20-Kreuzerstück galt in der *Walachei* 2 Piaster 12 à 10 Para; in der *Moldau* aber 3 Piaster $2\frac{1}{2}$ Para.

*Ein Para* wird hier gewöhnlich auch in 3 Bari (oder wie J. A. *Vaillant* sagt: *in 3 Bans* — eine ehemalige walachische Scheidemünze von Rothkupfer) eingetheilt, der hiesige Piaster also zu 120 Bari gerechnet, was den türkischen *Aspern* völlig entspricht.

**Handelsrecht, Anleihe, Maasse und Gewichte.** (Zu S. 184 u. ff.)

Die Vervollständigung der vorstehenden Rubriken ist unter dem Art. WALACHEI, S. 1338 u. ff. zu ersehen.

**Usanzen.**

Die sogenannten *kronstädter Waaren* (die aus Siebenbürgen bezogenen gemeinen Fabrikate und Handwerkszeuge zum gewöhnlichen Gebrauch, z. B. Tischler- und Drechslerarbeiten, grobe Leinwand und Kattun, grobe Hemden, wollene Decken und Schnüre, Seilerarbeiten, Lederwaaren, Papier, Glas, Eisenwaaren, Pulver etc.) wurden bis in die neueste Zeit den siebenbürgischen Verkäufern nicht in Conventions-Münze, sondern in österreichischen Einlösungsscheinen (Wiener Währung) bezahlt.

**Handelsanstalten.**

*Handelsgericht* und *Handels-Appellations-Gerichtshof.*

---

# Bukhara. Zu S. 186 u. 187.

## Rechnungsmünzen, besonders aber Gold- und Silber-Münzen des Landes und Ausbringung derselben, nach neuern Untersuchungen und Angaben etc.

*Nach A. Ermann* (Resultate einer russischen Expedition nach *Bukhara*, in den Jahren 1841 u. 1842, in dem *Archiv für wissenschaftliche Kunde von Russland*, 1842) „*ist der Werth einer Tilla in Bukhara von der Regierung auf 21 Tjangen und auf 924 Pulli — die Tjanga also zu 44 Pulli — festgesetzt, erleidet aber im Verkehr einige Wechsel.* — Die Ausdrücke: *Miri* und *Du-Miri*, welche wörtlich *ein Viertel* und *eine Hälfte* bedeuten, *bezeichnen beim Geldwesen* respective *den vierten Theil und die Hälfte einer Tjanga.* Die gleichen Brüche der *Goldmünzen* werden aber nie anders als *Miri-Tilla*, *Du-Miri-Tilla* genannt.“

Die Bucharen sind in dem Irrthume, dass ihre Münzen aus ganz reinem Golde oder Silber bestehen. „*Nach wirklichen Proben*,“ sagt Hr. *A. Ermann*, „muss man vielmehr setzen: *für die Tilla: das Gewicht* 0,3139 preussische Loth, *den Gehalt* 0,907 *Gold* (also = 21 Karat 9,216 Grän fein Gold) und 0,040 *Silber*, und mithin *den Werth nur* 4,70 *preussische Thaler. Für die Tjanga* aber *das Gewicht:* 0,2209 preussische Loth, *den Gehalt* 0,935 (also = 14 Loth 17,298 Grän *fein Silber*) und *den Werth* der Tjanga: 0,23 preussische Thaler.“

*Diese Werth-Berechnung* ist nach den angeführten Angaben des Hrn. Ermann aber sowohl für die Tilla als Tjanga irrig und beträgt für die Tilla an *Golde* (zu $219\frac{9}{13}$ = 219,(692307)... Thaler preussisch Kurant die kölnische Mark zu 16 Loth preussisch) 3,909250 Thaler preussisch, mit Hinzurechnung des *Silbers* aber (von 0,0109865 Thaler am Werthe) zusammen 3,9202365 Thaler preuss. Auch wenn Hr. Ermann aus Versehen zu dem Feingehalte des Goldes von 0,907 noch die 0,040 des Silbers hinzugefügt und dafür 0,947 angenommen hätte, würde der Goldwerth erst 4,081654, aber nicht 4,70 Thaler preussisch ausmachen.

*Der Silberwerth der Tjanga* beträgt 0,1807238 Thaler preuss. Kurant und nicht 0,23 Thaler.

Es geben sonach (die Richtigkeit der Angaben vorausgesetzt) gegen 51 (eigentlich nur 50,971647) Stück Tillas auf die kölnische Mark *rauh* und zu 0,907 fein, gegen 56,2 (genauer: 56,196067) Stück derselben auf die köln. Mark fein Gold. Eben so gehören hiernach 72,4309642372 Stück *Tjangas* auf die köln. Mark rauh, und zu 0,935 fein gegen $77\frac{1}{2}$, nämlich genauer: 77,466272 Stück Tjangas auf dieselbe Mark *fein Silber*.

„Die hiesigen *Gold- und Silbermünzen* sind kreisförmige (also runde), *die messingenen oder bisweilen auch kupfernen Münzen meistens länglich-sechseckige Platten. Sie haben sämmtlich persische* Inschriften, und zwar auf einer Seite den Namen des regierenden Emirs und die Jahreszahl nach der Hedgira — auf der andern Seite *Bucharai — Scheriph*, das heisst: das heilige Buchara, die jetzige Hauptstadt Buchara's, als Prägeort, und noch einmal die Jahreszahl, welche oft von der auf der ersten Seite angegebenen abweicht (?). Der jetzt lebende Emir hat übrigens auf den *Tjangen* den Namen seines Vaters und auf den *Tillen* den Namen seines Grossvaters angebracht,

indem auf den erstern: „*der verstorbene Mir Chaidar Mahomeds Nachfolger*“, auf den letzteren aber: „*Gesegnet sei Maksum-Hasy*“ geprägt ist. — Alle diese Münzen werden entweder aus ausländischem Metall, oder auch aus allerlei Geschirren und Bruchstücken von Metall gemacht. Beides wird von Privatleuten geliefert, welche namentlich für das eingebrachte *Gold* die daraus geschlagenen Münzen, nach Abzug von $^1/_{42}$stel (= 0,0238095)... sogleich zurück erhalten. — *Das Gold* kommt übrigens meist *aus Russland* und das *Silber* aus *China* nach Buchara (so wie in *Taschkent* sogar alles *Kupfergeld aus russischem Metalle* geschlagen wird). — „*Das Prägen* geschieht hier zu Lande durch Hammerschläge auf einen aus freier Hand gehaltenen Stempel, während die Unterseite der Münze auf einem Prägestocke ruht, der in den thönernen Fussboden befestigt ist.“ —

---

## Cadiz. Zu S. 188—190.

### Münzwesen.

Siehe in Betreff des neuen spanischen Münzgesetzes vom 15. April 1848, und der Verhältnisse der neuern spanischen Gold- und Silbermünzen etc. unter dem Nachtrage zu Madrid.

### Bank.

Es besteht in Cadiz seit mehren Jahren eine auf Actien gegründete Bank, welche Wechsel *discontirt*, *Vorschüsse* auf edle Metalle, Staatspapiere und andere Waaren gewährt, *laufende Rechnungen* eröffnet, *Depositen* annimmt und *Noten* ausgibt, somit *Disconto-*, *Leih-*, *Giro-*, *Depositen-* und *Zettelbank* ist. Das Nominalcapital beträgt 100 Millionen Reales de vellon, das durch die ausgegebenen Actien vertretene aber nur 49'682'000 Reales d. v.; die Bank hat eine grosse Zahl Actien zurückgekauft. Gegen Ende September 1849 betrug der *Noten-Umlauf* der Bank 10'848'000 Reales d. v., das vorräthige baare Geld 8'585'281 Reales 6 Maravedis, die vorräthigen Wechsel 10'076'923 Reales 25 Maravedis de vellon.

---

## Californien. Zur Einschaltung auf Seite 190.

*Californien*, eine Halbinsel in Nordamerika, gehörte bis vor wenigen Jahren noch zum Gebiete der mexikanischen Union, und hat einen Flächen-Inhalt von beinahe 4000 Quadrat-Meilen, mit einer Bevölkerung, deren Hauptstamm aus Indianern besteht, von ungefähr 300'000 Köpfen. — Politisch wird das Land eingetheilt: in *Hochcalifornien* oder *Obercalifornien* und *Niedercalifornien*. Nach dem kürzlich erfolgten Friedensschlusse der Vereinigten Staaten von Nordamerika *mit Mexiko*, ward ein Theil dieser Halbinsel, *vornehmlich Obercalifornien umfassend*, von Letzterem an Erstere abgetreten und es ist Obercalifornien seit etwa einem Jahre (seit 1848) durch die neu entdeckte reiche *Goldregion* wichtig, deren jährliche Ausbeute man gegenwärtig auf 25 Millionen Dollars schätzt.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth derselben,** jetzt *in Californien, wie in New-York.* Siehe auch den Artikel New-York *im Nachtrage*, unter welchem die neue *Goldvaluta* der Vereinigten Staaten zur Erwähnung kommt.

Bisher bildete *San Franzisco*, die Hauptstadt Obercaliforniens (Ende September 1849 mit 15'000 Einwohnern), den Mittelpunkt des hiesigen Goldverkehrs, und der *Durchschnittspreis der Unze des hiesigen Goldes* (Goldstaubes) ist nach Berichten aus San Franzisco vom 2. Juli 1849, daselbst *als Zahlungsmittel* 15½ (15,50), *als Waarenzahlung* benutzt: 16 Dollars die englische Troy-Unze (= 31,1033... Gramm); denn in *San Franzisco* war zuletzt die Münze selten, da das Zollamt sie für die Abgaben absorbirt hatte. — Es ist daher nun auch *eine Privat-Münzstätte* errichtet worden, welche bis jetzt *halbe Eagles* (halbe Adler) zu 5 Dollars ausgegeben hat. *Silbermünzen* von geringerem Werthe als 1 Dollar werden gewöhnlich zurückgewiesen: *die Kaufleute* wollen sich nicht die Mühe nehmen, sie zu zählen. — — *Im Juli 1849 kursirte der californische Goldstaub hier bereits im täglichen Verkehr wie Geld zur Zahlung der Bedürfnisse.*

**Maasse und Gewichte**, bisher wie in *Mexiko*, s. diesen Artikel und Tampico. In *Obercalifornien* sind mehr und mehr die in den Vereinigten Staaten üblichen englischen Maassgrössen (s. New-York) in Gebrauch gekommen, die daselbst bald die ausschliesslichen sein werden.

**Commissionsgebühr, Lagergeld; Zinsfuss.**

*In San Franzisco* zahlt man auf Waaren-Verkäufe 10 Procent Commission und 1 Procent Lagergeld, und nach Berichten aus New-York vom 5. Juni 1849 war hier *der Zinsfuss* so ungemein hoch, dass man monatlich 3 bis 5 % (also jährlich 36 bis 60 Procent) bewilligte. Nach einem Bericht aus San Franzisco selbst vom 25. September 1849 zahlte man bei guter Sicherheit 4 bis 7 % monatlich (d. i. 48 bis 84 % jährlich) Zinsen.

---

# Carácas. Zu S. 191—193.

## Geld, Handelsrecht, Staatspapiere und Anleihen, Bank, Handelsanstalten.

Man s. die Vervollständigung dieser Rubriken unter d. Art. Venezuela, S. 1331 u. ff. — Zu S. 1334 ist noch zu bemerken, dass ein neueres Gesetz vom 5. Mai 1849 die Ein- und Ausfuhrhäfen neu feststellt wie folgt. Puertos habilitados *für die Ein- und Ausfuhr* sind: *Ciudad Bolivar* (Provinz Guayana); *Cumaná*, *Carúpano* und *Carrancas* (Pr. Cumaná); *Barcelona* u. *Soledad* (Pr. Barcelona); *La Guaira* u. *Higuerote* (Pr. Carácas); *Columbia* (Pr. Aragua); *Puerto Cabello* (Pr. Carabobo); *La Vela* (Pr. Coro); *Maracaibo* (Pr. gl. N.); *Juan Griego* u. *Pampurtar* (Pr. Margarita); — Puertos habilitados *für die Einfuhr ihres Consums und für die Ausfuhr: Cano colorado*, *Cariaquito* u. *Rio Caride* (Pr. Cumaná); — Puertos habilitados *bloss für die Ausfuhr nach dem Auslande: Sazárida*, *Adicora* u. *Cumarebo* (Pr. Coro); *Guayana la Vieja* (Pr. Guayana).

---

# Chemnitz. Zu S. 195.

## Städtisches Papiergeld.

Ein solches bilden die sogenannten *Creditscheine* oder *Noten der hiesigen Bank* zu 1 Thaler; s. deshalb weiter unten die Rubrik *Bank*.

## Städtische Obligationen.

Die Stadt Chemnitz hat zunächst *drei Anleihen* gemacht: 1) im Jahre 1846 von 50'000 Thalern, in kleinen auf den Inhaber (au porteur) ausgestellten Obligationen (15 Stück Lit. A. zu 500 Thalern, 50 Stück Lit. B. zu 200 Thalern, 168 Stück Lit. C. zu 100 Thalern, 264 Stück Lit. D. zu 50 Thalern, 100 Stück Lit. E. zu 25 Thalern); — 2) i. J. 1848 von 30'000 Thalern in sogenannten Handdarlehnen gegen übertragbare Schuldverschreibungen auf den Namen; — 3) i. J. 1849 von 10'000 Thalern in eben solchen Handdarlehnen. Die Handdarlehne sind von verschiedener Grösse. Die Papiere dieser verschiedenen Anleihen sind gewöhnlich al pari zu begeben. — Eine *vierte Anleihe* repräsentiren die Obligationen über Einlagen zur städtischen Bank, worüber weiter unten, unter der Rubrik *Bank*.

## Chemnitz-Riesaer Eisenbahnscheine.

Das Direktorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft erlangte durch Rescript des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1847 die Befugniss, *Scheine* zu 10 Thalern, *mit 4 % verzinslich*, in der Art der österreichischen Central-Kassenanweisungen, d. h. mit einer Zinsskale versehen, welche den Werth des Papieres für jeden Tag des Umlaufs angibt, emittiren zu dürfen, unter Vorbehalt des Widerrufs Seitens der Regierung bei etwaigen „Unzuträglichkeiten und Missverhältnissen". Das gedachte Direktorium wurde zugleich indirekt zur Haltung einer Einlösungskasse für jene Scheine ermächtigt, durfte aber über die ganze Maassregel Nichts veröffentlichen; ein „angemessenes Verhältniss" jener Obligationen zu dem Baarvorrath der Gesellschaftskasse war zur Bedingung gemacht. Die Ausgabe dieser „*Zehnthalerscheine*" erfolgte vom 1. Juli 1847 an und sie hatte raschen Fortgang, da die Scheine, welche im Umlaufe dem Papiergelde so nahe standen, durch den Zinsgenuss sehr beliebt wurden. Das Direktorium hatte mit der leipziger Bank und einem dresdner Wechselhause das Abkommen getroffen, dass hier die Papiere sammt dem fälligen Zins jederzeit baar eingelöst werden konnten, wie dies auch bei den Kassen der Gesellschaft geschah, welche sie an

Geldesstatt annahmen. Zugleich kündigte eine Anzahl chemnitzer Kaufleute an, dass sie die Scheine jederzeit an Zahlungsstatt annähmen. Da ging am 21. September 1847 dem Direktorium der Befehl zu, die *Einlösung* der Scheine möglichst bald *einzustellen*, und kurz darauf ward auf sofortige Durchführung dieser Maassregel gedrungen. Gegenvorstellungen, mit Hinweisung auf die Inconsequenz der Forderung und ihren Widerspruch mit der ertheilten Autorisation, blieben fruchtlos und mit dem unfreiwilligen Aufhören der beliebigen Einlösung war natürlich der Credit des Papieres systematisch untergraben. Seitdem sind die Papiere aus dem Umlauf verschwunden und können als einfache Schuldobligationen der Gesellschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit grossem Verlust am Nennwerth gekauft werden.

**Maasse und Gewichte.** (Zu S. 195.)

Mit 13 andern Kattunfabrikanten in Frankenberg, Eilenburg, Greiz, Lörrach, Berlin, Elberfeld und Zeitz haben sich im Herbst 1849 die hiesigen beiden Häuser Pfaff u. Sohn und Wapler u. Richter vereinigt, künftighin *nur nach der preussischen Elle* zu messen.

*Fleischergewicht.* Die Fleischer bedienen sich für den Ein- und Verkauf alles *frischen* Fleisches des *deutschen Zollgewichts*; s. den Art. ZOLLVEREINS-STAATEN.

**Bank.**

Die versprochene Zweigbank der leipziger Bank ist *nicht* errichtet worden. Dagegen wurde im Jahre 1848 eine *selbstständige Bank* für Chemnitz von Seiten der *Stadt* begründet, welcher unter dem 19. August 1848 das königliche Bestätigungs-Dekret zu Theil wurde. Sie ist von der Stadtgemeinde vorläufig auf die Dauer bis Ende 1851 errichtet und führt den Namen „*Chemnitzer Stadtbank*". Ihr Zweck ist, durch Discontiren, An- und Verkauf guter Wechsel und Anweisungen, so wie nach Befinden durch Vorschüsse auf Waaren, der Industrie Erleichterung und Hilfe zu gewähren (§. 1 der Statuten). Aus den Statuten der Anstalt führen wir folgende wesentliche Bestimmungen an:

Der Fonds der Bank soll bis zur Höhe von 200'000 Thalern gebracht werden; die Eröffnung der Anstalt ist jedoch schon dann nachzulassen, so bald ein Fonds von 50'000 Thalern zu einem Fünftheile baar und zu ⅘ in den §. 4 bemerkten Solawechseln vorhanden ist. (§. 2.) Zur Aufbringung dieses Fonds eröffnete die Stadtgemeinde Chemnitz eine Zeichnung auf *Bankeinlagen*, welche Letztern sie nach den in §. 2—7 enthaltenen Bestimmungen erhebt, verzinst, gewährleistet und zurückzahlt. Der Stadtgemeinde ist unbenommen, auch nach Eröffnung der Bank zu jeder Zeit Bankeinlagen anzunehmen. Die Bankeinlagen unterliegen keiner Inhibition. (§. 3.) Jeder Unterzeichner verpflichtet sich, auf jede von ihm gezeichnete Einlage an die Stadtgemeinde bei Eröffnung der Bank 200 Thaler baar auszuzahlen, ingleichen auf jede Einlage gleichzeitig acht von ihm Order der Stadtgemeinde Chemnitz ausgestellte Solawechsel (soll heissen: eigene Wechsel), jeden zu 100 Thaler, zahlbar vier Tage nach Sicht, bei der chemnitzer Stadtbank niederzulegen. (§. 4.) Die Einleger erhalten für die erste Einzahlung von 200 Thalern wie für jede fernere Zahlung, welche von ihnen gegen die deponirten Solawechsel geleistet wird, einen fünf Procent jährliche Zinsen tragenden Schuldschein der Stadt Chemnitz. Etwaige Cessionen der Schuldscheine sind stempelfrei, stets aber dem Direktorium der Bank schriftlich vom Cedenten und Cessionar anzuzeigen, ausserdem für die Stadtgemeinde unverbindlich. (§. 6.) Den Einlegern werden Ende des Jahres 1851 die baar geleisteten Bankeinlagen gegen Rückgabe der betreffenden Schuldscheine zurückerstattet, zu derselben Zeit auch die bis dahin nicht eingezogenen Solawechsel zurückgegeben. Der Stadtgemeinde dagegen ist unbenommen, die empfangenen Einlagen unter gleichzeitiger Aushändigung der noch nicht eingezogenen Solawechsel jederzeit auch vor Ende des Jahres 1851 nach vorheriger einmonatlicher Kündigung an die Einleger zurückzuerstatten. (§. 7.) — Zu dem *Geschäftskreise* der Bank gehören: *a)* die *Annahme fremder Gelder*, jedoch nicht unter dem Betrage von 200 Thalern, gegen Verzinsung, unter angemessenen Bedingungen; *b)* das *Discontiren* und der Ankauf guter auf in- und ausländische Plätze gezogener Wechsel und Anweisungen, so wie deren Verkauf und Realisirung; auf den betreffenden Papieren müssen mindestens 2 als ausreichend sicher anerkannte Unterschriften oder Indossamente vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Beschlusse sämmtlicher Direktoren eine Ausnahme unbedenklich erscheint, nicht länger als noch 3 Monate zu laufen haben; *c) Vorschüsse* auf Urstoffe und fabricirte Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind; die Höhe dieser Vorschüsse ist nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sätzen von Zeit zu Zeit im Voraus zu bestimmen. (§. 8.) Ein im December 1849 in Kraft getretener Nachtrag zu den Statuten dehnt die Gewährung von Vorschüssen auch auf hiesige sichere *Hypotheken* aus. Die Bank hat, vorbehaltlich des der Staatsregierung jederzeit freistehenden Widerrufs, das Recht, *Creditscheine* (Banknoten) zur Höhe von einem Thaler auszugeben, welche auf den Inhaber lauten und von ihr auf Verlangen sofort gegen baare Zahlung in Silbergeld umzutauschen sind. Der Totalbetrag der auszugebenden Creditscheine darf gegen den in Baarem vorhandenen Fonds das Verhältniss von drei zu eins, unter allen Umständen aber die Summe von 300'000 Thalern nicht übersteigen. (§. 13.) Die Stadtgemeinde Chemnitz garantirt den Nennwerth der cirkulirenden Creditscheine, so wie deren stete Einlösung in Silbergeld, den Inhabern gegenüber mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigen-

thume und nimmt die Creditscheine an allen städtischen Kassen an Zahlungsstatt. (§. 14). — Es besteht eine *Bankdeputation* aus zwölf Mitgliedern, worunter mindestens 2 Kaufleute oder kaufmännische Sachverständige und ein Rechtskundiger. (§. 17.) Dieselbe wählt die Mitglieder des Direktoriums, bestimmt die Gehalte und Remunerationen der Direktoren, wacht über die Beobachtung der Statuten, prüft und genehmigt das Geschäfts-Regulativ, controlirt die Bücher, die Kasse, wählt die Censoren, u. s. w. (§. 25.) Die Verwaltung der Bank wird einem *Direktorium* übertragen, welches aus 5 Mitgliedern, vier verwaltenden Direktoren und einem vollziehenden Direktor, besteht. (§. 28.) Sämmtliche Direktoren empfangen als Remuneration einen *Antheil von dem jährlichen Reingewinn* der Anstalt, der vollziehende Direktor erhält überdies noch eine feste jährliche Besoldung. Die Höhe der Gewinnantheile wird alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluss der Bank festgestellt. (§. 35.) Für den Fall, dass die Creditverhältnisse eines der Direktoren in Frage kommen, hat die Bankdeputation für jedes laufende Geschäftsjahr 5 Censoren aus ihrer Mitte zu wählen, welche eintretenden Falls die Summen zu bestimmen haben, die von einem Direktor in Disconto genommen werden können. (§. 45.) Ende December jedes Jahres schliesst das Direktorium die Bücher ab und fertigt eine Bilanz. Ausserdem hat das Direktorium monatlich der Bankdeputation eine Uebersicht der stattgefundenen Geschäfte mitzutheilen. (§. 47.) Der vollziehende Direktor darf kein Nebengeschäft treiben, hat vielmehr seine Thätigkeit der Bank unausgesetzt zu widmen. (§. 49.) — Der Stadtgemeinde Chemnitz steht die *Auflösung* der Bank auch zu einem frühern als dem in §. 1 u. 7 bemerkten Zeitpunkte (s. oben) frei. Die Staatsregierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in dem Maasse aus, dass sie jederzeit befugt ist, mittelst eines dafür zu ernennenden Commissars von den Geschäften und dem Stande der Anstalt genaue Kenntniss zu nehmen. (§. 54.) Als Commissarius der Regierung fungirt gegenwärtig der Vertreter der Regierung bei der chemnitzriesaer Eisenbahngesellschaft, welcher die monatlichen Geschäftsübersichten der Bank erhält.

Nachdem die statutenmässigen Zeichnungen von Einlagen und Einzahlungen erfolgt waren, trat die Bank ins Leben und eröffnete am 1. April 1849 ihre Operationen. Die Geschäfte derselben sind, bei Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und der Neuheit des Instituts, günstig zu nennen. Die Schuldverschreibungen über die Bankeinlagen sind als blosse städtische Schuld-Obligationen zu betrachten und in festen Händen. Die *Creditscheine* od. Noten der Bank bilden eins der Hauptumlaufsmittel in Chemnitz.

### Handelsanstalten.

*Direktorium des Hohndorf-Bernsdorfer Steinkohlenbau-Vereins* (seit 1849). — *Direktorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft.* (Diese Bahn wird wahrscheinlich in Kürze vom Staate übernommen werden.)

---

## Christiania. Zu S. 195—197.

### Wirklich geprägte Landesmünzen. (Zu S. 196.)

B. *Wirklich geprägte Silbermünzen des Königreichs Norwegen*, sind in Gemässheit der neuern Münzgesetze vom 3. Juli 1817, vom 13. August 1818 und vom 24. April 1824, ausser den in der Münztabelle, S. 196 aufgeführten Sorten auch noch folgende zu bemerken:

| *Norwegische Silbermünzen neuerer Zeit, nach gesetzmässiger Ausbringung derselben.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | *in preuss. Kurant.* | | | *im 24½-Guldenfusse.* | | |
| | | *Grmm* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Xr.* | *Pf.* |
| *Fünftel* (1/5) Species, *seit* 1825, *gesetzmässig:* . . . . . . . . . . | 40,40875 | 5,779 | 120,231 | 14 | — | 46,25000 | 0. | 9. | 0,975 | 0. | 31. | 3,134 |
| *Fünfzehntel* (1/15) Speciesthaler oder Stücke zu 8 Schillingen Species, seit 1825 bis 1845: . | 121,40625 | 1,926 | 40,077 | 14 | — | 138,75000 | 0. | 3. | 0,324 | 0. | 10. | 2,378 |
| *In Folge des Gesetzes vom 6. April 1845:* | | | | | | | | | | | | |
| Zehntel (1/10) Speciesthaler od. Stücke zu 12 Schill. Spec.. . | 80,93750 | 2,889 | 60,11[illegible] | 14 | — | 92,50000 | [illegible] | 4. | 6,486 | 0. | 15. | 3,567 |

*C.* **Kupfermünzen, norwegische.** Ausser den auf S. 196 bemerkten 1- u. 2- Schillingsstücken, bestehen jetzt auch *halbe* (½) *Schillingsstücke*, und man hat deren von den Jahren 1839, 1840 u. s. w.

**Papiergeld,** *in den umlaufenden Bankzetteln oder Banknoten bestehend. S. Seite* 197.

Am 21. August 1848 machte das Bankdirektorium in *Christiania* bekannt, *dass die Auswechselung von Silber gegen Zettel (Banknoten) bis auf Weiteres bei den Bankabtheilungen von Christiania und Bergen aufhöre.* Durch die ausserordentliche Masse Silber, die in letzter Zeit zur Deckung der Differenz zwischen Ausfuhr und Einfuhr ausgeführt wurde, war das zur Richtschnur genommene Schwergaardsche Verhältniss zwischen Silber und Zetteln (Banknoten), nämlich 2 zu 5, überschritten, indem *der Baarbehalt an Silber* auf 1¼ Million *Species* geschmolzen sein soll. *Der Mangel an Zahlungsmitteln* (da für jeden harten Thaler, der bis dahin ungehinderten Silber-Ausfuhr umgewechselt wurde, die Bank zwei und einen halben [2½] *Zettelthaler* in ihre Keller legte, um das obengenannte Verhältniss zwischen Silber und Zetteln herzustellen) *hatte bereits die bedauerlichste Stockung der Geschäfte hervorgerufen.* — —

# Colombo. Zu S. 201 u. 202.

## Kursverhältnisse.

*Der Kurs von hier auf London, gewöhnlich* 6 *Monate und* 30 *Tage nach Sicht*, welcher unlängst bei den Banken bis 3 Procent Prämie gestiegen war, *stand am* 9. *Juni* 1849 *noch auf* 1 *Procent Prämie* (101 Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling in London), und war am 11. Juli 1849 *ohne Kursnotiz*.

*Auf Bombay, Kalkutta und Madras* waren hier die *Kurse* am 11. Juli 1849, wie folgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Auf *Bombay*, | à 30 Tage Wechselfrist: | + 1 Schill. 11¼ Pence | bis 1 Schill. 11½ Pence Sterl. | *für die Compagnie-Rupie.* |
| - *Kalkutta*, | à 30 Tage desgl.: | ∓ 1 - 11 - | bis 1 - 11¼ - - | |
| - *Madras*, | à 30 Tage desgl.: | ∓ 1 - 11¼ - | bis 1 - 11½ - - | |

# Darmstadt. Zu S. 212—214.

## Wirklich geprägte Landesmünzen.

*A.* **In Gold.** Wie schon früher, seit 1826, sind auch wieder in den Jahren 1835 und 1840, unter dem verstorbenen Grossherzoge *Ludwig II.* hessen-darmstädtische *Fünf* (5) - *Guldenstücke* geprägt worden, welche auf der *Vorderseite* wie die bisherigen, neuen *Zehn* (10) - *Guldenstücke* geprägt, nur verhältnissmässig *kleiner* sind, und auf der *Rückseite* die Umschrift führen: *AUS HESS. RHEIN. GOLD.* 22 K. 6 G. (das ist: 22 Karat 6 Grän fein Gold); das *Wappen* wie auf den 10-Guldenstücken, nur kleiner. Daneben: 5 — *G.* (das ist: 5 *Gulden*). Weiter unten herum die Jahrzahl: 18—35.

*Die in* 1840 *geprägten goldenen* 5-*Guldenstucke* sind bis auf sehr wenig Abänderungen eben so ausgemünzt, nur haben sie *auf der Rückseite* die vollständige Umschrift: *FÜNF — GULDEN*, und *unten:* H 18—40 R. (der Name des Münzmeisters: Hector Rössler).

Da von den Grossherzoglich-Hessischen *Zehnguldenstücken (gesetzmässig* zu $^{9}/_{10}$ = 21 Karat 7⅕ Grän fein) die Ausbringung derselben zu 385 Gulden die kölnische Mark fein Gold erfolgt ist, so müssen hiernach *von den Fünfguldenstücken dieser Regierung, gesetzmässig* zu einem *Feingehalte* von 22 Karat 6 Grän (22½ Karat) und also darin abweichend von den 10-Guldenstücken und etwas (10,8 = 10⅘ Grän) feiner, bei sonst gleichmässiger Ausbringung folgerichtig: $72^{3}/_{16}$ = 72,1875 Stück *auf die kölnische Mark rauh* und 77 Stück dieser 5-Guldenstücke auf dieselbe Mark fein Gold gehören.

Uebrigens scheint sowohl von den 5- als 10-Guldenstücken nur eine kleine Anzahl ausgeprägt worden zu sein.

*B.* **In Silber.** *In Gemässheit der Münzconvention vom* 27. *März* 1845 *und seit dieser Zeit:*

**Zwei-Guldenstücke,** wovon *gesetzmässig* $11^{1}/_{40}$ = 11,025 Stück auf die kölnische Mark rauh zu $^{9}/_{10}$ = 14 Loth 7,20 Grän fein; folglich 12¼ = 12,250 Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehen.

**An Silber-Scheidemünze** *sind seit* 1838 *geprägt worden:*

*Stücke zu Einem Kreuzer, gesetzmässig* 281¼ = 281,25 Stück auf die kölnische Mark rauh, zu 2 Loth 9 Grän (2½ Loth) fein, und sonach 1800 Stück auf dieselbe Mark fein Silber; folglich ist die feine Mark zu 30 Gulden ausgebracht.

C. **In Kupfer**, *namentlich Heller, als Kupferscheidemünze, seit* 1837.

Sie sind nach dem Gewichte der früheren *Pfennige* ausgebracht, und *im Durchschnitt* 1,388 Gramm schwer befunden worden. Es gehören demnach etwa 168½ (genauer = 168,48379) Stück dieser *Heller* auf die kölnische Mark. Diese Heller sind auch ferner ausgemünzt in 1843, 1844, 1846, 1847 u. s. w.

**Papiergeld.**

Die grossherz. hessen-darmstädtische Regierung hat im October 1848 auch damit begonnen, *Papiergeld* anfertigen zu lassen und zwar zunächst *Zehn* (10)-*Guldenscheine, in den neuen Grundrentenscheinen*, wovon das Nähere unter der Rubrik: *Staatspapiere* im Nachtrage hier unten Seite 1625 und 1627 nachzusehen ist.

**Kursverhältnisse und Wechselrecht.**

Die frankfurter Kursverhältnisse, welche hier maassgebend sind, können zwar *nach den neueren Kursnormen unter Mainz*, S. 627, nachgesehen werden, *dann aber auch im Nachtrage zu Frankfurt a. M. In Hinsicht des jetzt hier geltenden Wechselrechts ist die neue deutsche Wechselordnung*, wie sie *seit dem* 1. *Mai* 1849 fast in allen deutschen Staaten eingeführt worden, *die allein giltige*, und im Wesentlichen unter DEUTSCHLAND im Nachtrage aufgenommen.

Das *Gesetz zur Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Grossherzogthume* ist datirt: *Darmstadt, am* 4. *Juni* 1849, umfasst drei besondere Abtheilungen (I. *die drei Provinzen des Grossherzogthums*; II. *die Provinzen Starkenburg und Oberhessen*; III. die Provinz *Rheinhessen* betreffend), zusammen in 26 Paragraphen, und in den beiden letztern §§. 25 und 26 heisst es: (25) „Vorstehende Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 1. Juli dieses Jahres (1849) in Kraft.“ (26) „Zufolge des Reichsgesetzes d. d. 26. November vorigen Jahres (1848) sind vom 1. Mai laufenden Jahres (1849) an, mit welchem Tage die allgemeine deutsche Wechselordnung Gesetzeskraft erlangt hat, ausser Wirksamkeit getreten:

1) *in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen*,
   a) das gemeine deutsche Wechselrecht,
   b) das *in der Stadt Offenbach* bestehende Wechselrecht nebst den in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen;
2) *in der Provinz Rheinhessen* die Artikel 110 bis 189 (einschliesslich) des daselbst geltenden Handelsgesetzbuchs, mit Ausnahme jedoch der oben im §. 14 aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Artikels 176 [worin es heisst: „Der Art. 176 des rheinhessischen Handelsgesetzbuches bleibt so weit in Kraft, als er hinsichtlich der von den Notarien oder Gerichtsboten zu führenden Register das Versehen mit Seitenzahlen und das Paragraphiren, so wie die Beobachtung der für die Repertorien bestimmten Formen vorschreibt.“].

Unter dem nämlichen Tage (4. Juni 1849) wurde ein Gesetz über das Wechselverfahren (den Wechselprocess) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen erlassen.

**Staatspapiere und Anleihen.** (Zu S. 214.)

Die 3½*procentigen Staatsschulden-Tilgungskassen-Obligationen* entstanden durch eine im Jahre 1836 geschlossene Anleihe von 1½ Millionen Gulden, und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200 und 100 Gulden. Die Anleihe zerfällt in 15 Serien zu 100'000 Gulden und wird durch Verloosung zurückgenommen. Die Zinszahlungen und Capital-Rückzahlungen erfolgen in Darmstadt und bei dem Hause Rothschild in Frankfurt a. Main halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli. Ausserdem existiren noch 3½- und 4*procentige Staats-Renten-Obligationen* zu 1000, 500 und 100 Gulden, welche gleichfalls durch Rückloosung allmälig getilgt werden. Zinszahlung und Capital-Rückzahlung in Darmstadt und bei Rothschild in Frankfurt am Main. — Der 3½*procentigen* und 4*procentigen Staats- und Provinzial-Strassenbau-Obligationen* von 1838 und 1841 ist auf S. 214 gedacht; es existiren seitdem auch 3½ procentige Obligationen dieser beiden Arten (Staats-Strassenbau-Obligationen und Provinzial-Strassenbau-Obligationen) von 1845. Die Zinsen aller derselben werden in Darmstadt und bei Rothschild in Frankfurt am Main bezahlt.

Behufs des Baues der hessischen Staats-Eisenbahn wurde im Sommer 1843 eine 4*procentige Anleihe* von 4 Millionen Gulden durch freiwillige Subscription eröffnet, und eine abermalige 4*procentige Anleihe* von gleichfalls 4 Millionen Gulden zu dem nämlichen Zwecke

wurde im Frühjahr 1846 auf demselben Wege aufgenommen und schnell zu Stande gebracht. Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200 und 100 Gulden.

Eine zweite *Lotterie-Anleihe* wurde bereits im J. 1834 mit Rothschild in Frankfurt a. M. auf den Betrag von 2'375'000 Gulden vom Grossherzoge abgeschlossen. Dieselbe ist indess nicht Staats-Anleihe, wohl aber vom Nachfolger des Regenten mit garantirt. Die Obligationen oder Loose lauten über je 25 Gulden und werden in 44 Jahren von jener Zeit ab, d. i. im Jahre 1879, getilgt sein. Die Ziehungen erfolgen alljährlich am 15. Februar, die Zahlungen finden drei Monate darauf (am 15. Mai) in Darmstadt und bei Rothschild in Frankfurt a. M. statt.

Zum Zwecke der Bestreitung der ausserordentlichen Bedürfnisse wurde im Mai 1848 eine neue freiwillige *5procentige Anleihe* von 1 Million Gulden eröffnet. Der desfallsige Gesetz-Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 12. Mai, von der ersten Kammer am 14. Mai unverändert angenommen und lautet wie folgt:

„*Ludwig* von Gottes Gnaden Erbgrossherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein etc. Um die ausserordentlichen, namentlich durch die Ausrüstung und den vermehrten Dienststand des Militärs, dermalen auf Unserer Hauptstaatskasse lastenden Ausgaben zu bestreiten und ferner die zur Fortsetzung der angeordneten öffentlichen Arbeiten, insbesondere des Baues der Main-Weser-Bahn, erforderlichen Mittel aufzubringen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1. Es soll im Wege der freiwilligen öffentlichen Subscription ein Anlehen bis zum Betrage von Einer Million Gulden durch Vermittelung Unserer Staatsschulden-Tilgungskasse aufgenommen werden. Art. 2. Zu diesem Behufe sollen alsbald Subscriptionslisten, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungskasse dahier, als bei der Centralkasse zu Mainz und bei sämmtlichen auswärtigen Obereinnehmereien und Rentämtern, aufgelegt werden. Art. 3. Ueber die subscribirten Capitalien werden Obligationen zu Fünf vom Hundert verzinslich ausgefertigt, solche vom Tage der Einzahlung an halbjährig verzinst und gegen Zahlung des Nominalwerths abgegeben. Art. 4. Es werden Subscriptionen von 50 Fl., 100 Fl. und von beliebigen höheren Beträgen, die sich jedoch immer auf 50 Fl. oder 100 Fl. abrunden müssen, angenommen. Art. 5. Es werden, je nach dem Wunsche der Subscribenten, Obligationen auf Inhaber und dergleichen auf Namen lautend ausgefertigt und abgegeben. Die Ausfertigung der Obligationen erfolgt in Stücken von 50 Fl., 100 Fl., 200 Fl., 500 Fl. und 1000 Fl. Den ausgefertigten Obligationen werden Zinscoupons beigefügt, jedoch kann auf Verlangen die Zinsenzahlung von den Obligationen auf Namen auch gegen besondere Quittung gestattet werden. Art. 6. Die Einzahlung der subscribirten Beträge kann alsbald geschehen und muss längstens innerhalb drei Monaten vom Tage der Subscription an, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse dahier, oder bei der Kasse, bei welcher die Subscription erfolgte, geleistet werden. Art. 7. Den Subscribenten ist gestattet, Abschlagszahlungen zu leisten, welche jedoch in Beträgen von mindestens 100 Fl. bestehen und sich immer auf 100 Fl. abrunden müssen. Art. 8. Sämmtliche Subscriptionen sind bindend, und bei Subscriptionen grösserer Beträge kann eine verhältnissmässige Sicherheit für die richtige Einzahlung verlangt und, wenn diese nicht geleistet wird, die Annahme der Subscription verweigert werden. Art. 9. Die in Gemässheit dieses Gesetzes aufgenommene Summe soll bis zum Schlusse des Jahres 1849 von beiden Seiten unaufkündbar stehen. Von dem Jahre 1850 anfangend, soll aber beiden Theilen vierteljährige Aufkündigung freistehen und jährlich mindestens ein Zehntheil des Gesammtcapitals abgetragen werden, so dass längstens mit Ablauf des Jahres 1859 die ganze Summe wieder abgetragen sein muss. Der Staatsschulden-Tilgungskasse steht es aber frei, in den einzelnen Jahren auch mehr als ein Zehntheil und selbst den ganzen Betrag der Schuld auf einmal abzutragen. Art. 10. Die Ausmittelung der Capitalien, welche von der Staatsschulden-Tilgungskasse aufgekündigt werden sollen, geschieht durch Verloosung in Serien. Die Aufkündigung derjenigen Capitalien, worüber Obligationen auf Inhaber ausgestellt sind, erfolgt in der darmstädter Zeitung und in einer frankfurter oder einer anderen auswärtigen Zeitung. Die aufgekündigten Capitalien müssen nach Ablauf von 3 Monaten gegen Rückgabe der quittirten Original-Obligationen und der etwa dazu gehörigen nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang genommen werden. Ihre Verzinsung hört mit dem ersten Tage des vierten Monats auf. Art. 11. Die in Gemässheit dieses Gesetzes aufgenommenen Summen werden von den Ständen des Grossherzogthums als Staatsschuld anerkannt, und es sollen die zur Verzinsung und Tilgung derselben erforderlichen Beträge jährlich aus dem Einkommen an Chausseegeld, welches zu diesem Behufe speciell verunterpfändet ist, von Unserer Hauptstaatskasse der Staatsschulden-Tilgungskasse vergütet werden. Art. 12. Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt."

Das Gesetz selbst ist vom 19. Mai 1848 datirt. Die Anleihe wurde indessen *nicht ganz realisirt*, es wurden vielmehr nur 300'000 Gulden eingezeichnet. Dagegen ermächtigte unterm 16. Mai 1849 die zweite Kammer die Regierung zur Erhebung der fehlenden 700'000 Gulden unter veränderten Bedingungen.

Eine Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17. September 1849 verkündete eine neue $4\frac{1}{2}$ *procentige Anleihe* von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, indem in Gemässheit des Artikels 2 des Eisenbahn-Gesetzes vom 16. Juli 1842 (welcher die Anschaffung der nöthigen Fonds durch öffentliche Anleihe feststellt) beschlossen worden war, für den Bau der Main-Weser-Eisenbahn eine weitere Anleihe im obigen Betrage aufzunehmen. Dieselbe wurde mit dem Bankhause Ph. Nikolaus Schmidt in Frankfurt a. M. zu $92\frac{1}{2}$ Procent contrahirt. Am 1. November wurden die Obligationen von diesem Hause an den Markt gebracht, und schon am 18. October wurden sie für jenen Zeitpunkt an der frankfurter Börse 1 Procent über den Submissionspreis, d. h. mit $93\frac{1}{2}$ %, bezahlt.

Im grossherzogl. Regierungsblatte vom 14. August 1848 erschien ein Gesetz, welches die Ausgabe von *Grundrentenscheinen* verfügt, welche bis zum Betrage von 2 Millionen Gulden nach und nach in Umlauf zu setzen waren. Dieselben bilden ein hessen-darmstädtisches *Papiergeld* und gehören der schwebenden Schuld an.

Eine *Privat-Anleihe des Erbgrossherzogs* im Betrage von 350'000 Gulden wurde im Sommer 1844 mit dem Bankhause Ph. Nikolaus Schmidt in Frankfurt a. Main negozirt. Die Obligationen derselben lauten sämmtlich auf den Namen und über je 5000 Gulden.

**Flüssigkeitsmaass.** (Zu S. 216.)

In der kleinen Vergleichungstafel für 100 *grossherzogl. hessische Maass* mit fremden Flüssigkeitsmaassen auf S. 216 hat sich bei der Vergleichung mit *badischen* Maass der Fehler eingeschlichen, dass die Zahl dieser Letzteren verdoppelt erscheint. Es sind nämlich 100 grossherzogl. hessische Maass = 133,333 (oder $133\frac{1}{3}$) badische Maass (nicht, wie S. 216 steht, = 266,667 badische Maass).

**Handelsanstalten.**

*Gewerbhalle* (im Herbst 1845 eingerichtet, nach dem Muster der neuen mainzer Industriehalle). — *Allgemeine Rentenanstalt* (seit 1844). — *Münzstätte.*

# Deutschland.

**Rechnungs- und Münzwesen.**

Eine Hauptannäherung zu einem einheitlichen Münzsysteme in Deutschland erfolgte durch die Verträge der Jahre 1837 und 1838, durch welche innerhalb der Staaten des Zollvereins nur noch zwei Münzfüsse: im Norden der 14-Thalerfuss, im Süden der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss, herrschend blieben. Da seit längerer Zeit auch Hannover (dessen Eintritt in den Zollverein zu erwarten steht) und in neuerer und neuester Zeit Oldenburg, beide Mecklenburg und Lübeck dem erstern Fusse sich angeschlossen haben, so bestehen abweichende Füsse im *Norden* jetzt nur noch in Hamburg und Schleswig-Holstein, deren Anschluss an den 14-Thalerfuss aber aus inneren Gründen nicht lange mehr zögern kann, so wie in Bremen, im *Süden* in Oesterreich und dem kleinen Fürstenthum Liechtenstein, wo aber die Nothwendigkeit auch bereits mächtig auf einen 21-Gulden-, d. i. 14-Thalerfuss hindrängt. Die von der frankfurter National-Versammlung beschlossene Verfassung sowohl, als das von Preussen, Sachsen und Hannover angenommene, auf dieser fussende Grundgesetz sprechen sich für volle Einheit im deutschen Münzwesen aus, und es ist wohl zu erwarten, dass eine solche bei friedlichen Umständen einkehren muss. Vieles scheint darauf hinzudeuten, dass man dann wohl in einem *Thaler*, von welchen aus dem neuen Pfunde oder jetzigen Zollpfunde (dem französischen halben Kilogramm) feinen Silbers 30 Stück zu prägen sein und welcher wahrscheinlich in 100 Kreuzer getheilt werden würde, die Einheit der Rechnung und Münze suchen wird. Ein solcher Thaler würde dem Thaler des jetzigen 14-Thalerfusses im Werthe so nahe stehen, dass beide im Verkehr gleich zu rechnen wären, denn jener wäre = 0,99777 Thaler (= 29 Silbergroschen 11,197 Pf.) des 14-Thalerfusses

und also nur etwa $^1/_5$ preussische Pfennige geringer als der Letztere. — Die bisherigen Rechnungs- und Münzarten sind unter den einzelnen Orten aufgeführt.

Natürlich wird ein einheitliches deutsches Münzwesen auch die *Kurssysteme* mancher Plätze (namentlich Hamburgs und Bremens) umstossen.

## Wechselrecht.

Der bisherigen so grossen Verschiedenheit des in Deutschland geltenden Wechselrechts ist durch die in der Wechselconferenz zu Leipzig (1847) festgestellte, von der frankfurter National-Versammlung (unterm 24. November 1848) gutgeheissene, von der provisorischen Centralgewalt (unterm 26. November 1848) als Gesetz proklamirte und von den meisten Regierungen (auch der österreichischen, unterm 2. November 1849, für alle Kronländer) eingeführte *allgemeine deutsche Wechselordnung* ein Ende gemacht worden. Das Gesetz sollte *mit dem* 1. *Mai* 1849 in Kraft treten, hat aber in *Preussen* (Verordnung vom 6. Januar 1849) dieselbe schon mit dem 1. Februar 1849, in einigen andern Staaten dagegen erst *nach* dem 1. Mai, erlangt. Diejenigen Regierungen, welche die allgemeine Wechselordnung bis jetzt (December 1849) noch nicht publicirt haben, müssen ohne Zweifel im eigenen Interesse bald dazu schreiten. Der Artikel 2 des Einführungs-Gesetzes gestattet zwar für die *Einzelstaaten* den Erlass *besonderer etwa erforderlicher Bestimmungen* (namentlich rücksichtlich des Wechselprozesses), stellt aber fest, dass solche *keine Abänderungen* der Wechselordnung selbst enthalten dürfen.

Nach dieser Wechselordnung ist ein Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann (jeder Dispositionsfähige), *wechselfähig*. (Art. 1.) Der *Aussteller* eines Wechsels *haftet* für dessen Annahme und Zahlung *wechselmässig*. (Art. 8.) — Der *Indossant haftet* jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung *wechselmässig*. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit. (Art. 14.) — Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu *präsentiren* und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Mess- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, dass solche Wechsel erst in der an dem Mess- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der blosse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme. (Art. 18.) Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maassgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist (Art. 19.) — Die *Annahme* des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur *unter gewissen Einschränkungen* annehmen wolle. Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. (Art. 21.) Der Bezogene kann die Annahme auf einen *Theil* der im Wechsel verschriebenen Summe *beschränken*. Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, *der Acceptant haftet* aber *nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmässig*. (Art. 22.) Der Bezogene wird *durch die Annahme wechselmässig verpflichtet*, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. *Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmässig*. Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu. (Art. 23.) — Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als *Zahlungstag* bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. (Art. 30.) Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maassgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist. (Art. 31.) Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem

letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehre Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehre ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen. (Art. 32.) *Respekttage finden nicht statt.* (Art. 33.) Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht. (Art. 34.) Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein. (Art. 35.) — Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muss demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dass der Aussteller des Letztern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet. (Art. 36.) Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. (Art. 37.) Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene *Theilzahlung* selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist. (Art. 38.) Der Wechselschuldner ist nur *gegen Aushändigung des quittirten Wechsels* zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dass die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde. (Art. 39.) Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht. (Art. 40.) — Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften *Regresses* gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1) dass der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und 2) dass sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird. *Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.* (Art. 41.) Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" etc.) gilt als Erlass des Protestes, nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht. (Art. 42.) Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muss binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterlässt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen lässt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so dass er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist. (Art. 45.) Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern. (Art. 48.) Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden. (Art. 49.) Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf: 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab, 2) die Protestkosten und anderen Auslagen, 3) eine Provision von $^1/_3$ Procent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen. (Art. 50.) Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung, 2) die ihm erstandenen Kosten, 3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent. Die vorstehenden Beträge müssen etc., wie im vor. Art. 50. (Art. 51.) Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen *Rückwechsel* auf den Regresspflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar und unmittelbar (adrittura) gestellt werden. (Art. 53.) Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden. (Art. 54.) Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen. (Art. 55.) — Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten *verjährt* in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. (Art. 77.) Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage. (Art. 80.) — Die wechselmässige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. (Art. 81.) — Jeder *Protest* muss durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht. (Art. 87.) — Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muss. (Art. 91.) Verfällt der Wechsel an einem *Sonntage* oder *allgemeinen Feiertage*, so ist der *nächste Werktag* der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung. (Art. 92.) Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (*Kassirtage*), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden. (Art. 93.) Der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels *verjährt* in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. (Art. 100.)

Diejenigen deutschen Staaten, welche die allgemeine Wechselordnung bis jetzt *noch nicht* als Landesgesetz verkündet haben, sind in alphabetischer Ordnung folgende: *Anhalt-Dessau*, *Anhalt-Köthen*, *Baiern*, *Hessen-Homburg*, *Liechtenstein*, *Reuss-Lobenstein-Ebersdorf*, *Reus-Greiz* und *Schwarzburg-Sondershausen*. Doch ist in *Baiern* von der Regierung die Einführung derselben bei der Abgeordneten-Kammer im October 1849 beantragt worden. In *Preussen* hat die desfalls ernannte Commission der ersten Kammer mehrfache Modifikationen des neuen Wechselrechts beantragt, deren das Gesetz allerdings noch bedarf.

## Handelsrecht.

Nächst der gemeinsamen Wechselordnung ist auch die Gleichheit aller übrigen Materien des Handelsrechts für Deutschland bei der frankfurter Nationalversammlung beantragt und von einer besondern Commission ein desfallsiger Entwurf ausgearbeitet worden, welcher auch zum Theil im Druck erschienen ist. Bis jetzt hat derselbe noch keine weitere Folge gehabt, doch ist ein allgemeines deutsches Handelsrecht wahrhaftes Bedürfniss der Nation, welchem die Abhilfe nicht fehlen wird. Bereits hat man in Oesterreich den gedachten Zweck neuerdings wieder angebahnt.

**Maass- und Gewichtswesen.**

Auch rücksichtlich des Maass- und Gewichtswesens setzen die beiden gedachten Verfassungen die *Gleichförmigkeit* für Deutschland, wenigstens für das engere Deutschland (ohne Oesterreich) fest, allein hier dürften sich besondere Schwierigkeiten der Einigung zeigen. Oesterreich wird voraussichtlich bei seinem Systeme beharren und wohl auch Preussen nur ungern von seinen im J. 1816 revidirten Normen, mit Ausnahme des Gewichts, abgehen, welchen Letzteren aber wiederum andere Staaten sich mit Grund widersetzen werden. Als *Gewicht* wird unbezweifelt das jetzige Zollgewicht des Zollvereins die allgemeine Herrschaft erhalten, dessen Einheit das Zollpfund von $\frac{1}{2}$ französischen Kilogramm ist. Sollte nun auch über die Raummaasse eine Vereinigung zu Stande kommen, so wird sachgemäss der *Fuss* zu 0,3 Meter, die Elle zu 2 Fuss oder 0,6 Meter angenommen werden, während rücksichtlich der Hohlmaasse die vielseitigen Anforderungen die Art und Weise der endlichen Ausgleichung noch nicht übersehen lassen. (Dem deutschen *Zollgewicht* steht in nächster Zeit die Einführung auch als *Postgewicht in Preussen* bevor, wie es als solches im Königreich Sachsen, nur mit anderer Eintheilung, seit mehren Jahren schon diente.) Aus sich selbst hat sich die Einheitlichkeit hergestellt beim *Schneidermaasse!* indem wenigstens *fast* durchgängig die Schneider ihre Maasse nach französischen Centimentern theilen, was wohl den pariser Mustern zuzuschreiben ist. — Die gegenwärtig bestehenden Maasse und Gewichte sind unter den einzelnen Orten angeführt.

---

# Dresden. Zu S. 219—224.

**Dresdner oder sächsische Maasse und Gewichte.** (Zu S. 219 u. ff.)

Das Staatshandbuch für 1847, auf dessen frühern Jahrgang von 1839 wir unsere Angaben gestützt, modificirt dieselben mehrfach, so dass wir das Erforderliche hier nachtragen. Aus den Mittheilungen jenes amtlichen Werkes geht hervor, dass über den Werth der meisten Maasse und Gewichte gar keine Gewissheit existirt und dass man es versäumt hat, eine solche zu erlangen und ihre Resultate auf die Zwecke des Verkehrs zu übertragen. Die im Jahre 1845 wiederum von den Ständen berathene neue Maass- und Gewichtsordnung für Sachsen ist nicht in Kraft getreten und es bleibt die Lösung dieser Frage einer weiteren Einigung der deutschen Staaten vorbehalten.

*Längenmaass.* Das Staatshandbuch für 1847 spricht sich rücksichtlich desselben folgendermaassen aus: „Die dermalen bestehende Einheit des Längenmaasses ist die dresdner Elle, welche in 24 Zolle, jeder zu 12 Linien, getheilt wird. Der leipziger Fuss wird gemeinhin zu der Hälfte dieser Elle angenommen. Ueber beide Längeneinheiten besteht aber keine völlige Gewissheit. Ursprünglich sollte die leipziger Elle eine genaue Copie der dresdner Elle ausmachen, und es ist kaum zu bezweifeln, dass die messingene Handelle Kurfürst August's vom Jahre 1519, die beim mathematischen Salon aufbewahrt wird und von welcher der Fuss 125,897 pariser Linien enthält, als Normal-Elle gelten sollte. — Die verschiedenen Ellenmaasse, die indessen jetzt bei den Behörden sich vorfinden, sind mehrentheils etwas kürzer, jedoch auch unter einander nicht von gleicher Länge. Nach sorgfältigen Untersuchungen ihrer unterschiedenen Länge ist deren Hälfte oder *Fuss* gefunden worden zwischen 125,47 und 126,10 pariser Linien, und die Angaben einiger zuverlässigen Metrologen gehen sogar bis 125,23 pariser Linien herab. Diese Abweichung unter den verschiedenen Ellen veranlasste im Jahre 1811 den Vorschlag, die sächsische *Elle* so zu reguliren, dass 13'100 solcher Ellen genau einer geographischen Meile (15 auf einen Grad) entsprächen. Der *Fuss* dieser Elle enthält 125,537 pariser Linien und ist bei *Vermessung der Staatsgüter* und bei dem neu eingeführten *Zoll- und Steuer-System* angenommen worden (und *nur für diese Zwecke* wie angegeben regulirt). — Der richtigste Durchschnitt unter den vorhandenen *Fuss*-Grössen dürfte die Länge von 125,60 pariser Linien oder $283\frac{1}{3}$ Millimetern (= 0,28333 Meter) ergeben.“ (*Warum* diese Durch-

schnitts-Annahme die richtigste sein soll, lässt aber das Staatshandbuch unbewiesen.) *Hiernach* wäre die *Elle* = 251,20 pariser Linien = 566 $^{2}/_{3}$ Millimeter oder 0,56667 Meter.

*Wegemaass.* (Vergl. S. 220.) „Seit dem Jahre 1841 ist eine *neue Postmeile* von 7500 Metern oder 13241,987 obiger (regulirten) dresdner Ellen eingeführt worden.“ Dieselbe ist = 1 $^{1}/_{80}$ oder 1,0125 deutsche (geogr.) Meilen, und 14 $^{22}/_{27}$ oder 14,8148 neue sächs. Postmeilen betragen einen mittlern geogr. Grad. Die neue Postmeile ist jedoch *nur amtlich* (namentlich bei der Postverwaltung) im Gebrauch.

*Feldmaass.* Nach der gedachten Durchschnitts-Annahme des Fusses wäre der *sächsische Acker* = 55,398 franz. Aren.

*Brennholzmaass.* „Die *Klafter* Holz ist 3 Ellen lang und 3 Ellen hoch (= 9 Quadrat-Ellen Rahmen-Fläche), bei beliebiger Scheitlänge.“

*Hohlmaasse.* Das Staatshandbuch für 1847 äussert sich darüber: „Noch weniger genau, als über das Längenmaass, ist dermalen über das Hohlmaass gesetzliche Bestimmung vorhanden.“ Wir lassen seine Angaben über die betreffenden Kategorien folgen.

*Getreidemaass.* „Als Getreidemaass ist der *Scheffel* die Einheit, deren 12 ein Malter, 24 einen Wispel ausmachen. Der *dresdner Scheffel* soll, nach dem Generale vom 7. December 1803, 7900 (sächsische) Kubik-Zoll fassen, was auch mit dem Durchschnitt aus den über das Normalmaass des dresdner Stadtrathes vorhandenen zuverlässigeren Messungen ungefähr zusammentrifft, welche zwischen 7861,2 und 8010 Kubik-Zollen schwanken“! Nach der Vorschrift des gedachten Generale wäre mithin, wenn man den sächsischen Fuss *nach dem Durchschnitte des Staatshandbuchs* zu 125,60 pariser Linien annimmt, der *dresdner Scheffel* = 103,9850 Liter = 5242,139 pariser Kubik-Zoll = 1,891962 preussische Scheffel. Nimmt man dagegen den (regulirten) sächsischen Fuss nach der bei *amtlichen* Messungen üblichen Grösse von 125,537 pariser Linien an, so ergibt sich der *dresdner Scheffel* = 103,8286 Liter = 5234,255 pariser Kubik-Zoll = 1,889117 preussische Scheffel. — „Ausserdem sind aber in sehr vielen Orten und Gegenden des Landes noch besondere, theils merklich grössere, theils kleinere Scheffelgrössen, wenn auch nicht im gesetzlichen, doch im lokalen Gebrauch, insbesondere bei Zins- und Decem-Abschüttungen. Man kennt auf 80 dergleichen verschiedene Lokalscheffelgrössen, welche von 8 $^{7}/_{16}$ Metzen bis zu 33 $^{1}/_{2}$ Metzen des dresdner Scheffelmaasses wechseln“, unter sich also bis auf das Vierfache verschieden sind.

*Kalk, Steinkohlen und Braunkohlen* werden entweder nach dem *dresdner Scheffel* oder nach der *Tonne* von 2 solchen Scheffeln gemessen. In *Zwickau* gebraucht man als *Steinkohlenmaass* den *Karren* von 5 Scheffeln.

Beim *Eisenstein* enthält die *Tonne* 5 sächsische Kubik-Fuss, und das *Fuder* hat 5 solche Tonnen = 25 sächsische Kubik-Fuss.

„Wegen der grossen Verschiedenheiten und Ungewissheiten in den *Längen-* und *Holzkohlenmaassen* (sagt das Staatshandbuch für 1847) steht eine systematische Regulirung derselben bevor.“

*Flüssigkeitsmaass.* Das *Fass* (Wein) hat 6 Eimer. — „Ueber die eigentliche Grösse der *dresdner Kanne* sprechen sich die Gesetze nicht aus, sondern verweisen bloss auf die beim Rathe zu Dresden deshalb vorhandenen Normalmaasse. Diese weichen aber merklich unter sich ab. Die zuverlässigeren Bestimmungen darüber wechseln zwischen 71,209 und 73,431 (sächsischen) Kubik-Zollen. Die bei den verschiedenen Obrigkeiten des Landes aufbewahrten Normalkannengemässe dagegen variiren von 70,95 bis 79,77 Kubik-Zoll (also um mehr als 11 Procent!). Der *muthmaasslich* (!) *richtigste Durchschnitt* dürfte zu 72,3528 Kubikzoll anzunehmen sein.“ *Hiernach* (und mit Zugrundelegung des alten sächsischen Fusses nach der obigen Durchschnitts-Annahme) wäre die *dresdner Kanne* = 0,950936 Liter = 47,939 pariser Kubik-Zoll = 0,83049 preussische Quart, und demnach der *dresdner Eimer* = 68,4674 Liter = 3451,609 paris. Kubik-Zoll = 0,99659

preussische Eimer (so dass der dresdner Eimer nur um $\frac{1}{3}$ Procent kleiner als der preuss. Eimer wäre). — (Die auf S. 221 bezeichnete Annahme der dresdner Kanne ist *nur* für die Zoll- und Steuer-Ausmessungen im Gebrauch.)

„In den meisten Orten des sächsischen Erzgebirges, namentlich in Stollberg, Zöblitz, Thum, Schneeberg, Zwickau, Wolkenstein etc., ist eine grössere Kanne, die ehemalige leipziger Visirkanne (vgl. den Artikel Leipzig, S. 482), welche in der Regel $1\frac{1}{2}$ dresdener Kannen fasst, noch im gewöhnlichen Gebrauche, *doch auch hierunter wesentliche Verschiedenheit vorhanden*." (Vgl. S. 222.)

*Bisheriges Handelsgewicht.* „Das bisherige (sogenannte) *leipziger* oder *Kramer-Pfund* von 32 Loth à 4 Quentchen ist nach verschiedenen Wägungen der dafür vorhandenen Normalgewichte, insbesondere der in *Dresden* und *Leipzig* vorhandenen Exemplare der kölner Mark, welcher das halbe leipziger Pfund gleich sein soll, zwischen 466,936 und 467,644 Grammen gefunden worden. Bei Bestimmung und Vergleichung des Zollgewichtes ist es jedoch, laut der Verordnungen vom 8. und 9. October 1839, nur zu 466,8364 Grammen angenommen" (sollte aber heissen: zu 466,83652029365 Gramm, auf ganz unhaltbaren und irrigen Grundlagen). (Die unter sich selbst so abweichenden officiellen Annahmen des dresdner [nur *sogenannten* leipziger] oder alten sächsischen Pfundes sind für die dem Gegenstande gewidmete Behandlung bezeichnend. Die Bestimmung des leipziger Gewichts siehe unter dem Artikel Leipzig, S. 483. [Das *frühere* leipziger Pfund, welchem man gemeinhin das dresdner Pfund gleich rechnete, weshalb dieses Letztere auch leipziger Pfund genannt wurde, war = 467,214 Gramm; vgl. den Art. Rudolstadt, S. 1066.])

Das *neue Gewicht* (s. S. 222) ist im Verkehr noch nicht gebräuchlich (daher auch noch nicht das neue Juwelen-Karat, s. S. 223).

**Projektirtes neues sächsisches Maasssystem.**

Die mehrfach gedachte und im J. 1845 wiederum von den Ständen besprochene Maass- und Gewichtsordnung für Sachsen, deren Verwirklichung man eher erwarten zu müssen glaubte, dachten wir in einem besondern Artikel („Sachsen") näher darzustellen, auf welchen daher unter „Dresden" verwiesen wurde. Da jener Fall nicht eintrat, unterblieb die betreffende Aufstellung und wir wollen hier nur erwähnen, dass der den Kammern im Jahr 1845 vorgelegte Gesetz-Entwurf bloss die *Grundlage* des Systems behandelt, indem er wesentlich sagt: „Die Grundlage dieses Maasssystems wird durch die Haupteinheit des Längenmaasses gebildet, welche den Namen *Meter* führt und dem französischen Mètre gleich ist. Von ihr sind alle übrigen Maasse in einfachen Zahlverhältnissen abzuleiten (§. 1). Die decadische (zehntheilige) Gliederung gilt dabei als Regel (§. 2)." Die Kammern vereinigten sich dahin, den Gesetz-Entwurf anzunehmen, „unter der Voraussetzung, dass die Staatsregierung über den Zeitpunkt der Einführung, so wie über die immittelst etwa nöthig werdenden Modifikationen der Maassordnung die Zustimmung einer spätern Ständeversammlung einhole und innerhalb der laufenden Finanzperiode das Gesetz, ein neues Gewichtssystem betreffend (wie dies S. 222 dargelegt), nicht zur Ausführung bringe." Somit war die Sache abermals vertagt, und da gegenwärtig ein isolirtes Voranschreiten Sachsens in der Angelegenheit nicht zu erwarten ist, so unterlassen wir es, die nähern desfallsigen Projekte der Regierung darzulegen.

**Landrentenbank.**

Diese Anstalt, in welche alle durch die Ablösung constatirten Geldrenten aufgenommen werden, steht unter Garantie des Staates. Der Rentenberechtigte erhält nach Ueberweisung der Renten an die Anstalt von dieser den mit 25 erhöhten Capitalbetrag derselben durch mit Talons und Coupons versehene Rentenbriefe, welche den Credit jedes andern au porteur giltigen Staatspapiers haben und dem Inhaber $3\frac{1}{3}$ Procent sichern. Wenn die Renten selbst nach Höhe von vollen 4 Procent an die Bank von den Pflichtigen eingezahlt werden, so geschieht es, um durch jenen Abzug von $\frac{2}{3}$ Procent einen Tilgungs-

fonds zu bilden, der in etwa 50 Jahren zu einer den Capitalbetrag der ganzen Rente deckenden Höhe anwächst und die rentenpflichtigen Grundstücke von diesem Zeitpunkt an von jeder weitern Verpflichtung für immer befreit. Können nun die Berechtigten mit den Rentenbriefen ihre etwaigen Grundschuldner sogleich befriedigen, und ist dies einerseits offenbar der kürzeste und bequemste Weg, Erstere in ihren Ansprüchen zu sichern, so wächst anderseits durch diese Einrichtung der Werth des belasteten Grundstücks mit jedem Jahre in dem Verhältniss, als die Pflichtigen sich dem gänzlichen Aufhören ihrer Renten nähern. Indess bleibt jedem Rentenpflichtigen die gänzliche oder theilweise Auszahlung des Ablösungscapitals an die Landrentenbank unbenommen, wodurch er natürlich sich auf einmal frei machen kann. — Der Schluss der Landrentenbank, d. i. der Termin, mit welchem die weitere Annahme von Ablösungen aufhört, ist der 1. April 1851.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 224.)

*Agentur der leipziger Bank*, mit Banknoten- und Kassenschein-Einlösungskasse.

*Handelskammer.* — Der *sächsische Schiffer-Verein* (seit 1845). Derselbe ist aus dem Bedürfniss entstanden, ein Organ zu besitzen, mittelst dessen die sächsischen Frachtschiffer das Interesse der Elbschifffahrt fördern und dieselbe auch von innen heraus zu heben vermögen. Da die Elbschifffahrt gesetzlich zu den freien Gewerben gehört, so entbehrt der Verein den Charakter einer Innung mit den Zwangsrechten einer solchen, und sein Wirken beruht lediglich auf freier Uebereinstimmung der Mitglieder. Diese wenden sich mit ihren Anliegen an den dresdner Vorstand, der dann nach Berathung mit den ihm Beigeordneten die erforderlichen Anträge und Bitten zur Kenntniss der Behörden, so wie die beschlossenen Maassregeln im Innern des Vereins zur Ausführung bringt. Demnach ist dessen Wirksamkeit eine zweifache: Vertretung der Schifffahrt den Behörden gegenüber und Vervollkommnung des Schifffahrtsbetriebes. Es gehören dem Verein fast alle Fracht- und Flossschiffer Sachsens an. — *Sächsisch-schlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Dresden-Prager Eisenbahn-Gesellschaft.* — Die *alterbländische Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt.*

Der *Wollmarkt* dauert vom 10. bis 12. Juni.

---

## Elberfeld. Zu S. 231—234.

**Wechselrechtliches.** (S. 233 u. 234.)

In Hinsicht der neuen, in Preussen mit dem 1. Februar 1849 in Wirksamkeit getretenen *allgemeinen deutschen Wechselordnung* gilt, was in den Nachträgen *unter* Berlin, S. 1577, bemerkt worden ist, und dies also auch für *Barmen, Düsseldorf, wie für die Rheinprovinz* überhaupt.

---

## Flensburg. Zu S. 247.

**Wechselrecht.**

Im Jahr 1843 wurde für die Stadt Flensburg allein eine *Wechsel-Ordnung* erlassen; mit dem 1. Mai 1849 ist dagegen die *allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung* in Kraft getreten, welche auch für ganz Schleswig „einstweilen“ in Geltung geblieben ist, während nach dem Waffenstillstandsschlusse des Jahres 1849 die schleswigsche „Landes-Verwaltung“ unterm 17. September 1849 eine Reihe anderer Gesetze der vorherigen provisorischen Regierung ausser Kraft setzte. Eben so blieb das fernere Gesetz der Statthalterschaft über das weiter in Wechselsachen zu beobachtende Verfahren (über den Wechselprozess) „einstweilen“ in Giltigkeit. Wegen der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung s. den Artikel Deutschland *im Nachtrage.*

**Handelsanstalten.**

Die *Filialbank* der kopenhagener dänischen Nationalbank trat am 1. Mai 1844 in's Leben. Am 9. Februar 1847 begann das dieser Filiale untergeordnete *Contor zu Rendsburg* seine Geschäfte. Während des Krieges mit Dänemark verfügte unterm 30. August

1848 die provisorische Regierung Schleswig-Holsteins die *Aufhebung der Bewilligung* für beide Anstalten. Im November 1849 wurde diese Verfügung *für das Herzogthum Schleswig* von der „Landes-Verwaltung" *ausser Kraft gesetzt.*

Das Nähere über das hier gegründete, kürzlich aber nach Altona übergesiedelte *„schleswig-holsteinische Bankier-Geschäft"* siehe unter dem Artikel Altona *im Nachtrage.*

*Zwei Handels-Vereine*, der eine aus deutsch gesinnten, der andere aus dänisch gesinnten Kaufleuten bestehend. — *Flensburg-Husum-Tönninger Eisenbahn-Gesellschaft.*

# Florenz. Zu S. 247—250.

Man vergleiche zunächst Livorno *im Nachtrage.*

## Handelsrecht.

Zu Anfang December 1849 wurde ein neues, aus 171 Artikeln bestehendes toskanisches Handelsgesetz publicirt, welches bis zu erfolgter Bestätigung Seitens der gesetzgebenden Kammer provisorisch gelten soll. Wahrscheinlich ist dasselbe nur eine *Ergänzung* zu dem in Toskana geltenden französischen Handelsgesetzbuche. Vgl. S. 250.

## Anleihen und Staatspapiere.

Seit dem im J. 1847 erfolgten Anschlusse des Herzogthums *Lucca* an Toskana sind die *luccheser Anleihen* in den Schuldenbestand des Letztern übergegangen, nachdem kurz vorher Toskana die Finanzen Luccas pachtweise übernommen hatte. Dieser Anleihen sind zwei geschlossen worden, beide mit dem Hause Rothschild in Frankfurt a. Main, nämlich: 1) unterm 4. October 1836 über den Betrag von 1'050'000 Gulden im 24-Guldenfuss oder 875'000 Gulden im 20-Guldenfuss (Obligationen zu 1000 und 500 Gulden im 24-Guldenfuss, Zinszahlung in Frankfurt a. Main am 1. Januar und 1. Juli), 2) unterm 20. December 1843 über 1'120'000 Gulden im 20-Guldenfuss (Obligationen zu 1000 und 500 Gulden im 20-Guldenfuss). Die erste Anleihe ist von Oesterreich, die zweite vom Herzog Ferdinand von Este gewährleistet.

Im Februar 1849 wurde von der damaligen *provisorischen Regierung Toskana's* ein Betrag von 6 Millionen toskan. Lire *verzinsliche Schatzscheine* mit Zwangskurs verausgabt. Als zinstragendes Papier gehören diese Scheine zu den Staatspapieren. — Ferner wurde im März 1849 von der provisorischen Regierung eine *Zwangsanleihe* ausgeschrieben, durch welche das Einkommen in starken Progressionen besteuert wurde.

Im September 1849 trat die toskanische Regierung wegen einer neuen *Anleihe* von 30 Millionen toskan. Lire in Unterhandlung, es gelang aber der Abschluss derselben im Auslande nicht. Demzufolge erschien unterm 31. October 1849 ein grossherzogl. Dekret, durch welches der Finanzminister ermächtigt wurde, die Anleihe von 30 Millionen Lire im Inlande zu contrahiren. Zur Sicherstellung werden für das Capital die Einkünfte des Tabaksmonopols, für die Zinszahlungen die Salzsteuer verpfändet. Die Beschaffung jener Summe soll durch Ausgabe von 30'000 Obligationen zu 1000 Lire erfolgen, welche 5% jährliche Zinsen tragen, die halbjährlich (am 30. Juni und 31. December) bezahlt werden. Die Obligationen werden auf dem Wege der Versteigerung verkauft, womit am 12. December 1849 der Anfang gemacht werden sollte. Die Summe von 2'100'000 Lire aus der Einnahme vom Tabaksmonopol wird jedes Jahr zur Tilgung der Schuld, welche durch jährliche Verloosung erfolgt, und zur Zahlung der Zinsen verwendet. 200'000 Lire sollen als Prämien für die Inhaber dienen, indem die Eigenthümer der zurückgeloosten Nummern ausser Capital und fälligen Zinsen eine Prämie im Betrage des zehnten Theils des ausgelegten Capitals erhalten. Man hofft auf diese Weise die Schuld im Laufe von 26 Jahren zu tilgen.

## Bank. (Zu S. 250.)

Einer grossherzogl. Notifikation vom 28. Juni 1846 zufolge ist die Dauer der florentiner Disconto-Bank auf weitere zwölf Jahre, bis 31. December 1858, verlängert worden.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 250.)

*Gesellschaft der Leopold-Eisenbahn von Florenz nach Livorno. Florenz-Pistoja-Eisenbahn-Gesellschaft. Apenninen-Eisenbahn-Gesellschaft.*

---

# Frankfurt am Main. Zu S. 250—270.

## Gegenwärtiger Silber- und Zahlwerth der nun bestehenden frankfurter Währung.

Wie zum Theil schon Seite 252 gesagt worden, ist seit der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837, welcher die freie Stadt Frankfurt am Main beigetreten war, *der wirkliche* $24\frac{1}{2}$*-Guldenfuss* hier ebenfalls eingeführt oder im Grunde fortgeführt worden, da das hier am meisten umlaufende Zahlungsmittel der gröbern Geldsorten schon mehre Jahre zuvor grösstentheils *in brabanter Kronenthalern* (ganzen, halben und Viertel-Stücken) bestand, worauf der neue Münzfuss als vormaliger Kronenthalerfuss hauptsächlich beruht; da aber daneben noch immer *in dem Wechselwesen das bisherige frankfurter Wechselgeld* zugleich mit fortbestand, so war im Ganzen genommen hier noch *kein reiner* $24\frac{1}{2}$*-Guldenfuss* vorhanden, wie auch Seite 252 durch Berechnung der Wechselwährung und der Bestimmung in der neuen Valuta dargelegt worden ist. *Daher ward denn auch das bisherige hiesige Wechselgeld vom* 1. *Januar* 1843 *ab gänzlich aufgehoben, und erst von dieser Zeit an besteht hier durchgehends der ungemischte*

**$24\frac{1}{2}$-Guldenfuss,**

*als einzige gesetzmässige Währung*, während die Publikation der süddeutschen Münzconvention, als thatsächliche Einführung des mehrerwähnten $24\frac{1}{2}$ Guldenfusses in Frankfurt am Main unterm 23. Januar 1838 erfolgt war.

*In Betreff des hier oben erwähnten auf Seite* **252** *berechneten Silber- und Zahlwerthes des hiesigen* **Guldens** *im wirklichen* **$24\frac{1}{2}$***-Guldenfusse sind die dort unter* **d** *und* **e** *bemerkten Rechnungswerthe eigentlich in folgender Weise zu bestimmen und abzuändern, während alle übrigen Angaben von* **a** *bis* **e** völlig dieselben bleiben.

*Der hiesige Gulden im gesetzmässigen* **$24\frac{1}{2}$***-Guldenfusse hat den Silber- und Zahlwerth*

d) *in der Frankenwährung*, zu **$52\frac{1}{2}$** Francs (**$24\frac{1}{2} : 52\frac{1}{2}$**) = **$2\frac{1}{7}$** Francs = **2,(142857)...** Francs = **2** Francs **$14\frac{2}{7}$** Centimes,

e) *in holländischen neuen Gulden, seit* **1839** (**$24\frac{3}{4}$** Fl.) = **$24\frac{1}{2} : 24\frac{3}{4}$** = **$1\frac{1}{98}$** = **1,01020408** Fl. holl. = **1** Fl. **$1\frac{1}{49}$** Cents.

## I. Wirklich geprägte Münzen der freien Stadt Frankfurt a. M., seit 1838.

Ausser den auf Seite **253** bemerkten Sorten und der, in Folge der Münzconvention vom **25.** August **1837** *angeordneten gesetzmässigen Ausprägung von Silbermünzen, sind hier noch überhaupt* folgende *Ausmünzungen näher anzuführen, namentlich*

A. 1) *Der gröbern Silbersorten*, als

a) *Guldenstücke* zu 60 Kreuzern, 22,050 Stück auf die köln. rauhe Mark zu $\frac{9}{10}$ = 14 Loth 7,20 Grän fein.

b) *Halbe Guldenstücke* zu 30 Kreuzern, 44,100 Stück auf die köln. rauhe Mark in demselben Feingehalt.

*Der Durchmesser der Guldenstücke* ist auf 30, der der *halben Guldenstücke* auf 24 Millimeter festgesetzt worden.

2) **Der Silberscheidemünze,** *im* 27 *Guldenfusse*, ebenfalls nach der Uebereinkunft vom 25. August 1837, und zwar

c) 6-*Kreuzerstücke, gesetzmässig* 90 Stück auf die köln. rauhe Mark, zu $\frac{1}{3}$ = 5 Loth 6 Grän Feingehalt.

d) 3-*Kreuzerstücke, desgl.* 180 Stück auf dieselbe rauhe Mark und zu demselben Feingehalt.

*Der Durchmesser der* 6-*Kreuzerstücke* ward dabei zu 20 und *von den* 3-*Kreuzerstücken* zu $17\frac{1}{2}$ *Millimeter* angenommen.

*wozu nach der Convention vom* 30. *Juli* 1838 *noch kamen:*

e) 1-*Kreuzerstücke, gesetzmässig* 300 Stück auf die köln. rauhe Mark zu $\frac{39}{250}$ = $\frac{156}{1000}$ = 2 Loth 8,928 Grän Feingehalt; letztere also wirklich in einem 32 [genauer $32\frac{2}{39}$ = 32,(051282)...] Guldenfusse. — *Die Abweichung bei der Ausbringung dieser Münze* darf *am Feingehalt* nicht über 1 Procent oder 10 Tausendtheile und *am Gewicht in der Mark* nicht über 3 Procent oder 9 Stück auf die rauhe Mark betragen.

B. **An Kupfer-Scheidemünze.**

*Heller oder Viertel-Kreuzerstücke, gesetzmässig* zu einem Gewicht von 1,5590 Gramm; wonach denn die kölnische Mark ziemlich genau zu $\frac{5}{8}$ (= 0,6250147) Gulden oder zu $37\frac{1}{2}$ (= 37,500882) Kreuzer ausgebracht wird. — *Die Abweichung* (Toleranz) *im Mehr oder Weniger* darf hierbei höchstens 3 Procent oder $4\frac{1}{2}$ Stück auf die Mark betragen. —

**Ferner wurde zu prägen festgesetzt, in Gemässheit der Münzconvention vom 30 Juli 1838,** *als gröbere Silbersorte:*

f) *Vereinsmünze, nämlich* $3\frac{1}{2}$-*Guldenstücke oder Doppelthaler, gesetzmässig* $6\frac{3}{10}$ Stück auf die köln. rauhe Mark, zu $\frac{9}{10}$ = 14 Loth 7,20 Grän Feingehalt, und im *Durchmesser* 41 Millimeter. Dabei darf die *Abweichung* (Toleranz) *im Mehr oder Weniger, im Feingehalte sowohl als im Gewichte, nicht mehr* als 3 Tausendtheile betragen.

In Gemässheit der Convention vom 27. März 1845 *ward ebenfalls noch als gröbere Silbermünze zu prägen angeordnet:*

g) *Zweiguldenstücke, gesetzmässig* 11,025 Stück auf die köln. rauhe Mark, zu $\frac{9}{10}$ = 14 Loth 7,20 Grän Feingehalt, folglich $12\frac{1}{4}$ = 12,250 Stück Doppelgulden auf dieselbe Mark fein Silber.

Hierbei dürfte vielleicht bemerkenswerth sein, dass *zwei interessante Stücke dieser Art, mit der Werth-Angabe: „zwei Guldenstücke" auf dem Rande, in* 1848 *zur Erinnerung an die Eröffnung der Nationalversammlung und die Wahl des Reichsverwesers geprägt worden.* Eben so wurden hier *„zur hundertjährigen Geburtsfeier Goethe's, am* 28. *August* 1849" als Inschrift der *Rückseite*, mit dem frankfurter Adler auf der *Vorderseite, neue Zweiguldenstücke* geprägt.

## II. Die wirklich geprägten Münzen der freien Stadt Frankfurt a. M., in vorhergehender früherer Zeit und bis zu der Münzconvention vom 25. August 1837, *sind zwar auf Seite* 252 *für unsern Zweck genügend angeführt worden; doch dürfte Folgendes dazu noch als Nachtrag* dienlich sein.

*A.* In Golde *wurden in frühern Zeiten hier auch* Goldgulden nach gewöhnlicher deutscher Ausbringungsart geprägt, die noch hie und da in Münzsammlungen vorkommen, sonst aber fast gar nicht mehr im Verkehr erscheinen. Es sollten davon 72 Stück auf die rauhe köln. Mark zu 18 Karat 6 Grän fein Gold und 3 Karat 6 Grän oder 2 Loth 8 Grän fein Silber, folglich $93\frac{15}{37}$ = 93,(405...) Stück auf dieselbe Mark fein Gold gehen.

*B.* In Silber *ist hier nur noch der vormaligen* Silberscheidemünze zu Einem Kreuzer besonders zu gedenken, obschon selbige jetzt auch nur wenig im Verkehr vorkommt.

*Von diesen konventionsmässig ausgeprägten Ein-Kreuzerstücken* sollen *gesetzmässig* 375 *Stück auf die rauhe köln. Mark zu* 4 *Loth fein, und sonach* 1500 *Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehen.*

Dann gab es aber auch *fürstlich Primatische Ein-Kreuzerstücke*, von ganz anderer Ausbringung, nämlich: 361 Stück derselben auf die rauhe köln. Mark, zu $3\frac{1}{2}$ Loth (3 Loth 9 Grän) fein, also $1650\frac{2}{7}$ = 1650,(285714)... Stück auf dieselbe Mark fein Silber. (S. *frankfurter Geschäfts-Handbuch etc.* Von *Joh. Friedr. Hauschild.* 1845.)

*C.* In Kupfer. Sogenannte *Heller- oder* $\frac{1}{4}$-*Kreuzerstücke*, wie schon Seite 252 bemerkt steht.

Hierbei bleibt nur zu bemerken, dass diese *frankfurter Heller, auch Pfennige genannt, nicht blos auswärts als Pfennige bezeichnet wurden*, sondern diese Kupfermünzstücke waren eine Zeit lang und bestimmt von 1790 bis 1805 unter der Benennung *„Pfennig"* ausgeprägt worden; obschon sie allerdings *früher und später als Heller* bezeichnet und in Umlauf gekommen sind. So gab es damals auch *Kupferstücke von* 2 *Pfennigen*, und kommen deren unter andern noch zuweilen vom Jahre 1795 vor.

Zu der *„Allgemeinen Bemerkung, die hiesige Zahlungsart betreffend"*, (S. 253) *ist Folgendes abändernd anzumerken:*

*„Durch ein Gesetz vom* 14. *Juli* 1842 *ward verordnet, dass die Viertel-Conventionsthaler oder bisherige* 36-*Kreuzerstücke von dieser Zeit an aufhören, in Frankfurt a. M. gesetzliches Zahlungsmittel zu sein."*

Die *Vergütung*, welche die hiesigen Geldwechsler bei der Verwechslung der *Goldmünzen* für jedes *an dem Gewicht fehlende Ass* gewöhnlich nehmen, ist zwar

1) *bei den Ducaten* allerdings *noch* 5 *Kreuzer;*

2) *bei den übrigen Geldsorten aber* $4\frac{1}{2}$ *Kreuzer.*

Das *„Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt" Nr.* 107, *vom* 6. *Septbr.* 1849, enthielt eine *amtliche Bekanntmachung*, dass bei den wiederholt vorgebrachten Klagen *von sich mehrender Einführung fremder Goldmünzen, um solche den Waaren-Verkäufern zu einem übertriebenen äussern Werthe in Zahlung aufzudringen, und sogar um abgenutzte oder beschnittene* (gebeizte) *Stücke*, namentlich *Ducaten, als vollwichtig auszugeben*, und dadurch, auf Kosten der Waarenhändler, einen unrechtmässigen Gewinn zu machen, hiermit ältere gesetzliche Verbote, welche gegen solchen unerlaubten Verkehr bestehen, namentlich die Bekanntmachung dieses Amtes vom 15. März und 3. Decbr. 1845, so wie die ältere Verordnung vom 17. August 1758 und vom 21. Decbr. 1780 in Erinnerung gebracht und zugleich aufs neue angeordnet und befohlen wird, sich aller Ausgabe und Annahme *von über zwei Ass zu leichter Ducaten und sonstiger Geldsorten* schlechterdings und bei unausbleiblicher Strafe der Confiscation nicht nur zu enthalten, sondern dergleichen dort ankommende zu leichte Goldsorten auf das *Rechneiamt* zu liefern, welches solche gehörig einlösen werde.

Daran schloss sich zugleich auch eine amtliche Bekanntmachung, welche das *Verbot des Verkaufs* von *Silberwaaren, unter dem Gehalte von* 13 *Loth fein Silber*, dublirter und plattirter Gold- und Silberwaaren etc. erneuert; *ferner eine Bekanntmachung, den Umlauf von Scheidemünzen im Allgemeinen*, und insbesondere *Verwarnung vor nicht conventionsmässigen und vor verrufenen Scheidemünzen betreffend;* endlich eine *Verwarnung, hinsichtlich der Umgehung der Wechselstempel-Ordnung.*

„Wegen der *vertragsmässig* hier *in preussischem Kurant* zu leistenden Zahlungen ward unterm 25. Januar 1838 verordnet, dass bei den in dieser Währung gestellten Zahlungen von *Ein Zwölftel* (1/12-) *Thalerstücken* nicht mehr, als zur Ausgleichung als Scheidemünze erforderlich sind, angenommen werden müssen."

**Kursverhältnisse. — Kurssystem von Frankfurt a. M.** (Zu S. 254 u. 255.)

Unter dem 31. Decbr. 1842 erschien hier das Kursblatt zum letztenmale nach der bisherigen Norm, bis auf den bekannten Kurs auf *Berlin* und *Leipzig*, welcher vorlängst in Kreuzern im 24- oder nun im 24½-Guldenfusse für Einen Thaler preussisch Kurant oder im 14-Thalerfusse gestellt war, sämmtlich *zahlbar in hiesigem Wechselgelde*, wie es Seite 251 u. 252 dargethan worden ist.

*Mit dem Beginn des Jahres* 1843, und namentlich *Montag den* 2. *Januar* 1843 zeigte sich der an diesem Tage ausgegebene hiesige *Kurszettel* und folglich so ziemlich das ganze Kurssystem in einer fast durchgängig veränderten Normirung, welche zwar bereits unter *Mainz*, Seite 627 (u. 628) noch beigebracht worden, wegen der Wichtigkeit und vollständigen Anordnung aber an dieser geeigneten Stelle nach neuern Kursnotirungen vollständig aufgestellt werden soll, wie folgt:

**Kursverhältnisse oder Kurssystem von Frankfurt a. M., seit Anfang des Jahres 1843, und durchgreifend in der Währung des 24½-Guldenfusses — der sogenannten süddeutschen Währung — gestellt (normirt).**

| *Wechselkurse in Frankfurt a. M. am 25. Septbr. 1849 auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs (±).* | *Erklärung der nebenstehenden Kursnotirung, welche sich durchgehends im 24½-Guldenfusse versteht.* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam (Rotterdam) . | kurze Sicht (k. S.) | 100¼ (Geld). | Gulden im 24½-Guldenfusse, für 100 Gulden niederländ. Kurant, in kurzer Sicht. |
| do. do. . . . . . | à 2 Monat dato. | 99⅝ (Geld). | Gulden im 24½-Guldenfusse, für 100 Gulden niederländ. Kurant, à 2 Monat dato. |
| Augsburg . . . . . . . . . | kurze Sicht. | 119¾ (Geld). | Gulden hiesig oder im 24½-Guldenfusse, |
| do. . . . . . . . . . . . | à 2 Monat dato. | —— | für 100 Gulden augsburger Kurant. |
| Berlin . . . . . . . . . . | kurze Sicht. | 105⅛ (Geld). | Gulden hiesig, für 60 Thaler preussisch |
| do. . . . . . . . . . . . | à 2 Monat dato. | —— | Kurant. |
| Bremen . . . . . . . . . | kurze Sicht. | 98⅝ (Briefe). | Gulden hiesig, für 50 Thaler (Reichsthaler) |
| do. . . . . . . . . . . . | à 2 Monat dato. | —— | in sogen. Louisd'or (Pistolen) zu 5 Thlrn. |
| Hamburg . . . . . . . . . | kurze Sicht. | 88½ (Briefe). | Gulden hiesig, für 100 Mark hamburger |
| do. . . . . . . . . . . . | à 2 Monat dato. | 87¾ (Briefe). | Banco. |
| Köln (am Rhein) . . . . . | kurze Sicht etc. | 105. —— | Gulden hiesig, für 60 Thaler preuss. Kur. |
| Leipzig . . . . . . . . . . | kurze Sicht. | 105⅛ (Geld). | Gulden hiesig, für 60 Thaler im 14-Tha- |
| do. . . . . . . . . . . . | in die Messe. | 105⅛ (Geld). | lerfusse. |
| London . . . . . . . . . | kurze Sicht. | 121¼ (Geld). | Gulden hiesig od. im 24½-Guldenfusse, für |
| do. . . . . . . . . . . . | à 3 Monat dato. | 120½ (Geld). | 10 (zehn) Pfund Sterling in London. |
| Lyon. . . . . . . . . . . | kurze Sicht. | 95⅛ (Geld). | Gulden im 24½-Guldenfusse, für 200 |
| do. . . . . . . . . . . . | à 2 Monat dato. | —— | Franken. |
| Mailand . . . . . . . . . | kurze Sicht. | —— | ± 100¼ Gulden im 24½-Guldenfusse, für 250 österreich. Lire (Lire austriache) |
| do. . . . . . . . . . . . | à 2 Monat dato. | —— | in *Mailand*. |
| Paris . . . . . . . . . . . | kurze Sicht. | 95¼ (Geld). | Gulden im 24½-Guldenfusse, für 200 Fran- |
| do. . . . . . . . . . . . | à 3 Monat dato. | —— | ken in Paris. |
| Triest . . . . . . . . . . | kurze Sicht und 3 Monat dato. | *wie auf Wien.* | |
| Wien . . . . . . . . . . . | kurze Sicht. | 113¼ (Briefe) à 112¾ (Geld). | Gulden hiesig od. im 24½-Guldenfusse, für 100 Gulden im jetzigen sogenannten |
| do. . . . . . . . . . . . | à 3 Monat dato. | —— | 20-Guldenfusse *in Wien*. |
| Disconto . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | 1¾ (Geld). | ± 1¾ Procent Wechsel-Disconto, das ist: *Zinsabzug für* 1 *Jahr* od. 12 Monate. |

| **Kurs der Gold- und Silbersorten und Barren, am 25. September 1849.** | *Veränderlicher Kurs (±).* | *Erklärung der nebenstehenden Kursnotirung, welche sich durchgehends im 24½-Guldenfusse versteht.* |
|---|---|---|
| **Gold und Goldmünzen.** | | **In Gulden und Kreuzern hiesig, oder im 24½-Guldenfusse.** |
| Gold al Marco | 382 | Gulden für 1 kölnische Mark fein Gold. *Anmerk.* Dieser Kurs ward *am* 19. *August* 1841 *zum erstenmale* in Gulden des 24½-Guldenfusses notirt. |
| Neue Louisd'or (französische) | — | ± 11 Fl. 4 à 5 Xr. für 1 Stück. Diese nun alte Goldsorte wird jetzt auf den meisten frankfurter Kurszetteln nicht mehr erwähnt und scheint seltener zu werden. |
| Pistolen oder sogen. Louisd'or (*nicht preuss.* Friedrichsd'or | 9. 52½ | ± 9 Fl. 52½ Xr. für 1 Stück deutscher Pistolen und dänischer Frederiksd'or. |
| Preussische Friedrichsd'or | 9. 55½ | ± 9 Fl. 55½ Xr. für 1 Stück preussischen Friedrichsd'or. |
| Holländische 10-Guldenstücke (Wilhelmsd'or) | 10. 1. | ± 10 Fl. 1 Xr. für 1 Stück niederländischen Wilhelmsd'or, sonst zu 10 Fl. niederländisch. |
| Randducaten (holländische, österreichische, baiersche etc.) | 5. 39. | ± 5 Fl. 39 Xr. für 1 Stück geränderten (vollwichtigen) Ducaten. |
| Zwanzig (20)-Frankenstücke | 9. 37½ | ± 9 Fl. 37½ Xr. für 1 französisches 20-Frankenstück. |
| Englische Souverains (Sovereigns) | 12. 3. | ± 12 Fl. 3 Xr. für 1 Stück britischen Sovereign von 20 Schill. Sterling. |
| Oesterreichische Souverainsd'or oder Severinen | — | ± 16 Fl. 40 Xr. für 1 Stück doppelten österr. Souverainsd'or; also 8 Fl. 20 Xr. für den einfachen. Diese Goldsorte scheint hier wenig vorzukommen; denn die hiesigen Kurszettel erwähnen ihrer in neuern Zeiten nicht mehr. |
| **Silber und Silbermünzen.** | | |
| Hochhaltig Silber | 24. 30. | ± 24 Fl. 30 Xr. } für 1 köln. Mark fein Silb. Auch dieser Kurs ward, wie der Kurs des Goldes al Marco, am 19. Aug. 1841 zum erstenmale im 24½-Guldenfusse notirt. |
| Gering und mittelhaltig Silber | — | ± 24 Fl. 24 Xr. } (wie oben) |
| Laubthaler, ganze (sogenannte französische Neuthaler) | — | ± 2 Fl. 43 Xr. Auch diese Silbersorte scheint allmälig seltener zu werden und mehr und mehr in den Schmelztiegel zu wandern, wie jetzt auch die brabanter Kronenthaler. |
| Preussische Thaler | 1. 45. | ± 1 Fl. 45 Xr. = 105 Xr. für 1 Stück preuss. Thaler u. Thaler im 14-Thalerfusse. |
| Preussische Kassen-Anweisungen | — | ± 1 Fl. 45 Xr. od. 105 Xr. für 1 Thaler in preussischen Kassen-Anweisungen. |
| Fünf (5)-Frankenthaler | 2. 21¾. | ± 2 Fl. 21¾ Xr. für 1 Stück (französischen) 5-Frankenthaler. |
| Ganze brabanter Kronenthaler, zu 2 Fl. 42 Xr. | . . . . . . . . . | Beide Silbersorten dienen zwar, wie bekannt, ferner als gutes Zahlungsmittel, kommen aber, bei den festen Preisen derselben, im Kurszettel jetzt nicht mehr vor. |
| Ganze und halbe Conventions- od. Speciesthaler zu 2 Fl. 24 Xr. u. zu 1 Fl. 12 Xr. | . . . . . . . . . | (wie oben) |

**Das Verhältniss des Goldes zum Silber** *in den hier ausgeprägten* **und vornehmlich umlaufenden Gold- und Silbermünzen, so wie zufolge des Preises des Goldes und Silbers al Marco,** lässt sich von Zeit zu Zeit nur aus den veränderlichen Kursen dieser Münzen und Barren berechnen, und ist demnach gegenwärtig, das heisst: *am* 25. *Septbr.* 1849, wie folgt:

1) *Nach dem Preise der Gold- und Silberbarren oder des Goldes und Silbers al Marco (nach dem Gewicht) zu* 382 *und* 24½ *Fl.*, wie 1 zu 15²⁹/₄₉ = 15,591836735.

2) *Nach dem jetzigen Kurse der Randducaten zu 5 Fl. 39 Xr. und der wirklich geprägten ganzen und halben Gulden im 24½-Guldenfusse* (2303 in 6432 = $2^{1826}/_{2303}$ = 2,792878853367 oder circa 2,79288 × Kurs der Randducaten × $5^{13}/_{20}$) wie 1 zu 15[illegible] oder wie 1 zu 15,77976252 oder nahebei wie 1 zu 15¾, genauer: wie 1 zu 15,78; da dies Verhältniss in der Regel immer höher auskommt nach dem Kurse der wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen, als der Gold- und Silberbarren oder des ungemünzten Metalls; ein Unterschied in den beiderseitigen Ergebnissen, welcher hier etwas Weniges über 1⅕ Procent = 101,20530244 Procent beträgt (nämlich 44885 in 45426 = $1^{541}/_{44885}$ = 1,0120530244).

## Anmerkung, in Betreff der neuern Berechnungsweise bei Verkäufen langsichtiger Wechsel auf fremde Plätze.

In Frankfurt am Main bedient man sich seit einigen Jahren und ungefähr seit 1845 bei Verkäufen von langsichtigen Wechseln auf fremde Plätze einer neuen Berechnungsweise, welche zwar noch nicht allgemein gebräuchlich ist, aber immer mehr in Aufnahme zu kommen scheint.

„*Es werden hiernach langsichtige Wechsel auf auswärtige Plätze nach dem Kurse des kurzsichtigen Papiers verhandelt, wobei für den Zeit-Unterschied zwischen beiden Sichten der Disconto nach dem jedesmaligen Disconto-Kurse des betreffenden fremden Platzes in Abzug gebracht wird.*

„Hier muss demnach zwischen Verkäufer und Käufer *über drei Dinge* (statt sonst nur über *einen* Kurs) eine Erwägung stattfinden, nämlich 1) über den Kurs des kurzsichtigen Papiers; 2) über den Stand des Disconto-Fusses auf dem betreffenden fremden Platze und 3) über die Bestimmung was unter „*kurzer Sicht*" zu verstehen sei (8, 10, 12, 14 Tage). Bei dem *Disconto* wird für die Zeit, welche das Capital noch zu laufen hat, das Jahr zu 365 Tagen angenommen, der Zinsfuss aber meistens für 360 Tage gerechnet. —" (J. F. H.)

## Wechselrechtliche Verhältnisse (Wechsel-Uso, Respekttage etc.).

(Zu S. 255.)

Nach dem frankfurter Geschäfts-Handbuche des Herrn Joh. Friedr. *Hauschild*, 1845, Seite 208 bis 215 einschliesslich, erfuhr *die* wirklich veraltete *hiesige Wechsel- und Merkantil-Ordnung von* 1739, *zufolge des Gesetzes vom* 12. *Novbr.* 1844 endlich mehre zweckmässige Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen. (Siehe auch frankfurter Amtsblatt, Nr. 144, vom 30. Novbr. 1844.) Nach der in den deutschen Staaten stattgefundenen allgemeinen Annahme der von der hohen Reichsversammlung in Frankfurt a. M. am 24. Novbr. 1848 mit grosser Majorität angenommenen und seit 1. Mai 1849 zur Einführung und Wirksamkeit gekommenen „*Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland*", ist dieselbe seitdem jedoch auch hier in Kraft getreten, und die wesentlichen Theile derselben sind *in den Nachträgen unter* DEUTSCHLAND aufgenommen und dort nachzusehen. Der frankfurter Senat beschloss die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung in der grossen Rathsversammlung vom 27. März 1849, um mit dem 1. Mai 1849 in Kraft zu treten; verfügte jedoch damit zugleich für Frankfurt mehre besondere Bestimmungen, welche in den §§. 3 bis 13 dieses Einführungsgesetzes enthalten sind. (Man sehe dieserhalb unter: „2) *Wechselusanzen* etc." S. 1641 hierneben.)

## Wechselstempel. Wechselusanzen. (Zu S. 256.)

### 1) Wechselstempel.

Die hiesige Wechselstempel-Verordnung von 1817 wurde durch das am 30. Novbr. 1844 publicirte Gesetz (Amtsblatt Nr. 144 vom 30. Novbr. 1844) dahin abgeändert, dass 1) vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes dem Wechselstempel unterworfen sind: alle in Frankfurt a. M. oder dem Gebiete der Stadt zahlbare Assignationen oder Anweisungen, so wie alle Urkunden, welche die Stelle eines Wechsels oder einer Anweisung vertreten, ohne Unterschied, ob dergleichen Urkunden an Order ausgestellt sind oder nicht, oder ob sie auf den Vorzeiger lauten. *Die Prolongation* des Zahlungszieles wird der Ausstellung eines neuen Wechsels oder beziehungsweise einer neuen Anweisung gleich geachtet und bedarf von neuem des Stempels.

2) Ausgenommen von der Nothwendigkeit des Stempels sind jedoch diejenigen in hiesiger Stadt oder deren Gebiete ausgestellten Assignationen oder Anweisungen ohne Order, welche lediglich zu Erhebung der Valuta verhandelter Wechsel ausgegeben werden.

3) Sind mehre Ausfertigungen, Duplicate oder Copien der Urkunde, *über die nämliche Wechsel-Verbindlichkeit* vorhanden, so sind die *Secunda, Tertia, Quarta* und im Original girirte Abschriften, *von welchen die Prima oder das Original bereits gestempelt ist*, von dem Wechselstempel befreit, *wenn* sie die bereits gestempelte Prima oder das bereits gestempelte Original an sich gezogen haben und *nachher* girirt oder acquittirt werden; wenn dies aber nicht also erfolgt, so sind sie dem Wechselstempel unterworfen.

4) Kein Wechsel, keine Anweisung oder andere Urkunde welche hier oben als stempelpflichtig bezeichnet ist, darf in hiesiger Stadt oder deren Gebiet ausgestellt, verkauft, vertauscht, an Zahlungsstatt gegeben oder angenommen, indossirt, acquittirt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, gekauft, acceptirt oder gezahlt werden, *ohne vorher mit dem Wechselstempel versehen zu sein.*

5) *Die Wechselstempel-Abgabe ist mit einem Halben vom Tausend des Betrages*, über welchen die stempelpflichtige Urkunde lautet, *oder mit drei Kreuzern von hundert Gulden zu entrichten.*

Wechsel und dergleichen, welche auf eine Summe von *weniger als* 100 *Fl.* lauten, bezahlen dennoch drei Kreuzer. In den höhern Beträgen werden die Zwischensummen unter 50 Fl. nicht in Anschlag gebracht, die Zwischensummen aber von 50 Fl. bis an 100 Fl. schon für volle 100 Fl. gerechnet; z. B. alle Summen unter 150 Fl. kommen in Anschlag für 100 Fl., wovon drei Kreuzer zu entrichten sind. Alle Summen

| von einschliesslich | bis ausschliesslich | kommen in Anschlag für | wovon zu zahlen ist |
|---|---|---|---|
| 150 Fl. | 250 Fl. | 200 Fl. | 6 Xr. |
| 250 - | 350 - | 300 - | 9 - |
| 350 - | 450 - | 400 - | 12 - |
| 450 - | 550 - | 500 - | 15 - |

und so weiter.

6) Von solchen dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden, welche auf Gold oder Silber-Sorten, die hier keinen festen Kurs haben, oder auf auswärtige Valuten lauten, soll der Ansatz nach einer amtlichen Berechnung ausgemittelt werden und sind unter dem 27. Novbr. 1841 die, im Verlage von Benjamin *Krebs* im Jahre 1840 herausgegebenen Tabellen vorläufig auch ferner maassgebend.

7) Diejenigen, welche diesem Gesetze zuwider handeln, verfallen in eine *Strafe von fünf vom Hundert des ganzen Wechselbetrages.* Ist die Urkunde mit einem geringern Stempel, als den ganzen erforderlichen Stempel versehen, so tritt die Strafe nach Verhältniss desjenigen Theilbetrages ein, für welchen die Stempelung nicht eingeholt wurde. Uebertretungen aus Versehen werden den absichtlichen Uebertretungen gleich geachtet.

**2) Wechselusanzen** *und neuerlich gesetzlich vorgeschriebene Zahlungsbestimmungen.*

*a)* Es ist (nach Herrn J. Fr. *Hauschild*) hier gebräuchlich, den Betrag der am Platze verkauften auf fremde Orte gestellten Wechsel mittelst Anweisungen einkassiren zu lassen; diese lauten auf den Vorzeiger, welcher die empfangene Zahlung darauf bescheinigt.

*b) Wechselbriefe, die aus Frankreich etc. auf Frankfurt a. M. in französischen Franken, ohne den Beisatz „effektiv“ gezogen werden*, berechnete man hier bisher nach folgenden Geldverhältnissen: 80 Franken = 81 Livres tournois und 24 Livres tournois = 11 Fl. (Gulden) *im sogenannten 24-Guldenfusse*, oder, was dasselbe ist: 640 Franken = 297 Fl. im sogenannten 24 (d. i. 24½)-Guldenfusse; *mit dem Beisatze: „effektiv“* aber wurden solche Wechsel entweder in 5-Frankenstücken oder nach dem Kurse derselben im 24½-Guldenfusse bezahlt. — Dies hat aber neuerlich und zwar *in der Einführungsbestimmung der allg. deutschen Wechselordnung* (vom 27. März 1849), gemäss §. 7. derselben folgende Abänderung und anderweite Festsetzung erhalten:

„*Diejenigen Wechsel, welche in Franken*, wenn das Wort „*effektiv*“ nicht beigefügt ist, *auf Frankfurt ausgestellt werden*, kann der Bezogene *in französischem Silbergelde oder in Gulden*, den Franken zu 28 Kreuzern berechnet, bezahlen. *Ferner:*

„*Diejenigen Wechsel, welche in preussischem Kurant zu* 105 *Kreuzern oder in preussischen Thalern*, wenn das Wort „*effektiv*“ nicht beigefügt ist, *auf Frankfurt ausgestellt werden*, kann der Bezogene entweder *in preussischem Silbergelde oder in Gulden*, den preussischen Thaler zu 1 Fl. 45 Xr. (= 105 Kreuzern) berechnet, bezahlen.“

*c)* Es besteht hier *bei allen Zahlungen in baarem Gelde*, wenn dasselbe dem Empfänger nicht offen (vorgezählt), sondern in Säcken, Rollen etc. verschlossen übergeben (also von ihm ungezählt empfangen) wird, die Usanz, dass der Zahlende jenem für die Richtigkeit des Geldes 24 Stunden lang gut stehet. Derselbe muss daher *das fehlende Geld* ersetzen, oder die *unrechten Münzen* gegen die rechten umtauschen, wenn ihm der Empfänger innerhalb dieser Zeit in jenem Falle die empfangene ganze Summe *in der nämlichen Packhülle*, in welcher er solche erhalten hat, wieder zurückgibt; bei unrechten Münzen ist es hinreichend, blos diese nebst der Packhülle zurück zu schicken.

Diesen alten Gebrauch wollen *Einige* in neuerer Zeit dahin abändern, dass, um eine Vergütung ansprechen zu können, *die erwähnte Zurückgabe so geschehen müsse:* wenn das Geld Vormittags empfangen worden ist, *den Nachmittag*, — wenn es aber Nachmittags empfangen worden ist, *den nächsten Vormittag bis um* 11 *Uhr.*

*d)* Es besteht hier ein eigenes *Wechselprotest-Contor*, bei welchem drei Notarien (die ausschliesslich und ohne Zeugen das Protestiren besorgen) angestellt sind, welche über alle protestirte Wechsel ein besonderes Protokoll führen, „*welches Protokoll*“ (wie es im §. 26 der bisherigen hiesigen Wechselordnung hiess), „*öffentlich geführt werden muss, damit die Kaufleute auf jedesmaliges Verlangen sich darin ersehen können, was für Wechselbriefe protestirt werden, um par honneur ihrer Freunde sich mit der Acceptation interponiren zu können.*“

**Die Proteste** *werden nach der neuen Einführungsbestimmung der allg. deutschen Wechselordnung*, §. 10, *Vormittags* von 9 bis 12 Uhr und *Nachmittags* von 2 bis 5 Uhr durch einen der besonders dazu ernannten Wechselnotare aufgenommen.

| | Fl. | Xr. |
|---|---|---|
| *Der Protest eines Wechsels* bis zu dem Betrage von 1000 Fl. kostete bisher einschliesslich des Stempels von 1 Fl. 30 Xr. | 2 Fl. | 54 Xr. |
| Wenn der Wechselbetrag *über* 1000 Fl. war, kostete d. Protest einschl. des Stempels v. 3 Fl. | 4 - | 24 - |
| Das Notiren eines Wechsels (nach §. 14. der bisherigen Wechselordnung) | — - | 30 - |
| Ausserdem kostete jede aufgeforderte Noth-Adresse und jede Intervention | — - | 30 - |
| Jede weitere Wechsel-Abschrift, die in denselb. Protest kommt, so wie Alongen (Anhänge) | — - | 24 - |

*e) Die Wechsel-Commission* (Provision) wird hier *gewöhnlich zu* ⅓ *Procent* berechnet.

*f) Die Courtage* (Mäklergebühr) beträgt nach der Ordnung der Wechselmäkler vom 26. Novbr. 1799 von Wechseln auf fremde Plätze und Deposito-Wechseln 1 Promille, und von *Disconto-Wechseln* ½ Promille, und zwar sowohl von Seiten des Verkäufers als des Käufers.

Die Wechselmäkler besorgen auch das Unterbringen von Capitalien auf gerichtliche Hypotheken und erhalten dafür ¼ (ein Viertel) Procent von jedem Theile, ausgenommen wenn sie nur *ein* Theil um ihre Vermittelung ersucht hat, in welchem Falle derselbe auch allein zu bezahlen schuldig ist.

**Staatspapier-Kurse.** (Zu S. 256 u. ff.)

Folgende Kursnotizen *neuerer oder convertirter Papiere* finden gegenwärtig statt (die Kurszahlen sind vom 6. December 1849):

| *Gattung und Name der Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| *Oesterreich.* | | | |
| Metalliques (neue Anleihe v. 1849) | 4½ | 75 | Gulden im Conv.-20-Guldenfusse für 100 Guld. im Conv.-20-Guldenfusse Nennw. in solchen Metalliques, indem dabei unveränderlich 5 Gulden im Conv.-20-Guldenfusse = 6 Gulden süddeutsche Währung oder im 24½-Guldenfusse gerechnet werden. |
| *Preussen.* | | | |
| Staats-Schuld-Scheine | 3½ | 89 | Thaler preuss. Kur. für 100 Thaler preuss. Kur. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Thlr. preuss. Kur. = 105 Kreuzer (od. 1¾ Gulden) süddeutsche Währung od. im 24½-Guldenfusse rechnet. Die laufenden Zinsen werden nach derselben Norm vergütet. |
| *Russland.* | | | |
| Anleihe bei Hope u. Comp. (Zinsen bei Grunelius u. Comp.) | 4 | 85⅛ | Silber-Rubel für 100 Silber-Rubel Nennwerth, wobei man unveränderlich 1 Silber-Rub. = 2 Gulden süddeutsche Währung od. im 24½-Guldenfusse rechnet. |
| do. bei Stieglitz | 4 | 83¾ | |
| *Polen.* | | | |
| Russisch-poln. Schatz-Obligationen (Zinsen bei Gebr. Bethmann) | 4 | — | |
| *Holland.* | | | |
| Obligationen | 4 | 83⅝ | Gulden süddeutsche Währung oder im 24½-Guldenfusse baar für 100 Gulden niederl. Kur. Nennwerth. |
| *Hessen-Darmstadt.* | | | |
| Obligationen | 5 | 100⅝ | Gulden süddeutsche Währung oder im 24½-Guldenfusse baar für 100 Gulden südd. Währung Nennwerth. |
| *Baden.* | | | |
| 35-Gulden-Loose von 1845 | — | 31½ | Gulden südd. Währung od. im 24½-Guldenfusse baar für ein Stück. |
| Obligationen von 1842 | 3½ | 78⅞ | Gulden süddeutsche Währung oder im 24½-Guldenfusse baar für 100 Gulden süddeutsche Währung Nennwerth. |
| do. von 1848 | 5 | 98⅝ | |

| Gattung und Name der Staatspapiere. | Zinsfuss. % | Kurs. ± | Bedeutung des Kurses. |
|---|---|---|---|
| *Baiern.* | | | |
| Obligationen | 4 | 91 5/8 | Gulden südd. Währung oder im 24 1/2-Guldenfusse baar für 100 Guld. südd. Währung Nennwerth. |
| do. | 5 | 100 1/2 | |
| *Spanien.* | | | |
| Inländische Schuld | 3 | 28 7/8 | span. Piaster für 100 Piaster Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Piaster = 2 1/2 Gulden südd. Währung od. im 24 1/2-Guldenfusse rechnet. |
| *Portugal.* | | | |
| Obligationen in Pfund Sterling | 3 | 35 1/8 | Pfund Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 12 Gulden südd. Währung oder im 24 1/2-Guldenfusse rechnet. |
| *Frankfurt.* | | | |
| Obligationen von 1846 | 3 1/2 | 88 1/8 | Gulden südd. Währung, od. im 24 1/2-Guldenfusse baar für 100 Gulden südd. Währung Nennwerth. |
| do. | 3 | 78 1/4 | |
| *Kurhessen.* | | | |
| 40-Thaler-Loose | — | 33 1/8 | Thaler im 14-Thalerfusse für 1 Stück von 40 Thalern Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 1 Thaler = 105 Kreuzer (1 3/4 Gulden) südd. Währung od. im 24 1/2-Guldenfusse rechnet. |
| *Würtemberg.* | | | |
| Obligationen bei Rothschild | 3 1/2 | 81 1/8 | Gulden südd. Währung od. im 24 1/2-Guldenfusse baar für 100 Gulden südd. Währung Nennwerth. |
| do. | 4 1/2 | 94 3/8 | |
| *Hannover.* | | | |
| Obligationen | 5 | 105 3/8 | Thaler im 14-Thalerfusse f. 100 Thlr. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Thlr. = 105 Kreuzer (od. 1 3/4 Gulden) südd. Währung od. im 24 1/2-Guldenfusse rechnet. |
| do. in Pfund Sterling | 5 | — | Pfund Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw. in solchen Obligationen, indem dabei unveränderlich 1 Pfund Sterl. = 12 Gulden südd. Währung oder im 24 1/2-Guldenfusse gerechnet wird. |
| *Belgien.* | | | |
| Obligationen | 2 1/2 | 49 3/8 | Francs für 100 Francs Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 200 Francs = 94 Gulden südd. Währ. od. im 24 1/2-Guldenfusse rechnet. |
| do. | 4 1/2 | 88 7/8 | |
| *Sardinien.* | | | |
| 36-Francs (Lire nuove) -Loose (bei Gebr. Bethmann) | — | 31 3/8 | Francs oder Lire nuove für ein Stück von 36 Francs Nennwerth, indem man dabei 1 Franc (od. 1 Lira nuova) = 28 Kreuzer südd. Währung od. im 24 1/2-Guldenfusse rechnet. |

Ausserdem werden bisweilen auch nordamerikanische und köthensche Obligationen, hamburger 100 Mark Banco-Loose (zu 42 3/1, m. o. w.), Texasloose etc. notirt. — Frankfurt a. M.

ist ferner der Hauptkursplatz für eine Menge *standesherrlicher* und *anderer Privat-Obligationen* deutscher und ungarischer Schuldner, deren Kurse jedoch nur von einigen damit vorzugsweise beschäftigten Häusern regelmässig notirt werden und wegen ihrer geringen und lokalen Bedeutung hier ausser Beachtung fallen.

**Actien-Kurse.**

| *Bezeichnung der Actien.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| I. *Baiersche (münchener) Bank-Actien* (ohne Dividende)..... | 3 | 641 | Gulden südd. Währung oder im 24 ½-Guldenfusse baar für eine Actie von 500 Gulden Nennwerth. |
| II. *Eisenbahn-Actien.* | | | |
| Taunus-Bahn (ohne Dividende).. | — | 295 | Gulden südd. Währung od. im 24 ½-Guldenfusse baar für eine Actie von 250 Gulden Nennwerth. |
| Ludwigshafen-Bexbacher Bahn .. | (4) | 85 | Gulden südd. Währung od. im 24 ½-Guldenf. baar für 100 Guld. Nennw. |
| do. do. Prior. Oblig. | 5 | 95 | |
| Friedrich-Wilhelms Nordbahn (Certifikate)................. | (4) | 48⅝ | Thaler im 14-Thalerfusse f. 100 Thlr. Nennwerth, indem dabei unveränderlich 1 Thlr. = 105 Kreuzer (od. 1¾ Guld.) südd. Währung oder im 24 ½-Guldenfusse gerechnet wird. |
| Köln-Mindener Bahn.......... | — | 95¼ | |

Auch die Kurse einiger andern Actien finden sich hin und wieder notirt.

**Frankfurter Stadt-Effekten.** (Zu S. 262.)

Die 3½ % *Stadt-Obligationen* (vgl. S. 262) sind unterm 9. April 1839 ausgefertigt, lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 300, 150 u. 100 Gulden. Die Zinsen werden jährlich bezahlt, und zwar von Lit. A am 1. Januar, Lit. B am 1. April, Lit. C am 1. Juli und Lit. D am 1. October. Den Obligationen sind je 8 Coupons mit einem Talon zur Erhebung weiterer Coupons beigegeben. Bis Ende 1844 war 1 Million Gulden zurückgeloost. — *Neue* 3½ % *Obligationen* entstanden durch eine im Jahre 1846 auf dem Wege der freiwilligen Subscription aufgenommenen *Anleihe* von 5 Millionen Gulden, welche zum Preise von 94 % emittirt wurde. Am 1. December 1847 wurde die letzte Rate dieser Anleihe einbezahlt. Die Obligationen derselben bilden die Serien E u. F, lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 300 u. 100 Gulden. Die Zinsen der Serie E werden am 1. April, diejenigen der Serie F am 1. October gegen Coupons bezahlt. Eine weitere Ausgabe *neuer* 3½ % *Obligationen* geschah in Folge der durch das Gesetz vom 14. November 1848 aufgenommenen *Anleihe* für die Staats-Eisenbahnen von 2½ Millionen Gulden, deren Obligationen werden in Abschnitten zu 1000, 500, 300 und 100 Gulden bestehen und an den Inhaber lauten; die Zinszahlung erfolgt jährlich.

3 % *Stadt-Obligationen.* Behufs des Baues der Main-Neckar- und der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn, so weit dabei der Antheil der Stadt Frankfurt geht, wurde durch das Gesetz vom 5. September 1843 eine 3 % *Anleihe* von 2 Millionen Gulden eröffnet, wovon aber zunächst nur die Hälfte, nämlich 1 Million Gulden (vom 2. Januar 1844 datirt), emittirt wurde. Die Obligationen derselben lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 300 u. 100 Gulden. Jeder derselben sind 15 Coupons zur Erhebung der jährlich zahlbaren Zinsen und ein Talon zur Empfangnahme der weitern Cou-

pons beigegeben. Zu Verzinsung und Rückzahlung werden jährlich mindestens 4 % des Capitals verwendet, doch beginnen die jährlichen Rückloosungen erst ein Jahr nach Eröffnung der Bahnen in ihrer ganzen Ausdehnung. Für jene Zahlungen dient der Reinertrag der Bahnen und nöthigenfalls die Mittel des Aerars.

*Rechneischeine.* (Zu S. 262.) Die Rechneischeine sind von Zeit zu Zeit immer wieder prolongirt worden, und zwar jedesmal auf ein Jahr. Sie wurden vor einigen Jahren auf 2 Millionen Gulden vermehrt und ihre Giltigkeit im Beginn d. J. 1848 wieder auf ein Jahr, also bis 1. Februar 1849, bestätigt. Durch Gesetz vom 20. April 1849 wurden weitere 2 Millionen Gulden Rechneischeine zu 500 Gulden creirt, mit den Rechten der bereits bestehenden, und durch Gesetz vom 14. November 1848 wurde das Rechnei-Amt ermächtigt, bei der Einziehung der nun überhaupt bestehenden 4 *Millionen Gulden* Rechneischeine dieselben durch *neue* Scheine dieser Art zu 500 Gulden zu ersetzen, welche in der bisherigen Weise bis zum 1. Februar 1850 gelten.

Es existieren ferner Obligationen einer *Anleihe der israelitischen Gemeinde* von 276'500 Gulden, in Abschnitten zu 1000 Gulden (Lit. A), 500 Gulden (Lit. B), 250 Gulden (Lit. C), 150 Gulden (Lit. D) und 100 Gulden (Lit. E). Die Rücknahme erfolgt durch Verloosungen im October; die zurückgeloosten Obligationen werden am 31. December durch den Vorstand der Gemeinde bezahlt.

## Maasse und Gewichte. (Zu S. 262 u. ff.)

Seit der Veröffentlichung des ursprünglichen Artikels „Frankfurt am Main" sind im Maasswesen dieser Stadt mehrfache Veränderungen vorgegangen. Namentlich ist eine neue Bestimmung des Gewichts eingetreten und da von dieser das Hohlmaass abhängt, so hat sich auch auf dieses die Aenderung erstreckt.

### Getreidemaass.

Da das Gescheid desselben der „alten Maass" des Flüssigkeitsmaasses gleich ist (vgl. S. 264), so enthält nach der *neuen* Bestimmung der Letztern das *Malter* jetzt 114,729 Liter = 5783,74 pariser Kubik-Zoll = 8599 $^1/_3$ frankfurter Kubik-Werkzoll.

100 *frankfurter Malter* =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 76,486 | badische Malter. | 114,729 | französ. Hektoliter. |
| 51,597 | baiersche Schäffel. | 208,744 | hamburger Fass. |
| 154,822 | bremer Scheffel. | 142,752 | kassler Scheffel. |
| 89,632 | darmstädter Malter. | 208,744 | preuss. - |
| 110,498 | dresdner Scheffel. | 186,538 | wiener Metzen. |
| 39,455 | engl. Imp.-Quarter. | 64,736 | würtemberg. Scheffel. |

### Salz

wird nur nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar im Kleinen nach dem *Pfunde*, im Grossen nach dem Sack von 200 Pfund Silbergewicht. (Vgl. S. 265.)

### Flüssigkeitsmaass.

*Altmaass.*

Die neue Bestimmung des hiesigen Silbergewichts (s. unten) war die Veranlassung der Anforderung einer neuen Inhaltsbestimmung der „*alten Maass*". Chelius fand dieselbe früher im Gewichts-Inhalt von 122,47 Loth des *ältern* Silbergewichts gewöhnlichen reinen Regenwassers bei dessen grösster Dichtigkeit, in der Luft gewogen. Die im Jahre 1842 vom frankfurter Münzwardein Rössler vorgenommene Untersuchung ergab unter denselben Verhältnissen (bei + 3 Grad Réaumur) 122,525 Loth des *neuen* Silbergewichts. Jene Chelius'sche Angabe kommt = 122,523 neuen Loth aus; der Unterschied der beiden Bestimmungen beträgt also nur $^1/_{500}$ Loth oder $^1/_{125}$ Quentchen. Nach der *neuen* Rössler'schen Bestimmung beträgt der Inhalt der jetzigen „*alten Maass*", unter Berücksich-

tigung der bezüglichen Temperaturverhältnisse etc., 1,792634 Liter = 90,371 pariser Kubik-Zoll = 134,3646 frankfurter Kubik-Werkzoll. Es wurde im Jahre 1842 ein neuer Original-Etalon hergestellt und durch Rössler berichtigt. Die *Ohm* beträgt hiernach 143,411 Liter = 7229,7 paris. Kubik-Zoll = 10749,2 frankfurter Kubik-Werkzoll.

100 *alte Maass oder Aichmaass* =

| | |
|---|---|
| 119,509 badische Maass. | 179,263 französ. Liter. |
| 167,688 baiersche - | 24,742 hamburger Viertel. |
| 55,647 bremer Stübchen. | 91,954 kassler Maass. |
| 89,632 darmstädter Maass. | 156,558 preuss. Quart. |
| 188,513 dresdner Kannen. | 126,676 wiener Maass. |
| 39,455 engl. Imp.-Gallons. | 97,582 würtemberger Maass. |

1 *Ohm* =

| | |
|---|---|
| 31,5642 engl. Imp.-Gallons. | 2,0874 preuss Eimer. |
| 143,4107 französ. Liter. | 2,5335 wiener Eimer à 40 Maass. |

*Jungmaass.*

Bei der im Jahre 1842 vorgenommenen Neubestimmung hat man der „*jungen Maass*" (Zapfmaass oder Schenkmaass) genau das Verhältniss zur „alten Maass" gegeben, welches die ältesten Nachrichten ihr beilegen und welches im gewöhnlichen Verkehr angenommen wurde. Demnach sind jetzt *genau* 9 junge Maass = 8 alten Maass. Zugleich wurde ein Original-Etalon der jungen Maass angefertigt und durch Rössler berichtigt. Nach der neuen Bestimmung der alten Maass enthält demnach jetzt die „*junge Maass*" 108,911 Loth hiesiges neues Silbergewicht an gewöhnlichem reinen Regenwasser bei + 3 Grad Réaumur. in der Luft gewogen, und sie ist daher = 1,593452 Liter = 80,33 pariser Kub.-Zoll = 119,4352 frankfurter Kubik-Werkzoll.

100 *junge Maass* =

| | |
|---|---|
| 35,071 engl. Imp.-Gallons. | 139,162 preuss. Quart. |
| 159,345 französ. Liter. | 112,601 wiener Maass. |

Nach der jungen Maass werden *im Kleinhandel* mit Ausnahme des Baumöls (s. das Baumölmaass, S. 266) *alle Flüssigkeiten* (Milch, Essig, Mohnöl, Rüböl, Leinöl etc.) gemessen. Auch alle Arten *Beeren* (Erdbeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Wacholderbeeren etc.) misst man nach der jungen Maass und dem jungen Schoppen, und zwar *gehäuft*.

## Gewichte.

*Mark- oder Silbergewicht und Goldgewicht* (für unverarbeitetes Gold).

Dieses Gewicht, wesentlich Gold-, Silber- und Münzgewicht, ist, nachdem durch den Beitritt Frankfurts zur süddeutschen Münz-Convention vom 25. August 1837 schon für das Münzwesen die preussische Mark eingeführt worden war (vgl. S. 267), seitdem durch gänzliche *Abschaffung der frühern Norm* wesentlich verändert worden, indem durchweg die *Münz-Mark der deutschen Zollvereins-Staaten* oder die *preussische Mark* die Einheit bildet. Alles Nähere deshalb s. unter dem Art. Berlin und rücksichtlich der genauern wissenschaftlichen Gewichtsbegründung der Mark unter Berlin *im Nachtrage*. Diese neue Mark ist nur beinahe $\frac{1}{23}$ Procent oder reichlich $\frac{1}{4}$ Promille leichter als die ältere Mark.

Beim *Probirgewicht* wird in der frankfurter *Münze* seit 1. Juni 1841 ausschliesslich wie in Frankreich (s. Paris) verfahren, indem man sowohl beim Golde als beim Silber den Feingehalt in *Tausendtheilen* der ganzen Legirung ausdrückt (beim Silber nach dem Ergebniss der Probe auf nassem Wege). Aber auch beim *Rohgewicht* von Legirungen wird in der Münze bei der Ertheilung der Probescheine über untersuchtes Metall die Mark in *Tausendtheile* getheilt.

*Verarbeitetes Silber* etc. (Zu S. 266.) Eine im hiesigen Amtsblatt am 6. September 1849 erschienene amtliche Bekanntmachung erneuerte das Verbot des Verkaufs von Silberwaaren, die unter 13 Loth Feingehalt haben, ferner doublirter und plattirter Gold- und Silberwaaren unter dem normalen Gehalt etc.

*Kronengewicht.*

Nach der neuen Mark (1 Mark = $69\frac{1}{3}$ Kronen, vgl. S. 266) ist die *Krone* = 3,3648 Gramm = 70 holl. As.

*Ducatengewicht.*

Nach der neuen Mark (1 Mark = 67 Ducaten oder 4020 Ducaten-As) ist das *Ducaten-As* = 0,05817 Gramm = 1,2103 holl. As, der *Ducaten* = 3,4904 Gramm = 72,62 holl. As.

*Handelsgewicht.*

Die Arten und Eintheilungen sind ganz die frühern geblieben, allein die *Schwere* ist eine veränderte, indem, wie früher, das Leichtgewicht mit dem Silbergewichte (s. oben) übereinkommt, durch die Veränderung der Schwere dieses Letztern aber ein etwas Anderes geworden ist. Das neue *Pfund Leichtgewicht* (oder die doppelte Mark des Silbergewichts) ist = 467,711 Gramm = 9731,16 holl. As, indem es mit dem *preussischen* Handelspfunde völlig übereinstimmt; wegen des Nähern s. deshalb die Artikel Berlin und Berlin *im Nachtrage.* Das neue *Pfund Schwergewicht* ist mithin = 505,128 Gramm = 10509,65 holl. As, der neue *Centner* = 50,5128 Kilogramm. (Des Leichtgewichts bedienen sich auch die Kupferschmiede, Zinngiesser, Seiler, Seifensieder und Bäcker.) Für die Vergleichung mit fremden Handelsgewichten gilt nun rücksichtlich des *Leichtgewichts* die Uebersicht unter dem Art. Berlin, S. 118; hinsichtlich des *Schwergewichts* erhöhen sich deren Zahlen um 8 Procent, doch bleibt auch die Uebersicht auf S. 268 für die Praxis brauchbar, da der Unterschied gegen die frühere Schwere für den Verkehr unbedeutend ist.

*Zollgewicht.* (Zu S. 268.)

Auch auf der *Taunus-Eisenbahn* erfolgt jetzt die Verwiegung der Güter nach dem Zollgewicht.

*Medizinal- und Apothekergewicht.*

Die am 28. August 1841 veröffentlichte neue Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 verordnete in §. 102. die Einführung des *preussischen* Medizinalgewichts und eine Bekanntmachung des Sanitäts-Amtes vom 25. Octbr. 1841 bestimmte für den Termin dieser Einführung den 1. Januar 1842. Seit dem letztgenannten Tage ist in der That das preussische Medizinalgewicht hier im Gebrauche. Alles Nähere über dasselbe s. unter dem Art. Berlin, S. 119 u. f.

*Juwelengewicht.* (Zu S. 268.)

Das frankfurter Normal-Juwelengewicht, welches in der hiesigen Münze aufbewahrt wird, ist durch Vermittlung der utrechter Münzbehörde i. J. 1842 aus Amsterdam bezogen worden. Nach der genauen Abwägung durch den hiesigen Münzwardein Rössler wiegt ein *Karat* seines Einsatzes (im Mittel aus den höhern 7 Gewichtsstücken zu 32, 16, 8, 4, 3, 2 und 1 Karat) 20,5833 Centigramm, was mit dem unter Amsterdam, S. 40 angegebenen Resultate der Wägung des holländischen Juwelen-Karats fast genau übereinstimmt.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 269.)

Seit einiger Zeit wollten mehre hiesige Kaufleute den *Zollcentner* als Norm der Verkäufe einführen, welchen sie dann rund = 107 leichte Pfund rechneten; es fand dies aber keinen Beifall. *Weinstein* wird jetzt, wie S. 269 bemerkt, gewöhnlich pr. 107 leichte Pfund verkauft, früher nur pr. 117 leichte Pfund, welche letztere Norm, nach Verabredung, bisweilen noch vorkommt.

*Tara.* Bei *Baumwolle* berechnet man jetzt: Georgia und Louisiana ohne Stricke 4 Procent, bengalische gleichfalls 4 Procent, Madras und levantische mit Stricken 5 Proc., Surate 6 Procent. Bei *Schmack* bewilligt man in Partien 2 Procent, für einzelne Ballen $1\frac{1}{2}$ leichte Pfund pr. Ballen (vgl. S. 269).

*Gutgewicht.* Nach Hauschild's Angabe wird das Gutgewicht von 1 Procent *in* Hundert gerechnet, so dass dem Käufer für jede gelieferte 100 Pfund nur 99 Pfund in Rechnung gebracht werden. Die Kaufleute, welche sich im Handel des Zollcentners als Norm bedienen, gewähren dabei kein Gutgewicht.

Manufakte und Fabrikate werden häufig auf 6 Monate *Zeit* und dann bei baarer Zahlung mit 4 bis 6 Procent *Disconto* verkauft.

Die *Waaren-Courtage* (laut der Mäkler-Ordnung vom 26. Novbr. 1799 beträgt dieselbe $\frac{1}{2}$ Procent, vgl. S. 269) wird vom *Verkäufer* allein bezahlt.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 269 u. f.)

*Börse.* Am 11. December 1843 ward der neue Börsensaal eröffnet und gleichzeitig trat eine neue Börsen-Ordnung in Kraft. Das neue Börsengebäude ist vom Handelsstande der Stadt hergestellt worden und die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, statt. Dieselben werden Mittags um 12 Uhr eröffnet und dauern bis um 1 Uhr Nachmittags, wo das Zeichen der Beendigung mit der Börsenglocke gegeben wird. Der Börsensaal wird in der Regel um 2 Uhr und nur an den Tagen, an welchen im Effektenhandel die monatlichen Schluss-Abrechnungen stattfinden, erst um 3 Uhr Nachmittags geschlossen. Nach halb zwei Uhr ist der Eingang in den Börsensaal gänzlich untersagt. Kündigungen, welche nach Inhalt des Vertrages an der Börse erfolgen sollen, müssen, dem Platzgebrauche gemäss, um von rechtlicher Wirkung zu sein, von den Interessenten spätestens bis Glockenschlag 1 Uhr geschehen.*)

*Handelskammer.* Bei Handels- und Wechselstreitigkeiten müssen zu allen hiesigen Gerichten, auf Verlangen beider Parteien oder der einen, zwei Handels-Assessoren aus der Handelskammer mit berathender Stimme zur Entscheidung zugezogen werden. Dasselbe kann auch von jedem Gerichte von Amts wegen geschehen. Ein eigentliches selbstständiges Handelsgericht hat Frankfurt nicht; alle vor das Forum eines solchen gehörenden Angelegenheiten werden von den verschiedenen dafür verfassungsmässig bestellten gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt. — Handels-Polizeibehörde ist das *Rechenei- und Renten-Amt*, welchem die Behandlung aller den Handel betreffenden Gegenstände in administrativer Hinsicht, so wie die Aufsicht über das Münzwesen zusteht.

*Frankfurt-Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft* (seit 1844). *Frankfurter Actien-Gesellschaft für Rhein- und Mainschifffahrt* (seit 1844, Dienst seit Frühjahr 1845), für die Dampf-Schleppschifffahrt auf dem Rhein zwischen den Seehäfen und Biberich, womit eine Schnell-Relais- oder Dampf-Schleppschifffahrt auf dem Main und andern Flüssen in Verbindung gebracht werden kann. — *Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft* (auf Actien, seit 1. Juli 1843). Dieselbe versichert unbewegliche und bewegliche Güter gegen Feuersgefahr, gegen ebendieselbe auch Waaren auf dem Landtransport, so wie gegen Feuers- und Wassersgefahr Waaren während des Transports auf dem Rhein und den mit demselben in Verbindung stehenden Flüssen. Die *Ceres*, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungs-Gesellschaft auf Rindvieh und Pferde. *Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft* (auf Actien, seit 1845 in Wirksamkeit). Sie „versichert Capitalien und lebenslängliche Renten, welche nach dem Ableben des Contrahenten an seine Erben oder an den Inhaber der Polize be-

*) Ein Abdruck der neuen Börsen-Ordnung findet sich in *Joh. Friedr. Hauschild's* Frankfurter Geschäftshandbuch (Frankfurt a. M., bei Sterga, 1845), S. 115 u. f., welches treffliche Werk über die Maass-, Gewichts-, Münz- und Wechselverhältnisse etc. Frankfurts die gründlichste und ausführlichste Belehrung ertheilt.

zahlt werden". Sie „constituirt ferner Leibrenten". Demnach ist die Gesellschaft zugleich Renten-Anstalt. — Die *vereinten Sparanstalten* bestehen aus der *Sparkasse* und der *Ersparungs-Anstalt*, und diese beiden Institute sind seit 1. Januar 1838 mit jenem Namen unter einer Direktion vereinigt, während sie jedoch getrennte Verwaltung haben. — Die *Verkaufshalle* (Industriehalle), von einer Anzahl Gewerbtreibender (aus dem Handwerker-Verein) in's Leben gerufen, das grösste hier bestehende Lager von geprüften Gewerbsgegenständen. — Die *süddeutschen Buchhändler* haben hier ihre regelmässigen *Abrechnungen*.

---

# Frankfurt an der Oder. Zu S. 270.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 270).

*Darlehnskassen-Agentur.* Vgl. unter dem Art. Berlin *im Nachtrage* die Rubrik *Darlehnskassen.* — *Handels-, Gewerbe- und Industrie-Verein.* (seit 1844).

**Messen.** (Zu S. 270.)

Durch königlichen Erlass vom 18. Juli 1849 und Ministerial-Verfügung vom 8. August 1849 ist der Anfangs-Termin der hiesigen Messen abgeändert und so festgesetzt worden, wie er bis zum Jahre 1825 bestand. Demnach werden die Messen nun wieder bezüglich an den Montagen *nach* Reminiscere und *vor* Margaretha und Martini, auch wenn einer der beiden letztern Tage auf einen Montag fällt, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Der hiesige *Wollmarkt* (vgl. S. 270) findet im Juli in der Margarethen- oder Sommermesse statt und dauert drei Tage, vom dritten bis fünften Tage der Messwoche.

---

# Freiberg,

Bergstadt des Königreichs Sachsen, an der Münzbach, ½ Stunde von der freiberger Mulde, im Kreisdirektionsbezirk Dresden, Hauptort des frühern erzgebirgischen Kreises, mit 12'500 Einwohnern.

**Rechnungsart und Münzen** wie Leipzig; s. d. Art.

**Städtische Obligationen.**

Dieselben rühren von der Anleihe des Jahres 1837 her und bestehen in Abschnitten zu 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern. Sie lauten an den Inhaber und tragen 3 Procent jährliche Zinsen, welche halbjährlich, am 1. April und 1. October, bezahlt werden. Die Tilgung beträgt jährlich mindestens 1½ Procent und wird durch halbjährliche Verloosungen bewerkstelligt. Es sind nicht viele dieser Papiere mehr im Umlaufe.

**Maasse und Gewichte.**

Die *Raum-Maasse* sind im Wesentlichen die von *Dresden*; s. dies. Art.

*Längenmaass.* Der freiberger *Fuss*, ursprünglich der dresdner, = 0,2775 Meter = 123,017 paris. Lin. — Die *Elle*, ursprünglich die dresdner, von 2 Fuss = 0,5550 Meter = 246,03 paris. Lin.

*Aelteres Bergwerksmaass.* Das ältere *freiberger Lachter* hatte 3½ freiberger Ellen und war = 1,9425 Meter = 5,980 alte pariser Fuss, oder 71,760 pariser Zoll, oder 861,12 paris. Linien.

*Handelsgewicht.* Das *Pfund* ist das *leipziger.* Der *Centner* hat aber hier 114 Pfund.

*Fleischergewicht.* Einer öffentlichen Anzeige des hiesigen Stadtraths vom 6. Septbr. 1849 gemäss wird seit dem 8. Septbr. 1849 von den hiesigen Fleischern „*nach dem neu regulirten Gewicht, der Centner zu* 102 *Pfund*" verkauft (!).

---

# Freiburg in der Schweiz.

## Wirklich geprägte Silber-Münzen dieses Kantons.

1) *Von früherhin, namentlich von* 1787 — 1798.

*a) Viertel* (1/4)-*Thaler vom Jahre* 1797, nach französ. Probe: 21,9 Stück auf die köln. rauhe Mark, zu 10 Loth 16 Grän fein; also 32,179592 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

*b) Achtel* (1/8)-*Thaler vom Jahre* 1798, nach französ. Probe: 47 1/4 Stück auf die köln. rauhe Mark, zu 10 Loth 14 Grän fein; also 71,072165 Stück auf 1 köln. Mark fein Silber.

*c) Sechzehntel* (1/16)-*Thaler vom Jahre* 1787, nach französ. Probe: 93,7 Stück auf die köln. rauhe Mark, zu 11 Loth 8 Grän fein, folglich 130,998058 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

*d) Zweiunddreissigstel* (1/32)-*Thaler vom Jahre* 1795: 176 1/10 Stück auf die köln. rauhe Mark, zu 10 Loth 9 Grän (10 1/2 Loth) fein Silber, und sonach 268,342857 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

2) **Neuere Silber-Münzsorten dieses Kantons sind** (freilich ohne nähere Bestimmung auf Gewicht und Feingehalt):

4-Franken- oder 40-Batzenstücke vom Jahre 1813;
5-Batzenstücke vom Jahre 1811;
1-Batzenstücke vom Jahre 1830;
1/2 Batzen = 5 Rappen von 1827, 1830, 1831;
1/4-Batzen- oder 2 1/2-Rappenstücke von 1827.

---

# Genf. Zu S. 274 — 281.

## Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen, besonders Silber-Scheide-Münzen nebst Kupfer-Münzen der neuern *(auch einige der frühern)* Währung.

A) **In Golde** *sind von dem Kanton Genf* **in 1848** geprägt worden:

*Stücke von* 20 *Franken und Stücke von* 10 *Franken, so wie*

B) **In Silber:**

*Stücke von* 10 *Franken und*

*Stücke von* 5 *Franken, ebenfalls im Jahre* 1848, sämmtlich nach dem neuern französischen Münzfusse (wie derselbe seit 1803 besteht), *aber nur in so geringer Anzahl, dass sie schon jetzt* (1849) *sehr selten geworden sind.* —

**In Silberscheidemünze** hat man hier bedeutendere Ausprägungen gemacht, alles nach der französischen Einrichtung, so auch noch in 1847:

25-*Centimes-Stücke*, die aber minder sauber ausfallen, als die zuletzt geschlagenen derartigen Münzen.

Ausser diesen 25-Centimes-Stücken sind ferner, freilich in sehr geringhaltigem Silber (siehe auch hier neben rechts, in der kleinen Tabelle) ausgebracht worden:

10-*Centimes-Stücke* (von 1839);
5-*Centimes-Stücke* (von 1840), *dann auch*
4-, 2- *u.* 1-*Centimes-Stücke von* 1839, *aber von schlechtem Silber.*

**Und in Kupfer:**

1-*Centime-Stücke, von* 1840 *und* 1841.

*Billon-Münzstücke zu* 1 *Sol* (Sou) *von der frühern Ausbringungsart* kursiren noch zum Theil von den Jahren 1817, 1825, 1833.

*Genfer Goldmünzen der frühern Zeit*, namentlich *einfache und dreifache Pistolen*, von 1762 und 1771, von *ersteren* nach französ. Probe, etwa 41 1/4 Stück auf die köln. rauhe Mark zu 21 Karat 10 Grän fein, und *letztere*, etwa 13 27/40 Stück auf dieselbe rauhe Mark zu 21 Karat 11 Grän fein, kommen wenig mehr vor. —

**Genfer Silber-Münzen der frühern und neuern Zeit, namentlich von 1794 u. 1796, so wie von 1839 u. 1844,** *sind nach den erfolgten Untersuchungen französischer und deutscher Münzmeister ausgebracht worden, wie folgt:*

| *Silber-Münzen auch Silber-Scheide-Münzen der Republik und des Schweizer Kantons Genf, von der jüngst vergangenen und neuern Zeit* (1794—1844). | *Stück auf eine kölnische rauhe Mark.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine kölnische Mark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| | | *Loth.* | *Grän.* | |
| Ecus neufs, Neue Thaler oder grosse Thaler von 1794 und 1796, nach französischer Probe | 7,7000000 | 13 | 16,00 | 8,8704000 |
| Halbe dergleichen, von 1795, nach französischer Probe | 15,5000000 | 13 | 16,00 | 17,8560000 |
| 15-Sous-Stücke, aus dieser Zeit, desgl. | 73,3750000 | 11 | 15,00 | 99,2112676 |
| 6-Sous-Stücke, aus dieser Zeit, desgl. | 84,6750000 | 3 | 14,00 | 358,6235294 |
| 25-Centimes-Stücke, von den Jahren 1839 und 1844, nach berliner Probe | 60,1527778 | 3 | 17,00 | 244. — |
| 10-Centimes-Stücke, von den Jahren 1839 und 1844, nach berliner Probe | 78,4308642 | 1 | 16,00 | 664,3555556 |

### Anleihe.

Eine *Anleihe* im Belaufe von 100'000 Franken ward im Herbst 1849 von der Regierung bei der hiesigen Sparkasse aufgenommen. Das Deficit betrug zu dieser Zeit 1'248'000 Franken.

---

## Genua. Zu S. 281—290.

### Maasse und Gewichte. (Zu S. 287.)

Die mit dem Jahre 1850 eingetretenen *neuen Maasse und Gewichte* des Königreichs Sardinien s. unter d. Art. Turin, S. 1290 u. ff. Wegen der erst *im Laufe* des genannten Jahres eintretenden ausschliesslichen Giltigkeit des metrischen *Gewichts* und *Hohlmaasses* s. d. Art. Turin *im Nachtrage*. Von den bisherigen genueser Maassen ist noch zu bemerken:

*Flächenmaass.* Die *Cannella quadrata* (Quadrat-Cannella) hat 100 Quadrat-Palmi und ist daher = 6,20484 Quadrat-Meter. Als *Feldmaass* wird noch die alte toskanische *Soccata* angegeben, welche in Toskana in 10 Stajole oder Stiora zu 66 ehemaligen Quadrat-Perche (Quadrat-Pertiche à 25 alte Quadrat-Braccia di Terra; 18 alte Längen-Braccia di Terra waren = 17 jetzigen toskan. Braccia da Panno) getheilt wurde und demnach = 50,135 franz. Aren ist.

*Oelmaass.* Der Inhalt des *Barile*, welcher dem triestiner Barile oder der Oel-Orna von *Triest* gleich ist, ist unter dem letztern Artikel, S. 1251, zu ersehen, wo sich auch seine Vergleichungen mit fremden Maassen finden. 1 Barile = 66,0394 Liter = 3329,21 paris. Kub.-Zoll.

*Gold- und Silbergewicht* (zugleich früheres genueser Münzgewicht). Der *Marco* (die Mark) desselben hat 8 Oncie und ist also ⅔ der Libbra = 211,186 Gramm = 4393,9 holl. As.

### Platzgebräuche. (Zu S. 289.)

*Tara.* Die seit dem 1. Januar 1846 in Kraft stehende gesetzliche Verfügung über die Tara-Anrechnung etc. s. unter d. Art. Turin, S. 1292 u. f.

Zur Sicherung der Genauigkeit bei der Abfassung der hiesigen *Preiskurante* verfügte eine königliche Verordnung vom 6. November 1845, dass die königliche Handelskammer die Waarenpreise nach einer von einigen durch sie erwählten Mäklern ihr wöchentlich zu überreichenden Note zu registriren habe. Die Kauf-Abschlüsse erfolgen in Genua zu den

bestimmten Preisen, aber mit beträchtlichen *Disconto*-Abzügen (früher auch starken Tara-Abzügen). Manche wollen wissen, dass dem Lokalhandel dadurch ein Vortheil erwachse, indem auf diese Weise dem auswärtigen Kaufmann weit höhere als die eigentlichen Preise zu Gesicht kommen.

**Bank.**

Im Frühjahr 1844 wurde hier wieder eine förmliche *Bank* (Banca di Genova) auf Actien gegründet, deren Statuten unterm 16. März bestätigt und im Mai publicirt wurden. Die Dauer der Gesellschaft ist zunächst auf 20 Jahre festgesetzt, das Capital beträgt 4 Millionen Lire, vertreten durch 4000 Actien zu 1000 Lire. Die *Verfassung* der Bank, ihre Operationen, die ganze innere und äussere Verwaltung, sind genau die nämlichen wie bei der nach ihrem Vorbilde drei Jahre später in Turin errichteten Bank, weshalb wir auf die ausführliche Beschreibung dieser Letztern unter d. Art. Turin, S. 1299 u. ff., verweisen. Ein Unterschied besteht rücksichtlich einer Gattung der *Banknoten* (vgl. S. 1300), indem diejenigen der Bank von Genua statutenmässig über 1000, 500 und 250 Lire lauten. In der neuesten Zeit erhielt aber die hiesige Bank zugleich die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten zu 100 Lire, und ein königl. Dekret vom 6. October 1849 autorisirte sie zur weitern Emission von 1 Million Lire in solchen Noten zu 100 Lire. Natürlich muss es rücksichtlich der genueser Bank bei Betrachtung der Operationen unter Rubrik 2 heissen: Unentgeltliche Einziehung von ihr übergebenen, in *Genua* zahlbaren Effekten (vgl. S. 1299). Mehre Punkte, in welchen die frühern Statuten von denen der neuern Bank von Turin anfänglich noch abwichen, sind durch königl. Patent vom 4. Juni 1846 abgeändert worden, und bei Gründung der turiner Bank sind diese Veränderungen für die Letztere mit adoptirt worden, so dass, wie gesagt, nur die Darlegung der Bank von Turin zu Grunde gelegt zu werden braucht. Am 30. Novbr. 1849 betrug der *Baarvorrath* der Bank 7'234'543 Lire 25 Centesimi, *die Noten-Cirkulation* 37'509'200 Lire. Am 4. Mai 1849 genoss das Silbergeld gegen die Banknoten (Biglietti) ein *Aufgeld* von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Procent. Am 20. April 1849 bestand das *Activ-Vermögen* der Bank (mit Einschluss der Staatspapiere und der nicht unbedeutenden Forderungen der Bank an die königl. Finanzen) in 32'772'203 Lire, der *Reservefonds* 42'559 Lire. Früher hatte die Bank ein Darlehn aus der Staatskasse von 2 Millionen Lire erhalten, welches getilgt wurde; i. J. 1846 (durch königl. Dekret vom 12. Juni) erhielt sie wiederum ein solches Darlehn von gleicher Grösse, welches gleichfalls heimgezahlt worden ist. Dasselbe wurde auf 4 Monate und gegen einen Zins von 2 Procent jährlich gewährt und hatte den Zweck, den Ankauf und die Abspinnung der Seiden-Cocons zu begünstigen, damit jener ungehindert vor sich gehen und nicht in Folge eines Geldmangels Stockung in diesen wichtigsten Theil der Landescultur kommen könne. — Während der verhängnissvollen Zeit im Herbst 1848 wurde die Bank durch einen Beschluss der Regierung im September des genannten Jahres ermächtigt, ihre *Banknoten nicht mehr baar einzulösen*, so wie 20 Millionen Lire weitere Noten zu emittiren und dieselben der Regierung gegen hypothekarische Sicherstellung zu überlassen (zu leihen). Die Regierung dekretirte, dass diese Banknoten als Geld angesehen werden und Zwangskurs haben sollten. Durch die in Folge dieses gezwungenen Darlehns eingetretene so ungeheure Vermehrung des Papiergeldes litten die Handelsinteressen sehr, und die Banknoten, die vorher noch nie unter Pari standen, fielen um 3 Procent unter dasselbe, welchen Verlust sie noch im Februar 1849 erduldeten. Der Credit des Platzes wurde dadurch so sehr beeinträchtigt, dass im Februar 1849 der Handelsstand die turiner Kammern um ungesäumte Wiedererstattung jener 20 Millionen Lire und Rücknahme der betreffenden Noten durch die Bank anging, was aber damals nicht geschah.

---

# Gera. Zu S. 290—291.

**Gegenwärtige Rechnungsart, Landesmünzen und Zahlwerth der reussischen Lande** ist insbesondere unter Reuss, Reussische Fürstenthümer, Seite 1003 u. 1004 nachzusehen.

**Papiergeld zu Einem Thaler im 14-Thalerfusse.**

Nach einer Bekanntmachung des fürstlichen Ministeriums im November 1849 *wird das nach früherem Beschlusse creirte neue unverzinsliche Papiergeld, im Betrage von 300000 Thalern im Vierzehnthalerfusse* von jetzt ab (24. Novbr.) *nach und nach in Umlauf gesetzt werden. — Die Kassenscheine sind auf rosafarbiges Hanfpapier gedruckt, in 15 Serien abgetheilt, und lauten je auf Einen Thaler.* — Die Namen der beiden, von der Staatsregierung und aus der Mitte der Landesvertretung ernannten Commissarien sind den Scheinen aufgedruckt; ausserdem werden sie von dem besonders verpflichteten Buchhalter und Kassirer, unter Beifügung der Nummer und des Foliums, welche sie im Hauptbuche einnehmen, eigenhändig vollzogen. Die Sparkasse in Gera wird dieses Papiergeld auf Verlangen jederzeit gegen baares Geld einlösen. Eine specielle Fundirung hat dasselbe nicht; es ruht vielmehr im Allgemeinen auf dem Credit der drei vereinigten reussischen Fürstenthümer.

**Wechselrechtliches.**

Unterm 15. Januar 1849 erliess *Heinrich der 62., jüngerer Linie Fürst Reuss* aus *Schleiz*, eine höchste Verordnung, *die Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betreffend*, welche nach den 6 Paragraphen derselben und nach §. 6 insbesondere in hiesigen Landen ebenfalls *mit dem* 1. *Mai* 1849 erfolgen und in Kraft treten sollte.

Es wird dabei im Eingange auf das hier *zeither bestandene Wechsel-Mandat vom* 6. *Februar* 1717 Bezug genommen, und sind nach §. 1. zwar alle in diesem Mandat von der allgemeinen deutschen Wechselordnung abweichende Vorschriften, in die Materie des Wechselrechtes gehörend, für aufgehoben zu achten; nach §. 2 „bleiben dagegen *die prozessualischen Vorschriften der hiesigen Wechselordnung* (des Wechselmandats also), so weit nicht im Nachstehenden (den §§. 3, 4, 5) eine Abänderung darin getroffen wird, ferner in Kraft und Gültigkeit.“

---

# Gibraltar. Zu S. 291—293.

**Kursverhältnisse.** (S. 292.)

Fortwährend werden hier regelmässige Kurse auf mehre auswärtige Plätze notirt (vergleiche auch S. 292), und so war unter Anderm der *Standpunkt derselben am* 15. *September* 1849 *wie folgt:*

*Auf London*, 60 Tage dato, 50¾ (Pence Sterling für 1 spanischen Silberpiaster).
- *Paris* . . . . . . . . . . . 5 Francs 36 Centimes für 1 dergleichen Silberpiaster.
- *Marseille* . . . . . . . . . 5 Francs 41 Centimes für 1 dergleichen.
- *Genua* . . . . . . . . . . 5 Francs (Lire) 49 Cent. für 1 dergleichen.

*Ferner zu acht Tagen nach Sicht:*

*Auf Madrid und Sevilla:* Pari (Piaster für Piaster).
- *Cadiz und Malaga* . . . . ⅛ Procent Prämie; d. i. 100⅛ span. Piaster hier für 100 span. Piaster, 8 Tage nach Sicht zahlbar, in Cadiz und Malaga.
- *Alicante und Barcelona*: ½ Procent Disconto, oder 99½ span. Piaster hier für 100 dergl. in besagten Plätzen.
- *Valencia* . . . . . . . . . . ¼ Procent Disconto = 99¾ span. Piaster hier für 100 dergl. in Valencia.

*Spanische Säulen-Piaster* . . 1⅛ Procent Prämie; d. i.: 101⅛ spanische Piaster hier baar für 100 Stück span. Säulen-Piaster.

---

# Gotha. Zu S. 299—303.

**Wirklich geprägte Münzen des hier eingeführten 14-Thaler-Münzfusses.**

Die auf Seite 299 erwähnten, für das Herzogthum Gotha seit 1840 angeordneten Sorten von *Silbermünze im eingeführten* 14-*Thalerfusse* sind seitdem und besonders seit 1841 wirklich (wohl meist in *Dresdens Münzstätte*) ausgeprägt worden, nämlich

1) *Vereinsmünze oder Zweithalerstücke, Einthalerstücke und Sechsteltbaler.*

2) *In Silber-Scheidemünze*: Ganze und halbe *Gröschen oder Neugroschen à* 10 *und* 5 *Pfennige*; *auch Zweineugroschenstücke*, ganz in derselben Ausbringungsart, wie sie unter Berlin und Leipzig nachgewiesen und dort auch tabellarisch aufgestellt ist.

3) *In Kupfer* sind die 2- und 1- *Pfennigstücke seit* 1841 ganz in demselben Kupfer-Münzfusse für das Herzogthum Gotha ausgebracht, wie dies bereits in den Nachträgen unter *Altenburg*, unter der Rubrik: *Kupfermünze*, angegeben worden ist, worauf hiermit ganz verwiesen werden muss.

### Völlige Einziehung der älteren im Conventions-20-Guldenfusse ausgeprägten Landesmünzen. (S. Seite 300.)

Diese Einziehung erfolgte *in Gemässheit der landesherrlichen Verordnung vom* 1. *Septbr.* 1843 bis Ende December desselben Jahres, und *vom* 1. *Januar* 1844 sollten die bis dahin nicht ausgewechselten Münzstücke, namentlich die Speciesthaler, Gulden, halben Gulden, Vier- und Zwei-Groschenstücke, sowie die $\frac{1}{24}$ oder Ein-Groschenstücke nur zu einem herabgesetzten, besonders angegebenen Werthe kursiren, und von den öffentlichen Kassen nicht wieder ausgegeben, sondern als Schmelzgut verwendet werden.

So ward z. B. *der nunmehrige Werth* des *Conv.-Speciesthalers* auf 1 Thaler 10 Gr. (10 Ngr.), des $\frac{1}{6}$-*Thalerstückes* auf 5 Gr. (5 Ngr.) und des $\frac{1}{24}$-*Thalerstückes oder alten* (guten) *Groschens* auf 1 Neugroschen festgesetzt.

### Papiergeld, in Kassen-Anweisungen zu 1 Thaler und zu 5 Thalern im 14-Thalerfusse, seit 1848.

Nachdem noch im Jahre 1847 die Zustimmung der Stände erfolgt und das darauf gegründete Gesetz vom 30. Septbr. 1847 ertheilt war, ging man im Frühjahr 1848 zur wirklichen Emission von *herzoglich-gothaischen Kassen-Anweisungen zu einem und zu fünf Thalern* in einem *Gesammtbelaufe von* 400'000 *Thalern im* 14-*Thalerfusse* über.

Im Februar 1849 forderte die Finanzabtheilung nicht nur 165'000 Thaler zur Deckung einer in den letzten Jahren contrahirten Schuld, sondern auch noch einen Credit von 60'000 Thalern zur Bestreitung dringender Staatsausgaben. Der desfallsige Antrag musste wegen seiner Dringlichkeit von Seite des Landes genehmigt werden; doch blieb man vorläufig unentschlossen, ob man noch 300'000 Thaler Papiergeld *zu den bereits kursirenden* 400'000 *Thalern* anfertigen und in Umlauf bringen lassen solle.

### Wechselrechtliche Verhältnisse. (S. 301.)

*Der Herzog Ernst* ertheilte aus *Gotha* am 25. April 1849 ein in 11 Paragraphen abgefasstes *Ausführungs-Gesetz in Betreff der Allgemeinen deutschen Wechselordnung*, in dessen erstem Paragraphen es heisst:

„Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung finden nicht blos *auf die an oder nach dem* 1. *Mai dieses Jahres ausgestellten Wechsel*, sondern auch auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, *welche von da an* in Bezug auf einen früher ausgestellten Wechsel erst vorgenommen werden.

§. 4. *Wechselproteste* sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, dass Derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der späteren Erhebung nach 7 Uhr Abends einverstanden ist, was dann aber im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muss.

§. 5. Als *allgemeine Feiertage* (Art. 92 der Allgemeinen Wechselordnung) sind zu betrachten: *der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.*"

Die §§. 6 bis einschliesslich 11 enthalten das *im Wechselprozess* zu beobachtende Verfahren.

§. 11 bestimmt, wie folgt: „Alle landesgesetzlichen Bestimmungen über Wechselrecht und Wechselprozess, welche dem Inhalte der allgemeinen Wechselordnung entgegenstehen, sind vom 1. Mai dieses Jahres (1849) an aufgehoben."

---

# Guatemala (Central-Amerika). Zu S. 304.

### Rechnungsart, Münzen etc.

Die hier gewöhnlich umlaufenden Münzen sind neben den nordamerikanischen Piastern oder Dollars (besonders halben Dollars etc.) hauptsächlich die Piaster der neuen südamerikanischen Republiken (die von *Chile*, *Peru*, Columbien etc.), welche, ausser den ganzen Piastern, sehr häufig *in* $\frac{1}{2}$ *Piastern*, in $\frac{1}{4}$ Piastern oder sogenannten 2-Realenstücken und in $\frac{1}{8}$ Piastern oder 1-Realenstücken vorkommen. Das Silberstück zu 1 Real wird wieder in halbe (Medios) und in Viertel-Realstücke (Quartillos) als niedrigste Münzart eingetheilt.

Ausserdem sind die hier noch häufig umlaufenden *spanischen* 2-*Realenstücke* (die Peseta provincial), von denen in Spanien wie in Havana 5 Stück auf einen Piaster gerechnet werden, beachtenswerth, da man sie in dem Staate *Nicaragua und Honduras* zu 4 Stück auf 1 Piaster (folglich wohl *als Peseta mexicana* oder columnaria) ausgibt und sonach 25% darauf gewinnt. (—? Siehe *Alexander von Bülow's* Auswanderung und Colonisation etc. Berlin, 1849.) — Französische 5-Frankenstücke werden hier überall im Einzelverkehr (Detail) für einen Piaster gleich angenommen, während man im Wechselhandel für einen wirklichen Piaster 5 Francs 45 Centimes zahlen muss. — „In den sämmtlichen Staaten gibt es noch die sogenannte *Masquequina-Münze oder cut money* (soll wohl heissen: *Macuquina-Münze*, welches bekanntlich im Spanischen soviel als *Münzen ohne gewundenen Rand* bedeutet — siehe hierüber unter Caracas, Seite 191, dann aber auch unter Venezuela, S. 1331 — so wie im Englischen *cut money* als *ausgehauene* oder *ausgeschnittene, auch wohl beschnittene Münze* verstanden wird), *unregelmässige, viereckige Silberstücke, zu* 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ *und* $\frac{1}{16}$ *Piaster, vom reinsten Silber geprägt* (??). Diese Münze wird von den Engländern aufgekauft und nach England

ausgeführt. *In* **BELICE** wird dieses Geld, ohne Rücksicht auf die Geldstücke, *in Zahlungen nach dem Gewicht* angenommen, *und das Pfund derselben zu* 18 *Piastern berechnet*, wobei man sich dort auch *der Rechnungsart des Piasters zu* 100 *Cents* bedient. —

*„Der Staat Guatemala prägt selbst regelmässig Gold- und Silbermünzen*, und die Privatpersonen der andern Staaten von *Central-Amerika* lassen sich, wenn sie Gold oder Silber besitzen, dies Metall daselbst prägen. Die übrigen Staaten von Central- oder Mittel-Amerika besitzen nur eine einfache Münze (Münzstätte) für die Verfertigung der erwähnten viereckigen Geldstücke oder der sogenannten *cut money*.

*Der Handelsverkehr mit Guatemala* war bis jetzt durch schlechte Zahlung der dorthin auf Credit gegebenen Waaren sehr erschwert, so dass sich die fremden Kaufleute an ihren Consul wenden mussten, um zur Zahlung zu gelangen, welches aber auch meist nur dann erst zum Zwecke führte, wenn der betreffende Consul die einzufordernde Schuld mittelst eines Kriegsfahrzeugs reclamirte. Doch sind dergleichen Fälle auch bei den andern südamerikanischen Republiken wohl noch häufiger als in Central-Amerika vorgekommen. —

*„Chili und Peru, so wie ein Theil von Mexico* sind die einzigen Staaten, welche baares Geld hier in's Land bringen und *die Zahlungen*, welche *jährlich* baar *in Gold* für die Staaten von Central-Amerika geleistet werden, schätzt man auf 600'000 Piaster. — *Die kursirenden Geldsorten* sind *spanische Unzen (Onzas oder Dublonen)*, im Werthe von 17 Piastern; *südamerikanische Unzen (Onzas)* zu 16 Piastern Werth, so wie die Unterabtheilungen dieser Goldmünze: ½, ¼ und ⅛ Unzen ganz nach Verhältniss des Werthes der Einheit der einen und andern Art. *Die spanischen Piasterstücke mit Säulen an jeder Wappenseite, die sogenannten Colonnaten*, sind hier seltener und geniessen gewöhnlich ein *Aufgeld* von 6%. — *Die goldenen Piasterstücke* (siehe unter MEXICO, S. 665) haben mit den Silberpiastern gleichen Werth. —

### Wechselkurs, vornehmlich auf London. — Kosten des Protestes und Rückwechsels.

*Das baare Geld* ist übrigens in *Guatemala* ziemlich selten, die zu machenden Zahlungen oder *Rimessen* geschehen daher fast immer in Landesprodukten, namentlich in *Cochenille und Indigo, sonst aber* (und wohl hierauf begründet) *in Wechseln auf London*, auf 90 Tage Zeit (nach Sicht), wobei das Pfund Sterling gewöhnlich zu 5 Piastern angenommen wird. — *Für Belize* werden dergleichen Wechsel ebenfalls in Anwendung gebracht, das Pfund Sterling dabei aber anders und zwar zu 4 Piaster 20 Cents (= 4⅕ $) mit + 18 Procent Prämie berechnet; also hiernach zu 4,956 Piaster = 4 Piaster 95 à 96 Cents. Jedoch sind nur Wechsel auf gute *londoner* oder *liverpooler Häuser* zu verkaufen, und *der Disconto* ist verschieden, von 1 bis zu 2½% (monatlich).

Die hier üblichen *Kosten bei protestirten Wechseln* sind, ausser den Gerichtskosten, 6 Procent vom Tage des Wechsels; die Verluste bei dem *Rückwechsel* des protestirten Papiers aber sind *in Guatemala* ungeheuer, wogegen sie *in Belize* nur mit 8% Rechange (Rückwechsel) berechnet werden.

---

GUERNSEY, britische Insel an der Küste von Bretagne. S. KANAL-INSELN.

---

## Guiana. Zu S. 305—310.

### I. Britisches Guiana. (S. 305—307.)

**Kursverhältnisse.** — *Georgetown* (in Demerara), *den* 3. *November* 1849.

*Privat-Wechsel auf London*, à 90 Tage nach Sicht, ± 466 bis 468 Dollars (Piaster für 100 Pfund Sterling.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Bank-Wechsel auf London*, | à 90 Tage - - , | ± 476 | Dollars für 100 Pfund Sterling. |
| | à 60 Tage - - , | ± 478 | |
| | à 30 Tage - - , | ± 480 | |

---

## Hamburg. Zu S. 316—342.

### Jetziger, etwas veränderter Silber- und Zahlwerth der Banco-Mark, und gewissermaassen auch der Kurant-Mark. (S. 319.)

Nachdem schon seit mehren Jahren über das Verhältniss der hiesigen Banco-Mark zu dem Silberwerthe in Hinsicht der Preis-Differenz derselben bei der Ein- und Ausgangsberechnung Klage geführt worden war, fanden endlich die gegründeten Beschwerden hierüber Eingang bei der Behörde, und es ward festgesetzt:

„Dass *vom* 15. *August* 1846 *an*, der bisherige *Eingangswerth in der Bank für die kölnische Mark fein Silber von* 27 *Mark* 10 *Schillingen* = $27^5/_8$ *Mark Banco*, *von diesem Tage* an auf den *Eingangswerth von* 27 *Mark* 12 *Schill.* = $27^3/_4$ *Mark Banco* erhöht und fest bestimmt sein sollte, *so wie der Ausgangswerth der köln. Mark feinen Silbers* durchgehends derselbe sein, also ebenfalls zu $27^3/_4$ Mark Banco zu berechnen sei, lediglich unter Abzug von 1 per mille oder von Einer Mark auf 1000 Mark Banco als Bankgebühren für die Aufbewahrung, das Ein- und Ausschreiben."

Vom 15. August 1846 an ist also die Werthbestimmung der hiesigen Banco-Mark hiernach zu würdigen, und die auf Seite 319 aufgestellte Werthberechnung demgemäss abzuändern.

*Der bisherige Werth der hamburger Kurant-Mark* hat zwar an und für sich in dieser Zeit keine Abänderung in Rücksicht ihrer Ausbringung erlitten, und es könnten sonach fortwährend 34 Mark Kurant auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet werden, wie dies auch auf Seite 319 regelmässig geschehen ist. Allein einerseits ist der Umlauf der wirklich geprägten hamburger Kurant-Münze nicht bedeutend genug und eher kleiner als grösser geworden (siehe auch Herrn Dr. *Adolph Soetbeer's „Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse"*, 4., 1846, S. 19—30); andererseits ist auch seit einigen Jahren das preussische Kurantgeld — der 14-Thalerfuss — immer mehr hier in Umlauf gekommen und hat einen festen Preis von 40 Schillingen Kurant für den preussischen Thaler erhalten, so dass es zu diesem festen Werthe in den hiesigen Kursnotizen fast andauernd zu 125 Procent für 100 Mark hamburger Banco angesetzt wird; obschon bei $27^3/_4$ Mark Banco gegen 35 Mark Kurant dieser Procentsatz sich auf $126^1/_8$ [genau auf $126^{14}/_{111}$ = 126,(126)...] steigern müsste; denn wenn 40 Schillinge hamburger Kurant einen Thaler preussisch Kurant ausgleichen, so gehören hiernach bereits 35 Mark hiesig Kurant auf die kölnische Mark fein Silber. Gleichwohl stehen aber hier zu dem Preise von 40 Schill. Kurant für den Thaler preussisch Kurant, wie gesagt, fast andauernd 125 Mark Kurant = 100 Mark Banco, also in kleinern Zahlen vergleichen sich hiernach genau

5 Mark hamb. Kurant mit 4 Mark hamb. Banco,

und bei dieser Kursbestimmung gehören nicht 35, sondern in der That nur $34^{11}/_{16}$ = 34,6875 hiesige Mark Kurant auf die kölnische Mark fein Silber, obschon von dem wirklich geprägten hamburger Kurantgelde, in den 1- und 2-Markstücken, wie in den 4- und 8-Schillingstücken die Ausbringung gesetzmässig zu 34 Mark erfolgt ist. *Wir* haben also — ganz abgesehen von dem hier ebenfalls stark kursirenden *dänischen groben Kurant* etc. — nach dem Erwähnten schon dreierlei abweichende Annahmen für das hamburger Kurantgeld, und zwar:

1) die kölnische Mark fein Silber zu 34 Mark hamb. Kurant;
2) dieselbe - - - zu $34^{11}/_{16}$ Mark hamb. Kurant;
3) dieselbe - - - zu 35 Mark hamb. Kurant;

} wovon der mittelste Satz (oder 2) vorläufig der annehmbarste und ein wahrer Durchschnittssatz ist.

## Die hamburger Banco-Mark hat sonach seit dem 15. August 1846 folgenden Silber- und Zahlwerth:

### 1) in nachbemerkten deutschen Rechnungsmünzen:

a) *in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse:* = $^{56}/_{111}$ = 0,5045045 Thaler = 15 Sgr. 1,622 Pfenn.

b) *im 14-Thalerfusse desgleichen*, den Thaler zu 30 Ngr. à 10 Pf. = 0,5045045 Thaler = 15 Groschen oder Neugroschen 1,351 Pfenn.

c) *im 14-Thalerfusse desgleichen*, den Thaler zu 24 gGr. à 12 Pf. = 0,5045045 Thaler = 12 gute Groschen 1,297 Pfenn.

d) *im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant* = $^{80}/_{111}$ = 0,7207207 Fl. = 43 Kreuzer 0,973 Pfenn.

e) *im wirklichen 24-Guldenfusse* = $^{32}/_{37}$ Gulden = 0,8648649 Fl. = 51 Kreuzer 3,568 Pfenn.

f) im $24^1/_2$-Gulden-Fusse oder in süddeutscher Währung = $^{98}/_{111}$ = 0,8828829 Fl. = 52 Kreuzer 3,892 Pfenn.

g) *in hamburger oder lübischem Kurant*, und zwar

1) die köln. Mark fein Silber zu 34 Mark Kur. = $1^{25}/_{111}$ Mark = 1,2252252 Mark Kurant = 1 Mark 3 Schill. 7,243 Pf. Kur.

2) dieselbe Mark fein Silber zu $34^{11}/_{16}$ Mark Kurant = $1^1/_4$ Mark = 1,2500000 Mark Kurant = 1 Mark 4 Schill. Kur.

3) Dieselbe Mark fein Silber zu 35 Mark Kur. = $1^{29}/_{111}$ Mark = 1,2612613 Mark Kurant = 1 Mark 4 Schill. 2,162 Pf. Kur.

h) *in bremer Goldwährung*, Louisd'or zu 5 Thlr. à 112 % = $^{50}/_{111}$ = 0,45045045 Thaler Ld'or. = 32 Grot 2,162 Schware (oder $32^{16}/_{37}$ Grot.)

i) *in derselben Währung*, in Thalern Gold, Ld'or. zu 5 Thlr. (☉ zu ☽ wie 1 zu $15^{3}/_{4}$) = $^{3160}/_{6993}$ Thaler = 0,(451880)... Thaler Ld'or. oder Gold und in Grot Louisd'or: $32^{416}/_{777}$ = 32,(535392)... = circa $32^{8}/_{15}$ Grot Ld'or. à 5 Thlr.

k) *in Mecklenburg-Schwerin, seit* 1848 (siehe die neuen Münzverhältnisse unter Wismar, Seite 1493 u. ff.), *den Thaler* zu 48 Schill. à 12 Pf. *Im 14-Thalerfusse:* = 0,5045045 Thaler = 24 Schillinge 2,595 Pf. (= $2^{22}/_{37}$ Pf.)

l) *in Oldenburg, seit dem* 1. *October* 1846 *im 14-Thalerfusse, aber in der bisherigen Rechnungsart* in Thalern zu 72 *Grot* à 5 Schware; also = 0,5045045 Thlr. = 36 Grot 1,622 Schware (oder $1^{23}/_{37}$ Schware).

**2) Ferner in nachgenannten ausländischen Rechnungsmünzen:**

m) *in Belgien und Frankreich*, à $52^{1}/_{2}$ Frcs. und $27^{3}/_{4}$ Mark Banco = $1^{33}/_{37}$ Frcs. = 1,8918919 Frcs. = 1 Fr. $89^{7}/_{37}$ Centimes;

n) *im Königreich der Niederlande*, à $24^{3}/_{4}$ Fl. u. $27^{3}/_{4}$ Mark Banco = $^{33}/_{37}$ Fl. holl. = 0,8918919 Fl. holl. = $89^{7}/_{37}$ Cents.

o) *in Grossbritannien (England)* — à $9^{3}/_{4}$ ß zu 50 d. Sterl. — = ($^{65}/_{888}$) = 0,0731982 Pfd. Sterl. = 1 Schilling 5,568 Pence Sterl.

p) *in Dänemark* — à $18^{1}/_{2}$ Rbkthlr. zu 96 ß — = $^{2}/_{3}$ Reichsbankthaler = 0,6666667 Rbkthlr. = 4 Mark oder 64 Reichsbankschillinge.

q) *in Schweden*, neue Rechnungsart und Währung, nach dem Gesetz vom 23. Mai 1845 (siehe Stockholm), in Reichsthalern zu 48 Schill. à 4 Stüber = 9,16902621 Stück ganze Species-Reichsthaler, und hieraus $^{1}/_{4}$ = 36,67610484 Reichsthaler auf die köln. Mark fein Silber seit 1845 = 1,321661436 Rthlr. = 1 Rthlr. 15 Schill. 1,759 Stüber.

r) *in Russland*, jetzt mit Einschluss *von Polen:*

1) *in Silberwährung*, zu 13 Silber-Rubeln = $^{52}/_{111}$ = 0,46846847 Rub. Silber = 46,847 Kop. = $46^{94}/_{111}$ Kop. Silber.

2) *in Papiergelde*, den Silberrubel zu $3^{1}/_{2}$ Papierrubel = $1^{71}/_{111}$ = 1,63963964 Rub. Pap. = 1 Rub. 63,964 Kop. oder $63^{107}/_{111}$ Kop. Papier.

s) *in Spanien: Zufolge des neuen Münzgesetzes vom* 15. *April* 1848, wonach *gesetzmässig* auf die köln. Mark fein Silber 9,882296017 Duros zu 20 Reales gehen. Hiernach also:

= 0,3561188 Duros oder 7,1223755 Reales = $7^{1}/_{8}$ Reales circa.

t) *in den Vereinigten Staaten von Nordamerika*, zu $9^{1}/_{5}$ Dollars = $^{196}/_{555}$ = 0,353153153 Dollars = $35^{35}/_{111}$ Cents.

*Für den Silber- und Zahlwerth einer Mark hamburger Kurant* kann allerdings der bereits auf Seite 319 berechnete Werth in den beibemerkten deutschen und fremden Währungen, die hamb. Kurantwährung dabei zu 34 Mark auf die kölnische Mark fein Silber bestehen bleiben, insofern keine Münzveränderungen bei den einzelnen auswärtigen Valuten eingetreten sind; allein auch hier wird man wohl am füglichsten die Durchschnitts-Annahme zu $34^{11}/_{16}$ Mark hamb. Kurant auf eine kölnische Mark fein Silber zur Grundlage dieser Werthbestimmung gebrauchen können, welche Berechnung sich hierbei um so bequemer gestaltet, als man nur nöthig hat, die bereits neu berechnete Werthbestimmung für eine Mark hamburger Banco mit $^{1}/_{4}$ zu vermehren, da hiernach 4 Mark hamb. Banco = 5 Mark hamb. Kurant sind.

Indessen muss sowohl bei der Werthbestimmung *h)* in bremer Goldwährung, Louisd'or zu 5 Thaler, nach dem beibemerkten veränderlichen Kurse der Louisd'or zu 112 % (statt der früher angenommenen $8^{1}/_{3}$ %) als auch bei mehren nachfolgenden Werthbestimmungen,

in Betracht des seitdem abgeänderten Münzfusses, eine ebenfalls abgeänderte Berechnung für diese Werthachtung stattfinden, wie hiermit in nachfolgender Weise geschieht.

**Werth einer Mark hamburger Kurant**, *nach dem früher zum Grunde gelegten Münzfusse, zu 34 Mark Kurant = 1 köln. Mark fein Silber:*

h) *in bremer Goldwährung*, in Louisd'or à 5 Thaler, zu 112 % = $^{25}/_{68}$ Thaler = 0,36764706 Thlr. Ld'or. = 26,4706 Grot Ld'or. à 5 Thlr.

i) *in derselben Goldwährung*, 1 köln. Mark fein Gold = $15^{3}/_{4}$ köln. Mark fein Silber (bei 112 % ist dies Verhältniss genau wie 1 zu 15,8 = $15^{4}/_{5}$); also: = 0,3688142 Thaler Louisd'or = 26,5546 Grot Ld'or. à 5 Thlr.; überhaupt also circa $26^{1}/_{2}$ Grot Ld'or.

k) *in Mecklenburg-Schwerin, seit* 1848*:* (34 zu 14 = 17 zu 7 = 0,411764706 Thlr.) = 19 Schillinge 9,176 ($9^{3}/_{17}$) Pfennige im 14-Thalerfusse.

l) *in Oldenburg, seit Anfangs October* 1846*:* (Desgleichen: 0,411764706 Thlr.) = 29 Grot 3,235 (= $3^{4}/_{17}$) Schware im 14-Thalerfusse.

o) *in Grossbritannien (England)*, zu $9^{3}/_{4}$ $ à 50 Pence Sterling, bei 34 Kur. Mark: = 0,059742647 Pfd. Sterl. = 1 Schill. 2,338 Pence Sterl.

q) *in Schweden, in der neuern Rechnungsart und Währung, seit* 1845 (34 zu 36,67610484) = 1,07870897 Rthlr. = 1 Rthlr. 3 Schill. 3,112 Stüber.

r) *in Russland*, 2) *in dem Zahlwerthe des dortigen Papierrubels, seit dem* 1. = 13. *Juli* 1839 *zu* $3^{1}/_{2}$ *Papierrubel für* 1 *Silberrubel.* Hiernach aber 34 Kurantmark = $45^{1}/_{2}$ Papierrubel; folglich = $1^{23}/_{68}$ = 1,3382353 Papierrubel = 1 Rubel $33^{11}/_{17}$ Kop. Papiergeld.

s) *in Spanien, seit dem* 15. *April* 1848, wonach 34 Kurantmark = 9,882296017 *Duros* (neuen Silberpiastern zu 20 Realen);
also nun = 0,290655765 Duros = 5,8131153 Reales, od. circa $5^{13}/_{16}$ Reales.

t) *in den Vereinigten Staaten von Nordamerika*, 34 Mark Kurant = 9,8 Dollars = 0,288235294 Dollars = $28^{14}/_{17}$ Cents.

## Wirklich geprägte Münzen der freien Stadt Hamburg.

*B.* **In Silber.** *Silberscheidemünze seit* 1840.

Die Ausmünzung der hamburgischen halben Schillingsstücke erfolgt jetzt *nicht*, wie S. 320 angegeben ist, sondern wie folgt:

*Halbe Schillingsstücke* (auch *Sechslinge* genannt), *gesetzmässig* zu 304 Stück auf *die kölnische Mark rauh*, zu 4 Loth fein, und demnach 1216 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

*Die ganzen und Viertel-Schillingsstücke* werden gesetzmässig noch so ausgemünzt, wie Seite 320 bemerkt steht. Es gehen nach dieser gesetzmässigen Ausmünzung 36 Kurant-Mark *von den ganzen*, und 38 Mark Kurant *von den halben und Viertel-Schillingsstücken auf die kölnische Mark fein Silber.*

Nach der Angabe des Herrn *Dr. Soetbeer* (Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse, 1846, S. 21) dürfte der *Gesammt-Belauf* der noch in Circulation befindlichen Summen *in hamburger Kurantgelde, nach annähernder Schätzung* anzunehmen sein, wie folgt:

*a*) in 2- und 1-Mark-Stücken, gegen . . . 2 Millionen Mark Kurant,
*b*) in 8- und 4-Schilling-Stücken, ungefähr $1^{1}/_{2}$ - - -

Im Ganzen also ungefähr 3'500'000 Mark Kurant.

## Annähernde wirkliche Ausbringung der verschiedenen Sorten des hamburgischen Kurantgeldes, zufolge geschehener Einschmelzungen.

„Was den durchschnittlichen Metallwerth des noch im Umlauf befindlichen hamburger Kurantgeldes in seinen einzelnen Sorten anlangt (sagt Hr. Dr. A. *Soetbeer* S. 21 der schon erwähnten Schrift), so hat die ebengedachte Einziehung (nämlich ein Einziehen und Einschmelzen der 2-Mark

stücke und theilweise von 1-Markstücken von Staatswegen in einer Summe von circa 1'200'000 Mark Kurant), so wie eine gleichfalls *im Jahre* 1812 angestellte Untersuchung hinsichtlich der 8- und 4-Schillingsstücke, mittelst Einziehen von Parthien von 1500 Mark Kurant, folgendes Ergebniss geliefert, dessen Anwendung auf die noch vorhandenen Münzen wohl unbedenklich ist. E sind ausgekommen:

2- und 1-Mark-Stücke Kurant zu $22^3/_4$ à 23 Procent schlechter als Banco, also *Differenz* gegen den ursprünglichen Münzfuss von 34 Mark Kurant auf die köln. Mark fein Silber ca. $^1/_3$ Proc.
8-Schillings-Stücke Kurant, zu $26^3/_8$ Proc. schlechter als Banco, also *Differenz*, wie erwähnt ca. 4 -
4-Schillings-Stücke Kurant, zu $28^1/_8$ Proc. schlechter als Banco, also *Differenz* desgleichen ca. $5^5/_8$ - "

Aus diesen Angaben ergibt sich, dass sonach *annähernd* 34,063125 Mark Kurant (in 2-Markstücken) und ebenso 34,1325 Mark Kurant (in 1-Markstücken) oder *durchschnittlich* von diesen beiden Sorten 34,0978125 oder etwa 34,1 Mark Kurant auf die kölnische Mark fein Silber auskommen.

Von den Silberstücken (*der Silber-Scheidemünze*) zu 8 Schillingen Kurant gehören hiernach annähernd . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 35,0690625 Mark,
und von den 4-Schillingsstücken desgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 35,5546875 Mark
2) 70,6237500 Mark

Kurant auf die köln. Mark fein Silber; von den beiden letztern Sorten also durcheinander gerechnet: . . . . . . . . . . . . . . . 35,3118750 Mark Kurant.

Nimmt man die gedachten drei Ergebnisse zusammen, berechnet aber zuvor, dass gegenwärtig (in 1846) ungefähr 2 Millionen Mark Kurant in 2- und 1-Markstücken, so wie etwa $1^1/_2$ Million Mark Kurant von 8- und 4-Schillingsstücken im Umlauf sind; also von ersteren nahebei $^4/_7$, von letztern $^3/_7$: so gibt die Durchschnittsrechnung hieraus: 34,618125 Mark, oder nahe genug 34,6250 = $34^5/_8$ hamb. Mark Kurant auf die kölnische Mark fein Silber, und die weiter oben erwähnte Durchschnittszahl von $34^{11}/_{16}$ = 34,6875 Mark Kurant auf dieselbe Mark fein Silber kommt der praktischen Wahrheit so nahe, dass solche unbedenklich als richtig angenommen werden kann.

## Hamburgische Gold-Ausmünzung von 1815 bis 1845 und 1846.

Bei dieser Gelegenheit wird es nach Hrn. Dr. Soetbeers mehr angeführter Denkschrift, Seite 70 derselben anmerkenswerth sein, dass die in Hamburg in dem Zeitraume von 1815 bis 1845 (1846) ausgeprägten *Ducaten* in folgender Anzahl ausgebracht worden sind:

| | | |
|---|---|---|
| von 1815 bis 1824: | 76'136 Stück; | zusammen also eine Anzahl von 298'820 Stück hamburgischen Ducaten. |
| von 1825 — 1834: | 102'198 - | |
| von 1835 — 1844: | 98'397 - | |
| in 1845 aber . . . | 12'049 - | |
| und in 1846 ferner: . | 10'040 - | |

## Kursverhältnisse. Hamburgs Wechselarten (Kurssystem). S. 321—323.

*In den hamburgischen Kursnormen* sind seit Anfang 1843 folgende Veränderungen eingetreten und anzumerken:

1) Mit Anfang des Jahres 1843 wurde in Hamburg *der Kurs auf Frankfurt a. M.* auf folgende Weise normirt:

*Frankfurt a. M., à 2 Monate dato, im 24-Guldenfusse:* ± $88^1/_2$ Gulden in dem jetzt bestehenden $24^1/_2$-Guldenfusse, den man hier noch immer den 24-Guldenfuss zu nennen pflegt, für 100 Mark hamburger Banco.

*Das Silberpari dieses Kurses* stellt sich kurzsichtig zu $88^{32}/_{111}$ = 88,(288)... Fl. im $24^1/_2$-Guldenfusse für 100 Mark Banco.

2) Nach einer Bekanntmachung der Commerz-Deputation vom 10. Decbr. 1845 ward Folgendes angeordnet:

Mit dem Beginne des nächsten Jahres (1846) treten in der Notirung der Geld- und Wechselkurse nachstehende Veränderungen ein:

1) **Geldkurse.**

*Anstatt Neue $^2/_3$-Stücke, Preussische Thaler, das Stück in grob Kurant,* wird notirt werden:

a) *Neue $^2/_3$-Stücke,* à 31 *Schillinge Kurant* . . . . . . . . . .
b) *Preussische Thaler,* à 40 *Schillinge Kurant,* und . . . .
c) *Schleswig-Holsteinsche Species,* à 60 *Schillinge Kurant*
} ± . . . *Mark Kurant für* 100 *Mark Banco.*

2) **Wechselkurse.**

Der Wechselkurs für *London, Paris, Bordeaux und St. Petersburg* wird *statt* 2 *Monate dato,* nun notirt werden: „3 *Monate dato.*"

3) **Die neuern hamburger Kurse auf Spaniens Wechselplätze.**

Am 8. Juni 1847 wurde von der hiesigen Commerz-Deputation Nachstehendes angezeigt und verfügt:

„Vom Anfange des nächsten Monats an (also mit dem 1. Juli 1847) werden *die*

*Wechselkurse auf die spanischen Plätze* (namentlich *Bilbao, Cadix, Madrid*) im hiesigen Kursblatte, *statt wie bisher, pr. Ducado de cambio de* 375 *maravedis de plata, nun notirt werden: „per Peso fuerte de* 20 *Reales de vellon.*“

4) Am 22. und 28. December 1847 wurden folgende Verordnungen erlassen:

*a*) vom 1. Januar 1848 hört die nur einstweilen gestattet gewesene *Annahme von ganzen und halben Neuen $\frac{2}{3}$-Stücken* wiederum bei allen öffentlichen Kassen auf, und diese Münzsorte wird nicht ferner bei denselben zugelassen;

*b*) *in Betreff der Agio-Berechnung von Neuen $\frac{2}{3}$-Stücken à* 31 *Schill. Kurant gegen Banco* ward am 28. Decbr. 1848 verfügt: dass, nicht nur die bisher gestattet gewesene Annahme der ganzen und halben Neuen $\frac{2}{3}$-Stücke bei allen öffentlichen Kassen aufhöre, sondern, da ferner eine demnächstige Beseitigung dieses Münzfusses im Grossherzogthum *Mecklenburg-Schwerin* in Aussicht stehe, man nicht nur das hiesige Publikum auf diese Vorgänge aufmerksam machen, sondern auch dabei vornehmlich bemerken wolle,

*dass vom Anfang nächsten Jahres* (1848) *an, die bisherige Berechnung des Agio* von N. $\frac{2}{3}$-Stücken *zu* 31 *Schillingen Kurant gegen Banco in dem Kurszettel aufhören solle.*

Auch *die Schifffahrt- und Hafen-Deputation* machte unter dem 7. Januar 1848 bekannt, „*dass Neue* $\frac{2}{3}$ zu 31 Schillingen fernerhin für das *Lootsgeld* nicht mehr in Zahlung genommen werden, vielmehr sei die Zahlung *in grob Kurant oder in preussischen Thalern zu* 40 *Schillingen* zu leisten.“

Schon früherhin, wie besonders im Jahre 1843 und so weiter (wie noch jetzt), ward *in Betreff des Hamburger Kurant* (s. S. 323) der Kurs desselben wie folgt notirt:

| | | |
|---|---|---|
| *Hamburger Kurant*, 1- *und* 2 *Mark-Stücke:* | $\pm$ 23 à $22\frac{1}{8}$ | Procent schlechter als Banco; also 123 à $122\frac{1}{8}$ und $125\frac{1}{2}$ à $124\frac{1}{4}$ Mark Kurant in diesen Sorten für 100 Mark Banco. |
| *Desgleichen* . . . . . 4- *und* 8-*Schillings-Stück:* | $\pm$ $25\frac{1}{2}$ à $24\frac{1}{4}$ | |

*Ducaten, neue holländische, vollwichtige*, werden gewöhnlich notirt $\pm$ $102\frac{1}{2}$ } Schillinge in Banco.
*Ducaten, hamburgische und diverse* desgleichen, von 23 Karat 6 à 7 Grän, $\mp$ $102\frac{1}{2}$ } das *Stück*.
*Louis- und Friedrichsd'or, vollwichtige* (am 2. October 1849) $\pm$ 11 Mark $3\frac{3}{8}$ Schillinge in Banco, das Stück.
*Conventions-Geld, dergleichen decalvirtes*, wie auf Seite 323 aufgeführt steht, kommt schon seit einigen Jahren im hiesigen Kurszettel nicht mehr vor.
Eben so wird seit Kurzem der *Kurs der Neuen $\frac{2}{3}$-Stücke fur voll* im hiesigen Kurszettel nicht mehr ausgefüllt. (Siehe hier oben.)

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Wechseluso, Respecttage etc.) S. 324 u. 325.

In der hiesigen *Rathsversammlung* vom 5. März 1849 ward eine *Verordnung*, *in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung in Hamburg, beliebt durch den Rath- und Bürgerschluss vom* 21. *Februar* 1849, *erlassen, folgenden wesentlichen Inhalts:*

§. 1. *Mit dem* 1. *Mai* 1849, *an welchem Tage die Allgemeine deutsche Wechselordnung Gesetzeskraft erlangt, treten die Wechselordnung von* 1711 *sammt deren Additional-Artikeln von* 1729, 1798 *und* 1844, *die in dem Spielmandat vom* 23. *Septbr.* 1709 *und dessen späteren Revisionen* (Mandatensammlung Bd. IV., p. 2157) *enthaltenen, auf Wechsel bezüglichen Bestimmungen, die Verordnung wegen der von unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen vom* 4. *Septbr.* 1732 *und der Artikel* 63 *der neuen Falliten-Ordnung ausser Wirksamkeit.*

§. 2. *Das Handelsgericht* ist die ausschliesslich competente erste Instanz für alle in Stadt und privativem Gebiet, mit Ausnahme des Amtes *Ritzebüttel*, vorkommenden Wechselsachen.

§. 3. (Zu Artikel 2 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung.) *Der Wechsel-Arrest* wird auf gerichtliche Erkennung des Freizettels, in der für den Schuld-Arrest im Allgemeinen hierselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuldarrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 4. (Zu Art. 37 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung.) Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hierselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne dass der Aussteller sich dabei des Wortes „*effectiv*“ oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn

solche Notirung nicht stattfindet, nach dem sonst geltenden kurzen Kurs auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

§. 5. (Zu Art. 39 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung.) Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll *(Bank-Indorso)*, die Stelle der nach Artikel 39 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

§. 6. (Zu Art. 24 und 43 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung.) *Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel* gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, *nicht als Domicil-Wechsel*, und ist daher in *Altona* zur Zahlung zu präsentiren.

§. 7. (Zu Art. 56 und 62 der Allg. d. W.-O.) Die in den Artikeln 56 und 62 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden *Noth-Adressen gilt auch für Altonaische Noth-Adressen*, welche sich auf einem *auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburgische Noth-Adressen*, welche sich auf einem *auf Altona gezogenen Wechsel* befinden.

§. 8. (Zu Art. 62 und 63 der Allg. d. W.-O.) Wenn gleich *ein Ehren-Acceptant* nach Artikel 62 und 63 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmässig erhobenen *Protestes Mangels Zahlung* einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maassgabe des hierselbst bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten.

Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

§. 9. (Zu Art. 92 der Allg. d. W.-O.) Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

§. 10. (Zu Art. 92 der Allg. d. W.-O.) *Wechsel-Proteste* dürfen nur *bis 7 Uhr Abends* erhoben werden, es sei denn, dass der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 11. Ist ein hierselbst zu verkaufender Wechsel *ein eigener* (Art. 96 der Allg. d. W.-O.), oder mit einem Original-Accept versehener, *oder Sola-Wechsel* (Art. 66 der Allg. d. W.-O.), so muss solches beim Abschlusse des Geschäfts angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmässige Lieferung sammt Ersatz des etwaigen Schadens, oder auch Schadenersatz allein, zu fordern.

§. 12. *Der Betrag in Disconto genommener Wechsel* muss am Tage der Ueberlieferung, *der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze* am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

Gegen den Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real-Execution oder Wechsel-Arrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden.

§. 13. Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

Die transitorischen (vorübergehenden) Bestimmungen des letzten §. 14 können hier unberücksichtigt bleiben.

*NB.* Der wesentliche Inhalt der *Allgemeinen deutschen Wechselordnung* ist unter DEUTSCHLAND im Nachtrage aufgenommen und dort nachzusehen.

## Wechselstempel. *(Zu S. 325.)* Ferner auch Stempel-Abgabe auf Bodmereibriefe, Bürgschafts-Versicherungen, auf Versicherungen gegen Seegefahr, Flussgefahr und gegen Feuersgefahr.

Seit dem 1. Januar 1845 ist — zufolge revidirter Verordnung vom 23. December 1844 — „*der Wechselstempel auf hier zahlbare Wechsel* (einschliesslich derjenigen auf Altona) um $^1/_8$ pro mille erhöht; er ist demnach seit dieser Zeit auf $^5/_8$ pro mille (= 0,000625 Mark Kurant), mit Steigerung von 400 zu 400 Mark Banco, nämlich

*Wechselsummen* bis einschliesslich 100 Mark Banco sind frei von der Stempelabgabe;

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Wechsel von dem Belauf | von 200 Mark Banco | zahlen an Stempelabgabe | — Mark | 2 | Schillinge Kurant, | |
| Wechsel - - | von 300 Mark Banco | - - - | — | - | 3 | - - |
| Desgleichen - - | von 400 Mark Banco | - - - | — | - | 5 | - - |
| Desgleichen - - | von 800 Mark Banco | - - - | — | - | 10 | - - |
| Desgleichen - - | von 1200 Mark Banco | - - - | — | - | 15 | - - |
| Desgleichen - - | von 1600 Mark Banco | - - - | 1 | - | 4 | - - |
| Desgleichen - - | von 2000 Mark Banco | - - - | 1 | - | 9 | - - |
| Desgleichen - - | von 2400 Mark Banco | - - - | 1 | - | 14 | - - |

und so fort, so dass auf die Wechselsumme von 20'000 Mark Banco für Stempelabgabe 15 Mark 10 Schil-

linge Kurant zu entrichten sind. — *Dagegen sind alle Wechsel auf auswärtige Plätze gänzlich von der Stempelabgabe befreit.*"

*Die vom Aussteller selbst zahlbaren eigenen oder gewöhnlich sogenannten* **Solawechsel** *zahlen* (nach No. 92 der Verordnung) 1 *Promille (Eins vom Tausend), wie Obligationen*, und Summen bis 100 Mark Banco einschliesslich sind ebenfalls stempelfrei. Ein Solawechselbelauf von *über* 100 bis 200 Mark Banco zahlt 4 Schillinge; von über 200 bis 400 Mark Banco zahlt 8 Schillinge, und so fort, von jeden 200 Mark Banco mehr, die Stempelabgabe immer um 4 Schillinge *Kurant* steigend.

*Bodmerei-Briefe, Bürgschafts-Verschreibungen* unterliegen auch, nach Maassgabe des Werthes, über den sie sich aussprechen, einer Stempelabgabe von ½ Promille, wobei die Bürgschaftsverschreibungen bis zu 100 Mark Banco stempelfrei sind.

a) *Versicherungen gegen Seegefahr* zahlen ½ Procent Stempel, wenn die Prämie *unter* 1 % und die Versicherungs-Summe auf *einer* Police *über* 20'000 Banco-Mark.

b) *Dergleichen Versicherungen, auf Contanten* (Geldsendungen) *lautend*, zahlen nach den näheren Bestimmungen der Stempel-Verordnung, Seite 36, ⅛ Promille, wenn die Versicherungs-Summe auf *einer* Police *über* 20'000 Banco-Mark: *so wird bei a) und b)* von der 20'000 Banco-Mark übersteigenden Summe *nur die Hälfte* der Abgabe bezahlt.

c) *Versicherungen gegen Flussgefahr. — Stempelfrei* sind die Versicherungen auf Schiffe und Ladungen *von und nach der Ober-Elbe*, deren Nebenflüssen und weiter aufwärts, mit Einschluss derjenigen von und nach Harburg. *Bei Prämien über* ½ % wird ½ Promille; bei *Prämien zu* ½ % *und darunter:* ⅛ Promille entrichtet. *Beträge unter* 1000 *Mark Kurant sind stempelfrei.*

d) *Die Scala der Stempelabgabe auf Versicherungen gegen Feuersgefahr* ist laut revidirter Verordnung vom 23. December 1844:

Bis einschliesslich 1000 Banco-Mark des Versicherungsbelaufs bis auf 3 Monat: 1 Schilling Kurant; bis auf 1 Jahr: 2 Schill. Kurant; *bis* 2 *Jahre:* 4 Schill. Kurant; *bis* 3 *Jahre:* 6 Schill. Kurant; *über* 3 *Jahre:* 8 Schill. Kurant.

Bis einschliesslich 2000 Banco-Mark ist diese Abgabe bei jedem dieser einzelnen Sätze *verdoppelt*; bei incl. 3000 Banco-Mark des Belaufs *verdreifacht* u. s. w.

**Papiergeld** ist bis jetzt in Hamburg noch nicht angefertigt und ausgegeben worden, doch hat es in der letztern Zeit nicht an Vorschlägen und Entwürfen dieser Art gefehlt, so wie denn unter dem 8. Februar 1848 von hier Folgendes berichtet wurde:

Der Mangel an baarem Gelde hat wiederum das Projekt: *Papiergeld zu creiren*, in einem sehr günstigen Licht erscheinen lassen; dieses Mal geht das Projekt vom Senate aus.

Es sollen einige Millionen Banco(-Mark) *Papiergeld* geschaffen werden, welche nicht nur in den ersten Hausposten hamburgischer Grundstücke die vollkommenste Sicherheit erhalten, sondern auch durch die für dieses Papiergeld von den ersten Empfängern, welchen es in ihre Grundstücke zu schreiben sein würde, zu zahlenden Zinsen innerhalb etwa 18 bis 19 Jahren wieder amortisirt sein würden, und so der Staat für das ausgestellte Papiergeld dann im Besitze eines eben so grossen wirklichen Capitals sich befände.

Ferner ward *unter dem* 5. *Decbr.* 1848 von hier berichtet, in Betreff auszugebender *Hypothekenscheine statt Baarzahlung:* „Endlich werden auch *wir Hypothekenscheine* erhalten, um der jetzigen Geldnoth abzuhelfen. Man wird diese Hypothekenscheine in kleinen Appoints (Abschnitten) anfertigen und statt Baarzahlung in Umlauf setzen." — Es ist von allem diesem bis jetzt noch nichts erfolgt.

## Kurse der Staatspapiere.

Ausser den auf S. 325 u. ff. verzeichneten werden gegenwärtig noch folgende Kurse notirt. (Die Kurse selbst sind vom 11. Septbr. 1849.)

| *Gattung und Name der Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| *Hamburg.* | | | |
| Feuer-Kassen-Anleihe von 1842. | 3½ | 84½ | Mark Banco für 100 Mark Banco Nennw. |
| Staats-Prämien-Obligationen .... | — | 86½ | Mark Banco für eine Obligation von 100 Mark Banco Nennwerth. |

| *Gattung und Name der Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| *Hannover.* | | | |
| Neue Anleihe von 1846 ....... | 5 | $105\frac{3}{4}$ | Thaler im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. Nennw., indem man dabei unveränderlich 150 Thlr. im 14-Thalerfusse = 300 Mark Banco (oder 1 Thaler im 14-Thalerfusse = 2 Mark Banco) rechnet. |
| *Mecklenburg.* | | | |
| Anleihe von 1843 ............ | $3\frac{1}{2}$ | — | |
| *Russland.* | | | |
| Neue Certifikate bei Stieglitz und Comp. ................. | 4 | $84\frac{1}{4}$ | Silber-Rubel für 100 Silber-Rubel Nennw., indem man dabei unveränderlich 1 Silb.-Rubel = 36 Schillinge (od. $2\frac{1}{4}$ Mark) Banco rechnet. |
| *Schweden.* | | | |
| Güter-Hypotheken-Anleihe v. 1846 | 4 | $95\frac{3}{8}$ | Mark Banco für 100 Mark Banco Nennwerth, bezügl. so viele Speciesthaler für 100 Speciesthaler Nennw., indem man dabei unveränderlich 1 Speciesthaler = 3 Mark Banco rechnet. |
| *Norwegen.* | | | |
| Anleihe von 1848 ............ | 4 | $99\frac{1}{8}$ | |
| *Dänemark.* | | | |
| Englische Anleihe von 1849 ...... | 5 | $97\frac{3}{4}$ | Pfund Sterling für 100 Pfund Sterl. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Pfund Sterling = 14 Mark Banco rechnet. |
| do. - - - in Obl. zu 100 u. 200 Pfd. Sterl. .. | 5 | $98\frac{3}{4}$ | |
| *Preussen.* | | | |
| Freiwillige Anleihe von 1848 ... | 5 | $104\frac{7}{8}$ | Thaler preuss. Kur. für 100 Thaler preuss Kur. Nennw., indem man dabei unveränderlich 150 Thlr. preuss. Kurant = 300 Mark Banco (oder 1 Thlr. preuss. Kurant = 2 Mark Banco) rechnet. |
| *Spanien.* | | | |
| Inländische Schuld (Renten in Piastern, ohne Coupons) ..... | 3 | $26\frac{3}{8}$ | span. Piaster für 100 span. Piaster (Pesos) Nennw., indem man dabei unveränderlich 1 Piaster = 3 Mark Banco rechnet. |
| *Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.* | | | |
| Anleihe pro 1868 (dann rückzahlbar) ............... | 6 | $105\frac{1}{4}$ | Dollars für 100 Dollars Nennwerth, indem man dabei unveränd. 1 Dollar = 3 Mark Banco rechnet. |

**Kurse der Eisenbahn-Actien und Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.**
(Vgl. S. 329.)

Von jenen Papieren werden gegenwärtig die der Bahnen *Hamburg-Bergedorf*, *Berlin-Hamburg*, *Köln-Minden*, der *mecklenburger* Bahn, *Magdeburg-Wittenberge*, *Altona-Kiel*, *Glückstadt-Elmshorn*, *Rendsburg-Neumünster* und *Kopenhagen-Rothschild* (Roeskilde), von den Prioritäts-Obligationen die 5procentigen der *Hamburg-Bergedorfer* Bahn,

die 4 ½ procentigen der Bahnen *Berlin-Hamburg*, *Köln-Minden* und der *mecklenburger* Bahn notirt, und zwar sämmtlich in Procenten.

---

Zu den auf S. 329 erwähnten **Stadt-Schuld-Dokumenten** gehören noch die sogenannte *hamburger Staats-Anleihe* zu 4 Procent (in Kurant) und die *Kammerbriefe* zu 3, 2¾ und 2½ Procent in Kurant. Von grösserer Wichtigkeit sind die auch im allgemeinen hamburger Fondszettel (s. oben) mit erscheinenden Papiere der 3½ procentigen *Feuer-Kassen-Anleihe* und die *Staats-Prämien-Obligationen*, in welchen beiden Gattungen auch an andern Börsen Geschäfte gemacht werden. Die *Feuer-Kassen-Anleihe* wurde nach dem grossen Brande im J. 1842 auf den Betrag von 34'400'000 Mark Banco zu 93 Procent abgeschlossen, mit besonderer Gewährung von 1 Procent Provision (so dass sie 94 Procent kostete) an die betreffenden Wechselhäuser, wovon ¼ Procent der Vermittler der Anleihe, A. Bloch in Berlin, erhielt. Sie diente vorzüglich zu Bezahlung der Feuer-Kassen-Schäden. Die Zinsen von jährlich 3½ Procent werden halbjährlich am 1. Februar und 1. August bezahlt. Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 1000 und 2000 Mark Banco, lauten an den Inhaber und sind ursprünglich mit je 50 Zinscoupons begleitet. Die Tilgung erfolgt durch Rückkauf der Obligationen, so lange der Kurs unter Pari steht, und durch halbjährliche Verloosung, so lange er auf oder über Pari ist. Zur Verzinsung und Tilgung sind jährlich 1'445'000 Mark Banco angewiesen; dieser Betrag kann jedoch vom Senate erhöht werden. Die *Staats-Prämien-Anleihe* wurde Behufs öffentlicher Bauten, namentlich an der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, für die Staats-Wasserkunst, Hafenverbesserung etc., im Betrage von 9'600'000 Mark Banco mit den Häusern Salomon Heine in Hamburg, Gebrüder Schickler und F. M. Magnus in Berlin im J. 1845 contrahirt, und zwar zu 93½ Procent, ausser welchen aber der Vermittler Bloch ¼ Procent Provision erhielt. Die Obligationen dieser Lotterie-Anleihe lauten an den Inhaber und über je 100 Mark Banco; sie bilden 1920 Serien zu 50 Stück, indem ursprünglich überhaupt 96'000 Stück bestanden. Die Ziehung der Serien erfolgt am 1. Juli, die der Nummern am 1. September und die Auszahlung der Beträge und Gewinnste am 1. November jedes Jahres. Die erste Ziehung fand im J. 1847 statt. Mit der Realisation der im J. 1894 stattfindenden 48. Ziehung wird die Anleihe getilgt sein. Die jährliche Tilgungsquote beträgt etwa ⅘ Procent. Die Anleihe kostet dem Staate 3½ Procent jährlich; die ohne Gewinn herauskommenden Obligationen erhalten ihr Capital mit 4 Procent Zinsen. Der Aufwand für die *Verzinsung* und *Tilgung* der hamburger Schuld überhaupt belief sich im J. 1843 auf 1'273'000 Mark Banco, im J. 1844 auf 1'294'000 Mark Banco. Für das Jahr 1848 belief sich die *Zinslast*, mit Ausschluss der Feuer-Kassen- und der Prämien-Anleihe, auf 1'162'812 Mark 6 Schillinge Banco. — Am 20. September 1849 wurde von der erbgesessenen Bürgerschaft eine *Anleihe* Behufs der Verpflegung der in Hamburg garnisonirenden preussischen Truppen bewilligt.

**Hamburger Maasse und Gewichte.** (Zu S. 330 u. ff.)

Unsere auf S. 330 ausgesprochene Voraussetzung hat sich vollkommen gerechtfertigt, indem der Gesetzentwurf, welcher unserer Aufstellung der hamburger Maasse zum Grunde liegt, durch den „Rath- und Bürger-Schluss" vom 1. December 1842 *angenommen* und durch den Rath der Stadt Hamburg unterm 16. Januar 1843 als Verordnung publicirt worden ist. Da jedoch noch mehre Vorbereitungen zu treffen waren, so blieb damals der Eintritt der *Gesetzeskraft* noch vorbehalten, und dieser hat in Folge des Raths-Publikandums vom 29. Mai 1843 mit dem 1. Juli 1843 stattgefunden. Dabei ist noch Folgendes zu bemerken rücksichtlich der hiesigen

*brabanter Elle*. Das Verhältniss derselben, wie es der Gesetzentwurf nach der hier in der Praxis üblichen Annahme in ganzen Zahlen (5 hiesige brabanter oder lange Ellen

= 6 hamburger oder kurze Ellen) aufstellte, würde eine kleine Aenderung der bisherigen genauen hiesigen brabanter Elle constituirt haben, worauf wir seiner Zeit aufmerksam machten; man hat aber in dem frühern Verhältniss Nichts ändern wollen und ist deshalb dabei geblieben, indem man die brabanter Elle wieder zu 0,69141 Meter oder 306,5 pariser Linien festgesetzt hat. Es ist 1 hamburger brabanter oder lange Elle = 1,20635 hamburger oder kurze Ellen. Ferner sind also 5 hiesige brabanter Ellen = 6,03175 hamburger Ellen.

100 hiesige brabanter Ellen =

| | | | |
|---|---|---|---|
| 121,146 | braunschw. Ellen. | 120,635 | hamburger Ellen. |
| 119,477 | bremer Ellen. | 118,354 | hannöversche - |
| 75,615 | engl. Yards. | 100,848 | leipzig-brab. - |
| 98,886 | frankf.-brab. Ellen. | 103,669 | preussische - |
| 69,141 | französ. Meter. | 88,732 | wiener Ellen. |

Seitdem ist eine neue Aenderung eingetreten beim

*Getreidemaass.* Auf vielfache Anregung hin wurde nach jahrelanger Anstrebung (vgl. S. 332) durch Rath- und Bürgerschluss vom 14. December 1843 eine *neue Kornordnung* angenommen und vom Rathe unterm 3. April 1844 publicirt. Dieselbe enthält zugleich die mehrfach in Antrag gebrachte Bestimmung über ein *neues Getreidemaass*, dessen Einheit, das *Fass*, mit dem *preussischen Scheffel* übereinstimmt.

Dieses neue Maass und die ganze neue Kornordnung erhielten mit dem 1. Mai 1844 *Gesetzeskraft.* Das Normalmaass, das *Fass*, ist, wie gesagt, dem *preussischen Scheffel* „*völlig gleich*", und enthält daher 3072 preuss. Kubikzoll = 2770,742 paris. Kubikzoll, wofür die hamburger Kornordnung (Cap. I. Art. II. §. 8.) 2770¾ paris. Kubikzoll oder 4035½ hamburger Kubikzoll rechnet = 54,9615 Liter, bei einer Temperatur von + 13 Grad Réaumur. Die Form des „Fasses" ist cylindrisch, der innere Durchmesser beträgt gesetzlich 24 hamburger Zoll (= 2 hamb. Fuss oder 1 hamb. Elle), die innere Höhe 8,920494 hamburger Zoll. Eine genaue Copie dieses Maasses, welche alle fünf Jahre mit dem Originale zu vergleichen ist, ist dem Commercium zur Aufbewahrung übergeben worden. Normalen der Getreidemaasse bis zum kleinen Maass herab sind auf dem Stadtarchive niedergelegt. Die Justificirung selbst soll dabei durch Wasser von 13 Grad Réaumur Wärme bewerkstelligt werden, und es muss das Quantum dieses Wassers genau 117 Pfund 13⅛ Loth hamburger Markgewicht betragen. Das Maass wird, wie in Preussen, beim Messen *abgestrichen* und das Einmessen erfolgt mit der Schaufel. Nach der Raths-Bekanntmachung vom 16. October 1844 muss der Himten oder das halbe Fass enthalten 2018 (statt genau nur 2017¾) hamburger Kubikzoll und alle kleineren Maasse in demselben Verhältniss. Die im Verkehr unvermeidlich zu tolerirenden Abweichungen von den Normalen wurden gleichzeitig wie folgt festgesetzt: für das eiserne Fassmaass 1 Promille ($^1/_{10}$ Procent), für den hölzernen Himten ½ Procent, für das Spint 1 Procent, für das halbe Spint 1⅓ Procent, für das grosse und das kleine Maass 2 Procent. — Die Vergleichung mit fremden Maassen s. unter dem Artikel Berlin, S. 116. (wo es nun heissen muss: 100 preussische Scheffel = 100 hamburger Fass. Wo fremde Getreidemaasse im vorliegenden Werke mit deutschen verglichen sind, ist das hamburger Fass daher immer dem preussischen Scheffel gleichzusetzen). — Für die zur Zeit der Einführung des neuen Fasses noch nach dem *alten* hamburger Maasse abgeschlossenen und noch abzuwickelnden Getreidegeschäfte wurde, auf das Gutachten der Commerz-Deputation, angeordnet, dass dabei die *alte Last* folgendermaassen gerechnet werden solle: bei Saaten, Erbsen, Bohnen und Wicken zu 61 neuen Fass, bei Waizen, Roggen und Buchwaizen zu 62 neuen Fass, bei Gerste zu 63 neuen Fass, bei Hafer und Malz zu 65 neuen Fass. Es möchte auffallen, dass doch die in ihrem kubischen Inhalte *kleinere* alte hamburger Last nach dieser Reduction *grösser* erscheint

als die kubisch grössere neue Last oder als 60 preussische Scheffel, oder in gleichem Maasse das alte Fass grösser als das neue dem preussischen Scheffel gleiche; es muss aber als Ursache angeführt werden, dass vor Einführung der neuen Kornordnung das Getreide in das Fassmaass nicht lose geschaufelt, sondern kräftig *geworfen* wurde (Wurfmaass), so dass trotz des kleinern kubischen Inhaltes des alten Maasses z. B. 62 Scheffel Waizen dazu gehörten, um eine alte hamburger Last von 60 alten Fass zu liefern. Bei den verschiedenen Getreide- und Saatgattungen wirkte das Wurfmaass verschieden, wie die gedachten Reduktionsnormen ergeben. Durch die neue Kornordnung ist auch in Hamburg, wie vorhin erwähnt, das lose Einschaufeln die allein gesetzliche Messweise.

Die *Eintheilung* ist die *alte* geblieben; s. S. 331. Die *Last* hat demnach 60 Fass und stimmt mit der preussischen Getreidelast nach deren gewöhnlicher Annahme in Berlin (s. diesen Art., S. 116) überein. Die Verkäufe vom Platze erfolgen im Grosshandel sämmtlich nach dieser *Last*; s. übrigens die Rubrik *Platzgebräuche* weiter unten.

Auf dem Commerz-Contor sind durch die Commerz-Deputation *Normal-Kornwaagen* (für die Qualität des Getreides nach dessen absolutem Gewicht) aufgestellt worden, worauf die Schwere, wie in Deutschland meist üblich, nach holländischem Gewicht ermittelt wird, dessen verjüngte Stücke angewendet werden. Finden über das Gewicht von Getreide Differenzen statt, welche nach der Normal-Waage des Commerciums entschieden werden sollen, so haben zu diesem Behufe, falls nicht eine anderweitige Uebereinkunft getroffen wird, Verkäufer und Käufer jeder einen Mann (Schiedsrichter) zu ernennen. Können diese „guten Männer" sich über das Gewicht nicht einigen, so wählen sie einen Obmann; können sie sich über diese Wahl nicht einigen, so haben sie sich an den Präses des Commerciums zu wenden, der auf ihr Ansuchen einen Obmann ernennen wird. (§. 6 der betreffenden Bekanntmachung der Commerz-Deputation vom 1. Juli 1844.)

*Flüssigkeitsmaass.* (Zu S. 332 u. f.) Unsere in der Anmerkung zu S. 332 ausgesprochene Voraussetzung rücksichtlich eines Irrthums in §. 20 der neuen Maassordnung, in Bezug auf das Verhältniss zwischen Stübchen und Kanne, hat sich bestätigt, wie das Rathspublikandum vom 29. Mai 1843 (welches auch nach unserer Bemerkung die Angabe der brabanter Elle berichtigte, s. oben) erklärt. Das Stübchen hat nach wie vor 2 Kannen, so dass unsere Aufstellung auf S. 332 völlig richtig ist.

Dagegen haben sich in die Vergleichung mit französ. Maasse etc. auf Seite 332 einige Ungenauigkeiten eingeschlichen, weshalb wir dieselbe hier wiederholen: — Das *Quartier* = 0,9057 Liter = 45,658 pariser Kubik-Zoll. Das *Stübchen* = 3,623 Liter = 182,63 pariser Kubik-Zoll. Das *Viertel* = 7,245 Liter = 365,26 pariser Kubik-Zoll. Die *Ohm* = 144,91 Liter.

100 hamburger Viertel =

| | |
|---|---|
| 224,914 bremer Stübchen. | 724,548 französische Liter. |
| 159,470 engl. Imp.-Gallons. | 632,775 preussische Quart. |
| 404,123 frankf. Aichmaass. | 512,000 wiener Maass. |

100 richtige Bordeaux-Veltes = 105,03 hamburger Viertel. — Ein richtiges hamburger Oxhoft von 30 hamburger Vierteln = 217,36 Liter (S. 333).

Die *Thrantonne* hat 32 Stübchen oder 128 Quartier = 8512 hamburger Kubik-Zoll = 115,9 Liter = 5844 pariser Kubik-Zoll (also um 86 pariser Kubik-Zoll oder 1,7 Liter weniger als die frühere Thrantonne). Die desfallsige Bestimmung des Entwurfes der Maassordnung (vgl. S. 333) ist nämlich angenommen worden, was bezüglich der Anmerkung auf S. 333 zu erwähnen ist. Trotzdem ist, wie diese Anmerkung im Voraus andeutet, die neue Thrantonne in der *Praxis* noch nicht ganz durchgedrungen, indem *Südsee*- und *neufundländer Thran* immer nach pr. 6 Stechkannen, d. i. nach der *alten* Thrantonne, verkauft werden (vgl. unten die Rubrik *Platzgebräuche*).

---

*Toleranz auf die Maasse und Gewichte.* Ein Regulativ des Rathes vom 29. Mai 1843, welches mit dem 1. Juli 1843 Gesetzeskraft erlangte, setzt die Abweichungen fest, welche im täglichen Verkehr von dem Normalmaasse und Gewichte zu dulden sind:

auf den *Fuss* $^2/_{100}$ Zoll, auf die *Elle* $^5/_{100}$ (= $^1/_{20}$) Zoll, auf das *Brennholzmaass* (die Klafter von $6^2/_3$ Fuss Höhe und der nämlichen Breite) von $6^2/_3$ Fuss: $^2/_{10}$ (= $^1/_5$) Zoll, beim *Zehnfussstabe* $^6/_{100}$ Zoll, beim *Ruthenmaass* $^1/_{10}$ Zoll; — auf die *Steinkohlen*- und die *Salztonne* $^1/_{200}$ des ganzen Maasses, auf das *Stübchen* $^1/_{500}$ des Maasses (bei den übrigen Flüssigkeitsmaassen nach Verhältniss); — beim *eisernen Handelsgewicht* auf 100 Pfund: $^1/_2$ Loth, a. 50 Pfd.: $^3/_8$ Lth., a. 25 Pfd.: $^1/_4$ Lth., a. 10 Pfd.: $^1/_8$ Lth., a. 5, 4, 3 und 2 Pfd.: $^1/_{16}$ Lth., a. 1 Pfd.: $^1/_{32}$ Lth., beim *messingenen Markgewicht* auf 100 Mark: $^1/_{16}$ Loth, auf 50 Mark: 192 Richtpfennige, a. 20 Mark: 128 Rpf., a. 10 Mark: 80 Rpf., a. 5 Mark: 45 Rpf., a. 4 Mark: 40 Rpf., a. 3 Mark: 32 Rpf., a. 2 Mark: 22 Rpf., a. 1 Mark: 12 Rpf., a. 8 Loth: 8 Rpf., a. 4 Lth.: 5 Rpf., a. 2 Lth.: 4 Rpf., a. 1 Lth.: 3 Rpf., a. $^1/_2$ Lth.: 2 Rpf., und a. $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Lth.: 1 Rpf.

Eine weitere Bekanntmachung des Rathes vom 16. October 1844 bestimmt die Toleranz auf die *Getreidemaasse*. Dieselbe ist oben unter der Rubrik *Getreidemaass* bereits angezeigt.

---

Eine aus dem ältesten Weddeherrn, dem Archivar und einem Deputirten des Commerciums bestehende ständige *Commission* vergleicht alle zehn Jahre das Normalmaass und das Normalgewicht mit den Copien der Bank und des Commerciums, und die Platina-Copie des Handelspfundes des Commerciums mit dem auf dem Stadtarchiv aufbewahrten Handelspfunde von Platina funfzigmal und nimmt ein Protokoll darüber auf. Dieselbe Commission untersucht alle zehn Jahre durch funfzig Wägungen das Verhältniss des auf dem Stadtarchiv aufbewahrten Handelspfundes von Platina und durch zwanzig Wägungen das Verhältniss der auf dem Stadtarchiv am 10. Januar 1838 niedergelegten 1000 Gran des Medizinalgewichts von Platina zu der Normal-Bankmark und führt darüber ein Protokoll. Das zu dieser Untersuchung nöthige Einsatzgewicht wird in jedem dieser Termine verificirt. Die Copien der Bank und des Commerciums werden alle fünf Jahre von derselben Commission fünfmal mit dem Maasse und den messingenen Gewichten verglichen, die zur Justirung der im täglichen Gebrauche befindlichen Maasse und Gewichte dienen. Eben so wird in denselben Terminen das messingene Medizinalgewicht von 1000 Gran des Gesundheitsraths mit dem Medizinalgewicht von 1000 Gran von Platina, welches auf dem Stadtarchiv aufbewahrt wird, verglichen und darüber im Protokoll aufgenommen, welches, wie die vorgedachten, im Stadtarchiv deponirt wird. Abweichungen, die nicht $^1/_{50'000}$ des Ganzen übersteigen, werden bei den fünfjährigen Vergleichungen tolerirt (§§. 9—13 der Maassordnung).

Von sämmtlichen hamburgischen Gewichten und Maassen werden authentische Exemplare bei dem Commercium aufbewahrt. (§. 21 der Maassordnung.)

---

**Die sämmtlichen hamburger Maasse und Gewichte, nach den neuen Bestimmungen, so auch das neue Getreidemaass, sind auch in Altona eingeführt.**

---

**Stückgüter.** (Zu S. 335.)

Die hamburger *Commerzlast* ist 6000 *Pfund* (nicht 4000 Pfund, wie auf S. 335 steht und fast überall angegeben wird), indem sie 3 Tonnen zu 2000 Pfund enthält.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 335 u. ff.)

Die auf S. 335 und 336 erwähnte *Usanz beim Zucker* ist endlich durch folgende beide Beschlüsse Eines Ehrbaren Kaufmanns in der Versammlung vom 5. Juni 1847 *definitiv abgeschafft* worden (und hat auch in der Praxis aufgehört): „1) Der Gebrauch,

rohen Zucker mit 8⅔ Procent Rabatt, raffinirten Zucker mit 4⅔ Procent Rabatt zu verkaufen und den Preis für Zucker in Grot vlämisch zu bedingen, ist vom nächsten 1. Juli (1847) an gänzlich abgeschafft. — 2) Vom nächsten 1. Juli an wird der Preis für rohen Zucker per 100 Pfund (mit dem entsprechenden Gutgewicht von 1 Procent) in Mark und Schilling Banco, und für raffinirten Zucker per 1 Pfund (mit dem entsprechenden Gutgewicht von ½ Procent) in Schilling Banco berechnet."

Einige englische Manufakte (*Twist*, *Strickgarn*; s. S. 336), welche in *englischem Gelde* notirt werden und deren bezügliche Rechnungsbeträge früher nach dem hiesigen 2-Monatskurse auf London in Banco-Valuta reducirt wurden, seit der Notirung des langsichtigen Kurses auf London in 3monatlicher Frist aber nach dem 3 Monatskurse, erfahren diese Reduktion jetzt nach dem *kurzsichtigen* Tageskurse auf London. Unterm 24. März 1847 brachte nämlich die verwaltende und schiedsrichterliche Commission des „Vereins hiesiger Kaufleute des Manufakturenwaarenfaches en gros" (s. diesen weiter unten unter der Rubrik Handelsanstalten) zur Kenntniss, dass derselbe jenen langjährigen Missbrauch abgestellt habe und dass vom 25. März 1847 an die Reduktion der betreffenden Verkaufsbeträge nur nach dem kurzsichtigen Kurse auf London stattfinde.

Bei *Getreide aller Art*, *Malz*, *Erbsen*, *Bohnen und Wicken* verstehen sich die Preise für die *Last* von 60 (neuen) Fass per contant in *Thalern hamburger Kurant* (vgl. S. 336), bei *Rappsaat* in *Thalern Banco* für die nämliche Last, bei *Leinsaat (Schlagsaat)* in *Mark Kurant* für 180 Pfund Netto (vgl. S. 337). *Russischer Roggen* wird auch pr. *holsteinische Tonne* in *Mark Kurant* verkauft. *Getreide*, *Hülsenfrüchte* und *Saaten* ab *Pommern und Preussen* werden in *Thalern Banco für* 62½ *Fass* oder *preussische Scheffel* frei an Bord verkauft, ab *Holstein* und *Dänemark* in *Thalern Banco pr.* 24 *holsteinische Tonnen* (seltener in *Mark Banco* pr. 1 *Tonne*), *Hafer* auch *vom Platze* pr. 24 Tonnen oder Säcke in *Thalern Kurant*, *Hafer ab Schweden* in *Thalern Banco pr.* 20 *Tonnen*, *Hafer u. a. Getreide etc. ab der Jahde und Ems in Thalern Banco* für die *hamburger Last*, *Hafer ab Russland* in *Thalern Banco* pr. 16 *russ. Tschetwert*. Beim Verkaufe pr. 24 *holsteinische Tonnen* wird häufig auch, ausser der Einigung über das relative Gewicht des Getreides, das absolute *Gewicht* zum Grunde gelegt, so dass der Maass*ausdruck* auf diesem ruht, indem man z. B. Waizen pr. 24 Tonnen à 230 Pfund, d. i. pr. 5520 *Pfund*, Roggen pr. 24 Tonnen à 210 Pfund, d. i. pr. 5040 *Pfund*, Hafer entweder pr. 24 Tonnen à 150 Pfund, d. i. pr. 3600 *Pfund*, oder pr. 24 Tonnen à 120 Pfund, d. i. pr. 2880 *Pfund*, verkauft. Thatsächlich wird dann also sehr zweckmässig das Getreide *nach dem Gewicht* verkauft. Waizen am Platze (z. B. Saal- und mecklenburgischer Waizen) wird auch wohl pr. 20 Sack à 270 Pfund, also pr. 5400 *Pfund*, verkauft. Bei *Erbsen* rechnet man die *Last* auch zu 20 Säcken à 280 Pfund, also zu 5600 *Pfund*. *Oelkuchen* vom Platze in *Mark Kurant*, ab auswärt. Häfen in *Mark Banco* pr. 1000 Pfund.

Durch Beschluss Eines Ehrbaren Kaufmanns vom 31. October 1846 wurde ein förmliches Reglement der *Usanzen beim Getreidehandel* festgestellt und angenommen, aus welchem wir folgende wesentliche Punkte ausheben: I. Beim Getreidehandel *auf auswärtige Lieferung*. Wenn der Angabe des *Quantums* das Wort „*circa*" beigefügt ist, so bedeutet dies 5 Procent mehr oder weniger zu Gunsten des Käufers, und es wird das Quantum in diesem Falle durch die Grösse der zur Einnahme vom Käufer engagirten Schiffsräume bestimmt. Wenn bei Ablauf der freien Lagerungszeit noch kein Schiff zur Abnahme gefrachtet und aufgegeben ist, so kommt diese Bedeutung des Wortes „*circa*" nicht weiter in Betracht und ist der Handel auf das erwähnte Quantum als fest geschlossen anzusehen. Wenn statt „*circa*" „*von — bis —*" festgesetzt ist, so gilt dies ebenfalls zu Gunsten des Käufers, und es wird das Quantum innerhalb dieser Gränzen durch die Grösse der zur Einnahme vom Käufer engagirten Schiffsräume bestimmt. Wenn bei

Ablauf der freien Lagerungszeit noch kein Schiff zur Abnahme gefrachtet und aufgegeben ist, so gilt das mittlere Quantum. *„Frei an Bord“* ist immer gleichbedeutend mit *„frei in See“* und heisst, dass die Waare frei von allen Kosten in das zur Ladung bestimmte Schiff geliefert werden muss, also alle die Ladung bis in See treffenden Kosten vom Verkäufer getragen werden müssen. Was *auf Frühjahrslieferung* verkauft wird, muss am 15. März disponibel sein. Wenn die Schifffahrt im Frühjahre am Absendungsplatze nicht 14 Tage vor dem stipulirten Abnahme-Termine wieder eröffnet ist, so wird derselbe bis 14 Tage nach dort wiederhergestellter Schifffahrt ausgedehnt. — II. Beim Getreidehandel *auf Lieferung hierher.* Wenn der Angabe des *Quantums* das Wort *„circa“* beigefügt ist, so bedeutet dies 3 Procent mehr oder weniger zu Gunsten des Verkäufers. Die Angabe *„von — bis —“* (z. B. 40 à 50 Last) besagt mindestens das kleinere, höchstens das grössere Quantum und es gilt dies ebenfalls zu Gunsten des Verkäufers. Wenn ein festes Quantum verkauft und die entsprechende Menge abgesandt worden ist, so muss der Käufer dieselbe, mit dem sich ergebenden Uebermaass oder Untermaass empfangen, jedoch nicht über 2 Procent mehr oder weniger, als beim Handel bestimmt ist. Wenn unter der Bedingung, *„per Frühjahr abzuladen“*, verkauft ist, so muss die Waare innerhalb 14 Tage nach am Absendungsplatze erweislich völlig hergestellter Schifffahrt verladen werden. Die Absendung darf jedoch nicht vor dem 15. Februar geschehen und kann jedenfalls bis zum 15. März hinausgeschoben werden. Wenn verkauft ist: *„prompt abzuladen“*, so muss die Waare innerhalb 14 Tage, nachdem die auf dem Postwege gemachte Verkaufs-Anzeige am Absendungsplatze eintreffen kann, verladen werden. Die *Empfangzeit* beginnt mit dem Tage der Anzeige, dass die ganze gekaufte Partie disponibel sei, und dauert 10 Tage. Wird der Empfang länger verschoben, so treffen den Käufer alle daraus entstehenden Nachtheile und Kosten, nachdem der Verkäufer ihn vorher darauf aufmerksam gemacht hat. — III. Beim Getreidehandel *am Platze.* Bei Verkäufen aus Fahrzeugen gibt der Verkäufer das ihm bekannte *Quantum* an und der Käufer muss nehmen, was das Fahrzeug enthält. Bei Verkäufen von Boden gibt der Verkäufer ebenfalls das Quantum an und der Käufer muss empfangen, was die Partie ergibt; jedoch darf das Ausmaass nicht über 2 Procent mehr und nicht über 3 Procent weniger betragen als das angegebene und verkaufte Quantum. Was über 2 Procent mehr vorhanden, darf der Käufer zurückweisen, so wie der Verkäufer zurückbehalten. Im Fall das Unter- oder Wenigermaass 3 Procent übersteigt, muss auf Verlangen des Käufers der Verkäufer den Rest entweder sogleich anderweitig liefern oder, nach seiner Wahl, den etwaigen Unterschied zwischen Kaufpreis und höherem Marktpreis für das über 3 Procent hinausgehende Minus dem Käufer vergüten. Der *Empfang* bei Verkäufen aus dem Wasser geschieht innerhalb 8 Tage und vom Boden innerhalb 14 Tage nach Abschluss des Handels. Wird der Empfang länger verschoben, so treffen den Käufer alle daraus entstehenden Nachtheile und Kosten, nachdem der Verkäufer ihn vorher darauf aufmerksam gemacht hat.

*Spiritus* wird pr. 30 Viertel zu einer Stärke von 80 Procent Tralles verkauft, oder, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, pr. 2400 Procent, und zwar in *Thalern Kurant.*

Hiesiger *Schlachthaus*-Talg wird in Thalern Kurant pr. 280 Pfund verkauft, aber auch, wie der russische, in Mark Banco pr. 100 Pfund; — den Preis der *Knochen* notirt man in Schillingen Sterling (englisch). — *Südsee-* und *neufundländer Thran* wird noch nach der alten Tonne, nämlich pr. 6 *Stechkannen*, verkauft, *grönländischer Thran* und *berger Leberthran* nach der *neuen hamburger Thrantonne.* (Alles in Mark Banco.)

*Courtage.* (Zu S. 337 u. f.) Auf *Cacao* und *Kaffee* beträgt dieselbe $^5/_6$ Procent. Auf *Schiffsfrachten* zahlt nur der Verfrachter (Absender) Courtage, und zwar von jedem Thaler Banco der Fracht: von Hamburg nach Frankreich, England, Italien, Spanien und Portugal 2 Schillinge Kurant, nach der Ostsee und dem nördlichen Russland 3 Schill., nach Bremen, Emden und Holland 3 Schill., nach Westindien und Amerika überhaupt

2 Schill., nach Ostindien 2 Schillinge Kurant; von einem ausländischen Hafen nach anderen oder auf hier $1\frac{1}{2}$ Schill. Kurant. Bei allen Befrachtungen von ganzen Schiffen wird ein Drittel weniger bezahlt. Für das *Ausklariren* eines Schiffes mit Ballast bis 50 Last beträgt die Courtage 15 Mark, von 51 bis 100 Last 30 Mark, von grösserem Inhalt 36 Mark Kurant, jedoch kann der Mäkler für das Ausklariren eines Schiffes mit Gütern, wenn die Fracht nicht so viel betrüge, so viel rechnen, als für das Ausklariren desselben Schiffes in Ballast. Für *Einkassirung der Frachten* beträgt die Courtage von je 100 Mark Kurant 1 Mark 8 Schill. Kurant (also $1\frac{1}{2}$ Procent), für *Auszahlung an und für den Schiffer*, falls keine oder keine hinreichende Fracht einzukassiren ist, ebenfalls für je 100 Mark Kurant 1 Mark 8 Schill. Kurant.

Bei *Auctionen* gebührt eine Verkaufs-Courtage den zu der Auction angestellten Mäklern gemeinschaftlich, eine Einkaufs-Courtage aber nur demjenigen Mäkler, welcher die Waare gekauft hat oder dem sie vom Käufer übertragen worden ist.

Die *Commissionsgebühr* auf *Assekuranz-Besorgungen* beträgt $\frac{1}{3}$ Procent.

**Bank.** (Zu S. 339 u. ff.)

Der Unterschied von 2 Schillingen Banco (für die Aufbewahrungs- und Verwaltungskosten) zwischen dem Werthe, mit welchem die hamburger-kölnische Mark fein Silber beim Einbringen und bei der Herausnahme aus der Bank den Betheiligten früher angerechnet wurde, ist vor einigen Jahren *abgeschafft* worden, indem vom 15. August 1846 ab stets jene Mark fein Silber sowohl beim Einbringen als bei der Herausnahme mit 27 *Mark* 12 *Schillingen* oder $27\frac{3}{4}$ Mark angerechnet und für Aufbewahrung und Verwaltung 1 *Promille* Unkosten bei der Herausnahme von Silber abgezogen wird. (Vgl. oben die Darlegung des jetzigen Zahlwerthes.) — Rücksichtlich der von der Bank bewilligten *Vorschüsse* (vgl. S. 340) ist zu bemerken, dass laut ihrer Anzeige vom 6. October 1845 sie in Folge der damaligen Geldkrisis auf Darlehen auf preussische und hannöversche Thaler, schleswig-holsteinische, dänische, schwedische und norwegische Speciesthaler gewährte, jedoch nur bis zu einem gewissen Totalbetrage und unter einer gewissen Zeitbeschränkung. Seit Ende October 1845 belieh sie auch französische Fünffrankenstücke.

**Neuere Bankanstalten.**

Im Frühjahr 1848 vereinigten sich die angesehensten hiesigen Handelshäuser zur Gründung einer *Vorschuss-Bank*, und es ist jeder der Unternehmer bis zum Belaufe von 100'000 Mark Banco dem Institute verantwortlich. Dasselbe gewährt Darlehen auf deponirte gangbare, gesunde und nicht verderbliche Colonialwaaren, indem es *Bons* ausstellt, welche bis 50 Procent des Tageswerthes der Waaren betragen können, jedoch nicht unter 10'000 Mark Banco. Ein monatlich neu wählbares Committee von drei der Unternehmer besorgt die Verwaltung. Das Unternehmen bildet demnach eine Privatgesellschaft.

Die Errichtung einer Disconto-Bank ist schon seit vielen Jahren projektirt; man hat sich öfter deshalb in Vereine constituirt und wieder getrennt, ohne ein Resultat zu gewinnen. Am 21. April 1848 ist endlich eine auf Actien gegründete *Disconto-Kasse* in's Leben getreten.

Im August 1849 cirkulirte unter den hiesigen Capitalisten ein Plan zur Errichtung einer *Bank nach dem schottischen System*, welche nämlich so viel als möglich kleine Deposita annehmen soll. Man will die angenommenen kleinen Geldbeträge, wenn sie der Anstalt 6 Monate verbleiben, mit jährlich 3 Procent verzinsen, wogegen man sie allen denen, welchen ein Credit eröffnet wird, zu 6 Procent jährlichen Zinsen leihen will. Wenn gegen Schuldschein geliehen wird, so muss der Schuldner ausser den 6 Procent jährlichen Zinsen noch 1 Procent Commissionsgebühr entrichten. Credit will man auf persönliche Sicherheit und Bürgschaft Anderer, so wie gegen deponirte Werthe bewilligen.

Im Jahr 1842 wurde in Folge des grossen Brandes durch den Hilfsverein eine besondere „*Vorschuss-Anstalt*“ in's Leben gerufen.

Im Jahr 1846 wurde die *Schädlersche Vorschuss-Anstalt* gegründet, ein Institut, welches Darlehen zu geringen Zinsen auf Waaren gibt, für deren zweckmässigen Verkauf auf kaufmännischem Wege es zugleich Sorge trägt. Es gibt Lagerscheine aus, welche die deponirten Produkte und Fabrikate repräsentiren und wie Connossamente cedirt werden können.

**Handels-Anstalten.** (Zu S. 341 u. f.)

Die *Börsenhalle*, durch Hostrup gegründet, ein grossartiges Privat-Börsen-Etablissement, welches seinen Sitz im neuen Börsengebäude hat.

Der *Verein hiesiger Kaufleute des Manufakturwaarenfaches en gros* hat sich (1847) in der Absicht gebildet, um „allen in diesen Geschäftszweig eingeschlichenen Missbräuchen, so wie anderweitig vielfach vorhandenen Uebelständen und Willkürlichkeiten entgegenzutreten und sie zu beseitigen“.

Die „*vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie*“. Die *Hamburg-amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft* hat im Sommer 1848 die monatlichen regelmässigen Fahrten zwischen Hamburg und New-York begonnen. — Es bestehen gegenwärtig 24 *See-Assekuranzgesellschaften*, deren neueste, die im J. 1846 gegründete „neue Assekuranz-Compagnie von 1846“, auch gegen Gefahren in den Häfen, Revieren etc. versichert. Die sämmtlichen See-Assekuranzgesellschaften haben sich Ende 1847 zu einem gemeinschaftlichen Versicherungsplan vereinigt. — Im Jahre 1842 wurde eine neue *Feuer-Versicherungs-Gesellschaft* gegründet. Die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft *Hammonia* (seit 1. Juli 1845). Die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft *Janus*. — Die *Südseefischerei-Gesellschaft*, ein im J. 1844 gegründeter Actien-Verein für den Wallfisch- und Robbenfang. — Der „*Colonisations-Verein von* 1849“, für Südbrasilien. — *Sparkasse*, im J. 1846 durch die patriotische Gesellschaft gegründet.

---

# Hannover. Zu S. 343—352.

## 1) Wirklich geprägte Münzen — namentlich: Silbermünzen und Silber-Scheidemünze.

### *a)* Silbermünzen.

*Thaler von feinem Silber*, oder wie Seite 348 tabellarisch bemerkt steht: „*aus feinem Harzsilber*“, *gesetzmässig zu* 15 *Loth* 16 *Grän fein*, sind, nach des Herrn Direktor *Karmarsch* Mittheilung, nur in den sieben Jahren 1834—1840 ausgeprägt worden.

*Feine Zweidrittel-Stücke, nach dem leipziger Fusse* (ebenfalls zu 15 Loth 16 Grän fein, siehe S. 347), sind zwar noch im Jahre 1839 geprägt worden; „*seit Ende des Jahres* 1840 *hat aber die Vermünzung feinen Silbers ganz aufgehört.*“

### *b)* Silberscheidemünze.

„Nach Mittheilungen *aus der zuverlässigsten Quelle*“ — bemerkt uns Herr Direktor Karmarsch in Hannover — „ist die Ausbringung der *Gutengroschen- und Vierpfennig Stücke* folgendermaassen bewerkstelligt worden:“

*α)* **Gutegroschen** (1/24-*Thalerstücke*).

*Im Jahre* 1817: 115½ Stück *aus der rauhen Mark*, zu 5 Loth 9 Grän fein; also: 336 Stück (14 Thaler) *aus der feinen Mark*.

*Im Jahre* 1827: 112½ Stück aus der rauhen Mark, zu 5 Loth fein; also: 360 Stück (15 Thaler) aus der feinen Mark.

*Im Jahre* 1840 *und später:* 120 Stück aus der rauhen Mark, zu 5 Loth fein, folglich: 384 Stück (16 Thaler) aus der feinen Mark.

*β)* **Vierpfennig-Stücke.**

*Im Jahre* 1817: 234 Stück aus der *rauhen* Mark, zu 3 Loth 4½ Grän fein; 1152 Stück (16 Thaler) aus der *feinen* Mark.

*Im Jahre* 1826: 236¼ Stück aus der rauhen Mark, zu 3 Loth 9 Grän fein; 1080 Stück (15 Thaler) aus der feinen Mark.

*Seit* 1834: . . . 252 Stück aus der rauhen Mark, zu 3 Loth 9 Grän fein; 1152 Stück (16 Thaler) aus der feinen Mark.

*Vierpfennig-Stücke sind zuletzt in* 1842 *geprägt, und seitdem, von* 1843 *an, durch die Sechs- (6-) Pfennigs-Stücke ersetzt worden.*

γ) **Mariengroschen**, zu 8 Pfennigen, *sind zuletzt* 1818 *geprägt worden*, und zwar in 1817 und 1818 *als Scheidemünze, in der Conventions-Währung.*

## 2) Verordnungen in Betreff des Umlaufs auswärtiger Ducaten, so wie gesetzmässiger Preisstellung der sogenannten Pistolen oder Louisd'or in Kurant, bei ihrer Einzahlung an die öffentlichen Kassen.

Am 20. Mai 1846 gab das königl. hannoversche Finanzministerium ein Verbot hinsichtlich der fernern Annahme ausländischer *meist unwichtiger Ducaten.* „Da solche," heisst es, „zum grössten Theile das gesetzliche Gewicht nicht besitzen, ohne dass sich dieser Mangel anders als durch Nachwiegen erkennen lässt, so wird, unter Berücksichtigung der §§. 19 und 20 des Münzgesetzes vom 8. April 1834 *der Umlauf von Ducaten von anderem als hannoverschem Gepräge, und zwar ohne Rücksicht auf das Gewicht des einzelnen Stücks, nicht blos für die öffentlichen Kassen, sondern auch für den Privat-Verkehr bei Strafe der Confiscation* hiermit *verboten. Die fremden Ducaten* können der königlichen Münze zu Hannover eingesandt werden, welche dafür *den Metallwerth* nach dem Verhältnisse von 195 Rthlrn. *in Pistolen* für die feine Mark Gold vergüten wird."

Unterm 24. December 1847 ward von demselben Finanzministerium die Bekanntmachung erlassen, dass bei den auf Gesetzen und Herkommen beruhenden *auf Kurant lautenden Einnahmen der öffentlichen Kassen, vom Jahre* 1848 *an, die Pistolen bis auf Weiteres zu dem Preise von* 5 *Thalern* 14 *gGroschen* 8 *Pfennige Kurant angenommen werden sollen.* Bei allen *auf Contracten beruhenden auf Kurant oder anderes Silbergeld festgesetzten Einnahmen der öffentlichen Kassen*, so wie bei allen Einnahmen, die sich im Einzelnen nicht mit Pistolen nach dem angegebenen Werthe berichtigen lassen, soll dagegen die Goldzahlung nach wie vor ausgeschlossen bleiben.

## Papiergeld der Stadt Hannover. — Städtische unverzinsliche Kassenscheine zu 1 Thaler und zu 5 Thalern Kurant.

Im März 1846 ward angezeigt, dass der Stadt *Hannover* die königl. Erlaubniss ertheilt worden sei, für den Belauf von 200'000 Thaler unverzinsliches Papiergeld in Zetteln oder Scheinen, *„städtische Kassenscheine" genannt*, von 1 Thaler und von 5 Thalern statt der zuerst nachgesuchten Summe von 400'000 Thalern Kurant, auszugeben. Von den *städtischen Kassenscheinen* zu Einem Thaler sollten 100'000 Stück und von denselben Scheinen zu *fünf Thalern* sollten 20'000 Stück in Umlauf kommen. Die *erstern* (zu 1 Thlr.) werden auf *gelbliches*, die *letzteren* (zu 5 Thlr.) auf *röthliches Papier* gedruckt, *das dazu angefertigte Papier enthält als Wasserzeichen das Wappen der Stadt Hannover*, und *das Format der kleineren Ein-Thalerscheine und der grösseren Fünf-Thalerscheine* entspricht dem der königl. preussischen Kassen-Anweisungen. Es sollen diese Kassenscheine, der Verordnung gemäss, bei allen städtischen Kassen zum Nennwerthe angenommen und können auf Verlangen jederzeit bei der Stadtkasse baar umgesetzt werden, zu welchem Zwecke immer *ein Viertheil* der ausgegebenen Summe zu ⅕ (Einem Fünftel) in baarem Gelde und zu ⅘ (Vier-Fünftel) in kurshabenden, zinstragenden Werthspapieren verfügbar zu halten sind.

*Für die allmälige Tilgung* hat der Magistrat, vom 1. Januar 1852 an gerechnet, alljährlich die Summe von 5000 Thalern Kurant aus den Einnahmen der Stadt verfügbar zu stellen und nach dem beliebigen Ermessen der königl. Regierung zur Tilgung zu verwenden. Als Sicherheit für diese Papier-Emission ist unterm 7. December 1846 ausgestellt und bei der königl. Justiz-Kanzlei zu Hannover deponirt: eine Hauptschuldverschreibung, in welcher an den sämmtlichen städtischen Besitzungen und Einkünften, nach vorangegangener Nachweisung, dass solche mit öffentlichen Hypotheken nicht belastet sind, eine Privat-Hypothek bestellt und zugleich die Verpflichtung übernommen, eine öffentliche Hypothek am städtischen Vermögen wegen anderer Schulden nicht bestellen zu wollen, bevor nicht wegen der ausgegebenen Kassenscheine eine öffentliche Hypothek nachträglich bestellt worden ist.

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Zu S. 345.)

Das königl. hannoversche *Gesetz, die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend*, ist vom 7. April 1849, umfasst 6 Paragraphen, und diese neue deutsche Wechselordnung ist, wie fast allenthalben in Deutschland, nach §. 6 mit dem 1. Mai 1849 auch im Königreich Hannover in Wirksamkeit getreten.

Das erwähnte Einführungsgesetz enthält hauptsächlich Bestimmungen den *Wechselprozess* betreffend, und so wird im ersten §. desselben Folgendes angeordnet:

„Bis zum Erlasse des Gesetzes über das beabsichtigte öffentliche und mündliche Verfahren in Civilstreitigkeiten gelten für den die Klagen auf Erfüllung der in der allgemeinen Wechselordnung

gedachten wechselmässigen Verpflichtungen betreffenden Wechselprozess in dem Theile des Königreichs, in welchem bisher die Wechselordnung vom 23. Julius 1822 gesetzliche Anwendung gefunden, zunächst die Vorschriften dieser letzteren über den Wechselprozess (Artikel 45—56) und eventuell die ausserdem bestehenden Prozessvorschriften, und in den Landestheilen, in welchen die allgemeine preussische Gerichtsordnung in Kraft ist, deren Bestimmungen in Theil I, Titel 27."

**Staatspapiere und Anleihen.** (Zu S. 348.)

Im Jahr 1845 schloss die Landeskasse zum Behuf der Staats-Eisenbahnbauten während der 8 bis 10 letzten Monate des gedachten Jahres eine 3½ % *freiwillige Anleihe* von 1½ Millionen Thalern, mit ⅙ Procent Provision für die vermittelnden Bankiere, ab. In Folge der Bekanntmachung vom April 1845 wurde auf diesem Wege ein Capital von 1'576'993 Thalern aufgenommen. Im März 1846 wurde zur Weiterführung der Eisenbahnbauten eine 3½ % *Anleihe* auf 6 Millionen Thaler beabsichtigt, mit den Bankhäusern M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., Michel Berend, J. L. Cohen, Adolf Meyer und Ezechiel Simon in Hannover contrahirt. Nach dem mit diesen Häusern abgeschlossenen Contrakte wurde zwar der Verkaufspreis der Obligationen zu mindestens 95 % festgesetzt, den Verkäufern blieb aber die Hälfte des Ueberschusses zugesichert, und dazu hatte das Schatz-Collegium ½ % Provision vom Ertrage und überdies verschiedene Portokosten zu tragen. Diese Unkosten fielen weg, wenn die Bankiere grössere Summen für eigene Rechnung zu geringeren, aber festen Preisen übernahmen. In letzter Weise wurden nach und nach 1'900'000 Thaler für eigene Rechnung der Bankiere zu 93½ %, einige andere Beträge zu 94 % übernommen; aber schon im Juli 1846 fielen die Kurse und das Geschäft hatte keinen günstigen Erfolg. Man trat daher von neuem in Unterhandlung und setzte den Verkaufspreis auf 92½ % herab, erwirkte aber durch dieses Mittel kaum den Bedarf des Jahres 1846, denn die vier hannoverschen Bankiere verstanden sich zusammen nur zur Einzahlung von 1 Million Thaler. Die Obligationen bestehen in Abschnitten von 100 bis 5000 Thalern, theils in Kurant, theils in Gold-Valuta und werden gegen Coupons (auf je 5 Jahre) halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, verzinst. Die Zinsen (und Rückzahlungen) können auch bei Rothschild in Frankfurt a. M. erhoben werden. Die Obligationen sind, wie die der ältern Landes-Schuld, von Seiten der Gläubiger unkündbar. Die Tilgung erfolgt von 1847 ab längstens in 38 Jahren. Die Eisenbahnschulden werden abgesondert verwaltet und haben ihre besondern Kassen, namentlich auch ihre eigene Tilgungskasse, über deren Dotation das am 1. Februar 1845 publicirte Gesetz das Nähere enthält. In Folge der eben gedachten Eisenbahn-Anleihe ging der Kurs der hannoverschen *Landes-Obligationen*, der in dem vorigen Jahre meist bedeutend über Pari und fast nie darunter stand, so sehr herunter, dass diese Papiere Mitte Mai 1846 kaum zu 94 % begeben werden konnten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, liess die Regierung im Mai 1846 den Ständen einen Gesetz-Entwurf zugehen, wonach vom 1. Juli 1846 an eine Anzahl 3½ % Obligationen der ältern Landes- und der Eisenbahn-Schuld ausgeloost und zum vollen Werthe zurückgezahlt werden sollten. Dieses Gesetz wurde angenommen und unterm 30. Juni 1846 erlassen.

Am 23. Mai 1846 erschien folgende Bekanntmachung über eine für den Eisenbahnbau zu erhebende *freiwillige Anleihe*: „Die gegenwärtigen Bedürfnisse für den Bau der Eisenbahnen haben es zulässig gemacht, dem Publikum zur einstweiligen Nutzbarmachung kleinerer müssig liegender Geldbeträge Gelegenheit zu geben. Wir haben daher, in Gemässheit der uns von den allgemeinen Ständen und unter Genehmigung der Königlichen Regierung ertheilten Ermächtigung, beschlossen, eine in vierteljährigen Terminen kündbare, mit 3 Procent verzinsliche *Anleihe* in Kurant-Obligationen zu 50 und 25 Rthlr., welche auf den Inhaber lauten, bis zum Betrage von 500'000 Rthlrn. beim Publikum aufzunehmen. Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, machen wir über die Emission der Obligationen und über das sonstige bei diesem Anlehen zu beobachtende

Verfahren Folgendes bekannt: 1) Die Obligationen sind, nebst vierteljährigen Zinscoupons für die nächsten 5 Jahre und nebst Talons, der General-Steuer-kasse, den sämmtlichen Kreiskassen (jedoch mit Ausnahme der Kreiskassen zu Hannover und Celle) und der Zinsen-Zahlkasse zu Celle zum Debite übergeben. Ausserdem können dieselben von den Bankiers, denen wir den Debit übertragen, gekauft und durch selbige bezogen werden. 2) Der Käufer zahlt beim Ankaufe den Nennwerth der Obligationen, ausserdem aber den Werth des laufenden vierteljährigen Zinscoupons, nach dem Verhältnisse der Zeit, für welche er noch nicht abgelaufen ist. Der Tag der Einzahlung wird dabei der Kasse zu Gute gerechnet. 3) Die Rückzahlung geschieht nach vorgängiger, mindestens vierteljähriger Kündigung von Seiten des Gläubigers, jedoch nur am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November. Bei der Kündigung ist die Obligation dem Vorstande der Kasse, bei welcher sie angebracht wird, vorzulegen, welcher die Obligation mit der erforderlichen Bemerkung versehen und sie sodann dem Producenten wieder zustellen wird. 4) Die von uns ausgehenden Kündigungen geschehen in den „Hannoverschen Anzeigen“, von welchen das zweite Stück eines Monates dazu bestimmt ist. 5) Die gekündigten Obligationen werden zur Verfallzeit bei der Kasse zahlbar gemacht, bei welcher die Kündigung angebracht ist. Bei Empfangnahme des Geldes ist die gekündigte Obligation sammt sämmtlichen noch nicht abgelaufenen Zinscoupons zurückzugeben. Die dann fehlenden noch nicht fällig gewordenen Zinscoupons werden vom Capitale abgezogen. 6) Die Einschreibung dieser Obligationen auf Namen ist unstatthaft. Hannover, am 15. Mai 1846. Königliches hannoversches Schatz-Collegium.“ — Im August 1847 machte das Schatz-Collegium bekannt, dass es die Fortsetzung dieser 3% kündbaren Anleihe einstweilen sistire. Man schrieb gleichzeitig aus Hannover, dass dieses „einstweilen“ wohl so viel wie „auf immer“ bedeuten werde, da das Schatz-Collegium theils durch die unerwartet zeitigen Einzahlungen zu der neuern 5% Anleihe (s. diese weiter unten) reichlich mit Fonds versehen sei, theils aber auch die 3% Anleihe den gewünschten Erfolg nicht gehabt habe.

Am 10. Juni 1846 erschien eine Bekanntmachung des Finanzministeriums in Betreff einer *Anleihe* von 100'000 Rthlrn., die auf den Credit der *königl. Generalkasse* eröffnet und zu dem Bau eines neuen königl. Theaters in Hannover bestimmt war. Zu dem Ende wurden vom k. Finanzministerium auf den Inhaber lautende Obligationen zu resp. 25 und 5 Rthlr. ausgestellt, welche nur für das Jahr vom 1. Juli 1846 bis dahin 1847 galten. Nach Ablauf dieses Jahres wurde gegen Zurücklieferung der Obligation das darin verbriefte Capital zu seinem vollen Nennwerthe bei der königlichen Generalkasse in Hannover entweder baar zurückbezahlt oder nach dem Wunsche des Gläubigers eine gleiche Obligation über denselben Betrag für das Jahr vom 1. Juli 1847 bis dahin 1848 ausgehändigt. In gleichem Maasse soll mit der Zurückzahlung oder mit dem Umtausch der Obligationen von Jahr zu Jahr fortgefahren werden. Es wird jedoch vorbehalten, mit Ausschluss oder Beschränkung des Umtausches, ganz oder theilweise baare Rückzahlung anzuordnen, wenn die Regierung die Einziehung der Obligationen oder die Verminderung von deren Zahl angemessen findet. Die Zinsen betragen für das Jahr auf 25 Rthlr. achtzehn gute Groschen (also 3 Procent), auf 5 Rthlr. drei gute Groschen (also 2½%). Diese Zinsen wurden bei der Einzahlung des Capitals auf ein Jahr sofort abgezogen. Es ist dieses *keine Landes-Anleihe*. Die gedachten Obligationen wurden emittirt, obgleich sich die Mehrheit der zweiten Kammer dagegen aussprach.

Ende November 1846 wurde mit den weiter oben gedachten vier hannoverschen Wechselhäusern eine abermalige *Anleihe* für den Eisenbahnbau geschlossen, worüber folgende amtliche Bekanntmachung das Nähere enthält: „Zur Vollendung der im Bau begriffenen Eisenbahnen soll in Gemässheit Beschlusses der königlichen Regierung und mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung ein *Anlehen* aufgenommen werden. Nachdem die Bankierhäuser Michel Berend, L. und A. H. Cohen, Adolf Meyer und

Ezechiel Simon zu Hannover dies Anlehen übernommen haben, so wird aus dem abgeschlossenen Contrakte und aus den das Anlehen betreffenden Gesetzen Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht: 1) Das Anlehen beträgt 4 *Millionen Thaler* Kurant nach dem Vierzehnthalerfusse und wird zu 5 Procent jährlich verzinst. 2) Die den erwähnten Bankierhäusern zu überlassenden Obligationen werden mit Zinscoupons und jede mit einem Talon versehen und auf den Inhaber in Kurant, in Pistolen oder in Livres Sterling, in Beträgen, welche in Hundert aufgehen, ausgestellt, und zwar die ersten beiden Arten bis zu 5000 Rthlr., die Livres-Sterling-Obligationen bis zu 500 Livres Sterling. 3) Die Zinsenzahlung erfolgt halbjährlich, am 1. Juli und 2. Januar, gegen Ablieferung der Coupons. Sie geschieht nach Wahl der Gläubiger bei der Zinsenzahlkasse in Hannover, bei den sämmtlichen Kreiskassen des Königreichs, oder, jedoch nur binnen der ersten neunzig Tage nach dem Verfalltage, bei bestimmten, durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Agenten zu Frankfurt, Hamburg, Bremen, Berlin und London. Eine Zinsenzahlung in Livres Sterling auf die in Livres Sterling ausgestellten Obligationen findet nur in London statt; an allen übrigen erwähnten Zahlungsorten wird das Livre Sterling in Kurant mit 6 Rthlr. 16 gGr. bezahlt. Die Kreiskassen bezahlen die auf Gold lautenden Coupons nur dann in Golde, wenn sie damit versehen sind, sonst in Kurant nach dem zeitigen Tarife. In allen anderen Fällen geschieht die Zinsenzahlung in capitalmässiger Münze. 4) Zur Tilgung dieses von Seiten der Gläubiger unkündbaren Anlehns besteht ein von dem Schulden-Tilgungsfonds der älteren Landesschulden abgesonderter Schulden-Tilgungsfonds, für welchen jährlich mindestens $1\frac{1}{2}$ Procent der Anlehnssumme bestimmt sind, und dem die Zinsen der eingelösten Obligationen zuwachsen. Bis zum 1. Januar 1852 wird dieser Fonds zum Ankauf, nach bereits getroffener Disposition, verwandt, von da an aber zu Kündigungen nach Verloosung der Nummer der Obligationen und Rückzahlung nach dem Nennwerth. Die Mittel zur Kündigung dürfen bis zum 1. Januar 1855 jährlich über $1\frac{1}{2}$ Procent der Anlehnssumme und die von den eingelösten Obligationen aufkommenden Zinsen nicht vermehrt werden. Später ist die Vermehrung der zu Kündigungen dienenden Mittel unbeschränkt. Die eintretenden Kündigungen werden in den Hannoverschen Anzeigen, der Hannoverschen Zeitung, der Hamburger Börsenhalle, der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, in London für die Livres Sterling-Obligationen in der Times oder in anderen nach öffentlicher Bekanntmachung dafür zu substituirenden Blättern bekannt gemacht, und die Capitalien sind sechs Monate nach dem Tage der Kündigung fällig. 5) Die Rückzahlungen erfolgen zu Hannover bei der Tilgungskasse. Die in Pistolen und in Kurant verbrieften Capitalien werden in den verbrieften Münzsorten, die in Livres Sterling verbrieften Capitalien aber in Kurant, das Livre Sterling zu 6 Rthlr. 16 gGr. gerechnet, bezahlt. Die in Livres Sterling verbrieften Capitalien können aber auch auf den Wunsch des Gläubigers in London bei einem durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmenden Agenten, und zwar alsdann in Livres Sterling, zurückbezahlt werden. Verlangt der Inhaber einer solchen Obligation die Rückzahlung in London, so hat er binnen drei Monaten nach dem Tage der Kündigung die Obligation entweder bei der Verwaltung des Landes-Schuldenwesens in Hannover oder bei einem der zu Frankfurt, Hamburg, Bremen, Berlin und London von uns zu bestellenden, in öffentlicher Bekanntmachung zu bezeichnenden Agenten abstempeln zu lassen und das Capital spätestens binnen 90 Tagen nach dem Fälligkeitstage zu erheben. Wird die Abstempelung oder die Erhebung innerhalb dieser Fristen versäumt, so kann das gekündigte Capital nur in Hannover erhoben werden. 6) Bei der Rückzahlung der gekündigten Obligationen sind die noch nicht fällig gewordenen Zins-Coupons mit einzuliefern. Insoweit dies nicht geschieht, wird deren Betrag am Capitale abgezogen. 7) Diejenigen Zinsen, welche binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben sind, können nur bei der Schulden-Tilgungskasse und nur auf eine bei uns zu erwirkende besondere Anweisung erhoben werden. 8) Den Inhabern der Obligationen wird

freigestellt, die Einschreibung derselben auf Namen bei uns zu erwirken. Hannover, den 28. November 1846. Königliches Schatz-Collegium." — Nach der den Ständen am 21. December 1846 gemachten Mittheilung betrug das weitere Gesammtbedürfniss für den Eisenbahnbau 4'812'203 Thaler, wovon im Laufe des Jahres 1847 etwa 4 Millionen verwendet werden sollten; 4'600'000 Thaler sollten angeliehen, der Rest durch Zuschüsse aus der General-Steuerkasse bestritten werden. Die obige Anleihe von 4 Millionen Thalern wurde al pari contrahirt, die übrigen noch anzuleihenden 600'000 Thaler blieben einstweilen ausgesetzt. Bereits am 12. November 1846 gelangte die Anleihe an die frankfurter Börse, und es nahmen in Frankfurt a. M. schon von diesem Termine an mehre Bankhäuser Betheiligungs-Unterzeichnungen an; für die Papiere in Kurant wurde dabei der Unterzeichnungspreis auf 100¾ %, für die Sterlings-Papiere auf 100¼ % festgesetzt.

Im Juni 1847 schloss das Finanzministerium mit dem hiesigen Bankier Adolf Meyer auf den Credit der *königlichen Generalkasse* eine 4 % *Anleihe* von circa 250'000 Thalern, wogegen halbjährlich kündbare Obligationen bis zu 50 Thalern herab ausgestellt wurden, welche vom 1. August 1847 an ausgegeben wurden. Es ist dies *keine Landes-Anleihe*. Im Juli 1847 waren die Obligationen kaum zu 102 % zu kaufen.

Im Mai 1848 wurde eine neue *Anleihe* eröffnet, deren Modalitäten sich aus folgender am 27. Mai publicirten Bekanntmachung ergeben: „Zur Bestreitung der Kriegskosten, so wie eines Bedürfnisses der königlichen Generalkasse, soll, in Gemässheit Beschlusses der königlichen Regierung und mit Einwilligung der allgemeinen Stände-Versammlung, auf den gemeinschaftlichen Credit der königlichen Generalkasse und der Landeskasse, ein *Anlehen* von 800'000 Rthlr. aufgenommen werden. Ueber dies beim Publikum aufzunehmende Anlehen wird Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht: — §. 1. Die Betheiligung kann auf doppelte Weise geschehen, und zwar: 1) durch volle Einzahlung des den auszuhändigenden Obligationen entsprechenden Nennwerthes, oder 2) durch Einzahlung der Hälfte dieses Nennwerthes in baarem Gelde und durch Zahlung der anderen Hälfte mittelst Einlieferung 3½ procentiger Landes- und Eisenbahn-Obligationen, welche zu voll angenommen werden. — §. 2. Im ersten Falle erhalten die Gläubiger an jährlichen Zinsen 5 Procent, im zweiten Falle werden die den Gläubigern auszuantwortenden Obligationen mit 4⅓ Procent verzinst. Es erhalten also im letzten Falle die Gläubiger sowohl den Nominalbetrag der älteren 3½ procentigen Obligationen, als auch die einzuzahlende Summe mit 4⅓ Procent jährlich verzinst. — §. 3. Die Einzahlungen und resp. Einlieferungen der Obligationen geschehen, nach Wahl der Gläubiger, bei der General-Steuerkasse zu Hannover, bei der Zinsen-Zahlkasse in Celle oder bei einer der verschiedenen Kreiskassen, mit Ausnahme der Kreiskassen zu Hannover und Celle. — §. 4. Nach dieser Einzahlung, welche entweder in Kurant oder in Pistolen, zu 5 Rthlr. Gold gerechnet, geschehen kann, empfangen die Gläubiger von der Kasse, bei welcher sie einzahlten, einen Interimsschein, gegen dessen Production beim königlichen Schatz-Collegium sie die Obligation in Empfang zu nehmen haben. Auswärts wohnenden Gläubigern können die Obligationen auf Verlangen durch die Kasse, bei welcher sie einzahlten, oder auch durch eine obrigkeitliche Behörde ausgehändigt werden. Die Gläubiger haben sich hierüber bei Production des Interimsscheins auszusprechen, auch anzugeben, ob sie, insofern dies zulässig ist (§. 5), die Ausfertigung mehrer oder einer Obligation verlangen. — §. 5. Die Obligationen werden auf den Inhaber in Appoints, welche in 100 Rthlr. aufgehen, von 100 bis 5000 Rthlr., ausgefertigt; sie können auf Verlangen des Inhabers auf dessen Namen eingeschrieben werden. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre halbjährige Zins-Coupons und Talons, auch für die Zeit vom Zahlungstage bis zum ersten Zinsentermine Stückzinsen-Coupons beigefügt. — §. 6. Mit der Einzahlung kann sofort begonnen werden; sie schliesst am 1. October d. J. Es können indessen in diesem Zeitraume auch Einzahlungen auf eine spätere, bis zum 1. Januar sich erstreckende Zeit bei den erwähnten Kassen angemeldet

werden, insofern, neben der Anmeldung, sofort 5 Procent des angemeldeten Betrages baar eingezahlt werden. Dieser eingezahlte Betrag wird dann, bei der später erfolgenden Haupt-Einzahlung, angerechnet, auch, wenn er mindestens 50 Rthlr. beträgt, bis zu der Haupt-Einzahlung, nach dem oben erwähnten Zinsfusse, verzinst; er ist aber verfallen, wenn spätestens 14 Tage nach dem im voraus anzugebenden Haupt-Einzahlungstermine von dem Gläubiger der Rest nicht eingezahlt wird. — §. 7. Die Verzinsung des Anlehns erfolgt zu Hannover bei der General-Steuerkasse, ausserdem aber bei allen Kreis- und auswärtigen Zinsen-Zahlkassen, bei welchen in Kurant oder in Golde verbriefte Landes- und Eisenbahn-Obligationen verzinst werden. — §. 8. Das Anlehen ist auf Seiten der Gläubiger unkündbar; es werden zu dessen allmäliger Abtragung nach dem Nennwerthe der Obligationen alljährlich mindestens 1½ Procent der ganzen Anlehnssumme verwandt, welchem Tilgungsfonds die Zinsen bis zur Abtragung der ganzen Schuld hinzuwachsen. — §. 9. Es bleibt vorbehalten, den Schluss des Anlehens zu jeder Zeit auszusprechen. Das königliche Schatz-Collegium wird hierüber das Erforderliche zur öffentlichen Kunde bringen. — Hannover, den 27. Mai 1848. — Königlich hannoversches Schatz-Collegium." — In der Bekanntmachung des Schatz-Collegiums vom 1. Juni 1848 wurde den Inhabern der vom Staate *gekündigten* 3½ % Landes- und Eisenbahn-Obligationen die Befugniss eingeräumt, ihre Capitalien (der Kündigung für 1848 zum 1. December 1848) zu dem erhöhten Zinsfusse von jährlich 5 Procent neu verbriefen und bei den betreffenden Kassen stehen zu lassen. — Noch vor Ende Juli 1848 waren die 800'000 Thaler der obigen Anleihe vollständig zusammen.

Als im Mai 1846 die 3 % kündbare Anleihe (s. oben) eröffnet wurde, welche das Schatz-Collegium, seinen in der Stände-Versammlung gegebenen Erklärungen gemäss, hauptsächlich deswegen versuchte, um dem Publikum zur Anlegung kleiner Capitalien Gelegenheit zu geben und deren Verwendung auf die kleinen auswärtigen Staatsloose zu verhindern, wurde zu dem letztern Behuf zugleich der Verkehr in diesen *fremden Obligationen über Lotterie-Anleihen* auf Antrag des Schatz-Collegiums *verboten*.

Die hannoverschen Staatspapiere haben vorzüglich an den Börsen von *Frankfurt am Main* und *Hamburg* Kurs.

*Anleihe der Stadt Hannover.* Eine solche wird repräsentirt durch das von der Residenzstadt wegen der sehr grossen Ausgaben Behufs ihrer Erweiterung im Frühjahr 1846 ausgegebene unverzinsliche *Papiergeld*, im Betrage von 200'000 Thalern. S. deshalb weiter oben die Rubrik *Papiergeld der Stadt Hannover.*

## Aeltere Maasse und Gewichte. (Zu S. 348 u. ff.)

*Ellenmaass.* Die auf den Leggen in *Hameln* und *Lemförde* (Landdrostei Hannover) bisher gebräuchliche *Legge-Elle* ist mit der Legge-Elle von *Osnabrück* (s. diesen Artikel, S. 781, unter No. 7) ganz übereinstimmend.

*Altes Gewicht in einigen Provinzen.* (Vgl. S. 352.) Vom *alten Handels-* und *Frachtgewicht* hatten in *Celle*, *Harburg* und *Lüneburg* der *Centner* 112 Pfund, das *Liespfund* 16 Pfund, der Centner also 7 Liespfund, das *Schiffpfund* 20 Liespfund oder 320 Pfund; im *Osnabrückschen* der *Centner* 108 Pfund, das *Pfund schwer* 300 Pfund; in *Ostfriesland* der *Centner* 100 Pfund, das *Schiffpfund* 3 Centner oder 300 Pfund. (Vgl. die Artikel Zelle, Lüneburg, Osnabrück und Emden.)

## Steuer-Maasse und Gewichte. (Zu S. 351.)

*Steuer-Frachtgewicht.* Die *Pferdelast* begreift 12 Centner oder 1200 Pfund, die *Roggenlast* 40 Centner oder 4000 Pfund; Letztere ist also der neuen hannoverschen Schiffslast (s. S. 351) gleich.

**Creditanstalten.**

Die *Landes-Creditanstalt für Hannover.* Ihre Statuten sind vom 18. Juni 1842 und durch die Gesetze vom 26. August 1844 und 12. August 1846 und die Verordnung vom 29. April 1845 ergänzt und modificirt. Sie hat den Zweck, zur Ablösung von grund- und gutsherrlichen Gefällen ohne Ausnahme, zur Abtragung von Schulden und zu anderen Bedürfnissen der Grundeigenthümer, Gemeinden und ähnlicher Verbände Darlehen zu gewähren, sofern dies nicht schon Seitens eines Provinzial-Instituts geschieht. Bei Privaten muss der Hof wenigstens 60 Thaler Reinertrag gewähren, um ein Darlehn erhalten zu können. Die nöthigen Capitalien verschafft sich die Anstalt durch Anleihen, worüber sie Schuldverschreibungen nach verabredetem Zinsfusse ausstellt. Ihre Darlehen, die nicht unter 200 Thaler betragen dürfen, gewährt sie gegen Zahlung von mindestens $4\frac{1}{4}$ Procent jährlich, wovon $\frac{1}{4}$ Procent zum Verwaltungs- und Reservefonds und wenigstens $\frac{1}{2}$ Procent zum Tilgungsfonds verrechnet wird. Höhere Zinsen müssen vom Schuldner dann gezahlt werden, wenn die Anstalt selbst Gelder zu höheren Zinsen aufnehmen muss. Die Direktion steht unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Nach dem Schreiben des Cabinets an die allgemeine Stände-Versammlung waren am 1. Januar 1846 an der Anstalt 1'119'227 Thaler in Gold und 4'177'154 Thaler Kurant ausgeliehen, wobei die gewöhnliche Capital-Tilgung durch die Schuldner und die ausserordentlichen Rückzahlungen während d. J. 1845 (von 13'551 Thlr. Gold und 53'688 Thlr. Kurant) bereits in Abzug gebracht waren. Der Tilgungsfonds bestand aus 11'956 Thlr. Gold und 57'261 Thlr. Kurant, der Reservefonds aus 3052 Thlr. Gold und 12'406 Thlr. Kurant.

In Hannover haben ferner die Direktionen der „*Credit-Anstalt für Ablösung von Zehnten, Herrendiensten und ungewissen oder veränderlichen Rechten im Königreiche Hannover*" (Statut von 1840) und die Credit-Commission, welche den „*Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Credit-Verein*" (Statut von 1825) leitet, ihren Sitz.

In den *Provinzen* bestehen folgende Credit-Anstalten: Das *ritterschaftliche Credit-Institut des Fürstenthums Lüneburg* (Statut von 1790), geleitet von der Credit-Commission in *Celle*. Der „*ritterschaftliche Credit-Verein für die Fürstenthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln*" (Statut von 1826); nach dem Gesetz vom 22. Septbr. 1829 nehmen auch die Grafschaften Hoya und Diepholz daran Theil; geleitet von der Credit-Commission in *Stade*. Das „*Credit-Institut für das Fürstenthum Ostfriesland und das harrlinger Land*" (Statut von 1828), geleitet von der Credit-Commission in *Aurich*.

Nach dem Gesetz vom 24. Februar 1840 können sich beliebige Privatgesellschaften zu Ablösung der betreffenden Gefälle unter Bestätigung des Ministeriums des Innern bilden.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 352.)

Der *Handels-Verein*, welcher im Sommer 1845 an die Stelle des vorherigen Börsen-Vereins trat, ist eine Art Handelskammer. (Eine Bekanntmachung des Finanzministers von Ende August 1848 spricht den Wunsch aus, „dass in allen Orten des Königreichs, wo ein genugsam reger Handelsverkehr herrscht, von den dabei Betheiligten Handels-Vereine gebildet werden mögen, deren Zweck auf gemeinsame Berathung der Zustände, Verhältnisse und Bedürfnisse des Handels im Allgemeinen und im Einzelnen, so wie auf gemeinsame Förderung der Interessen desselben gerichtet ist.") — *Niederlage für die durch Handspinnerei gewonnenen Garne und aus Handgespinnst gewebte Leinwand*, im J. 1845 auf Actien errichtet. Ein Hauptzweck derselben ist die Belebung des hannoverschen Leinwandhandels in den überseeischen Ländern und die Aufsuchung neuer Absatzwege. — *Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft*, auf Gegenseitigkeit gegründet (im Sommer 1845). Die „*allgemeine Lebens-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover.*" Die „*Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover.*" *Renten-*

*Versicherungs-Anstalt* (seit 1844) und damit verbunden *Capital-Versicherungs-Anstalt* (seit 1847).

**Märkte.**

*Leinen- und Garnmarkt*, am 8., 9. und 10. December 1845 zuerst abgehalten. Er findet dreimal jährlich, in der ersten Hälfte des März, October und December, statt. (Solche Märkte haben sich in kleinerem Maassstabe seitdem über einen grossen Theil des Landes verbreitet.) *Tuch- und Ledermarkt.*

Ein sogenannter *Engros-Markt* wird alljährlich unmittelbar vor der braunschweiger Laurentii-Messe (Ende Juli oder Anfang August) gehalten und dauert drei Tage; es findet auf demselben vorzüglich ein Verkehr in Manufakten statt.

---

# Havana. Zu S. 353—357.

**Wechsel- (Kurs-) Verhältnisse.** (S. 354 u. 355.)

*a)* Unter *Westindien*, Seite 1384 ist *für Havana* bereits eine nachträgliche Anmerkung *a)* und *b)* gegeben worden, auf welche hiermit verwiesen wird. —

*b)* Nach Berichten aus Havana vom 12. Juli 1849 war ein neues Gesetz promulgirt worden, *welches die Einfuhr der seit dem Jahre 1844 von der Republik Ecuador geprägten Goldmünzen für den Umlauf verbietet*, die künftig in Cuba nur als altes Gold zugelassen werden.

*c) Am* 26. *August* 1849 *wurden in Havana die Kurse notirt, wie folgt:*

*Auf London*, à 60 Tage nach Sicht, zu ± 13 à 14½ % Prämie.
*Auf Paris*, desgleichen............ zu ± 2 % Prämie.
*Auf Spanien* (die span. Hauptplätze) zu ± 4 bis 7 % Prämie, *in kurzer Sicht.*
*Auf New-York*.................. zu ± 3 bis 4 % } Prämie.
*Auf Boston*.................... zu ± 2¾ bis 3 % } Prämie.

*Kurs der mexikanischen Dollars:* ± 3 % Prämie, am Bord des Schiffs gelegt.

*d) In San Jago de Cuba* (vergleiche Seite 353) *war am* 3. *Juni* 1849 *und so auch späterhin der Wechselkurs auf London wie folgt normirt:*

± 4 *Dollars* 91 *Cents* für 1 Pfund Sterling, oder ± 491 Dollars für 100 Pfund Sterling, in der gewöhnlichen Wechselfrist zu 60 Tagen nach Sicht.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 356.)

*Zucker* wird sehr gewöhnlich auch nach dem *englischen Hundredweight* (von 112 engl. Pfd. avdp.) und in *englischem Gelde* nach dem Tageskurs, frei an Bord, verkauft, *Steinkohlen* nach dem englischen *Ton* in Piastern.

**Bank.** (Zu S. 357.)

Die S. 357 erwähnte „Bank Ferdinands VII." scheint kein Bestehen gehabt zu haben. Die *neue Bank* s. unter dem Artikel Westindien, S. 1384.

Havana besass bisher keine eigentliche Börse; die S. 357 erwähnte *sogenannte* Börse (Lonja) ist ein blosses Kaffeehaus.

---

# Helgoland.

Die Insel Helgoland, an der Westküste von Schleswig und der Nordküste von Oldenburg und Hannover gelegen, bis 1684 dem Herzoge von *Schleswig*, bis 1814 der Krone *Dänemark* gehörend und seitdem *an England* abgetreten, besteht aus einem 200 Fuss hohen (Thon-) Felsen mit einem Vorlande und einer kleinen unbewohnten Sandinsel. Auf dem Felsen befindet sich ein Städtchen nebst Leuchtthurm, von etwa 350 Häusern; die sogenannte *Oberstadt* hat etwas über 300 Häuser, den übrigen Theil die *Unterstadt*, beide überhaupt mit ungefähr 2500 Einwohnern, darunter noch

in 1842 gegen 434 Lootsen. Lootsendienst, Hummer- und Fischfang, so wie in neuerer Zeit vorzüglich der Verkehr mit den im Sommer stark einkehrenden Badegästen sind die Haupt-Erwerbsquellen.

## Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth. — Gerichtspflege.

Allgemein wird gegenwärtig hier gerechnet:
*nach Mark und Schillingen hamburger Kurantgeld; die Mark also zu* 16 *Schillingen.*

In dieser Münzwährung (siehe unter Hamburg und dem dazu gehörigen Nachtrage) werden zwar auch gewöhnlich die Zahlungen geleistet; doch kommt gegenwärtig viel *preussisches Kurantgeld* und überhaupt die Münzen des 14-Thalerfusses vor, namentlich ganze Thaler und Kassen-Anweisungen. Die preussischen 5- und $2\frac{1}{2}$-Silbergroschenstücke ($\frac{1}{6}$- und $\frac{1}{12}$-Thaler) werden nicht überall gern genommen, da man sich hier im gewöhnlichen Verkehr, besonders zur Sommerzeit, mit den zahlreichen Badegästen in den kleinern Rechnungstheilen am liebsten mit hamburgischer oder holsteinischer Münze ausgleicht.

Reisende und Badegäste thun wohl, sich für den Besuch Helgolands mit den groben Sorten des 14-Thalerfusses (preussisch Kurant) oder mit preussischen Kassen-Anweisungen zu versehen. Doch nimmt man bereitwillig auch alle übrigen auf den 14-Thalerfuss lautenden norddeutschen Kassen-Anweisungen und Banknoten, so wie die preussischen Darlehns-Kassenscheine und die Eisenbahnscheine, ohne Abzug. Mindestens war die Geltung des Papiergeldes noch i. J. 1847 meist eine solche ausgedehnte.

*Der preussische Thaler wird hier regelmässig zu* 2 *Mark* 8 *Schillingen* (= 40 Schillingen) *hamburger Kurantgeld gerechnet.* Sonach gilt hier *die Mark Kurant* 12 Silbergroschen, der *Schilling* $\frac{3}{4}$ Silbergroschen. *Der eigentliche Silber- und Zahlwerth dieser Rechnungswährung* ist demzufolge (wie auch jetzt meist in Hamburg selbst) zu 35 Mark Kurant in der kölnischen Mark fein Silber (*Verhältnissquotient:* $\frac{1}{35}$ = 0,0285714286), *also* 1 *Mark hiesig*, wie schon gemeldet, 0,4 Thlr. = 12 Sgr. *im* 14-*Thalerfusse*; 2) = $\frac{4}{7}$ Fl. = 0,5714286 Fl. = 34 Xr. 1,143 Pf. *im* 20-*Guldenfusse;* 3) = $\frac{7}{10}$ Fl. = 0,7 Fl. = 42 Xr. — Pf. *im* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusse;* 4) = $1\frac{1}{2}$ Francs = 1 Franc 50 Centimes in belgischer und französischer Währung, so wie 5) = $\frac{13}{224}$ = 0,0580357143 Pfd. Sterl. = 1 Schill. 1,92857 Pence Sterling ($9\frac{3}{4}$ Dollars = 1 köln. Mark fein Silber, den Dollar zu 50 Pence Sterling).

Die *ursprüngliche Valuta* ist das *holsteinische* Kurant.

Gerichtspflege. Es gilt hier zwar noch *das alte jütländische Recht*; jedoch wird in dieser Beziehung meist nur *analog* geschlossen und nach Ermessen und Einsicht entschieden. Ausser dem Gouvernör, welcher zugleich die nächste Appellations-Instanz ist, bildet ein Magistrat von sechs „*Juraten*“ die gerichtliche, polizeiliche und administrative Behörde.

## Maasse und Gewichte.

Gesetzlich und thatsächlich die *schleswig-holsteinischen*, und diese sind wesentlich: das *hamburger Längenmaass*, das *dänische Getreidemaass*, das *hamburger Flüssigkeitsmaass*, das *lübische* (lübecker) *Handelsgewicht*, das *alte nürnberger Medizinal- und Apothekergewicht* (das kölnische Gold- und Silbergewicht kommt auf der Insel für seinen eigentlichen Zweck nicht in Betracht). Auch während der Zeit der Continentalsperre bediente man sich jener Maasse, dagegen aber des englischen Handelsgewichts. Nur bei den Beziehungen zur englischen *Regierung* (dem Gouvernör) kommen die *englischen* Normen zur Anwendung.

*Fuss* und *Elle* sind demnach die *hamburger.* Für *Leinenwaaren* bedient man sich der sogenannten *langen* Elle, d. i. der hamburg-brabanter Elle, für alle anderen Ellenwaaren der *kurzen* oder gewöhnlichen hamburger Elle. Bei *Strandgut* richtet man sich gewöhnlich nach dem darauf bezeichneten Ellenmaasse, z. B. englischen Yards etc. Die *Ruthe* (von 16 Fuss) ist hier gar nicht üblich. Der *Faden* beim Seewesen hat 6 Fuss. *Langholz* (Schiffsholz) wird nach dem laufenden *Fuss* verkauft.

Die *Meile*, wonach man lokale Entfernungen bestimmt, ist die *deutsche* (geographische); so rechnet man z. B. nach Hamburg 24 Meilen. Man rechnet eine Meile = einer halben Stunde *Segeln* (man hat zur Messung dabei eine Sanduhr, deren Inhalt in einer halben Stunde durchläuft).

*Feldmaass.* Aecker misst man bloss nach (hamburger) *Quadratfuss.* Die englische Regierung aber vermiethet hier Grund nach *englischen* Quadratfuss.

*Brennholzmaass* ist der *Faden* von 6 Fuss Länge und 6 Fuss Breite, bei stets 2 Fuss Scheitlänge, also von 72 Kubikfuss Inhalt. *Torf* (aus dem Oldenburgischen kommend)

wird entweder für 100 Stück oder für 1000 Stück verkauft. *Steine* und *Dachziegeln* pr. 1000 Stück. *Kalk* nach dem holsteinischen Maasse.

*Steinkohlen* werden gewöhnlich nach dem *englischen Bushel* verkauft. Die *Last* oder $^1/_{10}$ Keel Steinkohlen begreift 56 Bushels. Das eigentliche (heimische) Steinkohlenmaass ist die *Last* von 12 Tonnen.

*Bier* wird nach der (husumer) *Tonne* verkauft. Diese *schleswig-holsteinische Bier-Tonne* enthält $115^5/_6$ Liter = 5840 pariser Kubik-Zoll.

Das lübische *Gewicht* ist hier thatsächlich hamburger und wird fälschlich auch dänisches genannt. Für einige Artikel, vorzüglich für Tabak und feine Waaren, bedient man sich hier und da missbräuchlich auch noch des eigentlich unerlaubten leichtern *kölnischen* Gewichts, welches dem hamburger-kölnischen Gewicht gleich ist. Man rechnet das kölnische Pfund = 30 holsteinischen (lübischen) Loth. Bei *öffentlichen Verkäufen* dient zwar gewöhnlich das holsteinische (lübische) Pfund, bei grössern Quantitäten oft aber auch der *englische Centner* (das Hundredweight von 112 Pfund avoirdupois), welcher dann immer = 104 holsteinische Pfund gerechnet wird (wie in Hamburg).

---

# Hessen-Homburg. Zu S. 360 u. 361.

## Münzen. (Zu S. 360.)

In Folge des Beitritts dieser Landgrafschaft zu den Münz-Verträgen vom 25. August 1837, 30. Juli 1838 und 27. März 1845 sind von derselben, *nach Verhältniss ihres Antheils, dieselben neuern Sorten Silber- und Silber-Scheide- (auch Kupfer-) Münzen und in demselben Münzfusse ausgeprägt worden*, wie dies von dem *Grossherzogthum Hessen* (s. Darmstadt), *den Königreichen Baiern und Würtemberg* (s. München und Stuttgart), von diesen Mächten natürlich nur in weit grösserer Anzahl, geschehen ist.

Es sind auch von Hessen-Homburg sowohl ganze als halbe Gulden, von den Jahren 1838, 1844 und 1845 etc., so wie 2-Guldenstücke von 1846 u. s. w. im Umlauf. Eben so auch die übrigen Silbersorten und Scheidemünzen.

## Staatspapiere. (Zu S. 360.)

Im Juli 1849 stand die Regierung mit dem Hause Rothschild in Frankfurt a. M. wegen des Abschlusses einer 5% *Anleihe* von 100'000 Gulden in Unterhandlung, deren Uebernahme zu 90 % aber jenes Haus ablehnte. Man schrieb indess im August 1849 aus Frankfurt a. M., dass diese finanzielle Frage recht bald in befriedigender Weise werde erledigt werden. Auch die Zahlung der am 1. August 1849 fällig gewesenen Coupons der älteren landgräflichen Obligationen verweigerte das Haus Rothschild, wegen Mangels an Deckung. Die bezügliche *ältere* Anleihe ist $3^1/_2$ procentig und bestand in zwei Abtheilungen, zu 500'000 und zu 675'000 Gulden; die Obligationen derselben lauten über 1000, 500 und 100 Gulden.

## Versicherungs-Anstalt.

In *Homburg vor der Höhe* besteht die *„Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder für Deutschland“*, im J. 1843 auf Gegenseitigkeit gegründet.

---

# Hildburghausen. Zu S. 361 u. 362.

## Münzen.

In Betreff des Münzwesens steht das ehemalige Herzogthum Hildburghausen jetzt mit den übrigen Theilen des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen völlig gleich. Siehe d. Art. Meiningen, Seite 660—662, wobei nur noch zu bemerken bleibt, dass von den **neueren Landes-Silbermünzen** (S. 660), *nach der Münz-Convention vom 27. März* 1845, auch in dem Herzogthum *Sachsen-Meiningen-Hildburghausen* seitdem

*Zwei-Guldenstücke* geprägt worden sind, $11\frac{1}{10}$ = 11,025 Stück auf die kölnische Mark brutto, zu $\frac{9}{10}$ = 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein, folglich $12\frac{1}{4}$ = 12,250 Stück auf dieselbe Mark fein Silber;

**ferner** (zu S. 661), **die wechselrechtlichen Verhältnisse betreffend,** *dass in diesem Herzogthum*, zufolge der Publikation im Reichsgesetzblatte, *die* **Allgemeine deutsche Wechselordnung** ebenfalls *seit dem* 1. *Mai* 1849 *eingeführt und rechtskräftig geworden ist.* (Siehe diese W.-O. unter Deutschland *im Nachtrage*.)

---

# Hohenzollern (Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen). Zu S. 363 u. 364.

## Wirkliche Landesmünzen.

Auch von diesen Fürstenthümern gilt ganz dasselbe, was weiter oben von **Hessen-Homburg** gesagt worden ist; und sie haben nach Verhältniss ihrer Grösse und Bedeutung dieselben *neueren Silber-Münzen* und besonders *Scheidemünzen in Silber und Kupfer und in demselben Münzfusse* ausprägen lassen, wie die erwähnten grösseren süddeutschen Staaten.

Es sind namentlich *von Hohenzollern-Hechingen* $3\frac{1}{2}$-Guldenstücke von 1844, *Guldenstücke* von 1839, auch 3-Kreuzerstücke von 1845 in Cirkulation, und die übrigen Sorten fehlen auch nicht.

Desgleichen *von Hohenzollern-Sigmaringen*, $3\frac{1}{2}$-Guldenstücke von 1842, 2-Guldenstücke von 1847, Ein-Guldenstücke von 1844, *Halbe Guldenstücke* von 1841, 3-Kreuzerstücke von 1841, und so auch die übrigen Sorten nach dem neuen süddeutschen Münzfusse.

Auch der neuen *Allgemeinen deutschen Wechselordnung* werden sich seit dem 1. Mai 1849 diese kleinen süddeutschen Staaten angeschlossen und dieselbe eingeführt haben oder doch baldigst noch einführen, wenn es nicht bereits geschehen sein sollte.

# Hohenzollern-Hechingen insbesondere.

## Staatspapiere.

Eine *Anleihe* von 260'000 Gulden wurde im J. 1829 mit dem Hause Rothschild in Frankfurt a. M. geschlossen. Die Rückzahlung erfolgt durch periodische Verloosungen. — Mit dem in Kürze bevorstehenden Uebergange der hohenzollernschen Fürstenthümer an Preussen wird natürlich der Rest der Schuld in die preussische Staatsschuld übergehen.

## Maasse und Gewichte. (Zu S. 364.)

Das früher noch theilweise üblich gewesene Pfund von 36 Loth ist im J. 1839 abgeschafft worden, und es darf seit dem 1. Januar 1840 nur noch das *würtembergische Gewicht* angewendet werden. In Folge einer Verordnung vom 20. Januar 1844 werden seit dem 1. Mai 1844 auch die *würtembergischen Längen*- und *Hohlmaasse*, doch *mit Ausnahme des Flüssigkeitsmaasses*, im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen angewendet.

---

HONG-KONG IN CHINA, *s. unter dem Nachtrage zu* Kanton.

---

# Jamaika. Zu S. 365—367.

## Neuere Kursverhältnisse auf Jamaika.

*In Kingston* (bekanntlich der wichtigsten Stadt dieser Insel) wurden *am* 22. *August* 1849 folgende Kurse notirt:

1) *Auf London* (als Haupt-Wechselkurs),
   a) *in Wechseln der Kolonial-Bank*, 60 Tage dato oder nach Sicht: ± 1 % Prämie.
      30 - - - - - - ± $1\frac{1}{2}$ % Prämie.
   b) *in Wechseln der Jamaika-Bank*, à 90, 60 und 30 Tage ditto: ± $\frac{1}{2}$, 1 u. $1\frac{1}{2}$ % Prämie.
   c) *in Kaufmanns- oder gewöhnlichen Handels-Wechseln*, à 90 Tage: ∓ *pari*; also 100 Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling, 90 Tage dato oder nach Sicht in London.

2) *Auf New-York*, à 90 Tage nach Sicht: ± 4 Procent Prämie; also: 104 Dollars hier für 100 Dollars in New-York.

3) **Kurs der Goldsorten**, namentlich
a) der *Dublonen* (Onzas) *von Columbien:* + 2 bis 2¼% Prämie;
b) *der nordamerikanischen Adler* (*Eagles*): ∓ 4% Prämie;
c) *der britischen Sovereigns:* . . . . . . . . ∓ 1 Procent Prämie.

**Papiergeld in Cirkulation auf Jamaika.**

*Am 30. Juni 1849 waren auf Jamaika folgende Banknoten im Umlauf:*
*a*) Noten der *Colonial-Bank*, für den Belauf von . . . . 55'341 Pfund Sterling;
*b*) Noten der *Jamaika-Bank*, desgleichen . . . . . . . . . 33'467 - -
*c*) Noten des Schatzamtes dieser Insel (Island Treasury) 28'000 - -

Ueberhaupt also ein Belauf von 116'808 Pfund Sterling.

# Jassy. Zu S. 373.

**Maasse und Gewichte der Moldau.**

*Längenmaass.* Die *Klafter* (Stingene) hat 8 Fuss oder Fäuste zu 8 kleinen Zoll (Degiti, Detjette, Finger) zu 12 Linien. Die *Ruthe* hat 3 Klaftern oder 24 Fuss und ist = 6,63815 Meter. Demnach ist die *Klafter* = 2,21272 Meter, der *Fuss* = 0,27659 Meter oder 122,61 pariser Linien.

Die beiden ursprünglich aus der Türkei stammenden *Ellen* sind: 1) der *Khalebi* (Khalibi, Halibiu) für die Wollenwaaren = 26,43 engl. Zoll = 0,6713 Meter = 297,6 paris. Lin.; — 2) der *Kot* für die Seiden- und Leinenwaaren = 24,86 engl. Zoll = 0,6314 Meter = 279,9 paris. Lin. (Vgl. den Art. Walachei, S. 1339.)

*Feldmaass.* Die *Faltsch* (Faltoche, vgl. S. 373) von 2880 Quadrat-Klafter = 141 französ. Aren oder nahebei 5⅔ preuss. Morgen.

*Getreidemaass.* Der *Kilo* oder die Kila hat 2 Merzas oder Mierzas zu 10 Dimerli, also 20 Dimerli. Die *Dimerli* (der Scheffel) muss ein Gemenge von 4 Oke Gerste, 4 Oke bärtigem Getreide und 4 Oke Waizen, zusammen 12 Oke, enthalten können. Man rechnet im Verkehr 3 moldauische Kilo = 2 walachische Kilo. (Vgl. den Art. Walachei, S. 1339 u. f. und den Art. Jassy, S. 373.)

*Flüssigkeitsmaass* wie in der *Walachei*; s. diesen Art. S. 1340. Das Flüssigkeitsmaass *Oka* muss eine Gewichts-Oka reines kaltes Wasser fassen. Beim *Branntwein* begreift die *Wadra* (Viadra, Wedro) 12 Oke, während sie sonst stets nur 10 Oke hat.

*Gewicht.* Die Einheit ist die *Oka*, welche in 4 Litra zu 100 Dramm getheilt wird, also (wie in der Türkei) 400 Dramm oder Drachmen hat. Der *Dramm* wird in 60 Grän (Weizenkörner) getheilt. Man rechnet die moldauische *Oka* der Oka von Konstantinopel gleich, neuere Untersuchungen haben sie aber als etwas schwerer ergeben, nämlich = 1292,98 Gramm = 26901⅔ holl. As. Man rechnet das moldauische Gewicht dem walachischen gleich, was es in der Anlage auch ist. (Vgl. den Art. Walachei, S. 1340.)

JERSEY, britische Insel an der Küste der Bretagne, siehe Kanal-Inseln.

# Ionische Inseln. Zu S. 375—378.

Nachträglich ist hierüber nachzusehen, was unter Zante S. 1503 bis 1505 bemerkt worden ist.

JUNKSELAN, JUNK-SEILAN, JUNK-CEYLON, s. Selenga, S. 1115.

# Kairo. Zu S. 380—383.

**Maasse und Gewichte.** (Zu S. 381 u. ff.)

Nähere Angaben s. unter dem Art. ALEXANDRIEN *im Nachtrage*, S. 1535 u. ff.

---

KALIFORNIEN, s. CALIFORNIEN *im Nachtrage*.

---

# Kalkutta. Zu S. 384—391.

**Wechsel- und Geldkurs-Verhältnisse vom 7. August 1849.** (Zu S. 387.)

*A.* **Wechselkurse.**

1) a) *Auf England* (*London*), Wechsel erster Klasse mit Dokumenten und auf 6 Monate Sicht: ± 1 Schill. 10$^3/_8$ Pence bis 1 Schill. 10$^1/_2$ Pence Sterling *für die hiesige Compagnie-Rupie.*

b) *in Schatzamts-Wechseln auf England*, 30 *Tage nach Sicht zahlbar:* ± 1 Schill. 9$^1/_2$ bis 9$^3/_4$ Pence Sterling für die Compagnie-Rupie.

2) *Auf China (Kanton):* ± 206 bis 209 Compagnie-Rupien für 100 Dollars in China oder Kanton.

Am 6. October 1849 waren *ausserdem* notirt:

1) Auf *England (London):*

*a)* Agentur-Wechsel, auf 6 Monate Sicht, zu 1 Schill. 10$^3/_8$ Pence bis 1 Schill. 10$^1/_2$ Pence.
*b)* Amerikanische Wechsel, unter Credit, auf 6 Monate Sicht, zu dem *nämlichen* Kurse.
*c)* Marine-Amts-Wechsel, auf 3 Tage nach Sicht, zu 1 Schill. 9 Pence bis 1 Schill. 9$^1/_4$ Pence.
*d)* Sogenannte Post-Bills der Bank von England, auf Sicht, zu dem *nämlichen* Kurse.
*e)* Französische Wechsel, mit Sicherheit, ohne Kursanzeige (ohne Umsatz).

*B.* **Kurs der Gold- und Silbersorten (Price of Bullion) etc.**

*Dublonen oder Onzas* (span. und mexikanische): ± 34 Comp.-Rupien à 34 Rup. 5 Annas jedes Stück.
*Ducaten, holländische* (Dutch Ducats): . . . . ± 3 Rup. 8 Ann. bis zu 5 Rup. 6 Annas (?) das Stück.
*Britische Sovereigns:* . . . . . . . . . . . . . . . ± 10 Rup. 6 Ann. à 10 Rup. 7 Ann. das Stück.
*Englische Bank-Noten* (das Pfund Sterling): . ± 11 Rup. 4 Ann. à 11 Rup. 8 Annas.
*Stern-Pagoden:* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . ± 3 Rup. 13 Ann. die einzelne Stern-Pagode.
*Alte Gold-Mohurs:* . . . . . . . . . . . . . . . ± 21 Rup. 2 Ann. bis 21 Rup. 3 Ann. das Stück.
*Neuere Gold-Mohurs:* . . . . . . . . . . . . . . ± 18 Rup. 13 à 14 Annas für ein Stück.
*Spanische Dollars:* . . . . . . . . . . . . . . . . ± 220 Rup. 8 Ann. bis 220 Rup. 14 Ann., die 100 Stück $.
*Mexikanische Dollars:* . . . . . . . . . . . . . . . ± 220 Rup. bis 220 Rup. 8 Ann., die 100 Stück $.
*Französische 5-Frankenstücke:* . . . . . . . . . . ± 2 Rup. bis 2 Rup. 1 Anna für 1 Stück.
*Chinesisches Gold in Barren:* . . . . . . . . . . . ± 16 Rup. 1 Ann. bis 16 Rup. 7 Ann. für 1 *Sicca-Gewicht* von 179$^2/_3$ engl. Troy-Grän.
*Chinesisches Sycee-Silber:* . . . . . . . . . . . . ± 104 Rup. 6 Ann. bis 104 Rup. 12 Ann. per 100 Comp.-Rupien Sycee-Silber.

Am 6. October 1849 waren *ausser* den vorstehenden Geldsorten noch notirt:

*Madras-Gold-Mohurs:* ± 16 Comp.-Rupien 3 Annas bis 16 Rup. — Annas das Stück.
*Goldstaub:* . . . . . . . ± 13 Rup. — Ann. bis 13 Rup. 8 Ann. für 1 *Sicca-Gewicht* von 179$^2/_3$ engl. Troy-Grän.

**Kurse der Staatspapiere und Actien.** (Die Kurse sind vom 7. August 1849.)

| *Britisch-ostindische Staatspapiere.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| 5% transferirte Anleihe v. 1835—1836 (Zins zahlbar in England mit 2 Schill. 1 Penny pr. Sicca-Rupien . . . . . . . . . . . . . . . | 10 Sicca-Rupien 12 Annas | Procent *Prämie* (Aufgeld), d. i. (±) 110$^3/_4$ Sicca-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennw. |
| 5% zweite Anleihe . . . . . . . . . | 1 Sicca-Rupie 2 Annas | Procent *Disconto* (Verlust), d. i. (±) 98$^7/_8$ Sicca-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennw. |

| *Britisch-ostindische Staatspapiere.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| 5% dritte Anleihe . . . . . . . . . . . | 1 Sicca-Rupie 2 Annas | Procent *Disconto*, d. i. (±) 98⅞ Sicca-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennw. |
| 5% vierte (sogen. neue) Anleihe | — Comp.-Rup. 5 Annas | Proc. *Disconto*, d. i (±) 99 Comp.-Rupien 11 Annas baar für 100 Comp.-Rupien Nennw. |
| 4% alte Anleihe. . . . . . . . . . | 15 Sicca-Rupien 12 Annas | Procent *Disconto*, d. i. (±) 84¼ Sicca-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennw. |
| 4% neue Anleihe v. 1841—1842 | 14 Comp.-Rupien 12 Annas | Procent *Disconto*, d. i. (±) 85¼ Compagnie-Rupien baar für 100 Comp.-Rupien Nennw. |
| *Actien.* | | |
| Actien der Bank von Bengalen. | 1437 Comp.-Rup. 8 Annas | *Prämie* (Aufgeld) auf eine Actie von 4000 Comp.-Rup. Nennw., d. i. (±) 5437½ Comp.-Rup. baar für eine Actie. |
| Actien der Agra-Bank . . . . . . . . | Pari. | d. i. 500 Comp.-Rup. baar für eine Actie von 500 Comp.-Rupien Nennw. (Im Jan. 1849 genossen sie noch 10 bis 15 % Aufgeld). |
| Actien der orientalischen Bank. . | Pari. | d. i. 1000 Comp.-Rup. baar für eine Actie von 1000 Comp.-Rup. Nennwerth. |
| Actien der nordwestlichen Bank (Northwestern Bank) . . . . . . . | Pari. | d. i. 500 Comp.-Rup. baar für eine Actie von 500 Comp.-Rup. Nennwerth. |
| Actien der Cawnpore-Bank . . . . | Pari. | |

Am 6. October 1849 standen die Actien der *Bank von Bengalen* mit 1530 bis 1580 Comp.-Rupien Prämie, die Actien der *Agra-Bank* mit 10 bis 15 Comp.-Rup. Prämie pr. Actie notirt. Die Staatspapier-Kurse waren zu dieser Zeit gegen die obigen sehr wenig verändert; dagegen fand sich noch notirt:

5% Bombay-Anleihe mit 15 Annas bis 1 Rup. 1 Anna *Disconto* (Verlust) für 100 Rupien Nennwerth.

(Die Actien der übrigen Banken sind gegenwärtig gänzlich unbegehrt und es ist daher kein Kurs dafür anzugeben; derselbe versteht sich übrigens, wenn er notirt wird, immer in Compagnie-Rupien für eine Actie.)

**Banken.** (Zu S. 390 u. f.)

Die *Bank von Bengalen* — Bank of Bengal. (S. S. 390.)

Sie wurde im Jahre 1806 errichtet und erhielt 1809 ihren Freibrief. Einem Regierungs-Beschlusse zufolge erhielt sie mit Anfang October 1836 eine neue Verfassung und ihr Ca-

pital wurde gleichzeitig auf 7'500'000 Compagnie-Rupien festgesetzt; gegenwärtig beträgt dasselbe aber 10'700'000 Compagnie-Rupien, vertreten durch 2675 Actien zu 4000 Compagnie-Rupien, an denen die Regierung mit 275 Stück betheiligt ist. Es gibt auch Viertel-Actien. Die *Noten* der Bank bestehen in Abschnitten zu 5, 10, 15, 20, 25, 100 bis 10'000 Compagnie-Rupien. Sie stellt auch eigene (trockene) Wechsel aus, zahlbar auf Verlangen (bei Sicht) oder 30 Tage nach Sicht, deren Gesammtsumme 2 Millionen Compagnie-Rupien betragen darf, die aber nicht auf mehr als je 10 Comp.-Rupien lauten dürfen. Ihre *Darleihen* und *offenen Credit* gibt die Bank auf höchstens 3 Monate und zwar gegen Deponirung von ostindischen Staatspapieren, Opium, Metallen, Indigo u. a. geeigneten Waaren; sie berechnete dabei im Sommer 1849 auf feste Darleihen gegen Staatspapiere 5, gegen Waaren 6 bis 7, auf Creditbewilligungen gegen Staatspapiere 5½, gegen Waaren 6½ bis 7½ % Zinsen. Auch die zu discontirenden Papiere dürfen nicht über 3 Monate von ihrer Verfallzeit entfernt sein. Die Bank darf keine Darlehen geben, sofern nicht der verfügbare baare Geldvorrath mindestens ein Viertel aller auf Verlangen bei ihr zahlbaren Verpflichtungen beträgt. Sie soll an die Regierung nie mehr als 7½ Lacs Rupien (= 750'000 Rupien) zu fordern haben (ihr weitere Vorschüsse nicht machen). Sie berechnet für die in laufender Rechnung vollzogenen Geschäfte ihren Geschäftsfreunden keine Unkosten, gewährt denselben aber auch keine Zinsen für die von ihnen in ihren Händen befindlichen Gelder. Alle 6 Monate wird die Bilanz gezogen und die Dividende vertheilt. Die Dividende des ersten Halbjahrs (Januar bis Ende Juni) 1849 wurde mit 3 Procent, d. i. mit 120 Comp.-Rupien pr. Actie, bezahlt.

Die *indische Handelsbank* — Commercial Bank of India. (S. S. 391.)

Die Dividende der ersten 6 Monate d. J. 1849 wurde mit 3 Procent vertheilt.

Ferner bestehen in *Kalkutta Zweigbanken* folgender Bankanstalten:

Die *Agra-Bank* (Agra and United Service Bank).

Ihr Hauptsitz ist in der Stadt *Agra* (796 engl. Meilen von Kalkutta). Sie wurde im J. 1833 mit 2½ Millionen Sicca-Rupien Capital gegründet; das Letztere wurde später auf 4 Millionen Compagnie-Rupien und in neuester Zeit auf 6'750'000 Compagnie-Rupien erhöht und wird vertreten durch 13'500 Actien zu 500 Comp.-Rupien. Ihr Hauptzweck war, den europäischen Civil- und Militär-Beamten in Ostindien die ihnen nöthigen Vorschüsse zu erleichtern. Sie gewährt gegen Bürgschaft von zwei anerkannt sichern Firmen Darlehen gegen 8 bis 10 % jährliche Zinsen auf 12 Monate, auch auf 3 Jahre; im letztern Falle lässt sie das Leben des Schuldners versichern. — Sie hat eine *Zweigbank in Kalkutta*, welche auch Darlehen auf Waaren gibt und Wechsel auf die Hauptplätze Ostindiens, des chinesischen Meeres und auf London gibt und nimmt. Ausserdem hat sie *Zweigbanken* in *Madras* und *Bombay* und eine Agentur in *London*. Diese Letztere gewährt Tratten zum Tageskurse auf die Hauptbank und die Zweigbanken, ohne Commissionsgebühr darauf zu berechnen; auch kauft sie sichere Wechsel auf Ostindien.

Die *Nordwest-Bank* — Northwestern Bank.

Sie wurde im J. 1844 mit einem Capital von 2 Millionen Compagnie-Rupien in *Marut* gegründet, vertreten durch 4000 Actien zu 500 Compagnie-Rupien. Sie discontirt, gibt Darlehen auf Regierungsnoten und Waaren und stellt Anweisungen auf die vorzüglichsten Städte Ostindiens und des chinesischen Meeres, so wie auf London, aus. Noten emittirt sie nicht. Die früheren Dividenden betrugen durchschnittlich 12 % jährlich.

Die *orientalische Bank* — Oriental Bank,

im Jahr 1842 in *London* gegründet. Das Capital der Bank beträgt 6 Millionen Comp.-Rupien, vertheilt in 6000 Actien zu 1000 Comp.-Rupien. Ihre Operationen sind die nämlichen wie die der Nordwest-Bank; auch sie gibt keine Noten aus.

Die *Union-Bank* (s. S. 391), deren Actien später auf 1000 Compagnie-Rupien gestellt wurden, hat gegen Ende d. J. 1847 *fallirt.* — Auch die *Bank von Hindostan* und die *Kalkutta-Bank* (s. S. 391) haben *aufgehört.*

**Handelsanstalten.** (Zu S. 391.)

*Börse.* Die *bengalische Handelskammer* mit dem *Handelsgericht.* Der *Kalkutta-Handelsverein* — Calcutta Trade Association —, am 5. Juli 1830 gegründet. Die *Indigo-Pflanzer-Gesellschaft* — Indigo Planters' Association — am 19. Dec. 1839 gegründet. — *Ostindische Eisenbahngesellschaft.* — — Die auf S. 391 näher erwähnte *Assam Company* wurde im Jahre 1845 von der ostindischen Regierung zur selbstständigen und ungehinderten Betreibung ihrer Geschäfte auf 9 Jahre durch amtliche Akte autorisirt. Ihr Capital beträgt 50 Lacs Rupien (= 5 Millionen Comp.-Rupien), vertheilt in 10'000 Actien zu 500 Compagnie-Rupien.

---

# Kanal-Inseln (englisch: Channel Islands).

(*Als Einschaltung zu Seite* 391.)

*Unter diesen Kanal-Inseln* (Channel Islands), oder — dem grössten Theile nach — den Inseln des Kanals zwischen England und Frankreich, werden in England gewöhnlich folgende verstanden: **Guernsey, Jersey, Alderney** und **Man.**

Die Inseln *Guernsey*, mit etwa 40000 Einwohnern (worauf die Stadt *Peter's Port* mit ungefähr 20000 Einwohnern, welche starken Seehandel treiben); *Jersey*, mit etwa 50000 Einwohnern (mit der Stadt *St. Helier*, mit ungefähr 10000 Einwohnern, schönem Hafen und starken Forts); *Alderney* — französisch: *Aurigny* — hat etwa 6000 Einwohner und *Sark* nur ungefähr 800 bis 1000 Einwohner; — liegen sämmtlich an der Küste von Bretagne, zusammen gegen 12 Quadratmeilen umfassend, sind der Rest der ehemaligen englischen Besitzungen in Frankreich — meist reformirte Franzosen — und werden auch unter der Benennung: „**normannische Inseln**" begriffen. Die Verfassung dieser drei Inseln ist der englischen ähnlich.

*Die Insel* **Man**, von 10 Quadratmeilen, zwischen der Grafschaft Cumberland und Irland, voll öder Berge, aber mit sehr wichtigem Heringsfang, hat eigene Verfassung und Vorrechte, gehörte ehemals unter englischem Schutze dem Herzoge *von Athol*, wurde aber 1765 von der Regierung erkauft und steht unter einem Gouvernör, neben welchem eine besondere National-Repräsentation. Die Einwohner (**Manks**), etwa 55000 an der Zahl, sind alte Briten mit *ersischer* (galischer) Sprache. *Die Hauptstadt* ist *Castleton*, mit etwa 2500, die grösste Stadt der Insel aber *Douglas* mit mehr als 6000 Einwohnern.

## Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte.

Diese vier Inseln sollen zwar *gesetzmässig* nach der Anordnung vom 18. Septbr. 1834 wie Grossbritannien rechnen, also

*nach Livres oder Pfunden zu* 20 *Schillingen à* 12 *Pfennigen (Pence) Sterling;*

allein die ehemaligen Rechnungsarten und Münzverhältnisse bestehen dennoch zum Theil noch fort, kommen besonders noch bei Strafgeldern vor, so dass dann auch, zumal auf Guernsey und Jersey, das hier vorkommende *Kupfergeld* noch neuerdings von der britischen Regierung für diese Besitzungen besonders ausgemünzt wird.

Nach dem engl. Handels-Schriftsteller *Charles Vere* (London 1841) rechnet man auf *Guernsey*, ausser der anbefohlenen englischen Rechnungsweise, auch besonders *nach Franken und Cents* (oder Centimes), *das umlaufende Geld besteht aber in britischer Silber- und Kupfermünze, nebst französischen Silbermünzen* (Franken).

*A.* Nach *Ch. Vere* wird auf **Guernsey** die britische Silbermünze um 5 Procent höher oder besser gehalten, als das hier gewöhnliche Geld.

Daher sei hier das *Wechsel- und Kurs-Verhältniss auf London:* 105 Pfund hiesige Kurant-Münze für 100 Pfund Sterling; folglich vergleichen sich 20 britische Schillinge oder 1 Pfund Sterling mit 21 hiesigen Schillingen Kurantgeld, und zugleich ist dabei der *Werth des Livre oder Pfundes Kurant* zu 24 Franken, also der Werth des Pfundes Sterling zu 25 Francs 20 Centimes angenommen (was wohl angemessener zu $24^3/_8$ = 24,375 Francs das Pfund Kurant und su $25^{19}/_{32}$ = 25,59375 Francs für 1 Pfund Sterling berechnet sein dürfte).

*Der französische Frank* ist zu 10 Pence Kurant und zu $9^1/_2$ Pence Sterling angesetzt.

## Papiergeld.

Eine auf *Guernsey* befindliche Bank gibt auch Zettel oder Noten aus.

Auf **Alderney** bestehen meist dieselben Verhältnisse, wie auf der Insel *Guernsey;* doch jetzt hauptsächlich nur die englischen.

*B.* **Für Jersey** gibt *Ch. Vere* folgende *Geld-Werth-Verhältnisse* an:

Es vergleichen sich nach ihm 12 Pfund Sterling mit 13 Pfund hiesigem Kurant; also 100 Pfund Sterling = $108\frac{1}{3}$ Pfund hiesigem *Kurant;* wobei dann 1 Pfund Kurant von Jersey = $23\frac{1}{3}$ = 23,333... Francs gerechnet wird und wonach also 3 Pfund Kurant von Jersey mit 70 französischen Franken gleichstehen würden.

Es vergleichen sich hiernach folglich auch 63 Pfund *Kurant von Guernsey* mit 65 Pfund *Kurant von Jersey*, oder 100 Pfund Kurant des Ersteren mit $103\frac{11}{63}$ = 103,1746031746 Pfund Kurant des Letzteren.

## Kupfermünzen.

*Die Regierung prägte noch vor wenig Jahren sowohl für Guernsey (oder Guernesey) als für Jersey besondere Kupfermünzen.* So liegen vor uns kupferne *Double-Stücke* vom Jahre 1830 (einen guten Theil kleiner an Umfang als die Kupferstücke auf Jersey zu $\frac{1}{52}$ Schillinge), deren überhaupt zu 1 Double, zu 2, 4 und 8 Doubles vorhanden und noch im Umlauf sind. Es sollen, nach einer andern Angabe, 16 alte französische Livres einem Pfunde Sterling gleich gehalten worden sein, wonach *der achtfache Double* etwa dem Werthe des englischen Penny gleichstände, folglich 1 Double = $\frac{1}{8}$ Penny. Für die Insel *Jersey* sind *Kupferstücke* ausgeprägt zu $\frac{1}{13}$, $\frac{1}{26}$ und $\frac{1}{52}$ *Schilling*, wie uns deren unter der Königin *Victoria*, im Jahre 1841 geprägt, vorliegen. So hat z. B. die *Vorderseite* des kleinsten Kupferstücks von dieser Art, sehr sauber im Ringe geprägt, das Bildniss der Königin, darunter die Jahrzahl und auf der *Rückseite* das Wappen (3 Löwen über einander) mit der Umschrift: „*States of Jersey. $\frac{1}{52}$ of a Shilling*" und diese kleinere Münze wiegt $4\frac{1}{2}$ Gramm.

*Die Rechnungsweise war ehemals sowohl auf Guernsey als Jersey in altfranzösischer Währung in Livres Tournois zu 20 Sous à 12 Deniers, welche aber späterhin in englische Währungsart überging, indem man hier den englischen Schilling Silbergeld zu 13 Sous bestimmte.* Hiernach ist $\frac{1}{13}$ Schilling = 1 Sous, $\frac{1}{26}$ Schilling = $\frac{1}{2}$ Sous, $\frac{1}{52}$ Schilling = $\frac{1}{4}$ Sous dieser Art, oder = 12, 6 und 3 Deniers jener frühern französischen Währung.

*C.* **Auf der Insel Man** bestand bis zum Jahre 1840 ebenfalls eine eigenthümliche Währung, unter der Benennung: „**Manks-Kurant**"; eine Währung, von welcher das englische Pfund Sterling = $1\frac{1}{6}$ = 1,1666... *Pfund Manks-Kurant*, folglich 100 Pfund Sterling = $116\frac{2}{3}$ (= 116,666...) Pfund *Manks-Kurant* gerechnet wurden; was seit jener Zeit aber aufgehört hat, da nun gesetzmässig nur nach englischer Sterlings-Währung gerechnet werden soll, obschon für diese Insel bisher noch immer besonderes Kupfergeld in ganzen, halben und Viertel-Pfennigen Sterlingswährung geprägt worden ist.

*Auch für Guernsey und Jersey* lässt sich mit gutem Grunde annehmen, dass die eingeführten *alten Werth-Verhältnisse* vielleicht recht bald abgeschafft werden und dann nur britische Sterlings-Währung stattfindet, wie dies selbst für den grössten Theil von dem britischen Westindien seit einigen Jahren angeordnet ist.

## Maasse und Gewichte.

*Gesetzlich* sind es auf allen diesen Inseln die *englischen* (s. LONDON), welche auch thatsächlich allgemein in Anwendung sind, mit Ausnahme des in *Jersey* gebräuchlichen *Pfundes*, welches ein Gewicht von 7544 engl. Troy-Grän = 488,84 Gramm = 1,077714 engl. Pfund avdp. = 10170,781 holl. As hat. Hiernach ist der englische Centner von 112 engl. Pfund = 103,923648 Pfund in Jersey.

---

# Kanton. Zu S. 394—399.

**Sycee-Silber.** *Der Stellvertreter der Silbermünzen ist in China* vornehmlich *das sogenannte* **Sycee-Silber.** (S. 395.)

*Das angeblich feine Silber in Stangen, Barren oder Schuhen* („*Shoes*" englisch), welches in ganz China als wahrer Stellvertreter des einheimischen Silbergeldes — welches dort nicht geprägt vorhanden ist — dient, wird „*Sycee*" genannt, von „*Se — Sze*", das ist: „*feine Flock-Seide*" und ist eigentlich nie ganz fein, sondern kommt in verschiedener Reinheit oder Feinheit vor, je nach dem Zwecke, zu welchem es angewandt werden soll. *Das im gewöhnlichen Handels-Verkehr vorkommende Sycee-Silber* besteht aus Silberstücken von geschmolzenem — wie es heisst — reinem Silber, *in der Form eines abgestumpften Kegels von sehr verschiedenem Gewicht und Werthe*, bisweilen mit betrügerisch eingeschmolzenen Stückchen Blei, Eisen u. dergl. vermischt, weshalb bei dem Empfange desselben grosse Vorsicht nöthig ist. Da es, *wie gesagt, selten oder nie ganz fein ist, so kann es auch im Durchschnitt nur etwa zu 96 Toques oder Hunderttheilen*, also = 15 Loth 6,48 Grän, oder überhaupt zu $15\frac{3}{8}$ Loth fein angenommen werden, *und wird in der Regel nach dem Tähl* (englisch Tael) *oder der chinesischen Silber-Unze (Liang) gewogen und berechnet*, bekanntlich

= 579,84 engl. Troy-Grän. (Siehe S. 395 unter: *„Zahlwerth der hiesigen Rechnungs-Einheit, des Liung oder Tähl“*) Der Verkehr mit diesem Metall erfolgt zwischen den Chinesen und den Europäern (vornehmlich Engländern und Amerikanern) immer *in guten spanischen Silberpiastern oder Dollars*, nach dem angegebenen allgemeinen Werthverhältnisse von 720 Tähls (Taels) = 1000 spanischen Dollars, oder kürzer: 18 Tähls = 25 Dollars, wonach 1 Tähl den Werth von 1 Dollar 39 Cents (genauer von 1 $ 38⁸/₉ Cents); gewöhnlich rechnet man jedoch hier 1 Tähl zu 1 Dollar 40 Cents, *so dass 1 Mace, Maas, Mäs oder Thsian* 14 Cents zu stehen kommt. — *„Die Werthbestimmung des Tähl (Tael) in einer europäischen Münzsorte richtet sich auf solche Weise lediglich nach dem Werthe, den 1 Dollar in Europa hat.“* — Aber nicht alle Dollars, wenn gleich von demselben Gewichte und Gehalte, werden von den Chinesen gleich gern genommen; sie ziehen gewöhnlich die sogenannten *Pilaren oder Pfeiler-Dollars* vor, und unter diesen wieder die *Carolus-Dollars* mit dem alten Kopfe. Letztere standen hier zu 9% Prämie oder Aufgeld, während die *Ferdinand-Dollars* nur eben pari standen und die republikanischen oder patriotischen zu 5% Disconto oder Verlust notirt waren. (Die Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wie die Dollars der sogenannten patriotischen oder übrigen republikanischen südamerikanischen Staaten, welche hier im Handelsverkehr vorkommen und nur mit *Disconto* anzubringen sind, werden gewöhnlich für die Ausfuhr nach Ostindien benutzt. —) *Sycee-Silber stand damals (*1843, 1844*) mit 3 bis 4% Prämie für grössere, und nur 1 bis 2% Prämie für kleinere Stücke notirt.* — Doch ist die Prämie oder das Aufgeld *für Sycee-Silber* seitdem meist höher gegangen und stand am 6. Januar 1849 *in Singapore (Singapur)* und auch in *Kanton* zu 6½ à 7% Prämie, und war *im Juli* 1849 noch mehr gestiegen. —

Bemerkenswerth ist, dass bei dem von den Briten mit den Chinesen angenommenen Gewichts- und Werth-Verhältnisse von 72 Tähls = 100 Dollars, wobei dann übrigens 1000 Tähl = 1208 englische Troy-Unzen gerechnet werden, der gute spanische Dollar ein durchschnittliches *Gewicht* von nahebei 417⅓ (genauer: 417,4848) englische Troy-Grän wiegen müsste, während neuere englische Untersuchungen diesen Dollar im Allgemeinen nur zu 415 Troy-Grän angeben, und nach deutschen Untersuchungen guter Münzmeister *der spanische Dollar in grossen eingeschmolzenen Summen durchschnittlich* zu 416,4 (oder genauer 416,41829) *englische Troy-Grän schwer*, so wie zu $^{43}/_{48}$ = 0,8958333 ... oder 14⅓ Loth *fein* befunden worden ist. —

*Zu* 416,4 *engl. Troy-Grän am Gewicht und* 895⅚ *Tausendtheilen Feingehalt den spanischen Dollar im Durchschnitt gerechnet, hat 1 Tähl* (Tael) *Sycee-Silber*, zu 579,84 engl. Troy-Grän *als ganz fein Silber angenommen, den Werth von* 1,55442665 Stück spanischen Dollars; *zu dem Feingehalt des Sycee-Silbers von* 96 *Toques* (= $^{96}/_{100}$ oder $^{24}/_{25}$) ist jedoch *der Werth desselben* durchschnittlich nur zu 1,49225 spanische Dollars festzusetzen, *welches letztere beinahe ein Verhältniss von* 1½ *Dollar für 1 Tähl in wirklich feinem Silber bildet*, während die bekannte englische Annahme von 18 Tähl = 25 Dollars also ein solches von 1 Tähl = $1^{7}/_{18}$ oder 1,388889 Dollars ausbringt, und damit von dem eigentlich richtigern Satze zu 1,49225 Dollars für 1 Tähl einen Unterschied (oder Abstand) von nahebei 7½ Procent (genauer von 100 zu 107,442) zu erkennen gibt, um welche das Sycee-Silber danach höher (oder mit Aufgeld, mit Prämie) in spanischen Dollars anzunehmen wäre. — —

Bemerkenswerth ist hierbei ferner, dass der *Goldantheil*, welcher aus dem *im Januar* 1842 durch den Conway *von China nach London* (als Kriegssteuer) gebrachten *Silber*, und zwar aus einem Betrage von angeblich 432 240 Pfund Sterling ausgeschieden wurde, 6723 Pfund Sterling *am Werth*, also beinahe $^{1}/_{64}$ = 0,015625; *genauer aber:* 0,01555385 9 betrug, womit, hiess es, alle Abzugskosten gedeckt werden konnten. — Dieser *Goldgehalt im Sycee-Silber* ist den schlauen Chinesen unbekannt geblieben; auch würden sie schwerlich im Stande gewesen sein, den Scheidungsprozess vortheilhaft zu vollziehen. —

*Der britische Silberwerth des chinesischen Tähl* (Tael) *Sycee-Silber* zu dem bemerkten durchschnittlichen Feingehalt von 0,96 oder beinahe 15⅓ Loth fein, ist, nach den bereits bemerkten Angaben, *in englischem Standardsilber* zu $^{37}/_{40}$ = 0,925 fein, und den Preis der engl. Unze desselben zu 5 Schillingen = 60 Pence Sterling gerechnet: 75,222486 (also nahebei 75¼) Pence Sterling; stellt sich aber, wenn *das Handels-Verhältniss des Goldes zum Silber* wie 1 zu 15¾ = 15,75 und das ausgemünzte britische Gold *streng gesetzlich* zu 22 Karat fein, den englischen *Sovereign* von 240 Pence Sterling zu $123^{171}/_{623}$ = 123,27447833 englische Troy-Grän, nach gesetzmässiger Ausbringung gerechnet, auf 75,06292364 (also nahebei zu $75^{1}/_{16}$) Pence Sterling. —

*Der Silberwerth desselben Tähls für Sycee-Silber in deutschem Gelde* lässt sich aus der erwähnten Zahl der spanischen Dollars für 1 Tähl (nämlich von 1,49225 Dollars) leicht finden, wenn man nach jener Untersuchung von spanischen Piastern (Dollars) in grossen Summen, im Durchschnitt $9^{27}/_{40}$ = 9,675 spanische Piaster auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber rechnet, welches hiernach die *allgemeine Verhältnisszahl:* 0,15424 liefert. Multiplicirt man mit dieser Verhältnisszahl die Zahlen 14, 20, 24½; so erhält man sofort *den Silberwerth des chinesischen Tähl in Thalern des 14-Thalerfusses*, so wie hernach in *Gulden des 20- und des 24½-Guldenfusses*, nämlich 2,15936 Thaler im 14-Thalerfusse; 3,08480 Gulden im 20-Guldenfusse und 3,77888 Gulden im 24½-Guldenfusse. — Auf demselben Wege lässt sich auch der *Silberwerth des chines. Tähl in französischen Franken*, mitteist der Multiplication mit 52½ (= 8,09760 Franken) u. s. w. leicht auffinden. —

## Chinesisches Papiergeld, Papiergeld- und Banksystem von Fu-tschu-fu in China.

Schon im Jahre 807 unserer Zeitrechnung sollen in China die ersten Geldscheine aufgekommen und in Umlauf gebracht worden sein; „die eigentlichen Banknoten und Wechsel aber *im zehnten Jahr*

*hundert*, ungefähr gleichzeitig mit der Erfindung des Druckens. *Von* 1160 *bis* 1489 *kursirte hier das Papiergeld als wahre Münze, nur durch den Despotismus im Credit erhalten, ohne jemals realisirt zu werden.* Die Mongolen-Kaiser gestatteten dem in allen Formen verderblich gewordenen Systeme ein so schrankenloses Walten, dass es an dem Sturze ihrer Dynastie keinen geringen Antheil hatte. — *Das gegenwärtige Kaiserhaus schaffte alles Papiergeld ab*, und die Regierung hat auch lange nachher keinen Versuch gemacht, es wieder einzuführen."

„*Dagegen hat das chinesische Volk*, von dem Nutzen der Sache überzeugt, *das Papiergeld unter sich selbst beibehalten, so dass es gegenwärtig nur auf den Credit der einzelnen Parteien basirt ist und durchaus keine Bürgschaft oder Sicherheit von der Regierung geniesst.* Natürlich kann unter diesen Umständen von Einheit des Systems nicht die Rede sein. *Papiergeld, das daher in einer Gegend des Reichs im Umlaufe ist, hat in einer anderen, entfernteren, keinen Werth.* — Wahrscheinlich gilt also auch das Papiergeld-System *von Fu-tschu-fu* nur für diesen Ort."

„Bis auf die neueste Zeit bestand die Papiergeld-Cirkulation nur aus einzelnen Handnoten bekannter Handelsleute unter einander; nach und nach gewann indess die Sache eine grössere Consistenz, *und im Jahre* 1815 *waren schon Noten von jedem Betrage im Umlauf*, so dass das Papiergeld gegenwärtig fast das einzige Cirkulations-Mittel in der Provinz, und das baare Geld beinahe ganz verschwunden ist. — *Es haben sich nun Hunderte von Banken gebildet*, die sowohl in der Stadt wie in den Vorstädten zerstreut sind, unter denen jedoch nur etwa 30 den Ruf der Solidität haben, und ein Capital von etwa 500'000 bis 1 Million Dollars besitzen. Diese reiche Klasse bildet eine eigene Corporation und beherrscht den Geldmarkt. Ihre Noten stehen selten unter Pari und werden überall angenommen. Diese Bankiers halten sich jeder etwa 20 Leute, welche die Märkte besuchen und über den Stand derselben berichten müssen, *und die Bankiers bestimmen dann noch die Preise der Noten, des Metalls und der Dollars.* — Ein bedeutender Theil der Geschäfte der Bankiers besteht in der Raffinirung des Silbers, zur Bezahlung der Steuern an die Regierung, welche jedesmal *in Barren von einer gewissen Grösse und Feinheit* erfolgen muss, und es wird den Bankiers ein ziemlich bedeutender *Procentsatz* dafür zugestanden. Auch gewinnen sie sehr viel von den Zahlungen der Kaufleute an die Zollstätten, die ebenfalls in jenem Metall gemacht werden müssen." —

„*Die Banknoten* sind länger, aber schmäler als die englischen. Sie haben einen sehr reich verzierten Rand, in welchen Anpreisungen der resp. Firma, in Schrift, eingefügt sind, was ihnen ein sehr artiges Ansehen gibt. Gewöhnlich werden sie mit Kupferplatten gedruckt; die kleineren Banken finden es aber wohlfeiler, sie mit den gewöhnlichen Holzplatten zu drucken.

*Die Noten lauten auf Kupfermünze, auf Dollars oder Seyssi (Sycee) Silber — geläutertes Silber — und man hat sie zu dem Werthe von* 1 *Schilling* 3 *Pence* (13 Silbergr. oder 45¾ Kr. im 24½ Guldenfusse), bis zu mehr als 100 Pfund Sterling (ungefähr 700 Thaler im 14-Thalerfusse = 1225 Fl. im 24½-Guldenfusse).

## Kursverhältnisse in Kanton und Hongkong. — Neuere Kursangaben.

(Zu S. 396.)

I. *Am* 24. *Juli* 1849 *wurden in Kanton folgende Kurse notirt:*

a) *Auf England*, à 6 Monate nach Sicht, ± 4 Schillinge 2½ Pence bis 4 Schill. 3½ Pence Sterling für den Dollar.

b) *Auf Indien (Ostindien: Bombay, Kalkutta, Madras)*, à 60 Tage nach Sicht, ± 218 bis 220 Compagnie-Rupien für 100 spanische Dollars.

*Desgleichen*, à 30 Tage nach Sicht, ± 216 Comp.-Rupien für 100 spanische Piaster.

Acceptirte Wechsel der ostindischen Compagnie, auf genannte ostindische Plätze: ± 215 Comp.-Rupien für 100 Dollars.

c) *Sycee-Silber:* ± 9. 5 à 9. 6. (Man vergleiche hierüber die vorabgehende Erörterung.)

d) *Mexikanische Dollars:* ± ½ Procent Prämie oder Aufgeld.

e) *Rupien (Compagnie-Rupien)* hatten keine Kursangabe an diesem Tage und schienen zu fehlen. — Sonst wohl zu ± 44½ à 45 Dollars für 100 Stück Compagnie-Rupien, *oder auch:* ± 224¾ à 222¼ Compagnie-Rupien für 100 spanische Dollars.

II. **Kurs in Hongkong** (neuere britische Colonie, von China an England überlassen, deren Hauptstadt seit 1843 *Victoria* heisst, und in der Regel sich nach dem Markt in Kanton richtend), *am* 26. *Juli* 1849:

*Wechsel* (gewöhnlich Wechsel des englischen Gouvernements zu Hongkong, *auf London*, à 30 Tage nach Sicht: ± 4 Schillinge $3\frac{1}{2}$ Pence bis 4 Schill. 4 Pence Sterling für 1 spanischen Dollar. *Am 30. August* 1845 notirte man *in Victoria auf Hongkong* den *Kurs auf London* zu 4 Schill. 3 Pence Sterl. für den Dollar, auf 6 Monate Sicht, wie in *Kanton* und *Singapore*.

Diese Kursnorm zwischen Hongkong und London ist, wie man sieht, ganz dieselbe, wie sie in Kanton auf England stattfindet, und bedarf daher keiner weiteren Erörterung.

### Leihhäuser in China und hoher Zinsfuss derselben.

Die Leihhäuser bilden in China eine sehr gewöhnliche Erwerbsquelle. Diese Anstalten nehmen einen sehr hohen Zins für die bei ihnen verpfändeten Gegenstände, und lassen sich nur in Kupfergeld oder Banknoten bezahlen; jedes Pfandhaus hat seinen eigenen Bankier, dessen Noten es allein annimmt. Einige Bankiers *in Fu-tschu fu* haben ihre eigenen Leihhäuser, und von einem derselben ist es bekannt, dass er deren *fünf* in verschiedenen Gegenden der Stadt besitzt. — *Bankerotte* sind sehr selten und beschränken sich fast nur auf die kleinen Banken. Gewöhnlich werden sie, ohne Zuziehung der Behörden, privatim ausgeglichen und zahlen meistens 50 bis 60 Procent. — *Fälschungen* kommen hier selten vor und immer nur bei kleinen Noten. —

**Der gesetzliche Zinsfuss in China** ist auf 3 Procent für den Monat und 30 Procent für das Jahr festgestellt; es ist aber selten, dass man so hohe Zinsen bezahlt. Mag es übrigens noch so viele Jahre her sein, so duldet die Regierung doch nie, dass die aufgelaufenen Zinsen das Capital übersteigen, oder, nach dem chinesischen Ausdrucke, *„dass das Kind grösser werde, als die Mutter.“ Die zu Kanton üblichen Zinsen sind* 12 *bis* 15 Procent. Vergl. auch S. 399 unter: *„Banksystem.“*

---

# Kapstadt. Zu S. 399 – 402.

### Kursverhältnisse. (Zu S. 401.)

*Wechselkurs auf London, am* 19. *Juli* 1849, in Wechseln des Schatzamtes (for Treasury Bills), ± $1\frac{1}{2}$% Prämie (gewöhnlich 30 Tage nach Sicht); das ist ± $101\frac{1}{2}$ Pfund Sterling in Kapstadt für 100 Pfund Sterling, zahlbar in *London*.

### Kurse der Actien. Uebersicht der Banken u. a. Handelsanstalten.

*(Die Kurse sind vom 10. Juli 1849.)*

Der nachstehende Ueberblick enthält ein Verzeichniss der hiesigen Banken und übrigen Handelsinstitute, die Zeit ihrer Begründung, ihr Capital, letzte Dividende und den Kurs ihrer Actien.

| *Errichtet* | *Zahl der Actien.* | *Subscribirter Betrag jeder Actie in* £ ß. | *Eingezahlter Betrag jeder Actie in* £ ß | *Name der Gesellschaften.* | *Kurs.* (±) £ ß d. | *Letzte Dividende.* *Betrag pro Actie in* £ ß d. | *Zeit.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1819 | 159 | 37. 10 | 37. 10 | Börsen-Gebäulichkeiten . . . . . | 22. 10. — | 2. —. — | 17. Mai 1849. |
| 1831 | 200 | 100. — | 10. — | Südafrikanische Feuer- u. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft . . . | *) 123. —. — | 10. —. — | 1. Mai 1849. |
| 1834 | 42 | 375. — | 375. — | Südafrikanische Association für Verwaltung u. Einrichtung von Landgütern . . . . . . . . . . . . | 450. 5. — | 34. 17. 4 | 7. Juni 1849. |
| 1835 | 900 | 25. — | 19. — | Kapsche Leih- u. Versicherungs-Gesellschaft (Cape of Good Hope Trust and Assurance Company) | 19. 12. — | 1. 10. — | 2. Febr. 1849. |
| 1835 | 40 | 22. 10 | 22. 10 | Kapsche Actien-Gesellschaft (Cape of Good Hope Joint Stock Company) . . . . . . . . . . . . . . . | 20. —. — | keine | gegeben. |

*) Einschliesslich Dividende.

| Errichtet. | Zahl der Actien. | Subscribirter Betrag jeder Actie. in £ ß | Eingezahlter Betrag jeder Actie in £ ß | Name der Gesellschaften. | Kurs. (±) £ ß. d. | Letzte Dividende. Betrag pro Actie in £ ß d. | Zeit. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1837 | 1500 | 50. — | 40. — | Kapsche Bank (Cape of Good Hope Bank) . . . . . . . . . . . . . . . . | 71. 17. 6 | 5. —. — | 1. Febr. 1849. |
| 1838 | 2000 | 50. — | 30. — | Südafrikanische Bank (South African Bank) . . . . . . . . . . . . . | 40. —. — | 3. —. — | 15. Febr. 1849. |
| 1838 | 1500 | 50. — | 10. — | Kapsche See-Assekuranz-Gesellschaft . . . . . . . . . . . . . . . . | 17. —. — | 1. 15. — | 22. Jan. 1849. |
| 1838 | 60 | 200. — | *) 200. — | Commission der Verwalter (Board of Executors) . . . . . . . . . . . | 230. —. — | 5. —. — | 15. Jan 1848. |
| 1838 | 2000 | 20. — | 5. — | Protecteur, Feuer- u. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft . . . . . | 15. —. — | —. 17. — | 1. Nov. 1848. |
| 1838 | 1600 | 25. | 16. 13½ | Oestliche Provinz-Bank (Eastern Province Bank) . . . . . . . . . . | 37. 10. — | **) 1. 10. — | 1. Aug. 1848. |
| 1839 | 400 | 50. — | 5. — | Feuer- u. Lebens-Versicherungs Gesellschaft d. östlichen Provinz | 20. —. — | . . . . . . . | . . . . . . . . . |
| 1843 | 307 | 10. — | 8. — | Fisch-, Salzungs-, Wallfischfang- u Segel-Gesellschaft (Fishing, Salting, Whaling, and Sealing Company) . . . . . . . . . . . . . . . . | 12. —. — | 2. —. — | Febr. 1847. |
| 1844 | 600 | 15. — | 15. — | Kapsche Gas-Beleuchtungs-Gesellschaft . . . . . . . . . . . . . . . . | 19. —. — | . . . . . . . | . . . . . . . . . |
| 1844 | 2000 | 50. — | 30. — | Colonial-Bank . . . . . . . . . . . . | 36. —. — | 2. 10. — | 12. Febr. 1849. |
| 1844 | 1000 | 25. — | 5. — | Equitable, Feuer-Versicherungs- u Darlehn-Gesellschaft . . . . . . . | 10. —. — | **) —. 15. — | 21. Juli 1848. |
| 1847 | 150 | 50. — | 10. — | Darlehn-Gesellschaft der östlichen Provinz (Eastern Province Trust Company) . . . . . . . . . . . . . | 18. —. — | 2. —. — | 12. Febr. 1849. |
| 1846 | 1600 | 25. — | 10. — | Port Elisabeth-Bank . . . . . . . . | 14. 10. — | —. 12. — | 3. März 1849. |
| 1847 | 1500 | 50. — | 25. — | Gränz-Handels- u. Agrikultur-Bank (Frontier Commercial and Agricult. Bank) . . . . . . . . . . . . | 24. 5. — | . . . . . . . | . . . . . . . . . |
| 1847 | 15'000 | 10. — | 5. — | Union-Bank . . . . . . . . . . . . | 5. 1. — | —. 6. — | 25. Jan. 1849. |
| 1847 | 2000 | 10. — | 4. — | Natal'sche Baumwoll-Gesellschaft (Natal Cotton Company) . . . . . | 4. —. — | . . . . . . . | . . . . . . . . . |
| 1847 | 1000 | 20. — | 6. — | Westliche Provinz-Bank (Western Province Bank — in Paarl) . . | 7. 10. — | . . . . . . . | . . . . . . . . . |
| 1848 | 1000 | 25. — | —. 10 | Graf-Reinet-Bank (in Graf-Reinet | 7. 10. — | . . . . . . . | . . . . . . . . . |

**Ausserdem besteht (oder bestand wenigstens vor einigen Jahren) in der Kapstadt noch eine *Regierungs-Bank* (Government Bank), so wie eine *Weinbau- und Weinhandelsgesellschaft* und eine *Dampfschiffahrts-Gesellschaft*.**

***Fracht-Usanzen.* Die Frachtsätze von der Kapstadt und Port Elisabeth nach England werden notirt bei Wein pr. *Pipe* von 92 Imperial-Gallons, bei trockenen und nassen Häuten, Aloe, Weinstein, Talg, Gummi etc. pr. *Ton* von 20 Hundredweight, bei Wolle pr. *Pfund*, bei Fellen, Elephantenzähnen und Hörnern pr. 1000 *Stück*, bei Maassgütern pr. *Ton* von 40 Kubikfuss.**

*) 10 Pfund Sterling baar und 190 Pfund Sterling durch Schein.
**) Zweite halbjährliche.

# Karlsruhe. Zu S. 402—409.

## Wirkliche Landesmünzen der neuern Zeit.

### Silbermünzen.

*In Gemässheit der Münz-Convention vom* 27. *März* 1845.

Zweiguldenstücke, gesetzmässig: $11\frac{1}{40}$ = 11,025 Stück auf die kölnische Mark rauh zu $\frac{9}{10}$ = 14 Loth 7,20 Grän fein, folglich $12\frac{1}{4}$ = 12,250 Stück auf dieselbe Mark fein Silber. Der *Silberwerth* des 2-Guldenstücks ist also *in preussischem Kurant oder im* 14 *Thalerfusse:* $1\frac{1}{7}$ Thlr. = 1,142857 Thlr. = 1 Thlr. 4 Sgr. $3\frac{3}{7}$ Pf.

### Papiergeld.

Das am 17. Septbr. 1849 erschienene grossherzogliche Regierungsblatt No. 57 enthielt in diesem Betreff folgende Bekanntmachung:

„Durch Gesetz vom 3. März d. J. (Regierungsblatt No. 124) ist *die Ausgabe von Papiergeld im Betrage von* 2 (zwei) *Millionen Gulden und in Stücken von* 2 *Gulden*, 10 *Gulden und* 35 *Gulden* verfügt worden, das bei allen Zahlungen an Staatskassen im vollen Nennwerthe angenommen, und bei einer zu errichtenden *Einlösungskasse* auf Verlangen gleichbald gegen grobe Silbermünze umgewechselt wird. *Da mit der Ausgabe dieses Papiergeldes nunmehr begonnen werden kann*, so wird unter Hinweisung auf das Gesetz vom 3. März d. J. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Papiergeld-Einlösungskasse ist der *Generalstaatskasse* dahier zugetheilt;
2) den beiden Kreiskassen zu *Mannheim* und *Freiburg* ist gleichfalls zur Einwechslung des grossherzoglichen Papiergeldes Weisung gegeben, jedoch mit der Beschränkung, dass die Einwechslung nicht in Beträgen unter 1000 (tausend) Gulden geschehen soll, und dass solche, wenn es an baaren Mitteln hierzu mangelt, auf so lange verschoben werden kann, bis dieselben — was jeweils unverzüglich zu geschehen hat — von der Generalstaatskasse bezogen sind. — *Karlsruhe, den* 14. *Septbr.* 1849. *Ministerium der Finanzen, Regenauer.*"

## Wechselrechtliches. (S. 404.)

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung trat im Grossherzogthum Baden, zufolge grossherzogl. Verfügung vom 19. Februar 1849, unter Zustimmung der Stände, bereits am 1. März 1849 in Kraft (Art. 1 jenes Beschlusses).

*Im Artikel* 2 dieser Verfügung heisst es: „Mit diesem Tage tritt *der achte Titel des Anhanges zum Landrechte* (A. S. 110 bis 189 a) ausser Wirksamkeit.

„Dagegen behält *der neunte Titel „von Handelszetteln"* (A. S. 190 bis 205) noch fernere Geltung, jedoch mit der Beschränkung, dass im A. S. 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen A. S. 165 die einfache Frist des Art. 78 der Wechselordnung tritt.

*Art.* 5 verfügt: „Zur Aufnahme von *Absagscheinen (Protesten)* — Art. 87 der Wechselordnung — sind regelmässig nur die Staatsschreiber berechtigt. Doch kann den Gerichtsschreibern durch das Justizministerium die Befugniss hierzu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtigung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen ist.

*Art.* 7. „Als Handelsgeschäfte (Landrechts-Anhang Satz 1 und Gesetz über Gerichtverfassung, Satz 32) werden auch eigene Wechsel und Handelszettel (L.-R. A. S. 190 etc.) betrachtet."

## Badische Staatspapiere und Anleihen. (Zu S. 404.)

Im Jahre 1842 wurde eine neue $3\frac{1}{2}$ % *Anleihe* für die Bedürfnisse des Staats-Eisenbahnbaues im Betrage von 12 Millionen Gulden mit Rothschild in Frankfurt a. M. unter Betheiligung einiger badischen Wechselhäuser zu 92 % contrahirt. Die Obligationen dieser ersten Eisenbahn-Anleihe bestehen in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden und lauten an den Inhaber, können aber auf Verlangen auch auf den Namen umgeschrieben werden. Die Zinsen werden gegen Coupons halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, bei den badischen Regierungskassen und bei Rothschild in Frankfurt a. M. bezahlt. Die beigegebenen Coupons reichen bis 1858 und sind mit einem Talon zur Erhebung der weiteren Zinsscheine versehen. Gleichzeitig wurde eine abgesonderte Eisenbahn-Schuldentilgungskasse errichtet, welche eben die gedachte Anleihe negozirte. — Eine neue, in ihrer Grundlage $3\frac{1}{2}$ procentige Anleihe für den Eisenbahnbau wurde im J. 1845 in Form der *Lotterie-Anleihe* auf den Betrag von 14 Millionen Gulden mit den vorhin gedachten Häusern contrahirt. Jede Obligation (Loos) lautet über 35 Gulden, und 50 Obligationen bilden eine Serie, deren die Anleihe 8000 enthält. Alle drei Monate findet eine Gewinnziehung statt (Ende März, Juni, September und December). Die Auszahlung der in den beiden Ziehungen vom März und Juni herausgekommenen Nummern erfolgt jedesmal am

darauf folgenden 1. October, die der in den beiden Ziehungen vom September und December herausgekommenen Nummern am 1. April des darauf folgenden Jahres. Die betreffenden Serien werden jedesmal einen Monat vorher gezogen. Die erste Gewinnziehung fand am 31. März 1846 statt. Die Anleihe wird nach 40 Jahren, mit dem Jahre 1885, getilgt sein. — Im Jahre 1848 wurde zur Vollendung der Staatsbauten eine 5% *Anleihe* von 1'500'000 Gulden beabsichtigt, zu welcher man Submissionen entgegennahm. Da die eingelaufenen Anerbietungen aber nicht annehmbar waren, so griff man zu dem Mittel, bei verschiedenen Bankieren in Karlsruhe, Mannheim und Frankfurt a. M. Einzeichnungs-Listen zur Betheiligung aufzulegen und setzte dabei den Verkaufspreis der 5% Obligationen auf 97% fest. Da als Unterpfand Domänen mit dreifachem Werthe gestellt wurden, so hatte die Manipulation guten Erfolg und es war Mitte September 1848 die obige Summe fast gänzlich gedeckt. — Im Juni 1849 wurde eine *freiwillige Anleihe* von 1 Million Gulden ausgeschrieben, welche aber gegenwärtig (im Februar 1850) noch nicht vollständig aufgebracht ist. (Zu Anfang des Jahres 1849 hatte die badische Staatskasse ein *Deficit* von 5 Millionen Gulden.)

**Bank.** (Zu S. 408.)

Die auf S. 408 als bevorstehend erwähnte und seitdem wieder mehrfach angestrebte Bank ist bis jetzt *nicht* in's Leben getreten.

**Industrie-Anstalt.**

*Gewerbehalle.*

---

# Kassel. Zu S. 409—416.

**Gegenwärtige Landesmünzen des Kurfürstenthums Hessen.** (S. 410.)

*A.* **In Golde.** *Wilhelmsd'or*, *seit* 1840, *gesetzmässig*, wie nicht nur Seite 410, sondern auch Seite 411 (oben Zeile 2) bemerkt steht.

*B.* **In Silber.**

*Silbermünzen, nach der Münzconvention vom* 30. *Juli* 1838.

| *Kurfürstlich hessische Silbermünzen der gegenwärtigen Zeit (seit 1839 und 1841).* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark rauh.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | *in preuss. Kurant.* | | | *im 24½-Guldenfusse.* | | |
| | | *Gramm* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän.* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Kr.* | *Pf.* |
| Vereinsmünzen zu 2 Thalern = 3½ Gulden, gesetzmässig . . | 6,300000 | 37,120 | 772,31 | 14 | 7,20 | 7,000000 | 2. | —. | — | 3. | 30. | — |
| Ein-Thaler-Stücke (zu 30 Silbergroschen), desgleichen . . . . | 10,500000 | 22,272 | 463,39 | 12 | — | 14,000000 | 1. | —. | — | 1. | 45. | — |
| Sechstel-(⅙-) Thalerstücke (zu 5 Sgr.), *seit* 1839, desgl. . . . | 43,750000 | 5,345 | 111,21 | 8 | 6,00 | 84,000000 | 0. | 5. | — | 0. | 17. | 2,00 |
| **Silber-Scheidemünze seit** 1841. | | | | | | | | | | | | |
| Stücke zu 2 Silbergroschen, od. $1/_{15}$-Thalerstücke, gesetzm. . | 90. — | 2,598 | 54,06 | 6 | — | 240. — | 0. | 1. | 9,00 | 0. | 6. | 0,50 |
| Stücke zu 1 Sgr., zu 12 Hell., dgl. | 150. — | 1,559 | 32,44 | 5 | — | 480. — | 0. | 0. | 10,50 | 0. | 3. | 0,25 |
| Stücke zu ½ Sgr., zu 6 Hell., dgl. | 240. — | 0,974 | 20,27 | 4 | — | 960. — | 0. | 0. | 5,25 | 0. | 1. | 2,125 |

*C.* **In Kupfer.** (S. 410.)

*Von Kupfer-Scheidemünze* sind Stücke zu 1, 2 und 3 Heller geprägt und in Umlauf gesetzt worden. Das gesetzmässige Ausbringen des Kupfergeldes ist Seite 410 bemerkt worden. —

**Papiergeld.**

Nach dem im Juli 1848 den Ständen vorgelegten Gesetz-Entwurfe sollten *kurhessische Kassenscheine von* 1 *Thaler*, *von* 4 *und von* 20 *Thalern* im 14-Thalerfusse, bis zu einem Betrage von Einer

Million Thaler angefertigt und in Umlauf gebracht werden. Diese Kassenscheine bilden eine unverzinsliche Staatsschuld. Zur besondern Sicherheit für diese Staatsschuld wird der Betrag von einer Million Thaler aus den von der Hauptstaatskasse bei der Landescreditkasse angelegten Ablösungscapitalien als Unterpfand eingesetzt. Vom Jahre 1852 an sollten jährlich 50'000 Thaler an ausgegebenen Kassenscheinen wieder eingelöst werden. Nach dem wirklichen Gesetz vom 26. August 1848 bestehen die kleinern Abschnitte jenes Papiergeldes in Stücken zu 1 Thaler und zu 5 Thalern. Ein späteres Gesetz vom 24. März 1849 verordnete die Vermehrung des Papiergeldes um $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler; Unterpfand wie bei der ersten Emission. Vom Jahre 1852 an soll nun jährlich der zwanzigste Theil des ganzen Betrages (von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern) mit 125'000 Thalern wieder eingezogen werden. Alle öffentlichen Kassen und alle Privatpersonen sind gehalten, diese Kassenscheine gleich baarem Gelde in Zahlung anzunehmen, zu deren besonderer Sicherheit die gedachten Ablösungscapitalien in dem Betrage von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern als Unterpfand bei der *Landescreditkasse* niedergelegt sind, welche verpflichtet worden ist, dasselbe insoweit zurückzubehalten, als nicht die erfolgte Tilgung der Kassenscheine nachgewiesen wird.

**Kursverhältnisse.** (Zu S. 412.)

Kassel ist zwar durchaus kein eigentlicher Wechselplatz, doch gibt das Haus der Herren *Gebrüder Pfeiffer* daselbst seit einiger Zeit gedruckte Wechsel-Kurszettel, im 14-Thalerfusse berechnet, und also meist in der Kursnorm von Berlin und Leipzig aus, deren hier einer vom 31. Juli 1848 in Abdruck folgt:

| *Kurse im 14-Thalerfusse.* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs.* Briefe. | Geld. | *Erklärung nebiger Kurse.* |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | kurze Sicht. | — | 144 | Thaler im 14-Thalerfusse, für 250 Gulden holländisch. |
| Augsburg | à 1 Monat dato. | — | $101\frac{7}{8}$ | Thaler im 14-Thlrf., für 150 Gulden augsburger Kurant. |
| Berlin | do. | $99\frac{7}{8}$ | $99\frac{2}{3}$ | Thaler im 14-Thlrf., für 100 Thaler preussisch Kurant. |
| Bremen | à 2 Monate dato. | — | $112\frac{3}{8}$ | Thaler im 14-Thalerfusse, für 100 Thlr. Louisd'or. |
| Cöln | à 1 Monat dato. | $99\frac{7}{8}$ | $99\frac{2}{3}$ | Thaler im 14-Thalerfusse, für 100 Thlr. preussich Kurant. |
| Frankfurt a. M. | kurze Sicht. | $100\frac{1}{8}$ | $99\frac{7}{8}$ | Thaler im 14-Thalerfusse, für 175 Fl. im 24- ($24\frac{1}{2}$-) Guldenfusse. |
| do. | à 2 Monate dato. | $99\frac{1}{2}$ | $99\frac{1}{3}$ | Thaler im 14-Thalerfusse, für 175 Fl. im 24- ($24\frac{1}{2}$-) Guldenfusse. |
| Hamburg | kurze Sicht. | — | 152 | Thaler im 14-Thalerfusse, für 300 Mark Banco. |
| Leipzig | à 1 Monat dato. | $99\frac{7}{8}$ | $99\frac{5}{8}$ | Thaler im 14-Thalerfusse, für 100 Thlr. Kurant (im 14-Thalerfusse). |
| London | à 2 Monate dato. | — | 6. $26\frac{1}{4}$ | (d. i. + 6 Thlr. $26\frac{1}{4}$ Sgr. im 14-Thalerfusse) für 1 Pfund Sterling. |
| Paris | do. | — | — | + 80 à 81 Thaler im 14-Thalerfusse für 300 Franken. |
| Wien | à 1 Monat dato. | — | — | (etwa + 94 à $94\frac{1}{2}$ Thaler im 14-Thlrf.) für 150 Gulden im 20-Guldenfusse. |
| Louisd'or à 5 Thaler | | — | 5. 20 | (das ist: + 5 Thlr. 20 Sgr., für 1 Stück Friedrichs- oder Wilhelmsd'or.) |
| Landes-Creditkassen-Obligationen | | 100 | $99\frac{2}{3}$ | (Thaler im 14-Thlrf., für 100 Thaler in dergleichen Obligationen.) |
| Friedrich Wilhelms Nordbahn-Certifikate | | $38\frac{1}{2}$ | | Thaler im 14-Thalerfusse, für 100 Thlr. Nennwerth. |
| 40-Thaler-Loose bei Rothschild | | 25 | | Thaler im 14-Thalerfusse für 1 Stück von 40 Thalern Nennwerth. |
| Preussische Kassen-Anweisungen | | 100 | | Thaler im 14-Thlrf., für 100 Thaler in preuss. Kassen-Anweisungen). |

**Wechselordnung.** (Zu S. 412.)

Die *Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung* ist auch für Kurhessen seit dem 1. Mai 1849 in Kraft getreten, laut Verfügung vom 6. December 1848. (*Gesetzsammlung für Kurhessen, Nr. XXXV. December* 1848.) Die Hauptpunkte der deutschen Wechselordnung befinden sich unter DEUTSCHLAND *im Nachtrage.*

**Staatspapiere und Anleihen.** (Zu S. 408.)

Die auf S. 408 erwähnte *Anleihe* von 1831 ist im Jahr 1838 auf 3½% Zinsen reducirt worden. Dieselben werden halbjährlich, am 1. Februar und 1. August, gegen Coupons bezahlt. Die jährliche Tilgung beträgt 25'000 Thaler. — Eine weitere *Anleihe* wurde zur Deckung des Deficits im J. 1834 im Betrage von 1'265'850 Thalern erhoben. Die Obligationen, in denselben Abschnitten wie bei der vorigen Anleihe, trugen Anfangs 4% Zinsen, welche aber im J. 1838 gleichfalls auf 3½% herabgesetzt wurden. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli. Die Tilgung dieser Anleihe soll erst dann beginnen, wenn die vorige ganz heimgezahlt ist. — Im Jahre 1844 wurde für den Bau der Staats-Eisenbahn von Kassel nach Frankfurt a. M. mit dem Hause Rothschild in Frankfurt a. M. eine in der Grundlage 3½ procentige Anleihe im Betrage von 6'725'000 Thalern abgeschlossen. Es wurde die Form der *Lotterie-Anleihe* gewählt, die Obligationen (Loose) über je 40 Thaler lautend, und das genannte Haus nahm vom 13. Januar 1845 an die Einzeichnungen darauf an, wobei es das Loos zu 42 Thalern abgab; schon an dem nämlichen Tage überschritten die Einzeichnungen die erforderliche Summe. Während der ersten 10 Jahre finden zwei Verloosungen jährlich statt (am 1 Januar und 1. Juli), jede zu 500 Loosen, dann aber jährlich nur eine (am 1. Juli), so dass die Anleihe im J. 1895 getilgt sein soll. Das Haus Rothschild erhielt vom Staate eine hohe Provision. Aus den Kammer-Debatten des Jahres 1848 ergibt sich, dass bei dieser Anleihe 18'025 Loose *verschwiegen* wurden! Hiernach beliefe sich die Gesammtsumme in Wahrheit auf 7'446'000 Thaler. — Eine neue 4½% *Anleihe* wurde am 28. December 1849 zum Zweck der Vollendung der Kassel-Frankfurter Eisenbahn auf den Betrag von 1 Million Thalern eröffnet und der allgemeinen Unterzeichnung übergeben. Die Anmeldungen dazu mussten binnen sechs Wochen erfolgen und die Einzahlungen vor Ablauf des März 1850 bewirkt werden. Die einzelnen Capitalbeträge sind: 1000, 500, 300, 200 und 100 Thaler. Die Einzahler erhielten 1 Procent Provision, sofern sie ihre Beiträge schon bis Ende Januar 1850 einzahlten, ½ Procent sofern dies bis Ende Februar, und ¼ Procent sofern es später geschah. Die Rückzahlung erfolgt durch jährliche Verloosungen, deren erste spätestens i. J. 1860 vor sich gehen soll. Die Betheiligung erfolgte sehr zahlreich und schnell, und in Folge der bewirkten Anmeldungen und Einzahlungen konnten schon am 10. Januar 1850 keine neuen Anmeldungen durch die Hauptstaatskasse mehr angenommen werden.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 416.)

Die sogenannte „*kurhessische Leih- und Commerz-Bank*“ ist im Grunde Nichts als ein Leihhaus und nimmt auch Depositen an. Sie ist Staatsanstalt und über ihre Operationen wird Nichts veröffentlicht. Im Jahre 1848 hat dieselbe in Kassel eine *Renten-Versicherungs-Anstalt* errichtet. — *Direktion der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.* — *Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft* (seit 1841).

# Koburg. Zu S. 421—423.

## Frühere koburgische Landesmünzen, bis 1837. (Zu S. 422.)

*B.* **In Silber.** *Von den* $^1/_{12}$*-Rthlr.-Stücken* sind auch von gleichem gesetzlichen Gehalte *in den Jahren* 1764 *und* 1785 ausgemünzt worden und kommen noch hie und da vor.

*So auch* $^1/_{24}$*-Rthlr.-Stücke desgleichen, vom Jahre* 1774.

*C.* **Silberscheidemünze.** Von dieser sind sowohl $^1/_{24}$-Rthlr.-Stücke in 1805, als $^1/_{48}$-Rthlr.-Stücke in 1804 ausgeprägt worden; doch *ohne Gehalts-Angabe.*

*D.* **In Kupfer** hatte man auch $1^1/_2$*-Pfennig-Stücke* aus den Jahren 1772, 1799, 1834 und 1835; *so auch* 4*-Pfennig-Stücke* (von 1809).

## Wechselrechtliche Verhältnisse.

*Die Allgemeine deutsche Wechselordnung* (deren wesentlicher Inhalt in den Nachträgen unter Deutschland zu ersehen ist) ist nicht nur von dem regierenden Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, auch in dem Herzogthum *Koburg* mit 1. Mai 1849 in Kraft getreten, sondern auch mit Beirath und Zustimmung der Stände, datirt *Gettorf* am 27. Juni 1849, ein besonderes Gesetz für das Herzogthum *Koburg* erlassen worden, welches in 25 Paragraphen

I. *Erläuterungen der Wechselordnung*,

II. *Vom Wechselprozess*, noch besondere Verfügungen aufstellt,

wovon die Erläuterungen der W.-O. ziemlich denjenigen gleichkommen, welche für das Herzogthum *Gotha* gegeben worden sind. (S. unter Gotha.)

In §. 23 heisst es: „Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich erwähnten, das Verfahren betreffenden Punkte sind nach den Grundsätzen des Executiv- und eventuell des Ordinar-Prozesses zu beurtheilen."

§. 25. sagt: „Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft."

---

# Köln. Zu S. 423—428.

## Kursverhältnisse. (Zu S. 424 und 425.)

Nur in Betreff der hier stattfindenden „*Geldkurse*" (S. 425) ist Folgendes anzumerken:

Die bisherigen *niederländischen* 10*-Guldenstücke* werden jetzt fast immer mit der jetzt richtigern Benennung aufgeführt:

„*Wilhelmsd'or*" oder: „*Niederländische Wilhelmsd'or*" (± 5 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Br., 5 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. Geld).

*Die französischen* 20*-Frankenstücke* werden noch häufig als „*Napoleonsd'or*" aufgeführt (± 5 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. Br., 5 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. Geld).

Dann werden hier gegenwärtig auch noch gewöhnlich folgende zwei Goldsorten im Kurszettel aufgeführt:

„25*-Frankenstücke*" (neuere belgische): ± 6 Thlr. 24 Sgr. — Pf. Br., 6 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. Geld.

„1 *Lrst.*" oder „*Livre Sterling*" — das ist: *Englische Sovereigns* —: ± 6 Thlr. 27 Sgr. à 6 Thlr. 28 Sgr.

## Wechselrechtliches. (Zu S. 425.)

Wie bereits unter Elberfeld, dann zunächst unter Berlin *in den Nachträgen* bemerkt worden ist, *treten nach* §. 1. *der preussischen Einführungsordnung der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung auch die Artikel* 110 *bis* 189 *des rheinischen Handelsgesetzbuches mit dem* 1. *Februar* 1849 (sonst in Deutschland fast allgemein mit dem 1. Mai 1849) *ausser Kraft*, da die Allgemeine deutsche Wechselordnung von diesem Tage an *in Preussen* ihre Kraft und Wirksamkeit erlangt hat.

*Der Haupt-Inhalt der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung* ist in den Nachträgen unter Deutschland zu ersehen.

## Kurse der Staatspapiere und Actien. (Zu S. 425.)

Die *neue preussische freiwillige Anleihe* wird wie in Berlin (s. diesen Artikel im Nachtrage) notirt und in gleicher Weise die übrigen inländischen Papiere. Die Kurse der

*Actien* und *Prioritäts-Obligationen* sind gegenwärtig folgende (nach der Notirung vom 12. September 1849):

| *Bezeichnung der Actien.* | *Kurs.* + | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| Preussische Bank | $98\frac{1}{2}$ | Thaler preussisch Kurant baar für 100 Thaler preuss. Kurant Nennwerth. |
| Bonn-Kölner Eisenbahn (s. S. 425) | $108\frac{1}{4}$ | |
| Rheinische do. (Köln-Belg.) (s. S. 425) | $50\frac{3}{4}$ | |
| Köln-Mindener do. | $92\frac{1}{2}$ | |
| do. $4\frac{1}{2}$ % Prioritäts-Oblig. | $98\frac{3}{4}$ | |
| do. 5 % do. | — | |
| Actien der Colonia | $112\frac{1}{4}$ | |
| do. der Agrippina | $112\frac{1}{4}$ | |
| do. der Rhein-Dampfschifffahrts-Gesellschaft | $112\frac{1}{4}$ | |

**Städtische Obligationen.**

Alle ältern städtischen Schulden (vgl. den Fondszettel auf S. 425), mit Ausnahme von 120'000 Thalern Hafen-Anleihe-Obligationen, sollten durch stadträthlichen Beschluss vom 28. Nov. 1845, welcher die königl. Genehmigung erhielt, durch Ausstellung neuer $3\frac{1}{2}$ % Obligationen zu 200 Thalern bis zum Betrage von 525'000 Thalern umgewandelt, bezüglich eingelöst werden. Der ungünstige Stand des Geldmarktes machte es aber nöthig, die desfallsige Anleihe aufzuschieben. Eine im Frühjahr 1848 eröffnete, von der Stadt garantirte magistratische 5 % Anleihe von 50'000 Thalern hatte sehr langsamen Fortgang.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 427.)

*Spiritus* wird pr. 130 Quart zu 80 Procent Tralles Alkoholgehalt, *gereinigter Spiritus* eben so zu 90 Procent Gehalt verkauft; *Heu* pr. Centner, *Stroh* pr. Schock; geläutertes Rüböl (vgl. S. 427) auch pr. 256 Pfund (= 100 Maass gerechnet).

Die *Courtage* auf *Getreide*, mit Ausnahme des Hafers, auf *Sämereien* und *Hülsenfrüchte* beträgt für alle angestellten Mäkler 14 Pfennige für je 3 Scheffel, auf *Hafer* aber 7 Pfennige für je 3 Scheffel. (Erneuertes Reglement, die Fruchtmesser und Sackträger zu Köln betreffend, vom 23. Oct. 1843, Art. 7.) Die Fruchtmesser dürfen Fruchtmäklergeschäfte betreiben (Regl., Art. 6).

**Handelsanstalten.** (Zu S. 428.)

*Abraham Schaaffhausenscher Bankverein.*

Dieser Verein ist im Grunde nur ein grosses Bankier-Geschäft auf Actien und die Fortsetzung desjenigen, welches viele Jahre lang unter dem Namen seines ehemaligen Begründers, Abraham Schaaffhausen, in Köln mit Ehren bestand und das grösste und reichste Haus der Rheinprovinz war. Die Stürme des Jahres 1848 führten seine Zahlungseinstellung herbei und die Gläubiger vereinigten sich, um das Geschäft zu erhalten und in ihrem eigenen Interesse zu dessen Fortführung auf gemeinsame Rechnung als grössere Handelsgesellschaft, deren Statuten unterm 28. August 1848 die Genehmigung der Staatsregierung erhielten, welche rücksichtlich einer beziehungsweisen Garantie des Staats erforderlich war. Wesen,

Zweck und Form der Gesellschaft ergeben sich aus dem *Statut*, dessen hauptsächlichen Inhalt wir hier folgen lassen:

„Die Gläubiger des Handelshauses A. Schaaffhausen zu Köln verzichten auf das Recht zur gerichtlichen Klage und Beitreibung ihrer Forderungen, so wie auf sämmtliche Vortheile und Vorzugsrechte, welche sie seit dem 29. März 1848, als dem Tage der Zahlungssuspension des Handelshauses A. Schaaffhausen, die Einen zum Nachtheil der Anderen in irgend einer Weise errungen haben. Früher erworbene Privilegien und Pfandrechte können nach wie vor geltend gemacht werden. Das Handelshaus A. Schaaffhausen verpflichtet sich im Einverständnisse mit dem durch die Gläubiger zu wählenden, aus sieben Mitgliedern bestehenden provisorischen Committee, sogleich für eine Summe von mindestens 1½ Millionen Thalern dazu geeignete Bestandtheile seines Vermögens in der Art zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, dass jedem Ankäufer die Befugniss zur Compensation liquider Forderungen an A. Schaaffhausen gegen den von ihm zu zahlenden Kaufpreis zusteht. — — *Constituirung einer Gesellschaft, Firma, Sitz, Dauer.* §. 1. Diejenigen Creditoren, welche durch die erwähnte Compensation nicht zu ihrer Befriedigung gelangen, treten mit den Theilhabern des Hauses A. Schaaffhausen in das Rechtsverhältniss einer anonymen Societät, welche die Fortsetzung des Bankgeschäfts zum Gegenstande hat, und auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Actiengesellschaften Anwendung finden. — §. 2. Die Societät führt die Firma: *A. Schaaffhausenscher Bankverein.* — §. 3. Ihr Sitz ist zu *Köln am Rhein.* — §. 4. Die Dauer der Societät ist auf 20 Jahre festgesetzt, deren Lauf mit dem Tage beginnt, an welchem die Genehmigung der Staatsregierung bekannt gemacht wird (13. September 1848). Sie kann durch Beschluss einer zu diesem Zwecke besonders angekündigten Generalversammlung verlängert oder abgekürzt werden. — — *Fonds der Societät.* §. 5. Das Capital der Societät besteht aus dem gesammten Activvermögen des Handelshauses A. Schaaffhausen und seiner Theilhaber, so wie dasselbe in dem Inventar vorläufig und unter dem Vorbehalte späterer Berichtigung auf 7'522'082 Rthlr. 11 Cents festgesetzt ist und welches von dem Handelshause A. Schaaffhausen andurch der Actiengesellschaft förmlich zum Eigenthum übertragen wird, wovon jedoch diejenigen Bestandtheile des Activvermögens ausgeschlossen bleiben, welche nach der obigen Bestimmung auf Höhe von wenigstens 1½ Millionen Thalern zum Verkaufe gebracht werden. An diesem Vermögen sind die Gläubiger für den Betrag ihrer Forderungen und die Mitglieder des Hauses A. Schaaffhausen für den Ueberschuss betheiligt. — — *Actien und Dividenden.* §. 6. Jeder Gläubiger erhält für die Hälfte seiner Forderung Actien, bezeichnet mit Lit. A, und für die andere Hälfte Actien, bezeichnet mit Lit. B. Die Theilhaber des Hauses A. Schaaffhausen erhalten für den Betrag ihrer vorläufig festgesetzten Betheiligung Actien, bezeichnet mit Lit. C. — §. 7. Die Actien Lit. A werden auf den Inhaber lauten und 200 Rthlr. betragen; jedoch werden nach Bedürfniss auch halbe, Viertel- und Achtel-Actien ausgestellt. Sie tragen eine feste Dividende von 4½ Procent, worüber die betreffenden Scheine mit den Actien ausgegeben werden. — §. 8. Jährlich, und zwar am 31. December 1849 zum ersten Male, wird der zehnte Theil dieser Actien (durch Verloosung) zurückgezahlt, so dass sie am 31. December 1858 sämmtlich eingelöst sein werden. Die frühere Rückzahlung nach vorhergegangener sechsmonatlicher, durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirkender Kündigung wird der Gesellschaft vorbehalten. — §. 9. Der Fonds zur Amortisation der Actien Lit. A wird durch successive Realisirung der Activen, resp. Verminderung der ausstehenden Forderungen, oder auch durch die der Gesellschaft im Geschäfte zufliessenden neuen Capitalien, oder durch beides zusammen beschafft. — §. 10. *Der Staat garantirt die Zahlung sowohl der Dividenden als des Capitals der Actien Lit. A* in den durch §. 8. festgesetzten Terminen, und leistet erforderlichen Falles vier Wochen nach Erfall die Zahlung. — §. 11. Die Actien Lit. B werden auf den Inhaber lauten und mit Dividendenscheinen begleitet sein, jedoch ohne Festsetzung des Betrages der Dividenden. Der Nennwerth dieser Actien beträgt ebenfalls 200 Rthlr. mit den Unterabtheilungen wie §. 7. Der Dividendenzahlung dieser Actien geht die Dividendenzahlung und jährliche Capitalrückzahlung der Actien Lit. A vor. Ueber 4 Procent Dividende jährlich werden, so lange als die Actien Lit. A nicht sämmtlich zurückgezahlt sind, auf die Actien Lit. B nicht vertheilt. — §. 12. Forderungen und Bruchtheile von Forderungen, welche nicht nach den vorstehenden Paragraphen durch gleich hohe Actienbeträge Lit. A und B befriedigt werden können, werden baar bezahlt. — §. 13. Die Actien Lit. C werden auf den Namen der Theilhaber des Hauses A. Schaaffhausen lauten und in Beträgen von 200, 500 und 1000 Rthlr. ausgestellt. Diese Actien tragen nur insofern Dividenden, als zuvor die Dividende zu 4½ Procent für die Actien Lit. A und eine Dividende bis zu 4 Procent für die Actien Lit. B durch die bei jedem Jahresschlusse aufzustellende Bilanz sich ergeben hat. Ueber 2 Procent jährlicher Dividende wird auf die Actien Lit. C nicht gezahlt, so lange die Actien Lit. A nicht sämmtlich zurückgezahlt sind. — §. 14. Wenn auf die Actien Lit. C nicht wenigstens 1 Procent Dividende fällt, so wird dies vorläufig aus dem Capitale der Actien Lit. C ergänzt; nach dem Tode der Frau Witwe Schaaffhausen reducirt sich jedoch jenes 1 Procent auf ⅔ Procent. Ergibt sich bis zur Amortisation der Actien Lit. A für die Actien Lit. C durchschnittlich mehr Dividende als 1 Procent, resp. ⅔ Procent, so wird der etwa gemachte Capitalabzug vergütet. — §. 15. Die Actien Lit. C können so lange nicht übertragen werden, als der durch sie repräsentirte Werth nicht definitiv bestimmt ist. Bis dahin bleiben dieselben im Verwahrsam der Societät mit der Ueberschrift: „Unübertragbar." — §. 16. Die definitive Werthbestimmung geschieht durch den Administrationsrath gemeinschaftlich mit den Theilhabern des Hauses A. Schaaffhausen, sobald durch die anonyme Gesellschaft das derselben nach §. 5. übertragene Activvermögen so weit liquidirt ist, dass der noch unversilberte Theil desselben mit Zuverlässigkeit geschätzt wer-

den kann. — §. 17. Die Normen der Liquidation des Activvermögens, welche für Rechnung und Gefahr von A. Schaaffhausen geschieht, setzt der Administrationsrath, nach Anhörung der Direktion und der bisherigen Theilhaber des Hauses A. Schaaffhausen, fest. — §. 18. Nach definitiver Feststellung des Capitalwerths der Actien Lit. C werden diese für den ermittelten Werth in Actien Lit. B verwandelt, jedoch den Eigenthümern nur zu ³/₄ mit Dividendenscheinen ausgeliefert; das letzte Viertel bleibt bis zur gänzlichen Amortisation der Actien Lit. A als Sicherheit für die auf jene ³/₄ gegen §§. 13 und 14 zu viel bezahlte Dividende in Verwahrsam der Direktion. — §. 19. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist kein Actionär, unter welcher Benennung es auch sei, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar. Die Actiendokumente werden von den Vereinsdirektoren unterzeichnet. — — *Wirkungskreis der Gesellschaft.* §. 20. Im Allgemeinen ist die Gesellschaft zum Betriebe *aller Bankiergeschäfte* befugt, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie deren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann; dazu gehören: *Disconto-*, *Deposito-*, *Leih-*, *Giro- und Wechselgeschäfte.* Sie wird ihre Thätigkeit und ihre Mittel wesentlich, jedoch nach ihrem Ermessen, den nachbenannten Operationen zuwenden:

a) sie *discontirt* die mit anerkannt soliden Unterschriften versehenen *Wechsel;*

b) sie *erhebt* und resp. *bezahlt Gelder für Rechnung Dritter;*

c) sie *verzinset Gelder*, stellt darüber zinstragende, auf den Namen lautende *Schuldscheine*, so wie *Wechsel an Order* aus, oder eröffnet dafür *Conti*, vereinbart im ersten Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit;

d) sie *nimmt Gelder und Effekten in Verwahrung;*

e) sie übernimmt die *Einziehung* und den *Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Actien:*

f) sie übernimmt den *Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons, Actien, Stoffen* und *Waaren*, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist;

g) sie gibt *Vorschüsse* auf Staatspapiere, Actien, solide Wechsel und sonstige Effekten, so wie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als *Darlehn* oder auf *Consignation* zum Verkaufe;

h) sie gibt *Credit in laufender Rechnung;*

i) sie setzt *eigene Wechsel- und Geldanweisungen* in Cirkulation.

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Societät sind dagegen: Ankauf von Immobilien, Darlehn auf Hypotheken und alle Art von Spekulationen, welche ausser dem Bereiche eines Bankiergeschäftes liegen. Annahme von Hypotheken zur Deckung von Forderungen und Ankauf von Immobilien zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleichwohl gestattet. — — *Verwaltung.* §. 21. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren vertreten, welche von dem Administrationsrathe unter Zuziehung eines hierüber Urkunde aufnehmenden Notars gewählt werden, und nach Stimmenmehrheit beschliessen. Bis zur gänzlichen Amortisation der Actien Lit. A wird einer dieser Direktoren vom Staate ernannt. — §. 22. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung eines der Direktoren für kürzere Dauer, werden die Beschlüsse von den beiden andern gefasst. — §. 23. Jeder gewählte Direktor muss für mindestens 10'000 Rthlr. Actien, welche der Gesellschaft zum Unterpfande für die Treue seiner Geschäftsführung dienen und für die Zeit seiner Funktionen ausser Kurs gesetzt werden, in das Depositorium der Societät hinterlegen. — §. 28. Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in allen Einzelheiten, ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten und Reglements gezogenen Gränzen und Formen. — §. 29. Der *Zinsfuss*, zu welchem die Gesellschaft *discontirt* und *Vorschüsse* gibt, und jener, zu welchem sie die Gelder verzinset, die Provisionen, welche sie erhebt, so wie alle auf vorstehende Operationen Bezug habenden Bedingungen und Formen werden von der Direktion festgestellt, desgleichen die *Verfallzeit* und die *Kündigungsfrist* der von ihr *zu emittirenden Papiere*, resp. der anzunehmenden *Depositen.* Die Direktion bestimmt diejenigen Staatspapiere, Actien und Effekten, auf welche sie Vorschüsse leistet, und die Höhe der Letzteren. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit dritten Personen, so wie bei allen Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Verhandlungen. — §. 36. Alle Ausfertigungen, Wechsel, Effekten und andere Akten der Gesellschaft werden von einem der Direktoren unterzeichnet. — §. 37. Die *Direktion* erhält für ihre Mühewaltung 30 Procent des sich aus der Jahresbilanz ergebenden *Reingewinnes*, wenn derselbe die Summe von 50'000 Rthlr. nicht übersteigt, von dem Ueberschusse dagegen nur 15 Procent. Die Gesellschaft garantirt jedoch jedem der Direktoren eine Summe von 2000 Rthlr. jährlich. Die Direktoren müssen dem Bankgeschäfte ihre ganze Thätigkeit widmen und dürfen keine anderen Geschäfte für eigene Rechnung betreiben. — — *Von dem Administrationsrathe.* §. 38. Der Administrationsrath besteht aus 15 Mitgliedern, die nur aus den stimmberechtigten Actionären gewählt werden dürfen. — §. 39. Der dritte Theil der Mitglieder tritt jährlich aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt; bis die Reihenfolge des Austritts nach Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos. — §. 40. Die Mitglieder des Administrationsrathes müssen für 1000 Rthlr. Actien bei der Direktion deponiren, welche während der Amtsdauer ausser Kurs gesetzt werden. — §. 41. Die Wahl der Mitglieder des Administrationsrathes erfolgt durch die Generalversammlung vermittelst geheimer Stimmenabgabe. Bei vorkommenden Vakanzen ist der Administrationsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl seiner Mitglieder aus den Actionären bis zur

nächsten Generalversammlung zu ergänzen. — §. 42. Der Administrationsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. — §. 43. Der Administrationsrath versammelt sich regelmässig alle zwei Monate in Köln auf Einladung des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung, des Vice-Präsidenten. — §. 45. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens sieben Mitglieder versammelt sein. — §. 46. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Ist nicht diese, sondern Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — §. 48. Der Administrationsrath ist verpflichtet: *a*) die Wahl der Direktoren längstens binnen 14 Tagen nach stattgehabter Generalversammlung vorzunehmen; *b*) die von der Direktion zu entwerfende Ordnung für die innere Geschäftseintheilung nach vorgenommener Prüfung resp. Modificirung zu genehmigen; *c*) über alle Anträge der Direktion Beschluss zu fassen; *d*) er wacht über die Beobachtung des Art. 20. von Seiten der Direktion und entscheidet in zweifelhaften Fällen, welche Operationen der Bankverein Kraft jenes Artikels machen darf; *e*) er setzt das Maximum der anzunehmenden Depositen, der in Cirkulation zu setzenden eigenen Wechsel und Geldanweisungen und der zu bewilligenden einzelnen Credite fest; *f*) er ertheilt über die von der Direktion jährlich vorzulegenden Rechnungen und Bilanz, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Décharge; *g*) er setzt, unter strenger Würdigung der zweifelhaften Activen und mit Rücksicht auf die eventuellen Verluste, welche aus den zur Zeit laufenden Geschäften entspringen können, den jährlichen Reinertrag der Gesellschaft fest; *h*) er vertritt die Gesammtheit der Actionäre im Falle einer Klage gegen die Direktion. — §. 49. Der Administrationsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein verantwortlich ist, ihm liegt aber als stets controllirender Aufsichtsbehörde ob, jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Direktors aussergewöhnliche Kassa-Revisionen durch eines oder mehre seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Präsident oder Vice-Präsident von Amts wegen befugt sein soll. — §. 50. Die Mitglieder des Administrationsrathes erhalten Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten baaren Auslagen und ausserdem 6 Procent vom Reinertrage, deren Vertheilung den Mitgliedern nach Maassgabe ihrer Mühewaltung überlassen bleibt. — — *Vom Gewinn-, Verlust- und Reserveconto.* §. 51. Am 31. December jeden Jahres wird ein Inventar und am darauf folgenden 30. Juni eine Bilanz angefertigt. — §. 52. Der nach Abzug der sämmtlichen der Societät zur Last fallenden Kosten und der auf die Actien Lit. A mit $4\frac{1}{2}$ Procent, B mit 4 Procent und C mit 2 Procent fallenden *Dividenden* verbleibende Ueberschuss bildet den *Reingewinn*. Der nach Abzug der Tantièmen für die Direktion und den Verwaltungsrath sich ergebende Rest wird bis zur Amortisation der Actien Lit. A ganz auf Reserveconto gebracht. — §. 53. Die Dividenden, welche von den Actionären nicht erhoben werden, verjähren in fünf Jahren und wachsen dem Reservefonds zu. — §. 54. Der *Reservefonds*, welcher aus dem erwähnten Gewinnüberschusse und aus den verjährten Dividenden gebildet wird, dient zur Deckung späterer Verluste. — §. 55. Verluste, welche im Laufe der Vertragsjahre oder bei Auflösung der Gesellschaft sich herausstellen, werden auf die Actien Lit. B und C verhältnissmässig vertheilt. — §. 56. Nachdem die Actien Lit. A amortisirt sein werden, hat die Generalversammlung zu bestimmen, welche Quote des Gewinnüberschusses zum Reservefonds gebracht und welche unter die Actionäre vertheilt werden soll. — §. 57. Das jährlich anzufertigende Inventar soll das Vermögen der Societät nach seinem reellen Werthe darstellen und dabei eher eine Unterschätzung als eine Ueberschätzung stattfinden. — — *Auflösung der Gesellschaft.* §. 58. Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen. Es kann demnach von den Erben und sonstigen Rechtsinhabern eines Actionärs weder eine Siegelanlage, noch die Errichtung eines Inventars oder eine Auseinandersetzung, überhaupt keine Handlung beantragt werden, welche störend auf den Gang der Geschäfte einwirken könnte. — §. 59. Dagegen hört die Gesellschaft auf: *a*) durch den Ablauf der statutenmässig festgesetzten Zeit, wenn die Fortsetzung nicht durch die Generalversammlung beschlossen wird; *b*) wenn die Generalversammlung die Auflösung vor Ablauf der vertragsmässigen Dauer beschliessen sollte. — §. 60. Die Generalversammlung stellt die Art der Liquidation bei Auflösung der Gesellschaft fest. — — *Von der Generalversammlung der Actionäre.* §. 61. Jeder Inhaber einer Actie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht. 1 Actie bis mit 4 Actien haben 1 Stimme, 5 Actien bis mit 10 Actien 2 Stimmen, 11 Actien bis mit 20 Actien 3 Stimmen, 21 Actien bis mit 35 Actien 4 Stimmen, 36 Actien bis mit 50 Actien 5 Stimmen, 51 Actien bis mit 75 Actien 6 Stimmen, 76 Actien bis mit 100 Actien 7 Stimmen, 101 Actien bis mit 150 Actien 8 Stimmen, 151 Actien bis mit 200 Actien 9 Stimmen, 201 Actien und mehr haben 10 Stimmen. Diejenigen Actien, welche nach dem gegenwärtigen Statut bei der Societät hinterlegt sein müssen, sind nicht stimmberechtigt, mit Ausnahme des Falles §. 4. — §. 62. Jedenfalls soll kein Actionär, sei es durch Privatbesitz, sei es durch Vollmacht, mehr als 20 Stimmen abgeben können. — §. 64. Jährlich im Laufe des Monats September wird die Generalversammlung durch die Direktion berufen, um den Rechenschaftsbericht über die Operationen der Societät entgegenzunehmen und den Vortrag des Administrationsrathes über seine Wahrnehmungen und Verrichtungen anzuhören. — §. 68. Der Rechenschaftsbericht wird gedruckt und unter sämmtliche Actionäre auf Anmelden vertheilt. — §. 72. Die von der Generalversammlung zu berathenden und zu erledigenden Gegenstände sind unter andern: Feststellung der Quote für den Reservefonds, Abänderung der Statuten, Auflösung oder Verlängerung der Societät, Wahl des Administrationsrathes, und die von der Direktion, von dem Administrationsrathe oder von Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten. — — *Verhältniss des Staates zur Gesellschaft.* §. 73. Zur Wahrnehmung der mehrseitigen Interessen des Staates an dem Gedeihen der Gesellschaft, ernennt derselbe ausser dem Direktor, dessen Wahl nach Rückzahlung der Actien Lit. A an den Administrationsrath übergeht, einen Commissar des Staats, welcher alle Beziehungen der Gesellschaft zum

Staate zu vermitteln hat, von der Direktion jede schriftliche Auskunft verlangen kann und zu allen Geschäften des Administrationsrathes und den Generalversammlungen zugezogen werden muss. Ihm steht die Befugniss zu, gegen jeden Beschluss des Administrationsrathes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staats oder des Publikums verletzt glaubt, Einspruch einzulegen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses bleibt bis zur Entscheidung des Finanzministeriums aufgeschoben. Sobald die Actien Lit. A amortisirt sind, hört, vorbehaltlich seiner übrigen Befugnisse, dieses Einspruchsrecht auf. — — *Allgemeine Bestimmungen.* §. 74. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Abänderung der gegenwärtigen Statuten nachweisen sollte, so kann dieselbe nur auf einen Beschluss der Generalversammlung und nur mit einer Majorität von mindestens drei Vierteln der Stimmen erfolgen. Ausserdem muss in der Einladung zu solcher Versammlung die beabsichtigte Aenderung angedeutet sein.

---

Eine *Unterstützungs-Kasse*, um im Regierungsbezirk Köln Kaufleuten und Fabrikanten, namentlich solchen, welche mit geringen eigenen Hilfsmitteln versehen sind und eine grössere Zahl von Arbeitern beschäftigen, unter den ausserordentlichen Zeitverhältnissen nach Möglichkeit Hilfe zu gewähren, wurde im April 1848 durch das Finanz-Ministerium gebildet, welches dazu einen Fonds von 100'000 Thalern gewährte, welcher von der General-Staatskasse der Regierungs-Hauptkasse in Köln zu dem gedachten Zwecke überwiesen wurde. Es constituirte sich demnach am 9. April 1848 ein aus mehren Kaufleuten und Fabrikanten, so wie einen Regierungs-Commissar bestehendes „Unterstützungs-Committee für Kaufleute und Fabrikanten" zur Verwaltung der Unterstützungs-Kasse. Unter den vom Ministerium gestellten Bedingungen sind wesentlich: die Verwendung des Fonds erfolgt durch Beleihung von zu verpfändenden Waaren, sichern Effekten oder Hypothekar-Forderungen, so wie durch Discontirung von Wechseln, welche nicht über drei Monate laufen und mit Unterschriften von mindestens zwei für solid erachteten Personen versehen sind; der Zinssatz für die Darlehen ist auf 5 Procent festgesetzt; die Frist zur Rückzahlung darf nicht über drei Monate ausgedehnt werden (bei vergeblichem Ablauf der gestellten Frist und falls dieselbe alsdann nicht wieder verlängert wird, erfolgt die Veräusserung des Unterpfandes zur Deckung des Darlehns nach Maassgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften); Unterstützungen der gedachten Art dürfen nur solchen Fabrikanten und Kaufleuten gewährt werden, welche die bewilligten Darlehen zur Beschäftigung ihrer Arbeiter verwenden und ausser Stande sind, die zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel anderweit zu beschaffen; die Mitglieder des Committees dürfen unter keiner Bedingung Unterstützung aus diesem Fonds erhalten; bei Verwendung desselben ist die möglichste Sparsamkeit zu beachten. Die kölner Handelskammer, welche das Committee ernannte, drückte gleichzeitig den Wunsch aus, dass vorzugsweise solche Effekten beliehen werden möchten, welche das königl. Bank-Contor den bestehenden Vorschriften gemäss bis jetzt nicht beleihen kann. Das Committee bemerkte in seiner Ankündigung, dass die Rücksicht auf den Betrag des Fonds ihm nur Unterstützungen in mässigen Summen und auf kurze Fristen an Einzelne möglich mache.

*Börse* (zu S. 428): Die Zeit der Börsen-Versammlungen ist durch Verfügung der Handelskammer vom 18. September 1843 auf die Stunden von 2 bis 4 Uhr festgestellt worden (früher fanden diese Versammlungen von 12 bis 1 Uhr Mittags statt). Der Zutritt zur Börse ist gesetzlich jedem Bürger gestattet.

Der „*kölner Handelsgewerbverein*" bildete sich im August 1844 aus Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbtreibenden aller Zweige, und sein allgemeiner Zweck geht dahin, dass die Mitglieder sich in gemeinschaftlicher Berathung auf Umstände und Einflüsse aufmerksam machen sollen, die entweder das Interesse der kölner Handeltreibenden schon jetzt wirklich verletzen oder dasselbe in Zukunft beeinträchtigen könnten. Neben diesem allgemeinen hat der Verein statutengemäss noch den besondern Zweck, auf bessere Beachtung und Handhabung der bestehenden Handelsgesetze, insoweit die Wachsamkeit der dazu be-

stellten Beamten notorisch nicht ausreicht, nach Kräften hinzuwirken und den betreffenden Behörden Missbräuche und allgemein schädliche Contraventionen, so wie solche Umstände und Verhältnisse zur Kenntniss zu bringen, die dem Manufakturhandel Kölns nachtheilig und verderblich sind oder werden können. Hierdurch will der Verein den zumal in den letzten Jahren sehr gedrückten Flor des kölnischen Manufakturhandels wieder zu heben suchen.

*Rheinpreussischer Industrie-Verein.* Derselbe wurde am 6. October 1845 gegründet, mit der Absicht, sich über alle Theile der Rheinprovinz auszudehnen, die bereits bestehenden lokalen Gesellschaften ähnlicher Tendenz als Filialvereine in sich aufzunehmen und alle Angelegenheiten der rheinischen Industriezweige vor sein Forum zu ziehen. — Der „*kölner Bergwerks-Verein*“, im Sommer 1847 von angesehenen hiesigen Fabrikanten, Bankieren und andern Kaufleuten auf Actien gegründet und durch königlichen Erlass vom 22. October 1849 bestätigt. — Die „*kölner Kunst-, Industrie- und Freuden-Halle*“, im April 1844 auf Actien begründet.

*Köln-Mindener (ostrheinische) Eisenbahn-Gesellschaft. Köln-Koblenzer Eisenbahn-Gesellschaft.* — Die „*Agrippina*“, See-, Fluss- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, unterm 1. Juli 1845 an Stelle der im J. 1818 gegründeten und im J. 1841 erneuerten Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft (vgl. S. 428), welche, da sie den Anforderungen nicht mehr genügte, gleichzeitig *aufgelöst* wurde, von deren Actionären errichtet. Sie hat die Wirksamkeit des letztern Instituts weiter ausgedehnt, versichert den Transport in ganz Deutschland und einigen der Nachbarländer, den Transport zur See aber nur insoweit, als dies für ein binnenländisches Institut zulässig erscheint. — Der „*Köln-Münster-Hagel-Versicherungs-Verein*“, im J. 1849 constituirt, unter derselben Verwaltung stehend mit dem im J. 1848 gegründeten „*Köln-Münster-Vieh-Versicherungs Verein*“.

Im März 1849 ging die staatliche Genehmigung zur Anlegung eines *grossen Hafens* für mindestens 100 Fahrzeuge ein, in welchen die grössten Dampfschiffe sollen einlaufen können; ein *Schiffswerft* wird damit verbunden werden.

In neuester Zeit und seit dem Sommer 1848 beabsichtigt man in Köln die Gründung einer *rheinischen Grossmesse* (wie in Frankfurt a. M. und Leipzig) in Frühjahrs- und Herbstmesse. Im August 1849 sind die desfallsigen Anträge dem Ministerium eingereicht worden.

---

# Königsberg. Zu S. 428—432.

## Kursverhältnisse. (Zu S. 429.)

*Auf Berlin* wird seit einigen Jahren der Kurs sowohl in der *Wechselfrist von 2 Monaten*, als auch noch besonders *von 3 Monaten* (z. B. ± 99¼ und 98¾) *angegeben.*

*Unter dem* **Kurs der Geldsorten** *kommen seit* 1847 *auch vor:* ½ **(Halb-) Imperialen,** z. B. ± 171½ Silbergroschen das Stück.

*Noch im Herbst* (October) 1846 *stellte man auf:* „*Polnisch klingend Kurant*“ (z. B. ± 96); *aber in* 1847 *heisst es hier:* „**Polnisch Kurant in Papier**“ (z. B. am 20. Mai 1847: ± 99).

*Der Kurs der Albertsthaler* wird schon seit etwa 5 Jahren nicht mehr aufgenommen, und diese Münzsorte kommt wohl jetzt im Verkehr nicht mehr vor.

## Wechselrechtliches. (Zu S. 429.)

Was *im Nachtrage* unter Berlin und Köln in Betreff der *Einführung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung* gesagt worden ist, findet natürlich auch auf *Königsberg* Anwendung und bedarf also keiner Wiederholung.

**Darlehnskasse.**

Die *königsberger Darlehnskasse* unterhielt im December 1849 im Regierungsbezirk Königsberg 16, im Regierungsbezirk Gumbinnen 8 Agenturen. Das Nähere über die preussischen Darlehnskassen s. unter d. Art. BERLIN *im Nachtrage*.

---

# Konstantinopel, zu S. 432—440, zugleich zu Smyrna, S. 1124—1127.

## Wirklich geprägte türkische Gold- und Silber- (auch Kupfer-) Münzen der neuern Zeit. Neueste türkische Ausprägung in Gold, Silber und Kupfer. — Gegenwärtiges Münzsystem.

*Unter* SMYRNA (S. 1124—1127) ist das neueste Münz- und Kurs-Verhältniss des türkischen Reiches, wie es seit 1843 bis 1846 angeordnet und eingeführt worden, in nähere Erwägung gekommen, und nach Mittheilungen des königl. Haupt-Münzamtes in Berlin in allgemeinen Grundzügen und nach erfolgten Untersuchungen einiger neuen Gold- und Silbersorten, *im Ganzen zehn* (10) *Stück*, nämlich 4 Stück Gold- und 6 Stück Silbermünzen von 1845 u. 1846, meist aber von 1845, in nähere Erörterung und Berechnung gezogen worden. Das eigentliche neuere türkische Münzgesetz ist daraus freilich noch nicht vollständig abzuleiten; doch haben die ergänzenden Nachrichten, welche uns seit dem Frühjahr 1847 *aus Oesterreich* (namentlich aus *Triest* und *Wien*) hierüber zugekommen sind, uns *mit dem jetzt bestehenden türkischen Münzgesetz* (früherhin war kein durchgreifendes wahres Münzgesetz im türkischen Reiche vorhanden, wenigstens nicht bekannt geworden) so weit bekannt gemacht, dass wir darüber hier Folgendes mittheilen und darauf nachfolgende Berechnungen begründen können.

Nachdem die Münzverwirrung im türkischen Staate immer grösser, das Sinken des türkischen Piasters hinsichtlich seiner Werthstellung immer bedeutender geworden war, beschloss die osmanische Regierung im Jahre 1839, unter dem Finanzministerium Ali Pascha's eine durchgreifende Münzreform, mit deren Ausführung der als Münzdirektor angestellte Armenier *Duz Oglu* beauftragt wurde. Dieser schritt vor Allem zu einer zweckmässigeren Einrichtung der grossherrlichen Münze, wozu er sich des ausgezeichneten englischen Ingenieurs *Taylor* bediente, welcher die erforderlichen Maschinen unter eigener Aufsicht in England bauen liess, hier aufstellte und auch später die technische Leitung der Anstalt beibehielt. Die neue Münze ist seit 1845 in Wirksamkeit. Da die *Prägekosten* erst *nach einem fünfjährigen Abschnitt* bestimmt werden sollen, so lassen sie sich jetzt noch nicht genau angeben; sie dürften sich jedoch bei der zweckmässigen Einrichtung der ganzen Münz-Anstalt als sehr ökonomisch herausstellen.

Nach der einstimmigen Ansicht von Sachverständigen ist das ganze jetzt hier eingeführte Münzverfahren streng wissenschaftlich geordnet, und es kann sich das neue türkische Gepräge sowohl in Güte als in Schönheit dem besten europäischen an die Seite stellen. Die Pforte befahl nach Erlass ihres Münzgesetzes und der eben bemerkten wirklichen Ausführung desselben, dass der neue Münzfuss im ganzen Lande der allein geltende sein solle, und dass der gesammte Verkehr sich nach demselben zu richten habe.

*Dieser Zweck ist jedoch noch nicht in den Provinzen erreicht, denn im Handel und Wandel gilt dort fortwährend der alte Münzfuss, und die neue Münze stellt sich in ihm sofort* 5 *Procent über Pari.* Der Grund liegt wohl in dem Umstande, dass bisher die Summe der in Cirkulation gesetzten neuen Münzen noch ausser allem Verhältnisse zu der Summe der noch cirkulirenden alten Münzen steht, und daher der Verkehr gezwungen ist, sich fortwährend *der alten Münzsorten* zu bedienen. *Diese bestehen fast nur aus schlechten Scheidemünzen von* ½-, 1- *und* 5-*Piasterstücken*, denn die

besseren alten *Thalerstücke* sind bereits mit seltenen Ausnahmen aus dem Verkehre gezogen. —

*Die gegenwärtig (seit 1845) von der hiesigen Münze geprägten Geldstücke in Gold, Silber und Kupfer sind nach der gesetzmässigen Anordnung folgende:*

| | *Gewicht eines Stücks in französ. Gramm.* | *Feingehalt in Tausendtheilen.* | *Hieraus abgeleitete Berechnung für den Inhalt eines Stücks in Gramm feinen Metalls.* |
|---|---|---|---|
| **A. Goldmünzen.** | | | |
| 1) Stücke von 100 Piastern | 7,216 | 0,916 | 6,610 (genauer: 6,609856) |
| 2) Stücke von 50 Piastern | 3,608 | 0,916 | 3,305 ( - 3,304928) |
| *Das Remedium* wird bei diesen Goldmünzen zu 2 Milligramm (Millièmes) angegeben. | | | |
| **B. Silbermünzen.** | | | |
| 1) Stücke zu 20 Piastern | 24,055 | 0,830 | 19,966 (genauer: 19,96565) |
| 2) Stücke zu 10 Piastern | 12,027 | 0,830 | 9,982 ( - 9,98241) |
| 3) Stücke zu 5 Piastern | 6,013 | 0,830 | 4,991 ( - 4,99079) |
| 4) Stücke zu 2 Piastern | 2,405 | 0,830 | 1,996 ( - 1,99615) |
| 5) Stücke zu 1 Piaster | 1,202 | 0,830 | 0,998 ( - 0,99766) |
| *Das Remedium* soll bei den Silbermünzen 3 Milligramm (3 Millièmes) betragen. | | | |
| **C. Kupfermünzen.** | | | |
| 1) Stücke zu 5 Para | 5,362 | *Das Remedium* hierauf ist zwar nicht angegeben, wird aber wahrscheinlich 1 bis 2 Procent betragen. | |
| 2) Stücke zu 1 Para | 1,071 | | |

## Folgerungen aus diesem Münzgesetz, das daraus hervorgehende Verhältniss des Goldes zum Silber betreffend.

*Ein Piaster der Goldausmünzung* (100 Piaster zu 7,216 Gramm Brutto-Gewicht und zu 0,916 fein = 6,6098560 Gramm fein Gold) hat hiernach gesetzmässig 0,06609856 Gramm *fein Gold; ein Piaster der Silberausmünzung der angegebenen fünf Silbersorten aber im Durchschnitt genommen:* (zu 1,20251 Gramm *am Gewicht* und zu 0,830 fein Silber) = 0,99808330 Gramm *fein Silber.* Hieraus ergibt sich, dass nach dieser streng gesetzmässigen Ausbringung der neuen türkischen Gold- und Silbermünzen *das Verhältniss des Goldes zum Silber in dieser Ausmünzung* sich wie 1 zu 15,09925021, also fast ganz genau wie 1 zu 15,1 stellt. — Dies eigenthümliche Verhältniss ist *unter* Smyrna, S. 1125, wie 1 zu 15,1061404 angegeben worden, weil die genauern gesetzmässigen Bestimmungen fehlten.

Vergleicht man nun ferner hier, wie unter Smyrna S. 1125 geschehen, dies gesetzmässige türkische Gold- und Silberverhältniss von 1 zu 15,1 mit dem in der preussischen Ausmünzung stattfindenden Verhältniss des Goldes zum Silber von 1 zu $15\frac{9}{13}$ = 15,6923077; so erhält man den nicht unbeträchtlichen Unterschied von 1,0392235675, also nahe von $3\frac{12}{13}$ = 3,(923076)... oder etwas genauer $3\frac{143}{155}$ = 3,92258064 5 Procent, um welche dies Verhältniss im türkischen Reiche niedriger steht, als in Preussen und in dem übrigen Europa überhaupt.

Die Frage: „*Wie viel türkische neue Piaster der gesetzmässigen Goldausmünzung sind auf* 1 *kölnische oder Vereins-Mark* **fein Silber** *zu rechnen, wenn nach dem jetzigen Verhältniss der türkischen gesetzmässigen Ausstückelung* 15,09925021 kölnische Mark fein Silber auf 1 dergleichen Mark fein Gold zu stehen kommen?“ — ergibt bei dem gleich hernach aufzuführendem gesetzmässigem Verhältniss von 35,3808968263 Stück Goldmünze zu 100 Piaster, den Werth von 234,31169713376 Piaster in Silber, also 234,31169713376 Piaster auf 1 kölnische Mark fein Silber (wofür *unter* Smyrna, Seite 1125: der Werth von 225,395437 *Piaster*, freilich nach andern Grundlagen, namentlich nach dem preussischen Verhältniss des Goldes zum Silber, von 1 zu $15\frac{9}{13}$ = 15,6923077 aufgefunden worden ist). — Wird aber das abgerundete, nahekommende gesetzmässige Verhältniss des Goldes zum Silber in der jetzigen türkischen Ausmünzung wie 1 zu 15,1 angenommen: so erhält man hieraus den Werth von 234,31053366 Piastern für 1 kölnische Mark fein Silber, was von dem vorhin erwähnten Werthverhältnisse nicht weit absteht und überhaupt der jetzigen *gesetzmässigen Ausbringung der türkischen Silbermünzen* ziemlich nahe kommt, wie sich gleich hernach aus der tabellarischen Aufstellung dieser Ausmünzung näher ergeben wird. —

## I. Gesetzmässige Ausstückelung des neuen türkischen Gold- und Silber-Piasters, sowohl nach dem Brutto-Gewicht des einfachen Piasters, als dem Inhalte desselben in feinem Metall berechnet.

### *A.* Türkische Goldmünzen seit 1845.

*In den Goldstücken zu* 100 *und zu* 50 *Piastern, sämmtlich mit gekerbtem Rande, ist das gesetzmässige Brutto-Gewicht und der Inhalt des einfachen Piasters* in feinem Golde:

1) *an Brutto-Gramm:* 0,07216 ....... Es gehen sonach 3240,79129711751663 *Goldpiaster auf die kölnische Brutto-Mark.*

2) *an feinem Metall:* 0,06609856 Gramm. Folglich gehören 3537,98176541213606 Goldpiaster auf die köln. Mark fein Gold.

### *B.* Türkische Silbermünzen seit 1845.

*In den fünf Silbersorten, zu* 20, 10, 5, 2 *Piastern und zu* 1 *Piaster ist das Brutto-Gewicht und der Inhalt an feinem Silber in einem einfachen Piaster:*

| | *Brutto-Gewicht eines Piasters:* | *Inhalt an feinem Silber:* |
|---|---|---|
| 1) bei den 20-Piasterstücken: | 1,20275 Gramm | 0,9982825 Gramm. |
| 2) - - 10 - | 1,20270 - | 0,9982410 - |
| 3) - - 5 - | 1,20260 - | 0,9981580 - |
| 4) - - 2 - | 1,20250 - | 0,9980750 - |
| 5) - - 1 - | 1,20200 - | 0,9976600 - |
| zusammen: | 6,01255 Gramm | 4,9904165 Gramm. |
| Also im Durchschnitt: | 1,20251 Gramm brutto; | 0,9980833 Gramm fein Silber. |

Da nun die jetzige *kölnische Mark (Vereins-Mark)* zu 233,8555 Gramm gerechnet wird, so gehen hiernach *streng gesetzmässig:* 194,47281103691445 4 türkische Piaster auf diese kölnische Mark *Brutto,* und desgleichen: 234,30459161074030 6 dieser Piaster auf dieselbe Mark *fein Silber, durchschnittlich gerechnet.* —

*Nach dieser streng gesetzmässigen Berechnungsart ergeben sich auf die kölnische (oder Vereins-) Mark:*

| | *Stück auf die rauhe Mark.* | *Feingehalt in Tausendtheilen.* | *Stück auf die feine Mark:* |
|---|---|---|---|
| *A.* **In Goldmünze** zu 100 Piaster: | 32,407912971175 Piast. | 916 | 35,37981765412136 Goldpiast. |
| in dergleichen zu 50 Piaster: | 64,815825942350 - | 916 | 70,75963530824272 - |
| Demnach *in einfachen Goldpiastern:* ........ | 3240,7912971175 Piast. | 916 | 3537,98176541214 Goldpiaster. |
| *B.* **In Silbermünze,** *und zwar alles in einfachen Piastern berechnet:* | | | |
| 1) in Stücken zu 20 Piastern: . | 194,4340054043 Piast. | 830 | 234,25783783648 Piaster. |
| 2) in Stücken zu 10 - .. | 194,4420886339 - | 830 | 234,26757666735 - |
| 3) in Stücken zu 5 - .. | 194,4582571096 - | 830 | 234,28705675855 - |
| 4) in Stücken zu 2 - .. | 194,4744282744 - | 830 | 234,30654006967 - |
| 5) in Stücken zu 1 Piaster: .. | 194,5553244592 - | 830 | 234,40400537257 - |
| zusammen: | 972,3641038814 Piast. | | 1171,52301672462 Piaster. |
| Also im Durchschnitt: | 194,4728207763 Piast. | | 234,3046033449 Piaster, |

und in der Hauptsache dem vorhin aufgefundenen Ergebniss nahe genug kommend. —

*C.* **Zusatz. Von den Kupfermünzen** *zu* 5 *Para gehen, streng gesetzmässig gerechnet:* 43,6134837747 Stück *auf die kölnische oder Vereins-Mark; von den* 1 *Para-Stücken aber* 218,3524743231 Stück. Das Weitere hierüber in der tabellarischen Münz-Aufstellung.

**Anmerkung.** Die *Zehnpiasterstücke* werden im türkischen Reiche bekanntlich **Onlik**, die *Fünfpiasterstücke* gewöhnlich **Beschlik**, *der Piaster* auch **Grusch**, oder wie die Franzosen es angeben: *Gurusch (Ghourouche)* genannt; eine Benennung, die höchst wahrscheinlich aus der frühern deutschen Münzbenennung von „*Groschen*“, nämlich den sonstigen „*Güldengroschen*“ entstanden, *so wie diese Silbermünze (die türk. Piaster) selbst nur eine Nachahmung der ehemaligen deutschen Güldengroschen und durchaus nicht der spanischen Peso oder Piaster ist*, wie Manche meinen. —

Bei den sogenannten **Beschliks** hat man hier aber wohl zu unterscheiden, *ob von einer türkischen Silber- oder blossen Scheidemünze, das ist: jetzigen Kupfermünze die Rede ist;* denn *als Silbermünze* werden darunter, wie gesagt, *fünf türkische Piaster, als Kupfer- und gewöhnliche Scheidemünze* werden unter *Beschliks blos Fünf-Parastücke* verstanden. — Siehe auch *unter* KONSTANTINOPEL, Seite 432 und 434.

## Tabellarische Aufstellung und Berechnung der seit 1845 eingeführten türkischen Ausmünzung in Gold, Silber und Kupfer, sowohl zufolge der gesetzmässigen Ausbringung derselben, in deutscher Bestimmungsart, als auch nach den bereits in Berlin erfolgten Untersuchungen dieser neuern Gold- und Silbermünzen.

| *Wirklich geprägte neuere Gold- und Silbermünzen des türkischen Reiches seit 1845.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark brutto (rauh).* | *Gewicht eines Stücks in Grammen.* | *Gewicht eines Stücks in holl. Assen.* | *Feingehalt in der rauhen Mark. Karat.* | *Feingehalt in der rauhen Mark. Grän.* | *Stück auf eine köln. oder Vereins-mark fein Silber.* | *Werth eines Stücks in Thalern preussische Friedrd'or. zu 5 Thlrn. Gold.* | *Werth eines Stücks in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ***A. Neuere türkische Goldmünzen s. 1845.*** | | | | | | | | |
| 1) *Nach der gesetzmässigen Ausbringung:* | | | | | | | | |
| Stücke zu 100 Piast., seit 1845 | 32,40791297 | 7,2160 | 150,136 | 21 | 11,80 | 35,38089058 | 5,4788376 | 1,92034912 |
| Stücke zu 50 Piast., seit 1845 | 64,81582594 | 3,6080 | 75,068 | 21 | 11,80 | 70,76178117 | 2,7394188 | 0,96017456 |
| 2) *Nach dem gewöhnl. Vorkommen dieser Goldmünzen.* | | | | | | | | |
| Stücke zu 100 Piastern (mit ¼ % *weniger im Gewicht* und 1 ‰ *im Gehalt*) . . . | 32,44812286 | 7,2070 | 149,948 | 21 | 11,50 | 35,46544890 | 5,46578134 | 1,91577287 |
| Stücke zu 50 Piastern (*desgl.* | 64,89624572 | 3,6035 | 74,974 | 21 | 11,50 | 70,93089779 | 2,73289067 | 0,95786434 |
| 3) *Nach der Untersuchung dieser Goldmünzen in Berlin:* | | | | | | | | |
| Stücke zu 100 Piast. (2 Stück von 1845 . . . . . . . . . . . | 32,44777778 | 7,2070 | 149,951 | 21 | 11,50 | 35,46474383 | 5,45706214 | 1,91271676 |
| Stücke zu 50 Piast. (2 Stück von 1846 . . . . . . . . . . . | 64,46666667 | 3,6275 | 75,474 | 21 | 11,75 | 70,39393365 | 2,75373379 | 0,96519201 |
| ***B. Neuere türk. Silbermünzen seit 1845.*** | | | | *Loth.* | *Grän.* | | *In preuss. Kur. od. im 14-Thalerf. Thlr. Sgr. Pf.* | *Im 24½-Guldenf. od. in südd. W. Fl. Xr. Pf.* |
| 1) *Nach der gesetzmässigen Ausbringung derselben, je doch zu dem Feingehalte von* $^{23}/_{250}$ = 0,829861... = 13 Loth 5 Grän. | | | | | | | | |
| Stücke zu 20 Piast., gesetzm. | 9,72170027 | 24,065 | 500,486 | 13 | 5,00 | 11,71485221 | 1. 5. 10,923 | 2. 5. 1,927 |
| Stücke zu 10 Piast., desgl. . . | 19,44420886 | 12,027 | 250,253 | 13 | 5,00 | 23,43067846 | 0. 17. 11,103 | 1. 2. 2,963 |
| Stücke zu 5 Piast., desgl. . . | 38,89165142 | 6,013 | 125,106 | 13 | 5,00 | 46,86525360 | 0. 8. 11,542 | 0. 31. 1,466 |
| Stücke zu 2 Piast., desgl. . . | 97,23721414 | 2,405 | 50,038 | 13 | 5,00 | 117,17287729 | 0. 3. 7,013 | 0. 12. 2,182 |
| Stücke zu 1 Piast., desgl. . . | 194,55532416 | 1,202 | 25,009 | 13 | 5,0 | 234,44323617 | 0. 1. 9,498 | 0. 6. 1,081 |
| 2) *Nach den Untersuchungen in Berlin, die drei ersten Sorten betreffend.* | | | | | | | | |
| Stücke zu 20 Piastern von 1845 (2 Stück) . . . . . . . | 9,732624434 | 24,028 | 499,925 | 13 | 4,75 | 11,740296704 | 1. 5. 9,740 | 2. 5. 1,364 |
| Stücke zu 10 Piastern von 1845 (2 Stück) . . . . . . | 19,24895053 | 12,149 | 252,771 | 13 | 4,75 | 23,21967645 | 0. 18. 1,285 | 1. 3. 1,499 |
| Stücke zu 5 Piastern von 1845 (2 Stück) . . . . . . . | 39,031210882 | 5,9915 | 124,659 | 13 | 4,75 | 47,08267326 | 0. 8. 11,158 | 0. 31. 1,017 |

| *Wirklich geprägte neuere Gold- und Silbermünzen des türkischen Reiches, seit 1845.* | *Stück auf eine köln. oder Vereinsmark brutto (rauh).* | *Gewicht eines Stücks in* | | **Bei der Kupfermünze:** *Remedium zu 1 bis 2 Procent.* | *Gesetzmässiger Werth der Kupfermünzen, für die kölnische Mark.* |
|---|---|---|---|---|---|
| | | *Grammen.* | *holl. Assen.* | | |
| 3) *Nach dem gewöhnlichen Vorkommen bei nicht sehr langdauerndem Umlauf ist wenigstens* $\frac{1}{4}$% *Gewichtsverlust u. ausserdem auch noch* $\frac{1}{8}$% *weniger am Gehalt zu* rechnen u. von dem in 1) berechneten *gesetzmässigen Gewicht, Gehalt u. Werthe zu* kürzen. | | | | | |
| **Zusatz, in Betreff des Kupfergeldes.** | | | | | |
| **C. Die neue türkische Kupfermünze** *ist gesetzm. ausgebracht, wie folgt:* | | | | *Verhältniss zu 1 und bis 2 Proc. Nachlass oder Remedium.* | *Werth der köln. Mark Kupfer darin.* |
| Stücke zu 5 Para . . . . . . . | 43,613483775 | 5,362 | 111,261 | = 44 à $44\frac{1}{2}$ Stück = 5,3 à $5\frac{1}{4}$ Gr. und $110\frac{1}{2}$ à $109\frac{1}{2}$ Asse. | = 9 Sgr. 8,921 Pf. = 34 Xr. 0,408 Pf. |
| Stücke zu 1 Para . . . . . . . | 218,352474323 | 1,071 | 22,283 | = $220\frac{1}{2}$ à $222\frac{3}{4}$ Stück = 1,06 à 1,05 Gr. u. 22,06 à $21\frac{5}{6}$ Asse. | = 9 Sgr. 9,074 Pf. = 34 Xr. 0,586 Pf. |

Der Silberpiaster der neuern Ausmünzung seit 1845 ist bei dieser Berechnung des Kupfergeldes nach durchschnittlichem Werthe *so* angenommen worden, *dass* $11\frac{3}{4}$ = 11,75 *Stücke zu* 20 *Piastern, folglich* 235 *Silberpiaster eine kölnische oder Vereins-Mark fein Silber enthalten*, eine Annahme, welche wohl am meisten mit der Erfahrung bei der gegenwärtig bestehenden türkischen Silber-Ausmünzung übereinstimmen dürfte. — ***Die hier vorkommenden fremden Münzsorten*** ergeben sich deutlich genug aus den nachher (S. 1711 u. f.) folgenden *Münzkursen* und bestehen vornehmlich aus holländischen und kremnitzer, so wie überhaupt aus österr. *Ducaten*, span. Quadrupeln oder Dublonen, französ. 20-Frankenstücken und russischen Halb-Imperialen (Pol), so wie britischen Sovereigns, dann auch österr. Speciesthalern, spanischen Piastern, russischen Rubeln und französ. 5-Frankenstücken etc.; *am meisten cirkuliren jetzt jedoch hier russische Münzen, besonders Rubel, was vorzüglich Anfangs October* 1849 und weiterhin *als ausserordentlich bemerkt* wurde *und in dessen Folge* **türkische Piaster** *gegen Agio gesucht waren.*

## Gegenwärtiger Silber- und Zahlwerth des türkischen Silberpiasters.

*Wie so eben bemerkt worden, sind jetzt im Durchschnitt* 235 *türkische Silberpiaster auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber zu rechnen; der Silber- und Zahlwerth* eines neuen türkischen Silberpiasters ist hiernach, wie folgt:

*a*) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: . . . . . . 0,059574468 Thlr. = 1 Sgr. 9,447 Pfenn.

*b*) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: . . . . . . 0,085106383 Fl. = 5 Xr. 0,426 Pfenn.

*c*) in süddeutscher Währung od. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: . . . . 0,104255319 Fl. = 6 Xr. 1,021 Pfenn.

*d*) in niederländischem Kurantgelde, à $24\frac{3}{4}$ Fl.: . . . . . . . 0,105319149 Fl. = $10\frac{25}{47}$ Cents.

*e*) in französ. Frankenwährung, à $52\frac{1}{2}$ Francs: ......... 0,223404255 Frcs. = $22\frac{16}{47}$ Centimes.

*f*) in britischer (engl.) Währung — $9\frac{3}{4}$ ₰ = 1 Mk. f. S. und 1 Dollar zu 50 Pence Sterling — ........... 0,008643617 Pfd. Sterl. = 2,0745 Pence Sterl. ($2\frac{7}{94}$ d. Sterl.)

*g*) *in Drachmen des Königr. Griechenland, à* $58\frac{1}{2}$ *Dr.*: 0,248936170 Drachmen = $24\frac{12}{47}$ Lepta.

*h*) *in russischer Silber- und Papiergeld-Währung;*

1) *in russischer Silberwährung, à* 13 S.-Rubel: 0,055319149 Silberrubel = 5,532 Kop. Silber. ($5\frac{25}{47}$ Kop.)

2) *in russischem Papiergelde*, zu $45\frac{1}{2}$ Papierrubel: .............. 0,193617021 R°. Papierg = 19,362 Kop. Papierg. ($19\frac{17}{47}$.)

*i*) in nordamerikanischen Silber-Dollars, à 9,8 ₰: .... 0,041702128 Dollars = $4\frac{8}{47}$ Cents.

Bei der grossen Masse älterer und durch die Ausbringung wie durch die Abnutzung schlechterer Silbermünzen, welche ferner im Umlaufe geblieben sind und neben den neu geprägten Silbersorten kursiren, dürfte die hier angenommene Durchschnittszahl von 235 Piastern, wie ihn die neue Ausprägung veranlasst, schwerlich genügen, und die bereits auf Seite 433 dafür festgesetzte Zahl von 240 türkischen Silberpiastern auf die kölnische Mark fein Silber möchte auch jetzt noch fernerhin geltend bleiben. — Denn die Berichte aus Konstantinopel vom April 1847 sagten unverholen:

„Ausser den neu ausgeprägten Münzen sind noch die älteren im Umlauf, die aber auch *nach und nach*, *obgleich nicht mit der gewünschten Beschleunigung*, eingelöst werden, *so wie denn überhaupt in Betreff der vollständigen systematischen Einlösung derselben noch kein Gesetz besteht.* — Diese Einlösung erfolgt vielmehr ganz planlos, nach Maassgabe der im Staatsschatze vorhandenen disponibeln Fonds. Oft erfolgt sie sogar nur als eine Begünstigung für einzelne Grosse, die für alle schlechten Valuten aus der Münze neues Geld al pari erhalten. — *Seitdem die neue Münze in Wirksamkeit ist*, *hat sie ungefähr 500 Millionen Piaster in Gold, Silber und Kupfer ausgeprägt und in Umlauf gesetzt. Neben den neuen Valuten cirkuliren im osmanischen Reiche* (wie vorhin bemerkt) *auch die früheren*, *und zwar ungeachtet ihrer Inferiorität oder geringeren Beschaffenheit fortwährend im Nennwerthe*, *zu welchem sie auch von den öffentlichen Kassen angenommen werden.*"

**Eine weitere (auch bereits auf Seite 1126 angedeutete) Maassregel der türkischen Regierung im Interesse ihres Credits, so wie des europäischen Handels, war die Uebereinkunft mit dem hier ansässigen Bankierhause *J. Alléon u. Comp.*, dem gemäss dieses Wechselhaus das auf die verschiedenen europäischen Plätze benöthigte Papier (oder die erforderlichen Wechsel auf die bestimmten Plätze) stets zu einem Preise zu liefern hat, der nie unter den Kurs von 447 Para für den österreichischen *Silbergulden*, so wie 110 Piaster für das englische Pfund Sterling, und eben so wenig unter 172 Para's *für einen französischen Franken (Kurs auf Wien, London, Marseille* — Paris —) sinken darf. Das erwähnte Bankierhaus erhält für die dabei zu erleidenden Verluste durch Begünstigung in den Zöllen, bei Verpachtungen u. s. w. seine Entschädigung, welche der Regierung jährlich auf 4 bis 5 Millionen Piaster zu stehen kommen soll; sie findet jedoch ihren Regress wieder in der Befestigung ihres Credits und unmittelbar bei den vielen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse aus den fränkischen Ländern bezogenen Artikeln. Indessen hatte die Regierung sich nicht lediglich mit *Jacques Alléon* in dieser Hinsicht eingelas-**

sen, sondern auch ausserdem das Wechselhaus *Emanuel Baltazzi* in Konstantinopel zu gleichem Zwecke in Thätigkeit gesetzt, wie auch weiter unten noch in Betreff der hier errichteten *Bank* in Erwähnung kommen wird. —

Nach der Festsetzung der eben erwähnten Kurse zwischen der Regierung und dem Wechselhause *Alléon* zu 447 Para *auf Wien*, 172 Para *auf Frankreich*, 110 Piaster *auf England*, kommen $223\frac{1}{2}$ türkische Piaster bei dem Kurse auf *Oesterreich (Wien)*, im wirklichen 20-Guldenfusse; $225\frac{3}{4}$ Piaster bei dem Kurse auf *Frankreich*; nämlich zu $52\frac{1}{2}$ Franken = 1 kölnische Mark fein Silber; werden nach dem der gesetzmässigen Ausbringung näher kommenden Standpunkte, nur 52 französ. Franken auf die köln. Mark fein Silber gerechnet, so erhält man dafür $223\frac{3}{5}$ türk. Piaster, und bei dem Kurse auf *England* ($9\frac{3}{4}$ Dollars = 1 köln. Mark fein Silber, und *den Dollar*, wie gewöhnlich, zu 50 Pence Sterling gerechnet) findet man $223\frac{7}{16}$ = 223,4375 türkische Piaster auf dieselbe kölnische Mark fein Silber, während doch nach der neuen Ausmünzung seit 1845 im Durchschnitt 235 Stück dieser Piaster auf die mehrerwähnte Mark fein Silber gehören. Dies bildet gegen die Durchschnittszahl von $223\frac{1}{2}$ Piaster (genauer wäre $223\frac{41}{80}$ = 223,5125) gegen 235 Piaster der wirklichen Ausmünzung *einen Unterschied von* (447 gegen 470) *reichlich* 5 *Procent*, nämlich 5,145414 oder etwa $5\frac{1}{7}$ %, genauer $5\frac{8}{55}$ Procent. —

## Nachfälschung der türkischen Piaster in England, Umlaufsbetrag alter und neuer türkischer Münzen, und bisheriger beklagenswerther Zustand des türkischen Münzwesens.

Wie es gewöhnlich bei geringhaltiger, schlechter Ausmünzung zu geschehen pflegt, so ist auch die Nachfälschung der eben so geringhaltigen als bis in 1845 schlecht ausgeprägten türkischen Piaster nicht ausgeblieben, und das kunstfertige England, besonders die Fabrikstadt *Birmingham*, hat dem Hange der Nachbildung oder Nachfälschung der erwähnten Münze nicht widerstehen können, und soll in den drei oder vier Jahren von 1843 oder 1844 bis 1847 an gerechnet, eine ungeheure Masse nachgeprägter türkischer Piaster ins türkische Gebiet listigerweise eingeführt und in Umlauf gesetzt haben, überhaupt einen Belauf, den die türkische Polizeibehörde selbst der englischen im Spätsommer 1847 auf *nahe an* 100'000 *Pfund Sterling*, *also wenigstens an* 11 *Millionen türkischer Piaster* angibt. — Es ist wohl zu vermuthen, dass das nachgefälschte Geld von dem ächten schwer zu unterscheiden sein wird, so dass die türkische Regierung auch diese nachgefälschten Piaster einzulösen haben dürfte. — *Der Zustand des türkischen Geldwesens* war überhaupt ein so misslicher, dass noch im Frühjahr 1847 bitter darüber geklagt und bemerkt wurde, dass in der Türkei 700 *bis* 800 *Millionen Piaster der verschiedenen kleinern Silbersorten*, von dem Berichterstatter ihres geringen Gehaltes wegen, überhaupt *Scheidemünze* genannt, *so wie eine unbekannte aber beträchtliche Quantität* **alter Gold- und Silbermünzen jedes Werthes**, *umliefen*, *wogegen nur* 100 *Millionen Piaster* **neue Münze** *kursire*, *deren Nennwerth dem innern Werthe gleichkomme*. *Die Scheidemünze* sei aber kaum auf *zwei Fünftel* ($\frac{2}{5}$) *ihres Nennwerthes* anzuschlagen, daher ein schändlicher Wucher und ein Wechsel in den Kursen obwalte, der sich oft auf 15 bis 20 Procent erstrecke.

## Papiergeld.

Von dem Papiergelde oder den *Sehims* der türkischen Regierung, wie es seit 1838 *unter Sultan Mahmud* und noch mehr seit 1840 in Umlauf gesetzt worden, ist schon Seite 436 und 437 ziemlich ausführlich die Rede gewesen, und dass diese Schatzanweisungen $12\frac{1}{2}$ (nach andern Angaben 12) Procent Zinsen in halbjährigen Zahlungen in der Münze getragen, also kein eigentliches zinsfreies Papiergeld vorstellen. Späterhin wurden jedoch diese Zinsen von jährlich 12 auf 6 Procent herabgesetzt, fortwährend *halbjährlich* bei der Münze zahlbar, und man glaubte, theils dass von diesem Papier 80, theils dass 100, oder nach Andern, wie früher bemerkt worden, wohl gegen 160 Millionen desselben ausgegeben worden seien — dennoch kamen sie zuletzt im gewöhnlichen Verkehr selten mehr vor, da sie meist Eigenthum der Moscheen oder reicher Türken und Armenier sind, welche dieses, eine sichere Rente gewährende Papier nicht gern veräussern. — Nach neuern Berichten aus Konstantinopel vom 26. Juli 1848 ward die Geldnoth der Regierung wieder sehr fühlbar, so dass selbige *neuerdings Papiergeld statt des baaren Geldes, woran so bitterer Mangel war*, zur Zahlung der Gehalte und Gelder an die Beamten und Lieferanten verwenden musste; doch war nach frühern Berichten schon gegen Ende Juni 1848 vom Sultan gesetzlich anbefohlen worden, zur Wiedererbauung des kürzlich abgebrannten *Pera von Stein* und unverbrennlichem Material, 25 bis 30 Millionen *vom Staate creirtes Papiergeld anzufertigen* und dies Geld den Unbemittelten zum Hausbau zu 5 Procent vorzuschiessen. Dies Papiergeld, 6 Procent Zinsen in halbjährigen Raten tragend, war angeblich im Betrage von 60 Millionen Piastern und in Abschnitten oder Scheinen von 5000 Piastern ausgegeben worden. Es war anfänglich sehr gesucht und stand bedeutend über

Pari, um so mehr, als die Regierung selbst zur Tilgung dieses Papieres bis in die letzte Zeit ungefähr die Hälfte eingekauft hatte. Nachher aber und bis gegen Ende Juli 1848 sind innerhalb weniger Tage schon wieder gegen 15 Millionen desselben verausgabt worden. Daher ging nun der Werth dieser Papiere bald 2½ Procent unter Pari und war in noch weiterem Fallen begriffen. — Die sonach vor und nach dem Sommer 1848 ausgegebenen Summen *neuen Papiergeldes* mögen also doch wohl immer bedeutender geworden und schwer anzugeben sein, wie denn Ausgangs Februar 1849 wieder 20 Millionen Piaster desselben angefertigt und auch ausgegeben worden sein sollen. — —

Durch die im Sommer 1849 erfolgte Errichtung der hiesigen *Bank* (siehe diese Rubrik) werden unter andern auch die sogenannten *Kaymés* oder Papiergeldscheine denjenigen, welche sie in baar Geld umgesetzt zu sehen wünschen, bei den Kontoren dieser Bank *gegen 3 Procent Verlust des Papiers* bis zur Höhe des Bankcapitals (bekanntlich 25 Millionen Piaster) discontirt und eingelöst, so dass dadurch weiterem Sinken desselben vorgebeugt und der Credit desselben erhalten wird.

## Kursverhältnisse in Konstantinopel und Smyrna.

Das Kurssystem *Konstantinopels* ist Seite 435 und ferner unter *Smyrna* Seite 1126 nach den zum Theil erfolgten Abänderungen gehörig aufgestellt worden, worauf grösstentheils noch jetzt verwiesen werden kann. Bei dem schon erwähnten Vertrage der beiden Wechselhäuser der Regierung, nämlich des französischen Hauses der Herren *Jacques Alléon u. Comp.* und des italienischen Bankierhauses von *Emanuel Baltazzi, die Hauptkurse auf das Ausland, namentlich auf die Haupt-Wechselplätze Englands, Frankreichs und Oesterreichs (London, Marseille, Paris, Wien)* auf einem gewissen Punkte oder Kurse zu erhalten, unter dem sie, so lange dieser Vertrag dauert, nicht von einiger Bedeutung sinken dürfen, *gibt es sowohl in Konstantinopel als in Smyrna jetzt zweierlei Kursnotirungen:*

1) Die Kurse der erwähnten Wechselhäuser der Regierung, oder wie es seit Errichtung der Bank gewöhnlich angegeben wird: *die Kurse der grossherrlichen Bank;*
2) *die Kurse der Privat-Wechselhäuser,* welche letztere gewöhnlich einen höheren (für das Publikum etwas nachtheiligeren) Standpunkt haben, als die Kurse der Bank; wogegen von den Privat-Bankiers meist auch Kurse auf einige andere auswärtige Plätze notirt werden, als jene Regierungs-Bankiers oder die Bank gewöhnlich aufstellen.

Demzufolge sollen nun hier die beiderseitigen Arten, die Kurse anzugeben, nach den bekannt gewordenen neueren Notirungen aufgeführt werden, um hierin vollständig und praktisch zu Werke zu gehen.

## I. Wechselkurse in Konstantinopel am 30. Mai 1849.

1ª) *Wechselkurse der hiesigen Bank, zu 4 Monaten dato Wechselfrist:*
- a) *auf London:* ± 110 türk. Piaster für 1 Pfd. Sterling.
- b) - *Marseille* ∓ 173½ Para der Frank.
- c) *Auf Wien oder Triest war an diesem Tage kein Kurs angegeben*, derselbe würde sich aber, dem bisherigen Standpunkte (vom 15. Mai) und dem Preise *der österreichischen Thaler* (k. k. *Thaler oder Conventions-Species-Thaler* zu 22 Piaster 26 Para = 906 Para) zufolge, auf etwa ± 378 *Para, à 31 Tage nach Sicht*, das ist: ± 449 à 450 Para für 1 Gulden Conv.-Kurant *Silbergeld*, gestellt haben.

1ᵇ) *Wechselkurse der Privat-Bankiers oder im gewöhnlichen Verkehr, zu 3 Monaten Wechselfrist:*
- a) *auf London:* ± 111—112 (Piaster für 1 Pfd. Sterling).
- b) - *Marseille:* ∓ 174—176 Para für 1 Franken.
- c) - *Genua:* ∓ 171 . . . Para für 1 Lira nuova.
- d) - *Livorno:* ∓ 141—142 Para für 1 Lira florentina oder eine toskanische Lira.
- e) *Auf Wien oder Triest* fehlte damals im Privatverkehr die Kursnotirung ebenfalls.

Da jedoch die dermalige Wechselzahlung in den österreichischen Staaten hauptsächlich in Papiergelde oder Banknoten von sehr veränderlichem Werthe besteht, so sind auch späterhin die Kurse auf Triest und Wien meist gar nicht angegeben worden; obschon der Kurs auf *Triest* in *Smyrna* öfterer als in *Konstantinopel* notirt worden ist.

2) *Die Geld-Valuten, das ist: die Kurse der Gold- und Silbersorten, waren einige Tage früher, nämlich am 26. Mai 1849, in Konstantinopel im Allgemeinen folgende:*

| | Piaster | Para | |
|---|---|---|---|
| Spanische Quadrupel: . . . . . . . . . | 360 | — | (das Stück). |
| - Colonnati (Säulenpiaster): | 23 | 26 | - |
| K. k. (österreichische) Thaler: . . . . | 22 | 26 | - |
| Holländische Ducaten: . . . . . . . . | 53 | 10 | - |
| Kremnitzer Ducaten: . . . . . . . . . . | 53 | — | - |
| 20-Frankenstücke (französ.): . . . . . | 90 | — | - |
| 5-Frankenstücke (französ.): . . . . . | 21 | 35 | - |
| Russische Silber-Rubel: . . . . . . . . | 17 | 30 | - |
| Livre Sterling (Sovereigns): . . . . . | 112 | — | - |

*Das türkische Papiergeld* stand am 30. Mai al pari, und mit den bekannten *Interessen*, auf ⅛ Procent Agio.

*Das Agio* (Aufgeld) *auf neues Geld* betrug 23 per 1000, also 2³⁄₁₀ oder etwas über 2¼ Procent.

*Am* 9. *Juni* 1849 *wurden aber hier folgende Kurse der Gold- und Silbersorten notirt:*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Spanische Thaler: | 24 | Piaster — Para | das Stück. |
| Kais. königl. Thaler: | 23 | - — - | - - |
| Venetianische Ducaten: | 52 | - — - | - - |
| Kremnitzer Ducaten: | 52 | - — - | - - |
| 5-Frankenstücke: | 22 | - — - | - - |
| *Guineen* (das heisst: Engl. Sovereigns): | 110 | - — - | - - |

**In Smyrna** *war der Standpunkt der hier notirten Wechselkurse am* 13. *April*, 27. *April*, 4. *Mai und* 11. *Mai* 1849 *wie folgt:*

| | *Am* 13. *Apr.* | *Am* 27. *Apr.* | *Am* 4. *Mai.* | *Am* 11. *Mai.* | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) Auf *London* | 121 1/4 à 122 | 121 à 122 | 122 1/4 à 123 | 123 1/2 à 124 | türk. Piaster für 1 Pfd. Sterl. |
| b) - *Marseille* | 193 à 194 | 192 à 192 1/2 | 194 à 195 | 196 | türk. Para für 1 franz. Franken. |
| c) - *Triest* | 420 à 422 | 425 à 426 | 425 à 427 | 427 à 428 | türk. Para für 1 Gulden österr. Wegen der Auszahlung in älteren, Verlust bringenden Geldsorten des türk. Reiches stehen diese Kurse weit höher als in Konstantinopel. — |
| d) - *Konstantinopel*: à 3 Tage Frist | 9 3/4 % contrahirtes Agio | 10 % contr. Agio | 10 à 10 1/2 % contr. Agio | *al pari* in Beschliks | Dieser Kurs auf die Hauptstadt, welcher *in Beschliks* oder (vermuthlich) neuen 5-*Piasterstücken pari steht*, ist in der dortigen geringen Münze 9 1/4 bis 10 1/2 % Aufgeld, woraus der geringere Werth des älteren umlaufenden Geldes sich sattsam ergibt. |

*Fernerweite Kursnotirungen* **in Smyrna**, *am* 18. *Mai*, *am* 8. *und* 15. *Juni* 1849 *u. s. w.*, *und zwar in sogenannter Wechselmünze und in Beschliks.*

| | *Am* 18. *Mai.* | *Am* 18. *Mai in Wechselmünze.* | *Am* 18. *Mai in Beschliks.* | *Am* 8. *Juni in Wechselmünze.* | *Am* 8. *Juni in Beschliks.* | *Am* 15. *Juni in Beschliks.* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Auf *London* | 125 à 126 | 126 1/2 à 127 | 110 1/2 à 111 | 125 7/8 à 126 | 110 à 110 1/2 | 110 à 111 |
| b) - *Marseille* | 197 | 198 | 173 à 173 1/2 | 198 | 173, à 3 Tage Sicht: 175. | 173 |
| c) - *Odessa* | 18 1/2 à 18 3/4 Kopek. Papiergeld f. 1 türk. Piaster. | — | — | — | — | — |
| d) - *Konstantinopel*: à 3 Tage Sicht in Beschliks | al pari. | à 13 %. | al pari. | à 13 — 14 %. | al pari. | 3 Tage Sicht: al pari. |
| e) Auf *Triest* | — | — | — | 415 | — | — |

| | *Am* 16. *August* 1849 | | *Am* 31. *August* 1849 | | *Am* 6. *Septbr.* 1849 | | *Am* 11. *Septbr.* 1849. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *in Wechselmze.* | *in Beschliks.* | *in Wechselmünze.* | *in Beschliks.* | *in Wechselmze.* | *in Beschliks.* | *in Wechselmünze.* | *in Beschliks.* |
| a) Auf *London* | 125 1/2 | 110 à 110 1/4 | 125 1/2 à 126 | 110 1/4 a 110 1/2 | 126 | 110 1/4 à 110 1/2 | 125 1/4 | 109 3/4 à 110 |
| b) - *Marseille* | 196 à 197 | 172 à 173 | 197 | 172 à 173 | 197 | 173 à 173 1/2 | 197 | 172 à 173 |
| c) - *Odessa* | — | — | — | 20 3/4 à 20 7/8 | — | 20 5/8 à 20 3/4 Kopek. Papiergeld für 1 türk. Piast. | — | — |
| d) - *Triest* | — | — | 415 | 360 | 415 à 420 | 370 | 440 à 444 | 390 |
| e) - *Konstantinopel*, à 3 T. Sicht | — | 1/4 % Contraggio. | — | al pari Contr. | — | al pari, 1/4 % Contraggio. | — | al pari, 1/4 % Contr. |

## II. Wechsel- u. Geldkurse in Konstantinopel, am 12. September 1849.

1) *Wechselkurse der Bank*,

à 4 Monate dato:

*a)* Auf *London* . . . . . . . . . . . . . . . . . . 110.
*b)* - *Marseille* . . . . . . . . . . . . . . . . . . $172\frac{1}{2}$.

2) *Privat-Wechselkurse*,

à 3 Monate:

*a)* Auf *London* . . . . . . . . . . . . 111 à $111\frac{1}{2}$.
*b)* - *Marseille* . . . . . . . . . . . . 174 à $174\frac{1}{2}$.
*c)* - *Livorno* . . . . . . . . . . . . 143 à $143\frac{1}{2}$.
*d)* - *Wien*, *Triest* . . . . . . . . . . 390.

**Die Münzsorten-Kurse standen in Konstantinopel am 11. Septbr. 1849, wie folgt:**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Spanische Quadrupel . . . . . . . . . | | 360 Piaster. | | |
| Spanische Säulenthaler . . . | 23 | Piaster | 28 | Para. |
| K. Theresienthaler . . . . . . | 22 | - | 28 | - |
| Holländische Ducaten . . . . | 51 | - | 30 | - |
| Kremnitzer Ducaten . . . . . | 52 | - | 30 | - |
| 20-Frankenstücke . . . . . . . . | 89 | - | 20 | - |
| 5-Frankenstücke . . . . . . . . | 21 | - | 35 | - |
| Russische Pol, d. i.: russische Halb-Imperialen . . . . . . | 90 | - | 20 | - |
| Russische Silberrubel . . . . | 17 | - | 26 | - |
| Livres Sterling (Sovereigns). | 111 | - | 20 | - |

Türkische Banknoten: $2\frac{3}{4}$ à 3% Disconto (Verlust).
Gold-Agio: 15 à 17 per mille; also $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{7}{10}$% Aufg.

## III. Wechselkurse in Konstantinopel, am 24. October 1849.

1) *Die Wechselkurse der Bank standen wie folgt:*
a) *Auf London:* 110 türkische Piaster für 1 Pfund Sterling.
b) - *Marseille:* 173 türk. Para für 1 Franken.

2) *Die Privatwechselkurse wurden gleichzeitig, wie folgt, notirt:*
a) Auf *London:* . . . . . . $112\frac{1}{2}$ bis $112\frac{3}{4}$ türk. Piaster für 1 Pfund Sterling.
b) - *Marseille:* . . . . $175\frac{1}{2}$ bis 176 türk. Para für 1 französ. Franken.
c) - *Triest u. Wien:* 420—425 türk. Para für 1 österr. Gulden.
d) - *Livorno:* . . . . . $144\frac{1}{2}$ bis 145 türk. Para für 1 toskan. Lira.
e) - *Odessa:* . . . . . . 20 bis $20\frac{3}{16}$ Kopeken russisches Papiergeld für 1 türk. Piaster.

**Anmerkung.** Aus den hierunten bemerkten Münzkursen ersieht man zwar, dass das türkische Papiergeld *im dortigen Verkehr* nicht, wie bei der Bank, regelmässig 3% Verlust erleidet, sondern nur $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ Procent; aber man ersieht auch daraus, dass selbst die grösseren *Silberstücke von 20 Piastern ein Aufgeld* von 15 Para (vielleicht Piaster) per Tausend erlangen; natürlich in den kleineren und geringeren türkischen Silbermünzen.

3) **Die Kurse der verschiedenen Gold- und Silbermünzen** *(die Münzkurse)* **standen am 19. October 1849 in Konstantinopel folgendermaassen:**

*a)* Spanische Quadrupel, *das Stück* zu 360 Piaster.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| *b)* Spanische Säulenthaler (span. Piaster), *das Stück:* | 23 | Piaster | 24 | Para. | |
| c) Kais. königl. Theresienthaler, . . . . . . . . das Stück: | 22 | - | 24 | - | |
| *d)* Holländische Ducaten, . . . . . . . . . . . . . . . das Stück: | 51 | - | 15 | - | |
| *e)* Kremnitzer Ducaten, . . . . . . . . . . . . . . . . das Stück: | 52 | - | 10 | - | |
| *f)* Französische 20-Frankenstücke (Gold), das Stück: | 89 | - | — | - | |
| *g)* Dergleichen 5-Frankenstücke (Silber), . . das Stück: | 21 | - | 30 | - | |
| *h)* Russische Pol. (Halb-Imperialen), . . . . . das Stück: | 90 | - | 20 | - | |
| *i)* - Silber-Rubel, . . . . . . . . . . . . . das Stück: | 17 | - | 20 | - | |
| *k)* Britische Livres Sterling (Sovereigns), das Stück: | 112 | - | 20 | - | |
| *l)* *Türkische Goldstücke zu* 100 *Piaster:* . . . . *Agio:* | 17 | *Para per Mille.* | | | (Soll wahrscheinl. heissen: *Piaster*, statt *Para*, *per Mille*. |
| *m)* *Dergleichen Goldstücke zu* 20 *Piaster:* . . . *Agio:* | 14 | | | | |
| *n)* *Dergleichen Silberstücke zu* 20 *Piaster:* . . *Agio:* | 15 | | | | |

*Türkisches Papiergeld:* ± $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ Procent Sconto oder Verlust. (Am 9. Januar 1850 war das *türk. Papiergeld mit den Interessen* zu 3 Procent Sconto, das *türk. Papiergeld ohne die Interessen* zu $\frac{1}{2}$ Procent Sconto notirt.)

## IV. Am 9. November 1849 waren die Wechselkurse: 1) der Bank in Konstantinopel:

a) *Auf London:* 110 Piaster für 1 Sovereign oder 1 Pfund Sterling.
b) - *Marseille:* 173 Para für 1 französischen Franken.

108

**Anmerkung.** Auffallend ist es, dass die Bank fast durchgängig nur einen Kurs *auf London u. Marseille* angibt, während die Privat-Wechselhäuser gleichzeitig auch Kurse auf *Wien und Triest*, *Livorno*, *Odessa* notiren.

**2) Dagegen waren in Konstantinopel am 9. Nov. 1849 die Privatwechselkurse:**

a) *Auf London:* 112½ à 112¾.
b) - *Marseille:* 175½ à 176.
c) - *Livorno:* 145.
d) - *Odessa:* 20 Kopeken russisches Papiergeld für 1 türk. Piaster.
e) - *Wien und Triest:* 410 à 415.

**In Smyrna waren die Wechselkurse** *am* 19. *October*, 26. *October*, *am* 2., 9. *u.* 16. *November* 1849 *folgende, jetzt lediglich in Beschliks.*

| | 1) *Am* 19. *Octbr. in Beschliks.* | 2) *Am* 26. *Octbr. in Beschliks.* | 3) *Am* 2. *Novbr. in Beschliks.* | 4) *Am* 9. *Novbr. in Beschliks.* | 5) *Am* 16. *Novbr in Beschliks.* |
|---|---|---|---|---|---|
| *a)* Auf *London* . | 111 à 111¼. | *a)* 111 à 111½. | *a)* 111 à 111½. | *a)* 111½ à 112. | *a)* 110¾ à 111¼. |
| *b)* - *Marseille* | 173 à 174. | *b)* 173½ à 174. | *b)* 174 à 174½. | *b)* 174½ à 175. | *b)* 172½ à 174. |
| *c)* - *Triest* . . | 410 à 415. | *c)* 411 à 413. | *c)* 410 à 412. | *c)* 414 à 416. | *c)* 410 à 412. |
| *d)* - *Holland* (Amsterdam) | 370 Para für 1 Fl. holl. | *d)* 370. | *d)* 370. | *d)* 372. | *d)* 379. |
| *e)* - *Odessa* . . | 20¾ à 21 russ. Kopek. Papierg. für 1 Piaster. | *e)* 20⅞. | *e)* 20¾. | *e)* 20⅞. | *e)* 20⅞ Kop. russ. Papierg. für 1 P. |
| *f)* - *Konstantinopel*, à 3 T. Wechselfrist. | ¼ % Agio. | *f)* al pari u. ¼ % Agio. | *f)* al pari. | *f)* al pari u. ¼ % Agio. | *f)* al pari. |

**Anmerkung 1.** Nach diesen letzteren Kursangaben hatte man sich *in Smyrna* von der Zahlung der schlechteren Münzen im Wechselhandel oder der sogenannten Wechselmünze im October 1849 losgemacht und stellte nun die Kurse sämmtlich in der bessern Zahlung der *türkischen 5-Piasterstücke, gewöhnlich Beschliks genannt*, wahrscheinlich meist von der neuern, seit 1845 erfolgten Münzprägung; weshalb denn auch diese Kursangaben einen niedrigern und regelmässigern Standpunkt darlegen. —

**Anmerkung 2.** *In* **Smyrna**, der wichtigsten Handelsstadt der *Levante*, *gibt es keine Börse*, wodurch für den Handelsstand Verluste entstehen, die ihn nicht treffen könnten, wenn der Handel gehörig organisirt wäre. *Einer der empfindlichsten Verluste erwächst dem Platze aber durch die künstliche Steigerung des baaren Geldes.* Hat nämlich Jemand eine Zahlung in irgend einer bestimmten Münzsorte zu leisten, so ist er genöthigt, diese Münze *bei den Geldwechslern (Serafs)* — natürlich gegen ein angemessenes *Agio* (Aufgeld) umzutauschen. Aber anstatt sich mit diesem Agio zu begnügen, calculiren die Serafs oder Geldwechsler wie folgt: Heute hat man uns *für den spanischen Thaler*, statt des Kurses von 23½ türkischen Piastern, 24 Piaster gezahlt, folglich haben die Piaster diesen Werth und wir erhöhen deren Kurs um ½ Piaster. Dieser Kurs verbreitet sich rasch im ganzen Bazar (Markt), er steigert im gleichen Verhältnisse alle übrigen Münzsorten, und der Grosshändler ist genöthigt, seine Zahlungen, die gewöhnlich alle Sonnabende geleistet werden, zu den willkürlich erhöhten Kursen anzunehmen, ohne das Geld zu diesem Preise anbringen zu können, da er entweder Wechselzahlungen zu machen hat, oder wenn er von den Karawanenführern und Producenten Landesprodukte kauft, *in effektivem türkischen Gelde*, welches 7 à 8% Agio steht, *zahlen muss.* — Vor einigen Jahren hatte man in der genannten Weise *den spanischen Thaler von* 24 *auf* 30 *Piaster* und so im Verhältniss alle übrigen Münzsorten *gesteigert. Da erschien*, um dem Unfuge *Einhalt zu thun, plötzlich ein kaiserlicher Firman, welcher den gesetzlichen Kurs aller Münzen festsetzte (tarifirte), wonach der Handelsstand den empfindlichen Verlust von* 20 *bis* 22% *erlitt.*

*In Konstantinopel, wie in allen andern türkischen Handelsstädten, hat man sich bis jetzt streng an den von der Regierung festgesetzten Tarif gehalten; hier (in Smyrna) aber dauerte dies nur kurze Zeit.* Allmälig fingen *die Serafs*, in deren Interesse dergleichen Operationen liegen, wieder an zu steigern, und da sämmtliche Münzen bereits wieder auf 8 bis 10 Procent über den tarifmässigen Werth getrieben wurden (am 25. October 1848), so war leicht vorauszusehen, dass das alte Spiel völlig zur Erneuerung kam und ein gleicher Verlust herbeigeführt werden müsste, falls man

**nicht noch zeitig genug darauf bedacht war, sich ernstlich zu dem Zwecke zu vereinigen, durch die** Begründung einer Börse diesem Unfuge ernstlich entgegen zu treten. —

Allein dies geschah auch jetzt nicht, und so wiederholte sich gegen *den* 23. *Juni* 1849 dieselbe böse Handelsweise *der Geldwechsler Smyrnas.* Vor und nach hatte man den spanischen Säulenthaler bis auf 27¼ Piaster, *das Livre Sterling* (also den englischen Sovereign) *auf* 127 *Piaster* gesteigert, und in Folge dessen waren auch alle Waaren in die Höhe gegangen. Endlich wurde es, wie vorauszusehen war, der Regierungsbehörde zu arg damit; es erschien plötzlich ein kaiserlicher Firman, welcher den Werth aller fremden Münzen feststellte, z. B. den *Preis des spanischen Thalers* auf 22½ Piaster, und so jede andere Münze um 25 bis 28% herabgesetzt, mit dem strengsten Verbot, diese Tarifsätze nicht zu überschreiten. Der Verlust war wieder für eine Menge Handelsleute sehr bedeutend, der Schrecken darüber sehr gross, aber, wie gewöhnlich, nur kurze Zeit wirksam.

**In Adrianopel** werden ebenfalls von Zeit zu Zeit einige Kurse notirt, besonders *auf Wien*, da mit Oesterreich nicht unbedeutende Geschäfte gemacht werden. Am 10 Juli 1849 war hier der *Kurs auf Wien:* 9½ *Piaster* oder 380 Para für den Gulden, zuletzt 383 und 366 Para. — **Die Münzkurse** waren in *Adrianopel* am 10. Juli 1849 *folgende:*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Spanische Säulenthaler: | 24 Piaster | — Para. | |
| K. k. (österr.) Thaler: | 23 | - | — - |
| 20-Kreuzerstücke: . . . | 3 | - | 30 - |
| Russische Silberrubel: . | 18 | - | — - |

**In Salonich** *war am* 6. *Septbr.* 1849 *der Münzkurs, wie folgt:*

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 *Gulden Conv.-M.* oder 3 *Stück österr. Zwanziger, hier jetzt sehr häufig:* | 11 Piaster | 22 Para. | |
| Ein k. k. österr. *Adlerthaler* (Conventions-Speciesthaler): . . . . . . . . . . | 24 | - | — - |
| Ein *spanischer Thaler (Colonnato):* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 25 | - | — - |

*Die türkischen Fünfpiasterstücke (Beschliks)* haben gegen fremde Münzen 5% *Agio.*

Unter dem 9. Januar 1850 ward aus **Salonich** folgende merkwürdige Anzeige gemacht:

„Um den immerwährenden, meistens von der Willkür der Mäkler (Geldwechsler, Serafs?) herrührenden Wechsel (Veränderungen) *in dem Kurse verschiedener Münzsorten, türkischer sowohl als fremder*, und den daraus für den Verkehr entstehenden Nachtheilen auf diesem Markte thunlichst zu begegnen, *haben die hiesigen Handelsleute durch freiwillige Uebereinkunft* (also ohne Vorwissen und Mitwirkung der Regierung?) *bestimmte Kurse für folgende Münzen festgesetzt* (leider! mit vielen Schreib- oder Druckfehlern ausgestattet):

**Goldmünzen:** *Spanische Quadrupel* (336 Piaster; wohl 363 Piaster?); *portugiesische Quadrupel* (angeblich zu 216 Piastern; etwa *halbe Dobras oder Johannes?*); *Souveraind'or* (163¾ Piaster); *kaiserl. Ducaten* (55 Piaster); *holländische Ducaten* (54¼ Piaster); *Louisd'or* (103 Piaster); *Napoleonsd'or* (93 Piast.); *Pfund Sterling* (also *britische Sovereigns*, zu 117 Piast., und wohl nur 112 Piast.?); 20-*Drachmen-Goldstücke* (von Griechenland, zu 84 Piast.); *türkische Ducaten* (angeblich zu 30 Piast.); *Megidie, Gold* (107½ Piast.); *Megidie, Silber* (21¼ Piaster).

**Silbermünzen:** *Sächsische Thaler* (Conv.-Species zu 23 Piast.); 6 *Stück Zwanziger* (23 Piast.); *Rubel* (10 Piast., soll wohl heissen: 18 Piast.); *Frankenstücke* (angeblich 23 Para, vielleicht 4 Piast. 23 Para; soll aber wohl heissen: 5-*Frankenstücke* zu 21 Piast. 33 Para); *Schillinge* (britische, angeblich 5½ Piaster; also 1 Pfund Sterling 110 Piaster); 5-*Piasterstücke* (? à 19 P.?); *Beschlik* (5 Piaster). — 100 *Para* (also Stücke zu 2½ Piaster, angeblich zu 15 P. —). — —

Es wurde eine *aus drei* (3) *Mitgliedern* zusammengesetzte Commission bestellt, um die genaue Befolgung dieser Uebereinkunft zu überwachen. Jeder Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 2000 Piastern. Die Commission ist befugt, alle freundschaftlichen sowohl als Zwangsmaassregeln zur Einhaltung dieser Bestimmungen anzuwenden; gegen ihr einstimmig gefälltes Urtheil findet keine Appellation statt und es muss sofort vollzogen werden. Im Falle, wenn das Urtheil durch Mehrheit der Stimmen gesprochen wird, gesellt sich die Commission zwei andere Handelsleute bei *und das von diesen fünf* (5) *Personen durch Stimmen-Mehrheit oder einstimmig gefällte Urtheil erhält sofort, mit Ausschluss jeder Appellation, vollziehende Kraft.* — — Es ist den Handelsleuten gestattet, mit den *Geldverwechslern* Bankgeschäfte zu machen, welches Zugeständniss jedoch nie als Vorwand dienen kann, die in Rede stehende Uebereinkunft zu umgehen. —

*Bei dieser Gelegenheit dürfte noch anzumerken sein, dass auch* **zwischen dem deutschen grossen Zollverein und dem türkischen Reiche**, zufolge des *am* 10/22. *October* 1840 *abgeschlossenen* **Handels-Vertrages**, *folgender* **Wechselkurs**, *welcher bei Festsetzung der Zölle* zum Grunde gelegt worden, angenommen ward:

## Wechselverhältnisse zwischen dem grossen deutschen Zollverein und der ottomanischen Pforte, vom 10/22. October 1840.

1) Auf *London* . . . . . . . . 105 Piaster für 1 Pfund Sterling;
2) - *Frankreich* . . . . . 165 Para für 1 Franken;
3) - *Wien* . . . . . . . . . . 420 Para für 1 Gulden Conventionsmünze;
4) - *Amsterdam* . . . . . 350 Para für 1 Gulden holländisch.

„Der Piaster hat 40 Para oder 120 Asper."

## Wechselrechtliches und — Neues türkisches Handelsgesetzbuch, seit Ende Mai 1848. (Zu S. 436.)

Die Unanwendbarkeit der islamitischen Gesetze auf die neueren Handelsverhältnisse, die Conflicte, welche daraus, besonders bei Streitigkeiten zwischen Muselmännern und Franken entstanden, bestimmten die türkische Regierung zur Einführung eines eigenen, der europäischen Organisation sich annähernden *Handelstribunals*, welches hier unter dem Namen *Tidscharet* seit mehren Jahren in Wirksamkeit ist und an dessen Spitze der jeweilige Handelsminister steht. — — Bei wichtigeren Handelsprozessen ward die Zahl der Assessoren dieses Tribunals vermehrt; auch wurden bei Streitigkeiten zwischen ottomanischen und fränkischen Kaufleuten *Europäer als Gerichtsbeisitzer* zugezogen. — — *Die Beschlüsse des Tidscharet sind auf Stimmenmehrheit gegründet.* Die Assessoren hielten sich bisher an kein bestimmtes Gesetz, sondern entschieden *nach dem Handelsgebrauch* (der Usanz) *des Platzes und nach Billigkeit, oft aber auch nach speciellen und persönlichen Rücksichten.* Um diesen Unzukömmlichkeiten zu steuern, beabsichtigte man schon seit einigen Jahren *bei den türkischen Handelstribunalen das französische Handels-Gesetzbuch, mit den für die hiesigen Verhältnisse nöthigen Modifikationen* einzuführen, *und es ward auch in der That seit* 1847 *eine gemischte Commission mit einer türkischen Uebersetzung und zweckmässigen Annahme dieses Gesetzbuches beschäftigt.*

Wirklich erschien auch bereits am 22. Decbr. 1847 aus Konstantinopel die öffentliche Anzeige: „Die mit der Uebersetzung des französischen Handelsgesetzbuches beauftragte Commission hat ihre Arbeiten beendigt; der grosse Rath hat das von Frankreich übernommene adoptirte Gesetz *mit den nöthigen Abänderungen bereits angenommen*, um es nun dem Grossherrn zur endlichen Genehmigung vorzulegen." Nach Berichten vom 26. Mai 1848 war die Sanktion des Sultans erfolgt, **der nunmehrige türkische Handelscodex** erlassen *und publicirt. Von nun an gelten also auch für das türkische Reich die Hauptpunkte des französischen Wechselrechts*, wie sie *unter* Paris, S. 825, aufgeführt worden sind.

## Wechselstempel und Stempelabgabe überhaupt bei öffentlichen Verträgen, seit dem 1. Septbr. 1845.

Auch die *Stempelabgabe* hat für das türkische Reich seit einigen Jahren Aufnahme gefunden, so dass schon im April 1847 von dort gemeldet wurde: „**Der Ertrag der Stempelabgabe** soll alle davon gehegten Erwartungen bei Weitem übertroffen haben. Die Erhebung derselben geschieht ohne Einwendung und hat zu keiner bemerkbaren Unzufriedenheit veranlasst." —

*Mit Ausnahme der richterlichen Erkenntnisse und Mittheilungen ist für alle auf den Verkehr bezügliche Schriften gestempeltes Papier vorgeschrieben.* Die Bewohner des ottomanischen Reiches *jeder Klasse* haben vom 1. September 1845 angefangen, sich desselben zu bedienen.

*Die Stempelgebühr*, mit Rücksicht auf die in den betreffenden Papieren ausgedrückten Summen, ist folgende:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Für den Werth von 100 bis 500 Piaster: | — Piaster | 20 Para. | | Für alle Summen, welche 100/000 Piaster übersteigen, bleiben 150 Piaster als Stempelgebühr festgesetzt. — |
| Für - - von 500 — 1000 - | 1 - | — - | | |
| Für - - von 1000 — 2000 - | 2 - | — - | | |
| Für - - von 2000 — 3000 - | 3 - | — - | | |
| Für - - von 3000 — 4000 - | 4 - | — - | | |
| Für - - von 4000 — 5000 - | 5 - | — - | | |
| und so weiter, *allemal* 1 *Piaster Stempelgebühr* für je 1000 Piaster des Werthes. | | | | |

*Die Stempelgebühren für Schriften, in welchen keine bestimmte Summe ausgedrückt ist, sind:*
Für Contrakte, Bürgschaften und dergleichen: 3 Piaster.
Für Bestätigung der Uebergabe von Häusern, Buden, Gärten u. s. w. betreffend: 3 Piaster.
Für Bittschriften: 30 bis 40 Para.

*Alle Urkunden, welche solche Verträge, Uebereinkünfte und Quittungen enthalten, die dem kaiserlichen Schatze, oder in den Provinzen den Beamten des Fiscus vorgewiesen werden, sind* von obigem Datum (vom 1. Septbr. 1845) *ohne gehörigen Stempel nicht anzunehmen. — Urkunden vom Auslande* müssen, um von den Behörden angenommen zu werden, von einer *Copie auf Stempelgebühr* begleitet sein.

*Kaufleute, welche Unterthanen der Pforte sind, Wechsel auf das Ausland ziehen oder auf den Börsen verkaufen, können dieselben, wie die fränkischen Kaufleute, auf ungestempeltes Papier, die Inhaber der Wechsel aber*, wenn solche im Auslande nicht angenommen und aus irgend einem Grunde zurückgeschickt werden, um den *Wechselprozess* anhängig zu machen, *eine Abschrift derselben auf gestempeltem Papier* beibringen.

*Vorstehende Stempelordnung bezieht sich auch auf Transactionen* (Verhandlungen, Ausgleichungen) *zwischen fränkischen Kaufleuten und ottomanischen Unterthanen*, und allen *Functionären* (Amtsverwaltern, Beamten) ward streng eingeschärft, *nach dem* 1. *Septbr.* 1845 keine der bezeichneten Urkunden ohne die vorschriftmässigen Stempel anzunehmen.

## Türkische Maasse und Gewichte. (Zu S. 438.)

*Getreidemaass.* Zur Verhinderung der bei der Getreidemessung häufig vorgekommenen Unregelmässigkeiten hat die Regierung im J. 1845 eigene *Kiló*, die als gesetzliches

Maass zu betrachten sind, anfertigen und nach allen Punkten des osmanischen Reiches versenden lassen, welche Maassregel den fremden Gesandtschaften in Konstantinopel Ende September 1845 durch ein Memorandum bekannt gemacht wurde. Die abweichenden *Provinzial-Kiló* (vgl. S. 438) sind *fortwährend noch in Kraft*. Darunter ist noch das Kiló von *Burgas* zu erwähnen, welches = 2 konstantinop. Kiló gerechnet wird.

[In dem Handelsvertrage zwischen dem deutschen *Zollverein* und der Türkei vom 22. October 1840 sind zwar einige türkische Grössen, theils in französischem, theils in preussischem Maasse angegeben, da dieselben (das Ellen- und Getreidemaass) aber, mit Ausnahme des Gewichts, *irrig* und zu klein angegeben sind (wie auch neuere Untersuchungen bestätigen), so überheben wir uns der Mittheilung der betreffenden ungenauen Zahlen.]

**Bank.**

Die erste Bankanstalt der Türkei ist im Juni 1849 hier in's Leben getreten. Die Unternehmer derselben sind der französische Bankier Jacques Alléon und der italienische Bankier Em. Baltazzi, welche der Sultan zu Direktoren der Bank ernannt hat. Die Regierung hat dieser Bank die Summe von 25 Millionen türkischer Piaster als erste Dotation übergeben und sie autorisirt, für 100 Millionen Piaster *Actien* zu emittiren, wovon im Juni 1849 schon 40 Millionen durch Nationale und Fremde subscribirt waren. Sie ist übrigens kein vollständiges Bank-Institut, sondern hat den wesentlichen Zweck, den Kurs des türkischen Papiergeldes zu regeln (daher die Betheiligung der Regierung), woneben sie aber auch die Handelsoperationen durch Gewährung von Wechseln und Creditbriefen auf Europa zu billigen Bedingungen erleichtert. Diese Zwecke und die Modalität beim Einlösen des Papiergeldes spricht das Rundschreiben der genannten Herren in folgenden Worten aus: „Diese Bank wird in offenen Bureaux gegen baares Geld die *Kaymès* (das Papiergeld), welche man ihr überbringen wird, gegen 3 Procent Verlust des Papiers discontiren, bis zum vollen Belaufe ihres Capitals von 25 Millionen (türkischen) Piastern, und sie wird *für Rechnung der Regierung* dem Handel gegen baares Geld die *für die Aufrechthaltung ihres gegenwärtigen Münz-Systems* nöthigen Wechsel (oder Creditbriefe) auf Europa liefern, deren Ertrag (von der Bank) nur zur Deckung der nämlichen Wechsel in Europa verwendet werden kann.“ Demnach ist die Bank wesentlich *Staatsanstalt* und hat einzig die Aufrechterhaltung des Kurses des türkischen Papiergeldes und des Wechselkurses auf Europa zum Zwecke. — Auf das Operationssystem des neuen Instituts wirft folgende Correspondenz aus Konstantinopel vom 12. December 1849 ein eigenthümliches Licht: „Die Regierungs-Bank weigert sich seit einiger Zeit, Papiergeld als Wechselzahlung anzunehmen. Der Zweck dieser Operation ist, den Kurs des Papiergeldes herabzudrücken, wodurch die Bankiere der Pforte, Alléon und Baltazzi, in den Stand gesetzt werden, die Papiere für einen billigen Preis unter der Hand anzukaufen und bei dem nahe bevorstehenden Zahlungstermin die Zinsen einzuziehen. Später erklären sie wieder, sie nähmen Papiergeld als Wechselzahlung an, heben den Kurs und verkaufen es, bei welcher Operation sie enormen Gewinn realisiren, aber den Credit der Pforte zerstören.“

Von andern Handelsanstalten ist noch die *ottomanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft* zu erwähnen. *Schiffswerfte*. — Im Februar 1846 liess die Regierung die in Konstantinopel ansässigen Kaufleute aller Nationen zur Bildung einer *Commission* auffordern, welche darüber wachen soll, dass die betrügerischen *Bankerotte* nicht so sehr überhand nehmen, wie dies in den vorhergehenden Jahren der Fall gewesen war.

---

# Kopenhagen. Zu S. 440—455.

**Rechnungsmünzen und Zahlwerth der gegenwärtigen Zeit.** (*Seite* 441.)

*Kopenhagen und ganz Dänemark rechnet gegenwärtig, seit dem Jahre* 1814 *und neuerlich seit* 1842, *nachdem seit* 1842 *die Ausprägung einer kleinern Kupferscheide-*

*münze, der Fünftelschillinge oder sogenannten* **Pfenninge** (siehe gleich hiernach *die jetzige Scheidemünze betreffend) erfolgt ist, im Allgemeinen:*

*nach Reichsbankthalern (Rigsbankdaler) zu 6 Mark à 16 Schillinge à 5 Pfennige Reichsbankgeld*, und wie folgende tabellarische Aufstellung es darlegt, zugleich *mit dem daneben aufgestellten Verhältniss der dänischen Reichsbankmünze in ihrer Beziehung zu dem schleswig-holsteinischen Kurantgelde.*

1) *Dänemarks Rechnungsmünzen seit* 1814 *und* 1842.

*Reichsbank- (Rigsbank-)*

| *Thaler (Daler).* | *Mark.* | *Schillinge (Skilling).* | *Pfennige (Pfenninge).* |
|---|---|---|---|
| 1 | 6 | 96 | 480 |
| | 1 | 16 | 80 |
| | | 1 | 5 |

2) *Reichsbankgeld und Unterabtheilungen desselben, in Beziehung und Vergleichung mit dem schleswig-holsteinischen Kurant-Gelde.*

| a) *Ganze Thaler zu 96 Schill. Rbkgeld.* | b) *1/3-Thaler zu 32 Schill. Rbkgeld.* | c) *1/6-Thaler zu 16 Schill. Rbkgeld.* | d) *1/12-Thaler zu 8 Schill. Rbkgeld.* | e) *1/24-Thaler zu 4 Schill. Rbkgeld.* | f) *1/32-Thaler zu 3 Schill. Rbkgeld.* |
|---|---|---|---|---|---|
| 96 Rbkschill. | 32 Rbkschill. | 16 Rbkschill. | 8 Rbkschill. | 4 Rbkschill. | 3 Rbkschill. |
| Bisher gesetzmässig gleichstehend mit Schillingen schleswig-holsteinischem Kurantgelde: | | | | | |
| = 30 Schill. | = 10 Schill. | = 5 Schill. | = $2\frac{1}{2}$ Schill. | = $1\frac{1}{4}$ Schill. | = $\frac{15}{16}$ Schill. |

schleswig-holsteinisch Kurant.

**Anmerkung** zu 2). *Auf den ersten* hier aufgeführten *fünf* (5) *Sorten Reichsbankgeld*, also *a*) den Stücken zu 1 Thaler oder 96 Reichsbankschillingen, *b*) zu 1/3 *Rbkthlr.* oder 32 Rbkschillingen, *c*) zu 1/6 Rbkthlr. oder 16 Rbkschill., *d*) zu 1/12 Rbkthlr. oder 8 Rbkschill., und *e*) den Stücken zu 1/24 Reichsbankthaler oder 4 Reichsbankschillingen ist zugleich der Werth in schleswig-holsteinischem Kurant mit 30, 10, 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ *Schillingen schleswig-holsteinschem Kurant mit angegeben* (aufgeprägt), zur Erleichterung des Umlaufs und der Berechnung dieser Sorten in den erwähnten Herzogthümern.

Dass *das Verhältniss des dänischen Reichsbankgeldes zu dem schleswig-holsteinschen Kurantgelde* durchgängig wie 16 zu 5 angeordnet ist (also 16 Reichsbankschillinge = 5 Schillinge schleswig-holsteinschen Kurantgeldes), ist auf Seite 444 schon mehrseitig dargethan worden.

Es wird aber ferner hier noch darauf hinzuweisen sein, dass *in dem Nachtrage* zu Altona (Seite 1541—1546) Mehreres vorkommt, was die gegenseitigen, zum Theil veränderten *Münzverhältnisse der Herzogthümer* (Schleswig-Holstein mit Lauenburg) *und des Königreichs Dänemark in der gegenwärtigen Zeit* näher berührt. *So ward* z. B. auch (nach Seite 1545) *in der dänischen Ständeversammlung* noch vor einigen Jahren darauf hingearbeitet,

dem Reichsbankthaler eine andere Eintheilung zu 60 Schillingen *(wohl vornehmlich zu Gunsten der Herzogthümer) zu geben*, was vielleicht noch späterhin zur Reife gedeihen dürfte. — —

## Rechnungsart und Zahlwerth der gegenwärtigen Zeit. *Seite* 441.

### *I.* Silber- und Zahlwerth des dänischen Reichsbankthalers (*Seite 441)*,

*hier nur zu berichtigen in der seit dem* 15. *August* 1846 *etwas veränderten Werthstellung der hamburgischen Währung, nämlich:*

d) *in hamburger Bankwährung, jetzt* $27\frac{3}{4}$ *Mark Banco* = $18\frac{1}{2}$ *Reichsbankthaler*; also 3 hamburger *Mark Banco* = 2 Reichsbankthaler, oder 2 *Thaler hamb. Banco* = 1 Reichsbankthaler. *Folglich* 1 dänischer Reichsbankthaler = 0,500000 Thlr. Bo. = 24 Schillinge oder $1\frac{1}{2}$ Mark hamb. Banco.

e) *in hamburger Kurantwährung*, und zwar

1) 34 Mark Kurant = $18\frac{1}{2}$ Rbkthlr. = $\frac{68}{37}$ = $1\frac{31}{37}$ Mark = 1,(837)... Mark Kurant = 1 Mk. 13 Schill. 4,865 Pf. Kurant.

2) $34\frac{11}{16}$ Mark Kurant = $18\frac{1}{2}$ Rbkthlr. = $\frac{555}{296}$ = $\frac{15}{8}$ = $1\frac{7}{8}$ Mark = 1,875 Mark Kurant = 1 Mark 14 Schill. Kurant.

3) 35 Mark Kurant = $18\frac{1}{2}$ Rbkthlr. = $\frac{70}{37}$ = $1\frac{33}{37}$ Mark = 1,(891)... Mark Kurant = 1 Mark 14 Schill. 3,243 Pf. Kurant.

*II.* **Silber- und Zahlwerth des dänischen Reichsthalers-Species** *(S. 441 unten), in gleicher Bestimmungsweise und Berichtigung wie vorhin, in hamburgischer Währung jetziger Zeit.*

d) *in hamburgischer Bankwährung*, jetzt $27\frac{3}{4}$ Mark oder $9\frac{1}{4}$ Thaler Banco = $9\frac{1}{4}$ dänische Reichsthaler Species; wonach dann genau 1 dänischer Reichsthaler Species = 1 Thaler oder 3 Mark hamburger Banco.

e) *in hamburgischer Kurantwährung*, und zwar, wie vorhin, aber allemal in zwiefachem Verhältniss:

1) 34 Mark Kurant = $9\frac{1}{4}$ Rthlr. Species; folglich = $3\frac{25}{37}$ = 3(675)... Mark Kurant = 3 Mark 10 Schill. 9,730 Pf. Kurant.

2) $34\frac{11}{16}$ Mark Kurant = $9\frac{1}{4}$ Rthlr. Species; also $3\frac{3}{4}$ Mark Kurant = 3 Mark 12 Schillinge Kurant.

3) 35 Mark Kurant = $9\frac{1}{4}$ Rthlr. Species und sonach $3\frac{29}{37}$ = 3(783)... Mark Kurant = 3 Mark 12 Schill. 6,486 Pf. Kurant.

*NB. Seite* 441 in der letzten Zeile, wo da steht: *e)* in hamburger oder lübischer Kurantwährung: 3,6756757 Mark Kurant = 3 Mark 32 Schill. 5,189 Pf. Kur. *muss es vielmehr heissen:* 3 Mark 10 Schillinge 9,730 Pfennige Kurant, wie es auch schon vorhin für diese Reduktion angegeben worden ist.

## Wirklich geprägte dänische Reichsmünzen neuerer Zeit, namentlich seit 1814. (*Seite* 442 *bis einschliesslich* 446.)

### *C.* Reichsbank-Scheidemünze. (*Seite* 443 *und* 446.)

*a)* Silberne Reichsbank-Scheidemünze.

Diese besteht jetzt und wohl schon seit 1837 nur aus den zwei (nicht drei) Sorten zu 4 und 3 Reichsbankschillingen — da die Zwei-Reichsbankschillings-Stücke *in Kupfer* ausgeprägt worden — in folgender Ausbringung, und wie bereits Seite 443 bemerkt steht, in einem 21-Reichsbankthalerfusse:

| *Silberne Reichsbank-Scheidemünze der neuern Zeit, und zwar seit 1814.* | *Stück auf 1 köln. oder Vereins-Mark brutto.* | *Gewicht eines Stücks in* | | *Feingehalt in der Brutto-Mark.* | | *Stück auf eine köln. od. Vereins-Mark f. Silber.* | *Werth eines Stücks* a) *im 14-Thalerfusse.* | | | *Werth eines Stücks* b) *im* $24\frac{1}{2}$*-Fl. Fuss.* | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *Grammen.* | *holl. Assen.* | *Loth.* | *Grän.* | | *Thlr.* | *Sgr.* | *Pf.* | *Fl.* | *Kr.* | *Pf.* |
| Stücke zu 4 Reichsbankschillingen, *gesetzmässig* . . . . . . . . | 126 | 1,856 | 38,616 | 4 | — | 504 | — | — | 10,000 | — | 2 | 3,667 |
| Stücke zu 3 Reichsbankschillingen, *gesetzmässig* . . . . . . . . | 147 | 1,591 | 33,099 | 3 | 9,00 | 672 | — | — | 7,500 | — | 2 | 0,750 |

*b)* Kupfer-Reichsbank-Scheidemünze, seit 1813 u. s. w.

Davon bestehen gegenwärtig folgende vier Sorten, wonach die dänisch-kölnische Mark *Kupfergeld gesetzmässig zu* $\frac{1}{3}$ Reichsbankthaler = 32 Reichsbankschillinge ausgemünzt worden ist.

| | Stück aus dem köln. Pfunde. | Stück aus der köln. Mark. |
|---|---|---|
| 1) Zwei (2) Reichsbank-Schillingsstücke, *gesetzm.* | 32 | 16 |
| 2) Ein (1) Reichsbank Schillingsstücke, desgl. . . | 64 | 32 |
| 3) Halbe ($^1/_2$) Reichsbank Schillingsstücke, desgl. | 128 | 64 |
| 4) Fünftel ($^1/_5$) Reichsbank-Schillingsstücke, oder sogen. *Pfenninge, seit 1842 erst eingeführt, gesetzm.* | 320 | 160 |

**Anmerkung.** *Kupferne Reichsbank-Scheidemünze* ist zum Theil schon seit 1813 ausgeprägt worden. Im Jahre 1818 wurden unter *Friedrich VI.* Stücke von zwei (2·) *Reichsbankschillingen in Kupfer* geprägt, wie denn die im Umlauf befindlichen 2-Schillingsstücke meist die Jahrzahl 1818 tragen.

Im Betreff der Anmerkung 1) auf Seite 443 ist hier noch zu berichtigen, *dass dänische Kupferstücke* zu 1 *Reichsbankschilling auch schon früher als* 1841 *ausgeprägt worden sind*, da dergleichen *sowohl* bereits *von* 1813 *als von* 1818 mit der Aufschrift: „1 *Rigsbank Skilling*" und mit der Verschiedenheit vorkommen, dass die Schillingsstücke vom Jahre 1818 schon das jetzt eingeführte *Gewicht* von 32 Stück (auch bis 30 Stück) auf die kölnische Mark haben, während jene vom Jahre 1813 um ein Drittel leichter sind, indem 47 bis 48 Stück derselben auf die kölnische Mark gehen. —

*So ist auch zu* 447 *oben anzumerken, dass es ausser den in* 1814 *und* 1815 *geprägten kupfernen Bankzeichen (Rigsbanktegn) zu* 16, 12, 6, 4 *und* 3 *Schillingen auch dergleichen von* 2 *(zwei) Schillingen* (z. B. von 1815) *gab.*

Gleich nach dem Regierungsantritte des jetzigen Königs ist (1848) *ein schöner Speciesthaler* geprägt worden, welcher *auf der einen Seite* das Bildniss von *Friedrich VII.* und die Jahreszahl, *auf der andern Seite aber* das Bildniss von *Christian VIII.*, nebst Angabe seines Todestages und die Unterschrift: „1 *Species*" trägt. —

**Papiergeld. (Bankzettel, Banknoten, jetzt noch zu 5, 50 und 100 Reichsbankthalern.) Seit 1847 oder 1848 bis zu dem Belaufe einer Bankzettel-Cirkulation von 20 Millionen Reichsbankthalern.** Zu Seite 446 u. 447.

Die Zettel der dänischen Nationalbank bestanden in 1815 — *nach Aug. von Baggesen. Kopenhagen*, 1845 —, wie auch früher und seit 1818 der Fall war, in Abschnitten von 1, 5, 50 und 100 Reichsbankthalern, jetzt und seit 1847 oder 1848 und allenfalls bis im Sommer 1849 mit Wegfall der Einthalerzettel, so dass also die auf Seite 447 bemerkten Zettel oder Banknoten von 10 Reichsbankthalern bisher nicht im Umlauf waren und es auch noch jetzt nicht sind. — *Die Nationalbank ist (nach ihm) das einzige Institut im dänischen Reiche, welches berechtigt ist, Repräsentative* (Papierscheine oder überhaupt Werthzeichen) *auszugeben, und die gegenwärtig* (das heisst in 1845) *im Königreiche circulirenden Bankzettel stehen nicht nur seit Jahren mit dem Silbergelde al pari* (auf gleichem Werthe), *sondern die Bank hat bereits alle ihre Zettel für realisabel* (einlösbar) *erklären können. Die Repräsentative oder Noten-Zettel der Bank sind zwar noch immer gesetzlich auch für die Herzogthümer* (Schleswig-Holstein nebst Lauenburg) *gültig, thatsächlich aber dort nicht im Umlauf*, und werden daselbst (1845 und früher wie späterhin) *nur als eine Art Staatspapier behandelt.*" — Man vergleiche hierüber den Nachtrag unter Altona, *Seite* 1541 etc. —

In der am 2. October 1846 stattgehabten Repräsentanten-Versammlung der Nationalbank wurde einstimmig beschlossen, bei der königl. Regierung *auf Vermehrung der Zettelmasse bis zu* 20 *Millionen Reichsbankthaler anzutragen.* Auf diesen wirklich erfolgten Antrag erfolgte Anfangs April 1847 die Antwort des Königs dahin: „die erbetene Zettelvermehrung könne entweder nach dem älteren bestimmten Verhältniss von Zetteln zu Silber stattfinden, insofern die Bank sich verpflichte, *die auf Einen Reichsthaler lautenden Zettel einzuziehen* und dabei für die erforderliche Ausmünzung zu sorgen, oder *die Zettelvermehrung könne* 2) *nur eintreten, wenn der Silberfonds für die neue Emission von Zetteln, Zweidrittel* ($^2/_3$), nämlich *Eindrittheil* ($^1/_3$) *in Münze und ein Drittheil* ($^1/_3$) *in Silberbarren, im Verhältniss zur Summe der vermehrten Zettelmasse ausmache.*"

Nach den darüber abgehaltenen Berathungen der Repräsentanten der Nationalbank fassten sie im Mai 1847 den Beschluss: den Vorschlag der Regierung, *die Einziehung der Bankzettel von Einem Reichsbankthaler, als Bedingung der Zettelvermehrung anzunehmen.* Unterm 5. Mai 1847 hatte ein königl. Rescript den Bankrepräsentanten nun die Alternative gestellt:

„insofern sich die Nationalbank verpflichten wolle, *in Zukunft keine Zettel unter fünf* (5) *Reichsbankthalern auszugeben und bis zum August* 1849 *alle jetzt vorhandenen Ein-Reichsbankthaler Zettel ausser Umlauf zu setzen*, werde sie (die Bank) die Allerhöchste Erlaubniss zu der erbetenen Zettelvermehrung gewärtigen können, *so dass sie die* 1840 *autorisirte Zettelmasse von* $16^1/_2$ *Millionen Reichsbankthaler mit* $3^1/_2$ *Millionen Reichsbankthaler*, also

„**bis zu einem Belaufe von 20 Millionen Reichsbankthalern**"

unter denselben Bedingungen vermehren dürfe, welche durch das Rescript vom 11. Juli 1840 bestimmt sind, nur mit dem Vorbehalte, dass die Effekten, die zur Deckung eines Theils der Zet

telmasse dienen sollen, nicht direkte Pfandverschreibungen auf Grundeigenthum in sich begreifen dürfen."

„Die vereinte Direktion hat jedoch hinzugefügt, *dass die Einwechslung von 5 Reichsbankthaler-Zetteln, ausser mittelst einzelner Silber-Reichsbankthaler*, **auch mittelst Speciesmünzen und deren übrigen Unterabtheilungen** *müsse stattfinden können.*" — —

Nach den von Zeit zu Zeit über diesen Gegenstand aus Kopenhagen eingegangenen Berichten hatte die Nationalbank schon seit einiger Zeit und noch vor dem April-Monat 1847 damit begonnen, *Einreichsthaler-Bankzettel einzuziehen, und man gab damals die ganze Masse von Einreichsthaler-Bankzetteln*, die nach den Büchern derselben im Umlaufe waren, *nur auf den Betrag von 1½ Million Reichsbankthaler an*, welche Summe sich jedoch wegen der vielen, seit ihrer dreissigjährigen Cirkulation verloren gegangenen Zettel auf 1¼ Million Rbkthlr. reduciren werde. —

*Aus der im November* 1846 *veröffentlichten Rechnungsablage der Nationalbank* ging unter andern hervor, *dass bis zum* 31. *Juli* 1846 *an ausgegebenen Bankzetteln und Zeichen im Umlaufe waren:* **16'500'000** *Reichsbankthaler.* —

*Nach dem Rechnungsabschlusse der Nationalbank besass dieselbe am* **31.** *Juli* **1849**: **11'527'405** *Reichsbankthaler, theils in Silber, theils in hamburger Banco und englischen Banknoten*; aber sie *hatte dennoch den von der königl. Regierung ihr zugestandenen und festgesetzten Belauf von zwanzig Millionen Reichsbankthalern in Zetteln oder Banknoten* (zu 5, 50 und 100 Rbkthlr.) *noch nicht ganz in Umlauf gebracht, sondern es fehlten an dieser Summe angeblich noch* **1'320'378** *Reichsbankthaler, wonach denn der ganze Zettel- oder Noten-Umlauf bis dahin nur* **18'679'622** *Reichsbankthaler betragen hat.* — Siehe übrigens auch unter der Rubrik: **Bank.**

**Wechselrechtliches.** (Zu S. 448.)

Es scheint uns interessant genug, hier nachfolgende briefliche Mittheilung eines namhaften dänischen Handelshauses (der Hrn. Fr. u. Ed. Gotschalk), datirt: *Kopenhagen, den* 1. *Januar* 1850, noch wörtlich aufzunehmen, wie folgt:

„Obschon es eine Selbstfolge und mit unsern Gesetzen übereinstimmend ist, so halten wir es, zur Verhütung von möglichen Missverständnissen, doch für angemessen, hiermit eigens zu erklären, dass wir bei der Einziehung der uns gesandten **Wechsel auf Nebenplätze** keinen Risico irgend einer Art, als: Verspätungen, unterlassene oder nicht thunliche Protestaufnahme und Versäumnisse anderer Art, Insolvenz oder anderweite Misslichkeiten von Seiten unserer Vermittler, übernehmen, sondern dass solches ganz auf ihre Gefahr geschieht, zumal uns nicht immer die solidesten Vermittler zu Gebote stehen, indem solche dergleichen Geschäfte oft nicht übernehmen wollen und wir auch an manchen Orten nicht einmal eine Auswahl haben. — Dagegen versprechen wir pflichtgemäss, in jeder Richtung Alles nach Möglichkeit aufzubieten, um Ihr Interesse aufs Aeusserste zu befördern und Sie vor Schaden zu bewahren."

„Ferner erlauben wir uns, unsern geehrten Freunden in Erinnerung zu bringen, **dass sämmtliche Tratten auf Dänemark 8 Lauftage und 2 Respekttage haben**, *welche Ersteren nicht allein stets von allen Acceptanten ohne Ausnahme benutzt, sondern die Wechsel auch erst nach Ablauf dieser 8 Tage zur Zahlung präsentirt werden.* So sind z. B. Wechsel auf 3 Monate dato vom 1. Januar erst am 9. April, und Wechsel auf 8—14 Tage Sicht nach resp. 11 od. 22 Tagen fällig und zur Zahlung zu präsentiren. — Für fällige Rimessen sind wir nicht eher zu belasten, bis wir deren Eingang angezeigt haben."

**Dänische Staatspapiere und Anleihen.** (Zu S. 449 u. f.)

Der Krieg mit Deutschland machte eine neue 5 % *Anleihe* nöthig, welche unterm 23. Februar 1849 mit dem Hause C. J. Hambro u. Sohn in London auf den Belauf von 2 Millionen Pfund Sterling zu 84 % abgeschlossen wurde. Sie ist vertreten durch 4000 Obligationen au porteur, von 100 bis 1000 Pfd. Sterl. Nennwerth. Die Zinsen werden vom 1. März 1849 an gerechnet. Die Hälfte der Anleihe wurde jedoch von der dänischen Nationalbank übernommen, welche sich bereit erklärte, 2 Millionen Reichsbankthaler gegen 2 % Zinsen darzuleihen. Diese Papiere standen am 9. März 1850 in Kopenhagen auf 96 % im Kurse. Sie haben nächstdem vorzüglich an den Börsen von London und Hamburg Kurs. — Eine *neue* 5% *Anleihe* bis zu 7 Millionen Reichsbankthalern wurde zu Anfang März 1850 von den Ständen genehmigt und in dem nämlichen Monate mit dem obigen Hause Hambro u. Sohn auf den Betrag von 800'000 Pfund Sterling zu 90 % abgeschlossen. Die Obligationen derselben lauten au porteur und bestehen in 5000 Stück zu 100 Pfd. Sterling, 400 Stück zu 500 Pfd. Sterl. und 100 Stück zu 1000 Pfd. Sterl. Die Zinsen werden gegen Coupons

halbjährlich, am 1. März u. 1. September, bezahlt, und zwar zuerst am 1. Septbr. 1850. Für die Zinszahlung und allmälige Tilgung ist die Landsteuer speciell angewiesen.

Unterm 5. Juni 1848 erschien eine Verordnung über die von den Ständen bewilligte Ausstellung *zinstragender Creditscheine* (Creditbons) und die Auflegung einer Kriegssteuer. In Folge derselben wurden 4 Millionen Reichsbankthaler in Creditscheinen zu 100, 50 u. 5 Reichsbankthalern ausgegeben, welche vom 11. Juni 1848 ab *täglich* 1 Reichsbank-*Schilling* von 100 Reichsbankthalern, d. i. $3^{77}/_{96}$ Procent *jährliche* Zinsen tragen, und für welche dem aus den Provinzialständen erwählten Committee ein gleicher Belauf dem Staate gehörender Pfandobligationen und anderer guter Verschreibungen übergeben werden sollte. Jene Scheine werden am 11. Juni und 11. December 1849 und 11. Juni 1850 mit je einem Drittel des Gesammtbetrages im Wege der Verloosung wieder zurückgenommen, so dass sie im Juni 1850 heimgezahlt sein sollen. Bei Bezahlung der Kriegssteuer werden sie an Zahlungsstatt angenommen. Die Papiere haben übrigens freien Umlauf und werden vom Volke nur sehr ungern angenommen. Die Rückzahlung erfolgt, nach dem Wunsche der Inhaber, entweder durch baare Zahlung des Nennwerthes und der Zinsen, oder durch baare Zahlung der Zinsen allein und der Hauptsumme durch 5 % Staatspapiere; auch kann man die noch nicht gezogenen Creditscheine gegen solche Staatspapiere umtauschen, wenn man zugleich eine eben so grosse Summe gezogener in derselben Weise zur Einlösung einreicht. Das Gesetz über die Anleihe vom März 1850 enthält zugleich über den freiwilligen Umtausch der Creditscheine in §. 2 Folgendes: „Ferner wird der Finanzminister ermächtigt, durch freiwillige Uebereinkunft den rückständigen Theil der in Folge der Verordnung vom 5. Juni 1848 ausgestellten Creditscheine, die sonst baar einzulösen sind, al pari gegen 5 % jährl. Zinsen tragende Staatsobligationen von 100 Rbkthlr. oder darüber und kündbar zu den gewöhnlichen Terminen, mit einjähriger Kündigung vom 11. December 1850 von Seiten der Staatskasse und vom 11. December 1851 von Seiten des Gläubigers, auszuwechseln.“ Die beiden ersten Ziehungen sind ordnungsmässig erfolgt.

Die älteren 4% sogenannten *königlichen Obligationen* (vgl. S. 449 und den Fondszettel auf S. 448) standen am 9. März 1850 in Kopenhagen auf 87 % im Kurse, die Obligationen der *ältern* 3 % *englischen Anleihe* auf $69\frac{1}{2}$—$70\frac{1}{4}$ %.

**Actiengesetz.**

In Folge einer Bekanntmachung vom 18. Mai 1840 (§. 5, Lit. c.) haftet der Zeichner einer Actie unbedingt für die Einzahlung des Betrages derselben, wenn nicht die Gesellschaft ihn nach stattgefundener Einzahlung von 40 Procent des Nominalbelaufs der Actie seiner Verbindlichkeit zur Leistung der fernern Einschüsse entlässt.

**Bank.** (Zu S. 453 u. ff.)

Der Grundfonds oder das Actien-Capital der Bank (vgl. S. 454) belief sich am 31. Juli (dem Schlusse des Bankjahres) 1845 auf 13'377'078 Reichsbankthaler 63 Schill. Der Belauf der *ausgefertigten* Actien war 12'588'900 Rbthlr. (170 Actien, im Belaufe von 35'800 Rbthlr., ruhten noch bis zu näherer Berichtigung), das Capital-Conto der Bank (ihr Vermögen) gleichzeitig 14'840'700 Rbthlr. Der reine Gewinn im Jahre 1843/44 betrug durch die gewöhnlichen Operationen 738'530 Rbthlr., ausserdem aber durch eingezogene Zettel und Kupferzeichen 315'563 Rbthlr. Der reine Gewinn des Bank-Contors zu Aarhuus belief sich im J. 1844/45 auf 120'065 Rbthlr., derjenige der Filialbank zu Flensburg 3583 Rbthlr. Die *Dividende* des eben gedachten Jahres, die *erste* seit den 27 Jahren des Bestehens der Nationalbank, betrug $5\frac{3}{4}$ Rbthlr. für die Actie, der Reservefonds wuchs auf 650'000 Rbthlr. Für das Jahr 1845/46 wurden $6\frac{1}{4}$ Rbthlr. Dividende gewährt; für das Jahr 1848/49 erwartete man $6\frac{3}{4}$ Thaler Dividende für die Actie. Die *Bank-Actien* stiegen in den letzten Jahren ansehnlich im Kurse, im J. 1845 erreichten sie 160 %, im J. 1846 schon 170 %, im J. 1847 aber gegen 180 %; am 15. September

1849 standen sie auf 157½ %, am 9. März 1850 auf 144¾ %. Unterm 2. October 1846 wurde beschlossen, auf Vermehrung der Zettelmasse bis 20 Millionen Rbthlr. anzutragen (s. oben die Rubrik: *Papiergeld*). Diese Vermehrung wurde vom Könige genehmigt, unter der Modifikation, dass die Bank sich verpflichtete, die Zettel zu 1 Rbthlr. einzuziehen und für die hierdurch erforderlich werdende Ausmünzung baaren Geldes zu sorgen; für die eingezogenen kleinen Zettel wurden grössere wieder verausgabt. Die 20 Millionen Rbthlr. Zettelmasse waren bald erreicht. Am 31. Juli 1847 betrugen die Activa der Bank 39'880'781 Rbthlr., die Passiva 24'839'961 Rbthlr. Die Einziehung der Zettel zu 1 Rbthlr. wurde im J. 1848 noch fortgesetzt. Im Bankjahr 1848/49 betrug der gesammte reine Gewinn der Bank 932'808 Rbthlr. und die Bank besass ein Ueberschuss-Conto von 1'648'474 Rbthlr. Das Activcapital der Bank belief sich Ende Juli 1849 auf 13'461'993 Rbthlr. Die aarhuuser Filialbank gab in jener Periode 125'362 Rbthlr. reinen Gewinn.

---

Eine *Bank für Führen* wurde im Herbst 1846 auf Actien begründet und begann im December-Termin des gedachten Jahres ihre Wirksamkeit.

### Die Centralkasse, als einzige Privat-Leihbank-Anstalt in Kopenhagen.

Die einzige bis jetzt in Dänemark bestehende *Leihanstalt* ward von Privat-Theilnehmern im Jahre 1829, als Fortsetzung der aufgehobenen ostseeischen Compagnie, errichtet; zuerst auf 400 Actien, worauf sofort auf jede Actie 100 Reichsbankthaler eingezahlt wurden, zusammen also ein Capital von 40000, Reichsbankthalern, welches in 1833 durch neuen Zuschuss bis auf 48'000 Rbkthlr. gebracht ward. Im Jahre 1844 waren 100 neue Actien gegen gleicheinzuzahlende 150 Rbkthlr. ausgefertigt und so die Actien-Einlage damals um 15'000 Rbkthlr. vermehrt worden. *Am Ende des Jahres* 1845 *betrug der ganze Actien-Einschuss überhaupt* 81'000 Reichsbankthaler. —

*Diese Centralkasse* gibt Darlehen (jedoch nicht unter einem Belaufe von 1000 Rbkthlrn.) gegen Unterpfand in gangbaren, dem Verderben nicht unterworfenen Waaren oder in solchen Effekten, welche der Anstalt genügende Sicherheit darbieten, so auch gegen Wechsel und andere Verschreibungen, wenn selbige nicht auf längere Zeit als 3 Monate lauten.

*Auf Waaren* werden in der Regel nicht mehr als *die Hälfte* oder allenfalls *höchstens Zweidrittel des Werthes dargeliehen*; doch ist die Administration berechtigt, *auf Effekten* einen etwas höhern Werth vorzustrecken. Das von der Centralkasse baar geleistete Darlehen kostet den Entnehmern (Borgenden) eine verschiedenartige *Provision* an Contorgebühren, Stempel etc., überhaupt etwa 5 Procent jährlich. Die Centralkasse verzinset dagegen die ihr gemachten Darlehen zu 3, 3½ oder 4 Procent, je nachdem die der Anstalt eingezahlten (geliehenen) Gelder längere oder kürzere Zeit ihr anvertraut bleiben, welche Zeit jedoch nicht kürzer als 3 Monate sein darf, und es geschieht sehr oft, dass die Leihanstalt ihr Betriebscapital durch Anleihen bei der Nationalbank verstärkt. — Der Geschäftsgang dieses Instituts ist ausserdem genauer zu ersehen aus der von der Regierung bestätigten Verordnung vom 25. Febr. 1831. — Da übrigens die Nationalbank früherhin gar nicht und in der neuern Zeit nur in einem geringen Grade auf Waaren-Unterpfand Darlehen verabreicht, die Centralkasse aber mit seltener Geschicklichkeit und Sorgfalt verwaltet wird, so ist ihre Geschäftsführung den Theilnehmern bisher sehr einträglich gewesen.

### Handelsanstalten etc.

Ein „*Credit-Verein für dänische Grundbesitzer*“ war im September 1845 in der Bildung begriffen. *Zwei See-Assekuranz-Gesellschaften: a)* Die am 10. April 1726 mit königl. Genehmigung errichtete *See-Assekuranz-Gesellschaft* (s. S. 455), mit einem Grundvermögen von 600'000 Rbkthlrn., in 600 Actien zu 1000 Rbkthlrn. vertheilt; *b)* der *See-Assekuranz-Verein*, mit einem Capital von 300'000 Rbkthlrn. — *Helsingör-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* Durch den hiesigen *Industrie-Verein* ist die *Seeländische Eisenbahn-Gesellschaft* (zunächst von Kopenhagen nach Rothschild) gegründet worden. (Der Kurs ihrer Actien stand am 9. März 1849 in Kopenhagen auf 38 %.) *Navigationsschule.* Ein *Wollmarkt* wird jährlich gegen Ende Juni abgehalten.

---

## Krakau. Zu S. 456—459.

### Rechnungsart u. Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse u. Wechselrecht. *Jetzt wie Wien und Oesterreich überhaupt.*

Hierüber kann auf Seite 1428 und 1429 *unter* Wien verwiesen werden, woselbst das Erforderliche nachzulesen ist.

**Maasse und Gewichte.** (Zu S. 458 u. f.)

*Amtlich* werden jetzt die *wiener* Grössen zu Grunde gelegt.

**Börse.**

Im Januar 1850 war man, auf mehrfache Erinnerung Seitens des Ministeriums, mit der Gründung einer Börse beschäftigt.

---

# Krefeld. Zu S. 460.

**Usanz.**

*Spiritus* (Branntwein) wird hier, wie in Neuss, für die Ohm von 123 Quart bei 47 Procent Alkoholgehalt verkauft, oder, wie man sich auch wohl ausdrückt, pr. 5781 Procent. Der Preis wird dabei ausdrücklich „ohne Courtage" (die also der Käufer allein zahlt) notirt.

Wegen der *Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide* durch die hiesigen öffentlichen Trocknungsanstalten s. die desfallsige Verordnung unter dem Art. Berlin *im Nachtrage*, S. 1586.

**Bank - Anstalt.**

Mit dem 1. October 1849 ist in Krefeld eine *Commandite der preussischen Bank* (s. Berlin *im Nachtrage*) in Wirksamkeit getreten. Die Geschäfte derselben bestehen in: 1) Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand von inländischen Staats-, Communal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Kaufmannswaaren; 2) Discontirung von Wechseln auf Krefeld und Ankauf von Wechseln auf andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der preussischen Bank befinden; 3) Ausstellungen von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite; 4) Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten gegen die übliche Provision und Courtage; 5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden und Anstalten, welche zur zinsbaren Belegung bei dem Bankcontor zu Köln bestimmt, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen Seitens der betreffenden Behörden und Anstalten aber direkt an das genannte Bankcontor zu richten sind.

**Eisenbahngesellschaft.**

*Direktion der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.*

---

# Laguayra,

Stadt mit etwa 10'000 Einwohnern, mit einem sehr besuchten aber unsichern Hafen (der Hafen von Carácas) an der Mündung des Guayra-Flusses, in dem südamerikanischen Freistaate Venezuela in Columbien.

**Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc.**, s. Carácas und Venezuela.

**Kursverhältnisse, wie sie gegenwärtig hier bestehen.**

*In Laguayra* besteht zwar eigentlich dieselbe Kursnorm, wie in *Carácas* (siehe dort Seite 192); doch werden meist nur regelmässig *Kurse auf England oder London und auf Hamburg*, jetzt noch *seltener auf Frankreich*, notirt.

*Die Wechselfrist versteht sich bei den hiesigen Kursnotirungen auf London und Hamburg der Regel nach zu* **90** *Tagen oder* **3** *Monaten nach Sicht.*

*Der Kurs auf London, als Haupt-Wechsel-Kurs dieser Hafenstadt, wird bald in Pesos (Piastern Macuquina) und in Cents oder Hunderttheilen des Peso macuquina, bald blos in Cents für* 1 *Pfund Sterling angegeben*, z. B. entweder zu ± 6. 50 oder zu ± 650; das ist:

± 6 *Pesos* 50 *Cents* (6 $ 50) *oder* ± 650 *Cents, in hiesiger Macuquina-Valuta (siehe diese unter* Carácas, *Seite* 191, *womit noch die Anmerkung unter* Venezuela, *Seite* 1331 *zu vergleichen ist)*, welche Münzwährung übrigens *auch jetzt noch durchschnittlich* zu $12^7/_{10}$ = 12,9 bis 13 *Pesos macuquina* auf die kölnische Mark fein Silber, bei den neuerlichst hier bestehenden Kursen auf London und Hamburg, anzunehmen ist. —

*Der Kurs auf Hamburg* wird hier, wie in *Carácas, in Schillingen hamburger Banco für* 1 *Peso macuquina* normirt.

Am 21. Januar 1848 war hier der *Kurs auf England oder London*: 6. 50; *auf Hamburg*: $33^1/_4$ Schill. Banco.

Am 7. Januar 1849 war der Kurs auf *London* 640 à 650 (Cents) und auf *Hamburg* $33^1/_2$, und am 20. Januar 1849 nur $612^1/_2$ à 620 Cents auf *London*.

*Auf London* notirte man hier am 22. Juni 1849 den Kurs zu 6 $ 38 à 6 $ 40 und 638 à 640, *auf Hamburg* zu 33 à $34^1/_2$.

*Am 7. Juli* 1849 *auf London:* 630 à 635 Cents, *auf Hamburg* 34 Schill. Banco.

Am 6. August 1849 stand der Kurs *auf London:* 6 $ 20 = 620 Cents.

**Maasse, Gewichte und Platzgebräuche** s. unter dem Art. Carácas, S. 193.

---

# Lauenburg,

**Sachsen-Lauenburg**, dänisches Herzogthum im Südosten Holsteins, von diesem und von Lübeck, Mecklenburg, Hannover und dem hamburger Gebiete umgränzt, 19 Quadratmeilen gross, mit etwa 45000 Einwohnern, mit der Hauptstadt *Ratzeburg*, an der Ostgränze des Landes auf einer Insel am gleichnamigen See gelegen, mit etwa 3000 Einw., und mit der bedeutenderen Stadt *Lauenburg*, von 4500 Einwohnern, an der Elbe, in welche sich hier die Delvenau oder der Abfluss des Steckenitzkanals mündet, treibt Schifffahrt auf der Elbe und erhebt für Dänemark einen wichtigen Elbzoll.

## Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

*Gegenwärtig und seit Anfang Januar* **1850** *ist in Folge der Einführung des* **14**-*Thalerfusses, als nunmehriger Landesmünze im Herzogthume Lauenburg, auch* **die Rechnungsart** *in der* **14**-*Thalerfuss-Währung bestimmt worden*, wie dies vor einiger Zeit (**1848** u. **1846**) *in Mecklenburg-Schwerin* (siehe unter Wismar, S. 1493 u. ff.), *wie in Mecklenburg-Strelitz* (siehe dies *im Nachtrage*) geschehen, wo zwar ebenfalls die Währung des 14-Thalerfusses eingeführt worden, aber *mit Beibehaltung der bisherigen Rechnungsweise, in Thalern (Reichsthalern) zu* **48** *Schillingen à* **12** *Pfennige.*

*Der Silber- und Zahlwerth dieser* **14**-*Thaler-Währung* ist bekannt genug und die Vergleichung und Reduktion derselben in andere Münzfüsse und Währungen unter Berlin und Leipzig angegeben und dort nachzusehen.

## Früher und bis in 1849 hier bestandener Münzfuss und Rechnungswährung.

*Die hier bis Ende des Jahres* 1849 *bestandene Rechnungsart und Währung war in Thalern (Reichsthalern) zu* 48 *Schillingen à* 12 *Pfennigen* in der Währung des lübischen Münzfusses oder *in sogenanntem Kurant* (in lübischem Kurant) *wie in Altona*, siehe dies, besonders auch im Nachtrage.

*Die Währung des lübischen Kurantgeldes war im Herzogthume Lauenburg schon im Jahre* 1738 gesetzlich vorgeschrieben und angeordnet worden, „dass demnach das Geld *nach dem Münzfusse des lübischen Kurant* geprägt werden sollte, *nämlich* $11^1/_3$ *Reichsthaler* (= 34 *Mark) aus einer Mark fein Silber kölnischen Gewichts.*" Uebrigens waren hier zu Lande im Handel und Wandel bisher *die sogenannten Neuen Zweidrittel- und Eindrittel-Stücke (N.* $^2/_3$ *und* $^1/_3$*), nach dem* 18-*Guldenfusse, sehr gebräuchlich, so wie überhaupt aller in den Herzogthümern Schleswig und Holstein umlaufenden Münzsorten, mit Ausnahme der dänischen Reichsbank-Scheidemünze.* — Es kursirten hier bis jetzt nicht blos *die mecklenburgischen* 8-, 4- *und* 1-*Schillingsstücke,* neben den erwähnten Neuen

$^{2}/_{3}$- und $^{1}/_{3}$-Stücken, welche letztere beiden Sorten gewöhnlich den Preis von 32 und 16 Schillingen mecklenburgisch und von 31 und $15^{1}/_{2}$ Schillingen lübisch oder Kurant genossen, sondern auch die preussischen ganzen Thaler, so wie die preussischen $^{1}/_{3}$- und $^{1}/_{6}$-Thalerstücke, und diese Silbersorte bisher gewöhnlich zu 41 bis 42 Schillingen lübisch Kurant *für den Thaler*, welcher jedoch bei den Regierungskassen meist nur zu 39 Schillingen zulässig war.

Es sind für das Herzogthum Lauenburg noch unter dem Könige von Dänemark *Friedrich VI. im Jahre* 1830, $^{2}/_{3}$-**Stücke** *($^{2}/_{3}$ Thaler)*, obwohl nur in geringer Anzahl geprägt worden, von denen sich daher nur noch wenige im Umlaufe befinden. Auf der *Rückseite* dieser Silbermünze befindet sich mit lateinischer Schrift und zum Theil abgekürzt in Initial-Lettern die Inschrift: „*Lauenburgische Münze nach dem Leipziger Fuss.* $^{2}/_{3}$. 1830."

*In Betreff der hiesigen Wechselangelegenheiten und der wechselrechtlichen Verhältnisse* gilt für Lauenburg grösstentheils dasselbe, was bereits *unter Altona, auch im Nachtrage dazu*, angegeben worden, da man sich ganz nach den Wechsel- und Geld-Verhältnissen dieses Platzes richtet.

**Maasse und Gewichte**, s. Altona.

---

# Lausanne. Zu S. 461 u. 462.

## Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Nach den kürzlich abgehaltenen Berathungen der meisten Schweizer-Kantone ist man jetzt fast durchgängig für die wirkliche Einführung des französischen Münzfusses und der Frankenwährung (wie dies bereits vorlängst in *Genf* stattgefunden) gestimmt, die man in der Schweiz nächstens allgemein einzuführen wünscht. Siehe auch in dem *Nachtrage:* Schweiz.

## Von bisher wirklich geprägten Silber- und Silber-Scheide-Münzen des Kantons Waadt (S. 462) sind noch folgende zu bemerken:

a) 40-*Batzenstücke (Neuthaler) von* 1812, und
b) 20-*Batzenstücke (halbe Neuthaler) von* 1810, nach der in der Schweiz gewöhnlichen Ausbringung.
c) 10-*Batzenstücke von* 1804, so wie
d) 5-*Batzenstücke von* 1811 *und* 1828; ferner:
e) 1-*Batzenstücke, von den Jahren* 1815, 1827, 1829, 1831.
f) *Halbe* ($^{1}/_{2}$) *Batzenstücke von* 1813; endlich auch
g) $2^{1}/_{2}$-*Rappenstücke* ($^{1}/_{4}$-Batzen) *von* 1816.

---

# Leipzig. Zu S. 465—487.

## Sächsische Silber-Scheidemünze der frühern Zeit (1764—1780). — (Zu S. 473.)

Es wurden von dieser Silberscheidemünze früher (z. B. 1764, 1779) auch geprägt: *Stücke zu 3 Pfennigen, so auch Stücke zu 1 Pfennig* (letztere z. B. von 1765) wovon aber noch selten welche vorkommen, ausser in Münz-Kabinetten.

## Kupfermünzen der gegenwärtigen Zeit. (Zu S. 467.)

*Die königlich sächsische Kupferausprägung* ist so erfolgt, dass aus einem leipziger Centner von 110 Pfunden *Kupfer*, welcher genau genug = 220 Vereins-Mark gesetzt wird, streng genommen aber = 219,95935952 Vereins-Mark (zu 233,8555 Gramm) gerechnet werden muss, für *hundert* (100) Thaler Kupfergeld geprägt wird. Hiernach wird die kölnische oder Vereins-Mark, minder streng genommen, zu $136^{4}/_{11}$ = 136,3636364 Pfennigen; genau gerechnet aber zu $136^{7}/_{18}$ = 136,3888314 Pfennigen, *folglich* zu $13^{23}/_{36}$ = 13,63888314 Neu- oder Silber-Groschen ausgebracht, natürlich nur in der streng gesetzmässigen Ausbringung. Im Durchschnitt ist aber anzunehmen, dass die erwähnte Mark nahebei zu 15 Neugroschen ausgestückelt wird; da die angestellten Wägungen dieser Kupfermünze 143 bis 148 Pfennige auf die Mark, folglich einen Unterschied von 5 bis $8^{1}/_{2}$ Procent ergeben haben, wie denn das bei solchen Kupfermünzen nicht anders zu erwarten ist.

*Auf ganz gleichem Fusse wie in den zu Dresden geprägten Kupfermünzen sind auch die für* Altenburg, Koburg und Gotha *geprägten Scheidemünzen dieser Art ausgebracht, welche ebenfalls in* Dresden *ausgemünzt worden sind.* Siehe auch in dem Nachtrage zu Altenburg.

## Ausländische Silber-Scheidemünzen im Gränzverkehr Sachsens mit dem Auslande bisher geduldet etc.

*Im Gränzverkehr Sachsens* wurden bisher die unter andern Scheidemünzsorten häufig hier vorkommenden *österreichischen 6-Kreuzerstücke* zu 2 Silbergroschen zugelassen, was mit den österreichischen 6-Kreuzerstücken *vom Jahre 1848, da sie so ziemlich den äussern Werth von 2 Sgr. haben*, auch noch fernerhin, *aber nur im Gränzverkehr*, der Fall ist. Da aber dies Verhältniss nicht bei denjenigen österreichischen 6-Kreuzerstücken obwaltet, welche *im Jahre 1849 geprägt* und in Cirkulation gesetzt worden sind, so hat das königl. sächs. Ministerium des Innern und der Finanzen nach vollzogenen genauen amtlichen Proben, wonach diese neuern österreichischen 6 Kreuzerstücke vom Jahre 1849 nur einen *Silberwerth* von 14,8234 Pfennigen sächsisch (im 14-Thalerfusse) ergeben, also von dem *äusseren Werthe* der *Zwei-Neugroschen-Stücke* um 5,1766 Pf. zurückstehen, den fernern Umlauf derselben im Gränzverkehr unterm 22. August 1849, vom 1. October desselben Jahres an gerechnet, gänzlich und bei Strafe *untersagt*, *gemäss dem in der Verordnung vom 8. Septbr. 1841 enthaltenen Verbote fremder Scheidemünze.* — In der That geben *hiernach* 283,335809 Stück *österreichischer Sechskreuzerstücke vom Jahre 1849* auf *die kölnische Mark fein Silber*, und *ein solches 6-Kreuzerstück hat den Silberwerth* von 1,48234 *Neu- oder Silber-Groschen* = 1 Ngr. 4,823 Pf. *in Sachsen*, oder von 1 Sgr. 5,788 Pf. in *Preussen* u. s. w. Man vergleiche auch hierüber das unter Wien in den *Nachträgen Bemerkte.*

**Papiergeld.** (Zu S. 467.)

Nachdem in dem Gesetz- und Verordnungsblatte des Königreichs Sachsen vom Jahre 1842 die Verordnung erlassen worden war, *dass sämmtliche im Jahr 1818 creirte Kassen-Billets* vom 1. Januar bis 31. December 1843 bei den Auswechslungs-Kassen zu Dresden und Leipzig, entweder gegen neue derartige Papiere oder gegen baare Zahlung eingewechselt werden sollten, blieben nachher nur noch die Seite 467 bemerkten drei Sorten Kassenbillets zu 1, 5 und 10 Thalern in einem Gesammtbetrage von 3 Millionen Thalern des 14-Thalerfusses im Umlaufe: für das Königreich Sachsen allerdings eine sehr mässige Summe. Durch ein Gesetz vom 9. Septbr. 1843 war zwar dieser Papiergeldbetrag von 3 Millionen Thalern noch um eine Million Thaler vermehrt und bis auf *vier* (4) Millionen gebracht worden; dennoch vermochten diese 4 Millionen dem fernern Begehr nach inländischen Geld-Repräsentations-Mitteln nicht zu genügen. Nach einem anderweiten mit Genehmigung der Stände gefassten Beschlusse ward daher mit Gesetz vom 18. Juni 1846 verfügt, neuerdings noch drei (3) Millionen Thaler Kassenbillets in Abschnitten (Appoints) zu 1, 5 und zu 10 Thalern (und zwar: 500'000 Thaler in 500'000 Stück *Kassen-Billets* von der Classe *Lit. A* zu 1 *Thaler*; 1'300'000 Thaler in 260'000 Stück *K.-B.* von der Classe *Lit. B* zu 5 *Thalern* und 1'200'000 Thaler in 120'000 Stück *K.-B.* von der Classe *Lit. C* zu 10 *Thalern*) zu emittiren, *so dass nun die gesammte unverzinsliche Kassenbillets-Schuld sich auf den Betrag von sieben* (7) *Millionen Thalern im 14-Thalerfusse stellt. Ein königl. Decret vom 1. October 1848 legte den Ständen ein Gesetz vor, wegen Nachcreirung von einer* (1) *Million Thaler in Kassenbillets, zu Ergänzung defekt gewordener derartiger Kassenbillets. — Ueberhaupt besteht bis jetzt die Emission der königl. sächsischen Kassen-Billets, den 3 Classen: Lit. A, B u. C nach, wie folgt:*

| | | |
|---|---|---|
| 1) *In Ein-Thaler-Billets* von 1840, 1843 u. 1846, | zusammengerechnet: | 2'700'000 Stück; |
| 2) *In Fünf-Thaler-Billets*, von denselben Jahren, | desgleichen .... | 500'000 - |
| 3) *In Zehn-Thaler-Billets*, aus dieser Zeit, | desgleichen .... | 180'000 - |

also, wie bemerkt: *Sieben Millionen Thaler im 14-Thalerfusse, in 3'380'000 Stück Kassen-Billets zu 1 Thlr. 5 u. zu 10 Thalern im 14-Thalerfusse. Die meisten Einthalerscheine sind von der Ausgabe vom 16. April 1840*, nämlich 1'600'000 Stück; *vom Jahre 1843* kommen hinzu: 600'000 Stück, so wie von 1846 nur noch 500'000 Stück. *Von den 5-Thalerscheinen* sind ausgegeben *in* 1840: 180'000 Stück, *in* 1843 nur 60'000 Stück, *in* 1846 *aber:* 260'000 Stück. *Von den Kassenbillets zu 10 Thalern* wurden *in* 1840 emittirt: 50'000 Stück, *in* 1843: 10'000 Stück, *in* 1846 *aber* die meisten derselben, nämlich: 120'000 Stück. —

Die Seite 467 erwähnten *Eisenbahnscheine* der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft zu 1 Thaler in dem Betrage von ½ Million Thalern sind auch jetzt noch in Cirkulation, *und es sind seitdem im Juli 1847 auch noch die Zehnthalerscheine der Chemnitz-Riesaer-Eisenbahngesellschaft entstanden*, welche aber als 4% *zinstragende Obligationen* nicht unter das eigentliche Papiergeld gehören; siehe hierüber in den Nachträgen unter Chemnitz, S. 1621 u. 1622.

*Die Kassenscheine der Leipziger Bank* (siehe Seite 485 und 486) in dem Gesammtbetrage *von einer Million Thaler* sind fortwährend in gutem Umlauf, und wurden, nach einer Bekanntmachung der Leipziger Bank im Juli 1849 *„die Banknoten-Appoints derselben von 50 Thalern im 14-Thalerfusse*, welche unterm 8. October 1843 *ausgestellt sind, eingerufen, mit der Erklärung: dass alle diese Noten, welche nicht bis den 26. Januar 1850 spätestens* (gegen baar Geld oder Banknoten) *zurückgeliefert und umgetauscht sind, präcludirt werden und ungiltig sind".*

**Kursverhältnisse.** (Zu S. 473 u. 474.)

*Der Wechselkurs auf Frankfurt a. Main ist seit* **1843** *abgeändert und dahin normirt worden,*

*dass nun*, wie seitdem auch in *Berlin*, ±* 56 *Thaler* 20 *à* 24 *Ngr.*, *à* 2 *Monat dato*, *für* 100 *Gulden in süddeutscher Währung oder im* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusse gezahlt werden.*

*Der Wechselkurs auf Wien* besteht zwar noch in derselben Norm, wie früher, da aber jetzt dort nur *in österreichischen Banknoten Zahlung geleistet* wird, welche noch immer an 10 bis 12 Procent und mehr gegen Silbergeld verlieren, so ist der Wechselkurs auf Wien auch im Verhältniss um so viel niedriger gestellt, und jetzt veränderlich ± $91\frac{3}{4}$ à $\frac{1}{2}$ Thaler im 14-Thalerfusse für 150 Gulden oder 100 Thaler in *Wien*.

*Auf manchen leipziger Kurszetteln wird auch ein Kurs angegeben auf Köln, Elberfeld, Düsseldorf, Barmen, Krefeld, in kurzer Sicht und zu* 2 *Monaten dato*, und derselbe für diese rheinischen Plätze *durcheinander, wie der Kurs auf Berlin*, für je 100 Thaler *preussisch Kurant notirt.*

*Unter der gewöhnlichen* **Kursnotirung der Gold- und Silbersorten** sind jetzt auch meist angegeben: *Russische wichtige Halb-Imperialen von* 5 *Rubeln*, das Stück: ± 5 Thlr. $17\frac{1}{2}$ Ngr.

*Ferner: Oesterreichische Bank-Noten:* ± $91\frac{3}{8}$ à $91\frac{1}{2}$ (85) Thlr. für 150 Fl. österr.

10- u. 20-Kreuzerstücke jetzt: ± $2\frac{1}{2}$ Procent Aufgeld (siehe diese Sorte und deren frühere Notirung, Seite 474).

**Wechselrechtliche Verhältnisse.** (Zu S. 475—477.)

*Zufolge des königl. sächs. Gesetzes vom* 25. *April* 1849, **die Einführung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung** *betreffend* und aus 12 Paragraphen bestehend, heisst es in §. 1:

„*Die durch Beschluss der Nationalversammlung zu Frankfurt a. Main angenommene und vom Reichsverweser unterm* 26. *Novbr.* 1848 *als allgemeines Reichsgesetz verkündete Wechselordnung gilt vom* 1. *Mai d. J.* (1849) *an im Königreiche Sachsen* (siehe dieselbe ihrem Hauptinhalte nach *im Nachtrage unter* DEUTSCHLAND) *mit folgenden Erläuterungen und Zusätzen*" (§. 2—12), wovon hier Folgendes anzuführen sein wird:

§. 3. *Für Leipziger Messwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats oder Wochentages als Verfalltages, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll* (Art. 18).

§. 4. *Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten (14.) Tage nach der Präsentation zur Annahme (Art. 30).*

§. 5. *Leipziger Messwechsel* (siehe oben §. 3.) verfallen *in der Jubilate- und Michaelismesse, Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den* 12. *Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage* (Art. 35).

§. 6. Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Messwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „*ersten Messwoche*" die vor Einläutung der Messe oder die sogenannte *Böttcherwoche*, unter der „*zweiten Messwoche*" die darauf folgende (eigentliche Messwoche), unter der „*dritten*" die *Zahlwoche*, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin *zahlbar „in der Messwoche"*, so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

§. 7. *Der Ausdruck:* **„nach Cours"**, ohne speciellere Bezeichnung, *ist von dem Kurs am Verfalltage*, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Kurszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Bezeichnung auf Kurs, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. *der Louisd'or zu* 5 *Thlr., der Ducaten zu* 3 *Thlr. im Vierzehnthalerfusse* (Art. 37).

§. 8. *Wechselproteste* können nur von früh neun Uhr bis Abends sechs Uhr aufgenommen werden (Art. 88).

§. 9. Als *allgemeine Feiertage* sind in Sachsen zu betrachten: *der Neujahrstag, der* 6. *Januar* (Fest der Erscheinung Christi), *der* 25. *März* (Mariä Verkündigung), *der Charfreitag, der Ostermontag; der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der* 31. *October* (Reformationsfest), *der* 25. *und* 26. *December* (Weihnachtsfeiertage), *die beiden Busstage*, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis (Art. 92).

§. 10. *Alle dermalen in Sachsen geltenden Gesetze über Wechsel und Wechselrecht treten mit dem* 1. *Mai dieses Jahres* (1849) *ausser Kraft*; doch bewendet es ferner bei der in dem Decisiv-

Befehle vom 4. Septbr. 1669 §. 3. (Codex Aug. Tom. II. Seite 2018), der Leipziger Wechselordnung §. XXXIV. und der „Erläuterten Processordnung" ad Tit. XLI. §. 1 am Ende zum Vortheile der Waaren-Commissionäre enthaltenen Bestimmung.

*Unter dem 7. Juni* 1849 erschien ferner folgendes königl. sächs. *Gesetz*, **die kaufmännischen Anweisungen betreffend.**

1) *Kaufmännische Anweisungen*, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4. der deutschen Wechselordnung No. 2 bis 8 für Wechsel eingeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

2) *Anweisungen*, welche in der §. 3. des Gesetzes wegen Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, vom 25. April d. J. (1849) beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind *(Messanweisungen)*, verfallen in der *Jubilate- und Michaelis-Messe* Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmässig den 13. Januar und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

3) *Auf Uso* (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom vierzehnten (14.) Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

4) Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regress zu nehmen.

5) Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

6) *Anweisungen* mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden.

7) Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

8) Alle dermalen in Sachsen giltigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

Weiter erschien gleichzeitig (unter dem 7. Juni 1849) ein *Gesetz über den Schuld-Arrest und den Wechselprozess.*

**Kurse der Staatspapiere.** (Zu S. 478.)

Ausser den auf S. 478 bemerkten werden jetzt noch folgende Kurse notirt (wobei im Eingange die schon erwähnten sächs. 3% Steuer-Credit-Scheine nochmals zur Anführung kommen; die Kurse sind vom 21. September 1849).

| *Gattung und Name der Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| *Sachsen.* | | | |
| Königl. sächs. Staatspapiere (d. i. Steuer-Credit- u. Staatsschulden-Kassenscheine): | | | |
| von 1000 u. 500 Thalern... | 3 | 85 | Thaler im 14-Thalerfusse baar für 100 Thaler im 14-Thalerfusse Nennwerth. |
| kleinere.................. | 3 | — | |
| von 500 Thalern........... | 4 | 97¼ | |
| von 500 u. 200 Thalern.... | 5 | 105¾ | |
| kleinere.................. | 5 | — | |

| *Gattung und Name der Staatspapiere.* | *Zinsfuss.* % | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|---|
| Erbländ. Pfandbriefe v. 500 Thlrn. | 3 1/3 | 90 1/4 | Thaler im 14-Thalerfusse baar für 100 Thaler im 14-Thalerfusse Nennwerth. |
| Erbländ. Pfandbriefe v. 100 und 25 Thlrn.. | 3 1/3 | — | |
| do. v. 500 Thlrn. | 4 | 100 | |
| do. v. 100 und 25 Thlrn.. | 4 | — | |
| Lausitzer Pfandbriefe ......... | 3 | 85 1/4 | |
| do. ................. | 3 1/2 | 95 1/4 | |
| do. ................. | 4 | 99 3/4 | |
| Sächsisches Privat-Anleihe-Papier: Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Anleihe (sogen. Zehnthalerscheine) | 4 | — | (etwa ± 6) Thaler baar für eine Obligation von 10 Thalern Nennwerth. |

**Kurse der Actien etc.** (Zu S. 479.)

| *Bezeichnung der Unternehmungen.* | *Kurs.* ± | *Bedeutung des Kurses.* |
|---|---|---|
| **Eisenbahnen.** | | |
| Altona-Kieler Eisenbahn ............... | 98 1/2 | holst. Species baar für 100 Species Nennw., indem man dabei unveränderlich 1 Spec.-Thlr. = 1 1/2 Thlr. im 14-Thalerfusse rechnet. |
| Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Oblig. Lit. A | 90 3/4 | Thaler im 14-Thalerfusse baar für 100 Thaler im 14-Thalerfusse Nennwerth. |
| do. do. - - B | 90 3/4 | |
| Berlin-Stettiner Eisenbahn ............. | 101 1/4 | |
| Chemnitz-Riesaer Eisenbahn (zur Zeit zinslos) | 28 3/4 | |
| Friedrich-Wilhelms-Nordbahn ............ | 50 1/2 | |
| Halle-Thüringer Eisenbahn............. | 66 1/4 | |
| Köln-Mindener Eisenbahn.............. | 94 | |
| Löbau-Zittauer Eisenbahn .............. | 20 1/4 | |
| Ehemalige sächs.-baiersche Eisenbahn-Compagnie, bis mit Michaeli 1855 zu 4 %, später zu 3 % Zinsen ............... | 89 1/4 | |
| Sächsisch-Schlesische Eisenbahn.......... | 88 1/4 | |
| Ungarische Central-Eisenbahn ........... | — | Thaler im 14-Thalerfusse baar für 150 Gulden od. 100 Thlr. Conv.-Münze Nennwerth. |
| Wien-Gloggnitzer Eisenbahn ........... | — | |
| Wien-Pesther Eisenbahn ............... | — | |
| **Banken.** | | |
| Anhalt-Dessauische Landesbank.......... | — | Thaler im 14-Thalerfusse baar für 100 Thlr. im 14-Thalerf. Nennw. |
| Preussische Bank ................... | 99 | |

**Sächsische Staatspapiere.** (Zu S. 479 u. f.)

Im Jahre 1843 wurden zur Entschädigung für das früher unbelastete und nun der Besteuerung anheimfallende Grundeigenthum 4 Millionen Thaler in sogenannten *Staatsschulden-Kassenscheinen* ausgegeben, und diese Emission später fortgesetzt. Die Obligationen tragen theils 4, theils 5 % jährliche Zinsen, welche gegen Coupons halbjährlich am 1. April und 1. October bezahlt werden. Die Coupons werden, wie bei den ältern Staatspapieren, auf je 3 Jahre, nebst Talon zur Erhebung der fernern Coupons, gegeben. Die Papiere bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern. Jährlich wird 1 Procent, sammt den ersparten Zinsen, getilgt, und zwar durch halbjährliche, im April und September stattfindende Verloosungen.

Am 29. März 1847 erschien das nachstehende Gesetz zur Eröffnung einer 4 % *Staats-Anleihe:*

„Wir *Friedrich August*, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben Uns entschlossen, zu Deckung der bei Uebernahme der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn zu deren Fortbau erforderlichen *fünf Millionen Thalern* eine *Staats-Anleihe* zu eröffnen, welche jedoch, um gleichzeitig damit noch andere wichtige Zwecke zu erreichen, bis auf den Nominalbetrag von *zehn Millionen Thalern* ausgedehnt werden soll, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, andurch wie folgt: — §. 1. Von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden-Kasse sind 20000 *neue au porteur lautende Staatsschulden-Kassenscheine* in Abschnitten zu fünfhundert Thalern, unter dem Datum des 1. April 1847 und mit fortlaufender Nummer sub 1 bis 20000 auszufertigen, auch jeder Obligation ein Talon und sechs halbjährige, auf die Termine 1. October und 1. April lautende Zinsen-Coupons beizugeben. §. 2. Die vom 1. April 1847 ab beginnende Verzinsung derselben wird nach jährlich Vier vom Hundert festgestellt. §. 3. Nach Ablauf von fünf Jahren nimmt die allmälige Tilgung dieser Anleihe im Wege halbjähriger Ausloosung dergestalt ihren Anfang, dass im Termine 1. October 1851 die erstmalige Ausloosung stattzufinden, im Termine 1. April 1852 hingegen die Einlösung der ausgeloosten Obligationen zu beginnen hat. §. 4. Als jährliches Minimum des Tilgungs-Fonds wird, in halbjährigen Raten zahlbar, Ein Procent der ausgegebenen Obligationen nebst dem Zuwachs der an den ausgeloosten Capitalien erspart werdenden Zinsen hiermit ausgesetzt. Es bleibt jedoch vorbehalten, nicht nur zu jeder Zeit im Verloosungswege eine stärkere Tilgung eintreten, sondern auch nach Befinden sämmtliche umlaufende Obligationen, solchenfalls jedoch nach vorausgegangener halbjähriger, in den §. 1 bezeichneten Terminen zu bewirkender Aufkündigung, mit Einem Male zur Rückzahlung bringen zu lassen. §. 5. Die Staatsschuldenkasse erhält die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldmittel zur gehörigen Zeit, aus den bereitesten Staats-Einkünften, in der gesetzlichen Landeswährung baar angewiesen. §. 6. Für die pünktliche Einzahlung der planmässigen Zins- und Tilgungsmittel ist Unser Finanz-Ministerium, für die planmässige Verwendung derselben hingegen der ständische Ausschuss zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse verantwortlich. §. 7. Die Ausgabe der neuen Staatsschulden-Kassenscheine, gegen Empfangnahme des betreffenden Gegenwerths (§. 9), hat unter der Leitung des genannten Ausschusses und specieller Mitwirkung der Staatsschulden-Buchhalterei stattzufinden. §. 8. Für den nämlichen Zweck sollen auch Subscriptionen mit bloss theilweisen Einzahlungen angenommen werden, solchenfalls zugleich mit dem Rechts-Nachtheil, dass den Subscribenten, dafern sie die weiteren Nachzahlungen innerhalb der hierzu festgesetzten Fristen nicht leisten, nach Ablauf der diesfallsigen Zahlungs-Termine ein Anspruch auf Erwerbung der von ihnen subscribirten Staats-Obligationen nicht weiter zustehe, vielmehr alsdann der Verkauf der Letzteren für ihre Rechnung an der leipziger Börse gegen Sensal-Bescheinigung bewerkstelligt und ihnen nur der Betrag ihrer Einzahlungen, abzüglich des davon zu kürzenden etwaigen Verlust-Ausfalls und sonstigen Aufwands, zurückgewährt und, im Falle der unterbleibenden Abhebung desselben, zu dessen Deponirung bei dem Justizamte Dresden 1. Abtheilung, auf Kosten der Subscribenten zu Jedermanns Recht verschritten werden solle. §. 9. Sowohl bei den vollen, als auch bei den theilweisen Einzahlungen werden Kassenbillets und leipziger Banknoten unbeschränkt statt baaren Geldes angenommen; es soll aber überdies noch hierbei nachgelassen sein, den für abzunehmende Obligationen zu leistenden Gegenwerth mit einem Betrage von 25 Procent: in Landrentenbriefen, ingleichen mit einem Betrage von gleicher Höhe: in 3procentigen Staats-Obligationen der Anleihen vom Jahre 1830 und 1844 nach dem Pariwerthe zu gewähren. Soweit hiernach die Verwendung 3procentiger Staatspapiere statthaft ist, können auch Landrentenbriefe an deren Stelle treten. §. 10. Die in dem Mandate vom 26. August 1830 wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7. Juli 1830 ausgegebenen landschaftlichen Obligationen mit den älteren Steuer- und Kammer-Credit-Kassenscheinen ertheilten Vorschriften leiden auf die neuen Staatsschulden-Kassenscheine, dazu gehörigen Talons und Coupons ebenfalls durchgehends Anwendung. — Urkundlich haben wir dieses Gesetz, zu dessen Ausführung sowohl Unser Finanz-Ministerium, als auch, im Einverständniss mit diesem, der ständische Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse das weiter Nöthige einzuleiten und ins Werk zu setzen hat, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen. — Gegeben zu Dresden, am 27. März 1847. — *Friedrich August.*“

*Declaration, inbemerkte Gebahrung mit einem Nominalbetrage von 2½ Millionen Thalern in Landrenten-Briefen, so wie mit einem dergleichen in dreiprocentigen inländischen Staats-Obligationen, betreffend.* — „Wir *Friedrich August*, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc., haben zwar in dem Gesetze vom heutigen Tage angeordnet, dass die zu eröffnende, neue vierprocentige Staats-Anleihe bis zu einer Nominalsumme von 10 Millionen Thalern ausgedehnt werden möge. Wenn jedoch die für ausserordentliche Staatszwecke bevorstehenden Verwendungen zunächst nur ein Bedürfniss von fünf Millionen Thalern in Anspruch nehmen und daher Unser Absehen bei dieser Staats-Anleihe auch nur auf eine Effektiv-Vermehrung der Staatsschuld um 5 Millionen Thaler gerichtet ist, so finden Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Uns bewogen, den durch Debitirung der neuen Anleihe zu erwartenden Mehrbetrag an 5 Millionen Thaler von der Verwendung für obige Zwecke jedenfalls auszunehmen und beschliessen demnach, wie folgt: — *A.* Die Hälfte jenes eingehenden Mehrertrags soll in *Landrenten-Briefen*, je nach dem eintretenden Bedürfnisse, vorschussweise an die Landrenten-Bank abgegeben werden, mit der Bestimmung, dieselben, anstatt neu zu creirender dergleichen, rücksichtlich der dahin noch zur Ueberweisung gelangenden Ablösungs-Renten, als Ausgleichungsmittel für die Berechtigten zu benutzen. Dieser Vorschuss ist künftig, nach erfolgter Rückzahlung desselben Seitens des Landrenten-Bank-Instituts, ausschliesslich auf Abtragung anderer Staats-Passiven, in Gemässheit der alsdann mit Beistimmung Unserer getreuen Stände hierüber zu treffenden näheren Bestimmung, zu verwenden. — *B.* Bis zur Höhe der anderen Hälfte sind *Obligationen der dreiprocentigen Staatsschuld vom Jahre* 1830 *und* 1844, und zwar, nach dem Verhältnisse des dermaligen Betrags beider Staatsschulden-Gattungen unter sich, theils in 1830er, theils in 1844er Obligationen, bei dem ständischen Ausschusse zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse verwahrlich niederzulegen, wovon die Haupt-Staatskasse lediglich die Zinsen zu beziehen hat, und welche von ihr im Falle der Ausloosung durch andere ersetzt werden mögen. — Wenn Wir denn nun andurch die Zusicherung ertheilen, dass vorstehende Maassregeln unter A. und B. auf das Genaueste in Vollziehung gesetzt werden sollen, somit aber in sicherstellender Weise dafür Sorge tragen lassen werden, dass der im Eingange erwähnte Mehrbetrag der neuen Anleihe, durch die nach Vorstehendem dermalen unterbleibende Ausfertigung von Landrenten-Briefen bis zu einem Betrage von 2½ Millionen Thaler, so wie dadurch, dass ein gleicher Betrag in dreiprocentigen Staats-Obligationen dem Verkehr entzogen bleibt, eine entsprechende Ausgleichung finde, als haben Wir gegenwärtige *Declaration* ausgestellt, auch eigenhändig unterzeichnet und solche mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen. — Gegeben zu Dresden, am 27. März 1847. — *Friedrich August.*"

Am 31. März 1847 nahm die Ausgabe der neuen Staatsschulden-Kassenscheine, gleichzeitig in Dresden und Leipzig, ihren Anfang, und mit dem 19. April 1847 waren die 10 Millionen Thaler gezeichnet, so dass der Schluss der Anleihe ausgesprochen werden konnte.

Im April 1848 zeigte das Ministerium an, dass die Staatsregierung *kündbare Handdarlehen* bis zu 200 Thalern herab mit 4½ procentiger Verzinsung annehme.

**Maasse und Gewichte.** (Zu S. 481.)

Wegen der projektirten *neuen* Maassgrössen (rücksichtlich deren auf S. 481 auf den Art. SACHSEN verwiesen wurde, während die weitere Erwähnung derselben aber dem Nachtrage vorbehalten blieb) s. noch den Art. DRESDEN *im Nachtrage.*

**Leipziger Platzgebräuche.** (Zu S. 484.)

*Waizen*, *Roggen* und *Gerste* werden in neuester Zeit im grössern Handel auch nach einem sogenannten *Wispel von* 12 *dresdner Scheffeln* (der *dresdner* Wispel hat 24 dresdner Scheffel) verkauft, welche man dann gemeinhin = 24 *preussischen* Scheffeln rechnet, obwohl 12 dresdner Scheffel nicht ganz diesen letztern Werth haben. Es geschieht dies, um eine dem preussischen Wispel analoge Norm zu gewinnen. — *Hafer* wird nach dem dresdner Scheffel verkauft. — Spiritus wird, nach dem Sprachgebrauche der Praxis, pr. 14'400 Procent Tralles verkauft; s. deshalb den Art. MAGDEBURG, S. 611.

**Bank.** (Zu S. 484 u. ff.)

Am 24. Februar 1845 wurde ein Nachtrag zu den Statuten der Bank erlassen, welcher am 15. April 1845 die königliche Bestätigung erhielt und sich nur auf Formelles bei der Rückgabe von Depositen und der Verjährung verlorener Actien bezieht, so dass desselben hier keine specielle Erwähnung zu geschehen braucht. Unterm 26. Juli 1849 forderte die Bank mittelst Bekanntmachung die im Umlauf befindlichen *Banknoten in Abschnitten zu* 50 *Thalern* zum Umtausch gegen baares Geld oder andere Banknoten *zurück* und stellte dafür eine Präclusivfrist von 6 Monaten, so dass diese Noten längstens

bis 26. Januar 1850 ausgewechselt werden mussten. — Kleinere Banknoten als zu 20 Thalern (vgl. S. 486) sind nicht ausgefertigt worden. Die auf S. 485 erwähnte Zweigbank für Chemnitz ist nicht errichtet worden.

---

In der neuesten Zeit projektirt man die Errichtung einer *Nationalbank* auf Actien, welche ihre Hauptsitze in *Leipzig* und *Dresden* haben soll.

### Credit-Verein.

Der „*Erbländische ritterschaftliche Credit-Verein im Königreiche Sachsen*" wurde im J. 1844 gegründet. Er ist für den meissner, erzgebirgischen, leipziger und voigtländischen Kreis bestimmt. Beitrittsfähig sind die Herrschaften, die Rittergüter, diejenigen Güter, deren Besitzer bisher das Recht genossen haben, auf den Kreistagen zu erscheinen, und die Bauerngüter, welche 2400 Steuereinheiten und darüber aufbringen. Die Anstalt verschafft sich ihre Capitalien durch Ausgabe von *Pfandbriefen*, deren bisher emittirte Serien 3⅓ % jährliche Zinsen bringen. Die Darlehen, welche der Verein an seine Mitglieder macht, dürfen nicht unter 1000 Thaler betragen und werden in der ersten Hälfte des statutenmässig ermittelten Werthes des verpfändeten Gutes hypothekarisch eingetragen. Bis zum April 1846 wurden sie theils baar, theils in Pfandbriefen, seit dieser Zeit aber werden sie nur noch in Pfandbriefen gewährt. Der Schuldner zahlt an die Anstalt 3⅓ % Zinsen und ausserdem ½% zu den Verwaltungskosten und zum Tilgungsfonds.

### Handelsanstalten. (Zu S. 487.)

*Oelhandels-Börse*, seit 1840. — *Deutsche Handels- und Industrie-Anstalt.* — *Merkantilisch-industrielle Anstalt der Central-Halle.* Dieselbe geht mit der Einrichtung einer *permanenten Muster-Ausstellung* in der hiesigen Central-Halle um, wodurch sie „dem werkthätigen Verkehr vermehrte Gelegenheit zu bequemen Bezugs- und Absatzquellen in den Zwischenzeiten der leipziger Messen bieten" will. (Die neu erbaute *Central-Halle* besteht aus einer Industrie- und Börsenhalle, einer Unionshalle für gesellige und gemeinnützige Zwecke, einer Bade- und Trinkanstalt, nebst einer Blumen- und Fruchthalle. In derselben haben seit 1850 auch die periodisch wiederkehrenden sächsischen *Gewerbe-Ausstellungen* statt.) *Oberhohndorfer Steinkohlen-Actien-Gesellschaft* (seit 1844). *Direktorium des chemnitzer Steinkohlen Bau-Vereins. Lugauer Steinkohlen-Bau-Verein. Seidenbau-Verein. Neue sächsische Fluss-Versicherungs-Gesellschaft.*

### Buchhändler-Messe.

Die Versammlungen des Börsen-Vereins der deutschen Buchhändler finden in jeder Ostermesse statt.

---

# Lemberg. Zu S. 488 u. 489.

## Kupfergeldausprägung nach polnischer Währung, wie solche im Jahre 1795 für die österreichische Armee in Galizien erfolgt ist.

„*Im Jahre* 1795 *sind für die österreichische Armee in Galizien* kupferne Scheidemünzen nach polnischer Währung in zwei Sorten *geprägt worden, nämlich* Stücke zu 3 und zu 1½ Groschen polnisch, *welche beziehungsweise* 1½ (ein und einem halben) *und* ½ (einem halben) *Kreuzer österreichischen Geldes gleichgeachtet wurden.*

„*Der Ausprägungsfuss war der, dass aus einem Wiener Centner Kupfer* (also aus 100 Pfunden Wiener, welche zu 1 Pfunde = 2 Wiener Mark und 5 Wiener Mark = 6 kölnischen Mark zu rechnen sind) 4800 *Stück drei (3)-Groschenstücke und* 14400 *einfache Groschenstücke geschlagen wurden.*"

„Hiernach wurde überhaupt von beiden Kupfersorten der Wiener Centner zu 120 österreichischen Gulden, die kölnische Mark aber zu 30 Kreuzern österreichisch ausgebracht." (Vergleiche auch hiermit die österr. Kupfermünz-Ausprägung unter Wien, Seite 1415—1418.)

## Umlaufende Münzen (Zahlungsmittel überhaupt) und gegenwärtige Kursverhältnisse derselben.

*Ducaten*, holländische und österreichische, bildeten vornehmlich seit 1811 dasjenige Zahlungsmittel, welches man bei allen einigermaassen bedeutenden Verkehrsgegenständen vorzugsweise zum Werthmesser und Ausgleichungsmittel wählte, bis in neueren Zeiten, besonders 1846—1848 auch das österreichische Papiergeld und besonders die verzinslichen Central-Kassenbillets grossen Einfluss gewonnen hatten.

*Die Kurse der hier hauptsächlich umlaufenden* (meist fremden) *Gold- und Silbermünzen* waren bei den eingetretenen Zeitverhältnissen und dem neuen Stande der österreichischen Banknoten sehr hoch gestiegen und *am* 24. *Juni* 1849 wie folgt:

Holländische und kaiserliche *Rand-Ducaten*, zu ± 6 Fl. 30 Xr. Conv.-Münze sehr gesucht und kaum zu bekommen.

Der russische *Silber-Rubel* stand zu ± 2 Fl. — Xr. Conv.-Münze und darüber.

Die galizisch-ständischen *Pfandbriefe* hatten in der letzten Zeit den Kurs von 110 Fl. (die 100 Fl.) erreicht, und waren nun zu ± 108 Fl. zu kaufen.

*Am* 22. *Septbr.* 1849 standen alle diese Kurse weit mässiger und überhaupt wie folgt:

Holländische u. kaiserliche *Münz-Ducaten*, das Stück zu ± 5 Fl. 6 à 8 Xr. Conv.-Münze.
Russische *Halb-Imperialen*, . . . . . . . . . . das Stück zu ∓ 8 Fl. 40 Xr. à 8 Fl. 42 Xr.
Dergl. *Silber Rubel*, . . . . . . . . . . . . . . das Stück zu ∓ 1 Fl. 41 à 42 Xr. Conv.-Mze.

*Die Pfandbriefe der galizisch-ständischen Credit-Anstalt*, die 100 Fl. derselben, ± 100 Fl. 40 Xr. à 101 Fl. — Conv.-Mze.

## Kurs der galizisch-ständischen Pfandbriefe.

Am 24. Juni 1849 wurde derselbe hier mit 108 Gulden für das Stück von 100 Gulden Nennwerth notirt, am 22. September 1849 mit 100 Gulden 40 Kreuzer bis 101 Gulden.

## Central-Kassen-Anweisungen für Lemberg.

Es ist über diese Abtheilung der österreichischen Central-Kassen-Anweisungen unter dem Artikel Wien, S. 1446, berichtet.

## Credit-Anstalt.

Die „*Galizisch-ständische Credit-Anstalt*“ ist ein „Verein von Besitzern landtäflicher Güter, unter Garantie der Stände“, dessen Statuten unterm 3. November 1841 genehmigt wurden. Die Anstalt gewährt ihren Theilnehmern, den Besitzern von Privatgütern, die in der Landtafel als selbstständige Gutskörper eingetragen sind, Darlehen von wenigstens 1000 Gulden Conv.-Münze, wogegen der Schuldner eine Schuldurkunde ausstellt, die auf das verpfändete Gut innerhalb der ersten Hälfte des Werthes, gleich hinter den öffentlichen Leistungen und ohne dass andere Hypotheken davor stehen dürfen, hypothekarisch eingetragen wird. Auf Grund dieser bei ihr niedergelegten Hypotheken-Urkunden stellt sie *Pfandbriefe* zu 100 Gulden in gleichem Gesammtbetrage aus, welche sowohl auf den Inhaber (au porteur) als auch auf bestimmte Namen lauten können, 4 % jährliche Zinsen tragen und Seitens des Inhabers unkündbar sind. Der Schuldner der Anstalt dagegen entrichtet die nämlichen Zinsen, zu welchen die Pfandbriefe ausgefertigt sind, und ausserdem ¼ % zu den Verwaltungskosten und 1 % als Tilgungsquote. Die Credit Anstalt hat einen Tilgungs- und einen Reservefonds. Sie steht unter dem Landesgubernium und der Direktion in Lemberg steht eine Aufsichts-Commission zur Seite. — Am 30. Juni 1846 betrugen die von der Anstalt gewährten *Darlehen* 6'232'922 Fl. 37 Xr. Zu derselben Zeit war an *Pfandbriefen* ein Betrag von 6'388'600 Gulden in Umlauf. Der *reine Gewinn* des Jahres 1845/46 betrug 15'536 Fl. 19½ Xr., das *reine Vermögen* der Anstalt belief sich am 30. Juni 1846 auf 533'608 Fl. 27 Xr.

Die galizisch-ständischen *Pfandbriefe* finden in *Wien* (vgl. diesen Art., S. 1433) und in *Lemberg* (s. oben) eine regelmässige *Kurs*-Notirung.

---

# Liechtenstein.

Das kleinste souveräne Fürstenthum in Deutschland, ein völliges Alpenland, am Rhein, zwischen der Schweiz und Tirol gelegen, $2^1/_3$ Quadratmeilen gross, mit etwa 8000 Einwohnern. Der Hauptort ist *Liechtenstein*, gewöhnlich auch *Vaduz* genannt, ein Flecken mit ungefähr 1800 bis 1900 Einwohnern.

**Rechnungsart, Silber- und Zahlwerth etc.** wie Wien.

Man bedient sich der in Oesterreich umlaufenden Münzen.

**Maasse und Gewichte des Fürstenthums** sind die *wiener*. Nach §. 63 der am 14. September 1843 erschienenen Polizeiverordnung für den kleinen Staat nämlich ist „alles Maass und Gewicht, sowohl im Verkehr als in Gast- und Bierhäusern, Schenken und Torkeln, *nach dem wiener Maasse und Gewichte regulirt*" worden, so dass nunmehr der Fuss, die Elle, der Metzen, der Eimer und das Pfund den in Oesterreich (Niederösterreich) gesetzlichen ganz gleich zu halten sind.

---

# Lima. Zu S. 492 u. 493.

**Kursverhältnisse.** (S. 493.)

Am 13. April 1848 ward hier der *Kurs auf England* (als Haupt-Wechselkurs) notirt zu ± $43^1/_2$ Pence Sterling für 1 Piaster hiesig. Ferner: *harte Thaler* (spanische Dollars oder Piaster), *nominell* zu ± 12 Procent Prämie (112 hiesige Piaster für 100 spanische Thaler oder Piaster).

**Silber** *stand gleichzeitig:* $ 10. $4^1/_2$ Rls. (10 Piaster $4^1/_2$ Reales hiesig) pr. Mk. a. B. (für die Mark am Bord des Schiffs gelegt).

Nach dem bemerkten Kurse auf England, so wie nach dem Preise der harten Thaler oder spanischen Piaster gehen nahebei 11 $ oder hiesige Piaster auf 1 kölnische Mark fein Silber, was einen ziemlich bedeutenden Unterschied ergibt gegen die bisherige Ausbringung der spanischen und mexikanischen Piaster zu $9^3/_4$ Stück der letztern auf die erwähnte Mark fein Silber (nämlich gegen 12,8205 oder circa $12^4/_5$ Procent). — (Man vergleiche hiermit auch Santiago de Chile *und* Valparaiso.)

*Die Münze in Cerro de Pasco* war *im Juli* 1846 von der Regierung ermächtigt worden, *monatlich bis zu* 6000 *Mark Silber in halben*, ($^1/_2$-), 1-, 2- *und* 4-*Realenstücken auszuprägen*, sobald die Einrichtungen dazu getroffen sein würden. *Die Herbeischaffung gemünzten Silbers von Lima* werde dadurch erspart und das beständige Vorhandensein dieses nothwendigen Tauschmittels gesichert.

---

# Lippe-Detmold. Zu S. 495—497.

**Wirklich geprägte Münzen (Silbermünzen und Silber-, nebst Kupfer-Scheidemünzen) seit 1843 und 1847.**

1) **Neue Silbermünzen, in Gemässheit der Münzconvention vom 30. Juli 1838, seit 1843.**

*Vereinsmünzen zu* 2 *Thalern oder* $3^1/_2$ *Gulden*, $6^3/_{10}$ Stück auf die kölnische rauhe Mark zu $^9/_{10}$ = 14 Loth $7^1/_5$ Grän fein, folglich 7 Stück auf dieselbe Mark fein Silber. (Siehe unter Berlin, Leipzig, München etc.)

2) **Silber-Scheidemünzen seit 1847.**

a) *Zwölftel-Thalerstücke zu* $2^1/_2$ *Silbergroschen*, wie jetzt alle hiesige Silberscheidemünzen *gesetzmässig im* 16-*Thalerfusse*, nämlich 72 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 6 Loth fein, also 192 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

b) *Ein-Silbergroschenstücke zu* 12 *Pfennigen*, 150 Stück auf die köln. rauhe Mark zu 5 Loth fein, daher 480 Stück auf die köln. Mark f. S.

c) *Halbe Silbergroschenstücke zu 6 Pfennigen*, **240** Stück auf die köln. rauhe Mark zu **4** Loth fein, also **960** Stück auf die köln. Mark f. S.

Die ganzen und halben Silbergroschen wurden am 1. Januar 1847 hier in Umlauf gebracht, die 2½-Silbergroschenstücke auch in 1847, aber einige Zeit nachher. *Zugleich ward schon im Septbr. 1846 ein Termin bis zum 1. Februar 1847 angesetzt, um dann alle früher in Detmold geprägten Zwei- und Ein-Mariengroschenstücke, Mattiers, Vier- und Zweipfennigstücke, die sogenannten Petermännchen, auch ganze und halbe Gutegroschenstücke ausser Kurs zu setzen, so wie die dort geprägten Ein und einhalb (1½-) und Einpfennigstücke und Heller dann ungiltig sein sollten. — Auch die Conventions-Münzen lippischen Gepräges, welche bisher als Kurant im Umlaufe waren und bei den Kassen angenommen wurden (⅔-, ⅓-Stücke und Species), sollten vom 1. Februar* 1847 *an bei den Kassen nicht mehr zugelassen werden.* Vorgenannte Silbermünzen und Silberscheidemünzen sind in der königl. Münze in Berlin geprägt worden.

3) **Kupfer-Scheidemünze seit 1847** (auch in Berlin geprägt).

*Stücke zu* 3 *Pfennigen*: 4 Einen Silbergroschen; *ferner*: *Pfennigstücke*: **12** Einen Silbergroschen; *im Gewicht dem preussischen gleich*. Von den früher geprägten Kupfermünzen, namentlich von den Jahren **1821**, **1824**, **1825** gab es auch 1½-Pfennigstücke.

### Wechselrechtliche Verhältnisse.

*Das Einführungsgesetz* des Fürsten *Leopold, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend*, ist datirt: *Detmold*, den 5. Juli 1849 in 4 Paragraphen, worin es im 1. §. heisst: „Alle vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel sind nach den früher im hiesigen Lande geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. — Im §. 2. — — Die Anträge auf *Protest-Erhebung* können bei dem Einzelrichter *an jedem Tage*, mit Ausschluss der Sonn- und Festtage, angebracht werden. — — Für die Protestaufnahme sind 15 Sgr. *als Taxe* und 2½ Sgr. an Stempelgebühren zu berechnen. — §. 3. Das nachstehende *Wechsel-Prozess-Gesetz* (auch vom 5. Juli 1849 und aus 17 Paragraphen bestehend) tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

---

## Lippe-Bückeburg. Zu S. 497 u. 498.

### Wirklich geprägte Landesmünzen.

*A.* **In Golde.** *Die gesetzmässige Ausprägung der lippe-schaumburg-bückeburgischen Goldmünze ist, wie folgt:*

Doppelte Georg-Wilhelmsd'or oder Zehnthaler-Stücke:

$17^{29}/_{48}$ = 17,60416667 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu 21 Loth 6 Grän Feingehalt, also:

$19^{28}/_{43}$ = 19,65116279 Stück auf dieselbe Mark fein Gold. — *Einfache oder 5-Thalerstücke, nach Verhältniss.*

Nach den in Berlin erfolgten Untersuchungen eines doppelten Stückes, 10-Thalerstückes dieser Art, *vom Jahre* 1829, gehen davon $17^{37}/_{60}$ = 17,61666667 Stück auf die kölnische rauhe Mark, und bei dem wirklichen Feingehalte von 21 Karat 5 Grän, sonach 19,74163424 Stück (beinahe $19^{89}/_{120}$ od. allenfalls 19¾ Stück) auf dieselbe Mark fein Gold.

Es sind hiernach *im Durchschnitt* 39½ Stück einfache Georg-Wilhelmsd'or auf die kölnische Mark fein Gold zu rechnen.

*B.* **In Silber.** Die bisher hier ausgebrachten Silbermünzen sind Seite **497** vollständig angegeben.

Von **Silberscheidemünze** wurden aber ausser den Seite 497 bemerkten *Mariengroschen* und *Mattiers* auch $^1/_{24}$-Thalerstücke oder *Gutegroschen*, namentlich in 1821, 1826 u. s. w. geprägt, welche selbst im Hannöverschen ziemlich häufig vorkommen.

*C.* **In Kupfer.** *Auch Kupfermünzen* sind für dieses Fürstenthum geschlagen worden, *namentlich Pfennige*, von den Jahren 1821, 1824, 1826; von 1826 mit zwei Stempelverschiedenheiten. Der eigentliche Münzfuss dieses Kupfergeldes ist nicht bekannt.

### Wechselrechtliche Verhältnisse.

*Die Allgemeine deutsche Wechselordnung* (s. den Hauptinhalt derselben in dem Nachtrage zu Deutschland) ist durch das Reichsgesetzblatt hier publicirt worden und *vom* 1. *Mai* **1849** *an* in Kraft getreten.

### Anleihe und Staatspapiere.

Für den Bau der durch Lippe gehenden Strecke der Köln-Mindener Eisenbahn wurde unterm 1. April **1846** eine *Lotterie-Anleihe* von 1½ Millionen Thalern eröffnet, welche

mit dem Hause Joseph Heine in Bückeburg abgeschlossen wurde. Die Garantie bilden das Vermögen des Fürsten und die Rein-Einnahme der Bahn. Die Obligationen bestehen in 1200 Serien zu 50 Stück, so dass überhaupt 60'000 sogenannte Prämienscheine ausgegeben wurden. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb 40 Jahre, indem jährlich am 1. April eine Serienziehung und am 1. Juli eine Nummern- oder Gewinnziehung stattfindet, so dass die letzte am 1. Juli 1886 erfolgt. Die Auszahlungen geschehen 3 Monate später, vom 1. October ab, bei dem genannten bückeburger Wechselhause. Der Tilgungsplan legt einen Zinsfuss von $3\frac{1}{2}$ % zum Grunde.

---

# Lissabon. Zu S. 498—514.

**Rechnungsart und Zahlwerth.** (Zu S. 498 u. 499).

Die Rechnungsart ist hier zwar noch immer dieselbe, wie sie Seite 498 angegeben worden; aber in Betreff des *gegenwärtigen portugiesischen Silber- und Zahlwerthes* dürfte hier noch Einiges nachträglich zu bemerken sein, obschon im Allgemeinen der auf Seite 498 u. 499 besprochene *Silberwerth* des bisherigen und neuern *Milreïs* so ziemlich derselbe geblieben, wie sich weiter unten darlegen wird. Zu Begründung dieser Darlegung muss nämlich das neuere und jetzt noch geltende Münzgesetz vorab in nähere Erörterung kommen, mit dem was damit zusammenhängt, worauf erst weitere Folgerungen in Betreff des gegenwärtigen Silber- und Zahlwerthes gezogen werden können. (Siehe weiter unten und gegen den Schluss dieser Aufstellung das Nähere hierüber).

**Wirklich geprägte Landesmünzen.** Seite 500—503, insbesondere Seite 501.

III. **Die dritte Münzperiode**, *datirend von dem neuesten Münzgesetz vom* **24.** *April* 1835 *und dem damit eingeführten neuen Münzsystem.*

Das hier angeführte neue Münzgesetz *(Münz-, Maass- und Gewichts-System)* vom 24. April 1835 ward bald nach jener Zeit (siehe: *Berghaus Annalen*, 2. Band, September 1836) von dem Sekretär der Akademie der Wissenschaften in *Lissabon*, *Hrn. v. Macedo*, der Akademie der Wissenschaften in *Brüssel* mitgetheilt, und von der Letztern dann öffentlich bekannt gemacht, bedarf also hier keiner neuen Aufstellung, und ist dasselbe in der tabellarischen Aufstellung und Berechnung der portugiesischen Gold- und Silbermünzen, Seite 503. mit aufgenommen und dort weiter nachzusehen. *Das gesetzmässige Verhältniss des Goldes zum Silber ist nach dieser neuern Münzordnung* (s. S. 501 unten) *wie* 1 *zu* $15^{15}/_{31}$ (oder *wie* 1 *zu* 15.483870967742) und nähert sich also sehr dem von Frankreich seit 1803 festgesetzten Verhältnisse, welches bekanntlich wie 1 zu $15\frac{1}{2}$ angeordnet ist. Siehe Paris, Seite 803.

Aber nicht bloss die von dem Sekretär der Akademie der Wissenschaften in *Lissabon (Hrn. v. Macedo)* gemachte und vorhin angeführte Mittheilung über das am 24. April 1835 in Portugal neu statuirte *Münzgesetz* gibt hierüber erforderliche Gewissheit, sondern auch das, was die beiden Münzmeister der nordamerik. Vereinigten Staaten in *Philadelphia* in ihrem Münzwerke *(Manual of Gold and Silver Coins of all Nations etc.)* 1842, nach den von dem in *Lissabon* damals residirenden *Consul der Vereinigten Staaten* amtlich ertheilten Berichten, in dieser Beziehung angeben, und was im Ganzen völlig mit der von dem Hrn. *v. Macedo* gemachten Mittheilung übereinstimmt.

Um jedoch hierüber nicht etwa bloss grössere Gewissheit und Bestimmtheit, sondern hauptsächlich die neuern gesetzlichen Bestimmungen im portugiesischen Münzwesen in allen Theilen genau kennen zu lernen, wandte sich der königlich preussische General-Münz-Wardein in Berlin, Herr *H. C. Kandelhardt*, vermittelst der königl. preussischen Consulate und Gesandtschaft in Portugal direkt mit bestimmten Anfragen *nach Lissabon (so wie gleichzeitig und in gleicher Absicht nach Brasilien und Spanien)*, und den Inhalt des von daher ihm Mitgetheilten hatte derselbe die Güte, uns zur Benutzung zu überlassen.

In diesen von Lissabon im Jahre 1848 erbetenen und im März 1849 eingegangenen Angaben wird nun nicht des Münzgesetzes vom 24. April 1835 als wesentlicher Grundlage des neuern portugiesischen Münzsystems erwähnt, sondern *als ersten zum Grunde dieses neuen Systems liegenden Münzgesetzes*, wird vielmehr *und sonach in offenem Widerspruche mit den vorher bemerkten Zeit-Angaben*, vorab

**der königlich portugiesischen Verordnung vom 6. März 1822**

erwähnt, wo es denn auf die gemachten Anfragen wörtlich heisst:

*„Es bestehen zwei neuere Münzgesetze, welche das Gepräge und den Werth der Münzen feststellen, die ausschliesslich in der Münze von Lissabon, der einzigen im Königreiche, angefertigt werden sollen.*

*Das erste* (Münzgesetz) *vom* 6. *März* 1822 *bestimmt*

I. **Für Goldmünzen:**

a) *Die Krone, Goldkrone,* im Werthe von 5000 Reïs, *Gewicht* 192 portugiesische Granos oder 9,560 (genauer 9,5625) Gramm;

b) *die halbe Krone,* im Werthe von 2500 Reïs, *Gewicht* die Hälfte der vorgenannten Schwere.

(*Hiernach kommt die portugiesische Mark Münzgold* [von 4608 Granos] *auf* 120'000 *Reïs.*)

II. **Für die Silbermünzen:**

a) *Die Krone, Silberkrone von* 1000 *Reïs, Gewicht:* 1 Unze u. 18,58 Granos = 19,613 Gramm;

b) die halbe Krone (Silberkrone) von 500 Reïs, von der Hälfte des vorhergehenden Gewichts;

c) u. d) Silberstücke zu 200 und zu 100 Reïs, in verhältnissmässigem Gewicht, welche aber bis jetzt (1848) sehr wenig geprägt worden sind. — (Die portugiesische Mark Münzsilber wird sonach *gesetzmässig* zu 7750 Reïs ausgebracht.)

**Feingehalt.** *Die Kronen und halben Kronen in Gold enthalten, wie die ältern Münzen von selbigem Metall,* 22 Karat reines Gold oder $^{11}/_{12}$ vom Totalgewicht = 0,917.

*Die Kronen, halben Kronen in Silber und die kleinern Silbermünzen von* 200 und 100 *Reïs,* haben ebenfalls wie die frühern Silbermünzsorten einen Gehalt von 11 Dinheiros oder $^{11}/_{12}$ von reinem Metall = 0,917.

III. **In Kupfer** *prägt man allein Münzen von* 20, 10 *und* 5 *Reïs.*

**Ein Arratel** *gemünztes Kupfer oder* 459 *Gramm* (in portugies. Gewicht 9216 Granos) *hat den Werth von* 360 *Reïs,* und daher *die Kupfermünze von* 20 *Reïs das Gewicht* von 512 Granos oder 25,5 Gramm; die beiden kleinern Sorten aber im Verhältniss ihres Werthes, nämlich das Stück zu 10 Reïs: 256 Granos = 12,75 Gramm, und das Stück zu 5 Reïs: 128 Granos oder 6,375 Gramm. Es gehören hiernach *gesetzmässig* 183,4160784314 *Reïs Kupfergeld dieser Ausbringung auf eine kölnische Mark und wenn man* 9000 *Reïs auf dieselbe Mark fein Silber rechnet, so wird diese köln. Mark Kupfergeld zu* 0,2853139 *Thalern preussisch Kurant* = 8 Sgr. 6,713 Pf. im 14-Thalerfusse, oder im 24 $^1/_2$-Guldenfusse zu 0,4992993 Gulden = 29 Xr. 3,832 Pf., ausgebracht.

**Münz-Durchmesser** (Abmessungen) *der erwähnten Silber- und Kupfer-Münzen.*

*Der Durchmesser wie die Dicke der beiden* **Goldsorten** *sind unerwähnt geblieben.*

*Die Silberkrone* von 1000 Reïs hat einen *Durchmesser* von 36,3 Millimètres und am Rande eine *Dicke* von 3 Millimètres. — *Die halbe Silberkrone von* 500 *Reïs* hat einen Durchmesser von 29,2 Millimètres und eine *Dicke* von 2,45 Millimètres.

*Die kleinere Silbermünze von* 200 *Reïs* hat einen Durchmesser von 24 Millimètres und eine Dicke von 1,875 (= 1 $^7/_8$) Millimètres. Die von 100 Reïs hat einen Durchmesser von 19,5 (19 $^1/_2$) Millimètres und eine Dicke von 1,625 (1 $^5/_8$) Millimètres.

*Die Kupfermünze von* 20 *Reïs* hat 37,5 (37 $^1/_2$) Millimètres *im Durchmesser* und ist 3,25 (= 3 $^1/_4$) Millimètres stark (dick). —

„*Das eben erwähnte erstere Münzgesetz vom* 6. *März* 1822 befahl *alle ältern Goldmünzen, grosse und kleine, einzuschmelzen, lediglich mit Ausnahme der Goldmünze von* 6400 *Reïs* (der *halbe Dobra* oder *Johannes*), *deren Werth auf* 7500 *Reïs erhöht war,* — einen Werth, den sie schon durch Privat-Uebereinkunft erlangt hatte, — *indem es befahl, dass von jenem Datum an nur Kronen und halbe Kronen von Gold und*

*Silber*, wie es schon in den vorhergehenden Beantwortungen (der aus Berlin gemachten Anfragen in dieser Beziehung) auseinander gesetzt worden, *geprägt werden sollten.*“ (Man vergleiche über den Dobra oder Johannes die Bemerkung und tabellarische Berechnung desselben, Seite 502 unter *a* u. *b*.)

*Wie man sich aus diesen Angaben überzeugen kann, bringt das sogenannte erste neue Münzgesetz vom* 6. *März* 1822 *ganz dieselben Verhältnisse im Gewicht und Feingehalte, so wie in den Münzsorten und ihrem Nennwerthe selbst, welche Seite* 501, *als von dem neuern portugiesischen Münzgesetze vom* 24. *April* 1835 *vorgeschrieben* und aufgestellt sind, und hier nur noch mit dem gesetzmässigen *Durchmesser der Silber- und Kupfermünze, so wie der Ausbringung der Kupfermünze auftreten*, welche in dem Gesetze von 1835 nicht angegeben worden. Es würde also gewiss ganz überflüssig zu nennen sein, diese gesetzlichen Münzverhältnisse hier gewissermaassen noch einmal darzulegen und somit in unnütze Wiederholungen zu gerathen, wenn es uns nicht rathsam geschienen hätte, dies dennoch zu thun, um hierüber die nöthige Gewissheit über einen Gegenstand zu verschaffen, welcher eigenthümlich und auffallend genug ist, um ihm nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. —

Zugleich ist noch anzumerken, dass sowohl nach diesem ersten Münzgesetze *von* 1822 als nach dem angeblich spätern vom 24. *April* 1835, wie es auf Seite 501 dargethan worden, nicht eigentlich, wie auf Seite 500 angegeben steht, *nach der neuen gesetzmässigen Ausbringung*, 8,61559 *Milreis* od. 8615⁵⁹/₁₀₀ Reis auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber zu rechnen sind, sondern vielmehr — obschon mit geringem Unterschiede —: **8614,9976233 Reis, also fast ganz genau 8615 Reis.**

**Anmerkung.** *Nach den Untersuchungen, welche die Münzmeister der Vereinigten nordamerikanischen Staaten* (*Philadelphia* 1842) *sowohl von den neuern portugiesischen Goldmünzen, der ganzen und halben Goldkrone*, und zwar *im Jahre* 1838 *unter Maria II.* geprägt, als gleicherweise *von diesen neuern Silbersorten, zu* 1000, 500, 200 *und zu* 100 *Reis, gleichfalls in* 1838 *geprägt*, vollzogen haben, erscheint *das Gewicht der Gold- und Silbersorten* fast ganz so, wie es in Portugal gesetzmässig vorgeschrieben ist, und *der Feingehalt der ganzen und halben Goldkronen* ward zu 912 Tausendtheilen = 21 Karat 10,65 (etwa 21 K. 10½) Grän befunden, so wie *der Gehalt der ganzen und halben Silberkronen* oder der 1000- und 500-Reis-Stücke ebenfalls zu 912 Tausendtheilen = 14 Loth 10,65 (oder etwa 14 Loth 10½) Grän, *von den* 200- *und* 100-*Reis-Stücken aber sogar* und vielleicht irrthümlich *zu* 920 *Tausendtheilen* = 14 Loth 12,96 Grän (also gegen 14 Loth 13 Grän) und also noch etwas feiner als gesetzmässig angeordnet worden, *auskommt.* — *Die Ausbringung dieser neuern Gold- und Silbermünzen ist also fast durchaus gesetzmässig erfolgt* und bedarf keiner anderweiten Berechnung, als wie die tabellarische Aufstellung derselben, Seite 503, sie bereits darlegt.—

Die weiteren Mittheilungen aus Lissabon über das portugiesische Münzwesen lauten folgendermaassen:

„*Das zweite Gesetz vom* 24. *April* 1835 *bestimmte den Kurs des englischen Pfund Sterlings auf* 4120 *und den der spanischen Piaster auf* 880 *Reïs.*“

(Es kommt hiernach die kölnische Mark fein Silber, wenn man von dem Preise des Pfundes Sterling zu 4120 Reis ausgeht, 9¾ Stück Dollars oder spanische Piaster auf die köln. Mark fein Silber und den span. Piaster zu 50 Pence Sterling rechnet, auf 8368⁸/₄ oder nahebei auf 8370 Reis zu stehen. Nach dem angegebenen Preise des spanischen Piasters zu 880 Reïs kommen jedoch dafür vielmehr 8580 Reïs, als auf jedenfalls direktere und anzunehmende Werthung.)

„*Das neue Dekret vom* 3. *März* 1847 (heisst es weiter, und bringt also ein *drittes Münzgesetz*, wenn man so will) erhöht den Werth des Goldstückes von 7500 — also den schon hier oben erwähnten *halben Dobra oder des Johannes* — auf 8000 Reïs (welches, heisst es hier, eine halbe portugiesische Unze = 288 Granos oder 14,311 — genauer aber 14,34375 Gramm wiegt), wonach *die Goldkrone* bezüglich auch den Werth für das Silber erhöhte, indem sie hiernach gegenwärtig 5333 (oder eigentlich 5333⅓) Reïs statt 5000 Reïs gelten müsste; jedoch hat man nur eine kleine Quantität dieser Münzsorte geprägt, und es handelt sich nun darum, sie von Neuem einzuschmelzen, um ihre Abmessungen (den Durchmesser und die Dicke, wohl auch das Gewicht? derselben) zu verringern, damit man eine Münze erhalte, die genau den ursprünglichen Werth von 5000 und von 2500 Reïs vorstelle, und schon hat der Pair *Margiochi* einen sehr gut abgefassten Entwurf in der gegenwärtigen Sitzung der Pairskammer vorgelegt. Es ist der Mühe werth (sagt der Berichterstatter hierbei), sich diese unerklärliche Vernachlässigung des erwähnten Gesetzes, in Beziehung auf diese Münzen, zu merken, welches schon bei seiner Abfassung vergessen worden zu sein scheint.“ —

„Das ebenbemerkte Dekret vom 3. März 1847, indem es den Werth der Goldmünze von 7500 auf 8000 Reïs erhob, erhöhte auch verhältnissmässig den Kurs des

Pfundes Sterling von den erwähnten 4120 Reïs auf 4500 Reïs; *gleichzeitig den Werth der verschiedenen andern fremden Gold- und Silbermünzen in Reïs bestimmend. Daraus folgt nun, dass nach dem gegenwärtigen Stande die Mark Gold* (Münzgold) von 8 Unzen: 128'000 *Reïs gilt*, während *der Werth des Silbers für die Mark* (Münzsilber) *ohne Abänderung auf 7750 Reïs bleibt*, **da es durch das Gesetz vom 24. April 1835 festgesetzt ist, dass gegenwärtig die Beziehung von Gold zu Silber in dem Verhältniss von 1 zu 16,516 steht.**"

**Anmerkung 1.** *Unterm* 4. *Juli* 1846 gaben die öffentlichen Blätter folgenden *Bericht aus Lissabon*, welcher nicht nur den damaligen Zustand der Finanzen, sondern auch eine neue Tarifirung der spanischen Thaler, der französischen 5-Frankenthaler und der englischen Sovereigns erkennen lässt:

„*Die Bank von Lissabon hat vorläufig die Zahlung ihrer Noten eingestellt, welche sonst im ganzen Lande ihren vollen Kurs hatten;* man hofft jedoch mit Wiedereintritt der Ordnung auch Maassnahmen zur Aufrechthaltung dieses wichtigen Instituts treffen zu können."

„*Wegen des Geldmangels wurde mit königl. Dekret vom* 23. *Juni* 1846 der *gesetzliche Kurs der spanischen Thaler und mexikanischen Piaster auf* 920, *der Fünf-Frankenstücke auf* 860 *und des Pfundes Sterling* (des engl. Sovereign) *auf* 4500 *Reïs festgesetzt.*" —

Man vergleiche nun hiermit *das angebliche zweite Münzgesetz vom* 24. *April* 1835, wie es vorhin nach dieser Berichterstattung mitgetheilt worden.

Wenn man bei diesen Preisbestimmungen $9\frac{3}{4}$ Stück spanische und mexikanische Thaler oder Piaster, so wie $10\frac{1}{3}$ Stück 5-Frankenthaler auf die köln. Mark fein Silber und den Piaster oder Dollar zu 50 Pence Sterling rechnet, *so kommen auf* 1 *köln. Mark fein Silber:*

*a)* 9140 Reïs in Sovereigns,
*b)* 8970 Reïs in span. Thalern,
*c)* 9030 Reïs in 5-Frankenstücken.

*Durchschnittlich also:* = $9046\frac{2}{3}$ Reïs.

**Anmerkung 2.** Durch die ebenbemerkte bedeutende Erhöhung der Goldpreise *um* $6\frac{2}{3}$ *Procent bei den einheimischen Goldmünzen* und *bei dem englischen Sovereign oder Pfund Sterling* (von 4120 auf 4500 Reïs) *um* $9\frac{23}{103}$ = 9,2233097 *oder fast* $9\frac{1}{4}$ %, *stellte sich das Verhältniss des Goldes hier zu Lande und bei den einheimischen Goldmünzen und deren Nennwerthe von* 1 *zu* $15\frac{15}{31}$ *auf* 1 *zu* $16\frac{16}{31}$ (*oder von* 15,48387096774 *auf* 16,51612903226) also in einer Steigerung dieses Verhältnisses von 15 zu 16 oder, wie gesagt, von $6\frac{2}{3}$ Procent, weshalb denn auch die Goldkronen in der Regel nur mit einem solchen Aufgelde oder gegen 5333 Reïs zu haben waren. — Weiter unten wird hierüber noch Mehres vorkommen, was die traurige Lage des hiesigen Geldwesens bekundet; übrigens folgt weiter unten auch der aus Lissabon mitgetheilte Tarif oder die gesetzlich bestimmte Würdigung mehrer ausländischer (so auch einiger frühern portugiesischen Gold-) *Münzen*, wie sie bis zum 21. Juli 1847 zulässig waren.

**Fehlergränzen** *(Tolérances oder Remedien) im Gewicht und Feingehalt der einzelnen Münzsorten, insofern dergleichen gesetzlich zugelassen sind.*

Hierüber sagt der Berichterstatter auf die deshalb gemachte Anfrage Folgendes:

„Es besteht kein einziges Gesetz, welches die Fehlergränzen *in Beziehung auf das Gewicht der Goldmünzen* festsetzte und es erschien nur eine Verordnung oder ministerielle Verfügung, welche einzig und allein die gesetzlich gestattete Fehlergränze *in dem Gewichte der Goldmünzen* von 7500 Reïs (die jetzt jedoch auf 8000 Reïs erhöht sind) auf 4 Granos festsetzt, *indem man die Fehlergränzen für alle anderen, grössern oder kleinern, ältern oder neuern Münzen, als die oben erwähnte Goldmünze, zu erwähnen vergass*, bei welcher, da sie (nämlich diese Goldmünze, der halbe Dobra oder Johannes) *eine halbe Unze oder* 288 *Gran* (Granos) wiegt, folglich alle vorerwähnte *Toleranz* sich auf 1,389 (oder etwas über $1\frac{1}{3}$) Procent beläuft. Es betrachtet diese Verordnung auf gleiche Weise *die halbe Peça* (das ist: Viertel-Dobra oder Johannes, ehemals zu 3200 Reïs, dann auf 3750 und zuletzt auf 4000 Reïs erhöht), als hätte diese Goldmünze das gesetzmässige Gewicht, wenn *auf die Oitava* (von 72 Granos) nicht mehr als 1 Gran fehlt, das heisst: 2 Gran (2 Granos) auf eine jede dieser Münzen."

## Belauf der seit 1822 bis in 1848 vollzogenen Gold- und Silber-Ausmünzungen.

Die Summen, welche von den neuern Münzsorten, seit der Veröffentlichung des Münzgesetzes vom 6. März 1822 in Gold- und Silbergelde ausgeprägt worden, sind folgende:

Seit 1822 bis Ende Juni 1845 sind in Lissabon geprägt worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| *A.* | **In Gold**, | an Kronen und halben Kronen .................. | 18,00 Contos de Reïs, |
| *B.* | **In Silber**, | namentlich in ganzen und halben Kronen ......... | 168,50 - - - |
| | | in kleinern Silbermünzen von 200 Reïs .......... | 3,20 - - - |
| | | desgleichen von 100 Reïs ............... | 1,25 - - - |
| | | *zusammen:* | 190,95 Contos de Reïs, |

*oder annäherungsweise in ganzen Zahlen:* 191 *Contos.* —

*Seit Ende Juni* 1845 *bis zum* 20. *März* 1848 sind ferner geprägt worden:

B. *In ganzen und halben Kronen in Silber* ................ 285,70 Contos.

*Hierzu die erwähnten, früher geprägten Gold- und Silbersorten* ........................................ 190,95 -

Also in Summa 1'191'250 *Cruzados* (alte, zu 400 Reïs) oder.... 476,65 Contos de Reïs.

**Anmerkung des Berichterstatters in Lissabon zu Vorgemeldetem.**

„*Die Veränderungen, welche der Werth des Goldes erlitten*, immer in aufsteigendem Verhältnisse mit dem des Silbers, *haben die Ausfuhr des letzteren Metalls angeregt*, so dass schon seit geraumer Zeit *die guten Cruzados novos vom alten Gepräge* alle *eingeschmolzen und in Barren* (Silberbarren) *nach England ausgeführt worden sind, was auf gleiche Weise mit den Silberkronen geschah.*"

„Die gegenwärtig sich im Umlaufe befindenden *Cruzados novos* sind alle schlecht, sowohl in Beziehung auf die Ungleichheit in der Legirung als auch in Hinsicht auf die Unrichtigkeit in ihrem *Gewichte, weil vor dem Gesetze von* 1822 *eine grosse Unvollkommenheit in dem Arbeitsgange der Münze* (Münzstätte) *herrschte.*"

„*Nur allein im Jahre* 1847 *wurden vom Haupt-Zoll-Amte in Lissabon zur Ausfuhr expedirt:*

**32'000 Mark Silber in Barren,**

welches den Werth von 240 Contos ausmacht, oder mehr als die Hälfte der seit 1822 geprägten Silbermünzen."

„*Die alten bronzenen Pataken haben seit* 1835 *aufgehört geprägt zu werden. — Es ist eine der schlechtesten Scheidemünzen, welche aus der fremdartigen Mischung von Kupfer, Messing, Zink u. s. w. zusammengesetzt, kaum einen innern Werth von* 17 *Reïs enthält, deren Nennwerth aber* 40 *Reïs beträgt, was zu ihrer Nachmachung* (Nachfälschung) *im Auslande verleitet hat.*"

„Ausser der angeführten *alten Kupfermünze* hat man noch *die Kupfermünzsorten von* 20 *Reïs etc.*, deren Einführung schon mittelst Kabinetsbefehl vom 25. Septbr. 1800 angeordnet wurde, welche jedoch erst durch das Dekret vom 14. Mai 1846 zur Ausführung kam, und zwar *in folgender Weise: In der Münz-Anstalt sei die Prägung von zwanzig* (20) *Contos de Reïs vorzunehmen*, wovon

a) 10 *Contos de Reïs in* 20-*Reïs-Stücken*,
b) 9 *Contos de Reïs in* 10-*Reïs-Stücken*, und
c) 1 *Conto de Reïs in* 5-*Reïs-Stücken Kupfermünze sein sollen.*" Siehe das *Gewicht* dieser 3 Sorten weiter oben, Seite 1738.

„Aus allem hier Erwähnten kann man abnehmen, dass *unser Münzsystem* noch an vielen Mängeln leidet, und dass es eine gänzliche Verbesserung erheischt, besonders nach dem Dekrete vom 3. März 1847, welches in der Absicht veröffentlicht worden ist, dem Lande den Umlauf der fremden Münzsorten zu entziehen."

**Vergleichung des portugiesischen Münzgewichts** (1 *Arratel oder* 2 *Mark* = 9216 *Granos* (Grãos) *und zu* 459 *Gramm; die portug. Mark also zu* 4608 *Granos* = 229,5 *Gramm*) **mit der kölnischen oder Vereins-Mark zu 233,8555 Gramm, wie folgt:**

1 portugiesische Mark oder 1 Marco Münzgewicht = 0,981375250956 kölnische od. Vereins-Mark.

1 kölnische oder Vereins-Mark................ = 1,0189782135O8 portugiesische Münz-Mark.

Vergl. S. 511.

---

Fast am Schlusse der mehrerwähnten Mittheilungen des lissaboner Berichterstatters befindet sich endlich folgende Angabe:

*Durch gesetzliche Verfügung vom* **24.** *April* **1835** *wurde (wie schon oben erwähnt) die Anfertigung der bronzenen Münzen (derjenigen von* 40 *Reïs) verboten, und man befahl:*

*dass die Gold- und Silbermünzen in folgender Art angefertigt werden sollten.*

**Neuere Münzsorten.**

| *Münzmetall.* | *Namen, unter denen diese Münzen bekannt sind.* | *Werth in Reïs.* | *Gewicht in portugies. Granos.* |
|---|---|---|---|
| **Gold.** | Corôa de ouro (Goldkronen) . . . . . | 5 $ 000 | 192,00 Granos. |
| - | Halbe desgleichen (halbe Goldkronen) | 2 - 000 | 96,96 - |
| **Silber.** | Corôa de prata (Silberkrone) . . . . | 1 - 000 | 594,58 - |
| - | Halbe desgl. (Meia corôa) (halbe dsgl.) | 500 | 297,29 - |
| - | Zwei-Tostãos (Tostons) . . . . . . . | 200 | 118,92 - |
| - | Tostão . . . . . . . . . . . . . . . . . | 100 | 59,46 - |

**Feingehalt dieser Gold- und Silbermünzen.**

„*Alle Goldmünzen, ältere und neuere* (wird hier wiederholt), sind nach gesetzlicher Anordnung von 22karatigem Golde, d. h. auf 24 Theile kommen 22 Theile reines Gold und 2 Theile Kupfer; *alle Silbermünzen, alter und neuer Prägung,* haben einen *Gehalt von* 11 *Dinheiros,* d. h. auf 12 Theile kommen 11 Theile reines Silber und 1 Theil Kupfer."

Es wird hierbei auch wiederholt, dass es für diese Ausmünzung auch eigentlich keine *Fehlergränze (Remedium oder Toleranz) gebe,* weder in Beziehung auf die Legirung (den Gehalt), noch *auf das Gewicht,* indem darüber keine bestimmte gesetzmässige Anordnung vorhanden sei, etc. —

*Hier findet sich denn überhaupt mit genügender Deutlichkeit, dass das weiter oben erwähnte Münzgesetz vom* 6. *März* 1822 *unter dem* 24. *April* 1835 in seinen Hauptzügen *noch einmal erlassen, oder ganz erneuert worden ist. Warum?* — Das bleibt freilich dahingestellt, obschon der Berichterstatter in *Lissabon* sich jedenfalls darüber hätte aussprechen und Grund und Ursache dieser erneuerten Verfügung angeben sollen. Freilich ist aus der ganzen Darstellung eine Art von Confusion nicht zu verkennen, so wie denn auch das ganze portugiesische Münzwesen noch fortdauernd sehr im Argen zu liegen scheint, von den geprägten portugiesischen Gold- und Silbermünzen wohl noch wenig mehr im Lande vorhanden und im Umlauf ist, man sich also schon seit einiger Zeit, ausser den durch den Handelsverkehr einkommenden ausländischen Gold- und Silbersorten, hauptsächlich mit *Papiergelde oder Banknoten* behelfen muss, die daher auch bei der grossen Masse solchen Papiergeldes öfters mit nicht unbedeutendem Verlust *(Disconto)* cirkuliren. — Siehe in diesen Nachträgen weiter unten unter: **Papiergeld.**

In jener Berichterstattung folgen nun noch nachstehende, wohl der Aufnahme werthe *Münztabellen:*

**1) Verzeichniss der portugiesischen Münzsorten die auf dem Festlande Portugals (in 1848) im Umlaufe sind, namentlich von älteren Münzsorten,** *da die neueren Münzsorten hier vorstehend bereits Aufnahme gefunden haben (als durch die gesetzliche Verfügung vom* **24.** *April* **1835** *zur Ausprägung angeordnet).*

| *Metall der Münzen.* | *Namen, unter denen diese Münzen bekannt sind.* | *Werth in Reïs.* | *Gewicht in portugies. Grãns (Granos).* |
|---|---|---|---|
| **Gold.** | Dobrão (Dublonen) . . . . . . . . . . | 30 $ 000 | 1080 Granos. |
| | Dobrão . . . . . . . . . . . . . . . . . Vorstehende Goldsorten sind jetzt ziemlich selten. | 16 - 000 | 576 - |
| | Peça (halbe Dobra oder Johannes) . | 8 - 000 | 288 - |
| | Halbe Peça (1/4 Dobra od. Johannes) | 4 - 000 | 144 - |

| Metall der Münzen. | Namen, unter denen diese Münzen bekannt sind. | Werth in Reïs. | Gewicht in portugies. Grāns (Granos). |
|---|---|---|---|
| **Silber.** | Cruzado novo (neue Crusado) . . . . Diese Silbersorte wird gewöhnlich auch *Pinto* genannt. Uebrigens wurden die Crusaden bis 1835 gewöhnlich mit der Zahl 400 als der des alten Nennwerthes geprägt. So auch noch in 1835 auf den unter Maria II. geprägten Crusaden. | 480 | $294^{114}/_{125}$ = (294,912) Granos. |
| - | Zwölf Vintens (halber Crusado) . . . | 240 | $147^{57}/_{125}$ = (147, 456) - |
| - | Sechs Vintens (Viertel-Crusado) . . | 120 | $73^{91}/_{125}$ = (73, 728) - |
| - | Tostão (Toston) . . . . . . . . . . . . | 100 | $61^{11}/_{125}$ = (61,088) - |
| - | Drei-Vintens (Achtel-Crusado) . . . . | 60 | $36^{108}/_{125}$ = (36,864) - |
| - | Halber Tostão . . . . . . . . . . . . | 50 | $30^{18}/_{125}$ = (30,144) - |
| **Bronze.** | Patacao oder Pataco . . . . . . . . . Von diesen 40-Reisstücken cirkuliren noch von *Pedro IV.* von 1827 aus Bronze, so wie von *Miguel* vom Jahre 1831, beide Sorten sind für Portugal geprägt. | 40 | *„Das Gewicht dieser Bronze und Kupfermünzen ist nicht bekannt“*, heisst es in dieser Mittheilung aus Lissabon. |
| **Kupfer.** | Zehn-Reisstücke . . . . . . . . . . . . | 10 | |
| - | Fünf-Reisstücke . . . . . . . . . . . . | 5 | |
| - | Drei-Reisstücke . . . . . . . . . . . . | 3 | |

*Hinsichtlich des Feingehalts dieser Münzen* ist auf die vorausgehende Bemerkung zu verweisen, dass in Portugal bisher *sowohl die älteren wie die neueren Gold- und Silbermünzen gleichmässig*, nämlich zu $^{11}/_{12}$ = $0,916^{2}/_{3}$ oder beinahe 917 Tausendtheilen *gesetzlich* ausgebracht wurden; *die Goldmünzen* also zu 22 Karat, *die Silbermünzen* zu $14^{2}/_{3}$ Loth = 14 Loth 12 Grän fein.

## Umlauf und Tarifpreis ausländischer Gold- und Silbermünzen.

*Nachstehende Tabelle gibt die fremden Münzsorten an, welche sich gegenwärtig in Portugal noch im Umlaufe befinden, so wie den Werth (Tarifpreis), zu dem sie zulässig sind.*

**2)** *Tabella das Moedas estrangeiras de Ouro e Prata, admittidas a Circulaçao en Portugal, ate* **21** *de Julho de* **1847.**

**(Verzeichniss der fremden Gold- und Silbermünzen, wie selbige seit dem 21. Juli 1847 in Portugal zum Umlauf zugelassen worden.)**

| Benennung der Münzen. | Nationalität der Münzen. | Datum des Dekrets, womit diese Münzen zur Cirkulation zugelassen sind. | Gewicht dieser Münzen. Oitavas | Gewicht dieser Münzen. Granos | Werth (Tarifpreis) in Reïs. |
|---|---|---|---|---|---|
| **I. Goldmünzen. (Moedas de Ouro).** | | | | | |
| Onças, Doblones, Quadrupel oder Unzen . . . . . . . . . . . . . . . . | spanische (Hespanholas) . . . . | Dekret vom 23. Juni 1846 | 7 | 36 | 14 $ 600 |
| Meias Onças, halbe Unzen . . . . . | desgleichen . . . . | desgleichen . . . . . . . . | 3 | 54 | 7 - 300 |
| Quartos d'Onças, Viertel-Unzen . . | desgleichen . . . . | Dekret vom 24. Febr. 1847 | 1 | 63 | 3 - 650 |
| Die Unzen oder Dublonen, Quadrupel, sind bekanntl. die vierfachen spanischen Pistolen zu 16 Piastern; die halben und Viertel-Unzen nach Verhältniss. | | | | | |

| Benennung der Münzen. | Nationalität der Münzen. | Datum des Dekrets, womit diese Münzen zur Cirkulation zugelassen sind. | Gewicht dieser Münzen. Oitavas | Granos | Werth (Tarifpreis) in Reis. |
|---|---|---|---|---|---|
| Onças, Unzen (Dublonen, Quadrupel) von 16 Patacas (Piastern) | peruvian., chiles., bolivian., columbische und von Buenos-Ayres. | Dekret v. 24. Febr. 1847 | 7 | 36 | 14 $ 600 |
| Meias Onças de 8 Patacas, halbe Unzen oder halbe Dublonen etc. | desgleichen | desgleichen | 3 | 54 | 7 - 300 |
| Quartos d'Onças, Viertel-Unzen | desgleichen | desgleichen | 1 | 63 | 3 - 650 |
| Onças, Dublonen oder Quadrupel | mexikanische | Dekret vom 21. April 1847 | 7 | 36 | 14 - 600 |
| Meias Onças, halbe Unzen etc. | desgleichen | desgleichen | 3 | 54 | 7 - 300 |
| Quartos d'Onças, Viertel desgl. | desgleichen | desgleichen | 1 | 63 | 3 - 365 |
| Onças, Unzen oder Dublonen etc. | v. Ecuador (Äquator) und Central-Amerika | Dekret vom 20. Mai 1847 | 7 | 36 | 14 - 600 |
| Meias Onças, halbe Unzen | desgleichen | desgleichen | 3 | 54 | 7 - 300 |
| Quartos d'Onças, Viertel-Unzen | desgleichen | desgleichen | 1 | 63 | 3 - 650 |
| Ganze, halbe u. Viertel-Unzen (Viertel-Dublonen oder -Quadrupel) | der Republik von Neu-Granada | Dekret vom 24. Mai 1847 | wie vorstehend im Gewicht u. Werthe. | | |
| Soberanos (Sovereigns) | englische | Dekret vom 23. Juni 1846 | 2 | 16 | 4 $ 500 |
| Meias Soberanos, halbe Sovereigns | englische | Dekret vom 24. Febr. 1847 | 1 | 8 | 2 - 250 |
| Aguias (Eagles oder Adler) von 10 Patacas (Dollars) | der Vereinigten Staaten v. Nordamerika | desgleichen | 4 | 48 | 9 - 200 |
| Meias Aguias, halbe dergl. | desgleichen | desgleichen | 2 | 24 | 4 - 600 |
| Peças, Meia Dobra oder Johannes | brasilische | Dekret vom 14. Juli 1847 | 4 | — | 8 - 000 |
| Meias Peças (Viertel-Dobra) | brasilische | desgleichen | 2 | — | 4 - 000 |
| Moedas de 4000 Reis | brasilische | Dekret vom 21. Juli 1847 | 2 | 18 | 4 - 500 |
| **II. Moedas de Prata od. Silbermünzen.** | | | | | |
| Patacas Columnarias = Säulen-Piaster | spanische (Hespanholas) | Dekret v. 23. Juni 1846 | 7 | 36 | — - 920 |
| Patacas oder Piaster | mexikanische (Mexicanas) | desgleichen | 7 | 36 | — - 920 |
| Patacas oder Piaster (Dollars) | der Vereinigten Staaten, Brasiliens, Perus, Chiles, Bolivias, Columbiens u. Buenos-Ayres' | Dekret v. 24. Febr. 1847 | 7 | 36 | — - 920 |
| Moedas de 5 Francos, Fünf-Frankenstücke | französische | Dekret vom 23. Juni 1847 | 7 | — | — - 860 |
| Patacas (Piaster) | sevillanische (spanische), Sevilhanas | Dekret v. 10. März 1847 | 7 | 36 | — - 920 |
| **III. Aeltere portug. Goldmünzen, und neuerlich dem Umlauf überlassen, wie folgt:** *(Moedas Portuguezas (de Ouro), novamente admittidas a Circulaçao.)* | | | | | |
| Dobrães (Dobras) von 12 $ 800 | portugiesische Goldmünze | Dekret v. 21. Juli 1847 | 8 | — | 16 $ 000 |
| Dobrães (Dobraons) von 24 $ 000 | desgleichen | desgleichen | 15 | — | 30 - 000 |

## Das königliche Münzdekret vom 3. März 1847.

Es scheint uns nicht ungeeignet, hier noch in möglichst treuer Uebersetzung *die königliche Verordnung vom 3. März 1847 in Betreff des Werthes der Goldmünzen* (welche übrigens der mehrerwähnte Berichterstatter nicht mitgetheilt hat), wörtlich anzufügen, wie folgt:

„**Finanzministerium. Staatssekretariat.**

Da es sich durch Untersuchungen und Nachforschungen, die Ich in der Repartition der Münzanstalt habe vornehmen lassen, ausgewiesen hat, *dass der gesetzmässige Werth jeder Goldmünze von 4 Octaven* (Oitavas), *welcher durch das Gesetz vom* 6. *März* 1822 auf 7 $ 500 Reis geschätzt wurde, nicht mit dem (Schätzungswerthe) von 4 $ 500 Reis in Uebereinstimmung ist, welcher *für die englischen Sovereigns*, die gemäss Dekret vom 23. Juni 1846 *als gangbare Münze in diesen Königreichen* angenommen werden sollen, festgesetzt wurde, indem beide Goldmünzen 22karatig sind und *das Gewicht eines englischen Sovereign* 2 Octaven 16 Grän (2 Oitavas 16 Granos = 160 Granos) Münzgold beträgt; so besteht nach dieser Feststellung in dem für jede dieser Münzen gesetzmässig bestimmten Werthe nicht das gehörige Verhältniss, in welchem sie sich bei dem angeordneten Umlaufe nothwendigerweise befinden müssen, auf dass die erstere nicht davon ausgeschlossen werde, in Anbetracht des Vortheils, den ihre Wegführung aus dem Lande darbieten könnte: demnach finde Ich, das Erwähnte in Betracht ziehend, für gut, hiermit zu verordnen, *dass der gesetzmässige Werth jeder Goldmünze von* 4 *Octaven* (4 Oitavas = 288 Granos), *welche durch den ersten Artikel des Gesetzes vom* 6. *März* 1822 *auf* 7 $ 500 *Reis festgesetzt worden*, *auf* 8 $ 000 (also auf 8000 Reis) *erhöht werde*, und dass die eben angeführte Münze von jetzt an in allen Zahlungen öffentlicher Renten und Abgaben, so wie in den Verhandlungen zwischen Privatpersonen zu diesem (erhöhten) Werthe angenommen werden soll.

Der Graf von *Tojal*, Pair des Königreichs, Minister Staatssekretär der Finanzen, ist hiervon unterrichtet und wird es in Ausführung bringen. Palast *Necessidades*, am 3. März 1847.

*Königin.* *Graf von Tojal.*“

Nach diesem Dekret der Königin von Portugal, womit *der gesetzmässige Werth* jeder dortigen, *22karatigen Goldmünze von* 4 *Oitavas oder* 288 *Granos* = 14,34375 Gramm, *seit dem Münzgesetz vom* 6. *März* 1822 auf 7500 Reis festgesetzt blieb, *aber am* 3. *März* 1847 *auf* 8000 *Reis erhöht wurde*, *kommt die portugiesische Mark Münzgold* (zu 22 Karat fein) von 4608 Granos = 229,5 Gramm

| **I. Münzgold.** | *die portugiesische Mark fein Gold auf* |
|---|---|
| a) *von* 1822 *bis* 1847 (die 4 Oitavas zu 7500 Reis) auf . . 120'000 Reis | 130'909$^{9}/_{11}$ Reis. |
| b) *seit* 1847 *aber* (die 4 Oitavas zu 8000 Reis) auf . . . . 128'000 Reis | 139'636$^{4}/_{11}$ Reis. |
| 2) *Die kölnische oder Vereinsmark Münzgold, zu* 22 *Karat fein*, kommt dagegen | *Die kölnische od. Vereinsmark fein Gold also auf* |
| a) *im ersten Zeitraume von* 1822 *bis* 1847, auf circa . . 122'277$^{7}/_{9}$ Reis | 133'393$^{1}/_{3}$ Reis. |
| b) *im zweiten Zeitraume oder gegenwärtig, seit* 1847 auf 130'429$^{5}/_{9}$ Reis | 142'286$^{2}/_{3}$ Reis. |

### II. Münzsilber.

*Was hingegen das Münzsilber betrifft, hier vornehmlich nach dem neuen Tarif der fremden Silbersorten, namentlich den verschiedenartigen spanischen, mexikanischen, nord- und südamerikanischen Silberthalern oder Piastern, unter der gewöhnlichen Benennung: Peso, Dollar, bekannt und hier als* Patacas *aufgeführt*, so werden diese *im Durchschnitt* hier ebenfalls zu $^{11}/_{12}$ fein oder zu 11 Dinheiros = 917 (genauer 916$^{2}/_{3}$) Tausendtheilen gerechnet und gelten ohne Ausnahme jetzt 920 Reis das Stück.

*Nach dieser durchschnittlichen Würdigung kommt jetzt in Portugal das* (fremde) *Münzsilber*

| | |
|---|---|
| 1) a) Die 4 Oitavas Münzsilber — wie das Münzgold — und *zuerst nach dem Preise des portugiesischsn Münzsilbers, die portugiesische Mark zu* 7750 *Reis gerechnet*, auf circa 484$^{3}/_{8}$ Reis | *Folglich die portugies. Mark fein Silber auf* 8454$^{6}/_{11}$ Reis. |
| Dann aber die 4 Oitavas Münzsilber lediglich nach dem Tarifpreise der Patacas vom 23. Juni 1846, vom 24. Februar und 10. März 1847, das Stück zu 920 Reis auf . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 490$^{2}/_{3}$ Reis | 8564$^{4}/_{11}$ Reis. |
| b) Diese 4-Oitavas Münzsilber *zu* $^{11}/_{12}$ = 0,917 *fein kommen aber bei den* französ. 5-Frankenstücken, *welche nur* 10,8 = 0,900 *fein halten*, *nach dem Tarifpreise vom* 23. *Juni* 1847 *von* 860 *Reis*, auf . . . . . . . . . . . . . . . 500$^{9}/_{17}$ (500$^{1}/_{2}$) Reis | 8736$^{1}/_{2}$ Reis circa. |
| 2) So kommt nun hiernach *die kölnische oder Vereinsmark solchen Münzsilbers bei den Patacas* oder verschiedenartigen Piastern (Dollars) zu 920 *Reis*, auf: 7999,6583 Reis | *Also die köln. Mark fein Silber:* = 8726,8996 Reis. |
| Bei den französ. 5-Frankenstücken aber, zu 860 Reis das Stück, auf . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 8160,45198 Reis | = 8902,31125 Reis. |

## Portugiesisches Papiergeld-Verhältniss der gegenwärtigen Zeit im Allgemeinen. (Seite 503—505.)

Eigentlich war das portugiesische Geldwesen nur bis zu dem Jahre 1797 rein metallisch, oder in Metallmünzen bestehend; denn bereits im Jahre 1797 begann die portugiesische Regierung damit, einen ansehnlichen Betrag von *zinstragendem Papiergelde* in Noten oder Zetteln von 1200 bis zu 20000 Reis auszugeben, *mit der gesetzlichen Anordnung, in allen Geschäftsangelegenheiten die Zahlungen zur Hälfte in Papier, zur andern Hälfte* in baarem Gelde zu leisten, und da die Zinsenvergütung auf diese Papierscheine nur wenige Jahre erfolgte und hernach ganz zurückbehalten wurde, so waren selbige nun erst als wahres Papiergeld anzusehen. Allein es erfolgte bei der grossen Vermehrung und Inumlaufsetzung auch eine allmälige, immer höher steigende Werthverminderung dieses Papiergeldes, die bald genug bis auf 35 Procent heranging, späterhin aber, bei den sich immer misslicher gestaltenden Finanzverhältnissen des Staats, noch viel bedeutender ward. —

Nach der Verschmelzung der Confianca-Bank mit der Bank von Lissabon in Ein Institut, unter der nunmehrigen Firma: *„Bank von Portugal oder portugiesische Bank“* (im November 1846) soll von den Noten dieser vereinten Bank bis zu einem Belaufe von 1'125'000 Pfund Sterling (gegen 7'875'000 Thaler im 14-Thalerfusse = 13'781'250 Fl. im 24½-Guldenfusse) und wenn man das Pfund Sterling zu 4500 Reis rechnet, *eine Summe von* 5'062'500 *Milreïs* ausgegeben worden sein, weshalb denn auch diese Creirung von Papiergeld viel Unzufriedenheit erzeugte. Auf 6. Februar 1850 betrug der Nennwerth der umlaufenden Banknoten 2'942'286'800 Reis oder 2'942'286⅘ Milreis.

Am 10. März 1847 waren die Noten der portugiesischen Bank so bedeutend gesunken, dass z. B. 4800 Reis des Nennwerthes in Papiergelde nur noch mit 1560 Reis in baarem Gelde (40 = 13) gleich standen, der Disconto oder Verlust auf das hiesige Papiergeld sonach 67½ *in* 100 betrug. Die Finanznoth der Regierung dauerte fort und im Juni 1847 suchte man hier eine Lotterie zur Einlösung eines Theils der Banknoten einzurichten. — Unter dem 29. August 1847 schrieb man aus Lissabon, vielleicht in sehr übertriebener Weise: *„Viele von den Beamten gehen betteln, weil sie seit* 9 *oder* 12, *und Manche seit* 18 *Monaten keinen Gehalt bezogen haben.“* — Die Bank wollte damals, wie es hiess, der Regierung 600 Contos (600 Millionen Reis) vorstrecken, unter der Bedingung: dass durch ein königliches Dekret anbefohlen werde, *bei allen Zahlungen die Hälfte in Banknoten zu leisten.* — Endlich erliess denn auch wirklich die Regierung *im September* 1847 ein Dekret, durch welches die frühere Verordnung vom 15. Juni, *wonach die Zahlungen zu einem Drittel* (⅓) *in Papier, zu zwei Dritteln* (⅔) *aber in baarem Gelde geleistet werden sollten, aufgehoben wurde mit der Weisung: dass die Zahlungen, wie früherhin, zur einen Hälfte in Papier, zur andern Hälfte in Baar geleistet werden müssten.* Auch befahl das königliche Dekret vom 1. Septbr. 1847, *in Folge der dringenden Vorstellung der Bankdirektion, „dass die Noten der Bank von Portugal in allen Kassen bei öffentlichen Einnahmen für voll angenommen werden sollten, ohne doch Diejenigen, welchen der Staat schuldig sei, zu zwingen, solche als Metallgeld anzunehmen.“* — An diesem Tage war der *Disconto der Banknoten noch 37 Procent* (sie verloren also ziemlich genau ⅜ — drei Achttheile — ihres Werthes).

Am 11. December 1847 erschien eine königliche Ordonnanz, *„wonach die Noten der Bank von Lissabon* (soll wohl heissen: der Bank von Portugal) *anfhören, gezwungenen Kurs zu haben.“* Die Umstände schienen sich also wohl bedeutend gebessert zu haben, und wirklich sollte man zu diesem tröstlichen Glauben um so mehr berechtigt sein, als ein aus Lissabon unter dem 8. Januar 1848 in öffentlichen Blättern einberichteter *„Status der Bank von Portugal bis* 31. *Decbr.* 1847“ hierzu ziemlich triftige Veranlassung gibt. — Leider haben die nachherigen Erfahrungen noch immer nur von grossen Finanzverlegenheiten berichtet. Am 29. October 1848 standen die Noten der hiesigen Bank auf 41 Procent Verlust, und die Staatspapiere hatten blos einen nominellen Werth. — Im Juni, Juli und August 1849 war der Disconto dieser Banknoten mit weniger Aenderung 38 Procent, also immer noch gegen drei Achtel des Werthes Verlust, wie in 1847. —

Erst im September 1849 minderte sich dieser Verlust der Banknoten etwas merklicher und war z. B. am 19. Septbr. 1849 nur 32 Procent. Unter dem 29. Septbr. 1849 berichtete man aber aus Lissabon: *„In Folge der verständigen Maassregel des Finanzministers Avila: den Verkäufen der Banknoten für Rechnung des Staats Einhalt zu thun, ist der Disconto dafür um* 6 *Procent gefallen, so dass er jetzt* 25 *Procent steht“* — Die Banknoten verloren nun also nur den vierten Theil des Nennwerthes. — Am 19. Mai 1850 betrug der Disconto (Verlust)-Kurs nur noch 8 bis 8½ Procent.

Zwar lauten die *nachher*, namentlich Hälfte Januar 1850 aus Lissabon eingegangenen Nachrichten, besonders in Rücksicht der hiesigen Finanzverhältnisse, wieder sehr düster und unerfreulich; das Budget erwies *ein Deficit von* 1200 *Millionen Reis* (also 2⅓ Millionen Thaler im 14-Thalerfusse = [illegible] Fl. im 24½-Guldenfusse); aber eine abgeschlossene *Anleihe* von 2'400'000 Francs beseitigte die nächsten Missstände wenigstens vorläufig. Gerühmt wird übrigens in Berichten aus Lissabon vom 20. Januar 1850 ganz besonders die kluge und einsichtsvolle Leitung des schon erwähnten Finanzministers *Avila*, und wie durch seine weise, angemessene Behandlung *der Werth des portugiesischen Papiergeldes* sich dergestalt gehoben habe, dass selbiges von dem (frühern) *Disconto von* 48 *jetzt bis auf einen Disconto von* 18⅔ *herabgegangen*, so wie gleicherweise *die ausländische Schuld in London*, welche bereits bis auf 16 gesunken war, gegenwärtig den Preis von 37 erreicht habe.

## Gegenwärtiger portugiesischer Silber- u. Zahlwerth für 1 Milreï od. 1000 Reïs nach einer neuen Durchschnittsrechnung, *auf welche Bestimmung gleich Eingangs (Seite 1737) verwiesen worden ist.*

Nach dem Kurs auf *Lissabon, wie er in London am* 29. *Januar und* 9. *Februar* 1850, *à* 60 *Tage nach Sicht notirt wird*, nämlich zu 53¼ bis 53⅜ und 53½ Pence Sterling für 1000 Reis (= 1 Milreï

kommt der kurzsichtige Werth in Reis für 1 kölnische Mark fein Silber auf nahe an 9028 Reis; *und nach dem Kurse auf Lissabon, wie er in Hamburg* am 12. Februar 1850 *auf* 3 *Monate dato* (auch auf Porto) angegeben worden, kommt dieselbe Mark fein Silber, in kurzer Sicht, auf 9154 bis 9155 Reis; folglich im Durchschnitt beider Resultate (9028 + 9155 = 18183) auf etwa 9091 Reis, wofür man wohl unbedenklich die Näherungszahl 9000 Reis = 1 köln. Mark fein Silber, annehmen kann, *als gegenwärtiger Durchschnittswerth der portugiesischen Rechnungswährung.*

Es lassen sich überhaupt nun erst die Werthbestimmungen der portugiesischen Währung für die Gegenwart festsetzen, was weiter oben (Seite 1737) den spätern Entwickelungen überlassen blieb. Und da von einem wirklichen Umlauf von portugiesischen Metallmünzen unter den weiter oben angegebenen leidigen Verhältnissen, wonach der grösste Theil der guten alten und neuen portugiesischen Münzen ausgeführt worden und fast nur etwas fremde Münzsorten und desto mehr Papiergeld im Umlauf geblieben ist, fast gar nicht mehr die Rede sein kann: so kann um so zuversichtlicher angenommen werden, *dass*

**nach der durchschnittlichen Festsetzung von 9000 portugiesischen Reis in einer kölnischen Mark fein Silber der jetzige Silberwerth des portugies. Milrei (oder von 1000 Reis) zu bestimmen ist, wie folgt:**

*a)* in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse, auf $1\frac{5}{9}$ Thlr. = 1,5555556 Thlr. = 1 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.
*b)* im 20-Guldenfusse oder in Conv.-Kurant, auf $2\frac{2}{9}$ Fl. = 2,2222222 Fl. = 2 Fl. 13 Xr. $1\frac{1}{3}$ Pf.
*c)* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse od. in südd. Währung, auf $2\frac{13}{18}$ Fl. = 2,7222222 Fl. = 2 Fl. 43 Xr. $1\frac{1}{3}$ Pf.
*d)* in hamburger Bankwährung, à $27\frac{3}{4}$ Mk. B°.: $3\frac{1}{12}$ Mk. B°. = 3,0833333 Mk. B°. = 3 Mk. 1 Schill. 4 Pf. B°.
*e)* in hamb. Mark Kurant, zu $34\frac{11}{16}$ Mk. Kur.: $3\frac{41}{48}$ Mk. Kur. = 3,8541667 Mk. Kur. = 3 Mk. 13 Schill. 8 Pf. Kur.
*f)* in niederländischer (holländ.) Währung, à $24\frac{3}{4}$ Fl.: $2\frac{3}{4}$ Fl. = 2,7500000 Fl. = 2 Fl. 75 Cents.
*g)* in französischer (u. belgischer) Währung, à $52\frac{1}{2}$ Frcs.: $5\frac{5}{6}$ Frcs. = 5,8333333 Frcs. = 5 Frcs. $83\frac{1}{3}$ Centimes.
*h)* in britischer (englischer) Sterlings-Währung, à $9\frac{3}{4}$ \$ = 50 Pc.: $\frac{65}{288}$ Pfd. Sterl. = 0,2256944 Pfd. Sterl. = 4 Schill. $6\frac{1}{6}$ Pc. ($54\frac{1}{6}$ Pence Sterl.)
*i)* in nordamerikanischer Dollars-Währung, à 9,8 \$: $1\frac{4}{45}$ Dollars = 1,0888889 \$ = 1 \$ $8\frac{8}{9}$ Cents.
*k)* 1) *in spanischer Silber-Währung, nach der sonstigen Ausmünzung* $9\frac{3}{4}$ span. Piaster = 1 köln. Mark fein Silber: $1\frac{1}{12}$ span. Piaster = 1,0833333 \$ = $21\frac{2}{3}$ Reales de Vellon.
2) Desgleichen, nach dem Tarif zu 920 Reis: $1\frac{2}{23}$ Patatas = 1,0869565 Patacas.
3) Desgleichen, nach dem neuen Münzgesetz vom 15. April 1848, 9,8822906017 Stück neue Duros, à 20 Realen = 1 köln. Mark fein Silber: 1,0980328? Duros = 1 Duro 1,966578 Reales.

**Anmerkung.** Es lassen sich bei der Annahme, dass 9000 Reis des portugiesischen Zahlwerthes gegenwärtig einer kölnischen oder Vereins-Mark feinen Silbers gleich zu rechnen sind, nun auch weitere nähere Festsetzungen der auf Seite 1745 bemerkten Angaben des portugiesischen Münzgoldes und Münzsilbers anstellen, welche dort sämmtlich in portugiesischen Reis notirt sind und nun leicht in alle andere Münzfüsse und Münzverhältnisse übertragen werden können, wenn man diese Münzfüsse und Münzverhältnisse nur sonst gehörig berücksichtigt.

## Portugiesische Staatspapiere. (Zu S. 507 u. f.)

Unterm 19. April 1842 erschien abermals ein Dekret, welches eine *Conversion* der kaum erst emittirten Obligationen von 1841 in neue 4% *immerwährende Renten* verfügte, mit deren Besorgung die Häuser Folgoza, Junqueiru, Santos u. Comp. beauftragt wurden. Die neuen Papiere bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Pfund Sterling, sind in portugiesischer, französischer und englischer Sprache abgefasst und geniessen die nämlichen Rechte und Bürgschaften, wie die vorherigen Obligationen. Die Zinsen werden gegen Coupons halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, in Lissabon und in London bezahlt; zu ihrer Sicherung sind alle Staatseinkünfte, namentlich die Zolleinnahmen von Lissabon und Porto, verpfändet. Die Tilgung soll binnen 60 Jahren, d. i. bis 1902, stattfinden und theils durch Rückloosungen, theils durch Ankauf an der Börse, so lange der Kurs unter Pari steht, bewirkt werden. Die Zins-Coupons sollten, sofern sie nicht in London oder in Lissabon (hier 55 Pence Sterling = 1 Milreï fest gerechnet) bezahlt würden, bei den Zollabgaben in Portugal in Zahlung angenommen werden. Die Zinsen dieser englischen Schuld sind indessen seit Jahren nur zu *drei Vierteln* des eigentlichen Betrages bezahlt worden und dies sehr verspätet; so wurden die am 1. Januar 1847 fälligen Zinsen erst im Juli 1849 bezahlt. Das rückständige *Viertel* des Zinses wurde dabei jedesmal al pari *in einen* 3% *Fonds capitalisirt*, welcher an der londner Börse eine regelmässige Kursnotirung findet. — — Eine *innere* Anleihe zur Deckung des Deficits erfolgte im J. 1845 durch Ausgabe von 2400 Contos (2400 Millionen Reis oder 2'400'000 Milreïs) in 5% Inscriptionen zu 1 Conto.

Es würde zwecklos sein, über das so ungeordnete portugiesische Finanzwesen, die neueren Bestrebungen zu seiner Regelung und die kleineren innern Anleihen bei der Bank, die bis zu 100 Contos Vorschüsse an die Regierung verpflichtet ist, uns hier weiter zu verbreiten. Nur die neueste Anleihe bei der Bank von Lissabon vom September 1849 von 400 Contos sei erwähnt. Die Regierung gab gleichzeitig durch diere Bank 600 Contos *Schatzscheine* aus, woraus die Bank Deckung erhielt.

Im Frühjahr 1850 betrug das Finanz-*Deficit* 2000 Contos und im Finanzjahr 1850/51 wird dasselbe auf 2300 Contos steigen.

Der **Kurs der portugiesischen Staatspapiere in Lissabon** stand am 9. September 1849 für 5*procentige* auf 57 bis 58 %, für 4*procentige* auf 47 bis 48 %. Gleichzeitig war daselbst der **Kurs der Actien** der *Bank von Portugal* 37 bis 40 Milreïs *Disconto* (Verlust) pr. Actie, der *Bank von Porto* 35 bis 40 Milreïs *Prämie* (Aufgeld) pr. Actie. — Alle diese Kurse der Staatspapiere und Actien verstehen sich *in Noten der Bank von Lissabon*, welche am 9. September 1849 zu 37½ %, am 19. Mai 1850 aber weit besser, zu 8 bis 8½ Procent, *Disconto* (Verlust) im Kurse standen.

---

# Livorno. Zu S. 514—522.

## Wirklich geprägte Landesmünzen in Gold und Silber. (S. 516 u. 517.)

### A. Goldmünzen.

In der tabellarischen Aufstellung derselben, Seite 516, ist zwar bemerkt worden, dass *von den Gold-Ducaten oder* **Zecchini** in der letztern Zeit wenig oder gar nichts mehr geprägt worden sei; *doch kommen hier und da Zecchini aus neuerer Zeit vor, namentlich vom Jahre* 1832, obschon die Ausprägung dieser Goldsorte immerhin nicht von Bedeutung sein dürfte.

### B. Silbermünzen.

Seite 517 (oben) sind nur *Doppel-Paoli* angeführt worden, doch gibt es auch *einfache Paoli-Stücke*, und sind davon unter andern vom Jahre 1843 im Umlauf, nach verhältnissmässiger Ausbringung; desgleichen Stücke zu einem halben Paolo, ebenfalls von gleichem gesetzmässigen Feingehalt zu 14 Loth 12 Grän.

*Die Quattrini*, mit ihrem angeblichen Silbergehalte von 6 Grän in der rauhen Mark sind offenbar nur *mit Silber angesottene Kupfermünzen*, und eben so verhält es sich ohne Zweifel mit den Stücken zu 1 Crazia und zu 1 Soldo, deren gesetzmässiger Feingehalt 16 Grän sein soll. —

„Es existiren von dieser sogenannten Silberausprägung *Stücke zu* 1 *Soldo* (= 3 Quattrini) vom Jahre 1826, *so wie Zwei-Quattrinistücke* von 1836 und 1844, deren *Gewicht* zwar genau den Angaben der tabellarischen Münz-Aufstellung entspricht, *die aber, obwohl sehr gut erhalten, keine Spur von Silberansehen zeigen, sondern ganz als Kupfermünzen erscheinen.*" — —

## Verzinsliches Papiergeld aus der Revolutionszeit vom Jahre 1849.

Nachdem in der Sitzung der toskanischen Deputirtenkammer vom 16. Januar 1849 der Finanzminister den Gesetzvorschlag eingebracht hatte, *für 4 Millionen Lire Tresor-Scheine auszugeben, mit 6 Procent Zinsen und Wieder-Einlösung derselben in* 18 *Monaten*, ward auch wirklich zum Theil dazu übergegangen und unterm 17. Februar 1849 ward angezeigt, dass die provisorische Regierung die *Ausgabe von Schatzscheinen, im Betrage von sechs Millionen Lire, zinstragend und mit Zwangskurs, angeordnet* und den Finanzminister ermächtigt habe, zum Verkaufe der zu ihrer Tilgung erforderlichen Staatsgüter zu schreiten. — —

Seitdem die grossherzogliche Regierung wieder das Staatsruder ergriffen hat, wird auch dieser Gegenstand seine allmälige Berichtigung gefunden haben und die angedrohte Ausgabe der noch übrigen 8 Millionen solchen Papiergeldes wird unterblieben sein. —

## Kursverhältnisse in Florenz und Livorno. (*Zu Seite* 248 *und* 249 *unter Florenz und zu Seite* 517 *und* 518 *unter Livorno.*)

*In den Nachträgen unter Florenz* ist ausdrücklich darauf hingedeutet worden, *man möge hiermit Livorno im Nachtrage vergleichen. Es sollen demgemäss hier die* **Kursverhältnisse beider Plätze** *aus der neuern Zeit* mit den erforderlichen Bemerkungen folgen.

*Unter Florenz* ist bereits Seite 248 unter der Rubrik: „**Kursverhältnisse**" die Bemerkung vorausgeschickt worden, „dass in Folge der *für Livorno* ertheilten gesetzlichen Weisung vom 28. Decbr. 1836 (s. S. 520 u. 521) zwar wohl mit gutem Grunde anzunehmen gewesen sei, dass auch *in Florenz* vom 1. Juli 1837 an *ein gleichmässig abgeändertes Kurssystem, so wie es für Livorno vorgeschrieben worden*, eintreten werde, allein dies sei bis jetzt (damals ungefähr im October 1841) noch nicht er-

folgt. Im Gegentheil stelle *Florenz* die Kursarten, mit wenigen Abänderungen, noch in der bisherigen Weise auf etc." und diese frühere Kurs-Aufstellungsart, so wie die Notirung des Gold-Agio zu 7 Procent, war auch grösstentheils noch im Hochsommer 1845 im Gange und ist es, so viel uns bekannt geworden, auch noch gegenwärtig, ungeachtet einige neuere Handels-Schriftsteller hierin meist der in Livorno stattfindenden Notirungsart folgen, weil ihnen Kurszettel aus Florenz zu fehlen scheinen.

*Vorerst folge also hier* das gegenwärtige Kurssystem von Florenz *mit der Bemerkung*, dass sich ausser *Florenz auch Livorno*, *der bestehenden gesetzlichen Maassgaben ungeachtet*, noch nicht *durchgängig* von allen alten Normen lossgemacht zu haben scheint, indem daselbst *wenigstens noch bei einer Kursart*, namentlich auf *Gibilterra oder Gibraltar*, die seit dem 1. Juli 1837 aufgehobene Norm, *die Kurse in Gold* und zwar *in Pezze zu* $5\frac{3}{4}$ *Lire toscane in Oro*, und daher mit dem früher eingeführt gewesenen Aufgelde von 7 Procent zu notiren, diese verjährte Wechselkursart wieder auftaucht und dadurch leicht zu Verwirrungen Anlass geben kann. —

## I. Kursverhältnisse der gegenwärtigen Zeit in Florenz, seit dem 17. Juni 1845.

| *Florenz wechselt, wie folgt, auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs.* (±) | *Erklärung nebiger Kurse.* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam | à 90 Tage. | $94\frac{3}{4}$ | Gulden niederländisch, für 40 Pezze oder 230 Lire toscane. Am 30. Sept. 1849 zu ± $90\frac{3}{4}$. |
| Ancona | - 30 - | $105\frac{5}{8}$ | römische Scudi (am 30. Sept. 1849 zu ± 126), für 100 Francescone = $666\frac{2}{3}$ Lire toscane. |
| Augsburg (Augusta) | - 30 - | $59\frac{3}{5}$ | Soldi toscane, für 1 Gulden augsburger oder Conv.-Kurant. Am 30. Sept. 1849 zu ± 61 u. $60\frac{3}{4}$. |
| do. | - 90 - | $59\frac{2}{5}$ | |
| Bologna | - 30 - | $105\frac{1}{4}$ | Scudi romani (am 30. Sept. 1849 zu ± 125), für 100 Francescone zu $6\frac{2}{3}$ Lire toscane. |
| Genua | - 30 - | $98\frac{2}{3}$ | Soldi nuove (zu 5 Centesimi), für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire toscane. |
| Hamburg (Amburgo) | - 90 - | $85\frac{1}{2}$ | Mark hamburger Banco, für 32 Pezze = 184 Lire toscane. Am 30. Sept. 1849 zu ± $83\frac{1}{4}$. |
| London (Londra) | - 30 - | 46 | Pence Sterling für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire toscane (in Argento oder Silberwährung, früher in Oro oder Gold, natürlich um 7 % höher, also hiernach = $49\frac{1}{4}$ à $49\frac{1}{2}$ Pence Sterl.). Am 20. Sept. 1849 war dieser Kurs à 30 Tage ± 30. 75. und à 90 Tage ± 30 65 *Lire u. Centesimi toscane für* 1 *Pfund Sterling*, wie in Livorno. |
| do. | - 90 - | $46\frac{1}{4}$ | |
| Livorno | - 8 - | $99\frac{3}{4}$ | Lire toscane in Firenze, für 100 Lire toscane in Livorno. |
| do. | - 30 - | $99\frac{1}{2}$ | |
| do. | - 60 - | 99 | |
| Lyon (Lione) (à 30 u. 90 Tage) | - 90 - | $99\frac{3}{5}$ | Sous de Francs = 4 Francs 98 Centimes, für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire toscane. |
| Mailand (Milano) | - 30 - | $100\frac{1}{2}$ | Lire toscane, für 100 Lire austriache. Am 30. Sept. 1849 ± $94\frac{1}{4}$. |
| Marseille (Marsilia) (à 30 u. 90 Tage) | - 90 | $99\frac{3}{4}$ | französische Sous zu 5 Centimes, für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire toscane. |
| Neapel (Napoli) | - 30 - | $113\frac{1}{4}$ | Ducati di Regno, für 100 Pezze zu $5\frac{3}{4}$ Lire = 575 Lire toscane. |
| Paris (Parigi) | - 30 | 99 | Sous de Francs zu 5 Centimes = 4 Fr. 95 u. 4 Fr. $97\frac{1}{2}$ Centimes, für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire toscane. |
| do. | - 90 - | $99\frac{1}{2}$ | |
| Rom (Roma) | - 30 | $105\frac{1}{4}$ | Scudi romani (am 30. Sept. 1849 zu ± 126 Scudi rom.), für 100 Francescone zu $6\frac{2}{3}$ Lire toscane (oder $666\frac{2}{3}$ Lire toscane). |
| Triest (Trieste) | - 30 | $51\frac{2}{5}$ | Soldi toscane, für 1 Gulden Conv.-Kurant (jetzt in österr. Banknoten). Am 30. Sept. 1849 zu ± $55\frac{1}{2}$ und $55\frac{1}{4}$. |
| do. | - 90 | $51\frac{1}{5}$ | |
| Venedig (Venezia) | - 30 | $100\frac{1}{4}$ | Lire toscane, für 100 Lire austriache. Am 30. Sept. 1849 ohne Kurs; sonst wie auf Mailand. |
| Wien (Vienna) | - 30 | $51\frac{2}{5}$ | Soldi toscane (in Argento) für 1 Gulden Conv.-Kurant (jetzt in österr. Banknoten). Am 30. Sept. 1849 zu ± $55\frac{1}{2}$ u. $55\frac{1}{4}$, wie auf *Triest*. |
| do. | - 90 | $51\frac{1}{5}$ | |

| *Florenz wechselt, wie folgt, auf:* | *Veränderlicher Kurs.* (±) | *Erklärung nebiger Kurse.* |
|---|---|---|
| **Corso delle valute** *(Kurs der Gold- und Silbersorten).* | | |
| Rusponi nuovi . . . . . . . . . . . . . . | L. 42. 12. 8 | ± 42 Lire 12 Soldi 8 Denari toscane für 1 neuen Ruspone. Am 30. Sept. 1849 zu ± 43. 6. 8. |
| Luigi d'Oro . . . . . . . . . . . . . . . | - 27. 13. 4 | ± 27 Lire 13 Soldi 4 Denari toscane, für 1 französ. neuen Louisd'or. |
| Napoleoni . . , . . . . . . . . . . . . . | - 23. 15. 4 | ± 23 Lire 15 Soldi 4 Denari toscane, für 1 Napoleond'or oder französ. 20-Francstück. Am 30. Sept. 1849 zu ± 24. 11. 4. |
| Doppie Romane . . . . . . . . . . . . . | - 20. 8. — | ± 20 Lire 8 Soldi — Denari toscane, für 1 römische Doppia. |
| Pezzi da 5 Franchi . . . . . . . . . . | - 5. 17. — | ± 5 Lire 17 Soldi — Denari toscane, für 1 franz. 5-Frankenstück. Am 30. Sept. 1849 zu ± 6. — 2. |
| Colonnati . . . . . . . . . . . . . . . | - 6. 7. 8 | ± 6 Lire 7 Soldi 8 Denari toscane, für 1 spanischen Säulenthaler oder Piaster. |
| Scudi Romani. . . . . . . . . . . . . . | - 6. 7. — | ± 6 Lire 7 Soldi — Denari toscane, für 1 römischen Scudo oder Silberthaler. |
| Doppioni . . . . . . . . . . . . . . . | - 98. 10. — | ± 98 Lire 10 Soldi — Denari toscane, für 1 spanische Dubione oder Onza. Am 30. Sept. 1849 zu ± 98. 6. 8. Der Kurs derselben war aber am 4. Sept. 1849: ± 100. 6. 8. |

Die *„Azioni industriali"* oder *industriellen Actien* sind schon meist unter Florenz, Seite 249, bemerkt, und obschon verändert in den Kursangaben, werden sie hier für unsern Zweck unverändert bleiben können.

## II. Neuere Kursverhältnisse von Livorno, seit dem 8. August 1845.

| *Livorno wechselt, wie folgt, auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs.* (±) | *Erklärung nebiger Kurse, grösstentheils in toskanischer Silberwährung zu verstehen.* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam . . . . . . . . | à 90 Tage dato. | 242½ | Lire toscane in Argento (toskanische Lire Silbergeld), für 100 Gulden niederländ. Am 20. Sept. 1849 war dieser Kurs hier: 255. |
| Ancona . . . . . . . . . . | à 30 Tage dato. | 632 | Lire toscane in Argento, für 100 Scudi romani. Dieser Kurs war am 20. Sept. 1849: ± 525. |
| Augsburg (Augusta) . . | à 90 Tage dato. | 297 | Lire toscane in Argento, für 100 Gulden Augsburger oder Conventions-Kurant. |
| Barcellona . . . . . . . . | à 30 Tage dato. | 329 | Lire toscane in Argento, für 100 catalonische Libras. |
| Berlin (Berlino) . . . . . | à 30 Tage dato. | 435 | Lire toscane in Argento, für 100 Thaler preussisch Kurant. Dieser Kurs fehlte auf den meisten Kurszetteln von 1849. |
| Bologna . . . . . . . . . . | à 30 Tage dato. | 634 | Lire toscane in Argento, für 100 Scudi romani. Am 20 Sept. 1849: ± 526. |
| Cadiz (Cadice) . . . . . . Auf *Cadiz u. Madrid* war hier der Kurs am 20. Sept. 1849: ± 440 Lire toscane für 100 Pesos de Plata antiguos. | à 90 Tage dato. | — | ± 441 Lire toscane in Argento, für 100 Pesos de plata antiguos (Wechselpiaster); *allein* seit einiger Zeit notiren die europäischen Haupt-Wechselplätze den Kurs auf Spanien *für Pesos duros*, was für diesen Fall ± 638 Lire toscane in Argento (in Silber) für 100 Colonnati oder span. Piaster betragen würde. |
| Constantinopel u. Smyrna | à 31 Tage n. S. | — | ± 26½ Lire toscane in Argento für 100 Piastre (100 türkische Piaster). Am 20. Sept. 1849: ± 25 auf beide Plätze. |
| Corfu . . . . . . . . . . . . | à 30 Tage dato. | 628 | Lire toscane in Argento, für 100 Pesos (Dollars) oder Colonnati, span. Piaster (Säulenthaler). Der Kurs auf *Corfu* war hier am 20. Sept. 1849: 640. |
| Florenz (Firenze) . . . . | à 30 u. 90 Tage dato. | 99⅔ à 98¾ | Lire toscane in Livorno, für 100 Lire toscane in Florenz. |

| *Livorno wechselt, wie folgt, auf:* | *Wechselfrist.* | *Veränderlicher Kurs.* (±) | *Erklärung nebiger Kurse, grösstentheils in toskanischer Silberwährung zu verstehen.* |
|---|---|---|---|
| **Genua (Genova)** | **à 30 Tage dato.** | 117½ | **Lire toscane in Argento, für 100 Lire nuove (Franchi).** |
| do. | à 90 Tage dato | 116½ | |
| **Genf (Ginevra)** | **à 30 Tage dato.** | — | ± 117 **Lire toscane in Argento, für 100 franzōs. Franken (Franchi).** |
| **Gibraltar (Gibilterra) Oro** | **à 90 Tage dato.** | 615 | **Lire toscane in Oro (in Goldvaluta à 7%), für 100 Colonnati (Säulenthaler oder span. Piaster). In Argento oder Silberwährung zu 7% beträgt dieser Kurs: ± 658 Lire toscane. Am 20. Sept. 1849 ganz ohne Kursangabe.** |
| **Hamburg (Amburgo)** | **à 90 Tage dato.** | 216½ | **Lire toscane in Argento (in Silberwährung), für 100 Mark hamb. Banco. Am 20. Sept. 1849: 225.** |
| **Lissabon (Lisbona)** | **à 90 Tage dato.** | — | ± 7 **Lire toscane oder ± 700 Centesimi in Argento, für 1 Milreï oder 1000 portug. Reis. Am 20. Sept. 1849 zu 6. 35 für 1000 Reis.** |
| **Lyon (Lione)** | **à 30 Tage dato.** | 117 | **Lire toscane in Argento, für 100 Francs in Lyon.** |
| do. | à 90 Tage dato. | 116½ | |
| **London (Londra)** | **à 30 Tage dato.** | 30. 05 | ± 30 **Lire 5 Centesimi = 3005 Centesimi . . . in Silberwährung, für 1 Pfund Sterling.** |
| do. | à 90 Tage dato. | 29. 95 | ± 29 **Lire 95 Centesimi = 2995 Centesimi . . . Am 20. Sept. 1849: ± 30.55 à 30 Tage.** |
| **Madrid** | **à 90 Tage dato.** | — | ± 441 **Lire toscane in Argento, für 100 Pesos de plata antiguos (Wechselpiaster). Allein dieser Kurs (s. oben den Kurs auf Cadiz) wird nun jedenfalls in Lire toscane (in Silber: ± 638), für 100 spanische Silberthaler (Säulenthaler) od. Colonnati notirt. — Siehe den Kurs auf *Cadiz*.** |
| **Mailand (Milano)** | **à 30 Tage dato.** | 100½ | **tosk. Lire in Silberwährung, für 100 österr. Lire. Am 20. Sept. 1849 auf Mailand à 30 T. *nominell:* 98.** |
| do. | à 90 Tage dato. | 99¾ | |
| **Malta** | **à 30 Tage dato.** | 245 | **toskanische Centesimi Silberwährung, für 1 Scudo von 12 Tari in Malta. Am 20. Sept. 1849: 248 für 100 Scudi von 12 Tari.** |
| **Marseille (Marsilia)** | **à 30 Tage dato.** | 117 | **toskanische Lire Silberwährung, für 100 Francs in Marseille.** |
| do. | à 90 Tage dato. | 116½ | |
| **Messina** | **à 30 Tage dato.** | 15. 20 | ± 15 **Lire 20 Centesimi Silberwährung (1520 Centesimi), für 1 Oncia = 3 Ducati di Regno. Am 20 Sept. 1849 Messina u. Palermo: ± 15. 60.** |
| **Palermo** | **à 30 Tage dato.** | 15. 20 | |
| **Neapel (Napoli)** | **à 30 Tage dato.** | 599 | **toskanische Lire Silberwährung, für 100 Ducati di Regno.** |
| do. | à 90 Tage dato. | 504 | |
| **Odessa** | **à 90 Tage dato.** | — | ± 475 **toskanische Lire Silberwährung, für 100 russische Silberrubel, oder auch wohl: ± 135¾ Lire toscane in Argento, für 100 russ. Rubel *Papiergeld*. Am 20. Sept. 1849 auf *Odessa:* 450; auf *Petersburg:* 455.** |
| **Petersburg** | **à 90 Tage dato.** | — | ± 475 |
| **Paris (Parigi)** | **à 30 Tage dato.** | 117 | **toskanische Lire Silberwährung, für 100 Francs in Paris. Der Kurs auf *Paris* war am 20. Sept. 1849: 120¼ u. 119¼.** |
| do. | à 90 Tage dato. | 116½ | |
| **Rom (Roma)** | **à 30 Tage dato.** | 633½ | **toskanische Lire in Silberwährung, für 100 römische Thaler (Scudi romani). Am 20. Sept. 1849: 525.** |
| **Triest (Trieste)** | **à 30 Tage dato.** | 257 | **toskanische Lire Silberwährung, für 100 Gulden Conv.-Kurant in österr. Banknoten. Am 20. Sept. 1849 zu 275 u. 270.** |
| do. | à 90 Tage dato. | 256 | |
| **Turin (Torino)** | **à 30 Tage dato.** | 117 | **toskanische Lire Silberwährung, für 100 Lire nuove in Turin. Am 20. Sept. 1849 *nominell* 90.** |
| **Venedig (Venezia)** | **à 30 Tage dato.** | 100½ | **toskanische Lire Silberwährung, für 100 österreichische Lire.** |
| do. | à 90 Tage dato. | 99¾ | |
| **Wien (Vienna)** | **à 30 Tage dato.** | 257¼ | **toskanische Lire in Silberwährung, für 100 Gulden Conv.-Kurant in österr. Banknoten. Am 20. Sept. 1849 zu 282 u. 280.** |
| do. | à 90 Tage dato. | 256¼ | |
| **Zante** | **à 30 Tage dato.** | 628 | **toskanische Lire in Silberwährung, für 100 spanische Dollars, Piaster oder Colonnati in Zante. Der Kurs auf *Zante* ist wie auf Corfu; doch am 20. Sept. 1849 ganz ohne Kursnotiz.** |

| *Kurs der Gold- und Silbersorten.* | *Veränderlicher Kurs.* (±) | *Erklärung nebiger Kurse, grösstentheils in toskanischer Silberwährung zu verstehen.* |
|---|---|---|
| **Corso delle Valute,** das ist: *Kurs der Gold- und Silbersorten.* | | |
| Doppie di Spagna | L. 99. —. — | Lire toscane Silberwährung, für 1 spanische Dubione oder Quadrupel. |
| Doppie di Genova | - 94. —. — | Lire toscane Silberwährung, für 1 genuesische Doppia. |
| Doppie di Roma | - 20. 8. — | Lire toscane Silberwährung, für 1 römische Doppia. |
| Venti Franchi (20-Francs-Stücke) | - 23. 15. — | Lire toscane Silberwährung, für 1 französisches 20-Frankenstück. |
| Rusponi | - 42. 16. — | Lire toscane Silberwährung, für 1 Ruspone. |
| Sovrane Imperiali | - 41. 8. 4 | Lire toscane Silberwährung, für 1 kaiserl. österr. Souverain. |
| Colonnati | - 6. 8. 8 | Lire toscane Silberwährung, für 1 spanischen Piaster (Säulenthaler). |
| Talleri di Francesco | - 6. 2. 6 | Lire toscane Silberwährung, für 1 Conventions-Thaler von Kaiser Franz. |
| Talleri di Maria Teresa | - 6, 2. 8 | Lire toscane Silberwährung, für 1 Conventions-Species von Maria Theresia. |
| Bavare (baiersche Speciesthaler) | - 6. 1. 8 | Lire toscane Silberwährung, für 1 baierschen Conventions-Speciesthaler. |
| 5-Franchi (5-Frankenthaler) | - 5. 17. 6 | Lire toscane Silberwährung, für 1 französischen 5-Frankenthaler. |
| Gold-Agio: (Oro. Aggio) | 7% | Sieben Procent Aufgeld auf den Goldwerth, wie dies schon früherhin festgesetzt war. |
| Vergoldete Gegenstände (Dorato, Aggio) | 7% | Desgleichen 7% auf den wirklichen Goldwerth bei vergoldeten Gegenständen. |
| Vergoldetes Silber (Argento Dorato) Vergütung darauf (Abbuóno) | ¼% | Vergütung ¼ Procent auf Silber mit Vergoldung. |
| Feines Silber (Argento fine) | *pari.* | Feines Silber, in gleichem Werthe (gleichstehend oder pari) mit der Silberwährung. |
| Silber niedrigen Gehalts (Argento basso) Aggio | 3½% | Aufgeld 3½ Procent auf Silber von niedrigerm Gehalte, auf den wirklichen Werth in feinem Silber (oft zu Fabrikation von Scheidemünzen sehr gesucht); sonst aber eben so viel Disagio (Disconto oder Verlust) im Handelsverkehr. |
| **Azioni Industriali.** *(Actien-Kurse.)* | | |
| Banca di Livorno, God. 1. Gennajo 1850. (Die Actien derselben sind zu 1000 Lire toscane.) | 125 | Actien der Bank von Livorno und Florenz, Nutzniessung bis 1. Januar 1850, zu 125 Erstere u. 250 Letztere, Lire toscane baar für 100 Lire toscane Nennwerth in diesen Actien. *(Die Bank von Livorno ward im Jahr 1836 errichtet.)* |
| Banca di Firenze, God. 1. Genuajo 1850. (Die Actien derselben sind zu 2000 Lire toscane.) | 250 | |
| Leopold's Eisenbahn (Strada Ferr.-Leopolda) | 123 | Lire toscane *baar*, für jede 100 Lire toscane *Nennwerth* in den hierneben bemerkten Eisenbahn-Actien. |
| Toskanische Central-Eisenbahn (Strada Centrale Toscana) | 75 | |
| Eisenbahn von Pisa nach Lucca | 96½ | |
| Desgleichen von Livorno bis zur römischen Gränze. (Strada da Livorno p. Gross. al Confine Romano) | 98½ | |
| Desgleichen von Livorno nach Florenz | 95 | |
| Apenninen-Eisenbahn (Strada dell' Apennino) | 97½ | |
| Eisenbahn von Lucca nach Pistoja | 96 | |
| Eisenbahn von Florenz nach Pistoja. Und so noch einige andere Actien-Unternehmungen. | 98 | |

*Neue Anleihe.* Die Unterbringung der unter d. Art. FLORENZ *im Nachtrage* (S. 1635) erwähnten neuen Anleihe ist nach und nach glücklich gelungen: die Obligationen wurden meist zu 90 und zu 91 Procent angebracht.

# London. Zu S. 523—565.

## Wirklich geprägte Gold-, Silber- und Kupfermünzen des britischen Reichs. (S. 526—531.)

1) *Einschmelzung und Umprägung der von 1817 bis 1836 in Umlauf gekommenen und durch regen Umlauf, zum Theil auch durch betrügerische Mittel abgenutzter und zu leicht gewordener Goldmünzen (ganze und halbe Sovereigns). Münzausprägung überhaupt.*

Wie bereits in der tabellarischen Münzaufstellung Seite 530 beiläufig bemerkt steht, ward im Juni 1842 ein grosser Theil der vorstehend erwähnten Goldmünzen, in ganzen und halben Sovereigns, eingefordert, um nach befundener Prüfung bei zu leichtem Gewicht derselben wieder in den Schmelztiegel zurückzukehren. So kam denn, nach den amtlichen Angaben, eine Summe von 5'971'915 Pfund 2 Schill. $6\frac{3}{4}$ Pence, sämmtlich zu leicht befundener Sovereigns (Proceeds of light sovereigns) an das königl. Münzamt. Zufolge bald nachher erfolgter Umprägung wurden an neu ausgemünzten Goldstücken überliefert und dem Umlauf wieder überlassen:

*a)* An Sovereigns: 104'127 Pfund 10 Unzen 12 Pennyweights 14 Grän Troy, *Werthbelauf:* 4'865'375 Pfund 9 Schill. 3 Pence Sterling.

*b)* An halben Sovereigns: 23'791 Pfund 10 Unzen 15 Pennyweights 14 Grän Troy. *Werthbelauf:* 1'111'676 Pfund 8 Schill. 11 Pence Sterling.

Zusammen also: 127'919 Pfund 9 Unzen 8 Pennyweights 4 Grän Troy, *für den Werth von:* 5'977'051 Pfund 18 Schill. 2 Pence Sterling.

Es ergibt sich hieraus genau genug *eine gesetzmässige Ausbringung von* $3\frac{143}{160}$ = 3,89375 Pfund Sterling = 3 Pfund 17 Schill. $10\frac{1}{2}$ Pfennigen Sterling *aus der Troy-Unze Standardgold von* 22 *Karat Feingehalt*, so dass hiernach, wie das Gesetz es vorgeschrieben hat, aus 40 Troy-Pfunden Standardgoldes zu $\frac{11}{12}$ oder 22 Karat fein 1869 Stück Sovereigns, *folglich aus dem Troypfunde Standardgold* $46\frac{29}{40}$ = 46,725 *Stück Sovereigns geprägt werden. Das gesetzmässige Gewicht eines unabgegriffenen vollwichtigen Sovereigns ist sonach:* $123\frac{171}{623}$ = 123,2744783306581 *Troy-Grän, und* **an feinem Golde:** $113\frac{1}{623}$ = 113,0016051364366 *Troy-Grän.*

*Die von Grossbritannien von dem Jahre* 1816 *bis und in* 1847 *einschliesslich gemachten Ausprägungen betragen:*

*a)* **in Golde,** *zusammengenommen:* 89'012'528 Pfd. Sterl. } überhaupt also in 32 Jahren:
*b)* **in Silber,** desgleichen..... 13'573'560 Pfd. Sterl. } 102'586'088 Pfd. Sterl.

und da seit 1816 das *Silbergeld* in Grossbritannien nur eine Art von Ausgleichungsmittel oder Scheidemünze bildet, so ist auch die ausgeprägte Masse der *Goldmünzen* gegen diejenige der ausgeprägten *Silbermünze* bedeutend überwiegend, und steht in einem *Verhältniss* wie ungefähr $6\frac{1}{2}$ zu 1; oder etwas genauer werden dort $6\frac{11}{20}$ = 6,55 Pfd. Sterl. in Golde geprägt, wenn 1 Pfund Sterl. in Silbermünze zur Ausprägung und in Umlauf kommt.

2) *Mischlingsmünzen neuer Art von Gold und Silber, Silber und Kupfer (erschienen in* 1847 *und* 1848).

In 1847 und 1848 kamen in England ganz neue Ausprägungen zum Vorschein, die freilich im Grunde nur *als eine Art von Schaumünzen* anzusehen sind, vorjetzt nur noch als Modellmünzen und daher wohl nicht füglich unter die Kurant-Münzen des Staats gezählt werden können, auch seitdem vermuthlich aufgehört haben, ferner zur Ausprägung zu gelangen, da man nichts mehr davon vernimmt, im Ganzen aber auch wohl keine bedeutende Anzahl dieser Modellmünzen geprägt sein dürfte.

Zuerst wurden am 3. Novbr. 1847 von der königl. Münze in London ausgegeben:

*a)* **Neue Pennies,** *als eine halbe Kupfermünze, da deren Mitte aus Silber besteht;* nächstens aber auch

*b)* **neue 5-Schillingsstücke oder Kronen,** *als halbe Silbermünze folgen sollten, deren Mitte aus Gold bestehen sollte,* und auch nachher wirklich ausgegeben worden sind.

*a)* **Penny** *(Modell einer neuen Art Penny) als Mischlingsmünze*, wie wir sie nennen wollen, *von Silber und Kupfer.*

*Die Hauptseite* derselben hat das *Haupt der Königin* von der linken Seite *auf einer kleinen silbernen Linse*, mit der Umschrift: *„Victoria Reg.“* (in Initiallettern. *Diese Silberlinse ist von einem breiten Kupferrande umgeben*, welcher die Aufschrift führt: *„One Penny-Model.“ (Model, oder Musterprägung eines Penny). Die Rückseite dieser Penny-Münze hat auf der Silberlinse die Werthzahl* 1. Der Kupferrand wie auf der Haupt- und Vorderseite. *Die Grösse* $22^1/_2$, *die Grösse der Linse allein* 10 *Millimeter.*

*b)* **Crown** *(Modell einer neuen Ausprägung der Krone), ebenfalls als Mischlingsmünze von Gold und Silber.*

*Die Haupt- oder Vorderseite enthält auf einer goldenen Linse das gekrönte Brustbild der Königin, links hin. Diese Goldlinse ist von einem silbernen Rande umgeben*, auf welchem, das Brustbild umschliessend, ein Kranz von Rosen, Disteln und Kleeblättern erscheint, nebst der *Umschrift: „Victoria Queen of Great Britain“* (in altdeutscher Schrift und der Jahrzahl: mdcccxlviii (1848).

*Auf der Rückseite enthält die Goldlinse auf gegittertem Grunde die gekrönten, ins Kreuz gestellten Wappenschilde von England* (zweimal), *Irland* (hin und wieder vor Schottland stehend) *und Schottland; in den Ecken* befinden sich *die Rose* (zweimal), *die Distel und das Kleeblatt. Auf dem silbernen Rande* erscheint die Kette des Hosenbandordens *und oben:* **„Model Crown“**; *unten: „Pub: by H. Hyams“* (letzteres in kleineren Initial-Lettern). *Grösse:* 28 Millimeter, die Goldlinse allein 12 Millimeter.

**Anmerkung.** *Zwar keine Mischlingsmünze, aber doch das* **Model eines Viertel-Farthing** *(„Quarter-Farthing“), aus reinem Kupfer, ward im Jahre* 1848 *in London geprägt, wohl jetzt die kleinste europäische Münze.* —

So liess ferner unter andern Grossbritannien *für Ostindien (Namens der ostindischen Compagnie)* z. B. 1845 *in Kupfer „halbe Anna's“ = „Half-Anna“ prägen*, dann aber auch **für Thusan** *eine Scheidemünze* zu $^1/_{1000}$ Piaster *(den tausendsten Theil eines Piasters), bestehend aus einem versilberten Lederstück, mit dem grob gearbeiteten Stempel der Colonnati* (Säulenpiaster) *Carl's IV. von Spanien*, die man mit Grund *die geringste bekannte Scheidemünze* nennen kann. —

3) *Neue britische Silbermünze, genannt „Florins“, nach gesetzlicher Anordnung vom* 30. *Juli* **1849**, *welche zwar schon früher zur Ausführung kam, deren Ausprägung aber Ende Februar* **1850** *bereits wieder eingestellt worden ist.*

Nach einem Parlamentsbeschlusse vom Jahre 1847 sollten **versuchsweise**, *um, wie es hiess, den Uebergang zur Einführung des Decimalsystems zu vermitteln, Silberstücke nach dem bisherigen Silber-Münzfusse, in dem Nennwerthe von Zwei* (2) *Schillingen* ausgegeben werden, welche Ausprägung und Ausgabe späterhin auch wirklich erfolgt ist; so dass sie im Sommer 1848 wirklich im Umlaufe waren, ohne jedoch bis dahin eine andere Benennung zu führen, als: *„Neue 2-Schillingsstücke“.* Erst auf den Vorschlag des Prinzen *Albert*, gegen Hälfte August 1848, sollten sie *„Gulden“* oder *„Florins“* genannt werden, was denn auch die Königin mit Proklamation vom 30. Juli 1849 förmlich verordnete, unter Vorschrift der gesetzmässigen Ausbringung derselben, *die Troy-Unze Standardsilber zu 66 Schillingen Sterling*, wie das bisherige Münzgesetz die Ausstückelung der Silbermünzen vorschreibt. *Zehn Stück dieser Florins sollten ein Pfund Sterling ausmachen* (daher die Aufschrift: *„One florin one Tenth of a Pound.“*)

*Auf der Hauptseite* hat diese Silbersorte das gekrönte Brustbild der Königin mit der Umschrift: *„Victoria Regina“ und der Jahreszahl, auf der Kehrseite* aber die Wappen des vereinigten Königreichs, in vier Schilden kreuzweise gestellt, in der Mitte die Rose, die Zwischenräume der Schilder durch die National-Sinnbilder, Distel und Klee, ausgefüllt, mit der Umschrift: *„One Florin one Tenth of a Pound.“*

Aus allem diesem geht genugsam hervor, dass die Ausbringung der sogenannten *britischen Gulden oder Florinen* durchgehends nach der seit dem 22. Juni 1816 angeordneten Ausmünzung erfolgt. Es gehen sonach:

1) 33 Stück dieser Zweischillingsstücke auf 1 Troy-Pfund und zu $^{37}/_{40}$ fein: $35^{25}/_{37}$ = 35(675)... Stück derselben auf 1 Troy-Pfund fein Silber. Ferner

2) gehen *gesetzmässig:* 20,676324855 Stück dieser Florins auf die kölnische oder Vereins-Mark rauh (brutto) und

desgleichen: 22,352783659 Stück Florins auf dieselbe Mark fein Silber, welches zum Theil schon scharf genug aus der tabellarischen Angabe der Schillingsstücke, Seite 531, nur halbirt, bestimmt werden kann.

Der Silberwerth des Doppelschillings oder Florins ist nun: 0,626329203 Thlr. = 18 Sgr. 9,475 Pf. preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse, und 1,096060355 Fl. = 1 Fl. 5 Xr. 3,054 Pf. im $24^1/_2$-Guldenfusse, und eben so = 0,894743147 Fl. = 53 Xr. 2,738 Pf. im 20-Guldenfusse, nähert sich also in so fern dem Werthe eines deutschen Gulden im 24-Guldenfusse.

Die aus London unter dem 27. Febr. 1850, auf Verfügung der Regierung veranlasste Einstellung der weitern Fortprägung der 2-Schillings- oder Florin-Stücke soll übrigens *darauf* beruhen, dass auf diesen Silberstücken, zum grossen Aergerniss der frommen Briten, nach den Worten: *„Victoria Regina“* das altherkömmliche: *„Von Gottes Gnaden“*, (Dei Gratia), und das Prädikat: *Vertheidiger des Glaubens*, das Heinrich VIII. vom Papst erhielt, weggelassen ist. — Der Münzmeister, welcher sich im Unterhause hierüber vertheidigte, wird aber vielleicht nach Herstellung eines neuen richtigen Prägestempels den Befehl erhalten, diese Münzstücke fort zu prägen, wenn man es sonst für gut finden sollte. —

**4) Gewöhnliche Ausprägungs- und Ausbringungsart nachgenannter Sorten britischer Silbermünzen, wie sie namentlich früher und nach amtlichen Angaben in 1843 und 1844 stattgefunden hat, auch noch in gleicher Weise fortbesteht.**

*Ueberhaupt betrug der Einkauf von Silber und Silberbarren bei dem königlichen Münzamte in London:*

*Silver Bullion Purchased*

1) im Jahre 1843: 104'560 Pfund 10 Unzen 16 Pennyweights (angeblich à $57\frac{1}{2}$ u. $59\frac{3}{4}$ Pc. die Unze,

2) im Jahre 1844: 187'421 Pfund 10 Unzen 10 Pennyweights (à $57\frac{3}{4}$ u. $60\frac{3}{8}$ Pc. die Unze,

Zusammen in beiden Jahren: 291'982 Pfund 9 Unzen 6 Pennyweights *Troy*.

und der dafür gezahlte Belauf war in 1843: Lstl. 329'367. 18 Schill. 0 Pence,
desgleichen im Jahre 1844: . . . . . . . . . . - 569'369. 12 - 1 -

Werthbelauf demnach: Lstl. 898'737. 10 Schill. 1 Penny Sterl.

Hiernach kommt *im Durchschnitt der Einkaufspreis der Unze Standardsilber auf* 61,561 *Pence Sterl.*

*Der Silber-Einkauf in den Jahren* 1841 *u.* 1842 belief sich zusammengenommen auf ein *Troy-Gewicht Standardsilber* von 90'839 Pfund 11 Unzen 2 Pennyweights für einen *Werthbetrag* von zusammen 281'674 Pfund 11 Schill. 2 Pence Sterling, so dass in diesen beiden Jahren die *Troy-Unze Standardsilber* auf *etwas über* 62 (62,0156) *Pence Sterling* zu stehen kam. Bei einem *Kostenpreise* von 62 *Pence Sterling* gewinnt das Münzamt bei der bestehenden *Ausbringung von* 66 *Pence Sterling für die Troy-Unze des Standard- oder Münzsilbers gegen* $6\frac{1}{2}$ (6,451) *Procent*, was in der That sehr bedeutend ist; obschon der bisher hier *gewöhnliche Marktpreis des Silbers* von 58, 59, 60 bis $60\frac{1}{2}$ Pence Sterling *durch den gezahlten Werth von* 62 (statt etwa 60) *Pence Sterling* um *wenigstens* 3% *überschritten worden ist.* —

Von diesem Silber-Einkauf ward in den Jahren 1843 und 1844 wirklich ausgemünzt, wie folgt.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) *An Kronen (Crowns)*, nur in 1844: . . . . . . . . . . . . | 7'140 Pfund Troy, | für den Belauf von | 23'562 | Pfd. — Schill. — Pce. Sterl. |
| b) *an halben Kronen (Half-Crowns)* in 1843: . . . . . . . | 17'220 - | Belauf von | 56'826 | - — - — - - |
| desgleichen in 1844: . . . . | 75'720 - | Belauf von | 249'876 | - — - — - - |
| c) *an Schillingsstücken (Shillings)* in 1843: . . . . . . . . | 22'200 - | Belauf von | 73'260 | - — - — - - |
| desgleichen in 1844: . . . . | 67'680 - | Werth von | 223'344 | - — - — - - |
| d) *an halben Schillingen* oder *Sixpences* . . . . . . . . . . . | 23'940 - | Werth von | 79'002 | - — - — - - |
| desgleichen in 1844: . . . . | 30'120 - | desgl. | 99'396 | - — - — - - |
| e) *an Groats oder Fourpences* (4 Pce.) in 1843: . . . . . . . | 9'180 - | desgl. | 30'294 | - — - — - - |
| desgleichen in 1844: . . . . | 4'320 - | desgl. | 14'256 | - — - — - - |
| f) *an Threepences* (3-Pencestücke) *für Westindien*, 1843: | 7'680 - | für d. Werthbelauf v. | 25'344 | - — - — - - |
| desgleichen 1844: . . . . . . | 3'960 - | für d. Werthbelauf v. | 13'068 | - — - — - - |
| g) *an Three-halfpences* (zu $1\frac{1}{2}$ Penny) in 1843: . . . . . . . | 3'540 - | desgl. . . . . . . | 11'682 | - — - — - - |
| desgleichen in 1844: . . . . | 900 - | desgl. . . . . . . | 2'970 | - — - — - - |
| h) *an Maundy Money* oder sogenannter *Gründonnerstags-Münze*, in 1843 wie in 1844 zu 60 Pfd. (und zu 198 Lst.) | 120 - | desgl. . . . . . . | 396 | - — - — - - |
| **Anmerkung.** *Diese Maundy Money od. Gründonnerstags-Silbermünze zu* 1 *Penny oder* 1 *Pfennig* wird vom Hofe am grünen Donnerstage an Arme vertheilt, woher der Name. | | | | |
| i) *an Twopenny-Pieces, für West-Indien* (2-Pfennig-Stücke) *in* 1843 *und* 1844: . . . . . . . . . | — - | desgl. . . . . . | — | - — - — - - |

Gesammtbelauf in 1843 u. 1844: 273'720 Pfd. Troy Standard, *für zus.:* 903'276 Pfd. — Schill. — Pc. Sterl.

Diese Ausmünzung ist demnach genau zu 66 Pence Sterling ($5^1/_2$ Schill. Sterling) die Troy-Unze Standard-Silber zu $^{37}/_{40}$ = 0,925 oder zu 14,8 Loth = 14 Loth 14,40 Grän fein Silber ausgebracht. *Ueberhaupt aber hat hat hiernach 1 Troy-Pfund Standard-Silber den Werth von $3^3/_{10}$ = 3,3 Pfd. Sterling; 1 Troy-Pfund Sterling fein Silber aber den Werth von $3^{21}/_{37}$ = 3,(567)... Pfund Sterling.*

**5) Gewöhnliche Ausprägungs- und Ausbringungsart nachbemerkter Sorten britischer Kupfermünze, wie solche früher und später, und namentlich in den Jahren 1843 u. 1844 vollzogen worden und in gleicher Weise meist noch so geschlagen wird.**

**1) Kupfer-Einkauf bei dem königl. Münzamte in London, wie derselbe nach amtlichen Angaben statt gefunden hat:**

in 1843: 135 Tons 0 Cwts. 0 Qrs. 18 Pfd. 0 Unze, in dem Marktpreise von 76 Pfd. 10 Schill. u. 80 Pfd. Sterl. *die Tonne.*
in 1844: 0 - 9 - 3 - 0 - 0 - in dem Marktpreise von 81 Pfd. 15 Schill. Sterl. *die Tonne Avoirdupois-Gewicht.*

Zusammen in 1843 u. 1844: 135 Tons 9 Cwts. 3 Qrs. 18 Pfd. = 303'510 *Pfund Avoirdupois-Gewicht.*

**Kostenbetrag desselben:**
in 1843: Lst. 10'451. 13 Schill. 6 Pence.
in 1844: - 39. 17 Schill. 2 Pence.

Zusammen also: .... Lst. 10'491. 10 Schill. 8 Pence,
wonach die Tonne Kupfer von 2240 Pfund Avoirdupois auf 77,43084138 Pfund Sterling zu stehen kommt. — In 1841 und 1842 kam *die Tonne Kupfer* von 2240 Pfund Avoirdupois oder 20 engl. Centnern der königl. Münze *im Durchschnitt* auf $83^7/_{11}$ Pfund Sterling = 83 Pfd. 12 Schill. 9 Pence Sterling, also reichlich 8 Procent höher zu stehen als in 1843 u. 1844. —

**Anmerkung.** Den amtlichen Angaben zufolge, wurden hiervon *eingekauft für Jersey*, oder wie es wörtlich heisst:
„*For the States of Jersey*": 4 Tons 10 Cwts. *Kupfer* = 10'080 Pfd. Avoirdupois zu $81^3/_4$ Lstl. *für* 367 Pfd. 17 Schill. 6 Pence Sterling. Siehe: KANAL-INSELN *und die Kupfermünzen daselbst.*

*Der wirklich ausgemünzte Betrag an verschiedenen Kupfermünzen war nun (amtlicher Angabe gemäss) folgender:*

**Ausgeprägte britische Kupfermünzsorten, nach Gewicht und Ausmünzungswerth.**

| | Tons | Cwts. | | Pfd. | Schill. Sterl. |
|---|---|---|---|---|---|
| a) *an Pennies* (Pfennigen) in 1843: | 9 | 0 | für den Werthbetrag v. | 2'016 | — |
| desgleichen in 1844: ........ | 4 | 0 | desgleichen ..... | 896 | — |
| b) *an Halfpennies* (Halbpfennige) | 9 | 0 | desgleichen ..... | 2'016 | — |
| desgleichen in 1844: ........ | 10 | 0 | desgleichen ..... | 2'240 | — |
| c) *an Farthings* (Viertelpfennigen) in 1843: ............... | 19 | 0 | desgleichen ..... | 4'256 | — |
| desgleichen in 1844: ........ | 2 | 0 | desgleichen ..... | 448 | — |
| d) *an Half-Farthings* (Achtelpfennigen) in 1843: ........... | 8 | 0 | desgleichen ..... | 1'792 | — |
| desgleichen in 1844: ........ | 15 | — | desgleichen ..... | 3'360 | — |
| e) Thirds of Farthings, *Malta*, in 1844: *(Drittelfarthings* $^1/_{12}$ für Malta) | 1 | 7 | desgleichen ..... | 302 | 8 |
| *Zusammen also:* | 77 Tons | 7 Cwts. | *für den Münzbelauf* v. | 17'326 Pfd. | 8 Schill. Sterl. |

Diese 77 Tonnen 7 Centner Avoirdupois-Gewicht betragen 173'264 Pfund Avoirdupois und es ist sonach ein Pfund Avoirdupois-Gewicht *ganz gesetzmässig* zu 24 Pence (Pfennige) Sterling ausgemünzt worden.

*Für Malta* sind, aber nur erst in 1844, Zwölftel-Pfennige oder *Thirdsfarthings*, vielleicht zum Erstenmale geschlagen worden und in einer unter dieser Kupferausmünzung bemerkten Angabe ist noch Nachstehendes bemerkt, welches hier mit aufgenommen zu werden verdient:

*For the States of Jersey: 4 Tons:* 10 *Cwts. at* 81 *Liv.* 15 *Schill.* = 367 *Liv.* 17 *Schill.* 6 *Pc. Sterl.*

*Coined into:*
*Pence:* 2 Tons 10 Cwts. (also = 5600 Pfund Avdp.) für den Belauf von 560 Pfd. Sterl.
*Halfpence:* 2 - 0 - ( - = 4480 - - ) - - - - - 480 - -

Im Ganzen: 4 Tons 10 Cwts. (oder = 10'080 Pfund Avdp.) für den Belauf von 1040 Pfd. Sterl.

*Für Jersey* sind hiernach die Pence-Kupferstücke zu 24 Pence Sterling das Pfund Avdp. von 7000 Troygrän, also streng gesetzlich, ausgemünzt worden, *die Halfpence* dagegen zu $24^5/_7$ = 25,(714285)... Pence Sterling dasselbe Pfund Kupfer; *im Durchschnitt also* das Pfund Avoirdupois-Gewicht Kupfermünze für Jersey in ganzen und halben Pfennigen, zu $24^{16}/_{21}$ = 24,(761904)... Pc. Sterl.

**In den Jahren 1841 u. 1842 war dagegen die britische Kupfergeld-Ausmünzung folgende:**

| | Tons | Cwts. | für Pfd. | Schill. | Pc. Sterl. |
|---|---|---|---|---|---|
| a) *In Pennies* od. Pfennigstücken lediglich in 1841: | 17 Tons | 0 Cwts., | für 3'808 Pfd. | — Schill. | — Pc Sterl. |
| b) *an Halfpennies, für Gibraltar bestimmt*, in 1842: | 10 - | 0 - | für 2'240 - | — - | — - |
| c) *an Farthings, f. Gibraltar best.*, in 1841 u. 1842: | 8 - | 0 - | für 1'792 - | — - | — - |
| ferner: **für Jersey** (for States of Jersey) in 1841 u. 1842: . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6 - | 0 - | für 1'344 - | — - | — - |
| d) *in Farthings* oder: „*2-Quartos-Stücken*", in 1841 u. 1842 zusammen: . . . . . . . . . . . . | 1 - | — - | für 217 - | — - | $5\frac{1}{2}$ - |
| e) *an Halfpence* oder: „*1-Quartos-Stücken*", in 1841 u. 1842 zusammen: . . . . . . . . . . . . | 2 - | 10 - | für 553 - | — - | $5\frac{1}{2}$ - |
| f) *an Pence* oder: „*½-Quartos Stücken*", in 1841 u. 1842 zusammen: . . . . . . . . . . . . . . | 3 - | — - | für 658 - | — - | 11 - |
| *Zusammen im Gewicht und Werthbetrag:* | 47 Tons | 10 Cwts., | *für* 10'612 Pfd. | 1 Schill. | 10 Pc. Sterl. |

Hiervon sind *die Pennies*, so wie *die Halfpennies und Farthings für Gibraltar*, streng gesetzmässig zu 24 Pence Sterling das Pfund *Avoirdupois-Gewicht*, *wie bei dem Kupfer gewöhnlich ist*, ausgebracht, die *Doppel-, einfachen und halben Quartos dagegen für Jersey*, *dasselbe Pfund Avoirdupois*, nur zu $22\frac{1131}{2240}$ = 22,5049107 Pence Sterling, also nach einem um 6,64339 Procent, oder $6\frac{9}{14}$ (allenfalls $6\frac{2}{3}$) Procent bessern Kupfermünzfusse, als für Grossbritannien etc. überhaupt. (Wir bitten wiederholt, *Jersey betreffend*, um die Vergleichung dessen, was unter „*Kanal-Inseln*" hinsichtlich der dort gebräuchlichen *Kupfermünzen* bemerkt worden ist, und hier, theils Bestätigung, theils Erweiterung erhält.) —

*Amtlich wird der Marktpreis des Kupfers von der Münze in London angegeben, wie folgt:*

in 1841 zu 99 Lstl. 15 Schill. u. 100 Lstl. 5 Schill. Sterling, die Tonne von 2240 Pfd. Avoirdupois-Gewicht;

in 1842 zu 88 Lstl. — und 80 Pfund Sterling die Tonne; *ferner:*

in 1843 zu 76 Lstl. 10 Schill. und 80 Pfund Sterling die Tonne;

in 1844 aber zu 81 Lstl. 15 Schill. die Tonne. Gibt zusammengezählt: 606 Pfd. 5 Schill. Sterling, uud mit 7 darein getheilt *die Durchschnittszahl oder den Durchschnitts-Marktpseis dieser Zeit* (1841 bis und in 1844) *von* 86,607143 *Pfd. Sterl. für die Tonne Kupfer*, wofür man wohl füglich 90 Pfd. Sterl. als Mittelpreis rechnen könnte. Wir wollen ihn jedoch zu 100 Pfund Sterling annehmen, und da der preuss. Centner 110 Pfund, das Pfund = 467,711 Gramm, das Pfuud Avoirdupois = 453,590 Gramm, ferner 32 Pfund Sterling (Sovereigns) auf 1 köln. oder Vereins-Mark *fein Gold*, 1 köln. Mark fein Silber aber im Allgemeinen jetzt zu $15\frac{3}{4}$ = 15,75 kölnische oder preussische Mark fein Silber anzunehmen ist, und bekanntlich 14 Thaler preussisches Kurantgeld wie $24\frac{1}{2}$ Gulden in *süddeutscher* Währung ebenfalls eine kölnische Mark fein Silber repräsentiren: so ergibt sich aus diesen Verhältnissen die Zahl 34,8913196115, als Thaler preussisch Kurant oder im 14-Thalerfusse für 110 Pfund = 1 Centner *Kupfer*, und eben so: 61,0598093201 Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für denselben Centner Kupfer. *Der Ankaufspreis des Kupfers in London* kommt hierbei, die Tonne zu 100 Pfund Sterling gerechnet, auf $10\frac{5}{7}$ = $\frac{75}{7}$ = 10,7142857 Pence Sterling *das Pfund Avoirdupois*, und soll zu 24 Pence Sterling gesetzmässig ausgeprägt werden, was einen übermässigen Vortheil zu versprechen scheint; allein *in Deutschland* (namentlich in Preussen) schlägt man die *Ausprägungskosten des Kupfergeldes* auf ungefähr 60 Procent (etwa 20 Thaler den Centner), auch wohl noch höher an; wie denn schon *die Prägekosten der ganzen und halben Silbergroschen, nach J. G. Hoffmann* (die Lehre vom Gelde. Berlin, 1838. Siehe S. 85 u. 148) $14\frac{2}{7}$ *Procent* betragen sollen.

**Kursverhältnisse.** (Zu S. 531—534.)

In nachgenannten Kursarten, welche London auf auswärtige Plätze notirt, sind seit 1843 folgende Aenderungen eingetreten, die gehörigen Orts zu berichtigen sind.

1) Kursart auf Antwerpen, jetzt und seit der bemerkten Zeit, bei derselben Wechselfrist von 3 Monaten dato ± 25. 80; das ist: 25 Francs 80 Centimes für 1 Pfd. Sterl., wie der Kurs auf Paris und Frankreich überhaupt.

2) *Auf Frankfurt a. M., seit* 1843, bei der bisherigen Wechselfrist zu 3 Monaten dato: ± $121\frac{1}{2}$ à $121\frac{3}{4}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, für 10 Pfund Sterling.

3) *Auf Livorno* (Leghorn), zu 3 Monaten dato, ist zwar die Kursnorm geblieben, wie bisher, aber nicht mehr in Lire und Soldi di Toscana, sondern jetzt gewöhnlich *in Lire und Centesimi* di Toscana notirt. Z. B.: ± 30 Lire 70 Centesimi für 1 Pfund Sterling.

4) *Auf Messina* wird jetzt fortwährend ein Kurs à 3 Monat dato unterhalten, in derselben Kursnorm wie auf *Palermo*; z. B. ± $121\frac{3}{4}$ à $121\frac{1}{4}$ Pence Sterling für 1 sicilische Oncia oder Unze in Messina.

5) *Auf Spaniens Wechselplätze*, namentlich auf *Bilboa*, *Cadiz*, *Madrid*, *jetzt in der Wechselfrist von* **3** *Monaten dato*, wird seit einigen Jahren der Kurs nicht mehr in der frühern Weise, sondern, wie folgt, notirt:

$\pm$ $49\frac{1}{2}$ à $49\frac{7}{8}$ Pence Sterling, zu 3 Monat dato, für 1 Peso duro oder spanischen Dollar von 20 Reales de Vellon. Dieser Peso duro ist der frühere spanische Piaster, von denen $9\frac{27}{40}$ bis $9\frac{3}{4}$ Stück auf die kölnische Mark fein Silber gehen, und die man in England *gewöhnlich* zu 50 Pence Sterling rechnet.

6) *Auf Triest und Wien*, zu 3 Monaten dato, ist zwar die Kursart im Grunde noch ganz dieselbe, wie früher, nur dass dieser Kurs jetzt in einer sehr erhöhten Zahl erscheint, z.B. $\pm$ 11. 48 à 51 bis 12 — ; das ist: 11 Fl. 48 à 51 Xr. bis 12 Fl. österreich. Conventions-Währung, aber zahlbar in Banknoten, die seit einigen Jahren (seit 1848) einen sehr veränderlichen Werth haben, und gegen Silber noch ansehnlichem Verluste unterliegen.

Wenn von hier aus ein *Kurs auf Augsburg* (à 3 Monat dato) angegeben wird, so geschieht dies in derselben Kursnorm, wie auf *Triest u. Wien*, aber in wirklichem augsburger Kurantgelde oder im sogenannten 20-Guldenfusse, folglich etwa $\pm$ 9 Fl. 56 Xr. à 10 Fl. — augsb. Kurant für 1 Pfund Sterling.

---

*Auf Constantinopel und Smyrna* wird hier selten ein Kurs in den öffentlichen Kursblättern angegeben, obschon von diesen Plätzen auf London andauernd stark gewechselt wird; übrigens würde der Kurs von hier auf jene beiden Plätze sich jetzt bei einer Wechselfrist von 60 Tagen oder 2 Monaten nach Sicht wohl schwerlich viel niedriger stellen als 115 bis 117 türkische Piaster für 1 Pfund Sterling.

*Auf Leipzig*, wenn dahin ein Kurs zuweilen notirt wird, geschieht dies in derselben Weise, wie *auf Berlin*, nämlich zu 2 oder 3 Monat dato: $\pm$ $6\frac{3}{4}$ à $6\frac{7}{8}$ Thaler im 14-Thalerfusse für 1 Pfund Sterling. (Vergl. hierüber auch die Kursangaben unter London, S. 533.)

*Auf Altona* wird vorkommend in derselben Weise gewechselt, *wie auf Hamburg.* (Siehe auch S. 532 oben.)

---

## Kurs des Goldes in Silber u. Barren und der Gold- u. Silbermünzen.

(Siehe S. 533 u. 534).

*Diese Kurse sind gegenwärtig gewöhnlich folgende:*

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Standardgold in Barren* (also zu 22 Karat fein): . . . . . . . . . . | $\pm$ 3 Lst. 17 Schill. 9 Pence | die Unze. (Die Brutto- und Troy-Unze Standardgold. |
| *Standardsilber in Barren* (also zu $\frac{37}{40}$ = 9,925 fein): . . . . . | $\pm$ 0 Lst. 4 Schill. $11\frac{5}{8}$ Pence | die Brutto-Unze Troy-Gewicht Standardsilber (s. S. 534). |
| *Dergleichen, das Pfund Troy 5 Grän* fein Gold enthaltend: . | $\pm$ 0 Lst. 5 Schill. $0\frac{1}{8}$ Pence | dieselbe Unze. „*Der Ueberschuss dieser 5 Grän wird nach dem Verhältniss von 1 Pfd. 4 Schill. 7 Pence Sterl. die Unze fein Gold bezahlt.*“ |
| *Mexikanische Piaster*: . . . . . . | $\pm$ 0 Lst. 4 Schill. $10\frac{1}{8}$ Pence | für 1 Brutto Unze Troy-Gewicht (s. S. 534). |
| *Säulen-Piaster* (Pillar-Dollars): | $\pm$ 0 Lst. 4 Schill. $10\frac{3}{4}$ Pence | für 1 Brutto-Unze Troy-Gewicht (s. S. 534). |

## Wechselstempel. (Zu S. 535.)

### 1) Inländische Wechsel und Postnoten („*Bills-Inland and Notes*“).

Der Stempelbetrag für diese Art Wechsel und Noten, *insofern sie die Zeit (Frist) von 2 Monaten dato oder 60 Tagen nach Sicht nicht überschreiten*, ist Seite 535 unter der Rubrik: „*Wechselstempel*“ ganz so angegeben worden, wie derselbe gegenwärtig noch vorgeschrieben ist. Nur für den Fall, dass jene Wechselfrist ausgedehnter ist oder überschritten wird, ist auch diese Stempel-Erhebung im Durchschnitt um $33\frac{1}{3}$ Procent, also *im Ganzen genommen*, um ein *Drittel* des Betrags erhöht, obschon dies in mehren einzelnen Partien nicht ganz zutrifft. Vielmehr ist die Abstufung folgende: auf den Belauf von $5\frac{1}{4}$ bis 20 Pfd. Sterling ist der erhöhte Stempelbetrag bei grösserer Wechselfrist: statt $1\frac{1}{2}$ — 2 Schillinge; von 20 bis 30 Pfd. Sterling $2\frac{1}{2}$ Schillinge; dann $3\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$, 5, 6, $8\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$, 15, 25 und 30 Schillinge Sterling.

2) **Auf ausländische Wechsel („Bills-Foreign, of Exchange"), oder Wechsel auf fremde Plätze** *ist wie vor mehren Jahren, so noch gegenwärtig, folgende Stempel-Erhebung auf jeden Wechsel angeordnet:*

*Auf jede Summe, welche nicht über* 100 Pfd. Sterl. hinaus geht, wird bezahlt: — Pfd. 1 Schill. 6 Pc. Sterl.: *dann von dem Wechselbelaufe*

| | | Pfd. | Schill. | Pc. |
|---|---|---|---|---|
| *von* 100 *und nicht über* 200 Pfd. Sterl. gehend, | desgleichen: | — | 3 | — |
| *von* 200 - - - 500 - - - | - | — | 4 | — |
| *von* 500 - - - 1000 - - - | - | — | 5 | — |
| *von* 1000 - - - 2000 - - - | - | — | 7 | 6 |
| *von* 2000 - - - 3000 - - - | - | — | 10 | — |
| *von* 3000 Pfund Sterling und darüber, werden bezahlt: . . . . | | — | 15 | — |

Wechsel vom Auslande auf Grossbritannien oder Irland gezogen sind dem Stempelgesetz nicht unterworfen. („Bills drawn upon Great Britain or Ireland from abroad, are not required to be stamped.")

## Englische Maasse und Gewichte. (Zu Seite 542 u. ff.)

*Tuchmaass* oder *Maass für Gewebe.*

*Niederländische Leinen* kauft man nach der vlämischen oder brabanter Elle (Flemish Ell) und verkauft sie nach der englischen Elle (English Ell), während *schottische* und *irische Leinen* gewöhnlich nach dem Yard gekauft und verkauft werden.

*Getreidemaass.* (Zu S. 548 u. ff.)

Es werden nach demselben fast alle trocknen Waaren, namentlich auch die Sämereien, Wurzeln, Kalk, so wie auch die Austern, verkauft.

*Kohlenmaass.* (Zu S. 549.)

20 Keel machen eine *Schiffslast* (Ship Load) aus.

*Weinmaass.* (Zu S. 551.)

*Normal-Annahme fremder Weinmaasse.* Man rechnet im Zollamte die *Pipe Portwein* zu 115 Imperial Gallons, das *Both* (Butt) *Sherry* (Xeres) 108, die *Pipe Madeira* und *Kapwein* 92, die *Pipe Teneriffa-Wein* 100, die *Pipe von Lissabon* 117, die *sicilische Pipe* 93, das *Hogshead Claret* 46, die *Ohm* (Aume) *Rheinwein* 30 Imperial Gallons.

Beim *Oel*

rechnet man den *Gewichts-Inhalt* des *Imperial Gallon Olivenöl* zu $9\frac{1}{4}$ Pfund, *Leinöl* zu $9\frac{3}{8}$ Pfund Avoirdupois.

*Ale- und Bier-Maass.* (Berichtigung zu S. 551 u. f.)

Die Eintheilung des für Ale und Bier jetzt *gemeinschaftlichen* Maasses ist die alte für das *Bier.* Das *Gallon* hat 4 Quarts zu 2 Pints. Das *Barrel* (Fass) hat 2 Kilderkins zu 2 Firkins à 9 Gallons, also 36 Gallons. Das *Hogshead* (Oxhoft) hat $1\frac{1}{2}$ Barrels oder 54 Gallons. Das *Puncheon* hat 2 Barrels oder 72 Gallons. Das *Butt* oder *Pipe* hat 2 Hogsheads, oder 3 Barrels, oder 108 Gallons. Das *Tun* hat 2 Butts, oder 4 Hogsheads, oder 6 Barrels, oder 216 Gallons.

Es gilt für die Verhältnisse dieser Maasse zu einander die auf S. 552 gegebene tabellarische Darstellung (dort unter der Ueberschrift: b) Bier-Maass), während die auf S. 551 enthaltene die der *ehemaligen* Alemaasse ist.

Das *Kilderkin* ist an Inhalt dem Wein-Rundlet gleich.

Zeile 14 und 15 v. o. der Seite 552 fallen weg, und die giltige Aufstellung des kubischen Inhalts der *gemeinsamen* Ale- und Bier-Maasse ist nun folgende:

| | engl. Kub.-Zoll. | Liter. | paris. Kub.-Zoll. |
|---|---|---|---|
| Das Imperial-Gallon ist = | 277,274 = | 4,54346 = | 299,047 |
| - Firkin . . . . . . . . - = | 2495,465 = | 40,89112 = | 2061,421 |
| - Hogshead . . . . . - = | 14972,788 = | 245,34673 = | 12368,527 |
| - Puncheon . . . . . - = | 19963,717 = | 327,12897 = | 16491,369 |

*Gewicht.* (Zu S. 553 u. ff.)

Unsere Annahme des englischen Gewichts, von dessen Grundlage, dem Troy-Pfund ausgehend, ist durch die neuesten, äusserst sorgfältigen Untersuchungen der russischen Maasscommission (mit von der englischen Behörde beglaubigten genauen Exemplaren vorgenommen) *durchaus bestätigt* worden, indem sich dabei das *Troy-Pfund* = 373,240 Gramm auswies.

*Wollgewicht.* (Zu S. 557.)

Das *Clove* variirt in verschiedenen Grafschaften und wird übrigens jetzt nur selten noch im Wollhandel angewendet.

*Besondere Grössen und Benennungen des Avoirdupois-Gewichts.* (Zu S. 558.)

Das *Bushel* Mehl begreift 4 Pecks (s. S. 558) oder 56 Pfund. Man wendet gewöhnlich Säcke von 5 Bushels oder 280 Pfund an.

*Brod* wird in Folge einer mit dem 29. September 1822 in Kraft getretenen Parlamentsakte nur nach dem *Gewicht* verkauft, so dass die Bäcker es nicht mehr nach der Benennung Peck, halber Peck und Quartern (Viertel-Peck, s. S. 558) verkaufen dürfen. Man verkauft nun Brode zu 4 Pfund u. s. w.

**Platzgebräuche in London.** (Zu S. 559.)

Der Verkauf der *westindischen Waaren* erfolgt durch Vermittlung von Produkten-Mäklern (Produce brokers), welche in London hauptsächlich in Mincing Lane und Tower Street wohnen. Proben von Zucker und Rum liegen in den bezüglichen Verkaufs-Räumen während vier Tage der Woche, Dinstag bis Freitag, von 11 bis 1 Uhr zur Besichtigung aus, während welcher Zeit die Zucker-Raffinöre und die Grosshändler den Markt beobachten und kaufen. Der *Credit-Termin* ist kurz, 1 Monat bei Kaffee und Rum, 2 Monate bei Zucker. Kaffee wird gewöhnlich in öffentlicher Auction verkauft, Zucker und Rum durch Privat-Contrakt. Die *Mäklergebühr* ist gewöhnlich ½ Procent des Rechnungsbetrages; bei Kaffee aber erhöht sich dieselbe, da die Mäkler dabei Delcredere stehen, auf 1 Procent. Als *Tara* wird die wirkliche berechnet, ausserdem aber wird dem Käufer bei *Kaffee* ein festes Gutgewicht von 5 Pfund pr. Fass unter dem Namen *Trett*, und bei *Zucker* ein eben solches von 2 Pfund pr. Fass unter dem Namen *Draft* gewährt.

**Bank von England und englische Banken überhaupt.** (Zu S. 559 u. ff.)

Die unter Sir Robert Peel's Verwaltung erlassene wichtige Bank-Akte vom 19. Juli 1844 brachte einen neuen und gesunden Grundsatz rücksichtlich der Regelung der *Banknoten*-Ausgabe und Cirkulation der englischen Banken überhaupt zur Geltung. Die Bank von England hat seitdem nur das Recht, Noten cirkuliren zu lassen: *a*) für das Capital von circa 11 Millionen Pfund Sterling, welches die Regierung, folglich die Nation, ihr schuldet, *b*) für den Reservefonds von etwa 3 Millionen Pfund Sterling (am 15. September 1849: 3'578'609 Pfd. Sterl.) und *c*) für den Betrag des in ihrem Besitz befindlichen ungeprägten edeln Metalls (Bullion, am 15. Sept. 1849: 14'860'473 Pfd. Sterl.). Wenn daher der Fall eintritt, dass die Direktoren der Bank eine grössere Menge von Banknoten in Cirkulation zu setzen beabsichtigen, als wozu sie nach dem neuen Gesetze das Recht haben, so darf dies nur unter der Sanction von drei der ersten Regierungsbeamten (des First Lord of the Treasury, des Chancellor of the Exchequer und des Master of the Mint) geschehen. Auf diese Weise sind die Functionen der Bank in zwei Hälften getheilt: die eine, welcher nur die Creirung und Cirkulation der Noten obliegt, die andere, welche den commerciellen Theil verwaltet. Die Absicht ist, dass ohne Regierungs-Controle die Masse der Noten nie über den Betrag der effektiven Sicherheit steigen kann, den die Bank besitzt. Statt der frühern monatlichen findet nun eine wöchentliche Publikation des Bankstatus statt. Dieses neue Gesetz ist der Anfang eines Systems, die Geldverhältnisse

des Landes den Händen der Privat-Etablissements zu entziehen und es unter die direkte Leitung der Regierung zu bringen. Daher enthält es auch die weitere wichtige Bestimmung, dass *Privat-Banken* nicht mehr Noten ausgeben dürfen, als der Durchschnitts-Betrag der vorhergegangenen zwei Jahre war; *neu entstehende Banken* aber dürfen *gar keine Noten emittiren.* Wöchentliche Publikation wird auch von solchen Privat-Banken gefordert, die vorher Noten cirkuliren liessen; deren Anzahl in *England* und *Wales* — denn nur für diese Länder, nicht für Schottland und Irland, gelten die neuen Gesetze — ist mehre Hundert.

Während in Folge der Bankakte vom 19. Juli 1844 forthin an Privaten keine neue Erlaubniss zur Ausgabe von Noten ertheilt wird und die Licenzen aller übrigen Banken zu dieser Ausgabe am 1. August 1856 erlöschen, steht es dagegen den Privatbanken frei, sich mit der Bank von England zu einigen, um, mit Verzichtleistung auf das Recht eigner Zettel-Emission, sich für ihre Geschäfte der Noten dieser Bank zu bedienen, wogegen sie ihr eine kleine Provision (höchstens 1 Procent) zahlen.

Für die *Joint Stock Banks* (Bank-Associationen *auf Actien*) sollen die neuen Gesetze günstiger wirken. Die Zahl derselben am 1. Jan. 1842 war 115, von welchen 10 Noten cirkuliren lassen durften, 105 aber nicht. Letztere, nämlich die nicht durch ein specielles Gesetz (Charter) dazu berechtigten Banken, haben jetzt das Recht, durch ihre Direktoren allein als Kläger und Beklagte auftreten zu dürfen (to sue and be sued), während dies vorher nur gegen oder für alle Actien-Inhaber (Shareholders) namentlich und persönlich geschehen konnte; durch diese Maassregel sollte das Vertrauen auf diese Banken erhöht werden. Die Joint Stock Banks in London dürfen seit jener Zeit ohne Beschränkung Wechsel acceptiren; es findet bei ihnen wöchentliche Publicirung des Status, wie bei den andern Banken, statt. Die Tendenz der neuen Gesetze ist, die Creirung und Cirkulation von Bank-Noten, sobald die Masse derselben ein solches Medium erreicht, wie die Erfahrung vieler Jahre es als geeignet und unschädlich gezeigt hat, nicht länger der Willkür von Individuen oder grossen Bank-Instituten zu überlassen. In solchem Moment erst tritt das Einschreiten der Regierung ein.

Die *Bank von England* macht übrigens nur $^5/_7$ Procent Gewinn an ihrer Noten-Ausgabe, die *schottischen* Banken höchstens 1 Procent, und eine nicht unbeträchtliche Zahl englischer Banken haben auf die Verausgabung eigner Zettel verzichtet und es vorgezogen, gegen 1 Procent Provision Noten der Bank von England zu übernehmen und zu verwenden. Am 15. September 1849 betrug die *Noten*-Ausgabe der *Bank von England* 27'910'900 Pfd. Sterl., die Noten in Reserve betrugen gleichzeitig 10'246'150 Pfd. Sterl. Ihre letzten *Dividenden* waren $3^1/_2$ % *halbjährlich*, so die im September 1849 festgesetzte.

Im December 1847 bestanden in den vereinigten drei Königreichen überhaupt etwa 1585 *Banken und Zweigbanken*, darunter etwas über 200, die blosse Banks of deposit waren, also keine Noten ausgeben durften; die übrigen (1383) waren 289 Stamm-Banken mit ihren Filialen, und zwar ausser der Bank von England 195 Privatbanken und 67 Actienbanken in *England*, 18 Actienbanken in *Schottland* und 8 Actienbanken in *Irland*. Ende April 1849 bestanden im eigentlichen *England*, ausser der Bank von England, an Zettelbanken 248, nämlich 182 Privat-Banken und 66 Actien-Banken, in *Schottland* die obigen 18 und in Irland die obigen 8 Actien-Banken, in den vereinigten Königreichen überhaupt also 274 Zettel-Banken mit ihren mannigfaltigen Filialen. In dem am 21. April 1849 endigenden Monate belief sich deren durchschnittlicher *Noten*-Umlauf auf überhaupt 13'769'854 Pfd. Sterl., nämlich 3'686'800 Pfd. Sterl. Seitens der englischen Privat-Banken, 2'798'318 Pfd. Sterl. Seitens der englischen Actien-Banken, 2'907'915 Pfd. Sterl. Seitens der schottischen Banken und 4'376'821 Pfd. Sterl. Seitens der irischen Banken.

Gleichzeitig betrug die Noten-Cirkulation der Bank von England 18'589'569 Pfd. Sterl., der Papier-Umlauf *aller* Banken der vereinigten Königreiche also 32'359'423 Pfd. Sterl.

Die *erlaubte* Höhengränze des Noten-Umlaufs beträgt: für die 182 englischen Privat-Banken 4'812'456 Pfd. Sterl., für die 66 englischen Actien-Banken 3'409'987 Pfd. Sterl., für die 248 englischen Zettel-Banken, mit Ausnahme der Bank von England, überhaupt also 8'222'443 Pfd. Sterl.; für die 18 schottischen Banken 3'087'209 Pfd. Sterl., für die 8 irischen Banken 6'354'494 Pfd. Sterl., für die 26 schottischen und irischen Banken zusammen also 9'441'703 Pfd. Sterl.; demnach für die sämmtlichen 274 englischen, schottischen und irischen Zettel-Banken, *mit Ausnahme der Bank von England*, überhaupt 17'664'146 Pfd. Sterl.

Mit dem 1. Januar 1850 ist die wichtige Bestimmung in Kraft getreten, dass von nun an *jeder Actionär* einer Geldgeschäfte betreibenden und Papier emittirenden Bank *für alle Schulden der Gesellschaft* pro rata seines Antheils *persönlich verhaftet* ist. Eben so wird künftig bei Bankfallimenten jeder Inhaber von Papiergeld der betreffenden Bank als deren *privilegirter Gläubiger* betrachtet.

Als *neuere Banken*, welche in *London* ihren Hauptsitz haben, nennen wir: die „*Colonial-Bank*", mit Zweiganstalten in fast allen Colonien (s. die Hauptplätze der Letzteren) die „*Oriental-Bank*", mit Filialen in Kalkutta, Bombay und Madras, die „*Union Bank of London*", die „*London and Westminster Bank*", die „*Royal Bank of London*", die *Union Bank of Australia*, die „*South Australian Banking Company*", die „*Bank of British North America*". — Die neueste ist die „*Royal British Bank*", welche unterm 17. Sept. 1849 incorporirt wurde. Diese Actienbank hat den überaus wichtigen Zweck, das zweckmässige *schottische* Bank-System im eigentlichen England einzuführen, indem sie sehr kleine *Depositen* bis zu 1 Pfd. Sterl. herab annimmt und dieselben mit 3 % jährlich verzinst, wenn das Capital wenigstens 6 Monate lang bei ihr verbleibt. Sie *discontirt* ferner Wechsel, gibt *Darlehen* auf genügende Sicherheit (auch auf eigene Wechsel mit Sicherstellung), gewährt *laufende Rechnungen*, *Credit* zur Geldbenutzung und vollzieht auch alle übrigen Bankgeschäfte mit Ausnahme der Notenausgabe. Denjenigen, welchen sie einen Credit eröffnet hat, leiht sie Geld zu 5 % Zinsen, Andern gegen Schuldbriefe mit Verbürgung von einer oder zwei sichern Personen zu 5 % Zinsen und 1 % Commissionsgebühr. Der Credit wird, wie bei den schottischen Banken, sowohl auf persönliche Sicherheit mit Bürgschaft Anderer, als gegen die Deponirung übertragbarer Sicherheiten gewährt. Es hat diese Bank eine sehr günstige Aussicht, und sie wird auch den älteren Actien- und Privatbanken keinen wesentlichen Eintrag thun, da sie für ein ganz anderes Publikum berechnet ist. Das Capital der Bank beträgt vorläufig 100'000 Pfd. Sterl., kann aber auf 2 Millionen Pfund Sterling erhöht werden. Die Royal British Bank hat ihre Geschäfte am 19. Nov. 1849 begonnen. Im December des genannten Jahres wurden bereits zwei *Zweigantalten* der Bank in London selbst eröffnet.

**Englisch-ostindische Compagnie.** (Zu S. 562 u. f.)

Berichtigend zu bemerken ist, dass die feste Dividende (seit 1834) auf 10½ % steht. Das Parlament kann vom Ablauf des April 1874 an die Dividendenzahlung durch Bezahlung von 200 Pfund Sterling für jede 100 Pfd. Sterl. Actiencapital aufheben; sollte aber i. J. 1854 die Verwaltung Indiens der Compagnie abgenommen werden, so ist diese berechtigt, die eben gedachte Ablösung schon zu dieser Zeit zu fordern. Das Actiencapital der Gesellschaft ist auf überhaupt 6 Millionen Pfd. Sterl. liquidirt. (Eine nähere Betrachtung der Gesellschaft findet man in *Friedrich Noback's* Systematischem Lehrbuch der Handels-Wissenschaft, S. 340 u. ff.)

**Handelsanstalten.** (Zu S. 563 u. f.)

Wir erwähnen unter denselben noch: Die *mexikanische und südamerikanische Gesell-*

*schaft* (Mexican and South American Company), die *Hudsons-Bai-Pelz-Gesellschaft* (Hudsons Bay Fur Company), eine neue *Colonisations-Gesellschaft* für die Auswanderung nach den *westaustralischen Colonien* (seit dem Sommer 1849), eine *Gesellschaft für Colonisations-Versicherung*, welche Colonisationsgesellschaft und zugleich Lebensversicherungsgesellschaft für die bei ihr betheiligten Colonisten ist (seit 1850), eine *allgemeine Auswanderungs- und Colonisations-Gesellschaft* (Universal emigration and colonisation company, seit 1850), eine neue *Gesellschaft für den Wallfischfang* (i. J. 1848 gegründet), die *allgemeine Rhederei-Gesellschaft*, mehre neuere *Eisenbahn-* und *Assekuranz-Compagnien*, die *Commercial Association*, die *National-Vereinigung für den Schutz des britischen Gewerbfleisses und Capitals* (National Association for the Protection of British industry and capital — eine Gesellschaft zur Agitation für Schutzzölle). — Die afrikanische Gesellschaft und die levantische Gesellschaft haben *aufgehört*.

*Kohlenhalle.* Die durch die grosse Ausbreitung des Steinkohlenhandels in der neuern Zeit nothwendig gewordene besondere Kohlenhalle wurde am 30. October 1849 eröffnet.

### Börsen-Verordnung wegen Actienkäufe.

Anfangs December 1849 wurde vom londner Börsenvorstande angeordnet, dass die öffentlich *gekauften Actien auf industrielle Unternehmungen* spätestens bis 1 Uhr Nachmittags des folgenden Tages *abgeliefert* werden sollen. Falls die Actien bis zu dieser Zeit nicht ausgehändigt sind, sollen sie ohne weitere Anzeige zurückgekauft werden können. Der sich daraus ergebende Verlust trifft denjenigen, welcher die Zögerung verursacht hat, während der etwaige Vortheil dem Reservefonds des Börsen-Committees zufliesst.

---

## Lucca. Zu S. 565—567.

### Gegenwärtige Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Die Rechnungsweise ist im Herzogthum Lucca noch dieselbe, *dass nämlich die Lira lucchese zu 20 Soldi à 12 Denari, oder auch zu 100 Centesimi* (Centimes) gerechnet wird; allein *der Zahlwerth der Lira von Lucca ist so festgesetzt*, dass dieselbe sich genau mit 0,75 französischen Franken (Franchi) vergleichen soll, folglich 100 hiesige Lire mit 75 französischen Franken oder in kleineren Zahlen 4 Lire di Lucca mit 3 Franchi völlig gleichstehen.

Hiernach gehen — $52\frac{1}{2}$ Francs auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber gerechnet — genau 70 Lire von Lucca auf dieselbe Mark fein Silber, *und der Silber- und Zahlwerth 1 Lira lucchese ist sonach gesetzmässig:*

1) in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse: 0,2000000 Thlr. = 6 Silber- od. Neugroschen.
2) in Conv.-Kurant od. im 20-Guldenfusse: 0,2857143 Fl. = $17\frac{1}{7}$ Xr. = 17 Xr. $\frac{4}{7}$ Pf.
3) in südd. Währung od. im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.: 0,3500000 Fl. = 21 Kreuzer.
4) in französ. u. belg. Valuta (à $52\frac{1}{2}$ Frcs.): 0,7500000 Frcs. = 75 Centimes.

### Von frühern wirklich geprägten Münzen

*hat hier die sonstige Doppia in Golde den Werth von* 22 *Lire* = 16 Francs 50 Centimes.

*Der frühere Silberthaler oder Scudo d'argento, welcher auch noch in halben, Drittel- und Fünftel-Stücken vorhanden ist, gilt, wie früher:* 7 *Lire* 10 *Soldi* = 5 Francs $62\frac{1}{2}$ Centimes.

*Der Barbone hat jetzt* den Werth von 9 Soldi = $33\frac{3}{4}$ Centimes; *der Grosso è Soldi* aber 6 Soldi oder $22\frac{1}{2}$ Centesimi.

Diese früheren Scudi d'argento müssen wohl ziemlich abgegriffen und unwichtig geworden sein, da nach *Bonneville* seit dem Jahre 1756 keine *ganzen Thaler (Scudi)*, sondern bloss Unterabtheilungen, *Halbe, Drittel-* und *Fünftel*-Stücke, also *Billon* oder Silberscheidemünz-Sorten in Lucca geschlagen worden sind. *Von den in 1756 geprägten ganzen Silberthalern oder Scudi* gehören, *nach Bonneville's Untersuchung*, 8,84103 Stück auf die kölnische Mark rauh, und zu dem befundenen *Feingehalt* von 14 Loth 11 Grän, 9,68143 Stück auf dieselbe Mark fein Silber. Da aber bei dem vieljährigen Umlauf dieser Münze gewiss eine nicht unbedeutende Abnutzung entstanden ist, die hier-

bei nur zu circa 1⅘ (= 1,798) Procent angeschlagen werden soll, so muss man hiernach 9 Stück auf die kölnische Mark rauh und zu 14 Loth 11 Grän (= 0,913194...) fein, 9,8556133 Stück auf dieselbe Mark fein Silber rechnen, wodurch *der wahre Silberwerth desselben* sich auf 5,327 französische Franken oder 7 Lire 2 Soldi stellt. —

## Handels- und wechselrechtliche Verhältnisse.

Eine Verordnung vom 6. Mai 1840 bestimmt, dass das französische Handelsgesetzbuch auch fernerhin in dem Herzogthume Lucca in Kraft und Wirksamkeit bleiben soll. — Also alles dies wie in Frankreich, siehe unter Paris, Seite 825.

## Staatspapiere.

Die bisherigen luccheser, nun zu den toskanischen gehörigen Staatspapiere s. unter dem Art. Florenz *im Nachtrage.*

## Maasse und Gewichte. (Zu S. 566 u. f.)

Der rühmlich bekannte Marchese Mazzarosa gibt die luccheser Maassgrössen im Jahre 1841 folgendermaassen an:

*Längenmaass.* Der *Braccio* von 12 Oncie (Once, Zoll) = 0,5905 Meter. Die *Canna* hat 4, die *Pertica* (Ruthe) 5 Braccia. — Der *Miglio* (die Meile) hat 600 Pertiche oder 3000 Braccia = 1771½ Meter.

*Feldmaass.* Der *Coltre* von 4 Quartieri (Vierteln) begreift 460 Pertiche quadrate (Quadrat-Ruthen) = 40,1005 französ. Aren.

*Getreidemaass.* Der *Staio* (Stajo) = 24,4299 Liter. Der *Sacco* hat 3 Staia = 73,2897 Liter.

*Weinmaass* (auch für Spirituosen u. a. Flüssigkeiten). Der *Barile* hat 34 Boccali und ist = 40,2076 Liter. Der *Boccale* = 1,18258 Liter.

*Oelmaass.* Das *Pfund Oel* (Libbra d'olio) als Maass hat 12 Librette (Pfundchen) und ist = 0,36487 Liter. — Der *Barile feines Oel* (olio fino, Speiseöl) hat 110 Pfund (oder 10 seiner Grosspfund [Libbre 10 alla grossa] zu 11 Pfund) = 40,1357 Liter. Der *Barile Marine-Oel* (olio della marina, Fabriköl) hat 130 Pfund (oder 10 seiner Grosspfund [Libbre 10 alla grossa] zu 13 Pfund) = 47,4331 Liter.

*Handelsgewicht.* Die *Libbra* (das Pfund) von 12 Oncie (Once, Unzen) = 334,5 Gramm, wie auf S. 567 angegeben; s. dort das Nähere.

## Bank.

Im April 1850 vereinigten sich mehre Capitalisten zur Gründung einer *Discontobank* in Lucca.

---

# Lübeck. Zu S. 567—573.

## Zahlungs- und Silberwerth. (S. 568.)

### Bevorstehende — und im Grunde bereits faktisch bestehende — Einführung des 14-Thaler- = 35-Kurant-Markfusses.

Lübecks gegenwärtige Münzverhältnisse, wie sie sich besonders seit Anfangs 1848 bis in 1849 mehr und mehr dargelegt haben, lassen sich kürzlich auf folgende Angaben und Bemerkungen zurückführen.

Durch die obrigkeitliche Verordnung vom 19. Februar 1848 ward es zuerst officiell ausgesprochen, dass in Lübeck eine endliche Regulirung der hiesigen Münzverhältnisse, zu welcher die bisherigen Verordnungen nur die Vorläufer waren, zu gewärtigen sei, und kann es gerade nach dem Bisherigen keinem Zweifel mehr unterliegen, dass die definitive Regulirung der lübeckischen Münzverhältnisse

**nur in der Annahme des 14-Thalerfusses, als alleinigen Kurantfusses,**

bestehen müsse, wie denn auch in dieser Zeit beschlossen worden ist, nicht nur fernerweitige Staats-Anleihen nach diesem Münzfusse zu berechnen, sondern auch alle Gehalte neu anzustellender

Beamten in Thalern nach dem 14-Thalerfusse zu ordnen. — Wie sehr übrigens *die preussische Thalermünze*, ausserdem, dass sie dem hiesigen Bedürfnisse zusagt, auch die allgemeine Stimme für sich hat, beweist unter andern, dass auch *die Spar- und Anleihe-Kasse* schon (im Februar 1848) auf Ermächtigung zur Annahme dieser Thaler bei ihren Belegungen angetragen hat. —

Da die sogenannten „*Neuen Zweidrittel*" (*N.* $^2/_3$) hier einen ansehnlichen Theil des groben Kurant bildeten, aber immer abgenutzter durch raschen Umlauf und dabei verschiedenartig ausgemünzt *(ausgestückelt oder ausgebracht)* hervortraten, so dass ihr wirklicher (innerer) Werth im Durchschnitt 5 Procent geringer war und also abwich von dem ihnen beigelegten Zahlwerthe — *ihr Werth gegen Banco in Hamburg* jetzt auch immer grössere Schwankungen erlitt —, so suchte man nun auch allen Ernstes sie ganz aus dem Umlaufe zu entfernen, wie sich auch *im Januar* 1848 die hiesigen Kleinhändler weigerten, diese Münzsorte ferner zu 32 Schillingen anzunehmen. — — Eine Verordnung vom 29. Januar 1848 wies das Finanzdepartement an, der Stadtkasse, vom 1. Februar an gerechnet, keinerlei Zahlungen mehr *in Neuen* $^2/_3$*-Stücken* zu leisten, sondern den in dieser Kasse noch vorhandenen Vorrath *zur Herbeischaffung von Kurant und Scheidemünze* zu verwenden. Eine folgende Verordnung vom 16. Februar 1848 schrieb vor, *die Neuen Zweidrittel* (*N.* $^2/_3$) bis zum 29. Februar desselben Jahres noch zu 30 Schillingen, vom 1. März ab jedoch nur zu 29 Schillingen anzunehmen; ein Termin, der gar bald bis zum 31. März erweitert wurde, „*wegen des noch immer so fühlbaren Mangels an Kurant-Scheidemünze und einer zum Ersatz der neuen Zweidrittel geeigneten groben Verkehrsmünze*, in welchem Betracht die hier oben angeführte Verordnung vom 19. Februar (1848) bereits die erforderlichen Maassregeln vorbereitete.

Durch diese Verordnung wird sowohl in Hinsicht einer Vermehrung der nöthigen Zahlungsmittel für den innern Verkehr, als einer Erleichterung des Gränzverkehrs festgesetzt, dass fortan in den öffentlichen Kassen bei denjenigen Zahlungen, *bei welchen überall* **die nach dem Vierzehnthalerfusse** *ausgemünzten Thalerstücke zu dem Werthe von* 40 *Schillingen zulässig sind*, *auch folgende Scheidemünzen des Vierzehnthalerfusses*, nämlich

a) *Stücke von* $^1/_3$*-Reichsthaler,* 10 Sgr., 8 gute Groschen (gGr.) oder 16 (mecklenburgischen) Schillingen ............ *zu* 13 *Schillingen;*
b) *Stücke von* $^1/_6$*-Rthlr.*, 5 Sgr., 4 gGr. oder 8 (mecklenburgischen) Schillingen............................ *zu* 6 *Schill.* 6 *Pfennigen;*
c) *Stücke von* $^1/_{12}$*-Rthlr.*, $2^1/_2$ Sgr., 2 gGr. oder 4 (mecklenburgischen) Schillingen......................... *zu* 3 *Schillingen;*
d) *Stücke von* $^1/_{24}$*-Rthlr.*, 1 gGr. oder 2 Schillingen........ *zu* 1 *Schill.* 6 *Pfennigen;*
e) *Stücke von* $^1/_{48}$*-Reichsthaler oder* 1 *Schilling* .......... *zu* 9 *Pfennigen hiesig*

angenommen werden sollen, und zwar *mit der einzigen Beschränkung: dass Stücke unter* $^1/_6$ *Rthlr. (unter einem Sechstel-Reichsthaler) nur in Summen bis zu einem Thaler zulässig sind.*

Nach dieser vorläufigen Maassregel zur wirklichen Regulirung der hiesigen Münzangelegenheiten berichtete man aus *Lübeck* unterm 16. April 1849 wesentlich nur noch Folgendes:

„**Unsere Münzangelegenheit ruht,** *allein das Misstrauen gegen dänisch grob Kurant mehrt sich täglich und ist es schwer unterzubringen.* Unter diesen Umständen ist es eine grosse Erleichterung, dass unsere *Disconto-Kasse* sich in's Mittel legt *und ihre Scheine, wo es verlangt wird, gegen preussische Thaler einlöst.*"

Die zur Thatsache gewordene, wenn auch noch nicht definitiv ausgesprochene Annahme des preussischen oder richtiger *des* 35 *Kurant-Mark (lübischen Mark)*-Münzfusses veranlasst nun dieselbe Anwendung für die *Bestimmung des jetzigen Silber- und Zahlwerthes der lübischen Mark (Kurant-Mark)*, wie solches zum Theil unter den Nachträgen zu *Hamburg*, Seite 1656, im Allgemeinen berührt, dort aber vornehmlich *für den Kurantfuss von* $34^{11}/_{16}$ *und* 34 *Mark* durch Berechnung näher dargethan worden ist, und daher hier

*für den jetzigen Zahlungsfuss von* 35 *Mark in der kölnischen Mark feinen Silbers*

[Verhältniss-Quotient: $^1/_{35}$ oder $^2/_{70}$ = 0,0(285714)...] zu berechnen ist; *eine Berechnung, welche jetzt auch gutentheils für Hamburg in dortigen Mark Kurant (in dem* 35 *Kurant-Mark-Fusse) Anwendung findet.*

*Demnach hat gegenwärtig die lübecker Mark (lübische Kurant-Mark) folgenden Silber- und Zahlwerth:*

*a)* in preuss. Kurant od. überhaupt im 14-Thalerfusse: ....... $^{2}/_{5}$ = 0,40000000 Thlr. = 12 Sgr. (od. 9 $^{3}/_{5}$ gGr. = 9 gGr. 7 $^{1}/_{5}$ Pf.)

*b)* in Conventions-Kurant od. im 20-Guldenfusse .......... $^{4}/_{7}$ = 0,57142857 Fl. = 34 Xr. 1 $^{1}/_{7}$ Pf.

*c)* in süddeutscher Währung od. im 24 $^{1}/_{2}$-Guldenfusse...... $^{7}/_{10}$ = 0,70000000 Fl. = 42 Kreuzern.

*d)* in bremer Goldwährung, Louisd'or zu 5 Thlr. à 112 %.. $^{4}/_{25}$ = 0,16000000 Rthlr. = 11,52 Grote Lsd'or.

*e)* in hamburger Bankwährung, à 27 $^{3}/_{4}$ Mark Banco ....... $^{11}/_{14}$ = 0,78571429 Mk. B°. = 12 Schill. 6 $^{6}/_{7}$ Pf. B°.

*f)* in holländischer (niederländ.) Währung à 24 $^{3}/_{4}$ Fl........ $^{99}/_{140}$ = 0,70714286 Fl. = 70 $^{5}/_{7}$ Cents.

*g)* in französischer u. belgischer Silbervaluta, à 52 $^{1}/_{2}$ Frcs... 1 $^{1}/_{2}$ = 1,5000000 Frcs. = 1 Frc. 50 Centimes.

*h)* in britischer Valuta, zu 9 $^{3}/_{4}$ ß = 50 Pence Sterling .... $^{13}/_{224}$ = 0,05803571 Lst. = 1 Schill. 1,9286 Pce. Sterl.

*i) in der Währung (Silberwährung) der nordischen Staaten,*

als: 1) in dänischer Silberwährung zu 18 $^{1}/_{2}$ Rbkthlr........ = 0,52857143 Rbkthlr. = 50 $^{3}/_{4}$ Rbkschill. ca.

2) in schwed. Silberwährung, seit 1845 (36,67610484) = 1,04788871 Rthlr. = 1 Rthlr. 1 Schill. 1,195 Stüber.

3$^{a}$) in russischer Silberwährung, à 13 R°. S........ $^{13}/_{35}$ = 0,37142857 R°. S. = 37 $^{1}/_{7}$ Kopeken Silber.

$^{b}$) in russ. Papierwährung, zu 45 $^{1}/_{2}$ Papierrubel = 1 $^{3}/_{10}$ = 1,30000000 R°. Pap. = 1 R°. 30 Kop. Pap.

*k)* in jetziger portugies. Währung, zu 9000 Reïs ........... = 257 $^{1}/_{7}$ Reïs.

*l$^{a}$)* in spanischer Silberw., *nach dem Münzgesetz v. 15. April* 1848, zu 9,882296017 Duros à 20 neuen Realen........ = 0,28235131 Duros = 5,647 neuen Realen.

*l$^{b}$)* in der bisherigen spanischen Silbervaluta, in spanischen Thlrn. Dollars oder Piastern (*Pesos duros*) zu 20 Reales de Vellon à 9 $^{3}/_{4}$ Doll. = 35 Mark lübisch Kurant = $^{39}/_{140}$ ........ = 0,27857143 Pesos duros = 5 $^{4}/_{7}$ Reales de Vellon.

**Zusatz.** Endlich *m) in der Silberwährung des 14-Thalerfusses von Mecklenburg-Schwerin*, den Thaler zu 48 Schillingen à 12 Pfennigen (siehe Wismar, Seite 1494) = $^{2}/_{5}$ = 0,4 Rthlr. = 19 Schill. 2 $^{2}/_{5}$ Pfenn.

*Da sich gegenwärtig* 5 *Schillinge lübisch (lübeckisch) mit* 6 *Schillingen mecklenburgisch vergleichen,* indem bekanntlich in *Mecklenburg-Schwerin der Thaler im* 14-*Thalerfusse* zu 48 Schillingen, in *Lübeck* aber die Mark des 35-Markfusses zu 16 Schillingen gerechnet wird; *so besteht jetzt in dieser Schillingsabtheilung ein Unterschied von* 20 *Procent gegen einander.* —

## Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der freien Stadt Lübeck.

(Zu S. 568).

Wie Herr *Dr. Adolph Soetbeer* in dessen bereits *unter Hamburg* angeführten *Denkschrift* (1846) nach der Zusammenstellung und Bekanntmachung des Hrn. *Joh. Heinr. Pohlmann* — erstem Buchhalter der *Privat-Disconto- und Darlehen-Kasse* — in der Schrift desselben: „*Münzzustände der Stadt Lübeck* (1846)", bemerkt, „*lässt sich das ganze gemünzte Quantum groben Kurantgeldes der Stadt Lübeck* (*vom Jahre* 1727 *ab bis in* 1797) *mit ziemlicher Gewissheit auf drei Millionen Mark annehmen;* davon ist ohne Zweifel der bei weitem grösste Theil dem Schmelztiegel verfallen, doch existirt jetzt (1846) noch mehr davon, als man gewöhnlich glaubt; es ist nur zu sehr *mit dem* (mit umlaufenden) *dänischen Gelde vermischt, und cirkulirt mit diesem in Holstein und Hamburg.*"

Weiter heisst es an dieser Stelle (Seite 37 der Denkschrift):

„Im Jahre 1789 wurden (in Lübeck) *Schillinge* zum Gesammtbetrage von 34'640 Mark 5 Schill. Kurant gemünzt; 1797 *ward zuletzt Kurantgeld, und* 1801 *wurden die letzten Ducaten geprägt.*" —

„Als 1808 der Münzmeister starb, ward dessen Stelle nicht wieder besetzt *und sind in dem Jahre* 1824 *oder* 1825 *die Münzgebäude und Münzgeräthschaften verkauft worden.*"

Lübeck hat sich seitdem, wie auch schon früherhin, der Kurant- und Scheidemünz-Sorten der benachbarten Staaten, theils der schleswig-holsteinschen und mecklenburgischen, grösstentheils aber der dänischen Landesmünzen neben den noch umlaufenden alten Landes- oder lübeckschen Münzen bedient, so wie der vorher erwähnten, nun ausgewiesenen *Neuen Zweidrittel- (auch Eindrittel-) Stücke; an deren Stelle nun neuerlich, wie hier oben bemerkt, die Kurantmünzen und auch zum Theil die Scheidemünzen des 14-Thalerfusses getreten sind.*

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Einführungsgesetz der Allgemeinen deutschen Wechselordnung.)

In Gemässheit der gesetzlichen Verfügung des Senates der freien Stadt *Lübeck vom* 28. *April* 1849, *die Anwendung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung in diesem Freistaate betreffend,* ist *nach Artikel* 1 dieses, aus 11 Artikeln bestehenden Gesetzes, die erwähnte Allg. deutsche Wechselordnung hieselbst mit dem 1. Mai 1849 in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Mit Einführung der neuen Wechselordnung im Freistaate Lübeck treten daselbst alle bisherigen wechselrechtlichen Vorschriften und Observanzen ausser Wirksamkeit. (Art. 2) —

„(Art. 8.) Die im Artikel 91 der Wechselordnung bezeichneten Akte (Proteste) dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Zu einer andern Tageszeit kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

„(Art. 9.) Zu den im Artikel 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten *allgemeinen Feiertagen* werden im Freistaate Lübeck folgende Tage gezählt: der *Neujahrstag*, der *Charfreitag*, der *Ostermontag*, der *Himmelfahrtstag*, der *Pfingstmontag*, der *Johannistag*, der *Michaelistag*, *der erste und zweite Weihnachtstag.*

„(Art. 10). *Hinsichtlich des prozessualischen Verfahrens in Wechselsachen bleibt es bis auf Weiteres bei den desfalls bestehenden Vorschriften;* wobei jedoch verschiedene nähere Bestimmungen bemerkt werden, die im Gesetz selbst (von 1—9) nachzusehen sind.

„(Art. 11.) *Für den Wechselvertrag* (pactum de cambiando) behält es bei den statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Verträge für jetzt sein Bewenden."

## Anleihe und Staatspapiere.

Im December 1849 wurde vom Senat eine $4\frac{1}{2}$procentige *Staatsanleihe* im Betrage von 2'400'000 Thalern preussisch Kurant mit dem preussischen Seehandlungs-Institute in Berlin abgeschlossen, zum Zwecke der Ausführung der Trave-Correktion und der Betheiligung des Senats bei der auf Actien gegründeten Lübeck-Büchener Eisenbahn. Die Anleihesumme wurde vom 1. Januar bis 1. Juni 1850 einbezahlt und die Anleihe selbst heisst daher „Lübecker Staats-Anleihe von 1850." Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Thalern preussisch Kurant. Die Zinsen werden halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, bezahlt, und zwar in Lübeck bei der Staatsanleihe-Verwaltungsdeputation, in Berlin bei Gebrüder Schickler u. Mendelssohn u. Comp., und in Hamburg bei Salomon Heine. Die Tilgung erfolgt vom 1. Januar 1855 an durch halbjährliche Verloosungen al pari; sollten die Obligationen ganz oder theilweise vor dem 1. Jan. 1855 eingerufen werden, so erhalten die betreffenden (gezogenen) Papiere für jedes frühere Jahr 1 Procent über Pari. Eine Verordnung vom 17. Dec. 1849 legte den Obligationen pupillarische Sicherheit bei. Dieselben haben vorzüglich an der hamburger und berliner Börse Kurs und wurden an der letztern am 30. Juli 1850 mit $97\frac{1}{2}$ Procent Geld notirt.

Die *vorherigen inneren* Anleihen und Staatspapiere Lübecks sind für den weitern Verkehr ohne Interesse.

**Bank.** (Zu S. 572.)

Die *Privat-Disconto- und Darlehn-Kasse* hat sich i. J. 1850 erweitert, neue Statuten und fernere Actienzeichnungen angenommen.

**Eisenbahngesellschaft.**

*Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft* (seit 1850).

---

# Lugano.

**Maasse und Gewichte des Kantons Tessin.** (Zu S. 576.)

Wegen der im Jahre 1826 erfolgten Einführung der *alten mailänder* Grössen s. d. Art. Schweiz, S. 1109.

---

# Lyon.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 580.)

Sämmtliche lyoner *Seidenhändler* (Händler mit *roher* Seide), vier Häuser ausgenommen, fassten i. J. 1845 einen Beschluss, kraft dessen sie sich auf Ehrenwort verpflichteten, vom 1. Januar 1846 an unter keinem Vorwande einen längern *Credit* als 90 Tage zu bewilligen und sich nicht einen Tag Zinsenverlust gefallen zu lassen.

**Bank.** (Zu S. 581.)

Wegen der Vereinigung derselben mit der pariser Bank von Frankreich s. die Artikel Strasburg (S. 1178 u. f.) und Toulouse (S. 1238). — (Der Kurs der Actien der damals noch selbstständigen Bank von Lyon stand am 20. Januar 1848 in Lyon selbst auf 3570 Francs für eine Actie von 1000 Francs Nennwerth.)

---

# Madeira. Zu Seite 584.

**Wirklich geprägte Münzen (in Kupfer).**

*Für Madeira besonders sind in* 1842 *Zehn-Reis-Stücke in Kupfermünze geprägt und in Umlauf gesetzt worden.*

*Die Hauptseite* dieser 10-Reisstücke enthält in Initiallettern: „*Maria II. D. G. Portug. et Alg. Regina*“, und das gekrönte Wappen in einem mit Schnitzwerk verzierten Schilde.

*Die Rückseite* enthält, ebenfalls in Initialen: „*Pecunia Madeirensis* *1842*, und innerhalb eines aus Weintrauben und Weinblättern gebildeten Kranzes die Werthzahl: „X“.

**Kursverhältnisse.**

*Nach Charles Vere* (London 1841) besteht in *Madeira* ein *Kursverhältniss auf London* in folgender (etwas sonderbaren) Art:

*Die hiesige Hauptwährung des Milreï (Milrea) oder spanischen Dollar* wird dabei zu 66 Pence Sterling angenommen, mit einer veränderlichen Prämie von $\pm$ 25 bis 30 Procent; wonach $4\frac{6}{11}$ = 4,(54)... bis $4\frac{8}{11}$ = 4,(72)... Milreis (oder Dollars) ein Pfund Sterling werth sein würden. Der nahekommende *Silberpari-Werth* ist nun freilich $4\frac{3}{4}$ bis $4\frac{4}{5}$ (genauer: 4,7619 bis 4,7988) dieser Milreis oder Dollars für das Pfund Sterling, welches einen Unterschied von $4\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Procent ausmacht. — Einfacher wäre doch wohl dieselbe Kursnorm wie sie in *Lissabon auf London* (zu $\pm$ $53\frac{1}{4}$ à $53\frac{1}{2}$ Pence Sterling für 1000 Reis oder 1 Milreï) stattfindet. — —

---

# Madras. Zu S. 585—588.

**Berichtigende Anmerkung.** Seite 585 die 11. Zeile *von unten* muss es heissen, *anstatt* 45 *bis* 46 *Fanams* —: **35 bis 46 Fanams** *auf die erwähnte Pagode etc.*

**Kursverhältnisse.** (Zu S. 586).

Am 13. August 1849 wurden in Madras folgende Kurse notirt:

Auf *England* (London), *nach Maassgabe der Wechselfrist*, ± 1 Schill. 9¼ Pence bis 1 Schill. 10 Pence Sterl. für 1 Compagnie-Rupie.

- *Bombay*, ± ¾ bis 1 Procent Disconto (99¼ bis 99 Rupien hier für 100 Rupien in Bombay).

- *Kalkutta*, ± pari bis ½ % Disconto (100 bis 99½ auf Kalkutta).

**Kurse der Gold- und Silbersorten.**

Sovereigns:........ ± 10 Compagnie-Rupien 9 Annas bis 11 Compagnie-Rupien für 1 engl. Sovereign.

Englische Banknoten: ± 10, 14 à 11; das ist: 10 Compagnie-Rupien 14 Annas bis 11 Comp.-Rupien für 1 Pfund Sterling.

Spanische Dollars:.. ± 35 Compagnie-Rupien für 16 Stück spanische Piaster od. Dollars.

**Kurse der Staatspapiere und Actien.** (Die Kurse sind vom 13. August 1849.)

| *Britisch-ostindische Staatspapiere etc.* | *Kurs.* (Mehr oder weniger.) | | |
|---|---|---|---|
| 5% Anleihe von 1825—26 | 1¼ bis 1½ | Procent | *Disconto* (Abzug). |
| 5% do. 1829—30 | 1¼ | - | do. - |
| 5% do. 1841 | ¼ bis ⅜ | - | do. - |
| 4% do. 1832—33 | 16¼ | - | do. - |
| 4% do. 1835—36 | 15½ | - | do. - |
| 4% do. 1843 | 15½ | - | do. - |
| 5% übertragbare Schuld (Transferable Book Debt) | 9 bis 10 | - | *Prämie* (Aufgeld). |
| Tanjore-Scheine (Tanjore Bonds) | 15½ | - | *Disconto* (Verlust.) |
| *Actien.* | | | |
| Actien der Bank von Madras | 8½ | - | *Prämie* (Aufgeld). |

**Fracht-Usanzen.**

Die Fracht nach England wird in englischem Gelde, und zwar auf die meisten Gewichtswaaren, für das Ton von 20 Hundredweight, auf Baumwolle, Indigo und Maassgüter für das Ton von 50 engl. Kubikfuss bedungen, die Fracht auf Baumwolle nach Whampoa in Compagnie-Rupien und Annas für den Ballen.

**Banken.** (Zu S. 588.)

Die *Agra Bank* (s. KALKUTTA *im Nachtrage*) und die *Oriental Bank* (s. KALKUTTA *im Nachtrage*) haben in Madras Zweigbanken.

---

# Madrid. Zu S. 589—611.

**Die spanischen, wirklich geprägten National- und Provinzial-Münzen etc.** (S. 595.)

**B. Silbermünzen.**

a) *National-Silbermünzen.*

Ausser dem dort (S. 595) erwähnten „*Sechzehntel-Piaster*“ sind auch noch *als wirklich ausgeprägte kleinere spanische Silbermünze* zu bemerken.

h) *Zweiunddreissigstel-Piaster*, von welchen, wie es scheint, keine bedeutende Ausmünzung erfolgt oder fast ganz im Innern des Landes verblieben und dem Auslande fast ganz unbekannt geblieben ist.

Dasjenige Stück dieser Art, welches diesen Nachtrag veranlasst, enthält auf der einen Seite nichts als den aufgerichteten Löwen von Leon; auf der andern Seite aber *ein Kastell (wegen Castilien)*, daneben M (das Münzzeichen von Mexiko) und „$^1/_4$“; *unten die Jahrzahl* 1801. Dies Silberstück erscheint allerdings *etwas abgenutzt*, und es würden nach dem *Gewicht desselben gegen* 290 *Stück auf die kölnische Mark brutto* (rauh) gehen, (von den abgenutzten Stücken natürlich etwas weniger); es kann aber hiernach fast keinem Zweifel unterliegen, dass es *die Hälfte des $^1/_{16}$-Piasterstückes* ist, wonach (siehe in der tabellarischen Münz-Aufstellung, Seite 601, die Gewichtszahl 138,23920 *zweimal* genommen): 276,47840 *Stück auf die köln. Brutto-Mark gehören*, was für so kleine Silberstücke genügend stimmt. Zum Ueberflusse ist diesem Silberstücke auch noch *die Werthzahl* $^1/_4$ aufgeprägt, welche offenbar $^1/_4$ *Real de plata (also gerade* $^1/_{32}$stel des spanischen Piasters von 8 Reales de plata) ausdrückt. (Nach Hrn. Dir. *Karmarsch*.)

**C. Kupfermünzen (Monedas de cobre).** S. 576.

*Stücke zu* 8 *Maravedis, aus Bronze gegossen, sind auch vorhanden, und es sind deren unter andern von* 1825 *u.* 1833 *im Umlauf.*

**Anmerkung** zu *Barcelona, Seite* 84. *Für Katalonien sind* **eigene Kupfermünzen** *geprägt worden, und man hat deren zu* 6 *Cuartos* (von 1810, 1841), *dann auch zu* 3 *Cuartos* (unter andern *von* 1841). Sie enthalten auf der *Hauptseite* das spanische Wappen mit Umschrift und Jahrzahl; auf der *Kehrseite* aber *das katalonische Wappenschild*, darunter *die Werthangabe*, und *als Umschrift*: *„Princip. Cathal.“*, oder: *„Princip. de Cataluña.“*

## Gesetzlicher Münzfuss Spaniens. — Spanische wirklich geprägte Nationalmünzen der neuesten Zeit. (S. 597.)

## Neues spanisches, zur wirklichen Ausführung gekommenes, Münzgesetz vom 15. April 1848.

Nach mehren schon seit 1834 gefassten und vorausgehenden Entwürfen zu einem neuen abgeänderten, sehr nothwendig gewordenen Münzgesetz, ja, nachdem späterhin sogar ein solches Münzgesetz wirklich im Druck erschien (wie z. B. von dem spanischen Finanzminister *Mon*, am 10. Februar 1846, dem letzten Tage seiner Ministerherrschaft; dann wieder Anfangs [den 2.] Juni 1847, von dem damaligen Finanzminister *Salamanca*, und ohne Einwilligung der Cortes, mit Grundlegung der französischen Silberprägung, und zwar einer Art Umprägung der damals häufig umlaufenden 5-Frankenthaler in harte spanische Piaster zu dem Nennwerthe von 20 Realen, während selbige zu 19 Realen in Spanien kursirten, so dass sogar im August 1847 in einem unter dem Einflusse des Finanzministers stehenden Zeitblatte: *„el Correo“* angekündigt wurde, dass vom 15. August an täglich 8000, und vom 25. October an täglich 25'000 Stück *neue Piaster* geprägt werden sollten; *Dekrete*, welche zeitig genug zurückgenommen werden mussten, die Verwirrung jedoch eine Zeitlang vermehren halfen), trat endlich unter dem Finanzminister *Manuel Bertram de Lis*, mit gehöriger Unterzeichnung der Königin, **unter dem 15. April 1848** ein *neues Münzgesetz* hervor, folgenden wesentlichen Inhaltes:

„*Art.* 1. *In der ganzen spanischen Monarchie soll die Münzeinheit*, **der Real**, *eine wirkliche Silbermünze in dem Münzfusse* von 175 (Realen) *auf die Mark von* 4608 *Gran* (Granos) *sein.*

„*Art.* 2. *Der Gehalt aller künftighin zu prägenden Gold- und Silbermünzen soll* $^{900}/_{1000}$ (900 *Tausendtheile*) *fein und* $^{100}/_{1000}$ (100 *Tausendtheile*) *Mischung oder Legirung sein*, mit der *Toleranz* von $^2/_{1000}$ (zwei Tausendtheilen) *bei Gold*- und $^3/_{1000}$ (drei Tausendtheilen) *bei Silbermünzen*, *mehr oder weniger* (darüber oder darunter).

„*Art.* 3. Künftig sollen folgende Münzen geprägt werden:

A. **Von Golde:** *der Doblon de Isabel*, *Nennwerth* 100 *Realen*, Gewicht 167 Granos und 27$^6/_{10}$ (= 27,6) Stück auf die Mark (den spanischen Marco von 4608 Granos).

B. **Von Silber:** a) *der Duro*, Nennwerth 20 Realen, 8$^3/_4$ (8,75) Stück auf die Mark;
b) *der halbe Duro oder Escudo*, Werth 10 Realen, 17$^1/_2$ Stück auf die Mark;
c) *die Pezeta*, Werth 4 Realen, 43$^3/_4$ (43,75) Stück auf die Mark;
d) *die halbe Pezeta*, Werth 2 Realen, 87$^1/_2$ Stück auf die Mark;
e) *der Real*. (Siehe hier oben unter Artikel 1.)

„*Art.* 4. *Die Toleranz* (das sogenannte Remedium oder die zulässige Abweichung) *bei dem Gewichte*, damit die Regierung die aus der Münzstätte gelieferten Münzen genehmige oder verwerfe, soll sein:

1) *bei dem Golde, bei den Doblones de Isabel:* 10 Granos, mehr oder weniger, auf die Mark.

2) *bei dem Silber*, namentlich den *Duros und Escudos* (halben Duros): 13 Granos;
*bei den ganzen und halben Pezetas:* 23 Granos;
*bei den Realen:* 46 Granos.

„*In Bezug auf Privatpersonen und zum Behuf der gesetzlichen Zulassung oder Verwerfung der Münzen, soll die Toleranz sein:*

bei dem Doblon de Isabel ein Gran (Grano), mehr od. weniger (darüber od. darunter);
bei dem *Duro* 3 Gran und bei dem Escudo 2 Gran;
*bei den ganzen und halben Pezetas* $1\frac{1}{2}$ Gran, und
*bei dem Real* ein Gran (1 Grano).

Diese Toleranz ist als mehr oder weniger auf das Gewicht dieser Münzen zu verstehen.

„*Art.* 5. *Der Durchmesser* (Diameter) *der Münzen soll folgender sein:*

A. *Bei der Goldmünze*, namentlich *dem Doblon de Isabel:* $11\frac{1}{2}$ Linien.

B. *Bei den Silbersorten*, als: dem *Duro:* 20 Linien; dem Escudo: 15 Linien; *der Pezeta:* 12 Linien; *der halben Pezeta:* 9 Linien; *bei dem Real:* 8 Linien.

„*Art.* 6. Die Gold- und Silbermünzen sollen mit glattem Rande geprägt werden, *mit Ausnahme des Duro und halben Duro*, der *den bisherigen Rand* und die Umschrift: „*Gesetz, Vaterland und König*“ behalten soll, wie es durch das Gesetz vom December 1836 vorgeschrieben wurde.

„Die Stellung des Brustbildes der Königin und die Embleme (Sinnbilder) sollen bei jeder Klasse der Münzen verschieden sein.

„*Art.* 7. Der einzige in den Münzhäusern, *für den Ankauf von Barren zu machende Abzug, soll* 1 *(ein) Procent beim Golde*, und 2 *(zwei) Procent beim Silber sein*, wobei es jedoch der Regierung freisteht, ihn, wenn es ihr passend scheint, geringer zu stellen. In der Gaceta (Zeitung, Staatszeitung) sind *die Tarife* zu veröffentlichen, nach denen die edlen Metalle bei jenen Häusern gekauft werden.

„Die Tarife dürfen nicht geändert werden, ohne dass die Ankündigung davon wenigstens 6 Monate vorher geschieht.

„*Art.* 8. *Die künftighin zu prägenden* **Kupfermünzen** *sollen sein:*

„*Der halbe Real, der Zehntel-Real, der doppelte Zehntel, der halbe Zehntel.*

„*Der Durchmesser dieser Münzen muss von dem der Gold- und Silbermünzen verschieden sein.* Sie sollen das königliche Brustbild nicht tragen, wohl aber in Buchstaben ihren Werth ausdrücken.

(*NB. Das Gewicht* dieser angeordneten *Kupfergeld-Ausmünzung* ist nirgends angegeben, also noch vorbehalten.)

„*Art.* 9. *Die Rechnungsführung der Staats-Bureau's* (der Staatsämter) *und öffentlichen Dokumente muss folgendermaassen angeordnet sein:*

| *Doblon Isabel.* | *Escudos.* | *Realen.* | *Decimen.* |
|---|---|---|---|
| 1 | 10 | 100 | 1000 |
| | 1 | 10 | 100 |
| | | 1 | 10 |

*„Die Duros, Pezeta's und halben Pezeta's, der halbe Real, die doppelte Decime und die halben Decimen sollen Hilfsmünzen sein."*

*„Art.* 10. *Die dermaligen Gold- und Silbermünzen, mit Einschluss der von* 19 *Realen* *), *sollen gesetzlich zu ihrem Nominalwerthe im Umlauf bleiben.*

* [Die Silbermünzen zu 19 Realen betreffen die im Umlauf befindlichen französischen Fünffrankenstücke.]

*„Art.* 11. Es sollen an den von der Regierung für geeignet gehaltenen Punkten *Münzhäuser*, mit allen zum vollkommenen Ausprägen erforderlichen Mitteln versehen, errichtet werden.

„Auch soll zur *Umprägung der dermaligen Münzen* geschritten werden, vorausgesetzt, dass die Kosten im Durchschnitt nicht 10 (zehn) Procent übersteigen.

*„Art.* 12. *Die dermaligen* **Kupfermünzen** *sollen nach folgendem Tarife umgewechselt werden:*

*Ein Real* für $8\frac{1}{2}$ Cuartos oder 34 Maravedis, *die halbe Pezeta* für 17 Cuartos; *die Pezeta* für 34 Cuartos; *der Escudo* für 85, *der Duro* für 170 Cuartos.

*„Art.* 13. In der nächsten Legislatur (gesetzgebenden Versammlung) soll den Cortes von den Verfügungen dieses Dekretes, zum Behufe ihrer Genehmigung, Rechenschaft ertheilt werden."

„Gegeben im Palaste, den 15. April 1848. — Von der *Königin* unterzeichnet.
Der Finanzminister: Manuel Bertram de Lis."

---

**Die wesentlichen Folgerungen, welche sich aus vorstehendem Münzgesetz ergeben,** *werden sich in Nachstehendem kürzlich darlegen lassen:*

1) Im Allgemeinen genommen bleiben, *mit Ausnahme der Goldmünzen*, die meisten der bisherigen *Silbermünzsorten* auch grösstentheils nach ihren Benennungen bestehen, denn *die neue Haupt-Silbermünze, der Duro*, stellt den früher und bis in die neuere Zeit geprägten *Silberpiaster*, den *Peso duro* oder *Peso fuerte zu* 20 *Reales (sonst Reales de Vellon genannt)*, nur in kürzerer Benennung vor, und man hat hierbei die Eintheilung in gewöhnliche und in Provinzialmünzen vermieden, um, wie es scheint, der ganzen Münzordnung mehr Einfachheit angedeihen zu lassen. Die jetzige *Pezeta* zu 4 Reales ist eigentlich die sonstige Provinzialpezeta, ihrer Ausbringung nach; alles übrige Abweichende ergibt sich leicht bei anzustellender Vergleichung der jetzt angeordneten mit den früherhin bestehenden Münzsorten und es wird dies hier keiner weitern Auseinandersetzung bedürfen. *Der Real*, sonst immer nur *Real de Vellon* genannt, was eigentlich *Kupferreal* bedeutet und damit auf ehemalige Verhältnisse des spanischen Geldwesens hinweist, ist, wie dies auch schon geraume Zeit hindurch stattgefunden hat, jetzt ganz besonders *die spanische Münzeinheit*, und der erste Artikel des vorliegenden Münzgesetzes spricht dies auch deutlich genug aus.

2) *Die seit dem* 15. *April* 1848 *zur wirklichen Ausprägung angeordneten Duros oder neuen spanischen Piaster oder harten Silberthaler, weichen in ihrer gesetzlichen Ausbringung gegen die bis dahin bestandene gesetzmässige Ausbringung dieser Silbermünze nicht unbedeutend und zwar um reichlich* $3\frac{1}{4}$ (103,25889151) *Procent ab, um welche die neuen Duros geringer am Werthe erscheinen, als die bisherigen Pesos duros oder fuertes.* Man hat sich veranlasst gefunden, dem französischen Münzfusse von 1803 sich insoweit zu nähern, *dass von den noch häufig umlaufenden französischen* 5-*Frankenthalern, die anfänglich sogar eine Zeit lang den Pesos duros gleichstanden, bis sie auf* 19 *Realen gewürdigt wurden*, nur noch ein gesetzmässiger Abstand von etwa $5\frac{1}{6}$ (genauer 5,17169) Procent stattfindet, so dass bei dieser gegenseitig gesetzmässigen Ausmünzung (der 5 Frankenthaler und der neuen Duros) der 5 Frankenthaler ziemlich genau 19 (= 19,001232) Realen werth ist.

Die Münzbehörde Spaniens klagte über den schlechten Zustand des spanischen Münzwesens noch Anfangs 1848 wie folgt: *„Unsere feinen vollwichtigen Münzen verschwinden, die falschen und abgenutzten überschwemmen uns, die Pezetas columnarias* (Stücke von 5 Realen) *und deren Bruchtheile werden zurückgewiesen, es ist zu viel Gold im Verhältniss zur Silbermünze vorhanden; der Real Vellon, die Münzeinheit des jetzigen Systemes, hat einen verschiedenen Werth, je nachdem dieser von der Pezeta provincial* (4 Realen), *dem Napoléon oder* 5-*Frankenthaler, dem harten Piaster (Peso duro), oder der Unze in Gold (Onza de Oro) berechnet wird. Wir hängen zu unserer Schmach von den fremden Münzen ab. — — In allen Provinzen sind die* (französischen) *Silbermünzen von* 25 *Gramm* (= 500,7226 Granos) *Gewicht und* $\frac{9}{10}$ (= 0,9) *Feingehalt* (die erwähnten 5-Frankenstücke nämlich) *zum Werthe von* 19 *Realen im Umlauf." — (Der wahre Silberwerth dieser* 5-*Frankenthaler war aber in der bisherigen guten spanischen Münze, der Pesos duros von* 20 *Reales de Vellon*, wenn man einerseits, *erfahrungsgemäss* 10,5 Stück Fünffrankenthaler, andererseits 9,675 bis 9,750 Stück spanische Silberpiaster auf die köln. Mark fein Silber rechnet, *nur* $18\frac{3}{7}$ bis $18\frac{4}{7}$ (= 18,4285714 bis 18,5714286) *Reales de Vellon, also der Werth der französischen Münze um* $3\frac{1}{10}$ *bis* $2\frac{3}{10}$ *Procent zu hoch angesetzt; ein Münzfehler, welcher Spanien theuer zu stehen gekommen ist. — Die spanische*

*Münzbehörde war demnach nun gewissermassen gezwungen, ihre neue Münzprägung gegen die vorherige wenigstens um diese $3^1/_{10}$ Procent zu verringern, wenn nicht vollends alles gute, vollwichtige spanische Silbergeld aus dem Lande gehen oder eingeschmolzen werden sollte. — —)*

Ueberhaupt bleibt aber vorerst noch abzuwarten, in welcher Weise die neue spanische Gold- und Silberausmünzung wirklich ausgeführt werden, und ob sie auch der gesetzlichen Anordnung in allen Theilen entsprechen wird. — Man kann aber, der gewöhnlichen Erfahrung gemäss, füglich annehmen, dass *in der wirklichen Ausstückelung der spanischen Silbermünzen* das Verhältniss derselben sich *bald so gestalten wird, dass etwa* **9** *oder doch ungefähr* **$8^{23}/_{24}$ = 8,958333...** *Stück Duros auf die kölnische Mark rauh, bei einem durchschnittlichen Feingehalte von* **14** *Loth* **6** *Grän oder* **$^{43}/_{48}$ = 0,8958333...,** *folglich* **10** *(zehn) Stück dieser Duros auf dieselbe Mark fein Silber zu rechnen sein werden.*

## 3) Verhältniss des Goldes zum Silber, in Gemässheit der neu angeordneten Ausbringung der spanischen Gold- und Silbermünzen, nach dem Münzgesetz vom 15. April 1848.

*Nach der streng gesetzmässigen Ausbringung der neu zu prägenden spanischen Gold- und Silbermünzen und dem ihnen beigelegten Werthe in Realen ist das Verhältniss des Goldes zum Silber in denselben wie* **1** *zu* **$15^{27}/_{35}$ = 15,7(714285)...** **Bekanntlich ist das** *gesetzmässige Verhältniss dieser Art in Frankreich* **seit 1803 wie 1 zu $15^1/_2$ = 15,5,** *folglich wird jetzt in Spanien dies Verhältniss* **(wie 1085 zu 1104)** *um* **$1^3/_4$** **(genauer: 101,751152)** *Procent höher angesetzt; das heisst: das Silber wird hier zu Lande gegen das Gold in der Ausmünzung um so viel höher gehalten*, **als dort.**

### Tabellarische Aufstellung und Berechnung der gesetzmässigen spanischen Gold- u. Silber-Ausmünzung, zufolge der königl. Anordnung vom 15. April 1848.

*(Vergl. die tabellarische Münzaufstellung und Berechnung* *Seite 598—601.)*

| *Wirkliche Ausprägung der neu angeordneten Gold- und Silbermünzen des Königreichs Spanien.* | *Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark brutto (rauh)* | *Gewicht eines Stücks* | | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *in Grammen.* | *in holl. Assen.* | | | | *in Thlr. preuss. Fr.d'or zu 5 Thlrn.* | *in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.* |
| **A. Goldmünzen,** seit 1848. | | | | *Karat.* | *Grän.* | | | |
| *Doblones de Isabel* zu 100 Realen, *gesetzmässig* . . . | 28,05442664 | 8,3358 | 173,434 | 21 | 7,20 | 31,17158515 | 6,2186813 | 2,1796666 |
| | | | | | | | *In preuss. Kurant oder im 14 Thlr.-Fusse.* | *Im $24^1/_2$-Fl.-Fusse.* |
| **B. Silbermünzen,** seit 1848. | | | | *Loth.* | *Grän.* | | Thl. Sgr. Pf. | Fl. Kr. Pf. |
| *Duros*, zu 20 Realen, *gesetzmässig* . . . . . . . . . . . | 9,89406642 | 26,2934 | 547,059 | 14 | 7,20 | 9,882296017 | 1. 12. 6,003 | 2. 28. 3,003 |
| *Halbe Duros oder Escudos*, zu 10 Realen, *gesetzmässig* | 17,78813283 | 13,1467 | 273,529 | 14 | 7,20 | 19,764592034 | 0. 21. 3,001 | 1. 14. 1,502 |
| *Pezetas*, zu 4 Realen, *gesetzmässig* . . . . . . . . . . . | 44,47033208 | 5,2587 | 109,412 | 14 | 7,20 | 49,41148009 | 0. 8. 6,001 | 0. 29. 3,001 |
| *Halbe Pezetas*, zu 2 Realen, *gesetzmässig* . . . . . . . . | 88,94066415 | 2,6293 | 54,706 | 14 | 7,20 | 98,82296017 | 0. 4. 3,— | 0. 14. 3,500 |
| *Realen, gesetzmässig* . . . . | 177,88132831 | 1,3147 | 27,353 | 14 | 7,20 | 197,64592034 | 0. 2. 1,500 | 0. 7. 1,750 |

## Papiergeld. (Zu S. 597 u. 598.)

### Banknoten. (S. 598.)

In Gemässheit der Reorganisation *der Bank San Fernando als künftig einzige spanische Zettelbank zu Madrid im Juni* 1849 (siehe auch unter der Rubrik: *„Bank"*) und nach dem Artikel 2 ihres neuen Statuts, erhielt diese Bank das ausschliessende Recht, *bis zum Betrage der Hälfte ihres effectiven Capitals* (welches auf den Belauf von 200 Millionen Realen festgesetzt worden) **Papiergeld** *auszugeben.* Um Letzteres in einem höhern Werthe zu thun, werde ein besonderes Gesetz erforderlich; welcher Satz jedoch in einem *königl. Erlass vom* 8. *Dec.* 1849 abgeändert und wie folgt bestimmt worden ist:

*„Es sollen Banknoten in einem gewissen Betrage vertilgt und der Umlauf derselben auf* 100 (hundert) *Millionen Realen beschränkt bleiben."*

*Die Zettel der Bank* werden *„au porteur"* (zahlbar an den Inhaber) *ausgestellt, und sind auf Sicht, sowohl in ihrer Kasse zu Madrid, als bei den Kassen, welche die Bank* (als Zweigbanken) *in den Provinzen unterhält, zahlbar. Nach Artikel* 4 *dieses Statuts darf der Betrag jedes Bankzettels oder jeder Banknote nicht unter* 500 *Realen sein.*

## Kursverhältnisse. (Zu Seite 601 — 602.)

*Madrid, als Haupt-Wechselplatz Spaniens, notirt seit* 1847 *die Kurse auf das Aus- und Inland lediglich in der Zahlung der Pesos fuertes, also jetzt der neuen Duros*, und schon seit mehren Jahren stellen die hier ausgegebenen officiellen Kurszettel *auf das Ausland* gewöhnlich nur folgende *zwei Wechselkurse* auf:

1) *auf London, à 90 Tage dato,*
„*por* 1 *peso fuerte* (jetzt 1 Duro): ± 48 d. 90 c.; also $48^{90}/_{100}$ Pence Sterling;

2) *auf Paris, à 90 Tage dato,*
„*por* 1 *peso fuerte* (jetzt 1 Duro): ± 5 fr. 15 c.; folglich 5 Francs 15 Centimes.

*Am* 8. *August* 1849 *ward hier der Kurs auf London zu* 50.60 (= $50^{60}/_{100}$ oder $50^{3}/_{5}$ d. Sterl.), *der Kurs auf Paris zu* 5.31 (5 Fr. 31 Cs.) *notirt.*

*Auf das Inland werden regelmässig Kurse unterhalten:*

Auf *Alicante, Barcelona, Bilbao, Cadiz, Coruña, Granada, Malaga, Santander, Santiago, Sevilla, Valencia, Zaragoza (Saragossa)*, zu ± $^{1}/_{2}$ bis 3 Procent *Vergütung oder Verlust (Beneficio* oder *Daño)* nach Maassgabe des Platzes und der Wechselfrist.

**Anmerkung.** *Im October* (den 26. u. 29. Oct.) 1847 *sowie schon etwas früher und auch noch weiterhin hatten die Wechselkurse, welche in Amsterdam, Hamburg, London und Paris auf die spanischen Haupt-Wechselplätze (Madrid, Cadiz und Bilbao) notirt wurden* (meist à 2 u. 3 Monate dato), einen merkwürdigen und zum Theil ganz unverhältnissmässigen *Abstand* von einander, welcher von $2^{3}/_{8}$ bis $3^{3}/_{4}$ Procent ausmachte, *indem gewöhnlich der gleichzeitige, 2- oder 3monatliche Kurs* **auf Madrid** *um $2^{3}/_{8}$ bis $3^{3}/_{4}$ Procent niedriger stand als auf Cadiz und Bilbao, und welches wesentlich und grösstentheils nur von der in Madrid, sowie in Cadiz und Bilbao üblichen Wechsel-Zahlungsart herrühren konnte.* So war z. B. *der Stand der Kurse in Hamburg im October, so wie im December* 1847 *und im Januar* 1848 fast unverändert: 42 *Schill. Banco* für 1 Peso fuerte, zu 3 Monaten dato *auf Madrid*, und dagegen 43 *Schill. Bco.*, in gleicher Weise *auf Cadiz und Bilbao* [also fast um $2^{3}/_{8}$ (= 2,381) Procente abweichend.] — *Am* 20. *Februar* 1849 war der Standpunkt dieser Kurse *in Hamburg*, zu 3 Monaten dato, noch folgender: *auf Madrid:* $42^{1}/_{4}$; *auf Bilbao:* $41^{3}/_{4}$, und *auf Cadiz:* $43^{1}/_{4}$; also auf Madrid und Bilbao damals sehr nahe kommend, und nur noch um etwa $1^{1}/_{5}$ (101,2), dagegen *auf Cadiz* noch fast um $2^{3}/_{8}$ (= 102,367) Procent abstehend. — Höchst wahrscheinlich erfolgte diese Zahlung *in Madrid* meist nur in 5-Frankenthalern zu 19 Realen, *in Cadiz und Bilbao aber wohl meist noch in guten, vollwichtigen Duros, das ist: in Pesos fuertes oder spanischen Piastern; ein Unterschied, der allein an* 3% *und darüber betrug*, wie weiter oben schon bemerkt worden ist. —

Im Frühjahr 1850 erfolgte ein *Verbot der kleinen Geldmünzen Cataloniens*, welche namentlich auch *in der Provinz Valencia* umliefen und deren Verbot dort anfangs sogar Unruhen erregte. —

## Staatspapier-Kurse. (Zu S. 603.)

Am 8. August 1849 war der Stand der Kurse folgender: 3*procentige Schuld* (Titulos al 3 por 100) $25^{1}/_{2}$ % Briefe; 5*procentige Schuld* $11^{1}/_{4}$ % Briefe; *Inscriptionen der unverzinslichen Schuld* (Inscripciones de la deuda sin interes) 4 % Briefe; *Coupons* $7^{1}/_{4}$ % Briefe, 7 % Geld; *nicht consolidirte Vales* (Vales no consolidados) $5^{3}/_{4}$ % Geld; 5 proc.

*negoziable Schuld* (Deuda negociable del 5 por 100) $5^3/_4$ % Briefe; *provisorische Obligationen* $3^3/_4$ % Geld. — Am 17. Juli 1850 stand der Kurs der 3*procentigen Schuld* auf $32^5/_8$ %.

**Actien-Kurse.**

Es werden an der hiesigen Börse die Kurse von gegen fünfzig verschiedenen Actien-Unternehmungen notirt, bei deren Interesselosigkeit für das Ausland wir ihre Aufführung billig unterlassen. Die wichtigste Gattung der Actien sind die der *San Fernando-Bank*, welche am 27. September 1849 auf 77 Procent standen, so dass jede Actie von 2000 Reales de Vellon Nennwerth mit 1540 Reales de Vellon bezahlt wurde.

Am 25. Juni 1845 erschien ein Dekret, wonach am 9. Juli 1845 jeder Börsen-Agent (Fonds-Mäkler) 30'000 Piaster (= 600'000 Reales de Vellon) in verzinslichen (consolidirten) Staatspapieren zum Tageskurse bei einer der beiden Banken (der Ferdinands- oder der Isabellenbank) niederlegen musste. Bei Lieferungsgeschäften, die überhaupt den Termin von 60 Tagen nicht überschreiten durften (vgl. S. 605) fiel nach diesem Dekret die wechselseitige Verantwortlichkeit der Contrahenten ausschliesslich auf die das Geschäft vermittelnden Agenten, welche ihrerseits von ihren Committenten eine vorläufige Hinterlegung von 10 Procent der Kaufsumme verlangen konnten. Die Liquidationen hat die Syndikal-Junta zu besorgen. — Am 14. Februar 1846 wurde ein weitergehendes Dekret veröffentlicht, welches für die Zukunft *die Operationen auf Zeit* an der Börse gänzlich verbot und festsetzte, dass aus solchen Geschäften kein Civilanspruch erwachsen, auch keine Klage auf Ablieferung der auf Zeit gekauften Papiere angenommen werden solle. Dieses Gesetz des Verbots der Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren und Actien trat mit dem 18. Mai 1846 in Kraft. Am 23. März 1848 erschien wiederum ein Dekret, welches alle Geschäfte auf Zeit in den gedachten Papieren für ungiltig erklärte. — Am 14. April 1846 erschien ein Dekret, welches die Zahl der Wechselagenten (Wechselmäkler, Wechsel- und Fondsmäkler) an der madrider Börse auf 18 reducirte.

**Spanische Staatspapiere.** (Zu S. 604 u. f.)

Folgendes ist der allgemeine Stand der spanischen Schuld am 31. December 1848:

I. *Innere Schuld.*

1) Consolidirte.

| | Reales de Vellon. | Maravedis. |
|---|---|---|
| 5 procentige | 1'214'986'605. | 21. |
| 4 procentige | 348'803'083. | 8. |
| 3 procentige *) | 2'886'622'107. | 33. |
| Vales consolidados | 1'058'417. | 22. |
| | 4'451'470'214. | 16. |

2) Nicht consolidirte.

| | Reales de Vellon. | Maravedis. |
|---|---|---|
| Vales no consolidados | 337'347'947. | 18. |
| Laufende Schuld (Deuda corriente), 5 procentige | 617'321'997. | 9. |
| do. , unverzinsliche (Deuda sin interes) | 1'279'679'049. | 5. |
| do. , provisorische (provisional) | 292'051'662. | 6. |
| | 2'526'400'656. | 4. |

*) In diesem Posten ist die *auswärtige* 3 procentige Schuld mit inbegriffen.

II. *Auswärtige Schuld.*

1) Consolidirte.

| | Reales de Vellon. | Maravedis. |
|---|---|---|
| Active 5procentige | 3'359'353'000. | —. |
| Active 5procentige an die englische Regierung, durch Vertrag vom 28. October 1848 | 60'000'000. | —. |
| Active 3procentige an die französische Regierung, durch Convention vom 30. December 1828 | 278'268'188. | —. |
| Active 5procentige an die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, durch Convention vom 17. Februar 1834 | 12'000'000. | —. |
| | 3'709'621'188. | —. |

2) Nicht consolidirte.

| | | |
|---|---|---|
| Aufgeschobene Schuld (Differées, Deferados, Deuda deferada) | 103'640'000. | —. |
| Passive Schuld | 1'191'584'000. | —. |
| | 1'295'224'000. | —. |

III. *Zur Liquidation anhängige Schuld.*

| | | |
|---|---|---|
| Laufende Schuld (Deuda corriente), 5procentige | 196'122'825. | —. |
| Vales corrientes, 5procentige | 72'473'688. | —. |
| Unverzinsliche Schuld (Deuda sin interes) | 2'488'528'863. | —. |
| Provisorische Schuld (Deuda provisional) | 1'144'437'478. | —. |
| | 3'901'562'854. | —. |

| | | |
|---|---|---|
| Hiernach beträgt die *gesammte consolidirte Schuld* | 8'161'091'402. | 16. |
| die *gesammte nicht consolidirte Schuld* | 7'723'187'510. | 4. |
| *Gesammt-Schuld Spaniens* | 15'884'278'912. | 20. |

| | | |
|---|---|---|
| Die *jährlichen Zinsen* auf die innere und auswärtige consolidirte Schuld betragen | 348'910'106. | 15. |
| Der *Tilgungsfonds* eben dafür | 32'565'248. | 7. |
| | 381'475'354. | 22. |

*Betrag der Lebens-Annuitäten.*

| | | |
|---|---|---|
| Liquidirt | 3'773'874. | 10. |
| Zu liquidiren | 1'511'999. | 16. |
| | 5'285'873. | 26. |

Die *neueren Finanzoperationen* haben die *spanische Staatschuld* so sehr gesteigert, dass sich dieselbe im April 1850 in runder Zahl bereits auf 15'500 Millionen Realen belief.

*Die einzige consolidirte Schuld, von welcher gegenwärtig Zinsen bezahlt werden, ist die 3procentige*, welche sich auf beinahe 3000 Millionen Reales de Vellon beläuft, und die Interessen derselben, mit Hinzuziehung der Verwaltungskosten der Amortisationskasse, betragen 97'616'925 Reales de Vellon jährlich. Ein wirksames Arrangement rücksichtlich der übrigen Staatsschuld kann nicht eher erwartet werden, als bis die Staats-Einnahmen den Ausgaben gleichkommen, was bisher noch nicht der Fall war. (Im Budget von 1849 figuriren die Zinsen der Staatsschuld mit 100'242'957 Reales de Vellon.)

Als im Mai 1848 eine Finanz-Commission angeordnet wurde, um den Stand der consolidirten und der nicht consolidirten inneren und auswärtigen Schuld amtlich zu reguliren, erklärte der Finanzminister in der dem betreffenden Dekrete vorangeschickten Auseinandersetzung ausdrücklich, dass die Regierung beschlossen habe, auf die 4- und 5procentige Schuld vom 1. Januar 1849 an *keine Zinsen* zu gewähren. Die Regierung hegt neuerdings die Idee, alle höher verzinslichen Renten auf 3procentige zu reduciren.

Die auf S. 605 erwähnte Capitalisirung der seit 1836 rückständigen Zinsen in 3procentige Obligationen (für einen vierjährigen Zinsbetrag) erfolgte seiner Zeit.

Die neuern und ältern *innern* Anleihen für den öffentlichen Dienst, welche gewöhnlich durch Vorschüsse der Ferdinandsbank aufgebracht wurden, dürfen wir hier nicht in ihre Einzelheiten verfolgen, ohne nutzlos vielen Raum zu verschwenden. Die Summen finden sich in obiger Aufstellung. Im Frühjahr 1848 votirten die Kammern eine *Zwangsanleihe* von 200 Millionen Realen. In den ersten Tagen des März 1850 wurde mit mehren madrider Capitalisten eine *Anleihe* von 30 Millionen Realen, angeblich zu 9% Zinsen, für die Befestigungen der Insel Cuba abgeschlossen. — Zu den Dokumenten der *schwebenden* Schuld Spaniens gehörte früher nächst den Vales (s. S. 595 u. f., S. 605, u. vgl. oben) vorzüglich die Anweisungen auf die Staatskasse oder sogenannten *Libranzas del tesoro*, welche sich in den Händen von Privatleuten befinden, die sie für gemachte Vorschüsse oder für Lieferungen von der Regierung an Zahlungsstatt erhielten und oft mit Gewinn oder Verlust an dritte Personen überliessen. Es ist mit diesen Scheinen ein unerhörtes Börsenspiel getrieben worden. Sie wurden i. J. 1844 zum Fusse von 40% in 3% consolidirte Obligationen umgewandelt. — Als ein Beispiel der bisherigen spanischen Finanzwirthschaft sei angeführt, dass zur Bezahlung der im Januar 1844 fälligen Zinsen 150'000 Pfund Sterling gegen Wechsel auf Cuba, zahlbar im März 1844, aufgebracht wurden, die *mit* 20% *Disconto* verkauft werden mussten und 6% Zinsen trugen, so dass nach diesem Maasse der Zinsfuss für das ganze Jahr 81½% betragen würde. Im September 1849 betrug das *Deficit* der spanischen Finanzen 400 Millionen Reales de Vellon.

**Neue spanische Maasse und Gewichte.**

*Am* 22. *Juli* 1849 *ward in der amtlichen Gazeta das Dekret veröffentlicht, welches die Annahme des* **französischen metrischen Maass- und Gewichts-Systems für Spanien** *verfügt.* S. wegen desselben den Artikel Paris. (Vgl. den Eingang der Darlegung der Maassgrössen Aragoniens im Artikel Saragossa, S. 1094.) Es wird unbezweifelt lange Zeit dauern, ehe das neue System sich in allen Provinzen Bahn bricht.

Das *Medizinal- und Apothekergewicht* dürfte wohl das bisherige bleiben, nämlich das bis jetzt *in ganz Spanien übliche kastilische*, welches unter dem Artikel Madrid, S. 609, angegeben ist. Dabei ist noch zu bemerken, dass der *Caractere* (zu 4 Granos) jetzt gewöhnlich *Siliqua* genannt wird. Die in den Offizinen gebräuchlichen *Maasse* (Hohlmaasse) führen dieselben Namen wie die entsprechenden Gewichte; sie sind natürlich nach der verschiedenen specifischen Schwere der Flüssigkeiten von abweichendem Rauminhalt, aber sehr genau justirt.

**Platzgebräuche.**

Die *Preise* der Waaren und alle nicht in Procenten ausgedrückte Geldnormen werden seit längerer Zeit schon in fast ganz Spanien ausschliesslich in *Kupfer-Realen (Reales de Vellon)* gestellt. Ein Dekret vom 18. Februar 1847 verfügte dies ausdrücklich als gesetzliche Vorschrift, und das obige neue Münzgesetz bestätigt diesen Real als Münz-Einheit Spaniens.

**Banken.** (Zu S. 609 u. f.)

*Fernando-Bank.*

Ein königliches Dekret vom Februar 1847 genehmigte die beantragte Vereinigung der

Fernando-Bank und der neuern Bank Isabella's II. (s. weiter unten); die gemeinsame Anstalt sollte den erstern Namen führen, das Capital 400 Millionen Realen betragen, vertheilt in 200'000 Actien zu 2000 Realen. Jede der bisherigen beiden Banken sollte dazu 100 Millionen hergeben, die übrigen 200 Millionen aber von den Actionären aufgebracht werden. Das Institut sollte Banknoten bis zum Betrage seines Capitals ausgeben dürfen. Die Vereinigung scheint aber nicht von Erfolg gewesen zu sein; denn beide Institute bestehen jetzt wieder abgesondert.

Nachdem bereits i. J. 1847 eine Umwandlung dieses Instituts vorgegangen war, erfolgte im Frühjahr 1849 eine gänzliche *Reorganisation* desselben. Das wichtige königliche Dekret, welches das Nähere darüber anordnet, lautet folgendermaassen: — „Spanien. Wir Donna Isabella II., von Gottes Gnaden und kraft der Constitution der spanischen Monarchie, Königin von Spanien, thun hiermit kund: die Cortes haben bestimmt und Wir genehmigt, wie folgt:

Art. 1. Die spanische Bank von San Fernando, welche in Folge des k. Dekrets vom 25. Febr. 1847 in Madrid für die Dauer von 25 Jahren errichtet wurde, soll mit dem Capitale von 200 Millionen Realen, abgetheilt in 100'000 Actien zu 2000 Realen, reorganisirt werden. — Art. 2. Die Bank wird das ausschliessende Recht besitzen, bis zum Betrage der Hälfte ihres effectiven Capitals Papiergeld auszugeben. Um Letzteres in einem höhern Betrage auszugeben, wird ein besonderes Gesetz erforderlich. (Vergl. deshalb die obige Rubrik *Papiergeld*.) Die Zettel der Bank werden au porteur ausgestellt, und sind auf Sicht sowohl bei ihrer Kasse zu Madrid als bei den Kassen, welche die Bank in den Provinzen unterhält, zahlbar. — Art. 3. Die Bank muss in ihren Kassen, sei es in Geld, sei es in Barren wenigstens den dritten Theil des Betrages der im Umlauf sich befindenden Zettel fortwährend bewahren, damit man in dem Werthe davon zu jeder Zeit eine wirkliche Garantie zur Deckung der cirkulirenden Zettel besitze. — Art. 4. Der Betrag eines jeden Zettels darf nicht unter 500 Realen sein. Jede Verfälschung davon wird nach den Gesetzen bestraft. — Art. 5. Der Bank steht das ausschliessende Recht zu, mit königlicher Genehmigung in den verschiedenen Städten des Reiches, wo sie es für angemessen findet, *Filial-Kassen* zu gründen. — Art. 6. *Es soll von nun an eine einzige Zettelbank bestehen.* Zu dem Ende wird die Bank San Fernando mit den Banken von Cadiz und Barcelona das Einverständniss treffen, dass die beiden Letzteren ohne Nachtheil der betreffenden Interessen und mit Genehmigung der Regierung mit ihr in Eins zusammen schmelzen. Sollte eine solche Verschmelzung sich nicht verwirklichen, so bleibt den Banken von Cadiz und Barcelona frei, wie bisher in einem die Hälfte des wirklichen bei ihnen niedergelegten Geld-Capitals nicht übersteigenden Betrage Geld-Zettel auszugeben. Doch müssen in solchem Falle die Statuten und Reglements der Banken von Cadiz und Barcelona mit den Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, 7, 12, 14 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang gesetzt werden. — Art. 7. Die Bank muss einen Reservefonds von 10% des wirklichen Capitals oder von 20 Millionen Realen besitzen. Der Reservefonds wird aus dem flüssigen Gewinne nach Abzug von 6% für die Bezahlung der jährlichen Interessen des Gesellschaftscapitals gebildet. Der Gewinn, welcher nach Deckung der Verwaltungskosten und der Capital-Interessen sich ergibt, soll zu einer Hälfte den Actionären und zur andern dem Reservefonds zugewendet werden, bis Letzterer zur Summe von 20 Millionen Realen angewachsen sein wird. Ist Letzteres erfolgt, so wird der flüssige Gewinn der Bank vollständig unter die Actionäre vertheilt. — Art. 8. Die Actionäre bleiben nur bis zum Betrag ihrer bezüglichen Actien verantwortlich. — Art. 9. Ausländer dürfen zwar Actionäre der Bank werden, und an allen Wechsel- und Girogeschäften derselben Theil nehmen, doch können sie nur insofern bei der Leitung und Verwaltung der Bank ein Amt bekleiden, als sie ihren bleibenden Wohnsitz im Reiche nehmen und nach den bestehenden Gesetzen das Bürgerrecht erhalten haben. — Art. 10. Die den Ausländern gehörenden und in der Bank niedergelegten Gelder sind im Falle eines Krieges mit den bezüglichen fremden Mächten keinen Repressalien unterworfen. — Art. 11. Ein Jahr vor dem Ablauf des auf 25 Jahre der Bank verliehenen Privilegiums kann die Regierung den Cortes die Verlängerung des Privilegiums vorschlagen, wenn die General-Versammlung der Actionäre das Gesuch darum stellt. — Art. 12. Im Falle, dass vor dem Ablaufe der 25 Jahre der Dauer der Bank das Capital derselben um die Hälfte reducirt werden sollte, wird allsogleich die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft, welche diese Anstalt in sich fasst, erfolgen. — Art. 13. Die Geschäfte der Bank sind: das *Disconto-Geschäft*, das *Giro-Geschäft*, die *Eröffnung von Contocorrenten*, die *Besorgung von Zahlungen*, die *Gewährung von Vorschüssen und Darlehen*, sei es an Private, sei es an die Regierung oder deren gesetzlichen Stellvertreter. — Art. 14. Die Bank darf keine Vorschüsse oder Darlehen gegen Hinterlegung ihrer eigenen Actien geben. Eben so darf sie nicht mit öffentlichen Staatspapieren Handel treiben. — Art. 15. Die Prämie, die Bedingungen und die Garantien der im Art. 13 angeführten Geschäfte werden von der Bank nach den Umständen mit Rücksicht auf ihr eigenes Reglement festgesetzt werden. Für Darlehen auf Staatspapiere wird wenigstens alle fünfzehn Tage eine besondere Vorschrift erscheinen, worin der Werth solcher Effekten, worauf das Darlehen zu erfolgen hat, genau anzugeben ist. — Art. 16. Die Regierung I. M. wird den Bank-Gouvernör ernennen. Die Bank zerfällt in zwei Sektionen: die *Zettel-* und die *Disconto-Bank*; an der Spitze jeder Sektion steht ein von der Königin ernannter Vice-Gouvernör. — Art. 17. Die General-Versammlung der Bank-Actionäre erwählt den

Verwaltungsrath, welcher durch drei seiner Glieder vertreten die nöthigen Attributionen ausübt, um die Interessen der Actionäre wirksam zu schützen, so zwar, dass kein Disconto- oder sonstiges Geschäft der Bank ohne deren Zustimmung erfolgen darf. — Art. 18. Der Staatsrath der Königin erkennt in allen Fällen von Uebertretungen der Gesetze und der Reglements der Bank, mit Ausnahme jener, welche nach den Gesetzen des Reiches den ordentlichen Gerichten zustehen. — Art. 19. Die Regierung wird auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes die neuen Statuten der Bank abfassen. — — Gegeben zu Aranjuez, 4. Mai 1849. — Ich die Königin mp. — Der Finanzminister Alexander Mon."

Allwöchentlich wird ein auszüglicher Status der Bank publicirt. Die *Noten-Ausgabe* ist keineswegs immer innerhalb der vorgeschriebenen Gränze von 100 Millionen Realen geblieben; vielmehr wurde dieselbe oft und lange überschritten. So war noch am 15. Juli 1849 ein Betrag von 100'465'100 Realen von Banknoten im Umlauf, während gleichzeitig die Activa der Bankrechnung statutenmässig 100'000'000 Realen betrugen, wovon ein Drittel in Gelde, zwei Drittel in Sicherheiten. In der bezüglichen Juli-Woche waren 961'300 Realen baares Geld ausbezahlt worden, welche durch den Schatz ersetzt wurden. Am 20. August 1849 befand sich dagegen der Zettelumlauf im normalen Zustande, und die Banknoten, statt einen Kursverlust zu erleiden, waren (al pari) begehrt. Vorher erlitten die Banknoten, welche das gewöhnliche Zahlmittel bilden, gegen baares Geld einen Abzug, indem das Letztere ein Aufgeld genoss; zu der letztgedachten Zeit aber zahlten die Bankiere neue Pezetas (Silbergeld) ohne Agio aus. Gleichzeitig betrugen die umlaufenden Banknoten circa 99½ Millionen Realen. In der betreffenden Augustwoche zahlte die Bank 906'700 Realen baares Geld aus, welche aus dem Schatze ersezt wurden.

(Im Juni 1848 erhielten die Zettel der Fernando-Bank zeitweilig Zwangskurs, welcher aber, nachdem dieselben ihren Nominalpreis erlangt hatten, mit 1. Febr. 1849 wieder aufhörte.)

*Andere Banken.*

Die *Bank Isabella's II.* (Banco de Isabel II.), ein auf Actien errichtetes Institut, welches am 10. März 1844 seine Operationen begann, sollte i. J. 1847 mit der San Fernando-Bank verschmolzen werden (s. oben), bestand aber vor Kurzem noch selbstständig. Das Nominal-Capital beträgt 100 Millionen Realen, vertheilt in 20'000 Actien zu 5000 Realen. Für das im Juni 1846 abgelaufene *Halbjahr* wurde eine Dividende von 2½ % des *Nominal*-Capitals oder (da damals erst dessen Hälfte einbezahlt war) von 5 % des wirklich *eingezahlten* Capitals gewährt. — Eine andere neuere Bank, die *Unions-Bank* (Banco de la Union), stellte im November 1847 zeitweilig ihre Zahlungen ein, da sie durch die Unredlichkeit eines ihrer Theilnehmer grosse Verluste erlitten hatte. Sie setzte aber nach kurzer Unterbrechung ihre Geschäfte wieder fort. — Die *Fomento-Bank* stand vor einigen Jahren noch mit der Regierung in Beziehungen, die aber später abgebrochen wurden. — — *Noten* gibt nur die Fernando-Bank aus (vgl. oben).

---

# Mailand. Zu S. 612—627.

## Gegenwärtige Nationalmünzen etc. — Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen dieser Lande etc. (Zu S. 613—619.)

1) *In Folge des Aufstandes im Jahre* 1848 *sind von der damaligen provisorischen Regierung zu Mailand für die Lombardei eigene Münzen nach der französischen Frankenwährung (gleichwie in Venedig*, s. Seite 1314 u. 1315) *geprägt worden, so z. B. in Golde Stücke zu* 20 *Lire italiane* (= 20 franz. Franken), deren Anzahl wohl nicht gross gewesen sein wird. *Von Silbermünzen aus dieser Zeit* sind Stücke zu 5 *Lire italiane* (= 5 franz. Franken) bekannt, welche in Grösse und Gewicht genau mit jenen der französischen 5-Frankenstücke übereinstimmen, vielleicht auch ebenso der Feingehalt derselben.

Die eine Seite dieser Silbersorte zeigt eine stehende weibliche Figur im antiken Gewande, auf dem Haupte eine Mauerkrone, den linken Arm gehoben, in der linken Hand eine auf dem Boden stehende Lanze haltend. Ueber dem Kopfe dieser Figur ist ein Stern, im Abschnitte unter derselben ein M (Münzzeichen von Mailand). *Die Umschrift* lautet: *„Italia libera — Dio lo vuole."* Die andere Seite enthält in einem Kranze, welcher aus einem Lorbeer- und einem Eichenzweige gebunden ist,

die Inschrift: „5 *Lire italiane.*" Umschrift ausserhalb des Kranzes: „*Governo provvisorio di Lombardia.*" Unten steht: 1848. — *Der Rand* ist gekerbt, ohne Schrift.

2) **Neue Kupfermünze.** *Ausser den bisherigen Münzsorten des lombardisch-venetianischen Königreichs soll*, zufolge Ministerialerlass vom 1. Febr. 1849, nach der Bekanntmachung des k. k. Bevollmächtigten, des Grafen *Montecuccoli*, von Hälfte Mai 1849 *eine neue Kupfermünze zu* 10 (*zehn*) *Centesimi kursiren, deren Form* wie bei den 5-*Centesimi* und *deren Werth* 2 (*zwei*) Kreuzer Conventionsmünze ist.

## Papiergeld.

Eine öffentliche Kundmachung aus **Mailand** *v.* 22. *April* 1849 legte die Gründe dar, aus welchen in Folge kaiserlicher **Ermächtigung**, *zur Ausgabe der vom* 10. *April* 1849 *datirten* **Schatz- oder Kassenscheine** *des lombardisch-venetianischen Königreichs, italienisch bezeichnet mit:*

**„Viglietti del Tesoro Austriache del Regno Lombardo-Veneto",**

*bis zum Belaufe von* 70 (*siebenzig*) *Millionen Lire, rückzahlbar in* 10 *Jahresraten, jede zu* 7 *Millionen Lire*, geschritten werden sollte. Nach einer spätern Bekanntmachung des bevollmächtigten kaiserl. Commissars, des Grafen *Montecuccoli*, *vom* 1. *Juni* 1849 *sollten* **Tresorscheine, auch von einem Betrage unter 30 Lire,** innerhalb der in dem Dekrete vom 22. April vorgeschriebenen Gränzen **ehestens ausgegeben werden;** eine Verfügung, die von dem erwähnten kaiserl. Bevollmächtigten am 28. August 1849 dahin ausgedehnt ward, *dass nun auch für einen mässigen Betrag*

**unverzinsliche Tresor- oder Kassenscheine von 10 und 5 Lire,**

„*Behufs der Ausgleichung bei Zahlungen*" *in Ausgabe und Umlauf kommen sollten.* —

Es ward diese Finanz-Maassregel als unumgänglich nothwendig dargestellt, *und wie bei allen öffentlichen Kassen sollten diese Tresorscheine* **auch im Privatverkehr zum vollen Nennwerthe** *angenommen werden und zwar* **die Hälfte des zu zahlenden Betrages in solchen Kassen-** (*Tresor-*) **Scheinen und die andere Hälfte in baarem Gelde.** „*Zahlungen*" (hiess es in der Bekanntmachung vom 4. August 1849), „*welche in baarem Gelde bedungen sind, können ebenfalls in diesen Papieren* (*Tresorscheinen*) *geleistet werden, und unterliegt es dabei dem jedesmaligen Sortenkurse.*" — Uebrigens sei diese Maassnahme *nur provisorisch* und habe aufzuhören, sobald die besonderen Umstände, welche sie hervorgerufen, nicht mehr bestehen. —

In einer zweiten Bekanntmachung vom 6. August 1849 ward angeordnet, dass, um allen möglichen Nachahmungen und Verfälschungen dieser Tresorscheine vorzubeugen und deren Umlauf sicher zu stellen, alle bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Tresorscheine, ausser den gegenwärtigen Kennzeichen, noch *mit zwei trockenen Stempeln* versehen werden müssten; sie seien daher bis längstens Ende September zu diesem Zwecke umzuwechseln, und so erfolgte denn auch diese Umwechselung und doppelte Stempelung allmälig. —

Indessen war die Aufnahme dieser Tresorscheine hier zu Lande nicht die beste, man wollte sich nicht daran gewöhnen und dies Papier verlor bald mehre (bis an 25) Procent auf den Nennwerth. Die öffentlichen Blätter (besonders „*Lloyd*") brachten daher endlich aus *Wien*, *unter dem* 23. *April* 1850, folgende weitere Mittheilungen hierüber.

Die Tresorscheine *über* 10 Lire Nennwerth tragen 5 Procent jährliche Zinsen.

*Hälfte Januar* 1850 *waren an lombardisch-venetianischen Kassen-Anweisungen* (*Viglietti del Tesoro etc.*) *oder Schatzscheinen in den Abschnitten zu* 5, 10, 15, 30, 60, 120, 600, 1200 *und zu* 2400 *Lire austriache überhaupt* 1'515'553 *Stück in einem Belaufe von* 47'540'905 *Lire im Umlauf, und da sich zu gleicher Zeit davon in öffentlichen Kassen* 940'065 *Stück im Betrage von* 22'459'095 *Lire befanden, so bildet dies den Gesammtbelauf von* 2'455'618 *Stück emittirter Tresorscheine mit* 70 *Millionen Lire.* — *Ende April* 1850 befanden sich 1'670'235 Stück *Schatz- oder Tresorscheine* im Nennwerthe von 53'824'555 Lire *im Umlaufe* und dabei 785'293 Stück im Nennwerthe von 16'175'445 Lire in den ärarischen Kassen (zusammengenommen die volle Summe von 70 Millionen Lire bildend). Da von den letzteren am 3. Mai 1850: 2237 Stück im Nennwerthe von 3'250,000 (3¼ Millionen) Lire verbrannt wurden, so reducirte sich *die Summe der in den Staatskassen befindlichen Schatzscheine* auf 783'056 Stück = 12'925'445 Lire, und der *Gesammtbetrag der ausgegebenen Schatzscheine auf* 2'453'381 Stück = 66'750'000 Lire austriache. — Nach den letzten Ausweisen befanden sich *am* 21. *Juli* 1850 *noch* 383'911 *Schatzscheine im Nennwerthe von* 5'648'415 *Lire in den öffentlichen Kassen und* 1'973'331 *Schatzscheine im Betrage von* 59'401'585 *Lire im Umlaufe.*

Mit Hinweisung auf den ungünstigen Erfolg, welchen *die im lombardisch-venetianischen Königreiche angeordnete Herausgabe der Tresorscheine auf den Verkehr* gehabt hatte, *und den daher allgemein ausgesprochenen Wunsch, dieselben einzuziehen und* **statt derselben Metallgeld in Umlauf zu bringen,** hat S. E. der F.-M. *Radetzky* bekannt gemacht, „*dass die schwebende Schuld der lombardisch-venetian. Provinzen mittelst eines Anlehens in consolidirte Fonds verwandelt werden soll.* — *Die Anlehenssumme* (heisst es weiter) *kann nicht auf den Betrag der Tresorscheine im Belaufe von* 70 *Mill. Lire beschränkt bleiben, da* **durch die Entwerthung der bisherigen Tresorscheine** *die Staatseinkünfte vermindert wurden, und auch für die venetianische Carta Communale Tresorscheine eingewechselt werden mussten*, wodurch dem Staate ein Verlust entsteht. *Das Anlehen*, welches zugleich die Mittel zur Vollendung der lomb.-venet. Eisenbahn bieten soll, *wird daher auf* 120 *Millionen Lire bestimmt*, zu welchem Zwecke eine *freiwillige Subscription* eröffnet wird. Die Regierung hofft, dass diese Subscription, in Betracht der aus der Anleihe für das Land erwachsenden Vortheile, von dem besten Erfolge gekrönt sein werde, *da sie sich sonst in die unangenehme Lage*

*versetzt sähe, in Betracht der obwaltenden Verhältnisse*, **den Tresorscheinen einen Zwangskurs aufzuerlegen** (*beizulegen*), ohne dabei die Vortheile zu gewähren, welche sie den Theilnehmern der *freiwilligen Anleihe* zu gewähren Willens ist." — Der Erfolg hiervon steht nun zu erwarten. —

**Kursverhältnisse.** (S. 619—621.)

Kursveränderungen sind in der Norm selbst nicht eingetreten, an den bereits angegebenen Kursarten Mailands auf auswärtige Plätze; nur in Hinsicht der jetzt auf *Triest und Wien* stattfindenden Notirungen bemerkt man einen nicht unbedeutenden Abstand von etwa 13 Procent und darüber, (nämlich sonst in der bekannten Wechselfrist: 296 à 299 Lire, und jetzt etwa 262 Lire und darunter), welches hauptsächlich von dem Stande der österreichischen Banknoten gegen Silbergeld herrührt.

*Der Kurs auf Venedig* war dagegen am 2. März 1850: ± $99\frac{1}{4}$ Procent, à 30 Tage dato.

Uebrigens ist S. 620 folgende Kursart hinzuzufügen:

**Mailand auf Turin**, 30 *Tage dato:* ± $117\frac{3}{8}$ Lire austriache (am 2. März 1850) *für* 100 *Lire nuove.*

In den **Kursarten der Gold- und Silbersorten (Corso delle Valute)** ist auch keine Neuerung eingetreten, und ist allenfalls zu bemerken (auf S. 626), dass ausser den *französischen* 40-*Frankenstücken* jetzt noch weit öfterer 20-*Frankenstücke* zur Verwechslung kommen, deren *Kurs am* 2. *März* 1850: ± 24 Lire 28 Centesimi war, so wie die silbernen 5-Frankenstücke ± 5. 94. standen.

---

*Die Tresorscheine oder sogenannten Kassenanweisungen* kursirten am 2. März 1850: ± $83\frac{1}{2}$ Proc.; am 20. Juli 1850 standen sie auf 82 Proc., erlitten also noch 18 Proc. Verlust.

*Für* 100 *österreichische Lire* notirte man am 2. März 1850: ± 121 Lire 9 Soldi *mailänder Währung* (= $121\frac{9}{20}$ oder 121,45 Proc.); wonach 72,87 oder fast genau $72\frac{7}{8}$ mailänder Lire auf die kölnische Mark fein Silber gehören. —

*Der Disconto* oder gewöhnliche Verkehrszins war am 2. März 1850 hier 3 bis 4 Procent, am 20. Juli 1850 aber 5 Procent.

**Mailands besonderes Kurssystem in den Monaten August, September October und November** 1849.

Als eine natürliche Folge der allmälig mehr und mehr in bedeutenden Umlauf getretenen neuen lombardisch-venetianischen *Tresorscheine, namentlich in den Monaten August bis tief in den November des Jahres* 1849, *Kassenscheine*, welche bei den Staatskassen wie im gewöhnlichen Verkehr **zur Hälfte** *als gute Zahlung dienen sollten, während die andere Hälfte der zu leistenden Zahlung* baar geschehen mochte, leider aber fast allgemein im Verkehr sehr ungern als Zahlung angenommen wurden, daher gar bald gegen baares Geld nur mit Verlustprocenten Aufnahme fanden und *im Wechselverkehr*, wo man sie eben so wenig zurückweisen durfte, eine doppelte Art von Kursnotirung bildeten, welcher sich gewöhnlich regelrecht auf den halben Antheil der Verlustprocente dieser Tresorscheine zurückführen lässt, während man neben dieser Kursnotirung „*Moneta legale*" oder *gesetzliche Münze* (nämlich *die Hälfte in Tresorscheinen, die andere Hälfte der Zahlung in baarem Gelde*) eine *zweite Kursnotirung* in der bisherigen Weise stellte, die man mit „*Moneta fina*", also in *feiner Münze oder in baarem Gelde* verstanden, überschrieben hatte. Diese doppelte Art der Notirung fand aber nur bei den *Wechselkursen* statt, die Valuten- oder Geldsortenkurse verstanden sich in klingender Münze. Um eine deutliche Ansicht hiervon zu erhalten, sollen hier die Kursnotizen aus der erstern Zeit und zugleich aus der letzten Zeitperiode neben einander gestellt werden.

| 1) **Wechselkurse in Mailand**, *am* 18. *August* 1849. | *Moneta legale.* | *Moneta fina.* |
|---|---|---|
| Auf *Amsterdam* . . . à 60 Tage dato . . . . . . . . . . . . . . | $266\frac{2}{3}$ Geld | 249 Geld |
| - *Augsburg* . . . . - 20 - - . . . . . . . . . . . . . . | 321 - | $299\frac{3}{4}$ - |
| - *Florenz* . . . . . - 30 - - . . . . . . . . . . . . . . | $105\frac{1}{8}$ - | $98\frac{1}{4}$ - |
| - *Frankfurt a. M.* - 30 - - . . . . . . . . . . . . . . | $266\frac{23}{24}$ Br. u. G. | $249\frac{1}{2}$ - |
| - *Genua* . . . . . . - 30 - - . . . . . . . . . . . . . . | $123\frac{1}{20}$ - - - | 115 Br. u. G. |
| - *Hamburg* . . . . - 60 - - . . . . . . . . . . . . . . | $234\frac{1}{2}$ Geld | 219 Geld |
| - *Lyon* . . . . . . - 30 - - . . . . . . . . . . . . . . | $127\frac{1}{16}$ - | $118\frac{5}{8}$ - |
| - *Livorno* . . . . . - 30 - - . . . . . . . . . . . . . . | $105\frac{1}{8}$ - | $98\frac{1}{4}$ - |
| - *London* . . . . . - 90 - - . . . . . . . . . . . . . . | 32. 26 - | 30. 15 - |
| - *Neapel* . . . . . - 30 - - . . . . . . . . . . . . . . | $550\frac{1}{2}$ - | $514\frac{1}{2}$ - |
| - *Paris* . . . . . . - 30 - - . . . . . . . . . . . . . . | $127\frac{1}{2}$ - | $118\frac{7}{8}$ - |
| - *Triest* . . . . . . - 30 - - . . . . . . . . . . . . . . | $267\frac{1}{2}$ Br. u. G. | 250 Br. u. G. |
| - *Wien* . . . . . . - 30 - - . . . . . . . . . . . . . . | $267\frac{1}{2}$ - - - | 250 - - - |

*Kassen-Anweisungen* (Tresorscheine): 86. 43 — 87. 51; u. 100 österr. Lire = 120. 6. 9. mail. Lire.

*Turin, am* 20. *August* 1849 *in Mailand*, à 30 Tage dato, *Mon. leg.:* $123\frac{7}{8}$ Briefe, und in *Mon. fina:* $114\frac{3}{4}$ *Briefe.*

**2) Wechselkurse in Mailand**, *am 14. Nov. 1849.*

| | | Moneta legale. | Moneta fina. |
|---|---|---|---|
| Auf *Amsterdam* | à 60 Tage dato | $272\frac{2}{3}$ Geld | 250 Geld |
| - *Augsburg* | - 20 u. 90 Tage dato | $325\frac{11}{12}$. $324\frac{5}{6}$ | 299. 298 |
| - *Ancona, Bologna, Rom* | - 30 Tage dato | $611\frac{1}{2}$. $612\frac{7}{12}$. 612 | 561. 562. 562 |
| - *Florenz* | - 30 - - | $107\frac{1}{3}$ | $98\frac{1}{3}$ |
| - *Frankfurt a. M.* | - 30 u. 90 Tage dato | 272. $270\frac{5}{6}$ | $249\frac{3}{4}$. $248\frac{1}{4}$ |
| - *Genua* | - 30 Tage dato | $126\frac{3}{10}$ | $115\frac{7}{8}$ |
| - *Hamburg* | 60 - - | $239\frac{1}{6}$ | $219\frac{3}{8}$ |
| *Lyon und Paris* | - 30 - - | $129\frac{7}{12}$. $129\frac{7}{10}$ | $118\frac{7}{8}$. 119 |
| - *Livorno* | - 30 - - | $107\frac{1}{4}$ | $98\frac{1}{3}$ |
| - *London* | - 90 - - | 33,02 | 30. 30 |
| - *Neapel* | - 30 - - | 569 | 522 |
| - *Turin* | - 30 - - | $126\frac{1}{3}$ | $115\frac{3}{4}$ |
| - *Triest und Wien* | - 30 - - | $303\frac{7}{12}$. $303\frac{7}{12}$ | $278\frac{1}{2}$. $278\frac{1}{2}$ |
| - *Venedig* | - 30 - - | $108\frac{5}{7}$ | $99\frac{1}{2}$ |

*Oesterreichische Lire* . . . . 18% Agio . . . . . . *Disconto:* 5%.
*Kassen-Anweisungen* (Tresorscheine) $83\frac{1}{2}$—85; österreichische Lire = 120. 14. mailänder Lire.

**Anmerkung.** Am 19. Nov. 1849 wurden die Wechselkurse wieder, wie sonst gewöhnlich, in klingender Münze (in Moneta fina) notirt, wobei es denn auch bis jetzt verblieben ist. —

In No. 1) von den Wechselkursen vom 18. August 1849 standen die Tresorscheine in Mailand $86\frac{1}{2}$ à $87\frac{1}{2}$ = 87 oder nahebei 15% Verlust; die *Hälfte hieraus* ist 7 bis $7\frac{1}{2}$ Procent, und um so viel stehen auch die Kursnotirungen hieraus in Moneta legale ab von denen in Moneta fina. — In No. 2) vom 14. Nov. 1849 ist der Stand der Tresorscheine $83\frac{1}{2}$ bis 85 oder im Durchschnitt $84\frac{1}{4}$, also auf 100 = $18\frac{7}{8}$ (118,694362) bis 19 Procent. *Die Hälfte hieraus*, folglich nahebei 9, $9\frac{1}{4}$ bis $9\frac{1}{2}$ Procent, und um so viel, meist aber um 9%, wird man auch die Kurse der einen Zahlungsart gegen die andere abstehend finden.

Unterm 8. Sept. 1849 ward *in Betreff kleiner Tresorscheine* aus *Verona* Folgendes berichtet:

„Eine grosse Erleichterung im Verkehre bilden *die neu kreirten Tresorscheine* zu 5 *(fünf) und* 10 *(zehn) Zwanzigern*, da früher die grossen (Tresorscheine) bei dem Umstande, dass *nicht Jeder* gleich eine Zahlung von mindestens 10 (zehn) Gulden C. M. (Conventions-Münze) *zu leisten hat*, weniger anwendbar waren. Trotz des Zwangskurses gewann man noch in den letzten Tagen beim Eintausche von 5 (fünf) Gulden C. M. Tresorscheinen gegen Silber den Betrag von 35 Kreuzern C. M."

## Wechselordnung. (S. 621.)

Es ist in diesem Betracht sowohl dieser Gegenstand unter *Wien* als unter den Nachträgen zu Wien nachzusehen und zu vergleichen.

**Anmerkung.** *In der Münze (Zecca) von Mailand herrschte in der napoleonischen Epoche von* 1805 *bis* 1814 *die grösste, in der Geschichte dieser Münzanstalt bekannte Thätigkeit. Napoleon* liess daselbst, mittelst seines unermüdeten Finanzministers, Grafen *Prina*, *vom* 1. *Januar* 1808 *bis zum* 1. *October* 1813, *also in kaum sechs Jahren*, *die beträchtliche Summe von* 102 *Millionen Lire italiane* (102'489'169 Lire 10 Cent. italiane) *oder in der Frankenwährung*, folglich jährlich 17 *Millionen im Durchschnitt*, *in Gold*, *Silber*, *Billon und in Kupfer prägen*; das Meiste davon aber in *Silbermünze*, nämlich 68'853'531 Lire 75 Centesimi italiane, und 31'784'080 Lire ital. *in Golde* zu 20 und 40 Lire italiane.

## Staatspapier-Kurse etc. (Zu S. 622.)

Eine regelmässige Kursnotirung finden auch die 5% *mailänder Stadt-Obligationen*, welche am 1. September 1849 auf 90 Procent Moneta fina standen, während gleichzeitig die 5% *lombardisch-venetianische Rente* mit $85\frac{11}{12}$ Procent Moneta legale oder $80\frac{1}{2}$ Procent Moneta fina notirt wurde. Am 20. Juli 1850 stand der Kurs dieser Rente auf 79 Procent (Moneta fina).

## Lombardisch-venetianische Staatspapiere. (Zu S. 622.)

Eine weitere Ausführung über die *Renten-Urkunden* findet man unter dem Art. Wien, S. 1443 u. f.

Die neuen 5procentigen *lombardisch-venetianischen Kassen-Anweisungen* oder *Schatzscheine* sind wegen der Verzinslichkeit als Staatspapiere zu betrachten. S. über dieselben die obige Rubrik *Papiergeld.*

Im April 1850 wurde eine neue *5procentige lombardisch-venetianische Anleihe* im Betrage von 120 Millionen Lire austriache oder 40 Millionen Gulden Conventionsgeld aus-

geschrieben, welche Summe theils zur Einziehung der allgemein verhassten lombardisch-venetianischen Schatzscheine, theils zur Bezahlung und Vollendung der angekauften Mailand-Venediger Eisenbahn dienen sollte. Die Einzahlungen sollten zu $^2/_5$ in Schatzscheinen, zu $^3/_5$ in Silber oder Gold erfolgen. Die Obligationen sind au porteur gestellt, auf den lomb. Monte versichert und sollen innerhalb 25 Jahre al pari zurückgeloost werden. Die Subscriptionen müssen auf eine durch 100 ohne Rest theilbare Summe Lire und mindestens auf 100 Lire lauten. Die Zinsen werden gegen Coupons halbjährlich bezahlt. Die lomb.-venet. Bevölkerung wurde zur *freiwilligen* Betheiligung aufgefordert; soweit diese nicht zureichte, sollte die Maassregel der *Zwangsanleihe* eintreten und jeder Besitzende die auf ihn entfallende Summe Obligationen annehmen müssen. Für die freiwillige Theilnahme wurde zunächst eine Frist von 3 Wochen (bis 7. Mai) gestellt, als diese aber fast ganz *erfolglos* verstrichen war, ein weiterer Termin gestellt, was *wiederholt* geschehen ist, ohne dass bis jetzt (August 1850) weder der angedrohte Zwang eingetreten noch die freiwillige Anleihe zu Stande gekommen wäre. In der That ist auch das unglückliche Land kaum im Stande, die Anleihe aufzubringen; die Anordnung derselben hat die grösste Erbitterung erzeugt und von einer Bereitwilligkeit zur Betheiligung kann natürlich keine Rede sein.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 626.)

Die *Seiden-Usanz* (Nummern der Feinheit etc.) entspricht ganz der *turiner*, nur dass hier beim Gewicht der mailänder Marco die Grundlage bildet. S. den Artikel Turin, S. 1298 u. f.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 626 u. f.)

*Handelskammern im lombardisch-venetianischen Königreiche.* Um dieselben mit den in den übrigen österreichischen Kronländern bestehenden Handelskammern in ihrer ganzen Einrichtung in Einklang zu bringen, erliess der Handelsminister ein aus Mailand vom 21. Juli 1849 datirtes Regulativ, welches die Absicht jener Reorganisation mit möglichster Berücksichtigung der besondern Verhältnisse und örtlichen Bedürfnisse verwirklichte. Dasselbe wurde den Handelskammern des diesseitigen Königreichs mitgetheilt, um es unverzüglich versuchsweise in Wirksamkeit zu setzen, unterm 9. September 1849 aber (aus Mailand) als gesetzliche Vorschrift publicirt. Der 1. Paragraph bestimmt *für alle Provinzial-Hauptorte des lomb.-venet. Königreichs eine Handelskammer.* Die spätere Errichtung eines allgemeinen *Handelsrathes* für dieses Königreich wurde gleichzeitig in Aussicht gestellt.

*Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den Garda-See.*

Am 29. April 1849 constituirte sich die von der Handelskammer neu gewählte *Commission*, welche die *Mittelpreise der Seiden-Cocons* auf Grund einer am 29. April 1848 veröffentlichten Vorschrift zu ermitteln hat. Die betreffende Preisnotirung hat am 20. Mai 1849 begonnen, und als *Gewichts-Einheit* dient dabei die hiesige *Libbra* (das Pfund) *zu* 28 *Once* (die Libbra grossa, s. S. 625).

Die *Münzstätte* ist der Stadt Mailand *genommen* und im November 1849 nach *Verona* verlegt worden.

---

# Mainz. Zu S. 627—630.

## Münzen und Kursverhältnisse. — Papiergeld. Wechselrechtliche Verhältnisse.

*Man sehe hierüber nach, was in diesem Betreff* **unter den Nachträgen zu Darmstadt**, *S. 1624 u. 1625, mitgetheilt worden ist.*

---

# Malaga. Zu S. 630—632.

**Kursverhältnisse.** (Zu S. 631.)

Am 25. April 1850 notirte man hier den *Kurs auf Marseille* für den span. *Silberpiaster* von 20 Reales de Vellon à 3 Monate dato: 5 Franken 37 Centimen; 8 Tage Sicht: 5 Fr. 28 Cent.; *auf London*, 3 Monate dato: $50^3/_4$ Pence Sterling für den nämlichen Piaster, Peso oder Dollar.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 632.)

Die *Preise* für *Wein*, *Oel*, *Breter* etc. wurden *bisher* in *Pesos de Plata antiguos* oder *Wechselpiastern* zu 15 Reales de Vellon notirt. (Auf S. 632 ist irrig angegeben: in Pesos duros oder Silberpiastern.) *In der neuesten Zeit* wurden dagegen die Preise auch dieser Waaren, wie die fast aller übrigen, in *Reales de Vellon* gestellt. *Catalonischer Weingeist* wird in *span. Silberpiastern* per Fass verkauft.

---

# Malta. Zu S. 637—641.

## Auf Malta umlaufende Münzsorten. Papiergeld. — Kursverhältnisse. (Zu S. 639.)

*Anfangs August* 1844 verordnete die britische Regierung, *dass auf der Insel Malta und deren Dependenzien* **die spanischen, mexikanischen nud südamerikanischen Piaster (Dollars)** *im Umlaufe sein und für den vollen Werth von* 4 *Schill.* 2 *Pfenn.* (50 *Pence Sterling*), *vom* 1. *August* (1844) *an, angenommen werden sollten.* — Von den unter den ehemaligen Grossmeistern ausgeprägten Münzen sind fast alle Sorten derselben, mit Ausnahme der unter *Hompesch und Rohan* geprägten, schon seit lange eingeschmolzen, und allein im Jahre 1827 hat die englische Regierung deren für 16'711 Pfund 6 Schill. $3^1/_2$ Pence *Nennwerth eingezogen und nach dem Einschmelzen nur an* **Silberwerth** 429 *Pfd.* 19 Schill. 11 *d. daraus erzielt*, was allein einen *Verlust* von 16'281 Pfund 6 Schill. $4^1/_2$ d. Sterling, oder, bis auf eine Kleinigkeit, $2^4/_7$ Procent *Reinertrag* (genau: 0,0257380820 35, folglich = 2,57381%) ergibt. —

*Die malteser Scudi* hat die englische Regierung *so festgesetzt*, dass 12 Stück derselben einem Pfund Sterling gleichstehen. So war es wenigstens noch im Frühjahre 1847 und man konnte damals für 24 Stück *neapolitanische Thaler* eine 5 Pfd. Sterl.-Banknote hier einwechseln.

**Papiergeld (Banknoten).**

Die zwei Banken, welche hier bestehen (s. weiter unten), geben auch *Zettel oder Banknoten* aus, doch nur für einen kleinen Belauf.

**Kursverhältnisse.**

*Der Kurs von Malta auf Triest* war in 1843 und 1844 schon weit niedriger als $15^1/_2$, und meist $\pm$ $13^7/_8$, $14^1/_2$ bis 15.

**Geldsorten.**

*Fünffrankenstücke* standen hier am 2. Sept. 1843: 2. 6. 2; *spanische Piaster* aber: 2. 14. 10. (Siehe S. 640.)

**Wechselgesetze und wechselrechtliche Verhältnisse überhaupt.** (Zu S. 640.)

*In Betreff des Wechselrechts nimmt man hier gewöhnlich zur Regel und Richtschnur* die auf die Entscheidungen anerkannter Tribunale begründeten Rechtsgebräuche und Gewohnheiten. Es bestehen hier zwar auch einige besondere Rechtsgewohnheiten, sie sind aber theils selten und zum Theil selbst sehr ungewiss, weil sie weder auf Verordnungen noch auf juristische Bestimmungen

der Tribunale begründet sind. Unter den zahlreichen Autoren, welche in den vorkommenden Streitsachen öfters angeführt werden, bemerkt man besonders die Namen *Masson* (Anleitung über die Wechselbriefe); *Pardessus* (Abhandlung über den Wechselvertrag), sowie *mehrere englische Rechtsgelehrte.*

Die einzige gesetzliche Verfügung über Wechselbriefe besteht in der *Verordnung vom 22. Juli* 1833, welche folgende Regeln darüber aufstellt:

„1. Einen unbezahlt gebliebenen Wechselbrief kann man nicht früher, als des andern Tages nach dem Verfalltage des Wechsels protestiren lassen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, auf das Christfest, den Charfreitag oder auf einen andern Feiertag dieser Insel, insofern dies gesetzlich verordnete Feiertage sind, so kann der Protest erst den nächsten Werktag erhoben werden.

„2. Jede Vorweisung (Präsentation) eines Wechsels zur Acceptation wird für ungesetzlich geachtet, wenn derselbe nicht auf einen Werktag zahlbar ausgestellt ist. Der *Protest Mangel Annahme* muss mit dem Proteste Mangel Zahlung *gleichförmig* ausgestellt werden.

Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so kann auch der Protest erst den darauf folgenden Tag erhoben werden. (Verordnung vom 4. Nov. 1833.)

„3. Wenn wegen eines Festtages der Protest Mangel Annahme nicht früher stattfinden kann, als denjenigen Tag, welcher auf den Tag der Vorweisung (Präsentation) folgt, soll sich jedenfalls der Notar in allen Fällen streng an das vorliegende Gesetz halten."

Es bestehen hier ferner noch verschiedene andere gesetzliche Anordnungen, die Wechsel angehend, z. B.:

*Artikel* 57. „*Das Recht*, in Wechselangelegenheiten *gerichtliche Klagen anzustellen, verjährt nach einem Zeitverlauf von* 30 *Jahren;* solche Wechsel erlangen aber kein hypothekarisches Recht und sollen jedenfalls summarisch und schnell abgeurtheilt werden.

In dem *Artikel* 58 werden dann noch einige allgemeingiltige Rechtsgrundsätze aufgestellt, welche hier jedoch übergangen werden können. —

*Uebrigens sehe man, diesen wichtigen Gegenstand betreffend, unter* „**Zante**" *Seite* 1505 „**Wechselrechtliche Verhältnisse**" *nach.* Der Gedanke liegt sehr nahe, dass endlich auch auf *Malta* diese *wechselrechtlichen* Verhältnisse übertragen werden dürften, wenn es nicht vielleicht bereits geschehen ist. —

**Maasse und Gewichte der Inseln Malta und Gozzo.** (Zu S. 640 u. f.)

Folgende sind die gesetzmässigen Maassgrössen der gedachten Inseln:

*Längenmaass.* Der *Piede* oder Fuss ist auf S. 640 angegeben, die *Canna* oder Elle und ihre Unterabtheilungen auf S. 641.

*Wegemaass.* Der *Miglio* oder die Meile hat 3 Leghe zu 220 Tese oder Klaftern, wofür man 1407 engl. Yards rechnet.

*Feldmaass.* Die *Salma* (Salma Aussaat) hat 16 Tumoli. Der *Tumolo* hat 256 Quadrat-Canne und ist = 11,2 französ. Aren. Die *Salma* = 4 Acres 1 Rood $29\frac{1}{4}$ Poles englisch.

Für *Bau- und Nutzholz* dienen der *Kubik-Palmo* (Palmo cubo) und der *Tratto* von 12 Kubik-Palmi.

*Brennholz* wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach der *Pesata* von 300 Rotoli.

*Getreidemaass.* Die *Salma* hat immer 16 Tumoli zu 6 Mondelli à 10 Misure (Maass). Die *Salma rasa* nach neuern Angaben = 7 engl. Imperial Bushels oder 56 Imperial Gallons = 254,434 Liter = 12826,62 paris. Kub.-Zoll. Die um circa 16 Procent grössere *Salma colma* also = 8,12 engl. Imperial Bushels oder 64,96 Imperial Gallons, wofür in runder Zahl $8\frac{1}{8}$ Imp. Bushels oder 65 Imp. Gallons gerechnet werden, welche = 295,325 Liter = 14'888 paris. Kub.-Zoll.

*Salz* wird im grössern Handel nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach dem *Rotolo.* Der *Mondello* Salz begreift 4 Rotoli.

*Flüssigkeitsmaass.* Ausser dem alten englischen Wein-Gallon (s. S. 641) dient gewöhnlich das einheimische Maass: Der *Barile* hat 4 Quartare zu $9\frac{1}{2}$ Quartucci oder 38 Terzi. Der *Quartuccio* hat 4 Terzi zu 2 Pinte. Der Inhalt des Barile ist auf S. 641 angegeben.

*Oelmaass.* Der *Barile* hat 2 Caffisi zu 4 Quarte (Viertel) à 4 Quartucci à 4 Terzi à 2 Casbe. S. übrigens S. 641.

*Handelsgewicht.* Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Once (Unzen) zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 20 Acini. Alles Weitere s. auf S. 641. — *Baumwolle* wird nach einem sogenannten *schweren Cantàro*, Cantàro grosso, zu 114 Rotoli verkauft, welcher früher auch für andere Waaren üblich war.

*Gold- und Silbergewicht.* Die *Libbra* wird bei demselben in 12 Once zu 8 Dramme à 4 Trappesi à $4\frac{1}{2}$ Carati oder 18 Cocce eingetheilt. Der *Carato* hat 4 Cocce (Einzahl: Coccia). Die Unterabtheilungen dieses Gewichts dienen auch für *Juwelen.* S. übrigens S. 641.

*Schiffslasten.* Die Schiffslast, *Tonnellata*, wird gerechnet: bei Gewichtswaaren zu 1250 Rotoli, bei Getreide zu 5 Salme, bei Flüssigkeiten zu 21 Barili, bei sogenannten Maassgütern zu 40 Kubikfuss.

**Banken.**

Im Jahre 1809 gründeten die Engländer auf Malta eine Actienbank unter dem Namen *Banco anglo-maltese*, und im J. 1812 errichteten die Malteser eine rivalisirende Anstalt unter dem Namen *Banco maltese.* Bis zum allgemeinen Frieden von 1815 prosperirten beide Institute; da aber zu dieser Zeit fast alle englischen Handelshäuser sich nach dem Continent übersiedelten, litten auch die erwähnten Banken grossen Abbruch und vor etwa zehn Jahren hatte die erstere derselben nur noch 19 Actionäre und 75'000 Scudi maltesi *Banknoten* in Umlauf, die letztere 38 Actionäre und 135'000 Scudi (der Betrag ihres Capitals) *Banknoten* in Cirkulation. Die englisch-maltesische Bank brachte ihren Actionären nicht immer 4 %, die malteser Bank öfter 5 bis 6 % jährlichen Gewinn.

**Handelsanstalten.**

*Börse. Handelskammer*, aus zwei Committees (Comitati) zusammengesetzt, das eine aus englischen, das andere aus malteser Kaufleuten bestehend.

---

MAN, DIE INSEL. Siehe KANAL-INSELN, S. 1688.

---

# Marseille. Zu S. 645—649.

**Actienkurse etc.**

Man notirt die Kurse einiger Actien, bei welchen man den pariser Normen folgt. Ausserdem werden die $4\frac{1}{2}$ % *marseiller Stadt-Obligationen* notirt, deren Kurs sich für je 1000 Francs Nennwerth versteht und vor der Februar-Revolution 1848 auf gegen 980 Francs (am 3. Februar 1848: 983 Francs 75 Cent.) stand.

**Bank etc.** (Zu S. 648 u. f.)

Wegen der Vereinigung derselben mit der pariser Bank von Frankreich s. die Artikel STRASSBURG (S. 1178 u. f.) und TOULOUSE (S. 1238).

Die *Central-Kasse* (Caisse centrale) ist eine auf Actien errichtete Disconto-Anstalt. Die Actien lauten über je 500 Francs und tragen 4 % feste Zinsen und eine von den Umständen abhängige Dividende. Die Anstalt machte vor der Februar-Revolution sehr gute Geschäfte.

---

# Martinique. Zu S. 649—652.

**Maasse und Gewichte des französischen Westindien.** (Zu S. 651.)

S. den Nachtrag unter dem Artikel WESTINDIEN, S. 1396.

**Banken.**

Unter dem Artikel WESTINDIEN, S. 1396 u. f., ist bereits eine Skizze der früheren Bank von Guadeloupe gegeben worden. Neuerdings ist auf *Martinique* sowohl als auf *Guadeloupe* eine *neue Bank* errichtet worden. Frankreich votirte nämlich zur Entschädigung der vormaligen Sklaveneigenthümer 12 Millionen Francs, wovon die Hälfte in Gelde und die Hälfte in 5 % Renten zu leisten war. Ein Achtel des letztern Antheils, also 750'000 Francs in 5 % französischen Renten, wurde für die Errichtung von Banken auf den Inseln *Martinique*, *Guadeloupe* und *Réunion* bestimmt. Die Vertheilung jener Summen begann im August 1849 und die genannten drei Banken sind inzwischen ins Leben getreten.

**Handelsanstalten und Handelsgesetzgebung.** S. den Nachtrag unter dem Artikel WESTINDIEN, S. 1397.

---

# Mauritius. Zu S. 655—658.

**Rechnungsart.** (Zu S. 655.)

Die Rechnung nach englischen *Pfund Sterling* zu 20 Schillingen à 12 Pfennige hat sich auch im Handel und im gewöhnlichen Verkehr immer mehr eingebürgert. Ueber die auf ostindische Compagnie-Rupien lautenden, zu einem festen Preise in Sterlingsgeld umlaufenden Banknoten siehe die nachher folgende Rubrik *Bank und Geldwesen.*

**Maasse und Gewichte.** (Zu S. 657.)

*Beim Zollwesen.* Nach Akt 5 u. 6 Victoria (1843), c. 49, §. 13, müssen alle *Zölle* hier nach den *jetzt* gesetzlichen *Imperial*-Maassen und Gewichten bezahlt und empfangen werden. (Vergl. den Art. WESTINDIEN, S. 1394.)

**Bank und Geldwesen, Wechsel- und Geldkurse etc.** (Zu S. 657 u. f.)

Im Sommer 1849 unterhandelte die Regierung mit der Bank — Commercial Bank — über einen Vertrag zur Regulirung des Geldwesens, welcher in folgenden Punkten bestehen sollte: 1) Die Bank verzichtet auf das Recht, eigene Banknoten auszugeben, und empfängt dagegen einen Vorschuss von 100'000 Pfund Sterling in *Regierungs-Noten* (Papiergeld der Colonial-Regierung), für welchen ganzen Belauf entweder ostindische oder britische Staatspapiere hinterlegt werden müssen. 2) Die Bank empfängt die Zinsen auf diese Staatspapiere und bezahlt einen geringern Zins auf den Regierungs-Vorschuss. 3) Alle Geld-Transactionen der Regierung, Auszahlungen und Einkassirungen, werden durch die Bank kostenfrei bewerkstelligt. 4) Die Bank geniesst ein Guthaben der Regierung bis zu 20'000 Pfd. Sterl. zinsfrei, auf den höhern Betrag jenes Guthabens zahlt sie dagegen Zinsen. 5) Die Regierung verlangt für ihr Guthaben an die Bank keine Sicherheitsleistung. 6) Ausweise über die Lage der Bank werden monatlich veröffentlicht. — Obgleich nun eine Schwierigkeit darin liegt, dass der Schatz der Colonie schwerlich über jene grosse Summe verfügen kann und auch ein regelmässiges Rupien-Kurant nicht besteht, so wurde doch unterm 25. Juli 1849 aus Mauritius berichtet, dass die Uebereinkunft nach den gedachten Punkten ihrem Abschlusse nahe sei, so dass die Geschäfte des Schatzes bald in die Hände der Bank übergehen würden. Zugleich wird demnach diese Letztere rücksichtlich der Noten-Cirkulation zur Colonial-Regierung in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, wie gegenwärtig die englischen Privatbanken zur Bank von England (vgl. LONDON *im Nachtrage*). Die neuen *Noten* sollen in Abschnitten zu 5 und 10 Rupien bestehen, und auf Verlangen zu dem gesetzmässigen Preise bei der Bank jederzeit baar eingelöst werden können. Man beklagte

aber in der Colonie, dass diese Summen der Noten viel zu klein für den Umlauf seien und hoffte, dass sie zurückgezogen und grössere Stücke dagegen ausgegeben werden würden. — Das Halbjahr 1848/49 brachte der Bank einen Gewinn von 4 Dollars 79 Cents auf jede 100 Dollars Actiencapital, wovon 4 Dollars oder 4 Procent als halbjährige Dividende an die Actionäre ausbezahlt wurden.

In der That erfolgte noch im Sommer 1849 der *Abschluss des obigen Vertrages der Regierung mit der Bank* und man gab aus Mauritius unterm 24. Sept. 1849 folgenden Bericht über die betreffenden Verhältnisee: — „Das von der Regierung durch die Handelsbank (Commercial Bank) verausgabte Papiergeld ist in vollem Umlauf. Dasselbe besteht in *Noten zu* 5 *und* 10 *Rupien*, zahlbar bei den Geldcommissionären der Regierung zum Preise von 1 Schilling 10 Pence (Sterling) für die Rupie, zu welchem Preise sie vom Publikum angenommen und ausgegeben werden, während die geprägte Rupie (Compagnie-Rupie) selbst unter den Kaufleuten und im grössern Publikum noch zu 2 Schillingen umläuft. Wie man denken kann, gibt diese Verschiedenheit der Geldmittel und Geldschätzung zu manchen Unbequemlichkeiten Anlass. Jetzt, wo jene Noten von der Regierung zu dem gedachten Umlaufspreise angenommen werden, ersetzen dieselben das englische Geld, dessen Ankauf zu Zahlungen an die Regierung daher vermieden wird. Dies ist ein entschiedener Vortheil; wenn man aber englisches Silbergeld zur Ausfuhr braucht, wie es bisweilen der Fall ist, so werden die obigen Banknoten von Mauritius eine Prämie (ein Aufgeld) geniessen. Ein kluges und mit Vorsicht gehandhabtes Banksystem, welches nicht zu ängstlich augenblicklichen Vortheil verfolgt, würde aber einen solchen Umstand grossentheils verhindern."

Ueber die *Geld- und Wechselverhältnisse* im Allgemeinen spricht sich der eben gedachte Bericht weiterhin folgendermaassen aus: — „Im October, November und December *vorigen Jahres* (1848) stand der *Kurs der Wechsel auf England*, mit Unterpfand von *Connossamenten*, auf 9 bis 12 Procent *Disconto* (Verlust); diesen hohen Disconto wird derselbe in der Verschiffungs-Saison des gegenwärtigen Jahres (1849) nicht erreichen, obwohl der Werth der Production gestiegen ist. Unter den gegenwärtigen Umständen lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass der Kurs bis zum Ende des Jahres nicht unter 5 Procent sein wird. Alle *Privatwechsel* sind mit Ladungsdokumenten (Connossamenten) begleitet. Unser Handel mit Ostindien wird jetzt vorzüglich durch Einheimische betrieben, und ihre Art der Remittirung influirt auf den Geldmarkt. Früher behielten die Häuser, welche Getreide von dort bezogen, die Erträge zur Rimesse während der Ernte in Kasse, da der Vortheil im Wechselkurse den Nachtheil des Verzuges mehr als ausglich; jetzt dagegen werden die Deckungen in englischen Sovereigns, Wechseln auf das Schatzamt oder die Ostindische Compagnie gemacht, sobald das Getreide verkauft ist. Die Kurse der 3-Monats-Wechsel auf Europa (England) haben zwischen pari und 2 Procent Disconto fluctuirt, diese Woche aber hat die Nachfrage nach Wechseln den Vorrath überstiegen und die Kurse haben sich daher auf pari und auf 1 Procent Disconto gestellt.

*Am* 13. *November* 1849 stand der *Kurs auf London* für 3-Monats-Wechsel auf 3 bis 4 Procent *Prämie*, für *Privatwechsel*, — für Wechsel auf das *Schatzamt*, 30 Tage nach Sicht zahlbar, aber auf 6 bis $6\frac{1}{2}$ Procent Prämie.

*Im Mai* 1849 notirte und zahlte man den Kurs auf
*Ostindien (Kalkutta etc.)* für Wechsel auf die Ostindische Compagnie mit 49 Cents ($^{49}/_{100}$ Dollars oder Piaster) für die Compagnie-Rupie.

Der *Disconto* für Platzwechsel (Wechsel auf Mauritius) stand am 13. November 1849 auf 9 bis 12 Procent für das Jahr. (Diesen Stand hatte er auch schon im Mai 1849.)

| Die *Geldkurse* waren | am 24. Mai 1849 | am 13. Nov. 1849 |
|---|---|---|
| *Englische Sovereigns* . . . . . | $4\frac{1}{2}$ bis 5 Proc. Prämie (Aufgeld); | 2 bis $2\frac{1}{2}$ Procent. |
| *Englisches Silbergeld* . . . . . | $1\frac{1}{2}$ Procent do. do. | pari. |

Die frühere *Papiergeld-Cirkulation* war vom Jahre 1832 an, in welchem sie 278'553 Pfund Sterling betrug, bis zum Jahre 1841, in welchem sie sich auf 1'522'882 Pfd. Sterl. erhob, in stetem Wachsen, nahm aber von da an allmälig wieder ab, belief sich im J. 1846 auf 288'560 Pfd. Sterl. und im J. 1847 sogar auf nur 36'375 Pfd. Sterl.

Der *Reingewinn der Handelsbank* für das im Mai 1849 abgelaufene Rechnungs-*Halbjahr* betrug 4 Dollars 79 Cents für jede 100 Dollars Actiencapital (= 4,79 Procent), und es wurden davon 4 Dollars auf jede 100 Dollars Actiencapital (= 4 Procent) als halbjährige *Dividende* an die Actionäre ausbezahlt. — Für das darauf folgende *Halbjahr* wurde im November 1849 die Dividende wiederum auf 4 Procent festgesetzt.

Im November 1849 war der Stand der *Bank* in Kürze folgender: Kassenbestand 672'530 Dollars, Depositen im Schatze 110'000 Dollars, Wechsel im Portefeuille 146'381 Dollars, Kassen-Rechnungen (Cash accounts) 784'813 Dollars.

---

# Mayaguez (auf Puerto rico in Westindien).

Siehe PUERTO RICO, S. 980.

## Kursverhältnisse.

*Diese waren am* 10. *Juni* 1849, *wie folgt:*

1) Auf *Hamburg*, à 90 Tage nach Sicht. $\pm$ $44\frac{1}{2}$ à $44\frac{3}{4}$ Schillinge Hamburger Banco, für 1 spanischen Piaster oder Dollar.

2) Auf *London*, à 90 Tage nach Sicht, $\pm$ 485 à $487\frac{1}{2}$ $ (Dollars) span. Piaster für 100 Pfd. Sterl.

3) Auf *Sanct-Thomas*, à 30 Tage nach Sicht: $\pm$ 6 à $6\frac{1}{2}$ Procent Prämie (in Dollars).

4) Auf die *Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (New-York etc.)*, à 60 Tage nach Sicht: $\pm$ 1 à $1\frac{1}{2}$ Procent Disconto, oder 99 à $98\frac{1}{2}$ Dollars hier gegen 100 Dollars zahlbar *in New-York etc.*

5) **Münzsorten**: *Spanische Dublonen (Onzas):* $\pm$ 17 à $17\frac{1}{4}$ Dollars für 1 Stück dieser Goldmünze.

---

# Mecklenburg-Schwerin. Zu S. 658.

Siehe unter WISMAR, S. 1493—1497.

## Neuere Landesmünzen in Silber.

Ausser den unter *Wismar*, Seite 1495 (und auch 1496) erwähnten *neuen Silbergeld-Ausprägungen*, **werden ausgemünzt seit 1848** (*nach den Verordnungen vom* 12. *Januar und* 27. *Februar* 1848) *in ganzen Thalerstücken*, *zu* 48 *Schillingen* (*gesetzmässig* $10\frac{1}{2}$ Stück auf die köln. rauhe Mark zu 12 Loth fein, 14 Stück auf dieselbe Mark fein *wie in Preussen*, *Sachsen etc.*), in *Drittel* ($\frac{1}{3}$-) *Thalerstücken zu* 16 *Schillingen* (28 Stück auf die köln. Mark rauh, zu 10 Loth 12 Grän fein, 42 Stück auf dieselbe feine Mark) und in *Sechstel* ($\frac{1}{6}$-) *Thalerstücken zu* 8 *Schillingen* ($43\frac{3}{4}$ = 43,75 Stück auf die k. Mark *rauh*, zu 8 Loth 6 Grän fein, 84 Stück auf die Mark fein), *werden seitdem auch ausgeprägt:*

**in Silber-Scheidemünze (wie in Mecklenburg-Strelitz),**

$\frac{1}{12}$ *Thaler- oder* 4-*Schillingsstücke*, *gesetzmässig* 96 Stück auf die köln. Mark rauh, zu 8 Loth fein, 192 Stück auf dieselbe Mark fein;

$\frac{1}{48}$ *Thaler- oder* 1-*Schillingsstücke*, *gesetzmässig* 180 Stück auf die k. Mark rauh, zu 3 Loth 6 Grän fein, 864 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

*Die neuern* **Kupfergeld-Ausprägungen** *seit* 1848 *sind Seite* 1495 *unter Wismar aufgeführt* und dort nachzusehen.

## Wechselrechtliche Verhältnisse.

Wie bereits auf S. 1497 *unter den nunmehrigen* **Kurs-Verhältnissen** *bemerkt steht*, ist auch *hier* die **allgemeine deutsche Wechselordnung** *mit dem* 1. *Mai* 1849 zur Einführung gelangt, und *das desfallsige* **Einführungsgesetz** *des Grossherzogs Friedrich Franz ist vom* 28. *April* 1849, worin es gleich Eingangs heisst:

„*Wir verordnen zur Ausführung derselben (der W.-O.)* **im Einverständniss mit Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz** etc. *Folgendes:* u. s. w.

§. 4 heisst es: „Die im Artikel 94 der Wechselordnung erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Giltigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist."

„§. 5. Die Giltigkeit der auf das Wechselrecht bezüglichen statutarischen Vorschriften und Observanzen erlischt den 1. Mai d. J."

---

# Mecklenburg-Strelitz. Zu S. 658—660.

## Landesmünzen. (Zu S. 658 u. 659.)

Zu **B. in Silber** (S. 659), *in Betreff* der $1/_{12}$-Thaler- oder 4-Schillingsstücke, deren Ausprägung *wenigstens seit* 1830 *aufgehört habe*, ist zu bemerken, dass die

**„Ausprägung der Silberscheidemünzen seit 1846"**

*gesetzmässig*, wie folgt, angeordnet worden ist (vergl. hiermit auch *unter* **Mecklenburg-Schwerin** *die Ausbringung in Silberscheidemünze*):

a) $1/_{12}$-*Thaler- oder 4-Schillingsstücke*, 72 Stück auf die köln. Mark *rauh*, zu 6 Loth fein, und demnach 192 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

b) $1/_{48}$-*Thaler- oder 1-Schillingsstücke*, 180 Stück auf die köln. Mark *rauh*, zu 3 Loth 6 Grän fein, folglich 864 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

**Die Kurant- u. Scheidemünzsorten werden seit 1848 wie im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin ausgeprägt.** *Siehe unter Wismar.*

## Wechselordnung und wechselrechtliche Verhältnisse überhaupt. (Zu S. 659.)

Wie im Grossherzogthume Mecklenburg-Schwerin ist auch im Grossherzogthume Mecklenburg-Strelitz mit dem 1. Mai 1849 *die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt worden* und das desfallsige *Einführungsgesetz* vom 28. April 1849 ist in allen Theilen gleichlautend mit dem Einführungsgesetze des Grossh. Mecklenburg-Schwerin.

---

# Meiningen. Zu S. 660—663.

## Münzen (Silbermünzen). Wechselrechtliche Verhältnisse.

*Was bereits unter* **„Hildburghausen"**, *in den Nachträgen für* **Meiningen-Hildburghausen**, S. 1681 u. 1682, *hinsichtlich der* **neuern Landes-Silbermünzen**, im Betreff der *Vereinsmünzen zu 2 Thalern = $3\frac{1}{2}$ Fl. und der Zweiguldenstücke seit 1845, so wie im Betreff der* **wechselrechtlichen Verhältnisse** *in dem Herzogth. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen bemerkt worden ist, findet auf das gesammte Herzogthum* **Meiningen** *auch hier volle Anwendung und muss deshalb hier ganz darauf verwiesen werden.*

**Anmerkung.** Rücksichtlich der S. 662 bemerkten **früheren und bis in 1837** (auch wohl bis in 1839 u. 1842) **wirklich geprägten Landesmünzen, besonders Scheidemünzen,** *ist beizufügen:*

**D. In Kupfer**

sind in dieser Zeit ausgeprägt worden:

*Stücke zu 1 Kreuzer*, *Stücke zu 2 Pfennigen* (= $1/_2$ Xr.), zu 1 *Pfennig* (oder $1/_4$ Xr.),

deren Ausbringung nach den angestellten Wägungen solcher Kupfergeldsorten *gesetzmässig* zu 48 Kreuzern *Kupfergeld* (vielleicht auch nur zu 45 *Kreuzern*) *auf die köln. Mark* erfolgt zu sein scheint. — *Die gesetzliche Ausbringungsart in Kupfer* ist uns unbekannt geblieben.

## Landes-Creditanstalt.

Mit Zustimmung des Landtags ist unterm 25. August 1849 für das Herzogthum eine *Landes-Creditanstalt* errichtet worden. Dieselbe ist ein Staatsinstitut mit einer selbst-

ständigen Kasse und Kassenverwaltung und hat die Bestimmung, theils zur Hebung der Landwirthschaft und Gewerbe, vorzugsweise zur Ablösung grundherrlicher Lasten, zur Abhilfe in Noth- und Unglücksfällen und zur Abtragung älterer unter lästigern Bedingungen contrahirter Schulden etc. ohne die kostspielige Mitwirkung dritter Personen Darlehen zu billigen Zinsen unter Gestattung eines theilweisen jährlichen Abtrags zu gewähren, theils nach Befinden den Capitalisten und Kassenverwaltungen die Unterbringung disponibler Gelder zu erleichtern und ihnen die Vortheile eines den Geldverkehr fördernden Creditpapiers zu gewähren. Die Landes-Creditanstalt geniesst die Rechte der Staatskassen. Die Fonds und Zuschüsse der Landes-Creditkasse bestehen in Capitalien, welche zu dem Zwecke der Anstalt von Privaten und Körperschaften aufgenommen werden, in Depositen, in den Beständen der Spar- und Stiftungskassen, welche nicht vortheilhafter und schneller untergebracht werden können, in temporären Zuschüssen aus der Staatskasse und in eingehenden Domänenkaufgeldern und Geldablösungen für grundherrliche Gefälle und Realrechte des Fiscus, welche an die Creditanstalt abgegeben werden können. Für die Sicherheit der bei der Landes-Creditkasse angelegten Gelder haften zunächst die Activforderungen derselben, dann der Staat mit seinen gesammten Einkünften. Wer von der Creditanstalt Gelder zu leihen sucht, hat derselben gerichtliche Specialhypothek auf mit gerichtlichen Hypotheken nicht belastete inländische Grundstücke oder sonstige zur Verpfändung geeignete Immobiliargegenstände und Realrechte zu einem Taxwerth von mindestens dem doppelten Betrage der Schuld, oder nach Ermessen der Anstalt anderweite Sicherheit zu bestellen.

---

# Mexiko. Zu S. 664—670.

## Wirklich geprägte Münzen der vereinigten Freistaaten von Mexiko.
(Zu S. 664—666.)

*Der Betrag der Münzen (Silbermünzen, Pesos oder Piaster), welcher in Mexico in Zeit von* 141 *Jahren* und zwar von 1690 bis 1830 geschlagen worden ist, beträgt *einerseits* 1633'955'999 *Pesos.*

2) *Andererseits dasjenige, was von* 1810 *bis* 1830 in den Münzstätten zu *Guadalajára* (von 1814 bis Ende 1830), *Durángo* (von 1811 bis Ende 1830), *Zacatécas* (vom 24. Nov. 1810 bis Ende 1830), *Guanajuáto* (vom December 1812 bis Ende 1830), *Chihuáhua* (von 1811 bis 1814 und zur Einstellung dieser Münzstätte), *San Luis Potosi* (von 1827 bis Ende 1829 und der Einstellung dieser Münz-Anstalt), *Tlalpam* (im Staate Mexico, von 1828 und 1829 und der nun erfolgten Einstellung dieser Anstalt), dann in *Sombreréte* (vom 16. Oct. 1810 bis 16. Juli 1811, der Einstellung dieser Münzstätte) geprägt worden ist, zusammen im Betrage von: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 87'685'495 *Pesos.*

*Gesammtbetrag also des von* 1690 *bis am Schluss des Jahres* 1830 *in Mexico geprägten Silbergeldes (in Pesos)*: . . . . . 1751'641'494 *Pesos oder Piaster.*

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Zu S. 668 oben.)

Unter dem 15. Nov. 1841 ward hier ein *Gesetz „über die Organisation der Handelstribunäle"* in 72 Artikeln ertheilt, wonach jedes Handelstribunal aus einem Präsidenten und zwei andern Mitgliedern bestehen soll, und der Präsident wie der älteste der Richter des Handelstribunals alle Jahre neu zu ernennen sind. Um Mitglied eines Handelstribunals zu werden, muss man Staatsbürger, 25 Jahre alt, immatriculirt oder in das Verzeichniss der Kaufleute des Platzes eingeschrieben sein, das Handelsgeschäft unter eigenem Namen führen, es sei nun als Kaufmann an sich oder auch als Landwirth oder Fabrikant, und dabei eines guten Rufes geniessen, vornehmlich auch in Betreff der Handelsgeschäfte, der Kenntniss der Handelsusanzen und Handelsverordnungen.

Am Schlusse dieser gesetzlichen Anordnung heisst es:

*„Die Handelstribunäle, indem sie noch der Publikation des Handelsgesetzbuches der Republik entgegensehen, haben sich im Betreff der Entscheidung ihrer Rechtsangelegen-*

*heiten nach den Vorschriften der früheren Handels- und Wechselgesetze von Bilbao zu richten, insoweit diese nicht theilweise aufgehoben oder für erloschen erklärt sind.*"

Es ist seitdem nichts Näheres hierüber zu unserer Kenntniss gekommen und das erwartete neue Handelsgesetzbuch der mexikanischen Freistaaten scheint noch nicht erschienen und in Wirksamkeit getreten zu sein.

**Anleihen und Staatspapiere.** (Zu S. 668 u. f.)

Sämmtliche Obligationen der auswärtigen (englischen) Schuld wurden im J. 1846 in neue 5*procentige* Papiere umgewandelt, unter Modifikationen, deren Darlegung hier um so weniger am Orte ist, als man in der neuesten Zeit mit einer abermaligen Regelung der bezüglichen Verhältnisse beschäftigt ist, welche bis jetzt noch zu keinem Resultate geführt hat; Seitens Mexikos ist der Vorschlag gemacht worden, die 5procentigen Obligationen in 3- oder $3\frac{1}{2}$ procentige zu convertiren. Am 28. Juni 1850 wurden die mexikanischen Obligationen an der londner Börse mit $29\frac{3}{4}$ bis $30\frac{1}{8}$ % notirt. — Auch die innere Schuld des Freistaates ist beträchtlich. — Nach den Vorlagen, welche zu Anfang Juli 1849 der Finanzminister dem Congress machte, betrug die *fremde Schuld* mit den bis 1. Juni 1848 rückständigen Zinsen 56'329'075 Dollars, die *seit* der Unabhängigkeit contrahirte *innere* Schuld 47'907'791 Doll. 87 Centavos, die *vor* der Unabhängigkeit contrahirte *innere* Schuld 39'606'695 Dollars, die *Gesammt-Schuld* der Republik also 143'843'561 Dollars 87 Centavos. Das für das Verwaltungsjahr 1849 veranschlagte *Deficit* in den Staatsfinanzen beträgt 8'225'324 Dollars.

---

# Modena. Zu S. 675—678.

**Wechselrechtliche Verhältnisse.** (Zu S. 676.)

Da das Herzogthum Modena kein eigentliches Handelsgesetzbuch besitzt, so stützt man sich in streitigen Handelsrechtsfällen auf die Lehren und Decisionen berühmter Rechtsgelehrten, so z. B. auf *Casaregi*, *Ansaldo*, noch mehr aber auf *Azuni*, *Baldasseroni* und *Cassiani*. In Ermangelung solcher gesetzlicher Entscheidungen in kaufmännischen Rechtssachen nimmt man hier oft seine Zuflucht zu dem *bürgerlichen Gesetzbuche*, welches bei merkantilischen Streitigkeiten den exekutorischen Rechtsgang einzuschlagen erlaubt.

**Maasse und Gewichte.** (Zu S. 677 u. f.)

Im October 1849 wurde für das Herzogthum die alleinige und strenge Beobachtung des gesetzlich geltenden französischen metrischen Maass- und Gewichts-Systems eingeschärft. Die älteren modeneser Maasse haben demnach keine gesetzliche Geltung mehr, was noch insofern von Belang ist, als zu Anfang des J. 1848 das Herzogthum *Guastalla* von Parma (vgl. diesen Artikel, S. 869 u. ff.) an Modena abgetreten und übergeben worden ist, somit auch für Guastalla die neue Verordnung gilt.

---

# Montevideo. Zu S. 683 u. 684.

**Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth. — Kursverhältnisse.**

*Der Peso (Peso corriente)* = *S*, *von* 8 *Realen, wird hier auch in* 800 *Rees* eingetheilt, und man leistet die Zahlung nach Rechnungspesos *theils in Unzen (Onzas)*, die man hier gewöhnlich ohne Unterschied zu 16 harten Thalern (Dollars oder spanischen und amerikanischen — südamerikanischen — Piastern) hier *Patacons* genannt; theils und vornehmlich aber in diesen eben erwähnten harten Thalern oder Patacons, wovon hier ein Stück von 960 Rees oder von einem hiesigen Peso (corriente) und 160 Rees hat. Es ist sonach der sogenannte Patacon oder eigentliche spanische und mexikanische Piaster (der wirkliche Silber Peso) $\frac{1}{5}$ (*ein Fünftel*) mehr werth, als der *Peso*

*corriente (Kurantpeso)*, oder *es vergleichen sich* 5 *Patacons oder harte Thaler* — Silberpiaster — *mit* 6 *(sechs) Pesos corrientes* = *S* (Kurantpiastern).

„Der Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika wird hier sonderbarer Weise gewöhnlich nur zu 800 Rees angenommen; sonst aber macht man keinen Unterschied zwischen den Piastern verschiedenen Gepräges."

**Kursverhältnisse.** (Zu S. 684.)

Ausser auf *England (London)*, als Hauptwechselkurs, dann auf *Frankreich (Paris)*, so wie auf *Rio-Janeiro* (auf Letzteres entweder al pari, oder mit einer *Prämie* von einigen Procenten auf den Patacon, *wobei es Bedingung ist, dass die Zahlung in Rio-Janeiro in Reis, nach dem Verhältniss von* 1920 *dortigen Reis* = 1 *Patacon geschieht)*, wird hier wohl zuweilen, doch nur selten, ein Kurs auf *Hamburg* (in Schillingen Banco für 1 Peso) notirt, da die Aufträge aus Deutschland fast alle gegen Zahlung oder Deckung auf London ausgeführt werden.

*Der Kurs auf London*, 60 Tage nach Sicht, hat schon zwischen 40 und 50 Pence Sterling für den Peso corriente geschwankt, und war abwechselnd vom 1. Jan. 1846 bis 30. April 1847 auf dem Standpunkte von $43\frac{1}{2}$ bis 47 Pence Sterl. — *Am* 28. *April* 1849 war derselbe 42 Pence Sterling für den Peso.

**Anmerkung.** *In Montevideo wie in Buenos-Ayres sind* **Kupfermünzen** *zu* $\frac{1}{2}$, 1, 2 *und* 4 *Reales als Scheidemünze in Umlauf;* **Papiergeld** *war aber bisher in Montevideo nicht eingeführt.*

---

# München. Zu S. 689—699.

## Wirklich geprägte Landesmünzen des Königreichs Baiern. (Zu Seite 690—693.)

### B. Silbermünzen.

*Nach der Münz-Convention vom* 27. *März* 1845.

*Zwei-Guldenstücke*, gesetzmässig $11\frac{1}{40}$ = 11,025 Stück auf die kölnische oder Vereins-Mark *rauh*, zu $\frac{9}{10}$ = 14 Loth 7,20 Grän fein, und sonach $12\frac{1}{4}$ = 12,25 Stück auf dieselbe Mark fein Silber. *Werth im* 14-*Thalerfusse*: = $1\frac{1}{7}$ Thlr. = 1 Thlr. 4 Sgr. $3\frac{3}{7}$ Pf.

*Nach einer von Seite des Schweizer-Kantons* **Bern** und zwar *zum Behuf einer Tarifirung der süddeutschen Guldensorten im Jahre* 1848 *veranlassten Untersuchung verschiedener seit* 1837 *geprägten süddeutschen Gulden*, welche leider! über eine viel zu geringe Anzahl von nur *zehn* (10) *Stück* derselben vollzogen wurde, ergab die *theils in Genf, theils in Paris* (mit etwa der Hälfte der Masse in dem einen und andern Orte) sorgfältig in der *Kapelle* und zwar *zweimal angestellten Probe einen Feingehalt von* 893 *Millièmes* (Tausendtheilen) *in Paris, und von* 894 *Millièmes in Genf*, also etwas Weniges über 14 Loth 5 Grän. Nach dem vorab sorgfältig abgenommenen *Gewichte* ergeben sich: 22,10257318 *Stück dieser süddeutschen Gulden auf die rauhe kölnische oder Vereins-Mark*, und (zu 0,893): 24,75092181 *Stück derselben auf die nämliche Mark fein Silber; also überhaupt nahe genug:* $24\frac{3}{4}$ = 24,75 *Stück süddeutsche Gulden auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber.*

### C. Kupfermünzen.

*In Kupfer sind früher* (namentlich 1806) *Kreuzerstücke* in Baiern geprägt worden; neuerlich, so viel bekannt, ebenfalls Stücke zu 1 Kreuzer, zu 2 Pfennigen ($\frac{1}{2}$ Xr.) und zu 1 Pfennig (oder $\frac{1}{4}$ Xr).

**Anmerkung.** Die seit 1809 bis 1837 in Baiern geprägten *Kronenthaler* haben seit 1837, besonders seit 1838, *der neuern Ausmünzung im* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusse, als dem eigentlich gesetzmässigen Kronenthalerfusse*, in Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ Fl. und besonders in ganzen und halben Guldenstücken, so wie seit Ende März 1845 in *Zwei-Guldenstücken*, nur in etwas feinerm Gehalte, nämlich statt 251 nun zu $259\frac{1}{5}$ Grän in der rauhen Mark, *Platz gemacht.* — Die verschiedenen *deutschen*, wie die

sonstigen *brabanter Kronenthaler* sind seit 1845 immer mehr eingezogen, eingeschmolzen und umgeprägt worden, worüber an dieser Stelle nachgesehen werden kann, was *unter Stuttgart*, S. 1183 u. 1184 *in einer besondern Anmerkung* mitgetheilt worden ist. —

## Kursverhältnisse bei der baierschen Bank, wie solche nach den Statuten der baierschen Hypotheken- u. Wechselbank vom 17. Juni 1835 angeordnet worden sind.

(Siehe übrigens unter der Rubrik „Bank" S. 697—699.)

§. 7. „*Die Kurse, zu welchen die auf fremde Plätze gezogenen Wechsel* **zum Disconto** *von dieser Bank angenommen werden, sind für alle Sichten (Wechselfristen) folgende:*

| | | | | *In Bank-Valuta:* |
|---|---|---|---|---|
| Auf *Augsburg* | für | 100 Gulden augsb. Kurant | = | 120 Fl. Bankwährung. |
| - *Augsburg* | - | 100 - Münze (24½ Fl.) | = | 100 - - - |
| - *Amsterdam* | - | 100 - holländ. Kurant | = | 98 - - - |
| - *Frankfurt a. M.* | - | 100 - im 24½ Guldenfusse | = | 99 - - - |
| - *Hamburg* | - | 100 Mark hamb. Banco | = | 86 - - - |
| - *Leipzig* | - | 100 Thaler leipz. Wechselzahlung oder im 14-Thalerfusse | = | 175 - - |
| - *London* | - | 1 Livre oder Pfund Sterling | = | 11 Fl. 48 Xr. Bankw. |
| - *Nürnberg* | - | 100 Gulden im 24 Guldenfusse | = | 99 - — - - |
| - *Paris* | - | 100 Francs | = | 46 - — - - |
| - *Triest und Wien* | - | 100 Gulden in Zwanzigern | = | 119 - — - - |

§. 8. „Der festgesetzte *Disconto* wird jedesmal an der Bank und an der hiesigen Börse durch Anschlag bekannt gemacht."

## Wechselrechtliche Verhältnisse; Aenderung des Scontrotages in München und Augsburg.

Im Juli 1850 wurde von den Kammern die von der Regierung beantragte

**Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung**

angenommen, *welche mit dem 1. Januar 1851 in Kraft tritt.* Das Nähere deshalb s. unter d. Art. Deutschland *im Nachtrage.*

Folgen dieser Einführung sind, dass künftig auch in *München* (vergl. S. 695) und *Augsburg* (vergl. S. 74) *alle Sichtwechsel am Tage der Präsentation bezahlt werden müssen*, ohne Rücksicht darauf, ob dieser einer der hergebrachten Scontrotage sei; ferner, dass bei andern Wechseln, wenn der Verfalltag mit dem Scontrotage *zusammenfällt*, *schon an diesem* (nicht erst am nächsten Scontrotage) *gezahlt werden muss*; endlich, dass mindestens *zwei Scontrotage* (Abrechnungstage, Zahltage) *wöchentlich* festgesetzt werden müssen, weil durch solche Zahlungseinrichtungen der Zahlungstag des Wechsels nicht über die in §. 41 der deutschen Wechselordnung bestimmten zwei Protesttage hinaus verschoben werden darf. Der *bisherige* wöchentliche *Scontrotag* war, wie gehörigen Orts erwähnt worden ist, *in München der Montag, in Augsburg der Mittwoch.*

## Baiersche Staatspapiere. Neueste Anleihen.

Das desfallsige Neuere ist unter dem Artikel Augsburg *im Nachtrage* (S. 1569 u. f.) mitgetheilt, so weit bei dessen Abdruck die Verhältnisse gediehen waren. Der Schluss der dort angezeigten freiwilligen Anleihe wurde mit dem 30. Juni 1849 ausgesprochen. Am 9. October 1849 las der Finanzminister in der Abgeordneten-Kammer einen Gesetzentwurf über eine *neue*, im Wege der Subscription zu erhebende *Anleihe* von 7 Millionen Gulden vor. Diese Anleihe wurde von beiden Kammern genehmigt und das am 5. December 1849 erschienene Gesetzblatt enthielt die desfallsige königliche Ermächtigung zur Aufnahme al pari, wobei der Zinsfuss dem Finanzministerium überlassen wurde. Das am 30. Dec. 1849 ausgegebene Regierungsblatt brachte den nähern Modus: die Anleihe ist durch *5procentige* Schuldscheine zu 100, 500 und 1000 Gulden, die nach der Wahl der Gläubiger auf den Namen oder auf den Inhaber lauten, verwirklicht. Die Zins-

zahlung erfolgt jährlich am 1. Juli und jeder Obligation sind deshalb vier (ausschliesslich an den Inhaber lautende) Coupons beigegeben. Bis zum 1. Juli 1854 soll die Anleihe heimgezahlt sein. Die Einzeichnungen gingen sehr rasch von statten, und die Annahme derselben wurde mit dem 16. Februar 1850 geschlossen. — Eine abermalige *neue Anleihe* Behufs der Armeebedürfnisse wurde im April 1850 den Kammern im Entwurf mitgetheilt, worauf diese 7 Millionen Gulden bewilligten, welche Summe das Finanzministerium autorisirt wurde, im Wege der freiwilligen Subscription, wie die vorige, al pari zu erheben (Gesetzblatt vom 23. Mai 1850). Auch diese *5procentige* Anleihe wurde schnell gezeichnet. — Im Mai 1850 wurde von den Kammern die Ermächtigung zu einer weitern *Anleihe* von 10 Millionen Gulden für den Eisenbahnbau von 1849/51 ertheilt, welche mit *5procentiger* Verzinsung al pari von der baierschen Hypotheken- und Wechselbank übernommen wurde. Für den nämlichen Zweck wurde durch Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 23. August 1850 *die Eisenbahn-Arrosirungs-Anleihe von* 1848 (s. diese unter dem Artikel Augsburg *im Nachtrage*, S. 1569 u. f.) in der Art *fortgesetzt*, dass für jedes baare Darlehn *zu 4 Procent* dem Darleiher gleichzeitig der doppelte Betrag desselben an von ihm eingereichten älteren $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsobligationen in 4procentige umgetauscht wird. — Zur theilweisen Deckung des durch die Ausgaben des Kriegsdeparteinents erwachsenen Deficits bewilligten im Juli 1850 die Kammern die Aufnahme einer abermaligen *Anleihe* von 5 Millionen Gulden, welche mit *5procentiger* Verzinsung al pari untergebracht wird.

(Im December 1849 gab Fürst Wallerstein in der Kammer die auf dem Papiere damals mit 126 Millionen Gulden figurirende *baiersche Staatsschuld* auf in der That 212 bis 214 Millionen Gulden an, welcher Behauptung vom Ministertische aus nicht bestimmt widersprochen wurde!)

**Baiersche Maasse und Gewichte.** (Zu S. 695 u. f.)

*Wegemaass.* In Baiern wurde bis in die neueste Zeit nur nach Poststunden gerechnet. Eine Mittheilung aus München vom 1. Juli 1846 berichtet aber: „Künftig soll nach *deutschen Meilen*, 15 auf einen Grad, gerechnet werden und alle Stundensäulen werden danach verändert“.

*Brennholzmaass.* (Zu S. 696.) Die Scheitlänge ist häufig nur 3 Fuss, der räumliche Inhalt dann also nur 108 baiersche Kubikfuss.

**Bank.** (Zu S. 697 u. ff.)

Laut Bekanntmachung vom 15. Juni 1845 wurde im August 1846 das Capital der Bank durch Ausgabe neuer Promessen zu 50 Gulden (auf welche zugleich je $2\frac{3}{4}$ Gulden für den Reservefonds gezahlt wurden) um 1 Million Gulden vermehrt, und im Dec. 1846 ward eine zu Anfang Januar 1847 zahlbare gleich grosse Einzahlung auf diese Promessen ausgeschrieben, so dass in kurzer Frist der Fonds um 2 Millionen Gulden sich vergrösserte. Neuerdings ist dasselbe abermals um 1 Million Gulden vermehrt und beträgt jetzt also 13 Millionen Gulden. Die Actien lauten auf den Namen. Die Bank hat auch eine Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und eine Capital-Versicherungs-Gesellschaft für Kinder begründet. Mit der am 1. Jan. 1851 bevorstehenden Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Baiern wird natürlich diese für die Bank maassgebend, während es bisher das augsburger Wechselrecht war (vergl. S. 699). — Im April 1850 waren für 5'200'000 Gulden Banknoten des Instituts im Umlaufe.

**Baiersche Handelskammern, Handelsanstalten in München.** (Zu S. 699.)

Eine Verordnung vom 19. September 1842 verfügte die Errichtung von Handelskammern in den wichtigeren Städten des Staates; dieselbe wurde durch weitere Verordnungen aus dem August 1848 und October 1849 ergänzt. — In München bestehen noch: *die Le-*

*bensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt der baierschen Hypotheken- und Wechselbank*, die *Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft eben dieser Bank* und die *allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt.*

---

# Neapel. Zu S. 705—724.

## Wirklich geprägte neuere National-Münzen, seit 1818. (Seite 707.)

### B. In Silber. (S. 707.)

*Die Einheit der Rechnungsmünze, der Ducato del Regno, obschon in dem Münzgesetz vom* 20. *April* 1818 *genau nach Gewicht* (515 Acini oder 416,161 sicilianische Cocci = 22,943 Gramm) und *nach Gehalt* (833⅓ *Tausendtheile reines Silber — fünf Sechstheile des Gewichts — oder* 13 *Loth* 6 *Grän fein Silber*) *bestimmt, scheint doch seitdem und wenigstens seit mehreren Jahren nicht mehr ausgeprägt zu werden.* Neuere Schriftsteller jenes Landes sagen *im Jahre* 1845 ausdrücklich wesentlich Folgendes über die jetzige Münzprägung:

2) *Monete d'Argento oder Silbermünze.*

*In Silber werden gegenwärtig (attualmente) lediglich folgende fünf Sorten geprägt:*

a) *Carlino*, Silberstück von *einem Carlinò, gesetzmässig* von Acini 51½ oder Cocci 41,61 = 2,294 Gramm, mit einem *Gewichts-Nachlass* (Toleranz) *von* 1 *Acino.* Jenseits des Pharus oder der Meerenge (in der Insel *Sicilien*) trägt diese Münze den Namen: „*Tari*".

b) *Due Carlini*, *Zwei-Carlini-Stücke*, von 103 Acini oder 83,23 Cocci = 4,588 Gramm. *Toleranz* auf das Gewicht eines Stücks: 1 *Acino.* Heissen in Sicilien: „*Zwei-Tari-Stücke*".

c) *Sei Carlini*, *Sechs-Carlini-Stücke*, von 309 Acini oder 249,69 Cocci. *Gewichts-Nachlass* auf ein Stück: 1 *Acino.* In *Sicilien* ist dafür die Benennung: „*Sechs Tari-Stücke*".

d) *Dodici Carlini*, *Zwölf-Carlini-Stücke*, von 618 Acini oder 499,39 Cocci. *Gewichts-Nachlass* auf ein Stück: 2 *Acini.* Diese Silbermünze wird zwar hier, aber auch vorzugsweise in Sicilien: *Scudo* (*Thaler*), so wie 12-*Tari-Stück* genannt.

*Ferner noch*, aber ohne Bestimmung des gesetzlichen Gewichts und Gehalts *und als* Silberscheidemünze:

e) *Cinque Grana*, *piccola moneta d'argento;* das ist: *Stück von* 5 *Grani*, *kleine oder geringe Silbermünze* (Silber-Scheidemünze).

*Der gesetzliche Nachlass (Tolleranza)* 1) *auf den Gehalt der Goldmünze, die immer dem Nachwiegen unterworfen bleibt*, und daher ohne gesetzliche Bestimmung einer *Gewichtstoleranz* geblieben, *ist ein Tausendtheil;* 2) *auf den Gehalt der Silbermünze im Allgemeinen: drei Tausendtheile.*

### C. In Kupfer. (Seite 707.)

3) *Monete di Rame*, *Kupfermünze.*

*Die gegenwärtig (seit* 1818 *und namentlich in* 1845) *im Umlauf befindliche Kupfermünze besteht in folgenden vier Sorten:*

1) *Mezzo-Grana*, *halbe Grana-Stücke*, gewöhnlich aber *Tornese* genannt, zu dem *gesetzlichen Gewicht* von 70 Acini oder 56,56 Cocci. Jenseits des Pharus (auf der Insel Sicilien) wird diese Kupfergeldsorte „*Grano siciliano* oder *Mezzo bajocco* (halber Bajocco)" genannt.

2) *Grano*, *ganze oder einfache Grano-Stücke* (*zwei Tornesi*), von dem gesetzmässigen Gewichte von 140 Acini oder 113,13 Cocci. In Sicilien hat der *Grano* die Benennung: „*Bajocco*" oder auch *sicilisches Zwei-Grana-Stück.*

3) *Due Grana e mezzo*, *Dritthalb-Granastück* (*fünf Tornesi*), gewöhnlich *Cinquina* (Tornesi) genannt. Gesetzmässiges Gewicht: 350 Acini oder 283,82 Cocci. In Sicilien: *cinque Grana siciliana o* (oder) *due bajocchi e mezzo* (2½-Bajocchi-Stück).

4) *Cinque Grana*, *Fünf-Granastück* (*zehn Tornesi*), von dem gesetzmässigen Gewichte von 700 Acini oder 565,65 Cocci. Es hat in *Sicilien* gewöhnlich die Benennung von „*dieci grana* (Tornesi) *o cinque bajocchi*" (Zehn-Grana- oder Fünf-Bajocchi-Stück).

Da *gesetzmässig* 1 Acino = 0,04454986½ Gramm, so betragen die hier genannten 4 Kupfergeldsorten nach einander: = 3,1185; 6,2370; 15,59245 und 31,1849 Gramm. Natürlich ist der *Gewichts*

*Nachlass* auf solche Kupfermünzen immer sehr bedeutend und kann *auf* 1 *bis* 2 *Procent und darüber*, so wie wohl zuweilen auch *darunter* angeschlagen werden, worauf man bei Beurtheilung derselben Rücksicht zu nehmen hat. — So wog z. B. *ein Stück von* 1 *Tornese* (= ½ Grano) vom Jahr 1827 nur 3,070 Gramm, statt 3,118 Gramm, also *Untergewicht:* 1⁹⁄₁₆ Procent (1,5635 Proc.); *ein Stück von* 2 *Tornesi* (= 1 Grano) von 1843 wog: 7,381 staat 6,237 Gramm, hatte also *ein Uebergewicht* von circa 18⅓ (= 18,34215) Procent. Mehrere 10-*Tornesi* (5 *Grana*)-*Stücke* aus den Jahren 1825, 1835 u. 1840 wogen verschiedentlich von 31,424 bis 33,324 Gramm, *im Durchschnitt also etwa* 32,374 *Gramm gegen das gesetzliche Gewicht der Fünfgrana- oder* 10-*Tornesi-Stücke von* 31,185 *Gramm.* Dies gibt auffallender Weise wieder ein *Uebergewicht* von circa 3¹³⁄₁₆ (= 3,81273) Procent zu erkennen und zeugt von ziemlich unregelmässiger Ausbringung solcher Kupfermünze.

**Anmerkung.** Es ist eigenthümlich und sonderbar, dass die nach der neuern Münzprägung ausgegebenen Kupfergeldsorten auf dem *Gepräge*, hinsichtlich ihres *Nennwerthes*, nicht nach *Grani* oder *Grana*, sondern vielmehr *nach Tornesi* angegeben sind, wobei bekanntlich 2 Tornesi = 1 Grano, *ein Tornese* also = ½ Grano, wie sich vorhin deutlich herausgestellt hat. Bemerkenswerth bleibt bei den in Umlauf gekommenen und sorgfältig nachgewogenen Stücken *zu* 1 *Tornese*, 2 *und* 10 *Tornesi (oder* 5 *Grana)* das fast bei allen sich ergebende *Ueber-*, statt des gewöhnlichen und nothwendigen Untergewichts von Bedeutung. Zu bemerken bleibt dabei aber auch die

*Ausmünzung von silbernen wie von kupfernen* 5-*Grana-Stücken, beide Arten als Scheidemünze dienend.*

*Bei der* **frühern Kupferausprägung**, namentlich von 1789, 1791, 1792 bis 1799, so wie von den Jahren 1800, 1801 bis 1816 und 1818, herrschte hier auch schon *die Benennung:* **Tornese**, (Mehrzahl: *Tornesi*) *vor*, und man hatte damals sogenannte *Publicas*, *ganze und halbe*, zu 1½ und ¾ neapolitanischen Grana oder 3 und 1½ Tornesi, oder 18 und 9 Cavalli, gemeinhin *Calli* genannt; dann *ganze und halbe Grano-Stücke* von 2 sicil. Grani oder 12 Cavalli, = 2 Tornesi und 1 Tornese; sogenannte *Quattrino-Stücke* zu 4 Cavalli, *halbe Tornese* oder 3-Calli-Stücke und so auch, obschon immer seltener, einzelne Cavalli Stücke.

Jetzt kommen noch zuweilen in bunter Reihe von diesen älteren Kupfermünzen vor: Stücke zu 3, 4, 5, 6, 8 und 10 *Tornesi*, mit einigen andern ähnlichen kleineren Sorten.

## Kursverhältnisse. (Seite 713 — 715.)

Nach neuern vor uns liegenden Kurszetteln aus *Neapel von* 1845 *bis Ende* 1849 sind hierbei folgende Bemerkungen und Abänderungen hervorzuheben:

1) Die Kurse auf *Ancona und Rom*, welche noch am 18. August 1847, zu 30 Tagen Wechselfrist, 122,50 und 123 notirt waren, standen am 28. December 1849, wegen der so veränderlich gewordenen Zahlungsweise, namentlich in sehr gesunkenem Papiergelde, in gleicher Wechselfrist von 30 Tagen dato: ± 104 auf Ancona, 105 (Grani für 1 Scudo romano) auf Rom, also etwa 19 bis 20 Procent niedriger als sonst.

2) Desgleichen waren *die Kurse auf Mailand und Venedig*, Ende Dec. 1849, gegen August 1847 um 12 bis 18 Procent, nämlich auf *Mailand* circa 12%, auf *Venedig* bei gleicher Wechselfrist von 40 Tagen dato) um 18% niedriger, was nicht minder in den *Zahlungsverhältnissen* des lombardisch-venetianischen Königreichs (siehe besonders in den Nachträgen unter *Mailand*) begründet ist.

3) Eben so ist es bewandt mit den *Kursnotirungen auf Triest und Wien*, welche zu 60 und 70 Tagen Wechselfrist im August 1847 auf 58, am 28. Dec. 1849 aber, bei gleicher Wechselfrist, beiderseits zu 50 (Grani für 1 Gulden jetziges Conventions-Kurant) angegeben waren, also um volle 16 Procent niedriger; ein Standpunkt, der im Mai 1850 noch um mehre Verlust-Procente höher auskommen wird.

4) *Seit ungefähr Hälfte August* 1845 *findet in Neapel folgende Kursart statt*, welche Seite 714 einzuschalten ist:

*Auf St. Petersburg*, à 90 *Tage dato:* ± 90. 80 u. 91 —; das ist: 90⁸⁰⁄₁₀₀ bis 91 Grani für 1 Silberrubel.

*Am* 14. *August* 1845 stand dieser Kurs: 90. 80, am 18. Aug. 1847: 90 — und am 28. Dec. 1849: 89. — und immer unter „*Papier*", so dass das Wechselgeschäft zwischen Neapel und Petersburg nicht sehr bedeutend und stark unterhalten sein dürfte. —

5) *Auf die spanischen Plätze (Cadiz, Madrid)* findet man seit einer Reihe von Jahren, bei einer *Wechselfrist von* 90 *Tagen dato*, *keinen Kurs* angegeben; beide Plätze sind auch (eben so wenig *Lissabon*) unter dem 28. Dec. 1849 im Kurszettel nicht mehr aufgenommen, und so können diese Plätze nur aus den Kursnormen Neapels gestrichen werden. —

## Staatspapier-Kurse. (Seite 715.)

In dem Kursblatte vom 28. December 1849 sind folgende Fonds-Kurse angegeben:

*Rente* zu 5 Procent, für den 1. Juli 1849 beziehbar, *gegen baar:* ± 98½ à 99%.
*Rente* zu 4 Procent, *gegen baar:* ........................ ± 84½ %.

**Staatspapiere und Anleihen des Königreichs beider Sicilien.** (Zu S. 715 u. f.)

Unter dem 7. Februar 1844 erschien in Neapel ein königliches Dekret in 6 Artikeln, welches die *Umwandlung* der 5 procentigen Rente (Inscriptionen auf das grosse Buch, s. S. 715) in eine 4 *procentige* verfügte. Die wichtigern 5 ersten Artikel desselben lauten folgendermaassen:

Art. 1. Die Rückzahlung der auf dem grossen Buch eingeschriebenen verkäuflichen Rente geschieht *al pari* an die Besitzer derselben bis zur Summe von tausend Ducati Rente, auf dem Wege der Ziehung, zweimal des Jahres, zur Zeit des Schlusses der Ueberschreibungen im December und Juni Art. 2. Der Minister-Staatssekretär der Finanzen wird anordnen, dass die Generaldirektion des grossen Buches in den Tagen, welche der Wiedereröffnung der Ueberschreibungen vorangehen, die Liste der zu ziehenden Partien Rente von einem bis tausend Ducati vorlege, und für alle diejenigen, welche tausend Ducati übersteigen, die Vertheilung mache in so viele Nummern, als angenommen werden können, damit alle solche Nummern gezogen werden, nicht ausgenommen die Bruchtheile unter besagter Summe. Art. 3. Diejenigen, welche auf die Ziehung verzichen, auf dem grossen Buche eingeschrieben zu bleiben, statt das Capital *al pari* zurückgezahlt zu erhalten, müssen sich darüber im Termin von zwei Monaten von Bekanntmachung der Ziehung erklären, und empfangen dann vier vom Hundert jährlicher Interessen, indem wir unser souveränes Versprechen geben, dass das Capital dieses neuen Fonds während 10 Jahre nicht zurückgezahlt wird. Art. 4. Auf dem grossen Buche wird ein neues Register eröffnet, auf welchem die Namen aller Staatsgläubiger eingeschrieben werden, welche die Fakultät benutzen wollen, die Rente von fünf auf vier vom Hundert umzuschreiben, damit ihnen die neuen einschlägigen Titel verabfolgt werden können. Art. 5. Alle gegenwärtigen Fonds der Amortisation, die Rente der eingeschriebenen Schuld, welche amortisirt wird, und alle die Summen, welche gewonnen werden können durch die Reduction der Rente von fünf auf vier vom Hundert, werden jedes Jahr zur Tilgung der öffentlichen Schuld nach Angabe der Art. 1 und 2 dieses königl Dekrets verwandt.

Ein am 31. December 1849 erschienenes königliches Dekret bestimmt, dass die *Staatsschuld der Insel Sicilien*, im Betrage von 20 Millionen Ducati, *fortan als consolidirte*, den Staatsgläubigern *mit 5 Procent zu verzinsende* Schuld zu betrachten sei.

Die auf S. 716 angezeigte Auflösung der sogenannten ersten Administration der neapolitanischen Rente unter den beiden Häusern C. M. v. Rothschild und Meuricoffre, Sorvillo u. Comp. in Neapel ist mit Ende 1843 erfolgt und die betreffenden Certifikate sind in Inscriptionen des grossen Buches der Schuld, auf den Namen lautend, umgeschrieben worden.

Die *englisch-neapolitanische Anleihe* (s. S. 716), so weit sie am 11. November 1843 noch unverloost geblieben war (1643 Stück Obligationen), ist bis zum 1. August 1844 *eingelöst* worden, indem bei N. M. v. Rothschild u. Söhne in London der Nominalwerth sammt den Zinsen bis 1. August 1844 auf jede Obligation bezahlt wurde. Somit ist jene Anleihe *getilgt*.

Am 26. April 1848 wurde eine *neue Anleihe* von 3 Millionen Ducati dekretirt, wovon 2 Millionen als verzinsliche *Zwangsanleihe* (Prestito forzoso) und 1 Million als *freiwillige* Anleihe (Prestito volontario). Zu der letztern wurden Beiträge bis zu 20 Ducati herab angenommen. Zu der Zwangsanleihe hatten alle Besoldeten, Pensionirten und Capitalisten beizutragen, die gleichfalls dazu designirten Kaufleute wurden in Betracht der gedrückten Lage des Handels im Juli 1848 davon freigesprochen. Die Zahlungen gingen jedoch sehr langsam ein, da die meisten Betheiligten sich ihnen nach Möglichkeit zu entziehen suchten; als daher im Juli 1848 die Eintreibung eifrig verfolgt wurde, zahlte man fast allgemein nur mit Protest ein. Am 31. December 1850 soll die Anleihe zurückgezahlt sein.

Im Frühjahr 1849 wurde eine *neue 5 procentige Anleihe* von 12 Millionen Ducati in Renten oder Inscriptionen auf das grosse Buch der Staatsschuld aufgenommen und gänzlich im Lande selbst aufgebracht. — Im Juli 1849 belief sich die gesammte Staatsschuld auf etwa 96 Millionen Ducati. — Im September 1849 erwartete man wegen des Finanz-Rückstandes von 9 bis 10 Millionen Ducati wiederum eine Anleihe.

Der *Kurs* der 5 % Rente stand in Neapel am 24. September 1849 auf $86\frac{5}{8}$ Procent.

**Platzgebräuche in Neapel.** (Zu S. 721.)

Cremor tartari wird nach der *Libbra* (vgl. S. 721), aber auch nach dem *Cantaro piccolo* von 100 Libbre verkauft, Leinsamen nach dem *Tomolo*, Haselnüsse entweder nach dem *Tomolo* (vgl. S. 721) oder nach dem *Cantaro grosso* von 100 Rotoli.

Bei *Ellenwaaren* kommen bisweilen auch die *alte pariser Aune* und die *brabanter Elle* vor, welche in Neapel beide gleich bekannt sind.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 724.)

*Handelskammer* (Camera di commercio). Eine grosse Anzahl französischer und italienischer *Weinverbesserungs-Gesellschaften.* — Mehre *Dampfschifffahrts-Gesellschaften für das Mittelmeer*, z. B. eine für den Dienst zwischen Neapel und Marseille, u. s. w. *Neapel-Castellamare-Eisenbahn-Gesellschaft.* — Alle zwei Jahre findet eine *Industrie-Ausstellung* statt.

---

# New-York. Zu S. 734—756.

## Wirklich geprägte National-Münzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, angeblich seit 1792, eigentlich in Betreff der Gold- und Silbermünzen aber erst seit 1794 und 1795 *(worüber besonders Seite 738, Anmerkung 2 nachzulesen ist).* (Seite 736—739.)

### 1) Festsetzung der wirklichen Münzausprägung (vornehmlich in Gold und Silber) in den Vereinigten Staaten.

*Ein Gesetz („a code of laws“ sagen **J. R. Eckfeldt** und **W. E. Dubois**,* Münz-Wardeine in *Philadelphia) vom 2. April* 1792 verordnete die Anlegung und Einrichtung der Münzstätte und überhaupt des Münzwesens in den Vereinigten Staaten, demzufolge die Ausmünzung mit einigen doch geringen Verbesserungen 42 Jahre hindurch vollzogen wurde; aber die Münzstätte war demungeachtet und *bis zum Januar* 1795 noch nicht ganz in eigentlicher Werkthätigkeit, indem man in der ersten Zeit vielmehr mit Experimenten, d. i. mit Probiren und Versuchen beschäftigt war, bevor zu einer angemessenen Ausbringung von Gold- und Silbersorten geschritten wurde. — *Kupfermünzen* hatte man übrigens schon früher in den Vereinigten Staaten geprägt, so auch verschiedene Silbersorten, worüber, so wie überhaupt über die bis in die neueste Zeit erfolgte Ausmünzung, unser *Friedrich Noback* in der *„Allgem. Preuss. Zeitung“*, *Berlin, den* 8. *u.* 9. *Januar* 1846, *No.* 8 *u.* 9, ausführlichen Bericht gegeben, der hierbei wohl nachgelesen zu werden verdient.

### 2) Goldmünzen der neuesten Zeit, besonders in erfolgter Ausprägung kleinerer und grösserer Goldsorten seit 1849.

**Die Vereinigten Staaten scheinen (gleich England) zu einem wirklichen Goldmünzfusse, seit Auffindung des californischen Goldes, übergehen zu wollen.**

Die Ausprägung von nordamerikanischen Goldmünzen aus californischem Golde scheint im Juli 1849 begonnen zu haben; aber auch schon mehrere Monate früher, namentlich im März 1849 ward aus *New-York* angezeigt, dass bei dem Congress ein Gesetz („a bill“) durchgegangen war, wonach

*Goldstücke von Doppel-Adlern (the coinage of double eagles)* von 20 *Dollars*, und *einfache Gold-Dollars* ausgemünzt werden sollten.

Die auf Grund der Anhäufung des *californischen Goldes durch den Congress veranlasste Bill ward am* 3. *März* 1849 *gefasst und dabei zugleich bestimmt: „den Silber-Dollar ausser Umlauf zu setzen, und dafür die bereits erwähnten Gold-Dollars und Doppel-Adler, im Werthe von* 20 *Dollars einzuführen.“* — Die Folgezeit wird zeigen, ob dieser Beschluss wirklich festgehalten und zu dauernder Ausführung kommen wird.

Freilich hielt man im Publikum Beides nicht für sehr rathsam und tadelte daran, dass erstere *Goldsorte* für den Verkehr zu gross, letztere dagegen zu klein sei, was auch völlig gegründet, die Ausprägung aber dennoch ausgeführt worden ist, und es erschien demgemäss unterm 5. September 1849 *in New-York* nachfolgender *Ausweis von Seiten der Münzstätte in Philadelphia:*

„*Die Ausprägung von* **Gold-Dollars** *war in der Münze zu Philadelphia bis den* 31. *August* 1849 *erfolgt*, in einem Betrage von: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . $ 462'539. —
Desgleichen bis 31. Juli 1849 in der Zweig-Münzstätte: . . . . . . . . . . . . . . . . . 133'227. —

„*Total coinage of* **gold dollars**: $ 595'766. —"

Das in der *Münzstätte zu Philadelphia* zu diesem Zwecke niedergelegte *California-Gold* betrug bis 31. August 1849: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . $ 1'740'620. 07 Cents
Desgleichen in der Münze zu *New-Orleans*: . . . . . . . . . . . . . . . . 175'918. 73 -
Hierzu noch, was in 1848 deponirt worden war: . . . . . . . . . . . . . . . 44'177. — -

Also *Gesammtbelauf des von Californien in den Münzstätten deponirten Goldes* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . $ 1'960'715. 80 Cents

*Die Ausprägung von Goldmünzen betrug vom* 1. *Januar bis Ende Juni* 1849 *in der Münzstätte von Philadelphia allein*: 2'375'379 *Dollars* und wird seitdem, unter Mitwirkung der übrigen Münzstätten des Staats, noch viel bedeutender gewesen sein. —

*Aber nicht allein der Staat selbst*, sondern, wie es auch schon früher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, zumal in Hinsicht der *Bechtler'schen Goldmünzen*, *der Fall war* (in welcher Beziehung wir, Kürze halber, nochmals auf die weiter oben erwähnte Abhandlung in Nr. 8 und 9 der „Allgem. Preuss. Zeitung" von 1846 verweisen müssen), *auch eine Privat-Gesellschaft*, *und zwar in dem Hauptplatze Californiens*, *San Franzisco*, *prägte seit dem Juli* 1849, und vielleicht auch schon etwas früher, *Goldmünzen*, *namentlich zu* 5 *Dollars*, *also halbe Adler*, *aus dem neuen Golde von Californien*, ziemlich von der Grösse der halben Adlerstücke der Vereinigten Staaten, und zwar *angeblich von reinem Golde*, *ohne allen Zusatz*.

Auf der einen Seite dieser Goldmünze sieht man den amerikanischen Adler mit der *Inschrift*: „*California Gold*", '*Without alloy*', d. i.: *ohne Zusatz*. Auf der *Rückseite* befindet sich ein Kreis von Sternen, mit der Inschrift: „'*Full Weight*', '*Half Eagle*', '*San Francisco*', '*N. G. N.* 1849.'; das heisst: „*Volles* (genaues) *Gewicht*. *Halber Adler*. *San Francisco*. *N. G. N.* 1849." — Der *Rand* dieser Münze ist glatt und nicht von solcher Prägung, wie die der halben Adler der Vereinigten Staaten, auch von Goldfarbe verschieden von der, welche die gleichartige Münzsorte der Vereinigten Staaten hat, da sie *von reinem Golde* ausgebracht ist.

*Ein Gold-Dollar der Vereinigten Staaten*, mit der Inschrift: „1 *Dollar* 1849. *United States*", kam uns schon Anfangs September 1849 in die Hände, und das *Gewicht* desselben war 1,671 Gramm; also ganz gesetzmässig.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die *gegenwärtige gesetzmässige Ausbringung der Gold-*, *Silber- und Kupfermünzen* grösstentheils noch ganz in der Weise geschieht, *wie es seit dem* 18. *Januar* 1837 *(in Kupfer* seit 1796) *angeordnet* und kürzlich erst in Hinsicht der Silber- und Kupfer-Scheidemünze *anders bestimmt worden*. Siehe Seite 737, 738 *und in der tabellarischen Aufstellung und Berechnung*, *Seite* 740—742, und ferner gleich in Nachfolgendem.

*Münzgesetz der Vereinigten Staaten vom Juni* 1850, *in Betreff neu angeordneter Ausprägung von Silberscheidemünze zu* 3 *Cents und von Kupfermünze zu* 1 *Cent*.

Der Congressverordnung (vom Juni 1850) zufolge gibt die Münze der Vereinigten Staaten von Nordamerika nachbezeichnete neue Geldstücke aus:

a) *In Silbermünze* oder für die Vereinsstaaten in eigentlicher *Silberscheidemünze*, in Stücken zu 3 Cents Nennwerth, in dem gesetzmässigen *Gewichte* von $12^3/_8 = 12,375$ Troygrän, bei einem *Gehalte* von $^3/_4$ Silber und $^1/_4$ Kupfer, also zu 750 Tausendtheilen = 12 Loth feinem Silber.

b) *In Kupfermünze*, das Stück zu Einem Cent, in dem gesetzmässigen Gewichte von 25 Troygrän reinem Kupfer.

*Nähere Bestimmung der Ausbringung der Silberscheidemünze zu* 3 *Cents Nennwerth*.

Diese 3-Cents-Silbermünze enthält auf der *Vorderseite* eine umstrahlte phrygische Mütze, mit dem Worte: „*Liberty*" und darunter die Jahrzahl 1850. Auf der *Rückseite (Obverse)* in einem Blumenkranze die *Werthzahl*: „*III*." und die Umschrift: „*United States of America*."

Die gesetzmässige Ausbringung derselben ergibt nachstehende Berechnung in deutscher Gewichts- und Werthbestimmung:

| Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark rauh. | Gewicht eines Stücks in Grammen. | Gewicht eines Stücks in holl. Assen. | Feingehalt in der rauhen Mark. Loth | Feingehalt in der rauhen Mark. Grän | Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark fein Silber. | Werth eines Stücks im 14-Thalerfusse. Thl. | Sgr. | Pf. | Werth eines Stücks im 24 1/2-Guldenfusse. Fl. | Kr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 291,63301215 | 0,8019 | 16,684 | 12 | — | 388,84401620 | — | 1 | 0,961 | — | 3 | 3,122 |

Es gehen hiernach von dieser Silberscheidemünze 11,665320486 Dollars dem gesetzmässigen *Nennwerthe* nach (also im Durchschnitt wohl gegen 12 Stück solcher Dollars zu 100 Cents) auf die kölnische oder Vereinsmark fein Silber, so dass ein solcher Scheidemünz-Dollar, in gesetzmässiger Ausbringung gerechnet, den Silberwerth von 1,20013848 Thlr. = 1 Thlr. 6 Sgr. 0,050 Pf. preuss. Kurant oder 2,10024234 Fl. = 2 Fl. 6 Xr. 0,058 Pf. im 24 1/2 Guldenfusse erreicht.

*Kupfer-Scheidemünz-Ausbringung zu 1 Cent Nennwerth.*

Gesetzmässig gehen von diesen Ein-Cent-Stücken Kupfergeld: 144,35834101 Stück auf die kölnische oder Vereinsmark, und das *Gewicht eines Stücks* würde hiernach sein müssen: 1,6200 Gramm und 33,705 holländ. Asse, was aber bei solcher Kupfermünze selten zutrifft.

*Uebrigens kommt nach dieser gesetzmässigen Kupfergeld-Ausbringung der preussische Centner dieses Kupfergeldes* (1 Pfund = 467,711 Gramm; das Troypfund zu 373,24 Gramm, und die letztangeordnete Silber-Dollar-Ausmünzung zu 412 1/2 Troygrän, à 900 Tausendtheile fein) auf 457,38 Thaler = 457 Thlr. 11 2/5 Sgr. im 14-Thalerfusse, und so auch = 800,415 Fl. oder 800 Fl. 24 9/10 Xr. im 24 1/2-Guldenfusse; die kölnische oder Vereinsmark dieses Kupfergeldes also auf 2,079 Thlr. = 2 Thlr. 2 Sgr. 4,44 Pf. im 14-Thalerfusse und auf 3,63825 Fl. = 3 Fl. 38,295 Xr. im 24 1/2-Guldenfusse, was in der That wohl eine der höchsten Werth-Ausbringungen in Kupfermünze sein dürfte! —

Es sind übrigens diese neuen Kupfer-Cent-Stücke in der Mitte mit einem Loche versehen (fast nach Art und Weise der chinesischen Ausmünzung), welches die Fälschung erschweren soll und sich zugleich mit einem Griffe in der Tasche leicht unterscheiden lässt. Die *bisherigen Eincentstücke* hatten gesetzmässig ein *Gewicht* von 168 Troygrän, und waren folglich *beinahe siebenmal* (genau 6 18/25 = 6,72 mal) schwerer als die neue derartige Kupfermünze.

„Diese neuen Münzen, heisst es — wohl vornehmlich in Beziehung dieser neuen 3 Cents-Stücke — sollen hauptsächlich die alten abgenutzten spanischen Münzen beseitigen, wovon sich hier zu Lande zum grossen Ueberdrusse der Eingesessenen noch an 6 (sechs) Millionen Dollars im Umlaufe befinden, und bei dem Umstande, dass die neuen Münzen auf einen weit höhern gesetzlichen Werth gestellt wurden, als der innere Metallgehalt beträgt, sei der Austausch gegen die spanischen ohne Verlust möglich gemacht." — —

## 3) Gesetzlicher und Verkehrs-Tarif mehrer ausländischen Gold- und Silbermünzen in den Vereinigten Staaten.

*I. Gesetzlicher Münz-Tarif vom* 22. *Mai* 1846, *nach der Festsetzung im Congress der Vereinigten Staaten, und nach den neuern Angaben in: „The illustred Handbook for Travelers etc. Von J. Calvin Smith. New-York,* 1850:

Von dem im Congress versammelten Senate und Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten ward beschlossen, *im Mai* 1846, dass *in allen Berechnungen bei den Zoll-*

*ämtern* die nachgenannten fremden Münzen zu folgendem Werthe angeschlagen werden sollen: (Vergleiche unter *New-York*, Seite 748, den Tarif vom Jahre 1834.)

| | Dollars. | Cents. | |
|---|---|---|---|
| a) *der preussische und norddeutsche Thaler* (nach dem 14-Thalerfusse) zu: | — | 69 | |
| a²) der Reichsthaler von *Bremen:* | — | 78¾ | |
| b) der rheinische, das ist: *süddeutsche Gulden* (24½-Guldenfuss) zu: | — | 40 | |
| c) *der österreichische und augsburgische Gulden* (20-Guldenfuss) zu: | — | 48½ | |
| d) *die österreichische (lombardische) und toskanische Lira* (Lira von Livorno) *zu:* | — | 16 | |
| e) *der französische und belgische Frank, und die sardinische Lira* zu: | — | 18⅗ | (18,6) |
| *das französische Fünffrankenstück* (Napoleond'or oder 20-Frankenstück = 3,83) hiernach zu: | — | 95 | |
| f) der dänische Species-Reichsthaler zu: | 1 | 05 | (105) |
| g) der schwedische und norwegische Species-Reichsthaler zu: | 1 | 06 | (106) |
| h) *der neapolitanische Ducato (Ducato di Regno)* zu: | — | 80 | |
| i) *die sicilianische Oncia* zu: | 2 | 40 | (240) |
| k) *das Livre oder Pfund von Nova Scotia, New-Brunswick, New-Foundland und Canada* zu: | 4 | — | (400) |
| l) *der englische Sovereign* zu: | 4 | 84 | |
| m) die Pagode von Indien (Pagoda of India): | 1 | 84 | |
| n) die britisch-indische Rupie (Rupee of British India): | — | 44½ | |
| o) chinesischer Tähl (Tale of China): | 1 | 48 | |
| p) portugiesisches Milrei (Milrea of Portugal): | 1 | 12 | |
| q) Milrea der Azoren (Milrea of Azores): | — | 83⅓ | |
| r) spanischer Real de Vellon: | — | 05 | |
| s) spanischer Real de Plata: | — | 10 | |
| t) russischer Silberrubel | — | 75 | |
| u) niederländischer Gulden (Guilder of Netherlands): | — | 40 | |
| v) Lira des lombardisch-venetianischen Königreichs: | — | 16 | |
| w) französischer Livre Tournois: | — | 18½ | |
| x) hamburger Mark Banco: | — | 35 | |

*II. Verkehrstarif der ausländischen Gold- und Silbermünzen, wie sie in den Vereinigten Staaten gewöhnlich angenommen zu werden pflegen.* (Nach J. Willenborger, im Staate Ohio, und nach *J. Calvin Smith's* illustrirtem Handbuche für Reisende in den Ver. Staaten von Amerika. *New-York*, 1850.)

*A. Mehre Hauptsorten ausländischer Gold- und Silbermünzen,*

*wenn (nach J. Calvin Smith) der Waarenrechnung oder Factura ein Consular-Certificat des wirklichen Werthes oder Wechselkurses* nicht *beigefügt worden ist:*

| | Dollars. | Cents. |
|---|---|---|
| Englische Sovereigns, das Stück zu: | 4 | 83 |
| Doppelte französische Louisd'or, *altes Gepräge vor dem Jahre* 1776, zu: | 9 | 69 |
| Einfache dergleichen, *neues Gepräge, seit* 1776, zu: | 4 | 57 |
| Doppelte dieser Art, von neuem Gepräge, *seit* 1776, zu: | 9 | 15 |
| Französische doppelte Napoleonsd'or oder 40-*Frankenstücke* zu: | 7 | 70 |
| Dergleichen einfache, oder 20-*Frankenstücke* zu: | 3 | 83 |
| *Ducaten, einfache*, deutsche und holländische zu: | 2 | 27 |
| *Holländisches Zehn-(10-)Guldenstück* zu: | 4 | — |
| *Portugiesische Dobraons* zu: | 32 | 70 |
| - *Dobras* zu: | 17 | 30 |
| - *Halbe Dobras oder Johannes* zu: | 8 | 65 |
| *Spanische Dublonen, bis zum Jahre* 1772, zu: | 15 | 53 |
| Dergleichen, *seit dem Jahre* 1772, zu: | 15 | 53 |
| *Mexikanische Dublonen*, das Stück zu: | 15 | 53 |
| Spanische Pistolen, das Stück zu: | 3 | 98 |
| *Columbia-Dublonen*, das Stück zu: | 15 | 53 |
| Spanische Dublonen, nach J. Calvin Smith, zu: | 16 | — |
| Patriotische desgl., nach Smith: | 15 | 60 |
| 10-Thalerstücke (Gold), nach Demselben: | 7 | 82 |
| 10-Guldenstücke (Gold), nach Demselben: | 4 | — |
| Kurant-Mark (Silber): | — | [illegible] |
| Toskanische Krone: | 1 | 05 |
| Preussischer Gulden: | — | 22¼ |
| Basler Gulden: | — | 41 |
| Florentiner Lira (Lira von Florenz): | — | 15 |
| Genfer Livre: | — | 21 |
| Livorneser Thaler (Leghorn Dollar): | — | 90 |

| | Dollars. | Cents. |
|---|---|---|
| Libra von Catalonien: | — | 53⅓ |
| Neufchateler Livre: | — | 26⅔ |
| Schweizer Livre: | — | 27 |
| Sächsischer Thaler: | — | 69 |
| Rheinischer Thaler: | — | 60¾ |
| Scudo von Malta: | — | 40 |
| Türkischer Piaster: | — | 05 |
| *Papier-Rubel, russische*, in veränderlichem Werthe, von 4 Rubel 65 Copeken bis zu 4 Rubel 84 Copeken der Dollar. | | |

*B. Einige Sorten ausländischer Silbermünzen nach J. Willenborger.*

| | Dollars. | Cents. |
|---|---|---|
| Französischer oder belgischer Frank zu: (wonach das 5-Frankenstück 93¾ Cents zu stehen kommt; der *gesetzliche Werth* dieser Münze ist aber nur 93 Cents, folglich der Frank = 18,6 = 18⅗ Cents.) | — | 18¾ |
| Dänischer Thaler (dänischer Species-Thaler) zu: | 1 | — |
| Schwedischer Thaler (schwedischer Species-Reichsthaler) zu: | 1 | 05 |
| Preussischer- und sächsischer *Thaler, im 14-Thalerfusse, und zwar angeblich:* | | |
| a) der preussische Thaler zu: | — | 68¾ |
| b) der sächsische Thaler zu: | — | 69 |
| Rheinischer Gulden, im 24- oder 24½-Guldenfusse, zu: | — | 40 |
| Sogenannter bremer Reichsthaler zu: | — | 78⅓ |
| Die verschiedenen Sorten spanischer, mexikanischer, peruanischer und Bolivia-Piaster, wenn sie vollwichtig sind, das Stück zu: | 1 | — |

*Kleinere Silbermünzen werden gar nicht angenommen.*

*Nach einer Congress-Akte vom 3. März 1843 war für die Zukunft der Kurs (Preis oder Werth) der fremden Gold- und Silber-Münzen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf folgende Weise festgesetzt worden:*

1) *Folgende fremde Goldmünzen* sollen künftig in den Vereinigten Staaten Kurs und Umlauf geniessen, als wären es im Freistaate selbst geprägte Münzen, und sie sollen daher bei allen Zahlungen, *nach dem Gewicht und gemäss folgender Werthbestimmung* (Taxe) *angenommen werden:* a) *die Goldmünzen Grossbritanniens*, bei einem Feingehalte von 915⅚ Tausendtheilen wenigstens (= 21 Karat 11⅞ Grän), zu 94⁸⁄₁₀ Cents, *nach dem Gewicht eines Pennyweight*, und b) *die Goldmünzen Frankreichs*, bei einem Feingehalte von wenigstens 899 Tausendtheilen (= 21 Karat 6⁹⁄₁₀ Grän), zu 92⁹⁄₁₀ = 92,9 Cents nach dem Gewicht eines Penny (für 1 *Pennyweight* = 24 Troy-Grän = 1,5551⅓ Gramm = 32,3567 holl. Assen). c) *Die Goldmünzen von Portugal und Brasilien*, bei einem Feingehalte nicht unter 22 Karat, zu dem *Werthe* von 94⁸⁄₁₀ = 94,8 Cents für 1 *Pennyweight am Gewicht*. d) *Die Goldmünzen von Spanien, Mexiko und Columbien*, bei einem Feingehalte von 20⁵⁵⁄₆₄ = 20,859375 Karat, zu dem *Werthe* von 89⁹⁄₁₆ = 89,5625 Cents das Pennyweight.

2) *In Betreff der fremden Silbermünzen* sollen gleicherweise bei allen zu leistenden Zahlungen Annahme finden: a) die *spanischen Säulenpiaster* (Dollars à colonnes), die *mexikanischen Piaster*, die Piaster oder Dollars *von Peru und Bolivia*, *bei einem Feingehalte* von wenigstens 897 Tausendtheilen (= 14 Loth 6⅗ Grän), und *bei einem Gewichte* von 415 Grän (engl. Troy-Grän = 26,8914 Gramm = 559,500 holl. Assen), jedes Stück zu 100 Cents oder einem Dollar; b) *Piaster oder Dollars von Chili und Central-Amerika*, von keinem geringern *Gewicht* als 415 Troygrän und die in Brasilien umgestempelten Stücke von gleichem Gewichte, bei einem *Gehalte* von nicht unter ¹³⁄₁₆ = 0,8125 oder circa 896 Tausendtheilen zu demselben *Werthe;* c) *die französischen 5-Frankenstücke*, zu 900 *Tausendtheilen* fein wenigstens (= 14 Loth 7⅕ Grän) *und am Gewicht* von 384 Grän (Troygrän = 24,8827 Gramm = 517,707 holl. Assen), zu 93 Cents jedes Stück.

3) Der Sekretär des Schatzamtes ist damit beauftragt, den Gehalt dieser Münzsorten wenigstens alljährlich prüfen zu lassen und dem Congresse das Ergebniss mitzutheilen. —

## 4) Papiergeld der Vereinigten Staaten von Nordamerika. (Zu Seite 739 und 740.)

*a) Banknoten.*

Derjenigen Banken, die in den Vereinigten Staaten jetzt Noten ausgeben, sind angeblich 698 an der Zahl (nämlich im September 1849). Nur 53 derselben sind so geachtet, dass ihre Papiere (Noten) ohne Verlust ausgegeben werden. — Die *Stadt New-York* zählte *im September* 1849 28 Banken, welche Noten ausgeben, die für den *Nennwerth* angenommen werden. *Der Staat New-York zählt* 167 *Banken; 24 derselben erhalten ihre Noten auf dem Nominalwerthe, die übrigen aber verlieren verschiedentlich, von ¼ bis 30 Procent.* Als etwas Seltenes hoben die öffentlichen Berichte aus *New-York vom* 22. *Mai* 1849 hervor, dass *am* 19. *desselben Monats die dortigen Banken acht und eine halbe* (8½) *Million Dollars baares Geld in ihren Gewölben gehabt.* Die Noten der nicht an dem bezüglichen Platze selbst bestehenden Banken erleiden im Handelsverkehr einen Disconto-Abzug, welcher in New-York ¼ bis 3 Procent (und mehr), je nach der Entfernung des Platzes, dem Vertrauen in die betreffende Bank etc., beträgt. Im gewöhnlichen Leben werden nur die Noten der nahe gelegenen, bekannten Banken angenommen.

### b) *Schatznoten. — Die Subtreasurybill* (zu S. 740).

*Die Bill* (der Gesetzvorschlag oder Gesetz-Entwurf; die Parlamentsakte, das Parlamentsgesetz), *welche zur Ausgabe von* **Schatznoten**, *im Betrage von zehn* (10) *Millionen Dollars ermächtigte, war im Juli* 1846 *bereits Gesetz des Landes geworden.* — Das Finanzcomité im Senate hatte versucht, für den Schatz *damals eine unbeschränkte Ermächtigung zur Notenausgebung zu erlangen*, indem es behauptete, dass dies bei den damaligen Bedürfnissen der Regierung (wegen des Krieges gegen Mexiko) unerlässlich sei. Der Senat aber verweigerte aus guten Gründen diese geforderte Ermächtigung. —

Die **Subtreasury-Bill** *war gegen Hälfte August* 1846 *vom Congresse angenommen worden, und die Trennung zwischen Bank und Staat trat hiernach mit dem* 1. *Januar* 1847 *in Wirksamkeit, indem von diesem Tage an die Regierung der Vereinigten Staaten ihr eigener Bankier wird und blos Gold- und Silbergeld ausgibt.*

### *Emission von* 28 *Millionen Schatzkammerscheinen zu höchstens* 6 *Procent, Ende Januar* 1847.

Eine Bill wegen Ausgabe von 28 Millionen *Schatzkammerscheinen* zu höchstens 6 Procent (Zinsen) war bei den gesteigerten Finanzbedürfnissen von beiden Häusern des Congresses, so wie vom Präsidenten, *Ende Januar* 1847 *genehmigt* worden, und nach Verlauf einer gewissen Zeit sollten die Scheine fundirt werden.

Nach der Botschaft des Präsidenten, im December 1849, war jetzt *bei einer Baarschaft von* 48'630'097 *Dollars* 50 *Cents, zugleich auch noch* **an fundirten Schatzkammernoten ein Belauf von 10'833'000 Dollars** *in den Einnahmen der Schatzkammer vorräthig.*

**Anmerkung.**

*Der Kurs der Treasury- oder Schatznoten war in New-York am* 22. *Mai* 1849: 111%; *und am* 5. *September* 1849 *war daselbst der Kurs der* 6 *Procent Treasury-Noten* der Vereinigten Staaten 112; dagegen hatten sie *am* 27. *Juni* 1849 bereits $116\frac{7}{8}$ à 117 Procent gestanden.

*Sovereigns* hatten an diesem Tage (5. September) den Preis von $ 4. 85 bis 4. 87 (4 Dollars 85 bis 87 Cents) das Stück. *Der Marktpreis des Goldes war hier (in New-York) am* 20. *Juni* 1849: $14\frac{1}{2}$ *bis* 15 *Dollars die Unze (Troy-Unze).*

Ende December 1849 war *in San Franzisco der Goldstaub* dergestalt und zwar zum Behuf von Rimessen nach Panama gesucht, dass er mit dem geprägten Golde al pari stand, nämlich 16 Dollars die Unze; doch stieg der Preis des Goldstaubes in San Franzisco am 17. Juni 1850 auf 16 und $16\frac{1}{2}$ Dollars die Unze.

## Münzstätten der Vereinigten Staaten. (Zu S. 742 u. f.)

Am 10. März 1849 begann eine neue Zweigmünzstätte in der Stadt *Oregon* (Oregon city) ihre Operationen. — Eine *Privatmünzstätte für Goldmünzung* (von 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 Dollar-Stücken [die Ausmünzung von Gold und Silber ist in der Union kein Regal, wohl aber die Kupfermünzung]) unterhält seit 1831 Christoph Bechtler (ein Würtemberger) in *Rutherfordton* (in Nordcarolina); im Jahre 1849 ist eine eben solche in *San Franzisco* (der Hauptstadt von Niedercalifornien) errichtet worden, welche bis jetzt nur 5-Dollars-Stücke ausgeprägt hat; vgl. den Art. Californien *im Nachtrage.* In der Botschaft des Präsidenten gegen Ende December 1849 wurde die Errichtung einer *Staats-Münzstätte* in Californien empfohlen.

## Kurse der Staatspapiere. (Zu S. 749.)

Die *Obligationen der Vereinigten Staaten (Government Securities)* zu jetzt 6 und 5% haben, je nach den in verschiedenen Jahren rückzahlbaren besondern Abtheilungen, abweichende Kurse; so waren am 5. September 1849 notirt: die 6% *Anleihen*, 1856 rückzahlbar, mit $107\frac{3}{8}$ Briefe, $107\frac{1}{4}$ Geld; 1862 rückzahlbar, mit $110\frac{1}{2}$ Br., $110\frac{1}{4}$ Gd.; 1867 rückzahlbar, mit $112\frac{5}{8}$ Br., $112\frac{3}{8}$ Gd.; 1868 rückzahlbar, mit 113 Br., $112\frac{3}{4}$ Gd.; do. mit Coupon $113\frac{3}{4}$ Br., $113\frac{1}{2}$ Gd.; — die 5% *Anleihe*, 1853 rückzahlbar, mit $101\frac{1}{4}$ Br., $100\frac{3}{4}$ Gd.; die 5% Anleihe für die Kriegsentschädigung an Mexiko (Mexican indemnity loan) mit 98 Br., $97\frac{3}{4}$ Gd. — Die 6% *Schatzanweisungen* standen gleich-

zeitig auf $111\frac{1}{2}$ Briefe, $111\frac{1}{8}$ Geld. — In gleicher Weise verhält es sich mit den *Obligationen der einzelnen Staaten* der Union (*State Securities*), von denen die 6, $5\frac{1}{2}$, 5, $4\frac{1}{2}$% des Staates New-York, die 7, 6 und 5% von Ohio, die 6 und 5% von Kentucky, die 6% von Illinois, die 5, 4 u. $2\frac{1}{2}$% und die Bonds von Indiana, die 5% von Alabama, die 6 und 5% von Pennsylvanien, die 6 und 5% von Maryland, die 6 und 5% von Tennessee, die 5% von Louisiana, die 5% von Massachusetts, die 6% von Michigan, die 6 und 5% von Mississippi, die 5% von Südcarolina und die 6% von Virginien notirt werden, — alle *in Procenten*. — Die Obligationen der Anleihen von Alabama zu 5%, von Louisiana zu 5%, Maryland zu 5% und Massachusetts zu 5% lauten auf englisches Sterlingsgeld. — Von *städtischen* Obligationen werden ausser denjenigen der Stadt *New-York* bisweilen auch die von *New-Orleans* notirt.

Auf S. 749 (Zeile 23 v. o.) muss der Kurs der „Actien der Bank der Vereinigten Staaten" 6 (statt 106, wie dort irrig steht) heissen. Zu Anfang Mai 1850 stand der Kurs dieser Actien auf nur $2\frac{1}{2}$ (d. i. $2\frac{1}{2}$ Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth).

Von andern *Actienkursen* werden namentlich diejenigen der Actien der „*Bank of America*" (am 25. Sept. 1849 zu 100, also pari), die der Handelsbank (*Bank of commerce*, am 29. Sept. 1849 zu 101), der 10% Actien der „*Staatsbank von Louisiana*", der 8% Actien der „*Bank von Louisiana*" und der „*Canton Company*" (am 29. Sept. 1849 zu $38\frac{1}{4}$) notirt, dann vorzüglich die der Actien der verschiedenen Eisenbahnen, Assekuranz-Gesellschaften etc., sämmtlich *in Procenten*.

**Maasse und Gewichte der Vereinigten Staaten.** (Zu S. 753.)

*Feldmaass.* Alles Land, welches der Congress zum Verkauf ausbietet, ist auf ganz gleichmässige Weise in Quadrate oder Rauten eingetheilt. Die kleinen Quadrate sind 40-Acres-Stücke, die grösseren 80-Acres-Stücke. 8 solche 80-Acres-Stücke bilden eine *Section*, welche also 640 Acres oder eine gesetzmässige Quadratmeile enthält; man nennt aber auch 8 der kleinen Quadrate oder 40-Acres-Stücke eine *Section*, welche dann nur 320 Acres oder $\frac{1}{2}$ gesetzm. Quadratmeile enthält. Man hat daher beide Arten *Sections* wohl zu unterscheiden; eine Section der grössern Art begreift 2 Sections der kleinern Art. Jedes *Township* begreift 36 Sections der grössern Art.

*Brennholzmaass* ist vorzüglich die unter London (S. 547) aufgeführte grössere Gattung, das *Cord* von 128 Kubikfuss. Bei *Bauholz* machen 48 Kubikfuss ein *Ton* aus.

*Kohlenmaass* ist das unter d. Art. London (S. 549) beschriebene, vor Einführung des Imperial Bushel in England gebräuchlich gewesene besondere Kohlen-*Bushel* von (gestrichen) $1\frac{1}{32}$ Winchester Bushel Inhalt = 2217,62 engl. Kubikzoll. Das *Chaldron* Kohlen (Steinkohlen) begreift 36 Bushels, das *Ton* in New-York 2000 Pfund an Gewicht.

Das Maass für *Branntwein* und *Oel* (eigentlich das alte englische Wein-Gallon von 231 engl. Kubikzoll Inhalt) weicht in einzelnen Staaten und Plätzen vom Wein-Gallon ein wenig ab.

*Handelsgewicht.* An einigen Orten, wie zum Theil auch in *New-York*, *Massachusetts* und *Connecticut*, begreift das *Hundredweight* oder der Centner nur 100 Pfund (sonst wie in England 112 Pfund), das *Ton* (von 20 Hundredweight) 2000 Pfund. Ein *solches* Hundredweight ist demnach = 45,359 Kilogramm; die Vergleichungen desselben, als von 100 Pfund englisch avoirdupois, s. unter d. Art. London, S. 557.

*Probirgewicht.* Dasselbe wird auch, und namentlich bei den *Münzämtern* immer, in *Tausendtheilen (Thousands)* ausgedrückt, wie sich dies schon aus den Aufstellungen auf S. 742 (namentlich unter der Rubrik „Remedium") ergibt.

*Besondere Maass- und Gewichtsgrössen.*

Das *Tierce* Leinsaat und Timotheesaat begreift 7 Bushels, das *Fässchen* (Barrel) Mehl

196 Pfund Netto, das *Puncheon* Maismehl 800 Pfund, das *Fässchen* (Barrel) Fische 200 Pfund, das *Tierce* Fische 300 Pfund, das *Fässchen* (Barrel) gesalzenes Fleisch und Speck 200 Pfund, das *Tierce* do. 304 Pfund (vgl. LONDON, S. 558), der *Sack* Liverpool-Salz 224 Pfund, das *Keg* (Fässchen) Früchte 100 Pfund, die *Schachtel* (Box) Früchte 25 Pfund.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 754.)

Der Käufer von Einfuhrwaaren gibt dem Verkäufer acceptirte Wechsel.

Die *Commissionsgebühr* ist in den Vereinigten Staaten im Allgemeinen etwas niedriger als in andern transoceanischen Ländern. Bei Einkäufen gegen Rembursz. B. werden meist nur $2\frac{1}{2}$ Proc. für Commission und 1 Proc. für Trassiren, zusammen $3\frac{1}{2}$ Procent berechnet, bei Retouren in Produkten, wenn es vorkommt, $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Procent, u. s. w. Die specielle Aufführung der einzelnen Sätze würde hier zu weit führen.

Die *Incassogebühr für Frachtgelder*, welche 5 Procent beträgt, fällt meist den Mäklern zu.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 756.)

Von diesen sind unter vielen andern namentlich auch die *nordamerikanische Pelz-Gesellschaft* — North American Fur Company —, die neuerdings (1849) gegründete *Gesellschaft für den Kanal von Nicaragua* und die neue *Panama-Eisenbahn-Gesellschaft* (seit 1849) zu erwähnen.

---

# Nürnberg. Zu S. 762–771.

**Kursverhältnisse.** (Seite 764—766.)

*Nachdem* Frankfurt am Main *mit Anfangs Januar* 1843 *sein Wechselkurs-System grösstentheils abgeändert hatte, folgte auch Nürnberg dieser Art, die Wechselkurse zu notiren, baldigst und um so mehr nach, als man hier schon seit Jahren überhaupt nur sehr wenig Werth auf die eigenen Kursnotirungen zu legen pflegte, indem man sich hier hauptsächlich nach den Kursangaben von Augsburg, und besonders von Frankfurt am Main richtete*, welche auch in den hiesigen Blättern fast täglich bekannt gemacht werden.

Es ist demnach in dieser Hinsicht ganz und gar *auf das jetzige Kurssystem von Frankfurt am Main zu verweisen*, wie es besonders *in den Nachträgen zu diesem Platze, Seite* 1638—1639 *ausführlich aufgestellt worden* und dabei nur allenfalls zu bemerken, dass der *Kurs von Nürnberg auf Frankfurt am Main, wie gesagt*, und wie es schon auf Seite 765 angegeben ist, auch jetzt noch *in kurzer Sicht und à 2 Monate dato, pari*, oder zu 100 bis 99¼ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für 100 Gulden derselben Währung, *zahlbar in Frankfurt am Main*, notirt wird.

Auch der *Kurs der Geldsorten* findet hier in derselben Weise, wie in Frankfurt am Main statt, *und also meist noch so*, wie dies Seite 765 aufgeführt steht.

*Am* 15. *April* 1850 *wurden übrigens in Nürnberg folgende Wechsel- und Geldkurse notirt:*

A. *Wechselkurse:*

a) *Auf Berlin, k. S.* 105 (Geld); b) *auf Hamburg, kurz:* 88 Briefe u. Geld, u. *à* 2 *Mt.:* 87¼ Briefe u. Geld; c) *auf Leipzig:* 105 Geld; d) *London, kurz:* 120¾ Briefe u. Geld, *à* 2 *Mt.:* 120¼ Briefe u. Geld; e) *auf Paris, pr.* 200 *Francs, kurz:* 94¾ (Geld); f) *Wien, k. S.* 102.

B. *Geldsortenkurse:*

a) *Ducaten:* 5 Fl. 39 Xr.; b) *Friedrichsd'or:* 9 Fl. 52 Xr.; c) *holländ.* 10-*Guldenstücke:* 10 Fl.; d) 20-*Frankenstücke:* 9 Fl. 38 Xr.; e) *Preussisch Kurant:* 105 Xr. der Thaler. —

**Wechselrechtliche Verhältnisse.** (Seite 766.)

In diesem Betreff muss hier ganz auf das *in den Nachträgen* unter „**München**" Gesagte verwiesen werden.

**Gebühren der hiesigen Wechselsensale** (*Wechselmäkler*).

In der „*Sammlung von Beiträgen und Anmerkungen zu praktischer Erläuterung nürnbergischer Handels-Wechsel-Rechte und Gewohnheiten, von G. A. Nürnberger*. 1846" wird auch folgendes

„*Verzeichniss* (vom Jahre 1825) *der Courtage und sonstigen Gebühren der Wechsel-Sensale zu Nürnberg*“ *mitgetheilt:*

a) Von dem reinen Ertrage der abgeschlossenen Wechselbriefe, so viel er nach dem bedungenen Wechselkurse, im 24- (jetzt $24\frac{1}{2}$-) Guldenfusse ausmacht: $\frac{3}{4}$ Promille;
b) von dem Umsatze der Gold- und Silbersorten aller Art gegen andere Sorten oder gegen Wechsel: $\frac{1}{2}$ Promille;
c) bei Geldverschaffungen unter Kaufleuten gegen Wechsel, ebenfalls $\frac{3}{4}$ Promille;
d) bei Negozirung stehender Capitalien gegen Obligationen: 1 Promille, oder:
nach Maassgabe der Umstände, bei mehrer Bemühung: $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent;
e) *für amtliche Atteste*, nach Beschaffenheit der Umstände, von 45 Kreuzern bis 1 Fl. 12 Xr.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 770.)

Für die althergebrachte gewöhnliche 4wöchentliche Zahlungsfrist (s. S. 770) dient auch die Bezeichnung *ordinär contant*.

Der *Preis des Spiritus* wird für 64 Maass bei 90 Procent Alkoholgehalt nach Tralles notirt.

**Bank.** (Zu S. 770 u. f.)

Die Bank hat seit dem 1. Mai 1844 auch in Bamberg ein „königliches Bank-Bureau“ und seit dem 14. Januar 1847 eine eben solche Zweigbank in *Würzburg*.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 771.)

*Königliches Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht. Industrie- u. Culturverein.* — Das Unternehmen des *Donau-Main-Kanals* ist in das *Eigenthum des Staats* übergegangen.

---

# Odessa. Zu S. 772—774.

**Kursverhältnisse.** (Zu Seite 772 und 773.)

*Odessa notirt gegenwärtig Kurse auf* **Amsterdam, Frankfurt a. M., Genua, Hamburg, Konstantinopel, Livorno, London, Marseille und Paris,** *auf* **Moskau und Petersburg, so wie auf Triest und Wien;** allein die Kurse auf diese genannten 13 Plätze finden selten alle gleichzeitig statt, und am gewöhnlichsten findet man nur angegeben: den Kurs auf *Genua, Livorno, London, Marseille und Paris*, auch meist noch auf *Triest und Wien*.

Weniger oft erblickt man auf den hiesigen Kurszetteln die Kursnotiz auf *Amsterdam, Frankfurt a. M. und Hamburg*, und grösstentheils ist bei den hiesigen Kursnotirungen die Angabe der Wechselfrist weggelassen, so wie man äusserst selten die Kurse einiger Münzsorten bemerkt.

Seit mehren Jahren werden die Kurse in Odessa *nur in Rubeln und Kopeken Silbergeld* angegeben; dennoch fehlt es dabei nicht ganz an Kursangaben, welche sich *in Papiergelde* verstehen, also in dem Verhältnisse von 7 Rubeln oder Kopeken Papiergeld = 2 Rubeln oder Kopeken Silbergeld, was besonders bei der Kursnotirung auf London noch öfters vorkommt.

*In der Regel* ist bei der hiesigen Kursnotirung auf auswärtige Plätze die *Grundlage* angenommen, dass für 100 Silberrubel, als feste oder unveränderliche Valuta, eine angemessene aber veränderliche Anzahl der Rechnungsmünze des fremden Platzes, als eigentlicher Preis oder Kurs gegeben und notirt wird, was nur bei wenigen Kursarten abweicht. *Auf London* z. B. ist der angenommene Kurs *in Kopeken Silber* (zuweilen auch in Papiergeld) *für die Einheit der fremden Rechnungsmünze, folglich für 1 Pfund Sterling, und auf Konstantinopel für die russische Rechnungs-Einheit, einen Silberrubel*, eine veränderliche Anzahl türkischer Piaster als Kursstellung beliebt worden; alle übrigen hier stattfindenden Kurse, wie sie bisher vorkommen, verstehen sich in der fremden Münzwährung des angegebenen Kurs- oder Wechselplatzes für 100 Silberrubel, was denn leicht zu verstehen ist.

**Der Kurs auf Amsterdam**, *wie er jetzt regelmässig hier stattfindet*, wenn auch oft nicht mit angegeben, ist: + 184 bis 200 Gulden niederländisch für 100 Silberrubel. Dieser Kurs war am 23. Januar 1848: + $194^{1}/_{100}$ (= 194,01) Gulden, und am 17. Mai 1848: + $184^{21}/_{100}$ (= 184,21) Gulden, *wie denn hier überhaupt die Bruchtheile mehrer Kurse* **in Hunderttheilen angegeben werden**; *auf London dagegen am öftersten in Siebentheilen eines Kopeken, wohl wegen der Reduction aus dem Papiergelde, in die Silberwährung.*

**Der Kurs auf Hamburg** *wird jetzt ebenfalls regelmässig (wenn auch nicht auf jedem Kursblatte) in Mark Banco für 100 Silberrubel angegeben*, und war z. B. am 6. December 1847: + $218^{68}/_{100}$ (= 218,68) hamburger Mark Banco für 100 Rubel Silber; ferner am 21. November 1847: + $216^{90}/_{100}$ (= 216,90); am 22. März 1848 aber $211^{90}/_{100}$ (= 211,90) und am 7. Mai 1848 nur $207^{92}/_{100}$ (= 207,92) Mark Banco. —

*Der Kurs auf Konstantinopel* stand am 10. Mai 1848 auf $17^{28}/_{100}$ à $17^{30}/_{100}$ (17,28 bis 17,30) türkische Piaster für 1 Rubel Silber; *am* 28. *Mai* 1848 stand derselbe noch fast eben so, nämlich $17^{34}/_{100}$ à $17^{30}/_{100}$ (= 17,34 bis 17,30) türkische Piaster.

*Auf Triest und Wien* war der Kurs neuerlich, und zwar wegen der sehr herabgekommenen Zahlung *in österreichischen Banknoten* bedeutend niedrig, obschon in Ziffern hoch, nämlich gegen 187 à 188 Gulden in sogenannter Conventions-Münze für 100 Rubel Silber. Am 21. December 1849 war hier *der Kurs auf Triest* noch 175, auf *Wien* aber gar nicht angegeben; denn bereits am 13. August 1849 zeigte man von Odessa an: „*Tratten auf Wien und Triest sind jetzt nicht zu begeben.*"

---

# Offenbach. Zu S. 775.

## Wechselrechtliche Verhältnisse.

Das seit dem 4. März 1829 mit verschiedenen Modifikationen eingeführte *frankfurter Wechselrecht* hat mit der *am* 1. *Mai* 1849 eingetretenen *Wirksamkeit der allgemeinen deutschen Wechselordnung* aufgehört hier giltig zu sein, und es ist darüber *in den Nachträgen zu Darmstadt*, S. 1625 bereits das Erforderliche bemerkt worden.

---

# Oldenburg. Zu S. 775—779.

## Rechnungsart, Münzwährung und Zahlungsverhältnisse etc.

### Neues Münzgesetz vom 10. Juli 1846.

Das unter dem 10. Juli 1846 erschienene

„*Münzgesetz für das Herzogthum Oldenburg, einschliesslich der Herrschaft Jever*",

enthält folgende wesentliche Verfügungen:

§. 1. „*Vom* 1. *October* 1846 *soll der Vierzehnthalerfuss der Landesmünzfuss sein.*

§. 2. *Die Grundmünze ist der Thaler, welcher* **in zwei und siebenzig (72) Grote zu fünf (5) Schwaren** *getheilt wird.*

### Münzprägungen in neuem Silberkurant, in Silber- und Kupfer-Scheidemünze.

§. 3. *Die in der neuen Landesmünze auszuprägenden Stücke, nämlich*
*Zweithaler-, Einthaler-, Einhalbthaler-, Eindrittelthaler-, Einsechstelthaler-Stücke* sollen je vierzehn (14) Thaler eine Mark feinen Silbers enthalten.

„$6^{3}/_{10}$ *Zweithaler-* (Vereins-Münzen), $10^{1}/_{2}$ *Einthaler-*, 21 *Einhalbthaler-*, $28^{1}/_{2}$ *Eindrittelthaler-*, $43^{1}/_{4}$ *Einsechstelthaler-Stücke* sollen *eine Mark kölnisch* wiegen; demnach in den angegebenen Quantitäten der Zweithaler-Stücke $259^{1}/_{5}$ Grän, *der Einthaler- und Einhalbthaler-Stücke* 216, *der Eindrittelthaler-Stücke* 198, und *der Einsechstelthaler-Stücke* 150 Grän *feinen Silbers* vorhanden sein."

Auf allen diesen Münzsorten soll angegeben sein, wie viel Stück aus einer feinen Mark geprägt sind.

§. 4. **Die Scheidemünze** *soll bestehen:*
1) **in Silber:** *aus Sechsgroten-, Viergroten-, Dreigroten-, Zweigroten- und Eingroten-Stücken, zu sechszehn Thalern aus der feinen Mark ausgeprägt;*
2) **in Kupfer:** *aus Einschwaren-, Ein und ein viertel- ($1^{1}/_{4}$-) schwaren- und Zweieinhalb ($2^{1}/_{2}$-) schwaren-Stücken*, wovon 36 Grote eine Mark wiegen.

§. 5. Bei der Ausprägung der in den §§. 3. und 4. genannten Münzsorten soll unter dem Vorwande eines sogenannten *Remediums* an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwandt werden, dass sie beides, *Gehalt und Gewicht, vollständig* haben.

§. 6. *Bei den Zwei- und Einthaler-Stücken darf die Abweichung im Feingehalte höchstens* 1 *Grän auf die Mark, im Gewichte höchstens* $^{1}/_{2}$ *Procent; bei den Einhalb-, Eindrittel- und Einsechstel-Thaler-Stücken im Feingehalte höchstens* $1^{1}/_{2}$ *Grän auf die Mark, und im Gewichte höchstens* 1 *Procent betragen.*

§. 7. Die Benennung „**Kurant**" soll die im §. 3. genannten Münzsorten (also die 2-Thaler-, 1-Thaler-, $^{1}/_{2}$-, $^{1}/_{3}$- und $^{1}/_{6}$-Thalerstücke) begreifen; *die Scheidemünze* ist nur zur Ausgleichung bestimmt und Niemand verbunden, davon *in Silber* einen Betrag anzunehmen, welcher mit oldenburgischem Kurant des Vierzehnthalerfusses berichtigt werden kann.

*In Kupferscheidemünze* brauchen nur *Beträge unter zwei Groten* angenommen zu werden.

## Bisheriges oldenburgisches Kleinkurant.

§. 8. *Das bisherige oldenburgische* **kleine Kurant** *hört mit dem 1. October d. J. (1846) auf, die gesetzliche Scheidemünze des Goldes zu sein, und der bisherige feste Kurs desselben von 5 Thaler 50 Grot gleich einer Pistole wird aufgehoben.* — — — —

§. 9. *Mit dem 1. Januar 1847 sind die bisherigen oldenburgischen 24- und 12-Groten-Stücke und* **das grobe Kurant** verboten und können diese Münzsorten alsdann nur bei der herrschaftlichen Kasse nach einem von der Kammer demnächst bekannt zu machenden Metallwerthe umgewechselt werden.

§. 10. *Die kleineren oldenburgischen Münzsorten* **in Silber und Kupfer** *gelten vom 1. October 1846 an als Scheidemünze der neuen Landesmünze nach ihrem Nennwerthe.* (§. 4. 7.) Unsere Kammer wird jedoch angewiesen, *die älteren abgegriffenen Stücke allmälig einzuziehen*, nach Bedürfniss umprägen zu lassen, und überhaupt durch Einziehen oder Prägung von *Scheidemünze* dafür zu sorgen, dass ein richtiges Verhältniss derselben zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhalten wird.

§. 11. Wo in landesherrlichen Verordnungen und in Anordnungen oder Erlassen der Behörden vom 1. October 1846 an Geldsummen ohne Angabe der Münzsorte genannt sind, ist darunter *Kurant des Vierzehnthalerfusses* zu verstehen. (§. 7.)

*Von demselben Zeitpunkte* (dem 1. October 1846) *an soll bei Rechtsgeschäften und im Privatverkehr überhaupt* im Zweifel *jene Münze verstanden sein.*

§. 12. — — *Zahlungsverbindlichkeiten, die noch auf Neue $^2/_3$-Stücke, Kassen-Münze oder Conventions-Münze lauten,* sollen vom 1. October 1846 an in der neuen Landesmünze dergestalt erfüllt werden können, dass *für Einen Thaler Neue Zweidrittel* (N. $^2/_3$) *oder Kassenmünze* 1 *Thaler* 12 *Grote* und für *Einen Thaler Conventions-Münze* 1 *Thaler* 2 *Grote* in der neuen Landesmünze zu entrichten sind.

§. 14. Von dem gleichen Zeitpunkte an können *alle auf* „**Oldenburgisches klein Kurant**" lautende Zahlungsverbindlichkeiten nach dem diesem Münzgesetze angehängten *Tarif* in der neuen Landesmünze erfüllt werden.

Diesem Tarife ist *der mittlere Kurs der Pistole zum Kurant des 14-Thalerfusses* zum Grunde gelegt, *wonach 5 Thlr. 50 Gr. oldenb. klein Kurant*, als der bisherige feste Kurswerth einer Pistole, *einem Betrage von 5 Thlr. 45 Gr. im Kurant des 14-Thalerfusses* (folglich 82 Thaler oldenb. klein Kurant: 81 Thaler oldenb. neuem Kurant im 14-Thalerfusse oder 100 Thaler klein Kurant = $98^{32}/_{41}$ = 98,7804878 Thaler neu Kurant, und *umgekehrt:* 100 Thaler neu Kurant im 14-Thalerfusse = $101^{19}/_{81}$ = 101,2345679 Thaler klein Kurant) *gleich stehen.*

§. 15. *Rücksichtlich der Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf andere Geldsorten, namentlich also auch* **auf Gold** *lauten*, wird durch dieses Gesetz nichts geändert, *und sind die* **auf oldenburgisches grobes Kurant** *lautenden als dem Golde gleich anzusehen.*

§. 18. *Es bleibt gestattet, auch nach dem 1. Octbr. 1846 auf andere, nicht verbotene Münzsorten zu contrahiren*, und ist alsdann die Zahlung in der bedungenen Münzsorte zu leisten.

§. 19. *Der neuen Landesmünze sollen*, sowohl bei den herrschaftlichen, den öffentlichen und Communalkassen *als im Privat-Verkehr, völlig gleich geachtet werden:*

*das nach dem 14-Thalerfusse ausgeprägte* **hannoversche justirte Kurant,** *also abwärts bis zu den $^1/_{12}$-* (Einzwölftel-) *Thalerstücken einschliesslich,*

*und das nach demselben Münzfusse ausgeprägte* **preussische und braunschweigische Kurant** *bis zu den $^1/_6$-* (Einsechstel-) *Thalerstücken einschliesslich.*

## Goldmünzen. — Landes-Goldmünzen in halben, ganzen und doppelten Pistolen.

§. 20. *Die Goldmünze des Landes ist die Pistole* (das goldene Fünfthalerstück).

*Davon sollen $35^1/_6$ Stück Pistolen (doppelte und halbe nach Verhältniss) eine Mark kölnisch wiegen und 218 Grän feinen Goldes enthalten.*

Bei der Ausprägung dieser Goldmünzen wird *im Feingehalte keine Abweichung, im Gewichte eine solche bis höchstens zu $^1/_4$* (einem Viertel) *Procent geduldet.*

§. 21. *Die Pistole wird* **in Golde** *zu fünf Thalern gerechnet, die doppelte Pistole zu zehn und die halbe zu zwei und einem halben Thaler.*

Zu welchem Preise diese Goldmünzen statt der Silbermünze bei der herrschaftlichen Kasse, den öffentlichen und Communal-Kassen angenommen werden sollen, hat Unsere Kammer, unter Berücksichtigung der laufenden Kurse, von Zeit zu Zeit bekannt zu machen. — — —

## Fremde Gold- und Silbermünzen *(Tarifirung derselben durch die Kammer des Landes).*

§. 22. *Welche Gold- und andere als im §. 19. bezeichnete Silbermünzen fremdherrlichen Gepräges* bei den *herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Kassen und im* **Privat-Verkehre,** oder auch bei den genannten Kassen allein, den Landesmünzen gleich geachtet *oder zu welchem etwaigen abweichenden Preise* dieselben angenommen werden sollen, *hat Unsere Kammer durch öffentliche Bekanntmachung* festzusetzen.

---

§. 24. *Fremde Scheidemünze* (wovon allerdings bisher eine grosse Menge im Lande cirkulirte) *ist vom 1. October 1846 an verboten.* — Erscheint die Zulassung fremder Scheidemünze allenfalls

für den nachbarlichen Verkehr mit dem Auslande rathsam, wird die Kammer darüber Bestimmungen treffen. (Vergl. §. 7.)

§. 25. *Verkehr mit verbotener Münze* ist polizeilich mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern zu ahnden. — —

**Anmerkung.** Es bedarf wohl kaum der besondern Bemerkung, dass *die neue oldenburgische Münzverfassung*, als hauptsächlich dem preussischen Münzsystem nachgebildet, *sowohl in Hinsicht des jetzigen Silber- und Zahlwerthes der Münzeinheit (des Thalers im 14-Thalerfusse) als im Betreff der wirklichen gesetzmässigen Ausbringung der Silberstücke zu 2 Thalern (welche in Gemässheit der Münz-Convention* vom 30. Juli 1838 ursprünglich *für Birkenfeld ausgeprägt* worden, zu $^{9}/_{10}$ = 14 Loth 7,20 Grän fein) zu 1, $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{3}$ und $^{1}/_{6}$ *Thaler, sich in der tabellarischen Münzaufstellung und Berechnung dieser Sorten, unter* **Berlin**, *theils Seite* 101, *grösstentheils aber Seite* 102 *befindet und dort nachzusehen ist.*

*Nur die Ausstückelung der Goldmünzen erfolgt nach dem hannoverschen Münzgesetz vom* 8. *April* 1834, *und ist Seite* 347 *unter Hannover* zu ersehen.

*Die jetzt angeordnete Ausbringung der Silber-Scheidemünze zu* 6-, 4-, 3-, 2 *Grote und zu* 1 *Grot*, oder zu $^{1}/_{12}$-, $^{1}/_{18}$-, $^{1}/_{24}$-, $^{1}/_{36}$- und $^{1}/_{72}$-*Thaler im* 16-*Thalerfusse, also zu* 192, 288, 504, 576 *und zu* 1152 *Stück dieser Sorten auf die kölnische Mark fein Silber, ist noch ganz dieselbe, wie solche Seite* 777, *als seit* 1814, 1815 *und* 1816 *bereits erfolgt, aufgeführt worden, woselbst auch die seit* 1840 *für das* **Fürstenthum Birkenfeld** *angeordnete Ausprägung von Vereinsmünzen, nach der Convention vom* 30. *Juli* 1838, *bemerkt steht.*

*Zu bemerken bleibt hierbei allenfalls noch zu Seite* 777, dass sowohl *Drittel-* als *Sechstel-Stücke* **in Silber**, *also zu* 24 *und zu* 12 *Groten vom Jahre* 1816 *geprägt und in Umlauf gekommen sind;* so auch 4-Grot-Stücke von 1818 und 1840, und 1-Grotstücke von 1817. —

*Für* **Birkenfeld** *sind ausser den erwähnten Vereins-Münzen zu* 2 *Thalern* = $3^{1}/_{2}$ *Fl., die bereits seit* 1840 *und auch wieder in* 1848 *geprägt worden, im Jahre* 1848 *auch Silbermünzen zu* $2^{1}/_{2}$ *Silbergroschen in Umlauf gekommen.*

**Die Ausbringung der Kupferscheidemünze** *in Stücken von* 1-, $1^{1}/_{4}$- *und* $2^{1}/_{2}$-*Schwaren*, soll nach diesem Münzgesetze *zu einem halben Thaler im* 14-*Thalerfusse die kölnische Mark Kupfer geschehen*, welche in *Preussen* (s. *Berlin*, Seite 102) zu $12^{1}/_{2}$ Silbergroschen, in *Hannover* aber zu $^{1}/_{3}$ (einem Drittel-) Thaler für dieselbe Mark angeordnet ist.

**Wechselordnung.** (Zu S. 778.) *Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung mit dem* **1. Mai 1849.**

*Unter dem* 31. *März* 1849 *erschien* für das Grossherzogthum Oldenburg *ein Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom* 1. *Mai* 1849 *an*, worin es §. 1. desselben heisst: — — — „so sollen zur Ausführung dieses Gesetzes (der allgem. d. W.-O.) *die nachfolgenden Zusatzartikel* 101 *und* 102 und die als *vierter Abschnitt der Wechselordnung* angehängten, in den Art. 103 bis 133 enthaltenen *Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen* zur Anwendung kommen, *und gleichfalls mit dem* 1. *Mai* 1849 *in Kraft treten.*"

---

# Palermo. Zu S. 786 – 793.

**Papiergeld.** (Zu S. 787 u. 788.) *Emittirung von Zetteln der revolutionären Behörde zu* 4 *Unzen, zahlbar an den Inhaber.*

*Unterm* 23. *Septbr.* 1848 ward aus Palermo Folgendes angezeigt: „Das Parlament hat die Emittirung von Zetteln, *au porteur zu* 4 *Unzen*, jeden, dekretirt und heute sind die ersten derselben in Umlauf gesetzt worden."

„Man hofft, dass dieses Finanzhilfsmittel vorerst dazu dienen werde, **die Bankzettel**, *deren Bezahlung vor etwa zehn Tagen* (gegen den 12. oder 13. Septbr. 1848) *eingestellt worden war*, nunmehr einzulösen. Die Operation ist durch das den Kirchen und Klöstern (revolutionärer Weise) entnommene überflüssige silberne Geräthe sowohl, als durch liegende Nationalgüter und dem Staate gehörende Gefälle (die man in Anspruch genommen) mehr als hinlänglich gedeckt und verspricht dem Staate einen sehr bedeutenden Vortheil vor jeder andern *Anleihe.*"

Aber schon unterm 19. Decbr. 1848 hiess es: „Die Regierung hat, da König *Ferdinand* alle Intervention zurückgewiesen etc., am 15. desselben Monats *eine erzwungene Anleihe von* 500000 *Unzen* (von denen 105000 Unzen auf *Palermo*, das Uebrige auf die andern Theile der Insel fallen) zu dem jährlichen Zinsfusse von 9 Procent unter sehr harten Maassregeln dekretirt." — — — Das Weitere ist bekannt und gehört nicht hieher. —

**Staatspapiere.**

Wegen der Consolidirung der sicilischen Staatsschuld s. den Artikel NEAPEL *im Nachtrage.*

---

# Paraguay.

Der einzige Staat Amerika's (in Südamerika), der die Seeküsten gar nicht berührt. Er liegt zwischen Bolivia, Brasilien und den La Plata Staaten, mit einer Oberfläche von 7000 Quadratmeilen und ungefähr 500'000 Einwohnern. Die 8 Departements, in welche der Staat getheilt ist, sind nach den meist unbedeutenden Hauptstädten: *Assuncion*, *Concepcion*, *San Jago*, etc. benannt. Die *Hauptstadt* des ganzen Staats, *Assuncion* oder *Assompcion am Paraguay*, hat etwa 10 bis 12'000 Einwohner.

## Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Maasse und Gewichte.

Man rechnet hier gewöhnlich, wie in den südamerikanischen Freistaaten, meist noch nach der von den Spaniern eingeführten Rechnungsweise, also

*nach Pesos de plata mexicana, das ist: nach spanischen und mexikanischen Silberpiastern zu 8 Reales, oder auch den Peso oder Piaster zu 100 Cents gerechnet.* Häufig wird hier zu Lande auch *der Real in 16 Cuartos, jetzt seltener in 34 Maravedis*, ausserdem aber, *wie in Mexiko, in 4 Cuartillos oder 12 Granos* eingetheilt.

*Der Silber- und Zahlwerth dieser Währung ist ganz derselbe, wie er unter Mexiko* angegeben worden, auch bestehen die hier umlaufenden Münzen, wie in Mexiko und Südamerika im Allgemeinen, in *Dublonen* oder *Onzas* zu 16 Piastern, und in *Piastern* oder *Pesos* nebst Unterabtheilungen derselben.

*Die Maasse und Gewichte sind die spanischen.* Siehe unter *Madrid*, *Mexiko* und *Tampico*.

---

# Paris. Zu S. 795—869.

## Neueste französische Ausmünzungen in Gold, Silber und Kupfer.
(Zu S. 797—801.)

### Neues Münzdekret vom 4. Mai 1848.

Nach der Februar-Revolution von 1848 sind mit der Jahrzahl „1848" republikanische Münzen geprägt worden, wozu man *Stempel aus der ersten Revolution* (der Neunziger Jahre) benutzte, mit der einzigen Veränderung, dass an die Stelle der Freiheitsmütze die sogenannte Hand der Gerechtigkeit gesetzt, und zu den Worten: „*Liberté, Egalité*," noch *Fraternité* hinzugefügt wurde. Der Name des Stempelschneiders „*Dupré*" steht noch darauf.

Von diesen Ausprägungen hat man *in Gold*, *in Silber* und *in Kupfer*, bis auf das 1-Centime-Stück. *Das Kupferstück* zu 1 *Centime* hat sowohl *die Grösse als auch das Gewicht dieser Sorte*, wie es in der ersten Revolution stattfand: 2 Gramm.

*Die am 5. März 1848 im hiesigen Münzgebäude geprägten* **ersten Geldmünzen** *der neu entstandenen französischen Republik* bestanden aus 120'000 Stück 5-Frankenthalern (so viele oder überhaupt 600,000 Franken sollten täglich geschlagen werden), wozu man, wie gesagt, den Stempel vom Jahre IV der Republik gewählt und die Jahreszahl 1848 hinzugefügt hatte. Auf der einen (der Vorder-) Seite dieser 5-Frankenstücke ist *Hercules*, vor ihm die personificirte Freiheit und Gleichheit (wie auch ehemals). Im Abschnitt, zwischen zwei Sternchen, der Name des Münzmeisters „*Dupré*", auf der andern Seite die Legende: „*Union et force*". Jetzt ist die Inschrift, wie vorhin bemerkt: „*Liberté, Egalité, Fraternité*". — (Die alte Randschrift jenes Stempels: „*Garantie nationale*" suchte man durch die Devise: „*Dieu protège la France*" zu ersetzen.) Auf der *Rückseite* sieht man in einem Eichen- und Lorbeerkranze die *Werthangabe*: „*5 Francs*", darunter die Jahrzahl: „1848.", mit der frühern Umschrift: „*République française*". Bis zum 14. April 1848 sollte *die Summe des von der Republik neu geprägten Silbergeldes bereits einen Belauf von* 30 *Millionen Franken* erstiegen haben.

*Späterhin erschien in Betreff des französischen Münzwesens ein Dekret vom* 4. *Mai* 1848 folgenden wesentlichen Inhalts:

Die provisorische Regierung, auf den Vortrag des Finanzministers, dekretirt was folgt.

*Art. I. Die Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen* sollen *mit den Typen der Republik geprägt* und mit folgender Aufschrift versehen werden: „*République française*", und auf der *Rückseite*, von einem Eichen- und Lorbeerkranze umgeben, den *Werth der Stücke und die Jahrzahl* enthalten.

*Art. II. National-Münzen sind:*

1) *in Gold:* 40-, 20- und 10-Franken-Stücke;
2) *in Silber:* 5-, 2-, 1-Franken-, 50- und 20-Centimen-Stücke;
3) *in Kupfer:* 10-, 5-, 2- und 1-Centimen-Stücke.

*Der Durchmesser, das Gewicht und die Toleranz* für die 40-, 20-, 5-, 2-, 1-Franken- und die 50-Centimenstücke bleiben dieselben, wie sie durch das Gesetz vom 7. Germinal, Jahr XI (28. März 1803) festgesetzt sind.

*Das Gewicht der* 20-*Centimen-Stücke soll* 1 *Gramm*, ihr Durchmesser 15 Millimeter betragen.

*Von den* 10-*Frankenstücken* sollen 310 auf das Kilogramm gehen, *also ihr Gewicht* 3 Gr. 2258 (3,2258 Gramm) betragen, und *ihr Durchmesser* 18 Millimeter. *Die Toleranz soll* 2 *Tausendtheile* mehr oder weniger nicht übersteigen.

*Der Durchmesser der Kupfermünzen und ihr Gewicht soll sein:*

| | | |
|---|---|---|
| Von den 10-Centimen-Stücken: | 30 Millimeter *(Durchmesser)* | und 10 Gramm *(Gewicht);* |
| - - 5 - - | 25 - - | - 5 - - |
| - - 2 - - | 20 - - | - 2 - - |
| - - 1 - - | 15 - - | - 1 - - |

*Die Toleranz für die Kupfermünzen* soll $1/_{100}$ (ein Procent) mehr oder weniger betragen.

*Art. III. Der Rand* der 40-, 20- und 5-Frankstücke soll mit der Inschrift: „*Dieu protège la France*" verziert werden. *Der Rand* der 10-, 2- und 1-Franken-, der 50- und 20-Centimen-Stücke soll canelirt werden. — *Der Rand der Kupfermünzen* soll glatt bleiben.

*Art. IV.* Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt." u. s. w.

Des vorstehenden Münzdekrets ungeachtet und obschon es hiess, um *Neujahr* 1849 sollte ein *neues Gepräge* eingeführt werden, wozu eine Preis-Concurrenz ausgeschrieben war, hat man doch zu Anfang 1849 mit denselben *alten Stempeln* fortgeprägt, wie 1848; wenigstens zeigten dies die zu Anfang von 1849 erhaltenen 5-Frankenstücke. — *Erst gegen Ausgang Februar* 1849 sollten binnen Kurzem die neuen französischen Münzen (namentlich 5-*Frankenstücke* und 20-Frankenstücke) *mit einem neuen republikanischen Stempel geprägt und in Umlauf* gesetzt werden, was seitdem auch geschehen ist. Der neue Stempel ist geschmackvoll und der Antike nachgebildet; er zeigt auf dem Avers den Kopf der Freiheitsgöttin.

*In Betreff der Kupfermünze* ist zu Seite 800 noch Folgendes zu bemerken:

**Vor** *dem Gesetze von „An 5"* (1796) sind *die 5-Centimen-Stücke nur halb so schwer* (nämlich zu 5 Gramm am Gewicht) geprägt und ausgegeben worden.

## Münzausprägungen der neuern Zeit, so wie der im Allgemeinen von 1795 bis 1847 erfolgten Ausmünzung etc.

*Vom* 1. *Januar* 1849 *bis* 1. *Juli* 1849, *also lediglich in* 6 *Monaten, haben die Pressen der pariser Münze geliefert:*

**A. In Gold,** *namentlich in* 20-*Frankenstücken, für den Belauf von* 15 *Millionen Franken.*

**B. In Silber,** *vornehmlich in* 5-*Frankenstücken*, für zusammen 97 Millionen Franken, und

**C. In Kupfer,** *hauptsächlich in Centimen-Stücken*, für 50'000 Franken; *überhaupt also während dieser Zeit* für den Belauf von 112 Millionen und 50'000 Franken.

*Am* 10. *Juni* 1848 legte der Finanzminister *Duclerc* der Nationalversammlung einen Gesetz-Entwurf *hinsichtlich eines Credits von* 150'000 *Franken vor*, **um alle Kupfermünzen umprägen zu lassen**; ein Projekt, das in Frankreich schon mehrmals gefasst und doch nicht ausgeführt worden. — Uebrigens ging *das Münzausprägen* ziemlich rasch voran, und gegen Ausgang Juli 1848 waren die 16 Pressen *der Münze am Quai Conti* in ununterbrochener Bewegung, um, so viel möglich, *täglich für eine halbe Million Franken Geld auszuprägen.*

In dem Vortrage, welchen der Bankier *Fould in der Sitzung der französischen Deputirten-Kammer vom* 13. *April* 1847 gehalten, berichtet derselbe, *dass in Frankreich das ausgemünzte Geld vom Jahre* 1795 *bis* 1847 *betragen habe:*

1) *in Silber, in runder Summe:* 3869 Millionen Franken,
2) *in Golde,* desgleichen: . . . 1100 - —

*zusammen also an* 4969 *Millionen oder nahe an* 5000 *Mill. Franken.* —

„*Erst im Jahre* 1829 *wurde man in Paris darauf aufmerksam, dass das* (bisherige) *Silbergeld auch* (etwas) *Gold enthalte*, was mit leichter Mühe daraus gezogen werden könnte; das thaten denn auch viele Personen und gewannen dadurch bedeutend. Es gingen so (wie Hr. *Fould* meint) gegen 90) Millionen Franken *an geprägter Münze* (dem Staate) verloren."

„*Die* 1100 *Millionen Goldmünze* sind in Frankreich fast ganz verschwunden, so dass es jetzt *(im April* 1847*)* nicht möglich ist, *einen Belauf von* 20'000 *Franken in Golde ohne bedeutendes Aufgeld* (Agio) zu erhalten. — *Dieses französische Gold befindet sich vorzugsweise in fremden Ländern, in Afrika, Amerika, Spanien, Belgien* u. s. w. *Ueberhaupt ist zu rechnen, dass im Auslande sich Silber und Gold zusammengerechnet, gegen* 1150 *Millionen Franken französischen Geldes* befinden. — *An der Substanz des Geldes rechnete Hr. Fould gegen* 170 *Millionen Verlust* (durch allmälige Abnutzung, Privat-Einschmelzung etc. desselben), *und derselbe schlägt für damals (Hälfte April* 1847*) das in Frankreich im Umlauf befindliche gemünzte Geld im Ganzen auf etwa* 1700 *Millionen* Franken an." —

## Münzfabrikationskosten, vom 1. October 1849 an gerechnet. (Zu S. 802 und 803.)

*Der Moniteur vom* 1. *Juni* 1849 enthielt einen Beschluss der Präsidentschaft, welcher festsetzt, *dass vom* 1. *October* 1849 *an gerechnet, die Fabrikationskosten, die den Direktoren der Münze zu*

*entrichten sind, 6 Franken für die Goldmünzen und 1 Franken 50 Centimen für die Silbermünzen, für das Kilogramm am Gewicht, bei dem gewöhnlichen Münzgehalte* (von 900 Tausendtheilen fein), *jeden Abgang mit inbegriffen* (tous déchet compris) *betragen sollen.*

## Kursverhältnisse. (Zu S. 819—824.)

### *A.* Wechselkurse.

1) Die Kursart auf die spanischen Wechselplätze *Bilbao*, *Cadiz*, *Madrid* etc. hat sich seit einigen Jahren geändert, und wird nun nicht mehr für 1 Doblon de plata antigua (eine alte Wechselpistole), sondern jetzt *für 1 spanischen Silberpiaster* (1 Dollar oder Piastre forte) notirt, in der bisherigen Wechselfrist. Hälfte Januar 1850 stand in Paris der Kurs auf *Cadiz*, *effectiv*, in kurzer Sicht 530 à 531½, à 90 Tage dato: 525¼ à 526¼ Centimen, oder, was gleichviel ist: 5 Franken 30 Centimen à 5 Franken 31¼ Centimen etc. für 1 spanischen Silberpiaster.

Auf Bilbao fehlt die Kursnotiz; aber auf *Madrid* war gleichzeitig der Kurs, in kurzer Sicht (à vue) und à 90 Tage dato, wie derselbe auf *Cadiz* angegeben worden.

*Wenn künftig die neue, seit dem Münzgesetz vom 15. April 1848 in Spanien angeordnete Piaster-(Duros-) Prägung sich im Verkehr mehr als bis jetzt bemerklich machen wird*, wonach wohl *füglich 10 Stück der neuen Duros auf 1 kölnische Mark fein Silber zu rechnen sein dürften*, dann möchte natürlich auch *der Wechsel- und Geldkurs auf Spanien verhältnissmässig etwas niedriger* und etwa 5 *Fr. 25 Cs. à 5 Fr. 20 Cs. pr. Duro zu stehen kommen.*

2) *Auf Triest und Wien ist die Kursart zwar* dieselbe geblieben, *der Kurs von Paris auf Triest und Wien* stand aber, bei der bekannten Zahlung in österreichischen Banknoten am 15. Januar 1850 wie folgt:

*auf Triest wie auf Wien*, in kurzer Sicht: 227¼ à 228 und à 90 Tage dato 225¼ à 226 Franken für 100 Gulden jetziger österreichischer Währung, und ist seitdem noch etwas niedriger gegangen.

### *B.* Geldsortenkurse. *(Matières d'or et d'argent.)*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Preis (Kurs) des feinen Goldes in Barren, zu 3434 Frcs. 44 Cts. das Kilogr. fest, nach bisheriger Weise, war am 15. Januar 1850 | ± | 13 Frcs. à 13 Frcs. 50 Cts. | Agio für 1000 Francs. |
| Der Preis (Kurs) des feinen Silbers, das Kilogr. zu 218 Frcs. 80 Cts. fest, desgleichen . . . . | ± | 7 Frcs. à 7 Frcs. 50 Cts. | |
| Kurs der 20- und 40-Francs-Stücke am 15. Januar 1850 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | + | 11 Frcs. 75 Cts. à 12 Frcs. — | |
| Souverains (englische), vollwichtige, das Stück | ∓ | 25 Frcs. 37 Cts. à 25 Frcs. 40 Cts. | |
| Bank-Noten (englische), das Stück (das Pfund Sterling) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | + | 25 Frcs. 40 Cts. à 25 Frcs. 42 Cts. | |
| Spanische Quadrupel, das Stük . . . . . . . . . . | ∓ | 84 Frcs. 83 Cts. à 84 Frcs. 96 Cts. | |
| Quadrupel der südamerikanischen Freistaaten (Quadruples indépendans) das Stück . . . . | ± | 82 Frcs. 30 Cts. à 82 Frcs. 40 Cts. | |
| Niederländische Wilhelmsd'or (Guillaumes) das Stück . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | + | 21 Frcs. 03 Cts. à 21 Frcs. 07 Cts. | |
| Dollars, das Stück . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ∓ | 5 Frcs. 30 Cts. à 5 Frcs. 31 Cts. | |
| Mexikanische Piaster, à 27 Gramm, das Stück . | ∓ | 5 Frcs. 36 Cts. à 5 Frcs. 37 Cts. | |
| Säulenpiaster, spanische (Piastres à colonnes), das Stück . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | ± | 5 Frcs. 39 Cts. à 5 Frcs. 40 Cts. | |

**Anmerkung. Die Verhandlung der verschiedenen Piastersorten betreffend.**

Noch vor etwa 6 oder 7 Jahren (und wohl zum Theil auch jetzt noch) unterschied man die eine Sorte der Piaster von der andern, *so wie den Gehalt derselben*, an der pariser Börse, auf folgende Weise:

*Säulenpiaster*, zu einem Feingehalte von 903 Tausendtheilen Silber mit 5 Decigramm Goldgehalt.
*Portugiesische Piaster* oder *Crusaden*, zu 904 Tausendtheilen fein Silber mit 7 Decigr. Goldgehalt.
*Brasilische Piaster*, *Patacons* genannt, zu 903 Tausendth. fein Silber (ohne Goldgehalt).
*Peruanische Piaster*, von 903 Tausendtheilen (ohne Goldgehalt).
*Alte Dollars* oder *Piaster*, von 895 Tausendtheilen feinem Silber, mit 7 Decigr. Goldgehalt.
*Neuere Dollars* oder *Piaster*, von 903 Tausendtheilen feinem Silber, mit 5 Decigr. Goldgehalt.

*Nun ferner folgende neuere mexikanische Piastersorten, etwa von* 1827 *bis* 1834 *(einschliesslich) geprägt, wovon jedoch der bei weitem grösste Theil derselben jetzt in den Schmelztiegel gewandert sein dürfte:*

a) Piaster dieser Art, mit P[i] bezeichnet (Münzstätte *San Luis Potosi*), welche zu 902 Tausendtheilen fein geachtet werden, *ohne Goldgehalt.*
b) Dergleichen, Z[s] *(in Zacatecas gemünzt)*, zu 899 Tausendtheilen fein befunden, *ohne Goldgehalt.*
c) Dergleichen, Z[s], *vom Jahre* 1834, zu 902 Tausendtheilen fein befunden, *mit* 5 *Decigramm Goldgehalt.*
d) Dergleichen, Z[s], *vom Jahre* 1827, zu 900 Tausendtheilen fein befunden, mit 10 à 12 Decigramm Goldgehalt (1 à 1⅕ Gramm.)

e) Dergleichen Piaster, M° *(in Mexiko geprägt)*, zu 900 Tausendtheilen fein befunden, mit 1 Gramm Goldgehalt.
f) Dergleichen, G° *(in Guanajuáto geprägt)*, zu 900 Tausendtheilen fein befunden, mit 5 Decigramm Goldgehalt.
g) u. h) Dergleichen, G<sup>a</sup> und C<sup>a</sup> (nach den Münzstätten: *Quadalajára* und *Chihuáhua*), zu 896, 899 und 900 Tausendtheilen fein befunden, mit 5 und 6 Decigramm bis zu 1 Gramm Goldgehalt.

Der angegebene Feingehalt in Silber kann übrigens nur als eine mittlere oder Durchschnittszahl angesehen werden, wonach sich dann im Uebrigen der Börsenpreis zu richten pflegt.

## Kostenpreis (Kursansatz) bei sogenannten Retour-Wechseln. (Zu S. 825 und 826.)

*Zufolge eines Dekrets der provisorischen Regierung vom* 25. *März* 1848 *sollten künftighin die Kosten oder Kursberechnungen der Retour-Wechsel nicht mehr nach den Börsenkursen, sondern nach den Handelsplätzen* (wohin sie gerichtet) *festgestellt werden*, wie folgt:

a) *zu* $^1/_4$ *Procent für die Departements-Hauptstädte;*
b) *zu* $^1/_2$ *Procent für die Haupt-Arrondissementsstädte;*
c) *auf* $^3/_4$ *Procent für jeden andern Platz.*

## Wechselstempel. (Zu S. 825 und 826.)

In der Sitzung der Nationalversammlung *vom* 3. *Juni* 1850 fand auch neuerdings wieder *die Discussion über das neue Stempelgesetz für Handelsvaluten, Aktien, Obligationen, Renten-Uebertragungen* u. s. w. statt.

*Die ersten Artikel, wonach alle Wechsel künftig einem Stempel von* $^1/_{20}$ *(einem zwanzigstel) Procent ihres Werthes und, wenn sie nicht sogleich bei ihrer Ausstellung gestempelt sind, mit einem Visa von* $^3/_{20}$ *(drei zwanzigstel) Procent ihres Werthes versehen sein müssen, ehe sie negozirt* (verhandelt) *werden können, was auch für die aus dem Auslande kommenden Wechsel gilt, wurden angenommen. Die Strafe beträgt* 6 *(sechs) Procent im Contraventions-Falle.*

In der Sitzung *vom* 5. *Juni* ward dies in der Commission verworfene Gesetz *von der Legislativen angenommen.*

## Kurse der Staatspapiere und Actien. (Zu S. 826 u. ff. und S. 868.)

Eine besondere Notirung findet gegenwärtig noch die 5% *Rente der Anleihe von* 1848 (s. weiter unten). Die *Schatzanweisungen* (Bons du trésor, ehemals Bons royaux) erscheinen jetzt als *Bons de la République.* Von den Notirungen, welche auf S. 826 u. ff. noch nicht angezeigt sein konnten, bemerken wir: *belgische* 2½% *Obligationen, spanische innere Schuld* und *piemontesische Anleihe von* 1849 (die Letzte am 25. September 1849 mit 895 Francs für eine Obligation von 1000 Francs oder Lire nuove notirt). — Unter den *Actien der Eisenbahnen* erscheinen neuerdings besonders auch noch diejenigen der *Nordbahn, Paris-Strassburg, Tours-Nantes, Monterau-Troyes, Dieppe und Fécamp*, deren Kurse sich sämmtlich für eine Actie von 500 Francs Nennwerth verstehen; auch die der belgischen Bahn von *Antwerpen nach Gent.*

Auf Seite 826 (Zeile 23 v. o., in der Colonne rechts: Erklärung des Kurses) muss es bei der Erklärung des Kurses der „Actien der Bank von Frankreich" heissen: für eine Actie *von* 1000 *Francs* (nicht von 1200 Francs, wie dort irrig steht).

## Französische Staatspapiere. (Zu S. 834 u. ff. und S. 868.)

*Dreiprocentige Rente.* Ein Gesetz vom 8. August 1847 autorisirte zu einer *neuen Anleihe* in 3% Renten von 350 Mill. Francs, wovon aber zunächst nur für 250 Millionen ausgegeben wurden, welche das Haus Rothschild zu 75¼% übernahm. Die Zinsen laufen vom 22. December 1847 ab (vgl. weiter unten). Kurz nach der Februar-Revolution von 1848 verfügte ein Dekret der provisorischen Regierung die Umwandlung der *Schatz-Anweisungen* in 5% Renten, die National-Versammlung adoptirte aber am 7. Juli 1848 deren Convertirung in 3% Renten zum Kurse von 80%.

*Fünfprocentige Rente.* Nach der Februar-Revolution von 1848 wurde, im März 1848, die unverzügliche Ausgabe der von der vorigen Anleihe noch restirenden 100 Mill. Francs als sogenannt National-Anleihe dekretirt, jedoch in 5% Renten. Am 7. Juli 1848

entschied sich die National-Versammlung für die Consolidirung der *Sparkassen-Einlagen* in 5 % Rente zu dem am 7. Juli notirten Börsenkurse von 80 %; alle Einlagen unter 80 Francs sollten baar zurückgezahlt werden.

*Vierprocentige Rente.* Kurz nach der Februar-Revolution von 1848 wurde mit der Bank von Frankreich eine 4 % *Anleihe* von 150 Millionen Francs abgeschlossen, wovon 75 Millionen sofort, die übrigen 75 Millionen aber im J. 1849 bezahlt werden sollten. Für die eine Hälfte sollte die Bank durch Uebergabe von 75 Millionen Renten aus dem Staatsschulden-Tilgungsfonds, für die andere durch Hypothecirung der Staatswaldungen gedeckt werden, welche Letztern sie nach dem 1. Januar 1849 im Ganzen oder in einzelnen Schlägen sollte an den Meistbietenden verkaufen dürfen. Bis Ende August 1849 hatte die Regierung von dieser Bank-Anleihe nur 50 Millionen Francs entnommen. Im November 1849 wurde der bezügliche Vertrag dahin geändert, dass die Regierung die übrigen 100 Millionen im Laufe des Jahres 1850 bei verhältnissmässig prolongirten Rückzahlungsterminen beziehen sollte. Das im August 1850 erlassene Gesetz über verschiedene Angelegenheiten der Bank änderte auch diese Bestimmung ab und *setzte die Anleihe auf überhaupt 75 Millionen Francs herab*; die vorher festgesetzten besondern Bedingungen wurden auf ein Jahr prorogirt und gleichzeitig die vorhin gedachte Verpfändung der Staatswaldungen ausser Kraft gesetzt. S. das betreffende Gesetz weiter unten, unter der Rubrik: „*Die Bank von Frankreich*".

Da von der letzten 3*procentigen* Rente aus dem Jahre 1847 das Haus Rothschild die letzten Termine nicht einzahlte, so wurde in der National-Versammlung vom 24. Juli 1848 die Anleihe von 1847 *annullirt* und gleichzeitig der Finanzminister ermächtigt, für 13'131'500 Francs 5 % Renten, vom 22. März 1848 an Zinsen tragend, zu negoziren, als Rest einer *neuen* 5 % *Anleihe* von 175 Millionen Francs, welche am 12. August 1848 fast vollständig gezeichnet war. — Nach einer am 18. Februar 1850 der legislativen Versammlung übergebenen ministeriellen Vorlage belief sich das *Deficit* für 1849 auf 268 Millionen Francs.

*Schatz-Anweisungen.* (Bons du trésor, jetzt Bons de la République. Zu S. 836.) Rücksichtlich dieser schwebenden Schuld, welche auch die Republik ausbeutet, wurde neuerdings verordnet, dass bis auf Weiteres vom 22. September 1849 an die Schatz-Anweisungen von 3 bis 5 Monaten Umlaufszeit 4 %, diejenigen von 6 bis 11 Monaten Umlaufszeit 5 % und die auf ein Jahr ausgeschriebenen 6 % jährliche Zinsen tragen sollen. Zu der gedachten Zeit betrug die Summe der umlaufenden Schatz-Anweisungen in runder Zahl 200 Millionen Francs.

*Obligationen der Stadt Paris.* (Zu S. 836.) Im Juli 1847 wurde die Stadt Paris zu einer weitern *Anleihe* von 25 Millionen Francs bei einem Zinsfuss von höchstens $4\frac{1}{2}$ % ermächtigt, in 6 jährlichen Terminen von 1853 bis 1858 zurückzuzahlen. Dieselbe wurde aber damals aufgeschoben und als nach der Februar-Revolution von 1848 es nicht gelang, sie zu erhalten, versuchte man es im Sommer 1849 mit einer *Lotterie-Anleihe* von 6 Millionen Francs in Obligationen zu 1000 Francs, welche zugleich vom 1. Juli 1849 an 5 % jährliche Zinsen bringen sollten.

## **Französische Maasse und Gewichte.** (Zu S. 838.)

In der Einleitung auf Seite 838, Zeile 7 v. u. und f. ist zu berichtigen, dass das *Kilogramm* „die Schwere derjenigen Menge destillirten Wassers ist, welche, im luftleeren Raume *bei seiner grössten Dichtigkeit*, nämlich bei + 4 Grad des hunderttheiligen oder + $3\frac{1}{5}$ Grad des Réaumur'schen Thermometers, gewogen, einen Liter oder Kubik-Decimeter genau ausfüllt" (nicht aber bei der Temperatur von 0 Grad, wie auf S. 838 irrig angegeben ist).

**Banken.** (Zu S. 856 – 863.)

*Die Bank von Frankreich.* (Zu S. 856 u. ff.)

Seit dem Drucke des Artikels Paris sind in folgenden Plätzen *Bank-Contore* neu errichtet worden: *Strassburg*, *Mans*, *Valenciennes*, *Nimes* (sämmtlich in 1846), *Algier* (mit dem J. 1848; Näheres s. unter dem Artikel Algier *im Nachtrage*, S. 1542 u. f.), *Metz* (1849), *Limoges* (1849), *Angers* (1850).

Seit dem Jahre 1846 werden auch *Banknoten zu* 5000 *Francs* ausgegeben. (*Eigene Wechsel* — Billets à ordre [vgl. S. 857] —, auf Sicht lautend, gibt sie in den höhern Beträgen von 5000 und 10'000 Francs schon seit Ende December 1843 aus.) Im April 1847 ward von den Kammern das Gesetz angenommen, welches zur Ausgabe von *Banknoten zu* 200 *Francs* Seitens der Bank und ihrer Zweigbanken autorisirt. Diese neuen Noten wurden zuerst am 29. October 1847 ausgegeben; sie sind sehr künstlich gestochen und auf orangegelbes Papier gedruckt. Der Gesammtbetrag der von der Bank ausgegebenen Noten sollte in keinem Falle das Vierfache des Gesellschafts-Capitals übersteigen. Als aber im Jahre 1848 die Staats-Anleihe von 350 Millionen Francs mit der Bank abgeschlossen wurde (s. oben), erhielt sie die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten in dem Betrage, welchen davon die Regierung beansprucht haben würde.

Wegen der Ausgabe von *neuen* und *besonderen Actien* für die Begründung des Contors zu Algier s. diesen Artikel im Nachtrage, S. 1542.

Die in Folge der Februar-Revolution im Jahre 1848 durchgeführte *Vereinigung der französischen Provinzialbanken* (Departementalbanken) *mit der Bank von Frankreich* und die *weiteren Maassregeln in der Bankverwaltung*, die neuen *kleineren Banknoten etc.*, s. unter den Artikeln Strassburg (S. 1178 u. f.) und Toulouse (S. 1238). Die Maximalsummen der den bisherigen *Provinzialbanken* durch das Dekret vom 25. März 1848 gestatteten selbstständigen Ausgabe *kleinerer Banknoten* (bis zu 100 Francs herab) sind folgende: a) *Lyon*, bis zur Höhe von 20 Mill. Francs; b) *Rouen*, bis zu 15 Mill.; c) *Bordeaux*, bis zu 22 Mill.; d) *Nantes*, bis zu 6 Mill.; e) *Lille*, bis zu 5 Mill.; f) *Marseille*, bis zu 20 Mill., g) *Havre*, bis zu 6 Mill.; h) *Toulouse*, bis zu 5 Mill.; i) *Orleans*, bis zur Höhe von 3 Mill. Francs; zusammen für die Provinzen ein Belauf von 102 Millionen Francs. — Als die provisorische Regierung den Banknoten Zwangskurs beilegte, setzte sie zugleich das Maximum der umlaufenden Menge der Noten der Bank von Frankreich auf 452 Millionen Francs fest. In der Sitzung der National-Versammlung vom 22. Dec. 1849 wurde aber die Erweiterung dieses Maximums auf 525 Millionen angenommen. — Am 31. Juli 1850 forderte der Finanzminister von der National-Versammlung die Ermächtigung der Bank zu *Baarzahlungen*, welche ertheilt wurde. Gleichzeitig beantragte die Regierung *die Aufhebung des Zwangskurses der Banknoten*, mit welcher die Bank das Recht wiedererlangt, bis zu 1350 Mill. Francs in Noten auszugeben. Auch dieser Antrag wurde genehmigt und der Moniteur vom 13. August 1850 enthielt das Gesetz, welches beide Forderungen erfüllt. Dasselbe bezieht sich zugleich auf die Herabsetzung der früher dem Staatsschatze zur Verfügung gestellten Anleihe aus der Bank und besteht aus folgenden drei Artikeln:

„Art. 1. Dem vom Generalconseil der Bank von Frankreich geäusserten Begehren gemäss werden der Erlass vom 15. März 1848 nebst den demselben gefolgten Erlässen und Gesetzen hinsichtlich nachbenannter in ihnen enthaltenen Vorschriften aufgehoben: 1) Betreffs des gesetzmässigen Umlaufes (Zwangskurses) der Banknoten. 2) Betreffs des der Bank von Frankreich verliehenen Rechtes, dieselben nicht baar einzulösen. 3) Betreffs des Umlaufs-Maximums. Demnach haben die Bank von Frankreich und ihre Zweigbanken sich hinfort wieder nach den frühern Bankstatuten zu richten.

Art. 2. Die durch den Erlass vom 5. Juli 1848 und das Gesetz vom 19. Nov. 1849 dem Staatsschatze ertheilte Ermächtigung zur Entlehnung einer Summe von 150 Millionen

Francs von der Bank von Frankreich wird hiermit auf 75 Millionen (also auf die Hälfte) herabgesetzt. Der §. 2 des Art. 2 vorerwähnten Erlasses, kraft welches Paragraphs die Ermächtigung ertheilt worden, die Staatswaldungen, welche in der dem gedachten Erlass angehängten Tabelle namhaft gemacht sind, der Bank von Frankreick zu verpfänden, ist ausser Kraft gesetzt.

Art. 3. Der Staatsschatz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bank die in den vorhergegangenen Verträgen stipulirten Einlösungs-Klauseln, -Bedingungen, -Bürgschaften und -Daten, die sich auf den ersten Theil der durch das Gesetz vom 5. Juli 1848 genehmigten Anleihe beziehen, auf ein Jahr zu prorogiren."

Gegen Ende Juli 1849 war der Betrag der umlaufenden Banknoten 516 Millionen Francs, derjenige des Baarvorraths der Bank 453½ Mill. Francs. — Die Dividende des zweiten Halbjahrs von 1849 betrug 52 Francs.

Von dem Darlehn der Bank von 150 Millionen Francs an die Regierung ist oben die Rede gewesen; ausserdem lieh sie derselben noch 50 Millionen Francs, für welche sie durch Schatz-Anweisungen auf 3 Monate Zeit gedeckt wurde, nach deren Ablauf beide Theile nach Belieben das Geschäft wiederholen oder abwickeln können; ferner streckte die Bank der Staats-Depositenkasse im Mai 1848 baare 30 Millionen Francs vor, wovon Mitte Februar 1850 nur 12 Millionen noch nicht zurückgezahlt waren. Auch verpflichtete sie sich damals, der Stadt Paris 24 Millionen Francs vorzuschiessen.

*National-Disconto-Contore und Garantie-Banken.*

Das Nähere über die Ersteren s. unter dem Art. Strassburg, S. 1179. Das Comptoir national d'escompte zu *Paris* legte am 27. Juli 1849 den Actionären einen Rechenschaftsbericht über seine Operationen vom 1. September 1848 bis 30. Juni 1849 vor. Bei einem Capital von 4'390'000 Francs beliefen sich die *Discontirungen und Incassi* auf 221'148'361 Francs. Für die 15 Monate vom April 1848 bis Ende Juni 1849 wurden 6 % Dividende gewährt, was einem jährlichen Ertrage von 4⅘ % gleichkommt. Vom 1. Juli 1849 ab werden die votirten 3 % Dividenden bezahlt. — Da alle Wechsel, welche den Disconto-Anstalten überlassen werden, zwei Unterschriften tragen müssen, und es den meisten kleinen Geschäftsleuten und Landwirthen schwer fiel, die zweite Unterschrift zu erlangen, so verfügte die provisorische Regierung im März 1848, dass in jeder Stadt, in welcher ein solches Institut seinen Sitz hat, auch eine *Garantie-Bank* errichtet werden solle, um zwischen jener Anstalt und den Geschäftsleuten zum Vermittler zu dienen. Das Capital dieser Garantie-Banken sollte durch Actien-Vereine aufgebracht werden und in keinem Falle unter 100'000 Francs betragen; Geschäftskreis: für kleine Kaufleute etc. die Discontirung ihrer Wechsel gegen genügende Sicherheit in Waaren oder sonstigen Werthen zu besorgen.

Das *pariser* National-Disconto-Contor wurde am 18. März 1848 eröffnet, mit Feststellung einer Dauer von drei Jahren. Sein Gründungs-Capital beträgt 20 Millionen Francs; zwei Drittel dieser Summe bestanden in der Garantie, welche zur Hälfte der Staatsschatz, zur Hälfte die Stadt Paris gab (vgl. die desfallsige Grundbestimmung im Art. Strassburg, S. 1179). Es belief sich daher das durch *Actien* aufzubringende Capital auf 6'666'666⅔ Francs. Zu diesem Behufe wurden durch Actien 3'925'852 Fr. 30 C. aufgebracht und durch Abzüge bei den Disconto-Abschlüssen 217'210 Fr. 95 C. gewonnen. Der Staat gab ein Darlehn von 3 Millionen Francs. Das Effektivcapital des Contors besteht mithin in 7'143'063 Fr. 25 C. Mit diesen verhältnissmässig sehr beschränkten Mitteln hat das Institut für Paris vom 18. März bis 31. August 1848 für 80'378'326 Fr. 26 C. und vom 1. Sept. 1848 bis 30. Juni 1849 für 73'781'534 Fr. 17 C. Papiere *discontirt.* Das Contor hat nach und nach dem Verkehre grössere Erleichterung zu geben versucht, indem es zur Discontirung Papiere bis zu 105 Tagen Umlaufszeit und Eigenthumsscheine der Waa-

ren-Magazine (s. darüber weiter unten) oder sogenannte Depot-Consignationen mit einer Unterschrift zuliess, ferner Papiere auf die Departements discontirte; endlich hat es Privaten für ihr Guthaben auf laufende Rechnung (Contocorrent) 3 bis 4 Procent Zinsen gewährt. Die laufenden Rechnungen beliefen sich am 15. Febr. 1850 auf 5'430'438 Francs. Die Bank von Frankreich unterstützte das Contor durch Rückdiscontirung seiner (von ihm discontirten) Papiere und ermöglichte dadurch die anfängliche Weiterführung der Discontogeschäfte der neuen Anstalt; diese rückdiscontirten Wechsel repräsentirten eine sehr grosse Summe, erschienen aber beim Jahresberichte jener Bank für 1849 (veröffentlicht am 15. Februar 1850) nur noch mit einem sehr geringen Betrage in deren Portefeuille; im April 1848 betrugen sie bis 15 Millionen Francs, worauf sie nach und nach bis zu 1'335'433 Francs abnahmen. Die Bewegung im Portefeuille des Contors war dagegen wachsend: es enthielt im September 1848 für 7'468'059 Francs, im December 1849 für 13'423'457 Francs Papiere. Da mit dem 18. März 1851 die gesetzmässige Dauer des Contors beendet ist, so haben die Actionäre eine Verlängerung desselben auf 6 Jahre angesprochen; sowohl die Handelskammer als die Municipalität von Paris hat diesen Antrag unterstützt.

*Die Kasse Gouin* (ehemals: Kasse Laffitte; zu S. 860 u. f.).

Die Hauptleitung der Kasse Laffitte ging vor mehren Jahren in die Hände des Bankhauses Gouin u. Comp. über und erhielt von da ab gemeinhin den Namen *Caisse Gouin.* Am 5. März 1848 *stellte* diese Anstalt, in Folge der Februar-Ereignisse, *ihre Zahlungen ein.* Die Actionäre verständigten sich hierauf mit Gouin über die Zeichnung von 20'000 *Obligationen* zu 1000 Francs, um mit den hieraus resultirenden 20 Millionen Francs Anleihe die Fortführung der Geschäfte zu ermöglichen. Die Obligationen tragen 5 % jährliche Zinsen und sollen in 3 Jahren zurückbezahlt werden, wobei der Inhaber die Befugniss hat, während eines Jahres die Obligation gegen eine *Actie* von 1000 Francs zum Kurs von 750 Francs umzutauschen. Dieser letztere Kurs ist als das Zugeständniss eines Verlustes der Actionäre von einem Viertel oder 25 Procent des Gesellschafts-Capitals zu betrachten. Die Anstalt nahm nach wenigen Tagen ihre Geschäfte wieder auf.

*Das allgemeine Handels-Contor.* (Zu S. 862.)

Das „*Contor Ganneron*" *stellte* am 16. März 1848 *seine Zahlungen ein*, doch waren im Mai 1848 seine Actien im pariser Kurszettel notirt, woraus man schliessen dürfte, dass es seine Geschäfte wieder aufgenommen.

*Andere Privat-Bankgesellschaften.*

Aehnlich der Kasse Gouin und dem Contor Ganneron wirkte das i. J. 1846 auf Actien gegründete Bankgeschäft des Herrn Baudon, die sogenannte Kasse für Handel und Eisenbahnen — *Caisse pour le commerce et les chemins de fer* —, gewöhnlich *Caisse Baudon* genannt. Das Nominal-Actiencapital betrug 25 Millionen Francs, wovon 11'250'000 Francs wirklich eingezahlt waren. Sie gab Scheine zu 100, 200 und 400 Francs aus, welche in allen Handelsstädten Frankreichs zahlbar waren und *täglich* nur ½ Centime auf je 100 Francs Zinsen trugen. Auch diese Unternehmung *fiel* im März 1848. Doch scheint sie sich gleichfalls erholt zu haben, da ihre Actien auf neueren Kurszetteln wieder notirt sind.

Verwandte Tendenzen verfolgen die *Caisse Béchet* und die *Caisse Cusin-Legendre.*

*Die Handelsbank.*

Die Handelsbank — *Banque du commerce* — wurde im Frühjahr 1845 auf Actien begründet und begann ihre Operationen im Juli desselben Jahres. Das Capital beträgt 2 Millionen Francs, vertheilt in 2000 Actien zu 1000 Francs. Zweck: Discontirungen, Wechselcommissionen, Reports, Vorschüsse, Letztere besonders auf Eisenbahnactien. Die Actien lauten an den Inhaber und bringen statutenmässig zunächst 5 % feste Zinsen, welche

halbjährlich (30. Juni und 31. December) bezahlt werden. Die Bilanz wird Ende December jedes Jahres gezogen, die Dividenden werden aber erst am 31. März des darauf folgenden Jahres vertheilt.

*Bank für den Kleinhandel.*

Ein Dekret des Finanzministers vom 4. März 1848 bestimmte, dass für den Kleinhandel eine Bank unter dem Namen *Dotation du petit commerce* gegründet werden sollte. Ueber den Erfolg ist Nichts öffentlich bekannt geworden.

*Depositenbank für Getreide.*

Die Errichtung einer solchen projektirte man in Paris im April 1850.

**Waaren-Magazine und übertragbare Eigenthumsscheine.**

Unterm 21. März 1848 dekretirte die provisorische Regierung: „Es sollen in Paris und in allen anderen Städten, wo sich das Bedürfniss dafür zeigen wird, sofort allgemeine *Magazine* (Entrepôts) errichtet werden, in denen die Kaufleute und Fabrikanten ihre Waaren und Produkte, so wie ihre Rohstoffe niederlegen können. Es wird den Deponenten ein *Empfangschein* (Récépissé, Consignation de dépot) mit dem Siegel der Republik und dem Siegel des betreffenden Magazins ausgefertigt werden. Diese aus den Mutterrollen des Magazins ausgezogenen Empfangscheine constatiren das Eigenthum und sind durch blosses Indossament übertragbar. Sie bezahlen eine Steuer, welche 1 Franc 10 Cent. nicht überschreitet. Die Magazine stehen unter dem Schutze des Staates." — Die Empfangscheine können nach der Absicht des Dekrets wie Connossamente im Handel begeben werden. — Im August 1848 legte der Finanzminister der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vor, welcher das System jener Magazine, mit denen auch Geldvorschüsse verbunden wurden, definitiv regelte.

**Handels-Anstalten.** (Zu S. 863 u. ff.)

*Industrielle und Colonisations-Gesellschaften.* Die „Gesellschaft der Fabrikanten". „Gesellschaft für Bergbau und Giessereien am Rhein" (seit 1850). — Die Gesellschaft des Golfs *Dolce* (in Costa Rica, am stillen Meere; seit 31. Mai 1850). Viele Colonisations-Gesellschaften für *Californien*, zur Ausbeutung der Auswanderungswuth nach diesem Lande; die bedeutendsten drei derselben sind: „Der goldene Bienenkorb" (La ruche d'or), „Frankreich" (La France) und die „Californische Gesellschaft" (La Californienne).

*Versicherungs-Gesellschaften.* Die auf S. 866 erwähnte früher „*königliche* Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Compagnie (Compagnie royale d'assurances contre l'incendie) heisst jetzt „*Die Nationale, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf* (feste) *Prämien*" (La Nationale, compagnie d'assurances à primes contre l'incendie).

*Verein für die Handelsfreiheit* (Verein für gegenseitig freien Handel), seit 1846.

---

# Parma. Zu S. 869—872.

**Neuere Münzprägung seit 1815 etc.** (Zu S. 870.)

**C. In Kupfer.**

Es sind seit dieser Zeit (seit 1815) in Kupfer *Stücke zu 5, zu 3 Centesimi und zu 1 Centesimo* geprägt worden. Es kursiren deren von 1830 u. s. w.

**Frühere Ausmünzung des Herzogthums Parma, bis etwa 1815. Tarifwerth dieser älteren Münzen.** (Zu S. 870 u. 871.)

In Gemässheit des herzogl. Dekrets vom 27. Dec. 1829 sollte *die alte Lira von Parma* nun zu dem Werthe *eines Fünftels der neuen Lira, also zu 20 Centesimi*, angenommen

werden, wobei denn übrigens folgender *Münztarif der alten Gold- und Silbermünzen* bekannt gemacht worden war:

**A. Frühere Goldmünzen:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Der Zecchino* soll jetzt gelten: | 11 Franchi (Lire nuove) | 95 | Centesimi. |
| *Die Doppia von* 1784 . . . . . | 23 - - - | 01 | - |
| *Die Doppia von* 1786 *bis* 1791: | 21 - - - | 91½ | - |

**B. Frühere Silbermünzen:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Ducato von* 1784 *und* 1796, jetzt zu . . . | 5 Franchi | 18 | Centesimi. |
| *Pezzo* (das Stück von) 6 *Lire von* 1790: | 1 - | 20 | - |
| *Stücke von* 3 *Lire* alter Prägung . . . . | — - | 60 | - |
| *Stücke von* 1½ *Lire* desgl. . . . . . . . . | — - | 30 | - |
| *Alte Lira* von Parma . . . . . . . . . . . | — - | 20 | - |
| *Halbe Lira* desgl. . . . . . . . . . . . . | — - | 10 | - |
| *Viertel-Lira* desgl. . . . . . . . . . . . | — - | 5 | - |
| *Alte halbe Lira von Piacenza* (detta buttala) | — - | 12 | - |

Es sind nach obiger Tarifbestimmung wenigstens 260 bis 262½ alte Lire von Parma auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen.

### Anleihen und Staatspapiere. (Zu S. 871.)

Im Juli 1849 wurde eine 5procentige *Zwangs-Anleihe* zu Lasten der Capitalisten, Grundbesitzer, Beamten, Pensionirten etc. ausgeschrieben. Die Kategorie der Beamten etc. sollte ein Zehntel (10 Procent), die Kategorie der Capitalisten etc. ein Fünftel (20 Procent) von ihrem Einkommen entrichten.

### Handelsanstalten.

*Gesellschaft für die Eisenbahn von Parma nach Piacenza.*

Ein herzogliches Dekret vom 21. Nov. 1849 verordnete die *Annullirung aller Assekuranz-Contrakte vom 1. Januar* 1851 *ab* und die *Errichtung einer gegenseitigen Assekuranz-Gesellschaft im Herzogthum Parma*, welche mit dem gedachten Tage ins Leben treten soll.

---

# Persien. Zu S. 879—886.

### Gold-, Silber- und Kupfermünzen. Rechnungsmünzen. Papiergeld.

Nach den Berichten des Herrn *Rudolf Gödel*, k. k. Consul zu Trapezunt, von 1849, wird das *Münzregal* in Persien nicht unmittelbar von der Regierung ausgeübt, sondern ist an Privatpersonen verpachtet. In jeder Provinzial-Hauptstadt besteht eine Münze, welche das ihr in Barren oder fremden Valuten übergebene Gold und Silber einschmilzt und gegen einen kleinen Prägelohn in die verlangte Geldsorte umwandelt.

„Die persischen Münzen, deren *Gepräge* zwar roh, deren *Feingehalt* jedoch vollkommen ächt (?) ist, sind folgende:

**A. Goldmünzen:** 1) *Fat-Ali-Schahi*, gleich 14 Zapkran (Sachibkiran, S. 880) oder 70 türkische Piaster.
2) *Tuman*, gleich 10 Zapkran, oder 50 türkische Piaster.
3) *Halber Tuman*, gleich 5 Zapkran, oder 25 türk. Piaster.

**B. Silbermünzen:** 1) *Zapkran* (Sachibkiran, S. 880), gleich 20 Schai (Schahi's) oder 5 türk. Piaster.
2) *Banabat* (Papabat oder Penebat, S. 880), gleich 10 Schahi oder $2^{20}/_{40}$ türk. Piaster.

**C. Kupfermünzen:** 1) *Schai* (Schahi), gleich 10 türk. Para an Werth.
2) *Halbe Schahi's*, gleich 5 türk. Para.
3) *Pul*, gleich zwei Drittel (⅔)-Schahi oder 3⅓ türk. Para.

„Sämmtliche persische Münzen weisen den Namenszug des regierenden Schachs, das Jahr und den Ort ihrer Ausprägung. *Die Gold- und Silbermünzen* circuliren in ganz Persien, *die Kupfermünzen* hingegen gehen nur in den Provinzen, in welchen sie geprägt wurden.

An **Ideal- oder Rechnungsmünzen**, deren man sich in Handelsgeschäften häufig bedient, kommen in Anwendung: 1) Der *Abassi*, gleich 4 Schahi's; 2) der *Dinar*, wovon 1000 (tausend) auf einen Zapkran gerechnet werden. Es muss hier aber jedenfalls heissen: *„wovon 1000 Dinar oder Dinari auf dem Tuman (Toman) und 100 Dinar auf den Zapkran (Sachibkiran) gerechnet werden."* Vergl. Persien, S. 880.

*Russische Münzen, auch türkische*, kursiren häufig in Persien, besonders in *Aserbeidschan* und in den am kaspischen Meere gelegenen Provinzen, haben jedoch in andern Theilen des Landes keinen Kurs.

**Papiergeld.** Als solches sind *die sogenannten Berats* (Berats - Anweisungen) anzusehen, womit die Beamten schon seit Jahren, und fast in nichts Anderm, bezahlt wurden. — Bei ihrer Verwerthung in baares Geld standen solche aber in 1847 ungefähr dem Kurse der ehemaligen französischen Assignaten, zur Zeit der damaligen Revolution, gleich. Man ermisst dies leicht, wenn man hört, dass unlängst ein Beamter zu Teheran *für ein Berat von 40 Tumans* wenig mehr als 25 Zapkran erhielt und also gegen 375 Zapkran darauf verlor. —

Es herrscht in dem Schatze der Regierung fast andauernd *grosser Geldmangel*, der ihre meisten grossen Entwürfe vereitelt.

Uebrigens ist *Täbris* (Tauris) der Hauptplatz für die Handelsgeschäfte zwischen Persien und Europa, die dann gewöhnlich über *Konstantinopel* betrieben werden.

---

# Pesth. Zu S. 886 – 894.

## Ungarische Nationalmünzen. (Zu S. 886.)

*Münzen mit ungarischen Emblemen* hat man 1830 bereits wieder zu prägen angefangen.

*Die Ducaten* enthalten einerseits — wie früher — die stehende Figur des Kaisers (als Königs von Ungarn), andererseits die Madonna; *die Silbermünzen* (zu 2 Fl., 1 Fl., 20 Xr., 10 Xr.) haben einerseits das kaiserliche (königl.) Brustbild, andererseits die Madonna. *Die Umschriften* sind auf allen diesen Stücken *lateinisch*. Die Anwendung *ungarischer Aufschriften hat nicht früher wirklich stattgefunden als* 1848, wobei das Gepräge das eben angegebene blieb.

Seit dem Beginn des letztgeführten Krieges gegen Oesterreich hat die aufständische ungarische Regierung auch *kupferne Kreuzer*, von gleichem Gewichte wie die österreich. Conventions - Kreuzer (½ wiener Loth das Stück) prägen lassen, mit dem ungarischen Wappen in einem gekrönten Schilde auf der *Vorderseite*, und hier, wie auf der *Rückseite* mit ungarischer Umschrift und der Jahrzahl 1848. *Der Rand* ist glatt und diese Kreuzer sind (hierin verschieden von den österreichischen) *im Ringe geprägt.*

*Aus Debreczin* ward *unter dem* 20. *Mai* 1849 gemeldet, dass aus den vielen *goldenen und silbernen Kirchengeräthen*, die theils freiwillig, theils mit Gewalt aus dem ganzen (Ungar-) Reiche eingeliefert wurden, *theils Ducaten*, mit dem ungarischen Wappen und dem kremnitzer Gepräge, *theils Zwanzigkreuzer* (20 Xr.) - *Stücke* mit demselben Wappen und dem Madonna - Bilde, beide mit der *Jahrzahl* 1849, getrennt durch zwei gekreuzte Schwerter, geprägt worden wären. *Der Werth* der auf diese Weise eingekommenen Kirchengeräthschaften soll sich auf 22 Millionen Gulden belaufen; die Kirche zu *Kaschau* lieferte angeblich allein *drei Centner* des besten Silbers hierzu. — *Hälfte August* 1849 *sah man in Ungarn auch, obwol ziemlich spärlich,* **silberne 3- und 6-Kreuzerstücke,** *mit ungarischer Inschrift, im Umlauf.*

## Ungarisches Papiergeld (Kossuth-Noten), späterhin auch ungarische Landes-Anweisungen.

Unter „*Wien*“, S. 1425 u. 1426, ist schon Mehreres über die *ungarischen Banknoten* bemerkt worden, welche der damalige Finanzminister der ungarischen (revolutionären) Regierung, „*Kossuth*“, in bedeutender Menge anfertigen und in Umlauf setzen liess, weshalb sie gewöhnlich auch nur überhaupt „*Kossuth - Noten*“ genannt wurden. Es wird daher in diesem Betreff nur Folgendes nachzutragen sein.

Bei den siegreichen Fortschritten der österreichischen Armee und der endlichen Unterwerfung Ungarns ward auch der Umlauf dieser ungarischen Banknoten erst möglichst zu hemmen, dann gänzlich aufzuheben gesucht, und *nach einem k. k. Ministerial - Erlass durften vom* 21. *Februar* 1849 *an keine ungarischen Banknoten mehr im öffentlichen Verkehr und an Zahlungsstatt erscheinen, ohne sofort allenthalben confiscirt und an die landesherrlichen Kassen abgeliefert, später aber verbrannt zu werden*, was freilich dem Ungarlande auch von dieser Seite grosse Noth und Verluste beibrachte.

Zwar waren von dem k. k. Feldmarschall, Fürsten zu Windisch-Grätz, *datirt Ofen, vom* 8. *März* 1849, die ungarischen Banknoten zu 1 und 2 Gulden, als einen Metallstock besitzend, noch einstweilen ausgenommen, dass sie vorläufig in ihrem Kreise im Umlauf bleiben und demnächst gegen kaiserlich österreichische Noten ausgewechselt werden durften, was aber bald hernach von der österreich. Regierung nicht zugestanden und, *datirt Kaschau, am* 25. *Juni* 1849, von Seiten des k. k. Ober-Landes-Commissars der ernstliche Befehl ertheilt wurde, alle Kossuth-Noten binnen viermal 24 Stunden bei körperlicher Strafe einzuliefern. —

*Die ungarischen Banknoten zu* 1 *und* 2 *Gulden*, welche auf der *Vorderseite* die Werthangabe in *fünf Sprachen* und auf der *Rückseite* die Strafandrohung gegen Nachmachung derselben ebenfalls in fünf Sprachen enthielten, waren übrigens, wie nicht geleugnet werden kann, ohne Vergleich schöner und künstlicher angefertigt, als die z. B. im Jahre 1848 ausgegebenen *Ein Gulden-Noten der wiener Nationalbank.* —

Freiherr von Haynau, als k. k. Feldzeugmeister und Armee-Commandant, gab aus *Raab*, *am 1. Juli* 1849, eine öffentliche Bekanntmachung, wonach, zufolge ministerieller Verfügung, von den

**Anweisungen auf die Landes-Einkünfte Ungarns**

demnächst auch die Kategorien *zu ein und zu zwei Gulden*, gleich jenen der *höhern Kategorien*, laut der Bekanntmachung vom 10. April 1849 *in Umlauf gesetzt werden sollten, um bei allen öffentlichen Kassen in Ungarn anstatt klingender Münze im vollen Nennwerthe angenommen zu werden*, etc., und diese *Zwangsanweisungen auf die Einkünfte Ungarns* kamen auch im Juni und Juli 1849 so häufig im Umlaufe vor, *dass die Banknoten davon ganz verdrängt schienen; die Kossuth-Noten aber* damals noch *kaum für die Hälfte ihres Werthes* anzubringen waren; auch war nun bereits *standrechtliche Bestrafung* bei Annahme von Kossuth-Noten verhängt, und selbige am 1. Juli 1849 von dem Feldzeugmeister Haynau *für völlig werthlos* erklärt worden. Nach Berichten aus *Pressburg vom 2. Juni* 1849 waren die *Zwangs-Anweisungen* (Zwangsassignaten) schon sehr bedeutend im Umlauf, wurden auch überall willig angenommen und mussten nur von Denjenigen *gegen österreichische Banknoten* umgetauscht werden, welche in *Wien* Einkäufe zu machen oder Zahlungen zu leisten hatten. — Nach Berichten aus *Wien vom 6. August* 1849 waren bis dahin in den *Anweisungen auf die künftigen Einkünfte Ungarns* gegen 9 Millionen Gulden ausgegeben, hatten aber *damals in Wien* so gut wie gar keinen Kurs, und erhielten in Ungarn nur mit Hülfe des Standrechts Eingang. Dagegen wurden dem allen ungeachtet *die Kossuth-Noten in Pesth noch unter der Hand zu 65 Procent bezahlt*. — — Nach der Aussage des gewesenen magyarischen Finanzministers *Duschek* (Wien, vom 13. October 1849) *hat die ganze Emission des ungarischen Papiergeldes* (der sogenannten Kossuth-Noten) *siebenzig* (70) *Millionen Gulden betragen*. — Uebrigens sind späterhin diese Banknoten grösstentheils der Vernichtung anheimgefallen und vollkommen *werthlos* geworden. —

*Unter dem 7. August* 1849 erschien in Folge allerhöchster Entschliessung ein *Circular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns*, wonach die *Ausdehnung des Zwangskurses der ungarischen Landes-Anweisungen* sich auch *auf die an Ungarn angränzenden Kronländer erstreckte*. Doch ward von Seiten des Ministeriums bald nachher in Wien angeordnet: dass die ungarischen Landes-Anweisungen *gegen 3-procentige Central-Kassen-Anweisungen* ausgetauscht werden könnten. —

*Der Betrag der ungarischen Landes-Anweisungen* wird *bis Ende December* 1849 in dem Vortrage des k. k. österr. Finanzministers, *ausser den ungarischen Münzscheinen von* $1\frac{1}{2}$ *Millionen* auf die runde Summe von 28 *Millionen Gulden* angegeben.

Ein neues papiernes *Scheidegeld* für Ungarn bildeten zur Erleichterung des Verkehrs die unter dem 1. August 1849 in kleinerem Format als die ähnlichen wiener Münzscheine ausgegebenen *Scheine zu* 6 *Kreuzern Silberscheidemünze*, die bei allen Zahlungen in Ungarn in den öffentlichen Kassen, dem baaren Gelde gleich, angenommen werden müssen.

Bis Hälfte April 1849 waren in Ungarn *dreierlei Arten von Papiergeld* im Umlauf: *Kossuth'sche, österreichische Banknoten* und *Banatseinkünfte-Anweisungen* (nämlich Anweisungen, auf die Banatseinkünfte zu 5, 10, 100 bis 1000 Gulden emittirt), die als *Zwangszahlmittel* überall angenommen werden mussten. — In Ungarn hofft man noch immer, dass die für völlig werthlos erklärten *Kossuth-Noten* wenigstens für einen gewissen Minderwerth Zulassung oder Auswechselung gegen österreichische Banknoten finden dürften, was nun bei aller Unwahrscheinlichkeit erwartet werden muss.

## Wechselrechtliche Verhältnisse Ungarns. (Zu S. 886 u. 887.)

Da das Kaiserreich durch ein *k. Gesetz vom 2. November* 1849, auf den Vorschlag des Justizministers von Schmerling, die *Einführung* der auf dem leipziger Congresse im Jahre 1847 u. 1848 ausgearbeiteten, und seitdem von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland am 27. Nov. 1848 publicirten

**„allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung"**

für alle Kronländer der österr. Monarchie beschloss, so wird die baldige Anwendung dieser Wechselordnung für das Königreich Ungarn wohl auch keinem Zweifel unterworfen bleiben, *der Zeitpunkt dieser Einführung* aber noch abzuwarten sein. — Nach einem amtlichen Berichte, datirt *Pesth, den 6. Nov.* 1849, bleiben in Ungarn *in Beziehung auf Prozessgebung und Wechselgerichts-Streitigkeiten* vorerst die an den letzten Landtagen eingeschlagenen verbessernden Bestimmungen in Kraft, und es sollen auch *Handels-* und *Berggerichte* besonders errichtet werden, so dass sich hiernach für Ungarn eine neue eigenthümliche Justizorganisation vorzubereiten scheint.

## Ungarische Maasse und Gewichte. (Zu S. 887 u. f.)

Die durch das Reichsgesetz von 1807 angeordnete gesetzliche Giltigkeit des pressburger Maasses für ganz Ungarn (s. S. 887) trat mit dem 24. Juni 1808 in Kraft.

*Bergwerksmaass*. Das *schemnitzer Lachter* s. unter d. Art. SCHEMNITZ, S. 1105. Dasselbe begreift 3 *schemnitzer Ellen* zu 298,704 paris. Lin. oder 0,673825 Meter.

*Landmaass*. (Zu S. 888.) In der Gegend um *Erlau* begreift das *Joch* 1200 Quadrat-Klafter = $\frac{3}{4}$ wiener Joch. Im *Karlstadter* Comitat bedeutet die *Kette* 10 Quadrat-Klafter.

*Getreidemaass.* Unter dem *pressburger Metzen* wird überall im Verkehr der auf S. 889 als „letztvoriger" bezeichnete von 64 pressburger Halben verstanden.

Der *pesther* Metzen von $1\frac{1}{2}$ solcher pressburger Metzen oder 96 ungarischen Halben gilt auch in *Karlstadt* und in der *Baczka*.

*Getreide und Sämereien* (z. B. *Rübsamen*) werden sehr gewöhnlich auch nach dem *Kübel* von 2 pressburger Metzen (= $1\frac{1}{3}$ pesther Metzen) oder 128 ungarischen Halben verkauft, in *Tokay* gewöhnlich nach dem pressburger Metzen. In *Pressburg* wird *Hirse* („Hirsch") nach dem *Malter* von 25 pressburger Metzen verkauft.

*Knoppernmaass in Pesth.* (Zu S. 889.) Neuere Angaben berichten den räumlichen Inhalt des *Kübels* für Knoppern zu 5,9696 wiener Kubikfuss = 188,566 Liter.

*Flüssigkeitsmaass. (Weinmaass.)* In Pressburg werden *oberungarische Weine* gewöhnlich nach der *Originalkufe* (dem Originalfass) von $2\frac{1}{2}$ pressburger Eimern oder 160 ungar. Halben verkauft. Ein Fass („Antalka", dies ist eine allgemeine Bezeichnung wie unser „Fass") von gleichem Inhalt dient auch noch in *Tokai*, dessen übrige Weinmaasse unter Pesth, S. 889, und Tokai, S. 1236, angegeben sind, und in der *zempliner* Gespanschaft überhaupt, als Gönczer Fass (vgl. S. 890). In Tokai wird ferner auch nach einem Fass von 175 Halben verkauft. In eben jener Gespanschaft wird ein anderes Fass zu 180 ungar. Halben angegeben; dies ist jedenfalls das auf S. 889 erwähnte tokaier Weinfass. In *Pressburg* wird *Tokaier Wein* (Tokaier Essenz) nach dem Fass von $1\frac{1}{4}$ pressb. Eimer oder 80 ungar. Halben verkauft; ebendaselbst verkauft man *Ausbruchweine* nach der Originalkiste von 30, 60 oder 100 Flaschen.

In *Deutschland* rechnet man gemeinhin die *ungarische Weinkufe* = 1 rhein. Ohm. Wenn man als rheinische Ohm die *mainzer* Ohm annimmt, so ist dies der ziemlich genaue Inhalt der obigen oberungarischen Originalkufe von 160 ungar. Halben.

Bei *Spiritus* wird der *pressburger Eimer* zu 60 ungar. Halben gerechnet (wie beim Wein ohne Hefen; vgl. S. 889). Dies gilt auch für die auf S. 890 erwähnte *Spiritus-Usanz*.

Das ungarische *Bier-Fass* wird zu 4 pressburger Eimern angegeben.

*Gewichte.* In *Esseg* begreift der *Torvar* (z. B. bei Schmackkraut) 225 Pfund.

**Plazgebräuche in Pressburg.**

*Mehl*, *Stroh*, *Heu* werden nach dem *Centner* verkauft; *feine Liköre in Bouteillen* pr. Bouteille, *Punschessenz* und *Kümmelwasser* pr. 100 Bouteillen; *Breter* und *Latten* pr. 100 Stück, *Dachschindeln* pr. 1000 Stück, *Glätte* pr. Fässchen.

**Banken.** (Zu S. 890 u. f.)

*Commerzialbank; Auflösung derselben. Filiale der wiener Bank.* Während der Jahre 1848 und 1849, die so unglücklich für Ungarn waren, erlitt die Bank namhafte Verluste, nachdem sie bis dahin einen immer gedeihlichern Aufschwung genommen hatte. In der Versammlung des Ausschusses am 20. August 1850 wurde angezeigt, dass über die bereits bezahlten festen Jahreszinsen von 5% noch ein reiner Gewinn von 18'411 Gulden 17 Xr. Conv.-Mze. vorhanden sei. Derselbe wurde einstweilen dem Reservefonds zugeschlagen, weil die Bank sich zugleich *auflöst*, indem mit Anfang December 1850 eine *Filiale der österreichischen Nationalbank* in Pesth eröffnet werden und an die Stelle der vorigen Anstalt treten soll. (Die Zahl der *Actien* der Commerzialbank [zu 500 Gulden] betrug nur 2000, das Grundcapital daher 1 Million Gulden.)

**Handelsanstalten.** (Zu S. 891 u. ff.)

In Kürze sollen in Ungarn vorläufig fünf *Handels- und Gewerbekammern* ins Leben treten: in *Pesth*, *Pressburg*, *Oedenburg*, *Kaschau* und *Debreczin*.

In *Pesth* besteht die „*ungarische wechselseitige Versicherungs-Gesellschaft*".

In *Oedenburg* haben der „*Seidenbau-Verein*", der „*Verein zur Weinveredlung*", und die Direktion der *Oedenburg-Wiener-Neustädter Eisenbahn* ihren Sitz.

Die Direktion der *ungarischen Central-Eisenbahn* wurde im Frühjahr **1848** nach *Pesth* verlegt.

---

# Petersburg. Zu S. 895—953.

## Neueste Kupfermünzen leichteren Gewichts. (Zu S. 899, so wie zu S. 912—914.)

### Kupfermünz-Gesetz vom 3. = 15. Juni 1849.

Dieses vom Kaiser am 7. Februar 1849 bereits genehmigte Gesetz ist folgenden Inhalts:

1) Zu den gegenwärtigen Theilungen der Kupfermünze von 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kopeken werden zur Erleichterung von kleinen Berechnungen noch 5-Kopekenstücke zugefügt.

2) Gemäss den allerhöchst bestätigten Zeichnungen der Stempel **wird die neue Kupfermünze zu 32 (zwei und dreissig) Rubel Silber aus einem Pud Kupfer ausgeprägt**, dergestalt dass:

| | 1) *in Doli.* | 2) *in Grammen.* | 3) *in holl. Assen.* |
|---|---|---|---|
| a) ein 5-Kopeken-Stück, am Gewicht 6 Solotnik, enthalte: | 576,0 | = 25,5945 | 532,517 |
| b) ein 3-Kopeken-Stück, - - 3 Solotn. $57\frac{3}{5}$ Doli, - | 345,6 | = 21,3567 | 319,510 |
| c) ein 2-Kopeken-Stück, - - 2 - $38\frac{2}{5}$ - - | 230,4 | = 10,2378 | 213,007 |
| d) ein 1-Kopeken-Stück, - - 1 - $19\frac{1}{5}$ - - | 115,2 | = 5,1189 | 106,503 |
| e) ein $\frac{1}{2}$-Kopeken-Stück, - - — - $57\frac{3}{5}$ - - | 57,6 | = 2,5594 | 53,252 |
| f) ein $\frac{1}{4}$-Kopeken-Stück, - - — - $28\frac{4}{5}$ - - | 28,8 | = 1,2797 | 26,626 |

**Anmerkung.** Man vergleiche das Gewicht eines Stücks von 1840 auf Seite 913, und man wird finden, dass jetzt das *Gewicht* der Kupfermünzen *genau auf die Hälfte zurückgeführt worden ist*, und man hat nun die *kölnische Mark* dieses russischen Kupfergeldes auf circa $14\frac{3}{4}$ (genauer: 14,75969366) Silbergroschen, = $51\frac{5}{8}$ (genauer: 51,6589278) Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, zu würdigen.

3) Das *Gewichts-Remedium* wird für 5-, 3- und 2-Kopekenstücke *auf* $\frac{1}{50}$ *Doli* bestimmt, das heisst: $\frac{1}{100}$ mehr oder $\frac{1}{100}$ weniger des gesetzlichen Gewichts, wobei angenommen wird, dass laut §. 142 des Münz-Reglements (*Code*, 7r Bd.) auf einmal 500 Rubel gewogen werden; und für 1-Kopeken-, $\frac{1}{2}$-Kopeken- und $\frac{1}{4}$-Kopeken-Stücke auf $\frac{1}{50}$ mehr oder $\frac{1}{50}$ weniger des gesetzlichen Gewichts — bei richtiger Zählung der zu wiegenden Geldrollen.

4) Bei gegenwärtigem Reglement des Münzsystems und bei jährlicher Vermehrung der kleinen Silbermünze *wird die Emittirung der Kupfermünzen fürs Erste auf* 3 (*drei*) *Millionen Silber-(Werth) beschränkt*, mit der Bestimmung *a*) dass das Quantum der *Viertel* ($\frac{1}{4}$)-*Kopeken-Stücke*, welche im Verkehr nur wenig gebraucht werden, nicht höher sei als 1 Procent des Totalbetrages der auszugehenden neuen Münze, und *b*) dass, falls es in Zukunft überhaupt nöthig sein sollte, das Quantum von Kupfergeld zu vermehren, es dem Finanzminister anheimgestellt bleibt, wegen einer neuen Emittirung nach üblicher Ordnung eine besondere Vorstellung zu machen.

5) Jährlich sollen 600'000 Rubel Silber-(Werth) der neuen Münze auf dem Münzhofe zu Ekatherinburg ausgeprägt werden, nachdem derselbe (der Münzhof) im Laufe eines Jahres dazu die gehörige Einrichtung erhalten haben wird, indem zu dieser Münze ausschliesslich das Kupfer der Bergwerke von Perm gebraucht wird, und bei unzulänglichem Quantum wird dasselbe durch die Zehntheil-Abgaben ergänzt, welche die Privat-Bergwerke in Kupfer bester Qualität liefern.

6) Die Emittirung der *neuen Münze* erfolgt nicht eher, als bis deren Anfertigung in hinlänglichem Quantum vollendet ist, und geschieht dann successiv. — Das *frühere Kupfergeld* wird nicht eher aus dem Verkehr zurückgezogen als nach Maassgabe der Einwechselung und Befriedigung aller Bedürfnisse durch die neue Münze.

7) Für *Anfertigung* der neuen Kupfermünze wird den Meisterleuten und Arbeitern 1 Rubel 8 Kopeken Silber per Pud bestimmt.

**Anmerkung.** Nach einer unterm 19. Juni 1849 *aus Wien* in öffentlichen Blättern gegebenen Nachricht sollte die *Münze in Petersburg* den Auftrag erhalten haben, 50 *bis* 60 *Millionen* **Zwanziger** für die in *Ungarn* operirenden k. russischen Truppen zu prägen — —

## Papiergeld des Reichs. — Reichs-Credit-Billette in Cirkulation. (S. 895 ff.)

Zufolge des Rechenschaftsberichts des Finanzministers in der Jahressitzung des Conseils der Credit-Anstalten, im August 1849, war am 1. Juni *die Gesammtsumme* der im Umlauf befindlichen Reichs-Credit-Billete:

306'028'672 *Rubel Silber*,

und der *Gesammtbelauf der öffentlichen Schuld* war hiernach am 1. Januar desselben Jahres:

326'675'853 *Rubel Silber*,

wovon 63'821'000 Gulden holländisch *als äussere*, 290'397'863 Rubel Silber *als innere Schuld* berechnet wurden. — Am 23. Januar 1850 waren *im Ganzen* in Circulation:

*für* 300'317'244 *Silber-Rubel*.

Der *Umwechselungsfonds* besteht zum Jahre 1850 in 136'969'739 Silber-Rubeln.

**Russische Staatspapiere und Anleihen.** (Zu S. 931 u. ff.)

*Hamburger Certifikate* (vgl. S. 932) des jetzt von den beiden Bankhäusern Sillem, Benecke u. Comp. und Haller, Söhle u. Comp. dirigirten hamburger Administrations-Contors existiren auch von den 6 procentigen Inscriptionen.

*Vierprocentige Inscriptionen in Silber* oder 4 proc. Metalliques. Zu den auf S. 934 und 935 angezeigten drei Serien sind noch zwei neue gekommen; beide die mit der dritten Serie begonnene Petersburg-Moskauer Eisenbahn-Anleihe fortsetzend und die Modifikationen dieser Serie enthaltend. Die *vierte Serie*, laut Ukase vom 20. October 1844, begreift 12 Millionen Silber-Rubel, die *fünfte Serie*, laut Ukase vom 22. August 1847, 14 Millionen Silber-Rubel; beide wurden durch das petersburger Haus Stieglitz u. Comp. realisirt. Von der *Letztern* wurden jedoch 8 Millionen „für die Expedition der Reichscreditbillets eingethan", so dass dann nur noch 6 Millionen zu realisiren blieben; die Tilgung derselben hat im October 1849 mit 140'000 Silber-Rubel begonnen und beträgt von 1850 an jährlich 350'000 Silber-Rubel oder $2\frac{1}{2}\%$ des Nominal-Capitals; Zinstermine: vom 1./13. April bis 1./13. Juni und vom 1./13. October bis 1./13. December; Coupons sind auf 10 Jahre beigegeben. — Diese beiden Anleihen sind in das Reichsschuldenbuch unter den Benennungen „Vierte vierprocentige Anleihe" und „Fünfte vierprocentige Anleihe" eingetragen.

*Vierundeinhalbprocentige Inscriptionen. Neue englische Anleihe von* 1850. Im Januar 1850 wurde mit dem Hause Baring Brothers in London eine *neue* $4\frac{1}{2}$ *procentige Anleihe* im Betrage von $5\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Sterl. zum Uebernahmspreise von 93% abgeschlossen, zu welchem Ende jenes londner Haus bis zum 21. Januar 1850 Einzeichnungen zur Betheiligung annahm. Folgendes ist der Wortlaut der darauf bezüglichen kaiserlichen Ukase an den Finanzminister:

„Zur Bestreitung der Ausgaben, welche die Vollendung der Eisenbahn von St. Petersburg nach Moskau erheischen wird, haben Wir für angemessen erachtet, eine neue Anleihe im Auslande zu contrahiren, die Wir durch Subscription für den Betrag von 5'500'000 Pfd. Sterl. unter folgenden Bedingungen zu eröffnen befehlen:

Art. 1. Die von der kaiserl. Tilgungs-Commission für diese Anleihe ausgegebenen Scheine (Inscriptionen) sollen in das grosse Buch der russischen Staatsschuld eingetragen und auf den Inhaber für die Summe von wenigstens 100 und höchstens 1000 Pfd. St. ausgestellt werden. — Art. 2. Diese Inscriptionen tragen eine jährliche Rente von $4\frac{1}{2}$ Procent vom 20. December 1849 (1. Januar 1850) an gerechnet. Jeder Inscription sind zwanzig Coupons angehängt. Auf Vorzeigung dieser Coupons zu den Verfallzeiten vom 19. Juni (1. Juli) und vom 20. December (1. Januar) werden die Interessen für das abgelaufene Semester ausbezahlt. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre werden für die Inscriptionen, die noch in Umlauf sind, neue Coupons verabfolgt. — Art. 3. Die Tilgung dieser Anleihe beginnt am 20. Dec. 1851 (1. Jan. 1852), und zu diesem Ende wird ein besonderer Fonds angewiesen werden, der jedes Jahr 2 Procent vom Nominal Capital beträgt. Dieser Tilgungsfonds wird zur Einlösung der Obligationen verwendet, welche in London und al pari stattfindet. Zu diesem Ende werden die Inscriptionen dieser Anleihe in 550 Serien, von 10'000 Lst. jede, eingetheilt. Die in die Serien, welche bei den jährlichen Ziehungen herauskommen, fallenden Inscriptionen müssen, um das Capital zu empfangen, nebst den übrig gebliebenen Coupons, d. h. denjenigen, deren Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist, eingereicht werden. — Art. 4. Die Anordnungen zur Eröffnung dieser Anleihe werden dem Handelshause unseres Bankiers, Baron Stieglitz, übertragen, der in dieser Angelegenheit, Unsern Weisungen gemäss, verfahren wird. — Art. 5. Die Rechnung über die Summen, die durch diese Anleihe eingehen werden, soll (wie bei den früheren zum Bau der oben erwähnten Eisenbahn aufgenommenen Anleihen) abgesondert von allen übrigen Einnahmen und Ausgaben des Staates geführt werden."

Am 24. Januar 1850 standen die Obligationen dieser Anleihe in London schon auf 96% im Kurse.

*Verzinsliche Reichsschatzbillets.* (Zu S. 934 u. f.) Von den Reichsschatzbillets sind immer neue Serien ausgegeben worden, *jede zu* 3 *Millionen Silber-Rubeln.* Im Mai 1850 erging die Ermächtigung zur Ausgabe der 24. Serie derselben.

---

Der *Handel mit Promessen* ist bei strenger Strafe untersagt.

**Gewicht.** (Zu S. 940.)

Die auf S. 940 angegebene wissenschaftliche Bestimmung des russischen Pfundes versteht sich für die Wägung im luftleeren Raume.

**Banken.** (Zu S. 945 u. ff.)

*Assignationsbank.* (Zu S. 945 u. 946.)

In Folge des zum Einwechseln der Assignationen gegen Reichscreditbillets festgesetzten Schlusstermins ist die Assignationsbank mit dem 1./13. Januar 1848 *aufgehoben* worden, wie S. 946 angedeutet ist. Ihr Vermögen in Assignaten und Kupfermünze, so wie ihr gesammtes übriges Eigenthum ist gleichzeitig der Verwaltung der Expedition der Reichscreditbillets übertragen worden.

*Commerzbank.* (Zu S. 948.)

Um den Privathütten im Ural Gelegenheit zum vortheilhaften Absatz ihrer Produkte zu geben und um den Geldverkehr auf dem Jahrmarkte zu Irbitsch zu erleichtern, befahl der Kaiser auf Antrag des Herzogs Maximilian von Leuchtenberg im März 1847 die Gründung eines Bankcontors in *Katharinenburg* und die Verlegung einer Abtheilung desselben nach *Irbitsch* zur Zeit des dortigen Jahrmarktes. Die auf S. 948 erwähnten auf begränzte Termine errichteten Bankcontore sind neuerdings in ihrer Dauer verlängert worden. — Die Bank hat mit 1./13. Januar 1848 auch das *Depositengeschäft* ihrer bis dahin selbstständigen Verwahrungskasse übernommen (s. deshalb gleich hierunter). Seit dem Herbst 1847 gewährt die Bank zugleich *Darlehn* gegen Unterpfand und Deponirung von *Getreide* aller Art.

**Verwahrungskassen.** (Zu S. 949.)

Die mit der *Commerzbank* verbunden gewesene *selbstständige Verwahrungskasse* (Depositenkasse) wurde mit dem 1./13. Januar 1848 *aufgehoben*, indem ihre *Geschäfte* fernerhin von der *Commerzbank selbst* besorgt werden, welcher Letztern auch die Gelder und das übrige Vermögen der Verwahrungskasse an dem gedachten Termine übergeben wurden.

---

Die *Bank von Tula* siehe unter diesem Artikel, S. 1271.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 952 u. f.)

Die englische Handelsgesellschaft „*Petersburg Factory*“ ist commerciell nicht von grosser Bedeutung.

*Versicherungsanstalten.* (Zu S. 952.) Seit 1846 besteht die „*Salamander-Feuer-Assekuranz-Compagnie.*“ „*Direktion der Sanct-Petersburger Commerz-Compagnie für See-, Fluss- und Land-Transport-Versicherungen: Nadeshda*“, seit 1847.

*Dampfschifffahrts-Gesellschaften.* (Zu S. 953.) Die *baltische Dampfschifffahrts-Gesellschaft* hat sich im J. 1847 *aufgelöst.*

*Industrielle Gesellschaften.* Die „*mechanische Seidenspinnerei-Manufaktur-Gesellschaft*“, eine Actiengesellschaft für mechanische Flockseidenspinnerei, seit Ende 1846. Ueber die im März 1847 hier gebildete *Gesellschaft russischer Fabrikanten für die Versorgung Transkaukasiens mit Erzeugnissen der russischen Industrie* s. den Art. Tiflis, S. 1233, Rubrik: „Niederlage russischer Fabrikate“. *Gesellschaft zur Verbreitung des Seidenbaues und des Handels in Kaukasien.* „*Gesellschaft zur Ausbeutung der Sukssunischen Bergwerke*“, seit 1848.

# Port-au-Prince. Zu S. 965—970.

## Wirklich geprägte Münzen von Haïti. (Zu S. 966 u. 967.)

*Neue Gold- und Silber-Ausmünzung in Haïti im Jahre 1849, unter dem neuen Kaiser von Haïti, Faustin I.*

Am 26. August 1849 hatte bekanntlich der Senat der sogenannten Republik Haïti beschlossen, dem schwarzen Präsidenten *Austin Soulouque* die Kaiserwürde dieses Inselreiches zu übertragen, welche Ernennung derselbe am 28. August auch wirklich annahm, und unter dem Namen „*Faustin I.*" den Thron als *Kaiser von Haïti* bestieg.

Der neue Kaiser fand sich nun auch veranlasst, eine neue Ausmünzung für sein Kaiserreich vorzunehmen, über welche jedoch hier überhaupt *nur das* mitgetheilt werden kann, was *pariser Zeitblätter* unterm 5. Dec. 1849 darüber in folgender Weise berichten:

„Einer der bedeutendsten Geldwechsler des pariser *Palais National* hat heute (5. Dec. 1849) von einem Kaufmanne von *Port-au-Prince* ein Kistchen mit Münzen erhalten, die der neue Kaiser von Haïti, Faustin I., hat schlagen lassen. *Die angekommenen* Gold- und Silbermünzen *beweisen, dass Faustin ganz das französische System angenommen hat.* — — Auf den *Goldstücken* hat der neue Kaiser von Haïti sich in ganzer Figur, mit dem kaiserlichen Costüm angethan, die Krone auf dem Kopfe, den Hermelinmantel umgehangen und die Hand auf das Scepter und die Verfassung von Haïti gelegt, abbilden lassen. Dieses Costüm erinnert an das, welches *Napoleon* am Tage seiner Kaiserkrönung trug. — Auf der *Rückseite* steht der *Werth der Münze* (in Francs oder in Gourdes oder haïtischen Piastern? — —), umgeben von einem Lorbeerkranze und mit der *Jahreszahl* 1849 versehen. Das Bild des Kaisers auf der *Vorderseite* trägt die Umschrift: „*Faustin I. Empéreur de Haïti*" (*Faustin I., Kaiser von Haïti*). Die Münze zeigt die Randschrift: „*Dieu protège mon peuple*" (*Gott beschütze mein Volk*).

Bei den äusserst schwachen Geldmitteln dieses Inselstaates, wo *Papiergeld* mehr als jemals die Hauptrolle spielt und Alles überschwemmt, dürfte es wohl nur bei einer geringen Anzahl solcher Gold- u. Silbermünzen bleiben und diese also nur als eine Art von *Schaumünzen* anzusehen sein. —

## Stand der Geldkurse und des Papiergeldes in Port-au-Prince.

*Am 7. Juni* 1849 war hier der *Kurs der spanischen Dublonen* 220 Gourdes in haïtischem Papiergelde, und in diesem auch der Kurs der sogenannten patriotischen Dublonen (Dublonen der südamerikanischen Freistaaten) 210 Gourdes. Kurs der spanischen und mexikanischen *Piaster* oder Gourdes zu ± 13,79 Gourdes in Papiergelde von Haïti, das ist: 13 $ (Gourdes) 79 Centimes in Papiergelde. — Am 7. Juli 1849 war hier der *Kurs der Dublonen* bereits 226 à 230.

Das *Papiergeld* der haïtischen Republik war aber überhaupt bei der grossen Masse desselben so herabgekommen und in Verfall gerathen, dass man jezt 15 Gourdes oder hiesige Piaster *kaum einem harten Silberpiaster gleich* rechnen konnte (wonach die spanische Dublone auf 240 Gourdes und darüber und wohl bis 250 Papierpiaster zu stehen kommt). — Der hiesige *Papierpiaster* hatte also nun nahebei einen Silberwerth von $2\frac{7}{8}$ = 2,875 bis $2\frac{3}{4}$ = 2,75 Silbergroschen oder $9\frac{1}{16}$ bis $9\frac{5}{8}$ Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse erreicht und nähert sich auf diese Weise immer mehr dem Werthe des jetzigen türkischen Piasters.

---

# Porto. Zu S. 970—973.

## Handelsanstalten. (Zu S. 972 u. f.)

In Porto besteht eine *Bank*, deren Actien gegenwärtig ein Aufgeld geniessen und auch an der Börse von Lissabon regelmässigen Kurs haben. — Der *Handels-Verein von Porto.*

---

# Posen. Zu S. 973 u. 974.

## Platzgebräuche.

*Getreide*, *Buchwaizen*, *Erbsen* und *Kartoffeln* werden nach dem (preussischen) *Scheffel* verkauft; *Heu* nach dem *Centner*, *Stroh* nach dem *Schock*; *Butter* nach dem *Garnitz* oder *Fass* von 8 Pfund; *Spiritus* pr *Tonne* von 120 Quart zu 80 Procent Tralles Alkoholgehalt (wie in Danzig).

## Handelsanstalten. (Zu S. 973 u. 974.)

*Bank-Commandite* der berliner *preussischen Bank*, mit 1. Februar 1847 ins Leben getreten; s. Berlin *im Nachtrage*. — Im Juli 1849 petitionirte man um die Errichtung einer *selbstständigen Bank* für Posen.

Eine Art *Getreide-Bank*, zu welcher sich im Herbst 1848 eine Anzahl Gutsbesitzer vereinigten und an welche jeder Bauer sein Getreide gegen sofortige baare Zahlung des Marktpreises abliefern kann. Diese Anstalt besorgt die Ausfuhr nach Berlin und Stettin. Die Ursache zum Entstehen derselben war der Beschluss der jüdischen Getreidehändler, von den polnischen Bauern Nichts mehr zu kaufen; nach Zurücknahme desselben wollten die Bauern jenen Nichts mehr verkaufen, und die Anstalt blieb aufrecht.

### Wollmarkt.

Derselbe ist im Jahre 1848 auf einige Zeit später verlegt worden und findet seitdem vom 12. bis 14. Juni statt.

---

## Prag. Zu S. 974—977.

### Maasse und Gewichte Böhmens. (Zu S. 976 u. f.)

*Bergwerksmaass.* Das *Lachter von Joachimsthal* s. unter dem Art. Wien, S. 1460.

*Feldmaass.* Der *Strich Aussaat* hat 800 *wiener* Quadrat-Klaftern und ist daher die Hälfte des wiener Jochs.

Das *Brennholzmaass* in Böhmen ist fast in jeder Herrschaft verschieden und daher hier nicht näher zu betrachten.

*Getreidemaass.* In *Eger* verkauft man nach dem *Kahr* von $4^3/_8$ niederösterreich. oder wiener Metzen (Preis in Wiener Währung).

### Bank.

Wegen der hiesigen, am 15. April 1847 in Wirksamkeit getretenen *Zweigbank der österreichischen Nationalbank* s. das Nähere unter dem Art. Wien, S. 1475.

### Handelsanstalten. (Zu S. 977.)

Als *Handelsgericht* fungirt in vorkommenden Fällen der *Stadtmagistrat.*

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft „*Bohemia*" vermittelt die Verbindung auf der Elbe zwischen hier und Dresden. — *Pilsen-Budweis-Eisenbahn-Gesellschaft.*

*Zwei Committees zur Beförderung der Baumwoll- und Linnen-Industrie*, seit 1846. Gleichzeitig waren in den böhmischen Kreisen acht solcher Committees errichtet.

---

## Quebeck. Zu S. 981—986.

### Gegenwärtige und frühere Rechnungsart etc. (S. 981—984.)

In der gesetzgebenden Versammlung für *Canada* in *Montreal* ward am 1. März 1849 bei einer Bill, die Steuer oder Abgabe für Einwanderer betreffend, angegeben, dass 10 Schillinge = 2 Dollars und demnach 5 Schillinge canadisch Current gleich 1 Dollar, sowie 7 Schill. 6 Pence dieses Current = $1^1/_2$ $ (Dollar), welche Bestimmungen noch ganz in der frühern Weise auskommen, wenn sie nicht etwa in Folge von bequemerer Berechnung so bestimmt sind.

### Kursverhältnisse. (Zu S. 984.)

Die Kurse, welche in *Montreal* gewöhnlich nur auf *London* notirt werden, verstehen sich zu + $9^1/_2$ bis 11 Procent *Prämie* für Banknoten und meist auch in Gouvernements-Wechseln auf die Bank in London. Dieser Kurs war am 26. Juni 1849: 11% Prämie für Banknoten, am 10. Juli 1849 zu 10%, am 7. August aber $9^3/_4$ bis 10% Prämie, und am 1. und 3. Sept. 1849 zu $10^1/_2$ % Prämie in Gouvernements-Wechseln. Am 29. Sept. 1849 war hier der *Kurs der Bank auf London* $10^1/_2$ Procent und der *Kurs für Privatwechsel auf London* $9^1/_4$ à $9^3/_4$ Proc. Prämie.

---

# Ragusa. Zu S. 987 — 993.

**Maasse und Gewichte Dalmatiens.** (Zu S. 988 u. ff.)

*Salzmaass.* Der *Moggio* enthält 12 (venediger Getreide-) Staja, und man rechnet dabei an Gewichtsinhalt den *Stajo* = 120 Pfund. Bei der Ablieferung des Salzes an die *Aerarial-Magazine* wird jedoch der *Moggio* zu 13 Staja angenommen, und das Salz muss dabei überdies noch so gut eingemessen sein, dass der *Stajo* wenigstens 124 Pfund wiegt. Um sich desfalls vom guten Einstrich zu überzeugen, wird immer jeder 25ste Stajo *abgewogen*, dessen Gewicht notirt und aus der sich so ergebenden Summe der einzelnen Staja der Abgang berechnet. Das *Aerar* erhält demnach den *Moggio* Salz im Gewicht von 1612 Pfund, statt von 1440 Pfund, so dass es bei jedem Moggio 172 Pfund gewinnt. (Gegenwärtig bezahlt das Aerar für den Moggio Salz 5 Gulden 24 bis 45 Kreuzer.)

---

# Rendsburg. Zu S. 1002 — 1003.

Man vergleiche zunächst hierbei die Nachträge unter Altona, S. 1544 — 1547.

**Wechselrechtliche Verhältnisse.**

In der Sitzung der Landesversammlung, am 2. April 1849 wurde noch das Gesetz über das *Verfahren in Wechselsachen* angenommen, so dass nun alle Veranstaltungen getroffen waren, die *allgemeine deutsche Wechselordnung*, dem Reichsgesetze zufolge, mit dem 1. Mai 1849 für *Schleswig-Holstein* in Kraft treten zu lassen.

---

# Reuss. Reussische Fürstenthümer.

Zu S. 1003 — 1005.

Zu der Rubrik: **Landes-Silbermünzen,** S. 1004, ist noch hinzuzufügen:

**C. Kupfermünzen.**

1) Von *Reuss-Lobenstein-Ebersdorf* sind *in Kupfer* geprägt worden:
Stücke zu 3 Pfennigen (1841, 1844 u. s. w.), dann auch Stücke zu 1 Pfennig (in 1841 u. 1844) und Stücke zu ½ Pfennig (in 1841).

2) Von *Reuss-Schleiz* sind ebenfalls *in Kupfer* ausgebracht worden:
In 1844: Stücke zu 3 Pfennigen, und in 1841 etc. Stücke zu 1 Pfennig.

**Papiergeld,** *zu 1 Thaler im 14-Thalerfusse.* Siehe in den *Nachträgen* zu Gera, S. 1653.

**Wechselrechtliche Verhältnisse.**

In diesen Fürstenthümern ist ebenfalls mit dem 1. Mai 1849 *die allgemeine deutsche Wechselordnung* eingeführt worden, namentlich erliess der Fürst *Heinrich LXII.*, jüngerer Linie Fürst Reuss, datirt Schloss Schleiz, unter dem 15. Januar 1849 eine „Höchste Verordnung, die Einführung der Allgem. Wechselordnung für Deutschland betreffend", in 6 Paragraphen, demgemäss „mehre Bestimmungen des zeither bestandenen Wechsel Mandats vom 6. Febr. 1717 nicht mehr zur Anwendung kommen können, in Folge der von der provisorischen Reichscentralgewalt durch das Reichsgesetzblatt Nr. 6 verkündeten und im Nachstehenden für die fürstlichen Lande publicirten Allg. W.-O. für Deutschland."

§. 2 heisst es: „Dagegen bleiben *die prozessualischen Vorschriften der hiesigen Wechselordnung*, soweit nicht im Nachstehenden eine Abänderung darin getroffen wird, ferner in Kraft und Giltigkeit."

---

# Rio Janeiro. Zu S. 1017—1035.

## Wirklich geprägte Münzen des brasilischen Reiches, besonders neuerer Zeit. (Zu S. 1017—1023.)

### Die brasilischen Münzgesetze vom 8. (nicht 18.) Oct. 1833 und vom 11. Sept. 1846.

Der *Haupt-Inhalt* des brasilischen Münzgesetzes vom 11. Sept. 1846 ist folgender:

„*Art. I.* Vom 1. Jan. 1847, oder wo möglich noch früher, nehmen die Amtsstellen Goldmünzen von 22 Karat fein zu 4 $ 000 Reïs und Silbermünzen zu einem von der Regierung zu bestimmenden Kurse (Tarifpreise) in Zahlung. Dieses Gesetz erstreckt sich auch auf die Privatzahlungen."

„*Art. II.* Die Regierung kann vom *Papiergelde*, so viel zur Erhaltung und Hebung seines Werthes nach dem vorstehenden Artikel erforderlich, dem Umlaufe entziehen und zu dem Ende nöthige Finanz-Operationen vornehmen."

Der erste Artikel dieses Münzgesetzes stellt, ohne es geradezu auszusprechen, doch in Hinsicht des Münztarifs thatsächlich das Pari des Kurses von Brasilien auf London (als Haupt-Wechselkurs) auf 27 Pence Sterling für 1 brasilisches Milreï oder 1000 brasilische Reïs fest, wie sich sogleich durch Rechnung darthun lässt, wenn man die Kurse oder Preise (Tarifpreise) vernimmt, welche die brasilische Regierung bald nach der kaiserlichen Genehmigung des vorstehenden Münzgesetzes in einem besondern *Dekret*, blos aus einem Artikel bestehend, Anfangs December 1846 erliess und die sofort hier beigefügt werden sollen. — Nach diesem neuen Tarif soll ein Stück der erwähnten Goldmünze, die früherhin den Nennwerth von 4000 Reïs (4 $ 000) hatte und ein gesetzmässiges Gewicht von 2 Oitavas 18 Granos (= $2\frac{1}{4}$ Oitavas) 22karatiges Münzgold haben soll, seit dieser Zeit (mit Anfang Januar 1847) zu 9000 brasilische Reïs (9 $ 000) angenommen werden; dagegen aber gleichzeitig der englische Sovereign (von 240 Pence Sterling) zu 8 $ 890 oder 8890 brasilischen Reïs, welchem Sovereign der brasilische Tarif das Gewicht von 2 Oitavas 16 Granos (= $2\frac{2}{9}$ Oitavas) *beilegt*. Ein leichter Rechnungssatz ergibt hiernach, wie schon bemerkt, 27 *Pence Sterling* für 1000 brasilische Reïs *jetziger Zeit*.

Ganz anders aber und viel höher stellte sich dieser Haupt-Wechselkurs zwischen Brasilien und England nach dem frühern Münzgesetze Brasiliens vom 8. (nicht 18.) October 1833. Damals (wie sich ebenfalls nach dem hier mit anzufügenden Münztarife jener Zeit ergeben wird) war der Kurs oder Tarifpreis des Goldstücks von 4 $ 000 Reïs, als ehemaligem Nennwerthe desselben, bei gleichem gesetzmässigem Gewichte, zu 5$625 Reïs festgesetzt worden, und so ergab sich *hieraus* (bei dem ebenfalls damals feststehenden *Gewichte* des englischen Sovereigns und dessen *Nennwerthe* von 240 Pence Sterling) der *Kurswerth zwischen Brasilien und England* zu $43\frac{1}{5}$ = 43,2 Pence Sterling für den damaligen brasilischen Münzwerth des Milreï oder von 1000 Reïs; ein Unterschied des Jahres 1833 im Kurswerthe gegen den von 1846 oder 1847, welcher volle 60 Procent beträgt, weil genau um so viel in der Würdigung der Goldmünze von 4000 Reïs ehemaligen Nennwerthes, damals (1833) von 5625 gegen jetzt (1846) zu 9000 brasilischen Reïs hervortritt. Natürlich übt nun diese bedeutende *Erhöhung des Goldwerthes* ihren Einfluss auf alle Rechnungswerthe in brasilischen Reïs und auf alle Gold- und Silbermünzen aus und ist daher wohl zu beachten. Der Tarifpreis des gestempelten brasilischen Patacas *oder* eigentlich des umgestempelten spanischen Silberpiasters zu 960 Reïs, war unterm 8. October 1833 auf 1200 Reïs festgesetzt worden, in dem Gesetz und Tarif vom 28. Nov. 1846 aber auf 1920 Reïs; eine Werth-Erhöhung des Silbers, welche ebenfalls genau 60 Procent beträgt. —

Aus diesem Grunde mussten wir es uns auch angelegen sein lassen, die *gesetzliche Würdigung der Gold- und Silbermünzen vom* 8. *Oct.* 1833 neben die gesetzliche Tarifbestimmung derselben *vom* 11. September oder vielmehr *vom* 28. *November* 1846 (als hauptsächlich mit Anfang 1847 beginnend) hier neben einander zu stellen oder doch gleich nach einander folgen zu lassen, wie hiermit geschieht.

### *A.* Brasilischer Münztarif vom 8. October 1833.

| 1) Goldmünzen. | *Gewicht.* Oitavas | Granos | *Feingehalt.* | *Werth in brasil. Reïs.* |
|---|---|---|---|---|
| Stücke von 6400 Reïs, Johannes genannt . . . . . . . | 4 | — | 0,917 (22 Karat) | 10$000 |
| Stücke von 4000 Reïs, brasilische Prägung . . . . . . | 2 | 18 | 0,917 ( - ) | 5$625 |
| Englische Sovereigns (Soberano Inglaterra) . . . . . | 2 | 16 | 0,917 ( - ) | 5$555 |
| Halbe, doppelte, fünffache nach Verhältniss. | | | | |
| Eagles oder Adler der Vereinigten Staaten von N.-A. | 4 | 60 | 0,917 ( - ) | 12$085 |
| Stücke von 40 französischen Franken . . . . . . . . . | 3 | 43 | 0,900 ($21\frac{3}{5}$ Kar.) | 8$823 |
| Spanische Dublonen oder Onzas . . . . . . . . . . . | 7 | 34 | 0,875 (21 - ) | 17$830 |
| Halbe und Viertel-Dublonen nach Verhältniss. | | | | |
| Hiernach kommt die Oitava brasilisches Münzgold, von 22 Karat, auf 2500 brasil. Reïs. | | | | |

| 2) **Silbermünzen.** | *Gewicht.* Oitavas | Granos | *Feingehalt.* | *Werth in brasil. Reïs.* |
|---|---|---|---|---|
| Pesos duros Hespanholas oder span. harte Piaster, ferner sogenannte patriotische Piaster, Dollars der Verein. Staaten von Nord-Amerika, so wie in Brasilien umgestempelte Piaster von 960 Reïs. (Letztere zu 0,895.) Halbe und Viertel nach Verhältniss. | 7 | 36 | 0,917 (14²/₃ Loth) | 1'200 |
| Brasilische Doppel-Pataccas, von 640 Reïs . . . . . . | 5 | — | 0,917 ( - ) | 800 |
| Einfache Pataccas, von 320 Reïs, halbe zu 160 und Viertel-P. zu 80 Reïs, ganz nach Verhältniss. | | | | |
| Neuer Crusado . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 9 | 0,917 ( - ) | 600 |
| Englisches Schillingsstück . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 40 | 0,917 ( - ) | 250 |
| Französisches Fünf-Frankenstück . . . . . . . . . . . | 6 | 68 | 0,900 (14²/₅ L.) | 1'100 |

*Verhältniss des Goldes zum Silber in dieser Ausmünzung* wie 1 zu $15^5/_8$ = 1 : 15,625.

Die damals (8. Oct. 1833) im Umlauf befindlichen brasilischen Banknoten werden angegeben in folgenden Abschnitten: von 1000, 2000, 5000, 10'000, 20'000, 60'000, 70'000, 80'000, 90'000, 100'000, 200'000, 400'000 und zu 500'000 Reïs.

### *B.* Brasilischer Münztarif vom 28. November 1846, in Gemässheit des neueren Münzgesetzes vom 11. September 1846.

| 1) **Goldmünzen.** | *Gewicht.* Oitavas | Granos | *Feingehalt in Tausendtheilen.* | *Werth in brasil. Reïs.* |
|---|---|---|---|---|
| Peças Brazil e Portugal, oder brasilische und portugiesische Goldstücke (von 6400 Reïs) . . . . . . . . | 4 | — | 0,917 | 16 $ 000 |
| Moedas de 4 $ 000 Brazil . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | 18 | 0,917 | 9 $ 000 |
| Englische Sovereigns . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Halbe, doppelte, fünffache nach Verhältniss. | 2 | 16 | 0,917 | 8 $ 890 |
| 2) **Silbermünzen.** | | | | |
| Patacão Brazil. Brasilische Patacken . . . . . . . . . . Pesos duros Hespanholas, spanische harte Piaster | 7 | 36 | 0,917 | 1 $ 920 |
| Duas patacas Brazil, oder brasil. Doppel-Pataccas Einfache, halbe und Viertel nach Verhältniss. | 5 | — | 0,917 | 1 $ 280 |

Das *Verhältniss des Goldes zum Silber* ist in dieser Münzausbringung und Preiswürdigung noch wie in 1833, nämlich wie 1 zu $15^5/_8$ (= 15,625).

**Anmerkung.** Nach einem neuen im Herbst 1849 erschienenen Dekrete der brasilischen Regierung ist die Annahme der englischen Sovereigns zu 8 $ 890 und der spanischen Piaster oder Dollars zu 1 $ 920 zurückgenommen oder aufgehoben worden, da künftig nur wirkliche brasilische Gold- und Silbermünzen, wie solche bis zum 28. Juli 1849 ausgemünzt worden sind, in allen Regierungsstellen, und namentlich die Goldstücke oder halben Johannes von 6400 Reïs altem Nennwerthe zu 16'000 Reïs, desgleichen Goldstücke von 4 $ 000 altem Nennwerth zu 9000 Reïs jetzigen brasilischen Rechnungswerthes, so wie brasilische Silber-Patacas zu 1920 Reïs u. s. w. anzunehmen vorgeschrieben worden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass die Ausmünzung in Silber seit dem 28. Juli 1849 in Umlauf zu setzen, doch aber in Summen, welche 20'000 (Reïs oder Stück?) nicht überschreiten sollen. Doch bleibt das Münz- und Werthverhältniss Brasiliens hiernach im Ganzen immer noch dasselbe.

## Amtliche Mittheilungen und Angaben in Betreff der gegenwärtigen gesetzmässigen brasilischen Gold-, Silber- u. Kupfer-Ausmünzung.

Wir kommen jetzt zu den Mittheilungen des königl. preussischen General-Consulats vom 14. December 1848 und der damit in Verbindung stehenden Angaben des brasilischen Münzmeisters vom 30. Nov. 1848, welches Beides wir der Gefälligkeit des General-Münz-Wardeins Herrn *H. C. Kandelhardt* verdanken.

Hiernach ist hauptsächlich Folgendes bemerkenswerth:

I.) Das Datum des Münzgesetzes, wonach noch jetzt in Brasilien Gold- und Silbermünzen ausgeprägt werden, ist, wie bereits erwähnt worden, *der* 8. *October* 1833, in welchem Jahre auch die Ausprägung der brasilischen *Goldmünzen* wirklich begann; die *Silbermünzen* sind aber erst im Jahre darauf, also 1834, geschlagen worden.

II.) Die *Goldmünzen*, welche nach des Münzmeisters Angabe dermalen dort geprägt werden, sind folgende:

**Goldstücke**, die jetzt 16000 Reïs gelten, und

**als Silbermünzen** (seit 1834): Stücke (Pataccas) zu 1$920 Reïs; ferner: zu 1 $ 280 Reïs, zu 640, zu 320 und zu 160 Reïs, alles nach Maassgabe des Münzdekrets vom 11. Septbr. 1846.

**In Betreff der Kupfermünzen**, welche allerdings bis zum Jahre 1832 (oder 1835?) geprägt worden sind, und zwar in Stücken zu 80-, 40-, 20- und 10-Reïs, von denen aber im Jahre 1836 die 80- und 40-Reis-Stücke auf die Hälfte ihres Nennwerthes, folglich diese beiden Sorten auf 40- und 20-Reis herabgesetzt worden sind, werden seitdem nicht mehr gemünzt. Ueberhaupt sind seit 1832 keine Kupfermünzen in Brasilien mehr geprägt worden.

1) *Das Gewicht der Goldstücke*, welche jetzt geprägt werden, und zwar nur in dem Nennwerthe von 16 $ 000 Reïs, ist gesetzmässig: 4 Oitavas = 288 Granos (16 dieser Goldstücke = ½ Pfund oder 1 Marco von 4608 Granos).

2) *Das Gewicht der Silberstücke* ist gesetzmässig angeordnet, nach Maassgabe ihres Nennwerthes, zu 7½-, 5-, 2½-, 1¼- und ⅝-Oitavas, von denen also je 256 Stücke resp. 15-, 10-, 5-, 2½- und 1¼ Pfund wiegen.

3) *Das Gewicht der Kupfermünze* ist (war?) zu 8 und 4 Oitavos so angeordnet, dass je 16 Stück derselben respektive 1- und 1½ Pfund ausmachen. (Hiernach sollte man glauben, es sei dennoch für die Folgezeit wieder eine Ausprägung von Kupfermünzen in zwei Sorten angeordnet, was auch wohl nicht anders sein kann.)

4) *Der gesetzmässige Feingehalt der brasilischen Gold- und Silbermünzen* ist (wie früher auch immerfort) 22-karatig, das Silber zu 11 Dinheiros, welche beiderseits 0,917 (917 Tausendtheile, genauer 916⅔ Tausendtheile, das ist: *in Golde*, genau 22 Karat, *in Silber*, genau 14 Loth 12 Grän feinem Metall gleichkommen).

5) *Das brasilische Pfund* (1 Arratel = 9216 Granos oder 2 Marcos) ist mit dem portugiesischen ganz gleich, und wird hier zwar von dem General-Consul, Hrn. *Theremin*, zu 458,928 Gramm angegeben, ist aber von uns, nach mehrern andern genauen Bestimmungen, zu 459 Gramm angenommen worden.

6) *Die fragliche Fehlergränze im Gewicht* ist, nach Angabe des brasilischen Münzmeisters, auf jedes Goldstück 1 Grano mehr oder weniger; *bei den Silbermünzen* aber 3-, 2½-Granos, — 1½-, 1- bis ½-Grano. „Der *Feingehalt* der brasilischen Münze (sagt der Münzmeister) ist genau, und kommt bei demselben eine Fehlergränze nicht vor." — Allein dies ist leider keineswegs der Fall, denn sowohl die in *Philadelphia* vollzogenen Untersuchungen neuerer brasilischer Gold- und Silbermünzen, als die, welche in der königlichen Münzstätte in *Berlin* vorgenommen worden sind, ergaben ein Resultat, welches dieser Angabe und Versicherung widerspricht. — So wurden z. B. in Philadelphia neuere Goldstücke von den Jahren 1822—1831, sogenannte halbe Johannes, zu 914 Tausendtheilen, dergleichen Goldstücke von 1833—1838 zu 915 statt 917 Tausendtheilen fein befunden. Bei dem Feingehalte der neuern brasilischen Silbermünzen war indess die Abweichung noch stärker, und zwar fand man dafür in Philadelphia ein Weniger von 7, 7½ bis 9 Grän fein in der köln. Mark, in Berlin aber meist ein Weniger von 7 Grän desgleichen; also eine Abweichung von 14, 25 bis 31 Tausendtheilen. (Natürlich ist dieser Mindergehalt bei den Silbermünzen so ziemlich in gleichem Verhältniss mit dem bei den Goldmünzen zu 2 bis 3 Tausendtheilen, da 1 Tausendtheil Goldgehalt 15 bis 16 Tausendtheilen Silbergehalte gleich zu setzen ist, und übrigens ein Grän fein Metall = $3^{17}/_{36}$ = 3,47222... Tausendtheilen feinem Metall gleichsteht.)

Bemerkenswerth bleibt noch bei diesen Angaben der Münzbehörde und des General-Consulats in Rio Janeiro, dass darin gar nicht *der neuern in* 1834 *bis* 1838 *ausgeführten Ausprägung von Silbermünzen* zu 1200, 800, 400, 200 und zu 100 Reïs Erwähnung geschieht (siehe Seite 1019) und vielmehr jetzt nur von Silbersorten zu 1920, 1280, 640, 320 und zu 160 Reïs die Rede ist, wie man sie früherhin auch unter der Benennung von *Pataccas*, und zwar einfache, doppelte, dreifache, halbe und Viertel kannte, so dass man folglich die neu eingeschlagene Bahn ganz wieder verlassen zu haben scheint.

Da die Münzbehörde in Rio-Janeiro sich jetzt vornehmlich auf das Dekret vom 11. September 1846 für ihre dermaligen Silber-Ausprägungen zu 1920, 1280, 640, 320 und 160 Reïs (also eigentlich in sechsfachen, vierfachen, in Doppel- oder zwiefachen Patacas und in einfachen und halben Patacas oder Pataken zu 320 Reis) beruft, das General-Consulat daselbst aber, wie schon gesagt, dabei bemerkt, dass die neuere Ausmünzung der Silbersorten im Jahre 1834 begonnen habe, und da gerade in die Jahre von 1834 bis in 1838 die nun aufgegebene Ausprägung der Silbersorten zu 1200, 800, 400, 200 und 100 Reis fällt; Silbersorten, wie man sie gewissermaassen schon vorzugsweise in Patacas zu 600 Reis (dann angeblich auch Tostãos zu 100 Reis) nach der Verfügung

vom 7. März 1752 in der Münze zu Bahia und Rio Janeiro, lediglich für Minas prägte, so scheint erst seit 1839 oder 1840 hierin eine Abänderung und ein Zurückkehren in die frühere Weise eingetreten zu sein, worüber freilich die dortige Behörde schweigt. —

## Tabellarische Aufstellung und Berechnung nach deutscher Art und Würdigung der angeblich seit 1833 und 1834 bestehenden gesetzmässigen Ausbringung brasilischer Gold- und Silbermünzen.

| *Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des Kaiserreichs Brasilien, seit 1833 u. 1846, vornehmlich aber seit dem neuesten Münzgesetz vom 11. Sept. 1846, und also hauptsächlich seit 1847.* | *Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark brutto (rauh)* | *Gewicht eines Stücks* in Grammen. | *in holl. Assen.* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark fein Metall.* | *Werth eines Stücks* in Thlr. preuss. Fr.d'or zu 5 Thlrn. | *in Stück Ducaten nach dem Reichsfusse.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Goldmünzen,** seit 8. Oct. 1833 und besonders seit 11. Sept. 1846. (Moedas de ouro.) | | | | *Karat.* | *Grän.* | | | |
| *Brasil. Goldstücke* zu 16$000 Reis (*Peças Brazil*), *gesetzmässig* . . . . . . . . . . . . | 16,30365142 | 14,34375 | 298,435 | 22 | — | 17,7880155 | 10,89892707 | 3,82010683 |
| **II. Silbermünzen,** seit 1834, hauptsächlich aber seit d. Münzgesetz v. 11. Sept. 1846. (Moedas de prata.) | | | | *Loth.* | *Grän.* | | *In preuss. Kurant oder im 14-Thlr.-Fusse.* Thl. Sgr. Pf. | *Im 24½-Fl.-Fusse.* Fl. Kr. Pf. |
| *Patacons* (Patacão Brazil) zu 1$920 Reis, *gesetzmässig* | 8,6952808 | 26,8945 | 559,565 | 14 | 12,00 | 9,4857608 | 1. 14. 3,323 | 2. 34. 3,876 |
| *Doppel-Patacas (Duas Patacas)* zu 1$280 Reis, *gesetzmässig* . . . . . . . . | 13,0429211 | 17,9297 | 373,044 | 14 | 12,00 | 14,2286412 | 0. 29. 6,215 | 1. 43. 1,251 |
| *Patacas* zu 640 Reis, *gesetzmässig* . . . . . . . . . . . | 26,0858423 | 8,9648 | 186,522 | 14 | 12,00 | 28,4572825 | 0. 14. 9,108 | 0. 51. 2,625 |
| *Halbe Patacas-Stücke*, zu 320 Reis, *gesetzmässig* . . | 52,1716845 | 4,4824 | 93,261 | 14 | 12,00 | 56,9145649 | 0. 7. 4,554 | 0. 25. 3,313 |
| *Viertel-Patacas-Stücke*, zu 160 Reis, *gesetzmässig* . . | 104,3433691 | 2,2412 | 46,630 | 14 | 12,00 | 113,8291299 | 0. 3. 8,277 | 0. 12. 3,656 |

## Cirkulation des Metall- und Papiergeldes in Brasilien.

Von wirklichen brasilischen Münzen gibt es *in Golde* (ausser den hier oben bemerkten neuern Goldstücken zu 16000 Reis) auch noch von den früher geprägten *Goldsorten*, „zu 2, 4 und 6 Milreis, also zu 2000, 4000 und 6000 Reis“, berichtet Herr *W. H. Nopitsch* in seinem 1849 herausgegebenen Werke: „Kaufmännische Berichte, gesammelt auf einer Reise um die Welt etc. in den Jahren 1845, 1846 und 1847“; allein ausser den Goldstücken zu dem alt aufgeprägten Nennwerthe von 4000 Reis oder den sogenannten Moedas zu 10 Cruzados à 400 Reis, dürften die alten goldenen halben Moedas zu 5 Cruzados = 2000 Reis alten Nennwerthes, wohl nur äusserst selten noch vorkommen, und nur die sogenannten ganzen oder halben Johannes (Joao) zu 6400 Reis alten Nennwerthes noch öfter im Verkehr, und natürlich zu sehr erhöhtem Werthe, erscheinen, und auch diese bald seltener werden und in den Schmelztiegel wandern.

*Von Silbermünzen* hat man die erwähnten Patacons (Patacãos) und Patacas, und in *Kupfer* cirkuliren hauptsächlich noch als Scheidemünze die 40- und 20-Reis-Stücke, wovon man 8 Stück von 40 Reis (= 320 Reis) oder 16 Stück von 20 Reis (= 320 Reis, Vintems) einen Pataca nennt. Es sind also 3⅛ Patacas oder Pataccas = 1000 Reis oder 1 Milreï Papier, welchen Werth sie jedoch hier nur im gewöhnlichen Leben bis zu einem Betrage von einem Milreï haben.

Die Gold- und Silbermünzen, namentlich die Goldsorten, sind nur in geringer Anzahl vorhanden, eben so wie alle andern fremden Münzsorten, und sind daher ganz als Handelsgegenstände zu betrachten, indem jetzt, wie früher, sowohl bei kaufmännischen und gewöhnlichen bürgerlichen Uebertragen und Verhandlungen, das schon Seite 1023—1026 genugsam geschilderte brasilische *Papiergeld*, bekanntlich aus Noten der Bank von Brasilien von 1, 2, 4, 10, 20, 50, 100 und 1000 Milreis bestehend, überall hier zu Lande das gewöhnliche Zahlungsmittel bildet. —

Nach einer Mittheilung, welche im Sommer (Juli) 1848 an das österreichische Handelsministe-

rium *über Brasiliens damalige Finanzlage* einlief, welche als ziemlich günstig dargestellt wurde, heisst es unter andern:

„Die Feststellung des Papiergeldes auf den Kurs von 4 Milreïs (4000 Reïs) für die Oitava Münzgold (zu 22 Karat) und zu 2 Milreïs für die Unze Münzsilber von demselben Feingehalte (es muss aber vielmehr heissen: zu 2048 Reïs, — statt der angegebenen 2000 Reïs für die brasilische Unze oder zu 256 Reïs für die Oitava Münzsilber —) hat die Folge gehabt, eine grosse Quantität edler Metalle ins Land zu bringen. Der Zweck dieser Fixirung oder Festsetzung: dem weitern Steigen (eigentlich Fallen) des Papiergeldes ohne neue Emission desselben Einhalt zu thun und für das steigende Bedürfniss von Cirkulations-Mitteln die edeln Metalle herbeizuziehen, wurde freilich keineswegs erreicht; denn die ungleich grössere Bequemlichkeit des Papiergeldes und die Gewohnheit des Gebrauches desselben haben die auffallende Erscheinung herbeigeführt, *dem Papiergelde einen höhern Werth als seinen gesetzlichen (Werth) zu geben.* Es ist deshalb häufig der Fall eingetreten, dass bei Privatcontrakten Zahlungen in Papier von dem Empfänger besonders stipulirt (verabredet) worden sind. — Es wird übrigens durch diese Fixirung oder Feststellung wohl dem Steigen des Papiergeldes über eine gewisse Gränze, keineswegs aber dessen Entwerthung bei irgend eintretenden politischen Krisen vorgebeugt, und dies um so weniger, da das brasilische Papiergeld keinen reellen Werth repräsentirt, und die öffentlichen Kassen für Papier (Papiergeld) nur wieder Papier geben; ein kleiner Stoss vermag dieses gefährliche System zu erschüttern, wenn gleich der jetzige (damalige) hohe Kurs (im Juli 1848) das Vertrauen in die Zukunft Brasiliens zu beweisen scheint, und es der Regierung leicht sein würde, den momentanen Uebelständen in Ausführung des Gesetzes durch hinreichende Prägung nationaler Gold- und Silbermünzen abzuhelfen. —"

„*Die Masse des circulirenden brasilischen Papiergeldes lässt sich nicht angeben*, da die Regierung darüber das grösste Geheimniss beobachtet. Jedenfalls übersteigt sie gegenwärtig (im Sommer 1848) *die Summe von* 35'500'000 *Milreïs.* — Gebt man, um die *Werthberechnung* dieser Papiergeldmasse zu bestimmen, von der gesetzmässigen Ausprägung der brasilischen Silbermünzen zu 1920 Reïs, die 7½ Oitavas Münzsilber zu 14⅔ Loth fein aus, wonach dann auf die kölnische Mark fein Silber 18212⅔ Reïs zu stehen kommen; so erhält man für diese Papiergeldsumme (14 Thaler preuss. Kurant = 1 köln. Mark fein Silber) einen Belauf von 27'288'700 Thlr. preuss. Kurant, oder von 47'755'255 Gulden im 24½-Guldenfusse. Nimmt man aber die wirkliche Ausbringung der brasilischen Silbermünzen zu 20'000 Reïs in einer köln. Mark fein Silber an (wie sich dies gar wohl rechtfertigen lässt): so kommt jene Papiergeldmasse nur auf eine runde Summe von 24'850'000 Thalern im 14-Thalerfusse und von 43'487'500 Gulden im 24½-Guldenfusse.

## Neuerlich sehr häufig vorkommende, etwas veränderte Bezeichnung des brasilischen Milreï.

*Anfangs Juli 1848 kam, wie uns schien, in den Waaren- und Kurs-Berichten aus Rio-Janeiro sehr häufig eine etwas veränderte Bezeichnung der bisherigen Festsetzung und Angabe in Milreïs vor, indem man fast durchgängig für das Milreï den Ausdruck* „Peso oder Piaster" *gebrauchte, und diesen ebenfalls zu 1000 Reïs oder dem Milreï ganz gleich ansetzte.* In der That ist dies auch von keiner sonderlichen Bedeutung, da der Unterschied *der auf 960 ungestempelten spanischen Pesos oder Silber-Piaster* nicht eben sehr weit von 1000 Reïs absteht (4⅙ %); nur ist dabei nicht zu übersehen, dass der wirkliche dreifache Pataca von 960 aufgeprägten Reïs in Brasilien jetzt den Werth von 1920 Reïs *(freilich in Papiergelde)* hat, also beinahe ein Doppel-Milreï in Papiergeld bildet und daher jene Benennung immer eine sehr willkürliche ist, insofern sie wirklich mehr und mehr gebraucht und zur Gewohnheit werden sollte. —

## Kursverhältnisse. (Neuere Wechsel- und Geldsorten-Kurse.) (Zu S. 1027—1029.)

In einem Reiche dessen Währung auf dem so äusserst schwankenden Boden des Papiergeldes ruht, und wo es jetzt nur Papiergeld gibt, kann auch die Bewegung in den Wechsel- und Geldkursen keine andere, als eine höchst veränderliche und solche sein, wo diese Kurse sehr bedeutende Höhen und Tiefen erreichen, so dass im Grunde darüber wenig festzustellen und nur anzugeben ist, wie neuerlich, das ist vor einigen und selbst mehrern Monaten diese Verhältnisse sich gezeigt haben, da in den *Kursnormen selbst keine Veränderungen* eingetreten sind, und in dieser Hinsicht nur nachträglich Folgendes zu bemerken ist:

*Rio Janeiro* notirt zwar in Betreff der ausländischen Wechselplätze hauptsächlich nur *Kurse* auf *London, Hamburg, Lissabon* und *Paris*, dann und wann auch auf *Amsterdam* und *Rotterdam*, wie Seite 1028 angegeben worden.

Doch kommt auch hier von Zeit zu Zeit eine Kursnotiz vor:

1) auf *Antwerpen*, welche ganz in derselben Weise normirt wird, wie der Kurs auf *Paris;*

2) auf die *Vereinigten Staaten von Nordamerika* (namentlich auf *New-York*) wird auch zuweilen in der gewöhnlichen Wechselfrist zu 60 Tagen nach Sicht, ein Kurs angegeben, welcher gewöhnlich in *Procenten Gewinn* oder *Verlust* (Dollars gegen 3 Patacas-Stücke gerechnet) bestimmt wird und leicht zu verstehen ist.

Dass in *Bahia* und *Pernambuco* ebenfalls Kurse auf *Hamburg*, *London* und *Paris* in derselben Kursnorm wie zu *Rio Janeiro* stattfinden, bedarf wohl kaum der besondern Erinnerung.

In *Bahia* notirte man am 16. Juni 1849 den Kurs auf *London* zu 25 Pence Sterl.; auf *Hamburg:* 710; auf *Paris:* 370; auf *Lissabon* zu 110 Procent. — Die spanischen Dublonen standen: ± 31'700, mexikanische Dublonen: ± 31'500. — Die Actien der dortigen Bank: ± 116' pr. 1000.

In *Pernambuco* notirte man am 15. Juni 1849 den Kurs auf London: 25 à 25½ Pence Sterling. (Siehe auch: *Bahia*, Seite 77—79, und *Pernambuco*, Seite 878.)

*In Rio Janeiro waren die neuern Kurse folgende:*

1) am 14. Juli 1849,
auf London . . . . . . . . . . 25 à 25¼;
- Hamburg . . . . . . . . . 695;
- Paris . . . . . . . . . . . 376 à 380.
Preis der spanischen Dublonen 32'000.

2) am 14. September 1849,
auf England oder London . . . 26;
- Hamburg . . . . . . . . . . . . 695;
- Paris . . . . . . . . . . . . . . 368.
Disconto: 7 Procent; 6% Fonds: 87¼.

3) am 15. Decbr. 1849, auf London . . 27¼ à 28, zuletzt 27½ Pence;
- Hamburg . 630;
- Antwerpen 345;
- Paris . . . 343 à 345.
Gold- und Silbersorten waren gesucht, besonders auch patriotische Unzen (Onças); übrigens ohne Kursnotiz.

## Dublonen-Kurs und Kurs der Silber-Piaster und der brasilischen Patacãos. Jetziger Silber-Zahlwerth.

In den Jahren 1845 und 1846 war der Kurs oder Preis der *alten spanischen Unzen*, auch *Dublonen* genannt *(vierfache spanische Goldpistolen)* von 29 $ 400 bis 33 $ 300, während der Kurs der übrigen amerikanischen Unzen, das heisst: der Unzen oder Dublonen der *südamerikanischen Freistaaten* auf 28 $ 800 bis 32 $ 900 (Reis) stand. Zu derselben Zeit kursirten die *alten portugiesischen Johannes-Stücke* (von 6400 Reis alten Nennwerthes) zu 16 $ 000 bis 19 $ 000. — also sehr im Preise abweichend. —

Die *alten spanischen Silberpiaster*, *Pesos* oder *Dollars*, standen während dieser Zeit in dem Preise von 1 $ 930 bis 2 $ 200; durchschnittlich also zu 2065 Reis das Stück, so dass, wenn man $9^{27}/_{40}$ = 9,675 bis 9¾ = 9,750 spanische Silberpiaster auf die kölnische Mark fein Silber rechnet, hiernach 19'978⅞ bis 20'133¾, folglich reichlich 20'000 brasilianische Reïs in dieser neuern Zeit auf die kölnische Mark fein Silber zu stehen kommen.

Am 8. Juni 1849 waren in vollständiger Weise in Rio Janeiro die Wechsel- und Geld-Kurse folgende:

London: 25¼ à 25 (am 21. Febr. 1850: 28½);
Paris: 378 à 380;
Hamburg: 695 à 700.
**Barren-Gold:** 178 Procent Prämie.
Silber, gemünzt: 107 à 108% Prämie.
Kupfer: 1 à 2 Procent Disconto.
Stücke von 6'400, ältere, jedes zu 17'800 à 18'000.
Dergleichen von 6'400, neuere, jedes Stück zu 16'800 à 17'000.
Stücke von 4000 (Reïs), jedes Stück zu 9'500 à 9'800.

**Fremde Münzsorten:**

Spanische Dublonen, zu 31'500 à 31'800.
Patriotische Dublonen, zu 31'000 (Reïs). (Am 21. Febr. 1850 zu 29'500 bis 29'600.)
Spanische Dollars oder Pesos, zu 1'990 à 2'000 Reïs.
Englische Sovereigns, zu 9'600 à 9'800 Reïs.

Bank-Aktien: zu ± 715'000 à 720'000.

(Vergleiche hiermit die *Kurs-Verhältnisse* [Seite 1027 bis 1029 und 1030] vom 7. und 31. März 1845.)

Die sogenannten *patriotischen Pesos* oder *Silberpiaster* wurden gewöhnlich um 130 bis 140 Reïs weniger werth gehalten, als die der erwähnten ächt spanischen Piasterstücke und *der Preis* des *brasilischen* Patacão, als der schon mehr erwähnten Silbermünze, schwankte in 1845 und 1846 im Kurse zwischen 92 und 135 Procent; eine Kursbestimmung, die wohl einer kleinen Erläuterung bedürfen möchte, und diese Notirung in Kurs-Procenten ist, wie folgt, zu verstehen.

„Der sogenannte *brasilianische* Patacão, früherhin im Werthe noch etwas höher stehend als der spanische Thaler oder Piaster, wurde zu 960 Reïs geprägt oder zu 3 Patacas (Pataken);

wenigstens waren die alten guten spanischen Silberthaler, unter Johann VI. in 1810 u. s. w. umgestempelt und als *Doppel-Crusados* oder *dreifache Patacas*, zu 960 Reis in Umlauf gebracht, angeblich bei einem Gewichte von 540 Granos und einem Feingehalte von 917 Tausendtheilen = 14 Loth 12 Grän. (Vergleiche Seite 1018.) — Als nun aber späterhin des *Papiergeldes* in Brasilien immer mehr und dasselbe *allgemein* ward, dadurch der Kurs mehr und mehr beträchtlich herunterging, *auf* das *Milreï Papiergeld* aber noch immerhin 1000 Reis Kupfergeld gerechnet wurden, musste natürlich die Circulation jener guten Münze (der Piaster- oder Patacão-Stücke) ins Stocken gerathen und einen höhern Werth gegen die Berechnung des Milreï annehmen. Dieser höhere Werth aber ward in der Regel Procentweise bestimmt. Steht z. B. dieser Procentkurs 100%, so kommt nun natürlich der Werth des Patacao in Reis genau auf das Doppelte des ursprünglichen Münzwerthes von 960 Reis, folglich 1920 Reis (1 $ 920) zu stehen. Ist der Procentkurs etwa zu 90% angegeben, so bringt dies den Werth dieser Münze von 960 (100 : 960 = 190) auf 1824 Reis (1 $ 824), und würde bei dem oben erwähnten Maximum von 135% (100 : 960 = 135) = 1296 Reis oder 1 $ 296 sein, u. s. w. —

Der *Disconto* war in den Jahren 1845 und 1846 zwischen 7 bis 10 Procent und stand am 21. Februar 1850 auf 8 bis 9%.

*Der Ausgangszoll auf Gold in Barren* ist seit dem 1. November 1848 auf 1 Procent herabgesetzt und *die Ausfuhr von gemünztem Gelde zollfrei* erklärt worden.

## Verhältniss des Goldes zum Silber im grossen Handelsverkehr Brasiliens in der neuesten Zeit. (Vergleiche S. 1023.)

Nach den bemerkten Kursen der spanischen *Dublonen* oder *Onças* (Unzen) kann man, da in der Regel die Unze oder Dublone zu 16 spanischen Silberpiastern gerechnet wird, der Preis der Dollars oder Silberpiaster, bei dem Kurse der Dublonen zu 32000 Reis, die Piaster zu 2000 Reis als Kurswerth annehmen, und da wenigstens 10 Stück Dublonen oder Unzen und $9\frac{27}{40}$ = 9,675 Stück Silberpiaster auf die kölnische Mark fein Silber gehen, so ergibt sich hieraus ein *Verhältniss des Goldes zum Silber im brasilischen grossen Handelsverkehr bis Hälfte Juli* 1849, wie 1 zu 16,5374677; oder in runder Zahl zu 16½, so dass man auch noch gegenwärtig dies Verhältniss im grossen Handelsverkehr Brasiliens, aller Schwankungen ungeachtet, durchschnittlich *wie* 1 *zu* 16 *bis* 1 *zu* 16½ annehmen kann. —

Welchen bedeutenden Schwankungen das Werthverhältniss der Rechnungswährung Brasiliens in den letzten 30 Jahren ausgesetzt gewesen, ist zwar zum Theil im Allgemeinen oft genug ausgesprochen worden, es wird sich aber sehr schlagend und in wenig Worten in der wahrhaften Angabe darthun lassen, dass am 15. November 1820 in Rio-Janeiro der Kurs auf London zu 54½ Pence Sterling für 1000 brasilische Reis, die spanischen Silberpiaster aber gleichzeitig zu 920 Reis notirt wurden, wonach denn, ganz oberflächlich genommen, das brasilische Milreï damals reichlich noch einmal soviel werth war, als gegenwärtig; alles in Folge des so sehr vermehrten Papiergeldumlaufes der neuern Zeit. —

## Handelsrechtliche Verhältnisse. — Neue Entwürfe in Betreff des brasilischen Papiergeldes.

Seit Kurzem (seit Monat Juli 1850) ist *von Rio-Janeiro aus* auch von einer „**Veröffentlichung eines brasilischen Handelsgesetzbuches**" die Rede, und man berichtet hierüber von daher nur vorläufig Folgendes:

„Die brasilische Legislatur hat bereits vor mehren Monaten die Berathung und Erörterung **eines Handelscodex** zu Ende gebracht und die Promulgation desselben dürfte bereits erfolgt sein." —

„Die kaiserliche Regierung hatte derselben nachträglich mehre *Gesetzentwürfe* von grosser merkantiler Tragweite, namentlich in Betreff der *Substitution des im Umlauf befindlichen Papiergeldes und der Provinzialisation der Assignaten* vorgelegt." — —

## Brasilische Staatspapiere. (Zu S. 1030 u. f.)

Die im Jahre 1839 erhobene *dritte* brasilische Anleihe in England, bei dem Hause Samuel und Phillips, betrug 312'500 Pfund Sterling (nicht, wie auf S. 1030 angegeben, 324'000 Pfd. Sterl.) und wird jetzt mit 5% jährlich verzinst. — Der Kurs der Obligationen der 6procentigen *innern* Schuld wurde am 14. August 1849 in Rio Janeiro mit 87¼% notirt.

## Brasilische Maasse und Gewichte. (Zu S. 1032.)

*Getreidemaass* und *Salzmaass*. In die auf die Vergleichung des Maasses von Rio Janeiro mit mehren fremden Salzmaassen auf S. 1032 folgenden beiden Sätzchen (Zeile 13

v. u. und ff.) hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem dort statt des *portugiesischen Alqueire*, dessen Name auch angegeben ist, irrig die viermal so grosse Fanga *gerechnet* worden ist, so dass also der Alqueire *von Rio Janeiro* nur zu einem Viertel seiner wahren Grösse erscheint. Wir lassen daher hier an Stelle jener beiden Sätzchen nachstehende berichtigte Fassung folgen:

„*Hiernach* wären 17½ Alqueires von Rio Janeiro = 60 Alqueires (oder 1 Moio) von Lissabon, oder 7 Alqueires von Rio Janeiro = 24 Alqueires von Lissabon, oder 1 Alqueire von Rio Janeiro = 3³/₇ Alqueires von Lissabon = 47,455 Liter."

„Der Alqueire von Maranham wird = 1¼ alte englische Winchester Bushels gerechnet, wonach er = reichlich 44 Liter wäre, also beinahe eben so gross wie der Alqueire von Rio Janeiro."

„*Beide* vorerwähnte Alqueires, derjenige von Rio Janeiro und derjenige von Maranham, sind mithin auch noch bedeutend grösser als der Alqueire von *Bahia* (siehe diesen Artikel)."

„*Mehrseitige neuere Berichte geben den Alqueire von Rio Janeiro* = 0,998 *englische Imperial Bushels an, das ist* = 36,275 *oder* 36¹¹/₁₀ *Liter*. Er wäre sonach dem engl. Imp. Bushel fast gleich. Diese Angabe verdient als eine direkte mehr Vertrauen. Doch rechnet man zugleich auch in der Praxis 2½ Alqueires = 1 französ. Hektoliter, wonach der Alqueire von Rio Janeiro = 40 *Liter* wäre. — Die nämlichen Berichte melden, dass an Salz *durchschnittlich* auskommt:

1 Moio von Lissabon und Setubal = circa 19 bis 20 Alqueires von Rio Janeiro.
1 Moio der capverdischen Inseln = circa 59 Alqueires von Rio Janeiro.

Auch *hiernach* erscheint der Alqueire von Rio Janeiro *kleiner* als nach den obigen Angaben, und wenn man die kleinste der letztern Annahmen für ihn zum Grunde legt, indem man 20 Alqueires von Rio Janeiro = 1 Moio oder 60 Alqueires von Lissabon rechnet, oder 1 Alqueire von Rio Janeiro = 3 Alqueires von Lissabon, so ergibt sich der Alqueire von Rio Janeiro = 41,523 Liter."

**Platzgebräuche in Rio Janeiro.** (Zu S. 1033.)

*Creditfristen* beim *Verkauf der Einfuhrwaaren*, etc. Die sogenannten *Estiva*-Artikel (welche beim Zoll schneller abgefertigt werden, nämlich die meisten Schiffsmaterialien und Provisionen [Lebensmittel], unverarbeitete Metalle, Flüssigkeiten, Salz, Holz, Kohlen, Seife und überhaupt vorzugsweise die voluminösen Artikel) werden jetzt *auf* 6 *bis* 10 *Monate*, Manufaktur-, Metall- und Kurzwaaren aber *auf* 12, 14, 16 *bis* 18 *Monate Credit* verkauft. Die Verkaufsrechnungen über die Letztern ertheilt man gewöhnlich nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Verkaufe. Das früher übliche *Delcredere* von 2½ Procent ist in Folge dieser langen Creditfristen vielfach auf 4% erhöht worden. (In neuester Zeit sollen mehrfache Beschränkungen im Creditgeben eingetreten sein, doch bestätigt ein direkter Bericht aus Rio Janeiro vom 19. Juni 1849 die Ueblichkeit der Zahlungsfrist von 12 Monaten.)

*Courtage*. Manufaktur-, Metall- und Kurzwaaren werden fast immer direkt an die Abnehmer *verkauft*, bei allen andern Einfuhrartikeln erhält der vermittelnde Mäkler ½% Courtage (wie auf S. 1033 bemerkt). Bei *Einkäufen* von Produkten wird auf Kaffee meist keine Courtage, auf Zucker und Häute aber ½% berechnet. Auf die übrigen Produkte zahlt man gleichfalls ½% Courtage, wenn man sie durch den Mäkler kaufen lässt, was aber oft nicht geschieht, indem man häufig mit dem Verkäufer direkt handelt. — Die *Wechselcourtage* beträgt ⅛ Procent.

# Rom. Zu S. 1036—1048.

**Wirklich geprägte Münzen des Kirchenstaates** (zu S. 1073—1042), **republikanisches Papiergeld, Banknoten etc.** (zu S. 1042 u. 1047).

Am 17. März 1849 ward von der hiesigen Münze eine grosse Menge mit den Insignien der römischen Republik geprägter Geldsorten in Umlauf gesetzt, (was doch wohl meist in kleinern Silbermünzen, mit Inbegriff von Kupfermünzen in den ersten Tagen des April 1849 bestanden haben wird), und da die Verlegenheit um klingende Münze immer grösser und drückender geworden, dekretirte die *Assemblea* eine neue Emission von 251'595 Scudi in *Kassenscheinen*, also in Papiergelde, wie denn überhaupt die Unordnung im Finanz- und Geldwesen so sehr um sich griff, dass es jetzt, nach wiederhergestellter Ruhe und gesetzlicher Ordnung, weder dringend nöthig noch erfreulich sein kann, über diese chaotischen Vorfallenheiten umständlichen Bericht zu erstatten, da doch jedenfalls in der nächsten Folgezeit alle diese Nöth-Maassregeln der Revolution von der päpstlichen Regierung beseitigt und neue Anordnungen an deren Stelle treten werden, die der Zukunft anheimgestellt bleiben müssen. — Genug, die Ausgabe des Papiergeldes ging hier bis in sehr kleine Scheine von 24, 16 und 10 Bajocchi, obschon in ziemlich bedeutenden Summen herab, die aber späterhin wieder eingezogen worden sind und somit der Vergessenheit übergeben werden mögen. Merkwürdig ist es aber, dass am 7. April 1849 der römische Münzmeister *Girometti* selbt 10 Procent Aufgeld für eingebrachtes Silbergeld geboten, jedoch den Belauf desselben zu zwei Drittheilen ($^{2}/_{3}$-) in Papiergelde und zu einem Drittheil ($^{1}/_{3}$-) in Scheidemünze gezahlt haben soll. — So sollen (gegen Hälfte März 1850) auch in der Münze zu *Neapel für eine Million Scudi päpstliche Münzen* (welcher Art ist nicht bemerkt) zur Ausprägung angeordnet worden sein, *um das kleinere Papiergeld gänzlich einlösen zu können.* — — Der Gesammtbetrag der in den letzten fünf Monaten (vom August 1849 ab gerechnet) im Kirchenstaate geprägten und in Umlauf gesetzten **Kupfermünze** belief sich angeblich auf 102'277 Scudi. —

Was allenfalls aus dieser Zeit der Unruhen und Drangsale noch Erwähnung verdienen dürfte, möchte kürzlich in Folgendem bestehen.

Unterm 24. Mai 1849 zahlte man in Rom *für Gold* an 70, *für Silber* 50 Procent Aufgeld; wofür jedoch schon vier Tage nachher das Gold bereits für 20, das Silber für 12 Procent zu haben war, da nun auch die Staatsabgaben, statt in baarem Gelde, in *Papiergelde* entrichtet werden konnten.

Die Summe des im Kirchenstaate im Umlaufe befindlichen *republikanischen Papiergeldes* ward bald höher, bald auch niedriger, im Ganzen aber zuletzt auf acht Millionen Scudi angeschlagen, und nachdem Ende Juli die päpstliche Regierung wieder hergestellt, der revolutionäre Zustand aufgehoben worden war, kam endlich auch das Papiergeld der Republik an die Reihe der zu ordnenden Gegenstände. Dasselbe ward denn auch Anfangs August 1849 um 35% im Werthe herabgesetzt und behielt also einen Geldwerth von 65 Procent, und der Verlust, den allein die Stadt Rom auf dies Papiergeld erlitt, ward auf drei Millionen Scudi angeschlagen. —

Der Nennwerth der sogenannten *alten Münze*, worunter doch wohl nur die von der Republik ausgeprägten Silber- und Kupfermünze zu verstehen ist, ward zwar gleichzeitig in seiner Integrität anerkannt, und der gezwungene Kurs derselben blieb zwar noch für einen Monat oder 30 Tage, also bis in die ersten Tage des Septembers 1849 gesichert; später aber sollte selbige ganz ausser Umlauf gesetzt werden. Anfangs September 1849 liess der Finanzminister bereits zur *Ausprägung von Kupfermünzen* schreiten, um der Absicht gemäss alles kleinere Papiergeld einzuziehen und ausser Umlauf zu setzen; doch sollte auch zugleich *eine neue Million Papiergeld* (in grössern Münzscheinen), wie es hiess, ausgegeben werden. Am 6. September 1849 verlor in Rom *Papiergeld gegen Silber* nicht mehr als 17 Procent.

Schon im April (13. April) 1848 hatte der Tesoriere (Schatzmeister) die in grossen Geldbedrängnissen befindliche *Banca Romana* (römische Bank) durch eine Ordonnanz in den Stand gesetzt ihre Scontro- oder Abrechnungs-Geschäfte, an deren Fortsetzung sie durch die Zurücknahme ihrer Papiergeldscheine (Banknoten) verhindert worden war, wieder aufzunehmen. Sie wurde nämlich durch dieselbe für drei Monate der Verpflichtung enthoben, jene Scheine oder Banknoten baar einzulösen, wogegen alle öffentlichen Kassen gehalten waren, sie anzunehmen. Dagegen konnten die Inhaber solcher Banknoten dieselben in verzinsbare Tresorscheine umsetzen, deren Werth durch veräusserbare Kirchengüter gedeckt wird. Bei der fast allgemein herrschenden Finanznoth wurde diese doch immer theilweise Abhilfe gewährende Maassregel sehr günstig aufgenommen.

Mittelst Dekrets vom 10. oder 11. August 1849 dehnte die Regierungs-Commission den bereits bestehenden *Zwangskurs der römischen Bank* noch für die Dauer dieses Jahres (1849) aus, und die Emission der bisher in Umlauf gesetzten Banknoten beträgt anderthalb ($1^{1}/_{2}$) Millionen Scudi, welche nicht vergrössert werden darf. — Mit Ende December 1849 sollte der erwähnte Zwangskurs der hiesigen Banknoten bestimmt aufhören. Die römische Bank, angeblich ausser Stande, diese Banknoten wieder einzulösen, soll, der Bekanntmachung von Hälfte December 1849 zufolge, insofern von ihren Verbindlichkeiten loskommen, dass die Regierung diese Summe förmlich übernimmt, um sie in Schatzscheine *nach ihrem Nominalwerthe* umzusetzen und in Umlauf zu bringen.

Die *Emission des neuen Papiergeldes* ward bereits Anfangs October 1849 officiell angekündigt und es sollten 2'692'000 *Scudi Boni del Tesoro* (Schatzbons oder Schatzscheine) für den gleichen jetzigen Werth des cirkulirenden republikanischen Papiers, in Zetteln oder Scheinen von 1, 5 und 50 Scudi, mit dem päpstlichen Wappen versehen, ausgegeben werden. Für die Amortisirung sind

von 1850 an jährlich 300'000 Scudi festgesetzt. — Die *Carta monetata* (das Papiergeld) *unter einem Scudo* hört ganz auf, die *republikanische Moneta erosa* (geringhaltige Münze) soll aber ganz eingeschmolzen und durch silberne Scheidemünze ersetzt werden. — Endlich erschien am 1. Juni 1850 die lange erwartete Verordnung, womit die Finanzen des Kirchenstaats, *namentlich der Stand des Papiergeldes* gebessert worden, gemäss einer frühern vorbereitenden Kundmachung; worauf denn auch das hohe Aufgeld des baaren Geldes sogleich um 6 Procent gefallen und grösseres Vertrauen zurückgekehrt ist. — Doch verlor das *römische Papiergeld* am 6. Juni 1850 noch an 20 Procent, und es sollten Mittel gesucht werden, die Masse des umlaufenden Papiergeldes zu vermindern. — Bei der angeblich übergrossen Verschuldung des römischen Staatsschatzes wurden im Juni 1850 bereits zweimal Verzeichnisse derjenigen Cameral-Güter ausgegeben, welche zur Aufhilfe des Staatsschatzes an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollten. —

## Gesetzmässige neuere Münzen und Münzverhältnisse, wie sie vor der ausgebrochenen letzten Umwälzung stattgefunden.

Anfangs (4.) März 1848 erliess das päpstliche Finanzministerium eine Kundmachung, wonach der Werth der französischen 5-Frankenstücke, der gleichmässigen sardinischen und parmesanischen 5-Lire-Stücke, wie jener der Goldmünzen von 20 Franken, um einen römischen Bajocco ($^1/_{100}$ Scudo) erhöht wird, so dass erstere (die Silbermünzen zu 5 Franken und von 5 Lire nuove) künftig 93 Bajocchi, letztere aber (die 20-Frankenstücke) 3 Scudi 72 Bajocchi im Kirchenstaate zu gelten haben. Diese Maassregel bezweckte, der Ausfuhr jener (erwähnten) Münzgattungen zuvor zu kommen und *stellte überdies den Anschluss des römischen Münzsystemes an das in Frankreich, Sardinien und Parma bestehende Münzsystem* (überhaupt Frankreichs Münzfuss seit 1803) *in nahe Aussicht.* —

In 1846 wurden in Rom die nach dem Ableben des Papstes üblichen *Sedisvacanz-Scudi* und übrigen Münzsorten, auch diesmal in gewöhnlicher Weise geprägt und in Umlauf gesetzt, und von Seiten der Regierung des gegenwärtigen Papstes, *Pius IX.*, wurden 1847 sowohl Scudi als andere Silbermünzen geschlagen und in Umlauf gesetzt, nach bisher bestehenden Münzgesetzen. (Siehe S. 1037—1039, auch S. 1040—1042.)

Die *neuen Silberstücke zu* 1 *Scudo* haben auf der Haupt- oder Vorderseite das päpstliche Brustbild in Calotte und Pluviale rechtshin. Auf letzterem ist der heilige Geist und darunter das mit den Pontifikal-Insignien geschmückte *Mastai-Ferretti'sche Wappen* eingestickt. Solches ist quadrirt, mit einem gekrönten, auf einer Kugel stehenden Löwen im blauen Felde, im ersten und vierten Quartiere, und zwei rothen schrägerechten Balken im silbernen Felde, im zweiten und dritten Quartiere. Die Umschrift in Initiallettern ist: „*Pius IX. Pont.— Max. Anno II.*" Unter dem Brustbilde: „*Nic. Cerbara*" (Name des Graveurs oder Münzmeisters).

Auf der Rückseite befindet sich innerhalb zweier zusammengebundener Lorbeerzweige der Münzwerth: „*SCUDO.* 1847." Darunter: *R(oma).*

Die *kleinern Silbermünzen* zu 10 und zu 5 Bajocchi, auch von 1847, sind, wie der bemerkte Scudo, von zierlichem Stempelschnitt und gut geprägt.

### *Nachträgliche Bemerkung zu Seite* 1040 *in Betreff der römischen* **Kupfermünzen seit 1835.**

Erfahrungsgemäss kann hier noch angegeben werden, dass von den Stücken *Kupfergeld* zu 1 Bajocco, von den Jahren 1835 und 1843, das Gewicht desselben durchschnittlich zu 9,646 Gramm; von den Stücken zu ½ Bajocco, von den Jahren 1840 und 1845, desgleichen zu 5,261 Gramm, und von den Stücken zu 1 Quattrino, von den Jahren 1835 und 1841, durchschnittlich zu 2,009 Gramm befunden worden ist.

## Römische Staatspapiere und Anleihen.

Im Jahre 1846 beabsichtigte man, die Staatsschuld, welche grösstentheils mit 5 %, zum Theil auch mit 5½ % verzinslich ist, in eine 3 procentige zu convertiren, was aber nicht zu Stande kam. Im November 1847 bekannte die päpstliche Regierung den Volksvertretern die Aufnahme einer *neuen Schuld* von 21 Millionen Scudi. Aus dem im December 1847 erstatteten Finanzbericht ergab sich die damalige Staatsschuld zu 37 Millionen Scudi und für das Jahr 1847 ein Deficit von 1'200'000 Scudi. — Im Januar 1848 wurde eine 5 % *Anleihe* von 1 Million Scudi mit dem Hause Delahaute und Comp. in Paris zu 96 % abgeschlossen, deren Capital eigentlich von der Gesellschaft der Propaganda herstammt, welche ihre Gelder in jenem Hause angelegt hat. Diese Anleihe ist vertreten durch 10'000 Obligationen zu 100 Scudi und es wurden viele dieser Letztern in Rom selbst abgesetzt. Man beabsichtigte damals eine Anleihe von 14 Millionen Scudi, die Staatsconsulta fand aber den Uebernahmspreis von 96 % nicht für annehmbar und erklärte sich daher vorläufig nur für eine Anleihe von 1 Million Scudi bei dem gedachten Hause. — Vom 16. April 1848 ab wurden 400'000 Scudi 6 procentige *Schatzscheine*

ausgegeben, deren spätere Vermehrung man projectirte; jene Summe hoffte man innerhalb eines Jahres zu amortisiren, was aber bei den inzwischen eingetretenen politischen Verhältnissen nicht geschehen konnte. Die Schatzscheine sind auf die Kirchengüter hypothecirt. Am 5. Juni 1848 erschien eine Ordonnanz des Finanzministers, welche die weitere Ausfertigung von $2\frac{1}{2}$ Millionen Scudi eben solcher hypothecirten Schatzscheine anordnete. Weitere $1\frac{1}{2}$ Millionen Scudi *unverzinsliche* Schatzscheine, also eine Kategorie Papiergeld, wurden zu Anfang d. J. 1850 ausgegeben, um die Noten der römischen Bank einzulösen (s. darüber weiter unten). — Im September 1848 beabsichtigte die päpstliche Regierung eine neue Anleihe von 4 Mill. Scudi, welche aber nicht zu Stande kam. Sie entnahm dagegen im Januar 1849 ohne alle Berechtigung 90'000 Scudi aus dem alten Leihhause (Monte di pietà). Inzwischen wurde am 9. Febr. 1849 die Republik proklamirt und schon einige Tage darauf legte der Finanzminister eine Finanzübersicht vor, welche ein Deficit von 5 Millionen Scudi in Aussicht stellte. Am 19. Februar 1849 dekretirte die Kammer eine *Zwangsanleihe* von 1'300'000 Scudi, welche zwar von der constituirenden Versammlung noch aufgeschoben, aber schon Anfangs März 1849 ins Werk gesetzt wurde. Dieselbe stiess auf die grössten Schwierigkeiten. Nachträglich wurde diese Anleihe auf das Kirchengut hypothecirt und die Zahlungen gingen hier und da besser ein, während sie anderseits von Haus zu Haus eingetrieben werden mussten. Gleichzeitig standen die vorhin gedachten *Schatzscheine* 18 bis 20 % unter Pari. — Nach der Restauration der päpstlichen Herrschaft ermächtigte Ende Mai 1849 das einstweilen installirte Triumvirat die General-Direktion der öffentlichen Schuld, die Zinsen des ablaufenden bezüglichen ersten Halbjahres der bei Rothschild und dem genueser Hause Parodi unter der päpstlichen Regierung gemachten Anleihen den Interessenten gegen die Coupons in Rom, Genua oder Paris zu bezahlen, was einen guten Eindruck machte. Im October 1849 ergab sich der durchschnittliche Betrag des *monatlichen* Mehrbedarfs (Deficits) des römischen Staatshaushalts auf 100'000 Scudi, und man erwartete in Kürze eine neue Anleihe. Schon am 13. August 1849 verordnete der Finanzminister: „1) Der Stand der Activa und Passiva der Finanzen der Romagna beginnt vom 30. Juni 1849. 2) Die Zahlung aller früheren Schulden ist fürs Erste aufgeschoben. Der Finanzminister muss jedoch darüber wachen, dass man Alles einzahle, was man dem Schatze von vor dieser Epoche her schuldet. 3) Jede Forderung an den Schatz muss in den nächsten drei Monaten dem Finanzministerium angezeigt werden. Eine Commission, diese Schulden zu prüfen, wird ernannt werden. 5) Der Minister wird über diese Commission Näheres bekannt machen."

Der Abschluss einer *neuen 5procent. Anleihe* gelang erst im Februar 1850, und zwar mit dem Hause Rothschild in Paris auf den Betrag von 40 Millionen *Francs*, welche Summe jenes Haus auch bis auf 50 Mill. Francs zu erhöhen sich bereit erklärte. Am 11. März 1850 traf in Rom ein Theil der *ersten*, 15 Mill. Francs betragenden *Rate* derselben ein, welche Rate das Haus Rothschild zum Kurse von 75 Proc. und gegen eine Provision von 3 % übernommen, wobei dasselbe weitere 3 % gewann, indem es das Papier an der pariser Börse zu 78 Proc. absetzte. Die geistlichen Güter sind als Unterpfand gestellt. Der Zweck der Anleihe ist u. a. auch auf die Einziehung des kleinern Papiergeldes gerichtet. Die Uebernahme der *zweiten* Rate von 13 Millionen Francs hatte sich das Haus Rothschild zu $77\frac{1}{2}$ Procent *frei gehalten*, während die *dritte* Rate von 12 Mill. Francs *auf Rechnung der Regierung* ausgegeben werden sollte. Jenes Haus hatte überdies contraktlich festgestellt, sich nach 2 Monaten zu äussern, ob es die zweite Rate auf eigene Rechnung nehmen oder sie, nebst der dritten, auf Rechnung der Regierung verkaufen werde; es erklärte sich seiner Zeit, jene Rate *nicht* auf eigene Rechnung übernehmen zu wollen. Die Unterbringung der zweiten und dritten Rate ist bis jetzt nicht erfolgt. — Im Juli 1850 erliess die Regierung die Aufforderung zur Betheiligung an einer *neuen freiwilligen 5procent. Anleihe* von 5 Millionen *Scudi*. — — Nach Zeitungsnachrichten hätte das Finanzministerium bereits

im September 1849 in Neapel eine *Anleihe* von 8 Millionen Scudi, unter Russlands und Neapels specieller Garantie, abgeschlossen.

Der Gemeinderath der *Stadt Rom* beschloss am 21. Februar 1849 die Aufnahme einer *Anleihe* von 200'000 Scudi Behufs öffentlicher Arbeiten, um den Armen Beschäftigung zu verschaffen.

**Maasse und Gewichte.** (Zu S. 1045 u. ff.)

In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 15. Juli 1848 (noch unter der päpstlichen Autorität) wurde für den Kirchenstaat **das französische Maass- und Gewichts-System angenommen.** Am 16. August desselben Jahres nahm die Kammer das Gesetz an, welches die Einführung dieses Systems **auf den 1. Januar 1850** feststellte. Die politischen Verhältnisse dürften aber die definitive Einführung verzögern.

*Gewicht.* (Zu S. 1047.) Die bisherige *Libbra* (das Pfund) wird vom Münzmeister Magio zu 339,07284 Gramm angegeben.

**Banken.** (Zu S. 1047 u. f.)

Die auf S. 1047 beiläufig erwähnte *Banca del Spirito Santo* (Heiligengeist-Bank) besteht zwar noch als *öffentliche* Bank (Banca pubblica), ist aber, wie es scheint, ohne sonderliche Bedeutung.

Die *Banca Romana* (römische Bank) sah sich im März 1848, in Folge des Andranges zur Einlösung ihrer Noten, gezwungen, das Discontogeschäft wegen dazu mangelnder Mittel einstweilen auszusetzen. Da setzte im April 1848 eine Ordonnanz des Tesoriere sie in den Stand, diese Geschäfte wieder fortzusetzen, indem sie für drei Monate der Verpflichtung enthoben wurde, ihre Noten baar einzuwechseln, wogegen alle öffentlichen Kassen angewiesen wurden, dieselben an Geldesstatt anzunehmen. Den Inhabern solcher Banknoten wurde jedoch gestattet, dieselben in verzinsliche hypothecirte Schatzscheine (s. oben) umzusetzen; hieraus ergibt sich das innige Verhältniss zwischen der Bank und der päpstlichen Regierung. Als später der Mangel an baarem Gelde und kleineren Banknoten die Cirkulation hemmte, sah sich der Finanzminister genöthigt, eine Klasse der (grössern) Banknoten einzuziehen und dafür Noten *zu* 1 *und* 2 *Scudi* auszugeben. In der zweiten Hälfte des Februar 1849 (zur Zeit der Republik) erhielten die Noten der Bank *Zwangskurs*, welcher nach der Restauration durch Dekret der Regierungs-Commission vom August 1849 auf die Dauer des Jahres 1849 ausgedehnt wurde. Im August 1849 betrug die Menge der umlaufenden Banknoten $1\frac{1}{2}$ Millionen Scudi; dieselbe darf nicht vergrössert werden. Im März desselben Jahres leistete die Bank der republikanischen Regierung auf deren Anweisung 900'000 Scudi Vorschuss in Banknoten. Im August 1849 fürchtete man den Sturz der Bank, welcher sich die Fürsten Doria, Piombino und Torlonia gemeinsam annahmen und so ihrem Falle vorbeugten. Sie hatte übrigens der päpstlichen Regierung, als deren Kassen leer waren, 300'000 Scudi vorgeschossen, in der Hoffnung, dass die vorhin erwähnte republikanische Anleihe (von 900'000 Scudi) werde anerkannt werden. Am 7. December 1849 wurden den Actionären folgende Verfügungen der päpstlichen Regierungscommission bekannt gemacht: 1) Vom 21. December angefangen, soll der *Zwangskurs der römischen Banknoten aufhören.* 2) Die *Anleihe* von 900'000 Scudi, welche die *republikanische* Regierung bei der Bank gemacht, wird als *null und nichtig* betrachtet. 3) Die Bank, deren Baarvorrath 500'000 Scudi beträgt, ist verpflichtet, *den dritten Theil der cirkulirenden Noten*, deren Zahl sich auf nicht weniger als 1'500'000 Scudi beläuft, *gegen Baarzahlung einzulösen.* — Am 16. December 1849 erliess ferner die Regierungscommission eine Kundmachung, laut deren die *Noten* der römischen Bank *bei den Staatskassen angenommen und nach ihrem Nennwerthe gegen einen gleichen Betrag Schatzscheine umgewechselt werden sollten*; die Regierung tritt in die Rechte der Besitzer der Banknoten ein und hält sich dafür an die Bank. Gegen diese Verfügung wurde

durch eine an den Papst nach Portici gesandte Deputation von Bank-Actionären protestirt und um ihre Zurücknahme gebeten, doch ohne Erfolg; das Einzige, was die Deputation erreichte, war das Versprechen, dass jene Bestimmungen nicht mit der gefürchteten Strenge ausgeführt und die Interessen des Einzelnen nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten. In der That hörte der Umlauf der Banknoten mit dem Jahre 1850 mehr und mehr auf und sie wurden von da ab auf der Depositeria in Schatzscheine der Regierung ausgewechselt, von welchen Letztern zu diesem Zwecke 1'500'000 Scudi neu creirt wurden. Noch am 4. Juni 1850 aber forderte der Präsident der Bank die Besitzer von Noten auf, diese binnen 20 Tagen „zur neuen Einregistrirung und darauf zu begründenden verhältnissmässigen spätern Einlösung gegen klingende Münze“ dem Bankkassirer vorzulegen. Vor dem Eintritte der eben gedachten Maassregeln war eine Commission zur Untersuchung des Zustandes der Bank, zur Einziehung der Noten und zur Wahrnehmung der Interessen der Regierung ernannt worden. Die Nichtanerkennung der oben gedachten republikanischen Bankanleihe, die erwähnten Maassnahmen der Regierung, im Verein mit den trostlosen Geldzuständen des Landes überhaupt, schienen das Falliment der Bank unvermeidlich zu machen, und die päpstliche Regierung fasste endlich den Entschluss zur Gründung einer

*Neuen Bank*, welche durch eine Reorganisation und Erweiterung der vorigen ins Werk treten sollte, um namentlich den Zweck der allmäligen Ausserkurssetzung des kleinen Papiergeldes und dessen Ersetzung durch klingende Münze zu verfolgen. Ein Edikt des Finanzministers vom 29. April 1850 veröffentlichte die näheren Bestimmungen: Die neue Bank, „*Banco dello Stato Pontificio*“ (Bank des Kirchenstaates), wird mit einem Capital von 2 Millionen Scudi auf Actien gegründet. Die ganze Actie lautet über 200 Scudi, es werden aber auch halbe Actien zu 100 Scudi emittirt. Die Bank tritt ins Leben, *sobald* die Hälfte jener Summe durch Actienzeichnungen gedeckt ist; doch behielt sich die Regierung vor, sie nöthigenfalls schon früher zu concessioniren. Ergibt die Actienzeichnung 1 Million Scudi Capital, so wird sie auf 12 Jahre privilegirt; ergibt sie 1½ Millionen, auf 18 Jahre, ergibt sie 2 Millionen, auf 24 Jahre. Mit dem Tage der Eröffnung der neuen Bank *erlöschen die Privilegien der bisherigen Banca Romana*, *welche ihre Capitalien an die neue Bank zu übertragen hat.* *Filialbanken* werden in *Ancona* und *Bologna* errichtet, deren Verwaltung durch einen Regierungscommissär überwacht und mit der des Hauptinstituts in Einklang erhalten. Die wesentlichen Operationen bleiben die der vorigen Bank; zur Hebung des Ackerbaues sollen kleinere Beträge, doch nicht länger als auf ein Jahr, an ländliche Grundbesitzer ausgeliehen werden, während die *Regierung* das Recht behält, gegen 2½ Procent jährliche Zinsen bis zum Belaufe von 300'000 Scudi aus den Bankfonds zu entnehmen. Endlich ist die Bank verpflichtet, für eigene Rechnung alljährlich für 400'000 Scudi baares Geld in Gold und Silber in der römischen Münze prägen zu lassen. Der Disconto wurde vorläufig auf 6% festgesetzt. Am 26. Juni 1850 wurde das Programm für die definitive Errichtung der neuen Bank veröffentlicht.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 1048.)

Die *römische Eisenbergwerks- und Eisenarbeiten-Gesellschaft* (Società Romana delle miniere di ferro e sue lavorazioni), seit 1. Nov. 1846. — *Rom-Livorno-Dampfschiffahrts-Gesellschaft*, seit 1846. — Die *vaterländische Gesellschaft für die Eisenbahnen des Kirchenstaats*, seit November 1846, vorher unter dem Namen „Gesellschaft Fürst Conti und Theilnehmer“, auf Actien gegründet. — Die „Società Pia Latina“ erhielt im November 1849 die Concession zum Bau der Eisenbahn von *Rom* nach *Frascati*, und im Juni 1850 zu deren Weiterbau bis zur *neapolitanischen Gränze*.

# Rostock. Zu S. 1048 — 1058.

**Anleihen und Staatspapiere des Grossherzogthums.** (Zu S. 1051 u. f.)

Die auf S. 1052 unter den *Obligationen der Schulden-Tilgungs-Commission* erwähnte $3\frac{1}{2}$% „Grossherzoglich mecklenburgisch-schwerinsche *Anleihe von 1843*" betrug *nominell* 3'750'000 Mark Banco. Die Obligationen lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten von 500, 1000 und 2000 Mark, denen Zins-Coupons beigegeben sind. — Eine weitere *Anleihe* für die mecklenburgischen Eisenbahnen wurde im Juni 1849 in der Art abgeschlossen, dass hamburger Häuser für 900'000 Thaler im 14-Thalerfusse $4\frac{1}{2}$procentige Prioritäts-Obligationen unter Garantie der mecklenburgischen Regierung zum Kurse von 95 % übernahmen. (Die Kammer bewilligte für jenen Zweck ein Darlehn von 1'600'000 Thalern zu $7\frac{1}{2}$%, *einschliesslich* $\frac{1}{2}$% Tilgung, für die mecklenburgische Eisenbahngesellschaft; die ausser den obigen 900'000 Thalern noch verfügbaren 700'000 Thaler gab die Regierung selbst der Gesellschaft als $4\frac{1}{2}$% Darlehn al pari.) — Am 26. März 1850 wurde der Abgeordnetenkammer ein Gesetzentwurf wegen Eröffnung eines Credits von 2 Millionen Thalern zur Deckung der ausserordentlichen Geldbedürfnisse in der Finanzperiode von Johannis 1849 — 1851 übergeben. Dieser Bedarf soll, so weit er durch andere disponible Mittel des Staates nicht zu decken ist, durch eine, jährlich mindestens mit 1% zu amortisirende *Staatsanleihe* beschafft werden.

**Maasse und Gewichte des Grossherzogthums.** (Zu S. 1052 u. ff.)

Auf dem im Herbst 1847 zusammengetretenen Landtage wurde auch ein Antrag auf die Einführung eines *gleichförmigen Maasses und Gewichtes* eingebracht, welcher jedoch noch keinen Erfolg gehabt hat.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 1056, 1057 u. f.)

Die *Preise* werden auch in der neuesten Zeit häufig noch in *Goldwährung* gestellt, namentlich bei der *Wolle*. — *Kartoffeln* werden nach der *Tonne* verkauft.

**Bank.**

Im Jahre 1849 wurden entschiedene Schritte zur Errichtung einer Bank in Rostock gethan, und der Statuten-Entwurf derselben erlangte im December des gedachten Jahres die ministerielle Genehmigung. Am 2. Februar 1850 wurden die Geschäfte der Bank eröffnet. Die „*rostocker Bank*" steht unter Oberaufsicht der Regierung und hat die Bestimmung, „den Geldverkehr im Innern zu beleben und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit, des Ackerbaues und der Gewerbe beizutragen." Zweigbanken oder Bank-Contore können, jedoch nur mit Genehmigung der Staatsregierung, an allen geeigneten Orten Mecklenburgs errichtet werden; für den Fall der Gründung einer selbstständigen Bank an dem betreffenden Platze sind solche Filialen wieder aufzuheben. Die Bank ist auf 5000 *Actien* zu 200 Thalern gegründet und ihr Actien-Capital besteht demnach aus 1 Million Thalern; doch werden vorläufig nur 2500 Actien im Betrage von 500'000 Thalern ausgegeben. Das Stammcapital kann bis auf 2 Millionen Thaler erhöht werden. Die Dauer der Bank ist vorerst auf 10 Jahre festgesetzt. Der *Geschäftskreis* umfasst folgende Zweige: 1) *Annahme fremder Gelder*, sowohl zur Aufbewahrung als zur Verzinsung (im letztern Falle nicht unter 100 Thalern gross). — 2) u. 3) *Discontogeschäfte, Ankauf und Realisation von Wechseln auf auswärtige Plätze* (in beiden Fällen müssen die Wechsel zwei sichere Unterschriften tragen und nicht über 3 Monate noch zu laufen haben). — 4) *Ankauf von deutschen Staatspapieren, Pfandbriefen und Hypothekenscheinen, so wie guten Eisenbahn-Prioritäts-Actien* (bis höchstens zu $\frac{1}{5}$ des Actien-Capitals der Bank). — 5) *Vorschüsse gegen Unterpfand* von Staatspapieren, Hypothekenscheinen, Pfandbriefen, Actien, auf die Bank girirten sichern Wechseln oder andern Dokumenten, Gold, Silber u. a. werth-

vollen, dem Verderben und dem Einfluss der Mode nicht unterworfenen Gegenständen, Urstoffen und Fabrikaten (bis höchstens 90% des Tax- oder Kurswerthes und bis auf 3 Monate, bei Gold und Silber in Barren und Münzen mindestens *unter* dem Kurswerthe). — 6) *Darlehen gegen Hypothek auf Grundstücke* und *Vorschüsse auf laufende Rechnung* (auf Credit). — 7) *Aufbewahrung werthvoller Gegenstände* von nicht unter 100 Thalern Werth, gegen Provision. — Einen *Credit* bei der Bank kann man auch *gegen eigene Wechsel* mit Wechselbürgschaft von zwei oder drei sichern Personen erlangen, doch nicht unter 100 Thalern. — Die Bank hat das Recht, *Noten* auszugeben, deren Betrag das Stammcapital nicht überschreiten darf. Von diesen Noten lauten $^{2}/_{10}$ über 10 Thaler, $^{4}/_{10}$ über 20 Thaler, $^{2}/_{10}$ über 50 Thaler, $^{2}/_{10}$ über 100 u. 200 Thaler. Die Realisationsmittel derselben sollen bestehen: *a*) zu $^{1}/_{3}$ aus baarem Gelde oder theilweise Gold- und Silberbarren, *b*) zu $^{1}/_{3}$ aus discontabeln acceptirten Wechseln, wovon höchstens die Hälfte sichere Platzwechsel, *c*) zu $^{1}/_{3}$ aus Börsenkurs habenden staatsständischen und Communal-Papieren, deren Zinsen regelmässig bezahlt werden, wohin auch Pfandbriefe der mecklenburgischen Ritterschaft gehören. Ausser dem Stammcapital haften auch sämmtliche übrige Activa der Bank vorzugsweise für die Einlösung der Noten gegen klingende Münze, welche jeder Vorzeiger bei der Bank begehren kann. — Demnach ist die Bank wesentlich *Depositen-*, *Disconto-*, *Leih-* und *Zettel-Bank*. — — Die Actiengesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den aus 20 Actionären bestehenden Bankausschuss vertreten, welcher den Verwaltungsrath (von 6 Personen) und die (5) Censoren wählt. Der Direktor erhält ausser seiner festen Besoldung einen vom Verwaltungsrathe vorzuschlagenden Antheil am reinen Gewinn. — Die Actien tragen 4 Procent *feste Zinsen* jährlich, welche halbjährlich ausbezahlt werden; die ausserdem sich ergebenden *Dividenden* werden *jährlich* bezahlt; beide Zahlungen geschehen gegen Zins- und Dividendenscheine, welche, nebst Talon, auf die fünf ersten Jahre den Actien beigegeben sind. Vom jährlichen *Reingewinn* wird zunächst $^{1}/_{4}$ zum *Reservefonds* zurückbehalten, bis dieser die Höhe von 150'000 Thalern erreicht hat. — Im Fall das Bank-Capital durch Verlust um $^{1}/_{4}$ vermindert sein sollte, kann die Staatsregierung die Liquidation und Auflösung der Bank verfügen. Ausserdem kann vor Ablauf des Privilegiums die Auflösung nur durch $^{3}/_{4}$ der in einer Generalversammlung anwesenden Actionäre, welche zugleich Besitzer von wenigstens $^{3}/_{4}$ der Bank-Actien sind, beschlossen werden.

**Handelsanstalten.** (Zu S. 1056 u. 1058.)

*Börse.* Die rostocker Börse ward am 5. October 1846 eröffnet. Es besteht ein *Börsen-Verein*, dessen Vorstand die Börsengeschäfte überwacht.

*Handels-Verein.* Am 13. Januar 1850 constituirte sich in Rostock der „*mecklenburgische Handels-Verein*“ zur Vertretung der commerciellen Interessen des Landes.

Die *Kaufmanns-Compagnie*, eine kaufmännische Corporation, welche im J. 1847 eine Mitgliederzahl von 235 hatte, repräsentirt nicht den gesammten Handelsstand der Stadt Rostock, der sehr reich an *kaufmännischen Corporationen* ist. Es besteht noch eine Brauer-Compagnie (40 Mitglieder), eine *Gewandschneider-Compagnie* (Tuchhändler, 12 Mitglieder), eine *Krämer-Compagnie* (110 Mitglieder), die wieder in die Abtheilungen der Eisenkrämer, Gewürzkrämer und Seidenkrämer zerfällt.

Die *Haupt-Direktion des mecklenburgischen ritterschaftlichen Credit-Vereins.* Wegen der *Pfandbriefe* desselben s. S. 1052.

Die *erste* und die *zweite rostocker See-Versicherungs-Gesellschaft.*

*Direktion der mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft* (Rostock-Wismar-Schwerin).

# Rudolstadt. Zu S. 1062—1066.

## Papiergeld.

In Gemässheit des Gesetzes vom 10. November 1848 ward hier unter dem 4. December 1848 eine Summe von 200'000 Thalern des 14-Thalerfusses in Fürstlich Schwarzburgischen Kassenbillets zu Einem Thaler im 14-Thalerfusse, also dem Werthe nach überhaupt in einem Gesammtbetrage von 350'000 Gulden im 24½-Guldenfusse angefertigt und im Januar und Februar 1849 ausgegeben, die überall im Fürstenthume gleich dem baaren Gelde cirkuliren.

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Zu S. 1064.)

Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung ist im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt (Ober- und Unter-Herrschaft) mit dem 1. Mai 1849 in Kraft und Wirksamkeit getreten, zufolge der Bekanntmachung vom 2. Januar 1849, Gesetzsammlung von 1849, erstes Stück.

---

# Sanct Helena. Zu S. 1077.

## Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse.

Die für diese britische Besitzung geprägten und im Umlauf befindlichen Münzen (wohl meist in Silbergelde bestehend) wurden im Jahre 1840 auf einen Betrag von 15'000, in 1841 auf 17'000 und in 1842 wieder auf einen Belauf von 15'000 Pfd. Sterl. geschätzt, den amtlichen Berichten zufolge. —

*Papiergeld* war bis zum Jahre 1842 hier noch nicht eingeführt.

Was die *Kursverhältnisse* betrifft, so wird von hier gewöhnlich nur auf London gewechselt, und das hiesige Commissariat pflegt Wechsel-Ziehungen auf das königliche Schatzamt in London zu 1½% Prämie (101½ Pfund Sterl. hier für 100 Pfund Sterling in London zahlbar) abzugeben.

Das *Durchschnitts-Verhältniss* der *Handels-Wechsel*, durch Vermittelung des Commissariats war in 1840 zu 30 Tagen nach Sicht: 49¾ Pence Sterling, in 1841 aber 50¼ Pence Sterl. für den Dollar oder Wechselpiaster von 4 Schill. 4 Den. = 52 Pence Sterling; dagegen in 1842 zu 102 Pfund 8 Schill. 8½ Pence Procent (= 102,43541667 oder beinahe 102$^{7}/_{16}$) Pfd. Sterl. für 100 Pfund Sterling.

*Privat-Wechsel* auf London werden hier gewöhnlich *pari* in dem Kurantgelde der Insel St. Helena verhandelt. Alle Anschaffungen auf die Kapstadt und das Vorgebirge der guten Hoffnung werden überhaupt in Wechseln auf St. Helena und in londner Wechseln gemacht.

---

# Sanct Thomas. Zu S. 1079—1084.

## Neuere Silbermünzen für das dänische Amerika, seit 1816, nach dänischen Angaben. (Zu S. 1080 und 1081.)

Seite 1081 ist gesagt worden: „der Belauf der vorhin bemerkten neuern Silberausmünzung für das dänische Amerika sei bisher unbekannt geblieben.“ Dies ist allerdings gegründet, doch haben wir seitdem durch Privatcorrespondenz ermittelt, dass seit dem Jahre 1816 an kleiner Münze der Belauf von 66'675 Reichsthalern 14 Schillingen westindisch Kurant ausgemünzt worden ist.

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Zu S. 1083.)

Auf unsere desfallsigen in Kopenhagen gemachten Anfragen hat man uns Folgendes mitgetheilt: „Die Verordnung vom 18. Mai 1825 ist mit einigen Modifikationen mittelst Rescripts vom 19. März „1838 auf den dänisch-westindischen Inseln geltend gemacht. Die Verordnung vom 7. April 1843 ist „mit einigen Modifikationen mittelst Rescripts vom 7. Januar 1846 auf der Insel *St. Croix* erweitert „worden, wogegen dieselbe nicht für *St. Thomas* und *St. Jean* geltend gemacht ist.“

## Papiergeld. (Zu S. 1082 und 1083.)

Die von der *Bank in St. Thomas* ausgegebenen und im Umlauf befindlichen *Banknoten* ergeben folgenden durchschnittlichen Betrag:

*a)* im ersten Halbjahre 1843, circa 100'000 Dollars, Pesos oder Piaster; im zweiten Halbjahre 1843, circa 98'000 Piaster;

*b)* im ersten Halbjahre 1844, circa 112'000 Pesos oder Piaster; im zweiten Halbjahre 1844 aber circa 130'000 $;

*c)* im ersten Halbjahre 1845, circa 147'000 $ (Dollars oder Pesos); im zweiten Halbjahre 1845 dagegen an 192'000 $ (Pesos oder Piaster).

---

# Sandwich-Inseln. Zu S. 1085.

## Münzen in Cirkulation und Kursverhältnisse.

Ausser den bereits erwähnten Dollars oder Silberpiastern, sowohl den eigentlich spanischen als den süd- und nordamerikanischen, als hiesiges Hauptzahlungsmittel; Münzen, welche grösstentheils durch die Wallfischjäger und den von Zeit zu Zeit stattfindenden Verkehr mit den Fremden diesem Lande zugeführt werden, hat man von eigenen Münzen *nur kupferne Cent-Stücke*, wovon die Regierung zuerst im Jahre 1846 ein kleines Quantum für den Bedarf prägen liess. Man macht hier zwischen den verschiedenen Dollars- oder Piaster-Stücken fast gar keinen Unterschied, obschon man bei Gelegenheit von erforderlichen Rimessen nach China die *Dollars Carolus IV.* vorzieht und mit einem Aufgelde behandelt.

Im gewöhnlichen Leben rechnet man auch den Dollar (ausser zu 100 Cents) *zu* 8 *Realen*, und da es hier nur wenige halbe, Viertel- und Achtel-Dollarstücke gibt, so werden auch englische Schillinge und Six-Pence-Stücke (halbe Schillinge) dagegen in Zahlung genommen. — Fünf-Franken-Stücke gelten hier auch gewöhnlich einem Dollar gleich, eine Rupie = $^1/_2$ Dollar, die Gold-Dublone 16 Dollars (Pesos) und der englische Sovereign $4^1/_2$ Dollars.

Die *Kurse*, zu denen für Wechsel Geld zu erhalten und Wechsel zu begeben sind, stehen bei der weiten Entfernung und der Abgeschiedenheit der Inseln von andern Geldmärkten meist sehr hoch, und es *wird hier hauptsächlich gewechselt:*

1) auf die *Vereinigten Staaten von Nordamerika* (New-York etc.), 30 Tage nach Sicht, zu 10 bis 20% Prämie auf den Dollar;
2) *a)* auf *London*, für *Privat-Wechsel*, zu 30 Tagen Sicht: ± 4 Schillinge 5 à 10 Pence Sterling pr. Dollar.
   *b)* desgleichen, für *Marine-Wechsel*, zu 3 Tagen Sicht: ± 4 Schill. 5 Pence Sterl. der Dollar. *Ausserdem wird hier auch wohl zuweilen gewechselt:*
3) auf *Havre*, zu 30 Tagen Sicht, zu circa 6 Franken für den Dollar;
4) auf *Hamburg* und *Bremen*, zu 30 Tagen Sicht, ungefähr zu 3 Mark 4 Schillinge Banco für den Dollar.

---

SAN FRANCISCO, Hauptstadt von Ober- oder Hoch-Californien, *mit mehr als* 50'000 Einwohnern, s. CALIFORNIEN *im Nachtrage*, S. 1619—1621, und in Betreff des *neuern Goldkurses in San Francisco:* NEW-YORK *im Nachtrage*, S. 1757.

---

# Die Schweiz. Zu S. 1108—1113.

## Gegenwärtige Münzverfassung und neues Münzsystem. (Zu S. 1108.)

Unter dem 17. November 1849 legte der Bundesrath in Bern dem Nationalrathe seinen *Gesetzesvorschlag* über das Münzwesen der Eidgenossenschaft vor, *und unter dem 7. Mai 1850 wurde derselbe dem grössten Theile nach zum* **Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen** *erhoben*, wie folgt:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Artikels 36 der Bundesverfassung, beschliesst:

*Art.* 1. Fünf Grammen Silber, neun Zehntheile ($^9/_{10}$) fein, machen die schweizerische Münz-Einheit aus, unter dem Namen *Franken.*

*Art.* 2. Der *Franken* theilt sich in hundert (100) *Rappen (Centimes).*

*Art.* 3. Die *schweizerischen Münzsorten* sind:
a) *in Silber:* das Fünffrankenstück, das Zweifrankenstück, das Einfrankenstück, das Halbfrankenstück (50 Rappen);
b) *in Billon:* das Zwanzigrappenstück, das Zehnrappenstück, das Fünfrappenstück.
c) *in Kupfer:* das Zweirappenstück, das Rappenstück.

*Art.* 4. Die *Silbersorten* enthalten den Feingehalt der Münzeinheit und so viel Mal das Gewicht derselben, als ihr Nennwerth es ausspricht.

*Das Zwanzigrappenstück* wird ausgeprägt im Gewicht von $3^1/_4$ (= 3,25) Grammen und enthält $^{150}/_{1000}$ (= 0,150 = 2 Loth 7,20 Grän) *fein Silber.*

*Das Zehnrappenstück* wiegt $2^1/_2$ (= 2,50) Grammen und enthält $^{100}/_{1000}$ (= 0,100 = 1 Loth 10,80 Grän) fein Silber.

*Das Fünfrappenstück* wiegt $1^2/_3$ (1,666...) Grammen und enthält $^{50}/_{1000}$ (= 0,050 = $14^2/_5$ oder 14,40 Grän) fein Silber.

Der Zusatz der *Billonsorten* soll in Kupfer, Zink und Nickel bestehen.

Die *Kupfersorten* sollen aus Kupfer, mit Zusatz von Zinn, bestehen.

*Das Zweirappenstück* wiegt $2^1/_2$ (= 2,50) Grammen; *das Einrappenstück* wiegt $1^1/_2$ (= 1,50) Grammen.

*Art.* 5. Die *erlaubte Fehlergränze im Feingehalt* der schweizerischen Münzen ist festgesetzt: für die sämmtlichen Silbermünzen auf $^{2}/_{1000}$ (zwei Tausendtheile) nach innen und nach aussen, das heisst: an Minder- oder an Mehrgehalt. — Für die Billonmünzen auf $^{7}/_{1000}$ (sieben Tausendtheile) nach innen und nach aussen. Vorkommende Abweichungen nach innen sollen stets durch entsprechende Abweichungen nach aussen wieder ausgeglichen werden.

*Art.* 6. Die erlaubte Fehlergränze im *Gewicht* nach innen und nach aussen, das heisst: an Minder- oder Mehrgewicht ist festgesetzt:

a) *bei den Silbersorten:* für das Fünffrankenstück auf $^{3}/_{1000}$ (drei Tausendtheile), für das Zweifrankenstück auf $^{5}/_{1000}$ (fünf Tausendtheile), für das Einfrankenstück auf $^{5}/_{1000}$ (fünf Tausendtheile), für das Halbfrankenstück auf $^{7}/_{1000}$ (sieben Tausendtheile);

b) *bei den Billonsorten:* für das *Zwanzigrappenstück* auf zwölf Tausendtheile ($^{12}/_{1000}$); für das *Zehnrappenstück* auf fünfzehn Tausendtheile ($^{15}/_{1000}$), für das *Fünfrappenstück* auf achtzehn Tausendtheile ($^{18}/_{1000}$);

c) *bei den Kupfersorten:* für das *Ein- und Zweirappenstück* auf fünfzehn Tausendtheile ($^{15}/_{1000}$).

Bei den *Silber-* und *Billonsorten* ist die Abweichung nur auf den einzelnen Stücken gestattet, bei den *Kupfersorten* gilt dieselbe für je zehn Franken an Nennwerth oder tausend (1000) Grammen an Gewicht. Alle Abweichungen nach innen sollen durch entsprechende Abweichungen nach aussen wieder gut gemacht werden.

*Art.* 7. Der *Durchmesser* der *Silbersorten* soll mit demjenigen der entsprechenden *französischen Sorten* übereinstimmen.

*Art.* 8. Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt, und, nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.

Bezüglich der Geldverträge, die vor Inkrafttretung dieses Gesetzes abgeschlossen worden, sollen die Kantone noch im Laufe des Jahres 1850 den Reductionsfuss für die Umwandlung theils der in jenen Verträgen enthaltenen Währungen, theils der in denselben ausschliesslich einbedungenen, in Folge dieses Gesetzes eingeschmolzenen Münzsorten in die neue Währung unter Genehmigung des Bundesrathes feststellen und die Anfertigung von angemessenen Reductionstabellen anordnen.

Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuss abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.

*Art.* 9. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen. Nur in ausserordentlichen Zeiten, wo in Folge eines hohen Wechselkurses Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten könnte, sollen diese Kassen ermächtigt sein, andere Münzsorten anzunehmen. Zu dem Ende hat der Bundesrath, sobald und für so lange als der dem französischen Münzfusse entsprechende Wechselkurs *ein halb Procent und mehr über dem Silberpari* steht, für die in anderer als der gesetzlichen Währung geprägten Münzsorten einen ihrem Gehalte entsprechenden Tarif aufzustellen, wonach sie bei den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft anzunehmen sind.

*Art.* 10. Es soll Niemand gehalten sein, mehr als zwanzig Franken an Werth *in Silbersorten* unter dem Einfrankenstück, mehr als zwanzig Franken an Werth *in Billon-* und mehr als zwei Franken an Werth *in Kupfermünzen* als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

*Art.* 11. Der Bundesrath bezeichnet in jedem Canton diejenigen Kassen, denen die Verpflichtung obliegt, *jeweilen* (dann und wann) *schweizerische Billon- und Kupfermünzen einzuwechseln,* jedoch nicht in Beträgen unter 50 Franken.

*Art.* 12. Die Bundesversammlung setzt jeweilen (zuweilen, von Zeit zu Zeit) die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest.

*Art.* 13. *Die abgenutzten Schweizermünzstücke sollen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt werden.* Die daherigen Kosten sind jeweilen in das Ausgabenbudget aufzunehmen.

*Der schweizerische Bundesrath beschliesst:*

*Einziger Artikel.* Das vorstehende Bundesgesetz über die Reform des schweizerischen Münzwesens ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die officielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

## II. Bundesgesetz, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform. (Vom 7. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Vollziehung des Bundesgesetzes über die schweizerische Münzreform, *beschliesst:*

„*Art.* 1. Die in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 vorzunehmende Reform des schweizerischen Münzwesens soll *durch den Bundesrath* bewerkstelligt werden.

*Der sich ergebende Verlust* auf den einzuschmelzenden Kantonalmünzen fällt den Kantonen zur Last, und zwar jedem für diejenigen Münzen, die unter seinem Stempel geprägt worden sind.

*Der Gewinn*, welchen die neuen Prägungen nach Abzug aller und jeder Unkosten herausstellen werden, soll unter die sämmtlichen Kantone vertheilt werden, nach dem Maassstabe der eidgenössischen Geldskala vom Jahre 1838.

*Art.* 2. *Es sollen nachfolgende Summen und Sorten neuer schweizerischer Münzen nach Vorschrift des vorgedachten Gesetzes ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden:*

| *Stückzahl.* | *Sorten.* | | *Summen im Nennwerthe.* |
|---|---|---|---|
| | **A. Silbersorten:** | | |
| 500'000 | Fünffrankenstücke | Franken | 2'500'000. — |
| 750'000 | Zweifrankenstücke | - | 1'500'000. — |
| 2'500'000 | Einfrankenstücke | - | 2'500'000. — |
| 2'000'000 | Halbfrankenstücke | - | 1'000'000. — |
| | **B. Billonsorten:** | | |
| 10'000'000 | Zwanzigrappenstücke | - | 2'000'000. — |
| 12'500'000 | Zehnrappenstücke | - | 1'250'000. — |
| 20'000'000 | Fünfrappenstücke | - | 1'000'000. — |
| | **C. Kupfersorten:** | | |
| 11'000'000 | Zweirappenstücke | - | 220'000. — |
| 3'000'000 | Einrappenstücke | - | 30'000. — |
| 62'250'000 Stück. | | Franken: | 12'000'000. — |

*Art.* 3. Die Prägung findet in successiven Raten statt. Die Bundeskasse wird die erforderlichen Vorschüsse leisten.

*Art.* 4. Die Prägung kann nach dem Ermessen des Bundesrathes in einer schweizerischen Münzstätte, oder auch ganz oder theilweise in ausländischen Münzstätten bewerkstelligt werden.

*Art.* 5. *Die sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und im Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen jeder Art sollen inner* (innerhalb) *festzusetzenden Terminen eingelöst und nach Verfluss der betreffenden Termine eingeschmolzen, so wie ausser Kurs gesetzt werden.*

*Die Einlösung geschieht nach beifolgendem Tarife.*

*Art.* 6. Der Bundesrath besorgt diese Einlösung, und die Bundeskasse leistet die hierzu erforderlichen Vorschüsse.

*Art.* 7. Diese Vorschüsse bestehen zuerst aus dem Produkt der neuen Prägungen und zur Ergänzung in gesetzlich erklärten auswärtigen Münzsorten. Für *Bruchtheile*, welche in solchen Münzsorten nicht darzustellen sind, können dann zumal noch kursirende Schweizer Scheidemünzen zu den Ansätzen des beigefügten Tarifs gegeben werden.

*Art.* 8. Die Mittel zu den Vorschüssen für Prägungen und Einlösungen sind nöthigenfalls durch ein specielles und temporäres *Anleihen* aufzubringen.

*Art.* 9. Der Bundesrath ist zur Contrahirung eines solchen Anleihens *bis auf vier Millionen Franken neuer Währung* ermächtigt.

*Art.* 10. Das Anleihen ist aus dem Produkte der Münzliquidation abzuzahlen, und es wird über die letztere besondere Rechnung geführt.

*Art.* 11. Die Verlustbetreffnisse der Kantone an den vorzunehmenden Einschmelzungen ihrer Münzen sind zum Voraus annähernd auszumitteln.

Der Bundesrath hat alsdann mit den Kantonen über die Deckung jener Betreffnisse in Unterhandlung zu treten, vorbehaltlich definitiver Abrechnung nach dem Schlusse der Liquidation.

*Art.* 12. Die Deckung ist sofort zu leisten und besteht entweder ganz oder theilweise *in Baar oder in Obligationen* der Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

*Art.* 13. *Diese Obligationen* können auf successive, gleichmässige Termine *bis auf zehn Jahre* ausgestellt werden.

*Sie sind zu* 4 (vier) *Procent verzinslich und dieser Zinsfuss gilt für alle gegenseitigen Abrechnungen der Münzliquidation.*

*Art.* 14. Die Zinsen zu Lasten der Kantone auf ihren Verlustbetreffnissen an jeder Einlösungsrate fangen jedesmal *mit der Mitte des festgesetzten Einlösungstermines* zu laufen an.

*Art.* 15. Der Bundesrath kann die *im Artikel* 12 erwähnten *Kantonalobligationen* verwerthen, zum Zwecke der Abzahlung des Münzanleihens, es sei denn, die Kantone ziehen es vor, dieselben loszukaufen.

*Art.* 16. So wie die Prägung einer Rate vollendet ist, soll deren Product dazu verwendet werden, die in Cirkulation befindlichen alten schweizerischen Geldsorten einzulösen.

*Art.* 17. Wenn die Summe der neuen Prägungen zur Einlösung der alten Raten nicht hinreicht, so soll das zu diesem Zwecke Mangelnde nach Artikel 6 des gegenwärtigen Gesetzes ergänzt werden.

*Art.* 18. *Die Einlösung der Kantonalmünzen geschieht, ohne Rücksicht auf deren Ursprung, durch die Kantone nach den besondern Vorschriften des Bundesrathes.*

*Art.* 19. Für die Einlösung einer jeden Rate wird ein Termin von zwei Monaten gestellt und zur gehörigen Zeit ausgeschrieben, mit dessen Eintritt der Kurs der alten Münzen nach dem beigefügten *Einlösungstarife* in gesetzliche Kraft für Jedermann tritt, jedoch ohne rückwirkenden Einfluss auf frühere Verträge.

*Art.* 20. Nach Verfluss des ersten Monats des Einlösungstermins ist ausser den obenerwähnten eidgenössischen Kassen Niemand gehalten, die jedesmal zur Einlösung ausgeschriebenen alten Geldsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung anzunehmen.

Nach Verfluss des zweiten Monats sind jene Sorten *gänzlich*, mithin auch für die genannten Kassen, ausser Kraft gesetzt.

*Art.* 21. *Die neue Währung tritt mit der Epoche der Ausgaben der letzten Prägungsrate in Kraft. Bis dahin sollen, vom 1. Heumonat (Juli) 1850 an, bei sämmtlichen eidgenössischen Kassen folgende Werthungen fremder kursirender Münzsorten gelten:*

| | | |
|---|---|---|
| Der Brabanter- oder Kronenthaler | 40½ | Batzen. |
| Der Fünffrankenthaler | 35½ | - |
| Der süddeutsche Gulden | 15 | - |
| Das österreichische Zwanzigkreuzerstück | 6 | - |
| Das französische Zweifrankenstück | 14 | - |
| - - Einfrankenstück | 7 | - |
| - - Halbfrankenstück | 3½ | - |

Jedoch sollen diese drei letztern Münzen, wenn fünf Franken in denselben kollektiv bezahlt werden, alsdann 35½ Batzen gelten.

*Die Sorten neuer schweizerischen Prägung sollen den ihrem Nennwerthe entsprechenden französischen Silbersorten gleich zu halten sein.*

*Die schweizerischen Gold- und groben Silbersorten, so wie die Silberscheidemünzen alten Gepräges sind anzunehmen nach dem Kurse* (Werthe) *des angefügten Einlösungstarifs; die schweizerischen Billon- und Kupfersorten nach ihrem dermaligen Nennwerthe.*

Diese Werthungen haben jedoch keine Anwendung auf die Verzinsung oder Heimzahlung bereits bestehender Capital-Anlagen, Schuldforderungen oder Verträge der eidgenössischen Finanzverwaltung.

*Art.* 22. Die in den Kantonen bestehenden Kantonal-Münzgesetze verbleiben bis zum Zeitpunkte der Einführung der neuen Währung in Kraft, insoweit als die Bestimmungen derselben mit denjenigen des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruche stehen.

In denjenigen Kantonen, wo es nothwendig werden sollte, in Bezug auf die Uebergangsperiode zeitweilige Verordnungen zu erlassen, soll dieses durch die kompetenten Kantonalbehörden geschehen. Es sollen diese Verordnungen jedoch dem Bundesrathe zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden.

*Art.* 23. Von dem Zeitpunkte an, wo die neue Währung in Kraft tritt, ist sie in allen Akten und Rechnungen eidgenössischer und kantonaler Behörden anzuwenden."

---

*Der schweizerische Bundesrath beschliesst:*

*Einziger Artikel.* „Das vorstehende *Bundesgesetz (II.) über die Ausführung der schweizerischen Münzreform, sammt dem Einlösungstarife*, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die officielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen."

---

Der Bundesrath hat in einer seiner letzten Sitzungen auch noch *die Zeichnungen zu den neuen schweizerischen Münzen*, auf Grundlage des *Bory*'schen Entwurfs, festgesetzt, wie folgt:

„1) *Der Avers der Silbermünzen* soll eine weibliche Figur vorstellen *(das Sinnbild der Helvetia)*, welche mit der Hand des ausgestreckten rechten Armes auf die Alpen hinweist, die deutlich darzustellen sind. *Die Umschrift* lautet einfach: *„Helvetia"*.

2) *Der Revers* soll als *Bezeichnung der Werthangabe* eine der arabischen Zahlen: 1, 2, 5 mit einem grossen lateinischen *F* und daneben stehenden kleinen *r (Fr.)* darstellen, die von einem Kranze von Alpenrosen und Eichenlaub umschlungen sind.

3) *Bei den Billon- und Kupfermünzen* ist auf dem *Avers* der Schild mit dem eidgenössischen Kreuze, und auf dem *Revers* die *Werthangabe* anzubringen. Die *Umschrift* ist: *„Helvetia"*.

4) *Die Verzierungen auf den Billon- und Kupfermünzen* werden durch Alpenrosen, Kornähren, Weinreben und Eichenblätter dargestellt, jedoch bei den einzelnen Sorten und Unterabtheilungen so verschieden, dass eine Verwechselung derselben nicht stattfinden kann.

5) Der *Rand* der Münzen soll *kannelirt* (geriefelt) werden."

---

## III. Einlösungstarif.

*Goldsorten*, grobe, so wie reine Silbermünzen und Silberscheidemünzen sollen bei der Einlösung nach alter Währung zu den nachstehenden Ansätzen berechnet werden.

Der Gegenwerth ist in Sorten neuer Währung zu vergüten, *der Franken zu 71 Rappen alter Währung*; für Bruchtheile, welche in den neuen Sorten nicht darzustellen sind, darf kursirende alte Scheidemünze gegeben werden.

### A. *Goldsorten.*

| | *Franken.* | *Rappen.* |
|---|---|---|
| Dublonen von Bern u. s. w. | 16 | 20 |
| Mehrfache nach Proportion. | | |
| Ducaten von Bern u. s. w. | 8 | 10 |
| Zehn (10-) Frankenstücke von Luzern | 10 | 12 |
| Zwanzig (20-) Frankenstücke von Genf | 14 | 20 |
| Zehn (10-) Frankenstücke von Genf | 7 | 10 |

### B. *Grobe Silbersorten.*

| | | |
|---|---|---|
| Zehn (10-) Frankenstücke von Genf | 7 | 10 |
| Vier (4-) Frankenstücke (Neuthaler) aller Kantone | 4 | 5 |
| Sieben (7) Stück Neuthaler zu 28 Franken 40 Rappen. | | |
| Zwei (2-) Guldenthaler von Zürich | 3 | 25 |
| Ein (1-) Guldenthaler nach Verhältniss. | | |
| Zwei (2-) Guldenthaler von Basel | 3 | 04 |
| 7 Stück Zwei-Guldenthalerstücke zu 21 Fr. 30 Rappen. | | |
| 1-, ⅔-, ½-Gulden dieser Art, nach Verhältniss. | | |
| Zwei (2-) Frankenstücke aller Kantone | 2 | 02 |
| 7 Stück derselben zu 14 Fr. 20 Rp. | | |
| 21 Batzenstücke von Neuenburg (Neuchatel) | 1 | 90 |
| Ein (1-) Frankenstücke aller Kantone | 1 | 01 |
| 7 Stück derselben zu 7 Fr. 10 Rp. | | |

### C. *Silberscheidemünzen.*

| | | |
|---|---|---|
| Acht (8-) Batzenstücke (½-Gulden) von Zürich | — | 80 |
| Fünf (5-) Batzenstücke aller Kantone | — | 50 |
| Fünfzehn (15-) Schillingsstücke von Glarus | — | 45 |
| Vier (4-) Batzenstücke oder Viertelgulden von Zürich | — | 40 |
| Fünfzehn (15-) Kreuzerstücke von St. Gallen | — | 37 |
| Zehn (10-) Schillingsstücke von Luzern | — | 32 |
| Zwei und ein halb (2½-) Batzenstücke aller Kantone | — | 25 |

### D. *Billon- und Kupfermünzen*

*werden in neuer Währung berechnet und ausschliesslich gegen neue Sorten eingewechselt.*

| | *Cents.* |
|---|---|
| Drei (3-) Batzenstücke von Basel | 42 |
| 71 Stück dieser Art zu 30 Franken — Cents. | |
| Zwei (2-) Batzenstücke von Zürich, Uri und Schwyz | 28 |
| 71 Stück derselben zu 20 Fr. — Cents. | |
| Fünf (5-) Schillingsstücke von Luzern | 23 |
| 10 Stück derselben zu 2 Fr. 30 Cents. | |
| Sechs (6-) Kreuzerstücke von St. Gallen | 20 |
| 10 Stück derselben zu 2 Fr. 10 Cents. | |
| Ein (1-) Batzenstücke aller Kantone (Glarus und Neuenburg ausgenommen) | 14 |
| 71 Stück dieser Art zu 10 Fr. — Cents. | |
| Ein (1-) Batzenstück von Neuenburg und Drei (3-) Schillingsstücke von Glarus | 13 |
| 10 Stück derselben zu 1 Fr. 30 Cents. | |
| Halbe (½-) Batzenstücke aller Kantone, Neuenburg ausgenommen: | 7 |
| 71 Stück derselben zu 5 Fr. — Cents. | |
| Halbe (½-) Batzenstücke von Neuenburg | 6 |
| 20 Stück derselben zu 1 Fr. 30 Cents. | |
| Ein (1-) Schillingsstücke von Zürich | 5 |
| 40 Stück derselben zu 2 Fr. 25 Cents. | |
| Ein (1-) Schillingsstücke von Luzern | 4 |
| 20 Stück derselben zu — Fr. 90 Cents. | |
| Ein (1-) Schillingsstücke von Glarus | 4 |
| 25 Stück derselben zu 1 Fr. — Cents. | |
| Drei (3-) Soldi-Stücke von Tessin | 9 |
| 10 Stück derselben zu — Fr. 90 Cents. | |

| | Cents. |
|---|---|
| Ein (1-) Kreuzerstücke von allen Kantonen . . . . . . . . . . . . . . . . 10 Stück derselben zu — Fr. 35 Cents. | 3 |
| Zwei (2-) Rappenstücke von allen Kantonen . . . . . . . . . . . . . . . 10 Stück derselben zu — Fr. 28 Cents. | 2 |
| Ein (1-) Bluzgerstücke von Graubünden . . . . . . . . . . . . . . . . 20 Stück derselben zu — Fr. 45 Cents. | 2 |
| Halbe ($^1/_2$-) Kreuzerstücke von allen Kantonen . . . . . . . . . . . . . 20 Stück derselben zu — Fr. 35 Cents. | 1 |
| Ein (1-) Rappenstücke von allen Kantonen . . . . . . . . . . . . . . . 10 Stück derselben zu — Fr. 14 Cents. | 1 |
| Sechs (6-) Denari-Stücke von Tessin . . . . . . . . . . . . . . . . . 10 Stück derselben zu — Fr. 15 Cents. | 1 |
| Drei (3-) Denari-Stücke von Tessin . . . . . . . . . . . . . . . . . 10 Stück dieser 3-Denaristücke zu 7 Cents. | 0 |
| 25-, 10-, 5-, 4-, 2-, 1-Centimes-Stücke von Genf, nach dem Nennwerthe derselben. | |

*„Der Bundesrath ist ermächtigt, noch allfällig andere Münzen in den Tarif aufzunehmen und dieselben im Verhältnisse der übrigen Werthungen zu tarifiren.“*

**Anmerkung** *zu vorstehendem neuen Münzgesetz der Schweiz.*

So ist denn für die sämmtlichen Kantone der Schweiz, ihrer vielfachen monetarischen Verschiedenheit und den deshalb eingegangenen wichtigen Gegenschriften und der äusserst bedeutenden Anzahl von Petitionen ungeachtet, ein Münzgesetz beliebt worden, welches sich in der Hauptsache ganz an die *französische Münzverfassung vom 28. März* 1803 anschliesst und schwerlich zum Segen dieses Freistaates gereichen kann, wenn man in ernsthafte Erwägung zieht, was noch rechtzeitig wackere, kenntnissreiche und erfahrene Männer dagegen einwendeten und offenkundig darlegten, wie es unter andern

1) in der gründlich und gemässigt abgefassten Schrift:

„*Bericht der Minderheit* der vom schweizerischen Ständerath niedergesetzten Commission über den Gesetzesvorschlag für das eidgenössische Münzwesen und denjenigen für Ausführung der schweizerischen Münzreform“ (etwa gegen Ausgang December 1849),

so wie 2) in den beiden mit grosser Sachkenntniss bearbeiteten Druckschriften geschehen:

a) „*Ueber schweizerische Münzeinheit.* Betrachtungen im Jahre 1849“, und

b) „*Der Schweizerfranken als Eidgenössische Münzeinheit.* Gutachten laut Auftrag der Zürcherischen Handelskammer abgefasst von *Leonhard Pestalozzi.*“ Gr. 8. (Letztere Schrift datirt: *Zürich*, am 24. Nov. 1849.)

Beide Schriften: Zürich, Druck von Orell, Füssli u. Comp., 1849;

welche über diesen wichtigen Gegenstand allgemein empfohlen zu werden verdienen.

Unter den stattfindenden Verhältnissen ward natürlich das neue schweizerische Münzgesetz von einem grossen Theile der Eingesessenen (besonders der nördlichen Schweiz), auf deren Widerspruch man wenig oder gar nicht geachtet zu haben scheint, mit grosser Unzufriedenheit aufgenommen, da man sich hier nicht nur grösstentheils längst an den süddeutschen Münzfuss, den $24^1/_2$-Guldenfuss, gewöhnt hat, sondern auch andererseits bei der bisherigen Berechnung *nach Schweizerfranken zu 10 Batzen oder überhaupt zu 100 Rappen* in einem sich allmälig gebildeten *Silber-Werthverhältnisse* von $36^3/_4$ Schweizerfranken = $24^1/_2$ süddeutschen Gulden in der kölnischen Mark feinen Silbers, das französische Fünffrankenstück zu 35 Schweizer-Batzen, diesen Batzen also zu 4 Kreuzern und überhaupt 3 Schweizerfranken 2 Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse, den Gulden dieser Art mit 15 Schweizer-Batzen gleichgerechnet, mehr und mehr gewöhnt hatte.

„Und da *die Schweiz, als Ganzes betrachtet*, auf viel mehr Punkten mit den dem deutschen Münzfusse angehörenden Ländern verkehrt, als mit denjenigen, welche dem französischen Münzfusse angehören, so ist es eben so naturgemäss, die Rechnungs- und Zahlungsart nach dem süddeutschen oder $24^1/_2$-Guldenfusse, oder wenigstens das darauf begründete Werth- und Rechnungsverhältniss des Schweizerfranken, in der vorhin bemerkten Art und Weise, dem französischen Rechnungs- und Werthverhältnisse vorzuziehen. Auch bietet der schweizerische auf den $24^1/_2$-Guldenfuss begründete Münzfuss der Schweiz eine sichergestelltere *Garantie für Ausrottung der Abusiv-Kurse*, als der französische Münzfuss, dessen Münzen, *nach eigenem Eingeständniss von dort*, sowohl *in Hinsicht des fehlerhaften Gewichts* als *in Folge der Ungleichheiten im Feingehalt derselben* im Grunde jetzt die am schlechtesten geprägten von Europa sind.“ — (Man vergleiche hierbei auch das hierüber zum Theil *unter Paris*, S. 801, besonders S. 802 Gesagte.)

Es wird sich nun, *bei der einmal festgesetzten Einführung des französischen Münzfusses*, aller angestrebten Verbesserungen ungeachtet, nach Verlauf einiger Jahre deutlich genug zeigen, wie gut oder schlecht man sich dabei befindet, und ob dieser Münzfuss wirklich *in allen Schweizer-Kantonen* festgehalten werden oder vielleicht bald genug wieder verlassen werden wird. — —

## Handels- und wechselrechtliche Verhältnisse der Schweiz.

*Die Schweiz, als Gesammtstaat*, besitzt zwar in Zukunft *ein allgemeines Münzsystem*, insofern es noch wirklich *zur dauernden Ausführung* kommt; aber *ein gemeinsames Handels- und Wechsel-*

*recht*, wie man es wohl noch leichter und zweckmässiger *dem französischen Handelsgesetzbuche* hätte nachbilden können, ist (mit allenfallsiger Ausnahme einiger Kantone) bis jetzt nicht vorhanden, auch wohl so bald nicht zu erwarten: ja mehrere, besonders der kleineren Kantone haben nicht einmal ein eigentliches Wechselrecht, und richten sich gelegentlich meist nach andern nahe gelegenen Wechselplätzen oder *nun vornehmlich nach dem seit den Monaten Juli und October* 1847 *festgesetzten Schuldbetreibungs-Prozesse*, insoweit derselbe da und dort ohne Widerspruch geblieben und zur Aufnahme gekommen, so dass ausserdem daselbst die meisten handels- und wechselrechtlichen Angelegenheiten nach dem gemeinen bürgerlichen oder Civil- und Municipalrechte so wie den bestehenden Usanzen beurtheilt werden, und mehrere Kantone, die kein eigenes Wechselrecht eingeführt haben, wie gesagt, den wechselrechtlichen Bestimmungen anderer Kantone beitreten; so folgt z. B. *Luzern* den wechselrechtlichen Verfügungen von *St. Gallen; Solothurn* denen von *Basel*, und *Freiburg* befolgt *dasselbe Wechselrecht wie Waadtland* (nämlich das vom 4. Juni 1829, grösstentheils dem französischen Wechselgesetz nachgebildet, s. unter Lausanne). — Ausser den allerdings ziemlich umfassenden wechselrechtlichen, *dem Wechselgesetze von Zürich entsprechenden, Bestimmungen des Kantons Basel*, ist übrigens die handelsrechtliche Verfassung der sogenannten *deutschen Kantone* noch sehr mangelhaft. — *Das französische Wechselrecht* ist (ausser in *Waadtland*) bis jetzt hauptsächlich *im Kanton Genf* aufgenommen, auch ist in dem *Civilgesetzbuche des Kantons Tessin*, in Betreff wechselrechtlicher Bestimmungen, der Einfluss der französischen Wechselordnung unverkennbar. — *Der Kanton Neuchatel* hat vor einigen Jahren ebenfalls handels- und wechselrechtliche Verordnungen erlassen, und *der Kanton Bern* ist seit 1845 einer handelsgesetzlichen Reform nach französischer Rechtsverfassung beigetreten und scheint dieselbe (wie vielleicht auch noch andere Kantone der Schweiz) mehr und mehr auszubilden zu suchen.

---

## Schwyz. Zu S. 1113 u. 1114.

### Wirklich geprägte Münzen, besonders Scheidemünzen. (Zu S. 1114.)

Hiervon sind allerdings Münzen aus neuerer Zeit, aber nur kleine Scheidemünzen vorhanden, namentlich 1) *in Billon:* 2-Rappenstücke vom Jahre 1846, und 2) *in Kupfer:* Ein-Angsterstücke von 1811. Beiderlei Sorten sind aber auffallend unvollkommen im Stempelschnitt und in der Prägung.

---

## Serbien. Zu S. 1115 u. 1116.

### Papiergeld.

Im Januar 1849 machte der Patriarch von Serbien bekannt, dass vom 1. desselben Monats an die *National-Assignaten* auch in Noten zu 10 und 15 Gulden erscheinen würden, und dass diese Assignaten gleich den kursirenden Staatsmünzen betrachtet und angenommen werden sollten.

Und in einer Anzeige aus *Wien* vom 2. December 1849 hiess es: „Die serbischen Assignaten werden, laut einer in Semlin erfolgten Kundmachung, von der Regierung *al pari* eingelöst."

---

## Smyrna. Zu S. 1124—1128.

Es sind in diesem Betreff *die Nachträge für* Konstantinopel *und zugleich für* Smyrna, S. 1704—1717, nachzusehen und zu vergleichen.

**Anmerkung.** Seit Kurzem werden *in Smyrna die Wechselkurse* sowohl *zahlbar in Beschliks als in kaiserl. königl. Thalern* (Conventions-Speciesthalern) notirt, und so auch *unterm* 31. *Juli* 1850, wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | *Auf London (England):* | zu 110 à $111^1/_2$ in Beschlik, | und zu $112^1/_2$ à 113 in k. k. Thalern. |
| 2) | - *Frankreich:* ..... | zu 173 à 174 - - | und zu 176 à 177 - - - |
| 3) | - *Holland:* ....... | zu 372 à 373 - - | und zu 375 à 378 - - - |
| 4) | - *Wien* } | | |
| 5) | - *Triest* } ....... | zu 370 à 378 - - | |

Es stehen hiernach die Kurse *in Beschlikzahlung durchschnittlich* um circa $1^1/_2$ Proc. *niedriger*, als die Kurse *in k. k. Thalern*.

*Spanische Thaler kursirten an diesem Tage zu* $24^1/_2$ *Piastern in Beschlik.* — Nach dem gewöhnlichen regelmässigen Stande *der Maria-Theresia-Thaler oder k. k. Conv.-Thaler*, welche in derselben Zahlungsart immer um 1 Piaster abstehen, werden sich *Letztere gleichzeitig* auf den Kurs von $23^1/_2$ *Piastern* stellen. — Der Abstand der k. k. Thaler gegen den Preis der spanischen Thaler ist sonach $4^1/_4$ Procent.

---

# Solothurn. Zu S. 1128—1130.

## Wirkliche Münzen des Kantons Solothurn. (Zu S. 1129.)

*B.* **Silbermünzen.** Zehn-Batzenstücke sind auch vom Jahre 1794 vorhanden; desgleichen (mit der Aufschrift: „1 *Frank*") vom Jahre 1812.
Ferner: Ein-Batzenstücke, sowohl von 1808 als von 1826.
Dann auch: 1-Kreuzerstücke vom Jahre 1813.

## Anmerkung in Betreff des Wechselrechts und Schuldenbetriebes, seit 1847.

In der (Schuld-) Betreibung soll eine Aufkündigung oder Mahnung vorausgehen. Ist die Betreibung auf Leistung von Bürgschaft oder auf Entlassung von einer solchen gerichtet, so muss die Mahnung 90 Tage, bei andern Forderungen, die den Betrag von 30 Franken übersteigen, 30 Tage, bei Summen von 30 Franken oder weniger: 14 Tage vor Anhebung der Betreibung stattfinden. — Gegen Schuldner, die sich im Militärdienst oder in Untersuchungsverhaft befinden, kann während dieser Zeit die Betreibung weder angefangen noch fortgesetzt werden.

Das Gesetz unterscheidet:

a) *die Pfandbotsbetreibung* für Forderungen, welche 30 Franken nicht übersteigen;
b) *die Gantbetreibung*, für Forderungen von mehr als 30 Franken, wenn der Gläubiger Unterpfänder besitzt; und
c) *die Geldtagsbetreibung* für Forderungen über 30 Franken, wofür der Gläubiger weder Unterpfand noch Faustpfand hat. — etc. etc. „Alle Kosten hat der Gläubiger auszulegen und sie auf den Schuldner nachzunehmen." —

„*Wechselrecht hat der Kanton keines (nicht)*" —, richtet sich aber gewöhnlich nach der Wechselordnung von *Basel*.

---

# Sondershausen. Zu S. 1130—1132.

## Wirklich geprägte Münzen dieses Fürstenthums *(nicht blos Silbermünzen).* (Zu S. 1130.)

### Kupfermünzen.

Vor einigen Jahren sind auch *Kupfermünzen* geprägt worden, und zwar, wie auch Zeile 6 und 7 von unten bemerkt steht, in Berlin geschlagen. Man hat davon 1- und 3-Pfennigstücke vom Jahre 1846.

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Zu S. 1130 u. 1131.)

Die *Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung* ist auch hier seit dem 1. Mai 1849, wie in Rudolstadt eingeführt worden, und die Hauptpunkte derselben sind zu ersehen unter der Rubrik: „*Deutschland*" in den *Nachträgen* Seite 1628—1630.

---

# Stettin. Zu S. 1132—1144.

## Papiergeld, in den neuen Banknoten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern, zu 10, 20, 50 und 100 Thalern.

Es ist bereits in den *Nachträgen zu Berlin* unter der Ueberschrift: **Papiergeld**, Seite 1575 und 1576 angegeben worden, dass in *Stettin* nächstens wieder **pommersche Bankscheine** *der ritterschaftlichen Privatbank*, und zwar für den Belauf von Einer Million Thalern, in Gemässheit königlicher Genehmigung etc. ausgegeben würden, worüber nun das Nähere bemerkt werden kann, wie folgt:

Zufolge öffentlicher Bekanntmachung der ritterschaftlichen pommerschen Privatbank in Stettin vom 21. Januar, 16. März und 18. Mai 1850 erfolgte in diesem Zeitraume **die Ausgabe von Banknoten**

*zu 10, 20 und 50 Thalern im 14-Thalerfusse,*

und mit Bezug auf die erneuerten Statuten dieser Bank vom 24. August 1849 *(Gesetzsammlung, Seite 359)* brachte die Bank unter dem 3. Juni 1850 nun auch in öffentlicher Bekanntmachung die nähere *Anzeige und Beschreibung der jetzt erfolgenden*

*Ausgabe von Banknoten zu 100 Thalern auf weissem Papier (in schwarzer Farbe in Kupferdruckmanier),*

Papiergrösse von 6 Zoll Länge und 4 Zoll Höhe, wobei der Werth von 100 Thalern mit einem in Schatten und Licht enthaltenden, von dunkeln Strahlen umgebenen *Wasserzeichen* versehen ist, u. s. w. *Die Rückseite der 100-Thaler-Banknoten ist von röthlich-gelber Farbe*, mit links und rechts von

Greifen getragenem Schilde, worin der Werth der Banknote (100) und darüber in Initialbuchstaben, dann in der Mitte mit verzierter Schrift steht: „*Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern.*" —

Die Vorder- oder Schauseite der pommerschen Privat-Banknoten zu 10, 20, 50 Thalern ist ebenfalls in schwarzem Kupferdruck, mit verschiedenen Figuren, und bei den 10- und 20-Thaler-Noten sind die Zahlen 10 und 20 oberhalb zweimal, links und rechts, während die Zahlen 50 bei den 50-Thalernoten rechts und links in der Mitte stehen.

Die Rückseite der 10-Thalernoten hat zwei hellröthliche Streifen, rechts und links (Zehn Thaler) und in der Mitte noch einmal so breit mit rother Schrift (Rittersch. Privatbank in Pommern), während die Scheine oder Noten zu 20 Thalern dies *in hellblauer Farbe* zeigen. Die Noten zu 50 Thalern sind auf gleiche Weise in *bräunlicher* Farbe und, wie schon gesagt, die 100-Thaler-Noten dies mit röthlicher auf der Rückseite tragend. — Ausser dem deutlichen Wasserzeichen (100) in den grössern Noten, führen die ein wenig schmälern Noten zu 50 Thlalern, dies Wasserzeichen (50) etwas tiefer stehend, und die Noten zu 20 Thalern etwas kleiner als vorige, haben das Wasserzeichen mit XX., die ganz gleich grossen Noten zu 10 Thalern haben dasselbe, aber mit Buchstaben: „*ZEHN*".

Von den Banknoten dieser Art zu 10 Thalern sind 20'000 Stück, von den zu 20 Thalern 15'000 Stück, von den zu 50 Thalern 4000 Stück und von den Banknoten zu 100 Thalern 3000 Stück angefertigt, *zusammen also für Eine Million Thaler in preussischem Kurant.*

Vergleiche übrigens die gleich folgende Rubrik: „*Ritterschaftliche Privatbank in Pommern*".

## Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern. (Zu S. 1140 u. ff.)

Im September 1849 erhielt diese Bank *neue Statuten.* Der wichtigste neuere Punkt darin ist die ihr zu Theil gewordene Genehmigung zur *Notenausgabe.* Wir lassen die für unseren Zweck wesentlichen Ergänzungs-Bestimmungen der neuen Statuten hier folgen:

§. 6. Die Uebertragung des Eigenthums von Actien kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Actien mit den Worten „cedirt an N. N. von N. N." und mit Angabe von Ort und Datum giltig geschehen. Dieselbe muss in dem Actienbuche der Gesellschaft vermerkt und zugleich auf der Actie selbst von dem Bank-Direktorium bescheinigt werden, zu welchem Zwecke die Actie dem Direktorium einzureichen ist. Wird das Eigenthum einer Bankactie durch Erbschaft oder gerichtliche Ueberweisung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Cession des Eigenthümers. Im Verhältniss zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind. — §. 7. Kein Actionär darf mehr als achtzig Actien eigenthümlich erwerben.

§. 8. In Betreff der von der ritterschaftlichen Privatbank *bei der General-Staatskasse niedergelegten 500'000 Thlr. in Staatsschuldscheinen,* welche zur Sicherheit für die früher emittirten, in Gemässheit der Order vom 5. December 1836 eingezogenen 500'000 Thlr. in Fünfthalerscheinen dienen, deren Realisation der Staat für die von der ritterschaftlichen Privatbank gezahlten 30'000 Thlr. übernommen hatte, wird folgende Bestimmung getroffen. Die ritterschaftliche Privatbank übernimmt die Verpflichtung, diejenigen 500'000 Thlr. Kassenanweisungen, welche der Staat gegen das Depot von eben so viel Staatsschuldscheinen emittirt hat, zu amortisiren. Die Amortisation geschieht dergestalt, dass der Staat Ein Procent von 500'000 Thlr. alljährlich von den Zinsen zurückbehält, welche der Bank jetzt von den deponirten Staatsschuldscheinen zufliessen und das zurückbehaltene Procent in Staatspapieren anlegt, so dass die Zinsen der Letzteren dem Amortisations-Fonds zuwachsen, auch die Zinsen immer wieder zu Gunsten des Amortisations-Fonds verzinslich in Staatspapieren angelegt werden. Es gilt hiernach als amortisirt, was durch den jährlich zurückbehaltenen Betrag von 5000 Thlrn., so wie durch die wirklich aufgekommenen Zinsen gedeckt ist, ohne dass über den Kurs der für den Amortisations-Fonds angekauften Papiere zwischen dem Staat und der Privatbank eine Berechnung stattfindet. — Alljährlich ist die Privatbank berechtigt, denjenigen Theil der deponirten 500'000 Thlr. Staatsschuldscheine nebst Coupons vom Staate zurückzufordern, welcher durch die Amortisation frei geworden ist, jedoch mit der Beschränkung, dass dem Staate bis zur Beendigung des Amortisations-Verfahrens stets ein solcher Bestand des Depots verbleibt, dass die Amortisationsquote von 5000 Thlrn. jährlich aus den Zinsen desselben entnommen werden kann. — Wenn die nach diesen Statuten der Privatbank gestattete Noten-Emission wegen Ablaufs des zehnjährigen Zeitraums oder sonst — nach §. 29 dieser Statuten — aufhört und nicht prolongirt wird — sei es, dass die Bank nicht auf Prolongation anträgt oder dass der Staat solche nicht gewährt, — oder wenn die Prolongation ihre Endschaft erreichen sollte, so tritt für das bis dahin nicht amortisirte Quantum der Schuld die im §. 10 der Statuten vom 23. Januar 1833 genehmigte Vereinbarung vom 11. Januar 1833 (Gesetzsamml. 1833 S. 12) wieder in Kraft, und zwar ohne weitere Fortsetzung des Amortisations-Verfahrens dergestalt, dass die Zinsen der deponirten Staatsschuldscheine der Bank verbleiben und dem Bank-Direktorium von der General-Staatskasse halbjährig durch Herausgabe der Zins-Coupons oder baar überwiesen werden, und dass die Staatsschuldscheine, wenn die Bank-Gesellschaft sich auflösen sollte, in das Eigenthum des Staats übergehen. — Wenn dagegen die Amortisation der ganzen 500'000 Thlr., welche zu beschleunigen der Bank jederzeit vorbehalten bleibt, beendigt sein wird, so erhält die Bank die an den Staat ursprünglich vergütigten 30'000 Thlr. Realisationskosten zurück.

§. 24. Zur Erreichung der im §. 1 angegebenen Zwecke ist die Bank befugt: — — — 7) Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „*Banknoten*" auszugeben. — — §. 29. Das Recht der Bank, unverzinsliche *Noten* auszufertigen und in Umlauf zu setzen, wird auf den Betrag von Einer Million Thalern und auf einen zehnjährigen Zeitraum beschränkt.

welcher mit dem 1. Januar 1850 beginnt. Wenn innerhalb dieses Zeitraums die Bank-Ordnung vom 5. October 1846 aufgehoben wird, so erlischt das Recht zur Noten-Emission sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung. — §. 30. Die Bank darf ausser denjenigen Papieren, zu deren Ausgabe sie nach den ausdrücklichen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten befugt ist, keine Papiere ausgeben, welche als lettres au porteur umzulaufen geeignet sind. Bei entstehendem Zweifel unterwirft die Bank sich deshalb der Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums. Die Bank hört sofort auf, sogenannte Depositenscheine (rothe Scheine) in Umlauf zu setzen und vernichtet die aus dem Verkehr zu ihr zurückkehrenden Scheine dieser Art, so wie sie eingehen. Sämmtliche Depositenscheine müssen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten eingezogen oder amortisirt sein. — §. 31. Die Banknoten werden in Appoints von 10 Thlrn., 20 Thlrn., 50 Thlrn. und 100 Thlrn. ausgefertigt. Das Verhältniss dieser Appoints unter einander wird durch die Instruction bestimmt. Dieselben lauten auf jeden Inhaber und sollen von der Bank auf Verlangen jederzeit in Stettin in klingendem Gelde realisirt werden. — §. 32. Von dem Betrage der umlaufenden Noten muss wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde, wenigstens ein Drittheil in discontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Communal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Kurswerthe zur Zeit der Hinterlegung in einer von den übrigen Kassen der Bank gesonderten Kasse vorhanden sein, für welche eine ganz abgesonderte Buchführung einzurichten ist. Die Bank entnimmt ihren Bedarf an Noten aus dieser Kasse gegen Einlieferung der Werthe nach vorstehender Bestimmung; es steht ihr jederzeit frei, dorthin Noten gegen Werthe, wobei das vorgedachte Verhältniss maassgebend bleibt, zurückzugeben. Die Einrichtung dieser Kasse und der Verkehr derselben wird durch die Instruction geregelt. — §. 33. So lange noch sogenannte Depositenscheine (rothe Scheine) im Umlauf sind (§. 30), muss für den Betrag derselben die vollständige Deckung in den unter §. 32 angegebenen Werthen und in dem angegebenen Verhältnisse derselben in der Notenkasse vorhanden sein. — §. 34. Bei der Verwaltung der Notenkasse ist ein vom Staate anzustellender, der Aufsichtsbehörde verantwortlicher Beamter zu betheiligen, dessen Dienstverpflichtung die Instruction regeln wird. Dieser Beamte wird von der Bank besoldet und kann bei derselben, unbeschadet seiner Pflichten in Bezug auf die Notenkasse, gleich wie die übrigen Beamten von der Direktion beschäftigt werden. Es wird jedoch dem Staatscommissarius (§. 9) das Recht vorbehalten, das Maass und die Art der dem betreffenden Beamten anzuweisenden anderweitigen dienstlichen Beschäftigung bei der Bank zu bestimmen, so wie bei der Bestimmung seines Gehalts und etwaiger Gratifikation zu concurriren, und die von demselben zu bestellende Caution festzusetzen. Derselbe wird mit den Direktoren der Bank solidarisch dafür haften, dass die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten und Scheine nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33 stets vorhanden sind. — §. 35. Ausser den Fonds, welche zur Deckung der Noten speciell bestimmt sind, haften auch sämmtliche übrige Activa der Bank vorzugsweise für deren Einlösung. — §. 36. Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der zu emittirenden Banknoten unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Staatsbehörde. — §. 37. Wer die Noten der pommerschen ritterschaftlichen Privatbank verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat. (§. 267. Th. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts.) — §. 38. Die Noten vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, jedoch ohne dass ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich dem baaren Gelde keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen. Für den Fall, dass die umlaufenden Noten eingerufen werden sollen, wird die Präklusionsfrist auf sechs Monate festgesetzt. Diese Präklusionsfrist wird auch in Betreff der sogenannten Depositenscheine festgesetzt, wenn es zur Genügung der Vorschrift des §. 30 nöthig werden sollte, dieselben einzurufen. Die Einrufung ist durch zwei von den in Stettin erscheinenden Zeitungen, durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine berliner Zeitung drei Mal von vier zu vier Wochen bekannt zu machen. — §. 39. Wenn die Concession, Noten zu emittiren, dem §. 29 zufolge wegen Aufhebung der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 oder wegen Ablaufs des daselbst bestimmten Zeitraums erlischt, so müssen sämmtliche Noten der ritterschaftlichen Privatbank innerhalb Jahresfrist eingelöst werden. Dasselbe gilt, wenn die Bank-Gesellschaft beschliesst, sich aufzulösen. — §. 40. Das Bank-Direktorium hat *a)* allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats vorhanden gewesenen Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten, *b)* alljährlich nach dem Jahres-Abschlusse einen Status ihres Vermögens und einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäfts-Bericht für das abgelaufene Jahr in zwei in Stettin erscheinenden Zeitungen bekannt zu machen.

Das *Contocorrentgeschäft* der Bank erhielt seit dem Ende des Jahres 1849 eine wichtige Erweiterung dadurch, dass seitdem Summen bis zu 100 Thalern herab von jedem Einbringer angenommen, verzinst und in laufender Rechnung verrechnet werden. Eine gleichzeitig eingetretene weitere Erleichterung für den Verkehr entstand dadurch, dass die Bank Capitalien bis zu 50 Thalern herab gegen verzinsliche *Obligationen* annimmt. Das Nähere hierüber enthält die folgende Bekanntmachung des Bank-Direktoriums vom 12. Dec. 1849:

„Die Ritterschaftliche Privatbank nimmt Capitalien von 50 Thalern und darüber an
zu $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen auf halbjährige Kündigung,
zu 3 Procent Zinsen auf vierteljährige Kündigung,
zu 2 Procent Zinsen auf achttägige Kündigung,
worüber *Obligationen* mit unserer Unterschrift ausgefertigt werden. Ausserdem ist zur Bequemlichkeit des Publikums die Einrichtung getroffen, dass Geldbeträge von 100 Thalern und darüber *auf laufende Rechnung* gegen Quittung unserer Kasse, welche von dem betreffenden Kassirer und dem Kassen-Controlör unterschrieben sein muss, angenommen werden. Die Einzahlungen können baar oder vermittelst Ueberweisung von Wechseln und andern hier zahlbaren Papieren geschehen, indem die Valuta dafür von der Bank eingezogen und nach Eingang gutgeschrieben wird.

Dergleichen auf laufende Rechnung bei der Bank eingehende Gelder werden mit *zwei* Procent verzinst und dem Berechtigten auf sein Verlangen in Beträgen von mindestens 20 Thalern jederzeit zurückgezahlt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bedingung des Fortbestehens solcher laufenden Rechnung ist, dass ein Bestand von mindestens 100 Thalern in der Bank gelassen wird. Wenn der Berechtigte eine Verfügung trifft, welche den Bestand von mindestens 100 Thlrn. verkürzt, so ist die Bank befugt, die Verfügung insoweit zurückzuweisen oder die laufende Rechnung ganz zu schliessen. Hierauf kann auch der Berechtigte jederzeit antragen, und wird demselben alsdann sein Guthaben nebst Zinsen vollständig ausgekehrt.

Jede Verfügung bei der Bank muss von dem Berechtigten selbst oder von seinem legitimirten Bevollmächtigten schriftlich getroffen werden. Der Berechtigte kann innerhalb seines Guthabens bis auf den obigen Bestand von 100 Thlrn. nicht nur jeden Betrag von 50 Thalern und darüber gegen Quittung, wozu Formulare kostenfrei von der Kasse verabfolgt werden, bei Letzterer erheben, sondern auch Anweisungen auf die Bank ertheilen und Wechsel durch den Vermerk „zahlbar bei der ritterschaftlichen Privatbank" an diese zur Berichtigung verweisen, wozu jedoch vorher Avis gegeben werden muss.

In vorstehender Weise können nicht nur Handlungshäuser, Fabrikanten und Gewerbtreibende, sondern auch andere hinlänglich bekannte Privatpersonen sich laufende Rechnungen bei der Bank eröffnen lassen. Der Bank bleibt es jedoch unbenommen, ohne Angabe von Gründen die Eröffnung einer laufenden Rechnung abzulehnen oder dieselbe wieder aufzuheben.

Zu Anfang eines jeden Jahres ertheilt die Bank über das abgelaufene Jahr vollständige Berechnung über das Guthaben an Capital und Zinsen mit der Aufforderung zur Anerkennung des Saldo. Die Anerkennung der Rechnung oder die Anbringung etwaiger Ausstellungen dagegen muss sodann binnen längstens 14 Tagen erfolgen, widrigenfalls der Bank Veranlassung gegeben wird, *die Rechnung ganz zu schliessen*.

Für die Eröffnung einer laufenden Rechnung und für den vorstehend beschriebenen Geschäftsverkehr sind keine Gebühren an die Bank zu entrichten."

Die *Dividende* des Jahres 1849 (ausser den berichtigten 4 Proc. oder 20 Thlr. Zinsen) betrug für jede Actie von 500 Thalern $5\frac{1}{2}$ Thlr., also $1\frac{1}{10}$ Procent (somit der Gesammtertrag für jede Actie $25\frac{1}{2}$ Thaler oder $5\frac{1}{10}$ Procent).

### Darlehnskasse.

Wegen der preussischen Darlehnskassen s. das Nähere unter dem Artikel BERLIN *im Nachtrage*, S. 1590 u. ff. Die *hiesige* Darlehnskasse wurde mit Anfang Juni 1848 errichtet. Im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit (bis Juni 1849) gewährte sie circa 1'765'000 Thaler an Darlehen. Die Ausstände, nach Abzug der Rückzahlungen, betrugen Mitte Juli 1849 circa 790'000 Thaler.

### Handelsanstalten. (Zu S. 1143 u. f.)

Auf S. 1144 hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem es bei Erwähnung der *Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft* in Zeile 4 v. o. heissen muss: „*ausschliesslich für Kähne*" (nicht, wie dort steht, „mit Ausschluss der Kähne").

Die stettiner *Versicherungs-Gesellschaften* haben mit Beginn des J. 1848 das neue hamburger Statut als Basis ihrer Versicherungen angenommen.

*Actiengesellschaft für die Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Frankfurt an der Oder* (seit 1850).

Im Frühjahr 1850 projektirte man die Errichtung einer *Actiengesellschaft für den direkten Handel mit der Westküste Afrikas.*

*Gewerbegericht* für den Polizei-Bezirk der Stadt Stettin, mit Einschluss der Ortschaft Kupfermühle, laut königl. Erlasses vom 2. October 1849.

*Aich-Anstalt* (nach dem Wassergewicht), ein Privat-Unternehmen.

**Wollmarkt.** (Zu S. 1144.)

Seit 1848 beginnt derselbe grundsätzlich am 18. Juni.

---

# Stralsund. (Zu S. 1173—1176.)

**Bank-Commandite.** (Zu S. 1176.)

Im Herbst 1849 beabsichtigte die hiesige Kaufmannschaft die Gründung einer Bank für Neuvorpommern und Rügen mit 300'000 Thalern Actiencapital. Nachdem alle Vorarbeiten vollzogen und der Plan an das Ministerium zur Genehmigung eingesandt worden war, wurde plötzlich im Mai 1850 die bevorstehende Errichtung einer *förmlichen Commandite der berliner preussischen Bank* verkündigt (Bekanntmachung des k. preuss. Haupt-Bank-Direktoriums vom 25. Mai 1850), welche mit 12. Juni 1850 ihre Wirksamkeit begonnen hat. Die bisher von der Regierungs-Hauptkasse in Stralsund besorgten Bankgeschäfte (vergl. S. 1176) übernahm die Commandite, welche die nämlichen Operationen betreibt, die bei Erwähnung der Bank-Commandite in *Krefeld* (s. dies. Art. *im Nachtrage*, S. 1724) angegeben worden sind, nur dass es unter Rubr. 2 für Stralsund heisst: „2) Discontirung von Wechseln auf Stralsund und Ankauf von Wechseln auf andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der preussischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der berliner Börse einen Kurs haben."

**Handels-Anstalten.** (Zu S. 1176.)

Im Januar 1850 bildete sich eine Gesellschaft von Kaufleuten und Rhedern, um eine *See-Assekuranz* für die Schiffe der neuvorpommerschen Häfen ins Leben zu rufen.

---

# Stuttgart. Zu S. 1179—1196.

**Neuere wirklich geprägte würtembergische Landesmünzen etc.** (Zu Seite 1180.)

### Silberscheidemünze seit 1838.

c) 1-*Kreuzerstücke*, *vom Jahre* 1842.

**Papiergeld (Staatspapiergeld).**

In den ersten Tagen (4. oder 5.) des *Monats Juli* 1849 ward folgendes *königl. Gesetz*, betreffend die *Ausgabe von Staatspapiergeld* veröffentlicht:

„Zum Zwecke der Vermehrung der Umlaufsmittel und um die Deckung des Staatsbedarfs zu erleichtern, wird nach Anhörung des Geheimen Rathes und unter Zustimmung der Stände verordnet, was folgt:

*Art.* 1. Das Finanzministerium ist ermächtigt, in Verbindung mit dem ständischen Ausschusse, beziehungsweise der ständischen Schuldenverwaltungs-Commission *für drei Millionen Gulden Papiergeld in Abschnitten bis zu zwei Gulden abwärts* anfertigen und in Umlauf setzen zu lassen.

*Art.* 2. Dieses Papiergeld wird von allen Kassen des Staats, so wie von den Steuer-Erhebekassen im Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen, welche auch zu dessen Einlösung gegen baares Geld, so weit ihre verfügbaren Mittel reichen, und in Beträgen nicht unter zwanzig Gulden auf einmal, angewiesen sind. An die Steuerpflichtigen kann gefordert werden, dass sie bei jeder indirekten Steuer im Belaufe von achtzehn Gulden und darüber für den dritten Theil in Papiergelde leisten.

*Art.* 3. Die würtembergischen Posten befördern das würtembergische Papiergeld gegen den vierten Theil der Tarifsätze von baarem Gelde. Weniger als die Taxe des einfachen Briefes wird aber nicht angenommen.

*Art.* 4. Verluste bei dem Papiergelde durch Unfälle, Diebstahl u. dergl. geben keinen Anspruch an den Staat.

*Art.* 5. Die Regierung kann eine allgemeine Einlösung des Papiergeldes gegen baares Geld oder andere, von den im Umlaufe befindlichen leicht zu unterscheidende Scheine verfügen, wogegen die eingelösten Scheine urkundlich zu vernichten sind. Diejenigen Scheine, welche nicht binnen der zur Einlösung festgesetzten Frist zur Einlösung vorgelegt werden, verlieren ihren Werth und können so wenig, als verlorene, einen spätern Anspruch an den Staat begründen.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes, dessen Bestimmungen so lange in Kraft bleiben, bis die auf den Grund desselben ausgegebenen Scheine wieder ausser Umlauf gesetzt sind, beauftragt."

Für die beschlossene Ausführung des Papiergeldes war bis 18. Juli 1849 eine eigene Commission niedergesetzt, die Anfertigung desselben in Gang gebracht, und so waren davon in einer angeblich bedeutenden Summe in 2- und 10-Guldenscheinen bis Ende Februar 1850 vollendet, die Ausgabe aber aufgeschoben worden, da neuerdings Bedenklichkeiten dagegen rege gemacht worden waren, so dass das königliche Finanzministerium beschloss, zuvor noch eine Vorlage darüber an die Stände zu machen, und so vernahm man gegen den 18. März 1850, dass der Finanzminister in die Landes-Versammlung einen *Gesetz-Entwurf* eingebracht hatte, „welcher den Modus der Ausgabe der von der aufgelösten Landes-Versammlung bewilligten 3 Millionen Gulden Papiergeldes dahin modificirt,

„*dass diese Ausgabe in verzinslichen, auf den Inhaber lautenden und in drei Abtheilun-*
„*gen letztlich in sieben (7) Jahren einzulösenden Kassenscheinen beschafft werden solle.*"

Es entstanden darüber weitere Debatten, und es ward unterm 27. März 1850 aus *Stuttgart* angezeigt, „dass die Berathung über den letzterwähnten Gesetz-Entwurf, *hinsichtlich der Ausgabe von Staatskassenscheinen*, auf Antrag des Finanzministers in der Landesversammlung vertagt worden sei. — Indess kam dieser Gegenstand in der 12. Sitzung der verfassungberathenden Landes-Versammlung am 29. April 1850 dennoch wieder zur Sprache, wovon das Resultat war, „dass 500000 Gulden als Einlösungsfonds bei der Staatsschulden-Zahlungskasse hinterlegt werden sollen, und dass die Staatskasse im Betrage von wenigstens 100 Gulden, die übrigen Landeskassen von wenigstens 20 Gulden das Papiergeld gegen baar anzunehmen haben, so weit ihre Mittel reichen." — Nachdem bis zum 12. Juni 1850 der Einlösungsfonds von einer halben Million Gulden vom Finanzministerium der Schulden-Zahlungskasse überliefert worden war, erfolgte endlich wirklich noch die so lange Zeit dekretirt gewesene *Ausgabe des ersten würtembergischen Papiergeldes*, und das Regierungsblatt vom 14. Juni 1850 brachte mit dieser Bekanntmachung zugleich eine *Beschreibung desselben.*

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Zu S. 1189 u. 1190.)

Ein königliches Gesetz vom 6. Mai 1849 verfügte in 10 Paragraphen die *Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung*, unter Zustimmung der Landstände, und der erste Artikel dieses Gesetzes spricht sich hierüber folgendermaassen aus:

„Alle seither bestandenen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche das Wechselrecht betreffen, insbesondere die Wechselordnung von 1759, Cap. 1—4, Cap. 6, §§. 11, 14—16, Cap. 7, §§. 2, 3, Satz 1, die subsidiäre Giltigkeit der Leipziger Wechselordnung, die Rescripte vom 7. Juni 1759, 19. Mai 1760, 28. März 1761, 28. Aug. 1806, und die königl. Verordnung vom 25. Mai 1808 Nr. 2, *verlieren mit dem 1. Mai d. J. (1849), an welchem Tage die allgemeine deutsche Wechselordnung für Würtemberg in gesetzliche Kraft tritt, ihre Wirksamkeit.*"

## Würtembergische Staatspapiere und Anleihen. (Zu S. 1190 u. f.)

Unterm 27. Juni 1849 wurde eine $4\frac{1}{2}$ *procentige Anleihe* von 3 Millionen Gulden ausgeschrieben und es sollten Submissionen entgegengenommen werden; *es erschien aber kein Submittent.* Die Hofbank setzte sich darauf mit dem Hause Rothschild in Frankfurt am Main in Verbindung, um in Gemeinschaft mit diesem die Anleihe zu vermitteln. Man einigte sich endlich dahin, die Anleihe zum Kurse von 90%, Zinsengenuss vom 1. Juni 1849 an, dem Bankhause Rothschild, der königlichen Hofbank und Gebrüder Benedict zuzuschlagen, welches letztere Haus, wenn auch nicht unmittelbar mit ihm unterhandelt, doch stets als Mitinteressent für das Anlehen genannt wurde. Unterm 14. Juli 1849 wurde der Vertrag über das Anlehen abgeschlossen, aus dem wir hier die wichtigsten Punkte geben:

Die zu Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1849, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 3 Millionen Gulden, berufene ständische Schuldenverwaltungsbehörde hat unter verfassungsmässiger Mitwirkung des k. Finanzministeriums mit den Bankhäusern: 1) k. Hofbank in Stuttgart, 2) M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., 3) Gebrüder Benedict in Stuttgart, am 13. Juli 1849 über ein Staatsanlehen, welches als Theil der würtembergischen Staatsschuld nach

den §§. 119 u. 120 der Verfassungsurkunde unter Gewährleistung und Verwaltung der Stände steht, folgenden Vertrag abgeschlossen: §. 1. Die genannten Bankhäuser verpflichten sich, an die würtembergische Staatsschulden-Zahlungskasse zu Stuttgart den Betrag von 2'999'970 Fl. in folgenden Terminen, und zwar: am 31. Juli 1849 750'000 Fl., am 31. August 750'000 Fl., am 30. Sept. 750'000 Fl., am 31. Oct. 749'970 Fl., im Ganzen 2'999'970 Fl., baar und kostenfrei zu bezahlen und dagegen 1880 4½procentige auf den Inhaber lautende Obligationen à 1000 Fl. = Nominal-Capital 1'880'000 Fl., 2500 à 500 Fl. = Nominal-Capital 1'250'000 Fl., 2033 à 100 Fl. = Nominal-Capital 203'300 Fl., im Ganzen Nominal-Capital 3'333,300 Fl., zu dem übereingekommenen Preise von 90 Procent, mit Worten Neunzig Gulden für je Einhundert Gulden Nominal-Capital, fest zu übernehmen. — Den Besitzern der zu diesem Anlehen gehörigen Schuldverschreibungen ist das Recht eingeräumt, dieselben bei der Staatsschulden-Zahlungskasse auf ihren Namen einschreiben zu lassen. — Die Bezahlung der Zinsen mit jährlich 4½ Fl. aus je 100 Fl. Capital nach dem Nennwerthe geschieht halbjährlich am 1. Juni und 1. December. Die Schuldverschreibungen werden mit Zinscoupons auf 15 Jahre und Talons versehen, und es können die Zinsen bei der Staatsschulden-Zahlungskasse, oder in Frankfurt a. M. bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild u. Söhne, oder in Augsburg bei dem Bankhause Erzberger und Söhne erhoben werden. Als eine besondere Entschädigung für die mit dem gegenwärtigen Anlehensgeschäfte verbundene Mühwaltung, Kursverluste, Spesen, Unkosten u. s. w. werden die den Bankhäusern auszuliefernden Obligationen mit am 1. December 1849 erstmals fälligen halbjährigen Coupons versehen, und es darf hierfür keine Aufbesserung des Preises für Stückzinse eintreten. Mit der Auszahlung des Betrages derjenigen Zinscoupons und rückzahlbaren 4½procentigen Obligationen, welche die Inhaber in Frankfurt a. M. erheben wollen, ist das Bankhaus M. A. v. Rothschild u. Söhne beauftragt. — Das Anlehen ist von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und wird, was die Bestimmungen über Tilgung desselben anbetrifft, ganz mit dem 4½procentigen Anlehen vom 1. März 1847 verbunden. Die ordentliche Tilgung erfolgt demnach zusammen mit dem zuletzt genannten Anlehen innerhalb 50 Jahre, vom 1. März 1847 an gerechnet. — Diejenigen Schuldverschreibungen, welche in Folge der ordentlichen Tilgung zur Einlösung kommen, so wie auch diejenigen, welche in Folge einer besondern Verabschiedung zwischen der königlich würtembergischen Regierung und den Ständen ausserordentlicher Weise zu tilgen sein sollten, werden durch das Loos bezeichnet, und die gezogenen Nummern alsbald nach der Verloosung in würtembergischen und frankfurter Blättern und in einem augsburger Blatte öffentlich bekannt gemacht. Ausserordentliche Tilgungen dieses Anlehens können erst vom 1. März 1852 an eintreten. — Die Rückzahlung der durch das Loos hierzu bestimmten Schuldverschreibungen geschieht bei der Staatsschulden-Zahlungskasse in Stuttgart oder bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. innerhalb dreier Monate nach erfolgter Bekanntmachung. Nach Ablauf dieser drei Monate werden keine weiteren Zinsen bezahlt. — Die von den Bankhäusern fest übernommenen Obligationen, im Betrage von 3,333,300 Fl. Nominal-Capital, sind unter dieselben wie folgt vertheilt: die k. würtemb. Hofbank 1'156'300 Fl., M. A. v. Rothschild u. Söhne 1'600'000 Fl., Gebrüder Benedict 577'000 Fl. Die drei genannten Bankhäuser haften für die rücksichtlich der Einzahlung der übernommenen Obligationen eingegangenen Verpflichtungen solidarisch. — Die ständische Schuldenverwaltungs-Behörde verpflichtet sich unter Zustimmung des königl. Finanz-Ministeriums, vor dem 31. October d. J. eine neue Staatsschuld nicht aufzunehmen. Dieser Punkt bleibt der Genehmigung der Stände-Versammlung vorbehalten.

Das *Deficit* in dem Etatsjahr 1848/49 betrug circa 5 Millionen Gulden; für die Etatsperiode 1849/52 ist dasselbe auf circa 7 Millionen Gulden berechnet, wovon 3 Millionen durch das neue Papiergeld (s. oben) gedeckt sind.

## Projektirte Depositen-, Disconto- und Zettel-Bank.

Im Juni 1848 machten die Ministerien des Innern und der Finanzen die Grundzüge einer zu errichtenden „*Depositen- und Disconto-Bank*“ bekannt, welche auch *Noten* ausgeben soll. Der *Staat* wollte sich bei derselben mit einem Fünftel betheiligen und mit den übrigen Theilnehmern die Bankgesellschaft bilden. Da die Zeitverhältnisse bisher die Ausführung des Planes hinderten, so gehen wir auf die näheren Verhältnisse der beabsichtigten Anstalt hier nicht ein.

## Handels-Anstalten in Stuttgart. (Zu S. 1195.)

Die auf S. 1195 erwähnte „Deutsche Asphalt-Gesellschaft für Lobsann und Val de Travers“ hat sich *aufgelöst*.

*Gesellschaft für nationale Auswanderung und Colonisation* (in Süd-Chile), seit 1849.

*Musterlager*. Im Juni 1850 machte die Centralstelle für Handel und Gewerbe bekannt, dass in Stuttgart ein „*Würtembergisches Musterlager*“ solcher in- und ausländischen Gewerberzeugnisse angelegt werden wird, welche nicht bloss den Behörden ein Bild

vom jeweiligen Stande der Industrie zu geben geeignet, sondern auch entweder eine neue Erfindung oder wesentliche Verbesserung einer frühern Erfindung sind, oder sich durch Schönheit, Solidität, Wohlfeilheit etc. auszeichnen.

---

# Südamerikanische Freistaaten,

*nach der in der neuern Zeit und zum Theil seit etwa* 1813, *meist aber seit* 1820, 1823, 1824, *bestehenden* **Gold- und Silber-Ausmünzung dieser Freistaaten,** *grösstentheils nach nordamerikanischen* (in *Philadelphia* unternommenen), *zum Theil auch nach deutschen* (in *Berlin* erfolgten) *Untersuchungen.*

**Vorbemerkung.**

Bekanntlich bestehen diese südamerikanischen Freistaaten (*das vormalige spanische Amerika*), in *alphabetischer Reihenfolge* aufgeführt, in folgenden Gebieten und Republiken.

1) **Argentina** [siehe Buenos-Ayres, Seite 178—182, auch in den *Nachträgen*, Seite 1615—1618]; *die Republik Argentina*, oder die vereinigten Gebiete am *La Plata*-Strome; *die La Plata-Staaten*, ehemals auch in Verbindung mit der jetzigen südamerikanischen Republik:
*Cisplatina* oder dem Staate *Oriental del Uruguay;*
siehe Letzteres unter Montevideo, S. 683 u. 684.

2) **Bolivia** (worin das Departement nebst der gleichnamigen Hauptstadt *Potosi*). *Siehe* unter Lima, der Hauptstadt der Republik *Peru*, S. 492—495.

3) **Central-Amerika oder Mittel-Amerika;** die fünf Föderativ-Republiken *Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua* und *Costa Rica.* Siehe Guatemala la nuova oder *Neu-Guatemala*, S. 304 (wobei auf die Ausmünzung von *Mexiko* verwiesen wird); hierzu aber auch unter den *Nachträgen:* Guatemala, S. 1654 u. 1655.

4) **Chile oder Chili.** Siehe Santiago de Chile, Hauptstadt der südamerik. Republik *Chile*, S. 1082—1092.

5) **Colombia;** *die Republik Columbien*, seit 1831 die drei besondern Republiken: *Venezuela, Neu-Granada* und *Aequator oder Ecuadór* (S. 202) bildend. Siehe unter Bogota, S. 132, *vornehmlich aber unter* Caracas, S. 191 — 193, und unter Quito, S. 986, wo jedoch hinsichtlich der Ausmünzung auf *Caracas* und *Mexiko* verwiesen ist.

6) **Peru;** *die Republik Peru.* Siehe unter Lima, Hauptstadt der Republik *Peru*, S. 492—495, auch in den *Nachträgen* unter Lima, S. 1735.

*Ausserdem ist dann auch noch nachzusehen:*

*unter* Mexiko, *Bundesstaat in Nordamerika*, Seite 664—670, woselbst die Ausmünzung auf Seite 665 u. 666 bemerkt steht.

---

*Obschon unter den vorstehend bemerkten Rubriken das Erforderliche zu finden ist, so sind doch, in Folge der erst in neuerer Zeit in Philadelphia und Berlin gemachten Münz-Untersuchungen, noch nachfolgende Ergebnisse nachträglich anzureihen und zu beachten:*

| **1) Ausmünzung der Republik Argentina, oder der La Plata-Staaten (Buenos-Ayres).** | *Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark rauh (brutto).* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| *A.* **Goldmünzen.** Nach den Untersuchungen in *Philadelphia.* | | | | |
| Onzas od. Dublonen, von d. Jahren 1813 bis 1832. (Gewicht zu 415 Troy-Grän, Feingehalt zu 868 Tausendtheilen = 20. 10) .......... | 8,69628560 | Karat 20 | Grän 10,00 | 10,018121015 |
| Dergleichen, von den Jahren 1828 bis 1832 (418 Troy-Grän und 0,815 = 19. 6 ½) ... | 8,63387207 | 19 | 6,50 | 10,603646722 |
| *B.* **Silbermünzen,** nach denselben Untersuchungen. | | | | |
| Dollars (od. Pesos) der Provinzen des *La Plata* vom Jahre 1828, zu 380 Tr.Gr. und zu 0,862 = 13. 14 .......................... | 9,49725928 | Loth 13 | Grän 14,00 | 11,02907529 |
| Dergleichen, vom J. 1828, zu 411 Tr.Gr. und zu 0,822 = 13. 2 ½ ................ | 8,78092099 | 13 | 2,50 | 10,69304543 |
| Dergleichen, ebenfalls von 1828, zu 418 Tr.Gr. und zu 0,800 = 12. 14,40 ............ | 8,63387207 | 12 | 14,40 | 10,79234009 |
| Neuere Dollars oder Pesos der Republik *Argentina* von 1838 u. 1839 zu 388 u. 0,928 ..... | 9,30143950 | 14 | 15,00 | 10,03301339 |
| Dergl. - 1838 u. 1839 - 427 u. 0,894 ..... | 8,45189350 | 14 | 5,00 | 9,47138260 |
| - - 1838 u. 1839 - 412 u. 0,915 ..... | 8,75960807 | 14 | 11,00 | 9,59227044 |

**Anmerkung.** Die Republik *Uruguay* liess im J. 1840 eine **Kupfer-Scheidemünze** in Stücken von ⅕ (einem Fünftel-) Peso, das ist: von 20 Centesimos, ausprägen. Die *Haupt- oder Vorderseite* derselben enthält in Initiallettern: *„Republica oriental del Uruguay"*, dann als Münzbild: die strahlende Sonne mit Gesicht; darunter: 1840. Auf der *Rückseite* innerhalb zweier Palmzweige ein runder, schraffirter Schild, worauf: „20"; darüber, auf einem Bande: „CENTESIMOS".— Auch die Pesos etc. haben gewöhnlich dasselbe Münzbild.

| **2) Bolivia (Hochperu),** ehemals zum Vice-Königreich *Buenos-Ayres* gehörig und seit 1825 zur selbstständigen Nation erklärt. | | | | |
|---|---|---|---|---|
| *A.* **Goldmünzen** *der Republik Bolivia.* | | Karat | Grän | |
| Onzas oder Dublonen von 1827 bis 1836, zu 416 ½ Tr.Gr. und 0,870 = 20. 10,50 ... | 8,66496645 | 20 | 10,50 | 9,962117113 |
| *B.* **Silbermünzen** *dieses Staates.* | | Loth | Grän | |
| Pesos (Dollars) von den Jahren 1827 bis 1837, zu 416 ½ Tr.Gr. und zu 0,902 = 14. 7,50 ... | 8,66496645 | 14 | 7,50 | 9,479621413 |
| Dergl. vom Jahre 1840, zu 417 Tr.Gr. und zu 0,900 = 14. 7,20 ..................... | 8,65457680 | 14 | 7,20 | 9,616196444 |
| Dergl. von den Jahren 1834 bis 1838, nach den Untersuchungen in *Berlin* ............... | 8,6875000 | 14 | 6,00 | 9,697674420 |
| Dergl. vom Jahre 1840 (20 Stück in Berlin probirt) = (8⅔ u. 9 $^{29}/_{43}$) ............ | 8,66666667 | 14 | 6,00 | 9,674418605 |

**Anmerkung.** Die sonst so sehr bedeutende Münzstätte des Gebietes **Bolivia** befindet sich zu *Potosi*, und das unterscheidende Merkzeichen der hier geprägten Münzen besteht in folgender Figur: [Monogramm], welche die Buchstaben P, T, S, I verschlungen enthält und *Potosi* verkürzt vorstellt. — — Der seit etwa 1830 bestimmte Feingehalt der hier zu prägenden Pesos oder Dollars soll 8 Dineros oder ²⁄₄, folglich 10 Loth 12 Grän sein, also in der That sehr niedrig angesetzt. — Unter der spanischen Regierung wurden hier zu Lande jährlich gegen eine halbe Million Pesos *in Golde* und über 3 Millionen Pesos *in Silber* ausgeprägt; gegenwärtig aber nur etwa 150'000 Pesos in Gold- und ungefähr 2 Mill. Pesos (Dollars) in Silber-Münzen.

| | Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark rauh (brutto). | Feingehalt in der rauhen Mark. | | Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark fein Metall. |
|---|---|---|---|---|
| **3) Central- oder Mittel-Amerika (der Bundesstaat Guatemala).** (Seit 1823; Ausmünzung seit 1824.) Die Münzstätte dieses Staates befindet sich in der Hauptstadt *Neu-Guatemala*, und die Münzen desselben führen die Initialiettern: „N. G." Die Ausmünzung dieses Staates ist übrigens von keiner grossen Bedeutung. | | | | |
| *A.* **Goldmünzen** *von Central-Amerika.* | | | | |
| | | Karat | Grän | |
| Onzas oder Dublonen vom J. 1833, in *Philadelphia* befunden zu 417 Troy-Grän Gewicht und zu 0,833 Feingehalt = 20 Karat..... | 8,65457680 | 20 | — | 10,38549216 |
| *B.* **Silbermünzen** *dieses Staates.* | | | | |
| | | Loth | Grän | |
| Pesos oder Dollars von 1824 bis 1836, nach den Untersuchungen in *Philadelphia* (zu 415 Tr.Gr. und zu 0,896)............. | 8,69628560 | 14 | 6,00 | 9,707481604 |
| Dergleichen, vom Jahre 1829, nach der Untersuchung in *Berlin*.................... | 8,66666667 | 14 | 3,50 | 9,769080235 |
| **4) Chile oder Chili.** (Unabhängig seit 1817; die Münzstätte ist in *Santiago*.) | | | | |
| *A.* **Goldmünzen** *des Freistaats Chile*, nach den Untersuchungen in *Philadelphia*. | | | | |
| | | Karat | Grän | |
| a) Onzas oder Dublonen (seit etwa 1820), von der Ausprägung von d. Jahren 1819 bis 1834, mit der Legende (Umschrift): „*Estado de Chile*", zu 417 Tr.Gr. und zu 0,867...... | 8,65457680 | 20 | 9,60 | 9,986050153 |
| b) Dergl. von und seit 1835, mit der Umschrift: „*Republica de Chile*", zu demselben Gewicht, aber zu einem Feingehalt von 0,872 angeblich. | 8,65457680 | 20 | 11,00 | 9,93035108 |
| *B.* **Silbermünzen** *der Republik Chile*, nach nordamerikanischen Untersuchungen. | | | | |
| | | Loth | Grän | |
| Pesos od. Dollars v. 1817 bis 1839, im Durchschnitt genommen (zu 411 — 418 = 414 Tr.Gr. und zu 0,901 — 911 = 0,907 *circa*). | 8,717291124 | 14 | 8,00 | 9,656076322 |
| **Anmerk.** Unter SANTIAGO DE CHILE, S. 1088, sind die bemerkten Gold- und Silbermünzen, nach nordamerik. Unters.-Angaben auch meist schon aufgeführt worden, mit noch weiteren Mittheilungen. | | | | |
| **5) Columbien;** *die Republik Columbien*, seit 1831 in die drei Freistaaten: *Venezuela, Neu-Granada* u. *Aequator (Ecuadór)* getrennt. | | | | |
| *A.* **Goldmünzen.** | | | | |
| a) *nach nordamerik. Untersuchungen.* | | | | |
| Onzas oder Dublonen von 8 Escudos, von den Jahren 1823 bis 1836: | | | | |
| | | Karat | Grän | |
| 1) aus der Münze von *Bogota*, zu 416½ Tr.Gr. im Durchschnitt und zu 0,870... | 8,66496645 | 20 | 10,50 | 9,962117113 |
| 2) aus der Münze von *Popayan*, zu 416½ Tr.Gr. Gewicht und zu 0,858 Gehalt... | 8,66496645 | 20 | 7,00 | 10,103280716 |

| | Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark rauh (brutto). | Feingehalt in der rauhen Mark. | | Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark fein Metall. |
|---|---|---|---|---|
| *Verfolg der* **Goldmünzen** von der Republik **Columbien:** | | | | |
| b) *nach den in Berlin erfolgten Untersuchungen.* | | Karat | Grän | |
| Onzas de oro zu 8 Escudos de oro, aus der Münze zu *Bogota*, vom Jahre 1822...... | 8,64250000 | ⊙ 20<br>☽ 3 | 8,75<br>3,25 | 10,006190955 |
| Viertel-Onzas de oro, vom J. 1823, aus der Münze von *Popayan*.................. | 36,57150000 | ⊙ 15<br>☽ 8 | 0,75<br>3,00 | 58,271601660 |
| c) für *Ecuadór* (Münzstätte *Quito*) geprägt, nach der Prüfung in *Philadelphia*. | | | | |
| Halbe Onzas de oro, vom Jahre 1836, zu 209 Troy-Grän und zu 0,844................ | 17,26774414 | 20 | 3,00 | 20,465474537 |
| Viertel- und Achtel-Onzas vom J. 1835, ganz im Verhältniss der halben Onzas. | | | | |
| *B.* **Silbermünzen** *der sonstigen Republik Columbien.* | | | | |
| a) nach den Untersuchungen in *Philadelphia* (meist sehr unregelmässig befunden). | | Loth | Grän | |
| Pesos oder Dollars von 8 Reales de plata, von 1819—1821, zu 363 Tr.Gr. u. 0,730.... | 9,942034505 | 11 | 12,00 | 13,634790178 |
| Dergl. von 1835 u. 1836, aus der Münzstätte zu *Bogota*, zu 417 Tr.Gr. Gew. u. 0,910 Gehalt. | 8,65457680 | 14 | 10,00 | 9,513427932 |
| 2-Realen-Stücke von *Caracas* u. *Cundinamarca*, v. 1815—1821, zu 74 Tr.Gr. u. zu 0,690... | 48,769709802 | 11 | — | 70,937759712 |
| b) *nach den Untersuchungen in Berlin.* | | | | |
| Pesos oder Piaster von 8 Reales de plata, von Cundinamarca, vom J. 1821.............. | 9,67901235 | 12 | 1,00 | 12,845878136 |
| c) für *Neu-Granada* geprägt, nach der Untersuchung in *Philadelphia*. | | | | |
| Pesos oder Piaster von 8 R. de pl. vom J. 1839, aus der Münzstätte von *Bogota*, zu 356 Troy-Grän Gewicht und zu 0,680 Gehalt...... | 10,13752395 | 10 | 15,75 | 14,914977762 |
| **Anmerkung.** Unter Caracas, S. 191 u. 192, und Venezuela, S. 1331, ist über die hier zu Lande gebräuchliche Münze, die *Moneda macuquina* oder *sencilla*, so wie über die Geltung der Münzen überhaupt, noch beliebigst nachzuschlagen und zu vergleichen. | | | | |
| 6) **Peru.** (Unabhängig von Spanien, seit 1821; die Ausmünzung seit etwa 1822.) | | | | |
| *A.* **Goldmünzen** *der Republik Peru.* | | | | |
| a) *aus der Münzstätte Lima in Nord-Peru:* | | Karat | Grän | |
| Onzas oder Dublonen von den Jahren 1826 bis 1833, nach den Untersuchungen in *Philadelphia*, zu 416½ Tr.Gr. und zu 0,867.... | 8,66496645 | 20 | 9,50 | 10,002045438 |
| b) *aus der Münzstätte Cuzco in Süd-Peru:* | | | | |
| Onzas od. Dublonen von d. Jahren 1826 bis 1833, nach den Untersuchungen in *Philadelphia*, zu 416½ Tr.Gr. und zu 0,871.......... | 8,66496645 | 20 | 10,75 | 9,952184793 |
| Dergl. von 1837, zu 416½ Tr.Gr. u. 0,866... | 8,66496645 | 20 | 9,50 | 10,002045438 |

| **B. Silbermünzen** *der Republik Peru.* | *Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark rauh (brutto).* | *Feingehalt in der rauhen Mark.* | | *Stück auf eine kölnische oder Vereinsmark fein Metall.* |
|---|---|---|---|---|
| | | Loth | Grän | |
| a) *Silbermünzen der Münzstätte Lima in Nord-Peru.* | | | | |
| Pesos oder Dollars, nach den Untersuchungen in *Philadelphia*, von 1822 bis 1831, zu 416 Tr.Gr. und zu 0,901 angeblich ...... | 8,67538107 | 14 | 7,50 | 9,628168587 |
| Dergl. vom Jahre 1841, zu 415 Tr.Gr. und zu 0,899 .............................. | 8,69628560 | 14 | 6,75 | 9,679343976 |
| b) *Silbermünzen der Münzstätte Cuzco in Süd-Peru.* | | | | |
| Pesos oder Dollars, in *Philadelphia* untersucht, von den Jahren 1837 u. 1838, zu 414 Tr.Gr. und zu 0,904 ....................... | 8,717291124 | 14 | 8,00 | 9,656076322 |
| *Ferner, nach den Untersuchungen in Berlin:* | | | | |
| *a)* Pesos od. *Piaster aus Nord-Peru* (250 Stück) vom Jahre 1840...................... | 8,63750000 | 14 | 6,50 | 9,623210832 |
| Dergleichen (18 Stück) von 1837 bis 1840... | 8,75000000 | 14 | 6,50 | 9,748549323 |
| *b)* Dergl. Piaster aus *Süd-Peru* (50 Stück) von 1839 u. 1840 .................. | 8,7000000 | 14 | 7,00 | 9,674131274 |
| *Dann auch* 100 Stück *neu-peruanische Piaster* von den Jahren 1840 u. 1841........... | 8,6250000 | 14 | 7,00 | 9,590733591 |

**Anmerkung.** Im Jahre 1836 ward die Republik Peru in die zwei Nationen von *Nord-Peru* und *Süd-Peru* getheilt, was denn auch auf die Ausmünzung seitdem Einfluss hat. Uebrigens bestehen gegenwärtig in diesem Lande drei Münzstätten. *Die Münzstätte von Lima* ist in *Nord-Peru* und schon längst in Wirksamkeit; *die Münzstätten von Cuzco und Arequipa* sind in *Süd-Peru*. Das besondere Münzzeichen der Erstern *(Lima)* ist M und umschliesst die Lettern: L I M A; die nächstfolgende *(Cuzco)* hat ihr Münzzeichen unverkürzt, und nur die Letztere *(Arequipa)* hat dasselbe etwas abgekürzt mit „AREQ.“.

---

# Sydney. Zu S. 1207—1219.

## Kursverhältnisse in Neusüdwales, namentlich in der Hauptstadt Sydney. (Zu S. 1209.)

Am 5. April 1849 notirte man in *Sydney den Kurs für Bankwechsel auf London*, zu 30 Tagen nach Sicht zahlbar, zu 3 Procent Prämie.

Am 23. September wie am 7. October 1849 war dieser Kurs für Bankwechsel, 30 Tage nach Sicht, wieder 3 Proc. Prämie.

---

# Syrien. Zu S. 1220.

## Kursverhältnisse.

Nach österr. Consular-Bericht aus *Beirut*, *vom* 20. *August* 1850, wurden hier folgende Wechsel kurse notirt: [Vergl. unter den Nachträgen zu *Konstantinopel* (und *Smyrna*) S. 1711—1715.]

1) *Auf Frankreich (Marseille):* Der Frank: 172—173 Para.
2) - *England (London):* Das Pfund Sterling: 110—113 Piaster.
3) - *Livorno (Toskana):* Die toskanische Lira: 143—144 Para.
4) - *Triest, Wien (Oesterreich):* Der Gulden österreichisch: 365—370 Para.

---

# Tirol. Zu S. 1235 und insbesondere zu BOTZEN, S. 144 u. 145.

## Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse etc.

*Die Rechnungsart* ist bisher, *wie der Zahlwerth im grossen Verkehr*, unverändert derselbe geblieben, und versteht sich hier *im wirklichen Conventions-20-Guldenfusse*. Die gewöhnlich im Umlauf befindlichen *Münzen* sind die österreichischen. Im grossen Handels- und Wechselverkehr kommen auch *ausländische Münzsorten* vor, die, nebst den Preisen derselben, unter nachfolgenden Kursverhältnissen bemerkt stehen.

## Frühere Münzausprägungen Tirols vom Jahre 1809.

Als eigene tiroler Münzen wurden *während des Aufstandes im Jahre* 1809 geprägt:

1) *An Silbermünze:* 20-Kreuzerstücke, nach dem Conventions-20-Guldenfusse.
2) *An Kupfermünze:* Kreuzerstücke.

## Kursverhältnisse in Botzen (Bolzano). Seite 145.

Wie zum Theil schon unter *Botzen* S. 145 bemerkt steht, erscheinen, ausser den jährlichen vier (4) Botzener Messen, wovon jede 17 Tage dauert, keine Kurszettel und *man richtet sich hier, ausser den Messzeiten, lediglich nach den wiener Kursen.*

*In der Mitfasten-Messe* 1850 waren, nach dem Berichte aus *Botzen*, vom 23. April 1850, die beglaubigten Kurse folgende:

*A.* **Wechselkurse**, *in wirklichem Conventionsgelde* (Corso di Cambi, in Moneta di Covenz. effettiva).

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Auf *Augsburg*, 20 Tage dato, für 100 Fl. Kurant: | ± 100 Fl. | 15 Xr. | | |
| - - 90 - - - 100 - - | - 98 | - 45 - | | |
| - *London*, 90 Tage dato, für 1 Pfd. Sterling: | - — | - — - | (± 9 Fl. 45 Xr.) | |
| - *Mailand*, 30 T. dato, für 300 Lire austr. effettive: | - 99 | - 30 - | | |
| - *Paris*, 30 Tage dato, für 300 Francs: ...... | - — | - — - | (± 114¼ Fl.) | |
| - *Venedig*, 20 Tage dato, für 300 Lire austr.: | - — | - — - | (87 Fl. —) | |
| - *Wien*, 20 Tage dato, für 100 Gulden: ..... | - 87 | - — - | | |
| - - 90 - - - 100 - ....... | - 86 | - — - | | |

*B.* **Geldkurse** (Prezzi delle Valute). *Allemal für das Stück.*

| | | |
|---|---|---|
| Dublonen, columbische (Doppie di Columbia), das Stück ....... | ± 32 Fl. | — Xr. |
| Souveraind'or, österreichische (Sovrane), das Stück ........... | - 14 - | — - |
| Luigi d'oro; sogenannte *franz. neue Louisd'or:* ............. | - 9 - | 15 - |
| Doppie di Genova, Genovinen oder vierfache Pistoien: ........ | - 31 - | 25 - |
| Pezzi da 20 Franchi, franz. 20-Frankenstücke: ............ | - 8 - | 6 - |
| - - 5 Franchi, - 5-Frankenthaler: ............ | - 1 - | 58¾ |
| Talleri di Covenzione (Conventions-Speciesthaler) ............ | - 2 - | — |
| *Banconote*, österreichische Banknoten: Disaggio per 100 Fiorini, das ist: Disconto für jede 100 Gulden: ± 12¾ Procent. ....... | - 12 - | 45. |

(*„Dal Magistrato Mercantile."*)

## Anmerkung, die bisherige Wechselusanz betreffend.

„*Alle botzener Messwechsel* mussten *bisher* unmittelbar an Jemand zu bezahlen gestellt sein, weil sie nicht *girable* (übertragbar) waren und von girirten Messwechseln bei Zahlungsweigerung kein Protest mehr levirt (erhoben) werden konnte." —

„Diese Wechsel haben bisher immer das Vorrecht behauptet, in die erste Klasse der

Gläubiger zu kommen, welches Vorrecht jedoch *durch das neue österreichische Wechselgesetz* wieder erlischt, indem nun alle auf hier gestellte Wechsel ohne Unterschied nach den neuen Wechselgesetzen behandelt werden."

# Trankebar. Zu S. 1239 — 1242.

## Kursirende Münzen etc. (Zu S. 1239 — 1240.)

Die Krone Dänemark hat im Jahre 1843 für Trankebar *eine Kupfermünze geprägt, ein eigentliches Vier-Kass-Stück*, welches hier noch bemerkt zu werden verdient.

Auf der Haupt- oder Vorderseite dieses Kupfergeldes befindet sich die gekrönte Chiffre: „*C. VIII. R.*"; auf der Rückseite liest man: „*IV — KAS* — 1843".

Dieses Kupferstück, dick und unförmig, ist die letzte für diese Colonie geschlagene dänische Münze.

# Triest. Zu S. 1247 — 1263.

## Wechselrechtliche Verhältnisse. Wechselstempel. (Zu S. 1250.)

Da das Kaiserthum Oesterreich vor Kurzem die *Allgemeine deutsche Wechselordnung als einzuführendes Wechselrecht erklärte*, so auch eine *neue Stempel-Ordnung* erlassen hat: so ist hierüber *in den Nachträgen* **unter Wien** das Erforderliche nachzusehen.

# Turin. Zu S. 1279 — 1302.

## Münzsystem des Königreichs Sardinien in neuerer und früherer Zeit. (Zu S. 1280.) Berichtigung.

*A.* **Goldmünzen.** 1) *Goldmünzen von* 1827 *bis* 1832.

*Nachtrag* zu der dort — Seite 1280 — befindlichen **Anmerkung**, *das Bildniss auf den Marengos betreffend.*

Das Bildniss auf den sogenannten „*Marengos*" *ist in der That nicht Napoleon's Bildniss*, sondern ein idealer weiblicher Kopf mit antikem Helm und einem Lorbeerkranz um denselben. Das Exemplar, von dem hier die Rede ist, ist übrigens vom Jahre 10 (nicht vom Jahre 9).

*Von den Goldmünzen aus dieser Zeit ist anzumerken*, dass dergleichen, z. B. die 80-*Lire-Stücke*, schon vom Jahre 1826 vorhanden sind, diese Sorte also nicht nur von 1827, sondern von 1826 — 1832 geprägt worden.

## Wechselstempel.

Am 30. Mai 1850 ward in der Deputirtenkammer das bisher discutirte neue *Stempelgesetz* mit 93 gegen 40 Stimmen angenommen. *Der erste Artikel desselben bestimmt den Zuschlag eines Drittels zu der gegenwärtigen Gebühr.* Im *dritten Artikel* werden alle in den sardinischen Staaten zahlbaren *Handelseffecten* folgender Stempelgebühr unterworfen:

Bis 500 Lire: 25 Centesimi; von 500 bis 1000 Lire: 50 Centesimi u. s. f., für jede weiteren 1000 Lire 50 Centesimi. —

Der *vierte Artikel* bestimmt endlich, dass *jeder Wechsel* im Verlauf von 14 Tagen nach dem Ausstellungstage, *und in jedem Falle vor der Verfallzeit* gestempelt werden müsse.

## Staatspapiere und Anleihen des Königreichs. (Zu S. 1289 u. f.)

Ein königl. Dekret vom 12. Juni 1849 ermächtigte, in Folge der Zustimmung beider Kammern, den Finanzminister zum Abschluss einer Anleihe bis zu 50 Millionen Lire im Auslande, binnen 2 Monaten zu den möglichst günstigen Bedingungen zu erheben. Die Anleihe war als Beitrag zur Abtragung der Kriegscontribution an Oesterreich, im Betrage von 75 Millionen Lire, bestimmt, wovon 15 Millionen am 31. October 1849 fällig wurden, während der Rest in Raten von 5 Millionen in zweimonatlichen Zwischenräumen zu zahlen ist. Der Abschluss obiger Anleihe gelang *nicht*, und die Regierung eröffnete daher im August 1849 eine *freiwillige Anleihe* von 50 Millionen Lire, mit Verzinsung vom 1. Juli 1849 ab (königl. Dekret vom 27. Juli 1849). Die Einzahlung sollte auf folgende Weise

geschehen: Die Hälfte verfällt am 12. August, ein Viertel am 12. Septbr. und der Rest am 12. October. 15 Millionen dieser Anleihe werden in 6 % Schatzscheinen, 6 Monate nach der Emission zahlbar, ausgegeben, welche bei den letzten 2 Raten als Einzahlungsmittel benutzt werden können.

Zur Sicherstellung für die genaue Leistung der Kriegscontribution an Oesterreich verpflichtete sich die sardinische Regierung im Friedensvertrage, jenem Staate 60 auf dem grossen Buche der sardinischen Staatsschuld haftende *Inscriptionen* zu 1 Million Lire zu übergeben. Diese Inscriptionen werden der sardinischen Regierung nach Maassgabe der geleisteten Ratenzahlungen wieder ausgehändigt, im Falle der unterlassenen Zahlung aber an der pariser Börse veräussert; der etwaige Ausfall dabei fällt der sardinischen Regierung zur Last. Am 1. October 1849 erschien das die Regierung zur Ausfertigung jener 60 Inscriptionen ermächtigende Dekret, und am 3. October wurden dieselben in Wien abgeliefert.

Eine *neue Anleihe* von 80 Millionen Lire wurde zu Ende des Jahres 1849 mit dem Hause Rothschild in Paris zu 88 % abgeschlossen. — Unterm 16. Juni 1849 wurden 2½ *Millionen Lire Renten* creirt, im October 1849 abermals 600'000 *Lire*. Gegen Ende Januar 1850 wurde die Genehmigung der Kammern zu einer neuen Ausgabe von 4 *Millionen Lire Renten* gefordert und ertheilt. — Dasselbe geschah im Juli 1850 Behufs einer weiteren Ausgabe von 6 *Millionen Lire Renten*.— Eine zu Anfang Februar 1850 von den Kammern votirte abermalige *Anleihe* von 20 Millionen Lire wurde fast ganz von einheimischen Capitalisten übernommen. Das desfallsige Dekret ist vom 3. Februar 1850 datirt. Bei den Einzahlungen wurden auch die in Folge des Dekrets vom 27. Juli 1849 emittirten Schatzscheine (s. oben) zum Nennwerthe angenommen. — Das neue Bankgesetz autorisirte die Regierung wiederum, eine *Anleihe* von 18 Millionen Lire zu machen, durch Ausgabe von Staatsschuldscheinen au porteur, vom 1. August 1850 angefangen.

Am 31. März 1849 betrug das *Deficit* in den sardinischen Finanzen 21'683'161 Lire; das *Budget* für 1849 zeigte ein *Deficit* von 56 Millionen, dasjenige für 1850 ein *Deficit* von 82 Millionen Lire, wozu noch die *Anleihe der genuesischen Bank* kommt, welche in runder Summe 101 Millionen Lire beträgt.

**Maasse und Gewichte des Festlandes von Sardinien.** (Zu S. 1291.)

Im November 1849 haben auch die Kammern das Gesetz bestätigt, welches die Einführung des französischen Systems mit 1. Januar 1850 festsetzt, worüber alles Nähere auf S. 1291 u. f. Es blieb jedoch die Einführung noch kurze Zeit ausgesetzt, und im Januar 1850 votirte die Kammer ein Gesetz, welches sie definitiv mit 1. April 1850 eintreten liess.

**Bank.** (Zu S. 1299 u. ff.)

Die beiden Banken von Turin (s. dies. Art. S. 1299 u. ff.) und Genua (s. dies. Art. *im Nachtrage* S. 1652) wurden zu Beginn des Jahres 1850 *vereinigt* und unter dem Namen *Nationalbank* — Banca nazionale — reorganisirt. Dieser Nationalbank ist ein Privilegium für 30 Jahre zugestanden; sinkt jedoch das Bank-Capital auf die Hälfte seines gegenwärtigen Bestandes, ohne dass die Actionäre es ergänzen, so muss die Bank zur Liquidation schreiten. — Am 4. Januar 1850 befanden sich an *Banknoten* im Umlaufe: von der Bank von *Genua* 36'916'250 Lire, von der Bank von *Turin* 4700 Lire.

**Bank von Italien in Genua.**

Am 6. October 1849 enthielt die amtliche Zeitung eine königl. Bekanntmachung über die Errichtung einer *neuen* Bank zu Turin zur Unterstützung des Handels und Ackerbaues, unter dem Namen *Bank von Italien* — Banca d'Italia —. Unterm 8. Jan. 1850 machte dagegen die königl. Agrikultur- und Handelskammer einen Erlass des Ministeriums für Ackerbau und Handel bekannt, in welchem erklärt wird, dass diese „Bank von Italien“ *zu Handelsoperationen nicht berechtigt sei*, da sie den in dem königl. Patente vom

29. Sept. 1849 vorgeschriebenen Verpflichtungen nachzukommen unterlassen habe. Demnach wird man sie als wieder aufgelöst betrachten müssen.

**Privatbanken.**

Anfangs Juni 1850 wurde den Kammern vom Finanzminister ein Gesetz über die Organisation von Privatbanken vorgelegt, welches sie genehmigten. Es darf nach dessen Vorschrift ohne ausdrücklich eingeholte gesetzliche Erlaubniss weder eine neue Bank sich bilden, noch bereits bestehende sich verschmelzen.

**Handelsanstalten in Genua.** (Zu diesem Art. S. 289 u. f.)

Gegen Ende des Jahres 1849 wurde von mehren genueser Handelshäusern das Projekt zu Begründung einer *Gesellschaft für den Handel mit Ostindien, China u. Australien* gebildet, welches gegenwärtig (October 1850) in der Ausführung begriffen ist.

---

# Valparaiso. Zu S. 1312 u. 1313.

Vergleiche damit auch VENEZUELA, Seite 1331—1334.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 1313.)

Man kauft gegen 4-Monat-Wechsel, häufig auch gegen baar.

---

# Venedig. Zu S. 1313—1331.

## Neuere Münzen und Papiergeld, besonders von der revoltirenden republikanischen Behörde in Umlauf gesetzt.

Es ist über diese Gegenstände das Wesentliche bis im December 1848, auf Seite 1314 und 1315 schon berührt worden, und das Weitere bis ans Ende jener revolutionären Verhältnisse und republikanischen Verwaltung Venedigs *kürzlich* in Folgendem nachzutragen.

*Das sogenannte patriotische Papier verlor in Venedig* gegen den 8. oder 10. Juni 1849 an 89 Procent. Die Nationalversammlung hatte indess die *Ausgabe neuer Noten*, für den Betrag von 3'165'943 Lire 78 Centesimi angeordnet. Es wurden auch Noten oder Zettel zu 100 Lire ausgegeben.

Unterm 22. August 1849 erfolgte die Capitulationsacte der Stadt Venedig an Oesterreich, und in Folge dessen wurden die *Communal-Noten auf die Hälfte ihres Nennwerthes herabgesetzt und gegen neues Papiergeld eingelöst*, welches letztere auf *Kosten Venedigs und Umgebung* amortisirt werden sollte.

Das sogenannte *patriotische Papiergeld (Carta patriotica)* sollte nun sämmtlich *ausser Kurs gesetzt* und im Betreff der übrigen öffentlichen Schulden nachträglich bestimmt werden.,

Sogleich nach Uebergabe Venedigs liess der Feldmarschall Radetzky angeblich 200'000 *Gulden in Kupfermünze* nach Venedig führen, zur Auszahlung der Arbeiter bei der Aufräumung der Stadt und Zubehör, und am 30. August (1849) erschien eine Bekanntmachung, des Inhalts:

Dass das von der revolutionären Regierung ausgegebene Papiergeld (Carta communale), *unter* Beibehaltung der schon früher bestimmten Reduction auf die Hälfte des Nennwerthes, *in der kürzestmöglichen Zeit gegen* **Tresorscheine** umgetauscht werden sollte, welche, hiess es, „*im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche Zwangskurs haben*“. Bis dahin sollte die *Carta communale* mit dem erwähnten Abzuge (von 50%) bei allen öffentlichen Kassen *in Venedig*, *Chioggia* und deren *Dependenzien* auf gleiche Weise wie die Tresorscheine angenommen werden, mit Vorbehalt der schon veröffentlichten Normen u. s. w.

Von dem auf den *halben Werth reducirten Papiergelde* waren angeblich für den Belauf von 32 Millionen (Lire) ausgegeben worden. — Eine weitere Kundmachung aus Venedig vom 5. October 1849 verfügte von Seiten der gebietenden Militärbehörde Folgendes:

*In Betreff der Umwechslung der Gemeinde-Münzscheine oder Carta communale gegen Kassen-Anweisungen oder Viglietti del Tesoro* ward eine besondere Abtheilung in Venedig bei der k. Finanzkasse errichtet, diese Umwechslung innerhalb der drei Monate *October*, *November* und *December* 1849 geschehen zu lassen, wo dann nach Ablauf dieser Periode die *Münzscheine* ausser Kurs und werthlos erklärt werden sollen. So oft die Umwechslung einer Million (Lire) in Gemeinde Münzscheinen (Carta communale) stattgefunden, werde zur öffentlichen Verbrennung derselben geschritten, u. s. w., was denn auch seiner Zeit regelmässig vollzogen worden.

Und wie in *Mailand* (siehe dort unter den Nachträgen) ward auch für *Venedig*, *Chioggia* und die *Dependenzien*, vom 1. November 1849 angefangen, angeordnet, dass die im ganzen (lombardisch-venetianischen) Königreiche diesfalls in Kraft stehenden Bestimmungen hier ebenfalls in Anwen-

dung kommen sollten: wonach nämlich die Gegenstände des Staatsmonopols und die Postgebühren, so wie alle andern direkten und indirekten Steuern

*zur Hälfte in klingender Münze und zur Hälfte in Gemeinde-Münzscheinen oder in Kassen-Anweisungen (Schatzscheinen, Viglietti del tesoro) bezahlt werden müssten,*

wenn sich der zu berichtigende Betrag in den verschiedenen Geldsorten ohne Bruchtheile ausgleichen lasse, während im entgegengesetzten Falle die Differenz in klingender Münze auszugleichen sei. — Jedoch ging dies Papiergeld hier allmälig auch im Werthe herunter, und so verloren die *Tresorscheine* am 28. November 1849 in Venedig 22, die *Gemeinde-Münzscheine* 27 Procent.

Einer amtlichen Kundmachung zufolge sollte am 22. April 1850 *die letzte Parthie* der *gegen Schatzscheine* ausgewechselten „*Carta communale*" im Betrage von 618'423 Lire verbrannt werden. In *Venedig* werden jetzt fast alle Geschäfte wieder *baar und mit klingender Münze* abgemacht.

## Kursverhältnisse der gegenwärtigen Zeit. (Zu S. 1322—1324.)

1) So wie in Mailand, wurden auch in Venedig im September 1849 (und wohl auch schon früher) die Kursnotirungen in zwei neben einander stehenden Währungen, nämlich 1) in effectivem oder klingendem Gelde, 2) in der sogenannten Carta (Carta communale) oder in Papiergelde aufgestellt, wovon hier einige Kurse zur Probe stehen mögen:

| *Venezia, li 21 Settembre 1849.* | | *effett.* | *Carta.* |
|---|---|---|---|
| Amsterdam, pr. 1 Fiorini corrente, | 2 Mt. | — | — |
| Amburgo (Hamburg), pr. 1 Marco Banco, | 2 Mt. | 218 | 279 |
| Augusta (Augsburg), pr. 1 Fior. corr., | 1 Mt. | 299 | 383 |
| Bologna, pr. 1 Scudo corr., | 1 Mt. | — | 680 |
| Corfu, pr. 1 Tallero, | 31 g^i^ vista | 610 | 781 |
| Firenze (Florenz), pr. 1 Lira Fior., | 1 Mt. | 97 | 124 |
| Lione (Lyon), pr. 1 Franco, | 1 Mt. | 119 | 152 |
| Livorno, pr. 1 Lira Toscana, | 1 Mt. | 97 | 124 |
| Londra (London), pr. 1 Lira sterl., | 3 Mt. | 3020 | 3850 |
| u. s. w. | | | |

so, dass an diesem Tage das *hiesige Papiergeld gegen klingende Münze* meist um 28 Procent (128 : 100) niedriger stand.

Diese Art, die Kurse in zwei Valuten zu notiren, hatte aber schon in den ersten Tagen des Octobers 1849 aufgehört und die Kurse wurden am 5. October 1849 und weiterhin wieder sämmtlich in baarem Gelde verstanden:

z. B. „Amsterdam: 247, Augsburg: 299½; Corfu: 610; Florenz: 98¼; Genua: 115; Lyon: 119; Livorno: 98¼; London: 30. 15; Marseille: 118; Mailand: 92⅛; Neapel: 820; Paris: 119¼; Triest: 280; Wien: 282; Zante: 608; durchaus Geld oder begehrt."

2) **Kursveränderungen.**

Theils ergeben sich diese Veränderungen aus dem eben Angeführten, anderntheils muss aber hier doch ausdrücklich angeführt werden, dass gegen das auf Seite 1323 und 1324 aufgestellte Kurssystem eine Vermehrung von Kursnormen eingetreten ist, indem in Venedig jetzt auch regelmässig Kurse notirt werden:

a) *auf Corfu*, zu 31 Tagen nach Sicht, ∓ 608 à 610 Lire austriache } für 100 Dollars od. spanische
b) *auf Zante*, zu 31 Tagen nach Sicht, ∓ 608 à 610 - - } Piaster, oder auch: 6 Lire 8 à 10 Centesimi austr. für 1 Dollar oder spanischen Piaster.
c) *auf Malta*, zu 31 Tagen nach Sicht, wird der Kurs (freilich selten angegeben) auf ähnliche Weise bestimmt, wie auf *Corfu* und *Zante*, scheint aber noch nicht lange zu bestehen.
d) *auf Messina und Palermo*, zu 31 Tagen nach Sicht, ∓ 14. 50; das ist: 14 Lire 50 Centesimi oder auch 1450 Centesimi austriachi, für 1 Oncia in Messina und Palermo.

Ferner wird zwar in dem hier oben bemerkten Kurszettel vom 25. September 1849 auch als Kursplatz: *Athen* und ein Kurs

e) *auf Athen* (Atene), zu 31 Tagen nach Sicht, aufgeführt; aber nicht nur ohne Kursangabe, sondern auch ohne die übliche Kursnorm.

Diese Kursnorm kann freilich sehr verschieden gestellt werden, und vielleicht zu ∓ 100 à 102½ Lire austriache für 100 Drachmen in Athen, also procentweise, da man 58½ Drachmen = 60 Lire austriache gleich rechnen kann. Die wirkliche Feststellung dieser Kursart bleibt, wenn sie dauernd aufgenommen wird, noch zu erwarten.

Der Kurs *auf Livorno* ist hier oben zu ∓ 97 Centesimi austriachi für 1 Lira toscana (anstatt zu 97 Lire austr. für 100 Lire tosc.) angegeben, was im Grunde keine Abänderung ist, so wenig als bei dem Kurse *auf Amsterdam* etc.

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Zu S. 1325.)

Die unter dem Nachtrage zu *Triest* (S. 1866) in dieser Beziehung gemachte Bemerkung findet auch für Venedig in jeder Hinsicht Geltung, weshalb sowohl *hierauf* als auf den Nachtrag zu *Wien* verwiesen werden muss.

**Freihafen-Beschränkung.**

Kurz nach der Uebergabe Venedigs an die Oesterreicher erfolgte eine Proklamation, welche die i. J. 1829 auf die ganze Stadt Venedig ausgedehnten Freihafen-Rechte (vergl. S. 1313) auf die früheren Gränzen, nämlich die Insel San Giorgio Maggiore, beschränkte. Gegenwärtig (October 1850) beabsichtigt man die zweckmässige Uebertragung des Freihafens von da auf die Insel Santa Lucia und Chiara, Behufs der Verbindung mit der Eisenbahnstation.

**Bank.**

Während der republikanischen Regierung im J. 1848 wurde eine *Nationalbank* errichtet, über deren Schicksal aber nichts Weiteres öffentlich bekannt geworden ist. (Vgl. S. 1330.)

---

# Venezuela (siehe auch CARACAS). Zu S. 1331—1334.

## Münzen, Zahlungsweise, Silber- und Zahlwerth, Kursverhältnisse.

Allen Seestaaten und Seeplätzen, die mit diesem Lande lebhafte Geschäftsverbindung unterhalten und häufig *Rimessen, aber meist in baaren Geldern*, dahin zu machen haben, muss es von wesentlichem Nutzen sein, die bei den verschiedenen, bis zum December 1849 erfolgten, Verschiffungen stattgefundenen *Preise von Gold- u. Silbermünzen der verschiedenen Länder und Plätze* kennen zu lernen, und wir stehen daher nicht an, diese Münzkurse, wie sie uns aus London unterm 18. Dec. 1849 berichtet worden sind, hier mitzutheilen:

### Werth verschiedener Gold- und Silbermünzen, auf Lokal-Kurant in Venezuela reducirt, und zwar:

#### 1. *Französische Münzen.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) *Goldsorten:* 20-Frankenstücke | 5 | Dollars | 12½ Cents. |
| 40-Frankenstücke | 10 | - | 25 - |
| b) *Silbermünzen:* 5-Frankenstücke | 1 | - | 25 - |

Die Unterabtheilungen oder Bruchtheile derselben ganz nach Verhältniss.

#### 2. *Gold- und Silbermünzen Grossbritanniens.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) *Goldmünzen:* Doppelter Sovereign | 13 | Doll. | — Cents. |
| Einfacher Sovereign | 6 | - | 50 - |
| Halber Sovereign | 3 | - | 25 - |
| b) *Silbersorten:* Kronen (5-Schillingsstücke) | 1 | - | 46¾ - |
| Halbe Kronen (2½-Schillingsstücke) | 0 | - | 73⅜ - |
| Schillingsstücke | 0 | - | 31¼ - |

Unterabtheilungen und Bruchtheile nach Verhältniss.

#### 3. *Spanische Münzen.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) *Goldmünzen:* Dublonen | 21 | - | — - |

Unterabtheilungen und Bruchtheile nach Verhältniss.

| | | | |
|---|---|---|---|
| b) *Silbermünzen:* Säulen-Piaster (Dollars pillared) | 1 | - | 34⅜ - |

Bruchtheile derselben nach Verhältniss.

#### 4—8. *Gold- und Silbermünzen von 4) Peru, 5) Chile, 6) Neu-Granada, 7) Mexiko, 8) Bolivia.*

a) *Goldmünzen:* Dublonen von *Lima* u. *Cuzco* (Peru), von *Santiago* (Chile), von *Bogota* u. *Popayan* (Neu-Granada), von *Mexiko* u. *Bolivia*, das Stück . . . . 21 Dollars — Cents.

Unterabtheilungen und Bruchtheile nach Verhältniss.

b) *Silbermünzen:* Piaster (Pesos oder Dollars) von *Lima* (Peru), von *Santiago* (Chile), von *Bogota* u. *Popayan* (Neu-Granada), von *Mexiko* u. *Bolivia*, das Stück . . . . 1 - 34⅜

Unterabtheilungen und Bruchtheile nach Verhältniss.

#### 9. *Goldmünzen von Argentina (Argentinische Republik = La Plata).*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dublonen dieses Freistaates von 1813 bis 1828 | 21 | Dollars | — Cents. |
| Dublonen desselben von 1828 bis 1832 | 19 | - | 56¼ - |

#### 10. *Goldmünzen von Central- oder Mittel-Amerika.*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dublonen, das Stück | 20 | Dollars | — Cents. |

### 11. *Gold- und Silbermünzen Brasiliens.*

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) *Goldmünzen:* | Moidor, das Stück | 6 | Dollars | 56¼ | Cents. |
| | Portuguesa, - - | 11 | - | 62½ | - |
| b) *Silbersorten:* | Patacas oder Stück von 960 Reis | 1 | - | 34⅜ | - |
| | Stück von 800 Reis | 0 | - | 93¾ | - |
| | Stück von 640 Reis, oder Patacon | 0 | - | 87⅛ | - |

### 12. *Vereinigte Staaten von Nordamerika.*

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) *Goldmünzen:* | Eagle (Adler), das 10-Dollars-Goldstück | 13 | - | 37½ | - |
| | Halber Eagle oder das 5-Dollars-Goldstück | 6 | - | 68¾ | - |
| b) *Silbermünzen:* | Dollars, das Stück | 1 | - | 34⅜ | - |

Unterabtheilungen und Bruchtheile nach Verhältniss.

---

# Walachei. Zu S. 1338 – 1340.

## Staatsschuld etc. (Zu S. 1338 u. f.)

Unterm 4. Juni 1850 wurde aus Bukarescht Folgendes berichtet: Eine überraschende Verordnung des Fürsten Stirbey ist seit ungefähr 8 Tagen der Gegenstand allgemeiner Besprechungen und der Befürchtungen einzelner Staatsgläubiger geworden. Sie ist um so überraschender, je mehr sie die von der Regierung selbst so oft öffentlich erklärte grosse Finanznoth zu widerlegen scheint. Der Fürst befiehlt nämlich dem Finanzministerium motu proprio, dass — in Erwägung der ungeheuern Summen, welche der Landesschatz gegen 12% Zinsen hierorts aufgeborgt hat, durch welchen Zinsfuss nicht nur die Staatskasse leidet, sondern auch dem Handelsverkehr Hindernisse erwachsen, weil nicht leicht Jemand sich ein Anleben gegen mässige Zinsen verschaffen kann, wenn das Finanzministerium selbst Interessen bezahlt, die den gesetzlichen Zinsfuss übersteigen, — alle Staatsgläubiger bis zum 20. zu bedeuten seien, ihre Staatsschuldscheine auf den gesetzlichen Zinsfuss (welcher hierlandes 10 Procent beträgt) umschreiben zu lassen. Wer sich aber dessen weigert, soll am 1. (13.) Juni erscheinen, um sein dargeliehenes Capital *zurückzuempfangen*.

## Maasse und Gewichte der Walachei. (Zu S. 1339 u. f.)

*Längenmaass.* (Zu S. 1339.) Die auf S. 1339 angegebene Grösse der *Klafter* (Stingene, Stângène) bestand seit 1683. Die auf S. 1339 als in neuester Zeit „angeblich“ gebräuchlich mitgetheilte *decimale* Eintheilung der Klafter findet *in der That* statt.

Die *grössere Elle*, der *Khalibi* (Halibiu), heisst auch *Cotu*.

*Holz* wird nach der obigen *Klafter* gemessen und verkauft.

*Fourrage* wird nach der *Fuhre* Maass (caru de mèsurà) verkauft und dieses Maass wird *so* erhalten: Man ermittelt mit einer Schnur die beiden Halbumfänge des geladenen Heuhaufens, nämlich den einen in der Länge des Wagens, den andern in dessen Breite, bringt die Grösse der beiden Dimensionen auf Klaftern und addirt sie; dann rechnet man 9 Klaftern als eine Fuhre.

*Getreidemaass.* (Zu S. 1339.) Unter der auf S. 1339 gegebenen Bezeichnung „bärtiges Getreide“ ist namentlich die Hirse verstanden.

---

# Waldeck. Zu S. 1340 – 1343.

## Rechnungsart, Münzen und Silber- u. Zahlwerth. (Zu S. 1340.)

2) *Sechstel-Thalerstücke* sind auch vom Jahre 1845 vorhanden und wie die von 1843 in *Berlin* geprägt.

3) *Silberscheidemünze. Silbergroschen, den preussischen gleich an Gewicht*, sind schon *vor* 1843 erschienen und es sind deren im Umlauf von 1836 und 1839.

4) *Kupfermünzen.* Hiervon sind, so wie 1-*Pfennigstücke* von 1842, 1845 u. s. w., *auch* 3 *Pfennigsstücke* vorhanden, ebenfalls von 1842, 1845 etc., welche sämmtlich *aus der Berliner Münze* hervorgegangen sind.

**In Aussicht stehende Anleihe** (siehe S. 1343) **oder Papiergeld-Emission.**

Bei dem am Schlusse des Landtags, am 2. Mai 1850, sich ergebenen *Deficit* von 15'662 Thalern, kam noch zur Berathung: ein Gesetz über Emission von 100'000 Thalern Papiergeld, welches aber erst dann in Vollzug zu setzen ist, wenn eine Anleihe bis zu dem Betrage von 50'000 Thalern und zu 5% Zinsen sich überall nicht realisiren lasse. —

**Wechselrechtliche Verhältnisse.** (Zu S. 1341.)

*Unterm* 30. *Mai* 1849 erschien in Arolsen das *Einführungsgesetz zur allgemeinen Wechselordnung für Deutschland* (vom 26. Novbr. 1848) und des *Wechselprozessgesetzes* vom 30. Mai 1849, wonach es im 1. §. heisst: „Die *vor* dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel sind nach den bis jetzt geltend gewesenen Grundsätzen zu beurtheilen. §. 2. Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet. — — Für die Protestaufnahme sind einschliesslich des Stempels 15 Sgr. der Sportelkasse zu berechnen. §. 3. Das *Wechselprozessgesetz* vom heutigen Tage tritt mit dem 15. künftigen Monats (15. Juni 1849) in Kraft." — —

**Waldeckische Maasse und Gewichte.** (Zu S. 1343.)

*Längenmaass.* Der *Fuss* ist der alte *kalenberger* und wird auch als solcher benannt. Die *Ruthe* hat 16 solche Fuss.

*Feldmaass.* Der *Morgen* hat 120 Quadrat-Ruthen = 26,257 oder reichlich 26¼ franz. Aren.

*Getreidemaass.* Der *Scheffel* hat 4 Spind à 4 Becher. Die *Mütte* wird gewöhnlich direkt in 16 Spind getheilt. Normalmaass ist das General-Fruchtboden-Maass, dessen Inhalt uns aber nicht mitgetheilt wird.

**Maasse und Gewichte des Fürstenthums Pyrmont.**

*Längenmaass* wie im Fürstenthum *Waldeck*.

*Getreidemaass.* Dasselbe ist durchgängig gleich. Das *Fuder* hat 12 *Malter* zu 6 Himpten oder 4 Scheffeln. Der *Himpten* hat 4 Vierlings-Metzen oder 3 *Dreilings-Metzen*. 6½ pyrmonter Himpten werden = 1 waldeckischen Mütte General-Fruchtboden-*Roggenmaass* gerechnet.

*Weinmaass.* Das *Oxhoft* hat 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 30 Viertel, oder 216 Quartier. Die *Ohm* hat 4 Anker, oder 20 Viertel, oder 144 Quartier. Der *Anker* hat 5 Viertel oder 36 Quartier. Der räumliche Inhalt dieser Maasse wird uns nicht angegeben.

*Branntwein-, Bier- und Essig-Maass.* Das *Fass Branntwein* hat 6 Anker oder 150 Kannen, der *Anker* 25 Kannen. Die *Tonne Bier* hat 88 Kannen. Das *Oxhoft Essig* hat 160 Kannen. — Die *Kanne Branntwein* hat 16 grosse oder 32 kleine Glas; das grosse Glas hat 2 kleine Glas. — Auch der Inhalt dieser Maasse wird uns nicht angezeigt.

*Gewicht* ist nur einerlei. Der *Centner* hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quent. Man rechnet 100 hamburger Pfund = 103 pyrmonter Pfund, 100 bremer Pfund = 106 pyrmonter Pfund, 100 *ehemalige* hannöversche Pfund = 104 pyrmonter Pfund. Nach der Vergleichung mit dem hamburger Gewicht wäre das *pyrmonter Pfund* = 470½ Gramm = 9789 holl. As (nach derjenigen mit dem bremer Gewicht 470,3 Gramm, nach derjenigen mit dem alten hannöverschen 470,8 Gramm, so dass wohl die Angabe von 470½ Gramm eine brauchbare ist).

---

# Warschau. Zu S. 1344—1374.

**Russisch-polnische Münzen, etc.**

*B.* **In Silber**, *und zu der* **Anmerkung** *auf Seite* 1346 *ist Folgendes berichtigend nachzutragen:*

Es sind wirklich Silberstücke mit der doppelten Bezeichnung: „30 *Kopeken*" und „2 *Zlote polski*" (d. i. 2 Gulden polnisch) geprägt worden und es sind deren unter andern sowohl von 1836 wie von 1839 im Umlauf.

Auf *Seite* 1347 ist oben unter der *Rubrik:* „**Silberscheidemünze**“ nachträglich anzuführen:

**Kupfermünze:** Stücke zu 1 und zu 3 Groschen. Es sind deren im Umlauf von 1810, 1811, 1812, 1814.

**Papiergeld.** (Zu S. 1351 u. 1352).

Vom 13. März 1850 an sollten von der polnischen Bank *neue Banknoten zu drei Silber-Rubeln* in Umlauf gesetzt werden, von perlmutterfarbigem Papier, da eine Anzahl abgenutzter 3-Silberrubel-Banknoten eingezogen worden sind. —

Am 28. März = 9. April 1850 erliess der Präsident der polnischen Bank, Geh. Rath *Tymoski*, folgende Bekanntmachung:

„In Gemässheit der Allerhöchsten Ukase vom 3. = 15. Septbr. 1841, wonach die polnische Bank ermächtigt worden, Scheine, die auf Silberrubel lauten, in Umlauf zu setzen, und gleichzeitig einen entsprechenden *Werth* von polnischen Guldenscheinen aus dem Umlaufe zurückzuziehen; ferner erwägend, dass in Folge fortwährender Einwechselung jener Guldenscheine nur noch eine geringe Anzahl derselben sich im Umlaufe befindet, bringt die polnische Bank zur allgemeinen Kenntniss, dass, nach Anordnung der Oberbehörden, die Provinzial-Staatskassen angewiesen worden sind: „die Einwechselung der Guldenscheine zu besorgen, und dieselbe bis zum 20. August = 1 Septbr. dieses Jahres (1850), das heisst: die frühern Kassenscheine, die 5- und 100-Gulden-Bankscheine, bis zu dem bevorstehenden Termine in allen Zahlungen anzunehmen, indem man nach Ablauf dieser Frist diese Scheine nur in der Bankkasse bis zu der später anzuberaumenden Präclusivfrist wird einwechseln können.“

„Die polnische Bank fordert demnach die betheiligten Personen auf, vor Ablauf des erwähnten Termins sich an die Staatskasse, nämlich an die Gubernial-, Kreis- und an die in ihrer Nähe belegenen Kämmerei-Kassen zu wenden, und die Guldenscheine einzuwechseln, indem sie später die Portokosten zu tragen haben würden, da die Guldenscheine an die Bankkasse zu Warschau zur Einwechselung gegen Rubelscheine oder baares Geld eingesandt werden müssten.“

**Polnische Anleihen und Staatspapiere.** (Zu S. 1358 u. ff.)

*Polnische Pfandbriefe.* (Zu S. 1361 u. ff.) Da die „*alten*“ polnischen Pfandbriefe im J. 1854 sämmtlich zurückgezahlt sein werden (vergl. S. 1362), so soll in einigen Jahren eine neue Gattung Pfandbriefe an deren Stelle ausgegeben werden. Es sind zu diesem Zwecke schon jetzt viele verschiedenartige Pläne eingereicht worden, die in Petersburg zur Prüfung vorliegen.

**Maasse und Gewichte im Königreich Polen.** (Zu S. 1363 u. ff.)

Die auf S. 1363 erwähnte *ausschliessliche* Giltigkeit der *russischen* Maasse und Gewichte ist in Folge der dort gedachten Ukase *mit dem* 19. *April* / 1. *Mai* 1849 *eingetreten*. (Die eben dort befindliche Angabe von der Einführung schon mit 1. Januar 1849 beruht auf einer irrthümlichen Zeitungsmittheilung.)

**Bank.**

Die Ausgabe der *neuen Banknoten zu* 3 *Silberrubeln* und die *Einziehung der Guldenscheine gegen Emission von Scheinen, die auf Silberrubel lauten*, sind in der obigen Rubrik „*Papiergeld*“ bereits näher mitgetheilt. Demnach ist seit 20. August / 1. Sept. 1850 *nur Rubelpapiergeld* in Polen im Umlaufe.

Im Jahre 1849 hatte die Bank für 10 Millionen Silberrubel Bankscheine in Cirkulation. Der Gewinn der Bank betrug in dem genannten Jahre 400'185 Silberrubel.

**Handels-Anstalten.** (Zu S. 1373.)

Die „*Warschauer Dampfschifffahrts-Gesellschaft*“.

---

# Weimar. Zu S. 1374 – 1381.

## Silber-Scheidemünze aus den Jahren 1756, und besonders von 1764 (Seite 1376) bis in 1824.

Ausser den auf Seite 1376 bemerkten Sachsen-Weimar-Eisenachschen Silberscheidemünzen in *halben* Groschenstücken (Sechsern) von 1764 und ganzen Groschenstücken bis in 1824 wurden früher

auch geprägt: Silberscheidemünze in 3-Pfennigstücken oder Viertelgroschen (Silberdreier), namentlich im Jahre 1764. Es waren aber auch schon in 1756 dergleichen ausgeprägt und in Umlauf gesetzt worden.

C. **In Kupfer.** Ausser den angegebenen Kupfersorten zu 4-, 2-, 1- und ½-Pfennig wurden auch in Kupfer geprägt: Stücke zu 3 Pfennigen (z. B. in 1792, 1794, 1804, 1824), nach deren Gewicht 67 Stück auf das alte kölnische Pfund gehen; so wie Kupferstücke zu 1½ Pfennig (z. B. in 1799 und 1824), nach deren Gewicht 150 Stück auf das erwähnte Pfund gehen. — Die halben Pfennige tragen die Aufschrift: „*Heller*".

## Wechselrechtliche Verhältnisse. (Zu S. 1377.)

Unterm 13. Juli (3. August) 1849 erschien hier ein „Gesetz über die Ausführung der *allgemeinen deutschen Wechselordnung*" in 8 Paragraphen, worin gleich Anfangs ausdrücklich erklärt wird, dass die in No. 39 des Regierungsblattes von 1848 publicirte allgemeine deutsche Wechselordnung seit dem 1. Mai 1849 auch im Grossherzogthume gesetzliche Kraft erlangt habe, und bemerkt in §. 5:

„Alle vor dem 1. Mai dieses Jahres (1849) im Grossherzogthum giltig gewesenen Gesetze über Wechsel und Wechselrecht sind seit jenem Tage aufgehoben."

Ausserdem noch mehre lesenswerthe Zusätze.

Gleichzeitig erschien ein „Gesetz: die kaufmännischen Anweisungen betreffend", in 7 Paragraphen, wonach solche Anweisungen den gezogenen Wechseln allenthalben gleich stehen, „in so weit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist."

§. 2. „*Auf Uso* zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht."

§. 3. „Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt, und der Bezogene ist nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären", etc. —

§. 4. „Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte" etc. —

Dieses Gesetz ist eine ziemlich treue Copie des gleichartigen *königlich sächsischen Gesetzes*, welches unter d. Art. Leipzig *im Nachtrage* (S. 1729) abgedruckt ist.

## Versicherungs-Anstalt.

*Thüringische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.*

---

# Wien. Zu S. 1398—1481.

## Wirklich geprägte kaiserlich österreichische Münzsorten. (Zu S. 1410—1418.)

### *A.* Goldmünzen. Ducaten.

**Anmerkung.** Die kaiserlich österreichische Hauptmünze *in Gold* bilden in der Regel die kaiserlichen Ducaten, *besonders die einfachen Ducaten*. Doppelte Ducaten scheinen fast in 1799 zum letzten Male geprägt worden zu sein, wenigstens sind dergleichen mit späterer Jahrzahl nicht zum Vorschein gekommen. Dagegen sind seit der Zeit und bis jetzt regelmässig *vierfache Ducaten* geprägt worden, jedoch nicht in bedeutender Anzahl und *nicht zum gewöhnlichen Umlauf*, sondern zu Geschenken des Hofes. — Die wiener Münze verkauft diese vierfachen Ducaten gewöhnlich zu einem über dem Goldwerthe stehenden Preise an Private, gleichsam als eine Art Denkmünze. Sie haben dann die Grösse eines silbernen Zweiguldenstücks oder Speciesthalers, und sind daher verhältnissmässig sehr dünn. —

Nach einer in österreichischen Blättern enthaltenen Mittheilung, war am 17. September 1849 in *Wien* — zum ersten Male nach 18 Monaten — wieder die erste Gold- und Silber-Münz-Sendung von *Kremnitz* eingetroffen, bestehend *in Gold:* aus 12'000 Stück (Kremnitzer) Ducaten, und *in Silber:* in 10 Fässern mit 50'000 Silber-Zwanzigern; Münzsendungen, welche nun regelmässig jeden Monat (aus Kremnitz, in Ungarn) stattfinden sollten. —

### *B.* Silbermünzen.

Als merkwürdig und anführungswerth scheint uns die übrigens nicht verbürgte Nachricht, welche öffentliche Blätter unter „Wien, vom 19. Juni 1849" in folgender Weise brachten:

„Die Münze in Petersburg erhielt den Auftrag, 50 bis 80 Millionen Zwanziger für die in Ungarn operirenden kaiserlich russischen Truppen zu prägen." — — Diese Ausmünzung, falls wirklich dazu — es sei nun von russischer oder österreichischer Seite — Auftrag gegeben worden, dürfte wohl schwerlich zur Vollziehung gekommen sein, und man hat nichts weiter darüber erfahren. — (Siehe auch unter *Petersburg*, S. 1822.

## Silberscheidemünze, geprägt in 1848 und 1849. (Zu S. 1417.)

Sowohl im Jahre 1848 als in 1849 sind in der wiener Münze neue Ausprägungen von 6-Kreuzerstücken erfolgt, wovon aber die im Jahre 1849 geprägten in der Ausbringung und Ausstückelung auf die Brutto-Mark bedeutend von denen in 1848 geprägten abweichen, obschon der gesetzmässige *Feingehalt* gleichgeblieben. (Man sehe und vergleiche hierüber auch was bereits in den *Nachträgen zu Leipzig*, unter der Ueberschrift: *„Ausländische Silber-Scheidemünzen im Gränzverkehr Sachsens mit dem Auslande etc.“*, Seite 1727 angegeben worden.)

Die gesetzliche Anordnung und wirkliche Ausführung in der Ausbringung dieser beiden Sorten 6-Kreuzerstücke ist nun folgende.

a) *Sechskreuzer-Stücke* (= 5 Xr. Conv.-Mze.) vom Jahre 1848, zufolge Regierungsbeschluss vom 19. August und 18. September 1848,

gesetzmässig: 126 Stück auf die rauhe Wiener Mark, zu 7 Loth fein, also 288 Stück auf dieselbe Mark fein Silber.

b) Dergleichen 6-*Kreuzerstücke* (= $4^3/_7$ Xr. Conv. Mze.) vom Jahre 1849, zufolge Regierungsbeschluss vom 1. und 3. Juni 1849,

gesetzmässig: 147 Stück auf die rauhe Wiener Mark, zu 7 Loth fein, also 336 Stück auf die Wiener Mark fein Silber.

Hiernach ergibt sich folgendes Verhältniss für die kölnische Mark etc.

1) Von den *österreichischen* 6-*Kreuzerstücken* vom Jahre 1848 gehen hiernach gesetzmässig (5 Wiener Mark = 6 kölnische Mark):

auf die rauhe kölnische Mark: 105 Stück; Gewicht eines Stücks: 2,2272 Gramm = 46,339 holl. Asse, und zu 7 Loth fein: 240 Stück auf die köln. Mark fein Silber; also Werth eines Stücks im 14-Thalerfusse: $1^3/_4$ Sgr. = 1 Sgr. 9 Pf. = 6 Xr. 0,500 Pf. im $24^1/_2$-Guldenfusse.

2) Von den *österreichischen* 6-*Kreuzerstücken* vom Jahre 1849, gehen nach den bemerkten Angaben gesetzmässig:

auf die rauhe kölnische Mark: $122^1/_2$ Stück; Gewicht eines Stücks: 1,9090 Gramm = 39,719 holl. Asse, zu 7 Loth fein; also 280 Stück auf die kölnische Mark fein Silber, folglich Werth eines Stücks im 14-Thalerfusse: $1^1/_2$ Sgr. = 1 Sgr. 6,00 Pf. = 5 Xr. 1,00 Pf. im $24^1/_2$-Guldenfusse.

Eine kleine Anzahl dieser 6-Kreuzerstücke von 1848, welche in der k. sächs. Münze auf Privatbegehren auf der Kapelle geprüft wurde, ergab Folgendes, nach vorheriger sorgfältiger Abwiegung:

$106^3/_4$ Stück auf die köln. Mark rauh, zu 6 Loth 17 Grän fein; folglich: 245,760 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Hiernach ist der Werth eines Stücks vom Jahre 1848: 1 Sgr. 8,508 Pf. im 14-Thalerfusse, und = 5 Xr. 3,926 Pf. im $24^1/_2$-Guldenfusse.

Nach dem im Nachtrage unter Leipzig Angeführten (s. Seite 1727) gehen, zufolge in Dresden vollzogener Untersuchung der in 1849 geprägten 6-Kreuzerstücke: 283,335809 (oder etwas über $283^1/_3$) Stück auf die kölnische Mark fein Silber, welches den Silberwerth eines 6-Kreuzerstücks von 1849 auf 1 Sgr. 5,788 Pf. im 14-Thalerfusse, und auf 5 Kreuzer 0,753 Pf. im $24^1/_2$ Guldenfusse bringt.

### C. Kupfermünze.

Bei dem fortdauernden überaus grossen Mangel an Scheidemünzen aller Art, wobei es dahin gedieh, dass sogar *das Kupfergeld* im Juni 1849 ein Aufgeld von 10 bis 15 Procent (gegen Papiergeld) erhielt, auch im Decbr. 1849 in Laibach für Kupfermünze noch ein Agio von 10 Procent vergütet wurde, ward auch Hälfte Juni 1849 wieder angeordnet, Kupfergeld zu 3 und 1 Kreuzer auszuprägen, wobei jedoch der Kupfer-Münzfuss nicht erwähnt wird. (Siehe übrigens weiter unten.) *Alles Kupfer* (selbst Kupfer von altem Geschirr) kam selbst *in Triest* wenig mehr im Handel vor (in letzterer Zeit zu 48 Gulden Conv.-Münze der Wiener Centner) — wie man unter dem 8. Juli 1849 aus Triest berichtete — da Kupfer in alter und neuer Waare von den Besitzern gleich direkt nach Wien geführt und an das k. k. Münzamt abgeliefert ward. — Seit dem Monat August bis im Novbr. 1849 lieferten die kaiserlichen Schmelzhütten der *Zipser* Gespannschaft beiläufig 12000 Centner Kupfer, von denen 8500 Centner an die wiener Münze abgeliefert wurden u. s. w. Auch noch Ende April 1850 ward aus Wien gemeldet, dass sich die Münze jetzt nur noch mit der Prägung von Kupfermünzen, namentlich zu 1 und zu $^1/_2$ Kreuzer, beschäftige, da die Ausprägung von Silbersorten vorläufig und bis auf Weiteres eingestellt werde. Die Silbervorräthe bleiben in Barren deponirt, und sind zur künftigen Ausprägung von Zwanzigern und Silberscheidemünze bestimmt. —

## Neue Ausmünzung überhaupt.

Bis Anfangs November 1849 waren noch keine Münzen mit dem *Bildnisse* des jetzigen Kaisers von Oesterreich, *Franz Joseph*, erschienen. Von dieser Zeit an beschäftigt man sich aber mit der Prägung *neuer Ducaten*, welche sein Bildniss tragen werden. Die Thätigkeit in der wiener Münzstätte war daher zu Anfang November 1849 sehr gross und daselbst gegen 600 Arbeiter fast Tag und Nacht beschäftigt, indem ein neuer Transport von 120 Centnern Silber aus Hamburg (London?) neuerlich zur Verwendung von Silbersechsern (6-Kreuzerstücken) in Arbeit genommen werden

sollte. „Aber, trotz des geringen Gehaltes dieser Sechser (6-Kreuzerstücke) und des überhaupt gebesserten Silber-Ausweises (Silberpreis-Standes)“ — heisst es — „sind diese neuen Sechser, eben so wie alle Silberscheidemünze (und Kupferscheidemünze) aus dem Verkehre wie verschwunden.“ — — Uebrigens denkt man schon seit einiger Zeit ernstlich an eine zweckmässige Abänderung des bisher noch fortbestehenden Münzfusses (des Conventions-Kurant- oder 20-Guldenfusses), und während früherhin geglaubt wurde, man werde zu einem 21-Guldenfusse übergehen, scheint gegenwärtig die Meinung mehr für die *Einführung eines 24-Gulden-Münzfusses* zu stimmen, welches letztere auch wohl das Zweckmässigste sein, aber dennoch nicht so nahe bevorstehen dürfte. Dennoch ward noch kürzlich (18. Sept. 1850) von guter Hand *aus Wien* berichtet, wie folgt: „*Wir gehen in der nächsten Zukunft einer Einführung von neuen, in ganz Oesterreich giltigen Maassen, Gewichten und Münzen entgegen, wodurch hoffentlich allen bisherigen Wirren Einhalt gethan werden wird.*“ —

*Die Thätigkeit des Wiener Münzamtes*, wie selbige in dem Zeitraume vom 1. Nov. 1848 bis 1. Nov. 1849 obgewaltet, ergibt sich übrigens am deutlichsten aus folgender Aufstellung der daselbst nach amtlichen Angaben während dieser Zeit angefertigten *Gold-, Silber- und Kupfermünzen.* Es wurden namentlich geprägt:

| | | (Die Ducaten nur zu $4\frac{1}{2}$ Fl. gerechnet.) Gibt: |
|---|---|---|
| **A. In Golde:** | | |
| Einfache Ducaten | 648'614 Stück | à $4\frac{1}{2}$ Fl. = 2'918'763 Fl. — Conv. Mze. |
| Vierfache Ducaten | 4,411 - | - - - = 79'398 - — - - |
| | | = 2'998'161 Fl. — - - |
| **B. In Silber:** | | |
| Speciesthaler oder 2-Guldenstücke | 118'754 Stück | à 2 Fl. = 237'508 - — - - |
| Einguldenstücke | 3'964 - | - 1 - = 3'964 - — - - |
| Zwanziger (20-Kreuzer-Stücke) | 13'653'062 - | - 20 Xr. = 4'551'020 - 40 Xr. C.M. |
| Sechskreuzerstücke | 90'472'393 - | - 6 - = 9'047'239 - 18 - - |
| **C. In Kupfer:** | | |
| Zweikreuzerstücke | 7'754'847 Stück | à 2 Xr. = 258'494 - 54 - - |
| Einkreuzerstücke | 27'830'658 - | - 1 - = 463'844 - 18 - - |
| Halbe Kreuzerstücke | 652'800 - | - $\frac{1}{2}$ - = 5'440 - — - - |
| Viertel-Kreuzerstücke | 232'635 - | - $\frac{1}{4}$ - = 969 - $18\frac{3}{4}$ - |
| *Ueberhaupt also:* | 141'372'138 Münzstücke. | = 17'566'641 Fl. $28\frac{3}{4}$ Xr. im Nennwerthe. |

## Frühere Kupfermünzen des österreichischen Kaiserstaats, besonders vom Jahre 1807 bis auf 1800 zurück. (Zu S. 1416 u. 1417.)

(Nach amtlichen Angaben, so wie anderntheils nach Wägungen und Untersuchungen des Herrn Direktor *Karmarsch* in *Hannover*.)

1) **Die Kupfer-Scheidemünze der Bankozettel**, wie sie im Jahre 1811 auf beigesetzten Werth, als Scheidemünze der Wiener Währung reducirt, und mit diesem Werthe theilweise noch jetzt im Umlaufe vorkommt, lässt sich wohl am besten aus folgender, zum Theil approximativen Darlegung ihrer Ausbringungsart übersehen, deren sämmtliche Zahlen zwar auf amtlichen Angaben beruhen, jedoch mit Ausnahme der kupfernen 30- und 15-Kreuzerstücke, worüber Amtliches nicht aufzufinden war und daher durch Wägungen und Berechnung so gut wie möglich bestimmt werden mussten.

| | *Gulden aus einem wiener Centner:* | *Aus einer kölnischen Mark:* *Stück* | *Kreuzer* |
|---|---|---|---|
| *a*) Stücke zu 30 Kreuzern, mit der Jahrzahl 1807 (reducirt auf 6 Kreuzer Wiener-Währung = $2\frac{2}{5}$ Kreuzer Conventionsmünze) . . . *circa* | 1640 | $13\frac{2}{3}$ | 410 |
| *b*) Stücke zu 15 Kreuzern, mit der Jahrzahl 1807 (reducirt auf 3 Kreuzer W. W. = $1\frac{1}{5}$ Xr. Conv.M.) . . . *circa* | $1066\frac{2}{3}$ | $17\frac{7}{9}$ | $266\frac{2}{3}$ |

**Anmerkung.** Die kölnische oder jetzige Vereinsmark zu 233,8555 Gramm, das Wiener Pfund zu 560,012 Grm., das Gramm zu 20,80592 holländ. Asse gerechnet, und da der wiener Centner 100 dortige Pfunde zählt, ist bei den Wägungen dieser beiden Kupfer-Münzsorten, durchschnittlich genommen und nach Grammen gewogen, das 30-Kreuzerstück etwa 17,075 bis 17,111 = $17\frac{3}{40}$ bis $17\frac{1}{9}$, im Durchschnitt

$17\frac{1}{10}$ Gramm oder $355\frac{3}{4}$ holl. Asse; das 15-Kreuzerstück hiernach aber etwa 13,125 bis 13,154, im Durchschnitt also etwas über $13\frac{1}{8}$ Gramm oder 273 bis $273\frac{1}{10}$ holl. Asse schwer. — So erhält man denn für die 30-Kreuzersorte: 1637,462 oder nahe genug $1637\frac{1}{2}$ (statt 1640) Gulden, und für die 15-Kreuzermünze 1066,6895 oder nahe genug wieder $1066\frac{2}{3}$ Gulden aus dem wiener Centner u. s. w.

| Die Stücke zu 6 Kreuzern vom Jahre 1800, dann diejenigen zu 3 Kreuzern vom Jahre 1799 sind längst aus dem Umlaufe zurückgezogen und können also unberücksichtigt bleiben. | *Gulden aus einem wiener Centner:* | *Aus einer kölnischen Mark:* Stück | Kreuzer |
|---|---|---|---|
| Stücke zu 3 Kreuzern von 1800 u. 1801 (reducirt auf 2 Kreuzer Wiener Währung = $\frac{4}{5}$ Xr. Conv.M.) . . . . . . . . . . . . | 320 | $26\frac{2}{3}$ | 80 |
| Stücke zu 1 Kreuzer von 1800 (zu 1 Xr. Wiener-Währung im Umlaufe belassen) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | $213\frac{1}{3}$ | $53\frac{1}{3}$ | $53\frac{1}{3}$ |
| Stücke zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer von 1800 (zu $\frac{1}{2}$ Xr. W.-Währung im Umlaufe belassen) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | $213\frac{1}{3}$ | $106\frac{2}{3}$ | $53\frac{1}{3}$ |
| Stücke zu $\frac{1}{4}$ Xr. von 1800 (zu $\frac{1}{4}$ Xr. W.W. im Umlauf belassen) | $213\frac{1}{3}$ | $213\frac{1}{3}$ | $53\frac{1}{3}$ |

2) **Scheidemünze der sogenannten Wiener Währung** (das heisst: *der Einlösungs- und Anticipations Scheine* [oder des sogenannten *Scheingeldes*], welche seit 1811 an die Stelle der *Banko-Zettel* traten, indem Letztere auf ein Fünftel ($\frac{1}{5}$) ihres Nennwerthes reducirt wurden).

Diese Scheidemünzsorten tragen sämmtlich die Jahrzahl 1812, und sind nebst den vorstehend angegebenen reducirten Sorten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 (statt 3), dann 3 (statt 15) und 6 (statt 30) Kreuzer als Theilungsmünze der Wiener Währung noch jetzt im Umlaufe.

Stücke zu 3 Kreuzern (am Werth = $1\frac{1}{5}$ Xr. C.-M.), $17\frac{7}{9}$ Stück auf 1 köln. Mark
Stücke zu 1 Kreuzer (am Werth = $\frac{2}{5}$ Xr. C.-M.), $53\frac{1}{3}$ - - 1 - -
Stücke zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer (am Werth = $\frac{1}{5}$ Xr. C.-M.), $106\frac{2}{3}$ - - 1 - -
Stücke zu $\frac{1}{4}$ Kreuzer (am Werth = $\frac{1}{10}$ Xr. C.-M.), $213\frac{1}{3}$ - - 1 - -
} Von jeder dieser 4 Sorten $213\frac{1}{3}$ Gulden aus dem Wiener Centner zu $53\frac{1}{3}$ Xr.

## Neuere Scheidemünze der Conventions-Geld-Währung oder des Silber-20-Guldenfusses.

Stücke zu 2 Kreuzern, von 1848, wo diese Sorte neu geschaffen ist, $106\frac{2}{3}$ Gulden aus dem Wiener Centner, und $13\frac{1}{3}$ Stück = $26\frac{2}{3}$ Xr. aus einer kölnischen Mark.

Stücke zu 1 Kreuzer, mit der Jahrzahl 1816, $106\frac{2}{3}$ Gulden = 100 Wiener Pfund, aus 1 köln. Mark $26\frac{2}{3}$ Stück zu $26\frac{2}{3}$ Xr.

Stücke zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer, desgleichen von 1816, $106\frac{2}{3}$ Gulden aus dem Wiener Centner, und aus 1 köln. Mark $53\frac{1}{3}$ Stück, zu $26\frac{2}{3}$ Xr.

Stücke zu $\frac{1}{4}$ Kreuzer, desgleichen, $106\frac{2}{3}$ Gulden aus dem Wiener Centner, aus 1 köln. Mark $106\frac{2}{3}$ Stück, zu $26\frac{2}{3}$ Kreuzer.

## Papiergeld. (Zu S. 1422—1426.)

### 1) *Ein- und Zweigulden-Noten.*

Die im Jahre 1848 ausgegebenen *Ein-Gulden-Banknoten* der k. k. privilegirten österreichischen Nationalbank sind, — wie hier noch besonders zu bemerken ist — unverantwortlich flüchtig angefertigt und daher der Nachmachung ausserordentlich unterworfen. — — — Auf gewöhnlichem Velin-Papier, ohne Wasserzeichen, mit ganz leerer Rückseite, bieten sie eine höchst einfache Buchdrucker-Arbeit dar, die wahrhaft im Style eines Theater-Eintrittskarten-Druckes angeordnet und ausgeführt zu sein scheint! Doch sah man diesen grossen Uebelstand nach einiger Zeit wohl ein und im Juni 1849 erfolgte bereits eine Ausgabe neuer, künstlicherer, überhaupt schönerer, der Nachfälschung weniger unterworfener österreichischer Banknoten zu 1 und zu 2 Gulden, wogegen die früher ausgegebenen Noten zu 1 und 2 Gulden auszutauschen waren; ein Austausch, der mit dem 1. Juli 1849 zuerst von Seiten der 2-Gulden-Noten beginnen sollte, wo denn vom 1. Novbr. 1849 die jetzt sehr künstlich und geschmackvoll angefertigten Eingulden-Noten in Austausch gegen die schlechten alten 1-Guldennoten kamen. — (Vergl. unten die Rubrik „*Bank*".)

### 2) *Münzscheine zu* 6 *und* 10 *Kreuzern Conventions-Münze.*

Endlich war man auch Anfangs Juli 1849, um das noch immer so dringende Bedürfniss an Scheidemünze zu befriedigen, zu der Ausgabe von sogenannten Münzscheinen zu 6 und zu 10 Kreuzern Conventions-Münze in einem Gesammtbelaufe von fünf (5) Millionen Gulden übergegangen, welche nach Ablauf von 3 Monaten, das ist: nach Ablauf des Monats Septbr. 1849 gegen Scheidemünze allmälig wieder eingewechselt werden sollten. Nach Artikel 3 der darüber erlassenen Verordnung vom 25. Juni 1849 sollte eine öffentliche Verloosung bestimmen, „in welcher Reihenfolge und in welchen Zeitabschnitten die einzelnen (jede durch einen Buchstaben bezeichneten) Serien zur Einlösung zu gelangen haben". In einer öffentlichen Zeitschrift las man über diese Münzscheine unterm 9. Juli 1849 folgendes Urtheil:

„In der primitiven, alles Künstliche verachtenden Einfachheit ihrer Ausstattung liegt gleichsam eine Herausforderung zu ihrer Nachmachung, und wir fürchten sehr, dass wenn der Turnus ihrer

Cirkulation vorüber ist, die Münzämter statt der verausgabten 5 Millionen das Fünf- oder Zehnfache dieser Summe werden einzulösen haben. Das dürften theure Fabrikationskosten für ein schlechtes Fabrikat sein, etc." In einer andern öffentlichen Bemerkung, datirt Wien, den 13. August 1849, wird geradezu gesagt: „Diese Münzscheine sind so schlecht angefertigt, dass sie der gewöhnlichste Buchdrucker nachmachen kann; es ist also dem Betruge Thür und Angel geöffnet; denn es sind elende Papierwische von 1 Zoll Breite und 3 Zoll Länge, und *ohne Wasserzeichen*." — Uebrigens fehlte es allerdings in einzelnen Gegenden, zumal wo Fabriken sind, so sehr an kleiner Verkehrsmünze, dass man *Repräsentationszeichen aus Holz oder Leder* dafür in Umlauf setzte. — Es ist buchstäblich wahr, dass, wenn hier Jemand auf einem Kaffeehause einen Zwanziger herausnimmt, sich die Anwesenden um ihn drängen, um des ungewohnten Anblicks zu geniessen.

### 3) *Privat-Geldzeichen.*

*In Böhmen* war zu dieser Zeit (gegen Ende August 1849) der gewöhnliche Geldumlauf so sehr aus seinen Angeln getreten, dass nicht nur Metallgeld aller Art so selten war, wie antike oder mittelalterliche Münzen, sondern dass auch das im Umlauf befindliche Papiergeld des Staats nicht mehr genügen konnte, weil bis dahin (bis zum Erscheinen der kaiserl. Münzscheine) das kleinste Stück Papiergeld ein Gulden war. Man fing zwar zuerst damit an, die Guldenscheine in *Viertel-* und endlich in *Achtelstücke* zu zerfetzen; aber man wollte hier zu Lande doch noch immer kleinere Münze haben, und das Papiergeld des Staats reichte ohnedies nicht aus. Die Regierung hatte es bis dahin verschmäht, sich der Noth an solchen kleinern Zetteln zu ihrem Vortheil zu bemächtigen und so fügten sich die bedrängten Privatleute den Umständen, und sie erlangten nicht nur den beabsichtigten Zweck, den stockenden Verkehr wieder in Bewegung zu bringen, sondern sie erlangten auch mittelbar für sich grosse Vortheile. Hunderte von Städten, Korporationen, Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden (in Böhmen) gaben auf eigene Faust und auf eigenen Namen

„*Privat-Papiergeld von* 1 *Kreuzer bis zu* 10 *Kreuzern*"

aus und halfen dadurch ihrer und fremder Noth ab. — Dieses von Privaten angefertigte Papiergeld, sogenannte *Aushilfsmarken*, wie es gewöhnlich bezeichnet war, war so mannigfach an Farbe, Grösse, Form, Kunst und Geschmack, dass es sogar die Aufmerksamkeit sammelnder Liebhaber auf sich gezogen hat, von denen es jetzt schon eben so behandelt wird, wie seltene Druckwerke, Plakate vom Jahre 1848 u. dergl. —"

„Alle diese Geldsorten oder eigentliche Münzzeichen, deren es im Egerlande allein an achthundert (800 Sorten) gegeben haben soll, wurden bis Prag hin von Jedermann willig angenommen, die kaiserlichen Kassen selbst nahmen sie an und sie standen zu dieser Zeit beim Publikum wenigstens eben so hoch in Ansehen, wie die Banknoten. Ja, man nahm dies Aushilfsmittel als Wohlthat hin und liess sich deshalb wohl manche Bedingung gefallen, die sich die Aussteller kühner Weise erlaubten. So war z. B. das Geld eines Gastwirths nur als *Speisemarke* bezeichnet, die für den angegebenen Geldwerth angenommen ward, und auf der Rückseite empfahl derselbe zugleich seine Speiseanstalt; so erklärte wieder ein anderer Aussteller: er gebe dem Bringer der Zweikreuzerstücke für so viel Waare, oder für 15 Stück derselben einen halben Gulden Banknoten, und dennoch galten beiderlei Scheine für baare Münze. — *In Betreff der Form*, so waren einige dieser Geldscheine höchst geschmackvoll verziert, während andere schon an ihrem Papier erkennen liessen, woher sie stammten; einige Sorten waren auf Kattun gedruckt, andere bestanden aus einer kleinen Holzscheibe, den Schachsteinen ähnlich, mit aufgeklebter Papiermarke. — Mancher von diesen Ausstellern hatte auf diese Weise auch ein unverhofftes und recht willkommenes Mittel gefunden, sich baares Geld zu schaffen, und jedenfalls ohne Zinsen. — Ausserdem ist es bekannt und liegt in der Natur der Sache, dass Papiergeld selten oder nie in so voller Zahl zur Einlösung zurückkommt, wie es ausgegeben worden, da durch Feuer, Wasser und manche andere Vorfälle jährlich gewöhnlich mehr Procente davon verloren gehen, die nun für den Aussteller reiner Gewinn sind." —

„Hätte aber die Regierung selbst die Initiative ergriffen und Kreuzerscheine, überhaupt kleinere Scheine ausgeben lassen, wie sie es hernach wirklich gethan, so würde auch die Noth dieser Art nie so hoch haben steigen und ein so anarchischer Zustand eintreten können." —

Noch im August 1850 waren die Privat-Geldzeichen in Nord-Böhmen stark in Umlauf, und aus **Karlsbad** *ward noch unterm* 18. *Sept.* 1850 *bemerkt:* „Wer die öffentlichen Verhältnisse in Oesterreich richtig würdigen will, muss nach unserm Karlsbad kommen. In der grossen Noth, in welche der öffentliche Verkehr *durch den Mangel an Scheidemünze* gerathen ist, fertigen Privatleute *Münzen von Papier und Blei* an und auch diese haben hier vollen Kurs. So hat ausser den emittirten *Privat-Münzscheinen von Papier* ein hiesiger Fleischer *Münzen von Blei* anfertigen lassen, die auf der einen Seite den Namen *Stadler*, auf der andern Seite einen Ochsen zeigen, und auch diese Sorte Münzen hat bis jetzt hier vollen Kurs." —

*Uebrigens warnte noch gegen Hälfte September* 1850 *eine officielle Kundmachung vor der Theilung oder Halbirung der Münzscheine, wie sie in den Grenzgegenden des Kronlandes Böhmen üblich geworden ist*, mit dem Beisatze, dass *halbe Münzscheine* bei öffentlichen Kassen und Aemtern unter keiner Bedingung angenommen *und die getheilt gewesenen und nachträglich zusammengesetzten Münzscheine gegen Metallmünze nicht eingelöst*, sondern nur als unverloost werden behandelt werden.

### 4) *Betrag des Banknoten-Umlaufs am 1. Januar, am 1. Mai und am 3. Sept.* 1850, *und Ausweis über die am 30. Juni 1849 noch im Umlauf befindlichen Einlösungs- und Anticipations-Scheine.* (Zu S. 1424—1426 und S. 1422—1424.)

*A.* Nach dem öffentlich bekannt gemachten Bank-Ausweis vom 8. Januar 1850 war am 31. Decbr. 1849, folglich bis 1. Januar 1850 in der österreichischen Nationalbank

1) der vorräthige Betrag an bankmässig ausgeprägter Conventions-Münze nebst Silberbarren, die in der Bank deponirt lagen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 30'064'823 Fl. 35¼ Xr.
2) der Banknoten-Umlauf betrug bis dahin in Conventions-Münze . . . . . . 250'477'658 Fl. — -

Das Verhältniss dieser Baarschaft zu den im Umlauf befindlichen Banknoten war also zu dieser Zeit nahebei wie 1 zu 8⅓ (genauer: wie 1 zu 8,3312532).

*B.* Nach dem Bank-Ausweis vom 2. Mai 1850 war Ende April 1850:

1) der Baarbestand der Nationalbank in Conventions-Münze . . . . . . . . . , 31'212'263 Fl. 14¼ Xr.
2) der Banknoten-Umlauf betrug am 30. April 1850 in Conventions-Münze . . 241'621'579 Fl. — -

Das Verhältniss des baaren Geld-Vorrathes zu dem Banknoten-Umlauf ist hiernach nur noch wie 1 zu 7,74124 oder nahebei wie 1 zu 7¾. —

*C.* Nach dem *Bank-Ausweis vom 3. Sept.* 1850 war dagegen

1) der Belauf der bankmässig ausgeprägten Conv.-Münze u. Silberbarren: 31'413'179 Fl. 30¾ Xr.;
2) der Banknoten-Umlauf bis dahin: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 249'015'640 - — -

wonach sich das Verhältniss des Baarbestandes der Nationalbank zu den im Umlauf befindlichen Banknoten auf nahe an 1 zu 8, oder genauer: wie 1 zu 7,927107 stellt. —

Der Belauf der an diesem Tage in sämmtlichen Bank-Kassen vorhandenen 3%-Kassen-Anweisungen war: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 33'761'465 Fl. —
Derjenige der Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte: . . . . . . 595'898 - —
und der *Betrag der Reichsschatzscheine* war: . . . . . . . . . . . . . . . . . 1'886'300 - —

*D.* Nach dem öffentlich bekannt gemachten Ausweis über die am 30. Juni 1849 im Umlauf befindlichen *Einlösungs- und Anticipations-Scheine*, verblieben von denselben an diesem Tage überhaupt noch in Cirkulation, für den Betrag von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 6'993'988 Fl. —

Der Belauf des baaren Geldvorrathes der Nationalbank war zu dieser Zeit (am 30. Juni 1849) in Conventions-Münze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 28'859'946 Fl. —
Der Noten-Umlauf der Bank war dagegen gleichzeitig . . . . . . . . . . . . . . 257'822'491 Fl. —

### 5) *Ausdehnung des Zwangskurses der ungarischen Landesanweisungen auf die an Ungarn angränzenden Länder.*

Unter dem 7. August 1849 erfolgte in Wien die obrigkeitliche Bekanntmachung, dass nach der Entschliessung des Kaisers vom 5. desselben, „zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Ungarn und den übrigen Kronländern, gleichwie die dreiprocentigen Kassenanweisungen in Ungarn in Umlauf gesetzt wurden, nun auch die Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte sowohl bei allen Staatskassen, ausser dem lombardisch-venetianischen Königreiche, als auch in den an Ungarn, Kroatien und Slavonien gränzenden Kronländern im Privatverkehre im vollen Nennbetrage als Zahlungsmittel anzunehmen sind".

### 6) *Reichs-Schatz-Scheine, als künftiges neues, jedoch verzinsliches Papiergeld oder eigentliches Credit-Papier.*

Das Nähere über dasselbe siehe unter der weiter unten folgenden gleichnamigen Rubrik.

Vom 1. Juli 1850 an sind diese Reichsschatzscheine ausgegeben worden, jedoch vorerst nur in den grössern Kategorien und mit 3 Procent laufenden Zinsen. Ueber die Art der Einlösung der Reichsschatzscheine ist Weiteres noch vorbehalten, so wie über jene der Kassenanweisungen unter 100 Gulden. Von den Letzteren werden die verfallenden mit einem neuen Stempel wegen des fortlaufenden Zinsengenusses versehen.

### *Endliche Aufhebung des Münz-Ausfuhrverbotes, vom* 18. *September* 1849 *ab.*

5) „Der Aufhebung des Münzausfuhrverbotes steht nunmehr kein Hinderniss mehr im Wege. Dasselbe wird (und ward) vom 18. d. M. (Septbr. 1849) an ausser Wirksamkeit gesetzt."

Ueber alle Punkte dieses ministeriellen Vortrages erfolgte die kaiserliche Genehmigung am 13. September 1849.

### *Oesterreichische Papiergeld-Verhältnisse, Ausgangs Februar* 1850.

Das unter verschiedenen Benennungen mit Zwangskurs cirkulirende österreichische Papiergeld bestand am 26. Februar 1850 aus folgenden Gattungen und Beträgen:

1) Banknoten für . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 247'054'347 Gulden.

**Anmerkung.** Weiter oben unter 4) *Betrag des Banknotenumlaufs* stimmt dies ziemlich genau; doch ist der Umlauf derselben Anfangs Mai 1850 nur noch gegen 242 Millionen Gulden, war jedoch am 30. Sept. 1850 wieder etwas über 249 Millionen Gulden und also für die Gegenwart zu berücksichtigen. —

| | | |
|---|---|---|
| 2) 3procentigen Kassenanweisungen von 1849 . . . . . . . . (Hiervon waren circa 5 Millionen Gulden in den Kassen des Staats.) | 58'814'480 | |
| 3) Anweisungen auf die Landes-Einkünfte Ungarns . . . . . . . . | 34'519'257 | - |
| 4) Lombardisch-venetianische Schatzscheine . . . . . . . . *circa* | 16'000'000 | - |
| 5) Deutsche Münzscheine . . . . . . . . | 3'919'000 | - |
| 6) Ungarische Münzscheine . . . . . . . . | 1'995'000 | - |
| Zusammen: | 362'302'084 | Gulden. |
| Von den 3procent. Kassen-Anweisungen und den ungarischen Landes-Anweisungen waren in den Kassen der Bank befindlich: . . . . . . | 23'328'342 | - |
| *Also im weiteren Umlauf:* | 338'973'742 | Gulden, |

oder *circa* 339 Millionen Gulden.

Der Münzvorrath der Nationalbank, am 26. Februar 1850, überstieg bereits 31 Millionen Gulden und nebstdem sind sehr bedeutende Summen an Gold und Silber in den Händen der Privaten; auch sind hierbei *die ausser Kurs gesetzten ungarischen* (die sogenannten *Kossuth-*) *Noten*, in dem Betrage von 64 Millionen Gulden, nicht einbegriffen, wodurch den anderen Geldzeichen der frühere Markt wieder eröffnet wurde. —

*Die künftige Verausgabung von Reichsschatzscheinen* (siehe weiter unten und vorangehend), *welche allmälig an die Stelle aller andern Geldzeichen treten sollen, wird vorläufig auf 50 Millionen* (Gulden) *bestimmt*, ihre Verzinsung auf drei (3) Procent, und zwar für die Kategorien von 100 Gulden aufwärts, und für die *darunter* durch Verloosung festgestellt.

Die Summe der Kassen-Anweisungen soll auf 50 Millionen beschränkt bleiben, die der ungarischen Landes-Anweisungen sich nicht über 55 Millionen und der Münzscheine nicht über 5 Millionen Gulden im Ganzen erheben.

Die lombardisch-venetianischen Schatzscheine (Viglietti del Tesoro) hingegen sollen in eine fundirte Landesschuld verwandelt und die hypothekarischen und deutschen Münzscheine, im Gesammtbetrage von 20 Millionen eingezogen werden, u. s. w.

Dem Bericht der Bank-Commission zufolge (vom 26. April 1850) besteht *der Geldumlauf* jetzt nur aus Papier (Papiergeld); ein Zustand, der noch nachtheiliger wird durch die Mannigfaltigkeit der Geldzeichen. Gegen Ausgang Februar 1850 waren im Umlauf mit Zwangskurs in Banknoten, dreiprocentigen Kassenanweisungen vom Jahre 1849, Anweisungen auf die Landes-Einkünfte Ungarns, in lombardisch-venetianischen Tresorscheinen, in deutschen und ungarischen Münzscheinen, zusammen 362'302'084 Gulden C.-M. (Conventions-Münze). — Davon waren in den Kassen der Bank vorhanden: in 3procentigen Kassenanweisungen und in Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns zusammen 23'328'342 Gulden, so dass 338'973'742 Gulden sich im Publikum befanden. — — — Vergleicht man diese Summe mit jener obigen von Anfang Januar 1850 angegebenen, so ergibt sich für Ende Februar 1850 doch wieder eine Vermehrung des österreichischen Papiergeldes; wie es vor der Hand wohl nicht anders zu erwarten ist. —

Nach allem diesem ist leicht einzusehen, dass mit dem *österreichischen Papiergeldwesen* in der nächsten Folgezeit noch manche bedeutende Veränderungen eintreten werden.

## Kursverhältnisse und gegenwärtiges Silberwerth-Verhältniss. (Zu S. 1426—1428.)

Da in den *Kursnormen* selbst, so viel davon bekannt ist, keine Abänderungen eingetreten sind, so ist hier nur noch kürzlich zu bemerken, dass die *Kursnotirungen seit Anfang Januar* 1849 noch öftern, und zum Theil sehr ansehnlichen Schwankungen unterworfen waren, was bei der bisherigen Lage des Reichs und dem misslichen Zustande des Papiergeldwesens nicht anders sein konnte, und nur dann erst wieder in ein ruhigeres regelmässigeres Bette zurückströmen wird, wenn es dem rastlosen Bestreben der Regierung möglichst bald gelingt, hierin die beabsichtigte Besserung einzuführen, woran übrigens bei den grossen Staatskräften nicht gezweifelt werden darf.

*Nach den jetzt (bis Hälfte Juni* 1850*) bestehenden Kursverhältnissen* muss man immer noch 24¼, 24½ bis 25 — meist jedoch 24½ und 24¾ — *Gulden österreichisch*, das heisst: in dem Zahlwerthe der österreichischen Banknoten, auf eine kölnische Mark fein Silber rechnen (österreichische Banknoten standen am Leipziger Geldmarkte am 12. und 17. Juni 1850 meist 85, in Breslau gleichzeitig 85¼ bis 85⅓); *ein Werthverhältniss*, welches sich übrigens sogleich vortheilhafter gestaltet, wenn man annimmt, dass gleichzeitig in Wien das Silber-Agio 19 bis allenfalls 20 Procent beträgt. — Beiläufig kann hierbei bemerkt werden, dass die kaiserlichen Ducaten jetzt ein Aufgeld von 26 bis 26¼ (als Goldagio) geniessen. — (Vergleiche Seite 1427.)

Der Gulden Conventions-Münze in österreichischen Banknoten ausbezahlt, hat hiernach zu 24½ einen Silberwerth, welcher vollkommen dem der süddeutschen Währung oder im 24½-Guldenfusse entspricht, also von $\frac{4}{7} = 0{,}(571428)$... Thalern oder 17⅐ Sgr. = 17 Sgr. 1,714 Pf. preussisch Kurant oder im 14 Thalerfusse. — (Vergleiche Seite 1402.)

Dieser *Silber- und Zahlwerth zu 24⅓ Fl. österreichisch*, in sogen. Conv.-Münze *(nämlich in Banknoten)* besteht auch eigentlich noch gegenwärtig, zufolge dem Wechselkurse der *Berliner Börse auf Wien* am 21. Sept. 1850 zu 85¼ Geld für 150 Fl. C.-Geld, à 2 Monate dato, also *kurzsichtig* = 85⅔ (= 85,667); obschon die Kurse, wie sie in Wien am 12. Sept. 1850 notirt wurden, für dies Verhältniss des Silber- und Zahlwerthes etwas besser auskommen. —

Interessant und belehrend ist die **Vergleichung der Wiener Kurse**, nach ihrem Standpunkte vom 24. und 25. September 1849, gegen den neuesten vom 12. Sept. 1850, und nichts zeigt vielleicht besser und anschaulicher die grosse Abwechselung, das ungemeine Schwanken in diesen Kursverhältnissen, als eine Nebeneinanderstellung einiger Kursnotirungen aus beiden Zeitpunkten. So stand z. B. der *Kurs* 1) *auf Amsterdam in Wien* am 24. u. 25. Sept. 1849: 146½ à 147; 2) *auf Augsburg und Frankfurt a. M.:* 105 à 106; 3) *auf Hamburg* (2 Monate): 153½; 4) *auf London* (3 Mon.): 10. 34; 5) *auf Bukarest* (31 Tage Sicht): 263; 6) *auf Konstantinopel:* 431; — u. s. w.

Dagegen ist der Standpunkt dieser *Kurse in Wien* am 12. Sept. 1850 folgender: 1) *auf Amsterdam* (à 2 Monate): 162; 2) *auf Augsburg* (à Uso): 117½, *auf Frankfurt a. M.* (à 3 Mon.): 117¼; 3) *auf Hamburg* (2 Mon.): 173¼; 4) *auf London* (3 Mon.): 11. 42; 5) *auf Bukarest* (à 31 Tage Sicht, unterm 10. Sept. 1850) 233; 6) *auf Konstantinopel* (desgleichen): 384, Briefe und Geld. —

Der *Kurs der kais. Münz-Ducaten* war in Wien am 24. u. 25. Sept. 1849: 9¼% Agio; der *Kurs der kais. Rand-Ducaten* gleichzeitig: 8¼% Agio; der *Kurs des Silber-Agio* aber: 5¼%.

Hingegen notirte man in Wien am 12. Sept. 1850 den *Kurs der kais. Münz-Ducaten* zu 23¾% Agio; den *Kurs der kais. Rand-Ducaten* zu 23¼% Agio, so wie den *Kurs des Silber-Agio* zu 16⅛ bis 16¼ Procent. (Fast durchgängig ein *Abstand von* 10 *Procent und darüber.* — Vergleiche auch die **Kursverhältnisse** unter Wien, S. 1426 u. 1427.)

Hierzu muss nun noch bemerkt werden, dass auch *dieser Standpunkt der Wechsel- u. Geldkurse vom* 12. *Sept.* 1850 *bis zum* 11. *Oct.* 1850 wieder eine weit nachtheiligere Richtung nahm, so dass an diesem Tage (den 11. October) *der Wechselkurs auf Amsterdam:* 167, *auf Augsburg:* 120½, *auf Hamburg:* 177½, *auf London:* 11. 59, *auf Paris:* 142½, und *der Kurs der sogenannten Valuten*, namentlich *des Goldes (der Ducaten)* 26 *Procent* und *des Silbers:* 19⅛ *Procent Agio* war, und freilich, so lange keine durchgreifende Geld- und Finanzreform erfolgen kann, noch öfters solchen Schwankungen ausgesetzt bleiben wird. —

## Wechselrechtliche Verhältnisse. — Neues Wechselrecht für die ganze österreichische Monarchie. (Zu S. 1429 u. 1430.)

Was auf Seite 1430 *in Hinsicht eines künftigen neuen Wechselrechts für die österreichische Monarchie in der Annahme und Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung* gesagt worden ist, hat sich grösstentheils bestätigt und es ist darüber hier noch Folgendes zu bemerken:

Durch allerhöchste Entschliessung vom 25. Januar 1850 hat die allgemeine deutsche Wechselordnung die kaiserliche Genehmigung erhalten, und sie sollte *vom* 1. *Mai* 1850 *ab* als das Wechselgesetz für den Umfang der ganzen Monarchie ins Leben treten.

Gleichzeitig mit der Wechselordnung sollte eine Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen für jene Kronländer erscheinen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist. Sie (diese Vorschrift) ist vorzüglich auf das Gesetz über das summarische Verfahren gegründet, enthält aber auch einige ganz neue und interessante Bestimmungen, insbesondere über den sogenannten springenden Exekutionszug, wobei mit der Personalexekution begonnen werden kann.

Für Ungarn, Kroatien, Slavonien und die Wojwodina wird das dort bestehende Wechselverfahren im Ganzen aufrecht erhalten; doch erging für diese Kronländer gleichzeitig eine Verordnung, deren Hauptzweck ist, den bisher in diesen Ländern unbekannten Schulden-Arrest für den Wechselprozess einzuführen und zu regeln.

Das neueste Heft des allgemeinen Reichsgesetzblattes (welches Anfangs April 1850 erschien) enthielt nun auch die bereits durch die „Wiener Zeitung“ publicirte

„*Einführung des summarischen Verfahrens in Civilrechts-Streitigkeiten im lombard.-venet. Königreiche, und die Erlassung einer Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen.*“

Das Verfahren ist übereinstimmend mit dem für die übrigen Kronländer angeordneten, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch eingeführt ist, mit der einzigen Modifikation, dass Wechselklagen nur bei dem eigentlichen Wechselgerichte von *Mailand* und *Venedig*, in den Provinzen aber bei den als Wechselgericht fungirenden Provinzialtribunalen *erster Instanz* angebracht werden können.

*Aus dem kaiserlichen Patent*, *ebenfalls vom* **25.** *Januar* **1850**, *das eigentliche Einführungsgesetz der allg. d. Wechsel-Ordnung enthaltend*, wird es dienlich sein, hier noch den wesentlichen Inhalt anzuführen, wie folgt:

§. 1. Die Allg. W. O. für das Kaiserthum Oesterreich hat *in allen Kronländern* vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten.

§. 2. Von diesem Tage angefangen, haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, *rücksichtlich der Präsentations- u. Zahlungsfrist der Mess- und Marktwechsel* (Art. 35 der W.-O.) nachstehende Bestimmungen zu gelten:

§. 3. Wechsel, welche auf ausländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

§. 4. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

§. 5. Vom 1. Mai 1850 angefangen erlischt in denjenigen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft ist, die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen u. Wechselgesetze, und namentlich der Wechselordnungen vom 10. September 1717, vom 1. October 1763, vom 22. Juli 1775 und vom 10. October 1797, und der Marktstatuten von *Botzen* vom 13. Jänner 1787 und vom 23. März 1792, so wie des achten Titels des ersten Buches des *Codice di Commercio*, in so fern sich diese Gesetze auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen, beziehen.

§. 6. Das *für Böhmen* erlassene Patent vom 14. Mai 1772, über den Verlust des Wechselrechts durch die Intabulation und Pränotation des Wechsels, wird hiermit aufgehoben.

§. 7. *Ebenso treten von diesem Tage an* in denjenigen Kronländern, in welchen *das ungarische Wechselrecht vom Jahre* 1840 in Wirksamkeit ist, das in dem ersten Theile des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselrecht und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844, mit Ausnahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193—200 des ersten Theiles des XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840 und der §§. 2 u. 28 des VI. Gesetzartikels vom Jahre 1844 enthaltenen Vorschriften, *welche hiermit ausdrücklich aufrecht erhalten werden, ausser Kraft.*

---

Folgender *Zusatz* zu dem §. 73 *der Allg. d. W.-O.*, das in derselben mit Stillschweigen übergangene *Verfahren bei der Amortisation von Wechseln* betreffend, wird hiermit auch beigefügt und lautet:

„Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Auffoderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die *Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.*"

## Wechselstempel für Oesterreich und das lombard.-venet. Königreich.

(Zu S. 1431 u. 1432.)

Das am 18. Februar 1850 ausgegebene 20. Stück des Reichsgesetzblattes enthielt das

*„neue Stempel- und Tax-Patent"*,

*welches mit dem 15. März 1850 in Wirksamkeit treten sollte.* Diese Verordnung des Finanzministeriums erhielt am 9. Februar 1850 die Genehmigung kaiserlicher Majestät. Das Wesentlichste in demselben sind die *Wechselscalen für alle Kronländer*, für welche das Stempel- und Taxpatent vom 27. Januar 1840 bis jetzt in Kraft stand (also vorerst noch ungiltig für Ungarn und dessen Nebenländer). —

Für unsern Zweck folgen hier die Scalen für Wechsel, sowohl für die Kronländer als die für das lombardisch-venetianische Königreich, da Letztere eigentlich mit Ersterem in gleichem Ansatze stehen, nur dass die Sätze für Letztere in Lire und Centesimi austriache (zu 3 Lire austriache für 1 Gulden) ausgedrückt sind:

### Stempel-Scala I., für Wechsel:

Es werden erlegt:

| Wechselbetrag | | Fl. | Xr. |
|---|---|---|---|
| bis zu dem Wechselbelauf von | 100 Fl.: | — | 3 |
| über 100 bis zu | 200 Fl. | — | 6 |
| " 200 " " | 350 | — | 10 |
| " 350 " " | 500 | — | 15 |
| " 500 " " | 1000 | — | 30 |
| " 1000 " " | 1500 | — | 45 |
| " 1500 " " | 2000 | 1 | — |
| " 2000 " " | 4000 | 2 | — |
| " 4000 " " | 6000 | 3 | — |
| " 6000 " " | 8000 | 4 | — |
| " 8000 " " | 10'000 | 5 | — |
| " 10'000 " " | 12'000 | 6 | — |
| " 12'000 " " | 16'000 | 8 | — |
| " 16'000 " " | 20'000 | 10 | — |
| " 20'000 " " | 24'000 | 12 | — |
| " 24'000 " " | 28'000 | 14 | — |
| " 28'000 " " | 32'000 | 16 | — |
| " 32'000 " " | 36'000 | 18 | — |
| " 36'000 " " | 40'000 | 20 | — |

Ueber 40'000 Fl. ist von je 2000 Fl. eine *Mehrgebühr* von 1 Fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 Fl. für voll zu nehmen ist.

### Scala I., für Wechsel, für das lombardisch-venetianische Königreich:

| Wechselbetrag | | | Lire | Cent. |
|---|---|---|---|---|
| bis 300 Lire austriache | | = | — | 15 |
| über 300 bis | 600 Lire austr. | = | — | 30 |
| " 600 " | 1050 | = | — | 50 |
| " 1050 " | 1500 | = | — | 75 |
| " 1500 " | 3000 | = | 1 | 50 |
| " 3000 " | 4500 | = | 2 | 25 |
| " 4500 " | 6000 | = | 3 | — |
| " 6000 " | 12,000 | = | 6 | — |
| " 12'000 " | 18'000 | = | 9 | — |
| " 18'000 " | 24'000 | = | 12 | — |
| " 24'000 " | 30'000 | = | 15 | — |
| " 30'000 " | 36'000 | = | 18 | — |
| " 36'000 " | 48'000 | = | 24 | — |
| " 48'000 " | 60'000 | = | 30 | — |
| " 60'000 " | 72'000 | = | 36 | — |
| " 72'000 " | 84'000 | = | 42 | — |
| " 84'000 " | 96'000 | = | 48 | — |
| " 96'000 " | 108'000 | = | 54 | — |
| " 108'000 " | 120'000 | = | 60 | — |

Ueber 120'000 Lire ist von je 6000 Lire eine Mehrgebühr von 3 Lire zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 6000 Lire für voll zu nehmen ist.

*Den Wechselgebühren unterliegen alle Wechsel*, die ins gebührenpflichtige *Inland übertragen* werden, wofern sie im Inlande, im gebührenpflichtigen oder *gebührenfreien*, ausgestellt, nicht länger als sechs (6) Monate, und, *im Auslande ausgestellt*, nicht länger als ein (1) Jahr, *vom Tage der Ausstellung an*, zahlbar sind.

Nach derselben Distinction unterliegen *Wechselprolongationen* der nämlichen Gebühr. Diese ist längstens binnen 30 Tagen nach Uebertragung ins gebührenpflichtige Inland und jedenfalls zu entrichten, *ehe* ein Accept oder Giro angesetzt, die Zahlung gefordert oder ein Protest erhoben wird. — *Für Wechsel*, die vor dem 15. März 1850 *aus dem Auslande oder dem gebührenfreien Inlande übertragen werden*, beginnt die obige 30tägige Frist vom 15. März 1850.

*Wechsel auf Sicht*, die nicht binnen *sechs* (6) *Monaten bei inländischer und binnen einem Jahre bei ausländischer Ausstellung*, vom Tage derselben an gerechnet, zur Zahlung präsentirt werden, unterliegen dem höhern Stempel *der Scala II.* (für andere pflichtige Urkunden). — *Secunda- und Tertia-Wechsel* zahlen die Gebühr des ersten Wechselexemplars (und wahrscheinlich auch *Copien*, wenn sie gleich Secunden und Tertien die Stelle der Primen vertreten). — *Im Auslande ausgestellte und dort zahlbare Wechsel sind gebührenfrei.* Wo die wechselmässige Verpflichtung erloschen ist, oder wo ein Wechsel intabulirt oder pränotirt werden soll, ist das Gebührenausmaass nach *Scala II.* zu ergänzen.

*Stempel-Gefälls-Uebertretungen werden mit dem drei- bis vierfachen Betrage bestraft.*

Die Einführung dieses Stempelgesetzes in den *Kronländern*, in welchen die Stempelabgabe bisher noch nicht besteht, bezieht sich bekanntlich auf *Ungarn*, *Kroatien*, *Slavonien*, sammt dem Küstengebiete, *die serbirche Woiwodschaft*, *das Temescher Banat*, *Siebenbürgen und die Militairgränze.* Das Stempelgesetz soll in diesen Ländern vom 1. October 1850 an in Wirksamkeit treten.

**Kurse der Staatspapiere.** (Zu S. 1432 u. f.)

Seit Anfang October 1849 werden auch die *Obligationen der neuen* $4\frac{1}{2}$ *proc. Anleihe* (s. unten) notirt, und zwar am 12. Sept. 1850 wie folgt:

Metalliques oder Staatsschuldverschreibungen, $4\frac{1}{2}$ proc.: $84\frac{1}{8}$ Briefe, $84\frac{1}{16}$ Geld; d. h. so viele Gulden baar (jetzt in Papiergeld, vgl. die Anmerkung unter S. 1433) für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.

An dem nämlichen Tage waren die 5 procent. Metalliques mit $96\frac{1}{2}$ Briefe, $96\frac{3}{8}$ Geld, die 4 proc. Met. mit 76 Br., $75\frac{3}{4}$ G., die *verloosbaren* 4 proc. Met. mit $89\frac{3}{8}$ Br., $89\frac{1}{8}$ G., die 3 proc. Met. mit 56 Br., $55\frac{1}{2}$ G., die $2\frac{1}{2}$ proc. Met. mit $51\frac{3}{4}$ Br., $51\frac{1}{4}$ G., die Bank-Actien mit 1163 Br., 1161 G. notirt.

**Oesterreichische Staatspapiere und Anleihen.** (Zu S. 1435 u. ff.)

(Zu B. *Obligationen der neuern Staatsschuld*, S. 1438 u. ff.)

*Fünfprocentige Metalliques* (zu S. 1438 u. f.). Trotz der im August 1848 ertheilten Zusicherung, *keine neuen 5 % Schuldverschreibungen zu emittiren* (s. S. 1439), wurde es mittelst Regierungs-Cirkulars vom 25. Juni 1849 den Besitzern verfallener österreichischer Zinscoupons oder Zinsquittungen, oder gezogener Lotterie-Anlehens-Obligationen freigestellt, entweder die betreffenden Beträge wie früher zu erheben oder hierfür die gleiche Summe (al pari) in solchen 5 % Metalliques zu erlangen, von welchen die Zinsen in Conv.-Silbermünze bei Wechselhäusern in *Frankfurt a. M.* und in *Amsterdam* für Rechnung der österreichischen Finanzen in halbjährigen Terminen werden bezahlt werden. Die diesfalls zu beobachtenden Modalitäten wurden ausführlich bestimmt. Bei der Wahl von solchen *neuen Metalliques* zur Zahlung ist es dem Papierbesitzer anheimgestellt, die *Zinszahlung in Schuldverschreibungen*, die auf Erhebung in *Amsterdam* oder in *Frankfurt*, auf Ueberbringer (Inhaber) oder auf bestimmten Namen (je nach der Wahl des Gläubigers) lauten, zu verlangen. Die Zeit der Verabfolgung bestimmt sich nach dem Orte der Anmeldung. In den Staatsschuldverschreibungen ist ausgedrückt, ob die Zinsenzahlung in Frankfurt a. M. oder in Amsterdam zu erfolgen hat. Die *auf bestimmten Namen* lautenden Staatsschuldverschreibungen wurden auf *jeden* 100 Fl. erreichenden oder überschreitenden Betrag ausgestellt und von dem Tage datirt, an welchem die fälligen Effekten eingelegt wurden. Von diesem Tage an verfallen auch die Zinsen in halbjährigen Terminen und werden gegen ungestempelte Quittungen bezahlt. Die *auf Ueberbringer* lautenden Staatsschuldverschreibungen sind nur über runde Beträge von 100, 500 oder 1000 Fl. ausgestellt. Die Zinsen derselben

verfallen am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres und werden gegen Zinsen-Coupons berichtigt. Wenn die eingelegten fälligen Effekten die runde Summe von 100 Fl. nicht erreichen, aber doch wenigstens auf 25 Fl. sich belaufen, so erhält die Partei, anstatt einer Staatsschuldverschreibung, einen Interimsschein, welcher ebenfalls ein Recht auf die gleichmässige fünfprocentige Verzinsung des eingelegten Betrages gewährt. Doch soll die *wirkliche Bezahlung* der Zinsen erst dann erfolgen, wenn der Gläubiger andere Interimsscheine oder andere verfallene Effekten, welche zusammen genommen wenigstens 100 Fl. erreichen, beigebracht und hierdurch die Ausfertigung einer förmlichen Staatsschuldverschreibung möglich gemacht hat.

*Vierundeinhalbprocentige Metalliques, Anleihe von* 1849. Das Einleitende über diese Anleihe ist auf S. 1447 u. f. berichtet. Das Patent vom 28. Juni 1849 stellte die neue *freiwillige Anleihe* in nahe Aussicht und zeichnete die fernere Richtung im Finanzwesen vor. Nachdem der Kaiser die desfallsigen Vorschläge des Finanzministers genehmigt hatte, erschien unterm 15. September 1849 ein Cirkular der Regierung über die Eröffnung der Anleihe, mit den näheren Bestimmungen, in Folge der Anordnung des Finanzministeriums vom 14. September. Demnach beträgt die Anleihe 71 Millionen Gulden nominell in 4½-procentigen Staatsschuldverschreibungen zu 1000, 500 und 100 Gulden, deren Zinsen gegen die beigegebenen Coupons halbjährlich bei der Staatsschuldenkasse in Wien bezahlt werden. Nach einer Verfügung des Finanzministeriums vom December 1849 sind seitdem auch Obligationen zu 5000 und 10'000 Gulden ausgegeben worden. So lange die Anlegung der verfallenen Zinsen in 5procentigen Metalliques, von denen die Zinsen in Frankfurt a. M. oder Amsterdam ausbezahlt werden, gestattet ist, können dazu auch die verfallenen Zins-Coupons von den Obligationen der in Rede stehenden neuen Anleihe verwendet werden. Für je 100 Gulden dieser neuen Obligationen sind 85 Gulden Conv.-Münze baar einzuzahlen. Die Subscription begann am 22. September und sollte mit dem 4. October geschlossen werden. Ausser den näher bezeichneten Kassen der Regierung und der Nationalbank (namentlich deren Hauptkasse) war auch das Wechselhaus Hope u. Comp. in Amsterdam mit Annahme der Subscriptionen, Cautionen und Raten-Einzahlungen bevollmächtigt. Die Anleihe erfolgte im Wege der freiwilligen Einzeichnung; der geringste Betrag der Theilnahme war 1000 Gulden Nominalwerth, für welchen Betrag mehre dazu vereinigte Personen gemeinsam zeichnen konnten, die desfalls als Ein Subscribent betrachtet wurden. Als Caution mussten 10 % des gesammten Einzahlungsbetrages baar erlegt werden, welche aber gleich als die erste (am 14. November 1849 fällige) Einzahlungsrate betrachtet wurden. Die Einzahlung erfolgte in zehn monatlichen gleichen Raten vom 14. November 1849 bis 15. Juli 1850. Dabei wurden 5- oder 3procentige Kassen-Anweisungen, so wie Partial-Hypothekar-Anweisungen, als baares Geld angenommen. Nach erfolgter Einzahlung der am 15. Dec. 1849 fälligen zweiten Rate erhielt der Subscribent gegen Rückstellung seines frühern Certifikats einen Anlehens-Interimsschein über den der ersten Rate entsprechenden Obligationenbetrag. Jede neue Ratenzahlung diente als Caution für die folgende Rate, und der derselben entsprechende Obligationenbetrag wurde dem Subscribenten erst bei Zahlung der nächsten Rate übergeben. Mit Einzahlung der zehnten Rate wurden die der neunten und zehnten Rate entsprechenden Staatsschuldverschreibungen ausgehändigt. Jeder Subscribent konnte alle oder mehre Raten zugleich vor ihrer Verfallzeit entrichten und dafür den entsprechenden Betrag in Obligationen beziehen. Wer auch nur Eine Rate nicht bis zum Verfalltage berichtigte, verlor die Caution, welche dann dem Staatsschatze zufiel; für den Subscribenten aber war in diesem Falle bezüglich aller noch nicht eingezahlten Raten jedes Recht und jede Verpflichtung erloschen. Wer einen Betrag von mehr als 25'000 Gulden subscribirte oder Subscriptionen in einem dieses Maass überschreitenden Betrage sammelte und mit der vorgeschriebenen Caution überreichte, erhielt eine Provision von ¼ Procent des Betrages der Einzahlung. — Unterm 18. September 1849 wurde auch

das Haus M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. ermächtigt, Einzeichnungen, Cautionen und Rateneinzahlungen auf die Anleihe anzunehmen. Gleiches geschah unterm 24. September rücksichtlich des Hauses E. Heimann in Breslau. -- Unterm 18. Oct. 1849 erfolgte das Regierungs-Cirkular über den Schluss der Anleihe. Der an diesem Tage aufgemachte Abschluss der bis dahin bekannten Zeichnungen wies eine Gesammtsumme von 71'161'000 Gulden nach, worin die erwarteten Anmeldungen von einigen entlegenen Plätzen noch nicht inbegriffen waren. Es wurde gleichzeitig die Zusicherung ertheilt, dass alle bis einschliesslich den 4. October ordnungsmässig gezeichneten Beträge keine Verminderung zu erleiden haben würden. Die Subscriptionen aus dem Auslande erhöhten die Anleihe nur auf etwa 72 Millionen Gulden, welche sie im November 1849 erreicht hatte. Um aber auch den geistlichen Pfründen, Stiftungen, Dotationen und anderweitigen Fonds die Betheiligung offen zu lassen, behielt nach einem Beschlusse des Ministerrathes der Finanzminister einen bestimmten Betrag denselben vor und forderte zu Anfang November 1849 die betreffenden Stiftungs-Verwaltungen zur Betheiligung auf. — Zu Anfang Februar 1850 betrug die Betheiligung an der Anleihe überhaupt 71'218'600 Gulden, nämlich aus dem Inlande 67'403'800 Gulden, aus dem Auslande 3'814'800 Gulden. — Aus dem Ertrage der Anleihe sind 60 *Millionen Gulden* der *Bank* als Abzahlung der Schuld des Staates an dieselbe überwiesen worden. — Zu Anfang December 1849 machte das Finanzministerium bekannt, dass die den Besitzern österreichischer Staatspapiere (unterm 25. Juni 1849) gewährte „Begünstigung", statt der Baarzahlung ihrer fälligen Zinscoupons die Ausfertigung von 5proc. Staatsschuldverschreibungen verlangen zu können, auch bei den neuen $4^1/_2$-procentigen Obligationen Anwendung finde.

*Neueste Anleihe.* Im August 1850 contrahirte die Regierung eine Anleihe von $7^1/_2$ Millionen Gulden, welche in drei Jahren zurückgezahlt werden soll und auf Staatsgüter hypothecirt wurde. Das Bankhaus Gebrüder Schickler in Berlin betheiligte sich dabei mit $1^1/_2$ Millionen, Salomon Heine in Hamburg mit 2 Millionen, und ein amsterdamer Haus für den Rest.

*Central-Kassen-Anweisungen.* (Zu S. 1444 u. ff.) In Betreff der Einlösung der vom 1. Sept. 1848, so wie der vom 1. März 1849 datirten 5proc. Central-Kassen-Anweisungen erliess die Regierung unterm 25. August 1849 das nachfolgende Cirkular: „Das k. k. Finanzministerium hat beschlossen, die vom 1. Sept. 1848, so wie die vom 1. März 1849 datirten 5proc. Kassen-Anweisungen am 1. September l. J. unter gleichzeitiger Berichtigung der einschliesslich bis 31. August d. J. verfallenen Zinsen mit 3proc. Centralkassen-Anweisungen in Wien durch die Staats-Centralkasse, in den Provinzen aber durch die Provinzial-Zahlämter einlösen zu lassen. Die Besitzer jener 5proc. Anweisungen haben zu diesem Behufe dieselben bei der Staats-Centralkasse in Wien, oder bei den Provinzial-Zahlämtern in den Provinzen zu überreichen. Mit dem 31. August d. J. erlischt das Recht auf die weitere 5proc. Verzinsung." — Auch die wiener Bank wechselte die 3proc. C.K.-Anweisungen gegen Banknoten aus, jedoch nur Beträge bis zu 50 Gulden.

Das kaiserliche Patent vom 28. Juni 1849 (s. oben) autorisirte zugleich die fernere Ausgabe von 25 *Millionen 3procentiger Central-Kassen-Anweisungen mit Zwangskurs*, ganz in der Weise der früheren Scheine dieser Art. Diese neuen Scheine sind vom 1. Juli 1849 datirt. In Betreff der Zinsen-Vergütung derjenigen Kategorien der neu emittirten 3procent. Kassen-Anweisungen vom 1. Juli 1849, bei welchen der Zinsenzuwachs nicht für jeden Tag mit einem zahlbaren Kreuzer-Bruchtheile entfällt, erliess die Regierung unterm 6. Juli 1849 das nachfolgende Cirkular: „Um rücksichtlich der neu emittirten 3proc. Kasse-Anweisungen vom 1. Juli 1849 den Verkehr auch derjenigen minderen Kategorien, bei welchen der Zinsenzuwachs nicht für jeden Tag mit einem zahlbaren Kreuzer-Bruchtheile entfällt, zu erleichtern, wurde von dem k. k. Finanz-Ministerium die Verfügung getroffen,

dass auf diese neu emittirten Anweisungen die bisherige Vorschrift nicht anzuwenden ist, zufolge welcher dieselben in den Zwischentagen, für welche kein zahlbarer Kreuzer-Bruchtheil entfällt, bei der Hinausgabe mit jenem Werthe den Parteien anzurechnen waren, welcher für den nächst kommenden auf der Rückseite der Anweisungen bezeichneten Tag entfällt, sondern es sind derlei Anweisungen in den Zwischentagen auch bei der Hinausgabe, so wie bei der Empfangnahme nur mit dem Werthe des nächst vorhergegangenen auf der Rückseite bezeichneten Tages anzunehmen."

Ueber die vom 1. Juli 1850 ab begonnene *Umwechselung* der Central-Kassen-Anweisungen in 3procentige *Reichsschatzscheine* siehe diese letztere Rubrik weiter unten. Die definitive amtliche Verordnung deshalb erfolgte unterm 16. Juni 1850. Dieselbe stellte es den Besitzern kleinerer Anweisungen, d. h. solcher unter 100 Gulden, frei, entweder, so weit der Betrag reiche, diese schon jetzt gleichfalls gegen Reichsschatzscheine (zu 1000, 500 und 100 Gulden vorläufig), oder aber gegen Central-Kassen-Anweisungen *vom 1. Januar* 1850 umzuwechseln, oder endlich unter Zinserhebung bloss abstempeln zu lassen. Solche Anweisungen bleiben einstweilen mit 3% Verzinsung wie bisher im Umlaufe. — Eine halbamtliche Mittheilung aus Wien vom 28. Sept. 1850 sagt in dieser Beziehung: „Da die Reichsschatzscheine bereits zur Ausgabe bereit liegen, so wird sofort zur Einziehung der 3procent. Central-Kassen-Anweisungen im Betrage von 100, 500 und 1000 Gulden geschritten werden, und soll die der Anweisungen erster Emission bis 31. December 1850 und zweiter Emission bis 31. März 1851 vollendet sein, worauf die Einlösung nur durch die Staatscentralkasse erfolgen kann."

*Lombardisch-venetianische Kassenscheine.* Im April 1849 wurden auch für das lombard.-venet. Königreich 5procentige *Kassenscheine* (Viglietti del Tesoro, Boni del Tesoro) im Belaufe von 70 Millionen Lire austriache (= 23⅓ Mill. Gulden) ausgegeben, welche in 10 Jahresraten, jede zu 10 Millionen Lire, rückzahlbar sind. Dieselben werden, in Folge mehrer Verordnungen aus dem Juni und Juli 1849 bei allen an die öffentliche Verwaltung zu leistenden Zahlungen bis zur Hälfte von deren Betrage an Stelle baaren Geldes angenommen. Durch Kundmachung des bevollmächtigten kaiserl. Commissars Grafen Montecuccoli, datirt aus Mailand vom 4. August 1849, wurde diese letztere Verwendung im gesammten *Privatverkehre zwangsweise* eingeführt, so dass jede Zahlung zur Hälfte in diesen Kassenscheinen, unter Mitanrechnung der verfallenen Zinsen, geleistet werden muss. Die Centralkasse in Mailand übt die Verwaltung derselben. Die allmälige grundsätzliche Vernichtung der gedachten Scheine beginnt im Jahre 1850. Das Nähere über dieselben s. unter d. Art. MAILAND *im Nachtrage*, S. 1780 u. f. Zu Anfang December 1849 erliess das Finanzministerium die Verfügung, dass die lomb.-venet. Kassenscheine auch in den *ausseritalienischen* Kronländern bei allen öffentlichen Kassen, gleich dem übrigen österreich. Papiergelde anzunehmen, jedoch nicht wieder zu verausgaben, sondern entweder zur Abfuhr oder zur Auswechselung an die Staatscentralkassen abzuliefern seien. Die lombard.-venet. Kassenscheine haben an der mailänder Börse eine regelmässige Kursnotirung, welche am 7. Sept. 1850 mit 81½ Procent stattfand.

*Reichsschatzscheine.* Die Einführung dieser neuesten österreichischen Scheingattung wurde in dem Vortrage des Finanzministers Freiherrn von Krauss am 10. September 1849 beantragt, welchen der Kaiser unterm 13. September genehmigte. Wir lassen die betreffende Stelle jenes Vortrages hier folgen:

„*a*) Die Hypothekar-Anweisungen, die 5- und 3percentigen Kasse-Anweisungen von den Jahren 1842, 1848, 1849 und die Kasse-Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte sind in verzinsliche Staatsscheine unter der Benennung *Reichsschatzscheine* zu vereinigen.

*b*) Der Zinsfuss der Reichsschatzscheine wird mit dem Vorbehalte auf eine angemessene Höhe, die abgesondert vorgeschlagen werden wird, gestellt werden, dass, wenn in der Zukunft eine Verminderung dieses Zinsfusses sich als zulässig darstellen sollte, dieselbe mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Geldmarktes zu erfolgen hat.

c) Die Verzinsung der Reichsschatzscheine bis einschliesslich 100 Fl. hat in der bisher für die 3procent. Kasse-Anweisungen vom Jahre 1849 bestehenden Art mit den auf dem Rücken derselben ausgedrückten Beträgen für jeden Tag zu geschehen. Die Scheine unter 100 Fl. sind in Serien einzutheilen, und am Schlusse eines jeden Jahres werden durch Verloosung diejenigen Serien bezeichnet, die sammt den für die Vergangenheit verfallenen Zinsen baar erstattet werden.

d) Der Betrag, welchen die Gesammtausgabe der Schatzscheine ausser dem unter g) bemerkten Falle nicht zu überschreiten hat, wird festgesetzt werden. Ich werde nicht unterlassen, Eurer Majestät diesen Betrag, nachdem die oben bemerkte Verhandlung mit der Bank-Direktion über die Feststellung und Tilgung der Schuld des Staates an die Bank geschlossen sein wird, vorzuschlagen.

e) Die Hinausgabe der Reichsschatzscheine erfolgt unter der Mitwirkung und Controle der Nationalbank, welche darüber zu wachen hat, dass kein grösserer als der bemerkte Betrag in Umlauf gesetzt werde.

f) Als Hypothek für die Reichsschatzscheine haben mit Vorbehalt der Bestimmungen des nächsten Reichstages zu dienen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Die Staatseisenbahnen mit allen zu denselben gehörenden Grundstücken, Gebäuden, Wagen, Dampfmaschinen, und überhaupt dem ganzen Betriebsmaterial, im Werthe von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 67'534'840 Fl. |
| 2. | Alle Antheile, die der Staat durch angekaufte Actien an Privateisenbahnen besitzt, zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 27'400'000 - |
| 3. | Die Saline Gmunden mit demjenigen Betrage, der zur vollständigen Deckung der ausgegebenen Summe Schatzscheine erforderlich ist, und durch die allmälige Zurückzahlung der Schuld an die Nationalbank frei wird. | |

Das gesammte Einkommen von dem Betriebe der Staatsbahnen und den dem Staate gehörenden Bahn-Actien hat die Bestimmung zur Deckung der Zinsen von den Schatzscheinen und deren Tilgung zu erhalten.

g) Eine Erhöhung des Gesammtbetrages der Schatzscheine über den festgesetzten Betrag darf nur in dem Maasse erfolgen, als durch den Zuwachs an Staatseisenbahnen eine Vermehrung an der zugewiesenen Hypothek gewonnen wird.

h) Eine besondere Anordnung wird festsetzen, in welcher Art, in welchen Summen und in welchen Zeiträumen die Tilgung der Schatzscheine stattzufinden und in welchem Verhältnisse Ungarn hierzu beizutragen hat.

i) Zu den Aufgaben der Commission, die Eure Majesät zur Berathung über die Bankverhältnisse zu bestellen geruhen, wird es auch gehören, vorzuschlagen, nach welchen Grundsätzen der Umlauf der Schatzscheine in Verbindung mit jenem der Banknoten zu ordnen sei, insbesondere in welchen Kategorien für die Zukunft die Ausgabe dieser Scheine neben den Banknoten Platz zu greifen habe.

k) In jedem Vierteljahre wird die Summe der ausgegebenen und eingelösten Schatzscheine zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Wird den Schatzscheinen die Einrichtung nach diesen Grundzügen ertheilt, so wird dieses Creditpapier eine dem Verkehre und der fruchtbringenden Benutzung des National-Capitals günstige Verwendung erhalten, sich ohne Beirrung anderer Credits-Effekten innerhalb bestimmter Gränzen bewegen, und dem Staatsschatze, ohne Störung der Landeswährung, ein wichtiges Hilfsmittel gewähren. Die Vorbereitungen zur Hinausgabe derselben in einer gegen Nachahmung und Verfälschung möglichst schützenden künstlerischen Ausstattung sind bereits seit kürzerer Zeit im Zuge und werden thätigst betrieben. Von diesen Vorbereitungen hängt die Bestimmung des Zeitpunktes ab, in welchem die Ausgabe der Schatzscheine und die Einziehung der bisher umlaufenden Kasse-Anweisungen zu erfolgen hat. Sie wird nach Möglichkeit beschleunigt werden, soweit solches die Bedingungen der Maassregel zulassen."

Die Ausgabe der Reichsschatzscheine ist seit 1. Juli 1850 erfolgt, vorerst jedoch nur in den grösseren Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden. Der Betrag derselben soll 50 Millionen Gulden nicht überschreiten.

---

Das mehrgedachte kaiserliche Patent vom 28. Juni 1849, welches die neue Anleihe und die Ausgabe weiterer 25 Millionen Gulden 3procentiger Central-Kassen-Anweisungen in Aussicht stellt, enthält in Bezug auf das Verhältniss der Staatsfinanzen zur Nationalbank in Rubr. 1. u. 4 folgende wichtige Bestimmungen: „1. Es ist Unser ernster Wille, dass die österreichische *Nationalbank* zur Deckung der Staatserfordernisse mit einer weiteren Vermehrung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten *nicht* in Anspruch genommen werde. — 4. Wir befehlen ferner, *dass nicht nur die Beträge, welche durch diese Maassregeln einfliessen werden*, soweit solche nicht für den laufenden Bedarf erforderlich sind, *der Nationalbank zur Verminderung der von derselben dem Staate geleisteten Vorschüsse zugewendet werden, sondern dass auch diejenigen Gelder, welche der Staatsschatz durch die glänzenden Siege Unserer Truppen in Italien zu erlangen in der Lage sein wird, dieselbe Widmung erhalten.*"

Die *fünfmonatliche Finanzperiode* vom 1. November 1848 bis 1. April 1849 ergab ein *Deficit* von 38 Millionen Gulden. (Der Voranschlag hatte dasselbe nur zu 26 Mill. Gulden angenommen). Die grossen Kriegsausgaben hatten es so hoch gesteigert. In der betreffenden Kundmachung heisst es: „mit Ausschluss des im lombard.-venet. Königreiche durch die Landeseinkünfte selbst bestrittenen Aufwandes.“ Im Jahre 1849 betrug das *Deficit* 139'850'916 Gulden, im ersten *Quartal* 1850 18'021'721 Gulden.

Nach der vom Finanzministerium der, Behufs der Einreichung von Vorschlägen zur Umgestaltung der Bank berufenen, Commission mitgetheilten Uebersicht betrug *Ende Februar* 1850 die *Gesammtsumme der österreichischen Staatsschulden* unter allen Gestalten, fundirt und schwebend, mit und ohne Zwangskurs, verzinslich und unverzinslich, in Conv.-Münze:

| | | |
|---|---|---|
| | 1333 Millionen Gulden, | |
| weniger | 175 - - | welche im Besitze des Tilgungsfonds sind, |
| mithin | 1158 Millionen Gulden. | |

---

Der Verkehr in *livorneser Eisenbahn-Actien* und in „*andern fremdländigen Industrie-Effekten*“ (vergl. S. 1435) wurde, in Folge Finanz-Ministerial-Dekrets vom 23. Juli 1849, durch Erlass vom 26. Juli 1849 (welcher am 27. desselben Monats an der öffentlichen Börse kundgemacht wurde) *in verschärfter Weise untersagt*, indem er „weder in dem öffentlichen Börsensaale, noch in der untern Börsenhalle geduldet werden dürfe“ und nach den Gesetzen bestraft werden solle.

**Maasse und Gewichte des deutschen Oesterreich.** (Zu S. 1456 u. ff.)

Man beabsichtigt für die nächste Zukunft die Einführung *neuer Maasse und Gewichte*, welche gleichförmig *für den ganzen österreichischen Kaiserstaat* Geltung haben sollen. Bis zur definitiven Feststellung und Einführung solcher neuen Grössen dürfte indess noch geraume Zeit vergehen, und die bisherigen werden sich zuversichtlich auch dann noch lange im Verkehr aufrecht erhalten. — Im Folgenden vervollständigen wir die auf S. 1459 u. ff. enthaltenen Angaben der deutsch-österreichischen Maasse.

*Längenmaass.* (Zu S. 1459 u. f.)

Die *Ruthe* (Werkruthe) hat 2 Klaftern oder 12 Fuss = 3,7933314 Meter = 1681,5686 pariser Linien = 11,677560 pariser Fuss.

*Beim Feldmessen.* (Zu S. 1459). Die *Ingenieur-Ruthe* ist die doppelte Klafter oder 12 Werkfuss (Werkschuh, gewöhnliche Fuss) = 20 Decimalfuss. Die *halbe* Ingenieur-Ruthe nämlich, welche der *Klafter* völlig gleich ist, wird decimal, in 10 Fuss (Decimalfuss) eingetheilt, und *dieser* Fuss in 10 Decimalzoll zu 10 Decimallinien. (Hiernach ist die betreffende Angabe auf S. 1459 zu berichtigen.)

*Ellenmaass.* (Zu S. 1459.) Die gegenwärtig ganz in Vergessenheit gerathene sogenannte *Daumelle* hatte, nach dem noch vorhandenen Original, eine Länge von 19 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linien. (Nach Rumler).

*Garnmaass.* (Zu S. 1460.)

Wir lassen hier eine vollständige Darstellung des österreichischen Garnmaasses, treu nach den Angaben des wiener Gemeinderaths Herrn Rumler, folgen:

1) *Leinengarn* soll nach dem Patente vom 3. August 1750 in *Böhmen* und *Mähren* in *Stücken* zu 6 *Strähn*, ein Strähn (Strehn) zu 2 *Zaspeln*, eine Zaspel zu 20 *Gebinden* und ein Gebinde zu 20 *Fäden* geweift (gehaspelt) werden. Die *Haspellänge* (Weifenlänge) soll für Garn, von welchem der Strähn über 32 Loth wiegt, 1 böhmische Elle, und für Garn, von dem der Strähn 32 Loth und darunter wiegt, $\frac{3}{4}$ böhmische Ellen betragen, so dass demnach die Fadenlänge für ersteres 4 böhmische Ellen = 3,049 wiener Ellen

= 2,376 Meter, und für letzteres 3 böhm. Ellen = 2,287 wiener Ellen = 1,782 Meter ausmacht. Ein Strähn des *gröbern* Garnes soll also 3200 böhm. Ellen = 2439,2 wiener Ellen = 1900,8 Meter, und ein Strähn des *feinern* Garnes 2400 böhm. Ellen = 1829,6 wiener Ellen = 1425,6 Meter lang sein. Die Anzahl der Fäden im Stücke war für beiderlei Garn gleich gross, nämlich 4800. — In dem Patente vom 1. März 1753 wurde die Verfügung wegen des Gebrauches der *einelligen* und *dreiviertelelligen* Weife nach der bestimmten Verschiedenheit des Garnes bestätigt und zugleich erlaubt, dass der Strähn, wie dieses in einigen Gegenden Böhmens und Mährens von früheren Zeiten her üblich war, aus *drei* Zaspeln von 20 Gebinden zu 20 Fäden bestehen dürfe, jedoch mit der Forderung, dass dann das Stück, um die gesetzliche Zahl von 4800 Fäden zu erreichen, aus 4 Strähn gebildet werde. Nach diesem Zugeständniss darf daher zwar die Fadenlänge im Strähn beim gröbern Garne 4800 böhm. Ellen = 3658,8 wiener Ellen = 2851,2 Meter, und beim feinern Garne 3600 böhm. Ellen = 2744,4 wiener Ellen = 2138,4 Meter betragen; allein es muss jetzt wie früher das Stück gröberes Garn 19'200 böhmische Ellen = 14'636 wiener Ellen = 11'405 Meter, und das Stück feineres Garn 14'400 böhmische Ellen = 10'978 wiener Ellen = 8554 Meter messen. — Zu bemerken ist noch, dass nicht selten aus Missbrauch ein Faden im Gebinde und ein Gebinde in der Zaspel abgebrochen werden, wodurch Zaspeln von nur 19 Gebinden zu 19 Fäden entstehen, und dass überdies die Länge des einzelnen Fadens nicht selten nur $3\frac{1}{2}$ statt 4 böhm. Ellen beträgt.

Im *Erzherzogthum Oesterreich* machen 240 Fäden ein *Gebinde* oder *Wiedel*. Die Fadenlänge (der Haspelumfang) ist $1\frac{1}{4}$ wiener Elle = 0,974 Meter, oder auch $2\frac{1}{2}$ wiener Ellen = 1,948 Meter. Im erstern Falle bilden 10, im letztern 5 Wiedel einen *Strähn*, dessen Fadenlänge also in beiden Fällen 3000 wiener Ellen = 2337,6 Meter ausmacht.

Der Haspel für die *österreichischen Leinengespinnst-Fabriken* hat 3 wiener Ellen = 2,33764 Meter = 2,55052 englische Yards. 60 Fäden bilden ein *Wiedel* (Gebinde), 20 Wiedel einen *Strähn*, 4 Strähn ein *Stück*, 5 Stück ein *Bündel* und 12 Bündel ein *Schock* (von 60 Stück). Es beträgt also die Länge des Fadens im *Wiedel* 180 wiener Ellen = 140,2584 Meter = 153,3712 englische Yards, im *Strähn* 3600 wiener Ellen = 2805,168 Meter = 3067,424 englische Yards, im *Stück* 14'400 wiener Ellen = 11220,672 Meter = 12269,696 engl. Yards, im *Bündel* 72'000 wiener Ellen = 56103,36 Meter = 61348,48 engl. Yards, und im *Schock* 864'000 wiener Ellen = 673240,32 Meter = 736181,76 engl. Yards. In Beziehung auf das Numerirsystem ist zu bemerken, dass die Nummer die Zahl der Strähne anzeigt, welche auf 8,1 wiener Pfund gehen. Dieses System stimmt also mit dem englischen überein, nach welchem die Feinheitsnummer die Anzahl von Leas (zu 300 Yards) angibt, welche in einem englischen Pfunde enthalten sind. Damit jedoch diese Uebereinstimmung der österreichischen und der englischen Numerirung in vollster Strenge stattfände, wäre allerdings zur Bestimmung der österr. Feinheitsnummern das richtigere Gewicht von 8,2829 wiener Pfund oder von 8 Pfund und 36996 Richtpfennigtheilen = 4,638523 Kilogramm = 10,22682 Pfund engl. avdp. anzunehmen. Denn bleibt man bei dem Gewicht von 8,1 wiener Pfund, so sind die österreichischen Nummern gegen die englischen zu fein; so ist z. B. die gegenwärtige österreich. Nummer 90 streng genommen 92,03 englisch. Man erfährt die wahre englische Nummer, wenn man die gegenwärtige österr. Nummer mit 1,0226 multiplicirt, und die wahre österreichische, wenn man die englische durch diese Zahl dividirt.

2. *Garnmaasse für Baumwolle.* In den meisten österreichischen Baumwollspinnereien wird die Nummer nach der Zahl der Strähne bestimmt, welche auf das wiener Pfund gehen. Man rechnet dabei 7 Gebinde zu 100 Fäden von $2\frac{1}{8}$ (oder 2,125) wiener Ellen = 1,65584 Meter = 1,81062 engl Yards Länge auf den *Strähn*, so dass dessen Fadenlänge $1487\frac{1}{2}$ wiener Ellen = 1159,089 Meter = 1267,610 engl. Yards beträgt. Soll

daher eine *englische* Nummer auf eine österreichische gebracht werden, so hat man die erstere mit der Zahl 0,8181 zu multipliciren. Umgekehrt findet man die einer *österreichischen* Nummer entsprechende englische, wenn man die österreichische Nummer mit der Zahl 1,2224 multiplicirt. In *England* bezeichnet nämlich die Anzahl der Hanks (Schneller) von 7 Leas (Gebinden) zu 560 Fäden à $1\frac{1}{2}$ Yards, welche auf 1 Pfund avdp. gehen, die Nummer. — Indessen ist das so eben angegebene Numerirsystem nicht das in Oesterreich ausschliesslich gebräuchliche, sondern es gibt mehre Spinnereien, welche sich des *englischen Haspels* und des *englischen Gewichts* bedienen, wobei sie 4 österr. Pfund mit 5 Pfund engl. avdp. gleichsetzen. Diese Fabriken haben daher auch die englische Numerirung beibehalten.

3. *Garnmaasse für Schafwolle.* Die Feinheit des Garnes bestimmt und vergleicht man gewöhnlich durch Angabe der Strähnzahl, welche auf 1 wiener Pfund geht. Der Haspel für die *Streichgarne* hat in den *böhmischen* und *mährischen* Fabriken 2 wiener Ellen = 1,5584 Meter = 1,7043 engl. Yards im Umfange; 44 Fäden machen einen *Klapp* oder ein Gebinde; 20 oder 22, seltener 24 Klapp bilden einen *Strähn* oder Strang, welcher daher in den drei verschiedenen Fällen 880, — 968 und 1056 Fäden oder 1760, — 1936 und 2112 wiener Ellen = 1371,4, — 1508,5 und 1645,7 Meter = 1498,8, — 1649,8 und 1799,7 engl. Yards Garn enthält. Der Strähn wird in 4 Viertel abgetheilt, und das *Viertel* begreift demnach bezüglich 5, $5\frac{1}{2}$ oder 6 Klapp. Oft bindet man aber auch den Strähn bei Schussgarn nur in 4, bei Kettengarn in 2 Gebinde. — An einigen Orten beträgt die Fadenlänge 3 wiener Ellen = 2,3376 Meter = 2,5565 engl. Yards, und es machen 24 Gebinde zu 44 Fäden einen Strähn. Die Fadenlänge eines *solchen Strähns* ist daher 3168 wiener Ellen = 2468,55 Meter = 2699.55 engl. Yards.

Im *Erzherzogthum Oesterreich* hat der Strähn 7 Gebinde zu 50 Fäden von $2\frac{1}{4}$ wiener Ellen = 1,7527 Meter = 1,9173 engl. Yards, so dass also die Fadenlänge eines *Strähns* $787\frac{1}{2}$ wiener Ellen = 613,90 Meter = 671,11 engl. Yards ausmacht.

Beim *Kammgarn* sind der Haspel und die Numerirung, wie in ganz Deutschland, den englischen Normen für Baumwollengarn gleich. Da nun in England der *Hank* (Strehn, Schneller) beim Kammgarn zwar dieselbe Anzahl Gebinde (7) und Fäden (560) hat, wie beim Baumwollgarn, die Länge des Kammgarn-Fadens aber nicht $1\frac{1}{2}$, sondern, wie beim Streichgarn, nur 1 Yard beträgt, so muss man, um die deutschen (österreichischen) Nummern auf englische zu bringen, die ersteren mit $1\frac{1}{2}$ multipliciren oder die Hälfte hinzurechnen, und um die englischen Nummern in deutsche zu verwandeln, jene mit $\frac{2}{3}$ multipliciren oder ein Drittel der betreffenden Nummer davon abziehen.

### *Bergwerksmaass.* (Zu S. 1460.)

Das *österreichische Lachter* (Berglachter) ist gesetzlich der *wiener Klafter* gleich. Dasselbe wird wie die Klafter (Werkklafter), und beim Markscheiden wie die halbe Ingenieur-Ruthe (s. oben) eingetheilt. — Von den *früher* in Oesterreich gebrauchten Lachtern war das *idrianer* (das Lachter von Idria in Krain) zu 6 idrianer Fuss = 6,1927 wiener Fuss, das *joachimsthaler* = 6,0688, das *schemnitzer* zu 3 schemnitzer Stadtellen = 6,4053, das *schlesische* = 6,0749, das *tiroler* oder *oberösterreicher* zu 64 tiroler Zoll = 5,0457 wiener Fuss.

### *Feldmaass.* (Zu S. 1461.)

Der *Metzen* als *Feldmaass* = $\frac{1}{3}$ Joch.

*Maass der Weingärten*, die desfallsige Mittheilung auf S. 1461 ergänzend. In manchen Gegenden hat man für Weingärten ein besonderes Flächenmaass, das sogenannte *Viertel*, welches man in 2 Achtel oder *Rahel (Rachel)* zu 6 *Pfund* theilt. Dieses *Viertel* ist = $\frac{1}{2}$ Joch = 800 Quadrat-Klaftern = 28,77873 franz. Aren, indem man bei der Bestimmung seiner Grösse von der Ansicht ausging, dass ein Stück Weingarten doppelt so

viel werth sei, als ein gleiches Stück Ackerland. Das *Achtel* oder *Rahel* = $^1/_4$ Joch = 400 Quadrat-Klaftern = 14,38936 Aren. Ausserdem hat man auch noch den sogenannten *grossen Rahen* (die grosse Rahel) zu $^3/_8$ Joch = 600 Quadrat-Klaftern = 21,58404 Aren. Das Weitere s. auf S. 1461. — Uebrigens herrscht bei der Bestimmung des Flächenmaasses der Weingärten von Alters her eine so grosse Ungenauigkeit und Willkür, dass sowohl das Viertel, als auch das Achtel (Rahel) und das Pfund von der für sie angegebenen Grösse oft bedeutend abweichen. (Nach Rumler.)

*Gruben-Feldmaass.*

Als österreichisches Grubenfeldmaass für die deutsch-erbländischen Provinzen ist durch die Patente vom 28. Sept. 1804 und 23. März 1805, näher bestimmt durch das Patent vom 21. Juli 1819, ein *liegendes rechtwinkliges Prisma* festgesetzt worden, dessen Grundfläche ein Rechteck von 224 Klaftern Länge und 56 Klaftern Breite bildet, und dessen senkrechte Seitenflächen 100 Klaftern hoch oder tief sind, dessen *Inhalt* also 1'254'400 Kubik-Klaftern = 8558712,08 Kubik-Meter beträgt.

*Brennholzmaas.* (Statt dieser Rubrik auf S. 1461.)

Der *Stoss* Brennholz hat 2 Klaftern. In der *Klafter* werden die Scheite (Kloben), welche eine Länge von 36, oder 30, oder 24 Zoll haben, 1 Klafter (Längenmaass) lang und 1 Klafter hoch (im Walde [*Waldklafter*] aber, wegen Schwinden des Holzes, gesetzlich 1 Klafter 6 Zoll = 6 $^1/_2$ Fuss hoch) aufgeschichtet. Nach dieser Verschiedenheit der Scheitlänge heisst die Klafter entweder eine 36*zöllige* (oder 3schuhige), oder eine 30*zöllige*, oder eine 2*schuhige* Klafter. Die *erste* enthält 108 wiener Kubik-Fuss (oder $^1/_2$ Kubik-Klafter) = 3,411476 Kubik-Meter oder Steren = 99,52595 pariser Kubik-Fuss. Die *zweite* enthält 90 wiener Kubik-Fuss (oder $^5/_{12}$ Kubik-Klafter) = 2,842897 Steren = 82,93829 pariser Kubik-Fuss. Die *dritte* enthält 72 wiener Kubik-Fuss (oder $^1/_3$ Kubik-Klafter) = 2,274317 Kubik-Meter = 66,35063 pariser Kubik-Fuss. — Der *Inhalt an wirklicher Holzmasse* soll nach der österreichischen Waldordnung $^3/_4$ des Kubik-Inhalts betragen, so dass die leeren Zwischenräume allein auf ungefähr $^1/_4$ des Letztern anzuschlagen wären.

Vom lufttrocknen Buchenholz wiegt die 36zöllige Klafter 24 bis 26 Centner, die 30zöllige Klafter 20 bis 22 Centner; beim lufttrocknen weichen (Fichten- u. Tannen-) Holz ist das Gewicht der 36zölligen Klafter 21 bis 22 $^1/_2$ Centner, das der 30zölligen Klafter 17 $^1/_2$ bis 18 $^1/_2$ Centner. Bei dem Betriebe der österreichischen Eisenbahnen rechnet man beim Buchenholz die 36zöllige Klafter zu 24 Centnern, die 30zöllige zu 20 Centnern; beim weichen Holz die 36zöllige Klafter zu 22 Centnern, die 30zöllige zu 18 Centnern.

Dünnere Aeste und Zweige werden in 36 oder 30 Zoll lange Bündel, sogenannte *Bürtel*, gebunden, deren 240 den Raum von 2 Holzklaftern ausfüllen sollen. 30 Bürtel machen einen *Schilling* und 8 Schilling ein *Pfund*. Ausser den eben erwähnten gibt es auch noch Bürtel von gespaltenem weichen oder harten Holze, welche aus 5 Stücken bestehen und bei denen das Verhältniss eines Pfundes zur Holzklafter ganz unbestimmt ist. (Nach Rumler.)

*Nutzholz*

wird nach dem *Kubik-Fuss* gemessen.

*Maass für Steine, Sand, ausgehobene Erde u. dgl.*

ist die *Kubik-Klafter.*

*Kohlenmaass; Holz- und Steinkohlenmaass.* (Zu S. 1460 u. 1461.)

Der *Stübich* wird in Halbe, Viertel und Sechzehntel getheilt. — Der auf S. 1461 erwähnte, auf die Bergordnung vom 1. Mai 1553 bestimmte, beim Bergbau *früher* gebräuchliche *Kohlensack* oder sogenannte *schwarze Sack* ist *nicht mehr in Anwendung.* — Auf vielen Hüttenwerken werden gegenwärtig die Kohlen nach Fuhr-*Körben* gemessen, die

dann wieder in *Schwingen* getheilt werden, deren Grösse und Anzahl jedoch sehr verschieden ist. (Nach Rumler.)

*Getreidemaass und Maass für andere trockne Dinge.* (Zu S. 1462 u. f.)

Die gewöhnliche *Eintheilung* des *Metzens* ist die folgende: Der Metzen hat 2 Halbe zu 2 Vierteln à 2 Achtel à 2 halbe Achtel oder Müllermaassel à 2 grosse Maassel à 2 kleine Maassel à 2 Becher. Der Becher wird in reinen Halbirungen eingetheilt, bis auf Vierundsechzigstel. — In einigen Gegenden nennt man das halbe Achtel *grosses Maassel*, den $1/32$-Metzen *kleines Maassel*, den $1/64$-Metzen *halbes kleines Maassel* oder *Futtermaassel.*

Mit dem *Metzen* (jedoch ohne Kreuz) sind auch die *Kartoffeln* und das *Kernobst* zu messen. Derselbe ist in gleicher Weise auch für die *Knoppern* angeordnet (Hofdekret vom 11. April 1776).

*Grüne Erbsen* (Schoten), *Hagebutten, Wachholderbeeren, Heidelbeeren* (Blaubeeren), *Preisselbeeren, Brombeeren, Himbeeren* und *Ameiseneier*, häufig aber auch (im Kleinverkehr) *Hülsenfrüchte, Graupen* („gerollte Gerste") und *Gries*, werden in den *Streichzimenten* gemessen, welche nichts Anderes sind, als zum Abstreichen gerichtete *Flüssigkeitsmaasse.* Man bedient sich hierzu der *Maass*, der *halben Maass*, des *Seidels* (Seitels) und des *halben Seidels*; s. die Rubrik „*Flüssigkeitsmaass*" auf S. 1463.

*Wein- und Branntweinmaass.* (Zu S. 1463 u. f.)

Der *gesetzliche* Wein-Eimer von 41 Maass *existirt als praktisches Maass gar nicht!* Obwohl der Eimer für Wein, Branntwein und andere geistige Flüssigkeiten nach der Instruktion für die Aichungs-Beamten (Zimentirungs-Beamten) auf 41 Maass geaicht werden soll, kümmert sich im gewöhnlichen Verkehr Niemand darum und Jedermann schlägt ohne Ausnahme den *Eimer* auf 40 *Maass* an. „Das wiener Zimentirungs-Amt selbst musste auf eine von Seiten der ehemaligen Hofkammer vor noch nicht gar langer Zeit an dasselbe ergangene Anfrage die Auskunft ertheilen, *dass der österreichische Eimer eigentlich 40 Maass habe* und der Eimer zu 41 Maass bloss als Zimentirungs-Eimer zu betrachten sei." (Nach Rumler.) Wo also im Handel der *Eimer* genannt wird, sind darunter 40 *Maass* zu verstehen. — Die nähere Bestimmung des Eimers von 40 Maass ist auf S. 1464 gegeben. Um den Inhalt von 100 *Eimern* in betreffenden *fremden* Flüssigkeitsmaassen (Quart, Maass etc.) zu finden, ist die auf S. 1463, Zeile 17 v. o. u. ff., befindliche Anzahl dieser für 100 wiener Maass berechneten fremden Maasse mit 40 zu multipliciren.

Das *alte* Weinmaass *Dreiling* ist nach der landesfürstl. Verordnung vom Jahre 1412 ein Fass von 24 Eimern (zu 40 Maass) oder 960 Maass Inhalt.

*Biermaass.* (Zu S. 1464.).

Mit dem *Bier-Eimer* verhält es sich eben so wie mit dem Wein-Eimer (s. oben.) In der Praxis bedeutet der Eimer auch bei Bier 40 Maass.

*Oelmaass.*

Das *Oel* wird *im Grossen nach dem Gewicht*, im *Kleinen* aber *nach dem Maasse* verkauft, welches Letztere dann aber gewisse Gewichtsinhalte repräsentirt. Die desfalls schon seit 1694 gesetzlichen Maasse sind auf 1 Pfund, $1/2$ Pfund oder 16 Loth, 8, 4, 2, 1 und $1/2$ Loth festgesetzt. (Nach Rumler.)

*Postgewicht.*

Durch den unterm 6. April 1850 zwischen Preussen und Oesterreich abgeschlossenen Postvertrag ist für die sämmtlichen Staaten des *deutschen Postvereins* als Gewichts-Einheit das deutsche *Zollpfund* zu 30 Zollloth eingeführt worden, welches = 500 Gramm ist. S. deshalb d. Art. *Zollvereinsstaaten.*

**Stückgüter.**

Ein *Schilling* bedeutet 30 Stück. 8 Schilling sind ein Pfund. (Vergl. oben die Rubrik „*Brennholzmaass*".)

Die *Webe* Leinwand bedeutet 54 Ellen. Das *Stück* Leinwand, Flanell und Tuch hat 30 Ellen, das *Stück* Musselin oder Moldon 20 Ellen, das *Stück* Kattun oder Kammertuch 16 Ellen, das *Stück* Battist 15 Ellen. 10 Stück Tuch machen einen *Ballen*.

Ein *Buschen* Leder hat 10 Felle, ein *Ballen* Häute 30 Stück.

**Platzgebräuche.** (Zu S. 1467.)

*Mehl* wird in Wien im Grossen nach dem *Muth* (von 30 Metzen, vergl. S. 1462) verkauft.

*Bruchsilber* wird gewöhnlich nach dem *Loth* verkauft; *Backsteine* und *Ziegeln* nach dem *Tausend*.

**Bank.** (Zu S. 1468 u. ff.)

Wegen der neuesten Finanz-Operationen zu Gunsten der Bank s. oben.

Nach dem am 3. November 1849 erschienenen Ausweise betrug der *Baarvorrath* der Bank 28'862'937 Gulden, der *Noten-Umlauf* aber 356'678'214 Gulden, was ein Verhältniss von 1 zu reichlich $12\frac{1}{3}$ (12,36) ergibt! Dieses Verhältniss übersteigt die ungemessensten aller früheren Jahre, selbst bei Weitem dasjenige des Jahres 1840 (vgl. S. 1475). — Der Ausweis vom 3. Sept. 1850 gibt den *Baarvorrath* zu 30'788'179 Fl. $30\frac{3}{4}$ Xr. an den *Noten-Umlauf* zu 249'015'640 Gulden, so dass das Verhältniss zwischen beiden wie 1 zu 8 war. — Auf die sardinische Kriegs-Entschädigung waren an die Bank bis 3. September 1850 eingegangen 10'140'000 Gulden, auf die neue $4\frac{1}{2}$ procentige Anleihe 60'541'930 Gulden. — Für das erste Rechnungs-*Halbjahr* 1850 zahlte die Bank ihren Actionären 30 Gulden per Actie als *Dividende*.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der Verschiedenheit der Verfallzeit und des Zinsfusses *der Forderungen der Bank an den Staat* entsprangen, und um auf sicherer Grundlage die allmälige Tilgung dieser Forderungen einzuleiten, schloss das Finanzministerium unterm 6. December 1849 ein Uebereinkommen mit der Bankdirektion, wobei der Stand jener Forderungen am 18. Sept. 1849 zu Grunde gelegt wurde, von welchen der ausgeschiedene Betrag von 96'948'768 Gulden 28 Xr., vom 18. Sept. 1849 an begonnen, fernerhin mit 2 Procent jährlich verzinst wird. Zur Verminderung der gedachten Schuld erhält die Bank vom Staate: 1) aus der neuen $4\frac{1}{2}$ proc. Anleihe 60 Millionen Gulden, 2) aus der sardinischen Kriegsentschädigung 24 Millionen Gulden, welche beide Posten also zusammen 84 Millionen Gulden betragen.

Die *Schuld des Staates an die Bank* bestand am 3. Sept. 1850 in folgenden Titeln und Summen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Direkte Forderungen der Bank an den Staat: .......... | 154'920'812 | Fl. | 52 Xr. |
| 2) Betrag der in sämmtlichen Bankkassen vorhandenen 3 proc. Kassen-Anweisungen, Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte und Reichsschatzscheine: ........ | 36'243'663 | - | — - |
| 3) Vom Staate garantirtes Darleben an Ungarn, do. an mittellose Gewerbsleute, do. an kaiserl. Versatzämter: .... | 2'427'257 | - | 51 - |
| | 193'591'733 | Fl. | 43 Xr. |

Unterm 20. Sept. 1849 wurden Termine zum Umtausch der 1- *u.* 2-*Gulden-Noten früherer Form* (vergl. oben die Rubrik „*Papiergeld*") festgesetzt; eine Kundmachung der Bankdirektion vom 18. April 1850 *verlängerte* diese Termine und eine spätere Kundmachung

vom 3. Oct. 1850 dehnte diese Verlängerung weiter aus, so dass die *alten* Banknoten zu 1 und zu 2 Gulden bei den sämmtlichen Bank-Filial-Kassen in den Kronländern noch bis Ende December 1850 und bei den Bank-Kassen in Wien noch bis Ende März 1851 im Wege der Verwechslung und in Zahlungen angenommen werden. Nach Ablauf dieser Termine hat man sich wegen des Umtausches unmittelbar an die Bankdirektion zu wenden.

Wie sehr man die *Banknoten* selbst dem *verzinslichen Staatspapiergelde* vorzieht, geht aus den eigenen rechtfertigenden Worten einer Bekanntmachung der Bankverwaltung vom 16. August 1850 hervor, worin es heisst: „Man findet im Bankgebäude oft an einem Tage 800 bis 1000 Personen aus allen Ständen angereihet, die Mann für Mann 50 Gulden (mehr wird Einer Partei nicht umgewechselt) in Banknoten für den gleichen Betrag in 3procent. Anweisungen in Anspruch nehmen."

Unterm 12. Sept. 1850 warnte die Bankdirektion wiederholt vor dem *Zertheilen* der 1- und 2-Gulden-Noten (welches bisher so sehr häufig stattfand), indem es den Bankkassen untersagt sei, für solche zertheilte Banknoten irgend eine Vergütung zu leisten.

Der dem *pesther Handelsstande* von der Bank früher bewilligte *Credit* von 450'000 Gulden wurde im März 1850 *prolongirt* und demselben ein *neuer* Credit oder Vorschuss von 550'000 Gulden bewilligt, zu dessen Auszahlung die ofener Filialbank angewiesen wurde. Demnach beläuft sich die betreffende Forderung der Bank nun auf 1 Million Gulden.

Mit Anfang December 1850 wird eine *Bank-Filiale* in *Pesth* eröffnet. — *Neuere Bankverwechselungskassen* sind mit dem 15. Juli 1850 bei der Filial-Landeshauptkasse zu *Krakau* und bei der Landeshauptkasse zu *Czernowitz* in Wirksamkeit getreten; dieselben haben einstweilen die Bestimmung, grössere Banknoten gegen kleinere und umgekehrt zu verwechseln.

Am 18. März 1850 trat in Wien eine vom Finanzminister berufene *Commission zur Erstattung von Vorschlägen über die in Betreff des Bankinstituts ins Leben zu rufenden Maassregeln und organischen Einrichtungen* zusammen. Dieselbe stattete unterm 26. April 1850 einen umfassenden Schlussbericht ab, welcher ihre Vorschläge enthält, die sowohl die Bankverwaltung, als das gesammte Geld- und Schuldenwesen des Staats umfassen. Es ist indessen keine Aussicht vorhanden, dass ein wesentlicher Theil dieser Propositionen in der Nächstzeit Erfüllung finde, welche übrigens auch auf grosse Schwierigkeiten stossen würde.

**Handelsanstalten in Wien.** (Zu S. 1480 u. f.)

*Börse.* Die auf S. 1480 gedachte *Winkelbörse* in der Grünangergasse (dem Börsenkaffeehause) ist seit Mitte December 1849 einer strengen Ueberwachung unterworfen. Alle daselbst öffentlich betriebenen Börsengeschäfte sind *verboten* und den Börsenmännern die Zusammenkünfte und Besprechungen in Börsenangelegenheiten nur in der kaiserlichen öffentlichen Börse gestattet.

*Technisches Kabinet.* Dasselbe besteht aus einer von der Regierung angelegten Sammlung von Musterstücken der Manufaktur- und Fabrikerzeugnisse.

*Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* (Zu S. 1481.) Die im Jahre 1848 neugebildete Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft ist *nicht* durchgedrungen. Dagegen ist die alte Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft im Sommer 1849 *auf weitere* 30 *Jahre ausschliesslich privilegirt worden!* Seitdem verfährt dieselbe äusserst willkürlich.

*Actien-Gesellschaft der Milly-Kerzen.* — *Colonisations-Gesellschaft für Ungarn* (seit dem Sommer 1850).

**Messen oder Märkte in Wien und Marktwechsel.**

Im October 1849 verordnete das Justizministerium, im Einverständniss mit dem Handelsministerium, in Betreff der durch Erlass des Letztern vom 12. Sept. 1849 unter der Benennung *Frühjahr- und Herbstmarkt* abzuhaltenden wiener Stadtmärkte, deren Dauer in Zukunft auf 14 Tage beschränkt ist, zur Beseitigung möglicher Zweifel und Streitigkeiten.

dass in Folge dieser Abkürzung die bei Märkten von 14tägiger Dauer bestehende Norm und Ueblichkeit rücksichtlich des *Acceptations- und Zahlungstages* von Marktwechseln eintreten und dass hiernach der vierte Markttag als Acceptationstag, der Mittwoch der zweiten Marktwoche als Zahlungstag gelten, und dass diese Verfügung schon in dem Herbstmarkte des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten solle. — Die mit der Einführungs-Verordnung zur allgemeinen deutschen Wechselordnung erlassene *neuere* Bestimmung über Acceptations- und Zahlungszeit der Marktwechsel s. weiter oben.

Der *Frühjahrsmarkt* hiess früher Jubilatemarkt; er beginnt am Montage nach Jubilate. Der *Herbstmarkt* hiess vorher Allerheiligenmarkt und beginnt am 2. November. (Früher dauerte jeder dieser Märkte vier Wochen.)

Ausser diesen beiden Hauptmärkten wird in Wien jährlich noch ein kleinerer Jahrmarkt in der Leopoldstadt abgehalten, welcher am Margarethentage beginnt und 14 Tage dauert.

---

# Wiesbaden. Zu S. 1481—1490.

**Bank.** (Zu S. 1489.)

Das Gesetz, die Errichtung der „herzoglich nassauischen Landesbank" betreffend, ist vom 16. Februar 1849 datirt. Dieselbe gibt auch *Banknoten* aus, deren Summe bis auf 1 Million Gulden geht, wovon am 15. März 1850 ein Betrag von 750'000 Gulden in Umlauf war. Diese Noten müssen in den öffentlichen Kassen des Herzogthums an Zahlungsstatt angenommen werden; sie werden auf Verlangen bei der Hauptkasse der Bank gegen baares Geld eingelöst, und diese Kasse muss zu dem Ende einen „entsprechenden" baaren Reservefonds halten. Nähere Bestimmungen über den Belauf dieses Letztern, so wie über das Verfahren der Einberufung und Amortisation der Noten, sind in dem Bankstatut nicht enthalten.

---

# Wismar. Zu S. 1493—1497.

## Die Kupfergeldausprägung der Stadt Wismar, vom Jahre 1744 bis in 1845 etc. betreffend.

*Die Stadt Wismar* hat bis in die neueste Zeit *Kupfermünzen zu 3 Pfennigen* geprägt, *und so ihr Münzrecht (wie Rostock) ausgeübt.* —

Es bestehen dergleichen *„Stadt-Wismarsche 3-Pfennig-Stücke"* von den Jahren 1744, 1746, 1749, 1751, 1761, 1799, 1824, 1825, 1830, 1835, 1840, 1845; *wonach es seit dem Jahre* 1825 fast den Anschein gewinnt, als ob in der letztern Zeit die Stadt *nur alle fünf Jahre* gemünzt habe, vielleicht um ihre Gerechtsame nicht verfallen zu lassen.

---

# Zürich. Zu S. 1512—1528.

## Züricher Silber-Ausmünzung zu 1, 2 und 4 Schweizerfranken, in den Jahren 1812 bis 1828, und späterhin bewirkte Umprägung derselben in französische Fünffrankenthaler.

Zufolge amtlicher Eingabe an den Bundesrath (s. *Leonhard Pestalozzi: „Der Schweizerfranken als eidgenössische Münzeinheit, Gutachten etc."* *Zürich*, 1849. S. 28 u. ff.) hat Zürich gemünzt von 1812—1828:

| | | |
|---|---|---|
| 1) an 4- und 2-Frankenstücken | 273'758 | (Schweizer-) Franken; |
| 2) an 1-Frankenstücken | 27'501 | - - |
| Zusammen für | 301'259 | (Schweizer-) Franken, |

von *Gewicht* 2 Loth kölnisch per 4 Franken und im *Gehalt* von $^{875}/_{1000}$ (= 0,875 = 14 Loth fein).

In der dort angefügten *Beilage A.* befindet sich über *Einschmelzung und Umprägung dieser züricher Silbermünzen in französiche* 5-*Frankenthaler* folgende interessante Berechnung:

*Sendung von züricher* 40-, 20-, 10-*Batzenstücken in die Münzstätte nach Strassburg zur Umprägung in 5-Frankenthaler:*

Schweizerfranken 301'259 zu 2 Loth per 40 Batzen:
Kölnische Mark 9414,34 (nicht 9414,43) .................... = Kilogr. 2202,20.
*Ab* Gewichtsverminderung durch den Umlauf u. Schmelzabgang 1¼ Proc.: - - 27,52.

Kilogr. 2174,68.

à $^{875}/_{1000}$ *fein Silber:* Kilogr. 1902,84 à 220,50 (220 Fr. 50 C.) *französische Franken:* .................................. fr. Frcs.: 419'576. 22.

zu 5 franz. Franken für 34 Schw. Batzen: .......... *Schweizerfranken:* 285'311. 82.
*Ab* für doppelte Geldfracht hin und zurück, Zinsen-Verlust, Verpackungsspesen u. s. f. à ¾ Procent .................... Schw. Fr.: 2'139. 82.

Schw. Fr.: 283'172. —
Gegen obengenannte - - 301'259. —

Ist also *reiner Verlust:* ........................ Schweizerfranken: 18'087. —
folglich circa 6 Procent.

*Vorstehende Angaben ergeben nun folgende daraus abgeleitete Verhältnisse:*

1) Da die erwähnten 9414,34 *züricher kölnische Mark* 2202,20 Kilogramm = 2'202'200 Gramm an *Gewicht* aufliefern, so muss hiernach *diese züricher kölnische Münzmark* 233,9197 *Gramm wiegen.* (Man vergleiche hierüber auch das unter *Zürich*, S. 1513, 1514 u. 1524 in Betreff der hiesigen Mark Angegebene.)

2) Da ferner *die deutsche Vereins-Mark* (oder eigentliche jetzige kölnische Mark) zu 233,8555 Gramm gerechnet wird, und der *Feingehalt* der erwähnten züricher Silbermünze 0,875 = 14 Loth beträgt, so stellt sich bei dem *Gewichte* von 9414,34 züricher kölnischen Mark und dem *Gesammtbelaufe* von 301'259 Schweizerfranken *die eigentliche kölnische oder Vereinsmark dieser Silbermünze* wie folgt:

a) Es gehören demnach 31,991230 Stück *einfache Schweizerfranken* auf die rauhe kölnische oder Vereins-Mark, und zu 14 Loth fein in der rauhen Mark: 36,561406 Stück *dieser Franken* auf dieselbe Mark *fein Silber.*

b) Von den *Schweizer Zwei* (2-) *Frankenstücken* gehen hiernach 15,995615 Stück auf die rauhe, 18,280703 Stück auf die *köln. feine Mark.*

c) Von den *Schweizer* 4-*Franken*- oder 40-*Batzenstücken* gehen auf die *rauhe* köln. oder Vereins-Mark: 7,9978076 Stück; auf dieselbe Mark *fein Silber* aber: 9,1403515 Stück.

Man kann nun auch hiermit die Ausbringung der züricher 4-Schweizerfrankenstücke vom J. 1813 unter *Zürich*, S. 1517, vergleichen.

**Wechselrechtliche Verhältnisse.** (Zu S. 1521 u. 1522.) **Angebahnte, aber nicht durchgeführte Beschränkung der Wechselfähigkeit.**

Vom 28. bis 30. August 1849 war der zürcher grosse Rath versammelt, um ausser mehren wichtigen Gegenständen vornehmlich *die beschlossene Beschränkung der Wechselgiltigkeit* zu berathen. Es sollte nämlich die Wechselkraft erst mit einer bestimmten Summe (des Wechselbelaufs) eintreten; einer Summe, die man auf 640 Schweizerfranken beantragte, aber endlich auf 400 Schweizer-Franken feststellte, so dass die *Wechsel unter* 400 *Schweizer-Franken* mit der wirklichen Einführung des Gesetzes keine Wechselkraft mehr besitzen, sondern lediglich nach den Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen Rechts beurtheilt werden sollten. — — Eine Minorität der Berathenden, worunter viele Juristen, wollte diese Wechselkraft nicht von der Grösse des Wechsels, sondern von der Qualität des Ausstellers abhängen lassen, so dass nur gewisse Klassen von Personen das Recht hätten, Wechsel mit wirklicher Wechselkraft auszustellen. —

In der zweiten definitiven Berathung des neuen Wechselgesetzes, am 23. October 1849, in welcher endlich *die bis dahin hier herrschende unbeschränkte Wechselfähigkeit*, über welche man in den letzten 10 Jahren sehr traurige Erfahrungen gemacht hatte, *subjektiv oder objektiv* beschränkt werden sollte, sprach sich zuletzt und ganz unerwarteter Weise *der grosse Rath* — dem Resultate der ersten Sitzung ganz entgegen — *für Beibehaltung des Status quo aus.*

# Register.

## C.

## D.



## E.



## F.



## G.

## L.

## M.



## N.

## O.



## P.

## Q.



## R.



## S.

## T.

## U.



## V.



## W.



## X.



## Y.



## Z.



Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

## Druckfehler.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Seite 171 | Zeile 21 von unten | ist statt | 1,48596 preuss. Ellen | zu lesen: | 1,04207 preuss. Ellen. |
| - - | - - | - - | 1,24104 wiener Ellen | - - | 0,89193 wiener Ellen. |
| - 216 | - 15 | - - | 266,667 badische Maass | - - | 133,333 badische Maass. |
| - 224. | S. die Berichtigungen im Nachtrage S. 1666. | | | | |
| - 749 | Zeile 18 von unten | ist statt | 106 | zu lesen: | 6. |
| - 1144 | - 4 von oben | - - | mit Ausschluss der Kähne | zu lesen: | ausschliesslich für Kähne. |

(Sämmtliche obige Irrthümer sind bereits im Nachtrage unter den betreffenden Artikeln berichtigt.)

Seite 1105 Zeile 2 von unten ist statt 4,9783 zu lesen: 0,49783.





